image
not
available

4° Bavar. 3057 - 1348

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.

Auf das Jahr

1848.

Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.

Auf das Jahr

1848.

Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Sonnabend den 1. Januar 1848.

Inhalt:

Von den Brauhausbeſitzern bei dem Minuto-Verſchleiß zu erhebender Schenkpreiß. — Anwendung des Chloroforms. — Fleiſchtaxe für den Monat Januar 1848. — Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonds in dem Studien-Seminar zu Neuburg. — Preiß des Geſetzblattes. — Bedarf des Geſetzblattes für die Landgemeinden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Den von den Brauhausbeſitzern bei dem Minuto-Verſchleiß zu erhebenden Schenkpreiß betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die im rubrizirten Betreffe am 24ſten d., in Nr. 155 des Kreis-Intelligenz-Blattes kundgegebene allerhöchſte K. Entſchließung, wird in Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern, vom 24ſten d. den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken andurch

1) eröffnet, daß zu den Zech- und Wirthſchafts-Lokalen auch die je beſtehenden Sommer- oder Lagerkeller und die bei einigen Brauhäuſern befindlichen Gärten zu zählen ſind, und demnach der Schenkpreiß auch von dem, auf den Kellern und in den Gärten an die dortigen Gäſte in minuto abzugebenden Biere, dagegen aber auch für das auf den Kellern oder in den Gärten zu holende ſogenannte Gaſſenſchenkbier, nur der Ganterpreiß zu erheben iſt;

2) der Auftrag ertheilt, die Qualität der Biere einer ſtrengen fortgeſetzten Ueberwachung zu unterſtellen, die Bierviſitationen, insbeſondere an den Schenkfäſſern und zu den Zeiten des ſtärkſten Abſatzes — Mittagsſtunden und Abendzeit — vorzunehmen, und bei dem Befunde tarifwidriger Qualität hierüber Unterſuchung einzuleiten, und gegen die Fälligen mit den verordnungsmäßigen Strafen einzuſchreiten. Zugleich wird

3) der weitere Auftrag an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden beigefügt, die Probung der Sommerbiere in den Lagerkellern innerhalb der hiefür verordnungsmäßig beſtimmten Zeit mit Sorgfalt und Pünktlichkeit vorzunehmen, damit bei allenfalls nothwendigen Rückgriffen auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen, aus dieſen die zur Beurtheilung über die Straffälligkeit erforderlichen Anhaltspunkte mit Sicherheit erholt werden können.

Bayreuth, den 28. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die Anwendung des Chloroforms betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Anwendung des Chloroforms mit eben der Vorſicht zu geſchehen hat, wie jene des Schwefeläthers, und dadurch dieſelben nachtheiligen Folgen bei unrichtiger Anwendung entſtehen können, wie bei letzterem, ſo ſieht ſich die K. Regierung hiedurch veranlaßt, die unter dem 13. Februar d. J. erlaſſene Anordnung (Vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20) auch auf die Chloroforms auszudehnen, und insbeſondere iſt bei namhafter Strafe den Apothekern aufzutragen, die Chloroforms an Niemanden als auf Anordnung promovirter zur Praxis berechtigten Aerzte abzugeben. Hienach iſt ſogleich das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 29. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Die Fleiſchtaxe für den Monat Januar 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Januar 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Forchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
6 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

Digitized by Google

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfund wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 28. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde in dem Studienſeminar zu Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Studienſeminar zu Neuburg iſt eine Freiſtelle für einen Zögling adelicher Geburt in Erledigung gekommen. Etwaige Bittſteller aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre — mit desfalls geeigneten Belegen zu verſehende Geſuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 28. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Rentämter von Oberfranken, und an die Cameral-Adminiſtration Caulsdorf.
(Den Preis des Geſetzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Preis des diesjährigen Geſetzblattes auf 9 Kreuzer beſtimmt worden iſt, ſo werden obengenannte Behörden hiemit angewieſen, die Beträge für daſſelbe nach derjenigen Zahl ſchleunigſt zu erheben und ungeſäumt an die Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu München einzuſenden, welche in dem — mittelſt autographirten Ausſchreiben vom 10. November d. J. mitgetheilten Verzeichniß der zu bezahlenden Regierungsblätter enthalten iſt.

Bayreuth, den 29. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte in Oberfranken.
(Den Bedarf des Geſetzblattes für die Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiemit angewieſen, den Bedarf des an die Landgemeinden unentgeldlich ab-

Digitized by Google

zugebenden dieſjährigen Geſetzblattes mittelſt Vorlage ſpecieller Verzeichniſſe dieſer Gemeinden **in duplo** binnen 14 Tagen ohnfehlbar hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 29. December 1847.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Vom
Königlichen Landgerichte Bayreuth
ſoll nach eingeholter Oberkuratelgenehmigung die Gemeindeſchmiede zu Seulbitz, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Kohlgewölbe, Keller, Holzlege und ⅛ Jauchert Gras- und Obſtgarten, B.-Nr. 630

am 10. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr

zu Seulbitz an den Meiſtbiethenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufluſtige werden dazu geladen und können die Objektbelaſtung aus den Acten erſehen.

Bayreuth, den 7. December 1847.
Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Inſpection werden:

a) Leinwand in Stücken zu 30 und mehreren Ellen in verſchiedener Qualität,
b) Kleider- und Sack-Zwillich,
c) Strohſack-Zwillich,
d) feine zweiſchläfrige wollene Bettdecken gegen gleichbaare Bezahlung verkauft.

St. Georgen, den 28. December 1847.
Königliche Inſpection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
May, Polizeikommiſſair.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wolf Habermann von Buttenheim, werden die zur Maſſa gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Holzlege und Nebenbau, Beſ.-Nr. 245,
2) ein Feld auf der breiten Lohr, B.-Nr. 245,
3) ein desgleichen auf dem Berg, B.-Nr. 245,
4) ein desgleichen auf der Ochſenleiten, B.-Nr. 245,
5) ein Feld im König, B.-Nr. 245,
6) ein desgleichen im Bühl, B.-Nr. 245,
7) ein Feld im alten Graben, B.-Nr. 245,
8) ein desgleichen im Heſſenweingarten, B.-Nr. 245,
9) ein desgleichen im großen Boden, B.-Nr. 245,
10) ein desgleichen im Prügelweg, B.-Nr. 245,
11) eine Wieſe, die Hut oder Seewieſe, B.-Nr. 245,
12) eine Wieſe, die Hälfte der Rückerswieſe, B.-Nr. 245,
13) das Grubenäckerlein, B.-Nr. 502,
14) das Holz, die Frohnhagerin,
15) ein Feld im Prügelbaum, B.-Nr. 38, Diſt. Ketſchendorf,
16) ein Gemeindeholzantheil zu Frankendorf, B.-Nr. 61,

nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Freitag den 28. Januar l. Js. früh 9 Uhr

im Orte Buttenheim mit dem Beifügen anberaumt, daß die nähere Beſchreibung, Abgaben und Laſten, täglich dahier eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlöſungs-Rechts der Gläubiger erfolgt.

Bamberg, den 3. December 1847.
Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das der Poſthalters-Wittwe Cäcilie Klebert dahier zugehörige Wohnhaus mit Stadel und Pferdeſtallung, Nr. 13, hieſiges Stadtlehen, B.-Nr. 25, mit 3300 fl. Str.-Kap. belaſtet und mit 8000 fl. veraſſekurirt, geſchätzt auf 6000 fl., dann der Zwinger am untern Thor bis zum Pförtlein, freieigen, B.-Nr. 1622, mit 350 fl. Str.-Kap. belegt, geſchätzt auf 600 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf den

25. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des K. Landgerichts dahier Nr. V. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Digitized by Google

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth. Kronach, den 10. December 1847.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Friedel von Sinnatengrün will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Anſprüche an dieſe Perſonen ſind bis

Samſtag den 15. Januar l. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rückſicht darauf genommen würde.

Wunſiedel, am 24. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Edictalladung.

Die ledige Magdalena Hafner zu Seidwitz und die Kuratel ihres außerehelich gebornen Kindes daſelbſt haben gegen den Metzgergeſellen Johann Vogel von Affalterbach hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Einräumung des geſetzlich beſchränkten Erbrechtes, Verabreichung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von 15 fl. und Bezahlung einer Entſchädigung von 12 fl. für Tauf- und Wochenkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ſteht

Dienſtags den 29. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte an, zu welchem Termine der Beklagte, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Koſtenzahlung und mit dem Bemerken, daß er in dießſeitiger Regiſtratur von der Klagſchrift täglich Einſicht nehmen kann, andurch öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, den 17. December 1847.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Die Mühlbeſitzer Johann Nikol und Anna Barbara Bauernfeind'ſchen Eheleute zu Rugenmühle in der Diſtriktsgemeinde Habinth wollen mit ihren 8 Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, auf

Freitag den 7. nächſten Monats Januar

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Termines die Reiſepäße an die Bauernfeind'ſchen Eheleute ausgehändiget werden würden.

Kirchenlamitz, am 18. December 1847.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Proclama.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die der Wittwe Eliſabetha Beetz zu Tettau gehörigen Immobilien:

1) das Wohnhaus, Nr. 20, B.-Nr. 228, mit Zubehör, Scheune, Backofen, Flecklein, Geräume am Hammerbühl und Aeckerlein über dem Teiche, tarirt auf 800 fl.,
2) die Herrenwieſe hinter dem Hauſe im Schleifengrund, B.-Nr. 229, tarirt auf 225 fl., und
3) die Wöhrwieſe im Tettaugrund, B.-Nr. 230, tarirt auf 425 fl.,

hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten und hiezu Termin auf den

21. Januar 1848 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Suffa'ſchen Gaſthauſe zu Tettau angeſetzt, wozu ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Ludwigsſtadt, am 21. December 1847.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Erkenntniß.

Das Königliche Landgericht Weismain erkennt in Sache des Iſrael Silbermann, Bevollmächtigten ſeines Vaters David Silbermann zu Altenkundſtadt gegen den abweſenden Wagnergeſellen Friedrich Betz zu Kaſpauer, Forderung betr. nach kollegialer Berathung zu Recht:

I. Die Klage vom 25. Juli 1845 ſey als liquid und zugeſtanden zu erachten und Beklagter mit allen ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, und
II. ſchuldig, die eingeklagte Summe ad 80 fl. nebſt 5procentigen ſeit 7 Jahren rückſtändigen Zinſen an den Kläger zu bezahlen, ſowie

Digitized by Google

III. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten des Proceſſes allein zu tragen, reſp. zu erſtatten.

V. R. W.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

Weismain, den 14. December 1847.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Forderungen an den unbedeutenden Nachlaß des Wittwers Johann Wunder von Gaſſeldorf ſind am

Mittwoch, den 19. Januar l. Js. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaßes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 24. December 1847.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Höchſten Auftrages gemäß ſoll der Neubau des Forſthauſes zu Sparneck in Akkord gegeben werden. Hiezu hat man den

15. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

in loco Sparneck anberaumt, wozu Gewerbtreibende mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verakkordirung zuerſt verſuchsweiſe nach den verſchiedenen Arbeitstheilen und Gewerben, ſodann aber im Ganzen, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königl. Regierung ſtattfinden wird. Pläne und Beſchreibungen der Baugegenſtände, der Materialien und Arbeiten, dann allgemeine Bedingungen nebſt beſonderm Bedingnißheft für die einzelnen Gewerbe werden am obigen Akkordstermin vorgelegt und eröffnet werden, können jedoch inzwiſchen im Bureau des unterfertigten Amtes täglich eingeſehen werden. Wunſiedel, 28. December 1847.

Königliches Forſtamt.

Zehelein.

Holz-Verſteigerung.

Montag den 10. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr werden in der Poſt zu Rattelsdorf aus den Walddiſtrikten Abtenberg, Kraiberg und Grehberg des Königl. Forſtreviers Daſchendorf:

48 Eichen-Holländer- } Stämme.
69 Eichen-, Fohren- und Fichten-Bau- } Stämme.

dann:

101 Klafter dergleichen Scheitholz

partienweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit einladet. Lichtenfels, den 24. December 1847.

Königliches Forſtamt.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 16. December. Die Tochter des Bauern Leykauf auf der Saas.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 24. Dec. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeiſters Zellhöfer dahier.

Den 25. Dec. Der Sohn des Büttnermeiſters und Bierbrauers Layritz im Neuenwege.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 26. Dec. Der Sohn des Zimmergeſellen Neukam im heiligen Kreuz.

Den 27. Dec. Die todtgeborne Tochter des Bürgers, Mahl- und Schneidmüllermeiſters Speckner auf dem Herzog.

Den 28. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 22. December. Die Tochter des Zimmergeſellen Krauß auf der Birken, alt 9 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

— — Die Auffeherswittwe Müller auf dem Herzog, alt 64 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

Den 24. Dec. Der Sohn des Maurergeſellen Götſchel in Heinersreuth, alt 4 Monate und 28 Tage.

— — Der Bürger und Webermeiſter Greißinger in der Altenſtadt, alt 79 Jahre, 3 Monate und 24 Tage.

Den 25. Dec. Der Bürger, Huf- und Waffenſchmiedmeiſter Bauer dahier, alt 55 Jahre, 3 Monate und 2 Tage.

— — Der Bauer Hacker von Tannenbach, alt 57 Jahre und 19 Tage.

— — Der Häfnermeiſter und Grafenreuther Stiftspfründner Kirchbach im Neuenwege, alt 65 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

Den 28. Dec. Die Ehefrau des Gärtners Forſtmeyer dahier, alt 52 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Färbermeiſters J. P. Hoffmann dahier, alt 31 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Dienſtag den 4. Januar 1848.

Inhalt:

Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landcommiſſariats Landau. — Agentur der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. — Anwendung des Chloroforms. — Taxe für Teſtaments-Publikationen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Oberfranken.
(Den Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landcommiſſariats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zum Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landcommiſſariats Landau in der Pfalz, eine Hauskollekte bei den proteſtantiſchen Bewohnern der Pfalz und eine Kirchenkollekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen der Regierungsbezirke dieſſeits des Rheins veranſtaltet werde.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. December d. Js. werden die oberfränkiſchen Diſtrikts-Polizei-Behörden hievon in Kenntniß geſetzt, und angewieſen, die geſammelten Beträge, welche ihnen von den proteſtantiſchen Pfarrämtern zukommen werden, mit einem Verzeichniß der bei den einzelnen Pfarrämtern ihres Bezirks eingegangenen Gelder ſofort anher einzuſenden. Wegen Vornahme der Sammlung in den Kirchen, wird das K. proteſtantiſche Konſiſtorium Verfügung erlaſſen.

Bayreuth, den 28. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Agentur der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft laut Anzeige ihres General-Agen-
n vom 9ten d. Mts. die Agentur dieſer Geſellſchaft für die Landgerichtsbezirke Erlangen, Herzogenaurach,
orchheim und Gräfenberg an der Stelle des bisherigen Agenten, des Kaufmanns J. C. Schmidt zu Erlan-
n dem Sohne deſſelben Friedrich Peter Schmidt dortſelbſt übertragen hat, ſo wird dieß gemäß höchſter Miniſterial-Ent-

Digitized by Google

ſchließung vom 21. d. Mts. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Geſchäftsführung des neuen Agenten kein Hinderniß im Wege ſteht.

Bayreuth, den 27. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die Anwendung des Chloroforms betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Anwendung des **Chloroforms** mit eben der Vorſicht zu geſchehen hat, wie jene des Schwefeläthers, und dadurch dieſelben nachtheiligen Folgen bei unrichtiger Anwendung entſtehen können, wie bei letzterem, ſo ſieht ſich die K. Regierung hiedurch veranlaßt, die unter dem 13. Februar d. J. erlaſſene Anordnung (Vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20) auch auf die **Chloroform** auszudehnen, und insbeſondere iſt bei namhafter Strafe den Apothekern aufzutragen, die **Chloroform** an Niemanden als auf Anordnung promovirter zur Praxis berechtigten Aerzte abzugeben. Hienach iſt ſogleich das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 29. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth und Bamberg und ſämmtliche K. Landgerichte Oberfrankens.
(Taxe für Teſtaments-Publikationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind Zweifel erhoben worden, ob die Taxe des §. 23 der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 auch öfter zur Verrechnung kommen ſoll, wenn ein Teſtament mehrmals publizirt werden muß. Zur Beſcheidung dieſer wird hiemit angeordnet, daß die Publicationstaxe nur einmal für den Akt zu erheben iſt, wo das Teſtament zugleich eröffnet wird, daß dagegen die weiteren Publicationsprotokolle nur der Taxe von 36 kr. zu unterwerfen ſind.

Bayreuth, den 27. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Inſpection werden:

a) Leinwand in Stücken zu 30 und mehreren Ellen in verſchiedener Qualität,

b) Kleider- und Sack-Zwillich,

c) Strohſack-Zwillich,

d) feine zweiſchläfrige wollene Bettdecken gegen gleichbaare Bezahlung verkauft.

St. Georgen, den 28. December 1847.

Königliche Inſpection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

May, Polizeikommiſſair.

Bekanntmachung.

Die für das Monat November 1846 unausgelößten Pfänder von Nr. 15,418 bis 16,674 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 20. Januar 1848

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 29. December 1847.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kaſſier. Stillkrauth, Kontrolleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Georg Nüßlein von Litzendorf gehörige Tropfhaus, B.-Nr. 130, dann 1½ Tagw. Holz im Geisberg, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. Januar l. Js. früh 10 Uhr

in dem Schuſterischen Gaſthauſe zu Litzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der ledige Mühlgeſelle Philipp Schuſter aus Amlingſtadt und die ledige Anna Beh von Bamberg haben in dem am 28. Juli curr. errichteten Ehevertrag die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 4. October 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach gerichtlicher Erklärung vom 23. October d. J. zwiſchen dem Bauern Johann Georg Ganzleben von Schwingen und ſeiner Verlobten Eva Barbara Hübner von dort die eheliche Gütergemeinſchaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeſetzt bleibt.

Kulmbach, den 17. December 1847.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Friedel von Sinnatengrün will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Anſprüche an dieſe Perſonen ſind bis

Samſtag den 15. Januar l. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rückſicht darauf genommen würde.

Wunſiedel, am 24. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Georg Bauernfeind von Gottfriedsgrün will mit ſeiner Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Schmidt und ſeinen 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen ſind längſtens bis

Donnerſtag 20. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und geltend zu machen, außerdem keine weitere Rückſicht auf ſolche genommen würde.

Wunſiedel, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die den Simon Reif'ſchen Relikten zu Unterrodach zugehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus, K.-Nr. 304, Nr. 55, ſammt Stadel und Gemeinderecht, mit 300 fl. aſſekurirt, Str.-Cap. 308 fl., zur Commune Kronach lehen-, grund- und handlohnbar, 2¼ kr. Michaeliszins jährlich reichend, geſchätzt auf 325 fl.,

b) ein Acker, der Faſtnachtsacker auf'm Gries, B.-Nr. 880, ebenſo grundbar, mit 170 fl. beſteuert, geſchätzt auf 250 fl.,

durch eine Landgerichtskommiſſion am

19. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

im Wich'ſchen Wirthshauſe an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth. Kronach, den 10. December 1847.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Koncursſache des Handelsmanns Johann Georg Simon von Wallenfels wird den Betheiligten eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom 20. d. Mts. er-

Digitized by Google

laſſen, und am 28. d. Mts. in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet wird.

Kronach, den 20. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten des Flößers Andreas Zwingmann von Neuſes, als

1) B.-Nr. 549, ein Theil auf dem Sandanger, freieigen aus 60 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 160 fl.,
2) B.-Nr. 550, ein Theil an der hohen Weiden-Wieſe, Pfarrlehen, aus 90 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 170 fl.,
3) B.-Nr. 552, ein Holztheil im obern Diſtrikt, freieigen, aus 140 fl. Capital beſteuert, taxirt auf 125 fl.,
4) B.-Nr. 533, ein Theil im mittleren Anger, aus 60 fl. Capital beſteuert, freieigen, geſchätzt auf 120 fl.,
5) B.-Nr. 607, ein Theil am Kuhanger, freieigen, aus 70 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 180 fl.,
6) B.-Nr. 1, ein Haus, die Hetzenſölde, Pfarrlehen, aus 270 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 900 fl.,
) ein Gemüs- und Obſtgarten, noch unbeſteuert, freieigen, geſchätzt auf 70 fl.,

am

Donnerſtag den 13. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Schmittiſchen Wirthshauſe zu Neuſes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 24. November 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Nikolaus Nikel von Staffelſtein hat bei Gericht ſeine Ueberſchuldung angezeigt; es wird daher zur Anmeldung und Nachweiſung ſämmtlicher gegen Nikolaus Nikel beſtehenden Forderungen nebſt Vorzugsrechten, ſofort zur gegenſeitig ſchlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Maſſe einziger Ediktstag auf

Montag den 31. Januar l. Js. früh 9 Uhr

dahier unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchlußes anberaumt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, den 23. December 1847.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Mauſer (Kornhans) zu Oesdorf iſt der Verwaltung über ſein Vermögen enthoben und unter Kuratel des Joſeph Zöbelein, Gemeindevorſtehers zu Adelsdorf und Andreas Grimm von Poppendorf, geſtellt.

Dieſes wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß alle ohne Zuziehung dieſer Curatoren eingegangenen Verbindlichkeiten des Johann Mauſer nichtig und wirkungslos ſind. Vorchheim, den 15. December 1847.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſollen die Grundbeſitzungen der Margaretha Baderſchneider, nun verehelichten Franz in Chriſtusgrün, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieſelben beſtehen in:

dem halben Zinsgut, Beſ.-Nr. 208, beſtehend in Wohnhaus, Nr. 12, dann Scheune, Schorgärtlein und Hofraum, ferner in circa 10 Tagwerk Feld in 13 Abtheilungen, in ohngefähr 6 Tagwerk Wieſen, in 4 Abtheilungen, ohngefähr 6 Tagwerk Buſchholz, in 4 Abtheilungen, dann 1 Tagw. Huth, iſt K. Lehen und gibt 10 Prozent Handlohn und jährlich 4 fl. 28¾ kr. Erbzins, 2 fl. 15 kr. Zehentgeld und 41⅝ kr. Steuerſimplum, dagegen erhält daſſelbe jährlich zwei Klafter Gerechtholz aus dem Staatswalde, geſchätzt auf 1850 fl.

Verkaufstermin iſt auf den

17. Januar 1848 Nachmittags 2 Uhr

im Orte Chriſtusgrün anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Naila, am 10. December 1847.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Färbermeiſters Chriſtian Adam Mayer und ſeiner Ehefrau zu Wonſees ſollen deren im Steuerdiſtrikte Wonſees gelegenen Immobilien, als:

a) ein Wohnhaus, B.-Nr. 57, Hs.-Nr. 21, mit Kellerhaus, Grasgärtlein, Hofraith, Gemeindeplatz, Gemeinderecht, Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth und $\frac{1}{16}$ Tagw. Wieſen vertheilter Gemeindegründe, Wonſeeſer Pfarrlehen, belaſtet mit 25¼ kr. Hausſteuer in simplo; enthaltend im unteren Stocke: einen Vorplatz, eine geräumige Wohnſtube, die Kippenſtube, eine Küche, Mangſtube, einen Keller und die Färberei ſelbſt, endlich einen Viehſtall in einem Nebengebäude; im oberen Stocke: einen Balkenſpeicher, zwei Kammern, einen weiteren Speicher, geſchätzt auf 650 fl.,

b) 1½ Tagw. Feld in der Kuppel, die Spitze genannt, Cat.-B.-Nr. 144, Umſchr.-B.-Nr. 1405, Wonſeeſer Pfarrlehen, onerirt mit 1¼ kr. Steuerſimplum zum K. Rentamte Kulmbach, geſchätzt auf 80 fl.,

c) ⅛ Tagw. Feld im Kuppel, der Hundsfließ, Cat.-B.-Nr. 144c, Umſchr.-B.-Nr. 1404, Wonſeeſer Pfarrlehen, noch auf Georg Fick als Beſitzer in den rentamtlichen Büchern ſtehend, beſteuert mit ⅛ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 5 fl.,

d) eine Holzhalle aus Letten mit einem Bretterdache, ungefähr 30 Schuhe lang und 12 Schuhe breit, noch unbeſteuert und mit Grund und Boden geſchätzt auf 50 fl.,

ſowie mehrere Mobilien, Färbereigeräthſchaften und Waaren ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden.

Kaufluſtige und Intereſſenten werden hiezu auf den am

Mittwoch den 12. Januar 1848 früh 10 Uhr

in dem Wohnhauſe der Gemeinſchuldner anberaumten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des §. 98 und 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde und es denſelben freiſtehe, das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem hieſigen Regiſtratur-Lokale einzuſehen.

Hollfeld, am 20. November 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fridrich.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers und Andringen der übrigen Gläubiger werden die der Auffſchlägerswittwe Margaretha Thierold von Hollfeld gehörigen Grundrealitäten, beſtehend in

einem Wohnhauſe, geſchätzt auf . . . 800 fl.,
¾ Tagw. Gemeindetheil zu . . . . . 60 fl.,
¾ Tagw. Feld im Ziegelſtein . . . . 300 fl.,
halbem Stadel mit ⅛ Tagw. Garten zu . 300 fl.,

Nutzantheil an den zum Hauſe gehörigen unvertheilten Gemeindegründen, ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Hollfeld, am

Dienſtag den 18. Januar früh 8 Uhr

im Landgerichtsſitz und

2 Tagw. Feld in der Heroldsleithen, im Steuerdiſtrikt Wonnſees, taxirt 700 fl., am

19. Januar früh 10 Uhr

in loco Wonſees auf dem Gemeindehauſe und das

¼ Zehentrecht auf Schreſſendorfer Gemarkung, geſchätzt auf 1213 fl. 45 kr., am

18. Januar 1848 Mittags 2 Uhr

in loco Schreſſendorf nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, der Novelle vom 17. November 1837, §. 97 mit 101 und unter Beachtung des Plenarbeſchluſſes vom 19. Mai 1847 öffentlich verſteigert.

Die nähere Beſchreibung der Hypothekenobjekte, und deren Laſten können ſowohl am Gerichtsbrett, als an jedem Gerichtstag aus den Akten eingeſehen werden, die Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht, und unbekannte Steigerer haben ſich mit legalen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Hollfeld, den 8. December 1847.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Pankraz Döring'ſchen Debitweſen zu Marktleugaſt wird das ſchuldneriſche Anweſen, beſtehend:

1) in einer Sölde, Beſ.-Nr. 137, mit halbem Wohnhauſe und Schorgärtlein, dann dem Mitgenuſſe des Gemeinderechts; das Wohnhaus mit theils hölzernen, theils ſteinernen Umfaſſungswänden enthält eine Wohnſtube, Stall nebſt gewölbtem Keller und Dachboden, III. Bonitätsklaſſe, im Ganzen geſchätzt auf 220 fl.,

2) Beſ.-Nr. 672¹, Beſ.-Nr. 545, ½ Tagw. Feld am Weiglesrangen, auf 110 fl. gewerthet,

3) Beſ.-Nr. 120, ¾ Tagw. Feld im Niklasanger, geſchätzt auf 200 fl., endlich

Digitized by Google

4) Beſ.-Nr. 121, 1¼ Tagw. Feld, Wieſen und Holz am Weiberſteig, auf 300 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und hiezu Strichstermin auf

Montag den 10. k. Mts. Mittags 12 — 3 Uhr

im Johann Greimiſchen Wirthshauſe zu Marktleugaſt anberaumt.

Die auf dem Anweſen haftenden Laſten, ſo wie die Strichbedingniſſe werden vor der Verſteigerung am Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Bezugnahme der einſchlägigen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Stadtſteinach, den 4. December 1847.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Grafenwöhr verlebten Forſtgehilfen Baſilius Marquardt von Weidenberg werden alle diejenigen, welche Anſprüche an die Maſſe zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen, und längſtens in dem am

Montag, den 14. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr

hierorts anſtehenden Termine um ſo gewiſſer zu liquidiren und nachzuweiſen, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht weiter hierauf genommen werden würde.

Zugleich ſoll in dieſem Termine ein Arrangement unter den Gläubigern erzielt werden, und wird daher angenommen, daß die Nichterſcheinenden den Anträgen der Majorität der Erſchienenen beitreten.

Weidenberg, am 10. December 1847.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Die dem Wirth Johann Kiesling von Stockenroth zuſtändigen Realitäten:

1) eine Sölde mit Wohn- resp. Wirths- und Brauhaus, Stadel, Schupfe, Holzlege, laufendem Röhrenwaſſer und ſteinernem Waſſerkaſten, dann Forſtrecht,
2) 6 Tagwerk Feld bei der Grimm, am Sparnecker Weg,
3) ½ Tagwerk Feld in der Mühlwieſen,
4) 1 Tagw. Wieſen, die Mühlwieſe,
5) ¼ Tagw. Wieſen, das Wehrlein,
6) 20 □Ruthen Land hinter dem herrſchaftlichen Getraidſpeicher,
7) ⅜ Jauchert Wieſen, die obere vom untern Wieſentheil,
8) ⅜ Jauchert Wieſen, die untere vom untern Wieſentheil,
9) ⅜ Jauchert Feld an dem untern Wieſentheil,

werden, da in dem Subhaſtations-Termin am 20ſten v. Mts. nicht einmal der Schätzungswerth geboten wurde, am

Samſtag den 22. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr

wieder in dem Müller'ſchen Gaſthauſe zu Sparneck anderweit verkauft, und Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Münchberg, den 10. December 1847.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

In der Webermeiſter Johann Adam Schöpfiſchen Verlaſſenſchaft von Helmbrechts wird man am

27. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr

folgende Grundbeſitzungen öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufen:

1) das Wohnhaus, Nr. 44 in Helmbrechts, zweiſtöckig, maſſiv und mit Schiefer bedeckt, und enthaltend: ein Wohnzimmer, eine gewölbte Küche, einen Hausplatz, dann im obern Stock zwei Wohnzimmer mit zwei Kammern, eine Hausflur; unter dem Dache einen belegten Boden mit zwei verſchlagenen Kammern, wozu ein Schorgärtlein und eine Dungſtätte gehören, geſchätzt auf 750 fl., dann eine dazu gehörige Holzlege, einſtöckig, von Mauerwerk, worin ſich ein Stall befindet, geſchätzt auf 25 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld am Ottengrüner Weg, deſſen Werth auf 90 fl. erhoben wurde.
3) ⅛ Tagw. Wieſengemeindetheil, geſchätzt auf 30 fl., und
4) ⅛ Tagw. Feld in der Dürrengrün, geſchätzt auf 110 fl.,
5) ¼ Tagw. Wieſe in der Haid.

Digitized by Google

Der Zuſchlag erfolgt mit Genehmigung der Nachlaß-gläubiger. Münchberg, den 23. December 1847.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Webergeſelle Georg Michael Engelbrecht von Nemmersdorf und deſſen Verlobte, die Bauerntochter Cunigunda Vogel von Leiſau, haben durch heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß in Gemäßheit der Vorſchrift des preuß. Landrechts Thl. II Tit. I §. 422 gebracht wird. Berneck, am 3. December 1847.

Königliches Landgericht.

Haas.

Wird in Sachen der Anna Margaretha Meiſter zu Wüſtenſelbitz gegen den Taglöhner Johann Heibig zu Rothwind, Vaterſchaft und Kindesalimente betr., hiemit bekannt gemacht, daß, da Beklagter im Termine vom 24. November l. Is. nicht erſchienen iſt, wiederholt Termin zum vorigen Zweck auf

Mittwoch den 26. Jänner 1848 Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde, wozu der abweſende Beklagte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Falle ſeines abermaligen Nichterſcheinens die Klage für abgeleugnet gehalten, Beklagter ſeiner Einreden verluſtig erachtet und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelaſſen würde.

Weismain, den 9. December 1847.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßſache der Wittwe Jette Bernhardt von Hagenbach wird, da im erſten Termine zum Verkauf des ½ Wohnhauſes, Nr. 48 zu Hagenbach, geſchätzt auf 80 fl., ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, anderweite Tagsfahrt zur öffentlichen Verſteigerung bezeichneter Realität auf

Freitag den 14. Januar 1848 Vormittags 11 Uhr in loco Hagenbach bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Buttenheim, am 22. December 1847.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonialgericht Hagenbach.

Kirſchner.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Januar 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 13 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 19 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund 26 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 6 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 26 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 25 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 18 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 11 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16. Januar curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 10 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl — kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 22 kr 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 17 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. 2 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 5 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder

Digitized by Google

Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet 5 — pf. bei Brauern; eine Maas Winterbier 5 kr. 2 pf. bei Schenkwirthen; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat December 1847.

Ein Scheffel Weizen koſtete 19 fl. — kr. bis 21 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 13 fl. 36 kr. bis 16 fl. — kr.; ein Scheffel Gerſte 11 fl. — kr. bis 13 fl. 36 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 36 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Erbſen 16 fl. 12 kr. bis 18 fl. 54 kr.; ein Scheffel Linſen 14 fl. 24 kr. bis 17 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 32 kr. bis — fl. 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 18 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 36 kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. 20 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn 11 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 13 kr. bis 14 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. December 1847.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Der erſte rechtskundige Bürgermeiſter,

v. Hagen.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. December 1847.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	90	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	675	
„ „ Promeſſen per Stück Agio	78	

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausſchreiben vom 29. December (Nr. 1 dieſes Blattes), die Anwendung des Chloroforms betr., iſt Zeile 7 und 8 von oben, bei dem Worte Chloroform der Buchſtabe s zu ſtreichen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Donnerſtag den 6. Januar 1848.

Inhalt:

Vorſtellung des Geometers Einsle um Einführung der von ihm bearbeiteten ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung aller europäiſchen Maaße, Münzen und Gewichte. — Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen. — Blödſinnige und taubſtumme Anna Margaretha Theuer von Weſtheim. — Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Vorſtellung des Geometers Einsle um Einführung der von ihm bearbeiteten ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung aller europäiſchen Maaße, Münzen und Gewichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Geometer Einsle hat eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung aller europä'ſchen Maaße, Münzen und Gewichte bearbeitet, welches Werk durch eine ſorgfältige Aufzählung alles deſſen, was in dieſer Hinſicht in den verſchiedenen europä'ſchen Staaten zur Norm gemacht iſt, ſich auszeichnend — eine ſehr brauchbare Anleitung zur Ausarbeitung allenfallſiger Reduktionen bildet, und eine bedeutende Anzahl gut gewählter, nicht durch den geiſttödtenden Rees'ſchen Anſatz, ſondern durch Anwendung von Proportionen gelöſter Beiſpiele enthält.

Zur Einführung für den Schulgebrauch iſt das gedachte Werk ungeachtet ſeiner Vorzüge höhern Orts nicht geeignet befunden worden, jedoch verdient ſelbes wegen ſeiner ſehr vielen und ſchätzbaren ſtatiſtiſchen Notizen, daß darauf zum Privatgebrauche für praktiſche Geſchäftsmänner aufmerkſam gemacht, und von dieſer Seite dasſelbe, wie hiemit geſchieht, öffentlich empfohlen werde.

Bayreuth, den 2. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchſter Entſchließung aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. September d. Js. angeordneten Kollekte zur Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlan-

Digitized by Google

gen bei ſämmtlichen katholiſchen Einwohnern von Oberfranken, wird in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Zuſammenſtellung

der in Folge höchſter Entſchließung aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. September d. Js. bei ſämmtlichen katholiſchen Bewohnern von Oberfranken veranſtalteten Haus-Kollekte zur Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	20	12	
2	Bamberg	139	28	
3	Hof	11	54	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	59	48	
6	Bamberg II.	63	32	
7	Berneck	1	30	
8	Burgebrach	51	5½	
9	Culmbach	1	—	
10	Ebermannſtadt	60	59	
11	Gräfenberg	87	45	
12	Herzogenaurach	171	31½	
13	Höchſtadt	56	9½	
14	Hof	—	—	
15	Hollfeld	19	3	
16	Kirchenlamitz	—	—	
17	Kronach	48	18	
18	Lichtenfels	90	16½	
19	Ludwigsſtadt	4	54	
	Betrag	887	25½	
	Uebertrag	887	25½	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	—	24	
21	Naila	—	—	
22	Nordhalben	13	18	
23	Pegnitz	—	24	
24	Pottenſtein	39	47	
25	Rehau	6	—	
26	Scheßlitz	64	39½	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	28	11	
29	Stadtſteinach	9	47	
30	Vorchheim	154	1	
31	Weidenberg	—	24	
32	Weismain	30	8½	
33	Wunſiedel	8	20½	
	C. Heerſchaftsgerichte.			
34	Banz	10	14	
35	Guttenberg	1	27	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	9	56½	
38	Thurnau	3	21	
	Summa	1267	48½	

Bayreuth, den 30. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die blödſinnige und taubſtumme Anna Margaretha Theuer von Weſtheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, iſt die blödſinnige und taubſtumme Anna Margaretha Theuer von Weſtheim aufgegriffen worden, was den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben im Kreis-Intelligenzblatt vom 20ſten v. Mts. und Jahres, Nr. 156, zur Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, „inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der „Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Digitized by Google

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe ge„ſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen „des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Inſpection werden:

a) Leinwand in Stücken zu 30 und mehreren Ellen in verſchiedener Qualität,

b) Kleider- und Sack-Zwillich,

c) Strohſack-Zwillich,

d) feine zweiſchläfrige wollene Bettdecken gegen gleichbaare Bezahlung verkauft.

St. Georgen, den 28. December 1847.

Königliche Inſpection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

May, Polizeikommiſſair.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden von der Oekonomie-Commiſſion des K. Infanterie-Regiments Hertling circa 1147 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in Looſen zu 50 und 100 Klafter an Wenigſtnehmende in Lieferung gegeben.

Bemerkt wird, daß die Steigerungsluſtigen ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Georg Nüßlein von Litzendorf gehörige Tropfhaus, H.-Nr. 130, dann $1\frac{1}{2}$ Tagw. Holz im Geisberg, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. Januar l. Js. früh 10 Uhr

in dem Schuſter'iſchen Gaſthauſe zu Litzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß

Digitized by Google

der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Georg Bauernfeind von Gottfriedsgrün will mit ſeiner Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Schmidt und ſeinen 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen ſind längſtens bis Donnerſtag 20. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr dahier anzumelden und geltend zu machen, außerdem keine weitere Rückſicht auf ſolche genommen würde.

Wunſiedel, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nur allein der Sportelrendant Herr Schwarz zur Empfangnahme und Quittungsleiſtung über Taxzahlungen berechtiget iſt, daher alle an andere Amts-Individuen geleiſtet werdenden Zahlungen als ungültig betrachtet werden müſſen.

Wunſiedel, am 30. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Subhaſtationspatent.

Berneck, den 9. December 1847.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen der Fuhrmann Andreas und Margaretha Schöffel'ſchen Eheleute von Gefrees im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 31. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr im Poſthauſe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

Das neuerbaute an der Münchberger Straße gelegene Wohnhaus zu Gefrees, Kat.-Nr. 1766, Hs.-Nr. 151b, mit 3⅞ □Ruthen Hofrecht, einſtöckig, von Brockmauer erbaut, mit Ziegeln gedeckt, im guten baulichen Zuſtande, grund-zins- und lehenbar der Commune Gefrees und es haften darauf 100 fl. Hausſteuer-Capital, geſchätzt auf 525 fl.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die ꝛc. Schöffel'ſchen Eheleute Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſelben am

Donnerſtag den 27. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr hierorts anzumelden, und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls hierauf bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht genommen werden kann.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Am 31. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr wird man das dem Webermeiſter Johann Dietel in Ahornis gehörige Wohnhaus Nr. 26, belaſtet mit 150 fl. Hsſtr.-Kap. und 1 fl. 27½ kr. Erbzins und geſchätzt auf 350 fl., ferner ½ Tagw. Feld in der Altenreuth, B.-Nr. 190, belaſtet mit 20 fl. Grundſteuerkapital und 18½ kr. Erbzins, 3 fl. 54 kr. Handlohnsfirum und 17 Ms. Haferzehnt, geſchätzt auf 30 fl. und 1 Tagw. Holzland, B.-Nr. 42, worauf 25 fl. Grundſteuerkapital ruhen und deſſen Werth auf 25 fl. erhoben wurde, öffentlich nach dem Geſetze vom 17. November 1837 §. 98 — 101 an den Meiſtbietenden verkaufen, wozu Kaufsliebhaber in das Wirthshaus zu Ahornis eingeladen werden.

Münchberg, am 23. December 1847.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeſelle Eberhardt Porzelt dahier hat ſich im Monate März des Jahres 1807 in die Fremde begeben, ohne bisher von ſeinem Leben oder Aufenthalt eine Nachricht gegeben zu haben.

Eberhardt Porzelt oder deſſen allenfallſige Erben werden daher aufgefordert, binnen

6 Monaten

bei dem unterfertigten Landgerichte ſich zu melden, als außerdem nach den Beſtimmungen des Bamberger Landrechts das nach letzter Kuratelrechnung in 21,700 fl. beſtehende

Digitized by Google

Vermögen den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Abweſenden gegen Caution hinausgegeben wird.

Kronach, den 5. October 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten des Flößers Andreas Zwingmann von Neuſes, als

1) B.-Nr. 549, ein Theil auf dem Sandanger, freieigen aus 60 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 160 fl.,
2) B.-Nr. 550, ein Theil an der hohen Weiden-Wieſe, Pfarrlehen, aus 90 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 170 fl.,
3) B.-Nr. 552, ein Holztheil im obern Diſtrikt, freieigen, aus 140 fl. Capital beſteuert, tarirt auf 125 fl.,
4) B.-Nr. 533, ein Theil im mittleren Anger, aus 60 fl. Capital beſteuert, freieigen, geſchätzt auf 120 fl.,
5) B.-Nr. 607, ein Theil am Kuhanger, freieigen, aus 70 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 180 fl.,
6) B.-Nr. 1, ein Haus, die Hetzenſölde, Pfarrlehen, aus 270 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 900 fl.,
7) ein Gemüs- und Obſtgarten, noch unbeſteuert, freieigen, geſchätzt auf 70 fl.,

am

Donnerſtag den 13. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr im Schmittiſchen Wirthshauſe zu Neuſes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 24. November 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Geſammtanweſen des Georg Laugner, Müllers zu Sachſenmühle, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem Mühlwerke zu zwei Mahlgängen, einer Schneidmühle, ¼ Tagwerk Garten, ¾ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wieſe und 1 Tagw. Laubholz, dann 1¼ Tagw. Feld am Mühlweg, 1¼ Tagw. Feld, das Stephansfeld, 2½ Tagw. Wald im Walkersweg, 1/16 Tagwerk Wieſe am Wöhr.

Genannte Realitäten wurden auf 5100 fl. gerichtlich eingeſchätzt.

Strichtermin iſt auf den

24. Januar k. Js.

in loco Sachſenmühle anberaumt, und erfolgt der Hinſchlag nach §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Pottenſtein, 21. December 1847.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers und Andringen der übrigen Gläubiger werden die der Aufſchlägerswittwe Margaretha Thierold von Hollfeld gehörigen Grundrealitäten, beſtehend in

einem Wohnhauſe, geſchätzt auf . . . . 800 fl.,
¼ Tagw. Gemeindetheil zu . . . . . . 60 fl.,
¾ Tagw. Feld im Ziegelſtein . . . . . 300 fl.,
halbem Stadel mit ¼ Tagw. Garten zu . 300 fl.,

Nutzantheil an den zum Hauſe gehörigen unvertheilten Gemeindegründen, ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Hollfeld, am

Dienſtag den 18. Januar früh 8 Uhr

im Landgerichtsſitz und

2 Tagw. Feld in der Heroldsleithen, im Steuerdiſtrikt Wonnſees, tarirt 700 fl., am

19. Januar früh 10 Uhr

in loco Wonſees auf dem Gemeindehauſe und das

¼ Zehentrecht auf Schreſſendorfer Gemarkung, geſchätzt auf 1213 fl. 45 kr., am

18. Januar 1848 Mittags 2 Uhr

in loco Schreſſendorf nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, der Novelle vom 17. November 1837, §. 97 mit 101 und unter Beachtung des Plenarbeſchluſſes vom 19. Mai 1847 öffentlich verſteigert.

Die nähere Beſchreibung der Hypothekenobjekte, und deren Laſten können ſowohl am Gerichtsbrett, als an jedem Gerichtstag aus den Akten eingeſehen werden, die Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht, und unbekannte Steigerer haben ſich mit legalen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Hollfeld, den 8. December 1847.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Teſtamentserben des verlebten Gensdarmerie-Stations-Commandanten Matthias Betz aus Arnſtein haben ſich der Erbſchaft entſchlagen, und es werden nunmehr ſämmtliche Gläubiger, da der Nachlaß überſchuldet iſt, zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens und bei deren Zuſtandekommen zur Vertheilung der Nachlaßmaſſe auf

Donnerſtag den 20. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen wird, ſie wollten den Beſchlüſſen der Mehrheit der Erſchienenen ſich anſchließen.

Weismain, den 27. November 1847.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Proclama.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die der Wittwe Eliſabetha Beetz zu Tettau gehörigen Immobilien:

1) das Wohnhaus, Nr. 20, B.-Nr. 228, mit Zubehör, Scheune, Backofen, Flecklein, Geräume am Hammerbühl und Aeckerlein über dem Teiche, taxirt auf 800 fl.,
2) die Herrenwieſe hinter dem Hauſe im Schleifengrund, B.-Nr. 229, taxirt auf 225 fl., und
3) die Wöhrwieſe im Tettaugrund, B.-Nr. 230, taxirt auf 425 fl.,

hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten und hiezu Termin auf den

21. Januar 1848 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Suffa'ſchen Gaſthauſe zu Tettau angeſetzt, wozu ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Ludwigsſtadt, am 21. December 1847.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

In dem am 26. v. Mts. anberaumt geweſenen Termin zum Verkaufe des Geſammtanweſens des Johann Dumbach zu Bronn hat ſich kein Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird auf weiteren creditoriſchen Antrag dieſes Anweſen, wie ſolches im Nürnberger Kurier Nr. 310 und in den öffentlichen Bekanntmachungen näher beſchrieben iſt, dem abermaligen öffentlichen Verkaufe auf den

16 Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

im Glenk'ſchen Gaſthauſe zu Bronn

unterſtellt, und Kaufsliebhaber, die ſich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, werden hiezu eingeladen. Der Zuſchlag erfolgt nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, §. 99.

Pegnitz, den 15. December 1847.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das der Poſthalters-Wittwe Cäcilie Klebert dahier zugehörige Wohnhaus mit Stadel und Pferdeſtallung, Nr. 13, hieſiges Stadtlehen, B.-Nr. 25, mit 3300 fl. Str.-Kap. belaſtet und mit 8000 fl. veraſſekurirt, geſchätzt auf 6000 fl., dann der Zwinger am untern Thor bis zum Pförtlein, freieigen, B.-Nr. 1622, mit 350 fl. Str.-Kap. belegt, geſchätzt auf 600 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf den

25. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des K. Landgerichts dahier Nr. V. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth. Kronach, den 10. December 1847.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Johann Adam Hohlbach, geboren zu Helmbrechts am 24. September 1797, Sohn des zu Sparneck verlebten Zoll- und Ueberreiters Johann Georg Hohlbach iſt ſeit dem Jahre 1819, wo er aus der Correktions-Anſtalt zu Plaſſenburg entſprungen, abweſend, ohne daß von ſeinem Leben oder Aufenthalt bisher irgend eine Nachricht hätte eingezogen werden können.

Auf den Antrag ſeiner noch einzigen Schweſter, der Kunigunda Hohlbach, verehelicht an den Webermeiſter Jakob Köhler von Sparneck, wird daher Johann Adam Hohlbach, auch die von ihm etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmer vorgeladen, innerhalb Neun Monaten und längſtens bis zum

27. März 1848

ſchriftlich oder perſönlich ſich dahier zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten, widrigenfalls derſelbe für todt erklärt und ſein in 187 fl. 30 kr. beſtehendes Vermögen ſeiner

Digitized by Google

vorbenannten Schweſter zur freien Dispoſition überwieſen werden wird.

Münchberg, am 13. Juli 1847.

Königliches Landgericht.

Tröger, v. n.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten K. Pfarrverweſung werden am Montag den 17. Januar 1848 früh 9 Uhr

circa

6 Schäffel Waizen,
18 „ Korn,
8 „ Gerſte,
14 „ Haber,
2 Centner Hopfen,
150 Metzen Erdäpfel,
7 Fuhren Heu,
4 Fuhren Grummet,
5 Schock Stroh, und einige Fuhren Rangers und Rüben

vorbehaltlich höherer Genehmigung dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Eggolsheim, den 2. Januar 1848.

Königliche Pfarrverweſung.

Merkel.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Hopfmüller von Wohnſig iſt am 17. d. Mts. ohne Hinterlaſſung von Notherben verſtorben.

Dieſelbe hinterließ außer einigem unbedeutenden Mobiliarvermögen, welches um 16 fl. 6 kr. tarirt wurde, ein Guth ſammt Ein- und Zubehör zu Wohnſig, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, Grasgarten, 1¼ Tagwerk Feld, das Gartenfeld, ½ Tagwerk desgleichen auf'm Weißig und ¼ Tagwerk Grasgarten, der Webersgarten genannt, welches um 750 fl. tarirt wurde, und worauf nur 309 fl. 45 kr. Hypothekenſchulden eingetragen ſind.

Da die Erben der ꝛc. Hopfmüller dem Gerichte unbekannt ſind, ſo werden dieſelben angewieſen, ſich am

Dienſtag den 8. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

dahier einzufinden, ſich als nächſte Verwandte der Verſtorbenen zu legitimiren, ihre Erbanſprüche darzuthun und ſich auf die Erbſchaft zu erklären, widrigenfalls die Erbſchaft demjenigen, der ſich unter den Erſchienenen als nächſter Verwandte der Verſtorbenen legitimiren wird, hinausgegeben werden müßte.

In dieſem Termine haben auch die noch unbekannten Gläubiger der Erblaſſerin ihre allenfallſigen Anſprüche gegen die Erbmaſſe bei Verluſt derſelben anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Thurnau, den 29. December 1847.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnau'ſches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Morgenroth.

Bekanntmachung.

Folgende Familien-Stipendien ſind in Erledigung gekommen:

a) das Dinſtiſche zu jährlich 50 fl.,
b) das Rödliſche zu jährlich 40 fl.,
c) das Canonicus Zeyßiſche zu jährlich 50 fl.,
d) das Möllneriſche zu jährlich 60 fl.,
und
e) das Völkliſche zu jährlich 20 fl.

Die 2 erſtaufgeführten ſind für ſtudierende Anverwandte der Stifter, das 3te für eben ſolche und — wenn keine vorhanden ſind — für ſich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Cognaten, das 4te für Studierende aus der Diöceſe Bamberg, vorzüglich Forchheimer, welche als Singknaben in hieſiger Pfarrkirche Dienſte leiſteten, das 5te endlich für arme Anverwandte der Stifterin beſtimmt, ſie mögen ſtudieren, ein Handwerk erlernen oder heirathen.

Bewerber werden hiemit aufgefordert, ihre Geſuche, mit den vorgeſchriebenen Nachweiſungen verſehen, bis zum

12. Februar 1848

anher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß, ſoferne ſich um die beiden erſtgenannten Stipendien qualificirte Verwandte nicht melden ſollten, auch nicht verwandte Studierende zum Genuſſe zugelaſſen werden.

Forchheim, am 23. December 1847.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schönfelder, rechtsk. Bürgermeiſter.

Friedrich.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend den 8. Januar 1848.

Inhalt:

Eine von der K. neapolitaniſchen Regierung wegen des Vollzugs des Handels- und Schiffahrts-Vertrags vom 27. Januar 1847 getroffene Anordnung. — Verkauf gifthaltiger Farben und der mit ſolchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren. — Getraidepreiße für den Monat November 1847. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Miniſterium des Innern.

Nach einer Mittheilung des K. Miniſteriums des K. Hauſes und des Aeuſern vom 16ten l. Mts. hat die K. neapolitaniſche Regierung dem Art. 14. des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 27. Januar d. J. (Regierungsblatt vom 17. Juni 1847, S. 690) dahin Anwendung gegeben, daß der Begriff der direkten Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünſtigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden ſollen, welche aus Gegenden des Zollvereins ſtammen, die zu entfernt von den Flüſſen und den in Art. 6 des Vertrags bezeichneten Häfen gelegen ſind, um ſich des Waſſertransports zu bedienen, deßhalb zu Lande nach einem der italieniſchen Häfen des Mittelmeeres geſchafft, und von dort unter neapolitaniſcher Flagge in das Königreich beider Sizilien eingeführt werden.

München, den 27. December 1847.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Berks.

Eine von der K. neapolitaniſchen Regierung wegen des Vollzugs des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 27. Januar 1847 getroffene Anordnung betr.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goßinger.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken
(Den Verkauf gifthaltiger Farben und der mit ſolchen Farben gefärbten Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf die Ausſchreibung vom 20. November 1832, wovon ein Abdruck beiliegt, wird nach-

Digitized by Google

ſtehend ein neuerliches K. Miniſterial-Reſcript vom 21ſten vor. Mts. zum ſorgfältigen Vollzuge mitgetheilt. Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Publicandum.

(Die Anwendung ſchädlicher Mineralſtoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die Anwendung ſchädlicher, der Geſundheit nachtheiliger Mineralſtoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren wurde von dem K. Staatsminiſterium des Innern unter dem 7ten d. Mts. nachſtehende höchſte Entſchließung erlaſſen:

1) „Als der Geſundheit gefährlich werden erkannt: alle jene Conditorei- und Spielwaaren, an welchen falſches Gold, Kupfergrün oder Gummi guttae gelb zu entdecken iſt. Jede Conditorei- oder Spielwaare der Art unterliegt daher dem polizeilichen Verbote, und dieſes Verbot erſtreckt ſich insbeſondere auch auf die Deviſen.

2) Die Uebertreter dieſes Verbots unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Beſtrafung.“

Die ſämmtlichen Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, über den genaueſten Vollzug dieſer Anordnung zu wachen, jeden Contraventionsfall zu beſtrafen, und ſich durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Unterſuchung, beſonders während Weihnachten und Neujahr, wo der Abſatz dieſer Waaren am ſtärkſten iſt, bei den Verkäufern zu überzeugen, ob dieſer zum allgemeinen Wohl getroffenen höchſten Beſtimmung Folge geleiſtet wird.

Bayreuth, den 20. November 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Es hat ſich ereignet, daß ein Kind, welches ein Stück grüner Farbe aus einem Farbkaſten verſchluckte, unter Vergiftungsſymptomen geſtorben iſt, und daß ein Kind in Folge des Genuſſes von Chokolade, die in grünes Papier gewickelt war, erkrankte. — Das unterfertigte K. Miniſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, die Ausſchreibung vom 7. November 1832, Nr. 19,411, die Anwendung ſchädlicher Mineralſtoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr., mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, deren Veröffentlichung zu erneuern, und den Vollzug zu überwachen. — Hiebei wird zugleich angeordnet, daß auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkäſten, welche giftſtoffhaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß ꝛc. enthalten, dieſe Farben als giftſtoffhaltig auf den Etiquetten ſpeciell zu bezeichnen und Contraventionen geeignet zu beahnden ſind. — Hienach iſt das Weitere zu verfügen, und insbeſondere den betreffenden Fabrikanten und Handelsleuten die erforderliche amtliche Auflage zu Protokoll zu eröffnen.

München, den 21. December 1847.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Berks.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat November 1847.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte. Täge.	Waizen. Stand. Sch.	Waizen. Verkauf. Sch.	Waizen. Reſt. Sch.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand. Sch.	Korn. Verkauf. Sch.	Korn. Reſt. Sch.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerſte. Stand. Sch.	Gerſte. Verkauf. Sch.	Gerſte. Reſt. Sch.	Gerſte. Mittel-Preis. fl.	Gerſte. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand. Sch.	Haber. Verkauf. Sch.	Haber. Reſt. Sch.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
Bayreuth.	Novbr. 1. – 6.	106⅙	86⅛	20	24	—	49⅓	31½	18	16	59	69⅙	69⅙	—	13	12	9⅓	9⅓	—	5	57	
	8. – 16.	65½	45½	20	23	12	32⅔	32⅔	—	16	30	99½	99½	—	13	12	37⅔	37⅔	—	6	18	
	15. – 20.	162⅚	109⅚	53	21	51	63⅓	59½	4	15	54	174⅚	174⅚	—	12	57	77	65	12	6	21	
	22. – 27.	144⅔	91⅔	53	21	3	56¼	56½	—	15	33	484⅛	484⅛	—	12	27	67⅗	67⅗	—	6	3	
	28. – 30.	98⅔	45⅔	53	21	—	27⅓	27⅓	—	15	30	270⅔	270⅔	—	12	18	38½	38½	—	6	12	
Bamberg.	3. Nov.	237⅓	237⅓	—	19	44	78	78	—	14	44	330⅚	326⅚	7	11	24	86½	86½	—	4	52	
	6. –	199	199	—	19	54	100⅔	100⅔	—	14	39	334⅓	331⅓	—	11	15	101⅔	101⅔	—	4	38	
	10. –	210⅙	210⅙	—	19	45	147⅔	147⅔	—	14	18	803½	803½	—	11	40	92	80	12	4	45	
	13. –	240⅚	231½	9	19	29	128⅙	128⅙	—	14	8	305⅓	305⅓	—	11	16	129⅔	129⅔	—	4	51	
	17. –	159⅓	159⅓	—	19	54	106⅓	106⅓	—	11	20	555⅓	555⅓	—	11	31	93⅓	93⅓	—	4	46	
	20. –	290	283	—	19	31	162⅚	157⅚	—	14	3	991	978	13	11	31	183⅓	166⅓	17	4	35	
	24. –	220⅙	220⅙	—	19	14	99⅓	99⅓	—	13	46	458⅚	113⅚	45	11	13	113	113	—	4	30	
	27. –	165⅔	165⅔	—	19	24	136⅓	130⅓	6	13	46	427	373	54	10	56	55½	50½	5	4	36	
Hof.	4. Nov	6	6	—	26	22	46	46	—	17	31	14	14	—	13	14	141	141	—	7	31	
	11. –	34	34	—	24	24	48	48	—	16	49	36	36	—	12	28	87	87	—	7	8	
	18. –	9	9	—	25	10	54	54	—	16	21	10	10	—	12	18	110	110	—	6	15	
	25. –	9	9	—	25	18	39	39	—	16	10	20	20	—	12	36	90	90	—	6	16	

Bayreuth, den 29. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Heu und Stroh an die Wenigſtnehmenden betreffend.)

Nach einem Beſchluſſe der Königl. Landgeſtüts-Verwaltung zu München vom 12ten vorigen Monats und Jahrs ſoll zu Anfang des Monats März dieſes Jahres das Beſchälgeſchäft des allgemeinen Landgeſtüts wieder beginnen und die Beſchälſtation Bayreuth mit 3 Beſchälhengſten beſetzt werden.

In Folge dieſes Beſchluſſes wird zur Verakkordirung des Heu- und Strohbedarfs für dieſe Beſchälhengſte im Wege des öffentlichen Aufſtrichs an die Wenigſtnehmenden Termin auf

Mittwoch den 12ten d. Mts. Vormittag 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. V. des unterzeichneten Stadt-Magiſtrats anberaumt, und werden hiezu Accordluſtige aus der Nähe und Ferne mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lieferungen an Heu und Stroh in beſter Qualität erfolgen und bei den Accord-Abſchlüſſen ſelbſt die beſtehenden Lokal-Fourage-Preiße möglichſt berückſichtigt werden müſſen.

Bayreuth, am 3. Januar 1848.

Der Magiſtrat der K. Bayer. Kreishauptſtadt Bayreuth.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

(Das Spunden des Bieres betreffend.)

Da bei den jüngſten Unterſuchungen der Biervorräthe auf den Schenkfäßchen ſich ergeben hat, daß das Spunden des Bieres wieder ſehr überhand nimmt, ſo werden die brauenden Bürger und Schenkwirthe im hieſigen Stadtbezirke, bei Vermeidung ſtrenger polizeilicher Einſchreitung, vor dieſem Uebelſtand, wodurch nur eine Täuſchung der Bier-Conſumenten beabſichtigt wird, hiermit verwarnt.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Bekanntmachung

über die im I. Quartal $18\frac{47}{48}$ bei dem Magiſtrat der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth unterſuchten und beſtraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verfloſſenen I. Quartal $18\frac{47}{48}$ wurden polizeilich beſtraft:

1) 14 Bierwirthe, wegen Ausſchenkens tadelhafter Biere,
2) 3 Bäcker, wegen Ausbackens zu leichter und fehlerhafter Brode,
3) 3 Metzger, wegen Uebertretung der Bankordnung,
4) 9 Dienſtboten und zwar:
   - 4 wegen unterlaſſener Dienſtanzeige,
   - 2 wegen Vorzeigung falſcher Dienſtentlaſſungs-Zeugniſſe und
   - 3 wegen unhöflichen Benehmens gegen ihre Dienſtherrſchaft,
5) 1 Perſon, wegen verſpäteten Vieheintriebs,
6) 6, wegen Viktualien-Aufkaufs auf dem Wochenmarkte,
7) 3, wegen nicht gewichtiger, zum Verkaufe gebrachter Butter,
8) 15, wegen Entwendungen im polizeilichen Grade,
9) 3, wegen Behütung fremder Grundſtücke,
10) 5, wegen Injurien,
11) 6, wegen unſittlichen Benehmens,
12) 2 Gewerbsleute, wegen Führung unrichtiger Gemäße,
13) 2 Handwerksburſche, wegen Fälſchung von Wanderbuchs-Einträgen,
14) 2 Perſonen, wegen verſuchter Kartoffelpreiß-Steigerung,
15) 15, wegen verbotswidrigen Kleinholzhandels,
16) 8, wegen Erceſſe,
17) 2, wegen Pflaſterzoll-Defraudation,
18) 2, wegen Winkel-Ehe,
19) 2, wegen Hauſirens,
20) 5, wegen Tabackrauchens an unerlaubten Orten,
21) 6, wegen legitimationsloſen Herumziehens,
22) 2 Laternanzünder, wegen Verabſäumung ihrer Schuldigkeit,
23) 1 Stadtkärner, wegen Dienſtvernachläſſigung,
24) 10 Perſonen, wegen Feuer-Contravention,
25) 2, wegen auf den Markt gebrachten zu kurzen Klafterſcheitholzes,
26) 1 Perſon, wegen Gewerbspfuſcherei,
27) 187 Individuen, wegen Schulverſäumniſſe.

Ferner wegen Bettels:

23 Handwerksgeſellen und
20 Gewohnheitsbettler.

Es ſind im verfloſſenen I. Quartal $18\frac{47}{48}$ ſohin

360 Perſonen

polizeilich abgeſtraft und außerdem noch

Digitized by Google

7 Perſonen wegen Vagirens durch den Schub in ihre Heimath gebracht,

6, wegen Diebſtahlsverdachts den zuſtändigen Gerichten überliefert, und

4, wegen Arbeitsſcheue und fortgeſetzten Holzfrevels in die Zwangsarbeits-Anſtalt Plaſſenburg aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demſelben Zeitraum 213 Bier- und 82 Brodviſitationen vorſchriftsmäßig vorgenommen worden ſind.

Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden von der Oekonomie-Commiſſion des K. Infanterie-Regiments Hertling circa 1147 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in Looſen zu 50 und 100 Klafter an Wenigſtnehmende in Lieferung gegeben.

Bemerkt wird, daß die Steigerungsluſtigen ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wolf Habermann von Buttenheim, werden die zur Maſſa gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Holzlege und Nebenbau, Beſ.-Nr. 245,
2) ein Feld auf der breiten Lohr, B.-Nr. 245,
3) ein desgleichen auf dem Berg, B.-Nr. 245,
4) ein desgleichen auf der Ochſenleiten, B.-Nr. 245,
5) ein Feld im König, B.-Nr. 245,
6) ein desgleichen im Bühl, B.-Nr. 245,
7) ein Feld im alten Graben, B.-Nr. 245,
8) ein desgleichen im Heſſenweingarten, B.-Nr. 245,
9) ein desgleichen im großen Boden, B.-Nr. 245,
10) ein desgleichen im Prügelweg, B.-Nr. 245,
11) eine Wieſe, die Hut oder Seewieſe, B.-Nr. 245,
12) eine Wieſe, die Hälfte der Rückerswieſe, B.-Nr. 245,
13) das Grubenäckerlein, B.-Nr. 502,
14) das Holz, die Frohnhagerin,
15) ein Feld im Prügelbaum, B.-Nr. 38., Diſt. Ketſchendorf,
16) ein Gemeindeholzantheil zu Frankendorf, B.-Nr. 61,

nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Freitag den 28. Januar k. Js. früh 9 Uhr

im Orte Buttenheim mit dem Beifügen anberaumt, daß die nähere Beſchreibung, Abgaben und Laſten, täglich dahier eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlöſungs-Rechts der Gläubiger erfolgt.

Bamberg, den 3. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten des Flößers Andreas Zwingmann von Neuſes, als

1) B.-Nr. 549, ein Theil auf dem Sandanger, freieigen aus 60 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 160 fl.,
2) B.-Nr. 550, ein Theil an der hohen Weiden-Wieſe, Pfarrlehen, aus 90 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 170 fl.,
3) B.-Nr. 552, ein Holztheil im obern Diſtrikt, freieigen, aus 140 fl. Capital beſteuert, tarirt auf 125 fl.,
4) B.-Nr. 533, ein Theil im mittleren Anger, aus 60 fl. Capital beſteuert, freieigen, geſchätzt auf 120 fl.,
5) B.-Nr. 607, ein Theil am Kuhanger, freieigen, aus 70 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 180 fl.,
6) B.-Nr. 1, ein Haus, die Hetzenſölde, Pfarrlehen, aus 270 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 900 fl.,
7) ein Gemüs- und Obſtgarten, noch unbeſteuert, freieigen, geſchätzt auf 70 fl.,

am

Donnerſtag den 13. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Schmittiſchen Wirthshauſe zu Neuſes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 24. November 1847.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Ediktalladung.

Der Bergmann Johann Buckreus von Steinberg hat ſich freiwillig dem Konkurſe unterworfen.

Es wird daher

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 12. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr,

II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf
Mittwoch den 16. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 15. März k. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Bergmannes Johann Buckreus von Steinberg unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage die Abweiſung der Forderung von der Maſſa, das Ausbleiben an einem der beiden andern Ediktstage den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde.

Es wird den Gläubigern hiebei Nachricht gegeben, daß das Grundvermögen des Johann Buckreus nach der vorgenommenen Schätzung einen Werth von 520 fl. hat, und daß hierauf 1100 fl. Hypothekenſchulden haften.

Zugleich wird zum Verſtriche der zur Maſſa gehörigen Realitäten Termin auf

Mittwoch den 19. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshauſe der Margaretha Dietz, Wittwe zu Steinberg anberaumt, und werden daſelbſt obige Realitäten gegen baare Zahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und gemäß §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 1. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das Wohnhaus des Webermeiſters Jakob Höllering zu Schwarzenbach am Wald, Hs.-Nr. 109 dortſelbſt, nachdem im Termine am 1ſten v. Mts. ein annehmbares Gebot nicht erreicht wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Hiezu iſt Commiſſion im Biſchoff'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach am Wald auf den

24. Januar 1848 Nachmittags 2 Uhr

beſtimmt, und ſind Kaufsliebhaber dorthin eingeladen.

Der Hinſchlag erfolgt nunmehr ohne Rückſicht auf die Taxe. Naila, am 13. December 1847.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß des Bauers und Wittwers Konrad Ebenhak von Hetzelsdorf ſind am

Freitag den 28. Januar k. Js. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 31. December 1847.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 8ten d. Mts. Vormittags wurde auf der Mainbrücke bei Baunach an einem Mädchen ein Raub erſten Grades durch einen unbekannten Burſchen verübt und hiebei dieſem Mädchen

a) ein aus weißen Weiden geflochtenes Körbchen,
b) eine noch ganz neue Weibsjacke von ſchwarz und grün geſtreiftem Baumwollenzeug, mit Leinwand gefüttert,
c) ein ſchon ziemlich abgetragener und geflickter weißleinener Schürz, und
d) 20 Aepfel

abgenommen.

Der Räuber wurde von der Damnifikatin beſchrieben als ein Burſche in dem Alter von ohngefähr 21 bis 22 Jahren, von mittlerer Größe, mit langen ſchwarzen Haaren, die ihm vorne bis auf die Bruſt und hinten bis an den Rükken hinunterhingen, mit einem großen ſchwarzen Schnurrbarte. Derſelbe ſoll eine ſchwarze Schirmkappe, ein ſchwarztuchenes Gollet und gelbliche Tuchhoſen getragen haben, welche Kleidungsſtücke jedoch lumpig und zerriſſen waren, ſo daß insbeſondere durch die zerriſſenen Stiefel die bloßen Füſſe ſichtbar waren.

Um des Thäters und der geraubten Gegenſtände habhaft zu werden, wird Vorſtehendes mit dem Erſuchen an alle Behörden um Mitwirkung hiemit zur Offenkunde gebracht. Baunach, den 31. December 1847.

Königliches Landgericht.
Leutbecher, Landrichter.

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht

über die mit hoher Genehmigungen Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 9. November 1847, Nr. 17,746 und 22. December 1847, ad Nr. Prot. 4666, wegen Elementarbeſchädigungen im Erndtejahre 1846 ertheilten Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Gefällen pro $18\frac{46}{47}$.

Nr. curr.	Steuer-Diſtrikt.	Gemeinde.	Urſache der Nachläſſe.	Betrag der Nachläſſe an Steuern.		Betrag der Nachläſſe an grundherrlichen Geld- und Natural-Gefällen.		Summa.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Plech	Ottenhof	Hagelſchlag.	139	41½	802	46	942	27½
2	"	Strüdhof	"	10	1½	—	—	10	1½
3	Spies	Spies	"	78	51½	668	37¼	747	28¾
4	"	Eichenſtrüth	"	18	9¼	99	35½	117	44¾
5	Plech	Bernheck	"	57	37½	312	1¾	369	39¼
6	Birk	Tiefenthal	Mißwachs.	20	17¾	173	15½	193	33¼
7	"	Seidwitz	"	51	19	266	38¼	317	57¼
8	Loſa	Funkendorf	"	39	52½	205	19¾	245	12¼
9	Gottsfeld	Kleinweiglareuth	"	25	54¾	171	53¾	197	48½
10	Birk	Birk	"	30	57	90	17¼	121	14¼
11	Loſa	Prebitz	"	29	22¾	137	25	166	47¾
12	Birk	Oberölſchnitz	"	37	59¾	258	8½	296	8¼
13	"	Neuhof	"	13	1¾	49	1½	62	3¼
14	Creußen	Lankenreuth	"	11	29	93	14	104	43
15	"	Sägmühle	"	1	24	8	14¾	9	38¾
16	"	Boden	"	8	54½	15	17¾	24	12¼
17	Schnabelwaid	Stemmenreuth	"	13	54¾	119	24½	133	19¼
18	Gottsfeld	Großweiglareuth	"	27	36	43	55¾	71	31¾
19	"	Gottsfeld	"	52	23½	175	7¾	227	31¼
20	Buchau	Kaltenthal	"	11	30	37	42	49	12
21	Schnabelwaid	Zips	"	5	27	23	1¼	28	28¼
22	Buchau	Buchau	"	8	43¾	35	18¼	44	2
23	Spies	Illafeld	Hagelſchlag.	6	20	43	1	49	21
24	Loſa	Loſa	Mißwachs.	6	7	58	58¼	65	5¼
25	"	Boita	"	2	24	8	19	10	43
26	Buchau	Scharthammer	"	6	19½	15	4	21	23½
27	Loſa	Frankenberg	"	10	44	34	35¼	45	19¼
28	Hainbronn	Weidelwang	Hagelſchlag.	15	24¾	14	16¾	29	41½
			Summa	711	48¼	3960	30¼	4702	18½

Pegnitz, den 30. December 1847.

Königliches Rentamt.

Hermann.

Nicht amtliche Artikel.

(Rentamtsſeribenten-Aufnahme.) Bei einem größern Rentamte des Kreiſes wird am liebſten ſogleich ein ſchon routinirter Gehülfe mit guten Zeugniſſen aufgenommen.

Portofreie Offerten unter Chiffre C. B. befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Noch viele erwerbloſe Weber, die aber von ihren Gemeinden mit guten Leumunds-Zeugnißen verſehen ſeyn müſſen, können bei unterzeichneter Fabrik auf acht und zehn-

Digitized by Google

ſchäftige Leinen-Waaren, die 4½, 5, 5½ und 6 Kreuzer per Elle lohnen, Arbeit erhalten.

Kulmbach, den 26. December 1847.

J. J. Trendel's Sohn.

Wer eine rechtmäßige Forderung an meinen Vorfahrer J. Partheimüller ſeel. zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen an Unterzeichneten zu wenden; alle ferneren Anſprüche bleiben unbeachtet.

Markt Graitz, den 5. Januar 1848.

Lorenz Deimel.

Im Verlage von Wilhelm Beſſer in Berlin erſcheinen:

Luthers Werke.

Vollſtändige Auswahl ſeiner Hauptſchriften.

Mit hiſtoriſchen Einleitungen, Anmerkungen und Regiſtern herausgegeben von

Otto von Gerlach,

Königl. Conſiſtorialrath, Hof- und Domprediger in Berlin.

Neue Ausgabe.

Monatlich erſcheinen 2 Bände.

Der Verleger bürgt für die Vollendung in 24 Bänden (à 36 kr.) bis September 1848.

Die Aufgabe, welche in obiger durch die erſte Ausgabe allgemein bekannten Sammlung gelöſt worden iſt, war, Luthers Werke in einem Umfange und einer Form zu geben, welche Allen es erleichtert, ſie nicht blos zur Erbauung, auch nicht blos als eine merkwürdige hiſtoriſche Erſcheinung, ſondern den ganzen Luther, wie er war und auf ſeine Zeit, und durch ſie auf alle Zeiten einwirkte, kennen zu lernen.

Dieſes Ziel hätte nicht erreicht werden können, wenn bloße Auszüge oder Stellen aus Luthers Predigten oder Schriftauslegungen, oder aus ſeinen großen reformatoriſchen Schriften gegeben wären. Daß dieſe Ausgabe etwas ganz Anderes bietet, daß ſie ſelbſt, obgleich eine Auswahl, dennoch ein Ganzes bildet, ergiebt ſich wohl ſchon aus der kurzen Erwähnung des Inhalts der erſten beiden Abtheilungen: Die erſte Abtheilung in 10 Bänden enthält die wichtigeren reformatoriſchen Schriften, und zwar vollſtändig mit Einleitungen, die dem Leſer ſehr willkommen ſeyn werden; die zweite Abtheilung einen vollſtändigen Jahrgang Luther'ſcher Predigten.

Proſpekte, welche über den Inhalt Weiteres ſagen, in denen auch das Urtheil eines der größten Theologen über die obige Ausgabe angeführt iſt, werden in allen Buchhandlungen gratis abgegeben, in Bayreuth in der **Buchner'ſchen** Buchhandlung, welche ſich zur Beſorgung dieſes vorzüglichen und außerordentlich billigen Werkes empfiehlt.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 2. Januar 1848. Der Bürger und Kammmachermeiſter Johann Balthaſar Hoffer dahier, ein Wittwer, mit Barbara Hölzel aus Ansbach, ledigen Standes.

Den 4. Jan. Der deſignirte K. Pfarrer Theodor Lehmann zu Kautendorf, mit Fräulein Karoline Mariane Eliſabetha Auguſta Adelheid Rücker aus Hof.

Geborne:

Den 26. December 1847. Der Sohn des Zimmergeſellen Braun auf der Dürrſchnitz.

Den 31. Dec. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Leipert in St. Georgen.

Den 1. Jan. 1848. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeiſters Friedrich Staudt dahier.

Den 5. Jan. Die Tochter des Redacteurs des K. Kreis-Intelligenzblattes, Adminiſtrators Teufel dahier.

— — Die Tochter des Fuhrbauers Körnlein jun. im Neuenwege.

Geſtorbene:

Den 29. December 1847. Die Tochter des Steinhauers und Maurergeſellen Pfiſter in den Neuenhäuſern, alt 5 Jahre, 4 Monate und 20 Tage.

— — Der Schneidergeſelle Tänzner dahier, ledigen Standes, alt 62 Jahre.

Den 30. Dec. Der Pachter und Schenkwirth Johann Georg Böhner auf dem Oertelsgute, alt 54 Jahre.

Den 31. Dec. Der Bäckergeſelle Herold dahier, alt 37 Jahre.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeiſters Wagenführer dahier, alt 77 Jahre.

Den 1. Jan. 1848. Die Ehefrau des Gärtners und Taglöhners Ries in St. Georgen, alt 67 Jahre, 6 Monate und 8 Tage.

Den 2. Jan. Die Ehefrau des Bürgers und Häfnermeiſters Bartholomäus Dorſch dahier, alt 66 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Schloſſermeiſters Weber dahier, alt 74 Jahre, 4 Monate und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Bauers und Ortsvorſtehers Böhner zu Heinersreuth, alt 50 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Tuchmachermeiſters Puchner dahier, alt 62 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Dienſtag den 11. Januar 1848.

Inhalt:

Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochenarbeiter vom Samſtag auf den Donnerſtag. — Polizeiliche Aufſicht auf biſſige Hunde, insbeſondere die Hunde-Maulkörbe. — Einen zu Hahnbach aufgegriffenen taubſtummen Mann. — Ueberſichten über die im Kalenderjahre 1847 vorgefallenen Selbſtentleibungen. — Rotzkrankheit. — Impfſcheine bei Geſuchen um Anſäßigmachung und Verehelichung. — Proviſoriſche Beſtimmung eines Vorſtandes des Apotheker-Gremiums. — Vertretung der Landgemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verlegung des Zahltages für Tag- und Wochenarbeiter vom Samſtag auf den Donnerſtag betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im obigen Betreff unterm 21ſten v. Mts. erlaſſene K. Miniſterial-Reſcript zur ſorgfältigſten Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, deſſen Verkündung in den Landgemeinden und durch Aufnahme in die Lokalblätter zu bewirken.

Indem auch von Seite der unterfertigten Stelle die Erwartung ausgeſprochen wird, daß die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den an ſie geſtellten Anforderungen mit allem Eifer entſprechen werden, wird auch ſie nicht verfehlen, den Vollzug dieſer Anordnungen geeignet zu überwachen.

Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Längſt anerkannt ſind die vielſeitigen Nachtheile, welche einem großen Theile von der der arbeitenden Klaſſe angehörigen Bevölkerung durch die Ausbezahlung der Tag- und Wochenlöhne an den Samſtagen zugehen, indem nicht blos junge und ledige Perſonen, welche häufig ſich ſelbſt überlaſſen ſind, oder der wohlmeinenden Leitung und Ueberwachung durch Eltern, Vormünder und Arbeitsherren entbehren, ſondern ſelbſt Familienväter wegen Mangels an häuslichem Sinn, oder an Fürſorge für ihre Familien verleitet werden, mit den am Samſtage empfangenen Geldern am Sonntage einer meiſt verderblichen Genußſucht ſich zu ergeben, und dadurch ſich oder ihren Familien nicht ſelten für die ganze folgende Woche die bitterſten Sorgen und Entbehrungen zu bereiten.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König haben in jüngſter Zeit auch dieſem, auf die ſittliche Beſſerung, insbeſondere der dienenden Volksklaſſen tief einwirkenden Gegenſtande Allerhöchſt Ihre landesväterliche Sorgfalt zuzuwenden, und dem unterzeichneten Königlichen Miniſterium den allerhöchſten Befehl zu ertheilen geruhet, den Königlichen Kreisregierungen den Allerhöchſten Willen dahin zu eröffnen: daß zur Beſeitigung jener Nachtheile und zur Erzielung der entgegenſtehenden Vortheile auf die Betheiligten belehrend und ermunternd gewirkt werde.

Im Vollzuge dieſes allerhöchſten Befehles werden die K. Kreisregierungen beauftragt, dieſen allerhöchſten Willen Seiner Majeſtät des Königs mittels Ausſchreibens im Kreis-Intelligenzblatte zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, und deſſen möglichſte Verbreitung durch Verkündung der Ausſchreibung in den Landgemeinden und durch Aufnahme in die Lokalblätter zu bewirken.

Hiemit iſt allen betheiligten Arbeitsherren, dann den Geſellen, Fabrik-, Stück- und Wochen-Arbeitern bemerklich zu machen, daß in dieſer Angelegenheit von einer zwangsweiſen Abänderung der bisherigen Uebung der Ausbezahlung der Löhne an den Samſtagen durchaus keine Rede ſey, und daß Abänderungen hierin nur der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten überlaſſen bleiben, zu deren Einſicht und Ueberlegung vertraut werden kann, daß ſie alle gegenſeitigen Nachtheile und Vortheile, welche die bisherige Uebung brachte, und die fragliche Abänderung künftig im Gefolge haben wird, von ſelbſt einſehen, und ſich um ſo leichter hiezu verſtehen werden, als den Arbeitsherren weder pekuniäre, noch ſonſtige Nachtheile hieraus erwachſen, indem der eingetretene oder aufzunehmende Arbeiter an das Anerbieten des Arbeitsherrn wegen Verlegung des Zahltages nicht gebunden iſt, und letztere bei Annahme des neuen Zahltages ebenſowenig irgend eine Unannehmlichkeit zu gewärtigen haben, als bei einem anderen auf freiem Willen beruhenden Uebereinkommen, indem von der Intelligenz der Arbeitsherren erwartet wird, daß ſie ſelbſt in dem Falle, wenn ihr Anerbieten nur von einem Theile der Arbeiter angenommen, oder nur von einigen Arbeitern das Erſuchen um Ausbezahlung am Donnerſtag an ſie geſtellt würde, die hieraus erwachſende Geſchäftsmehrung (welche ohne Zweifel nur ſo lange andauern würde, bis alle Arbeiter ihren eigenen Vortheil erkannt haben werden), dem allgemeinen Beſten bereitwillig zum Opfer bringen, — und als endlich auch die Arbeiter in keiner Weiſe verkürzt werden können und ſollen, indem es ſich nur darum handelt, den ſeither an den Samſtagen in Empfang genommenen jeweiligen Lohn künftig an den Donnerſtagen ausbezahlt zu erhalten.

Sollte dieſe Belehrung unter einigen Arbeitern keinen Anklang finden, ſo wird der fragliche Zweck nach und nach um ſo leichter erreicht, wenn die Betheiligten an den Empfang der Arbeitslöhne am Donnerſtage von Jugend auf gewöhnt werden, weshalb die Arbeitsherren einerſeits, dann die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und ſonſtige Perſonen, denen Kinder und jungen Perſonen zur Aufſicht anvertraut ſind, am ſicherſten und nachhaltigſten wirken können, wenn insbeſondere die Verlegung des Zahltages vom Samſtage auf den Sonntag bei den um Lohn arbeitenden Kindern und jungen Perſonen in Anwendung gebracht wird.

Das unterzeichnete K. Miniſterium vertraut auch zu den K. Kreisregierungen und Polizeibehörden, daß ſie dieſer Angelegenheit durch Aufmunterung jedwede Förderung angedeihen laſſen werden.

München, den 21. December 1847.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Berks.

An ſämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die polizeiliche Aufſicht auf biſſige Hunde, insbeſondere die Hunde-Maulkörbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Ueberzeugung gewinnen müſſen, daß die Hundeviſitation nicht allenthalben von den Orts-Polizeibehörden gehörig geleitet und überwacht und von den Veterinair-Aerzten nicht durchgehends mit der Sorgfalt vorgenommen werden, welche der folgenreiche Zweck erheiſcht.

In Hinblick auf §. 3 der Hundeordnung vom Jahr 1838 werden daher die ſämmtlichen Polizeibehörden an die genaue Befolgung erinnert, und wird insbeſondere bei den Unterſuchungen der Hunde in den Städten und Märkten den

Digitized by Google

Magiſtraten zur Pflicht gemacht, daß jedesmal ein Mitglied des Magiſtrats während der Viſitation gegenwärtig ſey und die pünktliche Vornahme überwache.

Ferner wird als ergänzend zu Ziffer 13 der obigen Regierungs-Verordnung noch beſtimmt, daß die alljährlich zu löſenden Hundezeichen eine fortlaufende Nummer erhalten, welche jedes Jahr wieder mit 1 anfängt und in das Kataſter eingetragen wird.

Auch haben die Polizeibehörden alle Hunde, welche das Zeichen nicht am Halſe tragen, einfangen zu laſſen und die Eigenthümer in Strafe zu nehmen.

Endlich ſind die Hundebeſitzer noch darauf aufmerkſam zu machen, daß nach den darüber gemachten Erfahrungen die Hunde des erſten Wurfs für die Wuth mehr als die ſpäter geworfenen empfänglich ſind, und daß daher das Tödten derſelben als Vorſichtsmaßregel räthlich erſcheine.

Bayreuth, den 31. December 1847.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Einen zu Hahnbach aufgegriffenen taubſtummen Mann betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche den mittelſt Ausſchreiben vom 20. November v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 140, geforderten Anzeige-Bericht im rubrizirten Betreffe noch nicht erſtattet haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß derſelbe

binnen 14 Tagen

bei unterfertigter K. Stelle unfehlbar zur Präſentation kommen muß.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Ueberſichten über die im Kalenderjahre 1847 vorgefallenen Selbſtentleibungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Regierungs-Ausſchreiben vom 22. November 1844 die Ueberſicht der im Kalenderjahre 1847 vorgefallenen Selbſtentleibungen bis zum 14. d. Mts. bei der unterfertigten K. Stelle zuverläſſig zum Einlauf gebracht ſeyn muß.

Bayreuth, den 5. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Rotzkrankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 30ſten v. Mts. ſoll bei vorkommenden Fällen von Verheimlichung rotzkranker Pferde nicht nur gegen die Eigenthümer der Pferde, ſondern auch gegen diejenigen Veterinär-Aerzte

Digitized by Google

und Waſenmeiſter, welche verdächtig ſind, Verheimlichungen in irgend einer Weiſe Vorſchub zu geben, auf das Ernſtgemeſſendſte eingeſchritten werden. Hienach haben die Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate in Oberfranken.
(Impfſcheine bei Geſuchen um Anſäßigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine unter dem 27. December v. Is. an die K. Regierung von Mittelfranken erlaſſene, und zur gleichmäßigen Darnachachtung hieher mitgetheilte höchſte Miniſterial-Entſchließung wird den treffenden Behörden in Nachſtehendem zur Darnachachtung mitgetheilt:

1) „Jeder, welcher die Erfüllung der Impfpflichtigkeit durch ein nach §. 21 der allerhöchſten Verordnung vom 22. December 1830 giltiges Impfzeugniß nachweiſen ſoll, dieſen Nachweis aber wegen wirklichen oder angeblichen Verluſtes des urſprünglich ausgeſtellten Impfzeugniſſes zu liefern nicht im Stande iſt, hat ſich zur Erſetzung dieſes Mangels der Revaccination zu unterwerfen und ein Zeugniß hierüber beizubringen, und zwar auch in dem Falle, wenn Spuren einer früheren Impfung vorhanden ſind.

2) Eine ſolche Revaccination kann ſowohl von einem Gerichts- als von einem praktiſchen Arzte vorgenommen werden. Die Gebühren hiefür ſind dieſelben, wie für die erſtmalige Impfung; jedoch hat der die Revaccination vornehmende Gerichtsarzt ebenfalls die für eine Privatimpfung zuläſſigen Gebühren anzuſprechen.

3) Die Ausſtellung der Zeugniſſe über dergleichen Revaccinationen iſt denſelben Förmlichkeiten unterworfen, welche für die erſtmalige Impfung vorgeſchrieben ſind. Es darf daher weder das Zeugniß eines Privatarztes als giltiges Impfzeugniß im Sinne des §. 21 der allerhöchſten Verordnung vom 22. December 1830 betrachtet werden, noch wird dieſe Giltigkeit durch die bloße Contraſignirung von Seite des Gerichtsarztes bewirkt, ſondern letzterer hat entweder auf Grund der von ihm vorgenommenen Revaccination, oder falls dieſe von einem Privatarzte vorgenommen wurde, auf Grund eines beglaubigten Zeugniſſes dieſes Privatarztes, ein Impfzeugniß in ähnlicher Weiſe auszuſtellen, wie im §. 21 der Verordnung vom 22. December 1830 beziehungsweiſe in der Beilage hierzu vorgeſchrieben iſt.

4) Für die Ausſtellung eines ſolchen Zeugniſſes darf der Gerichtsarzt, es mag die Wiederimpfung von ihm ſelbſt, oder von einem Privatarzte vorgenommen worden ſeyn, den Betrag von 36 kr. fordern; dieſelbe Gebühr hat auch der Privatarzt für das von ihm zum Zwecke der Produktion bei dem Gerichtsarzte auszuſtellende Zeugniß in Anſpruch zu nehmen.

Die Miniſterial-Entſchließung vom 14. September 1846, Taxen für erneuerte Ausſtellung von Impfzeugniſſen betr., dann jene vom 6. November 1846, die Ausſtellung von Impfſcheinen für verloren gegangene Scheine betr., werden auſſer Wirkſamkeit geſetzt."

Bayreuth, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Die proviſoriſche Beſtimmung eines Vorſtandes des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Vorſtand des Apotheker-Gremiums, Apotheker Kirchgeßner in Bamberg, mit Tod abgegangen

Digitized by Google

iſt, ſo wird proviſoriſch die Vorſtandſchaft bis zur in dieſem Jahre eintretenden Wahl dem Mitglied des Gremiums, Apotheker Meier dahier übertragen, an den man ſich daher in vorkommenden Fällen zu wenden hat.

Bayreuth, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Landgemeinden in ſtreitigen Rechtsſachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Miniſterium des Innern vom 31. v. Mts. iſt zur beantragten Aufſtellung des K. Advokaten Reidert zu Bamberg an die Stelle des vormaligen K. Advokaten Glaſer daſelbſt zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens der ſämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken zu Bamberg im Einverſtändniſſe mit dem K. Juſtiz-Miniſterium die Genehmigung ertheilt worden.

Dies wird zur Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Spunden des Bieres betreffend.)

Da bei den jüngſten Unterſuchungen der Biervorräthe auf den Schenkfäßchen ſich ergeben hat, daß das Spunden des Bieres wieder ſehr überhand nimmt, ſo werden die brauenden Bürger und Schenkwirthe im hieſigen Stadtbezirke, bei Vermeidung ſtrenger polizeilicher Einſchreitung, vor dieſem Uebelſtand, wodurch nur eine Täuſchung der Bier-Conſumenten beabſichtigt wird, hiermit verwarnt.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden von der Oekonomie-Commiſſion des K. Infanterie-Regiments Hertling circa 1147 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in Looſen zu 50 und 100 Klafter an Wenigſtnehmende in Lieferung gegeben.

Bemerkt wird, daß die Steigerungsluſtigen ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Georg Nüßlein von Litzendorf gehörige Tropfhaus, B.-Nr. 130, dann 1½ Tagw. Holz im Geisberg, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. Januar l. Js. früh 10 Uhr

in dem Schuſteriſchen Gaſthauſe zu Litzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Ediktalladung.

Der Bergmann Johann Buckreus von Steinberg hat ſich freiwillig dem Konkurſe unterworfen.

Es wird daher

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 12. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr,

II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 16. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 15. März l. Js. früh 9 Uhr
dahier anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Bergmannes Johann Buckreus von Steinberg unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage die Abweiſung der Forderung von der Maſſa, das Ausbleiben an einem der beiden andern Ediktstage den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde.

Es wird den Gläubigern hiebei Nachricht gegeben, daß das Grundvermögen des Johann Buckreus nach der vorgenommenen Schätzung einen Werth von 520 fl. hat, und daß hierauf 1100 fl. Hypothekenſchulden haften.

Zugleich wird zum Verſtriche der zur Maſſa gehörigen Realitäten Termin auf
Mittwoch den 19. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr
in dem Wirthshauſe der Margaretha Dietz, Wittwe zu Steinberg anberaumt, und werden daſelbſt obige Realitäten gegen baare Zahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und gemäß §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 1. December 1847.
Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da in dem Termine am 23ſten dieſes Monats auf die Grundbeſitzungen des Köblers Adam Wüſt von Hetzlas,
(conf. Korreſpondent von und für Deutſchland Nr 325, Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 141, Allgemeiner Anzeiger Nr. 118)
ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird zu deren anderweiten Verſteigerung auf
Montag 31. Januar 1848 Vormittags 9—10 Uhr
im Güthlein'ſchen Wirthshauſe zu Hetzlas Termin anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, den 28. December 1847.
Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Chriſtoph Bergmann von Leutendorf will mit ſeiner Ehefrau Anna Marie, geborne Reul und ſeinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern. Es wird dieß mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Forderungen und Anſprüche gegen dieſe Perſonen bis
Dienſtag den 25. d Vormittags 10 Uhr
bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen ſind.

Wunſiedel, den 4. Januar 1848.
Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Tagarbeiter Johann Melchior Bergmann in Leutendorf will mit ſeiner Ehefrau Katharina Margaretha, geborne Achtziger nach Nordamerika auswandern. Es ſind daher etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen bis
Dienſtag den 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr
dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls keine weitere Rückſicht auf ſolche genommen würde.

Wunſiedel, den 4. Januar 1848.
Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Heinrich Jung und Roſina Schmitt von Ebensfeld wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb etwaige Forderungen an dieſelben am
Donnerſtag den 20 Januar l. Js. früh 9 Uhr
bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden ſind.

Lichtenfels, den 31. December 1847.
Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Am Montag den 24. Januar 1848 Nachmittags 1 Uhr werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers im Wege der Hülfsvollſtreckung die nachbeſchriebenen Realitäten des Friedrich Angermüller, ledig zu Buch am Forſt im dortigen Gemeindehauſe dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Söldengut, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Feldern und Gemeinderecht, B.-Nr. 111, mit 850 fl. Steuerkapital, K. Lehen, mit 10 g handlohnbar und

Digitized by Google

belaſtet mit 36 kr. Erbzins, 45 kr. und 3¼ kr. Küchendienſt und 24 kr. Frohngeld, eingeſchätzt auf 1600 fl.,

2) eine Wieſe, das Reuth im Krötenweiher, B.-Nr. 1866, mit 240 fl. Steuerkapital belaſtet, mit 40½ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar, eingeſchätzt auf 325 fl.

Hiezu werden Kaufliebhaber eingeladen mit dem Bemerken, daß die Verſteigerung nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und resp. §. 98 und 101 des Geſetze vom 17. November 1837 geſchehe.

Lichtenfels, den 16. December 1847.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Durch Entſchließung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 4ten d. Mts. iſt der Polizeibezirk Banz mit jenem von Lichtenfels zu einer Diſtrikts-Prüfungs-Commiſſion vereinigt worden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Jänner l. Js., in welcher die Gewerbe aufgeführt ſind, für welche dahier Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe beſtehen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Prüfungstag

der erſte Montag in jedem Monat

feſtgeſetzt worden iſt.

Lichtenfels, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers und Andringen der übrigen Gläubiger werden die der Aufſchlägerswittwe Margaretha Thierold von Hollfeld gehörigen Grundrealitäten, beſtehend in

einem Wohnhauſe, geſchätzt auf . . . 800 fl.,
½ Tagw. Gemeindetheil zu . . . . . 60 fl.,
½ Tagw. Feld im Ziegelſtein . . . . 300 fl.,
halbem Stadel mit ½ Tagw. Garten zu . 300 fl.,

Nutzantheil an den zum Hauſe gehörigen unvertheilten Gemeindegründen, ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Hollfeld, am

Dienſtag den 18. Januar früh 8 Uhr

im Landgerichtsſitz und

2 Tagw. Feld in der Heroldsleithen, im Steuerdiſtrikt Wonnſees, tarirt 700 fl., am

19. Januar früh 10 Uhr

in loco Wonſees auf dem Gemeindehauſe und das

⅓ Zehentrecht auf Schreſſendorfer Gemarkung, geſchätzt auf 1213 fl. 45 kr., am

18. Januar 1848 Mittags 2 Uhr

in loco Schreſſendorf nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, der Novelle vom 17. November 1837, §. 97 mit 101 und unter Beachtung des Plenarbeſchluſſes vom 19. Mai 1847 öffentlich verſteigert.

Die nähere Beſchreibung der Hypothekenobjekte, und deren Laſten können ſowohl am Gerichtsbrett, als an jedem Gerichtstag aus den Akten eingeſehen werden, die Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht, und unbekannte Steigerer haben ſich mit legalen Zeugniſſen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Hollfeld, den 8. December 1847.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Briegel, Lehrers Erben zu Wilchenreuth gegen Chriſtoph und Karl Heiſenſtein zu Freienfels, Kapital- und Zinſenforderung.

Zur Verſteigerung des Söldenguts der Beklagten, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stadel, ⅛ Tagw. Garten, 6½ Tagw. Acker, 1 Tagw. Feld, der Steinbock, ½ Tagw. Wieſe, und ½ Tagw. Waldung, geſchätzt auf 1025 fl., wird Tagfahrt auf

Dienſtag den 25. Januar 1848 früh 10 Uhr

in loco Freienfels anberaumt, und können die Laſten am Gerichtsſitz eingeſehen werden.

Hollfeld, den 27. December 1847.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Die nachſtehenden, zum Nachlaß des verſtorbenen Gaſtwirths Johann Chriſtian Thomas Hagen von Naila gehörigen Grundſtücke, als:

¼ Tagwerk Feld auf dem Kalchofen, Beſitz-Nr. 64, Nailaer Marktlehen, und

¼ Tagwerk ebenda, Nr. 65, lehenbar zum K. Rentamte Lichtenberg, belaſtet mit 3¾ kr. Erbzins,

zuſammen auf 185 fl. tarirt,

Digitized by Google

ſollen wegen einer darauf haftenden Hypothekenſchuld öffentlich verſteigert werden, wozu Termin auf

Mittwoch 26. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt iſt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Naila, am 24. December 1847.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Die dem Johann Nikol Dietel und Johann Kühnberger in Markt Selbitz zugehörigen, vom Lorenz Kießling von dort erkauften Grundſtücke:

a) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld am Hüttunger Weg, B.-Nr. 91ª, belaſtet mit 10 fl. Handlohn, 12 kr. Erbzinns und $5\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum,

b) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld ebenda, B.-Nr. 92, belaſtet mit 10 fl. Handlohn, 20 kr. Erbzinnſen und $1\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum,

c) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe im Faßloch, B.-Nr. 93, belaſtet mit 10 fl. Handlohn, $27\frac{4}{5}$ kr. Erbzinſen und $1\frac{4}{8}$ kr. Steuerſimplum,

tarirt ad a. um 140 fl., ad b. und c. auf 80 fl., werden

Mittwoch den 26 Januar 1848 Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte dahier öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 22. December 1847.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten K. Pfarrverweſung werden am

Montag den 17. Januar 1848 früh 9 Uhr

circa

6 Schäffel Waizen,
18 „ Korn,
8 „ Gerſte,
14 „ Haber,
2 Centner Hopfen,
150 Metzen Erdäpfel,
7 Fuhren Heu,
4 Fuhren Grummet,
5 Schock Stroh, und einige Fuhren Rangers und Rüben

vorbehaltlich höherer Genehmigung dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Eggolsheim, den 2. Januar 1848.

Königliche Pfarrverweſung.

Merkel.

Edіktal-Ladung.

Auf geſtellten Antrag wird der unbekannte Beſitzer der von dem Handelsmann Gabriel Röhner von Veſtenbergsgreuth am 8. Juni 1821 über 100 fl. Darlehen und 150 fl. Kaufſchilling für optiſche Waaren dem ebenmäßigen Handelsmann Joſeph Weiß allda ausgeſtellten Schuld-Urkunde hierdurch aufgefordert, ſolche

binnen ſechs Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte vorzulegen und ſeine allenfallſigen Anſprüche gegen den Ausſteller geltend zu machen. Im Unterlaſſungsfall iſt zu gewärtigen, daß jene Urkunde für kraftlos erkannt werden wird.

Oberſteinbach, am 4. Januar 1848.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnau'ſches Patrimonialgericht I. Veſtenbergsgreuth.

Schmidt.

Getraideverkauf.

Mittwoch den 19. Januar c. Vormittags 9 Uhr werden dahier

25 Schäffel Korn, }
15 „ Gerſte, } aus dem Aerndtejahr 1847
65 „ Haber, }

öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Aufſeß, den 3. Januar 1848.

Freiherrlich von Aufſeßiſche Rentenverwaltung.

Buchheit, Amtmann.

Nicht amtlicher Artikel.

Wer eine rechtmäßige Forderung an meinen Vorfahrer J. Partheimüller ſeel. zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen an Unterzeichneten zu wenden; alle ferneren Anſprüche bleiben unbeachtet.

Markt Graitz, den 5. Januar 1848.

Lorenz Deimel.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Donnerſtag den 13. Januar 1848.

Inhalt:

Den Vollzug des Art. 10, Ziffer 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen, hier die Anwendung des §. 64, Ziff. 2 der älteren Vollzugs-Inſtruktion vom 28. December 1825. — Ergänzung der Kirchenverwaltung der Dompfarrkirche zu St. Peter und Georg in Bamberg. — Hebammen-Lehrkurs. — Verleitgeben von Bier. — Kollekte-Geſuch mehrerer durch Hochwaſſer beſchädigter Müller. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —.

Amtliche Artikel.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Den Vollzug des Art. 10, Ziffer 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen, hier die Anwendung des §. 64, Ziffer 2 der älteren Vollzugs-Inſtruktion vom 28. December 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im obigen Betreff erlaſſene K. Miniſterial-Reſcript vom 29ſten v. Mts. zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern.

Die verſchiedenartige Auslegung und Anwendung, welche der durch die allerhöchſte Verordnung vom 15. Auguſt 1834 wieder in Wirkſamkeit getretene §. 64, Ziffer 2 der früheren Vollzugs-Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. December 1825 in den einzelnen Regierungsbezirken ſeither gefunden hat, veranlaſſen das unterfertigte Miniſterium, zur Erzielung eines durchgängig gleichmäßigen Verfahrens und zur künftigen Beſeitigung der ſeither vorgekommenen Beſchwerden und Anfragen auf folgende Momente aufmerkſam zu machen:

I. Wie bereits durch die Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Februar und 3. Juni 1834 (Döllinger Bd. XIV. S. 1453 und 1467) ausgeſprochen wurde, kann aus den Beſtimmungen des §. 64, Ziffer 2 der älteren Vollzugs-Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. December 1825 eine Schmälerung der bis dahin beſtandenen Zuſtändigkeit der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zur erſtinſtanzlichen Verleihung und resp. Wiederverleihung beſtimmter Gewerbs-Conceſſionen und eine hiedurch etwa eingetretene Erweiterung der bisherigen

Digitized by Google

Zuſtändigkeit der unteren Polizeibehörden in keiner Weiſe abgeleitet werden. — Aus dieſem Grunde wurde daher ſchon durch die Miniſterial-Entſchließungen vom 1. April 1833 und 26. Februar 1834 (Döllinger XIV. 1467 und 1453) ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß die Verleihung neuer ſowohl, als die Wiederverleihung erloſchener Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apothekers-Conceſſionen auch fortan noch in I. Inſtanz von den K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, auszugehen habe, da die Wiederverleihung derartiger Conceſſionen in I. Inſtanz denſelben bereits durch die allerhöchſten Verordnungen vom 27. Februar 1816, Ziff. II., die Verleihung der Buchdruckerei-Conceſſionen betr., und vom 11. März 1814, die Verleihung der Apothekergerechtſamen betr., zugeſtanden war und dieſer Zuſtändigkeit durch den oben erwähnten §. 64, Ziffer 2 der Vollzugs-Inſtruktion vom 28. December 1825 nur jene, bis dahin der allerhöchſten Stelle vorbehaltene Zuſtändigkeit zur Verleihung neuer Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apotheker-Conceſſionen noch hinzugefügt wurde.

II. Aus gleichem Grunde erſcheinen aber auch die K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zuſtändig zur erſtinſtanzlichen Wiederverleihung erloſchener Bierbrauerei-Conceſſionen, indem bereits die allerhöchſte Entſchließung vom 10. Mai 1812 (Döllinger XIV., 1455) ihnen dieſe Befugniß zugeſtanden, und der oben erwähnte §. 64 der älteren Vollzugs-Inſtruktion vom 28. December 1825 auch in dieſer Richtung die Zuſtändigkeit der Kreis-Regierung durch Ueberlaſſung der, bisher der allerhöchſten Stelle vorbehaltenen Verleihung neuer Bierbrauerei-Conceſſionen an dieſelben gleichfalls nur erweitert, nicht aber beſchränkt hat. —

III. Dagegen waltet kein Zweifel darüber ob, daß die im §. 64 der erwähnten Inſtruktion bezeichneten Polizeibehörden in allen jenen Fällen ausſchließend in I. Inſtanz zu beſchließen haben, in welchen es ſich um die Wiederverleihung bisher ſchon beſtandener Boten-Conceſſionen jeder Art, ferner um die Wiederverleihung erloſchener Conceſſionen zum Betriebe ſchon beſtehender Mühlwerke an ſchiffbaren Flüſſen, dann um die Wiederverleihung erloſchener Conceſſionen zum Betriebe ſchon beſtehender Lithographien, Fabriken, Manufakturen und der denſelben gleichgeachteten größeren Gewerbs-Unternehmungen im Sinne der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 1. Juli 1837 (Döll. XIV., S. 1425) handelt, indem dieſes Zuſtändigkeits-Verhältniß bezüglich der Boten- und Mühl-Conceſſionen durch die allerhöchſte Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Waſſerboten-Ordnung betr., dann durch die Miniſterial-Entſchließung vom 23. Februar 1838 (Döll. XIV., S. 1487) ausdrücklich feſtgeſetzt und resp. anerkannt iſt, bezüglich der oben weiter genannten Gewerbe aber der Moment als entſcheidend betrachtet werden muß, daß die Wiederverleihung aller Gewerbs-Conceſſionen durch die allerhöchſte Verordnung vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreiſes bei den General-Kreis-Commiſſariaten betr., den unteren Polizeibehörden in I. Inſtanz überwieſen, dieſes Zuſtändigkeits-Verhältniß aber bis zum Jahre 1825 in Abſicht auf die Lithographie-, Fabrik- und Manufaktur-Conceſſionen, ſo wie auf jene zu den, den letzteren gleich geachteten größeren Gewerbs-Unternehmungen nicht mehr verrückt worden iſt.

Die K. Regierung wird daher beauftragt, in künftig vorkommenden Fällen nicht nur ſelbſt nach obigen Direktiven ſich zu achten, ſondern auch die untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Beachtung derſelben anzuweiſen.

München, den 29. December 1847.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Berks.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung der Kirchen-Verwaltung der Dompfarrkirche zu St. Peter und Georg in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben nach einem allerhöchſt unmittelbaren K. Reſcripte vom 3. d. in die durch den Tod des Glaſermeiſters Johann Nikolaus Burkard zu Bamberg erledigte Stelle eines Mitglieds der

Digitized by Google

Verwaltung der Dompfarrkirchenſtiftung daſelbſt den treffenden Erſatzmann, Kaufmann Johann Spörlein zu Bamberg, eintreten laſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammenlehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. v. Mts. beginnt am 1. März d. Js. ein Lehrkurs an der Hebammenſchule in Bamberg. Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr bis zum 1. Februar d. Js. ohnfehlbar ſämmtlich inſtruirte Geſuche zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 7. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bräuer

Georg Friedrich Hösch, Georg Heinrich Pflaum, Friedrich Strehl, Heinrich Pflaum, Karl Pflaum, Andreas Pflaum und Konrad Glenk, ſämmtlich zu Pegnitz;

dann die Bräuer

Konrad Würffel und Johann Krodel zu Lindenhardt;

ſo wie die Brauer

Georg Vogel, Heinrich Pflaum, Matthäus Lautner, Wilhelm von der Grün, Georg Böhmer und Johann Meyer

zu Schnabelwaid haben ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier unbeſchadet der Tarifmäßigkeit um 4½ kr. zu verleitgeben, welche uneigennützige Handlung hiemit öffentlich zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Das Collektegeſuch mehrerer durch Hochwaſſer beſchädigter Müller betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch höchſtes Reſcript aus dem K. Miniſterium des Innern vom 31. Juli v. Js. den durch Hochwaſſer beſchädigten Müllern

a) Johann Leonhard Kündinger von der Neumühle, Landgerichts Schwabach in Mittelfranken,
b) Kaſpar Schmitt von Lehrbach, Landgerichts Hilders, und
c) Johann Wirſing von Brauertshof, deſſelben Landgerichts,

Digitized by Google

allergnädigſt bewilligte Collekte bei ihren Gewerbsgenoſſen hat im dieſſeitigen Regierungsbezirke den in der nachſtehenden Zuſammenſtellung entzifferten Ertrag abgeworfen, was zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

* * *

Zuſammenſtellung

des Ertrags der den durch Hochwaſſer beſchädigten Müllern: Kündinger, Schmitt und Wirſing bei deren Gewerbsgenoſſen in Oberfranken allergnädigſt bewilligten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	2	—	
2	Bamberg	—	—	
3	Hof	4	45	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	4	—	
5	Bamberg I.	2	15	
6	Bamberg II.	2	27	
7	Berneck	3	18	
8	Burgebrach	1	18	
9	Culmbach	2	30	
10	Ebermannſtadt	—	—	
11	Gräfenberg	3	18	
12	Herzogenaurach	—	24	
13	Höchſtadt	3	39	
14	Hof	1	54	
15	Hollfeld	2	15	
16	Kirchenlamitz	1	32	
17	Kronach	—	36	
18	Lichtenfels	—	59½	
19	Ludwigsſtadt	—	24	
	Betrag	37	34½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	37	34½	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	—	30	
21	Naila	4	35	
22	Nordhalben	—	48	
23	Pegnitz	—	—	
24	Pottenſtein	—	12	
25	Rehau	2	12	
26	Scheßlitz	—	—	
27	Selb	—	57	
28	Seßlach	1	42	
29	Stadtſteinach	—	—	
30	Vorchheim	4	30	
31	Weidenberg	1	9	
32	Weismain	2	15	
33	Wunſiedel	4	24	
	C. Herrſchaftsgerichte.			
34	Banz	—	57	
35	Guttenberg	—	30	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	1	—	
38	Thurnau	—	36	
	Summa	63	51½	

Bayreuth, den 4. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für 18$\frac{47}{48}$ ſchuldigen I. Hälfte der Grund-, Haus- und Gewerbſteuer nebſt Kreis-Umlage, werden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth nachſtehende Termine anberaumt, an welchen die Zahlungen dieſer Abgaben in groben kaſſenmäßigen Münzſorten zu leiſten ſind.

Digitized by Google

Für die Bewohner

1) der Maximiliansſtraße:
Montag den 24. Januar d. Js.,

2) der Kanzlei-, Opern- und Ziegelgaſſe:
Dienſtag den 25. Januar d. Js.,

3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsſtraße, dann der Schrollengaſſe:
Donnerſtag den 27. Januar l. Js.,

4) der Judengaſſe, Spital-, Erlanger- und Kulmbacherſtraße, des Grabens und der Wolfsgaſſe:
Freitag den 28. Januar d. Js.,

5) der Jägerſtraße und des Neuenwegs, dann der Häuſer vor den Thoren der Stadt:
Montag den 31. Januar l. Js.,

6) von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen:
Dienſtag den 1. Februar d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leiſten, haben die Verfügung der vorgeſchriebenen Zwangsmaaßregeln zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, mit Ausnahme der Donnerſtage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 6. Januar 1848.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Conrad und Margaretha Münch'ſchen Eheleute von der Leithen bei Tennach nach ihrer dahier vor Gericht abgegebenen Erklärung vom Heutigen die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kulmbach, 22. September 1847.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das der Poſthalters-Wittwe Cäcilie Klebert dahier zugehörige Wohnhaus mit Stadel und Pferdeſtallung, Nr. 13, hieſiges Stadtlehen, B.-Nr. 25, mit 3300 fl. Str.-Kap. belaſtet und mit 8000 fl. verſichert, geſchätzt auf 6000 fl., dann der Zwinger am untern Thor bis zum Pförtlein, freieigen, B.-Nr. 1622, mit 350 fl. Str.-Kap. belegt, geſchätzt auf 600 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf den

25. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des K. Landgerichts dahier Nr. V. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth. Kronach, den 10. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die dem Johann Gleich, Sachs zu Wallenfels zugehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein neu erbautes Haus, Nr. 13, Beſitz-Nr. 1196, mit Garten, zur Zeit noch unbeſteuert und mit 24¾ kr. Erbzins belegt, Werth 600 fl.,

2) ¼ Morgen Reuth mit Büſchen im Grendel, K. Lehen, Kat.-Nr. 728, mit 15 fl. Steuerkapital und 3 kr. Erbzins belaſtet, im Werthe zu 50 fl.,

am

27. Januar 1848 Vormittags 9 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion in loco Wallenfels an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §§. 98 — 101.

Kronach, den 20. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Dorfgut des Georg Kotſchenreuther zu Heſſelbach mit Zubehör, Haus-Nr. 1, Beſitz-Nr. 87, als ein ehemaliges Lehen Heſſelbach, dem K. Aerar grundbar, belaſtet mit 3 fl. 47½ kr. Erbzins und 3 Metzen Futterhaber, 1 Metzen 1 Viertel 2 Sechzehntel Korn, 4 Metzen 2 Viertel Haber an fixirtem Zehent und 34 kr. Schmalſaatgeld, aus 880 fl. beſteuert, am

Donnerſtag den 20. Januar k. Js. früh 10 Uhr

im Wirthshauſe des Johann Dreßel zu Heſſelbach nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 des Pro-

Digitized by Google

zeſsgeſetzes vom 17. November 1837 gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 9. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königl. Landgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gaſtwirth Heinrich Glaſer dahier und deſſen Ehefrau Dorothea, geborne Müller aus Königshofen, die unter ihnen bisher beſtandene landesübliche Gütergemeinſchaft am Heutigen ausgeſchloſſen haben.

Kronach, den 3. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Ediktalladung.

Der Bergmann Johann Buckreus von Steinberg hat ſich freiwillig dem Konkurſe unterworfen.

Es wird daher

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 12. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr,
II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf
Mittwoch den 16. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr,
III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 15. März k. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Bergmannes Johann Buckreus von Steinberg unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage die Abweiſung der Forderung von der Maſſa, das Ausbleiben an einem der beiden andern Ediktstage den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde.

Es wird den Gläubigern hiebei Nachricht gegeben, daß das Grundvermögen des Johann Buckreus nach der vorgenommenen Schätzung einen Werth von 520 fl. hat, und daß hierauf 1100 fl. Hypothekenſchulden haften.

Zugleich wird zum Verſtriche der zur Maſſa gehörigen Realitäten Termin auf

Mittwoch den 19. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshauſe der Margaretha Dietz, Wittwe zu Steinberg anberaumt, und werden daſelbſt obige Realitäten gegen baare Zahlung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und gemäß §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 1. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden in der Verlaſſenſchaftsſache des Oekonomen Michael Rüſſel von Marktſchorgaſt nachbenannte Grundbeſitzungen, als:

1) ein Tagwerk Feld in der Agnitz, Kat.-Nr. 518, II. Bonität, belaſtet mit 135 fl. Grundſteuerkapital, lehenbar zur Kommune Marktſchorgaſt, giebt den fixen Zehent, nämlich 16 Maas Haber und 12 kr. Schmalſaat zu $\frac{1}{3}$ an das K. Aerar, zu $\frac{2}{3}$ an Private, geſchätzt auf 260 fl.,
2) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz im Singerſchrot, Kat.-Nr. 545, III. Bonität, belaſtet mit 20 fl. Grundſteuerkapital, lehenbar zur Kommune Marktſchorgaſt, geſchätzt auf 60 fl.,

am

Mittwoch den 26. Januar 1848 Nachmittags 2 Uhr

im Linhardt Feulner'ſchen Gaſthauſe zu Marktſchorgaſt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Berneck, am 14. December 1847.

Königliches Landgericht.
Haas.

Edictalladung.

Die ledige Magdalena Hafner zu Seidwitz und die Kuratel ihres außerehelich gebornen Kindes daſelbſt haben gegen den Metzgergeſellen Johann Vogel von Affalterbach hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Einräumung des geſetzlich beſchränkten Erbrechtes, Verabreichung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von 15 fl. und Bezahlung einer Entſchädigung von 12 fl. für Tauf- und Wochenkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ſteht

Dienſtags den 29. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte an, zu welchem Termine der Beklagte, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Koſtenzahlung und mit dem Bemerken, daß er in dieſſeitiger Regiſtratur von der

Digitized by Google

Klagſchrift täglich Einſicht nehmen kann, andurch öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, den 17. December 1847.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Chriſtoph Bergmann von Leutendorf will mit ſeiner Ehefrau Anna Marie, geborne Reul und ſeinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern. Es wird dieß mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Forderungen und Anſprüche gegen dieſe Perſonen bis

Dienſtag den 25. d. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen ſind.

Wunſiedel, den 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Tagarbeiter Johann Melchior Bergmann in Leutendorf will mit ſeiner Ehefrau Katharina Margaretha, geborne Achtziger nach Nordamerika auswandern. Es ſind daher etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen bis

Dienſtag den 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls keine weitere Rückſicht auf ſolche genommen würde.

Wunſiedel, den 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Ediktal-Vorladung und Subhaſtations-Patent.

I. In der Verlaſſenſchaftsſache der Hammerwerkbeſitzers-Wittwe Anna Magdalena Wächter von Neuenhammer haben die Erben den erbſchaftlichen Liquidationsproceß beantragt.

Es werden daher folgende Termine, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und ihres Vorzugs vor anderen auf

Montag den 10. April 1848 früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung von Einreden dagegen auf

Mittwoch den 10. Mai früh 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußſätze, und zwar der Replik auf

Mittwoch den 24. Mai früh 9 Uhr,

und

4) der Duplik auf

Mittwoch den 7. Juli früh 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchen die bekannten und unbekannten Gläubiger der Verſtorbenen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß

1) die im erſten Termine ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden, und

2) daß das Nichterſcheinen in den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

II. Zugleich wird bekannt gemacht, daß

1) die zum Nachlaß gehörigen Immobilien, als:

a) ½ Frohnhof, Hs.-Nr. 16, B.-Nr. 8 zu Voitſummra, worauf die Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit ausgeübt wird,

b) 3¾ Tagw. 7 □R., die Reutwieſe im Krebsbach, B.-Nr. 9, und

2) die Mobilien, beſtehend in Vieh, Ackergeräthſchaften, Hausrath ꝛc., am

Montag den 17. April Vormittags 11 Uhr

m Orte Voitſummra öffentlich verſteigert werden, und hängt der Zuſchlag von der Genehmigung der Erbsintereſſenten ab. Kirchenlamitz, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In dem zum öffentlichen Verkaufe der Immobilien des Webermeiſters und Bauern Johannes Rödel von Pilgramsreuth, nämlich:

1) das Bauerngut Haus-Nr. 25 (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt 1847, Nr. 140, Nürnberger Kurier Nr. 311),

2) an walzenden Grundſtücken:

1½ Jauchert Holztheil,

½ Jauchert Wieſentheil,

haben die am 10. December angeſtandenen Bietungstermin gelegten Meiſtgebote den Schätzungswerth nicht erreicht.

Es wird demnach, dem Antrag des Schuldners gemäß, anderweiter Bietungstermin auf den

5. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in dem Fraas'ſchen Wirthshauſe zu Pilgramsreuth anberaumt, in welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der dem Hypothekengläubiger für den Fall, daß der Schätzungswerth nicht erreicht werden ſollte, durch §. 64 des Hypothekengeſetzes eingeräumten Rechte erfolgen wird.

Rehau, den 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Proclama.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die der Wittwe Eliſabetha Beetz zu Tettau gehörigen Immobilien:

1) das Wohnhaus, Nr. 20, B.-Nr. 228, mit Zubehör, Scheune, Backofen, Flecklein, Geräume am Hammerbühl und Aeckerlein über dem Teiche, tarirt auf 800 fl.,
2) die Herrenwieſe hinter dem Hauſe im Schleifengrund, B.-Nr. 229, tarirt auf 225 fl., und
3) die Wöhrwieſe im Tettaugrund, B.-Nr. 230, tarirt auf 425 fl.,

hiermit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten und hiezu Termin auf den

21. Januar 1848 Vormittags 10 — 12 Uhr

im Suffa'ſchen Gaſthauſe zu Tettau angeſetzt, wozu ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Ludwigsſtadt, am 21. December 1847.

Königliches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Grafenwöhr verlebten Forſtgehilfen Baſilius Marquardt von Weidenberg werden alle diejenigen, welche Anſprüche an die Maſſe zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen, und längſtens in dem am

Montag, den 14. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr

hierorts anſtehenden Termine um ſo gewiſſer zu liquidiren und nachzuweiſen, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht weiter hierauf genommen werden würde.

Zugleich ſoll in dieſem Termine ein Arrangement unter den Gläubigern erzielt werden, und wird daher angenommen, daß die Nichterſcheinenden den Anträgen der Majorität der Erſchienenen beitreten.

Weidenberg, am 10. December 1847.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Maurergeſelle Johann Götz und Chriſtina Schillinger dahier haben im gerichtlich beſtätigten Ehevertrag vom Heutigen die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hemhofen, am 9. November 1847.

Adelig von Winkler'ſches Patrimonialgericht.
Hopf.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer.

Unterzeichneter macht hiemit alle Auswanderungsluſtigen darauf aufmerkſam, daß Herr

R. M. Sloman in Hamburg

in dieſem Jahre wieder — vom 1. März anfangend eines ſeiner eigenen Schiffe

nach **New-York**

und während der geſunden Jahreszeit auch

nach **New-Orleans**

expedirt.

Die gegenwärtigen ſehr billigen Ueberfahrts-Preiße ſind bei unterzeichnetem Agenten zu erfahren.

Da eine mehrjährige Erfahrung gelehrt hat, daß die Preiße im Frühjahr die billigſten ſind, ſo läßt ſich allen Denen, die im Laufe dieſes Jahres auswandern wollen, in ihrem eigenen Intereſſe nur anrathen, ſich durch baldige Einſendung des Daraufgeldes einen Platz zu ſichern, und ſich ſo gegen die Steigerungen der Preiße zu wahren.

Bayreuth, 11. Januar 1848.

Sophian Kolb, Agent.

Wer eine rechtmäßige Forderung an meinen Vorfahrer J. Partheimüller ſeel. zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen an Unterzeichneten zu wenden; alle ferneren Anſprüche bleiben unbeachtet.

Markt Graitz, den 5. Januar 1848.

Lorenz Deimel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Januar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		89
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	675	
„ „ Promessen per Stück Agio	78	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Sonnabend den 15. Januar 1848.

Inhalt:

Inſtallation der katholiſchen bepfründeten Geiſtlichen. — Neues Verfahren für Entdeckung des Baumwollengehaltes in Leinengeweben. — Verleitgeben von Bier. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, dann die K. Stadt-Commiſſaire zu Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Inſtallation der katholiſchen bepfründeten Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben, auf ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. v. Mts. die von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe zu Bamberg vorgelegte, nachſtehend abgedruckte Inſtruktion zur Inſtallation der bepfründeten katholiſchen Geiſtlichen für den erzbiſchöflichen Commiſſair in der Erzdiöceſe Bamberg allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Inſtruktion
zur
Inſtallation der bepfründeten katholiſchen Geiſtlichen
für den
erzbiſchöflichen Commiſſair in der Erzdiöceſe Bamberg.

Folgende bisher in unſerer Erzdiöceſe ſchon in Uebung geweſene Inſtruktion bei der Inſtallation neu ernannter Pfarrer wird nunmehr nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung derſelben zur pünktlichen Darnachachtung für die Zukunft den erzbiſchöflichen Inſtallations-Commiſſairen von Neuem eingeſchärft.

Digitized by Google

§. 1.

Die Dekane und in deren Verhinderungsfalle die Definitoren der reſpektiven Landkapitel werden bei vorzunehmenden Inſtallationen neu ernannter Pfarrer hiermit als erzbiſchöfliche Commiſſaire in der Art bevollmächtigt, daß ſie, ohne erſt bei unterzeichneter Stelle hierüber anzufragen, nach Wiederbeſetzung einer zuvor erledigten Pfarrei ſich ſogleich freundſchaftlich mit dem Königlichen Commiſſaire benehmen, an dem von dieſem feſtzuſetzenden Tage bei dem feierlichen Akte der Inſtallation erſcheinen, und in der Kirche vor der verſammelten Pfarrgemeinde den neuen Pfarrer vorſtellen und in ſeine geiſtlichen Funktionen einweiſen.

Tritt der Fall ein, daß beide Capitels-Vorſtände (Dekan und Definitor) zugleich verhindert ſind, dem Inſtallations-Akte eines neu ernannten Pfarrers beizuwohnen, ſo iſt, wenn die Zeit es geſtattet, hiervon die Anzeige bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu machen, welches ſodann einem hierzu geeigneten wirklichen Pfarrer das Commiſſorium übertragen wird.

Sollte die im Benehmen mit dem treffenden Königl. Commiſſair bereits anberaumte Zeit zur Inſtallation eines Pfarrers ſchon ſo nahe ſeyn, daß auf die von dem eingetretenen Hinderniſſe beider Capitels-Vorſtände zu machende Anzeige beim erzbiſchöflichen Ordinariate keine Entſchließung mehr erfolgen kann, ſo wird für einen ſolchen außerordentlichen Fall dem Dekane hiermit die Vollmacht ertheilt, ſtatt ſeiner einen andern wirklichen Pfarrer desſelben Dekanats-Bezirkes zur Vollziehung der Funktionen des erzbiſchöflichen Commiſſairs beim vorzunehmenden Inſtallations-Akte zu ſubdelegiren.

Dem Dekane ſteht aber nicht zu, mit Umgehung des Definitors nach Belieben einen andern Pfarrer zur Vollziehung der Funktionen des erzbiſchöflichen Commiſſairs bei einer vorzunehmenden Pfarr-Inſtallation zu ſubdelegiren. Auf keinen Fall kann bei dergleichen Funktionen die Stelle des Dekans von einem Curatus vertreten werden, indem dieſer, weil er ſelbſt weder inveſtirt, noch als wirklicher Pfarrer inſtallirt iſt, die Eigenſchaft gar nicht hat, einen neu ernannten Pfarrer zu inſtalliren.

§. 2.

Die von dem erzbiſchöflichen Commiſſaire zu vollziehende Einweiſung des neu ernannten Pfarrers in ſein ſeelſorgerliches und geiſtliches Kirchenamt (in spiritualia) ſoll in folgender Weiſe geſchehen:

Iſt der feierliche Zug in der Kirche vor dem Hochaltare angekommen, ſo hält nun der erzbiſchöfliche Commiſſair am Fuße des Hochaltars oder im Chore an das verſammelte Pfarrvolk eine kurze paſſende Anrede, in welcher er den neuen Pfarrer vorſtellig macht, und etwa über die Abſicht der vorzunehmenden Inſtallation, oder über die Würde und Wichtigkeit des ſeelſorgerlichen Berufes, oder über die wechſelſeitigen Pflichten des Pfarrers gegen ſeine Pfarrgemeinde und der Pfarrgemeinde gegen ihren neuen Seelſorger, oder über einen andern geeigneten Gegenſtand ſich verbreitet. Hierauf folgt die wirkliche Einſetzung und Einweiſung des neuen Pfarrers in ſein geiſtliches Amt durch Uebergabe nachſtehender ſymboliſcher Zeichen:

a) Durch Darreichung der prieſterlichen Stole. Sie iſt das eigenthümlichſte und bedeutungsvollſte Zeichen der geiſtlichen und kirchlichen Gewalt, welche dem Pfarrer für dieſe Pfarrei verliehen wird zur Verkündigung des Evangeliums, zur Verrichtung des heiligen Meßopfers, zur Verwaltung und Ausſpendung der heil. Sakramente und zur Leitung der Kirche Gottes.

b) Durch Darreichung des Kirchen- und Sakriſtei-Schlüſſels mit kurzer Hinweiſung auf Beide, und zwar ſoll 1) jener, nämlich der Kirchenſchlüſſel, dem neuen Pfarrer zum Zeichen dienen, daß es künftig ſeine Sache ſey, über dieſes Gotteshaus und den darin abzuhaltenden Gottesdienſt zu wachen, denſelben gehörig zu ordnen, zur rechten Zeit zu beginnen und zu enden, die Kirche zu öffnen den Gläubigen und Frommen, ſie zu verſchließen den Gottesvergeſſenen und Widerſpenſtigen ꝛc.; 2) dieſer, nämlich der Sakriſtei-Schlüſſel, erinnere den neuen Pfarrer an ſeine Pflicht, nicht nur für die Erhaltung der Kirchengeräthſchaften nach Kräften zu ſorgen, ſondern auch beſtens über das Kirchenvermögen und über die zweckmäßige Verwendung desſelben zu wachen.

Digitized by Google

c) Durch Darreichung des Schlüſſels zum Taufſteine, um dadurch auszudrücken, daß Niemand, als der Pfarrer, oder mit ſeiner Erlaubniß ein anderer Prieſter künftig Gewalt habe, in dieſer Kirche das heil. Sakrament der Taufe zu ſpenden.

d) Durch Ueberreichung des Evangelien-Buches zur Erinnerung des neuen Pfarrers an eine ſeiner wichtigſten und heiligſten Pflichten, das Wort Gottes ſeinen Pfarrkindern zu verkündigen, ſie zu belehren und zu unterrichten nicht nur durch Predigten auf der Kanzel, ſondern auch durch weiſe und väterliche Ermahnungen im täglichen Leben, durch tröſtende Zuſprache am Krankenbette, durch eifrigen Religions-Unterricht in der Schule und bei verſchiedenen andern Gelegenheiten.

e) Durch Ueberreichung des Tabernackel-Schlüſſels an den neuen Pfarrer zur Erinnerung desſelben an die ihm obliegende wichtige und heilige Pflicht, dort auf dem Altare zu verrichten das immerwährende Opfer des N. B., um das Allerheiligſte zur Anbetung auszuſetzen, um zu reichen das Brod des Lebens nicht nur den Geſunden, ſondern auch den Kranken und Sterbenden als ihre beſte Tröſtung, Stärkung und Heiligung.

f) Durch Hinweiſung auf den Beichtſtuhl als den ſichtbaren Richterſtuhl Gottes auf Erden, in welchem der neue Pfarrer die ſündigen Menſchen ſeiner Gemeinde um ſich verſammeln, ſie richten, ihr Bußgeſchäft leiten, Bekehrung erwirken und Verſöhnung zwiſchen Gott und dem Sünder ſtiften ſoll ꝛc.

§. 3.

Nun ſpricht der neue Pfarrer einige Worte an den erzbiſchöflichen Commiſſair und an ſeine Pfarrgemeinde, worauf von ihm das Hochamt abgehalten wird. Am Schluſſe des Hochamtes findet das Te Deum nicht Statt; aber die Verſikel und die Oration für Seine Königliche Majeſtät haben nicht zu unterbleiben.

§. 4.

Von dem über den ganzen Akt aufgenommenen Protokolle hat ſich der erzbiſchöfliche Commiſſair eine Abſchrift zu erbitten und dieſelbe mittels eines Begleitungsſchreibens anher in Vorlage zu bringen.

Bamberg, den 4. März 1847.

Erzbiſchöfliches Ordinariat.
Dr. Fr. v. Brenner.

Rothlauf, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Neues Verfahren für Entdeckung des Baumwollengehaltes in Leinengeweben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Berliner-Vereine für Gewerbfleiß geſtellte Preisaufgabe:

„ein bisher nicht bekanntes, möglichſt einfaches und nicht zeitraubendes Mittel aufzufinden, um von jedem angeblich leinenen Gewebe mit Beſtimmtheit angeben zu können, ob daſſelbe aus reinem Leinen oder aus Leinen und Baumwolle beſtehe,“ —

iſt nach Mittheilung des k. preuſſiſchen Finanz-Miniſteriums durch den Kaufmann Lehnerdt in Berlin gelöst worden.

Da dieſe Entdeckung vielfach von Intereſſe iſt, ſo wird in Folge k. Miniſterial-Reſcripts vom 25. v. M. die Beſchreibung des fraglichen Verfahrens nachſtehend im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Verfahren,

den Baumwollen-Gehalt in einem damit verfälſchten Leinengewebe zu entdecken.

Das zu prüfende Gewebe wird zuvor in heißem Seifenwaſſer durch Kochen und Durchwaſchen von aller Appretur gänzlich befreit, worauf durch wiederholtes Ausſpühlen mit reinem warmen Waſſer das Seifenwaſſer daraus entfernt, und das ſo gereinigte Gewebe wieder vollkommen getrocknet wird. Darauf ſtellt man auf eine Untertaſſe, die halb mit Waſſer gefüllt iſt *), ein Likörglas oder kleines Weinglas, und gießt dieſes Glas bis faſt an den Rand voll mit gewöhnlicher, im Handel vorkommender engliſcher Schwefelſäure von 66° Baumé = 1,824 ſpecifiſchem Gewicht. Man taucht nun einen, von dem auf obige Art zur Prüfung vorbereiteten Gewebe abgeſchnittenen Streifen aufrecht in das Glas mit Schwefelſäure, und zwar ſo, daß nur die eine Hälfte in der Schwefelſäure ſteht, die andere Hälfte dieſes Probeſtreifens aber frei aus der Schwefelſäure herausragt. So läßt man den Probeſtreifen eine Minute bis anderthalb Minuten lang unberührt in der Schwefelſäure ſtehen, und wirft ihn dann ganz einfach in das Waſſer der Untertaſſe, worin er einige Augenblicke ruhig bleiben muß. Hierauf ſpühlt man in einem tiefen Teller den Probeſtreifen mit etwas reinem Waſſer, und wäſcht durch zartes Drücken und vorſichtiges gelindes Reiben die jetzt daran klebende Gallerte ab, nimmt ihn dann durch Seifwaſſer oder eine ſehr verdünnte Kaliauflöſung, und legt ihn endlich auf Löſchpapier, ohne ihn jedoch dazwiſchen auszudrücken, in der freien Luft zum Trocknen aus.

War das Gewebe reines Leinen, ſo ſind alle Fäden deſſelben noch vollſtändig vorhanden; war das Gewebe hingegen gemiſcht, ſo iſt der Baumwollengehalt zerſtört, die Baumwollenfäden fehlen, und das Leinen bleibt von ſchön rein weißer Farbe als Skelett übrig.

Es iſt eine lange bekannte Sache, daß Baumwolle und Leinwand durch Schwefelſäure, unter Bildung einer dem Dextrin ähnlichen Gallerte corrodirt, zerſtört werden. Eben ſo bekannt iſt es auch ferner, daß dieſe Corrodirung und Umwandlung in Dextrin leichter und ſchneller bei Baumwolle, als bei der Leinenfaſer ſtattfindet. Nach allem bis dahin Experimentirten erfolgte jedoch jedesmal eine gleichzeitige Mitcorrodirung des Leinen mit der Baumwolle, obſchon letztere leichter zerſtört wurde. Es kam alſo darauf an, ein Mittel aufzufinden, wodurch die Schwefelſäure nur die Baumwolle allein corrodirt, das Leinen hingegen unverſehrt zurücklaſſen muß. Dieſes Mittel beruht auf dem Miſchen der Schwefelſäure mit Waſſer, was hier durch eine einzige und einfache Manipulation in zweifacher Richtung zur Scheidungsmethode der Baumwolle vom Leinen benutzt iſt. Nach der einen Seite hin iſt es die beim Miſchen der Schwefelſäure mit Waſſer ſtattfindende Temperatur-Erhöhung zur Corrodirung, Zerſtörung der Baumwolle; nach der andern Seite hin die beim Miſchen der Schwefelſäure mit Waſſer erfolgende Verdünnung zur Conſervirung, Erhaltung des Leinen.

Schon während das zu prüfende Gewebe in der Schwefelſäure ſteht, beginnt, wenn es baumwollehaltig iſt, die Zerſtörung und Umwandlung deſſelben, als der leichteren Einwirkung fähig, in gallertartiges Dextrin, wird aber durch die Temperaturerhöhung beim Einwerfen des mit der Schwefelſäure getränkten Probeſtreifens ins Waſſer vollendet, wobei aber die gleichzeitig dabei ſtattfindende Verdünnung der in dem Probeſtreifen befindlichen Schwefelſäure jede weitere Einwirkung auf das Leinen hemmt.

Hier iſt zunächſt zu bemerken, daß, auch wenn das zu prüfende Gewebe reines Leinen iſt, doch ein ſchwaches Angegriffenſeyn deſſelben ſichtbar wird, was ſich an der fertigen Probe durch eine Art von erhaltener Durchſichtigkeit kenntlich macht. Es fehlen in einem ſolchen Falle jedoch keine Fäden, die Fäden ſind alle vollzählig, ſie ſind nur etwas dünner geworden, da, wie oben erwähnt, das Leinen eben keineswegs unempfindlich gegen die Einwirkung der Schwefelſäure iſt.

Die zuerſt in der Vorſchrift angegebene vollſtändige Reinigung des zu prüfenden Gewebes von der Appretur iſt durchaus nothwendig, da bei Geweben, welchen man die Appretur gelaſſen hat, ſelbſt wenn ſie ſehr ſtark mit Baumwolle vermiſcht ſind, kein Reſultat erhalten wird, indem die Schwefelſäure nur auf die Appretur corrodirend einwirkt, ohne bis zum Gewebe zu dringen.

---

*) Bei ſtark geſchlagenen Geweben iſt es gut, warmes Waſſer anzuwenden.

Digitized by Google

Eine größere Menge Waſſer zum Wäſſern des angeſäuerten Probeſtreifens, als die in der Untertaſſe bezeichnete, iſt nicht anzurathen, weil beim Vorhandenſeyn größerer Waſſermengen die zur vollſtändigen Corrodirung der Baumwolle erforderliche erhöhte Temperatur ſonſt leicht nicht entſtehen könnte, aus welchem Grunde auch in der Anmerkung, bei ſtark geſchlagenen Geweben, die Anwendung von warmem Waſſer empfohlen iſt. Vor allen Dingen iſt zu beachten, daß der in das Waſſer der Untertaſſe geworfene angeſäuerte Probeſtreifen ganz ruhig einige Zeit liegen bleibe. Spühlt man den angeſäuerten Probeſtreifen ſogleich durch Hin- und Herbewegen ab, ſo mißlingt der Verſuch.

Ebenſo iſt eine größere Menge Schwefelſäure, als ein Likörglas oder kleines Weinglas voll, nicht rathſam, da ja nur der Probeſtreifen darin genetzt werden ſoll, eine größere Menge alſo unnütz iſt. — Daß das Glas mit der Schwefelſäure in der Untertaſſe ſtehen ſoll, iſt nur angerathen, um das Verderben der Möbel durch auftropfende Schwefelſäure zu verhüten.

Die Zeitdauer einer Minute, als Minimum, bis anderthalb Minuten als Maximum, während welcher der Probeſtreifen in der Schwefelſäure verweilen muß, iſt pünktlich zu befolgen, ſoll das Reſultat ein richtiges und zuverläſſiges ſeyn. Ein kürzeres Verweilen giebt gar kein, oder doch nur ein unvollkommenes, unſicheres Reſultat. Ein Ueberſchreiten der angegebenen Zeitdauer hat ein zu ſtarkes Angreifen der Leinenfäden zur Folge, was namentlich beim Auswaſchen des Probeſtreifens allerlei kleine Unannehmlichkeiten herbeiführt, und das Reſultat undeutlich macht.

Der Nutzen, nur die eine Hälfte des Probeſtreifens zu ſäuern, die andere Hälfte frei aus der Schwefelſäure herausſtehen zu laſſen, wird beim Erkennen über die Art der Beimengung erſichtlich, da namentlich bei ſchwach mit Baumwolle gemiſchten Geweben, durch die Vergleichung der corrodirten mit der uncorrodirten Hälfte, die Beurtheilung an Beſtimmtheit gewinnt.

Das Fortwaſchen der durch die Zerſtörung der Baumwolle entſtandenen klebrigen Gallerte, welche theils auf, theils zwiſchen dem zurückgebliebenen Gewebe liegt, macht mitunter Schwierigkeiten; man kann ſich aber daſſelbe erleichtern, wenn man zum Auswaſchen, ſtatt des Seifenwaſſers, wozu man am beſten Marſeillerſeife nimmt, eine ſehr verdünnte Kaliauflöſung, wie auch ſchon in der Vorſchrift angedeutet worden, anwendet. Da es jedoch bei aller Sorgfalt nicht möglich iſt, alle Gallerte von dem zurückbleibenden Leinengewebe rein zu entfernen, ſondern ein geringer Antheil davon an den Leinenfäden, dieſe umſchließend, haften bleibt; ſo iſt es ſehr zu widerrathen, die ausgewaſchenen Probeſtreifen zwiſchen Löſchpapier auszudrücken, indem dieſer Reſt Gallerte ſich in die Zwiſchenräume des Leinenſkeletts drückt, dieſe verkleiſtert, und das Reſultat der Prüfung undeutlich erſcheinen macht.

Von dem auf dem Leinenſkelett feſtgetrockneten gallertartigen Dextrin kommt es auch, daß die zurückbleibenden Leinenfäden eine ſtarre harte Beſchaffenheit beim Anfühlen haben. Daſſelbe iſt auch bei den Proben mit reinem Leinen der Fall, da, wie oben gezeigt, die Leinenfäden allerdings auch eine Umwandlung in gallertartiges Dextrin durch die Einwirkung der Schwefelſäure geſtatten, die unter den hier obwaltenden Umſtänden freilich nur eine geringe iſt. Bei der Prüfung von Leinenfäden auf Baumwollen-Beimiſchung iſt es nicht nöthig, dieſelben, nachdem ſie mit Schwefelſäure angeſäuert ſind, in Waſſer zu werfen. Es genügt, ſie an der Luft aufzuhängen, indem die in dem getränkten Faden befindliche Schwefelſäure ſo viel Feuchtigkeit aus der atmoſphäriſchen Luft anzieht, als erforderlich iſt.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch die Brauer zu Plech, Landgerichts Pegnitz, haben ſich herbeigelaſſen, die Maas Winterbier, unbeſchadet der Tarifmäßigkeit, um 4 kr. auszuſchenken, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für $18\frac{47}{48}$ ſchuldigen I. Hälfte der Grund-, Haus- und Gewerbſteuer nebſt Kreis-Umlage, werden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth nachſtehende Termine anberaumt, an welchen die Zahlungen dieſer Abgaben in groben kaſſenmäßigen Münzſorten zu leiſten ſind.

Für die Bewohner

1) der Maximiliansſtraße:
Montag der 24. Januar d. Js.,

2) der Kanzlei-, Opern- und Ziegelgaſſe:
Dienſtag der 25. Januar d. Js.,

3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsſtraße, dann der Schrollengaſſe:
Donnerſtag der 27. Januar l. Js.,

4) der Judengaſſe, Spital-, Erlanger- und Kulmbacherſtraße, des Grabens und der Wolfsgaſſe:
Freitag der 28. Januar d. Js.,

5) der Jägerſtraße und des Neuenwegs, dann der Häuſer vor den Thoren der Stadt:
Montag der 31. Januar l. Js.,

6) von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen:
Dienſtag der 1. Februar d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leiſten, haben die Verfügung der vorgeſchriebenen Zwangsmaaßregeln zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, mit Ausnahme der Donnerſtage und Freitage angenommen.

Bayreuth, den 6. Januar 1848.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeiſters-Wittwe Marie Firnſtein dahier hat ſich gerichtlich für inſolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktalien, als:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 31. Januar 1848,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 28. Februar 1848,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) für die Replik auf
Donnerſtag den 23. März 1848,
und
b) für die Duplik auf
Montag den 3. April 1848,

jedesmal Morgens 9 Uhr hierorts Commiſſionszimmer Nr. 16 feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auf den Grund des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen der bezeichneten Gantmaſſe außer einem geringen Mobiliar, lediglich in einem Wohnhauſe dahier, gerichtlich geſchätzt auf 4000 fl., beſteht, wogegen die gerichtsbekannten Forderungen 5049 fl. betragen, worunter allein ſchon 3700 fl. privilegirte ſich befinden.

Schlüßlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dieſſeitigem Ausſchreiben vom 29. November l. Js. in Sachen der Metzgers-Wittwe Dorothea Fiſcher dahier gegen die Maria Firnſtein, Hypothekforderung betr., zum öffentlichen Verkaufe des hier in Rede ſtehenden Wohnhauſes auf den 19. Januar 1848 anberaumte Termin bis auf Weiteres ſuspendirt bleibt.

Bamberg, am 24. December 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Chriſtoph Lang'ſchen Conkursſache von Redwitz wird

1) der Gaſthof zum bayeriſchen Hof, Hs.-Nr. 13 zu Redwitz, maſſiv, mit Schiefer gedeckt, dreiſtöckig, 20 Zimmer und ein Ladengewölb enthaltend, mit Hofraum, worin ſich ein fließendes Waſſer befindet, dann

Digitized by Google

Stall- und Hintergebäude und dem dahinter liegenden Gemüsgarten, taxirt auf 9000 fl., und

2) 3¼ Tagw. Feld bei Tiefenbach, B.-Nr. 252, Steuerſimplum 6 kr., erbzinsbar mit 2 fl. 5 kr. zum Rittergute Oberredwitz, taxirt auf 150 fl.,

anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, da ein annehmbares Gebot bis jetzt nicht erzielt wurde, und Bietungstermin auf

Dienſtag den 25. Januar l. Js. Mittags

auf dem Rathhauſe in Markt Redwitz angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Wunſiedel, am 31. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Beyer von Michelau und deſſen Verlobte, die verwittwete Floßhändlerin Eliſabetha Appel von Kronach, geborne Fiſcher von Michelau, haben in dem am 22ſten d. Mts. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Lichtenfels, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

In der Nagelſchmied Haubner'ſchen Subhaſtationsſache von Marktleuthen hat ſich nach einer vorläufigen Berechnung ergeben, daß auch ein Ueberſchuß für die Currentgläubiger verbleiben wird.

Termin zur Maſſavertheilung hat man auf

Dienſtag den 25. Januar 1848 Morgens 9 Uhr

angeſetzt, wozu dem Gerichte unbekannte Gläubiger unter dem Bedrohen der Nichtberückſichtigung vorgeladen werden.

Kirchenlamitz, am 29. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Publicandum.

Bei dem Königl. Landgerichte Stadtſteinach werden unter Vorbehalt hoher Königl. Regierungs-Genehmigung am Donnerſtag den 20ſten d. Mts. früh 9 Uhr eine Partie alte Akten im Gewichte zu 10 Centner 50 Pfund an den Meiſtbietenden öffentlich unter der Bedingung verkauft, daß dieſe Papiere lediglich nur zum Einſtampfen verwendet werden dürfen.

Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen.

Stadtſteinach, den 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die Grundbeſitzungen des Taglöhners Georg Neubauer, Preuß zu Windheim, als:

a) deſſen Haus mit Garten und Streuſchupfe, geſchätzt auf 80 fl.,

b) 3¼ Morgen Feld am Windheimer Steig, Beſitz-Nr. 78c, Werth 145 fl.,

c) ohngefähr 6 Tagwerk Waldwieſe im Bärenbrunn, geſchätzt auf 175 fl.,

zum Verkauf ausgeboten und hiezu Bietungstermin auf den

28. Januar c. Nachmittags 1 — 3 Uhr

im Georg Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer ſich einzufinden haben. Ludwigsſtadt, den 4. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung des Königl. Jagddiſtrikts Bernſtein, Revier Vordorf betreffend.

Nachdem durch die Quiescirung des Königl. Forſtmeiſters Moſer der Königl. Jagddiſtrikt Bernſtein mit dem 1. December 1847 pachtlos geworden iſt, wird dieſe Jagd der Wiederverpachtung im Wege öffentlichen Aufſtrichs salva ratificatione untergeſtellt, und Termin hiezu auf

Montag den 24. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr

im Lokale des Königl. Rentamtes dahier anberaumt, wozu pachtfähige Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Der Bernſteiner Jagddiſtrikt beginnt bei dem Dorfe Holzmühle, zieht von da nach Reudes, dortdurch den Egerfluß, und von Unterröslau durch die Landſtraße bis Rauhenſteig, von da durch die alte Straße nach Biebersbach, bis zur Wunſiedler Stadtjagd, gegen Hohlenbrunn

Digitized by Google

und Schneckenhammer, ſodann von einem Bach bis Töpfersgrün, Stemmesgrün, Rügersgrün wieder bis Holzmühle. Wunſiedel, den 11. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Rentamt und Königliches Forſtamt.

Bernhold, Rentbeamter. In Vertretung des K. Forſtmeiſters. Seyler, K. Revierförſter.

Bekanntmachung.

Der Mühlbeſitzer Johann Bechmann dahier und deſſen Ehefrau Eliſabetha, früher verehelicht geweſene Seifert haben laut Vertrag vom 26. d. Mts. die unter ihnen bisher beſtandene Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 29. November 1847.

Freiherrl. v. Guttenbergiſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Vorbehaltlich herrſchaftlicher Ratifikation verkauft die unterfertigte Rentverwaltung im Amtszimmer am

Dienſtag den 18. l. Mts. Morgens 10 Uhr

6 Scheffel Waiz,
12 „ Korn,
17 „ 5 Metz, 12¹² Gerſte vom hieſigen,
11 „ Gerſte vom Kohlſteiner Speicher, und
20 „ Haber,

gut erhaltene Frucht aus dem Aerndtejahre 1847 und ladet zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu ein.

Markt Trockau, am 11. Januar 1848.

Die Freiherrlich von Großiſche Rentverwaltung Trockau.
Martin, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Die hieſige Pfarrkirchnersſtelle, welche ein jährliches Einkommen von 260 fl. gewährt, iſt durch das Ableben des ſeitherigen Kirchners Elias Schmidt in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche unter Anlage der Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Pottenſtein, am 9. Jänner 1848.

Stadt-Magiſtrat.
Stöckel, Bürgermeiſter.
Horn, Stadtſchreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Noch viele erwerbloſe Weber, die aber von ihren Gemeinden mit guten Leumunds-Zeugnißen verſehen ſeyn müſſen, können bei unterzeichneter Fabrik auf acht und zehnſchäftige Leinen-Waaren, die 4½, 5, 5½ und 6 Kreuzer per Elle lohnen, Arbeit erhalten.

Kulmbach, den 26. December 1847.

J. J. Trendel's Sohn.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 2. Januar. Ein außertheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 5. Januar. Der todtgeborne Sohn des Fuhrmanns Schindler auf dem Weiherhauſe.

Den 6. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 8. Jan. Ein außerehel. Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 12. Jan. Die Tochter des Bürgers, Buchbindermeiſters und Galanterie-Arbeiters Bevern dahier.

Den 13. Jan. Der Sohn des Bauers Hübner im Neuenwege.

Geſtorbene:

Den 30. December 1847. Thereſia Engertsberger, Gattin des Kgl. Kreiskaſſiers Martin Engertsberger, alt 56 Jahre.

Den 5. Januar 1848. Die Bauerswittwe Bezold von Unterkonradsreuth, alt 81 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Den 6. Jan. Der Bürger, Huf- und Waffenſchmiedmeiſter Schiller in der Altenſtadt, alt 32 Jahre und 5 Tage.

Den 9. Jan. Der Bürger und Kaufmann Riemann dahier, alt 41 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Den 10. Jan. Der Taglöhner Zehrer, in der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt, alt 72 Jahre.

— — Die Webergeſellen-Wittwe Thireth in Meyernberg, alt 68 Jahre.

Den 11. Jan. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Höflich dahier, alt 1 Monat und 9 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Poſamentiermeiſters Johann Matthäus Stahn dahier, alt 65 Jahre und 5 Tage.

Den 12. Jan. Der Kgl. proteſtantiſche IV. Stadtpfarrer Wagner dahier, alt 40 Jahre und 26 Tage.

— — Die ledige Trautner dahier, alt 79 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Dienſtag den 18. Januar 1848.

Inhalt:

Anwendung der III. Verfaſſungs-Beilage. — Taxe für Blutegel. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Anwendung der III. Verfaſſungs-Beilage betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 10ten d. Mts. wird die zu der allerhöchſten K. Verordnung vom 16ten v. Mts. und Js. über die Anwendung der III. Verfaſſungs-Beilage unterm 26ſten ejusd. erlaſſene höchſte Vollzugsweiſung im Nachgange zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den ſämmtlichen Polizeibehörden die genaue Beobachtung hierdurch aufgegeben.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Miniſterium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Als Seine Majeſtät der König durch Allerhöchſte Verordnung vom 16. d. Mts. den Vollzug der III. Verfaſſungsbeilage huldreichſt neu zu regeln geruhten, trugen Allerhöchſtdieſelben zugleich Ihrem Miniſterio des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf, das weiter Geeignete zu verfügen, und für den Vollzug Allerhöchſtihrer wohlwollenden Abſicht Sorge zu tragen.

In Gemäßheit dieſes K. Befehles erhalten ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, hiemit nachſtehende Vollzugsweiſung:

I. Der Monarch will, inſolange AllerhöchſtEr nicht anders befiehlt, die inneren Landes-Angelegenheiten jeder Präventiv-Einſchreitung entrückt und letztere ſortan nur angewendet wiſſen

1) auf Gegenſtände der äußeren Politik;
2) auf Artikel, wodurch ein beſtehendes Strafgeſetz im Verbrechens- oder Vergehensgrade übertreten wird;
3) auf Antaſtungen der Ehre von Privaten.

Digitized by Google

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung iſt durchaus loyal und ohne alle Mentalreſervation gegriffen. Sie muß alſo auch mit gleicher Loyalität vollzogen werden.

II. Unter auswärtiger Politik iſt lediglich zu verſtehen, was den teutſchen Bund als ſolchen, dann das politiſche Leben jedes einzelnen teutſchen und außerteutſchen Staates ſowohl in ſich, als in ſeinen Wechſelbeziehungen zu den übrigen Staaten einſchlüſſig Bayerns angeht. Innere Landesangelegenheiten des bayeriſchen Staates unter irgend welchen Vorwänden in das Bereich der äußeren Politik hereinziehen, wäre den Allerhöchſten Abſichten geradezu entgegen.

III. Bezüglich des ſtrafrechtlichen Gebietes wurde ſich in der Allerhöchſten Verordnung deßhalb ausdrücklich auf die Sphäre der Verbrechen und Vergehen beſchränkt und von Geſetzesverletzungen im Polizeiübertretungsgrade Umgang genommen, weil der dieſſeits des Rheines ſo unendlich vage Polizei-Begriff dem Cenſurgebiete jede ſichere Begränzung entziehen und Willkührlichkeiten Thür und Thor öffnen würde. Das Königl. Zugeſtändniß ging abſichtlich weiter, als die III. Verfaſſungsbeilage, welche in §. 6 ſogar förmliche Beſchlagnahmen aus dem einfachen Polizeimomente geſtattet. Es bedarf daher nicht erſt der Erwähnung, daß die Cenſoren auf den Grund des Ziff. II., Abſ. 2 der Allerhöchſten Verordnung nur Demjenigen das Imprimatur zu verweigern haben, was, wie z. B. Majeſtätsbeleidigungen (dießrheiniſches Strafgeſetzbuch Theil I., Art. 309 bis incl. 314), Verbrechen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden u. ſ. w. in dem Falle des Erſcheinens wirklich ſtrafrechtlicher Cognition anheimfallen würde.

IV. Der Fürſorge zu Gunſten der Privatehre liegt bekanntermaßen die eben ſo gerechte als weiſe Anſicht zu Grunde, es komme der Regierung zu, Jene, welche durch kein öffentliches Amt in das politiſche Räderwerk des Landes eingreifen, mittelſt der verfaſſungsmäßigen Cenſur-Waffe gegen Verunglimpfungen inſolange zu ſichern, als nicht die bevorſtehende neue Civilgeſetzgebung dem Mißbrauche der Preſſe zu entwürdigenden Antaſten des Privatlebens einen vollwirkſamen Damm entgegenſtelle. Sicher iſt dieſe Allerhöchſte Beſchränkung das Edelſte und Förderlichſte, was ſich im Intereſſe vernünftiger Preßfreiheit je erſinnen ließ, indem die leider allenthalben beträchtliche Zahl derer, welche in den Tagblättern zunächſt einen Erwerbskanal erblicken, nur zu gerne den Privatverhältniſſen, als einem vorzugsweiſe pikanten Gegenſtande ſich zuwendet, und das Zuſtandekommen einer würdigen Preſſe, dann einer von dieſer getragenen ächten öffentlichen Meinung, weſentlich dadurch bedingt erſcheint, daß das freie Wort von dem Pfuhle gemeiner Klatſcherei hinübergedrängt werde auf das ernſte und fruchtbare Gebiet der öffentlichen Intereſſen. —

Aber eben dieſes Motives wegen darf dem Tadel gegen Staats- und öffentliche Diener, in welcher Form er ſich auch bewege, ein Abſtrich nicht entgegentreten. Selbſt Kritiken, worauf der Begriff einer Amtsehrenbeleidigung anwendbar erſcheinen könnte, haben frei vor das Publikum zu treten, damit alle Welt erkenne, daß, wer in Bayern ein öffentliches Amt annimmt, und die öffentliche Bühne betritt, auch vor dem öffentlichen Urtheile keine Scheu trägt. Hinwieder ſind die betreffenden Redaktionen gehalten, auch Erwiederungen der Betheiligten ihre Spalten zu öffnen, und iſt ein öffentlicher Beamter oder Diener mit Unrecht getadelt worden, ſo wird, abgeſehen von der ihm zuſtehenden Injurien- oder Kalumniän-Klage die K. Regierung, Kammer des Innern, es ſich zur dringenden Pflicht rechnen, nicht nur den ſchuldlos Getadelten auf dem Wege der Publizität energiſch und erſchöpfend zu vertreten, ſondern auch, ſo ferne es irgend zuläſſig erſcheint, die ſtrafrechtliche Einſchreitung aus dem Titel beleidigter Amtsehre ex officio zu provoziren.

V. Die Cenſur in Gegenſtänden der äußeren Politik darf nichts dulden, was die Verfaſſung und die Geſetze des teutſchen Bundes, oder die Grundlagen des chriſtlichen Staates und der ſocialen Ordnung irgendwie antaſten könnte. Sie darf ferner keinerlei Beleidigungen geſtatten gegen auswärtige Regenten und Dynaſtien und gegen fremde Regierungen. Im Uebrigen iſt ihr Zweck keineswegs, den öffentlichen Blättern eine beſtimmte Richtung aufzudrängen; vielmehr muß das freie Urtheil in ſo weit geehrt werden, als daſſelbe in ruhiger, anſtändiger und bemeſſener Form hervortritt, und als die Redaktionen ſich nicht weigern, auch eingeſendeten Berichtigungen den Zugang zu geſtatten. Ueberdieß iſt auf den Reciprocitäts-Standpunkt ſorgfältige Rückſicht zu nehmen.

Digitized by Google

VI. Die Cenſurſtreifen ſind fortan ſtets dreifach vorzulegen. Verweigert ein Cenſor das Imprimatur, ſo muß dieſe Weigerung auch ſämmtlichen drei Exemplaren in margine des durchſtrichenen Artikels mit Beifügung des Datums und unter eigenhändiger Unterſchrift des Cenſors konſtatirt werden.

Der Redaktion ſteht die alsbaldige Berufung an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern zu, welche im bureaukratiſchen Wege binnen 3 Tagen nach Eintreffen der Berufung zu entſcheiden gehalten iſt.

Auch bleibt der Redaktion gegen die Entſcheidung der Kreisregierung der Rekurs an das K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und gegen eine ablehnende Entſchließung des letzteren auf dem Grunde des §. 9 der III. Verfaſſungsbeilage, dann Tit. II. §. 7 lit. B. Nr. 18 der Allerhöchſten Verordnung vom 18. November 1825 die Beſchwerde an den K. Staatsrath offen.

VII. Die Cenſur darf unter keinem Vorwande Artikel ändern; auch iſt ſie zu theilweiſen Abſtrichen nur inſoferne berechtigt, als eine Redaktion ausdrücklich zu Protokoll erklärt, partielle Abſtriche dem totalen Abſtreichen einzelner Artikel vorzuziehen.

VIII. Mit Schluſſe jeden Monates ſind die Duplikate und Triplikate der Cenſurabſtriche an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzuſenden, welche ihre etwaigen Erinnerungen den Cenſoren kundgiebt, ſofort das eine Exemplar in ihrer Regiſtratur aufbewahrt, das andere aber unter abſchriftlicher Beifügung der etwa von ihr erlaſſenen Erinnerungen dem K. Miniſterio des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur weiteren Beurtheilung übermittelt.

IX. Beſchlagnahmen inländiſcher Blätter ſind nur — bezüglich ſolcher Artikel zuläſſig, welche gemäß Ziffer I., II., III. und IV. gegenwärtiger Vollzugsweiſung der Cenſur nicht unterliegen. Rückſichtlich derſelben iſt genau nach Vorſchrift der §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 der III. Verfaſſungsbeilage zu verfahren.

X. Bezüglich aller in gegenwärtiger Vollzugsweiſung nicht vorhergeſehenen Fälle bleiben die Normen vom 8. März 1836 in ungetrübter Wirkſamkeit.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete anordnen und die Redaktionen im Geiſte vorſtehender Verfügung anweiſen.

München, den 26. December 1847.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Taxe für Blutegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Tax für einen Blutegel wird vom 20. Januar d. J. an bis zum 20. April d. J. auf Neun Kreuzer feſtgeſetzt, und zwar exclusive drei Kreuzer für das Setzen eines jeden Blutegels.

Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Annahme von milden Gaben für die durch Brand verunglückten Einwohner zu Kemnath betr.)

Die Stadt Kemnath, welche früher zum Kreiſe Oberfranken gehörte, wurde am 13ten d. Mts. Nachts durch eine unglückliche Feuersbrunſt großen Theils in Aſche gelegt. Den dortigen Einwohnern, welche theils ſehr gering, theils gar nicht aſſecurirt waren, ſoll dabei faſt ihre ſämmtliche Habe zu Grunde gegangen und die Noth derſelben bei jetziger kalter Winterzeit außerordentlich groß ſeyn. Sie bedürfen daher ſchleuniger Hilfe durch milde Gaben an Victualien, Kleidungsſtücken ꝛc.

Digitized by Google

Auf den Wunſch mehrerer Menſchenfreunde, hiezu Gelegenheit zu geben, ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat veranlaßt, den hieſigen Einwohnern, welche ſchon öfters in ähnlichen Fällen ihren mildthätigen Sinn bewährt haben, hierdurch bekannt zu machen:

daß milde Beiträge an Lebensmitteln, Kleidern, Betten ꝛc. von den treffenden Herren Diſtriktsvorſtehern, oder von dem Magiſtrats-Sekretariate angenommen werden, um den Verunglückten ſchleunigſt Hilfe leiſten zu können.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

v. Hagen.

Brod-Taxe,

welche im Stadtbezirk Bayreuth vom 17. bis incl. 31. Januar 1848 gilt.

1) Waizenbrod:

Eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen — Pfund 4 Loth — Quint.

eine Semmel zu 2 kr. muß wiegen — Pfd. 8 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod:

Ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen — Pfd. 6 Lth. 3 Qt.

3) Roggenbrod:

Ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfd. 7 Lth. — Qt.;
ein Laib zu 8 kr. muß wiegen 2 Pfd. 14 Lth. — Qt.;
ein Laib zu 12 kr. muß wiegen 3 Pfd. 21 Lth. — Qt.;
ein Laib zu 16 kr. muß wiegen 4 Pfd. 28 Lth. — Qt.

4) Römiſches Brod:

Ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfd. 19 Lth. 3 Qt.;
ein Laib zu 8 kr. muß wiegen 1 Pfd. 7 Lth. 1 Qt.;
ein Laib zu 12 kr. muß wiegen 1 Pfd. 27 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod:

Ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfd. 25 Lth. 1 Qt.;
ein Laib zu 8 kr. muß wiegen 1 Pfd. 18 Lth. 2 Qt.;
ein Laib zu 12 kr. muß wiegen 2 Pfd. 11 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 14. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Zimmerer, Sekretair.

Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Publicandum.

Nachdem in der Kaufmann Karl Degen'ſchen Debitſache der Univerſalkonkurs gegen den Kaufmann Karl Degen und ſeine Ehegattin Margaretha Degen dahier rechtskräftig erkannt worden iſt, werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den
8. März c. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben auf den
2. Mai c. Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf ſolche auf den
6. Juni c. Vormittags 9 Uhr,
4) zur Abgabe der Schlußerklärungen hierauf auf den
11. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die ſämmtlichen Gläubiger der Karl Degen'ſchen Eheleute mit der Bedeutung in das Geſchäftszimmer Nr. 3 vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bemerkt wird hierbei, daß ſich der dermalen bekannte Schuldenſtand des Cridars auf 57,080 fl. 46 kr. beläuft, während die Aktivmaſſe ſich lediglich auf 19,178 fl. 49 kr. conſtituirt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von den Gemeinſchuldnern Etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich ſoll das zur Maſſe gehörige Wohnhaus in der Maximiliansſtraße auf dem Markte gelegen, welches 3 Stockwerk hoch, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit Ziegeln bedeckt iſt, im Erdgeſchoße einen gewölbten Hauskeller, zur ebenen Erde einen Laden mit Ladeneinrichtung, Comtoir, Ladenſtube, Nebenſtube, großen Hausplatz und Kamin, über eine Treppe fünf Zimmer, Küche, Kammer, Speiſekammer, Vorplatz und angehängten Gang, über 2 Treppen 3 Zimmer, Alkoven, Kochſtube, Garderobe, 2 Küchen, einen Hausplatz und Abtritt, im Gebälke einen großen Bodenraum mit Vorplatz enthält; ferner 2 Neben- und Hintergebäude, von welchen die erſtern Holzlegen mit Miſtſtätte und Abtritten, Waſchküche, Eſſiggewölbe, Vorrathskammer und Vorplätze zur ebenen Erde und über eine Treppe, das letztere aber zur ebenen Erde einen Stall für 4 Pferde und Wagenremiße, dann über eine Stiege zwei

Digitized by Google

Piecen als Waarenlager dienend, Küche, Hauskammer, Vorplatz und Gang enthalten, ferner ein 5 □R. großer Garten, im Ganzen gerichtlich gewürdigt auf 12,000 fl., am

16. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3 dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen, mit der Bemerkung anburch eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 97 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Silbermann.

Nach Uebereinkunft der Betheiligten werden die Grundbeſitzungen des Bäckermeiſters Matthäus Hilpert zu Eckersdorf, wie ſolche in der Verkaufs-Bekanntmachung vom 28. October 1847 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136, 139 und 140) bezeichnet ſind, nochmals zum öffentlichen Verſtriche gebracht, und Termin hiezu auf den

15. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Eckersdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag der Verkaufs-Objekte einzeln an den Meiſtbietenden nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen ſoll. Bayreuth, den 7. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1743 ſtiftete die Gattin des damaligen Oberbau-Gerichts-Inſpektors Kabuſch, Veronika Maria Kabuſch, geborne Helfreich zu Bayreuth, ein Kapital von 500 fl. und beſtimmte die Intereſſen für Jünglinge aus der Helfreich'ſchen Verwandtſchaft, und zwar für jene, welche ſich den Studien, oder der Schreiberei widmen, als ein Stipendium auf 3 Jahre, in deren Ermangelung aber, für diejenigen, welche eine Kunſt oder ſonſt ein Handwerk erlernen, als eine Unterſtützung auf 2 Jahre.

Dermalen iſt dieſes Stipendium, welches jährlich 19 fl. beträgt, erlediget und wird hiermit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Diejenigen, welche ſich ausweiſen können, daß ſie von dem, mit der Stifterin verwandten Helfreich'ſchen Geſchlechte abſtammen, eine der angegebenen Berufsarten ergriffen, ſomit auf den Genuß der Stiftung Anſprüche haben, und ſich um das erledigte Stipendium zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre desfallſigen Geſuche mit den Nachweiſen über die Verwandtſchaft, über die erfolgte Wahl des Berufs, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt, längſtens bis zum

24. März curr.

bei der unterzeichneten Adminiſtration zur Berichtserſtattung an K. Regierung von Oberfranken, an welche die Geſuche zu richten ſind, vorzulegen.

Nur in dem Falle, daß ſich Individuen aus der Familie der Stifterin um das erledigte Stipendium nicht bewerben, kann die Verleihung auch an andere, gleich bedürftige als würdige Studirende, nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1. December 1812 (Regierungsblatt von 1812, Stück 67, S. 2025) auf 1 Jahr ſtattfinden.

Nach abgelaufenem Termine einkommenden Geſuchen kann keine Berückſichtigung zu Theil werden.

Bayreuth, am 13. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen proteſtantiſchen Pfarrer Joachim Paſcha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 geſtiftete Univerſitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

iſt dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters ſollen dasſelbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß ſich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen als dürftigen Studirenden ſtattfinden. Die Geſuche um dasſelbe ſind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Adminiſtration aber längſtens bis zum

24. März c.

zur Berichtserſtattung in Vorlage zu bringen. Sie müſſen mit legalen Zeugniſſen über den Beſuch einer Univerſität,

Digitized by Google

über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt ſeyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtſchaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweiſen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Geſuche können keine Berückſichtigung finden.

Bayreuth, am 13. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeiſters-Wittwe Marie Firnſtein dahier hat ſich gerichtlich für inſolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktallen, als:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 31. Januar 1848,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 28. Februar 1848,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik auf
Donnerſtag den 23. März 1848,
und

b) für die Duplik auf
Montag den 3. April 1848,

jedesmal Morgens 9 Uhr hierorts Commiſſionszimmer Nr. 16 feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auf den Grund des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen der bezeichneten Gantmaſſe außer einem geringen Mobiliar, lediglich in einem Wohnhauſe dahier, gerichtlich geſchätzt auf 4000 fl., beſteht, wogegen die gerichtsbekannten Forderungen 5049 fl. betragen, worunter allein ſchon 3700 fl. privilegirte ſich befinden.

Schlüßlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dieſſeitigem Ausſchreiben vom 29. November l. Js. in Sachen der Metzgers-Wittwe Dorothea Fiſcher dahier gegen die Maria Firnſtein, Hypothekforderung betr., zum öffentlichen Verkaufe des hier in Rede ſtehenden Wohnhauſes auf den 19. Januar 1848 anberaumte Termin bis auf Weiteres ſuspendirt bleibt.

Bamberg, am 24. December 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wolf Habermann von Buttenheim, werden die zur Maſſa gehörigen Realitäten, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Holzlege und Nebenbau, Beſ.-Nr. 245,
2) ein Feld auf der breiten Lohr, B.-Nr. 245,
3) ein desgleichen auf dem Berg, B.-Nr. 245,
4) ein desgleichen auf der Ochſenleiten, B.-Nr. 245,
5) ein Feld im König, B.-Nr. 245,
6) ein desgleichen im Bühl, B.-Nr. 245,
7) ein Feld im alten Graben, B.-Nr. 245,
8) ein desgleichen im Heſſenweingarten, B.-Nr. 245,
9) ein desgleichen im großen Boden, B.-Nr. 245,
10) ein desgleichen im Prügelweg, B.-Nr. 245,
11) eine Wieſe, die Hut oder Seewieſe, B.-Nr. 245,
12) eine Wieſe, die Hälfte der Rückerswieſe, B.-Nr. 245,
13) das Grubenäckerlein, B.-Nr. 502,
14) das Holz, die Frohnhagerin,
15) ein Feld im Prügelbaum, B.-Nr. 38., Diſt. Ketſchendorf,
16) ein Gemeindeholzantheil zu Frankendorf, B.-Nr. 61,

nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Freitag den 28. Januar k. Js. früh 9 Uhr

im Orte Buttenheim mit dem Beifügen anberaumt, daß die nähere Beſchreibung, Abgaben und Laſten, täglich dahier eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlöſungs-Rechts der Gläubiger erfolgt.

Bamberg, den 3. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Chriſtoph Lang'ſchen Conkursſache von Redwitz wird

1) der Gaſthof zum bayeriſchen Hof, Hs.-Nr. 13 zu Redwitz, maſſiv, mit Schiefer gedeckt, dreiſtöckig, 20 Zimmer und ein Ladengewölb enthaltend, mit Hofraum, worin ſich ein fließendes Waſſer befindet, dann Stall- und Hintergebäude und dem dahinter liegenden Gemüsgarten, tarirt auf 9000 fl., und

2) 3¼ Tagw. Feld bei Ziefenbach, B.-Nr. 252, Steuerſimplum 6 kr., erbzinsbar mit 2 fl. 5 kr. zum Rittergute Oberredwitz, tarirt auf 150 fl.,

anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, da ein annehmbares Gebot bis jetzt nicht erzielt wurde, und Bietungstermin auf

Dienſtag den 25. Januar l. Js. Mittags

auf dem Rathhauſe in Markt Redwitz angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Wunſiedel, am 31. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Bäckermeiſters Chriſtoph Schwenk in Münchberg wird man deſſen Grundbeſitzungen öffentlich verkaufen, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 97 in der Kulmbacher Straße dahier, mit Stallung, Schupfe und Schorgarten, belaſtet mit 800 fl. Hausſteuerkapital und 43¾ kr. Erbzins, geſchätzt auf 4585 fl.,

2) das Waldrecht auf 1 Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, welches mit 40 fl. Grundſteuerkapital belaſtet iſt, geſchätzt auf 90 fl.,

3) 2⅜ Tagwerk Feld, das Holpers-, Kirchners- und Ruckdeſchels-Aeckerlein, Steuerdiſtrikt Münchberg, belaſtet mit 265 fl. Grundſteuerkapital und 36 kr. Erbzins, geſchätzt auf 730 fl.,

4) 1 Tagw. Feld und ½ Tagw. Wieſe beim St. Dietrich, deſſelben Steuerdiſtrikts, mit 200 fl. Grundſteuerkapital, ein Metzen 13 Maas Korn-, 7 Maas Gerſten-, 17 Maas Hafer-Zehnt belaſtet und auf 460 fl. geſchätzt.

Zur Aufnahme der Angebote hat man auf den

16. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt bezielt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, am 5. December 1847.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Wer an die Wittwe Eliſabetha Hofmann von Ludwigſchorgaſt, die mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern will, Anſprüche zu machen hat, muß ſolche am

29ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

dahier anmelden, als außerdem ſelbe ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden könnten.

Stadtſteinach, den 14. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Die Riemermeiſter-Eheleute Andreas und Eliſabetha Bäumel von Stadtſteinach mit ihren Kindern Margaretha und Franziska Rupp, Johann, Urſula, Katharina, Johann und Eliſabetha Margaretha Bäumel, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Anſprüche an dieſe Familie ſind daher bei Gericht am

29ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

zu liquidiren, da ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden können. Stadtſteinach, den 14. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Da der verwittibte Schreinermeiſter Johann Joſeph Günther von Ludwigſchorgaſt mit ſeinen 5 Kindern nach Nordamerika auswandern will, ſo ſind allenfallſige Anſprüche an dieſe Familie um ſo gewiſſer am

29ſten d. M. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Gericht zu liquidiren, als ſolche außerdem ſpäter unberückſichtigt bleiben müßten.

Stadtſteinach, den 14. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Digitized by Google

Ediktal-Vorladung und Subhaſtations-Patent.

I. In der Verlaſſenſchaftsſache der Hammerwerkbeſitzers-Wittwe Anna Magdalena Wächter von Neuenhammer haben die Erben den erbſchaftlichen Liquidationsproceß beantragt.

Es werden daher folgende Termine, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und ihres Vorzugs vor anderen auf
Montag den 10. April 1848 früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung von Einreden dagegen auf
Mittwoch den 10. Mai früh 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußſätze, und zwar der Replik auf
Mittwoch den 24. Mai früh 9 Uhr,

und

4) der Duplik auf
Mittwoch den 7. Juli früh 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchen die bekannten und unbekannten Gläubiger der Verſtorbenen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß

1) die im erſten Termine ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden, und

2) daß das Nichterſcheinen in den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

II. Zugleich wird bekannt gemacht, daß

1) die zum Nachlaß gehörigen Immobilien, als:

a) ½ Frohnhof, Hs.-Nr. 16, B.-Nr. 8 zu Voitſummra, worauf die Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit ausgeübt wird,

b) 3½ Tagw. 7⅞□R., die Reutwieſe im Krebsbach, B.-Nr. 9, und

2) die Mobilien, beſtehend in Vieh, Ackergeräthſchaften, Hausrath ꝛc., am
Montag den 17. April Vormittags 11 Uhr

im Orte Voitſummra öffentlich verſteigert werden, und hängt der Zuſchlag von der Genehmigung der Erbsintereſſenten ab. Kirchenlamitz, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In dem zum öffentlichen Verkaufe der Immobilien des Webermeiſters und Bauern Johannes Rödel von Pilgramsreuth, nämlich:

1) das Bauerngut Haus-Nr. 25 (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt 1847, Nr. 140, Nürnberger Kurier Nr. 311),

2) an walzenden Grundſtücken:
1¼ Jauchert Holztheil,
⅝ Jauchert Wieſentheil,

haben die am 10. December angeſtandenen Bietungstermin gelegten Meiſtgebote den Schätzungswerth nicht erreicht.

Es wird demnach, dem Antrag des Schuldners gemäß, anderweiter Bietungstermin auf den
5. Februar curr. Vormittags 9 Uhr
in dem Fraas'ſchen Wirthshauſe zu Pilgramsreuth anberaumt, in welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der dem Hypothekengläubiger für den Fall, daß der Schätzungswerth nicht erreicht werden ſollte, durch §. 64 des Hypothekengeſetzes eingeräumten Rechte erfolgen wird.

Rehau, den 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Der vormalige Poſthalter und hieſige Gaſtwirth Karl Lothes hat bei dem Andrange mehrerer Gläubiger um Exekutions-Vollſtreckung unterm 31. v. Mts. und Js. den Antrag um Zuſammenberufung ſeiner nicht privilegirten Gläubiger hierorts geſtellt.

Dieſem Antrage wird hiemit ſtatt gegeben und zur wo möglichen Erzielung eines Friſten- und Nachlaß-Regulirungs-Vertrages Termin auf
Dienſtag den 29. Februar c. Vormittags 8 Uhr
bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, in welchem ſich ſämmtliche nicht privilegirte, dem Gerichte zur Zeit noch unbekannte Gläubiger desſelben um ſo gewiſſer in Perſon oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden haben, als außerdem von den Ausbleibenden angenommen werden würde, als ob ſie den Beſchlüſſen der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger nach der Ancianität der Forderung derſelben beitreten.

Pegnitz, am 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Schober.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Donnerſtag den 20. Januar 1848.

Inhalt:

Ergänzung der Verwaltung der proteſtantiſchen Kirchenſtiftung Bayreuth. — Verleitgeben von Bier. — Erledigung der Pfarrei Mitteldachſtetten, Dekanats Leutershauſen. — Erledigung der Pfarrei Weinheim, Dekanats Dittenheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Ergänzung der Verwaltung der proteſtantiſchen Kirchenſtiftung Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 7ten d. Mts. allergnädigſt zu genehmigen geruht, in die durch den Tod des Sattlermeiſters Martin Zellhöfer erledigte Stelle eines Mitgliedes der Verwaltung der proteſtantiſchen Kirchenſtiftung in Bayreuth den treffenden Erſatzmann, Traiteur Karl Herold in Bayreuth eintreten zu laſſen, was hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Brauer und Wirth Georg Holzmann von Hattersdorf und der Brauer und Wirth Scheidemantel von Dietersdorf, Herrſchaftsgerichts Tambach, haben ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier um 4 kr., unbeſchadet der Tarifmäßigkeit verleitzugeben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Mittelbachſtetten, Dekanats Leutershauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Mittelbachſtetten, Dekanats Leutershauſen, durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Pfeiffer in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung, welche binnen 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeſchrieben.

Das faſſionsmäßige Einkommen dieſer Stelle beſteht nach der im Jahre 1838 erfolgten Berichtigung in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) in baarem Gelde	70 fl. — kr.	
b) in Naturalien: 11 Schffl., 3 Metzen, 1 Vlg., 1 Seidl. Korn, à 8 fl. 22 kr.	96 fl. 39¼ kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen: an baarem Gelde	45 fl. 35 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen: an Naturalien	9 fl. — kr.	
		221 fl. 14¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem ziemlich guten baulichen Zuſtande befindet und für eine nicht allzu zahlreiche Familie hinlänglich geräumig iſt, und der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe, und zwar:		
von 15 Tagw. 40 Decim. Aecker	73 fl. 18 kr.	
„ 7 „ 98 „ Wieſen	115 fl. 9 kr.	
„ 1 „ 48 „ Gärten	18 fl. — kr.	
		231 fl. 27 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten: an ſtändigen Gefällen	4 fl. 22½ kr.	
2) an Gemeinde-Rechten:		
Waide-, Eichel- und Streu-Recht	15 fl. — kr.	
Waldrecht von jährlichen		
4 Klafter weiches Holz, à 4 fl. 13 kr.	16 fl. 52 kr.	
2 „ Eichenholz, à 3 fl. 58 kr.	7 fl. 56 kr.	
2 „ Fichtenſtöcke, à 2 fl. 50 kr.	5 fl. 40 kr.	
1 „ Eichenſtöcke, à 2 fl. 40 kr.	2 fl. 40 kr.	
40 Stücke Fichtenwellen	— fl. 50½ kr.	
20 „ Eichenwellen	— fl. 31 kr.	
		53 fl. 52 kr.
	Betrag	506 fl. 33¼ kr.

Digitized by Google

Uebertrag 506 fl. 33¼ kr.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . . . 40 fl. ¼ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . — fl. — kr.

Summa 546 fl. 33½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit 11 fl. 49¼ kr.
Bleibt reines Einkommen 535 fl. 44 kr.

Wozu noch 25 fl. an Naturalien als freiwillige Geſchenke zu rechnen ſind.

Ansbach, den 31. December 1847.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 25. December v. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Höchſtetter iſt die Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim, erledigt worden, welches hiermit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieſer Pfarrſtelle verbundene Dienſteinkommen beſteht in nachſtehenden Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:
1) aus Staats-Caſſen:
a) an baarem Gelde . . . . 18 fl. 45 kr.
b) an Naturalien:
7 Schffl., 2 Metz., 2 Vierlg., 3¼ Sechztl. Korn, à 8 fl. 59 kr. . . . . . 66 fl. 57½ kr.
12 Schffl., 2 Metz., 1 Vierlg., 1¾ Sechztl. Dinkel, à 3 fl. 49 kr. . . . . . 47 fl. 18¼ kr.
14 Schffl., 5 Metz., — Vierlg., 3¾ Sechztl. Haber, à 3 fl. 24 kr. . . . . . 50 fl. 34 kr.

183 fl. 34¾ kr.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien . . . . 32 fl. 24½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe und der Oekonomie-Gebäude . . . . 45 fl. — kr.

Das Pfarrgebäude iſt von guter baulicher Beſchaffenheit und bietet für eine ziemlich zahlreiche Familie hinlänglichen Raum.

Nutzanſchlag der Gründe, und zwar:
von 10⅞ Morgen Aecker . . . . . . 125 fl. 5¼ kr.
von 7/16 Morgen Gemeinderecht . . . . . 4 fl. 22½ kr.
von 4 Tagw. Peunthwieſen, à 12 fl. . . . . 48 fl. — kr.
von ¼ Tagw. Weiher . . . . . . — fl. 45 kr.

223 fl. 13 kr.

Betrag 439 fl. 12¼ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	439 fl. 12½ kr.
IV. Ertrag an Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ſtändige Abgaben:			
an Geld	3 fl. 22 kr.		
an Naturalien:			
2 Metzen Waizen	3 fl. 38½ kr.		
3 „ Dinkel	1 fl. 54½ kr.		
3 „ Haber	1 fl. 42 kr.		
b) unſtändige Abgaben:			
an Laudemien, Handlöhnen und Mortuarien	5 fl. 50½ kr.		
2) an Zehenten:			
vom Brach-, Heu-, Neubruch ꝛc. Zehenten	363 fl. 27 kr.		
3) an Waidrechten	1 fl. — kr.		
4) an Forſtrechten: 1¼ Klafter Schlag- und Miſchlingholz, 1 Fuhr Laubſtreu,	13 fl. 30 kr.		
			394 fl. 24½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen			105 fl. 4 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
		Summa	938 fl. 40½ kr.
		Hievon die Laſten abgezogen mit	75 fl. 11¼ kr.
		Verbleibt reines Dienſteinkommen	863 fl. 29¼ kr.

wozu noch die auf 3 fl. berechneten freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 9. Januar 1848.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Mieths- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverläſſige Führung der Einwohner-Liſten, ſowie die Aufſicht auf ſolche Individuen, welchen der Aufenthalt in hieſiger Stadt nicht zuſteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, über jede geſchehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat Anzeige zu erſtatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, ſondern auch den, welcher das Quartier verlaſſen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müſſen binnen gleicher Friſt ihre Wohnungsveränderungen dem betreffenden Diſtrikts-Vorſteher anzeigen.

3) Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird das erſte Mal mit 30 Kreuzer, im Wiederholungsfalle aber mit 1 Gulden beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums männlichen oder weiblichen Geſchlechts als Miethsmann, zieht eine Geldſtrafe von 1 Thaler nach ſich.

5) Alle diejenigen Perſonen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hieſiger Stadt haben und ſich ohne Ausweis über ihre Geſchäfte, oder ſonſtige Beſtimmung dahier befinden, müſſen in ihre Heimath zurückkehren und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen dieſe Maaßregel ſchützt nur die Vor-

Digitized by Google

zeigung einer vom Stadt-Magiſtrate ausge-
ſtellten und noch nicht ausgelaufenen Aufent-
haltskarte.

Die Diſtriktsvorſteher und Magiſtratsdiener ſind ange-
wieſen worden, auf die pünktlichſte Befolgung dieſer An-
ordnung zu wachen und jeden Uebertretungsfall bei eigener
Verantwortlichkeit ſofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 18. Januar 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für 18$\frac{47}{48}$ ſchuldigen I. Hälfte der
Grund-, Haus- und Gewerbſteuer nebſt Kreis-Umlage,
werden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth nachſtehende Ter-
mine anberaumt, an welchen die Zahlungen dieſer Abgaben
in groben kaſſenmäßigen Münzſorten zu leiſten ſind.

Für die Bewohner

1) der Marimilianſtraße:
Montag der 24. Januar d. Js.,

2) der Kanzlei-, Opern- und Ziegelgaſſe:
Dienſtag der 25. Januar d. Js.,

3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsſtraße,
dann der Schrollengaſſe:
Donnerſtag der 27. Januar l. Js.,

4) der Judengaſſe, Spital-, Erlanger- und Kulmba-
cherſtraße, des Grabens und der Wolfsgaſſe:
Freitag der 28. Januar d. Js.,

5) der Jägerſtraße und des Neuenwegs, dann der Häu-
ſer vor den Thoren der Stadt:
Montag der 31. Januar l. Js.,

6) von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas,
Oberobſang und Wendelhöfen:
Dienſtag der 1. Februar d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerk-
ten Terminen nicht Zahlung leiſten, haben die Verfügung
der vorgeſchriebenen Zwangsmaaßregeln zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem
Tage in der Woche, mit Ausnahme der Donnerſtage und
Freitage angenommen.

Bayreuth, den 6. Januar 1848.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Revierjägers-Wittwe
Barbara Schurk werden Diejenigen, welche allenfalls
eine Forderung gegen die Nachlaßmaſſa geltend zu machen
haben, aufgefordert, dieſe an dem hiezu anberaumten Termin

Donnerſtag den 3. Februar früh 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 15 zu liquidiren, widrigenfalls
auf dieſelbe bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rück-
ſicht genommen werden wird.

Bamberg, am 7. Jänner 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Buchbinders-Wittwe
Rottmann werden alle Diejenigen, welche eine Forde-
rung an dieſe Nachlaßmaſſa zu machen, und dieſelbe noch
nicht bereits liquidirt haben, aufgefordert, dieſe an dem
hiezu anberaumten Termine, nämlich

Donnerſtag den 3. Februar früh 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 15 dahier anzumelden, widrigen-
falls der Nachlaß ohne Berückſichtigung derſelben vertheilt
werden wird. Bamberg, den 7. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Georg
Kramer von Hirſchaid gehörige Grundvermögen, beſte-
hend in einem Sölbengütlein, Beſitz-Nr. 29, Steuerka-
pital 450 fl., K. Lehen, dem K. Aerar 4 fl. 42 kr. Erb-
zins, 1 fl. 44 kr. Frohngeld und 77 fl. Handlohnsfirum
reichend und geſchätzt auf 1400 fl., dem öffentlichen Verkaufe
ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Montag den 31. Januar k. Js. früh 10 Uhr

in Hirſchaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige
Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß
der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekenge-
ſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 90 bis

Digitized by Google

101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 26. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Münchberg

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge der Verordnung vom 14. Juli 1846 durch die Kgl. Regierung von Oberfranken im dieſſeitigen Gerichtsbezirk Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für nachſtehende Gewerbe gebildet ſind:

Gewerbe der Bäcker, Baumwollenweber, Drechsler, Färber, Flaſchner, Glaſer, Hutmacher, Melber, Metzger, Müller, Nagelſchmiede, Riemer, Rothgerber, Schäffler, Schloſſer, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Seifenſieder, Schreiner, Töpfer, Wagner und Zinngießer.

Die Prüfungstage werden auf jeden erſten Montag eines jeden Monats dahier feſtgeſetzt.

Wer an dieſem Tage die Prüfung beſtehen will, hat ſich hiezu bei Vermeidung des Ausſchluſſes acht Tage vorher durch Vorlage des polizeilichen Zulaßſcheines zur Gewerbs-Prüfung vor dem Gewerbs-Commiſſair zu melden.

Bemerkt wird, daß das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung mit nachſtehenden Zeugniſſen zu belegen iſt:

1) über vorſchriftsmäßig vollendeten Schulunterricht und über vorſchriftsmäßigen Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule,
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehre,
3) über die beſtandene Lehre,
4) über vorſchriftsmäßig beſtandene Wanderſchaft oder die von dieſem Erforderniſſe erlangte Diſpenſation.

Münchberg, den 7. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Flößer Johann Förtſch von Neukenroth hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Demnach werden folgende Ediktstage ausgeſchrieben:

A. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf
Montag den 26. Januar k. Js.,

B. zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 23 Februar k. Js.,

C. zur Replik und Duplik auf
Mittwoch den 22. März k. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden aufgefordert, ſich an dieſem Termine einzufinden, und würde Wegbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Maſſe, an den übrigen Terminen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben.

Zugleich ſoll am I. Ediktstag auf Antrag des Gemeinſchuldners unter den Gläubigern eine gütliche Vereinbarung verſucht werden, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß der Ausbleibende als dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend, angeſehen werden wird.

Hiebei ergeht zugleich an alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, die Aufforderung, dieß unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Kronach, am 7. December 1847.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Michael Gärtner von Schney iſt dahier wegen Wildfrevels in Unterſuchung und hat ſich ſchon längere Zeit von ſeinem Wohnorte entfernt. Da es bisher nicht möglich war, ſeinen Aufenthalt zu ermitteln, ſo werden alle Polizei- und Criminalbehörden erſucht, den Michael Gärtner, deſſen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle arretiren und hieher abliefern zu laſſen.

Lichtenfels, den 13. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Signalement.

Alter: 43 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: blond,
Bart: braun,

Digitized by Google

Augen: blau,
Statur: mittelmäßig.

Kleidung.
Er trug einen blauen Tuchrock, ſchwarze Tuchweſte, braungeſtreifte Sommerhoſen, Halbſtiefel und eine Kappe von ſchwarzem Tuch.

Bekanntmachung.
Der Webergeſelle Georg Michael Engelbrecht von Kemmersdorf und deſſen Verlobte, die Bauerntochter Cunigunda Vogel von Leiſau, haben durch heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß in Gemäßheit der Vorſchrift des preuß. Landrechts Thl. II., Tit. I., §. 422 gebracht wird. Berneck, am 3. December 1847.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.
Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden auf Antrag der Erbsintereſſenten die zum Nachlaſſe der Bauer Johannes und Margaretha Mayer'ſchen Eheleute von Witzleshofen gehörigen Grundrealitäten, als:

a) ¼ Hof dortſelbſt, Haus-Nr. 42, Beſitz-Nr. 353, beſtehend in Wohnhaus, Scheune, Kellergebäude ꝛc., nebſt mehreren zugehörigen Grundſtücken und Holz, geſchätzt auf 2750 fl.,
b) der halbe Antheil an einem ⅛ Hof auf den Bechertshöhen bei Witzleshofen, Beſitz-Nr. 425, Hs.-Nr. 40, mit Wohnhaus, Schupfe, mehreren Grundſtücken und Holz, im Schätzungswerthe von 750 fl.,
c) einige Felder und Wieſen, unterm

Donnerſtag den 10. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr im Schmidt'ſchen Wirthshauſe in Witzleshofen zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, was hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Vormünder und des obervormundſchaftlichen Gerichtes abhängt.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche an den Nachlaß eine Forderung haben, die Aufforderung, ſolche ſofort bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden würde.

Berneck, den 15. December 1847.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.
Der Schmiedmeiſter Johann Rebhan, vormals zu Teuſchnitz, jetzt zu Rappoldengrün, beſitzt folgende Grundſtücke:

1) eine Wieſe und Feld am Hörnersberg, B.-Nr. 927,
2) ein Grasgarten hinter dem Hauſe, B.-Nr. 1463, beſtehend aus 3 Grabentheilen,
3) ein Feld in der untern Straße, B.-Nr. 2122,
4) ein Feld im Knock, B.-Nr. 941,
5) ½ Morgen Feld am Pfarrknock, B.-Nr. 1297,
6) ¼ Morgen 4 Ruthen vom Gemeindeholz, B.-Nr. 1800,
7) ein dergleichen Gemeindetheil, B.-Nr. 1975,
8) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 2041,
9) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 1653,
10) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 1650,
11) ein Feld beim Gerbershauſe, B.-Nr. 2564,
12) eine Wieſe, der lange Strich, B.-Nr. 1564,
13) ein Feld in der Teuſchnitz, B.-Nr. 2134,
14) eine Wieſe in der Au, B.-Nr. 1306,
15) eine Wieſe daſelbſt, B.-Nr. 2130,
16) ein Feld im Gericht, B.-Nr. 1633,

ohne daß er ſich über ſeinen oder ſeiner Vorbeſitzer Erwerb rechtlich ausweiſen könnte.

Auf Antrag des Rebhan werden daher alle Diejenigen, die an den bezeichneten Grundſtücken einen Anſpruch als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Erbsprätendenten, Dienſtbarkeitsberechtigte ꝛc. zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 3 Monaten und längſtens am

23. März 1848

dahier um ſo mehr geltend zu machen, als ſie außerdem damit ausgeſchloſſen und Rebhan als Alleineigenthümer und zu jeder Dispoſition darüber berechtigt, anerkannt werden würde. Ludwigsſtadt, 20. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.
Das im hieſigen Gerichtsbezirke entlegene Anweſen der Bäckermeiſter Johann und Margaretha Rüßlein'ſchen Eheleute zu Breitengüsbach wird, da unterm geſtrigen durch die geſchehene Angebote der Schätzungspreis nicht erreicht worden, mit Bezugnahme auf Nris. 339, 337 des Korreſpondenten von und für Deutſchland, Nr. 333 des Nürnbergers Kuriers, dann Nr. 141 und 142 des Kreis-

blattes wiederholt dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt und hiezu Termin auf

Dienſtag den 1. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

im Hofmann'ſchen Gaſthauſe zu Breitengüsbach mit dem Beiſatze anberaumt, daß diesmal der Hinſchlag auch unter der Taxe erfolgen wird und in Folge einer heute von den ſämmtlichen Gläubigern getroffene Uebereinkunft die Abhaltung des auf den 4ten künftigen Monats anberaumt geweſenen III. Ediktstages zu unterbleiben hat.

Scheßlitz, den 5. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die dem Stephan Dippold von Königsfeld gehörigen und in dem Steuerdiſtrikte daſelbſt gelegenen Grundſtücke:

$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der Katzenleithen und

$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Eichig, unter Kat.-Beſ.-Nr. 538, lehenbar dem K. Rentamte Waiſchenfeld, beſchwert mit 160 fl. Grundſteuerkapital, $6\frac{1}{2}$ kr. jährlichem Erbzins und 11 fl. 28 kr. Handlohnsfixum in allen Beſitzveränderungsfällen, außerdem zehentfrei, gerichtlich geſchätzt auf 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden.

Kaufsluſtige werden hiezu auf den am

Samſtag den 19. Februar 1848 früh 10 Uhr

zu Königsfeld anberaumten Termine mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64 und der §§. 98 mit 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde und denſelben freiſtehe, das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtratur-Lokale einzuſehen.

Hollfeld, den 5. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 3. Februar l. Js. wird man

26 Rothwildbdecken

an die Meiſtbietenden verkaufen, und damit Vormittags 9 Uhr beginnen, dazu zahlungsfähige Strichsluſtige eingeladen werden.

Horlach, den 13. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.

Sintzel.

Bekanntmachung.

Nach hohem Auftrage der K. Regierung ſoll die durch den Tod des quieszirten Bergmeiſters Reuter in Hof pachtlos gewordene Lichtenberger und Stebener Jagd vorbehaltlich der höchſten Genehmigung der Wiederverpachtung unterſtellt werden.

Hiezu iſt Termin auf Samſtag den

29. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamts-Lokale zu Lichtenberg anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag mit Schlag 12 Uhr erfolgt.

Geroldsgrün und Lichtenberg, den 10. Januar 1848.

Königliches Forſtamt. Huß, K. Forſtmeiſter.

Königliches Rentamt. Roder.

Nicht amtliche Artikel.

In Nr. 81 auf dem Markt ſind 2 kleine Quartiere zu vermiethen.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 27. Januar d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in Carolinenreuth mehrere Gegenſtände, als: Wägen, Schlitten, Ochſengeſchirr, Ketten, ein ſogenanntes Berner Wägelchen, 2 Paar Ochſen, eine Kuh, eine Quantität allerlei Stroh und 2 vollſtändige Betten nebſt Bettſtellen ꝛc. an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Carolinenreuth, den 14. Januar 1848.

Unterzeichneter verkauft ſein Anweſen zunächſt bei Stadtſteinach, beſtehend aus einem 3ſtöckigen, ganz maſſiv ausgebauten Wohnhauſe, mit anſtoßendem großen Gemüßgarten und Backofen, Pferd- und Viehſtallung, mit drei gewölbten Schweinſtällen, Getreideſcheune, Holz- und Wagenremiße unter einem Dach, nebſt Felſenkeller; zu 10 Metz Samen ganz gutes Feld, und zu zwei Fuder Heu Wieſen. Die Gebäude ſind im Jahr 1816 vom Staat erbaut und ſind im beſten Zuſtande, zu jeder Fabrik und jedem Geſchäft geeignet, ganz freies Eigenthum.

Es befindet ſich dabei noch eine alte Ruine von einem Hohofen, welche zu jedem Bau Steine und Sand darbietet.

Stadtſteinach, am 10. Jänner 1848.

Paul Baier, Kaminfegermeiſter.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird der Müllermeiſter Andreas Tröger von Sickenreuth, welcher ſich am 18. Mai 1837 mit Hinterlaſſung ſeiner ſpäter von ihm abgeſchiedenen Ehefrau und ſeiner Kinder, angeblich um nach Nordamerika zu reiſen, entfernt und ſeit dem von ſeinem Leben und ſeinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, auf Antrag ſeines älteſten Sohnes Georg Michael Tröger, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten, von erſtmaliger Einrückung dieſer Bekanntmachung angerechnet, dahier bei Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, und weitere Anweiſungen zu gewärtigen, widrigenfalls weiter nach Vorſchrift des Geſetzes gegen ihn verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen noch lebenden Kindern als nächſte Erben, oder wen ſonſt das Geſetz zur Erbſchaft beriefe, ausgeantwortet werden würde.

Berneck, am 3. Auguſt 1847.

Königliches Landgericht.
Haas.

Edictal-Ladung.

Auf eine von Seite der Ehefrau Anna Maria Dietel zu Berneck gegen ihren Ehemann, den Webermeiſter Adam Dietel bei dem Königlichen Appellationsgerichte von Oberfranken, als proteſtantiſchem Ehegerichte von Oberfranken wegen böslicher Verlaſſung eingereichten Eheſcheidungsklage, wird hiemit in Folge von dort erhaltenen Auftrages vom 15. praes 23. v. Mts. Termin zum Verſuche der Sühne und eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung der Klage auf

Donnerſtag, den 10. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte anberaumt, worin beide Theile zu erſcheinen haben.

Da der gedachte Beklagte ſeit längerer Zeit von hier abweſend, und deſſen Aufenthaltsort nicht auszumitteln iſt, ſo wird derſelbe zum obigen Termin hierdurch öffentlich mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Duplikat der Eheſcheidungsklage in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden kann.

Berneck, am 10. November 1847.

Königliches Landgericht.
Haas.

Steckbrief.

Die dahier wegen Diebſtahls in Unterſuchung befindliche, ledige Hirtentochter Eliſabetha Unglaub von Biſchoffsgrün befindet ſich auf flüchtigem Fuße.

Es wird daher das Anſuchen geſtellt, dieſe Weibsperſon anzuhalten, und hieher überliefern zu laſſen.

Dieſelbe iſt 4 Schuh groß, hat dunkle Haare und Augenbraunen, graue Augen, eine niedere Stirne, ſpitzige Naſe, proportionirten Mund und längliches Geſicht.

Die Kleidung kann nicht bezeichnet werden.

Berneck, den 9. December 1847.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Johann Friedrich Kraus, älter, geboren zu Wonnſees am 27. Januar 1787, und Johann Friedrich Kraus, jünger, geboren dortſelbſt am 24. April 1795, haben ſich bereits ſeit des Jahres 1825 von ihrer Heimath entfernt, und länger als 10 Jahre nicht die geringſte Nachricht von ſich gegeben.

Auf Antrag der nächſten Verwandten derſelben werden die genannten Brüder oder deren allenfallſige Leibeserben hiedurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längſtens bis zum

27. Juli 1848

vor dem unterfertigten Landgerichte ſich entweder perſönlich oder ſchriftlich zu melden, widrigenfalls dieſelben für todt erklärt, und ihr Vermögen an deren Schweſter Margaretha Kraus, älter zu Wonnſees ausgeliefert werden ſoll. Hollfeld, den 27. Juli 1847.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die Grundbeſitzungen des Taglöhners Georg Neubauer, Preuß zu Windheim, als:

a) deſſen Haus mit Garten und Streuſchupfe, geſchätzt auf 80 fl.,
b) 3½ Morgen Feld am Windheimer Steig, Beſitz-Nr. 78^{c}, Werth 145 fl.,
c) ohngefähr 6 Tagwerk Waldwieſe im Bärenbrunn, geſchätzt auf 175 fl.,

zum Verkauf ausgeboten und hiezu Bietungstermin auf den

28. Januar c. Nachmittags 1 — 3 Uhr

Digitized by Google

im Georg Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer ſich einzufinden haben. Ludwigsſtadt, den 4. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Erkenntniß.

Das Kgl. Landgericht Scheßlitz erkennt in Sachen der ledigen Barbara Heid von Oberſtadungen gegen den ledigen Andreas Ziegelhöfer von Zücksbut, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation zu Recht:

I. ſey die Klage für abgeläugnet zu erachten und der Beklagte mit ſeinen Einreden dagegen auszuſchließen,

II. habe Klägerin innerhalb 30 Tagen anzutretenden Beweis darüber zu liefern,

1) daß Beklagter vom 182ſten bis 300ſten Tage, vom 10. Februar 1846 an zurückgerechnet, mit ihr fleiſchigen Umgang gepflogen habe,

2) daß Klägerin am 10. Februar 1846 ein Kind weiblichen Geſchlechtes geboren habe, das in der Taufe den Namen Karolina erhalten hat.

Dieſes Erkenntniß wird für den Beklagten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, in vim publicationis öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beiſatze, daß zur Berufung hiegegen eine Ausſchlußfriſt

von 30 Tagen

vom Tage der Inſertion an offen ſteht und die Entſcheidungsgründe in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden können. Scheßlitz, am 11. Januar 1848

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenweſen des Hammerſchmieds Johann Friedrich Schäff und ſeiner Ehefrau Babette, verehelicht geweſenen Zwanziger dahier, wird zum weiteren öffentlichen Verkaufe des Hauſes mit daran gelegener Schmiede-Werkſtätte, Nebengebäuden, Hausgarten, Hofraith, belaſtet mit 1000 fl. Steuerkapital und dem 10prozentigen Handlohne aus einem Normalwerthe zu 1500 fl., K. Lehen, Termin auf

Montag den 31. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei dahier feſtgeſetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Hammerſchmiede, vom beſten Bauſtande, hat 2 Waſſerräder, wovon eines das Gebläſe, das andere 2 Hämmer, eine Schleifmühle und eine Drehbank treibt.

Dieſe Werke liegen am Wieſentfluſſe, ganz nahe am Ludwig-Kanal-Hafen und an der Eiſenbahn, und eignen ſich auch bei vollſtändigem Waſſer mit bedeutendem Gefälle zur Anlage eines großen Etabliſſements.

Vorchheim, den 8. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das der Wittwe Suſanna Lenz zu Schwarzenbach am Wald gehörige Wohnhaus dortſelbſt, Haus-Nr. 19, wie es in Nr. 141 des Intelligenzblattes vorigen Jahrs und in Nr. 46 des hieſigen Wochenblatts v. Js. näher beſchrieben, nachdem im Termine vom 20ſten v. Mts. ein Angebot nicht gelegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Termin auf den

5. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Schwarzenbach am Wald im Rathhaus-Lokale angeſetzt.

Kaufsliebhaber werden dorthin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Schätzung erfolgt. Naila, am 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Publicandum.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Gut des Simon Gareis von Vogtendorf, beſtehend

1) Beſ.-Nr. 412 ein Gut mit Wohnhaus, Scheune, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, 11½ Tagw. Felder, ½ Tagw. Wieſe, 3¼ Tagw. Holz, belaſtet mit 1050 fl. Grundſteuerkapital, 1 fl. 37½ kr. Erbzins, 98 fl. 49 kr. Handlohnsfixum, 3 Metzen Korn, 4 Metzen Haber, 1 fl. Schmalſaatzehnt zum Rentamte, und von dem Felde in der Denkenleithen, Zehnt zum Pfarramte Stadtſteinach, geſchätzt auf 2015 fl.,

2) U.-B.-Nr. 221, 8½ Jauchert Gemeindtheile, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, freieigen, geſchätzt auf 240 fl.,

3) den 4 Georg Gareiß'ſchen Kindern gehörig, im Steuerdiſtrikt Stadtſteinach, sub B.-Nr. 2096°, 2 Tagw. Feld und Wieſe in der Sandgrube, belaſtet

Digitized by Google

mit 150 fl. Steuerkapital, 1⅞ kr. Erbzins, 21 fl. 35¼ kr. Handlohnsfixum, Zehnt zur Pfarrei Stadtſteinach, geſchätzt auf 200 fl.,

Mittwoch den 8. März 1848 Mittags 12 Uhr

in loco Vogtendorf dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 20. December 1847.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

In der Nagelſchmied Haubner'ſchen Subhaſtationsſache von Marktleuthen hat ſich nach einer vorläufigen Berechnung ergeben, daß auch ein Ueberſchuß für die Currentgläubiger verbleiben wird.

Termin zur Maſſavertheilung hat man auf

Dienſtag den 25. Januar 1848 Morgens 9 Uhr

angeſetzt, wozu dem Gerichte unbekannte Gläubiger unter dem Bedrohen der Nichtberückſichtigung vorgeladen werden.

Kirchenlamitz, am 29. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 3. Februar l. Js. wird man

26 Rothwilddecken

an die Meiſtbietenden verkaufen, und damit Vormittags 9 Uhr beginnen, dazu zahlungsfähige Strichsluſtige eingeladen werden.

Herlach, den 13. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.
Sintzel.

Bekanntmachung.

Nach hohem Auftrage der K. Regierung ſoll die durch den Tod des quieszirten Bergmeiſters Reuter in Hof pachtlos gewordene Lichtenberger und Stebener Jagd vorbehaltlich der höchſten Genehmigung der Wiederverpachtung unterſtellt werden.

Hiezu iſt Termin auf Samſtag den

29. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr

im K. Rentamts-Lokale zu Lichtenberg anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag mit Schlag 12 Uhr erfolgt.

Geroldsgrün und Lichtenberg, den 10. Januar 1848.

Königliches Forſtamt. Königliches Rentamt.
Huß, Rober.
K. Forſtmeiſter.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende — den Schneidermeiſter Chriſtian Friedrich Wilhelm Heinrich Gebhardt'ſchen Eheleuten zu Unterkotzau gehörige Immobilien, als:

A. das Wohnhaus Nr. 39 zu Oberkotzau, wozu eine Schupfe, ein Backofen, etwas Hofrecht und 8 □Ruthen Garten gehören, taxirt auf 578 fl. 45 kr. rhl.,

B. ⅛ Jauchert Wieſe, die Zwiebelwieſe, und 2 Jauchert Feld, das Wurzeläckerlein, taxirt auf 441 fl.,

öffentlich feilgeſtellt und Licitations-Termin auf

Freitag den 11. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Unterkotzau angeſetzt.

Indem man bemerkt, daß die feilgeſtellten Objekte zum Rittergut Gumpertsreuth grund- und lehenbar und mit folgenden Abgaben belaſtet ſind:

ad A. das Haus mit 40½ kr. Steuer, 1 fl. 15 kr. Erbzins, dem Handlohn zu 10 Prozent bei Veränderungs- und Todesfällen,

ad B. die Wieſe und das Feld mit 13½ kr. Steuer, 2 Metzen 30 Maas Korn, 2 Metzen 30 Maas Gerſte, 2 Metzen 30 Maas Haber und dem Handlohn zu 10 Prozent bei Veränderungsfällen,

werden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen, daß ſich gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben, die Taxationsverhandlung den Betheiligten in der Regiſtratur zur Einſichtnahme vorgelegt wird, und der Zuſchlag vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengeſetzes nach §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Hof, am 28. October 1847.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Gumpertsreuth.
Barſch, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Edictalladung.

Der am 11. September 1774 zu Markt Oberkotzau geborne Oeconomiebürger Johannes Heinritz hat ſich vor beiläufig 30 Jahren von Oberkotzau entfernt, mehrere Jahre auf den ſogenannten 3 Höfen bei Oelsnitz in Sachſen aufgehalten, iſt von dort aber vor 20 Jahren weggegangen, ohne daß bis jetzt von ſeinem dermaligen Aufenthalt, Leben oder Tod eine Nachricht in ſeine Heimath gelangt iſt.

Auf geſchehenen Antrag werden daher der genannte Johannes Heinritz oder deſſen allenfallſige unbekannte Leibeserben hierdurch aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und längſtens am

Dienſtag, den 6. Juni künftigen Jahres 1848 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Patrimonial-Richter im Hauſe Nr. 302 dahier zu Hof, in Perſon oder ſchriftlich oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten zu melden und reſp. ihre Erbanſprüche auf den Nachlaß des ꝛc. Heinritz dahier gehörig nachzuweiſen, widrigen Falls der Johannes Heinritz für todt erklärt reſp. deſſen etwaige unbekannte Erben aber für präcludirt erachtet und den bekannten Erben ſein in 375 fl. beſtehendes Vermögen ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Hof, am 5. Auguſt 1847.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonial-Gericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.

Barſch.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Hopfmüller von Wohnſig iſt am 17. d. Mts. ohne Hinterlaſſung von Notherben verſtorben.

Dieſelbe hinterließ außer einigem unbedeutenden Mobiliarvermögen, welches um 16 fl. 6 kr. taxirt wurde, ein Guth ſammt Ein- und Zubehör zu Wohnſig, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld, das Gartenfeld, ½ Tagwerk desgleichen auf'm Weißig und ¼ Tagwerk Grasgarten, der Webersgarten genannt, welches um 750 fl. taxirt wurde, und worauf nur 309 fl. 45 kr. Hypothekenſchulden eingetragen ſind.

Da die Erben der ꝛc. Hopfmüller dem Gerichte unbekannt ſind, ſo werden dieſelben angewieſen, ſich am

Dienſtag den 8. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

dahier einzufinden, ſich als nächſte Verwandte der Verſtorbenen zu legitimiren, ihre Erbanſprüche darzuthun und ſich auf die Erbſchaft zu erklären, widrigenfalls die Erbſchaft demjenigen, der ſich unter den Erſchienenen als nächſter Verwandte der Verſtorbenen legitimiren wird, hinausgegeben werden müßte.

In dieſem Termine haben auch die noch unbekannten Gläubiger der Erblaſſerin ihre allenfallſigen Anſprüche gegen die Erbmaſſe bei Verluſt derſelben anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Thurnau, den 29. December 1847.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnau'ſches Patrimonialgericht I. Thurnau.

Morgenroth.

Nicht amtliche Artikel.

Unterzeichneter verkauft ſein dahier beſitzendes Wohnhaus, Nr. 59, worauf die reale Handelsgerechtigkeit ruht, und einen Felſenkeller aus freier Hand.

Hiezu iſt Verkaufstermin auf

Donnerſtag den 20. Januar curr. Vormittags 10 Uhr

in deſſen Wohnung angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, den 11. Januar 1848.

Paulus Schlée.

Ich bringe hiermit zur ergebenſten Anzeige, daß ich unterm Heutigen mein

Schnitt- und Spezerei-Geſchäft

hier eröffnet habe. Ich bitte um geneigte Zuwendungen und werde mich bemühen, das mir zu ſchenkende Zutrauen in jeder Beziehung zu rechtfertigen.

Nordhalben, den 10. Januar 1848.

Hochachtungsvoll ergebenſt

Johann Deuerling.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Januar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		91
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	670	
„ „ Promeſſen per Stück Agio	77	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend den 22. Januar 1848.

Inhalt:

Erledigung des Groppiſchen Familien-Stipendiums. — Erledigung der III. Pfarr- und Hoſpitalprediger-Stelle in Bayreuth. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Gropp'ſchen Familien-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 6. November 1846, obenbezeichneten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1846, Seite 1251), wird hierdurch veröffentlichet, daß dieſes Stipendium dermalen eröffnet ſey und Bewerber ihre Geſuche

a) mit einem Univerſitäts-Zeugniſſe über Fleiß und Wohlverhalten,
b) mit einem Vermögens-Zeugniſſe,
c) mit gehörig beglaubigtem Nachweis über den Grad der Verwandtſchaft mit dem Stifter

bis zu dem 1. März d. Js.

zum Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen haben. Später angebrachte oder nicht gehörig belegte Geſuche können keine Berückſichtigung finden.

Bayreuth, den 17. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

(Die Erledigung der III. Pfarr- und Hoſpitalprediger-Stelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die I. Pfarrſtelle in Arzberg kommt die proteſtantiſche III. Pfarr- und Hoſpitalprediger-Stelle in Bayreuth in Erledigung und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen
a
usgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staats-Caſſen:		
a) in baarem Gelde	85 fl. — kr.	
b) $13\frac{7}{8}$ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäs	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
in Geld	57 fl. 15 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen	— fl. 42½ kr.	
4) von Privaten	7 fl. — kr.	
		191 fl. 37½ kr.
II. An Zinſen von Aktiv-Capitalien		1 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten — Wohnung		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	12 fl. 42½ kr.	
b) unſtändige Abgaben an Laudemien	4 fl. 40 kr.	
c) Frucht- und Schmalſaatzehnten	385 fl. — kr.	
d) Blutzehent	7 fl. 30 kr.	
		409 fl. 52½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtesfunktionen		325 fl. 35 kr.
Summa		978 fl. 19½ kr.
Laſten		3 fl. — kr.
Reiner Ertrag		975 fl. 19½ kr.

Bayreuth, den 18. Januar 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 8ten d. Mts. auf die erledigte erſte Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht Bamberg I. den dermaligen II. Aſſeſſor dieſes Gerichts, Philipp Anton Degen, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, vorrücken zu laſſen, — und die hierdurch ſich eröffnende zweite Aſſeſſorſtelle dortſelbſt dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Martin Zierer aus Straubing zu verleihen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miethe- und Fremden-Anzeigen betr.)

Die richtige und zuverläſſige Führung der Einwohner-Liſten, ſowie die Aufſicht auf ſolche Individuen, welchen der Aufenthalt in hieſiger Stadt nicht zuſteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, über jede geſchehene Miethsveränderung binnen 24 Stunden dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat Anzeige zu erſtatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, ſondern auch den, welcher das Quartier verlaſſen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müſſen binnen gleicher Friſt ihre Wohnungsveränderungen dem betreffenden Diſtrikts-Vorſteher anzeigen.

3) Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird das erſte Mal mit 30 Kreuzer, im Wiederholungsfalle aber mit 1 Gulden beahndet.

4) Die ohne vorher eingeholte Erlaubniß erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums, männlichen oder weiblichen Geſchlechts als Miethsmann, zieht eine Geldſtrafe von 1 Thaler nach ſich.

Digitized by Google

5) Alle diejenigen Perſonen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hieſiger Stadt haben und ſich ohne Ausweis über ihre Geſchäfte, oder ſonſtige Beſtimmung dahier befinden, müſſen in ihre Heimath zurückkehren und werden im Weigerungsfalle auf den Schub dahin gebracht werden.

Gegen dieſe Maaßregel ſchützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magiſtrate ausgeſtellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Diſtriktsvorſteher und Magiſtratsdiener ſind angewieſen worden, auf die pünktlichſte Befolgung dieſer Anordnung zu wachen und jeden Uebertretungsfall bei eigener Verantwortlichkeit ſofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 18. Januar 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Die Maaß Doppelbier, welches der Bäckermeiſter und Bierbrauer Nikolaus Kolb in der Jägerſtraße mit Genehmigung der allerhöchſten Stelle eingeſotten hat und während des Zeitraums vom 20. Januar bis 20. Februar dieſes Jahrs ausſchenken darf, koſtet im Ausſchank

Acht Kreuzer,

was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 18. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

(Das Dienſtbotenweſen betr.)

Bei dem herannahenden Lichtmeß-Ziele werden hiermit nachfolgende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte des fraglichen Ziels erfolgt das Ein- und Ueberſcheeiben derjenigen Dienſtboten, welche ſich entweder erſt in einen Dienſt begeben oder ihre Dienſt-Verhältniſſe in hieſiger Stadt wechſeln, und mit dieſem Geſchäfte wird zugleich die Einhebung der feſtgeſetzten Beiträge der Dienſtboten zum ſtädtiſchen Krankenhauſe verbunden.

2) Alle neu eintretende fremde Dienſtboten haben ſich unverzüglich bei der unterzeichneten Polizeibehörde zu melden und hierbei die von ihren Heimathsbehörden ausgeſtellten Dienſtbotenbücher und, wenn aus den letzteren ihr bisheriges Verhalten nicht zu erſehen iſt, beſondere legale Leumundszeugniſſe vorzulegen.

3) Solche fremde Dienſtboten, welche ſich nicht über einen guten Leumund auszuweiſen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet ſind, können zur Verdingung dahier nicht zugelaſſen werden.

4) Für das Ein- und Ueberſchreiben der bereits dahier dienenden Dienſtboten, ſo wie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Inſtitute ſelbſt, werden übrigens folgende Termine feſtgeſetzt:

Für den **I.** und **II.** Diſtrikt:
Montag den 7. Februar c.
Für den **III.**, **IV.**, **V.** und **VI.** Diſtrikt:
Dienſtag den 8. Februar.
Für den **VII.**, **VIII.**, **IX.** und **X.** Diſtrikt:
Mittwoch den 9. Februar.
Für den **XI.**, **XII.**, **XIII.** und **XIV.** Diſtrikt:
Donnerſtag den 10. Februar.
Für die Ortſchaften Altenſtadt, Saas, Wendelhöfen und Obſang
Freitag den 11. Februar,

und zwar täglich Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

5) Die Dienſtherrſchaften und Dienſtboten werden aufgefordert, ſich genau nach dieſen polizeilichen Beſtimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemeſſener Strafe bedroht.

6) Zugleich werden die Dienſtherrſchaften, unter Hinweiſung auf die Dienſtbotenordnung, ermahnt, bei der Ausſtellung der Aufführungszeugniſſe für ihre austretenden Dienſtboten der Wahrheit gemäß zu verfahren, und nicht etwa aus Rückſicht des beſſereren Fortkommens derſelben, einen liederlichen Lebenswandel, Veruntreuungen oder ſonſtiger Vergehen ihres entlaſſenden Geſindes der Polizeibehörde zu verheimlichen, da dieſe Verfahrungsweiſe nur dazu dient, das Geſinde zu verſchlechtern und untaugliche Subjekte anderen Dienſtherrſchaften zuzuwenden.

Bayreuth, den 19. Januar 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

v. Hagen.

Digitized by Google

Bayreuth, den 3. Januar 1848.

P u b l i c a n d u m.

Nachdem in der Kaufmann Karl Degen'ſchen Debitſache der Univerſalkonkurs gegen den Kaufmann Karl Degen und ſeine Ehegattin Margaretha Degen dahier rechtskräftig erkannt worden iſt, werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den
8. März c. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben auf den
2. Mai c. Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf ſolche auf den
6. Juni c. Vormittags 9 Uhr,
4) zur Abgabe der Schlußerklärungen hierauf auf den
11. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die ſämmtlichen Gläubiger der Karl Degen'ſchen Eheleute mit der Bedeutung in das Geſchäftszimmer Nr. 3 vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bemerkt wird hierbei, daß ſich der dermalen bekannte Schuldenſtand des Cridars auf 57,080 fl. 46 kr. beläuft, während die Aktivmaſſe ſich lediglich auf 19,178 fl. 49 kr. conſtituirt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von den Gemeinſchuldnern Etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich ſoll das zur Maſſe gehörige Wohnhaus in der Maximiliansſtraße, auf dem Markte gelegen, welches 3 Stockwerk hoch, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit Ziegeln bedeckt iſt, im Erdgeſchoße einen gewölbten Hauskeller, zur ebenen Erde einen Laden mit Ladeneinrichtung, Comtoir, Ladenſtube, Nebenſtube, großen Hausplatz und Kamin, über eine Treppe fünf Zimmer, Küche, Kammer, Speiſekammer, Vorplatz und angehängten Gang, über 2 Treppen 3 Zimmer, Alkoven, Kochſtube, Garderobe, 2 Küchen, einen Hausplatz und Abtritt, im Gebälke einen großen Bodenraum mit Vorplatz enthält; ferner 2 Neben- und Hintergebäude, von welchen die erſtern Holzlegen mit Miſtſtätte und Abtritten, Waſchküche, Eſſiggewölbe, Vorrathskammer und Vorplätze zur ebenen Erde und über eine Treppe, das letztere aber zur ebenen Erde einen Stall für 4 Pferde und Wagenremiße, dann über eine Stiege zwei Piecen als Waarenlager dienend, Küche, Hauskammer, Vorplatz und Gang enthalten, ferner ein 5 □R. großer Garten, im Ganzen gerichtlich gewürdigt auf 12,000 fl., am

16. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3 dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen, mit der Bemerkung andurch eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 97 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Silbermann.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für die Stiftung Birken und das hieſige Waiſenhaus ſoll am

29. Januar curr. Vormittags 11 Uhr

eine Quantität Waizen, Korn, Gerſte und Haber an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 17. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irrenanſtalt zu St. Georgen pro 18$\frac{48}{49}$, beſtehend in

110 Klaftern weichen Waldſcheitholzes,

ſoll am

5. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

Wer Luſt trägt, die Lieferung zu übernehmen und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährſchaft geben kann, wolle ſich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Adminiſtration einfinden, um ſein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 17. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Revierjägers-Wittwe Barbara Schurk werden Diejenigen, welche allenfalls

Digitized by Google

eine Forderung gegen die Nachlaßmaſſa geltend zu machen haben, aufgefordert, dieſe an dem hiezu anberaumten Termin,

Donnerſtag den 3. Februar früh 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 15 zu liquidiren, widrigenfalls auf dieſelbe bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rückſicht genommen werden wird.

Bamberg, am 7. Jänner 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Buchbinders-Wittwe Rottmann werden alle Diejenigen, welche eine Forderung an dieſe Nachlaßmaſſa zu machen, und dieſelbe noch nicht bereits liquidirt haben, aufgefordert, dieſe an dem hiezu anberaumten Termine, nämlich

Donnerſtag den 3. Februar früh 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 15 dahier anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß ohne Berückſichtigung derſelben vertheilt werden wird. Bamberg, den 7. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Georg Kramer von Hirſchaid gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Söldengütlein, Beſitz-Nr. 29, Steuerkapital 450 fl., K. Lehen, dem K. Aerar 4 fl. 42 kr. Erbzins, 1 fl. 44 kr. Frohngeld und 77 fl. Handlohnsfixum reichend und geſchätzt auf 1400 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und hiezu Termin auf

Montag den 31. Januar l. Js. früh 10 Uhr

in Hirſchaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des § 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 90 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 26. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Flößer Johann Förtſch von Neukenroth hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Demnach werden folgende Ediktstage ausgeſchrieben:

A. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Montag den 26. Januar l. Js.,

B. zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 23. Februar l. Js.,

C. zur Replik und Duplik auf

Mittwoch den 22. März l. Js,

jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden aufgefordert, ſich an dieſen Terminen einzufinden, und würde Wegbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Maſſe, an den übrigen Terminen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben.

Zugleich ſoll am I. Ediktstag auf Antrag des Gemeinſchuldners unter den Gläubigern eine gütliche Vereinbarung verſucht werden, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß der Ausbleibende als dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend, angeſehen werden wird.

Hiebei ergeht zugleich an alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, die Aufforderung, dieß unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaliger Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Kronach, am 7. December 1847.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

In Sachen der Anna Maria Hager und deren Kindeskuratel von Roßſtadt gegen den Webergeſellen Nikolaus Löblein von Staffelſtein, peto. pat. et alim. wird der Beklagte, da er am 27ſten v. Mts. als an dem zweiten Verhandlungs-Termine dahier nicht erſchienen iſt, dem angedrohten Präjudize gemäß, als die Klage für abgeläugnet gehalten, und mit ſeinen Einreden gegen dieſelbe ausgeſchloſſen.

Zugleich aber wird erkannt:

Klägerin habe zu beweiſen, und den Beweis innerhalb 30 Tagen rechtsgenügend dahin anzutreten:

a) daß der Beklagte innerhalb des 182ſten und 300ſten Tages von ihrer am 22. Juli 1846 erfolgten Nie-

Digitized by Google

derkunft an rückwärts gerechnet, mit ihr den Beiſchlaf vollzogen,

b) daß ſie am 22. Juli 1846 einen Knaben geboren habe, welcher in der Taufe den Namen Georg erhalten habe.

Susp. inter. exp.

Lichtenfels, den 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der hieſige Bürger und Webermeiſter Johann Friedrich Fikenſcher und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Giegold von Zell, wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, die Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 12. nächſten Monats Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Reiſepäſſe für dieſe Fikenſcher'ſchen Eheleute und deren Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, den 14. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen des Peter Zitzmann von Kühlenfels gegen den Bauern Johann Pflaum in Bronn, Forderung betreffend, wird der Gutsreſt des Pflaum, beſtehend in

Pl.-Nr. 20ª, dem Wohnhauſe Nr. 44, mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebeſitzungen, dann dem Forſtrechte in dem Veldenſteinerforſte, Taxe 790 fl.,

Pl.-Nr. 20ᵇ, Saamgärtlein am Hauſe, 1 Dec., Taxe 5 fl.,

Pl.-Nr. 529 ª, Leithenäckerlein, 53 Dec., mit Pl.-Nr. 529ᵇ, Leithenwieslein, 68 Dec., 35 fl.,

Pl.-Nr. 679, obere Seiheracker, 1 Tagw. 98 Dec., Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 765, Dürrenbühlacker, 81 Dec., Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 772, kleines Saugartenäckerlein, 25 Dec., Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 775, Saugartenäckerlein, 51 Dec., Taxe 25 fl.,

Pl.-Nr. 844, Schartäckerlein, 54 Dec., Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 847, Dürrenbühleggerten, 73 Dec., Taxe 5 fl.,

Pl.-Nr. 850, Dürrenbühläckerlein, 57 Dec., Taxe 10 fl.,

Pl.-Nr. 859, das obere Schartäckerlein, 37 Dec., Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 863, Spitzacker im Schart, 38 Dec., Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 867ª, Schartacker, 82 Dec., nebſt Pl.-Nr. 867ᵇ, Oedung am Schartacker, 12 Dec., Taxe 36 fl.,

Pl.-Nr. 966, hintere Thalacker, 1 Tagw. 98 Dec., Taxe 60 fl.,

Pl.-Nr. 969, Kühlenfelſerwegacker, 94 Dec., Taxe 50 fl.,

Pl.-Nr. 992, vordere Thalacker, 2 Tagw. 96 Dec., Taxe 80 fl.,

Pl.-Nr. 394, Angertheil, 22 Dec., Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 764, Dürrenbühlholz, 1 Tagw. 55 Dec., Taxe 20 fl.,

Pl.-Nr. 1003, das obere Thalholz, 1 Tagw. 5 Dec., Taxe 30 fl.,

Pl.-Nr. 1005, das untere Thalholz, 76 Dec., Taxe 20 fl.,

welches Anweſen grund- und handlohnbar, ſowie zehentpflichtig iſt, am

Freitag den 3. März Vormittags 11—12 Uhr

im Glenk'ſchen Wirthshauſe zu Bronn an den Meiſtbietenden verkauft und kommt zu bemerken, daß die Gutsbeſchreibung nebſt Laſten inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden können.

Pegnitz, am 2. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker, I. Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des dahier verlebten Bierbrauers Georg Diller, Namens Margaretha, beſitzt folgende Realitäten, über deren rechtlichen Beſitz ſie ſich nicht auszuweiſen vermag, als:

1) ½ Bürgerhaus mit Stadel, Garten und ſonſtigen Zugehörungen,

2) einem Gemeindewieſentheil unter der Kapelle, Beſitz-Nr. 974,

3) einen dergleichen in der Blanken, B.-Nr. 987,

Digitized by Google

4) ein Feld und Rangen im Birnbaumer Steig, B.-Nr. 1884,
5) ein Feld auf der Höh am Schmiedsweg, B.-Nr. 1887,
6) ein Feld am kurzen Weg, B.-Nr. 1890,
7) 2 Tagw. Rangenwieſen am Wald, B.-Nr. 1894,
8) $\frac{1}{8}$ Gemeindeholztheil in der Kalksleithe, B.-Nr. 1895,
9) $\frac{1}{2}$tel Feld am Schmiedsweg, B.-Nr. 2542,
10) $\frac{1}{3}$ Feld am Birnbaumer Steig, B.-Nr. 2438,
11) $\frac{1}{4}$ Feld in der Fichtera, B.-Nr. 1492,
12) $2\frac{1}{2}$tel Morgen Feld im Spinnersloch, B.-Nr. 1866,
13) $\frac{1}{2}$ Wieſe in der Ködel, B.-Nr. 2705,
14) ein Feld in der Dülgen, B.-Nr. —,
15) eine Wieſe unter der Kapelle, B.-Nr. 902, ſämmtlich im Steuerdiſtrikte Nordhalben,
16) eine Wieſe im Hörſch, Steuerdiſtrikt Tſchirn,
17) $\frac{1}{6}$ Antheil an der Domgrundſchneidmühle,
18) $\frac{1}{24}$ Antheil an der Fichteraſchneidmühle.

Auf Antrag der Wittwe Diller werden daher alle diejenigen, welche an den aufgeführten Grundbeſitzungen einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 3 Monaten und längſtens am

8. April l. Js.

dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als ſie außerdem damit ausgeſchloſſen und Beſitz-Urkunde für die Wittwe Margaretha Diller dahier ausgefertigt werden wird.

Nordhalben, den 5. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Genehmigung vom 14. December 1847 fanden wegen des zu Hampelshof ausgebrochenen Brand-Unglücks folgende Steuer-Nachläſſe ſtatt:

pro $18\frac{46}{47}$ 23 fl. 27 kr. Grundſteuer und
pro $18\frac{47}{48}$ 20 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. dergleichen,

was in Gemäßheit des Steuer-Nachlaßgeſetzes §. 14 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marktſchorgaſt, den 17. Januar 1848.

Königliches Rentamt.
Eichel.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 3. Februar l. Js. wird man 26 Rothwilddecken an die Meiſtbietenden verkaufen, und damit Vormittags 9 Uhr beginnen, dazu zahlungsfähige Strichsluſtige eingeladen werden.

Horlach, den 13. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.
Sintzel.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Hopfmüller von Wohnſig iſt am 17. d. Mts. ohne Hinterlaſſung von Notherben verſtorben.

Dieſelbe hinterließ außer einigem unbedeutenden Mobiliarvermögen, welches um 16 fl. 6 kr. tarirt wurde, ein Guth ſammt Ein- und Zubehör zu Wohnſig, beſtehend aus Wohnhaus, Stadel, Grasgarten, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Gartenfeld, $\frac{1}{2}$ Tagwerk desgleichen auf'm Weißig und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Grasgarten, der Webersgarten genannt, welches um 750 fl. tarirt wurde, und worauf nur 309 fl. 45 kr. Hypothekenſchulden eingetragen ſind.

Da die Erben der ꝛc. Hopfmüller dem Gerichte unbekannt ſind, ſo werden dieſelben angewieſen, ſich am

Dienſtag den 8. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

dahier einzufinden, ſich als nächſte Verwandte der Verſtorbenen zu legitimiren, ihre Erbanſprüche darzuthun und ſich auf die Erbſchaft zu erklären, widrigenfalls die Erbſchaft demjenigen, der ſich unter den Erſchienenen als nächſter Verwandte der Verſtorbenen legitimiren wird, hinausgegeben werden müßte.

In dieſem Termine haben auch die noch unbekannten Gläubiger der Erblaſſerin ihre allenfallſigen Anſprüche gegen die Erbmaſſe bei Verluſt derſelben anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Thurnau, den 29. December 1847.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnau'ſches Patrimonialgericht I. Thurnau.
Morgenroth.

Maurergeſelle Johann Götz und Chriſtina Schillinger dahier haben im gerichtlich beſtätigten Ehevertrag vom Heutigen die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hemhofen, am 9. November 1847.

Adelig von Winkler'ſches Patrimonialgericht.
Hopf.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 27. Januar d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in Carolinenreuth mehrere Gegenſtände, als: Wägen, Schlitten, Ochſengeſchirr, Ketten, ein ſogenanntes Berner Wägelchen, 2 Paar Ochſen, eine Kuh, eine Quantität allerlei Stroh und 2 vollſtändige Betten nebſt Bettſtellen ꝛc. an die Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Zahlung verſteigert, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Carolinenreuth, den 14. Januar 1848.

Unterzeichneter verkauft ſein Anweſen zunächſt bei Stadtſteinach, beſtehend aus einem 3ſtöckigen, ganz maſſiv ausgebauten Wohnhauſe, mit anſtoßendem großen Gemüßgarten und Backofen, Pferd- und Viehſtallung, mit drei gewölbten Schweinſtällen, Getreideſcheune, Holz- und Wagenremiße unter einem Dach, nebſt Felſenkeller; zu 10 Metz Saamen ganz gutes Feld, und zu zwei Fuder Heu Wieſen. Die Gebäude ſind im Jahr 1816 vom Staat erbaut und im beſten Zuſtande, zu jeder Fabrik und jedem Geſchäft geeignet, ganz freies Eigenthum.

Es befindet ſich dabei noch eine alte Ruine von einem Hohofen, welche zu jedem Bau Steine und Sand darbietet.

Stadtſteinach, am 10. Jänner 1848.

Paul Baier, Kaminfegermeiſter.

Ich Unterzeichneter bin geſonnen, mein dahier beſitzendes dreiſtöckiges Wohnhaus mit 3 heizbaren Zimmern, einer eingerichteten Schmiedewerkſtatt, Keller, Gewölb, Stallung, Holzſchlicht, Garten und 3 Klafter Gerechtholz, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu können täglich mündlich oder ſchriftlich in portofreien Briefen ſich Auskunft erholen.

Arzberg, den 18. Januar 1848.

Andreas Rabenſteiner, Schmiedmeiſter.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 13. Januar. Wolfgang Bauer, Lehrer, mit Luiſe Rober, Stadtgerichts-Kanzlei-Inſpektorstochter von hier.

Geborne:

Den 6. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, im Neuenwege.

Den 11. Jan. Die Tochter des Poſtillons Albrecht dahier.

Den 13. Jan. Der Sohn des Pflaſterergeſellen Brückner dahier.

Den 14. Jan. Der Sohn des Maurergeſellen Kauper in St. Georgen.

Den 16. Jan. Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeiſters Röhmer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeiſters Hollfelder im Neuenwege.

Den 17. Jan. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Bencker dahier.

— — Der Sohn des I. Wachtmeiſters Spieler der II. Escadron des Königlichen Chevaurlegers-Regiments Kronprinz.

Den 18. Jan. Die Tochter des Knabenlehrers an der deutſchen Schule, Frank dahier.

Geſtorbene:

Den 15. Januar. Der Sohn des Bauers Wolfgang Hübner im Neuenwege, alt 1 Tag.

Den 16. Jan. Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Künneth dahier, alt 64 Jahre, 7 Monate und 24 Tage.

— — Der Königl. Gymnaſial-Profeſſor Leo Julius Flamin Cloter dahier, alt 56 Jahre.

— — Die ledige Herrmann dahier, alt 62 Jahre.

— — Die Maurermeiſters-Wittwe Eichmüller dahier, alt 68 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bauers Wolfgang Hübner im Neuenwege, alt 42 Jahre und 9 Tage.

Die Bildung eines Viehverſicherungs-Vereins in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Dienſtag den 25. Januar 1848.

Inhalt:

Todtenſchein für den angeblich aus Kempten gebürtigen, in Ungarn geſtorbenen Schmiedgeſellen Martin Aumüller. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Todtenſchein für den angeblich aus Kempten gebürtigen, in Ungarn geſtorbenen Schmiedgeſellen Martin Aumüller betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem auf diplomatiſchem Wege dem K. Miniſterium des Innern mitgetheilten Todtenſchein der Pfarrei Gyentyamos im Torontaler Comitate in Ungarn, iſt dortſelbſt der Schmiedgeſelle Martin Aumüller, angeblich aus Kempten, katholiſcher Religion, ungefähr 39 Jahre alt, auf der Wanderſchaft plötzlich geſtorben. Die gepflogenen Erhebungen aber ergaben, daß Aumüller weder der Stadt Kempten, noch überhaupt dem Kreiſe Schwaben und Neuburg angehöre, Bayern aber als deſſen Heimathland angegeben iſt.

Die Polizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, über die Perſonal-Verhältniſſe des Martin Aumüller die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und nach etwaiger Ermittlung des Geburts- oder Heimathsorts zu berichten, damit die Verabfolgung des Todtenſcheins bewirkt werden könne.

Bayreuth, den 21. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Dienſtbotenweſen betr.)

Bei dem herannahenden Lichtmeß-Ziele werden hiermit nachfolgende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte des fraglichen Ziels erfolgt das Ein- und Ueberſchreiben derjenigen Dienſtboten, welche ſich entweder erſt in einen Dienſt begeben oder ihre Dienſt-Verhältniſſe in hieſiger Stadt wechſeln, und mit dieſem Geſchäfte wird zugleich die Einhebung der feſtgeſetzten Beiträge der Dienſtboten zum ſtädtiſchen Krankenhauſe verbunden.

2) Alle neu eintretende fremde Dienſtboten haben ſich unverzüglich bei der unterzeichneten Polizeibehörde zu melden und hierbei die von ihren Heimathsbehörden ausgeſtellten Dienſtbotenbücher und, wenn aus den letzteren ihr bisheriges Verhalten nicht zu erſehen iſt, beſondere legale Leumundszeugniſſe vorzulegen.

Digitized by Google

3) Solche fremde Dienſtboten, welche ſich nicht über einen guten Leumund auszuweiſen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet ſind, können zur Verdingung dahier nicht zugelaſſen werden.
4) Für das Ein- und Ueberſchreiben der bereits dahier dienenden Dienſtboten, ſo wie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Inſtitute ſelbſt, werden übrigens folgende Termine feſtgeſetzt:
   Für den **I.** und **II.** Diſtrikt:
   Montag den 7. Februar c.
   Für den **III.**, **IV.**, **V.** und **VI.** Diſtrikt:
   Dienſtag den 8. Februar.
   Für den **VII.**, **VIII.**, **IX.** und **X.** Diſtrikt:
   Mittwoch den 9. Februar.
   Für den **XI.**, **XII.**, **XIII.** und **XIV.** Diſtrikt:
   Donnerſtag den 10. Februar.
   Für die Ortſchaften Altenſtadt, Saas, Wendelhöfen und Obſang
   Freitag den 11. Februar,
   und zwar täglich Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.
5) Die Dienſtherrſchaften und Dienſtboten werden aufgefordert, ſich genau nach dieſen polizeilichen Beſtimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemeſſener Strafe bedroht.
6) Zugleich werden die Dienſtherrſchaften, unter Hinweiſung auf die Dienſtbotenordnung, ermahnt, bei der Ausſtellung der Aufführungszeugniſſe für ihre austretenden Dienſtboten der Wahrheit gemäß zu verfahren, und nicht etwa aus Rückſicht des beſſeren Fortkommens derſelben, einen liederlichen Lebenswandel, Veruntreuungen oder ſonſtige Vergehen ihres entlaſſenden Geſindes der Polizeibehörde zu verheimlichen, da dieſe Verfahrungsweiſe nur dazu dient, das Geſinde zu verſchlechtern und untaugliche Subjekte anderen Dienſtherrſchaften zuzuwenden.

Bayreuth, den 19. Januar 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1743 ſtiftete die Gattin des damaligen Oberbau-Gerichts-Inſpektors Kabuſch, Veronika Maria Kabuſch, geborne Helfreich zu Bayreuth, ein Kapital von 500 fl. und beſtimmte die Intereſſen für Jünglinge aus der Helfreich'ſchen Verwandtſchaft, und zwar für jene, welche ſich den Studien, oder der Schreiberei widmen, als ein Stipendium auf 3 Jahre, in deren Ermangelung aber, für diejenigen, welche eine Kunſt oder ſonſt ein Handwerk erlernen, als eine Unterſtützung auf 2 Jahre.

Dermalen iſt dieſes Stipendium, welches jährlich 19 fl. beträgt, erlediget und wird hiermit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Diejenigen, welche ſich ausweiſen können, daß ſie von dem, mit der Stifterin verwandten Helfreich'ſchen Geſchlechte abſtammen, eine der angegebenen Berufsarten ergriffen, ſomit auf den Genuß der Stiftung Anſprüche haben, und ſich um das erledigte Stipendium zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre desfallſigen Geſuche mit den Nachweiſen über die Verwandtſchaft, über die erfolgte Wahl des Berufs, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt, längſtens bis zum

24. März curr.

bei der unterzeichneten Adminiſtration zur Berichtserſtattung an K. Regierung von Oberfranken, an welche die Geſuche zu richten ſind, vorzulegen.

Nur in dem Falle, daß ſich Individuen aus der Familie der Stifterin um das erledigte Stipendium nicht bewerben, kann die Verleihung auch an andere, gleich bedürftige als würdige Studirende, nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1. December 1812 (Regierungsblatt von 1812, Stück 67, S. 2025) auf 1 Jahr ſtattfinden.

Nach abgelaufenem Termine einkommenden Geſuchen kann keine Berückſichtigung zu Theil werden.

Bayreuth, am 13. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen proteſtantiſchen Pfarrer Joachim Paſcha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 geſtiftete Univerſitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

iſt dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters ſollen daſſelbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß ſich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen als dürf-

Digitized by Google

tigen Studirenden ſtattfinden. Die Geſuche um daſſelbe ſind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Adminiſtration aber längſtens bis zum

24. März c.

zur Berichtserſtattung in Vorlage zu bringen. Sie müſſen mit legalen Zeugniſſen über den Beſuch einer Univerſität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt ſeyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtſchaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweiſen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Geſuche können keine Berückſichtigung finden.

Bayreuth, am 13. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Für die Stiftung Birken und das hieſige Waiſenhaus ſoll am

29. Januar curr. Vormittags 11 Uhr

eine Quantität Waizen, Korn, Gerſte und Haber an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 17. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irrenanſtalt zu St. Georgen pro 18$\frac{48}{49}$, beſtehend in

110 Klaftern weichen Waldſcheitholzes,

ſoll am

5. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

Wer Luſt trägt, die Lieferung zu übernehmen und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährſchaft geben kann, wolle ſich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Adminiſtration einfinden, um ſein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 17. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Nach Uebereinkunft der Betheiligten werden die Grundbeſitzungen des Bäckermeiſters Matthäus Hilpert zu Eckersdorf, wie ſolche in der Verkaufs-Bekanntmachung vom 28. October 1847 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136, 139 und 140) bezeichnet ſind, nochmals zum öffentlichen Verſtriche gebracht, und Termin hiezu auf den

15. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Eckersdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag der Verkaufs-Objekte einzeln an den Meiſtbietenden nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen ſoll. Bayreuth, den 7. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeiſters-Wittwe Marie Firnſtein dahier hat ſich gerichtlich für inſolvent erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktalien, als:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 31. Januar 1848,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. Februar 1848,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik auf

Donnerſtag den 23. März 1848,

und

b) für die Duplik auf

Montag den 3. April 1848,

jedesmal Morgens 9 Uhr hierorts Commiſſionszimmer Nr. 16 feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auf den Grund des §. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen der bezeichneten Gantmaſſe außer einem geringen Mobiliar, lediglich in einem Wohnhauſe dahier, gerichtlich geſchätzt auf 4000 fl., beſteht, wogegen die gerichts-

Digitized by Google

bekannten Forderungen 5049 fl. betragen, worunter allein ſchon 3700 fl. privilegirte ſich befinden.

Schlüßlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dieſſeitigem Ausſchreiben vom 29. November l. Js. in Sachen der Metzgers-Wittwe Dorothea Fiſcher dahier gegen die Maria Firnſtein, Hypothekforderung betr., zum öffentlichen Verkaufe des hier in Rede ſtehenden Wohnhauſes auf den 19. Januar 1848 anberaumte Termin bis auf Weiteres ſuspendirt bleibt.

Bamberg, am 24. December 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Revierjägers-Wittwe Barbara Schurk werden Diejenigen, welche allenfalls eine Forderung gegen die Nachlaßmaſſa geltend zu machen haben, aufgefordert, dieſe an dem hiezu anberaumten Termin,

Donnerſtag den 3. Februar früh 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 15 zu liquidiren, widrigenfalls auf dieſelbe bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rückſicht genommen werden wird.

Bamberg, am 7. Jänner 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Buchbinders-Wittwe Rottmann werden alle Diejenigen, welche eine Forderung an dieſe Nachlaßmaſſa zu machen, und dieſelbe noch nicht bereits liquidirt haben, aufgefordert, dieſe an dem hiezu anberaumten Termine, nämlich

Donnerſtag den 3. Februar früh 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 15 dahier anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß ohne Berückſichtigung derſelben vertheilt werden wird. Bamberg, den 7. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Georg Kramer von Hirſchaid gehörige Grundvermögen, beſtehend in einem Söldengütlein, Beſitz-Nr. 29, Steuerkapital 450 fl., K. Lehen, dem K. Aerar 4 fl. 42 kr. Erbzins, 1 fl. 44 kr. Frohngeld und 77 fl. Handlohnsfirum reichend und geſchätzt auf 1400 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und hiezu Termin auf

Montag den 31. Januar k. Js. früh 10 Uhr

in Hirſchaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 90 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 26. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des ledigen Andreas Jungkunz, Hs.-Nr. 211 am Feſtungsberge dahier, nebſt Hofraum, Holzlage und Gärtlein, geſchätzt auf 400 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Bietungstermin ſteht auf den

14. Februar l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf die §§. 98—101 des Prozeßgeſetzes de 1837 erfolgt.

Die nähere Beſchreibung des Hauſes iſt aus dem Schätzungsprotokolle zu entnehmen, deſſen Einſicht in der Regiſtratur freiſteht.

Kulmbach, am 12. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Flößer Johann Förtſch von Neukenroth hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Demnach werden folgende Ediktstage ausgeſchrieben:

A. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Montag den 26. Januar k. Js.,

Digitized by Google

B. zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 23. Februar l. Js.,

C. zur Replik und Duplik auf

Mittwoch den 22. März l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden aufgefordert, ſich an dieſen Terminen einzufinden, und würde Wegbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Maſſe, an den übrigen Terminen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben.

Zugleich ſoll am I. Ediktstag auf Antrag des Gemeinſchuldners unter den Gläubigern eine gütliche Vereinbarung verſucht werden, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß der Ausbleibende als dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend, angeſehen werden wird.

Hiebei ergeht zugleich an alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, die Aufforderung, dieß unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Kronach, am 7. December 1847.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Wirths Adam Müller zu Frieſen iſt der Koncurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die geſetzlichen Edictstage ausgeſchrieben, und zwar

a) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf den

8. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

8. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Re- und Duplik auf den

4. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,

wozu ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Wirths Adam Müller unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Manttage die Ausſchließung der Forderung von der Koncursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen, die Präcluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Auch werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Vermögen des Gemeinſchuldners beſteht in 4152 fl. 3 kr., während die Schulden auf 5410 fl. ſich belaufen.

Kronach, den 8. Jänner 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königl. Landgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gaſtwirth Heinrich Glaſer dahier und deſſen Ehefrau Dorothea, geborne Müller aus Königshofen, die unter ihnen bisher beſtandene landesübliche Gütergemeinſchaft am Heutigen ausgeſchloſſen haben.

Kronach, den 3. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Georg Engelhardt von Lichtenfels beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, weßhalb Termin zur Anmeldung der Forderungen an denſelben auf

Dienſtag, den 1. Februar d. Js. früh 9 Uhr

und zwar unter dem Rechtsnachtheil der Nichtberückſichtigung anberaumt wird.

Lichtenfels, den 12. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige, 24 Jahre alte Jetta Ködel von Ermreuth iſt geſonnen, in die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Derjenige, welcher an dieſelbe Anſprüche zu machen gedenkt, hat ſolche deshalb am

Montag den 31. d. Mts.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier vorzubringen.

Gräfenberg, den 18. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Judenwittwe Lea Löwenguth von Ermreuth will mit ihren Kindern: Henriette, geboren den 19. Juli 1820, und Friederike, geboren den 5. Januar 1824, nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche zu machen gedenkt, hat ſolche am

Montag den 31. dieſes Mts.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden.

Gräfenberg, den 18. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Die Handelswittwe Händel Bernhardt von Ermreuth iſt geſonnen, mit ihren 3 Kindern: Heumann, geboren am 24. September 1828, Joſeph, geboren am 18. December 1830, und Fanny, geboren am 24. Juli 1833, in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Indem dieſes hiedurch öffentlich bekannt gegeben wird, werden zugleich alle Diejenigen, welche an dieſe Auswandernden Anſprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche

am Montag den 31. d. Mts.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier geltend zu machen.

Gräfenberg, den 18. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft des Königl. Advokaten Gnan dahier wurde zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens und gleichzeitigen Richtigſtellung ſämmtlicher Maſſagläubiger beantragt.

In Willfährde dieſes Antrags werden daher ſämmtliche bekannte Gläubiger auf

Montag den 21. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr

in die Landgerichtskanzlei unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen wird, ſie ſchließen ſich den Anträgen und Beſchlüſſen der erſchienenen Majorität an, was insbeſondere auch hinſichtlich des beabſichtigten Nachlaß- und Friſtenarrangements Platz greift.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die bereits unterm 8. April 1846 erlaſſene öffentliche Ausſchreibung ſämmtliche unbekannte Gläubiger ediktaliter anmit aufgefordert, ihre Forderungen längſtens bis und am

21. Februar 1848

bei der Verlaſſenſchaftsbehörde geltend zu machen, indem die bis dahin nicht erſcheinenden, unbekannt gebliebenen Gläubiger mit ihren Forderungen nur an das verwieſen ſind, was nach Befriedigung der bekannt gewordenen Gläubiger übrig bleibt.

Ferner werden hiemit auch noch wiederholt alle Diejenigen, welche zur Verlaſſenſchaft gehörige Sachen in Händen haben, aufgefordert, dieſelben vorbehaltlich ihrer Rechtszuſtändigkeiten bei Gericht zu übergeben.

Vorchheim, den 26. December 1847.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Steckbrief.

Der unten beſchriebene, dahier wegen Diebſtahlvergehens in Unterſuchung befangene Dienſtknecht, Huthmannsſohn Johann Erhardt Vogel aus Kirchenlamitz, auch Eiſenbahnbauarbeiter hat nach dem Schluſſe der Unterſuchung aus der ihm zum Aufenthalt angewieſenen Heimathsgemeinde Kirchenlamitz ſich entfernt, und iſt bisher deſſen Aufenthalt nicht auszumitteln. Man ſtellt daher das Anſuchen, auf dieſen Menſchen zu ſpähen und denſelben auf Betreten ſicher hieher zu überliefern.

Beſchreibung.

Statur: 5′ 1″ ſchlank, jedoch kräftig,
Geſicht: länglich ſchmal,
Naſe: länglich, ſchmal proportionirt,
Zähne: vollſtändig, breit, etwas gelblich ſchmutzig,
Augen: blaugrau,
Haare, Bart und Augenbraunen: blond,
Kinn: etwas breit,
Alter: 30 Jahre alt.

Die Kleidung zur Zeit der Entfernung kann nicht angegeben werden; doch trug er früher eine grüne tuchene Schirmmütze mit 1 Zoll breiter, unächt goldenen alten Borte, eine baumwollene blau und weiß gegitterte Halsbinde, ein abgetragenes dunkelblaues Tuchgoller, eine weislich grau baumwollene Weſte mit gelb metallenen Knöpfen, unter ſolcher eine alte ſchwarz tuchene Weſte, ſchwarz bocklederne lange enge Hoſen, lange kalblederne Stiefel bis über die Knie nach Fuhrmannsart und es iſt zu vermuthen, daß

Digitized by Google

dieſe Kleidung, die einzige, wenigſtens zum Theil noch vom Vogel bei deſſen Entfernung getragen wurde.

Rehau, den 30. November 1847.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Der hieſige Bürger und Webermeiſter Johann Friedrich Fikenſcher und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Giegold von Zell, wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, die Foederungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 12. nächſten Monats Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Reiſepäſſe für dieſe Fikenſcher'ſchen Eheleute und deren Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, den 14. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Es wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Maurermeiſter und Nebenlehrer Johann Wunderlich von Niederlamitz,
2) deſſen Ehefrau Anna Chriſtiana, geborne Zeitler von Rauhenſteig mit ihren 4 minorennen Kindern,
3) die ledige Anna Maria Wunderlich, Schweſter des ad 1 Genannten, von Niederlamitz und
4) die Taglöhnerswittwe Anna Katharina Schlözer, geborne Herold von dort, mit ihren 2 minorennen Kindern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an dieſe Perſonen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 12. nächſten Monats Februar Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſolchen die Reiſepäſſe ausgehändiget werden würden.

Kirchenlamitz, am 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Margaretha Weiß von Ludwigſchorgaſt, welche nach Nordamerika auswandern will, Anſprüche zu machen hat, muß ſolche am

5. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

hier bei Gericht liquidiren, weil ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden können.

Stadtſteinach, den 20. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Erkenntniß.

In Sachen der Ernſt und Anna Margaretha Höreth'ſchen Eheleute dahier gegen Johann Philipp Hägel von hier, wegen Vertrags-Erfüllung, erkennt das Königl. Landgericht Naila, nach Lage der Akten für Recht:

I. Es ſey die Klage für abgeleugnet zu erachten und wird Verklagter ſeiner Einreden für verluſtig erklärt;

II. die Kläger haben binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt rechtsgenügend zu beweiſen,

daß Verklagter zwei mit fünf Procent verzinsliche Hypotheken-Kapitale, nämlich

400 fl. auf Hypothekenbrief vom 19. März 1828 dann

100 fl. auf Hypothekenbrief vom 20. Februar 1828,

500 fl. Summa an ſie ceſſionsweiſe abgetreten habe;

III. ſey die Entſcheidung über den Koſtenpunkt dem Enderkenntniſſe vorzubehalten.

Vorſtehendes Erkenntniß wird an Verkündungsſtatt andurch öffentlich bekannt gemacht.

Naila, am 16. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Heinrich Karl Degelmann von Markt Selbitz und ſeine Verlobte, die Webermeiſterswittwe Anna Emerentia Teckelmann von dort, haben laut gerichtlicher Erklärung vom 13. December 1847 die nach der Kulmbacher Landes-Conſtitution in Markt Selbitz herkömmliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 23. December 1847.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Digitized by Google

In der Kuratelſache der drei Müller'ſchen Geſchwiſter zur Finkenmühle wird mit obervormundſchaftlicher Genehmigung

1) deren Anweſen, beſtehend in:
   a) einem einſtöckigen Wohnhauſe, Hs.-Nr. 5, Beſitz-Nr. 281, Steuerſimplum 1 fl. 33¾ kr., mit einer Mahlmühle, geſchätzt auf 550 fl.,
   b) einer Schneidmühle, taxirt auf 180 fl.,
   c) der realen Mühlgerechtigkeit, geſchätzt auf 250 fl.,
   d) einem Stadel mit angehöriger Schupfe, geſchätzt auf 275 fl.,
   e) einer Stallung, geſchätzt auf 30 fl.,
   f) ¼ Tagwerk Hofraith und 2 Gemüsgärtchen incl. des Kellers, geſchätzt auf 30 fl.,
   g) ⅛ Tagw. Grasgarten, IIr Claſſe, geſchätzt auf 200 fl.,
   h) 2½ Tagw. Wieſen incl. ¼ Tagw. Feld mit einem Erlenhieb, IIr und III. Claſſe, geſchätzt auf 500 fl.,
   i) 3 Tagw. Feld in 2 Stücken, III. Claſſe, geſchätzt auf 500 fl.,
   k) ½ Tagw. Feld und Wieſen, III. Claſſe, geſchätzt auf 130 fl.,
   l) ⅞ Tagw. Feld, früher Holz, III. Claſſe, geſchätzt auf 150 fl.,
   m) ⅜ Tagw. Holz, werth 45 fl.,
2) das walzende Grundſtück, der Laimenacker, zu 1¼ Tagw., Beſitz-Nr. 304, Steuerſimplum 4⅛ kr., II. Claſſe, geſchätzt auf 160 fl.,

am

Sonnabend den 12. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr im Schütz'ſchen Wirthshauſe zu Kirchenbuchau öffentlich verſtrichen, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden und der Zuſchlag von der obervormundſchaftlichen Genehmigung abhängt.

Thurnau, den 13. Januar 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Nicht amtliche Artikel.

Durch den Tod des bisherigen Pachters iſt das ſogenannte Oertelsgut bei Wendelhöfen, auf dem ſeit Jahren eine Bierwirthſchaft mit Erfolg betrieben wurde, entweder mit oder ohne die dazu gehörige Oekonomie ſofort wieder zu verpachten oder zu verkaufen. Das Nähere iſt dahier Haus-Nr. 18 zu erfahren.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner vagirenden Ehefrau Margaretha Rupprecht etwas zu borgen, indem ich für nichts hafte und mich gegen alle Anforderung hiermit verwahre. Wonnſees, 22. Januar 1848.

Johann Rupprecht.

Unterzeichneter verkauft ſein Anweſen zunächſt bei Stadtſteinach, beſtehend aus einem 3ſtöckigen, ganz maſſiv ausgebauten Wohnhauſe, mit anſtoßendem großen Gemüßgarten und Backofen, Pferd- und Viehſtallung, mit drei gewölbten Schweinſtällen, Getreideſcheune, Holz- und Wagenremiße unter einem Dach, nebſt Felſenkeller; zu 10 Metz Saamen ganz gutes Feld, und zu zwei Fuder Heu Wieſen. Die Gebäude ſind im Jahr 1816 vom Staat erbaut und im beſten Zuſtande, zu jeder Fabrik und jedem Geſchäft geeignet, ganz freies Eigenthum.

Es befindet ſich dabei noch eine alte Ruine von einem Hohofen, welche zu jedem Bau Steine und Sand darbietet.

Stadtſteinach, am 10. Jänner 1848.

Paul Baier, Kaminfegermeiſter.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Januar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	93	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	660	
„ „ Promessen per Stück Agio	76	

Berichtigung.

In Nr. 10, Seite 84 d. Bl. iſt bei den Getrauten zu leſen:
mit Fräulein Luiſe Roder.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Donnerſtag den 27. Januar 1848.

Inhalt:

Sommer-Bierſatz für das Sudjahr $18\frac{47}{48}$. — Beſetzung der Schulſtelle Mönchherrnsdorf. — Kurſus für Hufbeſchlaglehre in Würzburg. — Benennung des proteſtantiſchen Dekanats Thurnau. — Civilprozeß-Tabelle der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden im Kreiſe Oberfranken.
(Den Sommer-Bierſatz für das Jahr $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October, November und December 1847 nach Anordnung des §. 2 des Geſetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Bierſatzes und die Verhältniſſe der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, erhobenen Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens wurde die Taxe für das Sommerbier für das Sudjahr $18\frac{47}{48}$, wie folgt, feſtgeſetzt:

Im erſten Diſtrikte,

wozu gehört: die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenſtein und Weidenberg, dann die Herrſchaftsgerichte Guttenberg und Thurnau iſt der Preis für die Maas braunen Sommerbieres vom Ganter aus:

Vier Kreuzer drei Pfennige.

Im zweiten Diſtrikte,

wozu gehört: die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Herzogenaurach, Höchſtadt an der Aiſch, Lichtenfels, Seßlach, Scheßlitz, Forchheim, Kronach, Ludwigsſtadt, Nordhalben, Stadtſteinach und Weismain, dann die Herrſchaftsgerichte Mitwitz, Banz und Tambach iſt der Preis für die Maas braunen Sommerbiers vom Ganter aus:

Vier Kreuzer zwei Pfennige.

Im dritten Diſtrikte,

wozu gehört: die Stadt Hof, dann die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel iſt der Preis für die Maas braunen Sommerbieres vom Ganter aus:

Fünf Kreuzer.

Digitized by Google

Dabei wird noch Folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Ganterſatze ſind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, dann conceſſionirten Bräuern mit eigenen Brauhäuſern nach Maasgabe der Ausſchreibungen vom 24. und 28. December 1847 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1847, Nr. 155 und pro 1848, Nr. 1, noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuſchlagen.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufſchlag beſteht, iſt derſelbe mit ein und resp. zwei Pfennige den feſtgeſetzten Bierſätzen noch beizuſchlagen.

III.

Wenn ſich die Satz-Berechnung hiernach auf ungerade Pfennige ſtellt, ſo iſt gemäß §. 7 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 für die erſte Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf- und für die zweite Hälfte um einen Pfennig herabzuſetzen.

IV.

Die Taxe für das Sommerbier tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo das Winterbier gänzlich ausgeſchenkt iſt und das Lagerbier an die Reihe kommt. Es iſt ſorgfältig darüber zu wachen, daß nicht Winterbier um die Sommerbiertaxe ausgeſchenkt wird.

V.

Hienach haben die Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden zufolge §. 4 des oft erwähnten Geſetzes unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anſchlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberſchreitung der Biertaxe iſt nachdrücklichſt einzuſchreiten und es ſind die geſetzlichen Beſtimmungen wegen Ueberwachung der Güte des Bieres genau in Vollzug zu bringen.

Bayreuth, den 22. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beſetzung der Schulſtelle Mönchherrnsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schulſtelle zu Mönchherrnsdorf, K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Burgebrach, mit einem jährlichen Ertrage von 216 fl. 4 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Burgebrach anzubringen.

Bayreuth, den 20. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Kurs für Hufbeſchlaglehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg und einer Ausſchreibung der K. Veterinär-Anſtalt zu Würzburg beginnt am 3. Februar l. Js. an derſelben ein Kurſus zur Hufbeſchlaglehre, was mit

Digitized by Google

dem Anhange veröffentlicht wird, daß diejenigen Hufſchmiede, welche daran Theil nehmen wollen, ſich pünktlich dort an dieſem Tage zu melden haben, da ſpäter Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Bayreuth, den 25. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Benennung des proteſtantiſchen Dekanats Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch die Abtretung des gräflich Giech'ſchen Mediat-Conſiſtoriums Thurnau an den Staat das proteſtantiſche Dekanat Thurnau dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium Bayreuth untergeordnet wurde, iſt durch hohe Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern, dann für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 8. d. Mts. ausgeſprochen worden, daß ungeachtet ſolcher Unterordnung, eine Abänderung in dem formationsmäßigen Beſtande und in der Benennung des fraglichen Dekanats, als eines gräflich Giech'ſchen proteſtantiſchen Mediat-Dekanats, nicht erfolgt ſey.

Bayreuth, den 21. Januar 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Die Civil-Prozeß-Tabelle der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mehrere Untergerichte von Oberfranken ſind mit der Einſendung der Civil-Prozeß-Tabelle pro 18⁴⁶/₄₇ noch im Rückſtande.

Es wird nunmehr die Vorlage derſelben binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden gewärtigt.

Bamberg, am 21. Januar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Flößholz-Abgabe betr.)

Bei dem Königl. Rentamte dahier werden mit Genehmigung hoher Königl. Regierung die vorhandenen Flößholz-Vorräthe in der Art verkauft, daß:

a) an ärmere Einwohner hieſigen Stadtbezirks Eine Klafter Flößſcheitholz:
aus der Flöße 1846 um 7 fl., und
aus der Flöße 1847 um 7 fl. 12 kr., dann

b) an die minderbemittelten und übrigen Stadteinwohner Eine Klafter dergleichen Holz:
aus der Flöße 1846 um 7 fl. 48 kr., und
aus der Flöße 1847 um 7 fl. 58 kr.

abgegeben wird.

Jeder aber, der Holz zu den herabgeſetzten Preiſen von 7 fl. und resp. 7 fl. 12 kr. zu haben wünſcht, hat ſich mit einem Zeugniſſe des unterfertigten Stadt-Magiſtrats zu verſehen, daß er unter die ärmeren Einwohner, für welche die genannte Begünſtigung eintreten ſoll, zu rechnen iſt.

Bayreuth, den 24. Januar 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

v. Hagen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

Digitized by Google

1) Die diesjährige Lichtmeß-Meſſe beginnt am Mittwoch den 2. Februar Morgens und dauert bis zum 4ten deſſelben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanſtalt in der Friedrichsſtraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder ſpäteſtens am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäuſer, Garküchen, Bierſchenken und dergleichen müſſen Nachts um 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Das Rauchen auf den Straßen iſt unbedingt verboten.

Hinſichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze aufmerkſam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt, und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben ſpäterhin wieder zu betreten.

10) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig zu ſchließen.

11) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

14) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, unterſagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten van Silber, als Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine auf die Meſſe zum Verkaufe bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur unter dem Reiſe bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden.

19) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

Digitized by Google

20) Die Straßen müſſen während der Marktzeit gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Pläzzen oder auf der Brandſtätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

23) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf den Straßen entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizei-Büreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 24. Januar 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayeriſchen Ellenmaaßes betr.)

Die ſchon mehrmals erneuerte Verordnung, wonach ſich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayeriſchen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Meſſe zur genaueſten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, ſondern auch eine Geldſtrafe von Zehn Gulden unnachſichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayeriſches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder ſonſt ein Ellenmaaß mit Tinte, Bleiſtift, Einſchnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt iſt.

Die Markt-Inſpektion, ſowie das geſammte Aufſichts-Perſonale ſind zur genauen Ueberwachung vorſtehender Anordnungen geſchärfteſt angewieſen worden.

Bayreuth, am 24. Januar 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Bayreuth, den 20. Januar 1848.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth werden hiemit, da ſich der Bäckermeiſter Heinrich Schamel für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Verfahren unterworfen hat, alle diejenigen, welche irgend etwas von deſſen Vermögen in den Händen haben, aufgefordert, daſſelbe ſofort bei Vermeidung des doppelten Erſatzes zu Gerichtshänden zu übergeben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Für die Stiftung Birken und das hieſige Waiſenhaus ſoll am

29. Januar curr. Vormittags 11 Uhr

eine Quantität Waizen, Korn, Gerſte und Haber an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 17. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irrenanſtalt zu St. Georgen pro 18$\frac{47}{48}$, beſtehend in

110 Klaftern weichen Waldſcheitholzes,

ſoll am

5. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

Wer Luſt trägt, die Lieferung zu übernehmen und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährſchaft geben kann, wolle ſich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Adminiſtration einfinden, um ſein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 17. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

In dem Debitweſen des Lorenz Erhard zu Lisberg hat das am 11. December v. Js. gefällte Konkurs-Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten, und werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

α) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweiſung auf

Mittwoch den 23. Februar d. Js.,

β) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 21. März d. Js.,

γ) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 12. April d. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Ausbleiben am 2ten und 3ten dagegen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zu Folge habe.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche zur Maſſe gehörige Vermögensſtücke in Händen haben, aufgefordert, ſolche, vorbehaltlich ihrer allenfallſigen Rechte, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Konkursgerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Aktivmaſſe nach gerichtlicher Schätzung 1850 fl. betrage, während ſich der Schuldenſtand auf 1581 fl. privilegirte und auf 720 fl. 55 kr. nicht privilegirte Schulden beläuft.

Zugleich wird Termin zur Verſteigerung der Gantrealitäten, als:

α) 1 Söldengut, beſtehend in einem Hausbauplatz mit Gärtlein und Backofen, dann Gemeinderecht, 4 Morgen Feld und Wieſe bei der Holzſpitze, B.-Nr. 32a, Str.-K. 340 fl., geſchätzt zu 600 fl.,

β) 1 neuerbautes Tropfhaus mit Gärtchen, B.-Nr. 170, St.-K. 200 fl., geſchätzt auf 850 fl.,

γ) 1½ Morgen Feld im heiligen Graben, B.-Nr. 10, St.-K. 25 fl., geſchätzt 200 fl.,

δ) 1 Morgen Feld, das Behringer'ſche Neugereuth oder Eggeten, B.-Nr. 69, St.-K. 25 fl., geſchätzt zu 200 fl., auf

Donnerſtag den 2. März Vormittags 10 Uhr

im Brauhauſe zu Lisberg anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 ertheilt werde. Bamberg, den 16. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Eliſabetha Schuſter von Petzmannsdorf, Königl. Landgerichts Kulmbach, hat gegen Johann Herrmann von Mützlendorf, als Vater ihres am 7. April außerehelich gebornen Kindes hierorts Klage erhoben, und zwar:

a) auf Leiſtung eines jährlichen Alimentations-Beitrages zu 12 fl. bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre des Kindes,

b) auf Erſatz der Tauf- und Kindbettkoſten zu 10 fl., nebſt 24 fl. für perſönliche Genugthuung.

Zur Verhandlung hierüber im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Dienſtag den 22. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiezu bei Vermeidung des Ausſchluſſes ſeiner Einreden und der verneinten Klage ediktaliter vorgeladen.

Bamberg, am 12. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächſten Anverwandten des ſeit 62 Jahren abweſenden Bäckergeſellen Johann Michael Stengel, geboren zu Nordhalben im Jahre 1767, wird derſelbe oder deſſen allenfallſige rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres und längſtens

Digitized by Google

biſ zum 30. Juni d. Js. bei dem Königl. Landgerichte daſelbſt hier zu erſcheinen und das in 724 fl. 36 kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen Falls Michael Stengel nach Verlauf dieſer Zeit für todt erklärt und ſein bemerktes Vermögen an die ſich legitimirenden nächſten Verwandten desſelben ohne Caution verabfolgt werden wird.

Nordhalben, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener, Landrichter.

Steckbrief.

Der unten beſchriebene, dahier wegen Diebſtahlvergehens in Unterſuchung befangene Dienſtknecht, Huthmannsſohn Johann Erhardt Vogel aus Kirchenlamitz, auch Eiſenbahnbauarbeiter hat nach dem Schluſſe der Unterſuchung aus der ihm zum Aufenthalt angewieſenen Heimathsgemeinde Kirchenlamitz ſich entfernt, und iſt bisher deſſen Aufenthalt nicht auszumitteln. Man ſtellt daher das Anſuchen, auf dieſen Menſchen zu ſpähen und denſelben auf Betreten ſicher hieher zu überliefern.

Beſchreibung.

Statur: 5′ 1″ ſchlank, jedoch kräftig,
Geſicht: länglich ſchmal,
Naſe: länglich, ſchmal proportionirt,
Zähne: vollſtändig, breit, etwas gelblich ſchmutzig,
Augen: blaugrau,
Haare, Bart und Augenbraunen: blond,
Kinn: etwas breit,
Alter: 30 Jahre alt.

Die Kleidung zur Zeit der Entfernung kann nicht angegeben werden; doch trug er früher eine grüne tuchene Schirmmütze mit 1 Zoll breiter, unächt goldenen alten Borte, eine baumwollene blau und weiß gegitterte Halsbinde, ein abgetragenes dunkelblaues Tuchgoller, eine weislich grau baumwollene Weſte mit gelb metallenen Knöpfen, unter ſolcher eine alte ſchwarz tuchene Weſte, ſchwarz bocklederne lange enge Hoſen, lange kalblederne Stiefel bis über die Knie nach Fuhrmannsart und es iſt zu vermuthen, daß dieſe Kleidung, die einzige, wenigſtens zum Theil noch vom Vogel bei deſſen Entfernung getragen wurde.

Rehau, den 30. November 1847.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Der hieſige Bürger und Webermeiſter Johann Friedrich Fikenſcher und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Giegold von Zell, wollen mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, die Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 12. nächſten Monats Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Reiſepäſſe für dieſe Fikenſcher'ſchen Eheleute und deren Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, den 14. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Es wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Maurermeiſter und Nebenlehrer Johann Wunderlich von Niederlamitz,
2) deſſen Ehefrau Anna Chriſtiana, geborne Zeitler von Rauhenſteig mit ihren 4 minorennen Kindern,
3) die ledige Anna Maria Wunderlich, Schweſter des ad 1 Genannten, von Niederlamitz und
4) die Taglöhnerswittwe Anna Katharina Schlözzer, geborne Herold von dort, mit ihren 2 minorennen Kindern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an dieſe Perſonen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 12. nächſten Monats Februar Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſolchen die Reiſepäße ausgehändiget werden würden.

Kirchenlamitz, am 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Nicht amtliche Artikel.

Berliner Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Aus nachſtehenden Angaben ſind die Fortſchritte obgenannter Geſellſchaft zu erſehen.

Schluß 1846 zeigte ſich ein Beſtand von 6115 Perſo-

Digitized by Google

nen mit 7,262,000 Thalern. — Im Jahre 1847 traten neuerdings hinzu 534 Perſonen mit 663,400 Thalern, und nach Abzug ausgeſchiedener oder geſtorbener Mitglieder ergeben ſich bei Jahresſchluß **6442 Perſonen**, verſichert mit **Sieben Millionen 616,300 Thalern.** — Es wurden 132 Todesfälle mit 159,900 Thalern angemeldet, d. i. 6 Perſonen mit 29,800 Thalern mehr als 1846.

Der Abſchluß des letztvergangenen Jahres ſtellt eine gute Dividende in Ausſicht.

Geſchäfts-Programme und Antrags-Formulare ertheilen die Herren Agenten der Geſellſchaft, ſo wie Unterzeichneter (Spandauer Brücke Nr. 8) bereitwilligſt und unentgeldlich. Berlin, den 15. Januar 1848.

Lobeck, General-Agent.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geſchäfts-Programme bei mir unentgeldlich ausgegeben werden. Bayreuth, den 18. Januar 1848.

Fr. Carl Dilchert,
Haupt-Agent der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Nachricht für Auswanderer.

Unterzeichneter macht hiemit alle Auswanderungsluſtigen darauf aufmerkſam, daß Herr

R. M. Sloman in Hamburg

in dieſem Jahre wieder — vom 1. März anfangend eines ſeiner eigenen Schiffe

nach **New-York**

und während der geſunden Jahreszeit auch

nach **New-Orleans**

expedirt.

Die gegenwärtigen ſehr billigen Ueberfahrts-Preiße ſind bei unterzeichnetem Agenten zu erfahren.

Da eine mehrjährige Erfahrung gelehrt hat, daß die Preiße im Frühjahr die billigſten ſind, ſo läßt ſich allen Denen, die im Laufe dieſes Jahres auswandern wollen, in ihrem eigenen Intereſſe nur anrathen, ſich durch baldige Einſendung des Daraufgeldes einen Platz zu ſichern, und ſich ſo gegen die Steigerungen der Preiße zu wahren.

Bayreuth, 11. Januar 1848.

Sophian Kolb, Agent.

Nachricht für Reiſende nach Nord-Amerika.

General-Agentur

der

amerikaniſchen Segel-Poſtſchiffe

zwiſchen

HAVRE und NEW-YORK.

Da die Verbindung der transatlantiſchen Poſtſegelſchiffslinien zwiſchen Havre und New-York das ganze Jahr hindurch ununterbrochen eine ganz regelmäßige Verbindung iſt: ſo geſchieht, theils wegen des herannahenden Winters, theils auch ſchon wegen Einſtellung der Dampfſchifffahrt in Holland resp. jener von Rotterdam nach Havre, die Beförderung ſolcher Reiſenden, welche ſich dieſer regelmäßigen Poſtſchiffsverbindungen bedienen wollen, von heute an nicht mehr rheinwärts, ſondern landweiſe entweder vermittelſt beſtehender Eilwagenverbindungen über Baſel, Strasburg, Weiſſenburg, Forbach ꝛc. ꝛc., oder von Cöln ab vermittelſt der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahnlinie über Paris nach Havre. —

Dieſe Verbindung für dieſe Poſtſchiffslinien nach Havre von obigen Stationsplätzen wird innerhalb 3 Tagen bewerkſtelligt, und währt ununterbrochen bis zur Wiedereröffnung der bis jetzt regelmäßig beſtandenen Dampfſchiffsverbindung zwiſchen Holland und Havre fort. —

Unter den vielen Vortheilen, welche der Havrer Hafen darbietet, iſt auch dieſer nicht unbeachtet zu laſſen, daß die Abfahrten der Poſtſegelſchiffe durch keinerlei Hinderniſſe bei noch ſo ſtrengem Winter gehemmt ſind.

Die zur Zeit ausgeſetzten Fahrten der franzöſiſchen Dampffregatten werden im Monat März wieder beginnen.

Verzeichniß der regelmäßigen Poſtſegelſchiffe, welche für die Monate Februar und März l. Js. den Dienſt zwiſchen Havre und New-York thun werden:

Namen der Postschiffe.	Capitaine.	Tonnengehalt.	Abfahrt von Havre.
Zurich	Thompson .	900	1. Februar
Sylvie de Grasse	Rich . . .	650	8. „
Utica	Pierce . .	500	16. „
Splendid . . .	Crawfort .	650	24. „
New-York . . .	Lines . . .	1000	1. März
Louis Philippe . .	Castoff . .	800	8. „
St. Nicolas . .	Eveleigh .	800	16. „
Duchesse d'Orleans	Richardson	800	24. „

Mainz, den 25. November 1847.

Washington Finlay,
General-Agent der Dampf- und Segel-Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft ertheilt mein Agent

*Herr **Julius Wagner in Bayreuth.***

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Sonnabend den 29. Januar 1848.

Inhalt:

Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung im Polizeibezirke Ebermannſtadt. — Verwendung der von gutsherrlichen Gerichten confiscirten Gegenſtände. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung im Polizeibezirke Ebermannſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Steuercataſter-Commiſſion vom 9. d. wird das Steuerliquidations-Geſchäft in Gemäßheit der Beſtimmungen des Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der Inſtruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt S. 301) in dem Polizeibezirk Ebermannſtadt begonnen.

Damit von Seite der K. Behörden ſowohl, als der Stiftungen, Pfarreien, Communen und Privaten dieſem wichtigen Geſchäfte die geſetzlich gebührende Aufmerkſamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit gewidmet werde, werden die genannten Betheiligten mit Hinweiſung auf die Beſtimmungen der Liquidirungs-Inſtruktion §. 6, 38 und 39 zur bereitwilligſten Unterſtützung des Liquidations-Commiſſairs, welcher ſpäter noch namhaft gemacht werden wird, nachdrücklichſt aufgefordert.

Gleichzeitig werden zwei Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 21. December 1829 und 27. Mai 1830 zur Kenntnißnahme im Abdrucke mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Betheiligten mitgetheilt, die zum Zwecke des Steuerliquidations-Geſchäftes nothwendigen Behelfe (§. 8 der erwähnten Inſtruktion) richtig und vollſtändig vorzubereiten, und auf den Stand der Gegenwart evident zu ſtellen, damit Anſtände und Störungen im Liquidations-Vollzuge vermieden werden.

Bayreuth, den 22. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Es ſind mehrere Anzeigen von Liquidations-Kommiſſairen zur Vorlage gekommen, aus welchen hervorgeht, wie ſehr ihr Geſchäfts-Betrieb dadurch erſchwert und verzögert wird, daß die rentamtlichen Bücher nicht in jenem Zuſtande

Digitized by Google

ſind, in welchem ſie, um zuverläſſige Anhaltspunkte zu gewähren — ſeyn ſollen. Häufig ſind auch die Umſchreibungen im Rückſtande und beſonders fehlen oft die Nachweiſe über die letzten Handlohnsfälle. — Da meiſtens die Urſache hievon in der früheren Geſchäftsführung bei den Rentämtern geſucht werden muß, ſo iſt wohl eine gänzliche Hebung dieſer — das Liquidations-Geſchäft hemmenden Umſtände — gegenwärtig nicht wohl möglich: um ſo mehr aber müſſen die Aemter, in welchen ſolche Anſtände ſich ergeben, mit aller Anſtrengung auf die Beſeitigung derſelben und auf die Vervollſtändigung ihrer Bücher hinarbeiten.

Die K. Regierung erhält daher den Auftrag, ihre Rentämter nicht nur hiezu, ſondern auch vorzüglich dahin anzuweiſen, daß ſie die Liquidations-Kommiſſaire auf alle mögliche Weiſe in ihrem Geſchäfte unterſtützen, und nach Kräften zur Beförderung desſelben beitragen.

Zugleich wird die K. Regierung beauftragt, für Betreibung der — über Renten ꝛc. mit Grundherren anhängigen Aktivprozeſſe Sorge zu tragen, da von der Beendigung derſelben der raſchere und geregeltere Fortgang der Liquidirung und Kataſtrirung abhängig iſt.

München, den 21. December 1829.

An

die K. Regierungs-Finanzkammern des Rezat- und des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Behufs des definitiven Grundſteuer-Kataſters müſſen bei Liquidirung der unſtändigen Gutsveränderungsgefälle, Handlöhne u. ſ. w. von dem letzten Veränderungsfalle jedesmal das Datum, die Schätzungsſumme, die Prozente und die erhobene Gefällsſumme eruirt werden. —

Um nun in dieſer Hinſicht den Liquidations-Kommiſſarien ihr Geſchäft zu erleichtern und in vielen Fällen möglich zu machen, wurden dieſelben angewieſen, bei der Liquidations-Vornahme immer die Rentämter in Kenntniß zu ſetzen, nach welcher Reihenfolge die Gemeinden der Liquidation unterſtellt werden.

Die K. Regierungen werden beauftragt, die Rentämter anzuweiſen, den Liquidations-Kommiſſarien ſodann nach der von ihnen angegebenen Reihenfolge der Gemeinden immer die nothwendigen Verzeichniſſe, welche die im §. 25 der Inſtruktion vom 20. März l. Js. (Regierungsblatt 1830, St. 10) aufgeführten Daten zu enthalten haben, in geeigneter Ordnung und Fertigung zu überſenden.

Zugleich ſind die Rentämter anzuweiſen, alle amtlichen Gefälle-, Zins-, Stift- und Gilt-Regiſter nach dem Stande der Gegenwart zu ergänzen und evident zu halten, und ſolche mit den polizeilichen Haus-Nummern nach den — von der Kataſter-Kommiſſion gegen Rückgabe zu empfangender revidirter Haus-Nummern und Namenliſten zu verſehen.

Es wird übrigens von dem Eifer der K. Regierungen gewärtiget, daß ſie alle Mittel anwenden werden, dem Liquidations-Geſchäfte allen nur möglichen Vorſchub zu geben und die Kommiſſaire durch die Rentämter auf jede thunliche Weiſe unterſtützen zu laſſen.

München, den 27. Mai 1830.

Aus Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſter Special-Vollmacht.

An ſämmtliche K. Kreis-Regierungen,
Kammern der Finanzen.
Liquidations-Weſen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair.

An die K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Verwendung der von gutsherrlichen Gerichten konfiszirten Gegenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche mit der Erſtattung des im obenbemerkten Betreffe nach dem Ausſchreiben vom

Digitized by Google

5ten dieſes Monats verlangten Berichts noch im Rückſtande ſind, erhalten die Weiſung, die Vorlage deſſelben nunmehr bei Vermeidung ſtrafender Einſchreitung binnen 3 Tagen zu bewirken.

Bayreuth, den 26. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident. Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Um die Beſchwerden der hieſigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten, oder dieſelben zum Verkaufe in die Häuſer tragen, abzuſtellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hieſigen Jahrmärkte beſuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß geſetzt,

daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derſelben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, ſo wie gegen das Hauſiren die nöthigen polizeilichen Maaßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, den 24. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Der Ausſchuß des hieſigen Induſtrie- und Gewerbe-Vereins bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß von nun an wieder am Dienſtag jeder Woche Abends von 5 — 7 Uhr alle dem Vereine zu Gebote ſtehenden Bücher, Zeitſchriften, Zeichnungen ꝛc. gewerblichen Inhalts, in einem der unteren Lehrzimmer des Gewerbſchulgebäudes aufgelegt werden, zu deren Leſen und Benützen daſelbſt jedes Vereinsmitglied berechtigt iſt und hiermit zu recht fleißigem Beſuche eingeladen wird.

Bayreuth, am 26. Januar 1848.

Der Ausſchuß
des hieſigen Induſtrie- und Gewerbs-Vereins.

v. Hagen.

Zerzog, Sekretair.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Der Schneidermeiſter Johann Adam Chriſtian Laur von hier, ein Sohn des dahier verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laur, hat ſich vor ohngefähr 17 bis 18 Jahren in die Fremde begeben, ohne daß bis jetzt von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode eine Nachricht eingelaufen iſt.

Derſelbe wird auf Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich binnen neun Monaten oder längſtens in dem auf

Dienſtag den 15. Auguſt 1848 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine im Geſchäftszimmer Nr. 9ᵃ dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein in gerichtlicher Verwaltung befindliches Vermögen ſeinen geſetzlichen Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Zugleich werden deſſen unbekannte Erben bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung des Vermögens aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die gegen ſeinen abweſenden Bruder Georg Laur gerichtete Ediktalladung vom 3. Juli 1843, hinſichtlich deren es hier nicht noch einer beſonderen Anmeldung bedarf, bereits gemeldet haben.

Urkundlich unter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 12. October 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, v. n.

Scharf.

Bayreuth, den 20. Januar 1848.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden hiemit, da ſich der Bäckermeiſter Heinrich Schamel für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Vergahren unterworfen hat, alle diejenigen, welche irgend etwas von deſſen Vermögen in den Händen haben, aufgefordert, daſſelbe ſofort bei Vermeidung des doppelten Erſatzes zu Gerichtshänden zu übergeben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Bayreuth, den 3. Januar 1848.

Publicandum.

Nachdem in der Kaufmann Karl Degen'ſchen Debitſache der Univerſalkonkurs gegen den Kaufmann Karl Degen und ſeine Ehegattin Margaretha Degen dahier rechtskräftig erkannt worden iſt, werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den
8. März c. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben auf den
2. Mai c. Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf ſolche auf den
6. Juni c. Vormittags 9 Uhr,
4) zur Abgabe der Schlußerklärungen hierauf auf den
11. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die ſämmtlichen Gläubiger der Karl Degen'ſchen Eheleute mit der Bedeutung in das Geſchäftszimmer Nr. 3 vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bemerkt wird hierbei, daß ſich der dermalen bekannte Schuldenſtand des Cridars auf 57,080 fl. 46 kr. beläuft, während die Aktivmaſſe ſich lediglich auf 19,178 fl. 49 kr. conſtituirt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von den Gemeinſchuldnern Etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich ſoll das zur Maſſe gehörige Wohnhaus in der Maximiliansſtraße, auf dem Markte gelegen, welches 3 Stockwerk hoch, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit Ziegeln bedeckt iſt, im Erdgeſchoße einen gewölbten Hauskeller, zur ebenen Erde einen Laden mit Ladeneinrichtung, Comtoir, Ladenſtube, Nebenſtube, großen Hausplatz und Kamin, über eine Treppe fünf Zimmer, Küche, Kammer, Speiſekammer, Vorplatz und angehängten Gang, über 2 Treppen 3 Zimmer, Alkoven, Kochſtube, Garderobe, 2 Küchen, einen Hausplatz und Abtritt, im Gebälke einen großen Bodenraum mit Vorplatz enthält; ferner 2 Neben- und Hintergebäude, von welchen die erſtern Holzlegen mit Miſtſtätte und Abtritten, Waſchküche, Eſſiggewölbe, Vorrathskammer und Vorplätze zur ebenen Erde und über eine Treppe, das letztere aber zur ebenen Erde einen Stall für 4 Pferde und Wagenremiße, dann über eine Stiege zwei Piecen als Waarenlager dienend, Küche, Hauskammer, Vorplatz und Gang enthalten, ferner ein 5 □R. großer Garten, im Ganzen gerichtlich gewürdigt auf 12,000 fl., am

16. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3 dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige, denen freiſteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dieſſeitiger Amtsregiſtratur einzuſehen, mit der Bemerkung andurch eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 97 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Silbermann.

Erkenntniß.

In Sachen der Todeserklärung der abweſenden Raphael Mayer Jakob und Anſchel Jakob Bärlein dahier erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

1) es ſeyen die beiden abweſenden Raphael Mayer Jakob und Anſchel Jakob Bärlein von hier als todt zu erklären,
2) es ſey deren Vermögen ihren legitimen Erben zu extradiren, und
3) die Koſten aus ihrem Vermögen zu beſtreiten.

Bayreuth, den 24. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Nach Uebereinkunft der Betheiligten werden die Grundbeſitzungen des Bäckermeiſters Matthäus Hilpert zu Eckersdorf, wie ſolche in der Verkaufs-Bekanntmachung vom 28. October 1847 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136, 139 und 140) bezeichnet ſind, nochmals zum öffentlichen Verſtriche gebracht, und Termin hiezu auf den

15. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Eckersdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag der Verkaufs-Objekte einzeln an den Meiſtbietenden nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbe-

Digitized by Google

haltlich §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen ſoll. Bayreuth, den 7. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1743 ſtiftete die Gattin des damaligen Ober-bau-Gerichts-Inſpektors Kabuſch, Veronika Maria Kabuſch, geborne Helfreich zu Bayreuth, ein Kapital von 500 fl. und beſtimmte die Intereſſen für Jünglinge aus der Helfreich'ſchen Verwandtſchaft, und zwar für jene welche ſich den Studien, oder der Schreiberei widmen, als ein Stipendium auf 3 Jahre, in deren Ermangelung aber, für diejenigen, welche eine Kunſt oder ſonſt ein Handwerk erlernen, als eine Unterſtützung auf 2 Jahre.

Dermalen iſt dieſes Stipendium, welches jährlich 19 fl. beträgt, erlediget und wird hiermit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Diejenigen, welche ſich ausweiſen können, daß ſie von dem, mit der Stifterin verwandten Helfreich'ſchen Geſchlechte abſtammen, eine der angegebenen Berufsarten ergriffen, ſomit auf den Genuß der Stiftung Anſprüche haben, und ſich um das erledigte Stipendium zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre desfallſigen Geſuche mit den Nachweiſen über die Verwandtſchaft, über die erfolgte Wahl des Berufs, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt, längſtens bis zum

24. März curr.

bei der unterzeichneten Adminiſtration zur Berichtserſtattung an K. Regierung von Oberfranken, an welche die Geſuche zu richten ſind, vorzulegen.

Nur in dem Falle, daß ſich Individuen aus der Familie der Stifterin um das erledigte Stipendium nicht bewerben, kann die Verleihung auch an andere, gleich bedürftige als würdige Studirende, nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1. December 1812 (Regierungsblatt von 1812, Stück 67, S. 2025) auf 1 Jahr ſtattfinden.

Nach abgelaufenem Termine einkommenden Geſuchen kann keine Berückſichtigung zu Theil werden.

Bayreuth, am 13. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen proteſtantiſchen Pfarrer Joachim Paſcha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 geſtiftete Univerſitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

iſt dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters ſollen dasſelbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre lang zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß ſich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen als dürftigen Studirenden ſtattfinden. Die Geſuche um dasſelbe ſind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Adminiſtration aber längſtens bis zum

24. März c.

zur Berichtserſtattung in Vorlage zu bringen. Sie müſſen mit legalen Zeugniſſen über den Beſuch einer Univerſität, über Talente, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt ſeyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtſchaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweiſen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Geſuche können keine Berückſichtigung finden.

Bayreuth, am 13. Januar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Eliſabetha Schuſter von Petzmannsdorf, Königl. Landgerichts Kulmbach, hat gegen Johann Herrmann von Mützlendorf, als Vater ihres am 7. April außerehelich gebornen Kindes hierorts Klage erhoben, und zwar:

a) auf Leiſtung eines jährlichen Alimentations-Beitrages zu 12 fl. bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre des Kindes,

b) auf Erſatz der Tauf- und Kindbettkoſten zu 10 fl., nebſt 24 fl. für perſönliche Genugthuung.

Zur Verhandlung hierüber im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Dienſtag den 22. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiezu bei Vermeidung des Ausſchluſſes ſeiner Einreden und der verneinten Klage ediktaliter vorgeladen.

Bamberg, am 12. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Trödler Johann Hahn dahier und deſſen Ehefrau, Johanna geborne Merlein von da nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kulmbach, 23. November 1847.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende, dem Bäckermeiſter Joſeph Pabſt dahier zugehörige Realitäten, nämlich:

a) ein Wohnhaus mit Zugehör, Lichtenfelſer Stadtlehen, Beſitz-Nr. 918, Umſchr.-Beſ.-Nr. 2873, mit 1000 fl. Steuerkapital,

b) 1¼ Tagw. Feld, der Spendacker genannt, Stadtlehen, Beſ.-Nr. 615, Umſchr.-Beſ.-Nr. 2785, 420 fl. Steuerkapital,

c) ½ Tagw. Wieſe im kleinen Wöhrt, Beſ.-Nr. 617, U.-Beſ.-Nr. 2876, mit 55 fl. Steuerkapital,

d) 1 Feld nächſt der langen Brücke zu 1¼ Tagwerk, K. Lehen, Beſ.-Nr. 817, U.-Beſ.-Nr. 3146, handlohnbar zu 10 Prozent in allen Beſitzveränderungsfällen, zehentbar, belaſtet mit 290 fl. Steuerkapital,

e) 1 Acker unter der langen Brücke, der Blankenacker genannt, Beſ.-Nr. 926, U.-Beſ.-Nr. 3147, belaſtet mit 3 kr. 2½ pf. Erbzins, lehen- und handlohnbar wie vorher, mit 3 Viertel Korn und 3 Viertel Gerſte fixirtem Zehent, 110 fl. Steuerkapital,

f) 1⅓ Tagw. Feld, der Acker in der Kleinau, die Thaler genannt, lehenbar, Beſ.-Nr. 927, U.-Beſ.-Nr. 3148, Steuerkapital 335 fl.,

g) 1 Wieſe im Wöhrtlein, Stadtlehen, Beſ.-Nr. 920, U.-Beſ.-Nr. 3149, mit 110 fl. Steuerkapital,

h) 1 dergl. daſelbſt, Beſ.-Nr. 921, U.-Beſ.-Nr. 3150, mit 110 fl. Steuerkapital, Stadtlehen,

i) 1 dergl. daſelbſt, Beſ.-Nr. 922, U.-Beſ.-Nr. 3151, mit 110 fl. Steuerkapital belaſtet, Stadtlehen,

k) 1 Forſtrechts-Entſchädigungs-Antheil, freieigen, Beſitz-Nr. 929, U.-Beſ.-Nr. 4385, mit 200 fl. Steuerkapital,

l) 2⅛ Tagw. vom Schadenholz, Nr. 98, freieigen, U.-Beſ.-Nr. 1648, mit 55 fl. Steuerkapital,

m) 1 Garten am Mühlgraben, Stadtlehen, U.-Beſ.-Nr. 919, mit 30 fl. Steuerkapital, und

n) 2⅝ Tagw. Holz im Herberg, freieigen, Beſ.-Nr. 1724, U.-Beſ.-Nr. 4386, mit 55 fl. Steuerkapital,

am

Montag den 21. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr am Gerichtsſitz öffentlich verſteigert werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Lichtenfels, den 8. Jänner 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Steckbrief.

Der unten beſchriebene, dahier wegen Diebſtahlvergehens in Unterſuchung befangene Dienſtknecht, Huthmannsſohn Johann Erhardt Vogel aus Kirchenlamitz, auch Eiſenbahnbauarbeiter hat nach dem Schluſſe der Unterſuchung aus der ihm zum Aufenthalt angewieſenen Heimathsgemeinde Kirchenlamitz ſich entfernt, und iſt bisher deſſen Aufenthalt nicht auszumitteln. Man ſtellt daher das Anſuchen, auf dieſen Menſchen zu ſpähen und denſelben auf Betreten ſicher hieher zu überliefern.

Beſchreibung.

Statur: 5′ 1″ ſchlank, jedoch kräftig,
Geſicht: länglich ſchmal,
Naſe: länglich, ſchmal proportionirt,
Zähne: vollſtändig, breit, etwas gelblich ſchmutzig,
Augen: blaugrau,
Haare, Bart und Augenbraunen: blond,
Kinn: etwas breit,
Alter: 30 Jahre alt.

Die Kleidung zur Zeit der Entfernung kann nicht angegeben werden; doch trug er früher eine grüne tuchene Schirmmütze mit 1 Zoll breiter, unächt goldenen alten Borte, eine baumwollene blau und weiß gegitterte Halsbinde, ein abgetragenes dunkelblaues Tuchgoller, eine weißlich grau baumwollene Weſte mit gelb metallenen Knöpfen, unter ſolcher eine alte ſchwarz tuchene Weſte, ſchwarz bocklederne lange enge Hoſen, lange kalblederne Stiefel bis über die Knie nach Fuhrmannsart und es iſt zu vermuthen, daß

Digitized by Google

dieſe Kleidung, die einzige, wenigſtens zum Theil noch vom Vogel bei deſſen Entfernung getragen wurde.

Rehau, den 30. November 1847.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Es wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Maurermeiſter und Nebenlehrer Johann Wunderlich von Niederlamitz,
2) deſſen Ehefrau Anna Chriſtiana, geborne Zeitler von Rauhenſteig mit ihren 4 minorennen Kindern,
3) die ledige Anna Maria Wunderlich, Schweſter des ad 1 Genannten, von Niederlamitz und
4) die Taglöhnerswittwe Anna Katharina Schlözer, geborne Herold von dort, mit ihren 2 minorennen Kindern.

Alle Diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an dieſe Perſonen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 12. nächſten Monats Februar Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſolchen die Reiſepäße ausgehändiget werden würden.

Kirchenlamitz, am 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Erkenntniß.

In Sachen der Johanna Barbara Lenz von Gottesmannsgrün gegen den abweſenden Handlungs-Commis Johann Heinrich Michael von Preßeck, wegen Entſchädigung, erkennt das K. Landgericht Stadtſteinach:

1) wird Beklagter mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet gehalten und Klägerin zum Beweiſe derſelben gelaſſen.
2) Klägerin hat binnen 14 Tagen ausſchließender Friſt zu beweiſen, daß ſie von dem Beklagten ſo mißhandelt wurde, daß ſie 15 Tage arbeitsunfähig war, daß ſie während dieſer Zeit täglich 20 kr. hätte verdienen können, und daß die Auslagen für Koſt, Logis, Wart und Pflege 7 fl. 8 kr. oder wie viel weniger betragen haben.

Susp. int. exp.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vorſtehendes Erkenntniß wird dem abweſenden Beklagten, Kraft der Verkündigung, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß er die Gründe hievon in der dieſſeitigen Regiſtratur täglich einſehen könne.

Stadtſteinach, den 24. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Montag den 7. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Wirthshauſe zu Buch am Forſt aus 6 verſchiedenen Gehauen der K. Forſtrevier Buch am Forſt

19 Fichten- und Weißtannen-Holländer-
54 dergl. Commerzial- und } Stämme,
77 dergl. Bau-
2½ Hundert dergl. Hopfenſtangen, und
70—80 Klafter dergl. Scheit- und Prügelholz,

parthienweiſe verſteigert, wozu man Kaufsluſtige mit dem Bemerken einladet, daß das K. Forſtperſonal zu Buch am Forſt angewieſen worden iſt, den ſich in Zwiſchenzeit anmeldenden Kaufsliebhabern die fraglichen Hölzer gehörig vorzuzeigen. Lichtenfels, den 25. Januar 1848.

Königliches Forſtamt allda.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Friedrich Heinrich Schmidt dahier hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 23. März curr.,
II. zur Anbringung der Einreden auf Dienſtag den 25. April curr.,
III. zur Abgabe der Schlußſätze auf Donnerſtag den 25. Mai curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt und die ſämmtlichen Gläubiger des Kaufmanns Schmidt unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, das Ausbleiben an einem der beiden anderen Ediktstage die Präkluſion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktiva beſtehen lediglich in dem vorhandenen Waarenlager, welches nach der erhobenen Schätzung einen Werth von 380 fl. hat, während die bis jetzt bekannten Handelsſchulden 1555 fl. 24 kr. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Kauf-

Digitized by Google

mann Schmidt Etwas in Händen oder Zahlungen an denſelben zu leiſten haben, aufgefordert, dieſe Gegenſtände und Zahlungen bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes nur an das unterfertigte Herrſchaftsgericht abzuliefern und resp. zu leiſten.

Bemerkt wird hiebei, daß am erſten Ediktstag ein gütliches Arrangement verſucht wird, und von den Nichterſcheinenden angenommen werden wird, als treten ſie dem Beſchluß der Mehrheit bei.

Thurnau, den 11. Januar 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Edictal-Ladung.

Auf die von Johann Konrad Ebenhack von Hezzelsdorf unterm 14ten l. Mts. gegen Marx Tüchner von Hagenbach geſtellte Klage erhält der abweſende Beklagte andurch den Auftrag, die aus 100 fl. am 20. Juni 1830 hypothekariſch geſichertem Kapital unterm 20. Juni 1846 fällig gewordenen einjährigen Zinſen zu Fünf Gulden binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, oder binnen dieſer Friſt ſofort liquide Einreden vorzubringen.

Zugleich dient dem ic. Tüchner zur Nachricht, daß mit der Klage, deren Einſicht in der dießgerichtlichen Regiſtratur gepflogen werden kann, auch die Kündigung des Kapitals verbunden wurde und demgemäß Kläger der Abtragung desſelben binnen 3 Monaten entgegenſieht.

Buttenheim, am 19. Januar 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonialgericht

Hagenbach I.

Kirſchner.

Präclusivbeſcheid.

In der Rechtsſache der Kaplaneiſtiftung Moggaſt gegen Abraham Schulhöfer von Hagenbach wegen Forderung, werden auf den Grund des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 27. October 1847, ſiehe Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Nr. 133 und Allgemeinen Anzeiger, Nr. 113, alle Jene, welche die Liquidation ihrer Anſprüche gegen den Beklagten im Termin vom 19. November 1847 unterlaſſen haben, mit denſelben an die gegenwärtige Maſſe hiemit für ausgeſchloſſen erachtet.

Buttenheim, am 21. Januar 1848.

Freiherrlich von Seefriediſches Patrimonialgericht

Hagenbach I.

Kirſchner.

Am Dienſtag den 1. Februar Vormittags 10 Uhr wird im hieſigen Hoſpital-Gebäude eine Quantität Gerſte, Waizen und Haber gegen baare Zahlung und unter Vorbehalt magiſtratlicher Genehmigung öffentlich verkauft.

Bayreuth, am 27. Januar 1848.

Die Hoſpital-Verwaltung.

Mittwoch den 9. Februar Nachmittags um 1 Uhr werden im Schulgebäude zu Münchberg die Intercalarfrüchte der I. Pfarrſtelle daſelbſt, nämlich circa

16 Scheffel Korn,
12 Scheffel Gerſte, und
25 Scheffel Haber

öffentlich an die Meiſtbietenden, vorbehaltlich höherer Genehmigung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Münchberg, den 26. Januar 1848.

Die Intercalar-Verwaltung.

Gademann, II. Pfarrer.

Nicht amtlicher Artikel.

Bei Eiſenhändler Grell iſt ein Quartier, im Hintergebäude zwei Treppen hoch, zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 20. Jan. Der Sohn des K. Regierungs-Aſſeſſors und Fiskal-Adjunkten Körbler dahier.

Den 25. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Seefer dahier.

— — Die Tochter des Königl. Kreis-Hülfscaſſa-Rendanten und patentirten Commiſſionairs Lampel dahier.

— — Die Tochter des Zuckerſieders Meier in St. Georgen.

Den 27. Jan. Die Tochter des Eskadrons-Schmieds Peter Ries, im K. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz.

Geſtorbene:

Den 22. Jan. Der Bürger und Müllermeiſter Grüner dahier, alt 40 Jahre, 1 Monat und 1 Tag.

Den 24. Jan. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Fuhrbauers Zahn im Neuenwege, alt 67 Jahre und 4 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Dienſtag den 1. Februar 1848.

Inhalt:

Königliche Allerhöchſte Verordnung, die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgiſchen Operationen an Menſchen. — Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres. — Bierſudzeit. — Fleiſchtaxe für den Monat Februar 1848. — Errichtung neuer Poſtanſtalten. — Civilprozeß-Tabelle der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgiſchen Operationen an Menſchen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Abſicht, die Gefahren für Leben und Geſundheit abzuwenden, welche auch durch eine nicht kunſtgerechte Anwendung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgiſchen Operationen an Menſchen eintreten können, beſchloſſen und verordnen, auf ſolange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgiſchen Operationen an Menſchen ſoll fortan ausſchließlich nur wiſſenſchaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugeſtanden, dagegen dem niedern ärztlichen Perſonale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann ſolchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte ſind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten unterſagt werden.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Chloroforms unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und draſtiſch wirkenden Stoffe in §. 4. Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1834 (Regierungsblatt vom Jahre 1834, S. 1020) feſtgeſetzten Beſchränkungen.

III.

Uebertretungen der vorſtehenden Anordnungen ſind nach Maßgabe der über Polizeiſtrafen beſtehenden Geſetze und Verordnungen mit angemeſſenen Geldbußen oder mit Polizei-Arreſt zu beahnden.

Digitized by Google

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 22. Januar 1848.

Ludwig.

v. Berks, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Miniſterium des Innern hat aus den bei demſelben eingelaufenen Verhandlungen entnommen, daß von einigen Brauern und Wirthen die Beſtimmungen über die Verbindlichkeit zur Bierabnahme während des Sudjahres nicht beachtet werden.

Zur Vermeidung der mehrfachen aus dieſer Mißachtung der verordnungsmäßigen Vorſchriften für das Publikum ſowohl als für die Brauer und Wirthe entſtehenden Nachtheile und Mißſtände werden daher in Folge höchſten Reſcripts vom 21. d. den Brauern und Wirthen ihre gegenſeitigen Verbindlichkeiten, wie ſie ihnen durch die Artikel 22 mit 26 im II. Titel der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 im Betreff der Regulirung des Bierſatzes und der Verhältniſſe der Bräuer zu den Wirthen ſowohl unter ſich als zu dem Publikum zugewieſen ſind, im nachſtehenden Abdruck dieſer fünf Artikel und mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß dieſe Artikel durch das Geſetz vom 23. Mai 1846 weder außer Gültigkeit geſetzt, noch in irgend einer Weiſe abgeändert wurden.

Zugleich wird den Polizeibehörden hiemit die Weiſung ertheilt, denjenigen Brauern und Wirthen, welche wegen unzuläſſigen Austrittes während des Sudjahres oder wegen Deckung des Jahresbedarfs Anzeigen erſtatten, den möglichſt ſchnellen amtlichen Schutz angedeihen zu laſſen.

Bayreuth, den 26. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres.

Art. 22. Der Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräujahre ausſtehen, noch ſich, wenn er mit Bier verſehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er diesfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben ſoll.

Art. 23. Daher muß ſich der Wirth zu Michaelis jeden Jahrs bei dem Bräuhauſe, von welchem er ſein Bier für das nächſtfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es ſteht ihm zwar frei, nur eine beſtimmte Zahl von Eimern zu beſtellen; alsdann aber iſt er ſchuldig, dieſe Eimerzahl abzunehmen und der Bräuer iſt ſchuldig, ſie ihm zu liefern.

Art. 25. Iſt aber keine beſtimmte Anzahl von Eimern paktirt, ſo wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verſtanden, und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm ſeinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Dieſe Verträge ſind jedoch nur auf ein Jahr giltig, wenn ſie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben werden, ſo ſind ſie als ſtillſchweigend auf das nächſte Jahr für erneuert zu betrachten.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bierſudzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern vom 21ſten d. Mts., bemerkten Betreffs, ergeht nachſtehende Entſchließung:

Die von der kurfürſtlichen Landes-Direktion von Bayern am 27. März 1805 erlaſſene Anordnung hat die nach den älteren Verordnungen von den Jahren 1733, 1748 und 1750 auf die Zeit vom Ziele Michaelis bis Georgi des folgenden Jahres beſchränkte Sudzeit in der Art geregelt, daß ſolche auf den Zeitraum vom 1. October bis letzten April des nächſten Jahres feſtgeſetzt wurde und hiebei das ſchon in den älteren Verordnungen enthaltene Verbot des Bierſiedens außer dieſer Zeit und ohne beſondere Erlaubniß, ſo wie die hiegegen angedrohten Strafen aufrecht erhalten.

Durch die allerhöchſte Verordnung vom 1. September 1807 iſt das Verbot des Bierſiedens vor Anfang der Sudzeit auf die frühern Beſtimmungen der Polizei-Ordnung zurückgeführt worden, wornach das frühere Biereinſieden bei zufällig ſich ergebendem Mangel oder Abgang des Bieres von den Lokal-Polizeibehörden geſtattet werden ſoll, ſobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines geſunden Bieres zuläßt.

Dieſe Beſtimmungen ſind noch heut zu Tage die maaßgebenden, und es unterliegt hienach nicht dem geringſten Anſtande und Zweifel, daß das Verbot des Bierſiedens vor dem 1. October und nach dem 30. April noch aufrecht beſteht, daß ferner von den Lokal-Polizeibehörden Bewilligungen zum Bierſieden vor Anfang der Sudzeit ertheilt werden können, wenn die beiden verordnungsmäßigen Vorausſetzungen zufälliger Mangel oder Abgang des Bieres und eine zur Erzeugung geſunden Bieres geeigenſchaftete Temperatur nachgewieſen iſt.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten daher den Auftrag:

1) dieſe Entſchließung ſofort den Brauern bekannt zu machen, damit ſie ihre für das laufende Sudjahr nothwendigen Sommerbier-Vorräthe gehörig bemeſſen können,
2) bei den im Monate Mai jeden Jahres vorzunehmenden Viſitationen der Sommerbiere jedesmal auch die Quantität der Sommerbier-Vorräthe aufzunehmen, damit Anhaltspunkte darüber gewonnen werden, ob die Brauer die nothwendigen Quantitäten Sommerbieres einſieden und ob die etwaigen weiteren Geſuche um Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit bei den ſonſtigen verordnungsmäßigen Vorausſetzungen unterſtützt ſeyen, und
3) nur nach vorausgegangener verläſſiger Erhebung eines zufälligen Mangels oder Abgangs des Biers und nur bei einer zur Erzeugung geſunden Bieres geeigenſchafteten Temperatur die Erlaubniß zum Einſieden von Bier vor der Sudzeit zu ertheilen.

Bayreuth, den 26. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Die Fleiſchtaxe für den Monat Februar 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Februar 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Vorchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf
9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf
8½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
6½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf
9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 7ten v. Mts., Intelligenzblatt Nr. 148, wird eine neuerliche Bekanntmachung der General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen veröffentlicht, und hiemit die Weiſung für die

Digitized by Google

Diſtrikts-Polizeibehörden verbunden, dieſelbe auch in die in ihrem Bezirke erſcheinenden amtlichen Wochen- und Anzeigeblätter einrücken zu laſſen.

Bayreuth, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Poſt-Expedition in Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Februar l. Js. tritt in der an der Straße zwiſchen Hof und Aſch, in Oberfranken gelegenen Stadt Rehau eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Wirkſamkeit, welche durch die täglichen Eilwagensfahrten zwiſchen Hof und Prag in unmittelbare Poſtverbindung geſetzt wird.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben, daß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe, Zeitungen, und alle zur Ueberlieferung durch die Poſtanſtalt geeigneten Fahrpoſtſtücke, ſowie auch Reiſende nach und von Rehau durch die Poſtanſtalt geeignete Beförderung finden.

München, den 16. Jänner 1848.

General-Verwaltung der Königlichen Poſten und Eiſenbahnen.
Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

(Die Civil-Prozeß-Tabelle der Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mehrere Untergerichte von Oberfranken ſind mit der Einſendung der Civil-Prozeß-Tabelle pro 18$\frac{46}{47}$ noch im Rückſtande.

Es wird nunmehr die Vorlage derſelben binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden gewärtigt. Bamberg, am 21. Januar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Das Wohnhaus des Konrad Hacker zu Miſtelgau, Hs.-Nr. 11, mit zugehöriger realer Gaſtgerechtigkeit und Branntweinbrennerei, ſammt Stallung, B.-Nr. 26, mit 140 fl. Kapital beſteuert, handlohnbar, geſchätzt auf 975 fl., dann ein Stadel daſelbſt, B.-Nr. 173a, mit $\frac{1}{12}$ Metzen Habergilt belaſtet, handlohnbar, geſchätzt auf 350 fl., werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers, da im Termin den 14. v. Mts. die Taxe nicht geboten wurde, wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den

29. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Miſtelgau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Ablöſung der für das Verwaltungsjahr 18$\frac{41}{42}$ rückſtändigen Gült- und Zehent-Getraider wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Samſtag den 26. Februar 1848 und
Montag „ 28. „ 1848

anberaumt, was dem Zahlungspflichtigen mit dem Bemer-

Digitized by Google

ten bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt und keine Abſchlagszahlungen für einzelne Grundſtücke von den Pächtern angenommen werden. Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reſcript vom 22. December 1847 der Normalpreiß

für einen Scheffel Waizen auf 20 fl. 48 kr.,
„ „ „ Korn „ 15 „ 12 „
„ „ „ Gerſte „ 12 „ — „
„ „ „ Haber „ 6 „ — „

feſtgeſetzt worden iſt.

Bayreuth, den 28. Januar 1848.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden
Donnerſtag den 24. Februar d. Js. Nachmittags 1 Uhr
auf dem Kutzenberg
2 Ochſen und
10 Kühe
öffentlich verſtrichen, und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Lichtenfels, den 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Gaſthof-Verpachtung.

Der ärarialiſche Gaſthof in Steben, zum bayeriſchen Hof genannt, wird vom 1. April h. J. an weiter verpachtet. Es wird bemerkt, daß alle zur Wirthſchaft gehörigen Inventarienſtücke, als Betten, Wäſche, Silber- und andere Geräthſchaften vollſtändig vorhanden ſind und der Pächter nur für leicht zerbrechliche Gegenſtände, als Porzellain, Gläſer und Küchengeſchirr zu ſorgen hat.

Pachtliebhaber, welche 3—400 fl. Caution leiſten und ſich über guten Leumund und Befähigung zur Führung einer Wirthſchaft auszuweiſen vermögen, werden eingeladen, ſich mit den erforderlichen Ausweiſen
Sonnabend den 19. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr
dahier einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und ihre Meldungen zu Protokoll zu geben.

Naila, am 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Mühlbeſitzer Paulus Kremnitzmüller von der Kremnitzmühle und deſſen Verlobte, Bauerntochter Barbara Neubauer von Reichenbach, nach gerichtlichem Vertrag vom 5. Juni 1847 die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Ludwigsſtadt, 14. November 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Jakob Schmidt von Großwendern und deſſen Ehefrau Eva Barbara, geborne Bauernfeind von Unterröslau, wollen mit ihren 5 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, die Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ſolche am
Sonnabend den 19. nächſten Monats Februar
dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die erforderlichen Reiſepäſſe für dieſe Schmidt'ſchen Eheleute und deren Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, am 21. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der hieſige Bürger und Webermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt, deſſen Ehefrau Anna Katharina, geborne Albert von hier, mit ihrem einzigen, ehelichen minorennen Sohne, dann die ledige Margaretha Eliſabetha Albert von hier, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſie zu machen haben, aufgefordert werden, ſolche am
Samſtag den 19. k. Mts. Februar
dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieſen Perſonen die Auswanderungspäſſe ertheilt werden würden. Kirchenlamitz, am 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Digitized by Google

In dem Univerſal-Conkursverfahren gegen den Ziegler Johann Marth von Sauerhof wird zur Kenntniß gebracht, daß das unterm Heutigen erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß am 1. Februar curr. an die Gerichtstafel — Kraft der Verkündung angeheftet wird.

Stadtſteinach, den 23. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Auf Antrag eines Gläubigers werden die dem Johann Fuchs von Waiſchenfeld gehörigen Grundrealitäten, beſtehend in einer Hofſtätt mit $\frac{1}{12}$ Tagw. Garten und 3 Grundſtücken, zuſammen ad $1\frac{3}{4}$ Tagw., welche in loco judicii näher erſehen werden können, öffentlich an den Meiſtbietenden im Exekutionsweg nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 mit 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 am

Samſtag den 19. Februar curr. früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld verſteigert.

Hollfeld, den 18. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Montag den 14. Februar Vormittags werden in dem Amtslokale des unterfertigten Forſtamts

5 Stück Rothhirſchhäute,
4 „ Roththierhäute, und
7 „ Rehdecken

meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunſiedel, den 28. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.

Zehelein.

Holz-Verſteigerung.

Donnerſtag den 10. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr werden in dem Gaſtwirthshauſe zum goldenen Hirſchen zu Baunach:

A. aus dem Kgl. Forſtreviere Daſchendorf und dem Walddiſtrikte Kraiberg am Freudeneckerwald
53 Fichten Bau-, Bloch- und Nutzholzſtämme und
1 Aſpen-Bloch, dann

B. aus dem Kgl. Forſtreviere Dorgendorf und den Diſtrikten Luſtberg, Stiefenberg an der Appendorferſpitze und Semberg am Steigerholz, Winterrangen und Löhrſchlag
25 Eichen Holländer- } Stämme und
51 Eichen und Fichten Bau- }
290 Klafter Eichen-, Buchen- und Fichten-Scheit- und Prügelholz,
25 Klafter weiche Stöcke,

parthieweiſe verſteigert, wozu Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß das Kgl. Forſtperſonal zu Daſchendorf und Dorgendorf angewieſen worden iſt, den in Zwiſchenzeit ſich Anmeldenden die fraglichen Hölzer gehörig vorzuzeigen.

Lichtenfels, am 28. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Montag den 7. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Wirthshauſe zu Buch am Forſt aus 6 verſchiedenen Gehauen der K. Forſtrevier Buch am Forſt

19 Fichten- und Weißtannen-Holländer- }
54 dergl. Commerzial- und } Stämme,
77 dergl. Bau- }
$2\frac{1}{4}$ Hundert dergl. Hopfenſtangen, und
70—80 Klafter dergl. Scheit- und Prügelholz,

parthienweiſe verſteigert, wozu man Kaufsluſtige mit dem Bemerken einladet, daß das K. Forſtperſonal zu Buch am Forſt angewieſen worden iſt, den ſich in Zwiſchenzeit anmeldenden Kaufsliebhabern die fraglichen Hölzer gehörig vorzuzeigen. Lichtenfels, den 25. Januar 1848.

Königliches Forſtamt allda.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kgl. Pfarrverweſung beabſichtigt am Dienſtag den 15. Februar Vormittags von 9 Uhr an der der Intercalar-Periode zufallenden Zehntantheil, circa

$6\frac{1}{4}$ Scheffel Waizen,
11 „ Korn,
$5\frac{1}{2}$ „ Gerſte,
6 „ Haber,
2 Metzen Erbſen,
4 „ Linſen,
3 „ Wicken,
2 „ Miſchgetraid und
mehrere Schock Stroh

öffentlich im Pfarrhauſe zu Bußbach unter Vorbehalt höhe-

Digitized by Google

rer Genehmigung zu verſteigern. Strichluſtige werden hiezu eingeladen. Bußbach, am 21. Januar 1848.

Königliche Pfarrverweſung.

Glaſer.

Der Pächter Stephan Meyer, welcher die herrſchaftliche Meierei dahier 27 Jahre mit dem beſten Erfolge bewirthſchaftet hat, iſt mit Tod abgegangen. In Folge deſſen ſoll zur Wiederverpachtung geſchritten werden. Zur Meierei gehören: außer den Gebäuden 381 Tagw. Felder, 49 Tagw. Wieſen, 9 Tagw. Weiher, 33 Tagw. Weiden; auch iſt eine bedeutende Schäferei mit einer ſehr umfangreichen Hutgerechtigkeit damit verbunden. Die Nähe der Städte Fürth und Nürnberg befördert den Abſatz und Ertrag. Die neue Pachtzeit beginnt mit dem 1. Juli d. Js. und dauert 9 Jahre. Die Felder ſind gehörig beſtellt und werden noch im bevorſtehenden Frühjahre beſaamt, ſo daß der neue Pächter gleich mit der Erndte beginnen kann. Demſelben werden die vorhandenen Vieh- und Inventarienſtücke mit übergeben. Der Pächter hat eine verhältnißmäßige Caution zu leiſten. Die Ochſen- und Schweinsmaſtung, welche der verſtorbene Pächter auch betrieben hat, wird ebenfalls mitverpachtet.

Zu dem Akt der Verpachtung, mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung, wird Bietungstermin auf

Dienſtag den 28. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

bezielt, in welchem ſich Pachtliebhaber in dem hieſigen Renteigebäude einfinden wollen.

Burgfarrnbach, den 26. Januar 1848.

Gräflich Pückler-Limpurgiſche Rentei.

Faber.

Durch Einberufung des bisherigen Stadtſchreibers dahier zur Königlichen Regierung von Mittelfranken iſt dieſe Stelle abermals in Erledigung gekommen. Die Funktionsbezüge des neu anzuſtellenden Stadtſchreibers beſtehen in 200 fl. baar (zweihundert Gulden) und den Genuß von Dienſtgrundſtücken im jährlichen Anſchlag zu 35 fl. Bewerber um dieſe Stelle werden hiermit eingeladen, ihre mit den vorgeſchriebenen Nachweiſen §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts verſehenen Geſuche ſofort bei dem unterfertigten Magiſtrate einzureichen.

Pegnitz, 21. Januar 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Wieſend.

Nicht amtliche Artikel.

Bei'm Eiſenhändler Grell iſt auf Walburgis ein Quartier, 2 Treppen hoch im Hintergebäude, zu vermiethen.

Avis important aux Dames

le sieur

DUCASE DE PARIS

a l'honneur de prévenir les Dames, qu'il a envoyé son agent avec un assortiment considérable de Châles et Soiries à la foire de Bayreuth.

Großartige Verkaufs-Ausſtellung

des Shawls- und Seidenwaaren-Lagers aus der Fabrik von Ducas in Paris, während des Bayreuther Marktes

im Gaſthofe zur goldenen Sonne

erſte Etage, ehemaliger Anker, Nr. 27.

Châles.

500 Stück viereckig gewirkte halbwollene Umſchlagtücher von $3\frac{1}{2}$ bis 10 fl.

1000 Stück viereckig gewirkte erſter Größe, ganz wollene in allen Farben von 14 bis 19 fl.

300 Stück viereckig gewirkte erſter Größe, in Cachemire und Ternaux von 19 bis 70 fl.

400 Stück Shawls longs (4 doubles) pure laine ſo wie in Cachemire, in Ternaux nach dem letzten Geſchmacke von 33 bis 250 fl.

Echarpen ganz wollene mit ſeidenenen Streifen, à 1 fl. 12 kr.

Balzorine- und Barége-Kleider von 6 bis 8 fl. das Kleid.

Seidenſtoffe.

Foulard Roben neueſten Deſſins in reiner Seide à 12 fl. das Kleid.

Geſtreifte und carrirte ſeidene Kleider ganz ſchöner Qualität das Kleid 16 und 18 fl.

Satin Turc, Lyoner Taffet und Moiré in allen Farben von 18 bis 40 fl. die Robe.

(Jeder Châle und jedes Kleid iſt mit dem Preis bezeichnet.)

Das Lager befindet ſich wie früher im Gaſthofe zur goldenen Sonne, erſte Etage im ehemaligen Anker, Nr. 27.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Donnerſtag den 3. Februar 1848.

Inhalt:

Uebereinkommen mit der fürſtlich Reuß-Lobenſteiniſchen Regierung über das Traunngsrecht. — Verleitgeben von Bier. — Wittwen-Penſions-Rate pro $18\frac{47}{48}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Uebereinkommen mit der fürſtlich Reuß-Lobenſteiniſchen Regierung über das Trauungsrecht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Auftrage des K. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. d. Mts. wird die nachſtehende höchſte Entſchließung desſelben durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs hat die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mit der fürſtlich Reuß-Plauiſchen Landesdirektion zu Ebersdorf, welche gemäß Erklärung derſelben vom 12. November 1847 hiezu gleichfalls die landesfürſtliche Ermächtigung erhalten hat, eine auf alle Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürſtenthums Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf ohne Unterſchied der Confeſſion anwendbare Uebereinkunft dahin abgeſchloſſen, daß fortan bei Verehelichungen zwiſchen Unterthanen des Königreichs Bayern und des Fürſtenthums Lobenſtein-Ebersdorf das Trauungsrecht jederzeit dem Pfarrer des zukünftigen Wohnorts der Brautleute, alſo dem Pfarrer des Staats, in welchen die Einwanderung des Bräutigams oder der Braut erfolgt, zuſtehen, jedoch den Brautleuten gegen Entrichtung der Stolgebühren an dieſen Pfarrer geſtattet ſeyn ſoll, ſich auch von dem Pfarrer des bisherigen Wohnorts des Bräutigams oder der Braut, aus welchem die Auswanderung ſtattfindet, trauen zu laſſen, während dem letzteren Pfarrer außerdem nur das Recht der Proklamation und der Ausſtellung der Dimiſſorialien gegen Bezug der hiefür feſtgeſetzten Gebühren zukommen ſoll.

München, den 18. Januar 1848.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Bräuer und Wirthe des Landgerichtsbezirkes Ebermannſtadt haben ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier, unbeſchadet der Tarifmäßigkeit um 4 kr. zu verleitgeben, was hiemit anerkennend öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Steuglein, Präſident.

Maltz.

(Die Wittwen-Penſions-Rate pro 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Entſchließung des Königlichen Ober-Conſiſtoriums vom 26. d. Mts. iſt die ordentliche Penſion der Pfarrerswittwen und der minderjährigen Doppelwaiſen pro 18$\frac{47}{48}$ abermals nach dem Stand der Pfarrwittwenkaſſa-Rechnung um 5 fl. erhöht und daher auf

70 fl.

feſtgeſetzt, und das Königliche Conſiſtorium Ansbach zur Zahlungs-Anweiſung an die Adminiſtration der Pfarrwittwenkaſſa in Nürnberg ermächtigt worden.

Dieſes wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß ein Fortbezug für die künftigen Jahre aber dadurch nicht zugeſichert werden könne.

Bayreuth, den 29. Januar 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bayreuth, den 20. Januar 1848.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden hiemit, da ſich der Bäckermeiſter Heinrich Schamel für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Verfahren unterworfen hat, alle diejenigen, welche irgend etwas von deſſen Vermögen in den Händen haben, aufgefordert, daſſelbe ſofort bei Vermeidung des doppelten Erſatzes zu Gerichtshänden zu übergeben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Zur Ablöſung der für das Verwaltungsjahr 18$\frac{47}{48}$ rückſtändigen Gült- und Zehent-Getraider wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Samſtag den 26. Februar 1848 und
Montag „ 28. „ 1848

anberaumt, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt und keine Abſchlagszahlungen für einzelne Grundſtücke von den Pächtern angenommen werden. Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reſcript vom 22. December 1847 der Normalpreiß

für einen Scheffel Waizen auf 20 fl. 48 kr.,
„ „ „ Korn „ 15 „ 12 „
„ „ „ Gerſte „ 12 „ — „
„ „ „ Haber „ 6 „ — „

feſtgeſetzt worden iſt.

Bayreuth, den 28. Januar 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Sattlersfrau Margaretha Teubner wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, Diſtrikt III., Nr. 1641, mit 2060 fl. beſteuert, mit 2500 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 4500 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Montag den 28. Februar curr. Vormittags 10 Uhr
B.-Nr. 13

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag von dem unterfertigten Gerichte als Oberkuratelbehörde abhängt.

Bamberg, den 21. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Bereits unter dem 12. Januar 1844 wurde der ſeit länger als 40 Jahre abweſende Bauernſohn Johann Seubert von Ketſchendorf oder deſſen Leibeserben aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Monaten hierorts zu melden und das Vermögen deſſelben in Empfang zu nehmen.

Dieſes Ausſchreiben wurde jedoch ſpäter auf den Grund der Verordnung vom Jahre 1813, den Eintritt der Großjährigkeit betr., als zu frühzeitig erlaſſen, wieder aufgehoben, da ſich der Verſchollene als Minderjähriger entfernt hatte, und die Großjährigkeit deſſelben, als vom 21ſten Lebensjahre anfangend, ſtatt vom 25ſten an, angenommen worden war, was ſich jedoch, da ſich ein Geſetz nicht rückwirkend äußern kann, als unzuläſſig darſtellt.

Es wird demgemäß der Verſchollene oder deſſen rechtmäßige Leibeserben, da der Aufenthalt derſelben zur Zeit unbekannt iſt, und Nachforſchungen hiernach fruchtlos geblieben ſind, aufgefordert, ſich von heute an innerhalb ſechs Monaten hierorts zu melden und das vorhandene Vermögen, im Betrage zu beiläufig 2500 fl., in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Seubert gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Bamberg, den 14. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Metzgerswittwe Anna Margaretha Senft, geborne Heyerth von Wirsberg, will nach Amerika auswandern und hat um die Erlaubniß hiezu nachgeſucht. Wer an dieſelbe eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

12. Februar l. Js.

hiezu beſtimmten Termin nachzuweiſen.

Kulmbach, am 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel
wird in der Konkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing dahier zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nämlich:

a) Beſ.-Nr. 598, das Wohnhaus Nr. 332 am Kemnather Thor, mit Stallung, Nebengebäude, Schupfe, Stadel und Hofraith, belaſtet mit 2000 fl. Hausſteuerkapital, gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei,

b) Beſ.-Nr. 598$\frac{1}{2}$, $\frac{7}{8}$ Tagw. Grasgarten, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, lehens- und zehentfrei,

c) Beſ.-Nr. 599, das Waldrecht zu 1$\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital, gegen Forſtgebühren, dieſe Realitäten lit. a, b und c zuſammengeſchätzt auf 5000 fl.,

d) Beſ.-Nr. 606, $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeinde-Eggeten am Spitalholz, belaſtet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehenfrei, aber zehentbar, geſchätzt auf 35 fl.,

auf

Mittwoch den 16. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht, oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden kann.

Wunſiedel, am 31. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Jakob Schmidt von Großwendern und deſſen Ehefrau Eva Barbara, geborne Bauernfeind von Unterröslau, wollen mit ihren 5 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, die Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 19. nächſten Monats Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die erforderlichen Reiſepäſſe für dieſe Schmidt'ſchen Eheleute und deren Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, am 21. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der hieſige Bürger und Webermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt, deſſen Ehefrau Anna Katharina, geborne Albert von hier, mit ihrem einzigen, ehelichen minorennen Sohne, dann die ledige Margaretha Eliſabetha Albert von hier, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſie zu machen haben, aufgefordert werden, ſolche am

Samſtag den 19. k. Mts. Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieſen Perſonen die Auswanderungspäſſe ertheilt werden würden. Kirchenlamitz, am 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Montag den 20. März Vormittags 11 Uhr werden im Wirthshauſe zu Niederlamitz folgende, der Katharina Plechſchmidt, jetzt verehelichte Kropf zu Niederlamitzer Hammer zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Schupfe, Nr. 40, und Gerechtholz. taxirt auf 800 fl.,
2) $\frac{3}{8}$ Tagw., das Weidenäckerlein, Taxe 25 fl.,
3) $\frac{2}{4}$ Tagw., der Bergacker, Taxe 20 fl.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw., das obere lange Feld, Taxe 50 fl.,
5) $1\frac{1}{8}$ Tagw., die Röhringswieſe, Taxe 15 fl.,

dem öffentlichen Angebote unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt, wenn das Meiſtgebot die Taxe erreicht. Kirchenlamitz, am 17. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Johann Rebhan, vormals zu Teuſchnitz, jetzt zu Rappoldengrün, beſitzt folgende Grundſtücke:

1) eine Wieſe und Feld am Hörnersberg, B.-Nr. 927,
2) ein Grasgarten hinter dem Hauſe, B.-Nr. 1463, beſtehend aus 3 Grabentheilen,
3) ein Feld in der untern Straße, B.-Nr. 2122,
4) ein Feld im Knock, B.-Nr. 941,
5) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld am Pfarrknock, B.-Nr. 1297,
6) $\frac{1}{4}$ Morgen 4 Ruthen vom Gemeindeholz, B.-Nr. 1800,
7) ein dergleichen Gemeindetheil, B.-Nr. 1975,
8) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 2041,
9) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 1653,
10) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 1650,
11) ein Feld beim Gerbershauſe, B.-Nr. 2564,
12) eine Wieſe, der lange Strich, B.-Nr. 1564,
13) ein Feld in der Teuſchnitz, B.-Nr. 2134,
14) eine Wieſe in der Au, B.-Nr. 1306,
15) eine Wieſe daſelbſt, B.-Nr. 2130,
16) ein Feld im Gericht, B.-Nr. 1633,

ohne daß er ſich über ſeinen oder ſeiner Vorbeſitzer Erwerb rechtlich ausweiſen könnte.

Auf Antrag des Rebhan werden daher alle Diejenigen, die an den bezeichneten Grundſtücken einen Anſpruch als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Erbsprätendenten, Dienſtbarkeitsberechtigte ꝛc. zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 3 Monaten und längſtens am

23. März 1848

dahier um ſo mehr geltend zu machen, als ſie außerdem damit ausgeſchloſſen und Rebhan als Alleineigenthümer und zu jeder Dispoſition darüber berechtigt, anerkannt werden würde. Ludwigsſtadt, 20. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Die Inteſtat-Erbin des zu Roſenberg verlebten Soldaten Leonard Marterſtock von hier hat die Erbſchaft nur

Digitized by Google

mit der geſetzlichen Rechtswohlthat des Inventars bedingt angetreten.

Wer immer Forderungen und Anſprüche gegen Marterſtock zu machen, hat dergleichen am

Montag den 28. Februar l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden.

Forchheim, den 21. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Adam Friedrich zu Ampferbach will mit ſeiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern. Wer immer eine Forderung an denſelben zu machen hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche am

Mittwoch den 9. Februar Vormittags 9 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls er nicht weiter berückſichtigt werden kann. Burgebrach, am 22. Jänner 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

In Sache der Relikten des zu Märzbach verlebten iſraelitiſchen Handelsmanns Samuel Weil gegen den Bauern Peter Leitner zu Eggenbach, Darlehens-Forderung zu 40 fl. nebſt 5 Prozent Zinſen vom 26. Juli 1842 betreffend, wird, nachdem Beklagter in dem auf den 9. November v. Js. zur Inſtruktion im mündlichen Verhöre angeſtandenen Termine weder in Perſon, noch durch einen Vertreter erſchienen iſt, auf klägeriſchen Antrag anderweit Verhandlungs-Termin auf den

29. Februar 1848 Vormittags

für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Forderung, wie ſolche am 26. Juli 1842 protokollirt wurde, als liquid und eingeſtanden erachtet wird.

Seßlach, 17. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Abs. dir.

Bandorf, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächſten Verwandten des ſeit 77 bis 78 Jahren abweſenden, von Nordhalben gebürtigen Simon Wunder, wird derſelbe oder ſeine etwaigen rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahre und längſtens bis zum

31. Juli d. Js.

dahier zu ſiſtiren und das in 203 fl. 12½ kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Simon Wunder ohne Caution verabfolgt wird.

Nordhalben, den 27. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Berneck, am 27. October 1847.

Edictalcitation.

Vom

Königlich bayeriſchen Landgerichte Berneck

wird der Metzgergeſelle Johann Adam Körner, geboren am 9. Junius 1803 zu Thierſtein und älteſter Sohn der verlebten Gaſtwirths- und Metzgermeiſters-Eheleute Johann Jacob und Margaretha Kunigunda Körner zu Biſchoffgrün, auf Antrag ſeines Kurators und ſeiner nächſten Verwandten, nachdem er zuletzt am 15. Auguſt 1823 als Kranker aus einem Spitale zu Wien, ſeitdem aber den Seinigen keine weitere Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalte gegeben, oder deſſen etwa von ihm hinterlaſſenen Erben oder Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, innerhalb einer Friſt von neun Monaten und längſtens bis zum

15. Auguſt 1848

ſich dahier ſchriftlich oder perſönlich zu melden und gehörig auszuweiſen, widrigen Falls mit der Inſtruktion der Sache nach rechtlicher Ordnung weiter verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen ſich legitimirenden Erben ausgehändigt werden würde.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Montag den 14. Februar Vormittags werden in dem Amtslokale des unterfertigten Forſtamts

5 Stück Rothhirſchhäute,
4 „ Roththierhäute, und
7 „ Rehdecken

meiſtbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunſiedel, den 28. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.

Zehelein.

Digitized by Google

Holz-Verſteigerung.

Donnerſtag den 10. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr werden in dem Gaſtwirthshauſe zum goldenen Hirſchen zu Baunach:

A. aus dem Kgl. Forſtreviere Daſchendorf und dem Walddiſtrikte Kraiberg am Freudeneckerwald
53 Fichten Bau-, Bloch- und Nutzholzſtämme und
1 Aſpen-Bloch, dann

B. aus dem Kgl. Forſtreviere Dorgendorf und den Diſtrikten Luſtberg, Stiefenberg an der Appendorferſpitze und Semberg am Steigerholz, Winterrangen und Löhrſchlag
25 Eichen Holländer- }
51 Eichen und Fichten Bau- } Stämme und
290 Klafter Eichen-, Buchen- und Fichten-Scheit- und Prügelholz,
25 Klafter weiche Stöcke,

parthieweiſe verſteigert, wozu Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß das Kgl. Forſtperſonal zu Daſchendorf und Dorgendorf angewieſen worden iſt, den in Zwiſchenzeit ſich Anmeldenden die fraglichen Hölzer gehörig vorzuzeigen.

Lichtenfels, am 28. Januar 1848.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Es beabſichtigen
1) der Bauersmann Andreas Geiſendorfer von Köſten, mit Frau und vier Söhnen,
2) der Bauersmann Adam Hofmann von Schönsreuth mit Frau und vier Töchtern,

nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an Vorgenannte irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiemit veranlaßt, ſolche

am Mittwoch den 23. Februar l. Irs. Vormittags

um ſo gewiſſer dahier zu liquidiren, als ſie ſonſt nicht weiter berückſichtigt werden könnten.

Banz, den 19. Januar 1848.

Herzoglich bayer'ſches Herrſchaftsgericht.
Glaſer, Herrſchaftsrichter.

Edictalladung.

Die ledige Eliſabetha Catharina Hoffmann zu Nonnenwald hat gegen den ledigen Bauernſohn Johann Georg Zenkel zu Schwingen als Vater ihres am 12. März v. Js. gebornen und auf die Namen Margaretha Catharina getauften Kindes Klage auf Anerkennung der Vaterſchaft, einen monatlichen Alimentationsbetrag von 1 fl. 30 kr., 12 fl. Tauf- und Kindbettkoſten und 100 fl. perſönliche Entſchädigung erhoben. Da der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hiedurch zu dem auf

Montag den 3. April curr. Vormittags 9 Uhr

im Hauſe Nr. 302 in der Stadt Hof anſtehenden Termin zum Güteverſuch und Verhandlung der Sache im protokollariſchen Verfahren unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß er im Fall des Außenbleibens in die Terminkoſten verurtheilt wird.

Hof, am 22. Januar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Der, der hieſigen Commune gehörige Eiſenhammer zu Fiſchſtein, zu welchem jährlich 86½ Klafter Rechtholz aus dem ehemaligen Veldenſteinerforſt gehören, wird am künftigen

Dienſtag den 15. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Magiſtrats-Bureau dahier einer Verpachtung auf 6 oder 12 Jahre, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, ausgeſetzt, und werden Pachtliebhaber hierzu unter dem Bemerken höflichſt eingeladen, daß die nähere Beſchreibung des Hammerwerkes, ſowie der dazu gehörigen Realitäten bei dem Magiſtrat täglich eingeſehen werden kann.

Auswärtige und dem Magiſtrat unbekannte Pachtliebhaber haben ſich durch legale Zeugniſſe, vor der Pachtung aber ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Auerbach, den 24. Januar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Pitſch, Bürgermeiſter.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 29. Februar 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Loth 2 Quint.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 17 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 2 Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 29 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 15 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 14. Februar curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 10 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 22 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 16 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 11 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 5 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbsfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet 5 — pf. bei Brauern; eine Maas Winterbier 5 kr. 2 pf. bei Schenkwirthen; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Januar 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 19 fl. — kr. bis 20 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 48 kr. bis 14 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerſte 11 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 22 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 12 fl. — kr. bis 15 fl. 36 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 30 kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Digitized by Google

Eine Gans koſtete 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 20 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube kr. bis kr.; ein Haſe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 12 kr. bis 14 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. Januar 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Der erſte rechtskundige Bürgermeiſter,
v. Hagen.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Das **Stangl**'sche **Repertorium** zu den Kreis-Intelligenzblättern von Oberfranken betr.

Zur Erledigung der vielseitigen Nachfragen nach der 2ten Hälfte dieses Werkes, bringt die unterzeichnete Verlagshandlung auf diesem Wege zur Kenntniss der resp. Abnehmer:

dass die **zweite** und **letzte** Hälfte bis auf wenige Bogen im Drucke vollendet ist, und desshalb die Expedition derselben bis medio Februar dieses Jahrs ohnfehlbar statt finden kann. Die so **sorgfältige** und **gediegene** Ausarbeitung, welche diesem Repertorium zu Theil wird, stand allein einer früheren Vollendung entgegen!

Bayreuth, 31. Januar 1848.

Buchner'sche Buchhandlung.

(Empfehlung.) Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß das biſher von meinem Ehemann **Franz Wittmann** betriebene Geſchäft auf meine Rechnung fortgeſetzt wird, daß ich auf Beſtellung alle Sorten von Kirchen-Paramenten verfertige und liefere, und garantire für die Qualität, auf welche dieſelbe beſtellt oder verakkordirt werden; auch liefere ich auf Beſtellung alle Kirchen-Geräthſchaften von Silber, Neuſilber, Meſſing, Tombak, als: Monſtranzen, Kelche, Crucifixe, Leuchter, Kanontafeln, Meßkännelchen, Rauchfaß nebſt Schiffchen, Lampen zum ewigen Licht, Stangenlaternen. Ferner ſind auf Beſtellung bei mir zu haben: eine vortheilhafte Einrichtung zur Erſparung von Wachs in den Kirchen, wodurch das Schmelzen der Kerzen vom Luftzug ganz beſeitigt wird.

Ich erſuche die Hochwürdige Geiſtlichkeit und Kirchenpfleger, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren und verſpreche prompteſte und billigſte Beſorgung. Briefe zur Beſtellung und zu Voranſchlägen möchten portofrei an mich geſendet werden.

Anna Wittmann, in Eltmann.

Zwei Scribenten, wovon einer im Hypotheken-Rechnungs-Brandaſſekuranz- und Taxweſen, der andere im Kanzleiweſen vollkommen bewandert iſt, eine ſehr ſchöne Handſchrift ſchreiben und ſich mit entſprechenden Zeugniſſen auszuweiſen vermögen, wünſchen ihre dermaligen Stellen zu verändern und bei einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte unterzukommen.

Gefällige Offerte sub Lit. A. und H. beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Januar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	91¼	
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.	660	
„ „ Promessen per Stück Agio	76	

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 16. **Bayreuth, Sonnabend den 5. Februar 1848.**

Inhalt:

Vollzug des Geſetzes über das Eiſenbahn-Anlehen. — Dermaliger Perſonalſtand der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Gemeinde-Viſitation pro $18\frac{46}{47}$. — Verleitgeben von Bier. — Beiziehung des ärztlichen Perſonals zu Augenſcheinen bei vorgefallenen Tödtungen. — Approbations-Prüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Geſetzes über das Eiſenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcriptes vom 24. v. Mts. haben Seine Majeſtät der König, auf ſo lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchſt anzuordnen geruht, daß zur Erleichterung der Theilnahme an dem Eiſenbahn-Anlehen à 4 % und dem geſtatteten Arroſement die K. Rentämter angewieſen werden ſollen, von jedem Darleiher ſolche Anlehen mit und ohne Arroſirung nebſt den älteren Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % Behufs der Ueberſendung an die K. Staatsſchulden-Tilgungs-Specialkaſſen gegen Interims-Beſcheinigung in Empfang zu nehmen, ſo wie den Darleihern die arroſirten und neuen Obligationen zu behändigen, wofür an die K. Rentämter weder Poſtporto noch eine andere Gebühr zu entrichten iſt.

Indem vorſtehende allerhöchſte Anordnung unter Bezugnahme auf die deſſfalls im Regierungsblatte erfolgte Bekanntmachung der K. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die näheren Vollzugs-Beſtimmungen, in ſoweit ſie das Intereſſe der Darleiher berühren, vorläufig im Nachſtehenden veröffentlicht:

§. 1.

Ueber das neue Anlehen für den Eiſenbahnbau à 4 % werden nur Obligationen **au porteur** oder auf Namen lautend zu 1000, 500 und 100 fl. ausgefertigt, welche mit den erforderlichen Coupons verſehen ſind. — Gemeinden und Stiftungen, für welche bisher eine eigene Gattung von Schuldurkunden beſtand, erhalten ebenfalls über etwaige Darlehen nur Nominal-Obligationen der eben bezeichneten Beträge.

§. 2.

Von der Darlehensanlage für den Eiſenbahnbau à 4 % ſind vorerſt ausgeſchloſſen:

a) die Militair-Einſtandskapitalien, jedoch können Einſteher auf ſolche Anlagen, die zu $3\frac{1}{2}$ % beſtehen, neue Ar-

Digitized by Google

roſirungs-Anlehen machen, welche aber — wie bemerkt — als Einſtandskapitalien nicht zu vinkuliren ſeyn dürfen, was bei den K. Staatsſchulden-Tilgungs-Specialkaſſen nicht geſchehen könnte.

b) Die Amtsbürgſchaften à 3½ %.

§. 3.

Zur Annahme bei Arroſirungs-Anlehen ſind nur diejenigen Nominal-au porteur-Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 3½ % geeignet, welche vollſtändig, d. h. mittelſt Baarerlage eines gleich großen Kapitals arroſirt werden, und wobei ſich alle noch dazugehörigen Coupons befinden.

Obligationen ohne Coupons à 3½ %, wie ſolche z. B. die Sparkaſſen beſitzen, eignen ſich ebenfalls zur Arroſirung, wenn ſolche hiezu vollſtändig oder theilweiſe in ſo runden Summen verwendet werden, daß der verbleibende Kapitalreſt nicht unter 100 fl. beträgt.

Ob eine alte Obligation à 3½ % bei Arroſirungs-Anlehen auf den Darleiher des neuen Kapitals lautet, oder nicht, kommt nicht zu beachten, da Jeder für einen Dritten arroſiren kann.

§. 5.

Ueber die eingehenden Darlehen, welche in kaſſenmäßigen groben Münzſorten oder bayeriſchen Banknoten zu erlegen ſind, führen die K. Rentämter eine Aufſchreibung und ſtellen über die empfangenen Gelder und alten Obligationen Interimsſcheine aus, die gegen Rückgabe der Letzteren und der neuen Obligationen wieder eingezogen werden, wie unten (§. 12) näher erſichtlich iſt.

§. 8.

Es läßt ſich keine beſtimmte Zeit feſtſetzen, binnen welcher die Rentämter die Geld- und Obligationen-Lieferungen an die K. Spezialkaſſen vollziehen ſollen, indem hiebei ſowohl der Betrag, als auch die Sicherheit der rentamtlichen Kaſſelokalitäten und die Beförderungsgelegenheit auf die nächſte Poſt, und von dieſer entſcheidenden Einfluß hat.

Es wird demnach nur bemerkt, daß die Verzinſung der Darlehen und die Arroſirung der alten Obligationen vom Erlagstage bei den Königlichen Rentämtern an beginnt, und eine Sendung nie über 2000 — 2500 fl. betragen ſoll, wenn nicht die Umſtände eine Ausnahme bedingen.

§. 12.

Nach erfolgter Kaſſebehandlung erhalten die K. Rentämter die alten abgeſtempelten, ſowie die neuen Obligationen nebſt Zinsraten zur Behändigung an die Darleiher zurück; es wird dagegen der rentamtliche Interimsſchein eingezogen, und von jedem Darleiher eigenhändig die von der Königlichen Spezialkaſſe beigelegte Bordereau-Anweiſung unterzeichnet, und dieſe ſodann den Kaſſen baldmöglichſt zurückgegeben, womit das Anlehensgeſchäft jedes Darleihers geſchloſſen iſt. Bayreuth, den 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident. Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Den dermaligen Perſonalſtand der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer von dem K. Commiſſaire bei der bayeriſchen Hypotheken- nnd Wechſelbank hieher erlaſſenen Requiſition, d. d. München den 28. Januar 1848, wird zufolge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 1. Februar 1845 in nachſtehender Bekanntmachung der gegenwärtige Perſonalſtand der Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. Februar 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den gegenwärtigen Perſonalbeſtand der Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen der Satzungen für die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank, §. 26 und 31, wird der gegenwärtige Perſonalbeſtand der ſatzungsgemäß erwählten Mitglieder der Bank-Adminiſtration mittelſt des nachgeſetzten Verzeichniſſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 28. Januar 1848.

Der K. Commiſſaire bei der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank,
v. Bezold, Miniſterialrath.

Verzeichniß
der dermaligen Mitglieder der Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

1) Franz Xaver Riezler, Kaufmann, erſter Direktor,
2) Ludwig Regrioli, Großhändler, zweiter Direktor,
3) Joſeph Riezler, Kaufmann,
4) Lippmann Marx, Privatier,
5) Ludwig Knorr, Kaufmann,
6) Franz Lindauer, Privatier,
7) Herrmann von Krafft, Banquier.

(3–7: Adminiſtratoren.)

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Gemeinde-Viſitation pro 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche die Verhandlungen, rubricirten Betreffs, noch nicht eingeſendet haben, werden hiemit beauftragt, ſolche binnen acht Tagen bei unterfertigter Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Brauer, brauenden Bürger und Schenkwirthe zu Kronach haben ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier, unbeſchadet der Tarifmäßigkeit um 4$\frac{1}{2}$ kr. verleitzugeben. Dieſe von ächtem Bürgerſinn zeigende Handlungsweiſe wird zur Anerkennung und Wiſſenſchaft mit dem Wunſche bekannt gemacht, daß auch die Brauer anderer Städte, welche außerdem noch durch beſondere Vortheile gegen die Brauer zu Kronach begünſtigt ſind, einem ſolchen ehrenwerthen Beiſpiele nachfolgen wollen.

Bayreuth, den 31. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Beiziehung des ärztlichen Perſonals zu Augenſcheinen bei vorgefallenen Tödtungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Unterſuchungs-Gerichte von Oberfranken werden von nachſtehender Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 23. pr. 26. l. Mts. und Jahrs, benannten Betreffes, zur Darnachachtung in Kenntniß geſetzt:

„Aus einer zur Vorlage gekommenen Unterſuchungsſache wurde erſehen, daß zur Beſichtigung und Oeffnung einer Leiche wegen Verhinderung des Gerichtsarztes zwei zur Praxis berechtigte Aerzte und ein Wundarzt beigezogen wurden.

Das K. Juſtiz-Miniſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz-Miniſterium und nach dem Gutachten des K. Ober-Appellationsgerichts zur Vermeidung aller überflüſſigen Koſten darauf aufmerkſam zu machen, daß es genüge, wenn in dem im Art. 243, Abſatz 2, am Ende Thl. II. des Strafgeſetzbuches bezeichneten Nothfalle auch nur e i n zur Praxis berechtigter und beeideter Arzt und e i n geprüfter und approbirter beeideter Wundarzt, welcher zugleich die Sektion der Leiche beſorgt, beigezogen wird.“

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bamberg, am 28. Januar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am Mittwoch den 1. März d. Js. wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten. Diejenigen Badergeſellen, welche dieſe Prüfung zu erſtehen wünſchen, haben ſich am 29. Februar bei dem unterzeichneten Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion perſönlich zu melden und den vorgeſchriebenen polizeilichen Zulaßſchein, ſo wie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen. Bayreuth, den 31. Januar 1848.

Approbations-Prüfungs-Commiſſion für Bader.
Marc, K. Regierungs-Medicinal-Rath, als Vorſtand.

O e f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Sommerbierſatz für das Jahr $18\frac{47}{48}$ betr.)

Unter Bezug auf das im Intelligenzblatt Nr. 12 enthaltene hohe Ausſchreiben Königl. Regierung vom 22ſten d. Mts. wird hiermit veröffentlicht:

1) daß die Sommerbier-Taxe für das Sudjahr $18\frac{47}{48}$ im Stadtbezirke Bayreuth einſchlüſſig des allerhöchſten Orts bewilligten Lokal-Malz-Aufſchlags im Schenkpreiſe
   a) bei den Brauern . 5 kr., und
   b) bei den Schenkwirthen 5½ kr.
   per Maas beträgt;
2) daß dergleichen Bier von Seite der Brauer an Schenkwirthe nur nach dem Ganterpreiſe, nämlich um 5 kr. per Maas abgegeben werden darf;
3) daß die Wirthe vom Lande aber, welche daſſelbe von Brauern aus hieſigem Stadtbezirke beziehen, (weil in dieſem Falle eine Rückerſtattung des Lokal-Malz-Aufſchlags eintritt) dafür blos 4 kr. 3 pf. per Maas zu vergüten haben, und
4) daß die Taxe für das Sommerbier erſt mit dem Zeitpunkte eintritt, wo das Winterbier gänzlich ausgeſchenkt iſt und das Lagerbier an die Reihe kommt.

Wenn das Lagerbier beginnt, erfolgt beſondere Bekanntmachung.

Bayreuth, den 31. Januar 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
v. Hagen.

Der Wirth J o h a n n W e i g e l zu Tröbersdorf und deſſen Ehefrau E l i ſ a b e t h a, geborne D i ſ t l e r, haben durch Erklärung vom 22ſten dieſes Monats, nachdem von der W e i g e l'ſchen Ehefrau gemäß §. 5. Tit. VII. der Brandenburg-Culmbach'ſchen Landes-Conſtitution auf Separation ihres eingebrachten Vermögens angetragen worden

Digitized by Google

war, die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben.

Bayreuth, den 27. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Ablöſung der für das Verwaltungsjahr $18\frac{46}{47}$ rückſtändigen Gült- und Zehent-Getraider wurde für den Steuerdiſtrikt Bayreuth Termin auf

Samſtag den 26. Februar 1848 und

Montag „ 28. „ 1848

anberaumt, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt und keine Abſchlagszahlungen für einzelne Grundſtücke von den Pächtern angenommen werden. Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reſcript vom 22. December 1847 der Normalpreiß

für einen Scheffel Waizen auf 20 fl. 48 kr.,
„ „ „ Korn „ 15 „ 12 „
„ „ „ Gerſte „ 12 „ — „
„ „ „ Haber „ 6 „ — „

feſtgeſetzt worden iſt.

Bayreuth, den 28. Januar 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Im Königl. Park Eremitage bei Bayreuth wird

Dienſtag den 8. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

eine Quantität hartes und gemiſchtes Scheit- und Prügelholz, ferner eine Parthie dergleichen unaufgearbeitete Wellen, dann ein Birken- und zwei Buchenſtämme öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Bayreuth, den 3. Februar 1848.

Adler, Kgl. Hofgärtner.

In der Klagſache des Marx Sommerent zu Horb gegen die Carolina Sommerent von dort, Hypothekenlöſchung betreffend, ſteht Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache auf

Sonnabend den 12. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

an, wozu die Beklagte, deren Aufenthalt unbekannt iſt, nach Kap. V. §. 3. der Gerichts-Ordnung bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß die Klage de praes. 24ſten lauf. Mts. in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Lichtenfels, den 29. Jänner 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Konkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing dahier zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nämlich:

a) Beſ.-Nr. 598, das Wohnhaus Nr. 332 am Kemnather Thor, mit Stallung, Nebengebäude, Schupfe, Stadel und Hofraith, belaſtet mit 2000 fl. Hausſteuerkapital, gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei,
b) Beſ.-Nr. $598\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$ Tagw. Grasgarten, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, lehens- und zehentfrei,
c) Beſ.-Nr. 599, das Waldrecht zu $1\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital, gegen Forſtgebühren, dieſe Realitäten lit. a, b und c zuſammengeſchätzt auf 5000 fl.,
d) Beſ.-Nr. 606, $\frac{1}{6}$ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeinde-Eggeten am Spitalholz, belaſtet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehenfrei, aber zehentbar, geſchätzt auf 35 fl.,

auf

Mittwoch den 16. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht, oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden kann.

Wunſiedel, am 31. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Jakob Schmidt von Großwendern und deſſen Ehefrau Eva Barbara, geborne Bauernfeind von Unterröslau, wollen mit ihren 5 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb

Digitized by Google

alle Dieſenigen, die Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 19. nächſten Monats Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die erforderlichen Reiſepäſſe für dieſe Schmidt'ſchen Eheleute und deren Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, am 21. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der hieſige Bürger und Webermeiſter Johann Chriſtoph Schmidt, deſſen Ehefrau Anna Katharina, geborne Albert von hier, mit ihrem einzigen, ehelichen minorennen Sohne, dann die ledige Margaretha Eliſabetha Albert von hier, wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſie zu machen haben, aufgefordert werden, ſolche am

Samſtag den 19. l. Mts. Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieſen Perſonen die Auswanderungspäſſe ertheilt werden würden. Kirchenlamitz, am 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wer an die nach Nordamerika auswandernde Judenwittwe Thereſe Guttenberger von Ermreuth und ihre beiden Kinder Henriette, geboren den 12. December 1824 und Joſeph, geboren den 4. December 1829, Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

Donnerſtag den 10. Februar h. Js.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung hierorts geltend zu machen. Gräfenberg, den 31. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Schmiedmeiſters Georg Schoberth von Pegnitz, beſtehend:

1) in dem einſtöckigen Wohnhauſe Nr. 35, Backofen, Schmiedwerkſtätte, angebauten Hintergebäuden mit Kohlengewölbe und Stallung, angebaute Beſchlagbrücke, dann Miſtſtätte nebſt halber Miſtausfuhrgaſſe, Pl.-Nr. 49a, Pflanzgärtlein hinter dem Hauſe, Pl.-Nr. 49b 2 Dez., dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen, dann dem Rechte zum Bierbrauen, Bierſchenken und Branntweinbrennen, einem Gemüsgarten am Moosweihertheil mit Wieſe, Pl.-Nr. 620b a, 5 und 26 Dez., ferner Pl.-Nr. 180 und 206 Leimenweihertheil 2 Dez. und $\frac{1}{12}$ Antheil, Leimenweiherwieſe 4 Dez., tarirt auf 1186 fl., theils eigen, theils grund- und handlohnbar,

2) in Pl.-Nr. 1054 Acker im Tannbaum, 1 Tagwerk 31 Dez. groß und kleinzehnt-, auch erbzinsbar, Taxe 170 fl.,

3) in Pl.-Nr. 343*, 345*, 344* Scheune am Geſtädlich, $\frac{1}{2}$ Antheil mit Einfahrt und Grasgärtlein, 7. 2 und 7 Dez., freieigen, Taxe 40 fl.,

4) in Pl.-Nr. 343 Acker an der Straße, 1 Tagw. 38 Dez., grund-, handlohn- und großzehntbar, im Hainbronner Flur, Taxe 60 fl.,

am

Dienſtag den 29. Februar 1848 von 11 — 12 Uhr

bei Gericht an den Meiſtbietenden verkauft und werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Gutsbeſchreibung, beſonders hinſichtlich der Laſten täglich in der Kanzlei eingeſehen werden kann.

Pegnitz, am 27. December 1847.

Königliches Landgericht.

Schütz, Aſſeſſor II.

v. n.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Mühlbeſitzer Paulus Kremnitzmüller von der Kremnitzmühle und deſſen Verlobte, Bauerntochter Barbara Neubauer von Reichenbach, nach gerichtlichem Vertrag vom 5. Juni 1847 die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Ludwigsſtadt, 14. November 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Friedrich Heinrich Schmidt dahier hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 23. März curr.,

II. zur Anbringung der Einreden auf Dienſtag den 25. April curr.,

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf Donnerſtag den 25. Mai curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt und die ſämmtlichen Gläubiger des Kaufmanns Schmidt unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, das Ausbleiben an einem der beiden anderen Ediktstage die Präkluſion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktiva beſtehen lediglich in dem vorhandenen Waarenlager, welches nach der erhobenen Schätzung einen Werth von 380 fl. hat, während die bis jetzt bekannten Handelsſchulden 1555 fl. 24 kr. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Kaufmann Schmidt Etwas in Händen oder Zahlungen an denſelben zu leiſten haben, aufgefordert, dieſe Gegenſtände und Zahlungen bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes nur an das unterfertigte Herrſchaftsgericht abzuliefern und resp. zu leiſten.

Bemerkt wird hiebei, daß am erſten Ediktstag ein gütliches Arrangement verſucht wird, und von den Nichterſcheinenden angenommen werden wird, als treten ſie dem Beſchluß der Mehrheit bei.

Thurnau, den 11. Januar 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
Eſenbeck.

Nicht amtliche Artikel.

Der Schulbote aus Franken.

Herausgegeben
im Vereine mit Mehreren
von
J. P. Scheuenſtuhl.
Zweiter Jahrgang
1848. 12 Hefte à 9 kr. complet 1 fl. 48 kr.

Dieſe Zeitſchrift, von Lehrern für Lehrer geſchrieben, erſcheint ſeit Januar 1847 in monatlichen Heften von circa 2 Bogen. Sie hat ſchon im erſten Jahre ihres Beſtehens in allen Gauen Deutſchlands die freundlichſte Aufnahme und große Verbreitung gefunden. Von den vielen überaus günſtigen Beurtheilungen derſelben wollen wir nur die des Herrn Oberlehrers Chr. G. Scholz zu Breslau (Schleſiſche Schullehrerzeitung Nr. 12, S. 192) hieher ſetzen: „das Jahr 1847 hat ein paar pädagogiſche Zeitſchriften ins Leben gerufen, die unſtreitig zur Förderung und Erhaltung des pädagogiſchen Lebens weſentlich beitragen werden, wenn ſie auf dem Wege, den ſie betreten, und in der angefangenen Weiſe fortgehen. Eine derſelben führt den Titel: Der Schulbote aus Franken. Dieſer Schulbote gefällt uns ſeines muntern, freien Weſens und der friſchen und geſunden Gaben wegen, die er darbietet. Er liefert Abhandlungen, beſpricht pädagogiſche Zeitfragen in Geſprächen, macht Spaziergänge durch den Wald der pädagogiſchen Literatur, thut Blicke in das Leben namhafter Erzieher und citirt fleißig anregende Stellen aus den Schriften gediegener Pädagogen. Wir ſind überzeugt, die Lehrer werden dieſem Franken gern das Schulhaus zur freundlichen Einkehr öffnen und ihn gern beherbergen.“

Die Zeitſchrift erſcheint auch im Jahre 1848 in derſelben Weiſe, wie bisher. Wir laden zum Abonnement auf den zweiten Jahrgang mit der Bemerkung ein, daß der bisherige Preis von 9 kr. für das Monatsheft (1 fl. 48 kr. alſo für den ganzen Jahrgang) fortbeſteht und daß jede Buchhandlung, in Bayreuth Grau'ſche Buchhandlung, in Hof und Wunſiedel Grau, in Bamberg Hoßbach und Züberlein, Beſtellungen annimmt.

Ansbach, im Januar 1848.

C. H. Gummi.

Bekanntmachung.

Alle jene, welche an die Verlaſſenſchaft des am 21. December vorigen Jahres zu Würzburg verſtorbenen Großherzoglich Toskaniſchen Kämmerers Freiherrn Friedrich von und zu Guttenberg aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche, von heute an, binnen 4 Wochen um ſo gewiſſer bei dem unterzeichneten Verlaſſenſchafts-Exekutor anzumelden, als nach Verlauf dieſes Termines derartige Forderungen nicht mehr berückſichtiget werden.

Kulmbach, am 31. Januar 1848.

Wilhelm Freiherr von Guttenberg,
Kgl. Kämmerer und Oberſtlieutenant.

Eine Zwirnmaſchine iſt zu verkaufen. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

Einem hohen Adel und ſehr geehrten Bewohnern hieſiger Stadt und Umgegend mache ich hiemit die ergebenſte Anzeige von meinem

Lager gefertigter Herrenkleidungsſtücke.

Ich bin durch Verbindungen mit den vorzüglichſten Fabriken in den Stand geſetzt, immer das Neueſte und Beliebteſte in **Herrenkleidern** zu liefern, und habe für gegenwärtige Saiſon bereits ein ſehr reichhaltig aſſortirtes Lager zur gefälligen Einſicht bereit, welches ich, unter Zuſicherung der billigſten und ſchnellmöglichſten Bedienung, ganz ergebenſt empfehle.

Bayreuth, am 1. Februar 1848.

J. W. Schaffner,
Kleidermagazins-Beſitzer im Rennweg.

Saamen-Verkauf.

Ich empfehle mich allen Blumenfreunden und Gartenliebhabern mit meinen diesjährigen

Gemüſe-, Feld- und Blumen-Sämereien

beſtens.

Blumenſaamen: engliſchen Sommer-Herbſt- und Winterlevcoyen, Rohr-Band-Kugel-Pyramiden-Aſter, Roſen-Camellien und Zwerg-Balſaminen, Sommerblumen zur Zierung auf Rabatten und in Töpfe und werden zu 25, 50, 75, 100 ꝛc. per Sorte abgegeben. Ferner: alle Sorten Gemüſe-Saamen und 200 Sorten engliſche Dahlien oder Georginen, durchgehends ſtark gefüllt, werden von April bis Mai in keimfähigen Knollen zu den billigſten Preiſen abgegeben.

Ich werde durch die reellſte Bedienung meine geehrten Abnehmer zufrieden zu ſtellen trachten, und gebe auf portofreie Briefe nähere Verzeichniſſe gratis aus.

Kulmbach, den 3. Februar 1848.

Carl Fr. Tiſchinger,
Kunſt- und Handelsgärtner.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 29. Januar. Die Tochter des Oberlieutenants von Gernler, im Kgl. Infanterie-Regimente Hertling.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 30. Jan. Der Sohn des Bürgers und Mulzers Scherm in St. Georgen.

Den 31. Jan. Der Sohn des Kgl. Auditoriats-Aktuars Joſeph Gerhaher.

— — Der Sohn des Bürgers und Schenkwirths Hübner auf dem Riedelsberge.

Geſtorbene:

Den 24. Jan. Der Sohn des Taglöhners Nikol Freiberger in St. Georgen, alt 1 Jahr und 10 Monate.

Den 26. Januar. Die hinterlaſſene Wittwe des Juſtiz-Commiſſairs König dahier, alt 88 Jahre.

Den 27. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 19 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Leimberger dahier, alt 77 Jahre und 1 Tag.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Kanzlei-Buchbinders Kretſchmann dahier, alt 59 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

— — Der Scribent Beyerköhler dahier, alt 39 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 5 Jahre, 7 Monate und 1 Tag.

Den 28. Jan. Der Sohn des Taglöhners Pfaffenberger dahier, alt 29 Jahre und 20 Tage.

— — Der Bürger und Orgelbauer Joſeph Mühlbauer, alt 29 Jahre und 6 Monate.

Den 29. Jan. Die Taglöhners-Wittwe Wagner im Neuenwege, alt 92 Jahre.

Den 30. Jan. Die Oekonoms-Wittwe Moret dahier, alt 66 Jahre.

— — Die Tochter des Schuhmachergeſellen Giegold dahier, alt 4 Monate und 3 Tage.

— — Die ledige Leupold dahier, alt 25 Jahre.

Den 31. Jan. Der Sohn des Kgl. Auditoriats-Aktuars Joſeph Gerhaher, alt 11 Stunden.

Den 1. Februar. Der Proviſor der Pharmaceutic Dorner in Schwabach, ſtarb dahier, alt 31 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.

— — Margaretha Rambuſch, Wittwe des vormaligen preußiſchen Invaliden Rambuſch im Neuenwege, alt 74 Jahre.

Den 2. Febr. Der hinterlaſſene Sohn des Königl. IV. Pfarrers Wagner dahier, alt 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Dienſtag den 8. Februar 1848.

Inhalt:

Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 18. December 1847, bezüglich des von den Brauern bei dem Minuto-Verſchleiß zu erhebenden Schenkpreißes. — Getraidtepreiſe für den Monat December 1847. — Errichtung einer Poſt-Expedition in Rehau. — Beiziehung des ärztlichen Perſonals zu Augenſcheinen bei vorgefallenen Tödtungen. — Approbations-Prüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 18. December 1847, bezüglich des von den Bräuern bei dem Minuto-Verſchleiß zu erhebenden Schenkpreißes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Miniſterium des Innern vom 26ſten v. Mts. iſt auch den ſogenannten brauenden Bürgern, welche ihr Bier in Commun-Brauhäuſern erzeugen, auf den Grund der allerhöchſten Entſchließung vom 18. December 1847 geſtattet, das Bier an die ihre Wirthsſtuben beſuchenden Gäſte um den Schenkpreiß zu verleitgeben, dagegen aber auch ſie verbunden ſind, das über die Gaſſe geholt werdende Bier um den Ganterpreiß zu verabreichen.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden hiebei angewieſen, dafür zu ſorgen, daß nur tarifmäßiges Bier nicht nur in den Wirthshäuſern ſelbſt, ſondern auch über die Gaſſe verleitgegeben wird, und iſt mit den Strafen bis zu fünfzig Gulden gegen diejenigen Brauer einzuſchreiten, welche es wagen ſollten, kein gutes, tarifmäßiges Bier auszuſchenken.

Insbeſondere wird das Publikum auch aufgefordert, wenn über die Gaſſe entweder kein gutes, kräftiges, tarifmäßiges Bier, oder nicht das gehörige Maas verabreicht wird, ſofort in den unmittelbaren Städten entweder Anzeige bei den Magiſtraten oder K. Stadtkommiſſairen, in den mittelbaren auch bei den K. Landgerichten zu erſtatten, damit auf der Stelle Viſitationen bei den treffenden Brauern vorgenommen werden können.

Sollten die brauenden Bürger das Bier auch an die ihre Wirthſchaftsſtuben beſuchenden Gäſte um den Ganterpreiß zu minutiren bereit ſeyn, ſo wird unter der im Artikel 4, Titel II. der allerhöchſten Verordnung vom 28. April 1811 gegebenen Vorausſetzung die Bewilligung hiezu ertheilt, und iſt hievon Anzeige zu erſtatten.

Hiemit erledigen ſich zugleich die von einigen Diſtrikts-Polizeibehörden geſtellten Anfragen.

Bayreuth, den 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat December 1847.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis. fl.	Gerſte. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Decbr. 4. ſ	$46\frac{5}{6}$	$46\frac{5}{6}$	—	20	18	$29\frac{5}{6}$	$29\frac{5}{6}$	—	14	54	$312\frac{1}{6}$	$312\frac{1}{6}$	—	12	12	67	67	—	5	54	
	6. ſ 12.	$135\frac{1}{6}$	$112\frac{1}{6}$	23	20	39	61	61	—	14	54	348	348	—	12	—	$86\frac{1}{6}$	$86\frac{1}{6}$	—	6	—	
	13. ſ 18.	$134\frac{1}{2}$	$134\frac{1}{2}$	—	20	30	$86\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{2}$	—	14	42	279	279	—	11	36	94	94	—	6	15	
	20. ſ 24.	$75\frac{1}{6}$	$75\frac{1}{6}$	—	20	36	$62\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	—	14	24	$152\frac{1}{2}$	$152\frac{1}{2}$	—	11	51	$14\frac{2}{3}$	$14\frac{2}{3}$	—	5	51	
	26. ſ 31.	$93\frac{2}{3}$	$93\frac{2}{3}$	—	20	33	$77\frac{2}{3}$	$77\frac{2}{3}$	—	14	21	$106\frac{1}{3}$	$106\frac{1}{3}$	—	11	45	$7\frac{2}{3}$	$7\frac{2}{3}$	—	6	—	
Bamberg.	1. Dec.	$142\frac{1}{8}$	$142\frac{1}{8}$	—	19	37	$92\frac{1}{3}$	$92\frac{1}{3}$	—	13	27	$580\frac{2}{3}$	$580\frac{2}{3}$	—	11	13	70	70	—	4	19	
	4. ſ	$208\frac{1}{3}$	$208\frac{1}{3}$	—	19	28	$108\frac{1}{3}$	$105\frac{1}{3}$	3	13	7	$355\frac{1}{2}$	$355\frac{1}{2}$	—	10	30	$67\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	5	4	24	
	7. ſ	$84\frac{1}{3}$	$72\frac{1}{3}$	12	19	22	$39\frac{1}{6}$	$39\frac{1}{6}$	—	13	8	$146\frac{5}{6}$	$146\frac{5}{6}$	—	10	29	43	40	3	4	56	
	11. ſ	285	250	35	19	20	$139\frac{1}{6}$	$139\frac{1}{6}$	—	12	52	739	739	—	10	32	$88\frac{2}{3}$	$88\frac{2}{3}$	—	4	35	
	15. ſ	$176\frac{5}{6}$	$169\frac{5}{6}$	7	18	52	98	98	—	12	15	$265\frac{2}{3}$	$237\frac{2}{3}$	28	10	11	79	79	—	4	43	
	18. ſ	276	264	12	18	3	133	131	2	12	3	658	646	12	10	9	$50\frac{1}{3}$	$50\frac{1}{3}$	—	4	25	
	22. ſ	$123\frac{5}{6}$	$123\frac{5}{6}$	—	18	37	$51\frac{1}{3}$	$51\frac{2}{3}$	—	12	26	$655\frac{1}{2}$	$655\frac{1}{2}$	—	10	32	$76\frac{1}{3}$	$64\frac{1}{3}$	12	4	38	
	24. ſ	$53\frac{1}{2}$	$53\frac{1}{2}$	—	18	51	$7\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{3}$	—	11	54	$123\frac{5}{6}$	$123\frac{5}{6}$	—	10	19	$17\frac{2}{3}$	$17\frac{2}{3}$	—	5	—	
	29. ſ	$151\frac{1}{2}$	$146\frac{1}{2}$	5	18	35	$70\frac{1}{2}$	$70\frac{1}{2}$	—	12	18	$544\frac{2}{3}$	$504\frac{2}{3}$	40	10	20	$59\frac{2}{3}$	$59\frac{2}{3}$	—	4	50	
	31. ſ	$94\frac{1}{3}$	$76\frac{1}{3}$	18	18	21	43	43	—	12	17	$347\frac{5}{6}$	$347\frac{5}{6}$	—	10	33	$28\frac{2}{3}$	$28\frac{2}{3}$	—	4	53	
Hof.	2. Dec	27	27	—	25	40	40	40	—	16	8	20	20	—	12	29	108	180	—	6	17	
	9. ſ	44	44	—	25	7	48	48	—	16	22	33	33	—	12	57	122	122	—	6	9	
	16. ſ	46	46	—	24	36	64	64	—	16	1	30	30	—	12	8	136	136	—	6	4	
	23. ſ	22	22	—	24	54	48	48	—	15	38	9	9	—	12	—	60	60	—	6	—	
	30. ſ	30	30	—	23	54	36	36	—	15	55	18	18	—	12	6	65	65	—	6	—	

Bayreuth, den 28. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Poſt-Expedition in Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 27ſten v. Mts. (Intelligenzblatt Nr. 14) wird in Folge einer Mittheilung der K. General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Orte Brunn, Plösberg, Reichenbach, Schönlind, Schönwald, Selb, Sophienreuth, Vielitz und Weißenbach dem Beſtellbezirke der Poſt-Expedition zu Rehau zugetheilt worden ſey, und demnach vom Heutigen an alle nach den genannten Orten vorkommenden Briefe, Schreiben, Akten, Geld- und Waarenſendungen der genannten Poſt-Expedition zugeſchickt werden.

Bayreuth, den 1. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beiziehung des ärztlichen Perſonals zu Augenſcheinen bei vorgefallenen Tödtungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Unterſuchungs-Gerichte von Oberfranken werden von nachſtehender Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 23. pr. 26. l. Mts. und Jahrs, benannten Betreffes, zur Darnachachtung in Kenntniß geſetzt:

„Aus einer zur Vorlage gekommenen Unterſuchungsſache wurde erſehen, daß zur Beſichtigung und Oeffnung einer Leiche wegen Verhinderung des Gerichtsarztes zwei zur Praxis berechtigte Aerzte und ein Wundarzt beigezogen wurden.

Das K. Juſtiz-Miniſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz-Miniſterium und nach dem Gutachten des K. Ober-Appellationsgerichts zur Vermeidung aller überflüſſigen Koſten darauf aufmerkſam zu machen, daß es genüge, wenn in dem im Art. 243, Abſatz 2, am Ende Thl. II. des Strafgeſetzbuches bezeichneten Nothfalle auch nur ein zur Praxis berechtigter und beeideter Arzt und ein geprüfter und approbirter beeideter Wundarzt, welcher zugleich die Sektion der Leiche beſorgt, beigezogen wird."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bamberg, am 28. Januar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Bekanntmachung.

(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am Mittwoch den 1. März d. Js. wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten. Diejenigen Badergeſellen, welche dieſe Prüfung zu erſtehen wünſchen, haben ſich am 29. Februar bei dem unterzeichneten Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion perſönlich zu melden und den vorgeſchriebenen polizeilichen Zulaßſchein, ſo wie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen. Bayreuth, den 31. Januar 1848.

Approbations-Prüfungs-Commiſſion für Bader.

Marc, K. Regierungs-Medicinal-Rath, als Vorſtand.

Erkenntniß.

In Sachen der Todeserklärung der abweſenden Raphael Mayer Jakob und Anſchel Jakob Bärlein dahier erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

1) es ſeyen die beiden abweſenden Raphael Mayer

Digitized by Google

Jakob und Anſchel Jakob Bärlein von hier als todt zu erklären,

2) es ſey deren Vermögen ihren legitimen Erben zu extradiren, und

3) die Koſten aus ihrem Vermögen zu beſtreiten.

Bayreuth, den 24. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Das Wohnhaus des Konrad Hacker zu Miſtelgau, Hs.-Nr. 11, mit zugehöriger realer Gaſtgerechtigkeit und Branntweinbrennerei, ſammt Stallung, B.-Nr. 26, mit 140 fl. Kapital beſteuert, handlohnbar, geſchätzt auf 975 fl., dann ein Stadel daſelbſt, B.-Nr. 173^a, mit $\frac{4}{16}$ Metzen Habergilt belaſtet, handlohnbar, geſchätzt auf 350 fl., werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers, da im Termin den 14. v. Mts. die Taxe nicht geboten wurde, wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den

29. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Miſtelgau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des am 5ten d. Mts. verſtorbenen Pfarrverweſers Adam Rauh zu Ißling, Kgl. Landgerichts Lichtenfels, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche an die Maſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche in dem auf

Mittwoch den 23. Februar h. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 25 hiezu anberaumten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Zugleich werden alle Schuldner des Nachlaſſes zur gerichtlichen Anzeige ihrer Verbindlichkeiten hierdurch veranlaßt. Bamberg, am 29. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Sattlersfrau Margaretha Teubner wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, Diſtrikt III., Nr. 1641, mit 2060 fl. beſteuert, mit 2500 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 4500 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Montag den 28. Februar curr. Vormittags 10 Uhr
B.-Nr. 13

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag von dem unterfertigten Gerichte als Oberkuratelbehörde abhängt.

Bamberg, den 21. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Eliſabetha Schuſter von Petzmannsdorf, Königl. Landgerichts Kulmbach, hat gegen Johann Herrmann von Mützlendorf, als Vater ihres am 7. April außerehelich gebornen Kindes hierorts Klage erhoben, und zwar:

a) auf Leiſtung eines jährlichen Alimentations-Beitrages zu 12 fl. bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre des Kindes,

b) auf Erſatz der Tauf- und Kindbettkoſten zu 10 fl., nebſt 24 fl. für perſönliche Genugthuung.

Zur Verhandlung hierüber im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Dienſtag den 22. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiezu bei Vermeidung des Ausſchluſſes ſeiner Einreden und der verneinten Klage ediktaliter vorgeladen.

Bamberg, am 12. December 1847.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem ſich auf dieſſeitige Ladung vom 22. September v. Js. der Kaufmann Johann Georg Eduard Wolfrum, von Hof gebürtig, zu Kuſel in der Pfalz heimathsberechtigt, und zuletzt in Zürich, innerhalb der ihm vorgeſtreckten Friſt von 3 Monaten, um ſich wegen der wider ihn vorliegenden Anſchuldigung des Verbrechens des betrügeriſchen Banquerots zu verantworten, dahier vor Gericht nicht geſtellt, ſo wird er, gemäß Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 15. praes. 21. September v. Js. hiezu weiter unter Vorſtreckung 3monatlichen Termins unter der Warnung geladen, daß bei ſeinem abermaligen Ausbleiben wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Hof, am 31. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.
Waldenfels, v. n.

Ediktal-Ladung.

Johann Adam Hohlbach, geboren zu Helmbrechts am 24. September 1797, Sohn des zu Sparneck verlebten Zoll- und Ueberreiters Johann Georg Hohlbach iſt ſeit dem Jahre 1819, wo er aus der Correktions-Anſtalt zu Plaſſenburg entſprungen, abweſend, ohne daß von ſeinem Leben oder Aufenthalt bisher irgend eine Nachricht hätte eingezogen werden können.

Auf den Antrag ſeiner noch einzigen Schweſter, der Kunigunda Hohlbach, verehelicht an den Webermeiſter Jakob Köhler von Sparneck, wird daher Johann Adam Hohlbach, auch die von ihm etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmer vorgeladen, innerhalb Neun Monaten und längſtens bis zum

27. März 1848

ſchriftlich oder perſönlich ſich dahier zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten, widrigenfalls derſelbe für todt erklärt und ſein in 187 fl. 30 kr. beſtehendes Vermögen ſeiner vorbenannten Schweſter zur freien Dispoſition überwieſen werden wird.

Münchberg, am 13. Juli 1847.

Königliches Landgericht.
Kröger, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der dem Bauern Konrad Vordorfer zu Großvichtach gehörige halbe Gülthof, Nr. 146, B.-Nr. 714b, welcher mit 1400 fl. Steuerkapital belegt, dem K. Aerar grund- und handlohnbar, mit 48$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins belaſtet iſt, 1 Schäffel, 2 Metz, 3 Viertel, 3$\frac{3}{4}$ Sechztl. Waizen, 2 Schäffel, 1$\frac{1}{4}$ Sechztl. Korn, 1 Schäffel, 3 Sechztl. Gerſte, 5 Schäffel, 1 Metz, 1$\frac{1}{2}$ Sechztl. Haber an Grundgült verabreicht, dann beitragspflichtig zu dem ſolidariſch fixirten Vichtacher Aerarial-Zehent und auf 4200 fl. geſchätzt, am

Donnerſtag den 24. Februar l. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Daig'ſchen Wirthshauſe zu Grosvichtach wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 11. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel
wird in der Konkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing dahier zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nämlich:

a) Beſ.-Nr. 598, das Wohnhaus Nr. 332 am Kemnather Thor, mit Stallung, Nebengebäude, Schupfe, Stadel und Hofraith, belaſtet mit 2000 fl. Hausſteuerkapital, gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei,

b) Beſ.-Nr. 598$\frac{1}{2}$, $\frac{7}{8}$ Tagw. Grasgarten, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, lehens- und zehentfrei,

c) Beſ.-Nr. 599, das Waldrecht zu 1$\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital, gegen Forſtgebühren, dieſe Realitäten lit. a, b und c zuſammengeſchätzt auf 5000 fl.,

d) Beſ.-Nr. 606, $\frac{1}{6}$ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeinde-Eggeten am Spitalholz, belaſtet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehenfrei, aber zehentbar, geſchätzt auf 35 fl.,

auf

Mittwoch den 16. Februar 1848 Vormittags 10 Uhr bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht, oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine

Digitized by Google

ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden kann.

Wunſiedel, am 31. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Reuthgutsbeſitzer zu Leuthenforſt in der Diſtriktsgemeinde Hebanz, Namens Johann Michael Lederer und deſſen Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Tröger, mit ihren 7 Kindern wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 26. nächſten Mts. Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Ueberfahrtscarten für dieſe Ledereriſchen Eheleute und deren 7 Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden würden.

Kirchenlamitz, den 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem am 24. d. Mts. als an der zum Verkauf der Georg Laugner'ſchen Geſammtrealitäten zu Sachſenmühl anberaumten Tagsfahrt auf fragliche Realitäten ein Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird hiemit weiterer Steigerungs- und resp. Verkaufstermin auf

Donnerſtag den 9. März Vormittags

in loco Gösweinſtein im Betzold'ſchen Gaſthauſe anberaumt, und wird der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Uebrigens wird, was die Beſtandtheile und den Schätzungswerth des Gutes betrifft, auf Nr. 6 des Korreſpondenten v. u. f. Deutſchland, Nr. 3 des oberfränkiſchen Intelligenzblattes und Nr. 10 des fränkiſchen Merkurs Bezug genommen. Da jedoch nach Lage der Acten den Maſſagläubigern Verluſtsgefahr drohen könnte, wenn ſeiner Zeit bei Inſuffienz der Maſſe durch geringen Kaufserlös das Koncursverfahren eintreten ſollte, ſo will man gleichzeitig zu obigem Termine die ſämmtlichen Gläubiger des Laugner zu dem Zwecke einladen, um ihre Erklärungen über Eröffnung des Koncurſes oder darüber zu vernehmen, ob ſie eine gütliche Lokation unter ſich in Antrag bringen.

Die an dieſem Termine ausbleibenden Gläubiger werden dem Antrage der Mehrheit der Erſchienenen beipflichtend, erachtet werden.

Pottenſtein, 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache der Fallmeiſter Johann Baptiſt und Katharina Schillinger'ſchen Eheleute von der Hagenreuth werden nachfolgende zur Gantmaſſe gehörige, auf creditorſchaftlichen Antrag unterm 12. November v. Js. wiederholter Schätzung unterſtellte Realitäten und Gerechtigkeiten, und zwar:

A. In der Steuergemeinde Bühl.

I. Das Fallmeiſtergut mit realer Fallmeiſterei.

Gebäude:

0 Tagw. 16 Dez. Wohnhaus mit Stallung, angebautem, jedoch abgebrannten und zur Zeit nicht wieder aufgebautem Stadel mit Schweinſtall, angebauter Wagen- und Holzſchupfe, dann Backofen und Hofraum, Pl.-Nr. 627a, Taxe 1000 fl.

Garten:

0 Tagw. 54 Dez. Hüttenackerl, Pl.-Nr. 630, Taxe 60 fl.,

1 Tagw. 80 Dez. mittlere Acker, Pl.-Nr. 631, Taxe 170 fl.,

0 Tagw. 25 Dez. Waldäckerl, Pl.-Nr. 628, Taxe 15 fl.,

0 Tagw. 37 Dez. Kelleräckerl, Pl.-Nr. 629b, Taxe 35 fl.

Wieſe:

5 Tagw. 73 Dez., 2 Tagw. am Hauſe mit Brunnen, Keller und Fallhütte, Pl.-Nr. 629a, Taxe 600 fl., grund- und handlohnbar zum Königl. Rentamte Pegnitz mit 10 ℊ in allen Beſitzveränderungsfällen nach Bayreuther Handlohnsordnung, Amts-Kreußener Obſervanz, 5 fl. 30 kr. Erbzins, vom fixirten Groß- und rc. Kleinzehnten 1 fl. Zehntgeld, dann dem Kantor in Kreußen jährlich 4 kr. Singgeld.

II. Walzende Grundſtücke:

Acker:

0 Tagw. 09 Dez. Dannerackerl, Pl.-Nr. 629½b, Taxe 10 fl.,

1 Tagw. 05 Dez. unterer Acker oder Reuthfeld, Pl.-Nr. 632, Taxe 100 fl.

Wieſe:

2 Tagw. 64 Dez. Reuthfeldwieſe, Pl.-Nr. 629½, Taxe 200 fl., grund- und handlohnbar wie ad I., Erbzins 20 kr.

III. Walzendes Grundſtück.

Acker:

0 Tagw. 99 Dez. ½ Tagw. Stützinger Ackerl, Pl.-Nr. 635, Taxe 70 fl., grund- und handlohnbar zur Stadt-Commune Kreußen mit 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen, Erbzins 18 kr. 6 Heller, vom fixirten Groß- und Kleinzehnten 9 kr. 4 Heller Zehntgeld.

IV. Walzendes Grundſtück.

Acker:

0 Tagw. 32 Dez., ¼ Tagw. Wieſenäckerlein am Sauanger, Pl.-Nr. 633, Taxe 25 fl., eigen, jedoch zur Stadtkammer Kreußen 14 kr. 2 Heller Erbzins.

V. Walzendes Grundſtück.

Acker.

1 Tagw. 92 Dez., 1 Tagw. Berg- oder Rücktäſchelacker, Pl.-Nr. 635½, Taxe 150 fl., freieigen.

B. in der Steuergemeinde Kreußen.

I. Walzendes Grundſtück.

Acker:

0 Tagw. 70 Dez. ¼ Tagw. Spitzacker im Saurangen am Metzlesberg, Pl.-Nr. 878, Taxe 80 fl.; eigen, jedoch zur Stadtkammer Kreußen 27 kr. Erbzins, zum kgl. Rentamte Pegnitz, vom fixirten Groß- und Kleinzehnt, 10 kr. Grundzins.

II. Walzendes Grundſtück.

Acker:

2 Tagw. 20 Dez. Acker, 1⅓ Tagw. Stadtſchreiberacker bei dem Brunnenkaſten, Pl.-Nr. 929a, Taxe 170 fl., freieigen, anderweit und nachdem ſich im Subhaſtationstermin vom 8. October v. Js., Kaufsliebhaber nicht eingefunden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dieſem Behufe beraumt man Termin auf

Freitag den 3. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Fallmeiſter Johann Baptiſt Schillinger'ſchen Wohnhauſe zu Hagenreuth an, und ladet hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, ſo wie nach Maaßgabe der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ſowie dieſesmal inſonderheit der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß ferner die genauere Beſchreibung der zu vergantenden Realitäten, ſo wie die Schätzungsverhandlungen inzwiſchen in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden können, die Verkaufs- und reſp. Kaufsbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden, und daß endlich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit ſofort legal auszuweiſen haben.

Pegnitz, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Der vormalige Poſthalter und hieſige Gaſtwirth Karl Lothes hat bei dem Andrange mehrerer Gläubiger um Exekutions-Vollſtreckung unterm 31. v. Mts. und Js. den Antrag um Zuſammenberufung ſeiner nicht privilegirten Gläubiger hierorts geſtellt.

Dieſem Antrage wird hiemit ſtatt gegeben und zur wo möglichen Erzielung eines Friſten- und Nachlaß-Regulirungs-Vertrages Termin auf

Dienſtag den 29. Februar c. Vormittags 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, in welchem ſich ſämmtliche nicht privilegirte, dem Gerichte zur Zeit noch unbekannte Gläubiger desſelben um ſo gewiſſer in Perſon oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden haben, als außerdem von den Ausbleibenden angenommen werden würde, als ob ſie den Beſchlüſſen der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger nach der Ancianität der Forderung derſelben beitreten.

Pegnitz, am 4. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

In Sache der Relikten des zu Märzbach verlebten iſraelitiſchen Handelsmanns Samuel Weil gegen den Bauern Peter Leitner zu Eggenbach, Darlehens-Forderung zu 40 fl. nebſt 5 Prozent Zinſen vom 26. Juli 1842 betreffend,

Digitized by Google

wird, nachdem Beklagter in dem auf den 9. November v. Js. zur Inſtruktion im mündlichen Verhöre angeſtandenen Termine weder in Perſon, noch durch einen Vertreter erſchienen iſt, auf klägeriſchen Antrag anderweit Verhandlungs-Termin auf den

29. Februar 1848 Vormittags

für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Forderung, wie ſolche am 26. Juli 1842 protokollirt wurde, als liquid und eingeſtanden erachtet wird.

Seßlach, 17. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Abs. dir.
Bandorf, Aſſeſſor.

Edictal-Ladung.

Das unterfertigte Gericht hat während der Zeit der Amtsführung des nun quiescirten Königlichen Landrichters Seggel eine große Anzahl von Hypothekenbriefen ausgefertigt, ohne daß die Hypotheken in die Bücher eingetragen worden ſind.

Es werden daher die Beſitzer der Hypotheken-Briefe hiermit aufgefordert, dieſelben zur Wahrung ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte von heute an innerhalb 3 Monaten vorzulegen.

Waſſertrüdingen, am 3. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Funk.

Bekanntmachung.

Eine vor zwei Jahren im hieſigen Stadtbezirke gefundene Winde, die erſt vor einigen Tagen dahier abgegeben wurde, — ferner: zwei gearbeitete Kalbfelle nebſt einer wollenen Pferddecke, die ohnweit des ſogenannten Waldhauſes bei Biſchofsgrün vor Kurzem von einem hieſigen Einwohner aufgefunden, dann eine ſilberne Taſchenuhr mit Gehäng, die erſt vor einigen Tagen in hieſiger Stadt auf der Straße aufgefunden wurde, ſind bei dem hieſigen Magiſtrate hinterlegt worden; wem ſolche zu Verluſt gegangen, werden hiemit aufgefordert, dieſe binnen 6 Wochen gegen Zahlung der Bekanntmachungsgebühren in Empfang zu nehmen. Berneck, den 2. Februar 1848.

Stadt-Magiſtrat.
Körbitz.

Nicht amtliche Artikel.

Einem hohen Adel und ſehr geehrten Bewohnern hieſiger Stadt und Umgegend mache ich hiemit die ergebenſte Anzeige von meinem

Lager gefertigter Herrenkleidungsſtücke.

Ich bin durch Verbindungen mit den vorzüglichſten Fabriken in den Stand geſetzt, immer das Neueſte und Beliebteſte in **Herrenkleidern** zu liefern, und habe für gegenwärtige Saiſon bereits ein ſehr reichhaltig aſſortirtes Lager zur gefälligen Einſicht bereit, welches ich, unter Zuſicherung der billigſten und ſchnellmöglichſten Bedienung, ganz ergebenſt empfehle.

Bayreuth, am 1. Februar 1848.

J. W. Schaffner,
Kleidermagazins-Beſitzer im Rennweg.

Das Wohnhaus Nr. 469 in der Spitalgaſſe mit Nebengebäude und Hofrecht, ferner ein Stadel vor dem Erlanger Thor iſt aus freier Hand zu verkaufen und das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfragen. Auch iſt daſelbſt eine Parthie Nutzholz im Ganzen zu verkaufen.

Eine Parthie Laudſchaufel, etwas kleiner als die gewöhnlichen, gebe ich auch einzeln unter dem Fabrikpreis ab.

Georg Adam Grell.

Badiſche 35 fl. Looſe, deren Ziehung Ende dieſes Monats ſtattfindet, werden ebenſo wie alle anderen Staatspapiere billigſt verkauft von

S. Schwabacher dahier.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Februar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	91	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	660	
„ „ Promessen per Stück Agio	74	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Donnerſtag den 10. Februar 1848.

Inhalt:

Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung im Polizeibezirke Scheßlitz. — Schul- und Kantorsſtelle zu Neuſtädtlein am Forſt. — Approbations-Prüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung im Polizeibezirke Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 22. v. Mts., — die Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung im Polizeibezirke Ebermannſtadt betr. (Intelligenzblatt Nr. 13) — wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der K. Steuerkataſter-Commiſſion vom 22. v. Mts. beſchloſſen worden iſt, das Steuerliquidations-Geſchäft in Gemäßheit der Beſtimmungen des Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der nachgefolgten Inſtruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt S. 301) in dem Polizeibezirke Scheßlitz beginnen zu laſſen.

Damit von Seite der K. Behörden ſowohl, als der Stiftungen, Pfarreien, Communen und Privaten dieſem Geſchäfte die geſetzlich gebührende Aufmerkſamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit gewidmet werde, werden die Betheiligten mit Hinweiſung auf die Beſtimmungen der Liquidirungs-Inſtruktion §. 6, 38 und 39 zur bereitwilligſten Unterſtützung des noch namhaft zu machenden Liquidations-Commiſſairs nachdrücklich aufgefordert.

Zugleich werden die beiden Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 21. December 1829 und 27. Mai 1830 wiederholt zur Darnachachtung abgedruckt, und auch hier die Betheiligten nachdrücklichſt aufgefordert, die zum Zwecke des Steuerliquidations-Geſchäftes nothwendigen Behelfe (§. 8 der erwähnten Inſtruktion) richtig und vollſtändig vorzubereiten und auf den Stand der Gegenwart evident zu ſtellen, damit Anſtände und Störungen im Liquidations-Vollzuge vermieden werden.

Bayreuth, den 4. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

Digitized by Google

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Es ſind mehrere Anzeigen von Liquidations-Kommiſſairen zur Vorlage gekommen, aus welchen hervorgeht, wie ſehr ihr Geſchäfts-Betrieb dadurch erſchwert und verzögert wird, daß die rentamtlichen Bücher nicht in jenem Zuſtande ſind, in welchem ſie, um zuverläſſige Anhaltspunkte zu gewähren — ſeyn ſollen. Häufig ſind auch die Umſchreibungen im Rückſtande, und beſonders fehlen oft die Nachweiſe über die letzten Handlohnsfälle. — Da meiſtens die Urſache hievon in der früheren Geſchäftsführung bei den Rentämtern geſucht werden muß, ſo iſt wohl eine gänzliche Hebung dieſer — das Liquidations-Geſchäft hemmender Umſtände — gegenwärtig nicht wohl möglich: um ſo mehr aber müſſen die Aemter, in welchen ſolche Anſtände ſich ergeben, mit aller Anſtrengung auf die Beſeitigung derſelben und auf die Vervollſtändigung ihrer Bücher hinarbeiten.

Die K. Regierung erhält daher den Auftrag, ihre Rentämter nicht nur hiezu, ſondern auch vorzüglich dahin anzuweiſen, daß ſie die Liquidations-Commiſſaire auf alle mögliche Weiſe in ihrem Geſchäfte unterſtützen, und nach Kräften zur Beförderung desſelben beitragen.

Zugleich wird die K. Regierung beauftragt, für Betreibung der — über Renten ꝛc. mit Grundherren anhängigen Aktivprozeſſe Sorge zu tragen, da von der Beendigung derſelben der raſchere und geregeltere Fortgang der Liquidirung und Kataſtrirung abhängig iſt.

München, den 21. December 1829.

An

die K. Regierungs-Finanzkammern des Rezat- und des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Behufs des definitiven Grundſteuer-Kataſters müſſen bei Liquidirung der unſtändigen Gutsveränderungsgefälle, Handlöhne u. ſ. w. von dem letzten Veränderungsfalle jedesmal das Datum, die Schätzungsſumme, die Prozente und die erhobene Gefällsſumme eruirt werden. —

Um nun in dieſer Hinſicht den Liquidations-Commiſſarien ihr Geſchäft zu erleichtern und in vielen Fällen möglich zu machen, wurden dieſelben angewieſen, bei der Liquidations-Vornahme immer die Rentämter in Kenntniß zu ſetzen, nach welcher Reihenfolge die Gemeinden der Liquidation unterſtellt werden.

Die K. Regierungen werden beauftragt, die Rentämter anzuweiſen, den Liquidations-Commiſſarien ſodann nach der von ihnen angegebenen Reihenfolge der Gemeinden immer die nothwendigen Verzeichniſſe, welche die im §. 25 der Inſtruktion vom 20. März l. Js. (Regierungsblatt 1830, St. 10) aufgeführten Daten zu enthalten haben, in geeigneter Ordnung und Fertigung zu überſenden.

Zugleich ſind die Rentämter anzuweiſen, alle amtlichen Gefälls-, Zins-, Stift- und Gilt-Regiſter nach dem Stande der Gegenwart zu ergänzen und evident zu halten, und ſolche mit den polizeilichen Haus-Nummern nach den — von der Cataſter-Commiſſion gegen Rückgabe zu empfangender revidirter Haus-Nummern und Namenliſten zu verſehen.

Es wird übrigens von dem Eifer der K. Regierungen gewärtiget, daß ſie alle Mittel anwenden werden, dem Liquidations-Geſchäfte allen nur möglichen Vorſchub zu geben und die Commiſſaire durch die Rentämter auf jede thunliche Weiſe unterſtützen zu laſſen.

München, den 27. Mai 1830.

Aus Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſter Special-Vollmacht.

An ſämmtliche K. Kreis-Regierungen,
Kammern der Finanzen.
Liquidationsweſen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Die Schul- und Kantorsſtelle zu Neuſtädtlein am Forſt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schul- und Kantorsſtelle zu Neuſtädtlein am Forſt, mit einem faſſionsmäßigen jährlichen Einkommen von 244 fl. 16¼ kr, wird hiemit zur Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schulen-Inſpektion Bayreuth einzureichen. Bayreuth, den 31. Januar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am Mittwoch den 1. März d. Js. wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten. Diejenigen Badergeſellen, welche dieſe Prüfung zu erſtehen wünſchen, haben ſich am 29. Februar bei dem unterzeichneten Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion perſönlich zu melden und den vorgeſchriebenen polizeilichen Zulaßſchein, ſo wie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen. Bayreuth, den 31. Januar 1848.

Approbations-Prüfungs-Commiſſion für Bader.
Marr, K. Regierungs-Medicinal-Rath, als Vorſtand.

Bayreuth, den 2. Februar 1848.
Vom
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Konkursſache des Kaufmanns Karl Degen deſſen Mobiliare, beſtehend in Meubles und andern Hausgeräthſchaften, dann deſſen Spezerei-Waarenlager

Donnerſtag den 24ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

anfangend, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Weinlager, beſtehend größtentheils aus Franken- und Rheinwein, wird

Dienſtag den 7. März d. Js.

unter bezeichneter Bedingung verkauft.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Das Wohnhaus des Konrad Hacker zu Miſtelgau, Hs.-Nr. 11, mit zugehöriger realer Gaſtgerechtigkeit und Branntweinbrennerei, ſammt Stallung, B.-Nr. 26, mit 140 fl. Kapital beſteuert, handlohnbar, geſchätzt auf 975 fl., dann ein Stadel daſelbſt, B.-Nr. 173ª, mit 4/12 Metzen Habergilt belaſtet, handlohnbar, geſchätzt auf 350 fl., werden auf Antrag eines Hypothekengläubigers, da im Termin den 14. v. Mts. die Taxe nicht geboten wurde, wiederholt dem Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den

29. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Miſtelgau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Der Wirth Johann Weigel zu Tröbersdorf und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Diſtler, haben durch Erklärung vom 22ſten dieſes Monats, nachdem von der Weigel'ſchen Ehefrau gemäß §. 5. Tit. VII. der Brandenburg-Culmbach'ſchen Landes-Conſtitution auf Separation ihres eingebrachten Vermögens angetragen worden war, die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben.

Bayreuth, den 27. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Auf die Klage der Kuratel des von der ledigen Mag-

Digitized by Google

dalena Zapf zu Emtmannsberg am 4. Juli 1847 gebornen Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Forſter zu Unternſchreez, wegen Vaterſchaft, Kindesalimente, Tauf- und Kindbettkoſten wird der Beklagte, da deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiermit öffentlich aufgefordert und vorgeladen, im Termin den

27. März curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier zum Verſuch der Sühne, und für den Fall deſſen Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen. Die Einſichtnahme der Akten bleibt demſelben inzwiſchen freigeſtellt.

Bayreuth, 3. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Taglöhner Johann Adam Seidel zu Lipperts gehörige Wohnhaus mit angebauter Stallung, Nr. 40, nebſt daran ſtoßendem Gärtlein,

1¼ Tagwerk Feld, die Steinzelch,
½ „ Feld, das Ehrlich genannt, und
1 „ Wieſe in zwei Parzellen, Beſitz-Nr. 199,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Dienſtag den 29. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

im Lipperts'ſchen Wirthshauſe angeſetzt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer ſich einzufinden haben.

Hof, am 18. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wirths Adam Müller zu Frieſen werden nachgenannte Realitäten, als:

1) ein Haus, Nr. 80, ſammt Stadel, Nebengebäude, Gärtchen, Backofen und Branntweinofen, Kat.-Nr. 333, dem K. Aerar grund- und handlohnbar, mit 280 fl. Steuerkapital und 12⅝ kr. Erbzinns belegt, geſchätzt auf 2000 fl.,
2) ein Feld mit Wieſen beim Hauſe, Kat.-Nr. 334, dem K. Aerar grund- und handlohnbar, mit 80 fl. Steuerkapital und 8¼ kr. Erbzinns belaſtet, geſchätzt auf 150 fl.,
3) die vordere Arlesleithen, auch Eichleithen, zu 1 Tagwerk, Kat.-Nr. 335a, eben ſo grundbar, mit 200 fl. Steuerkapital, 4½ kr. Erbzinns, dann 2 Vrtl. Korn, 2 Vrtl. Gerſte an firirtem Zehend, 150 fl. werth,
4) ein Feld und Wieſen zum 4. Theil im Arleswald, Kat.-Nr. 337a, mit 200 fl. Steuerkapital, dann 13½ kr. Erbzinns belegt, Werth 300 fl.,
5) 4/11 Antheil am Kirchenrangen, Kat.-Nr. 845, freieigen, 20 fl. Steuerkapital, Werth 180 fl.,
6) ein Tennigsantheil, Nr. 52, Beſitz-Nr. 1118, mit 40 fl. Steuerkapital und 1 V. 3 S. Kornbodenzinns belegt, Werth zu 50 fl.,
7) ein Kammbergsholztheil, Beſitz-Nr. 1002, mit 5 fl. Steuerkapital und 1 V. Kornbodenzinns belaſtet, Werth 15 fl.,
8) ein Tennigsangertheil, Kat.-Nr. 1042, Nr. 35, mit 20 fl. Steuerkapital, 2 V. Haber und 30 kr. Schmalſaatzehent belaſtet, geſchätzt auf 70 fl.,
9) ein Feld mit Wieſen aufm Gries, Kat.-Nr. 740, dem K. Aerar grund- und handlohnbar, mit 450 fl. Steuerkapital, 25 kr. Erbzinns und 1 Metzen Korn und 18 kr. Schmalſaatgeld an firirtem Zehend belegt, geſchätzt auf 500 fl.,
10) ein Tagw. Feld mit Wieſe auf'm Gries, 50 fl. werth,
11) die Stangenwieſe, Kat.-Nr. 13, mit 110 fl. Steuerkapital und 1½ kr. Erbzinns belegt, dem K. Aerar grund- und handlohnbar, 150 fl. werth,
12) ein Feld auf'm Weinberg, Kat.-Nr. 14, mit 65 fl. Steuerkapital, 2⅝ kr. Erbzinns, 2 V. Frieſener Zehendhaber, dann 2 V. Gerſten und 1 Metz Haber, Vonzer Zehend, und der Handlohnbarkeit belegt, Werth 80 fl.,
13) ein Tennigangertheil, Nr. 34, Kat.-Nr. 887, handlohnbar, beſchwert mit 20 fl. Steuerkapital und 30 kr. fires Zehendgeld, geſchätzt auf 80 fl.,

durch eine landgerichtliche Kommiſſion am

1. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Frieſen öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das zur Konkursmaſſe gehörige Mobiliarvermögen, beſtehend in Moventien, Getraide, Oekonomie- und Hausgeräthſchaften, wird gleichfalls durch eine landgerichtliche Kommiſſion am

16. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

zu Frieſen öffentlich verſteigert.

Digitized by Google

Der Hinſchlag der Mobilien erfolgt, ſobald das Meiſtgebot ¾ Theile des Schätzungswerthes erreicht hat.

Kronach, den 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der, den Relikten des Bauers Johann Erlwein zu Bodengrub gehörige ½ Hof und ein walzendes Grundſtück, der Schwarzgartenacker genannt, ſollen auf 6 resp. 9 Jahre an den Meiſtbietenden vorbehaltlich obervormundſchaftlicher Genehmigung verpachtet werden. Hiezu iſt Termin auf

Mittwoch den 16. Februar Vormittags 10 Uhr

im Erlwein'ſchen Hauſe zu Bodengrub anberaumt worden, und haben ſich Pachtliebhaber, die ſich auf Erfordern über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweiſen können, daſelbſt einzufinden.

Gleichzeitig ſollen auch 2 Kühe, 1 Schwein und mehreres Bauerei- und Hausgeräthe der Erlwein'ſchen Relikten an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verſteigert werden, daher Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden.

Gräfenberg, den 1. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Der Reuthgutsbeſitzer zu Leuthenforſt in der Diſtriktsgemeinde Hebanz, Namens Johann Michael Lederer und deſſen Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Tröger, mit ihren 7 Kindern wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 26. nächſten Mts. Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Ueberfahrtskarten für dieſe Ledereriſchen Eheleute und deren 7 Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden würden.

Kirchenlamitz, den 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In dem zum öffentlichen Verkaufe der Immobilien der Bauerswittwe Katharina Zeis zu Lauf, als:

a) eines Gutsreſtes mit Eingehör, K. Lehen, mit 35¾ kr. Erbzins, 33 fl. 47½ kr. Handlohnsfixum und 950 fl. Steuerkapital belaſtet, gerichtlich eingewerthet auf 2630 fl., dann

b) zwei Morgen Feldes, Kreuzacker genannt, K. Lehen, mit 3 kr. Erbzins, 8 fl. 7½ kr. Handlohnsfixum und 110 fl. Steuerkapital belaſtet, gerichtlich geſchätzt auf 296 fl.,

am 29ſten v. Mts. angeſtandenen Bietungstermine hat das gelegte Meiſtgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Dem Antrage der Schuldnerin gemäß wird daher nochmaliger Strichstermin auf

Montag den 28. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

im Amſchler'ſchen Wirthshauſe zu Lauf bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der den Hypothek-Gläubigern für den Fall, daß die Taxe nicht erreicht werden ſollte, durch §. 64 des Hypothekengeſetzes zugeſicherten Rechte erfolgen wird. Scheßlitz, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In dem auf den 5ten d. Mts. ſtattgehabten Verkaufs-Termine hat das gelegte Angebot bezüglich des Wohnhauſes des Wagnermeiſters Wolfgang Spörl die Taxe nicht erreicht, weshalb auf weiteren Antrag nochmaliger Verkaufs-Termin auf den

23. Februar Vormittags 11 Uhr

an oedentlicher Gerichtsſtelle anberaumt und hinſichtlich der auf dieſem Wohnhauſe haftenden Laſten auf die Ausſchreiben im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 152, des Nailaer Wochenblattes Nr. 51 hingewieſen wird.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Naila, am 18. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am Montag den 20. März Vormittags 11 Uhr werden im Wirthshauſe zu Niederlamitz folgende, der Katharina Plechſchmidt, jetzt verehelichte Kropf zu Niederlamitzer Hammer zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Schupfe, Nr. 40, und Gerechtholz. tarirt auf 800 fl.,
2) ⅞ Tagw., das Weidenäckerlein, Taxe 25 fl.,
3) ¾ Tagw., der Bergacker, Taxe 20 fl.,
4) ⅞ Tagw., das obere lange Feld, Taxe 50 fl.,
5) 1⅛ Tagw., die Röhringswieſe, Taxe 15 fl.,

dem öffentlichen Angebote unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt, wenn das Meiſtgebot die Taxe erreicht. Kirchenlamitz, am 17. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

In Sache der Relikten des zu Märzbach verlebten iſraelitiſchen Handelsmanns Samuel Weil gegen den Bauern Peter Leitner zu Eggenbach, Darlehens-Forderung zu 40 fl. nebſt 5 Prozent Zinſen vom 26. Juli 1842 betreffend, wird, nachdem Beklagter in dem auf den 9. November v. Js. zur Inſtruktion im mündlichen Verhöre angeſtandenen Termine weder in Perſon, noch durch einen Vertreter erſchienen iſt, auf klägeriſchen Antrag anderweit Verhandlungs-Termin auf den

29. Februar 1848 Vormittags

für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Forderung, wie ſolche am 26. Juli 1842 protokollirt wurde, als liquid und eingeſtanden erachtet wird.

Seßlach, 17. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Abs. dir.
Bandorf, Aſſeſſor.

Edictal-Ladung.

Das unterfertigte Gericht hat während der Zeit der Amtsführung des nun quieſcirten Königlichen Landrichters Seggel eine große Anzahl von Hypothekenbrieſen ausgefertigt, ohne daß die Hypotheken in die Bücher eingetragen worden ſind.

Es werden daher die Beſitzer der Hypotheken-Briefe hiermit aufgefordert, dieſelben zur Wahrung ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte von heute an innerhalb 3 Monaten vorzulegen.

Waſſertrüdingen, am 3. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Funk.

Edictalladung.

Die ledige Eliſabetha Catharina Hoffmann zu Nonnenwald hat gegen den ledigen Bauernſohn Johann Georg Zenkel zu Schwingen als Vater ihres am 12. März v. Js. gebornen und auf die Namen Margaretha Catharina getauften Kindes Klage auf Anerkennung der Vaterſchaft, einen monatlichen Alimentationsbetrag von 1 fl. 30 kr., 12 fl. Tauf- und Kindbettkoſten und 100 fl. perſönliche Entſchädigung erhoben. Da der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hiedurch zu dem auf

Montag den 3. April curr. Vormittags 9 Uhr

im Hauſe Nr. 302 in der Stadt Hof anſtehenden Termin zum Güteverſuch und Verhandlung der Sache im protokollariſchen Verfahren unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß er im Fall des Außenbleibens in die Terminkoſten verurtheilt wird.

Hof, am 22. Januar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Am Freitag den 11. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterfertigten Domainenamte im Amtszimmer dahier beiläufig 70 Schäffel Gerſte aus dem Aerntejahre 1847 in angemeſſenen Parthien unter den vor der Verſteigerung eröffnet werdenden Bedingungen öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Weiher im Ahornthale, am 5. Februar 1848.

Gräflich von Schönborn'ſches Domainenamt.
Richter.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Alle jene, welche an die Verlaſſenſchaft des am 21. December vorigen Jahres zu Würzburg verſtorbenen Großher-

Digitized by Google

zoglich Toskaniſchen Kämmerers Freiherrn Friedrich von und zu Guttenberg aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche, von heute an, binnen 4 Wochen um ſo gewiſſer bei dem unterzeichneten Verlaſſenſchafts-Exekutor anzumelden, als nach Verlauf dieſes Termines derartige Forderungen nicht mehr berückſichtiget werden.

Kulmbach, am 31. Januar 1848.

Wilhelm Freiherr von Guttenberg,
Kgl. Kämmerer und Oberſtlieutenant.

Renten-Anſtalt
der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Die im Februar vorigen Jahres eröffnete VII. Jahresgeſellſchaft hat bis Ende December die zur Conſtituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erreicht; es erhalten ſomit dem §. 21 der Grundbeſtimmungen gemäß die im Jahre 1847 Beigetretenen für das Jahr 1848 eine Zinsvergütung von 3 Prozent, und die Einzahlungen für dieſe Geſellſchaft werden vom 1. Februar angefangen, das laufende Jahr hindurch fortgeſetzt.

Da die Zahl der vorhandenen Kaſſenſcheine ſich bereits auf 324 und die Kapitalſumme auf fl. 29,225 beläuft, ſo darf man ſich trotz der ungünſtigen Zeitverhältniſſe der Hoffnung hingeben, daß die VII. Geſellſchaft am Jahresſchluſſe mit einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern ins Leben treten werde.

Um den Zugang ſo viel möglich zu fördern, hat die Bank-Adminiſtration beſchloſſen, den vom 1. Februar laufenden Jahres an bis zum Schluſſe des I. Semeſters erfolgenden neuen Einlagen eine Prämie in der Art zu gewähren, daß im Februar fl. 2. 30 kr., im März fl. 2 —, im April fl. 1. 30 kr., im Mai fl. 1 — und im Juni 30 kr. vom Hundert der Einlagsſumme in Abzug gebracht werden darf. Die Nachzahlungen in die ſechs älteren Jahresgeſellſchaften, welche erſt nach dem Erſcheinen des achten Rechenſchaftsberichtes ihren Anfang nehmen, ſind jedoch hiervon ausgeſchloſſen.

Da der Abſchluß der Rechnungen und ſomit das Erſcheinen des Rechenſchaftsberichtes von der Kenntniß der vorgekommenen Sterbfälle abhängt, ſo werden die Erben der im Jahre 1847 verſtorbenen Mitglieder erſucht, die Anzeige zeitig bei dem zunächſt wohnenden Agenten zu machen und den Todtenſchein dabei vorzulegen. Bei dieſer Gelegenheit glaubt man auch Diejenigen, welche während 2 Jahren ihre Renten nicht erhoben, oder als Erben von Verſtorbenen das heraustreffende Guthaben nicht reklamirt haben, auf die Nachtheile aufmerkſam machen zu müſſen, denen ſie ſich den §§. 34 und 35 der Grundbeſtimmungen gemäß durch eine derartige Unterlaſſung ausſetzen.

München, 27. Januar 1848.

Die Adminiſtration
der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.
Fr. Xaver Riezler.

Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt
der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München.

Geſchäftabſchluß für 1847.

Netto-Verſicherungskapital Ende 1846 . . fl. 154,835,718. 15 kr.
Netto-Zugang in 1847 „ 11,515,765. 15 „

Laufendes Netto-Verſicherungskapital Ende 1847 fl. 166,351,483. 30 kr.

Geſammteinnahme in 1847 . . fl. 546,691. 44 kr.
Brandſchaden in 1847 gezahlt . „ 185,330. 7 „

Brandſchaden ſeit Errichtung des Inſtituts (Juli 1836) damit im Ganzen . . . . fl. 1,140,366. 59 kr.

Nunmehriges Deckungsmittel der Anſtalt, außer ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbnen Rückverſicherungs-Haftung:

1) Zurückzuſtellendes für die über 1847 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten im nicht rückverſicherten Theil obiger . . . fl. 166,351,483. 30 kr., dann für noch angemeldete Brandſchäden von fl. 6000. . . fl. 168,441. 19 kr.
2) Reſervefond neben 1 (in 1847 um fl. 48,500 erhöht,) . . fl. 250,000. — kr.
3) Urſprünglicher Garantiefond, voll eingezahlt und reſp. gemäß Bank-Landesgeſetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt, . fl. 3,000,000. — kr.

Die unterzeichnete Agentſchaft für Oberfranken glaubt hiebei, auf das Heilſame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerverſicherung für Jedermann dringend aufmerkſam machen zu müſſen; ſelbe verurſacht immer nur geringe Aus-

Digitized by Google

lagen; ihr Ueberſehn aber wird oft allzuſpät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am ſchwerſten treffen, welche ſich ganz ſicher glauben. Was zuletzt menſchliche Berechnung und Hilfe von den beſten Löſcheinrichtungen ſind, hat auch in neurer Zeit die Brandverheerung gar manchen Ortes erſchreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Verſicherungsanträgen unter den möglichſt vortheilhaften Beſtimmungen erbieten ihre Dienſte

Ed. Gnuva in Bamberg,
Joh. Hofmann in Bamberg,
J. G. Jördens Erben in Hof,
Soph. Kolb in Bayreuth,
M. Mackert in Kronach,
Ph. Rattinger in Forchheim,
C. Schmidt in Wunſiedel,
Chr. H. Helmreich in Auerbach, für Pegnitz,
L. Hertlein in Erlangen, für Ebermannſtadt, Gräfenberg, Herzogenaurach und Pottenſtein.

Nachricht für Auswanderer.

Unterzeichneter macht hiemit alle Auswanderungsluſtigen darauf aufmerkſam, daß Herr

R. M. Sloman in Hamburg

in dieſem Jahre wieder — vom 1. März anfangend eines ſeiner eigenen Schiffe

nach **New-York**

und während der geſunden Jahreszeit auch

nach **New-Orleans**

expedirt.

Die gegenwärtigen ſehr billigen Ueberfahrts-Preiße ſind bei unterzeichnetem Agenten zu erfahren.

Da eine mehrjährige Erfahrung gelehrt hat, daß die Preiße im Frühjahr die billigſten ſind, ſo läßt allen Denen, die im Laufe dieſes Jahres auswandern wollen, in ihrem eigenen Intereſſe nur anrathen, ſich durch baldige Einſendung des Daraufgeldes einen Platz zu ſichern, und ſich ſo gegen die Steigerungen der Preiße zu wahren.

Bayreuth, 11. Januar 1848.

Sophian Kolb, Agent.

Einem hohen Adel und ſehr geehrten Bewohnern hieſiger Stadt und Umgegend mache ich hiemit die ergebenſte Anzeige von meinem

Lager gefertigter Herrenkleidungsſtücke.

Ich bin durch Verbindungen mit den vorzüglichſten Fabriken in den Stand geſetzt, immer das Neueſte und Beliebteſte in **Herrenkleidern** zu liefern, und habe für gegenwärtige Saiſon bereits ein ſehr reichhaltig aſſortirtes Lager zur gefälligen Einſicht bereit, welches ich, unter Zuſicherung der billigſten und ſchnellmöglichſten Bedienung, ganz ergebenſt empfehle.

Bayreuth, am 1. Februar 1848.

J. W. Schaffner,
Kleidermagazins-Beſitzer im Rennweg.

Eine Parthie Landſchaufel, etwas kleiner als die gewöhnlichen, gebe ich auch einzeln unter dem Fabrikpreis ab.

Georg Adam Grell.

Digitized by Google

149

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend den 12. Februar 1848.

Inhalt:

Verfahren bei Auswanderungen nach dem Königreiche Polen. — Färbung des Papieres und der Tapeten mit arſenikſaurem Kupfer. — Erledigung der IV. proteſtantiſchen Pfarrſtelle in Bayreuth. — Erledigung der I. Pfarrſtelle und des Dekanats Berneck. — Qualifikations-Tabellen für's Jahr 18$\frac{46}{47}$. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Das Verfahren bei Auswanderungen nach dem Königreiche Polen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend Abdruck der im bezeichneten Betreffe erlaſſenen höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. v. Mts. zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage zugefertigt, bei vorkommenden Geſuchen um Auswanderungs-Bewilligung nach Polen nach den in ſolcher ertheilten Inſtruktionen auf das Pünktlichſte zu verfahren.

Bayreuth, den 7. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern

Das unterfertigte K. Miniſterium findet ſich veranlaßt, zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich in Anſehung der Auswanderung bayeriſcher Unterthanen nach dem Königreiche Polen ergeben haben, im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des K. Hauſes und des Aeußern, und unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 7. Juni v. Js., Nr. 14,234 (Regierungs-Ausſchreiben vom 14. Juni 1847, Intelligenzblatt Nr. 72), Nachſtehendes zu verfügen:

1) Jeder die Auswanderung nach Polen nachſuchende bayeriſche Unterthan iſt verpflichtet, bei der zuſtändigen bayeriſchen Behörde vorerſt die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. III., S. 62 u. folg.) nachzuweiſen, hierbei insbeſondere

Digitized by Google

auch die Größe und Beſchaffenheit des zu exportirenden Vermögens mit Genauigkeit anzugeben, und rückſichtlich der Aufnahme und Niederlaſſung in Polen wenigſtens eine vorläufige Beſcheinigung von Seite der betreffenden polniſchen Ortsbehörde beizubringen.

2) Nach Erfüllung dieſer Vorbedingungen ſoll dem Auswanderer mit geeigneter Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen des Ausſchreibens vom 25. September 1841, Nr. 19,886 (lithographirtes Regierungs-Ausſchreiben vom 2. October 1841, Nr. 1691), ein eventuelles Zeugniß über die ſeinerzeitige Bewilligung zur Auswanderung und Entlaſſung aus dem bayeriſchen Unterthansverbande ertheilt, und demſelben von dem beſitzenden und zu exportirenden Vermögen, unter Ausſtellung eines genauen Vermögens-Zeugniſſes, ſo viel freigegeben werden, als zur Reiſe Behufs der Einleitung zur Niederlaſſung etwa erforderlich iſt.

3) Wenn hienach von Seite des Auswanderers auf Grund der vorerwähnten Zeugniſſe, deren Legaliſirung bei der Kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft nachzuſuchen iſt, — eine von der K. polniſchen Ortsbehörde ausgefertigte, und von der einſchlägigen höheren Landesſtelle beſtätigte, oder von der letzteren ſelbſt ausgeſtellte, in beiden Fällen aber von der Kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft dahier legaliſirte Urkunde darüber, daß er ſich mit obrigkeitlicher Bewilligung faktiſch in Polen niedergelaſſen, und die Eigenſchaft eines Kaiſerlich ruſſiſchen Unterthans wirklich erlangt habe, beigebracht ſeyn wird, ſo ſoll dann erſt die definitive Bewilligung zur Auswanderung und die Erlaubniß zur Vermögens-Exportation mit dem Beifügen ertheilt werden, daß hiermit der Unterthansverband des Auswanderers zu Bayern als gelöst erſcheine, und daß deſſen Rückkehr nach Bayern und die Wiederaufnahme als Unterthan daſelbſt durch die von der zuſtändigen Behörde zu bewilligende neue Einwanderung bedingt ſey.

4) Sollte die unter Ziff. 3 erwähnte Urkunde, von welcher die Polizeibehörde eine beglaubigte Abſchrift zu nehmen hat, — die gehörigen Erforderniſſe nicht beſitzen, oder in Anſehung der Form einen erheblichen Mangel an ſich tragen, ſo wäre dieſelbe dem Auswanderer, Behufs der allenfalls von ihm zu erwirkenden Bereinigung zurückzuſtellen, außerdem jedoch nicht weiter zu berückſichtigen.

Im entgegengeſetzten Falle aber hat die betreffende bayeriſche Behörde von dem Auswanderer den nach dem erwähnten Ausſchreiben vom 25. September 1841 erforderlichen Geldbetrag zu erheben, und denſelben nebſt der gedachten, beglaubigten Abſchrift, dann der, die Auswanderungs-Bewilligung enthaltenden, Urkunde an die höhere Polizeibehörde einzuſenden, welch' letztere die bezeichneten Gegenſtände, nach vorgängiger Beglaubigung der eben erwähnten Urkunde, dem unterfertigten K. Miniſterium vorzulegen hat, worauf endlich die gehörig legaliſirte Auswanderungs-Urkunde, ſammt dem Geldbetrage durch Vermittlung des K. Miniſteriums des K. Hauſes und des Aeußern an die Kaiſerlich ruſſiſche Geſandtſchaft dahier zum Zwecke der weiteren Veranlaſſung abgegeben werden wird, — wie denn überhaupt von der Beibringung der entſprechend ausgefertigten, unter Ziffer 3. obenbezeichneten polniſchen Aufnahms-Urkunde an, jede weitere Behandlung der Sache ausſchließend nur auf dem ebenbezeichneten offiziellen Wege ſtattzufinden hat.

Die K. Kreis-Regierung wird ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen in geeigneter Weiſe zu treffen wiſſen.

München, den 31. Januar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Berks.

* * *

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Auswanderungen nach Polen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 7ten l. Mts. hat die Kaiſerl. ruſſiſche Geſandtſchaft zu München unterm 27ſten v. Mts. aus Veranlaſſung mehrfältiger Anfragen von Auswanderungsluſtigen nach Polen die Mittheilung

Digitized by Google

gemacht, daß nicht nur die Einwanderungs- und Coloniſations-Beſchränkungen vom Jahre 1841 in ihrem ganzen Umfange fortdauern, ſondern die Niederlaſſungen ſelbſt auf den Ländereien von Privatgutsbeſitzern in jüngſter Zeit noch ſchwieriger geworden ſind, ſomit ein Anlaß zur Beförderung der Auswanderungen nach Polen in keiner Weiſe beſtehe, ſo wenig als zu Prag ein ruſſiſcher Agent aufgeſtellt ſey, welcher dieſe Auswanderungen zu leiten und die Auswanderer zu unterſtützen die Vollmacht habe, wie die bereits durch das dieſſeitige Ausſchreiben vom 30. April l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 53) als gänzlich unbegründet dargeſtellten Gerüchte lauten.

Jene Einwanderungs-Beſchränkungen ſind:

1) Diejenigen, welche nach Polen einwandern wollen, können nur in dem Falle, um Ackerbau zu treiben, Ländereien erhalten, wenn ſie im Stande ſind, eine gewiſſe Summe baaren Geldes mitzubringen. Jeder Verheirathete muß nemlich 400 fl. rhein. baares Geld haben und dieſe Summe bei der Kaiſ. ruſſiſchen Geſandtſchaft in München hinterlegen. Dieſelbe wird ihm bei ſeiner Ankunft in Warſchau von der polniſchen Bank daſelbſt auf eine von der genannten Geſandtſchaft ausgeſtellte Anweiſung wieder ausbezahlt.
2) Für jeden Knecht und für jede Magd, welche mitgenommen werden, ſind in gleicher Weiſe 100 fl. bei der Geſandtſchaft zu erlegen.
3) Ein lediger Mann, welcher einwandern will, hat ebenſo 200 fl. zu hinterlegen.
4) Niederlaſſungen finden nur auf dem der Regierung eigenthümlichen Grund und Boden, und zwar nur in der Provinz Auguſtowo ſtatt.
5) Die Aufnahme in den ruſſiſchen Unterthanen-Verband kann nur durch die Kaiſ. ruſſiſche Geſandtſchaft zu München vermittelt werden, und weder von Seite einer untergeordneten Behörde, noch von einer Kommune oder gar von einem Privatgrundbeſitzer in gültiger Weiſe erfolgen.
6) Deßhalb müſſen die oben unter Ziffer 1 — 3 erwähnten Baarſchaften nebſt den Ausweiſen über den Stand der Familie des Auswanderungsluſtigen an die bemerkte Geſandtſchaft einbefördert werden, und die deßfallſigen Eingaben ſind mit einer Erklärung, ob ſich der Auswanderer in einer Stadt oder einem Dorfe anſiedeln will, ſo wie mit den Belegen über die Erlaubniß zur Auswanderung und über untadelhafte Aufführung zu begleiten. Die Geſandtſchaft ſetzt ſich ſodann mit der Regierung des Königreichs Polen, von welcher allein die Indigenatsverleihung ausgeht, ins Benehmen, und erſt, wenn von dieſer die Aufnahme des Einwanderers gewährt worden iſt, kann ihm der Paß zur Reiſe nach Polen ausgeſtellt und reſp. viſirt werden.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben dieſe Ausſchreibung in den untergeordneten Gemeinden bekannt zu machen und Auswanderungsluſtige hienach zu beſcheiden, überhaupt aber dafür zu ſorgen, daß weder die unterfertigte Stelle, noch die Kaiſ. ruſſiſche Geſandtſchaft mit unbereiſten Geſuchen um die Erlaubniß zur Wanderung nach Polen ferner behelligt werde. Hiernach iſt zu verfügen und ſich zu achten.

Bayreuth, den 14. Juni 1845.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderung nach Polen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende von der K. ruſſiſchen Regierung getroffene Beſtimmungen bezüglich der Einwanderung nach Polen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen, welche nach Polen einwandern wollen, können nur in dem Falle, um Ackerbau zu treiben, Ländereien erhalten, wenn ſie im Stande ſind, eine gewiſſe Summe baaren Geldes mitzubringen. Jeder Verheirathete

muß nämlich 400 fl. rhl. baares Geld haben, und dieſe Summe bei der K. ruſſiſchen Geſandtſchaft in München hinterlegen; ſie wird ihm bei ſeiner Ankunft in Warſchau von der polniſchen Bank daſelbſt, auf eine von der genannten Geſandtſchaft ausgehändigte Anweiſung auf die Bank, wieder ausbezahlt.

Nimmt der Auswanderer nach Polen Dienſtboten dahin mit ſich, ſo müſſen für jeden Knecht und für jede Magd 100 fl. bei der Geſandtſchaft hinterlegt werden.

Ein lediger Mann, der nach Polen einwandern will, hat 200 fl. zu hinterlegen, die ihm bei ſeiner Ankunft in Warſchau gleichfalls von der Bank wieder ausgehändigt werden.

2) Eine Niederlaſſung auf Grundbeſitzungen von Privaten iſt von nun an nicht mehr geſtattet, es findet eine ſolche nur mehr auf dem der Regierung eigenthümlichen Grund und Boden, und zwar nur in der Provinz Auguſtowo ſtatt.

3) Die Aufnahme in den K. ruſſiſchen Unterthanenverband kann ausſchließend nur durch die K. ruſſiſche Geſandtſchaft zu München vermittelt werden. An dieſelbe ſind die oben unter Ziffer 1 erwähnten Baarſchaften, ſo wie die Ausweiſe über den Stand der Familie des Auswanderungsluſtigen, ſeine Erklärung, ob er ſich in einer Stadt oder in einem Dorfe anſiedeln will, dann die hinlänglichen Belege über die Erlaubniß zur Auswanderung und über untadelhafte Aufführung einzubefördern, und die Geſandtſchaft ſetzt ſich ſodann mit der Regierung des Königreichs Polen, von welcher allein das Indigenat verliehen werden kann, ins Benehmen, und erſt wenn von dieſer die Aufnahme des Einwanderers gewährt worden iſt, kann ihm der Paß zur Reiſe nach Polen ausgeſtellt und resp. viſirt werden. Zudem iſt es der K. Geſandtſchaft nur während der Sommermonate geſtattet, Päſſe der Auswanderer nach Polen zu viſiren.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden bei der Aufnahme von Auswanderungsgeſuchen nach Polen dieſe Beſtimmungen geeignet beachten, und gegebenen Falls die Auswanderungsluſtigen angemeſſen belehren.

Bayreuth, den 2. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Färbung des Papieres und der Tapeten mit arſenikſaurem Kupfer betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 11. Juli 1845 wird das neuerliche K. Miniſterial-Reſcript im obigen Betreff vom 23ſten v. Mts. zur Darnachachtung und mit dem Auftrage an die Polizeibehörden mitgetheilt, den betreffenden Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten ihres Bezirks unverweilt die erforderlichen amtlichen Aufträge zu Protokoll zu eröffnen.

Gleichzeitig wird zur Warnung des Publikums vor dem Gebrauche der ungeglätteten, mit arſenikſaurem Kupfer gefärbten Tapeten, ſowie des Anſtriches von Wänden mit dergleichen Farbe die Eingangs erwähnte Ausſchreibung vom 11. Juli 1845 (Nr. 85 des Intelligenzblattes) wiederholt im Abdrucke veröffentlicht.

Bayreuth, den 4. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern.

Das durch Miniſterial-Entſchließung vom 4. Juli 1845, Nr. 19,428, ausgeſprochene Verbot des Gebrauches von arſenikſaurem Kupfer als Färbeſtoff bei Tapeten und Anſtrichen, ſomit auch das Verbot der Fabrikation und des

Digitized by Google

Abſatzes, ſowie des Gebrauches fraglicher Tapeten wird in Gemäßheit allerhöchſter Beſtimmung Seiner Majeſtät des Königs aus induſtriellen Rückſichten und insbeſondere in der Erwägung, daß dieſer Maßregel ohne Ausdehnung auf das ganze Gebiet des Zollvereines der erwünſchte Erfolg nicht geſichert zu werden vermag, hiemit modifizirt und die Anwendung des Schweinfurter Grün (arſenikſaures Kupfer) in ſo ferne geſtattet, als die damit angeſtrichenen Tapeten gehörig geglättet ſind und die für Wände benützte Farbe durch ein gutes Bindemittel befeſtiget iſt.

Hienach hat die K. Regierung das Geeignete zu verfügen und den betreffenden Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten die erforderlichen amtlichen Aufträge zu Protokoll eröffnen zu laſſen, gleichzeitig aber die Warnung des Publikums vor dem Gebrauche der ungeglätteten, mit arſenikſaurem Kupfer gefärbten Tapeten, ſo wie des Anſtriches von Wänden mit dergleichen Farben ohne gute Bindemittel zu erneuern.

München, den 23. Januar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Berks.

* * *

Bekanntmachung.

(Den Gebrauch des Arſeniks, resp. arſenikſauren Kupfers zum Färben des Papieres betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus einer von der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München vorgenommenen chemiſchen Unterſuchung hat ſich ergeben, daß grüne Papiere, beſonders ungeglättete Tapeten, mit einer nicht unbedeutenden Menge von arſenikſaurem Kupfer, bekannt unter dem Namrn:

„Schweinfurter Grün, Mitisgrün, Wienergrün ꝛc."

bedeckt ſind.

Da bekanntlich Kupferoxyd und Arſenik, vorzüglich letzterr, auch in geringrn Quantitäten höchſt giftige Eigenſchaften beſitzen, ſo laſſen ſich dergleichen Tapeten wegen des leicht abzureibenden Staubes nicht ohne Gefahr für die Geſundheit anwenden.

Die Gefahr iſt jedoch weniger groß, wenn die Tapeten keine rauhe Oberfläche haben, ſondern geglättet ſind.

Eine gleiche Gefahr für die Geſundheit findet hinſichtlich der mit Schweinfurter Grün beſtrichenen Wände ſtatt.

Diejenigen grünen Kupferfarben, welche keine arſenige Säure enthalten und ebenfalls zu Tapeten und zur Wandmalerei verwendet werden, als Braunſchweiger-Grün, Bremer-Grün, Mineral-Grün ꝛc. ſind zwar auch giftig, aber doch nicht in einem ſo hohen Grade, als das helle Grün aus arſenikſaurem Kupfer.

Das Publikum wird daher vor dem Ankaufe und Gebrauche der mit bezeichnetem Stoffe gefärbten Tapeten und Anſtriche mit dem Bemerken gewarnt, daß das in Nürnberg fabrikmäßig bereitete grüne Ultramarin, welches zu ſehr billigen Preiſen zu haben iſt und aus Erde und unſchädlichen Ingredienzien beſteht, der Liebhaberei, grüne Tapeten zu haben, auf eine der Geſundheit nicht gefährliche Weiſe entſpricht.

Bayreuth, den 11. Juli 1845.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Erledigung der IV. proteſtantiſchen Pfarrſtelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Wagner iſt die IV. Pfarrſtelle an der proteſtantiſchen Stadtkirche in Bayreuth in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus den Amtscaſſen:		
an baarem Gelde	178 fl. 45 kr.	
1 Scheffel $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metz Waitzen	13 fl. 51 kr.	
13 Scheffel 5$\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metz Korn	130 fl. 14 kr.	
8 Scheffel $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metz Gerſte	60 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr.	
2 Scheffel 1$\frac{2}{3}\frac{0}{2}$ Metz Hafer	8 fl. 12$\frac{1}{4}$ kr.	
13$\frac{1}{3}$ Klafter weiches Scheitholz	42 fl. 40 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen baar	152 fl. 30 kr.	
		586 fl. 43$\frac{3}{4}$ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		2 fl. 30 kr.
III. Ertrag an Realitäten — freie Wohnung		50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienſtesfunktionen		188 fl. 50$\frac{3}{4}$ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		6 fl. — kr.
Freiwillige Geſchenke — Nichts.		
Summa		834 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr.
Laſten, incl. 7 fl. 30 kr. Hausſteuer		10 fl. 30 kr.
Reinertrag		823 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 8. Februar 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

(Erledigung der I. Pfarrſtelle und des Dekanats Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans Adler iſt die I. Pfarrſtelle zu Berneck und das mit derſelben verbundene Dekanat in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) in Geld	35 fl. — kr.	
b) in Naturalien	— fl. — kr.	
c) in 6$\frac{3}{4}$ bayeriſche Klafter Scheitholz	21 fl. 12 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen baar	47 fl. 33 kr.	
3) von Privaten	— fl. — kr.	
		103 fl. 45 kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
Betrag		103 fl. 45 kr.

	Uebertrag	103 fl. 45 kr.
III. An Ertrag der Realitäten:		
a) Wohnung	35 fl. — kr.	
b) Gründe	122 fl. 58 kr.	
		157 fl. 58 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	4 fl. 37½ kr.	
b) Naturalien	— fl. 30 kr.	
c) Handlöhne	6 fl. 53 kr.	
d) großer Fruchtzehnten	178 fl. 41¼ kr.	
e) Schmalſaatzehnten	— fl. — kr.	
f) Blutzehnten	2 fl. 51 kr.	
		193 fl. 32¾ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		208 fl. —¼ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		22 fl. 16 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke 9 fl. 7 kr.		
	Summa	685 fl. 32 kr.
	Laſten	27 fl. 13 kr.
	Reinertrag	658 fl. 19 kr.
	Dekanats-Funktionsgehalt	125 fl. — kr.
	Summa	783 fl. 19 kr.

Bayreuth, den 5. Februar 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.
(Die Qualifikations-Tabellen für's Jahr $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juni 1819 und vom 4. März 1823 und auf deren Grund gemäß höchſter Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums d. d. 11. Auguſt 1835 ſind die Qualifikations-Tabellen in Beziehung auf das geſammte Juſtiz-Perſonal von fünf zu fünf Jahren vollſtändig vorzulegen. Solche vollſtändige Qualifikations-Tabellen über das geſammte Juſtiz-Perſonal des oberfränkiſchen Kreiſes (des Perſonals der K. Kreis- und Stadt- und der K. Landgerichte und einſchlüſſig des der Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte erſter Klaſſe, dann der K. Advokaten) waren wieder mit dem Schluſſe des Etatsjahres $18\frac{47}{48}$ einzuſenden, und zwar zwei Haupttabellen, nämlich:

I. die Qualifikations-Tabelle für das geſammte Juſtiz-Perſonal des Kreiſes, und

II. die Qualifikation für die Staatsdienſt-Aſpiranten — herzuſtellen nach Vorſchrift der betreffenden Verordnungen vom 4. März 1823, 21. Mai 1832, 11. Auguſt 1835, 19. Auguſt, beziehungsweiſe 11. Auguſt 1838 und 2. September 1842, wovon insbeſondere auch dieſe letzte im K. bayer. Intelligenzblatte für Oberfranken am 9. September 1842 öffentlich bekannt gemacht worden iſt (Nr. 112, S. 880). —

Digitized by Google

Da nun gleichwohl ſelbſt jetzt noch mehrere Untergerichte die fraglichen Tabellen entweder gar nicht, oder nicht in vorgeſchriebener Weiſe angefertigt, — viele Gerichte haben lediglich Qualifikations-Abänderungs-Tabellen eingeſchickt: — anher eingeſendet haben, ſo hat nunmehr die Vorlage vollſtändiger Qualifikations-Tabellen, von heute an gerechnet, innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, oder nach Umſtänden der Abſendung eines Wartboten zu geſchehen.

Bamberg, am 8. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die Stelle eines Aktuars bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Franz Xaver Greil aus Simbach zu verleihen.

Bayreuth, am 6. Februar 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden Freitag den 18ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Brandenburg'ſchen Hauſe mehrere Hausgeräthſchaften, dann Spezerei-Waaren, als: Cigarren-Taback, Kaffee u. ſ. w. gegen baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Erkenntniß.

In Sachen der Todeserklärung der abweſenden Raphael Mayer Jakob und Anſchel Jakob Bärlein dahier erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

1) es ſeyen die beiden abweſenden Raphael Mayer Jakob und Anſchel Jakob Bärlein von hier als todt zu erklären,
2) es ſey deren Vermögen ihren legitimen Erben zu extradiren, und
3) die Koſten aus ihrem Vermögen zu beſtreiten.

Bayreuth, den 24. Januar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Auf die Klage der Kuratel des von der ledigen Magdalena Zapf zu Emtmannsberg am 4. Juli 1847 gebornen Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Forſter zu Unternſchreez, wegen Vaterſchaft, Kindesalimente, Tauf- und Kindbettkoſten wird der Beklagte, da deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiermit öffentlich aufgefordert und vorgeladen, im Termin den

27. März curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier zum Verſuch der Sühne, und für den Fall deſſen Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen. Die Einſichtnahme der Akten bleibt demſelben inzwiſchen freigeſtellt.

Bayreuth, 3. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Johann Graßer zu Huppendorf, Schankung an ſeinen Vetter Johann Brehm von Huppendorf.

Zur Liquidation der allenfallſigen Paſſiven des Johann Graßer jun. von Huppendorf, welcher ſein Vermögen gegen Nahrungs-Vertrag an Johann Brehm von Huppendorf überlaſſen hat, wird Termin auf den

2. März früh 8 Uhr

anberaumt, an welchem allenfallſige Forderungen an denſelben um ſo gewiſſer anzumelden und liquid zu ſtellen ſind, widrigenfalls dieſelben mit ihren Anſprüchen an den Gutsübernehmer ausgeſchloſſen werden.

Hollfeld, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte, dem Bäckermeiſter Georg Rüßlein von Litzendorf zugehörigen Realitäten, nämlich:

ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith, Gemeinderecht, Beſitz-Nr. 130, dann 1½ Tagwerk Feld im Geisberg,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 25. Februar d. Js. früh 10 Uhr

in dem Schuſter'ſchen Wirthshauſe zu Litzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 19. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Chriſtian Langheinrich dahier wurde Concurs erkannt. Da dieſer Concurs die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Gemeinſchuldner zu machen haben

1) zur Anzeige und Nachweiſung derſelben auf den
29. Februar c. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den
24. März Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren und zwar zur Abgabe der Replic und Duplic auf
den 25. April Vormittags 9 Uhr

hiemit vorgeladen, unter der Verwarnung, daß die im 1ten Ediktstage Ausbleibenden mit ihrer Forderung, die in den folgenden Ediktstagen aber Nichterſcheinenden mit der treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung haben, oder demſelben irgend Etwas ſchuldig ſind, aufgefordert, dieſe Gegenſtände, bei Vermeidung des Erſatzes bei unterfertigtem Gerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte zu erlegen.

Den Intereſſenten wird noch eröffnet, daß die Aktivmaſſe aus einem Erlös von verkauften

1) Mobilien, im Betrage zu	711 fl. 20 kr.
2) Immobilien, im Betrage zu	11,270 fl. — „
Summa	11,981 fl. 20 kr.

beſteht, während die bereits gerichtsbekannten Paſiva ohne Hypothekenzinſen 12,236 fl. 30¾ kr. betragen. Darunter befinden ſich 10,336 fl. 19¾ kr. privilegirte Forderungen.

Da bei dieſem Stand der Sache ſich eine gütliche Vereinigung im erſten Ediktstage erwarten läßt, ſo haben ſich die Gläubiger entweder in Perſon oder durch zum Vergleich bevollmächtigte Vertreter einzufinden.

Hof, den 12. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Tobias Drummer und ſeine Ehefrau Margaretha von Oberwallenſtadt wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb etwaige Forderungen an dieſelben am

Montag den 14. d. M. früh 8 Uhr

um ſo gewiſſer dahier angemeldet werden müſſen, als außerdem dieſelben nicht mehr berückſichtigt werden.

Lichtenfels, den 1. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Hopf von Horb will mit ſeiner Ehefrau Barbara und ſeinem Sohne Johann Martin Hopf nach Nordamerika auswandern, weshalb Termin zur Anmeldung etwaiger Forderungen an dieſelben auf

Samstag den 19. d. Mts. früh 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anberaumt wird. Lichtenfels, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

V. n.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Anweſen des Bauern Nikolaus Greim zu Marktleugaſt, beſtehend in:

1) B.-Nr. 171, einer Sölde mit Wohnhaus, Stall, Scheune, $1\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, Gemeinderecht, belaſtet mit 110 fl. Grundſteuerkapital, nebſt Felſenkeller, auf 720 fl. gewerthet,
2) B.-Nr. 172, einem unbebauten Gütlein, mit 2¼

Digitized by Google

Tagw. Felder und ½ Tagw. Wieſe, auf 360 fl. geſchätzt,

3) B.-Nr. 173^a, 2 Tagw. Feld an der langen Wieſe, auf 300 fl. gewerthet,

4) B.-Nr. 173^b, ⅞ Tagw. Wieſe im Gartenteich, auf 50 fl. geſchätzt,

5) B.-Nr. 544, ⅜ Tagw. Feld, das Gartenäckerlein, gewerthet auf 40 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und es ſteht hiezu auf Samſtag den 11. März curr. Nachmittags von 1 — 3 Uhr im Johann Greimiſchen Wirthshauſe zu Marktleugaſt Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837.

Die auf dem Anweſen haftenden Laſten, ſowie die Strichbedingniſſe werden am Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Stadtſteinach, den 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das dem Maurergeſellen Heinrich Brendel in Iſſigau gehörige halbe Trüpfhaus Nr. 23 ſammt Gärtlein, Beſ.-Nr. 41, lehenbar zum Rittergut Reitzenſtein und belaſtet mit 22¼ kr. Walburgis und 30 kr. Michaeliszins zu obiger Gutsherrſchaft und 9¾ kr. Steuer-Simplum, geſchätzt auf 90 fl., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin iſt auf den

29. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

dahier anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Naila, am 22. December 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Der Reuthgutsbeſitzer zu Leuthenforſt in der Diſtriktsgemeinde Hebanz, Namens Johann Michael Lederer und deſſen Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Tröger, mit ihren 7 Kindern wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 26. nächſten Mts. Februar

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Ueberfahrtscarten für dieſe Ledereriſchen Eheleute und deren 7 Kinder ohne Weiters ausgehändigt werden würden.

Kirchenlamitz, den 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen der Taglöhner Johann und Maria Barbara Reichertiſchen Eheleute in Röttenbach, beſtehend in

dem Wohnhauſe, Nr. 83, mit Stallung, tarirt auf 330 fl.,

0,08 Dec. Hofgärtchen, Pl.-Nr. 289, tarirt auf 15 fl.,

1,29 Dec. Acker, das Krötenſtück, Pl.-Nr. 313, tarirt auf 125 fl.,

0,89 Dec. Dechſendorferwegacker, Pl.-Nr. 357, tarirt auf 35 fl.,

0,51 Dec., die Krötenwieſe, Pl.-Nr. 314, tarirt auf 80 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Der Verſteigerungstermin iſt auf

Freitag den 19. März h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Kretzneriſchen Wirthshauſe in Röttenbach anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit geladen werden.

Herzogenaurach, am 3. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Der Köbler Johann Maier mit ſeiner Ehefrau Kunigunda, geb. Biermann von Falkendorf, ſind geſonnen, mit ihren vier minderjährigen Kindern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche und Forderungen an dieſelben ſind daher am

25. d. Mts. Vormittags

Digitized by Google

bei Vermeidung der ſpäteren Nichtberückſichtigung dahier geltend zu machen.

Herzogenaurach, am 5. Februar 1848

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Johann Rebhan, vormals zu Teuſchnitz, jetzt zu Rappoldengrün, beſitzt folgende Grundſtücke:

1) eine Wieſe und Feld am Hörnersberg, B.-Nr. 927,
2) ein Grasgarten hinter dem Hauſe, B.-Nr. 1463, beſtehend aus 3 Grabentheilen,
3) ein Feld in der untern Straße, B.-Nr. 2122,
4) ein Feld im Knock, B.-Nr. 941,
5) ½ Morgen Feld am Pfarrknock, B.-Nr. 1297,
6) ½ Morgen 4 Ruthen vom Gemeindeholz, B.-Nr. 1800,
7) ein dergleichen Gemeindetheil, B.-Nr. 1975,
8) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 2041,
9) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 1653,
10) ein dergl. Gemeindetheil, B.-Nr. 1650,
11) ein Feld beim Gerbershauſe, B.-Nr. 2564,
12) eine Wieſe, der lange Strich, B.-Nr. 1564,
13) ein Feld in der Teuſchnitz, B.-Nr. 2134,
14) eine Wieſe in der Au, B.-Nr. 1306,
15) eine Wieſe daſelbſt, B.-Nr. 2130,
16) ein Feld im Gericht, B.-Nr. 1633,

ohne daß er ſich über ſeinen oder ſeiner Vorbeſitzer Erwerb rechtlich ausweiſen könnte.

Auf Antrag des Rebhan werden daher alle Diejenigen, die an den bezeichneten Grundſtücken einen Anſpruch als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Erbsprätendenten, Dienſtbarkeitsberechtigte rc. zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb 3 Monaten und längſtens am

23. März 1848

dahier um ſo mehr geltend zu machen, als ſie außerdem damit ausgeſchloſſen und Rebhan als Alleineigenthümer und zu jeder Dispoſition darüber berechtigt, anerkannt werden würde. Ludwigsſtadt, 20. December 1847.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Edictal-Ladung.

Das unterfertigte Gericht hat während der Zeit der Amtsführung des nun quiescirten Königlichen Landrichters Seggel eine große Anzahl von Hypothekenbriefen ausgefertigt, ohne daß die Hypotheken in die Bücher eingetragen worden ſind.

Es werden daher die Beſitzer der Hypotheken-Briefe hiermit aufgefordert, dieſelben zur Wahrung ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte von heute an innerhalb 3 Monaten vorzulegen.

Waſſertrüdingen, am 3. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Funk.

Steckbrief.

Der Gewohnheitsſtreuner Andreas Schubert von Hattersdorf, beurlaubter Soldat, hat ſich durch heimliche Entfernung aus ſeinem Wohnorte und dem diesamtlichen Bezirke am 15ten v. Mts. abermals der über ihn verhängten Polizeiaufſicht entzogen, und erſucht man, da ſein Aufenthaltsort bisher nicht ausgemittelt werden konnte, alle Civil- und Militairbehörden, auf ſolchen vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu laſſen.

Bei ſeiner Entfernung trug derſelbe eine zerriſſene dunkelblaue Tuchjacke, ein Paar weißgeſtreifte, zerlumpte Hoſen von Sommerzeug, eine zerfetzte Weſte, deren Farbe nicht mehr kenntlich iſt, eine beſchmutzte, alte Tuchmütze von blauer Farbe und ein Paar geriſterte Halbſtiefeln. Er iſt 26 Jahre alt, hat ſchwarzbraune Haare, längliche Naſe, niedere Stirne, graue Augen, braune Augenbraunen, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, iſt ohne Bart und beſondere Kennzeichen.

Tambach, den 1. Februar 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Der Pächter Stephan Meyer, welcher die herrſchaftliche Meierei dahier 27 Jahre mit dem beſten Erfolge bewirthſchaftet hat, iſt mit Tod abgegangen. In Folge deſſen ſoll zur Wiederverpachtung geſchritten werden. Zur Meierei gehören: außer den Gebäuden 381 Tagw. Felder, 49 Tagw. Wieſen, 9 Tagw. Weiher, 33 Tagw. Weiden; auch iſt eine bedeutende Schäferei mit einer ſehr umfangreichen Hutgerechtigkeit damit verbunden. Die Nähe der Städte Fürth und Nürnberg befördert den Abſatz und Ertrag. Die neue Pachtzeit beginnt mit dem 1. Juli d. Js. und dauert 9 Jahre. Die Felder ſind gehörig beſtellt und

werden noch im bevorſtehenden Frühjahre beſaamt, ſo daß der neue Pächter gleich mit der Erndte beginnen kann. Demſelben werden die vorhandenen Vieh- und Inventarienſtücke mit übergeben. Der Pächter hat eine verhältnißmäßige Caution zu leiſten. Die Ochſen- und Schweinsmaſtung, welche der verſtorbene Pächter auch betrieben hat, wird ebenfalls mitverpachtet.

Zu dem Akt der Verpachtung, mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung, wird Bietungstermin auf

Dienſtag den 28. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

bezielt, in welchem ſich Pachtliebhaber in dem hieſigen Renteigebäude einfinden wollen.

Burgfarrnbach, den 26. Januar 1848.

Gräflich Pückler-Limpurgiſche Rentei.

Faber.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienſtag den 22. Februar

ihren Anfang und werden bis Oſtern alle 8 Tage, jedesmal Dienſtags, abgehalten.

Nach Oſtern fällt der erſte auf

Mittwoch den 26. April,

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag, ſtatt finden.

Dieß dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht.

Kreußen, den 9. Februar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Künneth.

Schiebel, Stadtſchreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Eine zweiſpännige Chaiſe, ein char à banc, ein zweiſpänniger Schlitten nebſt Rehdecke, ein Oekonomiewagen, verſchiedene Pferdgeſchirre ſind billigſt zu verkaufen. Näheres bei der Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 6. Februar. Der Bürger, Knopfmachermeiſter und Crepinarbeiter Johann August Friedrich Winterbeck dahier, mit Jungfrau Maria Katharina Reuter von hier.

Den 8. Febr. Herr Herrmann Ritter von Paſchwitz, Kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor dahier, mit Fräulein Johanna Auguſta Henriette Neuper von hier.

Geborne:

Den 3. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 6. Febr. Die Tochter des Bürgers und Gaſtgebers zum goldenen Anker, Köhler dahier.

Den 7. Febr. Die Tochter des Oekonomen Reiß in der Altenſtadt.

— — Die Tochter des Zimmergeſellen Müller dahier.

Den 8. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Meyer dahier.

Den 9. Febr. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Schwab dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Zeugſchmiedmeiſters und Eiſenhändlers Grell dahier.

— — Die Tochter des Werkführers Funk in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 1. Februar. Der Pflaſterergeſelle Fiſcher, alt 62 Jahre, 7 Monate und 23 Tage.

Den 2. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des Regierungsboten Böhner dahier, alt 74 Jahre.

Den 4. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Gaſtgebers zum Brandenburger Hauſe, Trampler dahier, alt 64 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 5. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Bäckermeiſters Kopp zu Neuſtadt am Kulm, alt 79 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Lapritz im Neuenwege, alt 1 Monat und 10 Tage.

Den 6. Febr. Der Schneidermeiſter Lauterbach in Heinersreuth, alt 62 Jahre, 7 Monate und 12 Tage.

Den 7. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des Bedienten Wilke dahier, alt 68 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

Den 8. Febr. Der Forſtgehilfe Schöntag dahier, alt 29 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

— — Der ledige Leikopp dahier, alt 51 Jahre.

— — Der Mitbürger und Webermeiſter Kolb auf dem Ceſtbon, alt 43 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Dienſtag den 15. Februar 1848.

Inhalt:

Geſuch des Parfümerie-Fabrikanten Kron in München um Bewilligung zum Verkaufe veeſchiedener Cosmetica im ganzen Königreiche. — Aushebung der Conſcribirten der Altersklaſſe 1826 zur Heeresergänzung füe das Jahe 1848. — Abgabe von Nachbier. — Obſtbaum-Verkauf. — Prüfung der im K. Forſtſchutzdienſte zu verwendenden Foeſtlehrlinge. — Qualifikations-Tabellen für's Jahr 18$^{46}_{47}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behöeden veeſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Das Geſuch des Parfümerie-Fabrikanten Kron in München um Bewilligung zum Verkaufe verſchiedener Cosmetica im ganzen Königreiche bete.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2. d. Mts. wird zur Kenntniß und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Miniſterium des Innern.

Nachdem der K. Obermedicinal-Ausſchuß die von dem Parfümeriefabrikanten Kron dahier vorgelegten Proben verſchiedener cosmetiſcher Artikel ſorgfältig geprüft und dabei durchaus nichts ſanitätswidriges wahrgenommen hat, ſo wird dem genannten Parfümeriefabrikanten hiemit die Erlaubniß ertheilt, nachſtehende cosmetiſche Mittel um die hiefür beſtimmten Preiſe, nach den diesfalls beſtehenden Vorſchriften im ganzen Königreiche zu verkaufen:

1) Zahnpulver (Poudre de Corail) eine Schachtel 9 kr.
2) Graues Zahnpulver (Char coal) eine Holzbüchſe 18 kr.
3) China Zahnpulver, eine Schachtel 15 kr.
4) Zahntinktur, ein Flaçon 24 kr.
5) Zahntinktur (Eau de Botot) ein Flacon 48 kr.
6) Hautpomade (Cold cream) ein Topf 24 kr.
7) Handtaig, (Pate d'amande), ein Topf 48 kr.

Digitized by Google

8) Toilett-Seife, (au Bouquet), ein Stück 18 kr.
9) Toilett-Seife, (à la Rose Géranium), ein Stück 36 kr.
10) Stangen-Pomade, (Baton cosmétique), blond, eine dünne Stange 9 kr., eine dicke Stange 12 kr.
11) Bartwichſe (cire à Moustache), ſchwarz, eine dünne Stange 3 kr., eine dicke Stange 6 kr.
12) Haaröl, Huile antique à la Rose), ein Flaçon 12 kr.
13) Haaröl, (Huile antique au Jasmin), ein Flaçon 12 kr.
14) Haaröl, (Huile antique au Bouquet), ein Flaçon 18 kr.
15) China-Pomade, ein Topf 15 kr.
16) Pomade à la Rose, ein Topf 9 kr.
17) Pomade à la Violette, ein Topf 9 kr.
18) Rothe Schminke, (Rouge), ein Topf 18 kr.
19) Weiße Schminke, (Blanc), ein Topf 12 kr.

München, den 2. Februar 1848.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden in Oberfranken.
(Die Aushebung der Conſcribirten der Altersklaſſe 1826 zur Heeresergänzung für das Jahr 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß §. 38 des Geſetzes über Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 wird die Aushebung der zur Altersklaſſe 1826 gehörigen und der dahin verwieſenen Conſcribirten

am Donnerſtag den 9. März d. Js. Morgens 10 Uhr

beginnen, und die darauffolgenden Tage fortgeſetzt werden.

Die wirkliche Einreihung findet im K. Schloßgebäude dahier ſtatt, und zwar:

1) am Donnerſtag den 9. März
für die Landgerichte Selb, Kronach, Gräfenberg;
2) am Freitag den 10. März
für die Stadt Bayreuth und die Landgerichte Lichtenfels und Bamberg I.;
3) am Samſtag den 11. März
für die Landgerichte Bayreuth, Scheßlitz, Herzogenaurach;
4) am Montag den 13. März
für die Landgerichte Kulmbach, Ebermannſtadt, Rehau;
5) am Dienſtag den 14. März
für die Stadt Hof und die Landgerichte Bamberg II., Höchſtadt, ſo wie für das Herrſchaftsgericht Tambach;
6) am Mittwoch den 15. März
für die Landgerichte Naila und Vorchheim und das Herrſchaftsgericht Guttenberg;
7) am Donnerſtag den 16. März
für die Landgerichte Hof, Hollfeld, Pegnitz;
8) am Freitag den 17. März
für die Landgerichte Berneck, Weismain, Burgebrach und das Herrſchaftsgericht Banz;
9) am Samſtag den 18. März
für die Landgerichte Wunſiedel, Ludwigsſtadt, Seßlach und Weidenberg;
10) am Montag den 20. März
für das Landgericht Münchberg, die Stadt Bamberg und das Herrſchaftsgericht Thurnau;
11) am Dienſtag den 21. März
für die Landgerichte Pottenſtein, Kirchenlamitz, Nordhalben, Stadtſteinach und das Herrſchaftsgericht Mitwitz.

Digitized by Google

Die ärztliche Unterſuchung der Conſcribirten bezüglich ihrer Tauglichkeit wird jedesmal an dem der Aushebung der treffenden Abtheilung zunächſt vorhergehenden Tage Nachmittags oder ſoweit die Zeit nicht hinreichen ſollte, am Tage der Aushebung unmittelbar vor derſelben von 8 — 10 Uhr, in einem Seitenflügel des K. Schloßgebäudes dahier durch die obere Viſitations-Commiſſion vorgenommen werden.

Der Abmarſch der Conſcribirten zur Aushebung muß daher in der Art ſtatt finden, daß ſie am Tage unmittelbar vor dem für ſie beſtimmten Aushebungstermin längſtens bis Mittag 12 Uhr dahier eintreffen.

Die Anzahl der von jeder Conſcriptions-Behörde zu ſtellenden Mannſchaft wird bekannt gemacht werden, ſobald die höchſte Feſtſetzung des Contingents eintrifft.

Einſtweilen ſind die Ablieferungsliſten in der Art anzulegen, daß vorläufig eben ſo viel Conſcribirte wie im vorigen Jahre darin vorgetragen werden. Dieſe ſind auch unter Kundmachung des Termins zum Abmarſch für die Aushebung einſtweilen zu beſtellen.

Bayreuth, den 10. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abgabe von Nachbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern vom 7ten d. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß den Bräuern der Verkauf von Nachbier nur im Minutoverſchleiß verſtattet iſt, die Abgabe unter dem Reiſe aber durchaus nicht ſtattgegeben werden kann und darf.

Bayreuth, den 11. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Obſtbaum-Verkauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge berichtlichen Anſuchens der K. Staatsguts-Adminiſtration Triesdorf als Direktion der dortigen Baumplantage wird deren Ausſchreibung vom 1ten d. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Verkauf junger Obſtbäume.

Bei der Königl. Baumplantage Triesdorf, nächſt Ansbach werden auch im beginnenden Frühjahre alle Arten von Fruchtbäumen, verſchiedener Zierſträucher und Allee-Bäume, nach den bereits bekannten Beſtimmungen, verkäuflich wieder abgelaſſen.

Triesdorf, den 1. Februar 1848.

Digitized by Google

B e k a n n t m a ch u n g.
(Prüfung der im K. Forſtſchutzdienſte zu verwendenden Forſtlehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 1. Mai l. Js. und in den darauf folgenden Tagen wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung **pro absolutorio** für die dereinſt im k. Forſtſchutzdienſte zu verwendenden Forſtlehrlinge abgehalten werden, woran auch diejenigen Theil nehmen können, welche mit Genehmigung der Kreisſtelle bei K. Revierförſtern in die Forſt- und Jagdlehre getreten ſind, um im Communal- oder Privat-Forſtdienſte verwendet zu werden.

Diejenigen Forſtlehrlinge, welche ſich dieſer Abſolutorial-Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Zulaſſungsgeſuche nebſt den von dem betreffenden K. Forſtamte beſtättigten Zeugniſſen über z w e i j ä h r i g e Forſt- und Jagd-Lehre vier Wochen vor dem feſtgeſetzten Prüfungstermin **in duplo** dahier einzureichen.

Bayreuth, den 8. Februar 1848.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g v o n O b e r f r a n k e n, K a m m e r d e r F i n a n z e n.
v o n S t e n g l e i n, Präſident.

S ch w i n d l.

Fürlinger.

B e k a n n t m a ch u n g.
(Die Qualifikations-Tabellen für's Jahr $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juni 1819 und vom 4. März 1823 und auf deren Grund gemäß höchſter Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums d. d. 11. Auguſt 1835 ſind die Qualifikations-Tabellen in Beziehung auf das geſammte Juſtiz-Perſonal von fünf zu fünf Jahren vollſtändig vorzulegen. Solche v o l l ſ t ä n d i g e Qualifikations-Tabellen über das geſammte Juſtiz-Perſonal des oberfränkiſchen Kreiſes (des Perſonals der K. Kreis- und Stadt- und der K. Landgerichte und einſchlüſſig des der Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte erſter Klaſſe, dann der K. Advokaten) waren wieder mit dem Schluſſe des Etatsjahres $18\frac{46}{47}$ einzuſenden, und zwar zwei Haupttabellen, nämlich:

I. die Qualifikations-Tabelle für das geſammte Juſtiz-Perſonal des Kreiſes, und

II. die Qualifikation für die Staatsdienſt-Aſpiranten — herzuſtellen nach Vorſchrift der betreffenden Verordnungen vom 4. März 1823, 21. Mai 1832, 11. Auguſt 1835, 19. Auguſt, beziehungsweiſe 11. Auguſt 1838 und 2. September 1842, wovon insbeſondere auch dieſe letzte im K. bayer. Intelligenzblatte für Oberfranken am 9. September 1842 öffentlich bekannt gemacht worden iſt (Nr. 112, S. 880). —

Da nun gleichwohl ſelbſt jetzt noch mehrere Untergerichte die fraglichen Tabellen entweder gar nicht, oder nicht in vorgeſchriebener Weiſe angefertigt, — viele Gerichte haben lediglich Qualifikations-A b ä n d e r u n g s-Tabellen eingeſchickt: — anher eingeſendet haben, ſo hat nunmehr die Vorlage v o l l ſ t ä n d i g e r Qualifikations-Tabellen, von heute an gerechnet, innerhalb 4 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, oder nach Umſtänden der Abſendung eines Wartboten zu geſchehen.

Bamberg, am 8. Februar 1848.

K ö n i g l i c h e s A p p e l l a t i o n s g e r i c h t v o n O b e r f r a n k e n.
v o n S i l b e r h o r n, Präſident.

Schöner, Sekretair, **coll.**

Digitized by Google

Brod-Taxe,
welche im Stadtbezirk Bayreuth vom 15. bis incl. 29. Februar 1848 gilt.

1) Waizenbrod:
Eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen — Pfund 4 Loth 1 Quint.
eine Semmel zu 2 kr. muß wiegen — Pfd. 8 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod:
Ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen — Pfd. 7 Lth. — Qt.

3) Roggenbrod:
Ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfd. 10 Lth. — Qt.;
ein Laib zu 8 kr. muß wiegen 2 Pfd. 20 Lth. 1 Qt.;
ein Laib zu 12 kr. muß wiegen 3 Pfd. 30 Lth. 1 Qt.;
ein Laib zu 16 kr. muß wiegen 5 Pfd. 8 Lth. 1 Qt.

4) Römiſches Brod:
Ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfd. 20 Lth. 3 Qt.;
ein Laib zu 8 kr. muß wiegen 1 Pfd. 9 Lth. 1 Qt.;
ein Laib zu 12 kr. muß wiegen 1 Pfd. 30 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod:
Ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfd. 27 Lth. — Qt.;
ein Laib zu 8 kr. muß wiegen 1 Pfd. 22 Lth. — Qt.;
ein Laib zu 12 kr. muß wiegen 2 Pfd. 17 Lth. — Qt.

Bayreuth, den 11. Februar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Zimmerer, Sekretair.

Bayreuth, am 7. Februar 1848.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Der Bäckermeiſter Heinrich Schamel dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher deſſen Grundbeſitzungen, nämlich:
1) der dritte Theil des Wohn- und Backhauſes Nr. 27 in der Maximiliansſtraße mit realem Backfeuerrecht,
2) ein Kellerhaus auf dem Herzog mit Wohngelaß,
3) ein daran ſtoßender Garten, 36 □Ruthen groß,
4) ein unter dem Kellerhauſe befindlicher Felſenkeller auf 8 Gebräue Bier, mit gemeinſchaftlichem gewölbten Eingang,
5) eine dem Kellerhauſe gegenüber gelegene Fäſſerſchupfe,

zuſammen gewürdiget auf 3500 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dem hiezu auf
Sonnabend den 11. März d. Js. Vormittags 10 Uhr
in dem Geſchäftszimmer Nr 2 anberaumten erſten Bietungstermine werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen,
1) daß die nähere Beſchreibung der Grundbeſitzungen und die Schätzungsverhandlungen ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden können,
2) daß der Hinſchlag im Termine mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.
Die für das Monat December 1846 unausgelößten Pfänder von Nr. 16,686 bis 17,857 incl. werden in dem auf
Donnerſtag den 2. März 1848
Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 10. Februar 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Kaſſier. Stillkrauth, Kontrolleur.

Bekanntmachung.
Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte, dem Bäckermeiſter Georg Nüßlein von Litzendorf gehörigen Realitäten, nämlich:
ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith, Gemeinderecht, Beſitz-Nr. 130, dann 1½ Tagwerk Feld im Geisberg,
dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf
Freitag den 25. Februar d. Js. früh 10 Uhr
in dem Schuſter'ſchen Wirthshauſe zu Litzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 19. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß vom 25ſten d. Mts. wurde die zwiſchen den Georg und Eliſabetha Müller'ſchen Eheleuten zu Strullendorf bisher beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 28. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

In der Behandlung der Verlaſſenſchaft des Rauchwaarenhändlers Valentin Poland von hier hat ſich herausgeſtellt, daß wenigſtens die Einleitung eines Debitweſens unvermeidlich erſcheint.

Es werden daher vorderſamſt ſämmtliche bekannte, ſowie unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, ſowie zu Erzielung eines Uebereinkommens auf

Donnerſtag den 9 März curr. Vormittags 9 Uhr

mit dem Androhen vorgeladen, daß von den nicht erſcheinenden bekannten Gläubigern angenommen werde, als ſchließen ſie ſich dem Vergleiche an, die unbekannten Gläubiger aber von der Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Zugleich wird das zum Nachlaſſe des Valentin Poland gehörige, in der Ludwigsſtraße gelegene Wohnhaus Nr. 118 dahier, geſchätzt auf 6122 fl., deſſen nähere Beſchreibung dahier in loco registraturae erſehen werden kann, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Dienſtag den 7. März curr. Vormittags 10 Uhr

dahier angeſetzt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Käufer ſich einzufinden haben.

Der Zuſchlag hängt von der Einwilligung der Gläubiger ab. Hof, den 2. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königl. Landgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gaſtwirth Heinrich Glaſer dahier und deſſen Ehefrau Dorothea, geborne Müller aus Königshofen, die unter ihnen bisher beſtandene landesübliche Gütergemeinſchaft am Heutigen ausgeſchloſſen haben.

Kronach, den 3. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Kunigunda und Barbara Dumproff von Loſfeld wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb etwaige Forderungen an dieſelben am

Samſtag den 19ten d. Mts. früh 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden ſind. Lichtenfels, den 3. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Debitſache des Handelsmanns Veit Seitz von Dörflas zum Verkauf nachſtehender Immobilien, nemlich:

a) B.-Nr. 93, ein Wohnhaus in der Liehlgaſſe, Str.-Kap. 80 fl., gerichtsbar zum K. Landgerichte Wunſiedel, lehenbar zur Hofmark Reuth, geſchätzt auf 800 fl.,
b) einer dazu gehörigen Schupfe, geſchätzt auf 100 fl.,
c) eines dazu gehörigen Stadels, geſchätzt auf 450 fl.,
d) ein Feld am Frauenholz, B.-Nr. 101, belaſtet mit 50 fl. Str.-Kap., gerichts- und lehenbar wie vorher, mit ⅓ Getraide- und Grünzehent zur Pfarrinſpektion Redwitz, ⅔ zehentfrei, geſchätzt auf 200 fl.,
e) B.-Nr. 102, ein Gemeindetheil am Mühlberg, belaſtet mit 5 fl. Str.-Kap., lehens- und zehentfrei, geſchätzt auf 25 fl.,
f) Nutzantheil an den Gemeindegründen, B.-Nr. 103, laſtenfrei, zum Hauſe gehörig und deßhalb unter obiger Taxe begriffen,
g) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455b, ein Theil der Hauspeunth, 30 Fuß breit, 21 □Ruthen groß, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., 12½ Proc. Handlohn zur Hofmark Reuth, zehentbar zu ⅔ Getreide- und Grünzehent an Ruß und Riedel in Redwitz, ⅓ der I. Pfarrei dortſelbſt, geſchätzt auf 100 fl.,
h) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455, 1⅛ Tagw., der Lohacker, belaſtet mit 35 fl. Str.-Kap., handlohnbar wie vorher und zehentbar mit ⅓ Getraide- und Grünzehent zur I. Pfarrei in Redwitz, geſchätzt auf 300 fl.,
i) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455 a/1, ¼ Tagw., das kleine Weberäckerlein, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., handlohnbar wie vorher und zehentbar mit ⅔ Getraide- und

Grünzehent an Ruß und Riedel und $\frac{1}{3}$ zur I. Pfarrei Redwitz, geſchätzt auf 75 fl., auf

Freitag den 17. März Vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des Wirths Haberſtroh zu Dörflas Termin angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen aus den Gerichtsakten erſehen werden könne. Wunſiedel, am 20. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Ladung.

Die ledige Katharina Merz von Guttenburg und die Kuratel ihres Kindes Georg Merz von da haben gegen den Schäfer Michael Hümmer von Lüglas, K. Landgerichts Pegnitz, hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Verabreichung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von 10 fl., Uebernahme der Koſten für die Erlernung eines Handwerkes und Bezahlung einer Entſchädigung von 10 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren, ſteht

Dienſtag den 4. April 1848 Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termine der Beklagte, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Koſten mit dem Bemerken andurch vorgeladen wird, daß er von der Klagſchrift in dieſſeitiger Regiſtratur täglich Einſicht nehmen kann.

Gräfenberg, am 31. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Edictal-Ladung.

Der Schuhmachermeiſter Georg Haßler von Pommersfelden will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher Alle, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche bis zum

26ſten laufenden Monats

bei unterfertigtem Landgerichte zu liquidiren, widrigenfalls ſie bei dem Auswanderungsgeſuche nicht weiter berückſichtigt werden. Höchſtadt, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Klein.

Edictalladung.

Der Webermeiſter Johann Andreas Haſſelbacher von Mühlhauſen iſt geſonnen, mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Anſpruch an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolchen bis zum

26ſten laufenden Monats

bei unterfertigtem K. Landgerichte zu liquidiren, widrigenfalls ſie bei dem Auswanderungsgeſuche nicht weiter berückſichtigt werden.

Höchſtadt, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeiſter Joſeph Kraus von Motſchenbach will nebſt Familie nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Anſprüche an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, dieſe bis zum

25ſten künftigen Monats

dahier um ſo gewiſſer anzumelden, als hierauf ſpäter keine Rückſicht mehr genommen und die Auswanderungsurkunde ausgehändigt werden wird.

Weismain, den 26. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Zimmergeſelle Georg Körner in Obermembach und die ledige Taglöhnerin Anna Ameis von Klebheim haben um Ertheilung von Reiſepäſſen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgeſucht.

Wer an dieſe Perſonen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

23ſten d. Mts. Vormittags

dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Reiſepäſſe ausgehändigt werden würden.

Herzogenaurach, am 11. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Zimmergeſellen Johann Adam Engel in Selbitz gehörige halbe Trüpfhäuslein, Nr. 122, nebſt Pflanzgärtlein, Beſitz-Nr.

Digitized by Google

266, und belaſtet mit 10 Prozent Handlohn, 2 fl. jährlichem Erbzins und 3½ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 180 fl., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Termin hiezu iſt auf den

1. März Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsſtube zu Selbitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Naila, am 1. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Nachdem im erſten Termine auf die Grundbeſitzungen des Georg Neubauer, Preuß zu Windheim ein die Taxe erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, werden dieſelben, nämlich:

a) das Haus mit Garten und Streuſchupfe,

b) 3¼ Morgen Feld am Windheimer Steig,

c) ohngefähr 6 Tagw. Waldwieſe am Bärnbrunn,

wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und hiezu Termin auf den

25. Februar Nachmittags 1 — 3 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt und erfolgt diesmal der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis. Ludwigsſtadt, den 1. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Johann Graßer zu Huppendorf, Schankung an ſeinen Vetter Johann Brehm von Huppendorf.

Zur Liquidation der allenfallſigen Paſſiven des Johann Graßer jun. von Huppendorf, welcher ſein Vermögen gegen Nahrungs-Vertrag an Johann Brehm von Huppendorf überlaſſen hat, wird Termin auf den

2. März früh 8 Uhr

anberaumt, an welchem allenfallſige Forderungen an denſelben um ſo gewiſſer anzumelden und liquid zu ſtellen ſind, widrigenfalls dieſelben mit ihren Anſprüchen an den Gutsübernehmer ausgeſchloſſen werden.

Hollfeld, den 4. Februar 848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienſtag den 22. Februar

ihren Anfang und werden bis Oſtern alle 8 Tage, jedesmal Dienſtags, abgehalten.

Nach Oſtern fällt der erſte auf

Mittwoch den 26. April,

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag, ſtatt finden.

Dieß dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht.

Kreußen, den 9. Februar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Künneth.

Schiebel, Stadtſchreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Aufforderung.

In der Nachlaßſache des verſtorbenen K. Landrichters Engelhardt zu Hof, werden Behufs der Erbſchaftsregulirung Diejenigen, welche allenfallſige Anſprüche oder Forderungen an den Nachlaß zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen bei dem k. Advokaten Lunkenbein dahier anzumelden, als außerdem bei der Vertheilung des Nachlaſſes keine Rückſicht darauf genommen werden könnte.

Hof, 10. Februar 1848.

Die Relikten.

Eine zweiſpännige Chaiſe, ein char à banc, ein zweiſpänniger Schlitten nebſt Rehdecke, ein Oekonomiewagen, verſchiedene Pferdgeſchirre ſind billigſt zu verkaufen. Näheres bei der Redaktion dieſes Blattes.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Februar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	90	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	660	
„ „ Promessen per Stück Agio	74	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Donnerſtag den 17. Februar 1848.

Inhalt:

Beſchlagnahmen von Druckſchriften. — Inſerir-Gebühren-Ausſtände. — 188ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wahrheit ohne Hülle von Theodor Brasklow 1848. Selbſtverlag des Verfaſſers; in Commiſſion bei W. Jurany in Leipzig" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Wahrheit ohne Hülle von Theodor Brasklow 1848. Selbſtverlag des Verfaſſers; in Commiſſion bei W. Jurany in Leipzig" iſt durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 6. d. Mts. beſtätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Druckſchrift einzutreten, was den ſämmtlichen K. Stadt-Commiſſariaten und Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß und Vollziehung hierdurch eröffnet wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme der Druckſchrift: Die politiſchen Lyriker unſerer Zeit. Ein Denkmal mit Portraits und kurzen hiſtoriſchen Charakteriſtiken. Leipzig. Verlags-Bureau (Arnold Ruge) 1847 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Die politi-

Digitized by Google

ſchen Lyriker unſerer Zeit. Ein Denkmal mit Portraits und kurzen hiſtoriſchen Charakteriſtiken. Leipzig. Verlags-Bureau (Arnold Ruge) 1847" iſt durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 6ten d. Mts. beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, was den ſämmtlichen K. Stadtkommiſſariaten und Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß und Vollziehung hierdurch eröffnet wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Patrimonialämter und Magiſtrate von Oberfranken.

(Inſerir-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken iſt noch ein großer Theil der Unterbehörden mit der Zahlung älterer und neuerer Inſerir-Gebühren im Rückſtande.

Denſelben wird dieſe Zahlung, oder die Anzeige nicht zu beſeitigender Hinderniſſe, binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten aufgegeben.

Zugleich erhalten dieſelben die Weiſung:

1) in Unterſuchungsſachen, in welchen das K. Aerar zur Koſtenzahlung verurtheilt wurde, und in welchen Inſeritgebühren erlaufen ſind, beglaubigte Abſchriften der polizeilichen oder ſtrafrechtlichen Erkenntniſſe (mit Hinweglaſſung der Entſcheidungsgründe) als Rechnungsbeleg der Redaktion mitzutheilen, und

2) den Ausſtands-Libellen zugleich die Exekutions-Vorweiſe in allen jenen Fällen beizufügen, in welchen die verſuchte Execution ohne Erfolg geblieben iſt.

Bayreuth, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 188ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern vom 1ten d. wird das Verzeichniß der einzelnen Obligationsnummern der 92. Serie, welche in der am 3ten v. Mts. vorgenommenen 188. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann das bezüglich der Auszahlung derſelben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns unterm 5ten v. Mts. erlaſſene Cirkular zur Wahrung des Intereſſe der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligationsnummern der 92. Serie, welche in der am 3. Januar 1848 vorgenommenen 188. Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

Zu 5 pro Cent.

Nummer.

82015	82124	82188	82283	82387	82490	82602	82686	82776	82864	82937
82016	82128	82189	82285	82389	82493	82603	82692	82778	82865	82938
82017	82129	82192	82286	82391	82494	82608	82700	82781	82867	82941
82018	82132	82194	82292	82392	82495	82610	82701	82783	82868	82942
82020	82133	82195	82307	82393	82499	82611	82703	82784	82871	82944
82021	82134	82196	82308	82394	82500	82613	82707	82785	82872	82946
82022	82136	82197	82309	82395	82503	82614	82708	82786	82873	82950
82023	82137	82198	82311	82398	82504	82615	82710	82787	82874	82951
82024	82138	82200	82312	82399	82505	82616	82711	82789	82875	82952
82025	82139	82201	82314	82401	82506	82617	82713	82792	82876	82953
82028	82140	82202	82317	82403	82507	82618	82715	82794	82877	82954
82030	82141	82203	82318	82404	82513	82619	82716	82795	82878	82955
82035	82144	82204	82319	82407	82514	82620	82717	82796	82879	82956
82036	82146	82205	82325	82412	82516	82621	82718	82797	82882	82959
82038	82147	82208	82326	82413	82517	82623	82721	82798	82884	82960
82039	82149	82210	82328	82414	82518	82625	82722	82799	82885	82961
82043	82150	82211	82334	82416	82522	82626	82723	82802	82887	82962
82044	82152	82212	82335	82417	82523	82628	82724	82808	82892	82967
82045	82153	82215	82338	82419	82527	82635	82725	82609	82893	82968
82046	82156	82216	82339	82421	82529	82636	82726	82810	82894	82969
82047	82157	82217	82342	82424	82534	82638	82728	82811	82895	82971
82048	82158	82218	82343	82427	82537	82639	82733	82813	82898	82972
82051	82159	82219	82346	82430	82538	82642	82734	82817	82899	82973
82053	82160	82220	82347	82431	82541	82644	82736	82819	82903	82974
82065	82162	82221	82348	82437	82545	82645	82739	82820	82906	82976
82071	82163	82224	82349	82438	82546	82646	82740	82822	82907	82977
82078	82164	82229	82350	82439	82547	82648	82741	82827	82908	82978
82079	82165	82231	82351	82442	82552	82649	82742	82828	82909	82979
82081	82166	82236	82353	82444	82559	82651	82746	82829	82910	82981
82084	82167	82237	82254	82446	82562	82652	82748	82831	82912	82986
82088	82168	82242	82355	82452	82568	82653	82749	82833	82913	82987
82089	82169	82244	82356	82453	82571	82654	82753	82835	82919	82989
82090	82170	82247	82357	82456	82572	82657	82754	82836	82921	82990
82091	82171	82248	82359	82466	82576	82658	82758	82839	82922	82991
82099	82173	82249	82361	82467	82580	82659	82759	82840	82923	82992
82106	82174	82256	82363	82468	82581	82664	82761	82841	82927	82996
82108	82175	82261	82364	82470	82582	82666	82762	82842	82928	82997
82113	82176	82262	82368	82471	82586	82668	82765	82843	82929	82999
82114	82180	82268	82374	82472	82587	82672	82767	82849	82930	83004
82117	82181	82271	82376	82473	82593	82674	82770	82851	82931	83005
82118	82182	82273	82378	82475	82594	82675	82771	82856	82932	83009
82119	82183	82276	82382	82477	82596	82677	82772	82857	82933	83011
82120	82185	82277	82383	82483	82599	82680	82774	82858	82934	83012
82123	82187	82280	82384	82484	82601	82684	82775	82860	82935	83014

Digitized by Google

Nummer.									
83017	83034	83052	83073	83093	83111	83138	83158	83177	83188
83022	83040	83053	83074	83096	83116	83139	83159	83178	83190
83023	83041	83055	83076	83097	83125	83140	83160	83179	83191
83025	83042	83059	83080	83103	83127	83141	83165	83180	83192
83027	83044	83063	83081	83104	83128	83147	83169	83181	83193
83028	83045	83067	83084	83105	83129	83148	83170	83184	83198
83030	83046	83069	83089	83106	83132	83149	83172	83185	83199
83033	83051	83072	83090	83110	83134	83150	83175	83186	83200

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns

Ueber die baare Auszahlung der am 3. Januar 1848 in der Serie 92 verlooſten Banco-Obligationen zu fünf Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 3ten d. Mts., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung von 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 3. Januar 1848 in der Serie 92 verlooſten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nr. 82,015 bis einſchließig Nr. 83,200, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar 1848 und wird von der Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinſen, und zwar bis Ende December 1847 zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat Januar 1848 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Credits-Caſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe oder bei jener Credits-Caſſe zu erhalten; bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei der Filial-Credits-Caſſe einzureichen.

Wien, am 5. Januar 1848.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
K. K. nieder-öſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
K. K. nieder-öſterreichiſcher Regierungsrath.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den Winter- und Sommerbier-Preis beim Minuto-Verſchleiß betr.)

Auf den Grund der im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 1 und 17 enthaltenen hohen Ausſchreiben Königlicher Regierung vom 28. December vorigen und 1. Februar dieſes Jahres wird hiemit bekannt gemacht,

daß nun auch den brauenden Bürgern, welche ihr Bier in **Commun-Brauhäuſern** erzeugen, geſtattet iſt, das Bier an die ihre Wirthsſtuben, ihre

Sommer- und Lagerkeller oder Gärten beſuchenden Gäſte um den Schenkpreis zu verleitgeben; daß ſie aber

dagegen

verbunden ſind, das über die Gaſſe ꝛc. geholt werdende Bier um den Ganterpreis abzulaſſen.

Hiernach hätte alſo ſchon von nun an bei den brauenden Bürgern des hieſigen Stadtbezirks im Minuto-Verſchleiß das Bier an die Gäſte um ½ kr. mehr, das ſogenannte Gaſſenſchenkbier aber um ½ kr. weniger zu koſten, als in den beiden Magiſtrats-Ausſchreiben vom 22. December 1847 und 31. Januar 1848 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 154 und Nr. 16) enthalten iſt.

Die brauende Bürgerſchaft dahier und zu St. Georgen hat ſich indeß auf Vermittelung des Stadt-Magiſtrats freiwillig erboten:

1) das Winterbier ohne Zurechnung des Schenkpreiſes noch bis zum Ende dieſes Monats um 5 kr., und
2) das Sommer- oder Lagerbier ohne Zurechnung des Schenkpreiſes bis zum 14. Mai curr. um 5 kr.

per Maas an die Gäſte auszuſchenken.

Somit modificiren ſich die obigen magiſtratlichen Ausſchreiben vom 22. December 1847 und 31. Januar 1848 dahin, daß incl. des Lokal-Aufſchlags

ad 1) das Winterbier, vom 1. März curr. an, per Maas
a) für die Gäſte 5 kr., und
b) über die Gaſſe 4½ kr;

ad 2) das Sommer- oder Lagerbier, vom 15. Mai curr. an, per Maas
a) für die Gäſte 5½ kr., und
b) über die Gaſſe 5 kr.

zu koſten hat, während es hinſichtlich der Winter- und Sommerbierpreiſe bei den Schenkwirthen, wie ſie in jenen beiden Ausſchreiben feſtgeſetzt ſind, unverändert ſein Bewenden hat.

Hiebei wird jedoch mit Bezugnahme auf das obenbeſagte hohe Ausſchreiben K. Regierung vom 1. d. Mts. den brauenden Bürgern, wie den Schenkwirthen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nicht nur in den Wirthshäuſern ſelbſt, ſondern auch über die Gaſſe vollkommen tarifmäßiges Bier verleit zu geben, da außerdem gegen diejenigen Brauer und Wirthe, welche es wagen ſollten, kein gutes, tarifmäßiges Bier auszuſchenken, mit Strafen bis zu fünfzig Gulden eingeſchritten wird.

Insbeſondere wird zugleich auch das Publikum aufgefordert, wenn über die Gaſſe entweder kein gutes, kräftiges, tarifmäßiges Bier, oder nicht das gehörige Maas verabreicht werden ſollte, ſofort bei dem Stadt-Magiſtrate dahier Anzeige zu erſtatten, damit auf der Stelle Viſitationen bei den treffenden Brauern oder Wirthen vorgenommen werden können. Bayreuth, den 14. Februar 1848.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
v. Hagen.
Zimmerer, Sekretair.

Öffentliche Bekanntmachung.
(Die Unterſtützung der abgebrannten Einwohner zu Kemnath betreffend.)

Inhalts eines hieher gelangten Schreibens vom 5ten, praes. 9ten d. Mts. ſtattet der Hülfs-Ausſchuß zu Kemnath im Namen der dortigen Abgebrannten aus vollſtem Herzen allen edlen Gebern des Stadtbezirks Bayreuth, welche durch ſchnell geleiſtete Unterſtützung zur Linderung des Nothſtandes der Abbrändler ſo freigebig beigetragen haben, den innigſten Dank ab, mit dem Wunſche, der Allerhöchſte wolle die ſo hochherzigen Einwohner des Stadtbezirks Bayreuth vor ähnlichem Unglück bewahren; — was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 11. Februar 1848.

Der Magiſtrat
der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.
v. Hagen.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Chriſtian Langheinrich dahier wurde Concurs erkannt. Da dieſer Concurs die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Gemeinſchuldner zu machen haben

1) zur Anzeige und Nachweiſung derſelben auf den
29. Februar c. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den
24. März Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren und zwar zur Abgabe der Replic und Duplic auf
den 25. April Vormittags 9 Uhr

hiemit vorgeladen, unter der Verwarnung, daß die im 1ten Ediktstage Ausbleibenden mit ihrer Forderung, die

Digitized by Google

in den folgenden Ediktstagen aber Nichterscheinenden mit der treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung haben, oder demſelben irgend Etwas ſchuldig ſind, aufgefordert, dieſe Gegenſtände, bei Vermeidung des Erſatzes bei unterfertigtem Gerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte zu erlegen.

Den Intereſſenten wird noch eröffnet, daß die Aktivmaſſe aus einem Erlös von verkauften

1) Mobilien, im Betrage zu	711 fl.	20 kr.
2) Immobilien, im Betrage zu	11,270 fl.	— „
Summa	11,981 fl.	20 kr.

beſteht, während die bereits gerichtsbekannten Paſſiva ohne Hypothekenzinſen 12,236 fl. 30¾ kr. betragen. Darunter befinden ſich 10,336 fl. 19¼ kr. privilegirte Forderungen.

Da bei dieſem Stand der Sache ſich eine gütliche Vereinigung im erſten Ediktstage erwarten läßt, ſo haben ſich die Gläubiger entweder in Perſon oder durch zum Vergleich bevollmächtigte Vertreter einzufinden.

Hof, den 12. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die dem Hans Stöcker jun. zu Wallenfels zugehörigen Realitäten, als:

a) ⅛ Schneidtag auf der Stumpfenmühle, geſchätzt auf 200 fl.,

b) das Leithenfeld auf dem Hepperlesberg, Kat.-Nr. 618, handlohnbar, zehntbar, mit ¾ kr. Erbzins belegt, geſchätzt auf 80 fl.,

durch eine landgerichtliche Kommiſſion am

26. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Wallenfels öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 31. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Metzgermeiſter Franz Rupp von Steinwieſen zugehörige Wohnhaus mit Gärtchen, Beſitz-Nr. 350, aus 300 fl. Steuerkapital, oder mit 22½ kr. in simplo beſteuert, dann mit 55¾ kr. Erbzins, 27 fl. 18¾ kr. ſtändigem Handlohn, zahlbar im Beſitzeswechſel zum K. Rentamte dahier belegt, geſchätzt auf 900 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin auf den

29. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Steinwieſen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §§. 98 — 101.

Kronach, den 26. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Conkurſe gegen den Flößer Johann Förtſch von Neukenroth werden nachſtehende Realitäten, als:

B.-Nr. 91b, ein Tropfhaus, mit 150 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 775 fl.,

B.-Nr. 35e, 1 Tagw. Wieſe in der Au, aus dem Johann Geinlein'ſchen Gute, mit 175 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 185 fl.,

B.-Nr. 35c, ½ Tagw. Feld allda, aus dieſem Gute, mit 35 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 65 fl., am

Donnerſtag den 2. März l. Js. früh 10 Uhr

in dem Wirthshauſe des Georg Bärſchmidt von Neukenroth nach §. 64 des Hypothekengeſetzes gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen; zugleich wird am obigen Termine eine Kuh von rother Farbe, geſchätzt auf 20 fl., gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am

Mittwoch den 8. März d. Js. Nachmittags 1 Uhr

zu Zeuln das der Wittwe Anna Fiſcher gehörige Grundvermögen, als:

a) ein halbes Wohnhaus,

b) ein Gemeindeholztheil, jetzt Feld, St.-B.-Nr. $\frac{216}{1\,1\,2}$,

öffentlich verwerthet, und Liebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, am 8. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Digitized by Google

Subhaſtations-Patent.

Donnerſtag den 24. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird im Hauſe des Vorſtehers Schricker zu Silberbach das Anweſen des daſigen Zapfenwirths Tröger, beſtehend

a) in einem Wohnhauſe, H.-Nr. 18, Beſitz-Nr. 265, ſammt Holzremiße, belaſtet mit 150 fl. Grundſteuerkapital, 1 fl. 38¾ kr. Erb- und Reuthzins, 23 fl. 9½ kr. Handlohnsfixum,

b) der auf dieſem Wohnhauſe haftenden realen Schenkgerechtigkeit, mit jährlicher Belaſtung von 1 fl. 30 kr. Gewerbeſteuer,

c) ¾ Tagw. 7 Ruth. Feld, worauf das Haus erbaut, und welches unter gleicher Beſitz-Nummer und Belaſtung an Steuer, Erb- und Reuthzins vorgetragen, mit 12 fl. 11½ kr. handlohnbar iſt, II. Bonitätsklaſſe, Taxe dieſes Complexes 655 fl.,

d) ½ Tagwerk 2¼ □Ruthen Wieſe an der Kohlſtraße, Steuerdiſtrikt Längenau, Beſitz-Nr. 318, belaſtet mit 40 fl. Grundſteuerkapital, 7½ kr. Reuthzins und 2 fl. 8¾ kr. Handlohnsfixum, III. Bonitätsklaſſe, Taxe 50 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, den 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Liquidations-Edikt.

Etwaige Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Bauern Heinrich Zeitelhack zu Spielberg ſind am

Dienſtag den 29. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 20 des unterfertigten Gerichts um ſo gewiſſer zu liquidiren und nachzuweiſen, als außerdem mit Vertheilung der Maſſe vorgefahren werden würde.

Selb, den 9. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Dem Oekonomen Martin Schlee von hier ging eine vom dießſeitigen Landgerichte unterm 28. December 1824 ausgeſtellte und am 29. Mai 1835 berichtigte, urſprünglich auf die Heinrich Wachter'ſchen und ſpäter auf die Johann Deckelmann'ſchen Eheleute von hier als Schuldner, dann auf die Gotteshaus-Stiftung Neukenroth als Gläubigerin lautende Hypc..eken-Urkunde über ein jährlich mit 5 Proz. zu verzinſendes Kapital von 230 fl. zu Verluſt.

Der Martin Schlee hat auf Amortiſation derſelben angetragen, weshalb der Beſitzer hiemit aufgefordert wird, ſeine etwaigen Rechte auf ſolche binnen ſechs Monaten dahier geltend zu machen, als nach Verlauf dieſer Friſt die Urkunde in Frage kraftlos erklärt wird.

Nordhalben, den 9. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer.

Bekanntmachung.

Die dem Wirth Johann Kießling von Stockenroth zuſtändigen Realitäten, wie ſolche im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 2 des laufenden Jahrs und im Münchberger Wochenblatte Nr. 52 v. Js. zuletzt beſchrieben ſind, werden, weil das gelegte Gebot die Schätzungs-Summe nicht erreicht, auf geſtellten Antrag, nachdem zugleich das Einlöſungsrecht angemeldet worden — dem nochmaligen Verkauf ausgeſetzt und Termin hiezu wieder im Müller'ſchen Gaſthauſe zu Sparneck auf den

13. März l. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr

anberaumt, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber ſich einzufinden haben.

Münchberg, den 3. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Samſtag den 26. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale der unterfertigten Stelle

5 Stück Wildbecken

der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Geroldsgrün, den 12. Februar 1848.

Königliches Forſtamt.

Huß, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung werden am Dienſtage, als am 29ſten dieſes Monats, von 9 Uhr Vormittags an in dem hieſigen erſten Pfarrhauſe

gegen 3 Schäffel Waiz,

7 „ Korn,

3 „ Gerſte,

Digitized by Google

$7\frac{1}{2}$ Schäffel Haber,
$1\frac{28}{32}$ Metz Linſen,
$1\frac{28}{32}$ „ Erbſen,

dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, wozu Strichluſtige einladet. Wonſees, den 11. Februar 1848.

Die Verweſung der II. Königl. Pfarrſtelle dahier.
Klinger.

Edictalladung.

Die ledige Eliſabetha Catharina Hoffmann zu Nonnenwald hat gegen den ledigen Bauernſohn Johann Georg Zenkel zu Schwingen als Vater ihres am 12. März v. Js. gebornen und auf die Namen Margaretha Catharina getauften Kindes Klage auf Anerkennung der Vaterſchaft, einen monatlichen Alimentationsbetrag von 1 fl. 30 kr., 12 fl. Tauf- und Kindbettkoſten und 100 fl. perſönliche Entſchädigung erhoben. Da der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hiedurch zu dem auf

Montag den 3. April curr. Vormittags 9 Uhr

im Hauſe Nr. 302 in der Stadt Hof anſtehenden Termin zum Güteverſuch und Verhandlung der Sache im protokollariſchen Verfahren unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß er im Fall des Außenbleibens in die Terminkoſten verurtheilt wird.

Hof, am 22. Januar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Publicandum.

Zur Vollſtreckung der Rechtshülfe wird das dem Häfnermeiſter Johann Valentin Rebhan zu Schottenſtein gehörige Wohnhaus, Nr. 8, mit Nebengebäuden, belaſtet mit 1 fl. $28\frac{1}{4}$ kr. Erbzins und fixirter Frohn und mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent hiemit feilgeboten, am

Donnerſtag den 9. März curr. Nachmittags 1 Uhr

im Späth'ſchen Wirthshauſe verſtrichen und nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 et 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 hingeſchlagen werden, wozu Kaufsliebhaber einladet.

Gereuth, den 27. Januar 1848.

Adelich von Hirſch'ſches Patrimonialgericht Schenkenau
I. Claſſe zu Gereuth.
B. Vill, Patrimonialrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß

der für Paſſagiere beſonders eingerichteten Bremer Schiffe, welche in den Monaten März und April d. Js. nach folgenden Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika expedirt werden durch den obrigkeitlich verordneten und beeidigten Schiffsmakler **Karl Traub** in Bremen.

Nach New-York:

Am 1. März das Bremer Schiff Caroline, Capitain D. Raſcher.

Am 15. März das Bremer Schiff Joſephine, Capitain B. Sandſtedt.

Am 1. April das Bremer Schiff Republik, Capitain D. Tegeler.

Am 15. April das Bremer Schiff Charlotte, Capitain G. Günther.

Am 15. April das Bremer Schiff Jaſon, Capitain D. Schilling.

Nach Baltimore:

Am 1. März das Bremer Schiff Johannes, Capitain D. von Tritzen.

Am 15. März das Bremer Schiff B. Bohlen, Capitain J. Menke.

Am 1. April das Bremer Schiff Livonia, Capitain A. Huntermann.

Am 15. April das Bremer Schiff Marianne, Capitain F. G. Warkmeiſter.

Nach New-Orleans:

Am 1. März das Bremer Schiff Amerika, Capitain D. Grätzer.

Am 15. März das Bremer Schiff Ariſtodes, Capitain F. Feldhauſer.

Am 1. April das Bremer Schiff Alfred, Capitain J. Ballier.

Am 15. April das Bremer Schiff Kepler, Capitain J. D. Kruduh.

Ueberfahrts-Verträge zu den billigſten Preiſen werden abgeſchloſſen bei dem Agenten

Wilhelm Schüller in Bayreuth.

(Geſuch.) Ein Jugendlehrer, noch unverheirathet, ſucht, weil dieſer Beruf für ihn zu anſtrengend iſt, in einem andern Fache Unterkunft. Derſelbe vermag ſehr gute Zeugniſſe beizubringen, und kann nöthigenfalls auch eine Kaution bis an 1000 fl. aufrecht machen. Frankirte Anträge unter der Adreſſe M. Z. befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Sonnabend den 19. Februar 1848.

Inhalt:

Wandern bayeriſcher Handwerksgeſellen nach Rußland. — Geſetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Vieſatzes ꝛc. — Inſtruktion über das Verfahren der Gerichtsäezte bei gerichtlichen Sektionen der Kinderleichen. — Gelehrte Anzeigen. — Inſerie-Gebühren-Ausſtände. — Gemeinde-Erſatzwahl in Hof. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Das Wandern bayeriſcher Handwerksgeſellen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdruck wird die höchſte Miniſterial-Entſchließung im bezeichneten Betreff vom 7. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden beſonders die Polizeibehörden zur geeigneten Beachtung bei Ausſtellung von Päſſen und Wanderbüchern darauf hingewieſen.

Bayreuth, den 14. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern.

Nach einer neu erſchienenen Kaiſerlich ruſſiſchen Verordnung iſt allen ausländiſchen Gewerbsgeſellen und Gehilfen, ſowie Künſtlern untergeordneter Art, ſofern ſie nicht ausdrücklich nach Rußland durch dortſelbſt anſäßige Gewerbsmeiſter oder Fabrikanten gerufen ſind, das Betreten der Kaiſerlich ruſſiſchen Staaten unterſagt. Die fraglichen Gewerbsmeiſter und Fabrikanten ſind gehalten, über die Geſinnungen und die Aufführung der Arbeiter, die ſie aus dem Ausland berufen wollen, ſich Bürgſchaft zu verſchaffen. Dieſe Bürgſchafts-Urkunden werden, nachdem ſie vorerſt den betreffenden ruſſiſchen Lokal-Polizeibehörden zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt worden, den fremden nach Rußland berufenen Arbeitern überſendet, um ſie bei den Kaiſerlichen Geſandtſchaften Behufs der Erlangung des Viſa vorzulegen.

Demgemäß wird bei der Kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft das Viſa zur Reiſe nach Rußland nur dann ertheilt, wenn den Reiſe-Urkunden (Päſſen, Wanderbüchern) ein ruſſiſches Certifikat beigefügt iſt, welches die Berufung nach Rußland und die durch die neue Kaiſerliche Verordnung vorgeſchriebene Bürgſchaft nachweiſet.

Digitized by Google

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, Vorſtehendes durch das Kreis-Intelligenzblatt geeignet zu veröffentlichen.

München, den 7. Februar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Berks.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Geſetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Bierſatzes ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das Beiblatt zu Nr. 9 des Geſetzblattes vom 10. Juni 1846, nach welchem auf Seite 83 desſelben in §. 2 in der zweiten Zeile nach dem Worte „Schrannenpreiße" einzuſchalten iſt: „der Hauptorte", welche beide Worte bei dem Lithographiren des von Seiner Majeſtät dem König Allerhöchſt ſanktionirten und unterm 23. Mai 1846 publicirten Geſetzes aus Verſehen weggeblieben ſind, wird hiemit auf den Grund eines höchſten Reſcriptes aus dem K. Miniſterium des Innern vom 7. d. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Behufe der Bierſatz-Regulirung für die Gerſte die höchſten und mittleren Schrannenpreiße „der Hauptorte" des Diſtriktes zur Grundlage der Ausmittlung der Durchſchnittspreiſe zu nehmen ſind.

Bayreuth, den 13. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Phyſikate von Oberfranken.

(Die Inſtruktion über das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Sektionen der Kinderleichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 7. d. Mts. wurde unlieb wahrgenommen, daß mehrere Gerichtsärzte bei den vorkommenden gerichtlichen Sektionen von Kinderleichen keineswegs nach jenen Direktiven verfahren, wie ſolche in der unter dem 21. Mai 1845 mitgetheilten Inſtruktion genau vorgeſchrieben worden ſind.

Die Königl. Regierung ſieht ſich nun in Folge höchſten Auftrages veranlaßt, die Gerichtsärzte wiederholt anzuweiſen, und zwar unter Hinweiſung auf das autographirte Ausſchreiben vom 31. Mai 1845, in vorkommenden Fällen pünktlichſt nach der gegebenen Inſtruktion bei perſönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafe zu verfahren.

Bayreuth, den 14. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte, ſo wie an die Vorſtände der K. Gymnaſien und lateiniſchen Schulen von Oberfranken.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im vorjährigen Kreis-Intelligenzblatte, Nr. 21, Seite 175 befindliche Ausſchreiben vom 12. Februar 1847 werden ſämmtliche K. Landgerichte, ſowie die Vorſtände der K. Gymnaſien und lateiniſchen Schulen an die Einſendung der Quittung über die vollzogene Entrichtung des, für die gelehrten Anzeigen pro 1848 feſt-

Digitized by Google

geſetzten Abonnement-Betrages, und zwar mittelſt Umſchlags an die mit der Controlirung beauftragte dieſſeitige Regierungs-Regiſtratur, Kammer des Innern, innerhalb 8 Tagen hierdurch erinnert, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt gegen die Säumigen mit den, unter Ziffer 5 des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 26. October 1838 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 130, Seite 1006) angedrohten Ordnungsſtrafen mißliebig vorgeſchritten werden würde.

Bayreuth, den 15. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Patrimonialämter und Magiſtrate von Oberfranken.

(Inſerir-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken iſt noch ein großer Theil der Unterbehörden mit der Zahlung älterer und neuerer Inſerir-Gebühren im Rückſtande.

Denſelben wird dieſe Zahlung, oder die Anzeige nicht zu beſeitigender Hinderniſſe, binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten aufgegeben.

Zugleich erhalten dieſelben die Weiſung:

1) in Unterſuchungsſachen, in welchen das K. Aerar zur Koſtenzahlung verurtheilt wurde, und in welchen Inſerirgebühren erlaufen ſind, beglaubigte Abſchriften der polizeilichen oder ſtrafrechtlichen Erkenntniſſe (mit Hinweglaſſung der Entſcheidungsgründe) als Rechnungsbeleg der Redaktion mitzutheilen, und
2) den Ausſtands-Libellen zugleich die Exekutions-Vorweiſe in allen jenen Fällen beizufügen, in welchen die verſuchte Execution ohne Erfolg geblieben iſt.

Bayreuth, den 12. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Gaſtwirth Chriſtian Laubmann zu Hof wurde auf ſein Anſuchen der Austritt aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten auf den Grund des zurückgelegten 60ſten Lebensalters bewilligt, und hat ſein Erſatzmann, Rothgerbermeiſter Chriſtoph Kronacher einzutreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, am 7. Februar 1848.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth.

Der Bäckermeiſter Heinrich Schamel dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher deſſen Grundbeſitzungen, nämlich:

1) der dritte Theil des Wohn- und Backhauſes Nr. 27 in der Maximiliansſtraße mit realem Backfeuerrecht,
2) ein Kellerhaus auf dem Herzog mit Wohngelaß,
3) ein daran ſtoßender Garten, 36 □Ruthen groß,
4) ein unter dem Kellerhauſe befindlicher Felſenkeller auf 8 Gebräue Bier, mit gemeinſchaftlichem gewölbten Eingang,
5) eine dem Kellerhauſe gegenüber gelegene Fäſſerſchupfe,

zuſammen gewürdiget auf 3500 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dem hiezu auf

Sonnabend den 11. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Geſchäftszimmer Nr 2 anberaumten erſten Bietungstermine werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen,

1) daß die nähere Beſchreibung der Grundbeſitzungen und die Schätzungsverhandlungen ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden können,
2) daß der Hinſchlag im Termine mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Der Wirth Johann Weigel zu Tröbersdorf und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Diſtler, haben durch Erklärung vom 22ſten dieſes Monats, nachdem von der Weigel'ſchen Ehefrau gemäß §. 5. Tit. VII. der Brandenburg Culmbach'ſchen Landes-Conſtitution auf Separation ihres eingebrachten Vermögens angetragen worden war, die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben.

Bayreuth, den 27. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Auf die Klage der Kuratel des von der ledigen Magdalena Zapf zu Emtmannsberg am 4. Juli 1847 gebornen Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Forſter zu Unternſchreez, wegen Vaterſchaft, Kindesalimente, Tauf- und Kindbettkoſten wird der Beklagte, da deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiermit öffentlich aufgefordert und vorgeladen, im Termin den

27. März curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier zum Verſuch der Sühne, und für den Fall deſſen Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen. Die Einſichtnahme der Akten bleibt demſelben inzwiſchen freigeſtellt.

Bayreuth, 3. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Nachdem im Termine den 5. Februar curr. auf die zu liefernden Holzquantitäten für die Irrenanſtalt zu St. Georgen pro 184⅞ annehmbare Angebote nicht gelegt worden ſind, ſo wird die ganze Lieferung von

110 Klaftern weichen Waldſcheitholzes

nochmals zum Verſtriche ausgeſchrieben und hiezu Termin auf den

23. Februar c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem Lieferungsluſtige, die der Stiftung hinreichende Gewährſchaft geben können, bei der unterzeichneten Adminiſtration ſich einfinden wollen, um ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 11. Februar 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Auf die unterm 29. Januar curr. dem Verkaufe ausgeſetzte Quantität Getraidt der Stiftung Birken wurden annehmbare Angebote nicht gelegt; es wird daher dieſes Getraidt hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeſchrieben. Termin hiezu hat man auf

Donnerſtag den 24. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einfinden wollen, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 15. Februar 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte dem Paul Fellner von Miſtendorf gehörigen Immobilien, nemlich:

ein Söldengütlein mit Zugehör, B.-Nr. 194,
ein Feld, der Flur- oder Gerberweg, B.-Nr. 173,
ein desgl. im breiten Weg, B.-Nr. 196,
ein desgl. in der Leeſtner Reuth, B.-Nr. 198,
eine Wieſe im Rimig, 198^{b},

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Freitag den 24. März d. Js. früh 10 Uhr

im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Miſtendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Schätzung, ſo wie die Belaſtung täglich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Bamberg, den 6. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte, dem Bäckermeiſter Georg Nüßlein von Litzendorf zugehörigen Realitäten, nämlich:

ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith, Gemeinderecht, Beſitz-Nr. 130, dann $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Geisberg,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 25. Februar d. Js. früh 10 Uhr

in dem Schuſter'ſchen Wirthshauſe zu Litzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 19. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunſiedel wird in der Debitſache des Handelsmanns Veit Seitz von Dörflas zum Verkauf nachſtehender Immobilien, nemlich:

a) B.-Nr. 93, ein Wohnhaus in der Lieblgaſſe, Str.-Kap. 80 fl., gerichtsbar zum K. Landgerichte Wunſiedel, lehenbar zur Hofmark Reuth, geſchätzt auf 800 fl.,

b) einer dazu gehörigen Schupfe, geſchätzt auf 100 fl.,

c) eines dazu gehörigen Stadels, geſchätzt auf 450 fl.,

d) ein Feld am Frauenholz, B.-Nr. 101, belaſtet mit 50 fl. Str.-Kap., gerichts- und lehenbar wie vorher, mit $\frac{1}{3}$ Getraide- und Grünzehent zur Pfarrinſpektion Redwitz, $\frac{2}{3}$ zehentfrei, geſchätzt auf 200 fl.,

e) B.-Nr. 102, ein Gemeindetheil am Mühlberg, belaſtet mit 5 fl. Str.-Kap., lehens- und zehentfrei, geſchätzt auf 25 fl.,

f) Nutzantheil an den Gemeindegründen, B.-Nr. 103 laſtenfrei, zum Hauſe gehörig und deßhalb unter obiger Taxe begriffen,

g) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455^{b}, ein Theil der Hauspeunth, 30 Fuß breit, 21 □Ruthen groß, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., $12\frac{1}{2}$ Proc. Handlohn zur Hofmark Reuth, zehentbar zu $\frac{2}{3}$ Getreide- und Grünzehent an Ruß und Miedel in Redwitz, $\frac{1}{3}$ der I. Pfarrei dortſelbſt, geſchätzt auf 100 fl.,

h) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455, $1\frac{1}{8}$ Tagw., der Lohacker, belaſtet mit 35 fl. Str.-Kap., handlohnbar wie vorher und zehentbar mit $\frac{1}{3}$ Getraide- und Grünzehent zur I. Pfarrei in Redwitz, geſchätzt auf 300 fl.,

i) B.-Nr. 210, U.-Nr. $455\frac{a}{1}$, $\frac{1}{4}$ Tagw., das kleine Weberäckerlein, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., handlohnbar wie vorher und zehentbar mit $\frac{2}{3}$ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel und $\frac{1}{3}$ zur I. Pfarrei Redwitz, geſchätzt auf 75 fl., auf

Freitag den 17. März Vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des Wirths Haberſtroh zu Dörflas Termin angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen aus den Gerichtsakten erſehen werden könne. Wunſiedel, am 20. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das halbe Dorfgut des Georg Kotſchenreuther von Heſſelbach mit Zubehör, Hs.-Nr. 1, B.-Nr. 87, als ein ehemaliges Lehen Heſſelbach, dem K. Aerar grundbar, belaſtet mit 3 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. Erbzins und 3 Metzen Futterhaber, 1 Metzen, 1 Viertel; 2 Sechzehntel Korn, 4 Metzen, 2 Viertel Haber an fixirtem Zehent und 34 kr. Schmalſaat, aus 880 fl. Kapital beſteuert, abgeſchätzt auf 1950 fl., am

Donnerſtag den 24. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauſe des Johann Greſſel zu Heſſelbach wiederholt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth. Kronach, am 20. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Konrad Tiſcher von Lettenreuth und deſſen Ehefrau Eliſabethe, geborene Reuter, haben in dem am 9. d. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 11. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Eichenbach.

Bekanntmachung.

In der Concursſache der vormals Hammerbeſitzer Karl und Eliſabetha Müller'ſchen Eheleute von Niederlamitz, nun zu Marktleuthen, werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben, und werden die Gläubiger und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen (ſowie auch zum Vergleichsverſuch) auf
Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen auf
Donnerſtag den 20. April curr. früh 8 Uhr,
3) zur Abgabe der Antwort auf die Einreden (Replik) auf
Donnerſtag den 11. Mai früh 8 Uhr und
4) zur Schlußerklärung hierauf (Duplik) auf
Mittwoch den 31. Mai früh 8 Uhr

vorgeladen.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß mit der Forderung von der Maſſe und in den andern Terminen den Ausſchluß der treffenden Handlung zur Folge.

Das bisher ermittelte Aktivvermögen beſteht in 76 fl. 39 kr. Depoſitalbeſtand, mehrerer Auktionsausſtände, einer beſtrittenen Forderung von 888 fl. und 4 Grundſtücken im Werth zu 565 fl., worauf jedoch 600 fl. Hypotheken ruhen.

Die bisherigen aktenmäßigen Paſſiva belaufen ſich auf circa 4658 fl.

Die obenbemerkten Grundſtücke, nämlich:

⅜ Tagw. Feld am Kirchenlamitzer Weg, Beſ.-Nr. 1384, und

⅝ Tagw. detto, Beſ.-Nr. 1546, taxirt zuſammen auf 290 fl.,

¼ Tagw. Feld im Mittelweg, Beſ.-Nr. 1545 und
¼ Tagw. Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 136, taxirt zuſammen auf 275 fl.,

ſämmtlich in Marktleuthner Flur, werden am

Donnerſtag den 16. März Vormittags 11 Uhr

in Marktleuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe öffentlich verſteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken öffentlich eingeladen, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit einſehen können.

Kirchenlamitz, am 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
v. n.
Wetzel.

Bekanntmachung.

Der Müllermeiſter Chriſtian Fick von Tettau beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, weshalb alle Diejenigen, die Forderungen und ſonſtige Anſprüche an denſelben zu machen haben, ſolche am

14. März

dahier unter dem Rechtsnachtheil ſpäterer Nichtberückſichtigung anzumelden und nachzuweiſen haben.

Ludwigsſtadt, den 4. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das unten beſchriebene Anweſen des Bauern Johann Pförtner zu Niedermirsberg im Wirthshauſe daſelbſt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, am

Dienſtag den 28. März l. Js. früh 10 Uhr

unter den an der Tagsfahrt bekannt zu machenden Bedingungen gerichtlich verſteigert, und kann bis dahin die nähere Beſchreibung dieſes Anweſens, ſowie das Schätzungsprotokoll u. ſ. w. von Kaufsluſtigen täglich dahier eingeſehen werden.

1) Kat.-B.-Nr. 202, ein Gut, das ſogenannte Bergersgut, beſtehend in einem Wohnhauſe, $\frac{1}{2}$ Scheune, Hofraith, $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten, $\frac{3}{4}$ Tagw. Felder, $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und Gemeinderecht, taxirt auf 700 fl.,

2) K.-B.-Nr. 203[b], $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Weingarten, taxirt auf 70 fl.,

3) K.-B.-Nr. 203[c], $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Stüth, taxirt auf 20 fl.,

4) K.-B.-Nr. 203[l], $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, das Geſteinig, taxirt auf 5 fl.,

5) K.-B.-Nr. 204[a], ein Theil einer Sölde, unbezimmert, mit $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, der Borgersgarten, $\frac{1}{8}$ Tagw. Eggetten und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen, taxirt auf 550 fl.,

6) K.-B.-Nr. 30[d], $\frac{1}{8}$ Morgen Feld im Grießl, taxirt auf 25 fl.,

7) K.-B.-Nr. 239, $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld, die Kettenreuth, taxirt auf 100 fl.,

8) K.-B.-Nr. 240, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe im Letten, taxirt auf 200 fl.

Ebermannſtadt, den 8. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

In Sachen des Johann Georg Steinbrecher von Unterzaunsbach gegen Georg Schmitt dahier, wegen Forderung, werden am

Mittwoch den 5. April d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Landgerichts-Lokale nachbeſchriebene Grundbeſitzungen des Beklagten nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Abſch. VII. des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die Bedingungen im Termine werden eröffnet werden.

a) Ein Wohnhaus mit Hofraum und $\frac{1}{2}$ Gemeinderecht, Beſitz-Nr. 108 und $108\frac{1}{2}$, mit $\frac{2}{3}$ kr. Grundſteuerſimplum aus 10 fl. Kapital, und 42 kr. Hausſteuerſimplum aus 560 fl. Kapital belaſtet, übrigens freieigen, werth 800 fl.,

b) eine Scheune im Kirchenwöhrt, freieigen, Beſitz-Nr. 642, beizinſig dem Gotteshaus Ebermannſtadt, werth 200 fl.,

c) $\frac{5}{8}$ Morgen Feld, die Knollerleithen, Beſitz-Nr. 643, freieigen und belaſtet mit $4\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 65 fl. Kapital, Zehenten nach der Fixation zum K. Rentamte, werth 200 fl.,

d) $\frac{3}{4}$ Morg., der Schrankenacker, Beſitz-Nr. 645, reicht zum Kgl. Rentamte Ebermannſtadt $6\frac{7}{8}$ kr. einfache Steuer aus 85 fl. Kapital, $6\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, Handlohn zu 10 Prozent in Beſitzveränderungen, Zehenten wie vorher, werth 125 fl.,

e) $1\frac{3}{16}$ Morg. Feld mit einer öden Hofſtatt, Beſitz-Nr. 1198[a], iſt außer der obenbeſchriebenen Handlohn- und Zehentbarkeit zum K. Rentamte dahier noch mit $4\frac{1}{2}$ kr. einfache Steuer aus 60 fl. Kapital, 3 kr. Erbzins, 1 Maas Korn-, $\frac{1}{2}$ Maas Haber- und $\frac{1}{2}$ Maas Hanfkörnergült belaſtet, werth 175 fl.,

f) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen auf'm Wöhrt, Beſitz-Nr. 586, freies Eigenthum und zehentfrei, belaſtet mit $13\frac{7}{8}$ kr. einfache Steuer aus 175 fl. Kapital, ohne weitere Laſten, werth 175 fl.

Zugleich werden die unbekannten Gläubiger aufgefordert, am

Freitag den 21ſten k. Mts. Vormittags 9 — 12 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei der Maſſavertheilung auf ſie keine Rückſicht würde genommen werden.

Ebermannſtadt, am 8. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Zilker.

Digitized by Google

Subhaſtationspatent.

Berneck, den 25. Januar 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Handelsmanns Paulus Schlee in Berneck im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 19. April d. Js. Morgens 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale dahier bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte ſind:

1) Das Wohnhaus Nr. 59, B.-Nr. 526 zu Berneck, worinnen ſich befindet: ein Kaufladen mit Ladenſtube, Hausplatz, Stall und Keller, und wozu noch gehört: das Hofrecht und das Waldrecht auf 1¼ Klafter weiches Scheitholz, B.-Nr. 529, ſowie der Antheil an der unvertheilten Gemeinde, B.-Nr. 529, lehenbar zur Commune Berneck, geſchätzt auf 1700 fl.

2) Das reale Handelsrecht, geſchätzt auf 400 fl.

3) Ein halber Stadel an der Oelsnitz, Nr. 31, mit Dreſchtennen, Panze, 2 Dachböden, lehenbar wie oben, geſchätzt auf 100 fl.

4) Ein Felſenkeller an der Ladleithen, B.-Nr. 527, mit Kellerhaus, lehenbar wie vorhin, geſchätzt auf 200 fl.

5) Drei ein halb Achtel Tagw. Feld in der Straße, B.-Nr. 531, I. et II. Bonität, lehenbar wie bisher, geſchätzt auf 275 fl.

6) ½ Tagw. Wieſe in der Au, B.-Nr. 1289, I. et II. Bonität, lehenbar wie bisher, geſchätzt auf 250 fl.,

7) 1 Tagw. Feld am rothen Hügel, B.-Nr. 1284, II. Bonität, lehenbar wie bisher, geſchätzt auf 300 fl.

8) ½ Tagw. Wieſe im Neudorfer Weiher und ½ Tagw. Feld, B.-Nr. 141, gegenwärtig im Ganzen 1 Tagwerk Wieſe, II. Bonität, lehenbar zum K. Rentamt Gefrees, geſchätzt auf 325 fl.

9) ⅛ Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 1948, Gemeindetheil, III. Bonität, lehenbar zur Commune Berneck, geſchätzt auf 15 fl.

10) ⅛ Tagw. Holz, U.-B.-Nr. 1947, 1949 und 1950, drei verſchiedene Gemeindetheile, III. Bonität, lehenbar wie vorhin, geſchätzt auf 70 fl.

11) ⅛ Tagw. Wieſe, U.-B.-Nr. 1951, nach der Schätzung ⅛ Tagwerk, ganz mit Obſtbäumen beſetzt, I. Bonität, lehenbar wie bisher, geſchätzt auf 150 fl.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Liquidations-Edikt.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß des unterm 28. Juli 1846 auf der Reuth bei Selb verſtorbenen Webermeiſters Karl Graf ſind in dem hiefür angeſetzten Termine

Montag den 6. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen.

Die nicht erſcheinenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige verwieſen, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe übrig bleibt.

Selb, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Subhaſtations-Patent.

Die zum Webermeiſter Karl Graf'ſchen Nachlaß auf der Reuth bei Selb gehörigen Immobilien:

a) ein Wohnhaus, Nr. 287, Taxe 275 fl.,
b) ein Stadel, Taxe 30 fl.,
c) 70 □Ruth. Feld und Garten, Steuerbeſitz-Nr. 1301, II. Bonitätsklaſſe, Taxe 60 fl., und
d) 1 Tagwerk Feld auf dem langen Berg, Steuerbeſitz-Nr. 185, II. Bonitätsklaſſe, Taxe 275 fl.,

werden

Donnerſtag den 21. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr,

die zu demſelben gehörigen Moventien, Mobilien und Effekten aber

Montag den 6. März Nachmittags 2 Uhr

öffentlich im Sterbehauſe feilgeboten, und erfolgt der Hinſchlag der Erſteren, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht, der Letztern gegen Baarbezahlung.

Selb, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Digitized by Google

Subhaſtations-Patent.

Donnerſtag den 24. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird im Hauſe des Vorſtehers Schricker zu Silberbach das Anweſen des daſigen Zapfenwirths Tröger, beſtehend

a) in einem Wohnhauſe, H.-Nr. 18, Beſitz-Nr. 265, ſammt Holzremiße, belaſtet mit 150 fl. Grundſteuerkapital, 1 fl. 38$\frac{3}{8}$ kr. Erb- und Reuthzins, 23 fl. 9$\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum,

b) der auf dieſem Wohnhauſe haftenden realen Schenkgerechtigkeit, mit jährlicher Belaſtung von 1 fl. 30 kr. Gewerbeſteuer,

c) $\frac{1}{4}$ Tagw. 7 Ruth. Feld, worauf das Haus erbaut, und welches unter gleicher Beſitz-Nummer und Belaſtung an Steuer, Erb- und Reuthzins vorgetragen, mit 12 fl. 11$\frac{1}{4}$ kr. handlohnbar iſt, II. Bonitätsklaſſe, Taxe dieſes Complexes 635 fl.,

d) $\frac{5}{8}$ Tagwerk 2$\frac{1}{4}$ □Ruthen Wieſe an der Kohlſtraße, Steuerdiſtrikt Längenau, Beſitz-Nr. 318, belaſtet mit 40 fl. Grundſteuerkapital, 7$\frac{1}{2}$ kr. Reuthzins und 2 fl. 8$\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, III. Bonitätsklaſſe, Taxe 50 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, den 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Liquidations-Edikt.

Etwaige Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Bauern Heinrich Zeitelhack zu Spielberg ſind am Dienſtag den 29. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 20 des unterfertigten Gerichts um ſo gewiſſer zu liquidiren und nachzuweiſen, als außerdem mit Vertheilung der Maſſe vorgefahren werden würde.

Selb, den 9. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Edictal-Ladung.

Die ledige Katharina Merz von Guttenburg und die Kuratel ihres Kindes Georg Merz von da haben gegen den Schäfer Michael Hümmer von Lüglas, K. Landgerichts Pegnitz, hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Verabreichung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von 10 fl., Uebernahme der Koſten für die Erlernung eines Handwerkes und Bezahlung einer Entſchädigung von 10 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren, ſteht

Dienſtag den 4. April 1848 Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termine der Beklagte, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Koſten mit dem Bemerken andurch vorgeladen wird, daß er von der Klagſchrift in dieſſeitiger Regiſtratur täglich Einſicht nehmen kann.

Gräfenberg, am 31. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Am 6. März l. Js. Vormittags 10 Uhr wird man den Wendleriſchen Stadel von Wulmersreuth, einſtöckig, von Holz erbaut, mit Schindeln bedacht, eine Tenne, Panze und belegten Boden enthaltend, im guten Bauzuſtande, noch erſt vor ein paar Jahren um 300 fl. taxirt, mit gleichem Brandverſicherungskapitale, dann $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemeindetheil in der Saalgemeinde, B.-Nr. 271, Steuerſimplum $\frac{1}{4}$ kr., II. Claſſe, Werth 15 fl., und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſengemeindetheil daſelbſt, B.-Nr. 345, Steuerſimplum 1$\frac{1}{4}$ kr., II. Claſſe, Werth 30 fl., an Ort und Stelle, nemlich zu Wulmersreuth, meiſtbietend verkaufen und ladet Kaufliebhaber hiezu ein.

Münchberg, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Johann Graßer zu Huppendorf, Schankung an ſeinen Vetter Johann Brehm von Huppendorf.

Zur Liquidation der allenfallſigen Paſſiven des Johann Graßer jun. von Huppendorf, welcher ſein Vermögen gegen Nahrungs-Vertrag an Johann Brehm von Huppendorf überlaſſen hat, wird Termin auf den

2. März früh 8 Uhr

anberaumt, an welchem allenfallſige Forderungen an denſelben um ſo gewiſſer anzumelden und liquid zu ſtellen ſind, widrigenfalls dieſelben mit ihren Anſprüchen an den Gutsübernehmer ausgeſchloſſen werden.

Hollfeld, den 4. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Nachlaßſache des Webermeiſters Andreas Froſch zu Weißenſtadt werden am

Mittwoch den 15. März 1848 Vormittags 11 Uhr

daſelbſt im Welzel'ſchen Gaſthauſe folgende Immobilien öffentlich verkauft, als:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 183, B.-Nr. 1629, geſchätzt auf 800 fl.,
2) das dazu gehörige Waldrecht, B.-Nr. 1630, geſchätzt auf 300 fl.,
3) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld im Geiſterloch, B.-Nr. 1634, tarirt 80 fl.,
4) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe ſammt einer Spitze Feld und Buſchwerk im Brand, tarirt 150 fl.,
5) $\frac{7}{8}$ Tagw. Peunthwieſe, theils Feld, B.-Nr. 1637, tarirt 300 fl.,
6) $3\frac{1}{8}$ Tagw. Holz im Lederer, Str.-B.-Nr. 381, tarirt 150 fl.,
7) 1 Tagw. Holz im Röhrholz, Str.-B.-Nr. 381, tarirt auf 80 fl.

Kaufsliebhaber werden zu obigem Termine eingeladen.

Kirchenlamitz, den 28. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Bauer Johann Hümmer von Geutenreuth will nach Nordamerika auswandern; es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche an denſelben zu machen haben, aufgefordert, dieſe bis zum

25. Februar curr.

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls hierauf ſpäter keine Rückſicht mehr genommen und dem Johann Hümmer die Auswanderungs-Erlaubniß ausgehändiget werden wird. Weismain, den 26. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache der Fallmeiſter Johann Baptiſt und Katharina Schillinger'ſchen Eheleute von der Hagenreuth werden nachfolgende zur Gantmaſſe gehörige, auf creditorſchaftlichen Antrag unterm 12. November v. Js. wiederholter Schätzung unterſtellte Realitäten und Gerechtigkeiten, und zwar:

A. In der Steuergemeinde Bühl.

I. Das Fallmeiſtergut mit realer Fallmeiſterei.

Gebäude:

0 Tagw. 16 Dez. Wohnhaus mit Stallung, angebautem, jedoch abgebrannten und zur Zeit nicht wieder aufgebautem Stadel mit Schweinſtall, angebauter Wagen- und Holzſchupfe, dann Backofen und Hofraum, Pl.-Nr. 627ª, Taxe 1000 fl.

Garten:

0 Tagw. 54 Dez. Hüttenackerl, Pl.-Nr. 630, Taxe 60 fl.,

1 Tagw. 80 Dez. mittlere Acker, Pl.-Nr. 631, Taxe 170 fl.,

0 Tagw. 25 Dez. Waldäckerl, Pl.-Nr. 628, Taxe 15 fl.,

0 Tagw. 37 Dez. Kelleräckerl, Pl.-Nr. 629ᵇ, Taxe 35 fl.

Wieſe:

5 Tagw. 73 Dez., 2 Tagw. am Hauſe mit Brannen, Keller und Fallhütte, Pl.-Nr. 629ª, Taxe 600 fl., grund- und handlohnbar zum Königl. Rentamte Pegnitz mit 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen nach Bayreuther Handlohnsordnung, Amts-Kreußener Obſervanz, 5 fl. 30 kr. Erbzins, vom fixirten Groß- und ꝛc. Kleinzehnten 1 fl. Zehntgeld, dann dem Kantor in Kreußen jährlich 4 kr. Singgeld.

II. Walzende Grundſtücke:

Acker:

0 Tagw. 09 Dez. Danneräckerl, Pl.-Nr. $629\frac{1}{2}$ᵇ, Taxe 10 fl.,

1 Tagw. 05 Dez. unterer Acker oder Reuthfeld, Pl.-Nr. 632, Taxe 100 fl.

Wieſe:

2 Tagw. 64 Dez. Reuthfeldwieſe, Pl.-Nr. $629\frac{1}{2}$ Taxe 200 fl., grund- und handlohnbar wie ad I. Erbzins 20 kr.

III. Walzendes Grundſtück.

Acker:

0 Tagw. 99 Dez. $\frac{1}{2}$ Tagw. Stützinger Ackerl, Pl.-Nr. 635, Taxe 70 fl., grund- und handlohnbar zur Stadt-Commune Kreußen mit 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen, Erbzins 18 kr. 6 Heller, vom fixirten Groß- und Kleinzehnten 9 kr. 4 Heller Zehntgeld.

Digitized by Google

IV. Walzendes Grundſtück.

Acker:

0 Tagw. 32 Dez., ¼ Tagw. Wieſenäckerlein am Sauanger, Pl.-Nr. 633, Taxe 25 fl., eigen, jedoch zur Stadtkammer Kreußen 14 kr. 2 Heller Erbzins.

V. Walzendes Grundſtück.

Acker.

1 Tagw. 92 Dez., 1 Tagw. Berg- oder Rücktäſchelacker, Pl.-Nr. 635½, Taxe 150 fl., freieigen.

B. in der Steuergemeinde Kreußen.

I. Walzendes Grundſtück.

Acker:

0 Tagw. 70 Dez. ½ Tagw. Spitzacker im Saurangen am Metzlesberg, Pl.-Nr. 878, Taxe 80 fl.; eigen, jedoch zur Stadtkammer Kreußen 27 kr. Erbzins, zum kgl. Rentamte Pegnitz, vom fixirten Groß- und Kleinzehnt, 10 kr. Grundzins.

II. Walzendes Grundſtück.

Acker:

2 Tagw. 20 Dez. Acker, 1½ Tagw. Stadtſchreiberacker bei dem Brunnenkaſten, Pl.-Nr. 929a, Taxe 170 fl., freieigen, anderweit und nachdem ſich im Subhaſtationstermin vom 8. October v. Is., Kaufsliebhaber nicht eingefunden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dieſem Behufe beraumt man Termin auf

Freitag den 3. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Fallmeiſter Johann Baptiſt Schillinger'ſchen Wohnhauſe zu Hagenreuth an, und ladet hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, ſo wie nach Maasgabe der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ſowie dieſesmal inſonderheit der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß ferner die genauere Beſchreibung der zu vergantenden Realitäten, ſo wie die Schätzungsverhandlungen inzwiſchen in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden können, die Verkaufs- und reſp. Kaufsbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden, und daß endlich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit ſofort legal auszuweiſen haben.

Pegnitz, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Im Conkurſe gegen den Flößer Johann Förtſch von Neukenroth werden nachſtehende Realitäten, als:

B.-Nr. 91b, ein Tropfhaus, mit 150 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 775 fl.,

B.-Nr. 35e, 1 Tagw. Wieſe in der Au, aus dem Johann Geinlein'ſchen Gute, mit 175 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 185 fl.,

B.-Nr. 35c, ¼ Tagw. Feld allda, aus dieſem Gute, mit 35 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 65 fl., am

Donnerſtag den 2. März l. Is. früh 10 Uhr

in dem Wirthshauſe des Georg Bärſchmidt von Neukenroth nach §. 64 des Hypothekengeſetzes gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen; zugleich wird am obigen Termine eine Kuh von rother Farbe, geſchätzt auf 20 fl., gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach gerichtlicher Erklärung vom 23. October d. J. zwiſchen dem Bauern Johann Georg Ganzleben von Schwingen und ſeiner Verlobten Eva Barbara Hübner von dort die eheliche Gütergemeinſchaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeſetzt bleibt.

Kulmbach, den 17. December 1847.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Lokale des unterfertigten Amtes

6 Rothwildhäute,

6 Rehdecken, und

3 geringe Hirſchgeweihe

öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Goldkronach, den 15. Februar 1848.

Königliches Forſtamt.

v. Baumer.

Bekanntmachung.

Samſtag den 26. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale der unterfertigten Stelle

5 Stück Wildbecken

der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, wozu Kaufslieb- haber hiemit eingeladen werden.

Geroldsgrün, den 12. Februar 1848.

Königliches Forſtamt.

Huß, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Da in dieſem Jahre wegen des Schalttags der Tag Mathiä auf Freitag den 25ſten d. Mts. fällt, ſo wird hier- mit, um Irrungen zu begegnen, bekannt gegeben, daß der im laufenden Monat dahier abgehalten werdende Mathias- Markt am Mittwoch den 23ſten dieſes Monats, als dem Vormarkte, beginnt, und der Hauptmarkt an den drei fol- genden Tagen ſtatt findet, und mit dem letztern dieſer Tage ſich endigt. Kulmbach, den 15. Februar 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Maurer. Körbitz.

Nicht amtliche Artikel.

Neugefertigte meſſinge Pumpenwerke von verſchiedener Größe, zugleich mit Sekundir-Ventillen, die ſich beſon- ders dadurch empfehlen, weil ſolche durch ihre Einrichtung viel und leicht Waſſer ſchöpfen, deren Güte und Dauer- haftigkeit gewährt wird, ſind zu dem billigſten Preis vom Unterzeichneten vorräthig gefertigt.

Durch Gebrauch ſchabhaft gewordene Druck-, Schöpf- und dergleichen Pumpenwerke werden tüchtig, billigſt und ſchnell reparirt; ſo wie auch Beſtellungen auf Bleirohre zu Waſſerleitungen ꝛc. prompt ausgeführt, und empfiehlt ſich zu dergleichen Arbeiten

Friedrich Heinz, Glockengießer und Maſchiniſt.

Ein durch langjährige Praxis in der geſammten Rent- amts-Adminiſtration bewanderter und in den letzten Jahren bei einem bedeutenden ſtandesherrlichen Amte vorzugsweiſe mit den Vorarbeiten der Steuerliquidation betrauter Amts- gehilfe, wünſcht, nachdem letzteres Geſchäft ſein Ende er- reicht, bei einem Königl., am liebſten aber bei einem ſtan- des- oder gutsherrlichen Amte mit einiger Ausſicht auf Be- förderung, anderweites Unterkommen zu finden. — Gefällige portofreie Anfragen unter Nr. 2300 befördert die Redaktion dieſes Blattes.

(Geſuch.) Ein Jugendlehrer, noch unverheirathet, ſucht, weil dieſer Beruf für ihn zu anſtrengend iſt, in einem andern Fache Unterkunft. Derſelbe vermag ſehr gute Zeug- niſſe beizubringen, und kann nöthigenfalls auch eine Kau- tion bis an 1000 fl. aufrecht machen. Frankirte Anträge unter der Adreſſe M. Z. befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 8. Febr. Der Wittwer Stephan Gebhardt, Bürger und Lohnrößler dahier, mit Jungfrau Margaretha Katharina Reichenberger aus Berneck.

Den 17. Febr. Der Bürger und Gaſtwirth zum deutſchen Hauſe, Johann Georg Küpfmüller dahier, mit Jung- frau Roſina Barbara Hertel von hier.

— — Der Bürger und Schuhmachermeiſter Johann Chri- ſtian Karl Leipold dahier, mit Jungfrau Margaretha Dorothea Barbara Eule von hier.

Geborne:

Den 13. Febr. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Ka- minkehrermeiſters Seyß dahier.

Den 17. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhma- chermeiſters Härter dahier.

Geſtorbene:

Den 9. Febr. Franz Schurk, K. Forſtamts-Aktuar, alt 42 Jahre, 11 Monate.

Den 10. Febr. Die Tochter des Bauern Strömsdörfer auf der Hohlmühle, alt 31 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

Den 11. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des Königl. preu- ßiſchen Regierungs-Regiſtrators Thaumeder dahier, alt 66 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Gärtners Freyberger dahier, alt 71 Jahre, 11 Monate und 4 Tage.

Den 12. Febr. Die hinterlaſſene Wittwe des Kutſchers Zer- winsky dahier, alt 66 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

Den 15. Febr. Der Bürger und Bäckermeiſter Küſpert da- hier, alt 31 Jahre und 7 Monate.

Den 16. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schloſſer- meiſters Weber dahier, alt 3 Jahre, 1 Monat und 10 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Scribenten Hautſch dahier, alt 71 Jahre, 6 Monate und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Dienſtag den 22. Februar 1848.

Inhalt:

Bewilligung einer Kirchen-Kollekte zur Reparatur und Erweiterung der proteſtantiſchen Filialkirche in Wüſtenſtein. — Ausſchenken des Winterbieres unter dem Bierſatze im Gerichtsbezirke Mitwitz. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Reparatur und Erweiterung der proteſtantiſchen Filialkirche in Wüſtenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zum Zweck der nothwendigen Erweiterung und Hauptreparatur der proteſtantiſchen Filialkirche zu Wüſtenſtein in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen dieſſeits des Rheins eine Collekte veranſtaltet werde.

Indem die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden hievon Kenntniß erhalten, werden ſie angewieſen, von den proteſtantiſchen Pfarrämtern die Sammelgelder in Empfang zu nehmen, und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzuſenden.

Bayreuth, den 16. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Das Ausſchenken des Winterbieres unter dem Bierſatze im Gerichtsbezirke Mitwitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unbeſchadet der Tarifmäßigkeit des Bieres haben ſich bereit erklärt die Brauer Johann Hörnig, Leonhardt Hörnig und Heinrich Parnickel zu Burggrub, Herrſchaftsgerichts Mitwitz, die Maas Bier um 4½ kr.;

Digitized by Google

die Brauer

Johann Gampert zu Neundorf, Nikolaus Büttner zu Schwärzdorf, Christoph Engel und Joachim Fiſcher zu Mitwitz, deſſelben Gerichts,

die Maas Bier um 4 kr. verleit zu geben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts II. Claſſe Oberredwitz, Königl. Landgerichts Wunſiedel, wurde dem Rechtspraktikanten Anton Morett, mit dem Amtsſitze zu Oberredwitz und dem Wohnſitze zu Fahrenbach, im Einverſtändniſſe mit dem K. Appellationsgerichte übertragen.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bierkärner Urban Hammon dahier hat um Ausfertigung eines Paſſes zur Reiſe nach New-York für ſich, ſeine Ehefrau Kunigunda Margaretha, geborne Baumann und ſeinen Sohn Johann Eberhard Hammon gebeten; weßwegen diejenigen, welche an dieſe Familie Anſprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert werden, ſolche binnen 14 Tagen vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 18. Februar 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.

Hagen.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dießgerichtlichen Depoſitorium noch nachſtehende ältere Aſſervate befinden:

1) vier Stück ſilberplattirte Leuchter,
2) eine Kette von Compoſition,
3) ein Pathenbeutel,
4) ein Gefäß mit Eſſig- und Oelflaſche,
5) ein altes ſchwarzgepeiztes Käſtchen, worin ſich befinden:
 6 ſilberne Kaffeelöffel,
 2 goldene Ringe mit M. J. H. 1797 und J. A. B. 1797 bezeichnet, und
6) ein Löffel von Compoſition, mit E. W. B. bezeichnet, deren Eigenthümer zur Zeit unbekannt ſind.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welchen auf die bezeichneten Gegenſtände Anſprüche zuſtehen, hiemit aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten und längſtens bis 1. Juni d. Js. bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der vorgeſteckten Friſt jene Gegenſtände für herrenloſes Gut erklärt und dem K. Fiskus überwieſen werden. Bayreuth, am 16. Februar 1848.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Nachdem im Termine den 5. Februar curr. auf die zu liefernden Holzquantitäten für die Irrenanſtalt zu St. Georgen pro 184⁸⁄₉ annehmbare Angebote nicht gelegt worden ſind, ſo wird die ganze Lieferung von

110 Klaftern weichen Waldſcheitholzes

nochmals zum Verſtriche ausgeſchrieben und hiezu Termin auf den

23. Februar c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem Lieferungsluſtige, die der Stiftung hinreichende Gewährſchaft geben können, bei der unterzeichneten Adminiſtration ſich einfinden wollen, um ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 11. Februar 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Auf die unterm 29. Januar curr. dem Verkaufe ausgeſetzte Quantität Getraidt der Stiftung Birken wurden annehmbare Angebote nicht gelegt; es wird daher dieſes Getraidt hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeſchrieben. Termin hiezu hat man auf

Donnerſtag den 24. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, in welchem ſich Kaufsliebhaber einfinden wollen, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 15. Februar 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 9. März Vormittags 9 Uhr verkauft die unterfertigte Inſpektion

eine Quantität Roggenkleie, und
mehrere Haufen Erde und Pferde-Dünger,

und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

St. Georgen, den 16. Februar 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
May.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Schneidermeiſters-Wittwe Maria Firnſtein wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus dahier, Diſtrikt I., Nr. 541 in der Fleiſchgaſſe, geſchätzt auf 4000 fl., mit 3400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, aus 3120 fl. beſteuert, freieigen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 16. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu hiermit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 8. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 28. Februar,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 22. März,

3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Mittwoch den 19 April,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 10. Mai,

und zwar jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß beim Ausbleiben am erſten Termine die Abweiſung der Forderung von der Maſſe, bei dem Ausbleiben in den übrigen Terminen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen einzutreten hat. Auch werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben.

Bamberg, den 19. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld wird nachgenanntes zur Maſſe gehöriges Grundvermögen, nemlich:

1) ¼ Hof mit Zubehör, K.-Nr. 5,
2) ⅛ Tagw. Feld, der Hölleracker, K.-Nr. 19,
3) ⅝ Tagw. desgleichen, der Buttenheimerweg, K.-Nr. 19,
4) der Bauernſtadelacker, K.-Nr. 7,
5) der hintere Bauernſtadelacker, K.-Nr. 8,
6) ein Feld, der krumme Baumacker, K.-Nr. 9,
7) der Aſſenbergeracker, K.-Nr. 10,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Freitag den 17. März früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Kalteneggolsfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Belaſtungen, ſo wie die Taxationsverhandlungen täglich dahier eingeſehen werden können und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgen ſoll. Bamberg, den 25. Jänner 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach einer hergeſtellten Recherche hat ſich ergeben, daß der Nachlaß des zu Bayreuth ſich erſchoßenen Kaminfegergeſellen und Soldaten Heinrich Panzer aus Tauperlitz überſchuldet iſt.

Dieſer Nachlaß beſteht lediglich in einem Einſtandskapitale von 150 fl.

Alle diejenigen alſo, welche gegründete Anſprüche daran zu machen haben, werden andurch aufgefordert, zur Liquidation und Nachweiſung ihrer Forderungen in dem auf den

27. März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine um ſo gewißer zu erſcheinen, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Hof, den 8. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Waldenfels.
v. n.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9. Juli v. Js. wurde bei dem Bauer Adam Petzel zu Fürſtenreuth ein Einbruch verübt. Hiebei ſind unter dem Fenſter außen:

1) ein ſchwarzer Tuchrock mit ſchwarzbeinenen Knöpfen, buntem Futter von Cattonat,
2) ein Rohrſtock mit gekrümmten hölzernen Griff,
3) ein Rechen-Reber,
4) zwei Paar Halbſtiefel, das eine Paar noch ziemlich gut,

liegen geblieben, ohne Zweifel den verjagten Dieben zugehörig.

Der Eigenthümer dieſer zurückgelaſſenen Gegenſtände wird aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen zu melden, außerdem über ſolche weiter verfügt werden wird.

Münchberg, den 11. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Andreas Wachter von Birnbaum, geboren am 16. Auguſt 1788, machte im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland als Gemeiner des 10ten K. Bayeriſchen Infanterie-Regiments, 2te Grenadier-Compagnie zu Amberg mit, und wurde in demſelben vermißt.

Auf Antrag deſſen nächſten Verwandten wird derſelbe oder ſeine allenfallſigen rechtmäßigen Descendenten aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden und ſein nach der letztgelegten Curatel-Rechnung in 346 fl. 10 kr. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe ſeinen ſich legitimirenden nächſten Verwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Nordhalben, den 14. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Freyer.

Bekanntmachung.

Im Concurſe gegen Georg Hoffmann, Wirth in Haßlach wird den Gläubigern eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom 29. Januar l. Js. in Kraft der Verkündung vom 16. Februar l. Js. an auf 30 Tage an die Gerichtstafel angeheftet worden iſt.

Kronach, am 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Bauerngut der Konrad und Barbara Meyeriſchen Eheleute in Buch dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht in

dem Wohnhauſe Nr. 1 in Buch, taxirt auf 1100 fl.,
einer halben Scheune, geſchätzt zu 500 fl.,
einem halben Pumpbrunnen, taxirt zu 25 fl.,
einem halben Backofen, geſchätzt auf 25 fl.,
0,72 Dec. Wurz- und Grasgarten, Plan-Nr. 318^a, taxirt zu 250 fl.,
0,94 Dec. Baumgarten, Pl.-Nr. 318^b, taxirt zu 50 fl.,
0,18 Dec. Hopfengarten, Pl.-Nr. 387^b, taxirt zu 10 fl.,
2,81 Dec. Acker bei der Hallerwieſe, Pl.-Nr. 426, Taxe 150 fl.,
3,81 Dec. Landacker, Pl.-Nr. 428, taxirt auf 90 fl.,
2,24 Dec. desgleichen, Pl.-Nr. 428^b, taxirt auf 100 fl.,
4,04 Dec., unterer Reuthacker, Pl.-Nr. 449^a, taxirt zu 200 fl.,
1,78 Dec., oberer Reuthacker, Pl.-Nr. 452, taxirt auf 70 fl.,
0,67 Dec., Teufelsäckerlein, Pl.-Nr. 488, taxirt auf 25 fl.,
8,45 Dec., Leitzenacker, Pl.-Nr. 400^b, taxirt auf 350 fl.,

Digitized by Google

4,52 Dec., Kreuzſpitzſteinacker, Pl.-Nr. 421, Taxe 150 fl.,
1,17 Dec., Teufelsacker, Pl.-Nr. 480^{a}, Taxe 30 fl.,
3,05 Dec. am Eckſer, Pl.-Nr. 415^{a}, taxirt zu 75 fl.,
0,07 Dec. Wieſe am Leithenacker, Pl.-Nr. 400^{b}, Taxe 10 fl.,
0,46 Dec. Feldwieſe, Pl.-Nr. $364\frac{1}{2}^{a}$, Taxe 30 fl.,
2,27 Dec. desgleichen, Pl.-Nr. 364½, taxirt zu 200 fl.,
1,12 Dec., kleine Hallerweiherwieſe, Pl.-Nr. 420^{a}, geſchätzt auf 70 fl.,
0,97 Dec. desgleichen, Pl.-Nr. 420^{b}, geſchätzt zu 50 fl.,
1,60 Dec., große Hallerwieſe, Pl.-Nr. 425, Taxe 75 fl.,
1,40 Dec. am Altweiher, Pl.-Nr. 449^{b}, Taxe 50 fl.,
1,32 Dec. Teufelswieſe, Pl.-Nr. 480^{b}, Taxe 40 fl.,
0,24 Dec. Spitzwieslein, Pl.-Nr. 490, Taxe 16 fl.,
1,97 Dec. Brandwieſe, Pl.-Nr. 524, Taxe 80 fl.,
0,49 Dec. Feldhölzlein, Pl.-Nr. 366, Taxe 15 fl.,
0,89 Dec. desgleichen am Eckelſer, Pl.-Nr. 415, Taxe 25 fl.,
0,21 Dec. desgl. an der Hallerweiherwieſe, Pl.-Nr. 420^{c}, taxirt zu 25 fl.,
11,89 Dec. Brandlohholz, Pl.-Nr. 525, taxirt auf 700 fl.,
5,42 Dec. oberes desgleichen, Pl.-Nr. 527, Taxe 275 fl.,
1,14 Dec. Feldweiher, Pl.-Nr. 365, Taxe 60 fl.,
0,88 Dec. kleiner Hallerweiher, Pl.-Nr. 440, Taxe 30 fl.,
2,93 Dec. alter Weiher, Pl.-Nr. 442, Taxe 180 fl.,
0,74 Dec. Kloſterweiher, Pl.-Nr. 450½, Taxe 30 fl.,
1,66 Dec. Teufelsweiher, Pl.-Nr. 489, Taxe 60 fl.,
0,88 Dec. Brandweiher, Pl.-Nr. 523, Taxe 50 fl.,
1,36 Dec. Lohweiher, Pl.-Nr. 409, Taxe 60 fl.,
0,77 Dec. kleiner desgleichen, Pl.-Nr. 411, Taxe 35 fl.,
0,10 Dec. Weiherbachweiher, Pl.-Nr. 542, Taxe 5 fl.,
0,31 Dec. Oedung am Feldweiher, Pl.-Nr. 365^{b}, Taxe 2 fl.,
1,29 Dec. Eckelſerödung, Pl.-Nr. $418\frac{1}{2}^{a}$, taxirt zu 15 fl.,
0,98 Dec. desgleichen, Pl.-Nr. $418\frac{1}{2}^{b}$, taxirt auf 10 fl.,
0,34 Dec. am Teufelsäckerlein, Pl.-Nr. 488½, geſchätzt auf 3 fl.,
das halbe Gemeinderecht, taxirt auf 50 fl.,
2,50 Dec. Acker am Gemeindeholz, Pl.-Nr. 531^{a}, taxirt auf 40 fl.,
3,90 Dec. Gemeindeholz, Pl.-Nr. 531^{b}, Taxe 400 fl.,
1,52 Dec. Gemeindeholz, Pl.-Nr. 537, taxirt auf 100 fl.,
6,31 Dec. desgleichen, Pl.-Nr. 538, taxirt auf 150 fl.,
das Weiherſtreurecht von Pl.-Nr. 444^{ab} und 353^{abc}, taxirt auf 150 fl.

Der Verſteigerungs-Termin iſt auf den

30. März h. Is.

von Vormittags 11 bis Nachmittags 2 Uhr im Orte Buch anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen werden.

Herzogenaurach, am 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Liquidations-Edikt.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß des unterm 28. Juli 1846 auf der Reuth bei Selb verſtorbenen Webermeiſters Karl Graf ſind in dem hiefür angeſetzten Termine

Montag den 6. März d. Is. Vormittags 9 Uhr

hierorts zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen.

Die nicht erſcheinenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige verwieſen, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe übrig bleibt.

Selb, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Subhaſtations-Patent.

Donnerſtag den 24. Februar d. Is. Nachmittags 2 Uhr wird im Hauſe des Vorſtehers Schricker zu Silberbach das Anweſen des daſigen Zapfenwirths Tröger, beſtehend

a) in einem Wohnhauſe, H.-Nr. 18, Beſitz-Nr. 265, ſammt Holzremiße, belaſtet mit 150 fl. Grundſteuer-Kapital, 1 fl. 38¾ kr. Erb- und Reuthzins, 23 fl. 9½ kr. Handlohnsfixum,

b) der auf dieſem Wohnhauſe haftenden realen Schenkgerechtigkeit, mit jährlicher Belaſtung von 1 fl. 30 kr. Gewerbeſteuer,

c) ¾ Tagw. 7 Ruth. Feld, worauf das Haus erbaut, und welches unter gleicher Beſitz-Nummer und Belaſtung an Steuer, Erb- und Reuthzins vorgetragen, mit 12 fl. 11¼ kr. handlohnbar iſt, II. Bonitätsklaſſe, Taxe dieſes Complexes 655 fl.,

d) ½ Tagwerk 2¼ □Ruthen Wieſe an der Kohlſtraße, Steuerdiſtrikt Längenau, Beſitz-Nr. 318, belaſtet

Digitized by Google

mit 40 fl. Grundſteuerkapital, 7¼ kr. Reuthzins und 2 fl. 8¼ kr. Handlohnsfirum, III. Bonitätsklaſſe, Taxe 50 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, den 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Liquidations-Edikt.

Etwaige Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Bauern Heinrich Zeitelhack zu Spielberg ſind am

Dienſtag den 29. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 20 des unterfertigten Gerichts um ſo gewiſſer zu liquidiren und nachzuweiſen, als außerdem mit Vertheilung der Maſſe vorgefahren werden würde.

Selb, den 9. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Müllermeiſter Chriſtian Fick von Tettau beabſichtigt mit ſeiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, weshalb alle Diejenigen, die Forderungen und ſonſtige Anſprüche an denſelben zu machen haben, ſolche am

14. März

dahier unter dem Rechtsnachtheil ſpäterer Nichtberückſichtigung anzumelden und nachzuweiſen haben.

Ludwigsſtadt, den 4. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Proclama.

Ueber das Vermögen des Johann Mayer, vulgo Göſelbauer von Geſchwand iſt der Univerſal-Konkurs rechtskräftig beſchloſſen.

Demnach werden die Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung

Montag den 20. März 1848,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Mittwoch den 19. April 1848,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Replik

Freitag den 19. Mai 1848,

b) für die Duplik

Freitag den 2. Juni 1848,

bis inclus.

Freitag den 16. Juni 1848,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei wird bemerkt, daß der Vermögensſtand 3791 fl. 35 fl. inclus. des Mobiliar-Vermögens, die zur Zeit bekannten Paſſiven 3981 fl. 46 kr. betragen.

Zugleich werden alle, welche Etwas zur Maſſe Gehöriges in Händen haben, aufgefordert, Solches bis zum erſten Ediktstage vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung eigener Haftung bei unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Pottenſtein, 10. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Platzer, Aſſeſſor I.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Adam Knarriſche Anweſen zu Marktleugaſt, welches bereits in einem früheren Ausſchreiben vom 10. Juli 1847 (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, Seite 810, Fränk. Merkur Nr. 206, Nürnberger Correſpondenten Nr. 205, Seite 1284) näher beſchrieben worden, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht hiezu Strichstagsfahrt auf

Samſtag den 18. März c. Nachmittags von 1 bis 3 Uhr

im Johann Greim'ſchen Wirthshauſe zu Leugaſt an.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die auf den Realitäten haftenden Laſten und ſonſtige Strichbedingniſſe am Strichtermine ſelbſt bekannt gemacht werden; das ganze Anweſen iſt auf 3475 fl. gewerthet.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Bezugnahme auf die Art. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Stadtſteinach, den 2. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 422, Theil II. Tit. 1. des dahier giltigen, allgemeinen Preußiſchen Landrechts wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Rothgerber Johann Michael Kögler dahier und ſeine Verlobte, die Schneiderstochter Anna Barbara Seyler von da laut Vertrag vom Heutigen die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Kirchenlamitz, den 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Concursſache der vormals Hammerbeſitzer Karl und Eliſabetha Müller'ſchen Eheleute von Niederlamitz, nun zu Marktleuthen, werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben, und werden die Gläubiger und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen (ſowie auch zum Vergleichsverſuch) auf
Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen auf
Donnerſtag den 20. April curr. früh 8 Uhr,
3) zur Abgabe der Antwort auf die Einreden (Replik) auf
Donnerſtag den 11. Mai früh 8 Uhr und
4) zur Schlußerklärung hierauf (Duplik) auf
Mittwoch den 31. Mai früh 8 Uhr

vorgeladen.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß mit der Forderung von der Maſſe und in den andern Terminen den Ausſchluß der treffenden Handlung zur Folge.

Das bisher ermittelte Aktivvermögen beſteht in 76 fl. 39 kr. Depoſitalbeſtand, mehrerer Auktionsausſtände, einer beſtrittenen Forderung von 888 fl. und 4 Grundſtücken im Werth zu 565 fl., worauf jedoch 600 fl. Hypotheken ruhen.

Die bisherigen aktenmäßigen Paſſiva belaufen ſich auf circa 4658 fl.

Die obenbemerkten Grundſtücke, nämlich:

[illegible] Tagw. Feld am Kirchenlamitzer Weg, Beſ.-Nr. 1384, und

[illegible] Tagw. detto, Beſ.-Nr. 1546, tarirt zuſammen auf 290 fl.,

[illegible] Tagw. Feld im Mittelweg, Beſ.-Nr. 1545 und

[illegible] Tagw. Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 136, tarirt zuſammen auf 275 fl.,

ſämmtlich im Marktleuthner Flur, werden am

Donnerſtag den 16. März Vormittags 11 Uhr

in Marktleuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe öffentlich verſteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken öffentlich eingeladen, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit einſehen können.

Kirchenlamitz, am 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Samſtag den 26. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale der unterfertigten Stelle

5 Stück Wilddecken

der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Geroldsgrün, den 12. Februar 1848.

Königliches Forſtamt.

Huß, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Die ledige 21jährige Barbara Trütſchel, Tochter des Bauers Nikolaus Trütſchel von Stadel beabſichtigt, um Dienſte zu ſuchen, nach Nordamerika ſich zu begeben. Forderungen gegen dieſelbe ſind bis

Freitag den 10. März l. Js.

um ſo beſtimmter dahier anzumelden, als ſolche ſonſt nicht weiter berückſichtigt werden können.

Banz, den 14. Februar 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Glaſer, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Die Realitäten der Tafernwirths-Eheleute Johann und Anna Ponath von Mühlbühl, welche nachfolgend beſchrieben ſind, werden abermals im Wege der Steigerung feilgeboten und der Verkauf geſchieht diesmal in der Art, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach §. 99 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 auch unter dem Schätzungspreiſe erfolgt.

Die zu veräußernden Immobilien ſind:

I. Das ſogenannte Mauthwirthshaus zu Mühlbühl, unmittelbar an der Regensburg-Hofer Hochſtraße ge-

Digitized by Google

legen, mit der realen Bäckergerechtigkeit, einem Garten und ungefähr 1⅛ Tagw. Feld am Hauſe, im Steuerdiſtrikte Nagel, B.-Nr. 162ª, mit jährlich 3 fl. 11⅛ kr. grundherrlichem Gefälle belaſtet,

II. das Nebenhaus, St.-B.-Nr. 162ᵇ, mit angebautem Stadel und ungefähr 2 Tagw. anſtoßendem Felde, belegt mit jährlich 1 fl. 33¼ kr. Erbzins,

III. die vereinzelnden Grundſtücke:

a) die Rinnlohwieſe, B.-Nr. 165, mit dem für das Amtsknechtwieslein dazu getauſchten Grunde, 2⅝ Tagw., mit 4 kr.,

b) das Ponaderäckerl, B.-Nr. 163, ½ Tagw., mit 45 kr.,

c) der Leithenacker, B.-Nr. 269ª, zu 1⅛ Tagw., mit 19⅛ kr.,

d) der Ehwaldacker, B.-Nr. 269ᵇ, zu 1⅚ Tagw., mit 1 fl. 7 kr.,

e) der Höflesacker, B.-Nr. 269ᶜ, zu ⅝ Tagw., mit 58⅜ kr.,

f) die Mühlwieſe, B.-Nr. 269ᵈ, zu 1⅜ Tagw., mit 6¾ kr.,

g) die Erllohwieſe, B.-Nr. 269ᵉ, zu 4 Tagw., mit 13 kr.,

h) die Weitenbergwieſe, B.-Nr. 164, zu 1⅛ Tagw., mit 15 kr. jährlichem grundherrlichem Gefälle pflichtig,

i) die Haaſewieſe, B.-Nr. 166, zu ½ Tagw.

Sämmtliche Realitäten ſind zur Grundherrſchaft von Fahrenbach mit zehn Procent in allen Veränderungsfällen handlöhnig, bei der jüngſten Taxation am 24. November 1846 auf 6625 fl. geſchätzt worden.

Der Verkaufstermin wird

Dienſtag den 28. März h. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Mühlbühl abgehalten, wobei ſich Kaufsliebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, einfinden wollen.

Fahrenbach, den 10. Februar 1848.

Adelig von Morett'ſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Fahrenbach.

von Morett.

Edictal-Ladung.

Das in dem Reſt eines Einſtandskapitals zu 121 fl. 17¼ kr. beſtehende Vermögen des ausgedienten Soldaten Heinrich Mörtel von hier iſt zur Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger, deren Forderungen 220 fl. 16 kr. betragen, nicht hinreichend.

Es tritt daher das Konkursverfahren ein, und wird hiermit zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zur Abgabe der Einreden gegen dieſelben und zur Schlußverhandlung ein einziger Ediktstag auf

Montag den 10. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und werden hiezu die ſämmtlichen Gläubiger des genannten Mörtel unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen den Ausſchluß von der Maſſa und den vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Iſſigau, den 15. Februar 1848.

Adelig von Püttner'ſches Patrimonialgericht Iſſigau.

Münch.

Nicht amtliche Artikel.

Neugefertigte meſſinge Pumpenwerke von verſchiedener Größe, zugleich mit Sekundir-Ventillen, die ſich beſonders dadurch empfehlen, weil ſolche durch ihre Einrichtung viel und leicht Waſſer ſchöpfen, deren Güte und Dauerhaftigkeit gewährt wird, ſind zu dem billigſten Preiſe beim Unterzeichneten vorräthig gefertigt.

Durch Gebrauch ſchadhaft gewordene Druck-, Schöpf- und dergleichen Pumpenwerke werden tüchtig, billigſt und ſchnell reparirt; ſo wie auch Beſtellungen auf Bleirohre zu Waſſerleitungen ꝛc. prompt ausgeführt, und empfiehlt ſich zu dergleichen Arbeiten

Friedrich Heinz, Glockengießer und Maſchiniſt.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Februar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3¼ % prompt . . .	90	89¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	660	656
„ „ Promessen per Stück Agio	74	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Donnerſtag den 24. Februar 1848.

Inhalt:

Erledigung der katholiſchen Pfarrei Schneid, K. Landgerichts Vorchheim. — Eine vom Mechanikus und Kupferſchmied Friedrich Kübel in Bayreuth erfundene, beziehungsweiſe verbeſſerte Vorrichtung zur Verhinderung des Einfrierens der Feuerlöſch-Maſchinen. — Zulaſſung der Militair-Juſtiz-Beamten als Defenſoren in Strafrechtsſachen. — Den am Ende jeden Statsjahres vorzunehmenden Abſchluß der Depoſitalbücher und Sturz der Depoſitalkaſſe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Schneid, K. Landgerichts Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Holzſchuh auf die Pfarrei Ebrach iſt die katholiſche Pfarrei Schneid, K. Landgerichts und Dekanats Vorchheim, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt 678 Seelen und erſtreckt ſich außer dem Pfarrorte noch auf 4 von dieſem ½ Stunde entfernten Ortſchaften.

Es gehört zu dieſer Pfarrei eine Schule im Pfarrorte.

Das Einkommen beſteht in

669 fl. 47⅛ kr.,

worauf

29 fl. 12 kr.

Laſten haften.

Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche binnen

4 Wochen

bei unterfertigter K. Stelle zu überreichen.

Bayreuth, den 16. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Eine vom Mechanikus und Kupferſchmied Friedrich **Kübel** zu Bayreuth erfundene, beziehungsweiſe verbeſſerte Vorrichtung zur Verhinderung des Einfrierens der Feuerlöſch-Maſchinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bekanntlich durch das Einfrieren des Waſſers in den Feuerlöſch-Maſchinen der Gebrauch und die Wirkung derſelben bei einem Brande in ſtrenger Winterszeit ſehr gehemmt oder ganz aufgehoben wird, und es daher von großer Wichtigkeit für die Hilfe in ſolcher Feuersgefahr iſt, eine Vorrichtung zu haben, welche ſolches Einfrieren verhindert, ohne zugleich die Bewegung und den Gebrauch der Löſchmaſchinen zu erſchweren, ſo macht die K. Regierung allgemein darauf aufmerkſam, daß der Mechanikus und Kupferſchmiedmeiſter Friedrich **Kübel** zu Bayreuth ſchon früher eine derartige Vorrichtung erfunden und neuerlich eine Verbeſſerung in dieſer Hinſicht an den von ihm hergeſtellten Feuerlöſch-Maſchinen angebracht hat, welche in einer am Boden der Maſchine feſtſtehenden neu conſtruirten Heiz-Vorrichtung mit verſtärkter Wirkung beſteht.

An einer vom Mechanikus **Kübel** im Herbſt v. Js. in das K. Schloßgebäude gelieferten derartigen neuen Löſchmaſchine, welche in Gegenwart und unter der Leitung des K. Regierungs- und Kreisbauraths dahier unterſucht und probirt wurde, hat ſich die Trefflichkeit jener Heiz-Vorrichtung und der ganzen Maſchine bewährt.

Den Gemeinden in Oberfranken, welche ſich neue Löſchmaſchinen anſchaffen oder ihre älteren Spritzen in ſolcher Weiſe verbeſſern wollen, wird daher die erwähnte Vorrichtung des Mechanikus Friedrich **Kübel** empfohlen. Die Polizeibehörden im Kreiſe haben die ihnen untergebenen Gemeindeverwaltungen auf jene für Abwendung von Feuersgefahren wichtige Vorrichtung aufmerkſam zu machen.

Bayreuth, den 18. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Zulaſſung der Militair-Juſtiz-Beamten als Defenſoren in Strafrechtsſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehende, von dem K. Kriegs-Miniſterium am 3ten l. Mts. und Js. an das K. General-Auditoriat erlaſſene, von dem K. Juſtiz-Miniſterium mit dem Auftrage, ſolche den Untergerichten zur Kenntniß zu bringen, am 8ten, eingelaufen am 14ten l. Mts., hieher mitgetheilte Entſchließung wird den ſämmtlichen Unterſuchungsgerichten von Oberfranken hiermit zur Kenntniß eröffnet.

Bamberg, am 16. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

* * * Kriegs-Miniſterium.

Sowohl nach den älteren Verordnungen vom 31. März 1788, 26. Februar und 29. September 1798, dann vom 25. Juli 1799 als auch nach der Allerhöchſten Königlichen Entſchließung vom 31. Auguſt 1812 iſt allen Beamteten die Uebernahme eines außer ihrem amtlichen Wirkungskreiſe liegenden Privatgeſchäftes unterſagt, zu welchen unbezweifelt auch die Uebernahme von Defenſionen in Strafrechtsſachen gehört.

Demnach iſt der von einem Inquiſiten gewählte Juſtizbeamte, wenn er auch nach Strafgeſetzbuch **II.** Art. 143 als Rechtsverſtändiger **berechtigt** iſt, ſolche Vertheidigungen zu übernehmen, in Folge ſeines Dienſtverhältniſſes **verpflichtet**, ſolche Nebengeſchäfte nicht ohne allerhöchſte Erlaubniß zu übernehmen, und er darf daher gemäß des Art. 143 wegen dieſes Umſtandes ſelbſt vom Gerichte als Defenſor in ſo lange nicht zugelaſſen werden, als er nicht die aller-

Digitized by Google

höchſte Bewilligung beigebracht hat. Wenn daher bei den Militairgerichten in ſolchen Strafrechtsſachen, in welchen aus allerhöchſter Gnade die Beigebung eines rechtskundigen Vertheidigers ausnahmsweiſe allerhöchſt bewilliget wird, von den betreffenden Angeſchuldigten ein Militair-Juſtiz-Beamter als Defenſor gewählt werden würde, ſo iſt zu einer ſolchen Annahme jedesmal vorher die allerhöchſte Bewilligung einzuholen, und zu dieſem Zwecke ein vorgängiges Gutachten der betreffenden Stelle darüber nothwendig, ob der Uebernahme eines ſolchen Nebengeſchäftes keine geſetzlichen und ſonſtigen dienſtlichen Hinderniſſe oder Bedenken entgegen ſtehen, ob insbeſondere die Amtsgeſchäfte des befraglichen Militair-Juſtiz-Beamten hiedurch in keiner Weiſe beeinträchtiget werden, und dem Militair-Aerar keine Koſten hieraus erwachſen.

Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Annahme ſolcher Geſchäfte immerhin dem freien Willen der hiezu gewählten Militair-Juſtiz-Beamten heimgeſtellt bleibt, da wohl jeder Rechtsverſtändige zu Vertheidigungs-Uebernahmen berechtigt, aber hiezu nicht verpflichtet iſt, wie es die in Art. 143, Thl. II. Strafgeſetzbuch Ziff. 1 und 2 bezeichneten Perſonen ſind, welche ſich ſolcher Vertheidigungen nicht entſchlagen können, nach der erneuerten Verordnung vom 2. September 1814, Regierungsblatt Seite 1457 bis 1458 und nach der insbeſondere für die Pfalz vom K. Juſtiz-Miniſterium erlaſſenen Entſchließung vom 4. Mai 1830.

Dieß wird auf Bericht vom 7ten v. Mts. zur entſprechenden Verfügung in vorkommenden Fällen eröffnet.

München, den 3. Februar 1848.

An das Königliche General-Auditoriat ergangen.

Bekanntmachung.

(Den am Ende jeden Etatsjahres vorzunehmenden Abſchluß der Depoſitalbücher und Sturz der Depoſital-Kaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer vom K. Juſtiz-Miniſterium im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des Innern und dem K. Finanz-Miniſterium am 9ten l. Mts. erlaſſenen, am 14ten l. Mts. eingelaufenen Entſchließung werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken beauftragt, den nach §. 73 der Depoſital-Vorſchriften vom 22. December 1840 am Schluſſe eines jeden Etatsjahres vorzunehmenden vollſtändigen Abſchluß der Depoſitenbücher und Sturz der Depoſitalkaſſe in Zukunft auch auf die Aſſervaten-Vormerkung und Kaſſa auszudehnen, ſofort den deßfallſigen Befund in das zu führende Protokoll aufzunehmen.

Bamberg, den 18. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

coll. Königsberger, Sekretair.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bierkärner Urban Hammon dahier hat um Ausfertigung eines Paſſes zur Reiſe nach New-York für ſich, ſeine Ehefrau Kunigunda Margaretha, geborne Baumann und ſeinen Sohn Johann Eberhard Hammon gebeten; weßwegen diejenigen, welche an dieſe Familie Anſprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert werden, ſolche binnen 14 Tagen vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 18. Februar 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Bayreuth.

Hagen.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachergeſelle Johann Röder von St. Johannis, der von einer Reiſe aus Nordamerika hieher zurückkam, dorthin förmlich auszuwandern gedenkt. Wer an denſelben Anſprüche zu machen hat, hat ſolche am

29. Februar l. Is. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden.

Bayreuth, den 19. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 9. März Vormittags 9 Uhr verkauft die unterfertigte Inſpektion

eine Quantität Roggenkleie, und
mehrere Haufen Erde und Pferde-Dünger,

und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein.

St. Georgen, den 16. Februar 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
May.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 28. Februar,
2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 22. März,
3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
Mittwoch den 19 April,
b) zur Abgabe der Duplik auf
Mittwoch den 10. Mai,

und zwar jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß beim Ausbleiben am erſten Termine die Abweiſung der Forderung von der Maſſe, bei dem Ausbleiben in den übrigen Terminen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen einzutreten hat. Auch werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben.

Bamberg, den 19. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Chriſtian Langheinrich dahier wurde Concurs erkannt. Da dieſer Concurs die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Gemeinſchuldner zu machen haben

1) zur Anzeige und Nachweiſung derſelben auf den
29. Februar c. Vormittags 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den
24. März Vormittags 9 Uhr,
3) zum Schlußverfahren und zwar zur Abgabe der Replic und Duplic auf
den 25. April Vormittags 9 Uhr

hiemit vorgeladen, unter der Verwarnung, daß die im 1ten Ediktstage Ausbleibenden mit ihrer Forderung, die in den folgenden Ediktstagen aber Nichterſcheinenden mit der treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Sachen in Verwahrung haben, oder demſelben irgend Etwas ſchuldig ſind, aufgefordert, dieſe Gegenſtände, bei Vermeidung des Erſatzes bei unterfertigtem Gerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte zu erlegen.

Den Intereſſenten wird noch eröffnet, daß die Aktivmaſſe aus einem Erlös von verkauften

1) Mobilien, im Betrage zu	711 fl.	20 kr.
2) Immobilien, im Betrage zu	11,270 fl.	— „
Summa	11,981 fl.	20 kr.

beſteht, während die bereits gerichtsbekannten Paſſiva ohne Hypothekenzinſen 12,236 fl. 30¾ kr. betragen. Darunter befinden ſich 10,336 fl. 19½ kr. privilegirte Forderungen.

Da bei dieſem Stand der Sache ſich eine gütliche Vereinigung im erſten Ediktstage erwarten läßt, ſo haben ſich die Gläubiger entweder in Perſon oder durch zum Vergleich bevollmächtigte Vertreter einzufinden.

Hof, den 12. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Im Concurſe gegen Georg Hoffmann, Wirth in Haßlach wird den Gläubigern eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom 29. Januar l. Js. in Kraft der Verkündung vom 16. Februar l. Js. an auf 30 Tage an die Gerichtstafel angeheftet worden iſt.

Kronach, am 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Conkurſe gegen den Flößer Johann Förtſch von Neukenroth werden nachſtehende Realitäten, als:

B.-Nr. 91b, ein Tropfhaus, mit 150 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 775 fl.,

B.-Nr. 35a, 1 Tagw. Wieſe in der Au, aus dem Johann Heinlein'ſchen Gute, mit 175 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 185 fl.,

B.-Nr. 35c, ¼ Tagw. Feld allda, aus dieſem Gute, mit 35 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 65 fl., am

Donnerſtag den 2. März l. Js. früh 10 Uhr

in dem Wirthshauſe des Georg Bärſchmidt von Neukenroth nach §. 64 des Hypothekengeſetzes gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen; zugleich wird am obigen Termine eine Kuh von rother Farbe, geſchätzt auf 20 fl., gegen baare Zahlung öffentlich verſtrichen.

Kronach, am 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sache Marr Sommerend zu Horb gegen die ledige Carolina Sommerend von dort, Hypotheklöſchung betr., wurde die unbekannten Aufenthalts abweſende Verklagte auf klägeriſchen Antrag in die Koſten des vereitelten Termines vom 12. l. Mts. verurtheilt, und anderweite Tagsfahrt zum Sühneverſuche, eventuell zur Verhandlung auf

Sonnabend den 11. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu die Verklagte unter dem Bedrohen vorgeladen wird, daß im Falle ihres Nichterſcheinens die Klage für abgeleugnet, ſie ihrer Einreden dagegen für verluſtig erklärt, und Kläger zum Beweiſe des Klaggrundes zugelaſſen werden würde. Lichtenfels, am 13. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

In Sache des Mayer Waſſermann zu Wannbach gegen Georg Kreller zu Unterweilersbach wegen Forderung werden im Wege der Hilfsvollſtreckung am

Mittwoch den 12. April Vormittags 11 — 12 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers zu Unterweilersbach untenbeſchriebene Grundſtücke des Verklagten nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 97 folg. des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Eröffnen geladen, daß die Kaufbedingungen im Termine werden eröffnet werden.

a) ein Gütlein, beſtehend aus Wohnhaus, Scheune, Darrhaus, Hofraith, 1/8 Tagw. Hausgarten, 1½ Tagw. Feld, ⅔ Tagw. zweimädige Wieſen, Gemeintheil zu 1/16 Tagw. an 6 Pflanzbeeten am vertheilten Heiligen und der langen Gaß, ½ Tagwerk Laubholz im vertheilten Leſſing, ſowie vollen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Eggolsheimer Frühmeßlehen, Kat.-B.-Nr. 531, belaſtet zum K. Rentamte dahier mit 1 fl. 15 kr. einfacher Grundſteuer aus 1000 fl. Kapital, dann Gänſezehent und dem Zehenten von einem Felde nach der Fixation, das Uebrige iſt zehentfrei, mit Ausnahme eines Feldes, welches zur Pfarrei Kirchehrenbach zehentbar iſt, werth 1600 fl.,

b) 1/6 Tagw. Feld, der Hopfengarten, B.-Nr. 552, belaſtet zum hieſigen K. Rentamte mit 4⅛ kr. Grundſteuerſimplum, aus 55 fl. Kapital, 12 kr. Erbzins, Handlohn zu 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen, Zehenten nach der Fixation, werth 125 fl.,

c) ½ Morgen Feld, der Zwergacker und ⅜ Morgen Feld, das Spitzenäckerlein, Kat.-B.-Nr. 553, belaſtet zum hieſigen Rentamte mit 11⅜ kr. Grundſteuerſimplum aus 155 fl. Kapital, 6½ kr. Erbzins, Handlohn und Zehenten wie vorher, werth 150 fl.,

d) 7/16 Morgen 6 Ruthen Wieſe am Schloßgarten, Kat.-B.-Nr. 554, belaſtet zum K. Rentamte mit 16⅛ kr. Grundſteuerſimplum aus 215 fl. Kapital, 38¼ kr. Erbzins und Zehenten wie vorher, handlohnfrei, werth 250 fl.,

e) ½ Morgen Feld am Kaianger, mit ¼ Morgen Wieſe im Letten, Kat.-B.-Nr. 76, belaſtet zum hieſigen Rentamte mit 8⅔ kr. einfacher Steuer aus 115 fl. Kapital, 4 kr. Erbzins, 4 Metz 14 Maas Habergült, Handlohn zu 10 % und Zehenten nach der Fixation, werth 300 fl.,

f) ⅜ Morgen Feld, der Hopfengarten, an den Wolfersdorfer Stöken, Kat.-B.-Nr. 737, belaſtet zum hieſigen Rentamte mit 4⅛ kr. einfacher Grundſteuer aus 55 fl. Kapital, 10¼ kr. Erbzins, Handlohn und Zehenten wie oben, werth 100 fl.,

g) ⅜ Tagw. Wieſen, die Hagswieſen, Kat.-B.-Nr. 205, Steuerdiſtrikts Reifenberg, reicht zum hieſigen

Digitized by Google

Rentamte 4¼ kr. Grundſteuerſimplum aus 65 fl. Kapital, 6¼ kr. Erbzins, Handlohn zu 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen, Zehenten zur Pfarrei Kirchehrenbach, werth 160 fl.,

h) ⅛ Morgen Feld und etwas Waſen im Waſſerriß am Zwergweg, mit einem Forſtrechts-Antheil zu ½ Schober Reiß- und ¼ Klafter Scheitholz jährlich aus der K. Waldung Auerberg, Kat.-B.-Nr. 196b, giebt hieher 9¾ kr. einfache Grundſteuer aus 130 fl. Kapital, 1 kr. Erbzins, 10½ Maas Weiz, 1 Metz Gerſtengült, Handlohn und Zehenten, werth 225 fl.,

i) ½ Morgen Feld, die Biſchoffin, B.-Nr. 196d, belaſtet mit 4¼ kr. Grundſteuerſimplum aus 60 fl. Kapital, 1 kr. Erbzins und 1 Metz 4 Maas Habergült, dann Handlohn und Zehenten zum K. Rentamte dahier, werth 115 fl.,

k) ½ Morgen 2 Ruthen Feld im Allmannshof oder Hopfengarten, Kat.-B.-Nr. 196e, reicht zum K. Rentamte 15 kr. einfache Grundſteuer aus 200 fl. Kapital, 1 kr. Erbzins, 1 Metz 30 Maas Korn- und 9 Maas Gerſtengült, Handlohn und Zehenten, werth 350 fl.,

l) ⅛ Morgen 2 Ruthen Wieſe in der Hutweid, B.-Nr. 196f, reicht zum hieſigen Rentamte 2¼ kr. Grundſteuerſimplum aus 30 fl. Kapital, 18 kr. Erbzins, Handlohn wie vorher, werth 50 fl.

Ebermannſtadt, am 15. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß der Anna Bauer, Wittwe des Bauers Georg Bauer zu Siegritz, ſind am

Freitag den 24. März l. Js. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Edictal-Ladung.

Die ledige Katharina Merz von Guttenburg und die Kuratel ihres Kindes Georg Merz von da haben gegen den Schäfer Michael Hümmer von Lüglas, K. Landgerichts Pegnitz, hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Verabreichung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von 10 fl., Uebernahme der Koſten für die Erlernung eines Handwerkes und Bezahlung einer Entſchädigung von 10 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren, ſteht

Dienſtag den 4. April 1848 Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termine der Beklagte, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Koſten mit dem Bemerken andurch vorgeladen wird, daß er von der Klagſchrift in dieſſeitiger Regiſtratur täglich Einſicht nehmen kann.

Gräfenberg, am 31. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Proclama.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird, nachdem wider die Schuhmachermeiſter Ernſt und Appolonia Schmidt'ſchen Eheleute in Brandholz rechtskräftig auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes erkannt worden iſt, hiemit zur Anmeldung und Geltendmachung der etwaigen Forderungen, ſowie zugleich zur Vorbringung der Einreden dagegen, und zur Schlußverhandlung mit Rückſicht auf die Geringfügigkeit der Maſſe lediglich auf

Mittwoch den 29. März curr. Vormittags 10 Uhr

Termin dahier bezielt, was zur öffentlichen Kenntniß des Publikums unter dem Beifügen gebracht wird, daß die Verſäumung dieſes Termins den Ausſchluß der Forderung zur Folge hat.

Zugleich dient zur Nachricht, daß allein ſchon die Geſammtſumme der Forderungen I. und II. Klaſſe vorausſichtlich das vorhandene Aktivvermögen überſteigen wird.

Berneck, den 1. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

An der Pfarrkirche zu Hahn am Berg bei Markt Aſchbach ſind bedeutende Reparaturen an Maurer-, Zimmermanns-, Glaſer-, Schloſſer-, Schmieds- ꝛc. Arbeit, auf 4320 fl. einſchlüſſig der Frohn veranſchlagt, vorzunehmen, und ſollen dieſe Arbeiten in Folge höchſter Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. September v. Js. an die Wenigſtnehmen-

Digitized by Google

den in Akkord gegeben, ſodann die Akkords-Verhandlungen der K. Regierung vorgelegt werden.

Zur Veraccordirung dieſer Arbeiten an den Wenigſtnehmenden ſteht nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833 Termin auf

Montag den 13. März 1848 Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier an, zu welchem berechtigte Werkmeiſter mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß Meiſter, welche bezüglich ihrer Befähigung der Königl. Bau-Inſpektion, und hinſichtlich ihrer Vermögens-Verhältniſſe dem K. Landgerichte dahier nicht perſönlich bekannt ſind, ſich an der genannten Tagsfahrt mit legalen Zeugniſſen hierüber auszuweiſen haben.

Pläne, Koſtenanſchläge und Bedingnißheft können in der hieſigen Landgerichts-Kanzlei eingeſehen werden.

Burgebrach, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Forſtgehilfe Friedrich Frei von Lindenhardt iſt am 6. December 1847 zu Tſchirn geſtorben. Sein Nachlaß beträgt 10 fl. $40\frac{2}{3}$ kr. Die unbrkannten Gläubiger werden aufgefordert, a dato in 3 Monaten bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihre Forderungen zu liquidiren.

Pegnitz, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Friedrich Heinrich Schmidt dahier hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 23. März curr.,

II. zur Anbringung der Einreden auf
Dienſtag den 25. April curr.,

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf
Donnerſtag den 25. Mai curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt und die ſämmtlichen Gläubiger des Kaufmanns Schmidt unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, das Ausbleiben an einem der beiden anderen Ediktstage die Präkluſion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktiva beſtehen lediglich in dem vorhandenen Waarenlager, welches nach der erhobenen Schätzung einen Werth von 380 fl. hat, während die bis jetzt bekannten Handelsſchulden 1555 fl. 24 kr. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Kaufmann Schmidt Etwas in Händen oder Zahlungen an denſelben zu leiſten haben, aufgefordert, dieſe Gegenſtände und Zahlungen bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes nur an das unterfertigte Herrſchaftsgericht abzuliefern und resp. zu leiſten.

Bemerkt wird hiebei, daß am erſten Ediktstag ein gütliches Arrangement verſucht wird, und von den Nichterſcheinenden angenommen werden wird, als treten ſie dem Beſchluß der Mehrheit bei.

Thurnau, den 11. Januar 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Bekanntmachung.

Die untere Etage in dem frühern ſtädtiſchen Krankenhauſe, Nr. 521 vor dem Erlanger Thore, beſtehend aus 4 heizbaren Zimmern, einem großen Hausplatze mit Küche und Küchengewölbe, Waſchſtube, Nebenhäuslein und einem großen Garten, ſoll von Walburgi d. Js. an vermiethet werden. Liebhaber haben bei der unterzeichneten Verwaltung, wo die Miethbedingniſſe zu erfahren ſind, ihre Angebote abzugeben, welche der Magiſtratiſchen Genehmigung unterliegen.

Bayreuth, den 21. Februar 1848.

Die ſtädtiſche Krankenhaus-Verwaltung.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß

der für Paſſagiere beſonders eingerichteten Bremer Schiffe, welche in den Monaten März und April d. Js. nach folgenden Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika expedirt werden durch den obrigkeitlich verordneten und beeidigten Schiffsmakler **Karl Traub** in Bremen.

Nach New-York:

Am 1. März das Bremer Schiff Caroline, Capitain D. Raſcher.

Am 15. März das Bremer Schiff Joſephine, Capitain B. Sandſtedt.

Digitized by Google

Am 1. April das Bremer Schiff Republik, Capitain D. Tegeler.

Am 15. April das Bremer Schiff Charlotte, Capitain G. Gunther.

Am 15. April das Bremer Schiff Jaſon, Capitain D. Schilling.

Nach Baltimore:

Am 1. März das Bremer Schiff Johannes, Capitain D. von Tritzen.

Am 15. März das Bremer Schiff B. Bohlen, Capitain J. Menke.

Am 1. April das Bremer Schiff Livonia, Capitain A. Huntermann.

Am 15. April das Bremer Schiff Marianne, Capitain F. G. Warkmeiſter.

Nach New-Orleans:

Am 1. März das Bremer Schiff Amerika, Capitain D. Grätzer.

Am 15. März das Bremer Schiff Ariſtodes, Capitain F. Feldhauſer.

Am 1. April das Bremer Schiff Alfred, Capitain J. Ballier.

Am 15. April das Bremer Schiff Kepler, Capitain J. D. Kruduh.

Ueberfahrts-Verträge zu den billigſten Preiſen werden abgeſchloſſen bei dem Agenten

Wilhelm Schüller in Bayreuth.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur

der

POSTSCHIFFE

zwiſchen

HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Nach New-Orleans werden alle 10 Tage Dreimaſter-Schiffe erſter Klaſſe von mir expedirt.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden bei Wiedereröffnung der Dampfſchifffahrt die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Conducteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſeyn ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, den 6. Februar 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen
Havre und New-York.

Nähere Auskunft über Preiſe und Bedingungen ertheilt mein Agent,

Herr **Julius Wagner in Bayreuth.**

Neue meſſinge Pumpenwerke von verſchiedener Größe, zugleich mit Sekundir-Ventillen, die ſich beſonders dadurch empfehlen, weil ſolche durch ihre Einrichtung viel und leicht Waſſer ſchöpfen, deren Güte und Dauerhaftigkeit gewährt wird, ſind zu dem billigſten Preiſe beim Unterzeichneten vorräthig gefertigt.

Durch Gebrauch ſchadhaft gewordene Druck-, Schöpf- und dergleichen Pumpenwerke werden tüchtig, billigſt und ſchnell reparirt; ſo wie auch Beſtellungen auf Bleirohre zu Waſſerleitungen ꝛc. prompt ausgeführt, und empfiehlt ſich zu dergleichen Arbeiten

Friedrich Heinz, Glockengießer
und Maſchiniſt zu Bayreuth.

Fernen Freunden und Verwandten widmen wir hiermit die Anzeige von unſerer heute vollzogenen ehelichen Verbindung.

Remlingen in Unterfranken, den 18. Februar 1848.

Moritz Puchtler,
Oberſchreiber beim Gräflich Caſtell'ſchen
Domainen-Amte Remlingen.
Johanne Puchtler, geb. Wölfel.

Die allgemeinen Beſtimmungen über die Benützung der K. Bayeriſchen Eiſenbahnen in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Sonnabend den 26. Februar 1848.

Inhalt:

Beförderung der Seidenzucht. — Beförderung der Seidenzucht in Bayern. — Joſeph Braun, wegen Vagirens. — Zulaſſung der Militair-Juſtiz-Beamten als Defenſoren in Strafrechtsſachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Beförderung der Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Bekanntmachung des Haupt-Frauenvereines zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern im Abdrucke mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem hieſigen Kreis-Verein eine Anzahl Exemplare zum ſachdienlichen Gebrauche übermittelt worden ſind.

Zugleich werden die Diſtrikts-Polizeibehörden aufgefordert, im Intereſſe der Förderung dieſes ſo wichtigen Induſtriezweiges die Aufnahme dieſer Bekanntmachung auch in den Lokalblättern ihres Bezirkes zu veranlaſſen.

Bayreuth, den 19. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Seidenbau in Bayern betr.)

Aus allerhöchſtem Auftrage Seiner Majeſtät des Königs machte die Königliche Hofgarten-Intendanz dem Haupt-Frauenverein zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern mit Schreiben vom 15. November verwichenen Jahres bekannt:

daß Maulbeerbäume zur käuflichen Abgabe in der Königl. Hofbaumſchule zu Nymphenburg, und in den K. Hofgärten zu Bayreuth, Veitshöchheim und Aſchaffenburg vorhanden ſeyen, ſo wie, daß auch Maulbeerbäume zu Brückenau im dortigen Hofgarten unter gehöriger Schonung zur Seidenzucht benützt werden können. — Dieſelbe ſpricht ſich zugleich aus, daß das Mißlingen der Maulbeerpflanzungen nicht der klimatiſchen Beſchaffenheit Bayerns, ſondern einzig und allein der unzweckmäßigen Behandlung zuzuſchreiben ſeyen.

Digitized by Google

Der Haupt-Frauen-Verein bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß, damit die Maulbeerbaum-Pflanzungen ihren Fortgang behalten, und ſich noch weiter ausbreiten möchten, und fordert jeden Freund des Fortſchrittes der vaterländiſchen Induſtrie zur kräftigen Mitwirkung auf. Inſonderheit ergeht dieſer Aufruf an Münchens und überhaupt an alle Garten- und Grundbeſitzer, welche manchem Gartenplatz, der ſeiner Lage wegen, ſelbſt eine ergiebige Bohnenernte verſagt, durch Anpflanzung von Maulbeerſpalieren eine gute und ſichere Reute abgewinnen können. — Andere Wohlthäter könnten mit Anpflanzung von nur 10 — 15 Maulbeerbäumen einer armen Familie einen alljährlichen Verdienſt als ein edles Almoſen zuwenden, wenn ſie die Blätterbenützung derſelben unentgeldlich überließe.

Jenen, welche auf Rentirung ihrer Gartenplätze ſehen müſſen, wird die Verſicherung gegeben, daß ihnen vom dritten Jahre der Anpflanzung angefangen, der Blätternutzen vom Vereine abgepachtet werden wird.

Der Verein giebt im Nachfolgenden einen Auszug aus dem ſehr geſchätzten Werke des Hrn. Leop. Ritters von Gröller, K. K. öſterreichiſchen Oberlieutenants, Mitglied der Ackerbaugeſellſchaft von Kärnthen und Grätz zu Adria, als kurze Anweiſung, wie der Maulbeerbaum leicht gezogen werden kann, damit hiedurch die falſche und unrichtige Behandlung der Maulbeerbaum-Pflanzungen beſeitiget werden möchte.

Wo man beſtimmt hat, ſagt er, eine Reihe Maulbeerbäume zu ſetzen, ackert man eine gerade Strecke 14 bis 15 Fuß breit; die ausgeackerte Erde wird dann mit Schaufeln zu beiden Seiten aufgeworfen, (wenn ſolches im Herbſte geſchah, ſo gefriert die Erde im Winter über durch, was ſehr gut iſt) dann wieder gebreitet, nochmal geackert, um gelockert zu ſeyn. Auf dieſem ſo hergerichteten Boden wird etwas Dünger gebreitet, und im März oder April, je nachdem die Witterung es erlaubt, macht man in Abſtänden von 2 — 3 Klaftern keſſelförmige 1½ Schuh tiefe, 3 Schuh im Durchmeſſer haltende Baumlöcher, ſteckt darein die Baumpfähle, welche bis zur Krone der Bäume reichen müſſen, und ſetzt daran die Bäume, an welchen vorher mit ſcharfem Meſſer Wurzeln und Krone gehörig, wie beim Obſtbaume beſchnitten ſind, die Wurzeln wie Radſpeichen auseinander gelegt. Hierauf wird, wenn das Baumloch ausgefüllt iſt, der Baum ganz locker an den Pfahl befeſtiget, damit ſich derſelbe mit der friſchen Erde ſenken kann.

Das beſte und wohlfeilſte Band iſt die Waidenruthe oder die Hopfenrebe. Die Letztere wird bei der Hopfenernte, wo ſie weggeworfen wird, geſammelt und an trockenem Orte aufbewahrt; und beim Gebrauche darf ſie nur zuerſt im Waſſer feucht gemacht werden.

Die Strecke um die Bäume herum kann zum Anbaue von Gemüſen, Hülſenfrüchten, Kartoffeln ꝛc. benützt werden; es iſt ſogar der Pflanzung zuträglich, denn dadurch bleibt der Boden offen, vom Unkraute rein, und erhält nährende Theile vom Dünger.

Herr von Gröller empfiehlt ferners das Beſäen von einigen Quadratklaftern Land mit Maulbeerſaamen. Von jedem Lothe Saamen, gut geſäet erhält man 1500 Bäumchen, die im nächſtfolgenden Frühjahre ſchon als Hecken in Reihen geſetzt, und im dritten Jahre ſchon zum Seidenraupenfutter abgeblättert werden können. Das Loth Saamen koſtet nicht über 40 kr. Die vorzüglichſten Arten ſind: **Morus morotianus** oder auch **moretti** genannt; **Morus philippinus** oder **multicaulis.** Dieſe letztere Art hat ſehr große ergiebige Blätter, kommt ſehr ſchnell, und läßt ſich auch zweimal entblättern. Seine Fortpflanzung geſchieht blos mit Reiſern ohne Wurzeln; dieſe Reiſer werden im Frühjahre von den Bäumen genommen, in 5 Zoll lange Stücke geſchnitten und in die Erde geſteckt, ſo daß nur 2 Zoll über dieſelbe bleiben, in der Entfernung von 6 — 8 Zoll, darüber wird leichter Dünger oder Strohgehäck (Häckſel, G'ſott) ausgebreitet. Es iſt jedoch nöthig, ſie oft zu begießen. Sie treiben im erſten Jahre ſchon Schößlinge von 4 — 5 ja 6 Fuß, und dieſe können im folgenden Jahre ſchon entblättert werden. Ein halbes Joch (Jauchert) ſo beſetzt und gut gepflegt, giebt im erſt folgenden Jahre bei dreitauſend Pfund Blätter.

So weit Herr Ritter von Gröller.

Auch **Morus hybrida** gedeiht trefflich in unſerm Klima und giebt Blätter von oft 10 Zoll Durchmeſſer.

Der Maulbeerbaum iſt der reinlichſte Baum, und durch ſein ſpäteres Treiben ſteht derſelbe jenen Pflanzen nicht im Wege, welche der Frühlingsſonne bedürfen, und das Beſchneiden der Hecken und Spaliere zur Seidenraupenfütterung iſt für den Garten nützlich, weil eine zu große Ausbreitung damit verhindert iſt.

Nach einer Zuſicherung obiger königlicher Intendanz, dann des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins

Digitized by Google

in Bayern und des Magiſtrates der königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München koſtet der hochſtämmige Maulbeerbaum 6 kr. und das Stück Heckenſtämmchen 3 kr. — Wenn die Beſtellung unmittelbar beim Hauptfrauen-Verein gemacht wird, ſo darf von dieſem Preiſe nur die Hälfte bezahlt werden, während die andere Hälfte vom Vereine ergänzt wird; wobei ſich derſelbe nur die Einſicht der Pflanzungen vorbehält. — Auch wegen Beziehung von Maulbeerſaamen und Seidenraupen-Eiern iſt ſich an den Haupt-Frauen-Verein in rechter Zeit d. iſt noch in den Wintermonaten zu wenden, wonach um den billigſten Preis, oder, dem Unbemittelten das erſte Mal unentgeldlich, die Sendung geſchehen wird, nur erſucht man, in der Beſtellung von Raupen-Eiern die Zahl und Stammdicke der zur Benützung ſtehenden Maulbeerbäume anzugeben, damit man hiernach die rechte Zahl der Eier ermeſſen kann, und damit nicht durch das „Zuviel" der eifrige Seidenzüchter in Verlegenheit kommt.

Stadt-, Markt- und Landgemeinden, Güter- und Gründebeſitzer, Pfarrer und Schullehrer werden vorzüglich und mit nachhaltigem Nutzen für Maulbeerbaum- und Heckenpflanzungen wirken können, indem ſie damit ihren Unbemittelten und Armen einen Nebenverdienſt zuwenden, welcher vieles Almoſen beſeitiget. Der Maulbeerbaum findet zwiſchen den Obſtbäumen ſeinen paſſendſten Platz, denn keinerlei Ungeziefer wird durch ihn genährt.

Wer die Seiden-Cocons (Galleten) dem Hauptfrauen-Verein einſendet, erhält für und für einen Gulden 24 kr. per bayeriſches Pfund.

Die Abhaſpelungsgebühr wird in Rückſicht des Holzpreiſes auf 2 fl. 24 kr. per Pfund rein abgehaſpelter Seide feſtgeſetzt, damit die Filial- oder Kreisabhaſpelungsanſtalten concurriren können.

Der bayeriſche Volksfreund, und der bayeriſche Eilbote werden als Organe des Haupt-Frauenvereins empfohlen.

Nur durch allgemeines Zuſammenwirken im Pflanzen und Pflegen des Maulbeerbaumes kann Bayern in kurzer Zeit mehrere Millionen Gulden jährlich im Lande behalten und ſelbſt conſumiren.

Frauen, beſeelt von Vaterlandsliebe werden zum Beitritte als ordentliche Mitglieder in den Verein wiederholt eingeladen, und Männer von gleichen patriotiſchen Geſinnungen können nach §. 2 der Vereinsſtatuten als außerordentliche Mitglieder eintreten, und werden ebenfalls hiezu eingeladen.

Dieſer Beitritt legt die ſchöne und ehrenhafte Verbindlichkeit auf, nach Möglichkeit für Maulbeerpflanzungen und Beförderung des Seidenbaues überhaupt zu wirken, und als jährlichen Beitrag nur einen Gulden einzuſenden.

München im Januar 1848.

Der Ausſchuß des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern zu München.

(Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird folgende Bekanntmachung der Seidenzucht-Geſellſchaft zu Regensburg vom Monat December v. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 21. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Seidenzucht.

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigſten Preiſen empfohlen: Raupeneier, weiß und gelb, beſter Qualität, Maulbeerbaum-Saamen von erprobter Keimfähigkeit, Maulbeerbaum-Stämmchen jeden Alters, und ebenſo einfache als praktiſche Abhaſpelungs-Apparate.

Portofreie Beſtellungen beſorgt prompt

Regensburg, im December 1847.

die unter allerhöchſtem Protektorate Seiner Majeſtät des Königs ſtehende

Geſellſchaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Joſeph Braun wegen Vagirens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition der K. Regierung von Oberbayern vom 16. d. Mts. wird nachſtehende Bekanntmachung des K. Landgerichts Berchtesgaden den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage hierdurch mitgetheilt, zur Ausmittelung der Heimath und der Herkunft des Joſeph Braun die geeigneten Recherchen zu pflegen, und binnen 4 Wochen über das Reſultat derſelben zu berichten.

Bayreuth, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Joſeph Braun wegen Vagiren betr.)

Ein hier in Haft befindlicher, nachſtehend beſchriebener Burſche iſt im Beſitz eines falſchen Vorweiſes geweſen, d. d. Lohr, den 24. November 1847 mit dem Siegel des K. Bayeriſchen Landgerichtes Lohr in Blaudruck, welches von dieſem Landgerichte ebenfalls für falſch erklärt iſt.

Das falſche Siegel hat folgende Merkmale:

1) die Schrift iſt ziemlich mager (bei dem ächten dagegen vorzüglich ſtark), die Hauptſtriche der Buchſtaben haben keine gleiche geradlinige Dicke, was namentlich bei K. I. L. und T. auffällt;

2) an dem Wappen iſt der Mittelbalken der Krone etwas gegen die linke Seite geſchoben; Palmen und Lorbeer ſind ſchlecht und mager gezeichnet;

3) die ovale Siegelform iſt gut getroffen, aber beinahe um eine Linie in der Höhe zu klein und es fehlt am Rande der bei dem ächten Siegel in der Mitte oben zu ſehende ſchwache Eindruck;

4) der Druck iſt unrein und geperlt, wie grober Kreide — Strich einer Lithographie.

Da der Arreſtant über die Fälſchung keine Aufklärung gibt, ſo iſt nur zu muthmaſſen, daß das falſche Siegel öfter gebraucht wurde, und es wird daher hierauf mit der Bitte aufmerkſam gemacht, zugleich allenfalls mögliche Aufſchlüſſe über das hier unbekannte, ausweisloſe, ſignaliſirte Individuum hieher mitzutheilen.

Beſchreibung des erwähnten Burſchen:

Joſeph Braun,
Alter: angeblich 28 Jahre,
Größe: 5′ 4″ 2‴,
Haare: ſchwarz und kurz geſchnitten,
Augen: grau,
Naſe: proportionirt,
Mund: geregelter,
Kinn: etwas breit,
Geſichtsform: oval,
Geſichtsfarbe: bleich,
Körperbau: ſchmächtig,
Schnurrbart: ſchwarz (aber ſchwach).

Trägt am Leibe:

1 grüntuchene alte Schirmkappe,
1 brauntuchenen zu Fetzen zerriſſenen Rock,
1 Sommerweſte von roth und gelb gewirktem Zeug,

Digitized by Google

1 ſchwarztuchene ganz zerriſſene Hoſe,
1 altes ſchwarzes zerriſſenes Halstuch,
1 paar Bundſchuhe von Kalbleder.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

(L. S.) Freiherr von Ow.

Bekanntmachung.

(Die Zulaſſung der Militair-Juſtiz-Beamten als Defenſoren in Strafrechtsſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehende, von dem K. Kriegs-Miniſterium am 3ten l. Mts. und Js. an das K. General-Auditoriat erlaſſene, von dem K. Juſtiz-Miniſterium mit dem Auftrage, ſolche den Untergerichten zur Kenntniß zu bringen, am 8ten, eingelaufen am 14ten l. Mts., hieher mitgetheilte Entſchließung wird den ſämmtlichen Unterſuchungsgerichten von Oberfranken hiermit zur Kenntniß eröffnet.

Bamberg, am 16. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

* * *

Kriegs-Miniſterium.

Sowohl nach den älteren Verordnungen vom 31. März 1788, 26. Februar und 29. September 1798, dann vom 25. Juli 1799 als auch nach der Allerhöchſten Königlichen Entſchließung vom 31. Auguſt 1812 iſt allen Beamteten die Uebernahme eines außer ihrem amtlichen Wirkungskreiſe liegenden Privatgeſchäftes unterſagt, zu welchen unbezweifelt auch die Uebernahme von Defenſionen in Strafrechtsſachen gehört.

Demnach iſt der von einem Inquiſiten gewählte Juſtizbeamte, wenn er auch nach Strafgeſetzbuch II. Art. 143 als Rechtsverſtändiger berechtigt iſt, ſolche Vertheidigungen zu übernehmen, in Folge ſeines Dienſtverhältniſſes verpflichtet, ſolche Nebengeſchäfte nicht ohne allerhöchſte Erlaubniß zu übernehmen, und er darf daher gemäß des Art. 143 wegen dieſes Umſtandes ſelbſt vom Gerichte als Defenſor in ſo lange nicht zugelaſſen werden, als er nicht die allerhöchſte Bewilligung beigebracht hat. Wenn daher bei den Militairgerichten in ſolchen Strafrechtsſachen, in welchen aus allerhöchſter Gnade die Beigebung eines rechtskundigen Vertheidigers ausnahmsweiſe allerhöchſt bewilliget wird, von den betreffenden Angeſchuldigten ein Militair-Juſtiz-Beamter als Defenſor gewählt werden würde, ſo iſt zu einer ſolchen Annahme jedesmal vorher die allerhöchſte Bewilligung einzuholen, und zu dieſem Zwecke ein vorgängiges Gutachten der betreffenden Stelle darüber nothwendig, ob der Uebernahme eines ſolchen Nebengeſchäftes keine geſetzlichen und ſonſtigen dienſtlichen Hinderniſſe oder Bedenken entgegen ſtehen, ob insbeſondere die Amtsgeſchäfte des befraglichen Militair-Juſtiz-Beamten hiedurch in keiner Weiſe beeinträchtiget werden, und dem Militair-Aerar keine Koſten hieraus erwachſen.

Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Annahme ſolcher Geſchäfte immerhin dem freien Willen der hiezu gewählten Militair-Juſtiz-Beamten heimgeſtellt bleibt, da wohl jeder Rechtsverſtändige zu Vertheidigungs-Uebernahmen berechtigt, aber hiezu nicht verpflichtet iſt, wie es die in Art. 143, Thl. II. Strafgeſetzbuch Ziff. 1 und 2 bezeichneten Perſonen ſind, welche ſich ſolcher Vertheidigungen nicht entſchlagen können, nach der erneuerten Verordnung vom 2. September 1814, Regierungsblatt Seite 1457 bis 1458 und nach der insbeſondere für die Pfalz vom K. Juſtiz-Miniſterium erlaſſenen Entſchließung vom 4. Mai 1830.

Dieß wird auf Bericht vom 7ten v. Mts. zur entſprechenden Verfügung in vorkommenden Fällen eröffnet.

München, den 3. Februar 1848.

An das Königliche General-Auditoriat ergangen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am Montag den 6. März (den Tag vor der Faſtnacht) und werden von da an bis Oſtern alle 8 Tage, nach Oſtern aber, und zwar vom Montag den 1. Mai d. Js. alle 14 Tage, den Sommer und Herbſt hindurch abgehalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird auf die, über den Viehhandel beſtehenden allgemeinen und beſondern Verordnungen aufmerkſam gemacht, und bemerkt, daß die ſtrenge Handhabung derſelben durch das aufgeſtellte Polizeiperſonale überwacht werden wird. Bayreuth, den 23. Februar 1848.

Der Magiſtrat der Hauptſtadt von Oberfranken.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am 4. März c. Vormittags 11 Uhr wird bei der unterzeichneten Adminiſtration die Abtheilung Nr. IV. des großen Waiſenhausgartens an den Meiſtbietenden verpachtet.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 23. Februar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die untere Etage in dem frühern ſtädtiſchen Krankenhauſe, Nr. 521 vor dem Erlanger Thore, beſtehend aus 4 heizbaren Zimmern, einem großen Hausplatze mit Küche und Küchengewölbe, Waſchſtube, Nebenhäuslein und einem großen Garten, ſoll von Walburgi d. Js. an vermiethet werden. Liebhaber haben bei der unterzeichneten Verwaltung, wo die Miethbedingniſſe zu erfahren ſind, ihre Angebote abzugeben, welche der Magiſtratiſchen Genehmigung unterliegen.

Bayreuth, den 21. Februar 1848.

Die ſtädtiſche Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Gärtnermeiſter Friedrich und Anna Ochs'ſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Wunderburg Nr. 673, welches mit 1200 fl. der Brand-Verſicherungsanſtalt einverleibt, Sect. IV B.-Nr. 190 mit 480 fl. beſteuert, k. Lehen iſt jährlich 8¼ kr. Erdzins, 18¾ kr. Küchendienſt, 10 Proc. Handlohn reicht und gerichtlich auf 1500 fl. geſchätzt, iſt zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 30. März l. Js. Vormittags 10 Uhr hierorts Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 15. Februar 1848.

K. Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Director,
Conrad.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft der Kunigunda Knab von Hallſtadt werden auf den Antrag der Erben die zur Maſſe gehörigen Mobilien, nämlich Betten und ſonſtiges Hausgeräthe, dann die Immobilien, als: ein Haus mit Zugehör, Nr. 5, Beſitz-Nr. 629, ein Feld im Gries, Beſitz-Nr. 653, dann 2 Roppachstheilen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 2. März Nachmittags 2 Uhr

in dem Rathhauſe zu Hallſtadt anberaumt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Belaſtung und Schätzung täglich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag von der Zuſtimmung der Erben abhängt.

Bamberg, den 5. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte, dem Paul Feulner von Miſtendorf gehörigen Immobilien, nemlich:

ein Söldengütlein mit Zugehör, B.-Nr. 194,
ein Feld, der Flur- oder Gerberweg, B.-Nr. 173,
ein desgl. im breiten Weg, B.-Nr. 196,
ein desgl. in der Leeſtner Reuth, B.-Nr. 198,
eine Wieſe im Rimig, 198b,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Freitag den 24. März d. Js. früh 10 Uhr

im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Miſtendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden,

Digitized by Google

daß die Schätzung, ſo wie die Belaſtung täglich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Bamberg, den 8. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joſeph Freidhöfner von Kaltenegolsfeld hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 28. Februar,
2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 22. März,
3) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
Mittwoch den 19 April,
b) zur Abgabe der Duplik auf
Mittwoch den 10. Mai,

und zwar jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß beim Ausbleiben am erſten Termine die Abweiſung der Forderung von der Maſſe, bei dem Ausbleiben in den übrigen Terminen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen einzutreten hat. Auch werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben.

Bamberg, den 19. Januar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß vom 25ſten d. Mts. wurde die zwiſchen den Georg und Eliſabetha Müller'ſchen Eheleuten zu Strullendorf bisher beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 28. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Geſammtgrundvermögen des Bauern Johann Leurner in Biſchberg, beſtehend:

a) in einem Tropfhauſe, Scheune und etwas Gärtchen, B.-Nr. 167, St.-Cap. 200 fl., dem Katharinen-Spital dahier lehenbar, taxirt um 800 fl.,
b) ¾ Morgen Feld, das Straßäckerlein, B.-Nr. 171, belaſtet mit 125 fl. St.-Cap., 8½ kr. Erbzins, 10 Proc. Handlohn, taxirt auf 200 fl.,
c) 2 Morgen Feld, der Sandacker inder Kühtrieb, B.-Nr. 177, belaſtet mit 160 fl. St.-Cap., 29½ kr. Erbzins, 10 Proc. Handlohn, taxirt auf 550 fl.,
d) ¼ Morgen Weinbeeg im Rödelbach, B.-Nr. 183, belaſtet mit 50 fl. St.-Cap., lehenbar dem Katharinenſpital dahier, zehentbar dem Aerae mit 2 Maaß Korn, taxirt auf 110 fl.,
e) ¾ Morgen Feld, das Greuthlein, B.-Nr. 174, St.-Cap. 120 fl., geſchätzt auf 200 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 23. März curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Der durch Bekanntmachung vom 30. December v. Js. auf den 23. d. Mts. anberaumte Verkaufstermin wird hienach wieder aufgehoben.

Bamberg, den 18. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die verwittibte Müllermeiſterin Eliſabetha Richter, eine geborne Frank aus Habermannsgrün, will mit ihren fünf Kindern Johann, Georg, Margaretha, Johann jun. und Erhardt nach Nordamerika auswandern, was hiemit mit dem Bedeuten veröffentlichet wird, daß diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an die Wittwe Richter oder deren Kinder zu machen, ſolche bis zum

31. März curr.

Digitized by Google

bei dem königl. Landgerichte Hof anzumelden, außerdem ſie zu gewärtigen haben, daß die Reiſepäſſe an die Auswanderungsluſtigen ausgehändigt werden.

Hof, den 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

In der Concursſache der vormals Hammerbeſitzer Karl und Eliſabetha Müller'ſchen Eheleute von Niederlamitz, nun zu Marktleuthen, werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben, und werden die Gläubiger und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen (ſowie auch zum Vergleichsverſuch) auf Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr,

2) zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen auf Donnerſtag den 20. April curr. früh 8 Uhr,

3) zur Abgabe der Antwort auf die Einreden (Replik) auf Donnerſtag den 11. Mai früh 8 Uhr und

4) zur Schlußerklärung hierauf (Duplik) auf Mittwoch den 31. Mai früh 8 Uhr

vorgeladen.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß mit der Forderung von der Maſſe und in den andern Terminen den Ausſchluß der treffenden Handlung zur Folge.

Das bisher ermittelte Aktivvermögen beſteht in 76 fl. 39 kr. Depoſitalbeſtand, mehrerer Auktionsausſtände, einer beſtrittenen Forderung von 888 fl. und 4 Grundſtücken im Werth zu 565 fl., worauf jedoch 600 fl. Hypotheken ruhen.

Die bisherigen aktenmäßigen Paſſiva belaufen ſich auf circa 4658 fl.

Die obenbemerkten Grundſtücke, nämlich:

$\frac{5}{8}$ Tagw. Feld am Kirchenlamitzer Weg, Beſ.-Nr. 1384, und

$\frac{3}{8}$ Tagw. detto, Beſ.-Nr. 1546, taxirt zuſammen auf 290 fl.,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Mittelweg, Beſ.-Nr. 1545 und

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 136, taxirt zuſammen auf 275 fl.,

ſämmtlich im Marktleuthner Flur, werden am

Donnerſtag den 16. März Vormittags 11 Uhr

in Marktleuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe öffentlich verſteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken öffentlich eingeladen, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit einſehen können.

Kirchenlamitz, am 28. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Kunigunda Mayer, außereheliche Tochter der ledigen Katharina Mayer zu Zederſitz, neun Jahre alt, entfernte ſich acht Tage vor Johanni v. Js. aus ihrer Heimath und hat ſeitdem nichts von ſich hören laſſen. Dieſelbe entſprang ſchon früher einmal ihrer Mutter, wurde von dieſer nach Hauſe zurückgebracht, und ſcheint überhaupt zum Herumziehen geneigt. Man erſucht daher alle Behörden des In- und Auslandes, die Kunigunda Mayer bei der Aufgreifung mittelſt Schubes hieher liefern zu laſſen.

Signalement.

Größe: ungefähr 3 Schuhe.
Haare: hellbraun.
Stirne: nieder.
Augenbraunen: blond.
Augen: grau.
Naſe: ſtumpf.
Mund: klein.
Kinn: rund.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: geſund.
Körperbau unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Kunigunda Mayer trug bei ihrer Entfernung eine ſchwarzſammte Haube, ein baumwollenes Halstuch von ſchwarzer Farbe, ein neues geſtreiftes Franſentuch, ein baumwollenes dunkelblau gefärbtes Jäcklein, einen ſchiefergrauen Rock, eine gedruckte Schürze mit weißen Blumen und ging baarfuß.

Hollfeld, den 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Concurſe gegen Georg Hoffmann, Wirth in Haßlach wird den Gläubigern eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom 29. Januar l. Js. in Kraft der Verkündung vom 16. Februar l. Js. an auf 30 Tage an die Gerichtstafel angeheftet worden iſt.

Kronach, am 29. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Drechslermeiſter Peter Gagel von Staffelſtein beabſichtigt, mit ſeiner Ehefrau und 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen gegen denſelben ſind am
Dienſtag den 29ſten d. Mts. Vormittags
um ſo gewiſſer dahier vorzubringen, als ſie außerdem nicht mehr berückſichtiget werden können.

Lichtenfels, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeiſter Heinrich Reinhardt von Uetzing beabſichtigt, mit ſeiner Ehefrau Eliſabetha, gebornen Bachmann, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen gegen dieſelben ſind am
Dienſtag den 29ſten d. Mts. Vormittags
um ſo gewiſſer dahier vorzubringen, als außerdem hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Lichtenfels, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgergeſelle Nikolaus Wunder von Oberwallenſtadt beabſichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallſige Forderungen gegen denſelben ſind am
Dienſtag den 29. d. Mts. Vormittags
um ſo gewiſſer dahier anzubringen, als außerdem ſpäter hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Lichtenfels, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

II. Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 7. Februar 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen der Fuhrmann Andreas und Margaretha Schöffel'ſchen Eheleute in Gefrees im Wege der Hülfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf
Montag den 6. März Vormittags 10 Uhr
im Poſthauſe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, mit dem Beiſatze, daß bei dieſem Termine der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Das neuerbaute, an der Münchberger Straße gelegene Wohnhaus zu Gefrers, Kat.-Nr. 1766, Haus-Nr. 151b, mit 3¾ □Ruthen Hofrecht, einſtöckig, von Brockmauer erbaut, mit Ziegeln gedeckt, in gutem baulichen Zuſtande, grund-, zins- und lehenbar der Commune Gefrees und es haften darauf 100 fl. Hausſteuerkapital, geſchätzt auf 525 fl.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Ediktal-Vorladung und Subhaſtations-Patent.

I. In der Verlaſſenſchaftsſache der Hammerwerkbeſitzers-Wittwe Anna Magdalena Wächter von Neuenhammer haben die Erben den erbſchaftlichen Liquidationsproceß beantragt.

Es werden daher folgende Termine, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und ihres Vorzugs vor anderen auf
Montag den 10. April 1848 früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung von Einreden dagegen auf
Mittwoch den 10. Mai früh 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußſätze, und zwar der Replik auf
Mittwoch den 24. Mai früh 9 Uhr,
und
4) der Duplik auf
Mittwoch den 7. Juli früh 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchen die bekannten und unbekannten Gläubiger der Verſtorbenen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß

1) die im erſten Termine ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden, und

2) daß das Nichterſcheinen in den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

II. Zugleich wird bekannt gemacht, daß

1) die zum Nachlaß gehörigen Immobilien, als:

a) $\frac{1}{8}$ Frohnhof, Hs.-Nr. 16, B.-Nr. 8 zu Voitſummra, worauf die Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit ausgeübt wird,

b) $3\frac{1}{2}$ Tagw. 7 □R., die Neutwieſe im Krebsbach, B.-Nr. 9, und

2) die Mobilien, beſtehend in Vieh, Ackergeräthſchaften, Hausrath ꝛc., am

Montag den 17. April Vormittags 11 Uhr

im Orte Voitſummra öffentlich verſteigert werden, und hängt der Zuſchlag von der Genehmigung der Erbsintereſſenten ab. Kirchenlamitz, den 29. December 1847.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wolfgang Andreas Hörath von Marktleuthen, Verweſer der dritten Schulſtelle dahier und deſſen Ehefrau Eliſabetha Maria, geborne Friſch von hier, wollen mit ihren 4 minorennen Kindern, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, auf

Sonnabend den 11. nächſten Monats März

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Termins die Ueberfahrtskarten ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, den 19. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nicolaus Winterling zu Wurlitz und deſſen Ehefrau Catharina Margaretha, geborne Schöbel, wollen mit ihren ſieben, ſämmtlich noch minderjährigen Kindern in die Vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern; deren Neffe, der 23 jährige Johann Nicol Hager von Fattigau, Sohn des Bauers Johann Nicol Hager dortſelbſt, will dieſe Winterling'ſche Familie begleiten und hat um die Ertheilung eines Reiſepaſſes auf unbeſtimmte Zeit nachgeſucht.

Das Winterling'ſche Auswanderungs- und das Hager'ſche Paßgeſuch werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die etwaigen ſämmtlichen Gläubiger der Nicolaus Winterling'ſchen Familie und des ledigen Bauersſohnes Johann Nicol Hager hiermit aufgefordert, ihre Forderungen an die genannten Perſonen in dem hiezu

auf den 10. März c. Vormittags bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden, und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben nicht berückſichtigt und die Reiſepäſſe hinausgegeben werden.

Rehau, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Johann Friedrich Kraus, älter, geboren zu Wonnſees am 27. Januar 1787, und Johann Friedrich Kraus, jünger, geboren dortſelbſt am 24. April 1795, haben ſich bereits ſeit des Jahres 1825 von ihrer Heimath entfernt, und länger als 10 Jahre nicht die geringſte Nachricht von ſich gegeben.

Auf Antrag der nächſten Verwandten derſelben werden die genannten Brüder oder deren allenfallſige Leibeserben hiedurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längſtens bis zum

27. Juli 1848

vor dem unterfertigten Landgerichte ſich entweder perſönlich oder ſchriftlich zu melden, widrigenfalls dieſelben für todt erklärt, und ihr Vermögen an deren Schweſter Margaretha Kraus, älter zu Wonnſees ausgeliefert werden ſoll. Hollfeld, den 27. Juli 1847.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der bereits für verſchollen erklärte Peter Nüßlein von Poxdorf oder deſſen Erben werden hiemit zum zweiten Male vorgeladen, binnen 6 Monaten bei Gericht dahier zu erſcheinen, und ihre Anſprüche an die Maſſa, welche aus 4 mannlehenbaren, den betreffenden Grundherrſchaften unter dem Vorbehalte des Eigenthums bereits zugeſprochenen

Digitized by Google

Grundſtücken beſteht, geltend zu machen, widrigenfalls jener Eigenthumsvorbehalt aufgehoben und der Heimfall für definitiv erklärt werden wird.

Hollfeld, am 19. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächſten Anverwandten des ſeit 62 Jahren abweſenden Bäckergeſellen Johann Michael Stengel, geboren zu Nordhalben im Jahre 1767, wird derſelbe oder deſſen allenfallſige rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres und längſtens bis zum 30. Juni d. Js. bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen und das in 724 fl. 36 kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen Falls Michael Stengel nach Verlauf dieſer Zeit für todt erklärt und ſein bemerktes Vermögen an die ſich legitimirenden nächſten Verwandten deſſelben ohne Caution verabfolgt werden wird.

Nordhalben, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Freyer, Landrichter.

Bekanntmachung.

An der Pfarrkirche zu Hahn am Berg, bei Markt Aſchbach ſind bedeutende Reparaturen an Maurer-, Zimmermanns-, Glaſer-, Schloſſer-, Schmieds- ꝛc. Arbeit, auf 4320 fl. einſchlüſſig der Frohn veranſchlagt, vorzunehmen, und ſollen dieſe Arbeiten in Folge höchſter Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. September v. Js. an die Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben, ſodann die Akkords-Verhandlungen der K. Regierung vorgelegt werden.

Zur Veraccordirung dieſer Arbeiten an den Wenigſtnehmenden ſteht nach der allerhöchſten Verordnung vom 29 April 1833 Termin auf

Montag den 13. März 1848 Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier an, zu welchem berechtigte Werkmeiſter mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß Meiſter, welche bezüglich ihrer Befähigung der Königl. Bau-Inſpektion, und hinſichtlich ihrer Vermögens-Verhältniſſe dem K. Landgerichte dahier nicht perſönlich bekannt ſind, ſich an der genannten Tagsfahrt mit legalen Zeugniſſen hierüber auszuweiſen haben.

Pläne, Koſtenanſchläge und Bedingnißheft können in der hieſigen Landgerichts-Kanzlei eingeſehen werden.

Burgebrach, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

In Sachen der Ernſt und Anna Margaretha Hörethiſchen Eheleute dahier gegen Johann Philipp Hägel von da, wegen Vertragserfüllung, haben die Kläger den durch Interlokut vom 16. Januar c. auferlegten Beweis lediglich durch Eidesdelation angetreten und dem Verklagten folgenden Haupteid zugeſchoben:

Ich ꝛc. ſchwöre ꝛc., daß ich zwei mit 5 Proc. verzinsliche Hypothekenkapitale, nämlich 400 fl. auf Hypothekenbrief vom 19. März 1828, dann 100 fl. auf Hypothekenbrief vom 20. Februar 1828 an die Kläger ceſſionsweiſe nicht abgetreten habe, ſo wahr ꝛc.

Dem Verklagten wird die klägeriſche Beweisantretung vom 10. d. Mts. zur allenfallſigen Gegenbeweisführung und zur Erklärung über den deferirten Haupteid binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt andurch öffentlich unter dem Präjudiz bekannt gemacht, das nach Abfluß dieſer Friſt Verklagter mit ſeinem Gegenbeweiſe ausgeſchloſſen, der Eid für verweigert erachtet und hienach weiter codermäßig verfahren werden würde.

Naila, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Edictalladung.

Der am 11. September 1774 zu Markt Oberkotzau geborne Oeconomiebürger Johannes Heinritz hat ſich vor beiläufig 30 Jahren von Oberkotzau entfernt, mehrere Jahre auf den ſogenannten 3 Höfen bei Oelsnitz in Sachſen aufgehalten, iſt von dort aber vor 20 Jahren weggegangen, ohne daß bis jetzt von ſeinem dermaligen Aufenthalt, Leben oder Tod eine Nachricht in ſeine Heimath gelangt iſt.

Auf geſchehenen Antrag werden daher der genannte Johannes Heinritz oder deſſen allenfallſige unbekannte Leibeserben hierdurch aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und längſtens am

Dienſtag, den 6. Juni künftigen Jahres 1848 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Patrimonial-Richter im Hauſe Nr. 302 dahier zu Hof, in Perſon oder ſchriftlich oder durch

Digitized by Google

einen gerichtlichen Bevollmächtigten zu melden und resp. ihre Erbansprüche auf den Nachlaß des ꝛc. Heinritz dahier gehörig nachzuweiſen, widrigen Falls der Johannes Heinritz für todt erklärt resp. deſſen etwaige unbekannte Erben aber für präcludirt erachtet und den bekannten Erben ſein in 375 fl. beſtehendes Vermögen ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Hof, am 5. Auguſt 1847.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonial-Gericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.

Barſch.

Das Weißen und Tünchen der Kirche zu Kaſendorf ſoll nach einem, die Summe von 193 fl. 51 kr. entziffernden, techniſch geprüften und genehmigten Voranſchlage an einen hierzu befähigten Tünchermeiſter in Accord gelaſſen werden.

Hierzu Luſttragende haben ſich am 13. März d. Is. bei der unterzeichneten Kirchenverwaltung einzufinden.

Kaſendorf, 21. Februar 1848.

Käſtner, I. Pfarrer.
Angermann, Pfleger.

Bei dem am vergangenen Dienſtag den 15. Februar curr. anberaumten Termin zur Verpachtung des der hieſigen Commune gehörigen Eiſenhammers Fiſchſtein, gelangte man zu einem befriedigenden Reſultate nicht, und wird daher dieſes Hammerwerk am nächſten Freitag den 3. März 1848 nochmals zur Verpachtung ausgeboten, wozu unter Bezugnahme auf die dießſeitige erſte Bekanntmachung vom 24. Januar 1848 Pachtliebhaber wiederholt höflichſt eingeladen werden.

Auerbach, den 18. Februar 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. n.
Schmaus.

Biernſtein.

Nicht amtliche Artikel.

Ueber den Abgang der Schiffe nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ſo wie der Ueberfahrtspreiſe iſt bei dem unterzeichneten Agenten ſtets das Zuverläſſigſte zu erfahren, und können die deßfallſigen Ueberfahrts-Accorde, verſehen mit dem Kgl. Bayeriſchen Conſulats-Viſa, zu jeder Zeit auf das Billigſte abgeſchloſſen werden.

Bayreuth, 20. Februar 1848.

H. M. Wilmersdörffer.

Ein durch langjährige Praxis in der geſammten Rentamts-Adminiſtration bewanderter und in den letzten Jahren bei einem bedeutenden ſtandesherrlichen Amte vorzugsweiſe mit den Vorarbeiten der Steuerliquidation betrauter Amtsgehilfe, wünſcht, nachdem letzteres Geſchäft ſein Ende erreicht, bei einem Königl., am liebſten aber bei einem ſtandes- oder gutsherrlichen Amte mit einiger Ausſicht auf Beförderung, anderweites Unterkommen zu finden. — Gefällige portofreie Anfragen unter Nr. 2300 befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 16. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Rönk dahier.

Den 17. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 19. Febr. Die Tochter des Bürgers und Chirurgen Schnappauf dahier.

Den 20. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Diemer dahier.

— — Der Sohn des Oekonomen Lauterbach in St. Georgen.

Den 21. Febr. Der Sohn des Bürgers und Sporermeiſters Gräf dahier.

Den 22. Febr. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns S. Karpeles dahier.

Den 23. Febr. Der Sohn des Bürgers und Lohnrößlers Schuſter dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 16. Februar. Eliſabetha Spitzel, Taglöhnersfrau zu St. Georgen, alt 55 Jahre.

— — Die Tochter des Goldſchlägers Purrucker in St. Georgen, alt 2 Jahre und 2 Monate.

Den 17. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schering dahier, alt 5 Monate und 8 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Bürſtenmachermeiſters Böhme dahier, alt 17 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

Den 18. Febr. Der Bürger und Inſtrumentenmacher Weber dahier, alt 55 Jahre, 2 Monate und 23 Tage.

Den 21. Febr. Der Taglöhner Hauenſtein in den Moritzhöfen, alt 59 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

Den 23. Febr. Die Ehegattin des Königl. Dekans und I. Stadtpfarrers Blumröder dahier, alt 75 Jahre, 9 Monate und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Dienſtag den 29. Februar 1848.

Inhalt:

Hunde-Viſitation, beziehungsweiſe die hiefür zu entrichtende Abgabe. — Fleiſchtaxe für den Monat März 1848. — Oberfränkiſcher Taubſtummen-Unterſtützungs-Verein zu Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behöden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Hunde-Viſitation, beziehungsweiſe die hiefür zu entrichtende Abgabe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 20ſten d. Mts. wird in Nachſtehendem den Polizeibehörden eröffnet, um hiernach das Weitere zu verfügen. Bayreuth, den 25. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Miniſterium des Innern.

Nachdem zur Kenntniß des unterzeichneten K. Miniſteriums gekommen iſt, daß in einigen Regierungsbezirken das K. Forſt- und Jagdperſonal von der Bezahlung der Hundeviſitations-Gebühren für die im unmittelbaren K. Jagddienſte nothwendigen Hunde befreit, in anderen aber zu dieſer Zahlung beigezogen iſt, ſo wird im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanzminiſterium zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens angeordnet, daß fortan die Hundeviſitations-Gebühren auch von dem K. Forſt- und Jagdperſonal nach den einſchlägigen Vorſchriften allenthalben zu erheben ſind.

Hienach iſt das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Berks.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat März 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat März 1848 wie folgt beſtimmt:

Digitized by Google

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Vorchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

8½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
6½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Den oberfränkiſchen Taubſtummen-Unterſtützungs-Verein zu Bayreuth betreffend.)

Nach §. 8. der Statuten wird hierdurch ein Auszug der Rechnung des oberfränkiſchen Taubſtummen-Unterſtützungs-Vereins in Bayreuth pro 18⁴⁶⁄₄₇ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich für die reichlichen, nahe an 400 fl. reichenden Beiträge der Vereinsmitglieder und ſonſtigen Wohlthäter im verfloſſenen Nothjahre der herzlichſte

Digitized by Google

Dank mit dem Wunſche ausgeſprochen, daß auch ferner die wohlthätige Geſinnung für arme Taubſtumme durch Fortentrichtung der ſubſcribirten Beiträge und ſonſtige milde Gaben ſich bewähren möge, damit die proteſtantiſche Taubſtummen-Schule dahier eine größere Ausdehnung erlangen, und noch mehreren armen taubſtummen Kindern neben dem unentgeldlichen Unterrichte die freie Wohnung und Verpflegung zugewendet werden kann.

In der Schule befinden ſich dermalen 10 Kinder, von welchen ſeit Anfang October v. Js. 3 freie Verpflegung und Wohnung und 1 eine Unterſtützung genießen.

Bayreuth, den 19. Februar 1848.

Das Comité des Taubſtummen-Unterſtützungs-Vereins.
Freiherr von Dobeneck. Dr. Kapp.

Auszug

aus der Rechnung des oberfränkiſchen Taubſtummen-Unterſtützungs-Vereins zu Bayreuth pro $18\frac{46}{47}$.

Einnahme.	fl.	kr.	Wirkliche Einnahme. fl.	Wirkliche Einnahme. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
A. Beiträge aus Kreisfonds:						
I. Aus den Vorjahren durch die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen			959	31½		
II. Im laufenden Jahre $18\frac{46}{47}$			432	—		
B. Zinſen aus obigen admaſſirten Kapitalien			16	22¾		
C. Beiträge der Vereinsmitglieder und Geſchenke, und zwar ſind eingeliefert worden:						
1) Vom Stadt-Magiſtrat Bayreuth	60	21				
2) " Landgericht Bayreuth	1	36				
3) " Stadt-Magiſtrat Bamberg	21	6				
4) " Dekanat Berneck	21	54				
5) " Dekanat Creußen	3					
6) " Landgericht Ebermannſtadt	2	53				
7) " Landgericht Gräfenberg	8	30				
8) " Dekanat Gräfenberg	7	24				
9) " Dekanat Hof	20	38				
10) " Stadt-Magiſtrat Hof	67	6				
11) " Landgericht Hof	20	33				
12) " Landgericht Cronach	1	12				
13) " Landgericht Culmbach	8	12				
14) " Dekanat Culmbach	4	6				
15) " Dekanat Michelau	10	20				
16) " Dekanat Muggendorf	7	48				
17) " Dekanat Mönchaurach	5	24				
18) " Dekanat Münchberg	29	14				
19) " Landgericht Münchberg	3	30				
20) " Landgericht Pegnitz	2	—				
21) " Dekanat Seibelsdorf	5	9				
22) " Dekanat Thurnau	4	18				
23) " Herrſchaftsgericht Thurnau	3	29½				
24) " Landgericht Vorchheim	2	9				
25) " Landgericht Weidenberg	11	36				
26) " Dekanat Wunſiedel	20	42				
			354	10½	41	40
Summa aller Einnahmen			1762	4¾	41	40

Digitized by Google

Ausgabe.	fl.	kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.
A. Auf Zahlungs-Rückſtände, und zwar:				
I. an das Lehrer-Perſonale	222	—		
II. an Verpflegungskoſten	65	57		
Summa			287	57
B. An jährlichen Funktions-Remunerationen für das Lehrer-Perſonale			230	
C. Auf Erwerbung von bayeriſchen Staats-Obligationen			787	$9\frac{1}{2}$
D. Auf Verpflegungskoſten			37	20
E. Auf Regie, Buchdrucker, Buchbinder, Papier, Copialien, Boten u. desgl.			22	2
Summa aller Ausgaben			1364	$28\frac{1}{2}$

Abgleichung.

Einnahme	1762 fl.	$4\frac{3}{4}$ kr.
Ausgabe	1364 fl.	$28\frac{1}{2}$ kr.
Beſtand	397 fl.	$36\frac{1}{4}$ kr.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am Montag den 6. März (den Tag vor der Faſtnacht) und werden von da an bis Oſtern alle 8 Tage, nach Oſtern aber, und zwar vom Montag den 1. Mai d. Js. alle 14 Tage, den Sommer und Herbſt hindurch abgehalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird auf die, über den Viehhandel beſtehenden allgemeinen und beſondern Verordnungen aufmerkſam gemacht, und bemerkt, daß die ſtrenge Handhabung derſelben durch das aufgeſtellte Polizeiperſonale überwacht werden wird. Bayreuth, den 23. Februar 1848.

Der Magiſtrat der Hauptſtadt von Oberfranken.
v. Hagen.

Bayreuth, am 7. Februar 1848.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Der Bäckermeiſter Heinrich Schamel dahier hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und dem allgemeinen Verfahren unterworfen.

Es werden daher deſſen Grundbeſitzungen, nämlich:

1) der dritte Theil des Wohn- und Backhauſes Nr. 27 in der Maximiliansſtraße mit realem Backfeuerrecht,
2) ein Kellerhaus auf dem Herzog mit Wohngelaß,
3) ein daran ſtoßender Garten, 36 □Ruthen groß,
4) ein unter dem Kellerhauſe befindlicher Felſenkeller auf 8 Gebräue Bier, mit gemeinſchaftlichem gewölbten Eingang,
5) eine dem Kellerhauſe gegenüber gelegene Fäſſerſchupfe,

zuſammen gewürdiget auf 3500 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dem hiezu auf

Sonnabend den 11. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Geſchäftszimmer Nr 2 anberaumten erſten Bietungstermine werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen,

1) daß die nähere Beſchreibung der Grundbeſitzungen und die Schätzungsverhandlungen ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden können,
2) daß der Hinſchlag im Termine mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Exekutions-Ordnung erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 22. Februar 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Drechslermeiſter Erhardt Steininger und ſeine Verlobte, die Metzgermeiſters-Toch-

Digitized by Google

ter Eliſabetha Haßler, beide von hier; laut gerichtlicher Protokollar-Erklärung vom 18ten dieſes Monats die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Am 4. März c. Vormittags 11 Uhr wird bei der unterzeichneten Adminiſtration die Abtheilung Nr. IV. des großen Waiſenhausgartens an den Meiſtbietenden verpachtet. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 23. Februar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Chevaurlegers-Regiment Kronprinz von den Rentämtern Pegnitz, Kemnath, Wunſiedel, Marktſchorgaſt und Kulmbach eine bedeutende Quantität Haber übernehmen wird, ſo werden diejenigen Fuhrwerksbeſitzer, welche den Transport übernehmen wollen, hiermit eingeladen, künftigen Samſtag den 4. März Vormittags 10 Uhr Behufs der Akkords-Abſchlüſſe auf der Rechnungskanzlei genannten Regiments zu erſcheinen.

Bayreuth, den 25. Februar 1848.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft der Kunigunda Knab von Hallſtadt werden auf den Antrag der Erben die zur Maſſe gehörigen Mobilien, nämlich Betten und ſonſtiges Hausgeräthe, dann die Immobilien, als: ein Haus mit Zugehör, Nr. 5, Beſitz-Nr. 629, ein Feld im Gries, Beſitz-Nr. 653, dann 2 Koppachstheilen, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 2. März Nachmittags 2 Uhr

in dem Rathhauſe zu Hallſtadt anberaumt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Belaſtung und Schätzung täglich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag von der Zuſtimmung der Erben abhängt.

Bamberg, den 5. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird die zur Verlaſſenſchaft der Seifenſiederswittwe Helena Barbara Schuberth dahier gehörige 6½ Tagwerk 5 Ruthen Wieſe in der Bingen, B. N. 1466, St. K. 585 fl., geſchätzt auf 500 fl. am Freitag den 17. März d. J. Vormittag 9 Uhr im Lokale Nr. 5. des k. Landgerichts an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 11. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf kreditoriſchen Antrag wird am

Mittwoch den 8. März curr. Morgens 9 Uhr

das dem Barbier Wilhelm Romroth aus Greiz, dermalen zu Ludwigsfeld gehörige Wohnhaus dortſelbſt, Hs.-Nr. 24, Beſitz-Nr. 415, erbaut auf ⅓ von 1 Jauchert Pfarrfeld, einſtöckig, von Brockmauer, mit dem dazu gehörigen ⅓ Jauchert Feld oberhalb des Hauſes, III. Bonitätsklaſſe, belaſtet mit 10 kr. Steuerſimplum, 4 fl. zur Pfarrei Oberröslau, 3¾ kr. zum Cantorate dortſelbſt, geſchätzt auf 300 fl., im Küneth'ſchen Gaſthauſe zu Ludwigsfeld zum Kaufe öffentlich ausgeboten.

Der Zuſchlag erfolgt nach dem Meiſtgebote unter Anleitung des Hypothekengeſetzes §. 64 und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wolfgang Andreas Hörath von Marktleuthen, Verweſer der dritten Schulſtelle dahier und deſſen Ehefrau Eliſabetha Maria, geborne Friſch von hier, wollen mit ihren 4 minorennen Kindern, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, auf

Sonnabend den 11. nächſten Monats März

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Termins die Ueberfahrtskarten ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, den 19. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Nicolaus Winterling zu Wurlitz und deſſen Ehefrau Catharina Margaretha, geborne Schödel, wollen mit ihren ſieben, ſämmtlich noch minderjährigen Kindern in die Vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, deren Neffe, der 23 jährige Johann Nicol Hager von Fattigau, Sohn des Bauers Johann Nicol Hager dortſelbſt, will dieſe Winterling'ſche Familie begleiten und hat um die Ertheilung eines Reiſepaſſes auf unbeſtimmte Zeit nachgeſucht.

Das Winterling'ſche Auswanderungs- und das Hager'ſche Paßgeſuch werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die etwaigen ſämmtlichen Gläubiger der Nicolaus Winterling'ſchen Familie und des ledigen Bauersſohnes Johann Nicol Hager hiermit aufgefordert, ihre Forderungen an die genannten Perſonen in dem hiezu

auf den 10. März c. Vormittags bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden, und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben nicht berückſichtigt und die Reiſepäſſe hinausgegeben werden.

Rehau, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Liquidations-Edikt.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß des unterm 28. Juli 1846 auf der Reuth bei Selb verſtorbenen Webermeiſters Karl Graf ſind in dem hiefür angeſetzten Termine

Montag den 6. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen.

Die nicht erſcheinenden Gläubiger werden ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige verwieſen, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe übrig bleibt.

Selb, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

An der Pfarrkirche zu Hahn am Berg, bei Markt Aſchbach ſind bedeutende Reparaturen an Maurer-, Zimmermanns-, Glaſer-, Schloſſer-, Schmieds- 2c. Arbeit, auf 4320 fl. einſchlüſſig der Frohn veranſchlagt, vorzunehmen, und ſollen dieſe Arbeiten in Folge höchſter Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. September v. Js. an die Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben, ſodann die Akkords-Verhandlungen der K. Regierung vorgelegt werden.

Zur Verakkordirung dieſer Arbeiten an den Wenigſtnehmenden ſteht nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833 Termin auf

Montag den 13. März 1848 Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier an, zu welchem berechtigte Werkmeiſter mit dem Bemerken hieher eingeladen werden, daß Meiſter, welche bezüglich ihrer Befähigung der Königl. Bau-Inſpektion, und hinſichtlich ihrer Vermögens-Verhältniſſe dem K. Landgerichte dahier nicht perſönlich bekannt ſind, ſich an der genannten Tagsfahrt mit legalen Zeugniſſen hierüber auszuweiſen haben.

Pläne, Koſtenanſchläge und Bedingnißheft können in der hieſigen Landgerichts-Kanzlei eingeſehen werden.

Burgebrach, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Publicandum.

In der Conkursſache des Zieglers Johann Marth zu Sauerhof werden unter Bezug auf das Kreis-Intelligenzblatt vom 25. November 1847, Nr. 141 pro 1847:

a) $4\frac{3}{8}$ Tagw. Ackerland von der ehemaligen Domainenwaldung, Umſchr.-B.-Nr. 812, belaſtet mit 90 fl St.-Kap., geſchätzt auf 163 fl.,

b) Im Steuerdiſtrikte Stammbach unter Beſ.-Nr. 788 und 796, — $4\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen von der Sauerhöfer Wieſe, $8\frac{3}{4}$ Tagw. Holz, geſchätzt auf 800 fl.,

c) $1\frac{1}{8}$ Tagw. Gerechtholz, zu 1 Klafter gerechnet, im Diſtrikt Leugaſt, geſchätzt auf 30 fl., verkauft und wird hiezu Bietungstermin auf

Samſtag den 8. April curr. Vormittags 11 Uhr

im Söllner'ſchen Wirthshauſe zu Sauerhof anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Berückſichtigung des Schätzungswerthes erfolgt und die Strichsbedingungen und Laſten am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Stadtſteinach, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Schneidermeiſterswittwe Margaretha Pittroff zu Leugaſt hat den Antrag geſtellt, ihr Wohnhaus zu verkaufen, und von dem Erlös ihre Gläubiger zu befriedigen.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden hiermit aufgefordert,

Donnerſtag den 11. März Vormittags

ihre Forderungen dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der Maſſevertheilung nicht berückſichtigt werden.

Stadtſteinach, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Zur Liquidation der Paſſiven des ſchon im September 1844 verlebten Bauern Andreas Höſch, deſſen Relikten die bisherige gemeinſchaftliche Haushaltung aufgegeben, und das Gut an einen der Mit-Erben übergeben haben, wird Tagfahrt auf

den 16. März früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher unbekannte Gläubiger ihre allenfallſigen Forderungen an die Maſſe um ſo gewißer anzubringen, und nachzuweiſen haben, als ſolche anſonſt bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt gelaſſen werden müßten.

Hollfeld, den 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Roſenbaum, Joſeph, von Wambach gegen Johann Fuchs von Waiſchenfeld, Forderung betr.

Zur Abhaltung der zweiten Strichstagfahrt, in rubrizirtem Betreff wird anderweiter Termin auf

Dienſtag den 14. März früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld anberaumt, an welchem die Beſitzungen des Johann Fuchs von Waiſchenfeld, als:

Beſitz-Nr. 514 eine Stadelhofſtatt mit $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, lehenbar zur Stadt Waiſchenfeld, belaſtet mit 20 fl. Steuerkapital zum K. Rentamte Waiſchenfeld, tarirt auf 75 fl.,

Beſitz-Nr. 517 ½ Tagw. Feld beim hintern Thor, lehenbar zur Pfarrei Waiſchenfeld, belaſtet mit 100 fl. Steuerkapital und $3\frac{1}{2}$-16tel Korn fixirtem Zehent an K. Rentamt Waiſchenfeld, tarirt auf 162 fl. 30 kr.,

Beſitz-Nr. 522 ¾ Tagw. Feld beim hintern Thor, Waiſchenfelder Stadtlehen, belaſtet mit 1 Vierl. 2 Sechz. Gerſte fixirtem Zehenten, dann 115 fl. Steuerkapital an K. Rentamt Waiſchenfeld, tarirt auf 95 fl. 30 kr.,

Beſitz-Nr. 523 ½ Tagw. Feld beim hintern Thor, belaſtet mit $\frac{2}{16}$ Gerſte fixirtem Zehent und 14 kr. Schmalſaatzehent, dann 80 fl. Steuerkapital zum K. Rentamt Waiſchenfeld, Taxe 170 fl.,

Beſitz-Nr. 278 ½ Tagw. Feld beim hintern Thor, Waiſchenfelder Stadtlehen, belaſtet mit 65 fl. Steuerkapital, $\frac{1}{16}$ Korn und 1 Viertl. Gerſte, dann 5 kr. an Geld fixirtem Zehent zum K. Rentamt Waiſchenfeld, tarirt auf 90 fl.,

nach §. 99 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837 verſteigert werden, und erfolgt in dieſem Termin der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Hollfeld, den 20. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Gegen den überſchuldeten Müllermeiſter Johann Kammerer dahier wurde das allgemeine Konkurs-Verfahren eröffnet.

Dieſes wird den Gläubigern des Kammerer mit der Aufforderung bekannt gemacht, alle Forderungen und Anſprüche bei Vermeidung des Ausſchluſſes in dem am

Donnerſtag den 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

anſtehenden Termine gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen.

Auf weiter geſtellten Antrag ſoll an dieſem Liquidationstermine den Gläubigern ein Arrangement-Plan vorgelegt werden, weshalb ſich auch die Gläubiger bei Vermeidung der angenommenen Willigung in denſelben zu erklären haben. Sollte ſich eine gütliche Ausgleichung nicht ergeben, ſo werden am Liquidations-Termine die weiteren geſetzlichen Ediktstage beſtimmt werden.

Gleichzeitig werden folgende zur Maſſa gehörigen Realitäten am

Mittwoch den 15. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichts-Kanzlei verkauft:

1) eine Mahlmühle mit einem Waſſerrade, Hs.-Nr. 390, B.-Nr. 1937, geſchätzt auf 4000 fl.,

Digitized by Google

2) eine gegenüber liegende Scheune mit gewölbten Kellern, B.-Nr. 1937b, geſchätzt auf 300 fl.,
3) eine nächſt der Mühle liegende Holzlege mit Gärtchen, geſchätzt auf 150 fl.,
4) ein Feld am Eiſengraben, B.-Nr. 603, mit 95 fl. St.-K., geſchätzt auf 250 fl.,
5) ein Feld im langen Lerchenbühl, B.-Nr. 592, mit 135 fl. St.-K., geſchätzt auf 200 fl.,
6) $\frac{1}{2}$ Tagw. Weinberg im Granſpach, B.-Nr. 596, mit 50 fl. St.-K., geſchätzt auf 80 fl.,
7) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Kroth, B.-Nr. 1659, mit 40 fl. St.-K., geſchätzt auf 100 fl., und
8) ein Feld am Serlbacher Weg, B.-Nr. 922, mit 90 fl. St.-K., geſchätzt auf 125 fl.

Dazu werden Käufer eingeladen.

Vorchheim, den 19. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Montag, den 27. März l. Js. Vormittags 10 Uhr wird im Wege der allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion auf dem Gemeindehauſe zu Rattelsdorf die Erbauung einer hölzernen Brücke über den Itzfluß außerhalb Rattelsdorf an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung übergeben.

Dieſe Brücke wird 80′ lang und 12′ breit und iſt ohne die benöthigten Fuhren, welche die Gemeinde zu ſtellen hat, im Ganzen auf 745 fl. 42 kr. in Voranſchlag genommen. Plan und Koſten-Voranſchlag können ſowohl im Landgerichte, als bei dem Gemeindevorſteher Müller zu Rattelsdorf eingeſehen werden, wohin auf die Submiſſionen in vorſchriftsmäßig überſchriebenen und verſiegelten Couverten bis zum 27. März abgegeben werden müſſen.

An letzterem Tage haben ſich die Submittenten perſönlich oder durch genügſam bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, indem die übergebenen Submiſſionen anſonſt unberückſichtigt bleiben, um, wenn ſolches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit ſogleich genügend nachzuweiſen und den Zuſchlag zu gewärtigen.

Seßlach, 18. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Abs. Dir.
Bandorf, Aktuar.

Bekanntmachung.

Der Bauer Heinrich Nikol Lang von Iſſigau und ſeine Ehefrau Anna Eliſabetha, geborne Bayreuther wollen mit ihren 7 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation und Nachweiſung allenfallſiger Anſprüche an dieſelben iſt Termin auf

Samſtag den 11. März l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, welches hiemit veröffentlicht wird.

Naila, am 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Das Weißen und Tünchen der Kirche zu Kaſendorf ſoll nach einem, die Summe von 193 fl. 51 kr. entziffernden, techniſch geprüften und genehmigten Voranſchlage an einen hierzu befähigten Tünchermeiſter in Accord gelaſſen werden.

Hierzu Luſttragende haben ſich am 13. März d. Js. bei der unterzeichneten Kirchenverwaltung einzufinden.

Kaſendorf, 21. Februar 1848.

Käſtner, l. Pfarrer.
Angermann, Pfleger.

Nicht amtliche Artikel.

Schiffsgelegenheiten
von
Bremen nach Nordamerika.

Wie gewöhnlich, expedire ich auch in dieſem Jahre wieder, von 14 zu 14 Tagen große dreimaſtige Poſt- oder Paketſchiffe nach den bekannten Seeplätzen von Nordamerika.

Diejenigen, welche ſich dieſer ausgezeichneten Schiffe zur Ueberfahrt bedienen wollen, belieben ſich an meinen Agenten Herrn **Ernſt Chriſt. Kißling** in **Bayreuth** zu wenden, der über alles Weitere genaue Auskunft geben wird und zum Abſchluß der möglichſt billigen Ueberfahrtsverträge von mir bevollmächtigt iſt.

H. Auguſt Heineken,
beeidigter Schiffsmäkler und Expedient
der Poſtſchiffe in Bremen.

Bei Unterzeichnetem iſt die neueſte Sorte Oellampen zu haben, die ſowohl ihrer Zweckmäßigkeit, als auch Sparſamkeit wegen ſehr zu empfehlen ſind. Dieſelben können in jedem Leuchter, als auch in jeder Laterne, ohne alle Vorrichtung, angebracht werden, koſten per Stück nur 18 kr. und ſind bei Abnahme von größeren Parthien auch billiger.

Berneck, im Februar 1848.

J. G. Herrmann, Horndrechsler.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Donnerſtag den 2. März 1848.

Inhalt:

Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens. — Vertretung der fürſtlich Hohenzollern-Hechingen'ſchen Unterthanen durch die Kgl. preußiſche Geſandtſchaft. — Geſuch des verabſchiedeten Soldaten Joſeph Wagner zu Innsbruck um die Erlaubniß zur Vorzeigung ſeines Schaukaſtens in Bayern. — Auswanderungs-Agentur des Fabrikanten S. Kolb dahier, für Sloman, nunmehr Knorr et Janßen zu Hamburg. — Gemeinde-Erſatzwahl in Kronach. — Gemeinde-Erſatzwahl zu Pegnitz. — Gemeinde-Erſatzwahl zu Teuſchnitz. — Den am Ende jeden Etatsjahres vorzunehmenden Abſchluß der Depoſitalbücher und Sturz der Depoſitalkaſſe. — Anlegung der Depoſiten bei der K. Bank in Nürnberg. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden wird die allerhöchſte Entſchließung vom 23ſten d. Mts., bemerkten Betreffs, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, die unter Ziffer I. Nr. 2 der allerhöchſten Entſchließung vom 13. Januar 1825, die Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend, beſtehende Vorſchrift, rückſichtlich der Zeit, dann der Art und Weiſe der Unterſuchung der Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden, näher zu beſtimmen, wie folgt:

Digitized by Google

1) Die Conſtatirung der Material-Vorräthe der Gemeinden und Stiftungen und zwar ſowohl des Current- als des Magazingetraides ſoll alljährlich nur einmal und zwar im Monate October erfolgen, wenn nicht nach dem Ermeſſen der mit der oberen Curatel betrauten Kreisregierung im Anbetrachte obwaltender beſonderer Lokal-Verhältniſſe, insbeſondere bezüglich des Schluſſes der Natural-Eindienung, ein anderer Zeitpunkt als angemeſſen ſich darſtellen würde.

2) Die Unterſuchung und Conſtatirung der Getraidvorräthe ſoll in der Regel durch Umſturz und Abmeſſen des Getraides erfolgen, wo dieſes nicht die Beſchaffenheit des Getraides unräthlich macht, in welchem Falle ſodann mit Genehmigung der Oberkuratel Beſichtigung und Abſchätzung durch Sachverſtändige genügen ſoll.

3) Die zuletzt genannte Conſtatirungsweiſe ſoll insbeſondere da zur Anwendung kommen, wo das Getraide ganz oder zum Theil von Wurm ergriffen iſt.

4) Die Unterſuchung und Conſtatirung des Beſtandes bei Material-Vorräthen von anderer Beſchaffenheit ſoll ſich nach der Natur der betreffenden Gegenſtände richten, alſo nach Zahl oder Gewicht, durch Abaichung der Fäſſer ꝛc. vollzogen werden.

Hienach habt ihr nun das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Februar 1848.

Ludwig.

v. Berks, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl
der General-Sekretair
Fr. v. Kobell.

Die Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betr.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Die Vertretung der fürſtlich Hohenzollern-Hechingen'ſchen Unterthanen durch die K. preußiſche Geſandtſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 28. September 1846 — Intelligenzblatt St. 118 — wird den obengenannten Behörden anmit eröffnet, daß einem höchſten Miniſterial-Erlaſſe vom 20. l. Mts. zu Folge, nunmehr auch die Vertretung der fürſtlich Hohenzollern-Hechingen'ſchen Unterthanen der K. preußiſchen Geſandtſchaft in München in gleicher Weiſe übertragen worden ſey, und daß Seine Königliche Majeſtät die Anerkennung dieſer Vertretung Allergnädigſt zu genehmigen geruht haben.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commiſſariate.
(Das Geſuch des verabſchiedeten Soldaten Joſeph Wagner zu Innsbruck um die Erlaubniß zur Vorzeigung ſeines Schaukaſtens in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut hohen Reſcripts des K. Miniſteriums des Innern vom 18. curr. haben Seine Majeſtät der König auf das erneuerte Geſuch des verabſchiedeten Soldaten Joſeph Wagner die demſelben bereits unterm 23. Juli 1842, 23. November 1843 und 6. Januar 1846 ertheilte Erlaubniß zur Vorzeigung ſeines Schaukaſtens in Bayern vom 11. curr. an auf ein weiteres Jahr in der Vorausſetzung allergnädigſt zu verlängern geruht, daß ganz beſondere Gründe nicht entgegenſtehen.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commiſſariate werden daher hievon in Kenntniß geſetzt und

Digitized by Google

angewieſen, bei wahrgenommenen Mißbräuchen oder ſonſtigen erheblichen Bedenken gegen den Leumund des Joseph Wagner unter Einſendung der deßfallſigen Verhandlungen an die K. Regierung, Kammer des Innern, zu berichten.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Auswanderungs-Agentur des Fabrikanten S. Kolb dahier für Sloman, nunmehr Knorr et Janßen zu Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich eines höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 7. l. Mts. hat der Schiffseigenthümer R. M. Sloman in Hamburg das ſeither betriebene Geſchäft der Expedition von Auswanderern nach Nord-Amerika an die Kaufleute Louis Knorr und P. H. Janßen in Hamburg in der Art überlaſſen, daß es von den Genannten fortan unter der Firma Knorr und Janßen, jedoch auf Garantie und Namen, ſowie mit den Paket-Schiffen des R. Sloman in der bisherigen Weiſe betrieben werden wird.

Da nun der K. General-Conſul in Hamburg den Abſchluß von Ueberfahrts-Verträgen mit den genannten Geſchäftsführern Knorr und Janßen nicht zu beanſtanden gedenkt, ſo werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß den von Knorr und Janßen ausgefertigten Ueberfahrts-Verträgen, doch unter der weſentlichen Vorausſetzung die Anerkennung zu geben ſey, daß ſolche durch einen inländiſchen, genehmigten Agenten (als welcher dermalen nur der Fabrikant Sophian Kolb in Bayreuth beſteht) vermittelt ſeyen.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt ein Mitglied aus dem Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten in Kronach ausgetreten, weshalb deſſen Erſatzmann, Rothgerbermeiſter Michael Porzelt daſelbſt nachrückte, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Verwaltung in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Magiſtratsrath Thomas Pflaum zu Pegnitz iſt geſtorben.

Für ihn hat der Erſatzmann, Büttnermeiſter Heinrich Ponſik daſelbſt einzutreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl in Teuſchnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Statt des verſtorbenen Magiſtratsraths, Oekonomen Johann Raab zu Teuſchnitz iſt in das magiſtratiſche Collegium daſelbſt der Erſatzmann, Oekonom und Gemeinde-Bevollmächtigter Paul Förtſch, und für dieſen als Gemeinde-Bevollmächtigter der Erſatzmann, Oekonom Michael Haderlein zu Teuſchnitz eingetreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den am Ende jeden Statsjahres vorzunehmenden Abſchluß der Depoſitalbücher und Sturz der Depoſital-Kaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer vom K. Juſtiz-Miniſterium im Einverſtändniſſe mit dem K. Miniſterium des Innern und dem K. Finanz-Miniſterium am 9ten l. Mts. erlaſſenen, am 14ten l. Mts. eingelaufenen Entſchließung werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken beauftragt, den nach §. 73 der Depoſital-Vorſchriften vom 22. December 1840 am Schluſſe eines jeden Etatsjahres vorzunehmenden vollſtändigen Abſchluß der Depoſitenbücher und Sturz der Depoſitalkaſſe in Zukunft auch auf die Aſſervaten-Vormerkung und Kaſſa auszudehnen, ſofort den deßfallſigen Befund in das zu führende Protokoll aufzunehmen.

Bamberg, den 18. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

coll. Königsberger, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Anlegung der Depoſiten bei der K. Bank in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Veranlaſſung des höchſten Reſcriptes des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 13ten pr. 17ten l. Mts. ergeht, unter Bezugnahme auf die Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 2. December 1844, ausgeſchrieben am 14ten deſſelben Monats und Jahrs, dann unter Hinweiſung auf die allerhöchſte Entſchließung vom 21. November 1806 (Regierungsblatt von 1807, Seite 38) und auf die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. September 1825 über das Staats-Schulden-Weſen §. 4 lit. c an ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken folgende Entſchließung:

„Wenn auch in Folge allerhöchſter Anordnung Seiner Majeſtät des Königs vom 27. September 1838 der von der K. Bank in Nürnberg gezahlt werdende Zins für Pupillen- und Stiftungsgelder von drei auf zwei ein halb Prozent, dann für Judizial-Depoſiten von zwei und ein halb Prozent auf zwei Prozent herabgeſetzt worden iſt, ſo iſt die Anlegung dieſer Gelder bei der Bank wegen des Beginnens der Zinſenberechnung, der ſchnelleren Behandlung bei der Anlage und Zurückzahlung, den anderen Deponirungen dennoch vorzuziehen. Die fortwährende Einſendung der Depoſiten von Seite der Gerichte an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt liegt nicht nur im Intereſſe der Letzteren nicht, ſondern muß ſogar auf den geregelten Gang derſelben höchſt ſtörend einwirken, indem dadurch dieſe läſtige ſchwebende Schuld immer neuen Zugang erhält, und die Schulden-Tilgungs-Anſtalt nöthigt, ſtets große Baarſchaften bereit zu halten. Dabei dürfte dieſe Einſendung an die Schulden-Tilgungs-Anſtalt ihren Grund darin haben, daß die Gerichte die Vortheile, welche die Bank gewährt, und die noch durch die Errichtung von Filial-Comtoirs zu Bam-

Digitized by Google

berg und Würzburg vermehrt worden ſind, nicht gehörig würdigen, und dabei zu überſehen ſcheinen, daß der Staat die vollkommene Garantie der Bank ohne allen Vorbehalt übernommen hat, ſofort bei der Bank eben ſo wenig, als bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt irgend eine Verluſtsgefahr zu befürchten iſt.

So wie es einer Seits im Intereſſe der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt liegt, daß bei ihr die Anlegung von Depoſiten möglichſt vermieden werde, ſo entſpricht es anderer Seits den geſetzlichen Beſtimmungen und der allerhöchſten Abſicht Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſe Anlegung bei der Bank geſchehe."

Die Depoſital-Aemter der Untergerichte von Oberfranken werden ſich, wie man gewärtigt, hiedurch veranlaßt ſehen, jedoch ohne den Betheiligten Zwang anzuthun, ihre Depoſiten vorzugsweiſe an die K. Bank in Nürnberg einzuſenden.

Bamberg, am 19. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachricht.

Der geprüfte Rechtspraktikant Friedrich Eulenſtein wurde als Gerichtshalter der beiden Patrimonialgerichte II. Klaſſe Bug und Brandſtein mit dem Amtsſitze in Bug und dem Wohnſitze in Hof beſtätigt.

Bekanntmachung.

Am 4. März c. Vormittags 11 Uhr wird bei der unterzeichneten Adminiſtration die Abtheilung Nr. IV. des großen Waiſenhausgartens an den Meiſtbietenden verpachtet.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 23. Februar 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der am 7ten d. Mts. dahier verſtorbenen Kaufmannswittwe Magdalena Rusconi werden alle jene, welche Anſprüche an die Maſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche in dem auf

Donnerſtag den 9. März h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Kommiſſionszimmer Nr. 25 hiezu anberaumten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ohne Rückſicht darauf mit der Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft würde verfahren werden.

Bamberg, den 19. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Schneidermeiſters-Wittwe Maria Firnſtein wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus dahier, Diſtrikt I., Nr. 541 in der Fleiſchgaſſe, geſchätzt auf 4000 fl., mit 3400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, aus 3120 fl. beſteuert, freieigen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 16. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu hiermit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 8. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Schneider.

Bekanntmachung.

Bereits unter dem 12. Januar 1844 wurde der ſeit länger als 40 Jahre abweſende Bauernſohn Johann Seubert von Ketſchendorf oder deſſen Leibeserben aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Monaten hierorts zu melden und das Vermögen deſſelben in Empfang zu nehmen.

Dieſes Ausſchreiben wurde jedoch ſpäter auf den Grund der Verordnung vom Jahre 1813, den Eintritt der Groß-

Digitized by Google

jährigkeit betr., als zu frühzeitig erlaſſen, wieder aufgehoben, da ſich der Verſchollene als Minderjähriger entfernt hatte, und die Großjährigkeit deſſelben, als vom 21ſten Lebensjahre anfangend, ſtatt vom 25ſten an, angenommen worden war, was ſich jedoch, da ſich ein Geſetz nicht rückwirkend äußern kann, als unzuläſſig darſtellt.

Es wird demgemäß der Verſchollene oder deſſen rechtmäßige Leibeserben, da der Aufenthalt derſelben zur Zeit unbekannt iſt, und Nachforſchungen hiernach fruchtlos geblieben ſind, aufgefordert, ſich von heute an innerhalb ſechs Monaten hierorts zu melden und das vorhandene Vermögen, im Betrage zu beiläufig 2500 fl., in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Seubert gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Bamberg, den 14. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Debitſache des Handelsmanns Veit Seitz von Dörflas zum Verkauf nachſtehender Immobilien, nemlich:

a) B.-Nr. 93, ein Wohnhaus in der Liehlgaſſe, Str.-Kap. 80 fl., gerichtsbar zum K. Landgerichte Wunſiedel, lehenbar zur Hofmark Reuth, geſchätzt auf 800 fl.,

b) einer dazu gehörigen Schupfe, geſchätzt auf 100 fl.,

c) eines dazu gehörigen Stadels, geſchätzt auf 450 fl.,

d) ein Feld am Frauenholz, B.-Nr. 101, belaſtet mit 50 fl. Ste.-Kap., gerichts- und lehenbar wie vorher, mit ¼ Getraide- und Grünzehent zur Pfarrinſpektion Redwitz, ¾ zehentfrei, geſchätzt auf 200 fl.,

e) B.-Nr. 102, ein Gemeindetheil am Mühlberg, belaſtet mit 5 fl. Str.-Kap., lehens- und zehentfrei, geſchätzt auf 25 fl.,

f) Nutzantheil an den Gemeindegründen, B.-Nr. 103, laſtenfrei, zum Hauſe gehörig und deßhalb unter obiger Taxe begriffen,

g) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455b, ein Theil der Hauspeunth, 30 Fuß breit, 21 □Ruthen groß, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., 12½ Proc. Handlohn zur Hofmark Reuth, zehentbar zu ⅔ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel in Redwitz, ⅓ der I. Pfarrei dortſelbſt, geſchätzt auf 100 fl.,

h) B.-Nr. 210, U.-Nr. 455, 1⅛ Tagw., der Lohacker, belaſtet mit 35 fl. Str.-Kap., handlohnbar wie vorher und zehentbar mit ⅔ Getraide- und Grünzehent zur I. Pfarrei in Redwitz, geſchätzt auf 300 fl.,

i) B.-Nr. 210, U.-Nr. $455\frac{a}{1}$, ⅓ Tagw., das kleine Weberäckerlein, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., handlohnbar wie vorher und zehentbar mit ⅔ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel und ⅓ zur I. Pfarrei Redwitz, geſchätzt auf 75 fl., auf

Freitag den 17. März Vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des Wirths Haberſtroh zu Dörflas Termin angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen aus den Gerichtsakten erſehen werden könne. Wunſiedel, am 20. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Am Montag den 20. März Vormittags 11 Uhr werden im Wirthshauſe zu Niederlamitz folgende, der Katharina Plechſchmidt, jetzt verehelichte Kropf zu Niederlamitzer Hammer zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Schupfe, Nr. 40, und Gerechtholz, taxirt auf 800 fl.,

2) ⅜ Tagw., das Weidenäckerlein, Taxe 25 fl.,

3) ¼ Tagw., der Bergacker, Taxe 20 fl.,

4) ¾ Tagw., das obere lange Feld, Taxe 50 fl.,

5) 1⅛ Tagw., die Röhringswieſe, Taxe 15 fl.,

dem öffentlichen Angebote unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt, wenn das Meiſtgebot die Taxe erreicht. Kirchenlamitz, am 17. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wolfgang Andreas Hörath von Marktleuthen,

Digitized by Google

Verweſer der dritten Schulſtelle dahier und deſſen Ehefrau Eliſabetha Maria, geborne Friſch von hier, wollen mit ihren 4 minorennen Kindern, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, auf

Sonnabend den 11. nächſten Monats März

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Termins die Ueberfahrtskarten ausgehändigt werden.

Kirchenlamitz, den 19. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Das Haus des Zimmergeſellen Johann Fröba zu Teuſchnitz wird, da im erſten Termin die Taxe nicht geboten wurde, nunmehr wiederholt zum Verkauf ausgeboten, und hiezu Termin auf

den 15. März Nachmittag 2 — 4 Uhr

im Fiedleriſchen Wirthshauſe zu Teuſchnitz anberaumt, in dem der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Ludwigsſtadt, den 19. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Das Haus des Peter Vetter zu Windheim mit dazu gehörigem Grasgarten und Schweinſtällen wird im Wege der Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden verkauft und hiezu Termin auf den

17. März Nachmittags 1 — 3 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Ludwigsſtadt, den 18. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nicolaus Winterling zu Wurlitz und deſſen Ehefrau Catharina Margaretha, geborne Schödel, wollen mit ihren ſieben, ſämmtlich noch minderjährigen Kindern in die Vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, deren Neffe, der 23 jährige Johann Nicol Hager von Fattigau, Sohn des Bauers Johann Nicol Hager dortſelbſt, will dieſe Winterling'ſche Familie begleiten und hat um die Ertheilung eines Reiſepaſſes auf unbeſtimmte Zeit nachgeſucht.

Das Winterling'ſche Auswanderungs- und das Hager'ſche Paßgeſuch werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die etwaigen ſämmtlichen Gläubiger der Nicolaus Winterling'ſchen Familie und des ledigen Bauersſohnes Johann Nicol Hager hiermit aufgefordert, ihre Forderungen an die genannten Perſonen in dem hiezu

auf den 10. März c. Vormittags bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden, und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben nicht berückſichtigt und die Reiſepäſſe hinausgegeben werden.

Rehau, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Zur Liquidation der Paſſiven des ſchon im September 1844 verlebten Bauern Andreas Hösch zu Groſenbühl, deſſen Relikten die bisherige gemeinſchaftliche Haushaltung aufgegeben, und das Gut an einen der Mit-Erben übergeben haben, wird Tagfahrt auf

den 16. März früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher unbekannte Gläubiger ihre allenfallſigen Forderungen an die Maſſe um ſo gewißer anzubringen und nachzuweiſen haben, als ſolche anſonſt bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt gelaſſen werden müßten.

Hollfeld, den 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Roſenbaum, Joſeph, von Wambach gegen Johann Fuchs von Waiſchenfeld, Forderung betr.

Zur Abhaltung der zweiten Strichstagfahrt, in rubrizirtem Betreff wird anderweiter Termin auf

Dienſtag den 14. März früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld anberaumt, an welchem die Beſitzungen des Johann Fuchs von Waiſchenfeld, als:

Beſitz-Nr. 514 eine Stadelhofſtatt mit $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, lehenbar zur Stadt Waiſchenfeld, belaſtet mit 20 fl. Steuerkapital zum K. Rentamte Waiſchenfeld, taxirt auf 75 fl.,

Beſitz-Nr. 517 ¼ Tagw. Feld beim hintern Thor, lehenbar zur Pfarrei Waiſchenfeld, belaſtet mit 100 fl. Steuerkapital und 2¼-stel Korn fixirtem Zehent an K. Rentamt Waiſchenfeld, taxirt auf 162 fl. 30 kr.,

Beſitz-Nr. 522 ⅜ Tagw. Feld beim hintern Thor, Waiſchenfelder Stadtlehen, belaſtet mit 1 Viertl. 2 Sechz. Gerſte fixirtem Zehenten, dann 115 fl. Steuerkapital an K. Rentamt Waiſchenfeld, taxirt auf 95 fl. 30 kr.,

Beſitz-Nr. 523 ½ Tagw. Feld beim hintern Thor, belaſtet mit $\frac{1}{16}$ Gerſte fixirtem Zehent und 14 kr. Schmalſaatzehent, dann 80 fl. Steuerkapital zum K. Rentamt Waiſchenfeld, Taxe 170 fl.,

Beſitz-Nr. 278 ½ Tagw. Feld beim hintern Thor, Waiſchenfelder Stadtlehen, belaſtet mit 65 fl. Steuerkapital, $\frac{1}{16}$ Korn und 1 Viertl. Gerſte, dann 5 kr. an Geld fixirtem Zehent zum K. Rentamt Waiſchenfeld, taxirt auf 90 fl.,

nach §. 99 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837 verſteigert werden, und erfolgt in dieſem Termin der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Hollfeld, den 20. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Conditor Johann Haacke zu Küps zugehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Gütlein, Nr. 96, B.-Nr. 238, St.-K. 650 fl., Brandverſicherung 1700 fl., oberlehenbar dem Freiherrlich von Redwitz'ſchen Seniorate, afterlehenbar der Pfarrei Küps, beſtehend in einem zweigädigen, halb maſſiven Wohnhauſe mit Stallung, ¼ Stadel und Holzlege, einem Obſtgarten, ⅛ Tagw. Feld, das Bauholzäckerlein, ⅜ Tagw. Feld, der Schlottenberg, ⅛ Tagw. Wieſe, der Schlottenberg, und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen zu Küps, geſchätzt auf 2200 fl.,

2) ⅜ Tagw. 12 Ruthen Feld, der Moritzacker, B.-Nr. 239, St.-K. 20 fl., lehenbar zum Rittergute Küps, geſchätzt auf 150 fl.,

3) der Brunnenrangen, B.-Nr. 645, aus 10 fl. beſteuert, lehenbar zum Rittergute Küps, geſchätzt auf 100 fl., am

23. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Behm'ſchen Wirthshauſe zu Küps an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 10. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Berneck, am 14. Januar 1848.

Vom Königlich Bayeriſchen Landgerichte Berneck

iſt durch Entſchließung vom 14. December 1847 über das Vermögen der Gaſtwirth Heinrich und Magdalena Wolfſchen Eheleute zu Nemmersdorf der Univerſalkoncurs erkannt worden, daher die Gläubiger hiedurch aufgefordert werden, an den geſetzlichen 3 Edictstagen, wovon der I. zum Verſuch der gütlichen Beilegung dieſer Sache, eventuell zur Anmeldung und Nachweiſung der Anſprüche auf

Mittwoch den 22. März d. Js.,

der II. zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 19. April d. Js.,

der III. zur Schlußverhandlung und zwar:

a) für die Replik auf

Mittwoch den 17. May d. Js.,

b) für die Duplik auf

Mittwoch den 31. May d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr, anberaumt werden, perſönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen und ihre Rechtszuſtändigkeiten bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderung von der Maſſe im Falle des Ausbleibens am erſten — und der treffenden Handlung im Falle des Ausbleibens an den zweiten und dritten Edictstagen, wahrzunehmen. Inhaber von zur Aktivmaſſe gehörigen Vermögensſtücken haben ſolche binnen 4 Wochen dahier bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Rechte, die Schuldner derſelben ihre Schuldigkeit bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Einklagung dahier zur Anzeige zu bringen.

Dieſe jetzt bekannten Maſſeſchulden belaufen ſich auf 15,603 fl., worunter 14,051 fl. bevorzugte Forderung der I. und II. Claſſe, die Aktiven aber betragen 11,163 fl. 38 kr.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Georg Adam Tröger von Seulbitz will eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unternehmen.

Alle diejenigen, welche an denſelben aus irgend einem Grund Anſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche bis zu dem auf den

8. März d. Js.

beſtimmten Termin um ſo gewiſſer geltend zu machen, als ſolche ſpäter nicht mehr berückſichtiget werden können.

Münchberg, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Georg Schaller zu Benk, ein Wittwer, beabſichtigt mit ſeinen 3 Kindern, dann mit ſeinem Dienſtknecht Georg Bauer von Sparneck nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Anſprüche an dieſe Perſonen machen zu können glaubt, hat ſolche in dem auf den

8. März curr.

beſtimmten Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr hierauf genommen werden könnte.

Münchberg, am 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Barbara Katharina Opel zu Seulbitz, beabſichtigt eine Reiſe nach Nordamerika zu unternehmen.

Wer Anſprüche an dieſelbe machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

8. März curr.

beſtimmten Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als ſpäter keine weitere Rückſicht hierauf genommen werden könnte. Münchberg, den 21. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Die ledige Eliſabetha Schöbel von Seulbitz will eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unternehmen.

Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, hat ſolche bis zu dem auf den

8. März curr.

beſtimmten Termin um ſo gewiſſer hier geltend zu machen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann. Münchberg, den 21. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Johann Lang zu Weisdorf beabſichtigt, mit ſeiner Frau und Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieſe Perſonen irgend einen Anſpruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolchen bis zu dem auf den

8. März curr.

beſtimmten Termin um ſo gewiſſer vorzubringen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 21. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johannes Bauer von Steinfurth beabſichtigt, mit ſeiner Ehefrau und ſämmtlichen Kindern, dann mit dem ledigen Dienſtknecht Johann Hertrich von Reba nach Nordamerika auszuwandern.

Wer rechtsgegründete Anſprüche an dieſe Perſonen machen zu können glaubt, hat ſolche in dem auf den

8. März curr.

angeſetzten Termin um ſo gewiſſer vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht hierauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 21. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeſelle Johann Greim von Großlosnitz will eine Reiſe nach Nordamerika unternehmen.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche in dem auf den

8. März curr.

hiezu beſtimmten Termin um ſo gewiſſer vorzubringen, als

Digitized by Google

außerdem keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann. Münchberg, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß des Johann Hübſchmann, älter von Droſendorf, ſind am

Mittwoch den 22. März l. Js. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Der in Sache Johann Georg Steinbrecher zu Unterzaunsbach gegen Georg Schmitt dahier wegen Forderung am 8. d. Mts. ausgeſchriebene Liquidationstermin findet am

Freitag den 31. k. Mts. Vormittags 9 — 12 Uhr

hierorts Statt.

Ebermannſtadt, den 24. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Edictal=Citation.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird der Müllermeiſter Andreas Tröger von Sickenreuth, welcher ſich am 18. Mai 1837 mit Hinterlaſſung ſeiner ſpäter von ihm abgeſchiedenen Ehefrau und ſeiner Kinder, angeblich um nach Nordamerika zu reiſen, entfernt und ſeit dem von ſeinem Leben und ſeinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, auf Antrag ſeines älteſten Sohnes Georg Michael Tröger, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten, von erſtmaliger Einrückung dieſer Bekanntmachung angerechnet, dahier bei Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, und weitere Anweiſungen zu gewärtigen, widrigenfalls weiter nach Vorſchrift des Geſetzes gegen ihn verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen noch lebenden Kindern als nächſte Erben, oder wen ſonſt das Geſetz zur Erbſchaft beriefe, ausgeantwortet werden würde.

Berneck, am 3. Auguſt 1847.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Katharina Linz von Neudorf will mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſe Perſonen zu machen gedenken, werden aufgefordert, dieſelben bis längſtens den

8ten künftigen Monats

dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf keine weitere Rückſicht genommen, und die Auswanderungs=Erlaubniß ausgehändigt werden wird.

Weismain, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Unterricht für Hirten und Schäfer an der Königl. Landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Lichtenhof bei Nürnberg beginnt dieſes Jahr mit dem erſten April.

Diejenigen, welche ſich dieſem Stande widmen und dieſem für ſie ſo nützlichen Unterricht beiwohnen wollen, haben ſich während dieſer Zeit bei der unterzeichneten Stelle mündlich oder ſchriftlich zu melden und beſtimmt bis auf obigen Tag zu erſcheinen, da ſpätere Anmeldungen nicht mehr angenommen werden können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 19. Februar 1848.

Die Königliche Landwirthſchaftliche Inſtituts=Inſpektion.

Dr. Weidenkeller.

Das Weißen und Tünchen der Kirche zu Kaſendorf ſoll nach einem, die Summe von 193 fl. 51 kr. entziffernden, techniſch geprüften und genehmigten Voranſchlage an einen hierzu befähigten Tünchermeiſter in Accord gelaſſen werden.

Hierzu Luſttragende haben ſich am 13. März d. Js. bei der unterzeichneten Kirchenverwaltung einzufinden.

Kaſendorf, 21. Februar 1848.

Käſtner, l. Pfarrer.

Angermann, Pfleger.

Der Pächter Stephan Meyer, welcher die herrſchaftliche Meierei dahier 27 Jahre mit dem beſten Erfolge bewirthſchaftet hat, iſt mit Tod abgegangen. In Folge deſſen ſoll zur Wiederverpachtung geſchritten werden. Zur Meierei gehören: außer den Gebäuden 381 Tagw. Felder, 49 Tagw. Wieſen, 9 Tagw. Weiher, 33 Tagw. Weiden;

Digitized by Google

auch iſt eine bedeutende Schäferei mit einer ſehr umfangreichen Hutgerechtigkeit damit verbunden. Die Nähe der Städte Fürth und Nürnberg befördert den Abſatz und Ertrag. Die neue Pachtzeit beginnt mit dem 1. Juli d. Js. und dauert 9 Jahre. Die Felder ſind gehörig beſtellt und werden noch im bevorſtehenden Frühjahre beſaamt, ſo daß der neue Pächter gleich mit der Erndte beginnen kann. Demſelben werden die vorhandenen Vieh- und Inventarienſtücke mit übergeben. Der Pächter hat eine verhältnißmäßige Caution zu leiſten. Die Ochſen- und Schweinsmaſtung, welche der verſtorbene Pächter auch betrieben hat, wird ebenfalls mitverpachtet.

Zu dem Akt der Verpachtung, mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung, wird Bietungstermin auf

Dienſtag den 28. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

bezielt, in welchem ſich Pachtliebhaber in dem hieſigen Renteigebäude einfinden wollen.

Burgfarrnbach, den 26. Januar 1848.

Gräflich Pückler-Limpurgiſche Rentei.

Faber.

Vorladung.

Am 6 Februar d. J. ſtarb dahier der Wittwer Tobias Schwager von Schney mit Zurücklaſſung eines Teſtaments. Da die Teſtaments Erben die ihnen zugedachte Erbſchaft nur mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars angetreten haben, ſo werden Diejenigen, welche an der Schwageriſchen Verlaſſenſchaft Forderungen und Anſprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ſolche am Sonnabend den 11 März d. J. Vormittags dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen, außerdem ſie ſich es ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie bei der Vertheilung der fraglichen Verlaſſenſchaft umgangen werden.

Schney, am 26 Februar 1848.

Gräflich von Brockdorff'ſches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Nächſten Montag den 6ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden auf dem Rathhaus-Saale eine kleine Parthie Waiz, Korn, Gerſte und Haber, letzter Erndte, mit Vorbehalt der Genehmigung der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

Bayreuth, am 1. März 1848.

Senfft, Gotteshaus-Rendant.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. März 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 23 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 3 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 15 Loth 1 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 30 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 19 Loth — Quint.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 10 kr. 1 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 21 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 16 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 11 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 10 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder

Digitized by Google

Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet 5 — pf. bei Brauern; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Februar 1848.

Ein Scheffel Weizen koſtete 18 fl. — kr. bis 19 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 11 fl. 48 kr. bis 13 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerſte 10 fl. 42 kr. bis 11 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 24 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 28 kr. bis 1 fl. 45 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 12 fl. — kr. bis 15 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 36 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 20 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 42 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 22 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 12 kr. bis 13 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Der erſte rechtskundige Bürgermeiſter,
v. Hagen.
Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Eine freundliche Wohnung auf der Sommerſeite und gegen die Straße zu, iſt für einzelne Perſonen, ſo wie eine dergleichen Wohnung mit der Ausſicht in den Garten, für eine kleine Familie im Hauſe des Kaufmanns Wilmersdörffer auf dem Markt zu vermiethen.

Ein ſehr eleganter, wenig gebrauchter, geräumiger vierſitziger Stadtwagen iſt billig zu verkaufen bei der Wittwe Grotz, wohnhaft im Rennweg zu Bayreuth.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Februar 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	90	89½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	660	657
„ „ Promessen per Stück Agio	71	67

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 28.

Bayreuth, Sonnabend den 4. März 1848.

Inhalt:

Verleitgeben von Bier. — Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen. — Zuläſſigkeit der Amtsbürgſchafts-Kapitalien zum Arroſirungs-Anlehen. — Anlegung der Depoſiten bei der K. Bank in Nürnberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Gaſtwirthe und brauenden Bürger zu Steinwieſern haben auf die ihnen verliehenen Schenkpfennige bezüglich des an die ihre Schenkſtuben beſuchenden Gäſte zu verabreichenden Bieres verzichtet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit auch die brauenden Bürger anderer Orte dieſem, von ächtem Bürgerſinn zeugenden Benehmen nachkommen mögen.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 30. December v. Js. im bezeichneten Betreffe, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim K. Landgerichte Hollfeld ferner 36 kr. Kollektengelder für Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen angefallen ſind.

Bayreuth, den 29. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Zuläſſigkeit der Amtsbürgſchafts-Kapitalien zum Arroſirungs-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der K. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion wurde unterm 25ſten v. Mts. mit Bezug auf den §. 8. Nr. 1. der den K. Spezialkaſſen ertheilten Inſtruktion vom 2. Jänner h. Js. und auf den §. 2. lit. b der den K. Rentämtern zugegangenen Anleitung über den Vollzug des Arroſirungs-Anlehens für den Eiſenbahnbau (vid. allgemeines Ausſchreiben vom 1. Februar 1848, Intelligenzblatt Nr. 16) den K. Spezialkaſſen in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 24ſten v. Mts. eröffnet, daß auch auf die zu 3½ % anliegenden Bürgſchafts-Kapitalien (Friſten-Erlagen ausgeſchloſſen) die Arroſirung nach den gegebenen Vorſchriften zuläſſig ſey.

Hievon werden ſämmtliche kautionspflichtige Beamten mit dem Beifügen in Kenntniß geſetzt, daß die K. Spezialkaſſen jedem ſolchen Geſuche nach Vorſchrift zu entſprechen, und ſich hiebei nach den Beſtimmungen zu achten haben, welche für die ganze oder theilweiſe Arroſirung der Obligationen ohne Coupons gegeben ſind.

Bayreuth, den 1. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Anlegung der Depoſiten bei der K. Bank in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Veranlaſſung des höchſten Reſcriptes des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 13ten pr. 17ten l. Mts. ergeht, unter Bezugnahme auf die Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 2. December 1844, ausgeſchrieben am 14ten deſſelben Monats und Jahrs, dann unter Hinweiſung auf die allerhöchſte Entſchließung vom 21. November 1806 (Regierungsblatt von 1807, Seite 38) und auf die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. September 1825 über das Staats-Schulden-Weſen §. 4 lit. c an ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken folgende Entſchließung:

„Wenn auch in Folge allerhöchſter Anordnung Seiner Majeſtät des Königs vom 27. September 1838 der von der K. Bank in Nürnberg gezahlt werdende Zins für Pupillen- und Stiftungsgelder von drei auf zwei ein halb Prozent, dann für Judizial-Depoſiten von zwei und ein halb Prozent auf zwei Prozent herabgeſetzt worden iſt, ſo iſt die Anlegung dieſer Gelder bei der Bank wegen des Beginnens der Zinſenberechnung, der ſchnelleren Behandlung bei der Anlage und Zurückzahlung, den anderen Deponirungen dennoch vorzuziehen. Die fortwährende Einſendung der Depoſiten von Seite der Gerichte an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt liegt nicht nur im Intereſſe der Letzteren nicht, ſondern muß ſogar auf den geregelten Gang derſelben höchſt ſtörend einwirken, indem dadurch dieſe läſtige ſchwebende Schuld immer neuen Zugang erhält, und die Schulden-Tilgungs-Anſtalt nöthigt, ſtets große Baarſchaften bereit zu halten. Dabei dürfte dieſe Einſendung an die Schulden-Tilgungs-Anſtalt ihren Grund darin haben, daß die Gerichte die Vortheile, welche die Bank gewährt, und die noch durch die Errichtung von Filial-Comtoirs zu Bamberg und Würzburg vermehrt worden ſind, nicht gehörig würdigen, und dabei zu überſehen ſcheinen, daß der Staat die vollkommene Garantie der Bank ohne allen Vorbehalt übernommen hat, ſofort bei der Bank eben ſo wenig, als bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt irgend eine Verluſtsgefahr zu befürchten iſt.

So wie es einer Seits im Intereſſe der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt liegt, daß bei ihr die Anlegung von Depoſiten möglichſt vermieden werde, ſo entſpricht es anderer Seits den geſetzlichen Beſtimmungen und der allerhöchſten Abſicht Seiner Majeſtät des Königs, daß dieſe Anlegung bei der Bank geſchehe."

Digitized by Google

Die Depoſital-Aemter der Untergerichte von Oberfranken werden ſich, wie man gewärtigt, hiedurch veranlaßt ſehen, jedoch ohne den Betheiligten Zwang anzuthun, ihre Depoſiten vorzugsweiſe an die K. Bank in Nürnberg einzuſenden.

Bamberg, am 19. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dießgerichtlichen Depoſitorium noch nachſtehende ältere Aſſervate befinden:

1) vier Stück ſilberplattirte Leuchter,
2) eine Kette von Compoſition,
3) ein Pathenbeutel,
4) ein Gefäß mit Eſſig- und Oelflaſche,
5) ein altes ſchwarzgepeiztes Käſtchen, worin ſich befinden:
   6 ſilberne Kaffeelöffel,
   2 goldene Ringe mit M. J. H. 1797 und J. A. B. 1797 bezeichnet, und
6) ein Löffel von Compoſition, mit E. W. B. bezeichnet

deren Eigenthümer zur Zeit unbekannt ſind.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welchen auf die bezeichneten Gegenſtände Anſprüche zuſtehen, hiemit aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten und längſtens bis 1. Juni d. Js. bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der vorgeſteckten Friſt jene Gegenſtände für herrenloſes Gut erklärt und dem K. Fiskus überwieſen werden. Bayreuth, am 16. Februar 1848.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, am 24. Februar 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das Anweſen des Zimmergeſellen Johann Prechtel von der Dürſchnitz, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt 2 Schorgärtlein und Holzlege, Steuerbeſitz-Nr. 350, gerichtlich auf 1850 fl. geſchätzt, am

Freitag den 28. April l. Js. Vormittags 11 Uhr
Commiſſions-Zimmer Nr. 9a

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98. folgende des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgen wird. Das Schätzungs-Protokoll kann täglich eingeſehen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.
Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird in Gemäßheit des §. 422, Theil II., Titel II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht, daß der Häfnermeiſter Johann Greiner dahier und ſeine Ehefrau Margaretha, geborne Reiß von hier, durch gerichtliche Erklärung vom 24. Februar c. die hierorts geltende Gütergemeinſchaft, jedoch unbeſchadet der aus früheren Verhältniſſen herrührenden Verbindlichkeiten, unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Publicandum.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden die zum Nachlaſſe der Zolleinnehmer Lorenz Benker'ſchen Eheleute gehörigen, in der Judengaſſe dahier ge-

Digitized by Google

legenen beiden Wohnhäuſer, Steuerbeſitz-Nr. 183 und 184, auf denen das reale Schmiedfeuerrecht ruht, Behufs der Erbregulirung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dem Ende iſt Termin auf

Dienſtag den 21. kommenden Monats März

im Geſchäfts-Zimmer Nr. 2 anberaumt, und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß beide Häuſer auf 4000 fl. geſchätzt ſind, daß die deßfallſigen Verhandlungen ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden können und daß der Hinſchlag mit Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des Bäckermeiſters Matthäus Hilpert zu Eckersdorf iſt rechtskräftig beſchloſſen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung von Forderungen und Anſprüchen auf den

3. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

15. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Ediktstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Da die bis jetzt ermittelte Aktivmaſſe nur 3423 fl. ausmacht, während die darauf eingetragenen Hypothek-Forderungen 4130 fl. betragen, ſo ſoll am erſten Ediktstage zur Vermeidung des weiteren Konkursverfahrens der Verſuch einer Uebereinkunft der Gläubiger bezüglich der Maſſevertheilung gemacht werden.

Hiebei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzuliefern. Bayreuth, 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

In der Konkursſache des Webergeſellen Johann Behmer zu Heinersreuth werden die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zum Vergleichs-Verſuch über die Vertheilung der Aktivmaſſe auf den

31. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden und Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

28. April curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger des Cridars hiezu vorgeladen. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Maſſe, und jenes am zweiten Ediktstage den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich wird zum Verkauf des zur Maſſe gehörigen Tröpfhauſes zu Heinersreuth, B.-Nr. 280, mit 230 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 650 fl., dann des Mobiliars des Cridars, geſchätzt auf 47 fl. 25 kr., Strichtermin auf den

28. März c. Vormittags 10 Uhr

in loco Heinersreuth anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag ſoll gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle de 17. November 1837 erfolgen. Wer von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktivmaſſe bis jetzt auf 697 fl. 25 kr. ermittelt iſt, die privilegirten Schulden aber auf mehr als das Doppelte dieſes Betrages angegeben ſind.

Bayreuth, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Vom
Königlichen Landgerichte Bayreuth
wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledige Anna Nützel von Dörnhof in die nordamerikaniſchen

Digitized by Google

Freiſtaaten zu reiſen gedenkt. Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, hat ſolche am

15. März curr. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledige Bauerntochter Barbara Kolb von Oberwaiz nach Nordamerika auswandern will. Anſprüche an dieſelbe ſind am

15. März l. Js. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Bayreuth, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Königl. Hofgarten zu Bayreuth wird Dienſtag den 7. März l. Js Vormittags 9 Uhr eine Quantität Pappel-Scheitholz öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Bayreuth, den 1. März 1848.

Adler, K. Hofgärtner.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache über das Vermögen des vormaligen Bierbrauers Adam Schneider und ſeiner Ehefrau Margaretha werden folgende zur Maſſe gehörigen Realitäten:

1) ein Haus im Sand Nr. 1737a nebſt Felſenkeller und ⅝ Morgen Raſenplatz, handlohnbar mit 10 Proc. und mit 26¼ kr. Erbzins belaſtet, geſchätzt auf 2500 fl.
2) ein Feld im Beßlersgarten, Beſ.-Nr. 18, freieigen, giebt 18 Maas Kornbodenzins und ein Bamberger Simra Gültkorn, geſchätzt auf 1800 fl.

am Montag den 10. April h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Kommiſſionszimmer Nr. 25 nach §. 37 des Prozeß-Geſetzes vom 22. Juli 1819 und nach §. §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

Bamberg, den 11. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld wird nachgenanntes zur Maſſe gehöriges Grundvermögen, nemlich:

1) ¼ Hof mit Zubehör, K.-Nr. 5,
2) ¼ Tagw. Feld, der Hölleracker, K.-Nr. 19,
3) ⅛ Tagw. desgleichen, der Buttenheimerweg, K.-Nr. 19,
4) der Bauernſtadelacker, K.-Nr. 7,
5) der hintere Bauernſtadelacker, K.-Nr. 8,
6) ein Feld, der krumme Baumacker, K.-Nr. 9,
7) der Aſſenbergeracker, K.-Nr. 10,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Freitag den 17. März früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Kalteneggolsfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Belaſtungen, ſo wie die Taxationsverhandlungen täglich dahier eingeſehen werden können und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgen ſoll. Bamberg, den 25. Jänner 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Geſammtgrundvermögen des Bauern Johann Leurner in Biſchberg, beſtehend:

a) in einem Tropfhauſe, Scheune und etwas Gärtchen, B.-Nr. 167, St.-Cap. 200 fl., dem Katharinen-Spital dahier lehenbar, tarirt um 800 fl.,
b) ¾ Morgen Feld, das Straßäckerlein, B.-Nr. 171, belaſtet mit 125 fl. St.-Cap., 8¾ kr. Erbzins, 10 Proc. Handlohn, tarirt auf 200 fl.,
c) 2 Morgen Feld, der Sandacker in der Kühtrieb, B.-Nr. 177, belaſtet mit 160 fl. St.-Cap., 29¾ kr. Erbzins, 10 Proc. Handlohn, tarirt auf 550 fl.,
d) ¼ Morgen Weinberg im Rödelbach, B.-Nr. 183, belaſtet mit 50 fl. St.-Cap., lehenbar dem Katharinenſpital dahier, zehentbar dem Aerar mit 2 Maaß Korn, tarirt auf 110 fl.,
e) ¾ Morgen Feld, das Greuthlein, B.-Nr. 174, St.-Cap. 120 fl., geſchätzt auf 200 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 23. März curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Der durch Bekanntmachung vom 30. December v. Js. auf den 23. d. Mts. anberaumte Verkaufstermin wird hienach wieder aufgehoben.

Bamberg, den 18. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Steckbrief.

Vom Königlich Bayeriſchen Land- und Criminal-Unterſuchungsgerichte Wunſiedel.

Der unter polizeilicher Aufſicht geſtellte Webergeſelle Johann Karl Krauß von Selb iſt mehrerer betrügeriſcher Handlungen verdächtig.

Derſelbe hat ſich aber jener Beaufſichtigung durch die Flucht entzogen.

Es ergeht daher an alle Polizeibehörden und ſonſtigen Gerichte das Erſuchen, denſelben im Falle der Betretung zu ergreifen und wohlverwahrt an das unterfertigte Unterſuchungsgericht abzuliefern.

Eine nähere Beſchreibung des Verdächtigen ermangelt noch und wird daher ſpäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wunſiedel, den 18. Februar 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Roſenbaum, Joſeph, von Wambach gegen Johann Fuchs von Waiſchenfeld, Forderung betr.

Zur Abhaltung der zweiten Strichstagsfahrt, in rubrizirtem Betreff wird anderweiter Termin auf

Dienſtag den 14. März früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld anberaumt, an welchem die Beſitzungen des Johann Fuchs von Waiſchenfeld, als:

Beſitz-Nr. 514 eine Stadelhofſtatt mit $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, lehenbar zur Stadt Waiſchenfeld, belaſtet mit 20 fl. Steuerkapital zum K. Rentamte Waiſchenfeld, tarirt auf 75 fl.,

Beſitz-Nr. 517 $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld beim hintern Thor, lehenbar zur Pfarrei Waiſchenfeld, belaſtet mit 100 fl., Steuerkapital und $3\frac{1}{8}$-stel Korn fixirtem Zehent an K. Rentamt Waiſchenfeld, tarirt auf 162 fl. 30 kr.,

Beſitz-Nr. 522 $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld beim hintern Thor, Waiſchenfelder Stadtleben, belaſtet mit 1 Viertl. 2 Sechz. Gerſte fixirtem Zehenten, dann 115 fl. Steuerkapital an K. Rentamt Waiſchenfeld, tarirt auf 95 fl. 30 kr.,

Beſitz-Nr. 523 $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld beim hintern Thor, belaſtet mit $\frac{2}{16}$ Gerſte fixirtem Zehent und 14 kr. Schmalſaatzehent, dann 80 fl. Steuerkapital zum K. Rentamt Waiſchenfeld, Taxe 170 fl.,

Beſitz-Nr. 278 $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld beim hintern Thor, Waiſchenfelder Stadtlehen, belaſtet mit 65 fl. Steuerkapital, $\frac{1}{16}$ Korn und 1 Viertl. Gerſte, dann 5 kr. an Geld fixirtem Zehent zum K. Rentamt Waiſchenfeld, tarirt auf 90 fl.,

nach §. 99 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837 verſteigert werden, und erfolgt in dieſem Termin der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Hollfeld, den 20. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Streitſache der ledigen Margaretha Jungkunz und ihrer Kindeskuratel zu Teuſchnitz gegen den Schmiedsgeſellen Georg Ulrich von Kirchlein wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung hat man auf klägeriſchen Antrag zur Ableiſtung des der Klägerin durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 14. December 1847 aufgetragenen Erfüllungseides auf

Montag den 20. März d. Js. Vormittags 8 Uhr

Termin bezielt, zu welchem der Annahme der Eidesverweigerung für den Ausbleibungsfall vorgeladen wurde.

Dieß wird dem unbekannten Aufenthalts abweſenden Beklagten zu ſeinem weiteren Benehmen andurch eröffnet.

Weismain, den 11. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Schuhmacher Johann Dombart von Alladorf will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Gläubiger desſelben haben am

Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr

Digitized by Google

ihre Forderungen um ſo gewiſſer hierorts anzubringen, als ſolche bei dem Abzug des Dombart unberückſichtigt bleiben. Hollfeld, den 24. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgerlehrling Erhard Kuhn dahier beabſichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen an ihn ſind am

Mittwoch den 15. März curr. Morgens 9 Uhr

geltend zu machen, da außerdem der Reiſepaß demſelben ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, am 26. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Der am 1. d. Mts. gegen den Gewohnheitsſtreuner Andreas Schubert von Hattersdorf von dem unterzeichneten Herrſchaftsgerichte erlaſſene Steckbrief wird bei erfolgter Einlieferung desſelben andurch widerrufen.

Tambach, den 26. Februar 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Der Viehhändler Johann Erhardt Fiſcher und ſeine Ehefrau Katharina Barbara, geborne Merkel, wollen mit ihrem einzigen noch minorennen Kinde, Namens Jobſt Fiſcher, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieſe Auswanderer eine Forderung zu machen hat, muß dieſelbe am

Mittwoch den 22. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anmelden und nachweiſen, außerdem darauf eine weitere Rückſicht nicht genommen werden würde.

Oberkotzau, den 26. Februar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht

Oberkotzau älterer Linie.

Münch.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeiſter Georg Chriſtoph Fiſcher von hier will mit ſeiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Ritter, und ſeinen fünf minderjährigen Kindern in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Forderungen an dieſe Perſonen ſind am

Mittwoch den 22. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

um ſo gewiſſer dahier anzumelden und nachzuweiſen, als ſolche außerdem ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden können. Oberkotzau, den 26. Februar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht

Oberkotzau älterer Linie.

Münch.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche aus der Periode der Amtsführung des aus dem gutsherrlichen Dienſt entlaſſenen Rentbeamten Karl Chriſtian Händel von Naila an die unterzeichnete Gutsherrſchaft zu Unterſchwarzenſtein und Lippertsgrün eine Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit vorgeladen, ihre Anſprüche bis zum 1. Mai l. Js. um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt ihre Anſprüche an die genannte Gutsherrſchaft als erloſchen angeſehen und ſie mit der rechtlichen Verfolgung derſelben an die Perſon des obengenannten Beamten verwieſen werden ſollen.

Schloß Schwarzenſtein, den 1. März 1848.

Die Freiherrlich von Reitzenſteinſche Gutsherrſchaft

zu Unterſchwarzenſtein und Lippertsgrün.

Am Montag den 13. März curr. Vormittags von 9 Uhr an werden von dem unterfertigten Magiſtrate aus der Communalwaldung Culmbach:

318 Stämme Commerzialholz, worunter ſich 18 Blochſtämme befinden, von denen 6 zu Holländer-Commerzialholz tauglich ſind,

in verſchiedenen Looſen öffentlich an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verwerthet, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen ſind, daß der Verſtrich im Rathhauſe zu Culmbach ſtattfindet und daß diejenigen, welche die Hölzer zuvor einzuſehen wünſchen, ſich an den Königl. Revierförſter Herrn Schmidt dahier wenden mögen, der ſich der Holzeinweiſung unterziehen wird.

Culmbach, den 28. Februar 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Maurer. Körbitz.

Nicht amtliche Artikel.

In dem Wohnhauſe Nr. 420 in den Moritzhöfen iſt parterre auf Walburgi ein freundliches Quartier zu vermei-

then, beſtehend aus 1 Wohnſtube, 2 Kabinetten, Küche, Speiſekammer und Holzlege. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial = Agentur

der

POSTSCHIFFE

zwiſchen

HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Nach New = Orleans werden alle 10 Tage Dreimaſter = Schiffe erſter Klaſſe von mir expedirt.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden bei Wiedereröffnung der Dampfſchifffahrt die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Conducteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſeyn ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz = Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New = York verſichert.

Mainz, den 6. Februar 1848.

Waſhington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen
Havre und New = York.

Nähere Auskunft über Preiſe und Bedingungen ertheilt mein Agent,

Herr **Julius Wagner in Bayreuth.**

Geburts = und Todes = Anzeige.

Geborne:

Den 25. Febr. Die Tochter des Taglöhners Schmidt in St. Georgen.

Den 27. Febr. Die Tochter des Bauern Hümer auf der Glocken.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 28. Febr. Ein außereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 29. Febr. Der Sohn des K. Regierungs = Regiſtrators Spengruber.

Den 1. März. Der Sohn des Bürgers und Schieferdeckermeiſters Wangemann dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Lebküchners Friedmann.

Geſtorbene:

Den 17. Febr. Die hinterlaſſene Tochter des herrſchaftlichen Heubinders Gadler dahier, alt 64 Jahre, 3 Monate und 24 Tage.

Den 25. Febr. Der Häfnergeſelle Lehner dahier, alt 67 Jahre.

Den 26. Febr. Die Tochter des Bauers Schmidt zu Oeſtuben, alt 8 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Schuhmachermeiſters Zerrer dahier, alt 49 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Brendel auf der Dürſchnitz, alt 74 Jahre.

Den 27. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 2 Monate und 11 Tage.

— — Der Bürger und Uhrmacher Baudenbach dahier, alt 76 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

— — Die Lohnbedienten = Wittwe Stadler dahier, alt 64 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

— — Thereſia Körbler, Gattin des K. Regierungs = Aſſeſſors und Fiskal = Adjunkten Körbler, alt 29 Jahre, 7 Monate und 20 Tage.

— — Kaspar Böllinger, Obſthändler, alt 50 Jahre.

Den 28. Febr. Der Mitbürger und Einwohner Johann Böhner in Wendelhöfen, alt 49 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

Den 29. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 13 Tage.

— — Der Sohn des K. Kreisforſt = Kommiſſairs Dütſch, alt 10 Monate und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Dienſtag den 7. März 1848.

Inhalt:

Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Bau eines proteſtantiſchen Schul- und Bethauſes in Brunnenreuth, Landgerichts Ingolſtadt. — Brandunglück der oberpfälziſch-regensburgiſchen Stadt Kemnath. — Beſtimmung eines Zeitabſchnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes. — Wiederbeſetzung der II. Pfarrſtelle in Wonſees. — Reviſion der patrimonialgerichtlichen Protokolle. — Einzahlung der Jahres-Beiträge zum landwirthſchaftlichen Verein in Bayern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Kollekte zum Bau eines proteſtantiſchen Schul- und Bethauſes in Brunnenreuth, Landgerichts Ingolſtadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch höchſtes Reſcript vom 4. October v. Js. aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zum Bau eines proteſtantiſchen Schul- und Bethauſes in Brunnenreuth, K. Landgerichts Ingolſtadt, allergnädigſt bewilligte Kollekte hat in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Regierungsbezirkes von Oberfranken, das in nachſtehendem Verzeichniſſe enthaltene Reſultat geliefert, was zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Bayreuth, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

des Ertrags der durch höchſtes Reſcript vom 4. October v. Is. aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zum Bau eines proteſtantiſchen Schul- und Bethauſes in Brunnenreuth, Landgerichts Ingolſtadt, allergnädigſt bewilligten Kollekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen von Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Betrag. partial. fl.	Betrag. partial. kr.	Betrag. total. fl.	Betrag. total. kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth	Bayreuth	12	36			
		Bayreuth, ref.	4	6			
		St. Georgen	1	57			
		Benk	1	45			
		Bindlach	2	32			
		Bußbach	1	16			
		Eckersdorf	1	—			
		Emtmannsberg	1	—			
		Geſees	6	30			
		Haag	1	19¾			
		St. Johannis	2	—			
		Mengersdorf	1	33			
		Miſtelbach	—	30			
		Miſtelgau	1	15			
		Neunkirchen	—	28½			
		Neuſtädtlein a. F.	4	3			
		Obernſees	1	4			
		Trumsdorf	—	21			
		Weidenberg	2	—			
		Warmenſteinach Vikariat	—	25			
		St. Georgen Stifts-Prädikatur	5	—	52	41¼	
2	Bamberg	Bamberg	6	6			
		Aſchbach	1	5			
		Buttenheim	—	41			
		Hohenbirkach	2	42			
		Lonnerſtadt	—	45			
		Mühlhauſen	1	45			
		Pommersfelden	1	15			
		Steppach	3	51			
		Trabelsdorf	—	25			
		Walsdorf	1	30			
		Weingartsgreuth	3	36	23	41	
3	Berneck	Berneck	2	9½			
		Biſchoffgrün	1	—			
		Gefrees	1	12¼			
		Goldkronach	—	54¼			
		Betrag	5	16¼	76	22¼	

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Betrag. partial. fl.	kr.	Betrag. total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	5	16½	76	22½	
3	Ferner: Berneck . . .	Himmelkron	2	18			
		Lanzendorf	—	36			
		Remmersdorf	1	36½			
		Streitau	1	48			
		Wirsberg	2	3			
					13	38	
4	Creußen	Creußen	2	4			
		Betzenſtein	1	51			
		Birk	1	10			
		Bronn	—	57			
		Lindenhardt	1	31			
		Pegnitz	5	48			
		Plech	1	43			
		Schnabelwaid	1	—			
					16	4	
5	Culmbach	Culmbach	6	47¼			
		Gärtenroth	1	20			
		Guttenberg	2	12			
		Harsdorf	—	29			
		Hutſchdorf	—	48			
		Kaſendorf	1	—			
		Kirchleuß	—	41¼			
		Langenſtadt	—	—			
		Lehenthal	—	40¾			
		Mangersreuth	—	57			
		Melkendorf	1	26			
		Neudroßenfeld	1	25			
		Schwarzach	1	7			
		Trebgaſt	1	18			
		Unterſteinach	1	31			
		Veitlahm	—	30			
		Wonnſees	1	9			
					23	31¼	
6	Gräfenberg	Gräfenberg	2	12			
		Affalterthal	4	3			
		Cunreuth	4	24			
		Egloffſtein	4	6			
		Ermreuth	—	55			
		St. Helena zu Großengſee .	3	—			
		Hiltpoltſtein	8	5			
		Igensdorf	3	36			
		Kirchrüßelbach	1	11			
		Thuisbrunn	2	30			
		Walkersbrunn	1	36			
					35	38	
		Betrag	—	—	165	13¼	

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Betrag. partial. fl.	kr.	Betrag. total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	165	13½	
7	Hof	Hof	20	30			
		Berg	—	33			
		Döhlau	—	21¾			
		Gattendorf	2	15			
		Jodiz	—	34			
		Leupoldsgrün	3	48			
		Oberkotzau	8	30			
		Pilgramsreuth	—	43¼			
		Regnitzlosau	1	45			
		Rehau	1	16			
		Töpen	3	29			
		Trogen	3	24			
		Kautendorf	1	3			
		Ködiz	1	45			
					49	57½	
8	Ludwigsſtadt	Ludwigsſtadt	2	9			
		Caulsdorf	—	15¼			
		Langenau	1	20			
		Lauenſtein	1	47			
		Steinbach a. W.	1	15			
					6	46¼	
9	Michelau	Michelau	7	3¾			
		Buch am Forſt	2	12			
		Burggrub	3	4			
		Gemünda a. d. Kreck . .	4	50			
		Gleuſen	3	22			
		Kleinhereth	1	18			
		Küps	3	—			
		Lahm	4	48¾			
		Mitwitz	1	30			
		Obriſtfeld	2	1			
		Schmölz	2	51			
		Schney	5	18			
		Schottenſtein	2	48			
		Ströſsendorf	3	24			
		Tambach	—	—			
					47	30	
10	Muggendorf	Muggendorf	1	45			
		Aufſees	1	22¼			
		Bronn	—	33			
		Heiligenſtadt	7	—			
		Hetzelsdorf	2	15			
		Kirchahorn	1	—			
		Streitberg	1	30			
		Betrag	15	25¼	269	27½	

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate	Namen der Pfarreien	Betrag partial fl.	Betrag partial kr.	Betrag total fl.	Betrag total kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	15	25¼	269	27¼	
10	Ferner: Muggendorf .	Unterleinleiter	1	30			
		Wüſtenſtein, Vikariat . .	—	56			
					17	51¼	
11	Münchaurach . . .	Münchaurach	2	6			
		Hemhofen	1	21			
		Kairlinbach	1	6			
		Neuhaus	2	36			
		Puſchendorf	2	24			
		Weißendorf und Rezelsdorf	1	21			
					10	54	
12	Münchberg	Münchberg	5	—			
		Ahornberg	2	37½			
		Hallerſtein	1	33			
		Helmbrechts	2	12			
		Konradsreuth	1	30			
		Schwarzenbach a. S. . .	8	18			
		Sparneck	1	32			
		Stammbach	1	17			
		Weißdorf	—	22			
		Zell	—	47¼			
					25	8¾	
13	Seibelsdorf	Seibelsdorf					
		Burkersdorf					
		Fiſchbach					
		Grafengehaig					
		Hain					
		Preſſeck					
		Rugendorf					
		Unterrodach					
		Weißenbrunn					
					15	37½	Vom Dekanate Seibelsdorf wurden die Beträge der einzelnen Pfarreien nicht angegeben.
14	Steben	Steben	3	33			
		Bernſtein am Wald . . .	—	37			
		Döbra	1	18¾			
		Geroldsgrün	1	47½			
		Iſſigau	1	57			
		Lichtenberg	1	12			
		Marlesreuth	—	12¼			
		Naila	1	39			
		Schauenſtein	1	23½			
		Schwarzenbach a. W. . .	—	36			
		Selbitz	1	44			
					16	—¼	
15	Wunſiedel	Wunſiedel	1	37			
		Arzberg	1	48			
		Betrag	3	25	354	59	

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Betrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	25	354	59	
15	Ferner: Wunſiedel . .	Bernſtein	—	10½			
		Brand	—	20½			
		Höchſtädt	—	30			
		Hohenberg	1	9			
		Kirchenlamitz	3	12			
		Marktleuthen	1	42			
		Oberröslau	1	10			
		Redwitz	4	—			
		Schirnding	1	12			
		Schönbrunn	—	17½			
		Schönwald	—	12			
		Selb	—	21			
		Spielberg	—	20			
		Thiersheim	—	45			
		Thierſtein	—	18			
		Weißenſtadt	—	36			
					19	40½	
16	Thurnau	Thurnau	4	49½			
		Atzendorf	—	36½			
		Berndorf	—	53			
		Buchau	—	20			
		Krögelſtein	—	42			
		Limmersdorf	1	54			
		Peeſten	1	3			
					10	17½	
		Summa			384	57½	

Bayreuth, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Das Brandunglück der oberpfälziſch-regensburgiſchen Stadt Kemnath betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben aus Anlaß des am 13. Januar l. Js. in der Stadt Kemnath ſtattgehabten verheerenden Brandes, wodurch 61 Haupt- und 31 Nebengebäude gänzlich in Aſche gelegt und 31 andere Gebäude mehr oder minder ſchwer beſchädigt wurden, ſowie in huldvollſter Berückſichtigung des Umſtandes, daß die genannte Stadtgemeinde ſeit dem Jahre 1810 neunmal von größeren, zum Theil ſehr bedeutenden Feuersbrünſten heimgeſucht, hiedurch insbeſondere des ſeit dem Jahre 1837 wegen Mangels an den benöthigten Geldmitteln nicht wiederaufgebauten Kirchthurmes, des Rathhauſes und anderer Gemeindebauten beraubt, endlich auch von dem weitverbreiteten Hagelſchlage des Jahres 1846 beſonders ſchwer getroffen wurde, — ausnahmsweiſe allergnädigſt zu geneh-

Digitized by Google

migen geruht, daß für die hiedurch in ſehr bedrängte Lage gerathene Stadt Kemnath eine Sammlung freiwilliger Gaben in ſämmtlichen Regierungsbezirken veranſtaltet werde.

Seine Königliche Majeſtät haben hiebei allergnädigſt zu befehlen geruht, daß der Ertrag dieſer, ausnahmsweiſe und unabbrüchig der gegen Brand-Collekten beſtehenden Prohibitivbeſtimmungen ſofort vorzunehmenden Sammlung unter Zuziehung des zu Kemnath gebildeten Hilfsausſchuſſes den unterſtützungsbedürftigſten und darnach den dieſen ſich nächſtanreihenden unterſtützungsbedürftigen Beſchädigten mit Rückſicht auf den erlittenen Schaden zugewendet, der etwa als verfügbar ſich darſtellende Reſtbetrag aber zur Wiederherſtellung des im Jahre 1837 abgebrannten Kirchthurmes und eventuell auch zu jener der übrigen abgebrannten ſtädtiſchen Gebäude gehörig benützt werden ſolle.

Indem dieß in Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 19. Februar d. Is. bekannt gemacht wird, erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken den Auftrag, dieſe Sammlung freiwilliger Gaben in ihren Bezirken zu veranſtalten und die eingehenden Gelder an das K. Landgericht Kemnath abzuſenden, hieher aber den Betrag derſelben anzuzeigen, welcher nach Beendigung der Sammlung zugleich mit den aus mehreren Bezirken bereits eingegangenen milden Gaben für denſelben Zweck öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Bayreuth, den 2. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beſtimmung eines Zeitabſchnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn es auch nicht angemeſſen erſcheint, über die Beſtimmung eines Zeitabſchnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes beſondere Vorſchriften zu ertheilen, ſo werden doch die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden in Folge eines höchſten Reſcripts des k. Miniſteriums des Innern vom 27ſten v. Mts., da an einzelnen Orten wegen Abgabe des neugebackenen Roggenbrodes nicht diejenige Vorſicht in Anwendung gebracht wird, welche aus Geſundheitsrückſichten und Erwägung pekuniärer Nachtheile der Conſumenten nothwendig erſcheinen, angewieſen, in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß

a) der Genuß von neugebackenem nicht gehörig abgekühlten Roggenbrodes der Geſundheit ſchädlich werden kann, und
b) für die Conſumenten der weitere pekuniäre Nachtheil des Verbrauches größerer Quantitäten mit ſich bringt.

Bayreuth, den 2. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

(Die Wiederbeſetzung der II. Pfarrſtelle in Wonſees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zufolge einer Mittheilung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. d. Mts. der Bau des neuen Pfarrhauſes vollendet iſt und dasſelbe bezogen werden kann, ſo wird die bisher erledigte II. Pfarrſtelle in Wonſees, Dekanats Kulmbach, mit nachſtehend verzeichnetem Ertrag zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

I. An ſtändigem Gehalte	43 fl.	11	kr.
II. An Zinſen von Aktiv-Kapitalien	— fl.	—	kr.
Betrag	43 fl.	11	kr.

	Uebertrag	43 fl. 11 kr.
III. Ertrag von Realitäten:		
a) Wohnung mit Oekonomiegebäuden, welch letztere im nächſten Frühjahre noch reparirt werden	25 fl. — kr.	
b) Gründe	119 fl. 34 kr.	
		144 fl. 34 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	22 fl. 28¼ kr.	
b) Naturalien	232 fl. 33¼ kr.	
c) Handlöhne	30 fl. 55 kr.	
d) Fruchtzehnten	— fl. — kr.	
e) Schmalſaatzehnten	— fl. — kr.	
f) Blutzehnten	— fl. — kr.	
g) Weidrecht	1 fl. 30 kr.	
		287 fl. 26½ kr.
V. Einnahmen von Dienſtfunktionen		66 fl. 19 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben.		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geſchenke — 45 kr.		
	Summa	541 fl. 30¾ kr.
	Laſten	4 fl. 37 kr.
	Reiner Ertrag	536 fl. 53¾ kr.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Dobeneck, v. n.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Die Reviſion der patrimonialgerichtlichen Protokolle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 22. praes 26. l. Mts. werden die K. Landgerichte von Oberfranken, unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 16. April 1833 angewieſen, die Beſtimmungen des §. 68 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde pünktlich zu befolgen, mithin alle von den Patrimonialgerichten II. Klaſſe ihnen vorgelegt werdenden Protokolle über die Juſtizverwaltung mit den nöthigen Bemerkungen nach Ablauf eines jeden Quartals an den unterfertigten Gerichtshof einzuſenden.

Bamberg, den 29. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Aufforderung

zur Einzahlung der Jahres-Beiträge zum landwirthſchaftlichen Verein in Bayern.

Die verehrlichen Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken werden hiermit erſucht, ihre ſtatutenmäßigen Jahres-Beiträge, ſo weit ſie hiermit ſowohl fürs abgewichene

Digitized by Google

Jahr, als etwa auch noch aus frühern Jahren ſich im Rückſtande befinden, bald gefälligſt an die einhebenden Behörden zu zahlen, an welche gleichzeitig das Erſuchen geſtellt wird, die noch reſtirenden dergleichen Gelder einzunehmen und bis zum Schluſſe des kommenden Monats mit einem Verzeichniſſe derjenigen Vereinsmitglieder an die Comité-Kaſſe einzuſenden, welche bis dorthin nicht eingezahlt haben, mit der Bemerkung der Urſache, welche die Einzahlung verhindert.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité von Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beſchälſtation Bayreuth betr.)

Bei der Beſchälſtation Bayreuth, welche ſich in den Lokalitäten des Gaſtwirths Schnauffer vor dem Eremitager-Thor befindet, ſind geſtern Mittags 4 Beſchälhengſte angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Beſitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Muſterung dieſer Pferde, ſowie das Belegen derſelben täglich, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, ſtattfindet und daß für den erſten Sprung eine Gebühr von

Zwei Gulden

an den Einnehmer, Magiſtrats-Rath und Sattlermeiſter Hoffmann im Rennweg, Haus-Nummer 240 entrichtet werden muß. Bayreuth, den 2. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

(Dünger-Verkauf betreffend.)

Der Dünger, welcher auf der hieſigen Beſchälſtation erlangt wird, ſoll

am Sonnabend den 11. d. M. Vormittags 10 Uhr

an die Meiſtbietenden öffentlich verſtrichen werden, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 2. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Magiſtrats-Rath Leers'ſche Stipendium betr.)

Das von dem verſtorbenen Magiſtratsrathe und Fabrikbeſitzer Chriſtoph Friedrich Leers zu St. Georgen für zwei arme würdige Studierende aus der Stadt Bayreuth geſtiftete Stipendium, welches in einem jährlichen Zinſen-Genuß von 40 fl. beſteht, kommt mit dem 1. April dieſes Jahres in Erledigung.

Bewerber um dieſes Stipendium, welches ſofort auf drei Jahre verliehen wird, haben ihre desfallſigen Geſuche, welche längſtens bis zum letzten dieſes Monats übergeben werden müſſen, die nöthigen legalen Zeugniſſe über Dürftigkeit und Würdigkeit beizulegen und, in ſo ferne ſie mit dem Stifter und deſſen Ehegattin Marianne Catharina Leers, geborne Rooſe, verwandt ſind, in welchem Falle ſie bei gleichen Verhältnißen den Vorzug genießen, auch dieſe ihre Verwandſchaft nachzuweiſen.

Bayreuth, am 3. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld wird nachgenanntes zur Maſſe gehöriges Grundvermögen, nemlich:

1) ½ Hof mit Zubehör, K.-Nr. 5,
2) ½ Tagw. Feld, der Hölleracker, K.-Nr. 19,
3) ⅜ Tagw. desgleichen, der Buttenheimerweg, K.-Nr. 19,
4) der Bauernſtadelacker, K.-Nr. 7,
5) der hintere Bauernſtadelacker, K.-Nr. 8,
6) ein Feld, der krumme Baumacker, K.-Nr. 9,
7) der Aſſenbergeracker, K.-Nr. 10,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Freitag den 17. März früh 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Kalteneggolsfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Belaſtungen, ſo wie die Taxationsverhandlungen täglich dahier eingeſehen werden können und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbe-

Digitized by Google

haltlich der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgen ſoll. Bamberg, den 25. Jänner 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Zur Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Maurergeſellen Johann Betz von Aurach, beſtehend:

1) aus einem neuerbauten Wohnhauſe, mit Garten und Gemeinderecht, B.-Nr. 205, Str.-Kap. 150 fl., reicht dem Rentamte Bamberg II. 12 kr. ſtändiges Handlohn, tarirt um 700 fl.,

2) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, der Seehofacker, B.-Nr. 201, Str.-Kap. 30 fl., lehenbar dem Frhrn. v. Karg, zehentbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt um 150 fl.,

3) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Tönningsacker, B.-Nr. 326, Str.-Kap. 180 fl., lehenbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 350 fl.,

4) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Mittelberg, B.-Nr. 176b, Str.-Kap. 60 fl., lehenbar dem Frhrn. v. Karg, zehentbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 30. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Windfelder'ſchen Wirthshauſe in Aurach anberaumt, wozu Kaufluſtige hiemit unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837 ertheilt werde.

Bamberg, den 23. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem ſich auf dieſſeitige Ladung vom 22. September v. Js. der Kaufmann Johann Georg Eduard Wolfrum, von Hof gebürtig, zu Kuſel in der Pfalz heimathsberechtigt, und zuletzt in Zürich, innerhalb der ihm vorgeſteckten Friſt von 3 Monaten, um ſich wegen der wider ihn vorliegenden Anſchuldigung des Verbrechens des betrügeriſchen Banquerots zu verantworten, dahier vor Gericht nicht geſtellt, ſo wird er, gemäß Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 15. praes. 21. September v. Js. hiezu weiter unter Vorſteckung 3monatlichen Termins unter der Warnung geladen, daß bei ſeinem abermaligen Ausbleiben wider ihn als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Hof, am 31. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.

Waldenfels, v. n.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenweſen der Fuhrmann Karl und Margaretha Fiſcher'ſchen Eheleute von hier werden die zur Maſſe gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus ſammt Stallung und Hofraith, dann Wagenſchupfe in der Webergaſſe dahier, B.-Nr. 867, Hś.-Nr. 378, hieſiges Stadtlehen, mit $42\frac{3}{4}$ kr. Hausſteuerſimplum belaſtet, zuſammen auf 975 fl. tarirt,

2) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten am Hauſe, B.-Nr. 868, mit 4 kr. Steuerſimplum belegt,

3) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten an der Webergaſſe, B.-Nr. 1184, mit $4\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, beide hieſiges Stadtlehen und zuſammen auf 175 fl. tarirt,

4) der halbe Antheil eines Stadels auf der Drath dahier, B.-Nr. 988, ſteuerfrei, hieſiges Stadtlehen, im Ganzen mit $37\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns belaſtet, auf 400 fl. tarirt,

5) 3 Tagw. Feld am Galgenberg im goldnen Feld, B.-Nr. 584, K. Lehen, mit 1 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum und 57 kr. Erbzinns belaſtet, geſchätzt auf 1000 fl., ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Kulmbach,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Bietungstermin ſteht auf den

31. März l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll mit der nähern Beſchreibung obiger Realitäten täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die nähern Bedingungen im Termine vor dem Aufſtriche eröffnet werden ſollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den verlebten Karl Fiſcher und deſſen nachgelaſſene Wittwe Margaretha Fiſcher, früher verehelicht geweſene Zapf aus irgend einem Grunde eine Forderung oder ſonſt einen Anſpruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolchen in dem auf den

10. April l. Js.

Digitized by Google

dahier beſtimmten Termine förmlich zu liquidiren und nachzuweiſen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der gegenwärtig ſich bildenden Maſſe.

Und da letztere zur Befriedigung ſämmtlicher Fiſcher'ſchen Gläubiger nicht zureichen dürfte, ſo ſoll im letzteren Termine zugleich eine Vereinigung über die Befriedigung der angemeldeten Forderungen erzielt werden.

Endlich wird bemerkt, daß bezüglich der Conſtituirung der Aktivmaſſe bereits unterm 21. v. Mts. zwiſchen einem großen Theil der Gläubiger und den erſtehelichen Töchtern der Margaretha Fiſcher ein Uebereinkommen ſtattgefunden hat, über welches ſich die übrigen Gläubiger im Liquidationstermine um ſo gewiſſer zu erklären haben, als außerdem angenommen werden muß, daß ſie ſolches genehmigt haben. Kulmbach, 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Edikta l-Ladung.

Johann Adam Hohlbach, geboren zu Helmbrechts am 24. September 1797, Sohn des zu Sparneck verlebten Zoll- und Ueberreiters Johann Georg Hohlbach iſt ſeit dem Jahre 1819, wo er aus der Correktions-Anſtalt zu Plaſſenburg entſprungen, abweſend, ohne daß von ſeinem Leben oder Aufenthalt bisher irgend eine Nachricht hätte eingezogen werden können.

Auf den Antrag ſeiner noch einzigen Schweſter, der Kunigunda Hohlbach, verehelicht an den Webermeiſter Jakob Köhler von Sparneck, wird daher Johann Adam Hohlbach, auch die von ihm etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmer vorgeladen, innerhalb Neun Monaten und längſtens bis zum

27. März 1848

ſchriftlich oder perſönlich ſich dahier zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten, widrigenfalls derſelbe für todt erklärt und ſein in 187 fl. 30 kr. beſtehendes Vermögen ſeiner vorbenannten Schweſter zur freien Dispoſition überwieſen werden wird.

Münchberg, am 13. Juli 1847.

Königliches Landgericht.
Tröger, v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen Wolfrum gegen Wolfrum wegen Forderung werden die dem Letzteren zugehörigen Realitäten, als:

a) das Tröpfhaus Nr. 43 zu Oberweiſenbach,
b) 1⅞ Jauchert Feld, der obere Theil vom Bronnenfeld, U.-B.-Nr. 304,
c) 1⅞ Jauchert Feld, der untere Theil vom Bronnenfeld, U.-B.-Nr. 307,
d) 2⅞ Jauchert, die obere Wieſe mit 1 Aeckerlein, U.-B.-Nr. 307,
e) 4 Jauchert, das ſogenannte Reuthholz, U.-B.-Nr. 307,
f) ⅞ Jauchert, die Huthwieſe, U.-B.-Nr. 307,
g) ⅜ Jauchert Huth, U.-B.-Nr. 1307,

auf die klägeriſche Haupt-Zinſen- und Koſtenforderung von 323 fl. 34½ kr., am

25. März Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Oberweiſenbach öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einſicht des Taxations-Inſtruments freiſteht, eingeladen werden.

Münchberg, am 12. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Georg Wunſchel von Leupoldsdorf will mit ſeiner Ehefrau Johanna Magdalena Suſanne, geborne Schmidt, und ſeinen 4 Töchtern nach Nordamerika auswandern. Es wird dieß mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen bis

Montag den 20. März curr.

dahier anzumelden ſind, widrigenfalls an ſolche der Reiſepaß ausgehändigt würde.

Wunſiedel, den 29. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Maurergeſelle Johann Michael Müller von Leupoldsdorf beabſichtigt, mit ſeiner Frau, Margaretha Katharina, geb. Harles, und ſeinen 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen oder ſonſtige Anſprüche gegen dieſe Familie zu machen hat, hat ſolche bis

Montag 20. März curr.

Digitized by Google

dahier anzumelden, widrigenfalls ſolche nicht weiter berückſichtigt würden.

Wunſiedel, am 29. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Landwirthswittwe Anna Eliſabetha Layritz, geb. Stöhr in Hauenreuth, will mit ihren beiden großjährigen Söhnen Johann Nicolaus und Johann Karl Layritz nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen ſind bis

Montag den 20. März c.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Wunſiedel, am 29. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachfolgende Realitäten des Wirths Johann Keller von Wolfersdorf, nämlich:

das Wohnhaus mit Stadel, Nr. 9, dann $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten nebſt dem Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

Dienſtag den 21. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Langiſchen Wirthshauſe zu Wolfersdorf an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert.

Hiebei wird bemerkt, daß dieſe Realitäten, welche auf 1250 fl. gerichtlich geſchätzt ſind, unter B.-Nr. 115 des Steuerdiſtrikts Stockheim beſchrieben und zum K. Rentamte dahier mit der Steuer aus 140 fl. Grundſteuerkapital oder 10$\frac{1}{2}$ kr. in simplo, dann mit 37$\frac{7}{8}$ kr. jährlichem Erbzins belaſtet und mit der Handlohnbarkeit im Beſitzwechſel mit 10 % bei Kauf- und 5 % bei Erbfällen belegt ſind.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der — in den §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 — enthaltenen Beſtimmungen erfolge.

Kronach, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf gläubigeriſchen Antrag wird unter Bezugnahme auf dieſſeitiges Ausſchreiben vom 18. November vorigen Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nro 144)

das Wohnhaus zu Ludwigsfeld, Haus-Nr. 29, Beſ.-Nr. 302, mit Holzſchupfe, dem Hofraume, Düngerſtätte und einem Gras- und Gemüsgarten am

Mittwoch den 22. März curr. Morgens 9 Uhr

im untern Medik'ſchen Gaſthauſe zu Oberröslau dem nochmaligen Verkaufe unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, welcher ſich nunmehr nach Wegfallen des früher bezeichneten Ausgedings auf 650 fl. erhöht hat.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Abraham Summa dahier und ſeine Ehefrau, dann ſeine großjährigen Kinder Johanna Eliſabetha — Johann Michael, Webermeiſter dahier — Johann Chriſtoph, Webergeſelle dahier — wollen nach Nordamerika auswandern, und der älteſte Sohn, Webermeiſter Michael Friedrich Summa dahier, hat um Ertheilung eines Reiſepaſſes dahin nachgeſucht.

Alle unbekannten Gläubiger dieſer Perſonen werden aufgefordert, am

Freitag den 24. laufenden Monats März

dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls der Auswanderung kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

Kirchenlamitz, am 2. März 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgerlehrling Erhard Kuhn dahier beabſichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen an ihn ſind am

Mittwoch den 15. März curr. Morgens 9 Uhr

geltend zu machen, da außerdem der Reiſepaß demſelben ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, am 26. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Schuhmacher Johann Dombart von Alladorf will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Gläubiger desſelben haben am

Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr

ihre Forderungen um ſo gewiſſer hierorts anzubringen, als ſolche bei dem Abzug des Dombart unberückſichtigt bleiben. Hollfeld, den 24. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Zur Liquidation der Paſſiven des ſchon im September 1844 verlebten Bauern Andreas Höſch zu Großenhühl, deſſen Relikten die bisherige gemeinſchaftliche Haushaltung aufgegeben, und das Gut an einen der Mit-Erben übergeben haben, wird Tagfahrt auf

den 16. März früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher unbekannte Gläubiger ihre allenfallſigen Forderungen an die Maſſe um ſo gewißer anzubringen und nachzuweiſen haben, als ſolche anſonſt bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt gelaſſen werden müßten.

Hollfeld, den 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Das Haus des Peter Vetter zu Windheim mit dazu gehörigem Grasgarten und Schweinſtällen wird im Wege der Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden verkauft und hiezu Termin auf den

17. März Nachmittags 1 — 3 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Ludwigsſtadt, den 18. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Liquidations-Edikt.

Um die vorhandene Subhaſtationsmaſſe ausſchütten zu können, werden alle diejenigen Gläubiger des Webermeiſters Johann Wolfgang Ploß zu Stopfersfurth, deren Forderungen noch nicht aktenmäßig ſind, andurch aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 4 Wochen, und längſtens in dem hiefür auf

Donnerstag den 23. März d. J. Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Liquidationstermine geltend zu machen, widrigenfalls die ſofortige Vertheilung gedachter Maſſe erfolgen würde.

Selb, den 19. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächſten Verwandten des ſeit 77 bis 78 Jahren abweſenden, von Nordhalben gebürtigen Simon Wunder, wird derſelbe oder ſeine etwaigen rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahre und längſtens bis zum

31. Juli d. Js.

dahier zu ſiſtiren und das in 203 fl. 12¼ kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Simon Wunder ohne Caution verabfolgt wird.

Nordhalben, den 27. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Erb- und Forderungs-Anſprüche gegen den Nachlaß des am 30. Dezember 1847 im ledigen Stande verlebten Joſeph Müller von Schottenſtein müſſen innerhalb 6 Monaten und längſtens am 1. Auguſt l. J. Vormittags bei hieſigem Gerichte um ſo gewiſſer angemeldet werden, als anſonſt nach Verlauf dieſer Zeit weiter rechtlicher Ordnung gemäß über dieſen Nachlaß wird verfügt werden.

Seßlach, am 15. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Warmuth, Landrichter.

Berneck, den 16. Februar 1848.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Thomas Schneider von Goldkronach überſchuldet iſt.

Um, wo möglich eine gütliche Vereinigung der Gläubiger über die Liquidität und Priorität ihrer Forderungen zur Beſeitigung des koſtſpieligen förmlichen Konkursverfahrens zu erzielen, hat man Termin auf

Mittwoch den 29. März Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wozu die Gläubiger gleichfalls vorgeladen werden, um ihre Forderungen im Termine geltend zu machen, widrigenfalls bei Abſchließung eines Vergleiches und Ausſchüttung der Maſſe in Folge derſelben keine Rückſicht genommen werden könnte.

Der Königl. Landrichter,

Haas.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 14. Januar 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Heinrich und Magdalena Wolf'ſchen Eheleute zu Nemmersdorf, über deren Vermögen durch Entſchließung vom 14. December v. Js. der Univerſalkonkurs erkannt worden iſt, im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 17. April Vormittags 10 Uhr

im Wolf'ſchen Wirthshauſe zu Nemmersdorf bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

1) Das Wirthsgut zu Nemmersdorf, Hs.-Nr. 41, Kat.-Nr. 167, beſtehend in einem zweiſtöckigen, von Brockmauer erbauten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus nebſt Nebengebäuden, Hofrecht und Schorgärtlein, Gemeinderecht, dann dem Bräuhauſe im Schloßhofe, mit Keller und $\frac{1}{2}$ Tagw. Gras- und Baumgarten, Kat.-Nr. 168, belaſtet mit $29\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum, 15 fl. $9\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, 171 fl. 15 kr. Handlohn- und Todtenfallsfixum in allen Veränderungsfällen, 2 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum für den Gemeindetheil, dann für das Bräuhaus und Garten, 13 fl. 39 kr. Handlohnsfixum bei jeder Beſitzveränderung und $2\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 4800 fl.,

2) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe, die Steinkraut, aus dem Konrad Küffner'ſchen Söldengute, Hs.-Nr. 7, abgeriſſen, U.-B.-Nr. 744, belaſtet mit $9\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum, 8 kr. Erbzins, 23 fl. 24 kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 300 fl.,

3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der lange Acker, Kat.-Nr. 538, belaſtet mit $16\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum, 18 kr. Erbzins, lehenfrei, und gibt den Naturalzehnten an die Gebrüder Herold et Conſ. zu Bayreuth, geſchätzt auf 350 fl.,

4) 8 Tagw. Feld im Flurgraben, K.-Nr. 425, belaſtet mit $4\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum, 7 fl. 15 kr. Erbzins, 12 fl. $40\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, zehntbar an Private, geſchätzt auf 400 fl.,

5) ein Stadel im Schloßhofe, angebaut an den Kaufmann Münch'ſchen Zehntſtadel, unbelaſtet, jedoch beſteuert, geſchätzt auf 200 fl.,

6) $\frac{1}{2}$ Tagw. Weiher, der Hirtenweiher, Kat.-Nr. 171, belaſtet mit $4\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum, 1 fl. 40 kr. Erbzins, 21 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 150 fl.,

7) $2\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf der hohen Straße, K.-Nr. 169, belaſtet mit $8\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum, 1 fl. 36 kr. Handlohnsbodenzins, zehntbar an Privaten, geſchätzt auf 350 fl.,

8) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe, die lange Wieſe, Kat.-Nr. 179, belaſtet mit $16\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, 3 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 32 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 250 fl.,

9) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld und 1 Tagw. Wieſe, der Mainberg, Kat.-Nr. 170, belaſtet mit 18 kr. Steuerſimplum, iſt grund- und lehenbar zum Rittergute Goldkronach, geſchätzt auf 350 fl.,

10) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der breite Baum, Kat.-Nr. 68, belaſtet mit $7\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum, $56\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 11 fl. $12\frac{3}{4}$ kr. Handlohnsfixum, zehntbar an Privaten und geſchätzt auf 250 fl.,

11) $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, die hohe Straſſe, K.-Nr. 70, belaſtet mit $7\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum, $47\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, 11 fl. 42 kr. Handlohnsfixum, zehntbar an Privaten, geſchätzt auf 150 fl.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Zu Folge Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 29. Juli v. Js. ſoll die ärarialiſche Zehentſcheune dahier dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufſtriches ausgeſetzt werden.

Dieſe Scheune iſt in der Stadt Scheßlitz, an der Scheßlitz-Ebermannſtadter Straße gelegen, durchaus maſſiv und theilweiſe von Quadern aufgeführt, hat eine Länge von 52′ und eine Breite von 41′; enthält einen großen geräu-

Digitized by Google

migen Dreſch-Tennen und zwei ebenſo geräumige Barnets, iſt mit Ziegeln eingedeckt, mit doppelten Einfahrts-Thoren verſehen und in gut bauliſchem Zuſtande.

Ein unter derſelben befindlicher trockener, geräumiger Keller wird als hiezu gehörig, gleichfalls mit dem Haupt-Objekte verſteigert.

Kaufsliebhaber können dieſe Scheune täglich einſehen und ſich deshalb an das unterfertigte Rentamt wenden.

Zum Verkaufe iſt Termin auf

Donnerſtag den 16. März Vormittags

angeſetzt und erfolgt der Zuſchlag salva ratificatione bei erreichter Taxe mit Zurückweiſung jeden Nachgebotes.

Scheßlitz, den 1. März 1848.

Königliches Rentamt allda.
Reuß, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Nach hohem Auftrage der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 15. Februar d. J. ſollen die Lichtenberger und Stebener Jagden der nochmaligen öffentlichen Verpachtung nach zwei Jagddiſtrikten und zwar in der Art unterſtellt werden, daß die bisherige Lichtenberger Jagd 1te und 2te Abtheilung nebſt der Thierbacher Jagd den einen, und die Stebener Jagd den andern Jagddiſtrikt bildet.

Hiezu wird Termin auf Dienſtag den

21. März d. J. Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Rentamts-Lokale zu Lichtenberg anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag, vorbehaltlich höchſter Genehmigung, Mittags 12 Uhr erfolgt.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 29. Februar 1848.

Königliches Rentamt. Roder, K. Rentbeamter.
Königliches Forſtamt. Huß.

Bekanntmachung.

Da der Bürger und Viehhändler Jobſt Friedrich Fiſcher zu Oberkotzau mit ſeiner Ehefrau Katharina Margaretha, gebornen Ritter, und ſeinen 5 noch minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern will, ſo ſind allenfallſige Foderungen an denſelben bis zum

Dienſtag den 14. l. Mts. März Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und zwar bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung.

Hof, am 28. Februar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Bekanntmachung.

Mit dem Metzgermeiſter Georg Chriſtoph Fiſcher und dem Viehhändler Jobſt Friedrich Fiſcher, beide von hier, ſollen auch zwei minorenne Kinder des allhier verſtorbenen Metzgermeiſters Nikol Krauß, Namens Johann Heinrich Karl und Katharina Margaretha Krauß in die vereinigten Staaten von Nordamerika mit auswandern.

Etwaige Gläubiger dieſer Krauß'ſchen Kinder haben ihre Forderungen am

Mittwoch den 22. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier um ſo mehr zu liquidiren und nachzuweiſen, als ſolche außerdem unberückſichtiget bleiben.

Oberkotzau, den 3. März 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau älterer Linie.
Münch.

Bekanntmachung.

Nachſtehende hieſige Einwohner beabſichtigen nach Nordamerika auszuwandern, nemlich:

1) der Bürger und Webermeiſter Johann Michael Hohenberger mit ſeiner Ehefrau und 6 Kindern,
2) die Tochter des hieſigen Goldarbeiters Georg Heinrich Herold, Sophia Friederika Wilhelmina Herold mit ihrem außerehelichen Sohne,
3) der Bäckermeiſter Johann Adam Zenkel mit ſeiner Ehefrau und 2 Kindern.

Alle Diejenigen, welche irgend eine Anforderung an dieſe Perſonen zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen bei unterfertigter Behörde anzumelden, weil außerdem keine Rückſicht mehr auf ſolche genommen werden kann und die Reiſepäſſe ausgeantwortet werden.

Hof, den 2. März 1848.

Stadt-Magiſtrat.
Schrön.

Digitized by Google

Am Montag den 13. März curr. Vormittags von 9 Uhr an werden von dem unterfertigten Magiſtrate aus der Communalwaldung Culmbach:

318 Stämme Commerzialholz, worunter ſich 18 Blochſtämme befinden, von denen 6 zu Holländer-Commerzialholz tauglich ſind,

in verſchiedenen Looſen öffentlich an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verwerthet, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen ſind, daß der Verſtrich im Rathhauſe zu Culmbach ſtattfindet und daß diejenigen, welche die Hölzer zuvor einzuſehen wünſchen, ſich an den Königl. Revierförſter Herrn Schmidt dahier wenden mögen, der ſich der Holzeinweiſung unterziehen wird.

Culmbach, den 28. Februar 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Maurer. Körbitz.

Nicht amtliche Artikel.

Für die Kunde Amerika's

insbeſondere für

Auswanderer

ſind im Verlage der **Buchner**'ſchen Buchhandlung in **Bayreuth** folgende gediegene Werke erſchienen, und in allen in- und ausländiſchen Buchhandlungen zu haben; **Bamberg** bei **W. Hohbach und Züberlein**, in **Hof** und **Wunſiedel** bei G. A. Grau:

TRAUGOTT BROMME'S Hand- und Reiſebuch für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Texas, Ober- und Unter-Canada, Neu-Braunſchweig, Neu-Schottland, Santo-Thomas in Guatemala und den Mosquitoküſten. **Fünfte** vermehrte und verbeſſerte Auflage. **Mit einer Karte.** 36 Bogen ſtark. Preis geb. 1½ Rthl. 2 fl. 24 kr. rhn. **ohne** die Karte 1 Rthl. 6 Sgr. oder 2 fl. 6 kr. rhn.

Wegweiſer für Einwandererer und Reiſende, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Canada's. Eine genaue Zuſammenſtellung aller Eiſenbahn-, Poſt- und Dampfboot-Routen. Von Traugott Bromme. 11 Bogen hübſches Taſchenformat. Mit einer Karte. Preis 1 fl. 12 kr. oder 20 Sgr., ohne Karte 54 kr. oder 15 Sgr.

Der kleine amerikaniſche Dollmetſcher. Leichtfaßliche Anleitung für auswandernde Gewerbs- und Landleute, ſich die nöthige Kenntniß der engliſchen Sprache anzueignen, um ſich bei der Ankunft in Amerika verſtändlich machen zu können. 4. Aufl. 5 Sgr. oder 18 kr.

Reiſe-Karte der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Texas, Oregon, Mexiko ꝛc. Mit beſonderer Rückſicht auf Eiſenbahnen, Kanäle, Staatsſtraſſen, Chauſſeen ꝛc. Preis mit Futteral 12 Sgr. 42 kr. rhl.

Geſchäftseröffnung und Empfehlung.

Nachdem mir durch hohe Königliche Regierungs-Entſchließung die Conceſſion zur Anſäßigmachung und zum ſelbſtſtändigen Betrieb des **Buchbinder-Gewerbes** in hieſiger Stadt verliehen worden iſt, bringe ich meine Geſchäftseröffnung zur allgemeinen Anzeige, und vereinige damit die höfliche Bitte: mich mit recht zahlreichen Aufträgen zu **Buchbinder-, Galanterie-** und **Etuiarbeiten** geneigteſt zu beehren, und werde ich durch möglichſte Billigkeit und die pünktlichſte und reellſte Bedienung das mir geſchenkte Zutrauen ſtets zu erhalten ſuchen.

Bayreuth, am 1. März 1848.

Heinrich Löw,

Buchbinder und Galanteriearbeiter, Ochſengaſſe Nr. 140.

(Warnung.) Ich warne hiermit Jedermann, dem Handelsmann Lorenz Schobert auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für denſelben durchaus keine Zahlung leiſte.

Münchberg, den 3. März 1848.

Anna Margaretha Schobert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. März 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Donnerſtag den 9. März 1848.

Inhalt:

Privilegium für den Mechaniker J. W. Engelhardt zu Fürth auf Feuerlöſchmaſchinen. — Die jüngſt unter den Schwänen im Nymphenburger Hofgarten ausgebrochene Krankheit. — Verleitgeben von Bier. — Verkauf von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei Waldbrunn. — Reviſion der patrimonialgerichtlichen Protokolle. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Privilegium für den Mechaniker J. W. Engelhardt zu Fürth auf Feuerlöſchmaſchinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das unterm 20ſten v. Mts. erfolgte K. Miniſterialreſcript nebſt dem hierin angeführten Preiscourant mit der Aufforderung an die Eingangsgenannten mitgetheilt, in vorkommenden Fällen hienach die Gemeinden und Privaten aufmerkſam zu machen.

Bayreuth, den 3. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Miniſterium des Innern.

Nachdem der Mechaniker Johann Wilhelm Engelhardt in Fürth, welcher unterm 25. Januar 1847 ein Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Feuerlöſchmaſchinen allergnädigſt erlangt hat, um Empfehlung dieſer ſeiner ebenbenannten Maſchinen gebeten, und durch ein Zeugniß des Central-Verwaltungs-Ausſchuſſes des polytechniſchen Vereines in München vom 10. November 1847 nachgewieſen hat, daß deſſen Feuerlöſchmaſchinen ſehr einfach ſind und mit Leichtigkeit, ſchnell und bequem in allen ihren Theilen unterſucht werden können, — daß dieſelben bei verhältnißmäßig ſehr großen Dimenſionen und Leiſtungen des Pumpwerkes ſehr leicht, jedoch ſolid gebaut ſind, ſo daß drei Mann hinreichen, dieſelben auf ihren zweirädrigen Wägen ſchnell zur Brandſtätte zu bringen und dortſelbſt vom Wagen abzunehmen, — daß dieſelben ferner wegen ihrer geringen Breite, welche nur 3 bayer. Fuß beträgt, in die ſchmalſten Gäßchen gebracht und ſelbſt durch Hauseingänge in die höheren Stockwerke getragen, — endlich daß dieſelben wegen ihrer Einfachheit und Leichtigkeit bei der ſolideſten Ausführung und bei Anwendung des beſten Materiales zu billigeren

Digitized by Google

Preiſen hergeſtellt werden können, als die bisher gebräuchlichen Spritzen gleichen Effectes; nachdem ferner durch ein Zeugniß der Wagenbau- und Hauptmagazins-Verwaltung der K. Eiſenbahnkommiſſion zu Nürnberg die Solidität und Meiſterhaftigkeit einer von J. W. Engelhardt bezogenen Feuerlöſchmaſchine amtlich beſtätiget worden iſt, ſo nimmt das unterfertige Miniſterium keinen Anſtand, auf Anſuchen des J. W. Engelhardt deſſen Feuerlöſchmaſchinen, deren Zweckmäßigkeit auch von der K. oberſten Baubehörde anerkannt wurde, die K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, auf die Feuerlöſchmaſchinen des J. W. Engelhardt zu Fürth zu dem Zwecke aufmerkſam zu machen, damit durch Ausſchreibung im Kreis-Intelligenzblatte diejenigen Gemeinden und Privaten, welche ſolcher Maſchinen bedürftig ſind, von dieſem Fabrikationszweige des J. W. Engelhardt in Fürth, Kenntniß erhalten.

Hiebei wird der von dem Bittſteller übergebene Preiscourant, aus welchem die verſchiedenen Maſchinen nach Umfang und Wirkſamkeit zu erſehen ſind, den K. Kreisregierungen bekannt gegeben, um denſelben bei der zu erlaſſenden Ausſchreibung gleichfalls kundzugeben.

München, den 20. Februar 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Berks.

Preis-Courant der K. bayer privil. Löſchmaſchinen-Fabrik von J. W. Engelhardt et Comp. in Fürth.

Unſere größeren Druckſpritzen mit den Zeichen **A**, **B**, **C**, **D** ſind ſich in ihrer Conſtruction ganz ähnlich, und nur in ihren Dimenſionen verſchieden. Sie können auf einem zweirädrigen Wagen bequem durch drei Mann gefahren und beim Gebrauche vom Wagen abgenommen werden.

Das Pumpwerk, die Canäle und Verſchraubungen ſind aus Meſſing, die große Luftblaſe und der Waſſerkaſten aus Kupferblech gefertigt. Alle einzelnen Beſtandtheile ſind ebenſo zweckmäßig als ſolid gearbeitet. Sämmtliche Spritzen haben eine ſehr elegante Form.

Sollten dieſe Spritzen über Land gefahren werden, ſo wird ein Vorderwagen mit Sitz für drei Mann, ähnlich den Protzwägen der Artillerie, vor dem zweirädrigen Spritzenwagen befeſtigt und ſolcher mit Pferden beſpannt.

Druckſpritze **A** mit zwei 6″ weiten Stiefeln bedarf 18 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute bei 60 Kolbenhuben 9 Eimer Waſſer und trägt den Strahl aus einem Rohr auf 110′, aus zwei Rohren auf 70′ Höhe.

Als zur Spritze gehörig werden geliefert, die Schrauben- und Muttern-Schlüſſel, zwei Stück 5′ lange Wendeſchläuche mit den Verſchraubungen, zwei Wenderohre, vier Mundſtücke, zwei hölzerne Druckbäume, 100′ Hanfſchläuche, 2½″ weit in drei Stücken, d. i. zwei Stücke à 25′, ein Stück à 50′, mit den Verſchraubungen, ein zweirädriger Transportwagen, zwei weidengeflochtene Körbe, ein Seil 70′ lang ½″ dick, eine Axt. — Preis: fl. 700.

Druckſpritze **B** mit 5½″ weiten Stiefeln, bedarf 16 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 7½ Eimer Waſſer und trägt den Strahl aus einem Rohre auf 100′, und aus 2 Rohren auf 60′.

Schlauchweite 2″, mit denſelben Beſtandtheilen wie Druckſpritze **A**. — Preis: . . . . . . fl. 600.

Druckſpritze **C** mit zwei 5″ weiten Stiefeln, bedarf 12 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 6 Eimer Waſſer und trägt den Strahl aus einem Rohre auf 100′, und aus 2 Rohren auf 60′.

Schlauchweite 2″, mit denſelben Beſtandtheilen wie Druckſpritze **A** — Preis: . . . . . . fl. 550.

Druckſpritze **D** mit zwei 4½″ weiten Stiefeln, bedarf 10 Mann zum Pumpen, liefert 4½ Eimer Waſſer in der Minute und trägt den Waſſerſtrahl auf 90′. Dieſe Spritze hat nur einen Wendeſchlauch, ein Wenderohr, zwei Mundſtücke, alle übrigen Beſtandtheile wie **A**, Schlauchweite 1¾″. — Preis: . . . . fl. 500.

Druckſpritze **E** iſt tragbar durch 4 Mann, bedarf 6 Mann zum Pumpen, liefert in der Minute 3 Eimer Waſſer auf eine Höhe von 60′.

Als zur Spritze gehörig werden geliefert: der Schraubenſchlüſſel, zwei hölzerne Druckbäume, ein 5′ langer Wendeſchlauch, ein Wenderohr, zwei Mundſtücke, 50′ Hanfſchläuche in zwei Stücken à 25′ lang, 1½″ weit, mit den Verſchraubungen.

Digitized by Google

Das Pumpwerk iſt von Meſſing, Windblaſe und Mundrohr von Kupfer, der vier Eimer faſſende Waſſerkaſten von ſtarkem Eiſenblech mit Oelfarbe angeſtrichen. — Preis: . . . . fl. 300.

Druckſpritze F tragbar durch zwei Mann, hat nur einen 3½" weiten Stiefel, liefert mit 3 Mann in der Minute 1½ Eimer Waſſer in gleichem Strahle auf eine Höhe von 50'. Sie iſt verſehen mit einem 5' langen Wendeſchlauch, einem Wenderohr, zwei Mundſtücken, dem Mutterſchlüſſel. — Preis . . . . fl. 125.

Druckſpritze G tragbar für einen Mann; dieſelbe hat einen 3¼" weiten Stiefel und liefert in gleichem Strahle per Minute circa einen Eimer Waſſer auf eine Höhe von 45'. Der Waſſerkaſten von Eiſenblech faßt einen Eimer. — Preis: . . . . fl. 50.

Saug- und Druckſpritzen fertigen wir ohne beſondere Beſtellung nur mit den Zeichen **A**, **B**, **C**, **D**, d. i. 6", 5½", 5", 4½" weiten Stiefeln an. Sie ſind an Größe und Leiſtungsfähigkeit den Druckſpritzen mit demſelben Zeichen gleich.

Auſſer den bei der Druckſpritze A namentlich aufgeführten Beſtandtheilen haben ſie noch 18' elaſtiſche Saugſchläuche in zwei Stücken à 9' lang, 2½" bis 2" innere Weite, mit den Verſchraubungen und einem kupfernen Seiher. Vermöge ihrer eigenthümlichen Conſtruktion können ſie ebenſowohl als Waſſerzubringer (Hydrophor) wie als Spritze gebraucht werden, und eine beſondere Einrichtung geſtattet es, nach Belieben das Waſſer bald aus dem Saugſchlauche, bald aus dem Kaſten zu ziehen. Dieſe Einrichtung iſt bei ihrem Gebrauche als Spritze von großem Vortheile.

Saug- und Druckſpritze **A** mit zweirädrigem Wagen und ſonſtigem Zubehör koſtet	fl. 900.
" " " **B** wie oben	fl. 800.
" " " **C** wie oben	fl. 725.
" " " **D** wie oben	fl. 650.
Vorderwägen werden geliefert nach Wunſch um den Preis von . . . . . fl. 70 bis	fl. 120.
50' Hanfſchläuche für **A** mit Verſchraubungen	fl. 23.
50' " " **B** und **C** mit Verſchraubungen	fl. 22.
50' " " **D** mit Verſchraubungen	fl. 20.
25' " " **E** und **F** mit Verſchraubungen	fl. 10.

Unſere Preiſe ſind per comptant hier gelegt.

Verpackung wird möglichſt billig berechnet.

Garantie ein Jahr.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die jüngſt unter den Schwänen im Nymphenburger Hofgarten ausgebrochene Krankheit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 12ten v. Mts. hat ſich im Monat Januar d. Js. an mehreren Schwänen im Nymphenburger Hofgarten eine Krankheit gezeigt, an welcher mehrere Stücke zu Grunde gegangen ſind. Das hierüber eingeholte thierärztliche Gutachten ſchreibt dieſe Krankheit dem Grunde zu, daß in einer nahe gelegenen Papiermühle im vorigen Jahre mehrmals Chlorkalk-Gas in die vorbeifließende Würm, von welcher ein Kanal durch den Nymphenburger Hofgarten fließt, geſchüttet wurde, wodurch in dieſem Waſſer zur Gefährdung der Geſundheit des geſammten dortigen Waſſergeflügels, und folglich auch der Schwäne ſchädliche Beſtandtheile ſich erzeugten, die auch ſogar für die Fiſche von der nachtheiligſten Wirkung waren, da in Folge deſſen mehrere Centner derſelben zu Grunde gegangen ſeyn ſollen.

Nachdem nun Seine Königliche Majeſtät für die Zukunft derlei ſchädliche Einflüſſe beſeitigt wiſſen wollen, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden hierauf aufmerkſam gemacht, damit, wenn ſich aus ähnlicher Veranlaſſung eine Benachtheiligung der Eigenthümer und Nutznießer von Fiſchwaſſern zeigen ſollten, die geeigneten Vorkehrungen zur Beſeitigung dergleichen ſchädlicher Einflüſſe getroffen werden.

Digitized by Google

Die Phyſikate erhalten von dieſer Anordnung hiemit Kenntniß, um auch von ihrer Seite dieſem Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit widmen zu können.

Bayreuth, den 3. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch die brauenden Gemeindeglieder von Wiersberg, K. Landgerichts Kulmbach, haben auf die Schenkpfennige verzichtet und ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier um 4½ kr. und die Maas Sommerbier um 5 kr. verleit zu geben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der Stammſchäferei des K. Staatsgutes Waldbrunn kann auch in dieſem Jahre eine Anzahl von Zuchtwiddern um eine angemeſſene Taxe an inländiſche Schäfereibeſitzer abgegeben werden.

Diejenigen inländiſchen Schäfereibeſitzer, welche Zuchtwidder zu kaufen wünſchen, haben ſich daher längſtens bis zum 1. April d. Js. bei der Staatsguts-Inſpektion entweder perſönlich oder durch portofreie Briefe zu melden; dieſelben ſind jedoch gehalten, die beſtellten Widder auch abzunehmen, und ſolche nur zur Veredlung ihrer eigenen Heerden zu verwenden und daher nicht befugt, ſolche anderweit zu verkaufen.

Würzburg, den 22. Februar 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Bever.

Büchel, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Reviſion der patrimonialgerichtlichen Protokolle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 22. praes 26. l. Mts. werden die K. Landgerichte von Oberfranken, unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 16. April 1833 angewieſen, die Beſtimmungen des §. 68 der Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde pünktlich zu befolgen, mithin alle von den Patrimonialgerichten II. Klaſſe ihnen vorgelegt werdenden Protokolle über die Juſtizverwaltung mit den nöthigen Bemerkungen nach Ablauf eines jeden Quartals an den unterfertigten Gerichtshof einzuſenden.

Bamberg, den 29. Februar 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Die Eröffnung der Beſchälſtation Bayreuth betr.)

Bei der Beſchälſtation Bayreuth, welche ſich in den Lokalitäten des Gaſtwirths Schnauffer vor dem Erlanger-Thor befindet, ſind geſtern Mittags 4 Beſchälhengſte angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Beſitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Muſterung dieſer Pferde, ſowie das Belegen derſelben täglich, die Sonn- und Feſttage ausgenommen, ſtattfindet und daß für den erſten Sprung eine Gebühr von

Zwei Gulden

an den Einnehmer, Magiſtrats-Rath und Sattlermeiſter Hoffmann im Rennweg, Haus-Nummer 240 entrichtet werden muß. Bayreuth, den 2. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Magiſtrats-Rath Leers'ſche Stipendium betr.)

Das von dem verſtorbenen Magiſtratsrathe und Fabrikbeſitzer Chriſtoph Friedrich Leers zu St. Georgen für zwei arme würdige Studierende aus der Stadt Bayreuth geſtiftete Stipendium, welches in einem jährlichen Zinſen-Genuß von 40 fl. beſteht, kommt mit dem 1. April dieſes Jahres in Erledigung.

Bewerber um dieſes Stipendium, welches ſofort auf drei Jahre verliehen wird, haben ihren desfallſigen Geſuchen, welche längſtens bis zum letzten dieſes Monats übergeben werden müſſen, die nöthigen legalen Zeugniſſe über Dürftigkeit und Würdigkeit beizulegen und, in ſo ferne ſie mit dem Stifter und deſſen Ehegattin Marianne Catharina Leers, geborne Rooſe, verwandt ſind, in welchem Falle ſie bei gleichen Verhältnißen den Vorzug genießen, auch dieſe ihre Verwandſchaft nachzuweiſen.

Bayreuth, am 3. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des Bäckermeiſters Matthäus Hilpert zu Eckersdorf iſt rechtskräftig beſchloſſen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung von Forderungen und Anſprüchen auf den

3. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

15. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Ediktstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Da die bis jetzt ermittelte Aktivmaſſe nur 3423 fl. ausmacht, während die darauf eingetragenen Hypothek-Forderungen 4130 fl. betragen, ſo ſoll am erſten Ediktstage zur Vermeidung des weiteren Konkursverfahrens der Verſuch einer Uebereinkunft der Gläubiger bezüglich der Maſſevertheilung gemacht werden.

Hiebei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gem.inſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes nuter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzuliefern. Bayreuth, 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

In der Konkursſache des Webergeſellen Johann Behmer zu Heinersreuth werden die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zum Vergleichs-Verſuch über die Vertheilung der Aktivmaſſe auf den

31. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden und Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

28. April curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger des Cridars hiezu vorgeladen. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Maſſe, und jenes am zweiten Ediktstage den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich wird zum Verkauf des zur Maſſe gehörigen Tröpfhauſes zu Heinersreuth, B.-Nr. 280, mit 230 fl. Capital beſteuert, ge-

Digitized by Google

ſchätzt auf 650 fl., dann des Mobiliars des Cridars, geſchätzt auf 47 fl. 25 kr., Strichtermin auf den

28. März c. Vormittags 10 Uhr

in loco Heinersreuth anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag ſoll gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle de 17. November 1837 erfolgen. Wer von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktivmaſſe bis jetzt auf 697 fl. 25 kr. ermittelt iſt, die privilegirten Schulden aber auf mehr als das Doppelte dieſes Betrages angegeben ſind.

Bayreuth, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Gärtnermeiſter Friedrich und Anna Ochs'ſchen Eheleuten dahier gehörige Wohnhaus in der Wunderburg Nr. 673, welches mit 1200 fl. der Brand-Verſicherungsanſtalt einverleibt, Sect. IV B.-Nr. 190 mit 480 fl. beſteuert, k. Lehen iſt, jährlich $8\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, $18\frac{3}{4}$ kr. Küchendienſt, 10 Proc. Handlohn reicht und gerichtlich auf 1500 fl. geſchätzt iſt, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 30. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 15. Februar 1848.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Director,

Conrad.

Schneider.

Bekanntmachung.

Johann Adam Schwerdtlein, Buchdruckergehülfe, Sohn des verlebten Waſſerzöllners Joſeph Schwerdtlein von hier, geboren am 28. Auguſt 1782, hat ſich ſchon während ſeiner Minderjährigkeit aus ſeiner Heimath entfernt, ohne bisher von ſeinem Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht zu geben.

Es werden daher dieſer Johann Adam Schwerdtlein oder deſſen Leibeserben hiermit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und zu legitimiren, und das nach letzter Kuratelrechnung in 455 fl. 12 kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdem daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten zum Genuß gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 17. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Sabalitſchka.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte, dem Paul Feulner von Miſtendorf gehörigen Immobilien, nemlich:

ein Söldengütlein mit Zugehör, B.-Nr. 194,
ein Feld, der Flur- oder Gerberweg, B.-Nr. 173,
ein desgl. im breiten Weg, B.-Nr. 196,
ein desgl. in der Leeſtner Reuth, B.-Nr. 198,
eine Wieſe im Rimig, 198^b,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Termin auf

Freitag den 24. März d. Js. früh 10 Uhr

im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Miſtendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Schätzung, ſo wie die Belaſtung täglich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Bamberg, den 6. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Zur Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Maurergeſellen Johann Betz von Aurach, beſtehend:

1) aus einem neuerbauten Wohnhauſe, mit Garten und Gemeinderecht, B.-Nr. 205, Str.-Kap. 150 fl., reicht dem Rentamte Bamberg II. 12 kr. ſtändiges Handlohn, taxirt um 700 fl.,
2) ¼ Morgen Feld, der Seehofacker, B.-Nr. 201, Str.-Kap. 30 fl., lehenbar dem Frhrn. v. Karg, zehent-

Digitized by Google

bar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt um 150 fl.,

3) 1¼ Morgen Feld, der Tönningsacker, B.-Nr. 326, Str.-Kap. 180 fl., lehenbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 350 fl.,

4) 1¾ Morgen Feld im Mittelberg, B.-Nr. 176b, Str.-Kap. 60 fl., lehenbar dem Frhrn. v. Karg, zehentbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 30. März curr. Nachmittags 2 Uhr im Windfelder'ſchen Wirthshauſe in Aurach anberaumt, wozu Kaufluſtige hiemit unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837 ertheilt werde.

Bamberg, den 23. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 14. Januar 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Heinrich und Magdalena Wolf'ſchen Eheleute zu Nemmersdorf, über deren Vermögen durch Entſchließung vom 14. December v. Js. der Univerſal-Konkurs erkannt worden iſt, im Wege der Hülfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 26. April Vormittags 10 Uhr im Rützel'ſchen Gaſthauſe zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

1) Das Wohnhaus zu Goldkronach, Haus-Nr. 40, theils von Bruchmauer, theils von Fachwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von mittelmäßigem Bauzuſtand, nebſt einem dazu gehörigen, von Holz erbauten, mit Schindeln gedeckten Stadel; ferner gehört zum Hauſe 10½ □Ruthen Gartenland, I. Bonität, und das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stockholz, Kat.-Nr. 360 und 364, belaſtet mit 55½ kr. Steuerſimplum, zins- und lehenbar der Commune Goldkronach, geſchätzt auf 1250 fl.,

2) ⅛ Tagwerk Oedung, Gemeindetheil in der Galgenleithen, Kat.-Nr. 365, III. Bonität, belaſtet mit ⅜ kr. Steuerſimplum, zins- und lehenbar der Commune Goldkronach, geſchätzt auf 15 fl.,

3) ⅛ Tagwerk Nadelbuſchholz, jetzt Oedung, Gemeindetheil in dem Gemeindebuſchholz, Kat.-Nr. 366, III. Bonität, belaſtet mit 1⅛ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, zehntfrei, geſchätzt auf 10 fl.,

4) 127 □Ruthen Feld in der Nußleithen, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 367, III. Bonität, belaſtet mit ⅞ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, geſchätzt auf 15 fl.,

5) 1 Tagw. Feld im Weigbühl, Kat.-Nr. 368, II. Bonität, belaſtet mit 4⅞ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar der Commune Goldkronach, zehntbar an Privaten, geſchätzt auf 200 fl.,

6) 1½ Tagw. Wieſe und 2¼ Tagw. Feld, Kat.-Nr. 371, 377 und 385, I. Bonität, belaſtet mit 47⅛ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar dem Pfarramte Nemmersdorf, zehntbar an Private, geſchätzt auf 1200 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld in der Silberleithen, Kat.-Nr. 379, III. Bonität, belaſtet mit ⅞ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar der Commune Goldkronach, geſchätzt auf 15 fl.,

8) ¾ Tagw. Wieſe im Altenbrunn, Kat.-Nr. 1031, II. Bonität, belaſtet mit 12⅞ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, geſchätzt auf 200 fl.,

9) 1½ Tagw. Wieſe, das Dutſcher Angerlein, Kat.-Nr. 378, II. Bonität, belaſtet mit 25⅞ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, geſchätzt auf 500 fl.,

10) ¼ Tagw. Wieſe in der Ruthen, Kat.-Nr. 150, II. Bonität, belaſtet mit 6⅞ kr. Steuerſimpl., lehen- und zinsbar dem Pfarramte Nemmersdorf, geſchätzt auf 25 fl.,

11) ein Tröpfhaus mit Hofrecht, Kat.-Nr. 380, jetzt nur noch ein Bauplatz, da das Tröpfhaus ſelbſt nicht mehr ſteht, 38' lang und 36 Fuß breit, belaſtet mit 15¾ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar der Commune Goldkronach.

Dazu gehört das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und ½ Klafter Stockholz, Kat.-Nr. 281, belaſtet mit 1⅞ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor.

Digitized by Google

Dieſer Platz mit Hof- und Waldrecht wurde geſchätzt auf 250 fl.,

12) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Galgenleithen, Kat.-Nr. 382, III. Bonität, belaſtet mit $\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, zehntbar an Privaten, geſchätzt auf 15 fl.,

13) $\frac{1}{8}$ Tagw. Buſchholz, Gemeindetheil im Gaberſchaft, Kat.-Nr. 383, III. Bonität, belaſtet mit $1\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, geſchätzt auf 12 fl.,

14) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, Gemeindetheil in der Galgenleithen, Kat.-Nr. 384, III. Bonität, belaſtet mit $\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar wie vor, zehntbar an Privaten, geſchätzt auf 8 fl.,

15) ein Felſenkeller mit einem Haupt- und 2 Nebengängen, Kat.-Nr. 363, belaſtet mit $18\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimpl., zins- und lehenbar zur Commune Goldkronach, geſchätzt auf 73 fl.,

16) $4\frac{1}{4}$ Tagw. Nadelholz, der Mönchswald, Kat.-Nr. 1447, II. Bonität, belaſtet mit 12 kr. Steuerſimpl., dann 3 fl. 45 kr. jährliche Gefälle zum K. Rentamte Gefrees, geſchätzt auf 800 fl.

Der Königl. Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Katharina Deckelmann, Wittwe des verlebten Bürgers und Fuhrmanns Johann Deckelmann von hier, beſitzt im Steuerdiſtrikte Nordhalben folgende Objekte, über deren rechtlichen Beſitz ſie ſich nicht auszuweiſen vermag, als:

1) ein ganzes Bürgerhaus mit Stadel und Nebengebäude, B.-Nr. 1478, mit 330 fl. St.-K.,

2) ein Feld am Stegberg am Holz, B.-Nr. 1479, mit 25 fl. Str.-K.,

3) ein Feld in der Altenmarter, B.-Nr. 1482, mit 45 fl. St.-K.,

4) ein viertel Feld auf der Höh, B.-Nr. 1484, mit 25 fl. St.-K.,

5) ein Gemeindewieſentheil in der Schindleite, B.-Nr. 1486, mit 10 fl. St.-K.,

6) ein Gemeindeholztheil im Buckenberg, B.-Nr. 1489, mit 100 fl. St.-K.,

7) eine Wieſe unter der Diemitze, B.-Nr. 2707, mit 150 fl. St.-K.,

8) ein Feld im Regberg, B.-Nr. 2605, mit 30 fl. St.-K.,

9) ein Feld im Schmidsweg, B.-Nr. 2606, mit 40 fl. St.-K.,

10) eine Wieſe in der Au, B.-Nr. 2607, mit 90 fl. St.-K.,

11) eine dergleichen allda, B.-Nr. 2608, mit 90 fl. St.-K.,

12) ein Feld beim Lindlein, B.-Nr. 372, mit 50 fl. St.-K.,

13) eine Wieſe im Goldgrund, B.-Nr. 383, mit 120 fl. St.-K.,

14) $\frac{1}{8}$ Gartenfeld in der Fichtera, B.-Nr. 2141, mit 40 fl. St.-K.,

15) eine Wieſe im Goldgrund, B.-Nr. 1332, mit 90 fl. St.-K.,

16) ein Holz im Loſſlersgründlein, B.-Nr. 384, mit 90 fl. St.-K.,

17) ein Tagw. Feld und Holz im Dürrenwiesner Weg, B.-Nr. 229335, mit 50 fl. St.-K.,

18) ein Feld mit Holz daſelbſt, das Obere, B.-Nr. 229336, mit 20 fl. St.-K.,

19) ein Feld an der Regberger Straße, B.-Nr. 366, mit 90 fl. St.-K.,

20) ein Feld im Spinnersloch (ohne Beſitz-Nr.).

Auf Antrag derſelben werden daher alle Jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche hierauf zu machen glauben, aufgefordert, dieſelben innerhalb 6 Monaten und längſtens am

23. Auguſt d. Js.

dahier geltend zu machen, außerdem ſie mit ihren Anſprüchen verluſtigt erkläret und die bemerkten Grundbeſitzungen zur Vertheilung unter die Erbs-Intereſſenten gebracht werden. Nordhalben, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Georg Wunſchel von Leupoldsdorf will mit ſeiner Ehefrau Johanna Magdalena Suſanne, geborne Schmidt, und ſeinen 4 Töchtern nach Nordamerika auswandern. Es wird dieß mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen bis

Montag den 20. März curr.

dahier anzumelden ſind, widrigenfalls an ſolche der Reiſepaß ausgehändigt würde.

Wunſiedel, den 29. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Maurergeſelle Johann Michael Müller von Leupoldsdorf beabſichtigt, mit ſeiner Frau, Margaretha Katharina, geb. Harles, und ſeinen 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen oder ſonſtige Anſprüche gegen dieſe Familie zu machen hat, hat ſolche bis

Montag 20. März curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls ſolche nicht weiter berückſichtigt würden.

Wunſiedel, am 29. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Landwirthswittwe Anna Eliſabetha Layritz, geb. Stöhr in Hauenreuth, will mit ihren beiden großjährigen Söhnen Johann Nicolaus und Johann Karl Layritz nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Anſprüche gegen dieſe Perſonen ſind bis

Montag den 20. März c.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und geltend zu machen.

Wunſiedel, am 29. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Melber Johann Götz Dietz von Unterrodach hat ſich freiwillig unter Kuratel des Kaufmanns Friedrich Wich, Fähndrich daſelbſt geſtellt, was hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird, daß Johann Götz Dietz ohne Zuziehung und Beiſtimmung ſeines Curators keine, ſeinem Vermögen nachtheiligen Rechtsgeſchäfte abſchließen kann.

Kronach, am 20. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Flößer Andreas Lunk von Steinwieſen und ſeine Ehefrau Margaretha, geborne Hofmann wollen in die Freiſtaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am

31. März d. J.

dahier anzumelden.

Kronach, am 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der den Barbara Götz'ſchen Erben von Oberrodach gehörige Viertelgülthof, mit Haus und Zubehör, lehnbar dem Gotteshauſe Kronach, handlohnbar Hs. Nr. 123, auf 1100 fl. geſchätzt, am

Donnerſtag, den 16. März l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Hummeliſchen Wirthshauſe zu Oberrodach zum erſtenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §. §. 98 — 101. der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kronach, am 7. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf gläubigeriſchen Antrag wird unter Bezugnahme au dieſſeitiges Ausſchreiben vom 18. November vorigen Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nro 144)

das Wohnhaus zu Ludwigsfeld, Haus-Nr. 29, Beſ.-Nr. 302, mit Holzſchupfe, dem Hofraume, Düngerſtätte und einem Gras- und Gemüsgarten am

Mittwoch den 22. März curr. Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

im untern Medik'ſchen Gaſthauſe zu Oberröslau dem nochmaligen Verkaufe unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, welcher ſich nunmehr nach Wegfallen des früher bezeichneten Ausgedings auf 650 fl. erhöht hat.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Abraham Summa dahier und ſeine Ehefrau, dann ſeine großjährigen Kinder Johanna Eliſabetha — Johann Michael, Webermeiſter dahier — Johann Chriſtoph, Webergeſelle dahier — wollen nach Nordamerika auswandern, und der älteſte Sohn, Webermeiſter Michael Friedrich Summa dahier, hat um Ertheilung eines Reiſepaſſes dahin nachgeſucht.

Alle unbekannten Gläubiger dieſer Perſonen werden aufgefordert, am

Freitag den 24. laufenden Monats März

dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls der Auswanderung kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

Kirchenlamitz, am 2. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgerlehrling Erhard Kuhn dahier beabſichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen an ihn ſind am

Mittwoch den 15. März curr. Morgens 9 Uhr

geltend zu machen, da außerdem der Reiſepaß demſelben ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, am 26. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Fuhrmann Johann und Anna Pöhlmann'ſchen Eheleute zu Marktleuthen haben ſich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung (Liquidation) der Forderungen auf
   Mittwoch den 26. April 1848 Vormittags 8 Uhr,
2) zur Vorbringung der etwaigen Einwendungen dagegen (Exception) auf
   Donnerſtag den 25. Mai curr. früh 8 Uhr,
3) zur Beantwortung dieſer Einwendungen (Replik) auf
   Donnerſtag den 15. Juni curr. früh 8 Uhr,
4) zur Schlußerklärung (Duplik) auf
   Montag den 3. Juli früh 8 Uhr

feſt geſetzt.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß von der Maſſe, und in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge.

Die Maſſe beſteht lediglich in Grundvermögen, gewerthet auf 2345 fl., worauf 2300 fl. Kapital und 120 fl. Kaution hypothekariſch haften, die nicht privilegirten Schulden ſind auf 1505 fl. 10 kr. angegeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß eben dieſes Grundvermögen, beſtehend:

1) in einem Wohnhauſe zu Marktleuthen, Hs.-Nr. 61, Beſitz-Nr. 762, zwei Stockwerk hoch, maſſiv und in gutem Bauſtand, nebſt allen Zubehörungen, tarirt 1500 fl.,
2) dem dazu gehörigen Waldrechte zu 3 Klafter Holz, tarirt 300 fl.,
3) 1 Tagw. Feld und Wieſe, das Rinnlein, tarirt 45 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, die breite Loh, tarirt 20 fl.,
5) 1⅛ Tagw. Holz am Röslauer Steig, tarirt 25 fl.,
6) 1⅛ Tagw. Holz im Gehängrangen, tarirt 20 fl., ſämmtliche Grundſtücke unter Beſitz-Nr. 86.
7) ½ Tagw. Feld in der obern Neudeſſer Gaſſe, Beſitz-Nr. 329,
8) ½ Tagw. Feld in dem obern Neudeſſer Weg, Beſitz-Nr. 772, zuſammen tarirt auf 280 fl.,
9) die Hälfte von ½ Tagw. Feld in der Loh, Beſitz-Nr. 782, tarirt 50 fl.,
10) die Hälfte von ½ Tagw. Wieſe auf der Peunth, Beſitz-Nr. 788, U.-B.-Nr. 328, tarirt 90 fl.,
11) dem dritten Theil vom Felde in der Schlupfen, unter derſelben Beſitz-Nr. 782, tarirt 15 fl.,

am

Montag den 24. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

im Orte Marktleuthen und zwar im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft wird.

Das Schätzungs-Protokoll kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingeſehen werden.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Schuhmacher Johann Dombart von Alladorf will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Gläubiger desſelben haben am

Montag den 20. März curr. früh 8 Uhr

ihre Forderungen um ſo gewiſſer hierorts anzubringen, als ſolche bei dem Abzug des Dombart unberückſichtigt bleiben. Hollfeld, den 24. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

In Sachen der ledigen Johanna Barbara Lenz von Gottsmannsgrün gegen den Handlungs-Commis Johann Heinrich Michel aus Preſſeck wegen Entſchädigung, hat Klägerin den ihr durch Erkenntniß vom 24. v. Mts. auferlegten Beweis angetreten.

Dem Beklagten wird geſtattet, die Beweisantretung bei Gericht einzuſehen, und hat derſelbe binnen 14 Tagen ausſchließender Friſt allenfallſigen Gegenbeweis anzutreten und ſich über die Urkunden und den deferirten Eid zu erklären, widrigenfalls die Urkunden für eingeſehen resp. anerkannt und der Eid für verweigert gehalten werde.

Stadtſteinach, den 23. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Die dem Staatsärar zuſtehende Fiſcherei im Lamitzbache bei der Schnepfenmühle nächſt Marktleuthen wird der Wiederverpachtung salva ratificatione ausgeſetzt und wollen Pachtluſtige ihre Gebote unter Einvernahme der nähern Bedingniſſe

Mittwoch den 22. März früh 10 Uhr.

im rentamtlichen Geſchäftszimmer dahier zu Protokoll geben.

Wunſiedel, den 3. März 1848.

Königliches Rentamt.

Bernhold.

Bekanntmachung.

Zu Folge Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 29. Juli v. Js. ſoll die ärarialiſche Zehentſcheune dahier dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufſtriches ausgeſetzt werden.

Dieſe Scheune iſt in der Stadt Scheßlitz, an der Scheßlitz-Ebermannſtadter Straße gelegen, durchaus maſſiv und theilweiſe von Quadern aufgeführt, hat eine Länge von 52' und eine Breite von 41'; enthält einen großen geräumigen Dreſch-Tennen und zwei ebenſo geräumige Barnets, iſt mit Ziegeln eingedeckt, mit doppelten Einfahrts-Thoren verſehen und in gut baulichem Zuſtande.

Ein unter derſelben befindlicher trockener, geräumiger Keller wird als hiezu gehörig, gleichfalls mit dem Haupt-Objekte verſteigert.

Kaufsliebhaber können dieſe Scheune täglich einſehen und ſich deshalb an das unterfertigte Rentamt wenden.

Zum Verkaufe iſt Termin auf

Donnerſtag den 16. März Vormittags

angeſetzt und erfolgt der Zuſchlag salva ratificatione bei erreichter Taxe mit Zurückweiſung jeden Nachgebotes.

Scheßlitz, den 1. März 1848.

Königliches Rentamt allda.

Reuß, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Nach hohem Auftrage der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 15. Februar d. J. ſollen die Lichtenberger und Stebener Jagden der nochmaligen öffentlichen Verpachtung nach zwei Jagddiſtrikten und zwar in der Art unterſtellt werden, daß die bisherige Lichtenberger Jagd 1te und 2te Abtheilung nebſt der Thierbacher Jagd den einen, und die Stebener Jagd den andern Jagddiſtrikt bildet.

Hiezu wird Termin auf Dienſtag den

21. März d. J. Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Rentamts-Lokale zu Lichtenberg anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag, vorbehaltlich höchſter Genehmigung, Mittags 12 Uhr erfolgt.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 29. Februar 1848.

Königliches Rentamt.
Roder,
K. Rentbeamter.

Königliches Forſtamt.
Huß.

Digitized by Google

In dem Concurſe über das Vermögen des Carl Reeb in Oberelldorf wird den Gläubigern eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom 29. v. M. unter dem heutigen ſtatt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden ſey.

Tambach, den 2. März 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchafts-Gericht.
Eckl, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Da der Bürger und Viehhändler Jobſt Friedrich Fiſcher zu Oberkotzau mit ſeiner Ehefrau Katharina Margaretha, gebornen Ritter, und ſeinen 5 noch minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern will, ſo ſind allenfallſige Forderungen an denſelben bis zum

Dienſtag den 14. l. Mts. März Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und zwar bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung.

Hof, am 28. Februar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Proclama.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Schneidermeiſter Gebhardt'ſchen Immobilien zu Unterkotzau am 11. laufenden Monats abgehaltenen Termin ſich kein Käufer eingefunden hat, ſo werden auf klägeriſchen Antrag

A. das Wohnhaus Nr. 39 zu Unterkotzau ſammt Zubehör,

B. ¾ Jauchert Wieſe, die Zwiebelwieſe, und 2 Jauchert Feld, das Wurzeläckerlein,

welche Immobilien in den Nummern 355, 358 und 361 des fränkiſchen Merkurs vorigen Jahres, im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Nr. 147 und 154 des vorigen und Nr. 8 des laufenden Jahres, dann im Hofer Wochenblatt Nr. 50 des vorigen und Nr. 2 und 4 des laufenden Jahres näher beſchrieben ſind, wiederholt feilgeſtellt und Strichtermin auf

Dienſtag den 28. l. Mts. März Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Unterkotzau angeſetzt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag vorbehaltlich des §. 64 im Hypothekengeſetze, nach §. 98 und 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, aber ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht; die Taxationsverhandlung kann in der Regiſtratur eingeſehen werden und haben ſich gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen.

Hof, am 24. Februar 1848.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Gumpertsreuth.
Barſch.

Nicht amtliche Artikel.

1500 fl. werden zur I. Stelle auf mehr als pupillariſche Sicherheit aufzunehmen geſucht.

Unterzeichneter verkauft den 14. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr, 7 bis 8 Stück Vieh, 2 Wägen, worunter ein ganz neuer mit eiſernen Achſen, dann Pflüge, langes Stroh und mehrere Oekonomiegeräthſchaften.

Kaufsliebhaber ladet hiezu ein

Oberobſang, den 5. März 1848.

Oekonom Romling.

In der Stadt Eſchenbach in der Oberpfalz, dem Sitze eines Königl. Landgerichtes, iſt ein Wohnhaus mit Stall, Holzſchupfe und Stadel, dann Hofraum, ſammt Gemeinde- und Forſtrecht um die Summe von 3000 fl. entweder allein oder mit 12 Tagwerk 27 Decimalen an Aeckern, Wieſen und Waldung, zuſammen um die Summe von 7000 fl. aus freier Hand zu verkaufen.

Die Hälfte des Kaufſchillings könnte allenfalls auf dem Anweſen ſtehen gelaſſen werden, wogegen die andere Hälfte baar erlegt werden müßte.

Kaufsluſtige haben ſich bei Unterzeichnetem zu melden. Hiezu wird noch bemerkt, daß der Miethsertrag ſich jährlich auf 50 fl. beläuft.

Eſchenbach, den 4. März 1848.

Johann Schmid, bürgerl. Schuhmachermeiſter.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend den 11. März 1848.

Inhalt:

Königliche Proklamation. — Vorſtandſchaft der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung Bayreuth. — Collekte-Geſuch des Bauers Johann Martin zu Römersreuth, Landgerichts Stadtſteinach. — Ueberſicht der Getraide-Preiſe für den Monat Januar 1848. — Rechnungs-Abſchluß des landwirthſchaftlichen Comités für Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Königliche Proklamation.

Ich habe Mich entſchloſſen, die Stände Meines Reiches um Mich zu verſammeln; dieſelben ſind auf den 16. d. Mts. in die Hauptſtadt berufen.

Die Wünſche Meines Volkes haben in Meinem Herzen jederzeit vollen Wiederhall gefunden.

An die Stände des Reiches werden ungeſäumt Geſetzes-Vorlagen gelangen, unter anderen:

über die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit der Miniſter;

über vollſtändige Preßfreiheit;

über Verbeſſerung der Stände-Wahl-Ordnung;

über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten;

über die in der IX. Verfaſſungs-Beilage angedeutete umfaſſendere Fürſorge für die Staatsdiener und deren Relikten; dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angeſtellten des Staates;

über Verbeſſerung der Verhältniſſe der Iſraeliten.

Ferner ordne Ich in dieſem Augenblicke die ſchleunige Abfaſſung eines Polizei-Geſetz-Buches an; eben ſo befehle Ich die unverzügliche Beeidigung Meines Heeres auf die Verfaſſung, und laſſe Ich von heute an die Cenſur über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten.

Bayern! — Erkennt in dieſem Entſchluſſe die angeſtammte Geſinnung der Wittelsbacher.

Digitized by

Ein großer Augenblick iſt in der Entwicklung der Staaten eingetreten. Ernſt iſt die Lage Teutſchlands. Wie Ich für teutſche Sache denke und fühle, davon zeugt Mein ganzes Leben. Teutſchlands Einheit durch wirkſame Maaßnahmen zu ſtärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutſamkeit mit einer Vertretung der teutſchen Nation am Bunde zu ſichern, und zu dem Ende die ſchleunige Reviſion der Bundes-Verfaſſung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Teutſchlands herbeizuführen, wird Mir ein theuerer Gedanke, wird Ziel Meines Strebens bleiben.

Bayerns König iſt ſtolz darauf, ein teutſcher Mann zu ſeyn.

Bayern! Euer Vertrauen wird erwiedert, es wird gerechtfertiget werden! Schaaret Euch um den Thron. Mit Eurem Herrſcher vereint, vertreten durch Euere verfaſſungsmäßigen Organe, laßt Uns erwägen, was Uns, was dem gemeinſamen Vaterlande Noth thut.

Alles für Mein Volk! Alles für Teutſchland!

München, den 6. März 1848.

Ludwig.

Maximilian, Kronprinz.	**Luitpold,** Prinz von Bayern.	**Adalbert,** Prinz von Bayern.	**Karl,** Prinz von Bayern.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, Staatsrath. v. Beisler, Staatsrath. v. Heres, Staatsrath. v. der Mark, General-Major. v. Volz, Staatsrath.

Bekanntmachung.

(Vorſtandſchaft der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung dahier.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Vorſtandes der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung dahier, Pfarrer Wirth auf die Pfarrei Arzberg iſt dieſe Vorſtandſchaft in Erledigung gekommen, und wurde die Verweſung derſelben bis auf Weiteres dem K. Prodekan und Pfarrer Dr. Vetter dahier mit Zuſtimmung des K. proteſtantiſchen Conſiſtoriums übertragen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Das Collekte-Geſuch des Bauers Johann Martin zu Römersreuth, Landgerichts Stadtſteinach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter dem 7. October v. Js. in Nr. 122 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1847 ausgeſchriebene Collekte für den Bauern Johann Martin von Römersreuth, zur Wiederherſtellung ſeines durch einen heftigen Sturmwind

Digitized by Google

zerſtörten Stadels, hat den in nachſtehendem Verzeichniſſe enthaltenen Ertrag abgeworfen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Verzeichniß

des Königlichen Landgerichts Stadtſteinach über den Ertrag der für den Bauern Johann Martin von Römersreuth zur Wiederherſtellung ſeines durch einen heftigen Sturmwind zerſtörten Stadels veranſtalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Benennung der Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Landgerichte.			
1	Bamberg I.	5	16	
2	Bamberg II.	—	—	Fehlanzeige (nach hoher Entſchließung)
3	Bayreuth	7	15	
4	Burgebrach	7	13	
5	Cronach	4	51	
6	Culmbach	14	39	
7	Ebermannſtadt	13	46	
8	Gefrees resp. Berneck	—	—	Fehlanzeige.
9	Gräfenberg	2	42	
10	Herzogenaurach	5	48	
11	Höchſtadt	7	38	
12	Hof	2	49	
13	Hollfeld	2	24	
14	Kirchenlamitz	—	57	
15	Lichtenfels	10	35	
16	Ludwigsſtadt	4	53	
17	Münchberg	13	40¾	
18	Naila	11	54¼	
19	Nordhalben	—	45	
20	Pegnitz	—	—	Fehlanzeige.
21	Pottenſtein	3	50	
	Betrag	120	56	
	Uebertrag	120	56	
	Ferner Landgerichte.			
22	Rehau	1	25	
23	Scheßlitz	19	37½	
24	Selb	2	40¾	
25	Seßlach	3	46	
26	Stadtſteinach	2	11	
27	Vorchheim	16	35	
28	Weidenberg	—	—	Fehlanzeige.
29	Weismain	4	36	
30	Wunſiedel	8	28	
	II. Herrſchaftsgerichte.			
1	Banz	1	15	
2	Guttenberg	—	—	Fehlanzeige.
3	Mitwitz	1	—	
4	Tambach	3	23	
5	Thurnau	—	—	Fehlanzeige.
	III. Magiſtrate.			
1	Bamberg	—	—	
2	Bayreuth	20	3	
3	Hof	—	—	
	Summa	205	56¼	

Stadtſteinach, den 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat Januar 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan. 3. = 8.	118 1/3	108 1/3	10	20	21	109	109	—	14	6	185	185	—	11	39	20	20	—	6	15	
	10. = 15.	168 2/3	165 2/3	3	19	57	68 5/8	62 5/8	6	14	6	104 1/2	104 1/2	—	11	39	26 2/3	26 2/3	—	6	6	
	17. = 22.	124 1/2	124 1/2	—	19	42	67 1/8	67 1/8	—	13	30	131 1/2	131 1/2	—	11	48	24 5/8	24 5/8	—	6	3	
	24. = 29.	104 1/2	104 1/2	—	19	27	81 1/3	81 1/3	—	13	6	126 5/8	126 5/8	—	11	27	36 1/8	36 1/8	—	5	57	
Bamberg.	5. Jan.	144 1/6	144 1/6	—	18	50	88 1/2	88 1/2	—	12	13	511 5/6	504 5/6	7	10	28	43 5/6	43 5/6	—	4	52	
	8. =	163 5/6	148 5/6	15	18	43	61	61	—	12	21	588	588	—	10	47	44 1/3	39 1/3	5	4	56	
	12. =	182 2/3	178 2/3	4	18	20	94	94	—	12	16	612	562	50	10	39	39 1/3	34 1/3	5	4	58	
	15. =	139 2/3	138 2/3	1	18	14	46 1/8	46 1/8	—	12	6	1109 1/4	1009 1/4	100	10	41	64 2/3	64 2/3	—	4	39	
	19. =	104 1/2	99 1/2	5	18	5	72 5/6	71 1/3	1 1/2	12	21	740	558	182	10	17	23 2/3	23 2/3	—	4	55	
	22. =	191 1/2	176 1/2	15	18	2	82 2/3	82 2/3	—	11	56	463 1/2	333 1/2	130	10	17	31 1/6	31 1/6	—	4	39	
	26. =	129 1/6	126 1/6	3	17	36	101 1/2	101 1/2	—	11	38	462 1/3	147 1/3	15	10	30	49	49	—	4	56	
	29. =	157 5/6	157 5/6	—	17	25	74	74	—	11	12	316	309	7	10	4	62 1/3	62 1/3	—	4	45	
Hof.	6. Jan	6	6	—	24	18	54	54	—	15	46	5	5	—	11	56	90	90	—	6	12	
	13. =	36	36	—	23	12	48	48	—	15	29	40	40	—	12	18	82	82	—	6	21	
	20. =	16	16	—	23	22	84	84	—	15	12	15	15	—	11	54	114	114	—	6	9	
	27. =	11	11	—	23	—	51	51	—	15	6	9	9	—	11	54	61	61	—	6	9	

Bayreuth, den 21. Februar 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Zu einem vollkommen ſicheren Rechnungs-Abſchluß ſind dem unterfertigten Comité alle etwa noch beſtehenden Zahlungs-Forderungen an daſſelbe für Lieferungen oder Leiſtungen zu wiſſen nöthig.

Den Vorlagen der Liquidationen ſolch' allenfallſiger Reſte wird innerhalb 4 Wochen beſtimmt entgegen geſehen, und hiebei erklärt, daß ſpätere Anforderungen nicht mehr berückſichtiget werden können.

Bayreuth, den 4. März 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, I. Sekretair.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden die zum Nachlaſſe der Zolleinnehmer Lorenz Benker'ſchen Eheleute gehörigen, in der Judengaſſe dahier gelegenen beiden Wohnhäuſer, Steuerbeſitz-Nr. 183 und 184, auf denen das reale Schmiedfeuerrecht ruht, Behufs der Erbregulirung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dem Ende iſt Termin auf

Dienſtag den 21. kommenden Monats März

im Geſchäfts-Zimmer Nr. 2 anberaumt, und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß beide Häuſer auf 4000 fl. geſchätzt ſind, daß die deßfallſigen Verhandlungen ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden können und daß der Hinſchlag mit Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Das Mühl-Anweſen zu Pettendorfer-Mühle, beſtehend in einer Mahl- und Schneidmühle am Miſtelbach und circa 16 Tagwerk Feld und Wieſen, ſoll auf 6 Jahre verpachtet, und zugleich der Mobiliar-Vermögens-Nachlaß der Müllermeiſter Dörfler'ſchen Eheleute, beſtehend in 11 Stück Rindvieh, 3 Ziegen, 3 Schweinen, Getraid, Stroh, Heu, Acker- und verſchiedene Hausgeräthſchaften, Betten, Kleidungsſtücke u. ſ. w. gegen Baarzahlung verkauft werden. Strichstermin wird hiezu auf den

21. März curr. Vormittags 9 Uhr

und den folgenden Tag in loco Pettendorfer-Mühle anberaumt, wozu Pacht- und Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Verpachtung der Grundbeſitzungen wird zuerſt, und dann der Mobiliar-Verſtrich vorgenommen.

Pachtliebhaber, deren Zahlungsfähigkeit und Leumund dem Gerichte nicht bekannt ſind, haben ſich darüber vor dem Verſtrich geeignet auszuweiſen.

Bayreuth, den 2. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zeherer.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bauerswittwe Katharina Ries von Benk ſollen auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder der Erblaſſerin die zum Nachlaß gehörigen Immobilien, beſtehend aus einem Söldengute und mehreren walzenden Grundſtücken, auf 6 Jahre verpachtet und das Mobiliare, beſtehend aus Vieh, Getraide, Heu, Stroh, Wagenfahrt und Hausgeräthſchaften, meiſtbietend verkauft werden.

Termin zur Verpachtung der Immobilien wird auf

Freitag den 17. März,

und zum Verſtrich des Mobiliars auf

Dienſtag den 21. März d. Js.

jedesmal Vormittags 10 Uhr an in loco Benk anberaumt, und hiezu zahlungsfähige Pacht- und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß nur dem Gericht bekannte Perſonen zum Pacht zugelaſſen werden, und daß die Aushändigung des Mobiliars nur gegen ſogleich baare Bezahlung erfolgt.

Bayreuth, den 2. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zeherer.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eberhardt

Digitized by Google

Dörfler von Hauenreuth nach Nordamerika zu reiſen gedenkt.

Wer an ihn Anſprüche zu machen hat, hat ſolche am

15. d. M. Vormittags

dahier anzumelden, und nachzuweiſen, weil außerdem dem Eberhardt Dörfler der Reiſepaß behändigt werden wird. Bayreuth, den 3. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dienſtmagd Margaretha Görl von Emtmannsberg nach Nordamerika zu reiſen gedenkt. Wer an ſie Anſprüche zu machen hat, hat ſolche am

15. d. M. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil außerdem der ꝛc. Görl der Reiſepaß behändigt werden wird.

Bayreuth, am 4. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Da ſich im Termine, den 4. März curr., zur Abtheilung Nr. IV. des großen Waiſenhausgartens ein Pachtliebhaber nicht gefunden hat, ſo wird die Verpachtung derſelben nochmals ausgeſchrieben und hiezu Termin auf

den 18. März. c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf den Wunſch derſelben die fragliche Garten-Abtheilung in zwei Hälften abgetheilt und jede von ihnen einzeln verpachtet werden kann.

Bayreuth, am 6. März 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Januar 1847 unausgelößten Pfänder von Nr. 17,867 bis 19,035 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 23. d. Mts.

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 6. März 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß vom 25ſten d. Mts. wurde die zwiſchen den Georg und Eliſabetha Müller'ſchen Eheleuten zu Strullendorf bisher beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 28. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Geſammtgrundvermögen des Bauern Johann Leurner in Biſchberg, beſtehend:

a) in einem Tropfhauſe, Scheune und etwas Gärtchen, B.-Nr. 167, St.-Cap. 200 fl., dem Katharinen-Spital dahier lehenbar, taxirt um 800 fl.,

b) $\frac{3}{4}$ Morgen Feld, das Straßäckerlein, B.-Nr. 171, belaſtet mit 125 fl. St.-Cap., 8$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 10 Proc. Handlohn, taxirt auf 200 fl.,

c) 2 Morgen Feld, der Sandacker in der Kühtrieb, B.-Nr. 177, belaſtet mit 160 fl. St.-Cap., 29$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 10 Proc. Handlohn, taxirt auf 550 fl.,

d) $\frac{1}{4}$ Morgen Weinberg im Rödelbach, B.-Nr. 183, belaſtet mit 50 fl. St.-Cap., lehenbar dem Katharinenſpital dahier, zehentbar dem Aerar mit 2 Maas Korn, taxirt auf 110 fl.,

e) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, das Greuthlein, B.-Nr. 174, St.-Cap. 120 fl., geſchätzt auf 200 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 23. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Der durch Bekanntmachung vom 30. December v. Js. auf den 23. d. Mts. anberaumte Verkaufstermin wird hienach wieder aufgehoben.

Bamberg, den 18. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Lehrers der Mathematik, Dr. Albert

Digitized by Google

an der k. Landwirthſchafts- und Gewerbſchule in Bamberg wurde deſſen Lehrfunction erledigt. Bewerber hierum werden hievon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, ihre Geſuche um dieſe Funktion, mit den hiezu erforderlichen Zeugniſſen belegt, vom Tage der Unterzeichnung dieſes anfangend, binnen vier Wochen an die unterfertigte Behörde zu übergeben. Der dermal mit dieſer Funktion verbundene jährliche Gehalt beſteht übrigens in 525 fl. und kann nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel ſeiner Zeit einige Erhöhung erhalten.

Die Anſtellung ſelbſt geſchieht nur in widerruflicher Eigenſchaft.

Bamberg, den 28. Februar 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Glaſer.

Kirchheimer.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Conkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing dahier zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

a) B.-Nr. 598, das Wohnhaus Nr. 332 am Kemnather Thor, mit Stallung, Nebengebäude, Schupfe, Stadel und Hofraith, belaſtet mit 2000 fl. Hausſteuerkapital, gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei,

b) B.-Nr. 598½, ⅜ Tagw. Hausgarten, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, lehens- und zehentfrei,

c) B.-Nr. 599, das Waldrecht zu 1½ Klafter Gerechtholz, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital gegen Forſtgebühren — dieſe Realitäten lit. a. b. und c. zuſammengeſchätzt auf 5000 fl.,

d) B.-Nr. 606, ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde-Eggeten am Spitalholz, belaſtet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehensfrei, aber zehentbar, geſchätzt auf 35 fl., auf

Mittwoch den 22. März Vormittags 10 Uhr

bei Gericht hiemit anderweitiger Termin angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 und daß die Feſtſetzung der übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt erfolgen werde.

Die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte kann inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden.

Wunſiedel, am 23. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die ledige Schreinerstochter Eliſabetha Reul zu Thiersheim will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen an ſolche ſind bis

Montag den 20. d. Mts.

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, widrigenfalls derſelben der Reiſepaß ausgehändiget werden würde.

Wunſiedel, am 4. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Requiſition des k. Rentamts Waiſchenfeld vom 26. Januar 1848. wird zum Verkaufe des Söldenguts des Johann Ott von Freyenfels, Beſitz-Nr. 80, zum Rittergut Freyenfels in allen Beſitzveränderungsfällen mit 10% handlohnbar. dann zehentpflichtig, belaſtet mit 350 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 940 fl., Tagfahrt auf

Freitag den 31. März

loco Freyenfels unter Zugrundlage des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 und 101 der Novelle vom Jahr 1837 anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Hollfeld, am 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am

24. März curr. früh 10 Uhr

loco Aufſeß die Beſitzungen des Schuhmachers Friedrich Ries von Aufſeß, nämlich:

1) Beſitz-Nr. 191 ein Tropfhaus ſammt Zugehör und realem Bäckerrecht, geſchätzt auf 250 fl.,

2) Beſitz-Nr. 71c ½ Tagw. Feld, das Weiherfeld, geſchätzt auf 80 fl.,

3) Beſitz-Nr. 146a 1½ Tagw. Feld im Steinig, geſchätzt auf 100 fl.,

wovon die Laſten täglich bei Gericht eingeſehen werden kön-

nen, nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet. Hollfeld, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt

wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das den Kindern der verſtorbenen Margaretha Barnikel zu Windheim gehörige ½ Dorfgut, Beſitz-Nr. 65 zu Windheim, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe, einſtöckig, von Holz erbaut, mit Schindeln gedeckt, Hs.-Nr. 31,
b) einem angebauten Stadel von Holz, mit Stroh gedeckt,
c) einem Saamengärtlein,
d) 3 Tagw. Wieſen, II. Bonität,
e) 3 Tagw. Feld, III. Bonität,

zuſammen gerichtlich tarirt auf 750 fl., am

Sonnabend den 8. April Vormittags 10 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837, und wird noch bemerkt, daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, ſowie daß die Taxations-Verhandlungen täglich in der diesſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Ludwigsſtadt, 22. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt

wird, nachdem in dem zum Verkaufe des Wohnhauſes des ledigen Bauernſohns Michael Kopp von Preſſig, Beſ.-Nr. 292, am 28. December v. Js. angeſtandenen Termin ein die Taxe erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, auf weitern Antrag dieſes Wohnhaus, welches einſtöckig von Holz erbaut, mit Ziegeln gedeckt iſt, und enthält Stube, Kammer, Küche, Stallung und Boden mit angebauter Scheune und Backofen und belaſtet mit 9 kr. 6 Heller Steuerſimplum aus 360 fl. Hausſteuerkapital, handlohnbar zu 10 Procent nach Bamberger Norm und tarirt um 350 fl., wiederholt dem Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 5. April Vormittags 10 Uhr

im Weißiſchen Wirthshauſe zu Preſſig anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht, und können die Taxations-Verhandlungen täglich in der diesſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, 21. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

D. l. a.

Hörmann.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Trödler Johann Hahn dahier und deſſen Ehefrau, Johanna geborne Merlein von da nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kulmbach, 23. November 1847.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Abraham Summa dahier und ſeine Ehefrau, dann ſeine großjährigen Kinder Johanna Eliſabetha — Johann Michael, Webermeiſter dahier — Johann Chriſtoph, Webergeſelle dahier — wollen nach Nordamerika auswandern, und der älteſte Sohn, Webermeiſter Michael Friedrich Summa dahier, hat um Ertheilung eines Reiſepaſſes dahin nachgeſucht.

Alle unbekannten Gläubiger dieſer Perſonen werden aufgefordert, am

Freitag den 24. laufenden Monats März

dahier zu erſcheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls der Auswanderung kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werden wird.

Kirchenlamitz, am 2. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Rothgerbers-Wittwe Anna Margaretha Hörath dahier beabſichtigt, mit ihrem 12jährigen Sohne nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Anſprüche an dieſelbe machen zu können glaubt, hat ſolche in dem auf den

14. März curr.

anberaumten Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte. Münchberg, den 29. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Zapfenwirth Friedrich Lienhardt zu Benk will mit ſeiner Frau und Kindern, jedoch mit Zurücklaſſung ſeines im Kgl. Infanterie-Regimente Hertling eingereihten Sohnes Wolfgang nach Nordamerika auswandern.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche in dem auf den

14. März curr.

anberaumten Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann.

Münchberg, den 2. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Dietel von Kleinlosnitz will eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unternehmen.

Wer Anſprüche an dieſelbe machen zu können glaubt, hat ſolche in dem auf den

14. März curr. Vormittags

anberaumten Termin um ſo gewiſſer vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht hierauf genommen werden kann.

Münchberg, den 2. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeſelle Johann Konrad Wagner und der ledige Schneidergeſelle Erhard Wagner, beide von Obriſtfeld, beabſichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation von Forderungen iſt Termin auf

Dienſtag den 14. März Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, wozu die allenfallſigen Gläubiger der Geſuchſteller unter dem Androhen vorgeladen werden, daß nach Verlauf dieſes Termins eine Rückſicht auf ſie nicht mehr genommen werden kann. Lichtenfels, den 6. März 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Auf gläubigeriſchen Antrag wird unter Bezugnahme auf dieſſeitiges Ausſchreiben vom 18. November vorigen Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nro 144)

das Wohnhaus zu Ludwigsfeld, Haus-Nr. 29, Beſ.-Nr. 302, mit Holzſchupfe, dem Hofraume, Düngerſtätte und einem Gras- und Gemüsgarten am

Mittwoch den 22. März curr. Morgens 9 Uhr

im untern Medik'ſchen Gaſthauſe zu Oberröslau dem nochmaligen Verkaufe unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, welcher ſich nunmehr nach Wegfallen des früher bezeichneten Ausgedings auf 650 fl. erhöht hat.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Layritz von Franken, zur Zeit in Hohenreuth, Königlichen Landgerichts Wunſiedel, iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Hertel, und ſeinem vierjährigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind am

Sonnabend den 25. d. M. Morgens 8 — 11 Uhr

dahier unter dem Bedrohen geltend zu machen, daß außerdem der Reiſepaß an Layritz ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, am 3. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 werden im Bezirke des unterfertigten K. Landgerichts Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für folgende Gewerbe gebildet, als:

Digitized by Google

1) Bäcker, 2) Baumwollenweber, 3) Beinringler, 4) Büttner, 5) Färber, 6) Glaſer, 7) Goldarbeiter, 8) Häfner, 9) Krämer, 10) Melber, 11) Metzger, 12) Müller, 13) Nagelſchmiede, 14) Rothgerber, 15) Sattler, 16) Schloſſer, 17) Schneider, 18) Schuhmacher, 19) Seifenſieder, 20) Wagner, 21) Weißgerber, 22) Zeuchmacher, 23) Zuckerbäcker,

und werden die Prüfungstage immer am erſten — und wenn dieſer an einem Sonntage fällt, am darauf folgenden Tage eines jeden Monats früh 8 Uhr dahier abgehalten.

Die Prüfungs-Bewerber haben ſich acht Tage zuvor unter Vorlage des Zulaßſcheins bei dem Prüfungs-Commiſſair, dem K. Landgerichts-Aktuar Döderlein zu melden.

Bewerbern um ſolche Gewerbe, für welche keine Prüfungs-Commiſſionen dahier beſtehen, bleibt es überlaſſen, die Prüfung bei einem andern Prüfungs-Diſtrikt zu machen.

Berneck, am 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung nachbenannte Gegenſtände, als:

ein paar Ochſen, taxirt auf 66 fl.,
ein paar Stiere, taxirt auf 36 fl.,
ein Wagen, taxirt auf 27 fl.,
Heu und Stroh, taxirt auf 75 fl., am

Freitag den 24. März Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommiſſion im Welſcheriſchen Wirthshauſe zu Marienroth öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Ludwigsſtadt, den 22. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Zu Folge Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 29. Juli v. Js. ſoll die ärarialiſche Zehentſcheune dahier dem öffentlichen Verkaufe im Wege des Aufſtriches ausgeſetzt werden.

Dieſe Scheune iſt in der Stadt Scheßlitz, an der Scheßlitz-Ebermannſtadter Straße gelegen, durchaus maſſiv und theilweiſe von Quadern aufgeführt, hat eine Länge von 52′ und eine Breite von 41′; enthält einen großen geräumigen Dreſch-Tennen und zwei ebenſo geräumige Barnets, iſt mit Ziegeln eingedeckt, mit doppelten Einfahrts-Thoren verſehen und in gut baulichem Zuſtande.

Ein unter derſelben befindlicher trockener, geräumiger Keller wird als hiezu gehörig, gleichfalls mit dem Haupt-Objekte verſteigert.

Kaufsliebhaber können dieſe Scheune täglich einſehen und ſich deßhalb an das unterfertigte Rentamt wenden.

Zum Verkaufe iſt Termin auf

Donnerſtag den 16. März Vormittags

angeſetzt und erfolgt der Zuſchlag salva ratificatione bei erreichter Taxe mit Zurückweiſung jeden Nachgebotes.

Scheßlitz, den 1. März 1848.

Königliches Rentamt allda.

Reuß, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Forderungen und Anſprüche an den Nachlaß der dahier verlebten Urſula Brückner, Wittwe des Webermeiſters Erhardt Brückner zu Schney ſind am 18. März d. Js. Vormittags dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen, außerdem ſie bei der Vertheilung dieſer Verlaſſenſchaft unberückſichtiget bleiben.

Schney, den 4. März 1848.

Gräflich von Brockdorff'ſches Patrimonial-Gericht.

Dohrer.

Edictal-Ladung.

In der Konkursſache der Güters-Eheleute Konrad und Kunigunda Kalb zu Bieberbach werden die geſetzlichen Ediktstage hiermit ausgeſchrieben und ſämmtliche Gläubiger derſelben

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, ſowie auch zu einem Vergleichs-Verſuch auf

Dienſtag den 28. März l. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 25. April l. Js. früh 8 Uhr,

und

3) zur Abgabe der Antwort auf die Einreden und zur Schlußerklärung hierauf auf

Donnerſtag den 18. Mai d. Js. früh 8 Uhr

anburch vorgeladen.

Digitized by Google

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß mit der Forderung von der Maſſe, in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Die bisherigen aktenmäßigen Schulden betragen 2323 fl. 33 kr., worunter 1625 fl. Hypotheken und 67 fl. rückſtändige Zinſen hieraus begriffen ſind; der Werth des amtlich ermittelten Vermögensſtandes dagegen beläuft ſich auf 1354 fl. 3 kr.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Gegenſtände in den Händen haben, aufgefordert, dieſelben bei Vermeidung des Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Egloffſtein, den 26. Februar 1848.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Günther.

Bekanntmachung.

Da der Bürger und Viehhändler Jobſt Friedrich Fiſcher zu Oberkotzau mit ſeiner Ehefrau Katharina Margaretha, gebornen Ritter, und ſeinen 5 noch minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern will, ſo ſind allenfallſige Forderungen an denſelben bis zum

Dienſtag den 14. l. Mts. März Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und zwar bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung.

Hof, am 28. Februar 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

(Offene Stellen.) Bei den unterfertigten Gerichten, mit welchen eine bedeutende Rentenverwaltung verbunden iſt, erledigt ſich Mitte Aprils h. J.

1) die Stelle des zweiten Gehülfen und
2) der Poſten des Gerichtsdieners.

Mit Erſterer iſt ein fixer Geldgehalt von monatlich 20 fl. und freies Quartier verbunden, wogegen die Beſoldung des Gerichtsdieners durch Vertrag angemeſſen feſtgeſtellt werden wird.

Portofreie Bewerbungen unter Beilegung der ſachdienlichen Zeugniſſe werden alsbald erwartet und bemerkt, daß der erwähnte Gehülfe im Polizei- und Adminiſtrativ-Fache Uebung haben müſſe. Da der Gerichtsdiener in Nebenſtunden zu Schreibgeſchäften verwendet werden wird, ſo wird eine ſaubere Schrift desſelben vorausgeſetzt.

Aufſeß bei Hollfeld, den 4. März 1848.

Freiherrlich von Aufſeßiſche Patrimonialgerichte Aufſeß und Freyenfels.
Buchheit.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur
der
POSTSCHIFFE
zwiſchen
HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Nach New-Orleans werden alle 10 Tage Dreimaſter-Schiffe erſter Klaſſe von mir expedirt.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden bei Wiedereröffnung der Dampfſchifffahrt die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Condukteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſeyn ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, den 6. Februar 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen
Havre und New-York.

Digitized by Google

Nähere Auskunft über Preiſe und Bedingungen ertheilt mein Agent,

Herr **Julius Wagner in Bayreuth.**

1500 fl. werden zur I. Stelle auf mehr als pupillariſche Sicherheit aufzunehmen geſucht.

(Dekonomie-Verpachtung.) In einem proteſtantiſchen kleinen Orte an einer frequenten Straße, 4 Stunden von Nürnberg, ſind 18 Tagwerk zehentfreie Felder und Wieſen ſammt Wohn- und Dekonomie-Gebäude, Streu- und Weiderecht ſogleich zu verpachten, wobei auch die hergebrachte Bier- und Branntweinſchenke wie bisher betrieben werden kann.

Das Nähere iſt bei der Redaktion dieſes Blattes zu erfahren.

In der Stadt Eſchenbach in der Oberpfalz, dem Sitze eines Königl. Landgerichtes, iſt ein Wohnhaus mit Stall, Holzſchupfe und Stadel, dann Hofraum, ſammt Gemeinde- und Forſtrecht um die Summe von 3000 fl. entweder allein oder mit 12 Tagwerk 27 Decimalen an Aeckern, Wieſen und Waldung, zuſammen um die Summe von 7000 fl. aus freier Hand zu verkaufen.

Die Hälfte des Kaufſchillings könnte allenfalls auf dem Anweſen ſtehen gelaſſen werden, wogegen die andere Hälfte baar erlegt werden müßte.

Kaufsluſtige haben ſich bei Unterzeichnetem zu melden. Hiezu wird noch bemerkt, daß der Miethsertrag ſich jährlich auf 30 fl. beläuft.

Eſchenbach, den 4. März 1848.

Johann Schmid, bürgerl. Schuhmachermeiſter.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 5. März. Der Bürger und Drechslermeiſter Erhard Elias Steininger, ein Wittwer, mit Jungfrau Agnes Eliſabetha Wilhelmine Haßler dahier.

Den 5. März. Der penſionirte Hautboiſt Joſeph Bäumler dahier, mit Kunigunda Margaretha Dohre von hier.

— — Der Bürger und Buchbindermeiſter Johann Heinrich Löw dahier, mit Jungfrau Johanna Friederika Louiſe Hofmann von hier.

— — Johann Lang, Profos im Kgl. Infanterie-Regimente Hertling, mit Thereſe Zant, Taglöhners-Tochter aus Bärnau, Landgerichts Tirſchenreuth.

Den 6. März. Der Bürger und Bäckermeiſter Chriſtian Heinrich Herold, ein Wittwer dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Chriſtiana Roſenmerkel von Selb.

Geborne:

Den 3. März. Die Tochter des Bürgers und Flaſchnermeiſters Mack dahier.

Den 4. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 5. März. Der Sohn des Maurergeſellen Dain dahier.

Den 8. März. Die Tochter des Bürgers und Drechslermeiſters Zinner dahier.

— — Die Zwillings-Söhne des Porzellanmalers und Autographen Buchta dahier.

Geſtorbene:

Den 2. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 4 Monate und 25 Tage.

Den 3. März. Die Tochter des Bürgers, Säg- und Keſſelſchmiedmeiſters Böhm dahier, alt 6 Jahre, 11 Monate und 21 Tage.

— — Die Zimmergeſellen-Wittwe Zettner im Neuenwege, alt 73 Jahre, 9 Monate und 24 Tage.

Den 5. März. Der Schuhmachergeſelle Schlegel von der Altenſtadt, ledigen Standes, alt 22 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

— — Die Pflaſterergeſellen-Wittwe Horn in der Altenſtadt, alt 70 Jahre und 5 Tage.

— — Der Sohn des Schneidergeſellen Nikol Bauer im Neuenwege, alt 4 Jahre.

— — Die Ehefrau des verabſchiedeten Tambours Johann Weinrich im Neuenwege, alt 45 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

Den 8. März. Der Zwillings-Sohn des Porzellanmalers und Autographen Buchta dahier, alt 2 Stunden.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Dienſtag den 14. März 1848.

Inhalt:

Anſchaffung der Druckſchrift des Rechnungs-Reviſors Illing zu München über Rechnungs-Reviſion. — Am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffener Taubſtumme. — Verkauf des neuen Viehſalzes. — 189ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Meß-Inſtrumente. — Rechnungs-Abſchluß des landwirthſchaftlichen Comités für Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anſchaffung der Druckſchrift des Rechnungs-Reviſors Illing zu München über Rechnungs-Reviſion betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem funktionirenden Rechnungs-Reviſor bei der K. Regierung von Oberbayern L. Illing iſt im Verlage von C. H. Beck zu Nördlingen eine Druckſchrift unter dem Titel: L. Illings gründliche Anleitung zur Anfertigung und Reviſion aller Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei herabgeſetztem Preis von 40 kr. per Exemplar, herausgegeben worden.

In Folge eines Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern vom 4. d. wird hiemit den Magiſtraten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Anſchaffung fraglicher Schrift geſtattet, und werden für die K. Landgerichte die Anſätze für dieſelbe in die Regie-Etats pro 18$\frac{47}{48}$ erfolgen, um ſich ſolche ebenfalls anſchaffen zu können.

Bayreuth, den 10. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubſtummen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken hat ſich die, unterm 26. Februar 1845 im dieſſeitigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 27 ausgeſchriebene, zu Emskirchen aufgegriffene Mannsperſon in der Nacht vom 15. auf den 16. v. Mts. von ihrem angewieſenen Heimathsort Emskirchen wiederholt entfernt.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden unter Bezugnahme auf die in beregtem Ausſchreiben enthaltene Perſonal-Beſchreibung beauftragt, nach dem Aufenthalte dieſes Individuums zu forſchen, und ſolches im Betretungs-

falle an das K. Landgericht Markt Erlbach abzuliefern und darüber ſofort zu berichten, entgegengeſetzten Falls aber binnen

ſechs Wochen

Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 7. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Den Verkauf des neuen Viehſalzes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 30. October v. Js. (Int. Bl. Nr. 132) wird eine neuerliche Zuſchrift der K. Generalbergwerks- und Salinen-Adminiſtration vom 29ſten v. Mts., den Verkauf des neuen Viehſalzes betr., zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

(Den Verkauf des neuen Viehſalzes betr.)

Unter Bezugnahme auf unſer ergebenſtes Anſchreiben des bezeichneten Betreffs vom 16. October v. Js. haben wir mitzutheilen die Ehre, daß vermöge höchſten Finanzminiſterial-Reſcriptes vom 20ſten l. Mts. Nr. 3119 genehmiget wurde, hinſichtlich der Abgabe des neuen Viehſalzes an kleinbegüterte Landwirthe in Parthien bis zu 50 Pfund in **maximo** von der Beibringung der nach Punkt 2 unſerer gedruckten Bekanntmachung vom 25. September 1847 vorgeſchriebenen Zeugniſſe in ſo ferne Umgang zu nehmen, als die Abnehmer den Verkaufsämtern und Faktorien perſönlich als Landwirthe und Viehhalter bekannt ſind.

Wir haben diesfalls an die betreffenden Aemter das Erforderliche bereits erlaſſen.

München, den 29. Februar 1848.

Königlich Bayeriſche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration.

Wagner.

Bolgiano.

Bekanntmachung.

(Die 189ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcriptes vom 24. v. Mts. wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 361ſten Serie, welche in der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 189ſten Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann das bezüglich der Auszahlung derſelben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns unterm 3. v. Mts. erlaſſene Cirkular zur Wahrung des Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

V e r z e i ch n i ß

der einzelnen Obligations-Nummern der 361. Serie, welche in der am 1. Februar 1848 vorgenommenen Einhundert und Neun und Achtzigſten (Acht und Dreißigſten Ergänzungs-) Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

De Sessione 27. September 1769 zu 4 pCt. Nummer 12700 mit der Hälfte der Kapitalsſumme.

De Sessione 27. September 1769 zu 4 pCt.

Nummer

12797	12822	12857	12888	12922	12950	12977	13001	13028	13059	13082
12798	12823	12858	12889	12923	12951	12978	13002	13030	13060	13083
12799	12824	12859	12890	12924	12952	12979	13003	13032	13061	13084
12800	12825	12863	12891	12925	12954	12980	13004	13033	13062	13085
12801	12826	12864	12892	12927	12955	12982	13005	13034	13063	13086
12803	12827	12865	12893	12929	12958	12985	13006	13035	13064	13087
12804	12830	12867	12894	12930	12959	12986	13007	13036	13066	13088
12805	12831	12871	12895	12931	12960	12988	13011	13037	13067	13089
12806	12834	12872	12896	12932	12961	12989	13012	13038	13068	13090
12807	12838	12875	12897	12933	12962	12990	13013	13039	13069	13097
12808	12840	12877	12899	12934	12963	12991	13014	13040	13070	13098
12809	12841	12878	12901	12935	12964	12992	13018	13045	13072	13101
12810	12843	12879	12903	12936	12965	12993	13020	13046	13073	13106
12811	12844	12880	12906	12937	12966	12994	13021	13047	13074	13107
12812	12845	12881	12910	12938	12968	12995	13022	13048	13076	13108
12813	12846	12882	12911	12939	12969	12996	13023	13049	13077	13109
12814	12847	12883	12913	12944	12970	12997	13024	13052	13078	13110
12815	12849	12884	12914	12945	12972	12998	13025	13054	13079	13111
12817	12854	12886	12916	12947	12974	12999	13026	13055	13080	13112
12821	12856	12887	12917	12948	12975	13000	13027	13057	13081	

Nummer 13113 und 13114 mit der Hälfte der Kapitalsſumme.

Nummer

13115	13120	13126	13134	13138	13143	13148	13157	13161	13167	
13116	13122	13127	13135	13139	13145	13151	13158	13162	13168	
13117	13124	13131	13136	13140	13146	13155	13159	13163		
13119	13125	13132	13137	13141	13147	13156	13160	13165		

* * *

C i r k u l a r

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1848 in der Serie 361 verlooſten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren, zu 4 Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. Februar 1848 in der Serie 361 verlooſten vierpercentigen Mährisch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen de Sessione 27. September 1769, und zwar Nr. 12,700, Nr. 13,113 und Nr. 13,114, jede mit der Hälfte der Kapitals-Summe, dann Nr. 12,797 bis einſchließig Nr. 13,168 mit den ganzen Kapitals-Beträgen, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom

21. März 1818 gegen neue, mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien, am 3. Februar 1848.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
K. K. Nieder-Oeſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
K. K. Nieder-Oeſterr. Regierungsrath.

An ſämmtliche K. Forſtämter von Oberfranken.
(Meß-Inſtrumente betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche K. Forſtämter werden hierdurch angewieſen, die zum Forſt-Bureau der unterfertigten Stelle gehörigen Meß-Inſtrumente unverweilt anher einzuſenden, oder Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 10. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Zu einem vollkommen ſicheren Rechnungs-Abſchluß ſind dem unterfertigten Comité alle etwa noch beſtehenden Zahlungs-Forderungen an daſſelbe für Lieferungen oder Leiſtungen zu wiſſen nöthig.

Den Vorlagen der Liquidationen ſolch' allenfallſiger Reſte wird innerhalb 4 Wochen beſtimmt entgegen geſehen, und hierbei erklärt, daß ſpätere Anforderungen nicht mehr berückſichtiget werden können.

Bayreuth, den 4. März 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, I. Sekretair.

Auszug

aus der Rechnung des Armen-Inſtituts der Kreis-Hauptſtadt Bayreuth pro 18$\frac{4}{7}$.

fl.	kr.	Tit.	Einnahme.
329	34$\frac{1}{2}$	I.	An Reinertrag des Stamm-Vermögens.
—	—	II.	An, dem Stamm-Vermögen nicht einverleibten, ſondern verfügbar gehaltener Kaſſa-Ueberſchüſſe früherer Jahre.
3,982	30	III.	An Zuſchüſſen.
642	24	IV.	An geſetzlichen Einnahmen der Lokal-Armenpflege.
484	30$\frac{1}{2}$	V.	An Fundirungs-Zuſchüſſen.
70	—	VI.	An Suſtentations-Beiträgen.
3,457	35	VII	An Collecten und freiwilligen Beiträgen.
64	24	VIII.	An Erſatzleiſtungen von Alimentationspflichtigen.
3,982	59$\frac{1}{2}$	IX.	An verfügbaren Ueberſchüſſen der Gemeinde-Kaſſa durch den Getraidtaufſchlag.
2,667	44$\frac{3}{4}$	X.	An ſonſtigen Einnahmen.
15,681	42		Summa aller Einnahmen.

Digitized by Google

fl.	kr.	Tit.	Ausgabe.	fl.	kr.
10,980	23¼	I.	Auf vorhergeſehene Unterſtützungen und zwar durch vertheiltes wöchentliches Almoſen.		
2,848	45¼	II.	Auf den Dispoſitionsfond für unvorhergeſehene Fälle und zwar		
			a) an Hauszins-Beiträgen	54	45
			b) für augenblickliche Hülfsleiſtungen in Nothfällen	345	48
			c) für angeſchaffte Kleidungsſtücke, vertheiltes Holz und Geldlegate	948	¾
			d) für arme Confirmanden zur Anſchaffung von Geſangbüchern, Schuhen und Strümpfen	102	30
			e) für kranke und gebrechliche Perſonen	261	19
			f) für beſondere Verpflegungs-Koſten	230	17
			g) für beſondere zur augenblicklichen Vertheilung gemachten Geſchenke	290	29
			h) für Begräbnißkoſten	95	14
			i) Hülfeleiſtungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremden Staaten, dann Spenden an wandernde Handwerksgeſellen	42	47
			k) für Schulunterricht und Handwerks-Erlernungen	425	22
			l) für ſonſtige unvorhergeſehene Fälle	52	13½
			Summa w. o.	2848	45¼
1,236	9	III.	An die Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt als Zuſchuß.		
451	23	IV.	Auf Regie.		
103	37½	V.	Auf ſonſtige Ausgaben.		
15,620	18		Summa aller Ausgaben.		

Abſchluß.

15,681 fl. 42 kr. Einnahme.
15,620 fl. 18 kr. Ausgabe.
61 fl. 24 kr. Kaſſa-Beſtand.

Bayreuth, den 26. Februar 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath Bayreuth.
v. Hagen.

Drechſel.

Bayreuth, den 22. Februar 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Drechslermeiſter Erhardt Steininger und ſeine Verlobte, die Metzgermeiſters-Tochter Eliſabetha Haßler, beide von hier, laut gerichtlicher Protokollar-Erklärung vom 18ten dieſes Monats die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Der Dienſtknecht Johann Hertel von Altenplos hat um Ertheilung eines Reiſepaſſes nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgeſucht.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche an denſelben zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 14 Tagen und längſtens in dem auf

Mittwoch den 22. d. Mts.

anberaumten Termine dahier geltend zu machen, widrigenfalls demſelben der Reiſepaß behändigt werden würde.

Bayreuth, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Nach Vertrag vom 13. Januar 1844 haben der Taglöhner Johann Friedrich Köhlein von Obernſees und deſſen Verlobte Catharina Hacker von dort in ihrer einzugehenden Ehe die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Da ſich im Termine, den 4. März curr., zur Abtheilung Nr. IV. des großen Waiſenhausgartens ein Pachtliebhaber nicht gefunden hat, ſo wird die Verpachtung derſelben nochmals ausgeſchrieben und hiezu Termin auf

den 18. März. c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf den Wunſch derſelben die fragliche Garten-Abtheilung in zwei Hälften abgetheilt und jede von ihnen einzeln verpachtet werden kann.

Bayreuth, am 6. März 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Lieferungs-Accord.

Von der Oekonomie-Commiſſion des Königlichen Infanterie-Regiments Hertling

wird am Mittwoch, als am 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr, auf der Rechnungs-Kanzlei der Bedarf pro $18\frac{47}{48}$ an nachſtehenden Monturmaterialien zur Lieferung in Accord gegeben, und zwar:

423 Ellen graues — 2351 Ellen kornblaues — 6 Ellen ſchwarzes — 159 Ellen ſcharlachrothes — 68 Ellen ſtahlgrünes Tuch, 129 Ellen Futterboy, das Material zu 657 Paar Bundſchuhen und 153 Paar Sohlen mit Fleck.

Lieferungsberechtigte werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Nachgebote, ſowie ſchriftliche Offerte werden nicht berückſichtigt. Bayreuth, am 11. März 1848.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das Wohnhaus der Gärtnersfrau Barbara Stirner, Diſtrikt II., Nr. 891a, mit Stadel und Garten dahier in der Fliederwiſchgaſſe der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Daſſelbe iſt mit einem Steuerkapitale von 420 fl. belegt, mit 800 fl. der Brandverſicherung einverleibt, auf 1300 fl. gerichtlich geſchätzt, reicht dem Staatsärar $18\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, $12\frac{3}{4}$ kr. Küchendienſt und 10 Prozent Handlohn, und iſt jedoch zehentfrei.

Der Steigerungs-Termin wird auf

Donnerſtag den 6. April h. Js. früh 10 Uhr

Commiſſions-Zimmer Nr. 17 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 97 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 — 69 des Hypothekengeſetzes erfolge.

Bamberg, den 29. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeſelle Nikolaus Dippold von Pechgraben und deſſen Ehefrau, Kunigunda, geborne Mader, wollen mit ihren beiden minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Forderungen an dieſelben ſind am

21. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und zu beſcheinigen.

Culmbach, den 2. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Valentin Löbenfelder von Staffelbach hat dahier um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer an denſelben eine Forderung zu machen gedenkt, hat ſolche am

Donnerſtag den 30. März Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem keine weitere Rückſicht darauf genommen wird.

Bamberg, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Auf Antrag der Freiherrlich von Künsbergiſchen Rentei Danndorf wegen Gefällrückſtände des gymnaſtiſchen Künſtlers Karl Schneider von Kaſendorf wird letzterer, welcher ſich zur Zeit auf Reiſen befindet, und deſſen dermaliger

Digitized by Google

Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen einen mit Vorſchuß verſehenen Inſinuationsmandatar im Bezirk des K. Landgerichts Hollfeld aufzuſtellen, anſonſt ſolcher von Amtswegen beſtimmt und alle Dekrete und Beſcheide, als an ihn inſinuirt erachtet werden.

Hollfeld, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 werden im Bezirke des unterfertigten K. Landgerichts Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für folgende Gewerbe gebildet, als:

1) Bäcker, 2) Baumwollenweber, 3) Beinringler, 4) Büttner, 5) Färber, 6) Glaſer, 7) Goldarbeiter, 8) Häfner, 9) Krämer, 10) Melber, 11) Metzger, 12) Müller, 13) Nagelſchmiede, 14) Rothgerber, 15) Sattler, 16) Schloſſer, 17) Schneider, 18) Schuhmacher, 19) Seifenſieder, 20) Wagner, 21) Weißgerber, 22) Zeuchmacher, 23) Zuckerbäcker,

und werden die Prüfungstage immer am erſten — und wenn dieſer an einem Sonntage fällt, am darauf folgenden Tage eines jeden Monats früh 8 Uhr dahier abgehalten.

Die Prüfungs-Bewerber haben ſich acht Tage zuvor unter Vorlage des Zulaßſcheins bei dem Prüfungs-Commiſſair, dem K. Landgerichts-Aktuar Döderlein zu melden.

Bewerbern um ſolche Gewerbe, für welche keine Prüfungs-Commiſſionen dahier beſtehen, bleibt es überlaſſen, die Prüfung bei einem andern Prüfungs-Diſtrikt zu machen.

Berneck, am 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Erkenntniß.

In Sachen der im landgerichtlichen Depoſitorium hinterliegenden, unbekannt wem? gehörigen Baarbeträge erkennt das K. Landgericht nach Lage der Recherche-Akten für Recht:

Es ſeyen die nach öffentlicher Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte 1847, Nr. 139 und Anſchlag an die Gerichtstafel, wie nach ſpecieller Aufforderung an die Gemeinden des Amtsbezirkes ohne Anſpruch verbliebenen fraglichen Baarbeträge der Adminiſtrativ-Depoſitencaſſa in Summa 13 fl. 44 kr. als herrenloſes Gut zu betrachten, allenfalls beſtehende Anſprüche hieran anmit präkludirt und ſolche dem K. Fiskus zu überweiſen.

Gründe

x. x.

Höchſtadt, den 4. März 1848.

Königliches Landgericht Höchſtadt.

Klein.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Laypitz von Franken, zur Zeit in Hohenreuth, Königlichen Landgerichts Wunſiedel, iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Hertel, und ſeinem vierjährigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind am

Sonnabend den 25. d. M. Morgens 8 — 11 Uhr

dahier unter dem Bedrohen geltend zu machen, daß außerdem der Reiſepaß an Laypitz ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, am 3. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft des zu Markt Zeuln verſtorbenen Rudolph Zech ſind etwaige Forderungen an die Maſſe am

Freitag den 31. d. Mts. früh 8 Uhr

dahier um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft auf dieſelbe keine Rückſicht genommen werden würde.

Zugleich wird Termin zum Verkauf des Grundvermögens, beſtehend in einem Tagwerk Holz am kleinen Hügel, Beſitz-Nr. 348, Steuerkapital 30 fl., geſchätzt auf 350 fl., auf

Donnerſtag den 30. d. Mts. Nachmittag

loco Zeuln anberaumt und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Lichtenfels, den 6. März 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Schreinerstochter Eliſabetha Reul zu Thiersheim will nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen an ſolche ſind bis

Montag den 20. d. Mts.

Digitized by Google

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, widrigenfalls derſelben der Reiſepaß ausgehändiget werden würde.

Wunſiedel, am 4. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Conkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing dahier zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

a) B.-Nr. 598, das Wohnhaus Nr. 332 am Kemnather Thor, mit Stallung, Nebengebäude, Schupfe, Stadel und Hofraith, belaſtet mit 2000 fl. Hausſteuerkapital, gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei,

b) B.-Nr. 598½, ⅜ Tagw. Hausgarten, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, lehens- und zehentfrei,

c) B.-Nr. 599, das Waldrecht zu 1⅓ Klafter Gerechtholz, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital gegen Forſtgebühren — dieſe Realitäten lit. a. b. und c. zuſammen geſchätzt auf 5000 fl.,

d) B.-Nr. 606, ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde-Eggeten am Spitalholz, belaſtet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehensfrei, aber zehentbar, geſchätzt auf 35 fl., auf

Mittwoch den 22. März Vormittags 10 Uhr

bei Gericht hiemit anderweitiger Termin angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 und daß die Feſtſetzung der übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt erfolgen werde.

Die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte kann inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden.

Wunſiedel, am 23. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

(Offene Stellen.) Bei den unterfertigten Gerichten, mit welchen eine bedeutende Rentenverwaltung verbunden iſt, erledigt ſich Mitte Aprils h. J.

1) die Stelle des zweiten Gehülfen und
2) der Poſten des Gerichtsdieners.

Mit Erſterer iſt ein fixer Geldgehalt von monatlich 20 fl. und freies Quartier verbunden, wogegen die Beſoldung des Gerichtsdieners durch Vertrag angemeſſen feſtgeſtellt werden wird.

Portofreie Bewerbungen unter Beilegung der ſachdienlichen Zeugniſſe werden alsbald erwartet und bemerkt, daß der erwähnte Gehülfe im Polizei- und Adminiſtrativ-Fache Uebung haben müſſe. Da der Gerichtsdiener in Nebenſtunden zu Schreibgeſchäften verwendet werden wird, ſo wird eine ſaubere Schrift desſelben vorausgeſetzt.

Aufſeß bei Hollfeld, den 4. März 1848.

Freiherrlich von Aufſeßiſche Patrimonialgerichte Aufſeß und Freyenfels.
Buchheit.

Nicht amtlicher Artikel.

Feuerlöſch-Maſchinen,
nach verbeſſertem Syſtem.

Da die Erfahrung ſo vielfach ſchon gelehrt hat, daß bei Feuersbrünſten im Winter, beſonders bei ſtrenger Kälte ſelbſt die beſten Löſchmaſchinen ihre Dienſte verſagen und unbrauchbar werden, weil (und am erſten in den Metalltheilen) das Waſſer friert und dadurch der Zugang desſelben zu den Ventillen und Rohren unmöglich wird.

Es war daher dringende Aufgabe, dieſem Uebelſtand abzuhelfen und Mittel zu finden, die Löſchmaſchinen unter allen Einflüſſen wirkſam zu erhalten.

Nach mehrfachen Verſuchen gelang es mir, die in meiner Werkſtätte gefertigt werdenden Feuerlöſchmaſchinen in der Art zu verbeſſern und ſo zu konſtruiren, daß ein Einfrieren des Waſſers ſelbſt bei der ſtrengſten Kälte unmöglich wird.

Nachdem ich dieſem Bedürfniſſe durch praktiſche Herſtellung entſprochen habe, und nach vorgängiger ſtrengen Prüfung mir durch die Gnade Sr. Majeſtät des Königs ein Privilegium hierauf ertheilt wurde, ſo empfehle ich mich allen verehrlichen Königl. und Gemeindeverwaltungsſtellen, zur Lieferung dergl. neuen Maſchinen, ſowie zur Einrichtung ſchon Vorhandener nach dieſem Syſtem, wo ich bei ausgezeichneter Wirkung und größter Solidität des Baues die billigſten Preiße, unter vortheilhaft zu ſtellenden Bedingungen verſichere.

Bayreuth, den 10. März 1848.

Georg Friedrich Kübel, Mechaniker.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Donnerſtag den 16. März 1848.

Inhalt:

Geſuch Seiner Erlaucht des erblichen Herrn Reichsrathes Grafen von Giech um Allerhöchſte Beſtätigung des von demſelben aufgeſtellten Archivbeamten. — Aufrechthaltung der Geſetze und der Ordnung — Rechnungs-Abſchluß des landwirthſchaftlichen Comités für Oberfranken. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Geſuch Seiner Erlaucht des erblichen Herrn Reichsrathes Grafen von Giech um Allerhöchſte Beſtätigung des von demſelben aufgeſtellten Archivbeamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf das allerunterthänigſte Anſuchen des erblichen Reichsraths Herrn Grafen von Giech Erlaucht, den gräflich Giech'ſchen Amtmann Johann Conrad Roder zu Thurnau in der Eigenſchaft eines gräflich Giech'ſchen Archivbeamten, als öffentlichen Beamten Allerhöchſt anzuerkennen und zu beſtätigen geruht, was zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hierdurch veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 11. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

In mehreren Gemeinden Oberfrankens haben in eben dem Zeitpunkte, wo ſich die Vertreter des Volkes verſammeln, um gemeinſam mit der Regierung die zur Verbeſſerung ſeiner Lage erforderlichen Maßregeln zu berathen, Ereigniſſe Statt gefunden, welche Geſetz und Ordnung, Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums auf's Höchſte gefährdeten und verletzten.

Zur Aufrechthaltung der Geſetze und der Ordnung berufen, ermahne ich vor Allem diejenigen, welche ſich bei dieſem geſetzwidrigen Beginnen betheiligten, unverzüglich hievon abzuſtehen, um ihre Schuld nicht noch weiter zu vermehren.

Digitized by Google

Ich habe ſogleich alle zum Schutze der Geſetze, zur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums erforderlichen Maßregeln ergriffen und fordere alle guten Bürger dringend auf, die Behörden in ihren hierauf gerichteten Beſtrebungen kräftigſt zu unterſtützen, ſich zahlreich der vor Allem zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung berufenen Landwehr, ſey es als wirkliche Landwehrmänner, ſey es als Freiwillige anzuſchließen, den Ruheſtörern, wenn ſie von ihrem geſetzloſen Treiben nicht unverzüglich abſtehen, mit allem Muthe und aller Entſchiedenheit entgegen zu treten.

Wo Grund zu Beſchwerden vorhanden iſt, mögen dieſelben auf geſetzlichem Wege vorgebracht werden; die genaueſte Unterſuchung, die ſtrengſte Beſtrafung der Schuldigen wird unverzüglich verhängt werden: Beſchwerden aber, welche auf dieſem Wege nicht beſeitigt werden können, werden ſicher im legislativen Wege ihre befriedigende Erledigung finden: — nimmer aber wird aus jenem geſetzwidrigen Treiben Gutes hervorgehen können.

Darum fordere ich wiederholt Alle, welche ſich dabei betheiligten, auf, davon abzuſtehen, alle guten Bürger aber, die Behörden mit ihrem Muthe und ihrem Vertrauen zu unterſtützen, der Erfolg wird dann keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn!

Bamberg, am 14. März 1848.

Der Präſident
der Königlich Bayeriſchen Regierung von Oberfranken,
von Stenglein.

Zu einem vollkommen ſicheren Rechnungs-Abſchluß ſind dem unterfertigten Comité alle etwa noch beſtehenden Zahlungs-Forderungen an daſſelbe für Lieferungen oder Leiſtungen zu wiſſen nöthig.

Den Vorlagen der Liquidationen ſolch' allenfallſiger Reſte wird innerhalb 4 Wochen beſtimmt entgegen geſehen, und hierbei erklärt, daß ſpätere Anforderungen nicht mehr berückſichtiget werden können.

Bayreuth, den 4. März 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.
Freiherr von Redwitz.
Zerzog, I. Sekretair.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 10. März curr. allergnädigſt bewogen gefunden, den Revierförſter zu Steinwieſen, Chriſtian Schilling, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft, auf das im Forſtamte Culmbach erledigte Forſt-Revier Himmelcron zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum proviſoriſchen Revierförſter für Steinwieſen, im gleichbenannten Forſtamte, den Actuar dieſes Amtes, Philipp Brand zu ernennen.

Aufruf
an die braven Bürger Bayreuths.
(Die Bildung einer Sicherheitswache betreffend.)

Die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat auf den Antrag des Königlichen Kreis-Kommando's der Landwehr und des unterzeichneten Stadt-Magiſtrats mittelſt hohen Reſcripts vom Heutigen die Genehmigung ertheilt, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in hieſiger Stadt eine Sicherheits-Wache aus Bürgern der Stadt, unter dem Kommando des Königl. Bezirks-Inſpektors Herrn von Regemann, gebildet werde.

Wenn ſchon bei dem bewährten Ordnungsſinn der hieſigen Bürgerſchaft eine Unterbrechung der Ruhe durch Einwohner der Stadt nicht zu befürchten ſteht, ſo erheiſchen doch die Zeit-Ereigniſſe Vorkehrungen und Wachſamkeit.

Dieſe Vorkehrungen erſcheinen zur Sicherung der Perſonen und des Eigenthums im gegenwärtigen Augenblick um ſo mehr geboten, als die hieſige Garniſon zur Sicherheit des

Digitized by Google

Kreiſes, beſonders des platten Landes, verwendet werden muß, und als bereits in den benachbarten Landgerichtsbezirken Aufregung und Bewegung herrſchen und Angriffe herumziehender bewaffneter Banden eintreten könnten.

Da nun die Aufrechthaltung der Sicherheit in der Stadt zunächſt der Landwehr obliegt, viele Bürger aber durch Reluition ausgetreten ſind, ſo ergeht an dieſe Bürger der Aufruf, in Gemeinſchaft mit der Landwehr eine Sicherheits-Wache zu bilden und ſich zu dem Ende in die Rollen einzuzeichnen, welche von Morgen an in dem Sitzungsſaale des Rathhauſes aufliegen.

Zum Eintritt in dieſe Sicherheits-Wache bedarf es keiner beſondern Uniformirung, ſondern lediglich des Tragens einer Armbinde mit den vaterländiſchen Farben.

Ueber den Wachedienſt ſelbſt, welcher von Seiten des Königl. Bezirks-Inſpektors Herrn von Regemann, dem das Kommando über die Landwehr proviſoriſch übertragen iſt, geleitet wird, wird beſondere Inſtruktion erfolgen.

Möge dieſer an die braven Bürger Bayreuths gerichtete Aufruf durch zahlreiche Theilnahme an der zu bildenden Sicherheits-Wache ſeinen Zweck erreichen, möge die Ruhe und Ordnung, welche ſo lange in den Mauern der Stadt Bayreuth geherrſcht hat, durch allſeitiges Zuſammenwirken fortwährend erhalten werden! —

Bayreuth, am 14. März 1848.

Der Magiſtrat
der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden die zum Nachlaſſe der Zolleinnehmer Lorenz Benker'ſchen Eheleute gehörigen, in der Judengaſſe dahier gelegenen beiden Wohnhäuſer, Steuerbeſitz-Nr. 183 und 184, auf denen das reale Schmiedfeuerrecht ruht, Behufs der Erbregulirung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dem Ende iſt Termin auf

Dienſtag den 21. kommenden Monats März

im Geſchäfts-Zimmer Nr. 2 anberaumt, und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß beide Häuſer auf 7500 fl. geſchätzt ſind, daß die deßfallſigen Verhandlungen ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden können und daß der Hinſchlag mit Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, am 24. Februar 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekenglaubigers das Anweſen des Zimmergeſellen Johann Prechtel von der Dürſchnitz, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt 2 Schorgärtlein und Holzlege, Steuerbeſitz-Nr. 350, gerichtlich auf 1850 fl. geſchätzt, am

Freitag den 28. April l. Js. Vormittags 11 Uhr
Commiſſions-Zimmer Nr. 9a

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98. folgende des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgen wird. Das Schätzungs-Protokoll kann täglich eingeſehen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Der Schneidermeiſter Johann Adam Chriſtian Laur von hier, ein Sohn des dahier verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laur, hat ſich vor ohngefähr 17 bis 18 Jahren in die Fremde begeben, ohne daß bis jetzt von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode eine Nachricht eingelaufen iſt.

Derſelbe wird auf Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich binnen neun Monaten oder längſtens in dem auf

Dienſtag den 15. Auguſt 1848 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine im Geſchäftszimmer Nr. 9a dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein in gericht-

Digitized by Google

licher Verwaltung befindliches Vermögen ſeinen geſetzlichen Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Zugleich werden deſſen unbekannte Erben bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung des Vermögens aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die gegen ſeinen abweſenden Bruder Georg Laur gerichtete Ediktalladung vom 3. Juli 1843, hinſichtlich deren es hier nicht noch einer beſonderen Anmeldung bedarf, bereits gemeldet haben.

Urkundlich unter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 12. October 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. n.

Scharf.

In der Konkursſache des Webergeſellen Johann Behmer zu Heinersreuth werden die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, dann zum Vergleichs-Verſuch über die Vertheilung der Aktivmaſſe auf den

31. März curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden und Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

28. April curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger des Cridars hiezu vorgeladen. Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Maſſe, und jenes am zweiten Ediktstage den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich wird zum Verkauf des zur Maſſe gehörigen Trüpfhauſes zu Heinersreuth, B.-Nr. 280, mit 230 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 650 fl., dann des Mobiliars des Cridars, geſchätzt auf 47 fl. 25 kr., Strichtermin auf den

28. März c. Vormittags 10 Uhr

in loco Heinersreuth anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag ſoll gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle de 17. November 1837 erfolgen. Wer von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktivmaſſe bis jetzt auf 697 fl. 25 kr. ermittelt iſt, die privilegirten Schulden aber auf mehr als das Doppelte dieſes Betrages angegeben ſind.

Bayreuth, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des Bäckermeiſters Matthäus Hilpert zu Eckersdorf iſt rechtskräftig beſchloſſen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung von Forderungen und Anſprüchen auf den

3. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Mai,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen auf den

15. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Ediktstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Da die bis jetzt ermittelte Aktivmaſſe nur 3423 fl. ausmacht, während die darauf eingetragenen Hypothek-Forderungen 4130 fl. betragen, ſo ſoll am erſten Ediktstage zur Vermeidung des weiteren Konkursverfahrens der Verſuch einer Uebereinkunft der Gläubiger bezüglich der Maſſevertheilung gemacht werden.

Hiebei werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzuliefern. Bayreuth, 21. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Dienſtknecht Johann Hertel von Altenplos hat um Ertheilung eines Reiſepaſſes nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgeſucht.

Digitized by Google

Alle, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche an denſelben zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 14 Tagen und längſtens in dem auf

Mittwoch den 22. d. Mts.

anberaumten Termine dahier geltend zu machen, widrigenfalls demſelben der Reiſepaß behändigt werden würde.

Bayreuth, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der vormalige Schullehrer Konrad Kraußold zu Miſtelgau wurde wegen Winkel-Agentie mit Arreſt abgeſtraft, was zur Warnung der Parteien bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 9. März 1848.

Königliches Landgericht.

Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

Da ſich im Termine, den 4. März curr., zur Abtheilung Nr. IV. des großen Waiſenhausgartens ein Pachtliebhaber nicht gefunden hat, ſo wird die Verpachtung derſelben nochmals ausgeſchrieben und hiezu Termin auf

den 18. März. c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf den Wunſch derſelben die fragliche Garten-Abtheilung in zwei Hälften abgetheilt und jede von ihnen einzeln verpachtet werden kann.

Bayreuth, am 6. März 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Lieferungs-Accord.

Von

der Oekonomie-Commiſſion des Königlichen Infanterie-Regiments Hertling

wird am Mittwoch, als am 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr, auf der Rechnungs-Kanzlei der Bedarf pro 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ an nachſtehenden Monturmaterialien zur Lieferung in Accord gegeben, und zwar:

423 Ellen graues — 2351 Ellen kornblaues — 6 Ellen ſchwarzes — 159 Ellen ſcharlachrothes — 68 Ellen ſtahlgrünes Tuch, 129 Ellen Futterboy, das Material zu 657 Paar Bundſchuhen und 153 Paar Sohlen mit Fleck.

Lieferungsberechtigte werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Nachgebote, ſowie ſchriftliche Offerte werden nicht berückſichtigt. Bayreuth, am 11. März 1848.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache über das Vermögen des vormaligen Bierbrauers Adam Schneider und ſeiner Ehefrau Margaretha werden folgende zur Maſſe gehörigen Realitäten:

1) ein Haus im Sand Nr. 1737ª nebſt Felſenkeller und $\frac{1}{8}$ Morgen Raſenplatz, handlohnbar mit 10 Proc. und mit 26½ kr. Erbzins belaſtet, geſchätzt auf 2500 fl.
2) ein Feld im Beßlersgarten, Beſ.-Nr. 18, freieigen, giebt 18 Maas Kornbodenzins und ein Bamberger Simra Gültkorn, geſchätzt auf 1800 fl.

am Montag den 10. April h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Kommiſſionszimmer Nr. 25 nach §. 37 des Prozeß-Geſetzes vom 22. Juli 1819 und nach §. §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

Bamberg, den 11. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der ledige Valentin Löbenfelder von Staffelbach hat dahier um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer an denſelben eine Forderung zu machen gedenkt, hat ſolche am

Donnerſtag den 30. März Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem keine weitere Rückſicht darauf genommen wird.

Bamberg, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Zur Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Maurergeſellen Johann Betz von Aurach, beſtehend:

1) aus einem neuerbauten Wohnhauſe, mit Garten und

Digitized by Google

Gemeinderecht, B.=Nr. 205, Str.=Kap. 150 fl., reicht dem Rentamte Bamberg II. 12 kr. ſtändiges Handlohn, tarirt um 700 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Seehofacker, B.=Nr. 201, Str.=Kap. 30 fl., lehenbar dem Frhrn. v. Karg, zehentbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt um 150 fl.,

3) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Tönningsacker, B.=Nr. 326, Str.=Kap. 180 fl., lehenbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 350 fl.,

4) $1\frac{3}{4}$ Morgen Feld im Mittelberg, B.=Nr. 176b, Str.=Kap. 60 fl., lehenbar dem Frhrn. v. Karg, zehentbar dem K. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 30. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Windfelder'ſchen Wirthshauſe in Aurach anberaumt, wozu Kaufluſtige hiemit unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 ertheilt werde.

Bamberg, den 23. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Lehrers der Mathematik, Dr. Albert an der k. Landwirthſchafts= und Gewerbſchule in Bamberg wurde deſſen Lehrfunction erledigt. Bewerber hierum werden hievon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, ihre Geſuche um dieſe Funktion, mit den hiezu erforderlichen Zeugniſſen belegt, vom Tage der Unterzeichnung dieſes anfangend, binnen vier Wochen an die unterfertigte Behörde zu übergeben. Der dermal mit dieſer Funktion verbundene jährliche Gehalt beſteht übrigens in 525 fl. und kann nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel ſeiner Zeit einige Erhöhung erhalten.

Die Anſtellung ſelbſt geſchieht nur in widerruflicher Eigenſchaft.

Bamberg, den 28. Februar 1848.

Stadt=Magiſtrat.

Glaſer.

Kirchheimer.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenweſen der Fuhrmann Karl und Margaretha Fiſcher'ſchen Eheleute von hier werden die zur Maſſe gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus ſammt Stallung und Hofraith, dann Wagenſchupfe in der Webergaſſe dahier, B.=Nr. 867, Hs.=Nr. 378, hieſiges Stadtlehen, mit $42\frac{3}{4}$ kr. Hausſteuerſimplum belaſtet, zuſammen auf 975 fl. tarirt,

2) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten am Hauſe, B.=Nr. 868, mit 4 kr. Steuerſimplum belegt,

3) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten an der Webergaſſe, B.=Nr. 1184, mit $4\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, beide hieſiges Stadtlehen und zuſammen auf 175 fl. tarirt,

4) der halbe Antheil eines Stadels auf der Drath dahier, B.=Nr. 988, ſteuerfrei, hieſiges Stadtlehen, im Ganzen mit $37\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns belaſtet, auf 400 fl. tarirt,

5) 3 Tagw. Feld am Galgenberg im goldnen Feld, B.=Nr. 584, K. Lehen, mit 1 fl. $22\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum und 57 kr. Erbzinns belaſtet, geſchätzt auf 1000 fl., ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Kulmbach,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Bietungstermin ſteht auf den

31. März l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu beſitz= und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll mit der nähern Beſchreibung obiger Realitäten täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die nähern Bedingungen im Termine vor dem Aufſtriche eröffnet werden ſollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den verlebten Karl Fiſcher und deſſen nachgelaſſene Wittwe Margaretha Fiſcher, früher verehelicht geweſene Zapf aus irgend einem Grunde eine Forderung oder ſonſt einen Anſpruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolchen in dem auf den

10. April l. Js.

dahier beſtimmten Termine förmlich zu liquidiren und nachzuweiſen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der gegenwärtig ſich bildenden Maſſe.

Und da letztere zur Befriedigung ſämmtlicher Fiſcher'ſchen Gläubiger nicht zureichen dürfte, ſo ſoll im letzteren Termine zugleich eine Vereinigung über die Befriedigung der angemeldeten Forderungen erzielt werden.

Digitized by Google

Endlich wird bemerkt, daß bezüglich der Conſtituirung der Aktivmaſſe bereits unterm 21. v. Mts. zwiſchen einem großen Theil der Gläubiger und den erſtehelichen Töchtern der Margaretha Fiſcher ein Uebereinkommen ſtattgefunden hat, über welches ſich die übrigen Gläubiger im Liquidationstermine um ſo gewiſſer zu erklären haben, als außerdem angenommen werden muß, daß ſie ſolches genehmigt haben. Kulmbach, 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Hafner von Seidwitz und der Kuratel ihres Kindes gegen den Metzgergeſellen Johann Vogel von Affalterthal, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betr., iſt der Beklagte im Verhandlungstermine vom 29ſten v. Mts. ungehorſam ausgeblieben.

Derſelbe wird daher, dem klägeriſchen Antrage gemäß, in die Koſten dieſes Termines verurtheilt, und gleichzeitig wird zu dem frühen Zwecke anderweitige Tagsfahrt auf

Dienſtag den 9. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welcher Tagsfahrt der Beklagte, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile, daß er, im Falle ſeines abermaligen ungehorſamen Ausbleibens, mit ſeinen etwaigen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet erachtet und der klagende Theil zum Beweiße derſelben zugelaſſen werden würde, andurch öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, am 2. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Hotzſchuher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers ſoll das Anweſen der Koebler Johann und Margaretha Porſingeriſchen Eheleute zu Schweinthal, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Stadel, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras- und Obſtgarten, einem Pflanzgärtchen, beiläufig 5 Tagwerk Feld und Waldung, betegt mit 875 fl. Steuerkapital, belaſtet mit 1 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 1 fl. Gatterzins, 15 kr. für eine Henne, dann $6\frac{2}{3}$ pCt. Handlohn und gerichtlich taxirt auf 1250 fl., öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin ſteht

Mittwoch den 3. Mai d. Js. früh 11 Uhr

im Segeriſchen Wirthshauſe zu Schweinthal an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen über Leumund und Zahlungsfähigkeit ſich gehörig auszuweiſen haben.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Dir genaure Beſchreibung des Anweſens, ſowie das Schätzungsprotokoll, liegen bis zum Verſteigerungstermin bei dem unterfertigten Gerichte zur Einſicht für die Kaufsluſtigen offen.

Gräfenberg, den 24. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen die Beſitzungen des Webermeiſters Johann Raithet von Froſchgrün, beſtehend in

1) dem Wohnhauſe Nr. 10, Beſitz-Nr. 118, zu Froſchgrün mit Scheune und Backofen, dann dem dazu gehörigen $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Pitſchhauſen und $\frac{1}{16}$ Tagw. Pflanz- und Grasgarten, belaſtet mit 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, 1 fl. 30 kr. Erbzins, 1 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. Frohngeld und $4\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 260 fl.,
2) 1 Tagwerk Wieſe am Geigersbach, Beſitz-Nr. 119, belaſtet mit 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, 1 fl. Erbzins und 3 kr. Steuerſimplum, werth 100 fl.,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsſtelle iſt auf den

13. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchtag nach Maaßgabe der Novelle von 1837 und des Hypothekengeſetzes erfolgen wird.

Naila, am 7. März 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Die Fuhrmann Johann und Anna Pöhlmann'ſchen Eheleute zu Marktleuthen haben ſich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweiſung (Liquidation) der Forderungen auf

Dienſtag den 25. April 1848 Vormittags 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der etwaigen Einwendungen dagegen (Exception) auf

Donnerſtag den 25. Mai curr. früh 8 Uhr,

3) zur Beantwortung dieſer Einwendungen (Replik) auf

Donnerſtag den 15. Juni curr. früh 8 Uhr,

4) zur Schlußerklärung (Duplik) auf

Montag den 3. Juli früh 8 Uhr

feſtgeſetzt.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß von der Maſſe, und in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge.

Die Maſſe beſteht lediglich in Grundvermögen, gewerthet auf 2345 fl., worauf 2300 fl. Kapital und 120 fl. Kaution hypothekariſch haften, die nicht privilegirten Schulden ſind auf 1505 fl. 10 kr. angegeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß eben dieſes Grundvermögen, beſtehend:

1) in einem Wohnhauſe zu Marktleuthen, Hs.-Nr. 61, Beſitz-Nr. 762, zwei Stockwerk hoch, maſſiv und in gutem Bauſtand, nebſt allen Zubehörungen, tarirt 1500 fl.,
2) dem dazu gehörigen Waldrechte zu 3 Klafter Holz, tarirt 300 fl.,
3) 1 Tagw. Feld und Wieſe, das Rinnlein, tarirt 45 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, die breite Loh, tarirt 20 fl.,
5) 1⅜ Tagw. Holz am Röslauer Steig, tarirt 25 fl.,
6) 1⅜ Tagw. Holz im Gehängrangen, tarirt 20 fl., ſämmtliche Grundſtücke unter Beſitz-Nr. 86.
7) ¼ Tagw. Feld in der obern Neudeſſer Gaſſe, Beſitz-Nr. 329,
8) ¼ Tagw. Feld in dem obern Neudeſſer Weg; Beſitz-Nr. 772, zuſammen tarirt auf 280 fl.,
9) die Hälfte von ¼ Tagw. Feld in der Loh, Beſitz-Nr. 782, tarirt 50 fl.,
10) die Hälfte von ½ Tagw. Wieſe auf der Peunth, Beſitz-Nr. 788, U.-B.-Nr. 328, tarirt 90 fl.,
11) dem dritten Theil vom Felde in der Schlupfen, unter derſelben Beſitz-Nr. 782, tarirt 15 fl.,

am

Montag den 24. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Marktleuthen und zwar im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft wird.

Das Schätzungs-Protokoll kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingeſehen werden.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Auf Requiſition des k. Rentamts Waiſchenfeld vom 26. Januar 1848 wird zum Verkaufe des Söldenguts des Johann Ott von Freyenfels, Beſitz-Nr. 80, zum Rittergut Freyenfels in allen Beſitzveränderungsfällen mit 10% handlohnbar, dann zehentpflichtig, belaſtet mit 350 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 940 fl., Tagfahrt auf

Freitag den 31. März

loco Freyenfels unter Zugrundlage des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 und 101 der Novelle vom Jahr 1837 anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Hollfeld, am 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Dem Oekonomen Martin Schlee von hier ging eine vom dieſſeitigen Landgerichte unterm 28. December 1824 ausgeſtellte und am 29. Mai 1835 berichtigte, urſprünglich auf die Heinrich Wachter'ſchen und ſpäter auf die Johann Deckelmann'ſchen Eheleute von hier als Schuldner, dann auf die Gotteshaus-Stiftung Neukenroth als Gläubigerin lautende Hypotheken-Urkunde über ein jährlich mit 5 Proz. zu verzinſendes Kapital von 230 fl. zu Verluſt.

Der Martin Schlee hat auf Amortiſation derſelben angetragen, weshalb der Beſitzer hiemit aufgefordert wird, ſeine etwaigen Rechte auf ſolche binnen ſechs Monaten dahier geltend zu machen, als nach Verlauf dieſer Friſt die Urkunde in Frage kraftlos erklärt wird.

Nordhalben, den 9. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Freyer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel
wird in der Conkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing dahier zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

a) B.-Nr. 598, das Wohnhaus Nr. 332 am Kemnather Thor, mit Stallung, Nebengebäude, Schupfe, Stadel und Hofraith, belaſtet mit 2000 fl. Hausſteuerkapital, gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei,

b) B.-Nr. 598½, ⅞ Tagw. Hausgarten, belaſtet mit 150 fl. Steuerkapital, lehens- und zehentfrei,

c) B.-Nr. 599, das Waldrecht zu 1¼ Klafter Gerechtholz, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital gegen Forſtgebühren — dieſe Realitäten lit. a. b. und c. zuſammengeſchätzt auf 5000 fl.,

d) B.-Nr. 606, ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde-Eggeten am Spitalholz, belaſtet mit 15 fl. Steuerkapital, zins- und lehensfrei, aber zehentbar, geſchätzt auf 35 fl., auf

Mittwoch den 22. März Vormittags 10 Uhr

bei Gericht hiemit anderweitiger Termin angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 und daß die Feſtſetzung der übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt erfolgen werde.

Die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte kann inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden.

Wunſiedel, am 23. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In Sachen des quiescirten K. Revierförſters Roth zu Regensburg gegen den Webermeiſter Johann Thierauf zu Ahornis, wegen Forderung, wird zum öffentlichen Verſtriche der Realitäten des Beklagten, als:

1) ein Söldengut, beſtehend aus einem Wohnhauſe, 57′ lang, 25′ breit, einſtöckig, Taxe 250 fl.,
2) ein Stadel, Werth 100 fl.,
3) 6 Tagw. Felder in 6 Abtheilungen, Taxe 275 fl.,
4) 2 „ Wieſen, Werth 120 fl.,
5) 1 „ Holz, Werth 25 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld, III. Claſſe, Werth 25 fl.,

Termin auf den

17. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Ahornis nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 anberaumt.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Münchberg, den 23. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Georg Adam Bauer von Wüſtenſelbitz beabſichtigt, mit ſeiner Ehefrau und Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Anſprüche an denſelben zu machen hat, hat ſolche bis zu dem auf den

18. d. Mts.

beſtimmten Termin geltend zu machen, außerdem er nicht mehr damit gehört werden wird.

Münchberg, den 10. März 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 werden im Bezirke des unterfertigten K. Landgerichts Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für folgende Gewerbe gebildet, als:

1) Bäcker, 2) Baumwollenweber, 3) Beinringler, 4) Büttner, 5) Färber, 6) Glaſer, 7) Goldarbeiter, 8) Häfner, 9) Krämer, 10) Melber, 11) Metzger, 12) Müller, 13) Nagelſchmiede, 14) Rothgerber, 15) Sattler, 16) Schloſſer, 17) Schneider, 18) Schuhmacher, 19) Seifenſieder, 20) Wagner, 21) Weißgerber, 22) Zeuchmacher, 23) Zuckerbäcker,

und werden die Prüfungstage immer am erſten — und wenn dieſer an einem Sonntage fällt, am darauf folgenden Tage eines jeden Monats früh 8 Uhr dahier abgehalten.

Die Prüfungs-Bewerber haben ſich acht Tage zuvor unter Vorlage des Zulaßſcheins bei dem Prüfungs-Commiſſair, dem K. Landgerichts-Aktuar Döderlein zu melden.

Bewerbern um ſolche Gewerbe, für welche keine Prü-

Digitized by Google

fungs-Commiſſionen dahier beſtehen, bleibt es überlaſſen, die Prüfung bei einem andern Prüfungs-Diſtrikt zu machen.

Berneck, am 15. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Berneck, den 21. Februar 1848.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In Sachen der ledigen Anna Margaretha Seidel und deren Kindescuratel zu Konradsreuth gegen den Schuhmachergeſellen Anton Heinz von Marktſchorgaſt, wegen außerehelicher Vaterſchaft, Entſchädigung und Alimentation wurde von der Klägerin mit Eingabe vom 7ten pr. 9ten vor. Mts. der Beweis durch Zeugen, Erbieten zum Erfüllungseide, und eventuell durch Zuſchiebung des Haupteides angetreten, wovon der abweſende Beklagte, Schuhmachergeſelle Anton Heinz von Marktſchorgaſt hiemit öffentlich unter der Auflage in Kenntniß geſetzt wird, daß er hiegegen binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt mit einem allenfallſigen Gegenbeweiſe bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ſolchem, einzukommen, und daß er ſich insbeſonders über die Annahme oder Zurückſchiebung des ihm deferirten Haupteides binnen der benannten Friſt und zwar bei Vermeidung der Eidesverweigerung zu erklären habe.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß der ledigen Böthin Barbara Winkler von hier ſind am

Freitag den 31. d. M. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 1. März 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Ediktal-Ladung.

Auf Antrag der Freiherrlich von Künsbergiſchen Rentei Danndorf wegen Gefällrückſtände des gymnaſtiſchen Künſtlers Karl Schneider von Kaſendorf wird letzterer, welcher ſich zur Zeit auf Reiſen befindet, und deſſen dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen einen mit Vorſchuß verſehenen Inſinuationsmandatar im Bezirk des K. Landgerichts Hollfeld aufzuſtellen, anſonſt ſolcher von Amtswegen beſtimmt und alle Dekrete und Beſcheide, als an ihn inſinuirt erachtet werden.

Hollfeld, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Landwirth Johann Layritz von Franken, zur Zeit in Hohenreuth, Königlichen Landgerichts Wunſiedel, iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Hertel, und ſeinem vierjährigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind am

Sonnabend den 25. d. M. Morgens 8 — 11 Uhr

dahier unter dem Bedrohen geltend zu machen, daß außerdem der Reiſepaß an Layritz ausgehändigt werden würde.

Kirchenlamitz, am 3. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt

werden im Wege der Hilfsvollſtreckung nachbenannte Gegenſtände, als:

ein Paar Ochſen, tarirt auf 100 fl.,
ein Paar Kühe, tarirt auf 60 fl.,
ein Paar Stiere, tarirt auf 12 fl.,
ein Wagen, tarirt auf 44 fl.,
18 bis 30 Centner Heu,
3 bis 4 Schock Stroh,

durch eine Gerichtskommiſſion am

31. März Nachmittags 2 Uhr

im Neubauer'ſchen Wirthshauſe zu Reichenbach öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Ludwigsſtadt, 25. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit für Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Häfner- und Schloſſermeiſter bekannt gemacht, daß am

Digitized by Google

Montag den 3. April d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier im Landgerichtsgebäude diejenigen Baureparaturen an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung zur Ausführung überlaſſen werden, welche im I. Pfarrhauſe dahier nach veranſchlagtem Betrage gegen 1000 fl. vorzunehmen ſind, und worüber die Bedingungen hierorts eingeſehen werden können.

Accordluſtige werden dazu eingeladen, und haben im Termine den Nachweis zu liefern, daß ſie das erforderliche Vermögen beſitzen.

Weidenberg, den 11. März 1848.

Der Königliche Landrichter,
Stobäus.

Margaretha Wiemann, ledig, von Rattelsdorf hat ſich für inſolvent erklärt und es wird daher wegen Geringfügigkeit der Maſſe einziger Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte, dann Nachweiſung derſelben, ſowie zur Vernehmlaſſung hierauf, und zur beiderſeitigen Schlußhandlung auf

Mittwoch, den 5. April l. Js. früh 9 Uhr

hiemit ausgeſchrieben.

Wer an dieſem Termine nicht erſcheint, wird mit ſeiner Forderung ausgeſchloſſen.

Seßlach, 24. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Warmuth, Landrichter.

In dem am 1ten d. Mts. angeſtandenen Termin zum öffentlichen Verkauf der Beſitzungen des Zimmergeſellen Johann Adam Engel in Selbitz, wie ſolche in Nr. 20 des Intelligenzblattes für Oberfranken und Nr. 9 des Nailaer Wochenblattes näher beſchrieben, ſind keine Kaufsliebhaber erſchienen.

Auf weiter geſtellten Antrag wird nochmaliger Verkaufstermin auf den

8. April Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsſtube zu Selbitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Naila, am 7. März 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Proclama.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Schneidermeiſter Gebhardt'ſchen Immobilien zu Unterkotzau am 11. laufenden Monats abgehaltenen Termin ſich kein Käufer eingefunden hat, ſo werden auf klägeriſchen Antrag

A. das Wohnhaus Nr. 39 zu Unterkotzau ſammt Zubehör,

B. ¾ Jauchert Wieſe, die Zwiebelwieſe, und 2 Jauchert Feld, das Würzeläckerlein,

welche Immobilien in den Nummern 355, 358 und 361 des fränkiſchen Merkurs vorigen Jahres, im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Nr. 147 und 154 des vorigen und Nr. 8 des laufenden Jahres, dann im Höfer Wochenblatt Nr. 50 des vorigen und Nr. 2 und 4 des laufenden Jahres näher beſchrieben ſind, wiederholt feilgeſtellt und Strichtermin auf

Dienſtag den 28. l. Mts. März Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Unterkotzau angeſetzt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag vorbehaltlich des §. 64 im Hypothekengeſetze, nach §. 98 und 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, aber ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht; die Taxationsverhandlung kann in der Regiſtratur eingeſehen werden und haben ſich gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen.

Hof, am 24. Februar 1848.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Gumpertsreuth.
Barſch.

Bekanntmachung.

Da der vormalige Bauer Johann Heinrich Puchta aus Autengrün, jetzt zu Oberkotzau, und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Stengel, nach Nordamerika auswandern wollen, ſo wird ſolches mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche an die Puchta'ſchen Eheleute Anforderungen zu haben glauben, ſolche am

Montag den 27. laufenden Monats Vormittags 9 Uhr

anzumelden und nachzuweiſen haben, widrigenfalls darauf keine Rückſicht mehr genommen wird.

Hof, am 8. März 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.
Barſch.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

In der Konkursſache der Güters-Eheleute Konrad und Kunigunda Kalb zu Bieberbach werden die geſetzlichen Ediktstage hiermit ausgeſchrieben und ſämmtliche Gläubiger derſelben

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, ſowie auch zu einem Vergleichs-Verſuch auf

Dienſtag den 28. März l. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 25. April l. Js. früh 8 Uhr,

und

3) zur Abgabe der Antwort auf die Einreden und zur Schlußerklärung hierauf auf

Donnerſtag den 18. Mai d. Js. früh 8 Uhr

andurch vorgeladen.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß mit der Forderung von der Maſſe, in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Die bisherigen aktenmäßigen Schulden betragen 2323 fl. 33 kr., worunter 1625 fl. Hypotheken und 67 fl. rückſtändige Zinſen hieraus begriffen ſind; der Werth des amtlich ermittelten Vermögensſtandes dagegen beläuft ſich auf 1354 fl. 3 kr.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Gegenſtände in den Händen haben, aufgefordert, dieſelben bei Vermeidung des Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Egloffſtein, den 26. Februar 1848.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Günther.

Am Mittwoch den 22. März d. Js. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterfertigten Domainenamte im Amtszimmer dahier eine Quantität Waizen zu beiläufig 15 Schäffel, dann 50 Schäffel Korn und 30 Schäffel Haber aus dem Aerntejahre 1847 unter den vor der Verſteigerung eröffnet werdenden Bedingungen öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weiher, am 11. März 1848.

Gräflich von Schönborniſches Domainen-Amt.

Richter.

Der Pächter Stephan Meyer, welcher die herrſchaftliche Meierei dahier 27 Jahre mit dem beſten Erfolge bewirthſchaftet hat, iſt mit Tod abgegangen. In Folge deſſen ſoll zur Wiederverpachtung geſchritten werden. Zur Meierei gehören: außer den Gebäuden 381 Tagw. Felder, 49 Tagw. Wieſen, 9 Tagw. Weiher, 33 Tagw. Weiden; auch iſt eine bedeutende Schäferei mit einer ſehr umfangreichen Hutgerechtigkeit damit verbunden. Die Nähe der Städte Fürth und Nürnberg befördert den Abſatz und Ertrag. Die neue Pachtzeit beginnt mit dem 1. Juli d. Js. und dauert 9 Jahre. Die Felder ſind gehörig beſtellt und werden noch im bevorſtehenden Frühjahre beſaamt, ſo daß der neue Pächter gleich mit der Erndte beginnen kann. Demſelben werden die vorhandenen Vieh- und Inventarienſtücke mit übergeben. Der Pächter hat eine verhältnißmäßige Caution zu leiſten. Die Ochſen- und Schweinsmaſtung, welche der verſtorbene Pächter auch betrieben hat, wird ebenfalls mitverpachtet.

Zu dem Akt der Verpachtung, mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung, wird Bietungstermin auf

Dienſtag den 28. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

bezielt, in welchem ſich Pachtliebhaber in dem hieſigen Renteigebäude einfinden wollen.

Burgfarrnbach, den 26. Januar 1848.

Gräflich Pückler-Limpurgiſche Rentei.

Faber.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. März 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
" " Promessen per Stück Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 18. März 1848.

Inhalt:

Agenturen zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen für die Auswanderer nach Nordamerika. — Erledigung der Pfarrei Neuſitz, im Dekanate Rothenburg. — Erledigung der Pfarrei Oberntief, Dekanats Windsheim. — Erledigung der Pfarrei Geslau, Dekanats Leutershauſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Die Agenturen zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen für die Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An die Stelle des Kaufmanns Louis Kolb in Bayreuth (Firma Johann Georg Kolb) wurde der Kaufmann Johann Matthäus Kolb daſelbſt als Agent zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika für den Schiffs-Rheder Lüdering et Comp. in Bremen beſtättigt.

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Louis Kolb zur Vermittelung derartiger Ueberfahrts-Verträge fortan nicht mehr befugt ſey.

Ferner wurde der Kaufmann Johann Georg Langheinrich zu Hof als Agent zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika für den Bremer Schiffs-Rheder Eduard Ichon gleichfalls beſtätigt.

Bayreuth, den 10. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuſitz, im Dekanate Rothenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Kellein eingetretene Erledigung der Pfarrei Neuſitz, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieſer Pfarrſtelle nach der vorliegenden berichtigten Faſſion nachſtehendes Einkommen verbunden iſt, als:

Digitized by Google

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen:		
a) an baarem Geld	33 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
— Schffl. 5 Metz. — Vrl. 3 Sdl. Waizen, à 10 fl. 31 kr.	9 fl. 5¼ kr.	
13 „ 5 „ — „ 1¼ „ Korn, à 8 fl. 55 kr.	123 fl. 27¾ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ 2¼ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	11 fl. 23½ kr.	
19 „ 2 „ 2 „ 2¾ „ Haber, à 3 fl. 21 kr.	65 fl. 8½ kr.	
6 Klafter hartes Brennholz, à 6 fl., und 4 Klafter weiches à 3 fl. 50 kr.	51 fl. 20 kr.	
300 gemiſchte Wellen, à 2 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	
für Hauerlohn, welches die Staatskaſſe beſtreitet . .	7 fl. 24 kr.	
		308 fl. 19¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe, deſſen Baulichkeiten im Laufe des nächſten Sommers zur Aufnahme einer Familie gut hergeſtellt werden	25 fl. — kr.	
Desgleichen an Grundſtücken, und zwar:		
von 2 Tagwerk 71 Dezim. Aecker	21 fl. — kr.	
„ 3 „ 75 „ Wieſen	45 fl. — kr.	
„ — „ 59 „ Grasgarten	7 fl. 30 kr.	
		98 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) an Zehenten	24 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	— fl. 30 kr.	
4) an Waiderecht	1 fl. — kr.	
		25 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		112 fl. 38½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	544 fl. 57¼ kr.

Laſten keine.

Hiezu noch 20 fl. 36 kr. an freiwilligen Geſchenken an Geld und Naturalien.

Ansbach, den 7. März 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Obertief, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ruſch auf die Pfarrei Ober- und Untermichelbach iſt die Pfarrei Obertief, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen, welche zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben wird.

Der Ertrag dieſer Pfarrſtelle berechnet ſich nach der im Jahre 1837 abgeſchloſſenen Faſſion folgendermaſſen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
a) an baarem Gelde	125 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
3 Schffl. 3½ Metz. Korn, à 8 fl. 51 kr.	31 fl. 26 kr.	
2 „ 4 „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	10 fl. 50½ kr.	
2 „ 4 „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	9 fl. 6¼ kr.	
2 Klafter hartes Holz	7 fl. 50 kr.	
3) aus der Pfarr-Unterſtützungskaſſe zu Nürnberg als Dotations-Zuſchuß	25 fl. — kr.	
4) aus Gemeindekaſſen:		
an baarem Geld	34 fl. 45 kr.	
an Naturalien:		
2 Klafter hartes und 1 Klafter weiches Holz, dann 50 Stück Wellen	12 fl. 12½ kr.	
		256 fl. 10½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		18 fl. 27½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anſchlag der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches ſich zwar in ſchlechtem baulichen Zuſtande befindet, aber noch im Laufe dieſes Jahres hergeſtellt werden ſoll, und der übrigen Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.	
desgleichen der Grundſtücke	43 fl. 20 kr.	
		63 fl. 20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Ertrag aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		76 fl. 14 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
Summa		414 fl. 12 kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		— fl. 32 kr.
Bleibt reines Einkommen		413 fl. 40 kr.

Wozu noch die auf 38 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke zu rechnen ſind.

Ansbach, den 7. März 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Geſlau, Dekanats Leutershauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch das am 20. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Hauk erledigte Pfarrſtelle zu Geſlau, Dekanats Leutershauſen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeſchrieben, daß mit dieſer Stelle nach der vorliegenden, im Jahre 1837 berichtigten Faſſion nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden ſind.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen, an baarem Gelde	42 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen, an baarem Gelde	8 fl. — kr.	
		50 fl. 30 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe und der Oekonomie-Gebäude, welche ſich ſämmtlich in gutem Zuſtande befinden	30 fl. — kr.	
Desgleichen der Grundſtücke, und zwar von		
9¼ Morgen Aeckern	163 fl. 28 kr.	
4½ Tagwerk Wieſen	117 fl. 30 kr.	
		310 fl. 58 kr.
IV. An Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) an ſtändigen Abgaben:		
an Geld	1 fl. 8¼ kr.	
an Naturalien:		
3 Schffl. 1 Metz. 1 Vlg. 3½ Sdl. Korn, à 8 fl. 22 kr.	27 fl. 8¾ kr.	
3 „ 2 „ 3 „ 1⅓ „ Dinkel, à 3 fl. 50 kr.	13 fl. 18⅔ kr.	
4 „ 5 „ — „ 2⅔ „ Haber, à 3 fl. 28 kr.	16 fl. 48⅓ kr.	
b) an unſtändigen Abgaben:		
an Laudemien	— fl. 1¾ kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Zehenten	325 fl. 42 kr.	
b) vom kleinen oder Schmalſaatzehenten	14 fl. 39 kr.	
c) vom Blutzehenten	— fl. 28½ kr.	
3) an Waiderechten	7 fl. 45 kr.	
		407 fl. ½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		143 fl. — kr.
Summa		911 fl. 28½ kr.
Hievon die Produktions- und Perceptionskoſten der Pfarrgüter und Zehenten als Laſten mit		345 fl. 59½ kr.
abgerechnet, bleibt reines Einkommen		565 fl. 29 kr.

Wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke an Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, den 7. März 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Beſtimmung eines Zeit-Abſchnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes betreffend.

Im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 iſt nachſtehendes hohe Ausſchreiben Königlicher Regierung vom 2. d. Mts., vorbemerkten Betreffs, enthalten:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn es auch nicht angemeſſen erſcheint, über die Beſtimmung eines Zeit-Abſchnittes für die Abgabe des neugebackenen Brodes beſondere Vorſchriften zu ertheilen, ſo werden doch die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden in Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern vom 27. v. Mts., da an einzelnen Orten wegen Abgabe des neugebackenen Roggenbrodes nicht diejenige Vorſicht in Anwendung gebracht wird, welche aus Geſundheitsrückſichten und in Erwägung pekuniärer Nachtheile der Conſumenten nothwendig erſcheinen, angewieſen, in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß

a) der Genuß von neugebackenen, nicht gehörig abgekühlten Roggenbrodes der Geſundheit ſchädlich werden kann, und

b) für die Conſumenten der weitere pekuniäre Nachtheil des Verbrauchs größerer Quantitäten mit ſich bringt.

Bayreuth, den 2. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dieſes hohe Ausſchreiben wird daher hiemit ſpeziell zur allgemeinen Kenntniß der hieſigen ſtädtiſchen Einwohner gebracht. Bayreuth, den 10. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dießgerichtlichen Depoſitorium noch nachſtehende ältere Aſſervate befinden:

1) vier Stück ſilberplattirte Leuchter,
2) eine Kette von Compoſition,
3) ein Pathenbeutel,
4) ein Gefäß mit Eſſig- und Oelflaſche,
5) ein altes ſchwarzgepeitztes Käſtchen, worin ſich befinden:
   6 ſilberne Kaffeelöffel,
   2 goldene Ringe mit M. J. H. 1797 und J. A. B. 1797 bezeichnet, und
6) ein Löffel von Compoſition, mit E. W. B. bezeichnet,

deren Eigenthümer zur Zeit unbekannt ſind.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welchen auf die bezeichneten Gegenſtände Anſprüche zuſtehen, hiemit aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten und längſtens bis 1. Juni d. Js. bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der vorgeſteckten Friſt jene Gegenſtände für herrenloſes Gut erklärt und dem K. Fiskus überwieſen werden. Bayreuth, am 16. Februar 1848.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird in Gemäßheit des §. 422, Theil II., Titel II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht, daß der Häfnermeiſter Johann Greiner dahier und ſeine Ehefrau Margaretha, geborne Reiß von hier, durch gerichtliche Erklärung vom 24. Februar c. die hierorts geltende Gütergemeinſchaft, jedoch unbeſchadet der aus früheren Verhältniſſen herrührenden Verbindlichkeiten, unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbeſitzer Fedor Sichart von Sichartshoff

zu Hofeck und deſſen Ehegattin Emma Sichart von Sichartshoff, geborene von Bärenſtein, die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 9. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Weber.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienſtmagd Margaretha Seemann von Neuſtädtlein iſt geſonnen, in die vereinigten Staaten nach Nordamerika auszuwandern.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche an dieſelbe zu machen haben, werden anmit aufgefordert, dieſelben am

Mittwoch den 23. März curr.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls derſelben der Reiſepaß behändiget werden wird.

Bayreuth, 11. März 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Dienſtknecht Johann Hertel von Altenplos hat um Ertheilung eines Reiſepaſſes nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgeſucht.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche an denſelben zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben binnen 14 Tagen und längſtens in dem auf

Mittwoch den 22. d. Mts.

anberaumten Termine dahier geltend zu machen, widrigenfalls demſelben der Reiſepaß behändigt werden würde.

Bayreuth, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Der vormalige Schullehrer Konrad Kraußold zu Miſtelgau wurde wegen Winkel-Agentie mit Arreſt abgeſtraft, was zur Warnung der Parteien bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 9. März 1848.

Königliches Landgericht.
Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Barthel Brütting von Unterſtürmig werden nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Schießberg, Kgl. Lehen, C.-Nr. 159, 35 fl. Steuer-Kapital,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in den Teichfeldern, Kgl. Lehen, C.-Nr. 155, 55 fl. St.-Kap.,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf der Painte, Kgl. Lehen, C.-Nr. 65, 65 fl. St.-Kap.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Painte, Kgl. Lehen, C.-Nr. 67, 60 fl. St.-Kap.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Holz, in der Lopleite, Kgl. Lehen, C.-Nr. 55, 15 fl. St.-Kap.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Hetzelsleite, K. Lehen, C.-Nr. 223, 20 fl. St.-Kap.,
7) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, auf'm Berg, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 5 fl. St.-Kap.,
8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am hintern Neusiger Wege, Kgl. Lehen, C.-Nr. 276, 45 fl St.-Kap.,
9) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Sandweg, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 60 fl. St.-Kap.,
10) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der Hetzlesleite, handlohnfrei, C. Nr. 276, 20 fl. St.-Kap.,
11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe, bei der langen Wieſe, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 55 fl. St.-Kap.,
12) eine Eggete auf der Höhe, Kgl. Lehen, C.-Nr. 217, 15 fl. St.-Kap.,
13) ein Feld auf der Peinte, K. Lehen, C.-Nr. 9, 25 fl. St.-Kap., (Diſtr. Altendorf),
14) ein Feld in der vordern Fiſchern, v. Karg'ſches Lehen, C.-Nr. 39, 5 fl. St-Kap.,
15) ein Feld, der Regnitzgraben oder Sand, v. Karg'ſches Lehen, C.-Nr. 39, 5 fl. St.-Kap.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 28. April früh 10 Uhr

loco Unterſtürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt, und daß die Belaſtungen, ſo wie Schätzung täglich dahier eingeſehen werden kann.

Bamberg, den 1. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Valentin Löbenfelder von Staffelbach hat dahier um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer an denſelben eine Forderung zu machen gedenkt, hat ſolche am

Donnerſtag den 30. März Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem keine weitere Rückſicht darauf genommen wird.

Bamberg, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenweſen der Fuhrmann Karl und Margaretha Fiſcher'ſchen Eheleute von hier werden die zur Maſſe gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus ſammt Stallung und Hofraith, dann Wagenſchupfe in der Webergaſſe dahier, B.-Nr. 867, Hs.-Nr. 378, hieſiges Stadtlehen, mit 42¾ kr. Hausſteuerſimplum belaſtet, zuſammen auf 975 fl. taxirt,
2) 1/16 Tagw. Garten am Hauſe, B.-Nr. 868, mit 4 kr. Steuerſimplum belegt,
3) 1/16 Tagw. Garten an der Webergaſſe, B.-Nr. 1184, mit 4½ kr. Steuerſimplum belaſtet, beide hieſiges Stadtlehen und zuſammen auf 175 fl. taxirt,
4) der halbe Antheil eines Stadels auf der Drath dahier, B.-Nr. 988, ſteuerfrei, hieſiges Stadtlehen, im Ganzen mit 37½ kr. Erbzinns belaſtet, auf 400 fl. taxirt,
5) 3 Tagw. Feld am Galgenberg im goldnen Feld, B.-Nr. 584, K. Lehen, mit 1 fl. 22½ kr. Steuerſimplum und 57 kr. Erbzinns belaſtet, geſchätzt auf 1000 fl., ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Kulmbach,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Bietungstermin ſteht auf den

31. März l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß das Schätzungsprotokoll mit der nähern Beſchreibung obiger Realitäten täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die nähern Bedingungen im Termine vor dem Aufſtriche eröffnet werden ſollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an den verlebten Karl Fiſcher und deſſen nachgelaſſene Wittwe Margaretha Fiſcher, früher verehelicht geweſene Zapf aus irgend einem Grunde eine Forderung oder ſonſt einen Anſpruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolchen in dem auf den

10. April l. Js.

dahier beſtimmten Termine förmlich zu liquidiren und nachzuweiſen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der gegenwärtig ſich bildenden Maſſe.

Und da letztere zur Befriedigung ſämmtlicher Fiſcherſchen Gläubiger nicht zureichen dürfte, ſo ſoll im letzteren Termine zugleich eine Vereinigung über die Befriedigung der angemeldeten Forderungen erzielt werden.

Endlich wird bemerkt, daß bezüglich der Conſtituirung der Aktivmaſſe bereits unterm 21. v. Mts. zwiſchen einem großen Theil der Gläubiger und den erſtehelichen Töchtern der Margaretha Fiſcher ein Uebereinkommen ſtattgefunden hat, über welches ſich die übrigen Gläubiger im Liquidationstermine um ſo gewiſſer zu erklären haben, als außerdem angenommen werden muß, daß ſie ſolches genehmigt haben. Kulmbach, 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Auf Requiſition des k. Rentamts Waiſchenfeld vom 26. Januar 1848 wird zum Verkaufe des Söldenguts des Johann Ott von Freyenfels, Beſitz-Nr. 80, zum Rittergut Freyenfels in allen Beſitzveränderungsfällen mit 10% handlohnbar, dannzehentpflichtig, belaſtet mit 350 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 940 fl., Tagfahrt auf

Freitag den 31. März

loco Freyenfels unter Zugrundlage des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 und 101 der Novelle vom Jahr 1837 anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Hollfeld, am 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Auf Antrag der Freiherrlich von Künsbergiſchen Rentei Danndorf wegen Gefällrückſtände des gymnaſtiſchen Künſtlers Karl Schneider von Kaſendorf wird letzterer, welcher ſich zur Zeit auf Reiſen befindet, und deſſen dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen einen mit Vorſchuß verſehenen Inſinuationsmandatar im Bezirk des K. Landgerichts Hollfeld aufzuſtellen, anſonſt ſolcher von Amtswegen beſtimmt und alle Dekrete und Beſcheide, als an ihn inſinuirt erachtet werden.

Hollfeld, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunſiedel wird in Sachen des k. Regierungsraths Theodor Fikenſcher zu Bayreuth gegen den Töpfermeiſter Peter Pöhl von Wunſiedel, wegen Hypotheken-Kapital, nachdem im erſten Subhaſtationstermine ein Gebot nicht gelegt worden iſt, zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

B.-Nr. 905, U.-B.-Nr. 1269, ein Wohnhaus vor dem Kirchthor an der Gottes-Acker-Allee, St.-Cap. 1000 fl. gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei, der Brandkaſſe mit 1400 fl. einverleibt, nebſt Brennofen, Hofraum und Gärtlein, geſchätzt auf 1400 fl., B.-Nr. 908, ½ Tgw. Grasgarten von dem Puchta'ſchen Garten vor dem Kirchthor, an der Weiſſenſtädter Gaſſe, St.-Cap. 50 fl., gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei, geſchätzt auf 60 fl., auf

Dienſtag den 11. April Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu die Vorladung an beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ergeht, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, des §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die übrigen Kaufsbedingniße im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjecte inzwiſchen aus den Acten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 9. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das den Kindern der verſtorbenen Margaretha Barnikel zu Windheim gehörige ½ Dorfgut, Beſitz-Nr. 65 zu Windheim, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe, einſtöckig, von Holz erbaut, mit Schindeln gedeckt, Hs.-Nr. 31,
b) einem angebauten Stadel von Holz, mit Stroh gedeckt,
c) einem Saamengärtlein,
d) 3 Tagw. Wieſen, II. Bonität,
e) 3 Tagw. Feld, III. Bonität,

zuſammen gerichtlich taxirt auf 750 fl., am

Sonnabend den 8. April Vormittags 10 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837, und wird noch bemerkt, daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, ſowie daß die Taxations-Verhandlungen täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Ludwigsſtadt, 22. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Andreas Wachter von Birnbaum, geboren am 16. Auguſt 1788, machte im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland als Gemeiner des 10ten K. Bayeriſchen Infanterie-Regiments, 2te Grenadier-Compagnie zu Amberg mit, und wurde in demſelben vermißt.

Auf Antrag deſſen nächſten Verwandten wird derſelbe oder ſeine allenfallſigen rechtmäßigen Descendenten aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden und ſein nach der letztgelegten Curatel-Rechnung in 346 fl. 10 kr. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe ſeinen ſich legitimirenden nächſten Verwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Nordhalben, den 14. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener.

Digitized by Google

Bekanntmachung

Die Büttnermeiſter Johann Grobios'ſche Familie von Kirchleus will nach Nordamerika auswandern; deshalb wird zur Geltendmachung allenfallſiger Anſprüche auf

Dienſtag den 21. d. Mts. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes Termin dahier anberaumt. Kulmbach, den 12. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Webermeiſter Johann Wolfgang Ruppert'ſche Familie zu Kirchleus will nach Nordamerika auswandern; deshalb wird zur Geltendmachung allenfallſiger Anſprüche auf

Dienſtag den 21. d. Mts. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes Termin dahier anberaumt. Kulmbach, 12. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die Schreinermeiſter Jakob Breu'ſche Familie von Kirchleus will nach Nordamerika auswandern; deshalb wird zur Geltendmachung allenfallſiger Anſprüche auf

Dienſtag den 21. d. Mts. Vormittags

unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes Termin dahier anberaumt. Kulmbach, 12. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Michael Rauſch von Heidelheim will mit ſeiner Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Knirnſchild und 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer rechtliche Anſprüche an dieſe Perſonen zu machen haben ſollte, hat ſich damit bis längſtens am

25. dieſes Monats

bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls ſelbige nicht weiter berückſichtiget werden können. Selb, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Folgende Perſonen haben Geſuche um die Erlaubniß zur Auswanderung und theils zur Reiſe in die vereinigten Staaten von Nordamerika dahier nachgeſucht:

a) der Bauer Andreas Zeeh und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Fraas, mit ihren 5 noch minderjährigen Kindern zu Pilgramsreuth, zur Auswanderung,

b) die ledige Eliſabetha Margaretha Moll, geboren am 1. März 1831 zu Pilgramsreuth, Tochter des dortigen Bauers Johann Michael Moll, zur Auswanderung,

c) die ledige Claudina Dorothea Kropf, geboren am 27. December 1827, Tochter des Bürgers und Zimmermanns Johann Lorenz Kropf zu Rehau, um einen Paß zur Reiſe,

d) der ledige Dienſtknecht Johann Wolf, geboren am 13. December 1825 zu Pilgramsreuth, Sohn des dortigen Gütleinbeſitzers und Steinhauergeſellen Johann Peter Wolf, um einen Paß zur Reiſe,

e) die ledige Anna Barbara Hager von Förbau, geboren am 27. Januar 1827, Tochter des dortigen Bauers Friedrich Hager, zur Auswanderung,

f) der Webermeiſter Johann Auguſt Peter Spitzbarth und deſſen Ehefrau Margaretha Dorothea, geborne Fritſch von Rehau, mit ihren 2 unmündigen Kindern von 7 und 3 Jahren, zur Auswanderung.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden etwaige Gläubiger dieſer Auswanderungs- und Reiſeluſtigen aufgefordert, ihre Anſprüche gegen ſolche in dem hiezu auf den

1. April d. Js. bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls die Reiſepäſſe an dieſe Perſonen werden hinausgegeben werden.

Rehau, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Berneck, am 27. October 1847.

Edictalcitation.

Vom

Königlich bayeriſchen Landgerichte Berneck wird der Metzgergeſelle Johann Adam Körner, geboren

Digitized by Google

am 9. Junius 1803 zu Thierſtein und älteſter Sohn der verlebten Gaſtwirths- und Metzgermeiſters-Eheleute Johann Jacob und Margaretha Kunigunda Körner zu Biſchoffsgrün, auf Antrag ſeines Kurators und ſeiner nächſten Verwandten, nachdem er zuletzt am 15. Auguſt 1823 als Kranker aus einem Spitale zu Wien, ſeitdem aber den Seinigen keine weitere Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalte gegeben, oder deſſen etwa von ihm hinterlaſſenen Erben oder Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, innerhalb einer Friſt von neun Monaten und längſtens bis zum

15. Auguſt 1848

ſich dahier ſchriftlich oder perſönlich zu melden und gehörig auszuweiſen, widrigen Falls mit der Inſtruktion der Sache nach rechtlicher Ordnung weiter verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen ſich legitimirenden Erben ausgehändigt werden würde.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Ediktal-Ladung.

Der Bauer Johann Wolfgang Seubert von Unterwinterbach will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche

Mittwoch, den 29. l. M.

bei unterfertigtem Landgerichte zu liquidiren, widrigenfalls keine Rückſicht mehr auf ſie im Auswanderungsgeſuche genommen wird.

Höchſtadt an der Aiſch, den 14. März 1848.

Königliches Landgericht Höchſtadt.
Klein.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt

wird, nachdem in dem zum Verkaufe des Wohnhauſes des ledigen Bauernſohns Michael Kopp von Preſſig, Beſ.-Nr. 292, am 28. December v. Js. angeſtandenen Termine ein die Taxe erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, auf weitern Antrag dieſes Wohnhaus, welches einſtöckig von Holz erbaut, mit Ziegeln gedeckt iſt, und enthält Stube, Kammer, Küche, Stallung und Boden mit angebauter Scheune und Backofen und belaſtet mit 9 kr. 6 Heller Steuerſimplum aus 360 fl. Hausſteuerkapital, handlohnbar zu 10 Procent nach Bamberger Norm und taxirt um 350 fl., wiederholt dem Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 5. April Vormittags 10 Uhr

im Weißiſchen Wirthshauſe zu Preſſig anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht, und können die Taxations-Verhandlungen täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, 21. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
D. l. a.
Hörmann.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Geus von Altenbanz hat ſich freiwillig unter die Kuratel ſeines Schwagers, des Bauern Wolfgang Vogt zu Püchitz begeben, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß Georg Geus ohne Wiſſen und Einwilligung ſeines genannten Curators keinerlei Verträge rechtsgültig abſchließen kann.

Banz, den 11. März 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchafts-Gericht.
Glaſer.

Proclama.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Schneidermeiſter Gebhardt'ſchen Immobilien zu Unterkotzau am 11. laufenden Monats abgehaltenen Termin ſich kein Käufer eingefunden hat, ſo werden auf klägeriſchen Antrag

A. das Wohnhaus Nr. 39 zu Unterkotzau ſammt Zubehör,

B. ¾ Jauchert Wieſe, die Zwiebelwieſe, und 2 Jauchert Feld, das Wurzeläckerlein,

welche Immobilien in den Nummern 355, 358 und 361 des fränkiſchen Merkurs vorigen Jahres, im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Nr. 147 und 154 des vorigen und Nr. 8 des laufenden Jahres, dann im Hofer Wochenblatt Nr. 50 des vorigen und Nr. 2 und 4 des laufenden Jahres näher beſchrieben ſind, wiederholt feilgeſtellt und Strichtermin auf

Dienſtag den 28. l. Mts. März Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Unterkotzau angeſetzt und Kaufsliebha-

Digitized by Google

der mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag vorbehaltlich des §. 64 im Hypothekengeſetze, nach §. 98 und 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, aber ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth geſchieht; die Taxationsverhandlung kann in der Regiſtratur eingeſehen werden und haben ſich gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen.

Hof, am 24. Februar 1848.

Freiherrlich von Waldenfels'ſches Patrimonialgericht Gumpertsreuth.

Barſch.

Bekanntmachung.

Da der vormalige Bauer Johann Heinrich Puchta aus Autengrün, jetzt zu Oberkotzau, und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Stengel, nach Nordamerika auswandern wollen, ſo wird ſolches mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche an die Puchta'ſchen Eheleute Anforderungen zu haben glauben, ſolche am

Montag den 27. laufenden Monats Vormittags 9 Uhr anzumelden und nachzuweiſen haben, widrigenfalls darauf keine Rückſicht mehr genommen wird.

Hof, am 8. März 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Edictal-Ladung.

In der Konkursſache der Güters-Eheleute Konrad und Kunigunda Kalb zu Bieberbach werden die geſetzlichen Ediktstage hiermit ausgeſchrieben und ſämmtliche Gläubiger derſelben

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, ſowie auch zu einem Vergleichs-Verſuch auf
Dienſtag den 28. März l. Js. früh 8 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienſtag den 25. April l. Js. früh 8 Uhr,
und
3) zur Abgabe der Antwort auf die Einreden und zur Schlußerklärung hierauf auf
Donnerſtag den 18. Mai d. Js. früh 8 Uhr

andurch vorgeladen.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß mit der Forderung von der Maſſe, in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Die bisherigen aktenmäßigen Schulden betragen 2323 fl. 33 kr., worunter 1625 fl. Hypotheken und 67 fl. rückſtändige Zinſen hieraus begriffen ſind; der Werth des amtlich ermittelten Vermögensſtandes dagegen beläuft ſich auf 1354 fl. 3 kr.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Gegenſtände in den Händen haben, aufgefordert, dieſelben bei Vermeidung des Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Egloffſtein, den 26. Februar 1848.

Freiherrlich von Egloffſtein'ſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Günther.

Am Mittwoch den 22. März d. Js. Vormittags 10 Uhr werden von dem unterfertigten Domainenamte im Amtszimmer dahier eine Quantität Waizen zu beiläufig 15 Schäffel, dann 50 Schäffel Korn und 30 Schäffel Haber aus dem Aerntejahre 1847 unter den vor der Verſteigerung eröffnet werdenden Bedingungen öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weiher, am 11. März 1848.

Gräflich von Schönborniſches Domainen-Amt.

Richter.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche aus der Periode der Amtsführung des aus dem gutsherrlichen Dienſt entlaſſenen Rentbeamten Karl Chriſtian Händel von Naila an die unterzeichnete Gutsherrſchaft zu Unterſchwarzenſtein und Lippertsgrün eine Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit vorgeladen, ihre Anſprüche bis zum 1. Mai l. Js. um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt ihre Anſprüche an die genannte Gutsherrſchaft als erloſchen angeſehen und ſie mit der rechtlichen Verfolgung derſelben an die Perſon des obengenannten Beamten verwieſen werden ſollen.

Schloß Schwarzenſtein, den 1. März 1848.

Die Freiherrlich von Reitzenſteinſche Gutsherrſchaft zu Unterſchwarzenſtein und Lippertsgrün.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur

der

POSTSCHIFFE

zwiſchen

HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Nach New-Orleans werden alle 10 Tage Dreimaſter-Schiffe erſter Klaſſe von mir expedirt.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden bei Wiedereröffnung der Dampfſchifffahrt die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Conducteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſeyn ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, den 6. Februar 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft über Preiſe und Bedingungen ertheilt mein Agent,

Herr **Julius Wagner in Bayreuth.**

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 9. März. Die Tochter des Buchdrucker-Gehülfen Heß dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 13. März. Der Sohn des Grafen Vitzthum-Eckſtädt, Hofcavalier Sr. Königl. Hoheit des Herrn Herzogs Alexander von Würtemberg.

Den 14. März. Der Sohn des Bürgers und Uhrmachers Wolfgang Burger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Hübſch dahier.

— — Die Tochter des Zeichnen-Lehrers Ludwig Pflaum dahier.

Geſtorbene:

Den 4. März. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns S. Karpeles dahier, alt 11 Tage.

Den 9. März. Der Sohn des Königl. Diſtrikts-Veterinair-Arztes Ziegel dahier, alt 5 Monate und 9 Tage.

— — Der Königl. Bayeriſche penſionirte Unterarzt Dr. Störger dahier, alt 41 Jahre, 11 Monate und 6 Tage.

Den 10. März. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers, Melbermeiſters und Bierbrauers Dörfler auf der Dürſchnitz, alt 72 Jahre, 6 Monate und 27 Tage.

— — Der Sohn des Steinhauers und Maurergeſellen Weidenhammer in der Altenſtadt, alt 9 Monate und 5 Tage.

Den 11. März. Der Webergeſelle Hellfriſch dahier, alt 74 Jahre.

Den 12. März. Die Ehefrau des Bürgers und Zinngießermeiſters Horn dahier, alt 36 Jahre, 7 Monate und 23 Tage.

— — Die Taglöhners-Ehefrau Margaretha Zaus in St. Georgen, alt 54 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Den 13. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

— — Der Sohn des Salzträgers Hübner im Neuenwege, alt 2 Jahre und 9 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Dienſtag den 21. März 1848.

Inhalt:

Verehelichungen der teutſchen Schullehrer. — Arbeiter bei dem Bau der Bundesfeſtung in Ulm. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen Stadt- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.
(Die Verehelichungen der teutſchen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zur Verehelichung des dem teutſchen Schulweſen angehörigen Lehrperſonals aus dem Standpunkte des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Anſäßigmachung und Verehelichung betreffend, eine beſondere höhere Genehmigung nicht erforderlich iſt, und ſo die unterfertigte Stelle im Wege des Vollzuges des gedachten Geſetzes nicht zur Kenntniß gelangt, welche Individuen des Lehrperſonals in den ehelichen Stand übergetreten ſeyen, ſo ergeht, da dieſe Frage bei Würdigung der Verhältniſſe in dienſtlicher Beziehung vom weſentlichen Einfluſſe erſcheint, der Auftrag, für die Folge eine jede neugeſchloſſene Ehe der Schullehrer, Schulverweſer und dergleichen der unterfertigten Stelle anzuzeigen, und eine ſolche Anzeige nachträglich auch überall da zu erſtatten, wo ein Individuum der gedachten Kategorie in der Qualifikations-Liſte noch als unverheirathet vorgetragen, inzwiſchen aber der ledige Stand aufgegeben worden iſt.

Bayreuth, den 14. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Schwindl.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Arbeiter bei dem Bau der Bundesfeſtung in Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Seite Württemberg's iſt die Anordnung getroffen, daß vom künftigen Frühjahre an nur ſolche Feſtungsarbeiter in Ulm zugelaſſen werden, welche ſich über gelungene Impfung oder Wiederimpfung auf genügende Weiſe auszuweiſen vermögen.

Demzufolge ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks der Auftrag, ſofort in ihren Bezirken bekannt zu machen, daß jeder Arbeiter, welcher bei dem Baue der Bundesfeſtung in Ulm auf württembergiſchem Gebiete Beſchäftigung ſucht, bei den dortigen Behörden über gelungene Impfung oder Wiederimpfung, bei Vermeidung der Wegweiſung durch ein polizeiliches Zeugniß ſich ausweiſen müſſe.

Bayreuth, den 15. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Schwindl.

Malß.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Johann Lindner von Busbach in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu reiſen gedenkt.

Anſprüche an denſelben ſind am

25. d. Mts. Vormittags

dahier anzubringen, weil außerdem dem ꝛc. Lindner der Reiſepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 15. März 1848.

Königliches Landgericht.

Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienſtmagd Margaretha Seemann von Neuſtädtlein iſt geſonnen, in die vereinigten Staaten nach Nordamerika auszuwandern.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Anſprüche an dieſelbe zu machen haben, werden anmit aufgefordert, dieſelben am

Mittwoch den 23. März curr.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls derſelben der Reiſepaß behändiget werden wird.

Bayreuth, 11. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Sattlersfrau Margaretha Teubner wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, Diſtrikt III., Nr. 1641, mit 2060 fl. beſteuert, mit 2500 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 4500 fl. geſchätzt, und auf welches ein Angebot von 3300 fl. gelegt worden, auf Antrag der Erbsintereſſenten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 3. April früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der obervormundſchaftlichen Behörde abhängt.

Bamberg, am 11. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das Wohnhaus der Gärtnersfrau Barbara Stirner, Diſtrikt II., Nr. 891a, mit Stadel und Garten dahier in der Flederwiſchgaſſe der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Daſſelbe iſt mit einem Steuerkapitale von 420 fl. belegt, mit 800 fl. der Brandverſicherung einverleibt, auf 1300 fl. gerichtlich geſchätzt, reicht dem Staatsärar 18¾ kr. Erbzins, 12½ kr. Küchendienſt und 10 Prozent Handlohn, und iſt jedoch zehentfrei.

Der Steigerungs-Termin wird auf

Donnerſtag den 6. April h. Js. früh 10 Uhr

Commiſſions-Zimmer Nr. 17 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 97 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 — 69 des Hypothekengeſetzes erfolge.

Bamberg, den 29. Februar 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Sachen Andreas Tempel gegen die Gärtners-Wittwe Barbara Stirner, Forderung betreffend, wird die verfügte Verſteigerung des Stirner'ſchen Wohnhauſes, Diſtrikt II., Nr. 891ª, ſuſpendirt, und der hiezu auf den 6. April anberaumt geweſene Termin hiemit aufgehoben.

Bamberg, am 15. März 1848.

Königliches Kreis- unn Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Barthel Brütting von Unterſtürmig werden nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Schießberg, Kgl. Lehen, C.-Nr. 159, 35 fl. Steuer-Kapital,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in den Teichfeldern, Kgl. Lehen, C.-Nr. 155, 55 fl. St.-Kap.,
3) $\frac{1}{3}$ Tagw. Feld auf der Painte, Kgl. Lehen, C.-Nr. 65, 65 fl. St.-Kap.,
4) $\frac{1}{3}$ Tagw. Feld in der Painte, Kgl. Lehen, C.-Nr. 67, 60 fl. St.-Kap.,
5) $\frac{1}{3}$ Tagw. Holz, in der Lopleite, Kgl. Lehen, C.-Nr. 55, 15 fl. St.-Kap.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Hetzelsleite, K. Lehen, C.-Nr. 223, 20 fl. St.-Kap.,
7) $\frac{1}{12}$ Tagw. Feld, auf'm Berg, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 5 fl. St-Kap.,
8) $\frac{1}{3}$ Tagw. Feld am hintern Neuſiger Wege, Kgl. Lehen, C.-Nr. 276, 45 fl St.-Kap.,
9) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Sandweg, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 60 fl. St.-Kap.,
10) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der Hetzlesleite, handlohnfrei, C. Nr. 276, 20 fl. St.-Kap.,
11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe, bei der langen Wieſe, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 55 fl. St.-Kap.,
12) eine Eggete auf der Höhe, Kgl. Lehen, C.-Nr. 217, 15 fl. St.-Kap.,
13) ein Feld auf der Peinte, K. Lehen, C.-Nr. 9, 25 fl. St.-Kap., (Diſtr. Altendorf),
14) ein Feld in der vordern Fiſchern, v. Karg'ſches Lehen, C.-Nr. 39, 5 fl. St-Kap.,
15) ein Feld, der Regnitzgraben oder Sand, v. Karg'ſches Lehen, C.-Nr. 39, 5 fl. St.-Kap.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 28. April früh 10 Uhr

loco Unterſtürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt, und daß die Belaſtungen, ſo wie Schätzung täglich dahier eingeſehen werden kann.

Bamberg, den 1. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tuchſcheerers-Eheleute Georg Peter Kerl und Margaretha, geborne Strunz von hier, die landesübliche allgemeine Gütergemeinſchaft durch Erklärung vom 19. d. Mts. unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kulmbach, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In Sachen des Stadtkirchners Friedrich Bernhardt Sommer gegen den Schuhmachermeiſter Jakob Dietel in Hallerſtein, wegen Hypothekenforderung, wird zum Verſtriche der Realitäten des Beklagten:

1) das Trüpfhaus Nr. 30, mit Stall, Schupfe, Backofen, 2 Gärtlein, C.-Nr. 59, taxirt auf 630 fl.,
2) $1\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſe, die Engwieſe, C.-Nr. 63, taxirt auf 210 fl.,
3) $1\frac{1}{3}$ Tagw. Feld, das Klingersfeld, U.-B.-Nr. 316, taxirt auf 300 fl.,
4) $\frac{3}{8}$ Tagw. Gemeindetheil, Wechſelbühl, taxirt auf 20 fl.,

Termin in dem Orte Hallerſtein auf den

29. April Vormittags 10 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Hievon werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt. Münchberg, am 9. März 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird zum Verkaufe des dem Georg Bär von Wadendorf gehörigen Feldes, B.-Nr. 190b, ad 2 Tagw. in der Lobitzen, Steuerdiſtrikts Plankenfels, belaſtet mit 20 fl. Grundſteuerkapital zum K. Rentamt Waiſchenfeld, Freiherrlich von Egloffſteiniſches Lehen, tarirt laut Schätzung vom 12. Januar 1848 auf 100 fl., nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Geſetzesnovelle vom 17. November 1837 Tagfahrt auf

Samſtag den 1. April c. früh 10 Uhr

in loco Wadendorf anberaumt, an welcher Tagfahrt das nach Eingabe eines Gläubigers vom 29. Januar 1848 gelegte Gebot ad 140 fl. berückſichtigt werden ſoll.

Hollfeld, den 11. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Chriſtoph Hofmann von Wurbach will mit ſeiner Frau und 4 Kindern, dann mit ſeinen beiden Mägden Barbara Kaufmann von da und Eliſabetha Karl von Fiſchbach nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſe Perſon Anſprüche zu machen hat, muß ſolche am

31. d. Mts. Vormittags

dahier anmelden und nachweiſen, da ſpäter ſolche nicht mehr berückſichtigt werden könnten.

Stadtſteinach, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Der ledige Chriſtian Schubert von Gumpersdorf will nach Nordamerika auswandern, weshalb jene, die an ihn Anſprüche zu machen haben, ſolche dahier am

29. d. Mts. Vormittags

anzumelden und nachzuweiſen haben, da ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann.

Stadtſteinach, den 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Auf Anbringen eines Hypothekengläubigers wurden die Immobilien der Metzger Michael und Thekla Gumbrecht'ſchen Eheleute dahier anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Dieſelben beſtehen in:

a) dem Wohnhauſe, Nr. 179 dahier, mit Hofraum, Stallung, halbem Bronnen, Gemeinde- und Waldrecht und 0,01 Dez. Wurzgärtchen am Hauſe, tarirt auf 1560 fl.,

b) einem walzenden Grundſtück, von 2,89 Dez. Acker am Birkenbühl, im Flur von Beutelsdorf, Pl.-Nr. 875, grundbar zur Spitalſtiftung Vorchheim, mit 10 Prozent Handlohn, tarirt auf 250 fl.

Der Verſteigerungs-Termin iſt auf

Donnerſtag den 13. April h. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im K. Landgerichte dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Herzogenaurach, am 10. März 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26. nächſten Monats April Morgens 9 Uhr werden die ſämmtlichen Beſitzungen des ſich ſelbſt als überſchuldet erklärten Bauern Johann Kemnizer zu Ruppertsgrün, Hs.-Nr. 4 dortſelbſt, öffentlich meiſtbietend verkauft, weshalb beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Kirchenlamitz, am 15. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

In Gemäßheit des §. 422, Theil II. Tit. 1. des dahier giltigen, allgemeinen Preußiſchen Landrechts wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Rothgerber Johann Michael Kögler dahier und ſeine Verlobte, die Schneiderstochter Anna Barbara Seyler von da laut Vertrag vom Heutigen die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Kirchenlamitz, den 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachfolgende Perſonen:

a) der ledige, 25¾ Jahre alte Bauernſohn Johann Konrad Windiſch von Mittelrüſſelbach,

b) die ledige, 21 Jahre alte Margaretha Windiſch von da,

c) der ledige, 24½ Jahre alte Köblersſohn Konrad Wölfel von Mittelrüſſelbach,

d) die ledige, 21¾ Jahre alte Bauerstochter Anna Oßmann von da,

e) der ledige, 32¼ Jahre alte Schuhmachergeſelle Friedrich Langenberger von Frohnhof,

f) die ledige Bauerstochter Margaretha Deuerlein von Steinbach mit ihrem am 21. November 1847 außerehelich gebornen Kinde Johann Georg,

haben die Bitte geſtellt, ihnen einen Reiſepaß in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu ertheilen.

Indem dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden Alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſelben zu machen gedenken, aufgefordert, ſolche am

Freitag den 24. d. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier geltend zu machen. Gräfenberg, den 15. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Subhaſtations-Patent.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das gebundene Gut des Köblers Georg Hofmann zu Thuisbronn, beſtehend aus dem Wohnhauſe Nr. 7 daſelbſt mit angebautem Stadel, ¾ Tagw. Hausgarten und beiläufig 7½ Tagw. Aecker und Wieſen, in ſechs Stücken, belaſtet mit 920 fl. Steuerkapital, 1 fl. 35½ kr. Erbzins, 1 fl. 22 kr. Bodenzins, 1 Vrlg. Korn-, 2 Vrlg. 3 Sechz. Gerſten- und 1 Sechz. Haberzehnten, dann 21½ kr. Geldzehnten, bodenzinſig dem Kgl. Aerar und gerichtlich taxirt auf 1260 fl., am

Montag den 15. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Rackelmann'ſchen Gaſthauſe zu Thuisbronn öffentlich verſteigert und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 erfolgt, daß ferner

2) dem Gerichte unbekannte Käufer ſich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweiſen haben, endlich

3) daß die genauere Beſchreibung des Gutes, ſowie das Schätzungs-Protokoll, ſowie die Akten über verſchiedene gegen den Schuldner anhängige Rechtsſtreite und über deſſen Nachlaßgeſuch von den Kaufsluſtigen bis zum Verſteigerungstage dahier eingeſehen werden können.

Gräfenberg, am 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Folgende Perſonen haben Geſuche um die Erlaubniß zur Auswanderung und theils zur Reiſe in die vereinigten Staaten von Nordamerika dahier nachgeſucht:

a) der Bauer Andreas Zeeh und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Fraas, mit ihren 5 noch minderjährigen Kindern zu Pilgramsreuth, zur Auswanderung,

b) die ledige Eliſabetha Margaretha Moll, geboren am 1. März 1831 zu Pilgramsreuth, Tochter des dortigen Bauers Johann Michael Moll, zur Auswanderung,

c) die ledige Claudina Dorothea Kropf, geboren am 27. December 1827, Tochter des Bürgers und Zimmermanns Johann Lorenz Kropf zu Rehau, um einen Paß zur Reiſe,

d) der ledige Dienſtknecht Johann Wolf, geboren am 13. December 1825 zu Pilgramsreuth, Sohn des dortigen Gütleinbeſitzers und Steinhauergeſellen Johann Peter Wolf, um einen Paß zur Reiſe,

e) die ledige Anna Barbara Hager von Förbau, geboren am 27. Januar 1827, Tochter des dortigen Bauers Friedrich Hager, zur Auswanderung,

f) der Webermeiſter Johann Auguſt Peter Spitzbarth und deſſen Ehefrau Margaretha Dorothea, geborne Fritſch von Rehau, mit ihren 2 unmündigen Kindern von 7 und 3 Jahren, zur Auswanderung.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden etwaige Gläubiger dieſer Auswanderungs- und Reiſeluſtigen aufgefordert, ihre Anſprüche gegen ſolche in dem hiezu auf den

1. April d. Js. bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und zu beſcheinigen, wi-

drigenfalls die Reiſepäſſe an dieſe Perſonen werden hinausgegeben werden.

Rehau, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in Sachen des k. Regierungsraths Theodor Fikenſcher zu Bayreuth gegen den Töpfermeiſter Peter Pöhl von Wunſiedel, wegen Hypotheken-Kapital, nachdem im erſten Subhaſtationstermine ein Gebot nicht gelegt worden iſt, zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

B.-Nr. 905, U.-B.-Nr. 1269, ein Wohnhaus vor dem Kirchthor an der Gottes-Acker-Allee, St.-Cap. 1000 fl. gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei, der Brandkaſſe mit 1400 fl. einverleibt, nebſt Brennofen, Hofraum und Gärtlein, geſchätzt auf 1400 fl., B.-Nr. 908, ¼ Tgw. Grasgarten von dem Puchta'ſchen Garten vor dem Kirchthor, an der Weiſſenſtädter Gaſſe, St.-Cap. 50 fl., gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei, geſchätzt auf 60 fl., auf

Dienſtag den 11. April Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu die Vorladung an beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ergeht, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, des §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjecte inzwiſchen aus den Acten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 9. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Proclama.

Die Wittwe des Handelsmanns Balthaſar Wölfel zu Hohenberg, Eliſabetha, geborne Maier aus Arzberg, hat ſich der Dispoſition über ihr Vermögen entſchlagen, und ſich unter die Kuratel ihres Bruders, des Rothgerbermeiſters Paulus Maier dortſelbſt geſtellt.

Solches wird unter dem Anhange hiermit veröffentlicht, daß gedachte Wittwe Wölfel von nun an, ohne Einwilligung ihres Curators und des Pflegſchaftsgerichtes, weder läſtige Verträge, noch ſonſtige verbindlich machende Handlungen einzugehen befugt iſt.

Selb, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Publicandum.

Die zur Handelsfrau Eliſabetha Wölfel'ſchen Kuratelmaſſe in Hohenberg gehörigen Immobilien werden

Dienſtag den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr

im Rathhauſe daſelbſt öffentlich verpachtet, die zu dieſer Maſſe gehörigen Moventien, Mobilien und Effekten aber, am darauffolgenden Tage gegen Baarbezahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

Selb, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Geus von Altenbanz hat ſich freiwillig unter die Kuratel ſeines Schwagers, des Bauern Wolfgang Vogt zu Püchitz begeben, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß Georg Geus ohne Wiſſen und Einwilligung ſeines genannten Curators keinerlei Verträge rechtsgültig abſchließen kann.

Banz, den 11. März 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchafts-Gericht.

Glaſer.

Der Bauer Andreas Schineller von Hattersdorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden ſonach die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

Zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen unter Vorlage der Originaldocumente wird Termin auf

Montag, den 10. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

und zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, ſodann zur Pflegung der Schlußverhandlungen Termin auf

Montag den 8. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr

hiemit anberaumt.

Digitized by Google

Zu dieſen Terminen werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger der Andreas Schineller'ſchen Eheleute unter dem Präjudize andurch vorgeladen, daß das Nichterſcheinen der Gläubiger am erſten Ediktstage den Ausſchluß ihrer Forderungen aus gegenſtändiger Concursmaſſe und das Nichterſcheinen am zweiten Ediktstage die Präcluſion der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und den Schlußhandlungen zur Folge hat.

Dabei wird Jedermann, welcher irgend Etwas von dem Vermögen der ſchuldner'ſchen Eheleute in Händen haben ſollte, aufgefordert, ſolches bis zum 1ten Ediktstage bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem unterfertigten Concursgerichte zu übergeben, und bemerkt man, daß die bekannten Paſſiven ausſchließlich der Zinſen auf 1519 fl. 40¾ kr. ſich entziffern und das vorhandene Grund- und Mobiliar-Vermögen auf 780 fl. 30 kr. geſchätzt wurde.

Schließlich wird bekannt gemacht, daß zur Verſteigerung des, der dieſſeitigen Jurisdiction unterworfenen, auf 780 fl. taxirten Grundvermögens, beſtehend in

a) einem Wohnhauſe mit Stadel, Nebengebäuden, halbem Gemeinderechte, und einem Gärtchen, im Lehenbuch Fol. 191a beſchrieben, und

b) 16 Acker- und Wieſenparcellen, dann einer Holzfläche, ſämmtlich lehen-, handlohn-, erbzins- und zehentpflichtig Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Orttenburg dahier, Termin auf

Sonnabend den 8. April d. Js. Nachmittag 1 Uhr

im Holzmann'ſchen Gaſtwirthshauſe zu Hattersdorf anberaumt worden iſt, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geſchehen wird.

Tambach, den 7. März 1848.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchafts-Gericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Da der vormalige Bauer Johann Heinrich Puchta aus Autengrün, jetzt zu Oberkotzau, und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Stengel, nach Nordamerika auswandern wollen, ſo wird ſolches mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche an die Puchta'ſchen Eheleute Anforderungen zu haben glauben, ſolche am

Montag den 27. laufenden Monats Vormittags 9 Uhr

anzumelden und nachzuweiſen haben, widrigenfalls darauf keine Rückſicht mehr genommen wird.

Hof, am 8. März 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Andreas Heumann zu Köttweinsdorf gehörige Söldengut allda, beſtehend in einem Wohnhauſe Nr. 2, nebſt Stadel, 1/16 Tagwerk Haus- und Grasgarten, 7⅜ Tagw. Feld, ⅜ Tagw. Wieſen, 2 Tagw. Holz und 4 Pflanzbeetchen zu 1/32 Tagw., dann Antheil an den Gemeindegründen, ſowie auch dem Nutzantheile aus den unvertheilten Gemeindegründen, welches mit 6 fl. 6¼ kr. Erbzins und 5 Metz. 16 Maas Korn, ſowie 5 Metz 16 Maas Habergült jährlich, ſodann mit 10 % Handlohn an das Gräflich von Schönborniſche Domainenamt Weiher, ſowie mit dem Zehenten belaſtet und auf 700 fl. gerichtlich geſchätzt worden iſt, am Dienſtag den 11. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauſe des Johann Heinlein zu Köttweinsdorf gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert. Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64 und der §§. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Weiher, den 10. März 1848.

Gräflich von Schönborniſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.

Richter.

Nicht amtliche Artikel.

Für Schulen!

In der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth ſind erſchienen und daſelbſt, ſo wie in allen anderen Buchhandlungen zu haben:

Schönſchreibübungen.

Sechs Hefte.

1tes Heft, nach der erſten Stufe der vorgeſchriebenen Muſterblätter der **deutſchen** Schrift für die **Unterklaſſen**. 5 kr. (3 Bogen ſtark.)

2tes Heft, desgleichen in der **lateiniſchen** Schrift für die **Unterklaſſen**. 4 Bogen ſtark. 5 kr.

3tes Heft in der **deutſchen** und **lateiniſchen** Schrift nach der zweiten Stufe der vorgeſchriebenen Muſterblätter für die **Unterklaſſen**. **Stoff**. Die wichtigſten Namen, Jahrzahlen, Orte und Perſonen aus der bibliſchen Geſchichte,

wie es allerhöchſt vorgeſcheieben iſt. Preis 6 kr. (4 Bogen ſtark.)

4tes Heft in der **deutſchen** und **lateiniſchen** Schrift für die **Mittelklaſſen. Stoff.** Kurze Denkſprüche religiöſen Inhalts und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obeigkeit, gegen uns ſelbſt und den Mitmenſchen, nach allerhöchſter Vorſchrift. Preis 7 kr. (5¼ Bogen ſtark.)

5tes Heft A.: **die Hauptmomente der Erdbeſchreibung** in Vorlagen zum Schönſchreiben in der deutſchen und lateiniſchen Schrift, nach der 3ten Stufe dee voegeſchriebenen Muſterblätter, A. enthält: die fünf Welttheile und Europa mit 2 Kärtchen von Europa und den Planiglobien. Preis 10 kr.

5tes Heft B. enth.: **Hauptmomente der Erdbeſchreibung r** Deutſchland und Bayern., mit 2 Kärtchen dieſee Länder. Preis 7 kr.

☞ Auf 10 mit einander bezogene Exemplare wied ſtets **1 Freiexemplar** beigefügt und bei Abnahme von hundert Exemplaren eines jeden Heftes wird jedes Heft um **1 kr.** billigee gegeben.

Ein Stück Feld, zu 1½ bis 2 Tagwerk, wird zu pachten geſucht. Näheres bei der Redaktion.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. März 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Donnerſtag den 23. März 1848.

Inhalt:

Benützung neuer öffentlicher Gebäude. — Vorſorge für die aus Straf- und Zwangsarbeitshaus-Anſtalten entlaſſenen Individuen. — Einführung der Schreib- und Leſe-Fibel des Schullehrers Wölfle zu Dillingen. — Collekte für das Kapuziner-Hoſpitium in München. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Phyſikate von Oberfranken.
(Benützung neuer öffentlicher Gebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine unter dem 4. d. Mts. erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung wird in Nachſtehendem den Betheiligten zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 17. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Miniſterium des Innern.

Der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion wird auf ihren Anfragebericht vom 28. September v. Js. nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Finanz-Miniſterium und im Einverſtändniſſe mit demſelben zur Entſchließung erwiedert, daß den K. Landgerichtsärzten für die innerhalb ihres Amtsbezirkes vollzogene Beſichtigung neuer ärarialiſcher Gebäude vor ihrer Benutzung für öffentliche Zwecke nach §. 10. der Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 ein Anſpruch auf Diäten und Gefährtgelder nicht zuſteht, nachdem es ſich hier von Geſchäften handelt, die lediglich aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten verrichtet werden.

Hiernach iſt der Anſpruch des Landgerichtsarztes Dr. Heinrich in Weiler zu beſcheiden.

München, den 4. März 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Vorſorge für die aus Straf- und Zwangsarbeitshaus-Anſtalten entlaſſenen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche den durch die dieſſeitige autographirte Entſchließung vom 6. December v. Is. im bezeichneten Betreffe abgeforderten Bericht noch nicht erſtattet haben, erhalten den Auftrag, denſelben binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten K. Stelle zur Präſentation zu bringen.

Bayreuth, den 14. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

(Die Einführung der Schreib- und Leſe-Fibel des Schullehrers Wölfle zu Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß Miniſterial-Reſcript vom 13. d. Mts. iſt das Geſuch des Schullehrers Wölfle zu Dillingen um allgemeine Einführung der von ihm herausgegebenen Schreib- und Leſe-Fibel in den bayeriſchen teutſchen Schulen nicht bewilliget, jedoch geſtattet worden, daß ſie von jenen Schullehrern, welche ſich derſelben in ihren Schulen bedienen wollen, gebraucht werden dürfe.

Bayreuth, den 20. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Collekte für das Kapuziner-Hoſpitium in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Ertrag, der in Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. October v. Is. im bezeichneten Betreffe angeordneten Collekte bei ſämmtlichen katholiſchen Einwohnern von Oberfranken wird in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Schwindl.

Maltz.

* * *

Zuſammenſtellung
des Ertrags — der in Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. October v. Is. bei ſämmtlichen katholiſchen Einwohnern von Oberfranken veranſtalteten Hauskollekte für das Kapuziner-Hoſpitium in München.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	4	24	
2	Bamberg	24	42	
3	Hof	3	24	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	17	44	
6	Bamberg II.	10	37½	
7	Berneck	—	9	
8	Burgebrach	5	36	
9	Culmbach	—	—	
10	Ebermannſtadt	29	58	
11	Gräfenberg	2	9	
12	Herzogenaurach	13	14	
13	Höchſtadt	9	25	
14	Hof	—	—	
15	Hollfeld	—	—	
16	Kirchenlamitz	—	—	
17	Kronach	2	39	
18	Lichtenfels	5	11	
19	Ludwigsſtadt	1	7	
	Betrag	130	19½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	130	19½	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	—	—	
21	Naila	1	32	
22	Nordhalben	5	17	
23	Pegnitz	—	33	
24	Pottenſtein	7	58	
25	Rehau	—	21	
26	Scheßlitz	12	39	
27	Selb	—	48	
28	Seßlach	6	24	
29	Stadtſteinach	1	18	
30	Vorchheim	12	14	
31	Weidenberg	—	6	
32	Weismain	1	17½	
33	Wunſiedel	—	54	
	C. Herrſchaftsgerichte.			
34	Banz	4	7	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	2	3½	
38	Thurnau	—	—	
	Summa	187	51½	

Bayreuth, den 15. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Schwindl.

Maltz.

Die Baureparaturen an den Kirchenſtiftungsgebäuden zu Miſtelgau, veranſchlagt zu

47 fl. 5 kr. für Maurerarbeiten,

74 fl. 6 kr. für Zimmermanns-Arbeiten,

60 fl. 40 kr. für Schreinerarbeiten,

18 fl. für Schloſſerarbeiten,

ſollen an den Wenigſtnehmenden zur Herſtellung in Accord überlaſſen werden. Strichtermin wird hiezu auf den

8. April curr. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu qualifizirte Gewerbsmeiſter eingeladen werden.

Die Koſtenanſchläge können inzwiſchen in der Gerichts-Regiſtratur an jedem Mittwoch und Samſtag eingeſehen werden. Bayreuth, den 17. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf dem untern Quellhof-Gute werden am Montag den 27. März 1848 Nachmittags 2 Uhr 28 Stück Blöcher an die Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung verkauft. Kaufsliebhaber hiezu ladet ein

Bayreuth, den 19. März 1848.

Die Almoſenkaſten-Verwaltung.

Edictal-Ladung.

Ueber das Vermögen des Metzgermeiſters Nikolaus Gengler dahier wurde der Univerſalkonkurs erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung auf

Donnerſtag den 13. April l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 27. April l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Donnerſtag den 4. Mai l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr hierorts im Commiſſions-Zimmer Nr. 16 feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auf den Grund des §. 32 et 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen der bezeichneten Gantmaſſa aus einem Wohnhauſe dahier, geſchätzt auf 1933 fl., dann einigen Mobilien im geringen Werthe und einigen hundert Gulden ſchwer einbringlichen Außenſtänden beſteht, während die gerichtsbekannten Forderungen 3840 fl. betragen, worunter allein ſchon 2576 fl. privilegirte Forderungen begriffen ſind.

Ferner wird das obenberegte Wohnhaus in der Edelsgaſſe, Nr. 443, freieigen, der Brandverſicherungs-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect. I., Nr. 264, mit einem Steuerkapitale zu 1080 fl. belegt, geſchätzt auf 1933 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 6. April l. Js. früh 10 Uhr

hierorts in Nr. 16 anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und 37. der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, am 12. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Barthel Brütting von Unterſtürmig werden nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Schießberg, Kgl. Lehen, C.-Nr. 159, 35 fl. Steuer-Kapital,
2) $\frac{1}{3}$ Tagw. Feld in den Teichfeldern, Kgl. Lehen, C.-Nr. 155, 55 fl. St.-Kap.,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf der Painte, Kgl. Lehen, C.-Nr. 65, 65 fl. St.-Kap.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Painte, Kgl. Lehen, C.-Nr. 67, 60 fl. St.-Kap.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Holz, in der Lopleite, Kgl. Lehen, C.-Nr. 55, 15 fl. St.-Kap.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Hetzelsleite, K. Lehen, C.-Nr. 223, 20 fl. St.-Kap.,
7) $\frac{1}{32}$ Tagw. Feld, auf'm Berg, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 5 fl. St.-Kap.,
8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am hintern Neuſiger Wege, Kgl. Lehen, C.-Nr. 276, 45 fl St.-Kap.,
9) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Sandweg, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 60 fl. St.-Kap.,
10) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der Hetzlesleite, handlohnfrei, C. Nr. 276, 20 fl. St.-Kap.,
11) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe, bei der langen Wieſe, handlohnfrei, C.-Nr. 276, 55 fl. St.-Kap.,
12) eine Eggete auf der Höhe, Kgl. Lehen, C.-Nr. 217, 15 fl. St.-Kap.,
13) ein Feld auf der Peinte, K. Lehen, C.-Nr. 9, 25 fl. St.-Kap., (Diſtr. Altendorf),
14) ein Feld in der vordern Fiſchern, v. Karg'ſches Lehen, C.-Nr. 39, 5 fl. St-Kap.,
15) ein Feld, der Regnitzgraben oder Sand, v. Karg'ſches Lehen, C.-Nr. 39, 5 fl. St.-Kap.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 28. April früh 10 Uhr

loco Unterſtürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit

Digitized by Google

dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt, und daß die Belaſtungen, ſo wie Schätzung täglich dahier eingeſehen werden kann.

Bamberg, den 1. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel wird in Sachen des k. Regierungsraths Theodor Fikkn-ſcher zu Bayreuth gegen den Töpfermeiſter Peter Pöhl von Wunſiedel, wegen Hypotheken-Kapital, nachdem im erſten Subhaſtationstermine ein Gebot nicht gelegt worden iſt, zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

B.-Nr. 905, U.-B.-Nr. 1269, ein Wohnhaus vor dem Kirchthor an der Gottes-Acker-Allee, St.-Cap. 1000 fl. gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei, der Brandkaſſe mit 1400 fl. einverleibt, nebſt Brennofen, Hofraum und Gärtlein, geſchätzt auf 1400 fl., B.-Nr. 908, ¼ Tgw. Grasgarten von dem Puchta'ſchen Garten vor dem Kirchthor, an der Weiſſenſtädter Gaſſe, St.-Cap. 50 fl., gerichts- und zinsbar, aber lehensfrei, geſchätzt auf 60 fl., auf

Dienſtag den 11. April Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu die Vorladung an beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ergeht, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, des §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden, und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjecte inzwiſchen aus den Acten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 9. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Andreas und Margaretha Eliſabetha Model'ſchen Eheleute zu Kaiſerhammer dem öffentlichen Verkauf am

Donnerſtag den 4. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Kaiſerhammer ausgeſetzt, nämlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt, Beſitz-Nr. 121, worauf die Wirthſchaftsgerechtigkeit betrieben wird, mit Fleiſchbank, Stallung, Stadel, Schupfen, Hausgärtchen, 1⅞ Tagw. Feld am Hauſe, Waldrecht zu 4 Klafter Gerechtholz und Huthrecht, geſchätzt zuſammen auf 2500 fl.,
2) ¾ Tagw. Feld und ⅜ Tagw. Wieſe, am Hauſe gelegen, Beſitz-Nr. 122, U.-B.-Nr. 119, taxirt auf 500 fl.,
3) die Hälfte von 7⅝ Tagwerk, der untere Rinnacker, Beſitz-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135 und 140, taxirt auf 850 fl.,
4) die Hälfte von 2⅛ Tagw. Huth beim Rinnacker, Beſitz-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135, 142, taxirt auf 100 fl.

Das Schätzungsprotokoll und die rentamtliche Laſtenbeſchreibung können bei Gericht eingeſehen, und die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Kirchenlamitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

In der Gantſache über das Oekonomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmanns Neuper zu Creußen werden nachbenannte, zur Conkursmaſſe gehörige, in der Steuergemeinde Haidhof gelegene Realitäten, und zwar:

A. das Oekonomiegut Neuhaus:

Gebäude:

0 Tagw. 33. Dez. zwei Wohnhäuſer mit Stallung, Keller, dann Stallung und Hofraum, Pl.-Nr. 361, geſchätzt auf 600 fl.

Aecker:

5 Tagw. 10 Dez. 4 Tagw. Gartenacker, Pl.-Nr. 363,
2 Tagw. 25 Dez. 1⅓ Rodelacker, Pl.-Nr. 374,
1 Tagw. 25 Dez. 1 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 307.

Wieſen:

1 Tagw. 36 Dez. Wandwieſe am Gartenacker, Pl.-Nr. 364,
4 Tagw. 12 Dez. 2 Tagw. hinter der Stallung mit dem Weiherwieſel und Saamgärtchen, Pl.-Nr. 375.

Oedung:

1 Tagw. 25 Dez. Weiherackerödung beim Stockweiher, Pl.-Nr. 373.

Waldungen:

0 Tagw. 99 Dez. am Alleeacker. Pl.-Nr. 365, (früher Acker),

1 Tagw. 18 Dez. Gartenackerholz mit Saamgärtl hinterm Hauſe, (früher Acker). Pl.-Nr. 360½.

Unſteuerbarer Gegenſtand:

0 Tagw. 24. Dez. Feldweg von Neuhaus nach Ruspen, Pl.-Nr. 372.

Geſchätzt im Ganzen auf 1190 fl., gerichtsbar zum Patrimonialgericht Haidhof, und wird von der Gutsherrſchaft das Handlohn zu 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen unter Lebenden, dann 12 fl. 30 kr. Erbzins angeſprochen, vom Beſitzer aber und den zunächſt betheiligten Hypothekengläubigern, als bisher nicht entrichtet, widerſprochen.

Es kommt jedoch hier zu bemerken, daß in den Entſcheidungsgründen des in dieſer Gantſache ergangenen Erkenntniſſes des höchſten Gerichtshofes des Reichs vom 13. Juni 1846 ausgeſprochen worden iſt, daß vom Dekonomiegute Neuhaus zum Rittergute Haidhof jährlich 14 fl. 39 kr. fränkiſch oder 18 fl. 18¾ kr. rhn. Erbzins gehören, ſolche mithin auch der Beſitzer von Haidhof anſprechen können. Blut- und zehentfrei. Beſondere Leiſtung: dem Kantor in Creußen jährlich 1 kr. 4 Hellr. Singgeld.

B. Walzende Grundſtücke:

Aecker:

1 Tagw. 83 Dez. 1½ Tagw. Gemeindeacker, Pl.-Nr. 289, geſchätzt auf 80 fl.,

1 Tagw. 53 Dez. Rüſpenackerl, Pl.-Nr. 349, geſchätzt auf 50 fl.,

0 Tagw. 69 Dez. Eichackerl, Pl.-Nr. 350, geſchätzt auf 20 fl.,

1 Tagw. 79 Dez. Stockacker, Pl.-Nr. 365, geſchätzt auf 60 fl.

Wieſen:

13 Tagw. 68 Dez., Pl.-Nr. 351, Eich und
14 Tagw. 50 Dez., Pl.-Nr. 356, große Eichwieſe, } zu 10 Tagw.,
geſchätzt auf 400 fl. und resp. 350 fl.

6 Tagw. 95 Dez. Scheibl-Weiher, Birnbaum- und Stockwieſe, Pl.-Nr. 357, geſchätzt auf 500 fl.,

2 Tagw. 55 Dez. zwiſchen der großen und kleinen Spinbelloh, Pl.-Nr. 369, geſchätzt auf 75 fl.,

2 Tagw. 61 Dez. 1¼ Tagw. Zechtwieſe oder dem Schüzzenweiher, Pl.-Nr. 364½, geſchätzt auf 85 fl.

Waldung:

1 Tagw. 33 Dez. an der großen Spindellohe, Pl.-Nr. 368, geſchätzt auf 40 fl.

Oedung:

0 Tagw. 44 Dez. in der kleinen Spindellohe, Pl.-Nr. 370, geſchätzt auf 5 fl.,

0 Tagw. 93 Dez. Himmelholzödung, Pl.-Nr. 354, geſchätzt auf 15 fl.

Weiher:

0 Tagw. 68 Dez. ½ Tagw. Stockweiher, Pl.-Nr. 371, geſchätzt auf 20 fl., gerichtsbar zum Patrimonialgericht Haidhof.

Von der Gutsherrſchaft Haidhof wird in allen Beſitzveränderungsfällen unter Lebenden das Handlohn zu 10 % und bei Ableben des Gutsherrn das Todfallhandlohn mit 5 %, dann Erbzins, und zwar:

von Pl.-Nr. 289: 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
von Pl.-Nr. 349, 350, 351, 354, 355, 356 und 357: 2 fl. 30 kr.,
von Pl.-Nr. 368, 369, 370: 22 kr.,
von Pl.-Nr. 364½: 1 fl.,
von Pl.-Nr. 371: 18 kr. 6 Heller,

in Anſpruch genommen, von dem Beſitzer und den zunächſt betheiligten Hypothekgläubigern aber, als bisher nicht entrichtet, widerſprochen. Zehntfrei.

C. Ausbrüche aus dem Schloßgute,

Garten:

1 Tagw. 38 Dez. 1 Tagw. Obſt- und Grasgarten ober dem Hauſe, Pl.-Nr. 362, geſchätzt auf 45 fl.

Aecker:

7 Tagw. 82 Dez. 6 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359, geſchätzt auf 150 fl.,

2 Tagw. 97 Dez., Pl.-Nr. 366, kleine Spindellohe,
1 Tagw. 21 Dez., Pl.-Nr. 367½, große Spindellohe, } zu 10½ Tagw.,
geſchätzt auf 60 fl. und resp. 25 fl.

Wieſe:

3 Tagw. 95 Dez. Mehl- oder Rauchwieſe, Pl.-Nr. 375½, geſchätzt auf 150 fl.

Waldungen:

1 Tagw. 94 Dez. Hopfenäckerlholz, Pl.-Nr. 358, geſchätzt auf 60 fl.,

9 Tagw. 99 Dez. Alleeackerholz, Pl.-Nr. 360, geſchätzt auf 420 fl.,

Digitized by Google

10 Tagw. 76 Dez., Pl.-Nr. 376, links der Straße,
25 Tagw. 40 Dez., Pl.-Nr. 390, rechts der Straße, der Bärenſchacht zu 18 Tagw., geſchätzt auf 300 fl. und resp. 797 fl.,
1 Tagw. 88 Dez. Spindellohholz, Pl.-Nr. 365½, geſchätzt auf 50 fl., gerichtsbar zum Patrimonialgerichte Haidhof.

Früher lehenbar, nun aber vermöge Urkunde vom 5. Januar 1799 eigen. Jedoch zum K. Rentamte Pegnitz 12 fl. Allodifikationskanon; zehntfrei.

Montag den 29. Mai curr.

und, ſo allenfalls das Verkaufsgeſchäft an einem Tage nicht ſollte beendet werden können, die darauf folgenden Tage, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Wirthshauſe zu Neuhaidhof nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden und zwar entweder im Ganzen oder Einzelnen verkauft und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin die genauere Beſchreibung des Guts ſo wie die Schätzungsprotokolle der Kaufsluſtigen in der Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen liegen, wobei im Uebrigen ſchlüßlich noch zu bemerken kommt, daß die eingeſtellten Taxen nur nach dem reinen Werth und ohne Beachtung der von der Gutsherrſchaft Haidhof in Anſpruch genommenen Präſtationen, ſo weit ſolche nämlich dermalen nicht liquid ſind, erhoben worden ſind.

Pegnitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.
Schober.

Proclama.

Die Wittwe des Handelsmanns Balthaſar Wölfel zu Hohenberg, Eliſabetha, geborne Maier aus Arzberg, hat ſich der Dispoſition über ihr Vermögen entſchlagen, und ſich unter die Kuratel ihres Bruders, des Rothgerbermeiſters Paulus Maier dortſelbſt geſtellt.

Solches wird unter dem Anhange hiermit veröffentlicht, daß gedachte Wittwe Wölfel von nun an, ohne Einwilligung ihres Curators und des Pflegſchaftsgerichtes, weder läſtige Verträge, noch ſonſtige verbindlich machende Handlungen einzugehen befugt iſt.

Selb, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Publicandum.

Die zur Handelsfrau Eliſabetha Wölfel'ſchen Kuratelmaſſe in Hohenberg gehörigen Immobilien werden Dienſtag den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr im Rathhauſe daſelbſt öffentlich verpachtet, die zu dieſer Maſſe gehörigen Moventien, Mobilien und Effekten aber, am darauffolgenden Tage gegen Baarbezahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

Selb, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Folgende Perſonen haben Geſuche um die Erlaubniß zur Auswanderung und theils zur Reiſe in die vereinigten Staaten von Nordamerika dahier nachgeſucht:

a) der Bauer Andreas Zeeh und deſſen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Fraas, mit ihren 5 noch minderjährigen Kindern zu Pilgramsreuth, zur Auswanderung,
b) die ledige Eliſabetha Margaretha Moll, geboren am 1. März 1831 zu Pilgramsreuth, Tochter des dortigen Bauers Johann Michael Moll, zur Auswanderung,
c) die ledige Claudina Dorothea Kropf, geboren am 27. December 1827, Tochter des Bürgers und Zimmermanns Johann Lorenz Kropf zu Rehau, um einen Paß zur Reiſe,
d) der ledige Dienſtknecht Johann Wolf, geboren am 13. December 1825 zu Pilgramsreuth, Sohn des dortigen Gütleinbeſitzers und Steinhauergeſellen Johann Peter Wolf, um einen Paß zur Reiſe,
e) die ledige Anna Barbara Hager von Förbau, geboren am 27. Januar 1827, Tochter des dortigen Bauers Friedrich Hager, zur Auswanderung,
f) der Webermeiſter Johann Auguſt Peter Spitzbarth und deſſen Ehefrau Margaretha Dorothea, geborne Fritſch von Rehau, mit ihren 2

Digitized by Google

unmündigen Kindern von 7 und 3 Jahren, zur Auswanderung.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden etwaige Gläubiger dieſer Auswanderungs- und Reiſeluſtigen aufgefordert, ihre Anſprüche gegen ſolche in dem hiezu auf den

1. April d. Js. bis Mittags 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls die Reiſepäſſe an dieſe Perſonen werden hinausgegeben werden.

Rehau, den 8. März 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen die Immobilien des Webermeiſters Adam Beyerlein in Selbitz, beſtehend in einem neuerbauten Wohnhauſe, Nr. 189 ſammt Zubehör, werth 140 fl., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin wird auf den

19. April Nachmittags 2 Uhr

in der Rathsſtube zu Selbitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Naila, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

i. D. l.

Heyde, v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Geus von Altenbanz hat ſich freiwillig unter die Kuratel ſeines Schwagers, des Bauern Wolfgang Vogt zu Püchitz begeben, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß Georg Geus ohne Wiſſen und Einwilligung ſeines genannten Curators keinerlei Verträge rechtsgültig abſchließen kann.

Banz, den 11. März 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchafts-Gericht.

Glaſer.

Nicht amtlicher Artikel.

(Bäume-Verkauf.) Ahorne, Kaſtanien und Eichen, ſämmtlich über 8 Fuß hoch, das Stück zu 12 kr., dann zweijährige Kirſchwildlinge, das Hundert zu 1 fl. 30 kr., ſind zu haben bei

Höfler in Schönbrunn,
nächſt Wunſiedel.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend den 25. März 1848.

Inhalt:

Königliches Patent. — Königliche Worte an die Bayern. — Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. von Bayern. — Königliche Worte an die Bayern. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königliches Patent.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, zu Unſeres geliebten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian, Königlichen Hoheit, Gunſten auf Unſere Krone zu verzichten, und fügen mit dieſem zugleich zu wiſſen, daß Wir von nun an die Namens-Titulatur: „König Ludwig" (Majeſtät), und Unſere vielgeliebte Königliche Gemahlin die Titulatur: „Königin Thereſe (Majeſtät) führen werden. — Vorſtehende Unſere Verzichtleiſtung und Titulatur-Beſtimmung iſt in Unſerem Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben München, den zwanzigſten März des Jahres Eintauſend Achthundert und acht und vierzig, im drei und zwanzigſten Unſerer Regierung.

Ludwig.

Königliche Worte an die Bayern.

Bayern!

Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als die in der Verfaſſungs-Urkunde enthaltene, in welcher Ich nun im 23. Jahre geherrſcht.

Digitized by Google

Ich lege die Krone nieder zu Gunſten Meines geliebten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian.

Treu der Verfaſſung regierte Ich; dem Wohle des Volkes war Mein Leben geweiht; — als wenn ich eines Freiſtaats Beamter geweſen, ſo gewiſſenhaft ging Ich mit dem Staatsgute, mit den Staatsgeldern um. Ich kann Jedem offen in die Augen ſehen. — Und nun Meinen tiefgefühlten Dank Allen, die Mir anhingen.

Auch vom Throne herabgeſtiegen, ſchlägt glühend Mein Herz für Bayern, für Teutſchland.

München, den 20. März 1848.

Ludwig.

Regierungs-Antritts-Patent
Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. von Bayern.

Wir Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten Männiglich Unſeren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem Unſeres vielgeliebten und theuerſten Herrn Vaters Königliche Majeſtät Sich unterm 20. d. Mts. aus frei-eigenem Entſchluſſe Allerhöchſt bewogen gefunden haben, zu Unſeren Gunſten den Verzicht auf die Krone Bayern zu erklären, und durch dieſe Verzichtleiſtung das Königreich Bayern in der Geſammt-Vereinigung aller ſeiner älteren und neueren Gebietstheile nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde auf dem Grund der Staats- und Haus-Verträge an Uns, als nächſten Stammfolger, übergegangen iſt, und Wir davon vollen Beſitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben;

Als wollen Wir Uns zu ſämmtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bedienſteten und überhaupt allen Unſeren Erblanden Angehörigen, welchen Standes, Würde und Weſens ſie immer ſeyn mögen, gnädigſt verſehen, daß ſie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherren ſo willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorſam leiſten, ſofort in Allen Stücken ſich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrſchaft und Obrigkeit gebührt, gegen Uns bezeigen werden. —

Wir geben denſelben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Tit. X. §. 1. der Verfaſſungs-Urkunde enthaltenen Eid bereits in der dort vorgeſchriebenen Form abgelegt haben.

Damit der Gang der Regierungs- und Juſtizgeſchäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Weſens einiger Aufenthalt entſtehe, ſo iſt Unſer Befehl, daß ſämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf Unſere nähere Beſtimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortſetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unſerem Namen und Titel, wo ſolches vorgeſchrieben iſt, erlaſſen, bei der Siegelung aber ſich der bisherigen Siegel ſolange, bis ihnen die neu zu verfertigenden werden zugeſtellt werden, bedienen ſollen.

Wir wollen alle Bedienſtete an den von ihnen geleiſteten Verfaſſungs- und Dienſt-Eid beſonders erinnert haben, und verſehen Uns gnädigſt, Unſere geſammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieſer erſten, von Uns, als ihrem angeborenen rechtmäßigen Landesherrn an ſie gerichteten Aufforderung ſich treugehorſamſt fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben. —

Digitized by Google

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den ein und zwanzigſten März Eintauſend achthundert acht und vierzig.

Maximilian.

(L. S.)

Freiherr von Thon-Dittmer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
F. v. Kobell.

Königliche Worte an die Bayern.

Bayern!

Mein vielgeliebter Vater und König hat geruht, Mir die Krone zu übertragen. — Tief ergriffen fühle Ich das ganze Gewicht der Verpflichtungen, das Er Mir auferlegt.

In einer Zeit beſteige Ich den Thron, die mit ihren großen Anforderungen das In- und Ausland mächtig bewegt. Auf Gottes allmächtigen Schutz vertraue Ich und auf Meinen redlichen Willen, dieſer Zeit Gebot zu verſtehen und zu vollbringen. Wahrheit will Ich in Allem — Recht und geſetzmäßige Freiheit im Gebiet der Kirche wie des Staates. Auf der Bayern Treue hoffe Ich, auf die ſeit Jahrhunderten bewährte Liebe zu ihrem Fürſten.

Bayern, fleht Mir bei, in Meinem feſten Vorhaben, Euch auf die Stufe zu erheben, zu der Ihr als ein freies Volk berufen ſeyd, ein Achtung gebietender Staat im einigen deutſchen Vaterlande!

München, den 20. März 1848.

Maximilian.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König fanden Sich allergnädigſt bewogen, den K. Landrichter Sondinger zu Weismain unter Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfaſſungs-Beilage in den erbetenen Ruheſtand zu verſetzen und an ſeine Stelle den bisherigen Commiſſair bei der K. Polizei-Direktion zu München, Karl von Mangſtl zum Landrichter in Weismain zu ernennen.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Sattlersfrau Margaretha Teubner wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, Diſtrikt III., Nr. 1641, mit 2060 fl. beſteuert, mit 2500 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 4500 fl. geſchätzt, und auf welches ein Angebot von 3300 fl. gelegt worden, auf Antrag der Erbsintereſſenten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 3. April früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der obervormundſchaftlichen Behörde abhängt.

Bamberg, am 11. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die Strumpfwirker Michael und Margaretha Schneider'ſchen Eheleute dahier haben ſich zahlungsunfähig erklärt; es werden daher die geſetzlichen Ganttage hiemit anberaumt, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 19. April l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 17. Mai l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen (Re- und Duplik) auf
Mittwoch den 7. Juni l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commiſſions-Zimmer Nr. 5, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung von der gegenwärtigen Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinſchuldnern irgend Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird auch der erſte Ediktstag zur Wahl eines Gläubigerausſchuſſes und eines Maſſakurators durch Stimmenmehrheit hiemit beſtimmt.

Bamberg, den 11. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verſchollenheitsſache des Georg Sauer von Roßdorf wurde von dem unterfertigten Gerichte nach collegialer Berathung erkannt, daß Georg Sauer für verſchollen zu erklären, und deſſen nach der letzten Rechnung in 708 fl. 47½ kr. beſtehendes Vermögen den als nächſte Verwandte ſich legitimirenden Erben gegen Caution hinaus zu geben ſey.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Entſcheidungsgründe in der Regiſtratur eingeſehen werden können. Bamberg, den 15. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
in Oberfranken.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Gold- und Silberarbeiter Johann Schwarz von Konradsreuth will mit ſeiner Frau und ſeinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Forderungen an ihn oder eines ſeiner Angehörigen ſind längſtens bis zum
5. April curr.
dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reiſepaß denſelben ausgehändigt werden würde.

Hof, den 16. März 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Anna Chriſtiana Dietſch von Kirchgattendorf, will nach Nordamerika eine Reiſe unternehmen.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſelbe zu machen haben, aufgefordert, ſolche bis zum
30. dieſes Monats
bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls ſie außerdem mit ſolchen ausgeſchloſſen werden müßten.

Hof, den 16. März 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeiſter Johann Stengel von Unterkotzau iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind bis zum
3. April a. c.
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem ꝛc. Stengel ohne Rückſicht hierauf der Reiſepaß ausgehändiget werden wird. Hof, den 17. März 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Der Söldengutsbeſitzer Wolfgang Unglaub von Konradsreuth beabſichtigt, mit ſeiner Frau nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denſelben Anſprüche zu haben vermeint, wird anmit aufgefordert, ſolche längſtens bis zum
5. April a. curr.

Digitized by Google

dahier anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Unglaub ohne Rückſicht hierauf der Reiſepaß ausgehändigt werden wird.

Hof, den 16. März 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Der Gold- und Silberarbeiter Adam Heinrich Stengel von Döhlau, beabſichtiget mit ſeiner Ehefrau Barbara, geborne Köppel von Bierſchau, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denſelben Anſprüche zu haben vermeint, hat ſolche bis zum

5. April curr.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem ꝛc. Stengel ohne Rückſicht hierauf der Reiſepaß ausgehändigt werden wird. Hof, den 17. März 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Der Bauer Johann Nikol Stengel von Döhlau beabſichtiget, mit ſeiner Frau und 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denſelben Anſprüche zu haben gedenkt, wird anmit aufgefordert, ſolche längſtens bis zum

5. April curr.

dahier anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Stengel ohne Rückſicht hierauf der Reiſepaß ausgehändigt werden wird.

Hof, den 18. März 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

In dem auf den 29. v. M. ſtattgehabten Termin zum Verkauf der Immobilien des Täglöhners Johann Adam Seidel zu Lipperts wurde die Taxe nicht erreicht, weshalb auf weiteren Antrag nochmaliger Verkaufstermin auf

Sonnabend den 1. April früh 10 Uhr

im Lippert'ſchen Wirthshauſe mit dem Bemerken angeſetzt wird, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hof, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger der Schmieds-Wittwe Barbara Goller und deren Kinder dahier wird deren Anweſen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zwar:

deren Wohnhaus in der alten Stadt, Nr. 682, mit realem Schmiedsfeuerrecht,

3 1/16 Jauchert Garten, und

1/8 Tagwerk Feld am Münſter,

welche Realitäten zuſammen auf 3138 fl. 30 kr. geſchätzt ſind.

Termin zum Verkaufe dieſer Realitäten am Gerichtsſitze iſt auf

Donnerſtag den 13. April Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu hiemit beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 27 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Hof, den 3. März 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten der Webermeiſter Johann Renk'ſchen Eheleute zu Frieſen, als:

1) ein Kambergsholztheil, der 19te, B.-Nr. 1104, mit 10 fl. Str.-K., 1 Vierling Bodenzins belaſtet, freieigen, taxirt auf 10 fl.,

2) ein Feld im weißen Berg, B.-Nr. 307, mit 150 fl. Str.-K., mit 47 kr. Erbzins, 1 Viertel 1 7/8 Sechzehntel Gülthaber beſchwert, geſchätzt auf 125 fl.,

3) ein Tennichangertheil, der 29ſte, B.-Nr. 974, mit 35 fl. Str.-K. belegt, erbzinsfrei, mit 30 kr. ſtändigem Schmalſaatzehent onerirt, taxirt auf 50 fl., am

Dienſtag den 4. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauſe des Staffelwirths Wich zu Frieſen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſezzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 4. März 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. abs.

Ott, Aſſeſſor I.

Bekanntmachung.

Der nach Amerika ausgewanderte Andreas Zahner von Döringſtadt hat nachbezeichnete im Diſtrikt Döringſtadt gelegene Grundſtücke, als:

1) ¼ Tagw. Acker, der Eiſenmann, B.-Nr. 9, U.-B.-Nr. 327, Liq.-Pr.-Nr. 9, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital und 1 Metz 1 Sechz. Kornbodenzins,
2) eine halbe Peunth zu ⅞ Tagw. an 5 Stücken, nämlich
   a) ein Feld, die böſe Peunth, hinten an den Eiſenmann ſtoßend,
   b) ein Feld, die lange Peunth, an das Lindig ſtoßend,
   c) die Kirſchenbaumpeunth, hinten an die ſchwarzen Aeckerlein, vorne ans Gränlich ſtoßend,
   d) ein Feld, die Vogtspeunth, an die Gärten ſtoßend,
   e) ein Feld, das Hopfenbeetlein, an die Froſchleithe ſtoßend,

   beſchrieben unter B.-Nr. 108, Liq.-Prot.-Nr. 116, und belaſtet mit 5 fl. Steuerkapital, 2 Metz 2 Vrtl. 2½ Sechz. Waitzen- und 3 Metz 3 Vrtl. 3⅜ Sechz. Haber-Gilt, 10 Procent Handlohn nach Bamberger Obſervanz,

zurückgelaſſen, ohne daß eine beſondere Eigenthumsübertragung derſelben bisher bekannt geworden iſt.

Alle jene, welche Eigenthumsanſprüche auf dieſe Grundſtücke rechtlich begründen zu können glauben, werden daher aufgefordert, dieſe binnen 2 Monaten von heute an dahier um ſo gewiſſer anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls nach fruchtloſem Verlaufe obiger Friſt dieſe Grundſtücke als herrenlos dem K. Fiskus adjudicirt werden würden.

Lichtenfels, den 9. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Kantor und Schullehrer Friedrich Strehl zu Hiltpoltſtein und deſſen Ehefrau Chriſtiana Strehl, geborne Trang, welche laut gerichtlicher Bekanntmachung vom 9. Januar 1827 die nach Nürnberger Statutarrecht übliche Gütergemeinſchaft aufgehoben haben, haben dieſelben nun nach gerichtlicher Erklärung vom 18. und 19. Februar wiederum eingegangen, was geſtelltem Antrage gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gräfenberg, den 15. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schmidt zu Bräuningshof wird unter Kuratel ſeines Schwagers Georg Schmidt zu Marloffſtein geſtellt, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß alle ohne Genehmigung dieſes Kurators geſchloſſene Verträge nichtig und wirkungslos ſeyen.

Forchheim, den 11. März 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 25. nächſten Monats April Vormittags 10 Uhr werden im Gaſthauſe zum goldenen Löwen in Weißenſtadt folgende Grundbeſitzungen des Maurergeſellen Chriſtoph Baumann zu Weißenſtadt, nemlich:

a) das halbe Wohnhaus dortſelbſt, Hs.-Nr. 110, B.-Nr. 900, einſtöckig, maſſiv, mit Ziegeln gedeckt, mit Stallung, Felſenkeller, einem Gärtchen und der Miſtſtätte, in gutem Bauſtande, mit 11¼ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 300 fl.,
b) ⅛ Jauchert Holz im Röhrholz, U.-B.-Nr. 381, mit ⅜ kr. Steuerſimplum, werth 20 fl.,
c) 1⅞ Jauchert Waldboden mit einigen Büſchen im Lederer, Str.-B.-Nr. 381, U.-B.-Nr. 2808, 1⅛ kr. Steuerſimplum, werth 15 fl.,
d) 2⅛ Jauchert Holz in der Wulgera, B.-Nr. 381, mit 3 kr. Steuerſimplum, werth 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt nach dem Meiſtgebote unter Anleitung der Prozeßnovelle §§. 98—101 und des Hypothekengeſetzes §. 64.

Kirchenlamitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächſten Anverwandten des ſeit 62 Jahren abweſenden Bäckergeſellen Johann Michael Stengel, geboren zu Nordhalben im Jahre 1767, wird derſelbe oder deſſen allenfallſige rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres und längſtens bis zum 30. Juni d. Js. bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen und das in 724 fl. 36 kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen Falls Michael Stengel nach Verlauf dieſer Zeit für todt erklärt und ſein

Digitized by Google

bemerktes Vermögen an die ſich legitimirenden nächſten Verwandten desſelben ohne Caution verabfolgt werden wird.

Nordhalben, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Freyer, Landrichter.

Proclama.

Die Wittwe des Handelsmanns Balthaſar Wölfel zu Hohenberg, Eliſabetha, geborne Meyer aus Arzberg, hat ſich der Dispoſition über ihr Vermögen entſchlagen, und ſich unter die Kuratel ihres Bruders, des Rothgerbermeiſters Paulus Meyer dortſelbſt geſtellt.

Solches wird unter dem Anhange hiermit veröffentlicht, daß gedachte Wittwe Wölfel von nun an, ohne Einwilligung ihres Curators und des Pflegſchaftsgerichtes, weder läſtige Verträge, noch ſonſtige verbindlich machende Handlungen einzugehen befugt iſt.

Selb, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Publicandum.

Die zur Handelsfrau Eliſabetha Wölfel'ſchen Kuratelmaſſe in Hohenberg gehörigen Immobilien werden

Dienſtag den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr

im Rathhauſe daſelbſt öffentlich verpachtet, die zu dieſer Maſſe gehörigen Moventien, Mobilien und Effekten aber, am darauffolgenden Tage gegen Baarbezahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

Selb, den 7. März 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Der Gutsbeſitzer Emil Girbert von Caulsdorf will mit ſeiner Frau und 2 Kindern, dann einer Stiefſchweſter, ebenſo der ledige Heinrich Anemüller von dorten nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, die Anſprüche an dieſelben zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben am

30. März

bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Ludwigsſtadt, 18. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienſtmagd Sophie Krauß zu Langenau beabſichtigt eine Reiſe in die vereinigten Staaten von Nordamerika zu unternehmen, weshalb alle diejenigen, welche an dieſelbe Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, dieſelben am

30. März Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Ludwigsſtadt, 18. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Der Schneidergeſelle Georg Seitz von Herzogenaurach, geboren am 4. Juli 1775, iſt im Jahre 1791 nach Wien gewandert, hat daſelbſt gearbeitet, ſeit dem Jahre 1795 aber keine Nachricht über ſeinen Aufenthaltsort gegeben. Derſelbe, oder ſeine allenfallſigen Leibeserben werden daher hiemit wiederholt aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten und längſtens am

1. October h. Js.

dahier zu melden, widrigenfalls ſein in 1424 fl. beſtehendes Vermögen dem nächſten Erben ohne Kaution überlaſſen werden ſoll.

Herzogenaurach, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.
Metſchnabl.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur
der
POSTSCHIFFE
zwiſchen
HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Digitized by Google

Nach New-Orleans werden alle 10 Tage Dreimaſter-Schiffe erſter Klaſſe von mir expedirt.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden bei Wiedereröffnung der Dampfſchifffahrt die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Condukteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſeyn ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, den 6. Februar 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft über Preiſe und Bedingungen ertheilt mein Agent,

Herr **Julius Wagner in Bayreuth.**

Beſten, keimkräftigen rigaer, polniſchen und preußiſchen Leinſamen, Rothklee- Luzerner- Laufklee- Esparcett- Steinklee- Hopfenklee- Samen, die beſten Arten Grasſamen, rein abgeflügelten Fohren- Fichten- Weißtannen- Lärchen-, ſowie Birken- Erlen- Eſchen- Akazien- und andere Holz-Samen zu den billigſten Preiſen bei

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 8. März. Die Zwillingstöchter des K. Aufſchlägers Johann Hertrich.

Den 16. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 17. März. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Kroher auf der Dürſchnitz.

Den 20. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 22. März. Die Tochter des Regiments-Schneiders Schachtel.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers- und Buchbindermeiſters Johann Peter Kögler dahier.

Den 23. März. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Hetſchker.

Geſtorbene:

Den 8. März. Die ältere Zwillingstochter des K. Aufſchlägers Johann Hertrich, alt 2 Stunden.

Den 10. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr und 4 Monate.

Den 21. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Tag.

Den 22. März. Die Ehefrau des Zimmergeſellen Zettner in den Moritzhöfen, alt 49 Jahre, 10 Monate und 22 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Dienſtag den 28. März 1848.

Inhalt:

Ablöſung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Grfälle des Staats. — Aufrühreriſche Bewegungen und Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. — Wandern nach Frankreich. — Am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffener Taubſtumme. — Katholiſche Schulſtelle zu Poxdorf. — Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei zu Waldbrunn. — Erledigung der II. Pfarrſtelle zu Pegnitz. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken und die Adminiſtration Kaulsdorf.
(Die Ablöſung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Regierungsblatte Nr. 11 publicirte Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 17. März l. Is., die Ablöſung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betreffend, wird im nachſtehenden Abdrucke den K. Rentämtern, ſowie der Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf und der geſammten Grundholdenſchaft des Regierungsbezirks zur Wiſſenſchaft und Nachacht bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Lampert, v. n.

Fortling, v. n.

* * *

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, Unſere Verordnung vom 21. April 1840 — die Ablöſung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staates betreffend (Regierungsblatt 1840, Seite 249) hiemit außer Wirkung zu ſetzen, und die Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle, ſowie des Handlohns nach den Beſtimmungen Unſerer

Digitized by Google

früheren Verordnungen vom 13. Februar 1826 (Regierungsblatt 1826, Seite 257), die Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle betreffend — dann vom 19. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832, Seite 389), die Fixirung und Ablöſung des Handlohns betr., auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, wieder ungehindert zu geſtatten.

München, den 17. März 1848.

(Gez.) **Ludwig.**

von Heres, Staatsrath.

Königliche allerhöchſte Verordnung.
Die Ablöſung des Handlohns und anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats betr.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair, Miniſterialrath
Gietl.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufrühreriſche Bewegungen und Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch tumultuariſche Auftritte und räuberiſche Anfälle in einigen Bezirken des oberfränkiſchen Kreiſes geſtörte öffentliche Ruhe und Sicherheit iſt durch die ſofort getroffenen energiſchen Maaßregeln wieder hergeſtellt, die Arretirung eines großen Theils der Tumultuanten bewirkt und die Unterſuchung gegen dieſelben allenthalben eingeleitet, demnach zu hoffen, daß weitere Störungen der öffeutlichen Ordnung nicht mehr eintreten.

Um dieſe zu erhalten und zu ſichern, ergeht an die ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken folgende Weiſung:

1) die allerhöchſte Verordnung vom 6. September 1819, deren Publikation in allen Gemeinden durch Regierungs-Ausſchreiben vom 16. Mai 1846 verfügt, mittelſt neuerlichen Ausſchreibens vom 13. d. Mts. zur genauen Vollziehung wiederholt in Erinnerung gebracht worden iſt, und im Nachgange abermals abgedruckt wird, iſt ungeſäumt und zwar in allen Lokalblättern und in Ermangelung ſolcher und auf dem platten Lande in allen Gemeindebezirken vor der verſammelten Gemeinde ſämmtlichen Amtsuntergebenen wörtlich zu verkündigen.

2) Dabei iſt noch beſonders hervorzuheben und aufmerkſam zu machen, daß
   a) die Gemeinden verpflichtet ſind, vorkommende Störungen der öffentlichen Ruhe und Bedrohungen der Sicherheit und des Eigenthums durch alle ihnen zu Gebote ſtehende Mittel, insbeſondere durch vereinigtes kräftiges Entgegentreten aller Gemeindeglieder und Angehörigen und in dringenden Fällen durch ſchleuniges Anrufen der Hülfe und des Beiſtandes der benachbarten Gemeinden zu unterdrücken und abzuwenden,
   b) ſoferne dieſelben zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht alle ihnen ſelbſt zu Gebote ſtehende Mittel aufgeboten haben, und dadurch die Anrufung der Militairgewalt nothwendig wird, die Koſten der requirirten Truppen-Abtheilungen als Hilfs- oder Exekutions-Commandos ihnen zur Laſt fallen, und
   c) ſie endlich für den in den Gemeindebezirken entſtandenen Schaden und Verluſt an dem Staats- und Privateigenthum, worunter auch die Verwüſtungen in den innerhalb der Gemeindemarkungen befindlichen Waldungen zu zählen ſeyen, verantwortlich und haftbar bleiben.

3) Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die Lokal-Polizeibehörden und Gemeinde-Verwaltungen dieſe Bekanntmachung ſofort vollziehen und ſich hierüber ausweiſen, und binnen 8 Tagen die pflichtmäßige Befolgung der allenthalben geſchehenen Verkündigung anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 24. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchſte Entſchließung.

Staats-Miniſterium des Innern.

(Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Unter-Mainkreiſe betr.)

Diejenige Allerhöchſte Entſchließung, welche Seine Königliche Majeſtät in Beziehung auf die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Unter-Mainkreiſe an die Regierung daſelbſt unter dem Heutigen erlaſſen haben, wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß dieſelbe zugleich den Regierungen der übrigen Kreiſe zu dem Ende mitgetheilt worden ſey, um ſich hiernach zu achten, wenn auch dort, wider alles Erwarten, ähnliche Ereigniſſe eintreten ſollten.

München, den 6. September 1819.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
Graf von Thürheim.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretair,
Franz v. Kobell.

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus euern Berichten vom 21., 25. und 30. Auguſt d. J., haben Wir die unangenehme Ueberzeugung ſchöpfen müſſen, daß in dem euerer Verwaltung anvertrauten Kreiſe, vorzüglich aber in der Kreis-Hauptſtadt Würzburg ſelbſt, noch immer ein Geiſt der Unordnung und Unruhe fortwirkt, welcher, durch falſche Gerüchte, freche Schmähungen, Ausſtreuung drohender Briefe und Schriften, ſo wie durch andere boshafte Mittel öffentlich und heimiich genährt und aufgeregt, ſehr leicht in neue gewaltthätige Frevel ausbrechen könnte.

Unſre heiligſten Regenten-Pflichten, die Sorge für die Sicherheit des Staats-Ganzen, und die Rückſicht auf das Wohl aller rechtlich geſinnten Staatsbürger und Unterthanen geſtatten Uns nicht, ſolchen gefährlichen und ſträflichen Umtrieben, welche — was auch deren Vorwand ſeyn mag, — nothwendig zur gänzlichen Auflöſung aller geſetzlichen Verhältniſſe führen würden, noch länger auch nur die mindeſte Nachſicht angedeihen zu laſſen; und indem Wir euch wiederholt die größte Wachſamkeit und Thätigkeit anbefehlen, um allenthalben die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, die Aufwiegler und Ruheſtörer aber der gebührenden Strafe zu überliefern, erneuern Wir zugleich die durch Unſer Reſcript vom 9. Auguſt d. J. gegebenen Vollmachten und Weiſungen, und beſchließen:

I.

Alle Gemeinde-Obrigkeiten und alle Gemeinde-Körperſchaften ſind — jede innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks, — vermöge der aus dem Gemeinde-Verbande ſelbſt hervorgehenden natürlichen Rechte und Obliegenheiten, aufgefordert und gehalten, durch alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel, und durch Vereinigung aller Kräfte, die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden der Einwohner zu wahren und zu ſchützen; gewaltſame Angriffe auf Perſonen und Eigenthum zu verhindern, oder abzutreiben, und Aufwiegelungen, Zuſammenrottirungen und Tumulte zu verhüten, oder zu unterdrücken.

Die Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeinde-Körperſchaften ſind für jede dießfallſige Vernachläſſigung und Unthätigkeit ſtreng verantwortlich, und haften für alle Folgen, welche daraus entſtehen.

II.

Wenn eine Gemeinde-Obrigkeit und Körperſchaft den eben bezeichneten Verbindlichkeiten entweder aus Mangel an hinlänglichen Kräften, oder gar aus Mangel an eigenem guten Willen, nicht genügend entſprechen würde; ſo ſoll

Digitized by Google

unverzüglich und unnachſichtlich die Militair-Gewalt in Bewegung geſetzt, und in den durch das Strafgeſetzbuch vorhergeſehenen Fällen, nach den eben daſelbſt gegebenen Vorſchriften, das Standrecht verkündet, und eingeführt werden.

III.

Jede Militair-Commandantſchaft iſt ermächtigt und angewieſen, auf Anrufen der Polizeibehörden, nicht nur die geſammte Mannſchaft der untergebenen Garniſon zur bewaffneten Unterſtützung der obrigkeitlichen Anordnungen ausrücken zu laſſen, ſondern auch durch Einberufung der Beurlaubten, und durch Requiſitionen an die Commandantſchaften benachbarter Beſatzungen, ſo wie an die Commando's der Gensd'armerie, die erforderlichen Verſtärkungen an ſich zu ziehen.

Die Koſten, welche durch dieſe abgedrungene Maaßregel den Staatskaſſen verurſacht werden, und insbeſondere der Unterhalt der einberufenen und herbeigezogenen Verſtärkungs-Truppen, fallen denjenigen Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeinde-Körperſchaften zur Laſt, welche nicht nachzuweiſen vermögen, daß ſie von ihrer Seite Alles aufgeboten haben, um die Nothwendigkeit ſolcher außerordentlichen Hülfs- und Schutzmittel entfernt zu halten.

Vorſtehende Beſchlüſſe habt ihr zu Jedermanns Wiſſenſchaft ſogleich bekannt zu machen, und mit Ernſt und Nachdruck zu vollziehen.

München, den 6. September 1819.

Maximilian Joſeph.

Graf von Thürheim.

An die Regierung des Untermainkreiſes,
Kammer des Innern, alſo ergangen.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretair,
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung.
(Das Wandern nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den Beſtrebungen der dermaligen proviſoriſchen Regierung in Frankreich auf Eröffnung der möglichſten Arbeitsquellen für die dortigen Arbeiterklaſſen insbeſondere zu Paris, liegt die Vermuthung ſehr nahe, daß in Frankreich ausländiſche Arbeiter aller Kategorien nicht nur wenig oder gar keinen Verdienſt finden, ſondern ſich bei einem Aufenthalte dortſelbſt den bedenklichſten Unannehmlichkeiten und Drangſalen ausſetzen werden. Es wird daher auf dieſe Verhältniſſe aufmerkſam gemacht und insbeſondere den Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes der Auftrag ertheilt, allenfallſige Bewerber der betreffenden Kategorien um Reiſepäſſe oder Wanderbücher nach Frankreich ausdrücklich hierauf aufmerkſam zu machen.

Bayreuth, den 22. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malß.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den am 5. Januar 1845 zu Emskirchen aufgegriffenen Taubſtummen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die unterm 7. d. Mts. im

Digitized by Google

dieſſeitigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 32 ausgeſchriebene taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen und in ihre Heimath abgeliefert wurde. Bayreuth, den 20. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

(Die katholiſche Schulſtelle zu Poxdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Lehrersſtelle der katholiſchen Schule zu Poxdorf, Landgerichts Vorchheim, mit einem jährlichen Erträgniſſe von 220 fl. 34 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind im vorſchriftsmäßigen Wege bei den einſchlägigen Diſtrikts-Schulbehörden einzureichen.

Bayreuth, den 21. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammſchäferei zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem K. Miniſterial-Reſcript vom 11. d. Mts. ſind in dieſem Jahre auf Rechnung des Central-Fondes für Induſtrie und Cultur 30 Stück Widder mit oder ohne Wolle zur Abgabe an eifrige Schafzüchter aus der K. Stammſchäferei zu Waldbrunn verfügbar.

Die Eingangsgenannten Behörden werden daher unter Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 7. März v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 30) zu geeigneten Vorſchlägen binnen 8 Tagen aufgefordert.

Bayreuth, den 20. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Schmidter iſt die II. Pfarrſtelle zu Pegnitz, im Dekanat Creußen, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen:

an baarem Gelde		25 fl. — kr.
2 Schffl. 1¾⅛ Metz Korn		20 fl. 16½ kr.
	Betrag	45 fl. 16½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	45 fl. 16½ kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	100 fl. 22¾ kr.	
2 Schffl. 4¾½ Metz Korn	24 fl. 18½ kr.	
		169 fl. 57¾ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		3 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) freie Wohnung nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude .	50 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3 Tagw. Aecker	27 fl. 19 kr.	
¾ " Wieſen	12 fl. 36 kr.	
$\frac{6}{16}$ " Garten	3 fl. 30 kr.	
		93 fl. 25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahme an Dienſtesfunktionen		190 fl. 52 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		27 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
	Summa	484 fl. 14¾ kr.
	Laſten	— fl. 30½ kr.
	Bleibt reiner Ertrag	483 fl. 44¼ kr.

Bayreuth, den 20. März 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Brod-Taxe betreffend.

Beunruhigenden Gerüchten zu begegnen, die hie und da auftauchen ſollen, als ob höhere Getraidpreiſe in die Brod-Tax-Berechnung eingeſtellt würden, wie ſie wirklich beſtehen, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

daß die Getraidpreiſe immer durchſchnittlich nach dem mittleren Marktpreiſe in Berechnung kommen, daß für das nächſte Monat April curr. dieſelben

für Waiz 18 fl. 48 kr.
für Korn 12 fl. 32¼ kr. } per Schäffel
für Gerſte 11 fl. 13¼ kr.

betragen, und daß die Brod-Taxe jedesmal erſt, wie es bei der Fleiſch- und Bier-Taxe der Fall, vor der Veröffentlichung von hoher Königlicher Regierung geprüft und feſtgeſetzt wird.

Uebrigens ſteht es Jedermann frei, von den dieſſeitigen Acten über die Viktualien-Tax-Berechnung Einſicht zu nehmen.

Bayreuth, den 24. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Unterſuchung der Blitzableiter durch ſachkundige Individuen wird bei der jetzigen günſtigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiemit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieſer Unterſuchung längſtens binnen 4 Wochen bei Einem Thaler Strafe nachgewieſen werden muß.

Bayreuth, am 20. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann.

Digitized by Google

Bayreuth, den 22. Februar 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Drechslermeiſter Erhardt Steininger und ſeine Verlobte, die Metzgermeiſters-Tochter Eliſabetha Haßler, beide von hier, laut gerichtlicher Protokollar-Erklärung vom 18ten dieſes Monats die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 28. Februar 1848.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird in Gemäßheit des §. 422, Theil II., Titel II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht, daß der Häfnermeiſter Johann Greiner dahier und ſeine Ehefrau Margaretha, geborne Reiß von hier, durch gerichtliche Erklärung vom 24. Februar c. die hierorts geltende Gütergemeinſchaft, jedoch unbeſchadet der aus früheren Verhältniſſen herrührenden Verbindlichkeiten, unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Die Baureparaturen an den Kirchenſtiftungsgebäuden zu Miſtelgau, veranſchlagt zu

47 fl. 5 kr. für Maurerarbeiten,
74 fl. 6 kr. für Zimmermanns-Arbeiten,
60 fl. 40 kr. für Schreinerarbeiten,
18 fl. für Schloſſerarbeiten,

ſollen an den Wenigſtnehmenden zur Herſtellung in Accord überlaſſen werden. Strichtermin wird hiezu auf den

8. April curr. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu qualifizirte Gewerbsmeiſter eingeladen werden.

Die Koſtenanſchläge können inzwiſchen in der Gerichts-Regiſtratur an jedem Mittwoch und Samſtag eingeſehen werden. Bayreuth, den 17. März 1848.

Königlichrs Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Lauterbach von St. Johannis will mit ſeiner Ehefrau Katharina, geborne Beck und einem unmündigen Kinde nach Amerika auswandern. Wer an dieſe Perſonen Anſprüche zu haben vermeint, wird aufgefordert, dieſelben binnen 14 Tagen und längſtens in dem auf

Sonnabend den 8. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine dahier geltend zu machen, widrigenfalls jenen Perſonen der Reiſepaß ausgehändigt werden wird.

Bayreuth, den 23. März 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten der Bauer Küffner'ſchen Eheleute zu Lehen bei Bindlach, zuſammen geſchätzt auf 750 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu in loco Lehen bei Bindlach auf den

25. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

beſtimmt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht:

1) in einem Trüpfhauſe zu Lehen bei Bindlach, B.-Nr. 254, Haus-Nr. 77, mit Zubehör (ein Gärtchen von 6 □Ruthen),
2) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe, im Brand,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe, im Eſchlein,
4) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe, der Graben,
5) $2\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Wolfsberg.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 und daß die Verkaufsbedingungen im Strichtermin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 14. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

In der Konkursſache des Fuhrmanns Johann Weis zu Geiersneſt wird bekannt gemacht, daß das Lokations-Erkenntniß vom Heutigen, ſtatt der Verkündung auf 30 Tage lang an die Gerichtstafel geheftet wurde.

Bayreuth, den 16. März 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Edictal-Ladung.

Ueber das Vermögen des Metzgermeiſters Nikolaus Gengler dahier wurde der Univerſalkonkurs erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung auf

Donnerſtag den 13. April l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 27. April l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Donnerſtag den 4. Mai l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr hierorts im Commiſſions-Zimmer Nr. 16 feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Auf den Grund des §. 32 et 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen der bezeichneten Gantmaſſa aus einem Wohnhauſe dahier, geſchätzt auf 1933 fl., dann einigen Mobilien im geringen Werthe und einigen hundert Gulden ſchwer einbringlichen Außenſtänden beſteht, während die gerichtsbekannten Forderungen 3840 fl. betragen, worunter allein ſchon 2576fl. privilegirte Forderungen begriffen ſind.

Ferner wird das obenberegte Wohnhaus in der Edelsgaſſe, Nr. 443, freieigen, der Brandverſicherungs-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect. I., Nr. 264, mit einem Steuerkapitale zu 1080 fl. belegt, geſchätzt auf 1933 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 6. April l. Js. früh 10 Uhr

hierorts in Nr. 16 anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und 37. der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, am 12. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Bader Conrad Ritz von hier und deſſen Ehefrau Anna Maria, geborne Schumacher, haben die bisher in der Ehe beſtandene Gütergemeinſchaft unterm Heutigen ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Herzogenaurach, am 20. März 1848.

Königliches Landgericht.
Metſchnabl.

Prodigalitäts-Erklärung.

Der ledige Korbmacher Konrad Kalb von Michelau hat ſich freiwillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben und unter Kuratel ſeines Schwagers, des Korbmachers Andreas Keſſel von Michelau geſtellt.

Dieß wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß alle ohne Bewilligung des genannten Kurators von Konrad Kalb eingehenden Rechtsgeſchäfte und Verträge null und nichtig ſind.

Etwaige Schulden gegen Konrad Kalb haben die Gläubiger in dem am

19. April curr.

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 23. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verſchollenheitsſache des Georg Sauer von Roßdorf wurde von dem unterfertigten Gerichte nach collegialer Berathung erkannt, daß Georg Sauer für verſchollen zu erklären, und deſſen nach der letzten Rechnung in 708 fl. 47¼ kr. beſtehendes Vermögen den als nächſte Verwandte ſich legitimirenden Erben gegen Caution hinaus zu geben ſey.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Entſcheidungsgründe in der Regiſtratur eingeſehen werden können. Bamberg, den 15. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
in Oberfranken.
v. Haupt.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Landgericht Culmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach gerichtlicher Erklärung vom 23. October d. J. zwiſchen dem Bauern Johann Georg Ganzleben von Schwingen und ſeiner Verlobten Eva Barbara Hübner von dort die eheliche Gütergemeinſchaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeſetzt bleibt.

Kulmbach, den 17. December 1847.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Hafner von Seidwitz und der Kuratel ihres Kindes gegen den Metzgergeſellen Johann Vogel von Affalterthal, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betr., iſt der Beklagte im Verhandlungstermine vom 29ſten v. Mts. ungehorſam ausgeblieben.

Derſelbe wird daher, dem klägeriſchen Antrage gemäß, in die Koſten dieſes Termines verurtheilt, und gleichzeitig wird zu dem frühen Zwecke anderweitige Tagsfahrt auf

Dienſtag den 9. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welcher Tagsfahrt der Beklagte, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile, daß er, im Falle ſeines abermaligen ungehorſamen Ausbleibens, mit ſeinen etwaigen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet erachtet und der klagende Theil zum Beweiße derſelben zugelaſſen werden würde, andurch öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, am 2. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Michael Gärtner von Schney iſt dahier wegen Wildfrevels in Unterſuchung, und hat ſich ſchon längere Zeit von ſeinem Wohnorte entfernt. Da es nun nicht möglich war, ſeinen Aufenthaltsort bis jetzt zu ermitteln, ſo wird derſelbe hiermit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten zur weiteren Verantwortung wegen der vorhandenen Anſchuldigung des Wildfrevels dahier ſich einzufinden.

Lichtenfels, den 18. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Andreas Bauſer von Schönbrunn und deſſen Ehefrau Margaretha, haben ſich der Verwaltung ihres Vermögens freiwillig begeben, und unter Curatel des Jakob Voll von Schönbrunn geſtellt.

Dieß wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß alle ohne Zuziehung des genannten Kurators abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte nichtig und wirkungslos ſeyen, und durch ihn gemachte Schulden unbefriedigt bleiben.

Lichtenfels, den 20. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an die Verlaſſenſchaft des dahier verſtorbenen Häfnermeiſters Franz Beez ſind am

Donnerſtag den 6. April d. Js. früh 8 Uhr

bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden.

Lichtenfels, den 18. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Karl Neubauer aus Buckenhofen hat ſich für über-

Digitized by Google

ſchuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung aller Forderungen und Anſprüche auf
Freitag den 14. April l. Js.,

II. zur Vorbringung von Einreden hiegegen auf
Samſtag den 20. Mai l. Js.

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 21. Juni l. Js.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchlußes der Forderungen und Anſprüche, beziehungsweiſe der treffenden Rechtswahrnehmungen hiedurch vorgeladen wird.

Wer von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen, hat ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiedurch das Anweſen des Karl Neubauer zum öffentlichen Verkaufe am
Freitag den 7. April Nachmittags 1 Uhr
im Hauſe des Gemeindevorſtehers Neubauer zu Buckenhofen ausgeſchrieben und dorthin Käufer eingeladen.

Dieſes Grundvermögen beſteht aus

1) einem Hauſe mit Scheune, Nebengebäude, Hofraith, dann ⅜ Morgen Feld und Wieſe, Beſitz-Nr. 858, geſchätzt auf 700 fl.,
2) ½ Morgen Baumfeld im Steige, Beſ.-Nr. 859, geſchätzt auf 720 fl.,
3) ½ Morgen Feld am Hauſe, B.-Nr. 861, geſchätzt auf 120 fl.,
4) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld im Steig, Beſ.-Nr. 862, werth 30 fl.,
5) ⅜ Morgen Feld im Kreßenberg, B.-Nr. 686, werth 100 fl.,
6) ⅜ Morg. Feld aufm Berg, B.-Nr. 687, geſchätzt auf 100 fl.,
7) ¼ Morg. Feld und Wieſe in der Beitsecken, B.-Nr. 988, geſchätzt auf 15 fl.,
8) ¾ Morg. Holz im Roſen, B.-Nr. 734, geſchätzt auf 125 fl.,
9) ½ Morg. Feld im Hopſacker, B.-Nr. 724ª, geſchätzt auf 200 fl.,
10) ¼ Morg. Wieſe im Engenwörthe, B.-Nr. 1150, werth 125 fl.,
11) ¼ Morgen Baumfeld auf'm Berg, B.-Nr. 586, geſchätzt auf 50 fl.,
12) ¼ Morg. Feld in der obern Tränk, B.-Nr. 818, werth 125 fl.,
13) ⅜ Morg. Feld im Lengenfeld, B.-Nr. 1140, werth 250 fl.,
14) ½ Morg. Feld auf'm Berg, B.-Nr. 723, geſchätzt auf 100 fl.,
15) ½ Morgen Feld im Henzig, B.-Nr. 726, geſchätzt auf 200 fl.,

ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Burk,

und

16) ⅜ Morg. Wieſe und Feld im Weidig, B.-Nr. 3362ª, geſchätzt auf 140 fl., im Steuerdiſtrikte Vorchheim.

Laſten und Kaufbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Vorchheim, den 19. März 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Wilhelm Stöckel'ſchen Debitſache zu Weißenſtadt hat ſich nach weiter gepflogenen Recherchen ergeben, daß Ueberſchuldung vorliegt, weßhalb durch Entſchließung vom Heutigen der Univerſalkonkurs erkannt wurde. Deßhalb werden die Gläubiger aufgefordert, an den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon

der I. zum Verſuche der gütlichen Beilegung der Sache eventuell zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 13. April 1848,

der II. zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerſtag den 11. Mai c.,

der III. zur Schlußverhandlung, und zwar
a) für die Replik auf
Montag den 12. Juni c.,
b) für die Duplik auf
Donnerſtag den 13. Juli c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt werden, perſönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen und ihre Rechtszuſtändigkeiten bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderung von der Maſſe im Falle des Ausbleibens vom erſten und der treffenden Handlung im Falle des Ausbleibens von den zweiten und dritten Ediktstagen, wahrzunehmen. Inhaber von, zur Aktivmaſſe gehörigen, Vermögensſtücken haben ſolche binnen vier Wochen dahier bei Ver-

Digitized by Google

meidung des Verluſtes ihrer Rechte, die Schuldner derſelben ihre Schuldigkeit bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Einklagung dahier zur Anzeige zu bringen.

Die bis jetzt bekannten Maſſeſchulden belaufen ſich auf 7485 fl. 13¾ kr., worunter 4446 fl. 53 kr. bevorzugte Forderung I. und II. Klaſſe, die Aktiven aber 5531 fl. 38¾ kr. betragen. Kirchenlamitz, den 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26. nächſten Monats April Morgens 9 Uhr werden die ſämmtlichen Beſitzungen des ſich ſelbſt als überſchuldet erklärten Bauern Johann Kemnizer zu Ruppertsgrün, Hs.-Nr. 4 dortſelbſt, öffentlich meiſtbietend verkauft, weshalb beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Kirchenlamitz, am 15. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachdem unterm 29. v. Mts. über das Vermögen der Schuhmachers-Eheleute Heinrich und Magdalena Trautner von hier das Gantverfahren einzuleiten rechtskräftig beſchloſſen worden iſt, ſo wird hiemit wegen Unbedeutendheit der Vermögensmaſſe ein einziger Ediktstag auf

Donnerſtag den 27. April früh 8 Uhr

zur Anmeldung der Forderungen gegen die Trautner'ſchen Eheleute, zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen und zur Schlußverhandlung mit Replik und Duplik anberaumt, und werden hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger der Trautner'ſchen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen in dieſem Termine den Ausſchluß von der Conkursmaſſa und den übrigen Handlungen zur Folge habe. Die Aktivmaſſa beſteht lediglich in dem untenverzeichneten auf 445 fl. gerichtlich geſchätzten Grundvermögen, auf welchem 700 fl. Hypotheken ohne Einrechnung der Zinsrückſtände ruhen.

Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Anſprüche dem Conkursgerichte bei Vermeidung des Erſatzes zu übergeben.

Zugleich wird das Anweſen der Trautner'ſchen Eheleute:

Pl.-Nr. 273, das halbe Wohnhaus, Nr. 106, mit Gemeinde- und Baurecht, Taxe 150 fl.,

Pl.-Nr. 635, Miesweihertheil mit Pflanzgärtchen, 13 Dez., Taxe 100 fl.,

Pl.-Nr. 1955^{a}, Acker am Buchauerberg, 1 Tagw. 12 Dez., nebſt 1955^{b}, Oedung, 30 Dez., Taxe 35 fl.,

Pl.-Nr. 2107, Lehenacker am Körbeldörfer Wege, 62 Dez., Taxe 50 fl.,

Pl.-Nr. 2162, Acker im Gartlas, 70 Dez., Taxe 70 fl.,

Pl.-Nr. 1792, Wieſe am Zabizer'ſchen Garten oder im Ehrlich, 25 Dez., Taxe 40 fl., am

Sonnabend den 22. April von 11—12 Uhr

im Gerichtslokale mit Hinblick auf §. 64 des Hypothekgeſetzes und §. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 an den Meiſtbietenden verſteigert. Kaufluſtige werden eingeladen und kann die Beſchreibung des Anweſens täglich aus den Akten erſehen werden.

Pegnitz, den 19. März 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Berneck, den 21. Februar 1848.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In Sachen der ledigen Anna Margaretha Seibel und deren Kindescuratel zu Konradsreuth gegen den Schuhmachergeſellen Anton Heinz von Marktſchorgaſt, wegen außerehelicher Vaterſchaft, Entſchädigung und Alimentation wurde von der Klägerin mit Eingabe vom 7ten pr. 9ten vor. Mts. der Beweis durch Zeugen, Erbieten zum Erfüllungseide, und eventuell durch Zuſchiebung des Haupteides angetreten, wovon der abweſende Beklagte, Schuhmachergeſelle Anton Heinz von Marktſchorgaſt hiemit öffentlich unter der Auflage in Kenntniß geſetzt wird, daß er hiegegen binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt mit einem allenfallſigen Gegenbeweiſe bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ſolchem, einzukommen, und daß er ſich insbeſonders über die Annahme oder Zurückſchiebung des ihm deferirten

Digitized by Google

Haupteides binnen der benannten Friſt und zwar bei Vermeidung der Eidesverweigerung zu erklären habe.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Der Gutsbeſitzer Emil Girbert von Caulsdorf will mit ſeiner Frau und 2 Kindern, dann einer Stiefſchweſter, ebenſo der ledige Heinrich Anemüller von dorten nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, die Anſprüche an dieſelben zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben am

30. März

bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Ludwigsſtadt, 18. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienſtmagd Sophie Krauß zu Langenau beabſichtigt eine Reiſe in die vereinigten Staaten von Nordamerika zu unternehmen, weßhalb alle diejenigen, welche an dieſelbe Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, dieſelben am

30. März Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Ludwigsſtadt, 18. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 3. Juli vor. Jahres ſoll die ärarialiſche Zehentſcheune zu Viereth, auf der Straſſe von Bamberg nach Schweinfurth gelegen, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt werden.

Dieſelbe iſt 44′ lang und 35′ breit, 12$\frac{1}{2}$′ hoch, mit 4 Umfaſſungswänden und iſt mit Ziegeln bedeckt.

Kaufsliebhaber wollen ſich daher am

Donnerſtag den 13. April Vormittags

dahier einfinden, um dem Strichtermine beizuwohnen.

Bamberg, den 24. März 1848.

Königliches Rentamt Bamberg II.

v. Bomhard.

Summariſche Zuſammenſtellung

der

beim Königlichen Rentamte Weismain bewilligten Steuer-Nachläſſe wegen Mißwachs der Erndte 1847, für das Verwaltungsjahr 18$\frac{47}{48}$.

Nr. curr.	Gemeinde-Bezirk.	Betrag der nachgelaſſenen Grund- Steuer.			Haus- Steuer.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Altenkundſtadt	4	48	6	—	—	—	
2	Geutenreuth .	20	42	—	—	—	—	
3	Kirchlein . .	85	20	7	—	—	—	
4	Neudorf . .	3	20	2	—	—	—	
5	Weismain . .	7	5	6	—	—	—	
	Summa	121	17	5	—	—	—	

Weismain, am 3. December 1847.

Königliches Rentamt.

Schöller.

Nicht amtlicher Artikel.

(Geſuch.) Ein Scribent, der ſchon ſeit 12 Jahren bei verſchiedenen Gerichten funktionirte, in allen Branchen des Adminiſtrativ-Fachs, namentlich Rechnungs-Weſen, ſowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hypotheken-Weſens ſelbſtſtändig arbeitete, wünſcht ſeine gegenwärtige Stelle zu verändern und bei irgend einem K. Landgerichte bis 1. Mai oder 1. Juni unterzukommen.

Derſelbe iſt noch jung und kann ſich über ſeine Brauchbarkeit, ſowie gute Conduite durch die beſten Zeugniſſe ausweiſen. Gefällige Offerte beſorgt die Redaktion dieſes Blattes unter der Addreſſe A. Z.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 39. **Bayreuth, Donnerſtag den 30. März 1848.**

Inhalt:

Abgabe von Waſſen aus den K. Militair-Zeughäuſern an die freiwilligen Landwehr-Corps. — Schätzungen in Hypothekenſachen. — Erledigung der Pfarrei Wilhermsdorf, Dekanats Markt Erlbach. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abgabe von Waſſen aus den K. Militair-Zeughäuſern an die freiwilligen Landwehr-Corps betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die über Abgabe von Waſſen aus den K. Militair-Zeughäuſern an die freiwilligen Landwehr-Corps unterm 20. d. Mts. ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung folgt in Abſchrift zur Kenntniß und Nachachtung und mit dem Beifügen, daß nur in dringenden Fällen eine unmittelbare Requiſition an die K. Stadt-Commandantſchaft in Nürnberg zur Abgabe von Gewehren aus dem Zeughauſe daſelbſt zu richten, außerdem an die unterfertigte Stelle Bericht zu erſtatten ſey.

Bayreuth, den 27. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* ⚬ *

Miniſterium des Innern.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit in Kenntniß geſetzt, wie das K. Kriegs-Miniſterium auf die dießfallſige Anregung eines K. Armee-Diviſions-Commando's am 18. d. die Entſchließung erlaſſen habe, daß die Abgabe von Waſſen aus K. Zeughäuſern, ſey es an Militair- oder Civil-Stellen, ohne höhere Genehmigung von Commandantſchaften ꝛc. nur in ſolchen Fällen verfügt werden könne, wenn entweder nach eigener Ueberzeugung Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder von der kompetenten K. Behörde ſolches unter ihrer Verantwortlichkeit ausdrücklich beſtätigt wird. Hiedurch iſt die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen durch unmittelbare Requiſition

Digitized by Google

der treffenden K. Militair-Behörde für die genehmigten freiwilligen Landwehr-Corps ſofort Waffen zu erhalten und der nahen Gefahr durch unverzügliche Bewaffnung dieſer Freiwilligen wirkſam entgegen zu treten.

München, den 20. März 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Freiherr von Thon-Dittmer.

Bekanntmachung.
Die Schätzungen in Hypothekenſachen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 18. pr. 20. l. Mts. werden ſämmtliche Hypothekenämter von Oberfranken unter Hinweiſung auf das appellationsgerichtliche Ausſchreiben vom 3. November v. Js. auf die beſtimmten Vorſchriften der Abſätze 15, 16 und 17 der Inſtruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekenſachen wiederholt aufmerkſam gemacht und zur pünktlichſten Beobachtung derſelben angewieſen.

Insbeſondere wird gewärtigt, daß in Fällen, welche ſich nach der Inſtruktion dazu nicht eignen, die Abordnung von Amts-Commiſſionen zur Beſichtigung und Schätzung unterbleiben wird, widrigenfalls nicht nur das Geeignete wegen Rückerſtattung der verurſachten Koſten verfügt, ſondern auch disciplinair eingeſchritten werden würde.

Bamberg, den 22. März 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

(Die Erledigung der Pfarrei Wilhermsdorf, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Wilhermsdorf, Dekanats Markt Erlbach, durch die Beförderung des I. Pfarrers Esper in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung, welche innerhalb 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeſchrieben.

Hiebei wird bemerkt, daß für den etwa ſpäter eintretenden Fall der Aufhebung der mit der Pfarrei Neidhardswinden verbundenen II. Pfarrſtelle zu Wilhermsdorf der I. Geiſtliche daſelbſt die wenigen Amtsgeſchäfte des II. Geiſtlichen ohne Anſpruch auf Gehaltsvermehrung zu übernehmen haben würde, daß ferner für den I. Geiſtlichen zur Zeit in Wilhermsdorf ein Pfarrhaus nicht vorhanden iſt und derſelbe gegen eine jährliche Vergütung im Betrage von 60 fl., welche aus den Lehen-Renten werden bezahlt werden, einſtweilen in Miethe zu wohnen hat.

Das Dienſteinkommen der erledigtn I. Pfarrſtelle zu Wilhermsdorf beſteht in folgenden Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte und zwar:

1) von Privaten:

an baarem Gelde	93 fl. — kr.	
an Naturalien:		
7 Schffl. 2 Vrtl. 2½ Sechz. Korn, à 8 fl. 34 kr.	60 fl. 57½ kr.	
7 „ 3 Metz. Dinkel, à 4 fl. 8 kr.	31 fl. — kr.	
6 Eimer Wein, à 6 fl.	36 fl. — kr.	
25 Pfund Fiſche	3 fl. — kr.	
1 Schober 40 Bund Stroh, à 5 fl. 21 kr.	8 fl. 55 kr.	
16 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	80 fl. — kr.	
26 Eimer 24 Maas weißes Bier	84 fl. 55 kr.	
		397 fl. 47½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	397 fl. 47¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
für die freie Wohnung und den Genuß der Oekonomiegebäude	35 fl. — kr.	
Nutzanſchlag der Grundſtücke, nämlich von		
4 Tagwerk 20 Ruthen Aecker	16 fl. — kr.	
1½ „ 20 „ Wieſen	22 fl. 45 kr.	
		73 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Waiderechten	3 fl. — kr.	
		3 fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		239 fl. 19 kr.
	Summa	713 fl. 51¼ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		16 fl. — kr.
Bleibt reines Einkommen		697 fl. 51¼ kr.

Wozu noch die zu 45 fl. angeſchlagenen freiwilligen Geſchenke an Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, den 21. März 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienſtes-Nachricht.

Der geprüfte Rechtspraktikant Eulenſtein in Hof wurde, im Einverſtändniße mit dem K. Appellationsgerichte als Patrimonialrichter der beiden Patrimonialgerichte II. Klaſſe Dörnthal und Rothenbürg, mit den Amtsſitzen zu Dörnthal und Rothenbürg und dem Wohnſitze zu Hof beſtättigt.

Bekanntmachung.

Die Unterſuchung der Blitzableiter durch ſachkundige Individuen wird bei der jetzigen günſtigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiemit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieſer Unterſuchung längſtens binnen 4 Wochen bei Einem Thaler Strafe nachgewieſen werden muß.

Bayreuth, am 20. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Bekanntmachung.

Unterſuchung der Dächer betr.

Nach Verfluß der Wintermonate befinden ſich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegeln, welche durch Wind und Sturm losgeriſſen worden ſind und nun den Herabſturz drohen.

Damit dieſer Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, ſo werden ſämmtliche Hausbeſitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude ſofort unterſuchen und die losgeriſſenen Schiefer und Ziegel entweder befeſtigen, oder ſolche, wenn ſie zertrümmert ſind, ganz wegſchaffen zu laſſen, zugleich aber für allen Schaden und ſonſtiges Unglück, die aus ihrer Nachläſſigkeit in der Unterſuchung der Dächer etwa entſpringen ſollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Anhäufung von Dünger, Erde, Schutt, Steinen und Holz, ohne beſonders eingeholte polizeiliche Erlaubniß, wird bei angemeſſener Geld- oder Arreſtſtrafe hiermit unterſagt. Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Beſchädigungen und Verunreinigungen der Brunnen betr.

Es wird hiemit Jedermann unter Androhung angemeſſener Geld- oder Arreſtſtrafe vor Begehung einer Beſchädigung oder Verunreinigung an irgend einem der öffentlichen Brunnen der Stadt Bayreuth und der Vorſtadt St. Georgen hierdurch verwarnt.

Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beſchwerde mehrerer Grundbeſitzer bei nachdrücklicher Arreſtſtrafe hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die ſchon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten iſt, daß hieſige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen laſſen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäſche, ſowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derſelben vor den Häuſern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenſter und ſonſtigen Oeffnungen, verurſacht einen Uebelſtand, welcher mit der Vorſorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar iſt und daher nicht geduldet werden kann.

Die hieſigen Einwohner werden demnach hiemit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenſtände nur im Innern der Häuſer und Hofräume, dann der Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu laſſen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arreſt unnachſichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot, auf unberechtigten Wegen über fremde Wieſen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemeſſene Beſtrafung und außerdem noch die Verurtheilung zum Erſatz des verurſachten Schadens zu gewärtigen.

Bayreuth, am 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.

In Folge beſtehender Verordnung werden ſämmtliche Grundbeſitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angeſetzten Raupen und Raupenneſtern bis zu Ende künftigen Monats um ſo gewiſſer bewirken zu laſſen, als nach fruchtloſem Verlauf dieſer Friſt jeder Saumſelige mit einer Geldſtrafe von 1 Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, den 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

In der Konkursſache des Fuhrmanns Johann Weis zu Geiersneſt wird bekannt gemacht, daß das Lokations-Erkenntniß vom Heutigen, ſtatt der Verkündung auf 30 Tage lang an die Gerichtstafel geheftet wurde.

Bayreuth, den 16. März 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Verſchollenheitsſache des Georg Sauer von Roßdorf wurde von dem unterfertigten Gerichte nach collegialer Berathung erkannt, daß Georg Sauer für verſchollen zu erklären, und deſſen nach der letzten Rechnung in 708 fl. 47½ kr. beſtehendes Vermögen den als nächſte Verwandte ſich legitimirenden Erben gegen Caution hinaus zu geben ſey.

Digitized by Google

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Entſcheidungsgründe in der Regiſtratur eingeſehen werden können. Bamberg, den 15. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
in Oberfranken.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Das Anweſen des in Konkurs gerathenen Köblers Georg Britting zu Ermreuth ſoll an den Meiſtbietenden verſteigert werden. Dasſelbe beſteht:

1) in dem Hauſe Nr. 1 zu Ermreuth, mit Stadel, Hofraith, Gemüsgarten und Gemeinderecht, geſchätzt auf 390 fl.,
2) in ¾ Tagw. Feld, die untere krumme Leithen genannt, B.-Nr. 2, in zwei Stücken, geſchätzt auf 175 fl.,
3) in 2 Tagw. Feld und Eggeten, die obere krumme Leithen, B.-Nr. 3, geſchätzt auf 200 fl.,
4) in 3 Tagw. Feld, das Bergfeld genannt, B.-Nr. 4, geſchätzt auf 300 fl.

Sämmtliche Objekte ſind der Freiherrlich von Künsbergiſchen Gutsherrſchaft zu Ermreuth grundbar, und belaſtet, wie aus dem Taxations-Protokoll, deſſen Einſicht den Kaufsliebhabern auf Verlangen vorgelegt werden wird, mit Mehrerem zu erſehen iſt.

Zur öffentlichen Verſteigerung derſelben iſt Termin auf

Mittwoch den 19. April Vormittags 10 Uhr

im Deinhardtiſchen Wirthshauſe zu Ermreuth anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 92 und 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Gräfenberg, den 13. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeiſter Wolf Adam Saupert von hier will mit ſeiner Ehefrau Katharine, geborne Lairitz und ſeinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallſige Forderungen gegen dieſe Perſonen ſind bis

Montag den 3. April c. Vormittags 10 Uhr

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, widrigenfalls ſolche nicht mehr berückſichtigt würden.

Wunſiedel, den 18. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die ledige Dorothea Seidel von Benk beabſichtigt, eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu unternehmen.

Wer Anſprüche an dieſelbe machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

5. April curr.

beſtimmten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier vorzubringen. Münchberg, den 22. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Karl Neubauer aus Buckenhofen hat ſich für überſchuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung aller Forderungen und Anſprüche auf
Freitag den 14. April l. Js.,
II. zur Vorbringung von Einreden hiegegen auf
Samſtag den 20. Mai l. Js.
III. zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 21. Juni l. Js.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchlußes der Forderungen und Anſprüche, beziehungsweiſe der treffenden Rechtswahrnehmungen hiedurch vorgeladen wird.

Wer von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen, hat ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiedurch das Anweſen des Karl Neubauer zum öffentlichen Verkaufe am

Freitag den 7. April Nachmittags 1 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers Neubauer zu Buckenhofen ausgeſchrieben und dorthin Käufer eingeladen.

Dieſes Grundvermögen beſteht aus

1) einem Hauſe mit Scheune, Nebengebäude, Hofraith, dann ⅞ Morgen Feld und Wieſe, Beſitz-Nr. 858, geſchätzt auf 700 fl.,

Digitized by Google

2) ¼ Morgen Baumfeld im Steige, Beſ.-Nr. 859, geſchätzt auf 720 fl.,

3) ½ Morgen Feld am Hauſe, B.-Nr. 861, geſchätzt auf 120 fl.,

4) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld im Steig, Beſ.-Nr. 862, werth 30 fl.,

5) ⅜ Morgen Feld im Kreßenberg, B.-Nr. 686, werth 100 fl.,

6) ⅜ Morg. Feld aufm Berg, B.-Nr. 687, geſchätzt auf 100 fl.,

7) ¼ Morg. Feld und Wieſe in der Beitsecken, B.-Nr. 988, geſchätzt auf 15 fl.,

8) ¾ Morg. Holz im Roſen, B.-Nr. 734, geſchätzt auf 125 fl.,

9) ½ Morg. Feld im Hopfacker, B.-Nr. 724a, geſchätzt auf 200 fl.,

10) ¼ Morg. Wieſe im Engenwörthe, B.-Nr. 1150, werth 125 fl.,

11) ¼ Morgen Baumfeld auf'm Berg, B.-Nr. 586, geſchätzt auf 50 fl.,

12) ¼ Morg. Feld in der obern Tränk, B.-Nr. 818, werth 125 fl.,

13) ⅜ Morg. Feld im Lengenfeld, B.-Nr. 1140, werth 250 fl.,

14) ½ Morg. Feld auf'm Berg, B.-Nr. 723, geſchätzt auf 100 fl.,

15) ¼ Morgen Feld im Henzig, B.-Nr. 726, geſchätzt auf 200 fl.,

ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Burk,

und

16) ⅜ Morg. Wieſe und Feld im Weidig, B.-Nr. 3362a, geſchätzt auf 140 fl., im Steuerdiſtrikte Vorchheim.

Laſten und Kaufbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Vorchheim, den 19. März 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Wilhelm Stöckel'ſchen Debitſache zu Weißenſtadt hat ſich nach weiter gepflogenen Recherchen ergeben, daß Ueberſchuldung vorliegt, weßhalb durch Entſchließung vom Heutigen der Univerſalkonkurs erkannt wurde. Deßhalb werden die Gläubiger aufgefordert, an den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon der I. zum Verſuche der gütlichen Beilegung der Sache eventuell zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 13. April 1848,

der II. zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerſtag den 11. Mai c.,

der III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik auf

Montag den 12. Juni c.,

b) für die Duplik auf

Donnerſtag den 13. Juli c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt werden, perſönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen und ihre Rechtszuſtändigkeiten bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderung von der Maſſe im Falle des Ausbleibens vom erſten und der treffenden Handlung im Falle des Ausbleibens von den zweiten und dritten Ediktstagen, wahrzunehmen. Inhaber von, zur Aktivmaſſe gehörigen, Vermögensſtücken haben ſolche binnen vier Wochen dahier bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Rechte, die Schuldner derſelben ihre Schuldigkeit bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Einklagung dahier zur Anzeige zu bringen.

Die bis jetzt bekannten Maſſeſchulden belaufen ſich auf 7485 fl. 13¾ kr., worunter 4446 fl. 53 kr. bevorzugte Forderung I. und II. Klaſſe, die Aktiven aber 5531 fl. 38¾ kr. betragen. Kirchenlamitz, den 13. März 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Publicandum.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen der Wittwe Gertraud Mahr zu Oberzaubach, beſtehend:

1) B.-Nr. 2098c, ein einſtöckiges Wohnhaus, auf ⅛ Tagw. Wieſe, beim Brunnen erbaut, belaſtet mit 200 fl. Hausſteuerkapital, Erbzins und ſtändigem Handlohn, vollſtändig abgelößt, geſchätzt auf 350 fl.,

2) B.-Nr. 2081, 8 Tagw. Feld, die Engelſee, belaſtet mit 300 fl. Steuerkapital, 25½ kr. Erbzins, Handlohn zu 10 Prozent in Beſitzveränderungsfällen, 1 fl. 15 kr. fixen Todtenfall in man. dom. et serv. Zehnt an Privaten, geſchätzt auf 250 fl.,

3) B.-Nr. 2168a, 2½ Tagw. Holzgemeindetheil, belaſtet mit 150 fl. Str.-Kap., freieigen, geſchätzt auf 100 fl.,

Digitized by Google

4) B.=Nr. 1955b, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feldgemeindetheile, belaſtet mit 100 fl. Grundſteuerkapital, geſchätzt auf 150 fl.,

5) 2 Gemeindetheile, der lange und alte Theil zu $2\frac{1}{2}$ Tagw., gibt 10 % Handlohn in Beſitzveränderungsfällen, $6\frac{1}{4}$ % Todtenfall, geſchätzt auf 80 fl.,

Mittwoch den 12. April curr. Nachmittags von 1 — 3 Uhr in loco Oberzaubach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 15. März 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Die den Gottlieb Taubaldtiſchen Kindern in Bayergrün gehörigen Grundbeſitzungen ſollen auf Antrag der großjährigen Kinder und des Vormunds der Minderjährigen öffentlich verkauft werden. Dieſelben beſtehen: in dem halben Bauernhof zu Bayergrün, Hs.=Nr. 22, B.=Nr. 870, Wohn= und Oekonomiegebäuden, mit zwei Gärtlein am Hauſe, Brandverſicherung 4400 fl., dann 10 Tagw. Feldern, II. und III. Klaſſe, 5 Tagw. Wieſen, 12 Tagw. Holz, mit Buſch= und Stangenholz bewachſen und worunter ohngefähr der 20ſte Theil von 50 bis 60jährigem Beſtand iſt. Dieſelben ſind belaſtet mit 10 Procent Handlohn, 2 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, dem Zehnten zum 10ten Band verwandelt in Sackzehnten, 5 Kulmbacher Maas Frohn= und $\frac{1}{4}$ dergleichen Futterhaber, 1 fl. 45 kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 2850 fl.

Zum Verkaufe dieſer Grundbeſitzungen iſt auf den

26. April Nachmittags 2 Uhr

zu Bayergrün Termin anberaumt, wozu beſitz= und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Naila, am 22. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Vom

Königlich Bayeriſchen Landgerichte

Weidenberg

werden hiemit zum Verkaufe im Wege der Hilfsvollſtreckung die Realitäten des Gütlers Peter Täuber von Heslach feilgeboten, als:

1 Wohnhaus, Nr. 11, mit eingebauter Stallung und Backofen, zu welchem häuslichen Anweſen gehören: Scheune, Hofrecht, Schorgärtlein, $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, $1\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, $\frac{3}{8}$ Tagw. Huth und ein halber Mitantheil an den Gemeindegründen unter B.=Nr. 112 des Steuerdiſtriktes Görſchnitz, zuſammen gerichtlich geſchätzt auf 730 fl.

Beſitz= und zahlungsfähige Kaufliebhaber, welche die nähere Beſchreibung des bezeichneten, an den Meiſtbietenden verkauft werdenden Gütleins täglich hierorts einſehen können, ſind eingeladen, ſich am Verſteigerungstermin

Montag den 29. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, und der meiſtbietend verbleibende Käufer hat Mittags 12 Uhr den Hinſchlag nach Vorſchrift des Geſetzes zu gewärtigen.

Weidenberg, am 23. März 1848.

Der Königliche Landrichter,

Stobäus.

Bekanntmachung.

Daß der Schneidermeiſter und Kappenmacher Johann Jakob Fritſch und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Weimann zu Rehau, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft durch gerichtlichen Vertrag vom 21. d. Mts. ausgeſchloſſen haben, wird hiermit nach §. 422 Tit. I. Th. II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts bekannt gemacht.

Rehau, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Erkenntniß.

In der Verſchollenheits=Sache des Jakob Möhringer von Wüſtenbuch erkennt das unterfertigte Patrimonialgericht I. nach geſchehener Edictal=Ladung und damit verbundenen Verhandlungen zu Recht:

daß

1) der am 25. Mai 1793 zu Wüſtenbuch geborne und ſeit dem 11. Februar 1814 als Soldat im Königl. bayeriſchen, vormals 9ten, nun Infanterie=Regimente Wrede vermißte Jakob Möhringer für todt zu erklären und deſſen Vermögen zu 217 fl. 45 kr. nach Abzug der erwachſenen Koſten in dieſer Sache

Digitized by Google

deſſen erbenden Geſchwiſtern, reſp. dem Bruder Andreas Möhringer hinauszugeben, und

2) dem Jakob Möhringer und deſſen allenfallſigen ehelichen Kindern oder Teſtaments-Erben jedoch die Anſprüche an denſelben für den Fall der Rückkehr vorzubehalten ſeyen.

Von Rechts Wegen.

Aſchbach, den 18. März 1848.

Freiherrlich von Pölnitz'ſches Patrimonialgericht I.

Sauer.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche aus der Periode der Amtsführung des aus dem gutsherrlichen Dienſt entlaſſenen Rentbeamten Karl Chriſtian Händel von Naila an die unterzeichnete Gutsherrſchaft zu Unterſchwarzenſtein und Lippertsgrün eine Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit vorgeladen, ihre Anſprüche bis zum 1. Mai l. Js. um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt ihre Anſprüche an die genannte Gutsherrſchaft als erloſchen angeſehen und ſie mit der rechtlichen Verfolgung derſelben an die Perſon des obengenannten Beamten verwieſen werden ſollen.

Schloß Schwarzenſtein, den 1. März 1848.

Die Freiherrlich von Reitzenſteinſche Gutsherrſchaft zu Unterſchwarzenſtein und Lippertsgrün.

Nicht amtliche Artikel.

(Geſuch.) Ein Scribent, der ſchon ſeit 12 Jahren bei verſchiedenen Gerichten funktionirte, in allen Branchen des Adminiſtrativ-Fachs, namentlich Rechnungs-Weſen, ſowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hypotheken-Weſens ſelbſtſtändig arbeitete, wünſcht ſeine gegenwärtige Stelle zu verändern und bei irgend einem K. Landgerichte bis 1. Mai oder 1. Juni unterzukommen.

Derſelbe iſt noch jung und kann ſich über ſeine Brauchbarkeit, ſowie gute Conduite durch die beſten Zeugniſſe ausweiſen. Gefällige Offerte beſorgt die Redaktion dieſes Blattes unter der Addreſſe A. Z.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bayreuth ist nun vollständig erschienen:

Repertorium über die in den Intelligenzblättern für den vormaligen Obermainkreis nun für Oberfranken vom Jahre 1811 – 1846 incl. erschienenen Allerhöchsten Verordnungen, Ministerial-Rescripte, Regierungs- und Appellationsgerichts-Entschliessungen und Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Nachrichten von allgemeinem Interesse etc., in alphabetisch-chronologischer Ordnung und im Auszuge ihres wesentlichen Inhaltes, nebst einem Anhange über die Beschlagnahmen von Büchern etc. von 1811 – 1846 inclus. Hergestellt von **Mathias Stangl,** I. Assessor beim k. Landgerichte Passau II. in 4. geh. Subscriptionspreis 4 fl. 48 kr.

☞ Vermöge hohen Regierungs-Ausschreiben vom 3. Juni 1847 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 69) darf dieses wichtige Werk von allen äusseren Behörden, Magistraten, Kirchen-Stiftungs-Gemeinde-Verwaltungen, den mittelbaren Aemtern und Behörden auf Regiekosten angeschafft werden.

Allen verehrten Freunden zu Bayreuth und Schwarzenbach am Wald hiermit die ergebenſte Anzeige unſerer heute dahier vollzogenen ehelichen Verbindung.

München, den 19. März 1848.

Johann Friedrich Meier, Königlicher Hauptkriegskaſſa-Aktuar.

Maria Anna Meier, geb. Schefzky.

Sehr gutes ſchönes Malz iſt zu verkaufen bei
Weigel, am Brandenburger Thor
in Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend den 1. April 1848.

Inhalt:

Aufſicht auf die wandernden Handwerksgeſellen. — Joſeph Braun wegen Vagiren resp. Peter Roſenbeeger. — Fleiſchtaxe füe den Monat April 1848. — Offiziers-Ernennungen bei dem Landwehe-Bataillon in Wunſiedel. — Schätzungen in Hypothekenſachen. — Bekanntmachungen öffentlichee Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufſicht auf die wandernden Handwerksgeſellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 18. d. Mts. werden die beſtehenden Vorſchriften über die Aufſicht auf die wandernden Handwerksgeſellen und insbeſondere das Regierungs-Ausſchreiben vom 12. März 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837, Nr. 32) hierdurch nachdrücklich in Erinnerung gebracht und insbeſondere die Beſtimmungen zur genauen Vollziehung eingeſchärft, daß wandernde ausländiſche Handwerksgeſellen, welche mit den erforderlichen Reiſemitteln nicht verſehen oder mit anſteckenden Krankheiten behaftet ſind, oder die unzweifelhafte Nachweiſe über ihren Dienſteseintritt im Inlande nicht vorzulegen vermögen, an der Gränze zurückgewieſen, daß die ſchon im Inlande befindlichen ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche längere Zeit hindurch ohne Arbeit ſind, auf der kürzeſten und gebundenen Route in ihr Heimathland geſchafft, inländiſche Handwerksgeſellen aber, welche gleichfalls arbeitslos herumziehen, eben ſo mit gebundener Route in ihre Heimathsgemeinde verwieſen werden.

Bayreuth, den 22. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Joſeph Braun wegen Vagiren resp. Petee Roſenbeegee betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Einer Mittheilung der K. Regierung von Obernbayern zu Folge iſt der mit einem gefälſchten Vorweiſe arretirte angebliche Joſeph Braun vom Magiſtrate von Aſchaffenburg als der Schuhmachergeſelle Peter Roſenberger von

Digitized by Google

dort erkannt worden, was unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 22. v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 25, hiermit den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat April 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat April 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpfenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpfenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpfenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpfenfleiſches.

Digitized by Google

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 28. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Offiziers-Ernennungen bei dem Landwehr-Bataillon Wunſiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Landwehr-Bataillon Wunſiedel wurden nachbenannte Offiziere erwählt und von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando beſtätigt:

I. Bei der Abtheilung in Wunſiedel,
zum Oberlieutenant:
der Färbermeiſter Joſeph Fallier;
zum Unterlieutenant:
der Conditor Georg Friedrich Riedel.

II. Bei der Abtheilung in Redwitz,
zum Hauptmann:
der Apotheker Wilhelm Löw.

III. Bei der Abtheilung in Thiersheim,
zum Hauptmann:
der Unterlieutenant Georg Adam Döberlein,
zu Unterlieutenants:
a) der Zeuchmachermeiſter Johann Nikolaus Leppert,
b) der Schmiedmeiſter Johannes Müller.

IV. Bei der Abtheilung in Arzberg,
zum Hauptmann:
der Unterlieutenant Wolfgang Lederer,
zum Oberlieutenant:
der Apotheker Wilhelm Scheidemandel,
zu Unterlieutenants:
a) der Färbermeiſter Melchior Hippmann,
b) der Bäckermeiſter Jakob Müſel.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Die Schätzungen in Hypothekenſachen betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 18. pr. 20. l. Mts. werden ſämmtliche

Digitized by Google

Hypothekenämter von Oberfranken unter Hinweiſung auf das appellationsgerichtliche Ausſchreiben vom 3. November v. Js. auf die beſtimmten Vorſchriften der Abſätze 15, 16 und 17 der Inſtruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekenſachen wiederholt aufmerkſam gemacht und zur pünktlichſten Beobachtung derſelben angewieſen.

Insbeſondere wird gewärtigt, daß in Fällen, welche ſich nach der Inſtruktion hiezu nicht eignen, die Abordnung von Amts-Commiſſionen zur Beſichtigung und Schätzung unterbleiben wird, widrigenfalls nicht nur das Geeignete wegen Rückerſtattung der verurſachten Koſten verfügt, ſondern auch disciplinair eingeſchritten werden würde.

Bamberg, den 22. März 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den hier vorliegenden Liſten an milden Beiträgen für arme und unbemittelte Einwohner hieſiger Stadt aus Anlaß der von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern allergnädigſt bewilligten Staats-Reformen und der deshalb unterbliebenen Beleuchtung

431 fl. 25¼ kr.

theils durch die Herren Diſtrikts-Vorſteher eingeſammelt, theils unmittelbar hieher übergeben, und dieſe Gelder unter

1232 arme und unbemittelte Perſonen

nach drei Klaſſen mit je

30 kr. in I. Klaſſe,
24 kr. in II. Klaſſe,
12 kr. in III. Klaſſe,

vertheilt worden ſind.

Dabei wird den edlen Gebern ſowohl, als den Herren Commiſſions-Mitgliedern und Diſtrikts-Vorſtehern, welche ſich der Einſammlung und Vertheilung jener milden Beiträge unterzogen haben, für ihre menſchenfreundlichen Handlungen unter den beſten Segenswünſchen gedankt und bemerkt, daß Jedermann die Einſichtnahme der Collekten- und Vertheilungs-Liſten freiſteht.

Bayreuth, den 28. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.

In Folge beſtehender Verordnung werden ſämmtliche Grundbeſitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angeſetzten Raupen und Raupenneſtern bis zu Ende künftigen Monats um ſo gewiſſer bewirken zu laſſen, als nach fruchtloſem Verlauf dieſer Friſt jeder Saumſelige mit einer Geldſtrafe von 1 Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, den 27. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bayreuth, am 24. Februar 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das Anweſen des Zimmergeſellen Johann Prechtel von der Dürſchnitz, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt 2 Schorgärtlein und Holzlege, Steuerbeſitz-Nr. 350, gerichtlich auf 1850 fl. geſchätzt, am

Freitag den 28. April l. Js. Vormittags 11 Uhr
Commiſſions-Zimmer Nr. 9

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und hiezu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98. folgende des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgen wird. Das Schätzungs-Protokoll kann täglich eingeſehen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbeſitzer Fedor Sichart von Sichartshoff

Digitized by Google

zu Hofeck und deſſen Ehegattin Emma Sichart von Sichartshoff, geborene von Bärenſtein, die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 9. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Weber.

Bekanntmachung.

(Lohrinden-Verſteigerung.) In den Revieren Limmersdorf und Neuſtädtlein wird die Lohrinde von circa 750 Klafter Fichtenholz zum Verkauf gebracht und hiezu Termin auf

Freitag den 14. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Der Verſtrich findet im Lokale des unterzeichneten Amtes ſtatt.

Bayreuth, den 29. März 1848.

Königliches Forſtamt allda.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 13. April l. Js. Vormittags 9 Uhr werden die für das Monat Februar 1847 unausgelößten Pfänder von Nr. 19,055 bis 20,306 an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, 29. März 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Bereits unter dem 12. Januar 1844 wurde der ſeit länger als 40 Jahre abweſende Bauernſohn Johann Seubert von Ketſchendorf oder deſſen Leibeserben aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Monaten hierorts zu melden und das Vermögen deſſelben in Empfang zu nehmen.

Dieſes Ausſchreiben wurde jedoch ſpäter auf den Grund der Verordnung vom Jahre 1813, den Eintritt der Großjährigkeit betr., als zu frühzeitig erlaſſen, wieder aufgehoben, da ſich der Verſchollene als Minderjähriger entfernt hatte, und die Großjährigkeit deſſelben, als vom 21ſten Lebensjahre anfangend, ſtatt vom 25ſten an, angenommen worden war, was ſich jedoch, da ſich ein Geſetz nicht rückwirkend äußern kann, als unzuläſſig darſtellt.

Es wird demgemäß der Verſchollene oder deſſen rechtmäßige Leibeserben, da der Aufenthalt derſelben zur Zeit unbekannt iſt, und Nachforſchungen hiernach fruchtlos geblieben ſind, aufgefordert, ſich von heute an innerhalb ſechs Monaten hierorts zu melden und das vorhandene Vermögen, im Betrage zu beiläufig 2500 fl., in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Seubert gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Bamberg, den 14. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeiſter Wolf Adam Saupert von hier will mit ſeiner Ehefrau Katharine, geborne Lairitz und ſeinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallſige Forderungen gegen dieſe Perſonen ſind bis

Montag den 3. April c. Vormittags 10 Uhr

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, widrigenfalls ſolche nicht mehr berückſichtigt würden.

Wunſiedel, den 18. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Drechslermeiſter Georg Porzelt'ſchen Eheleute von Schwürbitz haben dahier um die Auswanderungs-Erlaubniß in die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's nachgeſucht.

Forderungen und ſonſtige Anſprüche gegen dieſelben ſind

Donnerſtag den 6. April d. Js. Vormittags

um ſo gewiſſer anzubringen, als ſie ſonſt bei Aushändigung des Reiſepaſſes nicht weiter berückſichtiget werden.

Lichtenfels, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Die Fuhrmann Johann und Anna Pöhlmann'ſchen Eheleute zu Marktleuthen haben ſich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung (Liquidation) der Forderungen auf

Dienſtag den 25. April 1848 Vormittags 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der etwaigen Einwendungen dagegen (Exception) auf

Donnerſtag den 25. Mai curr. früh 8 Uhr,

3) zur Beantwortung dieſer Einwendungen (Replik) auf

Donnerſtag den 15. Juni curr. früh 8 Uhr,

4) zur Schlußerklärung (Duplik) auf

Montag den 3. Juli früh 8 Uhr

feſtgeſetzt.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß von der Maſſe, und in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge.

Die Maſſe beſteht lediglich in Grundvermögen, gewerthet auf 2345 fl., worauf 2300 fl. Kapital und 120 fl. Kaution hypothekariſch haften, die nicht privilegirten Schulden ſind auf 1505 fl. 10 kr. angegeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß eben dieſes Grundvermögen, beſtehend:

1) in einem Wohnhauſe zu Marktleuthen, Hs.-Nr. 61, Beſitz-Nr. 762, zwei Stockwerk hoch, maſſiv und in gutem Bauſtand, nebſt allen Zubehörungen, tarirt 1500 fl.,
2) dem dazu gehörigen Waldrechte zu 3 Klafter Holz, tarirt 300 fl.,
3) 1 Tagw. Feld und Wieſe, das Rinnlein, tarirt 45 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, die breite Loh, tarirt 20 fl.,
5) 1⅞ Tagw. Holz am Röslauer Steig, tarirt 25 fl.,
6) 1⅞ Tagw. Holz im Gehängrangen, tarirt 20 fl., ſämmtliche Grundſtücke unter Beſitz-Nr. 86.
7) ¼ Tagw. Feld in der obern Neudeſſer Gaſſe, Beſitz-Nr. 329,
8) ½ Tagw. Feld in dem obern Neudeſſer Weg, Beſitz-Nr. 772, zuſammen tarirt auf 280 fl.,
9) die Hälfte von ¼ Tagw. Feld in der Loh, Beſitz-Nr. 782, tarirt 50 fl.,
10) die Hälfte von ¼ Tagw. Wieſe auf der Peunth, Beſitz-Nr. 788, U.-B.-Nr. 328, tarirt 90 fl.,
11) dem dritten Theil vom Felde in der Schlupfen, unter derſelben Beſitz-Nr. 782, tarirt 15 fl.,

am

Montag den 24. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Marktleuthen und zwar im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft wird.

Das Schätzungs-Protokoll kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingeſehen werden.

Kirchenlamitz, am 17. Februar 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Wilhelm Stöckel'ſchen Debitſache zu Weißenſtadt hat ſich nach weiter gepflogenen Recherchen ergeben, daß Ueberſchuldung vorliegt, weßhalb durch Entſchließung vom Heutigen der Univerſalkonkurs erkannt wurde. Deßhalb werden die Gläubiger aufgefordert, an den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon

der I. zum Verſuche der gütlichen Beilegung der Sache eventuell zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 13. April 1848,

der II. zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerſtag den 11. Mai c.,

der III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik auf

Montag den 12. Juni c.,

b) für die Duplik auf

Donnerſtag den 13. Juli c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt werden, perſönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen und ihre Rechtszuſtändigkeiten bei Vermeidung des Ausſchluſſes ihrer Forderung von der Maſſe im Falle des Ausbleibens vom erſten und der treffenden Handlung im Falle des Ausbleibens von den zweiten und dritten Ediktstagen, wahrzunehmen. Inhaber von, zur Aktivmaſſe gehörigen, Vermögensſtücken haben ſolche binnen vier Wochen dahier bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Rechte, die Schuldner derſelben ihre Schuldigkeit bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Einklagung dahier zur Anzeige zu bringen.

Die bis jetzt bekannten Maſſeſchulden belaufen ſich auf 7485 fl. 13¾ kr., worunter 4446 fl. 53 kr. bevorzugte Forderung I. und II. Klaſſe, die Aktiven aber 5531 fl. 38¾ kr. betragen. Kirchenlamitz, den 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Karl Neubauer aus Buckenhofen hat ſich für überſchuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Digitized by Google

Es werden demnach die Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung aller Forderungen und Anſprüche auf

Freitag den 14. April l. Js.,

II. zur Vorbringung von Einreden hiegegen auf

Samſtag den 20. Mai l. Js.

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchlußes der Forderungen und Anſprüche, beziehungsweiſe der treffenden Rechtswahrnehmungen hiedurch vorgeladen wird.

Wer von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen, hat ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiedurch das Anweſen des Karl Neubauer zum öffentlichen Verkaufe am

Freitag den 7. April Nachmittags 1 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers Neubauer zu Buckenhofen ausgeſchrieben und dorthin Käufer eingeladen.

Dieſes Grundvermögen beſteht aus

1) einem Hauſe mit Scheune, Nebengebäude, Hofraith, dann $\frac{3}{8}$ Morgen Feld und Wieſe, Beſitz-Nr. 858, geſchätzt auf 700 fl.,
2) $\frac{1}{4}$ Morgen Baumfeld im Steige, Beſ.-Nr. 859, geſchätzt auf 720 fl.,
3) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld am Hauſe, B.-Nr. 861, geſchätzt auf 120 fl.,
4) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld im Steig, Beſ.-Nr. 862, werth 30 fl.,
5) $\frac{3}{8}$ Morgen Feld im Kreßenberg, B.-Nr. 686, werth 100 fl.,
6) $\frac{3}{8}$ Morg. Feld aufm Berg, B.-Nr. 687, geſchätzt auf 100 fl.,
7) $\frac{1}{4}$ Morg. Feld und Wieſe in der Veitsecken, B.-Nr. 988, geſchätzt auf 15 fl.,
8) $\frac{3}{4}$ Morg. Holz im Roſen, B.-Nr. 734, geſchätzt auf 125 fl.,
9) $\frac{1}{2}$ Morg. Feld im Hopfacker, B.-Nr. 724[a], geſchätzt auf 200 fl.,
10) $\frac{1}{4}$ Morg. Wieſe im Engenwörthe, B.-Nr. 1150, werth 125 fl.,
11) $\frac{1}{4}$ Morgen Baumfeld auf'm Berg, B.-Nr. 586, geſchätzt auf 50 fl.,
12) $\frac{1}{4}$ Morg. Feld in der obern Tränk, B.-Nr. 818, werth 125 fl.,
13) $\frac{3}{8}$ Morg. Feld im Lengenfeld, B.-Nr. 1140, werth 250 fl.,
14) $\frac{1}{8}$ Morg. Feld auf'm Berg, B.-Nr. 723, geſchätzt auf 100 fl.,
15) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Henzig, B.-Nr. 726, geſchätzt auf 200 fl.,

ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Burk,

und

16) $\frac{3}{8}$ Morg. Wieſe und Feld im Weibig, B.-Nr. 3362[a], geſchätzt auf 140 fl., im Steuerdiſtrikte Vorchheim.

Laſten und Kaufbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Vorchheim, den 19. März 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Hanna Willing von Kaulsdorf will mit ihren 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Anſprüche an dieſelbe zu machen haben, haben dieſelben am

11. April Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Ludwigsſtadt, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des in Erledigung gekommenen Jagddiſtriktes Kupferberg in zwei Abtheilungen iſt Termin auf

Mittwoch den 12. künftigen Monats

am Sitze des unterfertigten Königl. Rentamtes anberaumt, wozu Jagdpachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag Mittags 12 Uhr erfolgt.

Culmbach, am 24. März 1848.

Königliches Forſtamt. — Königl. Rentamt Stadtſteinach.
v. Sundahl. — Schindler.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Entſchließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 18. dieſes Monats, ad Num. Prot. 7517, ſind der Gemeinde Traiſendorf wegen Hagelbeſchädigung im Erndte-Jahr 1847

12 fl. 31 kr. Grundſteuern pro 18$\frac{47}{48}$

Digitized by Google

nachgelaſſen worden, was in Folge des §. 14 des Steuer-Nachlaß-Geſetzes öffentlich ausgeſchrieben wird.

Ebermannſtadt, am 28. März 1848.

Königliches Rentamt.
Ebersberger.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur
der
POSTSCHIFFE
zwiſchen
HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Nach New-Orleans werden alle 10 Tage Dreimaſter-Schiffe erſter Klaſſe von mir expedirt.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden bei Wiedereröffnung der Dampfſchifffahrt die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Conducteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſeyn ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, den 6. Februar 1848.

Waſhington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft über Preiſe und Bedingungen ertheilt mein Agent,

Herr Julius Wagner in Bayreuth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 25. März. Die Tochter des Zimmergeſellen Schmidt dahier.

Den 26. März. Die Tochter des Aufläders Nützel in St. Georgen.

Den 27. März. Die Tochter des Zimmer- und Dekorationsmalers Strobel dahier.

Den 29. März. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns L. Wiliams dahier.

Geſtorbene:

Den 18. März. Die Tochter des Taglöhners Schmidt im Neuenwege, alt 10 Monate und 11 Tage.

Den 21. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 3 Monate.

Den 23. März. Der penſionirte Königl. Hauptmann Karl Friedrich Gillitzer, alt 66 Jahre.

Den 24. März. Der Sohn des Steinhauers und Maurergeſellen Friedel in der Altenſtadt, alt 2 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

— — Die Rentamtsboten-Gehülfen-Wittwe Hohl dahier, alt 67 Jahre.

Den 25. März. Die Ehefrau des Bürgers und Schleifermeiſters Seelig dahier, alt 48 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

Den 26. März. Der Zwillings-Sohn des Porzellainmalers und Autographen Buchta dahier, alt 18 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 24 Tage.

Den 29. März. Margaretha Reul, hinterlaſſene ledige Tochter des vormaligen Botenmeiſters Reul in St. Georgen, alt 52 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. März 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promeſſen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Dienſtag den 4. April 1848.

Inhalt:

Anmelden unb Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten. — Monatliche Ueberſicht der Getreide-Preiſe für den Monat Februar 1848. — Einberufung der Beurlaubten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Anmelden und Erlöſchen von Fordeeungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, „inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der „Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bel dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Digitized by Google

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchrän- „kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe ge- ſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen „des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Bayreuth, den 3. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fortling, v. n.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Febr. 1. ≈ 5.	$44\frac{5}{6}$	$44\frac{5}{6}$	—	19	15	$31\frac{1}{6}$	$31\frac{1}{6}$	—	13	7	$65\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{2}$	—	11	39	$22\frac{5}{6}$	$22\frac{5}{6}$	—	6	33	
	7. ≈ 12.	$80\frac{5}{6}$	$80\frac{5}{6}$	—	19	15	$43\frac{2}{3}$	$43\frac{2}{3}$	—	13	—	$77\frac{1}{6}$	$77\frac{1}{6}$	—	11	24	$13\frac{2}{3}$	$13\frac{2}{3}$	—	6	30	
	14. ≈ 19.	$107\frac{1}{6}$	$107\frac{1}{6}$	—	19	12	112	112	—	12	24	$116\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	—	11	18	$34\frac{5}{6}$	$34\frac{5}{6}$	—	5	51	
	21. ≈ 26.	$79\frac{1}{2}$	$79\frac{1}{2}$	—	18	48	$28\frac{5}{6}$	$28\frac{5}{6}$	—	12	15	$64\frac{1}{3}$	$64\frac{1}{3}$	—	11	6	$41\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{2}$	—	5	54	
Bamberg.	1. Febr.	$61\frac{1}{6}$	$56\frac{1}{6}$	5	17	23	17	17	—	11	12	69	69	—	10	6	$56\frac{2}{3}$	$56\frac{2}{3}$	—	4	43	
	5. ≈	$139\frac{1}{3}$	$139\frac{1}{3}$	—	18	5	71	71	—	11	32	$359\frac{1}{6}$	$359\frac{1}{6}$	—	10	23	$74\frac{5}{6}$	$66\frac{5}{6}$	8	5	3	
	9. ≈	$94\frac{1}{6}$	$86\frac{1}{6}$	8	17	47	43	37	6	11	33	$245\frac{1}{3}$	$243\frac{1}{3}$	2	10	21	$40\frac{1}{3}$	$40\frac{1}{3}$	—	4	36	
	12. ≈	165	165	—	17	48	$112\frac{1}{3}$	$110\frac{1}{3}$	2	11	20	$514\frac{5}{6}$	$454\frac{5}{6}$	60	10	23	72	69	3	4	49	
	16. ≈	$187\frac{1}{3}$	$187\frac{1}{3}$	—	17	35	$86\frac{1}{6}$	$86\frac{1}{6}$	—	11	8	$301\frac{2}{3}$	$281\frac{2}{3}$	20	10	5	$39\frac{1}{6}$	$27\frac{1}{6}$	12	4	55	
	19. ≈	$199\frac{1}{6}$	$189\frac{1}{6}$	10	17	15	125	113	12	11	16	$288\frac{1}{2}$	$288\frac{1}{2}$	—	10	9	$34\frac{5}{6}$	$34\frac{5}{6}$	—	4	43	
	23. ≈	$99\frac{2}{3}$	$99\frac{2}{3}$	—	17	48	$46\frac{2}{3}$	$46\frac{2}{3}$	—	10	36	$194\frac{1}{6}$	$188\frac{1}{6}$	6	10	11	$20\frac{1}{3}$	$14\frac{1}{3}$	6	4	25	
	26. ≈	$123\frac{1}{3}$	$103\frac{1}{3}$	20	17	18	$95\frac{5}{6}$	$95\frac{5}{6}$	—	10	52	$361\frac{1}{6}$	$336\frac{1}{6}$	25	10	1	$67\frac{1}{3}$	$61\frac{1}{3}$	6	4	24	
Hof.	3. Febr	18	18	—	21	54	36	36	—	14	27	6	6	—	11	48	61	64	—	6	8	
	10. ≈	12	12	—	22	26	42	42	—	14	59	6	6	—	11	48	34	34	—	6	18	
	17. ≈	28	28	—	21	14	68	68	—	14	4	15	15	—	11	36	98	98	—	6	20	
	24. ≈	33	33	—	19	39	38	38	—	14	7	9	9	—	11	6	40	40	—	6	10	

Bayreuth, den 27. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einberufung der Beurlaubten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von Seite des K. Kriegs-Miniſteriums wurden unter dem 28. März l. Is. die Infanterie- und Artillerie-Abtheilungen des Heeres angewieſen, ihre ſämmtlichen Beurlaubten alſobald einzuberufen.

In Folge eines höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30. v. Mts. werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewieſen, kräftigſt und ſchleunigſt mitzuwirken, daß die beurlaubte Mannſchaft ohne den mindeſten Verzug vollzählig zu den treffenden Heeres-Abtheilungen einrücke.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Wagnermeiſter Johann Georg Stöcklein von Miſtendorf gehörige Anweſen, beſtehend:

a) aus einem Wohnhauſe, B.-Nr. 152, Str.-Kap. 180 fl., mit folgenden Belaſtungen: $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 5 ℔ Handlohn, 32 kr. Forſtzins, geſchätzt auf 700 fl.,

b) $1\frac{1}{4}$ Acker Reuthfeld in der Bels am Mühlbache, B.-Nr. 337, Str.-K. 100 fl., mit $19\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 5 ℔ Handlohn,

c) $1\frac{1}{4}$ Acker Reuthfeld und Wieſen in der Bels, B.-Nr. 337, Str.-K. 100 fl., mit 5 ℔ Handlohn,

a b und c geſchätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

28. April d. Is. Nachmittags 2 Uhr

loco Miſtendorf an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird, ſobald das zu erzielende Meiſtgebot den Schätzungswerth erreicht. Bamberg, den 28. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zum Betriebe des Feſtungsbaues Ingolſtadt werden bis zum 25. des nächſten Monats April gegen 380 Maurergeſellen und 1600 Handlanger und Erdarbeiter aufgenommen, welche in dieſem Baujahre bis zum Eintritt der ſchlechten Witterung im Herbſt reſpektive bis gegen Ende October d. Is. Beſchäftigung finden.

Arbeiten, deren Maße genau zu ermitteln ſind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen, welche das 16. Jahr noch nicht erreicht haben, und alle mit Gebrechen behaftete Individuen, welche zu einer anhaltenden Arbeit nicht verwendbar ſind, werden nicht aufgenommen.

Die bei dem hieſigen Feſtungsbau im heuerigen Baujahre beſchäftigt werden wollenden Individuen haben bis zum 25. April d. Is. in Ingolſtadt zu erſcheinen, ſich mit legalen Zeugniſſen von ihrer Orts- oder ſonſtigen Behörde oder legaliſirten Wanderbüchern auszuweiſen, worauf ihre Aufnahme zur Arbeit nach vorausgegangener ärztlicher Viſitation erfolgen wird.

Vor der obenbeſtimmten Zeit werden keine Arbeiter aufgenommen. Ingolſtadt, den 28. März 1848.

Königliche Feſtungsbau-Direktion.

Bekanntmachung.

Bäckermeiſter Georg Herpich von Hof und deſſen Ehefrau Chriſtiana Maria Sophie, geborne Müller aus Hirſchberg, haben von nun an die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 24. März 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Beſchluſſes der k. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu Nürnberg vom 29. März 1848 Nr. 1865 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerſtag am 20. April 1848 Vormittags 10 Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion

an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die Herſtellung des Hauptgebäudes, einer Ladehalle und einer Wagenſchupfe der Bahnſtation Hochſtadt im Bezirke der mitunterfertigten K. Eiſenbahnbau-Sektion erforderlichen Arbeiten, beſtehend für die drei Gebäude zuſammen aus

Grund-, Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, veranſchlagt zu	3844 fl. 15 kr.
Tüncher-Arbeit, veranſchlagt zu .	1167 fl. 57 kr.
Zimmer-Arbeiten, veranſchlagt zu .	8857 fl. 54 kr.
Dachdecker-Arbeiten, veranſchlagt zu	3387 fl. 28 kr.
Schienen-Arbeiten, veranſchlagt zu	1080 fl. 1 kr.
Glaſer-Arbeiten, veranſchlagt zu .	510 fl. 24 kr.
Schloſſer-Arbeiten, veranſchlagt zu	1499 fl. 1 kr.
Anſtreicher-Arbeiten, veranſchlagt zu	611 fl. 2 kr.
Flaſchner-Arbeiten, veranſchlagt zu	2382 fl. 31 kr.
Hafner-Arbeiten, veranſchlagt zu .	50 fl. 36 kr.
im Ganzen	23,391 fl. 9 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Koſtenanſchläge liegen vom 13. April 1848 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einſicht offen vor, wo auch die lithographirten Submiſſions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen ſelbſt müſſen in vorſchriftsmäßig überſchriebenen und verſiegelten Couverten ausgeſchieden nach Handwerken längſtens bis 19. April 1848 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19. April 1848 Abends 6 Uhr bei der Kgl. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu Nürnberg frankirt eingelaufen ſeyn.

Die Submittenten ſind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submiſſions-Bedingungen vom 4. Juni 1844, Nr. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine ſich perſönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn ſolches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit ſogleich genügend nachzuweiſen, und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Lichtenfels, am 31. März 1848.

Kgl. Bayer. Landgericht Eſchenbach.

Kgl. Bayer. Eiſenbahnbau-Sektion.
Balbier, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Bei den in der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. in Redwitz ſtattgefundenen tumultuariſchen Auftritten wurden, ſo weit dieß bis jetzt ermittelt werden konnte, auch folgende Gegenſtände entwendet:

3 Stücke ſchwarzes Tuch von mittlerer Qualität, mit den Silberbuchſtaben C. P. gezeichnet,
1 Stück grünes desgl., ebenſo gezeichnet, und mit einem gelben Ziegenſchlag verſehen,
2 Stücke mittleres Bronce-Tuch, ſ. g. Sprengberger Tuche,
1 Stück blaues Bitterfelder Tuch,
16 Ellen von feinem Cottbußer ruſſiſchgrünem Tuch, mit den Buchſtaben F. E. gezeichnet,
1 Stück hellfarbiges Sprengberger Beinkleidertuch,
4 Stücke ordinaire blaue Kirchberger Tuche,
1 Stück grüner Biber,
1 Stück feines ſchwarzes Tuch, Biſchoffswerther Fabrikat,
verſchiedene Tuchreſte von blauer, ſchwarzer, grüner und brauner Farbe,
1 Stück modefarbiges Tuch, 27 Leipziger Ellen,
1 „ ruſſiſchgrünes „ 26 „ „
1 „ ſchwarzes „ 25 „ „
1 „ blaugraues Tuch,
1 „ modefarbiges Tuch,
½ „ olivenfarbiges Tuch,
1 „ Marengo,
1 „ blaugraues Tuch,
9½ Ellen modefarbiges Tuch,
38 „ Buckskin,
13 „ Bronce-Zephyr,
12 „ ruſſiſchgrünes Tuch,
18 „ blaues Sommerfelder Tuch,
10 „ grünes Bitterfelder Tuch,
8 „ geſtreiftes Tuch,
13 „ blauen Zephyr,
2 „ modefarbiges Tuch,

7 Ellen Scharlach,
7 „ ſchwarzes Tuch,
6 „ grünes Sommerfelder Tuch,
2 „ blaues Tuch,
4 „ grünen Zephyr,
6 „ ſchwarzes Finſterwalder Tuch,
10 „ geſtreiftes Tuch,
66 „ Kirchberger Tuch,
25 „ Biber,
15 Stück Saſſinet,
2 Reſte Mancheſter,
24 Ellen Flanell,
1 Stück Pferdedecken,
1 Ballen feiner Kaffee,
1 „ mittlerer Kaffee,
1 Faß Zucker c. 300 Pfd.,
1 Kiſtchen gelben Kandis,
c. 25 Packet Stadthaustaback,
c. 50 Packet Portorico, Halfcanaſter und Canaſter Nr. 3,
das Tuſchſiegel des Patrimonialgerichts Redwitz mit dem Freiherrlich von Redwitz'ſchen Wappen und der Umſchrift: Freiherrlich von Redwitz'ſches Patrimonialgericht Redwitz,
das Tuſchſiegel des Freiherrlich von Redwitz'ſchen Seniorats- und Geſchlechts-Amts mit dieſer Umſchrift und dem Wappen der Freiherren von Redwitz verſehen.

Alle Behörden werden erſucht, auf dieſe entwendeten Gegenſtände Spähe zu verfügen und allenfallſige Entdeckungen hieher mitzutheilen.

Lichtenfels, den 25. März 1848.

Königliches Landgericht.
Vorſtand legal abweſend.
Schneider.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der ledige Johann Georg Lahner zu Unterleinleiter beabſichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anſprüche an denſelben ſind am

Mittwoch den 12. April früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Vermögens dahier anzumelden.

Ebermannſtadt, am 22. März 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Ziller.

B e k a n n t m a c h u n g.
Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Debitſache des Handelsmannes Veit Seitz zu Dörflas zum Verkauf nachſtehender Realitäten, auf welche im erſten Subhaſtationstermin ein Gebot nicht gelegt worden iſt, nämlich:

a) B.-Nr. 93, ein Wohnhaus in der Bühlgaſſe, Steuerkapital 80 fl., gerichtsbar zum K. Landgerichte Wunſiedel, lehenbar zur Hofmark Reuth, geſchätzt auf 800 fl.,
b) einer dazu gehörigen Schupfe, geſchätzt auf 100 fl.,
c) eines dazu gehörigen Stadels, geſchätzt auf 450 fl.,
d) eines dazu gehörigen Nutzantheils an den Gemeindegründen, B.-Nr. 103, laſtenfrei, zum Hauſe gehörig und unter obiger Taxe begriffen,
e) B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 455, ein Theil der Hauspeunth, 30 Fuß breit, 21 □Ruthen groß, belaſtet mit 10 fl. Steuerkapital, 12½ Procent Handlohn zur Hofmark Reuth, zehentbar zu ⅔ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel in Redwitz, ⅓ der erſten Pfarrei daſelbſt, geſchätzt auf 100 fl.,
f) B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 455½, ¼ Tagw. Feld, das kleine Weberäckerlein, belaſtet mit 10 fl. Steuerkapital, handlohnbar wie vorher und zehentbar mit ⅔ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel, ⅓ zur erſten Pfarrei Redwitz, geſchätzt auf 75 fl., auf

Dienſtag den 18. April c. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Wirths Haberſtroh zu Dörflas anderweitiger Subhaſtationstermin mit der Beſtimmung angeſetzt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termin ſelbſt feſtgeſetzt werden und daß die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 21. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Liquidation der Paſſiven der Konrad Hollfelder'ſchen Eheleute von Zochenreuth, welche nach Nordamerika auswandern wollen, wird Termin auf den

6. April d. Js. früh 8 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Forderungen ausbleibender Gläubiger unberückſichtigt bleiben, und dem Konrad Hollfelder der Abzug mit ſeinem Vermögen nicht gehindert würde.

Hollfeld, den 21. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Hanna Willing von Kaulsdorf will mit ihren 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Anſprüche an dieſelbe zu machen haben, haben dieſelben am

11. April Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung ſpäterer Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Ludwigsſtadt, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das dem Bäckermeiſter Thomas Helligoth von hier gehörige, an der Landſtraße liegende Wohnhaus nebſt ½ Stadel, Beſ. Num. 1290, gewerthet auf 675 fl.,

Samſtag, den 29. l. M. Vormittags 11 Uhr

am Gerichtsſitze dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 30. März 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener.

Die durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigte teutſche untere Mädchenſchulſtelle dahier, deren fixer Geldertrag in 300 fl. beſteht, wird hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ſich um ſolche nur Lehrer und Lehramts-Candidaten, welche die Qualifikationsnote vorzüglich oder ſehr gut beſitzen, innerhalb 4 Wochen bei unterzeichnetem Magiſtrate ſchriftlich melden können. Wunſiedel, den 28. März 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Meinel. Landgraf.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. April 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 11 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 22 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 2 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 13 Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 30 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 18 Loth 3 Quint.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 10 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 21 kr. 2 pf. eine Maas der feinen Gerſte 16 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 10 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.;

Digitized by Google

ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet 5 — pf. bei Brauern; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr. — pf.; ein Pfund Seife 20 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 16 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat März 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 18 fl. — kr. bis 19 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Scheffel Gerſte 10 fl. 30 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 6 fl. 42 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 42 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 18 kr. bis 1 fl. 45 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 12 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 41 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 21 kr. bis 23 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 12 kr. bis 13 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.
Heumann. Haß.
Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

(Geſuch.) Ein Scribent, der ſchon ſeit 12 Jahren bei verſchiedenen Gerichten funktionirte, in allen Branchen des Adminiſtrativ-Fachs, namentlich Rechnungs-Weſen, ſowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hypotheken-Weſens ſelbſtſtändig arbeitete, wünſcht ſeine gegenwärtige Stelle zu verändern und bei irgend einem K. Landgerichte bis 1. Mai oder 1. Juni unterzukommen.

Derſelbe iſt noch jung und kann ſich über ſeine Brauchbarkeit, ſowie gute Conduite durch die beſten Zeugniſſe ausweiſen. Gefällige Offerte beſorgt die Redaktion dieſes Blattes unter der Addreſſe A. Z.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Donnerſtag den 6. April 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feldfrevel. — Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Begnadigung der wegen politiſcher Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilten Perſonen. — Bekanntmachung, die Geſuche um Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſte. — Maaßregeln zur Sicherung der Perſonen und des Eigenthums auf dem Lande. — Verbot der Pferdeausfuhr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feldfrevel betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht, daß ein großer Theil der in der letzten Zeit begangenen Wald- und Feldfrevel durch die in vielen Landestheilen herrſchende Noth veranlaßt worden iſt, und in der Abſicht, Unſeren Regierungs-Antritt durch einen Akt der Gnade gegen die betreffende Klaſſe Unſerer Unterthanen zu bezeichnen, haben Wir beſchloſſen:

1) Alle vor dem 21. des laufenden Monats wegen Wald- und Feldfreveln ausgeſprochenen Freiheits- und Geldſtrafen, ſoweit ſie nicht bereits vollſtreckt ſind, werden ſammt den deßfalls zu Gunſten der Staatskaſſe ausgeſprochenen Verurtheilungen zu Koſten- und Schadenserſatz, andurch aufgehoben.
2) Die mit der Vollſtreckung dieſer Verurtheilungen beauftragten Behörden haben dieſelbe ſogleich einzuſtellen, die in Haft befindlichen Perſonen in Freiheit zu ſetzen, und die Erhebung der noch ausſtändigen Straf- und Erſatz-Gelder zu unterlaſſen.
3) Unſeren Kreis-Regierungen, und, ſoweit es die Verurtheilung zu Gefängnißſtrafen in dem Pfalzkreiſe anbelangt, Unſerem General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz ſollen Verzeichniſſe der hiernach aufgehobenen Verurtheilungen vorgelegt werden.
4) Wir behalten Uns vor, in Betreff der noch nicht durch definitive Entſcheidung erledigten vor dem 21. dieſes Monats begangenen Frevel, die Aufhebung der weiteren Verfolgung im Wege der Geſetzgebung zu veranlaſſen.

München, den 27. März 1848.

Max.

Heintz, Staatsminiſter.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Miniſterialrath Hauck.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,
die Begnadigung der wegen politiſcher Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilten Perſonen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, Unſeren Regierungs-Antritt durch einen Akt der Gnade für die wegen politiſcher Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten zu bezeichnen, und haben daher, in Berückſichtigung der dermaligen außerordentlichen Zeitverhältniſſe und in der Erwägung, daß bei dieſen Geſetzes-Uebertretungen oftmals leidenſchaftliche Aufregung und Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht ſtattgefunden, beſchloſſen: allen Civil- und Militair-Perſonen, welche wegen der in den Artikeln 300 Nr. I. und III., 309 bis 317, 319 bis 322, 324 bis 336, 404 bis 409 und 411 bis 424 Theil I. des Straf-Geſetzbuches vom Jahre 1813, dann in den Artikeln 86 bis 108, 201 bis 203, 209 bis 233, 237 bis 248, 260 bis 264 und 291 bis 294 des pfälziſchen Straf-Geſetzbuches bezeichneten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder wegen Theilnahme an denſelben verurtheilt worden, die wegen dieſer Verbrechen und Vergehen, und ſoweit nicht andere gemeine Verbrechen oder Vergehen damit verbunden ſind, gegen ſie erkannten und noch nicht gänzlich vollzogenen Strafen, ſowie die in Folge erkannter Inſtanzentlaſſung eingetretene Detention oder Polizei-Aufſicht und die noch nicht entrichteten Prozeß- und Strafvollzugs-Koſten, ſoweit ſie der Staatskaſſe zufallen, hiemit in Gnaden nachzulaſſen.

Wir befehlen daher, daß alle, welche wegen oben bezeichneter Uebertretungen ſich noch im Straforte befinden, in Freiheit geſetzt, und alle noch nicht entrichteten Geldſtrafen, dann Prozeß- und Straf-Vollzugs-Koſten als getilgt und erloſchen angeſehen werden ſollen, weshalb Wir ſofort Unſer Juſtizminiſterium bezüglich der Civilperſonen und Unſer Kriegs-Miniſterium bezüglich der Militairperſonen beauftragen, die Strafgerichte anzuweiſen, nach Einſicht der Akten über alle Straffälle, welche unter obige Beſtimmung fallen, den Vollzug Unſerer Begnadigung anzuordnen, und, wie dieſes geſchehen, zur Anzeige bringen zu laſſen.

Wir halten Uns bevor, im Betreffe der noch nicht begonnenen oder noch nicht definitiv erledigten Unterſuchungen über die vor dem 21. März l. Js. verübten Verbrechen und Vergehen der oben bezeichneten Art die Einſtellung der weiteren Verfolgung und die Rehabilitation der wegen ſolcher Verbrechen oder Vergehen bereits Verurtheilten oder von der Inſtanz Entlaſſenen im Wege der Geſetzgebung zu veranlaſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 30. März 1848.

Max.

Heintz, Staatsminiſter.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretair,
Miniſterialrath Hauck.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Geſuche um Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſte betreffend.

Staatsminiſterium der Juſtiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und der Finanzen.

Die Menge von unmittelbar bei den Miniſterien einkommenden Geſuchen um Anſtellung oder Beförderung läßt auf die Meinung vieler Betheiligten ſchließen, als könne auf dieſem Wege das gewünſchte Ziel ſchneller oder ſicherer

Digitized by Google

erreicht werden, als auf dem der Dienſtes-Ordnung. Dieſe Meinung iſt eine irrige. Die Miniſterien können bei ihren Anträgen an Seine Majeſtät den König nur ſolche Geſuche beachten, die in dem vergleichenden Nachweiſe der Qualifikation und des Dienſtesalters, durch die kompetente Begutachtung der äußeren Stellen ihre Begründung finden.

Die äußeren Stellen ſind aber beauftragt, in Erledigungsfällen ihre Anträge auf Anſtellung und Beförderung neben der allgemeinen Bedingung der Moralität ꝛc. nur auf Befähigung und Dienſtesalter der Beantragten zu gründen, und dabei diejenigen Beamten und Staatsdienſt-Aſpiranten, welche keine Geſuche eingereicht haben, nach den Anſprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienſtesalter zuſtehen, eben ſo zu berückſichtigen, als wenn ſie Geſuche angebracht hätten.

In Folge deſſen werden alle Betheiligten darauf aufmerkſam gemacht, daß alle unmittelbar bei den Miniſterien einkommenden Geſuche um Anſtellung oder Beförderung unberückſichtiget bleiben müſſen, daß dagegen, wenn ſie in Erledigungsfällen Geſuche ſtellen zu ſollen glauben, ſie dieſe bei der ihnen vorgeſetzten Behörde dienſtordnungsmäßig einzureichen haben.

München, den 31. März 1848.

Heintz. Freiherr von Thon-Dittmer. v. Beisler. Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair, Oberkirchen- und Schulrath
Neumayr.

Bekanntmachung.

(Die Maßregeln zur Sicherung der Perſonen und des Eigenthums auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf dem Lande vorgekommenen unruhigen Bewegungen haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, auf die möglichſte Vermehrung der zum Schutze der Perſonen und des Eigenthums thätigen Organe Bedacht zu nehmen.

Wenn auch die mit Allerhöchſter Genehmigung ſtatt habende bereits angeordnete Bildung von Sicherheitswachen und freiwilligen Landwehr-Korps zu den wirkſamſten Mitteln für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gezählt werden muß, ſo kann doch nicht verkannt werden, daß zur dauernden Sicherung der Geſetzlichkeit die wenigſtens theilweiſe Reaktivirung der Landwehr auf dem Lande und in ſolchen Städten und Märkten, welche keine magiſtratiſche Verfaſſung haben, nicht unterbleiben darf, und in Ausführung zu bringen iſt, noch ehe dießfalls neue umfaſſendere Beſtimmungen an die Stelle der bisherigen Vorſchriften treten.

Nach §. 17 Nr. 3 und 4 der Landwehrordnung vom Jahre 1826 können auch auf dem Lande und in ſolchen Städten und Märkten, welche keine magiſtratiſche Verfaſſung haben, Landwehr-Abtheilungen beſtehen, wenn die Landwehr-Pflichtigen in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antriebe zur Leiſtung des aktiven Dienſtes ſich bereit erklären.

In Rückſicht auf dieſe Umſtände und gemäß höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 24. d. Mts. erläßt daher die unterfertigte Regierung hiemit einen **Aufruf** an alle Gemeinden auf dem Lande, in Märkten und Städten, welche noch keine Landwehr in Thätigkeit haben,

daß bei ihnen überall ſich Landwehr-Abtheilungen freiwillig bilden und den aktiven Dienſt mit Hingebung und Ausdauer zum Schutze der erſchütterten Ordnung und Sicherheit übernehmen möchten.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden haben dieſen Aufruf in ihren Bezirken möglichſt zu verbreiten und zur Bildung der Landwehr aufzumuntern, die Erklärungen zum Eintritt in die Aktivität aber ſogleich berichtlich anher vorzulegen.

Zugleich wird darauf aufmerkſam gemacht, daß gemäß Ziff. 1, §. 17 der Landwehrordnung in den mit Magiſtraten beſtellten Städten und Märkten allen anſäßigen Einwohnern der freiwillige Beitritt zur Landwehr offen ſteht, und hiemit auch die weitere Aufforderung verbunden, daß allenthalben die bezeichneten Einwohner, ſoweit ſie nicht bereits thätigen Antheil an der Landwehr nehmen, im Hinblick auf die drohenden Zeitverhältniſſe freiwillig dazu treten, und ſo, durch Verſtärkung ihrer Reihen eine Erleichterung im Dienſt mittelſt öfteren Wechſelns der Mannſchaft herbeiführen, und es möglich machen möchten, im Falle der Noth für die gemeinſchaftliche Sicherheit in großer Maſſe und nachdrücklicher zu wirken.

Die K. Regierung vertraut, daß die Bewohner von Oberfranken freudig und mit allen Kräften zur Erhaltung der Ordnung und Geſetzlichkeit mitwirken werden.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das von den allerhöchſten Stellen, das Verbot der Pferdeausfuhr betr., erlaſſene Reſcript zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, daſſelbe unverzüglich in den Gemeinden des betreffenden Bezirkes zu veröffentlichen.

Bayreuth, den 1. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern
und
Finanz-Miniſterium.

Nachdem vermöge allerhöchſter Entſchließung die Ausfuhr von Pferden aus Bayern nach andern als den teutſchen Bundesſtaaten vorbehaltlich weiterer Beſtimmung über die Dauer des Verbotes verfügt worden iſt, wird die K. Regierung, Kammer des Innern, angewieſen, unverzüglich durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vom 1. nächſtkünftigen Monats an die Ausfuhr von Pferden über die äußeren Zollvereinsgränzen nach andern als den teutſchen Bundesſtaaten in jeder Richtung für den ganzen Umfang des Königreiches, vorbehaltich weiterer Beſtimmung über die Dauer dieſer Anordnung, durchaus verboten ſey, und daß der Uebertreter des Verbotes nach §. 1. des Zollſtrafgeſetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der Pferde, mit

Digitized by Google

welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe der Pferde gleichkömmt.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat zugleich dieſes Verbot ſchleunigſt in allen Gemeinden des Regierungsbezirkes durch die Polizeibehörden veröffentlichen zu laſſen.

Hiernach iſt das Geeignete in Vollzug zu ſetzen.

München, den 24. März 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Heres. Freiherr von Thon-Dittmer.

Summariſche Ueberſicht

über die Rechnungs-Ergebniſſe der Sparkaſſe Bayreuth für das Verwaltungsjahr $18\frac{46}{47}$.

		Vortrag der effektiven Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtand der Vorjahre:		
		Aktiv-Kaſſe-Beſtand, Aktiv-Ausſtände, Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten	6435	26¼
II.		Einnahmen des laufenden Jahres:		
	1	aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen, und zwar:		
		a) Zinſen von Aktiv-Kapitalien	8627	12
		b) Ertrag der Realitäten	57	51½
		c) Ertrag aus Dominikal-Renten	—	—
	2	an Suſtentations-Beiträgen	—	—
	3	an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen	—	—
	4	an Umlagen	—	—
	5	an aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien und Vorſchüſſen	42607	12
	6	an heimbezahlten Aktiv-Kapitalien und Vorſchüſſen	3399	10
	7	an Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten	—	—
	8	an Legaten und Fundirungs-Zuflüſſen	—	—
		Summa der Einnahme	61126	51¾

		Vortrag der effektiven Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Beſtande der Vorjahre:		
		Paſſiv-Reſte, Zahlungs-Rückſtände, Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten	—	—
II.		Ausgaben des laufenden Jahres:		
	1	Auf die Verwaltung:		
		a) Beſoldungen und Remunerationen des Verwaltungs-Perſonals	500	17½
		b) Regie-Bedürfniſſe	136	57½
		c) Staats- und Communal-Auflagen	—	—
	2	Auf den Stiftungs-Zweck	111	29
	3	Auf Schuldentilgung	38215	29¼
	4	Auf Verzinſung	1951	24½
	5	Auf Suſtentations-Beiträge an andere Kaſſen	100	—
	6	Auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien und geleiſtete Aktiv-Vorſchüſſe	15612	32
		Summa der Ausgabe	56628	9¾

Digitized by Google

Abſchluß.

Einnahme	61,126 fl. 51¾ kr.
Ausgabe	56,628 fl. 9¾ kr.
Ueberſchuß	4,498 fl. 42 kr.

Summariſcher Vermögens-Ausweis
der Sparkaſſe-Anſtalt Bayreuth pro 18⁴⁄₄₇.

I. Vermögen:	
a) rentirendes:	
1) an Kapitalien	267,630 fl. — kr.
2) an Realitäten	2,000 fl. — kr.
b) nicht rentirendes:	
1) an Mobilien	155 fl. 46 kr.
2) an Activ-Außenſtänden	6,246 fl. 37¼ kr.
3) an Activ-Kaſſabeſtand	4,498 fl. 42 kr.
Summa I.	280,531 fl. 5¼ kr.
II. Schulden:	
a) verzinsliche:	
an Kapitalien	270,087 fl. 50½ kr.
b) unverzinsliche:	
an Vorſchüſſen	112 fl. 32 kr.
Summa II.	270,200 fl. 22½ kr.

Abgleichung.

Vermögen	280,531 fl. 5¼ kr.
Schulden	270,200 fl. 22½ kr.
Activ-Beſtand	10,330 fl. 43 kr.

Bayreuth, am 25. März 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Von einem nicht genannt ſeyn wollenden Wohlthäter wurde

1 fl.

anher überſendet, für welches Geſchenk der öffentliche Dank dargebracht wird.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath.
Heumann.

Drechſel.

Bekanntmachung.

Gerichtsunbekannte Gläubiger des verſtorbenen Obſthändlers Caſpar Völlinger dahier werden hiemit aufgefordert, ihre allenfallſigen Anſprüche binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt die Nachlaßmaſſe ohne Berückſichtigung ihrer Forderungen vertheilt werden wird.

Bayreuth, am 24. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten der Bauer Küffner'ſchen Eheleute zu Lehen bei Bindlach, zuſammen geſchätzt auf 750 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu in loco Lehen bei Bindlach auf den

25. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

beſtimmt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Digitized by Google

Das Anweſen beſteht:

1) in einem Trüpfhauſe zu Lehen bei Bindlach, B.-Nr. 254, Haus-Nr. 77, mit Zubehör (ein Gärtchen von 6 □Ruthen),
2) ½ Tagw. Wieſe, im Brand,
3) ½ Tagw. Wieſe, im Eſchlein,
4) ⅛ Tagw. Wieſe, der Graben,
5) 2⅛ Tagw. Feld, der Wolfsberg.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 und daß die Verkaufsbedingungen im Strichtermin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 14. März 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

In Klagſache der Kuratel des von der Magdalena Zapf zu Emtmannsberg am 4. Juli 1847 außerehelich gebornen Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter zu Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente wird wiederholt Termin zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf den

31. Mai curr. Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile und der abweſende Verklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, und die Klägerin zum Beweiſe des Klaggrundes zugelaſſen werden würde, vorgeladen werden.

Bayreuth, am 30. März 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Im Irrenhauſe zu St. Georgen ſoll am

Mittwoch den 12. April c. Nachmittags 3 Uhr

eine Quantität Torfaſche und Torfmulm an die Meiſtbietenden öffentlich verſtrichen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 3. April 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Zur Verpachtung der — der Commune Bayreuth zugehörigen Feuerweiher, als:

1) des Langenweihers,
2) des Dammweihers, und
3) des Eremitagerthor-Weihers

ſteht Termin auf

Dienſtag den 18. April Vormittags 11 Uhr

bei der Stadtkämmerei an, wozu Pachtliebhaber eingeladen und ihre Gebote unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen zu Protokoll genommen werden.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Die untere Etage in dem frühern ſtädtiſchen Krankenhauſe Nr. 521 vor dem Erlanger Thor, beſtehend aus 4 heizbaren Zimmern, großem Hausplatze, mit Küche und Küchengewölbe, Waſchſtube, Nebenhäuslein, ſammt großem Garten, ſoll nochmals zur Vermiethung von Walburgi d. Js. an ausgeboten werden.

Liebhaber haben bei unterzeichneter Verwaltung, wo die Miethbedingniſſe zu erfahren ſind, ihre Angebote abzugeben, welche der Magiſtratiſchen Genehmigung unterliegen.

Bayreuth, 3. April 1848.

Die ſtädtiſche Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wachsziehers-Wittwe Kunigunda Thomas dahier wird auf den Antrag der Erben das Wohnhaus mit Garten, Diſtrikt I., Nr. 281, Sect. I., Beſitz-Nr. 18, mit 900 fl. Steuer- und 3000 fl. Brandaſſekuranz-Kapital, mit 14½ kr. Erbzins und eben ſo viel Obleihandlohn belaſtet, geſchätzt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgeſetzt und Strichtermin auf

Mittwoch den 26. April früh 11 Uhr

anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Kuratel abhängt.

Bamberg, am 24. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Die Strumpfwirker Michael und Margaretha

Digitized by Google

Schneider'ſchen Eheleute dahier haben ſich zahlungsunfähig erklärt; es werden daher die geſetzlichen Ganttage hiemit anberaumt, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 19. April l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 17. Mai l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen (Re- und Duplik) auf
Mittwoch den 7. Juni l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Commiſſions-Zimmer Nr. 5, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung von der gegenwärtigen Gantmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinſchuldnern irgend Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird auch der erſte Ediktstag zur Wahl eines Gläubigerausſchuſſes und eines Maſſakurators durch Stimmenmehrheit hiemit beſtimmt.

Bamberg, den 11. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26. nächſten Monats April Morgens 9 Uhr werden die ſämmtlichen Beſitzungen des ſich ſelbſt als überſchuldet erklärten Bauern Johann Kemnizer zu Ruppertsgrün, Hs.-Nr. 4 dortſelbſt, öffentlich meiſtbietend verkauft, weshalb beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Kirchenlamitz, am 15. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Johann Knorr zu Eggolsheim hat ſich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 27. April l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Montag den 22. Mai l. Js.,
und

III. zur Abgabe der Schlußerklärungen (Re- und Duplik) auf
Mittwoch den 14. Juni l. Js.

Dazu werden alle Gläubiger des Knorr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung, und an den übrigen den mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Wer von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, unter Bewahrung ſeiner Rechte ſolches bei Strafe des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird am
Donnerſtag den 13. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr
das zur Maſſa gehörige Grundvermögen im Gemeindehauſe zu Eggolsheim öffentlich verkauft.

Daſſelbe beſteht aus:

a) einem Acker in der Schleifmühle, K.-Nr. 747, geſchätzt auf 50 fl.,

b) ½ Morgen Wieſe in der Sulzen, B.-Nr. 746, geſchätzt auf 200 fl.,

c) ⅜ Morgen Feld im Waasanger, B.-Nr. 2496, geſchätzt auf 150 fl.,

d) ½ Cellariatslehen, beſtehend aus 6 Grundſtücken, B.-Nr. 733k, geſchätzt auf 500 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Verkaufstermine kund gegeben.

Vorchheim, den 25. März 1848.

Königliches Landgericht.
Vorſtand legal verhindert.
Kuhn.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten des Bauern Johann Voigt von Kirchgattendorf wird der halbe Bauernhof des Johann Voigt zu Kirchgattendorf, B.-Nr. 14, im Steuerdiſtrikt Gattendorf, zum Verkaufe ausgeſetzt. Zu dem Bauernhof gehören:

ein einſtöckiges Wohnhaus, Nr. 15, 1 Scheune, 1 Wagenſchupfe, 1 Backofen, beiläufig 31 Jauchert Feld, 18¾ Jauchert Wieſen, 9¾ Jauchert Huth, 9½ Jauchert Holz und ¼ Jauchert Teich. Der Bauernhof iſt mit 3695 fl. Grundſteuerkapital, 4 fl. 41¼ kr. Weihnachtszinns, 4 fl. 41¼ kr. Walburgiszinns, 4 fl. 41¼ kr. Michaeliszinns, 4 fl. 3¾ kr. Huthgeld, 10 % Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen und einen rhein. Goldgulden Sterbhandlohn, mit einem rhein. Goldgulden in Todesfällen ſowohl des Lehenmanns als des Lehenherrns belaſtet, ferner mit 2¼ Achtel Korn und 2¼ Achtel Zehent.

Zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige werden zu dieſer Verſteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieſelbe im Gaſtwirthshauſe zu Neugattendorf am

Montag den 17. April Vormittags 10 Uhr

abgehalten werde, und der unbedingte Hinſchlag ſogleich erfolge, wenn der Schätzungspreis zu 4484 fl. 51 kr. erzielt werde.

Kaufsluſtige können ſich vorher durch den Bauern Adam Hertel von Kirchgattendorf die Beſtandtheile des Bauernhofes einweiſen laſſen.

Hof, den 31. März 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Zufolge Beſchluſſes der k. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu Nürnberg vom 29. März 1848 Nr. 1865 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerſtag am 20. April 1848 Vormittags 10 Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion

an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die Herſtellung des Hauptgebäudes, einer Ladehalle und einer Wagenſchupfe der Bahnſtation Hochſtadt im Bezirke der mitunterfertigten K. Eiſenbahnbau-Sektion erforderlichen Arbeiten, beſtehend für die drei Gebäude zuſammen aus

Grund-, Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, veranſchlagt zu	3844 fl. 15 kr.
Tüncher-Arbeit, veranſchlagt zu .	1167 fl. 57 kr.
Zimmer-Arbeiten, veranſchlagt zu .	8857 fl. 54 kr.
Dachdecker-Arbeiten, veranſchlagt zu	3387 fl. 28 kr.
Schienen-Arbeiten, veranſchlagt zu	1080 fl. 1 kr.
Glaſer-Arbeiten, veranſchlagt zu .	510 fl. 24 kr.
Schloſſer-Arbeiten, veranſchlagt zu	1499 fl. 1 kr.
Anſtreicher-Arbeiten, veranſchlagt zu	611 fl. 2 kr.
Flaſchner-Arbeiten, veranſchlagt zu	2382 fl. 31 kr.
Hafner-Arbeiten, veranſchlagt zu .	50 fl. 36 kr.
im Ganzen	23,391 fl. 9 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Koſtenanſchläge liegen vom 13. April 1848 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einſicht offen vor, wo auch die lithographirten Submiſſions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen ſelbſt müſſen in vorſchriftsmäßig überſchriebenen und verſiegelten Couverten, ausgeſchieden nach Handwerken längſtens bis 19. April 1848 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19. April 1848 Abends 6 Uhr bei der Kgl. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu Nürnberg frankirt eingelaufen ſeyn.

Die Submittenten ſind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submiſſions-Bedingungen vom 4. Juni 1844, Nr. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine ſich perſönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn ſolches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit ſogleich genügend nachzuweiſen, und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Lichtenfels, am 31. März 1848.

Kgl. Bayer. Landgericht. Eſchenbach.

Kgl. Bayer. Eiſenbahnbau-Sektion.
Balbier, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in der Debitſache des Handelsmannes Veit Seitz zu Dörflas zum Verkauf nachſtehender Realitäten, auf welche

im erſten Subhaſtationstermin ein Gebot nicht gelegt worden iſt, nämlich:

a) B.-Nr. 93, ein Wohnhaus in der Bühlgaſſe, Steuerkapital 80 fl., gerichtsbar zum K. Landgerichte Wunſiedel, lehenbar zur Hofmark Reuth, geſchätzt auf 800 fl.,
b) einer dazu gehörigen Schupfe, geſchätzt auf 100 fl.,
c) eines dazu gehörigen Stadels, geſchätzt auf 450 fl.,
d) eines dazu gehörigen Nutzantheils an den Gemeindegründen, B.-Nr. 103, laſtenfrei, zum Hauſe gehörig und unter obiger Taxe begriffen,
e) B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 455, ein Theil der Hauspeunth, 30 Fuß breit, 21 □Ruthen groß, belaſtet mit 10 fl. Steuerkapital, 12$\frac{1}{2}$ Procent Handlohn zur Hofmark Reuth, zehentbar zu $\frac{2}{3}$ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel in Redwitz, $\frac{1}{3}$ der erſten Pfarrei daſelbſt, geſchätzt auf 100 fl.,
f) B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 455$\frac{8}{1}$, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das kleine Weberäckerlein, belaſtet mit 10 fl. Steuerkapital, handlohnbar wie vorher und zehentbar mit $\frac{2}{3}$ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel, $\frac{1}{3}$ zur erſten Pfarrei Redwitz, geſchätzt auf 75 fl., auf

Dienſtag den 18. April c. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Wirths Haberſtroh zu Dörflas anderweitiger Subhaſtationstermin mit der Beſtimmung angeſetzt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termin ſelbſt feſtgeſetzt werden und daß die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 21. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wirths Adam Müller zu Frieſen werden nachfolgende Realitäten:

1) ein Haus, Nr. 80, ſammt Stadel, Nebengebäude, Gärtchen, Backofen und Branntweinofen, Kat.-Nr. 333, dem Kgl. Aerar grund- und handlohnbar, mit 280 fl. Steuerkapital und 15$\frac{5}{8}$ kr. Erbzins belegt, geſchätzt auf 2000 fl.,
2) ein Feld mit Wieſen beim Hauſe, Kat.-Nr. 334, dem K. Aerar grund- und handlohnbar, mit 80 fl. Steuerkapital und 8$\frac{1}{8}$ kr. Erbzins belaſtet, dann 1 Tagwerk Feld mit Wieſen auf Gries, geſchätzt auf 200 fl.,
3) die Stangenwieſe, Kat.-Nr. 13., mit 110 fl. Steuerkapital und 1$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins belegt, dem Kgl. Aerar grund- und handlohnbar, geſchätzt auf 150 fl.,

durch eine Landgerichts-Commiſſion am

20. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Frieſen wiederholt öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat. Kronach, den 17. März 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die 17jährige Margaretha Wagner von Kronach, Stieftochter des Zimmergeſellen David Pötzinger daſelbſt, will in die Freiſtaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelbe Anſprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am

28. April d. Js.

dahier anzumelden.

Kronach, am 30. März 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 25. nächſten Monats April Vormittags 10 Uhr werden im Gaſthauſe zum goldenen Löwen in Weißenſtadt folgende Grundbeſitzungen des Maurergeſellen Chriſtoph Baumann zu Weißenſtadt, nemlich:

a) das halbe Wohnhaus dortſelbſt, Hs.-Nr. 110, B.-Nr. 900, einſtöckig, maſſiv, mit Ziegeln gedeckt, mit Stallung, Felſenkeller, einem Gärtchen und der Mißſtätte, in gutem Bauſtande, mit 11$\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 300 fl.,
b) $\frac{1}{2}$ Jauchert Holz im Röhrholz, U.-B.-Nr. 381, mit $\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum, werth 20 fl.,
c) 1$\frac{7}{8}$ Jauchert Waldboden mit einigen Büſchen im Lederer, Str.-B.-Nr. 381, U.-B.-Nr. 2808, 1$\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, werth 15 fl.,
d) 2$\frac{3}{8}$ Jauchert Holz in der Wulgera, B.-Nr. 381, mit 3 kr. Steuerſimplum, werth 60 fl.,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt nach dem Meiſtgebote unter Anleitung der Prozeßnovelle §§. 98—101 und des Hypothekengeſetzes §. 64.

Kirchenlamitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Andreas und Margaretha Eliſabetha Model'ſchen Eheleute zu Kaiſerhammer dem öffentlichen Verkauf am

Donnerſtag den 4. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Kaiſerhammer ausgeſetzt, nämlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt, Beſitz-Nr. 121, worauf die Wirthſchaftsgerechtigkeit betrieben wird, mit Fleiſchbank, Stallung, Stadel, Schupfen, Hausgärtchen, 1$\frac{7}{8}$ Tagw. Feld am Hauſe, Waldrecht zu 4 Klafter Gerechtholz und Huthrecht, geſchätzt zuſammen auf 2500 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, am Hauſe gelegen, Beſitz-Nr. 122, U.-B.-Nr. 119, taxirt auf 500 fl.,
3) die Hälfte von 7$\frac{5}{8}$ Tagweek, der untere Rinnacker, Beſitz-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135 und 140, taxirt auf 850 fl.,
4) die Hälfte von 2$\frac{1}{8}$ Tagw. Huth beim Rinnacker, Beſitz-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135, 142, taxirt auf 100 fl.

Das Schätzungsprotokoll und die rentamtliche Laſtenbeſcheeibung können bei Gericht eingeſehen, und die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Kirchenlamitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächſten Verwandten des ſeit 77 bis 78 Jahren abweſenden, von Nordhalben gebürtigen Simon Wunder, wird derſelbe oder ſeine etwaigen rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahre und längſtens bis zum

31. Juli d. Js.

dahier zu ſiſtiren und das in 203 fl. 12¼ kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten des Simon Wunder ohne Caution verabfolgt wird.

Nordhalben, den 27. Januar 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Ediktal-Citation.

Der Badermeiſter Gallus Hofmann von Weingarten hat ſich für inſolvent erklärt; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zu deren Nachweiſung auf

Donnerſtag den 27. April l. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, ſowie zugleich zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 22. Mai l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Hofmann unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe und das Ausbleiben am zweiten Ediktstage den Ausſchluß der in ſolchem vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dieſe Gegenſtände und resp. Zahlungen bei Vermeidung des Wertherſatzes resp. der Doppelzahlung nur an das unterzeichnete Gericht zu verabfolgen.

Die noch nicht feſtgeſtellte Aktivmaſſe kann beiläufig auf 1000 ſich belaufen, und die gerichtsbekannten Schulden betragen 963 fl.

Banz, den 28. März 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Glaſer.

Der Schneidergeſelle Georg Backer von Schimmendorf, geboren am 23. April 1786, Sohn des Bauern Johann Backer und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Müller von da, hat nach eidlichen Ausſagen zweier vollgültigen Zeugen im Jahre 1800 oder 1801 auf die Wanderſchaft ſich begeben und ſeit den Jahren 1805 und 1806 von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht ertheilt. Es werden daher nach dem Antrage des Kurators der abweſende rc. Backer, oder die von ihm etwa zurückge-

laſſenen unbekannten Erben hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, oder längſtens am Sonnabend,

den 6. Januar 1849 Vormittags

vor dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden und von ſolchem weitere Anweiſung zu erwarten und benachrichtiget, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines der abweſende ꝛc. Backer für todt erklärt und ſein in 135 fl. 15 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern Lorenz und Chriſtina Sophia Backer von Schimmendorf hinausgegeben werden wird.

Kulmbach, am 31. März 1848.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonial-Gericht Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Die in Romberg's Verlagsbuchhandlung in Leipzig erſcheinenden

Ergänzungsblätter zu allen Converſationslexiken,

redigirt von Dr. F. Steger, enthalten in ihren nächſten Nummern (Nr. 137 u. ff.) nachſtehende größere Artikel

Frankreich unter dem Miniſterium Guizot.
Die Februar-Revolution und die Republik.
Die franzöſiſchen Arbeiter.
Die Lebensbeſchreibungen der Männer der proviſoriſchen Regierung.
Deutſchlands Erhebung. (Rückwirkung der Februar-Revolution auf Deutſchland.)
Die Wiener Revolution.
Metternich und ſein Syſtem.
Das deuſche Parlament.
Volksverſammlungen und Vergeſellſchaftungs-(Aſſociations-) Recht.
Preßfreiheit, Preßgeſetze, Schwurgerichte in Preßſachen.
Religionsfreiheit und Emancipation der Juden.
Die Thätigkeit des deutſchen Bundes vom 8. Juni 1815 bis zum 1. März 1848.
Die Reichsfarben ſchwarz-roth-gold.
Die Berliner Revolution.
Die Regierungsjahre Friedrich Wilhelms IV.
Das Schwurgericht im Strafprozeß.
Deutſchland, Polen und Panſlawismus.
Volksbewaffnung.
Beeidigung des Militairs auf die Verfaſſung.
Einfluß der Umgeſtaltungen in Deutſchland auf deſſen Wehrverfaſſung nach innen und außen.

Die Ergänzungsblätter ſind, ihrer Aufgabe getreu, ein Spiegel der Zeit, ſie bringen aber nicht blos die Geſchichte des Tages, ſie weiſen auch in wiſſenſchaftlichen und gründlichen Artikeln gemeinverſtändlichen Inhalts die tiefere Begründung aller der Lebensfragen nach, die von ſo Vielen unklar und gleichſam inſtinktmäßig aufgefaßt werden. Die Ergänzungsblätter ſtellen ſich mitten in die Bewegung, ſie wollen Arm in Arm mit ihr gehen, ſo lange ſie eine konſtitutionelle bleibt. Den tüchtigen Kern der Erhebung mit Freuden begrüßend, alle patriotiſchen Beſtrebungen des deutſchen Volkes fördernd, werden ſie republikaniſchen und communiſtiſchen Ausſchreitungen mit Entſchiedenheit in den Weg treten.

Von den Ergänzungsblättern, von welchen am 1. Juli d. Js. der dritte Band vollendet wird, koſtet der Jahrgang oder Band (53 Druckbogen oder 832 in gr. Octav.) 3 fl. 36 kr.

Zu Beſtellungen empfehlen ſich

Grau'ſche Buchhandlung in Bayreuth.
G. A. Grau in Hof und Wunſiedel.

(Samen-Offerte.) Beſten, keimkräftigen rigaer, polniſchen und preußiſchen Leinſamen, Rothklee-Luzerner-Laufklee-Esparcette-Steinklee-Hopfenklee-Samen, die beſten Arten Grasſamen, rein abgeflügelten Fohren-Fichten-Weißtannen-Lärchen-, ſowie Bircken-Erlen-Eſchen-Akazien- und andere Holz-Samen zu den billigſten Preiſen bei

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.

Aechtes Guana,

das kräftigſte Düngungsmittel, bei

Fr. Carl Dilchert.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des K. Landgerichts Kirchenlamitz vom 17. Februar d. Js., die Fuhrmann Pöhlmann'ſche Gantſache von M. Leuthen betr., Nr. 40 dieſes Blattes, Seite 366, iſt bei dem erſten Ediktstage zu leſen: Mittwoch den 26. April und der Verkaufstermin ſtatt Montag den 24. April, Dienſtag den 25. April abzuändern.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Sonnabend den 8. April 1848.

Inhalt:

Aufrühreriſche Bewegungen und tumultuariſche Exceſſe. — Eintritt der K. Beamten und Bedienſteten in die freiwilligen Landwehr-Korps und Sicherheitswachen. — Amtliche Einſendung von Todesſcheinen der in Bayern verſtorbenen K. Schwediſch- und Norwegiſchen Unterthanen. — Bau einer katholiſchen Kirche in Walsheim, Landkommiſſariats Zweybrücken. — Erledigung der Pfarrei Naila. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die aufrühreriſchen Bewegungen und tumultuariſchen Exceſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die höchſte Entſchließung des K. Staatsminiſteriums des Innern vom 24ſten v. Mts. über die aufrühreriſchen Bewegungen und tumultuariſchen Exceſſe, im Nachgange mitgetheilt wird, erhalten dieſelben die Weiſung, die ſämmtlichen Gemeindevorſteher ſofort vorzurufen, und ihnen dieſe, ſowie die hierin erwähnte Thronrede Seiner Majeſtät des jetzt regierenden Königs vom 22ſten v. Mts., welche gleichfalls im Abdruck anfolgt, wörtlich vorzuleſen, und zu erläutern, ſie darüber gehörig zu belehren und zu verſtändigen, und ihnen die in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 13. v. Mts. unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Aufforderungen und Ermahnungen wiederholt in das Gedächtniß zurückzurufen.

Zugleich ſind die ſämmtlichen Gemeindevorſteher zu beauftragen, daß ſie die Gemeindeglieder ſofort verſammeln, und ihnen den ganzen Inhalt dieſer Entſchließung und der Beilagen wörtlich vorleſen, und den Nachweis der Befolgung anzeigen.

Bayreuth, den 4. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern.

Dem unterzeichneten K. Miniſterium iſt von mehreren Seiten angezeigt worden, daß die allerhöchſte Königliche Proklamation vom 6ten d. Mts. unter einem großen Theile der Bevölkerung mißverſtanden worden ſey, indem derſelben die Deutung gegeben wird, als ſey hiedurch die Aufhebung der Steuern, eine Tilgung aller Schulden, eine Verjagung der Iſraeliten aus dem Lande, ein freier Bezug von Streu und Holz, eine Entbehrlichkeit der Rechtsanwälte und dergleichen bewilliget worden.

Digitized by Google

Bei der Intelligenz der geſammten Bevölkerung in den Städten ſowohl als theilweiſe auch auf dem flachen Lande gewinnt es den Anſchein, daß derartige Meinungen nicht aus den Einwohnern ſelbſt hervorgingen, ſondern daß ſolche abſichtlich verbreitet werden. Denn nur hiedurch laſſen ſich die theilweiſe im Zuſammenhange ſtehenden aufrühreriſchen Bewegungen und die vielen vereinzelnden Exceſſe, insbeſondere gegen Königliche und Gemeinde-Bedienſtete, gegen Gutsherrn und ihre Beamte und gegen Iſraeliten, die Vergewaltigungen an Perſonen, die ruchloſeſten Eigenthumsbeſchädigungen erklären.

Wenn über die Abſichten der Regierung bezüglich aller durch die Zeitverhältniſſe gebotenen Verbeſſerungen ſchon nach der K. Proklamation vom 6ten d. kein Zweifel hätte beſtehen können, ſo mußte ein ſolcher durch die Thronrede, womit Seine Majeſtät der jetzt regierende König die unlängſt verſammelten Stände eröffnete, gänzlich vertilgt worden ſeyn, in welcher nicht blos die wiederholte Zuſicherung der in der erwähnten Proklamation gemachten Verſprechungen enthalten, ſondern auch über anderweitige Verbeſſerungen, insbeſondere über Ablöſung der Grundlaſten durch Einbringung eines desfallſigen Geſetzes an die Stände, Zuſage gemacht worden iſt.

Das unterzeichnete K. Miniſterium glaubt hienach zwar, ſich der Beruhigung hingeben zu können, daß jedes Mißtrauen, welches bisher erregt und unterhalten wurde, von ſelbſt ſchwinde, ſieht ſich aber nichts deſto weniger verpflichtet, die K. Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß unter den obwaltenden Zeitverhältniſſen eine angemeſſene Verſtändigung und Belehrung der Bevölkerung nothwendig erſcheint, und den Kreisregierungen hiemit den Auftrag zu ertheilen, durch alsbaldige Ausſchreibung in den Kreis-Intelligenzblättern die Bevölkerung über die wiederholten Verheißungen der in dem gegenwärtigen Augenblicke nothwendigen Verbeſſerungen zu belehren, die Irregeführten auf den Weg der geſetzlichen Ordnung und der keinem Unterthanen entzogenen Beſchwerdeführung zu verweiſen, andererſeits aber da, wo ungeachtet jener Königlichen Zuſicherungen eine Beruhigung der Gemüther nicht eintreten ſollte, vielmehr Aufruhr in ganzen Diſtrikten und Exceſſe in einzelnen Gemeinden ſich wiederholen ſollten, zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und des amtlichen Anſehens alle zu Gebot ſtehenden Maßregeln anzuwenden, ja ſogar in den Fällen des Art. 441, Th. II. des Strafgeſetzbuches und nach den dort folgenden weiteren geſetzlichen Vorſchriften über das Standrecht ſolches in Anwendung zu bringen.

München, den 24. März 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Thon-Dittmer.

Thronrede
Seiner Majeſtät des Königs
bei Eröffnung der Ständeverſammlung am 22. März 1848.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Nach dem Willen Meines vielgeliebten Vaters Majeſtät, eines Fürſten von hohen Regententugenden, beſteige ich den Thron. Großes hat Derſelbe in Seiner drei und zwanzigjährigen Regierung vollbracht; nicht blos in Stein und Erz, auch in unſern Herzen wird dankbar Deſſen Gedächtniß fortleben.

Die Grundſätze Meiner Regierung habe Ich in Meiner Proklamation von geſtern und in der vom 6. März ausgeſprochen.

Treu und gewiſſenhaft werde Ich ihre Verheißungen erfüllen, und Ich bin ſtolz, Mich einen konſtitutionellen König zu nennen.

Damit jede Erinnerung an frühere Verirrungen ſchwinde, habe Ich beſchloſſen, eine Amneſtie für alle politiſchen Verbrechen und Vergehen zu erlaſſen.

Ich habe Veranſtaltung getroffen, daß den Ständen des Reiches ohne Verzug Geſetzes-Vorlagen gemacht werden:

Digitized by Google

über Verantwortlichkeit der Miniſter,
über Preßfreiheit,
über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten,
über alsbaldige Vervollſtändigung der Vertretung der Pfalz,
über Ablöſung der Grundlaſten und
über die Berathung neuer Geſetzbücher.

Auſſerdem ſollen vorgelegt werden:

die Grundlagen der Geſetzgebung über die Gerichts-Organiſation, über das Verfahren in Civil- und Strafſachen, und über das Straf-Recht, an welches ſich die Abfaſſung eines Polizei-Straf-Geſetzbuches anreihen wird —

die in Leipzig berathene allgemeine Wechſelordnung, und ein Geſetz über die Organiſation der oberſten Kirchenbehörde der Iſraeliten.

Späterer Vorlage behalte Ich vor:

die bereits zugeſagte Geſetzgebung in der Rechtspflege mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichten, ferner

ein Geſetz über die in der IX. Verfaſſungsbeilage angedeutete umfaſſendere Fürſorge für die Staatsdiener und deren Hinterbliebene, dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angeſtellten des Staats, endlich

ein Geſetz über die Verbeſſerung der Verhältniſſe der Iſraeliten.

Ich beabſichtige die Abſchaffung des Lotto in's Werk zu ſetzen, ſowie der Stand der Staats-Einnahmen in Hinblick auf die Bedürfniſſe der bewegten Zeit es geſtattet. Jedenfalls wird im nächſten Budjet ſoweit nöthig, die Erſetzung dieſer Einnahme durch eine andere eintreten. Auch habe Ich zum Zwecke einer zeitgemäßen Volksbewaffnung eine umfaſſende Umarbeitung der Landwehrordnung anbefohlen. —

Laſſen Sie uns dieſe Geſetzes-Vorlagen mit Ruhe und Gründlichkeit prüfen.

Die Bewegung der Zeit und die großen Intereſſen des Vaterlands erheiſchen eine innigere Vereinigung aller deutſchen Stämme. Auch Ich habe für Vertretung des Volkes am Bunde ungeſäumt Einleitungen getroffen. —

In einen neuen Abſchnitt unſers öffentlichen Lebens ſind wir eingetreten. Der Geiſt, der Europa durchdringt, gebietet es.

Nicht blos Bayern, ſondern Deutſchland richtet das Auge auf die Berathungen, die bevorſtehen. Männlicher Freimuth möge ſie bezeichnen, aber auch weiſe Mäßigung und Fernhalten von auflöſenden, zerſtörenden Tendenzen.

Das Ergebniß dieſes Landtages beſtimmt Bayerns Stellung in Deutſchland.

Laſſen Sie uns vorleuchten allen ſeinen Stämmen! Unſer Wahlſpruch ſey Freiheit und Geſetzmäßigkeit.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Polizei-Commiſſariate von Oberfranken.
(Den Eintritt der K. Beamten und Bedienſteten in die freiwilligen Landwehr-Korps und Sicherheitswachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das über den Eintritt der K. Beamten und Bedienſteten in die freiwilligen Landwehr-Korps und Sicherheitswachen ergangene höchſte Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 1. d. Mts. folgt im Nachgange zur Kenntniß und Nachachtung.

Bayreuth, den 5. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß den K. Beamten und Bedienſteten zum Eintritte in die mit Allerhöchſter Sanktion errichteten, oder noch ſich bildenden freiwilligen Landwehr-Korps und Sicherheits-Wachen die Erlaubniß von ihren unmittelbar vorgeſetzten Stellen ertheilt werde.

Hievon wird die K. Regierung, Kammer des Innern, zur Nachachtung, dann zur weiteren Eröffnung und Verfügung in Kenntniß geſetzt.

München, den 1. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die amtliche Einſendung von Todesſcheinen der in Bayern verſtorbenen K. Schwediſch- und Norwegiſchen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des K. Hauſes und des Aeußern vom 12. v. Mts. werden die obengenannten Behörden, nachträglich zum dieſſeitigen Generale vom 21. October 1847, die amtliche Einſendung von Todesſcheinen der in Bayern verſtorbenen K. Schwediſch- und Norwegiſchen Unterthanen betreffend (Intelligenzblatt von 1847, Nr. 128), hiemit angewieſen, bei Vorlage der fraglichen, mit der gehörigen Beglaubigung verſehenen Todesſcheine gleichzeitig auch die vorgefundenen Reiſelegitimationen und anderen Papiere der Verlebten einzubefördern, ſowie über den etwaigen Nachlaß der Defunkten Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Den Bau einer katholiſchen Kirche in Walsheim, Landkommiſſariats Zweybrücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Ertrag der durch höchſtes Reſcript vom 9. October v. Is. aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Bau einer katholiſchen Kirche in Walsheim, Landkommiſſariats Zweybrücken, allergnädigſt bewilligten Collekte in den ſämmtlichen katholiſchen Kirchen des Regierungsbezirkes von Oberfranken wird in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Zuſammenſtellung

des Ertrags der zum Bau einer katholiſchen Kirche in Walsheim, Landkommiſſariats Zweybrücken, im Regierungsbezirke von Oberfranken veranſtalteten Kirchen-Collekte.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	3	7	In den Bezirken der Diſtr.-Polizeibehörden Bayreuth, Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Selb, Weidenberg, Guttenberg und Mitwitz ſind keine katholiſchen Kirchen.
2	Bamberg	34	22	
3	Hof	—	24	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	15	49	
6	Bamberg II.	2	43	
7	Berneck	—	30	
8	Burgebrach	6	32½	
9	Culmbach	—	—	
10	Ebermannſtadt	8	47	
11	Gräfenberg	8	8	
12	Herzogenaurach	11	21	
13	Höchſtadt	6	52	
14	Hof	—	—	
15	Hollfeld	4	40	
16	Kirchenlamitz	—	—	
17	Kronach	4	38	
18	Lichtenfels	4	43	
19	Ludwigsſtadt	2	40	
	Betrag	115	16½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	115	16½	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	—	—	
21	Naila	—	—	
22	Nordhalben	3	—	
23	Pegnitz	—	—	
24	Pottenſtein	13	42¾	
25	Rehau	—	—	
26	Scheßlitz	13	25	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	2	50	
29	Stadtſteinach	5	46	
30	Vorchheim	17	59¼	
31	Weidenberg	—	—	
32	Weismain	9	26	
33	Wunſiedel	1	—	
	C. Herrſchaftsgerichte.			
34	Banz	2	50	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	—	12	
38	Thurnau	—	42	
	Summa	186	13½	

Bayreuth, den 31. März 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Kopp iſt die Pfarrei Naila, im Dekanate Steben, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen:

a) in Geld . . . . 3 fl. 7½ kr.

b) in Naturalien:

15⅞ Klafter weiches Scheitholz, bayeriſches Maas . 59 fl. 44 kr.

Betrag 62 fl. 51½ kr.

Uebertrag	62 fl. 51¼ kr.	
2¾ Klſtr. hartes Scheitholz	11 fl. 20 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
in Geld	7 fl. 3½ kr.	
		81 fl. 15 kr.
II. An Zinſen von Activkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung	40 fl. — kr.	
b) Gründe:		
9 Jauchert 50 Ruthen Aecker 6 „ Wieſen 4 Ruthen Garten	62 fl. 21 kr.	
an Waſſer: 1 Antheil am Culmitzbache, 350 Schritte lang	— fl. 15 kr.	
ein laufendes Röhrenwaſſer	— fl. 15 kr.	
		102 fl. 51 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	34 fl. 43½ kr.	
b) Naturalien:		
1 Schäffel $1\frac{22}{32}$ Metzen Korn	13 fl. —½ kr.	
1 „ $2\frac{4}{32}$ Metzen Haſer	4 fl. 45½ kr.	
c) Fruchtzehnten	179 fl. 47½ kr.	
		232 fl. 16½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		347 fl. 17 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		13 fl. 51 kr.
An freiwilligen Geſchenken 20 fl.		
	Summa	777 fl. 30½ kr.
	Laſten	11 fl. 53½ kr.
	Reinertrag	765 fl. 37½ kr.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Getreid- und Mehl-Aufſchlag betr.)

Nach der am 25. September 1839 erlaſſenen Inſtruktion zur Erhebung und Verrechnung des Getreid-Aufſchlags im Stadtbezirk Bayreuth,

§. 12. und 13.

iſt das Mehl, welches von auswärtigen Mühlen in den Stadtbezirk eingeführt wird, eben ſo aufſchlagflichtig, als das verbraucht werdende Getreid, und daher derjenige, welcher dergleichen Mehl (worunter auch ſogenanntes Kunſtmehl verſtanden wird) einbringt, oder einbringen läßt, ohne ſofort den vorgeſchriebenen Aufſchlag zu entrichten:

a) im erſten Uebertretungsfalle der Strafe des zehnfachen Aufſchlags,

b) im zweiten Uebertretungsfalle der Strafe des zwanzigfachen Aufſchlags,

c) im dritten und allen nachfolgenden Fällen der Strafe des ganzen Werthes oder der Confiscation des defraudirten Mehlquantums,

Digitized by Google

nebſtdem aber auch der Nachzahlung des Aufſchlags ſchuldig.

Da in neuerer Zeit öfters fremdes Mehl einkommt, ſo wird zur Begegnung etwaiger Aufſchlags-Defraudationen auf jene Strafbeſtimmungen hierdurch ausdrücklich aufmerkſam gemacht und bemerkt, daß von nun an die Aufſchlags-Abgabe für Einen Centner Mehl von 8 kr. auf 10 kr. erhöht und das polizeiliche Aufſichts-Perſonale zur genauen Controlle des Getreid- und Mehl-Aufſchlags neuerdings angewieſen worden iſt.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann.

Im Irrenhauſe zu St. Georgen ſoll am

Mittwoch den 12. April c. Nachmittags 3 Uhr

eine Quantität Torfaſche und Torfmulm an die Meiſtbietenden öffentlich verſtrichen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 3. April 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Im Wege des öffentlichen Abſtriches wird der Bedarf von Brennmaterial pro 18⁴⁸⁄₄₉ für die dieſſeitige Anſtalt, beſtehend aus

325 Klaftern halb Fohren-, halb Fichten-Scheitholz, und

300 Klaftern Torf,

salva ratificatione Königl. Regierung von Oberfranken angekauft, und iſt Termin hiezu auf

Montag den 17. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer der unterfertigten Stelle anberaumt, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen am Termine ſelbſt erfolgt.

St. Georgen, den 1. April 1848.

Königliche Inſpektion

des Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshauſes.

May, Polizeikommiſſair.

Zur Verpachtung der — der Commune Bayreuth zugehörigen Feuerweiher, als:

1) des Langenweihers,

2) des Dammweihers, und

3) des Eremitagerthor-Weihers

ſteht Termin auf

Dienſtag den 18. April Vormittags 11 Uhr

bei der Stadtkämmerei an, wozu Pachtliebhaber eingeladen und ihre Gebote unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen zu Protokoll genommen werden.

Bayreuth, den 31. März 1848.

Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Die untere Etage in dem frühern ſtädtiſchen Krankenhauſe Nr. 521 vor dem Erlanger Thor, beſtehend aus 4 heizbaren Zimmern, großem Hausplatze, mit Küche und Küchengewölbe, Waſchſtube, Nebenhäuslein, ſammt großem Garten, ſoll nochmals zur Vermiethung von Walburgi d. Js. an ausgeboten werden.

Liebhaber haben bei unterzeichneter Verwaltung, wo die Miethbedingniſſe zu erfahren ſind, ihre Angebote abzugeben, welche der Magiſtratiſchen Genehmigung unterliegen.

Bayreuth, 3. April 1848.

Die ſtädtiſche Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Hausbeſitzers Sebaſtian Gebhardt von Kotzmannsreuth ſollen auf Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des Verſtorbenen die zu deſſen Nachlaß gehörigen Immobilien öffentlich verkauft werden.

Dieſelben beſtehen in:

1) einem Wohnhauſe ſammt Stadel, Stall, Gras- und Gemüsgarten zu Kotzmannsreuth,

2) ½ Tagw. Feld, der Holzacker, und

3) ⅛ Tagw. Wiesfleckleín.

Strichtermin wird auf

Donnerſtag den 13. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Schloſſe zu Haidhof anberaumt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß im Termine ſelbſt die Bedingungen bekannt gegeben werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an dem Nachlaſſe einen Anſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen im Termine geltend zu machen, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden würde. Bayreuth, den 31. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Bekanntmachung.

Der geſetzlichen Vorſchrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Katharina Oswald, nun verehelichte Oetter von Neuhaidhof und deren Ehemann, Metzgermeiſter und Wirth Johann Oetter zu Kreußen nach Vertrag vom 16. März 1848 die hierorts beſtehende allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 27. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Bekanntmachung.

Der Bauer Veit Vogel von Kotzmannsreuth und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Preißinger von Krugshof, haben nach Erklärung vom 23. d. Mts. die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Bekanntmachung.

Philipp Schwarz von hier, Bäckerlehrling, Sohn des Schneidermeiſters Peter Schwarz, geboren im Jahre 1782, hat ſich ſchon während ſeiner Minderjährigkeit aus ſeiner Heimath entfernt, ohne bisher von ſeinem Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht zu geben. Es werden daher dieſer Philipp Schwarz oder deſſen Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und zu legitimiren, und das nach letzter Kuratelrechnung in 1425 fl. 11 kr. beſtehendes Vormögen in Empfang zu nehmen, als ausserdem daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwanden zum Genuße gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 24. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Director,
Conrad.

Bekanntmachung.

Zufolge Beſchluſſes der k. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu Nürnberg vom 29. März 1848 Nr. 1865 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerſtag am 20. April 1848 Vormittags 10 Uhr

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion

an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die Herſtellung des Hauptgebäudes, einer Ladehalle und einer Wagenſchupfe der Bahnſtation Hochſtadt im Bezirke der mitunterfertigten K. Eiſenbahnbau-Sektion erforderlichen Arbeiten, beſtehend für die drei Gebäude zuſammen aus

Grund-, Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, veranſchlagt zu	3844 fl.	15 kr.
Tüncher-Arbeit, veranſchlagt zu .	1167 fl.	57 kr.
Zimmer-Arbeiten, veranſchlagt zu .	8857 fl.	54 kr.
Dachdecker-Arbeiten, veranſchlagt zu .	3387 fl.	28 kr.
Schienen-Arbeiten, veranſchlagt zu	1080 fl.	1 kr.
Glaſer-Arbeiten, veranſchlagt zu .	510 fl.	24 kr.
Schloſſer-Arbeiten, veranſchlagt zu	1499 fl.	1 kr.
Anſtreicher-Arbeiten, veranſchlagt zu	611 fl.	2 kr.
Flaſchner-Arbeiten, veranſchlagt zu	2382 fl.	31 kr.
Hafner-Arbeiten, veranſchlagt zu .	50 fl.	36 kr.
im Ganzen	23,391 fl.	9 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Koſtenanſchläge liegen vom 13. April 1848 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einſicht offen vor, wo auch die lithographirten Submiſſions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen ſelbſt müſſen in vorſchriftsmäßig überſchriebenen und verſiegelten Couverten, ausgeſchieden nach Handwerken längſtens bis 19. April 1848 Abends 6 Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19. April 1848 Abends 6 Uhr bei der Kgl. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu Nürnberg frankirt eingelaufen ſeyn.

Die Submittenten ſind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submiſſions-Bedingungen vom 4. Juni 1844, Nr. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine ſich perſönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn ſolches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit ſogleich genügend nachzuweiſen, und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Lichtenfels, am 31. März 1848.

Kgl. Bayer. Landgericht. Eſchenbach.

Kgl. Bayer. Eiſenbahnbau-Sektion.
Balbier, Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

Andreas Kröner, Bauer in Mühlendorf, hat ſich freiwillig unter Kuratel ſeiner Ehefrau geſtellt, und kann daher ohne deren Einwilligung weder Darleihen contrahiren, noch ſonſtige läſtige Verträge bei Vermeidung der Nichtigkeit ſchließen. Dies wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 23. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Alle jene, welche an den ledigen Dienſtknecht Johann Hübner von Buch am Sand eine Forderung oder ſonſt einen Anſpruch zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen am

15. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen, weil Hübner nach Amerika zu reiſen beabſichtigt. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berückſichtigt werden.

Kulmbach, den 1. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Paulus Gräf von Buch am Sand iſt geſonnen, eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu unternehmen. Allenfallſige Anſprüche an denſelben ſind am

15. April Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und zu beſcheinigen.

Kulmbach, den 1. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der am 8. Juli 1769 geborne und ſeit ſeinem 15. Lebensjahre vermißte Bauernſohn Adam Bauer aus Lützeldorf oder deſſen unbekannte etwaige Erben werden hiemit aufgefordert, binnen einem halben Jahre ſich zur Empfangnahme ſeines in 5050 fl. beſtehenden Vermögens bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls dieſes Vermögen den ſich legitimirt habenden und in deſſen Genuß befindlichen nächſten Verwandten des Vermißten ohne Kaution zur freien Verfügung würde überlaſſen werden.

Ebermannſtadt, am 3. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Ziller.

Bekanntmachung.

Der Kleingütler Johann Matthes von Seedorf will mit ſeiner Ehefrau und ſeiner einzigen Tochter Eva Margaretha Matthes nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an ſolche Perſonen zu machen hat, hat ſolche bis

Samſtag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Wunſiedel, am 1. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Beneſizial-Erben der dahier verlebten Drechslers-Wittwe Margaretha Reuß haben den Erbantritt zur Zeit ausgeſchlagen.

Es werden daher Alle, welche Forderungen oder Anſprüche gegen die Nachlaſſenſchaft der Margaretha Reuß zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Dienſtag den 2. Mai l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Gleichzeitig wird das Grundvermögen der Erblaſſerin, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe in der Badgaſſe dahier, Nr. 14, geſchätzt auf 650 fl., und

b) ⅞ Morgen Baum- und Hopfengarten, mit 110 fl. Steuerkapital, Beſitz-Nr. 56, geſchätzt auf 200 fl.,

an demſelben Termine öffentlich verkauft, wozu Käufer beigeladen werden.

Vorchheim, den 23. März 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Margaretha Friedrich von Alladorf, Verlaſſenſchaft.

Zur Liquidation der Paſſiven der verlebten Margaretha Friedrich von Alladorf wird Tagfahrt auf den

17. April d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher etwaige Forderungen an die Maſſe

anzubringen ſind, widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung hierauf keine Rückſicht genommen werden wird.

Hollfeld, den 29. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Chriſtoph Schröder'ſche Eheleute von Feiſtleithen wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelben zu machen haben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 17. April d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihrer Forderung unberückſichtigt bleiben, und den obigen Auswanderern die freie Dispoſition ihres Vermögens geſtattet wird.

Hollfeld, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem ſich auf dieſſeitige Ladung vom 22. September v. Js. der Kaufmann Johann Georg Eduard Wolfrum, von Hof gebürtig, zu Kuſel in der Pfalz heimathsberechtigt, und zuletzt in Zürich, innerhalb der ihm vorgeſtreckten Friſt von 3 Monaten, um ſich wegen der wider ihn vorliegenden Anſchuldigung des Verbrechens des betrügeriſchen Banquerots zu verantworten, dahier vor Gericht nicht geſtellt, ſo wird er, gemäß Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 15. praes. 21. September v. Js. hiezu weiter unter Vorſtreckung 3monatlichen Termins unter der Warnung geladen, daß bei ſeinem abermaligen Ausbleiben wider ihn als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden. Hof, am 31. Januar 1848.

Königlich Bayeriſches Land- und Criminal-Unterſuchungsgericht.

Waldenfels, v. n.

Erkenntniß.

In der Kuratel über das Vermögen des abweſenden Johann Adam Hildner von Triebenreuth, geboren am 17. März 1782, erkennt das K. Landgericht Stadtſteinach, daß das nach der am 19. October 1847 abgehörten Rechnung in 2030 fl. 54 kr. beſtehende Vermögen nach Stämmen an die nachbenannten nächſten Verwandten gegen Kaution hinaus zu geben ſey, oder ſolche in den Genuß des Vermögens eingewieſen werden.

I. Kunigunda Söllner von Schwand.

II. Die Kinder des verſtorbenen Matthäus Hildner, als: Johann Hildner in Schwand, Margaretha Hildner, verehelichte Braunersreuther zu Römersreuth, und Georg Adam Hildner zu Triebenreuth.

III. Johann Hildner zu Triebenreuth.

IV. Die Tochter des verlebten Johann Hildner, Anna, verehelicht an Johann Hildner zu Triebenreuth.

V. Peter Bauerſchmidt dahier für ſeine 5, mit der verlebten Margaretha, gebornen Hildner gezeugten Kinder.

VI. Die Kinder des verlebten Johann Hildner von Triebenreuth, als: Margaretha, verehelicht an Nikol Degen von da, Georg Hildner und Anna Hildner daſelbſt.

Gründe.

Johann Adam Hildner von Triebenreuth, geboren am 17. März 1782, iſt 40 Jahre von ſeiner Großjährigkeit abweſend, ohne von ſeinem Leben oder Aufenthalte Nachricht zu geben.

Auf den Grund der Beſtimmungen des Bamberger Landrechts Theil 1. Anhang 3, Tit. I. §. 3. und 4. wurde der Abweſende oder ſeine allenfallſigen Leibeserben durch Ediktalladung vom 20. September 1847 aufgefordert, ſich binnen ½ Jahr zu melden, als außerdem den bekannten nächſten Verwandten das Vermögen gegen Kaution ausgehändigt, oder dieſelben in den Genuß der Erbſchaft geſetzt werden.

Da ſich innerhalb der geſetzlichen Friſt weder der Abweſende noch unbekannte Erben gemeldet haben, ſo iſt zu Gunſten der in dem bei den Akten befindlichen Stammbaume aufgeführten Verwandten das Präjudiz als verwirkt auszuſprechen.

Die nächſten Verwandten ſind Geſchwiſterte und Kinder von verſtorbenen Geſchwiſtern, welche ihre Aeltern repräſentiren und mit den noch lebenden Geſchwiſtern nach Stämmen erben, ſo daß das Vermögen des Verſchollenen in 6 Theilen gegen Kaution ausgehändigt, oder denjenigen, welche keine Kaution leiſten können, der Zinſengenuß überwieſen wird. Stadtſteinach, den 30. März 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Bäckermeiſters Johann Ammon von Schwürbitz werden auf den Antrag der Erben ſämmtliche zum Nachlaß gehörige Grundbeſitzungen, mit Ausnahme der halben bebauten Sölde in Schwürbitz, dann einige Stücke Vieh, Wägen, Schlitten, Heu und Stroh, Getreidt, mehrere Hausgeräthſchaften ꝛc. ꝛc. am

Mittwoch den 12. d. M. Vormittags 8 Uhr

in Schwürbitz öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 4. April 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird nachſtehende Realität des Bauern Konrad Fuchs zu Immersreiben, als: ½ Wohnhaus zu Immersreiben, Hs.-Nr. 6 und $\frac{1}{12}$ Tagw. Grasgarten, belaſtet mit 150 fl. Hausſteuerkapital, laut C.-Nr. 390 und U.-B.-Nr. 600 des Steuerdiſtrikts Sparneck, 25 kr. Erbzins, 15 fl. 30 kr. Handlohnsfixum und der Conkurrenz zum fixirten Blutzehenten, am

27. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

zu Stockenroth nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichsbedingungen am Strichstermin bekannt gemacht werden.

Münchberg, den 28. März 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Köblers Georg Britting zu Ermreuth iſt

1) zur Anmeldung und vorſchriftsmäßigen Beſcheinigung der Forderungen auf den
27. April curr.,
2) zur Vorſchützung der Einreden gegen dieſelben auf den
25. Mai curr.,
3) zur Schlußverhandlung auf den
15. Juni curr.,

jedesmal Vormittag 9 Uhr Termin anberaumt worden.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden zu dieſen Terminen mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1. Termine den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausſchluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Gräfenberg, den 25. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Die Grundbeſitzungen des Bauern Georg Heidenreich von Grünbaum, als:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Stadel und drei Tagw. Grasgarten und Feld beſtehend, St.-B.-Nr. 48, geſchätzt auf 1800 fl.,
2) ein Tagw. Wieſen und Feld im Hermannsgraben, St.-B.-Nr. 52, werth 300 fl., und
3) einhalb Tagw. Feld, der untere Hermannsgraben genannt, St.-B.-Nr. 52^b, taxirt auf 150 fl.,

werden nach dem Antrage der Gläubiger deſſelben am Freitag den 14. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier verkauft. Das die Taxe und die Abgaben der genannten Realitäten enthaltende Protokoll kann in der Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Kulmbach, am 29. März 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Katſchenreuth.
Eberlein.

Erkenntniß.

In der Verſchollenheits-Sache des Jakob Möhringer von Wüſtenbuch erkennt das unterfertigte Patrimonialgericht I. nach geſchehener Ediktal-Ladung und damit verbundenen Verhandlungen zu Recht:

daß

1) der am 25. Mai 1793 zu Wüſtenbuch geborne und ſeit dem 11. Februar 1814 als Soldat im Königl. bayeriſchen, vormals 9ten, nun Infanterie-Regimente Wrede vermißte Jakob Möhringer für todt zu erklären und deſſen Vermögen zu 217 fl. 45 kr. nach Abzug der erwachſenen Koſten in dieſer Sache deſſen erbenden Geſchwiſtern, reſp. dem Bruder Andreas Möhringer hinauszugeben, und
2) dem Jakob Möhringer und deſſen allenfallſigen ehelichen Kindern oder Teſtaments-Erben jedoch die

Digitized by Google

Anſprüche an denſelben für den Fall der Rückkehr vorzubehalten ſeyen.

Von Rechts Wegen.

Aſchbach, den 18. März 1848.

Freiherrlich von Pölnitz'ſches Patrimonialgericht I.

Sauer.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Beſondere Vortheile ſetzen mich in den Stand, den nach Amerika Auswandernden, billigere Preiße, als jeder andere Agent gewähren zu können. Dieſe Billigkeit wird nicht auf Koſten der Solidität erzielt; — im Gegentheil es wird jedem Auswanderer, ſowohl durch den Aufnahmsſchein — als auch durch die neu revidirte Verordnung des Hamburger Senats im Betreff der nach anderen Welttheilen Auswandernden — welche bei mir zur Einſicht aufliegt — garantirt, daß allen Anſprüchen, die man an ein Auswanderungsſchiff, bezüglich deſſen Seetüchtigkeit und Geräumigkeit — ſowie an den Expedienten, bezüglich der Verproviantirung und Aſſecuranz zu machen berechtigt iſt, auf das Vollſtändigſte genügt werden wird. —

Bayreuth, 28. März 1848.

Sophian Kolb,
Agent zur Beförderung von Auswanderern über Hamburg nach Nordamerika.

Mehrere Sorten Kleeſaamen: Rothen Dohlenkleeſaamen, Monatsklee- und Wieſenkleeſamen, auch ausgezeichnete Schweinfurter Rangereſaamen um billige Preiſe, Bamberger und Nürnberger Steckzwiebeln von mehreren Sorten ſind zu haben bei meiner Boutique vor der Mohrenapotheke.

Gabriel Dechant, Saamenhändler.

Kanzleiſtraße Nr. 159 iſt ein kleines Logis und ein möblirtes Zimmer ſtündlich zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 30. März. Die Tochter des Kutſchers Rupprecht dahier.

Den 31. März. Der Sohn des Bauers Eichmüller vor dem Gottenbacher Thore.

Den 1. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 3. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Knörr dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Melbermeiſters Hainz in den Moritzhöfen.

Den 5. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 26. Februar. Der Bürger und Schneidermeiſter Hopf dahier, alt 60 Jahre und 24 Tage.

Den 31. März. Die Wittwe des vormaligen preußiſchen Soldaten Bauer im Neuenwege, alt 74 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

Den 1. April. Die Taglöhners-Wittwe Stiefler von Meyernberg, alt 68 Jahre.

Den 4. April. Die hinterlaſſene Tochter des Markgräflichen Münz-Bedienten Bär dahier, alt 84 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

— — Der Kaſſier der Spar-Kaſſe und des Leihhauſes, Kroher dahier, alt 54 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

— — Der Bürger und Höfer Landkutſcher Kolb dahier, alt 50 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. März 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

* Die ſummariſche Rechnungs-Ueberſicht des Hagel-Verſicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1847, in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 44.

Bayreuth, Dienſtag den 11. April 1848.

Inhalt:

Biertax-Minderungen. — Collekte-Geſuch des Müllers Georg Rockſtroh zu Creußen. — Bitte der jüdiſchen Cultusgemeinde zu Reichmannsdorf um eine Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge. — Hochwildſtand in den K. Regiejagden. — Wiedereröffnung eines Lehrkurſes für praktiſchen Wieſenbau und Feldmeſſen pro 1848. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Biertax-Minderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Brauberechtigten der Stadt Wunſiedel, von Weiſſenſtadt, und von den 3 Landgemeinden Mengersdorf, Truppach und Obernſees im Landgerichtsbezirke Bayreuth — haben ſich herbeigelaſſen, das Winter- und zum Theil auch das Sommerbier unter der dießjährigen normalmäßigen Taxe zu verſchenken, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung öffentlich bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 5. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Collekte-Geſuch des Müllers Georg Rockſtroh zu Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch dieſſeitige Entſchließung vom 1. October v. Js. in Nr. 119 des Kreis-Intelligenzblattes ausgeſchriebene Collekte für den Müller Georg Rockſtroh zu Creußen zum Behufe der Wiederherſtellung ſeines durch Hochwaſſer beſchädigten Mühlwöhres, hat bei deſſen Gewerbsgenoſſen im Regierungsbezirke von Oberfranken den in unten folgender Zuſammenſtellung enthaltenen Ertrag abgeworfen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Ertrags der dem Müller Georg Rockſtroh zu Creußen bei ſeinen Gewerbsgenoſſen im Regierungsbezirke von Oberfranken bewilligten Collekte zur Wiederherſtellung ſeines Mühlwöhrs.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	1	21	
2	Bamberg	—	—	
3	Hof	2	45	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	2	15	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Berneck	—	6	
8	Burgebrach	1	12	
9	Culmbach	—	34	
10	Ebermannſtadt	1	54	
11	Gräfenberg	1	30	
12	Herzogenaurach	—	30	
13	Höchſtadt	1	39	
14	Hof	1	33	
15	Hollfeld	1	5	
16	Kirchenlamitz	2	2	
17	Kronach	1	54	
18	Lichtenfels	—	24	
19	Ludwigsſtadt	2	11½	
	Betrag	22	55½	
	Uebertrag	22	55½	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	—	33	
21	Naila	3	—	
22	Nordhalben	—	45	
23	Pegnitz	1	18	
24	Pottenſtein	—	24	
25	Rehau	1	9	
26	Scheßlitz	—	—	
27	Selb	—	24	
28	Seßlach	—	42	
29	Stadtſteinach	1	—	
30	Vorchheim	2	33	
31	Weidenberg	1	9	
32	Weismain	2	1	
33	Wunſiedel	2	58	
	C. Herrſchaftsgerichte.			
34	Banz	—	42	
35	Guttenberg	—	6	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	—	45	
38	Thurnau	—	12	
	Summa	42	36½	

Bayreuth, den 6. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Bitte der jüdiſchen Cultusgemeinde zu Reichmannsdorf um eine Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die der iſraelitiſchen Cultus-Gemeinde zu Reichmannsdorf, Landgerichts Burgebrach, allergnädigſt bewilligte Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge, hat im Regierungsbezirke von Oberfranken den im nachſtehenden Verzeichniſſe entzifferten Betrag abgeworfen, was zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Bayreuth, den 1. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke von Oberfranken eingegangenen Collekten-Gelder zur Reparatur der Synagoge in Reichmannsdorf, K. Landgerichts Burgebrach.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden	Geld-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen
1	Bayreuth, Magiſtrat	2	18	Bei den übrigen Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken ſich Iſraeliten befinden, ſind keine Beiträge angefallen.
2	Bamberg, "	3	24	
3	Burgebrach, Landgericht	4	42	
4	Ebermannſtadt, "	—	54	
5	Herzogenaurach, "	4	6	
6	Höchſtadt, "	3	42	
7	Hollfeld, "	—	30	
8	Kronach, "	4	—	
9	Lichtenfels, "	—	36	
10	Scheßlitz, "	6	24	
11	Forchheim, "	3	33	
12	Weismain, "	3	30	
13	Tambach, Herrſchaftsgericht	1	3	
	Summa	38	42	

Bayreuth, den 1. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Den Hochwildſtand in den K. Regiejagden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um Wildſchadens-Klagen aus Anlaß des in freien Regiejagden in manchen Gegenden noch vorhandenen Hochwildſtandes zu begegnen, wird in Gemäßheit höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 28. v. Mts. angeordnet, daß dieſer Wildſtand — wo er zur Zeit in K. Regiejagden, welche nicht eingeparkt ſind, noch beſteht — auf das Maß der Unſchädlichkeit vermindert werde, und das Abſchießen des Wildes ohne Rückſicht auf Alter und Geſchlecht ſogleich erfolge, wo daſſelbe auf den Grundſtücken der Unterthanen Schaden anrichtet.

Hiernach haben die K. Forſtämter das Weitere geeignet zu verfügen.

Bayreuth, den 7. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fortling, v. n.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Wiedereröffnung eines Lehrkurſes für praktiſchen Wieſenbau und Feldmeſſen pro 1848 betr.)

Gegen Mitte Mai d. Js. ſoll wiederholt ein Lehrkurſus für praktiſchen Wieſenbau, — Arithmetik (Rechnen) und Geometrie, — praktiſches Feldmeſſen, — Nivelliren, d. i. Ermittelung des Gefälls des Waſſers oder der Bodenflächen, — Planzeichnen, — Gräſerkunde u. ſ. w. eröffnet und zugleich damit auch wieder ein kurzer praktiſcher Unterricht im Flachsbau nach der weltbekannt beſten Methode, wie ſolche in Belgien von allen Landwirthen ausgeübt wird, verbunden werden.

Die Dauer des Unterrichts in dieſen ſo gemeinnützigen wichtigen Gegenſtänden iſt auch für heuer wieder auf die gewöhnliche Zeit von drei Monaten feſtgeſetzt, **und für das geiſtige, moraliſche und körperliche Wohl der denſelben beſuchenden Zöglinge wird in aller Beziehung wie ſonſt beſtens geſorgt werden.**

In dem diesjährigen Lehrkurſus werden 9 — 10 fähige, wohlgeſittete und unvermögende Bauernſöhne ganz koſtenfrei in Koſt, Logie und Unterricht, dann Bedürfniſſen an Schreibmaterialien ꝛc. aufgenommen und einer unbeſtimmten Anzahl fähiger, wohlgeſitteter, vermögender Jünglinge aus dem Bauernſtande ſteht der Eintritt in denſelben mit eigener Sorge für Verpflegung, — jedoch ebenfalls unentgeldlichem Genuſſe des Unterrichts außer jenen noch frei.

Bezüglich des eigentlichen Gründungszweckes dieſes ſeit 9 Jahren dahier beſtehenden, ſehr praktiſch und ſegensreich erprobten Inſtituts wird auf Nr. 5 des Intelligenzblattes für Oberfranken, Jahrgang 1839 hingewieſen und die zur Aufnahme in daſſelbe feſtgeſetzten Vorbedingungen ſind:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 Jahren, durch Taufzeugniß beurkundet,
2) ganz untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramts nachgewieſen,
3) die hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufſatz verſtändlich, lesbar und möglichſt fehlerfrei fertigen zu können, und
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Species und der Regeldetri.

Diejenigen Bauernſöhne, welche Luſt tragen an dieſem oben beſchriebenen ſehr nützlichen Unterrichte koſtenfrei, — oder bei reichlichem Vermögen für ſich ſelbſt in Koſt, Logie und Schreibmaterialien ꝛc. ſorgend, haben längſtens bis 30. April d. Js. an ihre treffenden Herren Lokal- und Diſtriktsſchulen-Inſpektoren ſich zu wenden und bei dieſen die vorſchriftsmäßige Prüfung zu beſtehen, welche auch hiermit erſucht werden, thätigſt zur regſten Theilnahme aufzumuntern und Zutrittsgeſuche in der Prüfung wohlbeſtandener Jünglinge beſtimmt bis Anfangs Mai hierher einzuſenden.

Nebſt dieſen werden zugleich alle Königl. Polizeibehörden wie in Vorjahren für möglichſt allgemeine und ſchleunige Verbreitung dieſer Bekanntmachung in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke gefälligſt Sorge tragen und geſtellte Anträge auf Ertheilung nöthiger Atteſte sachdienlichſt fördern.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog.

O e f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g.

(Die ärztliche und wundärztliche Behandlung armer Kranken betr.)

Bisher war die Stadt Bayreuth mit den dazu gehörigen Vorſtädten St. Georgen und Altſtadt, dann den in dem Weichbilde derſelben liegenden Dörfern hinſichtlich der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung armer Kranken in drei Diſtrikte eingetheilt.

Mit Genehmigung K. Regierung iſt nun aber dieſe Diſtrikts-Eintheilung, als den jetzigen Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen, auf Vorſchlag des K. Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikats in fünf Diſtrikte auf nachſtehende Weiſe abgeän-

Digitized by Google

dert worden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit ſich arme hieſige Einwohner im Erkrankungsfall an die treffenden Herren Aerzte und Wundärzte wenden können.

Bayreuth, den 4. April 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Armen-Diſtrikts-Eintheilung

des Stadtbezirks Bayreuth nach fünf Diſtrikten nebſt den ſtädtiſchen Anſtalten.

I. Diſtrikt umfaßt:

Maximilians-Straſſe mit Frauengaſſe;

Zugetheilt: Herrn Dr. Fiſcher, K. Kreis- und Stadtgerichts-Arzt und Heuniſch I., Wundarzt.

II. Diſtrikt:

Spitalgaſſe, Judengaſſe, Graben, Wolfsgaſſe, Erlangerſtraſſe, Straſſenſtrecke vor dem Erlanger Thor, Altſtadt, äußeren Spitalhof, Jakobshof, Lettenhof, Stadtvogtsgut, Rückleinsmühle;

Herrn Dr. Schmidt, praktiſchem Arzte, Herrn Käſtner, approbirtem Wundarzte.

III. Diſtrikt:

Kanzleiſtraſſe, Ochſengaſſe, Brautgaſſe, Ludwigsſtraſſe, Schrollengaſſe, Gaismarkt, Friedrichsſtraſſe, Breite- mit Prieſterſtraſſe, Birken, Quellhof, Ceſtbon, Saas, Eben, Lerchenbühl, Memmertsgut, St. Georgen;

Herrn Dr. Buchner, prakt. Arzte, Herrn Schnappauf I., Wundarzt, und Herrn Heuniſch II., Wundarzt, Letzterer für St. Georgen.

IV. Diſtrikt:

Opernſtraſſe, Rennweg, Dürrſchnitz, Ziegelgaſſe, Gaſſe vor dem Ziegelthor;

Herrn Dr. Jahn, praktiſchem Arzte, Herrn Schnappauf II., Wundarzt.

V. Diſtrikt:

Kulmbacher-Straſſe, Straſſenſtrecke vor dem Kulmbacher Thor, mit Kreutz, 99 Gärten und Herzog, Jägerſtraſſe, Neuer Weg, Straſſenſtrecke vor dem Cottenbacher Thor, dergleichen vor dem Brandenburger Thor, Oberobſang, Wendelhöfen;

Herrn Dr. Walther, praktiſchem Arzte, Herrn Hacke, Wundarzt, resp. Geſchäftsführer der Wittwe Röder.

Städtiſche Anſtalten:

Bürger-Hoſpital und Seelhaus;

Herrn Dr. Schmidt, praktiſchem Arzte.

Kleinkinder-Bewahranſtalt, Armenbeſchäftigungs-Anſtalt, Gravenreuther Stift, Leers'ſches Waiſenhaus;

Herrn Dr. Buchner, praktiſchem Arzte.

Jean-Pauls-Verein;

Herrn Dr. Walther, praktiſchem Arzte.

Bekanntmachung.

Die Bäckermeiſterstochter Margaretha Johanna Karolina Hartmann von hier, wünſcht mit ihrem außerehelichen Kinde, Georg Friedrich Sebaſtian Hartmann nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird daher dieſes Vorhaben der Hartmann hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Diejenigen, welche irgend einen Anſpruch an die Auswanderungsluſtige zu begründen vermögen, aufgefordert, denſelben innerhalb 14 Tagen vor dem competenten Gerichte geltend zu machen.

Bayreuth, den 8. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeiſter Joſeph Volkmann von St. Johannis will mit ſeiner Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Lauterbach, und ſeinen beiden Kindern Anna Margaretha und Margaretha Katharina nach Nordamerika auswandern.

Wer aus irgend einem Grunde Anſprüche an dieſelben zu machen hat, wird anmit aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 15. d. Mts.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls denſelben ſofort die Päſſe behändigt werden würden.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege des öffentlichen Abſtriches wird der Bedarf von Brennmaterial pro $18\frac{48}{49}$ für die diesſeitige Anſtalt, beſtehend aus

325 Klaftern halb Fohren-, halb Fichten-Scheitholz, und
300 Klaftern Torf,

Digitized by Google

salva ratificatione Königl. Regierung von Oberfranken angekauft, und iſt Termin hiezu auf

Montag den 17. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer der unterfertigten Stelle anberaumt, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen am Termine ſelbſt erfolgt.

St. Georgen, den 1. April 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshauſes.
May, Polizeikommiſſair.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Popp von Donnersreuth iſt geſonnen, eine Reiſe nach Nordamerika zu unternehmen.

Wer an denſelben Anſprüche zu haben glaubt, hat am

17. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dieſe Anſprüche anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls hierauf eine weitere Rückſicht nicht genommen werden kann.

Kulmbach, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Müllerstochter Eva Barbara Münch von Langenſtadt will eine Reiſe nach Nordamerika antreten.

Etwaige Anſprüche an dieſelbe ſind am

17. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und zu beſcheinigen.

Kulmbach, 4. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Wirthstochter Anna Magdalena Sophia Theodoſia Pöhner von Langenſtadt beabſichtigt, eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu unternehmen. Allenfallſige Anſprüche an dieſelbe ſind am

17. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und zu beſcheinigen.

Kulmbach, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Chriſtiana Eliſabetha Ochs von Langenſtadt beabſichtigt, eine Reiſe nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallſige Anſprüche an dieſelbe ſind bis zu dem auf den

17. April Vormittags 9 Uhr

beſtimmten Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier vorzubringen und zu beſcheinigen.

Kulmbach, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Conrad Popp von Donnersreuth will eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unternehmen.

Etwaige Forderungen an denſelben ſind am

17. April l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Nichtberückſichtigung anzumelden und zu beſcheinigen.

Kulmbach, am 5. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Pöhlmann von Tiefenbach iſt geſonnen, eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu unternehmen. Allenfallſige Anſprüche an dieſelbe ſind am 17. April l. Js. Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und zu beſcheinigen.

Kulmbach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Margaretha Friedrich von Alladorf, Verlaſſenſchaft.

Zur Liquidation der Paſſiven der verlebten Margaretha Friedrich von Alladorf wird Tagfahrt auf den

17. April d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher etwaige Forderungen an die Maſſe anzubringen ſind, widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung hierauf keine Rückſicht genommen werden wird.

Hollfeld, den 29. März 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Chriſtoph Schröder'ſche Eheleute von Friſtleithen wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelben zu machen haben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 17. April d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihrer Forderung unberückſichtigt bleiben, und den obigen Auswanderern die freie Diſpoſition ihres Vermögens geſtattet wird.

Hollfeld, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Curatel-Beſtellung des Andreas Bauſer von Schönbrunn betreffend.

Im Ausſchreiben vom 20. d. Mts. wird berichtigt, daß nicht die Ehefrau des Andreas Bauſer, ſondern nur der Letztere ſich unter Curatel des Jakob Boll begeben habe.

Auf Antrag Erſterer und des beſtellten Curators vom Heutigen werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Bauſer'ſchen Eheleute auf

Mittwoch den 19. April Vormittags

hieher zum Behuf der Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen. Lichtenfels, den 29. März 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Wer an die nach Nordamerika reiſende ledige Dienſtmagd Margaretha Meßner von Aſterthal Anſprüche zu machen gedenkt, hat ſolche am

Donnerſtag den 13. dieſes,

bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier vorzubringen.

Gräfenberg, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

In der Streitſache des Handelsmanns David Silbermann zu Altenkundſtadt gegen den Wagnergeſellen Friedrich Betz von Kaspauer wegen Forderung wird auf klägeriſches Anrufen der unbekannten Aufenthalts abweſende Beklagte anhurch beauftragt, die judikatmäßige Schuldſumme mit 80 fl. nebſt den auf den Zeitraum von 7 Jahren rückſtändigen 5 % Zinſen hieraus mit 28 fl., ſowie die von dem Kläger verlegten Gerichtskoſten mit 39 fl. 44 kr. innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Verkaufs des Hypotheken-Objektes zu bezahlen.

Zugleich diene dem Beklagten zur Nachricht, daß alle weitern in der Sache ergehenden Verfügungen durch Anſchlag an das Gerichtsbrett als ihm inſinuirt erachtet werden.

Weismain, am 1. April 1848.

Königliches Landgericht.

Langenfaß, Landgerichts-Verweſer.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur Darnachachtung veröffentlichet, daß der hieſige Buchbindermeiſter Wilhelm Wangemann und deſſen Ehefrau Katharina, geborne Nüßner von hier die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft gegenſeitig ausgeſchloſſen haben.

Weidenberg, den 4. April 1848.

Der Königliche Landrichter,

Stobäus.

Georg Rößner, Metzger und Bauer von Autenhauſen, nun in Merlach, will mit Frau und Kindern und ſeiner Schwiegermutter, der Wittwe Eliſabetha Häfner von Autenhauſen, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieſe Perſonen Anſprüche oder Forderungen zu machen hat, wird andurch aufgefordert, ſolche am

Donnerſtag den 27. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden und nachzuweiſen.

Tambach, den 2. April 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Abraham Lauer von Hagenbach wird

die obere Hälfte des Wohnhauſes Nr. 21 zu Hagenbach, geſchätzt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt und hiezu Termin auf

Montag den 17. April curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Hagenbach anberaumt.

Der Hinſchlag erfolgt nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes in Verbindung mit jenen sub. §. 98 bis

Digitized by Google

101 der Prozeßnovelle von 1837. Zugleich wird in dieſem Termine die Liquidation der Paſſiven beſchäftigt, weßhalb an die Lauer'ſchen Gläubiger die Aufforderung ergeht, ihre Forderungen um ſo gewiſſer anzumelden, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe auf ſolche keine Rückſicht genommen wird.

Buttenheim, am 16. März 1848.

Freiherrlich von Seefriediſches Patrimonialgericht
Hagenbach.
Kürſchner.

Bekanntmachung.

Die Grundbeſitzungen des Bauern Georg Heidenreich von Grünbaum, als:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Stadel und drei Tagw. Grasgarten und Feld beſtehend, St.-B.-Nr. 48, geſchätzt auf 1800 fl.,
2) ein Tagw. Wieſen und Feld im Hermannsgraben, St.-B.-Nr. 52, werth 300 fl., und
3) einhalb Tagw. Feld, der untere Hermannsgraben genannt, St.-B.-Nr. 52b, tarirt auf 150 fl.,

werden nach dem Antrage der Gläubiger deſſelben am Freitag den 14. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier verkauft. Das die Taxe und die Abgaben der genannten Realitäten enthaltende Protokoll kann in der Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Kulmbach, am 29. März 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht
I. Klaſſe Katſchenreuth.
Eberlein.

Ediktal-Ladung.

Auf geſtellten Antrag wird der unbekannte Beſitzer der von dem Handelsmann Gabriel Röhner von Beſtenbergsgreuth am 8. Juni 1821 über 100 fl. Darlehen und 150 fl. Kaufſchilling für optiſche Waaren dem ebenmäßigen Handelsmann Joſeph Weiß allda ausgeſtellten Schuld-Urkunde hierdurch aufgefordert, ſolche

binnen ſechs Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte vorzulegen und ſeine allenfallſigen Anſprüche gegen den Ausſteller geltend zu machen. Im Unterlaſſungsfall iſt zu gewärtigen, daß jene Urkunde für kraftlos erkannt werden wird.

Oberſteinbach, am 4. Januar 1848.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnau'ſches Patrimonialgericht I. Beſtenbergsgreuth.
Schmidt.

Nicht amtliche Artikel.

Von der im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken, Nr. 150, von einer hohen Königl. Regierung zur Anwendung empfohlenen Grün-Ultramarin-Farbe iſt mir von den Herren Sewald et Sohn in Hochholz der Verkauf in Commiſſion überlaſſen worden, was ich einem verehrlichen Publikum mit der Bemerkung bekannt mache, daß ſich dieſes Grün-Ultramarin:

zu Oel-Zimmer-Aquarel- und al Fresko-Malerei,
zum Lakiren von Holz- und Blechwaaren,
zum gewöhnlichen Oel-Anſtreichen mit Chromgelb, auch Bleiweiß,
zum Tünchen auf Kalkgrund mit Leim, Milch ꝛc.,
zum Druck auf Tapeten,
zum Druck auf Wachstuch,
zu Tapeten-Fonds,
zur Fabrikation von Tinten und Tuſchen,
zur Fabrikation von bunten Papieren,
zu lithographirten Arbeiten, zu Typendruck ꝛc.

eignet, und ich recht bedeutenden Beſtellungen darauf entgegen ſehe. Bayreuth, 8. April 1848.

Herrmann Mengert.

In dem Marktflecken Wonſees, Königl. Landgerichts Hollfeld, iſt eine reale Badgerechtigkeit nebſt Wohnhaus auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Näheres iſt zu erfahren bei dem Königl. Phyſikus in Hollfeld oder bei Herrn Gaſtwirth Döhla in Wonſees.

Kanzleiſtraße Nr. 159 iſt ein kleines Logis und ein möblirtes Zimmer ſtündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Donnerſtag den 13. April 1848.

Inhalt:

Wiedereröffnung eines Lehrkurſes für praktiſchen Wieſenbau und Feldmeſſen pro 1848. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiedereröffnung eines Lehrkurſes für praktiſchen Wieſenbau und Feldmeſſen pro 1848 betr.)

Gegen Mitte Mai d. Js. ſoll wiederholt ein Lehrkurſus für praktiſchen Wieſenbau, — Arithmetik (Rechnen) und Geometrie, — praktiſches Feldmeſſen, — Nivelliren, d. i. Ermittelung des Gefälls des Waſſers oder der Bodenflächen, — Planzeichnen, — Gräſerkunde u. ſ. w. eröffnet und zugleich damit auch wieder ein kurzer praktiſcher Unterricht im Flachsbau nach der weltbekannt beſten Methode, wie ſolche in Belgien von allen Landwirthen ausgeübt wird, verbunden werden.

Die Dauer des Unterrichts in dieſen ſo gemeinnützigen wichtigen Gegenſtänden iſt auch für heuer wieder auf die gewöhnliche Zeit von drei Monaten feſtgeſetzt, **und für das geiſtige, moraliſche und körperliche Wohl der denſelben beſuchenden Zöglinge wird in aller Beziehung wie ſonſt beſtens geſorgt werden.**

In dem diesjährigen Lehrkurſus werden 9 — 10 fähige, wohlgeſittete und unvermögende Bauernſöhne ganz koſtenfrei in Koſt, Logie und Unterricht, dann Bedürfniſſen an Schreibmaterialien ꝛc. aufgenommen und einer unbeſtimmten Anzahl fähiger, wohlgeſitteter, vermögender Jünglinge aus dem Bauernſtande ſteht der Eintritt in denſelben mit eigener Sorge für Verpflegung, — jedoch ebenfalls unentgeldlichem Genuſſe des Unterrichts außer jenen noch frei.

Bezüglich des eigentlichen Gründungszweckes dieſes ſeit 9 Jahren dahier beſtehenden, ſehr praktiſch und ſegensreich erprobten Inſtituts wird auf Nr. 5 des Intelligenzblattes für Oberfranken, Jahrgang 1839 hingewieſen und die zur Aufnahme in daſſelbe feſtgeſetzten Vorbedingungen ſind:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 Jahren, durch Taufzeugniß beurkundet,
2) ganz untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramts nachgewieſen,
3) die hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufſatz verſtändlich, lesbar und möglichſt fehlerfrei fertigen zu können, und
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Species und der Regeldetri.

Diejenigen Bauernſöhne, welche Luſt tragen an dieſem oben beſchriebenen ſehr nützlichen Unterrichte koſtenfrei, — oder bei reichlichem Vermögen für ſich ſelbſt in Koſt, Logie und Schreibmaterialien ꝛc. ſorgend, haben längſtens

Digitized by Google

bis 30. April d. Js. an ihre treffenden Herren Lokal- und Diſtriktsſchulen-Inſpektoren ſich zu wenden und bei dieſen die vorſchriftsmäßige Prüfung zu beſtehen, welche auch hiermit erſucht werden, thätigſt zur regſten Theilnahme aufzumuntern und Zutrittsgeſuche in der Prüfung wohlbeſtandener Jünglinge beſtimmt bis Anfangs Mai hierher einzuſenden.

Nebſt dieſen werden zugleich alle Königl. Polizeibehörden wie in Vorjahren für möglichſt allgemeine und ſchleunige Verbreitung dieſer Bekanntmachung in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke gefälligſt Sorge tragen und geſtellte Anträge auf Ertheilung nöthiger Atteſte ſachdienlichſt fördern.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein. Freiherr von Redwitz. Herzog.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da im heurigen Frühjahre wieder dafür Sorge getragen wird, daß die in der hieſigen Stadt befindlichen, derſelben zur beſondern Zierde gereichenden Promenaden in guten Stand hergeſtellt und zur zweckmäßigen Benutzung für das Publikum eingerichtet werden, ſo wird, indem dieſe blos für die Fußgänger beſtimmt ſind,

1) das beſtehende Verbot des Reitens und Fahrens auf denſelben bei Vermeidung einer Geldſtrafe von Einem Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesſtrafe für jeden Contraventionsfall hierdurch erneuert, und

2) ebenfalls vorliegender Verordnung gemäß den Eltern und denjenigen Perſonen, welchen die Aufſicht über Kinder zuſteht, — wiederholt zur Pflicht gemacht, nicht zu geſtatten, daß ihre Kinder, wie es häufig der Fall iſt, allerlei nicht zu duldenden Unfug und Muthwillen auf den Promenaden treiben und dadurch die Vorübergehenden oder Spaziergänger hindern und ſtören, und dieſelben daher auch hier unter gehöriger Aufſicht zu halten.

Diejenigen, welche dieſe Warnung nicht achten, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ihre Kinder auf die Polizei geführt, daſelbſt wegen des verübten Muthwillens abgeſtraft und ſie wegen vernachläſſigter Aufſicht auf dieſelben zur Verantwortung und verdienten Beſtrafung gezogen werden.

3) Wird Jedermann ernſtlich verwarnt, dieſe Alleen und Promenaden auf irgend eine Weiſe zu verunreinigen, noch weniger aber an Bäumen, Bänken, Hecken und Befriedigungen irgend einen Frevel zu verüben, oder dieſelben zu beſchädigen, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe — welche auf den an dergleichen befriedeten Sachen verübten Unfug ꝛc. geſetzt iſt, und die in vorkommenden Fällen nach ihrer ganzen Strenge zum Vollzug gebracht werden wird.

Bayreuth, am 7. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Nach der beſtehenden Verordnung ſollen alle Geſuche um Unterſtützungen zu Protokoll inſtruirt werden.

Da nun ſeit einiger Zeit mehrere von bekannten Winkelagenten gefertigte Schriften anher übergeben worden ſind, ſo wird zur Vermeidung von Geldprellereien durch ſolche unbefugte Schriften-Verfaſſer hiermit zur Kenntniß gebracht, daß dergleichen Geſuche am

Montag in jeder Woche

im Geſchäftszimmer Nr. 9 zu Protokoll inſtruirt werden können, ſchriftliche Eingaben unberückſichtigt zurückgegeben werden müſſen.

Bayreuth, den 6. April 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath.

Heumann. Drechſel.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeiſter Joſeph Volkmann von St. Johannis will mit ſeiner Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Lauterbach, und ſeinen beiden Kindern Anna Margaretha und Margaretha Katharina nach Nordamerika auswandern.

Digitized by Google

Wer aus irgend einem Grunde Anſprüche an dieſelben zu machen hat, wird anmit aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 15. d. Mts.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls denſelben ſofort die Päſſe behändigt werden würden.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Hägel, v. n.

In Klagſache der Kuratel des von der Magdalena Zapf zu Emtmannsberg am 4. Juli 1847 außerehelich gebornen Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter zu Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente wird wiederholt Termin zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf den

31. Mai curr. Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile und der abweſende Verklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, und die Klägerin zum Beweiſe des Klaggrundes zugelaſſen werden würde, vorgeladen werden.

Bayreuth, am 30. März 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege des öffentlichen Abſtriches wird der Bedarf von Brennmaterial pro 18$\frac{48}{49}$ für die diesſeitige Anſtalt, beſtehend aus

325 Klaftern halb Fohren-, halb Fichten-Scheitholz, und
300 Klaftern Torf,

salva ratificatione Königl. Regierung von Oberfranken angekauft, und iſt Termin hiezu auf

Montag den 17. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer der unterfertigten Stelle anberaumt, wozu Lieferungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen am Termine ſelbſt erfolgt.

St. Georgen, den 1. April 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshauſes.

May, Polizeikommiſſair.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wachsziehers-Wittwe Kunigunda Thomas dahier wird auf den Antrag der Erben das Wohnhaus mit Garten, Diſtrikt I., Nr. 281, Sect. I., Beſitz-Nr. 18, mit 900 fl. Steuer- und 3000 fl. Brandaſſekuranz-Kapital, mit 14$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins und eben ſo viel Obleihandlohn belaſtet, geſchätzt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgeſetzt und Strichtermin auf

Mittwoch den 26. April früh 11 Uhr

anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Kuratel abhängt.

Bamberg, am 24. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Wagnermeiſter Johann Georg Stöcklein von Miſtendorf gehörige Anweſen, beſtehend:

a) aus einem Wohnhauſe, B.-Nr. 152, Str.-Kap. 180 fl., mit folgenden Belaſtungen: 3$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 5 $\frac{2}{3}$ Handlohn, 32 kr. Forſtzins, geſchätzt auf 700 fl.,
b) 1$\frac{1}{4}$ Acker Reuthfeld in der Vels am Mühlbache, B.-Nr. 337, Str.-K. 100 fl., mit 19$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 5 $\frac{2}{3}$ Handlohn,
c) 1$\frac{1}{4}$ Acker Reuthfeld und Wieſen in der Vels, B. Nr. 337, Str.-K. 100 fl., mit 5 $\frac{2}{3}$ Handlohn,

a b und c geſchätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

28. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

loco Miſtendorf an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird, ſobald das zu erzielende Meiſtgebot den Schätzungswerth erreicht. Bamberg, den 28. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Kleingütler Johann Matthes von Seedorf will mit ſeiner Ehefrau und ſeiner einzigen Tochter Eva Margaretha Matthes nach Nordamerika auswandern.

Digitized by Google

Wer Forderungen an ſolche Perſonen zu machen hat, hat ſolche bis

Samſtag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Wunſiedel, am 1. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel,

wird in der Debitſache des Handelsmannes Veit Seitz zu Dörflas zum Verkauf nachſtehender Realitäten, auf welche im erſten Subhaſtationstermin ein Gebot nicht gelegt worden iſt, nämlich:

a) B.-Nr. 93, ein Wohnhaus in der Bühlgaſſe, Steuerkapital 80 fl., gerichtsbar zum K. Landgerichte Wunſiedel, lehenbar zur Hofmark Reuth, geſchätzt auf 800 fl.,

b) einer dazu gehörigen Schupfe, geſchätzt auf 100 fl.,

c) eines dazu gehörigen Stadels, geſchätzt auf 450 fl.,

d) eines dazu gehörigen Nutzantheils an den Gemeindegründen, B.-Nr. 103, laſtenfrei, zum Hauſe gehörig und unter obiger Taxe begriffen,

e) B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 455, ein Theil der Hauspeunth, 30 Fuß breit, 21 □Ruthen groß, belaſtet mit 10 fl. Steuerkapital, 12½ Procent Handlohn zur Hofmark Reuth, zehentbar zu ⅔ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel in Redwitz, ⅓ der erſten Pfarrei daſelbſt, geſchätzt auf 100 fl.,

f) B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 455 8/1, ¼ Tagw. Feld, das kleine Weberäckerlein, belaſtet mit 10 fl. Steuerkapital, handlohnbar wie vorher und zehentbar mit ⅔ Getraide- und Grünzehent an Ruß und Miedel, ⅓ zur erſten Pfarrei Redwitz, geſchätzt auf 75 fl., auf

Dienſtag den 18. April c. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Wirths Haberſtroh zu Dörflas anderweitiger Subhaſtationstermin mit der Beſtimmung angeſetzt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 99 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termin ſelbſt feſtgeſetzt werden und daß die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 21. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Beneſizial-Erben der dahier verlebten Drechslers-Wittwe Margaretha Reuß haben den Erbantritt zur Zeit ausgeſchlagen.

Es werden daher Alle, welche Forderungen oder Anſprüche gegen die Nachlaſſenſchaft der Margaretha Reuß zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Dienſtag den 2. Mai l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Gleichzeitig wird das Grundvermögen der Erblaſſerin, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe in der Badgaſſe dahier, Nr. 14, geſchätzt auf 650 fl., und

b) ⅜ Morgen Baum- und Hopfengarten, mit 110 fl. Steuerkapital, Beſitz-Nr. 56, geſchätzt auf 200 fl.,

an demſelben Termine öffentlich verkauft, wozu Käufer beigeladen werden.

Forchheim, den 23. März 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 25. nächſten Monats April Vormittags 10 Uhr werden im Gaſthauſe zum goldenen Löwen in Weißenſtadt folgende Grundbeſitzungen des Maurergeſellen Chriſtoph Baumann zu Weißenſtadt, nemlich:

a) das halbe Wohnhaus dortſelbſt, Hs.-Nr. 110, B.-Nr. 900, einſtöckig, maſſiv, mit Ziegeln gedeckt, mit Stallung, Felſenkeller, einem Gärtchen und der Miſtſtätte, in gutem Bauſtande, mit 11¼ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 300 fl.,

b) ¼ Jauchert Holz im Röhrholz, U.-B.-Nr. 381, mit ¾ kr. Steuerſimplum, werth 20 fl.,

c) 1⅞ Jauchert Waldboden mit einigen Büſchen im Lederer, Str.-B.-Nr. 381, U.-B.-Nr. 2808, 1⅛ kr. Steuerſimplum, werth 15 fl.,

Digitized by Google

d) 2⅛ Jauchert Holz in der Wulgera, B.-Nr. 381, mit 3 kr. Steuerſimplum, werth 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Der Hinſchlag erfolgt nach dem Meiſtgebote unter Anleitung der Prozeßnovelle §§. 98 — 101 und des Hypothekengeſetzes §. 64.

Kirchenlamitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden die Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Andreas und Margaretha Eliſabetha Model'ſchen Eheleute zu Kaiſerhammer dem öffentlichen Verkauf am

Donnerſtag den 4. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Kaiſerhammer ausgeſetzt, nämlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt, Beſitz-Nr. 121, worauf die Wirthſchaftsgerechtigkeit betrieben wird, mit Fleiſchbank, Stallung, Stadel, Schupfen, Hausgärtchen, 1⅛ Tagw. Feld am Hauſe, Waldrecht zu 4 Klafter Gerechtholz und Huthrecht, geſchätzt zuſammen auf 2500 fl.,
2) ¾ Tagw. Feld und ⅞ Tagw. Wieſe, am Hauſe gelegen, Beſitz-Nr. 122, U.-B.-Nr. 119, taxirt auf 500 fl.,
3) die Hälfte von 7⅝ Tagwerk, der untere Rinnacker, Beſitz-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135 und 140, taxirt auf 850 fl.,
4) die Hälfte von 2¼ Tagw. Huth beim Rinnacker, Beſitz-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135, 142, taxirt auf 100 fl.

Das Schätzungsprotokoll und die rentamtliche Laſtenbeſchreibung können bei Gericht eingeſehen, und die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Kirchenlamitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 26. nächſten Monats April Morgens 9 Uhr wird im Wirth Küneth'ſchen Hauſe zu Ludwigsfeld das Grundbeſitzthum des Webermeiſters Wolfgang Adam Döbereiner dortſelbſt, nemlich:

1) das auf einem Theil von dem der Pfarrei Oberröslau zugehörigen Felde — das Dürrfeld — neu erbaute Wohnhaus, Nr. 27, B.-Nr. 184, belaſtet mit 6 kr. Steuerſimplum und 2 fl. 24 kr. jährlichem Bodenzinns zur Pfarrei Oberröslau,
2) ½ Jauchert Pfarrfeld, belaſtet mit 8 fl. jährlichem Bodenzinns zu dieſer Pfarrei, zuſammen, Werth 300 fl.,

zum Kaufe öffentlich ausgeboten.

Der Hinſchlag erfolgt nach dem Meiſtgebote und nach Anleitung des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle.

Kirchenlamitz, am 30. März 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Margaretha Friedrich von Alladorf, Verlaſſenſchaft.

Zur Liquidation der Paſſiven der verlebten Margaretha Friedrich von Alladorf wird Tagfahrt auf den

17. April d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher etwaige Forderungen an die Maſſe anzubringen ſind, widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung hierauf keine Rückſicht genommen werden wird.

Hollfeld, den 29. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Chriſtoph Schröder'ſche Eheleute von Feiſtleithen wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelben zu machen haben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 17. April d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihrer Forderung unberückſichtigt bleiben, und den obigen Auswanderern die freie Dispoſition ihres Vermögens geſtattet wird.

Hollfeld, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſoll die dem Peter Böhm von Neuhaus gehörige halbe Sölde, Kat.-B.-Nr. 131, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Stadel, $\frac{1}{16}$ Morgen Garten, 2⅜ Morgen Feld und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet mit 54¼ kr. Erbzins,

Digitized by Google

14 fl. 45¼ kr. Handlohnsfixum, 1 Metzen, 3 Brtl., ½ Sechz. Korn, 1 Metzen, 2 Brtl., 1½ Sechz. Habergült und 325 fl. Grundſteuerkapital zum K. Rentamte Waiſchenfeld, zehentbar zur Pfarrei Hollfeld und gerichtlich geſchätzt auf 650 fl.,

Mittwoch den 3. Mai d. Js. früh 10 Uhr

in dem Wirthshauſe des Lunz zu Neuhaus öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag nach der Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64 und des Geſetzes vom 17. November 1837, §. §. 98 mit 101 erfolgen werde, und die Einſichtsnahme des Schätzungsprotokolles zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtraturlokale geſtattet ſey.

Hollfeld, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Zu anderweitem Verkauf der dem Webermeiſter Johann Adam Wolfrum von Oberweiſſenbach zugehörigen Realitäten, wie ſolche im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 vom 7. März und im hieſigen Wochenblatte Nr. 10 vom 4. ej. unterm 12. Februar curr. ausgeſchrieben ſind, wird Termin im dortigen Wirthshauſe auf den

6. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden; daß der Hinſchlag ohne Rückſicht der Taxe erfolgt. Münchberg, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Das dem Webermeiſter Johann Adam Seuß von Weisdorf zugehörige Wohnhaus Nr. 71, mit einer Klafter Gerechtholz, dann Stall, Miſtſtätte, Gemeindetheile und Felſenkeller außer'm Hauſe, zuſammen um 300 fl. taxirt, werden am

29. April l. Js.

anderweit öffentlich verkauft, wozu Käufer an Ort und Stelle ſich einzufinden und unbedingten Hinſchlag zu gewärtigen haben. Münchberg, am 27. März 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Edictal-Citation.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird der Müllermeiſter Andreas Tröger von Sickenreuth, welcher ſich am 18. Mai 1837 mit Hinterlaſſung ſeiner ſpäter von ihm abgeſchiedenen Ehefrau und ſeiner Kinder, angeblich um nach Nordamerika zu reiſen, entfernt und ſeit dem von ſeinem Leben und ſeinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, auf Antrag ſeines älteſten Sohnes Georg Michael Tröger, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten, von erſtmaliger Einrückung dieſer Bekanntmachung angerechnet, dahier bei Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, und weitere Anweiſungen zu gewärtigen, widrigenfalls weiter nach Vorſchrift des Geſetzes gegen ihn verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen noch lebenden Kindern als nächſte Erben, oder wen ſonſt das Geſetz zur Erbſchaft beriefe, ausgeantwortet werden würde.

Berneck, am 3. Auguſt 1847.

Königliches Landgericht.

Haas.

Der Schuhmachergeſelle Johann Wachter von hier, geboren am 2. September 1766, iſt ſeit 66 Jahren von hier abweſend und wird deshalb auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten derſelbe oder deſſen rechtmäßige Descendenten aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahre und längſtens bis zum

2. October dieſes Jahrs

unfehlbar beim K. Landgerichte dahier zu melden und das nach der letztgelegten Curatel-Rechnung in 196 fl. 22¼ kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten ohne Caution hinausgegeben wird.

Nordhalben, den 31. März 1848.

Königliches Landgericht.

Der Königl. Landrichter,

Dr. Freyer.

Ediktal-Citation.

Der Badermeiſter Gallus Hofmann von Weingarten hat ſich für inſolvent erklärt; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zu deren Nachweiſung auf

Donnerſtag den 27. April l. Js.,

Digitized by Google

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, ſowie zugleich zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 22. Mai l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Hofmann unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe und das Ausbleiben am zweiten Ediktstage den Ausſchluß der in ſolchem vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dieſe Gegenſtände und resp. Zahlungen bei Vermeidung des Wertherſatzes resp. der Doppelzahlung nur an das unterzeichnete Gericht zu verabfolgen.

Die noch nicht feſtgeſtellte Aktivmaſſe kann beiläufig auf 1000 fl. belaufen, und die gerichtsbekannten Schulden betragen 963 fl.

Banz, den 28. März 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Glaſer.

Edictalladung.

Der am 11. September 1774 zu Markt Oberkotzau geborne Oeconomiebürger Johannes Heinritz hat ſich vor beiläufig 30 Jahren von Oberkotzau entfernt, mehrere Jahre auf den ſogenannten 3 Höfen bei Oelsnitz in Sachſen aufgehalten, iſt von dort aber vor 20 Jahren weggegangen, ohne daß bis jetzt von ſeinem dermaligen Aufenthalt, Leben oder Tod eine Nachricht in ſeine Heimath gelangt iſt.

Auf geſchehenen Antrag werden daher der genannte Johannes Heinritz oder deſſen allenfallſige unbekannte Leibeserben hierdurch aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und längſtens am

Dienſtag, den 6. Juni künftigen Jahres 1848 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Patrimonial-Richter im Hauſe Nr. 302 dahier zu Hof, in Perſon oder ſchriftlich oder durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten zu melden und resp. ihre Erbansprüche auf den Nachlaß des ꝛc. Heinritz dahier gehörig nachzuweiſen, widrigen Falls der Johannes Heinritz für todt erklärt resp. deſſen etwaige unbekannte Erben aber für präcludirt erachtet und den bekannten Erben ſein in 375 fl. beſtehendes Vermögen ohne Caution ausgehändigt werden würde.

Hof, am 5. Auguſt 1847.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonial-Gericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.

Barſch.

Bekanntmachung.

Die Grundbeſitzungen des Bauern Georg Heidenreich von Grünbaum, als:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Stadel und drei Tagw. Grasgarten und Feld beſtehend, St.-B.-Nr. 48, geſchätzt auf 1800 fl.,

2) ein Tagw. Wieſen und Feld im Hermannsgraben, St.-B.-Nr. 52, werth 300 fl., und

3) einhalb Tagw. Feld, der untere Hermannsgraben genannt, St.-B.-Nr. 52b, taxirt auf 150 fl.,

werden nach dem Antrage der Gläubiger deſſelben am Freitag den 14. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier verkauft. Das die Taxe und die Abgaben der genannten Realitäten enthaltende Protokoll kann in der Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Kulmbach, am 29. März 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Katſchenreuth.

Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Beſondere Vortheile ſetzen mich in den Stand, den nach Amerika Auswandernden, billigere Preiße, als jeder andere Agent gewähren zu können. Dieſe Billigkeit wird nicht auf Koſten der Solidität erzielt; — im Gegentheil es wird jedem Auswanderer, ſowohl durch den Aufnahmsſchein — als auch durch die neu revidirte Verordnung des Hamburger Senats im Betreff der nach anderen Welttheilen Auswandernden — welche bei mir zur Einſicht aufliegt — garantirt, daß allen Anſprüchen, die man an ein Auswanderungsſchiff, bezüglich deſſen Seetüchtigkeit und Geräumigkeit — ſowie an den Expedienten, bezüglich der Verproviantirung

Digitized by Google

und Aſſecuranz zu machen berechtigt iſt, auf das Vollſtändigſte genügt werden wird. —

Bayreuth, 28. März 1848.

Sophian Kolb,
Agent zur Beförderung von Auswanderern über Hamburg nach Nordamerika.

Für Augenkranke.

In der Heilanſtalt des Unterzeichneten werden fortwährend Augenkranke aufgenommen. Es geht daher hiemit an Alle, welche ſich einer Augenkur unterziehen wollen, insonderheit an diejenigen, welche für operative Behandlung bereits angemeldet und vorgemerkt ſind, die geziemende Einladung, ſich bei der bereits eingetretenen günſtigen Jahreszeit recht bald und zahlreich dahier einzufinden. Wie im vergangenen Jahre, ſo wird auch heuer die Anſtalt befliſſen ſeyn, die möglichen Wünſche zu befriedigen. Ebenſo wird, wie bisher, den weniger bemittelten Augenkranken, welche ſich mit Unterſtützung und auf Veranlaſſung von ihren Gemeinden oder anderen Korporationen an die Anſtalt wenden, ſtets bereitwillige Aufnahme und gegen verhältnißmäßige Vergütung der Verpflegungskoſten die ärztliche Behandlung gratis zu Theil werden. Im Uebrigen behält es ſich die Anſtalt vor, demnächſt von ihrem Wirken öffentlich Rechenſchaft abzulegen. Nürnberg, Ende März 1848.

Dr. Kreitmair, praktiſcher und Armenarzt für Augenkranke der Stadt Nürnberg.

S. 672.

Bekanntmachung.

Die zur Verlaſſenſchaft des Kaufmanns Chriſtoph Paul Weiß von Kulmbach gehörigen Realitäten, beſtehend:

1) in einem Wohnhauſe nebſt Hintergebäuden in der langen Gaſſe dahier, Hs.-Nr. 22, Beſ.-Nr. 82, mit 1 gewölbtem heizbaren Zimmer und Küche, 1 gewölbten Laden, 2 Waarenlagern, von denen das eine ebenfalls gewölbt iſt, 1 Waſchhaus ſammt geräumigen Vieh- und Schweinſtallungen, 1 Holzlager und großem Hofraum zur ebenen Erde, dann 3 heizbaren Zimmern mit Alkove, 1 Küche, 2 Kammern, 3 Böden und 1 Futterboden in der obern Etage, Steuerdiſtrikts Kulmbach,

2) in einem mit dem Wohnhauſe in Verbindung ſtehenden Stadel, worunter ſich ein gewölbter Keller befindet, Steuerdiſtrikts Kulmbach, nebſt einer hinter dem Stadel in der ſ. g. Baſtei gelegenen Düngerſtätte,

3) in $\frac{3}{16}$ Tagw. Garten im Zwitſchgäßlein, B.-Nr. 83, mit 6 kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Kulmbach, Schätzungswerth 125 fl.,

4) in einem zuſammengeackerten Felde, circa 1 Tagw. groß, unter B.-Nr. 1, mit $4\frac{7}{8}$ kr. in simplo und unter Umſchreib-Buch-Nr. 83b, mit $1\frac{7}{8}$ kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Melkendorf, Schätzungswerth 200 fl.,

5) in einem Tagw. Wieſe, die Reuthwieſe bei der Sahrlache, B.-Nr. 334, mit $6\frac{3}{4}$ kr. in simplo beſteuert, im Steuerdiſtrikte Melkendorf gelegen, Schätzungswerth 350 fl.,

6) in 1 Tagw. Wieſe, die Kuppel, B.-Nr. 455, mit $16\frac{1}{2}$ kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Kauerndorf, Schätzungswerth 350 fl., und

7) in 4 Tagw. Wieſen, die Schollerwieſe, B.-Nr. 133b, mit $34\frac{1}{2}$ kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Katſchenreuth, Schätzungswerth 450 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dieſem Zwecke wird Termin

a) für die von Nr. 1 — 6 einſchlüſſig aufgeführten Objekte auf

Mittwoch den 26. April Vormittags 9 Uhr
im Wirthſchaftslokale des Herrn Petz dahier, und

b) für die sub Nr. 7 verzeichnete Wieſe auf

Donnerſtag den 27. April Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshauſe des Herrn Stößlein in Mainleus

angeſetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Kaufsbedingungen, ſo wie die Grundbarkeits- und Lehen-Verhältniſſe der Realitäten werden im Termine bekannt gegeben. Kulmbach, am 1. April 1848.

Die Erbsintereſſenten.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. April 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Sonnabend den 15. April 1848.

Inhalt:

Abſchied für den Landrath von Oberfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 25. Juni 1847. — Bildung freiwilliger Landwehr-Korps aus Bedienſteten und Einwohnern. — Verleihung der Waiſenhaus-Pfründen pro II. Quartal $18\frac{47}{48}$. — Zu Ginglkofen, Landgerichts Landshut, aufgegriffene geiſteskranke Weibsperſon. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in ſeinen Sitzungen vom 15. bis 25. Juni 1847 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsraths folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds pro $18\frac{45}{46}$.

A.

Die Rechnung der Kreishilfskaſſe

mit einer Einnahme von	5,025 fl.	36 kr.	3 pf.
mit einer Ausgabe von	3,126 fl.	55 kr.	— pf.
ſohin mit einem Aktivreſte von	1,898 fl.	41 kr.	3 pf.
dann mit einem Vermögensſtande von	27,894 fl.	25 kr.	3 pf.

hat dem Landrathe zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben.

Es ſind demnach dieſe Ergebniſſe in die Rechnung für das Jahr $18\frac{46}{47}$ überzutragen.

B.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert folgende Ergebniſſe:

1) Die Rechnung über die Fonds für nothwendige, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſene Zwecke

eine Einnahme von	502,737 fl.	13 kr.	— pf.
eine Ausgabe von	491,757 fl.	27 kr.	2 pf.
ſohin mit einem Activbeſtande von	10,979 fl.	45 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Hierunter ſind jedoch begriffen:

a) die Einnahmen aus der IV. Finanzperiode et retro mit . . . 815 fl. 13 kr. 2 pf.

b) die Ausgaben hierauf mit . . . . 15 fl. 45 kr. — pf.

ſohin ein Aktivreſt von . . . . 799 fl. 28 kr. 2 pf.

welcher gemäß Art. VI. des Geſetzes vom 17. November 1837 (Geſetz-Blatt vom Jahre 1837, pag. 129 bis 136) an die Fonds für fakultative Zwecke übergeht, und von dem Aktivbeſtande zu 10,979 fl. 45 kr. 2 pf.

abzuziehen iſt, wonach ſich ein reiner Aktivreſt von . . . 10,180 fl. 17 kr. — pf.

ergiebt.

2) Die Rechnung über die Kreisfonds für fakultative Zwecke ſchließt ab

mit einer Einnahme von . . . . 11,572 fl. 34 kr. — pf.

mit einer Ausgabe von . . . . 11,144 fl. 9 kr. 2 pf.

ſohin mit einem Aktivbeſtande von . . . . . . 428 fl. 24 kr. 2 pf.

Nachdem jedoch hier noch der oben unter Nr. 1 entzifferte, aus der IV. Finanzperiode herrührende Aktivreſt von 799 fl. 28 kr. 2 pf.

in Zugang zu bringen iſt, ſo ergiebt ſich ein Aktivreſt für die Rechnung über die Fakultativ-Fonds von 1227 fl. 53 kr. — pf.

Da der Landrath auch dieſe Rechnungen als richtig anerkannt hat, ſo ſind deren Ergebniſſe gleichfalls in die Rechnungen für das Jahr $18\frac{46}{47}$ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{47}{48}$.

Das Steuerprincipale von Oberfranken für $18\frac{47}{48}$ berechnet ſich vorbehaltlich der im Laufe des Jahres ſich ergebenden Ab- und Zugänge auf . . . . 689,610 fl. — kr. — pf.

ſonach ein Steuerprocent in runder Summe auf . . . . . 6896 fl. — kr. — pf.

III.

Beſtimmung der Kreisausgaben für $18\frac{47}{48}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre $18\frac{47}{48}$ zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1. Appellationsgericht	50,925 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Kreis- und Stadtgerichte, dann Wechſelgerichte I. Inſtanz .	35,389 fl.	— kr.	— pf.
§. 3. Ständige Bauausgaben	122 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Cap. I.	86,436 fl.	— kr.	— pf.

Cap. II.

Etat des Staats-Miniſteriums des Innern.

Ausgaben auf den Landrath:

§. 1. Diäten und Reiſekoſten	1,229 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Regie	500 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Cap. II.	1,729 fl.	— kr.	— pf.

Digitized by Google

Cap. III.

Etat der Landgerichte, gemeinſchaftlich zwiſchen dem Staats-Miniſterium der Juſtiz und dem Staats-Miniſterium des Innern.

§. 1. Beſoldungen und Nebenbezüge:	
a) der Landrichter	95,376 fl. 42 kr. 1 pf.
b) der Aſſeſſoren, Adjunkten und Aktuare	32,340 fl. — kr. — pf.
c) der Gerichtsdiener	23,078 fl. — kr. — pf.
§. 2. Unſtändige Funktionsbezüge der Landrichter nach Art. III. der Verordnung vom 25. Auguſt 1838	5,635 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekoſten:	
a) für Bureaubedürfniſſe, Diäten und Reiſekoſten, Poſtporto und Botenlöhne, Miethzinſe für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen in denſelben	8,412 fl. 36 kr. 2 pf.
b) Taggebühren für Funktionaire zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	1,800 fl. — kr. — pf.
§. 4. Ständige Bauausgaben	711 fl. 18 kr. 2 pf.
Summa des Cap. III.	167,353 fl. 37 kr. 1 pf.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten	26,581 fl. 47 kr. 2 pf.
§. 2. Schullehrerſeminarien	12,926 fl. 37 kr. 2 pf.
§. 3. Teutſche Schulen, einſchließlich des Anſchlages der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	35,136 fl. 29 kr. — pf.
§. 4. Beiträge für öffentliche Anſtalten und Stiftungen	4,392 fl. 25 kr. 1 pf.
§. 5. Ständige Bauausgaben	8 fl. 37 kr. — pf.
§. 6. Reſervefonds	1,095 fl. 16 kr. — pf.
Summa A.	80,141 fl. 12 kr. 1 pf.

B. Geſundheit.

§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,519 fl. — kr. — pf.
§. 2. Landgerichtsärzte	17,803 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Wundärzte	195 fl. — kr. — pf.
§. 4. Hebammen	91 fl. 57 kr. — pf.
Summa B.	19,609 fl. 27 kr. — pf.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathloſen	1,200 fl. — kr. — pf.
Summa von C.	1,200 fl. — kr. — pf.

D. Induſtrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Bayreuth	4,629 fl. — kr. 1 pf.
§. 2. Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Bamberg	170 fl. 59 kr. 3 pf.
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commiſſäre an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen	200 fl. — kr. — pf.
Summa von D.	5,000 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Hierunter ſind jedoch begriffen:

a) die Einnahmen aus der IV. Finanzperiode **et retro** mit	815 fl. 13 kr. 2 pf.
b) die Ausgaben hierauf mit	15 fl. 45 kr. — pf.
ſohin ein Aktivreſt von	799 fl. 28 kr. 2 pf.

welcher gemäß Art. VI. des Geſetzes vom 17. November 1837 (Geſetz-Blatt vom Jahre 1837, **pag.** 129 bis 136) an die Fonds für fakultative Zwecke übergeht, und von dem Aktivbeſtande zu

10,979 fl. 45 kr. 2 pf.

abzuziehen iſt, wonach ſich ein **reiner** Aktivreſt von 10,180 fl. 17 kr. — pf.

ergiebt.

2) Die Rechnung über die Kreisfonds für fakultative Zwecke ſchließt ab

mit einer Einnahme von	11,572 fl. 34 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von	11,144 fl. 9 kr. 2 pf.
ſohin mit einem Aktivbeſtande von	428 fl. 24 kr. 2 pf.

Nachdem jedoch hier noch der oben unter Nr. 1 entzifferte, aus der IV. Finanzperiode herrührende Aktivreſt von

799 fl. 28 kr. 2 pf.

in Zugang zu bringen iſt, ſo ergiebt ſich ein Aktivreſt für die Rechnung über die Fakultativ-Fonds von

1227 fl. 53 kr. — pf.

Da der Landrath auch dieſe Rechnungen als richtig anerkannt hat, ſo ſind deren Ergebniſſe gleichfalls in die Rechnungen für das Jahr $18\frac{46}{47}$ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{47}{48}$.

Das Steuerprincipale von Oberfranken für $18\frac{47}{48}$ berechnet ſich vorbehaltlich der im Laufe des Jahres ſich ergebenden Ab- und Zugänge auf 689,610 fl. — kr. — pf.

ſonach ein Steuerprocent in runder Summe auf 6896 fl. — kr. — pf.

III.

Beſtimmung der Kreisausgaben für $18\frac{47}{48}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre $18\frac{47}{48}$ zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen **Wir Unſere** Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1.	Appellationsgericht	50,925 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Kreis- und Stadtgerichte, dann Wechſelgerichte I. Inſtanz	35,389 fl. — kr. — pf.
§. 3.	Ständige Bauausgaben	122 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. I.	86,436 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Etat des Staats-Miniſteriums des Innern.

Ausgaben auf den Landrath:

§. 1.	Diäten und Reiſekoſten	1,229 fl. — kr. — pf.
§. 2.	Regie	500 fl. — kr. — pf.
	Summa des Cap. II.	1,729 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. III.

Etat der Landgerichte, gemeinſchaftlich zwiſchen dem Staats-Miniſterium der Juſtiz und dem Staats-Miniſterium des Innern.

§. 1. Beſoldungen und Nebenbezüge:	
a) der Landrichter	95,376 fl. 42 kr. 1 pf.
b) der Aſſeſſoren, Adjunkten und Aktuare	32,340 fl. — kr. — pf.
c) der Gerichtsdiener	23,078 fl. — kr. — pf.
§. 2. Unſtändige Funktionsbezüge der Landrichter nach Art. III. der Verordnung vom 25. Auguſt 1838	5,635 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekoſten:	
a) für Bureaubedürfniſſe, Diäten und Reiſekoſten, Poſtporto und Botenlöhne, Mietzinſe für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen in denſelben	8,412 fl. 36 kr. 2 pf.
b) Taggebühren für Funktionaire zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	1,800 fl. — kr. — pf.
§. 4. Ständige Bauausgaben	711 fl. 18 kr. 2 pf.
Summa des Cap. III.	167,353 fl. 37 kr. 1 pf.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten	26,581 fl. 47 kr. 2 pf.
§. 2. Schullehrerſeminarien	12,926 fl. 37 kr. 2 pf.
§. 3. Teutſche Schulen, einſchließlich des Anſchlages der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	35,136 fl. 29 kr. — pf.
§. 4. Beiträge für öffentliche Anſtalten und Stiftungen	4,392 fl. 25 kr. 1 pf.
§. 5. Ständige Bauausgaben	8 fl. 37 kr. — pf.
§. 6. Reſervefonds	1,095 fl. 16 kr. — pf.
Summa A.	80,141 fl. 12 kr. 1 pf.

B. Geſundheit.

§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,519 fl. — kr. — pf.
§. 2. Landgerichtsärzte	17,803 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Wundärzte	195 fl. — kr. — pf.
§. 4. Hebammen	91 fl. 57 kr. — pf.
Summa B.	19,609 fl. 27 kr. — pf.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathloſen	1,200 fl. — kr. — pf.
Summa von **C.**	1,200 fl. — kr. — pf.

D. Induſtrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Bayreuth	4,629 fl. — kr. 1 pf.
§. 2. Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Bamberg	170 fl. 59 kr. 3 pf.
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commiſſäre an den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen	200 fl. — kr. — pf.
Summa von **D.**	5,000 fl. — kr. — pf.

E. Straſſen- und Brückenbau.

§. 1.	Adminiſtration	12,898 fl.	— kr.	— pf.
§. 2.	Unterhaltung der Straſſen und Brücken	66,868 fl.	— kr.	— pf.
§. 3.	Reſervefonds	— fl.	— kr.	— pf.
	Summa von E.	79,766 fl.	— kr.	— pf.
	Hiezu „ „ D.	5,000 fl.	— kr.	— pf.
	„ „ „ C.	1,200 fl.	— kr.	— pf.
	„ „ „ B.	19,609 fl.	27 kr.	— pf.
	„ „ „ A.	80,141 fl.	12 kr.	1 pf.
	Summa des Cap. IV.	185,716 fl.	39 kr.	1 pf.

Cap. V.

Landbau-Etat.

§. 1.	Unterhaltung der Gebäude	13,252 fl.	— kr.	— pf.
§. 2.	Reſervefonds	— fl.	— kr.	— pf.
	Summa des Cap. V.	13,252 fl.	— kr.	— pf.

Cap. VI.

Allgemeine Reſervefonds für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1,970 fl.	18 kr.	1 pf.
Summa des Cap. VI.	1,970 fl.	18 kr.	1 pf.

Zuſammenſtellung.

Cap. I.	86,436 fl.	— kr.	— pf.
„ II.	1,729 fl.	— kr.	— pf.
„ III.	167,353 fl.	37 kr.	1 pf.
„ IV.	185,716 fl.	39 kr.	1 pf.
„ V.	13,252 fl.	— kr.	— pf.
„ VI.	1,970 fl.	18 kr.	1 pf.
Geſammt-Summa der Ausgaben für nothwendige Zwecke	456,457 fl.	34 kr.	3 pf.

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1.	Beiträge an die Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen			
	a) in Bamberg	2,003 fl.	46 kr.	3 pf.
	b) in Hof	1,851 fl.	15 kr.	— pf.
	c) in Wunſiedel	1,127 fl.	9 kr.	— pf.
§. 2.	für den Taubſtummen-Unterricht in Bamberg und Bayreuth zu gleichen Theilen	500 fl.	— kr.	— pf.
§. 3.	für Suſtentation der Thierärzte	350 fl.	— kr.	— pf.
§. 4.	für die beiden Bibliotheken in Bayreuth und Bamberg zu gleichen Hälften	500 fl.	— kr.	— pf.
§. 5.	für das Kreis-Naturalien-Cabinet in Bayreuth	100 fl.	— kr.	— pf.
§. 6.	für Unterſtützung entlaſſener Sträflinge und Correktionäre	300 fl.	— kr.	— pf.
§. 7.	für einen Freiplatz in der Anſtalt für krüppelhafte Kinder	100 fl.	— kr.	— pf.
	Betrag	6,832 fl.	10 kr.	3 pf.

Digitized by Google

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	6,832 fl.	10 kr.	3 pf.
§. 8.	für emeritirte Schullehrer	700 fl.	— kr.	— pf.
§. 9.	für Unterhaltung alter Denkwürdigkeiten	75 fl.	— kr.	— pf.
§. 10.	für das Thaumeder- und das Brunner'ſche Mädchen-Erziehungs-Inſtitut in Bayreuth zu gleichen Theilen	100 fl.	— kr.	— pf.
§. 11.	für Stipendien an Zöglinge der landwirthſchaftlichen Schule in Schleißheim, dann der polytechniſchen Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen überhaupt	300 fl.	— kr.	— pf.
§. 12.	für Beförderung der Landwirthſchaft und Induſtrie	300 fl.	— kr.	— pf.
§. 13.	für Unterhaltung der Bezirkswege	2,296 fl.	27 kr.	— pf.
§. 14.	für das chirurgiſche Clinikum in Erlangen	100 fl.	— kr.	— pf.
§. 15.	für den Unterhalt eines Knaben aus Oberfranken in der landwirthſchaftlichen Unterrichts-Anſtalt des Dr. Weidenkeller in Lichtenhof bei Nürnberg	60 fl.	— kr.	— pf.
§. 16.	für das Naturalien-Cabinet in Bamberg	100 fl.	— kr.	— pf.
§. 17.	Reſervefonds	300 fl.	— kr.	— pf.
	Geſammt-Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	11,163 fl.	37 kr.	3 pf.

IV.

Deckungs-Mittel.

Zur Deckung des hiernach ſich ergebenden Geſammtbedarfs ſind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Zwecke.

		fl.	kr.	pf.
§. 1.	Allgemeine Schuldotation und Verbeſſerung derſelben	66,858 fl.	5 kr.	3 pf.
§. 2.	Beſondere fundations- und dotationsmäßige Reichniße für Erziehung und Bildung	13,164 fl.	46 kr.	— pf.
§. 3.	Durchlaufender Anſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	1,083 fl.	— kr.	— pf.
§. 4.	Allgemeiner Netto-Averſal-Zuſchuß der Staatscaſſa zum Geſammtbetrage der Kreislaſten	336,510 fl.	8 kr.	2 pf.
§. 5.	Beſonderer Zuſchuß zum Unterhalte der in der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsſtraßen	899 fl.	— kr.	— pf.
§. 6.	Beſonderer Zuſchuß zum Unterhalte der in der IV. Finanzperiode neu angelegten Staatsſtraßen	8,045 fl.	— kr.	— pf.
§. 7.	Beſonderer Zuſchuß wegen Aufſtellung eines zweiten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Rehau	140 fl.	— kr.	— pf.
§. 8.	Beſonderer Zuſchuß wegen Gehalts-Erhöhung des Landgerichtsdieners in Rehau	97 fl.	30 kr.	— pf.
§. 9.	Beſonderer Zuſchuß wegen Aufſtellung eines dritten Gerichtsdienersgehülfen bei dem Landgerichte Naila	140 fl.	— kr.	— pf.
§. 10.	Beſonderer Zuſchuß wegen Aufſtellung eines dritten Gerichtsdienersgehülfen bei dem K. Landgerichte Bayreuth	140 fl.	— kr.	— pf.
§. 11.	Beſonderer Zuſchuß für die Zulagen an Diäten und Pferdgeld-Averſen der Baukondukteurs	786 fl.	— kr.	— pf.
§. 12.	Beſonderer Zuſchuß wegen Aufſtellung eines zweiten Gerichtsdienersgehülfen bei dem Landgerichte Kirchenlamitz	140 fl.	— kr.	— pf.
	Betrag	428,003 fl.	30 kr.	1 pf.

Uebertrag	428,003 fl.	30 kr.	1 pf.
§. 13. Beſonderer Zuſchuß wegen Erhöhung der Geld- und Naturalbeſoldung des Landgerichtsdieners in Selb	97 fl.	30 kr.	— pf.
§. 14. Beſonderer Zuſchuß wegen Erhöhung der Gehaltsbezüge des Landgerichtsdieners in Pegnitz	197 fl.	30 kr.	— pf.
§. 15. Eine Kreisumlage zu 4½ Procent vom Steuerprincipale im Nettobetrage von . . . . deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	28,159 fl.	4 kr.	2 pf.
Geſammt-Summa der Deckungsmittel für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	456,457 fl.	34 kr.	3 pf.

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

Eine Kreisumlage zu 1½ Procent vom Steuerprinzipale im Nettobetrage von deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.	11,163 fl.	37 kr.	3 pf.

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranſchlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Unſere Regierung von Oberfranken hat den Landrath bei ſeiner nächſten Verſammlung über das Verhältniß der durch die allerhöchſte Verordnung vom 28. September 1845 bewilligten Gehalts-Ergänzungen und Dienſtesalter-Zulagen für die Profeſſoren und Lehrer an den Studien-Anſtalten ſo wie über die Art und Weiſe der Deckung und Anweiſung derſelben ausführlich in Kenntniß zu ſetzen und demſelben beſonders die Gründe mitzutheilen, aus welchen die Einſtellung dieſer Gehalts-Ergänzungen und Dienſtesalter-Zulagen in die Special-Etats der betreffenden Studien-Anſtalten für die laufende Finanzperiode nicht ſtatthaft erſcheint.

2) Bezüglich der wiederholten Bitte des Landraths, daß die Lehrer an den teutſchen Schulen durchgehends in den Genuß des vollen Betrags der Congrua geſetzt werden möchten, werden Wir, da Uns das Wohl der Schullehrer nahe liegt, ſehen wie weit die dazu beſtimmten Mittel reichen, um dieſem Wunſche entſprechen zu können.

3) Dem Antrage des Landrathes, daß von der, in dem Etat der Gewerbsſchule in Hof vorkommenden Poſition von 150 fl. für Verſuche in der Phyſik und Chemie der Betrag von 100 fl. abgeſetzt und dem Profeſſor Schnürlein zugelegt werden möchte, kann in Ermanglung näherer Begründung und da mit dem geringen Betrage von 50 fl. zweckmäßige Verſuche in der Phyſik und Chemie nicht angeſtellt werden können, eine Folge nicht gegeben werden.

4) Der Erhebung der Taubſtummenſchule zu Bayreuth zu einer ſelbſtſtändigen Schule ſteht zur Zeit noch der Mangel an verfügbaren Mitteln entgegen.

5) Zu dem Antrage auf Erhöhung der Remuneration der Thierärzte, wofür im Etat 350 fl. aufgenommen ſind, vermiſſen Wir die Bezeichnung der erforderlichen Mittel.

6) Dem Antrage, daß von den, für Beförderung der Landwirthſchaft und Induſtrie etatiſirten 300 fl. der Wieſenbauſchule in Bayreuth 100 fl. zugewendet werden ſollen, ertheilen Wir Unſere Allerhöchſte Genehmigung.

7) Unſere Regierung von Oberfranken hat Sorge zu tragen, daß ein Knabe, welcher ſich der Landwirthſchaft zu widmen gedenkt, in das Weidenkeller'ſche Inſtitut in Lichtenhof aufgenommen werde.

8) Die bisherigen Erfahrungen haben den erfreulichen Beweis geliefert, daß die Seidenzucht in Bayern allenthalben ausführbar und vollkommen geeignet iſt, eine in gegenwärtiger Zeit ſo höchſt wünſchenswerthe neue Erwerbsquelle zu bilden.

Digitized by Google

Wir haben demnach aus den Verhandlungen Unſeres Landraths von Oberfranken ungerne erſehen, daß derſelbe die, für dieſen Induſtriezweig in den Etat für fakultative Zwecke eingeſtellte Ausgabe von 100 fl. abgelehnt hat.

Unſere Regierung von Oberfranken wird übrigens Sorge tragen, daß die bereits in dieſem Regierungsbezirke entſtandenen Maulbeerpflanzungen erhalten und gepflegt, und die Seidenzüchter zur Fortſetzung ihrer gemeinnützigen Beſtrebungen ermuntert werden.

VI.

Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſonderen Protokolle niedergelegten Wünſche und Anträge ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1) Wegen Benützung der Eiſenbahnen zum Transporte von Schüblingen ſind die betreffenden Erhebungen bereits eingeleitet.
   Wir behalten Uns vor, nach deren Ergebniß das Weitere zu verfügen.

2) Wegen Verbindung des Landgerichtsſitzes Naila mit Hof durch eine tägliche Cariolpoſt ſind Einleitungen getroffen, um dem deßfallſigen Bedürfniſſe zu genügen.

3) In Abſicht auf Fürſorge gegen Getreidmangel und Theuerung, und wegen Abgabe des zur Unterſtützung oberfränkiſcher Gemeinden angekauften Getreides um den, niedriger als der Ankaufspreis ſich ſtellenden mittleren Schrannen- und laufenden Marktpreis, iſt bereits das Geeignete angeordnet und der von dem Landrathe vorgebrachten Bitte entſprochen.

4) Wir haben wegen des Auswanderungsweſens bereits an Unſere Conſuln die geeigneten Inſtruktionen ergehen laſſen, und wollen, ſoferne dieß nöthig erſcheinen ſollte, auch noch weitere ſachgemäße Anordnungen treffen.

5) Bezüglich der von dem Landrathe entworfenen Geſchäftsordnung behalten Wir Uns nähere Entſchließung mit Rückſicht auf das Geſetz vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, vor.

Uebrigens war es Uns erfreulich, den Dank des Landrathes bezüglich der anbefohlenen Einleitungen für eine auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Rechtspflege und für die beabſichtete Durchführung der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration zu vernehmen.

Mit beſonderem Wohlgefallen erwiedern Wir den Ausdruck treuer Anhänglichkeit und des Dankes für die Berückſichtigung früherer Wünſche und Anträge für die Fürſorge zur Milderung des Nothſtandes in Oberfranken mit der Verſicherung Unſerer landesväterlichen Huld und Gnade.

München, den 2. April 1848.

Max.

Beisler. von Thon-Dittmer. Heintz. v. Lerchenfeld. von der Mark, Generalmajor. Graf Waldkirch.

Abſchied für den Landrath von Oberfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. bis 25. Juni 1847.

Nach dem Befehl Seiner Majeſtät des Königs der geheime Sekretair des Staatsraths: Rath Sebaſtian von Kobell.

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen K. Rent- und Forſtämter von Oberfranken.
(Die Bildung freiwilliger Landwehrkorps aus Bedienſteten und Einwohnern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Beziehung auf das an ſämmtliche Polizeibehörden und Polizei-Kommiſſariate von Oberfranken von Seite der Königl. Kammer des Innern unter dem 5ten d. Mts. erlaſſene und in Nr 43 des Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemachte Ausſchreiben, den Eintritt der K. Beamten und Bedienſteten in die freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheitswachen betreffend, wird den K. Rent- und Forſtämtern auch die dieſerhalb von dem K. Finanz-Miniſterium erlaſſene höchſte Entſchließung im Nachgange zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fortling, v. n.

Finanz-Miniſterium.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß

1) unter Anſchluß an die beſtehende active Landwehr zu München aus Bedienſteten, dann aus ſonſtigen dahier anſäſſigen Einwohnern, für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe ein freiwilliges Landwehrkorps unter ſelbſtgewählten Anführern gebildet werde, und daß denſelben die nöthigen Waffenſtücke aus dem hieſigen Kgl. Militärzeughauſe gegen genügende Haftung für die richtige und unverſehrte Rückgabe verabfolgt werden, dann daß

2) den Kgl. Beamten und Bedienſteten zum Eintritte in die mit allerhöchſter Sanktion errichteten, oder noch ſich bildenden freiwilligen Landwehrkorps und Sicherheitswachen die Erlaubniß von ihren unmittelbar vorgeſetzten Stellen ertheilt werde.

München, den 5. April 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
von Lerchenfeld.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth.
(Die Verleihung der Waiſenhaus-Pfründen pro II. Quartal 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im II. Quartal 18$\frac{47}{48}$ in Erledigung gekommenen Waiſenhaus-Pfründen wurden folgendermaſſen verliehen:

vom 1. Januar curr. an bleiben:

I.

zum Fortbezug:

Scharrer, Kath. Sophie, von Arzberg, mit . . . . 7 fl.

II.

Neu verliehen

A. Doppelwaiſen:

Köppel, Adam, von Leupoldsgrün, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waiſen:

Mathes, Johann Heinrich, von Wölfauerhammer, mit . . . . 7 fl.

Frank, Marg. Barb., und
Heinrich, von Neudroſſenfeld, mit . . . . 14 fl.

Digitized by Google

Forſter, Joh. Leonhard, von Weidenberg, mit . . . . 7 fl.
Hübner, Margaretha, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Röder, Anna Marg., von Wölfſauerhammer, mit . . . . 7 fl.
Gerner, Katharina, von Körbersdorf, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. Februar curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Böhner, Anna Barbara, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Zettner, Johanna Marg., von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Ströhlein, Friedrich Wilhelm, von Münchberg, mit . . . . 7 fl.

II.

Neu verliehen.

A. Doppelwaiſen:

Gebhardt, Kunigunda, von Kotzmannsreuth, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waiſen:

Purrucker, Barbara, von Schönbrunn, mit . . . . 7 fl.
Dengler, Johann, und
Jakob, von Hallerſtein mit . . . . 14 fl.
Fick, Johann, Heinrich, und
Johann Konrad, von Hutſchdorf, mit . . . . 14 fl.
Beetz, Johann Adolph, von Arzberg, mit . . . . 7 fl.
Walther, Eliſabetha Marg., von Arzberg, mit . . . . 7 fl.
Bauer, Chriſtoph Friedrich, von Wunſiedel, mit . . . . 7 fl.
Leinbecker, Julius, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. März curr. an bleiben:

I.

zum Fortbezug:

Zapf, Katharina Margaretha, von Schwarzenbach a. S., mit . . . . . 7 fl.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Keine.

B. Einfache Waiſen:

Gröſchel, Georg Jakob, von Pegnitz, mit . . . . 7 fl.
Köppel, Anna Marg., von Bergnersreuth, mit . . . . 7 fl.
Lippert, Anna Maria, von Schlottenhof, mit . . . . 7 fl.
Sendel, Suſana Johanna, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Schimmel, Magdalena, von Iſaar, mit . . . . 7 fl.
Stahlmann, Johann Karl Gottlob, und
Anna Johanna Luiſa, von Bayreuth, mit . . . . 14 fl.
Lang, Eliſabetha, von Wölfſauerhammer, mit . . . . 7 fl.
Zeitner, Peter, von Birkenbühl, mit . . . . 7 fl.

Hievon erhalten ſowohl die **in rubro** erwähnten Diſtrikts-Polizeibehörden als auch ſämmtliche Betheiligte mit dem Bemerken Kenntniß, daß die obigen Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waiſenkinder aufhören.

Bayreuth, den 10. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die in Ginglkofen, Landgerichts Landshut aufgegriffene geiſteskranke Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition der K. Regierung von Niederbayern wird nachfolgende Weiſung über die in Ginglkofen, Landgerichts Landshut aufgegriffene Weibsperſon erlaſſen.

Bayreuth, den 10. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die zu Ginglkofen, K. Landgerichts Landshut, aufgegriffene geiſteskranke Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 11. März l. Js. wurde in dem Orte Ginglkofen, Königl. Landgerichts Landshut, eine Weibsperſon aufgegriffen, welche weder von einem Namen, noch von Eltern, noch von einer Heimath wiſſen will, dagegen aber unter ihren verworrenen Aeußerungen die unzüchtigſten Reden mit ſichtbarem Wohlgefallen hervorbringt und dieſelben immer mit gellendem Gelächter und andern anſtößigen Andeutungen begleitet.

Dieſer Umſtand, ſowie der Mangel an feſtem Erinnerungsvermögen laſſen vermuthen, daß die unglückliche Perſon zur Zeit an totaler Geiſtesverwirrung leide, und daß die beſondere Art dieſes phyſiſchen Leidens ſich als aus ſogenannten Mutterwuth und theilweiſe religiöſem Wahnſinne zuſammengeſetzt darſtellt.

Sie iſt von mittlerer Größe und ſchmächtiger Körperkonſtitution, hat einen ganz geſchornen Kopf, ſchwarzgraue Haare, hohe Stirne (etwas ſchmal), braune Augenbraunen, braune Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, ſpitzes Kinn, länglichtes Angeſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, am Oberkiefer nur mehr zwei Zähne, am Unterkiefer nur mehr Stumpen, an der rechten oberen Wange mehrere blaue von Pulverkörnern herrührende Tupfen; ihr Alter ſcheint ſich tief in die 40ziger Jahre zu erſtrecken.

Der Unterleib iſt von ſtarken Krampfadern durchzogen und trägt übrigens die unverkennbaren Spuren ſtattgehabter Schwangerſchaften.

Am Leibe hat ſie getragen:

Ein rupfenes, vorne aufgeriſſenes, ganz ſchmutziges Hemd, einen ſchwarzen, halb wollenen halb garnenen mit gelben Enden eingefaßten vorne ganz aufgeriſſenen Falten-Unterrock, mit einem blau und gelb getupften zeugenen mit ſchwarzem Tuche geſtickten angenähten Miederlaibl vorne mit Hafteln, einem ganz zerriſſenen grau rupfenen mit Leinwand gefütterten Männerjanker, einen ganz zerriſſenen mit Werg beſetzt geweſenen Männerjanker von gedruckter blauer Leinwand mit gelben Blumen, zwei blauleinene abgetragene alte Schürzen, ein weißes ganz zerriſſenes Tüchl mit rother Einfaßung und zwei Holzſchuhe.

Ihre Sprache und Kleidung läßt annehmen, daß ſie an der Gränze von Bayern und Schwaben etwa um Dachau herum, zu Hauſe ſey, und ihr geſchornes Haupthaar möchte zu der Vermuthung leiten, es ſey dieſelbe vor noch nicht gar langer Zeit aus einer Irren- oder andern Detentions-Anſtalt entwichen.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden haben der Heimath der bezeichneten Perſon mit aller Sorgfalt nachzuforſchen, die Ergebniſſe dem K. Landgerichte Landshut unmittelbar mitzutheilen, hieher aber Anzeigebericht über den Erfolg der Nachſuchungen zu erſtatten.

Landshut, am 20. März 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti,

K. Staatsrath im außerordentlichen Dienſte und Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.)

In Folge eines allerhöchſten Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 24. März curr. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß vom 1. dieſes Monats an die Ausfuhr von Pferden über die äußeren Zollvereins-Grenzen nach anderen als den deutſchen Bundesſtaaten in jeder Richtung für den ganzen Umfang des Königreiches vorbehältlich weiterer Beſtimmung über die Dauer dieſer Anordnung verboten iſt, und daß der Uebertreter dieſes Verbots nach §. 1 des Zollſtraf-Geſetzes vom 17. November 1837 die Confiskation der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe der Pferde gleichkommt.

Bayreuth, am 10. April 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Weber Johann Friedrich Tröger von Waikenreuth will mit ſeiner Frau und 3 Kindern, dann in Gemeinſchaft mit ſeinem 16 jährigen Bruder, Johann Tröger in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandern.

Wer Anſprüche an dieſe Perſonen machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

20. dieſes Monats

anberaumten Termin bei Vermeidung des Ausſchlußes dahier vorzubringen. Münchberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Andreas Goller von Berlas beabſichtigt, eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu unternehmen.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

20. d. M.

anberaumten Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 10. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Adam Kiesling von Berlas beabſichtigt, eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten zu unternehmen.

Wer Anſprüche an denſelben zu machen hat, hat ſolche bis zu dem auf den

20. d. Mts.

anberaumten Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte. Münchberg, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Tröger, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Puchta von Seulbitz will eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unternehmen.

Wer Anſprüche an dieſelbe machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

20. d. Mts.

anberaumten Termin um ſo gewiſſer dahier vorzubringen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte. Münchberg, den 10. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das dem minderjährigen Johann Hahn von Waldau eigenthümliche Bauerngut, wozu das Wohnhaus Nr. 12, Stadel, Stallung, Backoſen mit Keller, ein Schorgärtlein mit Grasgarten, dann 13 Tagwerk Felder und 6½ Tagwerk Wieſen gehören, und worauf bisher die Zapfenſchenke ausgeübt wurde, von Walburgis d. Js. an auf die nachfolgenden acht Erndtejahre öffentlich verpachtet werden ſoll.

Hierzu ſteht Termin auf den

28. April l. Js. Vormittags

im Hahn'ſchen Wirthshauſe zu Waldau an, wozu cautionsfähige Pachtluſtige hiemit unter dem Bemerken geladen werden, daß der Vormund Eberhardt Hübner zu Schwingen angewieſen worden iſt, die Pachtobjekte auf Verlangen vorzuzeigen.

Weiter wird veröffentlicht, daß am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr im Hahn'ſchen Hauſe die dem Kuranden entbehrliche Mobiliarſchaft an weiblichen Kleidungsſtücken, Weiszeuch und Hausgeräthen, dann einige Stück Schaafe gegen ſogleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufſtriche weggegeben werden.

Kulmbach, den 31. Merz 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Kunigunda Appel, ledig von Höfles, iſt zur Liquidation der Paſſiven Termin auf

Mittwoch den 26. April l. Js. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger der Verlebten unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe zu erſcheinen haben.

Kronach, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Zum Verkauf oder Verpachtung der dem Studiosus med. Greiffeld gehörigen handlohnsfreien Wieſe von 1⅞ Tagwerk und 8 □Ruthen, in der obern Au hinter der Hoffiſcherei, iſt Termin Montags den 17. April l. Js. Nachmittags 2 Uhr beſtimmt, wozu ſich Kaufs- oder Pachtliebhaber an Ort und Stelle der Wieſe einfinden wollen.

Bayreuth, den 10. April 1848.

Strohhüte und Blumen

in vorzüglich reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu besonders billigen Preiſsen

J. Wertheimber,

neben dem Opernhause.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 11. April. Der Handarbeiter Chriſtoph Stamm in St. Georgen, mit Clara Suſanna Schneider, Perückenmachers-Tochter dahier.

Geborne:

Den 6. April. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns F. Aub dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Pfaffenberger dahier.

Den 9. April. Die Tochter des Güterläders Keller dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 10. April. Die Tochter des Bürgers und Färbermeiſters Schmidt dahier.

Den 11. April. Die Tochter des Bürgers und Zimmermeiſters Vogel dahier.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Lehner auf der Dürſchnitz.

Geſtorbene:

Den 7. April. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Müllermeiſters Braun dahier, alt 68 Jahre, 2 Monate und 8 Tage.

Den 8. April. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Riemermeiſters Händel dahier, alt 71 Jahre und 29 Tage.

Den 9. April. Die Ehefrau des Stadtkirchners Kreutzer dahier, alt 52 Jahre und 20 Tage.

Den 12. April. Die hinterlaſſene Wittwe des K. Landrichters Meyer dahier, alt 69 Jahre, 3 Monate und 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 47. **Bayreuth, Dienſtag den 18. April 1848.**

Inhalt:

Stellung der proteſtantiſchen Privat-Vikarien als Vertreter der Lokal-Schul-Inſpektoren. — Bedingungen zur Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut zu München und deßfallſige Geſuche. — Bewilligung einer Kirchenkollekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche zu Dornheim, Herrſchaftsgerichts Hohenlandsberg in Mittelfranken. — Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Beſetzung der Stelle eines Landwehr-Majors und Kommandanten des Landwehrbataillons Kronach. — Weitere Aushebung aus den Altersklaſſen 1825 und 1826 zur Verſtärkung des Heeres. — Officierswahlen beim Landwehrbataillon Berneck. — Verleitung zur Lottokontravention in öffentlichen Blättern. — Hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe. — Kuratelgenehmigung des Domkapitular Johann Heber'ſchen Legats zu 1000 fl. für Wohlthätigkeit. — Verpachtung der K. Brauerei zu Hackelberg bei Paſſau. — Wiedereröffnung eines Lehrkurſes für praktiſchen Wieſenbau und Feldmeſſen pro 1848. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen Schulbehörden.
(Die Stellung der proteſtantiſchen Privat-Vikarien als Vertreter der Lokal-Schul-Inſpektoren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen Entſchließung des K. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1ten ds. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Auf ꝛc. Befehl.

Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der proteſtantiſchen Vikare in ihrer Eigenſchaft als Vertreter der Lokalinſpektoren wird Nachſtehendes erwiedert.

Vicare, welche durch die Conſiſtorien oder durch das Oberkonſiſtorium als Verweſer einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten oder ſonſt zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geiſtlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner beſondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichtes und der Schulaufſicht. Die Diſtrikts-

Digitized by Google

inſpektoren ſind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu ſetzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorſtänden davon Nachricht zu geben. Da dieſe Geiſtlichen ganz an die Stelle der ausgeſchiedenen Pfarrer treten, ſo kommen ihnen auch die ſämmtlichen Befugniſſe eines funktionirenden Lokalſchulinſpektors zu, und die Schullehrer haben dieſelbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen ſie einzunehmen. Wird hingegen ein junger Geiſtlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinſpektion übertragen werden, ſo hat der ſeiner Hilfe bedürfende Inſpektor dieſes der Diſtriktsinſpektion anzuzeigen, dabei ſich zu erklären, wie weit er demſelben den Religionsunterricht oder die Schulaufſicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgeſetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privat-Vikarien, welchen dieſe Genehmigung fehlt, haben ſich auch aller Theilnahme an den Schulgeſchäften zu enthalten.

München, den 1. April 1848.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut zu München und deßfallſige Geſuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das über die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubſtummen-Inſtitut zu München und deßfallſige Geſuche von dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unterm 31. v. Mts. erlaſſene höchſte Reſcript folgt im Nachgange zur genauen Beachtung in vorkommenden Fällen.

Bayreuth, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die bei dem unterfertigten Miniſterium in Vorlage kommenden Geſuche um Aufnahme und Verleihung von ganzen oder theilweiſen Freiſtellen in dem K. Taubſtummen-Inſtitute dahier laſſen nicht ſelten die erforderliche Vollſtändigkeit und Genauigkeit bei der von Seite der äußeren Aemter vollzogenen Inſtruirung, namentlich in Bezug auf die phyſiſche und intellektuelle Befähigung, dann auf die Vermögens- und Familien-Verhältniſſe der Aufzunehmenden vermiſſen.

Behufs der Erzielung einer gleichmäßigen und gründlichen Behandlung derartiger Geſuche werden daher der K. Regierung nachſtehende Beſtimmungen bekannt gegeben, welche im Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen und den untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen einzuſchärfen ſind:

I. Das Taubſtummen-Inſtitut zu München iſt zugleich eine Erziehungs- und eine Unterrichts-Anſtalt, letzteres nemlich für diejenigen Taubſtummen, welche es ihren Umſtänden angemeſſen finden, daſſelbe als Schule zu beſuchen.

II. Es werden nicht blos ſolche Taubſtumme aufgenommen, welche ihren Unterricht aus eigenen Mitteln beſtreiten können, oder für welche aus Local- oder Diſtrikts-Mitteln die erforderlichen Koſten aufzubringen ſind, ſondern es findet auch eine gewiſſe Anzahl Zöglinge ganz oder theilweiſe freie Aufnahme.

III. In Bezug auf die perſönlichen Eigenſchaften der Zöglinge iſt vorzugsweiſe dieſe Aufnahme dadurch bedingt:
1) daß der Zögling oder Schüler taubſtumm, d. h. ſtumm aus Mangel des Gehörs, und nicht blödſinnig ſey,
2) daß er ſich in einem Alter zwiſchen dem 7ten und 12ten Jahre befinde, und
3) daß er von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei ſey, welche dem Zwecke der Anſtalt entgegen ſtehen. Demzufolge ſind die Geſuche zu belegen:

Digitized by Google

a) mit dem Taufzeugniſſe,

b) mit dem Impfſchein,

c) mit einem ärztlichen Zeugniſſe über die wirkliche Taubſtummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Urſache und Zeit der Taubheit, über den innern und äußern Geſundheitszuſtand, ſowie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings, dann

d) mit der Erklärung von Seite der Betheiligten über die Leiſtung des Unterhalts-Betrags und mit der obrigkeitlichen Beglaubigung ſolcher Vermögens-Verhältniſſe, auf deren Grund eine ganze oder halbfreie Verpflegung angeſprochen werden will.

IV. Hinſichtlich der Koſtgelder beſteht folgende Berechnung:

1) Die Koſtzöglinge des erſten Tiſches bezahlen jährlich 150 fl. für Koſt, Trunk, Wäſche, Wohnung und Verpflegung in Krankheitsfällen. Sie haben das Bett mit Zugehör ſelbſt beizubringen oder ſich anzuſchaffen und die Kleidungsbedürfniſſe ſelbſt zu beſtreiten,

2) die Koſtzöglinge des zweiten Tiſches bezahlen für Koſt, feiertäglichen Trunk, Kleidung, Wäſche und ärztliche Behandlung jährlich 125 fl., ihre übrigen Obliegenheiten ſind dieſelben, wie jene der Zöglinge des 1ten Tiſches.

3) das Koſtgeld und die übrigen Obliegenheiten werden bei Zöglingen, welche nur eine theilweiſe freie Aufnahme genießen, nach den vorſtehenden Beſtimmungen für die Zöglinge des zweiten Tiſches bemeſſen, vorbehaltlich der aus allerhöchſter Gnade eintretenden Ermäßigungen.

V. Hinſichtlich des Schulgeldes der die Anſtalt zum Unterricht beſuchenden Taubſtummen, die ſich deßfalls an die Inſpektion des Inſtitutes zu wenden haben, kommen alle bei den übrigen Schulen der Hauptſtadt geltenden Vorſchriften zur Anwendung.

VI. Die Dauer des Unterrichts und der Erziehung iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt; jedoch kann einzelnen Zöglingen, welche einen geſteigerten Unterricht in irgend einem Fache wünſchen, ein längerer Aufenthalt, höchſtens aber bis zu ihrem 18ten Lebensjahre im Inſtitute gewährt werden.

VII. Die Aufnahme ſelbſt iſt bei den Polizeibehörden des Wohnortes oder der Heimath nachzuſuchen und ſind ſolche Geſuche gehörig inſtruirt ſpäteſtens bis Ende Juni jeden Jahres bei der Kreis-Regierung und von dieſer bis Ende Juli bei dem unterzeichneten Staatsminiſterium in Vorlage zu bringen.

München, den 31. März 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Beisler.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche zu Dornheim, Herrſchaftsgerichts Hohenlandsberg in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die Bitte der proteſtantiſchen Bewohner von Dornheim, Herrſchaftsgerichts Hohenlandsberg in Mittelfranken, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche daſelbſt eine Kollekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs veranſtaltet werde.

Die Pfarrämter werden von dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium dahier zur Vornahme der Sammlung und Ueberſendung des Ergebniſſes an diejenige Diſtrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk ihr Pfarrort liegt, angewieſen werden. Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben dieſe Gelder anzunehmen und miteinander anher einzuſenden unter Bei-

Digitized by Google

fügung eines Verzeichniſſes über den Ertrag in den einzelnen Pfarreien ihres Diſtrikts, damit von hieraus die Ueberſendung der Geſammtſumme der eingehenden Gelder an die K. Regierung von Mittelfranken erfolge. Das Ergebniß wird ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 11. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät das unterm 24. v. Mts. erlaſſene Verbot der Pferde-Ausfuhr aus Bayern nach anderen als den deutſchen Bundesſtaaten vor der Hand und bis auf anderweitige allerhöchſte Entſchließung auf die Dauer von ſechs Monaten zu erſtrecken geruht haben, ſo wird dieß in Gemäßheit des höchſten Miniſterialreſcripts vom 2. d. Mts. und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 1. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beſetzung der Stelle eines Landwehr-Majors und Kommandanten des Landwehrbataillons Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben, laut allerhöchſter Entſchließung vom 7. d. Mts., den Landwehrhauptmann Johann Witzgall zum Landwehr-Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kronach allergnädigſt zu ernennen geruht. Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
und
Königliches Landwehr-Kreis-Commando.
von Stenglein, Präſident. Graf von Hirſchberg, Kreis-Inſpektor.

Maltz.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die weitere Aushebung aus den Altersklaſſen 1825 und 1826 zur Verſtärkung des Heeres betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unter dem 30. März d. Js. die Aushebung von 14,400 weiteren Rekruten zum Zweck der Verſtärkuug des Heeres durch Bildung dritter Bataillone und dergl. zu genehmigen geruht,

Digitized by Google

welche Verſtärkungs-Mannſchaft gemäß §. 11 des Heerergänzungsgeſetzes und §. 6 der Vollzugs-Vorſchriften zur Hälfte aus den Conſcribirten der Altersklaſſe 1825, die andere Hälfte aber aus den Conſcribirten der Altersklaſſe 1826 ſofort auszuheben iſt.

Zu Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 9. d. Mts. trifft von der erwähnten auszuhebenden Mannſchaft auf den Regierungsbezirk Oberfranken die Zahl von 1758 Conſcribirten, nämlich 872 Mann auf die Altersklaſſe 1825 und 886 Mann auf die Altersklaſſe 1826.

Dieſe Aushebung wird am 2. Mai d. Js. Vormittags im neuen K. Schloſſe dahier beginnen und die folgenden Tage fortgeſetzt werden, wobei zugleich die Nachſtellung für die bei der Aushebung im vorigen Monat proviſoriſch eingereihten Conſcribirten Statt zu finden hat.

Die Conſcriptions-Behörden haben ihre Mannſchaft, welche alle noch nicht eingereihten, und noch nicht als *untauglich* anerkannten Conſcribirten der fraglichen beiden Altersklaſſen umfaßt, auf folgende Tage zur Viſitation und Aushebung zu ſtellen, und zwar:

I. Die Altersklaſſe 1825

a) Auf Dienſtag den 2. Mai d. Js.: der Stadtmagiſtrat Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Pottenſtein, Weismain, und das Herrſchaftsgericht Thurnau;

b) auf Mittwoch den 3. Mai: die Landgerichte Kulmbach, Weidenberg, Pegnitz, Münchberg, Hollfeld, und Ebermannſtadt, dann das Herrſchaftsgericht Banz;

c) auf Donnerſtag den 4. Mai: die Landgerichte Gräfenberg, Kronach, Seßlach, Scheßlitz, und das Herrſchaftsgericht Tambach;

d) auf Freitag den 5. Mai: der Stadtmagiſtrat Bamberg, die Landgerichte Hof, Wunſiedel, Vorchheim, Ludwigsſtadt, und das Herrſchaftsgericht Mitwitz;

e) auf Sonnabend den 6. Mai: der Stadtmagiſtrat Hof, die Landgerichte Bamberg II., Herzogenaurach, Rehau, und Kirchenlamitz;

f) auf Montag den 8. Mai: die Landgerichte Bamberg I., Naila, Lichtenfels und Nordhalben;

g) auf Dienſtag den 9. Mai: die Landgerichte Höchſtadt, Burgebrach und Stadtſteinach.

Wegen gänzlichen Mangels einer weiteren aufrufsfähigen Mannſchaft fällt die Abſtellung bei dem Landgericht Selb und dem Herrſchaftsgericht Guttenberg hinweg.

II. Die Altersklaſſe 1826

a) auf Mittwoch den 10. Mai: der Stadtmagiſtrat Bayreuth, die Landgerichte Gräfenberg, Kronach, Weidenberg, Selb und das Herrſchaftsgericht Banz;

b) auf Donnerſtag den 11. Mai: die Landgerichte Bayreuth, Culmbach, Ebermannſtadt und Rehau;

c) auf Freitag den 12. Mai: der Stadtmagiſtrat Hof, die Landgerichte Bamberg II., Herzogenaurach und Naila;

d) auf Samſtag den 13. Mai: die Landgerichte Hof, Berneck, Vorchheim und Pegnitz;

e) auf Montag den 15. Mai: die Landgerichte Hollfeld, Wunſiedel, Ludwigsſtadt und das Herrſchaftsgericht Tambach;

f) auf Dienſtag den 16. Mai: der Stadtmagiſtrat Bamberg, und die Landgerichte Münchberg, Burgebrach und Kirchenlamitz;

g) auf Mittwoch den 17. Mai: die Landgerichte Bamberg I., Seßlach, Höchſtadt, Nordhalben, die Herrſchaftsgerichte Thurnau und Mitwitz;

h) auf Donnerſtag den 18. Mai: die Landgerichte Pottenſtein, Scheßlitz und Stadtſteinach;

i) auf Freitag den 19. Mai: die Landgerichte Lichtenfels und Weismain.

Digitized by Google

Wegen Mangels weiterer Mannſchaft fällt die Abſtellung des Herrſchaftsgerichts Guttenberg weg.

Dieſe Termine ſind den betheiligten Conſcribirten ſogleich bekannt zu machen.

Dieſelben müſſen am Abende vor dem für ihren Bezirk beſtimmten Aushebungstermin unter Aufſicht eines Gerichts- oder Polizeidieners dahier eintreffen.

Letzterer ſoll mit der erforderlichen Baarſchaft zur Auszahlung der Verpflegungsgelder (einſchlüſſig des Tags der Aushebung) verſehen ſeyn, und hat ſich noch Abends, gleich nach dem Eintreffen, längſtens bis 5½ Uhr in dem Botenzimmer der unterfertigten Stelle zu melden, um die weiteren Weiſungen zu erfahren. An den beſtimmten Aushebungstagen vor der wirklichen Einreihung wird die Tauglichkeits-Unterſuchung durch die Viſitations-Commiſſion des K. oberſten Rekrutirungsraths erfolgen.

Mit der neuen Aushebung der Altersklaſſe 1826 wird auch an den für ſolche oben beſtimmten Tagen die Nachſtellung bezüglich der im März d. Js. proviſoriſch eingereihten abweſenden oder zum Gebrechens-Nachweiſe aufgeforderten Conſcribirten verbunden.

Die Conſcriptions-Behörden haben daher die Stellung der abweſend Eingereihten möglichſt in Vollzug zu bringen, für diejenigen Conſcribirten aber, welche bei der Aushebung ein nicht in die Sinne fallendes Gebrechen angegeben hatten, und beſchieden wurden, ſolches binnen 40 Tagen gehörig nachzuweiſen, (was die Ablieferungsliſte erſehen läßt) — die von ihnen etwa zu benennenden Zeugen eidlich zu vernehmen, und dieſe Nachweiſe rechtzeitig anher vorzulegen.

Gegen die im Aushebungstermine ohne Entſchuldigung ausgebliebenen Conſcribirten, welche ſich aber inzwiſchen ſtellen, ſo daß kein Widerſpenſtigkeits-Verfahren nöthig wird, iſt in geſetzlicher Weiſe das Ungehorſams-Verfahren einzuleiten.

Ebenſo iſt gegen diejenigen als abweſend proviſoriſch eingereihten Conſcribirten, welche ſich binnen der Friſt von ſechs Wochen von ihrer proviſoriſchen Einreihung an gerechnet nicht ſtellen, mit thunlichſter Beſchleunigung das Widerſpenſtigkeits-Verfahren einzuleiten und das Erkenntniß mit Verhandlungen zur Einſicht vorzulegen.

Ueber die Anlegung der Ablieferungsliſten, für beide Altersklaſſen geſondert, iſt bereits die lithographirte Entſchließung vom 5. April d. Js. ergangen; dabei ſind auch die im lithographirten Ausſchreiben vom 15. Februar d. Js. (die Aushebung der Altersklaſſe 1826 betr.) gegebenen Vorſchriften zu befolgen.

Soweit die früheren Ablieferungsliſten die ganze aufrufsfähige Mannſchaft des Bezirks von der treffenden Altersklaſſe enthalten, bedarf es keiner neuen Liſten. Doch iſt nicht zu überſehen, daß die Conſcribirten der Altersklaſſe **1825**, welche im vorigen Jahre als temporär untauglich erkannt oder zur nächſten Ziehung verwieſen wurden, deren Loos aber im vorigen Jahre nicht zum Aufruf kam, ebenſo wie die tauglichen Conſcribirten des Vorjahrs, deren Zurückſtellungs-Geſuch noch nicht definitiv beſchieden iſt, in der jetzt erforderlichen Ablieferungsliſte vorgetragen werden müſſen.

Bayreuth, den 15. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Offizierswahlen beim Landwehrbataillon Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf vorſchriftsmäßig erfolgte Wahl wurden nachbenannte Offiziere beim Landwehr-Bataillon Berneck von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken beſtätigt und beziehungsweiſe ernannt:

Digitized by Google

1) zum Hauptmann bei der Abtheilung zu Gefrees der bisherige Lieutenant Michael Popp,

2) zum Unterlieutenant der Bäckermeiſter Andreas Merkel in Berneck,

3) zum Zeugwart der Oberlieutenant Nikolaus Schlee in Berneck.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verleitung zur Lottokontravention in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Einer Mittheilung der K. General-Lotto-Adminiſtration zu Folge fordert der Banquier M. A. Cahn und Comp. zu Mainz in bayeriſchen Blättern ungeſcheut zur Theilnahme an einer in Wien ſtattfindenden Güterverlooſung mit Nachgewinnſten in Geld auf.

Es wird deßhalb das Verbot und die Strafbarkeit der Theilnahme an dieſer Verlooſung, für welche keine Allerhöchſte Erlaubniß beſteht, unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 14. Auguſt 1810 (Regierungs-Blatt S. 674) und auf die Verordnung vom 29. Januar 1825 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. 13. S. 1400) in Erinnerung gebracht und den ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken die Weiſung ertheilt, darüber zu wachen und vorkommenden Falls einzuſchreiten.

Bayreuth, den 14. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf das autographirte Ausſchreiben vom 15. April 1844, bemerkten Betreffs, werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, die Unterſtützungs-Beiträge, welche am Palmſonntag d. Js. von den katholiſchen Pfarrämtern und Curatien für die hilfsbedürftigen Väter am heiligen Grabe geſammelt und an die Diſtrikts-Polizeibehörden abgeliefert werden, in ein Verzeichniß zu bringen und drei Wochen nach Oſtern an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzuſenden.

In das Verzeichniß ſind ſämmtliche Pfarreien und Curatien des Gerichtsbezirkes aufzunehmen, und ſämmtliche Sammlungsanzeigen ſind dem Verzeichniſſe beizulegen.

Bayreuth, den 13. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Kuratelgenehmigung des Domkapitular Johann Heber'ſchen Legats zu 1000 fl. für Wohlthätigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der zu Bamberg verſtorbene Domkapitular Georg Johann Heber hat dem Armenfonde zu Burgkundſtadt ein Kapital von Ein Tauſend Gulden mit der Beſtimmung legirt, daß die Hälfte der Zinſen durch den zeitlichen Pfarrer unter Hausarme, beſonders an dürftige Kranke vertheilt, die andere Hälfte aber zur Anſchaffung von Schulbüchern und zur Beſtreitung anderer Schulbedürfniſſe für arme Kinder oder ſonſt zu Zwecken der Schule verwendet werden ſoll.

Dieſe Handlung wird zur Anerkennung der wohlthätigen Geſinnung des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verpachtung der K. Bräuerei zu Hackelberg bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge allerhöchſter Entſchließung wird die ärarialiſche Bräuerei zu Hackelberg, welche im Jahre 1836, nach Ausweis der unterm 11. Juli nemlichen Jahres in den Intelligenz-Blättern ꝛc. erfolgten Bekanntmachung, verpachtet wurde, wiederholt der Verpachtung auf weitere 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf Montag den 19. Juni dieſes Jahres, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Pachtluſtige bei dem K. Rentamte Paſſau vor der hiezu abgeordneten Regierungs-Kommiſſion ſich einfinden mögen. Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Paſſau entfernt.

Es iſt hiemit das braune Gerſten- und weiße Weizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrenner-Recht verbunden und wurden im Durchſchnitte in den letzten ſechs Jahren von dem bisherigen Pächter 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Pachtbedingniſſe werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, doch ſteht es jedem Pachtluſtigen frei, von ſolchen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle und bei dem K. Rentamte Paſſau auch vorher Einſicht zu nehmen, welches Amt auch in Anſehung der Verhältniſſe genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden ſo wie den Bräuerei-Vorrichtungen und Requiſiten Einſichtsnahme geſtatten wird.

Der Zuſchlag für das am Pacht-Termine erzielte Meiſtgebot bleibt von der allerhöchſten Zuſtimmung abhängig.

Landshut, am 11. April 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.

v. Weinbach.

Creßierer, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Wiedereröffnung eines Lehrkurſes für praktiſchen Wieſenbau und Feldmeſſen pro 1848 betr.)

Gegen Mitte Mai d. Js. ſoll wiederholt ein Lehrkurſus für praktiſchen Wieſenbau, — Arithmetik (Rechnen) und Geometrie, — praktiſches Feldmeſſen, — Nivelliren, d. i. Ermittelung des Gefälls des Waſſers oder der Bodenflächen, — Planzeichnen, — Gräſerkunde u. ſ. w. eröffnet und zugleich damit auch wieder ein kurzer praktiſcher Unterricht im Flachsbau nach der weltbekannt beſten Methode, wie ſolche in Belgien von allen Landwirthen ausgeübt wird, verbunden werden.

Die Dauer des Unterrichts in dieſen ſo gemeinnützigen wichtigen Gegenſtänden iſt auch für heuer wieder auf die gewöhnliche Zeit von drei Monaten feſtgeſetzt, **und für das geiſtige, moraliſche und körperliche Wohl der denſelben beſuchenden Zöglinge wird in aller Beziehung wie ſonſt beſtens geſorgt werden.**

In dem diesjährigen Lehrkurſus werden 9 — 10 fähige, wohlgeſittete und unvermögende Bauernſöhne ganz koſtenfrei in Koſt, Logie und Unterricht, dann Bedürfniſſen an Schreibmaterialien ꝛc. aufgenommen und einer unbeſtimmten Anzahl fähiger, wohlgeſitteter, vermögender Jünglinge aus dem Bauernſtande ſteht der Eintritt in denſelben mit eigener Sorge für Verpflegung, — jedoch ebenfalls unentgeldlichem Genuſſe des Unterrichts außer jenen noch frei.

Bezüglich des eigentlichen Gründungszweckes dieſes ſeit 9 Jahren dahier beſtehenden, ſehr praktiſch und ſegensreich erprobten Inſtituts wird auf Nr. 5 des Intelligenzblattes für Oberfranken, Jahrgang 1839 hingewieſen und die zur Aufnahme in daſſelbe feſtgeſetzten Vorbedingungen ſind:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 Jahren, durch Taufzeugniß beurkundet,
2) ganz untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramts nachgewieſen,
3) die hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufſatz verſtändlich, lesbar und möglichſt fehlerfrei fertigen zu können, und
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Species und der Regeldetri.

Diejenigen Bauernſöhne, welche Luſt tragen an dieſem oben beſchriebenen ſehr nützlichen Unterrichte koſtenfrei, — oder bei reichlichem Vermögen für ſich ſelbſt in Koſt, Logie und Schreibmaterialien ꝛc. ſorgend, haben längſtens bis 30. April d. Js. an ihre treffenden Herren Lokal- und Diſtriktsſchulen-Inſpektoren ſich zu wenden und bei dieſen die vorſchriftsmäßige Prüfung zu beſtehen, welche auch hiemit erſucht werden, thätigſt zur regſten Theilnahme aufzumuntern und Zutrittsgeſuche in der Prüfung wohlbeſtandener Jünglinge beſtimmt bis Anfangs Mai hierher einzuſenden.

Nebſt dieſen werden zugleich alle Königl. Polizeibehörden wie in Vorjahren für möglichſt allgemeine und ſchleunige Verbreitung dieſer Bekanntmachung in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke gefälligſt Sorge tragen und geſtellte Anträge auf Ertheilung nöthiger Atteſte fachdienlichſt fördern.

Bayreuth, den 3. April 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog.

Dienſtes-Nachricht.

Rentenverwalter Johann Roſenbuſch zu Gulmbach iſt auf Antrag der Freiherrlich von Redwitz'ſchen Gutsherrſchaft von Weiſenbrunn als Patrimonialbeamte daſelbſt beſtätigt worden.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 15. bis incl. 30. April 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Voraus wird bemerkt, daß nach hohem K. Regierungs-Reſcript d. 12. et praes. 13. huj. m. die Brod-Taxe wieder von 14 zu 14 Tagen regulirt werden ſoll.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 25. März bis 12. April curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	11 fl. 54 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mahlaufſchlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	14 fl. 31 kr.

Den beſtehenden v. Völderndorff'ſchen Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 13 Lth. $1\frac{3}{8}\frac{9}{7}\frac{1}{1}$ Qu. oder 1 Pfd. 13 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 8 kr. 2 Pfd. 26 Lth. $2\frac{6}{8}\frac{9}{7}\frac{2}{1}$ Qu. oder 2 Pfd. 26 Lth. 3 Qu.;
1 " " " 12 kr. 4 Pfd. 8 Lth. —$\frac{3}{8}\frac{2}{7}\frac{}{1}$ Qu. oder 4 Pfd. 8 Lth. — Qu.;
1 " " " 16 kr. 5 Pfd. 21 Lth. $1\frac{3}{8}\frac{3}{7}\frac{3}{1}$ Qu. oder 5 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich den Betrag von

	18 fl. 31 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mahlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	23 fl. 9 kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 39½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl,
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl. 27 kr.
Verbleiben	19 fl. 42 kr.

Die hier verbliebenen 19 fl. 42 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 13 fl. 38½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. $1\frac{1}{3}\frac{1}{2}\frac{7}{7}\frac{3}{4}$ Qu. oder 4 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 3¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. $\frac{2}{7}\frac{5}{2}\frac{6}{7}$ Qu. oder 7 Lth. — Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 20 Lth. 3 Qu.;
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 9 Lth. 1 Qu.;
1 " " 12 kr. 1 Pfd. 30 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 30 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 28 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 28 Lth. 1 Qu.;
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 2¾ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 3 Qu.;
1 " " 12 kr. 2 Pfd. 19 Lth. 3½ Qu. oder 2 Pfd. 20 Lth. — Qu.

Digitized by Google

Erklärender Zuſatz.

Die Backkoſten, als ſtändige Größen, betragen per Schäffel:

a) bei Waizen:

— fl. 6¼ kr. für Bäckerzeug,
— fl. 1¼ kr. für Kümmel,
— fl. 3 kr. für Reparatur,
— fl. 10½ kr. für Fahrkleien dem Müller,
— fl. 4½ kr. für Bier und Brod demſelben,
— fl. 7¼ kr. für Salz,
— fl. 7¼ kr. für Lichter,
1 fl. 53½ kr. für Mannsnahrung,
— fl. 2¾ kr. für Gewerbſteuer,
1 fl. 37¾ kr. für Holz zu ⅙ Klftr., à 9 fl. 46½ kr. durchſchnittlich,

4 fl. 14 kr. **Summa** wie oben.

b) bei Korn:

— fl. 7½ kr. für Salz,
— fl. 1½ kr. für Lichter,
— fl. 3 kr. für Reparatur,
— fl. 4½ kr. für Bier und Brod dem Müller,
— fl. 8½ kr. für Fuhrlohn demſelben,
— fl. 10 kr. für Kleien,
— fl. 50 kr. für Mannsnahrung,
— fl. 2¾ kr. für Gewerbſteuer,
1 fl. 5¼ kr. für Holz, auf 9 Schäffel 1 Klftr. zu 9 fl. 46½ kr.,

2 fl. 33 kr. **Summa.**
— fl. 20 kr. für Kleien abgezogen,

2 fl. 13 kr. Reſt, wie oben.

Bayreuth, den 14. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)
Als Anhang zur Brod-Tax-Berechnung auf die Zeit vom 15. bis 30. April c.

Zeit resp. Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 25. März curr.	18	42	12	24	11	12
" 29. " "	18	42	12	24	11	12
" 1. April "	19	6	12	36	11	42
" 5. " "	18	36	12	—	11	54
" 8. " "	18	18	11	18	10	54
" 12. " "	17	42	10	42	11	24
Summa	111	6	71	24	68	18
Mit 6 getheilt beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	18	31	11	54	11	23
ſodann gleichfalls mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	3	5⅙	1	59	1	53⅚

Anmerkung. Die vorige Berechnung hat mit dem 22. März c. abgeſchnitten, daher hier mit dem 25. ejusd. angefangen iſt.

Bayreuth, den 14. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbeſitzer Fedor Sichart von Sichartshoff zu Hofeck und deſſen Ehegattin Emma Sichart von Sichartshoff, geborene von Bärenſtein, die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 9. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Weber.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten der Bauer Küffner'ſchen Eheleute zu Lehen bei Bindlach, zuſammen geſchätzt auf 750 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu in loco Lehen bei Bindlach auf den

25. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

beſtimmt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht:

1) in einem Tröpfhauſe zu Lehen bei Bindlach, B.-Nr. 254, Haus-Nr. 77, mit Zubehör (ein Gärtchen von 6 □Ruthen),
2) ½ Tagw. Wieſe, im Brand,
3) ¼ Tagw. Wieſe, im Eſchlein,
4) ⅛ Tagw. Wieſe, der Graben,
5) 2½ Tagw. Feld, der Wolfsberg.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 und daß die Verkaufsbedingungen im Strichtermin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 14. März 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Wer Anſprüche für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1844 bis zum Monat Juni 1845 öffentlich verkauften Pfänder an die hieſige Leih- und Pfandanſtalt zu machen hat, möge ſolche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem die Mehrerlöſe nach §. 11. der Pfand- und Leih-Ordnung zum Beſten der Anſtalt eingezogen werden.

Bayreuth, am 15. April 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Wagnermeiſter Johann Georg Stöcklein von Miſtendorf gehörige Anweſen, beſtehend:

a) aus einem Wohnhauſe, B.-Nr. 152, Str.-Kap. 180 fl., mit folgenden Belaſtungen: 3¾ kr. Erbzins, 5 $\frac{6}{8}$ Handlohn, 32 kr. Forſtzins, geſchätzt auf 700 fl.,
b) 1½ Acker Reuthfeld in der Vels am Mühlbache, B.-Nr. 337, Str.-K. 100 fl., mit 19½ kr. Erbzins, 5 $\frac{6}{8}$ Handlohn,
c) 1¼ Acker Reuthfeld und Wieſen in der Vels, B. Nr. 337, Str.-K. 100 fl., mit 5 $\frac{6}{8}$ Handlohn,
   a b und c geſchätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

28. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

loco Miſtendorf an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorgeladen werden,

Digitized by Google

daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird, ſobald das zu erzielende Meiſtgebot den Schätzungswerth erreicht. Bamberg, den 28. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Barthel Büttel von Buttenheim hat ſich freiwillig dem Koncursverfahren unterworfen, daher die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt werden, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 10 Mai,

2) zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 14. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 12. Juli

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger des genannten Büttel unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage die Abweiſung der Forderung aus der Maße, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 31. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Kunigunda Appel, ledig von Höfles, iſt zur Liquidation der Paſſiven Termin auf

Mittwoch den 26. April l. Js. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger der Verlebten unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe zu erſcheinen haben.

Kronach, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in Sachen der Charlotte Richter zu Bayreuth gegen den Bäckermeiſter Johann Chriſtoph Saar und Conſ. zu Sparneck, wegen Forderung, zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

a) $\frac{5}{8}$ oder $\frac{10}{16}$ Tagw. Feld beim Kopettenthor, Beſitz-Nr. 1985, Steuerſimplum 30 kr., zehentbar zum 10. Band mit $\frac{2}{3}$ zum K. Rentamte, $\frac{1}{3}$ zur l. Pfarrei dahier, freieigen, geſchätzt auf 500 fl.,

b) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld gegen Göringsreuth, Beſitz-Nr. 1987, Steuerſimplum $4\frac{7}{8}$ kr., zehentbar wie oben, freieigen, geſchätzt auf 125 fl.,

c) die Hälfte von $1\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſen über dem Anger, Beſitz-Nr. 2945, Steuerkapital 300 fl., geſchätzt auf 300 fl.,

auf

Dienſtag den 9. Mai Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerkrn vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die erhobene Taxe erreicht oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 1. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der ledigen Katharina März von Guttenburg und der Kuratel ihres Kindes Georg März von da gegen den Schäfer Michael Hümmer von Lüglas, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, iſt der Beklagte im Verhandlungstermin vom 4ten ds. Mts. ungehorſam ausgeblieben. Dem klägeriſchen Antrage gemäß wird er daher in die Koſten dieſes Termins verurtheilt, ſofort anderweitige Tagesfahrt zu dem im Dekret vom 31. Januar dieſes Jahres angegebenen Zwecke auf

Dienſtag den 6. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß er, im Falle ſeines abermaligen ungehorſamen Ausbleibens mit ſeinen etwaigen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeleugnet erachtet und die klagende Kuratel zum Beweiſe derſelben zugelaſſen werden würde.

Gräfenberg, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Hafner von Seidwitz und der Kuratel ihres Kindes gegen den Metzgergeſellen Johann Vogel von Affalterthal, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betr., iſt der Beklagte im Verhandlungstermine vom 29ſten v. Mts. ungehorſam ausgeblieben.

Derſelbe wird daher, dem klägeriſchen Antrage gemäß, in die Koſten dieſes Termines verurtheilt, und gleichzeitig wird zu dem frühen Zwecke anderweitige Tagsfahrt auf

Dienſtag den 9. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welcher Tagsfahrt der Beklagte, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile, daß er, im Falle ſeines abermaligen ungehorſamen Ausbleibens, mit ſeinen etwaigen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet erachtet und der klagende Theil zum Beweiße derſelben zugelaſſen werden würde, andurch öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, am 2. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Die Gebrüder Johann Friedrich Kraus, älter, geboren zu Wonnſees am 27. Januar 1787, und Johann Friedrich Kraus, jünger, geboren dortſelbſt am 24. April 1795, haben ſich bereits ſeit des Jahres 1825 von ihrer Heimath entfernt, und länger als 10 Jahre nicht die geringſte Nachricht von ſich gegeben.

Auf Antrag der nächſten Verwandten derſelben werden die genannten Brüder oder deren allenfallſige Leibeserben hiedurch vorgeladen, innerhalb 9 Monaten und längſtens bis zum

27. Juli 1848

vor dem unterfertigten Landgerichte ſich entweder perſönlich oder ſchriftlich zu melden, widrigenfalls dieſelben für todt erklärt, und ihr Vermögen an deren Schweſter Margaretha Kraus, älter zu Wonnſees ausgeliefert werden ſoll. Hollfeld, den 27. Juli 1847.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Ausſchreiben.

Auf Antrag eines Gläubigers werden die Beſitzungen des Johann Dannhorn von Waiſchenfeld:

Beſitz-Nr. 702 Wohnhaus und ⅛ Tagw. Pflanzgarten, im Tax zu 400 fl.,
Beſitz-Nr. 704 ½ Tagw. Feld, Tax 60 fl.,
Beſitz-Nr. 703 2¼ Tagw. Feld, Tax 160 fl.,

am

Dienſtag den 25. April d. Js. früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld nach §. 98 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich unter den bei der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen zum zweitenmal verſtrichen, und geſchieht der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der nach Amerika ausgewanderte Andreas Zahner von Döringſtadt hat nachbezeichnete im Diſtrikt Döringſtadt gelegene Grundſtücke, als:

1) ⅛ Tagw. Acker, der Eiſenmann, B.-Nr. 9, U.-B.-Nr. 327, Liq.-Pr.-Nr. 9, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital und 1 Metz 1 Sechz. Kornbodenzins,
2) eine halbe Peunth zu ¾ Tagw. an 5 Stücken, nämlich
   a) ein Feld, die böſe Peunth, hinten an den Eiſenmann ſtoßend,
   b) ein Feld, die lange Beunth, an das Lindig ſtoßend,
   c) die Kirſchenbaumbeunth, hinten an die ſchwarzen Aeckerlein, vorne ans Gränlich ſtoßend,
   d) ein Feld, die Vogtsbeunth, an die Gärten ſtoßend,
   e) ein Feld, das Hopfenbeetlein, an die Froſchleithe ſtoßend,

   beſchrieben unter B.-Nr. 108, Liq.-Prot.-Nr. 116, und belaſtet mit 5 fl. Steuerkapital, 2 Metz 2 Vrtl. 2½ Sechz. Waitzen- und 3 Metz 3 Vrtl. 3⅔ Sechz. Haber-Gilt, 10 Procent Handlohn nach Bamberger Obſervanz,

zurückgelaſſen, ohne daß eine beſondere Eigenthumsübertragung derſelben bisher bekannt geworden iſt.

Alle jene, welche Eigenthumsanſprüche auf dieſe Grundſtücke rechtlich begründen zu können glauben, werden daher aufgefordert, dieſe binnen 2 Monaten von heute an dahier um ſo gewiſſer anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls nach fruchtloſem Verlaufe obiger Friſt dieſe Grund-

Digitized by Google

ſtücke als herrenlos dem K. Fiskus adjudicirt werden würden.
Lichtenfels, den 9. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Berneck, den 21. Februar 1848.

Vom
Königlichen Landgerichte Berneck.

In Sachen der ledigen Anna Margaretha Seidel und deren Kindescuratel zu Konradsreuth gegen den Schuhmachergeſellen Anton Heinz von Marktſchorgaſt, wegen außerehelicher Vaterſchaft, Entſchädigung und Alimentation wurde von der Klägerin mit Eingabe vom 7ten pr. 9ten vor. Mts. der Beweis durch Zeugen, Erbieten zum Erfüllungseide, und eventuell durch Zuſchiebung des Haupteides angetreten, wovon der abweſende Beklagte, Schuhmachergeſelle Anton Heintz von Marktſchorgaſt hiemit öffentlich unter der Auflage in Kenntniß geſetzt wird, daß er hiegegen binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt mit einem allenfallſigen Gegenbeweiſe bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ſolchem, einzukommen, und daß er ſich insbeſonders über die Annahme oder Zurückſchiebung des ihm deferirten Haupteides binnen der benannten Friſt und zwar bei Vermeidung der Eidesverweigerung zu erklären habe.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Bekanntmachung.

Daß der Schneidermeiſter und Kappenmacher Johann Jakob Fritſch und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Weimann zu Rehau, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft durch gerichtlichen Vertrag vom 21. d. Mts. ausgeſchloſſen haben, wird hiermit nach §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts bekannt gemacht.

Rehau, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Publicandum.

Das der minderjährigen Anna Maria Scheuerer zu Koppenwind als ausſchließendes Eigenthum gehöriges Grundvermögen, wird, ihrem und ihres Vormundes Antrage gemäß, da ihr ihr Grundvermögen durch Anſäßigmachung in einem anderen Orte entbehrlich wird, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Montag, den 1. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Kommiſſion im Orte Koppenwind anberaumt, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Strichsbedingniſſe werden am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Der Zuſchlag geſchieht mit vormundſchaftlich und obervormundſchaftlicher Genehmigung.

Das zu verkaufende Grundvermögen iſt folgendes:

a) ein Söldengut, das Riebſteinsgütchen genannt, Beſ.-Nr. 13, dazu gehören nebſt den nöthigen Gebäulichkeiten, $\frac{1}{4}$ Morgen Garten hinter dem Hauſe, $2\frac{3}{4}$ Morgen Feld, 4 Morgen Wieſen und das Gemeinderecht, Kgl. Lehen, mit 5 Proc. handlohnbar, und mit einem Grundſteuerkapital zu 790 fl. belaſtet, geſchätzt auf 1000 fl.,
b) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld am Wuſtvieler Wege, St.-B.-Nr. 39, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf 50 fl.,
c) 2 Morgen Feld, die Mühlleiten, Str.-Beſ.-Nr. 230, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf 100 fl.,
d) 2 Tagwerk Wieſe, im Modengrund, Beſ.-Nr. 60, St.-Kap. 90 fl., geſchätzt auf 200 fl.,
e) $\frac{3}{16}$ Morgen Wieſe und Rangen (Rain), Beſitz-Nr. 184, Str.-Kap. 5 fl., taxirt auf 9 fl.,
f) 1 Morgen Feld, der Tabacks-Acker, geſchätzt auf 90 fl.,
g) 3 Morgen Feld, die krumme Leite, geſchätzt auf 100 fl.,
h) 3 Morgen Feld, der Knock, geſchätzt auf 300 fl.,
i) $\frac{5}{8}$ Morgen Wieſen, der 2te und mittlere Theil, geſchätzt auf 200 fl.,
k) $1\frac{1}{4}$ Morgen Wieſen, im Modengrund, geſchätzt auf 100 fl.

Burgebrach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledigen Taglöhnerstöchter und Doppelwaiſen Chriſtiana Singer, geboren am 29. Auguſt 1824, und Katharina Singer, geboren am 22. November 1832, aus der

Digitized by Google

Landgemeinde Unterſteinach, dieſſeitigen Gerichts, ihr Vaterland verlaſſen, und falls ſie die hohe Regierungsgenehmigung erlangen, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an den beiden Schweſtern Singer allenfalls Forderungen zu machen haben, andurch ermahnt werden, ſolche um ſo gewiſſer bis zum

Dienſtag den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden, als außerdem ſpätere Liquidationen nicht mehr beachtet werden könnten.

Weidenberg, am 7. April 1848.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Ediktal-Citation.

Der Badermeiſter Gallus Hofmann von Weingarten hat ſich für inſolvent erklärt; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zu deren Nachweiſung auf
Donnerſtag den 27. April l. Js.,
2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, ſowie zugleich zum Schlußverfahren auf
Mittwoch den 22. Mai l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Hofmann unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe und das Ausbleiben am zweiten Ediktstage den Ausſchluß der in ſolchem vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dieſe Gegenſtände und resp. Zahlungen bei Vermeidung des Wertherſatzes resp. der Doppelzahlung nur an das unterzeichnete Gericht zu verabfolgen.

Die noch nicht feſtgeſtellte Aktivmaſſe kann beiläufig auf 1000 ſich belaufen, und die gerichtsbekannten Schulden betragen 963 fl.

Banz, den 28. März 1848.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.
Glaſer.

Bekanntmachung.

Nach einem zwiſchen dem ledigen Bauern Gottfried Lauterbach von Thauſtahl, Königlichen Landgerichts Kulmbach, und der ledigen Katharina Häußinger von Donnersreuth unterm 14. März l. Js. dahier verlautbarten Ehevertrag wurde die allgemeine Gütergemeinſchaft zwiſchen den beiden Contrahenten bis zur Großjährigkeit der Katharina Häußinger ausgeſchloſſen.

Thurnau, den 5. April 1848.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Morgenroth.

Erkenntniß.

In der Verſchollenheits-Sache des Jakob Möhringer von Wüſtenbuch erkennt das unterfertigte Patrimonialgericht I. nach geſchehener Edikta-Ladung und damit verbundenen Verhandlungen zu Recht:

daß

1) der am 25. Mai 1793 zu Wüſtenbuch geborne und ſeit dem 11. Februar 1814 als Soldat im Königl. bayeriſchen, vormals 9ten, nun Infanterie-Regimente Wrede vermißte Jakob Möhringer für todt zu erklären und deſſen Vermögen zu 217 fl. 45 kr. nach Abzug der erwachſenen Koſten in dieſer Sache deſſen erbenden Geſchwiſtern, resp. dem Bruder Andreas Möhringer hinauszugeben, und
2) dem Jakob Möhringer und deſſen allenfallſigen ehelichen Kindern oder Teſtaments-Erben jedoch die Anſprüche an denſelben für den Fall der Rückkehr vorzubehalten ſeyen.

Von Rechts Wegen.

Aſchbach, den 18. März 1848.

Freiherrlich von Pölnitz'ſches Patrimonialgericht I.
Sauer.

Nicht amtlicher Artikel.

Strohhüte und **Blumen**
in vorzüglich reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu besonders billigen Preiſsen
J. Wertheimber,
neben dem Opernhause.

(Die Beilage hiezu wurde bereits am 15. d. Mts. ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Donnerſtag den 20. April 1848.

Inhalt:

Wahl eines rechtskundigen Bürgermeiſters der Stadt Hof. — Taxe für Blutegel. — Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule. — Unterricht für Hufbeſchlagſchmiede. — Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weißenburg. — Wahl der bayeriſchen Abgeordneten zur allgemeinen teutſchen Volksvertretung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeiſters der Stadt Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes, unmittelbares Reſcript vom 2ten curr. den bisherigen rechtskundigen Magiſtratsrath Chriſtoph Schrön, welcher bei der am 7. Februar d. Js. ſtattgehabten Wahl zu der eröffneten Stelle eines rechtskundigen Bürgermeiſters der Stadt Hof gewählt worden iſt, in dieſer Eigenſchaft allergnädigſt zu beſtätigen geruht, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Taxe für Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Taxe für einen Blutegel wird vom 20. April bis 20. Juli d. Js. auf Neun Kreutzer feſtgeſetzt, und zwar exclusive von drei Kreutzern für das Anſetzen eines jeden Blutegels.

Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule betr.)

Die Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in dieſem Jahre am 25. October ſtatthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben ſich nach §. 17 des organiſchen Edikts über das Veterinair-Weſen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerſt bei dem resp. Landgerichts-Ärzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich:

1) der Taufſchein,
2) der Impfſchein,
3) die Schulzeugniſſe,
4) das gerichtsärztliche Atteſtat,
5) das Sitten- und
6) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingeſendet werden.

Geſuche, denen dieſe Belege mangeln, desgleichen verſpätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberückſichtiget.

München, den 1. April 1848.

Königlich Bayeriſche Central-Veterinairſchule.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeſchlagſchmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organiſchen Edikts über das Veterinair-Weſen vom 1. Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für die Hufbeſchlagſchmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, ſodann
am 2. Januar und
am 2. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation benöthigt ſind, haben ſich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und ſpäter Ankommende auf den nächſtfolgenden Lehrkurs verwieſen werden müſſen.

München, den 1. April 1848.

Königlich Bayeriſche Central-Veterinairſchule.

(Die Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Feldner auf die Pfarrſtelle Degersheim iſt die proteſtantiſche Pfarrei zu Wülzburg, Dekanats Weiſſenburg in Erledigung gekommen und dieſelbe wird daher hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei berechnen ſich wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalt:
1) aus Staats-Caſſen:
a) an baarem Geld aus dem Militär-Aerar . . . . 200 fl. — kr.
b) desgleichen von dem Rentamte Weiſſenburg . . . 63 fl. — kr.
2) aus Stiftungs-Caſſen:
an baarem Geld . . . . 113 fl. 45 kr.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . 430 fl. 45 kr.
III. Ertrag aus Realitäten: . . . . . — fl. — kr.
Genuß der freien Dienſtwohnung im Pfarrhauſe . . . 25 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . . 25 fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen . . . — fl. — kr.
. . . . 11 fl. 15 kr.

Laſten ſind nicht vorhanden. Summa 473 fl. — kr.

Ansbach, den 8. April 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Wegen Verhinderung des Vorſtandes.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekretair.

Vom Königlichen Stadt-Commiſſariate Bayreuth.

Nach einem Reſcripte Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 16. d. iſt in Folge des mit den Ständen des Reichs hinſichtlich der Wahl der bayeriſchen Abgeordneten zur allgemeinen teutſchen Volksvertretung vereinbarten Geſetzes und einer höchſten Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 14. dies unverzüglich dieſe Wahl vorzunehmen.

Dieſelbe findet in 2 geſonderten Wahlhandlungen ſtatt, nemlich:

1) mittelſt Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler,
2) mittelſt Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

In der erſten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt.

Aktiv wahlfähig iſt ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes jeder volljähriger bayeriſcher Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, in ſo ferne er nicht wegen eines andern, als eines politiſchen Verbrechens oder Vergehens der Fälſchung, des Betrugs, des Diebſtahls oder der Unterſchlagung verurtheilt worden iſt.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden beſondere Wahlbezirke gebildet.

Die Bildung der Urwahlbezirke hat in der Art zu geſchehen, daß jeder ſolcher Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt.

Aktiv wahlberechtigt iſt Jeder in dem Wahlbezirke, wo er ſein Domicil hat.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirk ſeines Wohnſitzes gewählt werden.

Die Wahlen geſchehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müſſen **abſolute** Stimmenmehrheit für ſich haben.

Nach der vom K. Miniſterium des Innern hergeſtellten Ueberſicht wurden demnach für die Stadt Bayreuth einſchlüſſig des Militairſtandes und mit Zuziehung einiger Gemeinden des Landgerichts Bayreuth benehmlich mit dem Stadt-Magiſtrate Bayreuth

IX

Urwahlbezirke gebildet, als:

a) I. Urwahlbezirk, welcher den 1. Diſtrikt von Haus-Nr. 1 bis 89 incl. in ſich begreift;

b) II. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 1. Diſtrikt Haus-Nr. 90 bis 105 incl.,
2) den 2. Diſtrikt von Haus-Nr. 106 bis 160 incl.,
3) vom 3. Diſtrikt Haus-Nr. 161 bis 187 incl. in ſich begreift;

c) III. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 3. Diſtrikt Haus-Nr. 188 bis 232 incl. und
2) vom 4. Diſtrikt Haus-Nr. 233 bis 293 incl. in ſich begreift.

d) IV. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 4. Diſtrikt Haus-Nr. 294 bis 303 incl.
2) den 5. Diſtrikt von Haus-Nr. 304 bis 361 incl.
3) vom 6. Diſtrikt Haus-Nr. 362 bis 395 incl. in ſich begreift.

e) V. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 6. Diſtrikt Haus-Nr. 396 bis 429 incl.
2) vom 7. Diſtrikt Haus-Nr. 430 bis 494 incl. in ſich begreift.

f) VI. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 7. Diſtrikt Haus-Nr. 495.
2) den 8. Diſtrikt von Haus-Nr. 496 bis 549 incl.
3) vom 9. Diſtrikt Haus-Nr. 550 bis 627 incl. in ſich begreift.

g) VII. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 9. Diſtrikt Haus-Nr. 628 bis 635 incl.
2) den 10. Diſtrikt von Haus-Nr. 636 bis 694 incl.
3) vom 11. Diſtrikt Haus-Nr. 695 bis 746 incl. in ſich begreift.

h) VIII. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 11. Diſtrikt Haus-Nr. 747 bis 753 incl.
2) den 12. Diſtrikt von Haus-Nr. 754 bis 780 incl.
3) den 13. Diſtrikt St. Georgen von Haus-Nr. 1 bis 62 incl.
4) vom 14. Diſtrikt Haus-Nr. 63 bis 81 incl., dann Haus-Nr. 83 bis 87 incl. in ſich begreift.

i) IX. Urwahlbezirk, welcher
1) vom 14. Diſtrikt Haus-Nr. 82, dann Haus-Nr. 88 bis 122 incl.
2) die Altſtadt,
3) die Saas,
4) Wendelhöfen,
5) Oberobſang,
6) Colmdorf, K. Landgerichts Bayreuth,
7) Forkendorf, deſſelben Gerichts, in ſich begreift.

Zur Vornahme der Urwahl für die 9 Urwahlbezirke iſt in Folge des genannten höchſten Reſcripts des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 14ten dieß

Dienſtag der 25. April d. Js.

feſtgeſetzt. An dieſem Tage haben die Urwähler je nach ihren Urwahlbezirken vor dem ernannten Commiſſär ihres Bezirks zu erſcheinen, und 4 Wahlmänner zu ernennen, resp. in die Wahlzettel einzutragen.

Für die Vornahme der Wahl und resp. Abgabe der Wahlzettel iſt der präkluſive Termin von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr feſtgeſetzt. Nach Abfluß dieſer Zeit wird die Wahl als geſchloſſen erklärt.

Die Wahl für den I., II. und III. Urwahlbezirk wird in den Localitäten des Rathhauſes, für den IV., V. und VI. Urwahlbezirk in den Localitäten des Gymnaſiums und für den VII., VIII. und IX. Urwahlbezirk in den Localitäten der hieſigen Gewerbſchule vorgenommen. Als Wahl-Commiſſäre ſind beſtimmt und zwar für den

a) I. Urwahlbezirk der Bürgermeiſter Heumann,
b) II. Urwahlbezirk der rechtskundige Mag.-Rath Haß,
c) III. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Dilchert,
d) IV. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Grau,
e) V. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Kretſchmann,
f) VI. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Schmidt,
g) VII. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Krauß,
h) VIII. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Hoffmann,
i) IX. Urwahlbezirk, Mag.-Rath Grieshammer.

Es wird von dem Stadt-Magiſtrate Vorſorge getroffen werden, daß in den treffenden Lokalitäten, wo Wahlen Statt finden, die Wähler zu den betreffenden Wahlcommiſſairen gewieſen werden, um Irrungen zu vermeiden.

Bezüglich der Wahl der Abgeordneten ſelbſt durch die Wahlmänner wird die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ſeiner Zeit weitere Entſchließung erlaſſen.

Bayreuth, am 18. April 1848.

Der Königliche Commiſſair der Stadt Bayreuth,
Brand.

Aufruf
zur Bildung freiwilliger Sicherheitswachen.

Wenn ſchon unſer Aufruf vom 14. vorigen Monats, die Bildung einer Sicherheitswache in der Stadt Bayreuth aus der Zahl der Reluenten betr., wie zu erwarten war, allſeitigen Anklang gefunden hat und wenn ſchon dieſe Sicher-

Digitized by Google

heitswache ſeitdem durch den Beitritt vieler Staats- und öffentlichen Diener, Staatsdienſt-Aſpiranten und dergl. in Folge der Aufforderung des hohen Regierungs Präſidiums vom 3. dieſes Monats bedeutend verſtärkt worden iſt, ſo erfordern doch die Zeitverhältniſſe, daß eine größere Maſſe von bewaffneten Bürgern und Einwohnern aufgeboten werde, um die Ordnung und Ruhe, ſo wie die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums in ihrem vollen Umfange zu bewahren und aufrecht zu erhalten.

Nachdem nun durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 7. dieſes Monats die Bildung freiwilliger Sicherheitswachen unter ſelbſt gewählten Führern, jedoch mit Unterordnung unter die Landwehr-Commando's, genehmigt worden iſt, ſo ergeht an die wackern Bürger, Bürgersſöhne und ſonſtige Einwohner der Stadt Bayreuth der wiederholte Aufruf, der zu errichtenden freiwilligen Sicherheitswache zahlreich beizutreten und ſich zu dem Ende in die Liſten einzuzeichnen, welche vom 18. dieſes Monats an im Sitzungsſaale des Rathhauſes aufliegen.

Wegen der Formation dieſer Sicherheitswache, ſowie wegen der Führerwahl und dergleichen wird nach geſchloſſener Einzeichnung beſondere Verfügung erfolgen.

Bayreuth, am 16. April 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Nach Vertrag vom 13. Januar 1844 haben der Taglöhner Johann Friedrich Köhlein von Obernſees und deſſen Verlobte Catharina Hacker von dort in ihrer einzugehenden Ehe die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zur Konkursmaſſe des Webergeſellen Johann Böhmer von Heinersreuth gehörigen Wohnhauſes daſelbſt, Beſ. Nr. 280, Haus-Nr. 31. ſammt Zugehör, auf 650 fl. geſchätzt, wird auf Antrag der Betheiligten wiederholt Strichtermin auf den

2. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll.

Bayreuth, am 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

In Klagſache der Kuratel des von der Magdalena Zapf zu Emtmannsberg am 4. Juli 1847 außerehelich gebornen Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter zu Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente wird wiederholt Termin zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf den

31. Mai curr. Vormittags.

anberaumt, wozu beide Theile und der abweſende Verklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, und die Klägerin zum Beweiſe des Klaggrundes zugelaſſen werden würde, vorgeladen werden.

Bayreuth, am 30. März 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Nach einem Magiſtrats-Beſchluß vom 11. April curr. ſoll der Fleiſch-Aufſchlag von der Stadt Bayreuth und St. Georgen auf ſechs Jahre vom 1. October 1848 bis dahin 1854 öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden.

Zu dieſem Behuſe hat man Verſtrichs-Termin auf

Donnerſtag den 11. Mai d. Js. Vormittag 10 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die zum Grunde gelegten Pachtbedingungen können bis dahin jederzeit daſelbſt eingeſehen werden.

Bayreuth, den 13. April 1848.

Die Stadt-Kämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ſtatutenmäßige Hauptverſammlung des hiſtoriſchen Vereins findet

am Mittwoch den 3. Mai Nachmittags 3 Uhr

im Vereinslokale dahier Statt.

Bayreuth, 15. April 1848.

Der Vereinsausſchuß.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Schneidermeiſters-Wittwe Anna Firnſtein wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus dahier, Diſtrikt I. Nr. 541 in der Fleiſchgaſſe, geſchätzt auf 4000 fl., mit 3400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, aus 3120 fl. beſteuert, freieigen, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 8. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts Commiſſionszimmer Nr. 16 anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gemacht werden und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und 37 der Proceßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 31. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Ladung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers Steigner aus Teuſchnitz werden auf Antrag der Beneſizialerben allenfallſige unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, ſowie zum Verſuche gütlicher Vereinigung der Sache

auf Samſtag den 20. l. M. Vormittags 9 Uhr

ins Commiſſionszimmer Nr. 43 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ohne weitere Rückſicht auf den Nichterſcheinenden mit den Verhandlungen und ſeiner Zeit mit der Maſſaausſchüttung fortgefahren werden würde.

Bamberg, am 4. April 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Immobilien des Paul Feulner von Miſtendorf, nemlich:

1) ein Söldengütlein mit Zugehör, B.-Nr. 194,
2) ein Feld, der Flur oder Grabberg, B.-Nr. 173,
3) ein desgleichen, im breiten Weg, Beſ.-Nr. 196,
4) ein dergleichen in der Leeſtner Reuth, B.-Nr. 198,
5) eine Wieſe im Steinig, Beſ.-Nr. 198b,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 26. Mai früh 10 Uhr

im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Miſtendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Proclama.

In Folge Inſolvenz-Erklärung des August Leuchter in Lisberg wurde die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes beſchloſſen, und werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf

Dienſtag den 23. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Dienſtag den 20. Juni curr.,

und

3) zur Schlußverhandlung hierüber auf

Dienſtag den 18. Juli curr.,

jederzeit früh 9 Uhr angeſetzt, wozu die ſämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger entweder in Perſon oder durch taugliche Stellvertreter bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles des Ausſchluſſes der Forderungen und beziehungsweiſe treffenden Handlungen hieher vorgeladen werden.

Anbei werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich bemerkt man, daß das Vermögen laut gerichtlicher Schätzung vom 24. December v. Js. auf 1000 fl. ausſchließlich von 3 Morgen Feld in der Mühlleithen, Steuerkapital 425 fl., geſchätzt worden ſey, wohingegen die Hypothekenſchulden auf 1528 fl. inclus. Zinſen, und die bekannten Chyrographarſchulden ſich auf 394 fl. belaufen.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Etwaige Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des Lehrers und Organiſten Johann Paulus Heinz zu Hof ſind Samſtag den 6. Mai c. Vormittags 9 Uhr um ſo gewiſſer dahier zu liquidiren, als auſſerdem mit Vertheilung der Maſſe verfahren werden würde.

Hof, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Vom
Königlichen Landgericht Naila
wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das Wohnhaus der Riemermeiſter Haueiß'iſchen Eheleute dahier Nr. 168, zweiſtöckig, ſchlechten Bauſtandes und geſchätzt auf 250 fl. — hieſiges Marktlehen

am 10. Mai c. a. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe nach den Beſtimmungen der Novelle vom 17. November 1837, §. 96 seq. unterſtellt und ſind Kaufsliebhaber andurch zu Gericht geladen.

Naila, am 11. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. D.
Eiſſenbeiß.

Vom
Königlich Bayeriſchen Landgerichte
Weidenberg
werden hiemit zum Verkaufe im Wege der Hilfsvollſtreckung die Realitäten des Gütlers Peter Täuber von Heslach feilgeboten, als:

1 Wohnhaus, Nr. 11, mit eingebauter Stallung und Backofen, zu welchem häuslichen Anweſen gehören: Scheune, Hofrecht, Schorgärtlein, ⅞ Tagw. Feld, 1⅜ Tagw. Wieſe, ⅜ Tagw. Huth und ein halber Mitantheil an den Gemeindegründen unter B.-Nr. 112 des Steuerdiſtriktes Görſchnitz, zuſammen gerichtlich geſchätzt auf 730 fl.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, welche die nähere Beſchreibung des bezeichneten, an den Meiſtbietenden verkauft werdenden Gütleins täglich hierorts einſehen können, ſind eingeladen, ſich am Verſteigerungstermin

Montag den 29. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, und der meiſtbietend verbleibende Käufer hat Mittags 12 Uhr den Hinſchlag nach Vorſchrift des Geſetzes zu gewärtigen.

Weidenberg, am 23. März 1848.

Der Königliche Landrichter,
Stobäus.

Bekanntmachung.

Die Beneſizial-Erben der dahier verlebten Drechslers-Wittwe Margaretha Reuß haben den Erbantritt zur Zeit ausgeſchlagen.

Es werden daher Alle, welche Forderungen oder Anſprüche gegen die Nachlaſſenſchaft der Margaretha Reuß zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Dienſtag den 2. Mai l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Gleichzeitig wird das Grundvermögen der Erblaſſerin, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe in der Badgaſſe dahier, Nr. 14, geſchätzt auf 650 fl., und
b) ⅞ Morgen Baum- und Hopfengarten, mit 110 fl. Steuerkapital, Beſitz-Nr. 56, geſchätzt auf 200 fl.,

an demſelben Termine öffentlich verkauft, wozu Käufer beigeladen werden.

Forchheim, den 23. März 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel
wird in Sachen der Charlotte Richter zu Bayreuth gegen den Bäckermeiſter Johann Chriſtoph Saar und Conſ. zu Sparneck, wegen Forderung, zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

a) ⅞ oder 1⅛ Tagw. Feld beim Kopettenthor, Beſitz-Nr. 1985, Steuerſimplum 30 kr., zehentbar zum 10. Band mit ⅞ zum K. Rentamte, ⅛ zur I. Pfarrei dahier, freieigen, geſchätzt auf 500 fl.,
b) ⅞ Tagw. Feld gegen Göringsreuth, Beſitz-Nr. 1987,

Steuerſimplum 4⅞ kr., zehentbar wie oben, freieigen, geſchätzt auf 125 fl.,

c) die Hälfte von 1⅛ Tagw. Wieſen über dem Anger, Beſitz=Nr. 2945, Steuerkapital 300 fl., geſchätzt auf 300 fl.,

auf

Dienſtag den 9. Mai Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die erhobene Taxe erreicht oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 1. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Bauern Michel Zapf zu Gröſau zugehörigen Realitäten, als:

1) ¾ Dorfgut, B.=Nr. 128ª, Steuerdiſtrikts Poſſeck mit Einſchluß des Feldes und Holzes im Reiſendorf und einer Wieſe mit etwas Feld und Holz desgl. lehenbar zum Königl. Rentamte, 2 fl. 16¼ kr. Erbzinns, 10 und 5 Procent Handlohn nach Bamberger Norm, 1 Schäffel — Metzen 14 Maas Gülthaber, fixirten Getraidt- und Schmalſaatzehend — Schffl. 2 Metzen 6 Maas Korn, — Schffl. 2 Metzen 18 Maas Gerſte, — Schffl. 3 Metzen 10 Maas Haber, 1 fl. 4½ kr. fixirten Schmalſaatzehent, 4 fl. 2¼ kr. Steuerſimplum aus 3230 fl. Kapital reichend, geſchätzt auf 3600 fl.,

2) der Grünacker, B.=Nr. 129, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehen- und handlohnbar zum K. Rentamte, belaſtet mit ⅞ kr. Erbzinns, 10 und 5 Procent Handlohn nach Bamberger Norm, 15 kr. Steuerſimplum aus 200 fl. Kapital, fixirten Getraidt- und Schmalſaatzehent, 1 Metzen ¾ Maas Korn, 1 Metzen 8¾ Maas Gerſte, 1 Metzen 18¾ Maas Haber, 19¼ kr. Schmalſaatzehent reichend, geſchätzt auf 250 fl.,

3) der Friedlersacker, B.=Nr. 130, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte, belaſtet mit 1⅞ kr. Erbzinns, 10 und 5 Procent Handlohn nach Bamberger Norm, fixirten Getraidt- und Schmalſaatzehent, wie der Grünacker reichend, aus 100 fl. Steuer mit 7⅝ kr. in simplo belaſtet, geſchätzt auf 115 fl.,

4) eine Wieſe, das Grünſtück, zu 3⅝ Tagw., B.=Nr. 131, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte, belaſtet mit 1¼ kr. Erbzinns, 10 und 5 Procent Handlohn nach Bamberger Norm, 45 kr. Steuerſimplum aus 600 fl. Kapital reichend, geſchätzt auf 550 fl.,

5) ⅝ Tagw. Eggeten im Eichelberg, B.=Nr. 132, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte Rothenkirchen, belaſtet dahin mit ⅛ kr. Erbzinns, 10 und 5 Proc. Handlohn nach Bamberger Norm, 6¾ kr. Steuerſimplum aus 90 fl. Kapital reichend, geſchätzt auf 90 fl.,

6) 1¾ Tagw. Wieſen und Hut, die Eggeten, B.=Nr. 133, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte, belaſtet dahin mit 10 und 5 Procent in Beſitzveränderungsfällen nach Bamberger Norm, 16¼ kr. Steuerſimplum aus 229 fl. Kapital reichend, geſchätzt auf 225 fl.,

7) 1⅛ Tagw. Feld und Holz auf'm Eichelberg, B.=Nr. 134, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte, belaſtet mit ½ kr. Erbzinns, 10 und 5 Procent Handlohn nach Bamberger Norm, 8⅝ kr. Steuerſimplum aus 115 fl. Kapital reichend, geſchätzt auf 115 fl.,

8) der Erlenwieſentheil, B.=Nr. 128ᶜ, Steuerdiſtrikts Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte, belaſtet mit 3 kr. Steuerſimplum aus 40 fl. Kapital, geſchätzt auf 60 fl.,

9) der Lohholztheil, B.=Nr. 128ᵈ, Steuerdiſtrikts Poſſeck, freieigen, 12 kr. Steuerſimplum aus 60 fl. Kapital reichend, geſchätzt auf 280 fl.,

durch eine Landgerichtskommiſſion am

11. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

zu Gröſau an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 29. März 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Kunigunda Appel, ledig von Höfles, iſt zur Liquidation der Paſſiven Termin auf

Mittwoch den 26. April l. Js. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger der Verlebten unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe zu erſcheinen haben.

Kronach, am 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte Realitäten des Wagners Friedrich Fiedler von Neufang, als:

1) K.-Nr. 157, ein halbes Wohnhaus, Nr. 52, dem Aerar grund- und handlohnbar, dann mit 100 fl. Str.-K. und 3⅜ kr. Erbzins belegt, taxirt auf 100 fl.,
2) K.-Nr. 291, ein Feld auf dem Neureuth, mit 70 fl. Str.-K., dann der Handlohnbarkeit wie vor belegt, geſchätzt auf 75 fl.,
3) K.-Nr. 299ff, 1¼ Morgen Feld auf'm Grumpelberg, wie vorher handlohnbar, dann mit 40 fl. Str.-K. und ¼ kr. Erbzins belegt, taxirt auf 50 fl.,
4) 299gg, ¼ Morgen Feld daſelbſt neben dem Holz, grund- und lehenbar wie vor, mit 5 fl. Str.-K. und ¼ kr. Erbzins belegt, geſchätzt auf 12 fl., am

Dienſtag den 25. April l. Js. Vormittags

im Wirthshauſe des Wich Hemmerlein zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 8. März 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen des Webers Johann Nikol Rauſch von Oberweiſenbach gegen den Weber Johann Albrecht Böhm von Helmbrechts wegen Forderung, wird das halbe Wohnhaus des Webers Johann Albrecht Böhm von Helmbrechts, belaſtet mit 250 fl. Hausſteuerkapital, Cat.-Nr. 18 und 9⅜ kr. Erbzins dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf

den 13. Mai l. Js.

zu Helmbrechts anberaumt, an welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und den Zuſchlag nach §. 98 und 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 gewärtigen können.

Münchberg, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Nicol Richter von hier hat ſich dem Concursverfahren unterworfen.

Es wird daher Termin:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 31. Mai curr.
2) zur Vorbringung der Einreden hiegegen, ſo wie zur Abgabe der Re- und Duplik auf
Mittwoch, den 28. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt und werden hiezu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Maſſe, das Ausbleiben an dem zweiten aber den Ausſchluß mit den an demſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird zum Verkauf der zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus dahier Nr. 181, nun 228, 500 fl. taxirt,
2) ein Nebengebäude, 125 fl.,
3) das Waldrecht auf eine Klafter Scheitholz aus der Münchberger Stadtwaldung, 90 fl.,
4) ½ Tagw. Feld, das Hofmannsfeld, B.-Nr. 1125, II. Claſſe, St.-Cap. 60 fl., Taxe 160 fl.,
5) ⅞ Tagw. Wieſe mit einem Weiherlein, die Hofmannswieſe genannt, B.-Nr. 1126, I. und III. Claſſe, belaſtet mit 200 fl. Steuer-Kap. und 3⅜ kr. Erbzins, Werth 350 fl.,

Digitized by Google

worauf 1300 fl. Hypothekenſchulden haften, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 24. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt, wozu Kaufslieb-haber eingeladen werden.

Münchberg, am 6. April 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der ledigen Katharina März von Guttenburg und der Kuratel ihres Kindes Georg März von da gegen den Schäfer Michael Hümmer von Lüglas, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, iſt der Beklagte im Verhandlungstermin vom 4ten ds. Mts. ungehorſam ausgeblieben. Dem klägeriſchen Antrage gemäß wird er daher in die Koſten dieſes Termins verurtheilt, ſofort anderweitige Tagesfahrt zu dem im Dekret vom 31. Januar dieſes Jahres angegebenen Zwecke auf

Dienſtag den 6. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß er, im Falle ſeines abermaligen ungehorſamen Ausbleibens mit ſeinen etwaigen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeleugnet erachtet und die klagende Kuratel zum Beweiſe derſelben zugelaſſen werden würde.

Gräfenberg, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Edictalladung.

Der Büttnermeiſter Konrad Lorenz hat ſich freiwillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen und werden dahier die geſetzlichen Ganttage, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 1. Mai d. J.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 31. Mai d. J.,

III. zur Abgabe der Gegen und Schlußerinnerungen auf
Freitag den 30. Juni d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das gerichtlich auf 351 fl. 20 kr. geſchätzte Mo- und Immobiliar-Vermögen ganz von den bevorzugten Gläubigern verſchlungen wird.

Lichtenfels, am 29. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Müllergeſelle Andreas Heinlein von Lichtenfels, welcher ſich ſeit dem Jahre 1840 in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten befindet, hat um nachträgliche Bewilligung zur Auswanderung dahin und um Exportation ſeines dahier deponirten Vermögens nachgeſucht.

Etwaige Forderungen gegen Andreas Heinlein ſind in dem auf

Mittwoch den 26. d. M. Vormittags

dahier anberaumten Termine, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Lichtenfels, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Ausſchreiben.

Auf Antrag eines Gläubigers werden die Beſitzungen des Johann Dannhorn von Waiſchenfeld:

Beſitz-Nr. 702 Wohnhaus und ¼ Tagw. Pflanzgarten, im Tax zu 400 fl.,
Beſitz-Nr. 704 ½ Tagw. Feld, Tax 60 fl.,
Beſitz-Nr. 703 2¼ Tagw. Feld, Tax 160 fl.,

am

Dienſtag den 25. April d. Js. früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld nach §. 98 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich unter den bei der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen

Digitized by Google

zum zweitenmal verſtrichen. und geſchieht der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen die Wittwe **Margaretha Thierold** von Hollfeld wurde rechtskräftig der Concurs erkannt und wird

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen und deren Nachweis auf
Mittwoch den 3. Mai curr. früh 8 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Mittwoch den 17. Mai curr. früh 8 Uhr

und

III. Ediktstag zur Abgabe der Replic und Duplic auf
Mittwoch den 31. Mai curr. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannnte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber den Ausſchluß von der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Nach gerichtlicher Schätzung hat das Grundvermögen exclusive des Zehentrechts einen Werth von 3373 fl. 45 kr.
das Mobiliare einen Werth von . . . 31 fl. 11 kr.
3404 fl. 56 kr.

Die Paſſivmaſſe dagegen 3935 fl. 32 kr., worunter aber 3817 fl. 38 kr. hypothekariſch geſicherte Forderungen und privilegirte Zinſen begriffen ſind.

Alle diejenigen, welche von deren Maſſe etwas in Händen haben, oder an ſolche ſchulden, werden angewieſen, ſolches bei Strafe doppelten Erſatzes an das Concursgericht abzuliefern.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Reparaturen an den Cultusgebäuden von Alladorf und Trumsdorf, welche auf 1627 fl. 26 kr. veranſchlagt ſind, ſollen an die Wenigſtnehmenden veraccordirt und die Arbeiten bei dermaliger günſtiger Jahreszeit nun ſofort in Angriff genommen werden.

Strichstermin wird auf
den 10. Mai c. Vormittags 9 Uhr
dahier anberaumt, was unter dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die Koſtenvoranſchläge hierorts eingeſehen werden können, ferner, daß die Accordsbedingungen am Termin bekannt gemacht werden, und daß auswärtige Werkmeiſter ſich durch legale Zeugniße über ihren Leumund und ihre Vermögens-Verhältniße auszuweiſen haben.

Hollfeld, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der auf **Margaretha Müller** von Unterſteinach als Gläubigerin und die **Müllerischen** Relicten dortſelbſt als Schuldner von 137 fl. 30 kr. lautende Hypothekenbrief vom 12. Februar 1823, der zur zweiten Stelle auf dem Tropfhauſe, Beſitz Nr. 286 mit Stadel und Gärtlein, dann auf den Gemeindetheil, Beſitz-Nr. 351 im Hypothekenbuch für den Diſtrikt Unterſteinach eingetragen iſt, ging der Gläubigerin verlohren.

Auf Antrag derſelben ergeht die Aufforderung an Jene, welche auf obige Hypothek — Anſpruch machen zu können glauben, ſich binnen 6 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls nach Umlauf dieſer Friſt das Amortiſations-Erkenntniß erlaſſen wird.

Stadtſteinach, den 11. April 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Nachdem am erſten Verſtrichstermin auf das **Adam Knarriſche** Anweſen zu Marktleugaſt gar kein Angebot gelegt worden, ſo wird hiezu anderweit Termin auf
Freitag den 19. Mai c. Nachmittags von 1 bis 3 Uhr
im **Johann Greim**iſchen Wirthshauſe zu Marktleugaſt anberaumt. Bezüglich des näheren Beſchriebs dieſer Realitäten wird ſich auf die früheren Ausſchreiben vom 10. Juli 1847 (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt Nr. 88, Fränkiſcher Merkur Nr. 206, Nürnberger Correſpondent Nr. 205) lediglich bezogen.

Die hierauf haftenden Laſten und Strichbedingniſſe ſelbſt werden am Termin bekannt gemacht werden.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtſteinach, den 4. April 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Johann Friedrich und Peter Lerner zu Marktleugaſt gemeinſchaftlich gehörige Tropfgut, Haus-Nr. 136, Beſitz-Nr. 236, beſtehend in Wohnhaus, Scheune und Schorgärtlein, dann dem Mitgenuß des Gemeinderechts, mit 120 fl. Hausſteuerkapital belaſtet, Blutzehnt der Pfarrei Marienweiher, grundbar der Commune Leugaſt, tarirt auf 180 fl. — dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt und hiezu Bietungstermin auf

Montag den 15. May curr. Vormittags 10 Uhr

im Johann Greimiſchen Gaſthauſe zu Marktleugaſt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 12. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die Grundbeſitzungen der Maurergeſellenwittwe Dorothea Bucher in Hammerbach, beſtehend in

dem Wohnhauſe Nr. 31 in Hammerbach, tarirt auf 425 fl.

1,71 Dezim. Ochſenacker am Obermembacher Weg, Plan-Nr. 468, tarirt auf 160 fl.,

0,71 Dezim., der Weiſendorferwegacker, Plan-Nr. 279, tarirt auf 40 fl. und

1,21 Dezim., der Langenacker, Plan-Nr. 184, tarirt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Der Verſteigerungstermin iſt auf

Dienſtag den 16. Mai h. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Orte Hammerbach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen werden.

Herzogenaurach, am 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachgenannte den Johann Görg'ſchen Amtsbothen-Eheleuten dahier gehörigen Objecte, als:

1) $\frac{1}{4}$ Bürgerhaus mit $\frac{1}{4}$ Stadel, der obere Stock, Beſ.-Nr. 2011,
2) $\frac{1}{4}$ Bürgerhaus mit $\frac{1}{4}$ Stadel, der untere Stock, Beſ.-Nr. 2006,
3) $\frac{3}{8}$ von $2\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld und Wieſe in der Büttnerröder, Beſ.-Nr. 2008,
4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gartenfeld im Tränkbach, Beſ.-Nr. 2009,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemeindewieſentheil im Amlich, Beſ.-Nr. 2010,
6) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld im Heinrichsröthlein, Beſ.-Nr. 2379,
7) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld vorm Wald, Beſ.-Nr. 2380,
8) die Hälfte von 1, $2\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen in der Büttnerröder, Beſ.-Nr. 2382,
9) 8 Beet Gartenfeld am Gericht, Beſ.-Nr. 1346,
10) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld in der Büttnerröder, Beſ.-Nr. 1549,
11) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im Regberg, Beſ.-Nr. 264,
12) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wieſe in der Au, Beſ.-Nr. 242,
13) die Hälfte von $1\frac{3}{8}$ Gemeindeholztheil im Ochſengrund, Beſ.-Nr. 273,
14) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld im neuen Weg, Beſ.-Nr. 854,
15) $6\frac{1}{8}$ Morgen Feld im Hellgothsgrund, Beſ.-Nr. 1162,
16) $\frac{1}{8}$ Gemeindewieſentheil im Tränkbach, Beſ.-Nr. 1116,
17) die Hälfte von $3\frac{3}{8}$ Gemeindeholztheil in der Kalkleithe, Beſ.-Nr. 281.

Montag den 15. Mai c. früh 10 Uhr

am Gerichtsſitze dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt.

Der Hinſchlag der Objecte erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 des Proceß-Geſetzes vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende den Joſeph Mohls Kindern von Rattelsdorf gehörige Grundrealitäten:

B.-Nr. 737 und 738, ein Haus mit Stadel, Bronnen und Gemeinderecht,

B.-Nr. 739, am Schlammersdorfer Lehen mit zweien Grundſtücken,

B.-Nr. 580b und 740, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld im Firſt,

B.-Nr. 741, 1 Morgen 15 Ruthen Feld beim alten Main,

Digitized by Google

B.-Nr. 742, $\frac{1}{2}$ Morgen Wieſe, die Sängerwieſe,
B.-Nr. 743, $\frac{3}{4}$ Morgen 8 Ruthen Feld im Fürſt,
B.-Nr. 744, $\frac{3}{8}$ Morgen Feld im Graſerweg,
B.-Nr. 179, $\frac{7}{8}$ Morgen 5 Ruthen Feld in der Thränern,
B.-Nr. 180, $\frac{3}{4}$ Morgen Feld allda,
B.-Nr. 1896, $1\frac{1}{4}$ Morgen 27 Ruthen Feld im Kaltenbrunn,
B.-Nr. 1847, $\frac{3}{4}$ Morgen 20 Ruthen Feld bei der Floßwieſe,
B.-Nr. 1848, $\frac{1}{2}$ Morgen 5 Ruthen Feld unterm Mittelweg,
B.-Nr. 1899, $\frac{1}{8}$ Morgen 22 Ruthen Feld aufm Kochenbühl,
B.-Nr. 1900, $\frac{1}{4}$ Morgen 25 Ruthen Feld in der Läng,
B.-Nr. 1901, $\frac{1}{4}$ Morgen 18 Ruthen Feld in der Haugerleiten,
B.-Nr. 512b, $\frac{3}{4}$ Morgen 8 Ruthen Wieſe im Neuhof,
B.-Nr. 512f, $1\frac{1}{2}$ Morgen 13 Ruthen Wieſe im Neuhof, am

Montag den 1. Mai c. Vormittags

in loco Rattelsdorf dem Verkaufe durch eine Gerichtskommiſſion ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Seßlach, 15. April 1848.

Königliches Landgericht.
Warmuth, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des Hauſes der Margaretha Neubauer von Windheim wird auf Antrag eines Gläubigers Termin auf

den 5. Mai Nachmittags 2 — 4 Uhr

hiermit im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, in dem beſitz- und zahlungsfähige Käufer ſich einzufinden haben.

Ludwigsſtadt, den 4. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Da im erſten Termin auf das Wohnhaus des Peter Vetter von Windheim ein Angebot nicht gelegt wurde, ſo wird hiemit daſſelbe mit dazu gehörigem Grasgarten und Schweinſtällen wiederholt zum Verkauf ausgeboten und hiezu Termin auf

den 8. Mai Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, in welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Ludwigsſtadt, den 4. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Nachdem ſich in dem zur Anmeldung von Anſprüchen jeder Art an den Beſitzungen des Seifenſieders Johann Fiebler von Teuſchnitz und ſeiner Frau, wie ſie in der Verfügung vom 21. Mai 1847 im Kreis Intelligenzblatt pro 1847, Nr. 69. pag. 620, Nr. 92 pag. 882, Nr. 100 pag. 928, Beilage zum Nürnberger Kurier Nr. 167, Allgemeiner Anzeiger Nr. 62, pag. 597 einzeln benannt ſind, auf den 2. September 1847 angeſetzt geweſenen Termine kein Prätendent eingefunden, ſo werden ſolche Prätendenten dem angedrohten Rechtsnachtheil gemäß mit ihren Anſprüchen hiermit ausgeſchloſſen und Johann Fiebler und ſeine Frau als Alleineigenthümer der benannten Grundſtücke, und zu jeder Verfügung darüber berechtigt erkannt.

Ludwigsſtadt, den 27. März 1848.

Königliches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Neupert zu Spielberg will mit ſeiner Ehefrau Anna Margaretha, geb. Schoberth und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer rechtliche Anſprüche an dieſe Perſonen zu machen haben ſollte, hat ſich damit bis längſtens am

29. dieſes Monats

bei dem unterfertigten Königlichen Landgerichte zu melden, widrigenfalls ſelbige nicht weiter berückſichtigt werden können.

Selb, am 5. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Publicandum.

Das der minderjährigen Anna Maria Scheuerer zu Koppenwind als ausſchließendes Eigenthum gehöriges Grundvermögen, wird, ihrem und ihres Vormundes Antrage gemäß, da ihr ihr Grundvermögen durch Anſäßigmachung in einem anderen Orte entbehrlich wird, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Montag, den 1. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Kommiſſion im Orte Koppenwind anberaumt, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Strichsbedingniſſe werden am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Der Zuſchlag geſchieht mit vormundſchaftlich und obervormundſchaftlicher Genehmigung.

Das zu verkaufende Grundvermögen iſt folgendes:

a) ein Söldengut, das Riebſteinsgütchen genannt, Beſ.-Nr. 13, dazu gehören nebſt den nöthigen Gebäulichkeiten, ¼ Morgen Garten hinter dem Hauſe, 2¾ Morgen Feld, 4 Morgen Wieſen und das Gemeinderecht, Kgl. Lehen, mit 5 Proc. handlohnbar, und mit einem Grundſteuerkapital zu 790 fl. belaſtet, geſchätzt auf 1000 fl.,

b) ½ Morgen Feld am Wuſtvieler Wege, St.-B.-Nr. 39, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf 50 fl.,

c) 2 Morgen Feld, die Mühlleiten, Str.-Beſ.-Nr. 230, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf 100 fl.,

d) 2 Tagwerk Wieſe, im Rodengrund, Beſ.-Nr. 60, St.-Kap. 90 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

e) $\frac{3}{16}$ Morgen Wieſe und Rangen (Rain), Beſitz-Nr. 184, Str.-Kap. 5 fl., taxirt auf 9 fl.,

f) 1 Morgen Feld, der Tabacks-Acker, geſchätzt auf 90 fl.,

g) 3 Morgen Feld, die krumme Leite, geſchätzt auf 100 fl.,

h) 3 Morgen Feld, der Knock, geſchätzt auf 300 fl.,

i) ⅞ Morgen Wieſen, der 2te und mittlere Theil, geſchätzt auf 200 fl.,

k) 1¼ Morgen Wieſen, im Rodengrund, geſchätzt auf 100 fl.

Burgebrach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Publicandum.

Das zur Verlaſſenſchaft des Bonifaz Feuerbach zu Ebrach gehörige Grundvermögen wird nach dem Antrage des Vormundes und mit obervormundſchaftlicher Zuſtimmung wegen einer vorhandenen bedeutenden Schuldenlaſt hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Donnerſtag den 27. April Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichtskommiſſion im Orte Ebrach anberaumt, wozu alle Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag geſchieht mit Vorbehalt der vor- und obervormundſchaftlichen Genehmigung, und werden die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Das zu verkaufende Grundvermögen iſt folgendes:

a) Ein Gut, Beſ.-Nr. 10, beſtehend in Wohnhaus, Backofen, Scheune mit Stallung und Hofraith, 4 Dez. Pflanzgarten, 3 Morgen 96 Dez. Felder, 2 Morgen 33 Dez. Wieſen, dann Gemeinderecht, mit 890 fl. Str.-Kap. belegt, bodenzinſig, geſchätzt auf 2000 fl.

b) 1½ Morgen Wieſe am Handthaler Weg, Beſ.-Nr. 211 mit 60 fl. Str.-Kap. belegt, geſchätzt auf 130 fl.

c) $1\frac{5}{16}$ Morgen Feld beim oberen Wäldlein, Beſ.-Nr. 211 mit 30 fl. Str.-Kap. belegt, taxirt auf 75 fl.

d) 2¼ Tagwerk 4 Ruthen Wieſe, die hintere Schmiedswieſe, Beſ.-Nr. 211, Str.-Kap. 60 fl., geſchätzt auf 130 fl.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe des Bonifaz Feuerbach irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit edictaliter aufgefordert, ihre Forderungen entweder perſönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte am

Mittwoch den 26. April Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben bei Auseinanderſetzung der Nachlaßmaſſe nicht weiter berückſichtigt werden können.

Burgebrach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Erkenntniß.

In der Streitſache der ledigen Maria Jungkunz und ihrer Kindeskuratel zu Teuſchnitz gegen den Schmiedgeſellen Georg Ulrich von Kirchlein wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung, erkennt das K. Landgericht Weismain den Akten gemäß zu Recht:

I. der Beklagte ſey für den Vater des von der Klägerin am 11. Januar 1834 außerehelich geborenen Kindes, Namens Anton, zu erachten und als ſolcher

II. ſchuldig:

1) für Tauf- und Kindbettkoſten 10 fl.,

2) zur Verpflegung des Kindes einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 18 fl. bis nach zurück-

Digitized by Google

gelegtem vierzehnten Lebensjahre desſelben zu bezahlen,

3) dem Kinde ſeiner Zeit auf ſeine — des Vaters — Koſten ein angemeſſenes Handwerk lernen zu laſſen,

III. habe Beklagter die ſämmtlichen Streitskoſten allein zu tragen resp. zu erſtatten.

Von Rechts Wegen.

Dem unbekannten Aufenthalts abweſenden Beklagten wird dieſes Erkenntniß mit dem Bedeuten eröffnet, daß die Entſcheidungsgründe täglich in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden können.

Weismain, den 15. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Langenſaß, Landgerichts-Verweſer.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledigen Taglöhnerstöchter und Doppelwaiſen Chriſtiana Singer, geboren am 29. Auguſt 1824, und Katharina Singer, geboren am 22. November 1832, aus der Landgemeinde Unterſteinach, dieſſeitigen Gerichts, ihr Vaterland verlaſſen, und falls ſie die hohe Regierungsgenehmigung erlangen, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an den beiden Schweſtern Singer allenfalls Forderungen zu machen haben, andurch ermahnt werden, ſolche um ſo gewiſſer bis zum

Dienſtag den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden, als außerdem ſpätere Liquidationen nicht mehr beachtet werden könnten.

Weidenberg, am 7. April 1848.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Steckbrief.

Der wegen mehrerer Diebſtahlsverbrechen und Vergehen, dann wegen Vergehens der Körperverletzung dahier in Unterſuchung und zur Zeit in der Frohnfeſte zu Eltmann detinirt geweſene Adam Hüupfner von Aidhauſen iſt am 31. März l. J. Abends zwiſchen 7 und 9 Uhr ausgebrochen, und flüchtig gegangen.

Bei ſeiner Entweichung trug derſelbe eine Schildkappe von Sommerzeug, einen Goller von emaillirtem Sommerzeug, und eine Hoſe von demſelben Zeug, dann Halbſtiefel.

Man ſtellt das Anſuchen, auf dieſes der öffentlichen Sicherheit in jeder Beziehung höchſt gefährliche Individuum möglichſt zu fahnden und dasſelbe im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu laſſen.

Hofheim, 2. April 1848.

Königliches Landgericht.

Bonn.

Bekanntmachung.

Die Beſitzer von Dominikalrenten im hieſigen Amtsbezirke werden aufgefordert, die pro 18$\frac{47}{48}$ nunmehr verfallenen Dominikalſteuern und übrigen Gefälle längſtens bis Ende dieſes Monats abzuführen, widrigenfalls dieſelben executive Beitreibung zu gewärtigen haben.

Herzogenaurach, den 15. April 1848.

Königliches Rentamt.

Daig.

Der Bauer Peter Endreß von Modſchiedel, deſſen hieher gehörige Immobilien zur Deckung der darauf eingetragenen Forderungen nach Maaßgabe der gerichtlichen Schätzung vom 16. Februar curr. bei weitem nicht hinreichen, hat unterm 28. März um Convocation der Gläubiger behufs Einvernehmung derſelben über den von ihm beabſichtigten Selbſtverkauf der Realitäten gebeten.

Termin zur Verhandlung hat man auf

Mittwoch den 3. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

in Buchau anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger geladen werden und zwar unter dem Präjudize, daß die Nichterſcheinenden als dem Beſchluße der Mehrheit beiſtimmend werden erachtet werden.

Thurnau, den 7. April 1848.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts Buchau.

Eſenbeck.

Bekanntmachung.

Jacob Wertheimer von Mitwitz will mit ſeinen zwei Töchtern Lena und Mathilde nach Nordamerika auswandern, weßhalb etwaige Forderungen an dieſelben am

Montag den 1. Mai d. Js. früh 8 Uhr, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden ſind.

Mitwitz, den 13. April 1848.

Freiherrlich von Würtzburg'ſches Herrſchaftsgericht.
Eichinger, Verweſer.

Nicht amtliche Artikel.

Es iſt ein ſogenannter Berner Wagen mit zwei Sitzen, ein und zweiſpännig zu fahren eingerichtet, und ein Dekonomie-Wagen, noch wenig gebraucht, beide mit eiſernen Achſen, zu verkaufen. Wo? iſt bei der Redaction dieſes Blattes zu erfragen.

Bekanntmachung.

Die zur Verlaſſenſchaft des Kaufmanns Chriſtoph Paul Weiß von Kulmbach gehörigen Realitäten, beſtehend:

1) in einem Wohnhauſe nebſt Hintergebäuden in der langen Gaſſe dahier, Hs.-Nr. 22, Beſ.-Nr. 82, mit 1 gewölbtem heizbaren Zimmer und Küche, 1 gewölbten Laden, 2 Waarenlagern, von denen das eine ebenfalls gewölbt iſt, 1 Waſchhaus ſammt geräumigen Vieh- und Schweinſtallungen, 1 Holzlager und großem Hofraum zur ebenen Erde, dann 3 heizbaren Zimmern mit Alkove, 1 Küche, 2 Kammern, 3 Böden und 1 Futterboden in der obern Etage, Steuerdiſtrikts Kulmbach,
2) in einem mit dem Wohnhauſe in Verbindung ſtehenden Stadel, worunter ſich ein gewölbter Keller befindet, Steuerdiſtrikts Kulmbach, nebſt einer hinter dem Stadel in der ſ. g. Baſtei gelegenen Düngerſtätte,
3) in $\frac{3}{16}$ Tagw. Garten im Zwitſchgäßlein, B.-Nr. 83, mit 6 kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Kulmbach, Schätzungswerth 125 fl.,
4) in einem zuſammengeackerten Felde, circa 1 Tagw. groß, unter B.-Nr. 1, mit $4\frac{7}{8}$ kr. in simplo und unter Umſchreib-Buch-Nr. 83b, mit $1\frac{7}{8}$ kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Melkendorf, Schätzungswerth 200 fl.,
5) in einem Tagw. Wieſe, die Reuthwieſe bei der Sahrlache, B.-Nr. 334, mit $6\frac{3}{8}$ kr. in simplo beſteuert, im Steuerdiſtrikte Melkendorf gelegen, Schätzungswerth 350 fl.,
6) in 1 Tagw. Wieſe, die Kuppel, B.-Nr. 455, mit $16\frac{1}{2}$ kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Kauerndorf, Schätzungswerth 350 fl., und
7) in 4 Tagw. Wieſen, die Schollerwieſe, B.-Nr. 133b mit $34\frac{1}{8}$ kr. in simplo beſteuert, Steuerdiſtrikts Katſchenreuth, Schätzungswerth 450 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Zu dieſem Zwecke wird Termin

a) für die von Nr. 1 — 6 einſchlüſſig aufgeführten Objekte auf

Mittwoch den 26. April Vormittags 9 Uhr

im Wirthſchaftslokale des Herrn Petz dahier, und

b) für die sub Nr. 7 verzeichnete Wieſe auf

Donnerſtag den 27. April Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauſe des Herrn Stößlein in Mainleus angeſetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Kaufsbedingungen, ſo wie die Grundbarkeits- und Lehen-Verhältniſſe der Realitäten werden im Termine bekannt gegeben. Kulmbach, am 1. April 1848.

Die Erbsintereſſenten.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. April 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend den 22. April 1848.

Inhalt:

Auswanderungen nach Amerika, hier insbeſondere die Lage der teutſchen Aebeiter in Havre. — Schuldenſtand der Gemeinden pro 18$\frac{46}{47}$. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Auswanderungen nach Amerika, hier insbeſondere die Lage der teutſchen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines höchſten K. Miniſterialreſcriptes vom 11ten l. Mts wird die von dem K. Bayeriſchen Konſul H. Meinel zu Havre in Gemeinſchaft mit dem K. Würtemberg'ſchen, dann dem großherzoglich badiſchen und heſſiſchen Conſul zu Havre am 31. März l. Js. erlaſſene Warnung für teutſche Auswanderer hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, — mit dem Auftrage an diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Wochenblätter erſcheinen, die Aufnahme obiger Warnung in dieſe Blätter ſofort zu veranlaſſen. –

Bayreuth, den 20. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Warnung für teutſche Auswanderer.

Die unterzeichneten Conſulate benachrichtigen ihre teutſchen Landsleute, daß in Folge der politiſchen und commerziellen Revolution in Frankreich, welche für eine zeitlang eine Verminderung des Frachtverkehrs zwiſchen hier und den Vereinigten Staaten in Ausſicht ſtellt, die Paſſage für Auswanderer von Havre nach Newyork und Neworleans augenblicklich bereits auf 120 Franken per Kopf ohne die Lebensmittel geſtiegen iſt. Zugleich wird denſelben bemerkt, daß bereits über 1000 teutſche Arbeiter brodlos und im größten Elend hier herumirren, weshalb die unterzeichneten Conſulate an alle Auswanderungsluſtige in Teutſchland die dringende Warnung ergehen laſſen, in etwaiger Erwartung billigerer Ueberfahrtspreiſe, nicht auf Arbeit hier zu rechnen, ſondern bis auf weitere Anzeige den Weg über Havre ganz zu vermeiden. Havre, den 31. März 1848.

Königlich Bayeriſches Conſulat.

H. Meinel.

Königlich Würtembergiſches und Großherzoglich Badiſches und Heſſiſches Conſulat.

J. G. Roſenlecher.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden im Kreiſe Oberfranken.
(Den Schuldenſtand der Gemeinden pro 18⁴⁶⁄₄₇ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche mit der Vorlage der Schuldenſtands-Ueberſicht pro 18⁴⁶⁄₄₇ nach Anleitung der diesſeitigen Ausſchreiben vom 3. December 1844 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844, Nr. 148), vom 25. Februar 1846 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1846, Nr. 27), dann der durch früheres Ausſchreiben vom 2. Mai 1844 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844, Nr. 55) zur gleichzeitigen Einbeförderung angeordneten überſichtlichen Darſtellung des Fortgangs der Schuldentilgung noch im Rückſtande ſind, werden hiemit zur ungeſäumten Einſendung der Elaborate erinnert, da der Termin zur Einbeförderung der Haupt-Zuſammenſtellung an die höchſte Stelle nur noch kurze Zeit läuft und demnach eine weitere Nachſicht nicht geſtattet werden kann.

Bayreuth, den 20. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König fanden Sich allergnädigſt bewogen, die eröffnete Landrichterſtelle III. Klaſſe zu Nordhalben dem bisherigen I. Landgerichtsaſſeſſor Auguſt Stöcklein zu Neunburg v. d. Walde zu verleihen.

Seine Majeſtät der König fanden Sich allergnädigſt bewogen, den bisherigen Sekretair I. Klaſſe im K. Staats-Miniſterium des Innern, Andreas Nüßler, an der Stelle des nach Schongau verſetzten K. Landrichters von Mangſtl zum Landrichter in Weismain zu ernennen.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Sattlersfrau Margaretha Teubner wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus Diſtr. III, Nr. 1641, mit 2060 fl. beſteuert, mit 2500 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt und auf 4500 fl. geſchätzt, und auf welches ein Angebot von 4200 fl. gelegt wurde, auf Antrag der Erbsintereſſenten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Montag den 1. Mai Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der obervormundſchaftlichen Behörde abhängt.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Reuß von Hirſchaid hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Mittwoch den 17. Mai,

II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 21. Juni,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 12. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt wird, wozu ſämmtliche Gläubigee des genannten Reuß unter dem Rechtsnachtheile anher geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage die Abweiſung der Forderung von der Maſſe, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen nach ſich zieht.

Bamberg, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Barthel Büttel von Buttenheim hat ſich freiwillig dem Koncursverfahren unterworfen, daher die ge-

Digitized by Google

ſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt werden, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 10 Mai,

2) zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 14. Juni,

3) zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 12. Juli

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger des genannten Büttel unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage die Abweiſung der Forderung aus der Maße, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 31. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen des Bauern A. Walther zu Oelſchnitz gegen die Webermeiſter Johann und Margaretha Gluthiſchen Eheleute dahier wegen Hypothekenforderung werden nachbenannte Realitäten der Beklagten:

1) das halbe Wohnhaus Nr. 126 dahier, 25½' lang 21' breit, 2 ſtöckig bis auf keine Küche ganz von Holz erbaut und mit Schindeln bedacht, enthält zur ebenen Erde ein Wohn-Zimmer nebſt Küche und Hausflur, über eine Stiege einen Boden und unter dem Dache einen belegten Boden.

An dieſes Haus ſtößt unmittelbar an: ein kleiner Stall, 12' lang 14' breit, ebenfalls ganz von Holz erbaut und mit Schindeln bedacht.

Der Bauzuſtand beider Baulichkeiten iſt mittelmäßig und dieſelben haben incl. eines kleinen Hofrechts einen Werth von 250 fl. —

2) ½ Klafter Gerechtholz aus der Münchberger Stadtwaldung, Taxe 40 fl. —

3) $\frac{1}{32}$ Tagw. Wieſengemeindetheil, Cat.-Nr. 798, II. Bonitätsklaſſe, Taxe 15 fl., am

4. Mai curr. 8 Uhr Vormittags

dahier nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 durch öffentlichen Verſtrich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, am 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Die Reparaturen an den Cultusgebäuden von Alladorf und Trumsdorf, welche auf 1627 fl. 26 kr. veranſchlagt ſind, ſollen an die Wenigſtnehmenden veraccordirt und die Arbeiten bei dermaliger günſtiger Jahreszeit nun ſofort in Angriff genommen werden.

Strichstermin wird auf

den 10. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, was unter dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die Koſtenvoranſchläge hierorts eingeſehen werden können, ferner, daß die Accordsbedingungen am Termin bekannt gemacht werden, und daß auswärtige Werkmeiſter ſich durch legale Zeugniße über ihren Leumund und ihre Vermögens-Verhältniße auszuweiſen haben.

Hollfeld, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen die Wittwe Margaretha Thierold von Hollfeld wurde rechtskräftig der Concurs erkannt und wird

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen und deren Nachweis auf

Mittwoch den 3. Mai curr. früh 8 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 17. Mai curr. früh 8 Uhr

und

III. Ediktstag zur Abgabe der Replic und Duplic auf

Mittwoch den 31. Mai curr. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannnte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber den Ausſchluß von der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Nach gerichtlicher Schätzung hat das Grundvermögen exclusive des Zehentrechts einen Werth von 3373 fl. 45 kr.
das Mobiliare einen Werth von . . . 31 fl. 11 kr.
3404 fl. 56 kr.

Die Paſſivmaſſe dagegen 3935 fl. 32 kr., worunter aber

Digitized by Google

3817 fl. 38 kr. hypothekariſch geſicherte Forderungen und privilegirte Zinſen begriffen ſind.

Alle diejenigen, welche von deren Maſſe etwas in Händen haben, oder an ſolche ſchulden, werden angewieſen, ſolches bei Strafe doppelten Erſatzes an das Concursgericht abzuliefern.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ausſchreiben.

Auf Antrag eines Gläubigers werden die Beſitzungen des Johann Dannhorn von Waiſchenfeld:

Beſitz-Nr. 702 Wohnhaus und ½ Tagw. Pflanzgarten, im Tax zu 400 fl.,

Beſitz-Nr. 704 ½ Tagw. Feld, Tax 60 fl.,

Beſitz-Nr. 703 2½ Tagw. Feld, Tax 160 fl.,

am

Dienſtag den 25. April d. Js. früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld nach §. 98 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich unter den bei der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen zum zweitenmal verſtrichen, und geſchieht der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Wittwe des Zieglers Johann Peetz von Königsfeld hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Termin auf den

23. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einreden Termin auf den

23. Juni curr.,

3) zum Schlußverfahren Termin auf den

25. Juli curr.

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend bei Gericht dahier beſtimmt, wozu man ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der dermaligen Maſſe, und das Ausbleiben an den übrigen Gantterminen die Präkluſion mit den betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Wer von der Maſſe Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte an das landgerichtliche Depoſitorium zu übergeben, wobei man eröffnet, daß zum Verkaufe der vorhandenen Mobilien, ſowie zur Verpachtung der Grundſtücke für das laufende Erndtejahr Termin auf den

28. April 1848 Vormittags 8 Uhr

im Ganthauſe anſteht, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auswanderung des Andreas Stenglein von Voitmannsdorf betr.

Alle diejenigen, welche an die Johann Stenglein'ſchen Eheleute zu Voitmannsdorf eine Forderung zu machen haben, werden zu deren Liquidation auf den

27. April d. J. Vormittags 8 Uhr

anher vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit ihrer Forderung unberückſichtigt bleiben.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In Gemäßheit des §. 422, Theil II. Tit. 1. des dahier giltigen, allgemeinen Preußiſchen Landrechts wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Rothgerber Johann Michael Kögler dahier und ſeine Verlobte, die Schneiderstochter Anna Barbara Seyler von da laut Vertrag vom Heutigen die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Kirchenlamitz, den 16. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des Hauſes der Margaretha Neubauer von Windheim wird auf Antrag eines Gläubigers Termin auf

den 5. Mai Nachmittags 2 — 4 Uhr

hiermit im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt,

Digitized by Google

in dem beſitz- und zahlungsfähige Käufer ſich einzufinden haben.

Ludwigsſtadt, den 4. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Da im erſten Termin auf das Wohnhaus des Peter Vetter von Windheim ein Angebot nicht gelegt wurde, ſo wird hiemit daſſelbe mit dazu gehörigem Grasgarten und Schweinſtällen wiederholt zum Verkauf ausgeboten und hiezu Termin auf

den 8. Mai Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, in welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Ludwigsſtadt, den 4. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte, dem Gütler Georg Großmann von Ebersdorf zugehörige Grundbeſitzungen, als:

a) ein Tropfhaus mit Hofraith und angebauter Schweinſtallung, Haus-Nr. 67, einſtöckig, von Holz gebaut, und mit Schindeln gedeckt, und mit einem Acker und Rangen in der Tauchwitz, taxirt mit 400 fl.,

b) eine Wieſe im Schildbache, taxirt auf 100 fl.,

c) ein Aeckerlein am Katzenbach, taxirt auf 80 fl.,

d) ein Stücklein Feld in der Tauchwitz, taxirt auf 40 fl.,

e) die II. Abtheilung der Koppachswieſe, taxirt auf 450 fl.,

f) ⅜ Tagwerk Wieſe im Steinbühl, die obere Halbſcheid, taxirt auf 100 fl. im Orte Ebersdorf durch eine Gerichts-Commiſſion am

Mittwoch, den 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bemerkt wird, daß nur beſitz- und zahlungsfähige Käufer angenommen werden können, und daß auswärtige diesorts nicht bekannte Käufer ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

In der Zwiſchenzeit können die Taxationsverhandlungen, ſowie die nähere Beſchreibung der gedachten Objekte täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, den 22. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledigen Taglöhnerstöchter und Doppelwaiſen Chriſtiana Singer, geboren am 29. Auguſt 1824, und Katharina Singer, geboren am 22. November 1832, aus der Landgemeinde Unterſteinach, dieſſeitigen Gerichts, ihr Vaterland verlaſſen, und falls ſie die hohe Regierungsgenehmigung erlangen, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an den beiden Schweſtern Singer allenfalls Forderungen zu machen haben, andurch ermahnt werden, ſolche um ſo gewiſſer bis zum

Dienſtag den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden, als außerdem ſpätere Liquidationen nicht mehr beachtet werden könnten.

Weidenberg, am 7. April 1848.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur Darnachachtung veröffentlichet, daß der hieſige Buchbindermeiſter Wilhelm Wangemann und deſſen Ehefrau Katharina, geborne Nüßner von hier die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft gegenſeitig ausgeſchloſſen haben.

Weidenberg, den 4. April 1848.

Der Königliche Landrichter,

Stobäus.

Publicandum.

Das zur Verlaſſenſchaft des Bonifaz Feuerbach zu Ebrach gehörige Grundvermögen wird nach dem Antrage des Vormundes und mit obervormundſchaftlicher Zuſtimmung wegen einer vorhandenen bedeutenden Schuldenlaſt hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Donnerſtag den 27. April Nachmittags 2 Uhr

Digitized by Google

durch eine Landgerichtskommiſſion im Orte Ebrach anberaumt, wozu alle Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag geſchieht mit Vorbehalt der vor- und obervormundſchaftlichen Genehmigung, und werden die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Das zu verkaufende Grundvermögen iſt folgendes:

a) Ein Gut, Beſ.-Nr. 10, beſtehend in Wohnhaus, Backofen, Scheune mit Stallung und Hofraith, 2 Dez. Pflanzgarten, 3 Morgen 96 Dez. Felder, 4 Morgen 33 Dez. Wieſen, dann Gemeinderecht, mit 890 fl. Str.-Kap. belegt, bodenzinſig, geſchätzt auf 2000 fl.

b) 1½ Morgen Wieſe am Handthaler Weg, Beſ.-Nr. 211 mit 60 fl. Str.-Kap. belegt, geſchätzt auf 130 fl.

c) 1$\frac{1}{16}$ Morgen Feld beim oberen Wäldlein, Beſ.-Nr. 211 mit 30 fl. Str.-Kap. belegt, tarirt auf 75 fl.

d) 2¼ Tagwerk 4 Ruthen Wieſe, die hintere Schmiedswieſe, Beſ.-Nr. 211, Str.-Kap. 60 fl., geſchätzt auf 130 fl.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe des Bonifaz Feuerbach irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit edictaliter aufgefordert, ihre Forderungen entweder perſönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte am

Mittwoch den 26. April Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben bei Auseinanderſetzung der Nachlaßmaſſe nicht weiter berückſichtigt werden können.

Burgebrach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Publicandum.

Das der minderjährigen Anna Maria Scheuerer zu Koppenwind als ausſchließendes Eigenthum gehöriges Grundvermögen, wird, ihrem und ihres Vormundes Antrage gemäß, da ihr ihr Grundvermögen durch Anſäßigmachung in einem anderen Orte entbehrlich wird, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Montag, den 1. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Kommiſſion im Orte Koppenwind anberaumt, wozu ſämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Strichsbedingniſſe werden am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Der Zuſchlag geſchieht mit vormundſchaftlich und obervormundſchaftlicher Genehmigung.

Das zu verkaufende Grundvermögen iſt folgendes:

a) ein Söldengut, das Riebſteinsgütchen genannt, Beſ.-Nr. 13, dazu gehören nebſt den nöthigen Gebäulichkeiten, ½ Morgen Garten hinter dem Hauſe, 2¾ Morgen Feld, 4 Morgen Wieſen und das Gemeinderecht, Kgl. Lehen, mit 5 Proc. handlohnbar, und mit einem Grundſteuerkapital zu 790 fl. belaſtet, geſchätzt auf 1000 fl.,

b) ½ Morgen Feld am Wuſtvieler Wege, St.-B.-Nr. 39, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf 50 fl.,

c) 2 Morgen Feld, die Mühlleiten, Str.-Beſ.-Nr. 230, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf 100 fl.,

d) 2 Tagwerk Wieſe, im Modengrund, Beſ.-Nr. 60, St.-Kap. 90 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

e) $\frac{3}{16}$ Morgen Wieſe und Rangen (Rain), Beſitz-Nr. 184, Str.-Kap. 5 fl., tarirt auf 9 fl.,

f) 1 Morgen Feld, der Tabacks-Acker, geſchätzt auf 90 fl.,

g) 3 Morgen Feld, die krumme Leite, geſchätzt auf 100 fl.,

h) 3 Morgen Feld, der Knock, geſchätzt auf 300 fl.,

i) ⅝ Morgen Wieſen, der 2te und mittlere Theil, geſchätzt auf 200 fl.,

k) 1¼ Morgen Wieſen, im Modengrund, geſchätzt auf 100 fl.

Burgebrach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Katharina Deckelmann, Wittwe des verlebten Bürgers und Fuhrmanns Johann Deckelmann von hier, beſitzt im Steuerdiſtrikte Nordhalben folgende Objekte, über deren rechtlichen Beſitz ſie ſich nicht auszuweiſen vermag, als:

1) ein ganzes Bürgerhaus mit Stadel und Nebengebäude, B.-Nr. 1478, mit 330 fl. St.-K.,

2) ein Feld am Stegberg am Holz, B.-Nr. 1479, mit 25 fl. Str.-K.,

3) ein Feld in der Altenmarter, B.-Nr. 1482, mit 45 fl. St.-K.,

Digitized by Google

4) ein viertel Feld auf der Höh, B.-Nr. 1484, mit 25 fl. St.-K.,

5) ein Gemeindewieſentheil in der Schindleite, B.-Nr. 1486, mit 10 fl. St.-K.,

6) ein Gemeindeholztheil im Buckenberg, B.-Nr. 1489, mit 100 fl. St.-K.,

7) eine Wieſe unter der Diemitze, B.-Nr. 2707, mit 150 fl. St.-K.,

8) ein Feld im Regberg, B.-Nr. 2605, mit 30 fl. St.-K.,

9) ein Feld im Schmidsweg, B.-Nr. 2606, mit 40 fl. St.-K.,

10) eine Wieſe in der Au, B.-Nr. 2607, mit 90 fl. St.-K.,

11) eine dergleichen allda, B.-Nr. 2608, mit 90 fl. St.-K.,

12) ein Feld beim Lindlein, B.-Nr. 372, mit 50 fl. St.-K.,

13) eine Wieſe im Goldgrund, B.-Nr. 383, mit 120 fl. St.-K.,

14) ½ Gartenfeld in der Fichtera, B.-Nr. 2141, mit 40 fl. St.-K.,

15) eine Wieſe im Goldgrund, B.-Nr. 1332, mit 90 fl. St.-K.,

16) ein Holz im Loſſlersgründlein, B.-Nr. 384, mit 90 fl. St.-K.,

17) ein Tagw. Feld und Holz im Dürrenwiesner Weg, B.-Nr. 229335, mit 50 fl. St.-K.,

18) ein Feld mit Holz daſelbſt, das Obere, B.-Nr. 229336, mit 20 fl. St.-K.,

19) ein Feld an der Regberger Straße, B.-Nr. 366, mit 90 fl. St.-K.,

20) ein Feld im Spinnersloch (ohne Beſitz-Nr.).

Auf Antrag derſelben werden daher alle Jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Anſprüche hierauf zu machen glauben, aufgefordert, dieſelben innerhalb 6 Monaten und längſtens am

23. Auguſt d. Js.

dahier geltend zu machen, außerdem ſie mit ihren Anſprüchen verluſtigt erkläret und die bemerkten Grundbeſitzungen zur Vertheilung unter die Erbs-Intereſſenten gebracht werden. Nordhalben, den 22. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener.

Bekanntmachung.

Andreas Wachter von Birnbaum, geboren am 16. Auguſt 1788, machte im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland als Gemeiner des 10ten K. Bayeriſchen Infanterie-Regiments, 2te Grenadier-Compagnie zu Amberg mit, und wurde in demſelben vermißt.

Auf Antrag deſſen nächſten Verwandten wird derſelbe oder ſeine allenfallſigen rechtmäßigen Descendenten aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten a dato dahier zu melden und ſein nach der letztgelegten Curatel-Rechnung in 346 fl. 10 kr. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe ſeinen ſich legitimirenden nächſten Verwandten gegen Caution verabfolgt wird.

Nordhalben, den 14. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger und Metzgergeſelle Johann Leonhardt Schramm aus Plech, will mit ſeiner Ehefrau Margaretha Barbara, einer gebornen Farnbauer und deren beiden Kinder, ſowie der ledigen Kunigunda Farnbauer von Plech nach Nordamerika auswandern, weshalb etwaige Forderungen an dieſelben

Donnerſtag den 27. April c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausſchlußes hierorts anzumelden, und reſp. nachzuweiſen ſind.

Pegnitz, den 15. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. n.
Sternecker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende, den Drechslermeiſter Link'ſchen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 277, U.-B.-N. 910 hieſelbſt, Steuerkapital 150 fl., Brandaßecuranzkapital 800 fl., Taxe 975 fl.,

2) 199 □ Ruthen Feld am engen Weg, Str. Beſ. Nr. 1142b, U.-B.-Nr. 918, Steuerkapital 190 fl., zehentbar und gültbelaſtet, Taxe 300 fl.,

Digitized by Google

3) ¼ Tagw. Feld am Aenleinteich, St. Beſ. Nr. 1230, Steuerkapital 120 fl., Taxe 275 fl,

Montag den 22. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichts, Büreaunummer 20 öffentlicher Lizitation unterſtellt, und erfolgt der Zuſchlag, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Mehreren Gemeindegliedern von Oberlangenſtadt wurden . . . . 42 fl. 36¾ kr.
von der Gemeinde Seudelsdorf und zwar: den zu ſelbiger gehörigen Bewohnern vom Weiler Rattelsdorf . . 28 fl. 30½ kr.
in Summa 71 fl. 7¼ kr.
Grundſteuer wegen der an ihrer Erndte 1847 durch Hagelſchlag erlittenen Beſchädigung erlaſſen, was geſetzlicher Beſtimmung gemäß veröffentlicht wird.

Kronach, den 14. April 1848.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Im Bezirke der unterfertigten kgl. Eiſenbahnbau-Section können mehrere Hundert Steinhauer und Maurer, ſowie mehrere Tauſend gewöhnliche Arbeiter ſowohl bei Akkordarbeiten als im Taglohn ſogleich Beſchäftigung und guten Verdienſt finden, was hiemit den Arbeitſuchenden zur Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, am 17. April 1848.

Königliche Eiſenbahnbau-Section.
Maier, Ingenieur.

Nicht amtliche Artikel.

Es iſt ein ſogenannter Berner Wagen mit zwei Sitzen, ein und zweiſpännig zu fahren eingerichtet, und ein Dekonomie-Wagen, noch wenig gebraucht, beide mit eiſernen Achſen, zu verkaufen. Wo? iſt bei der Redaction dieſes Blattes zu erfragen.

Ein Scribent, welcher ſchön und richtig ſchreibt und zur Führung der Regiſtratur und Expedition, ſowie zur Fertigung kleiner Aufſätze wohl befähiget iſt, kann bei einem Anwalte Unterkunft finden. Offerten unter M. K. beſorgt die Redaktion.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 6. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 13. April. Der Sohn des Taglöhners Weiß im Reuenwege.

Den 16. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Karl Morg dahier.

Den 17. April. Der Sohn des Irrenhauswärters Dürr.

Geſtorbene:

Den 7. April. Der Sohn des K. Regierungs-Aſſeſſors Körbler, alt 2 Monate und 17 Tage.

— — Die Tochter des Feuerwerkers Gilchert, alt 6 Monate.

Den 11. April. Georg Fürſt, penſionirter Trompeter, alt 34 Jahre.

Den 13. April. Jakobina Sophia Münchroth, Medicinal-Aſſeſſors-Wittwe, alt 84 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

— — Der Sohn des Lohnbedienten Herrmann dahier, alt 4 Monate und 26 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Kantors Knöchel von Eckersdorf, alt 16 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

Den 14. April. Der penſionirte Sergeant Lehner, vom K. Infanterie-Regimente Hertling, alt 83 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Den 15. April. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeiſters Püttner dahier, alt 59 Jahre und 10 Monate.

— — Der ledige Taglöhners-Sohn Hofmann aus Haag, K. Landgerichts Bayreuth, als Irrkranker in St. Georgen, alt 31 Jahre.

Den 18. April. Der Taglöhner Neupert dahier, alt 51 Jahre, 7 Monate und 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Dienſtag den 25. April 1848.

Inhalt:

Rückkehr deutſcher Arbeiter aus Frankreich. — Erhebung von Irrenhaustaxen. — Wiederbeſetzung der Lehrer- und Cantorsſtelle zu Buch am Forſt. — Curſus für Hufbeſchlaglehre. — Bortfelder-Ackerrübe. — Verpachtung der K. Bräuerei Hackelberg bei Paſſau. Wiederbeſetzung der Pfarrſtelle zu Helmbrechts. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Rückkehr deutſcher Arbeiter aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 14. d. M. über die Rückkehr deutſcher Arbeiter aus Frankreich wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Kenntniß und genauen Vollziehung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Bayreuth, den 20. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es iſt mit vollem Grunde anzunehmen, daß die Mehrzahl der aus Frankreich rückkehrenden deutſchen Arbeiter ſchon bei ihrer Ankunft von Geldmitteln in ſolchem Maße entblößt ſind, daß ſogleich und nicht erſt dann, wenn dieſe Arbeiter ihre allenfallſigen Baarmittel aufgezehrt haben würden, darauf Bedacht genommen werde, ihnen durch die möglichſte Eröffnung aller Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe ihrer bisherigen Beſchäftigungen Gelegenheit zur Unterkunft und zur Lebſucht bereitet werde. —

Das unterzeichnete K. Staats-Miniſterium verkennt nicht die Schwierigkeit dieſer Aufgabe, iſt aber nichts deſto weniger dringend verpflichtet, den K. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, hiemit die Weiſung zu ertheilen, an die untergeordneten Polizeibehörden die Aufforderung dahin zu erlaſſen, daß diejenigen Gemeinden, in welche die ihnen angehörigen deutſchen Arbeiter unzweifelhaft zunächſt zurückkehren werden, Alles aufbieten mögen, um letzteren entweder in der Heimathsgemeinde oder auch auſſer derſelben zur Unterkunft und zum Arbeitsverdienſte den möglichſten Vorſchub angedeihen zu laſſen. Sowie bei dem einen oder andern Gewerbe wegen der durch die Zeitverhältniſſe geſteigerten Be-

Digitized by Google

dürfniſſe größere Nachfrage nach Arbeitern eintreten kann, ſo wird auf der andern Seite bei manchem andern Gewerbe die Arbeitsgelegenheit unzweifelhaft vermindert und dadurch die nothwendige Folge erzeugt werden, daß mancher Arbeiter ſeinen gewählten Beruf verlaſſen und zur Gewinnung ſeiner Lebſucht jedwede Gelegenheit ergreifen muß, um ſich Verdienſt zu verſchaffen.

In letzterer Beziehung haben die Polizeibehörden durch angemeſſene Belehrungen einzuwirken, nicht minder aber auch dafür Sorge zu tragen, daß ſolche Arbeiter, welche bei allenfallſigeer Krankheit oder ſonſtiger körperlicher Verhinderung gehindert wären, auch bei vorhandener Arbeitsgelegenheit ſich die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verdienen, von Seite der Armenpflegen, Kranken- und Wohlthätigkeitsanſtalten die möglichſt zuläſſigen Unterſtützungen erhalten.

München, den 14. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

An das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth und ſämmtliche K. Landgerichte des ehematigen Fürſtenthums Bayreuth.

(Die Erhebung von Irrenhaustaxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Erhebung von Irrenhaustaxen wird im Einverſtändniß mit der K. Kammer des Innern unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. April 1797 (Intelligenzblatt von 1827 pag. 307) folgendes verfügt:

1) Bei Beſtellung von Hypotheken iſt die Irrenhaustaxe mit 2¼ kr. von jedem Hundert Gulden zu erheben, indem Hypothekenbeſtellungen unter die in obiger Verordnung bemerkten „Amtsconſenſe und Obligationen" zu ſubſumiren ſind.

2) Bei Ceſſionen von Hypotheken iſt von dem Hypothekenamte, welches den Eintrag im Hypothekenbuch vornimmt, die Irrenhaustaxe mit 5 kr. zu erheben.

3) Die bei Beſtellung von Hypotheken und Käufen zu erhebende Irrenhaustaxe zu 2¼ kr. von jedem Hundert Gulden ſteigt nur von einem Hundert zum andern, ſo daß die Beträge unter 100 fl., ſowie die über Hundert, welche das nächſte Hundert nicht erreichen, taxfrei bleiben.

Bayreuth, den 18. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

(Wiederbeſetzung der Lehrer- und Cantorsſtelle zu Buch am Forſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schullehrers- und Cantorsſtelle zu Buch am Forſt im Landgerichts-Bezirke Lichtenfels, Diſtrikts-Schul-Inſpektion Michelau wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Das jährliche Dienſteinkommen beſteht in 267½ fl., wovon an die Wittwe des Vorgängers auf deren Lebensdauer 25 fl. des Jahres zu verabreichen ſind.

Die Geſuche um dieſe Stelle ſind binnen 4 Wochen bei den Diſtrikts-Schulbehörden zu überreichen.

Bayreuth, den 19. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Curſus für Hufbeſchlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Schreibens der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg wird rubricirte Bekanntmachung nachſtehend mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Steuglein, Präſident.

Maltz.

Am 1. Mai l. Js. beginnt an der dahieſigen K. Veterinair-Anſtalt ein Curſus für Hufbeſchlaglehre. Diejenigen Hufſchmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben ſich pünktlich bis zu dieſem Tage zu melden, da ſpäter Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 1. April 1848.

Die Königliche Veterinär-Anſtalt.
Profeſſor Dr. Schmidt.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Vortfelder-Ackerrübe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge K. Miniſterialreſcripts wird die im Centralblatt des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern, pro 1847 erſchienene Bekanntmachung über den für die Landwirthe ſo vortheilhaften Anbau der Vortfelder Ackerrübe nachſtehend veröffentlicht.

Zugleich ergeht an die Eingangs genannten Behörden der Auftrag, die Einrückung derſelben auch in den Wochenblättern ihres Bezirkes zu veranlaſſen.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Die wichtigſte Rübenart für die Landwirthſchaft iſt unſtreitig die lange Feld- oder Stoppelrübe, und in neuerer Zeit die vor kurzem in der Beilage der Allgemeinen Zeitung Nr. 55, Seite 436 (Jahr 1847) empfohlene Vortfelder-Ackerrübe.

Den Nutzen der erſtern betreffend, ſo iſt dieſer, wie ihr Name Stoppelrübe, allgemein bekannt, und es iſt dieſelbe, welche man in andern Gegenden als die gemeine weiße Feld-, lange Koch-, blaue Herbſt-Rübe, Kuhhorn oder auch Guckelrübe kennt. Dagegen iſt die Vortfelderrübe hier zu Land noch wenig bekannt, obgleich ſie im Nachbarlande (im Murgthal, zwiſchen Raſtatt und Offenburg im Großherzogthum Baden) ſchon einige Zeit mit dem beſten Erfolg gepflanzt wird, und dort bei dem heurigen Mangel an Kartoffeln große Aushilfe leiſtet. Vor vier Jahren hat ſie der Unterzeichnete in einigen der hieſigen königlichen Hofgärten eingeführt und der Erfahrung gemäß als die beſte und ergiebigſte unter allen Rübenarten gefunden. Demzufolge hat auch ſchon ſeit zwei Jahren die Samenvermittlungs-Commiſſion des General-Comité Samen davon vertheilt und ſich zur ausgedehntern Verbreitung heuer mit einem größern Vorrath verſehen.

Dieſe Rübe gehört in die zweite Gruppe, nämlich zu den langen, ſie wird viel größer als die übrigen Spielarten, iſt hellgelb, ſehr zart und zuckerreich, hat auch nicht den eigenthümlichen herben Rübengeſchmack, und zerfällt

Digitized by Google

beim Kochen wie gedünſtete Aepfel zu Muß. Sie beſitzt ferner die guten Eigenſchaften, daß ſie die rauhen Witterungseinflüße ohne Nachtheil erträgt und nicht ſo bald faſerig d. h. pelzig wird, daher während des Winters ein länger als die übrigen Weißrüben gutbleibendes Nahrungsmittel den Menſchen darbietet.

Man kann ſie füglich zweimal bauen, nämlich zum frühen Gebrauch im Monat April, und zum Wintervorrath im halben oder Ende Julis.*)

Wenn nun gleich ſich alle Rübenarten mit dem dürftigſten Boden begnügen, ſo wirkt ein wahrhaftes gut bearbeitetes Erdreich ſo weſentlich auf Ertrag und Güte ein, daß die Koſten eines ſorgfältigen Baues durch reichliche Ernten erſetzt werden, wofür uns die bisherige Kultur dieſer Nutzpflanze in England und den Niederlanden die ſicherſten Beweiſe giebt.

Im Allgemeinen iſt ein mit Sand untermiſchter Lehm- oder auch lockerer Kalkboden zur Rübenkultur der beſte; weniger zuſagend iſt der gebundene feſte Lehm, und am nachtheiligſten wirkt zu fettes oder friſch gedüngtes Erdreich auf den Geſchmack der Rüben; ebenſo Schwein- oder Schwindgruben-Dünger, der ſogar noch im zweiten Jahre merkliche Spuren hinterläßt; am zuträglichſten iſt dem Rübenbau das im vorhergehenden Jahre gedüngte Feld.

Die Ausſaatzeit beſtimmt die Bearbeitung des Bodens; zum Frühlingsbau muß das hiefür beſtimmte Land im vorhergehenden Herbſte ſauber und ſo tief es die Ackerkrume erlaubt, umgepflügt werden. Sobald es die Witterung im März zuläßt, wird der Acker tüchtig durchgeegt, um ſowohl die Erde zu lockern, als beſonders das etwa vorhandene Unkraut zu entfernen, darauf dann zur Ausſaat entſprechend gepflügt. Will man aber den Acker friſch düngen (wozu ſich nur gut zubereiteter Compoſt-Knochendünger oder Malzkeime ꝛc. eignen), ſo wird der Dünger kurz vor dem Pflügen zur Saat aufgefahren. Da die Herbſtſaat, wie ſchon erwähnt worden, erſt in Juli fällt, ſo kann man (wenn es ſich um vortheilhafte Benützung des Feldes handelt) entweder das Stoppelfeld des Winterreps, Wintergerſte oder aber des frühgeärnteten Winterroggens dazu wählen; den reichſten Ertrag liefern aber gut zubereitete Brachfelder.

Im erſten Fall werden die Stoppeln gleich nach der Ernte fleißig unterpflügt und das Land bis zur Saat wenigſtens noch zweimal gut bearbeitet. Bekanntlich liefern die Stoppelfelder die ſchmackhafteſten Rüben.

Beſtimmt man im zweiten Falle Brachäcker zum einmaligen Rübenbau, ſo müſſen dieſelben im Herbſte umgeriſſen, dann wenn die Ausſaat der Sommerfrüchte vorüber iſt, zum zweitenmale gepflügt, darnach geegt und das zuſammengerechte Unkraut verbrannt werden. Will man das Feld begeilen, ſo führe man jetzt den empfohlenen Dünger auf, pflüge ihn ſeicht unter, rühre ihn mit der Egge tüchtig unter einander, und bereite dann das Land kurz vor der Ausſaat (Ende Juni) gut zu.

Da die Brachrüben des beſſern Gedeihens wegen nicht zu dick geſäet, und öfter beharkt, oder gerührt werden müſſen, ſo baut man ſie am vortheilhafteſten mit der Säemaſchine, oder doch ſo in Reihen, daß ſie mit der Egge ohne Nachtheil befahren werden können. Der Same wird nur mit ſchleifenden Zinken zweimal eingeegt, auf leichten Böden oder bei trockenem Wetter ſanft überwalzt.

Um nun das ländliche Sprichwort: „die Rüben müſſen gerüttelt werden, wenn ſie gedeihen ſollen,“ zu erfüllen, werden ſie entweder öfter beharkt, oder aber bei größern Pflanzungen geegt, und zwar das erſtemal ſobald das Kraut der Rüben handhoch geworden. Dadurch wird der Boden um die Rübchen gelockert, das Unkraut zerſtört, und wenn auch manche Pflanze dabei zu Grunde geht, ſo wird dieſer Abgang reichlich durch das Gedeihen der ſtehengebliebenen erſetzt, indem ſie dicker werden; deßwegen ſoll man ſich nach dem erſtmaligen Eggen die Mühe nicht gereuen laſſen, und die Rübenſaat da, wo die Pflanzen zu dicht nebeneinander ſtehen, durch Ausziehen einiger verdünnen. Das Eggen wird nun nach Gutbefinden in zehn oder mehreren Tagen ein oder zweimal wiederholt. Daß das Beharken noch größeren Nutzen hervorbringt, beweiſt die Größe von dergleichen erzogenen Rüben, welche in Eng-

*) Dieß muß jedoch jeder Landwirth nach ſeiner örtlichen Lage ermitteln, indem man in wärmeren die erſte Saat früher als in rauhen Gegenden, die Herbſtſaat im Gegentheile ſpäter bewerkſtelligen kann. In den Hofgärten zu Nymphenburg und Schleißheim wird ſie zur Herbſt- und Winternutzung Ende Juli mit gutem Erfolge geſäet.

Digitized by Google

land und manchen Gegenden Deutſchlands ein Gewicht von 18 — 20 Pf. und darüber erlangen. Die hier erzogenen Bortfelder-Rüben ſind gewöhnlich 15 Zoll lang und 3 — 4 Zoll dick, dabei noch immer zart und voll guten Geſchmacks.

Des Erdflohs als des Hauptfeindes der weißen Rüben, muß noch hier erwähnt werden, weil durch ihn die Saat, wenn ſolche gerade in eine ungünſtige Zeit (warmes trockenes Wetter) fällt, oftmals total zerſtört wird. Als Verwahrungsmittel werden empfohlen: den Samen kurz vor der Ausſaat in Schwefelwaſſer zu weichen (zu 3 Pf. Samen nimmt man eine Maaß Waſſer und eine Unze (2 Loth) Schwefel), die jungen Pflanzen vor Sonnenaufgang mit ungelöſchtem Kalkſtaub zu überſtreuen, was jedoch öfter, beſonders nach Regen, wiederholt werden muß. Auf kleinern Flächen und in Gärten ſchützt man die Pflänzchen durch aufgelegtes Fichten- oder anders dickes Reiſig, oder aber durch eingeſprengten Kerbel, deſſen Kraut ſie (vermuthlich des Geruchs wegen), meiden; wenn er zu groß wird, durchzieht man ihn.

Zur Gewinnung eines guten Samens wählt man bei der Ernte die ſchönſten Rüben aus, bewahrt ſie in nicht zu warmen Kellern, oder andern froſtfreien Orten auf und ſetzt ſie, wenn das Wetter günſtig iſt, im April an geſchützte Plätze in's Freie, wo die Samenreife im Laufe des Sommers erfolgt. Der Samen behält drei Jahre lang ſeine Keimfähigkeit; da aber die Sorten gerne ausarten, ſo muß der Same von Zeit zu Zeit, wie bei andern landwirthſchaftlichen Gewächſen gewechſelt werden. Auf ein bayeriſches Tagwerk bedarf man durchſchnittlich 3½ Pf. Samen.

München, 4. März 1847.

C. Seitz, K. Hofgarten-Intendant.

Bekanntmachung.

(Die Verpachtung der K. Bräuerei zu Hackelberg bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge allerhöchſter Entſchließung wird die ärarialiſche Bräuerei zu Hackelberg, welche im Jahre 1836, nach Ausweis der unterm 11. Juli nemlichen Jahres in den Intelligenz-Blättern ꝛc. erfolgten Bekanntmachung, verpachtet wurde, wiederholt der Verpachtung auf weitere 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf Montag den 19. Juni dieſes Jahres, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Pachtluſtige bei dem K. Rentamte Paſſau vor der hiezu abgeordneten Regierungs-Kommiſſion ſich einfinden mögen. Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Paſſau entfernt.

Es iſt hiemit das braune Gerſten- und weiße Weizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrenner-Recht verbunden und wurden im Durchſchnitte in den letzten ſechs Jahren von dem bisherigen Pächter 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Pachtbedingniſſe werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, doch ſteht es jedem Pachtluſtigen frei, von ſolchen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle und bei dem K. Rentamte Paſſau auch vorher Einſicht zu nehmen, welches Amt auch in Anſehung der Verhältniſſe genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden ſo wie den Bräuerei-Vorrichtungen und Requiſiten Einſichtsnahme geſtatten wird.

Der Zuſchlag für das am Pacht-Termine erzielte Meiſtgebot bleibt von der allerhöchſten Zuſtimmung abhängig.

Landshut, am 11. April 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti.

v. Weinbach.

Creßierer, Sekretair.

(Wiederbeſetzung der Pfarrſtelle zu Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge hoher Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 10ten d. Mts. wird die erledigte Pfarrſtelle zu Helmbrechts, im Dekanate Münchberg hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich nach der neuerdings feſtgeſtellten Faſſion wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte		
1) Aus Staatskaſſen:		
a) in Geld	33 fl. 45 kr.	
b) 8⅜ Klaſter weiches Scheitholz, 4¾ Klaſter Stöcke .	45 fl. 44½ kr.	
oder in Baarem		79 fl. 29½ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		20 fl. — kr.
III. An Ertrag der Realitäten:		
a) Wohnung über Abzug von 30 fl. Wohnungsvergütung an den Vikar	20 fl. — kr.	
b) Gründe: 3 kleine Gärtchen; 32¼ Jauchert 89¼ []Ruthen Felder; 7 „ 54⅝ „ Wieſen; aus der Waldung jährlich 5 Klaſter Scheitholz, ohne Stockrodung	323 fl. 34 kr.	
		443 fl. 3½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	2 fl. 43½ kr.	
b) Handlöhne	6 fl. 45 kr.	
c) großer Frucht- und Schmalſaatzehnt zu Helmbrechts .	594 fl. 41½ kr.	
d) kleiner Hilkersreuther Zehent	25 fl. 30 kr.	
		629 fl. 40½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen: über Abzug von 150 fl. für den Vikar		247 fl. 17 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		22 fl. 22½ kr.
Freiwillige Geſchenke 8 fl.		
	Summa	1342 fl. 23½ kr.
	Laſten	166 fl. 22 kr.
	Reiner Ertrag	1176 fl. 1½ kr.

ad III. a) wird bemerkt, daß das Pfarrhaus abgebrannt und der Aufbau eines neuen ſammt Oekonomiegebäuden zwar eingeleitet iſt, aber noch nicht begonnen hat. Bis zur Vollendung deſſelben hat der Pfarrer ein vorläufig gegen vierteljährige Aufkündigung gemiethetes, etwas beſchränktes Privathaus zu beziehen und dafür von Jacobi d. Js. an, die Miethe zu bezahlen, welche zur Zeit noch nicht ganz feſtgeſtellt iſt, aber jedenfalls um ein Bedeutendes höher ſich belaufen wird, als der faſſionsmäßige Anſchlag der Wohnung zu 50 fl., welcher als Entſchädigung dafür von der Gemeinde bezahlt wird. Außerdem hat der Pfarrer, wie oben bemerkt, auch nach Vollendung des neuen Pfarrhauſes noch 30 fl. Wohnungs-Vergütung an den Vikar zu entrichten, wenn er demſelben nicht freie Wohnung im Pfarrhauſe geben könnte oder wollte.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die weitere Aushebung aus den Altersklaſſen 1825 und 1826 zur Verſtärkung des Heeres betreffend.)

Da nach dem Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. April c. nunmehr die weitere Aushebung der ſämmtlichen aufrufsfähigen Conſcribirten aus den Alterklaſſen 1825 und 1826 befohlen iſt, ſo wird dieß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß für den hieſigen Stadtbezirk, und zwar:

für die Altersklaſſe 1825
Dienſtag der 2. Mai d. J.,
und für die Altersklaſſe 1826
Mittwoch der 10. Mai

zur Viſitation und Aushebung beſtimmt worden iſt, an welchen Tagen, alle noch nicht eingereihten und noch nicht als untauglich anerkannten Conſcribirten der fraglichen beiden Altersklaſſen, vor dem K. oberſten Rekrutirungs-Rath im neuen Kgl. Schloſſe dahier unausbleiblich bei Vermeidung der gegen ſie zu erkennenden Widerſpenſtigkeit, ſich zu ſtellen haben.

Bayreuth, am 19. April 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth als Conſcriptions-Behörde.
Heumann. Haß.

(Die Diſtrikts-Eintheilung der Armenpflegſchaftsräthe in dem Stadtbezirk Bayreuth betr.)

I. Diſtrikt, von Haus-Nr. 1 bis 105:
der unterzeichnete Bürgermeiſter Heumann;
II. Diſtrikt, von Haus-Nr. 106 — 160:
Herr Buchbindermeiſter Joſeph Senft;
III. Diſtrikt, von Haus-Nr. 161 — 232:
Herr Häfnermeiſter Dorſch;
IV. Diſtrikt, von Haus-Nr. 233 — 303:
Herr Magiſtratsrath Dilchert;
V. Diſtrikt, von Haus-Nr. 304 — 361;
Herr Stadtpfarrer Dr. Herd;
VI. Diſtrikt, von Haus-Nr. 362 — 429,
Herr Kirſchnermeiſter Bracker;
VII. Diſtrikt, von Haus-Nr. 430 — 495:
Herr Magiſtratsrath Schmidt;
VIII. Diſtrikt, von Haus-Nr. 496 — 549:
Herr Stadtpfarrer Zorn;
IX. Diſtrikt, von Haus-Nr. 550 — 635,
X. Diſtrikt, von Haus-Nr. 636 — 695, und
XII. Diſtrikt, von Haus-Nr. 754 — 780:
Herr Kaufmann Gutmann;
XI. Diſtrikt, von Haus-Nr. 696 — 753:
Herr Buchbindermeiſter Kögler;
XIII. Diſtrikt zu St. Georgen, von Haus-Nr. 1 bis 66:
Herr Senator Herrmann;
XIV. Diſtrikt zu St. Georgen, von Haus-Nr. 67 bis 122:
Herr Ordensprediger Buſch;
XV. Diſtrikt in der Altenſtadt:
Herr Gürtlermeiſter Neukam.

Bayreuth, den 20. April 1848.

Der Armenpflegſchaftsrath.
Heumann.
Drechſel.

Publicandum.

Vom Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth werden die zum Nachlaſſe der Zolleinnehmer Benker'ſchen Eheleute gehörigen Wohnhäuſer dahier, St.-B.-Nr. 183 und 184, auf denen das reale Schmiedfeuerrecht ruht, und welche auf 7500 fl. gerichtlich gewürdigt ſind, nochmals Behufs der Erbregulirung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher auf:

Sonnabend den 20. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr in unſer Geſchäftszimmer Nr. 2 eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nur mit Vorbehalt der vormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird.

Die Schätzungsverhandlungen können ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Bayreuth, den 14. April 1848.

Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Scharf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nikolaus Neubauer von Kätſchendorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, daher werden die geſetzlichen Edictstage, nemlich

Digitized by Google

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Montag den 22. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 21. Juni,

3) zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 19. Juli

dahier, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu ſowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Neubauer unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Auswanderung des Andreas Stenglein von Voitmannsdorf betr.

Alle diejenigen, welche an die Johann Stenglein'ſchen Eheleute zu Voitmannsdorf eine Forderung zu machen haben, werden zu deren Liquidation auf den

27. April d. J. Vormittags 8 Uhr

anher vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit ihrer Forderung unberückſichtigt bleiben.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Das zur Verlaſſenſchaft des Bonifaz Feuerbach zu Ebrach gehörige Grundvermögen wird nach dem Antrage des Vormundes und mit obervormundſchaftlicher Zuſtimmung wegen einer vorhandenen bedeutenden Schuldenlaſt hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Donnerſtag den 27. April Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichtskommiſſion im Orte Ebrach anberaumt, wozu alle Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag geſchieht mit Vorbehalt der vor- und obervormundſchaftlichen Genehmigung, und werden die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Das zu verkaufende Grundvermögen iſt folgendes:

a) Ein Gut, Beſ.-Nr. 10, beſtehend in Wohnhaus, Backofen, Scheune mit Stallung und Hofraith, 2 Dez. Pflanzgarten, 3 Morgen 96 Dez. Felder, 4 Morgen 33 Dez. Wieſen, dann Gemeinderecht, mit 890 fl. Str.-Kap. belegt, bodenzinſig, geſchätzt auf 2000 fl.

b) $1\frac{1}{4}$ Morgen Wieſe am Handthaler Weg, Beſ.-Nr. 211 mit 60 fl. Str.-Kap. belegt, geſchätzt auf 130 fl.

c) $1\frac{5}{8}$ Morgen Feld beim oberen Wäldlein, Beſ.-Nr. 211 mit 30 fl. Str.-Kap. belegt, tarirt auf 75 fl.

d) $2\frac{1}{4}$ Tagwerk 4 Ruthen Wieſe, die hintere Schmiedswieſe, Beſ.-Nr. 211, Str.-Kap. 60 fl., geſchätzt auf 130 fl.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe des Bonifaz Feuerbach irgend eine Forderung zu machen haben, hiemit edictaliter aufgefordert, ihre Forderungen entweder perſönlich, oder durch hinreichend Bevollmächtigte am

Mittwoch den 26. April Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben bei Auseinanderſetzung der Nachlaßmaſſe nicht weiter berückſichtigt werden können.

Burgebrach, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Im Bezirke der unterfertigten kgl. Eiſenbahnbau-Section können mehrere Hundert Steinhauer und Maurer, ſowie mehrere Tauſend gewöhnliche Arbeiter ſowohl bei Akkordarbeiten als im Taglohn ſogleich Beſchäftigung und guten Verdienſt finden, was hiemit den Arbeitſuchenden zur Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, am 17. April 1848.

Königliche Eiſenbahnbau-Section.

Maier, Ingenieur.

Nicht amtlicher Artikel.

Es iſt ein ſogenannter Berner Wagen mit zwei Sitzen, ein und zweiſpännig zu fahren eingerichtet, und ein Oekonomie-Wagen, noch wenig gebraucht, beide mit eiſernen Achſen, zu verkaufen. Wo? iſt bei der Redaction dieſes Blattes zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Donnerſtag den 27. April 1848.

Inhalt:

Einführung des Steuer-Definitivums. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einführung des Steuer-Definitivums betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Veranlaſſung eines Schreibens der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 7. praes. 14. l. Mts., die Einführung des Steuer-Definitivums betr., werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken zur Erhaltung der Kataſter auf die Umſchreib-Inſtruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt 1830, Seite 352 et seq.) hingewieſen, mit dem Anhange, daß man die genaueſte Beobachtung der §§. 76 — 79 dieſer Inſtruktion, ſowie der §§. 71 bis 75 des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 gewärtige.

Bamberg, den 19. April 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberborn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zur Konkursmaſſe des Webergeſellen Johann Böhmer von Heinersreuth gehörigen Wohnhauſes daſelbſt, Beſ.-Nr. 280, Haus-Nr. 31. ſammt Zugehör, auf 650 fl. geſchätzt, wird auf Antrag der Betheiligten wiederholt Strichtermin auf den

2. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll.

Bayreuth, am 3. April 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen ſteten Geld-Gefälle für das Verwaltungsjahr 18$\frac{47}{48}$ für den Steuerdiſtrikt Bayreuth wurde Termin auf

Mittwoch den 3. Mai d. Js.

Digitized by Google

anberaumt, welches hiedurch zur Kenntniß der Zahlungspflichtigen gebracht wird.

Bayreuth, den 25. April 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Am 26. März l. Js. iſt die Bauerswittwe Margaretha Süß von Memmelsdorf geſtorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Forderungen an die Erblaſſerin zu haben glauben, werden aufgefordert, dieſe hierorts am

Mittwoch den 10. Mai Vormittags 9 Uhr

um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdeſſen bei Auseinanderſetzung des Rücklaſſes keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Bamberg, den 7. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Kraus von Kätſchendorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf:

Mittwoch den 31. Mai,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf:

Mittwoch den 28. Juni,

3) zur Schlußverhandlung und zur Abgabe der Re- und Duplik auf:

Mittwoch den 26. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Kraus unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Conkursmaſſe, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in den Händen oder Zahlungen an denſelben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſe Gegenſtände und resp. Zahlungen bei Vermeidung der Doppelzahlung, nur an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Bamberg, den 12. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Immobilien des Paul Feulner von Miſtendorf, nemlich:

1) ein Söldengütlein mit Zugehör, B.-Nr. 194,
2) ein Feld, der Flur oder Grabberg, B.-Nr. 172,
3) ein desgleichen, im breiten Weg, Beſ.-Nr. 196,
4) ein dergleichen in der Leeſtner Reuth, B.-Nr. 198,
5) eine Wieſe im Steinig, Beſ.-Nr. 198b,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 26. Mai früh 10 Uhr

im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Miſtendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Proclama.

In Folge Inſolvenz-Erklärung des Auguſt Leuchter in Lisberg wurde die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes beſchloſſen, und werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf

Dienſtag den 23. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Dienſtag den 20. Juni curr.,

und

3) zur Schlußverhandlung hierüber auf

Dienſtag den 18. Juli curr.,

jederzeit früh 9 Uhr angeſetzt, wozu die ſämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger entweder in Perſon oder durch taugliche Stellvertreter bei Vermeidung des Rechts-

Digitized by Google

nachtheiles des Ausſchluſſes der Forderungen und beziehungsweiſe treffenden Handlungen hieher vorgeladen werden.

Anbei werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich bemerkt man, daß das Vermögen laut gerichtlicher Schätzung vom 24. December v. Js. auf 1000 fl. ausſchließlich von 3 Morgen Feld in der Mühlleithen, Steuerkapital 425 fl., geſchätzt worden ſey, wohingegen die Hypothekenſchulden auf 1528 fl. inclus. Zinſen, und die bekannten Chyrographarſchulden ſich auf 394 fl. belaufen.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollſtreckung gegen den Gärtner Chriſtian Seyfert zu Langheim wird deſſen Sölde zu Langheim mit Haus und Garten, Beſ.-Nr. 157, geſchätzt auf 1050 fl., dann der ſ. g. Willibaldsgarten, Beſ.-Nr. 272, geſchätzt auf 150 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

25. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Langheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige andurch eingeladen werden.

Lichtenfels, den 12. April 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

In Sache des Marr Sommerend von Horb gegen Karoline Sommerend von dort, Hypothekenlöſchung betr., wurde durch landgerichtliches Erkenntniß vom 11. d. Mts. zu Recht erkannt:

1) die Klage ſey für abgeläugnet zu erachten und Verklagte mit ihren Einreden dagegen auszuſchließen,
2) Kläger habe binnen 14 Tagen ausſchließender Friſt Beweis darüber anzutreten,

daß er das der Verklagten ſchuldig gewordene Hypothekenkapital zu 50 fl. abgetragen habe.

susp. int. exp.

Indem dieſer Ausſpruch der abweſenden Verklagten in vim publicat. hiedurch eröffnet wird, wird derſelben gleichzeitig bekannt gegeben, daß Kläger den ihm auferlegten Beweis lediglich durch Eidesdelation angetreten hat und ergeht in dieſer Beziehung an die Verklagte der Auftrag, ſich binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer zu erklären, ob ſie den deferirten Eid annehme, zurückſchiebe, oder ihr Gewiſſen mit Beweis vertrete, als außerdem jener Eid für verweigert erachtet und demgemäß erkannt werden würde.

Lichtenfels, am 30. März 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Die Johann Dietel'ſchen Realitäten von der Immerseuben, als:

1) ein Trüpfhaus mit Stallung, Scheune und Nebengebäude, dann dem Waldrecht,
2) eine Milchſteige,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Grasgarten,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen zwiſchen der Groſenbühl,
5) $\frac{3}{4}$ Tgw. Feld ober dem Schachtelweg,
6) 1$\frac{4}{8}$ Tgw. Feld am Berg,
7) 1$\frac{1}{2}$ Tgw. Holz ober'm Haus am Feld,
8) 1$\frac{5}{8}$ Tgw. Holz, der hintere Theil am Berg, zuſammen um 1585 fl. taxirt,

wird man am Sonnabend den

20. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

zu Stockenroth meiſtbietend verkaufen und ladet daher Luſttragende, die beſitz- und zahlungsfähig ſind, das Taxationsprotokoll übrigens dahier inzwiſchen einſehen können, hiermit ein. Münchberg, am 14. April 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird in Sachen der Charlotte Richter zu Bayreuth gegen den Bäckermeiſter Johann Chriſtoph Saar und Conſ. zu Sparneck, wegen Forderung, zum Verkauf nachſtehender Realitäten, nemlich:

a) $\frac{5}{8}$ oder $\frac{13}{16}$ Tagw. Feld beim Kopettenthor, Beſitz-Nr. 1985, Steuerſimplum 30 kr., zehentbar zum 10. Band mit $\frac{2}{3}$ zum K. Rentamte, $\frac{1}{3}$ zur I. Pfarrei dahier, freieigen, geſchätzt auf 500 fl.,

Digitized by Google

b) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld gegen Göringsreuth, Beſitz-Nr. 1987, Steuerſimplum $4\frac{7}{8}$ kr., zehentbar wie oben, freieigen, geſchätzt auf 125 fl.,

c) die Hälfte von $1\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſen über dem Anger, Beſitz-Nr. 2945, Steuerkapital 300 fl., geſchätzt auf 300 fl.,

auf

Dienſtag den 9. Mai Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier Termin angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die erhobene Taxe erreicht oder überſtiegen wird, daß die übrigen Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt feſtgeſetzt werden und daß die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte inzwiſchen aus den Akten in der Regiſtratur erſehen werden könne.

Wunſiedel, am 1. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Gegen die Wittwe Margaretha Thierold von Hollfeld wurde rechtskräftig der Concurs erkannt und wird

I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen und deren Nachweis auf
Mittwoch den 3. Mai curr. früh 8 Uhr,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Mittwoch den 17. Mai curr. früh 8 Uhr

und

III. Ediktstag zur Abgabe der Replic und Duplic auf
Mittwoch den 31. Mai curr. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber den Ausſchluß von der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Nach gerichtlicher Schätzung hat das Grundvermögen exclusive des Zehentrechts einen Werth von 3373 fl. 45 kr.
das Mobiliare einen Werth von . . . 31 fl. 11 kr.
3404 fl. 56 kr.

Die Paſſivmaſſe dagegen 3935 fl. 32 kr., worunter aber 3817 fl. 38 kr. hypothekariſch geſicherte Forderungen und privilegirte Zinſen begriffen ſind.

Alle diejenigen, welche von deren Maſſe etwas in Händen haben, oder an ſolche ſchulden, werden angewieſen, ſolches bei Strafe doppelten Erſatzes an das Concursgericht abzuliefern.

Hollfeld, den 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Wittwe des Zieglers Johann Peetz von Königsfeld hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und es wird daher

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Termin auf den
23. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einreden Termin auf den
23. Juni curr.,

3) zum Schlußverfahren Termin auf den
25. Juli curr.

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend bei Gericht dahier beſtimmt, wozu man ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der dermaligen Maſſe, und das Ausbleiben an den übrigen Gantterminen die Präkluſion mit den betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Wer von der Maſſe Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte an das landgerichtliche Depoſitorium zu übergeben, wobei man eröffnet, daß zum Verkaufe der vorhandenen Mobilien, ſowie zur Verpachtung der Grundſtücke für das laufende Erndtejahr Termin auf den

28. April 1848 Vormittags 8 Uhr

im Ganthauſe anſteht, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Reparaturen an den Cultusgebäuden von Alladorf und Trumsdorf, welche auf 1627 fl. 26 kr. veranſchlagt ſind, ſollen an die Wenigſtnehmenden veraccordirt und die Arbeiten bei dermaliger günſtiger Jahreszeit nun ſofort in Angriff genommen werden.

Digitized by Google

Strichstermin wird auf

den 10. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, was unter dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die Koſtenvoranſchläge hierorts eingeſehen werden können, ferner, daß die Accordsbedingungen am Termin bekannt gemacht werden, und daß auswärtige Werkmeiſter ſich durch legale Zeugniße über ihren Leumund und ihre Vermögens-Verhältniße auszuweiſen haben.

Hollfeld, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Katharina März von Guttenburg und der Kuratel ihres Kindes Georg März von da gegen den Schäfer Michael Hümmer von Luglas, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, iſt der Beklagte im Verhandlungstermin vom 4ten ds. Mts. ungehorſam ausgeblieben. Dem klägeriſchen Antrage gemäß wird er daher in die Koſten dieſes Termins verurtheilt, ſofort anderweitige Tagesfahrt zu dem im Dekret vom 31. Januar dieſes Jahres angegebenen Zwecke auf

Dienſtag den 6. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß er, im Falle ſeines abermaligen ungehorſamen Ausbleibens mit ſeinen etwaigen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeleugnet erachtet und die klagende Kuratel zum Beweiſe derſelben zugelaſſen werden würde.

Gräfenberg, den 6. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

In der Gantſache über das Oekonomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmanns Neuper zu Creußen werden nachbenannte, zur Conkursmaſſe gehörige, in der Steuergemeinde Haidhof gelegene Realitäten, und zwar:

A. das Oekonomiegut Neuhaus:

Gebäude:

0 Tagw. 33. Dez. zwei Wohnhäuſer mit Stallung, Keller, dann Stallung und Hofraum, Pl.-Nr. 361, geſchätzt auf 600 fl.

Aecker:

5 Tagw. 10 Dez. 4 Tagw. Gartenacker, Pl.-Nr. 363,

2 Tagw. 25 Dez. 1½ Rodelacker, Pl.-Nr. 374,

1 Tagw. 25 Dez. 1 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 307,

Wieſen:

1 Tagw. 36 Dez. Wandwieſe am Gartenacker, Pl.-Nr. 364,

4 Tagw. 12 Dez. 2 Tagw. hinter der Stallung mit dem Weiherwieſel und Saamgärtchen, Pl.-Nr. 375.

Oedung:

1 Tagw. 25 Dez. Weiherackerödung beim Stockweiher, Pl.-Nr. 373.

Waldungen:

0 Tagw. 99 Dez. am Alleeacker, Pl.-Nr. 365, (früher Acker),

1 Tagw. 18 Dez. Gartenackerholz mit Saamgärtl hinterm Hauſe, (früher Acker). Pl.-Nr. 360½.

Unſteuerbarer Gegenſtand:

0 Tagw. 24. Dez. Feldweg von Neuhaus nach Ruspen, Pl.-Nr. 372.

Geſchätzt im Ganzen auf 1190 fl., gerichtsbar zum Patrimonialgericht Haidhof, und wird von der Gutsherrſchaft das Handlohn zu 10% in allen Beſitzveränderungsfällen unter Lebenden, dann 12 fl. 30 kr. Erbzins angeſprochen, vom Beſitzer aber und den zunächſt betheiligten Hypothekengläubigern, als bisher nicht entrichtet, widerſprochen.

Es kommt jedoch hier zu bemerken, daß in den Entſcheidungsgründen des in dieſer Gantſache ergangenen Erkenntniſſes des höchſten Gerichtshofes des Reichs vom 13. Juni 1846 ausgeſprochen worden iſt, daß vom Oekonomiegute Neuhaus zum Rittergute Haidhof jährlich 14 fl. 39 kr. fränkiſch oder 18 fl. 18¾ kr. rhn. Erbzins gehören, ſolche mithin auch der Beſitzer von Haidhof anſprechen könne. Blut- und zehentfrei. Beſondere Leiſtung: dem Kantor in Creußen jährlich 1 kr. 4 Hellr. Singgeld.

B. Walzende Grundſtücke:

Aecker:

1 Tagw. 83 Dez. 1½ Tagw. Gemeindeacker, Pl.-Nr. 289, geſchätzt auf 80 fl.,

1 Tagw. 53 Dez. Rüſpenackerl, Pl.-Nr. 349, geſchätzt auf 50 fl.,

0 Tagw. 69 Dez. Eichackerl, Pl.-Nr. 350, geſchätzt auf 20 fl.,

1 Tagw. 79 Dez. Stockacker, Pl.-Nr. 365, geſchätzt auf 60 fl.

Digitized by Google

Wieſen:

13 Tagw. 68 Dez., Pl.-Nr. 351, Eich und
14 Tagw. 50 Dez., Pl.-Nr. 356, große Eichwieſe, } zu 10 Tagw.,
geſchätzt auf 400 fl. und resp. 350 fl.

6 Tagw. 95 Dez. Scheibl-Weiher, Birnbaum- und Stockwieſe, Pl.-Nr. 357, geſchätzt auf 500 fl.,

2 Tagw. 55 Dez. zwiſchen der großen und kleinen Spindelloh, Pl.-Nr. 369, geſchätzt auf 75 fl.,

2 Tagw. 61 Dez. 1⅓ Tagw. Zechtwieſe oder dem Schüzzenweiher, Pl.-Nr. 364½, geſchätzt auf 85 fl.

Waldung:

1 Tagw. 33 Dez. an der großen Spindellohe, Pl.-Nr. 368, geſchätzt auf 40 fl.

Oedung:

0 Tagw. 44 Dez. in der kleinen Spindellohe, Pl.-Nr. 370, geſchätzt auf 5 fl.,

0 Tagw. 93 Dez. Himmelholzödung, Pl.-Nr. 354, geſchätzt auf 15 fl.

Weiher:

0 Tagw. 68 Dez. ½ Tagw. Stockweiher, Pl.-Nr. 371, geſchätzt auf 20 fl., gerichtsbar zum Patrimonialgericht Haidhof.

Von der Gutsherrſchaft Haidhof wird in allen Beſitzveränderungsfällen unter Lebenden das Handlohn zu 10 % und bei Ableben des Gutsherrn das Todfallhandlohn mit 5 %, dann Erbzins, und zwar:

von Pl.-Nr. 289: 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
von Pl.-Nr. 349, 350, 351, 354, 355, 356 und 357: 2 fl. 30 kr.,
von Pl.-Nr. 368, 369, 370: 22 kr.,
von Pl.-Nr. 364½: 1 fl.,
von Pl.-Nr. 371: 18 kr. 6 Heller,

in Anſpruch genommen, von dem Beſitzer und den zunächſt betheiligten Hypothekgläubigern aber, als bisher nicht entrichtet, widerſprochen. Zehntfrei.

C. Ausbrüche aus dem Schloßgute,

Garten:

1 Tagw. 38 Dez. 1 Tagw. Obſt- und Grasgarten oder dem Hauſe, Pl.-Nr. 362, geſchätzt auf 45 fl.

Aecker:

7 Tagw. 82 Dez. 6 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359, geſchätzt auf 150 fl.,

2 Tagw. 97 Dez., Pl.-Nr. 366, kleine Spindellohe,
1 Tagw. 21 Dez., Pl.-Nr. 367½, große Spindellohe, } zu 10½ Tagw.,
geſchätzt auf 60 fl. und resp. 25 fl.

Wieſe:

3 Tagw. 95 Dez. Mehl- oder Rauchwieſe, Pl.-Nr. 375½, geſchätzt auf 150 fl.

Waldungen:

1 Tagw. 94 Dez. Hopfenäckerholz, Pl.-Nr. 358, geſchätzt auf 60 fl.,

9 Tagw. 99 Dez. Alleeackerholz, Pl.-Nr. 360, geſchätzt auf 420 fl.,

10 Tagw. 76 Dez., Pl.-Nr. 376, links der Straße,
25 Tagw. 40 Dez., Pl.-Nr. 390, rechts der Straße, der Bärenſchacht zu 18 Tagw., geſchätzt auf 300 fl. und resp. 797 fl.,

1 Tagw. 88 Dez. Spindellohholz, Pl.-Nr. 365½, geſchätzt auf 50 fl., gerichtsbar zum Patrimonialgerichte Haidhof.

Früher lehenbar, nun aber vermöge Urkunde vom 5. Januar 1799 eigen. Jedoch zum K. Rentamte Pegnitz 12 fl. Allodifikationskanon; zehntfrei.

Montag den 29. Mai curr.

und, ſo allenfalls das Verkaufsgeſchäft an einem Tage nicht ſollte beendet werden können, die darauf folgenden Tage, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Wirthshauſe zu Neuhaidhof nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden und zwar entweder im Ganzen oder Einzelnen verkauft und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin die genauere Beſchreibung des Guts ſo wie die Schätzungsprotokolle der Kaufsluſtigen in der Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen liegen, wobei im Uebrigen ſchlüßlich noch zu bemerken kommt, daß die eingeſtellten Taxen nur nach dem reinen Werth und ohne Beachtung der von der Gutsherrſchaft Haidhof in Anſpruch genommenen Präſtationen, ſo weit ſolche nämlich dermalen nicht liquid ſind, erhoben worden ſind.

Pegnitz, am 13. März 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf creditorſchaftlichen Antrag werden nachbenannte, dem Müllergeſellen Peter Müller in Eichſchlag zugehörige Grundbeſitzungen und zwar:

A. in der Steuergemeinde Eichſchlag 0,05 Dez. Wohnhaus, Keller und Stallung für eine Kuh, nebſt angebauter Getraid- und Heuſchupfe nebſt Hofraum mit Miſtſtätte, das ſogenannte Hörathhaus, Plan-Nr. 41, wobei zu bemerken kommt, daß der früher beſtandene Backofen abgebrochen und nicht mehr vorhanden iſt, wogegen das Wohnhaus einſtöckig, von Bindwerk und Schrotholz erbaut, mit Schindeln gedeckt, und in ſehr bußwürdigem Zuſtande iſt; geſchätzt auf 160 fl., 0,52 Obſt- und Grasgarten mit kleinem Saamgärtchen am Hauſe, Pl.-Nr. 43, geſchätzt auf 75 fl., 0 Tagw., 57 Dezim. Stadeläckerlein, Pl.-Nr. 42, geſchätzt auf 35 fl., 0 Tagw., 38 Dezim. Acker, das Etl., Pl.-Nr. 44, geſchätzt auf 20 fl., Eigen; — zum Kgl. Rentamt Pegnitz 47 kr. Bodenzinns, 2 fl. 30 kr. Erbzinns, 18 kr. 6 Heller Frohngeld, 12 kr. 4 Heller für eine Faſtnachtshenne, dem Kantor in Birk jährlich 3 kr. Singgeld.

B. in der Steuergemeinde Birk: Ausbrüche aus dem Gute Haus-Nr. 1 in Unterſchwarzach. 0,57 Dez. Acker, das Stocklettenäckerl, Pl.-Nr. 3238^{b}, geſchätzt auf 20 fl., 65 Dez. ½ Tagw. Wieſe in der Stockletten, Pl.-Nr. 3238^{c}, geſchätzt auf 40 fl., Eigen; — zum k. Rentamt Pegnitz 4 kr. Bodenzinns, 1 kr. Erbzinns, 1 kr. 2 Hll. Getraidgilt Haber.

Freitag den 26. Mai curr. Vormittags 10 Uhr im Wirthshauſe zu Birk nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes ſowie der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Verkaufs- und reſp. Kaufsbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Pegnitz, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Curatoren der minderjährigen erſt- und zweitehelichen Kinder des verlebten Bürgers und Metzgermeiſters Johann Gottfried Schödel zu Schwarzenbach an der Saale ſollen die zur Verlaſſenſchaft desſelben gehörigen Immobilien an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden.

Dieſe beſtehen:

1) in einem geſchloſſenen Gute ſammt Wohnhaus, maſſiv und mit Schiefer bedacht, Hintergebäude, Scheune, 8¼ Tagw. Feld in 4 Zelchen am Lamitzſteig, 2¼ Tagw. Wieſen allda, ⅞ Tagw. Grasgarten am Hühnergäßlein, 8 []R. Gemüßgarten am Hauſe, 30 []R. Hofraum und 4 Klafter Gerechtholz, geſchätzt auf 3657 fl.,

2) in folgenden walzenden Grundſtücken:

½ Tagw. Feld, nun Wieſe auf der Haid, von der vertheilten Gemeinde, Schätzwerth 45 fl.,

1½ Tagw. Feld und Wieſe in der Haid, Schätzungswerth 225 fl.

Zur Verſteigerung dieſer Immobilien iſt Termin auf den 29. April l. Js. Vormittags in dem Gottlob Mehlhorn'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach anberaumt worden, an welchem ſich Kaufliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen vermögen, einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Die Taxationsverhandlung kann täglich in der Regiſtratur des k. Landgerichts eingeſehen werden, und der Taxator Thomas Dietel iſt angewieſen, Kaufliebhaber auf Verlangen in die Immobilien einzuweiſen.

Rehau, den 17. April 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte, dem Gütler Georg Großmann von Ebersdorf zugehörige Grundbeſitzungen, als:

a) ein Tropfhaus mit Hofraith und angebauter Schweinſtallung, Haus-Nr. 67, einſtöckig, von Holz gebaut, und mit Schindeln gedeckt, und mit einem Acker und Rangen in der Tauchwitz, taxirt mit 400 fl.,

b) eine Wieſe im Schildbache, taxirt auf 100 fl.,

c) ein Aeckerlein am Katzenbach, taxirt auf 80 fl.,

d) ein Stücklein Feld in der Tauchwitz, taxirt auf 40 fl.,

e) die II. Abtheilung der Koppachswieſe, taxirt auf 450 fl.,

f) ⅞ Tagwerk Wieſe im Steinbühl, die obere Halbſcheid, tarirt auf 100 fl. im Orte Ebersdorf durch eine Gerichts-Commiſſion am

Mittwoch, den 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bemerkt wird, daß nur beſitz- und zahlungsfähige Käufer angenommen werden können, und daß auswärtige diesorts nicht bekannte Käufer ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

In der Zwiſchenzeit können die Taxationsverhandlungen, ſowie die nähere Beſchreibung der gedachten Objekte täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, den 22. März 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Vom

Königlich Bayeriſchen Landgerichte

Weidenberg

werden hiemit zum Verkaufe im Wege der Hilfsvollſtreckung die Realitäten des Gütlers Peter Täuber von Heslach feilgeboten, als:

1 Wohnhaus, Nr. 11, mit eingebauter Stallung und Backofen, zu welchem häuslichen Anweſen gehören: Scheune, Hofrecht, Schorgärtlein, ⅞ Tagw. Feld, 1⅞ Tagw. Wieſe, ⅞ Tagw. Huth und ein halber Mitantheil an den Gemeindegründen unter H.-Nr. 112 des Steuerdiſtriktes Görſchnitz, zuſammen gerichtlich geſchätzt auf 730 fl.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, welche die nähere Beſchreibung des bezeichneten, an den Meiſtbietenden verkauft werdenden Gütleins täglich hierorts einſehen können, ſind eingeladen, ſich am Verſteigerungstermin

Montag den 29. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, und der meiſtbietend verbleibende Käufer hat Mittags 12 Uhr den Hinſchlag nach Vorſchrift des Geſetzes zu gewärtigen.

Weidenberg, am 23. März 1848.

Der Königliche Landrichter,

Stobäus.

Nicht amtliche Artikel.

Eine grosse Auswahl der neuesten Sommerstoffe zu

Paletots, Beinkleider und Westen

sind wieder eingetroffen. Auch ist mein

Tuchlager

in allen Civil- und Uniform-Farben aufs reichhaltigste assortirt.

J. Würzburger senior,
Kanzleistrasse 109.

Für Augenkranke.

In der Heilanſtalt des Unterzeichneten werden fortwährend Augenkranke aufgenommen. Es geht daher hiemit an Alle, welche ſich einer Augenkur unterziehen wollen, inſonderheit an diejenigen, welche für operative Behandlung bereits angemeldet und vorgemerkt ſind, die geziemende Einladung, ſich bei der bereits eingetretenen günſtigen Jahreszeit recht bald und zahlreich dahier einzufinden. Wie im vergangenen Jahre, ſo wird auch heuer die Anſtalt befliſſen ſeyn, die möglichen Wünſche zu befriedigen. Ebenſo wird, wie bisher, den weniger bemittelten Augenkranken, welche ſich mit Unterſtützung und auf Veranlaſſung von ihren Gemeinden oder anderen Korporationen an die Anſtalt wenden, ſtets bereitwillige Aufnahme und gegen verhältnißmäßige Vergütung der Verpflegungskoſten die ärztliche Behandlung gratis zu Theil werden. Im Uebrigen behält es ſich die Anſtalt vor, demnächſt von ihrem Wirken öffentlich Rechenſchaft abzulegen. Nürnberg, Ende März 1848.

Dr. Kreitmair, praktiſcher und Armenarzt
für Augenkranke der Stadt Nürnberg.

S. 672.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. April 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Sonnabend den 29. April 1848.

Inhalt:

Anſchaffung des Stangl'ſchen Repertoriums zu den Kreis-Intelligenzblättern von Oberfranken für die Magiſtrate, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen auf Regiekoſten. — Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Waizenkleien. — Fleiſchtaxe für den Monat Mai 1848. — Conkursprüfung für den Staatsforſtdienſt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Anſchaffung des Stangl'ſchen Repertoriums zu den Kreis-Intelligenzblättern von Oberfranken für die Magiſtrate, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchenverwaltungen auf Regiekoſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Repertorium über die in den Kreis-Intelligenzblättern für den vormaligen Obermainkreis, nun Oberfranken enthaltenen K. allerhöchſten Entſchließungen, von Mathias Stangl iſt nunmehr vollſtändig in der Buchner'ſchen Buchhandlung dahier erſchienen.

Mit Hinblick auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 3. Juni v. Js., Nr. 69 des Kreis-Intelligenzblattes, werden nun ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden wegen des beſonderen Werthes dieſes Werkes angewieſen, bei den Magiſtraten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Subſcriptionsliſten dafür zu eröffnen und ſolche nach geſchloſſener Subſcription hierher an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzuſenden, von wo ſie an die Buchner'ſche Buchhandlung abgegeben werden, um die treffenden Exemplare abſenden zu können.

Bayreuth, den 21. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Waizenkleien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 21. September v. Js., Nr. 115 des Kreis-Intelligenzblattes, die Benützung des Viertaiges zum Brodbacken betreffend, werden folgende weitere Mittheilungen des Central-Aus-

ſchuſſes des polytechniſchen Vereins zu München in Bezug auf die Gewinnung und Verwendung von Mehl aus den Waizenkleien zu Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 4. d. öffentlich bekannt gemacht:

1 Schäffel Waizen gibt 50 Pfd. Kleien; 200 Pfd. Kleien geben 25 Pfd. Mehl im Werthe von 2 fl. 30 kr. (nach dem Stand der Getreidpreiſe im Monat October 1847) und 150 Pfd. mehlfreier Kleien.

Hundert Schäffel Waizen liefern daher 5000 Pfd. Kleien und dieſe 625 Pfd. Mehl im Werthe von 62 fl. 30 kr.

Die ökonomiſchen Verhältniſſe anlangend, ſo hängen dieſe von dem Abſatze der mehlfreien Kleien ab. 200 Pfd. Kleien, das Pfund zu 5 Pfennig angenommen, koſten 4 fl. 10 kr.

Daraus werden gewonnen:

25 Pfd. Mehl, Werth 2 fl. 30 kr.,
150 Pfd. Kleien, à 1 kr., 2 fl. 30 kr.,

in Summa 5 fl., ſo daß bei einer Gewinnung im Großen hienach ſich jedenfalls ein Ueberſchuß ergibt.

Das aus den Kleien gewonnene Mehl gibt ſchöneres Brod, als das von der Mühle, weil es ganz kleienfrei iſt.

Bayreuth, den 25. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat Mai 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Mai 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

10½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;

Digitized by Google

7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 28. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Conkursprüfung für den Staatsforſtdienſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 13. l. M. wird unter Beziehung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 9. März 1842 zur Kenntniß der zu den Dienſtesgraden der Forſtverwaltung aſpirirenden Individuen des Forſtſchutz-Perſonals und der Forſtdienſt-Praktikanten gebracht, daß im Laufe dieſes Jahres eine Conkursprüfung für den Staats-Forſtdienſt abgehalten werden und am 11. September an dem Sitze jeder Kreis-Regierung ihren Anfang nehmen wird, — zu welcher Prüfung nur diejenigen Aſpiranten zugelaſſen werden können, welche die vorgeſchriebenen Vorbedingungen vollſtändig erfüllet haben werden.

Diejenigen, welche dieſer Prüfung ſich zu unterziehen gedenken, haben ihre Zulaſſungsgeſuche wenigſtens vier Wochen vor dem vorgeſetzten Prüfungstermine bei der unterfertigten Stelle in duplo einzureichen.

Forſtdienſt-Praktikanten haben mit ihren Geſuchen ſogleich die erforderlichen Nachweiſe über die Erfüllung der verordnungsgemäßen Vorbedingung der vollen zweijährigen Praxis im Revier- und Forſtamtsdienſte vorzulegen.

Die zur Prüfung zugelaſſenen Aſpiranten haben an dem beſtimmten Tage Proben ihrer Fertigkeit im Planzeichnen vorzulegen, welche mit der pflichtgemäßen Beſcheinigung des betreffenden K. Forſtamts:

„daß die Zeichnungsprobe unter Aufſicht des Forſtamts-Vorſtandes geliefert worden ſey" verſehen ſeyn muß.

Denjenigen derſelben, welche keine Planzeichnung vorlegen, wird nach beendigter ſchriftlicher und mündlicher Prüfung aufgegeben werden, unter der Aufſicht eines der Mitglieder der beſtellten Prüfungs-Commiſſion irgend eine ſolche Zeichnung in dem Prüfungslokale zu fertigen.

Bayreuth, den 22. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Mai 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 15. April c. bis 26. ej. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	10 fl. 52½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Scheffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	13 fl. 29½ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308¼ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 16 Lth. $3\frac{199}{1619}$ Qu. oder 1 Pfd. 16 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 1 Lth. $2\frac{398}{1619}$ Qu. oder 3 Pfd. 1 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 18 Lth. $1\frac{597}{1619}$ Qu. oder 4 Pfd. 18 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 3 Lth. —$\frac{796}{1619}$ Qu. oder 6 Pfd. 3 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen den durchſchnittlichen Betrag von

	17 fl. 4½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	21 fl. 42½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 28½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl. 15¼ kr.
Verbleiben	18 fl. 26¼ kr.

Die hier verbliebenen 18 fl. 26¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 46½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. 2[illegible] Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 40¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. 2[illegible] Qu. oder 7 Lth. 2 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 22 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 22 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 13 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 13 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 4 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 30 Lth. 3¾ Qu. oder — Pfd. 31 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 3½ Qu. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. 2¾ Qu. oder 2 Pfd. 28 Lth. 3 Qu.

Digitized by Google

Erklärender Zuſatz.

Die Backkoſten, als ſtändige Größen, betragen per Schäffel:

a) bei Waizen:

— fl. 6½ kr. für Bäckerzeug,
— fl. 1½ kr. für Kümmel,
— fl. 3 kr. für Reparatur,
— fl. 10½ kr. für Fahrkleien dem Müller,
— fl. 4½ kr. für Bier und Brod demſelben,
— fl. 7½ kr. für Salz,
— fl. 7½ kr. für Lichter,
1 fl. 53½ kr. für Mannsnahrung,
— fl. 2½ kr. für Gewerbſteuer,
1 fl. 37½ kr. für Holz zu ⅛ Klftr., à 9 fl. 46½ kr. durchſchnittlich,

4 fl. 14 kr. Summa wie oben.

b) bei Korn:

— fl. 7½ kr. für Salz,
— fl. 1½ kr. für Lichter,
— fl. 3 kr. für Reparatur,
— fl. 4½ kr. für Bier und Brod dem Müller,
— fl. 8½ kr. für Fuhrlohn demſelben,
— fl. 10 kr. für Kleien,
— fl. 50 kr. für Mannsnahrung,
— fl. 2½ kr. für Gewerbſteuer,
1 fl. 5½ kr. für Holz, auf 9 Schäffel 1 Klftr. zu 9 fl. 46½ kr.,

2 fl. 33 kr. Summa.
— fl. 20 kr. für Kleien abgezogen,

2 fl. 13 kr. Reſt, wie oben.

Bayreuth, den 27. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)
Als Anhang zur Brod-Tax-Berechnung auf die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1848.

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 15. April curr.	17	24	10	54	10	42
" 19. " "	17	6	10	42	10	36
" 22. " "	17	—	10	54	—	—
" 26. " "	16	48	11	—	10	54
Summa	68	18	43	30	32	12
Mit 4 und 3 getheilt beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	17	4½	10	52½	10	44
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	50¾	1	48¾	1	47⅓

Bayreuth, den 26. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Das Ausſchenken von Doppelbier betr.)

Nach hoher Entſchließung Königlicher Regierung vom 20. präs. 27. d. M. iſt dem Bäckermeiſter und Bierbrauer Nikolaus Kolb dahier auch heuer wieder das Ausſchenken von Doppelbier während der Zeit vom 1. bis 31. Mai c. geſtattet und die Taxe dieſes Doppelbiers auf

Neun Kreuzer per Maas

feſtgeſetzt; mit der Bedingung, daß derſelbe ſolches bei Strafvermeidung in der Qualität verleit giebt, wie es eingeſotten und von der abgeordneten Unterſuchungs-Commiſſion befunden wurde.

Bayreuth, den 28. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Vom

Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreinergeſelle Johann Schuſter von Altdroſſenfeld nach Nordamerika auszuwandern gedenkt.

Wer an denſelben Anſprüche zu machen hat, hat ſolche am 2. Mai c. Vormittags dahier vorzubringen, außerdem demſelben ohne Rückſicht darauf der Reiſepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 20. April 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen ſteten Geld-Gefälle für das Verwaltungsjahr 18 47/48 für den Steuerdiſtrikt Bayreuth wurde Termin auf

Mittwoch den 3. Mai d. Js.

anberaumt, welches hiedurch zur Kenntniß der Zahlungspflichtigen gebracht wird.

Bayreuth, den 25. April 1848.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Barthel Büttel von Buttenheim hat ſich freiwillig dem Koncursverfahren unterworfen, daher die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt werden, nemlich:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 10 Mai,
2) zur Anbringung der Einreden auf
Mittwoch den 14. Juni,
3) zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 12. Juli

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger des genannten Büttel unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage die Abweiſung der Forderung aus der Maße, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 31. März 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Degen, Aſſeſſor.
v. n.

Bekanntmachung.

Am 26. März l. Js. iſt die Bauerswittwe Margaretha Süß von Memmelsdorf geſtorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Forderungen an die Erblaſſerin zu haben glauben, werden aufgefordert, dieſe hierorts am

Mittwoch den 10. Mai Vormittags 9 Uhr

um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdeſſen bei Auseinanderſetzung des Rücklaſſes keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Bamberg, den 7. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Weber Lehmann Hellmann von Hirſchaid hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es wird daher

1) der I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf
Mittwoch den 24. Mai,

Digitized by Google

2) der II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf Dienſtag den 20. Juni,

3) der III. Ediktstag zu deren Schlußverhandlung auf Dienſtag den 18. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu die ſämmtlichen ſowohl bekannten als unbekannten Gläubiger des Hellmann unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Termine den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſe, das an den übrigen Terminen dagegen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen nach ſich zieht.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nikolaus Neubauer von Kätſchendorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, daher werden die geſetzlichen Edictstage, nemlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Montag den 22. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 21. Juni,

3) zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 19. Juli

dahier, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu ſowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Neubauer unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Kraus von Kätſchendorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf:

Mittwoch den 31. Mai,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf:

Mittwoch den 28. Juni,

3) zur Schlußverhandlung und zur Abgabe der Re- und Duplik auf:

Mittwoch den 26. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Kraus unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in den Händen oder Zahlungen an denſelben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſe Gegenſtände und resp. Zahlungen bei Vermeidung der Doppelzahlung, nur an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Bamberg, den 12. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Hypothekenforderung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird zum Behufe des 2. Verſtrichs des dem Georg Bär zu Wadendorf zugehörigen Grundſtücks, B.-Nr. 190b ad 2 Tagwerk Feld in der Lobitzen, Tagfahrt auf

Freitag den 5. Mai c. Früh 10 Uhr

in loco Wadendorf anberaumt, an welchem Termine nach §. 98 — 101 der Novelle der Zuſchlag unbedingt ohne Rückſicht auf den Tax erfolgt, wozu Strichliebhaber eingeladen und die Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß geſetzt werden.

Hollfeld, den 19. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des zu Teuſchnitz ledig verſtorbenen Handarbeiters Franz Schmidt irgend einen Anſpruch als Erbe oder Gläubiger zu machen hat, wird aufgefordert, ſolchen

am 25. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die Maſſe

an die liquidirt habenden Gläubiger ohneweiters vertheilt werden wird.

Ludwigsſtadt, den 4. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Daß der Schneidermeiſter und Kappenmacher Johann Jakob Fritſch und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Weimann zu Rehau, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft durch gerichtlichen Vertrag vom 21. d. Mts. ausgeſchloſſen haben, wird hiermit nach §. 422. Tit. I. Th. II. des allgemeinen preußiſchen Landrechts bekannt gemacht.

Rehau, den 22. Januar 1848.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Nach einem zwiſchen dem ledigen Bauern Gottfried Lauterbach von Thauſtahl, Königlichen Landgerichts Kulmbach, und der ledigen Katharina Häußinger von Donnersreuth unterm 14. März l. Js. dahier verlautbarten Ehevertrag wurde die allgemeine Gütergemeinſchaft zwiſchen den beiden Contrahenten bis zur Großjährigkeit der Katharina Häußinger ausgeſchloſſen.

Thurnau, den 5. April 1848.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Morgenroth.

Nicht amtliche Artikel.

Aufforderung.

Der Bäckergeſelle Georg Haberſtumpf aus Oberndorf, Königl. Landgerichts Culmbach, iſt am 31. März d. J. auf die Wanderſchaft gegangen, und hat ſeinen Weg über Bayreuth genommen. Derſelbe wird hiemit aufgefordert, ſo ſchnell als möglich in ſeine Heimath zurückzukehren, um der ihn getroffenen Militair-Pflicht Genüge zu leiſten. Die Königlichen und örtlichen Polizeibehörden werden gebeten, hievon gefällige Notiz zu nehmen und den benannten Georg Haberſtumpf zu ſeiner ſofortigen Heimreiſe aufzufordern. Oberndorf, bei Culmbach, 25. April 1848.

Lorenz Haberſtumpf, Oekonomie-Beſitzer.

Verzeichniß
der vom 17. März bis 15. April 1848 in der Kaltwaſſerheil-Anſtalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte.

1) Herr Karl Stein, Eiſenwerkbeſitzer von Lohr.
2) Herr Baikce nebſt Dienerſchaft, Stabsofficier von London.

Wunſiedel, den 15. April 1848.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 24. April. Der Bürger und Seilermeiſter Johann Friedrich Chriſtian Türck in Erlangen, mit Jungfrau Johanna Katharina Erneſtine Ränz von hier.

Geborne:

Den 15. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 16. April. Der Sohn des Bauers Hacker in der Altenſtadt.

Den 19. April. Der Sohn des Königl. Studienlehrers Dr. Dietſch dahier.

Den 21. April. Die Tochter des Bürgers und Wagnermeiſters Mack dahier.

Den 22. April. Der Sohn des Bürgers und Seifenſiedermeiſters Schaffner dahier.

Den 24. April. Der Sohn des Bürgers und Conditors Degen dahier.

Geſtorbene:

Den 20. April. Die Bauers-Wittwe Kolb von Heinersreuth, alt 75 Jahre, 6 Monate und 5 Tage.

Den 21. April. Die Maurergeſellen-Wittwe Hanold dahier, alt 90 Jahre.

Den 22. April. Die ledige Schatz dahier, alt 47 Jahre und 15 Tage.

Den 24. April. Der Königl. Regierungsrath und quiescirte Kreis-Kaſſier Degen dahier, alt 75 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

Den 25. April. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Thaumüller dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Dienſtag den 2. Mai 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Polizeiſtunde betreffend. — Königlich Allerhöchſte Entſchließung, das Ausſchenken von Sommerbier auf den Lagerkellern der Brauer betreffend. — Jahresbericht des chyrurgiſchen und augenärztlichen Clinikums der Univerſität Erlangen pro 18$\frac{47}{48}$. — Wiederbeſetzung der Pfarrei St. Gangolph zu Bamberg. — Auswanderung nach Amerika, nun resp. die Lage der deutſchen Arbeiter in Havre. — Verpachtung der K. Brauerei Hackelberg bei Paſſau. — Erledigung der Pfarrei Marktleuthen. — Einführung des Steuer-Definitivums. — Dießjährige theologiſche Anſtellungsprüfung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Polizeiſtunde betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, den Artikel 4 der Königlichen Entſchließung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten betreffend, unter Aufrechthaltung aller ſonſtigen, in jener Königlichen Entſchließung ertheilten Vorſchriften dahin abzuändern, daß von nun an die Polizeiſtunde

1) in allen Städten des ganzen Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht,
2) in den Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung durchgängig auf 11 Uhr vor Mitternacht, und
3) in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, während der übrigen ſechs Monate aber auf Abends 10 Uhr feſtgeſetzt wird.

Wir vertrauen zu allen Unſeren Unterthanen, daß ſie in dieſen, den verſchiedenartigen Lebensverhältniſſen entſprechenden Anordnungen Unſere Rückſichtnahme auf ihre Bedürfniſſe, gleichzeitig aber auch die Nothwendigkeit anerkennen werden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung durch Beobachtung der hierauf zielenden allgemeinen Vorſchriften auch ihrerſeits mitzuwirken.

München, den 20. April 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

das Ausſchenken von Sommerbier auf den Lagerkellern der Brauer betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Damit die Befugniſſe der Brauer zum Minuto-Verſchleiße von Sommerbier auf ihren Lagerkellern gleichmäßig geregelt werden, verfügen Wir, unter Beibehaltung aller ſonſtigen einſchlägigen Beſtimmungen, was folgt:

1) Unter Aufhebung der Beſtimmung in der Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen bezüglich der Gewerbsbefugniſſe betreffend, Abſchnitt III., Ziffer 3, Abſatz 2, wird von nun an jedem Brauer, ohne Rückſicht auf örtliches Herkommen, die Befugniß zum Minuto-Verſchleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern innerhalb der hiefür beſtimmten Zeit zugeſtanden.

2) Die Schenkzeit auf den Lagerkellern wird unter Erweiterung der, in der Königlichen Entſchließung vom 4. Jänner 1812 ertheilten Bewilligung auf die Monate Mai, Juni, Juli, Auguſt und September ausgedehnt.

München, den 21. April 1848.

M a x.

v. Thon-Dittmer.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Den Jahresbericht des chirurgiſchen und augenärztlichen Clinikums der Univerſität Erlangen pro 18$\frac{46}{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken erhalten den Auftrag, den von der Direktion des chirurgiſchen und augenärztlichen Clinikums in Erlangen mitgetheilten Jahresbericht pro 18$\frac{46}{47}$, welcher ſo günſtige Reſultate enthält, ſowohl den praktiſchen Aerzten als auch den Armenpflegſchaftsräthen ihres Bezirks zur Einſicht mitzutheilen. Bayreuth, den 25. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrei St. Gangolph zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Leppert zu St. Gangolph in Bamberg zum Kanonikus bei dem Metropolitankapitel daſelbſt iſt dieſe Pfarrſtelle in Erledigung gekommen.

Dieſelbe erſtreckt ſich über den II. Diſtrikt der Stadt Bamberg, das im Landgerichtsbezirke Bamberg I. gelegene Waaſenhaus und den Buchhof, den Schubertshof und das Seehöflein, hat eine Seelenzahl von 4778, und ſieben Schulen.

Der Pfarrer hat zwei Hülfspriester im Pfarrhauſe und einen exponirten Kaplan in der Wunderburg.

Digitized by Google

Die Brutto-Einnahme der Pfarrei St. Gangolph beſteht in

2210 fl. 39¼ kr.,

die Ausgaben belaufen ſich auf

872 fl. 45 kr.,

das reine Einkommen entziffert ſich auf

1337 fl. 54¼ kr.

Bewerber um dieſe erledigte Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen

vier Wochen

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Auswanderung nach Amerika, nun resp. die Lage der deutſchen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines höchſten K. Miniſterial-Reſcriptes vom 23. l. Mts. wird die von dem K. bayeriſchen Conſul Meinel, dann dem K. würtembergiſchen, großherzoglich badiſchen und heſſiſchen Conſul Roſenlecher in Havre ausgegangene, gemeinſchaftliche Anzeige für Auswanderer vom 14. April l. Js. unter Bezugnahme auf das diesſeitige Ausſchreiben vom 20. d. Mts. (Intelligenzblatt Nr. 49) in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Anzeige für Auswanderer.

Die unterzeichneten Conſulate haben von hieſigen Herrn W. Finlay et Comp., J. Barbe et Moriſſe und Joſ. Lemaitre et Comp. die Anzeige erhalten, daß diejenigen Auswanderungsluſtigen, welche mit den Agenten der genannten Häuſer in Deutſchland und den franzöſiſchen Gränzſtädten für Abfahrten von Havre nach Nord-Amerika ſpäteſtens bis zum 31. Mai d. Js. mittels Vorausbezahlung des ganzen Ueberfahrtspreiſes Vorausabſchlüſſe machen wollen, mit den bis Mitte Mai's hier noch erwarteten amerikaniſchen Schiffen auf ihre Beförderung durch die genannten Häuſer rechnen können.

Dagegen bleibt ihre Warnung vom 31. März noch in Kraft, daß ohne dergleichen Vorausabſchlüſſe fürs erſte kein Auswanderer auf Geradewohl hieher kommen möge.

Im Laufe des Monats Mai wird eine neue konſulariſche Beurtheilung veröffentlicht werden, ob Vorausabſchlüſſe für Abfahrten nach dem 31. Mai rathſam ſind oder nicht.

Havre, den 14. April 1848.

Königlich Bayeriſches Conſulat.

H. Meinel.

Königlich Würtembergiſches, Großherzoglich Badiſches und Heſſiſches Conſulat.

G. Roſenlecher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Verpachtung der K. Bräuerei zu Hackelberg bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge allerhöchſter Entſchließung wird die ärarialiſche Bräuerei zu Hackelberg, welche im Jahre 1836, nach Ausweis der unterm 11. Juli nemlichen Jahres in den Intelligenz-Blättern ꝛc. erfolgten Bekanntmachung, verpachtet wurde, wirderholt der Verpachtung auf weitere 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf Montag den 19. Juni dieſes Jahres, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Pachtluſtige bei dem K. Rentamte Paſſau vor der hiezu abgeordneten Regierungs-Kommiſſion ſich einfinden mögen. Die Bräuerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Paſſau entfernt.

Es iſt hirmit das braune Gerſten- und weiße Weizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrenner-Recht verbunden und wurden im Durchſchnitte in den letzten ſechs Jahren von dem bisherigen Pächter 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Pachtbedingniſſe werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, doch ſteht es jedem Pachtluſtigen frei, von ſolchen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle und bei dem K. Rentamte Paſſau auch vorher Einſicht zu nehmen, welches Amt auch in Anſehung der Verhältniſſe genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden ſo wie den Bräuerei-Vorrichtungen und Requiſiten Einſichtsnahme geſtatten wird.

Der Zuſchlag für das am Pacht-Termine erzielte Meiſtgebot bleibt von der allerhöchſten Zuſtimmung abhängig.

Landshut, am 11. April 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti.

v. Weinbach.

Creßierer, Sekretair.

(Erledigung der Pfarrei Marktleuthen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Raithel iſt die Pfarrei Marktleuthen, im Dekanate Wunſiedel in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) vom Rentamte Wunſiedel baar	12 fl. 30 kr.	
b) 17⅞ Klafter weiches Holz, bayeriſches Maaß	59 fl. 15½ kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
aus dem Gotteshauſe Markt Leuthen baar	9 fl. 14¼ kr.	
		80 fl. 59¾ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung	45 fl. — kr.	
b) Gründe		
26½ Tagwerk Aecker	168 fl. 52½ kr.	
8⅞ „ Wieſen	123 fl. 42 kr.	
Betrag	337 fl. 34½ kr.	80 fl. 59¾ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	337 fl. 34½ kr.	80 fl. 59¾ kr.
¼ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten . . .	2 fl. — kr.	
2 „ Nadelholz	4 fl. 30 kr.	
		344 fl. 4½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Gefälle	— fl. — kr.	
b) Naturalien	— fl. — kr.	
c) Handlöhne	— fl. — kr.	
d) Fruchtzehnten, in Körnern fixirt		
19 Scheffel $2\frac{1}{12}$ Metzen Korn	169 fl. 23½ kr.	
11 „ $1\frac{3}{16}$ „ Gerſte	75 fl. 7 kr.	
20 „ 2¼ „ Haber	70 fl. 17½ kr.	
e) Schmalſaatzehnten, in Geld fixirt . . .	75 fl. 38½ kr.	
f) aus einem Entſchädigungskapital von 68 fl. 23 kr. .	2 fl. 44 kr.	
		393 fl. 10½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		172 fl. 19½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		1 fl. 35 kr.
Freiwillige Geſchenke		— fl. — kr.
	Summa	992 fl. 9 kr.
	Laſten, ausſchlüßig der Aerarialſteuern	14 fl. 49 kr.
	Reiner Ertrag	977 fl. 20 kr.

Bayreuth, den 25. April 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Einführung des Steuer-Definitivums betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Veranlaſſung eines Schreibens der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 7. praes. 14. l. Mts., die Einführung des Steuer-Definitivums betr., werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken zur Erhaltung der Kataſter auf die Umſchreib-Inſtruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt 1830, Seite 352 et seq.) hingewieſen, mit dem Anhange, daß man die genaueſte Beobachtung der §§. 76 — 79 dieſer Inſtruktion, ſowie der §§. 71 bis 75 des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 gewärtige.

Bamberg, den 19. April 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

(Die dießjährige theologiſche Anſtellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige theologiſche Anſtellungsprüfung wird in Folge Königl. Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 12.

dieſes mit dem 10. Juli d. Js., als dem Montage nach dem dritten Trinitatis-Sonntage beginnen und in den folgenden Wochen fortgeſetzt werden. Zu dieſer Prüfung werden einberufen und haben ſich binnen 4 Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle zu melden alle proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1843, ſodann diejenigen aus früheren Conkursjahren, welche geſonnen ſind, in das Pfarramt einzutreten und noch nicht in die Zahl der Pfarramts-Candidaten durch die beſtandene Anſtellungsprüfung aufgenommen ſind, und endlich diejenigen aus ſpäteren Conkursjahren, welche durch Zeugniſſe nachweiſen können, daß ſie auf eine beſtimmte erledigte Pfarrei werden präſentirt werden.

Die Meldungen zu dieſer Prüfung ſind mit einem 3 kr. Stempel einzureichen und nach beſtehender Vorſchrift **in duplo** mit

a) einem Lebenslauf des Candidaten ebenfalls **in duplo**,

b) den von den Dekanaten, in deren Sprengel ſich der Candidat aufhält, von dem Rektorate, unter welchem er etwa im Schulfache angeſtellt iſt, und von der Familie, in welcher er ſich als Hauslehrer befindet, einfach auf 15 kr. Stempel ausgefertigten Zeugniſſen zu belegen.

Zugleich wird an die Prüfungs-Inſtruktion vom 25. Januar 1809, Abſchnitt III., §§. I—III. (Amtshandbuch Th. I., pag. 96 ff.) ingleichen an das Präjudiz, nach welchem das Jahr der beſtandenen Anſtellungsprüfung als das Conkursjahr derjenigen Candidaten beſtimmt werden wird, welche ohne Dispenſation die Prüfung, bei welcher ſie erſcheinen ſollten, verſäumen, erinnert.

Die in dem Lehrfache angeſtellten, hiervon ausgenommenen Predigtamts-Candidaten werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch Thl. II., pag. 198) hingewieſen.

Die Texte zu den 8 Wochen vor dem erſten Prüfungstermin ohnfehlbar einzureichenden Probepredigten, nebſt den Verfügungen in Betreff der verſpäteten Einlieferung der Predigten und der unterlaſſenen Rechtfertigung wegen Verſäumung der Prüfung, werden in den Einberufungs-Erlaſſen bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 15. April 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Bei dem herannahenden Walpurgiziele wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Termine zur Einhebung der Lazareth-Beiträge von Seiten der hieſigen Dienſtboten, in nachſtehender Ordnung beſtimmt werden:

Donnerſtag den 4. Mai c.

für den I., II. und III. Diſtrikt,

Freitag den 5. Mai

für den IV., V., VI. und VII. Diſtrikt,

Samſtag den 6. Mai

für den VIII., IX., X., XI. Diſtrikt, und

Montag den 8. Mai

für den XII., XIII., XIV. Diſtrikt,

dann für die Ortſchaften: Altſtadt, Saas, Wendelhöfen und Oberobſang.

Die hieſigen Dienſtherrſchaften und Dienſtboten werden bei der Ermahnung zur pünktlichen Beachtung der fraglichen Termine, zugleich auch zur Befolgung der, über die Annahme und Entlaſſung von Dienſtboten beſtehenden polizeilichen Vorſchriften aufgefordert.

Bayreuth, den 30. April 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Der Schneidermeiſter Johann Adam Chriſtian Laur von hier, ein Sohn des dahier verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laur, hat ſich vor ohngefähr 17 bis 18 Jahren in die Fremde begeben, ohne daß bis jetzt von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode eine Nachricht eingelaufen iſt.

Digitized by Google

Derſelbe wird auf Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich binnen neun Monaten oder längſtens in dem auf

Dienſtag den 15. Auguſt 1848 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine im Geſchäftszimmer Nr. 9a dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein in gerichtlicher Verwaltung befindliches Vermögen ſeinen geſetzlichen Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Zugleich werden deſſen unbekannte Erben bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung des Vermögens aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die gegen ſeinen abweſenden Bruder Georg Laur gerichtete Ediktalladung vom 3. Juli 1843, hinſichtlich deren es hier nicht noch einer beſonderen Anmeldung bedarf, bereits gemeldet haben.

Urkundlich unter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 12. October 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, v. n.

Scharf.

Publicandum.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden die zum Nachlaſſe der Zolleinnehmer Benker'ſchen Eheleute gehörigen Wohnhäuſer dahier, St.-B.-Nr. 183 und 184, auf denen das reale Schmiedfeuerrecht ruht, und welche auf 7500 fl. gerichtlich gewürdigt ſind, nochmals Behufs der Erbregulirung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher auf:

Sonnabend den 20. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

in unſer Geſchäftszimmer Nr. 2 eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nur mit Vorbehalt der vormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird.

Die Schätzungsverhandlungen können ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Bayreuth, den 14. April 1848.

Der königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Publicandum.

Nachdem in der Verlaſſenſchaftsſache des K. Pfarrers Scherertz von Arzberg unterm 3. d. Mts. der Konkurs gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe erkannt worden iſt, werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben, und iſt deßhalb

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Freitag den 16. Juni c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben auf
Freitag den 21. Juli c.,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf ſolche auf
Mittwoch den 23. Auguſt c.

und

4) zur Abgabe der Schlußerklärungen hierauf auf
Dienſtag den 26. September c.

jedesmal von Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt angeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger mit der Bedeutung in das Geſchäftszimmer Nr. 7 vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat.

Bemerkt wird hiebei, daß nach dem bei der Verlaſſenſchaftsſache liegenden Inventario die jedoch mehrentheils in Streit befangene Aktivmaſſe 37,196 fl. beträgt, während der dermalen bekannte Schuldenſtand ſich auf 44,456 fl. 16 kr. beläuft.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weiters wird den Intereſſenten bemerkt, daß hinſichtlich der die Maſſe allenfalls treffenden Ueberſchüſſe aus den Leiſſauer und Wellenthaler Kaufgeldern bereits unterm 3. d. Mts. die geeignete Verfügung ergangen iſt und daß der K. Advokat Dürrſchmidt in Wunſiedel als curator ad lites et massae beſtellt wurde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Am 26. März l. Js. iſt die Bauerswittwe Margaretha Süß von Memmelsdorf geſtorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Forderungen an die Erblaſſerin zu haben glauben, werden aufgefordert, dieſe hierorts am

Mittwoch den 10. Mai Vormittags 9 Uhr

um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdeſſen bei Auseinanderſetzung des Rücklaſſes keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Bamberg, den 7. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Reuß von Hirſchaid hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Mittwoch den 17. Mai,

II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 21. Juni,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 12. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt wird, wozu ſämmtliche Gläubiger des genannten Reuß unter dem Rechtsnachtheile anher geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage die Abweiſung der Forderung von der Maſſe, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen nach ſich zieht.

Bamberg, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Edictal-Ladung.

Die ledige Taglöhnerstochter Barbara Küneth von Berneck hat gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth eine Klage wegen Vaterſchaft, Alimentation und Entſchädigung unterm 4ten l. Mts. dahier angebracht.

Termin zum Verſuch der Sühne und bei deren Mißlingen zur protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren wird auf

6. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

am hieſigen Gerichtsſitze anberaumt und der abweſende Beklagte bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten für den Nichterſcheinungsfall hiezu geladen.

Die Klage liegt zur Einſicht in der Regiſtratur auf.

Die Klägerin hat bis zu dieſem Termin ein legales Armuthszeugniß beizubringen, wenn ihr Antrag auf Belaſſung zum Armenrecht Berückſichtigung finden ſoll.

Culmbach, den 20. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Heinrich Mayer und ſeine Ehefrau Maria Anna, geborne Schlund dahier haben ſich dem Conkursverfahren freiwillig unterſtellt.

Wegen Einfachheit der Maſſa wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung von Forderungen, zur Vorbringung von Einreden und zu Schlußerinnerungen (ad re- et duplicandum) auf

Freitag den 16. Juni l. Js.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchluſſes aus dieſer Maſſa jeder Gläubiger beigeladen wird.

Wer von dem Vermögen des Conkurſanten etwas beſitzt, hat ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte unter Strafe des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird an dieſem Termine das Grundvermögen der Mayer'ſchen Eheleute:

a) Beſ.-Nr. 1381, ein Haus mit Nebengebäuden und Hofraith, dann mit Gaſtgerechtigkeit verſehen, freieigen, mit 900 fl. Str.-Kap. und

b) Beſ.-Nr. 1290, ⅝ Morgen Baumfeld im neuen Berg, freieigen, mit 140 fl. Str.-Kap.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wobei Laſten und Bedingungen kund gegeben werden ſollen.

Vorchheim, den 21. April 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Die unterm 25. September 1841 gegen die Müllerseheleute Georg und Magdalena Hoffmann auf der Unterhöhlmühle eingeleitete Kuratel wurde wegen beſcheinigter Proben der Beſſerung aufgehoben.

Pegnitz, den 20. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Wirths Hagen von Ködiß wurde das unterm 10. April c. gefällte Präcluſions- und Prioritätserkenntniß heute an die Gerichtstafel affigirt, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 14. April 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Der Schreinergeſelle Karl Anton von Unterlangenſtadt will in die Freiſtaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an denſelben Anſprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am

19. Mai d. Js. Vormittags

dahier vorzubringen.

Kronach, am 19. April 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Conditor Johann Hacke zu Küps zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Gütlein, Nr. 96, B.-Nr. 238, Str.-K. 650 fl., Brandverſicherung 1700 fl., obenlehenbar dem Freiherrlich von Redwitz'ſchen Seniorate, afterlehenbar der Pfarrei Küps, beſtehend in einem zweigädigen halbmaſſiven Wohnhauſe mit Stallung, ½ Stadel und Holzlege, einem Obſtgarten, ⅛ Tagw. Feld, das Bauholzäckerlein, ⅞ Tagw. Feld, der Schlottenberg, ¼ Tagw. Wieſen, der Schlottenberg, und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen zu Küps, auf 2200 fl. geſchätzt,

2) ⅜ Tagw. 12 Ruthen Feld, der Moritzacker, B.-Nr. 239, Str.-K. 20 fl., lehenbar zum Rittergute Küps, geſchätzt auf 150 fl.,

3) der Bronnenrangen, B.-Nr. 645, aus 10 fl. beſteuert, lehenbar zum Rittergute Küps, geſchätzt auf 100 fl., am

23. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Böhm'ſchen Wirthshauſe zu Küps an die Meiſtbietenden wiederholt öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Kronach, den 7. April 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 23. Mai d. Js. früh 8 Uhr wird auf Anrufen eines Hypothekengläubigers das Geſammt-Grundvermögen der Wilhelm Walter'ſchen Eheleute von Burgberg dahier im Gerichtszimmer dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe beſteht in

a) einem einſtöckigen hölzernen Wohnhauſe, eingeſchätzt auf 600 fl.,

b) drei Neugereuthfeldern an der Jakobs-Kapelle, eingeſchätzt auf 50 fl.,

c) ein Gemeindewaldantheil im Stein, jetzt Feld, eingeſchätzt auf 200 fl.,

d) ½ dergl. allda, eingeſchätzt auf 100 fl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verſtrich und Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und beziehungsweiſe §. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837 geſchehe.

Lichtenfels, am 22. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der nach Amerika ausgewanderte Andreas Zahner von Döringſtadt hat nachbezeichnete im Diſtrikt Döringſtadt gelegene Grundſtücke, als:

1) ½ Tagw. Acker, der Eiſenmann, B.-Nr. 9, U.-B.-Nr. 327, Liq.-Pr.-Nr. 9, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital und 1 Metz 1 Sechz. Kornbodenzins,

2) eine halbe Peunth zu ¾ Tagw. an 5 Stücken, nämlich

a) ein Feld, die böſe Peunth, hinten an den Eiſenmann ſtoßend,

b) ein Feld, die lange Beunth, an das Lindig ſtoßend,

c) die Kirſchenbaumbeunth, hinten an die ſchwarzen Aeckerlein, vorne ans Gränlich ſtoßend,

d) ein Feld, die Vogtsbeunth, an die Gärten ſtoßend,

e) ein Feld, das Hopfenbeetlein, an die Froſchleithe ſtoßend,

Digitized by Google

beſchrieben unter B.=Nr. 108, Liq.=Prot.=Nr. 116, und belaſtet mit 5 fl. Steuerkapital, 2 Metz 2 Vrtl. 2¼ Sechz. Waitzen= und 3 Metz 3 Vrtl. 3⅜ Sechz. Haber=Gilt, 10 Procent Handlohn nach Bamberger Obſervanz,

zurückgelaſſen, ohne daß eine beſondere Eigenthumsübertragung derſelben bisher bekannt geworden iſt.

Alle jene, welche Eigenthumsanſprüche auf dieſe Grundſtücke rechtlich begründen zu können glauben, werden daher aufgefordert, dieſe binnen 2 Monaten von heute an dahier um ſo gewiſſer anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls nach fruchtloſem Verlaufe obiger Friſt dieſe Grundſtücke als herrenlos dem K. Fiskus adjudicirt werden würden.

Lichtenfels, den 9. März 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Amortiſations=Edikt.

Der von der K. Staatsſchuldentilgungs=Special=Kaſſa Nürnberg sub Nr. 2258 unterm 8. Februar 1847 für Peter Kienlein, II. Wachtmeiſter im Chevauxlegers=Regiment Herzog von Leuchtenberg als Einſtandsmann des Peter Firnſtein von Unterküps auf 400 fl. ausgeſtellte Interimsſchein iſt abhanden gekommen.

Der unbekannte Inhaber wird demnach aufgefordert, ſolchen um ſo gewiſſer binnen 6 Monaten a dato hierorts zu produciren, als ſonſt derſelbe für kraftlos erklärt werden würde. Scheßlitz, den 22. April 1848.

Königliches Landgericht.

Schell.

Summariſches Verzeichniß

über die beim Königl. Rentamte Weismain wegen Brandbeſchädigung bewilligten Steuer=Nachläſſe pro 18⁴⁷⁄₄₈.

Nr.	Gemeindebezirk.	Betrag der nachgelaſſenen Steuern. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Buckendorf . . .	3	9	
	Summa per se			

Weismain, am 3. April 1848.

Königliches Rentamt.

Schöller.

Publicandum.

Der Bauer Georg Wunder zu Seelig hat ſich freiwillig der Dispoſitionsfähigkeit über ſein Vermögen begeben, und ſich unter Curatel des Gemeindevorſtehers Friedrich Appel von Seelig und ſeiner Ehefrau Katharina geſtellt, mit der Verpflichtung, ohne Wiſſen und Einwilligung dieſer beiden keine Schulden zu contrahiren, noch ſonſtige Verträge einzugehen.

Dies wird zu Jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Burggrub, den 18. April 1848.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Gleitsmann.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Mai 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Roggen= und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 3 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 22 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 13 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 4 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 28 Loth 3 Quint. (Die Brod=Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Mai c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 8 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr. — pf.; eine Maas weißes Wai-

Digitized by Google

zenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 21 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 16 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 10 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 2 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet bis 14. Mai 5 kr. — pf. bei Brauern; eine Maas Winterbier bis 14. Mai 4 kr. 2 pf. über die Gaſſe; eine Maas Sommerbier vom 15. Mai an 5 kr. 2 pf. bei Brauern; eine Maas Sommerbier vom 15. Mai an 5 kr. — pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr. — pf.; ein Pfund Seiſe 20 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 16 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat April 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 16 fl. 48 kr. bis 19 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 24 kr. bis 12 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerſte 10 fl. 18 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 12 kr. bis 7 fl. 6 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 30 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 12 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Ein Pfund Karpſen koſtete 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans koſtete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 20 kr. bis 32 kr.; ein junges Huhn 18 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 24 kr. bis 28 kr.; 5 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 12 kr. bis 13 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. April 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Verſchiedene an uns gerichtete Anfragen veranlaſſen uns, die für Verſicherungen von Militairperſonen von unſrer Geſellſchaft getroffenen Beſtimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

I. Als Regel gilt der Grundſatz, daß die Verſicherungen derjenigen Militairperſonen, welche als ſolche ihr Leben bei der Geſellſchaft verſichert haben, ſo wie derjenigen als Civiliſten bei derſelben Verſicherten, welche ſeit der genommenen Verſicherung in den Militairdienſt eingetreten ſind, mit Ablauf von vier Wochen von demjenigen Tage ab, erlöſchen,

„an welchem der Truppentheil, zu dem ſie gehören, auf den Feld-Etat (Kriegsfuß) geſetzt wird."

(Wir verſtehen hierunter denjenigen Zeitpunkt, von welchem ab der betreffende Truppentheil die volle Feldzulage zu empfangen hat.)

Die Geſellſchaft erſtattet jedoch den aus dieſem Grunde ausſcheidenden Militairs die vorausbezahlte Prämie von dem gedachten Tage ab, und außerdem von ſämmtlichen Prämien, welche ſie bis zu dieſem Tage bezahlt haben, dreißig Procent.

Dieſe Vergütung muß unmittelbar bei der Direction in Anſpruch genommen werden, und das Recht auf dieſelbe erliſcht, wenn dies nicht binnen vier Wochen von dem bezeichneten Tage ab geſchieht.

II. Die Geſellſchaft geſtattet aber auch den auf Lebenszeit bei ihr verſicherten Preußiſchen Militairs, vom Unteroffizier und Wachtmeiſter einſchließlich aufwärts, desgleichen Militair-Aerzten und Chirurgen die Ausdehnung der Verſicherung auf Kriegsgefahr unter den in den von ihr veröffentlichten „Grundſätzen für Verſicherung von Militairperſonen" in Bezug auf Kriegsgefahr geſtellten Bedingungen, für eine jährliche Zuſatz-Prämie von drei Procent des verſicherten Kapitals, und zwar von dem Tage abgerechnet, an welchem der Verſicherte auf den Feld-Etat (ſiehe oben) geſetzt iſt.

Der Antrag auf die Zuſatz-Verſicherung muß, bei Verluſt des Anſpruchs auf dieſelbe, ebenfalls binnen der obengedachten vier Wochen, unter Beifügung des in den Grundſätzen für Verſicherungen gegen Kriegsgefahr vorgeſchriebenen Atteſtes und der einjährigen Zuſatz-Prämie und zwar unmittelbar bei der Direction eingereicht werden.

Neue Lebens-Verſicherungen von Militairperſonen, welche bereits auf dem Feld-Etat ſtehen, werden nicht angenommen.

Denjenigen bei der Geſellſchaft auf Lebenszeit verſicherten Civiliſten, welche in einen bereits auf dem Feld-Etat ſtehenden Truppentheil eintreten, wird die Ausdehnung der Verſicherung auf Kriegsgefahr unter den nämlichen Bedingungen binnen vier Wochen vom Tage ihres Eintritts ab geſtattet.

Antragsformulare zu dergleichen Zuſatz-Verſicherungen, ſo wie gedruckte Exemplare der „Grundſätze für Verſicherungen gegen Kriegsgefahr" werden die Agenten der Geſellſchaft jedem bei der letztern verſicherten Militair auf Verlangen aushändigen, auch den etwa gewünſchten ſonſtigen Beiſtand leiſten.

Berlin, den 3. April 1848.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Nähere Auskunft hierüber ertheilen

Die Agenten der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Friedrich Karl Dilchert in Bayreuth.
Oscar Eyßelein in Bamberg.
Gebrüder Loßow in Hof.

Karlsbader Schloßbrunn, Mühlbrunn und Sprudel, Marienbader Kreuzbrunn, Eger Franzbrunn und Salzquell, Kiſſinger Ragozzi, Emſer Kränches, Geilnauer, Selterſer, Weilbacher Schwefelwaſſer, Pyrmonter Stahlwaſſer, Adelheidsquell, Friedrichshaller, Saidſchitzer und Püllnaer Bitterwaſſer, iſt in friſcher heuriger Füllung angekommen, bei

G. Reintſch,
p. F. J. A. Schätzler.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. April 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Donnerſtag den 4. Mai 1848.

Inhalt:

Das dem Vorſtande der oberſten Bau-Behöede ertheilte Commiſſorium Behufs der dießjährigen Kreisbereiſung. — Landwehr-Offiziers-Wahlen zu Burgkundſtadt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden veeſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, Rent- und Foeſtämter, dann Bau-Inſpektionen von Oberfranken.
(Das dem Vorſtande dee oberſten Bau-Behörde eetheilte Commiſſorium Behufs der dießjäheigen Kreisbereiſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſtem Reſcripte des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25. v. Mts. iſt die vorſchriftsmäßige Bereiſung des Regierungsbezirks von Oberfranken zum Behuf der Inſpicirung des Bauweſens in dieſem Jahre dem Vorſtande der oberſten Baubehörde, Direktor Schierlinger, übertragen worden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß geſetzt und angewieſen, den genannten Kommiſſaire auf Erfordern im Vollzuge ſeines Inſpektions-Geſchäftes kräftigſt zu unterſtützen.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

Bekanntmachung.

(Landwehe-Offiziers-Wahlen zu Burgkundſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf vorſchriftsmäßig erfolgte Wahl wurden bei der Landwehr-Kompagnie Burgkundſtadt, Landgerichts Weismain, nachbenannte Offiziere im Einverſtändniſſe mit dem K. Landwehr-Kreis-Kommando ernannt:

1) als Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Georg Püls,
2) als Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Jakob Brückner,
3) als Unterlieutenant der bisherige Feldwebel Wilhelm Günther.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Publicandum.

Vom
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden die zum Nachlaſſe der Zolleinnehmer Benker'ſchen Eheleute gehörigen Wohnhäuſer dahier, St.-B.-Nr. 183 und 184, auf denen das reale Schmiedfeuerrecht ruht, und welche auf 7500 fl. gerichtlich gewürdigt ſind, nochmals Behufs der Erbregulirung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden daher auf:

Sonnabend den 20. k. Mts. Mai Vormittags 10 Uhr

in unſer Geſchäftszimmer Nr. 2 eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nur mit Vorbehalt der vormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird.

Die Schätzungsverhandlungen können ſtündlich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Bayreuth, den 14. April 1848.

Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Bei dem Zucht- und Strafarbeitshauſe zu St. Georgen iſt die zweite Werkmeiſterſtelle erlediget.

Bewerber hierum wollen ihre Geſuche mit dem Nachweiſe, daß ſie in der Fabrikation von Wollen- und Leinenwaaren vollkommen bewandert, gut beleumundet, des Leſens, Schreibens und Rechnens kundig ſind, und eine Caution von 150 fl. zu leiſten vermögen, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu Protokoll geben.

St. Georgen, den 28. April 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

May.

Bekanntmachung.

Der geſetzlichen Vorſchrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Katharina Oswald, nun verehelichte Oetter von Neuhaidhof und deren Ehemann, Metzgermeiſter und Wirth Johann Oetter zu Creußen nach Vertrag vom 16. März 1848 die hierorts beſtehende allgemeine Gütergemeinſchaft bis zur erreichten Großjährigkeit der Erſteren unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 27. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Bekanntmachung.

Der Bauer Veit Vogel von Kotzmannsreuth und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Preißinger von Krugshof, haben nach Erklärung vom 23. d. Mts. die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Nach einem Magiſtrats-Beſchluß vom 11. April curr. ſoll der Fleiſch-Aufſchlag von der Stadt Bayreuth und St. Georgen auf ſechs Jahre vom 1. October 1848 bis dahin 1854 öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden.

Zu dieſem Behufe hat man Verſtrichs-Termin auf

Donnerſtag den 11. Mai d. Js. Vormittag 10 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die zum Grunde gelegten Pachtbedingungen können bis dahin jederzeit daſelbſt eingeſehen werden.

Bayreuth, den 13. April 1848.

Die Stadt-Kämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Philipp Schwarz von hier, Bäckerlehrling, Sohn des Schneidermeiſters Peter Schwarz, geboren im Jahre 1782, hat ſich ſchon während ſeiner Minderjährigkeit aus ſeiner Heimath entfernt, ohne bisher von ſeinem Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht zu geben. Es werden daher dieſer Philipp Schwarz oder deſſen Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und zu legitimiren, und das nach letzter Kuratelrechnung in 1425 fl. 11 kr. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als ausserdem das-

Digitized by Google

ſelbe den ſich legitimirenden nächſten Verwandten zum Genuße gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 24. März 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Director,
Conrad.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Immobilien des Paul Feulner von Miſtendorf, nemlich:

1) ein Söldengütlein mit Zugehör, B.-Nr. 194,
2) ein Feld, der Flur oder Grabberg, B.-Nr. 173,
3) ein desgleichen, im breiten Weg, Beſ.-Nr. 196,
4) ein dergleichen in der Leeſtner Reuth, B.-Nr. 198,
5) eine Wieſe im Steinig, Beſ.-Nr. 198b,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Freitag den 26. Mai früh 10 Uhr

im Hofmänniſchen Wirthshauſe zu Miſtendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 3. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Reuß von Hirſchaid hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf
Mittwoch den 17. Mai,
II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf
Mittwoch den 21. Juni,
III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 12. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt wird, wozu ſämmtliche Gläubiger des genannten Reuß unter dem Rechtsnachtheile anher geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage die Abweiſung der Forderung von der Maſſe, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen nach ſich zieht.

Bamberg, den 5. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Degen, Aſſeſſor.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nikolaus Neubauer von Kätſchendorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, daher werden die geſetzlichen Edictstage, nemlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf
Montag den 22. Mai,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Mittwoch den 21. Juni,
3) zum Schlußverfahren auf
Mittwoch den 19. Juli

dahier, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, wozu ſowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Neubauer unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Degen, Aſſeſſor.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Weber Lehmann Hellmann von Hirſchaid hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.
Es wird daher

1) der I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf
Mittwoch den 24. Mai,
2) der II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Dienſtag den 20. Juni,
3) der III. Ediktstag zu deren Schlußverhandlung auf
Dienſtag den 18. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu die ſämmtlichen ſowohl bekannten als unbekannten Gläubiger des Hellmann unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Termine den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſe, das an den übrigen Terminen dagegen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen nach ſich zieht.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Degen, Aſſeſſor.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Kraus von Kätſchendorf hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf:
Mittwoch den 31. Mai,
2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf:
Mittwoch den 28. Juni,
3) zur Schlußverhandlung und zur Abgabe der Re- und Duplik auf:
Mittwoch den 26. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Kraus unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in den Händen oder Zahlungen an denſelben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieſe Gegenſtände und resp. Zahlungen bei Vermeidung der Doppelzahlung, nur an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Bamberg, den 12. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Proclama.

In Folge Inſolvenz-Erklärung des Auguſt Leuchter in Lisberg wurde die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes beſchloſſen, und werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf
Dienſtag den 23. Mai curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Dienſtag den 20. Juni curr.,
und
3) zur Schlußverhandlung hierüber auf
Dienſtag den 18. Juli curr.,

jederzeit früh 9 Uhr angeſetzt, wozu die ſämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger entweder in Perſon oder durch taugliche Stellvertreter bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles des Ausſchluſſes der Forderungen und beziehungsweiſe treffenden Handlungen hieher vorgeladen werden.

Anbei werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich bemerkt man, daß das Vermögen laut gerichtlicher Schätzung vom 24. December v. Is. auf 1000 fl. ausſchließlich von 3 Morgen Feld in der Mühlleithen, Steuerkapital 425 fl., geſchätzt worden ſey, wohingegen die Hypothekenſchulden auf 1528 fl. inclus. Zinſen, und die bekannten Chyrographarſchulden ſich auf 394 fl. belaufen.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tuchſcheerers-Eheleute Georg Peter Kerl und Margaretha, geborne Strunz von hier, die landesübliche allgemeine Gütergemeinſchaft durch Erklärung vom 19. d. Mts. unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kulmbach, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Schreinermeiſter Adam Igler zu Kleinvichtach zugehörige halbe Dorfgut, beſtehend in einem halben Wohnhauſe, Hs.-Nr. 1 mit ⅜ Tgw. Feld, Kat.-Nr. 767a K. Lehen, handlohnbar, mit 130 fl. St.-Kapital oder 9¾ kr. in simplo, und mit 15¾ kr. Erbzinns belaſtet, geſchätzt auf 230 fl. durch eine Landgerichts-Commiſſion im Hummel'ſchen Wirthshauſe zu Oberrodach am

20. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr

an die Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 17. April 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachfolgende

Digitized by Google

Realitäten des Wirths **Johann Keller** von Wolfersdorf, nämlich:

das Wohnhaus mit Stadel Nr. 9, dann ½ Tagwerk Grasgarten nebſt dem Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen,

Samſtag den 20. Mai h. Js. Nachmittags 2 Uhr im **Langiſchen** Wirthshauſe zu Wolfersdorf an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert.

Hiebei wird bemerkt, daß dieſe Realitäten, welche auf 1250 fl. gerichtlich geſchätzt ſind, unter Beſ.-Nr. 115 des Steuerdiſtrikts Stockheim beſchrieben, und zum k. Rentamte dahier, mit der Steuer aus 140 fl. Grundſteuer-Kapital oder $10\frac{3}{8}$ kr. in simplo, dann mit $37\frac{7}{8}$ kr. jährlich Erbzinns belaſtet, und mit der Handlohnbarkeit im Beſitzeswechſel mit 10 % bei Kauf- und mit 5 % in Erbfällen belegt ſind.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der in den §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 enthaltenen Beſtimmungen erfolge.

Kronach, den 18. April 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Conkurſe des Büttnermeiſters **Konrad Lorenz** von Schwürbitz, werden die zur Maſſe gehörigen Realitäten, als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus, U.-B.-Nr. 244, St.-Kapital 160 fl., taxirt auf 200 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld, das Schwürbitzer Gärtlein, Cat.-Nr. 1445, St.-Kapital 95 fl., taxirt auf 150 fl.

Freitag den 9. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr im Orte Schwürbitz dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Lichtenfels, am 28. April 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Subhaſtations-Patent.

Montag den 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr werden im Lokale des unterfertigten Gerichts, Beſ.-Nr. 20 folgende Grundbeſitzungen des Siebmachers **Johannes Purrucker** zu Selb, als:

a) ein halbes, mit 400 fl. Brandverſichertes Wohnhaus, P. Nr. 248, Beſ. Nr. 1482., St.-Simpl. 15 kr., Erbzins 45 kr. ſammt Schupfe und Garten, Taxe 475 fl.,
b) ¾ Tagwerk Feld bey der Krötenhöhle, St.-Beſ.-Nr. 955, U.-B.-Nr. 738, I. Bonitätsklaſſe, 9¾ St.-Simpl., Taxe 300 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt, und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungs-Preis erreicht.

Selb, am 3. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Berneck, am 27. October 1847.

Edictalcitation.

Vom **Königlich bayeriſchen Landgerichte Berneck** wird der Metzgergeſelle **Johann Adam Körner**, geboren am 9. Junius 1803 zu Thierſtein und älteſter Sohn der verlebten Gaſtwirths- und Metzgermeiſters-Eheleute **Johann Jacob** und **Margaretha Kunigunda Körner** zu Biſchoffsgrün, auf Antrag ſeines Kurators und ſeiner nächſten Verwandten, nachdem er zuletzt am 15. Auguſt 1823 als Kranker aus einem Spitale zu Wien, ſeitdem aber den Seinigen keine weitere Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalte gegeben, oder deſſen etwa von ihm hinterlaſſenen Erben oder Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, innerhalb einer Friſt von neun Monaten und längſtens bis zum

15. Auguſt 1848

ſich dahier ſchriftlich oder perſönlich zu melden und gehörig auszuweiſen, widrigen Falls mit der Inſtruktion der Sache nach rechtlicher Ordnung weiter verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen ſich legitimirenden Erben ausgehändigt werden würde.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Edictal-Ladung.

Die **Konrad** und **Anna Spanner**'ſchen Bauers-Eheleute von Höchſtadt, haben ſich für zahlungsunfähig er-

klärt. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben und zwar

Mittwoch der 30. Mai

zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen,

Dienſtag der 30. Juni

zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweiſung, ſowie

Dienſtag der 28. Juli

gegenwärtigen Jahres zum Schluß-Verfahren, an welchen nebſt den bekannten auch ſämmtliche unbekannte Gläubiger der genannten gemeinſchuldneriſchen Eheleute um ſo gewiſſer perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, als das Ausbleiben am erſten Ediktstag den Ausſchluß derſelben von gegenwärtiger Conkurs-Maſſa, jenes an den übrigen den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmen geweſenen Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird Jeder, der an die Konrad und Anna Spanneriſchen Eheleute etwas ſchuldet, oder von denſelben etwas in Händen hat, angewieſen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, ihre Schuld in das Depoſitorium des unterfertigten Kgl. Landgerichts einzuzahlen, beziehungsweiſe das, was ſie in Händen haben, unverzüglich zurückzuſtellen.

Die Activmaſſe beläuft ſich etwas über 1800 fl., die Summa der bisher bekannten Schulden auf ohngefähr 2800 fl.

Endlich werden auch von den zur Conkurs-Maſſa gehörigen Realitäten im Lokale des unterfertigten kgl. Landgerichts am 9. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden unter den im Termine noch bekannt zu gebenden Bedingungen verkauft:

1) die Hälfte des Wohnhauſes Nr. 145 mit Zugehör, beſtehend aus der hintern Haushälfte gegen Mitternacht mit der Scheuernhälfte, gegen das Haus, ſowie halbem Hofraum mit Brunnen, Beſ.-Nr. 1107, worauf zum hieſig königl. Rentamte 24 kr. jährlicher Erbzinns, $\frac{1}{3}$ kr. Handlohn bei jedem Beſitzveränderungsfalle und 300 fl. Hausſteuer-Kapital haften, gerichtlich geſchätzt auf 650 fl.,

2) ein halber Gemeinde-Nutzantheil, unter Beſ.-Nr. 1111d nach 5 fl. Grundſteuerkapital beſteuert.

Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen vermögen, werden zur Subhaſtations-Tagfahrt eingeladen.

Höchſtadt, am 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Im Andreas Fiſcher'ſchen Debitweſen zu Altenreuth ſteht zum öffentlichen Verkaufe des ſchuldneriſchen Anweſens, als:

1) Beſitz-Nr. 149a ein Gut, beſtehend in einem einſtöckigen, maſſiv erbauten Hauſe, 75' lang, 30' breit, mit Stadel, Keller, 4 Tagwerk Feld, der Höhacker, 4 Tagwerk Feld, der Vogelſtaudenacker, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſe, das Gartenwieslein, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wieſe, die lange Wieſe, 4 Tagwerk Holz bei der langen Wieſe, 1 Tagw. Holz vom Glashüttenholz, dem Rechtholzbezug zu jährlichen 2 Klafter aus der Staatswaldung, wenn das Haus nebſt Stadel und Keller auf 1300 fl., die benannten Grundſtücke nebſt Gerechtholz auf 1000 fl. geſchätzt worden,

2) Beſitz-Nr. 149f $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Glashüttenacker, auf 125 fl. gewerthet,

3) Beſitz-Nr. 149l $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe, der obere Theil der Glashüttenwieſe, auf 150 fl. geſchätzt,

4) Beſitz-Nr. 149m $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe, der untere Theil der Glashüttenwieſe, auf 150 fl.,

5) Beſitz-Nr. 149n 3 Tagw. Holz, der obere Theil des Glashüttenholzes, auf 100 fl. gewerthet,

auf

Mittwoch den 31. Mai d. Js. Nachmittags 2—4 Uhr

in loco Altenreuth im Johann Kremer'ſchen Wirthshauſe Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach der Maaßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes, unter Bezugnahme auf den Art. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche an die Andreas Fiſcher'ſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen bis zum

30. Mai d. Js.

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden.

Stadtſteinach, den 17. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Unter Beziehung auf das Inſerat in Nr. 3 des Nürnberger Kuriers vom Jahre 1848 und Nr. 8 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken von demſelben Jahre wird das Gut des Simon Gareis von Vogtendorf wiederholt

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Bietungstermin auf

Montag den 29. Mai curr. Mittags 12 Uhr

in loco Vogtendorf anberaumt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Berückſichtigung des Schätzungspreiſes erfolgt.

Stadtſteinach, den 26. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden auf Andringen eines Gläubigers nachſtehende dem Gaſtwirth und Bäckermeiſter Jakob Schramm und deſſen Söhnen Dietrich und Nikol Schramm in Marktleugaſt gehörigen Realitäten zum öffentlichen Verſtrich gebracht und hiezu Bietungstermin auf

Samſtag den 17. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Marktleugaſt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Strichsobjekte ſind folgende:

1) Beſ.-Nr. 167, eine Sölde mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 107, maſſiv, zweiſtöckig, halb mit Ziegeln, halb mit Schindeln bedeckt, zu ebner Erde eine große Wohnſtube, eine gewölbte Küche, einen Stall zu 8 Stück Vieh, nebſt einem Backofen, über eine Stiege eine Wohnſtube, zwei Kammern, einen Hausplatz, zwei Getraidböden und eine Malztenne enthaltend. Das Gebäude, der Brandaſſekuranz einverleibt, befindet ſich in mittelmäßig baulichem Zuſtande und haftet darauf eine reale Bäckergerechtſame, das Gebäude ſammt Zugehör iſt geſchätzt auf 1200 fl., nebſt Scheune von Holz mit einem halben Stockwerk, mit einer gebruckten Tenne, 2 Heubanzen, 2 Heuböden, mit Schindeln bedeckt, tarirt auf 300 fl., dann einer neben dem Wohnhauſe befindlichen Hofraith und Schorgarten, 1/8 Tagw. enthaltend, tarirt auf 10 fl. und einem zunächſt dem Wohnhauſe befindlichen Felſenkeller zu 200 Eimer Bier, tarirt auf 30 fl., dann einem Waldrecht auf 1 Klafter Rechtholz, tarirt auf 150 fl. Vorſtehende Realitäten ſind ſämmtlich belaſtet mit 160 fl. Grundſteuerkapital und 18 7/8 kr. Erbzinns.

2) Beſ.-Nr. 168, ein unbebauter ein Viertel Hof mit 3 1/4 Tagw. Feld und 1/4 Tagw. Wieſen, Waldrecht auf 3/4 Klafter Holz, belaſtet mit 270 fl. Grundſteuerkapital, 1 fl. 5 1/4 kr. Erbzins, 1 Metz 3 V. Korn, 1 Metz 3 V. 2 S. Gerſte, Zehent zum K. Rentamte dahier, tarirt auf 1350 fl.,

3) Beſ.-Nr. 169, die Mühlwieſe mit einem Weiher, mit 90 fl. Str.-Kap. und 45 kr. Erbzins belaſtet, tarirt auf 500 fl.,

4) Beſ.-Nr. 170, 1/8 Wieſe im Mohnholz, mit 65 fl. Str.-Kap. und 3 fl. 7 1/2 kr. jährlichem Bodenzins belaſtet, tarirt auf 250 fl.,

5) Beſ.-Nr. 308, 7/8 Tagw. Wieſe im Mohnholz, mit einem Str.-Kap. von 5 fl. belaſtet,

6) Beſ.-Nr. 362, 1/8 Tagw. im Weiherlein im Mohnholz, mit 5 fl. Str.-Kap. und 6 1/4 kr. Erbzins belegt, beide Objekte zuſammen tarirt auf 30 fl.,

7) Beſ. Nr. 48. Eine Sölde mit Wohnhaus, Haus-Nr. 25, maſſiv, zweiſtöckig, halb mit Schiefer, halb mit Schindeln bedacht, zu ebener Erde eine Wohnſtube, 2 unheitzbare Kammern, eine gewölbte Küche, einen gewölbten Stall zu 8 Stück Vieh, im 2 Stock 2 heizbare Stuben, 3 Kammern, 1 Malzdörre, 2 Getreidböden und einen Keller unter dem Hauſe enthaltend. Das Gebäude, der Brandaſſecuranz einverleibt, befindet ſich in gutem baulichen Zuſtande, tarirt auf 2200 fl. nebſt Scheune, maſſiv und neu erbaut mit Ziegeln bedacht, eine Tenne, einen Heubanzen, Getreidboden, eine Faßremiſe, unter der Scheune einen Keller zu 300 Eimer Bier enthaltend, geſchätzt auf 350 fl, dann dem zu vorbezeichnetem Gebäude gehörigen Hofraum und Gemüsgarten, tarirt auf 40 fl, und einem Waldrecht auf 1 Klafter Gerechtholz, tarirt auf 150 fl. Vorſtehende Realitäten ſind ſämmtlich belaſtet mit 185 fl. Steuer-Kapital und 18 3/4 kr. Erbzins.

8) Beſ.-Nr. 164 1 7/8 Tagwerk Feld in der Scheuben, mit 90 fl. Steuer-Kapital belegt, tarirt auf 280 fl.

9) Beſ.-Nr. 49. Ein unbebauter Ein Viertel Hof mit Feld und Wieſen, Waldrecht auf 3/4 Klafter Holz, mit 320 fl. Steuer-Kapital, 1 fl. 2 1/4 kr. Erbzins, 2 Mtz. Korn, 1 Mtz. 2 V. 2 S. Gerſte, 2 V. Haberzehnt belaſtet, tarirt auf 1060 fl. wobei bemerkt wird, daß die sub Nr. 7 — 9 incl. verzeichneten und mit verpfändeten Realitäten den Söhnen Dietrich und Nikol Schramm gehören und auf ſämmtlichen vorbeſchriebenen Objecten, welche zum hieſigen k. Rentamte lehenbar ſind,

Handlohn ad 10 § in Beſitzveränderungsfällen zum k. Rentamte dahier haftet.

Stadtſteinach, den 21. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Die Wittwe des Zieglers Johann Peetz von Königsfeld hat ſich wegen Ueberſchuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen Termin auf den

23. Mai curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen ſtehenden Einreden Termin auf den

23. Juni curr.,

3) zum Schlußverfahren Termin auf den

25. Juli curr.

jedesmal von 9 Uhr Vormittags anfangend bei Gericht dahier beſtimmt, wozu man ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der dermaligen Maſſe, und das Ausbleiben an den übrigen Gantterminen die Präkluſion mit den betreffenden Handlungen zu Folge hat.

Wer von der Maſſe Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte an das landgerichtliche Depoſitorium zu übergeben, wobei man eröffnet, daß zum Verkaufe der vorhandenen Mobilien, ſowie zur Verpachtung der Grundſtücke für das laufende Erndtejahr Termin auf den

28. April 1848 Vormittags 8 Uhr

im Ganthauſe anſteht, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf creditorſchaftlichen Antrag werden nachbenannte, dem Müllergeſellen Peter Müller in Eichſchlag zugehörige Grundbeſitzungen und zwar:

A. in der Steuergemeinde Eichſchlag 0,05 Dez. Wohnhaus, Keller und Stallung für eine Kuh, nebſt angebauter Getraid- und Heuſchupfe nebſt Hofraum mit Miſtſtätte, das ſogenannte Horathhaus, Plan-Nr. 41, wobei zu bemerken kommt, daß der früher beſtandene Backofen abgebrochen und nicht mehr vorhanden iſt, wogegen das Wohnhaus einſtöckig, von Bindwerk und Schrotholz erbaut, mit Schindeln gedeckt, und in ſehr bußwürdigem Zuſtande iſt, geſchätzt auf 160 fl., 0,52 Obſt- und Grasgarten mit kleinem Saamgärtchen am Hauſe, Pl.-Nr. 43, geſchätzt auf 75 fl., 0 Tagw., 57 Dezim. Stadeläckerlein, Pl.-Nr. 42, geſchätzt auf 35 fl., 0 Tagw., 38 Dezim. Acker, das Ltl., Pl.-Nr. 44, geſchätzt auf 20 fl., Eigen; — zum Kgl. Rentamt Pegnitz 47 kr. Bodenzinns, 2 fl. 30 kr. Erbzinns, 18 kr. 6 Heller Frohngeld, 12 kr. 4 Heller für eine Faſtnachtshenne, dem Kantor in Birk jährlich 3 kr. Singgeld.

B. in der Steuergemeinde Birk: Ausbrüche aus dem Gute Haus-Nr. 1 in Unterſchwarzach. 0,57 Dez. Acker, das Stocklettenäckerl, Pl.-Nr. 3238^b, geſchätzt auf 20 fl., 65 Dez. ½ Tagw. Wieſe in der Stockletten, Pl.-Nr. 3238^c, geſchätzt auf 40 fl., Eigen; — zum k. Rentamt Pegnitz 4 kr. Bodenzinns, 1 kr. Erbzinns, 1 kr. 2 Hll. Getraidgilt Haber.

Freitag den 26. Mai curr. Vormittags 10 Uhr im Wirthshauſe zu Birk nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes ſowie der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Verkaufs- und reſp. Kaufsbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Pegnitz, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. n. .

Sternecker.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des zu Teuſchnitz ledig verſtorbenen Handarbeiters Franz Schmidt irgend einen Anſpruch als Erbe oder Gläubiger zu machen hat, wird aufgefordert, ſolchen

am 25. Mai Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls die Maſſe an die liquidirt habenden Gläubiger ohneweiters vertheilt werden wird.

Ludwigsſtadt, den 4. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend den 6. Mai 1848.

Inhalt:

Die Führung und Leitung der K. Eiſenbahnbauten, hier die Verlegung der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion von Nürnberg nach München. — Curſiren falſcher Münzen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Führung und Leitung der K. Eiſenbahnbauten, hier die Verlegung der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion von Nürnberg nach München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bisher in Nürnberg beſtandene Eiſenbahnbau-Commiſſion wird am 8. Mai d. Js. ihre Geſchäftsführung daſelbſt ſchließen und an ihrer Stelle wird von dieſem Tage an die neugebildete K. Eiſenbahnbau-Commiſſion in München ganz nach Vorſchrift der allerhöchſten K. Verordnung vom 14. September 1847, die Führung und Leitung der K. Eiſenbahnbauten betr. (Regierungsblatt Nr. 42, Seite 869 ff.) in Wirkſamkeit treten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirkungskreis der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion nur die auf die Ausführung der K. Eiſenbahnbauten Bezug habenden Geſchäfte, §. 6 der erwähnten Königlichen Verordnung, nicht aber jene des Eiſenbahn-Betriebes mit den dahin einſchlägigen Bauten umfaßt, indem die Leitung des eigentlichen Betriebes und die Verwaltung der in Betrieb geſetzten Königlichen Eiſenbahnen der — dem Königlichen Staats-Miniſterium der Finanzen untergeordneten General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen in München zuſteht.

Bayreuth, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Bericht des K. Landgerichts Weidenberg im Auszug zur Wiſſenſchaft und Spähe im Falle weiterer Verbreitung fraglicher falſchen Münzen mitgetheilt.

Bayreuth, den 2. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Matz.

In dieſem Betreffe wird hiemit unterthänigſt angezeigt, daß der 47jährige Schreinergeſelle Adam Häfner aus Unterbruck, Königl. Landgerichts Kemnath zu Seibothenreuth, d. G., mit falſchen Münzen aufgegriffen, hier eingeliefert, und von da an das Kriminalgericht überbracht worden iſt.

Es wurden ihm von Blei nachgemachte 22 halbe bayeriſche Guldenſtücke mit der Jahrszahl 1845, dann 12 ebenſo mit falſchem bayer. Gepräge der Jahrszahl 1847 verfertigte Sechskreuzerſtücke und 2 von derſelben Art Sachs-Meiningenſche Sechskreuzerſtücke abgenommen, welche derſelbe nicht mittelſt eines Stempels, ſondern durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form, verfertiget hat.

Weidenberg, am 15. April 1848.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Publicandum.

Nachdem in der Verlaſſenſchaftsſache des K. Pfarrers Schereth von Arzberg unterm 3. d. Mts. der Konkurs gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe erkannt worden iſt, werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben, und iſt deßhalb

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Freitag den 16. Juni c.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben auf Freitag den 21. Juli c.,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf ſolche auf Mittwoch den 23. Auguſt c.

und

4) zur Abgabe der Schlußerklärungen hierauf auf Dienſtag den 26. September c.

jedesmal von Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt angeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger mit der Bedeutung in das Geſchäftszimmer Nr. 7 vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat.

Bemerkt wird hiebei, daß nach dem bei der Verlaſſenſchaftsſache liegenden Inventario die jedoch mehrentheils in Streit befangene Aktivmaſſe 37,196 fl. beträgt, während der dermalen bekannte Schuldenſtand ſich auf 44,456 fl. 16 kr. beläuft.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weiters wird den Intereſſenten bemerkt, daß hinſichtlich der die Maſſe allenfalls treffenden Ueberſchüſſe aus den Leiſſauer und Wellenthaler Kaufgeldern bereits unterm 3. d. Mts. die geeignete Verfügung ergangen iſt und daß der K. Advokat Dürrſchmidt in Wunſiedel als curator ad lites et massae beſtellt wurde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Perſonen, welche länger als ſeit dem 1. April d. J. Bücher aus der königlichen Kanzlei-Bibliothek in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben innerhalb des laufenden Monats an einem Mittwoch zwiſchen 2 und 4 Uhr Nachmittags im Lokale der Kanzlei-Bibliothek abzugeben oder die Empfangſcheine zu erneuern, widrigenfalls die Bücher von dem Bibliothek-Diener gegen die ſtatutenmäßige Gebühr von 15 kr. für jeden Gang abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Bei dem Zucht- und Strafarbeitshauſe zu St. Georgen iſt die zweite Werkmeiſterſtelle erlediget.

Bewerber hierum wollen ihre Geſuche mit dem Nachweiſe, daß ſie in der Fabrikation von Wollen- und Leinenwaaren vollkommen bewandert, gut beleumundet, des Leſens, Schreibens und Rechnens kundig ſind, und eine Caution von 150 fl. zu leiſten vermögen, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu Protokoll geben.

St. Georgen, den 28. April 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

May.

Bekanntmachung.

Der Weber Lehmann Hellmann von Hirſchaid hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es wird daher

1) der I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf

Mittwoch den 24. Mai,

2) der II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf

Dienſtag den 20. Juni,

3) der III. Ediktstag zu deren Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 18. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu die ſämmtlichen ſowohl bekannten als unbekannten Gläubiger des Hellmann unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Termine den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſe, das an den übrigen Terminen dagegen den Ausſchluß mit den treffenden Verhandlungen nach ſich zieht.

Bamberg, den 8. April 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Degen, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

Da ſich zum Wohnhauſe Nr. 118 dahier im erſten Termine Käufer nicht eingefunden haben, ſo wird ſolches am

22. Mai curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

anderweit dahier am Gerichtsſitze öffentlich meiſtbietend verkauft und ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth und nach den Beſtimmungen des §. 100 seq. des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 zugeſchlagen werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Hof, den 18. April 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen zwiſchen dem ledigen Bauern Eucharius Karl von Oberzettlitz und ſeiner Verlobten, der ledigen Bauerntochter Eliſabetha Schneider von Rottlesreuth die eheliche Gütergemeinſchaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeſetzt bleibt.

Kulmbach, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird auf Antrag eines

Gläubigers zum öffentlichen Verkauf des dem Michael Schott in Hinterrehberg gehörigen · · im Steuerdiſtrikt Marktleugaſt gelegenen Gutes Bietungstermin auf

Samſtag den 17. Juni l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Kempfiſchen Wirthshauſe zu Neuenſorg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Beſtandtheile des Gutes ſind:

A. sub Beſ.-Nr. 314:

1) Ein Gutsreſt mit Wohnhaus, Haus-Nr. 3, einſtöckig, theils von Holz, theils von Steinen erbaut, mit Stroh bedacht, zur ebnen Erde eine Wohnſtube nebſt einer Kammer, gewölbte Küche nebſt Stall zu 6 Stück Vieh, einen Hausplatz und einen gewölbten Keller enthaltend, nebſt der daran befindlichen Hofraith, dann Gras- und Wurzgärtchen, zuſammen geſchätzt auf 430 fl., der Brandaſſekuranz mit 400 fl. einverleibt,

2) der zunächſt dem Wohnhauſe befindliche Stadel, von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt, mit 230 fl. veraſſecurirt, geſchätzt auf 220 fl.,

3) 5½ Tagwerk Felder, der lange Acker, geſchätzt auf 210 fl.,

4) 3½ Tagwerk Wieſen, geſchätzt auf 360 fl.,

5) 4½ Tagwerk Holz, lediglich im öden Lande beſtehend, da der Wuchs abgetrieben iſt, geſchätzt auf 90 fl.

Dieſe Objecte ſind mit 615 fl. Grundſteuer-Kapital, 1 fl. 34 kr. Erbzins, Handlohn ad 10 Prozent in Veränderungsfällen zum königl. Rentamte Stadtſteinach, 1 Metz 2 V. Korn, 2 Metz 1 V. Haber Zehent belaſtet.

B. sub Beſ.-Nr. 314. U. 568:

1) 2 Tagwerk Feld, der Spitzacker, belaſtet mit 100 fl. Steuerkapital, — 12 kr. Erbzins, Handlohn wie ad A, 3 V. Korn, 1 Metz 1 V. Haber Zehent, geſchätzt auf 120 fl.,

2) 1 Tagwerk Feld der Schimmeracker, onerirt mit 60 fl. Steuerkapital, 6 kr. Erbzinns, Handlohn wie ad A, 1 V. Korn, 1 Metz Haber Zehent, geſchätzt auf 60 fl.

C. sub Beſ.-Nr. 314 — 3½ Tagw. Holz, das untere Holz, belaſtet mit 90 fl. Steuerkapital — 15 kr. Erbzinns, Handlohn wie ad A, geſchätzt auf 160 fl., da das darauf geſtandene Holz bis auf einen kleinen Theil ganz abgetrieben iſt.

Bemerkt wird noch, daß die Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gegeben werden.

Stadtſteinach, den 28. April 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Dem Bauern und ehemaligen Ortsvorſteher Johann Zipfel von Wickendorf ging eine vom dieſſeitigen Landgerichte unterm 13. Mai 1827 ausgeſtellte, auf Georg Köſtner Schmidlessohn und deſſen Ehefrau Margaretha, gebornen Röbſch dahier, als Schuldner und auf Johann Zipfel, Schultheis zu Wickendorf als Gläubiger lautende Hypothekurkunde über ein jährlich mit 5 % zu verzinſendes Kapital von 100 fl. zu Verluſt.

Auf Antrag des Gläubigers wird der unbekannte Beſitzer dieſer Hypotheken-Urkunde hiemit aufgefordert, ſeine etwaigen Rechte auf ſolche binnen

Sechs Monaten a dato

dahier geltend zu machen, als ſolche nach Verlauf dieſer Friſt kraftlos erklärt werden.

Nordhalben, den 2. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener.

Bekanntmachung.

Am 12. und 13. Mai curr. wird im Pfarrhauſe zu Teuſchnitz der Mobiliarnachlaß des verſtorbenen Königl. Pfarrers Steigner, beſtehend in Betten, Zinn, Metall, Porzellain, Haus- und Oekonomiegeräthſchaften eigentlich Moventien, Kleider, Weißzeuch, Korn, Kartoffel, Heu und Stroh, 4 Stück Rindvieh, dann Bücher, theologiſchen und pädagogiſchen Inhalts, öffentlich an die Meiſtbietenden gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Ludwigsſtadt, den 2. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Digitized by Google

Subhaſtations-Patent.

Montag den 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr werden im Lokale des unterfertigten Gerichts, Beſ.-Nr. 20 folgende Grundbeſitzungen des Siebmachers Johannes Purrucker zu Selb, als:

a) ein halbes, mit 400 fl. Brandverſichertes Wohnhaus, P. Nr. 248, Beſ. Nr. 1482., St.-Simpl. 15 kr., Erbzins 45 kr. ſammt Schupfe und Garten, Taxe 475 fl.,

b) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld bey der Krötenhöhle, St.-Beſ.-Nr. 955, U.-B.-Nr. 738, I. Bonitätsklaſſe, 9$\frac{3}{8}$ St.-Simpl., Taxe 300 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt, und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungs-Preis erreicht.

Selb, am 3. April 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Subhaſtations-Patent und Liquidations-Edikt.

Montag den 15. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden die zum Nachlaſſe der ledigen Katharina Kielmann in Höchſtädt gehörigen Immobilien, Mobilien und Effekten öffentlicher Feilbietung unterſtellt, gleichzeitig aber auch die Anmeldung etwaiger Forderungen an die Verlaſſenſchaftsmaſſe entgegengenommen. Spätere Liquidationen fallen außer Berückſichtigung.

Selb, am 8. April 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gründler.

Edictal-Ladung.

Die Konrad und Anna Spanner'ſchen Bauers-Eheleute von Höchſtadt, haben ſich für zahlungsunfähig erklärt. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben und zwar

Mittwoch der 30. Mai

zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen,

Dienſtag der 30. Juni

zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweiſung, ſowie

Dienſtag der 28. Juli

gegenwärtigen Jahres zum Schluß-Verfahren, an welchen nebſt den bekannten auch ſämmtliche unbekannte Gläubiger der genannten gemeinſchuldneriſchen Eheleute um ſogewiſſer perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, als das Ausbleiben am erſten Ediktstag den Ausſchluß derſelben von gegenwärtiger Konkurs-Maſſa, jenes an den übrigen den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmen geweſenen Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird Jeder, der an die Konrad und Anna Spanneriſchen Eheleute etwas ſchuldet, oder von denſelben etwas in Händen hat, angewieſen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, ihre Schuld in das Depoſitorium des unterfertigten Kgl. Landgerichts einzuzahlen, beziehungsweiſe das, was ſie in Händen haben, unverzüglich zurückzuſtellen.

Die Activmaſſe beläuft ſich etwas über 1800 fl., die Summa der bisher bekannten Schulden auf ohngefähr 2800 fl.

Endlich werden auch von den zur Conkurs-Maſſa gehörigen Realitäten im Lokale des unterfertigten kgl. Landgerichts am 9. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden unter den im Termine noch bekannt zu gebenden Bedingungen verkauft:

1) die Hälfte des Wohnhauſes Nr. 145 mit Zugehör, beſtehend aus der hintern Haushälfte gegen Mitternacht mit der Scheuernhälfte, gegen das Haus, ſowie halbem Hofraum mit Brunnen; Beſ.-Nr. 1107, worauf zum hieſig königl. Rentamte 24 kr. jährlicher Erbzinns, $\frac{1}{2}$ kr. Handlohn bei jedem Beſitzveränderungsfalle und 300 fl. Hausſteuer-Kapital haften, gerichtlich geſchätzt auf 650 fl.,

2) ein halber Gemeinde-Nutzantheil, unter Beſ.-Nr. 1111^d nach 5 fl. Grundſteuerkapital beſteuert.

Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen vermögen, werden zur Subhaſtations-Tagfahrt eingeladen.

Höchſtadt, am 10. April 1848.

Königliches Landgericht.

Klein.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Heinrich Mayer und ſeine Ehefrau Maria Anna, geborne Schlund dahier haben ſich dem Conkursverfahren freiwillig unterſtellt.

Wegen Einfachheit der Maſſa wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung von Forderungen, zur Vorbringung von Einreden und zu Schlußerinnerungen (ad re- et duplicandum) auf

Freitag den 16. Juni l. Js.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchluſſes aus dieſer Maſſa jeder Gläubiger beigeladen wird.

Wer von dem Vermögen der Conkurſanten etwas beſitzt, hat ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte unter Strafe des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird an dieſem Termine das Grundvermögen der Mayer'ſchen Eheleute:

a) Beſ.-Nr. 1381, ein Haus mit Nebengebäuden und Hofraith, dann mit Gaſtgerechtigkeit verſehen, freieigen, mit 900 fl. Str.-Kap. und

b) Beſ.-Nr. 1290, $\frac{3}{8}$ Morgen Baumfeld im neuen Berg, freieigen, mit 140 fl. Str.-Kap.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wobei Laſten und Bedingungen kund gegeben werden ſollen.

Vorchheim, den 21. April 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur Darnachachtung veröffentlichet, daß der hieſige Buchbindermeiſter Wilhelm Wangemann und deſſen Ehefrau Katharina, geborne Nüßner von hier die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft gegenſeitig ausgeſchloſſen haben.

Weidenberg, den 4. April 1848.

Der Königliche Landrichter,
Stobäus.

Bekanntmachung.

Jene auswärtigen Dominical-Renten- und Grund-Beſitzer, welche die pro $18\frac{47}{48}$ ſchuldenden Steuern und Kreis-Umlagen noch nicht einbezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, ſolches nunmehr ungeſäumt zu bewirken, außerdem ſie executoriſche Maßnahmen zu gewärtigen hätten.

Gößweinſtein, den 1. Mai 1848.

Königliches Rentamt Pottenſtein.
Hartmann.

Fichtenrinde-Verkauf.

Dienſtag den 16. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Höfer'ſchen Gaſthofe zu Selb die pro $18\frac{47}{48}$ für Rothgerber anfallenden Fichtenrinden, und zwar beiläufig von

90	Klaftern	vom	Revier	Rehau,
210	"	"	"	Martinlamitz,
20	"	"	"	Arzberg,
250	"	"	"	Hohenberg,
100	"	"	"	Selb, und
100	"	"	"	Kaiſerhammer

an Meiſtbietende verſteigert und Rindenbedürftige dazu eingeladen. Schlottenhof, am 27. April 1848.

Königliches Forſtamt Selb.
Freiherr von Truchſeß, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

Zur Verſteigerung der bei Führung der Schaalhiebe pro $18\frac{47}{48}$ in den Forſtrevieren Biſchoffsgrün, Warmenſteinach und Sophienthal anfallenden Lohrinde ſteht Termin auf Montag

den 15. d. M.

an. Kaufsluſtige werden hiermit eingeladen, ſich bis 10 Uhr Vormittags im Lokale des unterfertigten Amtes einzufinden. Goldkronach, den 3. Mai 1848.

Königliches Forſtamt.
v. Baumer.

Publicandum.

Der Bauer Georg Wunder zu Seelig hat ſich freiwillig der Dispoſitionsfähigkeit über ſein Vermögen begeben, und ſich unter Curatel des Gemeindevorſtehers Frie-

Digitized by Google

drich Appel von Seelig und ſeiner Ehefrau Katharina geſtellt, mit der Verpflichtung, ohne Wiſſen und Einwilligung dieſer beiden keine Schulden zu contrahiren, noch ſonſtige Verträge einzugehen.

Dies wird zu Jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Burggrub, den 18. April 1848.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Gleitsmann.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Rentenverwaltung werden

Montag den 8. Mai c. Vormittags 10 Uhr

120 Scheffel Haber, 1847er Frucht, öffentlich dahier verſteigert, wozu zahlungsfähige Strichluſtige hiemit eingeladen werden.

Heinersreuth, den 29. April 1848.

Freiherrlich von Lerchenfeld'ſche Rentenverwaltung.

Karmann.

Bekanntmachung,

an ſämmtliche Königl. Landgerichte, Gemeindeverwaltungen, Oeconomen, Hirten und Schäfer.

Den vielen geehrten Beſtellern auf den Katechismus für Hirten und Schäfer, welchen ihren Beſtellungen noch nicht entſprochen werden konnten, diene zur Nachricht, daß durch die ungemein zahlreiche Theilnahme und Beſtellungen auf dieſes ſo allgemein für Landwirthe und Viehbeſitzer höchſt nützlich erkannte Werk, die erſte Auflage von 1000 Exemplar binnen 2 — 3 Monaten gänzlich vergriffen wurde, und daß ſohin eine neue Auflage veranſtaltet werden mußte. Dieſelbe wird noch im Laufe dieſes Monats fertig, und werden, ſodann die noch vorhandenen Beſtellungen ſogleich beſorgt werden. Zugleich ladet man die Königlichen und Communalbehörden, welche zum Wohl ihrer Amtsuntergebenen und Mitbürger dieſes Werk zu erhalten wünſchen, hiemit ergebenſt ein, ihre Beſtellungen hierauf gefälligſt bald an die unterzeichnete Stelle gelangen zu laſſen. Der Preis per Exemplar iſt nur 24 kr. und bei 25 Exemplaren Beſtellung folgt ein Freiexemplar mit.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 14. April 1848.

Die Königliche Inſpektion des Kreislandwirthſchaftlichen Inſtituts.

Dr. Weidenkeller.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 27. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Leipold dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Schindler dahier.

Den 28. April. Der Sohn des K. Herrn Kämmerers und Landwehr-Obriſten Herrmann Grafen v. Hirſchberg.

— — Die Tochter des Bauersmanns Heidenreich auf dem Grünbaum.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 2. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Maſel in der Jägerſtraße.

— — Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Meyer im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 3. Mai. Die Tochter des Bürgers und Gaſtwirths zum goldenen Löwen, Kretſchmann dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Seifenſiedermeiſters Schamel dahier.

— — Die Tochter des Victualienhändlers Trautner dahier.

Geſtorbene:

Den 22. April. Der Taglöhner Andreas Neupert, in der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt, alt 59 Jahre.

Den 28. April. Die Tochter des Bauersmanns Heidenreich auf dem Grünbaum, alt 11 Stunden.

Den 29. April. Der Poſamentiergeſelle Ganßmann dahier, alt 26 Jahre, 10 Monate und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Amſchler dahier, alt 66 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Den 1. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeiſters Kraft dahier, alt 39 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 3 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Dienſtag den 9. Mai 1848.

Inhalt:

Reklamation der herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Regierung über Beſchränkung des Verkehres mit Holz. — Das Verbot der Pferdeausfuhr. — Gemeinde-Erſatzwahl in Kreußen. — Ueberſicht der Getreide-Preiſe für den Monat März 1848. — Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung in den Polizeibezirken Landgerichts Scheßlitz und Ebermannſtadt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Reklamation der herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Regierung über Beſchränkung des Verkehres mit Holz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß einer Reklamation der herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Regierung iſt nachſtehendes K. Miniſterial-Reſcript vom 5. v. Mts. erſchienen, wodurch die beiden Ausſchreibungen in den Intelligenzblättern vom 3. Februar 1838 und 10. December 1840 weſentlich modificirt werden.

Die Polizeibehörden haben in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten.

Bayreuth, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der K. Regierung wird auf ihren Bericht vom 1. Februar l. Js. unter Rückſchluß der Akten und Beilagen Folgendes eröffnet:

Die Miniſterial-Entſchließungen vom 22. April und 26. Juni 1835 (Döllinger Bd. XIV., S. 508 und ff.) haben lediglich die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen zur Erzielung einer geregelten Forſtwirthſchaft und eines entſprechenden Forſtſchutzes im Auge gehalten und in keiner Weiſe den Holzhandel berührt. Gleiches war auch der Fall bei der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 23. September 1840, wie aus ihrem Betreffe hervorgeht.

Es war daher durch dieſe Entſchließungen um ſo weniger ein genügender Grund gegeben, eine Verordnung der Königl. preußiſchen Domainen- und Kriegskanzlei zu Bayreuth vom 6. Februar 1795, ſoweit ſie den Holzhandel be-

Digitized by Google

trifft, wieder zu erneuern, als die hiedurch veranlaßte Beſchränkung des Privatholzhandels den Beſtimmungen der Zollvereins-Verträge zuwider iſt.

Die K. Regierung erhält daher den Auftrag, die in den Kreis-Intelligenzblättern vom 3. Februar 1838 und 10. December 1840 enthaltenen Ausſchreiben hiernach zu berichtigen, und dafür Sorge zu tragen, daß der Holz-Ankauf ſächſiſcher Hammerwerksbeſitzer aus Privat-Waldungen bayeriſcher Unterthanen, ſoferne dabei die beſtehenden ſo ſtwirthſchaftlichen und forſtpolizeilichen Normen beachtet werden, ferner nicht mehr gehindert werde.

München, den 5. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß eines Schreibens der K. Bayeriſchen General-Zoll-Adminiſtration werden im nachſtehenden Abdruck die Vorſchriften und Erläuterungen zum Vollzug des unterm 24. März d. Js. erlaſſenen allerhöchſten Verbots der Pferdeausfuhr aus den teutſchen Bundesſtaaten, unter Bezugnahme auf die dießfallſigen Ausſchreibungen im Kreis-Intelligenzblatt d. Js., Nr. 42 und 47 hiemit allgemein bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Vorſchriften und Erläuterungen

zum Vollzug des unterm 24. März 1848 erlaſſenen allerhöchſten Verbotes der Pferde-Ausfuhr.

§. 1.

Unter dem Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußern Zollvereins-Grenzen nach andern als den teutſchen Bundesſtaaten ohne Rückſicht auf Herkunft und Beſtimmung der Pferde, ſind auch die Fohlen begriffen.

§. 2.

Das Verbot erſtreckt ſich demnach auch auf den Ausgang ſolcher Pferde, von welchen behauptet oder nachgewieſen werden möchte, daß ſie vom Ausland eingeführt und zum Eingang verzollt worden ſeyen.

§. 3.

Für eigene oder Miethpferde, welche blos zum Reiſen in das Ausland (worunter immer Reiſen nach andern als den teutſchen Bundesſtaaten verſtanden werden) gebraucht werden, die alſo nicht zum Handel beſtimmt ſind, muß beim Austritt Bürgſchaft entweder baar oder mittelſt ſchriftlicher Haftung eines zahlungsfähigen Inländers über die Rückbringung der Pferde innerhalb eines beſtimmten Zeitraumes geleiſtet werden.

Dieſe Bürgſchaft kann auch am Wohn- oder Abfahrtsort des Pferde-Eigenthümers ſtattfinden, das Dokument hierüber iſt aber bei der Austritts-Zollbehörde zu hinterlegen.

Die Bürgſchaft iſt nach dem Straf-Betrag zu bemeſſen, welchen der Pferdeführer im Falle der unterlaſſenden Rückbringung der Pferde zu entrichten hat.

Digitized by Google

Als Strafe auf Uebertretung des Ausfuhr-Verbotes iſt in der allerhöchſten Verordnung vom 24ſten v. Mts. ausgeſprochen: die Confiskation der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt worden, (beziehungsweiſe des Werthsbetrages der Pferde) — und zugleich eine Geldbuße, welche dem doppelten Werthe der Pferde gleichkommt.

Für die geleiſtete Bürgſchaft muß von der treffenden Zollbehörde eine Beſcheinigung ausgeſtellt werden. Zu dieſem Behufe hat der Pferdeinhaber eine nach §. 76 der Zollordnung abgefaßte Deklaration doppelt ausgefertiget vorzulegen, welche den Namen, Stand und Wohnort des Ausſtellers, ſowie eine genaue Beſchreibung der ausgehenden Pferde und ihres Werthes, dann die Zeit der Rückkehr und des Eintrittsortes, über welchen ſolche erfolgen ſoll, enthält.

Formulare zu dieſen Deklarationen können bei jeder inländiſchen Zollbehörde unentgeldlich erholt werden.

Der Pferdeführer oder Eigenthümer empfängt das eine Exemplar mit der Beſtätigung des Ausganges zurück, und hat dasſelbe bei Vermeidung der oben feſtgeſetzten Strafe bei der Rückkehr der Eintritts-Zollbehörde vorzulegen, welche die Wiedereinbringung der Pferde darauf bezeugt.

Die geſtellte Bürgſchaft wird zurückbezahlt oder gelöſcht, wenn in der Deklarationsfriſt die Rückkehr der Pferde ſtattgefunden hat und die deßfallſige Beſcheinigung dem Ausfertigungs-Amte vorgelegt worden iſt.

§. 4.

Pferde, die als Zug- oder Laſtthiere zum Anſpann eines Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder welche von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen, ſind, wenn der Inhaber oder Führer durch einen zollamtlichen Einfuhrſchein nachweiſet, daß dieſelben Pferde in gleicher Eigenſchaft von ihm in das Vereins-Gebiet eingebracht wurden, von dem Ausgangs-Verbot ausgenommen.

§. 5.

Ebenſo, wenn Pferde bekanntlich einer Poſtanſtalt oder einem Stellwagen- oder Botenfuhrwerks-Beſitzer gehören, welche dieſelben nur zum gewöhnlichen Hin- und Herfahren gebrauchen.

§. 6.

Gleichfalls hat das Verbot keinen Bezug auf Pferde, welche notoriſch zur Beſtellung der Land- und Forſtwirthſchaft und zum Transport der Erzeugniſſe hieraus ausgehen, um wieder zurückzukehren.

§. 7.

Dieſe Verfügungen werden durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Zollbehörden haben dieſelben in ihren Geſchäftszimmern anzuheften und jeden Betheiligten darauf aufmerkſam zu machen.

München, den 25. April 1848.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl in Kreußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Austritt des Magiſtratsrathes Johann Deupſer zu Kreußen aus dem dortigen Magiſtrate, tritt in die dadurch offen gewordene Stelle eines Magiſtratsrathes nun der Erſatzmann, Kaufmann Friedrich Eberdt von Kreußen, was hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat März 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis. fl.	Gerſte. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	28. Febr. 4. März	$102\frac{1}{3}$	$102\frac{1}{3}$	—	18	42	$73\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	—	12	36	39	39	—	11	18	$34\frac{5}{6}$	$34\frac{5}{6}$	—	6	—	
	6. = 11.	$105\frac{1}{2}$	$105\frac{1}{2}$	—	18	51	$64\frac{5}{6}$	$64\frac{5}{6}$	—	12	30	$54\frac{1}{6}$	$54\frac{1}{6}$	—	11	15	13	13	—	6	15	
	13. = 18.	$131\frac{2}{3}$	$131\frac{2}{3}$	—	19	3	$114\frac{1}{6}$	$114\frac{1}{6}$	—	12	39	$39\frac{1}{6}$	$39\frac{1}{6}$	—	11	12	$44\frac{1}{3}$	$44\frac{1}{3}$	—	5	51	
	20. = 25.	$155\frac{1}{3}$	$155\frac{1}{3}$	—	18	36	$83\frac{2}{3}$	$83\frac{2}{3}$	—	12	24	$18\frac{1}{3}$	$18\frac{1}{3}$	—	11	15	33	33	—	6	6	
Bamberg.	1. März.	166	166	—	17	17	$49\frac{1}{3}$	$49\frac{1}{3}$	—	10	54	$291\frac{5}{6}$	$279\frac{5}{6}$	12	10	14	$12\frac{5}{6}$	$12\frac{5}{6}$	—	4	33	
	5. =	123	113	10	16	58	$54\frac{1}{6}$	$54\frac{1}{6}$	—	11	7	$310\frac{2}{3}$	$304\frac{2}{3}$	6	9	59	51	51	—	4	33	
	8. =	$95\frac{1}{6}$	$71\frac{1}{6}$	24	17	10	$14\frac{5}{6}$	$14\frac{5}{6}$	—	11	27	$341\frac{2}{3}$	$334\frac{2}{3}$	7	10	16	30	30	—	4	38	
	11. =	$166\frac{2}{3}$	$160\frac{2}{3}$	6	17	20	$56\frac{1}{3}$	$56\frac{1}{3}$	—	11	27	298	298	—	10	13	$27\frac{5}{6}$	$27\frac{5}{6}$	—	5	9	
	15. =	$248\frac{1}{6}$	$248\frac{1}{6}$	—	17	9	94	94	—	11	10	434	423	11	10	15	86	78	8	4	26	
	18. =	$201\frac{5}{6}$	$196\frac{5}{6}$	5	16	50	$141\frac{2}{3}$	$139\frac{2}{3}$	2	10	58	$286\frac{5}{6}$	$164\frac{5}{6}$	22	9	50	48	48	—	4	35	
	22. =	$154\frac{1}{6}$	$154\frac{1}{6}$	—	16	48	146	146	—	10	47	136	136	—	9	47	$50\frac{2}{3}$	$50\frac{2}{3}$	—	4	33	
	24. =	$88\frac{1}{3}$	$76\frac{1}{3}$	12	16	35	$49\frac{1}{2}$	$49\frac{1}{2}$	—	10	48	$63\frac{2}{3}$	$47\frac{2}{3}$	16	10	—	$16\frac{1}{3}$	$16\frac{1}{3}$	—	5	16	
	29. =	$307\frac{1}{3}$	$307\frac{1}{3}$	—	16	47	95	89	6	10	28	$100\frac{5}{6}$	$89\frac{5}{6}$	11	9	46	$45\frac{1}{3}$	$45\frac{1}{3}$	—	5	5	
Hof.	2. März.	15	15	—	21	—	56	56	—	13	39	9	9	—	10	13	46	46	—	6	2	
	9. =	6	6	—	20	42	22	22	—	13	39	6	6	—	10	48	36	36	—	6	10	
	16. =	16	16	—	20	46	50	50	—	13	21	9	9	—	10	42	66	66	—	6	9	
	23. =	16	16	—	20	41	48	48	—	13	16	11	11	—	10	44	36	36	—	6	19	
	30.	50	50	—	20	46	64	64	—	13	5	10	10	—	10	55	66	66	—	6	26	

Bayreuth, den 29. April 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

Digitized by Google

An ſämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte und Polizeibehörden, Rent- und Forſtämter, Guts- und Renten-Verwaltungen, Stiftungen, Pfarreien, Communen und Curateln von Oberfranken, ſodann an alle, welche in den Bezirken des K. Landgerichts Scheßlitz und Ebermannſtadt Realitäten, Dominikalien, Zehnten, Fiſchereien, Jagden und ſonſtige Renten, Real-Rechte und Gerechtſame beſitzen.

(Die Liquidation, Behufs der definitiven Beſteuerung in den Polizeibezirken Landgerichts Scheßlitz und Ebermannſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Steuer-Kataſter-Commiſſion wird das definitive Steuer-Liquidations-Geſchäft in Gemäßheit der Beſtimmungen des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und der Inſtruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt Seite 301) in den Landgerichtsbezirken Scheßlitz und Ebermannſtadt nunmehr beginnen, und werden die hiezu ernannten Liquidations-Commiſſaire; und zwar:

a) für den Polizeibezirk Scheßlitz der K. Liquidations-Commiſſair Nikolaus Elias Brückner,

b) für den Polizeibezirk Ebermannſtadt der K. Liquidations-Commiſſair Georg Heinz

demnächſt an ihren Beſtimmungsort Scheßlitz und Ebermannſtadt eintreffen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich deshalb wiederholt veranlaßt, ſämmtliche Aemter und Betheiligte auf die Intelligenzblatt-Ausſchreiben vom 26. März 1846, Seite 373, — vom 11. Mai 1846, Seite 556, und vom 22. Januar 1848, Seite 101, aufmerkſam zu machen, und wiederholt zur thätigſten Mitwirkung aufzufordern.

Bayreuth, den 6. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lampert, v. d.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. October v. J. erfolgte die Vereinigung der Gemeinde-Vermögen von Bayreuth und St. Georgen und es wurde die Anordnung getroffen, daß die Häuſerbeſitzer, dann gewerbtreibenden Einwohner von St. Georgen gleich jenen zu Bayreuth die jährlichen Beiträge zur ſtädtiſchen Beleuchtungs-Anſtalt, das iſt

„2 Kreuzer von jedem hundert Gulden Hausſteuer-Capital und

„6 Kreuzer von jedem Gulden Gewerbſteuer der ohne Hausbeſitz anſäſſigen Gewerbtreibenden zu entrichten haben.

Die abtragpflichtigen Einwohner von St. Georgen werden von dieſer getroffenen Anordnung mit dem Bedeuten in Kenntniß geſetzt, daß die Einzahlung dieſer Beiträge bei der Rendantur der ſtädtiſchen Beleuchtungs-Anſtalt zu geſchehen hat.

Bayreuth, den 6. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Wie gewaltig die Gegenwart mahnt, ihre Aufgabe nach allen Richtungen zu verſtehen und unverweilt zu löſen, damit es noch zur rechter Zeit geſchehe, damit die nächſtkommende wahrhaft fruchtbar und gedeihlich, nicht unſäglich traurig werde, dieß begreift und fühlt in voller Macht der Ueberzeugung Jedermann, dem Kopf und Herz an rechter Stelle ſitzt.

Die Lage der Geringbemittelten iſt es, welche vor Allem unſere Theilnahme in Anſpruch zu nehmen hat.

Wer weiß nicht, daß die Stadt Bayreuth eine nicht unbeträchtliche Zahl von Einwohnern enthält, für welche eine wohlbemeſſene Fürſorge, ſei es durch Verſchaffung von Arbeit, ſei es durch nützliche und rechtzeitige Verwendung kleiner Erſparniſſe zum Ankauf der nothwendigſten Bedürfniſſe, eben ſo nothwendig, als heilſam ſich erweiſen muß?

Der Armenpflegſchafts-Rath von Bayreuth möchte zumal heut zu Tage hinter ſeiner Aufgabe nicht zurückbleiben, er möchte nicht allein der Armuth zu Hülfe, ſondern auch dem Bedürfniß Geringbemittelter entgegen kommen, damit die Armuth nicht mehr und mehr Boden gewinne; er hat

Digitized by Google

daher beſchloſſen, nach dem Vorgang der Städte Nürnberg, Leipzig und a., zwei Inſtitute in's Leben zu rufen, welche den humanen Zweck haben, das eine, arbeitſuchenden Einwohnern womöglich Arbeit zu verſchaffen das andere, die kleinen Erſparniſſe braver fleißiger unbemittelter Miteinwohner zur Zeit des Verdienſtes entgegen zu nehmen, und dafür, in Zeiten des geringen Verdienſtes die nothwendigſten Bedürfniſſe derſelben, Feuer und Nahrung — Holz nnd Kartoffel — anzukaufen.

Es ſoll zu dieſem Behufe:

1) eine Arbeitsnachweiſungsanſtalt,

2) eine Spargeſellſchaft,

in's Leben treten.

Zur Berathung über die Einrichtung dieſer beiden Inſtitute iſt auf

Donnerſtag den 11. Mai Nachmittags 2 Uhr

im Rathhausſaale Zuſammenkunſt anberaumt und werden alle diejenigen Einwohner hieſiger Stadt, welche den angeregten Fragen ihre Unterſtützung ſchenken wollen, zur Theilnahme eingeladen mit dem Bemerken, daß die in einigen Punkten abgeänderten Statuten der beiden Nürnberger Anſtalten im Saale des Rathhauſes zur Einſichtnahme für Jedermann aufgelegt ſind.

Am 8. Mai 1848

Der Armenpflegſchafts-Rath der Stadt Bayreuth.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Perſonen, welche länger als ſeit dem 1. April d. J. Bücher aus der königlichen Kanzlei-Bibliothek in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben innerhalb des laufenden Monats an einem Mittwoch zwiſchen 2 und 4 Uhr Nachmittags im Lokale der Kanzlei-Bibliothek abzugeben oder die Empfangſcheine zu erneuern, widrigenfalls die Bücher von dem Bibliothek-Diener gegen die ſtatutenmäßige Gebühr von 15 kr. für jeden Gang abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Bei dem Zucht- und Strafarbeitshauſe zu St. Georgen iſt die zweite Werkmeiſterſtelle erlediget.

Bewerber hierum wollen ihre Geſuche mit dem Nachweiſe, daß ſie in der Fabrikation von Wollen- und Leinenwaaren vollkommen bewandert, gut beleumundet, des Leſens, Schreibens und Rechnens kundig ſind, und eine Caution von 150 fl. zu leiſten vermögen, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu Protokoll geben.

St. Georgen, den 28. April 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

May.

Bekanntmachung.

Das dem K. Aerar gehörige, der hieſigen Synagoge gegenüberſtehende, mit 900 fl. Hausſteuer-Kapital belegte, zweigädige ſogenannte Waſchhaus nebſt dem jenſeits des Mainfluſſes gelegenen, mit 25 fl. Grundſteuer-Kapital beſteuerten Wäſchaufhänggarten wird gemäß hohen Regierungsreſcripts vom 18ten v. Mts. unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe vorgeſchriebenen Bedingungen

Montag den 22ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im rentamtlichen Geſchäfts-Locale dahier als freies Eigenthum dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu hierdurch Kaufsluſtige eingeladen werden.

Bayreuth, den 5. Mai 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Der Müller Chriſtoph Waldsburger aus Habermannsgrün, welcher ſich in jüngſter Zeit mit der Müllermeiſterswittwe Eliſabetha Richter, einer gebornen Frank von Habermannsgrün, verehelichte, will mit ſeiner Ehegattin und ſeinen Stiefkindern nach Nordamerika auswandern, was hiemit veröffentlicht und diejenigen, welche Forderungen an beſagten Waldsburger oder deſſen Familien angehörige zu machen haben, aufgefordert werden, dieſe bis zum

10. Mai l. J.

anzumelden, als ſie außerdem zu gewärtigen haben, daß die Reiſepäſſe an Waldsburger ausgehändigt werden.

Hof, den 6. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Digitized by Google

Die abgeſchiedene Ehefrau des Poſtverwalters, Johanna Maria Pühn, geborne Fiſcher von hier, will nach Nordamerika auswandern und hat um die Erlaubniß hiezu nachgeſucht.

Wer an dieſelbe eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

Donnerſtag den 11. Mai l. J.

hiezu beſtimmten Termine dahier nachzuweiſen.

Kulmbach, den 19. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Einwohner Georg Heinrich Meiſter zu Edlendorf beabſichtigt, mit ſeiner Familie in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche bis zum

14. dieſes Monats

bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier vorzubringen.

Münchberg, den 2. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Johann Deupſer von Creußen hat Behufs eines gütlichen Arrangements um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger hierorts den Antrag geſtellt. Hiezu beraumt man Termin auf

Dienſtag den 6. Juni c. Vormittags 8 Uhr

an, in welchem alle dem Gerichte zur Zeit noch unbekannte Gläubiger um ſo gewiſſer dahier perſönlich oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen haben, als außerdem von den Ausbleibenden angenommen werden würde, als träten ſie den Beſchlüſſen der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger bei.

Unter gleichem Präjudize wird der als Gläubiger vom Schuldner benannte Gerichtsdienersgehilfe Chriſtoph Frank aus Althaidhof hiemit vorgeladen, da deſſen dermaliger Aufenthalt zur Zeit unbekannt iſt.

Pegnitz, den 29. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Auf Andringen des Hypothekgläubigers wird das Friedrich Haberſtrohſche Gaſtwirthshaus zur Sonne in Schnabelwaid nebſt Zubehör am Montage den 3. Juli von 10 — 11 Uhr im Tafernwirth Vogelſchen Hauſe zu Schnabelwaid an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekgeſetzes und §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 verkauft und werden Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die ſpeciellere Gutsbeſchreibung inzwiſchen hierorts zur Einſicht offen liege.

Beſchreibung der Immobilien:

1) Plan-Nr. 202, Gaſthaus zur Sonne mit realer Gaſtgerechtigkeit nebſt Stallung, Stadel, Bierkeller, Backofen, Wagen- und Streuſchupfe, Forſt- und Gemeinderecht, 15 Dez. Taxe 1030 fl., Gemeindetheil,
2) Plan.-Nr. 1268, der vordere oder untere Bergtheil, 56 Dez., Taxe 40 fl., nebſt Plan-Nr. 1307 der obere oder hintere Bergtheil am Lindenharder Wege, 1 Tagw. 8 Dez., Taxe 45 fl.,
3) Plan-Nr. 204b Gemüsgarten 5 Dez., Taxe 10 fl.,
4) Plan-Nr. 203, Schäfereifleck, Taxe 5 fl.,
5) Plan-Nr. 204a Wieslein am Hauſe mit Obſt- und Gemüsgärtlein 1 Tagw. 56 Dez., Taxe 450 fl.,
6) Plan-Nr. 1026 Hirtfluracker 1 Tagw. 47 Dez., werth 275 fl.,
7) Plan-Nr. 1026½ Hirtfluracker 68 Dez, Taxe 40 fl.,
8) Plan-Nr. 204½a Gemeindewiesfleck 48 Dez., Taxe 50 fl.,
9) Plan-Nr. 1046, Rohrweiherwieſe $\frac{1}{20}$ Antheil 2 Dez., Taxe 2 fl.,
10) Plan-Nr. 204½b Gemeindewiesflecklein 8 Dez., Taxe 1 fl.

Pegnitz, den 30. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Die Bauernwittwe Eliſabetha Meier, eine geborne Lothes von Willenreuth, hat Behufs eines gütlichen Arrangements um Zuſammenberufung ihrer Gläubiger hierorts gebeten.

Digitized by Google

Hiezu beraumt man Termin auf

Samſtag den 3. Juni curr. Vormittags 8 Uhr

an, in welchem alle dem Gerichte bis jetzt noch unbekannte Gläubiger um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen haben, als außerdem von den Ausbleibenden angenommen würde, als träten ſie den Beſchlüſſen der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger bei. Pegnitz, den 29. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Seifenſieder Auguſt Lenk von Preſſeck gehörige Tropfhaus, B.-Nr. 87a, Hs.-Nr. 45, mit 300 fl. Steuerkapital belaſtet, zweiſtöckig, im erſten Stock ein Wohn- und Nebenzimmer, Küche und Hausplatz, dann Kammer, Stall und Holzlege, im zweiten Stock ein Zimmer, eine Kammer nebſt Boden enthaltend, mit Schindeln bedacht, worauf 1 fl. 40 kr. jährliche Grundſtift und 10 Prozent Handlohn, dann der Todenfall aus 25 fl. fränkiſcher fixen Taxe in allen Beſitzveränderungsfällen zum Freiherrlich v. Lerchenfeld'ſchen Patrimonialamt Heinersreuth haftet, dann der zunächſt hinter dem Tropfhauſe befindliche $\frac{1}{16}$ Tagw. Grasgarten, beides geſchätzt auf 525 fl., im Wege der Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und zu dieſem Zwecke die Verſteigerungstagsfahrt auf

Samſtag den 10. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Gräbner'ſchen Gaſthauſe in Preſſeck anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsluſtige ſich über die Zahlungfähigkeit durch legale Zeugniſſe ihrer Heimathsbehörde auszuweiſen haben.

Stadtſteinach, den 28. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Subhaſtations-Patent und Liquidations-Edikt.

Montag den 15. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden die zum Nachlaſſe der ledigen Katharina Kielmann in Höchſtädt gehörigen Immobilien, Mobilien und Effekten öffentlicher Feilbietung unterſtellt, gleichzeitig aber auch die Anmeldung etwaiger Forderungen an die Verlaſſenſchaftsmaſſe entgegengenommen. Spätere Liquidationen fallen außer Berückſichtigung.

Selb, am 8. April 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gründler.

Bekanntmachung.

Jene auswärtigen Dominical-Renten- und Grund-Beſitzer, welche die pro $18\frac{47}{48}$ ſchuldenden Steuern und Kreis-Umlagen noch nicht einbezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, ſolches nunmehr ungeſäumt zu bewirken, außerdem ſie executoriſche Maßnahmen zu gewärtigen hätten.

Gößweinſtein, den 1. Mai 1848.

Königliches Rentamt Pottenſtein.

Hartmann.

Fichtenrinde-Verkauf.

Dienſtag den 16. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Höfer'ſchen Gaſthofe zu Selb die pro $18\frac{47}{48}$ für Rothgerber anfallenden Fichtenrinden, und zwar beiläufig von

90	Klaftern	vom	Revier	Rehau,
210	"	"	"	Martinlamitz,
20	"	"	"	Arzberg,
250	"	"	"	Hohenberg,
100	"	"	"	Selb, und
100	"	"	"	Kaiſerhammer

an Meiſtbietende verſteigert und Rindenbedürftige dazu eingeladen. Schlottenhof, am 27. April 1848.

Königliches Forſtamt Selb.

Freiherr von Truchſeß, Forſtmeiſter.

Nicht amtliche Artikel.

Eine freundliche Wohnung, für eine einzelne Perſon, iſt zu vermiethen in dem Hauſe des Kaufmanns Kolb am Brandenburger Thor.

Friſches Saidſchützer, Pillnär und Friedrichshaller Bitterwaſſer, Kiſſinger Rakoczy, Marienbader Kreuzbrunn, Adelheitsquelle, Karlsbader Sprudel-Mühl- und Schloßbrunn, Emſer Kränchen, Emſer Keſſel- und Selterſer Mineralwaſſer, ſind angekommen bei

Adolarius Semmelmann.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 57.

Bayreuth, Donnerſtag den 11. Mai 1848.

Inhalt:

Unterhaltung der Straßen. — Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern. — Gemeinde-Erſatzwahl in Arzberg. — Erledigung der Pfarrei Eismannsberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Die Unterhaltung der Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden an die Vornahme der Frühlings-Reparaturen an den Diſtrikts-Straßen und Gemeindewegen ihrer Bezirke mit dem Anhange erinnert, daß hiedurch Beſchäftigung und Verdienſt gegeben werden können, und daß daher bei dieſen Reparaturen vorzugsweiſe auf die Verwendung der durch die Stockung des Handels und der Induſtrie jetzt brodlos gewordenen Gewerbsleute, Flößer ꝛc. zu ſehen ſey.

Bayreuth, den 7. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer Zuſchrift der General-Verwaltung der K. bayer. Poſten und Eiſenbahnen wird deren Bekanntmachung vom 17. v. Mts. nachſtehend mit dem Auftrage mitgetheilt, dieſelbe auch durch die übrigen in den Polizeibezirken erſcheinenden amtlichen Wochen- und Anzeige-Blätter veröffentlichen zu laſſen.

Bayreuth, den 4. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Poſt-Expeditionen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai l. Js. treten in Bayern folgende Poſtanſtalten in Wirkſamkeit:

1) in dem Dorfe Seybottenreuth, zwiſchen Bayreuth und Kemnath in Oberfranken,
2) in dem Pfarrdorfe Taufkirchen, zwiſchen Erding und Velden in Oberbayern, und
3) in dem Marktflecken Wilhermsdorf, zwiſchen Langenzenn und Markterlbach in Mittelfranken gelegen, Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen, endlich
4) in der Stadt Otterberg, dem Hauptorte des Kantons gleichen Namens in der Pfalz, eine Briefpoſt-Expedition.

Dieß wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben, daß vom bezeichneten Zeitpunkte an nach und von den genannten Poſtanſtalten Briefe und Zeitungen, nach und von Seybottenreuth, Taufkirchen und Wilhermsdorf, überdieß auch Reiſende mit unbeſchränkter Annahme, ſowie alle zur Ueberlieferung durch die K. Poſtanſtalt geeigneten Fahrpoſtſtücke durch die Poſtanſtalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 17. April 1848.

General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Statt der aus dem Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Arzberg ausgetretenen Metzgermeiſter Chriſtoph Sack und Oekonomiebürger Balthaſar Müſſel ſind dafür eingetreten: Schneidermeiſter Johannes Petſchky und Müllermeiſter Chriſtoph Zeitler, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Eismannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Eismannsberg, im Dekanate Sulzbach iſt durch die Beförderung des Pfarrers Leiniſch auf die Pfarrei Alfeld in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

hiemit ausgeſchrieben.

Die Einkünfte ſind folgende:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen . . . . — fl. — kr.

Digitized by Google

2) aus Stiftungskaſſen in Geld:		
a) allgemeine Pfarr-Unterſtützungskaſſa	150 fl. — kr.	
b) vom Gotteshauſe Eismannsberg	25 fl. — kr.	
c) „ „ Neukirchen	2 fl. — kr.	
d) „ „ Sulzbach	6 fl. — kr.	
e) „ „ Floſſenbürg	8 fl. — kr.	
f) „ „ Plösberg	3 fl. — kr.	
3) von Privaten jährlich 5 Klafter Holz, die Klafter zu 3 fl. (Die Abgabe des Holzes iſt gegenwärtig nicht flüſſig, indem ein Rechtsſtreit darüber ſchwebt.)	15 fl. — kr.	
		209 fl. — kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung	20 fl. — kr.	
b) Gründe: 5½ Morgen Aecker, ⅛ „ Wieſe, $\frac{9}{16}$ „ Garten, 1¼ „ öde Gründe	45 fl. — kr.	
		65 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten: vom Frucht- und Schmalſaat-Zehnten, fixirt		68 fl. 28 kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		38 fl. 55½ kr.
VI. An obſervanzmäßigen Gaben		19 fl. 30 kr.
Summa		400 fl. 53½ kr.
Laſten		— fl. — kr.
Reiner Ertrag		400 fl. 53½ kr.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche **Nahrungsbeeinträchtigungs-Beſchwerden** anzubringen haben, können dieſe an **jedem** Tag der Woche, Vor- und Nachmittags im Geſchäftszimmer Nr. 4 zu Protokoll erklären.

Bayreuth, am 6. Mai 1848.

Der Polizeiſenat des Stadt-Magiſtrats.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Perſonen, welche länger als ſeit dem 1. April d. J. Bücher aus der königlichen Kanzlei-Bibliothek in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, dieſelben innerhalb des laufenden Monats an einem Mittwoch zwiſchen 2 und 4 Uhr Nachmittags im Lokale der Kanzlei-Bibliothek abzugeben oder die Empfangſcheine zu erneuern, widrigenfalls die Bücher von dem Bibliothek-Diener gegen die

ſtatutenmäßige Gebühr von 15 kr. für jeden Gang abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 1. Mai 1848.

Königliches Kanzlei-Bibliothekariat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Nach Vertrag vom 13. Januar 1844 haben der Taglöhner Johann Friedrich Köhlein von Obernſees und deſſen Verlobte Catharina Hacker von dort in ihrer einzugehenden Ehe die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Das dem K. Aerar gehörige, der hieſigen Synagoge gegenüberſtehende, mit 900 fl. Hausſteuer-Kapital belegte, zweigädige ſogenannte Waſchhaus nebſt dem jenſeits des Mainfluſſes gelegenen, mit 25 fl. Grundſteuer-Kapital beſteuerten Wäſchaufhänggarten wird gemäß hohen Regierungsreſcripts vom 18ten v. Mts. unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe vorgeſchriebenen Bedingungen

Montag den 22ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im rentamtlichen Geſchäfts-Locale dahier als freies Eigenthum dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu hierdurch Kaufsluſtige eingeladen werden.

Bayreuth, den 5. Mai 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Metzgermeiſters Nikolaus Gengler dahier wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus in der Edelsgaſſe, Nr. 433, freieigen, der Brandaſſekuranz-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect. I., Beſ.-Nr. 264, mit einem Steuerkapital zu 1080 fl. belegt, geſchätzt auf 1933 fl., dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Donnerſtag den 25. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr,

Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, am 28. April 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der ledigen Maurergeſellentochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und deren Kindescuratel gegen den Maurergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth wegen Vaterſchaft, iſt in dem auf den 30. Dezember v. J. dahier beſtimmten Termine Niemand erſchienen.

Dem von Seite der klägeriſchen Kindescuratel unterm 18. d. M. geſtellten Antrag gemäß, wird deshalb anderweit Termin zur Verhandlung über die Klage im gewöhnlichen Verfahren auf

den 7. Auguſt d. J.

dahier beſtimmt, wozu beide Theile hiermit vorgeladen werden und zwar der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle ſeines Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, er ſeiner Einreden dagegen verluſtig erklärt und Klägerin zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden würde.

Kulmbach, 29. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Da im erſten Termin zur Verſteigerung des Bauerngutes der Konrad und Barbara Mayerſchen Eheleute in Buch, Haus-Nr. 21 ſammt Zugehör, welches in Nr. 23 dieſes Blattes näher beſchrieben iſt, kein Kaufsangebot gelegt worden iſt, ſo wurde auf Antrag des Hypothekengläubigers zur zweiten Verſteigerung Termin auf

Montag den 5. Juni h. J. Vormittag 10 — 12 Uhr

im Orte Buch anberaumt.

Hiezu werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen,

Digitized by Google

daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Herzogenaurach, am 3. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der praktiſche Arzt Dr. Sponſel zu Schwarzenbach am Wald und ſeine Verlobte, Liſette Beate Scheidig zu Bernſtein nach dem dahier unterm 17. d. Mts. errichteten Ehevertrage für ihre vorhabende Ehe die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 30. April 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Nikolaus Ludwig zu Schauenſtein und ſeine Ehefrau Roſina, geborne Tannee aus Helmbrechts unterm 6. d. M. die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 30. April 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſollen die Grundbeſitzungen der Margaretha Baderſchneider, nun verehelichten Franz in Chriſtusgrün an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Dieſelben beſtehen in dem halben Zinsgut, Beſ.-Nr. 208, beſtehend in Wohnhaus, Nr. 12, dann Scheune, Schorgärtlein und Hofraum, ferner in circa 10 Tagwerk Feld in 13 Abtheilungen, ohngefähr 6 Tagw. Wieſen in 4 Abtheilungen, circa 6 Tagw. Buſchholz in 4 Abtheilungen, dann 1 Tagw. Huth, iſt K. Lehen und belaſtet mit 10 Prozent Handlohn, gibt jährlich 4 fl. $28\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 2 fl. 15 kr. Zehentgeld, $41\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum, wogegen dasſelbe jährlich zwei Klafter Gerechtholz aus dem Staatswald erhält, Werth 1850 fl.

Verkaufstermin iſt auf den

31. Mai c. a. Nachmittags 2 Uhr

in der Behauſung des Gemeindebevollmächtigten Geiſer in Chriſtusgrün anberaumt, und werden zahlungs- und beſitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingniße im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden. Naila, am 18. April 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

In dem Termine am 19. April c. zum Verkauf des Wohnhauſes des Webermeiſters Adam Beyerlein von Selbitz, wie ſolches im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 36 und Nailaer Wochenblatt Nr. 13. näher beſchrieben iſt, ſind keine Kaufsliebhaber erſchienen.

Es wird daher auf Antrag eines Hypothekengläubigers nochmaliger Verkaufstermin auf

den 3. Juni Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsſtube zu Selbitz anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß nunmehr der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Naila, am 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt.

Nachdem in dem am 8. d. Mts. angeſtandenen Termin zum Verkaufe des den Kindern der verſtorbenen Margaretha Barnickel von Windheim gehörigen ½ Dorfguts, B.-Nr. 65, ein Kaufsliebhaber ſich nicht eingefunden hat, ſo wird dem Antrage des Hypothekengläubigers gemäß zum Verkaufe dieſes Dorfgutes, ſo wie ſolches bereits in der Bekanntmachung vom 22. Februar d. Js. näher beſchrieben wurde, anderweit Termin auf

Mittwoch den 17. Mai Nachmittags 2 Uhr

im Orte Windheim anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bemerkt wird, daß der Zuſchlag dießmal an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Striche

zugelaſſen werden können, ſo wie daß die nähern Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.
Ludwigsſtadt, 17. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Subhaſtations-Patent.

Montag den 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr werden im Lokale des unterfertigten Gerichts, Beſ.-Nr. 20 folgende Grundbeſitzungen des Siebmachers Johannes Purrucker zu Selb, als:

a) ein halbes, mit 400 fl. Brandverſichertes Wohnhaus, P.-Nr. 248, Beſ.-Nr. 1482, St.-Simpl. 15 kr., Erbzins 45 kr. ſammt Schupfe und Garten, Taxe 475 fl.,

b) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld bei der Krötenhöhle, St.-Beſ.-Nr. 955, U.-B.-Nr. 738, I. Bonitätsklaſſe, $9\frac{3}{4}$ St.-Simpl., Taxe 300 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt, und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungs-Preis erreicht.
Selb, am 3. April 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Subhaſtations-Patent und Liquidations-Edikt.

Montag den 15. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr werden die zum Nachlaſſe der ledigen Katharina Kielmann in Höchſtädt gehörigen Immobilien, Mobilien und Effekten öffentlicher Feilbietung unterſtellt, gleichzeitig aber auch die Anmeldung etwaiger Forderungen an die Verlaſſenſchaftsmaſſe entgegengenommen. Spätere Liquidationen fallen außer Berückſichtigung.
Selb, am 8. April 1848.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Gründler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden auf Andringen eines Gläubigers nachſtehende dem Gaſtwirth und Bäckermeiſter Jakob Schramm und deſſen Söhnen Dietrich und Nikol Schramm in Marktleugaſt gehörigen Realitäten zum öffentlichen Verſtrich gebracht und hiezu Bietungstermin auf

Samſtag den 17. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr in Marktleugaſt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Strichsobjekte ſind folgende:

1) Beſ.-Nr. 167, eine Sölde mit Wohnhaus, Hs.-Nr. 167, maſſiv, zweiſtöckig, halb mit Ziegeln, halb mit Schindeln bedeckt, zu ebner Erde eine große Wohnſtube, eine gewölbte Küche, einen Stall zu 8 Stück Vieh, nebſt einem Backofen, über eine Stiege eine Wohnſtube, zwei Kammern, einen Hausplatz, zwei Getraidböden und eine Malztenne enthaltend. Das Gebäude, der Brandaſſekuranz einverleibt, befindet ſich in mittelmäßig baulichem Zuſtande und haftet darauf eine reale Bäckergerechtſame, das Gebäude ſammt Zugehör iſt geſchätzt auf 1200 fl., nebſt Scheune von Holz mit einem halben Stockwerk, mit einer gebruckten Tenne, 2 Heubanzen, 2 Heuböden, mit Schindeln bedeckt, taxirt auf 300 fl., dann einer neben dem Wohnhauſe befindlichen Hofraith und Schorgarten, $\frac{1}{8}$ Tagw. enthaltend, taxirt auf 10 fl. und einem zunächſt dem Wohnhauſe befindlichen Felſenkeller zu 200 Eimer Bier, taxirt auf 30 fl., dann einem Waldrecht auf 1 Klafter Rechtholz, taxirt auf 150 fl. Vorſtehende Realitäten ſind ſämmtlich belaſtet mit 160 fl. Grundſteuerkapital und $18\frac{3}{4}$ kr. Erbzinns.

2) Beſ.-Nr. 168, ein unbebauter ein Viertel Hof mit $3\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen, Waldrecht auf $\frac{3}{4}$ Klafter Holz, belaſtet mit 270 fl. Grundſteuerkapital, 1 fl. $5\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 1 Metz 3 V. Korn, 1 Metz 3 V. 2 S. Gerſte, Zehent zum K. Rentamte dahier, taxirt auf 1350 fl.,

3) Beſ.-Nr. 169, die Mühlwieſe mit einem Weiher, mit 90 fl. Str.-Kap. und 45 kr. Erbzins belaſtet, taxirt auf 500 fl.,

4) Beſ.-Nr. 170, $\frac{1}{2}$ Wieſe im Mohnholz, mit 65 fl. Str.-Kap. und 3 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. jährlichem Bodenzins belaſtet, taxirt auf 250 fl.,

Digitized by Google

5) Beſ.=Nr. 308, ⅞ Tagw. Wieſe im Mohnholz, mit einem Str.=Kap. von 5 fl. belaſtet,

6) Beſ.=Nr. 362, ⅛ Tagw. im Weiherlein im Mohnholz, mit 5 fl. Str.=Kap. und 6¼ kr. Erbzins belegt, beide Objekte zuſammen tarirt auf 30 fl.,

7) Beſ. Nr. 48. Eine Sölde mit Wohnhaus, Haus-Nr. 25, maſſiv, zweiſtöckig, halb mit Schiefer, halb mit Schindeln bedacht, zu ebener Erde eine Wohnſtube, 2 unheitzbare Kammern, eine gewölbte Küche, einen gewölbten Stall zu 8 Stück Vieh; im 2 Stock 2 heizbare Stuben, 3 Kammern, 1 Malzdörre, 2 Getreidböden und einen Keller unter dem Hauſe enthaltend. Das Gebäude, der Brandaſſecuranz einverleibt, befindet ſich in gutem baulichen Zuſtande, tarirt auf 2200 fl. nebſt Scheune, maſſiv und neu erbaut mit Ziegeln bedacht, eine Tenne, einen Heubanzen, Getreidboden, eine Faßremiſe, unter der Scheune einen Keller zu 300 Eimer Bier enthaltend, geſchätzt auf 350 fl, dann dem zu vorbezeichnetem Gebäude gehörigen Hofraum und Gemüsgarten, tarirt auf 40 fl, und einem Waldrecht auf 1 Klafter Gerechtholz, tarirt auf 150 fl. Vorſtehende Realitäten ſind ſämmtlich belaſtet mit 185 fl. Steuer=Kapital und 18¾ kr. Erbzins.

8) Beſ.=Nr. 164 1⅞ Tagwerk Feld in der Scheuben, mit 90 fl. Steuer=Kapital belegt, tarirt auf 280 fl.

9) Beſ.=Nr. 49. Ein unbebauter Ein Viertel Hof mit Feld und Wieſen, Waldrecht auf ¾ Klafter Holz, mit 320 fl. Steuer=Kapital, 1 fl. 2⅜ kr. Erbzins, 2 Mtz. Korn, 1 Mtz. 2 V. 2 S. Gerſte, 2 V. Haberzehnt belaſtet, tarirt auf 1060 fl. wobei bemerkt wird, daß die sub Nr. 7 — 9 incl. verzeichneten und mit verpfändeten Realitäten den Söhnen Dietrich und Nikol Schramm gehören und auf ſämmtlichen vorbeſchriebenen Objecten, welche zum hieſigen k. Rentamte lehenbar ſind, Handlohn ad 10% in Beſitzveränderungsfällen zum k. Rentamte dahier haftet.

Stadtſteinach, den 21. April 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Fichtenrinde=Verkauf.

Dienſtag den 16. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Höfer'ſchen Gaſthofe zu Selb die pro $18\frac{47}{48}$ für Rothgerber anfallenden Fichtenrinden, und zwar beiläufig von

90	Klaftern	vom	Revier	Rehau,
210	"	"	"	Martinlamitz,
20	"	"	"	Arzberg,
250	"	"	"	Hohenberg,
100	"	"	"	Selb, und
100	"	"	"	Kaiſerhammer

an Meiſtbietende verſteigert und Rindenbedürftige dazu eingeladen. Schlottenhof, am 27. April 1848.

Königliches Forſtamt Selb.

Freiherr von Truchſeß, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

In Folge Beſchluſſes vom 7. Januar c., welcher unterm 5. April ejusd. von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, beſtätigt wurde, wird der quieſcirte Königl. Landgerichts=Aſſeſſor von Reider zu Rebensdorf, dermalen in Bamberg, als Winkelagent hiermit öffentlich ausgeſchrieben und das Publikum gewarnt, an gedachten rc. v. Reidrr ſich zu wenden, um ſich Raths zu erholen, oder Schriften durch ihn anfertigen zu laſſen.

Tambach, den 25. April 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Johann Gremer von Haig hat ſich freiwillig unter die Kuratel des Adam Ziegler von dort geſtellt, was mit dem Anfügen öffentlich bekannt wird, daß alle von Johann Gremer ohne Einwilligung und Genehmigung des bezeichneten Kurators eingegangenen Verträge ungültig ſeyen. Mitwitz, den 3. Mai 1848.

Freiherrlich von Würzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Nach einem zwiſchen dem ledigen Bauern Gottfried Lauterbach von Thauſtahl, Königlichen Landgerichts Kulmbach, und der ledigen Katharina Häußinger von Donnersreuth unterm 14. März l. Js. dahier verlautbarten Ehevertrag wurde die allgemeine Gütergemeinſchaft

zwiſchen den beiden Contrahenten bis zur Großjährigkeit der Katharina Häußinger ausgeſchloſſen.

Thurnau, den 5. April 1848.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Morgenroth.

Nicht amtliche Artikel.

Militair-Leinwand-Lieferung.

Diejenigen Weber-Vereine in Oberfranken, welche ſich bei der Leinwand-Lieferung für die Armee betheiligen wollen, finden Leinen-Garn zu den billigſten Preißen, gegen baare Zahlung oder gegen ſichere Bürgſchaft vorräthig, in der mechaniſchen

Flachs-Spinnerei bei Bayreuth.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Mai 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		520
" " Promessen per Stück Agio		12

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Sonnabend den 13. Mai 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Aufrechthaltung der Ruhe im Lande betr. — Aufhebung des Verbots des von Spieß'ſchen Werks: Beleuchtung der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern. — Anzeige-Gebühren, Pfandgelder, Rüge- oder Straf-Antheile des K. Forſtdienſtperſonals. — Einſicht der Hypothekenbücher ꝛc. durch die Finanz-Viſitations-Commiſſäre. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Aufrechthaltung der Ruhe im Lande betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Seit Unſerem Regierungsantritt in dieſer ſo ernſtbewegten Zeit iſt Unſere unausgeſetzte Fürſorge dem Wohl Unſeres Landes gewidmet.

Die von Uns gemachten, alle dahin gerichteten Zuſagen zur vollen Wahrheit zu machen, iſt das Ziel Unſeres raſtloſen Strebens.

Die den Ständen des Reichs gemachten Geſetzesvorlagen und die in denſelben ausgeſprochenen Grundſätze geben hievon beredtes Zeugniß.

Nicht minder beſchäftigt Uns die Sorge für das Wohl der arbeitenden Klaſſen und für die hievon unzertrennliche Hebung des überall hin geſtörten Verkehres.

Soll dieſes Ziel aber erreicht werden, ſo thut es vor Allem Noth, daß Geſetz und Ordnung überall wieder die Herrſchaft erlange und dadurch das erſchütterte Vertrauen in die Ruhe des Landes wieder befeſtiget werde.

Es iſt Unſerem Herzen erfreulich und beruhigend, zu ſehen, wie alle Gutdenkenden Uns hierin zur Seite ſtehen, und mit Uns dieſelbe Aufgabe zu löſen, redlich bemüht ſind.

Um ſo tiefer müſſen Wir es beklagen, daß dieſer geſetzliche Sinn nicht überall gleiche Wurzel gefaßt hat.

Höchſt bedauerliche Störungen der Ordnung, — unverantwortliche Angriffe gegen Privateigenthum und Perſonen, — Auflehnung gegen Geſetz und Recht, — ſträfliche Selbſthilfe und Nichtachtung aller beſtehenden Verhältniſſe, — endlich ein bis zum bedenklichen Terrorismus geſteigerter Parteigeiſt ſind hin und wieder in einer Weiſe aufgetaucht, welche Uns ernſteſte Beachtung und ſtrengſte Einſchreitung zur Pflicht macht.

Wir beklagen Dieß um ſo mehr, je mehr Wir Uns gerne der Ueberzeugung hingeben, wie ſolche Vorgänge

Digitized by Google

zunächſt nur durch verwerfliche Irreleitung der Maſſen, durch böswillige Entſtellung der beſten Abſichten, durch argliſtige Einflüſterungen einzelner wühleriſcher Elemente hervorgerufen werden konnten.

Dieſem Treiben aber mit allem Nachdruck einen Damm zu ſetzen und der Ordnung und Geſetzlichkeit wieder überall eine feſte Stätte zu ſichern, iſt Uns heilige Regentenpflicht.

Eingedenk Unſeres Wahlſpruches

Freiheit und Geſetzmäßigkeit

werden Wir dieſer Pflicht im Vollmaße nachzukommen wiſſen.

Der ſtrafende Arm der Gerechtigkeit darf nicht aufgehalten werden; er muß mit voller Schwere Alle treffen, die auf ſträfliche Weiſe die Ruhe Unſeres Landes ſtören und dem Geſetze Hohn ſprechen wollen.

An alle Unſere Behörden des Königreichs ergeht daher die ernſte Anmahnung, kraft ihrer beſchworenen Pflichten und ihres Amtes, ſo viel an ihnen liegt, hiezu kräftig mitzuwirken.

Wo es gilt, Geſetz und Ordnung aufrecht zu halten, kann nicht länger Langmuth und Nachſicht walten.

An alle Diener der Kirche ergeht nicht minder der Aufruf, die ihnen anvertrauten Gemeinden über die wahre Lage der Dinge, über ihre Pflichten gegen den Staat und über die traurigen Folgen ſträflicher Verirrungen hierwegen zu belehren und aufzuklären.

An Euch, geliebte Bayern, aber wenden Wir Uns mit dem offenen Vertrauen, daß Ihr, feſthaltend an der dem Könige beſchwornen Treue, an dem dem Geſetze ſchuldigen Gehorſam, und an dem Grundgeſetze des Reiches, Eurem Könige den Schmerz erſparen werdet, ſtrafend einzuſchreiten, wo Er ſo gerne nur Liebe ſäen und ernten möchte!

Wenn ſo alle Kräfte zum Wohle des Vaterlandes ſich einigen und zuſammenſtehen gegen Alle, die da nicht müde werden, den Boden des Geſetzes zu unterwühlen, da wird, da kann ſolches Treiben nicht weiter um ſich greifen, und es wird gelingen, — Wir ſprechen es mit Zuverſicht aus, — die Ruhe überall herzuſtellen, aber auch alle Diejenigen der gerechten Strafe zuzuführen, welche in einem Augenblicke als Feinde des Vaterlandes, des Geſetzes und der Ordnung aufzutreten wagen, wo uns Allen nur die eine große Aufgabe vorſchweben ſollte, ein einiges, nach Innen und Außen kräftiges, ein wahrhaft freies und glückliches Deutſchland zu ſchaffen und zu erhalten!

München, den 6. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufhebung des Verbots des von Spieß'ſchen Werks: Beleuchtung der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die über die Aufhebung des Verbots des von Spieß'ſchen Werks: „Beleuchtung der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern“ ergangene höchſte Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. Mts. folgt im Nachgange zur Kenntniß und Verfügung unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 27. Juli 1842.

Bayreuth, den 9. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Auf ꝛc. Befehl.

Die von dem K. Stadt-Commiſſariate Ansbach verfügte und durch Miniſterial-Entſchließung vom 22. Juli 1842 beſtättigte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

Beleuchtung der Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Bayern von dem Appellationsgerichts-Vicepräſidenten von Spies. I. Thl. Erlangen, Verlag von J. J. Palm und Ernſt Enke 1842,

wird hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt und es hat die K. Regierung, Kammer des Innern, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 29. April 1848.

An die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, alſo ergangen.

An die K. Forſt- und Rentämter, dann Forſt-Strafbehörden von Oberfranken.

(Die Anzeige-Gebühren, Pfandgelder, Rüge- oder Straf-Antheile des K. Forſtdienſtperſonals betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 2. v. Mts. die in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins noch beſtehende Betheiligung des K. Forſtſchutz-Perſonals an den Forſt-Strafgefällen aufzuheben, und zu verordnen — was folgt:

I.

„Alle von Unſerm Königl. Forſtperſonale bisher unter dem Namen Forſtrüge- oder Strafantheil ꝛc. genoſſenen „Bezüge werden von nun an und bis zum Erſcheinen eines allgemeinen Forſtſtrafgeſetzes pro aerario verrechnet.

„Die an daſſelbe Königl. Forſtperſonale bisher zu entrichten geweſenen Pfandgelder und Anzeige-Gebühren ſind „aufgehoben oder werden ebenfalls pro aerario verrechnet, wo der Aufhebung geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen „ſollten.

II.

„Unſer Königl. Forſtſchutzperſonale ſoll dafür eine angemeſſene Funktionszulage erhalten."

Indem ſolches zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht wird, werden die K. Forſtämter angewieſen, das untergebene Revier-Forſtperſonal hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Bayreuth, den 6. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Einſicht der Hypothekenbücher ꝛc. durch die Finanz-Viſitations-Commiſſaire betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 3. pr. 7. l. Mts. werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken angewieſen, den von der K. Regierungs-Finanzkammer abgeſendeten Viſitations-Commiſſairen die Einſicht der Hypothekenbücher, Protokolle und Beilagen, ſo wie der Briefsprotokolle und ſonſtigen Akten, welche mit dem Hypothekenweſen zuſammenhängen, ſoweit dieſe Einſicht zu der jenen Commiſſairen

aufgetragenen Controle der Tax- und Stempelanwendung, ſowie der rechtzeitigen Briefausfertigung erforderlich iſt, künftig nicht mehr zu beanſtanden.

Bamberg, den 9. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Bayreuth, den 17. April 1848.

Publicandum.

Nachdem in der Verlaſſenſchaftsſache des K. Pfarrers Schererz von Arzberg unterm 3. d. Mts. der Konkurs gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe erkannt worden iſt, werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben, und iſt deßhalb

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Freitag den 16. Juni c.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieſelben auf Freitag den 21. Juli c.,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf ſolche auf Mittwoch den 23. Auguſt c.

und

4) zur Abgabe der Schlußerklärungen hierauf auf Dienſtag den 26. September c.

jedesmal von Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt angeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger mit der Bedeutung in das Geſchäftszimmer Nr. 7 vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat.

Bemerkt wird hiebei, daß nach dem bei der Verlaſſenſchaftsſache liegenden Inventario die jedoch mehrentheils in Streit befangene Aktivmaſſe 37,196 fl. beträgt, während der dermalen bekannte Schuldenſtand ſich auf 44,456 fl. 16 kr. beläuft.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weiters wird den Intereſſenten bemerkt, daß hinſichtlich der die Maſſe allenfalls treffenden Ueberſchüſſe aus den Leiſſauer und Wellenthaler Kaufgeldern bereits unterm 3. d. Mts. die geeignete Verfügung ergangen iſt und daß der K. Advokat Dürrſchmidt in Wunſiedel als curator ad lites et massae beſtellt wurde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Die bei der Almoſenkaſten-Stiftung dahier vom Frucht-Jahr 1847 aufgeſchütteten Gilt- und Zehent-Getreider ſollen

Montag den 15. d. M. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhauſe im Sitzungs-Saal des Stadtmagiſtrats mit Vorbehalt Magiſtratiſcher Genehmigung öffentlich verwerthet werden.

Bayreuth, 10. Mai 1848.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden die für das Monat März 1847 unausgelöſten Pfänder von Nr. 20,309 bis 21,845 an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, 8. Mai 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Metzgermeiſters Nikolaus Gengler dahier wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus in der Edelsgaſſe, Nr. 433, freieigen, der Brandaſſekuranz-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect. I., Beſ.-Nr. 264, mit einem Steuerkapital zu 1080 fl. belegt, geſchätzt

Digitized by Google

auf 1933 fl., dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Donnerſtag den 25. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr, Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, am 28. April 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Wittwers Johann Kraus von Zederſitz wird Termin zur Liquidation der Paſſiven auf

Dienſtag den 30. Mai d. J. früh 9 Uhr

in dem Lokale des k. Landgerichtes dahier anberaumt, an welchem ſich die etwaigen Gläubiger um ſo gewiſſer einzufinden haben, als widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung der Maſſa keine Rückſicht auf dieſelben genommen werden würde.

Hollfeld, den 1. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am 19. Mai curr. Mittag 2 Uhr loco Auffees das Tropfgut des Chriſtian Grimmer von Auffees, Beſ.-Nr. 128, geſchätzt auf 225 fl., dann ¼ Tagw. Feld, Beſ.-Nr. 129, geſchätzt auf 100 fl., 1½ Tagw. Feld, Beſ.-Nr. 225, auf 60 fl., nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 im Exekutionswege an den Meiſtbietenden verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Margaretha Clarner'ſchen Verlaſſenſchaft dahier iſt zum nochmaligen Verkaufe des zum Nachlaße gehörigen

Wohnhauſes zu Weißenſtadt, Haus-Nr. 4, U. Beſ.-Nr. 42 am Marktplatze gelegen,

Termin auf

Montag den 29. d. M. Morgens 11 Uhr beginnend, anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1847, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Nr. 7, 8, und 10, eingeladen werden.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Kirchenlamitz, am 6. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Ludwigsſtadt.

Nachdem in dem am 8. d. Mts. angeſtandenen Termine zum Verkaufe des den Kindern der verſtorbenen Margaretha Barnickel von Windheim gehörigen ½ Dorfguts, H.-Nr. 65, ein Kaufsliebhaber ſich nicht eingefunden hat, ſo wird dem Antrage des Hypothekengläubigers gemäß zum Verkaufe dieſes Dorfgutes, ſo wie ſolches bereits in der Bekanntmachung vom 22. Februar d. Js. näher beſchrieben wurde, anderweit Termin auf

Mittwoch den 17. Mai Nachmittags 2 Uhr

im Orte Windheim anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bemerkt wird, daß der Zuſchlag dießmal an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Striche zugelaſſen werden können, ſo wie daß die nähern Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Ludwigsſtadt, 17. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Erkenntniß.

Da ſich Johann Adam Hohlbach, geboren den 27. September 1797, Sohn des zu Sparneck verlebten Zoll- und Ueberreiters Johann Georg Hohlbach der Ediktalladung vom 13. Juli 1847 (Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1847, Nr. 124 und 142 und pro 1848, Nr. 3, 17 und 29) ungeachtet weder vor noch in dem auf den 27. März curr. anberaumt geweſenen Anmeldungstermin weder ſchriftlich noch perſönlich gemeldet hat, ſo erkennt das unterfertigte Gericht auf den Grund dieſer zu

Digitized by Google

den Akten beſcheinigten Ediktalladung und der übrigen Verhandlungen zu Recht:

1) es ſey derſelbe, wie hiermit geſchieht, für todt zu erklären, und

2) ſein in 187 fl. 30 kr. beſtehendes Vermögen nach Abzug der Koſten ſeinen geſetzlichen Erben ohne Caution hinauszugeben.

V. R. W.

Münchberg, am 3. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Heinrich Mayer und ſeine Ehefrau Maria Anna, geborne Schlund dahier haben ſich dem Conkursverfahren freiwillig unterſtellt.

Wegen Einfachheit der Maſſa wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweiſung von Forderungen, zur Vorbringung von Einreden und zu Schlußerinnerungen (ad re- et duplicandum) auf

Freitag den 16. Juni l. Is.

feſtgeſetzt, wozu bei Vermeidung des Ausſchluſſes aus dieſer Maſſa jeder Gläubiger beigeladen wird.

Wer von dem Vermögen der Conkurſanten etwas beſitzt, hat ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte unter Strafe des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird an dieſem Termine das Grundvermögen der Mayer'ſchen Eheleute:

a) Beſ.-Nr. 1381, ein Haus mit Nebengebäuden und Hofraith, dann mit Gaſtgerechtigkeit verſehen, freieigen, mit 900 fl. Str.-Kap. und

b) Beſ.-Nr. 1290, $\frac{3}{8}$ Morgen Baumfeld im neuen Berg, freieigen, mit 140 fl. Str.-Kap.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wobei Laſten und Bedingungen kund gegeben werden ſollen.

Vorchheim, den 21. April 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

(Schmitt gegen Kreller, wegen Forderung.)

Bekanntmachung.

In rubrizirter Sache werden die in der Bekanntmachung vom 15. Februar 1848, (Korreſpondent von und für Deutſchland Nr. 62, Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 24, Bayreuther Zeitung Nr. 53) zur Sache Waſſermann wider Kreller wegen Forderung näher beſchriebenen Grundbeſitzungen am

Mittwoch den 31. d. M. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers zu Unterweilersbach öffentlich verſteigert und Kaufsliebhaber hiezu geladen.

Ebermannſtadt, am 6. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Franz Joſeph Welker und Maria Urſula Weßler dahier, in ihrer einzugehenden Ehe die Gütergemeinſchaft nach Bamberger Landrecht ausgeſchloſſen haben.

Herzogenaurach, am 6. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der ledigen Maurergeſellentochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und deren Kindescuratel gegen den Maurergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth wegen Vaterſchaft, iſt in dem auf den 30. Dezember v. J. dahier beſtimmten Termine Niemand erſchienen.

Dem von Seite der klägeriſchen Kindescuratel unterm 18. d. M. geſtellten Antrag gemäß, wird deshalb anderweit Termin zur Verhandlung über die Klage im gewöhnlichen Verfahren auf

den 7. Auguſt d. J.

dahier beſtimmt, wozu beide Theile hiermit vorgeladen werden und zwar der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle ſeines Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, er ſeiner Einreden dagegen verluſtig erklärt und Klägerin zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden würde.

Kulmbach, 29. März 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge Beſchluſſes vom 7. Januar c., welcher unterm 5. April ejusd. von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, beſtätigt wurde, wird der quiescirte Königl. Landgerichts-Aſſeſſor von Reider zu Redensdorf, dermalen in Bamberg, als Winkelagent hiermit öffentlich ausgeſchrieben und das Publikum gewarnt, an gedachten ꝛc. v. Reider ſich zu wenden, um ſich Raths zu erholen, oder Schriften durch ihn anfertigen zu laſſen.

Lambach, den 25. April 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Der Schneidergeſelle Georg Backer von Schimmendorf, geboren am 22. April 1786, Sohn des Bauern Johann Backer und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Müller von da, hat nach eidlichen Ausſagen zweier vollgültigen Zeugen im Jahre 1800 oder 1801 auf die Wanderſchaft ſich begeben und ſeit den Jahren 1805 und 1806 von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht ertheilt. Es werden daher nach dem Antrage des Kurators der abweſende ꝛc. Backer, oder die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, oder längſtens am Sonnabend,

den 6. Januar 1849 Vormittags

vor dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden und von ſolchem weitere Anweiſung zu erwarten und benachrichtiget, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines der abweſende ꝛc. Backer für todt erklärt und ſein in 135 fl. 13 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern Lorenz und Chriſtina Sophia Backer von Schimmendorf hinausgegeben werden wird.

Kulmbach, am 31. März 1848.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonial-Gericht Schmeilsdorf.

Eberlein.

Publicandum.

Der Bauer Georg Wunder zu Seelig hat ſich freiwillig der Dispoſitionsfähigkeit über ſein Vermögen begeben, und ſich unter Curatel des Gemeindevorſtehers Friedrich Appel von Seelig und ſeiner Ehefrau Katharina geſtellt, mit der Verpflichtung, ohne Wiſſen und Einwilligung dieſer beiden keine Schulden zu contrahiren, noch ſonſtige Verträge einzugehen.

Dies wird zu Jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Burggrub, den 18. April 1848.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Gleitsmann.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Abraham Lauer von Hagenbach wird

die Hälfte des Wohnhauſes Nr. 21 ſammt Zubehör zu Hagenbach

anderweit dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt und hiezu Termin auf

Dienſtag den 23. Mai c. Vormittags 11 Uhr

in loco Hagenbach mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Buttenheim, den 28. April 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonial-Gericht Hagenbach I.

Kirſchner.

Nicht amtliche Artikel.

Militair-Leinwand-Lieferung.

Diejenigen Weber-Vereine in Oberfranken, welche ſich bei der Leinwand-Lieferung für die Armee betheiligen wollen, finden Leinen-Garn zu den billigſten Preißen, gegen baare Zahlung oder gegen ſichere Bürgſchaft vorräthig, in der mechaniſchen

Flachs-Spinnerei bei Bayreuth.

Eine reale Badgerechtigkeit in einer Kreishauptſtadt iſt zu verkaufen. Von wem? ſagt die Redaktion.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 7. Mai. Joſeph Franz Ernſtberger, Sergeant im K. 13. Infanterie-Regimente dahier, mit Johanna Maria Regina Lutz, Gaſtwirthstochter von St. Johannis.

Den 9. Mai. Der Güterlader Georg Friedrich Hübner im Neuenwege, mit Jungfrau Katharina Dörfler, Pachterstochter von da.

— — Der Bürger und Hufſchmiedmeiſter Friedrich Michael Strobel dahier, mit der Wittwe Babetta Frank von hier.

Den 11. Mai. Der Königl. Landgerichts-Aſſeſſor Franz Nikolaus Schreiner in Stadt-Kronach, mit Fräulein Liſette Karoline Louiſe Wolf von hier.

— — Der Bürger und Rothgerbermeiſter Chriſtian Händel, mit Jungfrau Eliſe Wilhelmine Sophia Weigel von hier.

— — Der Bürger und Schneidermeiſter Johann Dettlof dahier, mit Jungfrau Karoline Friederike Mariana Händel von hier.

— — Der Bauer Johann Höhn von Heinersreuth, mit Jungfrau Anna Barbara Lauterbach von Heinersreuth.

Geborne:

Den 3. Mai. Der Sohn des Schullehrers Ackermann zu Heinersreuth.

Den 4. Mai. Der Sohn des Königl. Regierungsrathes Ludwig Stetter.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Kratzer in der Altenſtadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 6. Mai. Der Zwillings-Sohn und die Zwillings-Tochter des Bürgers und Hartſelgers Schmidt dahier.

Den 7. Mai. Die Tochter des Feldwebels Ritter, im K. 13. Infanterie-Regiment.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Tröger dahier.

Den 8. Mai. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 9. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Fuhrmanns Emmerling dahier.

Den 10. Mai. Die Tochter des Bürgers und Fabrikanten Jakob Neuſtädter.

Geſtorbene:

Den 8. Mai. Fräulein Heerdegen, hinterlaſſene Tochter des Kattunfabrik-Beſitzers Heerdegen, alt 83 Jahre, 7 Monate und 28 Tage.

— — Der Bürger und Metzgermeiſter Heinrich Bauer dahier, alt 47 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 9. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schering dahier, alt 33 Jahre, 7 Monate und 8 Tage.

Den 10. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Wagenfabrikanten Gaab dahier, alt 69 Jahre, 2 Monate und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Dienſtag den 23. Mai 1848.

Inhalt:

Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und der Königin. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.
(Die Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Galvanograph Leo Schöninger in München beabſichtiget die Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majeſtät der Königin Maria im Königl. Ornate, ähnlich den bereits bekannten Kupferſtichen Seiner Majeſtät des Königs Ludwig und Ihrer Majeſtät der Königin Thereſe, als Galvanographie innerhalb 3 — 4 Monaten und zwar beide Blätter zuſammen um den mäßigen Preis von 16 fl. herauszugeben.

Nachdem Schöninger die Bitte um Anſchaffung dieſer Bildniſſe bei den ſämmtlichen Königl. Stellen und Behörden geſtellt hat, ſo wird in Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. d. den Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen die Ermächtigung ertheilt, dieſe Bildniſſe, ſoferne es die etatsmäßigen Mittel erlauben, anzuſchaffen.

Wegen Anſchaffung dieſer Bildniſſe von Seite der K. Landgerichte wird weitere Entſchließung erfolgen.

Bayreuth, den 19. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Die erledigte Stelle des Regierungs- und Kreisbaurathes bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde durch allerhöchſt unmittelbares Reſcript d. d. München, den 8. Mai c. dem dermaligen Bezirks-Ingenieur bei der Bau-Inſpection Aſchaffenburg und functionirenden Kreisbaurathe in Speyer, Georg May, allergnädigſt verliehen.

Oeffentlicher Aufruf
zu milden Beiträgen für die nothleidenden Einwohner Oberſchleſiens.

Von Königlicher Regierung von Oberfranken iſt das nachſtehende allerhöchſte Königliche Miniſterial-Reſcript vom 8. vorigen Monats hieher gelangt:

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Miniſterium des Innern.

Inhaltlich einer von dem Fürſt Biſchofe Melchior Freiherrn v. Diepenbrock zu Breslau, mit der Bitte um allergnädigſte Unterſtützung an Seine Majeſtät den König gerichtete, allerunterthänigſten Vorſtellung, herrſcht in mehreren Kreiſen Oberſchleſiens, in Folge von Hungersnoth und Seuche ein furchtbarer Grad von Elend, welcher um ſo mehr geeigneter ſeyn dürfte, die Theilnahme von ganz Teutſchland in Anſpruch zu nehmen, als weder die beträchtlichen Beiträge der k. preußiſchen Regierung noch jene der Privaten daſelbſt den täglich wachſenden Nothſtand genügend zu lindern vermögen. Insbeſondere in den Kreiſen Rybnik und Pleß iſt die Bevölkerung faſt allgemein von dem Hungertyphus ergriffen, mindeſtens ein Fünftheil derſelben bereits geſtorben und mehr als 3000 von aller Hilfe entblößte Waiſen ſind jetzt ſchon der Wohlthätigkeit anheimgefallen. Seine Majeſtät der König haben in huldvollſter Berückſichtigung des von dem Fürſtbiſchofe von Breslau hienach geſtellten dringenden Unterſtützungs-Geſuches unterm 5. v. M. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß in den vermöglicheren Städten des Königreiches von den betreffenden Magiſtraten ein öffentlicher Aufruf zu freiwilligen milden Gaben für die bezeichneten Unglücklichen erlaſſen und ſich, (unter Umgangnahme von einer Hauskollekte) zur Empfangnahme und Verſendung der Geldbeiträge, ſo wie zur ſeinerzeitigen öffentlichen Rechenſchaftslage hierüber erboten werde.

München, den 5. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Deshalb ergeht an alle menſchenfreundlich geſinnten Einwohner hieſigen Stadtbezirks der Aufruf, ihre ſo oft bewährte Mildthätigkeit auch zu Linderung dieſes ſo außerordentlich vorherrſchenden Nothſtandes in Oberſchleſien an den Tag legen und die etwaigen milden Gaben an Geld dem Magiſtrats-Sekretariat dahier baldigſt überſchicken zu wollen.

Man wird nicht unterlaſſen, ſeiner Zeit öffentliche Rechenſchaftslage darüber zu geben.

Bayreuth, den 10. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.
Zimmerer.

Das dießjährige Maifeſt wird an der hieſigen k. Studienanſtalt Donnerſtag den 25. d. M. Vormittags von 10 Uhr an in der üblichen Weiſe gefeiert werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 21. Mai 1848.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Die Baureparaturen an dem Kirchengebäude zu Stockau, wovon

1)	die Maurerarbeiten auf	62 fl. 52 kr.,
2)	die Zimmermannsarbeiten	240 fl. 31 kr.,
3)	die Glaſerarbeiten auf	31 fl. 36 kr.,
4)	die Schloſſerarbeiten auf	6 fl. 15 kr.,
5)	die Flaſchnerarbeiten auf	89 fl. — kr.,
6)	die Schieferdeckerarbeiten auf	197 fl. 35 kr.,

veranſchlagt ſind, werden am

30. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an den Wenigſtnehmenden in Accord überlaſſen, wozu qualifizirte Gewerbsmeiſter eingeladen werden.

Der Koſten-Anſchlag kann inzwiſchen in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

Bayreuth, den 19. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Edictalladung.

Nachdem weder der durch Ediktalladung vom 19. Dez. 1837 vorgeladene Badergeſelle Johann Conrad Vogel noch deſſen Leibeserben ſich zur Empfangnahme ihres in 1466 fl. 40 kr. beſtehenden Vermögens innerhalb der präfigirten Friſt gemeldet haben, ſo wird derſelbe oder deſſen Leibeserben wiederholt aufgefordert, binnen einem halben Jahre zur Empfangnahme dieſes Vermögens um ſo gewiſſer hierorts zu erſcheinen, als außerdem derſelbe für todt erklärt

Digitized by Google

und das Vermögen ſeinen nächſten Inteſtaterben ohne Caution überlaſſen werden ſoll.

Bamberg, am 13. Mai 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In Sache der ledigen Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhahn aus Geisfeld, Alimentation betr., wurde durch öffentliches Ausſchreiben vom 7. December v. Js. der Beklagte aufgefordert, binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt einen Gegenbeweis anzutreten, und ſich binnen gleicher Friſt über die eventuell deferirten resp. Haupteide bei Strafe der Eidesverweigerung zu erklären.

Da nun Beklagter dieſer Auflage nicht nachgekommen iſt, ſo wird er hiemit mit ſeinem Gegenbeweiſe ausgeſchloſſen, die deferirten Haupteide ſind für verweigert zu erachten, und demſelben wird zugleich zur Kenntniß gebracht, daß die Vernehmung der klägeriſchen Zeugen am

3. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr

von dem Königlichen Landgerichte Erlangen beſchäftigt wird.

Bamberg, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Amortiſations-Edikt.

Die untenbezeichnete Urkunde iſt dem Inhaber derſelben abhanden gekommen. Auf den Antrag der Intereſſenten werden daher alle Diejenigen, welche die befragliche Urkunde allenfalls in Händen haben, oder daran und an die darin bezeichnete Kapitalsforderung Anſprüche machen könnten oder wollten, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage des Dokumentes binnen 6 Monaten, längſtens aber in dem hiezu auf den

4. November l. Js.

anberaumten peremtoriſchen Termin dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem ſie damit präcludirt und die Urkunde außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werde.

Nr.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Datum der Urkunde.	Betrag	Pfandobjekte.
1	Kuckel, Karl, Schenkwirth von Leimitz,	Jahn, Peter, Bauer von Döberlitz,	Schuld- und Hypothekenbrief d. d. Hof 12. Februar 1847.	300 fl.	a) der Korpus des zerſchlagenen halben Hofes Nr. 4 zu Döberlitz, b) 1½ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein, Beſ.-Nr. 178a des Steuerdiſtrikts Gattendorf,

Hof, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Beſitzungen des Zeuchmachers Chriſtoph Auguſt Scharf zu Marktleuthen, als:

1) ein Wohnhaus dortſelbſt, 2ſtöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schiefern bedeckt, an der nach Wunſiedel führenden Hauptſtraße gelegen, mit angebautem Stadel, dann Hofraith und Gartenland, B.-Nr. 1084,

2) das Waldrecht auf 1½ Klafter Holz aus der Staatswaldung, B.-Nr. 1085,

3) ⅛ von ½ Tagw. Feld im Wandeter Wege, B.-Nr. 87⅞, Ub.-Nr. 1429,

4) die Hälfte der Gemeindetheile in der Schlupfen und am Neudörfer Steig,

ſollen auf Antrag eines Hypothekengläubigers nochmaligem Verkaufe unterſtellt werden.

Strichstermin wird hiemit auf

Mittwoch den 7. Juni l. Js. Mittags 1 Uhr

im Ruckbeſchel'ſchen Gaſthauſe zu Marktleuthen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Kirchenlamitz, am 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Die ledige Magdalena Mirsberger von Weiſenohe und die Kuratel ihres Kindes haben gegen den Webergeſellen Georg Merz von Gräfenberg hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Kindesnährung und Entſchädigung für Tauf- und Wochenkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren, ſteht

Freitags den 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termin der Beklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Koſtenzahlung mit dem Bemerken öffentlich anburch vorgeladen wird, daß das Duplikat der Klagſchrift zu ſeiner Empfangnahme in dießgerichtlicher Regiſtratur bereit liegt. Gräfenberg, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Die zur Debitmaſſe der Zimmergeſellen Nikol Dötſchſchen Relikten in Mühlbach gehörigen Mobilien werden

Donnerſtag den 25. dieſes Monats Nachmittags 1 Uhr

zu Mühlbach, die Immobilien aber:

a) das Gütlein Nr. 3 daſelbſt, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, Garten, 1⅛ Tagw. Wieſe unterm Hauſe und 1 Tagw. dergleichen, die Eiſenlohwieſe, Taxe 920 fl.,

b) ⅛ Tagw. 24 □R. Feld am Laubbühl, Taxe 110 fl., und

c) 3⅛ Tagw. dergl. im Galgenberg, Taxe 700 fl.,

deren nähere Beſchreibung in dieſſeitiger Regiſtratur freiſteht,

Montag den 26. Juni dieſes Jahres Nachmittags 2 Uhr

zu Mühlbach öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt der Hinſchlag bei den Mobilien, wenn das zweite Drittel der Taxe, bei den Immobilien, wenn dieſe ſelbſt erreicht iſt.

Etwaige Forderungen an dieſe Maſſe oder die Dötſchſchen Relikten ſind

Dienſtag den 11 Juli dieſes Jahres Vormittags 8 Uhr

hierorts Büreau-Nr. 20 um ſo gewiſſer geltend zu machen, als widrigenfalls eine weitere Rückſicht hierauf nicht würde genommen werden.

Selb, den 7. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Köblergütlein der Johann und Katharina Ötzelsberger'ſchen Eheleute in Röttenbach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Daſſelbe beſteht in:

a) dem Wohnhauſe, Nr. 106, mit Stallung, tarirt auf 450 fl.,

b) 1 Tagw. 50 Dezim. Gänsacker am Hannbergerweg, Plan-Nr. 468, tarirt auf 85 fl.,

c) 0,64 Dezim. Klebheimerwegacker, Pl.-Nr. 541, tarirt auf 40 fl.,

d) 0,27 Dezim. Klebheimerwegacker, Pl.-Nr. 542, tarirt auf 30 fl.,

e) 0,35 Dez. Wieſe am Klebheimerweg, Plan-Nr. 558, tarirt auf 45 fl.

Der Verſteigerungstermin iſt auf

Freitag den 16. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Kötzner'ſchen Wirthshauſe in Röttenbach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige geladen werden.

Der Zuſchlag richtet ſich nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837. Herzogenaurach, am 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Metſchnabl.

Bekanntmachung.

In dem Konkurſe der Zieglerswittwe Barbara Lang zu Schlammersdorf wird ſämmtlichen dem Gerichte unbekannten Gläubigern anmit notifizirt, daß das unter Einem gefällte Prioritäts-Erkenntniß am Montag den 29. Mai l.

Digitized by Google

Js. an die Amtstafel des unterfertigten kgl. Landgerichts an Eröffnungsſtatt angeheftet wird.

Forchheim, den 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bauer Johann Georg Keſſelback von Buch am Forſt will mit ſeiner Familie nach Nord-Amerika auswandern, weßhalb allenfallſige Forderungen gegen denſelben

Dienſtag den 30. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

allhier bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden ſind.

Lichtenfels, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Höchſtadt, am 11. Mai 1848.

Die Bäckermeiſter Heinrich und Gertraud Gehr'ſchen Eheleute dahier haben ſich dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher folgende Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſes der Forderung

Donnerſtag den 6. Juli 1848 Morgens 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden

Donnerſtag den 10. Auguſt 1848 Morgens 8 Uhr, und

3) zur Abgabe der Replik und Duplik

Donnerſtag den 14. September 1848 Morgens 9 Uhr,

wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am 1. Ediktstag den Ausſchluß von gegenwärtiger Maſſe und das an den anderen Terminen den Ausſchluß der vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Die, welche Etwas von den Gemeinſchuldnern in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Amt zu hinterlegen, und hiebei bemerkt, daß das Vermögen der Cridars in 3378 fl. Immobilien und in 98 fl. 18 kr. Mobilien beſteht, und hierauf bereits 5235 fl. Schulden angemeldet ſind.

Königliches Landgericht Höchſtadt.

Klein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da ſich in dem zur Anmeldung von Anſprüchen jeder Art an den Grundbeſitzungen des Schmiedmeiſters Johann Rebhan, vormals zu Teuſchnitz jetzt zu Rappoldengrün, wie ſie in der Verfügung vom 20. Dezember 1847,

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9 p. 71, Nr. 15 p. 120, Nr. 19 p. 189, Nürnberger Kurier Nr. 15,

auf den 23. März c. angeſetzt geweſenen Termine kein Prätendent eingefunden, ſo werden ſolche Prätendenten dem angedrohten Rechtsnachtheil gemäß mit ihren Anſprüchen hiermit ausgeſchloſſen und Johann Rebhan als Alleineigenthümer jener Grundſtücke und zu jeder Verfügung darüber berechtigt, anerkannt.

Ludwigsſtadt, den 14. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Sachen des Johann Georg Steinbrecher von Unterzaunsbach gegen den Metzger Georg Schmitt dahier wegen Forderung werden die Grundbeſitzungen des Verklagten, welche im Korreſpondenten von und für Deutſchland 1848, Nr. 44, dem Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 22 und 27 und dem Bamberger Tagblatte Nr. 44 beſchrieben ſind, am

Freitag den 2. Juni Vormittags 10 — 12 Uhr

im Landgerichtslokale dahier zum zweitenmal dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt, und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Ebermannſtadt, am 8. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Zilker.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch rechtskräftigen Beſchluß wurde gegen den Bauern Franz Maier von Ebrach der Concursprozeß über deſſen Vermögen erkannt und iſt nunmehr durchzuführen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juni c.,

Digitized by Google

b) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juli c.,

c) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

1) zur Abgabe der Repliken auf

Mittwoch den 2. Auguſt c.

2) zur Abgabe der Dupliken auf

Mittwoch den 16. Auguſt c.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Franz Maier in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben im erſten Termine die Abweiſung der Forderungen von der Gantmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen einzutreten hat.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners irgend etwas in Händen haben ſollten, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem k. Landgerichte dahier zu übergeben.

Zugleich wird auch das Grundvermögen des Gantirers, nämlich:

1) Die ehemalige Fallmeiſterei, beſtehend in einem im Jahre 1812 erbauten Wohnhauſe mit Stallung und Backofen, Scheune und Schweinſtälle, Fallhütte und Hofraum, Str.-Beſ.-Nr. 369, Pl.-Nr. 250, belaſtet mit 160 fl. Steuer-Kapital, freieigen, geſchätzt auf 750 fl.

2) ein einbezimmertes Gütchen, beſtehend in 5 Tagwerk 30 Dez. Aecker, 4 Tagwerk 96 Dez. Wieſen, 18 Dez. Waldung, 2 Tagw. 94 Dez. Viehweide, Str.-Beſ.-Nr. 35^{c}, Plan-Nr. 244, belaſtet mit 400 fl. St.-Kap., kornbodenzinſig, und reicht jährlich 1 Vierling, 2 Metzen, ½ Sechszehntel Kornbodenzins, geſchätzt auf 700 fl.

3) Ein Acker im Wäldlein beim Hühnergarten, zu 1 Tagw. 16 Dez., Str.-Beſ.-Nr. 179, Plan-Nr. 304, hat 10 fl. Steuer-Kapital, geldbodenzinſiges Eigenthum und giebt jährlich 54 kr. Geldbodenzins, geſchätzt auf 130 fl.

4) Ein Acker zu 1 Tagw. 57 Dez. im oberen Hühnergarten, 70 Dez. Weide mit Gebüſch allda, 1 Tagw. 13 Dez. Wieſe im unteren Hühnergarten, Beſ.-Nr. 35^{b}, Plan-Nr. 253½ a und b, und 247½ mit 15 fl. Str.-Kapital belaſtet, kornbodenzinſig und giebt jährlich 2 Vierling Kornbodenzins, geſchätzt auf 30 fl.,

5) Der 8 und 9 Theil vom Füllenſtands-Acker zu 6 Tagw. 38 Dez., Str.-Beſ.-Nr. 15^{d}, Plan-Nr. 276 mit 340 fl. Steuer-Kapital belaſtet, bodenzinſig zu jährlich 1 Metzen 2 Sechszehntel Korn, geſchätzt auf 500 fl.

6) 2 Morgen 30 Dez. Aecker im Wäldlein, Str.-Beſ.-Nr. 369, Plan-Nr. 351, geſchätzt auf 225 fl.

7) 1 Tagwerk 76 Dez. Aecker der Rothhieb in der Sandgrube, Str.-Beſ.-Nr. 195, Plan-Nr. 355 hat 65 fl. Steuer-Kapital und ein handlohnsfixum zu 3 fl. 4 kr. 4 Heller, geſchätzt auf 150 fl.

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Montag, 5. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Orte Ebrach anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden können.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Burgebrach, 5. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf Anrufen eines Gläubigers werden die Grundbeſitzungen der Schmiedswittwe Dreßel von Feulersdorf, als:

Beſ.-Nr. 1223^{a}, ad 2¾ Tagw. Feld in der Luſchen, taxirt 300 fl.,

Beſ.-Nr. 1226^{b}, 1 Tagw. Feld in der Reuthern, taxirt 40 fl.,

Beſ.-Nr. 1227, 3¼ Tagw. Feld im Schiebelsberg, taxirt 200 fl.,

Beſ.-Nr. 32^{u}, 115 4⅞ Tgw. Feld, der Erdfall, taxirt 50 fl.,

Beſ.-Nr. 32^{L}, 1¼ Tagw. Feld und 1 Tagw. Huth, der Atzendorfer Weg, taxirt 20 fl.,

Beſ.-Nr. 32^{N}, 59¼ Tagw. Feld, der Atzendorfer Weg, taxirt 12 fl.

Beſ.-Nr. 41, Wohnhaus und Scheuer mit Schmiedgerechtigkeit, taxirt 300 fl.

am Samſtag den 27. Mai d. J. früh 10 Uhr

Digitized by Google

loco Feulersdorf nach Maaßgabe §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 98 — 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. Nov. 1837 öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Die hierauf haftenden Laſten können täglich bei Gericht eingeſehen werden.

Hollfeld, den 5. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In Sachen der Maria Appolonia Briegel von Markt Ippesheim und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Anna Margaretha gegen Andreas Schwarzmann von Weihen, Vaterſchaft und Alimentation betr., wird, da Beklagter auf Dekret vom 1. November 1847, Nr. 137 des Kreis-Intelligenzblattes von 1847 und Nr. 110 des allgemeinen Anzeigers von 1847 ſeine Exception nicht abgegeben hat, die Klage, gemäß angedrohten Rechtsnachtheiles für abgeleugnet gehalten, Beklagter mit ſeiner Einwendung ausgeſchloſſen, und Klägerin zum Beweiſe der Klage zugelaſſen, welche ſofort binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt den Beweis darüber vorzubringen hat, daß der Beklagte in der mit Maria Appolonia Briegel vom 26. März 1846 erfolgten Niederkunft mit einem Kind weiblichen Geſchlechts korreſponden Zeit fleiſchlich beigewohnt habe. Hievon wird der Beklagte, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, mittels öffentlicher Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

Hollfeld, 10. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Exekutionswege werden die der Barbara Pütterich von Hollfeld gehörigen Realitäten, als:

B.-Nr. 725, $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld auf dem Berg, geſchätzt auf 170 fl.,

B.-Nr. 727, $\frac{5}{8}$ Tagw. allda, geſchätzt auf 55 fl.,

B.-Nr. 728, 1 Tagw. allda, geſchätzt auf 90 fl.,

B.-Nr. 729, 1 Tagw., der Scheeracker, geſchätzt auf 230 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 unter den im Strichestermin, welcher auf den

15. Juni d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt iſt, bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, und können die hierauf haftenden Laſten täglich am Gerichtsſitz eingeſehen werden. Hollfeld, den 12. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Exekution werden nachſtehende dem Johann Wittauer von Waiſchenfeld gehörigen Beſitzungen am

20. Juni d. Js. früh 10 Uhr

loco Waiſchenfeld an den Meiſtbietenden verkauft, nemlich:

1 zweiſtöckiges Wohnhaus mit 2 Kellern und Viehſtallung, B.-Nr. 81b, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 82b, beide lehenbar der Gemeinde Waiſchenfeld und geſchätzt zuſammen auf 280 fl., wovon erſteres mit 200 fl. Hausſteuerkapital und Letzteres mit 10 fl. Grundſteuerkapital onerirt iſt.

Der Hinſchlag geſchieht in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837, und werden Strichluſtige hiezu eingeladen. Hollfeld, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vom
Königlichen Landgerichte Naila
wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der praktiſche Arzt Dr. Sponſel zu Schwarzenbach am Wald und ſeine Verlobte, Liſette Beate Scheidig zu Bernſtein nach dem dahier unterm 17. d. Mts. errichteten Ehevertrage für ihre vorhabende Ehe die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 30. April 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Vom
Königlichen Landgericht Naila
wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Nikolaus Ludwig zu Schauenſtein und ſeine

Digitized by Google

Ehefrau Roſina, geborne Tanner aus Helmbrechts unterm 6. d. M. die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 30. April 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Ediktal-Ladung.

Auf geſtellten Antrag wird der unbekannte Beſitzer der von dem Handelsmann Gabriel Röhner von Beſtenbergsgreuth am 8. Juni 1821 über 100 fl. Darlehen und 150 fl. Kaufſchilling für optiſche Waaren dem ebenmäßigen Handelsmann Joſeph Weiß allda ausgeſtellten Schuld-Urkunde hierdurch aufgefordert, ſolche

binnen ſechs Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte vorzulegen und ſeine allenfallſigen Anſprüche gegen den Ausſteller geltend zu machen. Im Unterlaſſungsfall iſt zu gewärtigen, daß jene Urkunde für kraftlos erkannt werden wird.

Oberſteinbach, am 4. Januar 1848.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnau'ſches Patrimonialgericht I. Beſtenbergsgreuth.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Erbſchafts- und Forderungs-Anſprüche jeder Art aus dem unbedeutenden Nachlaß der am 21. Januar l. J. zu Altenkundſtadt verlebten ledigen Jette Silbermann ſind am,

Freitag den 16. Juni l. J. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſolche nicht weiter berückſichtiget werden können.

Strößendorf, den 12. Mai 1848.

Freiherrlich von Schaumbergiſches Patrimonial-Gericht.

Keyßler.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Mai 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .		71
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	538	
„ „ Promessen per Stück Agio	20	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Donnerſtag den 25. Mai 1848.

Inhalt:

Verkauf des Getreides auf dem Halme. — Marſch- und Quartier-Verpflegskoſten für vaterländiſche Truppen. — In der letzten Zeit begangene Floßfrevel. — Vorlage der Rechnungen pro 18$\frac{47}{48}$. — Bevormundung minderjähriger Kinder. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Verkauf des Getreides auf dem Halme betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im rubrizirten Betreff erfolgte K. Miniſterial-Reſcript vom 11. d. nebſt der hierin angezogenen allerhöchſten Verordnung vom 13. Juni 1817 (Regierungsblatt Stück XXV, Seite 587) zum Vollzuge in der vorgeſchriebenen Weiſe mitgetheilt.

Bayreuth, den 20. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malß.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem das unterzeichnete K. Staats-Miniſterium aus den mehrfachen Geſuchen um Nachlaß von ſolchen Straſen, welche wegen Uebertretung der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juni 1847, den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend, in neueſter Zeit zur Vorlage an daſſelbe gebracht wurden, entnehmen mußte, daß dieſe Verordnung an ſehr vielen Orten gänzlich außer Acht gekommen, ja ſogar den Verwalteten unbekannt zu ſeyn ſcheint, obgleich in der allerhöchſten Verordnung vom 23. October 1846 über den Getreidhandel auf jene ausdrücklich hingewieſen wurde; ſo ſieht ſich daſſelbe veranlaßt, den ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins hiemit den Auftrag zu ertheilen, durch Ausſchreiben in dem Kreisintelligenzblatte und in den Lokalblättern die Verordnung vom 13. Juni 1817 zu republiciren, und dabei den Lokalbehörden und den Vorſtehern der Landgemein-

den die Weiſung zu ertheilen, die erwähnte Verordnung jährlich 3mal, und zwar am 1. Juni, am 1. Juli und am 1. Auguſt in den Gemeinden zu verkünden.

München, den 11. Mai 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

* * *

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel iſt bereits durch ältere Geſetze verboten, und Wir haben dieſes Verbot in Unſerer Verordnung vom 30. Jänner 1813, die Freiheit des Getreidhandels betreffend *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unſere Regierungen und ſämmtliche Polizeibehörden hiemit ernſtlich aufgefordert haben wollen, auf dieſen Gegenſtand unter den dermaligen Verhältniſſen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes noch folgende nähere Beſtimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterſchied, ſondern auch die übrigen, zur menſchlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht ſich ſchuldig:

1) Wer ſich auf die noch im Felde ſtehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausſchließendes Erwerbungs-Recht, ein Vor- oder Einſtands-Recht bedingt, oder ſich zu Gunſten eines ſolchen Rechts verbindlich macht:

2) Wer Getreid, bevor ſolches geerndtet, und ausgedroſchen iſt, oder andere Feldfrüchte, bevor ſie von den Erzeugern eingethan ſind, entweder ſammt und ſonders auf einer benannten Fläche, oder in gewiſſem Maaße, um beſtimmte oder unbeſtimmte, ſogleich oder künftig zu erlegende Preiſe mit oder ohne Darangabe, als Käufer an ſich bringt, oder als Verkäufer abläßt:

3) Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth giebt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinſung durch einen beſtimmten oder unbeſtimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte;

4) Wer an Verträgen, Käufen, und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieſelben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablöſungen ſtehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichniſſe, ſo wie die Anleihen von Samen- und Speiſe-Früchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben beſtehenden Preiſen, oder des Rückerſatzes in gleichen Erzeugniſſen und Maßen, ſo wie einer geſetzmäßigen Verzinſung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rückſicht auf deren wirkliche Preiſe zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Beſtimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, ſind nichtig und ungültig.

---

*) Reg.-Bl. des Jahres 1813, St. VII., S. 153 — 157.

Digitized by Google

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroſchen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages beſtehenden Mittel-Preiſen und der ganze Betrag der dafür geleiſteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskoſten u. ſ. w., welcher, wenn er durch den Vertrag ſelbſt nicht ausdrücklich beſtimmt worden iſt, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemeſſen werden ſoll, verfallen dem Armen-Fonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn ſie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlaſſen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler ſollen außerdem noch mit Polizei-Arreſt von vierzehn Tagen bis vier Wochen beſtraft und im zweiten Uebertretungs-Falle nebſt der verdoppelten Arreſt-Strafe durch die Kreis-Intelligenz-Blätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreſt-Strafe von acht bis vierzehn Tagen nebſt einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Artikel V. beſtimmten Verhältniſſe vertheilt und verwendet wird, ſind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag verſucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen iſt.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Perſonen, von und zwiſchen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geſchloſſen worden iſt, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der ſchuldigen Theilnehmer bewirkt, ſo wird dieſelbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem geſetzlich angedrohten Verluſte ihrer Seits völlig frei, ſondern tritt auch, rückſichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugeſichert ſind.

Art. IX.

In Folge dieſer Verordnung werden alle vor Publikation derſelben abgeſchloſſene Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, ſondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unſern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieſelbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, ſohin jeder Unſerer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 13. Juni 1817.

Max Joſeph.

Gr. v. Reigersberg. Fürſt Wrede, Feldmarſchall. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring, Präſident des Staats-Rathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
General-Sekretair des Königlichen Staats-Rathes.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Marſch- und Quartier-Verpflegskoſten für vaterländiſche Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14. d. Mts. wird im nachſtehenden Abdruck die Entſchließung des K. Kriegs-Miniſteriums vom 9. d. Mts. im bezeichneten Betreff mit dem Auftrage

Digitized by Google

an die Diſtrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht, die darin bemerkte allerhöchſt bewilligte Erhöhung der Quartierkoſten-Vergütung zur Kenntniß aller Gemeinden ihres Bezirks zu bringen.

Bayreuth, den 18. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Kriegs-Miniſterium.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß von nun an bei Märſchen und Cantonirungen vaterländiſcher Truppen im Inlande die für die Natural-Verpflegung der einquartirten Mannſchaft vom 1. Unteroffizier abwärts — nach den Einquartierungs- und Verpflegs-Regulativen vom 19. Juni 1808 und resp. 30. März 1824 — an die Quartierträger zu leiſtende Vergütung von 10 kr. auf 20 kr. (zwanzig Kreuzer) für die tägliche Koſtportion erhöht werde.

In Rückſicht auf dieſe Allerhöchſt genehmigte Erhöhung wird ſich der Erwartung hingegeben, daß von Seite der Quartierträger, wie es bereits bisher in anerkennenswerther Weiſe geſchah, für vollſtändig entſprechende Verpflegung der einquartierten Mannſchaft Sorge getragen werde.

Da übrigens namentlich bei Benutzung der Eiſenbahnen und Dampfſchiff-Fahrt mehrmals die Fälle vorkommen, wo die Natural-Verpflegung auf mehrere Stationen ſich vertheilt, ſo ſind in ſolchen ausnahmsweiſen Fällen für das Mittags-Eſſen einſchlüſſig des Trunkes 14 kr. (vierzehn Kreuzer) für die Verabreichung einer Abend- oder Morgen-Suppe je 3 kr. (drei Kreuzer) oder für beide zuſammen 6 kr. (ſechs Kreuzer) an die betreffenden Quartierträger zu vergüten.

In allem Uebrigen hat es bei den bisherigen Beſtimmungen zu verbleiben.

München, den 9. Mai 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
An ſämmtliche Armee-Diviſions- und Corps-Commando's ꝛc. ergangen.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Die in der letzten Zeit begangenen Floßfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß auch alle vor dem 21. März l. Js. wegen Floßfreveln in Oberfranken ausgeſprochenen Freiheits- und Geldſtrafen, ſoweit ſie nicht bereits vollſtreckt ſind, ſammt den desfalls zu Gunſten der Staatskaſſe ausgeſprochenen Verurtheilungen zu Koſten und Schadenserſatz, als aufgehoben betrachtet werden, wie dieß in der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. März l. Js. bezüglich der Wald- und Feldfrevel Allerhöchſt ausgeſprochen iſt.

Zugleich haben aber Seine Majeſtät der König allerhöchſt zu befehlen geruht, dabei zu veröffentlichen, daß künftig nach voller Strenge der Geſetze werde verfahren werden.

Die betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden werden von dieſem Allerhöchſten Gnaden-Akte zur weiteren geeigneten Verfügung und mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dieſe Allerhöchſte Entſchließung nach ihrem vollen Inhalte zur entſprechenden Veröffentlichung zu bringen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß jeder nach dem 21. März begangene oder noch zu begehende Floßfrevel nach der vollen Strenge des Geſetzes beſtraft werden würde.

Bayreuth, den 20. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Magiſtrate des Regierungsbezirks von Oberfranken.
(Die Vorlage der Rechnungen pro $18\frac{46}{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September 1818, Regierungsblatt, Jahr 1818, pag 1068, §. 47, müſſen am 1. Februar eines jeden Jahres die Stiftungs- und Communal-Rechnungen des verfloſſenen Etats-Jahres bei den Königl. Staats-Regierungen unfehlbar überreicht ſeyn; nach Verfluß dieſes Termins ſind die rückſtändigen Rechnungen mittelſt Exekution auf Koſten der ſämmtlichen Magiſtratsglieder, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die ſäumigen einzelnen Rechnungsführer ohne Nachſicht beizutreiben.

Da noch mehrere Magiſtrate mit der Vorlage der Rechnungen pro $18\frac{46}{47}$ im Rückſtande ſind, ſo ergeht an ſolche hiemit die Aufforderung, die rückſtändigen Rechnungen allerlängſtens binnen 8 Tagen zur Vorlage zu bringen, auſſerdem die Abſendung von Exekutions-Boten auf Koſten der ſäumigen Theile erfolgen wird.

Bayreuth, den 20. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

Bekanntmachung.
(Die Bevormundung minderjähriger Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Von nachſtehender Königlicher Juſtizminiſterial-Entſchließung vom 9. Mai l. Js., benannten Betreffs:

Königreich Bayern.
(L. S.)
Juſtiz-Miniſterium.

Durch eine Miniſterial-Entſchließung vom 3. Februar 1844 wurden die ſämmtlichen Gerichte des Reiches angewieſen, in allen Fällen, wo es ſich um gerichtliche Beſtellung von Vormündern handelt, bei der Wahl derſelben, ſoweit es mit den bürgerlichen Geſetzen vereinbarlich iſt, möglichſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die vom Gerichte beizugebenden Vormünder dem Glaubensbekenntniße der zu Bevormundenden angehören.

Nachdem nun die Gerichte jene erlaſſene Entſchließung in der Art zur Anwendung bringen, daß ſie unter allen Umſtänden keine Ausnahme in Fällen der Verſchiedenheit der Religion des zu Bevormundenden von jener des in Vorſchlag gebrachten Vormundes zulaſſen, ſo ſieht ſich das unterfertigte Staatsminiſterium veranlaßt, zu bemerken, daß die möglichſte Berückſichtigung der Gleichheit des Glaubensbekenntniſſes Ausnahmen nicht ausſchließe und dieſe dann eintreten können, wenn ſie durch das beſondere Vertrauen der Verwandten des Minderjährigen oder durch die Beſchaffenheit des Charakters des vorgeſchlagenen Vormundes, oder durch ſonſtige beſondere Umſtände gerechtfertiget erſcheinen.

München, den 9. Mai 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
Heintz.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Bevormundung minderjähriger Kinder betreffend.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
Hauck.

Digitized by Google

werden ſämmtliche Gerichte von Oberfranken hiermit in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 17. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Bekanntmachung.

(Das Spunden des Biers betreffend.)

Wegen laut gewordener Klagen über Bierſpunden, welches die üble Folge habe, daß durch den entſtehenden Schaum beim Bierausſchenken auch nicht das volle Maas verabreicht werde, wird hiermit das früher erlaſſene Verbot des Bierſpundens unter Bezugnahme auf das jüngſte dieſſeitige Ausſchreiben vom 4. Januar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 4 und 5 abermals erneuert und jeder Contravenient mit fünf bis zehn Thalern Strafe bedroht, von dem conſumirenden Publikum aber erwartet, daß es die Thätigkeit der Polizei-Behörde bezüglich der Controle der Bierwirthe im Ausſchank eines guten tarifmäſſigen und ungeſpundeten Biers durch mündliche Anzeigen über etwaige ſchlechte und geſpundete Biere, unterſtützen werde. Bayreuth, am 19. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Viktualienhändler Johann Georg Opel von Miſtelgau und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Schamel nach Erklärung vom 4. September 1847 die hierorts übliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 10. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Die Baureparaturen an dem Kirchengebäude zu Stockau, wovon

1) die Maurerarbeiten auf	62 fl. 52 kr.,
2) die Zimmermannsarbeiten	240 fl. 31 kr.,
3) die Glaſerarbeiten auf	31 fl. 36 kr.,
4) die Schloſſerarbeiten auf	6 fl. 15 kr.,
5) die Flaſchnerarbeiten auf	89 fl. — kr.,
6) die Schieferdeckerarbeiten auf	197 fl. 35 kr.,

veranſchlagt ſind, werden am

30. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an den Wenigſtnehmenden in Accord überlaſſen, wozu qualifizirte Gewerbsmeiſter eingeladen werden.

Der Koſten-Anſchlag kann inzwiſchen in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

Bayreuth, den 19. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Waiſenhausgebäude dahier macht die Anbringung eines neuen Fenſters zur vortheilhafteren Beleuchtung des Lehrzimmers der erſten Klaſſe der Lateinſchule einige Maurer-Schloſſer- und Schreiner-Arbeiten nöthig.

Zur Verakkordirung derſelben an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den

3. Juni c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

An Strichsluſtige ergeht die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden. Bayreuth, am 19. Mai 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die der Almoſenkaſten-Stiftung gehörigen, ohnweit der Moritzhöfe gelegene 2 Weiher

a) der Röhrenweiher und
b) der Eunoweiher

ſollen auf anderweite 6 Jahre, nämlich von Martini 1848 an die Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Magiſtratiſchen Genehmigung verpachtet werden.

Digitized by Google

Strich-Termin hiezu iſt auf

Montag den 29. d. M. h. al.

im Sitzungs-Saale des Rathhauſes Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 22. Mai 1848.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß der am 16. März l. Js. dahier verſtorbenen Landgerichtsaſſeſſors-Wittwe Kunigunda Ferer Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche am Montag den 5. Juni l. J. Vormittags im Geſchäftszimmer Nr. 24 des unterfertigten Gerichts anzumelden, und nachzuweiſen, widrigenfalls hierauf bei der Auseinanderſezzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen würde.

Bamberg, den 17. Mai 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche eine Forderung an die Verlaſſenſchaftsmaſſe der dahier verſtorbenen Gürtlerswittwe Margaretha Groß zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche am künftigen

Mittwoch den 21. Juni l. J. früh 8 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls Nichtberückſichtigung bei der Auseinanderſetzung der Maſſe eintritt.

Cronach, am 18. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der angehende Färbermeiſter Johann Andreas Gottfried Küffner zu Lorenzreuth und deſſen Verlobte, Regina König aus Brand haben nach dem unterm 9. d. M. abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, am 13. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Bauernſohn Karl Regen von Höfen hat ſich freiwillig unter die Kuratel des Gemeindevorſtehers und Schmiedmeiſters Paul Dotzler von Roſenberg begeben, was mit dem Bemerken anburch veröffentlicht wird, daß Karl Regen fortan ohne Zuſtimmung ſeines Curators keine ihm läſtigen Verträge mehr abſchließen kann.

Pegnitz, den 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Der durch dieſſeitigen Gerichtsbeſchluß vom 13. März h. J. in der Gantſache über das Oeconomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmannes Reuper zu Creußen zum öffentlichen Verkaufe der Gantrealitäten auf Montag den 29. Mai h. J. und die folgenden Tage anberaumte Termin wird hiemit, eingetretener Hinderniſſe halber bis auf Weiteres aufgehoben.

Pegnitz, den 19. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Nachdem das im Termine vom 3. d. M. auf das Köbler Johann und Margaretha Porſinger'ſche Anweſen zu Schweinthal gelegte Angebot die Taxe nicht erreicht hat, ſo wird zum anderweitigen öffentlichen Verkaufe dieſes Anweſens, wie ſolches im Intelligenzblatte für Oberfranken, Jahrgang 1848 Nr. 33, S. 299, im Nürnberger Kurier, Nr. 89 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 22, S. 233 näher beſchrieben iſt, Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

im Seger'ſchen Wirthshauſe zu Schweinthal anberaumt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß bei dieſer Tagsfahrt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Edictal-Ladung.

Die ledige Magdalena Mirsberger von Weiſen-

Digitized by Google

ehe und die Kuratel ihres Kindes haben gegen den Webergeſellen Georg Merz von Gräfenberg hierorts Klage erhoben auf Anerkennung der Vaterſchaft, Kindesnährung und Entſchädigung für Tauf- und Wochenkoſten.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren, ſteht

Freitags den 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termin der Beklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Koſtenzahlung mit dem Bemerken öffentlich andurch vorgeladen wird, daß das Duplikat der Klagſchrift zu ſeiner Empfangnahme in dießgerichtlicher Regiſtratur bereit liegt. Gräfenberg, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden im Bezirke des unterfertigten Königlichen Landgerichts, Prüfungs-Commiſſionen II. Klaſſe für folgende Gewerbe gebildet, als:

1) Bäcker, 2) Buchbinder, 3) Drechsler, 4) Färber, 5) Glaſer, 6) Gürtler, 7) Häfner, 8) Hutmacher, 9) Knopfmacher, 10) Krämer, 11) Kupferſchmiede, 12) Metzger, 13) Müller, 14) Nagelſchmiede, 15) Riemerſchneider, 16) Rothgerber, 17) Schäffler (Büttner), 18) Schloſſer, 19) Schmiede (mit Ausſchluß des Hufbeſchlags), 20) Schneider, 21) Schreiner, 22) Schuhmacher, 23) Seifenſieder, 24) Strumpfwirker, 25) Tuchmacher, 26) Wagner, 27) Weber, 28) Weisgerber, 29) Zeugmacher

und werden die Prüfungstage am erſten — und wenn dieſer auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage eines jeden Monats früh 8 Uhr dahier abgehalten.

Die Prüfungs-Bewerber haben ſich 8 Tage zuvor unter Vorlage des Zulaßſcheines bei dem Prüfungscommiſſär, Königlichen Landrichter Sattler dahier zu melden.

Bewerbern ſolcher Gewerbe, für welche keine Prüfungs-Commiſſionen dahier beſtehen, bleibt es überlaſſen, die Prüfung bei einem andern Prüfungs-Diſtrikte zu machen.

Selb, den 8. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Da ſich in dem zur Anmeldung von Anſprüchen jeder Art an den Grundbeſitzungen des Schmiedmeiſters Johann Rebhan, vormals zu Teuſchnitz jetzt zu Rappoldengrün, wie ſie in der Verfügung vom 20. Dezember 1847,

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9, p. 71, Nr. 15, p. 120, Nr. 19, p. 189, Nürnberger Kurier Nr. 15,

auf den 23. März c. angeſetzt geweſenen Termine kein Prätendent eingefunden, ſo werden ſolche Prätendenten, dem angedrohten Rechtsnachtheil gemäß mit ihren Anſprüchen hiermit ausgeſchloſſen und Johann Rebhan als Alleineigenthümer jener Grundſtücke und zu jeder Verfügung darüber berechtigt, anerkannt.

Ludwigsſtadt, den 14. April 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

In Sachen der Maria Appolonia Briegel von Markt Ippesheim und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Anna Margaretha gegen Andreas Schwarzmann von Weihen, Vaterſchaft und Alimentation betr., wird, da Beklagter auf Dekret vom 1. November 1847, Nr. 137 des Kreis-Intelligenzblattes von 1847 und Nr. 116 des allgemeinen Anzeigers von 1847 ſeine Exception nicht abgegeben hat, die Klage, gemäß angedrohten Rechtsnachtheiles für abgeleugnet gehalten, Beklagter mit ſeiner Einwendung ausgeſchloſſen, und Klägerin zum Beweiſe der Klage zugelaſſen, welche ſofort binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt den Beweis darüber vorzubringen hat, daß der Beklagte in der mit Maria Appolonia Briegel vom 28. März 1846 erfolgten Niederkunft mit einem Kind weiblichen Geſchlechts korreſponden Zeit fleiſchlich beigewohnt habe. Hievon wird der Beklagte, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, mittels öffentlicher Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

Hollfeld, 10. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Maurergeſelle und Wittwer Johann Maiſel, Haus-Nr. 16 zu Mengersdorf und deſſen Verlobte, die ledige Anna Margaretha Kauper von Obernſees haben in ihrem Ehe- und Erb-Vertrage vom 27. April c. die zu Mengersdorf beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloßen, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aufſeß, den 10. Mai 1848.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht Aufſeß.

Buchheit.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Sonnabend den 27. Mai 1848.

Inhalt:

Bitte der Marktsgemeinde Leuchtenberg um die Erlaubniß zur Abordnung einer Gemeinde-Deputation an das K. Hoflager wegen Verleihung eines Amts-Sitzes. — Tödtung durch einen biſſigen Hund. — Benennung der Regimenter. — Arbeiten bei dem Feſtungsbau in Ulm. — Das in Erlangen erſcheinende Blatt für politiſche Volksbildung. — Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf, im Dekanat Ludwigsſtadt. — Verlaſſenſchaft Ihrer K. Hoh. der Prinzeſſin Paul von Württemberg. — Erledigung der Pfarrei Dorfgütingen, Decanats Feuchtwangen. — Erledigung der Pfarrei Worringen, Decanats Memmingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bitte der Marktsgemeinde Leuchtenberg um die Erlaubniß zur Abordnung einer Gemeinde-Deputation an das K. Hoflager wegen Verleihung eines Amts-Sitzes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 11. l. Mts. an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe ergangene Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern folgt nachſtehend in Abſchrift zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Insbeſondere erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, gegebenen Falles die treffenden Gemeinden hiernach zu verſtändigen.

Bayreuth, den 23. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Der K. Regierung wird die Beilage des Berichts vom 22. April l. Js. anruhend wieder zurückgegeben und aufgetragen, das vorliegende Geſuch der Marktgemeinde Leuchtenberg und etwa einkommende anderweite, nur Zeit und Koſten verſplitternde zweckloſe Abordnungen ſolchen Betreffs ablehnend zu beſcheiden, beziehungsweiſe denſelben durch geeignete Eröffnung und Verſtändigung gleich von vorneherein um ſo mehr als unſtatthaft zu begegnen, da die Ge-

Digitized by Google

richts-Organiſation noch nicht ſo nahe liegt, daß den betheiligten Gemeinden ſchon jetzt irgend eine Zuſicherung gegeben werden könne, ſolche Abordnungen alſo ohne Erfolg bleiben müßten.

Nachdem ſchon mehrfache Abordnungen dieſer Art, ohne vorgängige Anfrage bei dem unterfertigten Staats-Miniſterium eingetroffen ſind, ſo iſt dieſer Entſchließung möglichſte Verbreitung zu verſchaffen, dabei aber unverhalten zu laſſen, daß ſeiner Zeit thunlichſte Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe, zumal derjenigen Gemeinden, wo bisher Gerichtsſitze waren, dadurch nicht ausgeſchloſſen, ſondern in der Abſicht der Staatsregierung gelegen iſt.

München, den 11. Mai 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Tödtung durch einen biſſigen Hund betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 16. d. Mts. wird den Behörden zur Wiſſenſchaft und ſtrengſten Darnachachtung mitgetheilt, und zwar unter Hinweiſung auf die dieſſeitige Anordnung vom 18. Februar 1838 (vid. Kreis-Intelligenzblatt vom 22. Februar 1838, Nr. 23).

Bayreuth, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Am 14. Jänner d. Js. wurde der vierzehnjährige Hirtenknabe Joſeph Drexler im Dorfe Grafling, Landgerichts Straubing, von 2 biſſigen Fanghunden angefallen, und auf eine Weiſe zerfleiſcht, daß er auf der Stelle todt blieb.

Indem der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von dieſem Vorfalle Kenntniß gegeben wird, wird dieſelbe aufgefordert, den untergebenen Polizeibehörden den ſtrengſten Vollzug der Maßregeln gegen biſſige Hunde neuerdings einzuſchärfen, und durch geeignete Weiſungen an die untergebenen Polizeibehörden und ſämmtliche Vollzugsorgane dafür zu ſorgen, daß die Uebertretungen des Verbotes, biſſige Hunde frei laufen zu laſſen, oder der Anordnung wegen des Gebrauches von zweckmäßigen Maulkörben für große Hunde rückſichtslos beahndet, und dieſe Beahndungen auch gegen untergelaufene Dienſtes-Vernachläſſigungen ausgedehnt werden.

Hiemit iſt auch der gemeſſenſte Auftrag zu verbinden, bei den Hunde-Viſitationen die Ueberweiſung der biſſigen Hunde an die Waſenmeiſter jedesmal und unnachſichtlich bewirken zu laſſen.

München, den 16. Mai 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Conſcriptionsbehörden.

(Die Benennung der Regimenter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16. Mai d. Js. wird im nach-

Digitized by Google

folgenden Abdruck die Entſchließung des K. Kriegs-Miniſteriums vom 26. April d. Js. im bezeichneten Betreff zur Darnachachtung hinſichtlich der Benennung der Regimenter bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Kriegs-Miniſterium.

In Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25ſten dieß ſind in allen ſchriftlichen Eingaben, Ausfertigungen u. ſ. w. wie früher die Regimenter mit ihren Nummern zu bezeichnen, z. B. „2tes Infanterie-Regiment (Kronprinz)" die Namen der Regiments-Inhaber jedoch nur im Kopfe der Eingaben und Ausfertigungen, dann auf Adreſſen anzuführen, dagegen im Contert der Befehle u. ſ. w. dann ſonſt noch überall wegzulaſſen, wo es der ſchnelle dienſtliche Verkehr oder Erſparung des Raumes wünſchenswerth macht.

Eine Aenderung der Dienſt-Siegel hat nur im Bedarfs-Falle einzutreten.

München, den 26. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Armee-Diviſions- und Corps-Commando's ꝛc. ergangen.

Bekanntmachung.

(Die Arbeiten bei dem Feſtungsbau in Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 13ten d. Mts. können bei den Feſtungsbauten zu Ulm und Neu-Ulm weitere Arbeiter keine Beſchäftigung mehr finden. Diejenigen, welche dort Arbeit ſuchen wollen, werden darauf aufmerkſam gemacht, um ſich nicht nutzloſe Reiſekoſten zu verurſachen. Die Gemeindeverwaltungen werden Sorge tragen, daß ihre betheiligten Angehörigen hievon Kenntniß erhalten, und die Polizeibehörden werden die ſich um Reiſelegitimation Meldenden hiernach beſcheiden.

Bayreuth, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Das in Erlangen erſcheinende Blatt für politiſche Volksbildung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Erlangen hat ſich unter der Leitung des Bürgermeiſters, Profeſſor Martius ein Verein gebildet, der es ſich

zur Aufgabe machte, das Volk in politiſcher Beziehung zu belehren, was durch Herausgabe eines, in unregelmäßigen Perioden erſcheinenden Blattes, genannt:

Fliegende Blätter für politiſche Volksbildung,

geſchieht. — Jedes Blatt koſtet nur einen Kreuzer und es ſind bereits 4 ſolche Blätter erſchienen.

Bei dem guten und zweckentſprechenden Inhalt dieſer Blätter erſcheint deſſen Verbreitung ſehr wünſchenswerth, weßhalb die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden Oberfrankens aufgefordert werden, hiefür in ihren Bezirken beſorgt zu ſeyn.

Der Bezug kann entweder unmittelbar, oder durch Buchbindermeiſter Johann Mich. Heuſchmann dahier (in portofreien Briefen) geſchehen.

Bayreuth, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf, im Dekanat Ludwigsſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Nopitſch kommt die Pfarrei Kaulsdorf, im Dekanate Ludwigsſtadt in Erledigung, und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) Aus Staatskaſſen:		
a) in Geld	100 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
½ Schock langes Stroh	2 fl. 50 kr.	
4¾ Metzen Korn	7 fl. 16¼ kr.	
$2\frac{3}{16}$ „ Gerſte	2 fl. 24½ kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen in Geld	16 fl. 9½ kr.	
		128 fl. 40¼ kr.
II. An Zinſen von Activkapitalien		10 fl. 54 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung mit Oekonomiegebäuden, die ſich in gutem Stande befindet und für eine Familie hinreichend iſt	20 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3 Tagwerk Aecker	20 fl. 37 kr.	
½ „ Wieſen	7 fl. 20 kr.	
¼ „ Garten	3 fl. — kr.	
		50 fl. 57 kr.
IV. Ertrag an Rechten:		
a) ſtändige Gefälle	7 fl. 58½ kr.	
b) Handlöhne	3 fl. 8 kr.	
c) Sackzehnten	94 fl. 12 kr.	
		105 fl. 18½ kr.
Betrag		295 fl. 23½ kr.

	Uebertrag	295 fl. 23¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		103 fl. 39¾ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		24 fl. 12 kr.
	Summa	423 fl. 41¼ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	423 fl. 41¼ kr.

Bayreuth, den 23. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Verlaſſenſchaft Ihrer K. Hoheit der Prinzeſſin Paul von Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Dienſtag am 13. Juni laufenden Jahres Vormittags von 9 bis 1 Uhr Nachmittags und nöthigenfalls auch noch Nachmittags von 3 bis 5 Uhr und auf gleiche Weiſe auch an den folgenden Tagen wird in der K. Reſidenz dahier ein Theil des hieſigen Rücklaſſes der verlebten Prinzeſſin Paul von Württemberg Königl. Hoheit gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden unter Leitung einer Commiſſion des unterfertigten Gerichtshofes verkauft werden.

Die dem Striche unterworfenen Gegenſtände ſind:

a) Gold- und Silbergeräthe, worunter namentlich Kaffee- und Theetöpfe, ein großer Theekeſſel, ſilberne Leuchter, Zuckerdoſen, Tiſch- und Deſſertbeſtecke, Theelöffel von Vermeil, Vorleg-Ragout-Gemüſe-Löffel, Tortenſchaufeln, Präſentirteller ꝛc.,

b) Bronce, Zinn, Kupfer und andere Metallgegenſtände, worunter drei- und zweiarmige Girandaln ꝛc.,

c) Porzellain in verſchiedenen Servicen und einzelnen Gegenſtänden,

d) Glasſachen, worunter Tafelaufſätze, Fruchtſchalen, Trinkgeſchirr ꝛc.,

e) eine Reiſeuhr und einige Fächer,

f) Bett- und Tiſch-Leinenzeug,

g) Meubles und Hausgeräthe,

h) Wagen und Geſchirre, worunter ein Landauer Coupée auf 4 Druckfedern mit Patent-Axen, eine vierſitzige Berline, eine vierſitzige Kaleſche ꝛc.

Alle Gegenſtände kommen in der bereits aufgeführten Ordnung bei der Verſteigerung zum Ausrufen, wobei bemerkt wird, daß beiläufig berechnet, jedem im Vorſtehenden angeführten Buchſtaben der Gegenſtände ein beſonderer Tag gewidmet werden kann, ſich alſo die betreffenden Kaufsliebhaber nach dieſer Ordnung richten können.

Bamberg, den 20. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Dorfgütingen, Decanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers und Seniors Zenker in Erledigung gekommene Pfarrei Dorfgütingen, Dekanats Feuchtwangen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ſich der Ertrag dieſer Pfarrſtelle nach dem Faſſionsabſchluß vom Jahre 1837 in nachſtehender Weiſe berechnet.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen an baarem Gelde	56 fl. 15 kr.	
		56 fl. 15 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		2 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches nicht ſehr geräumig iſt, und verſchiedene Reparaturen bedarf, und der übrigen Deconomiegebäude	25 fl. — kr.	
deßgleichen der Grundſtücke und zwar:		
5⅜ Tagwerk, 74 Ruthen Aecker; 5⅞ „ Wieſen	174 fl. — kr.	
⅞ „ Garten	3 fl. 30 kr.	
		202 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten		
a) an ſtändigen Abgaben in Geld	38 fl. 44 kr.	
2) an Laudemien, Handlöhnen	101 fl. 22¾ kr.	
3) an Waiderechten	5 fl. — kr.	
		145 fl. 6¾ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen		74 fl. 58½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		11 fl. — kr.
	Summa	491 fl. 50¼ kr.

Laſten ſind nicht vorhanden.

An freiwilligen Geſchenken in Naturalien . . . . 10 fl. — kr.

Ansbach, den 12. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Worringen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Worringen, Decanats Memmingen, durch das am 23ſten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Haug in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung, welche binnen 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeſchrieben.

Digitized by Google

Das faſſionsmäßige Einkommen dieſer Stelle beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) an baarem Geld	9 fl. — kr.	
b) an Naturalien: 22¼ Klafter weiches Scheitholz, 6 „ weiches Abholz	141 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
a) an baarem Geld	232 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
6 Scheffel 1 Metz. 3 Vlg. 1½ Sechz. Kern	83 fl. 3½ kr.	
6 „ 1 „ 3 „ 1½ „ Korn	57 fl. 20¼ kr.	
¼ Schober Roggenſtroh	2 fl. 12 kr.	
5 Hahnen und 12 Hühner	3 fl. 39 kr.	
3) Aus Gemeindekaſſen: an Geld	2 fl. 24 kr.	
		530 fl. 39 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe	45 fl. — kr.	
desgleichen der Grundſtücke	16 fl. — kr.	
		61 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen		110 fl. 48 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		208 fl. — kr.
		914 fl. 27 kr.
Laſten		— fl. — kr.
Bleibt reines Dienſteinkommen		914 fl. 27 kr.

Ansbach, den 16. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden in dem v. Lindenfels'ſchen Hauſe auf dem Schloßberge Nr. 103 dahier

Freitag den 2. Juni Vormittags 9 Uhr

mehrere Hausgeräthſchaften, Bücher ꝛc. ꝛc. gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsluſtige eingeladen.

Bayreuth, den 23. Mai 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Waiſenhausgebäude dahier macht die Anbringung eines neuen Fenſters zur vortheilhafteren Beleuchtung des Lehrzimmers der erſten Klaſſe der Lateinſchule einige Maurer-Schloſſer- und Schreiner-Arbeiten nöthig.

Zur Verakkordirung derſelben an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den

3. Juni c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

An Strichsluſtige ergeht die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden. Bayreuth, am 19. Mai 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die der Almoſenkaſten-Stiftung gehörigen, ohnweit der Moritzhöfe gelegene 2 Weiher

a) der Röhrenweiher und
b) der Cunoweiher

ſollen auf anderweite 6 Jahre, nämlich von Martini 1848 an die Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Magiſtratiſchen Genehmigung verpachtet werden.

Strich-Termin hiezu iſt auf

Montag den 29. d. M. h. ai.

im Sitzungs-Saale des Rathhauſes Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 22. Mai 1848.

Die Verwaltung.

Zur Einhebung der Latern-Beiträge zur ſtädt'ſchen Beleuchtungs-Anſtalt pro 184⅞ ſteht vom 29. Mai bis 6. Juni Termin an; wobei vom Hausbeſitzer von 100 fl. Steuerkapital 2 kr., von Gewerbtreibenden ohne Häuſerbeſitz von jedem Gulden Gewerbſteuer 6 kr. bezahlt wird.

Bayreuth, den 26. Mai 1848.

Die Rendantur der ſtädt'ſchen Beleuchtungs-Anſtalt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Rothgerbers Friedrich Kammerer in Redwitz dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, als:

1) das Wohnhaus Nr. 69 in der Braugaſſe in Redwitz mit Gerbereiwerkſtätte und Hofraith, Beſ.-Nr. 519, U.-B.-Nr. 902, St. S. 26½ kr., taxirt auf 2600 fl.,

2) ½ Stadel an der Meuſelgaſſe, von Holz erbaut, gewerthet auf 100 fl. und

3) das Feld am Lorenzreuther Weg von 896 □Klafter, Beſ.-Nr. 616, St. S. 1⅞ kr., Taxe 225 fl.

Bietungstermin ſteht auf

Dienſtag den 27. Juni c. Mittags

auf dem Rathhauſe in Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §.§. 98—101 erfolgt, die Taxverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Wunſiedel, am 17. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Exekution werden nachſtehende dem Johann Wittauer von Waiſchenfeld gehörigen Beſitzungen am

20. Juni d. Js. früh 10 Uhr

loco Waiſchenfeld an den Meiſtbietenden verkauft, nemlich:

1 zweiſtöckiges Wohnhaus mit 2 Kellern und Viehſtallung, B.-Nr. 81^b, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 82^b, beide lehenbar der Gemeinde Waiſchenfeld und geſchätzt zuſammen auf 280 fl., wovon erſteres mit 200 fl. Hausſteuerkapital und Letzterer mit 10 fl. Grundſteuerkapital onerirt iſt.

Der Hinſchlag geſchieht in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837, und werden Strichluſtige hiezu eingeladen. Hollfeld, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das den Töpfermeiſter Johann Karl und Johanna Charlotta Wettengel'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 356, U.-B.-Nr. 1334, St.-Cap. 600 fl. zins-, lehens- und zehentfrei, taxirt nach gerichtlicher Verhandlung vom 28. Januar c. auf 1050 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1000 fl. verſichert, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt.

Bietungstermin hat man auf

Montag den 19. Juni Vormittags

bei Gericht dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837, §. §. 98 — 101 erfolgt und daß die Taxationsverhandlung in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden kann.

Wunſiedel, am 6. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die ledige Maurergeſellentochter Eliſabetha Anna Neupert von hier iſt geſonnen, mit ihren beiden Kindern

1) Friederika Chriſtiana, geboren am 8. März 1839.
2) Babetta, geboren den 28. März 1842.

nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an dieſelbe ſind an dem auf den 2. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr dahier beſtimmten Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzubringen. Kulmbach, am 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Maurergeſellentochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und deren Kindescuratel gegen den Maurergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth wegen Vaterſchaft, iſt in dem auf den 30. Dezember v. J. dahier beſtimmten Termine Niemand erſchienen.

Dem von Seite der klägeriſchen Kindescuratel unterm 18. d. M. geſtellten Antrag gemäß, wird deshalb anderweit Termin zur Verhandlung über die Klage im gewöhnlichen Verfahren auf

den 7. Auguſt d. J.

dahier beſtimmt, wozu beide Theile hiermit vorgeladen werden und zwar der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle ſeines Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, er ſeiner Einreden dagegen verluſtig erklärt und Klägerin zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden würde.

Kulmbach, 29. März 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Im Exekutionswege werden die der Barbara Pütterich von Hollfeld gehörigen Realitäten, als:

B.-Nr. 725, $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf dem Berg, geſchätzt auf 170 fl.,
B.-Nr. 727, $\frac{3}{8}$ Tagw. allda, geſchätzt auf 55 fl.,
B.-Nr. 728, 1 Tagw. allda, geſchätzt auf 90 fl.,
B.-Nr. 729, 1 Tagw., der Scheeracker, geſchätzt auf 230 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 unter den im Strichstermin, welcher auf den

15. Juni d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt iſt, bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, und können die hierauf haftenden Laſten täglich am Gerichtsſitz eingeſehen werden. Hollfeld, den 12. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Beſitzungen des Zeuchmachers Chriſtoph Auguſt Scharf zu Marktleuthen, als:

1) ein Wohnhaus dortſelbſt, 2ſtöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schiefern bedeckt, an der nach Wunſiedel führenden Hauptſtraße gelegen, mit angebautem Stadel, dann Hofraith und Gartenland, B.-Nr. 1084,

2) das Waldrecht auf 1¼ Klafter Holz aus der Staatswaldung, B.-Nr. 1085,

3) ½ von ⅙ Tagw. Feld im Wanderer Wege, B.-Nr. 87½, Ub.-Nr. 1429,

4) die Hälfte der Gemeindetheile in der Schlupfen und am Neudörfer Steig,

ſollen auf Antrag eines Hypothekengläubigers nochmaligem Verkaufe unterſtellt werden.

Strichstermin wird hiemit auf

Mittwoch den 7. Juni l. Js. Mittags 1 Uhr

im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe zu Marktleuthen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Kirchenlamitz, am 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Lang von Voitſumra und deſſen Ehefrau Katharina, geborne Schoberth von Schönlind wollen mit ihrer minorennen Tochter Anna Katharina, nach Nordamerika reiſen, vielleicht auch dort verbleiben, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 3. nächſten Monats Juni, Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Ueberfahrtskarten für dieſe Lang'ſchen Eheleute und deren Kind ohne weiters ausgefertigt werden würden.

Kirchenlamitz, am 19. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beſchluß wurde gegen den Bauern Franz Maier von Ebrach der Concursprozeß über deſſen Vermögen erkannt und iſt nunmehr durchzuführen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juni c.,

b) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juli c.,

c) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

1) zur Abgabe der Repliken auf

Mittwoch den 2. Auguſt c.

2) zur Abgabe der Dupliken auf

Mittwoch den 16. Auguſt c.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Franz Maier in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben im erſten Termine die Abweiſung der Forderungen von der Gantmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen einzutreten hat.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners irgend etwas in Händen haben ſollten, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem k. Landgerichte dahier zu übergeben.

Zugleich wird auch das Grundvermögen des Gantirers, nämlich:

1) Die ehemalige Fallmeiſterei, beſtehend in einem im Jahre 1812 erbauten Wohnhauſe mit Stallung und Backofen, Scheune und Schweinſtälle, Fallhütte und Hofraum, Str.-Beſ.-Nr. 369, Pl.-Nr. 250, belaſtet mit 160 fl. Steuer-Kapital, freieigen, geſchätzt auf 750 fl.

2) ein einbezimmertes Gütchen, beſtehend in 5 Tagwerk 30 Dez. Aecker, 4 Tagwerk 96 Dez. Wieſen, 18 Dez. Waldung, 2 Tagw. 94 Dez. Viehweide, Str.-Beſ.-Nr. 35°, Plan-Nr. 244, belaſtet mit 400 fl. St.-Kap., kornbodenzinſig, und reicht jährlich 1 Vierling, 2 Metzen, ½ Sechszehntel Kornbodenzins, geſchätzt auf 700 fl.

3) Ein Acker im Wäldlein beim Hühnergarten, zu 1 Tagw. 16 Dez., Str.-Beſ.-Nr. 179, Plan-Nr. 304, hat 10 fl. Steuer-Kapital, geldbotenzinſiges Eigen-

Digitized by Google

thum und giebt jährlich 54 kr. Geldbodenzins, geſchätzt auf 130 fl.

4) Ein Acker zu 1 Tagw. 57 Dez. im oberen Hühnergarten, 70 Dez. Weide mit Gebüſch allda, 1 Tagw. 13 Dez. Wieſe im unteren Hühnergarten, Beſ.-Nr. 35b, Plan-Nr. 253½ a und b, und 247½ mit 15 fl. Str.-Kapital belaſtet, kornbodenzinſig und giebt jährlich 2 Vierling Kornbodenzins, geſchätzt auf 30 fl.,

5) Der 8 und 9 Theil vom Füllenſtands-Acker zu 6 Tagw. 38 Dez., Str.-Beſ.-Nr. 15d, Plan-Nr. 276 mit 340 fl. Steuer-Kapital belaſtet, bodenzinſig zu jährlich 1 Metzen 2 Sechszehntel Korn geſchätzt auf 500 fl.

6) 2 Morgen 30 Dez. Aecker im Wäldlein, Str.-Beſ.-Nr. 369, Plan-Nr. 351, geſchätzt auf 225 fl.

7) 1 Tagwerk 76 Dez. Aecker, der Rothhieb in der Sandgrube, Str.-Beſ.-Nr. 195, Plan-Nr. 355 hat 65 fl. Steuer-Kapital und ein Handlohnsfixum zu 3 fl. 4 kr. 4 Heller, geſchätzt auf 150 fl.

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Montag, 5. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Orte Ebrach anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden können.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Burgebrach, 5. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Taglöhnerstochter Katharina Herrmann von Oberdornlach und deren Kindeskuratel haben gegen den Bauernknecht Georg Müller von Gärtenroth wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation Klage geſtellt.

Zum Verſuche der Sühne, in deren Zerſchlagung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man

auf Montag den 26. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

Termin dahier bezielt, in welchem der unbekannten Aufenthalts abweſende Beklagte bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten zu erſcheinen hat.

Die Klage kann inzwiſchen in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

Weismain, am 13. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Bekanntmachung.

Die Renten-Ueberſchüſſe der Benkertiſchen Stiftung dahier pro 1847 können an arme Verwandte des Stifters verabreicht werden, bei deren Ermanglung aber ſolche für Stadtarme verwenden werden.

Wer glaubt, hierauf Anſpruch machen zu können, hat ſein Geſuch in Zeit 3 Wochen bei dem Magiſtrate dahier anzubringen, ſeine Armuth und Verwandtſchaft durch legale Zeugniße nachzuweiſen.

Burgkundſtadt, den 21. Mai 1848.

Der Magiſtrat.

Arneth, Bürgermeiſter.

Nicht amtlicher Artikel.

Mit allerhöchſter Genehmigung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern.

EAU D'ATIRONA,

oder feinſte flüſſige Toilettenſeife gegen Sommerſproſſen, Leberflecken und andere Hautunreinigkeiten

von **Carl Kreller** in Nürnberg.

Dieſe treffliche Atironaſeife befreit die Haut leicht und ſchmerzlos von genannten Flecken und andern Unreinheiten, ſtärkt und ſchützt ſie vor den ſchädlichen Einflüſſen des Sonnenlichts und der trockenen Luft, deren Angriffen ſie bei fleißiger Benützung ganz widerſteht, erhält die Haut weiß, geſchmeidig und in friſchem belebten Anſehen und zeichnet ſich ſie noch beſonders durch den angenehmſten Wohlgeruch aus; gehört daher mit vollem Rechte zu den erſten Schönheits- und Verjüngungsmitteln, die je in den öffentlichen Verkehr gekommen ſind. Die Zeugniſſe berühmter Chemiker und Aerzte über die Bewährung dieſes höchſt wirkſamen und ganz unſchädlichen Mittels ſind genügend bekannt. Ich empfehle daher dieſes Eau d'Atirona allen Damen und Herrn, wel-

Digitized by Google

chen an Reinhaltung ihrer Haut gelegen iſt, und gebe das Glas zu 20 kr. ſammt Gebrauchszettel ab. Nicht weniger Empfehlung verdienen:

Mailändischer Haarbalsam

zur Erhaltung, Verſchönerung, Wachsthumbeförderung und Wiedererzeugung der Haare, das große Glas zu 54 kr. und das kleine zu 30 kr. nebſt Bericht mit vielen authentiſchen Zeugniſſen über die Wirkſamkeit dieſes erprobten Haarwuchsmittels.

Eau de Mille Fleurs

nach neueſter Pariſer Compoſition, das Glas zu 36 kr. und das kleine zu 18 kr. Schwerlich iſt wohl je eine lieblicher duftende ätheriſch-geiſtige Flüſſigkeit zur Verbreitung von Wohlgeruch in Gebrauch genommen worden, als dieſes Eau de Mille Fleurs, welches das koſtbarſte und feinſte aller bis jetzt bekannt gewordenen Parfümes darſtellt. Wenige Tropfen ſind hinreichend, dem Waſchwaſſer, der Leibwäſche, Sacktüchern, Handſchuhen, Kleidern ꝛc. den köſtlichſten und dauernſten Wohlgeruch zu ertheilen.

Duft-Eſſig,

ein vortreffliches Räucher- und Luftreinigungsmittel, das Glas zu 15 kr. Dasſelbe iſt nicht blos im Winter bei geheizter Stube als das beſte Räucherwerk zu gebrauchen, ſondern dient zu jeder Jahreszeit als ein äuſſerſt liebliches und erquikendes Zimmerparfüm, deſſen höchſt angenehmer und belebender Duft den verwöhnteſten Geruchsſinn befriedigt und ergötzt. Auswärtige Beſtellungen und Baarſendungen werden franco erbeten und für Verpackung beliebe man nach Umſtänden 3 bis 6 kr. beizufügen.

Carl Kreller.

Von dieſen renommirten Mitteln befindet ſich in Bayreuth die einzige Niederlage bei

J. Schweiger et Comp.

Ein mit den beſten Zeugniſſen verſehener und in allen landgerichtlichen Adminiſtrativ-Fächern bewanderter ſo wie für den Patrimonialrichterdienſt II Klaſſe geprüfter Scribent ſucht eine Stelle bei einem Landgerichte. Der Eintritt kann ſogleich erfolgen.

Auch wäre derſelbe bereit, bei einem gutsherrlichen Gerichte Aushilfe zu leiſten.

Geneigte Offerte sub Chiff. R. H. beſorgt die Redaction.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 17 Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 18. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 19. Mai. Die Tochter des K. Lieutenants Freiherrn von Schönhueb.

Den 20. Mai. Die Tochter des Königl. Forſtwarts Kraus in St. Georgen.

Den 23. Mai. Der Sohn des K. Majors Manz.

Den 25. Mai. Der Sohn des Bürgers und Kappenfabrikanten Bär dahier.

Geſtorbene:

Den 18. Mai. Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rendant Roder dahier, alt 57 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.

Den 20. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

Den 22. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeiſters Sinn sen. in St. Georgen, alt 76 Jahre und 3 Monate.

— — Die ledige Schröbel, alt 31 Jahre und 5 Monate.

Den 24. Mai. Der Friſeur-Gehilfe Schmidt dahier, alt 20 Jahre, 7 Monate und 13 Tage.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatte Nr. 61 muß es bei der Geburts-Anzeige vom 12. Mai ſtatt: Maſel heißen „Dittmar.“

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Dienſtag den 30. Mai 1848.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription. — Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes in Guttenberg. — Offizierswahlen bei der Landwehr in Helmbrechts. — Landwehr-Offizierswahlen in Vorchheim. — Fleiſchtaxe für den Monat Juni 1848. — Bevormundung minderjähriger Kinder. — Appellationsgerichtliche Tarreſte. — Erledigung der 2. Pfarrſtelle an der St. Gumbertus-Kirche in Ansbach. — Erledigung der Pfarrei Baudenbach, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betr.

Die Geſchichte Deutſchlands hat kaum einen Zeitpunkt aufzuweiſen, der durch den Zuſammenfluß wichtigerer Ereigniſſe der geſellſchaftlichen Ordnung größere Gefahr, den Staaten heftigere Erſchütterungen und ihren Bürgern härtere Prüfungen gebracht hätte, als der gegenwärtige; aber auch kein Moment der Geſchichte hat zu ſchöneren Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, als der jetzige, in welchem das deutſche Volk ſeiner Wiedergeburt entgegenſieht.

Auch an Bayern ſind die Bewegungen der Zeit nicht ſpurlos vorübergegangen. Mitten aber unter dem ſtürmiſchen Ringen nach der beſſeren Zukunft dringt der Ruf nach Freiheit und Ordnung, nach Geſetzlichkeit und Kraft mit Macht hervor aus der Bruſt jedes Redlichen. Dieſe Freiheit aber, ſie erheiſcht Schutz; die Aufrechthaltung der Ordnung, ſie erheiſcht Kraft, und damit der Sinn für Geſetz und Recht nicht ſinke, ſondern immer mehr erſtarke, muß ihren gefährlichſten Feinden entgegengearbeitet werden, dem Mangel an Erwerb, der Sorge vor Verdienſtloſigkeit.

Zur Erreichung dieſer großen Zwecke, welche außerordentliche Geldopfer erfordern, haben die Stände des Reichs willig die Hand geboten, durch Ermächtigung zur Aufbringung eines freiwilligen Anlehens.

Dadurch iſt das Mittel gegeben, die dringenden Staatsbedürfniſſe zu befriedigen, wozu die laufenden Einnahmen des Staates, ſelbſt bei der ſtrengſten Sparſamkeit, der ſorgfältigſten Vermeidung jedes nicht unumgänglich nöthigen Aufwandes, nicht hingereicht haben würden.

Nicht vergeblich wird der Ruf des Vaterlandes erklingen, wenn es gilt, Kräfte aufzubieten zur Abwehr möglicher Gefahr nach Außen, zur Rettung der, unter dem Drucke der Gegenwart erliegenden vaterländiſchen Induſtrie, zur Milderung der Noth, durch Beſchäftigung der erwerbloſen Armuth.

Freiwillig ſollen dieſe Opfer gebracht werden, von denen, welche dazu die Mittel und das Vertrauen in den redlichen Willen ihres Monarchen haben, daß er nicht ohne das dringendſte Gebot der Zeit ſeines geliebten Volkes Kräfte in Anſpruch nehmen werde.

Freiwillig möge der treue Bürger dem Staate ſeine Gabe darbringen, der mit Gewiſſenhaftigkeit den Vertretern des Landes von dem anvertrauten Gute Rechenſchaft geben und gerne den Darleihern alle jene Sicherheit und Vortheile gewähren wird, welche Staatsgläubiger nur immer fordern können.

Damit es aber jedem Bayer möglich wird, ohne beſondere Beſchwerde ſeine freiwillige Gabe dem Vaterlande darzubringen, damit ferner dem Handel und Verkehre ein neues Tauſchmittel gegeben wird, werden zum Vollzuge des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription nachſtehende Anordnungen erlaſſen:

1) Sämmtliche allgemeine Rentämter des Königreichs haben bei allen Einwohnern ihres Amtsbezirkes Subſcriptionsliſten für diejenigen, welche ſich bei dem freiwilligen Anlehen betheiligen wollen, in Umlauf zu ſetzen, und bis zum 30. September l. Js. zur Unterzeichnung am Amtsſitze offen zu halten.

2) Ueber die Darlehen werden fünfprocentige, auf den Inhaber lautende Schuldſcheine zu 20 fl., 35 fl. und 50 fl. auf feinem Papier im Wechſelformat mit 4 Coupons für die Jahre 1849 bis 1852, Termin 1. October, von der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion ausgegeben. Die Schuldſcheine ſind mit einer Serie oder Haupt-Nummer und mit einer Caſſa-Kataſter-Nummer verſehen, erſtere roth, letztere ſchwarz eingedruckt.
Jede Serie- oder Haupt-Nummer umfaßt einen Capitalbetrag von 700 fl. Die Caſſa-Kataſter-Nummern laufen dagegen auf allen Schuldſcheinen fort.

3) Die Schuldſcheine ſind auf der Rückſeite — der leichtern Zinſenberechnung wegen — mit einer Zinſentabelle verſehen, und ſind zugleich die weſentlichen Beſtimmungen des Artikels III. des Geſetzes vom 12. Mai 1848 und des §. 13 des Geſetzes vom 11. September 1825 daſelbſt aufgenommen.

4) Die Zinſen laufen vom Tage der Capitals-Erlage an, und ſind die für das Jahr $18\frac{47}{48}$ bis inclus. 30. September 1848 treffenden Zinſenraten ſogleich von den K. Rentämtern, bei denen die Gelderlage Statt findet, baar zu bezahlen.

5) Die Schuldſcheine ſind den Gläubigern ſogleich bei der Gelderlage auszuhändigen. Sollte jedoch ausnahmsweiſe ein Rentamt nicht in dem Beſitz der gewünſchten Gattung von Schuldſcheinen ſeyn, ſo hat es einſtweilen einen Haftſchein auszuſtellen, und dafür Sorge zu tragen, daß längſtens binnen 14 Tagen der Darleiher ſeine Urkunde gegen Rückgabe des Haftſcheines erhält. Dasſelbe hat einzutreten, wenn ein Darleiher vor dem Eintreffen der Schuldſcheine bei den K. Rentämtern, was Mitte des Monats Juni der Fall ſeyn wird, das Geld erlegen will.

6) Die Gelderlage kann bis zum Schluſſe der Subſcriptionsliſten, d. i. bis zum 30. September 1848 inclus., Statt finden, inſoferne die geſetzliche Anlehens-Summe von 7 Millionen nicht früher aufgebracht ſeyn ſollte. Den Darleihern ſteht es frei, das Geld innerhalb dieſes Zeitraumes zu einer beliebigen Zeit, welche aber bei der Einzeichnung anzugeben iſt, zu erlegen. Jedoch macht ſich jeder Subſcribent zur Einzahlung der gezeichneten Summe verbindlich.

7) Die Schuldſcheine und die Coupons genießen bei der Verſendung mit der K. Poſt dieſelbe Porto-Begünſtigung, wie die Banknoten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

8) Die Schuldſcheine werden in den im Geſetze beſtimmten Fällen bei den K. Rentämtern im vollen Nennwerthe an Zahlungsſtatt angenommen. Die verfallenen Coupons werden bei allen K. Caſſen und Aemtern an Zahlungsſtatt angenommen, und auch eingelöſt. Die Einlöſung findet auch noch außerdem Statt bei dem Banquie

Digitized by Google

Haus M. A. von Rothſchild u/S. in Frankfurt am Main, und auch bei einigen Handlungshäuſern in bedeutenderen Städten Deutſchlands, welche ſpäter noch bekannt gemacht werden.

München, den 20. Mai 1848.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Der General-Sekretair:
Miniſterialrath Giell.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines praktiſchen Arztes in Guttenberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Stelle eines praktiſchen Arztes in Guttenberg iſt erledigt. Bewerber hierum haben unter Vorlage ihrer Prüfungs-Zeugniſſe ſich innerhalb 14 Tagen hieher zu melden.

Bayreuth, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Offizierswahlen bei der Landwehr in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf vorſchriftsmäßig erfolgte Wahl wurden von der K. Regierung in Uebereinſtimmung mit dem K. Landwehr-Kreis-Kommando nachbenannte Offiziere bei der Landwehr zu Helmbrechts beſtätigt und ernannt:

1) zum Hauptmann der bisherige Lieutenant Johann Hedler und
2) zum Unterlieutenant der Färbermeiſter Albrecht Knopf dortſelbſt.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offizierswahl in Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Vorchheim von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando beſtätigt und ernannt:

1) zum Hauptmann der bisherige Lieutenant Leonhard Reiſer,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Friedrich Steinmetz.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat Juni 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Juni 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

10½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 29. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Die Bevormundung minderjähriger Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Von nachſtehender Königlicher Juſtizminiſterial-Entſchließung vom 9. Mai l. Js., benannten Betreffs:

Königreich Bayern.

(L. S.)

Juſtiz-Miniſterium.

Durch eine Miniſterial-Entſchließung vom 3. Februar 1844 wurden die ſämmtlichen Gerichte des Reiches angewieſen, in allen Fällen, wo es ſich um gerichtliche Beſtellung von Vormündern handelt, bei der Wahl derſelben, ſoweit es mit den bürgerlichen Geſetzen vereinbarlich iſt, möglichſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die vom Gerichte beizugebenden Vormünder dem Glaubensbekenntniße der zu Bevormundenden angehören.

Nachdem nun die Gerichte jene erlaſſene Entſchließung in der Art zur Anwendung bringen, daß ſie unter allen Umſtänden keine Ausnahme in Fällen der Verſchiedenheit der Religion des zu Bevormundenden von jener des in Vorſchlag gebrachten Vormundes zulaſſen, ſo ſieht ſich das unterfertigte Staatsminiſterium veranlaßt, zu bemerken, daß die möglichſte Berückſichtigung der Gleichheit des Glaubensbekenntniſſes Ausnahmen nicht ausſchließe und dieſe dann eintreten können, wenn ſie durch das beſondere Vertrauen der Verwandten des Minderjährigen oder durch die Beſchaffenheit des Charakters des vorgeſchlagenen Vormundes, oder durch ſonſtige beſondere Umſtände gerechtfertiget erſcheinen.

München, den 9. Mai 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Heintz.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Bevormundung minderjähriger Kinder betreffend.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
Hauck.

werden ſämmtliche Gerichte von Oberfranken hiermit in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 17. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Bekanntmachung.
(Appellationsgerichtliche Taxreſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des dieſſeitigen Expeditions-Amtes ſind mehrere Untergerichte rückſichtlich der Einſendung der appellationsgerichtlichen Taxen im Rückſtande; ſolche werden daher auf die Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809, pag. 810 — 812) wiederholt aufmerkſam gemacht, und erwartet, daß ſämmtliche Reſte bis letzten April curr., binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von drei Gulden eingeſendet, insbeſondere daß die §§. VI. und X. der allegirten Verordnung für die Zukunft unter gleicher Strafandrohung genau beobachtet werden.

Bamberg, am 24. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die II. Pfarrſtelle an der St. Gumbertus-Kirche zu Ansbach iſt durch Beförderung des Pfarrers und Seniors Fuhrmann in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das mit dieſer Pfarrſtelle verbundene Einkommen beſteht in nachfolgenden Gehaltsbezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staatskaſſen:			
a) an baarem Geld	102 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
14 Scheffel 3 Metz. 2 Vlg. 3 Sdl. Korn, à 8 fl. 42 kr.	127 fl. 8½ kr.		
2 „ 4 „ — „ 1 „ Dinkel, à 3 fl. 55 kr.	10 fl. 29 kr.		
5 „ 2 „ — „ 1 „ Haber, à 3 fl. 50 kr.	20 fl. 29 kr.		
11 Eimer Wein zu 12 fl.	132 fl. — kr.		
2) aus Stiftungskaſſen:			
an baarem Geld	200 fl. — kr.		
		592 fl. 6½ kr.	
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.	
III. An Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.	
IV. An Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen . . .		362 fl. 18½ kr.	
(Darunter ſind 27 fl. für Confirmanden-Unterricht und 145 fl. 20 kr. an Beichtgeldern begriffen, welche Beträge bis jetzt auch angefallen ſind.)			
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
An freiwilligen Geſchenken: 72 fl. 23 kr.			
Summa		954 fl. 25½ kr.	
Laſten		— fl. — kr.	
Bleibt reines Dienſteinkommen		954 fl. 25½ kr.	

Ansbach, den 18. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Baudenbach, Decanats Neuſtadt an der Aiſch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 13. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Beck iſt die Pfarrei Baudenbach, Decanats Neuſtadt an der Aiſch, erledigt worden. Dieſelbe wird daher zur Bewerbung, welche innerhalb 6 Wochen zu erfolgen hat, mit dem Beifügen ausgeſchrieben, daß das Einkommen dieſer Pfarrſtelle in nachfolgenden Gehaltsbezügen beſteht:

I. An ſtändigem Gehalte:	
1) Aus Staatskaſſen	
a) an baarem Gelde	52 fl. 30 kr.
b) an Naturalien:	
10 Scheffel 2 Metz. 28 Maas Korn, à 8 fl. 58 kr. .	93 fl. 57½ kr.
2 „ 4 „ 28 „ Haber, à 3 fl. 47 kr. .	10 fl. 38½ kr.
Betrag	157 fl. 6 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	157 fl. 6 kr.	
18⅝ Klaft:r allerlei Holz	62 fl. 46½ kr.	
4 Schock weiche Wellen	3 fl. 28 kr.	
2¼ Schock harte	2 fl. 37½ kr.	
1 Schleißbaum	4 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Gelde	8 fl. 30 kr.	
3) aus Gemeinde-Caſſen:		
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
		251 fl. 28 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrhauſe und der übrigen Oekonomie-Gebäude, welche ſich ſämmtlich im guten baulichen Zuſtande befinden	30 fl. — kr.	
desgleichen an Grundſtücken:		
2½ Morgen Acker	25 fl. 35½ kr.	
6½ Tagw. Wieſen, in der Verpachtung	163 fl. 40 kr.	
		219 fl. 15½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
in Geld	2 fl. 32½ kr.	
in Naturalien:		
2 Scheffel 1 Metz. 2 Vlg. 3¼ Sechz. Haber, à 3 fl. 47 kr.	8 fl. 38½ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Laudemien, Handlöhnen	17 fl. 24½ kr.	
2) an Gemeinderechten	— fl. 30 kr.	
3) Weiderechten	— fl. 50 kr.	
4) Forſtrechten:		
1 Klafter Buſchholz	3 fl. 35 kr.	
1 Schock Wellen	1 fl. 3 kr.	
		34 fl. 53½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen		147 fl. 32½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		7 fl. — kr.
An freiwilligen Geſchenken: 2 fl.		
Summa		660 fl. 9½ kr.
Die Laſten abgezogen mit		17 fl. 10½ kr.
Bleibt reines Einkommen		642 fl. 59 kr.

Ansbach, den 18. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Auf Anbringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten der Bauer Küfner'ſchen Eheleute zu Lehen bei Bindlach, zuſammengeſchätzt auf 750 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu in loco Lehen bei Bindlach auf

Dienſtag den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr

beſtimmt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Anweſen beſteht:

1) in einem Tröpfhauſe zu Lehen bei Bindlach, B.-Nr. 254, Hs.-Nr. 77, mit Zubehör (ein Gärtchen von 6 □Ruthen),
2) ½ Tagw. Wieſen im Brand,
3) ½ Tagw. Wieſen im Eſchlein,
4) ½ Tagw. Wieſen im Graben,
5) 2½ Tagw. Feld, der Wolfsberg.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 und daß die Verkaufsbedingungen im Strichtermin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 9. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bayreuth.

Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

Im Waiſenhausgebäude dahier macht die Anbringung eines neuen Fenſters zur vortheilhafteren Beleuchtung des Lehrzimmers der erſten Klaſſe der Lateinſchule einige Maurer-Schloſſer- und Schreiner-Arbeiten nöthig.

Zur Verakkordirung derſelben an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den

3. Juni c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

An Strichsluſtige ergeht die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden. Bayreuth, am 19. Mai 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Im Waiſenhaus-Gebäude dahier ſind verſchiedene Reparaturen herzuſtellen und deßhalb mehrere Maurer-, Zimmanns-, Häfner-, Schreiner-, Schloſſer- und Glaſerarbeiten nothwendig.

Zur Veraccordirung derſelben an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den

3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und ergeht an Strichluſtige die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden.

Bayreuth, am 27. Mai 1848.

Die K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die beiden Kinder des Webermeiſters und ⅛ Hofbeſitzers Johann Philipp Hartmann von Höflas, Namens

a) Barbara, geboren am 9. November 1830,
b) Philipp, geboren am 26. Februar 1833

beabſichtigen, unter Aufſicht von auswandernden Verwandten eine Luſtreiſe nach Nordamerika zu machen und haben dahier um Ertheilung der Reiſepäße nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an dieſelben ſind daher binnen 14 Tagen und längſtens bis Donnerſtag

den 8. Juni d. J.

dahier anzumelden, und geltend zu machen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Lang von Voitſumra und deſſen Ehefrau Katharina, geborne Schoberth von Schönlind wollen mit ihrer minorennen Tochter Anna Katharina, nach Nordamerika reiſen, vielleicht auch dort verbleiben, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefordert werden, ſolche am

Sonnabend den 3. nächſten Monats Juni, Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Ueberfahrtskarten für dieſe Lang'ſchen Eheleute und deren Kind ohne weiters ausgefertigt werden würden.

Kirchenlamitz, am 19. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Donnerſtag den 1. Juni 1848.

Inhalt:

Verleitgeben von Sommerbier in Hof. — Wahl eines Bataillons-Arztes beim Landwehr-Bataillon Kulmbach. — Offiziers-wahlen bei der Landwehr in Münchberg. — Verlaſſenſchaft Ihrer K. Hoheit der Prinzeſſin Paul von Württemberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben von Sommerbier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die brauenden Bürger der Stadt Hof, welche in gemeinnützigen Handlungen nie zurückbleiben, haben ſich bereit erklärt, bis zum Schluſſe des Monats Juli die Maas Sommerbier ſtatt um 5½ kr. nur um 5 kr. auch in den Wirthshäuſern verleitzugeben.

Dieſe anerkennungswerthe Handlungsweiſe wird zur aufſpornenden Nachahmung auch bei andern Bräuern hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines Bataillons-Arztes beim Landwehr-Bataillon Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurde der praktiſche Arzt Dr. Fuchs zu Kulmbach zum Bataillons-Arzt bei der dortigen Landwehr von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Offizierswahlen bei der Landwehr in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden nachbenannte Offiziere bei der Landwehr zu Münchberg von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando beſtätigt und beziehungsweiſe ernannt:

1) zum Hauptmann der Fabrikant Jakob Jahreis,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Karl Pöhlmann,
3) zum Zeugwart der Kupferſchmiedmeiſter Jakob Laubmann.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Verlaſſenſchaft Ihrer K. Hoheit der Prinzeſſin Paul von Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Dienſtag am 13. Juni laufenden Jahres Vormittags von 9 bis 1 Uhr Nachmittags und nöthigenfalls auch noch Nachmittags von 3 bis 5 Uhr und auf gleiche Weiſe auch an den folgenden Tagen wird in der K. Reſidenz dahier ein Theil des hieſigen Rücklaſſes der verlebten Prinzeſſin Paul von Württemberg Königl. Hoheit gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden unter Leitung einer Commiſſion des unterfertigten Gerichtshofes verkauft werden.

Die dem Striche unterworfenen Gegenſtände ſind:

a) Gold- und Silbergeräthe, worunter namentlich Kaffee- und Theetöpfe, ein großer Theekeſſel, ſilberne Leuchter, Zuckerdoſen, Tiſch- und Deſſertbeſtecke, Theelöffel von Vermeil, Vorleg-Ragout-Gemüſe-Löffel, Tortenſchaufeln, Präſentirteller ꝛc.,
b) Bronce, Zinn, Kupfer und andere Metallgegenſtände, worunter drei- und zweiarmige Girandoln ꝛc.,
c) Porzellain in verſchiedenen Services und einzelnen Gegenſtänden,
d) Glasſachen, worunter Tafelaufſätze, Fruchtſchalen, Trinkgeſchirr ꝛc.,
e) eine Reiſeuhr und einige Fächer,
f) Bett- und Tiſch-Leinenzeug,
g) Meubles und Hausgeräthe,
h) Wagen und Geſchirre, worunter ein Landauer Coupée auf 4 Druckfedern mit Patent-Axen, eine vierſitzige Berline, eine vierſitzige Kaleſche ꝛc.

Alle Gegenſtände kommen in der bereits aufgeführten Ordnung bei der Verſteigerung zum Ausrufen, wobei bemerkt wird, daß beiläufig berechnet, jedem im Vorſtehenden angeführten Buchſtaben der Gegenſtände ein beſonderer Tag gewidmet werden kann, ſich alſo die betreffenden Kaufsliebhaber nach dieſer Ordnung richten können.

Bamberg, den 20. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Juni 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 17. bis 27. Mai curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	11 fl. 25½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Scheffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	14 fl. 2½ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 14 Lth. $3\frac{300}{1685}$ Qu. oder 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 2 Pfd. 29 Lth. $2\frac{1618}{1685}$ Qu. oder 2 Pfd. 29 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 12 Lth. $2\frac{742}{1685}$ Qu. oder 4 Pfd. 12 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 5 Pfd. 27 Lth. $1\frac{1551}{1685}$ Qu. oder 5 Pfd. 27 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	18 fl. 9 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	22 fl. 47 kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:
2 fl. 34½ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl. 21¾ kr.
Verbleiben	19 fl. 25¼ kr.

Die hier verbliebenen 19 fl. 25¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:
$\frac{9}{13}$ oder 13 fl. 26¾ kr. auf 111 Pfd. ⅛ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. $1\frac{1977}{3277}$ Qu. oder 4 Lth. 2 Qu.;
$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 58½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. $\frac{676}{777}$ Qu. oder 7 Lth. 1 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:
1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 21 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 21 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 11 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 11 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 1 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 1 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:
1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. 2 Qu.;

Bayreuth, den 27. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.

(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 17. Mai curr.	18	24	12	12	11	30
" 20. " "	18	24	11	42	—	—
" 24. " "	18	12	11	36	12	—
" 27. " "	17	36	10	12	11	—
Summa	72	36	45	42	34	30
Mit 4 resp. 3 getheilt beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel	18	9	11	25½	11	30
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	3	1½	1	54¼	1	55

Bayreuth, den 27. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Braumeiſters-Wittwe **Katharina Schwindel** von St. Georgen und ihre Tochter **Chriſtiana Schwindel**, beabſichtigen eine Reiſe nach Nordamerika, und es werden daher alle Diejenigen, welche an die genannten Perſonen irgend einen Anſpruch zu begründen vermögen, aufgefordert, denſelben binnen 14. Tagen bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 27. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Waiſenhaus-Gebäude dahier ſind verſchiedene Reparaturen herzuſtellen und deßhalb mehrere Maurer-, Zimmermanns-, Häfner-, Schreiner-, Schloſſer- und Glaſerarbeiten nothwendig.

Zur Veraccordirung derſelben an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den 3. Juni curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt und ergeht an Strichluſtige die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden.

Bayreuth, am 27. Mai 1848.

Die K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In Sache der ledigen **Kunigunda Strampfer** von Bruck gegen **Johann Rebhahn** aus Geiſsfeld, Alimentation betr., wurde durch öffentliches Ausſchreiben vom 7. December v. Js. der Beklagte aufgefordert, binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt einen Gegenbeweis anzutreten, und ſich binnen gleicher Friſt über die eventuell deferirten resp. Haupteide bei Strafe der Eidesverweigerung zu erklären.

Da nun Beklagter dieſer Auflage nicht nachgekommen iſt, ſo wird er hiemit mit ſeinem Gegenbeweiſe ausgeſchloſſen,

Digitized by Google

die deſerirten Haupteide ſind für verweigert zu erachten, und demſelben wird zugleich zur Kenntniß gebracht, daß die Vernehmung der Klägeriſchen Zeugen am

3. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr

von dem Königlichen Landgerichte Erlangen beſchäftigt wird

Bamberg, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die den Erben des Heinrich Krautblatter dahier gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) eine Mahlmühle mit der Einrichtung für zwei Mahlgänge und eine Walkmühle, nebſt dem Wohnhauſe, dem Stadel, der Stallung, der $\frac{1}{4}$ Tagwerk enthaltenden zweimähdigen Wieſe und dem Gärtchen am Hauſe, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1131[a] und[b] endlich dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1134, belaſtet mit 600 fl. Haus- und 200 fl. Grundſteuerkapital, 8$\frac{3}{4}$ kr. jährlichem Erbzinſe, dem Antheile an dem fixirten Zehenten, handlohnbar nach Sct. Ganpher Lehensobſervanz an das Königl. Rentamt Waiſchenfeld, geſchätzt auf 3000 fl.,

b) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreutzen, Kat.-Beſ.-Nr. 1132, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital, ein Sechszehntel Korn, ein Sechszehntel Gerſte und 3 kr. in Geld, ſonſt handlohnfrei, allein der Gemeinde Hollfeld zinspflichtig, geſchätzt auf 75 fl.,

c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, Gemeinde-Theil bei den drei Kreuzen, Kat.-Beſ.-Nr. 1133, handlohnsfrei, belaſtet mit 30 fl. Steuerkapital, ein Sechszehntel Gerſte, 2 kr. in Geld fixirten Zehenten, zinspflichtig eben dahin, geſchätzt auf 125 fl.,

am Dienſtag den 25. Juli d. J. früh 10 Uhr

im Rathhauſe dahier öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dem feſtgeſetzten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag nach der Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde, und denſelben freiſteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem hieſigen Regiſtraturlokale einzuſehen.

Hollfeld, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In Sache der Maria Appolonia Briegel von Markt Ippesheim und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Anna Margaretha gegen Andreas Schwarzmann von Weihen, wegen Vaterſchaft und Alimentation hat klagender Theil den ihm durch Beſcheid vom 10. Mai c. auferlegten Beweis in der ihm vorgeſteckten 30 tägigen Friſt mit Eingabe vom 17. pr. 22 ejusd. durch Zuſchiebung des Haupteides an Beklagten in verneinender Form der Beweisauflage angetreten.

Andreas Schwarzmann, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, wird daher edictaliter aufgefordert, ſich über Annahme des Haupteides oder Zurückſchiebung desſelben binnen 30 Tagen um ſo gewißer zu erklären, als er anſonſt als eidesverweigernd angeſehen, und weiter in der Sache erkannt werden ſolle.

Hollfeld, am 26. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Edictal-Ladung.

Andreas Wimmelbacher von Pottenſtein, geboren 1770, hat ſich im Jahre 1808 als Schneidergeſelle in die Fremde begeben und iſt ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht mehr hieher gelangt.

Derſelbe, oder deſſen Leibeserben werden daher hiemit aufgefordert, ſich binnen einem halben Jahr zur Empfangnahme des in 116 fl. 54 kr. beſtehenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls ſolches den nächſten Verwandten des Andreas Wimmelbacher zur Nutznießung gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Pottenſtein, 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Erkenntniß.

In Sachen der Ernſt und Anna Margaretha Hörethiſchen Eheleute von Naila gegen den Handelsmann Johann Philipp Hägel von hier, wegen Vertragserfüllung, erkennt das K. Landgericht Naila nach Lage der Acten für Recht:

I. Verklagter ſei mit ſeinem Gegenbeweiſe auszuſchließen, der deſerirte Eid für verweigert zu erachten.

II. habe Verklagter den Ceſſionsvertrag vom 25. Dec. 1834 zu erfüllen und ſei deßhalb ſchuldig, die in demſelben cedirte Forderung von 500 fl. ſammt fünfprozen-

Digitized by Google

tigen Zinſen hieraus rechtsförmlich als ausſchließliches Eigenthum der Kläger abzutreten, ſowie

III. ſämmtliche Koſten dieſes Prozeſſes zu tragen.

V. R. W.

Vorſtehendes Erkenntniß wird an Verkündungsſtatt öffentlich bekannt gemacht.

Naila, am 22. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunſiedel wird in der Conkursſache des Kaufmanns Friedrich Prinzing von Wunſiedel bekannt gemacht, daß das Prioritätserkenntniß vom heutigen an der Gerichtstafel angeſchlagen iſt. Wunſiedel, am 23. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das den Töpfermeiſter Johann Karl und Johanna Charlotta Wettengel'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 356, U.-B.-Nr. 1334, St.-Cap. 600 fl. zins-, lehens- und zehentfrei, tarirt nach gerichtlicher Verhandlung vom 28. Januar c. auf 1050 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1000 fl. verſichert, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt.

Bietungstermin hat man auf

Montag den 19. Juni Vormittags

bei Gericht dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837, §. §. 98 — 101 erfolgt und daß die Taxationsverhandlung in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden kann.

Wunſiedel, am 6. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die beiden Kinder des Webermeiſters und ¼ Hofbeſitzers Johann Philipp Hartmann von Höflas, Namens

a) Barbara, geboren am 9. November 1830,

b) Philipp, geboren am 26. Februar 1833

beabſichtigen, unter Aufſicht von auswandernden Verwandten eine Luſtreiſe nach Nordamerika zu machen und haben dahier um Ertheilung der Reiſepäße nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an dieſelben ſind daher binnen 14 Tagen und längſtens bis Donnerſtag

den 8. Juni d. J.

dahier anzumelden, und geltend zu machen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Lang von Voitſumra und deſſen Ehefrau Katharina, geborene Schoberth von Schönlind wollen mit ihrer minorennen Tochter Anna Katharina, nach Nordamerika reiſen, vielleicht auch dort verbleiben, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefodert werden, ſolche am

Sonnabend den 3. nächſten Monats Juni, Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Ueberfahrtskarten für dieſe Lang'ſchen Eheleute und deren Kind ohne weiters ausgefertigt werden würden.

Kirchenlamitz, am 19. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beſchluß wurde gegen den Bauern Franz Maier von Ebrach der Concursprozeß über deſſen Vermögen erkannt und iſt nunmehr durchzuführen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juni c.,

b) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juli c.,

Digitized by Google

c) zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

1) zur Abgabe der Repliken auf

Mittwoch den 2. Auguſt c.

2) zur Abgabe der Dupliken auf

Mittwoch den 16. Auguſt c.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämmtliche ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Franz Maier in Perſon, oder durch bevollmächtigte Anwälte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben im erſten Termine die Abweiſung der Forderungen von der Gantmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen einzutreten hat.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners irgend etwas in Händen haben ſollten, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem k. Landgerichte dahier zu übergeben.

Zugleich wird auch das Grundvermögen des Gantirers, nämlich:

1) Die ehemalige Fallmeiſterei, beſtehend in einem im Jahre 1812 erbauten Wohnhauſe mit Stallung und Backofen, Scheune und Schweinſtälle, Fallhütte und Hofraum, Str.-Beſ.-Nr. 369, Pl.-Nr. 250, belaſtet mit 160 fl. Steuer-Kapital, freieigen, geſchätzt auf 750 fl.

2) ein einbezimmertes Gütchen, beſtehend in 5 Tagwerk 30 Dez. Aecker, 4 Tagwerk 96 Dez. Wieſen, 18 Dez. Waldung, 2 Tagw. 94 Dez. Viehweide, Str.-Beſ.-Nr. 35^c, Plan-Nr. 244, belaſtet mit 400 fl. St.-Kap., kornbodenzinſig, und reicht jährlich 1 Vierling, 2 Metzen, ½ Sechszehntel Kornbodenzins, geſchätzt auf 700 fl.

3) Ein Acker im Wäldlein beim Hühnergarten, zu 1 Tagw. 16 Dez., Str.-Beſ.-Nr. 179, Plan-Nr. 304, hat 10 fl. Steuer-Kapital, geldbodenzinſiges Eigenthum und giebt jährlich 54 kr. Geldbodenzins, geſchätzt auf 130 fl.

4) Ein Acker zu 1 Tagw. 57 Dez. im oberen Hühnergarten, 70 Dez. Weide mit Gebüſch allda, 1 Tagw. 13 Dez. Wieſe im unteren Hühnergarten, Beſ.-Nr. 35^b, Plan-Nr. 253½ a und b, und 247½ mit 15 fl. Str.-Kapital belaſtet, kornbodenzinſig und giebt jährlich 2 Vierling Kornbodenzins, geſchätzt auf 30 fl.,

5) Der 8 und 9 Theil vom Füllenſtands-Acker zu 6 Tagw. 38 Dez., Str.-Beſ.-Nr. 15^d, Plan-Nr. 276 mit 340 fl. Steuer-Kapital belaſtet, bodenzinſig zu jährlich 1 Metzen 2 Sechszehntel Korn, geſchätzt auf 500 fl.

6) 2 Morgen 30 Dez. Aecker im Wäldlein, Str.-Beſ.-Nr. 369, Plan-Nr. 351, geſchätzt auf 225 fl.

7) 1 Tagwerk 76 Dez. Aecker, der Rothhieb in der Sandgrube, Str.-Beſ.-Nr. 195, Plan-Nr. 355, hat 65 fl. Steuer-Kapital und ein Handlohnsfixum zu 3 fl. 4 kr. 4 Heller, geſchätzt auf 150 fl.

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtriche Termin auf

Montag, 5. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Orte Ebrach anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden können.

Der Zuſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Burgebrach, 5. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger werden nachſtehende Realitäten des Wirths Franz Peter Görtler in Oberhaid, nämlich:

1) Das Söldengut mit Wirthshaus und Eingehörungen zu Oberhaid, Steuer-Beſ.-Nr. 223, St.-Kap. 1000 fl., königl. Lehen, reicht 1 fl. 3¾ kr. Erbzins und 10% Handlohn, tarirt um 8000 fl.

2) 1 7¼8 Morgen Feld in der Pöllen, der lange Seeacker, Steuer-Beſ.-Nr. 226, St.-Kap. 600 fl., königl. Lehen, reicht 12⅝ kr. Erbzins und 10% Handlohn, tarirt auf 300 fl.

3) 1½ Morgen Feld in der Pöllen, königl. Lehen, reicht jährlich 5½ kr. Erbzins, iſt mit 10 vom Hundert handlohnbar, Beſ.-Nr. 268, Steuer-Kap. 180 fl., tarirt auf 600 fl.

4) 1 Morgen Feld in der Klinge, königl. Lehen, Beſ.-

Nr. 552, gibt 10% Handlohn, 1⅞ kr. Erbzins, 12⅝ kr. Küchendienſt, 135 fl. St.-Kap., taxirt auf 600 fl.

5) ½ Morgen Weinberg im kurzen Vieritz, königl. Lehen, Beſ.-Nr. 272, reicht 5% Handlohn, 4¾ kr. Erbzins, 8½ Maaß Kornzehent, 210 fl. St.-Kap., taxirt auf 115 fl.

6) Die halbe Wieſe im Gemünd, Beſ.-Nr. 744ª Unterhaider Flurmarkung, ½ Tagwerk, königl. Lehen, giebt 10% Handlohn, 6 kr. Erbzins, Zehent, 225 fl. St.-Kap., taxirt auf 400 fl.

7) 1/16 Morgen Wieſe im alten Mann, Beſ.-Nr. 224ª aa, reicht 2 kr. Erbzins, 3/16 Habergült, 4½ kr. Geldzehent, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. Steuer-Kapital, taxirt auf 70 fl.

8) ⅛ Morgen Feld im Schlaf, Oberhaider Gemeindelehen, Beſ.-Nr. 553, belaſtet mit 8⅓ % Handlohn, 3¾ kr. Erbzins, St.-Kap. 45 fl., taxirt auf 50 fl.

9) ¼ Morgen Wiesgarten, gleiches Lehen, belaſtet mit 1 Herbſthuhn, ½ Simra Korngült, 25 fl. St.-Kap., Beſ.-Nr 554, taxirt auf 50 fl.

10) 1/16 Morgen Wieſe in den Ilmen, Beſ.-Nr. 224ᶜ reicht 2 kr. Erbzins, 2 kr. Geldzehent, 3/16 Habergült, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St-Kap., taxirt auf 80 fl.

11) Die Hälfte eines Felſenkellers, zum Wirthshauſe gehörig,

zur Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 27. Juli curr Vormittags 9 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauernſohn Karl Regen von Höfen hat ſich freiwillig unter die Kuratel des Gemeindevorſtehers und Schmiedmeiſters Paul Dotzler von Moſenberg begeben, was mit dem Bemerken andurch veröffentlicht wird, daß Karl Regen fortan ohne Zuſtimmung ſeines Curators keine ihm läſtigen Verträge mehr abſchließen kann.

Pegnitz, den 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Der ledige Chriſtoph Keller von Preißling, Kgl. Landgerichts Pegnitz, und die ledige Sophie Chriſtiaune Zubrunn dahier haben nach gerichtlichem Ehevertrag vom 29. April d. Irs. die Gütergemeinſchaft zur Zeit unter ſich ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiſendorf, den 22. Mai 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht

I. Claſſe.

Raab, Patrimonialrichter.

Nicht omtliche Artikel.

(Auktions-Anzeige.) Montag den 5. dieſes Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr wird aus der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Landtags-Abgeordneten und Pfarrers Wagner nachſtehendes Mobiliar in deſſen Behauſung in der Prieſtergaſſe dem öffentlichen Verſtriche gegen ſogleich baare Bezahlung ausgeſetzt, als: mehrere Canapée von Nuß- und Kirſchbaumholz, gepolſterte und Rohrſtühle, Commode, ein großer Schreibtiſch mit Aufſatz von Nußbaumholz, Auszieh-, runde, Conſol-, Nacht- und Waſchtiſche, Kleider-, Speis-, Weißzeug- und Glasſchränke, Bettſtätten von hartem und weichem Holz, Bücher-Repoſitorien, Reiſekoffer von verſchiedener Größe, Fußteppiche, Roßhaarmatrazen, **eine Luftmatraze**, Betten, Weißzeug, Kleider, Porzellain, Gläſer, Meſſingwaaren und Hausgeräthe jeder Art.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Mai 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	72	.
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	530	.
„ „ Promeſſen per Stück Agio	18	.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend den 3. Juni 1848.

Inhalt:

Geſuch des Kaufmanns Friedrich Feuſtel dahier um die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Veeträgen für Auswanderer nach Noedamerika. — Umarbeitung der Landwehr-Ordnung. — Offizierswahlen bei dem Landwehr-Bataillon Keonach. — Veeübung von Wild- und Foeſtfreveln in Rotten. — Appellationsgerichtliche Tax-Reſte. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Geſuch des Kaufmanns Friedrich Feuſtel dahier um die Erlaubniß zue Uebeenahme einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An die Stelle des Fabrikanten und Spinnereibeſitzers Sophian Kolb dahier, welcher auf die Agentur verzichtete, wurde der Kaufmann Friedrich Feuſtel dahier als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika für den Schiffsrheder R. M. Sloman resp. für die Inhaber des Geſchäftes deſſelben, die Kaufleute Louis Knorr und P. H. Janſen zu Hamburg, beſtätigt.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Sophian Kolb zur Vermittlung derartiger Ueberfahrts-Verträge fortan nicht mehr befugt ſey.

Bayreuth, den 26. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Umarbeitung der Landwehr-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizei-Behörden, welche ſich mit dem in rubrizirten Betreffe unterm 10 vorigen Monats

abverlangten Bericht noch im Rückſtande befinden, werden hiemit angewieſen, jenen nunmehr binnen längſtens 6 Tagen ganz zuverläſſig zu erſtatten.

Bayreuth, den 1. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Officierswahlen bei dem Landwehr-Bataillon Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden nachbenannte Officiere bei dem Landwehr-Bataillon Kronach von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando beſtätigt reſp. ernannt:

1) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Andreas Lang,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Johann Schubert,
3) zum Unterlieutenant der Zinngießermeiſter Alois Voitländer.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An die K. Forſtämter von Oberfranken.

(Verübung von Wild- und Forſtfreveln in Rotten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird den K. Forſtämtern ein Auszug des von der K. Regierungs-Kammer des Innern unter dem 13. d. an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden erlaſſenen authographirten Ausſchreibens rubricirten Betreffs zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

° ° °

Nach eingekommenen Anzeigen iſt die Bekanntmachung des Ausſchreibens vom 3. d. Mts., über die Verübung der Wild- und Forſtfrevel in Rotten, nicht in allen Gemeinden zur Kenntniß ſämmtlicher Gemeindeglieder gekommen.

Da auf dieſe Weiſe der beabſichtigte Zweck nicht vollſtändig erreicht wird, ſo ergeht der wiederholte Auftrag, die Gemeindevorſtände anzuweiſen, daß ſie dieſelbe nicht blos in den Gemeindehäuſern anſchlagen, ſondern auch unverzüglich in der verſammelten Gemeinde ableſen; ein von allen Gemeindegliedern zu unterzeichnendes Protokoll hierüber aufnehmen und ſolches der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde zum Nachweiſe übergeben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Appellationsgerichtliche Taxreſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des dieſſeitigen Expeditions-Amtes ſind mehrere Untergerichte rückſichtlich der Einſendung der appellationsgerichtlichen Taxen im Rückſtande; ſolche werden daher auf die Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809, pag. 810 — 812) wiederholt aufmerkſam gemacht, und erwartet, daß ſämmtliche Reſte bis letzten April curr., binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von drei Gulden eingeſendet, insbeſondere daß die §§. VI. und X. der allegirten Verordnung für die Zukunft unter gleicher Strafandrohung genau beobachtet werden.

Bamberg, am 24. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 13. Mai c. auf das erledigte Forſtrevier Nurn — Forſt-Amts Steinwieſen — den k. Forſtamts-Actuar Andreas Keſtel zu Kronach zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Bekanntmachung.

Die bei dem ſtädtiſchen Leihhauſe, dann der Sparkaſſa-Anſtalt durch das Ableben des Kaſſiers Kroher erledigte Stelle wurde durch Beſchluß des unterfertigten Stadtmagiſtrats vom 2. d. M. dem ſeitherigen ſtädtiſchen Leihhaus-Controlleur Friedrich Stillkrauth von hier verliehen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die von der Leihhaus- und Sparkaſſa-Anſtalt auszufertigenden Quittungen nur dann als gültig anerkannt werden, wenn ſolche von dem Kaſſier Friedrich Stillkrauth unterzeichnet ſind.

Bayreuth, den 29. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am 14. Juni c. Vormittags 11 Uhr ſoll bei der unterzeichneten Adminiſtration das, bei der Umdeckung des Thurmes auf dem Waiſenhaus-Gebäude dahier entbehrlich gewordene alte Kupfer, eine Quantität von etwa 376 Pfund, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 30. Mai 1848.

K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der Bauer Veit Vogel von Kotzmannsreuth und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Preißinger von Krugshof, haben nach Erklärung vom 23. d. Mts. die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Bekanntmachung.

Der geſetzlichen Vorſchrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Katharina Oswald, nun verehelichte Oetter von Neuhaidhof und deren Ehemann, Metzgermeiſter und Wirth Johann Oetter zu Creußen nach Vertrag vom 16. März 1848 die hierorts beſtehende allgemeine Gütergemeinſchaft bis zur erreichten Großjährigkeit der Erſteren unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 27. März 1848.

Adelig v. Landgraf'ſches Patrimonialgericht Haidhof.

Bracker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Traiteurswittwe Friederika Bibergau, Diſtr. I., Nr. 182 dahier, freieigen, aus 2400 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt, und auf 3200 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 5. Juli l. J. Vormittags 11 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Laſten und Strichsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom November 1837 erfolgt. Bamberg, am 22. Mai 1848.

Königliches Kreis- und Stadgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Auf Anbringen der Gläubiger werden nachſtehende Realitäten des Wirths Franz Peter Görtler in Oberhaid, nämlich:

1) Das Söldengut mit Wirthshaus und Eingehörungen zu Oberhaid, Steuer-Beſ.-Nr. 223, St.-Kap. 1000 fl., königl. Lehen, reicht 1 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und 10% Handlohn, taxirt um 8000 fl.

2) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld in der Pöllen, der lange Seeacker, Steuer-Beſ.-Nr. 226, St.-Kap. 600 fl., königl. Lehen, reicht $12\frac{5}{8}$ kr. Erbzins und 10% Handlohn, taxirt auf 300 fl.

3) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld in der Pöllen, königl. Lehen, reicht jährlich $5\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, iſt mit 10 vom Hundert handlohnbar, Beſ.-Nr. 268, Steuer-Kap. 180 fl., taxirt auf 600 fl.

4) 1 Morgen Feld in der Klinge, königl. Lehen, Beſ.-Nr. 552, gibt 10% Handlohn, $1\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, $12\frac{5}{8}$ kr. Küchendienſt, 135 fl. St.-Kap., taxirt auf 600 fl.

5) $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg im kurzen Vieritz, königl. Lehen, Beſ.-Nr. 272, reicht 5% Handlohn, $4\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, $8\frac{1}{2}$ Maaß Kornzehent, 210 fl. St.-Kap., taxirt auf 115 fl.

6) Die halbe Wieſe im Gemünd, Beſ.-Nr. 744^{a} Unterhaider Flurmarkung, $\frac{1}{2}$ Tagwerk, königl. Lehen, giebt 10% Handlohn, 6 kr. Erbzins, Zehent, 225 fl. St.-Kap., taxirt auf 400 fl.

7) $\frac{1}{16}$ Morgen Wieſe im alten Mann, Beſ.-Nr. 224$^{a}_{24}$, reicht 2 kr. Erbzins, $\frac{3}{16}$ Habergült, $4\frac{1}{2}$ kr. Geldzehent, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. Steuer-Kapital, taxirt auf 70 fl.

8) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld im Schlaf, Oberhaider Gemeindelehen, Beſ.-Nr. 558, belaſtet mit $8\frac{1}{3}$ % Handlohn, $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, St.-Kap. 45 fl., taxirt auf 50 fl.

9) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesgarten, gleiches Lehen, belaſtet mit 1 Herbſthuhn, $\frac{1}{4}$ Simra Korngült, 25 fl. St.-Kap., Beſ.-Nr 554, taxirt auf 50 fl.

10) $\frac{1}{16}$ Morgen Wieſe in den Ilmen, Beſ.-Nr. 224^{c} reicht 2 kr. Erbzins, 2 kr. Geldzehent, $\frac{3}{16}$ Habergült, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St-Kap., taxirt auf 80 fl.

11) Die Hälfte eines Felſenkellers, zum Wirthshauſe gehörig,

zur Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 27. Juli curr Vormittags 9 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das den Töpfermeiſter Johann Karl und Johanna Charlotta Wettengel'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 356, U.-B.-Nr. 1334, St.-Cap. 600 fl. zins-, lehens- und zehentfrei, taxirt nach gerichtlicher Verhandlung vom 28. Januar c. auf 1050 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1000 fl. verſichert, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt.

Bietungstermin hat man auf

Montag den 19. Juni Vormittags

bei Gericht dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837, §. §. 98 — 101 er-

Digitized by Google

folgt und daß die Taxationsverhandlung in der hieſigen Regiſtratur täglich eingeſehen werden kann.

Wunſiedel, am 6. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die beiden Kinder des Webermeiſters und ¼ Hofbeſitzers Johann Philipp Hartmann von Höflas, Namens

a) Barbara, geboren am 9. November 1830,

b) Philipp, geboren am 26. Februar 1833

beabſichtigen, unter Aufſicht von auswandernden Verwandten eine Luſtreiſe nach Nordamerika zu machen und haben dahier um Ertheilung der Reiſepäße nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an dieſelben ſind daher binnen 14 Tagen und längſtens bis Donnerſtag

den 8. Juni d. J.

dahier anzumelden, und geltend zu machen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

In Sache der Maria Appolonia Briegel von Markt Ippesheim und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Anna Margaretha gegen Andreas Schwarzmann von Weihen, wegen Vaterſchaft und Alimentation hat klagender Theil den ihm durch Beſcheid vom 10. Mai c. auferlegten Beweis in der ihm vorgeſteckten 30 tägigen Friſt mit Eingabe vom 17. pr. 22 ejusd. durch Zuſchiebung des Haupteides an Beklagten in verneinender Form der Beweisauflage angetreten.

Andreas Schwarzmann, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, wird daher edictaliter aufgefordert, ſich über Annahme des Haupteides oder Zurückſchiebung deſſelben binnen 30 Tagen um ſo gewißer zu erklären, als er anſonſt als eidesverweigernd angeſehen, und weiter in der Sache erkannt werden ſolle.

Hollfeld, am 26. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Exekutionswege werden die der Barbara Püterich von Hollfeld gehörigen Realitäten, als:

B.-Nr. 725, ½ Tagw. Feld auf dem Berg, geſchätzt auf 170 fl.,

B.-Nr. 727, ⅜ Tagw. allda, geſchätzt auf 55 fl.,

B.-Nr. 728, 1 Tagw. allda, geſchätzt auf 90 fl.,

B.-Nr. 729, 1 Tagw., der Scheeracker, geſchätzt auf 230 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 unter den im Strichstermin, welcher auf den

15. Juni d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt iſt, bekannt zu machenden Bedingniſſen öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, und können die hierauf haftenden Laſten täglich am Gerichtsſitz eingeſehen werden. Hollfeld, den 12. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Johann Leikam von Sanspareil, Verlaſſenſchaft.)

Zur Verſteigerung der zu dieſer Maſſe gehörigen Realitäten, als:

Beſ.-Nr. 254a, Tropfhaus zu Sanspareil mit Stadel, Schorgärtlein, Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehuth, dann ⅛ Tagw. Wieſen und ⅛ Tagw. Pflanzbeeten vertheilter Gemeinde incl. von ¼ Tagw. Grasgärtlein, taxirt 100 fl.,

Beſ.-Nr. 888, 4 Tagw. Feld im Bunkaloch, taxirt 140 fl.,

Beſ.-Nr. 1225 H oder Umſchreib-Buch Nr. 472, ½ Tagwerk Grasgarten, der Vogelsgarten, taxirt 10 fl., und das in demſelben Hypothekenverband befindliche, zur Verlaſſenſchaftsmaſſe deſſen Mutter Margaretha, Konrad Leikams Wittib gehörige Grundſtück

Beſ.-Nr. 254 ad 1½ Tagw. im Flur auf 300 fl. geſchätzt, wird Tagfahrt auf

den 17. Juni d. J. früh 9 Uhr

in loco Sanspareil anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Curatelgenehmigung abhängig iſt.

Zur Liquitation der Paſſiven in der Verlaſſenſchaft des Johann Leikam und der Wittwe Margaretha Leikam wird Tagfahrt auf

den 15. Juni früh 8 Uhr

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß Ausbleibende bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt bleiben.

Hollfeld, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Papier-Fabrikanten Joſeph Schrepfer von Oberneuhüttendorf das Präkluſions- und Prioritäts-Erkenntniß am 2. Juni 1848 an das Gerichtsbrett angeheftet wird.

Ludwigsſtadt, den 27. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen des Hypothekengläubigers werden die beiden nachbezeichneten, dem Friedrich Strattner jun. in Münchaurach, und Friedrich Strattner in Dörflas zugehörigen Wieſen, im Flur von Niederndorf am alten Aurachbach liegend, von

2 Tagw. 22 Dez. die kleine Waſſerwieſe genannt, Plan-Nr. 796, taxirt auf 400 fl.,

1 Tagw. 87 Dez. die Gemeindeweiherwieſe genannt, Plan-Nr. 372, taxirt auf 300 fl. dem öffentlichen Verkauf unterſtellt.

Der Verſteigerungstermin iſt auf

Dienſtag den 27. Juni h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Orte Niederndorf anberaumt, wozu Kaufsluſtige geladen werden.

Herzogenaurach, am 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Die Tochter des Bauern Conrad Schöffel von Höflas, Namens Anna Margaretha, geboren am 27. October 1830, noch ledigen Standes, beabſichtiget eine Luſtreiſe nach Philadelphia in Nordamerika zu machen und hat dahier um Ertheilung eines Reiſepaſſes nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an dieſelbe ſind daher binnen 14 Tagen, und längſtens bis

Mittwoch den 14. Juni dieſes Jahrs

dahier anzumelden, widrigenfalls auf ſolche keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Berneck, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Auf Andringen eines Currentgläubigers wird im Wege der Hülfsvollſtreckung nachſtehendes Grundbeſitzthum des Metzgermeiſters Johann Roſt dahier, nämlich: Beſ.-Nr. 453a, ein Haus, Nebengebäude, Hofraith und Garten, geſchätzt auf 4000 fl. öffentlich an den Meiſtbiethenden am Freitag den 21. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei verſteigert, wobei bemerkt wird, daß der Zuſchlag nur dann geſchieht, wenn wenigſtens die Schätzung gebothen wird.

Forchheim, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. Juni 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 12 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 27 Loth 2 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 11 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 1 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 24 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Juni c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 7 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 20 kr. 3 pf.;

Digitized by Google

eine Maas der feinen Gerſte 15 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 10 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerſte 9 kr. 2 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 2 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 7 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 5 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Sommerbier 5 kr. — pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr. — pf.; ein Pfund Seife 20 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 16 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Mai 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 15 fl. 18 kr. bis 18 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 12 kr. bis 12 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. 42 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 30 kr. bis 6 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 36 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 11 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 15 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 46 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 26 kr.; 6 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 11 kr. bis 12 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 31. Mai 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Elfter Rechenſchafts-Bericht

der

Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

In der am 24ſten dieſes Monats abgehaltenen General-Verſammlung der Actionairs der Berliniſchen Lebens-Ver-

Digitized by Google

ſicherungs-Geſellſchaft wurde der Rechnungs-Abſchluß des Jahres 1847, nachdem er ſtatutenmäßig revidirt worden, vorgelegt. Durch ihn wird für das Jahr 1852 eine eben ſo günſtige Dividende in Ausſicht geſtellt, wie in den vergangenen Jahren hat vertheilt werden können.

In dieſer Zeit des Mißmuths freut es uns um ſo mehr, obiger Erklärung die Bemerkung beifügen zu können, daß die Geſellſchaft ſeit ihrem Beſtehen durch außergewöhnliche Unfälle (bei Hypotheken, Depots oder Wechſeln) bis auf die neueſte Zeit, nicht allein keine Einbuße (mit Ausſchluß von einigen Hundert Thalern) erlitten hat, ſondern ſich auch für die Zukunft dagegen für geſchützt halten darf.

Im Jahre 1847 liefen 797 Anträge mit zu verſichernden 942,600 Thalern ein.

Werden die zurückgewieſenen, ausgeſchiedenen und verſtorbenen Verſicherten davon abgezogen, ſo bleibt ein reiner Zuwachs von 339 Verſicherten mit 330,000 Thalern.

Todesfälle betrafen 136 Perſonen mit 173,400 Thalern.

Am Schluſſe des Jahres 1847 war der Beſtand der Verſicherten.

6415 Perſonen mit Sieben Millionen 593,700 Thalern.

Der aus dem Jahre 1843 entſpringende Ueberſchuß gewährt den, aus demſelben bei der Geſellſchaft auf Lebenszeit verſichert geweſenen Perſonen eine Dividende von **$14\frac{2}{7}$ pro Cent** des Betrages, der innerhalb jenes Zeitraums von ihnen bezahlten Prämien. Dieſe Dividende wird, den Statuten gemäß, auf die von jetzt ab ferner von ihnen zu zahlenden Prämien in Abrechnung gebracht, respective baar gezahlt.

Das Verſicherungs-Geſchäft hat in den erſten drei Monaten dieſes Jahres ſeinen gewohnten, wachſenden Fortſchritt behauptet; ſeitdem aber durch die eingetretenen politiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe eine weſentliche Störung und Hemmung erfahren.

Wir müſſen uns der Hoffnung hingeben, der noch übrige Theil des Jahres werde bei wiederkehrender Ruhe und Ordnung, eine erneuerte, vermehrte Belebung herbeiführen.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

C. W. Broſe. C. G. Brüſtlein. M. Magnus. F. Lütke. Directoren. Lobeck. General-Agent.

Vorſtehenden Rechenſchafts-Bericht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geſchäfts-Programme bei uns unentgeltlich ausgegeben werden.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
Oscar Eyßelein in Bamberg.
Gebrüder Loßow in Hof,
Agenten der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

(Auktions-Anzeige.) Montag den 5. dieſes Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr wird aus der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Landtags-Abgeordneten und Pfarrers Wagner nachſtehendes Mobiliar in deſſen Behauſung in der Prieſtergaſſe dem öffentlichen Verſtriche gegen ſogleich baare Bezahlung ausgeſetzt, als: mehrere Canapée von Nuß- und Kirſchbaumholz, gepolſterte und Rohrſtühle, Commode, ein großer Schreibtiſch mit Aufſatz von Nußbaumholz, Auszieh-, runde, Conſol-, Nacht- und Waſchtiſche, Kleider-, Speis-, Weißzeug- und Glasſchränke, Bettſtätten von hartem und weichem Holz, Bücher-Repoſitorien, Reiſekoffer von verſchiedener Größe, Fußteppiche, Roßhaarmatrazen, **eine Luftmatraze**, Betten, Weißzeug, Kleider, Porzellain, Gläſer, Meſſingwaaren und Hausgeräthe jeder Art.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 24. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 25. Mai. Die Tochter des Bürgers und Flaſchnermeiſters Penſel.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 26. Mai. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Roſenmerkel in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 24. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 8 Monate und 12 Tage.

— — Der Sohn des Kgl. Kreis- und Stadtgerichtsdieners Fichtelberger dahier, alt 2 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Rauſch dahier, alt 44 Jahre.

Den 25. Mai. Die Ehefrau des Lohnbedienten Sänger dahier, alt 60 Jahre, 6 Monate und 13 Tage.

Den 30 Mai. Johann Zahner aus Fürth, Zögling des Jean-Pauls-Stifts, alt 9 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 68. **Bayreuth, Dienſtag den 6. Juni 1848.**

Inhalt:

Landwehr zu Burgebrach. — Befugniß zur Herſtellung der Pläne und Koſtenvoranſchläge für Gemeinde- und Stiftungsbauten. — Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landkommiſſariats Landau. — Hypothekenweſen, insbeſondere das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldung von Zehent- oder Handlohnsfixationen von Seiten der Rentämter. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr zu Burgebrach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zum Wiedereintritt der Landwehr zu Burgebrach in die Aktivität die höchſte Genehmigung ertheilt worden iſt, ſo haben die dießfallſigen ſtattgefundenen Officierswahlen für die Landwehr-Kompagnie Burgebrach die Beſtätigung der K. Regierung und des K. Landwehr-Kreis-Kommando erhalten und es wurden daher ernannt:

1) zum Hauptmann der Gemeindevorſteher Chriſtian Cavallo,
2) zum Oberlieutenant der Gaſtwirth Georg Güttler,
3) zum Unterlieutenant der Metzgermeiſter Andreas Keſtler.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden, die Stadtſchul-Commiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und ſämmtliche Lokalſchul-Inſpektionen, dann an die K. Bau-Inſpektionen von Oberfranken.

(Die Befugniß zur Herſtellung der Pläne und Koſtenvoranſchläge für Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber das Maßgebende der Beſtimmung sub Lit. C. Ziff. 1 der Ausſchreibung vom 7. Februar 1844, das Verfahren in Schulhausbauſachen betr., ſind Mißverſtändniſſe darüber eingetreten, ob die Herſtellung der Pläne und

Koſten-Voranſchläge für Schulhaus- beziehungsweiſe für Gemeinde- und Stiftungsbauten überhaupt eine ausſchließliche Befugniß der Werkmeiſter bilde, oder ob hiezu auch die in größeren Städten ohne amtliche Stellung befindlichen, jedoch zur Civilpraxis admittirten Architekten mitberechtiget ſeyen.

Hierüber wird mit Bezugnahme auf den §. 33 der Inſtruktion über die Prüfungen für das Bauweſen, Döllingers Verordnungs-Sammlung Band 16, Seite 278 erläutert, daß die Mitberechtigung und Zulaſſung der geprüften Civil-Architekten zur Anfertigung von Plänen und Voranſchlägen zu Bauten der gedachten Kategorie, jene Fälle allein ausgenommen, wo die Herſtellung ſolcher Vorarbeiten ausſchließlich zur dienſtlichen Verpflichtung der K. Baubehörden gehört, keinem Zweifel unterliegen könne.

Bayreuth, den 29. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Geethen, Landkommiſſariats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der Entſchließung vom 28. December v. Js., bezeichneten Betreffs — vid. Nr. 2 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1848 — noch keine Folge geleiſtet haben, erhalten den Auftrag, derſelben innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar nachzukommen.

Bayreuth, den 30. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Hypothekenweſen, insbeſondere das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- oder Handlohnsfixationen von Seiten der Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Veranlaſſung einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 22. pr. den 27. l. Mts. werden ſämmtliche Hypothekenämter von Oberfranken beauftragt, binnen 8 Tagen anzuzeigen, welches Verfahren ſie eingehalten haben, wenn die K. Rentämter Zehent- oder Handlohns-Fixa auf Objekte anmeldeten, für welche noch kein Hypothekenfolium beſteht, und wie hier die Beſtimmung der Inſtruktion zum Hypothekengeſetze §. 12, Ziffer 2 vollzogen wurde?

Bamberg, den 30. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Landgerichts-Aktuar Franz Xaver Greil zu Herzogenaurach, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht Vilshofen zu verſetzen und die hierdurch erledigte Stelle eines Aktuars bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach dem geprüften Rechtspraktikanten Georg Stahl aus Regensburg zu verleihen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des ledigen Lorenz Dippold von Schamelsberg werden Alle, welche an den Nachlaß desſelben einen Anſpruch zu machen haben, aufgefordert, ſolchen am

Mittwoch den 7. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei Vertheilung des Nachlaſſes unberückſichtigt bleiben.

Bayreuth, am 18. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Viktualienhändler Johann Georg Opel von Miſtelgau und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Schamel nach Erklärung vom 4. September 1847 die hierorts übliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 10. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für $18\frac{47}{48}$ ſchuldigen II. Hälfte der Grund-Haus-und Gewerbſteuer nebſt Kreis-Umlage werden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth nachſtehende Termine anberaumt, in welchen die Zahlungen dieſer Abgaben in groben kaſſenmäßigen Münzſorten zu leiſten ſind. Für die Bewohner

1) der Maximiliansſtraße:
Mittwoch den 14. Juni d. J.,
2) der Kanzlei- und Opernſtraße dann der Ziegelgaſſe:
Donnerſtag den 15. Juni d. J.,
3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichs-Straße und der Schrollengaſſe:
Freitag den 16. Juni d. J.,
4) der Juden-Spitalgaße, Erlanger- und Kulmbacher-Straße, des Grabens und der Wolfsgaſſe:
Montag den 19. Juni d. J.,
5) der Jägerſtraße und des Neuenwegs, dann der Häuſer vor den Thoren der Stadt:
Dienſtag den 20. Juni d. J.,
6) von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen:
Mittwoch den 21. Juni d. J.,

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leiſten, haben die Verfügung der vorgeſchriebenen Zwangsmaasregeln zu gewärtigen. Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche mit Ausnahme der Donnerſtage und Freitage angenommen.

Bayreuth, am 27. Mai 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Am 14. Juni c. Vormittags 11 Uhr ſoll bei der unterzeichneten Adminiſtration das, bei der Umdeckung des Thurmes auf dem Waiſenhaus-Gebäude dahier entbehrlich gewordene alte Kupfer, eine Quantität von etwa 376 Pfund, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 30. Mai 1848.

K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Barthel Brütting von Unterſtürmig wird nachgenanntes zur Maſſa gehöriges Grundvermögen, nemlich:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Schießberg, K. Lehen, K.-Nr. 159, 35 fl. Str.-K.,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in den Teichfeldern, K. Lehen, K.-Nr. 155, 55 fl. Str.-K.,
3) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld auf der Painte, K. Lehen, K.-Nr. 65, 65 fl. Str.-K.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Painte, K. Lehen, K.-Nr. 67, 60 fl. Str.-K.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Holz in der Lepleite, K. Lehen, K.-Nr. 55, 15 fl. Str.-K.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Hezelsleiten, K. Lehen, K.-Nr. 223, 20 fl. Str.-K.,
7) $\frac{1}{12}$ Tagw Feld auf'm Berg, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 5 fl. Str.-K.,
8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am hintern Neuſiger Wege, K. Lehen, K.-Nr. 276, 45 fl. Str.-K.,
9) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Sandweg, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 60 fl. Str.-K.,
10) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der Hetzelsleite, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 20 fl. Str.-K.,

11) ½ Tagw. Wieſe bei der langen Wieſe, handlohnfrei,, K.-Nr. 276, 55 fl. Str.-K.,

12) eine Eggete auf der Höhe, K. Lehen, K.-Nr. 217, 15 fl. Str.-K.,

13) ein Feld auf der Paint in der vordern Fiſchern, v. Kargiſches Lehen, K.-Nr. 39, 5 fl. Str.-K.,

wiederholt öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Freitag den 30. Juni früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Unterſtürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung und Taxations-Verhandlungen täglich dahier eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag gemäß des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In Sache der ledigen Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhahn aus Geisfeld, Alimentation betr., wurde durch öffentliches Ausſchreiben vom 7. December v. Js. der Beklagte aufgefordert, binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt einen Gegenbeweis anzutreten, und ſich binnen gleicher Friſt über die eventuell deferirten resp. Haupteide bei Strafe der Eidesverweigerung zu erklären.

Da nun Beklagter dieſer Auflage nicht nachgekommen iſt, ſo wird er hiemit mit ſeinem Gegenbeweiſe ausgeſchloſſen, die deferirten Haupteide ſind für verweigert zu erachten und demſelben wird zugleich zur Kenntniß gebracht, daß die Vernehmung der klägeriſchen Zeugen am

3. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr

von dem Königlichen Landgerichte Erlangen beſchäftigt wird.

Bamberg, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Tochter des Bauern Conrad Schöffel von Höflas, Namens Anna Margaretha, geboren am 27. October 1830, noch ledigen Standes, beabſichtiget eine Luſtreiſe nach Philadelphia in Nordamerika zu machen und hat dahier um Ertheilung eines Reiſepaſſes nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an dieſelbe ſind daher binnen 14 Tagen, und längſtens bis

Mittwoch den 14. Juni dieſes Jahrs

dahier anzumelden, widrigenfalls auf ſolche keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Berneck, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Der Bauer Johann Georg Thierauf von Ahornis hat auf den Verkauf ſeiner bereits gerichtlich abgeſchätzten Realitäten, beſtehend in:

I. einem Söldengute, B.-Nr. 748, Hs.-Nr. 19, nämlich:

a) einem Wohnhauſe zu Ahornis, 57′ lang, 25′ breit, einſtöckig, bis auf die Dachgiebel von Mauerwerk erbaut, mit Schindeln und Stroh bedacht, enthaltend zur ebenen Erde 1 Wohnzimmer, 1 gewölbte Küche mit Backofen, 1 Stallung für 10 Stück Vieh, unter dem Dache 1 Boden, 1 Stallboden über der Stube mit 2 Nebenkammern, 1 belegten Getraidtboden, von geringem Bauzuſtande, taxirt auf 250 fl.,

b) einem Stadel, 33′ lang, 29′ breit, einſtöckig, von Holz erbaut, mit Schindeln und Stroh bedacht, enthaltend 1 Dreſchtenne und 2 Panſen, deſſen Böden nicht belegt ſind, von geringem Bauzuſtande, taxirt auf 100 fl.,

c) 6 Tagw. Feld in 6 Abtheilungen, II. und III. Bonitätsklaſſe, taxirt auf 275 fl.,

d) 2 Tagw. Wieſen, die Hofwieſen genannt, II. und III. Bonitätsklaſſe, taxirt auf 120 fl.,

e) 1 Tagw. Holz, mit etwas Büſchen bewachſen, taxirt auf 25 fl.,

II. einem walzenden Grundſtücke, nämlich:

1¼ Tagw. Feld in der Katz, III. Bonitätsklaſſe, taxirt auf 25 fl.,

angetragen.

Es wird daher zum Verſtriche obiger Realitäten Termin auf den

3. Juli 1848 Vormittags 9 Uhr

im Orte Ahornis unter dem Bemerken anberaumt, daß der

Digitized by Google

Zuſchlag nach dem Geſetze vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 mit Rückſicht auf das Hypothekengeſetz §. 64 erfolgen und daß die Strichsbedingungen in der Tagesfahrt bekannt gemacht werden.

Hievon werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß geſetzt. Münchberg, den 6. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Michael Hößel zu Weißenhaidt und deſſen Ehefrau Anna Katharina, geborne Lang von Voitſummra, wollen mit ihrem 3jährigen Sohne eine Verſuchsreiſe nach Nordamerika machen und vielleicht auch dort verbleiben. Alle Diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 10. nächſten Monats Juni

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Reiſepäſſe an ſolche ausgehändiget werden würden.

Kirchenlamitz, am 27. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Michael Heinkelmann zu Horſchdorf und ſeine Ehefrau Kunigunda haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Allenfallſige Forderungen und Anſprüche gegen dieſelben ſind

Freitag den 16ten d. Mts. Vormittags

um ſo gewiſſer anzumelden, als ſie ſonſt bei Aushändigung des Reiſepaſſes nicht mehr berückſichtigt werden.

Lichtenfels, den 2. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution ſoll die dem Peter Böhm zu Neuhaus gehörige halbe Sölde, Kat.-Beſ.-Nr. 131, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Stadel, $\frac{1}{16}$ Morgen Garten, $2\frac{2}{3}$ Morgen Feld und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet mit $54\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 14 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, 1 Metzen 3 Vierling $\frac{1}{2}$ Sechszehntel Korn, 1 Metzen 2 Vierling $1\frac{1}{4}$ Sechszehntel Haber-Gült und 235 fl. Grundſteuerkapital zum k. Rentamte Waiſchenfeld, zehentbar zur Pfarrei dahier, geſchätzt auf 650 fl. am

Dienſtag den 4 Juli d. Js. früh 10 Uhr

in dem Wirthshauſe des Anton Lunz zu Neuhaus wiederholt öffentlich verſteigert werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hollfeld, den 25. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Johann Herbſt von Königsfeld und ſeine Ehefrau haben ein Nachlaß- und Friſt-Geſuch dahier geſtellt und auf Zuſammenrufung ihrer Gläubigee angetragen. Es werden daher dieſe Gläubiger hiedurch geladen, ſich um ſo gewißer an dem zur Erklärung über den vorzulegenden Nachlaß- und Befriſtungsplan auf

Freitag den 30. Juni d. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Termine einzufinden und zu erklären, als außerdem die Nichterſcheinenden dem Beſchluße der Mehrheit beiſtimmend erachtet werden ſollen.

Hollfeld, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In Sache der Maria Appolonia Briegel von Markt Ippesheim und der Curatel ihres außerehelichen Kindes Anna Margaretha gegen Andreas Schwarzmann von Weiher, wegen Vaterſchaft und Alimentation hat klagender Theil den ihm durch Beſcheid vom 10. Mai c. auferlegten Beweis in der ihm vorgeſteckten 30 tägigen Friſt mit Eingabe vom 17. pr. 22 ejusd. durch Zuſchiebung des Haupteides an Beklagten in verneinender Form der Beweisauflage angetreten.

Andreas Schwarzmann, deſſen Aufenthalt noch immer unbekannt iſt, wird daher edictaliter aufgefordert, ſich über Annahme des Haupteides oder Zurückſchiebung desſelben binnen 30 Tagen um ſo gewißer zu erklären, als er anſonſt als eidesverweigernd angeſehen, und weiter in der Sache erkannt werden ſolle.

Hollfeld, am 26. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

(Johann Leikam von Sanspareil, Verlaſſenſchaft.)

Zur Verſteigerung der zu dieſer Maſſe gehörigen Realitäten, als:

Beſ.-Nr. 254a, Tropfhaus zu Sanspareil mit Stadel, Schorgärtlein, Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehuth, dann ½ Tagw. Wieſen und ⅛ Tagw. Pflanzbeeten vertheilter Gemeinde incl. von ¼ Tagw. Grasgärtlein, taxirt 100 fl.,

Beſ.-Nr. 888, 4 Tagw. Feld im Bunkaloch, taxirt 140 fl.,

Beſ.-Nr. 1225H oder Umſchreib-Buch Nr. 472, ⅛ Tagwerk Grasgarten, der Vogelsgarten, taxirt 10 fl., und das in demſelben Hypothekenverband befindliche, zur Verlaſſenſchaftsmaſſe deſſen Mutter Margaretha, Konrad Leikams Wittib gehörige Grundſtück

Beſ.-Nr. 254 ad 1¾ Tagw. im Flur auf 300 fl. geſchätzt, wird Tagfahrt auf

den 17. Juni d. J. früh 9 Uhr

in loco Sanspareil anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Curatelgenehmigung abhängig iſt.

Zur Liquidation der Paſſiven in der Verlaſſenſchaft des Johann Leikam und der Wittwe Margaretha Leikam wird Tagfahrt auf

den 15. Juni früh 8 Uhr

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß Ausbleibende bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt bleiben.

Hollfeld, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Papier-Fabrikanten Joſeph Scheepfer von Oberneuhüttendorf das Präkluſions- und Prioritäts-Erkenntniß am 2. Juni 1848 an das Gerichtsbrett angeheftet wird.

Ludwigsſtadt, den 27. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Da der Aufenthalt des Beklagten, Dienſtknechts Friedrich Hohner aus Unterzaubach nicht zu ermitteln iſt, ſo wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Sachen der Margaretha Schödel zu Konradsreuth und deren Kindeskuratel gegen Friedrich Hohner wegen Vaterſchaft und Alimente nach dem appellationsgerichtlichen Erkenntniſſe vom 10. praes. 17. November 1847 das Erkenntniß Iae vom 30. September 1846 unter Verurtheilung der Klägee in die Koſten der Berufungsinſtanz, welche jedoch bei der Armuth der Klägerin auſſer Anſatz belaſſen werden, beſtätigt wurde, wobei bemerkt wird, daß Klägee gegen das Erkenntniß IIdae sub praes. 14 Februar c. die Reviſionsſchrift eingereicht haben und dieſe nebſt den Akten unterm heutigen an das k. Appellationsgericht zur Einbeförderung an den höchſten Gerichtshof des Reichs eingeſendet wurde. Stadtſteinach, den 30. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Der angehende Färbermeiſter Johann Andreas Gottfried Küffner zu Lorenzreuth und deſſen Verlobte, Regina König aus Brand haben nach dem unterm 9. d. M. abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, am 13. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Rothgerbers Friedrich Kammerer in Redwitz dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, als:

1) das Wohnhaus Nr. 69 in der Beaugaſſe in Redwitz mit Gerberewerkſtätte und Hofraith, Beſ.-Nr. 519, U.-B.-Nr. 902, St. S. 26¼ kr., taxirt auf 2600 fl.,
2) ¼ Stadel an der Meuſelgaſſe, von Holz erbaut, gewerthet auf 100 fl. und
3) das Feld am Lorenzreuther Weg von 896 □Klafter, Beſ.-Nr. 616, St. S. 1⅞ kr., Taxe 225 fl.

Bietungstermin ſteht auf

Dienſtag den 27. Juni c. Mittags

auf dem Rathhauſe in Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §.§. 98—101

Digitized by Google

erfolgt, die Taxverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Wunſiedel, am 17. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Zwiſchenzeit vom 3. auf den 5. Februar c. und wahrſcheinlich an dem letztgenannten Tage wurden aus einem Hauſe zu Veitlahm, Kgl. Landgerichts Culmbach, nachfolgende Gegenſtände entwendet:

1) 19 Stränge weißes Garn, der Strang zu 6 Gebinden.
2) ein Stück weißer Biber, 2 Ellen breit, 17 Ellen meſſend,
3) eine Tabackspfeife, beſtehend aus einem Maßholder, ſogenanntem Ulmerkopf, welcher oben und unten mit Silber beſchlagen iſt, dann einem hornenen Rohre ſammt dergleichen Aufſatze mit Roßhaargeflechte und langer runder Spitze.

   An dieſer Tabackspfeife befand ſich auch eine lange ſilberne Kette mit kleinen Gliedern und eine ſilberne Schelle, worauf die Buchſtaben J. M. eingravirt ſind.
4) Zwei nicht näher bezeichnete Hemden und zwei Säcke.

Da die einſchlägige Unterſuchung an das unterfertigte Gericht abgegeben worden iſt, ſo wird Vorſtehendes zur Ermittlung des Entwendeten und überhaupt zur näheren Eruirung des Thatbeſtandes hiemit nachträglich zur Offenkunde gebracht.

Baunach, am 31. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Leutbecher.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. auf den 20. November v. Js. wurden einem in dem Wirthshauſe des Johann Gemeinhard zu Neugattendorf, königl. Landgerichts Hof, übernachtenden Fremden 8, theils preußiſche, theils ſächſiſche oder Anhalt Köthiſche Ein Thaler-Scheine, 6 Achtzehnkreuzerſtücke und ein Fünfunddreißiger entwendet.

Um dem Thäter näher auf die Spur zu kommen, wird dieſer Diebſtahl von dem zur Zeit zur Unterſuchungsführung competenten unterfertigten Gerichte hiemit nachträglich bekannt gemacht.

Baunach, den 31. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Leutbecher.

Bekanntmachung.

Wer Torf aus den Mooren Lützelloh und Seeloh der Revier Biſchoffsgrün im Laufe dieſes Sommers zu beziehen wünſcht, wolle Beſtellungen hierauf baldigſt bei dem unterfertigten Amte anmelden.

Goldkronach, den 2. Juni 1848.

Königliches Forſtamt.

v. Baumer.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur

der

POSTSCHIFFE

zwiſchen

HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Conducteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſein ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegebäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, im Mai 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft ertheilen meine Agenten, die Herren
Julius Wagner in Bayreuth.
Jacob Ernſt in Aſchaffenburg.
Heinrich Decker in Ansbach.
Carl Dietz in Augsburg.
J. U. Mayer in Amberg.
Joſ. Hutnagel in Miltenberg.
C. W. Neſtmann in Nürnberg.
Frey et Ringler in Regensburg.
J. L. Höpfel in Bamberg.
Carl Naffz in Uffenheim.
Joſ. Gänsler Sohn in Donauwörth.
F. J. Sickenberger in Lohr.
J. S. Leybold in Rothenburg an der Tauber.
F. H. A. Pollich in Schweinfurt.
Carl Sieber in Würzburg.

In Bezugnahme auf meine jüngſte Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 44 und der Bayreuther Zeitung Nr. 105, theile ich nachträglich mit, daß ſich die empfohlene Grün-Ultramarin-Farbe nach mehrfach angeſtellten Verſuchen mit einer beliebigen Menge Weis (ganz weißen Kalk) verſetzt, und ſodann mit einem ſtarken Leimwaſſer angemacht, am beſten und dauerhafteſten zu Zimmer-Anſtrich verwenden läßt. Auf dieſe Weiſe behandelt, gibt die Farbe einen ganz liebigen Anſtrich, und geht nicht im Mindeſten ab.

Die Billigkeit dieſes allenthalben bevorzugten Grüns läßt mir eine immer größere Anwendung von Seite des Publikums erwarten, und bemerke ich hiebei, für die geehrten Herren Tünchner und Zimmermaler, bei Abnahme von mindeſtens ½ Ctr. um den Fabrikpreis abgeben zu wollen.

Herrmann Mengert.

Verzeichniß

der vom 12. bis 19. Mai l. Js. in Steben angekommenen Badegäſte.

1) Frau Babette Salzberger, Revierförſters-Gattin von Nordhalben.
2) Frau Pfarrerin Döhlemann von Emezheim.
3) Johann Langhans, Webersſohn von Nürnberg.

Steben, den 20. Mai 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Juni 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .	72	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	525	518
„ „ Promessen per Stück Agio		

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Donnerſtag den 8. Juni 1848.

Inhalt:

Militairiſche Ehrenbezeugungen. — Interkalar-Rechnungsweſen der katholiſchen Kirchenpfründen. — Hypothekenweſen, insbeſondere das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldung von Zehent- oder Handlohnsfixationen von Seiten der Rentämter. — Ueberſicht der Getreide-Preiſe für den Monat April 1848. — Regie-Etats pro 18$\frac{48}{49}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die militäriſchen Ehrenbezeugungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Abſchrift des im bezeichneten Betreff ergangenen höchſten Kriegs-Miniſterial-Reſcripts vom 13. April d. Js. zur Kenntniß mitgetheilt. Bayreuth, den 31. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Kriegs-Miniſterium.

Seine Majeſtät der König haben bezüglich der militairiſchen Ehrenbezeugungen allergnädigſt zu beſtimmen geruht:

1) daß von den Offizieren, Militair-Beamten, Junkern rc. das Abziehen des Hutes oder der Schirmmütze nur vor den Königlichen Majeſtäten und Königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen beim Begegnen außer Dienſt, ſonſt aber alle Begrüßungen durch Anlegen der rechten Hand an den vordern Theil des Hutes oder den Schirm der Mütze ſtatt finden ſollen;

2) daß beim Vorüberkommen des Hochwürdigſten die in der Aufſtellung befindlichen Truppen zu Fuß bei allen Gelegenheiten präſentiren, Marſchſchlagen oder Blaſen, die Offiziere und Fahnen ſalutiren, wenn das Hochwürdigſte ſich auf 6 Schritte nähert, das Gewehr beim Fuß nehmen, bei der letzten Bewegung dieſes Tempo's den Kopf neigen und die Hand an den Schirm des Helmes bringen. Wenn das Hochwürdigſte 6 Schritte vorüber iſt, wird wieder präſentirt u. ſ. w., ohne vorher das Commandowort: Herſtelleuch! zu geben.
Die in Aufſtellung befindliche Kavallerie verhält ſich wie bisher, jedoch wird ſtatt: Zum Gebet! — „Zur Beehrung!" kommandirt. Daſſelbe Commandowort wird auch an die ohne Gewehr aufgeſtellten Abtheilungen ben, worauf der Kopf geneigt und die Hand an den Schirm der Kopfbedeckung gelegt wird.

Im Marſche befindliche Abtheilungen ſetzen unter Rührung des Spieles den Marſch fort; die Commandeure und Fahnen ſalutiren. An unbewaffnete im Marſche befindliche Abtheilungen wird: T'Achtung! kommandirt; der Commandant derſelben legt die Hand an den Schirm der Kopfbedeckung.

Einzelne mit dem Gewehre bewaffnete ſchultern; für die übrigen iſt der §. 3 der Dienſt-Vorſchriften maßgebend.

Welches zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 13. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Armee-Diviſions- und Corps-Commandos ꝛc. ergangen.

An die K. Stadtkommiſſaire zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Das Interkalar-Rechnungsweſen der katholiſchen Kirchenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 20. d. im heutigen Kreis-Intelligenzblatt Nr. 65, bemerkten Betreffs, wird den K. Stadtkommiſſairen zu Bayreuth, Bamberg und Hof kundgegeben, daß, da ihnen die Inſtallation der katholiſchen Pfarrer zuſteht, ſie auch die Interkalarrechnung zu belegen haben.

Bayreuth, den 30. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Das Interkalar-Rechnungsweſen der katholiſchen Kirchenpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß Abzüge von der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 20. d., bemerkten Betreffs, im Kreis-Intelligenzblatte vom Heutigen Nr. 65 bei der Redaktion des Blattes gegen portofreie Ueberſendung eines Betrags von

Sechs Kreuzer

per Exemplar zu haben ſind, und ſind die allenfallſigen Nachfragen binnen

vier Wochen

zu ſtellen.

Bayreuth, den 30. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Hypothekenweſen, insbeſondere das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- oder Handlohnsfixationen von Seiten der Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus Veranlaſſung einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 22. pr. den 27. l. Mts. werden ſämmtliche Hypothekenämter von Oberfranken beauftragt, binnen 8 Tagen anzuzeigen, welches Verfahren ſie eingehalten haben, wenn die K. Rentämter Zehent- oder Handlohns-Fixa auf Objekte anmeldeten, für welche noch kein Hypothekenfolium beſteht, und wie hier die Beſtimmung der Inſtruktion zum Hypothekengeſetze §. 12, Ziffer 2 vollzogen wurde?

Bamberg, den 30. Mai 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat April 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	27. März 1. April.	$49\frac{3}{8}$	$49\frac{3}{8}$	—	18	54	$83\frac{2}{3}$	$83\frac{2}{3}$	—	12	30	$30\frac{1}{3}$	$30\frac{1}{3}$	—	11	27	$11\frac{1}{8}$	$11\frac{1}{8}$	—	6	48	
	3. „ 8.	$135\frac{1}{8}$	$135\frac{1}{8}$	—	18	27	$155\frac{1}{6}$	$155\frac{1}{6}$	—	11	39	$20\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	—	11	24	28	28	—	5	57	
	10. „ 15.	164	164	—	17	33	$85\frac{1}{2}$	$85\frac{1}{2}$	—	10	48	$7\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{3}$	—	11	33	$50\frac{1}{6}$	$50\frac{1}{6}$	—	6	15	
	17. „ 22.	$42\frac{2}{3}$	$42\frac{2}{3}$	—	17	3	$25\frac{1}{3}$	$25\frac{1}{3}$	—	10	48	12	12	—	10	36	$20\frac{2}{3}$	$20\frac{2}{3}$	—	5	51	
	24. „ 29.	$87\frac{1}{3}$	$87\frac{1}{3}$	—	16	48	$74\frac{1}{6}$	$74\frac{1}{6}$	—	11	—	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	—	10	51	$45\frac{1}{3}$	$45\frac{1}{3}$	—	5	30	
Bamberg.	1. April.	$178\frac{1}{8}$	$178\frac{1}{8}$	—	16	48	93	78	15	10	32	$51\frac{1}{3}$	$51\frac{1}{3}$	—	9	50	$37\frac{2}{3}$	$31\frac{2}{3}$	6	4	59	
	5. „	$109\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	—	16	35	106	106	—	10	2	36	36	—	8	59	$70\frac{1}{3}$	$52\frac{1}{3}$	18	4	58	
	8. „	$203\frac{2}{3}$	$191\frac{2}{3}$	12	16	17	$91\frac{1}{3}$	$91\frac{1}{3}$	—	9	57	45	45	—	9	54	$67\frac{1}{6}$	$65\frac{1}{6}$	2	4	36	
	12. „	$123\frac{5}{8}$	$123\frac{5}{8}$	—	16	21	$56\frac{5}{6}$	$56\frac{5}{6}$	—	9	58	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	—	9	58	69	63	6	4	44	
	15. „	105	105	—	16	4	99	99	—	10	4	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	8	30	$66\frac{1}{2}$	$51\frac{1}{2}$	15	4	33	
	19. „	$250\frac{5}{6}$	$248\frac{5}{6}$	2	15	56	$136\frac{1}{3}$	$124\frac{1}{3}$	12	9	11	$9\frac{2}{3}$	$9\frac{2}{3}$	—	8	25	93	81	12	4	11	
	22. „	33	33	—	15	33	$51\frac{5}{6}$	$46\frac{5}{6}$	5	8	50	—	—	—	—	—	72	66	6	3	49	
	26. „	$75\frac{1}{6}$	$75\frac{1}{6}$	—	15	58	$49\frac{1}{6}$	$49\frac{1}{6}$	—	8	52	—	—	—	—	—	$24\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	—	4	2	
	29. „	$125\frac{1}{6}$	$125\frac{1}{6}$	—	15	49	66	66	—	9	20	$14\frac{2}{3}$	$14\frac{2}{3}$		9	54	48	38	10	4	2	
Hof.	6. April	154	154	—	17	36	80	80	—	12	8	44	44	—	10	55	48	48	—	6	22	
	13. „	98	98	—	17	—	54	54	—	11	27	58	58	—	10	50	52	52	—	6	1	
	20. „	26	26	—	18	18	25	25	—	12	7	38	38	—	10	15	33	33	—	6	8	
	27. „	28	28	—	17	50	24	24	—	11	29	3	3	—	11	—	27	27	—	5	47	

Bayreuth, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie-Etats pro 18⁴⁸⁄₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 1. d. Mts. erhalten die ſämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken Behufs der Anfertigung des Budgets der Kreisfonds und Kreislaſten für das Jahr 18⁴⁸⁄₄₉ den Auftrag, die Regie-Etats für beſagtes Jahr mit ſämmtlichen Belegen bis zum

20. dieſes Monats

zuverläſſig hierher in Vorlage zu bringen, indem nach Ablauf dieſes Termins an die ſäumigen Gerichte ſofort Wartboten abgeſendet werden müßten, damit die unterfertigte K. Stelle in den Stand geſetzt wird, den ihr zur Vorlage des Kreis-Budgets allerhöchſten Ortes beſtimmten Termin einhalten zu können.

Als Anhaltspunkte zur Anfertigung haben die Direktiven zu dienen, welche in den autographirten Ausſchreiben vom 2. December 1839, die landgerichtlichen Regie-Etats pro 18⁴⁰⁄₄₁ betreffend, 11. März und 20. October 1840, die landgerichtlichen Regie-Etats pro 18⁴⁰⁄₄₁ betreffend, gegeben ſind.

Was insbeſondere die Fortführung der Hypothekenbücher betrifft, ſo wird auf das allegirte Ausſchreiben vom 20. October 1840, Nr. 4, hingewieſen, und die genaueſte Erfüllung der dort gegebenen Beſtimmungen erwartet.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingſt-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritt der diesjährigen Pfingſt-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingſt-Meſſe beginnt am Dienſtag den 13. Juni Morgens und dauert bis zum 15ten deſſelben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanſtalt in der Friedrichsſtraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder ſpäteſtens am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäuſer, Garküchen, Bierſchenken und dergleichen müſſen Nachts um 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Das Rauchen auf den Straßen iſt unbedingt verboten.

Hinſichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze aufmerkſam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch

Digitized by Google

die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt, und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben ſpäterhin wieder zu betreten.

10) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig zu ſchließen.

11) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

14) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, unterſagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine auf die Meſſe zum Verkaufe bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden.

19) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

20) Die Straßen müſſen während der Marktzeit gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Plätzen oder auf der Brandſtätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

23) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf den Straßen entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizei-Büreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in

der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 4. Juni 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für $18\frac{47}{48}$ ſchuldigen II. Hälfte der Grund-Haus- und Gewerbſteuer nebſt Kreis-Umlage werden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth nachſtehende Termine anberaumt, in welchen die Zahlungen dieſer Abgaben in groben kaſſenmäßigen Münzſorten zu leiſten ſind. Für die Bewohner

1) der Marimiliansſtraße:

Mittwoch den 14. Juni d. J.,

2) der Kanzlei- und Opernſtraße dann der Ziegelgaſſe:

Donnerſtag den 15. Juni d. J.,

3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichs-Straße und der Schrollengaſſe:

Freitag den 16. Juni d. J.,

4) der Juden-Spitalgaße, Erlanger- und Kulmbacher-Straße, des Grabens und der Wolfsgaſſe:

Montag den 19. Juni d. J.,

5) der Jägerſtraße und des Neuenwegs, dann der Häuſer vor den Thoren der Stadt:

Dienſtag den 20. Juni d. J.,

6) von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen:

Mittwoch den 21. Juni d. J.,

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leiſten, haben die Verfügung der vorgeſchriebenen Zwangsmaasregeln zu gewärtigen. Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche mit Ausnahme der Donnerſtage und Freitage angenommen.

Bayreuth, am 27. Mai 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Am 14. Juni c. Vormittags 11 Uhr ſoll bei der unterzeichneten Adminiſtration das, bei der Umdeckung des Thurmes auf dem Waiſenhaus-Gebäude dahier entbehrlich gewordene alte Kupfer, eine Quantität von etwa 376 Pfund, öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 30. Mai 1848.

K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Freitag den 30. d. M. Vormittags 9 Uhr werden die für das Monat April 1847 unausgelößten Pfänder von Nr. 21853 bis 23145 an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, 6. Juni 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Tochter des Bauern Conrad Schöſſel von Höflas, Namens Anna Margaretha, geboren am 27. October 1830, noch ledigen Standes, beabſichtiget eine Luſtreiſe nach Philadelphia in Nordamerika zu machen und hat dahier um Ertheilung eines Reiſepaſſes nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an dieſelbe ſind daher binnen 14 Tagen, und längſtens bis

Mittwoch den 14. Juni dieſes Jahrs

dahier anzumelden, widrigenfalls auf ſolche keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

Berneck, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Johann Mulzer von Bärnreuth, geboren am 19. Februar 1813, beabſichtigt eine Luſtreiſe nach Nordamerika zu machen, und hat dahier um Ertheilung eines Reiſepaſſes nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an denſelben ſind daher bis längſtens

Dienſtag den 12. Juni c. Vormittags

dahier anzumelden und geltend zu machen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, den 4. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Michael Hößel zu Weißenhaidt und deſſen Ehefrau Anna Katharina, geborne Lang von Voitſummra, wollen mit ihrem 3jähri-

Digitized by Google

gen Sohne eine Verſuchsreiſe nach Nordamerika machen und vielleicht auch dort verbleiben. Alle Diejenigen, welche Forderungen oder ſonſtige Anſprüche an ſolche zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ſolche am

Sonnabend den 10. nächſten Monats Juni

dahier zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Reiſepäſſe an ſolche ausgehändiget werden würden.

Kirchenlamitz, am 27. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Subhaſtations-Patent.

Donnerſtag den 15. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr wird das Drechsler Johann und Katharina Linkiſche Anweſen in Selb, Nr. 277, näher beſchrieben in Nr. 294 des Korreſpondenten von und für Deutſchland, dann Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 125 hierorts zum zweiten Mal öffentlicher Feilbietung unterſtellt, und erfolgt die Adjudikation ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Selb, den 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Da in der Kaufmann Chriſtoph Langiſchen Concursſache von Redwitz der Käufer des Gaſthofes keine Zahlung geleiſtet hat, ſo wird der Gaſthaf zum bayeriſchen Hauſe, Hs.-Nr. 13 in Redwitz, maſſiv, 3 Stock hoch, mit 20 Zimmern, einem Ladengewölbe, Hofraith mit fließendem Waſſer, dann Stall- und Hintergebäude und dahinter befindlichem Garten, taxirt auf 9000 fl. anderweit öffentlich verkauft, und ſteht Bietungstermin auf

Donnerſtag den 29. Juni c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget. Wunſiedel, am 25. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

(Johann Leikam von Sanspareil, Verlaſſenſchaft.)

Zur Verſteigerung der zu dieſer Maſſe gehörigen Realitäten, als:

Beſ.-Nr. 254a, Tropfhaus zu Sanspareil mit Stadel, Schorgärtlein, Nutzantheil an der noch unvertheilten Gemeindehuth, dann $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſen und $\frac{1}{8}$ Tagw. Pflanzbeeten vertheilter Gemeinde incl. von $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgärtlein, taxirt 100 fl.,

Beſ.-Nr. 888, 4 Tagw. Feld im Bunkaloch, taxirt 140 fl.,

Beſ.-Nr. 1225H oder Umſchreib-Buch Nr. 472, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, der Vogelsgarten, taxirt 10 fl.,

und das in demſelben Hypothekenverband befindliche, zur Verlaſſenſchaftsmaſſe deſſen Mutter Margaretha, Konrad Leikams Wittib gehörige Grundſtück

Beſ.-Nr. 254, ad $1\frac{3}{4}$ Tagw. im Flur auf 300 fl. geſchätzt, wird Tagfahrt auf

den 17. Juni d. J. früh 9 Uhr

in loco Sanspareil anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Curatelgenehmigung abhängig iſt.

Zur Liquidation der Paſſiven in der Verlaſſenſchaft des Johann Leikam und der Wittwe Margaretha Leikam wird Tagfahrt auf

den 15. Juni früh 8 Uhr

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß Ausbleibende bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt bleiben.

Hollfeld, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das der Poſthalterswittwe Klebert zugehörige $2\frac{1}{2}$ Tgw. Feld auf'm Sand, K.-Nr. 502, St.-K. 110 fl., dem Freiherrn von Groß zu Trockau grundbar, geſchätzt auf 115 fl., am

30. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftslocale Nr. V. öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 29. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem am erſten Verſtrichstermin auf das Michel Zapfiſche Anweſen zu Gröſau gar kein Angeboth gelegt worden, ſo wird hiezu anderweiter Termin auf den

28. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Gröſau anberaumt.

Bezüglich der näheren Beſchreibung dieſer Realitäten wird ſich auf das frühere Ausſchreiben vom 29. Merz d. J. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 48, Nürnberger Korreſpondent Nr. 111) lediglich bezogen. Die hierauf haftenden Laſten und Strichsbedingniſſe werden am Termin bekannt gegeben werden.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 20. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer Torf aus den Mooren Lützelloh und Seeloh der Revier Biſchoffsgrün im Laufe dieſes Sommers zu beziehen wünſcht, wolle Beſtellungen hierauf baldigſt bei dem unterfertigten Amte anmelden.

Goldkronach, den 2. Juni 1848.

Königliches Forſtamt.
v. Baumer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Gottlieb Wunder von Loch hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 26. Juni curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf
Montag den 24. Juli curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am I. Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben am II. aber die Präkluſion mit der treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Zugleich wird Jedermann, der Etwas an den Gantirer zu zahlen oder von deſſen Vermögen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung hierorts zu erlegen, beziehungsweiſe vorbehaltlich ſeiner Rechte hieher zu überſenden.

Nach der bisher gemachten Erhebung beſteht das Aktivvermögen in 655 fl. 45 kr., während ſich die Paſſiva auf 949 fl. 30 kr., worunter 787 fl. 30 kr. Hypothekenſchulden ſind, herausſtellen.

Zugleich wird das Söldengut des Gottfried Wunder zu Loch, B.-Nr. 221, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit angebautem Stadel, werth 130 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Hofraith und Garten, werth 30 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und Leithen, genannt die Weinleithen, werth 20 fl.,
4) neun Tagw. Feld, werth 350 fl.,
5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Holz, werth 125 fl.,
6) 5 Beet Feld, werth 45 fl.,

und belaſtet zum Freiherrlich von Aufſeß'ſchen Seniorat mit 3 fl. $32\frac{1}{8}$ kr. rhn. jährlichem Erbzins, dem Handlohn zu 10 Procent bei Beſitzveränderungen und dem Zehnten, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Loch mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bemerkt wird ſchließlich, daß am I. Ediktstag zur Erſparung von Koſten das Zuſtandekommen eines gütlichen Uebereinkommens verſucht werden ſoll, weshalb die Gläubiger ihre allenfallſigen Vertreter mit Vollmacht zum Vergleich zu verſehen haben.

Thuenau, am 18. Mai 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
Eſenbeck.

Nicht amtlicher Artikel.

Bei dem Unterzeichneten kann am 1. Juli l. Js. ein Oberſchreiber und Sportelrendant, der die zu dieſer Funktion erforderlichen Kenntniſſe beſitzt, und hinreichende Caution zu leiſten im Stande iſt, gegen ein gutes monatliches Honorar eintreten.

Burgebrach, am 3. Juni 1848.

Gensburg, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Sonnabend den 10. Juni 1848.

Inhalt:

Rangauszeichnungen der Ober- und Unteroffiziere der freiwilligen Landwehrkorps und die denſelben zu erweiſenden militairiſchen Ehrenbezeugungen. — Interkalarien. — Verwendung als Landgerichts-Funktionäre. — Wiederbeſetzung der II. Pfarrſtelle in Weißenſtadt. — Umwechslung der Urkunden über Einſtandskapitalien gegen die ausgeſtellten Interimsſcheine. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche unmittelbar untergeordnete Landwehr-Kommando, und zugleich an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Rangauszeichnungen der Ober- und Unteroffiziere der freiwilligen Landwehrkorps und die denſelben zu erweiſenden militairiſchen Ehrenbezeugungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdruck wird das höchſte Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27. Mai d. Is. im vorbemerkten Betreff zur Kenntniß und Eröffnung an die Betheiligten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
und
Königliches Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident. Graf von Hirſchberg, Kreis-Inſpektor.

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruhet, daß die Ober- und Unteroffiziere der freiwilligen Landwehrkorps die ſilbernen und beziehungsweiſe wollenen Portepees gleich den Ober- und Unteroffizieren der ordentlichen Landwehr tragen, und daß denſelben bei wirklicher Dienſtleiſtung die militairiſchen Ehren, wie dieß bezüglich der ordentlichen Landwehr im §. 33. Nr. 1 der Landwehrordnung vorgeſchrieben iſt, bezeugt werden.

Hievon wird die K. Regierung und das K. Landwehr-Kreis-Kommando zur weitern Verfügung in Kenntniß geſetzt. München, den 27. Mai 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Thon-Dittmer.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommiſſaire zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann ſämmtliche K. Landgerichte und Herrſchaftsgerichte.
(Interkalarien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Manchfache Differenzen, welche mit Erben verſtorbener katholiſcher Pfarrer aus Handlungen ihrer Amtsführung, namentlich bezüglich der Inſtandhaltung der Matrikeln, der Regiſtraturen, der Bauwendung und dergleichen, aus welchen Handlungen Haftungs-Verbindlichkeiten für die Erben hervorgehen, deren Geltendmachung mit vielen Weitläufigkeiten öfters verbunden ſind, bisher ſtatt hatten, veranlaſſen die unterfertigte K. Stelle zu der Anordnung, daß kein Verweſer einer katholiſchen Pfründe, die die Erben eines verſtorbenen Pfründenbeſitzers treffenden Interkalarien-Raten eher an dieſelben hinauszugeben hat, bis von dem treffenden K. Stadtkommiſſair, K. Land- oder Herrſchaftsgerichte, welche die Inſtallation des neuen Pfarrers vorgenommen haben, die Erklärung vorliegt, daß die fragliche Raten den Erben hinausgegeben werden könne.

Bei jeder Verpflichtung eines Pfarrverweſers für eine durch Todesfall erledigte katholiſche Pfarrſtelle hat der Verpflichtungs-Kommiſſair den Pfarrverweſer auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und ihm die Zurückhaltung der fraglichen Raten bei eigener Haftung bis zu der fraglichen Mittheilung aufzutragen.

Bayreuth, den 30. Mai 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Die Verwendung als Landgerichts-Funktionaire betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Acceſſiſten und geprüften Rechtspraktikanten, welche vorkommenden Falls zu Landgerichts-Funktionairen verwendet zu werden wünſchen, haben ſolches der unterfertigten Stelle baldigſt anzuzeigen.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Wiederbeſetzung der II. Pfarrſtelle in Weißenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge K. Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 31 v. Mts. wird die erledigte II. Pfarrſtelle in Weißenſtadt, Dekanats Wunſiedel, hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:

a) in Geld . . . . 25 fl. — kr.

b) Holz: $9\frac{1}{3}$ Klafter altes Gemäs oder $10\frac{1}{28}$ Klafter bayeriſches Maas, und $4\frac{2}{3}$ Klafter Torf . . 43 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

2) aus Gemeindekaſſen: $4\frac{2}{3}$ Klafter Scheitholz, bayer. Gemäs 15 fl. 52 kr.

3) von andern Pfarreien:

a) an Naturalien: $\frac{3}{4}$ Schock langes, $1\frac{1}{3}$ Schock kurzes Stroh . . . . 9 fl. 50 kr.

94 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	94 fl. 3¼ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		27 fl. 18¾ kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung, die einer Reparatur bedarf, aber für eine kleinere Familie dennoch hinlänglichen Raum bietet . . .	50 fl. — kr.	
b) Gründe:		
1¾ Tagwerk Aecker	7 fl. 39 kr.	
$11\frac{6}{12}$ „ Wieſen incl. 2er Weiherlein . . .	29 fl. 3 kr.	
⅛ „ Garten	2 fl. — kr.	
1½ „ Weiher im Röhrholz	3 fl. — kr.	
		91 fl. 42 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	— fl. 28½ kr.	
b) Naturalien:		
9 Schffl. 3 Metz. 18 Maas Korn	81 fl. 1½ kr.	
10 „ 2 „ 22 „ Haſer	36 fl. 3 kr.	
1½ Schock Eier	— fl. 42 kr.	
1 Henne	— fl. 18 kr.	
		121 fl. 33 kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		216 fl. 5 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		2 fl. 30 kr.
	Summa	553 fl. 12 kr.
	Laſten	4 fl. 59¾ kr.
	Rein-Ertrag	548 fl. 12¼ kr.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Umwechslung der Urkunden über Einſtandskapitalien gegen die ausgeſtellten Interimsſcheine betr.)

Dieſelbe wolle von den K. Conſcriptionsbehörden baldigſt hinſichtlich der in den Monaten Januar, Februar und März angelegten Kapitalien, durch Einſendung der treffenden Interimsſcheine bewirkt werden.

Nürnberg, am 5. Juni 1848.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkaſſe.

Merklein. Auernheimer.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den zum Landrichter zu Nordhalben ernannten erſten Landgerichts-Aſſeſſor Aug. Stöcklein zu Neunburg vor dem Walde, von dem Antritte dieſer Stelle zu entbinden und zum Vorſtand des Landgerichts Kaſtl zu ernennen, dagegen aber den erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Krumbach, Karl Eugen Mayer, zum Landrichter in Nordhalben zu befördern.

Bekanntmachung.

(Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betr.)

In Folge des im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 61 befindlichen hohen Ausſchreibens Königlicher Regierung vom 17. d. M. wird hiemit die im gedachten Blatte Nr. 58 enthaltene Königliche allerhöchſte Entſchließung vom 6. d. M., welche nachſtehenden Inhalts im vorbemerkten Betreff erlaſſen iſt, noch beſonders vom unterfertigten Stadt-Magiſtrat, als Diſtrikts-Polizei-Behörde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Seit Unſerem Regierungsantritt in dieſer ſo ernſtbewegten Zeit iſt Unſere unausgeſetzte Fürſorge dem Wohl Unſeres Landes gewidmet.

Die von Uns gemachten, alle dahin gerichteten Zuſagen zur vollen Wahrheit zu machen, iſt das Ziel Unſeres raſtloſen Strebens.

Die den Ständen des Reichs gemachten Geſetzesvorlagen und die in denſelben ausgeſprochenen Grundſätze geben hievon beredtes Zeugniß.

Nicht minder beſchäftigt Uns die Sorge für das Wohl der arbeitenden Klaſſen und für die hievon unzertrennliche Hebung des überall hin geſtörten Verkehres.

Soll dieſes Ziel aber erreicht werden, ſo thut es vor Allem Noth, daß Geſetz und Ordnung überall wieder die Herrſchaft erlange und dadurch das erſchütterte Vertrauen in die Ruhe des Landes wieder befeſtiget werde.

Es iſt Unſerem Herzen erfreulich und beruhigend, zu ſehen, wie alle Gutdenkenden Uns hierin zur Seite ſtehen, und mit Uns dieſelbe Aufgabe zu löſen, redlich bemüht ſind.

Um ſo tiefer müſſen wir es beklagen, daß dieſer geſetzliche Sinn nicht überall gleiche Wurzel gefaßt hat.

Höchſt bedauerliche Störungen der Ordnung, — unverantwortliche Angriffe gegen Privateigenthum und Perſonen, — Auflehnung gegen Geſetz und Recht, — ſträfliche Selbſthilfe und Nichtachtung aller beſtehenden Verhältniſſe, — endlich ein bis zum bedenklichen Terrorismus geſteigerter Parteigeiſt ſind hin und wieder in einer Weiſe aufgetaucht, welche Uns ernſteſte Beachtung und ſtrengſte Einſchreitung zur Pflicht macht.

Wir beklagen Dieß um ſo mehr, je mehr Wir Uns gerne der Ueberzeugung hingeben, wie ſolche Vorgänge zunächſt nur durch verwerfliche Irreleitung der Maſſen, durch böswillige Entſtellung der beſten Abſichten, durch argliſtige Einflüſterungen einzelner wühleriſcher Elemente hervorgerufen werden konnten.

Dieſem Treiben aber mit allem Nachdruck einen Damm zu ſetzen und der Ordnung und Geſetzlichkeit wieder überall eine feſte Stätte zu ſichern, iſt Uns heilige Regentenpflicht.

Eingedenk Unſeres Wahlſpruches

Freiheit und Geſetzmäßigkeit

werden Wir dieſer Pflicht im Vollmaße nachzukommen wiſſen.

Der ſtrafende Arm der Gerechtigkeit darf nicht aufgehalten werden; er muß mit voller Schwere Alle treffen, die auf ſträfliche Weiſe die Ruhe Unſeres Landes ſtören und dem Geſetze Hohn ſprechen wollen.

An alle Unſere Behörden des Königreichs ergeht daher die ernſte Anmahnung, kraft ihrer beſchworenen Pflichten und ihres Amtes, ſo viel an ihnen liegt, hiezu kräftig mitzuwirken.

Wo es gilt, Geſetz und Ordnung aufrecht zu halten, kann nicht länger Langmuth und Nachſicht walten.

An alle Diener der Kirche ergeht nicht minder der Aufruf, die ihnen anvertrauten Gemeinden über die wahre Lage der Dinge, über ihre Pflichten gegen den Staat und über die traurigen Folgen ſträflicher Verirrungen hierwegen zu belehren und aufzuklären.

An Euch, geliebte Bayern, aber wenden Wir Uns mit dem offenen Vertrauen, daß Ihr, feſthaltend an der dem Könige beſchwornen Treue, an dem dem Geſetze ſchuldigen Gehorſam, und an dem Grundgeſetze des Reiches, Eurem Könige den Schmerz erſparen werdet, ſtrafend einzuſchreiten, wo Er ſo gerne nur Liebe ſäen und ernten möchte!

Wenn ſo alle Kräfte zum Wohle des Vaterlandes ſich einigen und zuſammenſtehen gegen Alle, die da nicht müde werden, den Boden des Geſetzes zu unterwühlen, da wird, da kann ſolches Treiben nicht weiter um ſich greifen, und es wird gelingen, — Wir ſprechen es mit Zuverſicht aus, — die Ruhe überall herzuſtellen, aber auch alle Diejenigen der gerechten Strafe zuzuführen, welche in einem Augenblicke als Feinde des Vaterlandes, des Geſetzes und der Ordnung aufzutreten wagen, wo uns Allen nur die eine große Aufgabe vorſchweben ſollte, ein einiges, nach Innen und Au-

Digitized by Google

ſen kräftiges, ein wahrhaft freies und glückliches Deutſchland zu ſchaffen und zu erhalten!

München, den 6. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl: der General-Sekretair, Fr. v. Kobell.

Der Magiſtrat hegt zu allen gutgeſinnten Einwohnern hieſigen Stadtbezirks das volle Vertrauen, daß dieſe Königlichen Worte ächt-patriotiſch gewürdiget und beherziget werden. Bayreuth, den 31. Mai 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayeriſchen Ellenmaaßes betr.)

Die ſchon mehrmals erneuerte Verordnung, wonach ſich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayeriſchen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der diesjährigen Pfingſt-Meſſe zur genaueſten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, ſondern auch eine Geldſtrafe von Zehn Gulden unnachſichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayeriſches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder ſonſt ein Ellenmaaß mit Tinte, Bleiſtift, Einſchnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt iſt.

Die Markt-Inſpektion, ſowie das geſammte Aufſichts-Perſonale ſind zur genauen Ueberwachung vorſtehender Anordnungen geſchärfteſt angewieſen worden.

Bayreuth, am 4. Juni 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Um die Beſchwerden der hieſigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten, oder dieſelben zum Verkaufe in die Häuſer tragen, abzuſtellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hieſigen Jahrmärkte beſuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß geſetzt,

daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derſelben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, ſo wie gegen das Hauſiren die nöthigen polizeilichen Maaßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, den 4. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die dießjährigen Prüfungen der deutſchen Schulen im hieſigen Stadtbezirk werden an folgenden Tagen gehalten werden:

Am 19. Juni die Werk- und Sonntagsſchulen in St. Georgen, Vormittags von 8 Uhr an die obere Werktagsſchule und die Mädchen-Sonntagsſchule, Nachmittags von 2 Uhr an die untere Werktagsſchule und die Knaben-Sonntagsſchule, und zwar in der Ordenskirche.

Am 20. Juni ebendaſelbſt in derſelben Ordnung die Werk- und Sonntagsſchulen der Jägerſtraße.

Am 21. Juni Vormittags von 8 Uhr an die Oberklaſſe, Nachmittags von 2 Uhr an die Unterklaſſe der katholiſchen Schule, und zwar im Lehrzimmer der Oberklaſſe.

Am 22. Juni Vormittags von 9 Uhr an die Taubſtummenſchule.

Vom 26. Juni bis 1. Juli die hieſigen proteſtantiſchen Stadtſchulen, von den Eintrittsklaſſen anfangend, Vormittags von 8 Uhr an die Mädchen-, Nachmittags von 2 Uhr an die Knabenſchulen, und zwar nach Beſchaffenheit der Witterung entweder im Mädchenſchulhauſe, oder in der Hoſpitalkirche.

Am 2. Juli Nachmittags von 3 Uhr an die katholiſchen Sonntagsſchulen in ihrem Lehrlokal.

Digitized by Google

Am 10. Juli Vormittags von 8 Uhr an die Altſtädter Schule.

Am 11. Juli Vormittags von 9 Uhr an die iſraelitiſche Religions-Werk- und Feiertagsſchule.

Am 12. Juli die Eulenfeld'ſche Privat-Vorſchule für Knaben, welche in die lateiniſche Schule eintreten wollen.

Für die proteſtantiſchen Sonntagsſchulen können die Tage noch nicht beſtimmt werden.

Die Angehörigen der zu prüfenden Schüler und Freunde des Schulweſens werden hiermit zu dieſen Prüfungen eingeladen. Bayreuth, den 4. Juni 1848.

Die Königl. Stadtſchulen-Commiſſion.

Heumann. Dr. Vetter.

Dem Armenpflegſchafts-Rath wurde von dem muſikaliſchen Vereine der hieſigen Harmonie-Geſellſchaft durch den Herrn Stadtgerichts-Arzt Dr. Fiſcher die Summe von Eilf Gulden 12 kr. zur Vertheilung an würdige Hausarme übergeben, was hiemit unter dem Ausdrucke des wärmſten Dankes öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Juni 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath.

Heumann.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für 18$\frac{47}{48}$ ſchuldigen II. Hälfte der Grund-Haus- und Gewerbſteuer nebſt Kreis-Umlage werden für den Steuerdiſtrikt Bayreuth nachſtehende Termine anberaumt, in welchen die Zahlungen dieſer Abgaben in groben kaſſenmäßigen Münzſorten zu leiſten ſind. Für die Bewohner

1) der Maximiliansſtraße:
Mittwoch den 14. Juni d. J.,

2) der Kanzlei- und Opernſtraße dann der Ziegelgaſſe:
Donnerſtag den 15. Juni d. J.,

3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichs-Straße und der Schrollengaſſe:
Freitag den 16. Juni d. J.,

4) der Juden-Spitalgaße, Erlanger- und Kulmbacher-Straße, des Grabens und der Wolfsgaſſe:
Montag den 19. Juni d. J.,

5) der Jägerſtraße und des Neuenwegs, dann der Häuſer vor den Thoren der Stadt:
Dienſtag den 20. Juni d. J.,

6) von St. Georgen, Grünbaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen:
Mittwoch den 21. Juni d. J.,

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leiſten, haben die Verfügung der vorgeſchriebenen Zwangsmaasregeln zu gewärtigen. Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche mit Ausnahme der Donnerſtage und Freitage angenommen.

Bayreuth, am 27. Mai 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

In der Concursſache der Rangſchiffers-Eheleute Franz und Urſula Weyermann, wird das am 23. Mai d. J. gefällte Prioritätsurtheil am Mittwoch den 14. Juni l. Js. an Verkündungsſtatt, an das Gerichtsbrett des unterfertigten Gerichts geheftet, was ſämmtlichen Gläubigern mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß denſelben die Einſicht des erwähnten Erkenntnißes in der Regiſtratur freiſteht.

Bamberg, den 23. Mai 1848.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Director,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Johann Mulzer von Bärnreuth, geboren am 19. Februar 1813, beabſichtigt eine Luſtreiſe nach Nordamerika zu machen, und hat dahier um Ertheilung eines Reiſepaſſes nachgeſucht.

Etwaige Anſprüche an denſelben ſind daher bis längſtens
Dienſtag den 12. Juni c. Vormittags
dahier anzumelden und geltend zu machen, als ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, den 4. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Johann Schirmer von Gelbsreuth gegen Andreas Bergmann von Wonſees, Kapital- und Zinſenforderung betr.

Zum Verſtrich des Söldengutes des Andreas Bergmann von Wonſees, B.-Nr. 3, beſtehend in einem Wohn-

Digitized by Google

hauſe, Hofraith und Schoegärtlein, dann $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, Schmiedfeuerrecht, Gemeinderecht, beſtehend in dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe und $\frac{1}{16}$ Tagw. Wieſen vertheilter Gemeindegründe, belaſtet mit $22\frac{1}{4}$ kr. Grundſteuerkapital und $2\frac{7}{8}$ kr. Erbzins zum K. Rentamte Kulmbach und Blutzehent zur Pfarrei Wonſees, dagegen als vormaliges Bürglehen lehenfrei, wird auf Anrufen eines Gläubigers nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 Tagfahrt auf den

13. Juni d. Js. Mittags 2 Uhr

in loco Wonſees anberaumt, an welchem Termin den Strichluſtigen die Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden. Hollfeld, den 26. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Rentamts Wunſiedel nomine fisci iſt das dem Kaufmann und Fabrikanten Moritz Eſchenbach zu Oberröslau, deſſen Aufenthalt zur Zeit unbekannt iſt und der ſich heimlicher Weiſe nach Nordamerika entfernt haben ſoll, gehörige Anweſen zu Oberröslau, das auf Namen deſſen Ehefrau Louiſe in den Hypotheken- und rentamtlichen Büchern eigentlich ſteht, nemlich:

a) $\frac{1}{4}$ frohnfreier Hof mit Zubehör, B.-Nr. 174 et 499, und

b) 1 Tagw. Getreidacker beim Steinhölzlein, öde, mit Büſchen bewachſen,

zu ſubhaſtiren, weil keine Abgaben mehr erlangt werden können.

Es ergeht demnach an ꝛc. Eſchenbach und deſſen Frau die öffentliche Aufforderung, innerhalb 8 Tagen einen Schätzmann bei Vermeidung der Annahme des Verzichtes auf dieſes Recht zu benennen.

Kirchenlamitz, am 23. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Erkenntniß.

Das

Königliche Landgericht Weismain

erkennt in der Streitſache der ledigen Anna Margaretha Meiſter von Wüſtenſelbitz und deren Kindescuratel gegen den Taglöhner Johann Heidig von Rothwind wegen Vaterſchaft, Kindesalimentation und Entſchädigung nach collegialer Berathung zu Recht:

I. Die Klage d. d. 7. pr. 9. Juli 1847 ſei für abgeleugnet zu halten, Beklagter ſeiner Einreden verluſtig erklärt, und Klägerin zum Beweiſe ihrer Klage zuzulaſſen,

II. habe dieſe daher inner 30 Tagen präcluſiver Friſt den Beweis darüber anzutreten, daß der Beklagte ſie innerhalb des 7. und 11. Monats von der Geburt ihres Kindes, Johann Adam Martin, zurückgerechnet fleiſchlich gebraucht habe.

Susp. int. exp.

Aus Gründen, die in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden können. ꝛc. ꝛc.

Weismain, den 27. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Nüßler.

Bekanntmachung.

In Sachen Marx Sommerend von Horb gegen Carolina Sommerend von da, Hypothekenlöſchung betr. erkennt das unterfertigte k. Landgericht zu Recht:

1) die Beklagte ſey ſchuldig, den Hypotheken-Eintrag zu 50 fl. auf dem Wohnhauſe des Klägers löſchen zu laſſen,

2) habe dieſelbe die erwachſenen Koſten zu tragen,

was der unbekannten Aufenthalts abweſenden Beklagten mit dem Beifügen hiedurch eröffnet wird, daß die Entſcheidungsgründe jederzeit in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden können. Lichtenfels, den 3. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Summariſche Zuſammenſtellung

der den Grundholden im Rentamtsbezirk Lichtenfels wegen Hagelſchlag im Jahr $18\frac{47}{48}$ bewilligten Steuer-Nachläſſe pro $18\frac{47}{48}$.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlaſſes. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Obriſtfeld	27	$14\frac{1}{4}$	
2	Neuſes	37	$29\frac{1}{2}$	
	Summa	64	$43\frac{3}{4}$	

Lichtenfels, am 5. Juni 1848.

Königliches Rentamt.

Deuber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wer Torf aus den Mooren Lützelloh und Seeloh der Revier Biſchoffsgrün im Laufe dieſes Sommers zu beziehen wünſcht, wolle Beſtellungen hierauf baldigſt bei dem unterfertigten Amte anmelden.

Goldkronach, den 2. Juni 1848.

Königliches Forſtamt.
v. Baumer.

In der Rechtsſache des Johann Conrad Ebenhack zu Hetzelsdorf gegen Marx Tüchner von Hagenbach wegen Forderung, hat Kläger das halbe Wohnhaus des Beklagten als Executions-Object in Vorſchlag gebracht. Letzterer erhält hievon mit dem Auftrag Kenntniß, allenfallſige Executions-Gegenvorſchläge binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausſchlußes mit ſolchen dahier geltend zu machen.

Buttenheim, am 31. Mai 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonial-Gericht
Hagenbach I.
Kirſchner.

Nicht amtlicher Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 6. Juni. Johann Richter, Bürger und Schmiedmeiſter, mit Jungfrau Maria Katharina Berlmeyer von Jckelheim.

Den 7. Juni. Der Bürger, Drechslermeiſter und Regenſchirmfabrikant Friedrich Zettner in Amberg, mit Katharina Adeline Langheinrich von hier.

Den 8. Juni. Der Bürger und Flaſchnermeiſter Johann Martin Schmidt dahier, mit Frau Maria Magdalena Konradine Kehrer dahier.

— — Der Bürger und Tuchmachermeiſter Johann Chriſtian Traugott Tröger dahier, mit Jungfrau Maria Eliſabetha Johanna Puchner von hier.

Geborne:

Den 26. Mai. Der Sohn des Maurergeſellen Raps auf der Dürſchnitz.

Den 29. Mai. Der Sohn des Regierungs-Funktionairs Mathias Zenger.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Eichner auf der Dürſchnitz.

Den 31. Mai. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten Silbermann.

Den 1. Juni. Die Tochter des Schreinergeſellen Graß dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeiſters Maurer im Neuenwege.

Den 3. Juni. Der Sohn des Viktualienhändlers Meyer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 4. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Kolb dahier.

Den 5. Juni. Die Tochter des Bürgers, Buch- und Steindruckereibeſitzers Höreth dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 6. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Kaiſer dahier.

Geſtorbene:

Den 27. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 10 Tage.

Den 29. Mai. Die Tochter des Maurergeſellen Eichner auf der Dürſchnitz, alt 13 Stunden.

Den 2. Juni. Fräulein von Schirnding dahier, alt 27 Jahre, 1 Monat und 28 Tage.

Den 3. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Büttnermeiſters Leich in der Jägerſtraße, alt 57 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 9 Stunden.

Den 4. Juni. Die Tochter des I. Wachtmeiſters Cuno, im Königl. 1. Chevaurlegers-Regimente dahier, alt 9 Monate und 2 Tage.

Den 5. Juni. Der Schriftſetzer Friedrich Chriſtian Eiſentraut, alt 22 Jahre.

— — Der Webergeſelle Schrödel auf dem Herzog, alt 27 Jahre, 5 Monate und 8 Tage.

Berichtigung.

In Nr. 69, Seite 632, Zeile 1 von unten, die militäriſchen Ehrenbezeugungen betr., iſt zu leſen: gegeben.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Dienſtag den 13. Juni 1848.

Inhalt:

Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerſeminar zu Bamberg. — Aufnahmsprüfung für das Schullehrerſeminar Altdorf. — Bedrängte Lage der deutſchen Arbeiter in Havre. — Bauholzabgaben um die Forſttaxe. — Geſchäfte des Fiscalats der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion. — Erledigung der Pfarrei Beierberg, Dekanats Waſſertrüdingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerſeminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Schuljahr 18 48/49 beginnt

am 4. Juli d. Js.

und zwar an dieſem Tage für die Schullehrlinge aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann aus den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchſtadt, Herzogenaurach, Ebermannſtadt und Scheßlitz, hingegen

am 6. Juli d. Js.

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Die Aſpiranten der erſten Abtheilung haben ſich am 3. Juli und jene der zweiten Abtheilung am 5 Juli bei der Prüfungs-Commiſſion zu melden, und derſelben zum Nachweiſe der vollſtändigen Erfüllung der vorgeſchriebenen Vorbedingungen bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Prüfung folgende Zeugniſſe und Ausweiſe vorzulegen:

1) den Taufſchein,
2) das vorgeſchriebene Geſundheits-Zeugniß,
3) ein von der Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß,
4) ein beſonderes Sitten-Zeugniß der einſchlägigen Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektion,
5) die Entſchließung über die Aufnahme in die Zahl der Schullehrlinge, dann den Nachweis über die Zurücklegung und gehörige Benützung der verordnungsmäßigen Vorübungszeit, ſowie über das Erſtehen der Jahres-Prüfungen,
6) diejenigen Schullehrlinge, welche die Seminar-Aufnahms-Prüfung im vorigen oder in früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Diſtrikts-Schul-Inſpektion oder Lokal-Schul-Commiſſion über Beſchäftigung, Fleiß und Fortgang im letztverfloſſenen Jahre, endlich
7) jene Schullehrlinge, welche zur Aufnahme in das Seminar in irgend einer Beziehung eine Dispenſation von den beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften bedürfen, die Entſchließungen, womit ihnen die betreffende Dispenſationen gewährt worden ſind.

Digitized by Google

Ueber die Zulaſſung der Prüfung ſelbſt iſt die weitere Verfügung der Prüfungs-Commiſſion zu gewärtigen.

Bayreuth, den 7. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Aufnahmsprüfung für das Schullehrerſeminar Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrerſeminar zu Altdorf für die Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken beginnt am 19. Juli l. Js., an welchem Tage die bezüglichen Schullehrlinge morgens 8 Uhr bei der K. Seminär-Inſpektion Altdorf ſich anzumelden haben.

Hiebei haben dieſelben zum Nachweiſe der Erfüllung aller vorgeſchriebenen Vorbedingungen unter Vermeidung ihres Ausſchluſſes von der Prüfung nachſtehende Zeugniſſe und Belege in Vorlage zu bringen, als:

a) ſämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das zwanzigſte Lebensjahr überſchritten haben, oder ſchon zum vierten Male bei der Prüfung erſcheinen, einen Ausweis über allerhöchſt bewilligte Dispenſation,

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Diſtrikts-Schulen-Inſpektion oder Lokal-Schul-Commiſſion über Beſchäftigung, Fleiß, Betragen im letztverfloſſenen Jahre,

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erſten Male bei der Prüfung ſich einfinden,

1) den Taufſchein,

2) den Schul-Entlaßſchein,

3) ein gerichtsärztliches Zeugniß,

über zum Schulfache geeignete Körper-Beſchaffenheit und Gemüths-Zuſtand, ſowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,

4) ein Vermögens-Zeugniß der treffenden Polizeibehörde,

5) ein Zeugniß der treffenden Diſtrikts-Schulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe des nächſten Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, ſowie das Beſtehen der vorgeſchriebenen Jahres-Prüfungen nachweißt, und ſich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös ſittliches Betragen, mit der verordnungsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausſpricht.

Den Schulbehörden wird wiederholt die genaueſte Beachtung der vorſtehenden Vorſchriften, insbeſondere jener, welche sub lit. b. und c. Ziff. 5 berührt ſind, und gegen welche ſo häufig gefehlt wird, zur Pflicht gemacht, und ingleichen den Schullehrlingen ſelbſt bemerkt, daß einfache Zeugniſſe der Vorbereitungslehrer, der Lokal-Schul-Inſpektoren und Pfarrer und ſelbſt der Prüfungs-Commiſſair durchaus keine Wirkung zu äußern vermögen, wenn ſie nicht zugleich von der Diſtrikts-Schul-Behörde beſtätiget wurden.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die bedrängte Lage der deutſchen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die dießeitige Entſchließung vom 15. v. M., bezeichneten Betreffs — vide Num. 60 des Kreis-Intelligenzblattes, — erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken den Auftrag, die eingegangenen Collecten-Beiträge binnen 3 Tagen ohnfehlbar einzuſenden oder Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 10. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Bauholzabgaben um die Forſttaxe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur gleichmäßigen Behandlung der in die Competenz der K. Forſtämter gelegten Bauholzabgaben um die Forſttaxe wird hiemit beſtimmt:

1) Jedes Geſuch um Bauholzabgabe gegen die Forſttaxe iſt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres bei dem betreffenden K. Forſtamte ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben, wenn dasſelbe im bevorſtehenden Herbſte Berückſichtigung finden ſoll.

2) Der Bewerber hat mit ſeinem Geſuche ſogleich die erforderlichen Nachweiſe vorzulegen; insbeſondere die von einem durch die betreffende Diſtrikts-Polizeibehörde in Pflicht genommenen — hinlänglich befähigten, Werkmeiſter aufgenommenen Bauholzanſchläge, welche nicht nur den Bauholzbedarf von allen einzelnen Theilen der betreffenden Gebäude ſowohl nach laufenden Fußen, als nach Nummern und Abſchnitten oder Blöchern — unter Angabe deren Dimenſionen (Länge, Durchmeſſer in der Mitte), ſondern auch — in ſo fern ſie nach Ziff. 3 mit Bauplänen nicht zu belegen ſind, die Dimenſionen der Gebäude oder Gebäudetheile, an denen Baureparaturen vorzunehmen ſind, — genau nachweiſen müſſen.

3) Die Bauholzanſchläge müſſen bei Neubauten und bei größeren oder Haupt-Baureparaturen mit den erforderlichen, von der betreffenden Lokal-Baucommiſſion geprüften und genehmigten Bauplänen (Situationspläne, Grund- und Aufriſſe), ſo wie

4) mit den etwa nöthigen Dispenſationen vom Maſſivbaue belegt ſeyn, welche nach den Beſtimmungen des §. 60 der Königl. Verordnung vom 17. December 1825 (Regierungsblatt Seite 1089) entweder von der Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der K. Regierungs-Kammer des Innern ertheilet werden.

5) Die Forſtämter haben unvollſtändige oder nicht prüfungsfähige, oder mit den erforderlichen Belegen nicht verſehene Bauholzanſchläge den betreffenden Geſuchſtellern ſogleich — mit dem Bedeuten zurückzugeben, daß ſie binnen 8 Tagen durch vollſtändige prüfungsfähige Anſchläge zu erſetzen, oder binnen derſelben Zeit die abgängigen Belege nachzubringen ſind.

Schließlich wird bemerkt, daß als größere oder Haupt-Baureparaturen zu betrachten ſind:

„jede bauliche Arbeit an beſtehenden Gebäuden, in ſo fern ſolche mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer conſtructiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen „verbunden iſt."

Bayreuth, den 8. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.
(Die Geſchäfte des Fiscalats der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das nachſtehende von der K. bayer. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu München an das K. Appellationsgericht von Oberfranken gerichtete Schreiben vom 26., eingelaufen am 31. Mai l. Js., wird ſämmtlichen Untergerichten von Oberfranken zur Nachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht:

„In Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 14. September 1847, die Leitung und Führung der K. Eiſenbahnen betr., und der am 17. März c. erfolgten Beſetzung der hierdurch geſchaffenen Stellen, iſt unſer Fiscalat am 8. d. Mts. dahier in Thätigkeit getreten, es iſt von dieſem Tage an der K. Advokat Dr. Kreitmair in Nürnberg ſeiner Funktion als Vertreter des K. Eiſenbahnbau-Aerars enthoben, und werden nunmehr alle durch den Eiſenbahnbau veranlaßten Prozeſſe durch unſern Fiscal geführt. Deſſen

ungeachtet dirigiren und ſenden noch viele Gerichte Verfügungen in ſolchen Prozeſſen an den K. Advokaten Dr. Kreitmair in Nürnberg.

Hierdurch werden vielfache Störungen im Dienſte veranlaßt, und man ſtellt deßhalb das ergebenſte Anſuchen, künftige Erlaſſe in einſchlagenden Prozeſſen unmittelbar an unſer Fiscalat zu dirigiren, dieſelben unter der Adreſſe:

„an die K. Eiſenbahnbau-Commiſſion in München"

hierher zu ſenden und zu gleichmäßigem Verfahren auch die Untergerichte zu beauftragen."

Bamberg, am 2. Juni 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Beierberg, Dekanats Waſſertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 11. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Lotzbeck iſt die Pfarrei zu Beierberg, Dekanats Waſſertrüdingen, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich nach der im Jahre 1839 feſtgeſetzten Faſſion wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staatskaſſen		— fl. — kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. 56½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches geräumig iſt, und gegenwärtig einige nothwendige Reparaturen erhält, und der Dekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
dergleichen der Grundſtücke	111 fl. 30 kr.	
		161 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
an Geld	2 fl. 51½ kr.	
2) an Zehnten:		
an großen Frucht- und Klein-, dann Blutzehenten	871 fl. 32 kr.	
3) ſogenanntes Wieſen-Claſſengeld von der Gemeinde	12 fl. 57½ kr.	
4) an Gemeinde-Waldrechten	12 fl. — kr.	
		899 fl. 20½ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		112 fl. 58 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		1174 fl. 45 kr.
Die Laſten hievon abgezogen mit		112 fl. 51½ kr.
Verbleibt reiner Ertrag		1061 fl. 53½ kr.

Ansbach, den 29. Mai 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hutzell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

In der Konkursſache des Metzgermeiſters Nikolaus Gengler wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus in der Edelsgaſſe, Nr. 433 dahier, freieigen, der Brandaſſekuranz-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect. I., B.-Nr. 264, mit einem Steuerkapital zu 1080 fl. belegt, geſchätzt auf 1933 fl., dem öffentlichen Verkaufe zum dritten- und letztenmale ausgeſetzt und Strichstermin auf

Mittwoch den 28. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

hierorts Geſchäftszimmer Nr. 17 bezielt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt, ſowie daß der erſte, mit mehr als dem Taxwerthe zur Sache betheiligte Hypothekengläubiger geneigt iſt, dem allenfallſigen Kaufsliebhaber, ſoferne ſonſt kein Anſtand obwaltet, 1200 fl., nach Umſtänden 1500 fl., gegen fortbeſtehende erſte Hypothek auf dem Hauſe ſtehen zu laſſen. Bamberg, den 2. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Der Kaufmann Chriſtian Heinrich Langheinrich von Hof und deſſen Ehefrau Eliſabetha Katharina, Tochter des Großpfragners Johann Jakob Röſel aus Nürnberg haben von nun an die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 3. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Da in der Kaufmann Chriſtoph Langiſchen Concursſache von Redwitz der Käufer des Gaſthofes keine Zahlung geleiſtet hat, ſo wird der Gaſthof zum bayeriſchen Hauſe, Hs.-Nr. 13 in Redwitz, maſſiv, 3 Stock hoch, mit 20 Zimmern, einem Ladengewölbe, Hofraith mit fließendem Waſſer, dann Stall- und Hintergebäude und dahinter befindlichem Garten, tarirt auf 9000 fl. anderweit öffentlich verkauft, und ſteht Bietungstermin auf

Donnerſtag den 29. Juni c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget. Wunſiedel, am 25. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Exekution werden nachſtehende dem Johann Wittauer von Waiſchenfeld gehörigen Beſitzungen am

20. Juni d. Js. früh 10 Uhr

loco Waiſchenfeld an den Meiſtbietenden verkauft, nemlich:

1 zweiſtöckiges Wohnhaus mit 2 Kellern und Viehſtallung, B.-Nr. 81b, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 82b, beide lehenbar der Gemeinde Waiſchenfeld und geſchätzt zuſammen auf 280 fl., wovon erſteres mit 200 fl. Hausſteuerkapital und Letzterer mit 10 fl. Grundſteuerkapital onerirt iſt.

Der Hinſchlag geſchieht in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Geſetzes-Novelle vom 17. November 1837, und werden Strichluſtige hiezu eingeladen. Hollfeld, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am

23. Juni d. Js. früh 9 Uhr

die Beſitzungen der Schmied Drefels Wittib zu Feulersdorf, nemlich:

B.-Nr. 41, Wohnhaus und Scheune mit Schmiedgerechtigkeit,

B.-Nr. 1223a, $2\frac{3}{4}$ Tagw. Feld in der Buchen,

B.-Nr. 1226b, 1 Tagw. Feld in den Reuther,

B.-Nr. 1227, $3\frac{1}{2}$ Tagw. Feld in dem Schiebelsberg,

B.-Nr. 32h, $\frac{7}{8}$ Tagw., der Erdfall,

B.-Nr. 32L, $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und 1 Tagw. Huth, der Atzendorfer Weg,

B.-Nr. 32N, $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, der Atzendorfer Weg,

loco Feulersdorf nach §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rückſicht auf die Taxe wiederholt verſtrichen und hingeſchlagen werden.

Hollfeld, den 29. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Wolfgang Bauer zu Weißenſtadt und deſſen Ehefrau Katharina Barbara, geborne Schobert von Schönlind wollen mit ihren beiden minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche an ſie Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, Behufs deren Liquidation auf

Freitag den 23. l. Mts. Juni

mit dem Bedeuten öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Tages die Reiſe-Päße an die Bauer'ſchen Eheleute ausgehändiget werden.

Kirchenlamitz, am 5. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die beiden elternloſen und minderjährigen Brüder Otto und Chriſtian Weiſath von Zettlitz beabſichtigen, nach Nordamerika auszuwandern, weshalb allenfallſige Anſprüche an ſie am

28. d. Mts. Vormittags

dahier um ſo gewiſſer zu liquidiren und nachzuweiſen ſind, als ſpäter ſolche unberückſichtigt bleiben müßten.

Stadtſteinach, den 2. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Da der Bauer Adam Günther von Ludwigſchorgaſt mit ſeiner Frau und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern will, haben Jene, die an obige Perſonen Anſprüche zu machen haben, ſolche am

27. d. Mts. Vormittags

dahier bei Vermeidung, daß ſelbe ſpäter nicht mehr berückſichtigt werden können, zu liquidiren und nachzuweiſen.

Stadtſteinach, den 2. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Wittwe Maria Wich resp. deren Sohnes Georg Wich zu Reichenbach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und ſteht hiezu auf

Montag den 3. Juli l. Js. 2 — 4 Uhr

in loco Reichenbach im dortigen Wirthshauſe Termin an.

Das ſchuldneriſche Anweſen beſteht in

1) B.-N. 170a einem Gut, nemlich einem Wohnhauſe, 55 Schuh lang, 26' breit von der vordern Seite zweiſtöckig, von der hintern einſtöckig, das Vordergebäude von Riegelfach, der Hinterbau von Schroth, ganz mit Ziegelbedachung; mit einer für 12 Stück Vieh geräumigen Stallung, Stadel, Wagen und Holzremiſe, 1/16 Tgw. Gemüßgärtlein, 1/8 Tgw. Grasgarten am Hauſe, 1/8 Tgw. Feld, der Gärtenacker, 17 Tgw. Feld, der große Feld Flur, 1/4 Tgw. Wieſe, die Gründleinswieſe, 3/4 Tgw. Holz, der obere Theil des Stirngrundholzes, 2 Klftr. Rechtholz jährlich aus der Staatswaldung, Antheil an den vertheilten und unvertheilten Gemeindegründen, gewerthet auf 2170 fl.

2) B.-N. 170b 3/4 Tgw. Feld, die Grümbleinsleithen mit etwas Gebüſch, geſchätzt auf 400 fl.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingniſſe ſowie die auf dem Anweſen haftenden Laſten am Strichstermine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maaßnahme des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes unter Bezugnahme auf die §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Stadtſteinach, den 3. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Vom
Königlichen Landgerichte Naila

wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das der Wittwe Johanna Oelſchlegel zu Dürrnwaidt gehörige halbe Wohnhaus nebſt Pflanz- und Grasgärtchen, Stallung und Keller, Nr. 13 alldort, B.-Nr. 289, belaſtet mit 10 Procent Handlohn und der landesherrlichen Steuer, am

26. Juni c. a. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber dorthin eingeladen werden.

Geſchätzt ſind die Objekte auf 350 fl. Das Verfahren

Digitized by Google

richtet ſich nach den Beſtimmungen der Novelle vom 17. November 1837, §. 96 seqq.

Naila, am 26. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Vom
Königlichen Landgerichte Naila
wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Nikolaus Ludwig zu Schauenſtein und ſeine Ehefrau Roſina, geborne Tanner aus Helmbrechts unterm 6. d. M. die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 30. April 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchafts-Sache der Färbermeiſters- und Handelsmanns-Wittwe Margaretha Meßbacher von hier, wird

I. das zu dieſer Nachlaßmaſſe gehörige zweiſtöckige Wohnhaus an der Hauptſtraße mit Scheune, Beſitz-Nr. 764, Nebenbau mit eingerichteter Färberei, zweiſtöckig, Holzlege, Schweinſtällen und Hofraith, belaſtet mit jährlich 1 fl. Erbzins, und der Steuer nach 1120 fl. Hausſteuerkapital, handlohnfrei zuſammen gerichtlich geſchätzt auf 3000 fl., ſowie der auf 5 fl. gerichtlich gewürdigte Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, mit 5 fl. Steuerkapital unter Beſitz-Nr. 768, freieigen, öffentlich an den Meiſtbietenden von Gerichtswegen verkauft, und Bietungs-Termin andurch auf den

30. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Königlichen Landgerichts anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichbedingniſſe im Subhaſtations-Termine ſelbſt bekannt gegeben werden, übrigens nur ſolche Perſonen zum Striche gelaſſen werden würden, deren Zahlungsfähigkeit gerichtsnotoriſch wäre, oder durch gerichtliche Zeugniſſe nachzuweiſen zu werden vermöchte.

II. Zugleich wird auch eine ſtarke Parthie Druckformen, nämlich zur Färberei-Einrichtung gehörig, am nämlichen Tage gegen ſogleich baare Zahlung verſteigert.

III. Schlüſſig wird noch Jedermann, der an die Eingangs bezeichnete Nachlaßmaſſe irgend einen Anſpruch zu machen haben glaubt, aufgefordert, ſolchen am

1. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

um ſo gewiſſer anzumelden und gehörig nachzuweiſen, als außerdem darauf bei Vertheilung der hier in Frage ſtehenden Verlaſſenſchaftsmaſſe keine Rückſicht mehr genommen werden würde.

IV. Noch auch werden alle diejenigen, welche von derſelben Maſſe etwas in Händen haben, oder an ſolche ſchulden, aufgefordert, ſolches beim Verlaſſenſchaftsgerichte anzuzeigen. Höchſtadt, am 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Durch allgemeines Ausſchreiben vom 21. Auguſt 1843 — Oberpfalz Intelligenzblatt Seite 1478 iſt bereits bekannt gemacht worden, daß im Polizeibezirke Tirſchenreuth die Reklamation gegen das Steuerdefinitivum, und zwar gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung „gegen fehlerhafte Meſſ„ungen der Grundſtücke, dann gegen die Beſteuerung der „Jagd-Fiſchwaſſer-Kleinzehend- und Blutzehent-Erträg„niſſe beim K. Rentamte Tirſchenreuth in der Zeit vom 1. Jänner 1845 bis 1 Jänner 1848 anzubringen ſind.

Alle Beſitzer ſolcher Rechte und alle Pflichtigen werden nun wiederholt aufgefordert, innerhalb dieſer dreijährigen unerſtrecklichen Friſt alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfang ihrer Rechte und Pflichten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Kataſters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieſer Friſt ſolche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur Anbringung der Reklamationen gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbeſtimmung, ſowohl im Grund als Hausſteuerkataſter lauft zwar nach §. 94 des Grundſteuergeſetzes kein Termin und es können ſolche Reklamationen jeder Zeit erhoben werden, damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinſchrift des Kataſters ſo viel es thunlich iſt, auch von ſolchen Fehlern frey werde, iſt es ſehr wünſchenswerth, daß auch dieſe Reklamationen im Laufe der oben erwähnten 3 Jahre zur Anzeige kommen.

Tirſchenreuth, am 9. Dezember 1844.

Königliches Rentamt Tirſchenreuth.
Götz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Gottlieb Wunder von Loch hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 26. Juni curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf
Montag den 24. Juli curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am I. Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben am II. aber die Präkluſion mit der treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Zugleich wird Jedermann, der Etwas an den Gantirer zu zahlen oder von deſſen Vermögen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung hierorts zu erlegen, beziehungsweiſe vorbehaltlich ſeiner Rechte hieher zu überſenden.

Nach der bisher gemachten Erhebung beſteht das Aktivvermögen in 655 fl. 45 kr., während ſich die Paſſiva auf 949 fl. 30 kr., worunter 787 fl. 30 kr. Hypothekenſchulden ſind, herausſtellen.

Zugleich wird das Söldengut des Gottfried Wunder zu Loch, B.-Nr. 221, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit angebautem Stadel, werth 130 fl.,
2) ⅜ Tagw. Hofraith und Garten, werth 30 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld und Leithen, genannt die Weinleithen, werth 20 fl.,
4) neun Tagw. Feld, werth 350 fl.,
5) ¾ Tagw. Holz, werth 125 fl.,
6) 5 Beet Feld, werth 45 fl.,

und belaſtet zum Freiherrlich von Aufſeß'ſchen Seniorat mit 3 fl. 32¼ kr. rhn. jährlichem Erbzins, dem Handlohn zu 10 Procent bei Beſitzveränderungen und dem Zehnten, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Loch mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bemerkt wird ſchließlich, daß am I. Ediktstag zur Erſparung von Koſten das Zuſtandekommen eines gütlichen Uebereinkommens verſucht werden ſoll, weshalb die Gläubiger ihre allenfallſigen Vertreter mit Vollmacht zum Vergleich zu verſehen haben.

Thurnau, am 18. Mai 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.
Eſenbeck.

In dem Philipps-Spitale zu Traustadt ſind zwei Pfründen, eine für eine männliche und die andere für eine weibliche Perſon erledigt.

Die Geſuche um Erhaltung dieſer Pfründen ſind Dienſtags den 18. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr von den Bewerbern perſönlich in dem Spitalgebäude zu Traustadt bei der angeordneten Aufnahms-Commiſſion anzubringen und mit gerichtlich beglaubigten Zeugniſſen zu begründen, welche nach §. 5 des Regierungs-Ausſchreibens vom 14. December 1843, das Verfahren bei Aufnahme von Pfründnern im Julius-Hoſpitale betr. (Intelligenzblatt vom Jahre 1843, Nr. 143, Seite 732) gefertigt ſeyn müſſen, indem ſonſt auf die angebrachten Geſuche keine Rückſicht genommen werden kann.

Sulzheim, den 3. Juni 1848.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht.
Ley, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Margarethen-Jahrmarktes zu Preſſath betreffend.

Nach höchſtem Miniſterial-Reſcripte vom 24. October 1847 geruhten Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen, daß der, in der Stadt Preſſath herkömmliche Margarethen-Jahrmarkt nunmehr am Sonntag nach Kiliani, ſohin am Sonntage nach dem 8. Juli jeden Jahres abgehalten werde.

Es wird dieſes hiemit öffentlich bekannt gegeben, und insbeſonders das handeltreibende Publikum auf die Verlegung dieſes Jahrmarktes aufmerkſam gemacht.

Preſſath, am 6. Juni 1848.

Stadt-Magiſtrat Preſſath.
Weiß.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Donnerſtag den 15. Juni 1848.

Inhalt:

Wahl eines Auditors bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels. — 191. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Erweiterung der katholiſchen Pfarrkirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. — Offiziers-Wahlen bei dem Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines Auditors bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurde der k. Advokat Wolf zu Lichtenfels als Bataillons-Auditor des dortigen Landwehr-Bataillons von der k. Regierung und dem k. Landwehr-Kreis-Kommando beſtätigt resp. ernannt. Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 191. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 2. d. wird das Verzeichniß der einzelnen Obligationsnummern der 53. Serie, welche in der am 1. Mai d. Js. vorgenommenen 191. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann das bezüglich der Ausbezahlung derſelben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns unterm 2. Mai l. Js. erlaſſene Cirkulare zur Wahrung des Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 53. Serie, welche in der am 1. Mai 1848 vorgenommenen Einhundert und ein und neunzigſten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen.

Zu 5 pCt.

Nummer.

42544	42642	42729	42833	42914	43008	43116	43206	43283	43351	43496
42545	42644	42730	42834	42915	43017	43117	43207	43286	43352	43497
42546	42645	42731	42839	42916	43019	43119	43208	43287	43353	43500
42547	42648	42733	42841	42917	43020	43122	43210	43290	43355	43502
42548	42649	42735	42845	42918	43021	43124	43212	43291	43356	43505
42549	42650	42736	42846	42919	43022	43125	43217	43293	43358	43506
42550	42651	42738	42850	42921	43027	43126	43221	43295	43360	43507
42551	42653	42739	42851	42922	43035	43127	43223	43296	43363	43508
42552	42654	42741	42852	42926	43041	43131	43225	43297	43364	43509
42553	42657	42742	42853	42928	43042	43133	43226	43299	43370	43510
42554	42659	42744	42854	42929	43047	43135	43228	43303	43371	43511
42555	42660	42745	42855	42931	43049	43136	43229	43304	43372	43512
42556	42661	42747	42856	42933	43050	43137	43230	43305	43375	43513
42558	42663	42751	42857	42935	43051	43138	43231	43306	43377	43515
42559	42666	42758	42858	42937	43052	43140	43233	43307	43383	43517
42565	42669	42759	42859	42940	43053	43142	43234	43308	43388	43518
42566	42670	42761	42861	42941	43054	43145	43237	43309	43398	43519
42570	42676	42765	42862	42943	43055	43146	43239	43310	43405	43520
42572	42677	42768	42864	42945	43056	43156	43240	43311	43407	43521
42578	42679	42769	42866	42952	43058	43157	43242	43312	43409	43523
42584	42681	42771	42868	42956	43063	43163	43243	43313	43412	43524
42585	42682	42775	42870	42958	43064	43164	43244	43316	43413	43526
42586	42685	42777	42871	42961	43065	43165	43245	43317	43415	43529
42592	42687	42781	42876	42962	43068	43166	43248	43318	43418	43533
42593	42688	42785	42877	42965	43070	43168	43249	43319	43420	43534
42605	42689	42786	42879	42966	43075	43169	43250	43322	43423	43535
42607	42691	42789	42881	42967	43076	43172	43251	43323	43425	43540
42610	42693	42790	42882	42973	43078	43174	43252	43324	43426	43541
42612	42696	42791	42884	42976	43080	43176	43253	43326	43429	43542
42613	42697	42792	42888	42982	43081	43178	43255	43327	43430	43543
42614	42703	42793	42889	42984	43082	43182	43259	43328	43433	43547
42616	42704	42797	42890	42985	43084	43183	43262	43330	43452	43549
42618	42710	42799	42892	42988	43087	43186	43264	43331	43458	43550
42620	42711	42800	42898	42990	43090	43191	43265	43332	43469	43551
42621	42712	42802	42899	42991	43091	43193	43267	43333	43471	43553
42622	42713	42803	42900	42996	43094	43194	43268	43334	43472	43555
42624	42714	42805	42903	42998	43098	43195	43269	43338	43474	43556
42625	42718	42810	42904	43000	43099	43196	43270	43339	43475	43559
42626	42719	42813	42906	43001	43100	43198	43271	43340	43476	43562
42628	42720	42814	42907	43003	43101	43201	43276	43342	43477	43563
42631	42722	42823	42908	43004	43103	43202	43277	43344	43484	43565
42633	42724	42825	42909	43005	43104	43203	43279	43347	43486	43567
42638	42727	42831	42911	43006	43105	43204	43281	43348	43492	43568
42640	42728	42832	42912	43007	43115	43205	43282	43350	43495	43569

Digitized by Google

Nummer.										
43571 43572 43573	43574 43577 43580	43584 43588 43590	43591 43593 43594	43595 43599	43600 43601	43602 43603	43604 43605	43606 43607	43608 43609	43615 43616

Domeſtical-Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Enns.

Zu 4 pCt.

Nummer.										
2242	2245	2328	2403	2428	2432	2436	2439	2453		

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1848 in der Serie 53 verlooſten Banko-Obligationen zu 5 %, und ob der Enns- ſiſch-ſtändiſchen Domeſtical-Obligationen zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes des K. K. Finanz-Miniſteriums vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. Mai 1848 in der Serie 53 verlooſten Banko-Obligationen zu fünf Percent, und zwar Nr. 42,544 bis einſchließig Nr. 43,616, und die in dieſe Serie nachträglich eingereihten ob der ennſiſch-ſtändiſchen Domeſtical-Obligationen zu 4 %, und zwar Nr. 2242, 2245, 2328, 2403, 2428, 2432, 2436, 2439 und 2453, nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit 5 und beziehungsweiſe 4 % in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien, am 2. Mai 1848.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
K. K. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
K. K. Niederöſterreichiſcher Regierungsrath.

Bekanntmachung.

(Die Erweiterung der katholiſchen Pfarrkirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch höchſtes Reſcript vom 9. October v. Js aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Erweiterung der katholiſchen Pfarrkirche in Stegaurach, Landgerichts Bamberg II., allergnädigſt bewilligte Hauskollekte hat im Regierungsbezirke von Oberfranken den in unten folgender Zuſammenſtellung enthaltenen Ertrag abgeworfen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Zuſammenſtellung

des Ertrags der zur Erweiterung der katholiſchen Kirche in Stegaurach, Landgerichts Bamberg II., allergnädigſt bewilligten Hauskollekte bei ſämmtlichen katholiſchen Einwohnern von Oberfranken.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	6	21	
2	Bamberg	123	5$\frac{1}{4}$	
3	Hof	5	42	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	16	41$\frac{1}{2}$	
6	Bamberg II.	9	32$\frac{3}{4}$	
7	Berneck	—	43	
8	Burgebrach	16	30	
9	Culmbach	—	24	
10	Ebermannſtadt	35	31$\frac{1}{2}$	
11	Gräfenberg	17	47	
12	Herzogenaurach	27	47	
13	Höchſtadt	18	49	
14	Hof	—	—	
15	Hollfeld	4	50	
16	Kirchenlamitz	—	—	
17	Kronach	12	7	
18	Lichtenfels	21	5	
19	Ludwigsſtadt	4	13	
	Betrag	321	59$\frac{1}{4}$	
	Uebertrag	321	59$\frac{1}{4}$	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	—	—	
21	Naila	—	—	
22	Nordhalben	4	14	
23	Pegnitz	1	47	
24	Pottenſtein	18	4	
25	Rehau	—	57	
26	Scheßlitz	27	52	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	4	58$\frac{1}{4}$	
29	Stadtſteinach	2	31	
30	Vorchheim	17	9$\frac{1}{4}$	
31	Weidenberg	—	—	
32	Weismain	5	26$\frac{3}{4}$	
33	Wunſiedel	2	1$\frac{1}{2}$	
	C. Herrſchaftsgerichte.			
34	Banz	4	59	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	2	18$\frac{1}{4}$	
38	Thurnau	—	46	
	Summa	415	3$\frac{1}{4}$	

Bayreuth, den 8. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Offiziers-Wahlen bei dem Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ein großer Theil der Offiziere des Landwehr-Regiments der Stadt Bamberg ſich freiwillig einer neuen Wahl unterworfen haben, wobei die meiſten wieder erwählt, einige zu höheren Stellen gewählt wurden, ſo werden nachſtehend diejenigen Offiziere bekannt gemacht, welche auf den Grund dieſer Wahlen unter Beſtätigung durch die k. Regierung und das k. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken beſördert oder neu ernannt wurden:

1) zu Hauptleuten: die bisherigen Oberlieutenants Johann Ehrlich, und Johann Baptiſt Hofmann,

2) zu Oberlieutenants: die bisherigen Unterlieutenants Ambroſius Hoh, Johann Kurtz, Georg Hofbauer,

3) zu Unterlieutenants: Baptiſt Metzner, Joſeph Gabler, Johann Chriſt, Baptiſt Köberlein sen. Anton Streble, Heinrich Späth, Joſeph Zehter,

4) zum Unter-Auditor: k. Advokat Michael Burkhardt I.,

Digitized by Google

5) zum Bataillons-Arzt: Dr. Joſeph Rapp,

6) zum Bataillons-Quartiermeiſter: der bisherige Lieutenant Joh. Baptiſt Ramis.

Bayreuth, den 9. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
und
Königliches Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken.
von Stenglein, Präſident. Graf von Hirſchberg, Kreis-Inſpektor.

Malß.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. Juni 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 31. Mai bis 10. Juni curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	10 fl.	$16\frac{1}{2}$ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Scheffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	12 fl.	$53\frac{1}{2}$ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{4}$ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 19 Lth. $3\frac{3}{1}\frac{1}{5}\frac{6}{4}\frac{}{7}$ Qu. oder 1 Pfd. 19 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 6 Lth. —$\frac{6}{1}\frac{2}{5}\frac{7}{4}\frac{}{7}$ Qu. oder 3 Pfd. 6 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 25 Lth. —$\frac{9}{1}\frac{4}{5}\frac{9}{4}\frac{}{7}$ Qu. oder 4 Pfd. 25 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 12 Lth. —$\frac{1}{1}\frac{2}{5}\frac{5}{4}\frac{1}{7}$ Qu. oder 6 Pfd. 12 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	16 fl.	$25\frac{1}{4}$ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	21 fl.	$3\frac{1}{4}$ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. für $56\frac{1}{4}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Korpenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl.	$9\frac{1}{2}$ kr.
Verbleiben	17 fl.	$54\frac{1}{4}$ kr.

Die hier verbliebenen 17 fl. $54\frac{1}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{3}{2}\frac{1}{4}\frac{1}{7}\frac{}{5}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. $30\frac{1}{2}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. $3\frac{7}{6}\frac{2}{4}\frac{1}{7}$ Qu. oder 7 Lth. 3 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qu.

Digitized by Google

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 31 Lth. 3½ Qu. oder — Pfd. 31 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 2¾ Qu. oder 1 Pfd. 31 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 30 Lth. 1¾ Qu. oder 2 Pfd. 30 Lth. 2 Qu.;

Bayreuth, den 13. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 31. Mai curr.	16	42	10	24	10	30
„ 3. Juni „	16	24	10	30	10	12
„ 7. „ „	16	12	9	54	—	—
„ 10. „ „	16	24	10	18	10	30
Summa	65	42	41	6	31	12
Mit 4 resp. 3 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel	16	25½	10	16½	10	24
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	44¼	1	42¾	1	44

Bayreuth, den 13. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Zimmerer.

In der Konkursſache des Metzgermeiſters Nikolaus Gengler wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus in der Edelsgaſſe, Nr. 433 dahier, freieigen, der Brandaſſekuranz-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect. I., B.-Nr. 264, mit einem Steuerkapital zu 1080 fl. belegt, geſchätzt auf 1933 fl., dem öffentlichen Verkaufe zum dritten- und letztenmale ausgeſetzt und Strichstermin auf

Donnerſtag den 6. Juli curr.

hierorts Geſchäftszimmer Nr. 17 bezielt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt, ſowie daß der erſte, mit mehr als dem Taxwerthe zur Sache betheiligte Hypothekengläubiger geneigt iſt, dem allenfallſigen Kaufsliebhaber, ſoferne ſonſt kein Anſtand obwaltet, 1200 fl., nach Umſtänden 1500 fl., gegen fortbeſtehende erſte Hypothek auf dem Hauſe ſtehen zu laſſen. Bamberg, den 2. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Barthel Brütting von Unterſtürmig wird nachgenanntes zur Maſſa gehöriges Grundvermögen, nemlich:

1) ¼ Tagw. Feld aufm Schießberg, K. Lehen, K.-Nr. 159, 35 fl. Str.-K.,
2) ¼ Tagw. Feld in den Teichfeldern, K. Lehen, K.-Nr. 155, 55 fl. Str.-K.,
3) ½ Tagw. Feld auf der Painte, K. Lehen, K.-Nr. 65, 65 fl. Str.-K.,
4) ½ Tagw. Feld in der Painte, K. Lehen, K.-Nr. 67, 60 fl. Str.-K.,
5) ½ Tagw. Holz in der Lepleite, K. Lehen, K.-Nr. 55, 15 fl. Str.-K.,
6) ¼ Tagw. Feld in der Hezelsleiten, K. Lehen, K.-Nr. 223, 20 fl. Str.-K.,
7) 1/16 Tagw. Feld aufm Berg, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 5 fl. Str.-K.,
8) ¼ Tagw. Feld am hintern Neuſiger Wege, K. Lehen, K.-Nr. 276, 45 fl. Str.-K.,
9) ½ Tagw. Feld am Sandweg, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 60 fl. Str.-K.,
10) ⅜ Tagw. Feld in der Hetzelsleite, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 20 fl. Str.-K.,
11) ⅛ Tagw. Wieſe bei der langen Wieſe, handlohnfrei,, K.-Nr. 276, 55 fl. Str.-K.,
12) eine Eggete auf der Höhe, K. Lehen, K.-Nr. 217, 15 fl. Str.-K.,
13) ein Feld auf der Paint in der vordern Fiſchern, v. Kargiſches Lehen, K.-Nr. 39, 5 fl. Str.-K.,

wiederholt öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Freitag den 30. Juni früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Unterſtürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung und Taxations-Verhandlungen täglich dahier eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag gemäß des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 – 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Löſer Hofmann von Hirſchaid gehörige Söldenguthlein, K.-Nr. 561 öffentlich verkauft und Bietungstermin auf

Dienſtag den 27. Juni Nachmittags 2 Uhr

im Reubliſchen Wirthshauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 – 101 erfolgt, und daß die Schätzung und Belaſtung täglich dahier eingeſehen werden kann. Bamberg, 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Johann Herbſt von Königsfeld und ſeine Ehefrau haben ein Nachlaß- und Friſt-Geſuch dahier geſtellt und auf Zuſammenrufung ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher dieſe Gläubiger hiedurch geladen, ſich um ſo gewiſſer an dem zur Erklärung über den vorzulegenden Nachlaß- und Befriſtungsplan auf

Freitag den 30. Juni d. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Termine einzufinden und zu erklären, als außerdem die Nichterſcheinenden dem Beſchluße der Mehrheit beiſtimmend erachtet werden ſollen.

Hollfeld, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am

23. Juni d. Js. früh 9 Uhr

die Beſitzungen der Schmied Dreſels Wittib zu Feulersdorf, nemlich:

B.-Nr. 41, Wohnhaus und Scheune mit Schmiedgerechtigkeit,
B.-Nr. 1223a, 2¾ Tagw. Feld in der Buchen,
B.-Nr. 1226b, 1 Tagw. Feld in den Reuther,
B.-Nr. 1227, 3⅛ Tagw. Feld in dem Schiebelsberg,
B.-Nr. 32b, ⅞ Tagw., der Erdfall,
B.-Nr. 32L, 1¼ Tagw. Feld und 1 Tagw. Huth, der Atzendorfer Weg,
B.-Nr. 32N, ½ Tagw. Feld, der Atzendorfer Weg,

loco Feulersdorf nach §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rückſicht auf die Taxe wiederholt verſtrichen und hingeſchlagen werden.

Hollfeld, den 29. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Wolfgang Bauer zu Weißenſtadt und deſſen Ehefrau Katharina Barbara, geborne Schobert von Schönlind wollen mit ihren beiden minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche an ſie Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, Behufs deren Liquidation auf

Freitag den 23. l. Mts. Juni

mit dem Bedeuten öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Tages die Reiſe-Päße an die Bauer'ſchen Eheleute ausgehändiget werden.

Kirchenlamitz, am 5. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Subhaſtations-Patent.

Montag den 19 Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr, wird das den Peter Pöhlmann'ſchen Relikten zu Hohenberg an dem Wohnhauſe Nr. 31. daſelbſt ſammt Zubehör zuſtehende Miteigenthumsrecht im dortigen Rathhauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt, und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis von 500 fl. — erreicht.

Dieſes Haus iſt unter B.-Nr. 99 mit 300 fl. Steuerkapital, 1 fl. 27¾ kr. Erbzins und 10⅔ Handlohn vorgetragen, auch der Brandaſſekuranz mit 300 fl. einverleibt.

Selb, den 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

d. l. i.

Gründler.

Vom Königlichen Landgerichte Naila

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der praktiſche Arzt Dr. Sponſel zu Schwarzenbach am Wald und ſeine Verlobte, Liſette Beate Scheidig zu Bernſtein nach dem dahier unterm 17. d. Mts. errichteten Ehevertrage für ihre vorhabende Ehe die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 30. April 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Der Maurergeſelle und Wittwer Johann Maiſel, Haus-Nr. 16 zu Mengersdorf und deſſen Verlobte, die ledige Anna Margaretha Kauper von Obernſees haben in ihrem Ehe- und Erb-Vertrage vom 27. April c. die zu Mengersdorf beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloßen, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aufſeß, den 10 Mai 1848.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht Aufſeß.

Buchheit.

Nicht amtliche Artikel.

(Feuerlöſch-Maſchinen.) In der Königl. privilegirten Feuerlöſchmaſchinen-Werkſtätte des Unterzeichneten ſteht eine Auswahl großer fahrbarer neugefertigter Feuerlöſchmaſchinen, (Ilydrophore) oder Saug- und Zubringmaſchinen, vereinigte doppeltwirkende Saug- und Druck, rodirende und Handſpritzen neueſter Conſtruktion und nach verſchiedenem Syſteme gebaut, bereit, die zur gefälligen Einſicht und Ankauf empfohlen werden.

Bei vortheilhaften Bedingungen, die den Ankauf der Maſchinen erleichtern, wird der billigſte Preiß zugeſichert, und für die Solidität der Arbeit eine entſprechende Garantie geleiſtet.

Auch ſind rodirende, halbkreis, doppeltwirkende, und gewöhnliche Pumpen (meſſinge Pumpwerke) ſo wie bleiene Waſſerleitungsrohre von 1 bis 3 Zoll weiten Durchmeſſer auf dem Lager vorräthig zu finden, und werden Letztere in allen beliebigen Maaßen bei gefälligen Beſtellungen ſogleich angefertigt.

Bayreuth, den 10. Juni 1848.

Georg Friedrich Kübel, Mechaniker.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juni 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	71½	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		520
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 73. **Bayreuth, Sonnabend den 17. Juni 1848.**

Inhalt:

Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten. — Bildung eines Viehverſicherungs-Vereins. — Geſchäfte des Fiſcalats der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 4 Juni l. Js. im bezeichneten Betreffe hat der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, ſo wie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits ſeit 30 Jahren hergebracht, oder durch Verträge oder Vergleiche anerkannt iſt, für die Zukunft aufzuhören.

Alle übrigen Zehentarten ſind nicht aufgehoben, ſondern es iſt durch das angeführte Geſetz lediglich ihre Fixirung angeordnet, und es nimmt ſeinerzeit die hienach fixirte Zehentabgabe die rechtliche Natur eines Bodenzinſes an, welcher an dem vertragsmäßig oder herkömmlich beſtimmten Tage, in Ermanglung eines ſolchen aber am 15. December jedes Jahres zu entrichten iſt.

Hieraus folgt, daß mit Ausnahme der eingangserwähnten Zehentarten, welche mit Promulgation des Geſetzes aufhören, alle übrigen Arten von Zehentabgaben bis zur Beendigung der Fixationsverhandlungen unverändert, wie es bisher Rechtens geweſen, fortzuentrichten ſind, und daß vor der vollen Durchführung des Fixationsverfahrens eine Weigerung gegen die Fortentrichtung der rechtlich begründeten Zehentabgabe eben dieſelben Rechts-Nachtheile zur Folge haben müßte, welche nach den bisher beſtandenen Geſetzen einzutreten hatten.

Indem dies in Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 9. d. M. um möglichen Mißdeutungen und der Verwirkung von Rechtsnachtheilen vorzubeugen, öffentlich kund gegeben wird, will man gleichzeitig darauf aufmerkſam machen, wie auch die übrigen guts- und grundherrlichen Abgaben, in ſo weit ſie nicht durch das Geſetz ſofort aufgehoben ſind, bis zur Fixation unverändert, ſodann aber in der nach den Geſetzesbeſtimmungen neu regulirten Art und Größe bis zu erfolgender Ablöſung derſelben fortzuentrichten ſind.

Bayreuth, den 14. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Bildung eines Viehverſicherungsvereins betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die unterm 13ten Januar l. J. verfügte Ausſchreibung, rubrizirten Betreffs, wird nachträglich zur Wiſſenſchaft der Viehbeſitzer eröffnet, daß gemäß k. Miniſterialreſcripts vorläufig und bis zur nächſten Generalverſammlung folgende Ausſchußmitglieder genehmigt worden ſind:

1) Mühlenbeſitzer Zeitler dahier,
2) Oekonom Wolfg. Kolb zu Obſang bei Bayreuth,
3) Chr. Herrmannsdörfer zu Oberpreuſchwitz,
4) Traiteur und Brauer Schobert zu Donndorf,
5) Müllermeiſter Weigel zu Neudroſſenfeld,
6) Brauer und Gaſtwirth Schobert zu Frankenhaag,
7) Oekonom Rückmannn zu Bindlach,
8) Kaufmann Chr. Schüller dahier als Kaſſier.

(Nr. 3–7: Landgerichts Bayreuth.)

Dem Abſchluß von Verſicherungsanträgen ſteht daher, nachdem inzwiſchen auch eine Anzahl Agenten ſatzungsmäßig aufgeſtellt worden, kein Hinderniß mehr entgegen.

Bayreuth, den 13. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Geſchäfte des Fiscalats der K. Eiſenbahnbau-Commiſſion betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das nachſtehende von der K. bayer. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu München an das K. Appellationsgericht von Oberfranken gerichtete Schreiben vom 26., eingelaufen am 31. Mai l. Js., wird ſämmtlichen Untergerichten von Oberfranken zur Nachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht:

„In Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 4. September 1847, die Leitung und Führung der K. Eiſenbahnen betr., und der am 17. März c. erfolgten Beſetzung der hierdurch geſchaffenen Stellen, iſt unſer Fiscalat am 8. d. Mts. dahier in Thätigkeit getreten, es iſt von dieſem Tage an der K. Advokat Dr. Kreitmair in Nürnberg ſeiner Funktion als Vertreter des K. Eiſenbahnbau-Aerars enthoben und werden nunmehr alle durch den Eiſenbahnbau veranlaßten Prozeſſe durch unſern Fiscal geführt. Deſſen ungeachtet dirigiren und ſenden noch viele Gerichte Verfügungen in ſolchen Prozeſſen an den K. Advokaten Dr. Kreitmair in Nürnberg.

Hierdurch werden vielfache Störungen im Dienſte veranlaßt, und man ſtellt deßhalb das ergebenſte Anſuchen, künftige Erlaſſe in einſchlagenden Prozeſſen unmittelbar an unſer Fiscalat zu dirigiren, dieſelben unter der Adreſſe:

„an die K. Eiſenbahnbau-Commiſſion in München“

hierher zu ſenden und zu gleichmäßigem Verfahren auch die Untergerichte zu beauftragen.“

Bamberg, am 2. Juni 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird, da im Verkaufstermin vom 28. April curr. auf die Realitäten des Zimmergeſellen Johann Prechtel auf der Dürſchnitz kein Gebot gelegt wurde, hiezu anderweitiger Termin auf

11. Juli c. Vormittags 10 Uhr, Nr. 9a

angeſetzt, mit dem Bemerken, daß diesmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Der Königliche Director,
Pöhlmann.
v. n.
Scharf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Traiteurswittwe Friederika Bibergau, Diſtr. I., Nr. 182 dahier, freieigen, aus 2400 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt, und auf 3200 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 5. Juli l. J. Vormittags 11 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Laſten und Strichsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom November 1837 erfolgt. Bamberg, am 22. Mai 1848.

Königliches Kreis- und Stadgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.
Lindner.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufſeeß'ſche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils

Montag den 10. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hieſigen Studienanſtalten ſtatt. Es können aber nur ſolche Knaben Aufnahme in das beſagte Inſtitut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren beſitzen, ehelicher Geburt, katholiſcher Religion, wenigſtens 10 Jahre alt, mit guten Zeugniſſen über Fleiß und Sittlichkeit verſehen, und in einer zum ehemaligen Fürſtenthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt ſind.

Dem bei den unterzeichneten Rektoraten mindeſtens bis zum

7. Juli l. Js.

einzureichende Bittgeſuche um Zulaſſung zur Prüfung ſind beizulegen:

a) das Bittgeſuch an die königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfſchein,
d) die vorſchriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugniſſe,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Geſundheitszuſtand des Konkurrenten.

Bamberg, den 10. Juni 1848.

Die königlichen Rektorate des Gymnaſiums und der lateiniſchen Schulen.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Georg Link jünger, Kleehofwirth von Wernsdorf, werden nachgenannte, zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eine Schenkſtatt, beſtehend aus einem Hauſe, Stadel, Brauhaus, Garten ſammt Zugehör, K.-Nr. 1,
2) ein neuerbautes 2ſtöckiges Wohnhaus, K.-Nr. 34,
3) eine Wieſe, der Hebſack, K.-Nr. 280,
4) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
5) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
6) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
7) eine desgl. allda, K.-Nr. 280, die Ganswieſe,
8) eine desgl., die Hochholzwieſe, K.-Nr. 51,
9) das Krebig- oder Leimäckerlein, K.-Nr. 59,
10) ein Feld auf dem Spielberg, K.-Nr. 264,
11) der Seidlensanger, K.-Nr. 275,
12) ein Feld, die Mausleithen, K.-Nr. 236,
13) ein desgl., das Haſenfeld, K.-Nr. 123,
14) ein desgl., das Ebenfeld, K.-Nr. 123,
15) ein desgl. im Stein, K.-Nr. 244,
16) ein desgl., der Steinacker, K.-Nr. 34,

Digitized by Google

17) eine Wieſe, der Berganger, K.-Nr. 325, öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Freitag den 7. Juli früh 9 Uhr

loco Wernsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Belaſtungen, ſowie Schätzung täglich dahier eingeſehen werden können.

Bamberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen die Heinrich und Eliſabetha Sandler'ſchen Realitäten zu Lehenthal, beſtehend in einem Gutsreſt mit Wohnhaus, Stadel, 7½ Tagw. Feld, 1¼ Tagw. Wieſe, ¼ Tagw. Oedung, dann Gemeinderecht, Forſtrecht, Hutrecht, Taxe 1928 fl., ferner 1 Tagw. Wieſe, zu 200 fl. 5¼ Tagw. Feld, tarirt zu 188⅓ fl. und 5⅔ Tagw. Hut, tarirt zu 25⅓ fl., ſo wie 3 Tagw. Oedung, tarirt 16⅔ fl. walzenden Grundſtücken, ſämmtlich im Steuer-Diſtrikte Lehenthal gelegen,

am 26. Juli d. J.

im Wirthshauſe zu Lehenthal öffentlich verſteigert werden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ſich hiezu einzufinden und können die nähere Beſchreibung dieſer Realitäten, deren Belaſtung und Schätzung täglich in der Regiſtratur einſehen.

Der Zuſchlag erfolgt nach Beſtimmung des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Kulmbach, den 25. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten des Georg Wachter von Höflas, als:

1) der Gaſthof, B.-Nr. 1369 mit Scheune, Stallung, Backofen, Keller, Brunnen, Garten, Hofraum, radizirter Gaſtwirthſchaft, freieigen, mit 2,400 fl. aſſecurirt, mit 500 fl. Steuerkapital belegt incl. des Loritzackers, tarirt auf 4,350 fl.

2) der an den Garten ſtoßende Acker aus dem ſogenannten ⅓ Wachtersgütlein, genannt Höllacker, ¼ Tagwerk haltend, B.-Nr. 644 c Kronacher Engelmeß-Beneficiaten-Lehen, mit 12 kr. in simplo beſteuert, und das ſogenannte Knöcklein, mit Büſchen bewachſen gleich hinter der Stallung, geſchätzt auf 150 fl.

3) ein Dritttheil an dem Wachtersgütlein, B.-Nr. 644c mit 660 fl. Kapital beſteuert, Engelmeßlehen, geſchätzt auf 1,350 fl.

4) ein Senfzerangertheil, B.-Nr. 1156, mit 15 fl. St.-K. tarirt auf 50 fl.

5) ein Theil vom großen Anger, B.-Nr. 1157, freieigen, mit 175 fl. Kapital beſteuert, geſchätzt auf 350 fl.

am Dienſtag den 4. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Dietrich'ſchen Wirthshauſe zu Höflas dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Kronach, am 25. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da in der Kaufmann Chriſtoph Lang'iſchen Concursſache von Redwitz der Käufer des Gaſthofes keine Zahlung geleiſtet hat, ſo wird der Gaſthaf zum bayeriſchen Hauſe, Hs.-Nr. 13 in Redwitz, maſſiv, 3 Stock hoch, mit 20 Zimmern, einem Ladengewölbe, Hofraith mit fließendem Waſſer, dann Stall- und Hintergebäude und dahinter befindlichem Garten, tarirt auf 9000 fl. anderweit öffentlich verkauft, und ſteht Bietungstermin auf

Donnerſtag den 29. Juni c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget. Wunſiedel, am 25. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß der ledigen Taglöhnerin

Digitized by Google

Anna Margaretha Kutzberger zu Engelhardsberg ſind am

Dienſtag den 4. Juli l. Js. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 8. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Wolfgang Bauer zu Weißenſtadt und deſſen Ehefrau Katharina Barbara, geborne Schobert von Schönlind wollen mit ihren beiden minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Diejenigen, welche an ſie Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, Behufs deren Liquidation auf

Freitag den 23. l. Mts. Juni

mit dem Bedeuten öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieſes Tages die Reiſe-Päße an die Bauer'ſchen Eheleute ausgehändiget werden.

Kirchenlamitz, am 5. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Inſtanz eines Gläubigers wird das dem Gottfried Hopfenmüller zu Schlüſſelfeld gehörige Anweſen, beſtehend aus einem halben Wohnhauſe mit Gemeinderecht und 2 Morgen Feld im Thüngfelder Flur, geſchätzt auf 1025 fl., dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, und Tagsfahrt hiezu auf den

9. Auguſt l. Js. Morgens 10 Uhr

in Schlüſſelfeld anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 98 der jüngſten Prozeßnovelle erfolgt.

Höchſtadt, am 9. Juni 1848.

Königliches Landgericht Höchſtadt.

Klein.

(Johann Brütting von Wadendorf, Verlaſſenſchaft.)

Zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Johann Brütting von Wadendorf wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js. Mittags 2 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, an welcher allenfallſige Forderungen an die Maſſe um ſo gewiſſer zu liquidiren ſind, widrigenfalls die Ausbleibenden bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt gelaſſen werden.

An dieſem Tage haben die Relikten nach Antrag der Gläubiger zugleich den Manifeſtationseid über den Nachlaß abzuleiſten.

Zur Verſteigerung der zur Maſſe gehörigen Realitäten, als:

- Wohnhaus mit Scheune und $\frac{1}{16}$ Tagw. Schorgarten, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 182, geſchätzt auf 300 fl.,
- 1 Tagw. Feld, der Fluracker, B.-Nr. 184, geſchätzt auf 125 fl.,
- $3\frac{1}{2}$ Tagw. ohngefähr Sommerleithen, wovon $\frac{3}{4}$ beſtellt ſind, B.-Nr. 185, geſchätzt auf 300 fl.,
- $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Lobitzen, B.-Nr. 186, geſchätzt auf 45 fl.,

wird nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js. früh 9 Uhr

loco Wadendorf anberaumt, auf welche ſowohl die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als Strichluſtige eingeladen werden. Hollfeld, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am

23. Juni d. Js. früh 9 Uhr

die Beſitzungen der Schmied Drefels Wittib zu Feulersdorf, nemlich:

- B.-Nr. 41, Wohnhaus und Scheune mit Schmiedgerechtigkeit,
- B.-Nr. 1223a, $2\frac{3}{4}$ Tagw. Feld in der Buchen,
- B.-Nr. 1226b, 1 Tagw. Feld in den Reuther,
- B.-Nr. 1227, $3\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in dem Schiebelsberg,
- B.-Nr. 32h, $\frac{7}{8}$ Tagw., der Erdfall,
- B.-Nr. 32L, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Feld und 1 Tagw. Huth, der Atzendorfer Weg,
- B.-Nr. 32N, $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der Atzendorfer Weg,

loco Feulersdorf nach §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rückſicht auf die Taxe wiederholt verſtrichen und hingeſchlagen werden.

Hollfeld, den 29. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Johann Herbſt von Königsfeld und ſeine Ehefrau haben ein Nachlaß- und Friſt-Geſuch dahier geſtellt und auf Zuſammenrufung ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher dieſe Gläubiger hiedurch geladen, ſich um ſo gewißer an dem zur Erklärung über den vorzulegenden Nachlaß- und Befriſtungsplan auf

Freitag den 30. Juni d. J. früh 9 Uhr

dahier anberaumten Termine einzufinden und zu erklären, als außerdem die Nichterſcheinenden dem Beſchluße der Mehrheit beiſtimmend erachtet werden ſollen.

Hollfeld, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die den Erben des Heinrich Krautblatter dahier gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) eine Mahlmühle mit der Einrichtung für zwei Mahlgänge und eine Walkmühle, nebſt dem Wohnhauſe, dem Stadel, der Stallung, der $\frac{1}{2}$ Tagwerk enthaltenden zweimähdigen Wieſe und dem Gärtchen am Hauſe, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1131^{a} und^{b} endlich dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1134, belaſtet mit 600 fl. Haus- und 200 fl. Grundſteuerkapital, 8$\frac{1}{3}$ kr. jährlichem Erbzinſe, dem Antheile an dem fixirten Zehenten, handlohnbar nach Sct. Ganpher Lehensobſervanz an das Königl. Rentamt Waiſchenfeld, geſchätzt auf 3000 fl.,

b) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreutzen, Kat.-Beſ.-Nr. 1132, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital, ein Sechszehntel Korn, ein Sechszehntel Gerſte und 3 kr. in Geld, ſonſt handlohnfrei, allein der Gemeinde Hollfeld zinspflichtig, geſchätzt auf 75 fl.,

c) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, Gemeinde-Theil bei den drei Kreuzen, Kat.-Beſ.-Nr. 1133, handlohnsfrei, belaſtet mit 30 fl. Steuerkapital, ein Sechszehntel Gerſte, 2 kr. in Geld fixirten Zehenten, zinspflichtig eben dahin, geſchätzt auf 125 fl.,

am Dienſtag den 25. Juli d. J. früh 10 Uhr

im Rathhauſe dahier öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dem feſtgeſetzten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag nach der Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde, und denſelben freiſteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem hieſigen Regiſtraturlokale einzuſehen.

Hollfeld, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Subhaſtations-Patent.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ſollen nachbenannte Immobilien des ledigen Metzgermeiſters Heinrich Schödel zu Schwarzenbach an der Saale in Kraft der Hülfsvollſtreckung an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, nehmlich

1) das Wohnhaus Nr. 127 zunächſt der Saalbrücke ſammt Scheune, Garten und dem Forſtrechte auf 2 Klafter Gerechtholz aus der k. Waldung.
Dasſelbe iſt der Fürſtlich v. Schönburgiſchen Gutsherrſchaft zu Schwarzenbach an der Saale in Beſitzveränderungsfällen zu 10 pro Cent handlohnbar und jährlich mit 37$\frac{1}{2}$ kr. Walburgis und Michaeliszins, 2 Schneidtagen und der herkömmlichen Frohn zum Botengehen und Haſenjagen, dann unter B.-Nr. 127^{a} mit 200 fl. St.-Kap. belaſtet, Schätzungswerth 2,100 fl.

2) das Kellerhaus nebſt Keller, bewohnbar, Haus-Nr. 221, lehen- und handlohnbar wie oben, St.-Kap. 150 fl., Schätzungswerth 615 fl.

3) die Hälfte einer realen Fleiſchbank ſammt Antheil am Schlachthauſe, lehen- und handlohnbar wie oben und jährlich mit 30 kr. Bankzins, eine und eine halbe Rindszunge, 7$\frac{1}{2}$ kr. für das Schlachthaus, belaſtet, Schätzungswerth 700 fl.

4) 1$\frac{3}{4}$ Tagw. Eggetenfeld, der lange Acker, das Stück Nr. 1, B.-Nr. 40^{g} handlohnbar wie oben, mit jährlich 52$\frac{1}{2}$ kr. für 14 Handfrohntage und 65 fl. Steuer-Kapital belaſtet, Schätzungswerth 350 fl.

5) 1$\frac{7}{8}$ Tagw. Feld von langen Acker, das Stück Nr. 3, B.-Nr. 40^{i}, handlohnbar wie oben, mit 52$\frac{1}{2}$ kr. für 14 Handfrohntage und 70 fl. St.-Kap. belaſtet, Schätzungswerth 375 fl.

6) 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe und 1$\frac{7}{8}$ Tagw. Holz nun Feld in der Lamitz, lehenbar wie oben, mit jahrlich 2 fl. 14 kr. Walburgis- und Michaeliszins, und unter B.-Nr 226 mit 205 fl. St.-Kap. belaſtet, Schätzungswerth 590 fl. Hiezu iſt Bietungs-Termin auf

Digitized by Google

den 21. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr
anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Gottlob Mehlhorn'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, und nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 108 des Proceß-Geſetzes vom 17. November 1837 den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Die Immobilien können übrigens von dem Taxator Dietel zu Schwarzenbach den Kaufliebhabern auf Verlangen vorgezeigt werden.

Rehau, den 6. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Gottlieb Wunder von Loch hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 26. Juni curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf
Montag den 24. Juli curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am I. Ediktstag den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben am II. aber die Präkluſion mit der treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Zugleich wird Jedermann, der Etwas an den Gantirer zu zahlen oder von deſſen Vermögen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung hierorts zu erlegen, beziehungsweiſe vorbehaltlich ſeiner Rechte hieher zu überſenden.

Nach der bisher gemachten Erhebung beſteht das Aktivvermögen in 655 fl. 45 kr., während ſich die Paſſiva auf 949 fl. 30 kr., worunter 787 fl. 30 kr. Hypothekenſchulden ſind, herausſtellen.

Zugleich wird das Söldengut des Gottfried Wunder zu Loch, H.-Nr. 221, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit angebautem Stadel, werth 130 fl.,
2) ⅛ Tagw. Hofraith und Garten, werth 30 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld und Leithen, genannt die Weinleithen, werth 20 fl.,
4) neun Tagw. Feld, werth 350 fl.,
5) ¾ Tagw. Holz, werth 125 fl.,
6) 5 Beet Feld, werth 45 fl.,

und belaſtet zum Freiherrlich von Aufſeß'ſchen Seniorat mit 3 fl. 32¼ kr. rhn. jährlichem Erbzins, dem Handlohn zu 10 Procent bei Beſitzveränderungen und dem Zehnten, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 21. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Loch mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bemerkt wird ſchließlich, daß am I. Ediktstag zur Erſparung von Koſten das Zuſtandekommen eines gütlichen Uebereinkommens verſucht werden ſoll, weshalb die Gläubiger ihre allenfallſigen Vertreter mit Vollmacht zum Vergleich zu verſehen haben.

Thurnau, am 18. Mai 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß
der vom 27. Mai bis 9. Juni 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

4) Frau Katharina Eichenmüller, Kunſtmühlen-Beſitzerin von Staffelſtein.
5) Frau Katharine Peßler, Bierbrauers-Gattin von Prechting.
6) Frau Babette Jahreis, Fabrikanten-Gattin von Münchberg.
7) Herr Friedrich Fiſcher, Rothgerber aus Marktbreit.
8) Frau Henriette Burger, Buchdruckereibeſitzers-Gattin aus Bayreuth.
9) Frau Wilhelmine Ströhlein, Kantorswittwe aus Münchberg.
10) Herr Karl Riebel, Müllersſohn aus Münchberg.
11) Fräulein Chriſtiane Gottsmann, Lehrerstochter aus Redwitz.

Digitized by Google

12) Frau Beate Jäger, Pfarrerswittwe aus Oppurg.
13) Johann Andreas Kalbskopf, Maurer aus Hartwegsgrün.
14) Frau Johanna Jacobi, Seminar-Inſpektors-Gattin aus Schwabach.
15) Frau Brigitta Dinkel, Gaſtwirthin aus Ebensfeld.

Steben, den 9. Juni 1848.

Verzeichniß
der vom 15. Mai bis 2. Juni 1848 in der Kaltwaſſerheil-Anſtalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte.

3) Frau von Pleßen, Geheimeräthin von Berlin.
4) Frl. Thereſe von Pleßen, von da.
5) Herr von Pleßen, Kammerjunker von Mecklenburg-Schwerin.
6) Herr Antonius Flügge, von da.
7) Herr Fr. Friedrich, Pfarrer von Kaiſch.
8) Herr Ludwig Ronner, Privatier von Eger.
9) Herr Ernſt Müller, Kaufmann von Sulzbach.
10) Herr Andreas Mühlhöfer, Bräuer von Rotenſtadt.
11) Herr Heinrich Walte, Kaufmann von Hamburg.
12) Frau Kolb, von Würzburg.
13) Herr Anton Lößl, Apotheker von Falkenau in Böhmen.
14) Herr J. von Tannſtein, K. Hauptmann von Würzburg.
15) Herr W. Thomſen, Kaufmann von Stettin.
16) Herr H. J. Meinke, Oekonom von Midlum.

Wunſiedel, den 6. Juni 1848.

Verzeichniß
der vom 1. bis 22. Mai 1848 an der Molken-Anſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

1) Herr Stucky aus Fürth.
2) Herr Lieutenant Diem aus Bayreuth.
3) Herr Kunſthändler Renner aus Nürnberg.
4) Madame Hetzelein aus Wolkersdorf.
5) Madame Sörgel aus Lauf.
6) Fräulein Wacke aus London.
7) Frau v. Loder aus Erlangen.
8) Herr Kaufmann Spörel aus Schweinfurt.
9) Herr Poſterpeditor Mulzer aus Streitberg.

Streitberg, den 23. Mai 1848.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 15. Juni. Der Bürger und Metzgermeiſter Chriſtoph Katholing dahier, mit der Wittwe Anna Johanna Barbara Schmidt von hier.

Geborne:

Den 8. Juni. Der Sohn des K. Kreis- und Stadtgerichtsrathes Oerthel dahier.

Den 9. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 13. Juni. Die Tochter des Taglöhners Bauer in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 31. Mai. Der ledige Baruch Borchheimer dahier, alt 97 Jahre.

Den 7. Juni. Der Soldat Heinrich Preſchold, im K. 13. Infanterie-Regiment, alt 23 Jahre.

Den 9. Juni. Der Bürger und Drechslermeiſter Retter dahier, alt 88 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

Den 10. Juni. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Schamel dahier, alt 15 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Der Bäckergeſelle Hofmann dahier, alt 23 Jahre, 7 Monate und 3 Tage.

— — Die ledige Braun auf der Eben, alt 70 Jahre.

Den 12. Juni. Die Taglöhners-Ehefrau Magdalena Lorenz in St. Georgen, alt 51 Jahre.

Den 13. Juni. Die Werkmeiſters-Wittwe Frank dahier, alt 74 Jahre.

Den 14. Juni. Die Ehefrau des Taglöhners und Nachtwächters Holländer dahier, alt 56 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Drechslermeiſters Zinner dahier, alt 3 Monate und 6 Tage.

Das Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte pro 1848 in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Dienſtag den 20. Juni 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Entſchließung, Ertheilung eines General-Pardons. — Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription. — Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1848. — Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Ertheilung eines General-Pardons betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um bei Unſerem Regierungs-Antritte auch den Deſerteuren der Armee und den widerſpenſtigen Conſcribirten Unſere landesväterliche Huld und Gnade zuzuwenden, finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, durch die Ertheilung eines Generalpardons die Rückkehr dieſer Verirrten zu ihrer Pflicht zu erleichtern.

Wir beſchließen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, wie folgt:

1) Allen Unteroffizieren und Soldaten, welche ſich der Deſertion, ſowie allen Conſcribirten, die ſich der Widerſpenſtigkeit vor der Verkündung des gegenwärtigen Generalpardons ſchuldig gemacht haben, iſt hiemit volle Verzeihung und Strafloſigkeit gewährt, wenn ſie ſich in dem Zeitraume vom 1. dieſes Monats bis zum 1. November laufenden Jahres bei den betreffenden Militair- oder Civil-Behörden freiwillig ſtellen und zu ihrer Pflichterfüllung zurückkehren, oder wenn ſie dieſe Abſicht im Falle ihrer Aufgreifung wenigſtens wahrſcheinlich machen können.

2) Dieſe Strafloſigkeit ſoll ſich auch auf den gänzlichen Nachlaß der Vermögens- und der Geldſtrafen ausdehnen, in ſo ferne dieſe bis zur Bekanntmachung dieſes Generalpardons noch nicht zum theilweiſen oder vollſtändigen Vollzuge auf Grund der desfallſigen Erkenntniſſe gekommen ſind.

3) Von dieſer Verzeihung ſind ausgenommen:

a) diejenigen, welche vor oder nach ihrer Deſertion oder Widerſpenſtigkeit noch ein anderes Verbrechen oder eines der im §. 4 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bezeichneten Vergehen verübt haben;

b) jene, welche nach der Bekanntmachung dieſes Generalpardons vom Heere entweichen, oder ſich als Conſcribirte der Widerſpenſtigkeit ſchuldig machen.

Digitized by Google

4) Alle dieſe sub lit. a. und b. Bezeichneten, ſowie diejenigen, welche von dem gegenwärtigen Generalpardon keinen Gebrauch machen, und erſt nach dem oben Ziffer 1 abgelaufenen Termine als Deſerteure oder Widerſpenſtige ſich ſtellen, oder aufgegriffen werden, ſind ohne weitere Nachſicht nach den einſchlägigen Strafbeſtimmungen zu behandeln.

Gegenwärtiger allergnädigſter Generalpardon wird hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſoll auch durch die Kreis-Intelligenzblätter, ſowie in jeder Gemeinde des Königreichs während der bewilligten Amneſtie-Dauer in angemeſſenen Zeiträumen auf feierliche Weiſe dreimal öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conſcriptionsbehörden haben ſich genau nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu achten, und zum Vollzuge derſelben in geeigneter Art mitzuwirken.

München, den 7. Juni 1848.

Maximilian.

von Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretair
Ueberſezig.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Verwaltungs- und Polizeibeamte Oberfrankens.
(Den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848. über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Staats-Miniſterium des Innern, ſowie das des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten haben gleichzeitig das hier nachfolgende Reſcript, obenbezeichneten Betreffs erlaſſen, deſſen Inhalt ſämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Beamten der innern Verwaltung und des gemiſchten Reſſorts ganz beſonders zur Beherzigung anempfohlen wird.

Bayreuth, den 16. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben für die Heeres-Verwaltung, die der Induſtrie, den Gewerben und den arbeitenden Klaſſen bisher ſchon gewährten Unterſtützungen und die fortdauernden außerordentlichen Anforderungen an die Staatskaſſe machen einen raſchen Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription zum dringenden Gebote.

Um aber dem Anlehensgeſchäfte einen erwünſchten Erfolg zu ſichern, iſt die kräftigſte Mitwirkung ſämmtlicher K. Stellen und Behörden zur Förderung deſſelben, jedoch mit Ausſchluß und Vermeidung jedes direkten oder indirekten Zwanges, unbedingt nothwendig.

Unter Bezugnahme auf die bereits von dem K. Staatsminiſterium der Finanzen erlaſſene Bekanntmachung vom 20. Mai l. Js. (Regierungsblatt von 1848, Nr. 33) ergeht daher von Seite des unterfertigten K. Staats-Mini-

Digitized by Google

ſteriums im feſten Vertrauen auf die ſtets bewährte patriotiſche Geſinnung und den ausdauernden, aufopfernden Eifer des bayeriſchen Beamten-Standes an ſämmtliche dem K. Staatsminiſterium des Innern untergeordnete Stellen und Behörden hiemit die Aufforderung, zur erfolgreichen Förderung des Anlehens-Geſchäftes durch Umlaufſetzen der Subſcriptionsliſten und Selbſtbetheiligung der Beamten thätigſt beizutragen.

München, den 7. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Die Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, ſofort nach geſchloſſener Impfung, die Impf-Conſpecte mit dem vorgeſchriebenen Berichte bei der unterfertigten K. Stelle zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keerl kam die Pfarrei Rüdisbronn, Dekanats Windsheim, in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) an Geld	22 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
4 Scheffel Haber, à 3 fl. 45 kr.	13 fl. 40 kr.	
2¾ Klafter hartes Scheitholz, à 4 fl. 55 kr.	13 fl. 31¼ kr.	
2¾ Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 32¼ kr.	8 fl. 51¼ kr.	
1½ Klafter weiche Stöcke, à 1 fl. 20 kr.	2 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen in Geld	5 fl. 28 kr.	
3) aus Gemeindekaſſen:		
2 Klafter hartes Scheitholz	6 fl. — kr.	
		72 fl. ½ kr.
II. An Zinnſen von zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anſchlag der Wohnung im Pfarrgebäude, welches ſich in ganz gutem Zuſtande befindet	25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe, und zwar:		
15 Morgen Aecker	138 fl. 24¼ kr.	
3 Tagw. Wieſen	82 fl. — kr.	
½ Morgen Garten	16 fl. 16 kr.	
		261 fl. 40¼ kr.
Betrag		333 fl. 41 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag 333 fl. 41 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	9 fl. 41½ kr.	
b) Getraidgilten:		
7 Scheffel 5 Metzen Korn, à 8 fl. 51 kr. . . .	69 fl. — kr.	
— „ 2 „ Haber, à 3 fl. 25 kr. . . .	1 fl. 8¼ kr.	
c) unſtändige Handlöhne	6 fl. 30 kr.	
2) an Gemeinde- und Waiderechten	2 fl. 15 kr.	
		88 fl. 34¾ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen		63 fl. 9 kr.
An freiwilligen Geſchenken: 4 fl.		
	Summa	485 fl. 24¾ kr.
	Hievon die Laſten abgezogen mit	10 fl. 27. kr.
	Verbleiben	474 fl. 57¾ kr.

Ansbach, den 5. Juni 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell. Cella, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Wegen der Bau- und Reparatur-Arbeiten bei der Commune und den verſchiedenen Stiftungen der Stadt Bayreuth wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bereits unterm 12. April curr. die nöthige Einleitung getroffen worden iſt, den einzelnen Gewerbs-Vereinen die gleichheitliche Vertheilung derlei Arbeiten unter die berechtigten Meiſter zu überlaſſen und daß von nun an dieſe Arbeits-Vertheilung keinem Anſtande mehr unterliegt. Hiernach wird die Anfrage in der Bayreuther Zeitung vom heutigen Tage, Nr. 166 ihre Berichtigung finden.

Bayreuth, den 16. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Der Schneidermeiſter Johann Adam Chriſtian Laux von hier, ein Sohn des dahier verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laux, hat ſich vor ohngefähr 17 bis 18 Jahren in die Fremde begeben, ohne daß bis jetzt von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode eine Nachricht eingelaufen iſt.

Derſelbe wird auf Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich binnen neun Monaten oder längſtens in dem auf

Dienſtag den 15. Auguſt 1848 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine im Geſchäftszimmer Nr. 9 dahier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein in gerichtlicher Verwaltung befindliches Vermögen ſeinen geſetzlichen Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Zugleich werden deſſen unbekannte Erben bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung des Vermögens aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die gegen ſeinen abweſenden Bruder Georg Laux gerichtete Ediktalladung vom 3. Juli 1843, hinſichtlich deren es hier nicht noch einer beſonderen Anmeldung bedarf, bereits gemeldet haben.

Urkundlich unter Siegelung und Unterſchrift ausgefertigt. Bayreuth, den 12. October 1847.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann, v. n.

Scharf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Löſer

Hofmann von Hirſchaid gehörige Söldengüthlein, H.-Nr. 561 öffentlich verkauft und Bietungstermin auf

Dienſtag den 27. Juni Nachmittags 2 Uhr

im Neubliſchen Wirthshauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 erfolgt, und daß die Schätzung und Belaſtung täglich dahier eingeſehen werden kann. Bamberg, 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Der Schneidermeiſter Johann Adam Schuſter von Trogen will mit ſeiner Ehefrau nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſen Forderungen, oder ſonſtige Anſprüche zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, ſolche längſtens bis zum

21. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigter Stelle dahier geltend zu machen, widrigenfalls demſelben der Reiſepaß ausgehändigt werden wird.

Hof, den 7. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Joſeph Zollſtab von Unterlangenſtadt wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, B.-Nr. 279, St.-K. 150 fl., lehenbar zur Freiherrlich von Redwitz'ſchen Gutsherrſchaft Unterlangenſtadt, künftigen

Samſtag den 1. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

zu Unterlangenſtadt dem öffentlichen Verkaufe mittelſt Verſtrichs an die Meiſtbietenden ausgeſtellt, zu welchem Zwecke ſich eine Landgerichts-Commiſſion dort einfinden wird.

Strichsluſtige werden hiezu eingeladen und haben dieſelben ſich zugleich als zahlungsfähig auszuweiſen.

Alle Forderungen, die an dieſer Maſſa gemacht werden wollen, ſind künftigen

Samſtag den 1. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr

dahier zu liquidiren, außerdem ſolche bei Auseinanderſetzung der Maſſa nicht berückſichtiget werden.

Kronach, am 18. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Schul- und Meßnershauſe in Königsfeld ſind Reparaturen, wovon die Koſten incl. der Hand- und Spanndienſte auf 1135 fl. 42 kr. veranſchlagt wurden, vorzunehmen, und ſollen die Arbeiten im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden überlaſſen werden.

Termin hiezu ſteht auf den

28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden ſtrichluſtige Werkmeiſter unter dem Bemerken eingeladen, daß die Voranſchläge bei Gericht dahier eingeſehen werden können. Unbekannte auswärtige Werkmeiſter haben legale Vermögenszeugniſſe vorzulegen.

Hollfeld, den 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Zum Wiederverſtrich des von dem Michel Schrenker von Waiſchenfeld aus der Maſſe des Joh. Georg Schörl erſteigerten Hauſes mit Keller und Backofen, dann ½ Tagw. Garten, belaſtet mit 140 fl. Str.-Kap. und blutzehentpflichtig an die Pfarrei Waiſchenfeld, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, Beſ.-Nr. 84, belaſtet mit 10 fl. Str.-Kap., wird Tagfahrt auf

Dienſtag den 27. Juni d. Js.

in loco Waiſchenfeld auf Koſten und Gefahr des Michel Schrenker anberaumt.

Hollfeld, den 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Johann Brütting von Wadendorf, Verlaſſenſchaft.)

Zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Johann Brütting von Wadendorf wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js. Mittags 2 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, an welcher allenfallſige Forderungen an die Maſſe um ſo gewiſſer zu liquidiren ſind, widrigenfalls die Ausbleibenden bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt gelaſſen werden.

An dieſem Tage haben die Relikten nach Antrag der Gläubiger zugleich den Manifeſtationseid über den Nachlaß abzuleiſten.

Zur Verſteigerung der zur Maſſe gehörigen Realitäten, als:

Digitized by Google

Wohnhaus mit Scheune und $\frac{1}{16}$ Tagw. Schorgarten, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 182, geſchätzt auf 300 fl.,

1 Tagw. Feld, der Fluracker, B.-Nr. 184, geſchätzt auf 125 fl.,

3$\frac{1}{4}$ Tagw. ohngefähr Sommerleithen, wovon $\frac{3}{4}$ beſtellt ſind, B.-Nr. 185, geſchätzt auf 300 fl.,

1$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld in der Lobitzen, B.-Nr. 186, geſchätzt auf 45 fl.,

wird nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js. früh 9 Uhr

loco Wadendorf anberaumt, auf welche ſowohl die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als Strichluſtige eingeladen werden. Hollfeld, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Edictal-Ladung.

Die ledige Eliſabetha Horn von Marktleugaſt und die Kuratel ihres Kindes Kunigunda von da, haben gegen den ledigen Dienſtknecht Adam Michael von dort hierorts Klage erhoben, auf Anerkennung der Vaterſchaft und Verabreichung eines jährlichen Alimenten-Beitrags von 7 fl.

Termin zum Verſuche der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ſteht auf

Donnerſtag den 3. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termin der Beklagte, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Koſten mit dem Bemerken andurch vorgeladen wird, daß er von der Klagſchrift in dieſſeitiger Regiſtratur täglich Einſicht nehmen kann.

Stadtſteinach, den 3. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Subhaſtations-Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachbeſchriebene dem Korbmacher Peter Ott zu Unterobernd orf gehörige Realitäten dem öffentlichen Verſtriche an den Meiſtbietenden untergeſtellt und wird ſich hiezu am

Montag 14. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr

eine Landgerichts-Commiſſion im Dauerſchen Wirthshauſe zu Unterobernd orf einfinden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Licitanten haben ſich zur Stelle über Vermögen und Leumund bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ihrer Offerte auszuweiſen.

Die übrigen Bedingungen werden vor dem Beginne des Verſtriches eröffnet werden.

Die Strichs-Objekte ſind:

1) ein Tropfhaus, k. Lehen, belegt mit 6$\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, 10$\frac{2}{8}$ Handlohn, B.-N. 350, beſteuert nach 450 fl., geſchätzt auf 600 fl.
2) ein Acker im Mittelfeld am Saſſendorfer Kirchſteig, k. Lehen, belegt mit 5 kr. Erbzins, 10$\frac{2}{8}$ Handlohn, B.-N. 349, beſteuert nach 60 fl., geſchätzt zu 100 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ M. Feld im Roſſengärtlein, k. Lehen, belegt mit 12$\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, 10$\frac{2}{8}$ Handlohn, B.-N. 350$\frac{1}{2}$, beſteuert nach 25 fl., geſchätzt zu 60 fl.
4) $\frac{1}{4}$ M. Feld am untern Hörnerberg, k. Lehen, belegt mit 4$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 1 V. 1 Sz. Habergült, 10$\frac{2}{8}$ Handlohn, B.-N. 100[12], beſteuert nach 60 fl, geſchätzt zu 100 fl.
5) $\frac{3}{4}$ M. Feld im Landweg, k. Lehen, belegt mit 5 kr. Erbzins, 10$\frac{2}{8}$ Handlohn, B.-N. 350, beſteuert nach 75 fl., geſchätzt zu 150 fl.
6) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im tiefen Weg, k. Lehen, belegt mit jährlich 15 kr. ſtändigem Handlohn, B.-N. 798[7], beſteuert nach 40 fl., geſchätzt zu 50 fl.
7) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld am Mittelweg, belegt mit jährlich 8 kr. ſtändigem Handlohn, 3 kr. Erbzins, B.-Nr. 798[10] beſteuert nach 40 fl., geſchätzt zu 70 fl.
8) ein Landweidstheil, belegt mit 1$\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins, B.-N. 540[II 17] beſteuert nach 10 fl., geſchätzt zv 50 fl.
9) $\frac{3}{4}$ M. 20 R. Feld Landweidstheil, belegt mit 2 kr. Bodenzins, B.-N. 540[III 27], beſteuert nach 10 fl., geſchätzt zu 70 fl.

Scheßlitz, 20. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Schell.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 4. Mai 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzungen des Zieglergeſellen Konrad Metze und ſeiner

Digitized by Google

Ehefrau dahier im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 27. Juli curr. Vormittags 10 Uhr dahier bei Gericht bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsluſtigen gebracht wird.

1) das halbe Wohnhaus Hs.-Nr. 36b dahier, Beſ.-Nr. 305, wozu gehören:
   a) $10\frac{3}{4}$ □Ruthen Hofrecht,
   b) der Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, Beſ.-Nr. 308,
   c) $\frac{3}{4}$ Klafter weiches Scheitholz, jährliches Gerechtholz, Beſ.-Nr. 306,
   d) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen und Grasgarten, mit Obſtbäumen bepflanzt, U.-Nr. 1847, zuſammen geſchätzt auf 450 fl., ferner folgende Gemeindetheile:
   e) $\frac{1}{8}$ Tagw. Holz in der Knoden, Nr. 1841, geſchätzt auf 30 fl.
   f) $\frac{1}{8}$ Tagw. Buchgeſtäng in der hintern Kirchleithen, U.-Nr. 1842, taxirt auf 10 fl.,
   g) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld im Rimlasgrund, U.-Nr. 1843, gewerthet zu 20 fl.,
   h) $\frac{1}{8}$ Tagw. Holz in der Siegleithen, Nr. 1846, geſchätzt auf 25 fl.,
   i) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſen in der Knoden, U.-Nr. 1844, taxirt auf 20 fl., lehenbar zur Kommune Berneck, belaſtet mit $11\frac{3}{4}$ kr. Hausſteuerſimplum und 30 kr. Erbzinns,
2) 1 Tagw. Feld in der Jotaſchen in 2 Stücken incl. der hinteren Modelleithen, B.-Nr. 400, belaſtet mit 9 kr. Steuerſimplum 1 fl. 12 kr. firem Schmalſaatzehnt, geſchätzt auf 250 fl.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Berneck, am 27. October 1847.

E d i c t a l c i t a t i o n.

Vom

Königlich bayeriſchen Landgerichte Berneck wird der Metzgergeſelle Johann Adam Körner, geboren am 9. Junius 1803 zu Thierſtein und älteſter Sohn der verlebten Gaſtwirths- und Metzgermeiſters-Eheleute Johann Jacob und Margaretha Kunigunda Körner zu Biſchoffgrün, auf Antrag ſeines Kurators und ſeiner nächſten Verwandten, nachdem er zuletzt am 15. Auguſt 1823 als Kranker aus einem Spitale zu Wien, ſeitdem aber den Seinigen keine weitere Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalte gegeben, oder deſſen etwa von ihm hinterlaſſenen Erben oder Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, innerhalb einer Friſt von neun Monaten und längſtens bis zum

15. Auguſt 1848

ſich dahier ſchriftlich oder perſönlich zu melden und gehörig auszuweiſen, widrigen Falls mit der Inſtruktion der Sache nach rechtlicher Ordnung weiter verfahren, er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen ſich legitimirenden Erben ausgehändigt werden würde.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der auf Margaretha Müller von Unterſteinach als Gläubigerin und die Mülleriſchen Relicten dortſelbſt als Schuldner von 137 fl. 30 kr. lautende Hypothekenbrief vom 12. Februar 1823, der zur zweiten Stelle auf dem Tropfhauſe, Beſitz Nr. 286 mit Stadel und Gärtlein, dann auf den Gemeindetheil, Beſitz-Nr. 351 im Hypothekenbuch für den Diſtrikt Unterſteinach eingetragen iſt, ging der Gläubigerin verlohren.

Auf Antrag derſelben ergeht die Aufforderung an Jene, welche auf obige Hypothek — Anſpruch machen zu können glauben, ſich binnen 6 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls nach Umlauf dieſer Friſt das Amortiſations-Erkenntniß erlaſſen wird.

Stadtſteinach, den 11. April 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Nicht amtliche Artikel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das herrſchaftliche Oekonomiegut Wildenroth, Königl. Bayeriſchen Landgerichts Weismain, eine Stunde von der Eiſenbahn und in der Nähe von drei ſehr belebten und Handel treibenden Landſtädten gelegen, welches aus:

150 bis 160 Tagwerk Feldern,
100 „ 120 „ Wieſen,
10 „ 12 „ Huthen,

den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Kellern und Garten, der Schaafhuthgerechtigkeit in verſchiedenen Gemeindefluren, worauf bisher gegen 400 Stück Schaafe getrieben wurden, einer neu eingerichteten Branntwein-

brennerei und einer Bierbrauerei und Schenkgerechtigkeit beſteht, ſoll vom 2. Februar 1849 an verpachtet werden.

Die allgemeinen und beſondern Verpachtungsbedingungen ſind bei dem unterzeichneten Beamten auf portofreie Anfragen zu erfahren und wird beſonders bemerkt, daß nur auf Oekonomen, welche hinreichendes Vermögen, einen tadelloſen Leumund und die nöthigen landwirthſchaftlichen Kenntniſſe beſitzen und ſich darüber legal ausweiſen können, Rückſicht genommen werden kann.

Die Einweiſung der Realitäten kann durch den dortigen Oekonomie-Verwalter täglich erfolgen.

Weiſenbrunn, am 7. Juni 1848.

Roſenbuſch, Patrimonialbeamter.

Zur Nachricht für Auswanderer nach Amerika.

Seit der Feindſeligkeiten Dänemarks ſind trotz der damit verbundenen Gefahren ſowohl von hier, wie auch von der Weſer Paſſagiere von ihren Contrahenten mit deutſchen Schiffen befördert worden. Da ſolche aber nur theilweiſe durchkommen konnten, andere von den Dänen angehalten und zurückgewieſen worden ſind, wodurch die Paſſagiere in der Fortſetzung ihrer Reiſe gehindert wurden, ſo erlauben ſich Unterzeichnete in Antwort auf die vielſeitig an ſie gerichteten Anfragen und zur Beruhigung aller Verwandten der mit unſern Schiffen gereiſten Paſſagiere, die Anzeige, daß, da ſie die nöthige Vorſicht gebraucht haben, ſich in der Beförderung von Paſſagieren nur der neutralen Schiffe zu bedienen, dieſe ſämmtlich glücklich und ohne den geringſten Aufenthalt die Reiſe angetreten haben und fortſetzen können.

Zur ferneren Beruhigung der von uns noch engagirten Paſſagiere und ſolcher, die geneigt ſind, die Reiſe mit unſern Schiffen zu machen, erlauben wir uns noch die Anzeige, daß wir auch in Zukunft ſolche neutrale Schiffe zu den gewöhnlich mäßigen Preiſen

Nach New-York

am 1. und 15. jeden Monats

expediren werden, die wir mit Zuverſicht allen Reiſenden empfehlen können.

Nähere Nachricht ertheilt unſer Agent, Herr Friedrich Feuſtel in Bayreuth, ſo wie die Unterzeichneten.

Hamburg, den 10. Juni 1848.

Knorr & Janſſen.

Feuerlöſch-Maſchinen.) In der Königl. privilegirten Feuerlöſchmaſchinen-Werkſtätte des Unterzeichneten ſtehet eine Auswahl großer fahrbarer neugefertigter Feuerlöſchmaſchinen, (Hydriphore) oder Saug- und Zubringmaſchinen, vereinigte doppeltwirkende Saug- und Druck, rodirende und Handſpritzen neueſter Conſtruktion und nach verſchiedenem Syſteme gebaut, bereit, die zur gefälligen Einſicht und Ankauf empfohlen werden.

Bei vortheilhaften Bedingungen, die den Ankauf der Maſchinen erleichtern, wird der billigſte Preiß zugeſichert, und für die Solidität der Arbeit eine entſprechende Garantie geleiſtet.

Auch ſind rodirende, halbkreis, doppeltwirkende, und gewöhnliche Pumpen (meſſinge Pumpwerke) ſo wie bleiene Waſſerleitungsrohre von 1 bis 3 Zoll weitem Durchmeſſer auf dem Lager vorräthig zu finden, und werden Letztere in allen beliebigen Maaßen bei gefälligen Beſtellungen ſogleich angefertigt.

Bayreuth, den 10. Juni 1848.

Georg Friedrich Kübel,
Mechaniker.

Verzeichniß

der vom 22. Mai bis 9. Juni 1848 an der Molken-Anſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

10) Fräulein Emmerling aus Fürth.
11) Herr Maler Fiſcher aus Nürnberg.
12) Herr Bäckermeiſter Kimmel aus Fürth.
13) Fräulein Herzelein aus Wolkersdorf.
14) Frau Apotheker Vogel aus Erlangen.
15) Fräulein Rücker von da.
16) Herr Kaufmann Hammelbacher aus Bamberg.
17) Madame Engriffer von da.
18) Herr Kaufmann Richter aus Gera.
19) Herr Trambauer aus Nürnberg.
20) Herr Sternkorb aus Bamberg.
21) Herr Kaufmann Zimmer aus Fürth.
22) Herr Hauptmann Zink aus Nürnberg.
23) Herr Lehrer Achatz aus Bamberg.

Streitberg, den 9. Juni 1848.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausſchreiben vom 8. Juni, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 71, Bauholz-Abgabe betr., iſt Seite 650, Zeile 12 von oben zu leſen: nach Stämmen, ſtatt Nummern.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Donnerſtag den 22. Juni 1848.

Inhalt:

Die zu Ginglkofen, K. Landgerichts Landshut, aufgegriffene geiſteskranke Weibsperſon. — Verleitgeben des Sommerbiers in Rehau und Schwarzenbach. — Bedarf von lithographirtem Geſchäftspapier. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die zu Ginglkofen, K. Landgerichts Landshut, aufgegriffene geiſteskranke Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 10. April curr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 46, wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern, die Heimath der zu Ginglkofen, K. Landgerichts Landshut, aufgegriffenen geiſteskranken Weibsperſon ermittelt worden iſt.

Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben des Sommerbiers in Rehau und Schwarzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Brauer zu Rehau und Schwarzenbach, K. Landgerichts Rehau, haben ſich, unbeſchadet der Tarifmäßigkeit des Bieres, bereit erklärt, die Maas Bier auch in ihren Wirthshäuſern gleich wie über die Gaſſe um 5 kr. verleit zu geben.

Auf den Antrag des Königl. Landgerichts wird dieſes Benehmen hiemit öffentlich bekannt gemacht und wiederholt der Wunſch ausgeſprochen, daß die Brauer auch in andern Städten einem ſolchen löblichen Verhalten nachkommen möchten.

Bayreuth, den 16. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Forſtämter in Oberfranken.
(Bedarf von lithographirtem Geſchäftspapier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Forſtämter erhalten andurch den Auftrag, binnen 3 Tagen den muthmaßlichen Bedarf von lithographirtem Geſchäftspapiere auf die Dauer des laufenden Etatsjahrs anzuzeigen.

Bayreuth, den 17. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da den ſeit Jahren eingeriſſenen und in die Nahrungsverhältniſſe der einzelnen Gewerbsmeiſter tiefeingreifenden Pfuſchereien nur dann mit Erfolg begegnet werden kann, wenn neben dem Pfuſcher auch der, die Pfuſcherei durch Gewährung von Arbeit unterſtützende Einwohner beſtraft wird, ſo bringt der unterfertigte Stadt-Magiſtrat hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß von nun an neben dem Pfuſcher auch derjenige Einwohner, welcher den Pfuſcher mit Arbeit verſieht, ernſtgemeſſenſt geahndet werden wird, und zwar mit der Confiscation derjenigen Gegenſtände, welche dem Pfuſcher zur Bearbeitung übertragen worden ſind.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Am Freitag den 23. d. Mts. werden von der Militair-Lokal-Baukommiſſion mehrere Partieen altes Bauholz, ſo wie auch noch brauchbare alte Bretter, Zimmerthüren ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung, und zwar Vormittags 8 Uhr im Hinterhofe der Infanterie-Kaſerne und hierauf in den Kavallerie-Stallungen öffentlich verſteigert.

Bayreuth, am 19. Juni 1848.

Zur Verpachtung der — der hieſigen Commune eigenthümlich zuſtehenden Wieſen, als:

1) die Plaſſenweiherwieſe, 2) die Langeweiherwieſe, 3) die Huthwieſe, 4) die obere Roderswieſe, 5) die untere Roderswieſe, 6) die Auwieſe unter der Herzogmühle,

vom 1. Januar 1849 an auf fernerweite 6 Jahre iſt Termin auf

Montag den 3. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Pachtluſtige haben ſich am benannten Tag in dem Bureau der Stadtkämmerei einzufinden, und den Zuſchlag unter Magiſtratlicher Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 16. Juni 1848.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Die Oekonomie-Gebäude auf der Bürgerreuth, mit 8 Tagwerk Ackerland und den darauf ſtehenden Obſtbäumen, ſollen von Martini 1849 an auf weitere 3 Jahre salva ratificatione des hieſigen Stadt-Magiſtrats öffentlich und meiſtbietend verpachtet werden.

Hiezu iſt Termin auf

Donnerſtag den 6. Juli Vormittags 10 Uhr

auf der Bürgerreuth anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber einzufinden und den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Die näheren Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei der Stadtkämmerei eingeſehen werden.

Bayreuth, den 20. Juni 1848.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Zur öffentlichen Verpachtung oder verſuchsweiſen Fixation des der Hoſpital-Stiftung dahier eigenthümlich zugehörigen antheiligen Getraidt- und Schmalſaat-Zehentens auf den Ortsfluren zu Geſees ſteht auf

Montag den 3. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Hoffmann'ſchen Wirthshauſe zu Geſees Termin an, wozu ſowohl Pachtliebhaber als auch die treffenden hoſpitaliſchen Zehendholden mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Verpachtungs- und resp. Fixations-Bedingniſſe am Verſtrichstage bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 19. Juni 1848.

Die Hoſpital-Verwaltung.

Digitized by Google

Edictalladung.

Nachdem weder der durch Ediktalladung vom 19. Dez. 1837 vorgeladene Badergeſelle Johann Conrad Vogel noch deſſen Leibeserben ſich zur Empfangnahme ihres in 1466 fl. 40 kr. beſtehenden Vermögens innerhalb der präfigirten Friſt gemeldet haben, ſo wird derſelbe oder deſſen Leibeserben wiederholt aufgefordert, binnen einem halben Jahre zur Empfangnahme dieſes Vermögens um ſo gewiſſer hierorts zu erſcheinen, als außerdem derſelbe für todt erklärt und das Vermögen ſeinen nächſten Inteſtaterben ohne Caution überlaſſen werden ſoll.

Bamberg, am 13. Mai 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufſeeſ'ſche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils

Montag den 10. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hieſigen Studienanſtalten ſtatt. Es können aber nur ſolche Knaben Aufnahme in das beſagte Inſtitut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren beſitzen, ehelicher Geburt, katholiſcher Religion, wenigſtens 10 Jahre alt, mit guten Zeugniſſen über Fleiß und Sittlichkeit verſehen, und in einer zum ehemaligen Fürſtenthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt ſind.

Dem bei den unterzeichneten Rektoraten mindeſtens bis zum

7. Juli l. Js.

einzureichenden Bittgeſuche um Zulaſſung zur Prüfung ſind beizulegen:

a) das Bittgeſuch an die königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfſchein,
d) die vorſchriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugniſſe,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Geſundheitszuſtand des Konkurrenten.

Bamberg, den 10. Juni 1848.

Die königlichen Rektorate des Gymnaſiums und der lateiniſchen Schulen.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Löſer Hofmann von Hirſchaid gehörige Söldenguͤthlein, K.-Nr. 561 öffentlich verkauft und Bietungstermin auf

Dienſtag den 27. Juni Nachmittags 2 Uhr

im Reubliſchen Wirthshauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 erfolgt, und daß die Schätzung und Belaſtung täglich dahier eingeſehen werden kann. Bamberg, 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Barthel Brütting von Unterſtürmig wird nachgenanntes zur Maſſa gehöriges Grundvermögen, nemlich:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Schießberg, K. Lehen, K.-Nr. 159, 35 fl. Str.-K.,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in den Teichfeldern, K. Lehen, K.-Nr. 155, 55 fl. Str.-K.,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf der Painte, K. Lehen, K.-Nr. 65, 65 fl. Str.-K.,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Painte, K. Lehen, K.-Nr. 67, 60 fl. Str.-K.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Holz in der Lepleite, K. Lehen, K.-Nr. 55, 15 fl. Str.-K.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Hezelsleiten, K. Lehen, K.-Nr. 223, 20 fl. Str.-K.,
7) $\frac{1}{32}$ Tagw. Feld auf'm Berg, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 5 fl. Str.-K.,
8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am hintern Neuſiger Wege, K. Lehen, K.-Nr. 276, 45 fl. Str.-K.,
9) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Sandweg, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 60 fl. Str.-K.,
10) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der Hetzelsleite, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 20 fl. Str.-K.,

11) ½ Tagw. Wieſe bei der langen Wieſe, handlohnfrei, K.-Nr. 276, 55 fl. Str.-K.,

12) eine Eggete auf der Höhe, K. Lehen, K.-Nr. 217, 15 fl. Str.-K.,

13) ein Feld auf der Paint in der vordern Fiſchern, v. Kargiſches Lehen, K.-Nr. 39, 5 fl. Str.-K.,

wiederholt öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Freitag den 30. Juni früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Unterſtürmig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung und Taxations-Verhandlungen täglich dahier eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag gemäß des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Georg Link jünger, Kleehofwirth von Wernsdorf, werden nachgenannte, zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eine Schenkſtatt, beſtehend aus einem Hauſe, Stadel, Brauhaus, Garten ſammt Zugehör, K.-Nr. 1,
2) ein neuerbautes 2ſtöckiges Wohnhaus, K.-Nr. 34,
3) eine Wieſe, der Hebſack, K.-Nr. 280,
4) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
5) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
6) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
7) eine desgl. allda, K.-Nr. 280, die Gänswieſe,
8) eine desgl., die Hochholzwieſe, K.-Nr. 51,
9) das Krebig- oder Leimäckerlein, K.-Nr. 59,
10) ein Feld auf dem Spielberg, K.-Nr. 264,
11) der Seidlensanger, K.-Nr. 275,
12) ein Feld, die Mausleithen, K.-Nr. 236,
13) ein desgl., das Haſenfeld, K.-Nr. 123,
14) ein desgl., das Ebenfeld, K.-Nr. 123,
15) ein desgl. im Stein, K.-Nr. 244,
16) ein desgl., der Steinacker, K.-Nr. 34,
17) eine Wieſe, der Berganger, K.-Nr. 325,

öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Freitag den 7. Juli früh 9 Uhr

loco Wernsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Belaſtungen, ſowie Schätzung ſogelich dahier eingeſehen werden können.

Bamberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Proclama.

In dem Debitweſen des Johann Baptiſt Görtler von Oberhaid hat das unterm 29. v. Mts. gefällte Conkurs-Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten und werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 11. Juli curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 8. Auguſt curr.,

3) zur Abgabe der Schlußſätze auf

Mittwoch den 30. Auguſt curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Maſſa und das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausſchluß der treffenden Handlungen zu Folge haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Communſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu deponiren.

Schließlich wird bemerkt, daß die Maſſa nach gerichtlicher Schätzung 3375 fl. beträgt, während ſich die Schulden auf 5177 fl. belaufen, worunter ſich allein 4000 fl. Hypothekenſchulden befinden.

Bamberg, den 29. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg II.

D. aegr.

Gramm, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach

Digitized by Google

gerichtlicher Erklärung vom Heutigen zwiſchen dem ledigen Bauern Eucharius Karl von Oberzettlitz und ſeiner Verlobten, der ledigen Bauerntochter Eliſabetha Schneider von Rottlesreuth die eheliche Gütergemeinſchaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeſetzt bleibt.

Kulmbach, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Tuchſcheerers-Eheleute Georg Peter Kerl und Margaretha, geborne Strunz von hier, die landesübliche allgemeine Gütergemeinſchaft durch Erklärung vom 19. d. Mts. unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kulmbach, den 26. Februar 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der angehende Färbermeiſter Johann Andreas Gottfried Küffner zu Lorenzreuth und deſſen Verlobte, Regina König aus Brand haben nach dem unterm 9. d. M. abgeſchloſſenen Ehevertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, am 13. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

(Johann Brütting von Wadendorf, Verlaſſenſchaft.)

Zur Liquidation der Paſſiven des verlebten Johann Brütting von Wadendorf wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js. Mittags 2 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, an welcher allenfallſige Forderungen an die Maſſe um ſo gewiſſer zu liquidiren ſind, widrigenfalls die Ausbleibenden bei Vertheilung der Maſſe unberückſichtigt gelaſſen werden.

An dieſem Tage haben die Relikten nach Antrag der Gläubiger zugleich den Manifeſtationseid über den Nachlaß abzuleiſten.

Zur Verſteigerung der zur Maſſe gehörigen Realitäten, als:

Wohnhaus mit Scheune und $\frac{1}{16}$ Tagw. Schorgarten, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 182, geſchätzt auf 300 fl.,

1 Tagw. Feld, der Fluracker, B.-Nr. 184, geſchätzt auf 125 fl.,

3¼ Tagw. ohngefähr Sommerleithen, wovon $\frac{7}{8}$ beſtellt ſind, B.-Nr. 185, geſchätzt auf 300 fl.,

1¼ Tagw. Feld in der Lobitzen, B.-Nr. 186, geſchätzt auf 45 fl.,

wird nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 Tagfahrt auf

Mittwoch den 28. Juni d. Js. früh 9 Uhr

loco Wadendorf anberaumt, auf welche ſowohl die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als Strichluſtige eingeladen werden. Hollfeld, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Am Schul- und Meßnershauſe in Königsfeld ſind Reparaturen, wovon die Koſten incl. der Hand- und Spanndienſte auf 1135 fl. 42 kr. veranſchlagt wurden, vorzunehmen, und ſollen die Arbeiten im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden überlaſſen werden.

Termin hiezu ſteht auf den

28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden ſtrichluſtige Werkmeiſter unter dem Bemerken eingeladen, daß die Voranſchläge bei Gericht dahier eingeſehen werden können. Unbekannte auswärtige Werkmeiſter haben legale Vermögenszeugniſſe vorzulegen.

Hollfeld, den 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 5. nächſten Monats Juli Vormittags 10 Uhr werden zu Weißenhaid

¼ Hof, Nr. 5 dortſelbſt, mit Ein- und Zugehörungen, dann

1$\frac{7}{8}$ Tagw. Wieſe, die Rödelwieſe,

1 Tagw. Huth, jetzt Feld,

$\frac{7}{8}$ Tagw. Wieſe, die Seewieſe, und

$\frac{1}{8}$ Tagw. Acker, eigentlich Huth, hinterm Dorf, ſämmtlich auf Weißenhaider Markung,

öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungs-

fähige Kaufsliebhaber anmit öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können. Kirchenlamitz, am 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Montag den 10. nächſten Monats Juli Nachmittags 2 Uhr werden 2¼ Tagw. Wieſen in der Wannfeld auf der Markung Marktleuthen, Beſitz-Nr. 458, im Purruckeriſchen Gaſthauſe zu Marktleuthen öffentlich meiſtbietend im Wege der Hülfsvollſtreckung verkauft, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken anmit eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können. Kirchenlamitz, am 14. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Zum öffentlichen Verkauf der dem Zimmergeſellen Heinrich Lehner in Geroldsgrün gehörigen Immobilien iſt Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Fleiſchmanniſchen Wirthshauſe anberaumt.

Dieſe Grundbeſitzungen ſind:

a) Antheil an dem Bauplatze des eingelegten Hauſes Nr. 32 und der Scheuer, dann dem Backofen, belaſtet mit 10 % Handlohn, 1 fl. 23⅛ kr. Erbzins und der gewöhnlichen Steuer zum k. Rentamt, taxirt um 175 fl.

b) ⅛ Tagwerk Gemeindewieſen-Antheil, B.-Nr. 61, belaſtet mit 6¼ kr. Erbzins und einem ſtändigen Handlohn, welches nicht ausgeſchieden iſt, taxirt um 40 fl.

c) Antheil zur Hälfte an ein Tagwerk Leimengrubenwieſe, B.-Nr. 64, belaſtet mit 10 % Handlohn, 11¼ kr. Erbzins, taxirt um 75 fl.

d) Antheil an 2½ Tagwerk Feld an der Brandreuth, Beſ.-Nr. 63, belaſtet mit 10 % Handlohn und 30 kr. Erbzinſen.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Naila, am 2. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden zu Marienroth am Sonnabend den 1. Juli Vormittags 10 Uhr zwei paar Ochſen, taxirt auf 240 fl. durch eine Gerichts-Commiſſion öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ludwigsſtadt, den 7. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Sommer.

Subhaſtations-Patent.

Freitag den 23. Juni Nachmittags 2 Uhr wird im Wirthshauſe zu Steinfeld das Anweſen des Webermeiſters Johann Bergmann von dort, beſtehend:

a) in einem Wohnhauſe, Nr. 16, St.-B.-Nr. 91, Steuerkapital 80 fl., 1 fl. 27⅛ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, Taxe 480 fl.,

b) 1¾ Tagw. 11 □R. Wieſe, ohnfern Steinfeld, St.-B.-Nr. 147, 7⅛ kr. Steuerſimplum, 34⅜ kr. Reuthzins und 52 kr. Bodenzins, Taxe 130 fl.,

c) einem Garten am Hauſe, B.-Nr. 157, U.-B.-Nr. 239, 1 kr. Gefäll, Taxe 20 fl.,

öffentlicher Feilbietung unterſtellt, und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, den 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

An der Pfarrkirche zu Altenkundſtadt ſind mehrere Bau-reparaturen vorzunehmen, welche auf 600 fl. veranſchlagt ſind und ſofort hergeſtellt werden ſollen.

Zur Verakkordirung dieſer Baufälle an den Wenigſtnehmenden wird Termin auf

Samſtag den 8. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze anberaumt, wozu Strichsluſtige eingeladen werden.

Die Koſtenanſchläge, welche in der Regiſtratur dahier hinterliegen, können täglich eingeſehen werden.

Weismain, den 16. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Nüßler.

Digitized by Google

Amortiſations-Edikt.

Die untenbezeichnete Urkunde iſt dem Inhaber derſelben abhanden gekommen. Auf den Antrag der Intereſſenten werden daher alle Diejenigen, welche die befragliche Urkunde allenfalls in Händen haben, oder daran und an die darin bezeichnete Kapitalsforderung Anſprüche machen könnten oder wollten, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage des Dokumentes binnen 6 Monaten, längſtens aber in dem hiezu auf den

4. November l. Js.

anberaumten peremtoriſchen Termin dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem ſie damit präcludirt und die Urkunde außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werde.

Nr.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Datum der Urkunde.	Betrag	Pfandobjekte.
1	Kuckel, Karl, Schenkwirth von Leimitz,	Jahn, Peter, Bauer von Döberlitz,	Schuld- und Hypothekenbrief d. d. Hof 12. Februar 1847.	300 fl.	a) der Korpus des zerſchlagenen halben Hofes Nr. 4 zu Döberlitz, b) 1½ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein, Beſ.-Nr. 178a des Steuerdiſtrikts Gattendorf.

Hof, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

In der Fallmeiſter Johann Baptiſt und Katharina Schillinger'ſchen Konkursſache von Hagenreuth werden auf creditoriſchen Antrag die zur Gantmaſſa gehörigen Immobilien, wie ſolche unterm 22. Januar h. Js. vom unterfertigten Konkursgerichte öffentlich ausgeſchrieben worden ſind (vide Korreſpondent von und für Deutſchland Nr. 48 und 56, Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 17 und 22, Bayreuther Zeitung Nr. 41 und 44),

Dienſtag den 4. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

in der Behauſung der Gemeinſchuldner zu Hagenreuth öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kundgabe der Pachtbedingungen im Termine erfolgt. Pegnitz, den 8. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
v. u.
Sternecker.

Edictal-Ladung.

In der Konkursſache der Gütlers-Eheleute Konrad und Kunigunda Kolb von Bieberbach iſt die Abhaltung der unterm 26. Februar dieſes Jahres auf den 25. April und 18. Mai ejusdem anberaumten Termine zur Abgabe der Einreden und zur Schlußverhandlung durch das Ableben des Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialrichters Günther unmöglich geworden.

Es werden daher dieſe Termine hiemit reaſſumirt, und zwar:

1) der Termin zur Abgabe der Einreden gegen die am erſten Ediktstage angemeldeten Forderungen auf
Montag den 17. Juli d. Js. früh 9 Uhr,

2) der Termin zur Schlußverhandlung auf
Montag den 31. Juli d. Js. früh 9 Uhr

im hieſigen Amthauſe, und es ergeht andurch die Vorladung zu dieſen Terminen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der bei denſelben vorzunehmenden Handlungen.

Egloffſtein, den 5. Juni 1848.

Königliches Landgericht als Verweſung des Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialgerichts Egloffſtein.
v. Holzſchuher.

Ediktal-Ladung.

Da in Sachen der ledigen Eliſabetha Katharina Hoffmann zu Nonnenwald gegen den Bauernſohn Johann Georg Zenkel zu Schwingen wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung der Beklagte im Termin vom 3. April curr. nicht erſchienen iſt, ſo wird auf klägeriſchen Antrag zur Verhandlung anderweiter Termin auf

Mittwoch den 26. l. Mts. Juli Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im Hauſe Nr. 302 dahier angeſetzt und Beklagter Johann Georg Zenkel hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß er bei abermaligem Außenbleiben ſeiner Einwendungen für verluſtig erklärt, die Klage als abgeleugnet angeſehen und Klägerin zu deren Beweiß zugelaſſen wird.

Hof, am 14. Juni 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.

Barſch.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Direction des Verſicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, bringt hiermit in Bezug auf die königl. Regierungs-Ausſchreiben in den Kreis-Intelligenz-Blättern von Oberfranken d. d. 22. Januar und 13. Juni l. Js., ſämmtlichen Viehbeſitzern zur Kenntniß, daß nunmehr der bezeichnete Verein ſeine Wirkſamkeit begonnen hat. Wie höchſt wichtig und beſonders für den Oekonomen ſegenbringend dieſe Anſtalt iſt, zeigt die große Theilnahme ſchon beim erſten Beginnen.

Um ſo mehr läßt ſich erwarten, daß die Betheiligung in Kurzem allgemein wird. Dabei wird bemerkt, daß der Kaufmann Herr Wilhelm Schüller dahier als Agent bei der Anſtalt, für die hieſige Gegend, ſatzungsmäßig aufgeſtellt worden iſt.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Ziegelmüller, Vorſtand des Vereins. Schüller, Kaſſier des Vereins.

Unter Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung lade ich hiermit die verehrlichen Herren Viehbeſitzer, welche ſich bei dem Vereine zu betheiligen wünſchen, zur Anmeldung bei mir, der Spitalkirche gegenüber, höflichſt ein.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Wilhelm Schüller, Agent.

(Feuerlöſch-Maſchinen.) In der Königl. privilegirten Feuerlöſchmaſchinen-Werkſtätte des Unterzeichneten ſtehet eine Auswahl großer fahrbarer neugefertigter Feuerlöſchmaſchinen, (Hydriphore) oder Saug- und Zubringmaſchinen, vereinigte doppeltwirkende Saug- und Druck, rodirende und Handſpritzen neueſter Conſtruktion und nach verſchiedenem Syſteme gebaüt, bereit, die zur gefälligen Einſicht und Ankauf empfohlen werden.

Bei vortheilhaften Bedingungen, die den Ankauf der Maſchinen erleichtern, wird der billigſte Preiß zugeſichert, und für die Solidität der Arbeit eine entſprechende Garantie geleiſtet.

Auch ſind rodirende, halbkreis, doppeltwirkende, und gewöhnliche Pumpen (meſſinge Pumpwerke) ſo wie bleiene Waſſerleitungsrohre von 1 bis 3 Zoll weitem Durchmeſſer auf dem Lager vorräthig zu finden, und werden Letztere in allen beliebigen Maaßen bei gefälligen Beſtellungen ſogleich angefertigt.

Bayreuth, den 10. Juni 1848.

Georg Friedrich Kübel, Mechaniker.

Es wird eine Summe von 2500 fl. als erſte Hypothek aufzunehmen geſucht; das Nähere iſt im Gaſthofe zur goldenen Traube zu erfragen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Juni 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		71
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		520
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Sonnabend den 24. Juni 1848.

Inhalt:

Dießjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpectanten von Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpectanten von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſt-Exſpectanten von Oberfranken wird am

Montag den 11. September c. Vormittags 8 Uhr

dahier ihren Anfang nehmen.

Die betheiligten proviſoriſchen Lehrer, Schulverweſer und Schulgehülfen haben daher binnen längſtens

6 Wochen

ihre Meldungen um Zulaſſung zu dieſer Prüfung unter Beilegung der nöthigen Nachweiſe über den Beſuch des Schullehrer-Seminars und eine dreijährige Praxis, dann einer eigenhändig geſchriebenen, als Probe der Kalligraphie dienenden Perſonalbeſchreibung, wie ſolche die Bekanntmachung der unterfertigten K. Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, und welcher die Beſtätigung des einſchlägigen Lokal-Inſpektors bezüglich der Aechtheit der Handſchrift beigefügt ſeyn muß, um ſo gewiſſer einzureichen, als verſpätet einkommende Geſuche nicht mehr berückſichtiget werden, und die Zulaſſung zur Prüfung ſelbſt lediglich auf dem Grunde des Zulaſſungs-Dekretes der unterfertigten K. Stelle erfolgt.

Bayreuth, den 20. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da den ſeit Jahren eingeriſſenen und in die Nahrungsverhältniſſe der einzelnen Gewerbsmeiſter tiefeingreifenden Pfuſchereien nur dann mit Erfolg begegnet werden kann, wenn neben dem Pfuſcher auch der, die Pfuſcherei durch Gewährung von Arbeit unterſtützende Einwohner beſtraft wird, ſo bringt der unterfertigte Stadt-Magiſtrat hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß von nun an neben dem Pfuſcher auch derjenige Einwohner, welcher den Pfuſcher mit Arbeit verſieht, ernſtgemeſſenſt beahndet werden wird, und zwar

Digitized by Google

mit der Confiſcation derjenigen Gegenſtände, welche dem Pfuſcher zur Bearbeitung übertragen worden ſind.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Das Spunden des Biers betreffend.)

Wegen laut gewordener Klagen über Bierſpunden, welches die üble Folge habe, daß durch den entſtehenden Schaum beim Bierausſchenken auch nicht das volle Maas verabreicht werde, wird hiermit das früher erlaſſene Verbot des Bierſpundens unter Bezugnahme auf das jüngſte dießſeitige Ausſchreiben vom 4. Januar d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 4 und 5) abermals erneuert und jeder Contravenient mit fünf bis zehn Thalern Strafe bedroht, von dem conſumirenden Publikum aber erwartet, daß es die Thätigkeit der Polizei-Behörde bezüglich der Controle der Bierwirthe im Ausſchank eines guten tarifmäſſigen und ungeſpundeten Biers durch mündliche Anzeigen über etwaige ſchlechte und geſpundete Biere, unterſtützen werde. Bayreuth, am 19. Mai 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die in der Verſammlung vom 11. Mai c. berathenen Statuten

einer Arbeitsnachweiſungs-Anſtalt und einer Sparlade

ſind durch Reſcript K. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Juni c. genehmigt worden.

Beide Anſtalten ſollen nunmehr ins Leben treten und die Ausſchüſſe derſelben definitiv konſtituirt werden.

Zu dieſem Zwecke wird auf

Donnerſtag den 29. Juni Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Rathhausſaale Verſammlung ſtatt finden.

Mitbürger! wirkt kräftig mit, daß die zum Wohl und zur Unterſtützung der arbeitenden Einwohner begründeten Anſtalten gedeihen mögen; hier iſt die Gelegenheit, darzulegen, daß Eure Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten im beſten Sinne werkthätig werden will!

Bayreuth, den 21. Juni 1848.

Der Armenpflegſchaftsrath der Stadt Bayreuth.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird, da im Verkaufstermin vom 28. April curr. auf die Realitäten des Zimmergeſellen Johann Prechtel auf der Dürſchnitz kein Gebot gelegt wurde, hiezu anderweitiger Termin auf

11. Juli c. Vormittags 10 Uhr, Nr. 9a

angeſetzt, mit dem Bemerken, daß diesmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Der Königliche Director,

Pöhlmann.

v. n.

Scharf.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 29. Dezember 1845 erfolgte Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft unter den Kaufmann Johann Andreas und Johanne Friederika Margaretha Zapfiſchen Eheleuten dahier während der Minderjährigkeit der Ehefrau auch noch fernerhin, nachdem dieſelbe nun großjährig geworden iſt, ihren Fortbeſtand haben ſoll.

Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Viktualienhändler Johann Georg Opel von Miſtelgau und deſſen Ehefrau Eliſabetha, geborne Schamel nach Erklärung vom 4. September 1847 die hierorts übliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, den 10. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

In Streitſache der ledigen Magdalena Zapf zu Emtmannsberg gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter zu Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente, wurde das heute verfaßte Erkenntniß, da der gegenwärtige Aufenthalt des Verklagten unbekannt iſt, für denſelben in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet. Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die bei dem K. Wegmeiſter Scheidig dahier aufbewahrten unbrauchbaren Straßenbau-Werkzeuge, aus eiſernen Schaufeln, Hauen, Schlegeln und Rechen beſtehend und 3 Centner 29 Pfund wiegend, werden kommenden

Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Hofe der verwittweten Frau Kaufmann Riemann dahier am Marktplatze, gegen gleich baare Zahlung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsluſtige einladet

Bayreuth, den 21. Juni 1848.

Das Königliche Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Am Montag den 3. Juli c. Vormittags 11 Uhr werden im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration

$15\frac{2}{3}$ Klafter hartes Scheitholz, und

$7\frac{1}{2}$ Klafter Flösſcheitholz

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnaſial-Anſtalt öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, ſich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 17. Juni 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Zur Verpachtung der — der hieſigen Commune eigenthümlich zuſtehenden Wieſen, als:

1) die Pfaſſenweiherwieſe, 2) die Langeweiherwieſe, 3) die Huthwieſe, 4) die obere Roderswieſe, 5) die untere Roderswieſe, 6) die Auwieſe unter der Herzogmühle,

vom 1. Januar 1849 an auf fernerweite 6 Jahre iſt Termin auf

Montag den 3. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Pachtluſtige haben ſich am benannten Tag in dem Büreau der Stadtkämmerei einzufinden, und den Zuſchlag unter Magiſtratlicher Genehmigung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 16. Juni 1848.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Die Oekonomie-Gebäude auf der Bürgerreuth, mit 8 Tagwerk Ackerland und den darauf ſtehenden Obſtbäumen, ſollen von Martini 1849 an auf weitere 3 Jahre salva ratificatione des hieſigen Stadt-Magiſtrats öffentlich und meiſtbietend verpachtet werden.

Hiezu iſt Termin auf

Donnerſtag den 6. Juli Vormittags 10 Uhr

auf der Bürgerreuth anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber einzufinden und den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Die näheren Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei der Stadtkämmerei eingeſehen werden.

Bayreuth, den 20. Juni 1848.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Kaufmannswittwe Antoinette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberg, Diſt. III. Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V. B.-Nr. 184 und 185 mit 7700 fl. beſteuert, und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Montag den 17. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 16 bezielt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt und die Strichsbedingniſſe am Termine ſelbſt werden bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 7. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger werden nachſtehende Realitäten des Wirths Franz Peter Görtler in Oberhaid, nämlich:

1) Das Söldengut mit Wirthshaus und Eingehörungen zu Oberhaid, Steuer-Beſ.-Nr. 223, St.-Kap. 1000 fl., königl. Lehen, reicht 1 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und 10% Handlohn, tarirt um 6000 fl.

2) 1$\frac{7}{16}$ Morgen Feld in der Pöllen, der lange Seeacker, Steuer-Beſ.-Nr. 226, St.-Kap. 600 fl., königl. Lehen, reicht 12$\frac{5}{8}$ kr. Erbzins und 10% Handlohn, tarirt auf 300 fl.

3) 1$\frac{3}{8}$ Morgen Feld in der Pöllen, königl. Lehen, reicht jährlich 5$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, iſt mit 10 vom Hundert handlohnbar, Beſ.-Nr. 268, Steuer-Kap. 180 fl., tarirt auf 600 fl.

4) 1 Morgen Feld in der Klinge, königl. Lehen, Beſ.-Nr. 552, gibt 10% Handlohn, 1$\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, 12$\frac{5}{8}$ kr. Küchendienſt, 135 fl. St.-Kap., tarirt auf 600 fl.

5) $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg im kurzen Vieritz, königl. Lehen, Beſ.-Nr. 272, reicht 5% Handlohn, 4$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 8$\frac{1}{2}$ Maaß Kornzehent, 210 fl. St.-Kap., tarirt auf 115 fl.

6) Die halbe Wieſe im Gemünd, Beſ.-Nr. 744[a] Unterhaider Flurmarkung, $\frac{1}{2}$ Tagwerk, königl. Lehen, giebt 10% Handlohn, 6 kr. Erbzins, Zehent, 225 fl. St.-Kap., tarirt auf 400 fl.

7) $\frac{1}{16}$ Morgen Wieſe im alten Mann, Beſ.-Nr. 224[a] 2a, reicht 2 kr. Erbzins, $\frac{3}{16}$ Habergült, 4$\frac{1}{2}$ kr. Geldzehent, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. Steuer-Kapital, tarirt auf 70 fl.

8) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld im Schlaf, Oberhaider Gemeindelehen, Beſ.-Nr. 553, belaſtet mit 8$\frac{1}{3}$ % Handlohn, 3$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, St.-Kap. 45 fl., tarirt auf 50 fl.

9) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesgarten, gleiches Lehen, belaſtet mit 1 Herbſthuhn, $\frac{1}{4}$ Simra Korngült, 25 fl. St.-Kap., Beſ.-Nr. 554, tarirt auf 50 fl.

10) $\frac{1}{16}$ Morgen Wieſe in den Ilmen, Beſ.-Nr. 224[c] reicht 2 kr. Erbzins, 2 kr. Geldzehent, $\frac{3}{16}$ Habergült, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-Kap., tarirt auf 80 fl.

11) Die Hälfte eines Felſenkellers, zum Wirthshauſe gehörig,

zur Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 27. Juli curr Vormittags 9 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 17. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Steckbrief.

Culmbach, den 20. Juni 1848.

Am Samſtag den 17. Juni c. ſind aus der Veſte Roſenberg nachſtehends verzeichnete und näher beſchriebene, dortſelbſt in proviſoriſcher Unterſuchungshaft untergebracht geweſene Perſonen entwichen.

Es wird an ſämmtliche Juſtiz- und Polizeibehörden das dienſtfreundliche Erſuchen geſtellt, auf die Perſonen ſtrengſte Vigilanz anzuordnen, ſie im Betretungsfalle verhaften, und auf die Veſte Roſenberg zurückliefern zu laſſen, aber hieher oder an das Kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth Nachricht zu ertheilen.

1) Friedrich Müller, vulgo Zipfel, Schmiedgeſelle aus Schimmendorf, k. Landgericht Culmbach, 26 Jahre alt, 5′ 5″ 1‴ groß, unterſetzter Geſtalt, hat geſunde Geſichtsfarbe, ſchwarzbraunen Bart und Haare, braune Augen, proportionirten Mund und Naſe, geſunde Zähne, und ſpricht den fränkiſchen Dialekt.

Derſelbe trug bei ſeiner Entweichung blautuchene Hoſe, Goller, grautuchene Weſte mit weißen Knöpfen, Halbſtiefel, ſchwarzſeidene Halsbinde und eine braun- und weißgewäſſerte Plüſchmütze mit Schirm. Er ſoll jedoch nach ſeiner Flucht die Kleidung gewechſelt haben.

2) Veith Weith, lediger Maurergeſelle von Danndorf, k. Landgerichts Culmbach, 28 Jahre alt, 5′ 11″ groß, ſchlanker Geſtalt und bleicher Geſichtsfarbe, hat blonden Bart, ſchwarze Haare, graue Augen, ſpitzige Naſe, geſunde Zähne und proportionirten Mund; er ſpricht den fränkiſchen Dialekt, und trug bei ſeiner Entweichung eine graue Plüſchkappe mit Schirm, ſchwarzbraune wollene Halsbinde, graugeſtreiſte Weſte, grüntuchene Beinkleider und ein graues geſtricktes Untergoller.

3) Johann Friedrich Reif, Dienſtknecht von Danndorf, k. Landgerichts Culmbach, 28 Jahre alt, ſchlanker Geſtalt, 5′ 5″ 4‴ groß, hat geſunde Geſichtsfarbe, braunen Bart, Haare und Augen, ſpitzige Naſe, geſunde Zähne und proportionirten Mund; derſelbe ſpricht im fränkiſchen Dialekt, und trug bei ſeiner Entweichung eine Schirmmütze von braunem Plüſch, ſchwarzbraun wollene Halsbinde,

Digitized by Google

ſchwarztuchene Weſte, ein altes grüntuchenes Goller, dunkelblautuchene Beinkleider, rindslederne Halbſtiefel.

Die ad 1. und 2. genannten Perſonen ſollen die Richtung gegen Bamberg eingeſchlagen haben; doch iſt es wahrſcheinlich, daß dieſe Richtung nur genommen wurde, um den wahren Weg zu maskiren, und von der Spur abzulenken.

Königl. Unterſuchungs-Commiſſion des Kreis- und Stadt-Gerichts Bayreuth.

Oerthel.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Landgericht Berneck wird in Sachen der ledigen Anna Maria Götz von Erlangen und der Curatel ihres außerehelichen Kindes gegen den Webergeſellen Simon Hartmann von Berneck, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation zum Sühneverſuch, eventuell zur protocollariſch ſchlüßlichen Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin auf Donnerſtag

den 10. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu der Beklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten hiemit öffentlich vorgeladen, entweder in Perſon oder durch einen bevollmächtigten Anwalt zu erſcheinen.

Berneck, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers werden die Grundbeſitzungen des Bauers Oswald Sailer zu Geſchwand, als:

B.-Nr. 352, ein halber Hof, der Knechtshof, Hs.-Nr. 7, mit Scheune, Backofen, 2 Tagw. Garten, 27 Tagw. Felder, Forſt- und Gemeinderecht, grundbar dem K. Aerar, belaſtet mit jährlich 1 fl. $15\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, 1 Schäffel, 1 Metzen, 3 Vierling, $\frac{4}{32}$ Korn, 1 Schäffel, 2 Metzen, 1 Vierling, $6\frac{1}{32}$ Habergült, 1615 fl. Steuerkapital, Spannfrohn, Zehnt, $10\frac{3}{8}$ Handlohn, Forſtzinns, mit 900 fl. Brandaſſekuranz-Kapital, und im Schätzungswerthe von 3330 fl., am

Montag den 10. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Geſchwand nach Maaßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes und §§. 98—101 der Geſetzesnovelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert. Pottenſtein, den 20. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Johann Georg Körber von Prüllsbirkich beabſichtiget, mit ſeiner Ehefrau und ſeinen beiden Söhnen Peter und Johann Körber nach Nordamerika auszuwandern. Alle Diejenigen, welche an dieſelben Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche bei Strafe der Nichtberückſichtigung bis zum 8. Juli l. Js. dahier anzumelden.

Pottenſtein, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht

Gengler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am

Sonnabend den 29. Juli l. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Heilmann'ſchen Gaſthauſe zu Pinzberg nachbenannte Grundbeſitzungen des Bernard Albert alldort dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Gutsreſt, B.-Nr. 72a, mit 600 fl. Str.-K., gewerthet auf 1800 fl.,
2) ¾ Morgen Feld, der Mannsacker, mit 110 fl. Str.-K., 300 fl. werth,
3) ½ Morgen Feld, die Hutweide, mit 40 fl. Str.-K., gewürdigt auf 130 fl., und
4) ein Feld im Pinzberg, B.-Nr. 681, mit 65 fl. Str.-K., geſchätzt auf 170 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Verkaufstermine kundgegeben. Forchheim, den 14. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Edictal-Ladung.

In der Konkursſache der Gütlers-Eheleute Konrad und Kunigunda Kolb von Bieberbach iſt die Abhaltung der unterm 26. Februar dieſes Jahres auf den 25. April und 18. Mai ejusdem anberaumten Termine zur Abgabe der Einreden und zur Schlußverhandlung durch das Ableben des Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialrichters Günther unmöglich geworden.

Digitized by Google

Es werden daher dieſe Termine hiemit reaſſumirt, und zwar:

1) der Termin zur Abgabe der Einreden gegen die am erſten Ediktstage angemeldeten Forderungen auf

Montag den 17. Juli d. Js. früh 9 Uhr,

2) der Termin zur Schlußverhandlung auf

Montag den 31. Juli d. Js. früh 9 Uhr

im hieſigen Amthauſe, und es ergeht andurch die Vorladung zu dieſen Terminen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der bei denſelben vorzunehmenden Handlungen.

Egloffſtein, den 5. Juni 1848.

Königliches Landgericht als Verweſung des Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialgerichts Egloffſtein.

v. Holzſchuher.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Schul- und Meßnershauſe in Königsfeld ſind Reparaturen, wovon die Koſten incl. der Hand- und Spanndienſte auf 1135 fl. 42 kr. veranſchlagt wurden, vorzunehmen, und ſollen die Arbeiten im Wege der öffentlichen Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden überlaſſen werden.

Termin hiezu ſteht auf den

28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden ſtrichluſtige Werkmeiſter unter dem Bemerken eingeladen, daß die Voranſchläge bei Gericht dahier eingeſehen werden können. Unbekannte auswärtige Werkmeiſter haben legale Vermögenszeugniſſe vorzulegen.

Hollfeld, den 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Exekution ſollen die den Erben des Heinrich Krautblatter dahier gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) eine Mahlmühle mit der Einrichtung für zwei Mahlgänge und eine Walkmühle, nebſt dem Wohnhauſe, dem Stadel, der Stallung, der ¼ Tagwerk enthaltenden zweimähdigen Wieſe und dem Gärtchen am Hauſe, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1131a und b endlich dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1134, belaſtet mit 600 fl. Haus- und 200 fl. Grundſteuerkapital, 8½ kr. jährlichem Erbzinſe, dem Antheile an dem fixirten Zehenten, handlohnbar nach Sct. Ganpher Lehensobſervanz an das Königl. Rentamt Waiſchenfeld, geſchätzt auf 3000 fl.,

b) ⅞ Tagwerk Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreutzen, Kat.-Beſ.-Nr. 1132, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital, ein Sechszehntel Korn, ein Sechszehntel Gerſte und 3 kr. in Geld, ſonſt handlohnfrei, allein der Gemeinde Hollfeld zinspflichtig, geſchätzt auf 75 fl.,

c) ⅞ Tagwerk Feld, Gemeinde-Theil bei den drei Kreuzen, Kat.-Beſ.-Nr. 1133, handlohnsfrei, belaſtet mit 30 fl. Steuerkapital, ein Sechszehntel Gerſte, 2 kr. in Geld fixirten Zehenten, zinspflichtig eben dahin, geſchätzt auf 125 fl.,

am Dienſtag den 25. Juli d. J. früh 10 Uhr

im Rathhauſe dahier öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dem feſtgeſetzten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag nach der Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde, und denſelben freiſteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem hieſigen Regiſtraturlokale einzuſehen.

Hollfeld, den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Concursſache des Färbermeiſters Chriſtian Adam Meier und ſeiner Ehefrau von Wonſees gelegenen Immobilien, als:

a) ein Wohnhaus zu Wonſees, Kat.-Beſ.-Nr. 57, Haus-Nr. 21, mit Kellerhaus, Grasgärtlein, Hofraithe, Gemeindeplatz, Gemeinderecht, Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth und $\frac{1}{16}$ Tagw. Wieſen vertheilter Gemeinde, an die Pfarrei Wonſees lehenbar und belaſtet nach dem Inhalte des bei den Akten befindlichen Schreibens vom 27. Dezember 1847, ferner onerirt mit 25¼ kr. Hausſteuer in simplo, enthaltend im untern Stocke einen Vorplatz, eine geräumige Wohnſtube, die Küppenſtube, eine Küche, Mangſtube, einen Keller und die Färberei ſelbſt; endlich einen Viehſtall in einem Nebengebäude; in oberen Stocke: einen Balkenſpeicher, 2 Kammeen, einen weiteren Speicher, geſchätzt auf 650 fl.,

b) Der vierte Theil der aus Brettern und Balken errichteten mit einem Schindeldache verſehenen, auf dem Gemeindegrunde ſtehenden Loh- und Walkmühle, one-

Digitized by Google

tirt mit 7½ kr. jährlichem Zinſe an die erwähnte Gemeinde, geſchätzt auf 30 fl.,

c) ½ Tagw. Feld, im Kuppel, der Hundſtichs, Kat.-Beſ.-Nr. 144v Umſchreib-Buch Nr. 1404, lehenbar und belaſtet an die Pfarrei Wonſees wie das Wohnhaus, noch auf Georg Fick als Beſitzer in den rentamtlichen Büchern ſtehend, beſteuert mit ⅝ kr. Strſmpl. geſchätzt auf 5 fl.,

d) eine Holzhalle aus Latten mit einem Bretterdache, ungefähr 30 Schuhe lang und 12 Schuhe breit, noch unbeſteuert und mit Grund und Boden geſchätzt auf 50 fl.,

am Freitag den 11. Aug. d. Js. früh 10 Uhr

in dem Rehmiſchen Wirthshauſe zu Wonſees dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden.

Kaufluſtige und Intereſſenten werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach Vorſchrift der §§. 98 mit 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 und zwar in Bezug auf die unter lit. a c et d aufgeführten Immobilien ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Die Mobilien der Gemeinſchuldner, beſtehend in Hausgeräthe, Waaren und Färbereigeräthſchaften ſollen am

Samſtag den 12. Auguſt d. Js. früh 9 Uhr

in dem Hauſe derſelben öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verſteigert werden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, den 7. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 5. nächſten Monats Juli Vormittags 10 Uhr werden zu Weißenhaid

½ Hof, Nr. 5 dortſelbſt, mit Ein- und Zugehörungen, dann

$\frac{7}{16}$ Tagw. Wieſe, die Rödelwieſe,

1 Tagw. Huth, jetzt Feld,

⅞ Tagw. Wieſe, die Seewieſe, und

⅛ Tagw. Acker, eigentlich Huth, hinterm Dorf, ſämmtlich auf Weißenhaider Markung,

öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können. Kirchenlamitz, am 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Montag den 10. nächſten Monats Juli Nachmittags 2 Uhr werden 2¼ Tagw. Wieſen in der Wannfeld auf der Markung Marktleuthen, Beſitz-Nr. 458, im Purruckeriſchen Gaſthauſe zu Marktleuthen öffentlich meiſtbietend im Wege der Hülfsvollſtreckung verkauft, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken anmit eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können. Kirchenlamitz, am 14. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das der Metzgersfrau Eliſabetha Dörfler dahier gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 105 ſammt Holzſchupfe und Gärtlein, ſowie deren Fleiſchbank, B.-Nr. 421, und die Hälfte des Schaaftrieb-Antheils anderweit am

Donnerſtag den 3. Auguſt 1848 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe dahier unterſtellt, und ſind Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die nähere Beſchreibung der Objekte inzwiſchen in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden kann. Weidenberg, den 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Direction des Verſicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, bringt hiermit in Bezug auf die königl. Regierungs-

Digitized by Google

Ausſchreiben in den Kreis-Intelligenz-Blättern von Oberfranken d. d. 22. Januar und 13. Juni l. Js., ſämmtlichen Viehbeſitzern zur Kenntniß, daß nunmehr der bezeichnete Verein ſeine Wirkſamkeit begonnen hat. Wie höchſt wichtig und beſonders für den Oekonomen ſegenbringend dieſe Anſtalt iſt, zeigt die große Theilnahme ſchon beim erſten Beginnen.

Um ſo mehr läßt ſich erwarten, daß die Betheiligung in Kurzem allgemein wird. Dabei wird bemerkt, daß der Kaufmann Herr Wilhelm Schüller dahier als Agent bei der Anſtalt, für die hieſige Gegend, ſatzungsmäßig aufgeſtellt worden iſt.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Ziegelmüller, Vorſtand des Vereins. Schüller, Kaſſier des Vereins.

Unter Bezugnahme auf vorſtehende Bekanntmachung lade ich hiermit die verehrlichen Herren Viehbeſitzer, welche ſich bei dem Vereine zu betheiligen wünſchen, zur Anmeldung bei mir, der Spitalkirche gegenüber, höflichſt ein.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Wilhelm Schüller, Agent.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 16. Juni. Die Tochter des K. Rechnungs-Kommiſſairs Kalbskopf dahier.

Den 16. Juni. Der Sohn des K. Kreiskaſſa-Controleurs Bocke dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Radius in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 19. Juni. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutſchers Weinzierl.

Den 20. Juni. Der Sohn des Muſiklehrers Sartor.

Den 21. Juni. Die Tochter des Pachtbauers Popp in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 15. Juni. Der Schneidergeſelle Martin Hacker, in der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt in St. Georgen, alt 72 Jahre.

Den 16. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Den 18. Juni. Der Soldat Johann Siemler, im Königl. II. Artillerie-Regiment, alt 23 Jahre.

Den 19. Juni. Der Zimmergeſelle Borſch dahier, alt 63 Jahre.

Den 20. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeiſters Ordnung dahier, alt 46 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 2 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Dienſtag den 27. Juni 1848.

Inhalt:

Am Ende dieſes Schuljahres in Erledigung kommende Freiplätze in dem K. Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus den höheren Ständen zu München. — Von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Paläſtina. — Verleitgebung von Bier. — Offiziers-wahlen bei der Landwehr zu Berneck und Gefrees. — Erledigung der Pfarrei Woringen, Dekanats Memmingen. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die am Ende dieſes Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze in dem K. Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus den höheren Ständen zu München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem Schluſſe des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem K. Erziehungs-Inſtitute für Töchter aus den höhern Ständen in München ein ganzer und ein halber Freiplatz in Erledigung, welche Seiner Majeſtät dem Könige, ohne Rückſicht auf die Regierungsbezirke, zu verleihen vorbehalten iſt, und außerdem noch ein halber Freiplatz, welcher dem Regierungsbezirke von Oberfranken zugetheilt iſt.

Diejenigen, welche zur Aufnahme befähiget ſind, und ſich darum zu bewerben beabſichtigen, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallſigen Geſuche mit den erforderlichen Belegen ſpäteſtens bis zum 20. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß alle jene, welche mit einer halben Freiſtelle begnadiget werden, bei dem Eintritt in die Anſtalt ein Trouſſeaugeld von 100 fl. zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Penſion mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Bayreuth, den 24. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Paläſtina betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der von dem verſtorbenen Dr. Beiling herausgegebenen, und wegen ihrer beſondern Zweckdienlichkeit bereits in der Regierungs-Ausſchreibung vom 28. September 1842 (Intelligenzblatt Nr. 119) öffentlich anempfohlenen Karte von Paläſtina iſt noch ein bedeutender Vorrath vorhanden.

Digitized by Google

Im Vollzuge eines höchſten Miniſterial-Befehles werden daher die Vorſtände und Inſpektoren der teutſchen und lateiniſchen Schulen, ſowie die Vorſtände der Schullehrer-Seminarien auf dieſes Erzeugniß geographiſcher Studien mit dem Bemerken wiederholt aufmerkſam gemacht, daß ſie zur Anſchaffung dieſer Karte für die betreffenden Anſtalten, ſoweit es deren Mittel verſtatten, ermächtiget ſeyen.

Bayreuth, den 24. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verleitgebung von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der Entſchließung vom 6. September v. Js., bezeichneten Betreffs, — vide Nr. 109 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1847 — eine Folge noch nicht geleiſtet haben, erhalten den Auftrag, derſelben binnen 8 Tagen ohnfehlbar nachzukommen.

Bayreuth, den 21. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Offizierswahlen bei der Landwehr zu Berneck und Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Berneck von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando beſtätigt und ernannt:

1) der bisherige Unterlieutenant Johann Gottlieb Neuper zu Berneck zum Oberlieutenant,
2) der Maurermeiſter Joſeph Lentz zu Gefrees zum Unterlieutenant.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Woringen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer vorliegenden neueren Anzeige des k. Decanats Memmingen, wird zu der von der unterfertigten Stelle erlaſſenen Bekanntmachung wegen Erledigung der Pfarrei Woringen vom 16ten v. Mts. hiemit nachträglich bemerkt, daß auf den in derſelben unter Poſition VI. angegebenen Ertrag von 208 fl. nicht mit Sicherheit gerechnet werden und derſelbe ſich nach Umſtänden um wenigſtens 40 — 50 fl. vermindern könne.

Ansbach, den 13. Juni 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachricht.

Dem ſeitherigen Bezirks-Geometer für den Polizei-Bezirk Herzogenaurach, Kaspar Haas zu Höchſtadt wurde die Funktion eines Bezirks-Geometers auch für die Polizei-Bezirke Forchheim, Gräfenberg, Höchſtadt und Burgebrach übertragen. Bayreuth, 21. Juni 1848.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hinderniſſe halber kann die Prüfung der deutſchen Schulen in der Stadt nicht vom 26. Juni bis 1. Juli, ſondern erſt vom 3. bis 8. Juli vorgenommen werden. Die Prüfung der Altſtädter Schule wird am 11. Juli, die der iſraelitiſchen Religionsſchule am 17. Juli Vormittags 9 Uhr, die der Taubſtummenſchule am 18. ej. und die der Eulenfeldſchen Privatſchule am 19. ej. zu derſelben Zeit gehalten werden. Die Translokation der Schüler und die Aufnahme neuer Schüler wird am 10. Juli ſtattfinden.

Bayreuth, am 18. Juni 1848.

Die K. Stadtſchulen-Commiſſion.
Heumann. Dr. Vetter.

In Streitſache der ledigen Magdalena Zapf zu Emtmannsberg gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter zu Unterſchreez wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente, wurde das heute verfaßte Erkenntniß, da der gegenwärtige Aufenthalt des Verklagten unbekannt iſt, für denſelben in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet. Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Montag den 3. Juli c. Vormittags 11 Uhr werden im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration

15½ Klafter hartes Scheitholz, und

7½ Klafter Flößſcheitholz

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnaſial-Anſtalt öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, ſich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 17. Juni 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Kaufmannswittwe Antoinette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberg, Diſt. III. Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V. B.-Nr. 184 und 185 mit 7700 fl. beſteuert, und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Montag den 17. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 16 bezielt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt und die Strichsbedingniſſe am Termine ſelbſt werden bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 7. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Chriſtian Heinrich Langheinrich von Hof und deſſen Ehefrau Eliſabetha Katharina, Tochter des Großpfragners Johann Jakob Rösel aus Nürnberg haben von nun an die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 3. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Georg Link jünger, Kleehofwirth von Wernsdorf, werden nachgenannte, zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eine Schenkſtatt, beſtehend aus einem Hauſe, Stadel, Brauhaus, Garten ſammt Zugehör, K.-Nr. 1,
2) ein neuerbautes 2ſtöckiges Wohnhaus, K.-Nr. 34,
3) eine Wieſe, der Hebſack, K.-Nr. 280,
4) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
5) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,
6) eine desgl. allda, K.-Nr. 280,

Digitized by Google

7) eine desgl. allda, K.-Nr. 280, die Gansmieſe,
8) eine desgl., die Hochholzwieſe, K.-Nr. 51,
9) das Krebig- oder Leimäckerlein, K.-Nr. 59,
10) ein Feld auf dem Spielberg, K.-Nr. 264,
11) der Seidlensanger, K.-Nr. 275,
12) ein Feld, die Mausleithen, K.-Nr. 236,
13) ein desgl., das Haſenfeld, K.-Nr. 123,
14) ein desgl., das Ebenfeld, K.-Nr. 123,
15) ein desgl. im Stein, K.-Nr. 244,
16) ein desgl., der Steinacker, K.-Nr. 34,
17) eine Wieſe, der Berganger, K.-Nr. 325,

öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Freitag den 7. Juli früh 9 Uhr

loco Wernsdorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Belaſtungen, ſowie Schätzung ſogleich dahier eingeſehen werden können.

Bamberg, den 16. Mai 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Proclama.

In dem Debitweſen des Johann Baptiſt Görtler von Oberhaid hat das unterm 29. v. Mts. gefällte Conkurs-Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten und werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Dienſtag den 11. Juli curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienſtag den 8. Auguſt curr.,
3) zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 30. Auguſt curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Maſſa und das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausſchluß der treffenden Handlungen zu Folge haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Communſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu deponiren.

Schließlich wird bemerkt, daß die Maſſa nach gerichtlicher Schätzung 3375 fl. beträgt, während ſich die Schulden auf 5177 fl. belaufen, worunter ſich allein 4000 fl. Hypothekenſchulden befinden.

Bamberg, den 29. Mai 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg II.
D. aegr.
Gramm, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bauernwittwe Rufina Müller von Neuenmarkt werden am

Freitag den 30. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr

im Haus Nr. 31 allda ein paar Stiere, 2 Kühe, 2 Schaafe, 1 Wagen mit Leitern, einige Bett- und Kleidungsſtücke, verſchiedene Haus- und Oekonomie-Geräthſchaften gegen baare Bezahlung verkauft.

Ferner werden am

Sonnabend den 1. Juli l. J. Vormittags 11 Uhr

durch eine Gerichtskommiſſion im Kölbel'ſchen Wirthshauſe alldort nachbenannte Grundbeſitzungen, nemlich:

1) ein neu gebildetes Gütlein, Beſitz-Nr. 373,
2) 19 Decimalen Wieſe, die Spitze genannt,
3) 1 Tagwerk 51 Decimalen Feld, der lange Acker genannt,
4) 32 Decimalen Feld, der obere lange Acker genannt,
5) 1 Tagw. 10 Decimalen Feld, das mittlere Stück,
6) 1 Tagw. 16 Decimalen Feld, der Kloſterſteig,

auf die nachfolgenden 6 Erndtejahre öffentlich verpachtet und werden Pachtluſtige hiezu geladen.

Kulmbach, den 20. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Ediktal-Citation.

In der Konkursſache des verlebten Lebküchners Johann Ulrich Ruppert von Hof ſind noch

324 fl.

bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialcaſſe in Nürnberg aufbewahret.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche auf

Digitized by Google

die Aushändigung dieſer Maſſe haben, andurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längſtens bis

1. Oktober dieſes Jahrs

vor unterfertigtem Gerichte perſönlich oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen, widrigenfalls die vorhandene Maſſe den nächſten Anverwandten ohne Kaution hinausgegeben werden wird.

Hof, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Adam Schaller von Seulbitz gedenkt mit Frau und 4 Kindern in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern. Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche bis zum

5. Juli d. Js.

um ſo gewiſſer dahier vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird man das Wohnhaus Nr. 97 in der Culmbacher-Straße dahier, **worauf das reale Backfeuerrecht ruht**, mit Stallung, Schupfe und Schorgarten am

17. Juli 1848 Vormittags 9 Uhr

öffentlich verpachten, wozu Pachtliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gebäude ſehr gut erhalten und zum Betrieb der Bäckerei günſtig gelegen ſind.

Münchberg, am 20. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

In der Heinrich Goller'ſchen Nachlaßſache dahier werden die zur Nachlaßmaſſe gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Garten und Hinterhaus, zuſammen,

b) ein Feld am Schießanger, und

c) eine Wieſe am Plöſner Weg,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und es iſt hiezu Termin am ordentlichen Gerichtsſitze dahier auf

Donnerſtag den 13. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden.

Kaufsliebhaber werden eingeladen und die Kaufbedingungen aber im Termine ſelbſt erfahren.

Bezeichnung der Kaufobjekte:

1) das Hauptgebäude reſp. Wohnhaus, Hs.-Nr. 258, iſt 57' lang, 39' breit, 2 Stock hoch, von Mauerwerk erbaut, mit Schiefer bedacht, enthält im Souterrain 4 gewölbte Keller, zur ebenen Erde 5 Zimmer, 2 Küchen, über eine Stiege 5 heizbare und ein unheizbares Zimmer, 3 Kammern und einen belegten Boden, der Bauzuſtand iſt gut, Werth 3250 fl.,

2) das Hinterhaus, 39' lang, 27' breit, 2ſtöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Ziegeln bedacht, enthält zur ebenen Erde 1 Wohnzimmer, eine gewölbte Küche mit Backofen, über eine Stiege hoch 1 Zimmer, 1 Kammer und unterm Dach einen belegten Boden, Bauzuſtand gering, Werth 400 fl.,

3) Holzlege, 33' lang, 24' breit, 2ſtöckig, von Mauer- und Fachwerk erbaut, mit Schiefer bedacht, enthält zur ebenen Erde die Holzlege und außerdem noch 2 belegte Böden, der Bauzuſtand iſt mittelmäßig, Werth 350 fl.,

4) die Stallung iſt 21' lang, 18' breit, einſtöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Ziegeln bedacht, enthält zur ebenen Erde einen gewölbten Stall für 4 Stück Vieh und unterm Dach 1 Boden, der Bauzuſtand iſt gut, Werth 200 fl.,

5) 2 Tagw. Feld, der Koppenacker an der Höfer Straße, U.-B.-Nr. 442, I. Kl., Werth 485 fl.,

6) $\frac{1}{16}$ Tagw. Wieſengemeindetheil im Anger, U.-B.-Nr. 318, I. B.-Kl., Werth 35 fl.,

7) 1 Tagw. Gras- und Gemüsgarten, der Forſtersgarten genannt, U.-B.-Nr. 320, I. Kl., Werth 300 fl.,

8) 1 Grasplatz daſelbſt, U.-Nr. 475, I. Kl., Werth 50 fl.,

9) $\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen am Plöſner Weg, U.-B.-Nr. 998, III. Kl., Werth 150 fl.,

10) $\frac{1}{2}$ Klafter Scheitholz, U.-B.-Nr. 59 und 60$\frac{1}{4}$, Werth 40 fl.,

11) $\frac{1}{2}$ Klafter dergl., U.-B.-Nr. 51 und 59, aus der Münchberger Stadtwaldung, Werth 40 fl.

Digitized by Google

Am oben geſetzten Tage ſoll dann auch mit Verſteigerung der nachgelaſſenen Effekten des Defunkten verfahren werden. Münchberg, am 16. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Am Montag den 10. nächſten Monats Juli Nachmittags 2 Uhr werden 2½ Tagw. Wieſen in der Wannfeld auf der Markung Marktleuthen, Beſitz-Nr. 458, im Purruckeriſchen Gaſthauſe zu Marktleuthen öffentlich meiſtbietend im Wege der Hülfsvollſtreckung verkauft, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken anmit eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können. Kirchenlamitz, am 14. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 5. nächſten Monats Juli Vormittags 10 Uhr werden zu Weißenhaid

½ Hof, Nr. 5 dortſelbſt, mit Ein- und Zugehörungen, dann

$\frac{7}{12}$ Tagw. Wieſe, die Rödelwieſe,

1 Tagw. Huth, jetzt Feld,

⅞ Tagw. Wieſe, die Seewieſe, und

⅛ Tagw. Acker, eigentlich Huth, hinterm Dorf, ſämmtlich auf Weißenhaider Markung,

öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können. Kirchenlamitz, am 13. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr werden dahier im Königl. Landgerichte, Geſchäftszimmer Nr. 17, folgende Grundbeſitzungen an zahlungsfähige Meiſtbietende nach Anleitung der Prozeßnovelle §§. 98—101 und des Hypothekengeſetzes §. 64 öffentlich verkauft.

Die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine kund gegeben.

Die Objekte ſind:

a) das halbe Wohnhaus dahier, B.-Nr. 1451, Haus-Nr. 130 in der hintern Straße, 2 Stockwerk hoch, maſſiv und mit Schiefer bedeckt, mit Hofrecht, gewerthet auf 1150 fl.

b) das Waldrecht auf 1½ Klafter Holz, B.-Nr. 1752, geſchätzt auf 150 fl.,

c) ½ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde, B.-Nr. 1454, werth 10 fl.,

d) die Hälfte von ⅝ Tagw. Feld auf'm Brand, B.-Nr. 1320, werth 125 fl.,

e) die Hälfte von ½ Tagw. Feld an der Marktleuthner Straße, B.-Nr. 1324, werth 80 fl.,

f) ½ Tagw. Wieſen im Himmelreich, B.-Nr. 1325, werth 175 fl.,

g) ⅓ Tagw. Feld am Hohenbucher Weg, B.-Nr. 1321, werth 80 fl.,

h) ⅝ Tagw. Feld in der Mittelgaße, B.-Nr. 1564, werth 80 fl.,

Kirchenlamitz, am 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

In der Konkursſache der Gütlers-Eheleute Konrad und Kunigunda Kolb von Bieberbach iſt die Abhaltung der unterm 26. Februar dieſes Jahres auf den 25. April und 18. Mai ejusdem anberaumten Termine zur Abgabe der Einreden und zur Schlußverhandlung durch das Ableben des Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialrichters Günther unmöglich geworden.

Es werden daher dieſe Termine hiemit reaſſumirt, und zwar:

1) der Termin zur Abgabe der Einreden gegen die am erſten Ediktstage angemeldeten Forderungen auf Montag den 17. Juli d. Js. früh 9 Uhr,

2) der Termin zur Schlußverhandlung auf Montag den 31. Juli d. Js. früh 9 Uhr

im hieſigen Amthauſe, und es ergeht andurch die Vorladung zu dieſen Terminen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes der bei denſelben vorzunehmenden Handlungen.

Egloffſtein, den 5. Juni 1848.

Königliches Landgericht als Verweſung des Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Patrimonialgerichts Egloffſtein.

v. Holzſchuher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachſtehende Realitäten des Wirths Johann Keller von Wolfersdorf, nämlich:

Wohnhaus mit Stadel Nr. 9, dann ⅛ Tagw. Grasgarten, nebſt dem Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

Dienſtag den 11. Juli h. Js. Nachmittags 2 Uhr an den Meiſtbietenden öffentlich, und zwar zum zweitenmal verſteigert.

Hiebei wird bemerkt, daß dieſe Realitäten, welche auf 1250 fl. gerichtlich geſchätzt ſind, unter B.-Nr. 115 des Steuerdiſtrikts Stockheim beſchrieben, zum hieſigen K. Rentamte mit der Steuer aus 140 fl. Grundſteuerkapital oder 10⅛ kr. in simplo, dann mit 27⅞ kr. jährlichem Erbzinns belaſtet, und mit der Handlohnbarkeit im Beſitzeswechſel mit 10 0/0 bei Kauf- und mit 5 0/0 bei Erbfällen belegt ſind.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der den Hypothekengläubigern bezüglich des Einlöſungsrechtes zuſtehenden Rechten erfolge.

Kronach, den 2. Juni 1848.

Königliches Landgericht Kronach.
Seiler, Landrichter.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Müllerswittwe Anna Maria Reul zu Steinmühle, Steuerdiſtrikt Spielberg

Mittwoch den 12. Juli d. Js. Nachmittags 1 Uhr an Ort und Stelle öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens, deſſen nähere Beſchreibung in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts aus den Akten erſehen werden kann, ſind:

a) ein Mühlgutreſt, B.-Nr. 64m, 200 fl. Steuerkapital, 16 kr. Erbzins, Taxe 1000 fl.,
b) 1⅞ Tagw. Wieſe unter der Mühle und ½ Tagw. dergl., das Peunthlein, B.-Nr. 64a 400 fl. Steuerkapital, 10 kr. Erbzins, I. und II. B.-Cl., Taxe 575 fl.,
c) ⅓ Tagw. Feld, der vordere Acker, B.-Nr. 64d, Steuerkapital 65 fl., 4 kr. Erbzins, zehentbar, II. Bonit.-Claſſe, Taxe 100 fl.,
d) 1⅜ Tagw. Feld, der hintere Acker, B.-Nr. 64e Steuerkapital 250 fl., 6 kr. Erbzins, zehentbar, II. B.-Cl., Taxe 350 fl.,
e) 1⅜ Tagw. Feld, der kleine Acker, B.-Nr. 64d, U.-B.-Nr. 159, Steuerkapital 80 fl., Erbzins 6 kr., zehentbar, II. B.-Cl., Taxe 200 fl.,
f) 2 Tagw. Huth, die alte Steinſelbwieſe, B.-Nr. 224, Steuerkapital 100 fl., Bodenzins 9 fl., handlohnbar, III. B.-Cl., Taxe 200 fl. und
g) das Waldrecht zu 1½ Klafter Scheitholz jährlich, Taxe 150 fl.,
h) 1¾ Tagwerk Wieſe ober der Straße, B.-Nr 64, St.-K. 375 fl., 12 kr. Erbzins und 10 pro Cent Handlohn, II. B.-Cl., Taxe 375 fl.

Selb, den 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das mit Hypotheken belaſtete Anweſen des Rothgerbers Balthaſar Schletz zu Hohenberg, beſtehend in:

1) Einem drittel bürgerlichen Hof zu Hohenberg, St.-B.-Nr. 253, St.-Kap. 1645 fl., Taxe 4050 fl.,
2) 3½ Tagw. Feld im untern Weißenbach, St.-B.-Nr. 537, St.-Kap. 350 fl., II. B.-Cl., Taxe 800 fl.,
3) 2½ Tagw. 16 Ruthen Reuthwieſe von der Rohrwieſe, im Steinberg, St.-B.-Nr. 538, St.-Kap. 150 fl., III. B.-Cl., Taxe 375 fl.,
4) ⅜ Tagw. einmädige Reuthwieſe in der Stockwieſe, St.-B.-Nr. 531, St.-Kap. 15 fl., III. B.-Cl., Taxe 75 fl.,
5) eine Remiſe im Schloßgarten ſammt dazu gehörigen räumlichen Kellern, Taxe 250 fl.,
6) die erſte Abtheilung des mit Obſtbäumen bepflanzten Schloßgrabens, B.-Nr. 109, St.-S. 6 kr., II. B.-K., Taxe 150 fl. und
7) die am Goldgraben gelegene Lohmühle nebſt Schutzweiher und baumbepflanzten Damme, Taxe 150 fl.,

am Dienſtag den 25. Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr im daſigen Rathhauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt und er-

Digitized by Google

folgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, am 7. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am Sonnabend den 29. Juli l. Js. Nachmittags 1 Uhr im Heilmann'ſchen Gaſthauſe zu Pinzberg nachbenannte Grundbeſitzungen des Bernard Albert alldort dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Gutsreſt, B.-Nr. 72a, mit 600 fl. Str.-K., gewerthet auf 1800 fl.,
2) ½ Morgen Feld, der Mannsacker, mit 110 fl. Str.-K., 300 fl. werth,
3) ¼ Morgen Feld, die Hutweide, mit 40 fl. Str.-K., gewürdigt auf 130 fl., und
4) ein Feld im Pinzberg, B.-Nr. 681, mit 65 fl. Str.-K., geſchätzt auf 170 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Verkaufstermine kundgegeben. Vorchheim, den 14. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der ledige Chriſtoph Keller von Preißling, Kgl. Landgerichts Pegnitz, und die ledige Sophie Chriſtianne Zunbrunn dahier haben nach gerichtlichem Ehevertrag vom 29. April d. Jrs. die Gütergemeinſchaft zur Zeit unter ſich ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiſendorf, den 22. Mai 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Raab, Patrimonialrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das herrſchaftliche Dekonomiegut Wildenroth, Königl. Bayeriſchen Landgerichts Weismain, eine Stunde von der Eiſenbahn und in der Nähe von drei ſehr belebten und Handel treibenden Landſtädten gelegen, welches aus:

150 bis 160 Tagwerk Feldern,
100 bis 120 Tagwerk Wieſen,
10 „ 12 „ Huthen,

den nöthigen Wohn- und Dekonomie-Gebäuden, Kellern und Garten, der Schaafhuthgerechtigkeit in verſchiedenen Gemeindefluren, worauf bisher gegen 400 Stück Schaafe getrieben wurden, einer neu eingerichteten Branntweinbrennerei und einer Bierbrauerei und Schenkgerechtigkeit beſteht, ſoll vom 2. Februar 1849 an verpachtet werden.

Die allgemeinen und beſondern Verpachtungsbedingungen ſind bei dem unterzeichneten Beamten auf portofreie Anfragen zu erfahren und wird beſonders bemerkt, daß nur auf Dekonomen, welche hinreichendes Vermögen, einen tadelloſen Leumund und die nöthigen landwirthſchaftlichen Kenntniſſe beſitzen und ſich darüber legal ausweiſen können, Rückſicht genommen werden kann.

Die Einweiſung der Realitäten kann durch den dortigen Dekonomie-Verwalter täglich erfolgen.

Weiſenbrunn, am 7. Juni 1848.

Roſenbuſch, Patrimonialbeamter.

Verzeichniß
der vom 10. bis 17. Juni 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

16) Frau Lina Schumann, Aſſeſſors-Gattin aus Windsheim.
17) Frau A. M. Zinck, Stadtgerichtsſchreibers-Gattin aus Bamberg.
18 und 19) Herr Fr. Fleiſcher, Conſiſtorialrath mit Gattin aus Ansbach.
20 und 21) Frau C. Kinzelbach, Gutsbeſitzers-Gattin aus Bamberg.
22) Herr Friedrich Wich, Fähndrich, Kaufmann aus Unterrodach.
23) Fräulein M. Scherzer aus Conradsreuth.
24) Fräulein Henriette Stemmler aus Saalburg.

Steben, den 17. Juni 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Juni 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	72	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	525	521
„ „ Promessen per Stück Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Donnerſtag den 29. Juni 1848.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Beſtimmungen der Holzmarkt-Ordnung für die Kreishauptſtadt Bayreuth und die Vorſtadt St. Georgen vom 18. December 1842 werden mit dem Bemerken wiederum in Erinnerung gebracht, daß es bei dem jetzt überhandnehmenden Holzfrevel die Pflicht eines jeden Rechtlichgeſinnten iſt, Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird beſonders auf die §§. 10, 12, 13 und 14 der Holzmarkt-Ordnung aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, am 16. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Holzmarkt-Ordnung für die Königl. Bayer. Kreishauptſtadt Bayreuth in Oberfranken.

§. 1.

Alles Holz, welches zum Verkauf in die Stadt Bayreuth und in die Vorſtadt St. Georgen gebracht wird, muß auf die zum Holzverkauf beſtimmten Marktplätze gebracht und darf nur daſelbſt verkauft werden.

§. 2.

Der Verkauf des Holzes an anderen Plätzen, auf öffentlichen Straßen vor und in der Stadt und auf dem Wege in die Letztere iſt verboten und unterliegt ſowohl der Käufer, als der Verkäufer einer polizeilichen Ahndung. Unter gleichem Präjudize iſt das Hauſiren mit Holz verboten.

§. 3.

Die Plätze, auf welchen einzig und allein Holz ge- und verkauft werden darf, ſind:

1) zu Bayreuth:
a) der freie Platz vor dem alten Schloß- und Stadtgerichts-Gebäude, und
b) der freie Plätze am untern Theil des Marktes in der Nähe der Hoſpitalkirche und Frohnveſte.

2) zu St. Georgen:
a) der freie Platz ohnweit der dortigen Felſenkeller und
b) die freien Plätze in der Hauptſtraße.

§. 4.

Der Holzmarkt findet täglich, die Sonn- und Feſttäge ausgenommen, ſtatt, fängt mit Anbruch des Tages an, dauert bis 2 Uhr Nachmittags und hört um dieſe Zeit auf.

§. 5.

Alle Perſonen, die mit Holz — ſei es im Großen oder im Kleinen — Handel treiben, dürfen bei einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe nur dann Holz einkaufen, wenn die im vorhergehenden §. beſtimmte Marktzeit abgelaufen iſt.

§. 6.

Der auf dem Markte ſtattfindende Holzverkauf geſchieht nur nach bayeriſchem Maaß und es darf das Abmeſſen des

Digitized by Google

Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umſtänden verweigert werden, wenn der Käufer darauf beſteht.

Nur beiderſeitige Uebereinkunft begründet eine Ausnahme.

§. 7.

Der Einkauf des Holzes durch Unterhändler, insbeſondere aber durch Holzhauer, iſt unbedingt verboten.

§. 8.

Eben ſo die ungeeignete Einmiſchung in den Holzhandel und die gefliſſentliche Ueberbietung oder Steigerung der Holzpreiße.

§. 9.

Jede Art der Täuſchung, welche ſich die Holzverkäufer am Publikum erlauben, z. B. durch das Schwärzen des Holzes am Abſchnitt, Verbergen des ſchlechten, faulen und abgeſtockten Holzes im innern Theil des Wagens und dergl., unterliegen einer nachdrücklichen polizeilichen Ahndung.

§. 10.

Es iſt bei Strafe verboten, verſchiedenartige Gattungen von Holz auf einem Wagen zu laden und in die Stadt zum Verkaufe zu bringen; vielmehr müſſen alle zum Verkauf beſtimmte Holzfuhren nur aus Holz von gleichmäßiger Qualität und vorſchriftsmäßiger Scheitlänge (3½ Fuß) beſtehen.

§. 11.

Die Holzhauer und Taglöhner, welche des Verdienſtes wegen auf dem Markte ſich einfinden, dürfen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, nicht unmittelbar mit den Holzverkäufern verkehren, ſondern haben ſich in der Nähe des Holzmarktes aufzuſtellen und daſelbſt zu warten, bis ſie von den Holzkäufern zur Kleinmachung des Holzes gerufen und gedungen werden.

§. 12.

Auswärtige, welche Brennholz auf den Markt zum Verkauf bringen — vorzüglich gänzlich unbekannte Landleute — haben durch ihr Holzeinſchreibbüchlein, oder durch ein Zeugniß ihrer Gemeinde, oder ſonſt auf eine legale Weiſe über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Holzes ſich auszuweiſen.

Wer dieſen Ausweis nicht vorlegen kann, hat als des Holzfrevels verdächtig, die Beſchlagnahme ſeines Holzes und die Einleitung einer polizeilichen Unterſuchung zu gewärtigen.

§. 13.

Allen Individuen, welche Leſeholz im Walde ſammeln, iſt der Verkauf deſſelben bei Confiskation und Arreſtſtrafe verboten, weil das Sammeln des Leſeholzes in den hiezu beſtimmten Forſten nur zur Befriedigung des eigenen Bedürfniſſes, nicht aber zum Betriebe eines Handels erlaubt iſt.

§. 14.

Der Verkauf von klein geſpaltetem Holze, welches in der Regel auf Schubkarren, in Körben und dergl. in die Stadt gebracht wird, iſt uur dann geſtattet, wenn ſich der Verkäufer über den rechtmäßigen Erwerb dieſes Holzes durch ein, von dem Gemeindevorſteher ausgeſtelltes und von dem betreffenden Forſtſchutz-Beamten contraſignirtes Zeugniß ſofort zu legitimiren vermag.

§. 15.

Gleiche Legitimation iſt bei Einbringung von Kien- und Büſchelholz, dann Kohlen erforderlich.

§. 16.

Jeder hieſige Einwohner, welcher einen Handel mit Brennholz gewerbsmäßig betreiben will, hat bei dem unterfertigten Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, Anzeige hievon zu machen und zu dieſem Holzhandel einen Lizenzſchein zu erholen.

Ein ſolcher Lizenzſchein kann indeſſen nur ſolchen Individuen ertheilt werden, welche gut beleumundet ſind und ſich über den rechtlichen Erwerb des zum Handel beſtimmten Holzes jederzeit auszuweiſen vermögen.

§. 17.

Jeder heimliche, ohne Vorwiſſen der Polizeibehörde und Ausſtellung eines Lizenzſcheins geübte, Brennholzhandel iſt bei Strafe verboten.

§. 18.

Zur Abmeſſung des Brennholzes, wenn ſolches, wie oben im §. 6 bemerkt wurde, vom Käufer verlangt wird, ſind für die Stadt Bayreuth und die Vorſtadt St. Georgen 4 Holzmeſſer aufgeſtellt und verpflichtet, welche ſich täglich bis zum Ablauf der Marktzeit auf den Holzmärkten einzufinden und die Inanſpruchnahme ihrer Dienſte zu gewärtigen haben.

Für ihre Bemühung erhalten dieſelben als ein vom Käufer und Verkäufer gemeinſchaftlich zu zahlendes Honorar 6 kr. per Klafter.

§. 19.

Das Klaftermaaß, nach welchem dieſe Abmeſſung zu geſchehen hat, muß 6 Fuß in der Weite und 6 Fuß in der Höhe enthalten und, gleich den übrigen Maaßen, vor dem Gebrauche polizeilich geprüft und geſtempelt worden ſeyn.

Digitized by Google

§. 20.

Der Holzhauerlohn wird folgendermaßen regulirt:

a) bei einmaligem Sägen des Brennholzes:
   30 kr. für eine Klafter weiches, und
   40 kr. für eine Klafter hartes Holz;
b) bei zweimaligem Sägen des Brennholzes:
   45 kr. für eine Klafter weiches, und
   52 kr. für eine Klafter hartes Holz;
c) das Macherlohn des Stöckholzes beträgt:
   aa) beim weichen Holz:
   50 kr. bis 1 fl.,
   bb) beim harten Holz:
   1 fl. bis 1 fl. 15 kr. per Klafter.

Ueberſchreitungen dieſer Sätze werden mit Arreſt beſtraft. Die Marktinſpektion, ſowie der Marktmeiſter und die Polizeiſoldaten ſind angewieſen, den genauen und pünktlichen Vollzug der in der vorſtehenden Holzmarkt-Ordnung gegebenen Vorſchriften geſchärfteſt zu überwachen und jede Verfehlung dagegen zur ſofortigen Einleitung einer Unterſuchung anzuzeigen.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird, da im Verkaufstermin vom 28. April curr. auf die Realitäten des Zimmergeſellen Johann Prechtel auf der Dürſchnitz kein Gebot gelegt wurde, hiezu anderweitiger Termin auf

11. Juli c. Vormittags 10 Uhr, Nr. 9a

angeſetzt, mit dem Bemerken, daß diesmal der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bayreuth, den 5. Juni 1848.

Der Königliche Director,
Pöhlmann.

v. n.

Scharf.

Bayreuth, am 14. Juni 1848.

Publicandum.
Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

iſt in dem Debitweſen des Bäckermeiſters Heinrich Schamel dahier bereits unterm 20. Januar d. Js. beſchloſſen worden, unter den vom Schuldner vorgetragenen und von der Notorietät unterſtützten Verhältniſſen, unter welchen das vorhandene Aktivvermögen nicht einmal zur Deckung der Hypothekforderungen hinreicht, zur Zeit von der Eröffnung eines Conkursverfahrens Umgang zu nehmen, vielmehr vor Allem die Aktivmaſſe feſtzuſtellen und flüſſig zu machen und ſodann die ſämmtlichen Gläubiger unter Bekanntmachung des Standes der Sache mit ihren Erklärungen über die weiteren Schritte zu hören.

Dieſem Beſchluſſe gemäß dienet nunmehr ſämmtlichen Gläubigern zur Nachricht, daß die Schamel'ſche Vermögensmaſſe lediglich in 3625 fl. als in dem Erlöſe aus dem Wohnhauſe ſammt Zubehör beſteht, während die angemeldeten Forderungen — ohne Einrechnung der Zinſen und Koſten — 7356 fl. 38½ kr., darunter 5000 fl. Hypotheken betragen, daß mithin, abgeſehen von den allen vorausgehenden Gerichtskoſten und anderen Staatsgefällen an den Hypothekforderungen ſchon wenigſtens 1375 fl. unbefriedigt bleiben.

Bei dieſem Stande der Dinge werden ſämmtliche Gläubiger des Bäckermeiſters Heinrich Schamel dahier auf

Freitag den 14. Julius Vormittags 10 Uhr

in das Geſchäftszimmer Nr. 2 vorgeladen, um nach vorgängiger Liquidation ihrer Forderungen und deren Anerkennung ſich über die ſofortige Vertheilung der Maſſe nach dem ihnen vorgelegt werdenden Plane oder über Eröffnung eines Prioritätsſtreites, oder über ſonſt zu ſtellende Anträge zu vereinigen.

Von dem Nichterſcheinenden wird angenommen werden, daß er den Beſchlüſſen der Mehrheit der Erſchienenen beitritt.

Schlüßlich wird bemerkt, daß, im Falle von einzelnen Gläubigern auf Conkurs-Eröffnung angetragen werden ſollte, die Koſten dieſes Verfahrens nicht aus der Maſſe zum Nachtheil der Hypothekengläubiger beſtritten werden könnten, ſondern von den treffenden Gläubigern ſelbſt übernommen werden müßten.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

In Streitſache der ledigen Magdalena Zapf zu Emtmannsberg gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter zu Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente, wurde das heute verfaßte Erkenntniß, da der gegen-

wärtige Aufenthalt des Verklagten unbekannt iſt, für denſelben in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet. Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Montag den 3. Juli c. Vormittags 11 Uhr werden im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration

15⅔ Klafter hartes Scheitholz, und
7¼ Klafter Flößſcheitholz

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnaſial-Anſtalt öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, ſich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 17. Juni 1848.
Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Am Samſtag den 8. Juli Vormittags 10 Uhr wird im hieſigen Hoſpital-Gebäude eine Quantität Korn, 1847er Frucht, gegen baare Zahlung und unter Vorbehalt Magiſtratlicher Genehmigung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Die Hoſpital-Verwaltung.

Wer Anſprüche an die nach Nr. 133 der Bayreuther Zeitung verloren gegangenen Sparkaſſe-Büchlein Nr. 7084 und 7085 hat, wolle dieſelben innerhalb 14 Tagen vorbringen, außerdem die Zahlung der betreffenden Summen an den Einleger erfolgt.

Bayreuth, 25. Juni 1848.
Sparkaſſe-Verwaltung.

Proclama.

In dem Debitweſen des Johann Baptiſt Görtler von Oberhaid hat das unterm 29. v. Mts. gefällte Conkurs-Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten und werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Dienſtag den 11. Juli curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienſtag den 8. Auguſt curr.,
3) zur Abgabe der Schlußſätze auf
Mittwoch den 30. Auguſt curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderungen von der Maſſa und das Ausbleiben an den übrigen Tagen den Ausſchluß der treffenden Handlungen zu Folge haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Communſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu deponiren.

Schließlich wird bemerkt, daß die Maſſa nach gerichtlicher Schätzung 3375 fl. beträgt, während ſich die Schulden auf 5177 fl. belaufen, worunter ſich allein 4000 fl. Hypothekenſchulden befinden.

Bamberg, den 29. Mai 1848.
Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg II.
D. aegr.
Gramm, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In Sachen der Agnes Eibelloth zu Marktleugaſt gegen den Mühlgeſellen Michel Eibelloth von Neukenroth wegen Alimentation wurde auf erſtatteten Vortrag, und nach collegialer Berathung von dem unterfertigten K. Landgerichte folgendes Erkenntniß erlaſſen:

I. Der Verklagte ſei ſchuldig, an die Klägerin und deren Kinder einen monatlichen Unterhaltungsbeitrag zu 7 fl. zu bezahlen,
II. Derſelbe habe die Prozeßkoſten zu tragen.

Dieſes wird dem Beklagten in Kraft der Verkündung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Entſcheidungsgründe zu obigem Erkenntniſſe in der landgerichtlichen Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Kronach, den 20. Juni 1848.
Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen des Kaufmanns J. W. Jahreis dahier

Digitized by Google

gegen den Bauern Heinrich Döhler zu Sparneck wegen Hypothekenforderung wird man die dem Letztern gehörigen Grundbeſitzungen am

23. Auguſt curr.

im Müller'ſchen Gaſthauſe zu Sparneck öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufen, nämlich:

1) einen Viertelhof in Sparneck, beſtehend aus dem zweiſtöckigen Wohnhauſe Nr. 6, mit maſſiven Mauern und Schieferdach, 59′ lang und 29′ breit, einem Nebengebäude, einſtöckig, von Mauerwerk mit Ziegeln gedeckt, 39′ lang 21′ breit, einem Stadel von gleicher Beſchaffenheit, 38′ lang 12′ breit, 1⅜ Tagw. Feld, der Peunthenacker, 4 Tagw. Feld, das Zaunfeld und 4½ Tagw. Feld, das Staudenfeld, 1⅛ Tagw. Wieſe, die (Ziegelwieſe) Hochwieſe, 2 Tagw. Wieſe, die Ziegelwieſe, 2¼ Tagw., die Föhrigwieſe, 2 Tagw., die Hochwieſe, ⅜ Tagw., die Wöhrwieſe, 1½ Klafter Scheit- und ¾ Klafter Stöckholz, U.-B.-Nr. 341, geſchätzt auf 4735 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, das Steinbühläckerlein, B.-Nr. 392, auf 90 fl. gewürdigt,
3) 1¼ Tagw. Feld, das Kieslingsfeld, B.-Nr. 393, welches auf 300 fl. geſchätzt wurde,
4) 1¼ Tagw. Wieſe im herrſchaftlichen Wald, B.-Nr. 394, deren Werth auf 75 fl. erhoben wurde,
5) 1¼ Tagw. Wieſe daſelbſt, B.-Nr. 395, auf 30 fl. geſchätzt.

Die auf dieſen Grundbeſitzungen haftenden Laſten, ſowie die Bedingungen des Verkaufs, welcher nach dem Geſetze vom 17. November 1837, §. 98 — 101 mit Berückſichtigung des Hypothekengeſetzes §. 64 erfolgen wird, ſollen in der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Münchberg, am 17. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

In Sachen des Handelsmanns Hirſch Pretzfelder zu Burgkundſtadt gegen den Bauern Johann Hörath zu Metzlesdorf wegen Forderung wird man am

24. Auguſt l. Is. Vormittags 9 Uhr

im Orte Stammbach folgende — dem Schuldner gehörige Grundbeſitzungen öffentlich an den Meiſtbietenden nach dem Geſetze vom 17. November 1837, §. 98 — 101 mit Hinblick auf §. 64 des Hypothekengeſetzes verkaufen, nämlich:

1) den Reſt des Einviertelhofs, Hs.-Nr. 8 in Metzlesdorf,
2) 1 Tagw. Feld von der Höh, Nr. 1, Taxe 75 fl.,
3) 1 Tagw. Feld daſelbſt, Nr. 2, gewürdigt auf 25 fl.,
4) ¾ Tagw. Wieſe, die alte Wieſe, Nr. 1, geſchätzt auf 18 fl.,
5) ¾ Tagw. Wieſe, die alte Wieſe, Nr. 2, Taxe 18 fl.,
6) 1¾ Tagw. Wieſe, die alte Wieſe, Nr. 3, Taxe 18 fl.,
7) ¼ Tagw. Wieſe, die alte Wieſe, Nr. 5, Taxe 9 fl.,

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die auf dieſen Beſitzungen ruhenden Laſten, ſowie die Kaufsbedingniſſe in der obengenannten Tagsfahrt werden bekannt gegeben werden. Münchberg, am 21. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr werden dahier im Königl. Landgerichte, Geſchäftszimmer Nr. 17, folgende Grundbeſitzungen an zahlungsfähige Meiſtbietende nach Anleitung der Prozeßnovelle §§. 98 — 101 und des Hypothekengeſetzes §. 64 öffentlich verkauft.

Die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine kund gegeben.

Die Objekte ſind:

a) das halbe Wohnhaus dahier, B.-Nr. 1451, Haus-Nr. 130 in der hintern Straße, 2 Stockwerk hoch, maſſiv und mit Schiefer bedeckt, mit Hofrecht, gewerthet auf 1150 fl.
b) das Waldrecht auf 1½ Klafter Holz, B.-Nr. 1752, geſchätzt auf 150 fl.,
c) ⅙ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde, B.-Nr. 1454, werth 10 fl.,
d) die Hälfte von ⅝ Tagw. Feld auf'm Brand, B.-Nr. 1320, werth 125 fl.,
e) die Hälfte von ⅓ Tagw. Feld an der Marktleuthner Straße, B.-Nr. 1324, werth 80 fl.,
f) ½ Tagw. Wieſen im Himmelreich, B.-Nr. 1325, werth 175 fl.,
g) ½ Tagw. Feld am Hohenbucher Weg, B.-Nr. 1321, werth 80 fl.,

Digitized by Google

b) ⅝ Tagw. Feld in der Mittelgaße, B.-Nr. 1564, werth 80 fl.,

Kirchenlamitz, am 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das mit Hypotheken belaſtete Anweſen des Rothgerbers Balthaſar Schletz zu Hohenberg, beſtehend in:

1) Einem drittel bürgerlichen Hof zu Hohenberg, St.-B.-Nr. 253, St.-Kap. 1645 fl., Taxe 4050 fl.,

2) 3¼ Tagw. Feld im untern Weißenbach, St.-B.-Nr. 537, St.-Kap. 350 fl., II. B.-Cl., Taxe 800 fl.,

3) 2¼ Tagw. 16 Ruthen Reuthwieſe von der Rohrwieſe, im Steinberg, St.-B.-Nr. 538, St.-Kap. 150 fl., III. B.-Cl., Taxe 375 fl.,

4) ⅜ Tagw. einmädige Reuthwieſe in der Stockwieſe, St.-B.-Nr. 531, St.-Kap. 15 fl., III. B.-Cl., Taxe 75 fl.,

5) eine Remiſe im Schloßgarten ſammt dazu gehörigen räumlichen Kellern, Taxe 250 fl.,

6) die erſte Abtheilung des mit Obſtbäumen bepflanzten Schloßgrabens, B.-Nr. 109, St.-S. 6 kr., II. B.-K., Taxe 150 fl. und

7) die am Goldgraben gelegene Lohmühle nebſt Schutzweiher und baumbepflanzten Damme, Taxe 150 fl.,

am Dienſtag den 25. Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr im daſigen Rathhauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, am 7. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Müllerswittwe Anna Maria Reul zu Steinmühle, Steuerdiſtrikt Spielberg

Mittwoch den 12. Juli d. Js. Nachmittags 1 Uhr an Ort und Stelle öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens, deſſen nähere Beſchreibung in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts aus den Akten erſehen werden kann, ſind:

a) ein Mühlgutreſt, B.-Nr. 64m, 200 fl. Steuerkapital, 16 kr. Erbzins, Taxe 1000 fl.,

b) 1⅞ Tagw. Wieſe unter der Mühle und ¼ Tagw. dergl., das Peunthlein, B.-Nr. 64a 400 fl. Steuerkapital, 10 kr. Erbzins, I. und II. B.-Cl., Taxe 575 fl.,

c) ½ Tagw. Feld, der vordere Acker, B.-Nr. 64d, Steuerkapital 65 fl., 4 kr. Erbzins, zehentbar, II. Bonit.-Claſſe, Taxe 100 fl.,

d) 1⅞ Tagw. Feld, der hintere Acker, B.-Nr. 64e Steuerkapital 250 fl., 6 kr. Erbzins, zehentbar, II. B.-Cl., Taxe 350 fl.,

e) 1⅛ Tagw. Feld, der kleine Acker, B.-Nr. 64d, U.-B.-Nr. 159, Steuerkapital 80 fl., Erbzins 6 kr., zehentbar, II. B.-Cl., Taxe 200 fl.,

f) 2 Tagw. Huth, die alte Steinſelbwieſe, B.-Nr. 224, Steuerkapital 100 fl., Bodenzins 9 fl., handlohnbar, III. B.-Cl., Taxe 200 fl. und

g) das Waldrecht zu 1½ Klaſter Scheitholz jährlich, Taxe 150 fl.,

h) 1⅜ Tagwerk Wieſe ober der Straße, B.-Nr 64, St.-K. 375 fl., 12 kr. Erbzins und 10 pro Cent Handlohn, II. B.-Cl., Taxe 375 fl.

Selb, den 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Subhaſtations-Patent.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ſollen nachbenannte Immobilien des ledigen Metzgermeiſters Heinrich Schödel zu Schwarzenbach an der Saale in Kraft der Hülfsvollſtreckung an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden, nehmlich

1) das Wohnhaus Nr. 127 zunächſt der Saalbrücke ſammt Scheune, Garten und dem Forſtrechte auf 2 Klafter Gerechtholz aus der k. Waldung.

Daſſelbe iſt der Fürſtlich v. Schönburgiſchen Gutsherrſchaft zu Schwarzenbach an der Saale in Beſitzveränderungsfällen zu 10 pro Cent handlohnbar und jährlich mit 37½ kr. Walburgis- und Michaeliszins, 2 Schneidtagen und der herkömmlichen Frohn zum Bo-

Digitized by Google

tengehen und Haſenjagen, dann unter B.-Nr. 127a mit 200 fl. St.-Kap. belaſtet, Schätzungswerth 2,100 fl.

2) das Kellerhaus nebſt Keller, bewohnbar, Haus-Nr. 221, lehen- und handlohnbar wie oben, St.-Kap. 150 fl., Schätzungswerth 615 fl.

3) die Hälfte einer realen Fleiſchbank ſammt Antheil am Schlachthauſe, lehen- und handlohnbar wie oben und jährlich mit 30 kr. Bankzins, eine und eine halbe Rindszunge, 7½ kr. für das Schlachthaus, belaſtet, Schätzungswerth 700 fl.

4) 1⅞ Tagw. Eggetenfeld, der lange Acker, das Stück Nr. 1, B.-Nr. 40h handlohnbar wie oben, mit jährlich 52½ kr. für 14 Handfrohntage und 65 fl. Steuer-Kapital belaſtet, Schätzungswerth 350 fl.

5) 1⅞ Tagw. Feld vom langen Acker, das Stück Nr. 3, B.-Nr. 40i, handlohnbar wie oben, mit 52½ kr. für 14 Handfrohntage und 70 fl. St.-Kap. belaſtet, Schätzungswerth 375 fl.

6) 2¼ Tagw. Wieſe und 1⅝ Tagw. Holz, nun Feld in der Lamitz, lehenbar wie oben, mit jährlich 2 fl. 14 kr. Walburgis- und Michaeliszins, und unter B.-Nr. 226 mit 205 fl. St.-Kap. belaſtet, Schätzungswerth 590 fl. Hiezu iſt Bietungs-Termin auf

den 21. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Gottlob Mehlhorn'ſchen Gaſthofe zu Schwarzenbach einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, und nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 108 des Proceß-Geſetzes vom 17. November 1837 den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Die Immobilien können übrigens von dem Taxator Dietel zu Schwarzenbach den Kaufliebhabern auf Verlangen vorgezeigt werden.

Rehau, den 6. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das der Wittwe Margaretha Grünbeck von Langenau gehörige Wohnhaus nebſt Schupfe und Antheil an den Gemeindegründen, B.-Nr. 57, gerichtlich taxirt auf 350 fl., nachdem in dem am 31. v. M. angeſtandenen erſten Verkaufstermin ſich kein Kaufsliebhaber einfand, dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin im Hammerſchmidtiſchen Wirthshauſe zu Langenau auf

Montag den 3. Juli, Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ludwigsſtadt, den 7. Junius 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die dem Hausbeſitzer Johann Kaupper in Lopp zugehörigen Realitäten, als:

ein Haus, Nr. 1 zu Lopp, B.-Nr. 161, wozu ⅛ Tagw. Garten und Hofraith, ⅜ Felder und ¼ Holz gehören, L.-B.-Nr. IIIb, pag. 1309, gräflich Giech'ſches Lehen und belaſtet mit dem Handlohn zu 10 Procent vom wahren Werth in allen Veränderungsfällen, dem Todtenfall in Herren- und Vaſallenfällen zu 2 Procent aus 37½ fl. rhein. fixer Taxe und jährlich 1 fl. 15 kr. rhein. Grundgefälle zum gräflich Giech'ſchen Domainen-Rentamt Thurnau, dem Lieferſchmalz, Blutzehnten und Rauchdreier, taxirt auf 350 fl.,

durch eine Gerichtskommiſſion im Hauſe des Eigenthümers auf

Mittwoch den 19. Juli Vormittags 9 Uhr

an den Meiſtbietenden öffentlich veräußert.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, §§. 98 — 101 erfolgen wird.

Thurnau, am 19. Juni 1848.

Gräflich Giech'ſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Der Schneidergeſelle Georg Backer von Schimmendorf, geboren am 23. April 1786, Sohn des Bauern Johann Backer und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Müller von da, hat nach eidlichen Ausſagen zweier vollgültigen Zeugen im Jahre 1800 oder 1801 auf die Wanderſchaft ſich begeben und ſeit den Jahren 1805 und 1806 von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht ertheilt. Es werden daher nach dem Antrage des Kurators

Digitized by Google

der abweſende ꝛc. Backer, oder die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, oder längſtens am Sonnabend,

den 6. Januar 1849 Vormittags

vor dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden und von ſolchem weitere Anweiſung zu erwarten und benachrichtiget, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines der abweſende ꝛc. Backer für todt erklärt und ſein in 135 fl. 15 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern Lorenz und Chriſtina Sophia Backer von Schimmendorf hinausgegeben werden wird.

Kulmbach, am 31. März 1848.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonial-Gericht Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht amtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

Aus dem 34. Jahresbericht der Maximilians-Heilungs-Anſtalt für arme Augenkranke iſt zu erſehen: daß dieſelbe ihren Gründer, den Königl. Hofrath Dr. Kapfer, und mehrere ihrer Wohlthäter durch den Tod verlor, daß deren Verlegung in ein anderes Lokale die Anſchaffung eines eigenen Inventars nothwendig machte und auſſerordentliche Mittel in Anſpruch nahm, — daß eine neue Verfaſſung und die Reviſion der Geſetze erforderlich war, während der ſorgſame Gründer ſeinen Nachfolger für die ärztliche Behandlung ſelbſt noch ernannt hatte, daß aber durch Gottes Segen, durch fortgeſetzte milde Gaben und Legate, durch kräftiges Zuſammenwirken der leitenden Organe, der Fortbeſtand der Anſtalt und die Aufnahme von 117 armen Augenkranken wieder möglich war, die mit ſehr wenigen Ausnahmen geheilt oder gebeſſert werden konnten.

Möge der Verluſt vieler im Laufe von 34 Jahren verſtorbener Wohlthäter durch neue erſetzt werden, welche in der Ueberzeugung, daß einer der unglücklichſten Klaſſen hilfloſer Armer Hilfe verſchafft wird, die Erhaltung und Erweiterung der Anſtalt zu bewirken, das lohnende Verdienſt ſich erwerben wollen.

Der Jahresbericht und die Geſetze werden jedem Theilnehmenden in der Wohnung des Kaſſiers der Anſtalt, Herrn Verwalters Schaller, S. Nr. 761 unentgeldlich zugeſtellt werden. Nürnberg, den 14. Juni 1848.

Die Vorſtände:

Carl Freiherr von Kreß, Direktor.

Pfarrer Seiler. Dr. Löſch.

Profeſſor Dr. Dietz, Arzt.

Schaller, Sekretair und Kaſſier.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend den 1. Juli 1848.

Inhalt:

Anſchaffung der Bildniße Seiner Majeſtät des Königs und der Königin. — Fleiſchtaxe für den Monat Juli 1848. — Erledigung der Pfarrei Oberdachſtetten, Dekanats Leutershauſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.
(Die Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Kunſtanſtalt von Piloly und Loehle in München ſind die Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. und der Königin Marie mit Seiner Königl. Hoheit dem Kronprinzen Ludwig zur Seite, als Lithographie nach der Zeichnung des Maler Correns, um den billigen Preis von 4 fl. 24 kr. für beide Abbildungen im Subſcriptionswege, und die einzelnen Bildniſſe, geſondert um je 2 fl. 42 kr. erſchienen.

In Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d., wird den Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen die Ermächtigung ertheilt, dieſe Bildniſſe, ſoferne es die etatsmäßigen Mittel erlauben, anzuſchaffen.

Wegen Anſchaffung dieſer Bildniſſe von Seite der K. Landgerichte wird weitere Entſchließung erfolgen.

Bayreuth, den 25. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat Juli 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Juli 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Höllfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

Digitized by Google

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf
10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf
10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf
10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 2. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberdachſtetten, Dekanats Leutershauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Steuerer in Erledigung gekommene Pfarrei Oberdachſtetten, Dekanats Leutershauſen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ſich der Ertrag dieſer Pfarrſtelle nach dem Faſſions-Abſchluß vom Jahr 1837 in nachſtehender Weiſe berechnet:

Digitized by Google

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
3 Scheffel 1 Metz. 2 V. Korn, à 8 fl. 22 kr.	27 fl. 11½ kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Geld	57 fl. 40 kr.	
		97 fl. 21½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung im Pfarr-Gebäude, welches in gutem baulichen Zuſtand ſich befindet	30 fl. — kr.	
desgleichen der Grundſtücke:		
von 2 Morgen 7 Dezim. Gärten	31 fl. 19½ kr.	
von 14 Morgen 27 Dezim. Aecker	86 fl. 43½ kr.	
von 3 Tagw. 44 Dezim. Wieſen	50 fl. — kr.	
von 25 Morgen 49 Dezim. Waldungen im durchſchnittsmäßigen jährlichen Ertrage:		
14 Klafter hart- und weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr.	49 fl. — kr.	
6½ Klafter Stöcke, à 1 fl. 30 kr.	9 fl. 45 kr.	
400 Wellen, à 1 fl. 40 kr.	6 fl. 40 kr.	
3 Klafter Abholz, à 1 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.	
1 Schleißbaum	1 fl. 30 kr.	
1 zweiſpännige Fuhr Waldſtreu	2 fl. — kr.	
		271 fl. 28½ kr.
IV. Ertrag aus Realitäten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
an Geld	13 fl. 32½ kr.	
an Naturalien:		
2 Metz. 2 V. 2⅘ Sechztl. Kern, à 10 fl. 27 kr.	4 fl. 39½ kr.	
2 Metz. — V. $\frac{1}{10}$ Sechztl. Korn, à 8 fl. 22 kr.	2 fl. 47½ kr.	
1 Metz. — V. $\frac{7}{10}$ Sechztl. Haber, à 3 fl. 28 kr.	— fl. 34½ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
1) an Laudemien und Handlöhnern	13 fl. 45½ kr.	
2) an Ab- und Zuſchreibgebühren	— fl. 45 kr.	
3) an ſtürlicher Getraidgült	6 fl. 5 kr.	
2) an Zehenten:		
vom Heuzehenten	113 fl. 42 kr.	
3) Nutzanſchlag des Weiderechts	8 fl. 30 kr.	
		164 fl. 22½ kr.
	Betrag	533 fl. 12½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	533	fl.	12¼	kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		120	fl.	12	kr.
VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		15	fl.	28	kr.
An freiwilligen Geſchenken 5 fl. und die freie Holzbeifuhr.					
	Summa	668	fl.	52¼	kr.
	Die Laſten hievon abgezogen mit	43	fl.	32	kr.
	Bleibt reiner Ertrag	625	fl.	20¼	kr.

Ansbach, den 21. Juni 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 29. Dezember 1845 erfolgte Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft unter den Kaufmann Johann Andreas und Johanne Friederika Margaretha Bayſiſchen Eheleuten dahier während der Minderjährigkeit der Ehefrau auch noch fernerhin, nachdem dieſelbe nun großjährig geworden iſt, ihren Fortbeſtand haben ſoll.

Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bäckermeiſter Carl Püttner dahier und die ledige Margaretha Pöhlmann hierſelbſt in dem am 9. Juni c. unter ſich abgeſchloſſenen Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Auf den Antrag der Erben der Bauer Nikolaus und Anna Roder'ſchen Eheleute zu Miſtelgau werden alle jene, welche Forderungen und ſonſtige Anſprüche an den Vermögens-Nachlaß derſelben zu machen haben, aufgefordert, dieſe um ſo gewiſſer bis zum Termin den

31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem bei der Nachlaßvertheilung keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wachsziehers-Wittwe Kunigunda Thomas wird auf Antrag der Erben das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, Diſtr. I, Nr. 281^{d}, Sect. I., B.-Nr. 18, mit 900 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherung einverleibt, belaſtet mit 14¼ kr. Erbzins und eben ſo viel Obleyhandlohn, geſchätzt auf 4000 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 17. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 12 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Kuratelbehörde abhängt.

Bamberg, den 16. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bäckermeiſter Georg Herrich von Hof und deſſen Eheſrau Chriſtiana Maria Sophia, geborne Müller aus Hirſchberg, haben von nun an die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 24. März 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Müllerswittwe Eliſabetha Martha Krautblatter von hier ſteht zur Liquidation der Forderungen an die Maſſe Termin auf den

20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe vorgeladen werden.

Hollfeld, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Subhaſtations-Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachbeſchriebene dem Korbmacher Peter Ott zu Unterberndorf gehörige Realitäten dem öffentlichen Verſtriche an den Meiſtbietenden untergeſtellt und wird ſich hiezu am

Montag 14. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr

eine Landgerichts-Commiſſion im Dauerſchen Wirthshauſe zu Unterberndorf einfinden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Licitanten haben ſich zur Stelle über Vermögen und Leumund bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ihrer Offerte auszuweiſen.

Die übrigen Bedingungen werden vor dem Beginne des Verſtriches eröffnet werden.

Die Strichs-Objekte ſind:

1) ein Tropfhaus, l. Lehen, belegt mit 6⅔ kr. Erbzins, 10 % Handlohn, B.-N. 350, beſteuert nach 450 fl., geſchätzt auf 600 fl.

2) ein Acker im Mittelfeld am Saſſendorfer Kirchſteig, l. Lehen, belegt mit 5 kr. Erbzins, 10 % Handlohn, B.-N. 349, beſteuert nach 60 fl., geſchätzt zu 100 fl.,

3) ⅛ M. Feld im Roſſengärtlein, l. Lehen, belegt mit 12⅝ kr. Erbzins, 10 % Handlohn, B.-N. 350½, beſteuert nach 25 fl., geſchätzt zu 60 fl.

4) ¼ M. Feld am untern Hörnerberg, l. Lehen, belegt mit 4¾ kr. Erbzins, 1 V. 1 Sz. Habergült, 10 % Handlohn, B.-N. 100^{12}, beſteuert nach 60 fl, geſchätzt zu 100 fl.

5) ¾ M. Feld im Landweg, l. Lehen, belegt mit 5 kr. Erbzins, 10 % Handlohn, B.-N. 350, beſteuert nach 75 fl., geſchätzt zu 150 fl.

6) ⅛ Tagw. Feld im tiefen Weg, l. Lehen, belegt mit jährlich 15 kr. ſtändigem Handlohn, B.-N. 798^{7}, beſteuert nach 40 fl., geſchätzt zu 50 fl.

7) ½ Tagw. Feld am Mittelweg, belegt mit jährlich 8 kr. ſtändigem Handlohn, 3 kr. Erbzins, B.-Nr. 798^{10} beſteuert nach 40 fl., geſchätzt zu 70 fl.

8) ein Landweidstheil, belegt mit 1½ kr. Bodenzins, B.-N. $540^{II\,17}$ beſteuert nach 10 fl., geſchätzt zu 50 fl.

9) ¾ M. 20 R. Feld Landweidstheil, belegt mit 2 kr. Bodenzins, B.-N. $540^{III\,27}$, beſteuert nach 10 fl., geſchätzt zu 70 fl.

Scheßlitz, 20. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachſtehende Grundbeſitzungen der Bäckermeiſter Michael und Eleonora Schmittiſchen Eheleute zu Burgkundſtadt, als:

1) ein der Stadtgemeinde Burgkundſtadt lehenbares Wohnhaus mit Stadel, Holzlege und Gärtchen, B.-Nr. 551, St.-Diſtr. Burgkundſtadt, belaſtet mit 1 fl. 26¼ kr. St.-Simpl., entrichtet 40⅝ kr. Erbzins, 30 kr. Erbpenſion, dann das Handlohn zu 10 % bei Veräuſſerungen an Nichtbürger.

Das Wohnhaus iſt zweiſtöckig und enthält zur ebnen Erde 3 Stuben, 2 Kammern und 2 Küchen; im obern Stock eine Stube und 5 Kammern; über 2 Stiegen 2 Dachböden. Im Souterrain befinden ſich 2 Keller.

Der Bauſtand von Wohnhaus und Stadel iſt mittelmäßig. — Taxe 1825 fl.

2) Die Wenkertswieſe in der Au oder Schopfenwieſe, B.-Nr. 1502, deſſelben St.-Diſtr., belaſtet mit 27¾ kr. St.-Simpl., Rentamtslehen und haftet hierauf ein Bodenzins-Kapital von 40 fl., Taxe 500 fl.

Digitized by Google

im Wege der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hat man zu dieſem Zwecke auf

Donnerſtag den 10. Auguſt d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Brückneriſchen Gaſthauſe in Burgkundſtadt Termin anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt, daß die Schätzungsverhandlung inzwiſchen in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden kann, die Verkaufsbedingungen aber im Termin werden bekannt gegeben werden.

Weismain, den 19. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Langenfaß, Aſſeſſor.

Der auf 200 fl. Kapital, das Fräulein Roſalie Schnuter in München als Gläubigerin, und den Maurergeſellen Johann Schleſing in Schimmendorf als Schuldner, verlautende Hypothekbrief vom 10. Juli 1839 iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher der etwaige Beſitzer desſelben hiermit aufgefordert, binnen ſechs Monaten oder längſtens in dem auf

Sonnabend den 30. December d. Js. Vormittags

anberaumten Termine ſolchen vorzuzeigen und ſeine Rechte darauf geltend zu machen und benachrichtiget, daß außerdem derſelbe für kraftlos erklärt und die Löſchung der Hypothek vollzogen werden wird.

Kulmbach, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Künßberg'ſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Mit allerhöchſter Genehmigung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern.

Mailändiſcher Haarbalſam,

anerkannt beſtes Mittel zur Erhaltung, Verſchönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haare, von Carl Kreller in Nürnberg. Dieſes von höchſten Medizinalſtellen approbirte, ſo wie von ſonſtigen großen Chemikern und Aerzten, unter andern auch von den Herren Hofrath und Profeſſor Dr. Kaſtner in Erlangen, geheimen Hofrath und Ritter Dr. Trommsdorff in Erfurt, Kreis- und Stadtgerichtsphyſikus Dr. Solbrig dahier, Dr. Rudolphi in Ratzeburg, Amtsphyſikus Dr. Wachsmuth in Oberweisbach, Stadtphyſikus Dr. Kreutzwieſer in Königsberg ꝛc. auf den Grund ihrer Erprobungsverſuche rühmlichſt empfohlene Mittel, hat ſich in den meiſten Fällen der Depilation (oder des Haarausfallens) höchſt wirkſam erwieſen, weshalb es ſich in und außer Deutſchland des ausgezeichnetſten Beifalls und der größten Verbreitung erfreut, und zum unentbehrlichen Bedürfniß aller über Haarverluſt Klagenden geworden iſt. Von der vorhandenen großen Menge authentiſcher Zeugniſſe über die Bewährung dieſes Balſams, deren Zahl ſich ſtets mehrt, ſollen hier nur einige aus neueſter Zeit veröffentlicht werden. Der billige Preis von 54 kr für das große, und 30 kr. für das kleine Glas nebſt Bericht macht Jedermann den Ankauf und Gebrauch möglich, und durch eigene Anwendung wird man die Vortrefflichkeit dieſes untrüglichen Haarwuchsmittels am beſten kennen und ſchätzen lernen.

Zeugniſſe.

Mit Vergnügen bezeuge ich anmit, daß ich gegen das Ausfallen der Haare nach nutzloſer Anwendung verſchiedener geprieſener Haarmittel, auch den von Herrn C. Kreller in Nürnberg verfertigten Mailändiſchen Haarbalſam kennen lernte und anwendete, und daß dieſes vortreffliche Mittel ſowohl mir ſelbſt als auch mehreren meiner Bekannten die beſten Dienſte leiſtete, indem durch die Anwendung desſelben nicht nur das bedeutende Ausfallen der Haare gänzlich aufhörte, ſondern nach fortgeſetztem Gebrauch ſich auch die verlornen Haare wieder vollſtändig reproduzirten.

Hutwyl, den 12. März 1848.

A. Scheidegger, Med. et Chirurg Doctor, gew. Mitglied des großen Rathes der Republik Bern.

Die Aechtheit der Unterſchrift beſcheint

Schloß Trachſelwald, den 15. März 1848.

(L. S.) der Regierungsſtatthalter C. Karrer.

Der Unterzeichnete bekennt zur Steuer der Wahrheit, daß ſeine Tochter Thereſie Brugmann in einem Alter von 17 Jahren ohne vorangegangene Krankheit ganz von Kopfhaaren entblößt wurde und da trotz ihrer Jugend die Haare nicht von ſelbſt nachwuchſen, ſo machte ſie von dem Kreller'ſchen Balſam Gebrauch und in einigen Monaten, nachdem ſie vier Gläſer verwendet hatte, war bereits ihr zuvor haar-

Digitized by Google

loſen Kopf zu ihrer und meiner größten Freude mit friſchen Haaren dicht und voll überwachſen, die an Länge täglich zunehmen. Ich kann daher nicht umhin, dieſen Balſam Jedermann als höchſt wirkſam zu empfehlen.

Niederbüren, den 28. April 1848.

Jakob Brugmann.

Den Inhalt des vorſtehenden Zeugniſſes, ſo wie die Aechtheit der eigenhändigen Unterſchrift des Bauers Jakob Brugmann bezeugt mit amtlichem Sigill und Unterſchrift Niederbüren, im Kanton St. Gallen, den 28. April 1848.
(L. S.) Johann Lichtenſteiger Gemeindammann.

Wenn nun der mailändiſche Haarbalſam durch ſeine herrlichen Wirkungen ſich einen großen und bleibenden Ruf erworben hat, ſo iſt das

Eau d'Atirona

oder die feinſte flüſſige Toilettenſeife gegen Sommerſproſſen, Leberflecken und andere Hautunreinheiten nicht weniger vortheilhaft bekannt und ſteht beſonders bei der Damenwelt in großen Ehren. Es befreit dieſe Seife die Haut leicht und ſchmerzlos von den genannten Flecken, ſtärkt und ſchützt ſie vor den ſchädlichen Einflüſſen des Sonnenlichts und der trocknen Luft, erhält die Haut weiß, geſchmeidig und in friſchem belebten Anſehen und zeichnet ſich noch beſonders durch den angenehmſten Wohlgeruch aus. Das Glas wird zu 20 kr. ſammt Gebrauchszettel abgegeben. Zugleich bringe ich in empfehlende Erinnerung:

Eau de Mille fleurs

nach neueſter Pariſer Compoſition, das große Glas zu 36 kr. und das kleine zu 18 kr. Schwerlich iſt wohl je eine lieblicher duftende ätheriſch-geiſtige Flüſſigkeit zur Verbreitung von Wohlgeruch in Gebrauch genommen worden, als dieſes Eau de Mille fleurs, welches das koſtbarſte und feinſte aller bis jetzt bekannt gewordenen Parfüms darſtellt. Wenige Tropfen ſind hinreichend dem Waſchwaſſer, der Leibwäſche, Sacktüchern, Handſchuhen, Kleidern ꝛc. den köſtlichſten und dauerndſten Wohlgeruch zu ertheilen.

Duft-Eſſig,

ein vorzügliches Zimmerparfüm und Luftreinigungsmittel, deſſen höchſt angenehmer, erquickender und belebender Duft den verwöhnteſten Geruchsſinn befriedigt und ergötzt. — Auswärtige Beſtellungen und Baarſendungen werden franko erbeten und für Verpackung beliebe man nach Umſtänden 3 bis 4 kr. beizufügen.

Karl Kreller.

Von dieſen renommirten Mitteln befindet ſich in Bayreuth die einzige Niederlage bei

J. Schweiger & Comp.

Nachricht für Auswanderer

nach Nordamerika.

Von den Schiffs-Rhedern Herren Lüdering et Comp. in Bremen werden am 1. und 15. eines jeden Monats Schiffe unter neutraler Flagge nach Newyork, und am 15. Auguſt, 1., 15., 30. September und 14. Oktober nach Neu Orleans abgefertiget.

Dieſes bringt der Unterzeichnete mit dem Bemerken zur Kenntniß: daß die regelmäßigen Expeditionen der Paſſagiere bisher keine Störung erlitten und alle von Bremen abgegangenen Schiffe mit Auswanderern ihre Reiſe ohne allen Aufenthalt und ohne die geringſte Beläſtigung fortgeſetzt haben, wodurch die vielfach ausgeſprengten Gerüchte von Aufbringung Bremenſcher Paſſagier-Schiffe hinlänglich widerlegt ſind. — Die Fahrpreiſe wurden neuerdings bedeutend ermäßiget.

Zur Vermittlung von Ueberfahrts Gelegenheiten, ſo wie zu Ertheilung jeder genauern Auskunft erbietet ſich

Bayreuth, den 29. Juni 1848.

Johann Matth. Kolb, Agent der Schiffs-Rheder Herren **Lüdering** et Comp. in Bremen.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur
der
POSTSCHIFFE
zwiſchen
HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen

Digitized by Google

der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Condukteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſein ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegebäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, im Mai 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft ertheilen meine Agenten, die Herren
Julius Wagner in Bayreuth.
Jacob Ernſt in Aſchaffenburg.
Heinrich Decker in Ansbach.
Carl Dietz in Augsburg.
J. U. Mayer in Amberg.
Joſ. Hutnagel in Miltenberg.
C. W. Neſtmann in Nürnberg.
Frey et Ringler in Regensburg.
J. L. Höpfel in Bamberg.
Carl Naffz in Uffenheim.
Joſ. Gänsler Sohn in Donauwörth.
F. J. Sickenberger in Lohr.
J. C. Leybold in Rothenburg an der Tauber.
F. H. A. Pollich in Schweinfurt.
Carl Sieber in Würzburg.

Das Königl. Bayer. Regierungsblatt von 1798 bis 1847 incl. gebunden, ſowohl im Ganzen als auch einzelne Jahrgänge; das Geſetzblatt pro 1818 bis 1840 ebenſo; das Intelligenzblatt für Oberfranken 1823 bis 27 gebunden, 1837 bis 41 und 1845 bis 46 ungebunden; die Novellen zur Bayer. Gerichtsordnung, das Strafgeſetzbuch mit Anmerkungen; das Preußiſche Landrecht mit der Gerichtsordnung, ſind ſehr billig zu verkaufen. Portofreie Aufträge beſorgt

B. Seligsberg, Antiquar.

---

200 — 250 fl. Kapital ſind auf erſte Hypothek in den Landgerichtsbezirken Hollfeld oder Pottenſtein ſtündlich auszuleihen. Deßfalls näheren Aufſchluß ertheilt

Rentamtsoberſchreiber Pißel in Waiſchenfeld.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 23. Juni. Der Sohn des Schloſſermeiſters und Mechanikus Sammet in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 24. Juni. Der Sohn des Bürgers und Büchſenmachers Vulpius.

Den 25. Juni. Die Tochter des Hautboiſten Schuſter, im K. 13. Infanterie-Regimente.

Den 26. Juni. Der Sohn des Aufſehers Geigner, im K. Strafarbeitshauſe zu St. Georgen.

Den 27. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 25. Juni. Der Häfnergeſelle und Stiftspfründner Matthäus Stübinger in St. Georgen, alt 68 Jahre.

Den 26. Juni. Jungfrau Margaretha Piſter dahier, alt 51 Jahre.

Das Ablöſungs-Geſetz vom 4. Juni l. Js. und die dazu erſchienene Inſtruktion vom 17. Juni, in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Dienſtag den 4. Juli 1848.

Inhalt:

Verein gegen Thierquälerei in München. — Form der Ausfertigung von Abſchriften Allerhöchſter- und Miniſterial-Entſchließungen. — Bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau aufgegriffenen blödſinnigen Knaben. — Prüfung der Hebammen aus dieſſeitigem Kreis pro $18\frac{47}{48}$. — Erledigte proteſtantiſche Lehrers- und Kantorsſtelle zu Bamberg. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rent- und Forſtämter von Oberfranken.
(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß nachſtehende von dem Vereine gegen die Thierquälerei ausgehende Schrift:

„Die ungleichen Knaben, eine Geſchichte für Kinder, und der dieſer Erzählung angebundene Jahresbericht
„des benannten Vereines für 1847",

den K. Rent- und Forſtämtern mitgetheilt werde.

Dieſen Behörden wird zugleich wiederholt eröffnet, daß Seine Majeſtät der König es wohlgefällig aufnehmen werden, wenn das uneigennützige Beſtreben des Vereins durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filial-Vereinen unterſtützt würde.

Bayreuth, den 28. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

An ſämmtliche, der K. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, untergeordneten Behörden.
(Die Form der Ausfertigung von Abſchriften Allerhöchſter- und Miniſterial-Entſchließungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem, dem Geſammtbeſchluſſe der Stände des Reichs über den Geſetzentwurf — die Verantwortlichkeit der Miniſter betr. — angefügten Wunſche entſprechend, iſt in dem allerhöchſten Landtagsabſchiede vom 4ten d. Mts. bei §. 8. ausgeſprochen:

es werde die Anordnung getroffen werden, daß bei allen Ausſchreibungen von Allerhöchſten Entſchließungen,

ſowie von den Entſchließungen der Staatsminiſterien auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie ſie in der Urſchrift enthalten ſind, in der ſtets amtlich zu beglaubigenden Abſchriften auszudrücken ſeyen.

Demzufolge erhalten ſämmtliche Behörden den Auftrag, ſolches punktlichſt zu befolgen.

Bayreuth, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Maltz.

An ſämmtliche Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau in Prien aufgegriffenen blödſinnigen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des Herrſchaftsgerichts Hohenaſchau zu Prien wurde am 9. Junius d. Js. ein dem Ausſehen nach 14 bis 15 Jahre alter Knabe aufgegriffen. Derſelbe ſcheint völlig blödſinnig und weder der Sprache vollkommen mächtig, noch Denk- oder Erinnerungs-Vermögen zu beſitzen; er konnte weder ſeinen, noch ſeiner Eltern Namen angeben, nur ſo viel konnte von ihm herausgebracht werden, daß er „Wolfgang" heiße.

Es wird daher im Nachgange deſſen Perſonal-Beſchreibung mit dem Auftrage mitgetheilt, über das Herkommen und die Heimath unverzüglich geeignete Nachforſchungen anzuſtellen, ein etwaiges Ergebniß ſogleich dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau in Prien mitzutheilen, über den Vollzug aber jedenfalls binnen ſechs Wochen anher Bericht zu erſtatten.

Bayreuth, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Perſonal-Beſchreibung.

Der im Gerichtsbezirke aufgegriffene Knabe trägt einen gelben Strohhut, an welchem ein rothes Band nebſt einem Sträußchen von falſchen Blumen befeſtigt iſt, ferner ein roth und gelb quarirtes ſeidenes Halstüchl, einen Spenſer von ſchwarzem Tuche, wollene Hoſe von dunkelblauem Grund mit ſchwarzen Streifen ohne Fußbekleidung.

Alter: beiläufig 14 bis 15 Jahre.
Statur: ſchlank.
Haare: dunkelbraun.
Augen: braun.
Augenbraunen: dunkelbraun.
Naſe: proportionirt.
Mund: desgleichen.
Zähne: vollkommen.
Kinn: ſpitz.
Bart: ohne.
Beſondere Kennzeichen: Keine.

Publicandum.

(Die Prüfung der Hebammen aus dieſſeitigem Kreis pro 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der an der Hebammenſchule in Bamberg pro 18$\frac{47}{48}$ ſtattgefundenen Final-Prüfung erhielt die Eliſabetha

Digitized by Google

Retſcher aus Effeltrich, Landgerichts Forchheim, die erſte Note und wurde preiswürdig befunden, was zur Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 26. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die erledigte proteſtantiſche Lehrers- und Kantorsſtelle zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Lehrers- und Kantorsſtelle zu Bamberg mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. iſt erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche ſammt den erforderlichen Nachweiſen bei der Lokalſchul-Commiſſion Bamberg einzureichen. Bayreuth, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 23. Juni curr. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechnungs-Commiſſär bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aſchaffenburg, Wilhelm Maier, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zum Rentbeamten in Höchſtadt zu ernennen.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. Juli bis incl. 15. Juli 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 14. bis 28. Juni curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9 fl. 50½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Scheffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	12 fl. 27½ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 20 Lth. $3\frac{459}{1495}$ Qu. oder 1 Pfd. 20 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 9 Lth. $2\frac{918}{1495}$ Qu. oder 3 Pfd. 9 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 30 Lth. $1\frac{1377}{1495}$ Qu. oder 4 Pfd. 30 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 19 Lth. $1\frac{341}{1495}$ Qu. oder 6 Pfd. 19 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	16 fl. 12 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	20 fl. 50 kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 17 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl. 4½ kr.
Verbleiben	17 fl. 45½ kr.

Digitized by Google

Die hier verbliebenen 17 fl. $45\frac{3}{4}$ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{2}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. 3[illegible] Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 28 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. 3[illegible] Qu. oder 8 Lth. — Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus $\frac{3}{4}$ Semmel- und $\frac{1}{4}$ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. $1\frac{1}{2}$ Qu. oder — Pfd. 23 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. $2\frac{1}{2}$ Qu. oder 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 6 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. — Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 1 Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 1 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 28. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.

(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 14. Juni curr.	16	24	10	12	10	30
„ 17. „ „	16	12	10	—	10	54
„ 21. „ „	16	—	9	48	9	36
„ 24. „ „	16	6	9	30	10	6
„ 28. „ „	16	18	9	42	10	—
Summa	81	—	49	12	51	6
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	16	12	9	$50\frac{2}{5}$	10	$13\frac{1}{5}$
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	42	1	$38\frac{2}{5}$	1	$42\frac{1}{5}$

Bayreuth, den 28. Juni 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bayreuth, den 27. Juni 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schmiedmeiſter Johann Richter dahier und deſſen Ehefrau Catharina, geborne Perlenmeier aus Ickelheim durch gerichtlichen Vertrag vom 24. d. M. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloßen haben.

Der königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Publicandum.

In der Pflaſterergeſellen Nikolaus Fiſcher'ſchen Verlaſſenſchaftsſache ſollen die zur Maſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus auf dem Herzog, maſſiv erbaut und mit Ziegeln bedeckt,

2) 1½ Tagw. Feld auf dem rothen Hügel

öffentlich verkauft werden.

Termin wird hiezu auf den

26. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 52 des Hypothekengeſetzes und des §. 95 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Realität ad 1 auf

700 fl. — kr.,

die Realität ad 2 auf

375 fl. — kr.

gerichtlich gewürdigt iſt, und daß das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtraturlokale eingeſehen werden kann.

Bayreuth, den 28. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wachsziehers-Wittwe Kunigunda Thomas wird auf Antrag der Erben das zur Maſſa gehörige Wohnhaus, Diſtr. I, Nr. 281^{d}, Sect. I., B.-Nr. 18, mit 900 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherung einverleibt, belaſtet mit 14¼ kr. Erbzins und eben ſo viel Obleyhandlohn, geſchätzt auf 4000 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 17. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 12 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Kuratelbehörde abhängt.

Bamberg, den 16. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Müllerswittwe Eliſabetha Martha Krautblatter von hier ſteht zur Liquidation der Forderungen an die Maſſe Termin auf den

20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe vorgeladen werden.

Hollfeld, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Müllerswittwe Anna Maria Reul zu Steinmühle, Steuerdiſtrikt Spielberg

Mittwoch den 12. Juli d. Js. Nachmittags 1 Uhr

an Ort und Stelle öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Die Beſtandtheile dieſes Anweſens, deſſen nähere Beſchreibung in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichts aus den Akten erſehen werden kann, ſind:

a) ein Mühlgutreſt, B.-Nr. 64^{m}, 200 fl. Steuerkapital, 16 kr. Erbzins, Taxe 1000 fl.,

b) 1¾ Tagw. Wieſe unter der Mühle und ¼ Tagw. dergl., das Peunthlein, B.-Nr. 64^{a} 400 fl. Steuerkapital, 10 kr. Erbzins, I. und II. B.-Cl., Taxe 575 fl.

Digitized by Google

c) ½ Tagw. Feld, der vordere Acker, B.=Nr. 64^d, Steuerkapital 65 fl., 4 kr. Erbzins, zehentbar, II. Bonit.=Claſſe, Taxe 100 fl.,

d) 1⅜ Tagw. Feld, der hintere Acker, B.=Nr. 64^e Steuerkapital 250 fl., 6 kr. Erbzins, zehentbar, II. B.=Cl., Taxe 350 fl.,

e) 1⅛ Tagw. Feld, der kleine Acker, B.=Nr. 64^d, U.=B.=Nr. 159, Steuerkapital 80 fl., Erbzins 6 kr., zehentbar, II. B.=Cl., Taxe 200 fl.,

f) 2 Tagw. Huth, die alte Steinſelbwieſe, B.=Nr. 224, Steuerkapital 100 fl., Bodenzins 9 fl., handlohnbar, III. B.=Cl., Taxe 200 fl. und

g) das Waldrecht zu 1½ Klafter Scheitholz jährlich, Taxe 150 fl.,

h) 1⅘ Tagwerk Wieſe ober der Straße, B.=Nr 64, St.=K. 375 fl., 12 kr. Erbzins und 10 pro Cent Handlohn, II. B.=Cl., Taxe 375 fl.

Selb, den 27. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachſtehende Realitäten der Wittwe Eliſabetha Kalb zu Danndorf, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 9. zu Danndorf mit Stallung, Hofraith und einem Keller, geſchätzt auf 325 fl.,
2) ein Backofen in gutem Stande, geſchätzt auf 15 fl.,
3) ein Stadel mit Ziegeldach, geſchätzt auf 60 fl.,
4) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, das Mühläckerlein, geſchätzt auf 25 fl.,
5) ½ Tagw. Feld, das Hanfäckerlein, geſchätzt auf 40 fl.

am 21. Juli l. Js. Vormittags 9 — 11 Uhr

im Wirthshauſe zu Danndorf öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dieſem Termine unter der weitern Eröffnung geladen, daß das genannte Anweſen

1) dem k. Rentamte dahier ein Grundſteuerſimpl. von 22½ kr.
2) zum Rittergute Danndorf 2 fl. 17½ kr. jährlichen Erbzins, den 10. Gulden Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen vom wahren Werthe und die herkömmlichen Belehnungsgebühren entrichtet, und zehntpflichtig iſt,
3) die nähern Kaufsbeſtimmungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Zugleich werden Alle, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den verlebten Adam Kalb und deſſen Relikten haben, hiemit aufgefordert, dieſelben in dem auf den

24. Juli l. Js.

dahier beſtimmten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls auf ſie bei der Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht genommen werden könnte.

Kulmbach, den 9. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Andreas Fiſcheriſche Anweſen zu Altenreuth, beſtehend in einem geſchloſſenen Gute nebſt mehreren einzelnen Grundſtücken nunmehr dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

Montag den 24. Juli Vormittags 9 Uhr

in loco Altenreuth anberaumt, und bezüglich des nähern Beſchriebs der Verkaufsobjekte auf Nr. 124 des Fränk. Merkurs, Nr. 54 des Intelligenzblattes für Oberfranken und Nr. 122 der Bayreuther Zeitung vom heurigen Jahrgange hingewieſen.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingniſſe ſelbſt am Verſtrichstermine bekannt gegeben werden und der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Bezugnahme auf die art. 99 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 27. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr werden dahier im Königl. Landgerichte, Geſchäftszimmer Nr. 17, folgende Grundbeſitzungen an zahlungsfähige Meiſtbietende nach Anleitung der Prozeßnovelle §§. 98 — 101 und des Hypothekengeſetzes §. 64 öffentlich verkauft.

Die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine kund gegeben.

Die Objekte ſind:

a) das halbe Wohnhaus dahier, B.=Nr. 1451, Haus-Nr. 130 in der hintern Straße, 2 Stockwerk hoch,

Digitized by Google

maſſiv und mit Schiefer bedeckt, mit Hofrecht, gewerthet auf 1150 fl.

b) das Waldrecht auf 1¼ Klafter Holz, B.-Ne. 1752, geſchätzt auf 150 fl.,

c) ¼ Tagw. Feld von der vertheilten Gemeinde, B.-Nr. 1454, werth 10 fl.,

d) die Hälfte von ⅝ Tagw. Feld auf'm Brand, B.-Nr. 1320, werth 125 fl.,

e) die Hälfte von ⅓ Tagw. Feld an der Marktleuthner Straße, B.-Ne. 1324, werth 80 fl.,

f) ½ Tagw. Wieſen im Himmelreich, B.-Nr. 1325, werth 175 fl.,

g) ½ Tagw. Feld am Hohenbucher Weg, B.-Nr. 1321 werth 80 fl.,

h) ⅝ Tagw. Feld in der Mittelgaße, B.-Nr. 1564, werth 80 fl.,

Kirchenlamitz, am 23. Mai 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Genehmigung vom 9. Juni 1848, Num. Prot. 16,108, wurden wegen Brandunglücks in der Gemeinde Himmelkron folgende Steuer-Nachläſſe bewilligt:

pro 18$\frac{47}{48}$ 12 fl. Grund-
12 fl. Gewerb- und } Steuer,
2 fl. 24 kr. Familien-
pro 18$\frac{48}{49}$ 12 fl. Grundſteuer,

was in Gemäßheit des Steuer-Nachlaßgeſetzes §. 14. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebeacht wird.

Marktſchorgaſt, den 27. Juni 1848.

Königliches Rentamt Gefrees.
Eichel.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Juli 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 9 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 30 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 19 Loth 1 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 6 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 1 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 1 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Juli c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 20 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerſte 15 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 10 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 9 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 5 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr.

Digitized by Google

2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 5 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Sommerbier 5 kr. — pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr. — pf.; ein Pfund Seife 20 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 16 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Juni 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 15 fl. 24 kr. bis 18 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 18 kr. bis 10 fl. 54 kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. 30 kr. bis 11 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 6 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 14 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 45 kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 22 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 20 kr. bis 36 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente 24 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 38 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 21 kr.; 5 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. Juni 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Stelle-Geſuch. Ein im Sportel-, Notariats- und Hypotheken-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-, Brandaſſekuranz-Conſcriptions-Regiſtratur- und Waldrüge-Weſen vollkommen bewandertes Individuum wünſcht bis 1. Auguſt, September oder Oktober d. J. bei einem K. Landgerichte eine dauernde Stelle zu erhalten und erbittet ſich allenfallſige mit G. B. bezeichnete Offerte durch die Redaktion dieſes Blattes.

Verzeichniß

der vom 17. bis 23. Juni 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

25) Frau Caroline Seige, Kaufmannsgattin aus Pößneck.
26) Frau Dekanin Würth aus Leipheim.
27) Frau A. Hopfmüller, Metzgermeistersfrau aus Bayreuth.
28) Herr Jacob Amos, Pfarrer aus Atzendorf.
29) Herr Dietrich Held, Hopfenhändler aus Lauf.
30) Frau Eliſe Seitz, Kaufmannsfrau aus Nürnberg.
31) Frau Louiſe Solger desgl. von da.
32) Herr Dr. Succoro, Medizinalrath aus Schweidnitz.
33) Herr Conſtantin Bechh, Acceſſiſt aus Bamberg.
34) Frl. Pauline Pohl, Chirurgen-Tochter aus Hof.
35) Frau Mathilde Jacobi, Revierförſters-Gattin aus Colmberg.
36) Fräul. Louiſe Bartholomae, Landrichters-Tochter aus Mellrichſtadt.

Steben, den 23. Juni 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Donnerſtag den 6. Juli 1848.

Inhalt:

Anſtellungen im Staatsdienſte, inbeſondere bei der reinen Juſtiz. — Münchener Veeein gegen Thierquälerei. — Dießjährige Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgeſtüts. — Verleihung der Waiſenhaus-Pfründen pro III. Quartal 18$\frac{47}{48}$. — Anmelden und Erlöſchen von Foederungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten. — Univerſitäts-Stipendien-Verleihungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Anſtellungen im Staatsdienſte, insbeſondere bei der reinen Juſtiz betr.

Königliches Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Zur Vervollſtändigung und Berichtigung der bei dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz vorhandenen Tabellen und Verzeichniſſe der Staatsdienſt-Adſpiranten ergehet hiemit an alle geprüften Rechtspraktikanten, Kreis- und Stadt- dann Appellationsgerichts-Acceſſiſten, welche auch um Anſtellung bei der reinen Juſtiz ſich bewerben, die Aufforderung, ſich binnen vier Wochen bei den Appellationsgerichten der Kreiſe, in welchen ſie zur Zeit prakticiren oder funktioniren (in der Pfalz bei dem K. General-Staatsprokurator) ſchriftlich anzumelden, und anzugeben:

1) in welchem Jahre und in welchem Kreiſe ſie die Conkursprüfung beſtanden,
2) wo ſie bisher prakticirt, funktionirt, oder den Acceß gehabt haben,
3) zu welchen Stellen ſie ausſchließend oder doch vorzugsweiſe adſpiriren.

Die Königlichen Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins und der Königliche General-Staatsprokurator der Pfalz werden hiemit beauftragt, die einkommenden Anmeldungen in ein Verzeichniß nach obigen Rubriken zu bringen, und ſolches alsbald an das Königliche Staats-Miniſterium der Juſtiz einzuſenden.

München, den 21. Juni 1848.

Heintz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehöeden von Obeefeanken.
(Den Münchener Veeein gegen Thieequäleeei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allerhuldreichſt auszuſprechen geruhet, daß Allerhöchſtdieſelben mit Vergnügen dem Münchener Vereine gegen Thierquälerei die Allerhöchſte Zufriedenheitsbezeugung über ſeine fortgeſetzten

Digitized by Google

erſprießlichen Leiſtungen gewähren, und daß der von dem genannten Vereine eingeſendete Jahresbericht pro 1847 ſammt der vorgelegten Druckſchrift unter dem Titel „die ungleichen Knaben" unentgeldlich den ſämmtlichen Polizeibehörden, dann den katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrämtern zuzuſchließen ſey.

Dieſes wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden in Folge eines höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 17. d. Mts. zur weiteren Verfügung mit der Bemerkung eröffnet, daß die Redaktion des Kreis-Intelligenzblatts mit der Zuſendung der erforderlichen Zahl der Exemplare genannter Schrift zur Vertheilung beauftragt worden iſt.

Bayreuth, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die dießjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgeſtütes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Bekanntmachung der K. Landgeſtüts-Verwaltung, die dießjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgeſtütes betr., mit dem Auftrage mitgetheilt, nicht allein die concurrirenden Stationen, ſondern zur Erzielung einer möglichſt zahlreichen Conkurrenz auch die entlegenen Ortſchaften und Höfe hievon rechtzeitig in Kenntniß zu ſetzen, und hiemit zugleich die Ankündigung zu verbinden, daß bei den Prämien-Vertheilungen jene Stuten dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung zur Muſterung vorzuführen ſind, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von Landgeſtüts-Beſchälern belegen laſſen wollen.

Bayreuth, den 1. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaurreiterhengſte betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der diesjährigen Preiſe-Vertheilungen bei dem Landgeſtüte Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beſchälſtationen im Regierungsbezirke Oberfranken bilden für das heurige Jahr 2 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1) Neuſtadt an der Aiſch. 2) Uffenheim und 3) Windsheim, im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 4) Höchſtadt an der Aiſch.

Zum 2. Bezirke gehören: 1) Neuſtadt an der Wald Naab 2) Schwandorf, Königl. Landgerichts Burglengenfeld und 3) Cham im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg, dann 4) Bayreuth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeſchreibung findet ſtatt:

Im 1. Bezirke am 9. September in Neuſtadt an der Aiſch.

Im 2. Bezirke am 13. September in Neuſtadt an der Wald Naab.

III.

Die zu vertheilenden Preiſe werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten beſtimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der

Digitized by Google

treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen, d. h. für das erſte und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgeſtüts-Beſchäler belegen laſſen will, hat dieſelben dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung zur Muſterung und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erſtenmale hiefür gebraucht werden wollen, müſſen dem Vorſtande der Landgeſtüts-Verwaltung zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden, worüber ſodann die Hengſtbeſitzer Erlaubnißſcheine erhalten. Ohne eines ſolchen Erlaubnißſcheines iſt dem Hengſtbeſitzer unter keinem Vorwande erlaubt, gauzureiten oder ſeinen Hengſt irgendwo zum Beſchälen zu verwenden.

München, den 23. Juni 1848.

Die Königlich Bayeriſche Landgeſtüts-Verwaltung.

Freiherr von Hertling, General-Lieutenant.

Weiß, Quartiermeiſter.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waiſenhaus-Pfründen pro III. Quartal $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im III. Quartal $18\frac{47}{48}$ zur Erledigung gekommenen Waiſenhaus-Pfründen wurden wieder in folgender Weiſe vertheilt:

Vom 1. April curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Mittelberger, Andreas Martin, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Schwenke, Johann Chriſtoph, von Weidenberg, mit . . . . 4 fl.

B. Einfache Waiſen:

Brunner, Johann Adam, von Münchberg, mit . . . . 7 fl.
Kießling, Heinrich Chriſtian, von Unterleupoldsberg, mit . . . . 7 fl.
Burger, Sophie Aug. Fried., von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Ammon, Marg. Fried. Eliſabetha, und Anna Eliſ. Chriſt., von Bayreuth, mit . . . 14 fl.
Zahner, Martin, von St. Georgen, mit . . . . 7 fl.
Ruckdeſchel, Barbara, von Stockenroth, mit . . . . 7 fl.
Benker, Johann Chriſtian, und Jakob, von Kottenau, mit . . . . 14 fl.
Rüger, Anna Barbara, von Stammbach, mit . . . . 7 fl.
Seyß, Dorothea, von Weisdorf, mit . . . . 7 fl.

Digitized by Google

Vom 1. Mai curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Kahlert, Anna Marg., von Wiersberg, mit . . . . 7 fl.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Rentſch, Johanna, von Helmbrechts, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waiſen:

Popp, Johann Friedrich, von Münchberg, mit . . . . 7 fl.
Röthel, Johann Heinrich, von Warmenſteinach, mit . . . . 7 fl.
Heckel, Anna Marg., von Weidenberg, mit . . . . 7 fl.
Maiſel, Magdalena, von Blaich, mit . . . . 7 fl.
Hammon, Georg, von Schimmendorf, mit . . . . 7 fl.
Roedel, Johannes, von Konradsreuth, mit . . . . 7 fl.
Hertrich, Sophie Marie, von Münchberg, mit . . . . 7 fl.
Carl, Johannes, von Konradsreuth, mit . . . . 7 fl.
Hopf, Johann Georg, und Anna Marg. Thereſie, von Bayreuth, mit . . . . . 14 fl.
Leonhardt, Andreas Ludwig, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Fuchs, Simon, von Blaich, mit . . . . 7 fl.
Hümmer, Johann Baptiſt, von Schmeilsdorf, mit . . . . 7 fl.
Bates, Johann Jakob, von Hallerſtein, mit . . . . 7 fl.
Seyfferth, Martin, von Thiersheim, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. Juni curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Keine.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Keine.

B. Einfache Waiſen:

Dörfler, Anna Margaretha, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Knopf, Anna Kunigunda, von Wiersberg, mit . . . . 7 fl.
Roedel, Johann Georg, von Brand, mit . . . . 7 fl.
Sommerer, Gottlieb Wilh. Fr., von Brand, mit . . . . 7 fl.
Heumann, Joh. Georg Ludwig, von Wunſiedel, mit . . . . 7 fl.
Mittelberger, Barb. Phil., von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Kropf, Eliſabetha, von Schwarzenbach am Wald, mit . . . . 7 fl.

Hievon erhalten die in rubro erwähnten Diſtrikts-Polizeibehörden, ſowie Alle, die es angeht, Kenntniß mit dem Beiſatze, daß vorſtehende Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waiſenkinder zeſſiren.

Bayreuth, den 1. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

(Das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, „inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der „Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, „ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchrän- „kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe ge- „ſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen

Digitized by Google

„Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver-
„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen „des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Bayreuth, den 3. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben aus dem durch den Landtagsabſchied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18\frac{47}{48}$ nachbenannten Studierenden an den Königl. Univerſitäten und in **biennio practico** ſich befindenden Medicinern, Stipendien von je 100 fl. allergnädigſt zu bewilligen und beziehungsweiſe wieder zu verleihen geruht:

I. An der K. Univerſität München.

A. Candidaten der Theologie:

1) Caſtell, Franz Xav. Freiherr v., aus Bödernau,
2) Kraus, Joh. Bapt., aus Regensburg,
3) Desberger, Guſtav, aus München.

B. Candidaten der Rechtswiſſenſchaft:

4) Gunzenhäuſer, Wolf, aus Bayreuth,
5) Kaſt, Kajetan, aus Landau,
6) Burkhard, Julius, aus Ebenried,
7) Rey, Max, aus München.

C. Candidat der Medicin:

8) Gutherz, Simon, aus Speyer.

D. Candidaten der Philoſophie:

9) Weckherle, Andreas, aus München,
10) Friedlein, Gottfried, aus Regensburg.

E. In biennio an der Univerſität befindliche Mediciner:

11) Stein, Julius, aus Bayreuth,
12) Boxler, Andreas, aus Wildpoldsried,
13) Grädmann, Joſeph, aus Vilseck.

F. In der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidaten:

14) Cloſtermayer, Heinrich, aus Regensburg,
15) Fiſcher, Michael, aus Neukirchen,
16) Leinfelder, Franz Seraph, aus München,
17) Lorenz, Friedrich, aus Lichtenfels,
18) Rattinger, Hermann, aus Würzburg,
19) Rechenauer, Johann Paul, aus Roſenheim.

II. An der Univerſität Würzburg.

A. Candidat der Theologie:

1) Reuß, Gamaliel, aus Haßfurt.

B. Candidaten der Rechtswiſſenſchaft:

2) Pöhlmann, Karl, aus Rüdenhauſen,
3) Heller, Michael, aus Röttingen.

Digitized by Google

C. Candidaten der Philoſophie:

4) Weipert, Karl, aus Burgheim,

5) Kretzer, Rudolph, aus Meßbach.

D. Candidat der Medicin:

6) Schmidt, Georg, aus Riedenheim.

E. In biennio an der Univerſität befindliche Mediciner:

7) Gottſchalk, Franz Ernſt, aus Weihenzell,

8) Ullmann, David, aus Pferſee.

F. In der Vorbereitungspraxis befindliche Rechtscandidaten:

9) Kammer, Karl, aus Trennfurt,

10) Zirkelbach, Joſeph, aus Neuſtadt an der Saale,

11) Ullrich, Georg, aus Eibelſtadt,

12) Wendlinger, Franz, aus Burkardsroth.

III. An der Univerſität Erlangen.

A. Candidaten der Theologie:

1) Uhrig, Joh. Jak., aus Speyer,

2) D'Alleur, Georg Wilhelm, aus Berneck,

3) Neubig, Karl, aus Bayreuth,

4) Emerling, Heinrich, aus Großgründlach,

5) Heinz, Johann Wilhelm, aus Kleintettau,

6) Wucherer, Georg Heinrich, aus Neuſtadt.

B. Candidaten der Rechtswiſſenſchaft:

7) Amhof, Franz, aus Bayreuth,

8) Bibel, Ludwig Auguſt, aus Amberg,

9) Schiffner, Friedrich, aus Schwarzenbach.

C. Candidat der Medicin:

10) Brand, Ernſt, von Leutershauſen.

D. In biennio an der Univerſität befindliche Mediciner:

11) Pfaff, Emanuel, aus Erlangen.

E. In der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidaten:

12) Roſcher, Johann Gabriel, aus Weiden,

13) Seiler, Wilhelm, aus Regensburg,

14) Friederich, Wilhelm, aus Ansbach.

IV. An der polytechniſchen Schule.

1) Endres, Ludwig, aus Theilheim,

2) Söldner, Lorenz, aus München,

3) Widmann, Ludwig, aus Staufeneck.

V. Für künſtleriſche Ausbildung

wurde dem Johann Hafner von Areſing ein Stipendium von 200 fl. allergnädigſt bewilligt.

Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Zimmermeiſter Gareiſeniſchen Relicten dahier, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe in der Schrollengaße mit Hofraith, Schupfen und Schorgärtlein, H.-Nr. 234, belaſtet mit 600 fl. Steuerkapital, 1 fl. 28¼ kr. Erbzins, ſtetes Handlohn zu 1 fl. 15 kr. von der einen Hälfte des Wohnhauſes, während die andere Hälfte noch zum 10. Gulden nach Bayreuther Obſervanz mit der durch die Verfaſſung eingeräumten beſonderen Vergünſtigung zu verhandlohnen iſt, mit 2000 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 1784 fl. geſchätzt, dem Verkaufe unterſtellt und wird Strichtermin auf

Mittwoch den 2. Auguſt l. Js. Vormittags 11 Uhr im Geſchäftszimmer Nr. 8.

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach den Vorſchriften des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, Nr. 98 — 102 erfolgt, ſowie daß die Kaufsbedingungen im Strichstermine bekannt gegeben werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Auf den Antrag der Erben der Bauer Nikolaus und Anna Roder'ſchen Eheleute zu Miſtelgau werden alle jene, welche Forderungen und ſonſtige Anſprüche an den Vermögens-Nachlaß derſelben zu machen haben, aufgefordert, dieſe um ſo gewiſſer bis zum Termin den

31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem bei der Nachlaßvertheilung keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Hägel, v. n.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Pharmaceut Georg Leinecker von Würzburg hat ein Geſuch um Verleihung der Apotheken-Conceſſion in Rothenkirchen angebracht.

Dieß wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Mitbewerbungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei unterfertigter Behörde anzumelden ſind.

Ludwigsſtadt, den 26. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

Verſchollenheits-Erklärung.

Nachdem ſich innerhalb der geſetzlichen Friſt vom 19. Dezember 1837 an weder die Eliſabetha Döring aus Kupferberg noch Leibeserben oder bisher unbekannte Verwandte derſelben gemeldet haben, ſo wird Eliſabetha Döring oder ihre Leibeserben wiederholt vorgeladen, ſich binnen ½ Jahre dahier zu melden, und das in 285 fl. 18¾ kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ſolche als verſchollen erklärt und das Vermögen den bekannten Erben ohne Caution überlaſſen wird.

Stadtſteinach, den 29. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Mittwoch den 21. auf Donnerſtag den 22. d. wurde aus einer Scheune in Daſchendorf ein Korb voll Kirſchen entwendet.

Der Korb iſt ein aus geſchäbten Weiden geflochtener gewöhnlicher Tragkorb mit hänfenen Bändern, und mit demſelben entkam auch ein weißes Leintuch von Mittelgattung.

Zur Ermittlung des Thäters und des Entwendeten wird dieſer Diebſtahl hiemit zur Offenkunde gebracht.

Baunach, den 28. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Leutbecher.

Die zwiſchen dem Kupferhammerbeſitzer Wilhelm Müller von Unterneuhüttendorf und der ledigen Margaretha Heinlein von Steinenhauſen wegen der Minderjährigkeit der letztern nach dem Ehevertrage von 7. dieſes Monats erfolgte Ausſchließung der Gütergemeinſchaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kulmbach, am 28 Juni 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Kl.
Steinenhauſen.
Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Schiffsexpeditionen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Am 15. Juli das dreimaſtige Schiff Johannes, Capitain Klockgeter.

Am 1. Auguſt das dreimaſtige Schiff Agnes, Capitain Arensfeld.

Am 15. Auguſt das dreimaſtige Schiff Republic, Capitain Tegeler.

Am 1. Sept. das dreimaſtige Schiff Minna, Capitain Dannemann.

Die herrliche Einrichtung dieſer Schiffe, beſonders für Cajüten Paſſagiere, haben denſelben noch jedes Jahr den Vorzug verſchafft, und können Ueberfahrts-Verträge durch den unterzeichneten Agenten zu jeder Zeit abgeſchloſſen werden. Bayreuth, 1. Juli 1848.

H. M. Wilmersdörffer.

Verzeichniß

der vom 9. bis 26. Juni 1848. an der Molkenanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

24) Madame Fehm aus Nürnberg.
25) Madame Faulwärter aus Bamberg.
26) Frau Landrichter Meinel aus Erlangen.
27) Madame Bayer aus Waldmünchen.
28) Herr Fleiſchmann aus Lauf.
29) Herr Kirch, ſtud. theol. aus Erlangen.
30) Madame Falkner aus Nürnberg.
31) Herr Lichtenſtädt aus Poſen.
32) Herr Linhardt, ſtud. theol. aus Erlangen.
33) Madame Feuerlein aus Nürnberg.
34) Herr Meneken aus Nürnberg.
35) Fräulein Wirrer aus Bamberg.
36) Frau Pfarrer Steger aus Nürnberg.
37) Herr Dr. Röder aus Schweinfurt.

Streitberg, den 26. Juni 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juni 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	72	
„ à 4 % „	85	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	526	522
„ „ Promeſſen per Stück Agio	12	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Sonnabend den 8. Juli 1848.

Inhalt:

Einberufung der General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken. — Ueberſicht der Getreidepreiſe für den Monat Mai 1848. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Einberufung der General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſt vorgeſchriebene jährliche General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums wird dieſes Jahr

Samſtag den 22. Juli d. Js.

dahier abgehalten.

Sämmtliche Polizeibehörden, in deren Diſtrikten ſich Apotheker befinden, werden beauftragt, die angeſeſſenen Apotheker ihres Bezirks ſchleunigſt hievon in Kenntniß zu ſetzen, und ſie übrigens auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 25. Auguſt 1842, vid. Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1842, Nr. 104 hinzuweiſen.

Bayreuth, den 4. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getreide=Preiſe in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat Mai 1848.

Namen der Städte.	Getraide=Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel=Preis. fl.	Waizen. Mittel=Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel=Preis. fl.	Korn. Mittel=Preis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel=Preis. fl.	Gerſte. Mittel=Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel=Preis. fl.	Haber. Mittel=Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai. 1. ≈ 6.	103⅓	103⅓	—	16	39	134	134	—	10	36	6⅓	6⅓	—	10	30	53⅛	53⅛	—	5	27	
	8. ≈ 13.	55⅚	55⅚	—	17	39	86⅓	86⅓	—	11	33	5	5	—	10	21	38½	38½	—	5	39	
	15. ≈ 20.	98½	98½	—	18	24	125½	114	11½	11	57	2⅔	2⅔	—	11	30	17⅔	17⅔	—	6	39	
	22. ≈ 27.	169	169	—	17	54	119½	119½	—	10	54	3⅓	3⅓	—	11	30	40⅚	40⅚	—	6	15	
Bamberg.	3. Mai.	118	114	4	15	50	41⅚	41⅚	—	9	20	4⅔	4⅔	—	9	—	29⅓	29⅓	—	4	—	
	6. ≈	167½	167½	—	16	29	85	85	—	10	20	—	—	—	—	—	29⅓	29⅓	—	3	40	
	10. ≈	335½	323½	12	16	55	165½	165½	—	11	9	1⅓	1⅓	—	10	30	22⅙	22⅙	—	4	44	
	13. ≈	250	210	40	16	45	258	246	12	11	34	15⅚	15⅚	—	9	30	27	27	—	5	29	
	17. ≈	245	223	22	16	32	240⅙	208⅙	32	10	1	2	2	—	9	—	89	89	—	4	36	
	20. ≈	99	87	12	15	49	94½	80½	14	9	57	—	—	—	—	—	50	50	—	4	24	
	24. ≈	185⅙	177⅙	8	16	7	189⅓	180⅓	9	9	30	1½	1½	—	8	—	66	61⅚	5	4	15	
	27. ≈	201½	201½	—	16	—	118⅓	118⅓	—	8	52	4½	4½	—	9	—	89⅔	89⅔	—	3	58	
	31. ≈	99½	99½	—	15	54	85⅓	85⅓	—	8	49	5⅔	5⅔		8	45	82⅓	57⅓	25	3	54	
Hof.	4. Mai.	74	74	—	17	20	74	74	—	11	21	21	21	—	10	12	46	46	—	5	36	
	11. ≈	40	40	—	17	45	50	50	—	11	45	24	24	—	10	8	38	38	—	5	43	
	18. ≈	54	54	—	18	—	40	40	—	11	45	20	20	—	10	1	26	26	—	5	50	
	25. ≈	90	90	—	17	40	95	95	—	11	24	19	19	—	10	4	50	50	—	5	50	

Bayreuth, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat iſt die Stelle des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher vorläufig, nämlich auf die Dauer des Proviſoriums, ein jährlicher Geldgehalt von 1200 fl. verbunden iſt, haben ihre Geſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehen, binnen ſechs Wochen, von Heute an gerechnet, dahier einzureichen.

Bayreuth, den 4. Juli 1848.

Der Magiſtrat
der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Dienſtag den 1. Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das Landwehr-Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 1847 hergeſtellt und zur Einſicht der Betheiligten im Magiſtrats-Büreau aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten freiſteht, entweder in dem obigen Termine oder innerhalb der nächſtfolgenden 8 Tage unerſtrecklicher Friſt etwanige Reklamationen anzubringen. Bayreuth, am 4. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Vom
Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 29. Dezember 1845 erfolgte Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft unter den Kaufmann Johann Andreas und Johanne Friederika Margaretha Zapfiſchen Eheleuten dahier während der Minderjährigkeit der Ehefrau auch noch fernerhin, nachdem dieſelbe nun großjährig geworden iſt, ihren Fortbeſtand haben ſoll.

Bayreuth, den 15. Juni 1848.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Publicandum.

In der Pflaſterergeſellen Nikolaus Fiſcher'ſchen Verlaſſenſchaftsſache ſollen die zur Maſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus auf dem Herzog, maſſiv erbaut und mit Ziegeln bedeckt,
2) 1¼ Tagw. Feld auf dem rothen Hügel

öffentlich verkauft werden.

Termin wird hiezu auf den

26. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 52 des Hypothekengeſetzes und des §. 95 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Realität ad 1 auf

700 fl. — kr.,

die Realität ad 2 auf

375 fl. — kr.

gerichtlich gewürdigt iſt, und daß das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtraturlocale eingeſehen werden kann.

Bayreuth, den 28. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Zimmermeiſter Gareiſeniſchen Relicten dahier, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe in der Schrollengaße mit Hofraith, Schupfen und Schorgärtlein, H.-Nr. 234, belaſtet mit 600 fl. Steuerkapital, 1 fl. 28¼ kr. Erdzins, ſtetes Handlohn zu 1 fl. 15 kr. von der einem Hälfte des Wohnhauſes, während die andere Hälfte noch zum 10. Gulden nach Bayreuther Obſervanz mit der durch die Verfaſſung eingeräumten beſonderen Vergünſtigung zu verhandlohnen iſt, mit 200 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 1784 fl. geſchätzt, dem Verkaufe unterſtellt und wird Strichtermin auf

Mittwoch den 2. Auguſt l. J. Vormittags 11 Uhr
im Geſchäftszimmer Nr. 8.

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-

Digitized by Google

geſetzes und nach den Vorſchriften des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, Nr. 98 — 102 erfolgt, ſowie daß die Kaufsbedingungen im Strichstermie bekannt gegeben werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Auf den Antrag der Erben der Bauer Nikolaus und Anna Roder'ſchen Eheleute zu Miſtelgau werden alle jene, welche Forderungen und ſonſtige Anſprüche an den Vermögens-Nachlaß derſelben zu machen haben, aufgefordert, dieſe um ſo gewiſſer bis zum Termin den

31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem bei der Nachlaßvertheilung keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Hägel, v. n.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wurde auf den Antrag des Vormundes der öffentliche gerichtliche Verkauf des den Müllermeiſter Michael Münch'ſchen Relikten zu Langenſtadt gehörigen Anweſens daſelbſt beſchloſſen:

Daſſelbe beſteht:

1) aus einer Mühle zu Langenſtadt mit Wohnhaus, Stallung, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, ½ Tagw. Wieſe, der Mahlgerechtigkeit auf 2 Mahlgängen nebſt einem Reugang und einer Schneidmühle, ferner 3 Klafter weiches Holz aus dem Revier Limmersdorf und dem Gemeinderecht.

Darauf haftet unter Beſitz-Nr. 322 alljährlich 1 fl. 4⅞ kr. Steuer in simplo, 49 kr. Erbzins, Blutzehenten und zehn Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte dahier, endlich 3/8 Metzen Korn Forſtgetreid eben dahin, und Anweisgeld als Gegenreichniß für's Gerechtholz zum Königlichen Rentamte Bayreuth. Von der Mahlgerechtigkeit ſind jährlich 16 fl. Gewerbſteuer zum K. Rentamte Kulmbach abzugeben.

2) zwei Tagw. Feld am Reutersberg, der Schmidtacker genannt, B.-Nr. 323, mit 34½ kr. Steuer in simplo, ⅝ kr. Erbzins, dem Zehnten von allen Früchten und in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte dahier mit 10 Procent Handlohn beſchwert. Steuerdiſtrikts Hutſchdorf.

Bietungstermin wird

auf 31. Juli Vormittags 9 Uhr

im Orte Langenſtadt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Der Verkauf und resp. Hinſchlag geſchieht an den Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Curatelbehörde. Die weiteren Bedingungen werden im Strichstermine bekannt gemacht und iſt der Vormund Friederich Haberſtumpf beauftragt, auf Verlangen die gegenſtändigen Realitäten einzuweiſen.

Kulmbach, den 20. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachſtehende Realitäten der Wittwe Eliſabetha Kalb zu Danndorf, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 9. zu Danndorf mit Stallung, Hofraith und einem Keller, geſchätzt auf 325 fl.,
2) ein Backofen in gutem Stande, geſchätzt auf 15 fl.,
3) ein Stadel mit Ziegeldach, geſchätzt auf 60 fl.,
4) 1/16 Tagw. Feld, das Mühläckerlein, geſchätzt auf 25 fl.,
5) ½ Tagw. Feld, das Hanfäckerlein, geſchätzt auf 40 fl.

am 21. Juli l. Js. Vormittags 9 — 11 Uhr

im Wirthshauſe zu Danndorf öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dieſem Termine unter der weitern Eröffnung geladen, daß das genannte Anweſen

1) dem k. Rentamte dahier ein Grundſteuerſimpl. von 22½ kr.
2) zum Rittergute Danndorf 2 fl. 17½ kr. jährlichen Erbzins, den 10. Gulden Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen vom wahren Werthe und die herkömmlichen Belehnungsgebühren entrichtet, und zehntpflichtig iſt,

Digitized by Google

3) die nähern Kaufsbeſtimmungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Zugleich werden Alle, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den verlebten Adam Kalb und deſſen Relikten haben, hiemit aufgefordert, dieſelben in dem auf den

24. Juli l. Js.

dahier beſtimmten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls auf ſie bei der Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht genommen werden könnte.

Kulmbach, den 9. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die ledige Aurora Maria Hartmann von Leipzig hat gegen den unbekannten Aufenthalts abweſenden Knopfmachergeſellen Johann Andreas Meyer von hier, Klage aus außerehelicher Schwängerung erhoben, und von demſelben 15 Thlr. Preuß. Cour. perſönliche Entſchädigung, dann 5 Thaler Erſatz der Kindbettkoſten, und einen jährlichen Alimentationsbeitrag in der vom competenten Gerichte zu beſtimmenden Höhe, und zwar vom Tage der Geburt des Kindes bis zu deſſen 14 Lebensjahre ſammt Verzugszinſen von erhobener Klage an gefordert.

Zum Verſuch der Güte, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren iſt Termin auf

den 17. Auguſt l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu die Partheien, und zwar für die Klägerin der ihr beigegebene Officialanwalt, K. Advokat Kiderlin dahier bei Vermeidung der Termins Koſtenzahlung hiemit vorgeladen werden.

Für den Beklagten liegen die Akten in der Regiſtratur zur Einſicht bereit.

Kulmbach, am 10. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachfolgende Realitäten des Bergmanns Georg Baumgärtel von Stockheim:

1) Tropfhaus, Nr. 26. mit einem Steuerkapitale von 280 fl. oder 21 kr. in Simplo, als ehmaliges Stockheimer Rittergutslehen zur hieſigen Stadt-Commune grundbar, geſchätzt auf 250 fl., und

2) der dazu gehörige Grasgarten, geſchätzt auf 150 fl.

am Donnerſtag den 27. Juli Nachmittags 2 Uhr im Langiſchen Wirthshauſe zu Wolfersdorf öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der in den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 enthaltenen Beſtimmungen erfolge.

Kronach, den 23. Juni 1848.

Königliches Landgericht Kronach.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die unten beſchriebenen Grundrealitäten des Konrad Nagengaſt von Drügendorf am

Dienſtag den 29. Auguſt früh 10 Uhr

im Gemeindehauſe zu Drügendorf nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 unter den an der Tagfahrt bekannt zu machenden Bedingungen durch eine Gerichtskommiſſion verſteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

1) B.-Nr. 567, die Hälfte von ½ Hube, das Schlehersgut genannt, beſtehend in einem Wohnhauſe, einer Scheune, ¼ Tagw. Gras- und Obſtgarten und Gemeinderecht, werth 1700 fl.,
2) B.-Nr. 583, ⅛ Tagw. Laubholz in der Hödelleithen, werth 20 fl.,
3) ½ Tagw. Feld aufm Kuhgeſteinig, B.-Nr. 372, werth 35 fl.,
4) B.-Nr. 624, ⅜ Morgen Feld im Mahrgrund, werth 100 fl.,
5) B.-Nr. 75, ½ Tagw. Feld mit etwas Eggeten im Eichhölzlein, werth 250 fl.,
6) B.-Nr. 628, ¼ Tagw. Feld auf der Miersberger Höh, werth 20 fl.,
7) B.-Nr. 1037, ⅜ Tagw. Nadelholz in der Sandleithen, werth 50 fl.,
8) B.-Nr. 971, ¼ Tagw. Feld bei der Höhl, werth 35 fl.,

Digitized by Google

9) B.-Nr. 77, $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, das Schlegelfeld, werth 350 fl.,

10) B.-Nr. 91, $\frac{3}{8}$ Morgen Feld ober dem Bronnenkaſten, werth 105 fl.,

11) $\frac{1}{4}$ Morgen Wieſe in der Hornitz, B.-Nr. 88, werth 40 fl.,

12) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld beim Todtenacker, B.-Nr. 66, werth 80 fl.,

13) $\frac{1}{2}$ Morgen Laubholz in der Sandleithen, B.-Nr. 88, werth 75 fl.,

14) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Klingen, B.-Nr. 81, werth 70 fl.,

15) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Schackenthal, B.-Nr. 700, werth 80 fl.,

16) $\frac{1}{8}$ Morgen Laubholz in der Hodelleithen, B.-Nr. 713, werth 70 fl.,

17) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wieslein und Laubholz im Lehenholz, B.-Nr. 581, werth 300 fl.,

18) $3\frac{1}{4}$ Tagw. Feld mit Laubholz im Schillofen, B.-Nr. 1213, werth 75 fl.,

19) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld und Laubhölzlein im Grund, B.-Nr. 80, werth 115 fl.,

20) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Kindleinsteich, B.-Nr. 84, werth 30 fl.,

21) $\frac{1}{8}$s Antheil vom Holze, der Saam, B.-Nr. 516^{i}, werth 10 fl.,

22) $\frac{1}{4}$ Morgen Laubholz im Kolizgraben, B.-Nr. 1212, werth 20 fl.,

23) $1\frac{1}{8}$s Tagw. Feld im Schellofen, B.-Nr. 842, werth 10 fl.,

24) B.-Nr. 1214, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld hintern Trab, auch Hohlknok, B.-Nr. 1214, werth 20 fl.,

25) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld im Mühlacker, der obere, B.-Nr. 1035, werth 175 fl.,

26) $\frac{3}{8}$ Morgen Feld daſelbſt, der zweite Theil von oben, B.-Nr. 1039, werth 175 fl.,

27) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der Vogelhut oder Steigersberg, B.-Nr. 155, werth 30 fl.

Ebermannſtadt, am 26. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Müllerswittwe Eliſabetha Martha Krautblatter von hier ſteht zur Liquidation der Forderungen an die Maſſe Termin auf den

20. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe vorgeladen werden.

Hollfeld, den 22. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sonbinger.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

werden im Wege der Hilfsvollſtreckung nachgenannte Grundbeſitzungen des Bauern Johann Thieroff zu Ueberkehr dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Frohngut zu Löhmar, Beſ.-Nr. 454 im Steuerdiſtrikt Schwarzenbach am Wald, wozu ein Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 11 Tagw. Feld, 4 Tagw. Wieſen, 8 Tagw. Buſch- und Stangenholz gehörig, belaſtet mit $20\frac{3}{8}$ kr. Steuer-Simplum und lehenbar zur Gutsherrſchaft Unterſchwarzenſtein.

2) $2\frac{1}{4}$ Tagw. Buſch- u. Stangenholz, die Rodachsleithen, Beſ.-Nr. 452^{b} in demſelben Diſtricte, belaſtet mit $2\frac{1}{4}$ kr. Steuer-Simplum und lehenbar wie vor, zuſammen geſchätzt auf 2400 fl.

3) ein Erbzinsgut zu Ueberkehr, B.-Nr. 463 im obigen Steuerdiſtrikte, wozu ein Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 10 Tagw. Feld, 5 Tagw. Wieſen 6 Tagw. Waldboden, dann weitere $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen, 5 Tagw. Buſchholz, 3 Klafter Gerechtholz gehörig, K. Lehen und belaſtet mit 30 kr. Steuer-Simplum, zuſammen geſchätzt auf 2500 fl.

4) ein unbezimmertes Gütlein, T.-Nr. 464, im obigen Steuerdiſtrikt, wozu 5 Tagw. Holz und Feld gehörig, lehenbar zur Gutsherrſchaft Schwarzenbach am Wald und belaſtet mit $7\frac{1}{4}$ kr. Steuer-Simplum, geſchätzt auf 900 fl.

Termin hiezu iſt auf

den 9. September curr früh 9 Uhr

im Orte Löhmar beſtimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen vorgeladen ſind, daß ſich das Verfahren nach 96 seq. des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov.

Digitized by Google

1837 richtet, und die Schätzungs-Verhandlungen inzwiſchen zur Einſicht dahier offen liegen.

Naila, am 20. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Ediktalladung.

In der Streitſache der Taglöhnerstochter Katharina Herrmann von Oberndornlach und deren Kindeskuratel gegen den Bauernknecht Georg Müller von Gärtenroth, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation, hat man auf klägeriſchen Antrag, nachdem der Beklagte in dem auf geſtern bezielt geweſenen Verhandlungstermin ausgeblieben iſt, zum vorigen Zwecke auf

Freitag den 28. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

neuerliche Tagfahrt anberaumt, zu welcher die Streitstheile anburch vorgeladen werden, der unbekannten Aufenthalts abweſende Beklagte insbeſondere unter dem Bedrohen, daß im Falle ſeines abermaligen Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, er ſeiner etwaigen Einreden verluſtiget, Klägerin aber zum Beweiſe des Klagegrundes zugelaſſen werden würde.

Weismain, am 27. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Langenfaß, Aſſeſſor.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird in Sachen der ledigen Anna Maria Götz von Erlangen und der Curatel ihres außerehelichen Kindes gegen den Webergeſellen Simon Hartmann von Berneck, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation zum Sühneverſuch, eventuell zur protocollariſch ſchlüßlichen Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin auf Donnerſtag

den 10. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu der Beklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten hiemit öffentlich vorgeladen, entweder in Perſon oder durch einen bevollmächtigten Anwalt zu erſcheinen.

Berneck, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das mit Hypotheken belaſtete Anweſen des Rothgerbers Balthaſar Schletz zu Hohenberg, beſtehend in:

1) Einem drittel bürgerlichen Hof zu Hohenberg, St.-B.-Nr. 253, St.-Kap. 1645 fl., Taxe 4050 fl.,

2) $3\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im untern Weißenbach, St.-B.-Nr. 537, St.-Kap. 350 fl., II. B.-Cl., Taxe 800 fl.,

3) $2\frac{1}{2}$ Tagw. 16 Ruthen Reuthwieſe von der Rohrwieſe, im Steinberg, St.-B.-Nr. 538, St.-Kap. 150 fl., III. B.-Cl., Taxe 375 fl.,

4) $\frac{3}{8}$ Tagw. einmädige Reuthwieſe in der Stöckwieſe, St.-B.-Nr. 531, St.-Kap. 15 fl., III. B.-Cl., Taxe 75 fl.,

5) eine Remiſe im Schloßgarten ſammt dazu gehörigen räumlichen Kellern, Taxe 250 fl.,

6) die erſte Abtheilung des mit Obſtbäumen bepflanzten Schloßgrabens, B.-Nr. 109, St.-S. 6 kr., II. B.-K., Taxe 150 fl. und

7) die am Goldgraben gelegene Lohmühle nebſt Schutzweiher und baumbepflanzten Damme, Taxe 150 fl.,

am Dienſtag den 25. Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr im daſigen Rathhauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, am 7. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Sattler.

In Sachen der ledigen Margaretha Lieb und der Kuratel ihres Kindes Barbara von Freudeneck wider den Tuchmachergeſellen Johann Kaiſer von Herzogenaurach, Vaterſchaft und Kindesnährung betreffend, ſteht nach Maasgabe der Gerichtsordnung, Cap. III., §. 3, Tagsfahrt zur Vorlage der Urkunden und deren Anerkennung reſp. Einſicht auf den

29. September h. Js. früh 9 Uhr

an, wozu der Beklagte, Tuchmachergeſelle Johann Kaiſer, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Gerichtsordnung Cap. V., §. 3, unter dem Rechtsnachtheile hiemit edictaliter vorgeladen wird, daß bei ſeinem Ausbleiben die Urkunden für anerkannt reſp. eingeſehen angenommen wer-

den. Die Klage vom 18. v. Mts. liegt zur Einſicht des abweſenden Kaiſer in loco registraturae bereit.

Herzogenaurach, am 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßſache des Metzgermeiſters Johann Michael Lang zu Oberkotzau werden auf geſchehenen Antrag alle diejenigen, welche in die Lang'ſche Maſſe für erkaufte Schweine noch etwas ſchulden, aufgefordert, dieſe ihre Schuldigkeiten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Klage an den Tiſchlermeiſter Jacob Müller zu Oberkotzau zu bezahlen. Zahlungen, welche an Jemand anders, als den Müller gemacht werden, ſind ungültig.

Hof, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Kotzauiſches Patrimonial-Gericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.

Barſch.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das herrſchaftliche Oekonomiegut Wildenroth, Königl. Bayeriſchen Landgerichts Weismain, eine Stunde von der Eiſenbahn und in der Nähe von drei ſehr belebten und Handel treibenden Landſtädten gelegen, welches aus:

150 bis 160 Tagwerk Feldern,
100 bis 120 Tagwerk Wieſen,
10 „ 12 „ Huthen,

den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Kellern und Garten, der Schaafhuthgerechtigkeit in verſchiedenen Gemeindefluren, worauf bisher gegen 400 Stück Schaafe getrieben wurden, einer neu eingerichteten Branntweinbrennerei und einer Bierbrauerei und Schenkgerechtigkeit beſteht, ſoll vom 2. Februar 1849 an verpachtet werden.

Die allgemeinen und beſondern Verpachtungsbedingungen ſind bei dem unterzeichneten Beamten auf portofreie Anfragen zu erfahren und wird beſonders bemerkt, daß nur auf Oekonomen, welche hinreichendes Vermögen, einen tadelloſen Leumund und die nöthigen landwirthſchaftlichen Kenntniſſe beſitzen und ſich darüber legal ausweiſen können, Rückſicht genommen werden kann.

Die Einweiſung der Realitäten kann durch den dortigen Oekonomie-Verwalter täglich erfolgen.

Weiſenbrunn, am 7. Juni 1848.

Roſenbuſch, Patrimonialbeamter.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 29. Juni. Der Sohn des Bürgers und Sattlermeiſters Martini dahier.

Den 30. Juni. Die Tochter des Bürgers und Gaſtwirths zum ſchwarzen Roß, Hopfmüller dahier.

Den 1. Juli. Der Sohn des Zimmergeſellen Rupprecht auf der Dürſchnitz.

— — Die Tochter des Feldwebels Braun, im K. 13. Infanterie-Regiment dahier.

Den 2. Juli. Die Tochter des Crepinarbeiters Küffner im Neuenwege.

Den 3. Juli. Der Sohn des Königl. Poſt-Official Roth dahier.

Den 4. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 5. Juli. Der Sohn des Bürgers und Feilenhauers Kieß im Neuenwege.

Geſtorbene:

Den 29. Juni. Die Schleifers-Wittwe Herrmann dahier, alt 71 Jahre.

Den 1. Juli. Der Bürger und Tuchmachermeiſter Unger dahier, alt 62 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

Den 3. Juli. Der Pflaſterergeſelle Schröder in der Altenſtadt, alt 25 Jahre, 2 Monate und 14 Tage.

— — Margaretha Körber, Taglöhners-Wittwe aus Creußen, Irrkranke in der Heilanſtalt in St. Georgen, alt 79 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Sammet in St. Georgen, alt 14 Jahre, 11 Monate und 4 Tage.

— — Die Tochter des Maurergeſellen Hautſch im Neuenwege, alt 2 Jahre und 8 Monate.

Den 4. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr und 1 Monat.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Dienſtag den 11. Juli 1848.

Inhalt:

Inſtruktion für die Hebammen, insbeſondere die Nothtaufe nach proteſtantiſchem Ritus. — Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen. — Koſtenerſatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen. — Taxberechnung bei Verträgen, wo neben Immobilien ꝛc. auch Mobilien vorkommen. — Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Paſſau. — Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Standesherrn und erblichen Herrn Reichsraths Franz Friederich Karl Graf v. Giech zu Thurnau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Inſtruktion für die Hebammen, insbeſonderee die Nothtaufe nach proteſtantiſchem Ritus betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung wird den Polizeibehörden mit dem Auftrage eröffnet, hienach das treffende Perſonal anzuweiſen, ſo wie auch jedesmal den neu aufgeſtellten Hebammen geeignete Kenntniß zu ihrer Darnachachtung zu geben.

Bayreuth, den 4. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der §. 14 des II. Abſchnittes der Inſtruktion füe die Hebammen im Königreiche Bayern verpflichtet die Hebammen zue Vornahme der Nothtaufe während der Geburt, wenn dem Leben des Kindes Gefahr droht.

Dee Vollzug dieſer Anordnung iſt mit den Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirche nicht vereinbar, da die Nothtaufe und beziehungsweiſe die Taufe vor und wäheend der Geburt ſowohl von der reformirten Kirche in den Regieungsbezirken dieſſeits des Rheines, als auch von der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſch-chriſtlichen Kirche der Pfalz unbedingt verworfen wird, und da insbeſondere bezüglich der Letzteren der §. 8. der unterm 10. October 1818 Allerhöchſt beſtätigten Vereinigungs-Akte

„die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beſchränkt aber keineswegs die

Digitized by Google

Freiheit chriſtlicher Eltern, die Taufe ihrer neugeborenen Kinder ſoviel nöthig zu beſchleunigen, jedesmal aber ſolche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu laſſen."

Demgemäß haben Seine Königliche Majeſtät nach vorausgegangener Vernehmung des K. proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums zu beſchließen geruht, was folgt:

1) Bei Kindern, deren Eltern der reformirten Kirche oder vereinigten proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche in der Pfalz zugethan ſind, haben die Hebammen die Nothtaufe gänzlich zu unterlaſſen.

2) Bei Kindern, deren Eltern der evangeliſch-lutheriſchen Kirche angehören, darf die Nothtaufe durch die Hebammen nur, wenn es die Eltern verlangen und auch ſodann nur unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:

a) das Kind muß vollſtändig geboren ſeyn. Die Taufe vor oder während der Geburt iſt unbedingt verboten.

b) Läßt es nach vollendeter Geburt die Schwäche des Kindes noch zu, einen Geiſtlichen herbeizuholen, ſo hat die Taufe durch dieſen zu geſchehen und die Vornahme der heiligen Handlung durch die Hebamme iſt daher nur im wirklichen Nothfalle, ſey es gleich nach der Geburt oder ſpäter bei plötzlich eintretender Todesgefahr zuläſſig.

c) Auch die Nothtaufe muß mit der dem feierlichen Akte gebührenden Würde vollzogen werden und ſie iſt nur gültig, wenn dabei ein Gebet, namentlich das Vaterunſer geſprochen, das Kind dreimal am Haupte oder auf der Bruſt mit Waſſer beſprengt und zugleich die Weihformel:

„N. N. ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes"

angewendet worden iſt.

d) Sind die Eltern nicht ſelbſt darauf aufmerkſam, daß dem Kinde ein beſtimmter Name beigelegt und daß wenigſtens eine Perſon noch als Zeuge, wenn auch nicht gerade als Pathe, zugezogen werde, ſo hat die Hebamme die Obliegenheit, daran rechtzeitig zu erinnern.

e) Von der vollzogenen Nothtaufe iſt ungeſäumt dem Pfarrer Anzeige zu machen und wenn das Kind am Leben bleibt, ſo iſt für dasſelbe die kirchliche Beſtätigung und Einſegnung erforderlich.

München, den 25. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Thon-Dittmer.

(Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen im bezeichneten Betreffe unterm 17. Juni l. Js. erlaſſene Entſchließung wird im nachſtehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Nach Art. 7. des Geſetzes vom 4. Juni d. Js. gehen die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Com-

munen befindlichen und nicht aufgehobenen Grundgefälle auf Verlangen der Berechtigten an die vom Staate zu gründende Ablöſungskaſſe über.

Zum Vollzuge desſelben werden vorläufig folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Ausgeſchloſſen von der Uebernahme ſind:

1) die zur Zeit derſelben noch nicht gemäß Art. 8. des Geſetzes fixirten Zehnten und anderen Gefälle, welche erſt nach vorgängiger Fixirung überwieſen werden können;

2) die nach Art. 22. ſchon beſtehenden oder nach Art. 15. und 29. noch zu conſtituirenden Handlohns- oder anderer Boden-Zinſe, wofür ein beſtimmtes, durch Baarerlage ablösbares Kapital bereits rechtsgültig feſtgeſetzt oder von dem bisherigen Berechtigten für ſich vorbehalten worden iſt.

§. 2.

Die Privaten, Stiftungen oder Communen, welche die Uebernahme ihrer Grundgefälle verlangen, haben Solches der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gemäß Art. 25. des Geſetzes anzuzeigen.

Zugleich haben ſie den einſchlägigen K. Rentämtern genaue und ſpezifiſche Verzeichniſſe ihrer zu übergebenden Gefälle zuzuſtellen.

Dieſe Verzeichniſſe ſollen in der beiliegenden Form abgefaßt werden; es ſind jedoch darin vorerſt nur die erſten vier Poſitionen, nämlich die abgabspflichtigen Subjekte und Objekte, dann die Beträge der Abgaben auszufüllen.

§. 3.

Das einſchlägige Rentamt hat nunmehr alsbald eine Liquidation vorzunehmen, zu welcher der bisherige Berechtigte oder ſein Bevollmächtigter perſönlich einzuladen iſt.

Vorläufig ſchon hat das Rentamt die verzeichneten Grundgefälle mit den definitiven Steuerkataſtern, wo ſolche beſtehen, zu vergleichen, und die entdeckten Differenzen vorzumerken.

§. 4.

Die Liquidation findet am Sitze des Rentamtes ſtatt. Wird es anders gewünſcht, ſo haben die Veranlaſſenden die Koſten zu tragen.

§. 5.

Werden die Grundgefälle als richtig anerkannt, ſo iſt dieſes Anerkenntniß ſogleich in der dafür beſtimmten Spalte des Verzeichniſſes durch Unterſchrift des Pflichtigen zu beurkunden.

Sind aber Einwendungen erhoben worden, welche die Eigenſchaft, die Größe oder die Flüſſigkeit der Gefälle betreffen und nicht ſofort beſeitigt werden können, ſo ſind ſolche in ein beſonderes fortlaufendes Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Dergleichen Einwendungen können nicht nur von den Abgabspflichtigen, ſondern auch von Amtswegen erhoben werden, letzteres insbeſondere, wenn Zweifel beſteht, ob Gefälle nicht zu den in den Art. 2, 4 und 6 ohne Entſchädigung aufgehobenen gehören, wenn dieſelben mit den Kataſtervorträgen differiren (§. 4. oben), dann bei etwa ſtattfindenden notoriſchen Ueberbürdungen. Als ſolche ſind zu vermuthen die Gefälle, welche bisher nicht geleiſtet, ſondern entweder abgeſchrieben oder in Ausſtand verführt zu werden pflegten.

In zweifelhaften Fällen haben die Rentämter darüber Bericht zu erſtatten und die Regierungs-Finanzkammern vorbehaltlich des Recurſes an das Staats-Miniſterium der Finanzen Beſchlüſſe zu faſſen.

§. 7.

Beanſtandete Gefälle ſind nur in demjenigen Betrage zu übernehmen, welcher als liquid anerkannt wurde, vorbehaltlich ſpäterer Ueberweiſung, wenn die erhobenen Anſtände beſeitigt ſeyn werden.

In der für die Liquidations-Ergebniſſe beſtimmten Spalte des Verzeichniſſes iſt ſich dießfalls auf den Nummern des beſondern Protokolls zu beziehen.

Digitized by Google

§. 8.

Gefälle, welche erſt in Folge der Art. 8. bis 14. des Geſetzes fixirt wurden, bedürfen keiner weiteren Liquidation, wenn nicht ſolche beſonderer Verhältniſſe wegen nothwendig erachtet wird.

§. 9.

Die zur Uebernahme geeignet anerkannten Gefälle im zwanzigfachen Betrag bilden das Uebernahmskapital gemäß Art. 25. des Geſetzes, welches von der Regierungs-Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen alsbald feſtgeſtellt wird.

Die Kreisregierung hat ſofort hievon dem Staats-Miniſterium der Finanzen Anzeige zu erſtatten, welches alsbald die Verabfolgung des Uebernahmspreiſes ermitteln wird.

§. 10.

Das Uebernahmskapital wird vom Tage der Rentenüberweiſung an verzinst (Art. 25.), dagegen gehen die Gefälle von demſelben Tage an zur Ablöſungskaſſe über; eine Ratenberechnung findet nicht ſtatt. Die bis zu dieſem Tage bereits fällig gewordenen Gefälle verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; etwaige Rückſtände werden nicht übernommen.

§. 11.

Unmittelbar nach erfolgter Uebernahme ſind die Gefälle in das für die Ablöſungskaſſe anzulegende neue Grundbuch aufzunehmen, und hat dießfalls daſſelbe Verfahren ſtattzufinden, wie für die Grundgefälle des Staates vorgeſchrieben iſt.

Die daraus hervorgehenden neuen Bodenzinſe, in welche dieſe Gefälle nach Art. 28. umzuwandeln ſind, die baaren Ablöſungen und die regulirten Annuitäten müſſen in der noch anzuordnenden Ablöſungskaſſe-Rechnung verrechnet werden.

§. 12.

Nach Art. 15. des Geſetzes iſt das für das Obereigenthum und die Beſitzänderungsabgaben zu regulirende Aequivalent erſt mit der nächſten Beſitzänderung fällig, wenn nicht etwa die Betheiligten ſich anders vereinigen.

Für dieſen im Geſetz bezeichneten Fall geſtattet daſſelbe im Art. 26., daß die Aequivalente derjenigen Pflichtigen, deren Gutsbeſitz noch läuft, zugleich mit an die Ablöſungskaſſe überwieſen werden können. Es ſollen dann dem Berechtigten hiefür per Averſum 78 ℥ des Aequivalentes in Ablöſungs-Schuldbriefen vergütet werden.

Die übernommenen Aequivalente müſſen bis zu ihrem wirklichen Anfalle in beſonderer Vormerkung evident erhalten werden.

Tritt in der Folge der Anfall ein, ſo kann gemäß Art. 15. Schlußſatz das Aequivalent vom Pflichtigen baar entrichtet werden, oder theilweiſe als vierprozentiges Bodenzinskapital liegen bleiben. In beiden Fällen ſind ſie der Ablöſungskaſſe zu verrechnen.

§. 13.

Im Art. 25. des Geſetzes iſt geſtattet, denjenigen Stiftungen, welche ihre Gefälle nicht an die Ablöſungskaſſe überweiſen, ſondern fortan ſelbſt behalten wollen, für die Differenz zwiſchen dem 18fachen und dem 20fachen Betrag, welch letzteren ſie bei der Ueberweiſung anzuſprechen hätten, Entſchädigung zu gewähren.

Dieſe Entſchädigung beſteht demnach in dem zweifachen Betrage der fraglichen Gefälle, ſie findet aber nur dann ſtatt, wenn zuvor dem Geſetze, insbeſondere den Art. 23., 24., 28. und 29. Genüge gethan worden iſt.

Die Verhandlungen hierüber unterliegen beſonderer Würdigung.

Hiernach haben die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, unverzüglich die weiteren Verfügungen zu treffen und Gegenwärtiges in den Kreis-Intelligenzblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 17. Juni 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
Lerchenfeld.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

an die Ablöſungskaſſa des Staats zu überweiſenden Grundgefälle

des

N. N.

im

Bezirke des Königl. Rentamtes

N. N.

Wohnort und Name der Abgabspflichtigen.	Gegenſtand, worauf die Abgabe haftet.	Dermalige Größe der Grundabgaben.	Betrag derſelben in Geld fl.	kr.	pf.	Ergebniſſe der Liquidation.	Zur Uebernahme geeignet werden anerkannt. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Grünberg.										
Melchior Günther	Der halbe Birk-maierhof.	Grundſtift	8	—	—					
		Scharwerkgeld	6	—	—					
		Grundgilt								
		4 Schffl. Roggen	44	—	—					
		6 „ Haber	30	—	—					
		Küchendienſt 60 Eier	—	30	—					
		3 Hühner	—	27	—					
		1 Gans	—	24	—					
		10 Pfd. Schmalz	2	—	—					
			91	21	—					

An ſämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Koſtenerſatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Polizeibehörden Oberfrankens wird nachfolgend beglaubigter Abdruck einer an die K. Regierungs-Finanz-Kammer erlaſſenen höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 20. v. Mts. zur genauen Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Es ſind in neueſter Zeit Fälle vorgekommen, in welchen bayeriſche Behörden die Zahlung der von fremden Be-

hörden bei Erledigung von Requiſitionen der erſteren in Aufrechnung gebrachten Poſtporto's und andern Auslagen aus unzuläſſigen Gründen verweigert oder von dem Ausgange einer Unterſuchung abhängig gemacht haben.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium ſieht ſich aus dieſem Grunde auf eine vom K. Staats-Miniſterium der Juſtiz deßhalb erhaltene Anregung, ſowie nach vorausgegangenem Benehmen mit dem K. Staats-Miniſterium des Innern veranlaßt, unter Hinweiſung auf die bereits ergangenen Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Mai 1823 (Geret Band XIII., Seite 1484) und vom 18. October 1838 (Geret Band XXI., Seite 93) bezüglich der Zahlung der an auswärtige Behörden — aus Anlaß von denſelben erledigter Requiſitionen bayeriſcher Behörden — zu entrichtenden Gebühren und Auslagen nachſtehende Anordnungen zu treffen:

1) In jenen Fällen, in welchen die mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen, im Regierungsblatte bekannt gemachten Staats-Verträge einſchlägige Beſtimmungen enthalten, hat es bei dieſen ſein Verbleiben.

2) Wo ſolche Verträge nicht beſtehen, kann die Vergütung der aufgerechneten Poſtporto's und anderer Gebühren, ſo weit nicht gegründete Bedenken obwalten, nicht verweigert oder aufgehalten werden.

In Unterſuchungsſachen ſind die in Frage ſtehenden Auslagen durch rechtzeitig von den K. Rentämtern, beziehungsweiſe von den K. Kreiskaſſen zu erholende Vorſchüſſe gegen geeignete Vormerkung und ſeinerzeitige Verrechnung zu beſtreiten.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſind dergleichen Auslagen vorbehaltlich der Regreßnahme an die nach Vorſchrift der Gerichtsordnung Cap. V., §. 8, Cap. VI., §§. 15 und 16 u. a. O. zunächſt zum Vorſchuſſe beziehungsweiſe zum Erſatz verpflichteten Parteien einſtweilen aus den für die Regieausgaben beſtimmten Vorſchüſſen zu beſtreiten. Bei reinen Officialſachen, ſowie wenn arme, abſolut unvermögliche Parteien ſpruchgemäß die Koſten zu tragen hätten, ſind dieſe Auslagen als eine auf Ausübung der Gerichtsbarkeit erwachſene Ausgabe auf gerichtliche Regie definitiv zu verrechnen.

Dieſes bei Gegenſtänden der bürgerlichen Gerichtsbarkeit einzuhaltende Verfahren iſt bei reinen Adminiſtrativ-Gegenſtänden in analoge Anwendung zu bringen.

3) Da das von den auswärtigen Behörden beobachtete Verfahren verſchieden iſt, die einen reine Officialgegenſtände und Armenſachen poſtporto- und gebührenfrei behandeln, die anderen nicht, ſo hat die K. Regierung, Kammer der Finanzen, auf geeignete Weiſe dahin zu wirken, daß von den bayeriſchen Behörden der Grundſatz der Retorſion gegen die ausländiſchen Behörden gleichförmig durchgeführt werde.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Juni 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

An das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth und Bamberg und ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Taxberechnung bei Verträgen, wo neben Immobilien ꝛc. auch Mobilien vorkommen, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 28. v. Mts. wird das Ausſchreiben unterfertigter Stelle vom 15. Januar 1844 (Intelligenzblatt pag. 73) hinſichtlich des Abſatzes Ziffer 2 hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt. Es iſt daher von nun an bei Verträgen über Immobilien und Mobilien die Brieftaxe und der Gradationsſtempel aus der vollen Vertrags-Gegenſtandsſumme zu berechnen.

Bayreuth, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 11. April d. Js. ausgeſchriebene Verpachtung der ärarialiſchen Brauerei in Hackelberg hat ein angemeſſenes Pacht-Angebot nicht zur Folge gehabt, und da inzwiſchen auch der Verkauf derſelben geſtattet wurde, ſo wird zum Verkauf dieſer Brauerei oder zur Verpachtung derſelben auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Verſteigerung Termin hiezu auf Montag den 24. Juli dieſes Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- oder Pachtluſtige bei dem königlichen Rentamte Paſſau ſich einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Paſſau entfernt.

Es iſt hiemit das braune Gerſten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrennerei-Recht verbunden, und wurden früher über 3000, in den letzten ſechs Jahren 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Kaufs- und Pachtbedingniſſe werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, doch ſteht es jedem Kaufs- oder Pachtluſtigen frei, von ſolchen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Paſſau auch vorher Einſicht zu nehmen, welches Amt auch in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, Grundſtücken, den Brauerei-Vorrichtungen und beweglichem Inventare Einſichtsnahme geſtatten wird.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufſchillinge nur die Hälfte nach der Uebergabe des Kaufs-Objektes ſofort baar zu erlegen iſt, die andere Hälfte aber in vier verzinslichen Jahresfriſten abgetragen werden kann, dann, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden von der allerhöchſten Genehmigung abhängig bleibt.

Landshut, am 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Künsberg.

v. Weinbach.

Creßierer.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Standesherrn und erblichen Herrn Reichsraths Franz Friedrich Karl Graf von Giech zu Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Untergerichte von Oberfranken werden unter Hinweiſung auf das appellationsgerichtliche Ausſchreiben vom 27. Juli 1847 (Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1847, Nr. 93) in Kenntniß geſetzt, daß der Standesherr und erbliche Herr Reichsrath Franz Friedrich Karl Graf von Giech zu Thurnau ſeinem rechtskundigen Domainenkanzlei-Aſſeſſor Felix Schamberger die Vertretung ſeiner Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten übertragen hat.

Bamberg, den 5. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Dienſtag den 1. Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das Landwehr-Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 1847/48 hergeſtellt und zur Einſicht der Betheiligten im Magiſtrats-Büreau aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten freiſteht, entweder in dem obigen Termine oder innerhalb der nächſtfolgenden 8 Tage unerſtrecklicher Friſt etwanige Reklamationen anzubringen. Bayreuth, am 4. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Um falſchen Gerüchten und böswilligen Deutungen zu begegnen, wird auf den Antrag der Schuhmachermeiſter Ernſt Rüſſel und Thomas Krafft dahier andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelben ihre Stellen als Vereinsvorſteher des Schuhmachergewerbs unterm 20ſten v. Mts. freiwillig niedergelegt haben.

Bayreuth, den 5. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bäckermeiſter Carl Püttner dahier und die ledige Margaretha Pöhlmann hierſelbſt in dem am 9. Juni c. unter ſich abgeſchloſſenen Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die nachgenannten Grundbeſitzungen des Bauern Johann Hofmann zu Miſtelgau:

a) ein Söldengut zu Miſtelgau, Hs.-Nr. 29, B.-Nr. 104, beſtehend in Haus mit Stadel und Schorgärtlein, 3 Tagw. Feld und Wieſen, Gemeinderecht, handlohn- und zehentbar, mit 1 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr. erbzinsbar, geſchätzt auf 1020 fl.,

b) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, der Spiegelberg, Beſ.-Nr. 104a, geſchätzt auf 180 fl.,

c) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, der Brumberg, Beſ.-Nr. 104b, geſchätzt auf 35 fl.,

d) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Striegel, Beſ.-Nr. 104c, geſchätzt auf 35 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf den

22. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Johann Fick zu Miſtelgau beſtimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ſoll gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen. Bayreuth, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am 8. Mai d. J. wurde auf dem Wege von Bayreuth nach Danndorf und resp. vor dem Orte Danndorf an dem Pfade, welcher über die Wieſe führt, im Graſe eine ſilberne Taſchenuhr gefunden.

Wer ſich als Eigenthümer dieſer Uhr auszuweiſen vermag, hat ſich binnen längſtens 14 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, außerdem rechtlicher Ordnung nach weiter verfügt werden wird.

Bayreuth, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der, der Almoſenkaſten-Stiftung zugehörige, am hieſigen Seelhauſe befindliche Gras- und Gemüßgarten ſoll unter Vorbehalt der magiſtratiſchen Genehmigung auf 6 Jahre an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Strichtermin hiezu iſt auf

Montag den 17. d. Mts. h. ai. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungs-Saale des Rathhauſes anberaumt, wozu Pachtliebhaber einladet

Bayreuth, den 10. Juli 1848.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am Samſtag den 15. d. Mts. Vormittags um 10 Uhr wird im Sitzungsſaale des Rathhauſes eine Quantität Korn, 1847er Frucht gegen baare Zahlung, und mit Magiſtratiſcher Genehmigung verkauft.

Bayreuth, den 10. Juli 1848.

Die Verwaltung.

Der Kaufmann Chriſtian Heinrich Langheinrich von Hof und deſſen Ehefrau Eliſabetha Katharina, Tochter des Großpfragners Johann Jakob Röſel aus Nürnberg haben von nun an die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 3. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bäckermeiſter Georg Herpich von Hof und deſſen Ehefrau Chriſtiana Maria Sophia, geborne Müller aus Hirſchberg, haben von nun an die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 24. März 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachſtehende Realitäten der Wittwe Eliſabetha Kalb zu Danndorf, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 9. zu Danndorf mit Stallung, Hofraith und einem Keller, geſchätzt auf 325 fl.,
2) ein Backofen in gutem Stande, geſchätzt auf 15 fl.,
3) ein Stadel mit Ziegeldach, geſchätzt auf 60 fl.,
4) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, das Mühläckerlein, geſchätzt auf 25 fl.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, das Hanfäckerlein, geſchätzt auf 40 fl.

am 21. Juli l. Js. Vormittags 9 — 11 Uhr

im Wirthshauſe zu Danndorf öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu dieſem Termine unter der weitern Eröffnung geladen, daß das genannte Anweſen

1) dem k. Rentamte dahier ein Grundſteuerſimpl. von 22½ kr.
2) zum Rittergute Danndorf 2 fl. 17½ kr. jährlichen Erbzins, den 10. Gulden Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen vom wahren Werthe und die herkömmlichen Belehnungsgebühren entrichtet, und zehntpflichtig iſt,
3) die nähern Kaufsbeſtimmungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Zugleich werden Alle, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den verlebten Adam Kalb und deſſen Relikten haben, hiemit aufgefordert, dieſelben in dem auf den

24. Juli l. Js.

dahier beſtimmten Termine anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls auf ſie bei der Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht genommen werden könnte.

Kulmbach, den 9. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Rothgerbers Friedrich Cammerer Hs.-Nr. 69 zu Redwitz in der Braugaſſe gelegen mit Gerbereiwerkſtätte und Hofraith, ganz maſſiv und in ſehr gutem Bauſtand, B.-Nr. 519, U.-B.-Nr. 902, Steuerſimplum 26¼ kr. taxirt auf 2600 fl. anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und ſteht Bietungstermin auf

Dienſtag 1. Auguſt c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Markt Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt. Wunſiedel, am 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Gutspächters Georg Mäder zu Weiſenbrunn iſt der Konkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf den
   28. Juli d. Js.,
2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den
   28. Auguſt d. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußverhandlungen auf den
   28. September d. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämmtliche ſowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Georg Mäder unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderungen von der Gantmaſſe, bei dem Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zu erfolgen hat.

Auch werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das lediglich in Mobilien und Moventien beſtehende Vermögen des Georg Mäder hat einen Werth gegen 3000 fl., während die bis jetzt angemeldeten Schulden 3680 fl. betragen.

Digitized by Google

Dieſes bewegliche Vermögen des Georg Mäder, beſtehend aus Viehſtücken, Heu- und Stroh-Vorräthen, Oekonomie- und Hausgeräthſchaften, Brauereigeſchirr, worunter mehrere größere und kleinere Fäſſer ꝛc., wird am

17. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

und den darauf folgenden Tagen gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, den 29. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Curatel über das Vermögen des abweſenden Eberhardt Porzelt dahier wurde von dem unterfertigten k. Landgerichte beſchloßen:

Es ſei die Verwaltung und Nutznießung dieſes Vermögens den 3 Geſchwiſtern und resp. Geſchwiſter Kindern des Abweſenden, nämlich:

1) den Kindern des verlebten Lorenz Porzelt zu Teuſchnitz:
   a) Theresia Barbara, verehelichte Fiedler,
   b) Agnes,
   c) Melchior und
   d) Georg
2) dem Michael Porzelt, Rothgerbermeiſter dahier,
3) der Tochter des verlebten Melchior Porzelt, Namens Margaretha, verehelicht an den Floßhändler Joſeph Pfaff dahier,

jedoch nur gegen gehörige Sicherſtellung zu überlaſſen.

Kronach, den 17. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß des Paulus Deinhardt, Wittwers von Wohlmuthshühl ſind am

Dienſtag den 25. Juli l. J. früh 8 Uhr

unter der Rechtsfolge der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes dahier geltend zu machen.

Ebermannſtadt, den 26. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am

Sonnabend den 29. Juli l. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Heilmann'ſchen Gaſthauſe zu Pinzberg nachbenannte Grundbeſitzungen des Bernard Albert alldort dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Gutsreſt, H.-Nr. 72a, mit 600 fl. Str.-K., gewerthet auf 1800 fl.,
2) ¾ Morgen Feld, der Mannsacker, mit 110 fl. Str.-K., 300 fl. werth,
3) ½ Morgen Feld, die Hutweide, mit 40 fl. Str.-K., gewürdigt auf 130 fl., und
4) ein Feld im Pinzberg, H.-Nr. 681, mit 65 fl. Str.-K., geſchätzt auf 170 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Verkaufstermine kundgegeben. Forchheim, den 14. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Georg und ſeine Ehefrau Barbara Seubert von Neuſes haben ſich freiwillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 31. Juli l. Js.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerſtag den 31. Auguſt l. Js.,
und

III. zur Abgabe der Schlußſätze (ad re- et duplicandum) auf
Mittwoch den 20. September l. Js.

feſtgeſetzt, wobei das Ausbleiben am erſten Termine den Ausſchluß aus dieſer Maſſa und an den übrigen den Verluſt der treffenden Handlung zur Folge hat.

Wer von dem Vermögen des Konkurſanten Etwas beſitzt, hat ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird das Grundvermögen der Schuldner nebſt einiger Mobiliarſchaft am

Samſtag den 22. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers Georg Krümmer zu Neuſes öffentlich verkauft.

Digitized by Google

Erſteres beſteht aus:

1) einem Gutskompler, B.-Nr. 1007b, mit 800 fl. Str.-K., 1200 fl. werth,
2) ⅛ Tagw. Feld, mit 25 fl. Str.-K., 30 fl. werth,
3) ¼ Morgen Feld im Kies, mit 15 fl. Str.-K., gewerthet auf 10 fl., und
4) ½ Morgen Feld im Gräblein oder Melm, mit 70 fl. Str.-K., gewürdigt auf 40 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Termine kundgegeben. Forchheim, den 2. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Edikta l-Ladung.

Die ledige Kunigunda Findel von Marktleugaſt und die Kuratel ihres Kindes Anton von da, haben gegen den verwittibten Bäckermeiſter Nicolaus Röbel von dort, hierorts Klage erhoben auf Verabreichung eines jährlichen Alimentenbeitrages zu 7 fl.

Termin zum Verſuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ſteht auf

Donnerſtag den 7. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, zu welchem Termin der Beklagte, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Koſten mit dem Bemerken andurch vorgeladen wird, daß er von der Klagſchrift in dieſſeitiger Regiſtratur täglich Einſicht nehmen kann.

Stadtſteinach, den 4. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Der in der Müllermeiſterswittwe Maria Reul'ſchen Subhaſtationsſache auf Steinmühle für

Mittwoch den 12. Juli d. Js.

anberaumte Lizitationstermin wird hiermit aufgehoben.

Selb, den 26. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Bekanntmachung.

Bei erfolgloſem erſten Lizitationstermine, werden die zur Dötſchiſchen Debitmaſſe in Mühlbach gehörigen Immobilien

Sonnabend den 15. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr

daſelbſt anderweiter Feilbietung unterſtellt, und hat die Adjudikation ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis zu geſchehen. Selb, den 28. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Subhaſtations-Patent.

Da zur Wirth Nikol Trögeriſchen Subhaſtationsſache in Silberbach der Käufer des Hauſes, ſammt Zubehör, mit dem Kaufſchillinge nicht aufkommen konnte, ſo wird, gemäß der im Lizitationstermin am 24. Februar d. Js. kund gegebenen Bedingungen, das fragliche auf 655 fl. geſchätzte, um das Meiſtgebot von 805 fl. adjudizirte Reale,

Donnerſtag den 13. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle wiederholter öffentlicher Feilbietung unterworfen, und erfolgt die Adjudikation unbedingt.

Selb, den 1. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Edikta l-Citation.

In der Konkursſache des verlebten Lebküchners Johann Ulrich Ruppert von Hof ſind noch

324 fl.

bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialcaſſe in Nürnberg aufbewahret.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche auf die Aushändigung dieſer Maſſe haben, andurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längſtens bis

1. Oktober dieſes Jahrs

vor unterfertigtem Gerichte perſönlich oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen, widrigenfalls die vorhandene Maſſe den nächſten Anverwandten ohne Kaution hinausgegbene werden wird.

Hof, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Nachdem die K. Regierung von Oberfranken, Kammer

Digitized by Google

der Finanzen, den Verkauf des auf dem hieramtlichen Speicher befindlichen Waizen zu 56 Scheffel um das in der jüngſten Verſteigerung gelegte Angebot von 14 fl. per Scheffel nicht genehmigt hat, ſo wird zur anderweiten Verſteigerung desſelben Termin auf den

15. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

im hieſigen Rentamtslokale anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 8. Juli 1848.

Königliches Rentamt.

Deuber.

In dem Debitweſen der Georg Schadtiſchen Eheleute von Altenhof wird zur Verſteigerung des Grundvermögens derſelben, beſtehend in einem Gute zu Altenhof, urb. fol. 8a beſchrieben, Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Ortenburg handlohnspflichtig, erbzins- und zehentbar, laut gerichtlicher Verhandlung vom 25. Mai d. J. auf 2400 fl. gewerthet, Termin auf

Montag den 28. Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Tambach, den 1. Juli 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Von den Schiffs-Rhedern Herren Lüdering et Comp. in Bremen werden am 1. und 15. eines jeden Monats Schiffe unter neutraler Flagge nach Newyork, und am 15. Auguſt, 1., 15., 30. September und 14. Oktober nach Neu Orleans abgefertiget.

Dieſes bringt der Unterzeichnete mit dem Bemerken zur Kenntniß: daß die regelmäßigen Expeditionen der Paſſagiere bisher keine Störung erlitten und alle von Bremen abgegangenen Schiffe mit Auswanderern ihre Reiſe ohne allen Aufenthalt und ohne die geringſte Beläſtigung fortgeſetzt haben, wodurch die vielfach ausgeſprengten Gerüchte von Aufbringung Bremenſcher Paſſagier-Schiffe hinlänglich widerlegt ſind. — Die Fahrpreiſe wurden neuerdings bedeutend ermäßiget.

Zur Vermittlung von Ueberfahrts-Gelegenheiten, ſo wie zu Ertheilung jeder genauern Auskunft erbietet ſich

Bayreuth, den 29. Juni 1848.

Johann Matth. Kolb, Agent der Schiffs-Rheder Herren **Lüdering** et Comp. in Bremen.

(Unterricht in der franzöſiſchen Sprache.)

Der Unterzeichnete iſt nach vorausgegangener — vor einer K. Commiſſion erſtandenen vorſchriftsmäßigen Prüfung zur Ertheilung von gründlichem Unterrichte in der franzöſiſchen Sprache ermächtiget worden und bittet daher um geneigtes Zutrauen. Bayreuth, den 7. Juli 1848.

J. A. Pfaffenberger, im Hauſe des Töpfermeiſters Seiler in der Erlangerſtraße.

Verzeichniß

der vom 24. bis 30. Juni 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

37) Frau Marg. Bauriedel, Privatiersgattin aus Nürnberg.
38) und 39) Frau Maria Eckert, Brauereibeſitzersgattin aus Schwabach.
40) Frau Wilhelmine Waſſermann, Kaufmannsgattin aus Nürnberg.
41) Frau Maria Campe, Buchhändlersgattin von da.
42) Herr Chriſtian Bohn, Fabrikant aus Saalfeld.
43) Fräulein Minne Bohn, deſſen Tochter.
44) Frau Johanna Hiltner, Spezereihändlersfrau aus Fürth.
45) Fräulein Babette Fuchs, Pfragnerstochter von da.
46) Fräulein Doris Scheibig, Galanteriewaarenhändlerin von da.
47) Herr J. W. Merkel, Kaufmann von da.
48) und 49) Frau Marg. Baier, Kaufmannsgattin von Michelau.

Steben, den 30. Juni 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Donnerſtag den 13. Juli 1848.

Inhalt:

Erledigte untere gemiſchte Schulſtelle zu Weismain. — Verlaſſenſchaft des Math. Joſ. Raab aus Augsburg. — Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Paſſau. — Koſtenerſaß an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen. — Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Standesherrn und erblichen Herrn Reichsraths Franz Friedrich Karl Graf v. Giech zu Thurnau. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die erledigte untere gemiſchte Schulſtelle zu Weismain betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte untere gemiſchte Schulſtelle zu Weismain, K. Landgerichts gleichen Namens, mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von

351 fl. 46 kr.,

wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen hiermit ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach bei der K. katholiſchen Diſtrikts-Schul-Inſpektion Weismain zu Burgkundſtadt einzureichen. Bayreuth, den 27. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Verlaſſenſchaft des Math. Joſ. Raab aus Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich einer Note der K. K. öſterreichiſchen Geſandtſchaft in München iſt der Unterarzt des K. K. 8ten Feldjäger-Bataillons, Mathias Joſeph Raab, am 15. December 1815 zu Augsburg in der Ehe des Schneidermeiſters Joſeph Raab und der Karoline Holger geboren, am 27. December 1847 zu Eſte ohne Teſtament und mit Rücklaßung eines Nachlaſſes von Lire 382.59 verſtorben.

Nach den eingezogenen Erhebungen befinden ſich weder die Eltern, noch ſonſtige Verwandte des oben genannten Mathias Joſeph Raab in Augsburg.

Digitized by Google

Aus höchſtem Miniſterial-Auftrag werden dieſe Verhältniſſe zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit auf dieſe Weiſe den etwa erbsberechtigten bayeriſchen Unterthanen Gelegenheit gegeben werde, ihre Anſprüche geltend zu machen.

Die obengenannten Behörden werden angewieſen, etwaige Anmeldungen aufzunehmen und ſolche, mit den erforderlichen Belegen verſehen, anher einzubefördern.

Bayreuth, den 8. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 11. April d. Js. ausgeſchriebene Verpachtung der ärarialiſchen Brauerei in Hackelberg hat ein angemeſſenes Pacht-Angebot nicht zur Folge gehabt, und da inzwiſchen auch der Verkauf derſelben geſtattet wurde, ſo wird zum Verkauf dieſer Brauerei oder zur Verpachtung derſelben auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Verſteigerung Termin hiezu auf Montag den 24. Juli dieſes Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- oder Pachtluſtige bei dem königlichen Rentamte Paſſau ſich einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Paſſau entfernt.

Es iſt hiemit das braune Gerſten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrennerei-Recht verbunden, und wurden früher über 3000, in den letzten ſechs Jahren 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Kaufs- und Pachtbedingniſſe werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, doch ſteht es jedem Kaufs- oder Pachtluſtigen frei, von ſolchen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Paſſau auch vorher Einſicht zu nehmen, welches Amt auch in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, Grundſtücken, den Brauerei-Vorrichtungen und beweglichem Inventare Einſichtsnahme geſtatten wird.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufſchillinge nur die Hälfte nach der Uebergabe des Kaufs-Objektes ſofort baar zu erlegen iſt, die andere Hälfte aber in vier verzinslichen Jahresfriſten abgetragen werden kann, dann, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden von der allerhöchſten Genehmigung abhängig bleibt.

Landshut, am 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Künsberg.

v. Weinbach.

Creßierer.

Bekanntmachung.

(Koſtenerſatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz dd. 28. Juni pr. den 3. Juli l. Js. wird nachſtehendes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 20ſten v. Mts. den Untergerichten von Oberfranken zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 4. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Es ſind in neueſter Zeit Fälle vorgekommen, in welchen bayeriſche Behörden die Zahlung der von fremden Behörden bei Erledigung von Requiſitionen der erſteren in Aufrechnung gebrachten Poſtporto's und anderen Auslagen aus unzuläſſigen Gründen verweigert oder von dem Ausgange einer Unterſuchung abhängig gemacht haben.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium ſieht ſich aus dieſem Grunde auf eine vom K. Staats-Miniſterium der Juſtiz deßhalb erhaltene Anregung, ſowie nach vorausgegangenem Benehmen mit dem K. Staats-Miniſterium des Innern veranlaßt, unter Hinweiſung auf die bereits ergangenen Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Mai 1823 (Geret Band XIII., Seite 1484) und vom 18. October 1838 (Geret Band XXI., Seite 93) bezüglich der Zahlung der an auswärtige Behörden — aus Anlaß von denſelben erledigter Requiſitionen bayeriſcher Behörden — zu entrichtenden Gebühren und Auslagen nachſtehende Anordnungen zu treffen:

1) In jenen Fällen, in welchen die mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen, im Regierungsblatte bekannt gemachten Staats-Verträge einſchlägige Beſtimmungen enthalten, hat es bei dieſen ſein Verbleiben.

2) Wo ſolche Verträge nicht beſtehen, kann die Vergütung der aufgerechneten Poſtporto's und anderer Gebühren, ſo weit nicht gegründete Bedenken obwalten, nicht verweigert oder aufgehalten werden.

In Unterſuchungsſachen ſind die in Frage ſtehenden Auslagen durch rechtzeitig von den K. Rentämtern, beziehungsweiſe von den K. Kreiskaſſen zu erholende Vorſchüſſe gegen geeignete Vormerkung und ſeinerzeitige Verrechnung zu beſtreiten.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſind dergleichen Auslagen vorbehaltlich der Regreßnahme an die nach Vorſchrift der Gerichtsordnung Cap. V., §. 8, Cap. VI., §§. 15 und 16 u. a. O. zunächſt zum Vorſchuße beziehungsweiſe zum Erſatz verpflichteten Parteien einſtweilen aus den für die Regieausgaben beſtimmten Vorſchüßen zu beſtreiten. Bei reinen Officialſachen, ſowie wenn arme, abſolut unvermögliche Parteien ſpruchgemäß die Koſten zu tragen hätten, ſind dieſe Auslagen als eine auf Ausübung der Gerichtsbarkeit erwachſene Ausgabe auf gerichtliche Regie definitiv zu verrechnen.

Dieſes bei Gegenſtänden der bürgerlichen Gerichtsbarkeit einzuhaltende Verfahren iſt bei reinen Adminiſtrativ-Gegenſtänden in analoge Anwendung zu bringen.

3) Da das von den auswärtigen Behörden beobachtete Verfahren verſchieden iſt, die einen reine Officialgegenſtände und Armenſachen poſtporto- und gebührenfrei behandeln, die anderen nicht, ſo hat die K. Regierung, Kammer der Finanzen, auf geeignete Weiſe dahin zu wirken, daß von den bayeriſchen Behörden der Grundſatz der Retorſion gegen die ausländiſchen Behörden gleichförmig durchgeführt werde.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Juni 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Rechtsangelegenheiten des Standesherrn und erblichen Herrn Reichsraths Franz Friedrich Karl Graf von Giech zu Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Untergerichte von Oberfranken werden unter Hinweiſung auf das appellationsgerichtliche Ausſchreiben vom 27. Juli 1847 (Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1847, Nr. 93) in Kenntniß geſetzt, daß der Standesherr und erbliche Herr Reichsrath Franz Friedrich Karl Graf von Giech zu Thurnau ſeinem rechtskundigen Do-

Digitized by Google

mainenkanzlei-Aſſeſſor Felix Schamberger die Vertretung ſeiner Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten übertragen hat.

Bamberg, den 5. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 30. Juni d. Js. allerhöchſt bewogen gefunden, den Landrichter Karl Sensburg zu Burgebrach unter Anwendung des §. 19. der IX. Verfaſſungs-Beilage für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen.

Dienſtag den 1. Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das Landwehr-Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 18⁴⁷⁄₄₈ hergeſtellt und zur Einſicht der Betheiligten im Magiſtrats-Büreau aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten freiſteht, entweder in dem obigen Termine oder innerhalb der nächſtfolgenden 8 Tage unerſtrecklicher Friſt etwanige Reklamationen anzubringen. Bayreuth, am 4. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann.

Bekanntmachung.

Der, der Almoſenkaſten-Stiftung zugehörige, am hieſigen Seelhauſe befindliche Gras- und Gemüßgarten ſoll unter Vorbehalt der magiſtratiſchen Genehmigung auf 6 Jahre an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Strichtermin hiezu iſt auf

Montag den 17. d. Mts. h. ai. Vormittags 10 Uhr

im Sitzungs-Saale des Rathhauſes anberaumt, wozu Pachtliebhaber einladet

Bayreuth, den 10. Juli 1848.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am Samſtag den 15. d. Mts. Vormittags um 10 Uhr wird im Sitzungsſaale des Rathhauſes eine Quantität Korn, 1847er Frucht gegen baare Zahlung, und mit Magiſtratiſcher Genehmigung verkauft.

Bayreuth, den 10. Juli 1848.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Gantſache der Schneidermeiſters-Wittwe Maria Firnſtein dahier wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus hieſelbſt, Diſtrikt I., Nr. 521 in der Fleiſchgaſſe, geſchätzt auf 4000 fl., mit 3400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, aus 3120 fl. beſteuert, freieigen, zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Donnerſtag den 3. Auguſt früh 10 Uhr

hierorts, Commiſſions-Zimmer Nr. 16, anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 4. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Barthel Büttel von Buttenheim werden nachfolgende Immobilien, nemlich:

ein Wohnhaus mit Feldern und Wieſe, K.-Nr. 9, dann ein Feld, die Brächerin, K.-Nr. 238,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin

auf Freitag den 11. Auguſt c. Vormittags 9 Uhr

in dem Andreas Wirthiſchen Wirthshauſe zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98—101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 14. Juni 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag werden folgende dem Stephan Rupprecht zu Marloffſtein zugehörigen Beſitzungen am

Donnerſtag den 3. Auguſt l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Wießeckel'ſchen Wirthshauſe zu Marloffſtein meiſtbietend verkauft:

1) B.-Nr. 34 — ein Wohnhaus Nr. 22, mit 210 fl. St.-K., geſchätzt auf 425 fl.,
2) U.-B.-Nr. 105 — ein Gemeinde-Nutzantheil, mit 35 fl. St.-K., gewürdigt auf 175 fl.

Laſten und Bedingungen werden am Termine kund gegeben.

Vorchheim, den 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe werden nachbezeichnete den Johann Georg Krelleriſchen Eheleuten zu Bammersdorf gehörige Grund-Beſitzungen am

Sonnabend den 5. Auguſt l. J. Nachmittags 1 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers Franz Held zu Bammersdorf öffentlich verkauft.

1) Ein Gut mit Wohnhaus, Scheune, Nebenbauten, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 982, mit 325 fl. St.-K., geſchätzt auf 700 fl.,
2) ¾ Morgen Feld und Wieſe im Holzacker, mit 75 fl. St.-K., werth 150 fl.,
3) ½ Tagw. Wieſe im Eigig, mit 20 fl. St.-K, geſchätzt auf 30 fl.,
4) ein Feld am Eggelsheimer Weg, der Straßacker mit 180 fl. St.-K., werth 190 fl.,
5) ein Feld im Schleifweg, mit 95 fl. St.-K., B.-Nr. 2985, werth 40 fl.,
6) ein Feld in der Breitenreuth, mit 100 fl. St.-K., werth 150 fl.,
7) 2¼ Morg. Feld, Wieſen und Holz in der Breitenreuth, der Steinbruch, mit 280 fl. St.-K., geſchätzt auf 550 fl., und
8) Hofwieſe, oder Betzengraben, mit 40 fl. St.-K., B.-Nr. 804, werth 60 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Termine kund gegeben.

Vorchheim, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf die Inſolvenzerklärung des Webermeiſters Johann Adam Schödel von Pulſchnitzberg hat man die Eröffnung des Univerſalconkursprozeßes beſchloſſen, wegen Geringfügigkeit der Sache aber nur einen Ediktstag, nemlich auf den

2. Auguſt l. J.

und zwar zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, ſowie zur Schlußverhandlung anberaumt.

Wer hierin nicht erſcheint, hat nicht nur den Ausſchluß ſeiner Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, ſondern auch die Ausſchließung mit den übrigen Handlungen zu gewärtigen.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des Erſatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Die Aktivmaſſe beträgt 630 fl., die bis jetzt bekannten Forderungen aber berechnen ſich auf 1162 fl., weshalb man vor Beginn der Liquidation eine gütliche Vereinigung der Gläubiger unter ſich verſuchen wird.

Zum Verkauf der Grundbeſitzungen des Gemeinſchuldners, beſtehend in

einem einſtöckigen und maſſiv erbauten Wohnhauſe, B.-Nr. 864, mit gewölbtem Stall und Keller,
1 Tagw. Feld und Grasgarten am Hauſe, B.-Nr. 282.
¾ Tagw. Wieſe in der Loh,

iſt Termin auf den

26. Juli

im Wirthshauſe zu Schödlas anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige, denen Laſten und Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im §. 98 und 101 der Prozeßnovelle ertheilt wird, eingeladen werden.

Dem Gericht unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich durch legale Zeugniße über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Münchberg, am 1. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

In Sachen des Bäckermeiſters Adam Müller zu Gifting gegen den Mühlgeſellen Michel Eibelloth zu

Digitized by Google

Neukenroth, wegen Forderung wurde vom K. Landgerichte dahier nachſtehendes Erkenntniß erlaſſen:

1) Verklagter ſei ſchuldig, dem Kläger den eingeklagten Darlehensreſt zu 350 fl. ſammt 4½ Prozent Zinſen vom 21. Juni 1837 an zu bezahlen,

2) die Streitkoſten ſeien zu compenſiren.

Hievon wird der abweſende Verklagte mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die Entſcheidungsgründe zum Erkenntniße in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Kronach, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wurde auf den Antrag des Vormundes der öffentliche gerichtliche Verkauf des den Müllermeiſter Michael Münch'ſchen Relikten zu Langenſtadt gehörigen Anweſens daſelbſt beſchloſſen:

Daſſelbe beſteht:

1) aus einer Mühle zu Langenſtadt mit Wohnhaus, Stallung, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, ¼ Tagw. Wieſe, der Mahlgerechtigkeit auf 2 Mahlgängen nebſt einem Neugang und einer Schneidmühle, ferner 3 Klafter weiches Holz aus dem Revier Limmersdorf und dem Gemeinderecht.

Darauf haftet unter Beſitz-Nr. 322 alljährlich 1 fl. 4⅞ kr. Steuer in simplo, 49 kr. Erbzins, Blutzehenten und zehn Procent Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte dahier, endlich ⅞ Metzen Korn Forſtgetreid eben dahin, und Anweisgeld als Gegenreichniß für's Gerechtholz zum Königlichen Rentamte Bayreuth. Von der Mahlgerechtigkeit ſind jährlich 16 fl. Gewerbſteuer zum K. Rentamte Kulmbach abzugeben.

2) zwei Tagw. Feld am Reutersberg, der Schmidtacker genannt, B.-Nr. 323, mit 34½ kr. Steuer in simplo, ⅜ kr. Erbzins, dem Zehnten von allen Früchten und in allen Veränderungsfällen zum Königlichen Rentamte dahier mit 10 Procent Handlohn beſchwert. Steuerdiſtrikts Hutſchdorf.

Bietungstermin wird
auf 31. Juli Vormittags 9 Uhr
im Orte Langenſtadt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Der Verkauf und resp. Hinſchlag geſchieht an den Meiſtbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Curatelbehörde. Die weiteren Bedingungen werden im Strichstermine bekannt gemacht und iſt der Vormund Friederich Haberſtumpf beauftragt, auf Verlangen die gegenſtändigen Realitäten einzuweiſen.

Kulmbach, den 20. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In Sachen des Maurergeſellen Chriſtoph Schütz von Kupferberg gegen Johann Hofmann von dort, Eigenthumsanſprüche und Forderung betr. ſteht zum öffentlichen Verkaufe der ſtrittigen Wieſe am Stein, B.-Nr. 147, enthaltend 2¼ Tagw., auf

Samſtag den 5. Auguſt l. J. Vormittags 11 Uhr

in loco Kupferberg Termin an, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes unter Bezugnahme auf §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Zugleich wird auch eine Quantität Heu und Grummet, diesjähriger Erndte an den Meiſtbietenden veräuſſert werden.

Stadtſteinach, den 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Zufolge Requiſition des k. Landgerichts Kronach wird vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 das dem Mathäus Dauerſchmitt zu Maineck gehörige Wohnhaus, das von Fachwerk gebaut, zweiſtöckig, in mittlerem Zuſtande und auf 200 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Termin hiezu auf

Dienſtag den 25. Juli Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshauſe zu Maineck anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Weismain, den 16. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Nüßler.

Digitized by Google

Ediktalladung.

Wegen Ueberſchuldung der Peter und Margaretha Dreßliſchen Eheleute dahier werden auf ihren eigenen ſowohl als auf den Antrag ihrer bereits gerichtsbekannten Gläubiger

I. die Ediktstage, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 11. Auguſt,

2) zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweiſung auf

Dienſtag den 12. September,

3) zur Abgabe und beziehungsweiſe Nachweiſung der Repliken auf

Dienſtag den 10. October,

ſowie endlich

4) zur Vorbringung der Dupliken, deren Nachweiſung und eventuell zum Schlußverfahren

Dienſtag den 7. November

des laufenden Jahres, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr im Lokale des unterfertigten K. Landgerichts Termin anberaumt, an welchen außer den bekannten auch ſämmtliche unbekannte Gläubiger der gemeinſchuldneriſchen Eheleute perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als das Ausbleiben am erſten Ediktstag den Ausſchluß derſelben von gegenwärtiger Concursmaſſa, jenes an den übrigen aber den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmen geweſenen Handlungen zur Folge hat.

II. Am erſten Ediktstag wird zugleich auch der Verſuch, ein gütliches Arrangement zu Stande zu bringen, wiederholt werden.

III. Zugleich wird Jeder, der an die Peter und Margaretha Dreßliſchen Eheleute dahier etwas ſchuldet, oder von ihnen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Schuld in das hieſige Gerichts-Depoſitorium einzuzahlen, beziehungsweiſe das, was ſie in Händen haben, unverzüglich an das unterfertigte Concursgericht zurückzuſtellen.

IV. Noch auch werden die zur Concursmaſſe der genannten Dreßliſchen Eheleute noch gehörigen Realitäten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, als, und zwar nach dem rentamtlichen Beſchrieb:

a) im Steuerdiſtrikt Höchſtadt:

1) ein Haus mit Scheune, Nebenbau und Hofraum in der Vorſtadt, dann 3 Ruthen Garten, B.-Nr. 1173, grundbar dem K. Rentamte, mit 5 fl. 6¾ kr. Erbzins, 10% Handlohn nach Bamberger Obſervanz und mit 390 fl. Steuerkapital angelegt,

2) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, unter B.-Nr. 1174, nach 5 fl. Kapital beſteuert;

b) im Steuerdiſtrikt Sterpersdorf:

1) ein Gütchen, beſtehend aus Wohnhaus, ¼ Morgen Garten beim Hauſe, 1¼ Morg. Feld, obern Haus, 1¾ Morg. Feld, die Röthen genannt, und Gemeinderechte, B.-Nr. 143a, belaſtet mit 2 fl. 50 kr., 1 Metzen Habergilt, 10% Handlohn nach Bamberger Obſervanz, firem Zehentreichniß und mit der Steuer nach 500 fl. Kapital,

2) ein unbezimmerter Hofgutsreſt, beſtehend in 5½ Morgen Felder und 1 Tagwerk Wieſe, B.-Nr. 143ba, worauf 49 kr. Erbzins, 1 Metz. 2 Viertel 1 Sechzehntel Korn- und 1 Metz. 1 Viertel 1 Sechzehntel Habergilt, dann 10% Handlohn nach Bamberger Norm, ein fixes Zehentreichniß und die Steuer nach 765 fl. Steuerkapital haftet,

3) 1½ Morgen Feld, der Koſtenacker, B.-Nr. 143bb, beſteuert nach 300 fl. Kapital, grundbar zum Kgl. Rentamte, mit 19½ kr. Erbzins, 2 Viertel 1½ Sechz. Korn- und 2 Viertel ½ Sechz. Habergilt, 10% Handlohn nach Bamberger Obſervanz.

4) 1¼ Morg. Feld, das Gewend, B.-Nr. 143bc, beſteuert nach 125 fl. Kapital, grundbar mit 8 kr. Erbzins, 1 Viertel 2 Sechz. Korngilt, 10% Handlohn nach Bamberger Norm,

5) ½ Morgen Feld am Mühlweg, Kat.-Nr. 143bh, grundbar dem Kgl. Rentamte, mit 3 kr. Erbzins, 1 Viertel ½ Sechz. Habergilt, 10% Handlohn nach Bamberger Obſervanz und die Steuer aus 50 fl. Kapital gebend, endlich

6) ½ Tagw. Wieſe bei der Grauendorfer Mühle, Kat.-Nr. 143bk, grundbar dem Kgl. Rentamte, mit 3 kr. Erbzins, 1 Viertel ½ Sechz. Habergilt, 10% Handlohn nach Bamberger Norm, beſteuert nach 50 fl. Kapital.

Der Schätzungswerth und die Strichbedingniſſe werden im Termine ſelbſt kund gegeben werden.

Digitized by Google

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, welcher andurch auf

Donnerſtag den 10. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier feſtgeſetzt wird.

V. Vorläufig wird noch bemerkt, daß nach den bisherigen Acten das Activ-Vermögen 7942 fl. und die Paſſiven 8315 fl. 38 kr. ohngefähr betragen.

Höchſtadt, am 3. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Klein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schneidermeiſter Georg Meinhold von Tettau will mit Frau und 2 Kindern, dann ſeiner Stiefſchweſter Chriſtiana Meinhold in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Anſprüche an dieſelben ſind bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung längſtens

am 18. Juli

dahier anzumelden.

Ludwigsſtadt, den 29. Juni 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Sommer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der vormalige Gütleinbeſitzer Johann Müller und deſſen Ehefrau Johanna Chriſtiana, geborne Röbel H.-Nr. 89, zu Regnitzloſau wollen mit ihren fünf jüngeren Kindern in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, während deren älteſter bereits in das K. Heer eingereihter Sohn vorerſt ſeiner Militairdienſtpflicht zu genügen hat. Forderungen gegen die Johann und Johanna Chriſtiana Mülleriſchen Eheleute und deren Kinder ſind

am 19. Juli c. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und werden etwaige Gläubiger hiezu unter der Verwarnung aufgefordert, daß die ſich nicht Meldenden bei weiterer Behandlung des Auswanderungsgeſuches nicht berückſichtiget werden.

Rehau, den 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Schmidel, v. n.

Die katholiſche Pfarrei Autenhauſen, dieß Gerichts mit einem Faſſions-Ertrage von 414 fl. 58 kr. iſt durch Ableben des Inhabers in Erledigung gekommen. Das Beſetzungsrecht ſteht nach getroffenem Uebereinkommen mit dem hochwürdigſten Erzbiſchöflichen Ordinariate zu Bamberg für dermalige Vacatur Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen v. Ortenburg zu. Bewerber belieben ihre Geſuche bei unterzeichnetem Herrſchafts-Gerichte einzureichen.

Schloß Tambach, den 7. Juli 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchafts-Gericht.
Edl, Herrſchaftsrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Liebhabern von ſeltenen Gewächſen diene zur Nachricht, daß die Glas- und Treibhaus-Pflanzen des verſtorbenen Hofraths Dr. Falco bei der Eigenthümerin käuflich zu haben ſind.

Samen von weißen, langen Herbſtrüben ſehr billig
bei Fr. Carl Dilchert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Juli 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		72
„ à 4 % „		
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		526
„ „ Promeſſen per Stück		
Aglo		

B e r i c h t i g u n g.

In den erſten Abdrücken der Bekanntmachung des K. Rentamts Lichtenfels, Nr. 83, pag. 755, iſt am Schluße zu leſen: K. Rentamt ſtatt K. Landgericht.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend den 15. Juli 1848.

Inhalt:

Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin. — General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums. — Verkauf oder Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Paſſau. — Erledigung der Pfarrei Rothauſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachfolgend wird eine, in obenbezeichnetem Betreffe von den K. Staats-Miniſterien des Innern, ſowie des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unterm 4. d. Mts. erlaſſene höchſte Entſchließung zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichet.

Bayreuth, den 12. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Staats-Miniſterium des Innern
und
Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seit geraumer Zeit ſind an den Geburts- und Namensfeſten Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin Kirchenfeierlichkeiten angeordnet; — nachdem nun Seine des regierenden Königs Maximilian II. Majeſtät bei dieſen Anodnungen es bezüglich Allerhöchſt-Ihrer eigenen Geburts- und Namensfeſte, ſowie jener Allerhöchſt-Ihrer Gemahlin der Königin Majeſtät, bis auf weiters belaſſen wiſſen wollten: ſo wird dieſes der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntniß und entſprechenden Nachachtung mit dem Bemerken andurch eröffnet, daß die Tage, auf welche dieſe hohen Feſte fallen, folgende ſind:

I. a) Geburtsfeſt Seiner Majeſtät des Königs:

„28. November",

b) Namensfeſt:

„12. October";

Digitized by Google

II. a) Geburtsfeſt Ihrer Majeſtät der Königin:
„15. October“,

b) Namensfeſt:
„8. September“.

München, den 4. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer. Freiherr v. Strauß, v. n.

An ſämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Einberufung der General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen eingetretener Hinderniße kann die auf den 22. Juli ausgeſchriebene General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums erſt Donnerſtag den 27. Juli abgehalten werden, wonach die angeſeßenen Apotheker ſchleunigſt zu verſtändigen ſind. Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der Brauerei Hackelberg bei Paſſau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 11. April d. Js. ausgeſchriebene Verpachtung der ärarialiſchen Brauerei in Hackelberg hat ein angemeſſenes Pacht-Angebot nicht zur Folge gehabt, und da inzwiſchen auch der Verkauf derſelben geſtattet wurde, ſo wird zum Verkauf dieſer Brauerei oder zur Verpachtung derſelben auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Verſteigerung Termin hiezu auf Montag den 24. Juli dieſes Jahres von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- oder Pachtluſtige bei dem königlichen Rentamte Paſſau ſich einfinden mögen.

Die Brauerei Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine viertel Stunde von der Stadt Paſſau entfernt.

Es iſt hiemit das braune Gerſten- und weiße Waizen-Bierbrau-Recht, dann das Branntweinbrennerei-Recht verbunden, und wurden früher über 3000, in den letzten ſechs Jahren 1600 bis 1700 Schäffel Malz jährlich verbraut.

Die Kaufs- und Pachtbedingniſſe werden bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, doch ſteht es jedem Kaufs- oder Pachtluſtigen frei, von ſolchen in der Regiſtratur der unterfertigten Stelle und bei dem k. Rentamte Paſſau auch vorher Einſicht zu nehmen, welches Amt auch in Anſehung der übrigen Verhältniſſe genaue Auskunft geben, und von den Gebäuden, Grundſtücken, den Brauerei-Vorrichtungen und beweglichem Inventare Einſichtsnahme geſtatten wird.

Bemerkt wird, daß von dem Kaufſchillinge nur die Hälfte nach der Uebergabe des Kaufs-Objektes ſofort baar zu erlegen iſt, die andere Hälfte aber in vier verzinslichen Jahresfriſten abgetragen werden kann, dann, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden von der allerhöchſten Genehmigung abhängig bleibt.

Landshut, am 30. Juni 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Künsberg.

v. Weinbach.

Creßierer.

(Erledigung der Pfarrei Rothauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Dekans Glaſer iſt die Pfarrei Rothauſen im unterfränkiſchen Kreiſe, mit welcher das Dekanat verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Zur Bewerbung um dieſelbe wird ein Termin von 6 Wochen hiemit geſetzt.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei beſtehen in folgendem:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs- und Gemeindekaſſen: in Geld	26 fl. 44½ kr.	
3) von Privaten: in Geld	10 fl. — kr.	
		36 fl. 44½ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag von Realitäten:		
a) die freie Wohnung im Pfarrhauſe mit Benutzung der Dekonomie-Gebäude in gutem Stande. Die Wohnung iſt für eine nicht zahlreiche Familie ausreichend	40 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3½ Morgen Aecker	20 fl. — kr.	
3½ Morgen Wieſen	43 fl. 20 kr.	
an Gärten	9 fl. — kr.	
		112 fl. 20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	6 fl. 34 kr.	
b) Naturalien	107 fl. 46½ kr.	
c) Handlöhne	12 fl. 39 kr.	
d) Fruchtzehnten	194 fl. 27 kr.	
e) Schmalſaatzehnten	93 fl. 58 kr.	
f) Blutzehnten	17 fl. 35 kr.	
g) Forſt- und Waidrecht	104 fl. — kr.	
		536 fl. 59½ kr.
V. Einnahme von Dienſtfunktionen		120 fl. 31½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geſchenke: 10 fl.		
	Summa	806 fl. 55½ kr.
	Laſten	45 fl. 49 kr.
	Reiner Ertrag	761 fl. 6½ kr.

Hiebei werden die Bewerber auf das Geſetz vom 4. Juni l. Js., die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten betr., aufmerkſam gemacht.

Außer dem Pfarreinkommen ein Dekanats-Funktionsgehalt von		150 fl. — kr.
	Summa	911 fl. 6½ kr.

Bayreuth, den 8. Juli 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Holzverkauf betr.)

Der §. 6 der Holzmarkt-Ordnung vom 18. December 1842, welcher alſo lautet:

„der auf dem Markt ſtattfindende Holzverkauf geſchieht nur nach bayeriſchem Maaß und es darf das Abmeſſen des Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umſtänden verweigert werden, wenn der Käufer darauf beſteht. Nur beiderſeitige Uebereinkunft begründet eine Ausnahme".

wird, da häufig Verfehlungen dagegen ſtattfinden, zur Nachricht und genaueſten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 12. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 6. Juli 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

iſt über die Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Pfarrers Grohe von Marienweiher der Univerſalkonkurs beſchloſſen worden und es werden daher die Ediktstage nachſtehend ausgeſchrieben:

1) zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 21. Auguſt l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 4. October l. Js.,

und

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf
Mittwoch den 1. November l. Js.,

b) zur Abgabe der Duplik auf
Freitag den 17. November l. Js.,

wozu die Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß die Verſäumung des erſten Ediktstages den Ausſchluß von der Gantmaſſe, die Verſäumung der folgenden aber den Ausſchluß mit der treffenden Prozeßhandlung nach ſich ziehe.

Zugleich wird eröffnet, daß nach Lage der Nachlaßacten ſich folgender Stand der Maſſe ergiebt:

1198 fl. 35¼ kr. Aktivſtand,
6180 fl. 19½ kr. Paſſivſtand,
4981 fl. 44 kr. Ueberſchuldung.

Alle Diejenigen, welche etwa von dem Vermögen des verſtorbenen Gemeinſchuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung des Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte zur Maſſe einzuliefern.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Scharf.

Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Zimmermeiſter Gareiſeniſchen Relicten dahier, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe in der Schrollengaße mit Hofraith, Schupfen und Schorgärtlein, H.-Nr. 234, belaſtet mit 600 fl. Steuerkapital, 1 fl. 28¼ kr. Erbzins, ſtetes Handlohn zu 1 fl. 15 kr. von der einen Hälfte des Wohnhauſes, während die andere Hälfte noch zum 10. Gulden nach Bayreuther Obſervanz mit der durch die Verfaſſung eingeräumten beſonderen Vergünſtigung zu verhandlohnen iſt, mit 200 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 1784 fl. geſchätzt, dem Verkaufe unterſtellt und wird Strichtermin auf

Mittwoch den 2. Auguſt l. J. Vormittags 11 Uhr
im Geſchäftszimmer Nr. 8.

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes nnd nach den Vorſchriften des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, Nr. 98 — 102 erfolgt, ſowie daß die Kaufsbedingungen im Strichstermine bekannt gegeben werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Scharf.

Publicandum.

In der Pflaſterergeſellen Nikolaus Fiſcher'ſchen Verlaſſenſchaftsſache ſollen die zur Maſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus auf dem Herzog, maſſiv erbaut und mit Ziegeln bedeckt,

2) 1½ Tagw. Feld auf dem rothen Hügel

öffentlich verkauft werden.

Termin wird hiezu auf den

26. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 52 des Hypothekengeſetzes und des §. 95 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Realität ad 1 auf

700 fl. — kr.,

die Realität ad 2 auf

„ „ 375 fl. — kr.

gerichtlich gewürdigt iſt, und daß das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtraturlocale eingeſehen werden kann.

Bayreuth, den 28. Juni 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 27. Juni 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schmiedmeiſter Johann Richter dahier und deſſen Ehefrau Catharina, geborne Perlenmeier aus Jckelheim durch gerichtlichen Vertrag vom 24. d. M. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

An jedem Mittwoch und Samſtag, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, wird im hieſigen Hoſpital Gebäude eine Parthie Korn, 1847er Frucht, zu dem laufenden niedrigſten Markt-Preiſe (ſo lange Vorrath) in Quantitäten bis zu 1 Metzen, gegen ſogleich baare Zahlung abgegeben.

Bayreuth, den 14. Juli 1848.

Die Hoſpitalverwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 3. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr beginnend werden die für das Monat Mai 1847 zwiſchen den Nummern 23156 und 24543 incl. unausgelöſt verbliebenen — in Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Meßing, Zinn, Bettwaaren, Kleidern und anderen Gegenſtänden — beſtehenden Pfänder gegen baare Zahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Bayreuth, 10. Juli 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Barthel Büttel von Buttenheim werden nachfolgende Immobilien, nemlich:

ein Wohnhaus mit Feldern und Wieſe, H.-Nr. 9, dann ein Feld, die Brächerin, K.-Nr. 238,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin

auf Freitag den 11. Auguſt c. Vormittags 9 Uhr

in dem Andreas Wirth'ſchen Wirthshauſe zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 14. Juni 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Rothgerbers Friedrich Cammerer, Hs.-Nr. 69 zu Redwitz in der Braugaſſe gelegen, mit Gerbereiwerkſtätte und Hofraith, ganz maſſiv und in ſehr gutem Bauſtand, B.-Nr. 519, U.-B.-Nr. 902, Steuerſimplum 26¼ kr., taxirt auf 2600 fl. anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und ſteht Bietungstermin auf

Dienſtag 1. Auguſt c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Markt Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt. Wunſiedel, am 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.
Vom
Königlichen Land- und Criminal Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel.

Nachdem ſich der des Verbrechens der Unterſchlagung und des betrügeriſchen Banquerotts verdächtige Bleicher Gottfried Löffler von der Goldmühle, königlichen Landgerichts Berneck auf die ergangene Ladung vom 12. October 1847 nicht geſtellt hat, ſo wird derſelbe wiederholt aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erſcheinen, als nach Verlauf dieſes vorgeſtreckten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß, werde verfahren werden.

Wunſiedel, den 3. Juli 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des Kaufmann Langiſchen Gaſthofes zu Redwitz mit Zubehör, H.-Nr. 13, der bayeriſche Hof genannt, wird fernerweiter Termin auf

Dienſtag den 15. Auguſt c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Redwitz angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Wunſiedel, am 6. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

In Sachen der Fräulein Chriſtiana Klingsohr in Bayreuth gegen die Taglöhnerswittwe Wagner und deren Sohn Johann, wegen Forderung wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das ½ Wohnhaus der Beklagten zu Zell, mit Ställein und Hutgerechtigkeit, H.-Nr. 57, B.-Nr. 125, nun Brandſtätte, mit einem Brandverſicherungskapital zu 420 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf

den 27. Juli l. Js.

im Markte Zell anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber erſcheinen und die weiteren Bedingungen vernehmen können.

Der Zuſchlag erfolgt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Münchberg, am 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

In Sachen des Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Kaſtenamtes Kunreuth gegen Eliſabetha Lang von Wadendorf, Forderung betr., werde der Beklagten, deren Aufenthalt unbekannt iſt, hiedurch eröffnet, daß ihr freiſtehe, den klägeriſchen Exekutionsantrag auf Verſteigerung des erkauften Thurmes vom 21. praes. 24. Mai d. J. in der dieſſeitigen Regiſtratur einzuſehen, und der Auflage, den etwaigen Exekutions-Gegenvorſchlag innerhalb 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchlußes geltend zu machen.

Hollfeld, den 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Da in dem geſtrigen Verſteigerungstermin ſich kein Kaufluſtiger eingefunden hat, ſo wird auf Antrag des Hypothekgläubigers das in der Bekanntmachung vom 30. April näher bezeichnete und auf 1948 fl. taxirte Wirthſchafts-Anweſen des Friedrich Haberſtroh zu Schnabelwaid anderweit am

Dienſtag den 1. Auguſt Vormittags von 11 — 12 Uhr

im Georg Vogeliſchen Tafernwirthshauſe verſteigert, und werden dorthin Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Pegnitz, den 4. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Vorſtand beurlaubt.
v. n.
Sternecker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen der Wittwe Maria Wich resp. deren Sohnes Georg Wich zu Reichenbach, nachdem am erſten Strichtermine der Schätzungspreis nicht erreicht worden, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht hiezu

auf Montag den 31. d. Mts. Vormittags 9 — 11 Uhr

in loco Reichenbach Termin an.

Digitized by Google

Bezüglich des Beſchriebs des ſchuldneriſchen Anweſens wird auf die erſte Bekanntmachung (ſiehe Nürnberger Kurier Nr. 163; allgemeiner Anzeiger Nr. 48; Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 71.) hingewieſen.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Stadtſteinach, den 6. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Der vormalige Gütleinbeſitzer Johann Müller und deſſen Ehefrau Johanna Chriſtiana, geborne Rödel, H.-Nr. 89, zu Regnitzloſau wollen mit ihren fünf jüngeren Kindern in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, während deren älteſter bereits in das K. Heer eingereihter Sohn vorerſt ſeiner Militairdienſtpflicht zu genügen hat. Forderungen gegen die Johann und Johanna Chriſtiana Mülleriſchen Eheleute und deren Kinder ſind

am 19. Juli c. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und werden etwaige Gläubiger hiezu unter der Verwarnung aufgefordert, daß die ſich nicht Meldenden bei weiterer Behandlung des Auswanderungsgeſuches nicht berückſichtiget werden.

Rehau, den 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Schmidel, v. n.

Bekanntmachung.

Auf Antrag werden folgende dem Stephan Rupprecht zu Marloffſtein zugehörigen Beſitzungen am

Donnerſtag den 3. Auguſt l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Wießeckel'ſchen Wirthshauſe zu Marloffſtein meiſtbietend verkauft:

1) B.-Nr. 34 — ein Wohnhaus Nr. 22, mit 210 fl. St.-K., geſchätzt auf 425 fl,
2) U.-B.-Nr. 105 — ein Gemeinde-Nutzantheil, mit 35 fl. St.-K., gewürdigt auf 175 fl.

Laſten und Bedingungen werden am Termine kund gegeben.

Vorchheim, den 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe werden nachbezeichnete den Johann Georg Krelleriſchen Eheleuten zu Bammersdorf gehörige Grund-Beſitzungen am

Sonnabend den 5. Auguſt l. J. Nachmittags 1 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers Franz Held zu Bammersdorf öffentlich verkauft.

1) Ein Gut mit Wohnhaus, Scheune, Nebenbauten, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 982, mit 325 fl. St.-K., geſchätzt auf 700 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Morgen Feld und Wieſe im Holzacker, mit 75 fl. St.-K., werth 150 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe im Eigig, mit 20 fl. St.-K, geſchätzt auf 30 fl.,
4) ein Feld am Eggelsheimer Weg, der Straßacker mit 180 fl. St.-K., werth 190 fl.,
5) ein Feld im Schleifweg, mit 95 fl. St.-K., B.-Nr. 2985, werth 40 fl.,
6) ein Feld in der Breitenreuth, mit 100 fl. St.-K., werth 150 fl.,
7) $2\frac{1}{4}$ Morg. Feld, Wieſen und Holz in der Breitenreuth, der Steinbruch, mit 280 fl. St.-K., geſchätzt auf 550 fl., und
8) Hofwieſe, oder Betzengraben, mit 40 fl. St.-K., B.-Nr. 804, werth 60 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Termine kund gegeben.

Vorchheim, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

In dem Debitweſen der Georg Schadtiſchen Eheleute von Altenhof wird zur Verſteigerung des Grundvermögens derſelben, beſtehend in einem Gute zu Altenhof, urb. fol. 8a beſchrieben, Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Ortenburg handlohnspflichtig, erbzins- und zehentbar, laut gerichtlicher Verhandlung vom 25. Mai d. J. auf 2400 fl. gewerthet, Termin auf

Montag den 28. Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Tambach, den 1. Juli 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

Die zwiſchen dem Kupferhammerbeſitzer Wilhelm Müller von Unterneuhüttendorf und der ledigen Margaretha Heinlein von Steinenhauſen wegen der Minderjährigkeit der letztern nach dem Ehevertrage von 7. dieſes Monats erfolgte Ausſchließung der Gütergemeinſchaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kulmbach, am 28 Juni 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Kl. Steinenhauſen.

Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Samen von weißen, langen Herbſtrüben ſehr billig bei Fr. Carl Dilchert.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 9. Juli. Der Maurergeſelle Johann Thomas Weidenhammer in der Altſtadt, mit Magdalena Hilpert daſelbſt.

— — Johann Georg Springer, Mitbürger und Dekonom in St. Georgen, mit Jungfrau Barbara Rützel, Mitbürgers- und Dekonomen-Tochter daſelbſt.

Den 11. Juli. Der Bürger und Bierbrauer Konrad Dörfler auf der Dürſchnitz, mit Jungfrau Sophia Barbara Müller von Goldkronach.

Geborne:

Den 6. Juli. Die Tochter des Bürgers und Mulzers Schmidt in den Morizhöfen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 11. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 7. Juli. Der Polizei-Soldat Költſch dahier, alt 67 Jahre und 16 Tage.

— — Der Maurergeſelle Georg Dietz in St. Georgen, alt 30 Jahre und 3 Monate.

Den 9. Juli. Die Ehefrau des Hautboiſten I. Klaſſe im K. 13. Infanterie-Regiment, Küchler dahier, alt 40 Jahre und 22 Tage.

Den 10. Juli. Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Strumpfwirkermeiſters Rahm dahier, alt 3 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.

Den 11. Juli. Der Bürger und Dekonom Friedel in der Altſtadt, alt 55 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Dienſtag den 18. Juli 1848.

Inhalt:

Geſetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins. — Geſetz, die Kapital-Steuer. — Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 28. September v. Js. bezüglich der Handapotheken des ärztlichen Perſonals. — Officierswahlen bei der Landwehr in Gefrees. — Anſtellungen im Staatsdienſte, insbeſondere bei der reinen Juſtiz. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Geſetz,

(Die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachſtehenden Artikel I. betreffend, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden iſt aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Artikel 2.

In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Pachtſchillinge werden in die Gemeindekaſſen einbezahlt und den betheiligten Grundbeſitzern verrechnet, beziehungsweiſe zu den ſie treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet.

Artikel 3.

Der Eigenthümer eines zuſammenhängenden Grundbeſitzes von mindeſtens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge iſt jedoch befugt, die Jagd auf dieſem Eigenthume ſelbſtſtändig und ausſchließend auszuüben.

Artikel 4.

Sind einzelne Grundſtücke geringeren Flächeninhalts von einem ſolchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils umſchloſſen, ſo ſteht dem Eigenthümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundſtücken gegen eine verhältnißmäßige, an die Eigenthümer derſelben zu entrichtende Entſchädigung zu.

Digitized by Google

Artikel 5.

Von den Beſtimmungen der vorhergehenden Art. 2. und 4. ſind ausgenommen alle und jede Grundſtücke, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verſchließbaren Thüren verſehen ſind.

Artikel 6.

Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke ſollen entſprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtſchilling, im Verhältniſſe des Arealbeſtandes, in die Gemeindekaſſe abgeliefert werden.

Die in Artikel 3. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zuſtehende Selbſtbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Beſitzthume mit in die Verpachtung geben, und nehmen dann nach dem Flächenverhältniſſe entſprechenden Antheil an dem erzielten gemeinſchaftlichen Pachtſchillinge.

Ein Gleiches ſteht den im Art. 5. bezeichneten Grundbeſitzern zu.

Artikel 7.

Jagdpacht-Verträge löſen ſich mit dem 1. Februar 1849 ohne gegenſeitige Entſchädigung der Jagdbeſitzer und Jagdpächter auf.

Artikel 8.

Von obigen Beſtimmungen ſind ausgenommen:

a) die niedere Jagd in der Umgebung der Königlichen Reſidenzſchlöſſer, jedoch mit genauer Einhaltung der geſetzlichen Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

b) die hohe und niedere Jagd in den königlichen Leib- und Reſerve-Gehegen Hohenſchwangau, Tegernſee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbeſitzer oder Gemeinden werden hiefür, in ſo ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, nach dem Maßſtabe der Pachtſchillinge der umliegenden Jagden entſchädigt.

Artikel 9.

Unſere Staatsminiſter des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes, durch das Geſetzblatt bekannt zu machenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Sebaſtian v. Kobell.

Geſetz,

die Kapital-Steuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel I.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, unterliegt, nach Abzug der auf dem Vermögen laſtenden Kapitalſchulden, der Kapitalſteuer, ohne Unterſchied, ob es inner oder außer Landes anliegt.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieſer Steuer durch den Schuldner iſt ungültig.

Artikel II.

Die einfache Steueranlage beſteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages.

Artikel III.

Ausgenommen von der Kapitalſteuer ſind:

1) der Staat;
2) Stiftungen und Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultusſtiftungen, wenn letztere nach Entſcheidung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollſtändig bedürfen; dann Hilfs- und Sparkaſſen;
3) Banken, rückſichtlich der zum Betriebe ihrer Geſchäfte zuſammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien;
4) Kapitalien unter 500 fl., ſofern ſie das einzige Vermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., ſofern ſie das einzige Vermögen der Familie bilden.

Artikel IV.

Steuerpflichtig iſt jeder am Orte ſeines Wohnſitzes.

Die Steuer iſt innerhalb 3 Monaten nach Aufſtellung der Steuerliſten fällig, und mit einem Male zu erheben. Die Steuerliſten müſſen bis zum 1. September 1848 aufgeſtellt ſeyn.

Artikel V.

Auf ergangene Aufforderung von Seite der Königl. Rentämter erholen die Gemeindebehörden von ihren Gemeindegliedern die Erklärung auf Bürgerpflicht, ob ſie im Beſitze ſteuerbarer Kapitalien ſind, und wie hoch ſie den Jahresbetrag ihrer Kapitalsrente zur Beſteuerung anſchlagen. Dieſe Faſſionen müſſen mündlich oder ſchriftlich innerhalb einer angeſetzten Friſt abgegeben werden, und ſind von den Gemeindebehörden in ein Verzeichniß zu bringen. Die ſchriftlichen Erklärungen können auch verſchloſſen übergeben werden, müſſen aber auf der Aufſchrift Namen und Wohnort des Pflichtigen enthalten, und verſchloſſen der Prüfungs-Commiſſion übergeben werden.

Artikel VI.

Nach Ablauf des Termins übergibt die Gemeindebehörde die eingezogenen mündlichen oder ſchriftlichen Angaben dem einſchlägigen Rentamte, welches dieſelben in ein General-Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Wer ſeine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf ſeine Koſten daran erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Friſt gibt die Gemeindebehörde dem Rentamte davon Kenntniß.

Artikel VII.

Sind dieſe Verzeichniſſe geſchloſſen, ſo bildet ſich in jedem Rentamts-Bezirke eine Prüfungs-Commiſſion, welche aus dem Vorſtande der Diſtrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten unter Beiziehung eines Aktuars beſteht.

Die Prüfung ſelbſt wird auf dem Lande nach Gemeinden, in Städten oder größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken vorgenommen.

Die Prüfungs-Commiſſion verſtärkt ſich immer mit 3 bis 5 Mitgliedern aus den Gemeinden oder dem Bezirke, deſſen Faſſionen geprüft werden ſollen, und bildet ſodann den Prüfungs-Ausſchuß. Dieſer unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung, beſtätigt ſie entweder als unbedenklich, in welchem Falle die Steuerpflicht ſogleich definitiv feſtgeſetzt wird, oder merkt die erhobenen Beanſtandungen vor, und ſetzt den Steuerbetrag derjenigen feſt, welche der im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen wiederholten Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Nach vollendeter Prüfung aller Faſſionen bleibt es dem k. Rentamte unter Mitwirkung der Diſtrikts-Polizei-Behörde überlaſſen, ſich bezüglich der beanſtandeten Faſſionen die nöthigen Aufklärungen zu verſchaffen.

Zur Beſcheidung der vom Prüfungs-Ausſchuß erhobenen Anſtände ruft alsdann die Commiſſion ſowohl die betreffenden Steuerpflichtigen, ſowie jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche ſie im gegebenen Falle verſtärkt hatten, und entſcheidet auf die Erklärung des Betheiligten definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. — Die nachweisliche Unrichtigkeit einer ſolchen Erklärung wird nach Art. XI. beſtraft. Die Prüfungs-Commiſſion, ſowie die Prüfungs-Ausſchüſſe ſind zur ſtrengſten Amtsverſchwiegenheit verpflichtet.

Artikel IX.

Gegen die mit Stimmen-Mehrheit zu faſſenden definitiven Beſchlüße des Prüfungs-Ausſchuſſes iſt weder Remonſtration noch ein anderes Rechtsmittel zuläſſig.

Artikel X.

Alle Verhandlungen ſind tax- und ſtempelfrei. Die unvermeidlichen Koſten trägt die Staatskaſſa.

Artikel XI.

Wer den Betrag ſeiner ſteuerbaren Kapitalien ganz oder theilweiſe verſchweigt und deſſen überwieſen wird, unterliegt nebſt Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe zum Beſten des Orts-Armenfonds, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von dem verſchwiegenen Kapitale beſteht.

Unterwirft ſich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des K. Rentamts an ihn geſtellten Anforderung, ſo haben die in Polizei-Uebertretungen zuſtändigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet ſich nach den §§. 15. bis 18. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, „Verletzungen der Zollordnung betreffend."

Artikel XII.

Die Kapitalſteuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. October 1848 bis dahin 1849 erhoben werden mit je zwei Kreuzer vom Gulden des Jahresertrages.

Der nächſten Stände-Verſammlung ſoll über Fortbeſtand oder Abänderung derſelben Vorlage gemacht werden.

Die im §. 6. Abtheilung VI. des Familienſteuer-Edikts vom 10. Dezember 1814 angeordnete Beſteuerung der Kapitaliſten tritt dagegen vom 1. Oktober 1848 an außer Wirkſamkeit.

Artikel XIII.

Unſer Staatsminiſter der Finanzen iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 28. September v. Js. bezüglich der Handapotheken des ärztlichen Perſonals betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 28. v. Mts., welche an die K. Regierung von Oberbayern

Digitized by Google

erlaſſen, und zu gleicher Nachachtung hieher mitgetheilt wurde, wird zur Kenntniß und Nachachtung der obenbezeichneten Behörden gebracht.

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 2. April l. Js., bemerkten Betreffs, unter Rückgabe der Akten, erwiedert, wie es keineswegs in der Abſicht gelegen, durch die unterm 28. September v. Js. erlaſſene Entſchließung, die Handapotheken des ärztlichen Perſonales betreffend, die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 27. Januar 1842, die Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend, insbeſondere Ziff. 1, 2 und 3, welche die Befugniß zur Haltung von Handapotheken betreffen, ſo wie die nachträglich in der weitern Miniſterial-Entſchließung vom 6. April 1846 gegebenen Vorſchriften zu modifiziren, resp. aufzuheben.

München, den 28. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

(Officierswahlen bei der Landwehr in Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden nachbenannte Officiere bei der Landwehr in Gefrees von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando beſtätiget und ernannt:

a) der bisherige Oberlieutenant Egidius Döring als Hauptmann, und
b) der Maurermeiſter Joſeph Lentz als Oberlieutenant.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Anſtellungen im Staatsdienſte, insbeſondere bei der rein'n Juſtiz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, Kreis- und Stadt- dann Appellationsgerichts-Acceſſiſten in Oberfranken, welche der Aufforderung in der Bekanntmachung des k. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 21ten v. M. bisher nicht entſprochen haben, werden aufmerkſam gemacht, daß derſelben unfehlbar bis zum 21ten l. Mts. Folge zu leiſten iſt.

Bamberg, am 14. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. Juli bis incl. 31. Juli 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. Juli curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9 fl. 40½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Scheffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	12 fl. 17½ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 21 Lth. $2\frac{2}{3}\frac{5}{4}\frac{5}{7}\frac{4}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 2 Qu.;

1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 11 Lth. — $\frac{5}{3}\frac{0}{4}\frac{0}{7}\frac{9}{5}$ Qu. oder 3 Pfd. 11 Lth. — Qu.;

1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. — Lth. $2\frac{7}{3}\frac{6}{4}\frac{2}{7}\frac{2}{5}$ Qu. oder 5 Pfd. — Lth. 3 Qu.;

1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 22 Lth. $1\frac{1}{3}\frac{2}{4}\frac{1}{7}\frac{2}{5}$ Qu. oder 6 Pfd. 22 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	16 fl. 16½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	20 fl. 54½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 15 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,

— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und

— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl. 2½ kr.
Verbleiben	17 fl. 52 kr.

Die hier verbliebenen 17 fl. 52 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 22 kr. auf 111 Pfd. ¾ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{6}{7}\frac{4}{9}\frac{4}{5}\frac{4}{5}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 30 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. $3\frac{1}{3}\frac{7}{3}\frac{6}{8}$ Qu. oder 7 Lth. 3 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. — Qu.;

1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qu.;

1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. — Lth. 3½ Qu. oder 1 Pfd. — Lth. 3 Qu.;

1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 1 Lth. 2⅔ Qu. oder 2 Pfd. 1 Lth. 2 Qu.;

1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 2 Lth. 1½ Qu. oder 3 Pfd. 2 Lth. 2 Qu.;

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.

(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 1. Juli curr.	16	12	9	54	10	—
" 5. " "	16	36	10	—	10	12
" 8. " "	16	18	9	36	9	48
" 12. " "	16	—	9	12	10	—
Summa	65	6	38	42	40	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	16	16½	9	40½	10	—
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	42¾	1	36¾	1	40

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bayreuth, den 14. Juli 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
werden in der Konkursſache des Kaufmanns Degen
am Freitag den 21. d. Mts. Vormittags 9 Uhr
im Hauſe des Kaufmanns Wilhelm Schüller drei Zentner Türkiſch Garn in kleineren Partien — ſelbſt bis zu 1 Pfd. — gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Scharf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die nachgenannten Grundbeſitzungen des Bauern Johann Hofmann zu Miſtelgau:

a) ein Sölbengut zu Miſtelgau, Hs.-Nr. 29, B.-Nr. 104, beſtehend in Haus mit Stadel und Schorgärtlein, 3 Tagw. Feld und Wieſen, Gemeinderecht, handlohn- und zehentbar, mit 1 fl. 23¾ kr. erbzinsbar, geſchätzt auf 1020 fl.,

b) ⅞ Tagw. Feld, der Spiegelberg, Beſ.-Nr. 104a, geſchätzt auf 180 fl.,

c) ⅜ Tagw. Feld, der Brumberg, Beſ.-Nr. 104b, geſchätzt auf 35 fl.,

d) ¼ Tagw. Feld, der Striegel, Beſ.-Nr. 104c, geſchätzt auf 35 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf den

22. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Johann Fick zu Miſtelgau beſtimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ſoll gemäs §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen. Bayreuth, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Gantſache der Schneidermeiſters-Wittwe **Maria Firnſtein** dahier wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus hieſelbſt, Diſtrikt I., Nr. 521 in der Fleiſchgaſſe, geſchätzt auf 4000 fl., mit 3400 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, aus 3120 fl. beſteuert, freieigen, zum **drittenmal** dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Donnerſtag den 3. Auguſt früh 10 Uhr

hierorts, Commiſſions-Zimmer Nr. 16, anberaumt, wozu hiemit Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeß-Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 4. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßſache des penſionirten k. Appellationsgerichts-Sekretairs **Hofmann** werden alle jene, welche Anſprüche an die Maſſa zu haben glauben, aufgefordert, ſolche in dem auf

Montag den 7. Auguſt Vormittags 9 Uhr

anberaumten Liquidations-Termine um ſo gewiſſer geltend zu machen, als ſolche bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht berückſichtigt werden ſollen.

Bamberg, am 7. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des Kaufmann **Langiſchen** Gaſthofes zu Redwitz mit Zubehör, H.-Nr. 13, der bayeriſche Hof genannt, wird fernerweiter Termin auf

Dienſtag den 15. Auguſt c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Redwitz angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Wunſiedel, am 6. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Amortiſations-Edikt.

Die untenbezeichnete Urkunde iſt dem Inhaber derſelben abhanden gekommen. Auf den Antrag der Intereſſenten werden daher alle Diejenigen, welche die befragliche Urkunde allenfalls in Händen haben, oder daran und an die darin bezeichnete Kapitalsforderung Anſprüche machen könnten oder wollten, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage des Dokumentes binnen 6 Monaten, längſtens aber in dem hiezu auf den

4. November l. Js.

anberaumten peremtoriſchen Termin dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem ſie damit präcludirt und die Urkunde außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werde.

Nr.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Datum der Urkunde.	Betrag	Pfandobjekte.
1	Kuckel, Karl, Schenkwirth von Leimitz,	Jahn, Peter, Bauer von Döberlitz,	Schuld- und Hypothekenbrief d. d. Hof 12. Februar 1847.	300 fl.	a) der Korpus des zerſchlagenen halben Hofes Nr. 4 zu Döberlitz, b) 1½ Tauchert Feld, das Spitzäckerlein, Beſ.-Nr. 178ª des Steuerdiſtrikts Gattendorf,

Hof, den 4. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Nikol Habicht von Konradsreuth will mit ſeinem minderjährigen Sohn Johann Adam nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche oder allenfallſige Forderungen zu machen gedenkt, hat ſolche längſtens bis zum

25. Juli c. Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls denſelben ohne Rückſicht hierauf der Reiſepaß ausgehändigt werden wird.

Hof, den 13. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

In der Rechtsſache der ledigen Barbara Küneth von Berneck gegen den Wagnergeſellen Johann Rauſch von Neuenreuth, wegen Vaterſchaft und Alimentation wird auf den Contumacialantrag der Klägerin vom 6. v. M. anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung der Sache

auf den 6. September l. Js.

dahier anberaumt und der abweſende Beklagte unter dem Präjudize hiezu geladen, daß bei ſeinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und die Klägerin zum Beweiſe ihrer Klaggründe zugelaſſen werden würde.

Derſelben wurde hievon behufs ihres gleichzeitigen Erſcheinens Kenntniß gegeben und ihr auf den Grund des beigebrachten Armuthszeugnißes das Armenrecht hiermit ertheilt. Kulmbach, den 6. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Kuratel über das Vermögen des abweſenden Georg Herbſt von Buch wurde vom K. Landgerichte Kronach am heutigen beſchloſſen:

Es ſey die Verwaltung und Nutznießung dieſes Vermögens den drei Geſchwiſtern des Abweſenden, nemlich:

1) der Barbara Herbſt, verehelicht an Heinrich Bittermann, reſp. deren 3 Kindern,
   a) Erhardt Bittermann,
   b) Gallus Bittermann,
   c) Eliſabetha Bittermann,
2) der Margaretha Herbſt, verehelicht an den Bauern Wilhelm Braun, reſp. ihren 3 Kindern,
   a) Barbara Margaretha Braun,
   b) Johann Braun,
   c) Barbara Braun,
3) dem Johann Herbſt reſp. ſeinen 5 Kindern,
   a) Barbara Herbſt,
   b) Margaretha Herbſt,
   c) Margaretha Herbſt,
   d) Kunigunda Herbſt,
   e) Chriſtoph Herbſt, und nach deßen erfolgtem Ableben ſeinen 3 Kindern,

jedoch nur gegen gehörige Sicherheitsſtellung zu überlaſſen.

Kronach, den 7. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Bei den Regiebauten auf der ſchiefen Ebene können geſchickte Granitſteinhauer bei einem wöchentlichen Verdienſte von 10 bis 16 fl. und darüber, je nach ihrem Fleiße und der Geſchicklichkeit, andauernde Beſchäftigung finden.

Diejenigen, welche Luſt haben, hiebei in Arbeit zu treten, haben ſich bei dem k. Ingenieur-Practikanten Kühles zu Marktſchorgaſt zu melden.

Münchberg, am 10. Juli 1848.

Königliche Eiſenbahnbau-Section.
Preu, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Andreas Schmidtiſchen Relikten gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 16 zu Göhren, k. Lehen, welches einſtöckig von Holz erbaut, mit Ziegeln gedeckt und der Brandverſicherung mit 400 fl. einverleibt, dann auf 125 fl. taxirt iſt, öffentlich feilgeboten. Verkaufstermin iſt auf

den 9. Auguſt Nachmittags 2 Uhr

im Kraußiſchen Wirthshauſe zu Göhren anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Naila, am 8. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der vormalige Gütleinbeſitzer Johann Müller und deſſen Ehefrau Johanna Chriſtiana, geborne Rödel, H.-Nr. 89, zu Regnitzloſau wollen mit ihren fünf jüngeren Kindern in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, während deren älteſter bereits in das K. Heer eingereihter Sohn vorerſt ſeiner Militairdienſtpflicht zu genügen hat. Forderungen gegen die Johann und Johanna Chriſtiana Mülleriſchen Eheleute und deren Kinder ſind

am 19. Juli c. Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und werden etwaige Gläubiger hiezu unter der Verwarnung aufgefordert, daß die ſich nicht Meldenden bei weiterer Behandlung des Auswanderungsgeſuches nicht berückſichtiget werden.

Rehau, den 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Schmidel, v. n.

Ediktalladung.

Wegen Ueberſchuldung der Peter und Margaretha Dreßliſchen Eheleute dahier werden auf ihren eigenen ſowohl als auf den Antrag ihrer bereits gerichtsbekannten Gläubiger

I. die Ediktstage, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 11. Auguſt,

2) zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweiſung auf

Dienſtag den 12. September,

3) zur Abgabe und beziehungsweiſe Nachweiſung der Repliken auf

Dienſtag den 10. October,

ſowie endlich

4) zur Vorbringung der Dupliken, deren Nachweiſung und eventuell zum Schlußverfahren

Dienſtag den 7. November

des laufenden Jahrs, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr im Lokale des unterfertigten K. Landgerichts Termin anberaumt, an welchen außer den bekannten auch ſämmtliche unbekannte Gläubiger der gemeinſchuldneriſchen Eheleute perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als das Ausbleiben am erſten Ediktstag den Ausſchluß derſelben von gegenwärtiger Conkursmaſſa, jenes an den übrigen aber den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmen geweſenen Handlungen zur Folge hat.

II. Am erſten Ediktstag wird zugleich auch der Verſuch, ein gütliches Arrangement zu Stande zu bringen, wiederholt werden.

III. Zugleich wird Jeder, der an die Peter und Margaretha Dreßliſchen Eheleute dahier etwas ſchuldet, oder von ihnen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Schuld in das hieſige Gerichts-Depoſitorium einzuzahlen, beziehungsweiſe das, was ſie in Händen haben, unverzüglich an das unterfertigte Conkursgericht zurückzuſtellen.

IV. Noch auch werden die zur Conkursmaſſe der genannten Dreßliſchen Eheleute noch gehörigen Realitäten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, als, und zwar nach dem rentamtlichen Beſchrieb:

a) im Steuerdiſtrikt Höchſtadt:

1) ein Haus mit Scheune, Nebenbau und Hofraum in der Vorſtadt, dann 3 Ruthen Garten, B.-Nr. 1173, grundbar dem K. Rentamte, mit 5 fl. 6¼ kr. Erbzins, 10 $^0/_0$ Handlohn nach Bamberger Obſervanz und mit 390 fl. Steuerkapital angelegt,

2) ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, unter B.-Nr. 1174, nach 5 fl. Kapital beſteuert;

b) im Steuerdiſtrikt Sterpersdorf:

1) ein Gütchen, beſtehend aus Wohnhaus, ½ Morgen Garten beim Hauſe, 1½ Morg. Feld, obern Haus, 1¾ Morg. Feld, die Röthen genannt, und Gemeinderechte, B.-Nr. 143ª, belaſtet mit 2 fl. 50 kr., 1 Metzen Habergilt, 10 $^0/_0$ Handlohn nach Bamberger Obſervanz, fixem Zehentreichniß und mit der Steuer nach 500 fl. Kapital,

2) ein unbezimmerter Hofgutsreſt, beſtehend in 5¼ Morgen Felder und 1 Tagwerk Wieſe, B.-Nr. 143^{ba}, worauf 49 kr. Erbzins, 1 Metz. 2 Viertel 1 Sechzehntel Korn- und 1 Metz. 1 Viertel 1 Sechzehntel Habergilt, dann 10 $^0/_0$ Handlohn nach Bamberger Norm, ein fixes Zehentreichniß und die Steuer nach 765 fl. Steuerkapital haftet,

3) 1½ Morgen Feld, der Koſtenacker, B.-Nr. 143^{bb}, beſteuert nach 300 fl. Kapital, grundbar zum Kgl.

Digitized by Google

Rentamte, mit 19¼ kr. Erbzins, 2 Viertel 1¼ Sechz. Korn- und 2 Viertel ½ Sechz. Habergilt, 10 % Handlohn nach Bamberger Obſervanz.

4) 1¼ Morg. Feld, das Gewend, B.-Nr. 143bc, beſteuert nach 125 fl. Kapital, grundbar mit 8 kr. Erbzins, 1 Viertel 2 Sechz. Korngilt, 10 % Handlohn nach Bamberger Norm,

5) ¼ Morgen Feld am Mühlweg, Kat.-Nr. 143bb, grundbar dem Kgl. Rentamte, mit 3 kr. Erbzins, 1 Viertel ½ Sechz. Habergilt, 10 % Handlohn nach Bamberger Obſervanz und die Steuer aus 50 fl. Kapital gebend, endlich

6) ½ Tagw. Wieſe bei der Grauendorfer Mühle, Kat.-Nr. 143bk, grundbar dem Kgl. Rentamte, mit 3 kr. Erbzins, 1 Viertel ½ Sechz. Habergilt, 10 % Handlohn nach Bamberger Norm, beſteuert nach 50 fl. Kapital.

Der Schätzungswerth und die Strichbedingniſſe werden im Termine ſelbſt kund gegeben werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, welcher andurch auf

Donnerſtag den 10. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier feſtgeſetzt wird.

V. Vorläufig wird noch bemerkt, daß nach den bisherigen Acten das Activ-Vermögen 7942 fl. und die Paſſiven 8315 fl. 38 kr. ohngefähr betragen.

Höchſtadt, am 3. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Metzger Johann und Anna Diſtler'ſchen Eheleute zu Egloffſtein, wird die Kuratel, deren ſie ſich im Jahre 1842 freiwillig unterworfen haben, für aufgehoben erklärt.

Gräfenberg, am 8. Juli 1848.

Königliches Landgericht,
als
Verweſung des Freiherrlich von Egloffſtein'ſchen Patrimonialgerichts Egloffſtein.
v. Holzſchuher.

Edictal-Ladung.

Johann Lämmlein, Sohn der Taglöhnersleute Johann und Dorothea Lämmlein von Lahm (im Itzgrunde), geboren daſelbſt am 1. Juni 1787, ließ ſich ohngefähr 20 Jahre alt zum öſterreichiſchen Militair anwerben, und hat ſeitdem keine Nachricht mehr von ſich gegeben.

Auf Antrag ſeines Bruders werden nun Johann Lämmlein, oder deſſen legitime Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich innerhalb eines halben Jahres um ſo gewiſſer dahier zu melden und zu legitimiren, als ſonſt mit dem ſich auf circa 310 fl. berechnenden Vermögen des Abweſenden von Amtswegen wird verfahren werden.

Banz, den 11. Juli 1848.

Herzoglich bayeriſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonial Gerichts I. Claſſe Lahm.
Glaſer, Herrſchaftsrichter.

Ediktal-Ladung.

Da in Sachen der ledigen Eliſabetha Katharina Hoffmann zu Nonnenwald gegen den Bauernſohn Johann Georg Zenkel zu Schwingen, wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung der Beklagte im Termin vom 3. April curr. nicht erſchienen iſt, ſo wird auf klägeriſchen Antrag zur Verhandlung anderweiter Termin auf

Mittwoch den 26. l. Mts. Juli Vormittags 9 Uhr

im Hauſe Nr. 302 dahier angeſetzt und Beklagter Johann Georg Zenkel hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß er bei abermaligem Außenbleiben ſeiner Einwendungen für verluſtig erklärt, die Klage als abgeleugnet angeſehen und Klägerin zu deren Beweiß zugelaſſen wird.

Hof, am 14. Juni 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.
Barſch.

Bekanntmachung.

Laut Vertrag vom 6. l. Mts. haben der Viehhändler Georg Adam Lang zu Oberkotzau und deſſen Ehefrau Chriſtiana Maria Katharina, geborne Richter, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene Gemeinſchaft der Güter für die Zukunft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift

Digitized by Google

des §. 422, Tit. 1, Thl. 2, des allgemeinen preußiſchen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird.

Hof, am 7. Juli 1848.

Das Freiherrlich von Kotzau'ſche Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Bekanntmachung.

In der Aufſtellung der Buden für die hieſigen beiden Hauptmärkte und zwar ſchon für den bevorſtehenden Sommerjahrmarkt wird eine durchgreifende Veränderung vorgenommen.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der auswärtigen — die hieſigen Märkte beſuchenden — Verkäufer gebracht, daß dieſelben der veränderten Budenordnung wegen für den bevorſtehenden Markt durchaus nicht mit Beſtimmtheit darauf rechnen dürfen, den ſeither eingenommenen Platz wieder einnehmen zu können.

Hof, den 13. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schrön.

Nicht amtliche Artikel.

Alle Sorten Wein- und Tafel-Eſſige von vorzüglicher Güte ſind zu haben bei

Leonhard Händel an der Dammallee.

Verzeichniß

der vom 1. bis 7. Juli 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

50) Herr Johann Huß, königl. bayeriſcher Forſtmeiſter aus Geroldsgrün.

51) Herr Auguſt Fr. Wehner, Appellations-Gerichts-Rath aus Zwickau.

52) Fräulein Thekla Redlich aus Eilenburg.

53) Herr L. von Dobeneck, K. bayeriſcher Appellations-Gerichts-Rath aus Bamberg.

54) Frau Flora von Dobeneck, deſſen Gattin.

55) Fräulein Thereſe Reinhard aus Hof.

56) Herr Hugo Riemann, Oberlehrer aus Coburg.

57) Frau Afra Schreiner, Lithograph'ens Gattin aus München.

58) Frau Fr. Freifrau von Künsberg, Rittergutsbeſitzerin auf Kaibitz.

59) Fräulein Fr., Freifräulein von Guttenberg auf Kirchleus.

60) Herr Carl Gebhardt, Pfarrer aus Harra, im Reußiſchen.

Steben, den 7. Juli 1848.

Verzeichniß

der bis zum 7. Juli 1848 in der Mineralbad-Anſtalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte.

Fräulein von Feuerbach aus Nürnberg.

Wunſiedel, am 8. Juli 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Juli 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		73
" à 4 % "		84¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		550
" " Promessen per Stück Agio	40	

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Donnerſtag den 20. Juli 1848.

Inhalt:

Geſetz, die Einkommenſteuer. — Aufſtellung und Ernennung eines k. Stadtkommiſſairs in der Stadt Bamberg. — Zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffener taubſtummer Knabe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Geſetz,
die Einkommenſteuer betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterſchied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen ſchon getroffen iſt, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbſtbenützung beſteht, ſtändig oder unſtändig iſt, auf Rechtsverbindlichkeiten oder freiem Willen Anderer beruht, unterliegt der allgemeinen Einkommenſteuer.

Artikel 2.

Von Entrichtung der Einkommenſteuer ſind frei:

1) unverheirathete Perſonen, wenn ihr jährliches reines Einkommen nicht 250 fl.,
2) Familien ohne oder mit nicht mehr als drei noch im elterlichen Brode ſtehenden Kindern, wenn es nicht 400 fl.,
3) Familien mit mehr als drei im elterlichen Brode ſtehenden Kindern, wenn es nicht 500 fl. erreicht,
4) Stiftungen und Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultusſtiftungen, wenn letztere nach Entſcheidung der einſchlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollſtändig bedürfen, dann Hülfs- und Sparkaſſen.

Artikel 3.

Ausländer unterliegen der Einkommenſteuer von ihren aus Bayern zu beziehenden Einnahmen. Dagegen hat der bayeriſche Staatsangehörige als Beſitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und beſteuerter Gewerbe die hieraus bezogenen Einnahmen nicht zu verſteuern.

Artikel 4.

Steuerpflichtig iſt jeder am Orte ſeines Wohnſitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nach dem Stande am 1. Juli l. Js.; Ausländer ſind da zu beſteuern, wo der ſteuerbare Gegenſtand ſich befindet.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres ändern die Steuerſchuldigkeit nicht. Erliſcht aber ein ſteuerbares Einkommen während des Jahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, ſo ſind nur die bis dahin fällig gewordenen Raten zu erheben.

Artikel 5.

Die Steuer iſt innerhalb eines Monats nach Aufſtellung der Steuerliſten fällig, und wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreiſen in vierteljährigen Raten erhoben.

Die Steuerliſten müſſen längſtens bis zum 1. September 1848 aufgeſtellt ſeyn.

Artikel 6.

Jedes ſteuerbare Einkommen iſt nach ſeinem jährlichen Geſammtbetrage in eine der folgenden Klaſſen einzureihen:

Klaſſe	Einkommen.	Steuer.
1.	250 fl.	— fl. 30 kr.
2.	300 fl.	— fl. 45 kr.
3.	400 fl.	1 fl. — kr.
4.	500 fl.	1 fl. 15 kr.
5.	600 fl.	1 fl. 30 kr.
6.	800 fl.	2 fl. — kr.
7.	1,000 fl.	3 fl. — kr.
8.	1,200 fl.	5 fl. — kr.
9.	1,500 fl.	7 fl. — kr.
10.	2,000 fl.	10 fl. — kr.
11.	2,500 fl.	15 fl. — kr.
12.	3,000 fl.	20 fl. — kr.
13.	4,000 fl.	30 fl. — kr.
14.	5,000 fl.	45 fl. — kr.
15.	6,000 fl.	60 fl. — kr.
16.	8,000 fl.	90 fl. — kr.
17.	10,000 fl.	120 fl. — kr.
18.	12,000 fl.	150 fl. — kr.
19.	15,000 fl.	200 fl. — kr.
20.	20,000 fl.	300 fl. — kr.
21.	30,000 fl.	450 fl. — kr.
22.	40,000 fl.	600 fl. — kr.
23.	50,000 fl.	800 fl. — kr.
24.	60,000 fl.	1,000 fl. — kr.
25.	75,000 fl.	1,500 fl. — kr.

Je weitere 25,000 fl. werden mit 500 fl. Steuer angelegt.

Artikel 7.

Jeder Steuerpflichtige oder deſſen geſetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Erklärung auf Bürgerpflicht abzugeben, welche enthalten muß:

a) ſeine Einkommensquellen, ohne jedoch in Spezialitäten eingehen zu müſſen;

Digitized by Google

b) die Klaſſe, in welcher er gemäß Art. 6. ſein jährliches Geſammteinkommen einreiht, oder im Falle ſolches die 25. Klaſſe überſteigt, den beiläufigen Betrag desſelben;

c) die Befreiungsgründe, welche er gemäß Art. 2. in Anſpruch nehmen zu können glaubt.

Dieſe Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgeſteckten Friſt oder an dem hiezu anberaumten Tag (Termine) bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlaſſen hat, zu geſchehen, und wird ſogleich an das Rentamt überſendet, welches ſämmtliche Angaben in ein Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Werden ſchriftliche Erklärungen verſchloſſen eingereicht, ſo ſind ſie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Artikel 8.

Wer ſeine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf ſeine Koſten erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Friſt gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Prüfungs-Ausſchuſſe (Art. 9.) Kenntniß, welcher ſodann (Art. 10.) die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feſtſtellt.

Artikel 9.

Iſt obiges Verzeichniß geſchloſſen, ſo bildet ſich in jedem Rentamts-Bezirke eine Prüfungs-Kommiſſion, beſtehend aus dem Vorſtande der Diſtrikts-Polizeibehörde und dem Rentbeamten, unter Beiziehung eines Aktuars. Sie verſtärkt ſich mit 5 bis 9 Einkommenſteuerpflichtigen aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Faſſion geprüft werden ſoll, und bildet ſodann den Prüfungs-Ausſchuß. Die Prüfung ſelbſt wird in Städten und größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen. Der Prüfungs-Ausſchuß unterſucht die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben; findet er nichts gegen dieſelben zu erinnern, ſo wird gleich die Beſteuerungsklaſſe feſtgeſetzt; ergeben ſich Anſtände, ſo werden dieſelben vorgemerkt.

Artikel 10.

Nach vollendeter Prüfung aller Faſſionen bleibt es dem Rentamte unter Mitwirkung der Diſtrikts-Polizeibehörde überlaſſen, ſich bezüglich der beanſtandeten Faſſionen die nöthigen Aufklärungen zu verſchaffen. Zur Beſcheidung der vom Prüfungs-Ausſchuſſe erhobenen Anſtände ruft alsdann die Kommiſſion ſowohl den betreffenden Steuerpflichtigen, als jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche ſie im gegebenen Falle verſtärkt hatten, und entſcheidet auf Erklärung des Betheiligten nach abſoluter Stimmenmehrheit definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. Bilden ſich mehr als zwei Meinungen, ſo werden die Stimmen für den höchſten Steuerſatz zu den Stimmen für den nächſt niederen hinzugezählt, bis ſich für einen Steuerſatz eine Mehrheit ergibt.

Die nachweisliche Unrichtigkeit jener Erklärung des Betheiligten wird nach Art. 18. beſtraft.

Die Prüfungs-Kommiſſion ſowohl, als der Prüfungs-Ausſchuß iſt zur ſtrengſten Amtsverſchwiegenheit verpflichtet.

Artikel 11.

Gegen den Definitivbeſchluß des Prüfungs-Ausſchuſſes ſteht dem Steuerpflichtigen, außer dem Falle des Art. 8. das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu.

Die Berufung iſt innerhalb einer unerſtrecklichen Friſt von 14 Tagen, von Eröffnung des Beſchluſſes an, bei der Prüfungs-Commiſſion zu Protokoll zu geben oder ſchriftlich einzureichen, und von derſelben unter Anlage der dazu gehörigen Akten an das Schiedsgericht zu überſenden.

Die Berufungsfriſt läuft vom Tage der Eröffnung des Beſchluſſes in der Ausſchuß-Sitzung, wenn der Steuerpflichtige anweſend war, außerdem vom Tage der ſchriftlichen Mittheilung an denſelben.

Im Erſteren Falle muß von der Anweſenheit des Steuerpflichtigen im Sitzungs-Protokolle ausdrückliche Erwähnung geſchehen, und auf Verlangen noch am nämlichen Tage eine Abſchrift des Beſchluſſes zugeſtellt werden.

Artikel 12.

Für jeden Polizeibezirk wird ein Schiedsgericht aus 11 beeidigten Mitgliedern und 3 Erſatzmännern in folgender Weiſe gebildet:

Der Magiſtrat der Stadt oder des Marktes, oder der Ausſchuß der Landgemeinde, wo die Polizei-Behörde ihren Sitz hat, wählt unter Beiziehung der Gemeindebevollmächtigten und der Vorſteher der zu dem Be-

Digitized by Google

zirke gehörigen Gemeinden 24 Schiedsmänner, aus welchen die Mitglieder und Erſatzmänner des Schiedsgerichtes durch das Loos berufen werden.

Der Looſungsakt wird von den Diſtrikts-Polizeibeamten, oder in Städten, deren Magiſtrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet ſind, von dem Bürgermeiſter geleitet.

Denſelben Behörden kommt auch die Beeidigung der Mitglieder und Erſatzmänner des Schiedsgerichts zu.

Artikel 13.

Der Diſtrikts-Polizeibeamte oder der ihm gleichſtehende Bürgermeiſter (Art. 12.) führt den Vorſitz im Schiedsgerichte, ſorgt für rechtzeitige Vorladung der Betheiligten (Appellanten) und des Vertreters des Staats-Aerars, leitet die Verhandlung und eröffnet den Beſchluß. Demſelben ſteht aber keine entſcheidende Stimme zu.

Artikel 14.

Dem Steuerpflichtigen iſt geſtattet, vor dem Schiedsgerichte ſeine Berufung mündlich auszuführen, und auch neue Nachweiſe beizubringen. Der Vertreter des Staats-Aerars hat hierauf ſeine Anträge zu ſtellen. Beide müſſen nach dem Schluſſe der Verhandlung abtreten.

Artikel 15.

Das Schiedsgericht faßt ſeine Beſchlüſſe nach abſoluter Stimmenmehrheit (Art. 10.) Die zu entſcheidenden Fragen hat der Vorſitzende mit Beſtimmtheit zu ſtellen.

Zur Eröffnung des Beſchluſſes ſind die im Sitzungsgebäude noch anweſenden Partheien wieder vorzurufen.

Artikel 16.

Gegen die Entſcheidung des Schiedsgerichts iſt kein Rechtsmittel zuläſſig.

Artikel 17.

Für Reiſekoſten und Zeitverluſt können die Mitglieder des Schiedsgerichts angemeſſene Entſchädigung in Anſpruch nehmen.

Dieſe und andere unvermeidliche Koſten trägt die Staatskaſſe. Alle Verhandlungen bei dem Prüfungs-Ausſchuſſe und Schiedsgerichte ſind tax- und ſtempelfrei.

Artikel. 18.

Wenn ein Steuerpflichtiger den Beſitz ſteuerbaren Einkommens inſoweit verſchweigt, daß er hiedurch in eine zu niedere Claſſe geſetzt würde, ſo ſoll er nicht nur den Betrag der Steuer, welche er dadurch unterſchlagen hat, nachbezahlen, ſondern unterliegt einer Strafe zum Beſten des Orts-Armenfonds, welche in dem Fünffachen jenes Betrages beſteht.

Unterwirft ſich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des Königlichen Rentamts an ihn geſtellten Anforderung, ſo haben die in Polizei-Uebertretungen zuſtändigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet ſich nach den §§. 15. bis 18. des Geſetzes vom 1. Juli 1834, Verletzungen der Zollordnung betreffend.

Artikel 19.

Die allgemeine Einkommenſteuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. October 1848 bis dahin 1849 erhoben werden. Der nächſten Ständeverſammlung wird über deren Fortbeſtand oder Abänderung Vorlage gebracht werden.

Artikel 20.

Dagegen wird in den Kreiſen dieſſeits des Rheins die Verordnung vom 10. December 1814, Leuteration des Ediktes über das Familienſchutzgeld betreffend, dann in der Pfalz das Geſetz vom 3. Nivose VII. über die Perſonal- und Mobiliarſteuer außer Wirkſamkeit geſetzt.

In den noch nicht definitiv beſteuerten Theilen von Unterfranken und Aſchaffenburg werden alle diejenigen Perſonal-Staats-Auflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Geſetze vom 25. Auguſt 1843 mit dem Eintritte der Familienſteuer erlöſchen.

Digitized by Google

In den Kreiſen dieſſeits des Rheins ſind diejenigen bisher blos der Familienſteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. December 1814), welche andern concesſionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbſteuer zu belegen.

Artikel 21.

Unſer Staatsminiſter der Finanzen iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Aufſtellung und Ernennung eines k. Stadtkommiſſairs in der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 30. Juni d. Js. allerhöchſt bewogen gefunden, die bisherige Funktion eines k. Commiſſairs der Stadt Bamberg einem eigenen Beamten mit dem Range und Titel eines Regierungsrathes zu übertragen, und dieſelbe dem dermaligen Amtsvorſtande des Landgerichts Werneck und functionirenden Stadtcommiſſair zu Bamberg, Johann Baptiſt Ihl unter Enthebung von der Landrichterſtelle zu Werneck, vom 1. Juli d. Js. an, allergnädigſt zu verleihen.

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubſtummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige autographirte Ausſchreiben vom 10. v. Mts. wird den oben benannten Behörden hiermit eröffnet, daß die Heimath des zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubſtummen Knaben nach Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ermittelt worden iſt.

Bayreuth, den 15. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Einkommen- und Kapitalsſteuer betr.)

In Folge eingelangter allerhöchſten Entſchließung aus dem Königl. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 17. v. Mts. hat das über die Einführung der Kapitals- und Einkommenſteuer unterm 4. v. Mts. erlaſſene Geſetz mit dem 1. October d. Js. in Wirkſamkeit zu treten und wurden deßhalb unterm Heutigen die Diſtrikts-Vorſteher des hieſigen Stadtbezirks beauftragt, die Aufzeichnung ſämmtlicher Familien hieſiger Stadt unverzüglich vorzunehmen, um hienach die einzelnen Vorladungen, welche diſtriktsweiſe geſchehen werden, beſchäftigen zu können.

Digitized by Google

Die treffenden Familienhäupter werden daher aufgefordert, den an ſie ergehenden Ladungen bei dem kurz vorgeſteckten Termine pünktlich Folge zu leiſten, als außerdem der Art. 8 des Geſetzes über die Einkommenſteuer, nach welchem jeder

„der ſeine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, durch Mahnboten auf ſeine Koſten erinnert wird. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Friſt gibt die Gemeinde-Behörde hievon durch das Rentamt dem Prüfungs-Ausſchuſſe Kenntniß, welcher ſodann die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feſtſtellt",

in Anwendung gebracht werden müßte.

Indem die betheiligten Familienhäupter auf die bemerkten Geſetze im Allgemeinen hingewieſen werden, werden dieſelben beſonders noch auf nachſtehende einzelne Geſetzes-Artikel aufmerkſam gemacht.

Zum Geſetze über die Einkommenſteuer.

Art. 6.

Jedes ſteuerbare Einkommen iſt nach ſeinem jährlichen Geſammtbetrage in eine der folgenden Klaſſen einzureihen:

Klaſſe.	Einkommen.	Steuer.
1.	250 fl.	— fl. 30 kr.
2.	300 fl.	— fl. 45 kr.
3.	400 fl.	1 fl. — kr.
4.	500 fl.	1 fl. 15 kr.
5.	600 fl.	1 fl. 30 kr.
6.	800 fl.	2 fl. — kr.
7.	1,000 fl.	3 fl. — kr.
8.	1,200 fl.	5 fl. — kr.
9.	1,500 fl.	7 fl. — kr.
10.	2,000 fl.	10 fl. — kr.
11.	2,500 fl.	15 fl. — kr.
12.	3,000 fl.	20 fl. — kr.
13.	4,000 fl.	30 fl. — kr.
14.	5,000 fl.	45 fl. — kr.
15.	6,000 fl.	60 fl. — kr.
16.	8,000 fl.	90 fl. — kr.
17.	10,000 fl.	120 fl. — kr.
18.	12,000 fl.	150 fl. — kr.
19.	15,000 fl.	200 fl. — kr.
20.	20,000 fl.	300 fl. — kr.
21.	30,000 fl.	450 fl. — kr.
22.	40,000 fl.	600 fl. — kr.
23.	50,000 fl.	800 fl. — kr.
24.	60,000 fl.	1000 fl. — kr.
25.	75,000 fl.	1500 fl. — kr.

Je weitere 25,000 fl. werden mit 500 fl. Steuer angelegt.

Art. 7.

Jeder Steuerpflichtige oder deſſen geſetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Erklärung auf Bürgerpflicht abzugeben, welche enthalten muß:

a) ſeine Einkommensquellen, ohne jedoch in Spezialitäten eingehen zu müſſen;
b) die Klaſſe, in welcher er gemäß Art. 6. ſein jährliches Geſammteinkommen einreiht, oder im Falle ſolches die 25. Klaſſe überſteigt, den beiläufigen Betrag desſelben;
c) die Befreiungsgründe, welche er gemäß Art. 2. in Anſpruch nehmen zu können glaubt.

Dieſe Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgeſteckten Friſt oder an dem hiezu anberaumten Tag (Termine) bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlaſſen hat, zu geſchehen, und wird ſogleich an das Rentamt überſendet, welches ſämmtliche Angaben in ein Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Werden ſchriftliche Erklärungen verſchloſſen eingereicht, ſo ſind ſie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 18.

Wenn ein Steuerpflichtiger den Beſitz ſteuerbaren Einkommens in ſo weit verſchweigt, daß er hiedurch in eine zu niedere Klaſſe geſetzt würde, ſo ſoll er nicht nur den Betrag der Steuer, welche er dadurch unterſchlagen hat, nachbezahlen, ſondern unterliegt einer Strafe zum Beſten des Orts-Armenfonds, welche in dem Fünffachen jenes Betrages beſteht.

Unterwirft ſich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des K. Rentamts an ihn geſtellten Anforderung, ſo haben die in Polizei-Uebertretungen zuſtändigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet ſich nach den §§. 15 — 18 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, Verletzungen der Zollordnung betreffend.

Zum Geſetze über die Kapitalsſteuer

Art. XI.

Wer den Betrag ſeiner ſteuerbaren Kapitalien ganz oder theilweiſe verſchweigt und deſſen überwieſen wird, unterliegt nebſt Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe

Digitized by Google

zum Beſten des Orts-Armenfonds, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von dem verſchwiegenen Kapitale beſteht.

Unterwirft ſich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des K. Rentamts an ihn geſtellten Anforderung, ſo haben die in Polizei-Uebertretungen zuſtändigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet ſich nach den §§. 15 bis 18 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, „Verletzungen der Zollordnung betreffend.“

Bayreuth, den 15. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Vorbehältlich der Genehmigung des Stadt-Magiſtrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten ſollen von Martini 1849 an auf weitere 6 Jahre

1 Tagw. Feld und Wieſen rechts am Schießhauſe auf der Dürſchnitz,

½ Tagw. Feld hinter der St. Georgener Schießmauer,

am Montag den 31. Juli Vormittags 11 Uhr

im Bureau der Stadtkämmerei öffentlich und meiſtbietend verpachtet werden, woſelbſt ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber einzufinden und den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 18. Juli 1848.

Die Stadtkämmerei.
Wich.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die Nachlaßmaſſe der Urſula Brückner von Schney wegen Ueberſchuldung der Konkurs erkannt worden iſt, ſo wird nunmehr zur gehörigen Anmeldung und Nachweiſung ſämmtlicher an Urſula Brückner und resp. deren Verlaſſenſchaft beſtehenden Forderungen nebſt Vorzugs-Rechten ſofort zur gegenſeitig ſchlüſſigen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Maſſa einziger Ediktstag

auf Donnerſtag den 3. Auguſt d. J. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe anberaumt, wobei zugleich bemerkt wird, daß der Geſammtnachlaß im Schätzungswerthe 572 fl. 37 kr. die bisher bekannten Schulden aber 673 fl. 11 kr. worunter 500 fl. Hypothekenforderung, betragen.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß am Dienſtag den 1. Auguſt d. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Schney das nachbeſchriebene zur Maſſe gehörige Grundvermögen unter den an der Tagfahrt bekannt zu gebenden Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden wird:

1) ein halbes Wohnhaus, B.-Nr. 127ᵃ, Gräflich von Brockdorffſches Lehen, mit 70 fl. Grundſteuerkapital und 44½ kr. Erbzinns, eingeſchätzt auf 155 fl.,

2) Ein Drittel des Grubenäkers, B.-Nr. 78, mit 100 fl. St.-K. und 31½ kr. Erbzins, Gräflich von Brockdorfſches Lehen, eingeſchätzt auf 325 fl.,

3) der zweite oder mittlere Theil des Vogelherd- oder Röthenäkers, B.-Nr. 78, mit 20 fl. St.-K. und 6 kr. Erbzins, Gräflich von Brockdorffſches Lehen.

Sämtliche Objekte ſind mit 10ʒ handlohnbar an die Gutsherrſchaft.

Lichtenfels, am 4. Juli 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Thomas Kreller aus Bammersdorf, nun zu Waillersbach, unter Kuratel des Michael Heckmann aus Bammersdorf geſtellt iſt, ſo werden von nun ab alle ohne Wiſſen und Willen dieſes Kurators abgeſchloſſenen Verträge für nichtig und wirkungslos erklärt.

Vorchheim, den 11. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß der verlebten Müllermeiſters-Eheleute Lorenz und Eliſabetha Döring von der Stockmühle bei Creußen eine Forderung zu machen und ſolche bis jetzt noch nicht liquidirt hat, wird hiemit aufgefordert, ſeine Forderungen zuverläſſig und bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung in dem hiezu

Samſtag den 12. Auguſt c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anſtehenden Termine anzumelden und resp. gehörig nachzuweiſen, da nach Umfluß dieſes Termines über den Nachlaß nach Antrag der Erben weiter verfügt werden wird.

Pegnitz, den 10. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Vorſtand beurlaubt,
Sternecker, I. Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeiſter Jakob Kraus von Dem-

melsdorf will mit Frau und 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallſige Forderungs-Anſprüche an dieſelben ſind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier geltend zu machen.

Scheßlitz, 12. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Schell.

Edictal-Ladung.

Im Jahre 1788 ging Johann Baier von Mitwitz mit den öſterreichiſchen Truppen über Eger nach Ungarn, und ſeit 1790 iſt weder von ſeinem Leben noch von ſeinem Aufenthalte eine Nachricht hierher gekommen.

Es wird demnach Johann Baier oder ſeine etwaige Leibeserben aufgefordert, binnen 6 Monaten bei dem zuſtändigen Gerichte des Heimathsortes des Johann Baier von Mitwitz ſich um ſo gewiſſer zu melden, als ſonſt deſſen in 1000 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Kautionsleiſtung zur freien Dispoſition ausgehändigt werden würde.

Mitwitz, den 10. Juli 1848.

Freiherrlich von Würtzburg'ſches Herrſchaftsgericht.
Eichinger.

Ediktal-Ladung.

Da in Sachen der ledigen Eliſabetha Katharina Hoffmann zu Nonnenwald gegen den Bauernſohn Johann Georg Zenkel zu Schwingen, wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung der Beklagte im Termin vom 3. April curr. nicht erſchienen iſt, ſo wird auf klägeriſchen Antrag zur Verhandlung anderweiter Termin auf

Mittwoch den 26. l. Mts. Juli Vormittags 9 Uhr

im Hauſe Nr. 302 dahier angeſetzt und Beklagter Johann Georg Zenkel hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß er bei abermaligem Außenbleiben ſeiner Einwendungen für verluſtig erklärt, die Klage als abgeleugnet angeſehen und Klägerin zu deren Beweiß zugelaſſen wird.

Hof, am 14. Juni 1848.

Freiherrlich von Kotzau'ſches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie I. Claſſe.
Barſch.

Nicht amtliche Artikel.

Nachruf.

Heute ſchied von uns der allgemein verehrte Herr Rentbeamte **Schöpf**, um ſeinen Lebensabend in Wunſiedel, ſeiner Vaterſtadt, in Ruhe zu verleben. Vier und zwanzig Jahre weilte der Edle als Vorſtand des Königl. Rentamtes Höchſtadt unter uns, und erwarb ſich die Hochachtung und Liebe der Amtsangehörigen in einem ſo hohen Grade, daß wir behaupten können: Jedermann bedauert herzlich dieſe Veränderung, und Tauſende ſchauen wehmüthig dem Scheidenden nach. Er war ja ſtets ſo voll Liebe und Freundlichkeit, voll uneigennütziger Zuvorkommenheit gegen Jeden, weß' Standes und Glaubens er auch ſeyn mochte. Wie gütig und nachſichtsvoll war er jederzeit gegen Bedrängte, wie Vielen half er im Stillen aus ihrer Noth! Vertrauensvoll gingen daher alle Rath- und Hilfeſuchenden, freudig jeder Andere in unſer Rentamt, wo kein Anfahren und ſchnödes Abweiſen gebräuchlich war, ſondern immer ein freundliches, liebevolles Entgegenkommen. Das Andenken dieſes edlen Beamten ruht daher unter uns auf feſtem Grunde, und das unbegrenzte Vertrauen, das er ſich erworben und erhalten hat, ehrt ihn um ſo mehr, je ſeltner es, beſonders in unſern Tagen, gefunden wird. Von ſeiner raſtloſen Thätigkeit, ſtrengen Rechtlichkeit und Ordnungsliebe, überhaupt von ſeinen Verdienſten um den Staat zu ſprechen, iſt hier nicht unſere Abſicht. Nur unſern innigſten, tiefgefühlteſten Dank für das uns ſtets geſchenkte Wohlwollen, für alle erzeigte Liebe und Güte, insbeſondere auch für die vielen Wohlthaten, welche von ihm, und ſeiner würdigen Frau Gemahlin unſern Armen in ſo reichem Maaße zugefloſſen ſind, rufen wir den Scheidenden nach.

Möge der Vergelter alles Guten unſerm verehrten Herrn Rentbeamten Schöpf mit den Seinigen noch recht viele Jahre ſtillen Glückes ſchenken! —

Am 13. Juli 1848.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung Schlüſſelfeld und ſämmtliche Landgemeinde-Verwaltungen des Rentamtsbezirkes Höchſtadt.

Aufforderung an Taglöhner Johann Backer, welcher ſich ſogleich in ſeine Heimath zurück zu begeben hat. Spänfleck, 19. Juli 1848.

Johann Georg Backer.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 88. **Bayreuth, Sonnabend den 22. Juli 1848.**

Inhalt:

Bayeriſche Geſchichte von Dr. Andreas Buchner, K. bayer. geiſtlichem Rathe in München. — Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription. — Erledigung der I. Pfarrſtelle in Weißenſtadt. — Herausgabe eines Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders pro 1849. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Bibliothekariate und ſämmtliche Schul- und Studienbehörden von Oberfranken.
(Die bayeriſche Geſchichte von Dr. Andreas Buchner, K. bayer. geiſtlichem Rathe, Univerſitäts-Profeſſor und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Bibliothekariaten und ſämmtlichen Schul- und Studienbehörden von Oberfranken wird hiemit nachſtehendes höchſte Reſcript des K. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. Juni l. Js., die bayeriſche Geſchichte von Dr. Andreas Buchner, K. bayer. geiſtlichem Rathe, Univerſitäts-Profeſſor und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften betreffend, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der geiſtliche Rath, Profeſſor Dr. Buchner zu München hat dargeſtellt, wie das Erſcheinen ſeiner nun zum 7. Bande und zu der Zeit des dreißigjährigen Krieges gelangten „Geſchichte von Bayern, in Commiſſion bei Chriſt. Kaiſer in München" durch den im Laufe ſo vieler Jahre eingetretenen Abgang der urſprünglichen Subſcribenten gefährdet ſey, indem die Druckkoſten ſich nicht mehr decken, und gebeten, die Abnahme dieſes zum Subſcriptions-Preiſe zu 6 Kreuzern vom Bogen angebotenen Werkes allen Schul- und öffentlichen Bibliotheken des Königreiches zu empfehlen, damit die Fortſetzung und Vollendung dieſes vaterländiſchen Unternehmens geſichert werde.

Da nun die Buchner'ſche Bearbeitung der bayeriſchen Geſchichte ſich durch äußerſt fleißige Quellenforſchung und große Vollſtändigkeit auszeichnet, ſo iſt deſſen Beſitz nicht nur für die öffentlichen, ſondern auch für die Schul-

Bibliotheken wünſchenswerth. Durch angemeſſene Vertheilung der Anſchaffungskoſten auf mehrere Jahre dürfte derſelbe auch bei geringen Etats-Mitteln zu erzielen ſeyn, und das unterfertigte Staats-Miniſterium nimmt daher keinen Anſtand, die Abnahme des bezeichneten Werkes für alle öffentlichen und Schul-Bibliotheken innerhalb der durch die betreffenden Etats feſtgeſetzten Gränzen nicht nur zu genehmigen, ſondern auch zu empfehlen.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freiherr v. Strauß, v. D.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrfach der Wunſch geäußert worden iſt, die neuen fünfprocentigen Staats-Schuldſcheine direkt bei den K. Kreiskaſſen beziehen zu können, ſo wurde die K. Kreiskaſſe von Oberfranken unterm Heutigen angewieſen, nun auch unmittelbar die fünfprocentigen Schuldſcheine auf Verlangen einzelner Geldbeſitzer an dieſe zu emittiren.

Gegenwärtige Verfügung wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Schuldſcheine auch ohne vorherige Subſcription gegen Erlage des treffenden Betrages nicht nur bei den K. Rentämtern, ſondern auch bei der K. Kreiskaſſe, übrigens unter ſtrenger Beachtung des §. 5 der Inſtruktion zum Vollzuge des Geſetzes vom 12. Mai l. Js., wornach die Darleiher zur Angabe ihres Namens nicht anzuhalten ſind, verabfolgt werden.

Bayreuth, den 18. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

(Erledigung der I. Pfarrſtelle in Weiſſenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Seniors und Pfarrers Meyer iſt die I. Pfarrſtelle zu Weiſſenſtadt, im Dekanate Wunſiedel in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
$10\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ bayer. Klafter weiches Holz und $4\frac{1}{2}$ Klafter Torf .	41 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.	
2) aus Stiftungskaſſen, in Geld	— fl. $32\frac{1}{2}$ kr.	
3) aus Gemeindekaſſen: $4\frac{1}{2}$ Klafter weiches Scheitholz, bayeriſches Gemäs	15 fl. 42 kr.	
		58 fl. 1 kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		— fl. 15 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude mit dem Bemerken, daß das Pfarrhaus zwar nicht in gutem baulichen		
Betrag		58 fl. 16 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	58 fl. 16 kr.
Stande ſich befindet, aber doch in allen Theilen bewohnbar und auch für eine größere Familie ausreichend iſt . .	50 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3½ Tagw. Aecker, 6½ „ Wieſen, ½ „ Garten, 1 großer und 4 kleine Weiher, ohngefähr 1 Tagw. haltend,	105 fl. 23 kr.	
		155 fl. 23 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) vom großen Fruchtzehnten	549 fl. — kr.	
b) Schmalſaatzehnten	162 fl. 24½ kr.	
c) Blutzehnten	9 fl. 17 kr.	
		720 fl. 41½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		202 fl. 54 kr.
	Summa	1137 fl. 14½ kr.
	Laſten	100 fl. 2½ kr.
	Reiner Ertrag	1037 fl. 12½ kr.

Hiebei werden die Bewerber noch ausdrücklich auf das Geſetz über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten vom 4. Juni 1848 aufmerkſam gemacht, unter dem Bemerken, daß der große Zehent nicht fixirt iſt.

Bayreuth, den 15. Juli 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Herausgabe eines Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders pro 1849 betr.)

Aus Veranlaſſung unausgeſetzter dringendſter Mahnungen und Anträge von landwirthſchaftlichen Vereins-Mitgliedern auf Fortſetzung des vom Vereine im Jahre 1846 ausgegangenen, im Jahre 1847 fortgeſetzten, im Jahre 1848 aber ſiſtirten Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders hat das landwirthſchaftliche General-Comité zu München im Einverſtändniſſe mit den Kreis-Comitéen die Fortſetzung desſelben pro 1849 beſchloſſen.

Jedes Vereins-Mitglied erhält wieder, wie vor 1 Exemplar unentgeldlich, und an Nichtmitglieder wird das Exemplar um 6 Kreuzer abgelaſſen.

Beſtellungen hierauf ſind bei den treffenden Herren Vorſtänden, Sekretairen und Mitgliedern der in Oberfranken beſtehenden landwirthſchaftlichen Diſtrikte und Rayons zu machen, welche dieſelben auf geſchehenes Erſuchen genau ſammeln und hierher ſummariſch bis längſtens 10. Auguſt d. Js. einſenden werden.

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, I. Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Beſchäftigung der arbeitenden Klaſſe im Etatsjahre $184\frac{7}{8}$ betreffend.)

Man macht häufig den Communal- und Stiftungs-Verwaltungen Vorwürfe darüber, daß ſie die arbeitende Klaſſe nicht genug beſchäftigen.

Dieſe Vorwürfe werden vorzüglich dann laut, wenn Zeiten der Noth und der Verdienſtloſigkeit eintreten.

Um nun dem Geſammt-Publikum die beruhigende Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der hieſige Stadt-Magiſtrat im Verein mit den Stadtgemeinde-Bevollmächtigten Alles aufbietet, um der arbeitenden Klaſſe den gegenwärtig beſtehenden allgemeinen Nothſtand ſo wenig als möglich fühlbar zu machen, folgt nachſtehende überſichtliche Darſtellung der Bauten und Reparaturen, welche im Etatsjahre $184\frac{7}{8}$ theils ſchon in Ausführung gebracht worden ſind, theils noch in Ausführung gebracht werden ſollen:

A. Bei der Commune Bayreuth.

1)	Auf Unterhaltung der Gebäude .	9981 fl.	22	kr.
2)	„ „ der Brücken und Canäle . . .	3107 fl.	3	kr.
3)	„ „ der Feuerweiher und Teiche .	426 fl.	16	kr.
4)	„ „ der Brunnen- und Waſſerleitungen	1224 fl.	18	kr.
5)	„ „ der Vicinalſtraßen und Wege	2690 fl.	30	kr.
6)	„ „ des Straßenpflaſters im hieſigen Stadtbezirk .	2146 fl.	47½	kr.
7)	„ „ der Alleen und Promenaden .	142 fl.	54	kr.
8)	„ „ der Baumpflanzungen an den Straßen . .	156 fl.	9	kr.
9)	„ „ Waſſer- und Uferbauten . . .	1563 fl.	15	kr.
10)	„ „ der Braugeräthſchaften . .	538 fl.	19	kr.
11)	„ „ der Inventarienſtücke . . .	136 fl.	18	kr.
12)	„ „ der Wagenfahrt und Geſchirr für die Baupferde	332 fl.	48	kr.
	Summa A. bei der Commune Bayreuth	22,445 fl.	59½	kr.

B. Bei der Hoſpitalſtiftung.

1)	Auf Neubauten	5271 fl.	—	kr.
2)	Auf Unterhaltung der Gebäude .	1202 fl.	11½	kr.
3)	Auf Unterhaltung der Grundſtücke	193 fl.	17¼	kr.
4)	Auf Waldkultur	89 fl.	14	kr.
	Summa B. bei der Hoſpitalſtiftung	8755 fl.	42¾	kr.

C. Bei der Almoſenkaſten-Stiftung.

1)	Auf Neubauten	326 fl.	4	kr.
2)	Auf Unterhaltung der Gebäude .	400 fl.	—	kr.
3)	Auf Waldkultur	170 fl.	32	kr.
	Summa C. Almoſenkaſten-Stiftung	896 fl.	36	kr.

D. Stadt-Lazareth.

1)	Auf Unterhaltung der Gebäude . .	75 fl.	11	kr.
2)	Auf Anſchaffung und Unterhaltung der Utenſilien	1096 fl.	53	kr.
	Summa D. Stadt-Lazareth	1172 fl.	4	kr.

E. Löw'ſche Stiftung.

Auf Unterhaltung der Gebäude und ſonſtigen Realitäten . . . . . 337 fl. 6 kr.

Summa per se.

F. Armenbeſchäftigungs-Anſtalt.

Auf Unterhaltung der Gebäude und Realitäten . . . . 112 fl. 30 kr.

Summa per se.

Hieraus ergibt ſich, daß im Etatsjahre $184\frac{7}{8}$ der geſammte Baukoſten-Aufwand die Summe von

33,719 fl. 58¼ kr.

beträgt — eine Summe, die bei den beſchränkten finanziellen Verhältniſſen der Commune und Stiftungen nur dadurch aufgebracht werden konnte, daß Seine Majeſtät der König Allergnädigſt geruht haben, die Schuldentilgung momentan einzuſtellen und einen Theil des Lokal-Malzaufſchlags-Gefälls zur ausreichenden Beſchäftigung der arbeitenden Klaſſe verwenden zu laſſen.

Möge dieſes allſeitige Beſtreben, der arbeitenden Klaſſe in Zeiten der Noth helfend zur Seite zu ſtehen, nicht allein von dieſer ſelbſt, ſondern auch von dem Geſammt-Publikum die verdiente Würdigung und Anerkennung finden! —

Bayreuth, am 15. Juli 1848.

Der Magiſtrat
der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bayreuth, den 6. Juli 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
iſt über die Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Pfarrers Grohe von Marienweiher der Univerſalkonkurs beſchloſſen worden und es werden daher die Ediktstage nachſtehend ausgeſchrieben:

1) zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 21. Auguſt l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 4. October l. Js.,

und

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
Mittwoch den 1. November l. Js.,
b) zur Abgabe der Duplik auf
Freitag den 17. November l. Js.,

wozu die Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß die Verſäumung des erſten Ediktstages den Ausſchluß von der Gantmaſſe, die Verſäumung der folgenden aber den Ausſchluß mit der treffenden Prozeßhandlung nach ſich ziehe.

Zugleich wird eröffnet, daß nach Lage der Nachlaßacten ſich folgender Stand der Maſſe ergiebt:

1198 fl. 35¼ kr. Aktivſtand,
6180 fl. 19¼ kr. Paſſivſtand,
4981 fl. 44 kr. Ueberſchuldung.

Alle Diejenigen, welche etwa von dem Vermögen des verſtorbenen Gemeinſchuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung des Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte zur Maſſe einzuliefern.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der unterfertigten Inſpektion nur an den Montagen und Freitagen jeder Woche, Vormittags, Zahlungen geleiſtet werden.

Fällt an einem dieſer Tage ein Feiertag, ſo wird der nächſtfolgende Tag hiezu beſtimmt.

St. Georgen, den 18. Juli 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangsarbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Vom
Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Aus der Kuratelmaſſe der Konrad Lutziſchen Kinder zu Treſſendorf ſollen am
25. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

1) 141 Fichtenſtämme, Nutzholz,
2) 16¾ Klafter Fichten-Scheit-,
3) 6¼ Klafter Fichtenprügel-,
4) ½ Klafter Birken-Prügelholz

im ſogenannten Angelholz bei Treſſendorf an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu an zahlungsfähige Kaufsluſtige hiemit Einladung ergeht.

Bayreuth, am 16. Juli 1848.
Königliches Landgericht.
Zehrer.

Vorbehältlich der Genehmigung des Stadt-Magiſtrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten ſollen von Martini 1849 an auf weitere 6 Jahre

1 Tagw. Feld und Wieſen rechts am Schießhauſe auf der Dürſchnitz,
½ Tagw. Feld hinter der St. Georgener Schießmauer,
am Montag den 31. Juli Vormittags 11 Uhr

im Bureau der Stadtkämmerei öffentlich und meiſtbietend verpachtet werden, woſelbſt ſich zahlungsfähige Pachtliebhaber einzufinden und den Zuſchlag zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 18. Juli 1848.
Die Stadtkämmerei.
Wich.

Der Bauer Peter Baumann von Prieſendorf will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen fünf Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an denſelben oder an ſeine Familie irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat ſolche am
Montag den 7. Auguſt c. Vormittags 9 Uhr
dahier anzugeben und nachzuweiſen, widrigenfalls ſpäter

keine Rückſicht mehr darauf genommen und der Reiſepaß ausgehändiget wird.

Bamberg, den 6. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Johann Chriſtoph Karl zu Habermannsgrün gehörige Trüpfhaus Nr. 32 zu Habermannsgrün mit darauf haftender Schenkgerechtigkeit, dazu gehörigem Schorgärtlein, Grasgarten und Gartenfeld, St.-Diſtrikt Berg, Beſ.-Nr. 153, geſchätzt auf 635 fl. 35 kr. dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

den 5. Auguſt c. Vormittags 10 bis 12 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Hof, den 4. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die Beſitzungen der Weberswittwe Margaretha Rühröld zu Wüſtenſelbitz, beſtehend in $1\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, U.-B.-Nr 460, $\frac{3}{8}$ Tagw. Huth, $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe und $\frac{7}{16}$ Tagw. Holz am 3. Auguſt l. Js., zu Wüſtenſelbitz dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen, daß am Termine Laſten und Bedingungen bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag nach § 98 bis 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen iſt.

Münchberg, den 8. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Zur Webermeiſter Johann Bergmanniſchen Subhaſtationsſache in Steinſelb wird anderweiter Lizitationstermin auf

Freitag den 28. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauſe daſelbſt anberaumt und erfolgt die Adjudikation der im Patente vom 27. v. M. näher bezeichneten Objekte ohne Berückſichtigung des Schätzungspreiſes.

Selb, den 23. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß der verlebten Müllermeiſters-Eheleute Lorenz und Eliſabetha Döring von der Stockmühle bei Creußen eine Forderung zu machen und ſolche bis jetzt noch nicht liquidirt hat, wird hiemit aufgefordert, ſeine Forderungen zuverläſſig und bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung in dem hiezu

Samſtag den 12. Auguſt c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anſtehenden Termine anzumelden und resp. gehörig nachzuweiſen, da nach Umfluß dieſes Termines über den Nachlaß nach Antrag der Erben weiter verfügt werden wird.

Pegnitz, den 10. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Vorſtand beurlaubt,

Sternecker, I. Aſſeſſor.

In Sachen der Johanna Barbara Lenz von Gottsmannsgrün gegen den Handlungscommis Johann Heinrich Michael von Preſſeck wegen Entſchädigung wird für den abweſenden Beklagten das landgerichtliche Erkenntniß vom heutigen Kraft der Verkündung öffentlich bekannt gemacht.

Die Entſcheidungsgründe können in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Erkenntniß.

In Sachen der Johanna Barbara Lenz von Gottsmannsgrün gegen Johann Heinrich Michael, Handlungs-Commis von Preſſeck wegen Entſchädigung erkennt das k. Landgericht Stadtſteinach zu Recht:

Der Beklagte iſt ſchuldig:

1) 5 fl. Entſchädigung für Verſäumniß,

2) 7 fl. 30 kr. für Verpflegung und

3) 20 fl. Schmerzengeld

an die Klägerin zu bezahlen, und ſämmtliche Koſten des Streites zu tragen, wovon aber die Gerichtskoſten außer Anſatz bleiben.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

Stadtſteinach, den 15. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird in Sachen

der ledigen Anna Maria Götz von Erlangen und der Curatel ihres außerehelichen Kindes gegen den Webergeſellen Simon Hartmann von Berneck, wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation zum Sühneverſuch, eventuell zur protocollariſch ſchlüßlichen Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin auf Donnerſtag

den 10. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu der Beklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten hiemit öffentlich vorgeladen, entweder in Perſon oder durch einen bevollmächtigten Anwalt zu erſcheinen.

Berneck, den 24. Mai 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

werden im Wege der Hilfsvollſtreckung nachgenannte Grundbeſitzungen des Bauern Johann Thieroff zu Ueberkehr dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt:

1) ein Frohngut zu Löhmar, Beſ.-Nr. 454 im Steuerdiſtrikt Schwarzenbach am Wald, wozu ein Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 11 Tagw. Feld, 4 Tagw. Wieſen, 8 Tagw. Buſch- und Stangenholz gehörig, belaſtet mit 20⅜ kr. Steuer-Simplum und lehenbar zur Gutsherrſchaft Unterſchwarzenſtein.

2) 2¼ Tagw. Buſch- u. Stangenholz, die Rodachsleithen, Beſ.-Nr. 452b in demſelben Diſtricte, belaſtet mit 2¼ kr. Steuer-Simplum und lehenbar wie vor, zuſammen geſchätzt auf 2400 fl.

3) ein Erbzinsgut zu Ueberkehr, B.-Nr. 463 im obigen Steuerdiſtrikte, wozu ein Wohnhaus nebſt Stallung und Scheune, 10 Tagw. Feld, 5 Tagw. Wieſen 6 Tagw. Waldboden, dann weitere 1¼ Tagw. Wieſen, 5 Tagw. Buſchholz, 3 Klafter Gerechtholz gehörig, K. Lehen und belaſtet mit 30 kr. Steuer-Simplum, zuſammen geſchätzt auf 2500 fl.

4) ein unbezimmertes Gütlein, C.-Nr. 464, im obigen Steuerdiſtrikt, wozu 5 Tagw. Holz und Feld gehörig, lehenbar zur Gutsherrſchaft Schwarzenbach am Wald und belaſtet mit 7¼ kr. Steuer-Simplum, geſchätzt auf 900 fl.

Termin hiezu iſt auf

den 9. September curr früh 9 Uhr

im Orte Löhmar beſtimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen vorgeladen ſind, daß ſich das Verfahren nach 96 seq. des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 richtet, und die Schätzungs-Verhandlungen inzwiſchen zur Einſicht dahier offen liegen.

Naila, am 20. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Urtheils-Eröffnung.

In der Provokationsſache des Gabriel Röhner in Beſtenbergsgreuth, Amortiſation einer Urkunde betr., erkennt das unterzeichnete Gericht,

daß die vom gedachten Röhner am 8. Juni 1821 über 100 fl. Darlehen und 150 fl. Waarenforderung dem Joſeph Weiß daſelbſt ausgeſtellte Schuld-Urkunde dergeſtalt für kraftlos zu erachten ſey, daß aus ſolcher Rechtsansprüche an Provokanten nie mehr abgeleitet werden können.

Gründe:

ꝛc. ꝛc.

Oberſteinbach, am 17. Juli 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht Beſtenbergsgreuth I.

Schmidt.

Nicht amtliche Artikel.

Karlsbader Sprudel, Mühl- und Schloßbrunn, Eger Salzquelle und Franzensbrunn, Marienbader Kreuzbrunn, Emſer Kränchen und Keſſelbrunn, Kiſſinger Rakoczy und Marbrunnen, Adelheidsquelle, Saidſchützer, Pillnaer und Friedrichshaller Bitterwaſſer, Geilnauer und Selterſer Mineralwaſſer friſche Füllung bei

Adolarius Semmelmann.

In der Kulmbacherſtraße bei Gerbermeiſter Martin iſt die obere Etage, beſtehend in drei Zimmern und Alkov nebſt ſonſtigen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Aufforderung an Taglöhner Johann Backer, welcher ſich ſogleich in ſeine Heimath zurück zu begeben hat. Spänfleck, 19. Juli 1848.

Johann Georg Backer.

Verzeichniß

der vom 8. bis 14. Juli 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

61) Herr von Sundahl, Königl bayeriſcher Forſtmeiſter aus Culmbach.
62) Herr Auguſt Prätſch, Landarzt aus Hof.
63) Eva Kath. Franz aus Selbitz.
64) Fräulein Em. Thilo, Patrimonialrichterstochter aus Bug.
65) Herr Georg Schielein, Bierbrauersſohn aus Spalt.
66) Frau Kun. Ganther, Revierförſtersgattin aus Edenheim.
67) Frau Thekla Schwabe, Kaufmannsfrau aus Neuſtadt an der Orla.
68) und 69) Frau Agnes Pfaff, Mühlenbeſitzerin aus Cronach.
70) Frau Anna Stix, Samenhändlersgattin aus Bamberg.
71) Frau Marg. Dütſch, Bierbrauersgattin aus Bamberg.
72) Frau Anna Müller, Zimmermalersgattin aus Bamberg.
73) Frau Charlotte Krampert, Bierbrauerstochter aus Bamberg.
74) und 75) Frau Maria Hummel, Kaufmannsgattin aus München.
76) und 77) Frau Anna Obert aus Würzburg.
78) und 79) Frau Miene Frobenius, Pfarrersgattin aus Gleißenberg.

Steben, den 14. Juli 1848.

Verzeichniß

der vom 26. Juni bis 12. Juli 1848. an der Molkenanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

38) Madame Bauk aus Fürth.
39) Herr Roſenfeld von da.
40) Herr Birrmann aus Nürnberg.
41) Fräulein Kimmel aus Fürth.
42) Madame Schopflocher aus Fürth.
43) Herr Regimentsactuar Töpfer aus Bayreuth.
44) Fräulein Felsecker aus Nürnberg.
45) Herr Stein aus Nürnberg.
46) Madame Kohn aus Burgkundſtadt.
47) Madame Ansbacher aus Fürth.
48) Herr Faßhold aus Schwabach
49) Frau Hofrath Schilling aus Bamberg.
50) Herr Wißner aus Nürnberg.
51) Frau Profeſſor Engelhard aus Fürth.
52) Frau Pfarrer Löſch aus Nürnberg.

Streitberg, den 12. Juli 1848.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 16. Juli. Der Bürger und Schuhmachermeiſter Johann Georg Meier dahier, mit Jungfrau Thereſe Silbermann aus Velburg.

Geborne:

Den 5. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 13. Juli. Der Sohn des Pachtgärtners Popp dahier.

Den 14. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 15. Juli. Die Tochter des Bürgers, Eiſenhändlers und Zeugſchmiedmeiſters Semmelmann dahier.

Den 18. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 19. Juli. Die Tochter des Maurergeſellen Meyer auf dem Herzog.

Geſtorbene:

Den 14. Juli. Die ledige Eliſabetha Vogel dahier, alt 35 Jahre, 11 Monate und 28 Tage.

Den 15. Juli. Die ledige Webermeiſters-Tochter Maria Fraas in St. Georgen, alt 46 Jahre, 4 Monate und 4 Tage.

Den 17. Juli. Der Königl. quieſcirte Regierungs-Kanzliſt Vogel dahier, alt 68 Jahre und 5 Monate.

Den 18. Juli. Frau Gräfin Dorothea von Thürheim, alt 66 Jahre und 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Dienſtag den 25. Juli 1848.

Inhalt:

Entlaſſung des Landwehr-Oberſtlieutenants und Diſtrikts-Inſpektors Freiherrn von Künsberg vom Landwehrdienſte und die Wiederbeſetzung der hiedurch erledigten Stelle. — Durch die Wahlen der Abgeordneten zur teutſchen Volksvertretung veranlaßte Koſten. — Bedrohliche Einfälle teutſcher Arbeiter und politiſcher Flüchtlinge aus Frankreich in teutſche Länder, hier die deßfallſigen Verpflegungskoſten. — Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter. — Herausgabe eines Haus- und Landwirthſchaftskalenders pro 1849. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Entlaſſung des Landwehr-Oberſtlieutenants und Diſtrikts-Inſpektors Freiheren von Künsberg vom Landwehrdienſte und die Wiederbeſetzung der hiedurch erledigten Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts vom 10. d. haben Seine Majeſtät der König mit Rückſicht auf §. 2 der Landwehr-Ordnung Sich bewogen geſunden, dem bisherigen Landwehr-Obriſtlieutenant und Diſtrikts-Inſpektor Franz Ludwig Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Landwehrdienſte allergnädigſt zu gewähren, und an deſſen Stelle unter Beförderung zum Landwehr-Obriſtlieutenant den bisherigen Landwehr-Major Friedrich Chriſtian Püttner, Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kulmbach, zum Landwehr-Diſtrikts-Inſpektor zu ernennen.

Bayreuth, den 21. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken, dann an die K. Stadt-Commiſſariate Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die durch die Wahlen der Abgeordneten zur deutſchen Volksvertretung veranlaßten Koſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die K. Landgerichte von Oberfranken, dann die K. Stadt-Commiſſariate Bamberg, Bayreuth und Hof aufgefordert, unverzüglich und zwar längſtens innerhalb 3 Tagen das Verzeichniß über die auf die Wahlen der Ab-

geordneten zur teutſchen Volksvertretung in Frankfurt erwachſenen Koſten anzufertigen und ſammt allen hiezu gehörigen Belegen hieher vorzulegen.

Später einkommende Liquidationen werden nicht berückſichtigt.

Bayreuth, den 19. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

An ſämmtliche K. Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bedrohliche Einfälle teutſcher Arbeiter und politiſcher Flüchtlinge aus Frankreich in teutſche Länder, hier die deßfallſigen Verpflegungskoſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die K. Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken aufgefordert, hieher mit umgehender Poſt das Verzeichniß über die allenfalls auf Verpflegung der aus Frankreich zurückkehrenden unbemittelten teutſchen Arbeiter nach Maasgabe des Ausſchreibens der K. Kammer des Innern vom 9. Mai 1848 Nr. 1150 erwachſenen Koſten einzuſenden oder Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 11. pr. 16. l. Mts. werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken von nachſtehender Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. l. Mts. zur ſtatthaften Ueberwachung des Vollzuges in Kenntniß geſetzt.

Zugleich werden dieſelben angewieſen, den betreffenden Pfarrämtern zum Behufe des entſprechenden Eintrags in die Civilſtandsregiſter jedesmal ungeſäumte Nachricht zu geben, wenn in Verbindung mit Adoptionen und Arrogationen oder landesherrlichen Legitimationen die Aenderung eines Familiennamens allerhöchſt bewilligt worden iſt.

Bamberg, am 18. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß nicht nur einige Pfarrämter bei Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter ganz willkührlich und den Vorſchriften des Normativs vom 25. Juli 1825 (Regierungsblatt Seite 571) entgegen handeln, ſondern daß auch Schul-Inſpektionen, ja die Lehrer ſich erlauben, die Namen dieſer Kinder abzuändern.

Das unterzeichnete Staats-Miniſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, das oben erwähnte Normativ zur genaueſten Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen,

Digitized by Google

1) daß nach den Beſtimmungen des gemeinen wie des bayeriſchen Landrechts uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, ſohin auch deren Namen zu führen haben,
2) daß der Nachweis der Paternität hinſichtlich des außerehelichen Vaters hierin eine Aenderung nicht hervorbringe,
3) daß hinſichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Beſtimmungen zu entſcheiden haben,
4) daß nach den Beſtimmungen des allgemeinen Staatsrechtes und einem ſpeziellen bayeriſchen Mandate vom 12. März 1677, Döllingers Verordnungen-Sammlung Band III., Seite 391, eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unſtatthaft ſey.

Die K. Regierung wird beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden den K. Pfarrämtern und den Beamten des Civilſtands die geeigneten Weiſungen zugehen zu laſſen und ſämmtlichen Schulbehörden die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder ſtrenge zu unterſagen.

Durch das K. Staats-Miniſterium der Juſtiz wird den Gerichten die Weiſung zugehen, über erfolgte Adoptionen und Arrogationen oder landesherrliche Legitimationen mit allerhöchſter Bewilligung einer Namensänderung an die K. Pfarrämter jedesmal ungeſäumt Mittheilung zu machen.

Hiernach iſt das Entſprechende zu verfügen und der Vollzug ſorgfältig zu überwachen.

München, den 2. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(Gez.) v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.
Die Eintragung unehelicher Kinder und die pfarrlichen Geburtsregiſter betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretair:
Dietrich.

Bekanntmachung.

(Herausgabe eines Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders pro 1849 betr.)

Aus Veranlaſſung unausgeſetzter dringendſter Mahnungen und Anträge von landwirthſchaftlichen Vereins-Mitgliedern auf Fortſetzung des vom Vereine im Jahre 1846 ausgegangenen, im Jahre 1847 fortgeſetzten, im Jahre 1848 aber ſiſtirten Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders hat das landwirthſchaftliche General-Comité zu München im Einverſtändniſſe mit den Kreis-Comitéen die Fortſetzung desſelben pro 1849 beſchloſſen.

Jedes Vereins-Mitglied erhält wieder, wie vor 1 Exemplar unentgeldlich, und an Nichtmitglieder wird das Exemplar um 6 Kreuzer abgelaſſen.

Beſtellungen hierauf ſind bei den treffenden Herren Vorſtänden, Sekretairen und Mitgliedern der in Oberfranken beſtehenden landwirthſchaftlichen Diſtrikte und Rayons zu machen, welche dieſelben auf geſchehenes Erſuchen genau ſammeln und hierher ſummariſch bis längſtens 10. Auguſt d. Js. einſenden werden.

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, I. Sekretair.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einhebung der Lazareth-Beiträge von ſämmtlichen Dienſtboten des hieſigen Stadtbezirks Termin auf

Donnerſtag den 27. h. m.

für den I., II. und III. Diſtrikt;

Digitized by Google

Freitag den 28.
für den IV., V., VI. und VII. Diſtrikt;
Samſtag den 29.
für den VIII., IX., X. und XI.;
Montag den 31. Juli
für den XII., XIII., XIV. Diſtrikt und
Dienſtag den 1. Auguſt
für die zum Stadtbezirk gehörigen Ortſchaften feſtgeſetzt wurde und werden die Betheiligten zur pünktlichen Entrichtung ihrer Beiträge zum Kranken-Inſtitut aufgefordert.

Bayreuth, den 23. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Keyßler.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der unterfertigten Inſpektion nur an den Montagen und Freitagen jeder Woche, Vormittags, Zahlungen geleiſtet werden.

Fällt an einem dieſer Tage ein Feiertag, ſo wird der nächſtfolgende Tag hiezu beſtimmt.

St. Georgen, den 18. Juli 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangsarbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Barthel Büttel von Buttenheim werden nachfolgende Immobilien, nemlich:

ein Wohnhaus mit Feldern und Wieſe, K.-Nr. 9, dann ein Feld, die Brächerin, K.-Nr. 238,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin

auf Freitag den 11. Auguſt c. Vormittags 9 Uhr

in dem Andreas Wirth'ſchen Wirthshauſe zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 14. Juni 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Webergeſelle Johann Strobel von Kleinſchwarzenbach will mit ſeiner Verlobten, ledigen Katharina Barbara Müller von Abſang und deren $\frac{1}{2}$ Jahre altem Kinde in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandern.

Wer Anſprüche an dieſe Perſonen machen zu können glaubt, hat ſolche bis zum

28. d. Mts.

bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier vorzubringen.

Münchberg, den 18. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Jakob Schmidt zu Waikenreuth, ein Wittwer, beabſichtigt in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

28. d. Mts.

beſtimmten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier vorzubringen. Münchberg, den 18. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

In der Webermeiſter Nikol Richter'ſchen Concursſache von hier wird zum anderweiten Verkauf der Gantrealitäten, als:

1) ein Wohnhaus dahier, Hs.-Nr. 181 nun 226, Werth 500 fl.,
2) ein Nebengebäude, 125 fl.,
3) das Waldrecht auf 1 Klafter Scheitholz aus der Münchberger Stadtwaldung, 90 fl.,
4) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das Hofmannsfeld, B.-Nr. 1125, II. Claſſe, Steuerkapital 60 fl., Taxe 160 fl.,
5) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe mit einem Weiherlein, die Hofmannswieſe genannt, B.-Nr. 1126 I. und III. Claſſe, belaſtet mit 200 fl. Steuerkapital und $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, Werth 350 fl.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Herrenreuth, worauf 15 fl. Grundſteuerkapital, laut Cat.-Nr. 257, Steuer-Diſtrikts Meierhof haftet.

Digitized by Google

Termin hieſelbſt auf

Mittwoch den 16. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt. Münchberg, am 13. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hilfsvollſtreckung wird man die dem Weber Heinrich Schwab von der Einzel bei Lehſten (Friedmannsdorf) zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit angebautem Stadel, einſtöckig, von Mauerwerk erbaut, mit Ziegeln bedeckt, enthält 2 Wohnzimmer, eine gewölbte Küche, gewölbten Stall für 4 Stücke Vieh, im Erdgeſchoß einen Erdäpfelkeller; die darauf haftenden ärarialiſchen Laſten ſind: 375 fl. Grundſteuerkapital laut U.-B.-Nr. 293 und 402 des Steuerdiſtrikts Kleinlosnitz, Bauſtand gut, Werth 800 fl.
2) 1 Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 289, II. Klaſſe, vor dem Hauſe liegend, Werth 100 fl.,
3) $1\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, II. Klaſſe, Werth 280 fl.,
4) $1\frac{3}{8}$ Tagw. dergl., III. Klaſſe, Werth 270 fl.,

am

Sonnabend den 19. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr im Wirthshauſe zu Friedmannsdorf an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufen und ladet Kaufliebhaber, welche das Nähere im Termine ſelbſt erfahren werden, hiermit ein.

Münchberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 3. Juli 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des in Folge ſelbſt erklärter Inſolvenz dem Conkursverfahren unterworfenen Schuhmachermeiſters Ernſt Schmidt von Brandholz im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samſtag den 2. September curr. Vormittags 10 Uhr im Tröger'ſchen Wirthshauſe zu Brandholz bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Das Verkaufsobjekt iſt: ein Söldengut, Hs.-Nr. 16, B.-Nr. 1193 zu Brandholz, beſtehend in Wohnhaus nebſt Keller vor dem Hauſe, Hofrecht, 2 kleinen Gärtlein, dann Waldrecht auf $1\frac{1}{8}$ Klafter Scheit- und $\frac{3}{8}$ Klafter Stöckholz, grundbar dem K. Aerar, geſchätzt auf 310 fl.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Oeſterreicher, K. Civil-Adjunkt.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Bleichers Gottfried Löffler in Goldmühle im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 27. September curr. Vormittags 10 Uhr im Weidenhammer'ſchen Wirthſchaftslokal zu Goldmühl bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Das Verkaufsobjekt iſt:

ein Wohnhaus, Nr. 31 zu Goldmühle, Kat.-Nr. 3065, wozu gehört:

$7\frac{1}{2}$ □Ruthen Hofrecht hinter und 6 □Ruthen dergleichen vor dem Hauſe, dann das Waldrecht auf jährlich $1\frac{1}{4}$ Klafter weiches Scheit- und $\frac{5}{8}$ Klafter Stöckholz aus Königl. Waldung, im Schätzungswerthe von 1200 fl.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Oeſterreicher, K. Civil-Adjunkt.

Schmieds-Wittwe des Peter Dreßel zu Feulersdorf, hat ſich freiwillig dem Concurſe unterworfen. Es wird bei Geringfügigkeit der Maſſe ſofort zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung von Einreden, ſo wie zur Abgabe der Schlußerklärungen

einziger Ediktstag auf den

16. Auguſt d. J. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihrer Forderung von der Concursmaſſe anher vorgeladen werden.

Zugleich wird denſelben eröffnet, daß bei dem auf Anbringen des erſten Hypothekengläubigers ſtattgefundenen 2 Strichstermine auf das geſammte auf 952 fl. geſchätzte Anweſen nur ein Gebot von 950 fl. anfiel, Mobiliarvermögen nicht vorhanden iſt, die privilegirten incl. Hypothekenforderungen in 1163 fl. 14 kr. und mehr als 2 jährigen Zinſen incl. der bisher erwachſenen Gerichtskoſten beſtehen, und noch nebſt den 455 fl. Chirographar-Schulden eingeklagt ſind, ſich ſofort die Gläubiger an obigem Termin über allenfalls geltend gemacht werden wollendes Einlöſungsrecht zu erklären und resp. zu vereinigen haben, anſonſt dem Steigerer das Anweſen um 950 fl. abjudizirt wird.

Hollfeld, den 17. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers ſollen die dem Stephan Dippold von Königsfeld gehörigen und in dem Steuerdiſtrikte daſelbſt gelegenen Grundſtücke:

¾ Tagw. Feld in der Katzenleithen,

½ Tagw. Feld im Eichig,

unter K.-B.-Nr. 538 lehenbar dem k. Rentamte Waiſchenfeld, beſchwert mit 160 fl. Grundſteuerkapital, 6½ kr. jährlichem Erbzins und 11 fl. 28 kr. Handlohnsfixum in allen Beſitzveränderungsfällen, auſſerdem zehentfrei, geſchätzt auf 700 fl. wiederholt am

Dienſtag den 22. Auguſt d. Js. früh 11 Uhr

in Königsfeld verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß an dem feſtgeſetzten Verſteigerungstermin der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hollfeld, den 7. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Bauer Johann Stenglein, vulgo Pflüger von Voitmannsdorf hat ſich hinſichtlich der Verwaltung ſeines Vermögens freiwillig unter Curatel geſtellt, was hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit demſelben ohne Zuſtimmung des Curators, Bauern Johann Stenglein von Königsfeld läſtige Verträge mit rechtlicher Wirkung nicht abgeſchloſſen werden können.

Hollfeld, den 8. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß der verlebten Müllermeiſters-Eheleute Lorenz und Eliſabetha Döring von der Stockmühle bei Creußen eine Forderung zu machen und ſolche bis jetzt noch nicht liquidirt hat, wird hiemit aufgefordert, ſeine Forderungen zuverläſſig und bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung in dem hiezu

Samſtag den 12. Auguſt c. Vormittags 8 Uhr

hierorts anſtehenden Termine anzumelden und resp. gehörig nachzuweiſen, da nach Umfluß dieſes Termines über den Nachlaß nach Antrag der Erben weiter verfügt werden wird.

Pegnitz, den 10. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Vorſtand beurlaubt,

Sternecker, l. Aſſeſſor.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Nagelſchmied Johann Math. Zeitler in Schwarzenbach am Wald gehörige

Trüpfhaus Nr. 22 in Schwarzenbach am Wald, mit Gärtlein, königl. Lehen, belaſtet mit 10% Handlohn und Todenfall, 1 fl. 15 kr. Erbzinſen, taxirt um 275 fl.

Montag den 7. Auguſt l. J. Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsſtube in Schwarzenbach am Wald öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 5. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des Kaufmann Langiſchen Gaſthofes zu Redwitz mit Zubehör, H.-Nr. 13, der bayeriſche Hof genannt, wird fernerweiter Teemin auf

Dienſtag den 15. Auguſt c. Mittags

auf dem Rathhauſe zu Redwitz angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Wunſiedel, am 6. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe werden nachbezeichnete den Johann Georg Krellerischen Eheleuten zu Bammersdorf gehörige Grund-Besitzungen am

Sonnabend den 5. August l. J. Nachmittags 1 Uhr

im Hauſe des Gemeindevorſtehers Franz Held zu Bammersdorf öffentlich verkauft.

1) Ein Gut mit Wohnhaus, Scheune, Nebenbauten, Hofraith und Gemeinderecht, B.-Nr. 982, mit 325 fl. St.-K., geſchätzt auf 700 fl.,
2) ¾ Morgen Feld und Wieſe im Holzacker, mit 75 fl. St.-K., werth 150 fl.,
3) ½ Tagw. Wieſe im Eigig, mit 20 fl. St.-K, geſchätzt auf 30 fl.,
4) ein Feld am Eggelsheimer Weg, der Straßacker mit 180 fl. St.-K., werth 190 fl.,
5) ein Feld im Schleifweg, mit 95 fl. St.-K., B.-Nr. 2985, werth 40 fl.,
6) ein Feld in der Breitenreuth, mit 100 fl. St.-K., werth 150 fl.,
7) 2¼ Morg. Feld, Wieſen und Holz in der Breitenreuth, der Steinbruch, mit 280 fl. St.-K., geſchätzt auf 550 fl., und
8) Hofwieſe, oder Betzengraben, mit 40 fl. St.-K., B.-Nr. 804, werth 60 fl.

Laſten und Bedingniſſe werden am Termine kund gegeben.

Vorchheim, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Der Müllermeiſter Johann Seyfferth von der Steinmühle und deſſen Ehefrau Barbara, geborne Rödel, haben nach Vertrag vom 11. d. Mts. die unter ihnen bisher beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 12. Juli 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Chriſtoph Keller von Preißling, Kgl. Landgerichts Pegnitz, und die ledige Sophie Chriſtianne Zunbrunn dahier haben nach gerichtlichem Ehevertrag vom 29. April d. Jrs. die Gütergemeinſchaft zur Zeit unter ſich ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiſendorf, den 22. Mai 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Raab, Patrimonialrichter.

Der auf 200 fl. Kapital, das Fräulein Roſalie Schunter in München als Gläubigerin, und den Maurergeſellen Johann Schleſing in Schimmendorf als Schuldner, verlautende Hypothekbrief vom 10. Juli 1839 iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher der etwaige Beſitzer desſelben hiermit aufgefordert, binnen ſechs Monaten oder längſtens in dem auf

Sonnabend den 30. December d. Js. Vormittags

anberaumten Termine ſolchen vorzuzeigen und ſeine Rechte darauf geltend zu machen und benachrichtiget, daß außerdem derſelbe für kraftlos erklärt und die Löſchung der Hypothek vollzogen werden wird.

Kulmbach, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Künßberg'ſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Die zwiſchen dem Kupferhammerbeſitzer Wilhelm Müller von Unterneuhüttendorf und der ledigen Margaretha Heinlein von Steinenhauſen wegen der Minderjährigkeit der letztern nach dem Ehevertrage von 7. dieſes Monats erfolgte Ausſchließung der Gütergemeinſchaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kulmbach, am 28. Juni 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht I. Kl. Steinenhauſen.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Laut Vertrag vom 6. l. Mts. haben der Viehhändler Georg Adam Lang zu Oberkotzau und deſſen Ehefrau Chriſtiana Maria Katharina, geborne Richter, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene Gemeinſchaft der Güter für die Zukunft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift

Digitized by Google

des §. 422, Tit. 1, Thl. 2, des allgemeinen preußiſchen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird.

Hof, am 7. Juli 1848.

Das Freiherrlich von Kotzau'ſche Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Nicht amtliche Artikel.

Der im Rennwege dahier gelegene Gaſthof zur goldnen Traube, mit angebauter Stallung und Stadel, ziemlich großen Hofraum und einem Felſenkeller in der Nähe der Stadt, iſt unter annehmbaren Bedingungen ſtündlich aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt

Bayreuth, den 20. Juli 1848.

Schneider, k. Poſtfunctionair.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur
der
POSTSCHIFFE
zwiſchen
HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Condukteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſein ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegebäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, im Mai 1848.

Washington Finlay,
Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft ertheilen meine Agenten, die Herren
Julius Wagner in Bayreuth.
Jacob Ernſt in Aſchaffenburg.
Heinrich Decker in Ansbach.
Carl Dietz in Augsburg.
J. U. Mayer in Amberg.
Joſ. Hutnagel in Miltenberg.
C. W. Reſtmann in Nürnberg.
Frey et Ringler in Regensburg.
J. L. Höpfel in Bamberg.
Carl Raffz in Uffenheim.
Joſ. Gänsler Sohn in Donauwörth.
F. J. Sickenberger in Lohr.
J. C. Leybold in Rothenburg an der Tauber.
F. H. A. Pollich in Schweinfurt.
Carl Sieber in Würzburg.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juli 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		76
„ à 4 % „		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		550
„ „ Promessen per Stück Agio	40	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Donnerſtag den 27. Juli 1848.

Inhalt:

Verhältniſſe der unmittelbaren Staatsdiener. — Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. — Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter. — Herausgabe eines Haus- und Landwirthſchaftskalenders pro 1849. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Verhältniſſe der unmittelbaren Staatsdiener betreffend.

Seine Majeſtät der König haben die nachfolgende Allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen, und dabei noch insbeſondere auszuſprechen geruht, daß es Allerhöchſt-Denſelben

„Freude gewährt, dem verdienten von Ihnen ſehr geſchätzten Stande der Staatsdiener einen Beweis Ihres „Wohlwollens und beſonderer Fürſorge geben zu können, einem Stande, der in Zeiten der Gefahr und Be„drängniß oft mit Aufopferung ſeine Pflichten gegen König und Vaterland erfüllte.“ —

Die Unterzeichneten bringen auch dieß erhebende Königliche Wort mit der Allerhöchſten Entſchließung ſelbſt zur öffentlichen Kenntniß, überzeugt, daß hierin Alle, die berufen ſind zum Dienſte des Staates, nur eine neue dringende Aufforderung erkennen werden, auch fürderhin ihrem Berufe die ſtets bewährte Pflichttreue und Hingebung zu widmen.

München, den 20. Juli 1848.

Staats-Miniſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und der Finanzen.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchſte Entſchließung.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits Unſern Entſchluß ausgeſprochen, eine umfaſſendere Fürſorge für die Staatsdiener und deren Hinterbliebene eintreten zu laſſen, und dieſe Fürſorge auch auf die übrigen Angeſtellten des Staates auszudehnen.

Wir beabſichtigen, den Ständen des Reiches geſetzliche Vorlagen hierüber zu machen und insbeſondere eine Reviſion der IX. Verfaſſungsbeilage überhaupt bearbeiten zu laſſen.

Um jedoch einerſeits ſchon jetzt Unſerm Beamtenſtand einen Beweis Unſerer Fürſorge und Bedachtnahme zu geben, andererſeits aber die ohnehin ſo ſehr in Anſpruch genommene Staatskaſſe nicht mit allzugroßen neuen Laſten zu beſchweren, finden Wir Uns bewogen, vorläufig zu beſchließen, was folgt:

Art. I.

Die im §. 5 und 6 der erwähnten Verfaſſungsbeilage ausgeſprochene Ausſcheidung des Standes- und Dienſtesgehaltes ſoll in Beziehung auf die Verwaltungsbeamten nach folgenden Grundſätzen gehandhabt werden:

1) Bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einſchlüſſig ſoll eine ſolche Ausſcheidung in den Anſtellungs-Decreten in der Regel nicht ausgedrückt, ſondern lediglich nach den Beſtimmungen des §. 6 bis 8 der beſagten Beilage IX. verfahren werden.

2) Wo von 1200 fl. aufwärts in den Anſtellungs- und Beförderungs-Decreten eine Ausſcheidung nach Abſ. I. des gedachten §. beſtimmt wird, ſoll dieſelbe
   a) zwiſchen 1201 und 1299 fl. nach dem noch für 1200 fl. ſich berechnenden Standesgehalte ſich richten, und auch die im §. 7. und 8. der IX. Beilage ausgeſprochene Steigerung im 2ten und 3ten Dienſtes-Jahrzehent zur Folge haben, dagegen
   b) von 1300 fl. ab nicht unter folgenden Größen Platz greifen:

Beſoldung:	Standesgehalt:
1300 fl. bis 1400 fl.	900 fl.
1401 fl. bis 1600 fl.	1000 fl.
1601 fl. bis 1800 fl.	1100 fl.
1801 fl. bis 2000 fl.	1200 fl.
2001 fl. bis 2200 fl.	1300 fl.
2201 fl. bis 2500 fl.	1400 fl.
2501 fl. bis 3000 fl.	1500 fl.
3001 fl. bis 3500 fl.	1600 fl.
3501 fl. bis 4000 fl.	1800 fl.
4001 fl. bis 6000 fl.	2000 fl.
Von 6001 fl. an forthin	2250 fl.

Art. II.

Wir behalten Uns vor, bei beſonders ausgezeichneten und verdienten Beamten den Standesgehalt im Dekret oder durch ſpätere Entſchließung zu erhöhen.

Digitized by Google

Art. III.

Nach Ablauf eines jeden der drei erſten Dienſt-Jahrzehenten ſoll ein Zehentel des alſo (Art. I. Nr. 2. b.) beſtimmten Standesgehaltes dieſem zugeſchlagen werden.

Dieſe Mehrung ſoll jedoch in der Regel über $\frac{9}{10}$ des Geſammtgehaltes ſich nicht erſtrecken, und ebenſowenig höher als auf 3000 fl. ſich berechnen.

Art. IV.

Dieſe Summe von 3000 fl. wird auch als Standesgehalt der Staats-Miniſter feſtgeſetzt.

Art. V.

Bei Bemeſſung des Standesgehaltes aus dem Hauptgeldbezuge ſind auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbeſtandtheil bilden, mit den ihrer Reglung zu Grunde liegenden feſten Geld-Anſchlägen in Berechnung zu ziehen.

Art. VI.

Jede Beförderung eines unmittelbaren Staatsdieners im Verwaltungsdienſte iſt nach Ablauf der erſten drei Jahre ſeiner Anſtellung ſogleich definitiv, ſofern derſelbe nicht bei ſolcher Beförderung nach Maßgabe des §. 3 der Beilage IX. ausdrücklich als Verweſer ernannt wird.

Art. VII.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf die dermalen im activen Verwaltungsdienſte bereits angeſtellten unmittelbaren Staatsdiener Anwendung, welche mit geringeren Standes-Gehalts-Bezügen durch ältere Decrete angeſtellt, beziehungsweiſe proviſoriſch befördert wurden und noch im Proviſorio ſind, ohne ausdrücklich als Verweſer der höheren Stelle ernannt worden zu ſeyn.

Art. VIII.

Bereits erworbene, oder durch die IX. Verfaſſungsbeilage beſonders verliehene Rechte auf einen höheren als in den Art. I. und II. ſich bemeſſenden Standesgehalt (§. 22. lit. c. §. 26. 27. der IX. Beilage) bleiben vorbehalten.

Bei den Forſtbedienſteten verbleibt es bei der unterm 22. December 1821 getroffenen Verfügung.

Gegenwärtige Entſchließung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 20. Juli 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Agentur der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß K. Miniſterial-Reſcripts vom 11. dieſes hat die Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft die durch den Rücktritt des Kaufmanns Johann Baptiſt Schaller zu Kronach erledigte Agentur für die Landgerichtsbezirke Kronach, Nordhalben und Ludwigsſtadt, dann für den Bezirk des Herrſchaftsgerichts Mitwitz, dem Sohne des Vorgenannten, Kaufmann Felix Schaller zu Kronach übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 11. pr. 16. l. Mts. werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken von nachſtehender Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. l. Mts. zur ſtatthaften Ueberwachung des Vollzuges in Kenntniß geſetzt.

Zugleich werden dieſelben angewieſen, den betreffenden Pfarrämtern zum Behufe des entſprechenden Eintrags in die Civilſtandsregiſter jedesmal ungeſäumte Nachricht zu geben, wenn in Verbindung mit Adoptionen und Arrogationen oder landesherrlichen Legitimationen die Aenderung eines Familiennamens allerhöchſt bewilligt worden iſt.

Bamberg, am 18. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Feichter, Sekretair, coll.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß nicht nur einige Pfarrämter bei Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter ganz willkührlich und den Vorſchriften des Normativs vom 25. Juli 1825 (Regierungsblatt Seite 571) entgegen handeln, ſondern daß auch Schul-Inſpektionen, ja die Lehrer ſich erlauben, die Namen dieſer Kinder abzuändern.

Das unterzeichnete Staats-Miniſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, das oben erwähnte Normativ zur genaueſten Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen,

1) daß nach den Beſtimmungen des gemeinen wie des bayeriſchen Landrechts uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, ſohin auch deren Namen zu führen haben,
2) daß der Nachweis der Paternität hinſichtlich des außerehelichen Vaters hierin eine Aenderung nicht hervorbringe,
3) daß hinſichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Beſtimmungen zu entſcheiden haben,
4) daß nach den Beſtimmungen des allgemeinen Staatsrechtes und einem ſpeziellen bayeriſchen Mandate vom 12. März 1677, Döllingers Verordnungen-Sammlung Band III., Seite 391, eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unſtatthaft ſey.

Die K. Regierung wird beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden den K. Pfarrämtern und den Beamten des Civilſtands die geeigneten Weiſungen zugehen zu laſſen und ſämmtlichen Schulbehörden die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder ſtrenge zu unterſagen.

Durch das K. Staats-Miniſterium der Juſtiz wird den Gerichten die Weiſung zugehen, über erfolgte Adoptionen und Arrogationen oder landesherrliche Legitimationen mit allerhöchſter Bewilligung einer Namensänderung an die K. Pfarrämter jedesmal ungeſäumt Mittheilung zu machen.

Hiernach iſt das Entſprechende zu verfügen und der Vollzug ſorgfältig zu überwachen.

München, den 2. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
(Gez.) v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.
Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretair:
Dietrich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Herausgabe eines Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders pro 1849 betr.)

Aus Veranlaſſung unausgeſetzter dringendſter Mahnungen und Anträge von landwirthſchaftlichen Vereins-Mitgliedern auf Fortſetzung des vom Vereine im Jahre 1846 ausgegangenen, im Jahre 1847 fortgeſetzten, im Jahre 1848 aber ſiſtirten Haus- und Landwirthſchafts-Kalenders hat das landwirthſchaftliche General-Comité zu München im Einverſtändniſſe mit den Kreis-Comitéen die Fortſetzung desſelben pro 1849 beſchloſſen.

Jedes Vereins-Mitglied erhält wieder, wie vor 1 Exemplar unentgeldlich, und an Nichtmitglieder wird das Exemplar um **6** Kreuzer abgelaſſen.

Beſtellungen hierauf ſind bei den treffenden Herren Vorſtänden, Sekretairen und Mitgliedern der in Oberfranken beſtehenden landwirthſchaftlichen Diſtrikte und Rayons zu machen, welche dieſelben auf geſchehenes Erſuchen genau ſammeln und hierher ſummariſch bis längſtens 10. Auguſt d. Js. einſenden werden.

Bayreuth, den 13. Juli 1848.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, I. Sekretair.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die nachgenannten Grundbeſitzungen des Bauern Johann Hofmann zu Miſtelgau:

a) ein Söldengut zu Miſtelgau, Hs.-Nr. 29, B.-Nr. 104, beſtehend in Haus mit Stadel und Schorgärtlein, 3 Tagw. Feld und Wieſen, Gemeinderecht, handlohn- und zehentbar, mit 1 fl. 23¾ kr. erbzinsbar, geſchätzt auf 1020 fl.,

b) ⅞ Tagw. Feld, der Spiegelberg, Beſ.-Nr. 104^{a} geſchätzt auf 180 fl.,

c) ⅜ Tagw. Feld, der Brumberg, Beſ.-Nr. 104^{b}, geſchätzt auf 35 fl.,

d) ¼ Tagw. Feld, der Striegel, Beſ.-Nr. 104^{c}, geſchätzt auf 35 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf den

22. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Johann Fick zu Miſtelgau beſtimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ſoll gemäs §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen. Bayreuth, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Edictalladung.

Peter Daum, außerehelicher Sohn des Soldaten Johann Daum und der ledigen Barbara Schillinger dahier, am 28. Mai 1783 geboren, iſt landesabweſend, und beſteht deſſen Vermögen in 40 fl. 30 kr. excluſive der Zinſen, welches bisher hierorts verwaltet wird.

Da die geſetzliche Zeitfriſt zur erſtmaligen Vorladung bereits abgelaufen iſt, ſo wird obiger Peter Daum oder deſſen Erben zur Empfangnahme obigen Vermögens binnen einem halben Jahre a dato unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſonſt dasſelbe ſeinen nächſten Verwandten zur Nutznießung gegen Kaution überlaſſen werden ſoll.

Bamberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus der Traiteurs-Wittwe Bibergau, Diſt. I., Nr. 182 dahier, freieigen, aus 2400 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt, und auf 3200 fl. geſchätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 17. Auguſt l. Js. früh 11 Uhr

in Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag unbedingt und ohne Rückſicht auf den Schätzungs-

Digitized by Google

werth erfolgt, und die Strichsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 11. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

Stadler.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Conkursſache des Bauern Adam Kraus von Ketſchendorf werden nachfolgende zur Maſſa gehörige Immobilien, nemlich:

1) ein Tropfhaus, C.-Nr. 25, mit 100 fl. Str.-K., 10 $\frac{8}{9}$ Handlohn,
2) ein Feld, der hintere Bühl, Cat.-Nr. 35, mit 25 fl. Str.-K., 2$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 6$\frac{1}{4}$ kr. Handlohns-Bodenzins,
3) ein Feld, das Baumfeld, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. Str.-K., $\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 1$\frac{1}{4}$ kr. Handlohns-Bodenzins,
4) ein Holz aufm Märterlein, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. Str.-K., $\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 1$\frac{1}{4}$ kr. Handlohns-Bodenzins,
5) einen Theil von der Graitzau, mit 40 fl. Str.-K., freieigen,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf Freitag den 4. Auguſt früh 10 Uhr in Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Verlaſſenſchaft der Bauerswittwe Margaretha Süß von Memmelsdorf werden auf Antrag der Erbsintereſſenten nachbezeichnete Immobilien öffentlich verſtrichen:

I. das zweiſtöckige, theils von Holz, theils von Stein erbaute, mit Ziegelplatten gedeckte Wohnhaus Nr. 26 in Memmelsdorf nebſt folgenden Pertinenzien:
   a) die von Holz und Steinen erbaute, mit Ziegeln gedeckte Scheuer,
   b) das einſtöckige von Holz und Steinen erbaute, mit Ziegeln gedeckte Nebenhaus,
   c) der Hausgarten.

   Dieſe ſämmtlichen Immobilien ſind auf 1500 fl. gerichtlich geſchätzt.
II. ein Feld im Hohenſtein, die lange Mähn genannt, circa $\frac{3}{4}$ Tagw. groß, B.-Nr. 57, auf 100 fl. gewerthet.

Der Verſtrich wird durch eine Gerichts-Commiſſion am Montag den 7. Auguſt Nachmittags 2—4 Uhr loco Memmelsdorf und zwar in dem zu verſteigernden Hauptgebäude ſelbſt vorgenommen. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden mit dem Beiſatze eingeladen, daß Gerichtsunbekannte ſich über hinlängliches Vermögen auszuweiſen haben.

Bamberg, den 12. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei den Regiebauten auf der ſchiefen Ebene können geſchickte Granitſteinhauer bei einem wöchentlichen Verdienſte von 10—16 fl. und darüber, je nach ihrem Fleiße und der Geſchicklichkeit, andauernde Beſchäftigung finden.

Diejenigen, welche Luſt haben, hiebei in Arbeit zu treten, haben ſich bei dem k. Ingenieur-Practikanten Kühles zu Marktſchorgaſt zu melden.

Münchberg, am 10. Juli 1848.

Königliche Eiſenbahnbau-Section.

Preu, Sektions-Ingenieur.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Metzgergeſellen Johann Greſſel von der Grümpel zugehörigen Realitäten, als:

1) eine Sölde, Hs.-Nr. 7, B.-Nr. 226, Str.-K. 350 fl., Brandverſicherung 300 fl., zehend- und handlohnbar zum ehemaligen Rittergute Heſſelbach, auf 660 fl. geſchätzt,
2) ein Feld, der Döllersacker, B.-Nr. 227, Str.-K. 55 fl., auf 100 fl. gewerthet,

Digitized by Google

durch eine Landgerichtskommiſſion im Wirthshauſe zu Heſſelbach am

16. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 11. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Chriſtiane Sahm und die Kuratel ihres am 30. April 1846 gebornen Kindes hat wider den Töpfergeſellen Simon Backer zu Oberrodach wegen Anerkennung der Vaterſchaft, Alimentenleiſtung und Entſchädigung Klage erhoben.

Zum Verſuche der Sühne, eventuell zur protokollariſchen Schlußverhandlung wird auf den

12. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Theile, und zwar der abweſende Verklagte edictaliter mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß die Klagſchrift in der Regiſtratur zur Einſicht bereit liegt und ſein Nichterſcheinen am Termin die Verurtheilung in die Koſten zur Folge hat.

Kronach, den 10. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen der Heinrich Schmittiſchen Kinder zu Bamberg gegen Georg Kreller von Unterweilersbach, wegen Forderung werden die in der Bekanntmachung vom 15. Februar (Korreſpondent von und für Deutſchland Nr. 62, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24, Bayreuther Zeitung Nr. 53) zur Sache Waſſermann gegen Kreller, wegen Forderung beſchriebenen Grundbeſitzungen am

Freitag den 18. k. Mts. Vormittags 10 — 12 Uhr

öffentlich verſteigert und Kaufsliebhaber eingeladen.

Ebermannſtadt, am 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeiſter Johann Friedrich zu Burggrub, und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Sühnlein von Stechendorf haben nach Vertrag vom 16. Nov. v. Jrs. die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ebermannſtadt, den 27. Juni 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Das Haus der Margaretha Neubauer von Windheim wird hiermit abermals zum Verkauf ausgeboten und hiezu Termin auf den

7. Auguſt Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, indem der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird. Ludwigsſtadt, den 15. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
D. l. a.
Hörmann.

Bekanntmachung.

Nachdem ſich in dem zum öffentlichen Verkaufe der Grundbeſitzungen des Müllergeſellen Peter Müller von Eichſchlag (deren nähere Beſchreibung vide in Nr. 114 der Bayreuther Zeitung), am 26. Mai h. Js. angeſtandenen Termin ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo wird auf neuerlichen creditorſchaftlichen Antrag anderweite Verſteigerungstagsfahrt auf

Freitag den 18. Auguſt c. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauſe zu Birk hiemit anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesesmal der Zuſchlag der Realitäten ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pegnitz, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
v. n.
Sternecker.

Schmieds-Wittwe des Peter Dreßel zu Feulersdorf, hat ſich freiwillig dem Concurſe unterworfen. Es wird bei Geringfügigkeit der Maſſe ſofort zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung von Einreden, ſo wie zur Abgabe der Schlußerklärungen

einziger Ediktstag auf den

16. Auguſt d. J. früh 8 Uhr.

Digitized by Google

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihrer Forderung von der Concursmaſſe anher vorgeladen werden.

Zugleich wird denſelben eröffnet, daß bei dem auf Anbringen des erſten Hypothekengläubigers ſtattgefundenen 2. Strichstermine auf das geſammte, auf 952 fl. geſchätzte Anweſen nur ein Gebot von 950 fl. anfiel, Mobiliarvermögen nicht vorhanden iſt, die privilegirten incl. Hypothekenforderungen in 1163 fl. 14 kr. und mehr als 2 jährigen Zinſen excelus. der bisher erwachſenen Gerichtskoſten beſtehen, und noch nebſtdem 455 fl. Chirographar-Schulden eingeklagt ſind, ſich ſofort die Gläubiger an obigem Termin über allenfalls geltend gemacht werden wollendes Einlöſungsrecht zu erklären und resp. zu vereinigen haben, anſonſt dem Steigerer das Anweſen um 950 fl. adjudizirt wird.

Hollfeld, den 17. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Jahresbericht des Unterſtützungs-Vereins für das Amts- und Kanzleiperſonale und des damit in Verbindung gebrachten Leichen-Vereines für das 15te Verwaltungsjahr vom 1. Januar bis 31. December 1847 iſt ſo eben angekommen und kann von den verehrlichen Vereinsmitgliedern bei Unterzeichnetem in Empfang genommen werden.

Bayreuth, 25. Juli 1848.

Der Bezirks-Ausſchuß.
Stillkrauth, Vorſtand.

Ein geprüfter Rechtspraktikant, der ſich über ſeine praktiſche Gewandtheit durch vortheilhafte Zeugniſſe auszuweiſen vermag, kann bei dem königl. Landgerichte Gräfenberg gegen eine monatliche Remuneration von 25 fl. auf geraume Zeit Beſchäftigung finden, und hat ſich wegen ſeines Eintritts an den dortigen Amtsvorſtand zu wenden.

Der im Rennwege dahier gelegene Gaſthof zur goldnen Traube, mit angebauter Stallung und Stadel, ziemlich großen Hofraum und einem Felſenkeller in der Nähe der Stadt, iſt unter annehmbaren Bedingungen ſtündlich aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt

Bayreuth, den 20. Juli 1848.

Schneider, k. Poſtfunctionair.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Sonnabend den 29. Juli 1848.

Inhalt:

Uebergabe der Forſt-Rügemanuale an die Forſt-Strafbehörden. — Fleiſchtaxe für den Monat Auguſt 1848. — Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Uebergabe der Forſt-Rügemanuale an die Forſt-Strafbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von mehreren Polizeibehörden iſt der K. Regierungs-Kammer des Innern angezeigt worden, daß ſie die in einem Quartale vorgefallenen Forſtfrevel in die vorgeſchriebene Quartals-Anzeige nicht vollſtändig aufnehmen konnten, weil die Forſt-Rügemanuale von den Forſtämtern nicht mitgetheilt wurden.

Auf den Grund einer Mittheilung der gedachten Regierungs-Kammer vom 17. l. Mts. werden die K. Forſtämter angewieſen, den §. 11. Ziff. 8. Abſatz 4. der Forſt-Rügeinſtruktion die für Uebergabe der Forſt-Rügemanuale feſtgeſetzten Termin jederzeit pünktlich einzuhalten.

Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat Auguſt 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Auguſt 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

Digitized by Google

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg, welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof, welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach, welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 28. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 15. praes. 19. l. Mts. werden ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken von nachſtehender Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des In-

Digitized by Google

nern und des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten d. d. 4. l. Mts. zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, am 21. Juli 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Staats-Miniſterium des Innern
und
Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seit geraumer Zeit ſind an den Geburts- und Namensfeſten Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin Kirchenfeierlichkeiten angeordnet; — nachdem nun Seine des regierenden Königs Maximilian II. Majeſtät bei dieſen Anordnungen es bezüglich Allerhöchſt-Ihrer eigenen Geburts- und Namensfeſte, ſo wie jener Allerhöchſt-Ihrer Gemahlin der Königin Majeſtät, bis auf weiters belaſſen wiſſen wollten, ſo wird dieſes der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntniß und entſprechenden Nachachtung mit dem Bemerken andurch eröffnet, daß die Tage, auf welche dieſe hohen Feſte fallen, folgende ſind:

I. a) Geburtsfeſt Seiner Majeſtät des Königs: „28. November",

b) Namensfeſt: „12. October".

II. a) Geburtsfeſt Ihrer Majeſtät der Königin: „15. October",

b) Namensfeſt: „8. September".

München, den 4. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Bekanntmachung.

In Folge magiſtratiſchen Beſchlußes vom 26. October v. Js., beſtätigt durch hohes Regierungsreſcript vom 7. vor. Monats, im Betreffe des Schaafweiderechts des hieſigen Metzgergewerbes auf den ſtädtiſchen Fluren ergeht Folgendes zur Darnachachtung:

1) die offene Zeit zur Ausübung der Schaafweide im Stadtbezirk Bayreuth beginnt zu Michaelis (29. Sept.) und hört zu Georgi (23. April) jeden Jahres auf.

Jeder dieſer Beſtimmung Zuwiderhandelnde wird mit einer Strafe von 20 Thlr. für jeden Contraventionsfall bedroht.

2) Jede Schaafheerde muß mit Einbruch der Dunkelheit — ſie mag in der Nähe der Stadt, oder entfernt derſelben, auf eigenen oder erpachteten Grundſtücken geweidet worden ſeyn — eingetrieben, d. h. im Stalle befindlich ſeyn, widrigenfalls der Beſitzer der Schaafheerde mit einer Geldſtrafe von 10 Thlr. belegt wird.

3) Die Hütjungen haben ſich bei Ausübung der Schaafweide der Führung ſogenannter Schaafſchaufeln, des Anſchürens von Wachtfeuern, des Schießens mit Gewehren und dergleichen, bei einer angemeſſenen Arreſtſtrafe und ſelbſt körperlicher Züchtigung zu enthalten.

Zur Aufrechthaltung dieſer Beſtimmungen ſind das geſammte polizeiliche Aufſichtsperſonale, die Pflaſterzolleinnehmer und die Flurwächter angewieſen.

Bayreuth, am 24. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizeiſenat.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bayreuth, den 6. Juli 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
iſt über die Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Pfarrers Grohe von Marienweiher der Univerſalkonkurs beſchloſſen worden und es werden daher die Ediktstage nachſtehend ausgeſchrieben:

1) zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 21. Auguſt l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Mittwoch den 4. October l. Js.,
und
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
Mittwoch den 1. November l. Js.,
b) zur Abgabe der Duplik auf
Freitag den 17. November l. Js.,

wozu die Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß die Verſäumung des erſten Ediktstages den Ausſchluß von der Gantmaſſe, die Verſäumung der folgenden aber den Ausſchluß mit der treffenden Prozeßhandlung nach ſich ziehe.

Zugleich wird eröffnet, daß nach Lage der Nachlaßacten ſich folgender Stand der Maſſe ergiebt:

1198 fl. $35\frac{1}{4}$ kr. Aktivſtand,
6180 fl. $19\frac{1}{4}$ kr. Paſſivſtand,
4981 fl. 44 kr. Ueberſchuldung.

Alle Diejenigen, welche etwa von dem Vermögen des verſtorbenen Gemeinſchuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung des Erſatzes vorbehaltlich ihrer Rechte zur Maſſe einzuliefern.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Im Exekutivwege werden bei dem Bauern Wolfgang Hübner in loco Stockau am
8. Auguſt l. Js.,
folgende Gegenſtände durch eine Gerichtskommiſſion dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden, nemlich:

1) ein gerüſteter Wagen,
2) ein dergleichen,
3) ein Pflug mit Schar und Säge,
4) ein dergleichen,
5) 90 — 100 Centner Heu,
6) ein neuer unbeſchlagener Wagen,
7) ein Rennſchlitten,
8) ein Pfluggeſtell,
9) ein Faß vom harten Holz mit eiſernen Reifen,
10) eine Egge mit eiſernen Zähnen,
11) 27 Stück Falzbretter,
12) 1 Klafter Fichtenholz,
13) 2 Klafter Stöcke,
14) 3 roth und weißſcheckigte Stiere, $1\frac{1}{2}$ Jahre alt,
15) 2 Ziegen,
16) 1 Ziegenbock,
17) ein Ober- und Unterbett, Polſter und Kopfkiſſen nebſt Bettſtatt,
18) ein Kleiderſchrank mit der Jahreszahl 1811,
19) ein dergleichen mit der Jahreszahl 1795,
20) 2 Laden mit Schlöſſern,
21) 4 Laden, dergleichen,
22) ein Mehlkaſten,
23) 1 großer Kaſten,
24) 1 Halmbank mit Meſſer,
25) 1 Ober- und Unterbett nebſt Polſter und der Bettſtatt,
26) 1 dergleichen,
27) 1 Kleiderſchrank,
28) 2 Bienenſtöcke,
29) 1 großer Tiſch von weichem Holz,
30) 1 Wanduhr mit meſſingem Werk,
31) eine dergleichen mit eiſernem Werk.

Bayreuth, den 19. Juli 1848.
Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus der Traiteurs-Wittwe Bibergau, Diſt. I., Nr. 182 dahier, freieigen, aus 2400 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt, und auf 3200 fl.

Digitized by Google

geſchätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 17. Auguſt l. Js. früh 11 Uhr

in Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag unbedingt und ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Strichsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 11. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Contad.

Stadler.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bauern Adam Kraus von Ketſchendorf werden nachfolgende zur Maſſa gehörige Immobilien, nemlich:

1) ein Tropfhaus, C.-Nr. 25, mit 100 fl. Str.-K., 10 ℔ Handlohn,
2) ein Feld, der hintere Bühl, Cat.-Nr. 35, mit 25 fl. Str.-K., 2¼ kr. Erbzins, 6¼ kr. Handlohns-Bodenzins,
3) ein Feld, das Baumfeld, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. Str.-K., ¼ kr. Erbzins, 1¼ kr. Handlohns-Bodenzins,
4) ein Holz aufm Märterlein, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. Str.-K., ¼ kr. Erbzins, 1¼ kr. Handlohns-Bodenzins,
5) einen Theil von der Graitzau, mit 40 fl. Str.-K., freieigen,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Freitag den 4. Auguſt früh 10 Uhr

in Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft der Bauerswittwe Margaretha Süß von Memmelsdorf werden auf Antrag der Erbsintereſſenten nachbezeichnete Immobilien öffentlich verſtrichen:

I. das zweiſtöckige, theils von Holz, theils von Stein erbaute, mit Ziegelplatten gedeckte Wohnhaus Nr. 26 in Memmelsdorf nebſt folgenden Pertinenzien:
   a) die von Holz und Steinen erbaute, mit Ziegeln gedeckte Scheuer,
   b) das einſtöckige von Holz und Steinen erbaute, mit Ziegeln gedeckte Nebenhaus,
   c) der Hausgarten.
   Dieſe ſämmtlichen Immobilien ſind auf 1580 fl. gerichtlich geſchätzt.
II. ein Feld im Hohenſtein, die lange Mähn genannt, circa ⅞ Tagw. groß, B.-Nr. 57, auf 100 fl. gewerthet.

Der Verſtrich wird durch eine Gerichts-Commiſſion am Montag den 7. Auguſt Nachmittags 2 — 4 Uhr loco Memmelsdorf und zwar in dem zu verſteigernden Hauptgebäude ſelbſt vorgenommen. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden mit dem Beiſatze eingeladen, daß Gerichtsunbekannte ſich über hinlängliches Vermögen auszuweiſen haben.

Bamberg, den 12. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Edictal-Citation.

In der Konkursſache des verlebten Lebküchners Johann Ulrich Ruppert von Hof ſind noch

324 fl.

bei der k. Staatsſchulden-Tilgungs-Spezialcaſſe in Nürnberg aufbewahret.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche auf die Aushändigung dieſer Maſſe haben, andurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längſtens bis

1. Oktober dieſes Jahrs

vor unterfertigtem Gerichte perſönlich oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen, widrigenfalls die vorhandene Maſſe den nächſten Anverwandten ohne Kaution hinausgegeben werden wird.

Hof, den 15. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag werden folgende dem Stephan Rupprecht zu Marloffſtein zugehörigen Beſitzungen am

Donnerſtag den 3. Auguſt l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Wieſeckel'ſchen Wirthshauſe zu Marloffſtein meiſtbietend verkauft.

1) B.-Nr. 34, ein Wohnhaus Nr. 22, mit 210 fl. Str.-K., geſchätzt auf 425 fl.,

2) U.-B.-Nr. 105, ein Gemeinde-Nutzantheil, mit 35 fl. Str.-K., gewürdigt auf 175 fl.

Laſten und Bedingungen werden am Termine kund gegeben. Vorchheim, den 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Bleichers Gottfried Löffler in Goldmühle im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 27. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Weidenhammer'ſchen Wirthſchaftslokal zu Goldmühl bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Das Verkaufsobjekt iſt:

ein Wohnhaus, Nr. 31 zu Goldmühle, Kat.-Nr. 3065, wozu gehört:

7¼ □Ruthen Hofrecht hinter und 6 □Ruthen dergleichen vor dem Hauſe, dann das Waldrecht auf jährlich 1¼ Klafter weiches Scheit- und ⅜ Klafter Stockholz aus Königl. Waldung, im Schätzungswerthe von 1200 fl.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Oeſterreicher, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Das Haus der Margaretha Neubauer von Windheim wird hiermit abermals zum Verkauf ausgeboten und hiezu Termin auf den

7. Auguſt Nachmittags 2—4 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Windheim angeſetzt, in dem der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird. Ludwigsſtadt, den 15. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

D. l. a.

Hörmann.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten K. Rentamte werden am

Montag den 7. Auguſt d. Js.

170 Scheffel Korn, guter Qualität aus dem Fruchtjahr 1847, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Höchſtadt, den 25. Juli 1848.

Königliches Rentamt.

Meyer.

Bekanntmachung.

Das Stadtſchreiber Wagner'ſche Familienſtipendium iſt für die 2te Hälfte des Jahres 184⅞, dann auf die Jahre 184⅞, 184⅞ und für die Hälfte des Jahres 184⅞, ſohin auf 3 Jahre mit einem jährlichen Genuße von 24 fl. in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen des Stifters iſt dieſes Stipendium an ſtudirende Jünglinge, in deren Ermangelung aber an Töchter der Wagner'ſchen Verwandſchaft als Ehe- und Hausſteuer zu verleihen.

Bewerber um daſſelbe haben ſich unter dem Präjudiz der Excluſion binnen 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat zu melden, und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandſchaft nachweiſende Taufzeugniſſe kein Geſuch berückſichtigt werden wird.

Creußen, am 25. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Künneth.

Nicht amtliche Artikel.

In der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth iſt vorräthig zu haben:

Würdigung des Rechts-Inſtituts der Geſchwornen-Gerichte beim Strafverfahren. Nebſt einem Anhang über den neuen preußiſchen

Digitized by Google

Strafgeſetz-Entwurf. Von Dr. C. F. Vogel. geh. 36 kr.

Hauptſtücke des öffentlich mündlichen Straf-Verfahrens mit Staatsanwaltſchaft nach franzöſiſcher und holländiſcher Geſetzgebung. Von A. C. H. Braun. geh. 1 fl. 48 kr.

Jury-, Schwur- oder Geſchworenengericht, als Rechtsanſtalt und als politiſches Inſtitut. Die großen Gebrechen unſerer deutſchen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen. Von C. Th. Welcker. 2. Aufl. geh. 1 fl. 12 kr.

Die rheiniſche Gerichtsverfaſſung und das rheiniſche Strafverfahren. Studien- und Reiſebeobachtungen, mit beſonderer Berückſichtigung der Criminalſtatiſtik und der juris prudence. Von Dr. H. Th. Schletter, Advokaten und akad. Docenten zu Leipzig. Mit 13 criminalſtatiſtiſchen Beilagen. geh. 2 fl. 24 kr.

Erklärung

der

Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

1. Die von Preußiſchen Militairs, vom Unterofficier oder Wachtmeiſter aufwärts, ſo wie von Militair-Aerzten und Chirurgen bei der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft genommenen Verſicherungen bleiben ungeachtet eines ausgebrochenen Krieges in Kraft — wenn — der Verſicherte innerhalb vier Wochen, von dem Tage ab, an welchem der Krieg erklärt, oder er ſelbſt auf den Feld-Etat geſetzt wird, unter Beobachtung der veröffentlichten Vorſchriften der Geſellſchaft für Verſicherungen gegen Kriegsgefahr, die Zuſatz-Prämie von drei pro Cent des verſicherten Kapitals bezahlt und in den fernern Fälligkeits-Terminen prompt entrichtet.

2. Durch den Eintritt eines verſicherten Nicht-Militairs in die Bürgerwehr, oder in ein ſonſtiges zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung beſtimmtes Dienſtverhältniß, wird in ſeinen ſtatutenmäßigen Rechten und Pflichten nichts geändert.

Berlin, den 22. Juli 1848.

Direktion der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geſchäfts-Programme bei uns unentgeldlich ausgegeben werden.

Die Agenten der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
Oscar Eyßelein in Bamberg,
Gebrüder Loſſow in Hof.

Verzeichniß

der vom 15. bis 21. Juli 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

80) Frau Caroline Brunner, Pfarrersgattin aus Poſſenheim.

81) und 82) Frau Natalie Labes, Doktorswittwe mit Tochter aus Triptis.

83) Frau Pfarrerin Göß aus Ehingen.

84) und 85) Frau von Thieſenhauſen, Steuerinſpektorsgattin aus Hof.

86) Herr Rudolph Reuter, königl. Forſtgehilfe aus Kl. Ebrach.

87) Frau Marg. Linz, Glasfabrikbeſitzerin aus Fürth.

88) Herr Chriſtian Lienhardt, Gymnaſial-Profeſſor aus Bayreuth.

89) Frau Louiſe Eyßelein, Kaufmannsgattin aus Bamberg.

90) Fräulein Pauline Förtſch von da.

91) Frau Hen. Fickenſcher, Bäckerswittwe aus Münchberg.

92) Frau Obriſtlieutenantin von Kraus, geborne Freiin von Sichart von Bayreuth.

Steben, den 21. Juli 1848.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 22. Juli. Die Tochter des Aufſchlägers Meinhardt in der Altenſtadt.

Den 23. Juli. Der Zwillingsſohn und die Zwillingstochter des Taglöhners Wunderlich dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 24. Juli. Die Tochter des Taglöhners Büttner in St. Georgen.

Digitized by Google

Den 25. Juli. Ein außerehelicheſ Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Gärtners Hagen dahier.

Den 26. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Feuſtel dahier.

Geſtorbene:

Den 22. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Leipold dahier, alt 2 Monate und 25 Tage.

Den 23. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Amos dahier, alt 7 Monate und 22 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeiſters Adam Bauer dahier, alt 69 Jahre, 6 Monate und 3 Tage.

Den 24. Juli. Chriſtoph Leetz, Muſikmeiſter des Königl. Bayeriſchen 13. Linien-Infanterie-Regiments, alt 34 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Dienſtag den 1. Auguſt 1848.

Inhalt:

Geſetzblatt pro 1848. — Aufſtellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungsanſtalt dee bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Dießjährige Aufnahme der Zöglinge in das techniſch-landwirthſchaftliche Inſtitut von Mittelfranken. — Erledignng dee erſten Pfarrſtelle zu Kempten mit dem damit verbundenen Dekanate. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Geſetzblatt pro 1848 bete.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn auch das Geſetzblatt pro 1848 den Gemeinden noch nicht allenthalben zugeſtellt ſeyn ſollte, ſo ſind doch alle Geſetze der letzten Stände-Verſammlung in die Kreis-Intelligenzblätter aufgenommen, und die Gemeinden werden hierin ſolche finden.

Die unterfertigte K. Stelle hat indeſſen die Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinde-Vorſteher die in den Intelligenzblättern befindlichen Geſetze und andeee auf das gemeindliche und Stiftungs-Intereſſe Bezug habenden Beſtimmungen den Gemeindegliedern nicht bekannt machen.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden daher angewieſen, ſofort hienach an die Gemeinde-Verwaltungen die erforderliche Mittheilung und Inſtruktion zu erlaſſen, damit auch die einzelnen Gemeindeglieder von den geſetzlichen und inſtruktiven Beſtimmungen Kenntniß erhalten.

Bayreuth, den 26. Juli 1848.

Königliche Regierung von Obeefranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufſtellung eines Agenten für die Mobiliae-Feuer-Verſicherungsanſtalt dee bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dee Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank als Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt angezeigte Aufſtellung des Kaufmanns Friedrich Feuſtel zu Bayreuth als Agenten der genannten Anſtalt für

die Stadt Bayreuth, die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Hollfeld und Weidenberg und das Herrſchaftsgericht Thurnau an die Stelle des abgetretenen Sophian Kolb wurde durch K. Miniſterial-Reſcript vom 6. d. genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Dießjährige Aufnahme der Zöglinge in das techniſch-landwirthſchaftliche Inſtitut von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der Bitte der Inſpektion des techniſch-landwirthſchaftlichen Inſtitutes von Mittelfranken wird nachſtehend deſſen Bekanntmachung bezüglich der aufzunehmenden Zöglinge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Einladung.

Da im Monat October l. Js. abermals die jährliche Aufnahmsloosung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge in die landwirthſchaftliche Maximilians-Stiftungs-Lehranſtalt zu Lichtenhof bei Nürnberg ſtatt findet, wobei dieſes Jahr aller Wahrſcheinlichkeit nach noch mehr arme Knaben, Waiſen und Söhne bedürftiger Eltern, als in frühern Jahren aufgenommen werden können, ſo werden hiemit alle Königlichen und Communal-Behörden, ſowie alle Eltern und Vormünder, welchen die leichte und zweckmäßige Verſorgung eines ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen am Herzen liegt, hiemit ergebenſt eingeladen, durch Pränumeration auf die Lichtenhofer Blätter bei jeder Königl. Poſt-Expedition oder direkte bei der unterzeichneten Stelle mit einem Jahresbeitrag von 1 fl. bei dieſem landwirthſchaftlichen Stipendiums-Verein ſich zu betheiligen.

Nur Diejenigen, welche bis zum 1. October ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, können an der Aufnahmsloosung Antheil haben.

Desgleichen haben nur diejenigen Stifter der frühern Pferdezuchts- und Fohlenhofs-Aktien zur obigen Maximilians-Stiftungs-Anſtalt Antheil an dieſer Aufnahmsloosung, welche bisher ihre Aktien ſchon geſtiftet haben, oder noch bis 1. October l. Js. durch Einſendung ihrer Aktie oder ſchriftlichen Schenkungs-Erklärung ſtiften werden.

Möge dieſe wohlthätige und menſchenfreundliche Anſtalt, welche Seine Majeſtät unſer innigſt geliebter regierender König Maximilian II wegen der edlen Zwecke und großen Nützlichkeit mit Allerhöchſt Ihrem allgemein verehrten und geliebten Namen beglückte und zierte, von allen Königlichen und Communal-Behörden wohl gewürdigt und ihren Amts-Untergebenen beſtens empfohlen werden, wohl erkennend, daß beſonders in der gegenwärtigen Zeit von allen Seiten mit allen zweckmäßigen Mitteln der allgemeinen Noth und Aufregung entgegengewirkt werden muß, und daß auch in dieſer Hinſicht vorzüglich bei der Erziehung der Kinder angefangen werden ſoll. Denn will man für die Zukunft beſſere Verhältniſſe ſchaffen, ſo ziehe man vor Allem auch allermeiſt die Kinder beſſer; man gewöhne ſie von Jugend auf zum Fleiß, Arbeitſamkeit und zu einem chriſtlichen, tugendhaften Lebenswandel, laſſe ihnen was Rechtes, ihre zukünftige Exiſtenz Sicherndes lernen, ſtatt, daß jetzt die Jugend vielmehr zum Nichtsthun, Wohl-

Digitized by Google

leben, Vergnügungsſucht und Müſſiggang verleitet wird. Erſtere Erziehung ſchafft Ernährer, letztere aber Verzehrer und nur allzuhäufig Müſſiggänger und Bettler, die den Gemeinden und Privaten nur allzuſtark zur Laſt fallen.

Im erſtern Sinn und Geiſt werden die Knaben in obiger Lehranſtalt erzogen und von früher Jugend an zu fleißigen und arbeitſamen Menſchen gebildet, damit ſie ſich in der Folge eine ſichere Exiſtenz begründen und dem Vaterlande, den Geſetzen, Ordnung und Ruhe im Staate huldigende Staatsbürger werden. Seit mehreren Jahren werden nun durch obigen Verein ſtets 30 — 40 ſolcher Zöglinge auf ſeine Rechnung erhalten, und wie erwähnt, iſt durch allſeitige Theilnahme im Vaterlande an demſelben die Wahrſcheinlichkeit vorhanden, in dieſem Jahr obige Anzahl noch vermehren zu können. Mögen daher noch recht viele edle Menſchen und Vaterlandsfreunde, welche leicht 1 fl. jährlich auf den Altar der Bruderliebe und des Menſchenwohls opfern können, ſich dieſem Verein anſchließen. Gott wird ſie und die Ihrigen dafür ſegnen.

Lichtenhof, den 18. Juli 1848.

Die Königliche landwirthſchaftliche Inſtituts-Inſpektion.

Dr. Weidenkeller.

(Die Erledigung der erſten Pfarrſtelle zu Kempten mit dem damit verbundenen Decanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ableben des Stadtpfarrers und Decans Dr. Dobel iſt die I. Pfarrſtelle zu Kempten und das damit verbundene Decanat in Erledigung gekommen. Dieſelbe wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß für die Decanatsgeſchäfte ein Funktionsgehalt von 150 fl. allergnädigſt bewilligt iſt.

Das Dienſteinkommen der I. Pfarrſtelle beſteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
an baarem Gelde	700 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	7 fl. — kr.	
		707 fl. — kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei gehörigen Activkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung, welche ſich in gutem Zuſtande befindet	75 fl. — kr.	
		75 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		120 fl. 27 kr.
	Summa	902 fl. 27 kr.
An freiwilligen Geſchenken 490 fl.		
Laſten ſind keine vorhanden		— fl. — kr.
Verbleibt reines Einkommen		902 fl. 27 kr.

Ansbach, den 24. Juli 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hutzell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. Auguſt 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 15. bis 29. Juli curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9 fl. 13¼ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Scheffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	11 fl. 50¼ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 2$\frac{1}{2}\frac{1}{8}\frac{2}{4}\frac{2}{1}$ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 15 Lth. —$\frac{3}{2}\frac{2}{8}\frac{1}{4}\frac{2}{1}$ Qu. oder 3 Pfd. 15 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 6 Lth. 3$\frac{4}{1}\frac{2}{8}\frac{2}{4}\frac{3}{1}$ Qu. oder 5 Pfd. 6 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 30 Lth. 1$\frac{1}{2}\frac{2}{8}\frac{2}{4}\frac{1}{1}$ Qu. oder 6 Pfd. 30 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	15 fl. 38½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	20 fl. 16½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 10½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 58 kr.
Verbleiben	17 fl. 18½ kr.

Die hier verbliebenen 17 fl. 18½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{10}{13}$ oder 11 fl. 59 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. 3$\frac{2}{4}\frac{1}{8}\frac{2}{4}\frac{2}{6}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 19½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 8 Lth. $\frac{2}{6}\frac{5}{3}\frac{3}{9}$ Qu. oder 8 Lth. — Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 24 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 2 Lth. —⅔ Qu. oder 1 Pfd. 2 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. —⅓ Qu. oder 2 Pfd. 4 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. 1⅓ Qu. oder 3 Pfd. 6 Lth. 1 Qu.;

Bayreuth, den 29. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heymann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 15. Juli curr.	15	36	9	12	9	54
„ 19. „ „	15	30	9	12	9	42
„ 22. „ „	15	30	9	6	9	24
„ 26. „ „	15	54	9	42	9	—
„ 29. „ „	15	42	8	54	8	30
Summa	78	12	46	6	46	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	15	38½	9	13½	9	18
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	36⅓	1	32¼	1	33

Bayreuth, den 29. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

In Folge magiſtratiſchen Beſchlußes vom 26. October v. Js., beſtätigt durch hohes Regierungsreſcript vom 7. vor. Monats, im Betreffe des Schaafweiderechts des hieſigen Metzgergewerbes auf den ſtädtiſchen Fluren ergeht Folgendes zur Darnachachtung:

1) die offene Zeit zur Ausübung der Schaafweide im Stadtbezirk Bayreuth beginnt zu Michaelis (29. Sept.) und hört zu Georgi (23. April) jeden Jahres auf. Jeder dieſer Beſtimmung Zuwiderhandelnde wird mit einer Strafe von 20 Thlr. für jeden Contraventionsfall bedroht.

2) Jede Schaafheerde muß mit Einbruch der Dunkelheit — ſie mag in der Nähe der Stadt, oder entfernt derſelben, auf eigenen oder erpachteten Grundſtücken geweidet worden ſeyn — eingetrieben, d. h. im Stalle befindlich ſeyn, widrigenfalls der Beſitzer der Schaafheerde mit einer Geldſtrafe von 10 Thlr. belegt wird.

3) Die Hütjungen haben ſich bei Ausübung der Schaafweide der Führung ſogenannter Schaafſchaufeln, des Anſchürens von Wachtfeuern, des Schießens mit Gewehren und dergleichen, bei einer angemeſſenen Arreſtſtrafe und ſelbſt körperlicher Züchtigung zu enthalten.

Zur Aufrechthaltung dieſer Beſtimmungen ſind das geſammte polizeiliche Aufſichtsperſonale, die Pflaſterzolleinnehmer und die Flurwächter angewieſen.

Bayreuth, am 24. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizeiſenat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

In Folge eines vorgekommenen Blatternerkrankungsfalles findet

Dienſtag den 1. Auguſt c. Nachmittags 2 Uhr und an jedem darauffolgenden Dienſtage, 4 Wochen lang, zu derſelben Stunde eine nachträgliche Impfung der im Jahre 1848 gebornen und noch nicht geimpften Kinder, ſo-

Digitized by Google

wie eine allgemeine Revaccination zu derſelben Zeit, zu welcher ſich alle Individuen vom 14 bis 50 Jahre eignen, ſtatt und wird in dem Saale des Rathhauſes beſchäftiget.

Diejenigen Perſonen, welche privatim geimpft, oder revaccinirt werden wollen, haben ſich zu dieſem Ende bei dem k. Stadtgerichtsarzt Dr. Fiſcher, oder bei einem praktiſchen Arzte der Stadt zu melden. Die Impfung und die Revaccination darf von Chirurgen nur unter ärztlicher Aufſicht, die Controlle darf allein von einem zur Praxis berechtigten promovirten Arzte vorgenommen werden.

Sobald ein Blatterfall in einem Hauſe vorkommt, iſt von den Angehörigen ſogleich die Anzeige bei dem Diſtriktsvorſteher und von dieſem bei der Polizeibehörde zu erſtatten.

Bayreuth, am 28. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizeiſenat.

Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die momentane Einziehung der Privatwaſſer-Abſtiche an den ſtädtiſchen Waſſerleitungen betr.)

Da durch die ſeit geraumer Zeit anhaltende Hitze und Trockenheit die Quellen zu verſiegen anfangen und bereits eine allgemeine Waſſerklemme eingetreten iſt, ſo erfordert das Wohl der Stadt, daß alle Privatwaſſer-Abſtiche an den ſtädtiſchen Waſſerleitungen inſolange, bis der eingetretene Waſſermangel verſchwunden iſt, geſchloſſen werden.

Demgemäß erhielt der Brunnenmeiſter Kübel unterm Heutigen den Auftrag, dieſe Schließung unverzüglich vorzunehmen und erwartet man von den treffenden Waſſerabſtich-Beſitzern, daß ſie ſich derſelben im Intereſſe des Geſammt-Publikums willig fügen werden.

Indem dieſe getroffene polizeiliche Maßregel zur Beruhigung des Letzteren veröffentlicht wird, gibt man ſich zugleich der Hoffnung hin, daß die noch vorhandene Waſſermaſſe in einer Weiſe benützt werde, die lediglich den unabweislichen Bedarf einer Familie ſichert.

Bayreuth, den 27. Juli 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das verbotswidrige Schießen in der Nähe von Wohnungen betreffend.)

Das Schießen in der Nähe von Wohnungen, beſonders in den an dieſelben ſtoſſenden Gärten, hat in neuerer Zeit ſehr überhand genommen.

Man ſieht ſich deßhalb veranlaßt, das in dieſer Beziehung beſtehende frühere Verbot mit dem Bemerken zu erneuern, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe und nach Umſtänden mit der Confiskation des Schießgewehres beahndet werden wird.

Zugleich ergeht an ſämmtliche Eltern und Vormünder die ernſte Aufforderung, unerwachſenen Perſonen keine Schießgewehre in die Hand zu geben und macht man in dieſer Beziehung auf die zahlloſen Unglücksfälle aufmerkſam, welche durch Schießgewehre in den Händen von Kindern bereits entſtanden ſind.

Selbſt unſere Stadt hat einige traurige Beiſpiele dieſer Art aufzuweiſen.

Bayreuth, am 27. Juli 1848.

Der Polizeiſenat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Das zum Vermögensnachlaß des Lorenz Dippold zu Schamelsberg gehörige Gütchen daſelbſt, beſtehend in Haus, Stallung, Stadel, Backofen, Gras- und Baumgarten, 2 Tagw. Feld, B.-Nr. 118, mit 420 fl. Kapital beſteuert, geſchätzt auf 665 fl., ſoll auf Antrag der Betheiligten am

18. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Schamelsberg öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

In Betreff der Inſolvenz-Erklärung der Brauer Adam und Margaretha Schneider'ſchen Eheleute, wird das zur Maſſa gehörige Haus im Sand dahier, D. II. Nr. 1737 nebſt Felſenkeller und Raſenplatz, handlohnbar mit 10 pro Cent, mit 26½ kr. Erbzins beloſtet, geſchätzt auf 2500 fl. und aus 1300 fl. beſteuert, wiederholt dem öffentlichen Striche unterſtellt, und Termin hiezu

auf Montag den 21. Auguſt c. Vormittags 11 Uhr

Com.-Zimmer Nr. 28. anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden,

Digitized by Google

und der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden unbedingt, und ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 7. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Johann Reuß von Hirſchaid werden nachfolgende zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Gut, K.-Nr. 393 ſammt Zugehör,
2) ein Feld in der breiten Wieſe, K.-Nr. 394,
3) ein Feld in der Säugruben, K.-Nr. 394,
4) ein Feld im Kühlig, K.-Nr. 394,
5) ein Feld im Tiefenbach, K.-Nr. 394,
6) ein Feld, die Giebelwand, K.-Nr. 394,
7) ein Feld, in der Bodeneggeten, K.-Nr. 394,
8) ein Feld im Strullendorfer Weg, K.-Nr. 394

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungs-Termin auf Freitag den 25. Auguſt Nachmittags 2 Uhr in dem Reubliſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Schäzzung und Belaſtung dahier täglich eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 18. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Thomas Bauer und Kunigunda, geborne Weidner, von Geisfeld, haben laut gerichtlicher Erklärung vom 3. d. Mts. die bisher zwiſchen ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 18. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Nikolaus Neubauer von Ketſchendorf wird das zur Maſſe gehörige Guth mit Zugehör, C. N. 24, aus 495 fl. Kapital beſteuert, dann ein Greizauantheil, freieigen, mit 40 fl. St.-K. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf Freitag den 18. Auguſt früh 10 Uhr im Orte Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bauern Adam Kraus von Ketſchendorf werden nachfolgende zur Maſſa gehörige Immobilien, nemlich:

1) ein Tropfhaus, C.-Nr. 25, mit 100 fl. Str.-K., 10 % Handlohn,
2) ein Feld, der hintere Bühl, Cat.-Nr. 35, mit 25 fl. Str.-K., 2¼ kr. Erbzins, 6¼ kr. Handlohns-Bodenzins,
3) ein Feld, das Baumfeld, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. Str.-K., ½ kr. Erbzins, 1¼ kr. Handlohns-Bodenzins,
4) ein Holz aufm Märterlein, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. Str.-K., ½ kr. Erbzins, 1¼ kr. Handlohns-Bodenzins,
5) ein Theil von der Graitzau, mit 40 fl. Str.-K., freieigen,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf Freitag den 4. Auguſt früh 10 Uhr in Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 1. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft der Bauerswittwe Margaretha Süß von Memmelsdorf werden auf Antrag der

Digitized by Google

Erbsintereſſenten nachbezeichnete Immobilien öffentlich verſtrichen:

I. das zweiſtöckige, theils von Holz, theils von Stein erbaute, mit Ziegelplatten gedeckte Wohnhaus Nr. 26 in Memmelsdorf nebſt folgenden Pertinenzien:

a) die von Holz und Steinen erbaute, mit Ziegeln gedeckte Scheuer,

b) das einſtöckige von Holz und Steinen erbaute, mit Ziegeln gedeckte Nebenhaus,

c) der Hausgarten.

Dieſe ſämmtlichen Immobilien ſind auf 1500 fl. gerichtlich geſchätzt.

II. ein Feld im Hohenſtein, die lange Mähn genannt, circa $\frac{7}{8}$ Tagw. groß, B.-Nr. 57, auf 100 fl. gewerthet.

Der Verſtrich wird durch eine Gerichts-Commiſſion am Montag den 7. Auguſt Nachmittags 2 — 4 Uhr loco Memmelsdorf und zwar in dem zu verſteigernden Hauptgebäude ſelbſt vorgenommen. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige werden mit dem Beiſatze eingeladen, daß Gerichtsunbekannte ſich über hinlängliches Vermögen auszuweiſen haben.

Bamberg, den 12. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Der Bauer Konrad Richter von Neuenmarkt iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau Chriſtiane, geb. Hartmann und ſeinen beiden Kindern Johann und Katharina Richter, 4 und 1 Jahr alt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen an denſelben ſind an dem auf den

12. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Liquidationstermin dahier anzubringen und nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben eine Berückſichtigung nicht erhalten können.

Kulmbach, am 24. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der Bauer Michael Hahn von Neuenmarkt will mit ſeiner Ehefrau Kunigunde, geb. Bayerlein und ſeinen beiden Kindern Margaretha, 10 Jahre alt und Johann Erhard, 8 Jahre alt, nach Nordamerika auswandern.

Es wird deshalb zur Geltendmachung allenfallſiger Anſprüche an ꝛc. Hahn auf

12. Auguſt l. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes Termin dahier anberaumt.

Kulmbach, den 24. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Dr. Weidenkeller sen. Kolonien, als die beſten Armenbeſchäftigungs- und Armenverſorgungsanſtalten für alle Staaten Europas.

Ein Ruf zur gegenwärtigen Zeit an alle, welchen das Wohl, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit ihres Vaterlandes, ſowie ihrer Mitmenſchen am Herzen liegt. Mit einem Kupferſtich geheftet 54 kr.

Dieſes vorzüglich auf Thatſachen und vieljährige Erfahrung geſtützte, gewiß in mehrfacher Hinſicht höchſt nützliche Werkchen iſt in der Recknagelischen Buchhandlung zu Nürnberg, ſowie beim Verfaſſer ſelbſt, um obigen Preis zu haben, und kann gewiß jeder Staats- und Communalbehörde, ſowie jedem Menſchen und Vaterlandsfreund beſtens empfohlen werden.

Dr. Weidenkeller Hirten und Schäfer Katechismus, II. Auflage iſt wieder beim Verfaſſer für 24 kr. zu haben, und werden die vielen Beſtellungen jetzt gleich beſorgt werden. Vom Ertrag der erſten Auflage werden bereits 3 arme Knaben in der Lichtenhofer Erziehungs-Anſtalt erhalten.

Friedrichsſtraße Nr. 451 iſt eine Stube nebſt Stubenkammer für eine einzelne Perſon auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juli 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		76
" à 4 % "		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		556
" " Promessen per Stück Agio	40	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Donnerſtag den 3. Auguſt 1848.

Inhalt:

Geſuch des General-Majors der Landwehr, Ernſt Freiherrn von Hirſchberg um Entbindung von dem Commando der Landwehr in Oberfranken. — Erledigung und Wiederbeſetzung zweier Stabsoſſiciers-Stellen bei dem Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg. — Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription. — 192. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Geſuch des General-Majors der Landwehr, Ernſt Freiherrn von Hirſchberg um Entbindung von dem Kommando der Landwehr in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchſte Entſchließung vom 8. Juli d. Js. den Generalmajor der Landwehr, Ernſt Freiherrn von Hirſchberg auf ſein Anſuchen, da derſelbe ſeinen Wohnſitz nach Regensburg verlegt hat, des Kommando's der Landwehr von Oberfranken zu entheben.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung und Wiederbeſetzung zweier Stabsofficierſtellen im Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, durch die allerhöchſten Entſchließungen vom 28. v. pr. 27. d. Mts.:

Digitized by Google

1) dem Landwehr-Oberſtlieutenant Leiſt und dem Landwehr-Major Lachmüller zu Bamberg die wegen vorgerückten Lebensalters nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Landwehrdienſte mit der Bewilligung zu gewähren, die für die entlaſſenen Landwehr-Officiere vorgeſchriebene Uniform ihrer ſeitherigen Dienſtesgrade bei feierlichen Anläſſen zu tragen, dafür

2) den K. Kämmerer Max Grafen von Taufkirchen zum Landwehr-Oberſt und Kommandanten des Landwehr-Regiments Bamberg und den Landwehr-Hauptmann Ignaz Schneider zum Major desſelben Regiments allergnädigſt zu ernennen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai d. Js. über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Regierungsblatte Nr. 43 erſchienene Bekanntmachung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 24. d., bemerkten Betreffes, wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an die K. Rentämter und die K. Kreiskaſſe zum förderlichſten Vollzuge dieſer höchſten Verfügung die geeigneten Weiſungen bereits ergangen ſind.

Bayreuth, den 29. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betr.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Einem mehrfach geäußerten Wunſche entſprechend iſt die Anordnung getroffen worden, daß nun auch auf Namen lautende fünfprocentige Schuldſcheine ausgegeben werden; und es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1848 (Regierungsblatt von 1848, Seite 601), deren allgemeine Beſtimmungen auch für dieſe Schuldſcheine gelten, Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die allgemeinen K. Rentämter und die K. Kreiskaſſen, bei welch' letzteren nun auch außer dem Wege der Subſcription fünfprocentige Obligationen au porteur gegen die Gelderlage zu haben ſind, haben die Emiſſion der auf Namen lautenden Schuldſcheine zu beſorgen. Es findet daher auch bei denſelben die Subſcription hierauf und die Gelderlage bis incl. 30. September l. Js. ſtatt.

Digitized by Google

2) Die Nominal-Obligationen lauten auf 100 fl. und ſind auf weißem Papier in Bogenformat auf halben Bogen gefertiget und mit 4 unten angebrachten Coupons für die Jahre 1849 bis 1852, Termin 1. October, verſehen. Die Coupons lauten des leichteren Verkehrs wegen nicht auf Namen. Die Schuldſcheine auf Namen ſind gleichfalls mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Kaſſa-Kataſter-Nummer verſehen, erſtere roth, letztere ſchwarz. Jede Serie- oder Haupt-Nummer umfaßt einen Kapitalbetrag von 700 fl. Die Kaſſa-Kataſter-Nummern laufen dagegen auf allen Schuldſcheinen fort.

3) Die Rückſeite der Nominal-Obligationen iſt frei; dagegen enthält die Vorderſeite denſelben Inhalt, wie die Vorderſeite der fünfprocentigen au porteur-Obligationen.

4) Die Zinſen laufen vom Tage der Kapitalerlage an, und ſind gleichfalls die für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ treffenden Zinſenraten ſogleich bei der Gelderlage zu bezahlen.

5) Den Darleihern ſteht es frei, ſogleich bei der Subſcription das Geld zu erlegen, worauf ihnen dann bis zum Eintreffen der von der K. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſa auszufertigenden Schuldſcheine, Interimsſcheine ausgeſtellt werden; oder ſie können die Zeit beſtimmen, wenn ſie das Geld erlegen wollen, wozu ſie ſich durch die Subſcription verbindlich machen, und wo ſie dann gleich die Schuldſcheine in Empfang nehmen können. Es iſt Vorſorge getroffen worden, daß längſtens binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der Subſcription an, wenn nicht von den Darleihern ein weiterer Termin beliebt wird, auch in den entfernteſten Theilen des Landes die Schuldſcheine auf Namen den Subſcribenten ausgehändigt werden können.

6) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominal-Obligationen iſt nothwendig, daß bei der Subſcription Vor- und Zuname, Stand und Wohnort und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung genau und richtig angegeben werde, weßhalb hierauf ganz beſonders aufmerkſam gemacht wird.

München, den 24. Juli 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretair,
Miniſterialrath Gietl.

Bekanntmachung,

(Die 192. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 16. d. wird hiemit das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 461. Serie, welche in der am 2. Juni d. Js. vorgenommenen 192. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann das bezüglich der Ausbezahlung derſelben von Seite der K. K. öſterreichiſchen Landesregierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns unterm 3. Juni d. Js. erlaſſene Cirkulare zur Wahrung des Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Juli 1848.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 461. Serie, welche in der am 2. Juni 1848 vorgenommenen Einhundert und zwei und neunzigſten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurden.

Böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligation.

Nr. 164,856 zu 4 pCt. mit einem Zwei und Dreißigſtheil der Kapitalſumme.

Nieder-Oeſterreichiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen.

Zu 4 pCt.

Nummer.

6797	6894	6979	7085	7191	7294	7386	7466	7563	7632	7728
6803	6897	6980	7086	7192	7296	7388	7467	7564	7635	7729
6804	6898	6982	7090	7195	7299	7389	7469	7567	7636	7730
6806	6899	6983	7093	7198	7302	7390	7474	7571	7637	7731
6811	6901	6984	7095	7199	7305	7391	7475	7572	7638	7735
6813	6902	6985	7097	7201	7308	7392	7476	7573	7641	7736
6814	6903	6991	7098	7206	7309	7393	7480	7575	7643	7737
6815	6904	6992	7099	7207	7310	7396	7482	7576	7646	7738
6817	6905	6995	7100	7220	7312	7399	7483	7577	7649	7739
6818	6906	6996	7101	7227	7316	7405	7485	7578	7651	7740
6824	6907	7002	7103	7228	7317	7407	7486	7581	7654	7741
6825	6908	7010	7106	7229	7319	7409	7487	7582	7656	7742
6828	6913	7015	7115	7230	7320	7411	7488	7583	7660	7745
6829	6915	7019	7116	7231	7322	7413	7489	7584	7662	7746
6833	6916	7020	7117	7233	7326	7414	7490	7585	7667	7747
6834	6918	7022	7119	7234	7329	7415	7491	7586	7679	7749
6836	6924	7023	7128	7236	7335	7416	7494	7590	7684	7750
6839	6926	7027	7129	7237	7339	7418	7495	7593	7685	7751
6842	6927	7030	7130	7238	7340	7420	7496	7594	7687	7752
6843	6928	7031	7131	7240	7341	7421	7497	7595	7689	7754
6844	6929	7034	7132	7241	7342	7427	7500	7597	7691	7759
6845	6930	7038	7133	7242	7343	7428	7501	7600	7692	7761
6847	6933	7041	7140	7243	7344	7429	7504	7602	7693	7762
6848	6935	7046	7142	7245	7345	7430	7505	7603	7697	7764
6849	6936	7049	7143	7250	7346	7431	7506	7609	7698	7765
6854	6938	7050	7144	7251	7347	7432	7507	7610	7699	7771
6856	6940	7052	7146	7252	7348	7433	7512	7611	7701	7772
6857	6942	7056	7149	7255	7349	7434	7515	7612	7703	7773
6858	6943	7057	7150	7257	7350	7435	7516	7613	7704	7774
6860	6944	7062	7155	7258	7351	7437	7520	7615	7706	7776
6861	6949	7064	7157	7260	7353	7439	7521	7620	7709	7777
6862	6951	7066	7161	7261	7354	7440	7522	7622	7713	7778
6864	6954	7067	7163	7267	7356	7441	7523	7623	7714	7789
6865	6956	7068	7176	7269	7357	7442	7524	7624	7715	7795
6870	6957	7069	7179	7278	7358	7447	7540	7625	7717	7797
6872	6960	7074	7182	7280	7362	7448	7541	7626	7718	7798
6876	6962	7075	7186	7281	7363	7450	7543	7627	7723	7799
6878	6965	7076	7187	7282	7364	7454	7544	7628	7724	7801
6880	6970	7077	7188	7288	7373	7458	7548	7629	7725	7806
6888	6973	7079	7189	7289	7379	7462	7554	7630	7726	7814
6892	6977	7082	7190	7293	7383	7463	7557	7631	7727	7819

Digitized by Google

Nummer.										
7822	7915	8039	8138	8251	8347	8433	8527	8671	8816	8914
7827	7917	8044	8140	8253	8350	8434	8531	8675	8818	8917
7828	7919	8046	8146	8255	8353	8438	8536	8679	8819	8919
7833	7920	8050	8147	8256	8356	8440	8541	8687	8822	8923
7837	7923	8052	8151	8258	8357	8442	8542	8688	8825	8932
7839	7924	8055	8162	8259	8359	8443	8545	8692	8826	8939
7840	7925	8060	8170	8261	8362	8450	8546	8694	8827	8940
7841	7928	8061	8171	8266	8364	8453	8550	8699	8828	8943
7842	7929	8062	8175	8268	8367	8454	8557	8701	8829	8945
7844	7932	8066	8178	8269	8368	8458	8560	8704	8830	8948
7845	7936	8068	8179	8271	8369	8459	8561	8706	8831	8949
7846	7937	8074	8181	8272	8370	8460	8567	8713	8838	8950
7847	7939	8076	8182	8274	8374	8461	8568	8722	8839	8951
7848	7942	8078	8183	8282	8375	8462	8570	8725	8840	8954
7849	7945	8085	8184	8283	8378	8463	8571	8728	8841	8955
7850	7952	8086	8190	8286	8379	8465	8572	8733	8844	8956
7852	7954	8089	8194	8287	8384	8466	8577	8739	8845	8962
7855	7957	8092	8196	8288	8386	8467	8580	8743	8846	8963
7857	7959	8093	8200	8289	8387	8473	8583	8746	8847	8964
7859	7960	8096	8201	8290	8389	8476	8587	8747	8848	8965
7862	7965	8098	8204	8292	8390	8478	8591	8748	8849	8968
7866	7970	8101	8205	8294	8391	8479	8594	8749	8850	8969
7867	7972	8103	8210	8295	8392	8481	8595	8751	8851	8970
7869	7974	8104	8213	8297	8393	8484	8600	8754	8856	8971
7871	7975	8107	8214	8298	8394	8486	8604	8759	8859	8979
7876	7980	8108	8215	8301	8395	8487	8605	8762	8861	8981
7877	7981	8111	8218	8302	8396	8488	8608	8763	8863	8982
7879	7984	8114	8219	8303	8397	8490	8611	8764	8867	8990
7883	7985	8115	8220	8306	8400	8492	8614	8767	8871	8991
7884	7987	8117	8221	8308	8404	8494	8616	8772	8874	8992
7888	7989	8118	8222	8312	8405	8495	8618	8773	8875	8993
7889	8000	8120	8223	8315	8411	8498	8624	8775	8876	9002
7892	8003	8121	8224	8316	8412	8500	8630	8779	8880	9020
7893	8005	8123	8225	8320	8413	8502	8632	8783	8881	9021
7894	8009	8125	8228	8321	8415	8504	8637	8785	8885	9025
7895	8010	8126	8229	8323	8417	8507	8638	8791	8895	9030
7898	8011	8129	8240	8325	8418	8510	8646	8794	8898	9037
7899	8013	8130	8241	8328	8419	8516	8648	8795	8900	9039
7900	8015	8131	8242	8329	8420	8518	8650	8799	8901	9042
7901	8024	8133	8243	8330	8421	8519	8651	8805	8903	9043
7904	8027	8134	8244	8335	8424	8520	8655	8806	8904	
7906	8029	8135	8247	8336	8426	8523	8657	8807	8905	
7907	8032	8136	8248	8342	8431	8524	8663	8808	8909	
7910	8038	8137	8249	8345	8432	8525	8670	8809	8912	

* * *

C i r c u l a r e

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns

Ueber die Behandlung der am 2. Junius 1848 in der Serie 461 mit einem 32ſtel der Kapital-Summe verlooſten

Digitized by Google

Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen zu 4 pCt. und der in derſelben Serie verlooſten Aerarial-Obligationen der Stände von Niederöſterreich zu 4 Percent.

In Folge eines Erlaſſes des Finanz-Miniſteriums vom 2. Junius l. Js. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Junius 1848 in der Serie 461 verlooſten 4 percentigen ſtändiſchen Aerarial-Obligationen, und zwar die Böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligation Nr. 164,856 mit einem 32ſtel der Capitals-Summe, und die Nieder-Oeſterreichiſch ſtändiſchen Aerarial-Obligationen von Nr. 6797 bis einſchließig 9043 mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

Wien, den 3. Juni 1848.

Graf Lamberg, K. K. Hofrath.

Dienſtes-Nachrichten.

Von K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, iſt

a) die erledigte Schul- dann Cantorsſtelle zu Küps, K. Landgerichts Kronach, auf Präſentation des Freiherrlich von Redwitziſchen Geſchlechts-Seniorats dem bisherigen Schullehrer und Cantor Johann Georg Hofmann zu Mitwitz,

b) die erledigte Schul- und Cantorsſtelle zu Buch am Forſt, K. Landgerichts Lichtenfels, dem bisherigen Schullehrer Johann Lorenz Winterſtein zu Küps,

c) die Schul- und Cantorsſtelle zu Seibelsdorf, Landgerichts Stadtſteinach, dem Schullehrer und Cantor Johann Konrad Schoberth zu Schwarzach,

d) die Schul- und Cantorsſtelle zu Schwarzach, K. Landgerichts Kulmbach, dem Schullehrer Georg Heinrich Ackermann zu Heinersreuth,

e) die Schullehrersſtelle zu Heinersreuth, Landgerichts Bayreuth, dem Lehrer Wolfgang Andreas Hörath zu Kirchenlamitz, endlich

f) die obere Mädchen-Schul- und Cantorsſtelle zu Kirchenlamitz dem Schullehrer Heinrich Hoffmann zu Rödnitz

übertragen worden.

Bekanntmachung.

In Folge magiſtratiſchen Beſchluſſes vom 26. October v. Js., beſtätigt durch hohes Regierungsreſcript vom 7. vor. Monats, im Betreffe des Schaafweiderechts des hieſigen Metzgergewerbes auf den ſtädtiſchen Fluren ergeht Folgendes zur Darnachachtung:

1) die offene Zeit zur Ausübung der Schaafweide im Stadtbezirk Bayreuth beginnt zu Michaelis (29. Sept.) und hört zu Georgi (23. April) jeden Jahres auf.
Jeder dieſer Beſtimmung Zuwiderhandelnde wird mit einer Strafe von 20 Thlr. für jeden Contraventionsfall bedroht.

2) Jede Schaafheerde muß mit Einbruch der Dunkelheit — ſie mag in der Nähe der Stadt, oder entfernt derſelben, auf eigenen oder erpachteten Grundſtücken geweidet worden ſeyn — eingetrieben, d. h. im Stalle befindlich ſeyn, widrigenfalls der Beſitzer der Schaafheerde mit einer Geldſtrafe von 10 Thlr. belegt wird.

3) Die Hütjungen haben ſich bei Ausübung der Schaafweide der Führung ſogenannter Schaafſchaufeln, des Anſchürens von Wachtfeuern, des Schießens mit Gewehren und dergleichen, bei einer angemeſſenen Arreſtſtrafe und ſelbſt körperlicher Züchtigung zu enthalten.

Zur Aufrechthaltung dieſer Beſtimmungen ſind das geſammte polizeiliche Aufſichtsperſonale, die Pflaſterzolleinnehmer und die Flurwächter angewieſen.

Bayreuth, am 24. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizeiſenat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das verbotswidrige Schießen in der Nähe von Wohnungen betreffend.)

Das Schießen in der Nähe von Wohnungen, beſonders in den an dieſelben ſtoſſenden Gärten, hat in neuerer Zeit ſehr überhand genommen.

Digitized by Google

Man ſieht ſich deßhalb veranlaßt, das in dieſer Beziehung beſtehende frühere Verbot mit dem Bemerken zu erneuern, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe und nach Umſtänden mit der Confiskation des Schießgewehres beahndet werden wird.

Zugleich ergeht an ſämmtliche Eltern und Vormünder die ernſte Aufforderung, unerwachſenen Perſonen keine Schießgewehre in die Hand zu geben und macht man in dieſer Beziehung auf die zahlloſen Unglücksfälle aufmerkſam, welche durch Schießgewehre in den Händen von Kindern bereits entſtanden ſind.

Selbſt unſere Stadt hat einige traurige Beiſpiele dieſer Art aufzuweiſen.

Bayreuth, am 27. Juli 1848.

Der Polizeiſenat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Getreid-Verkauf und das Getreid-Abmeſſen betr.)

Durch das im Kreis-Intelligenz-Blatte des Jahrgangs 1846 Nr. 94 enthaltene Ausſchreiben des unterfertigten Magiſtrats vom 5. Auguſt desſelben Jahrs iſt die beſtehende Verordnung erneuert:

I. daß jeder Getreid-Einkauf unter gewiſſenhafter Angabe des Preiſes und der Schäffelzahl zur pünktlichen Anzeige gebracht werden muß, ſowie

II. daß alles Getreid, welches auf den Victualien-Markt gebracht und daſelbſt verkauft wird, auch daſelbſt abgemeſſen werden muß.

Dieſe auf die Controlle der Getreid-Verkäufe, dann auf die Erlangung richtiger Durchſchnittspreiſe zur Berechnung der Brod-, Mehl- und Köchet-Taxe und auf Beſeitigung öfters vorkommender Marktgelds-Defraudationen abzielende Verordnung iſt nicht nur noch geltend, ſondern wird hiemit zur genaueſten Darnachachtung wiederholt erneuert und mit nachfolgenten, auf frühere Bekanntmachungen geſtützten, Zuſätzen eingeſchärft:

1) daß alle Getreidfuhren, welche außer den Markttägen in die Stadt kommen, eben ſo, wie die Getreidfuhren, welche an den Markt-Tägen, nemlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, eingebracht werden, auf die beſtimmten Marktplätze geſchafft und verkauft werden müſſen;

2) daß das Abmeſſen eines auf dem Markte erkauften Getreides immer unter Zuziehung eines der verpflichteten Getreidmeſſer zu geſchehen hat und dieß auch dann eintreten muß, wenn das Abmeſſen ausnahmsweiſe am Hauſe oder Magazin hieſiger Käufer, insbeſondere der Bäcker, erfolgt, da es nur bei Privat-Käufen den Contrahenten überlaſſen bleibt, ob ſie ſich eines Getreidmeſſers bedienen wollen oder nicht; ferner

3) daß das Meſſerlohn per Schäffel 3 kr. nemlich
2 kr. vom Verkäufer und
1 kr. vom Käufer
beträgt und dieſe Taxe nicht überſchritten werden darf;

4) daß ad 1. die Anzeigen über Getreid-Einkäufe während der Markttäge und außer denſelben bei der Markt-Inſpektion oder, bei Verhinderung des Markt-Inſpektors, bei dem Marktmeiſter zu machen ſind; endlich

5) daß alles Getreid, welches an Wochenmärkten unverkauft bleibt und von dem Verkäufer nicht wieder fortgeſchafft, ſondern eingeſtellt wird, lediglich in der dafür beſtimmten Getreidhalle im Gaſtgeber Wachteriſchen Hauſe eingeſtellt werden darf.

Den Vollzug dieſer Beſtimmungen zu ſichern, wird ausdrücklich bemerkt, daß Verfehlungen dagegen eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Gulden nebſt den Unterſuchungs-Koſten nach ſich ziehen und daß das geſammte polizeiliche Aufſichts-Perſonale angewieſen iſt, denſelben zu überwachen und jeden Contravenienten anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der hieſigen Stadt und der Vorſtadt Sct. Georgen werden an die Befolgung nachſtehender polizeilicher Anordnungen hiemit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familien-Vater muß beſtändig einen hinreichenden Waſſervorrath in ſeinem Hauſe bereit halten.

2) Auf dem Boden eines jeden Hauſes iſt in beſonders dazu beſtimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche

Digitized by Google

Quantität Waſſer für unverhoffte Fälle aufzubewahren.

3) Diejenigen Hausbeſitzer, welche Pompbronnen in oder an ihren Häuſern haben, müſſen ſolche fortwährend in gehörigem Stand und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr ſofort davon Gebrauch gemacht werden könne.

4) So lange trockne Witterung anhält, müſſen die Straſſen täglich zweimal, nemlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, mit friſchem Waſſer beſprengt werden.

5) Die Holz- Heu- Stroh- und Pulver-Vorräthe ſind, in ſofern ſie etwa die erlaubte Größe überſteigen ſollen, ſofort zu mindern.

6) Das Verbot des Tabakrauchens in Ställen, auf Böden und Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird zugleich erneuert.

Die Magiſtratsdiener ſind angewieſen, auf den Vollzug dieſer polizeilichen Anordnungen zu wachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Beſtrafung ſofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 24. Juli 1848.

Der Polizeiſenat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Subhaſtations-Patent.

Bayreuth, am 27. Juli 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das auf 5750 fl. geſchätzte Wohnhaus des Antiquars Seligsberg dahier, Haus-Nr. 115, St.-B.-Nr. 40, in der Kanzleiſtraſſe dahier gelegen, öffentlich verkauft und Bietungstermin auf

Freitag den 15. September l. Js. Vormittags 11 Uhr

Com.-Zimmer Nr. 2. anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird, und die nähere Beſchreibung der Realitäten, ſowie die Schätzungsverhandlung in der Zwiſchenzeit in der diesgerichtlichen Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Der königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, am 26. Juni 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bäckermeiſter Carl Püttner dahier und die ledige Margaretha Pöhlmann hierſelbſt in dem am 9. Juni c. unter ſich abgeſchloſſenen Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bayreuth, den 27. Juni 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schmiedmeiſter Johann Richter dahier und deſſen Ehefrau Catharina, geborne Perlenmeier aus Jckelheim durch gerichtlichen Vertrag vom 24. d. M. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloßen haben.

Der königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus der Traiteurs-Wittwe Bibergau, Diſt. I., Nr. 182 dahier, freieigen, aus 2400 fl. beſteuert, mit 3000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt, und auf 3200 fl. geſchätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 17. Auguſt l. Js. früh 11 Uhr

in Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag unbedingt und ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Strichsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 11. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

Stadler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Müllermeiſters **Benedikt Conrad** von Sophienthal, nemlich:

1) der Waffenhammer bei Vordorf, U.-B.-Nr. 258, Steuerdiſtrikts Hildenbach, St.-Kap. 300 fl., beſtehend aus dem Wohnhauſe, Gemüsgarten, Hammerhütte, mit zwei Feuern, der Holzſchupfe, Kohlſchupfe, dem Schleifgebäude mit dazu gehörigem Inventarium, taxirt auf 2800 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe, die Hirſchwieſe, B.-Nr. 264, St.-Kap. 20 fl., taxirt auf 50 fl.,

3) $\frac{3}{8}$ Tagw. 12 □ Ruthen Reuthwieſe im Ruſſelrangen, B.-Nr. 74, U.-B.-Nr. 391, belaſtet mit 15 fl. St.-Kap., 20 kr. Reuthzins und 45$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins, Taxe 40 fl.,

4) $\frac{1}{2}$ Tagw. 28 □ Ruthen Wieſe von der Röslauwieſe, B.-Nr. 35b, U. B.-Nr. 872 391, St.-S. 4$\frac{1}{2}$ kr., Reuthzins 2$\frac{1}{4}$ kr., Bodenzins 14$\frac{1}{4}$ kr., taxirt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin ſteht auf

Donnerſtag den 31. Auguſt c. Mittags

auf dem Waffenhammer bei Vordorf, der Grundhammer genannt, an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Taxverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, die Kaufsbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden.

Wunſiedel, am 20. Juli 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen **Magdalena Mirsberger** von Weiſenohe und der Kuratel ihres Kindes gegen den Webergeſellen **Georg Merz** von hier wegen Anſprüche aus unehelicher Schwängerung, iſt der Beklagte im Termin vom 7. d. Mts. nicht erſchienen.

Derſelbe wird daher auf klägeriſchen Antrag in die dadurch veranlaßten Koſten verurtheilt und gleichzeitig wird zu dem früheren Zwecke anderweitige Tagesfahrt auf

Freitag den 22. September dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile der Klagabläugnung und des Einredenausſchluſſes hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das Wohnhaus der Schreinergeſellens-Wittwe **Margaretha Pabſtmann** dahier, Hs.-Nr. 351, K.-Nr. 1123, im Steuerdiſtrikte Kronach, Stadtlehen, mit 250 fl. Str.-Kap. und 18$\frac{3}{4}$ kr. in simplo beſteuert, geſchätzt auf 400 fl., am

Donnerſtag den 17. Auguſt l. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe an Meiſtbietende im Gerichtsſitze ausgeboten, wozu Strichsliebhaber, die ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, eingeladen werden.

Kronach, am 19. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

St. Salvatorsſtiftung Hollfeld gegen **Adam Teufel** zu Voitmannsdorf, pct. Gült- und Erbzinsreſt.

Nach erhobener Schätzung wird nunmehr im Exekutionswege der dem **Adam Teufel** zu Voitmannsdorf gehörige Strichenhof genannt, B.-Nr. 162 A, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel, Backofen, Kellerhaus, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, 48$\frac{7}{8}$ Tagw. Felder, 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen, die Hofwieſen, 9 Tagw. Holz und der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet zum Rentamt Waiſchenfeld mit 3300 fl. Steuerkapital oder 4 fl. 7$\frac{1}{4}$ kr. in simplo, lehen- und gültbar zur Salvatorskapelle Hollfeld, zehentbar zur Pfarrei Hollfeld und Königsfeld, und zum K. Rentamte mit 2 Vetl. 2 Sechz. Waiz, 2 Vetl. 1 Sechz. Korn, 1 Metzen Gerſte, 1 Vrtl. Haber und 27 kr. in Geld fixirten Zehent, gerichtlich geſchätzt auf 7670 fl., am

12. September d. Js. früh 10 Uhr

in loco Voitmannsdorf nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und Berückſichtigung der §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahr 1837 öffentlich verſtrichen, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 8. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Maria Appollonia Beigel von Markt Ippesheim gegen Andreas Schwarzmann von Weiher, wegen Vaterſchaft.

Andreas Schwarzmann von Weiher ſey als Vater des von der ledigen Maria Appollonia Beigel von Markt Ippesheim am 26. Mai 1846 gebornen Kindes, weiblichen Geſchlechts, Namens Anna Margaretha zu erkennen, ſofort ſchuldig an Klägerin

25 fl. Entſchädigung pro defloratione,
15 fl. Kindbettkoſten, und
12 fl. jährlichen Alimentationsbeitrag des Kindes vom Tag der Geburt bis zu deſſen zurückgelegtem 14. Lebensjahr zu zahlen, und

alle durch den Streit erwachſenen Koſten zu tragen.

Dieſes wird dem Verklagten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit eröffnet.

Hollfeld, den 26. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Subhaſtations-Patent.

Mittwoch den 6. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das den Michael Rankiſchen Relikten zu Neuhauſen gehörige Anweſen, H.-Nr. 8, St.-Kap. 165 fl., beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, Vieh und Schafſtallung, Brunnenhaus, Hofraum und Garten, Taxe 810 fl. im daſigen Gaſthauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schäzzungspreis erreicht.

Etwaige Realanſprüche auf dieſes ehemals Böhmen inclavirt geweſene Beſitzthum ſind im nämlichen Termine, bei Verluſtfolge geltend zu machen und gehörig nachzuweiſen. Selb, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Zink.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Ernſt Heckel dahier und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Kaiſer haben die unter ſich bisher beſtandene Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, am 21. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen zwiſchen dem ledigen Bauern Eucharius Karl von Oberzettlitz und ſeiner Verlobten, der ledigen Bauerntochter Eliſabetha Schneider von Rottlesreuth die eheliche Gütergemeinſchaft bis zur Volljährigkeit der Braut ausgeſetzt bleibt.

Kulmbach, den 13. April 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Wittwe des Anton Hofmann von Biſchofsrod wird zur Verſteigerung des zur Maſſe gehörigen, in Gleismuthhauſen, dieſſeitigen Bezirks, gelegenen Grundvermögens, ſowie ſolches in dem dieſſeitigen Publikandum vom 18. Juni v. Js., Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 9, allgemeiner Anzeiger Nr. 71 und Nürnberger Kurier, Beilage zu Nr. 185 — sub Ziffer 1 und 2 speciell beſchrieben iſt, anderweiter Termin auf

Freitag den 22. September d. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Gleismuthhauſen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Tambach, den 23. Juli 1848.

Gräflich Ortenburg'ſches Herrſchaftsgericht.
Eckl, Herrſchaftsrichter.

Erkenntniß.

In der Verſchollenheits-Sache des Johann Adam Schmitt, ledigen Maurergeſellen von Aſchbach, erkennt das unterfertigte Patrimonialgericht I. Cl. zu Recht:

„Es ſeie dieſer Johann Adam Schmitt, am 10 Juli 1757 zu Aſchbach geboren, für todt zu erklären und deſſen gegenwärtig in 89 fl. 26½ kr. beſtehendes Vermögen an die Curatel des abweſenden geſetzlichen

Digitized by Google

Erben **Johann Georg Schmitt** von Schlüſſelfeld ohne Kaution auszuhändigen.

B. R. W.

ꝛc. ꝛc.

Aſchbach, den 26. Juli 1848.

Freiherrlich von Pölnitziſches Patrimonialgericht I.

Sauer.

Bekanntmachung.

Das Stadtſchreiber **Wagner**'ſche Familienſtipendium iſt für die 2te Hälfte des Jahres $184\frac{4}{5}$, dann auf die Jahre $184\frac{5}{6}$, $184\frac{6}{7}$ und für die Hälfte des Jahres $184\frac{7}{8}$, ſohin auf 3 Jahre mit einem jährlichen Genuße von 24 fl. in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen des Stifters iſt dieſes Stipendium an ſtudirende Jünglinge, in deren Ermangelung aber an Töchter der **Wagner**'ſchen Verwandſchaft als Ehe- und Haus-ſteuer zu verleihen.

Bewerber um daſſelbe haben ſich unter dem Präjudiz der Exclusion binnen 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat zu melden, und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandſchaft nachweiſende Taufzeugniſſe kein Geſuch berückſichtigt werden wird.

Creußen, am 25. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Künneth.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Auguſt 1848.

I. Brod.

1) **Waizenbrod**: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) **Roggen- und Waizenbrod**: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) **Roggenbrod**: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 6 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 30 Loth 2 Quint.

4) **Römiſches Brod**: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint.

5) **Gemiſchtes Brod**: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 6 Loth 1 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16 Aug. c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 19 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerſte 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 9 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 8 kr. 3 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 8 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.;

Digitized by Google

ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 5 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Sommerbier 5 kr. — pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 24 kr. — pf.; ein Pfund Seife 20 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 16 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Juli 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 15 fl. — kr. bis 16 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 42 kr. bis 10 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. 18 kr. bis 10 fl. 42 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 12 kr. bis 6 fl. 42 kr.; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 33 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 22 kr. bis 23 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 40 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 22 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 35 kr. bis 38 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 22 kr.; 5 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 31. Juli 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Heumann. Haß.
Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

Verzeichniß
der vom 2. bis 20. Juli 1848 in der Kaltwaſſer-Heilanſtalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte.

17) Hr. Daniel Barensfeld, Oeconom aus Kl. Ebrach.
18) Hr. Chr. Philipp Schnupphaſe, Hofadvokat und Stadtſyndicus aus Altenburg.
19) H. Carl Freiherr von Redwitz aus Würzburg.

Wunſiedel, am 24. Juli 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Sonnabend den 5. Auguſt 1848.

Inhalt:

Geſuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 1790er Jahren bis einſchließig 1812. — Ausſtellung von Impf- und Revaccinationszeugniſſen. — Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten. — Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landkommiſſariats Landau. — Vorbereitungsunterricht für das Schullehrerſeminar. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Geſuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 1790er Jahren bis einſchließig 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdruck wird das im bezeichneten Betreff ergangene höchſte Miniſterial-Reſcript vom 16. v. M. zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche das Denkzeichen für die Veteranen von den Neunziger Jahren bis ein-ſchließig 1812 zu erhalten wünſchen, damit ſie rechtzeitig ihre Meldungen bei den Diſtrikts-Polizeibehörden ihres Wohnorts einreichen. Zugleich erhalten die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken den Auftrag, dieſe Geſuche zu ſammeln und nach Verfluß der angeſetzten Friſt anher einzuſenden.

Die Polizeibehörden haben auch zu veranlaſſen, daß dieſe Bekanntmachung in die Lokalblätter aufgenommen und in ſonſt geeigneter Weiſe zur Belehrung der Betheiligten möglichſt verbreitet werde.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Das K. Kriegs-Miniſterium wünſcht die Erledigung der in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni l. J. einkommenden Geſuche um das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis einſchließig 1812 mög-lichſt gleichzeitig beſchäftigen zu können. —

Entſprechend einem dießfalls von dem genannten K. Staats-Miniſterium an das unterfertigte K. Staats-Miniſterium gerichteten Anſinnen, wird der K. Regierung der Auftrag ertheilt, durch geeignete Veröffentlichung bekannt zu geben, daß die Geſuche um das fragliche Denkzeichen mit den nöthigen Belegen und Nachweiſungen längſtens binnen

Digitized by Google

3 Monaten von den betheiligten Veteranen bei der Diſtrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes einzureichen ſeyen. Hiebei ſind die Diſtrikts-Polizeibehörden anzuweiſen, dieſe Geſuche zu ſammeln und nach Verfluß der angeſetzten Friſt an die K. Regierung einzuſenden, welche dieſelben ſodann dem unterfertigten K. Staats-Miniſterium in Vorlage zu bringen hat. — Schließlich wird behufs gleichmäßiger Kundgabe bemerkt, daß alle ſeither bereits an das K. Kriegs-Miniſterium gelangten Geſuche um das mehrerwähnte Denkzeichen mit den bis zum Schluſſe der 3 monatlichen Friſt noch einkommenden Geſuchen ihre Erledigung finden werden. —

Hienach iſt ſofort das Weitere zu verfügen.

München, den 16. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Polizeibehörden, Phyſikate und die Privat-Impfanſtalt Bamberg.
(Die Ausſtellung von Impf- und Revaccinations-Zeugniſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 19. v. Mts. wird in Nachſtehendem zur Wiſſenſchaft und gleichen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Steuglein, Präſident.

Maltz.

° ° °

Der k. Regierung wird auf den motivirten Bericht vom 26. März l. J. im rubricirten Betreffe unter Rückgabe der Beilage, Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert:

1) Revaccinationen ſollen künftig nur in folgenden Fällen gefordert werden, nämlich:
   a) wo keine charakteriſtiſchen Impfnarben, und
   b) kein amtliches Impfprotokoll die mit Erfolg geſchehene Impfung nachweiſen.
2) Jeder Gerichtsarzt hat daher, wo charakteriſtiſche Impfnarben oder das Impfprotokoll Zeugniß gelungener Impfung ablegen und der Impfſchein verloren gegangen iſt, ein neues Impfzeugniß auszufertigen.
3) Demgemäß wird Ziff. 1. der dießfallſigen Miniſterial-Entſchließung vom 27. Dezbr. v. J. ad Nr. 13,007 außer Wirkſamkeit geſetzt.

München, den 19. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

gez. Thon-Dittmer.

Bekanntmachung.
(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterm 14. vorigen Monats ergangene Ausſchreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern — den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten betr. — wird auf den Grund höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28. l. M. wiederholt mit dem Bemerken zur allgemei-

Digitized by Google

nen Kenntniß gebracht, daß gegen Jeden, der eine Widerſetzlichkeit gegen die den Zehentherren noch zuſtehende Berechtigung zur Natural-Auszehentung wagen ſollte, nach der Streinge der Geſetze ſogleich eingeſchritten werde.

Bayreuth, den 31. Juli 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 4. Juni l. Js. im bezeichneten Betreffe hat der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, ſo wie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits ſeit 30 Jahren hergebracht, oder durch Verträge oder Vergleiche anerkannt iſt, für die Zukunft aufzuhören.

Alle übrigen Zehentarten ſind nicht aufgehoben, ſondern es iſt durch das angeführte Geſetz lediglich ihre Fixirung angeordnet, und es nimmt ſeinerzeit die hienach fixirte Zehentabgabe die rechtliche Natur eines Bodenzinſes an, welcher an dem vertragsmäßig oder herkömmlich beſtimmten Tage, in Ermanglung eines ſolchen aber am 15. December jedes Jahres zu entrichten iſt.

Hieraus folgt, daß mit Ausnahme der eingangserwähnten Zehentarten, welche mit Promulgation des Geſetzes aufhören, alle übrigen Arten von Zehentabgaben bis zur Beendigung der Fixationsverhandlungen unverändert, wie es bisher Rechtens geweſen, fortzuentrichten ſind, und daß vor der vollen Durchführung des Fixationsverfahrens eine Weigerung gegen die Fortentrichtung der rechtlich begründeten Zehentabgabe eben dieſelben Rechts-Nachtheile zur Folge haben müßte, welche nach den bisher beſtandenen Geſetzen einzutreten hatten.

Indem dies in Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 9. d. M., um möglichen Mißdeutungen und der Verwirkung von Rechtsnachtheilen vorzubeugen, öffentlich kund gegeben wird, will man gleichzeitig darauf anſmerkſam machen, wie auch die übrigen guts- und grundherrlichen Abgaben, in ſo weit ſie nicht durch das Geſetz ſofort aufgehoben ſind, bis zur Fixation unverändert, ſodann aber in der nach den Geſetzesbeſtimmungen neu regulirten Art und Größe bis zu erfolgender Ablöſung derſelben fortzuentrichten ſind.

Bayreuth, den 14. Juni 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landkommiſſariats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zum Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landkommiſſariats Landau, durch höchſtes Reſcript aus dem K. Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. December v. Js. allergnädigſt bewilligte Collekte hat in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Regierungsbezirkes von Oberfranken, wie die unten folgende Zuſammenſtellung näher erſehen läßt, 260 fl. ½ kr. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

des Ertrags der Kirchen-Collekte zum Bau einer neuen proteſtantiſchen Kirche in Grethen, Landkommiſſariats Landau, im Regierungsbezirke von Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth	Bayreuth	10	11			
		Bayreuth, ref.	5	44			
		Sct. Georgen	2	30			
		Benk	2	1¾			
		Bindlach	1	16			
		Bußbach	1	24			
		Eckersdorf	—	45			
		Emtmannsberg	1	—			
		Geſees	2	18			
		Haag	1	-½			
		Sct. Johannis	1	20¾			
		Mengersdorf	2	7			
		Miſtelbach	—	22½			
		Miſtelgau	—	58			
		Neunkirchen	—	22			
		Neuſtädtlein a. F.	1	—			
		Obernſees	1	25			
		Trumsdorf	—	30			
		Weidenberg	1	—			
		Warmenſteinach, Vik. . . .	—	42	37	57½	
2	Bamberg	Bamberg	5	24			
		Aſchbach	2	3			
		Buttenheim	1	28			
		Hohenbirkach	1	45			
		Lonnerſtadt	—	33			
		Mühlhauſen	2	18			
		Pommersfelden	2	—			
		Steppach	4	12			
		Trabelsdorf	—	21			
		Walsdorf	1	39			
		Weingartsgreuth	1	32	23	45	
3	Berneck	Berneck	1	32			
		Biſchoffgrün	—	33			
		Gefrees	1	19			
		Goldkronach	—	20			
		Himmelkron	1	12			
		Lanzendorf	—	51¼			
		Nemmersdorf	1	1			
		Streitau	1	18½			
		Wirsberg	2	9	10	15¾	
		Betrag	—	—	71	58¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	71	58¼	
4	Creußen	Creußen	—	42			
		Betzenſtein	1	36			
		Birk	—	39			
		Bronn	—	27			
		Lindenhardt	1	12			
		Pegnitz	4	50¾			
		Plech	—	42			
		Schnabelwaid	—	33¼			
					10	42	
5	Culmbach	Culmbach	4	—			
		Gärtenroth	—	48			
		Guttenberg	1	—			
		Harsdorf	—	24½			
		Hutſchdorf	—	—			
		Kaſendorf	1	—			
		Kirchleuß	—	—			
		Langenſtadt	—	—			
		Lehenthal	—	18			
		Mangersreuth	—	39¼			
		Melkendorf	—	30			
		Neudroßenfeld	—	56			
		Schwarzach	—	31			
		Trebgaſt	—	30			
		Unterſteinach	1	45			
		Veitlahm	—	27			
		Wonnſees	—	33			
					13	21¾	
6	Gräfenberg	Gräfenberg	1	50			
		Affalterthal	2	44			
		Cunreuth	4	—			
		Egloffſtein	3	48			
		Ermreuth	—	35			
		Sct. Helene zu Großengſee	3	24			
		Hilpoltſtein	2	42			
		Igensdorf	2	48			
		Kirchrüßelbach	1	42			
		Thuisbrunn	1	—			
		Walkersbrunn	1	8			
					25	41	
7	Hof	Hof	9	46¾			
		Berg	1	24½			
		Döhlau	—	18½			
		Gattendorf	—	30			
		Jodiz	—	33			
		Leupoldsgrün	1	30			
		Betrag	14	2¾	121	43	

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	Geldbetrag. total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	14	2¾	121	43	
7	Ferner-Hof	Oberkotzau	1	48			
		Pilgramsreuth	—	23¼			
		Regnitzloſau	1	37			
		Rehau	—	45			
		Töpen	2	39			
		Trogen	3	30			
		Kautendorf	—	57½			
		Köditz	1	16	26	58½	
8	Ludwigsſtadt	Ludwigsſtadt	1	21			
		Caulsdorf	—	12½			
		Langenau	1	8			
		Lauenſtein	1	18			
		Steinbach a. W.	—	46	4	45½	
9	Michelau	Michelau	6	22¾			
		Buch am Forſt	1	15			
		Burggrub	3	16			
		Gemünda a. d. Kreck	1	45			
		Gleuſen	2	36			
		Kleinhereth	1	57			
		Küps	2	48			
		Lahm	4	29¼			
		Mitwitz	3	12			
		Obriſtfeld	2	—			
		Schmölz	—	42			
		Schney	2	—			
		Schottenſtein	1	12			
		Strößendorf	1	45	35	20	
10	Muggendorf	Muggendorf	—	48			
		Aufſees	—	55			
		Bronn	—	42			
		Heiligenſtadt	5	—			
		Hetzelsdorf	2	30			
		Kirchahorn	—	21			
		Streitberg	1	—			
		Unterleinleiter	1	11			
		Wüſtenſtein, Vikariat	—	57	13	24	
11	Münchaurach	Münchaurach	1	30			
		Hemhofen	—	30			
		Kairlindach	—	48			
		Neuhaus	1	30			
		Betrag	4	18	202	10¾	

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag in Summa partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	4	18	202	10$\frac{3}{4}$	
11	Ferner: Münchaurach . .	Puſchendorf	1	30			
		Weißendorf und Rezelsdorf	1	36	7	24	
12	Münchberg	Münchberg	1	48			
		Ahornberg	1	45			
		Hallerſtein	1	12			
		Helmbrechts	1	16			
		Konradsreuth	1	30			
		Schwarzenbach a. S. . . .	4	2			
		Sparneck	1	12$\frac{3}{4}$			
		Stammbach	1	41			
		Weisdorf	—	48$\frac{1}{2}$			
		Zell	—	52$\frac{1}{2}$	16	7$\frac{3}{4}$	
13	Seibelsdorf	Seibelsdorf	1	12			
		Burkersdorf	—	45			
		Fiſchbach	1	—			
		Grafengehaig	1	18			
		Hain	—	—			
		Preßeck	1	32			
		Rugendorf	1	54			
		Unterrobach	2	—			
		Weißenbrunn	1	51	11	32	
14	Steben	Steben	—	36			
		Bernſtein a. W.	—	46			
		Döbra	—	13$\frac{3}{4}$			
		Geroldsgrün	—	45$\frac{1}{2}$			
		Issigau	—	15$\frac{1}{2}$			
		Lichtenberg	—	30			
		Marlesreuth	—	12$\frac{3}{4}$			
		Naila	1	—			
		Schauenſtein	1	3			
		Schwarzenbach a. W. . . .	—	28			
		Selbitz	—	37	6	27$\frac{1}{2}$	
15	Wunſiedel	Wunſiedel	1	22			
		Arzberg	—	36			
		Bernſtein	—	15			
		Brand	—	13$\frac{1}{2}$			
		Höchſtädt	—	30			
		Hohenberg	—	24			
		Kirchenlamitz	—	47			
		Marktleuthen	1	18$\frac{1}{2}$			
		Oberrößlau	—	30			
		Betrag	5	56	243	42	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	5	56	243	42	
15	Ferner: Wunſiedel . . .	Redwitz	2	6			
		Schirnding	—	24			
		Schönbrunn	—	19¼			
		Schönwald	—	15			
		Selb	—	24			
		Spielberg	—	18			
		Thiersheim	—	37¾			
		Thierſtein	—	13			
		Weißenſtadt	—	36¼	11	9¼	
16	Thurnau	Thurnau	2	17½			
		Azendorf	—	19¼			
		Berndorf	—	42			
		Buchau	—	14			
		Krögelſtein	—	18			
		Limmersdorf	1	—			
		Peeſten	—	18	5	8¾	
		Summa			260	—¼	

Bayreuth, den 24. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Schul-Inſpektionen von Oberfranken.
(Den Vorbereitungsunterricht für das Schullehrerſeminar betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mittelſt höchſten K. Miniſterial-Reſcriptes vom 24. Juni l. Js. iſt die unterfertigte Stelle beauftragt worden, bei der Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar mit aller Strenge zu verfahren, und ſolchen Schullehrlingen, welche die durch §. 16 des Regulativs für Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 vorgeſchriebenen Vorkenntniſſe nicht beſitzen, den Eintritt in die Anſtalt zu verſagen. Die Diſtrikts-Schul-Inſpektionen haben dieß zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wobei zugleich gewärtigt wird, daß ſich dieſelben, ſo wie die für die Schullehrlinge aufgeſtellten Prüfungscommiſſaire hiedurch veranlaßt ſehen werden, den Schullehrlings-Unterricht auf das genaueſte zu überwachen, den Vorbereitungslehrern aber die genaue Erfüllung ihrer Amtspflichten von Neuem nahe zu legen.

Bayreuth, den 28. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Folge eines vorgekommenen Blatternerkrankungsfalles findet Mittwoch den 9. Auguſt c. Nachmittags 2 Uhr und an jedem darauffolgenden Mittwoch, 4 Wochen lang, zu derſelben Stunde eine nachträgliche Impfung der im

Digitized by Google

Jahre 1848 gebornen und noch nicht geimpften Kinder, ſowie eine allgemeine Revaccination zu derſelben Zeit, zu welcher ſich alle Individuen vom 14. bis 50. Jahre eignen, ſtatt und wird in dem Saale des Rathhauſes beſchäftiget.

Diejenigen Perſonen, welche privatim geimpft oder revaccinirt werden wollen, haben ſich zu dieſem Ende bei dem k. Stadtgerichtsarzt Dr. Fiſcher oder bei einem praktiſchen Ärzte der Stadt zu melden. Die Impfung und die Revaccination darf von Chirurgen nur unter ärztlicher Aufſicht, die Controlle darf allein von einem zur Praxis berechtigten promovirten Ärzte vorgenommen werden.

Sobald ein Blatterfall in einem Hauſe vorkommt, iſt von den Angehörigen ſogleich die Anzeige bei dem Diſtriktsvorſteher und von dieſem bei der Polizeibehörde zu erſtatten.

Bayreuth, am 28. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizeiſenat.

Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Getreid-Verkauf und das Getreid-Abmeſſen betr.)

Durch das im Kreis-Intelligenz-Blatte des Jahrgangs 1846, Nr. 94 enthaltene Ausſchreiben des unterfertigten Magiſtrats vom 5. Auguſt deſſelben Jahrs iſt die beſtehende Verordnung erneuert:

I. daß jeder Getreid-Einkauf unter gewiſſenhafter Angabe des Preiſes und der Schäffelzahl zur pünktlichen Anzeige gebracht werden muß, ſowie

II. daß alles Getreid, welches auf den Victualien-Markt gebracht und daſelbſt verkauft wird, auch daſelbſt abgemeſſen werden muß.

Dieſe auf die Controlle der Getreid-Verkäufe, dann auf die Erlangung richtiger Durchſchnittspreiſe zur Berechnung der Brod-Mehl- und Köchel-Taxe und auf Beſeitigung öfters vorkommender Marktgelds-Defraudationen abzielende Verordnung iſt nicht nur noch geltend, ſondern wird hiemit zur genaueſten Darnachachtung wiederholt erneuert und mit nachfolgenden, auf frühere Bekanntmachungen geſtützten, Zuſätzen eingeſchärft:

1) daß alle Getreidfuhren, welche außer den Markttägen in die Stadt kommen, eben ſo, wie die Getreidfuhren, welche an den Markt-Tägen, nemlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, eingebracht werden, auf die beſtimmten Marktplätze geſchafft und verkauft werden müſſen;

2) daß das Abmeſſen eines auf dem Markte erkauften Getreides immer unter Zuziehung eines der verpflichteten Getreidmeſſer zu geſchehen hat und dieß auch dann eintreten muß, wenn das Abmeſſen ausnahmsweiſe am Hauſe oder Magazin hieſiger Käufer, insbeſondere der Bäcker, erfolgt, da es nur bei Privat-Käufen den Contrahenten überlaſſen bleibt, ob ſie ſich eines Getreidmeſſers bedienen wollen oder nicht; ferner

3) daß das Meſſerlohn per Schäffel 3 kr. nemlich
2 kr. vom Verkäufer und
1 kr. vom Käufer
beträgt und dieſe Taxe nicht überſchritten werden darf;

4) daß ad 1. die Anzeigen über Getreid-Einkäufe während der Markttäge und außer denſelben bei der Marktinſpektion oder, bei Verhinderung des Markt-Inſpektors, bei dem Marktmeiſter zu machen ſind; endlich

5) daß alles Getreid, welches an Wochenmärkten unverkauft bleibt und von dem Verkäufer nicht wieder fortgeſchafft, ſondern eingeſtellt wird, lediglich in der dafür beſtimmten Getreidhalle im Gaſtgeber Wachteriſchen Hauſe eingeſtellt werden darf.

Den Vollzug dieſer Beſtimmungen zu ſichern, wird ausdrücklich bemerkt, daß Verfehlungen dagegen eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Gulden nebſt den Unterſuchungs-Koſten nach ſich ziehen und daß das geſammte polizeiliche Aufſichts-Perſonale angewieſen iſt, denſelben zu überwachen und jeden Contravenienten anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das in der Ochſengaſſe gelegene Haus des Metzgermeiſters Philipp Seyß, ſo wie auch ein Felſenkellergang in den ſ. g. 99 Gärten belegen, hiemit öffentlich feil geſtellt. Das Haus, mit Nr. 137 bezeichnet, iſt von gemiſchtem Mauerwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und enthält 1 gewölbten Hauskeller, dann zu ebener Erde 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Küche, 1 Hausplatz. Eine Stiege hoch: 3 Stuben, 1

Digitized by Google

Küche, 1 Hausplatz, 1 angehängter Gang mit 1 Holzlege. Zwei Stiegen hoch: 1 Giebelſtube, 4 Dachkammern, 1 großer Kamin, 1 Hausplatz, 1 kleinen gebruckten Dachboden. Daſſelbe wurde mit Einſchluß des darauf haftenden realen Backfeuerrechtes auf 3300 fl. gerichtlich geſchätzt.

Deſſen Hintergebäude, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut, mit Ziegeln gedeckt, enthält 1 gewölbten Keller, zu ebener Erde: Stallung für 2 Stück Rindvieh, 15 Stück Schaafe, 1 Schlachtkammer, 1 Schweinſtall. Eine Stiege hoch: 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Kamin und 1 von Fachwerk erbauten Gang, 2 übereinander liegende gebruckte Dachböden.

Das Holzlegen- und Ganggebäude beim Eingange in den Hof rechts, iſt 1 Stock hoch, gemiſcht erbaut, mit Ziegeln gedeckt und enthält zu ebener Erde: 1 Holzlege und 1 Abtritt. Eine Stiege hoch: 1 kleinen gebruckten Dachboden mit 1 Gang und Abtritt. Die gerichtliche Schätzung beträgt 450 fl., der Felſenkeller in den ſ. g. 99 Gärten faßt gegen 6 Gebräu Bier und wurde für 350 fl. gerichtlich geſchätzt. Auf dem Hauſe haftet auſſer der gewöhnlichen Steuer 1 fl. 15 kr. Erbzins zum hieſigen Hoſpitale, das Haus mit Hintergebäude und Holzremiſen liegt mit 4500 fl. in der Brandverſicherung. Zur Licitation auf vorbeſchriebene Realitäten wird auf den

12. September c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 10. Termin anberaumt und Kaufluſtige werden unter dem Beifügen zu demſelben eingeladen, daß ihnen die Einſicht des Taxationsprotokolls vorher in der Regiſtratur freiſteht, und daß wegen des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe des Prozeß-Geſetzes vom 17. Nov. 1837, §. 98 — 101 und des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822, §. 64 verfahren werden wird. Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

An dem Thurme auf dem Waiſenhausgebäude dahier ſoll eine Ausbeſſerung des Blechverſchlags, dann die Erneuerung des Oelanſtrichs auf dieſem Blechverſchlage vorgenommen werden.

Zur Veraccordirung der desfalls erforderlichen Flaſchner- und Anſtreicher-Arbeiten an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den

10. Auguſt c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und ergeht an befähigte Accordluſtige die Einladung, ſich an dieſem Tage zu der angegebenen Stunde im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden, um von den Koſtenanſchlägen Einſicht zu nehmen und ihre Abgebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 2. Auguſt 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Am 20. d. Mts. Abends gegen 8 Uhr wurde der Chirurg Viant zu Emtmannsberg in der Nähe der Bodenmühle auf dem ſ. g. rothen Hügel bei Wolfsbach von 2 unbekannten Mannsperſonen überfallen, und ihm

1) eine alte größere Taſchenuhr mit ſilbernem Gehäuſe, in welchem die Oeffnung zum Uhr-Aufziehen mit einem ſchiebbaren Blättchen von Neuſilber bedeckt iſt, und auf deren Werk inwendig der Name
„Johann Henne"
ſteht, werth 6 bis 7 fl.;
2) ein geſtrickter Geldbeutel von Wollengarn, roth und grün, und darin 4 bayeriſche Guldenſtücke, 3 fl. in 6 kr. und 3 kr. Stücken, und darunter ein altes bayeriſches 15 kr. Stück,
3) ein Taſchenmeſſer, woran auch eine Federmeſſer-Klinge befindlich iſt, mit glatten beinernen Schalen, auf der einen Seite ſchwarz, auf der andern weis und ſchwarz, werth 15 kr.;

gewaltſam abgenommen. Die Thäter waren beide von mittlerer Größe, im Alter von 30 und etlichen Jahren, länglichen Geſichtes, blaſſer Geſichtsfarbe, trugen jeder eine Schirmmütze, der eine ein Goller, der andere einen Rock von dunkler Farbe.

Man erſucht alle Polizei- und Unterſuchungsbehörden zur Ermittelung der Thäter und der geraubten Gegenſtände Spähe zu verfügen, und im Falle des Erfolgs Nachricht mitzutheilen.

Bayreuth, am 28. Juli 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung der Verköſtigung der Büſſer in der

Digitized by Google

hieſigen Strafanſtalt für das nächſte Etats-Jahr vom 1ten October 1848 bis zum letzten September 1849 wird Termin auf

Dienſtag den 22. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Es werden hiezu Akkordliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen, welche der Verakkordirung zu Grunde gelegt werden, hierorts zur Einſicht vorliegen; daß der Koſtpächter entweder eine baare oder eine Realkaution von 1000 fl. zu leiſten hat, und daß der Zuſchlag salva ratificatione der Königlichen Regierung von Oberfranken erfolgt.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Bekanntmachung.

Zum Verſtriche der ſogenannten kleinen Fuhren für die dieſſeitige Strafanſtalt pro 18$\frac{48}{49}$ an den Wenigſtnehmenden, ſteht auf

Mittwoch den 23. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr Termin an, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe:

a) einer Quantität Roggenkleie,
b) einiger alter Sträflingskleider,
c) einer Quantität Lumpen und
d) einiger Dünger- und Erdenhaufen

an den Meiſtbietenden, ſteht Termin auf

Mittwoch den 23. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Bracker, Verweſer.

In Betreff der Inſolvenz-Erklärung der Brauer Adam und Margaretha Schneider'ſchen Eheleute, wird das zur Maſſa gehörige Haus im Sand dahier, D. II. Nr. 1737 nebſt Felſenkeller und Raſenplatz, handlohnbar mit 10 pro Cent, mit 26$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins belaſtet, geſchätzt auf 2500 fl. und aus 1300 fl. beſteuert, wiederholt dem öffentlichen Striche unterſtellt, und Termin hiezu

auf Montag den 21. Auguſt c. Vormittags 11 Uhr Com.-Zimmer Nr. 28. anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden unbedingt, und ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 7. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Nikolaus Neubauer von Ketſchendorf wird das zur Maſſe gehörige Guth mit Zugehör, C. N. 24, aus 495 fl. Kapital beſteuert, dann ein Greizauantheil, freieigen, mit 40 fl. St.-K. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 18. Auguſt früh 10 Uhr

im Orte Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Webergeſellen Georg Ochs zu Wirsberg gehörige Anweſen, beſtehend

a) in einem einſtöckigen, von Brockſteinen erbauten, mit Schindeln und Stroh bedachten Wohnhauſe, Hs.-Nr. 98, St.-B.-Nr. 644 nebſt Stallung, Keller und Schorgärtlein, mit 28$\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum belegt, geſchätzt auf 125 fl.,

Digitized by Google

b) dem Gemeinderecht, beſtehend in einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 645, geſchätzt auf 5 fl. und

c) einem Schrottheil, B.-Nr. 646, mit $\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 10 fl.

am 29. Auguſt l. Js.

im Rathhauſe zu Wirsberg dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung hiermit geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Kulmbach, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Müllermeiſters Benedikt Conrad von Sophienthal, nemlich:

1) der Waffenhammer bei Vordorf, U.-B.-Nr. 258, Steuerdiſtrikts Hildenbach, St.-Kap. 300 fl., beſtehend aus dem Wohnhauſe, Gemüsgarten, Hammerhütte, mit zwei Feuern, der Holzſchupfe, Kohlſchupfe, dem Schleifgebäude mit dazu gehörigem Inventarium, taxirt auf 2800 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe, die Hirſchwieſe, B.-Nr. 264, St.-Kap. 20 fl., taxirt auf 50 fl.,

3) $\frac{3}{8}$ Tagw. 12 □ Ruthen Reuthwieſe im Ruſſelrangen, B.-Nr. 74, U.-B.-Nr. 391, belaſtet mit 15 fl. St.-Kap., 20 kr. Reuthzins und $45\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins, Taxe 40 fl.,

4) $\frac{1}{2}$ Tagw. 28 □ Ruthen Wieſe von der Röslauwieſe, B.-Nr. 35[b], U. B.-Nr. 872 391, St.-S. $4\frac{1}{4}$ kr., Reuthzins $2\frac{1}{4}$ kr., Bodenzins $14\frac{1}{2}$ kr., taxirt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin ſteht auf

Donnerſtag den 31. Auguſt c. Mittags

auf dem Waffenhammer bei Vordorf, der Grundhammer genannt, an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Taxverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, die Kaufsbedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden.

Wunſiedel, am 20. Juli 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Wirsberger von Weiſenohe und der Kuratel ihres Kindes gegen den Webergeſellen Georg Merz von hier, wegen Anſprüche aus unehelicher Schwängerung, iſt der Beklagte im Termin vom 7. d. Mts. nicht erſchienen.

Derſelbe wird daher auf klägeriſchen Antrag in die dadurch veranlaßten Koſten verurtheilt und gleichzeitig wird zu dem früheren Zwecke anderweitige Tagesfahrt auf

Freitag den 22. September dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile der Klagabläugnung und des Einredenausſchluſſes hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

St. Salvatorsſtiftung Hollfeld gegen Adam Teufel zu Voitmannsdorf, pct. Gült- und Erbzinsreſt.

Nach erhobener Schätzung wird nunmehr im Exekutionswege der dem Adam Teufel zu Voitmannsdorf gehörige Strichenhof genannt, B.-Nr. 162 A, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel, Backofen, Kellerhaus, $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, $48\frac{3}{4}$ Tagw. Felder, $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen, die Hofwieſen, 9 Tagw. Holz und der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet zum Rentamt Waiſchenfeld mit 3300 fl. Steuerkapital oder 4 fl. $7\frac{1}{4}$ kr. in simplo, lehen- und gültbar zur Salvatorskapelle Hollfeld, zehentbar zur Pfarrei Hollfeld und Königsfeld, und zum K. Rentamte mit 2 Vrtl. 2 Sechz. Waiz, 2 Vrtl. 1 Sechz. Korn, 1 Metzen Gerſte, 1 Vrtl. Haber und 27 kr. in Geld fixirten Zehent, gerichtlich geſchätzt auf 7670 fl., am

12. September d. Js. früh 10 Uhr

in loco Voitmannsdorf nach Maasgabe §. 64 des Hypo-

Digitized by Google

thekengeſetzes und Berückſichtigung der §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahr 1837 öffentlich verſtrichen, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 8. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Maria Appollonia Beigel von Markt Ippesheim gegen Andreas Schwarzmann von Weiher, wegen Vaterſchaft.

Andreas Schwarzmann von Weiher ſey als Vater des von der ledigen Maria Appollonia Beigel von Markt Ippesheim am 26. Mai 1846 gebornen Kindes, weiblichen Geſchlechts, Namens Anna Margaretha zu erkennen, ſofort ſchuldig an Klägerin

25 fl. Entſchädigung pro defloratione,
15 fl. Kindbettkoſten, und
12 fl. jährlichen Alimentationsbeitrag des Kindes vom Tag der Geburt bis zu deſſen zurückgelegtem 14. Lebensjahr zu zahlen, und
alle durch den Streit erwachſenen Koſten zu tragen.

Dieſes wird dem Verklagten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit eröffnet.

Hollfeld, den 26. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Schmieds-Wittwe des Peter Dreßel zu Feulersdorf, hat ſich freiwillig dem Concurſe unterworfen. Es wird bei Geringfügigkeit der Maſſe ſofort zur Anmeldung der Forderungen, Vorbringung von Einreden, ſo wie zur Abgabe der Schlußerklärungen

einziger Ediktstag auf den

16. Auguſt d. J. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit ihrer Forderung von der Concursmaſſe anher vorgeladen werden.

Zugleich wird denſelben eröffnet, daß bei dem auf Anbringen des erſten Hypothekengläubigers ſtattgefundenen 2. Strichstermine auf das geſammte, auf 952 fl. geſchätzte Anweſen nur ein Gebot von 950 fl. anfiel, Mobiliarvermögen nicht vorhanden iſt, die privilegirten incl. Hypothekenforderungen in 1163 fl. 14 kr. und mehr als 2 jährigen Zinſen exclus. der bisher erwachſenen Gerichtskoſten beſtehen, und noch nebſtdem 455 fl. Chirographar-Schulden eingeklagt ſind, ſich ſofort die Gläubiger an obigem Termin über allenfalls geltend gemacht werden wollendes Einlöſungsrecht zu erklären und resp. zu vereinigen haben, anſonſt dem Steigerer das Anweſen um 950 fl. adjudizirt wird.

Hollfeld, den 17. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 18. Juli 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Schuhmachermeiſters Georg Weidenhammer zu Goldkronach im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 18. September l. Js. Morgens 10 Uhr

im Detzeriſchen Gaſthofe zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte ſind:

1) das halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 24, Kat.-Nr. 208 zu Goldkronach, nebſt einem Schorgärtlein, geſchätzt auf 1030 fl. rhn.
2) ein Stadelplatz, geſchätzt auf 25 fl. rhn.,
3) das Waldrecht, beſtehend in einer Klafter weichem Scheitholz, und ¼ Klafter Stöckholz, geſchätzt auf 100 fl. rhn.,
4) zwei Gemeindetheile, und zwar ¼ Tagwerk, vormals Stangenholz, nun öder Platz mit etwas Gebüſch, am Gaberſchacht, geſchätzt auf 15 fl. rhn., ⅜ Tagwerk Feld, in der Galgenleithen, geſchätzt auf 18 fl. rhn.,
5) ½ Tagwerk Feld, der Hernigsacker, geſchätzt auf 100 fl. rhn.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 18. Juli 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grund-

Digitized by Google

beſitzungen des Webermeiſters Johann Blaſius Kunſt zu Streitau im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 4. September l. Js. Vormittags 10 Uhr im Zaußſchen Gaſthauſe zu Streitau bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte ſind:

1) das halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 70, K.-Nr. 143 zu Streitau, mit Hofraith, und Gärtlein, geſchätzt auf 230 fl.,
2) die Holzſchupfe, geſchätzt auf 35 fl.,
3) die ſogenannte Milchſteige, ohne Werth,
4) ein Grasrangen, geſchätzt auf 5 fl.,
5) ein Grasgarten mit Gemüsgärtlein, geſchätzt auf 70 fl.

Hierauf haften $7\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum, 2 fl. $43\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, und 10 Prozent Handlohn.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

In Sachen der ledigen Margaretha Lieb und der Kuratel ihres Kindes Barbara von Freudeneck wider den Tuchmachergeſellen Johann Kaiſer von Herzogenaurach, Vaterſchaft und Kindesnährung betreffend, ſteht nach Maasgabe der Gerichtsordnung, Cap. III., §. 3, Tagsfahrt zur Vorlage der Urkunden und deren Anerkennung reſp. Einſicht auf den

29. September h. Js. früh 9 Uhr

an, wozu der Beklagte, Tuchmachergeſelle Johann Kaiſer, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Gerichtsordnung Cap. V., §. 3, unter dem Rechtsnachtheile hiemit edictaliter vorgeladen wird, daß bei ſeinem Ausbleiben die Urkunden für anerkannt reſp. eingeſehen angenommen werden. Die Klage vom 18. v. M. liegt zur Einſicht des abweſenden Kaiſer in loco registraturae bereit.

Herzogenaurach, am 30. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Weismain

wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das Wohnhaus nebſt Garten des Konrad Gernlein zu Burkersdorf, Beſ.-Nr. 187, gerichtlich geſchätzt auf 185 fl., öffentlich verſteigert und iſt Termin zum Verſtrich deſſelben auf

Samſtag den 19. Auguſt l. Js. von 11 — 12 Uhr

in der Wohnung des Gernlein anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuſchlag erfolgen könne, wenn das Meiſtgebot wenigſtens dem Schätzungswerth gleichkommt.

Die nähere Angabe der Laſten und Strichbedingungen wird am Verſteigerungstermin erfolgen.

Weismain, den 19. Juni 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Subhaſtations-Patent.

Mittwoch den 6. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das den Michael Rankiſchen Relikten zu Neuhaus gehörige Anweſen, B.-Nr. 8, St.-Kap. 165 fl., beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, Vieh und Schafſtallung, Brunnenhaus, Hofraum und Garten, Taxe 810 fl. im daſigen Gaſthauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Etwaige Realanſprüche auf dieſes ehemals Böhmen inclavirt geweſene Beſitzthum ſind im nämlichen Termine, bei Verluſtfolge geltend zu machen und gehörig nachzuweiſen. Selb, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird hiemit gegen die Webermeiſter Johann Nikol und Katharina Flügel'ſchen Eheleute dahier der Konkurs eröffnet, nachdem ſie ihre Inſolvenz angezeigt und dem Konkursverfahren ſich unterworfen haben.

Demgemäß wird

a) zur Liquidation und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 23. Auguſt Vormittags 9 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Mittwoch den 20. September Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

e) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Sonnabend den 21. October Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier Termin angeſetzt, wozu die Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Edictstage den Ausſchluß von dieſer Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Dabei wird den Betheiligten eröffnet, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung die Maſſe in 1725 fl. an Immobilien, an ausſtehenden Forderungen 309 fl. 37 kr., welche aber als uneinbringlich bezeichnet werden, an Mobilien iſt nichts vorhanden, da ſämmtliches Mobiliare bereits früher abgepfändet wurde, ſomit beträgt das ganze Activvermögen 2034 fl. 37 kr., wogegen die Paſſivſumme in 6749 fl. 13½ kr. beſteht, worunter 4515 fl. Hypothekenforderungen ſich befinden, ſo daß die Currentgläubiger ſoviel als gar keine Ausſicht auf Befriedigung haben, weßhalb die letzteren vorläufig auf §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung hingewieſen werden und im erſten Ediktstag ein Vergleich verſucht werden ſoll.

Allenfallſige Activausſtände der Nicol Flügel'ſchen Eheleute ſind bei Vermeidung nochmaliger Entrichtung nicht an letztere, ſondern bei Gericht zu erlegen.

Wunſiedel, am 21. Juli 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Müllermeiſter Johann Seyfferth von der Steinmühle und deſſen Ehefrau Barbara, geborne Rödel, haben nach Vertrag vom 11. d. Mts. die unter ihnen bisher beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 12. Juli 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Erkenntniß.

In der Verſchollenheits-Sache des Johann Adam Schmitt, ledigen Maurergeſellen von Aſchbach, erkennt das unterfertigte Patrimonialgericht I. Cl. zu Recht:

„Es ſeie dieſer Johann Adam Schmitt, am 10 Juli 1757 zu Aſchbach geboren, für todt zu erklären und deſſen gegenwärtig in 89 fl. 26¼ kr. beſtehendes Vermögen an die Curatel des abweſenden geſetzlichen Erben Johann Georg Schmitt von Schlüſſelfeld ohne Kaution auszuhändigen.

B. R. W.

ꝛc. ꝛc.

Aſchbach, den 26. Juli 1848.

Freiherrlich von Pölnitziſches Patrimonialgericht I.

Sauer.

Bekanntmachung.

Kaulsdorfer Saalbrücken-Actien Geſellſchaft.

Indem ich den Herrn Actionären hierdurch nach Vorſchrift der Statuten bekannt mache, daß die diesjährige gewöhnliche General-Verſammlung

am 7. September d. Js.

in Bucha abgehalten werden ſoll, ergehet zugleich die Aufforderung an die Actien-Inhaber, und zwar unter Hinweiſung auf §. 39 der Statuten, ihre diesjährige Dividende, 2⅔ ß oder 4 fl. per Actie bei dem unterzeichneten Director zu erheben.

Leutenberg bei Saalfeld, den 29. Juli 1848.

Das Directorium.

F. Meurer.

Nicht amtliche Artikel.

Ich ſehe mich veranlaßt, meinen bisherigen verehrlichen Abnehmern, ſo wie allen resp. Literatur-Freunden ergebenſt anzuzeigen, daß ich fortwährend alle in den Antiquar-Buchhandel einſchlägigen Geſchäfte beſtens beſorge und durch meine auswärtigen Verbindungen in den Stand geſetzt bin, ſowohl geſucht werdende Werke aus allen Fächern ſchnell und billigſt zu liefern, als auch verkäufliche Bibliotheken und einzelne Bücher beſtmöglichſt zu verwerthen.

Ich empfehle mich daher wiederholt zu geneigten Aufträgen, ſowohl bezüglich des Einkaufs als des Verkaufs, unter Zuſicherung reellſter Bedienung.

Bayreuth, 2. Auguſt 1848.

B. Seligsberg, Antiquar.

Das zweiſtöckige, ganz neu und maſſiv gebaute, gut eingerichtete Wohnhaus der verſtorbenen Margaretha Dorpus aus Burgkundſtadt wird aus freier Hand zum

Digitized by Google

öffentlichen Verſtriche ausgeboten. Das Haus liegt auf dem Markte und hat Brau- und Schenkgerechtigkeit; dazu gehört ein Gärtchen, Holzlage, Keller ꝛc. Die übrigen Bedingungen werden beim Striche bekannt gemacht, der am 23. Auguſt c. m. früh 10 Uhr im Dorpus ſchen Hauſe abgehalten wird.

Burgkundſtadt, den 1. Auguſt 1848.

Die Teſtamentserekution.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 23. Juli. Karl Johann Baptiſt Emmenecker, Spinnmeiſter in der Kolb'ſchen Spinnfabrik, mit Agnes Katharina Eichmüller, Büchſenmacherstochter von hier.

Den 30. Juli. Der Bürger und Bäckermeiſter Karl Püttner dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Pöhlmann von Geſees.

Den 3. Auguſt. Der Oekonom und Mitbürger Johann Heinrich Böhner im Neuenwege, mit Anna Barbara Hübner, Oekonomen- und Mitbürgers-Tochter vom Grünbaum.

Geborne:

Den 27. Juli. Der Sohn des Bürgers und Seilermeiſters Rother dahier.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Lochmüller im Neuenwege.

Den 28. Juli. Der Sohn des Pflaſterergeſellen Kolb in der Altſtadt.

Den 29. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 30. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Hübner dahier.

Geſtorbene:

Den 27. Juli. Die Ehefrau des Schuhmachergeſellen und Lohnbedienten Herrmann dahier, alt 38 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Lochmüller, alt 2 Stunden.

Den 28. Juli. Der Bürger und Metzgermeiſter Benjamin Schmidt dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 8 Tage.

Den 29. Juli. Die ledige Rehrenz dahier, alt 38 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.

Den 30. Juli. Der Steinhauer und Maurergeſelle Chriſtoph Schüller in der Altſtadt, alt 67 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 31. Juli. Die Tochter des Bürgers, Säg- und Keſſelſchmiedmeiſters Böhm dahier, alt 1 Jahr, 3 Monate und 30 Tage.

— — Der Lohnkutſcher Rupprecht dahier, alt 55 Jahre.

Den 2. Auguſt. Der K. proteſtantiſche Pfarrer Döhla von Geſees, alt 86 Jahre und 4 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Dienſtag den 8. Auguſt 1848.

Inhalt:

Militair-Conſcriptions-Koſten pro $18\frac{47}{48}$. — Bedrängte Lage der deutſchen Arbeiter in Havre. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Militair-Conſcriptions-Koſten pro $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit der Vorlage der Militair-Conſcriptions-Koſten-Rechnungen pro $18\frac{47}{48}$ noch in Rückſtand ſind, werden an die ungeſäumte Erledigung dieſes Gegenſtandes hiemit erinnert.

Bayreuth, den 4. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die bedrängte Lage der deutſchen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Nr. 60 dieſes Blattes ausgeſchriebene Collekte für die in Havre befindlichen bedrängten Bayern hat im Regierungsbezirke von Oberfranken das in nachſtehender Zuſammenſtellung enthaltene Reſultat geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung
des Ertrags der für die bedrängten Bayern in Havre allergnädigſt bewilligten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magiſtrate.			
1	Bayreuth	51	9	
2	Bamberg	1	—	
3	Hof	53	14	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	11	20	
5	Bamberg I.	1	45	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Berneck	4	57	
8	Burgebrach	19	52	
9	Culmbach	29	50	
10	Ebermannſtadt	23	33½	
11	Gräfenberg	24	1	
12	Herzogenaurach	23	47	
13	Höchſtadt	20	47	
14	Hof	2	22	
15	Hollfeld	14	15	
16	Kirchenlamitz	11	—	
17	Kronach	13	20½	
18	Lichtenfels	25	10	
19	Ludwigsſtadt	11	18	
	Betrag	342	41	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	342	41	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	11	51	
21	Naila	16	11½	
22	Nordhalben	3	36	
23	Pegnitz	10	34½	
24	Pottenſtein	9	25	
25	Rehau	—	—	
26	Scheßlitz	24	56¾	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	6	45	
29	Stadtſteinach	5	26	
30	Vorchheim	23	2½	
31	Weidenberg	3	1	
32	Weismain	24	25	
33	Wunſiedel	16	17	
	C. Herrſchaftsgerichte.			
34	Banz	2	27	
35	Guttenberg	2	14	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	3	33	
38	Thurnau	5	20	
	Summa	511	46¼	

Bayreuth, den 31. Juli 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Holzverkauf betr.)

Der §. 6 der Holzmarkt-Ordnung vom 18. December 1842, welcher alſo lautet:

„**der auf dem Markt ſtattfindende Holzverkauf geſchieht nur nach bayeriſchem Maaß und es darf das Abmeſſen des Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umſtänden verweigert werden, wenn der Käufer darauf beſteht. Nur beiderſeitige Uebereinkunft begründet eine Ausnahme**“.

wird, da häufig Verfehlungen dagegen ſtattfinden, zur Nachricht und genaueſten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 12. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Getreid-Verkauf und das Getreid-Abmeſſen betr.)

Durch das im Kreis-Intelligenz-Blatte des Jahrgangs 1846, Nr. 94 enthaltene Ausſchreiben des unterfertigten Magiſtrats vom 5. Auguſt deſſelben Jahrs iſt die beſtehende Verordnung erneuert:

I. daß jeder Getreid-Einkauf unter gewiſſenhafter Angabe des Preiſes und der Schäffelzahl zur pünktlichen Anzeige gebracht werden muß, ſowie

II. daß alles Getreid, welches auf den Victualien-Markt gebracht und daſelbſt verkauft wird, auch daſelbſt abgemeſſen werden muß.

Dieſe auf die Controlle der Getreid-Verkäufe, dann auf die Erlangung richtiger Durchſchnittspreiſe zur Berechnung der Brod-Mehl- und Köchet-Taxe und auf Beſeitigung öfters vorkommender Marktgelds-Defraudationen abzielende Verordnung iſt nicht nur noch geltend, ſondern wird hiemit zur genaueſten Darnachachtung wiederholt erneuert und mit nachfolgenden, auf frühere Bekanntmachungen geſtützten, Zuſätzen eingeſchärft:

1) daß alle Getreidfuhren, welche außer den Markttägen in die Stadt kommen, eben ſo, wie die Getreidfuhren, welche an den Markt-Tägen, nemlich am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, eingebracht werden, auf die beſtimmten Marktplätze geſchafft und verkauft werden müſſen;

2) daß das Abmeſſen eines auf dem Markte erkauften Getreides immer unter Zuziehung eines der verpflichteten Getreidmeſſer zu geſchehen hat und dieß auch dann eintreten muß, wenn das Abmeſſen ausnahmsweiſe am Hauſe oder Magazin hieſiger Käufer, insbeſondere der Bäcker, erfolgt, da es nur bei Privat-Käufen den Contrahenten überlaſſen bleibt, ob ſie ſich eines Getreidmeſſers bedienen wollen oder nicht; ferner

3) daß das Meſſerlohn per Schäffel 3 kr. nemlich
2 kr. vom Verkäufer und
1 kr. vom Käufer
beträgt und dieſe Taxe nicht überſchritten werden darf;

4) daß ad 1. die Anzeigen über Getreid-Einkäufe während der Markttäge und außer denſelben bei der Markt-Inſpektion oder, bei Verhinderung des Markt-Inſpektors, bei dem Marktmeiſter zu machen ſind; endlich

5) daß alles Getreid, welches an Wochenmärkten unverkauft bleibt und von dem Verkäufer nicht wieder fortgeſchafft, ſondern eingeſtellt wird, lediglich in der dafür beſtimmten Getreidhalle im Gaſtgeber Wachterischen Hauſe eingeſtellt werden darf.

Den Vollzug dieſer Beſtimmungen zu ſichern, wird ausdrücklich bemerkt, daß Verfehlungen dagegen eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Gulden nebſt den Unterſuchungs-Koſten nach ſich ziehen und daß das geſammte polizeiliche Aufſichts-Perſonale angewieſen iſt, denſelben zu überwachen und jeden Contravenienten anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Rückverkauf des Salzes betr.)

Nach hieher geſchehener Anzeige ſoll das beſtehende Verbot des Salz-Rückverkaufs nicht gehörig beachtet, ſondern öfters von den mit dem Transport ärarialiſchen Salzes beauftragten Fuhrleuten dadurch übertreten werden, daß ſie dergleichen Salz unter Wegs an verſchiedenen Orten und ſelbſt in hieſiger Stadt abſetzen.

Unter Bezug auf das im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1843, Nr. 30, Seite 223, enthaltene Ausſchreiben vom 4. März deſſelben Jahres, wird daher dieſes Verbot des Salz-Rückverkaufs wiederholt mit dem Bemerken erneuert, daß die Contravenienten in eine arbitraire Strafe verfallen und nach Umſtänden auch Confiskation des Salzes eintritt, wenn damit ein Hauſirhandel verbunden iſt.

Bayreuth, am 1. Auguſt 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hieſigen Schullehrlinge wird am 21. Auguſt l. Js. abgehalten werden.

Diejenigen, welche dieſe Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich an dem gedachten Tage, Vormittags 8 Uhr, bei dem Referenten der unterzeichneten Commiſſion über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umſtände und Unterſtützungsmittel, dann darüber auszuweiſen, daß ſie

Digitized by Google

a) die Werktagsſchule oder einen dem Schulunterrichte gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen,
b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an ſich haben, welches ſie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1848.

Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.
Heumann. Dr. Vetter.

Bekanntmachung.

An dem Thurme auf dem Waiſenhausgebäude dahier ſoll eine Ausbeſſerung des Blechverſchlags, dann die Erneuerung des Oelanſtrichs auf dieſem Blechverſchlage vorgenommen werden.

Zur Veraccordirung der desfalls erforderlichen Flaſchner- und Anſtreicher-Arbeiten an die Mindeſtnehmenden hat man Termin auf den

10. Auguſt c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, und ergeht an befähigte Accordluſtige die Einladung, ſich an dieſem Tage zu der angegebenen Stunde im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration einzufinden, um von den Koſtenanſchlägen Einſicht zu nehmen und ihre Abgebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 2. Auguſt 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

In Streitſache der Magdalena Zapf von Emtmannsberg und der Kuratel ihres Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter von Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindesalimente wird der Verklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiermit öffentlich aufgefordert, auf die ſeiner Mutter, der Wittwe Förſter zu Unternſchreez heute mitgetheilte Beweisantretung der Klägerin de 8. d. Mts. ſeinen allenfallſigen Gegenbeweis binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt bei Gericht dahier anzubringen, und in gleicher Friſt ſich über Annahme oder Zurückſchiebung des ihm für den äußerſten Fall abgeforderten Haupteides bei Strafe der Eidesverweigerung zu erklären. Bayreuth, 28. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Das zum Vermögensnachlaß des Lorenz Dippold zu Schamelsberg gehörige Gütchen daſelbſt, beſtehend in Haus, Stallung, Stadel, Backofen, Gras- und Baumgarten, 2 Tagw. Feld, B.-Nr. 118, mit 420 fl. Kapital beſteuert, geſchätzt auf 665 fl., ſoll auf Antrag der Betheiligten am

18. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Schamelsberg öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung der Verköſtigung der Büſſer in der hieſigen Strafanſtalt für das nächſte Etats-Jahr vom 1ten October 1848 bis zum letzten September 1849 wird Termin auf

Dienſtag den 22. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Es werden hiezu Akkordliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen, welche der Verakkordirung zu Grunde gelegt werden, hierorts zur Einſicht vorliegen; daß der Koſtpächter entweder eine baare oder eine Realkaution von 1000 fl. zu leiſten hat, und daß der Zuſchlag salva ratificatione der Königlichen Regierung von Oberfranken erfolgt.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Bekanntmachung.

Zum Verſtriche der ſogenannten kleinen Fuhren für die dieſſeitige Strafanſtalt pro 18$\frac{48}{49}$ an den Wenigſtnehmenden, ſteht auf

Mittwoch den 23. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin an, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe:

a) einer Quantität Roggenkleie,

b) einiger alter Sträflingskleider,

c) einer Quantität Lumpen und

d) einiger Dünger- und Erdenhaufen

an den Meiſtbietenden, ſteht Termin auf

Mittwoch den 23. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht- Straf- und Zwangs- Arbeitshauſes.
Bracker, Verweſer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Kaufmanns-Wittwe Antoinette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberge, Diſtr. III., Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V., B.-Nr. 184 und 185, mit 7700 fl. beſteuert und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. verwerthet, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 28. Auguſt l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts, Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 25. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Rechtsraths-Wittwe Thereſe Stößlein von Kronach werden alle Diejenigen, welche eine Forderung aus was immer für einem Grund an dieſe Verlaſſenſchaft zu machen haben, hiemit vorgeladen, künftigen

Montag den 28. Auguſt l. Js. Vormittags 9 Uhr

dieſelbe dahier anzugeben, widrigenfalls auf ſolche bei Vertheilung der Maſſa eine Rückſicht nicht genommen wird.

Kronach, am 10. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Schneidermeiſter Johann Georg Fießmann zu Oberlangenſtadt zugehörigen Realitäten, als:

1) das Wohnhaus mit Zubehör, Hs.-Nr. 29, K.-Nr. 45, zum Rittergute Oberlangenſtadt grundbar, 220 fl. St.-K., jährlich 2 fl. 3½ kr. Erbzinns und Spinngeld, in allen Veränderungsfällen 10 Prozent Handlohn ohne Ausnahme, oder Freilaſſung der Erbportion und auf Ableben des Gutsherrn 2 fl. 15 kr. Recognitionsgebühren reichend,

2) ein zum Haus gehöriger, aus 35 fl. Kapital beſonders beſteuerter Garten, K.-Nr. 365, lehenbar wie ad 1, beide zuſammen auf 850 fl. eingewerthet, am

7. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Schultheiß'ſchen Gaſthofe zu Oberlangenſtadt an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 25. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

In der Nachlaßſache des verlebten Kaufmanns Gottlieb Reichel von hier wird das unterm 22. l. M. erlaſſene Conkurserkenntniß in Kraft der Eröffnung am 8. Auguſt l. Js. an die Gerichtstafel affigirt, was den Betheiligten hierdurch bekannt gemacht wird.

Münchberg, am 26. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte Realitäten des ledigen Bauernſohnes Friedrich Ulm von Mittelrüſſelbach, nämlich:

2½ Tagw. Feld, das Lettenflecklein, jetzt Wieſe, Kat.-Nr. 74^{t},

¾ Tagw. Feld, das Markäckerlein, K.-Nr. 74^{d},

1¼ Tagw. Feld, der hohe Brunnacker, K.-Nr. 74^{i},

1 Tagw. Feld, der kleine Reuthacker, K.-Nr. 74^{g},

½ Tagw., das Feldwieslein genannt, K.-Nr. 74^{b},

1 Tagw. Feld, der kleine Ebachacker, K.-Nr. 74^{k},

1½ Tagw. Feld, der breite Liersacker, K.-Nr. 74^{l},

1 Tagw. Feld, der Schnaittacher Wegacker, K.-Nr. 74^{m},

¾ Tagw. Feld, der Zimmerhackenacker, K.-Nr. 74^{n},

Digitized by Google

1 Tagw. Feld, der Wachacker, K.-Nr. 74p,
$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Wohllebenacker, K.-Nr. 74q,
1 Tagw. Feld, die Kuhreuth, K.-Nr. 74r,
$\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſe, die Nonnenwieſe, K.-Nr. 74u,
$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das Kammäckerlein, K.-Nr. 78e,
$\frac{1}{8}$ Tagw. Holz im Eichig, K.-Nr. 74v,
1 Tagw. Holz, das Lettenbuckelholz, K.-Nr. 74w,
zuſammen auf 1825 fl. gerichtlich geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin ſteht auf

Donnerſtag 31. Auguſt l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Loos'ſchen Wirthshauſe zu Mittelrüſſelbach an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Gräfenberg, am 23. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Johann Wittauer von Waiſchenfeld, Beſ.-Nr. 81b und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 82b, geſchätzt auf 280 fl. im Wege der Exekution am

19. Auguſt früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld einem zweiten Strich ausgeſetzt, und erfolgt in Gemäßheit §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahre 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 27. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem ledigen Georg Baier zu Pfaffendorf gehörige Grabengut, Beſ.-Nr. 36, Steuer-Diſtrikt Pfaffendorf, belaſtet mit 3 fl. 12 kr. Steuer-Simplum und geſchätzt auf 9665 fl. dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 16. Auguſt l. J. Nachmittags 3 Uhr

in der Wohnung des Georg Baier zu Pfaffendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur beſitz- und zahlungsfähige Perſonen zugelaſſen und der Zuſchlag nach §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen werde.

Die nähere Angabe der Laſten und Strich-Bedingungen wird am Verſteigerungstage bekannt gegeben.

Weismain, den 15. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Nüßler.

Bekanntmachung.

Nachdem am erſten Strichstermine der Schätzungspreis nicht erreicht worden wird nunmehr zum Verkauf des Andreas Fiſcheriſchen Anweſens zu Altenreuth, beſtehend in einem geſchloſſenen Gute nebſt mehreren einzelnen Grundſtücken, anderweiter Termin auf

Mittwoch den 30. d. M. Nachmittags 1 — 3 Uhr

in loco Altenreuth anberaumt und bezüglich des näheren Beſchriebs der Verkaufsobjekte auf Nr. 124 des fränkiſchen Merkurs, Nr. 54, des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und Nr. 122 der Bayreuther Zeitung vom heurigen Jahrgange hingewieſen.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtſteinach, den 1. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Dr Heiß.

Die zum Nachlaß der Schuhmacherswittwe Barbara Seiler von Naila gehörigen Grundbeſitzungen werden hiemit auf Antrag der Relicten zum Behuſe der Erbſchaftstheilung dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt und zwar:

1) das Tröpfhaus Nr. 80 in Naila mit Schupſe, Gemeindelehen, belaſtet mit 32 kr. Erbzinſen zum königl. Rentamte, $7\frac{1}{2}$ kr. Lichtmeßſteuer, 15 kr. Steuer-Simplum,
2) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe am Kulmizer Weg, Nailaer Lehen, belaſtet mit 2 kr. Lichtmeßſteuer,
3) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld im vordern Birkigt, Nailaer Rathslehen, belaſtet mit $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, $2\frac{7}{8}$ kr. Lichtmeßſteuer und $1\frac{7}{8}$ kr. Steuer-Simplum.

Verkaufstermin wird auf

Dienſtag den 22. Auguſt l. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im königl. Landgericht dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 22. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachstehendes Grundbesitzthum des Metzgermeisters Johann Roß dahier, nämlich: B.-Nr. 453a, ein Haus, Nebengebäude, Hofraith und Garten, geschätzt auf 4000 fl., einem zweitmaligen Verkaufstermine am

Freitag den 1. September c. Vormittags 10 Uhr

unterstellt, wobei der Zuschlag vorbehaltlich des dem Hypothekgläubiger gesetzlich zustehenden Einlösungsrechtes auch unter der Schätzung erfolgt.

Vorchheim, am 21. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Maria Appollonia Beigel von Markt Ippesheim gegen Andreas Schwarzmann von Weiher, wegen Vaterschaft.

Andreas Schwarzmann von Weiher sey als Vater des von der ledigen Maria Appollonia Beigel von Markt Ippesheim am 26. Mai 1846 gebornen Kindes, weiblichen Geschlechts, Namens Anna Margaretha zu erkennen, sofort schuldig an Klägerin

25 fl. Entschädigung pro defloratione,

15 fl. Kindbettkosten, und

12 fl. jährlichen Alimentationsbeitrag des Kindes vom Tag der Geburt bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahr zu zahlen, und

alle durch den Streit erwachsenen Kosten zu tragen.

Dieses wird dem Verklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit eröffnet.

Hollfeld, den 26. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Erkenntniß.

In der Verschollenheits-Sache des Johann Adam Schmitt, ledigen Maurergesellen von Aschbach, erkennt das unterfertigte Patrimonialgericht I. Cl. zu Recht:

„Es seie dieser Johann Adam Schmitt, am 10. Juli 1757 zu Aschbach geboren, für todt zu erklären und dessen gegenwärtig in 89 fl. 26¼ kr. bestehendes Vermögen an die Curatel des abwesenden gesetzlichen Erben Johann Georg Schmitt von Schlüsselfeld ohne Kaution auszuhändigen.

V. R. W.

ꝛc. ꝛc.

Aschbach, den 26. Juli 1848.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonialgericht I.

Sauer.

Verpachtung.

Die Brauerei und Gastwirthschaft in hiesigem herrschaftlichen Schlosse Weißenstein, sammt dem hiezu gehörigen Inventar wird mit dem 1. October d. Js. pachtfrei — und soll sonach mittelst öffentlicher Versteigerung auf weitere 6 oder 9 Jahre wieder verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung wird Tagfahrt auf

Montag den 28. d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Die Lage dieser Wirthschaft in der Mitte von volkreichen Ortschaften und an der Distriktsstrasse von Bamberg nach Neustadt an der Aisch und in der Nähe des hiesigen berühmten Schlosses mit seinen Kunstschätzen ꝛc. sichert einem tüchtigen Wirthe sein reichliches Auskommen und gute Erwerbsquellen.

Pachtliebhaber, welche sich über ihre Ansäßigkeit, Vermögensverhältnisse, tadellosen Lebenswandel und über ihre Befähigung, ein gutes Bier zu brauen, eine ordentliche Wirthschaft zu führen, auszuweisen im Stande sind und eine Caution von 800 fl. stellen können, werden hiemit zu dieser Verpachtung eingeladen, und wird hiebei bemerkt, daß die Pachtbedingnisse sowohl als auch die Pachtobjecte von heute an täglich eingesehen werden können.

Pommersfelden, den 3. August 1848.

Gräflich v. Schönbornsches Domainen-Amt.

C. Voltz.

Bekanntmachung.

Das Stadtschreiber Wagner'sche Familienstipendium ist für die 2te Hälfte des Jahres 184⅞, dann auf die Jahre 184⅞, 184⁹⁄₅₀ und für die Hälfte des Jahres 18⁵⁰⁄₅₁, sohin auf 3 Jahre mit einem jährlichen Genuße von 24 fl. in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen des Stifters ist dieses Stipendium an studirende Jünglinge, in deren Ermangelung aber an Töch-

Digitized by Google

ter der Wagner'ſchen Verwandſchaft als Ehe- und Haus-ſteuer zu verleihen.

Bewerber um daſſelbe haben ſich unter dem Präjudiz der Excluſion binnen 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat zu melden, und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandſchaft nachweiſende Taufzeugniſſe kein Geſuch berückſichtigt werden wird.

Creußen, am 25. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Künneth.

Bekanntmachung.
Kaulsdorfer Saalbrücken-Actien Geſellſchaft.

Indem ich den Herrn Actionären hierdurch nach Vorſchrift der Statuten bekannt mache, daß die diesjährige gewöhnliche General-Verſammlung

am 7. September d. Js.

in Bucha abgehalten werden ſoll, ergehet zugleich die Aufforderung an die Actien-Inhaber, und zwar unter Hinweiſung auf §. 39 der Statuten, ihre diesjährige Dividende, $2\frac{2}{3}$ % oder 4 fl. per Actie bei dem unterzeichneten Director zu erheben.

Leutenberg bei Saalfeld, den 29. Juli 1848.

Das Directorium.
F. Meurer.

Nicht amtliche Artikel.

Ich ſehe mich veranlaßt, meinen bisherigen verehrlichen Abnehmern, ſo wie allen resp. Literatur-Freunden ergebenſt anzuzeigen, daß ich fortwährend alle in den Antiquar-Buchhandel einſchlägigen Geſchäfte beſtens beſorge und durch meine auswärtigen Verbindungen in den Stand geſetzt bin, ſowohl geſucht werdende Werke aus allen Fächern ſchnell und billigſt zu liefern, als auch verkäufliche Bibliotheken und einzelne Bücher beſtmöglichſt zu verwerthen.

Ich empfehle mich daher wiederholt zu geneigten Aufträgen, ſowohl bezüglich des Einkaufs als des Verkaufs, unter Zuſicherung reellſter Bedienung.

Bayreuth, 2. Auguſt 1848.

B. Seligsberg, Antiquar.

Das zweiſtöckige, ganz neu und maſſiv gebaute, gut eingerichtete Wohnhaus der verſtorbenen Margaretha Dorpus aus Burgkundſtadt wird aus freier Hand zum öffentlichen Verſtriche ausgeboten. Das Haus liegt auf dem Markte und hat Brau- und Schenkgerechtigkeit; dazu gehört ein Gärtchen, Holzlage, Keller ꝛc. Die übrigen Bedingungen werden beim Striche bekannt gemacht, der am 23. Auguſt c. m. früh 10 Uhr im Dorpus'ſchen Hauſe abgehalten wird.

Burgkundſtadt, den 1. Auguſt 1848.

Die Teſtamentsexekution.

Verzeichniß
der vom 22. bis 28. Juli 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

93) Frau von Schweinichen, Rittmeiſtersgattin aus Bamberg.
94) Fräulein Schruck, Rentbeamtentochter von da.
95) und 96) Herr Oscar von Seefried, Sohn des Stadtgerichtsraths Freiherrn von Seefried aus Bamberg.
97) Frau Caroline Streble, Rentbeamtin von Rothenkirchen.
98) Frau Caroline Roſt, Archivſekretairin aus Gotha.
99) und 100) Frau Baronin von Völdernborff-Waradein, geb. Freyin Perglaß von Perglaß, Obriſtgattin aus Augsburg.
101) Herr J. M. Größing, königl. Steuerliquidations-Commiſſair aus München.
102) Frau Sabina Rießner, Kaufmannsgattin aus Fürth.
103) Frau Aurore Rotthafft, Freifrau von Weißenſtein, geb. von Flotow aus Bayreuth.
104) Frau D. von Flotow auf Göppmannsbühl.
105) Frau Marie Scheidig, Gürtlermeistersfrau aus Fürth.
106) Herr Ernſt Freiherr von Crailsheim aus Ansbach.
107) Frau Freifrau von Rauſcher von da.

Steben, den 28. Juli 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Auguſt 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	78	
„ à 4 % „		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		560
„ „ Promessen per Stück		
Agio	35	30

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 96. **Bayreuth, Donnerſtag den 10. Auguſt 1848.**

Inhalt:

Wahl des Ausſchuſſes und der Diſtriktsgeſchäftsführer bei der Privatpenſions-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen und Waiſen in Oberfranken. — Eine im Landgerichtsbezirke Pbttenſtein aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde im k. Erziehungs-Inſtitute für Studierende in München. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Diſtriktsſchul-Inſpektionen und Stadtſchulkommiſſionen von Oberfranken.

(Die Wahl des Ausſchuſſes und der Diſtriktsgeſchäftsführer bei der Privatpenſions-Anſtalt für Schullehrer-Wittwen und Waiſen in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. 43 der Statuten der Penſionsanſtalt für Schullehrer-Wittwen und Waiſen in Oberfranken hat in dieſem Jahre eine neue Wahl des geſammten Verwaltungs-Ausſchuſſes, nemlich des Vorſtandes und des engeren Ausſchuſſes, dann der Diſtrikts-Geſchäftsführer und Erſatzmänner ſtattzufinden.

Demgemäß ergeht an die Stadtſchul-Commiſſionen und Diſtriktsſchul-Inſpektionen der Auftrag, ſofort in jedem Diſtrikte durch ſämmtliche Vereinsmitglieder des letzteren ein Individuum zum Diſtrikts-Geſchäftsführer, dann ein zweites zum Beiſitzer resp. Erſatzmann des Geſchäftsführers wählen zu laſſen und binnen längſtens 4 Wochen die getroffene Wahl dem Vorſtande der Stadtſchul-Commiſſion Bayreuth mitzutheilen, welcher ſtatutengemäß die Wahl der Mitglieder der engeren Verwaltung vorzunehmen hat.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirk Pottenſtein aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Landgerichtsbezirk Pottenſtein wurde am 11. Juni l. Js. eine taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen, deren Signalement und ſonſtige Kennzeichen folgende ſind:

Digitized by Google

Alter: ohngefähr 26 Jahre,
Größe: 5′ 1″,
hat einen aufgeworfenen, immer offen ſtehenden Mund,
flache Stirn,
proportionirte Naſe,
graue Augen,
ſchwarzbraune Haare.

Dieſelbe trägt:
einen blautrillenen Rock mit weißen Streifen, einen blauen Schurz, geſtickt, ein blauquarirtes Halstuch, eine zerriſſene grünfarbige Mutze von Kattun, ohne Schuh und Strümpfe, ein gedrucktes baumwollenes Kopftuch, roth und weiß; trägt an der linken Hand am Goldfinger einen meſſingenen Ring mit einem Herz, desgleichen zwei am kleinen Finger der rechten Hand, ohne Zeichen.

Dieſelbe trug einen großen Bündel mit verſchiedenen Gegenſtänden, darunter namentlich einen Mieder von blauem Seidenzeug mit Goldborten, einen dergleichen von grünem Biber, ganz neu, einen neuen Biberrock.

Da die Heimath derſelben durch die bisherigen Aufforderungen des Landgerichts Pottenſtein an die benachbarten Polizeibehörden nicht ermittelt werden konnte, ſo erhalten die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden hierdurch den Auftrag, ſofort in ihren Bezirken Nachforſchungen anzuordnen, und ſoferne die Heimath erhoben werden ſollte, dem Landgerichte Pottenſtein ſofort hievon Nachricht zu geben, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Ergebniß anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.
(Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde im K. Erziehungs-Inſtitute für Studierende in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Schluſſe dieſes Schuljahres wird ein ganzer Freiplatz aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde in dem k. Erziehungs-Inſtitute für Studierende in München erlediget.

Dieſer Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen hiemit ausgeſchrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholiſcher Religion, welche zum ſtiftsmäßigen Adel gehören, zunächſt aus dem Würzburgiſchen und erſt, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden ſind, ſolche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelaſſen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochſtift Würzburg gegebenen Beſtimmungen zu bemeſſen, ſohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, die durch den Nachweiß des Adels aufwärts, ſowohl väterlicher- als mütterlicherſeits bis zu den Urgroßältern einſchlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt ſey,
3) daß die auf die vorgeſchriebene Art belegten Geſuche innerhalb des oben vorgeſteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen ſeyen.

Würzburg, 23. Juli 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.
Graf von Fugger-Glött, Präſident.

Rath, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hieſigen Schullehrlinge wird am 21. Auguſt l. Js. abgehalten werden.

Diejenigen, welche dieſe Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich an dem gedachten Tage, Vormittags 8 Uhr, bei dem Referenten der unterzeichneten Commiſſion über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umſtände und Unterſtützungsmittel, dann darüber auszuweiſen, daß ſie

a) die Werktagsſchule oder einen dem Schulunterrichte gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen,

b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und

c) kein körperliches Gebrechen an ſich haben, welches ſie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1848.

Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.

Heumann. Dr. Vetter.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das in der Ochſengaſſe gelegene Haus des Metzgermeiſters Philipp Seyß, ſo wie auch ein Felſenkellergang, in den ſ. g. 99 Gärten belegen, hiemit öffentlich feil geſtellt. Das Haus, mit Nr. 137 bezeichnet, iſt von gemiſchtem Mauerwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und enthält 1 gewölbten Hauskeller, dann zu ebener Erde 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Küche, 1 Hausplatz. Eine Stiege hoch: 3 Stuben, 1 Küche, 1 Hausplatz, 1 angehängter Gang mit 1 Holzlege. Zwei Stiegen hoch: 1 Giebelſtube, 4 Dachkammern, 1 großer Kamin, 1 Hausplatz, 1 kleinen gebruckten Dachboden. Dasſelbe wurde mit Einſchluß des darauf haftenden realen Backfeuerrechtes auf 3300 fl. gerichtlich geſchätzt.

Deſſen Hintergebäude, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut, mit Ziegeln gedeckt, enthält 1 gewölbten Keller, zu ebener Erde: Stallung für 2 Stück Rindvieh, 15 Stück Schaafe, 1 Schlachtkammer, 1 Schweinſtall. Eine Stiege hoch: 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Kamin und 1 von Fachwerk erbauten Gang, 2 übereinander liegende gebruckte Dachböden.

Das Holzlegen- und Ganggebäude beim Eingange in den Hof rechts, iſt 1 Stock hoch, gemiſcht erbaut, mit Ziegeln gedeckt und enthält zu ebener Erde: 1 Holzlege und 1 Abtritt. Eine Stiege hoch: 1 kleinen gebruckten Dachboden mit 1 Gang und Abtritt. Die gerichtliche Schätzung beträgt 450 fl., der Felſenkeller in den ſ. g. 99 Gärten faßt gegen 6 Gebräu Bier und wurde für 350 fl. gerichtlich geſchätzt. Auf dem Hauſe haftet auſſer der gewöhnlichen Steuer 1 fl. 15 kr. Erbzins zum hieſigen Hoſpitale; das Haus mit Hintergebäude und Holzremiſen liegt mit 4500 fl. in der Brandverſicherung. Zur Licitation auf vorbeſchriebene Realitäten wird auf den

12. September c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 10. Termin anberaumt und Kaufluſtige werden unter dem Beifügen zu demſelben eingeladen, daß ihnen die Einſicht des Taxationsprotokolls vorher in der Regiſtratur freiſteht, und daß wegen des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe des Prozeß-Geſetzes vom 17. Nov. 1837, §. 98 — 101 und des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822, §. 64 verfahren werden wird. Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Schmidt.

In Streitſache der Magdalena Zapf von Emtmannsberg und der Kuratel ihres Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter von Unterſchreez wegen Vaterſchaft und Kindesalimente wird der Verklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiermit öffentlich aufgefordert, auf die ſeiner Mutter, der Wittwe Förſter zu Unterſchreez heute mitgetheilte Beweisantretung der Klägerin de 8. d. Mts. ſeinen allenfallſigen Gegenbeweis binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt bei Gericht dahier anzubringen, und in gleicher Friſt ſich über Annahme oder Zurückſchiebung des ihm für den äußerſten Fall abgeforderten Haupteides bei Strafe der Eidesverweigerung zu erklären. Bayreuth, 28. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 2. praes: den 5. d. Mts. wurde von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, die Aufſtellung eines Schreibers bei

Digitized by Google

der unterfertigten Inſpektion genehmigt und für denſelben ein Jahresgehalt von 240 fl. ausgeworfen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen und mit den nöthigen Zeugniſſen über ihre Qualification und moraliſchen Lebenswandel zu belegen.

St. Georgen, den 5. Auguſt 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangsarbeitshauſes.
Bracker, Verweſer.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung der Verköſtigung der Büſſer in der hieſigen Strafanſtalt für das nächſte Etats-Jahr vom 1ten October 1848 bis zum letzten September 1849 wird Termin auf

Dienſtag den 22. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Es werden hiezu Akkordliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen, welche der Verakkordirung zu Grunde gelegt werden, hierorts zur Einſicht vorliegen; daß der Koſtpächter entweder eine baare oder eine Realkaution von 1000 fl. zu leiſten hat, und daß der Zuſchlag salva ratificatione der Königlichen Regierung von Oberfranken erfolgt.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe:

a) einer Quantität Roggenkleie,
b) einiger alter Sträflingskleider,
c) einer Quantität Lumpen und
d) einiger Dünger- und Erdenhaufen

an den Meiſtbietenden, ſteht Termin auf

Mittwoch den 23. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.
Bracker, Verweſer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Kaufmanns-Wittwe Antoinette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberge, Diſtr. III, Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V., B.-Nr. 184 und 185, mit 7700 fl. beſteuert und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. verwerthet, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 28. Auguſt l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts, Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 25. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft der Wachszieherswittwe Kunigunda Thomas wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus mit Garten, Diſtr. I. Nr. 281^{d} und S. 1 B.-Nr. 18 mit 900 fl. beſteuert, belaſtet mit 14½ kr. Erbzins und ebenſoviel Obleihandlohn, geſchätzt auf 4000 fl., zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Freitag den 1. September curr. Nachmittags 2 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 12. anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Bamberg, den 1. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Nikolaus Neubauer von Ketſchendorf wird das zur Maſſe gehörige Guth mit Zugehör, C. N. 24, aus 495 fl. Kapital beſteuert, dann ein

Digitized by Google

Greizauantheil, freieigen, mit 40 fl. St.-K. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 18. Auguſt früh 10 Uhr

im Orte Keſſchendorf anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hyp.-Geſ. vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Johann Reuß von Hirſchaid werden nachfolgende zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Gut, K.-Nr. 393 ſammt Zugehör,
2) ein Feld in der breiten Wieſe, K.-Nr. 394,
3) ein Feld in der Säugruben, K.-Nr. 394,
4) ein Feld im Kühlig, K.-Nr. 394,
5) ein Feld im Tiefenbach, K.-Nr. 394,
6) ein Feld, die Giebelwand, K.-Nr. 394,
7) ein Feld, in der Bodeneggeten, K.-Nr. 394,
8) ein Feld im Strullendorfer Weg, K.-Nr. 394

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungs-Termin

auf Freitag den 25. Auguſt Nachmittags 2 Uhr

in dem Reubliſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Schätzung und Belaſtung dahier täglich eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 18. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken wird zur Verakkordirung des Mahlgeſchäftes für die unterfertigte Anſtalt vom 1. October 1848 bis 30. September 1849 auf

Samſtag den 2. Sept. d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu die Unternehmer mit dem Anhange eingeladen werden, daß, vorbehaltlich der höchſten Genehmigung, der Zuſchlag an den Wenigſtnehmenden erfolge, und je ein Drittheil Gerſte mit ⅔ Theil Roggen vermahlen werden müſſen.

Auswärtige, diesorts unbekannte, Akkordanten haben ſich beim Termin, an welchem auch die nähern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden, durch Vorlage amtlicher Zeugniſſe über ihre Cautionsfähigkeit auszuweiſen.

Plaſſenburg, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat

Rottmanner.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Johann Wittauer von Waiſchenfeld, Beſ.-Nr. 81b und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 82b, geſchätzt auf 280 fl. im Wege der Exekution am

19. Auguſt früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld einem zweiten Strich ausgeſetzt, und erfolgt in Gemäßheit §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahre 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 27. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird hiemit gegen die Webermeiſter Johann Nikol und Katharina Flügel'ſchen Eheleute dahier der Konkurs eröffnet, nachdem ſie ihre Inſolvenz angezeigt und dem Konkursverfahren ſich unterworfen haben.

Demgemäß wird

a) zur Liquidation und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 23. Auguſt Vormittags 9 Uhr,
b) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Mittwoch den 20. September Vormittags 9 Uhr,
c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Sonnabend den 21. October Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier Termin angeſetzt, wozu die Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Edictstage den Ausſchluß von dieſer Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen den

Digitized by Google

Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Dabei wird den Betheiligten eröffnet, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung die Maſſe in 1725 fl. an Immobilien, an ausſtehenden Forderungen 309 fl. 37 kr., welche aber als uneinbringlich bezeichnet werden, an Mobilien iſt nichts vorhanden, da ſämmtliches Mobiliare bereits früher abgepfändet wurde, ſomit beträgt das ganze Activvermögen 2034 fl. 37 kr., wogegen die Paſſivſumme in 6749 fl. 13½ kr. beſteht, worunter 4515 fl. Hypothekenforderungen ſich befinden, ſo daß die Currentgläubiger ſoviel als gar keine Ausſicht auf Befriedigung haben, weßhalb die letzteren vorläufig auf §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung hingewieſen werden und im erſten Ediktstag ein Vergleich verſucht werden ſoll.

Allenfallſige Activausſtände der Nicol Flügel'ſchen Eheleute ſind bei Vermeidung nochmaliger Entrichtung nicht an letztere, ſondern bei Gericht zu erlegen.

Wunſiedel, am 21. Juli 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

wird untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Bleichers Gottfried Löffler in Goldmühle im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 27. September curr. Vormittags 10 Uhr im Weidenhammer'ſchen Wirthſchaftslokal zu Goldmühl bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Das Verkaufsobjekt iſt:

ein Wohnhaus, Nr. 31 zu Goldmühle, Kat.-Nr. 3065, wozu gehört:

7¼ □Ruthen Hofrecht hinter und 6 □Ruthen dergleichen vor dem Hauſe, dann das Waldrecht auf jährlich 1¼ Klafter weiches Scheit- und ⅞ Klafter Stockholz aus Königl. Waldung, im Schätzungswerthe von 1200 fl.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.
Oeſterreicher, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Holzhauers Johann Hochmuth zu Sophienthal, beſtehend:

1) aus einem Wohnhauſe mit Schorgärtlein, Beſ.-Nr. 142, belaſtet zum K. Rentamte Bayreuth mit 1 fl. 15 kr. Erbzins, handlohnbar zum 10. Gulden nach Bayreuther Obſervanz und 80 fl. Steuerkapital,

2) 1 Tagw. Feld am langen Waldgeräum, B.-Nr. 88ᵉ onerirt mit 59¼ kr. Erbzins, und ſtetem Handlohn, fixirtem Zehenten zum K. Rentamte Bayreuth, 100 fl. Steuerkapital,

hiemit öffentlich feil geboten, und der Verkaufstermin am

Donnerſtag den 31. Auguſt d. J. von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr

im Orte Sophienthal abgehalten, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die bezeichneten Realitäten auf 400 fl. geſchätzt ſind, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt.

Weidenberg, am 24. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Erkenntniß.

Das
Gräflich Ortenburgiſche Herrſchaftsgericht
Tambach

erkennt in der Streitſache der Barbara Autſch von Wiţmannsberg, Klägerin, gegen den Georg Güthlein von Neundorf am Holz, Beklagten, Vaterſchaft und Kindsalimentation betr., in Folge Antrages des klägeriſchen Herrn Anwaltes vom 26. Juli d. Js. und den gepflogenen Verhandlungen gemäß für Recht:

1) der Beklagte ſey als Vater des von der Klägerin am 17. April 1847 gebornen Kindes zu erachten und als ſolcher ſchuldig,

25 fl. Entſchädigung wegen Defloration,
12 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten, und
12 fl. jährlichen Alimentationsbeitrag bis zum 14. Lebensjahre des Kindes

zu bezahlen.

Digitized by Google

2) Derſelbe ſey ſchuldig, die aus dem Streite erwachſenen Koſten zu tragen.

V. R. W.

ꝛc. ꝛc.

Tambach, den 4. Auguſt 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Der Schneidergeſelle Georg Backer von Schimmendorf, geboren am 23. April 1786, Sohn des Bauern Johann Backer und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Müller von da, hat nach eidlichen Ausſagen zweier vollgültigen Zeugen im Jahre 1800 oder 1801 auf die Wanderſchaft ſich begeben und ſeit den Jahren 1805 und 1806 von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht ertheilt. Es werden daher nach dem Antrage des Kurators der abweſende ꝛc. Backer, oder die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, oder längſtens am Sonnabend,

den 6. Januar 1849 Vormittags

vor dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden und von ſolchem weitere Anweiſung zu erwarten und benachrichtiget, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines der abweſende ꝛc. Backer für todt erklärt und ſein in 135 fl. 15 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern Lorenz und Chriſtina Sophia Backer von Schimmendorf hinausgegeben werden wird.

Kulmbach, am 31. März 1848.

Freiherrlich von Künßbergiſches Patrimonial-Gericht Schmeilsdorf.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Laut Vertrag vom 6. l. Mts. haben der Viehhändler Georg Adam Lang zu Oberkotzau und deſſen Ehefrau Chriſtiana Maria Katharina, geborne Richter, die bisher zwiſchen ihnen beſtandene Gemeinſchaft der Güter für die Zukunft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift des §. 422, Tit. 1, Thl. 2, des allgemeinen preußiſchen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird.

Hof, am 7. Juli 1848.

Das Freiherrlich von Kotzau'ſche Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.

Barſch.

Bekanntmachung.

Kaulsdorfer Saalbrücken-Actien Geſellſchaft.

Indem ich den Herrn Actionären hierdurch nach Vorſchrift der Statuten bekannt mache, daß die diesjährige gewöhnliche General-Verſammlung

am 7. September d. Js.

in Bucha abgehalten werden ſoll, ergehet zugleich die Aufforderung an die Actien-Inhaber, und zwar unter Hinweiſung auf §. 39 der Statuten, ihre diesjährige Dividende, $2\frac{2}{3}$ % oder 4 fl. per Actie bei dem unterzeichneten Director zu erheben.

Leutenberg bei Saalfeld, den 29. Juli 1848.

Das Directorium.

F. Meurer.

Nicht amtliche Artikel.

Bei C. Brügel in Ansbach iſt erſchienen und in der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Das Geſetz über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten vom 4. Juni 1848, nebſt der Inſtruktion vom 17. Juni und das allerhöchſte Reſcript, den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betr., vom 17. Juni 1848. Preis 9 kr.

Mit allerhöchſter Genehmigung des Kgl. Miniſteriums des Innern.

Mailändiſcher Haarbalſam,
anerkannt beſtes Mittel zur Erhaltung, Verſchönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haare, das große Glas zu 54 kr. und das kleine zu 30 kr. nebſt Bericht, mit vielen authentiſchen Zeugniſſen uber die Bewährung dieſes untrüglichen Haarwuchsmittel.

Eau d'Atirona, oder feinſte flüſſige Toilettenſeife gegen Sommerſproſſen, Leberflecken und andere Hautunreinheiten, das Glas zu 20 kr. ſammt Gebrauchsanweiſung;

Eau de Mille fleurs, nach neueſter Pariſer Compoſition, welches das lieblichſte und feinſte aller bis jetzt bekannt gewordenenen Parfüms darſtellt, zu 36 kr. und zu 18 kr. das Glas;

Duft-Eſſig, ein vorzüglicher Zimmerparfüm und Luftreinigungsmittel, deſſen höchſt angenehmer, erquickender

Digitized by Google

und belebender Duft den verwöhnteſten Geruchsſinn befriedigt und ergötzt, à 15 kr. das Glas, iſt, ſowie

Aecht Kölniſches Waſſer, von dem älteſten Deſtillateur Joh. Marina Farina
fortwährend zu haben bei

J. Schweiger & Comp. in Bayreuth.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Unterzeichneter Agent iſt ermächtiget, Accorde zu ermäßigten Preißen (auf neutralen Schiffen, welche ohne Kriegs-Gefahr die Elbe ein- und auslaufen können) von Hamburg nach New-York und Neu-Orleans abzuſchließen, und iſt bereit, auf jede weitere mündliche oder ſchriftliche Anfrage nähere Auskunft zu ertheilen.

Friedrich Feuſtel, Ziegelgaſſe, H.-Nr. 196.

Auf einige Anfragen diene den Herren Diſtrictsgeſchäftsführern zur Nachricht, daß lithographirte Quittungs-Papiere wieder bereit liegen bei der

Penſionskaſſe für Lehrer-Relicten in Oberfranken.

Das zweiſtöckige, ganz neu und maſſiv gebaute, gut eingerichtete Wohnhaus der verſtorbenen Margaretha Dorpus aus Burgkundſtadt wird aus freier Hand zum öffentlichen Verſtriche ausgeboten. Das Haus liegt auf dem Markte und hat Brau- und Schenkgerechtigkeit; dazu gehört ein Gärtchen, Holzlage, Keller ꝛc. Die übrigen Bedingungen werden beim Striche bekannt gemacht, der am 23. Auguſt c. m. früh 10 Uhr im Dorpus'ſchen Hauſe abgehalten wird.

Burgkundſtadt, den 1. Auguſt 1848.

Die Teſtamentsexekution.

Verzeichniß

der vom 12. Juli bis 28. Juli 1848. an der Molkenanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

53) Herr Landgerichtsarzt Dr. Medicus aus Ludwigsſtadt.
54) Frau Dr. Medicus aus Ludwigsſtadt.
55) Herr Franmüller stud. theol. aus Erlangen.
56) Madame Hitz aus Nürnberg.
57) Madame Ritter aus Ansbach.
58) Madame Gerber aus Schney.
59) Madame Hahn aus Nürnberg.
60) Fräulein Kampe aus Nürnberg.
61) Barbara Bub aus Fürth.
62) Herr Hirz aus Fürth.
63) Herr Hempflin aus Bayreuth.
64) Frau Profeſſor Seidel aus Schweinfurt.
65) Herr Kantor Neugebauer aus Bamberg.
66) Frau von Potz aus Nürnberg.
67) Herr Rechnungskommiſſär Nothhafft aus Regensburg.
68) Herr Rechtspraktikant von Steffenelli aus Regensburg.
69) Madame Fuchs aus Fürth.
70) Karl Fuchs aus Fürth.

Streitberg, den 28. Juli 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend den 12. Auguſt 1848.

Inhalt:

Dießjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſtes-Exſpectanten von Oberfranken. — Offiziers-Wahlen bei der Landwehr in Vorchheim. — Erledigung der 1. Pfarrſtelle in Geſees. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſtes-Exſpectanten von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch dieſſeitiges Ausſchreiben vom 20. Juni c., Nr. 76 des Kreis-Intelligenzblattes, iſt die diesjährige Anſtellungs-Prüfung der Schuldienſtes-Exſpectanten von Oberfranken auf

Montag den 11. September c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Wegen obwaltender Hinderniſſe wird dieſer Termin hiemit abgeändert und auf

Mittwoch den 18. October c. Vormittags 8 Uhr

verlegt, wonach ſich die Schuldienſtes-Exſpectanten zu achten haben.

Bayreuth, den 8. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Offiziers-Wahlen bei der Landwehr in Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl ſind zu Unterlieutenants bei dem Landwehr-Bataillon Vorchheim

a) Der Bierbrauer Balthaſar Schneider und

b) der Bäckermeiſter Johann Baptiſt Engelhardt dortſelbſt

Digitized by Google

durch die K. Regierung und das K. Landwehr Kreis-Kommando von Oberfranken ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

(Die Erledigung der I. Pfarrſtelle zu Geſees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 2. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Döhla iſt die I. Pfarrſtelle in Geſees, Dekanats Bayreuth, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
5⅝ Klafter Holz	20 fl. 50 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	7 fl. 50 kr.	
		28 fl. 40 kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Kapitalien		23 fl. 5½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, wobei bemerkt wird, daß das Pfarrhaus in gutem baulichen Zuſtande und für eine größere Familie ausreichend iſt. . . .	45 fl. — kr.	
b) Gründe:		
11⅜ Tagwerk Aecker, 15¼ " Wieſen, 1¼ " Garten, ...	164 fl. 30 kr.	
		209 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	24 fl. 43½ kr.	
b) Naturalien	254 fl. 56½ kr.	
c) Handlöhne	26 fl. 54½ kr.	
d) Fruchtzehnten	233 fl. 24½ kr.	
e) Schmalſaatzehnten	23 fl. 58 kr.	
f) Blutzehnten	2 fl. 23 kr.	
		566 fl. 19 kr.
V. Einnahmen an Dienſtesfunktionen		71 fl. 35½ kr.
	Summa	899 fl. 10½ kr.
	Laſten	12 fl. 29 kr.
	Reiner Ertrag	886 fl. 41½ kr.

Digitized by Google

Hiebei werden die Bewerber auf das Geſetz vom 4. Juni l. Js., die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten betr., aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 4. Auguſt 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 31. Juli curr. allergnädigſt bewogen gefunden:

1) dem Regierungs- und Kreisforſtrath Veit Karl Freiherrn von Redwitz zu Bayreuth — nach §. 22. lit. B. der IX. Verfaſſungsbeilage und unter Bezeigung Allerhöchſter Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtung — die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand zu bewilligen,

2) an deſſen Stelle zum Regierungs- und Forſtrath für Oberfranken, Kammer der Finanzen, den bisherigen Forſtmeiſter zu Bamberg, Nikolaus Leopold Freiherrn von Stengel, zu ernennen, und

3) zum Forſtmeiſter auf das hienach ſich eröffnende Forſtamt Bamberg den bisherigen Forſt-Commiſſair I. Claſſe bei der Regierung, Kammer der Finanzen, zu Bayreuth, Eugen Duetſch zu befördern.

Bekanntmachung.

(Die Theilnahme an den inländiſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalten betreffend.)

Unter Bezug auf das dieſſeitige, im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1840, Nr. 138 enthaltene öffentliche Ausſchreiben vom 9. November ej. ai. wird hiemit den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks erneuernd bekannt gemacht:

daß, — nachdem neben der inländiſchen Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt und den beiden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Societäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeits-Geſellſchaft für Mobiliar-Feuer-Verſicherung beſteht, und hierdurch Jedem hinreichende Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener unverſchuldeter Brandſchäden ſowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu ſichern — Seine Majeſtät der König Sich allergnädigſt bewogen gefunden haben, Kollekten wegen Brand-Unglücks nicht mehr zu bewilligen.

Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Subhaſtations-Patent.

Bayreuth, am 27. Juli 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das auf 5750 fl. geſchätzte Wohnhaus des Antiquars Seligsberg dahier, Haus-Nr. 115, St.-B.-Nr. 40, in der Kanzleiſtraſſe dahier gelegen, öffentlich verkauft und Bietungstermin auf

Freitag den 15. September l. Js. Vormittags 11 Uhr

Com.-Zimmer Nr. 2. anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird, und die nähere Beſchreibung der Realitäten, ſowie die Schätzungsverhandlung in der Zwiſchenzeit in der diesgerichtlichen Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Der königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

In Streitſache der Magdalena Zapf von Emtmannsberg und der Kuratel ihres Kindes gegen den Schreinergeſellen Johann Förſter von Unternſchreez wegen Vaterſchaft und Kindesalimente wird der Verklagte, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiermit öffentlich aufgefordert, auf die ſeiner Mutter, der Wittwe Förſter zu Unternſchreez heute mitgetheilte Beweisantretung der Klägerin de 8. d. Mts. ſeinen allenfallſigen Gegenbe-

Digitized by Google

weis binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt bei Gericht dahier anzubringen, und in gleicher Friſt ſich über Annahme oder Zurückſchiebung des ihm für den äußerſten Fall abgeforderten Haupteides bei Strafe der Eidesverweigerung zu erklären. Bayreuth, 28. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 2. praes: den 5. d. Mts. wurde von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, die Aufſtellung eines Schreibers bei der unterfertigten Inſpektion genehmigt und für denſelben ein Jahresgehalt von 240 fl. ausgeworfen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen und mit den nöthigen Zeugniſſen über ihre Qualification und moraliſchen Lebenswandel zu belegen.

St. Georgen, den 5. Auguſt 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf-und Zwangsarbeitshauſes.

Bracker, Verweſer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das der Kaufmanns-Wittwe Antoinette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberge, Diſtr. III., Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V., B.-Nr. 184 und 185, mit 7700 fl. beſteuert und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. verwerthet, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 28. Auguſt l. Js. Vormittags 10 Uhr

hierorts, Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 25. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft der Wachszieherswittwe Kunigunda Thomas wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus mit Garten, Diſtr. I. Nr. 281^{d} und S. 1 B.-Nr. 18 mit 900 fl. beſteuert, belaſtet mit 14½ kr. Erbzins und ebenſoviel Obleihandlohn, geſchätzt auf 4000 fl., zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Freitag den 1. September curr. Nachmittags 2 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 12. anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Curatelbehörde abhängt.

Bamberg, den 1. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Johann Reuß von Hirſchaid werden nachfolgende zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Gut, K.-Nr. 393 ſammt Zugehör,
2) ein Feld in der breiten Wieſe, K.-Nr. 394,
3) ein Feld in der Säugruben, K.-Nr. 394,
4) ein Feld im Kühlig, K.-Nr. 394,
5) ein Feld im Tiefenbach, K.-Nr. 394,
6) ein Feld, die Giebelwand, K.-Nr. 394,
7) ein Feld, in der Bodeneggeten, K.-Nr. 394,
8) ein Feld im Strullendorfer Weg, K.-Nr. 394

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungs-Termin

auf Freitag den 25. Auguſt Nachmittags 2 Uhr

in dem Reubliſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Schätzung und Belaſtung dahier täglich eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 18. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken wird zur Verakkordirung des Mahlgeſchäf-

Digitized by Google

tes für die unterfertigte Anſtalt vom 1. October 1848 bis 30. September 1849 auf

Samſtag den 2. Sept. d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu die Unternehmer mit dem Anhange eingeladen werden, daß, vorbehaltlich der höchſten Genehmigung, der Zuſchlag an den Wenigſtnehmenden erfolge, und je ein Dritttheil Gerſte mit ⅓ Theil Roggen vermahlen werden müſſen.

Auswärtige, diesorts unbekannte, Akkordanten haben ſich beim Termin, an welchem auch die nähern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden, durch Vorlage amtlicher Zeugniſſe über ihre Cautionsfähigkeit auszuweiſen.

Plaſſenburg, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat
Rottmanner.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchſter Regierungsentſchließung vom 1. praes. den 7. curr. ſoll die Verköſtigung der dieſſeitigen Zwangs-Arbeiter vom 1. October 1848 bis 30. September 1849 wieder an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben werden. Es wird demnach Behufs des öffentlichen Abſtriches der Angebote auf

Montag den 4. September d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt und die ſtrichluſtigen Akkordanten unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß die Angebote der königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt, Nachgebote aber dießorts nicht mehr angenommen werden.

Der Unternehmer hat eine Caution von 1500 fl. zu ſtellen, und, falls er hierorts unbekannt ſeyn ſollte, ſich beim Termine, an welchem auch die übrigen Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden, durch gerichtliche Atteſte über ſeine Cautionsfähigkeit auszuweiſen, widrigenfalls er nicht zum Striche zugelaſſen werden würde.

Plaſſenburg, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Rottmanner.

Leiſtner.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunſiedel

wird hiemit gegen die Webermeiſter Johann Nikol und Katharina Flügel'ſchen Eheleute dahier der Konkurs eröffnet, nachdem ſie ihre Inſolvenz angezeigt und dem Konkursverfahren ſich unterworfen haben.

Demgemäß wird

a) zur Liquidation und geſetzlichen Nachweiſung der Forderungen auf
Mittwoch den 23. Auguſt Vormittags 9 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Mittwoch den 20. September Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Sonnabend den 21. October Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier Termin angeſetzt, wozu die Gläubiger mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Edictstage den Ausſchluß von dieſer Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Dabei wird den Betheiligten eröffnet, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung die Maſſe in 1725 fl. an Immobilien, an ausſtehenden Forderungen 309 fl. 37 kr., welche aber als uneinbringlich bezeichnet werden, an Mobilien iſt nichts vorhanden, da ſämmtliches Mobiliare bereits früher abgepfändet wurde, ſomit beträgt das ganze Activvermögen 2034 fl. 37 kr., wogegen die Paſſivſumme in 6749 fl. 13¼ kr. beſteht, worunter 4515 fl. Hypothekenforderungen ſich befinden, ſo daß die Currentgläubiger ſoviel als gar keine Ausſicht auf Befriedigung haben, weßhalb die letzteren vorläufig auf §. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung hingewieſen werden und im erſten Ediktstag ein Vergleich verſucht werden ſoll.

Allenfallſige Activausſtände der Nicol Flügel'ſchen Eheleute ſind bei Vermeidung nochmaliger Entrichtung nicht an letztere, ſondern bei Gericht zu erlegen.

Wunſiedel, am 21. Juli 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Ediktal-Ladung.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel.

Nachdem ſich der des Verbrechens der Unterſchlagung und des betrügeriſchen Banquerotts verdächtige Bleicher Gottfried Löffler von der Goldmühle, königlichen Landgerichts Berneck auf die ergangene Ladung vom 12. October 1847 nicht geſtellt hat, ſo wird derſelbe wiederholt

Digitized by Google

aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erſcheinen, als nach Verlauf dieſes vorgeſtrekten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß, werde verfahren werden.

Wunſiedel, den 3. Juli 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.

v. Wächter.

St. Salvatorsſtiftung Hollfeld gegen Adam Teufel zu Voitmannsdorf, pct. Gült- und Erbzinsreſt.

Nach erhobener Schätzung wird nunmehr im Exekutionswege der dem Adam Teufel zu Voitmannsdorf gehörige Strichenhof genannt, B.-Nr. 162 A, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel, Backofen, Kellerhaus, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, 48$\frac{7}{8}$ Tagw. Felder, 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen, die Hofwieſen, 9 Tagw. Holz und der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet zum Rentamt Waiſchenfeld mit 3300 fl. Steuerkapital oder 4 fl. 7$\frac{1}{4}$ kr in simplo, lehen- und gültbar zur Salvatorskapelle Hollfeld, zehentbar zur Pfarrei Hollfeld und Königsfeld, und zum K. Rentamte mit 2 Vrtl. 2 Sechz. Waiz, 2 Vrtl. 1 Sechz. Korn, 1 Metzen Gerſte, 1 Vrtl. Haber und 27 kr. in Geld fixirten Zehent, gerichtlich geſchätzt auf 7670 fl., am

12. September d. Js. früh 10 Uhr

in loco Voitmannsdorf nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und Berückſichtigung der §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahr 1837 öffentlich verſtrichen, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 8. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Wohnhaus des Johann Wittauer von Waiſchenfeld, Beſ.-Nr. 81b und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 82b, geſchätzt auf 280 fl. im Wege der Exekution am

19. Auguſt früh 10 Uhr

in loco Waiſchenfeld einem zweiten Strich ausgeſetzt, und erfolgt in Gemäßheit §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahre 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 27. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Johann Vogler von Schnaid iſt des Verbrechens der Körperverletzung, welches an dem Holzhauersſohn Nikol Reuther von Schnaid auf dem Nachhauſewege bei Schnaid am 26. März h. Js. verübt worden iſt, dringend verdächtig, hat ſich aber einige Tage nach Verübung der That geflüchtet, ohne daß ſein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Derſelbe iſt in einem Alter von 23 Jahren, iſt groß und ſchlank, und hat dunkle Haare, kann jedoch näher nicht beſchrieben werden.

Sämmtliche in- und ausländiſchen Behörden werden hiemit erſucht, den gedachten Johann Vogler im Falle Betretens zu ergreifen und an das K. Landgericht Kronach abzuliefern. Kronach, den 4. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Magdalena Mirsberger von Weiſenohe und der Kuratel ihres Kindes gegen den Webergeſellen Georg Merz von hier, wegen Anſprüche aus unehelicher Schwängerung, iſt der Beklagte im Termin vom 7. d. Mts. nicht erſchienen.

Derſelbe wird daher auf klägeriſchen Antrag in die dadurch veranlaßten Koſten verurtheilt und gleichzeitig wird zu dem früheren Zwecke anderweitige Tagesfahrt auf

Freitag den 22. September dieſes Jahres Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile der Klagabläugnung und des Einredenausſchluſſes hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Gräfenberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Fuhrmann Johann und Anna Pöhlmann'ſchen Eheleute zu Marktleuthen werden am

Donnerſtag den 7. September Vormittags 10 Uhr

zu Marktleuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe folgende Grundbeſitzungen dem abermaligen Verkaufe ausgeſetzt:

Digitized by Google

1) ein Haus zu Marktleuthen, Hs.-Nr. 67, B.-Nr. 762, 2 Stockwerk hoch, maſſiv, in gutem Bauſtande nebſt allen Zugehörungen, tarirt 1500 fl.,

2) das dazu gehörige Waldrecht zu 3 Klafter Holz, tarirt 300 fl.,

3) 1 Tagw. Huth, welche dermalen zu Feld und Wieſe cultivirt wird, auch das Rainlein genannt, U.-B.-Nr. 1583, Taxe 45 fl.,

4) 1 Tagw. Huth, welche dermalen zu Feld cultivirt wird, auch die breite Loh genannt, U.-B.-Nr. 1584, Taxe 20 fl.,

5) 1⅜ Tagw. Holz am Röslauer Steig, U.-B.-Nr. 1581, Taxe 25 fl.,

6) 1⅞ Tagw. Holz im Gehängrangen, U.-B.-Nr. 1582, Taxe 20 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld in der obern Neudeſſergaſſe, B.-Nr. 329, und

8) ¼ Tagw. desgl., B.-Nr. 772, zuſammen tarirt auf 280 fl.,

9) die Hälfte von ¼ Tagw. Wieſe in der Peunth, B.-Nr. 788, U.-B.-Nr. 328, Taxe 90 fl.,

10) die Hälfte von ¼ Tagw. Feld in der Loh, B.-Nr. 182, Taxe 50 fl.,

11) der dritte Theil vom Feld in der Schlupfen, unter derſelben B.-Nr., Taxe 15 fl.,

und, da der Verkaufstermin der II. iſt, ſo erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Schätzungsſumme, ſofern von der Gläubigerſchaft im obigen Termin keine anderweitigen Anträge geſtellt werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu öffentlich hiemit eingeladen.

Kirchenlamitz, am 27. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Georg Römhild, mittler von Gemünda, welcher in Amerika ſich befindet, hat nachträglich um die Auswanderungs-Erlaubniß nachſuchen laſſen. Es wird daher vor Allem zur Anmeldung etwaiger Forderungen gegen denſelben Termin auf

Donnerſtag den 24. Auguſt d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu deſſen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen Nichtberückſichtigung zur Folge hat.

Tambach, den 4. Auguſt 1848.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.
Eckl, Herrſchaftsrichter.

Chriſtoph Müller von Mitwitz ging im Jahre 1795 als K. K. Werbſoldat von hier weg, und wurde 1798 auf einem Marſche nach Eger als vermißt in den Militairliſten in Abgang gebracht. Da nun ſeither von Chriſtoph Müller keine Nachricht hierher gelangte, ſo wurde ſein Vermögen, in 200 fl. beſtehend, ſeinen nächſten Inteſtaterben gegen Kaution hinausgegeben, und da ſeit dieſer Zeit wieder 10 Jahre verfloſſen ſind, ohne daß über das Leben und den Aufenthalt des Chriſtoph Müller etwas Näheres bekannt wurde, ſo wird Chriſtoph Müller oder ſeine etwaigen Leibeserben aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Anſprüche auf das Vermögen ſich

binnen 6 Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als außerdem deſſen Vermögen zur freien Dispoſition hinausgegeben werde.

Mitwitz, den 3. Auguſt 1848.

Freyherrlich von Würtzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Verpachtung.

Die Brauerei und Gaſtwirthſchaft in hieſigem herrſchaftlichen Schloſſe Weißenſtein, ſammt dem hiezu gehörigen Inventar wird mit dem 1. October d. Js. pachtfrei — und ſoll ſonach mittelſt öffentlicher Verſteigerung auf weitere 6 oder 9 Jahre wieder verpachtet werden.

Zu dieſer Verpachtung wird Tagfahrt auf

Montag den 28. d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Die Lage dieſer Wirthſchaft in der Mitte von volkreichen Ortſchaften und an der Diſtriktsſtraſſe von Bamberg nach Neuſtadt an der Aiſch und in der Nähe des hieſigen berühmten Schloſſes mit ſeinen Kunſtſchätzen ꝛc. ſichert einem tüchtigen Wirthe ſein reichliches Auskommen und gute Erwerbsquellen.

Pachtliebhaber, welche ſich über ihre Anſäßigkeit, Vermögensverhältniſſe, tadelloſen Lebenswandel und über ihre

Digitized by Google

Befähigung, ein gutes Bier zu brauen, eine ordentliche Wirthſchaft zu führen, auszuweiſen im Stande ſind und eine Caution von 800 fl. ſtellen können, werden hiemit zu dieſer Verpachtung eingeladen, und wird hiebei bemerkt, daß die Pachtbedingniſſe ſowohl als auch die Pachtobjecte von heute an täglich eingeſehen werden können.

Pommersfelden, den 3. Auguſt 1848.

Gräflich v. Schönbornſches Domainen-Amt.

C. Voltz.

Bekanntmachung.

Das gutsherrliche Oeconomiegut dahier, welches aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, einer Bierbrauerey und Schenkgerechtigkeit, einer Schaafhutgerechtigkeit und circa

129 Tagwerk Feldern,
65 Tagwerk Wieſen,
6¼ Tagwerk Huthen und
5¾ Tagwerk Weyhern,

beſteht, wird vom 2. Februar 1849 an auf weitere 6 Jahre am

Mittwoch den 30. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Amtslokale dahier verpachtet, wozu gutbeleumundete und cautionsfähige Oeconomen eingeladen werden.

Weißenbrunn, Königlichen Landgerichts Kronach, am 25. Juli 1848.

Roſenbuſch, Patrimonial-Beamter.

Nicht amtliche Artikel.

Wir Endesunterzeichnete warnen hiermit Jedermann, Niemand auf unſern Namen, oder auf das von unſern verſtorbenen Eltern hinterlaſſene Eigenthum etwas zu borgen, denn wir haften für keine Zahlung.

Katharina Morg.
Chriſtian Angermann.
Martin Angermann.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 6. Auguſt. Der Gartenarbeiter Karl Forſtmeier dahier, ein Wittwer, mit Frau Margaretha Reupert von hier.

Den 8. Auguſt. Der Bauer und Inwohner Thomas Böhner von Heinersreuth, ein Wittwer, mit Frau Barbara Böhmer von Draiſendorf.

— — Der Bürger und Bäckermeiſter Johann Plenck dahier, mit Jungfrau Margaretha Eichmüller von hier.

Den 10. Auguſt. Der Bürger und Schuhmachermeiſter Thomas Elias Kraft dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Drechſel von Kreußen.

Geborne:

Den 3. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeiſters Heuberger dahier.

Den 4. Auguſt. Der Sohn des Bürgers, Färbermeiſters und Gemeindebevollmächtigten Hänlein dahier.

Den 5. Auguſt. Die Tochter des Königl. Advokaten Käſferlein dahier.

Den 6. Auguſt. Die Tochter des Taglöhners Krämer in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 3. Auguſt. Der Dienſtknecht Wolfrum auf der Dürſchnitz, alt 58 Jahre, 2 Monate und 3 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Feuſtel dahier, alt 7 Tage.

Den 4. Auguſt. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeiſters Adam Schmidt in St. Georgen, alt 37 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

— — Der Maurergeſelle Johann Martin Hoffmann im Neuenwege, alt 54 Jahre.

Den 6. Auguſt. Ein außerehelichés Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 14 Tage.

— — Der Taglöhner Ströber in Heinersreuth, alt 78 Jahre.

Den 7. Auguſt. Johann Döll, Soldat im K. 1. Chevauxlegers-Regiment, alt 22 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Dienſtag den 15. Auguſt 1848.

Inhalt:

Jahresbericht pro $18\frac{47}{48}$ und die Mängel im Geſtütweſen. — Ueberſicht der Getreidepreiſe für den Monat Juni 1848. — Rücktritt der Landwehr zu Burgwindheim in die Dienſtes-Aktivität. — Umwechslung der Interimsſcheine über Einſtandskapitalien gegen die nun vorliegenden Urkunden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Diſtrikts-Polizei-Behöden des Kreiſes.
(Den Jahresbericht pro $18\frac{47}{48}$ und die Mängel im Geſtütweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im obenbemerkten Betreff ergangene K. Miniſterial-Reſcript vom 20. v. Mts. mit dem Auftrage mitgetheilt, den Vollzug des hierin angeordneten Verbotes ſorgfältig zu überwachen, und gegen Contraventionen kräftigſt einzuſchreiten. Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach vorliegenden Berichten der K. Landgeſtüts-Verwaltung wurden, wie in früheren Jahren ſo auch die 1847 an 65 Stationen aufgeſtellten 217 Beſchälhengſte der Geſtüts-Anſtalt von den Pferdezüchtern nicht genügend in Anſpruch genommen, und es ſoll ein vorzüglicher Grund hievon der Umſtand ſeyn, daß immer noch zahlreiche Gaureiter mit nicht approbirten Beſchälern und ohne die nach §. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1844 von der K. Landgeſtüts-Verwaltung zu erholenden Beſchäl-Lizenzſcheine von Haus zu Haus reiten.

Da nun aber durch dieſen Gauritt mit untüchtigen Hengſten und ohne Lizenzſchein die endliche Erzielung eines conſtanten werthvolleren Pferdeſchlages weſentlich erſchwert wird, und den Pferdezüchtern nothwendig daran gelegen ſeyn muß, eine hinreichende Garantie für die Fehlerloſigkeit und Tüchtigkeit der Beſchäler zu haben, wie ihnen dieſe Garantie bei den Geſtütsſtationen und bei den approbirten Beſchälern der Gaureiter geboten wird, ſo erhält die K. Regierung den Auftrag, die ſorgfältige Ueberwachung der Gaureiter zu verfügen, und gegen den Gauritt ohne alljährlich neu bei der K. Landgeſtüts-Verwaltung zu erholende Lizenzſcheine, ſowie gegen die Verwendung nicht approbirter Beſchälhengſte kräftigſt einſchreiten zu laſſen.

München, den 20. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Thon-Dittmer.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni. 3. ſ	207⅓	151⅓	56	16	33	122⅚	118⅚	4	10	27	4	4	—	10	21	40	40	—	6	3	
	5. ſ 10.	207⅓	151⅓	56	16	18	76⅓	69⅓	7	10	6	⅔	⅔	—	10	30	18	18	—	5	12	
	13. ſ 17.	151⅓	95⅓	56	16	18	89½	89½	—	10	6	5⅔	5⅔	—	10	42	29½	29½	—	6	24	
	19. ſ 24.	141⅔	85⅔	56	16	3	133	133	—	9	39	9⅓	9⅓	—	9	51	53⅚	53⅚	—	6	18	
	26. ſ	107⅚	107⅚	—	16	15	86½	86½	—	9	48	3½	3½	—	10	—	23½	23½	—	5	42	
Bamberg.	3. Juni.	123⅙	120⅙	3	15	46	75⅙	75⅙	—	8	53	—	—	—	—	—	57⅔	47⅔	10	3	38	
	7. ſ	257⅔	257⅔	—	15	15	127⅙	111⅙	16	8	46	4⅓	4⅓	—	7	40	65	61	4	3	31	
	10. ſ	147⅔	147⅔	—	15	25	65½	65½	—	8	45	—	—	—	—	—	48½	48½	—	3	48	
	14. ſ	184	184	—	15	26	78½	78½	—	8	32	—	—	—	—	—	26½	26½	—	3	48	
	17. ſ	151⅓	121⅓	30	15	26	111⅚	111⅚	—	8	56	—	—	—	—	—	36	36	—	3	57	
	21. ſ	136⅔	136⅔	—	15	38	66	66	—	8	32	—	—	—	—	—	26⅓	26⅓	—	3	49	
	23. ſ	44½	44½	—	15	35	47½	47½	—	8	33	—	—	—	—	—	26½	26½	—	3	41	
	28. ſ	306	306	—	15	53	143	143	—	8	36	—	—	—	—	—	19½	19½	—	4	49	
Hof.	8. Juni	56	56	—	16	55	66	66	—	10	51	20	20	—	9	39	34	34	—	5	47	
	15. ſ	36	36	—	17	34	56	56	—	10	27	20	20	—	9	51	36	36	—	5	47	
	22. ſ	24	24	—	17	40	102	102	—	9	56	15	15	—	9	32	48	48	—	5	41	
	29. ſ	96	96	—	16	28	60	60	—	10	14	20	20	—	8	18	28	28	—	5	32	

Bayreuth, den 7. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Rücktritt der Landwehr zu Burgwindheim in die Dienſtes-Activität betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zum Wiedereintritt der Landwehr zu Burgwindheim, Landgerichts Burgebrach, in die Aktivität die höchſte Genehmigung ertheilt worden iſt, ſo haben die dießfalls ſtattgefundenen Offizierswahlen für die Landwehr-Compagnie Burgwindheim die Beſtätigung der K. Regierung und des K. Landwehr-Kreis-Commando erhalten, und es wurden demnach ernannt:

1) zum Landwehr-Hauptmann: Matthäus Zeileis,
2) zum Landwehr-Oberlieutenant: Chriſtian Gemeinér,
3) zum Landwehr-Unterlieutenant: Georg Pfaff.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
und Königliches Landwehr-Kreis-Kommando.
von Stenglein, Präſident. von Hirſchberg.

Maltz.

Bekanntmachung.

Umwechslung der Interimsſcheine über Einſtandskapitalien, gegen die nun vorliegenden Urkunden.

Sämmtliche Königliche Landgerichte und Magiſtrate, als Conſcriptionsbehörden, werden erſucht, die Interimsſcheine über die in den Monaten April, Mai und Juni ſo zahlreich angelegten Einſtandskapitalien, ſchleunig zur Umwechslung gegen die vorliegenden Urkunden einzuſenden. Da noch viele aus den vorgehenden Monaten Januar bis März rückſtändig ſind, ſo wird deren Vorlage gleichfalls erinnert.

Nürnberg, am 9. Auguſt 1848.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kaſſa.
Merklein. Auernheimer.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. Auguſt 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 2. bis 12. Auguſt curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9 fl. 46½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	12 fl. 23½ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd. 21 Lth.	—$\frac{660}{1487}$ Qu.	oder	1 Pfd. 21 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd. 10 Lth.	—$\frac{1320}{1487}$ Qu.	oder	3 Pfd. 10 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	4 Pfd. 31 Lth.	1$\frac{493}{1487}$ Qu.	oder	4 Pfd. 31 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	6 Pfd. 20 Lth.	1$\frac{1153}{1487}$ Qu.	oder	6 Pfd. 20 Lth.	2 Qu.

Digitized by Google

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	16	fl.	6	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	20	fl.	44	kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 16 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3	fl.	3½	kr.
Verbleiben	17	fl.	40½	kr.

Die hier verbliebenen 17 fl. 40½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 14¼ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel **resp.** für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{1033}{2937}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 26¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein **resp.** für 1 kr. 7 Lth. $3\frac{969}{1305}$ Qu. oder 8 Lth. — Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 23 Lth. 1 Qu.;
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 2⅔ Qu. oder 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.;
1 " " 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 6 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. — Lth. 2⅖ Qu. oder 1 Pfd. — Lth. 2 Qu.;
1 " " 8 kr. 2 Pfd. 1 Lth. —⅘ Qu. oder 2 Pfd. 1 Lth. 1 Qu.;
1 " " 12 kr. 3 Pfd. 1 Lth. 3⅕ Qu. oder 3 Pfd. 1 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 13. Auguſt 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 2. Auguſt curr.	16	18	9	48	9	30
" 5. " "	15	54	9	48	8	48
" 9. " "	16	12	9	48	9	6
" 12. " "	16	—	9	42	8	48
Summa	64	24	39	6	36	12

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	.	16	6	9	46½	9	3
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	. . . .	2	41	1	37¾	1	30½

Bayreuth, den 13. Auguſt 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Der ledige Schuſtergeſelle Ulrich Pauſch von Benk hat um die Ertheilung eines Reiſepaſſes nach Nordamerika nachgeſucht.

Alle, die Anſprüche irgend einer Art an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, dieſe

am 16. Auguſt l. Js. Vormittags 8 Uhr

dahier im Gerichtslokale bei Vermeidung des Ausſchluſſes geltend zu machen.

Bayreuth, den 9. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht
Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf kreditorſchaftlichen Antrag werden

Montag den 4. September c. Nachmittags 2 Uhr

nachbenannte, der Wagnerswittwe Margaretha Weinlein in Schnabelwaid zugehörige Grundbeſitzungen und Rechte, und zwar:

I. In der Steuergemeinde Schnabelwaid.

A. Reſtkomplex des zertrümmerten Weinleingutes:

Gebäude:

Pl.-Nr. 177, 0 Tagw. 8 Dez. Wohnhaus, mit Stallung und Hofraum, Hs.-Nr. 64, und iſt das Wohnhaus einſtöckig, mit Ziegeln gedeckt, ſowie Brockmauer erbaut und im mittelmäßigen baulichen Zuſtande, ſammt dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebeſitzungen, Hs.-Nr. 19 und 77, geſchätzt auf 300 fl.;

Garten:

Pl.-Nr. 178, 0 Tagw. 4 Dez. Obſt-Gras-Gemüsgärtl, Schorgärtl, geſchätzt auf 10 fl.;

Waldungen:

(Gemeindetheile.)

Pl.-Nr. 1271, 0 Tagw. 70 Dez., vordere oder unterer Bergtheil vom Jahre 1805, geſchätzt auf 30 fl., Pl.-Nr. 1326, 0 Tagw. 67 Dez. oberer oder hinterer Bergtheil vom Lindenhardter Weg vom Jahre 1754, geſchätzt auf 45 fl., eigen, Bodenzins 45 kr., Erbzins 29 kr. 2 Heller, Grundzins 6 kr. Beſondere jährliche Leiſtungen: Dem Kantor und Meßner in Schnabelwaid 7 kr. Singgeld, 3 kr. 6 Heller Läutgeld und einen Laib Läutbrod.

B. Walzende Grundſtücke:

Aecker:

Pl.-Nr. 340ª, 1 Tagw. 8 Dez., ½ Tagw. Bergacker in der oberen Böhmersreuth, geſchätzt auf 45 fl., Pl.-Nr. 350ª, 0 Tagw. 40 Dez., ½ Tagw. Langacker in der untern Böhmersreuth, geſchätzt auf 25 fl.;

Wieſen:

Pl.-Nr. 340ᵇ, 0 Tagw. 26 Dez., ¼ Tagw. obere Böhmersreuthwend, geſchätzt auf 20 fl.,

Pl.-Nr. 350ᵇ, 0 Tagw. 7 Dez. untere Böhmersreuthwend, geſchätzt auf 15 fl., eigen, zum K. Rentamt 27 kr. 5 Heller Bodenzins, 1 fl. 46 kr. 7 Heller Erbzins, vom fixirten Groß- und Kleinzehnten Grundzins 1 Vlg. Korn, 1 Vlg. Haber, 15 kr. in Geld.

II. In der Steuergemeinde Schnabelwaider-Kütſchenrain.

Das Forſtrecht in der Staatswaldung Schnabelwaider Kütſchenrain.

Eingehörung zum Gute, Hs.-Nr. 64 in Schnabelwaid, woſelbſt die Dominikal-Verhältniſſe vorgetragen ſind, geſchätzt auf 100 fl.,

im Vogel'ſchen Gaſtwirthshauſe zu Schnabelwaid nach Maaßgabe der Beſtimmungen §§. 94 — 102 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsluſtige, die ſich über ihre Zahlungsfähigkeit ſofort auszuweiſen haben, eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Kundgabe der Verkaufsbedingungen im Termin erfolgt.

Pegnitz, den 21. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Schober.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Eliſabetha Horn von Marktleugaſt reſp. deren Kindeskuratel gegen den Dienſtknecht Adam Michel von dort, pct. pat. et alim. wird der am erſten Termin ungehorſam ausgebliebene Beklagte in die Koſten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt und nunmehr anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Dienſtag den 17. October c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beide Theile hiermit vorgeladen werden, und zwar Beklagter unter dem Präjudize, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Klage für abgeläugnet, Beklagter mit ſeinen allenfallſigen Einreden ausgeſchloſſen, und Klägerin zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden wird. Stadtſteinach, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anton Hildner'ſche Anweſen zu Ludwigſchorgaſt, beſtehend in:

1) B.-Nr. 97, einem Wohnhauſe mit Zubehör, Hs.-Nr. 26, einſtöckig, mit Ziegeln bedacht, von Bruchſtein-Mauer, 41' lang 31' breit, 2 Wohnſtuben, eine gewölbte Küche, einen kleinen Keller und eine Stallung für 7 Stück Vieh und 3 Schweinſtälle, dann 2 Böden und eine Dachſtube enthaltend, gewerthet auf 400 fl.,
2) einem Stadel zunächſt dem Hauſe, 32' lang 33' breit, enthaltend 2 Heubannen und 2 Getreidböden, mit bretternen Umfaſſungswänden, auf 200 fl. geſchätzt,
3) ½ Tagw. Gras- und Gemüsgarten, zum Hauſe gehörend, auf 100 fl. gewerthet,
4) B.-Nr. 374 und 375, ⅝ Tagw. Wieſe in der untern Drath, auf 300 fl. geſchätzt,
5) B.-Nr. 533, ⅞ Tagw Feld, der Birkenſchrot, auf 100 fl. gewerthet,
6) B.-Nr. 301, ½ Tagw. Feld im langen Gewend, geſchätzt auf 220 fl.,
7) B.-Nr. 441ª, ⅜ Tagw. Wieſe, die äußere Drath, auf 100 fl. gewerthet,
8) B.-Nr. 626, ¼ Tagw. Wieſe am Gerichtsanger, auf 40 fl. geſchätzt,
9) B.-Nr. 819, ⅞ Tagw. Feld im Birkenſchrot, auf 120 fl. gewerthet,
10) B.-Nr. 483, ¼ Tagw. Feld am Galgenplatz, geſchätzt auf 20 fl.,
11) B.-Nr. 21, 2¼ Tagw. Feld, der Boderacker, gewerthet auf 850 fl., und
12) B.-Nr. 160ᵇ, ½ Tagw. Wieſe, das Hegwieslein, auf 220 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu auf

Montag den 18. September d. Js. Nachmittags 2 — 4 Uhr

in loco Ludwigſchorgaſt Verſtrichstermin anberaumt.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Maasgabe der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Strichbedingniſſe ſelbſt, ſowie auch die auf den Verkaufs-Objekten haftenden Laſten werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Stadtſteinach, den 8. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten der Gaſtwirth Johann Heinrich und Anna Maria Rukdeſchel'ſchen Eheleute dahier zum Verkauf an die Meiſtbietenden ausgeboten:

a) das zweiſtöckige Wohn- und Gaſthaus, Hs.-Nr. 122, an der Aſcher Straße, mit Schupfe, Hofraum und Gärtlein, drei Kellern und dem in realer Eigenſchaft darauf ruhenden Gaſtwirthſchaftsrecht, B.-Nr. 730, mit 350 fl. St.-Kap., 31¾ kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rentamt Hof, jährlich zwei Laiben Brod zum Cantorat Rehau, jährlich 4 fl. Gewerbſteuer, freieigen,
b) ⅞ Tagw. Feld in zwei Stücken, nebſt einem Raſenfleck auf dem Stein, B.-Nr. 269, mit 85 fl. St.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur Pfarrei Rehau, freieigen, eigentlich 1⅞ Jauchert bayeriſch enthaltend,
c) 1 Tagw. Feld im Reuthlich, nach dem Steuerbuche 2 bayeriſche Jauchert haltend, B.-Nr. 1758, mit

Digitized by Google

105 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur hieſigen Pfarrei, freieigen,

d) ¼ Tagw. Feld im Unlitz, nach dem Steuerbuch 1⅛ bayeriſch Jauchert haltend, B.-Nr. 1759, mit 90 fl. Str.-Kap., zehentbar zum 30. Band, freieigen,

e) 1 Tagw. Feld im Gänsberg, nach dem Steuerbuche 2 bayeriſche Jauchert haltend, B.-Nr. 1760, mit 150 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band, freieigen,

f) ½ Tagw. Feld im Reuthlich nach dem Steuerbuche 1 bayeriſches Jauchert haltend, B.-Nr. 1761, mit 70 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band, freieigen,

g) eine Wieſe mit zwei Teichlein im Reuthlich, 2 bayeriſche Jauchert, B.-Nr. 1762, mit 175 fl. Str.-Kap., freieigen,

h) ⅜ Tagw. Waldgeräumde, nun Wieſe in der Löwitz, B.-Nr. 1763, mit 55 fl. Str.-Kap., handlohnbar mit zehn Prozent in Beſitzveränderungsfällen,

i) 2½ Tagw. Buſch- und Stangenholz in der Heinerspeunthen, nun Holz von 10 bis 15jährigem Alter, B.-Nr. 1764, mit 120 fl. Str.-Kap.,

k) ⅜ Tagw. Feld im krummen Weeglein, B.-Nr. 1970, mit 90 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur hieſigen Pfarrei, freieigen,

l) die zu dem Hauſe gekommenen Gemeindetheile, 333 Quadratruthen Feld am Gänsberg, und 120 □R. Wieſe im Unlitz, B.-Nr. 1757, mit 60 fl. Str.-Kap., 7½ kr. jährlichem Grundzins zur Gemeindekaſſe Rehau, freieigen,

m) eine einſtöckige aus Holz gebaute Scheune im Unlitz dahier.

Verkaufstermin wird auf den

11. September c. bis Mittags 12 Uhr

anberaumt und werden Kaufliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die Verkaufsbedingungen in dem Termin werden bekannt gegeben werden.

Rehau, den 29. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Ediktal-Ladung.

Der ledige Müllergeſelle Georg Bayer, geboren am 25. October 1754 zu Büchenbach, iſt vor mehr als 40 Jahren in die Fremde gegangen, ohne ſeither von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu ertheilen. Derſelbe, oder ſeine allenfallſigen Leibeserben werden auf Antrag ſeiner Seitenverwandten hiemit aufgefordert, ſich längſtens bis zum 20. Februar 1849 dahier zu melden, und ihre Anſprüche auf das bisher vormundſchaftlich verwaltete Vermögen von 55 fl. geltend zu machen, widrigenfalls wegen Hinausgabe desſelben an die nächſten Seitenverwandten nach geſetzlicher Vorſchrift verfahren werden würde.

Herzogenaurach, am 9. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Erkenntniß.

In der Streitſache der Taglöhnerstochter Katharina Hermann von Oberdornlach und deren Kindeskuratel gegen den unbekannten Aufenthaltsabweſenden Bauernknecht Georg Müller von Gärtenroth wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation erkennt das königl. Landgericht Weismain den Akten gemäß zu Recht:

I. Die von der Katharina Hermann am 20. März d. Js. erhobene Klage ſei für abgeleugnet zu erachten, Beklagter ſeiner etwaigen Einreden verluſtig und Klägerin zum Beweiſe des Klagegrundes zuzulaſſen.

Demgemäß habe leztere

II. innerhalb 30 Tagen zerſtörlicher Friſt Beweis darüber anzutreten:

1) daß ſie am 22. Merz 1846 ein außereheliches auf den Namen Katharina getauftes Kind geboren und daß

2) Beklagter zwiſchen Walburgi und Laurenzii 1845 mit ihr den Beiſchlaf vollzogen habe.

III. Die Entſcheidung im Koſtenpunkte bleibt ausgeſetzt.

rc. rc.

Weismain, den 5. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Bekanntmachung.

Johann Georg Gittelbauer, Bierbrauergeſelle und Anna Höps, Dienſtmagd von Lonnerſtadt, haben in

Digitized by Google

dem am 11. Juli d. J. abgeſchloſſenen und heute gerichtlich beſtättigten Ehevertrage die allgemeine Bamberger Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchſtadt an der Aiſch, den 4. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Klein.

Subhaſtations-Patent.

Mittwoch den 6. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr wird das den Michael Rankiſchen Relikten zu Neuhauſen gehörige Anweſen, B.-Nr. 8, St.-Kap. 165 fl., beſtehend in Haus, Stadel, Schupfe, Vieh und Schafſtallung, Brunnenhaus, Hofraum und Garten, Taxe 810 fl. im daſigen Gaſthauſe öffentlicher Feilbietung unterſtellt und erfolgt die Adjudikation, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Etwaige Realanſprüche auf dieſes ehemals Böhmen inclavirt geweſene Beſitzthum ſind im nämlichen Termine, bei Verluſtfolge geltend zu machen und gehörig nachzuweiſen. Selb, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Bekanntmachung.

Bis zum 1 October d. Js. wird die Stelle eines Polizeidieners dahier erledigt werden, mit welcher ein fixer Gehalt von 210 fl. jährlich, dann ein Antheil an den unſtändigen Bezügen der hieſigen Magiſtratsdiener verbunden iſt. —

Bewerber um ſolche, welche die erforderlichen Eigenſchaften hiezu durch Atteſte nachweiſen können, haben ſich innerhalb 4 Wochen bei unterzeichnetem Magiſtrate zu melden. Wunſiedel, am 9. Auguſt 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Meinel. Landgraf.

Nicht amtliche Artikel.

(Stelle-Geſuch.) Ein Scribent, im 25. Lebensjahre ſtehend, der ſich über vollkommene Brauchbarkeit im Schreiberei- und Rechnungs-Dienſte, ſo wie über Treue, Fleiß und ſolides Betragen mit den empfehlendſten Zeugniſſen auszuweiſen vermag, wünſcht ſeine dermalige Stelle zu verändern und bis 1. oder 15. September c. irgendwo placirt zu werden.

Gefällige portofreie Offerte befördert die Redaktion dieſes Blattes unter Ziffre P. S.

Bei einem königl. Landgerichtsdiener in Oberfranken können bis 1. October h. Js. 2 Gehülfen in Dienſt treten, welche ſich mit guten Atteſten über Treue und Brauchbarkeit im Dienſt ausweiſen können.

Frankirte Briefe, bezeichnet A. B., beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Verzeichniß

der vom 29. Juli bis 4. Auguſt 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

108) Frau Thereſe Beſtelmeyer, Bürgermeiſtersgattin aus Nürnberg.

109) Frau Anna Tauber, Kaufmannsgattin aus Fürth.

110) Frau Kath. Schorn, Kaufmannsgattin aus Lahm.

111) Fräul. R. Schmelzing, Wirthstochter aus Stafſelſtein.

112) Frau Helene Höcht, Ingenieursgattin aus Bamberg.

113) Frau Johanna Häubler, Kaufmannsgattin aus Pößneck.

114) Frau Amalie Hohl, Tuchfabrikantensgattin aus Lobenſtein.

115) Frau Weber, Pfarrersgattin aus Schwarzenbach am Wald.

116) Herr Ph. Reiſenberger, Schuhmachermeiſter aus Münchberg.

117) Fräulein Fany Pückert aus Leipzig.

118) Frau Fr. Trinkler, Gaſtwirthsgattin aus Ebersdorf.

119) Frau Chriſt. Hoffmann, Schuhmachersfrau aus Bayreuth.

Steben, den 4. Auguſt 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Auguſt 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		76⅝
„ à 4 % „		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	566	
„ „ Promessen per Stück Agio	33	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Donnerſtag den 17. Auguſt 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Einführung einer Gewerbskammer betreffend. — Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Einführung von Handelskammern betreffend. — Gemeinde-Wahlen. — Vollzug des im Wege der freiwilligen Subſcription aufzunehmenden Anlehens, hier die Theilnahme der Stiftungen an demſelben. — Agentur für die Gothaer-Lebensverſicherungsbank. — Wahlen der Armenpflegſchaftsräthe. — Eine im königl. Landgerichte Karlſtadt aufgegriffene, wahrſcheinlich blödſinnige Mannsperſon. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Einführung einer Gewerbskammer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Thätigkeit der durch die K. Verordnung vom 19. September 1842 in das Leben gerufenen Handelskammern zunächſt den Intereſſen des Handels- und Fabrikſtandes zugewendet iſt, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß in ähnlicher Weiſe die Vertretung des eigentlichen Gewerbſtandes nothwendig iſt, haben Wir beſchloſſen und verfügen, was folgt:

Art. 1.

Es ſoll eine eigene Gewerbskammer mit dem Sitze in München gebildet werden.

Art. 2.

Dieſe Gewerbskammer beſteht aus acht Mitgliedern, welche von den Gewerbs-Vereinen der Stadt München aus den daſelbſt anſäßigen, ein Gewerbe wirklich ausübenden Gewerbsmeiſtern in freier Wahl vorgeſchlagen und durch die Zuſtimmung des Gewerbsſtandes ſämmtlicher, den Kreisregirrungen unmittelbar untergeordneter Städte des Königreichs beſtätiget werden.

Die Anzahl der dieſen Städten hiebei zuſtehenden Stimmen richtet ſich nach der Größe ihrer Bevölkerung, in der Art, daß bei einer Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen eine, bis zu 20,000 Seelen zwei, bis zu 30,000 Seelen drei Stimmen, u. ſ. f. in Zählung gebracht werden ſollen.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entſcheidet für die Genehmigung oder Verwerfung des Vorſchlags, in welch' letzterem Falle ein neuer Vorſchlag ſtattzufinden hat.

Die Aufforderung zur Stimmenabgabe geſchieht unter Feſtſetzung eines Termines von 14 Tagen, nach deren fruchtloſem Ablaufe angenommen wird, daß der Gewerbsſtand der betreffenden Stadt auf ſein Stimmrecht für den vorliegenden Fall Verzicht leiſte.

Art. 3.

Ein Zwang zum Eintritte in die Gewerbskammer oder zum Verbleiben in derſelben findet nicht Statt.

Die Mitglieder der Kammer verſehen ihre Funktionen unentgeldlich.

Art. 4.

Alljährlich hat die Hälfte der Mitglieder auszutreten.

Nach Ablauf des erſten Jahres wird der Austritt durch das Loos beſtimmt; in den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder auszutreten, welche zwei Jahre in der Kammer vollendet haben.

Die Austretenden ſind wieder wählbar.

Eine außerordentliche Zwiſchenwahl wird nur alsdann vorgenommen, wenn die Zahl der Kammermitglieder auf vier herabgeſunken iſt und die ordentliche Wahl nicht in Kürze bevorſteht. Bei den in Folge einer ſolchen Zwiſchenwahl eintretenden Mitgliedern wird die Zeit der Theilnahme an der Kammer denjenigen Mitgliedern eingerechnet, in deren Stelle ſie eingetreten ſind.

Art. 5.

Die Gewerbskammer hat die Beſtimmung, die Regierung in der Förderung der wahren Intereſſen des Gewerbsſtandes durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterſtützen.

Die Regelung des Geſchäftsganges der Gewerbskammer, ſo weit ſie für ſich handelt, bleibt ihrer eigenen Zuſtändigkeit überlaſſen.

In den Fällen, wo die Thätigkeit derſelben von Unſerem Staats-Miniſterium des Innern in Anſpruch genommen wird, ſoll in der Regel ein mündliches Benehmen ſtattfinden, entweder in förmlichen, von Unſerem Staatsminiſter des Innern zu leitenden Sitzungen, oder in beſonderen Zuſammenkünften mit den einſchlägigen Miniſterial-Referenten.

Das Ergebniß der Sitzungen und Beſprechungen iſt in kurz gefaßte Protokolle niederzulegen.

Art. 6.

Unſerem Staats-Miniſterium des Innern bleibt vorbehalten, bei gewerblichen Fragen von beſonderer Bedeutung, oder in jenen Fällen, wo ſich eine Vertretung örtlicher Gewerbs-Intereſſen als nothwendig oder wünſchenswerth darſtellt, zu den vorerwähnten Sitzungen und Beſprechungen auch Gewerbsmeiſter aus anderen Städten des Königreiches beizuziehen, für welchen Fall die Auswahl der Perſonen dem Gewerbsſtande der betreffenden Stadt überlaſſen bleibt.

Art. 7.

In gleicher Weiſe, wie die Gewerbskammer Unſerem Staats-Miniſterium des Innern, ſollen die Ausſchüſſe der in den Kreis-Hauptſtädten beſtehenden Vereine der Gewerbtreibenden Unſeren Regierungen, Kammern des Innern, zur Seite ſtehen, und in Fällen, wo eine beſondere Vertretung der gewerblichen Intereſſen zweckmäßig iſt, zur Berathung und Mitwirkung beigezogen werden.

Auch hier bildet die mündliche Verhandlung die Regel, ſowie Unſeren Regierungs-Präſidenten gleichfalls die Befugniß zuſtehen ſoll, in einzelnen Fällen die Berathung durch die Berufung von Abgeordneten des Gewerbsſtandes anderer Städte des Regierungsbezirkes zu verſtärken.

Digitized by Google

Art. 8.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. Auguſt 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Einführung von Handelskammern betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns mit Rückſichtnahme auf Unſere Verordnung vom heutigen, die Einführung einer Gewerbskammer betreffend, bewogen, nachſtehende Abänderung und beziehungsweiſe Ergänzung der Königlichen Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betreffend, eintreten zu laſſen:

Art. 1.

Die Handelskammern ſollen künftig nur aus ſelbſtſtändigen Mitgliedern des Handels- und Fabrikſtandes beſtehen, nachdem der eigentliche Gewerbeſtand nunmehr ſeine geſonderte Vertretung in der Gewerbskammer findet.

Art. 2.

Wird es für angemeſſen erachtet, die Gutachten der Handelskammern einer nochmaligen techniſchen Prüfung zu unterſtellen, oder über Gegenſtände des commerciellen und induſtriellen Bereiches eine concentrirte Berathung anzuordnen, ſo ſteht es Unſerem Staats-Miniſterium des Innern zu, einen allgemeinen Handelsrath des Reiches zu verſammeln.

Derſelbe bildet ſich durch die Abordnung zweier Mitglieder von Seite einer jeden Handelskammer und tritt unter dem Vorſitze Unſeres Staats-Miniſters des Innern in Wirkſamkeit.

Art. 3.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. Auguſt 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

An die K. Land- und Herrſchafts- dann Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Die Gemeinde-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend erhalten die K. Land- und Herrſchaftsgerichte, dann Patrimonialgerichte von Oberfranken Abdrücke der höchſten Miniſterial-Entſchließungen vom 14. Juli 1847 und 6. Auguſt c. zur Kenntnißnahme, mit folgenden Anordnungen:

1) Es ſind ſofort mit Hinblick auf Artikel 38 der Wahlordnung die rechtzeitigen Vorbereitungen zur Wahl ſowohl in den Land- als in jenen magiſtratiſchen Gemeinden, welche ihnen untergeordnet ſind, zu treffen, die Wahlen ſelbſt im Laufe des Monats September c. vorzunehmen, und die Wahlverhandlungen der letzteren im Laufe des Monats October d. Js. zur Prüfung und Beſtättigung hieher vorzulegen.

2) Die Anzeigen über die Wahlreſultate in den Landgemeinden müſſen nebſt den vorſchriftsmäßigen Verzeichniſſen der beſtättigten Gemeindeglieder bis zum Schluſſe des genannten Monats bei der unterfertigten K. Stelle eingeſendet werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß hinſichtlich der patrimonialgerichtlichen Gemeinden dieſe Vorlage durch die vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörden zu geſchehen habe.

3) Den Verhandlungen über die Wahlen in den magiſtratiſchen Gemeinden iſt eine genaue Ueberſicht des Perſonalſtandes der Gemeinde-Verwaltungen einſchlüſſig der Gemeindebevollmächtigten unter genauer Angabe des Jahres, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeindeſtelle gewählt worden, oder als Erſatzmann eingetreten iſt, anzuſchließen.

4) Zur Vermeidung von Erſetzungen iſt bei Vorlage der Wahlverhandlungen in magiſtratiſchen Gemeinden in den Begleitungsberichten ſich ſtets über die Wahlbefähigung der Neugewählten zu äußern, insbeſondere aber anzugeben, ob die in den Magiſtrat gewählten Gemeindeglieder weder unter ſich, noch mit den im Dienſte verbliebenen Magiſtratsräthen, wie im Artikel 15 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 bezeichnet, verwandt oder verſchwägert ſind.

Zugleich iſ. ſich auch in jenen Fällen, wenn Magiſtratsräthe aus ſolchen Gewerben gewählt wurden, welche einer ununterbrochenen polizeilichen Aufſicht unterliegen, oder mit welchen die Betreibung einer offenen Wirthſchaft verbunden iſt, nach Artikel 12 der Gemeinde-Wahlordnung, §. 48 des revidirten Gemeinde-Ediktes und §. 51 der Vollzugs-Inſtruktion zum letzteren über die Verhältniſſe der Gewählten, welche deren etwaigen Eintritt in den Magiſtrat motiviren könnten, zu verbreiten.

Man vertraut zu dem Pflichteifer der äußeren Behörden, daß ſie die Vorbereitungen zu den Wahlhandlungen ſo zeitig und vollſtändig treffen, daß nicht nur die Wahlen ſelbſt im Monate September c. beendigt werden können, die Wahlhandlungen in magiſtratiſchen Gemeinden ſchon in den erſten Tagen des Monats October zur Vorlage bei unterfertigter K. Stelle kommen, ſondern dieſen Wahlhandlungen auch eine ſolche Aufmerkſamkeit und Genauigkeit geſchenkt wird, daß Erſetzungen nicht nothwendig werden.

Wenn die auf die Wahlhandlungen vom Jahre 1845 erlaſſenen dieſſeitigen Entſchließungen zu Hand genommen und berückſichtigt werden, ſo darf man gewiß ſeyn, daß jede Erſetzung wird unterbleiben können.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Miniſterium des Innern.

Auf die von der K. Regierung im untenbezeichneten Betreffe gemachte berichtliche Vorlage wird hiemit auf Grund des im Weſentlichen übereinſtimmenden Gutachtens der ſämmtlichen K. Regierungen zur Entſchließung eröffnet, daß

Digitized by Google

es im Hinblicke auf §. 74 des Gemeinde-Ediktes und Art. 21, 39, 41 und 48 der Gemeindewahl-Ordnung in Abſicht auf die Bildung der Wahlbezirke bei Vornahme der Gemeindewahlen, bei der beſtehenden Uebung und bei dem dermaligen Beſtande dieſer Wahlbezirke zu bewenden habe, und daß da, wo eine neue Bildung oder Abänderung beſagter Wahlbezirke, nach Stadevierteln, nach eigenen Wahldiſtrikten oder nach Maaßgabe der polizeilichen Diſtrikte im Sinne des §. 89 des Gemeinde-Edikts, als Bedürfniß ſich herausſtellt, dieſe neue Bildung und beziehungsweiſe Abänderung auf längere Zeitdauer und ſtets mit Rückſicht darauf zu erfolgen hat, daß weder durch zu große Bezirke die Wahl und deren Controlirung erſchwert, noch durch die Zulaſſung zu kleiner Bezirke die Auswahl zu ſehr beſchränkt wird.

München, den 14. Juli 1847.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Zenetti.

Durch den Miniſter der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretair
Gofinger.

Die Bildung der Wahlbezirke bei Vornahme der Gemeindewahlen betr.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf die in Anregung gekommene Frage wegen zeitweiſer Vertagung der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahlen auf Grund der in Ausſicht ſtehenden Reviſion der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. Auguſt 1818 wird zur Entſchließung eröffnet, wie, obwohl nach der in dem Landtags-Abſchiede vom 4. Juni l. Js. allerhöchſt gegebenen Zuſicherung, die Reviſion der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. Auguſt 1818 allerdings in nicht ferner Ausſicht ſtehet, die Vertagung der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahlen auch nur für eine kurze Zeit, jedoch mit dem klaren Wortlaute der geſetzlichen Beſtimmungen in dem §. 50 des Gemeinde-Edikts und Art. 65 der Gemeindewahl-Ordnung, ſowie mit den Grundſätzen des Mandats bezüglich auf die Wähler ſowohl als auf die Gewählten nicht vereinbarlich erſcheint. Es hat daher unter Hinweiſung auf den Art. 38, Abſatz 2 der Gemeindewahl-Ordnung bei dem Vollzuge auch der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahlen lediglich das Bewenden und es ſind dieſe Wahlen ſonach den Vorſchriften der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. Auguſt 1818 und den übrigen beſtehenden Direktiven entſprechend, einzuleiten und ordnungsmäßig durchzuführen.

Hiebei wird der K. Regierung, Kammer des Innern, noch folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Da im Laufe der jüngſten Zeit mehrfach der Wunſch nach angemeſſener Erweiterung der Urwahlbezirke (Art. 21 und 39 der Gemeindewahl-Ordnung) laut geworden iſt, ſo wird unter Hinweiſung auf das Miniſterial-Ausſchreiben vom 14. Juli v. Js., die Bildung der Wahlbezirke bei Vornahme der Gemeindewahlen betr., hiemit die Ermächtigung ertheilt, in jenen Städten, in welchen nicht ſchon angemeſſen große Urwahlbezirke beſtehen und wo Wunſch und Bedürfniß nach Erweiterung ſich kundgibt, dieſe Bezirke mit Rückſicht auf den §. 74 des revidirten Gemeinde-Edikts in der Art verhältnißmäßig zu erweitern, daß der Auswahl ein möglichſt großer Spielraum gegeben wird.

2) Bezüglich auf die Gemeindewahlen in konfeſſionell gemiſchten Orten, ſo kann mit Vorbehalt jedoch der Reglung dieſer Verhältniſſe im legislativen Wege, wofür auch bereits die entſprechenden Einleitungen getroffen ſind, im Hinblick auf den Art. 3 der Gemeinde-Wahl-Ordnung und auf die allerhöchſte Entſchließung vom 29. Auguſt 1818 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XI. 3. S. 943) die Einführung einer Parität zwiſchen Katholiken und Proteſtanten in der Zahl der Wahlmänner, der Gemeindebevollmächtigten und der Magiſtratsglieder weder im Allgemeinen, noch in Beziehung auf die Verwaltung der etwa beſtehenden, der einen oder der anderen Confeſſion ausſchließend angehörigen oder paritätiſcher Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen ſtattgegeben werden.

Digitized by Google

Das unterfertigte Staats-Miniſterium vertraut vielmehr gerne zu den loyalen Geſinnungen der Mitglieder der beiden Confeſſionen, daß ſie, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Duldung und Eintracht Hauptfaktoren eines gedeihlichen Gemeindelebens ſeyen, ſich auch in dieſen konfeſſionellen Beziehungen freundlich und vertrauensvoll einigen werden, während übrigens auch nach Maaßgabe der angeführten allerhöchſten Entſchließung vom 29. Auguſt 1818, den Wählern insbeſondere aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten unbenommen iſt, bei der Wahl der Magiſtratsglieder ihr Augenmerk darauf zu richten, damit eine jener konfeſſionellen Vermögens-Verwaltung entſprechende Anzahl von Magiſtratsräthen aus beiden Confeſſionen gewählt werde.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und hiebei die vorſtehend bekannt gegebenen Beſtimmungen den Gemeinden geeignet zur Kenntniß zu bringen.

München, den 6. Auguſt 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberfranken.

(Den Vollzug des im Wege der freiwilligen Subſcription aufzunehmenden Anlehens, hier die Theilnahme der Stiftungen an demſelben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. d. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Betheiligung der Cultusſtiftungen bei dem nach dem Geſetze vom 12. Mai l. Js. im Wege freiwilliger Subſcription aufzunehmenden Staats-Anlehen mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Art. III. und IV. gedachten Geſetzes inſoweit genehm ſey, daß die Stiftungs-Darlehen gegen 5 % auf den Namen der creditirenden Stiftungen lautende Schuldſcheine, wie ſolche nach der Vollzugs-Inſtruktion vom 24. v. Mts. zum Geſetze vom 12. Mai c. über das freiwillige Anlehen genehmiget ſind, angelegt werden dürfen.

Hienach iſt ſich zu achten.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Agentur für die Gothaer-Lebensverſicherungsbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge K. Miniſterial-Reſcripts vom 22. v. Mts. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Uebertragung der Agentur der Gothaer Lebens-Verſicherungsbank für die Stadt Bayreuth von dem bisherigen Agenten Sophian Kolb an den Kaufmann Feuſtel daſelbſt, die höchſte Genehmigung erhalten habe.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte.

(Die Wahlen der Armenpflegſchafts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinblick auf Artikel 13 der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenweſen und §. 8 Ziffer 5 der Vollzugsvorſchriften hiezu vom 24. Dezember 1833 erhalten die ſämmtlichen K. Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte den Auftrag, in den ihnen untergeordneten magiſtratiſchen Gemeinden gelegenheitlich der im künftigen Monate

Digitized by Google

vorzunehmenden ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl auch die Wahl der unſtändigen Mitglieder der Armenpflegſchaftsräthe zu bewirken.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Eine im königl. Landgerichte Karlſtadt aufgegriffene, wahrſcheinlich blödſinnige Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 21. Juni l. Js. wurde zwiſchen Laudenbach und Karlſtadt die untenſignaliſirte, wahrſcheinlich blödſinnige Mannsperſon, angeblich Anton Marx aus Biſchewie, Amts Wiſchau, aufgegriffen.

Sämmtliche obenbenannte Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die Herkunft dieſer Perſon in den Gemeinden ihres Bezirks zu ermitteln und ſachdienliche Ergebniſſe ſogleich dem K. Landgerichte Karlſtadt zu notifiziren, hieher aber Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Signalement.

Größe: 5′ 7″ 2‴

Alter: angeblich 23 Jahre.

Haare: ſchwarz, lang, ſehr dicht und aufwärts ſtehend.

Stirne: hoch.

Augenbraunen: ſchwarz.

Augen: grau.

Naſe: klein und ſpitz.

Mund: die untere Lippe aufgeworfen.

Bart: braun.

Geſicht: breit.

Geſichtsfarbe: geſund.

Beſondere Kennzeichen: ohne

Kleidung.

Blautuchene Jacke,
ſchwarztuchene Weſte,
grau geſtreifte Sommerhoſe,
dunkelbraune Schirmmütze, ein Paar alte Schuhe.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 2. praes: den 5. d. Mts. wurde von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, die Aufſtellung eines Schreibers bei der unterfertigten Inſpektion genehmigt und für denſelben ein Jahresgehalt von 240 fl. ausgeworfen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen und mit den nöthigen Zeugniſſen über ihre Qualification und moraliſchen Lebenswandel zu belegen.

St. Georgen, den 5. Auguſt 1848.

Königliche Inſpektion des Zucht-Straf- und Zwangsarbeitshauſes.

Bracker, Verweſer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die der Wittwe Dorothea Götz zu Unterrodach zugehörigen Realitäten, als:

1) Ein Feld, der Ziegelacker, B.-Nr. 228, St.-K. 250 fl., lehenbar dem K. Rentamte Kronach, erbzins-, handlohn- und der Gemeinde Unterrodach zehentbar, auf 300 fl.,

2) der untere Queracker, lehenbar der Kommune Kronach, handlohn- und erbzinsbar, und der Gemeinde Unterrodach zehentbar, B.-Nr. 225, St.-K. 90 fl., auf 200 fl.,

3) der untere Röthenacker, lehenbar der Stadt Kronach, erbzins- und handlohnbar, der Gemeinde Unterrodach zehentbar, B.-Nr. 226, St.-K. 85 fl. auf 258 fl. geſchätzt

durch eine Landgerichts-Commiſſion am

26. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

zu Unterrodach an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, den 2. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der auf Margaretha Müller von Unterſteinach als Gläubigerin und die Müllerischen Relicten dortſelbſt als Schuldner von 137 fl. 30 kr. lautende Hypothekenbrief vom 12. Februar 1823, der zur zweiten Stelle auf dem Tropfhauſe, Beſitz Nr. 286 mit Stadel und Gärtlein, dann auf den Gemeindetheil, Beſitz-Nr. 351 im Hypothekenbuch für den Diſtrikt Unterſteinach eingetragen iſt, ging der Gläubigerin verlohren.

Auf Antrag derſelben ergeht die Aufforderung an Jene, welche auf obige Hypothek — Anſpruch machen zu können glauben, ſich binnen 6 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls nach Umlauf dieſer Friſt das Amortiſations-Erkenntniß erlaſſen wird.

Stadtſteinach, den 11. April 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Fuhrmann Johann und Anna Pöhlmann'ſchen Eheleute zu Marktleuthen werden am

Donnerſtag den 7. September Vormittags 10 Uhr

zu Marktleuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe folgende Grundbeſitzungen dem abermaligen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein Haus zu Marktleuthen, Hs.-Nr. 67, B.-Nr. 762, 2 Stockwerk hoch, maſſiv, in gutem Bauſtande nebſt allen Zugehörungen, tarirt 1500 fl.,

2) das dazu gehörige Waldrecht zu 3 Klafter Holz, tarirt 300 fl.,

3) 1 Tagw. Huth, welche dermalen zu Feld und Wieſe cultivirt wird, auch das Rainlein genannt, U.-B.-Nr. 1583, Taxe 45 fl.,

4) 1 Tagw. Huth, welche dermalen zu Feld cultivirt wird, auch die breite Loh genannt, U.-B.-Nr. 1584, Taxe 20 fl.,

5) 1⅜ Tagw. Holz am Röslauer Steig, U.-B.-Nr. 1581, Taxe 25 fl.,

6) 1⅜ Tagw. Holz im Gehängrangen, U.-B.-Nr. 1582, Taxe 20 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld in der obern Neudeſſergaſſe, B.-Nr. 329, und

8) ½ Tagw. desgl., B.-Nr. 772, zuſammen tarirt auf 280 fl.,

9) die Hälfte von ¼ Tagw. Wieſe in der Peunth, B.-Nr. 788, U.-B.-Nr. 328, Taxe 90 fl.,

10) die Hälfte von ½ Tagw. Feld in der Loh, B.-Nr. 182, Taxe 50 fl.,

11) der dritte Theil vom Feld in der Schlupfen, unter derſelben B.-Nr., Taxe 15 fl.,

und, da der Verkaufstermin der II. iſt, ſo erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Schätzungsſumme, ſofern von der Gläubigerſchaft im obigen Termin keine anderweitigen Anträge geſtellt werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu öffentlich hiemit eingeladen.

Kirchenlamitz, am 27. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Proclama.

In dem Conkurſe des Johann Baptiſt Görtler n Oberhaid werden die zur Concursmaſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

ein Feld bei der Capelle, B.-Nr. 386, St.-Kap. 105 fl., königl. Lehen, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 1 Metz 10¼ Maas Korngült, 10⅜ Handlohn, zehentfrei, tarirt auf 325 fl.,

¾ Morgen Feld beim Grabweſen, Beſ.-Nr. 487ª, St.-Kap. 200 fl., gibt 18 kr. Erbzins, 16 Maas Korn- und 10 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 900 fl.,

¾ Morgen Feld im Ried, B.-Nr. 487ᵇ, St.-Kap. 200 fl., giebt 18 kr. Erbzins, 16 Maas Korn- und 20 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 780 fl.,

5 Morgen Holzplatz beim rothen Loch, B.-Nr. 487ᵈ, St.-Kap. 100 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 300 fl.,

2 Morgen Feld im oberen Anſpännlein I. Theil, B.-Nr. 487ª, St.-Kap. 70 fl. belaſtet mit 6 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 300 fl.,

½ Morgen Feld, das kleine allda, B.-Nr. 487ᵇ, St.-Kap. 50 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 6 Maas Korn- und 16 Maas Gerſtenzehent, tarirt um 150 fl.,

4½ Morgen Feld im rothen Bech, B.-Nr. 487ᵈ, St.-Kap. 100 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, tarirt um 300 fl.,

3½ Morgen Feld nun Wieſe im rothen Bach, B.-Nr. 487ª, St.-Kap. 60 fl., belaſtet mit 5 kr. Erbzins und 3 kr. Heuzehent, geſchätzt um 300 fl.,

2½ Morgen Wieſe, B.-Nr. 487ª, St.-Kap. 60 fl., belaſtet mit 6 kr. Erbzins, 3 kr. Heuzehent, tarirt um 100 fl.

3 Morgen Holz bei der Schlagleiten, B.-Nr. 487ᵏ, St.-Kap. 40 fl., belaſtet mit 4 kr. Erbzins, 4 Maas Korn- und 4 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 150 fl.,

dem öffentlichen Aufſtrich ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf

Dienſtag den 26. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 94 — 100 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Bamberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten des Flößers Johann Wich, Herrlein, von Unterrodach, als:

1) ⅛ Leithen auf der Kreubitzen, B.-Nr. 494, worauf ein neuerbautes Wohnhaus mit Stallung ſteht, freieigen, aus 200 fl. Hausſteuer-Kapital beſteuert, tarirt auf 575 fl.,

2) K.-B.-Nr. 929, 2⅜ Acker Gebüſch im Leibelsgrund, beſchwert mit 160 fl. St.-K., 1¾ kr. Erbzins, dann 11 fl. 57¾ kr. fixirtem Handlohn, geſchätzt auf 300 fl.,

3) K.-B.-Nr. 1261, der 62te Gebüſchholzantheil in der Rieblichsebene, mit 35 fl. St.-K. und 4 fl. 12¼ kr. Handlohnsfixum, tarirt auf 200 fl.,

4) K.-B.-Nr. 815, 4½s Morgen Geräum mit Holz im Leibelsgrund, aus 2 fl. 45¼ kr. Handlohnsfixum und mit 40 fl. St.-K. und 1¾ kr. Erbzins belaſtet, geſchätzt auf 50 fl., am

Donnerſtag den 31. Auguſt l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Gaſthauſe des Johann Wich zu Unterrodach dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 1. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsintereſſenten werden die zur Verlaſſenſchaft der Wittwe Sabina Schell von hier gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 75, K.-Nr. 213, Kronacher Stadtlehen, mit 1000 fl. Steuerkapital nebſt dem daran ſtoßenden Zwinger am Mäuſethurm, freieigen, mit 60 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 1150 fl.

2) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 74, K.-Nr. 211, des-

Digitized by Google

gleichen Lehen, mit 900 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 1250 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und es wird hiezu Strichstermin auf

Dienſtag den 5. September l. Js. Vormittags 11 Uhr Büreau II. dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag gegen baare Bezahlung nur dann erfolgt, wenn wenigſtens der Schätzungswerth erreicht iſt. Zugleich ergeht an Diejenigen, welche Anſprüche an die Erbmaſſe zu haben glauben, die Aufforderung, ſolche innerhalb vier Wochen, von heute an um ſo ſicherer dahier geltend zu machen, als widrigenfalls bei Auseinanderſetzung der Maſſe auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden würde.

Ferner werden diejenigen, welche etwas von der Erbmaſſe in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Kronach, am 7. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung der K. Regierung von Oberfranken wird zur Verakkordirung des Mahlgeſchäftes für die unterfertigte Anſtalt vom 1. October 1848 bis 30. September 1849 auf

Samſtag den 2. Sept. d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr hierorts Termin anberaumt, wozu die Unternehmer mit dem Anhange eingeladen werden, daß, vorbehaltlich der höchſten Genehmigung, der Zuſchlag an den Wenigſtnehmenden erfolge, und je ein Drittheil Gerſte mit $\frac{2}{3}$ Theil Roggen vermahlen werden müſſen.

Auswärtige, diesorts unbekannte, Akkordanten haben ſich beim Termin, an welchem auch die nähern Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden, durch Vorlage amtlicher Zeugniſſe über ihre Cautionsfähigkeit auszuweiſen.

Plaſſenburg, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat
Rottmanner.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchſter Regierungsentſchließung vom 1. praes. den 7. curr. ſoll die Verköſtigung der dieſſeitigen Zwangs-Arbeiter vom 1. October 1848 bis 30. September 1849 wieder an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben werden. Es wird demnach Behufs des öffentlichen Abſtriches der Angebote auf

Montag den 4. September d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr hierorts Termin anberaumt und die ſtrichluſtigen Akkordanten unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß die Angebote der königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt, Nachgebote aber diesorts nicht mehr angenommen werden.

Der Unternehmer hat eine Caution von 1500 fl. zu ſtellen, und, falls er hierorts unbekannt ſeyn ſollte, ſich beim Termine, an welchem auch die übrigen Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden, durch gerichtliche Atteſte über ſeine Cautionsfähigkeit auszuweiſen, widrigenfalls er nicht zum Striche zugelaſſen werden würde.

Plaſſenburg, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Rottmanner.

Leiſtner.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf das öffentliche Ausſchreiben d. d. 20. Auguſt 1847, Vorladung des Inhabers eines Ausſteuerlooſes, auf die Eliſabetha Schuh zu Wüſtenſtein lautend, wird dieſer zu Verluſt gegangene Looszettel, da während der 6 monatlichen Friſt etwaige Anſprüche hierauf nicht angemeldet wurden, hiermit als kraftlos erklärt.

Ebermannſtadt, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die untenbeſchriebenen Realitäten des Webers Georg Ditterich von Breitenbach am

Freitag den 22. September l. Js. früh 9 Uhr gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 dahier unter den an der Tagfahrt bekannt zu machenden Bedingungen verſteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

1) K.-B.-Nr. 78, ein Wohnhaus mit Scheune, Hofraith, $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten, $\frac{1}{32}$ Tagw. Pflanzbeete in der Röth und Gemeinderecht, belaſtet zum hieſigen Rentamte mit $16\frac{7}{8}$ kr. einfache Steuer aus 225 fl. Kapital, $21\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und Handlohn zu 10 %

in allen Beſitzveränderungsfällen; der Garten iſt zehntfrei,

2) $\frac{3}{8}$ Morgen Feld in der Röth, B.-Nr. 81, belaſtet mit $3\frac{3}{8}$ kr. Grundſteuer aus 50 fl. Kapital, zehntbar dem K. Aerar et Conſorten nach der Fixation, übrigens freieigen,

3) $\frac{1}{4}$ Morgen Wieſe im Haaſenberg, B.-Nr. 1356b, belaſtet zum hieſigen Rentamte mit $5\frac{3}{8}$ kr. einfache Steuer aus 75 fl. Kapital, $21\frac{1}{8}$ kr. Erbzins und Handlohn zu 10 % dem hieſigen Rentamte, zehntfrei.

Ebermannſtadt, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die dem Georg Leicht zu Neuwirthshaus gehörigen Beſitzungen des Steuerdiſtrikts Plankenfels:

a) ein Tropfhaus mit Stadel, U.-B.-Nr. 96, nebſt $\frac{1}{8}$ Tagw. Gärtlein, 3 Gemeindetheilen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, von Egloffſteiniſches Lehen, onerirt mit 100 fl. Grundſteuerkapital, geſchätzt zu 300 fl.,

b) ein Tagw. Feld im Gründlein, K.-B.-Nr. 9, ebenfalls von Egloffſteiniſches Lehen, zehntfrei und beſchwert mit 70 fl. Grundſteuerkapital, geſchätzt zu 400 fl., am

Dienſtag den 26. September d. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Hauſe des Wirthes Maiſel zu Plankenfels dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 64 und den §. 98 mit 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde und das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Regiſtratur-Lokale eingeſehen werden könne.

Hollfeld, den 2. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen des Bäckermeiſters Michael Hebentanz dahier, beſtehend in:

1) sub B.-Nr. 785, $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld bei den 7 Bäumen, belaſtet mit 100 fl. Str.-Kap., 2 Sechz. Gerſte und 9 kr. Schmalſaatzehent zum K. Rentamt und ebenſoviel zur hieſigen Pfarrei, geſchätzt auf 125 fl.,

2) B.-Nr. 788, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe im Plankenhof, belaſtet mit 150 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 200 fl.,

3) B.-Nr. 789, $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld im Birkenrangen, belaſtet mit 40 fl. Str.-Kap., 2 Sechz. Korn, 2 Sechz. Gerſte, zehentbar zum K. Rentamte, geſchätzt auf 35 fl.,

4) B.-Nr. 790, $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld allda, belaſtet mit 40 fl. Str.-Kap., 2 Sechz. Korn, 2 Sechz. Gerſte zum Rentamte, geſchätzt auf 35 fl.,

5) B.-Nr. 1407, $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld bei der Hammermühl, belaſtet mit 150 fl. Str.-Kap., 2 Vrtl. 2 Sechz. Gerſte, Zehnt zum Rentamte und eben ſo viel zur Pfarrei, geſchätzt auf 250 fl.,

6) B.-Nr. 616, einem Wohnhauſe mit Gärtchen und Bauholzrecht, belaſtet mit 250 fl. Hausſteuerkapital, $26\frac{1}{8}$ kr. Beizins zum Rentamte, geſchätzt auf 465 fl.,

7) einem Bauplatz zu einem Stadel mit Bauholzrecht, B.-Nr. 1062, geſchätzt auf 25 fl.,

8) einem Stall, neu gebaut, geſchätzt auf 200 fl.,

Freitag den 13. October c. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe dahier im Gerichtslokale unterſtellt, wozu Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Ediktal-Ladung.

Der K. Advokat Barlet zu Eſchenbach als Officialanwalt der ledigen Anna Maria Thumbeck von Tremmersdorf, K. Landgerichts Eſchenbach, und deren Kindeskuratel, hat Namens der letzteren unterm 20. l. Mts. gegen den ledigen Taglöhnersſohn Wolfgang Kellner von Funkendorf, dieſſeitigen Gerichtsbezirks, eine Klage wegen Kindesalimente hierorts eingereicht.

Termin zum Verſuch der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung der Sache beraumt man hiemit auf

Samſtag den 2. September c. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

an, in welchem beide Theile bei Meidung der Terminskoſten-Heimweiſung hierorts zu erſcheinen andurch vorgeladen werden, und zwar der Beklagte Wolfgang Kellner ediktaliter, da deſſen dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt iſt. Bis zum Termin ſteht demſelben die Einſicht der Klage und ihrer Beilage in der Gerichtsregiſtratur hierorts frei, und hat ꝛc. Kellner bis dahin auch einen im hieſigen Gerichtsbezirke domicilirenden Inſinuations-Mandatar um ſo gewiſſer hieher namhaft zu machen, als außerdem ein ſolcher für ihn ex officio aufgeſtellt, und alle an dieſen zu erlaſſenden Verfügungen provito inſinuirt erachtet werden würden. Pegnitz, den 28. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am

Mittwoch den 23. Auguſt Vormittags 10 Uhr

im Orte Rothenkirchen im Hartigiſchen Gaſthauſe durch eine Gerichts-Commiſſion

ein Ochſe, taxirt auf 80 fl., eine Kuh, taxirt auf 30 fl.

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ludwigsſtadt, den 2. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Vom Königlichen Rentamte Waiſchenfeld

werden die mit hoher Regierungs-Entſchließung vom 23. Juni curr., Prot. Num. 12,096 genehmigten Steuer-Nachläſſe pro 1847/48 wegen Hagelſchlag und Mißwachs im Erntejahre 1847 in Gemäßheit des §. 14 zum Steuernachlaß-Geſetze vom 1. Juli 1834 wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

	Gemeinde.	Art der Beſchädigung.	Genehmigter Steuer-Nachlaß-Betrag. fl.	kr.	Anmerkungen.
I.	Droſendorf	Hagelſchlag.	124	40	
II.	Königsfeld	Desgleichen.	100	52¼	
III.	Nankendorf	Mißwachs.	37	54	
IV.	Schönfeld	Desgl. und Hagelſchlag.	40	6¼	
V.	Hochſtall	Hagelſchlag und Mißwachs.	50	47¼	
VI.	Breitenleſau	Desgleichen.	28	5½	
VII.	Unterailsfeld	Mißwachs.	—	—	Hat die Beſchädigung die geſetzliche Quote nicht erreicht.
VIII.	Löhlitz	Mißwachs.	9	55	
IX.	Neuhaus	Desgleichen.	29	25¾	
X.	Heroldsberg	detto.	23	3¼	
XI.	Aufſeß	Hagelſchlag und Mißwachs.	16	48	
XII.	Treppendorf	Mißwachs.	63	19¾	
XIII.	Stechendorf	Hagelſchlag und Mißwachs.	30	18	
XIV.	Plankenfels	Desgleichen.	18	31	
		Summa	573	46	

Waiſchenfeld, den 12. Auguſt 1848.

Königliches Rentamt.

Schreiber.

Nicht amtlicher Artikel.

Bei der iſraelitiſchen Schulfondskaſſa in Burgkundſtadt ſind 1900 fl. zu 4% im Ganzen oder theilweiſe ſtündlich gegen erſte Hypothek zu verleihen.

Die iſraelitiſche Schulfonds-Verwaltung.

Wolfg. Rothſchild.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Sonnabend den 19. Auguſt 1848.

Inhalt:

Königliche Peoklamation. — Entfeenung des Wagnersſohns Johann Schäffler von Arnsberg von ſeinem Heimathsoete. — Spedition des allgemeinen Anzeigees durch die k. Poſten. — Erhebung und Verwendung dee Renten-Uebeeſchüſſe der katholiſchen Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{46}{47}$. — Erneueeung der Wahlen der Kirchen-Veewaltungen. — Bekanntmachungen öffentlichee Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königliche Proklamation.

Bayern!

Der Reichsverweſer unſeres deutſchen Geſammtvaterlandes iſt ernannt.

Erzherzog Johann von Oeſterreich hat mit Zuſtimmung aller deutſchen Regierungen dem Rufe der National-Verſammlung entſpeochen, und die Leitung der proviſoriſchen Centralgewalt übernommen.

Seine Perſon, Seine hochwichtige Sendung begrüßen Wir, begrüßt ganz Deutſchland mit offenem Vertrauen.

Eine neue Zeitrechnung hat begonnen. Das theuere Geſammtvaterland wird nach Innen und Außen kräftig erſtarken, und durch Einigkeit überall hin Achtung gebieten.

So wie Bayern ſchon vor dreißig Jahren mit Begründung verfaſſungsmäßiger Freiheit vorangeſchritten iſt, ſo wie es Unſere erſte Regierungshandlung war, dieſe Freiheit zeitgemäß zu entwickeln und fortzubilden; — ſo, und auf ſolchem Rechtsboden ſchließen Wir Uns auch dem Reichsverweſer und in Ihm dem geſammten deutſchen Vaterlande freudig an. Bavern wird, wo es Noth thut, der großen deutſchen Sache bereitwillig alle ſeine Kräfte, — und da wo es gilt, — Gut und Blut zum Opfer bringen.

Reichenhall, den 1. Auguſt 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. Frhr. v. Strauß.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Obeefranken.

(Die Entfernung des Wagnersſohns Johann Schäffler von Arnsbeeg von ſeinem Heimathsorte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der 14jährige, unten ſignaliſirte Wagnersſohn Johann Schäffler von Arnsberg hat ſich am 9. v. Mts. aus ſeiner Heimath entfernt und ſind alle Bemühungen, ſeinen Aufenthalt auszumitteln, bisher fruchtlos geblieben.

Digitized by Google

In Folge einer Requiſition der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergeht daher an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, nach dem genannten Knaben ſorgfältige Nachforſchungen anzuordnen und denſelben im Betretungsfalle ſofort an das K. Landgericht Kipfenberg abliefern zu laſſen, hierüber aber ſogleich Anzeige anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1848.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.
Maltz.

Signalement
des Wagnersſohnes Johann Schäffler von Arnsberg.

Religion: katholiſch.
Alter: 14 Jahre.
Statur: unterſetzt.
Haare: ſchwarze.
Augen: braun.
Naſe: ſtumpf.
Lippen: aufgeworfen.
Geſichtsfarbe: geſund.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleidung.

Blaue Zipfelkappe — ſchwarz mancheſternen Janker — dunkelgeſtreiftes Gilet, mit weißmetallenen Knöpfen — blau geſtreifte leinene Sommerhoſe — kalblederne Halbſtiefel.

Bekanntmachung.

(Die Spedition des allgemeinen Anzeigers durch die k. Poſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem königl. Staats-Miniſterium des Innern vom 29. v. M. iſt der Abonnements-Preiß des allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1849 anfangend, zur Deckung des erhöhten Poſtrabats auf 2 fl. 40 kr. für das Exemplar erhöht worden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbeſondere den K. Landgerichten eröffnet, daß in den Regie-Etats pro $18\frac{48}{49}$ die erforderliche Vormerkung gemacht werden wird.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.
Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und katholiſchen Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberſchüſſe der katholiſchen Cultus-Stiftungen pro $18\frac{46}{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der Konkurrenz-Beiträge zur Unterſtützung bedürftiger katholiſcher Cultusſtiftungen pro $18\frac{46}{47}$ wird nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Erhoben wurden	Betrag fl.	Betrag kr.
I.		
An Conkurrenz-Beiträgen pro $18\frac{46}{47}$.		
1. Stadt Bamberg.		
Von dem Gotteshauſe St. Gangolph . . .	28	—
2. Landgericht Bamberg I.		
Von der Kapelle Senftenberg	605	—
3. Landgericht Burgebrach.		
Von dem Gotteshauſe Burgwindheim . .	19	30
Von der Nikolai-Brückenſtiftung Grasmannsdorf	22	—
4. Landgericht Ebermannſtadt.		
Von dem Gotteshauſe Pretzfeld	80	30
" " " Reifenberg	301	—
" " " Tiefenſtürmig . . .	392	—
" " " Unterwailersbach . .	500	30
5. Landgericht Gräfenberg.		
Von der Grab-Kapelle Neunkirchen . . .	151	—
6. Landgericht Hollfeld.		
Von dem Gotteshauſe Hochſtahl	15	30
7. Landgericht Kronach.		
Von der Kreuz-Kapelle Kronach	23	—
Von dem Gotteshauſe Lahm	117	—
8. Landgericht Ludwigsſtadt.		
Vom Gotteshauſe Marienroth	28	30
9. Landgericht Nordhalben.		
Vom Gotteshauſe Effelter	137	—
10. Landgericht Pottenſtein.		
Von der Kunegundenſtiftung Pottenſtein . .	84	30
Von der Brüderſchafts-Stiftung allda . .	29	—
Von der Kapelle Rabeneck	91	—
11. Landgericht Scheßlitz.		
Von der Engelbrüderſchaftsſtiftung Scheßlitz .	45	30
Von der Filialkirchenſtiftung Burgellern . .	30	—
12. Landgericht Weismain.		
Von der Fünfwunden-Kapelle Burgkundſtadt	26	30
Von dem Gotteshauſe Geutenreuth . . .	68	30
" " " Motſchenbach . . .	10	30
II.		
An Ueberſchüſſen beſonderer geiſtlichen Stiftungen.		
Vom geiſtlichen ordinairen Bauamte in Bamberg	1064	27
Vom geiſtlichen extra Bauamte allda . .	987	56½
Von der Eppenaueriſchen Stiftung daſelbſt .	90	50
Betrag	4949	13½

Verwendet wurden	Betrag fl.	Betrag kr.
I.		
An Unterſtützungen pro $18\frac{46}{47}$.		
1. Stadt Bayreuth.		
Der katholiſchen Kirche Bayreuth zur Unterhaltung eines Kaplans	300	—
2. Landgericht Bamberg I.		
Dem Gotteshauſe Tiefenpölz zur Anſchaffung dringend nöthiger Paramente	200	—
Dem Gotteshauſe Buttenheim, Unterſtützung zur Zahlung von Baukoſten und Anſchaffung nothwendiger Paramente	441	—
Dem Gotteshauſe Hirſchaid, Unterſtützung zur Reparatur der Kirchenfenſter und des Kirchenpflaſters	94	—
3. Landgericht Bamberg II.		
Dem Gotteshauſe Pettſtadt, Unterſtützung zur Reparatur der alten und Anſchaffung nothwendiger neuen Paramente	200	—
4. Landgericht Burgebrach.		
Der Gemeinde Reichmannsdorf, Zuſchuß zur Unterhaltung eines Kaplans	100	—
5. Landgericht Culmbach.		
Dem Pfarrer Reding in Kulmbach zu Kirchenbedürfniſſen	49	45
6. Landgericht Ebermannſtadt.		
Dem Gotteshauſe Niedermirsberg, Unterſtützung zur Beſtreitung der Pfarr-Beſoldung . .	161	4½
7. Landgericht Herzogenaurach.		
Der Kirche Hauſen zur Unterhaltung eines Kaplans	125	—
Der Curatie Weiſendorf, Zuſchuß zur Deckung der Congrua	92	40
8. Landgericht Höchſtadt.		
Dem Gotteshauſe Adelsdorf, Unterſtützung zu verſchiedenen nothwendigen Anſchaffungen und Reparaturen	400	—
9. Landgericht Lichtenfels.		
Dem Gotteshauſe Unterleiterbach, Zuſchuß zur Reparatur des Kirchendaches und Fußbodens	200	—
Dem Gotteshauſe Döringſtadt, Unterſtützung zu bringenden Reparaturen	150	—
Dem Gotteshauſe Miſtelfeld, Unterſtützung zum Aufbau einer eingeſtürzten Mauer . . .	100	—
10. Landgericht Nordhalben.		
Dem Gotteshauſe Nordhalben, Unterſtützung zur		
Betrag	2613	29½

Digitized by Google

Erhoben wurden	Betrag fl.	kr.
Uebertrag	4949	13½
Von dem Nikolai-Benefizium in Höchſtadt .	465	51¾
Summa aller Einnahmen	5415	5¼
Hievon		
Summa aller Ausgaben ab mit	5415	5¼
Verbleibt Aktiv-Beſtand	—	—

Verwendet wurden	Betrag fl.	kr.
Uebertrag	2613	29½
Herſtellung einer neuen Stallung und Einfahrts-Thores	500	—
11. Landgericht Seßlach.		
Dem Gotteshauſe Ebing, Unterſtützung zur Herſtellung mehrerer dringenden Reparaturen .	200	—
Dem Gotteshauſe Kaltenbrunn, Unterſtützung zu dringenden Reparaturen an der Pfarrkirche und dem Pfarrhauſe	600	—
12. Landgericht Stadtſteinach.		
Dem Gotteshauſe Stadtſteinach, Unterſtützung zur Reparatur des Pfarrhauſes und der Nebengebäude	200	—
13. Landgericht Forchheim.		
Dem Gotteshauſe Pautzfeld, Unterſtützung zum Wiederaufbau der Pfarrſcheune	150	—
Dem Gotteshauſe Langenſendelbach, Unterſtützung zu dringenden nothwendigen Reparaturen	200	—
Dem Gotteshauſe Marloffſtein, Unterſtützung zu dringenden nothwendigen Reparaturen . .	200	—
14. Landgericht Weismain.		
Dem Gotteshauſe Arnſtein, Unterſtützung zu den dringenden Reparaturen am Kirchendache .	200	—
II. Auf Rückerſätze		
wurden dem Nikolai-Benefizium in Höchſtadt wieder zurückerſetzt	465	51¾
Hiezu		
III. An Poſtporti	3	29
IV. Auf Verwaltung und Regie	82	15
Summa aller Ausgaben	5415	5¼

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte von Oberfranken.

(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach Ziffer 141 der allerhöchſten Verordnung vom 31. October 1837, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betreffend, die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungs-Wahlen gleichzeitig mit den Gemeinde-Erſatzwahlen, jedoch in geſonderten Verhandlungen vorzunehmen ſind, ſo werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die bereits über die Gemeinde-Wahlen erlaſſene Ausſchreibung vom Heutigen hiedurch angewieſen, unverweilt auch bezüglich der Kirchen-Verwaltungs-Wahlen die erforderlichen Vorarbeiten anzuordnen, damit dieſelben gleichzeitig mit begonnen und im Laufe des Monats September wo möglich beendigt werden können.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird auf die Regierungs-Ausſchreiben vom 2. October 1834 und 21. October 1834 — Kreis-Intelligenzblatt 1834, Nr. 120 und 128 — dann vom 22. Auguſt 1842, Kreis-Intelligenzblatt 1842, Nr. 102, zur ſtrengen Darnachachtung bei den Wahlverhandlungen hingewieſen.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat iſt die Stelle des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher vorläufig, nämlich auf die Dauer des Proviſoriums, ein jährlicher Geldgehalt von 1200 fl. verbunden iſt, haben ihre Geſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehen, binnen ſechs Wochen, von Heute an gerechnet, dahier einzureichen.

Bayreuth, den 4. Juli 1848.

Der Magiſtrat
der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hieſigen königl. Studien-Anſtalt werden vom 22ſten bis 25ſten dieſes Monats vorgenommen, und zwar am 22ſten Vor- und Nachmittags, und am 23ſten Vormittags mit der I. — III. Gymnaſialklaſſe, am 23ſten Nachmittags, am 24ſten Vor- und Nachmittags und am 25ſten Vormittags mit den verſchiedenen Abtheilungen der lateiniſchen Schule.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieſen Prüfungen ihre ehrende Anweſenheit zu ſchenken und der ſtudierenden Jugend dadurch eine erfreuliche Aufmunterung zu Theil werden zu laſſen.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Am Samſtag den 19. d. M. Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 6 Uhr finden die öffentlichen Prüfungen an der Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule im Saale des Schulgebäudes Statt.

Die Eltern der Schüler, ſo wie alle Gönner und Freunde dieſer Lehranſtalt und des techniſchen Unterrichts überhaupt werden zur Anweſenheit bei dieſen Prüfungen hiemit geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Bauer von hier hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es wird daher I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

den 26. September c.

und zur Abgabe der Exceptionen II. Edictstag auf

den 27. October

und endlich zur Abgabe der Schlußſätze III. Ediktstag auf

den 1. Dezember curr. immer früh 8 bis 12 Uhr

in Nr. 7. anberaumt, wozu die Gläubiger und zwar zum erſten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der Forderung und zu lezterem bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung hiemit vorgeladen werden.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Die zum Vermögensnachlaß des Auszüglers und Müllermeiſters Johann Weigel von Thalmühle gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Miſtelbach, Hs.-Nr. 74, einſtöckig, maſſiv von Steinen erbaut nebſt Stallung und Stadel, dann zwei Gemeindetheile, jede zu ⅛ Tagw., 45 □ R. Wieſe am Eichanger, geſchätzt auf 625 fl.,

2) ¾ Tagw. Feld im Oppersdorf, Diſtrikts Geſees, B.-Nr. 157 mit, 160 fl. Capital beſteuert, freieigen, geſchätzt auf 260 fl.

werden auf Antrag der Erben am

5. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Miſtelbach öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und ſofern die Aufgebote die Taxe überſteigen oder erreichen, ſofort hingeſchlagen werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 29. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juni 1847 unausgelößten Pfänder von Nr. 24556 bis 26110 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 31. d. Mts.

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stilkrauth, Kaſſier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchſter Regierungsentſchließung vom 1. praes. den 7. curr. ſoll die Verköſtigung der dieſſeitigen Zwangs-Arbeiter vom 1. October 1848 bis 30. September 1849 wieder an den Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben werden. Es wird demnach Behufs des öffentlichen Abſtriches der Angebote auf

Montag den 4. September d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts Termin anberaumt und die ſtrichluſtigen Akkordanten unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß die Angebote der königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt, Nachgebote aber dießorts nicht mehr angenommen werden.

Der Unternehmer hat eine Caution von 1500 fl. zu ſtellen, und, falls er hierorts unbekannt ſeyn ſollte, ſich beim Termine, an welchem auch die übrigen Strichsbedingniſſe bekannt gemacht werden, durch gerichtliche Atteſte über ſeine Cautionsfähigkeit auszuweiſen, widrigenfalls er nicht zum Striche zugelaſſen werden würde.

Plaſſenburg, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Rottmanner.

Leiſtner.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf das öffentliche Ausſchreiben d. d. 20. Auguſt 1847, Vorladung des Inhabers eines Ausſteuer-Looſes, auf die Eliſabetha Schuh zu Wüſtenſtein lautend, wird dieſer zu Verluſt gegangene Looszettel, da während der 6 monatlichen Friſt etwaige Anſprüche hierauf nicht angemeldet wurden, hiermit als kraftlos erklärt.

Ebermannſtadt, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden die Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Andreas und Margaretha Eliſabetha Mobeliſchen Eheleute zu Kaiſerhammer dem öffentlichen Verkauf am

Montag den 9. October c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Kaiſerhammer ausgeſetzt, nemlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt, B.-Nr. 121, worauf die Wirthſchaftsgerechtigkeit betrieben wird, mit Fleiſchbank, Stallung, Schupfen, Hausgärtlein, 1⅛ Tagw. Feld am Hauſe, Waldrecht zu 4 Klafter Gerechtholz und Huthrecht, geſchätzt zuſammen auf 2550 fl.

2) ⅞ Tagw. Feld und ⅝ Tagw. Wieſe am Haus gelegen, B.-Nr. 122, U.-B.-Nr. 119, taxirt auf 500 fl.,

3) die Hälfte von 7⅝ Tagw., der untere Rinnacker, B.-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135 und 140, taxirt auf 850 fl.

4) die Hälfte von 2⅛ Tagw. Huth beim Rinnacker, B.-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135, 142, taxirt auf 100 fl.

Das Schätzungsprotokoll und die rentamtlichen Laſtenbeſchreibungen können bei Gericht eingeſehen werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu obigem Termine eingeladen.

Kirchenlamitz, am 10. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der magister chirurg. Johann Carl Wolf von Mkt. Selbitz und ſeine Ehefrau Conſtantine Carolina Sophie Friederika, geborne Keyßer haben laut gerichtlicher Erklärung vom heutigen die in Selbitz nach der Culmbacher Landes-Conſtitution geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Die Bäckermeiſter Johann und Katharina Meyer'ſchen Eheleute zu Schnabelwaid wollen mit ihren fünf Kindern, ſowie dem Dienſtknecht Lorenz Meyer von Zips und der ledigen Eliſabetha Reichel von Weidenſees nebſt ihrer zehnjährigen Tochter Eliſabetha nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern, weshalb etwaige Forderungen an dieſelben am

Samſtag den 26ten d. M. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausſchluſſes hierorts anzumelden und ſofort nachzuweiſen ſind.

Pegnitz, den 12ten Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Ernſt Heckel dahier und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Kaiſer haben die unter ſich bisher beſtandene Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, am 21. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Eliſabetha Catharina Hoffmann zu Nonnenwald und des Vormundes ihres Kindes, Gutsbeſitzers Adam Schörner zu Gottfriedsreuth gegen den ledigen Johann Georg Zenkel zu Schwingen und deſſen Vater wegen Vaterſchaft ꝛc. ꝛc. wird vom Freiherrlich von Kotzauiſchen Patrimonialgericht Oberkotzau j. L. zu Recht erkannt und ausgeſprochen.

1) die Klägerin habe binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt zu beweiſen:

   a) daß der Beklagte innerhalb des 210 und 285ſten Tages, vom 12. März 1847, der Geburt ihres Kindes, an zurückgerechnet, mit ihr den Beiſchlaf vollzogen,

   b) daß der Beklagte ihr die Ehe verſprochen und

   c) wenigſtens ein Vermögen von 400 fl. rhn. habe,

2) Beklagter wird mit ſeinen Einwendungen gegen die Klage hierdurch ausgeſchloſſen,

3) der Ausſpruch über die Koſten bleibt dem Endurtheil vorbehalten. Von Rechtswegen.

Dieß wird dem abweſenden Beklagten hierdurch bekannt gemacht. Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

Hof, am 4. Auguſt 1848.

Freiherrlich von Kotzauiſches Patrimonial-Gericht Oberkotzau j. L. I. Claſſe.

Barſch.

Verpachtung.

Die Brauerei und Gaſtwirthſchaft in hieſigem herrſchaftlichen Schloſſe Weißenſtein, ſammt dem hiezu gehörigen Inventar wird mit dem 1. October d. Js. pachtfrei — und ſoll ſonach mittelſt öffentlicher Verſteigerung auf weitere 6 oder 9 Jahre wieder verpachtet werden.

Zu dieſer Verpachtung wird Tagfahrt auf

Montag den 28. d. M. Vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Die Lage dieſer Wirthſchaft in der Mitte von volkreichen Ortſchaften und an der Diſtriktsſtraſſe von Bamberg nach Neuſtadt an der Aiſch und in der Nähe des hieſigen berühmten Schloſſes mit ſeinen Kunſtſchätzen ꝛc. ſichert einem tüchtigen Wirthe ſein reichliches Auskommen und gute Erwerbsquellen.

Pachtliebhaber, welche ſich über ihre Anſäßigkeit, Vermögensverhältniſſe, tadelloſen Lebenswandel und über ihre Befähigung, ein gutes Bier zu brauen, eine ordentliche Wirthſchaft zu führen, auszuweiſen im Stande ſind und eine Caution von 800 fl. ſtellen können, werden hiemit zu dieſer Verpachtung eingeladen, und wird hiebei bemerkt

Digitized by Google

daß die Pachtbedingniſſe ſowohl als auch die Pachtobjecte von heute an täglich eingeſehen werden können.

Pommersfelden, den 3. Auguſt 1848.

Gräflich v. Schönbornſches Domainen-Amt.

C. Voltz.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Unterzeichneter Agent iſt ermächtiget, Accorde zu ermäßigten Preißen (auf neutralen Schiffen, welche ohne Kriegs-Gefahr die Elbe ein- und auslaufen können) von Hamburg nach New-York und Neu-Orleans abzuſchließen, und iſt bereit, auf jede weitere mündliche oder ſchriftliche Anfrage nähere Auskunft zu ertheilen.

Friedrich Feuſtel, Ziegelgaſſe, H.-Nr. 196.

Zu der am 31. Auguſt ſtattfindenden Ziehung der badiſchen fl. 35 Looſe ſind noch Originalloſe bei mir zu haben.

Auch empfehle ich mich zum Ein- und Verkauf aller Sorten Staatspapiere und Eiſenbahnactien, ſowie zum Ein- und Verwechſeln aller Zinscoupons.

S. M. Wilmersdörffer.
Friedrichsſtraße Nr. 453.

Verzeichniß

der vom 5. bis 11. Auguſt 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

120) Fräulein Marie Hofmann, Gaſtwirthstochter von Hof.

121) Fräulein Johanne Hofmann, Gaſtwirthstochter von Hof.

122) Herr Simon Prunhuber, Tuchfabrikant aus Eſchenbach.

123) Herr Joh. Nik. Müller, Tafelmacher aus Brennersgrün.

124) Frau Sophie Einſiedel, Tuchmachermeistersfrau aus Lichtenberg.

125) Frau Fried. Schilling, Bäckersgattin aus Münchberg.

126) Herr Carl Hohbach, Pfarrverweſer aus Windiſchhauſen.

127) Frau Chriſt. Schmidt, Bierbrauersgattin aus Bayreuth.

128) Frau Marie Mengert, Kaufmannsgattin aus Bayreuth.

129) und 130) Herr Wilhelm Belling, Kaufmann aus Erfurt.

131) Frau Lina Fleißner, Kaufmannsgattin aus Münchberg.

132) Herr F. A. Käſtner, Poſamentier aus Bayreuth.

Steben, den 11. Auguſt 1848.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 5. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 6. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 9. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. Auguſt. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kirſchnermeiſters Köberer dahier.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Orneth dahier.

Den 11. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 12. Auguſt. Die Tochter des Obſthändlers Löhr dahier.

Den 14. Auguſt. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 8. Auguſt. Der Soldat Georg Hüttel, im 13. königl. Infanterie-Regimente, alt 23 Jahre.

Den 9. Auguſt. Der Soldat Farnbauer, im 13. königl. Infanterie-Regimente, alt 22 Jahre.

Den 14. Auguſt. Der Bürger und Oekonom Hörl auf der Dürſchnitz, alt 63 Jahre und 2 Monate.

— — Die ledige Kocher auf der Dürſchnitz, alt 27 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Tage.

Den 16. Auguſt. Die Ehefrau des Bürgers und Kirſchnermeiſters Köberer dahier, alt 24 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Reinlein dahier, alt 40 Jahre, 6 Monate und 29 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Dienſtag den 22. Auguſt 1848.

Inhalt:

Geſetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Boden und den Wildfrevel. — Einführung der Schwurgerichte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Geſetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Boden und den Wildfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohnerachtet in Folge des Ausſchreibens vom 3. Mai l. Js. (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 54) und den ſpäteren Anordnungen die Gemeinden über das vielfach beſtandene Mißverſtändniß, als ſey die Jagd frei gegeben, durch die Polizeibehörden gehörig belehrt, vor den Folgen der Verübung von Jagderzeſſen nachdrücklich verwarnt, und im Falle des verbotswidrigen Jagdbetriebs von Unberechtigten und Rotten, mit Abordnung von Militair-Commando's auf Koſten der ſchuldigen Gemeinden nach der allerhöchſten Verordnung vom 6. September 1819 bedroht und ſelbſt in mehrere Polizeibezirke ſolche Exekutions-Commando abgeſchickt worden ſind, wurden doch in der jüngſten Zeit wieder dergleichen Jagderzeſſe zur Anzeige gebracht.

Da nun nach Art. 1 des Geſetzes vom 4. Juni l. Js. das Jagdrecht auf fremdem Boden erſt mit dem 1. Februar 1849 aufhört und an die betreffenden Gemeinden übergeht, daher die Jagdbeſitzer und Pächter bis zu dieſem Zeitpunkte zur Benützung und Ausübung des Jagdrechts wie bisher befugt ſind, hierüber aber dem Vernehmen nach abermals Mißverſtändniſſe obwalten, und einzelne Gemeinden ſich ſchon jetzt zur Ausübung der Jagd berechtigt zu halten ſcheinen, und da ein ſolches geſetzwidriges Unternehmen nicht geduldet werden darf, vielmehr mit allem Nachdrucke dagegen eingeſchritten werden muß, und Achtung vor dem Geſetze und Erhaltung der Sicherheit und Ruhe allgemeine Bürgerpflicht iſt, ſo werden die ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wiederholt aufgefordert, ihre untergebenen Gemeinden nach obigem Ausſchreiben von Neuem geeignet zu belehren, zu warnen, und nöthigenfalls auf Abordnung von Exekutions-Commando unter Angabe des Bedarfs an Mannſchaft anzutragen.

Die Bekanntmachung in den Gemeinden hat in der durch Regierungs-Ausſchreiben vom 13. Mai l. Js. angeordneten Weiſe zu geſchehen

Bayreuth, den 20. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einführung der Schwurgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von mehreren Behörden geſtellte berichtliche Bitte, um Rückſendung der — zum Vollzug des Art. 6 des rubrizirten Geſetzes erforderlichen Verhandlungen der Wahlen der Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung, wird eröffnet: daß alle dieſe Verhandlungen von dem K. Staatsminiſterium des Innern, wohin ſolche eingeſendet waren, zurückverlangt worden, und nach erfolgter Rückkunft ſofort an die Diſtrikts-Polizeibehörden hinausgegeben werden.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Zimmermeiſter Gareiſen'ſchen Relicten dahier, deſſen nähere Beſchreibung aus dem Ausſchreiben vom 26 Juni curr. zu entnehmen iſt, wiederholt, nachdem im Strichtermine vom 2ten d. Mts. ein den Schätzungspreis erreichendes Meiſtgebot nicht gelegt wurde, dem Verkaufe unterſtellt und Strichtermin auf

Dienſtag den 5. Septbr. curr. Vormittags 11 Uhr im Geſchäftszimmer Nr. 8 anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 99 und 100 des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungspreiß erfolgt, ſowie, daß die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Bayreuth, am 5. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr werden durch eine im Wirthshauſe zu Aichig eintreffende Gerichtskommiſſion:

1) ein Paar Pferde, 7 bis 8 Jahre alt, geſchätzt auf 100 fl.,
2) ein gerüſteter Wagen mit eiſernen Achſen, geſchätzt auf 50 fl.

gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die zum Vermögensnachlaß des Auszüglers und Müllermeiſters Johann Weigel von Thalmühle gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Miſtelbach, Hs.-Nr. 74, einſtöckig, maſſiv von Steinen erbaut nebſt Stallung und Stadel, dann zwei Gemeindetheile, jede zu $\frac{1}{8}$ Tagw., 45 □ R. Wieſe am Eichanger, geſchätzt auf 625 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Oppersdorf, Diſtrikts Geſees, B.-Nr. 157 mit, 160 fl. Capital beſteuert, freieigen, geſchätzt auf 260 fl.

werden auf Antrag der Erben am

5. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Miſtelbach öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und ſofern die Aufgebote die Taxe überſteigen oder erreichen, ſofort hingeſchlagen werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 29. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hieſigen königl. Studien-Anſtalt werden vom 22ſten bis 25ſten dieſes Monats vorgenommen, und zwar am 22ſten Vor- und Nachmittags, und am 23ſten Vormittags mit der I.—III. Gymnaſialklaſſe, am 23ſten Nachmittags, am 24ſten Vor- und Nachmittags und am 25ſten Vormittags mit den verſchiedenen Abtheilungen der lateiniſchen Schule.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieſen Prüfungen ihre ehrende Anweſenheit zu ſchenken und der ſtudierenden Jugend dadurch eine erfreuliche Aufmunterung zu Theil werden zu laſſen.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer und Wirth Martin Leiſtner zu Langenreuth will mit ſeiner Ehefrau Eliſabetha Katharina, einer gebornen Lautner aus Bieberswöhr, und ſeinen ſechs mit derſelben erzeugten Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb etwaige Forderungen an denſelben binnen 8 Tagen bei Vermeidung des Ausſchluſſes hierorts anzumelden und resp. nachzuweiſen ſind.

Pegnitz, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Urtels-Eröffnung.

Das Königliche Landgericht Kulmbach erkennt in Sachen der ledigen Maurergeſellentochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und Conſ. gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth wegen Vaterſchaft und Kindesalimenten, als Juſtizbehörde zu Recht:

1) der Verklagte Johann Adam Rauſch ſei mit ſeinen Einreden gegen die geſtellte Klage vom 18. September 1847, wie hiermit geſchieht, auszuſchließen und letztere für abgeleugnet zu erachten,

2) Klägerin habe binnen 30 Tagen Beweis darüber anzutreten:
   a.) daß ſie am 8. Mai 1847 ein Mädchen, Margaretha getauft, geboren habe,
   b) daß der Beklagte Johann Adam Rauſch innerhalb des 210. und 285 Tages von ihrer am 8. Mai v. Js. erfolgten Niederkunft zurückgerechnet den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe.

3) Die Entſcheidung über den Koſtenpunkt ſei ausgeſetzt zu laſſen, bis zum Endurtheil, Taxen und Stempel aber bleiben ſuspendirt, welches Erkenntniß dem abweſenden Beklagten hiemit eröffnet wird.

Kulmbach, am 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden auf Antrag eines Gläubigers nachfolgende Realitäten des Wagners Friedrich Fiedler zu Neufang, als:

a) ein halbes Wohnhaus, Kat.-Nr. 157, Haus-Nr. 52, dem Kgl. Aerar grund- und handlohnbar, dann mit 100 fl. Steuerkapital belegt, und $3\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, taxirt auf 100 fl.,

b) ein Feld auf dem Neureuth, mit 70 fl. Steuerkapital, dann der Handlohnbarkeit wie vor belegt, geſchätzt auf 75 fl.,

c) $1\frac{1}{4}$ Morg. Feld auf dem Grumpelberg, wie vor handlohnbar, mit 40 fl. Steuerkapital und $\frac{1}{8}$ kr. Erbzins belegt, taxirt auf 50 fl.,

d) $\frac{1}{4}$ Morg. Feld daſelbſt neben dem Holz, grund- und lehenbar wie vor, mit 5 fl. Steuerkapital und $\frac{1}{4}$ kr. Erbzins belegt, geſchätzt auf 12 fl.,

zum zweitenmal dem öffentlichen Verſtriche an die Meiſtbietenden am künftigen

Mittwoch den 20. September l. Js.

in loco Neufang ausgeſetzt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Schätzung erfolgt und gerichtsunbekannte Streicher ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Kronach, am 11. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden die Realitäten des Matthäus Stumpf von Wallenfels, als:

1) ein Wohnhaus, Kat.-Nr. 178, Haus-Nr. 32, Kgl. Lehen, und aus 150 fl. Hausſteuerkapital beſteuert, mit $21\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, geſchätzt auf 160 fl.,

2) $1\frac{3}{4}$ Morgen Leithenfeld in der Schöpf, ebenſo lehenbar und aus 85 fl. Kapital beſteuert, mit 1 kr. Erbzins, geſchätzt auf 300 fl.,

3) die Hälfte von $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen in der Käſten, Kat.-Nr. 180, Kgl. Lehen, handlohnbar, mit 110 fl. Kapital beſteuert und $1\frac{1}{4}$ kr. Erbzins belegt, geſchätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verſtrich an die Meiſtbietenden am

Dienſtag den 19. September l. Js.

in loco Wallenfels ausgeſtellt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden. Gerichtsunbekannte Streicher haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Kronach, am 11. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die hinterlaſſenen Kinder der am 28. September 1839 zu Dormitz verſtorbenen iſraelitiſchen Handelsmannswittwe Marianna Hollſteiner zu Dormitz, Namens:

1) Karolina, ledig, geboren am 4. Nov. 1812,
2) Sophia, geboren am 23. März 1814, ledig,
3) Dorothea, ledig, geboren am 8. Juni 1816,
4) Handlungscommis Lehmann Hollſteiner, geb. am 10. Mai 1818,
5) Babette, ledig, geboren am 9. Dezbr. 1820 und
6) Katton, ledig, geboren am 18. September 1827.

haben den Entſchluß gefaßt, in die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Wer daher an dieſelben Anſprüche noch zu machen gedenkt, wird aufgefordert, ſolche am

Freitag den 25. dieſes Monats

dahier anzumelden, außerdem ſolche nicht mehr berückſichtigt, und die Anmeldenden ausgeſchloſſen werden müßten.

Gräfenberg, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende dem Schneidermeiſter und Handelsmann Chriſtoph Strötz zu Thiersheim zugehörige Immobilien, als:

1) das Wohnhaus an der Egerſtraſſe, Nr. 49, B.-Nr. 389, mit Stadel, Gärtlein von 36¼ □ R., Hofraum und einem Viertel Stadelantheil, St.-K. 600 fl. ſodann dem Waldrecht auf 1½ Klafter Scheitholz, B.-Nr. 390- St.-K. 50 fl., taxirt auf 1400 fl.,
2) ½ Tagw. Feld am Reißwagenhof, B.-Nr. 188, St.-Kap. 40 fl., taxirt auf 175 fl.,
3) ⅜ Tagw. Feld auf der Bloshütte, B.-Nr. 1334, St.-K. 100 fl., belaſtet mit einem jährlichen Erbzins von 10 und Bodenzins von 36 kr. taxirt auf 175 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld daſelbſt, B.-Nr. 572, St.-K. 50 fl., belaſtet mit einem Bodenzins von 48 kr., taxirt auf 125 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld am Bächlein, B.-Nr. 398, St.-K. 90 fl., taxirt auf 200 fl.

dem gerichtlichen Verkaufe hiemit unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Donnerſtag den 7. September c.

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Thiersheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, daß die nähere Beſchreibung des Anweſens ſowie das Schätzungsprotokoll in der Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen liegt und daß die Kaufbedingungen am Strichtermin ſelbſt werden bekannt gegeben werden.

Wunſiedel, am 12. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Johann Schrüfer, Bauer zu Breitenleſau, von mehreren Gläubigern gedrängt, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger und Friſtengeſtattung den Antrag geſtellt. Es werden daher deſſen bekannte und unbekannte Gläubiger aufgefodert, am

Dienſtag den 5. September d. Js. früh 8 Uhr

zum Behuf der Liquidation und Verhandlung wegen des Friſtengeſtattungsgeſuchs um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen beitretend angeſehen werden ſollen.

Hiebei wird bemerkt, daß Schuldner ſeinen Aktivſtand auf 4500 fl., ſeinen Paſſivſtand auf 2489 fl. angegeben hat, ſomit 2011 fl. reines Vermögen bliebe, und derſelbe eine 2jährige Nachſicht beantragt hat.

Hollfeld, den 3. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Bauers Joſeph Zeomel zu Uetzing werden auf

Dienſtag den 29. d. Mts. Vormittags

und gegebenen Falls an dem darauf folgenden Tage in der Behauſung des Verſtorbenen an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verſteigert: 2 Kühe, 1 Kalbe, Betten, Leinwand, Weißzeug, 4 Bienenſtöcke und verſchiedene Hausgeräthe, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 12. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Johann Erhardt Wolf-

Digitized by Google

zum von Nutzen, beabſichtigt in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

24ten d. Mts.

beſtimmten Termin bei Vermeidung des Ausſchlußes hier vorzubringen.

Münchberg, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Die beiden ledigen Schweſtern Anne Margarethe und Eve Margarethe Becher von Reunersreuth, beabſichtigen in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Wer Anſprüche an dieſelben machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

24ten d. Mts.

beſtimmten Termine dahier vorzubringen.

Münchberg, am 16 Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Vom königlichen Landgericht werden im Wege der Hilfsvollſtreckung am

Freitag den 25. Auguſt Vormittags 10 Uhr

im Langiſchen Wirthshauſe zu Brauersdorf nachbenannte Gegenſtände, als

ein paar Ochſen, taxirt auf 110 fl.,
ein paar desgl., taxirt auf 80 fl.,
ein Wagen, taxirt auf 36 fl.,
eine Kuh, taxirt auf 25 fl.,
Heu und Stroh, taxirt auf 80 fl.

durch eine Gerichts-Commiſſion öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsſtadt, den 11. Auguſt 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Dienſtag den 29. Auguſt d. Js. Vormittags 8 Uhr beginnend, werden im Hauſe Nr. 90 zu Hohenberg mehrere Mobilien und Effekten, worunter Silbergeſchirr, eine goldene Repetiruhr, Porzellainſervice, ganz neue Betten und dergleichen Bettfedern, werthvolles Schreinzeuch, ſowie ein Flügel, gegen Baarzahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

Selb, den 30. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

In dem Konkurſe des Jakob Friederich Collmar auf der Wunderburg wird ſämmtlichen dem Gerichte unbekannten Gläubigern anmit kund gegeben, daß das unter Einem gefällte Prioritäts-Erkenntniß an die Amtstafel am

Montag den 21. Auguſt l. Js. Vormittags 8 Uhr

an Eröffnungsſtatt angeheftet werden wird.

Vorchheim, den 12. Auguſt 1848

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Rentamts Lichtenberg wird das dem Wagnermeiſter Johann Wolfgang Spörl dahier gehörige Grundſtück, nämlich:

$2\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im vordern Birkicht, B.-Nr. 158, belaſtet mit 1 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und geſchätzt auf 600 fl., öffentlich verkauft, wozu Termin auf den

19. September Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt iſt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Kaufsbedingniſſe im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Naila, am 12. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Fuhrmann Johann und Anna Pöhlmann'ſchen Eheleute zu Marktleuthen werden am

Donnerſtag den 7. September Vormittags 10 Uhr

zu Marktleuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſthauſe folgende Grundbeſitzungen dem abermaligen Verkaufe ausgeſetzt:

1) ein Haus zu Marktleuthen, Hs.-Nr. 67, B.-Nr. 762, 2 Stockwerk hoch, maſſiv, in gutem Bauſtande nebſt allen Zugehörungen, taxirt 1500 fl.,

Digitized by Google

2) das dazu gehörige Waldrecht zu 3 Klafter Holz, taxirt 300 fl.,

3) 1 Tagw. Huth, welche dermalen zu Feld und Wieſe cultivirt wird, auch das Rainlein genannt, U.-B.-Nr. 1583, Taxe 45 fl.,

4) 1 Tagw. Huth, welche dermalen zu Feld cultivirt wird, auch die breite Loh genannt, U.-B.-Nr. 1584, Taxe 20 fl.,

5) 1⅜ Tagw. Holz am Röslauer Steig, U.-B.-Nr. 1581, Taxe 25 fl.,

6) 1⅜ Tagw. Holz im Gehängrangen, U.-B.-Nr. 1582, Taxe 20 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld in der obern Neudeſſergaſſe, B.-Nr. 329, und

8) ¼ Tagw. desgl., B.-Nr. 772, zuſammen taxirt auf 280 fl.,

9) die Hälfte von ½ Tagw. Wieſe in der Peunth, B.-Nr. 788, U.-B.-Nr. 328, Taxe 90 fl.,

10) die Hälfte von ¼ Tagw. Feld in der Loh, B.-Nr. 182, Taxe 50 fl.,

11) der dritte Theil vom Feld in der Schlupfen, unter derſelben B.-Nr., Taxe 15 fl.,

und, da der Verkaufstermin der II. iſt, ſo erfolgt der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Schätzungsſumme, ſofern von der Gläubigerſchaft im obigen Termin keine anderweitigen Anträge geſtellt werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu öffentlich hiemit eingeladen.

Kirchenlamitz, am 27. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden die Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Andreas und Margaretha Eliſabetha Modeliſchen Eheleute zu Kaiſerhammer dem öffentlichen Verkauf am

Montag den 9. October c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Kaiſerhammer ausgeſetzt, nemlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt, B.-Nr. 121, worauf die Wirthſchaftsgerechtigkeit betrieben wird, mit Fleiſchbank, Stallung, Schupfen, Hausgärtlein, 1⅛ Tagw. Feld am Hauſe, Waldrecht zu 4 Klafter Gerechtholz und Huthrecht, geſchätzt zuſammen auf 2550 fl.

2) ⅝ Tagw. Feld und ⅜ Tagw. Wieſe am Haus gelegen, B.-Nr. 122, U.-B.-Nr. 119, taxirt auf 500 fl.,

3) die Hälfte von 7⅜ Tagw., der untere Rinnacker, B.-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135 und 140, taxirt auf 850 fl.

4) die Hälfte von 2¼ Tagw. Huth beim Rinnacker, B.-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135, 142, taxirt auf 100 fl.

Das Schätzungsprotokoll und die rentamtlichen Laſtenbeſchreibungen können bei Gericht eingeſehen werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu obigem Termine eingeladen.

Kirchenlamitz, am 10. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf das öffentliche Ausſchreiben d. d. 20. Auguſt 1847, Vorladung des Inhabers eines Ausſteuerlooſes, auf die Eliſabetha Schuh zu Wüſtenſtein lautend, wird dieſer zu Verluſt gegangene Looszettel, da während der 6 monatlichen Friſt etwaige Anſprüche hierauf nicht angemeldet wurden, hiermit als kraftlos erklärt.

Ebermannſtadt, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten der Gaſtwirth Johann Heinrich und Anna Maria Rukdeſchel'ſchen Eheleute dahier zum Verkauf an die Meiſtbietenden ausgeboten:

a) das zweiſtöckige Wohn- und Gaſthaus, Hs.-Nr. 122, an der Aſcher Straße, mit Schupfe, Hofraum und Gärtlein, drei Kellern und dem in realer Eigenſchaft darauf ruhenden Gaſtwirthſchaftsrecht, B.-Nr. 730, mit 350 fl. St.-Kap., 31¾ kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rentamt Hof, jährlich zwei Laiben Brod zum Cantorat Rehau, jährlich 4 fl. Gewerbſteuer, freieigen,

b) ¾ Tagw. Feld in zwei Stücken, nebſt einem Raſenfleck auf dem Stein, B.-Nr. 269, mit 85 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur Pfarrei Rehau, freieigen, eigentlich 1⅜ Jauchert bayeriſch enthaltend,

c) 1 Tagw. Feld im Reuthlich, nach dem Steuerbuche 2 bayeriſche Jauchert haltend, B.-Nr. 1758, mit 105 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur hieſigen Pfarrei, freieigen,

Digitized by Google

d) ¼ Tagw. Feld im Unlitz, nach dem Steuerbuch 1¼ bayeriſch Jauchert haltend, B.-Nr. 1759, mit 90 fl. Str.-Kap., zehentbar zum 30. Band, freieigen,

e) 1 Tagw. Feld im Gänsberg, nach dem Steuerbuche 2 bayeriſche Jauchert haltend, B.-Nr. 1760, mit 150 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band, freieigen,

f) ¼ Tagw. Feld im Reuthlich nach dem Steuerbuche 1 bayeriſches Jauchert haltend, B.-Nr. 1761, mit 70 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band, freieigen,

g) eine Wieſe mit zwei Teichlein im Reuthlich, 2 bayeriſche Jauchert, B.-Nr. 1762, mit 175 fl. Str.-Kap., freieigen,

h) ⅜ Tagw. Waldgeräumde, nun Wieſe in der Löwitz, B.-Nr. 1763, mit 55 fl. Str.-Kap., handlohnbar mit zehn Prozent in Beſitzveränderungsfällen,

i) 2¼ Tagw. Buſch- und Stangenholz in der Heinerspeunthen, nun Holz von 10 bis 15jährigem Alter, B.-Nr. 1764, mit 120 fl. Str.-Kap.,

k) ⅜ Tagw. Feld im krummen Weeglein, B.-Nr. 1970, mit 90 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur hieſigen Pfarrei, freieigen,

l) die zu dem Hauſe gekommenen Gemeindetheile, 333 Quadratruthen Feld am Gänsberg, und 120 □R. Wieſe im Unlitz, B.-Nr. 1757, mit 60 fl. Str.-Kap., 7½ kr. jährlichem Grundzins zur Gemeindekaſſe Rehau, freieigen,

m) eine einſtöckige aus Holz gebaute Scheune im Unlitz dahier.

Verkaufstermin wird auf den

11. September c. bis Mittags 12 Uhr

anberaumt und werden Kaufliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die Verkaufsbedingungen in dem Termin werden bekannt gegeben werden.

Rehau, den 29. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Müllermeiſter Johann Seyfferth von der Steinmühle und deſſen Ehefrau Barbara, geborne Rödel, haben nach Vertrag vom 11. d. Mts. die unter ihnen bisher beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 12. Juli 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Webermeiſter Georg Kuhn von hier gehörige Wohnhaus, Nr. 103 zu Buttenheim, geſchätzt auf 380 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Tagsfahrt zu dieſem Zweck auf

Freitag den 6. October c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bekanntgabe der Strichsbedingungen im Termine und der Hinſchlag nach §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 und §. 4 des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Buttenheim, am 12. Auguſt 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonialgericht I.

Kirſchner.

Schaf-Winterweide-Verpachtung.

Die Gemeinde Gerlachshauſen, K. Landgerichts Dettelbach in Unterfranken verpachtet ihre Schaf-Winterweide, die bisher mit 250 Stück Schafen behütet wurde, vom 1ten October 1848 bis zum 1. April 1849 mittelſt öffentlicher Verſteigerung und zwar am 2. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe dahier, wozu Liebhaber eingeladen werden. Auswärtige Streicher haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen, und werden die näheren Bedingniſſe beim Striche ſelbſt bekannt gemacht werden.

Gerlachshauſen, den 16. Auguſt 1848.

Die Gemeindeverwaltung.

Nicht amtliche Artikel.

Meiner verehrten Kundschaft, die noch Reparaturen bei mir haben, zeige ich nun an, dass solche bei dem Zinngiessermeister Herrn G. Th. Kellein in

Empfang genommen werden könuen und derselbe auch alle Zahlungen für mich quittirt.

Bayreuth, den 15. August 1848.

Friedrich Horn, Zinngiessermeister, jetzt Bierbrauereibesitzer in Erlangen.

Ich warne hiermit Jedermann, Niemanden auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich keine Zahlung leiſten werde.

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 15. Auguſt 1848.

J. A. F. Schmidt, Metzgermeiſter.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Spezial-Agentur

der

POSTSCHIFFE

zwiſchen

HAVRE und NEW-YORK.

Die Poſtſchiffe der Linie zwiſchen Havre und New-York unterhalten den wöchentlichen Dienſt ununterbrochen während des ganzen Jahres und ſind ſowohl wegen der Sicherheit, mit der auf die Abfahrt zu zählen iſt, als auch wegen ihrer bequemen innern Einrichtung, da ſie zum Transport von Reiſenden urſprünglich gebaut ſind, dem Publikum beſonders zu empfehlen.

Von Mannheim und allen unterhalb liegenden Rheinhäfen aus werden die bei mir eingeſchriebenen Paſſagiere von einem meiner Condukteure bis Havre begleitet, der ihnen überall, wo es nöthig ſein ſollte, mit Rath und That an die Hand gehen wird.

Die Reiſe geht entweder über Rotterdam per Dampfboot nach Havre, oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eiſenbahn bis Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchſchnittlich auf 30 — 35 Tage angenommen werden.

Gegen Zahlung einer kleinen Aſſekuranz-Prämie wird das Reiſegepäck von den rheiniſchen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen bis New-York verſichert.

Mainz, im Mai 1848.

Washington Finlay,

Spezial-Agent der Poſtſchiffe zwiſchen Havre und New-York.

Nähere Auskunft ertheilen meine Agenten, die Herren

Julius Wagner in Bayreuth.
Jacob Ernſt in Aſchaffenburg.
Heinrich Decker in Ansbach.
Carl Dietz in Augsburg.
J. U. Mayer in Amberg.
Joſ. Hufnagel in Miltenberg.
C. W. Neſtmann in Nürnberg.
Frey et Ringler in Regensburg.
J. L. Höpfel in Bamberg.
Carl Raffz in Uffenheim.
Joſ. Gänsler Sohn in Donauwörth.
F. J. Sickenberger in Lohr.
J. G. Leybold in Rothenburg an der Tauber.
F. H. A. Pollich in Schweinfurt.
Carl Sieber in Würzburg.

Es werden 3000 fl. zu 5% auf 1te und ſichere Hypothek ſogleich aufzunehmen geſucht.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Auguſt 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77
" à 4 % "		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		560
" " Promessen per Stück Agio		30

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Donnerſtag den 24. Auguſt 1848.

Inhalt:

Geſetz über die Einführung der Schwurgerichte. — Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Bildung von Vereinen zu geſetzwidrigen Zwecken. — Verſammlung der Landräthe für das Jahr $18\frac{48}{49}$. — Vollzug des im Wege der freiwilligen Subſcription aufzunehmenden Staatsanlehens, hier die Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an demſelben. — Rentenüberſchüſſe der proteſtantiſchen Kultus-Stiftungen pro $18\frac{48}{49}$. — Unterſtützungs-Geſuch des durch Sturmwind beſchädigten Güllers Johann Will zu Kummersreuth. — Taxirung der Beſitzatteſte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Geſetz
über die Einführung der Schwurgerichte.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der einſtweiligen Einführung der Schwurgerichte in den ſieben Kreiſen dieſſeits des Rheins, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung der hiezu durch das Geſetz vom 12. Mai dieſes Jahres (Geſetzblatt Nr. 6.) ermächtigten ſtändiſchen Ausſchüſſe, beſchloſſen und verordnen:

Erſte Abtheilung.
Von der Fertigung und Ergänzung der Geſchwornenliſte.

Art. 1.

Zu den Verrichtungen eines Geſchwornen können, vorbehaltlich der im Art. 2 feſtgeſetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeiſters, Magiſtratsrathes, oder Gemeindevorſtehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutſchen Hochſchule den Doctorgrad erlangt haben, oder ſich durch ein amtliches Prüfungs-Zeugniß über ein mit günſtigem Erfolge vollendetes Univerſitätsſtudium ausweiſen können;
3) welche ihre vollſtändigen Kunſtſtudien an einer deutſchen Akademie der bildenden Künſte gemacht haben, und durch Zeugniſſe derſelben ihre volle Kunſtbefähigung nachzuweiſen im Stande ſind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Geſammtbetrag von wenigſtens zwanzig Gulden entrichten.

Digitized by Google

Art. 2.

Geſchworne können nicht ſeyn:

1) ſämmtliche in Activität ſtehende beſoldete Staatsdiener und Militairperſonen;
2) alle Individuen, welche ein geiſtliches Amt bekleiden oder geiſtliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten, wo die Aſſiſen gehalten werden;
4) Perſonen, welche das dreißigſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Perſonen, welche wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen außer Stande ſind, den Pflichten eines Geſchwornen nachzukommen;

endlich ſind ausgeſchloſſen:

6) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälſchung, des Betruges, des Diebſtahls oder der Unterſchlagung verurtheilt worden ſind.

Art. 3.

Die Verrichtung eines Geſchwornen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 4.

Für jede Gemeinde ſoll eine Liſte der in derſelben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geſchwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeiſter unter Zuziehung zweier Magiſtratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorſteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes angefertigt werden.

Dieſe Liſte (Urliſte) iſt während vierzehn Tagen im Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieſes geſchehen ſey, iſt öffentlich bekannt zu machen.

Art. 5.

Jeder volljährige Staatsangehörige iſt berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liſte wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einſprache zu erheben, worüber ſodann in voller Verſammlung des Magiſtrats oder Gemeindeausſchuſſes in öffentlicher Sitzung verhandelt und entſchieden wird.

Gegen dieſe Entſcheidung ſteht den Betheiligten das Recht der Beſchwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreis-Regierung unmittelbar untergeben ſind, an dieſe, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Diſtrikts-Polizeibehörde zu.

Die Beſchwerde iſt binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beſcheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und ſodann von der zuſtändigen Behörde in kürzeſter Friſt gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 6.

Mindeſtens vier Wochen vor Zuſammentritt des Landrathes müſſen ſämmtliche Urliſten jedes Diſtrikts-Polizei-Bezirkes an den betreffenden Amtsvorſtand eingeſendet werden.

Dieſer beruft ſofort:

1) die Gemeindevorſtände der vier bevölkertſten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutſchen Bunde die meiſten Stimmen in fünf verſchiedenen Gemeinden ihres Wahlbezirke erhalten haben, damit dieſelben unter ſeiner Leitung aus den Urliſten diejenigen Perſonen auswählen, welche wegen erprobter Einſicht und Ehrenhaftigkeit der Geſinnung zu dem Amte von Geſchwornen am geeignetſten erſcheinen.

Die Wahl geſchieht in der Weiſe, daß für je 500 Einwohner des Diſtrikts-Polizei-Bezirks ein Geſchworner ausgewählt wird.

Ergibt ſich bei dieſer Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, ſo wird ein Geſchworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anſchlag gelaſſen.

Digitized by Google

Art. 7.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ſind, wird die Urliſte an den Stadtcommiſſair, in der Haupt- und Reſidenzſtadt München an den Polizeidirektor eingeſendet, welche Beamte die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 6. gegebenen Vorſchriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieſes Artikels bezeichneten Perſonen ſind jedoch der erſte, und in deſſen Verhinderung der zweite Bürgermeiſter ſammt den fünf älteſten Gemeindebevollmächtigten, und ſtatt der in Nr. 2 bezeichneten fünf Wahlmänner ſieben zuzuziehen.

Auch iſt in ſolchen Städten für je 250 Einwohner ein Geſchworner auszuwählen.

Art. 8.

Aus den in jedem Diſtrikts-Polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liſte gebildet, und an den Präſidenten der Kreis-Regierung eingeſendet, welcher nunmehr aus den verſchiedenen Bezirksliſten die Kreisliſte anfertigen läßt.

Demſelben ſteht hiebei die Befugniß zu, auch noch ſolche Perſonen aus den Urliſten, welche nicht aus den Art. 6. und 7. bezeichneten Wahlen hervorgegangen ſind, auf die Kreisliſte zu ſetzen. Die Zahl dieſer Perſonen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überſchreiten.

Art. 9.

Vierzehn Tage vor Zuſammentritt des Landrathes iſt die Kreisliſte jedem einzelnen Mitgliede deſſelben zuzuſtellen. Der verſammelte Landrath hat ſodann die Zahl der auf derſelben befindlichen Perſonen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzuſetzen.

Art. 10.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath ſorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbeſcholtene Männer, ſondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreiſes, und daß insbeſondere Befähigte aus ſolchen Orten, wo die Aſſiſen-Sitzungen gehalten werden, in angemeſſener Anzahl der Liſte einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths ſelbſt dürfen nicht auf der Liſte ſtehen.

Art. 11.

Aus den auf ſolche Weiſe vom Landrathe ausgewählten Perſonen bildet ſich die Hauptliſte der bei den Aſſiſenſitzungen zu verwendenden Geſchwornen, und die Abgänge, welche ſich auf derſelben durch Todesfälle, Verluſt der zum Amte eines Geſchwornen erforderlichen Eigenſchaften, oder in Folge der im Art. 25. enthaltenen Beſtimmung ergeben, werden in nachſtehender Weiſe ergänzt:

Art. 12.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Artikel 4. bezeichnete Art diejenigen Perſonen aus der früheren Urliſte geſtrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen ſind, oder die zum Geſchwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weiſe ſind diejenigen, welche während des Jahres dieſe Befähigung erlangt haben, zur Liſte hinzuzuſetzen. Die Beſtimmung über Bekanntmachung der Urliſten, über Anbringung und Verbeſcheidung von Einſprüchen, ſowie über die Einſendung der Liſten an die in den Artikeln 6. und 7. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 13.

Nachdem dieſen Beamten zuvor vom Regierungs-Präſidenten das Verzeichniß derjenigen Perſonen ihres Diſtricts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertiget worden iſt, welche auf der Hauptliſte eingetragen ſind, ſowie derjenigen, welche wegen bereits geleiſteten Dienſtes für das nächſte Jahr nicht wieder auf dieſelbe geſetzt werden dürfen (Art. 25), ſchreiten dieſelben nach Maßgabe der in den Artikeln 6. und 7. enthaltenen Vorſchriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) ſtatt der im Art. 6. Nr. 2. beziehungsweiſe Art. 7. Abſ. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweiſe ſieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen ſind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-Abgeordneten die meiſten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben,

Digitized by Google

2) in den Diſtrikts-Polizeibezirken nur für je zweitauſend, und in den, der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tauſend Einwohner ein Geſchworner gewählt wird.

Art. 14.

Die im Art. 6. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Beſtimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann ſowohl die erſt neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher ſchon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliſte nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 15.

Die Befugniß des Regierungs-Präſidenten, bei Anfertigung der Kreisliſte auch noch andere Perſonen, als die in den Diſtricts-Polizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geſchworne in Vorſchlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliſte, jedoch nur unter der im Artikel 8 bezeichneten Beſchränkung, Anwendung.

Art. 16.

Dem verſammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zuſtellung der Kreisliſte an die einzelnen Mitglieder (Art. 9.) das Verzeichniß der unterdeſſen abgängig gewordenen Geſchwornen der früheren Hauptliſte mitgetheilt, und dieſer ergänzt ſofort dieſelbe durch Hinzuſetzung der dem Abgange entſprechenden Anzahl neuer Geſchwornen.

Zweite Abtheilung.

Von der Zuſammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

Art. 17.

Wenigſtens vierzehn Tage vor Eröffnung der Aſſiſen-Sitzungen hat der Regierungs-Präſident die vom Landrathe angefertigte Hauptliſte dem Präſidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von dieſem werden ſodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen ſämmtlicher auf die Hauptliſte geſetzten Staatsbürger für die bevorſtehenden Sitzungen fünf und vierzig hervorgezogen.

Art. 18.

In gleicher Weiſe findet nach Beendiguug der allgemeinen Ziehung eine beſondere Ziehung zur Beſtimmung von neun Erſatzgeſchwornen Statt.

Hiebei ſind nur die Namen der an dem Orte, wo die Aſſiſen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliſte ſtehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 19.

Das Verzeichniß ſämmtlicher gezogener Geſchwornen iſt in kürzeſter Friſt dem ernannten Aſſiſen-Präſidenten mitzutheilen, und dieſer iſt verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf ſechs herabzuſetzen.

Art. 20.

Das auf ſolche Weiſe herabgeſetzte Verzeichniß iſt ohne Verzug an den Regierungs-Präſidenten einzuſenden, und durch dieſen jedem einzelnen Geſchwornen von ſeiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erſcheinen hat, durch eine ſchriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben geſetzten Strafen (Art. 22.) Nachricht zu geben.

Die Zuſtellung der Ausfertigung iſt wenigſtens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen beſtimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geſchwornen in Perſon, oder in deſſen Abweſenheit an die in ſeiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden iſt, an den Gemeindevorſteher zu bewerkſtelligen, welcher ſodann verpflichtet iſt, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufſchub an den Berufenen gelangen zu laſſen.

Die Zuſtellung iſt zu beſcheinigen, und die Beſcheinigung ſogleich dem Regierungs-Präſidenten einzuſenden.

Digitized by Google

Art. 21.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung beſtimmten Tage von den vorgeladenen Geſchwornen nicht wenigſtens vier und zwanzig erſcheinen, ſo haben für die abgängigen ſofort die nach Art. 18 beſtimmten Erſatzgeſchwornen, und zwar nach der unter dieſen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 22.

Jeder Geſchworne, welcher auf die ihm zugeſtellte Ladung weder erſchienen iſt, noch ſein Ausbleiben auf zulängliche Weiſe entſchuldigt hat, verfällt in eine Geldſtrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebſt doppelter Geldſtrafe der Verluſt der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geſchwornen ein; das Urtheil iſt durch das Amtsblatt des Kreiſes auf Koſten des Straffälligen bekannt zu machen, und deſſen Name in der Hauptliſte der Geſchwornen zu ſtreichen.

Art. 23.

Gleicher Beſtrafung unterliegt jeder Geſchworne, der zwar auf die ergangene Ladung erſchienen iſt, aber vor dem Schluſſe der Aſſiſe ſich ohne eine als gültig anerkannte Entſchuldigung wieder entfernt hat.

Art. 24.

Als gültig entſchuldigt iſt nur derjenige zu betrachten, welcher eine Beſcheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem feſtgeſetzten Tage ſich einzufinden, oder bis zum Schluſſe der Aſſiſe zu verweilen.

Der Aſſiſenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entſchuldigung zu entſcheiden, und wenn er ſolche verwirft, ſofort die Strafe auszuſprechen.

Art. 25.

Wer auf die erhaltene Ladung erſchienen, und ſeinen Verrichtungen als Geſchworner nachgekommen iſt, ſoll weder in dem nämlichen, noch in dem nächſtfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, ſoferne er nicht ausdrücklich auf dieſe Befreiung verzichtet, worüber derſelbe am Schluſſe der Sitzungen beſonders zu befragen iſt.

Das Verzeichniß der alſo austretenden Geſchwornen iſt ſodann dem Regierungs-Präſidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliſte eintragen zu können.

Art. 26.

Jeder Geſchworne, der ſeine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn ſein Wohnſitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entſchädigung der Reiſekoſten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung feſtgeſetzt wird.

Art. 27.

An dem zur Eröffnung der Sitzungen anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Straſſache ſind die Geſchwornen, welche auf die Vorladung erſchienen ſind, ſowie die ſtatt der Nichterſchienenen etwa beſtimmten Erſatzgeſchwornen (Art. 21.) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 28.

Das Schwurgericht iſt für die Aburtheilung jeder einzelnen Straſſache aus zwölf Geſchwornen zu bilden.

Art. 29.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten laſſen, ſo kann der Aſſiſenhof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geſchwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeſchworne beſtimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathſchlagung und Ertheilung des Ausſpruches auszuharren gehindert ſeyn ſollte, daſſelbe zu erſetzen.

Die Ergänzungsgeſchwornen treten in dieſem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden ſind.

Art. 30.

Iſt der Aufruf beendigt und die nach Art. 21. erforderliche Zahl vorhanden, ſo zieht der Präſident die Namen der zwölf Geſchwornen aus der Urne heraus.

Digitized by Google

Art. 31.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt ſind befugt, eine gleiche Anzahl von Geſchwornen abzulehnen.

Iſt jedoch eine ungerade Zahl von Geſchwornen vorhanden, ſo ſteht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 32.

So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet iſt, haben ſich dieſelben darüber zu vereinigen, in welcher Art ſie das ihnen zuſtehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, ſo iſt durch das Loos die Reihenfolge zu beſtimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung iſt in dieſem Falle für alle bindend.

Art. 33.

So wie der Name eines Geſchwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerſt der Staatsanwalt, ſodann der Angeklagte ſich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 34.

Die Ziehung iſt beendigt, ſobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen ſind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden iſt.

In dem durch Art. 29. vorgeſehenen Falle iſt die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweiſe auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 35.

Sind in der Urne nur noch ſo viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, ſo findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Art. 36.

Die Mitglieder des Schwurgerichts ſind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präſident hat zu dieſem Ende den Geſchwornen folgende Eidesformel vorzuleſen:

„Ich ſchwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und deſſen Vertheidigung bei bevorſtehender gerichtlicher Ver„handlung mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit zu verfolgen, die Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe gewiſ„ſenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausſpruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeſchwornen mich zu „benehmen, in der Ausübung der mir als Geſchwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunſt, Furcht, „Eigennutz, Rückſicht auf die Perſon oder aus andern ſolchen Urſachen zu handeln, ſondern dabei nur Gott, die „Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausſpruch nach meinem Gewiſſen und der durch „die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, alles getreulich und ohne Gefährde, ſo wahr „mir Gott helfe."

Nach Ableſung der Eidesformel iſt jeder Geſchworne einzeln durch den Präſidenten aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszuſprechen:

„Ich ſchwöre."

Religionsgenoſſen, welchen der Eid unterſagt iſt, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 37.

Nach erfolgter Beeidigung iſt die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafſache zu eröffnen. Wird dieſe Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächſten Aſſiſe hingewieſen, ſo muß bei dieſer zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorſtehenden Vorſchriften geſchritten werden.

Art. 38.

Die Beſtechung der Geſchwornen iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Th. I. Art 355. 356. 443. 444. 446. und 448. zu beurtheilen.

Anſtatt der Dienſtesentſetzung in den dort bezeichneten Fällen ſoll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher

Digitized by Google

Beamter iſt, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anſtatt der Dienſtesentlaſſung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 39.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Geſetz in Wirkſamkeit zu treten hat, wird durch beſondere Regierungs-Verordnung feſtgeſetzt werden.

Die Staatsminiſter der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. Auguſt 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,
die Bildung von Vereinen zu geſetzwidrigen Zwecken betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In mehreren Orten Deutſchlands haben ſich unter dem Namen „demokratiſche Vereine“ Verbindungen gebildet, welche die Einführung einer demokratiſchen Republik, alſo die Aufhebung der Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Staaten bezielen, und deren Centralausſchuß zu dieſem Zwecke in einer Bekanntmachung vom 28. Juni l. Js. nicht nur der deutſchen Nationalverſammlung die fernere Anerkennung verſagt, ſondern auch zur Auflehnung gegen die Beſchlüſſe dieſer Verſammlung, und zur eigenmächtigen Bildung einer neuen Vertretung aufgefordert hat.

Der ſtaatsverrätheriſche Charakter dieſer Vereine iſt hiedurch nach den in dem Königreiche geltenden Strafgeſetzen zur Genüge bezeichnet.

So wenig Wir gemeint ſind, Vereinigungen zu erlaubten Zwecken entgegen zu treten, ſo dringend fühlen Wir Uns durch Unſere beſchwornen Regentenpflichten aufgefordert, der Herrſchaft der Geſetze gegen ſolche verbrecheriſche, die verfaſſungsmäßige Staatsordnung offen bedrohende Verbindungen die vollſte Geltung zu verſchaffen.

Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern, ertheilen Wir demgemäß den Auftrag, der Bildung und Ausbreitung jener demokratiſchen Vereine, ſo wie allen auf gleiche geſetzwidrige Zwecke gerichteten Verbindungen in Bayern vorbeugend zu begegnen, damit die Staatsangehörigen vor den ſchweren Folgen unbedachter Theilnahme an ſolchen Verbindungen bewahrt werden.

Sollte dennoch wider Erwarten die Bildung ſolcher Vereine bewirkt werden, ſo ſind dieſelben ungeſäumt aufzulöſen, und es iſt gegen die Theilnehmer die Einſchreitung der Gerichte hervorzurufen.

Bei allen dieſen Anordnungen und Einſchreitungen haben Unſere Stellen und Behörden ihr Verfahren ſtrenge nach den Beſtimmungen der Verfaſſung und der einſchlagenden Geſetze zu bemeſſen, und jede Ueberſchreitung ihrer geſetzlichen Amtsbefugniſſe ſorgfältigſt zu vermeiden.

Reichenhall, den 12. Auguſt 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär.
An deſſen Statt der Miniſterialrath:
Dillis.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Verſammlung der Landräthe für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich zufolge Allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. Reichenhall den 11. d. Mts. allergnädigſt bewogen gefunden, die Eröffnung der Landraths-Verſammlung für die Regierungsbezirke dieſſeits des Rheins für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ gemäs § 25 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., auf Montag den 2. October l. Js. feſtzuſetzen.

Zugleich haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt geruht, durchdrungen von dem Wunſche, daß auch den Verhandlungen der Landräthe eine lebendigere Theilnahme zugewendet werde, und überzeugt, daß dieſe geweckt und gefördert werden wird, wenn auch ihre Berathungen an das Licht der Oeffentlichkeit treten, dieſe ſchon jetzt in ſoweit eintreten zu laſſen, als die dermalen noch geltenden Geſetzesbeſtimmungen es zulaſſen.

Nachdem nun der §. 28 und 29 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 einer unbedingten Oeffentlichkeit zur Zeit noch entgegenſteht, ſo haben Seine Majeſtät den Landräthen allergnädigſt geſtattet, die ihrem Wirkungskreiſe durch §. 2, Ziff. 1, 2, 3 und 5 des oben erwähnten Geſetzes zugewieſenen Gegenſtände in öffentlichen Sitzungen zu berathen.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte und Herrſchaftsgerichte, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Den Vollzug des im Wege der freiwilligen Subſcription aufzunehmenden Staatsanlehens, hier die Betheiligung der Gemeinden und Stiftungen an demſelben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 12. d. in Nr. 99 des Kreis-Intelligenzblattes wird den ſämmtlichen K. Landgerichten und Herrſchaftsgerichten, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Folge eines Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 14. d., den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai l. Js. über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffend, eröffnet, daß die Betheiligung der Gemeinden, dann der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen bei dieſem Anlehen mit Rückſicht auf die Artikel III. und IV. des angeführten Geſetzes gegen fünfprocentige, auf den Namen der kreditirenden Gemeinde oder Stiftung lautende Schuldſcheine genehm iſt.

Hienach iſt ſich zu achten.

Bayreuth, den 19. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und proteſtantiſchen Kirchen-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Renten-Ueberſchüſſe der proteſtantiſchen Kultusſtiftungen pro 18$\frac{46}{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der von den proteſtantiſchen Kultus-Stiftungen pro 18$\frac{46}{47}$ geleiſteten Conkurrenz-Beiträge wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Erhoben wurde pro $18\frac{46}{47}$.	Betrag fl.	kr.
A. An Conkurrenz-Beiträgen.		
1. Landgericht Bayreuth.		
Vom Gotteshauſe Bindlach	307	—
„ „ Miſtelgau	5	30
„ „ Obernſees	6	30
2. Landgericht Culmbach.		
Vom Gotteshauſe Langenſtadt	47	—
3. Landgericht Ebermannſtadt.		
Vom Gotteshauſe Heiligenſtadt	524	—
4. Landgericht Berneck.		
Vom Gotteshauſe Nemmersdorf	22	30
5. Landgericht Herzogenaurach.		
Vom Gotteshauſe Netzleinsdorf	5	—
6. Landgericht Ludwigsſtadt.		
Vom Gotteshauſe Langenau	11	30
7. Landgericht Stadtſteinach.		
Vom Gotteshauſe Unterſteinach	9	30
8. Landgericht Weismain.		
Vom Gotteshauſe Gärtenroth	25	—
B. Beiträge aus anderen Regierungs-Bezirken und zwar zum Kirchenbau in Schnei:		
1) Von den proteſtantiſchen Cultusſtiftungen in Oberbayern	12	—
2) Von jenen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aſchaffenburg	48	—
C. Aus den Vorjahren.		
Nach Abſchluß des Verwendungs-Ausweiſes pro $18\frac{45}{46}$ ſind zum Aktiv-Beſtande verblieben	90	$47\frac{1}{3}$
Summa aller Einnahmen	1114	$17\frac{1}{3}$
Hievon		
Summa aller Ausgaben ab mit	1019	58
Bleibt Aktiv-Beſtand	94	$19\frac{1}{3}$
Dieſer Aktiv-Beſtand geht als Reſervefond auf $18\frac{47}{48}$ über.		

Verwendet wurde pro $18\frac{46}{47}$.	Betrag fl.	kr.
A. An Unterſtützungen.		
1) Im Bezirke der Haupt- und Reſidenzſtadt München.		
Der proteſtantiſchen Prediger-Bildungs-Anſtalt, Zuſchuß pro $18\frac{46}{47}$	308	28
2) Stadtbezirk Bamberg.		
Dem proteſtantiſchen Gotteshauſe daſelbſt, Zuſchuß pro $18\frac{46}{47}$	362	—
Dem proteſtantiſchen Kirchner daſelbſt, Zuſchuß pro $18\frac{46}{47}$	15	—
3) Landgericht Pottenſtein.		
Dem Gotteshauſe Kirchahorn, Unterſtützung zur Beſtreitung dringender Reparaturen an der Kirche	50	—
4. Landgericht Berneck.		
Dem Gotteshauſe Goldkronach zur Vollendung der Kirche	200	—
5. Landgericht Lichtenfels.		
Dem Gotteshauſe Schnei zur Vollendung der Kirche	60	—
B. Poſtporti.		
An Poſtporto wurde pro $18\frac{46}{47}$ bezahlt . .	4	2
C. Auf die Verwaltung.		
Die Verwaltungs- und Regiekoſten betragen pro $18\frac{46}{47}$	20	28
Summa aller Ausgaben	1019	58

Bayreuth, den 18. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Das Unterſtützungs-Geſuch des durch Sturmwind beſchädigten Gütlers Johann Will zu Kummersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den in der Nacht vom 31. März auf den 1. April l. J. erfolgten Sturmwind iſt das Wohnhaus des Kleingütlers Will von Kummersreuth, K. Landgerichts Lichtenfels, demolirt, ſein Saam- und Speiſegetreid vernichtet,

Digitized by Google

ſeine übrige Mobiliarſchaft ſtark beſchädigt, und er hierdurch bei ſeinen ohnedieß dürftigen Vermögensumſtänden in eine traurige Lage verſetzt worden.

In Folge k. Miniſterialreſcripts vom 16. v. M. und der hiedurch der unterfertigten Stelle ertheilten Zuſtändigkeit wird hiemit die Vornahme einer Hauscollekte in ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibezirken von Oberfranken genehmigt, und ſomit der Auftrag für die Behörden verbunden, die geſammelten Beiträge unmittelbar dem K. Landgerichte Lichtenfels zu überſenden, hievon aber Anzeige anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 19. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth und Bamberg, dann ſämmtliche K. Landgerichte und Rentämter und die Cameraladminiſtration Caulsdorf.

(Taxirung der Beſitzatteſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Errichtung von Inventarien, Herſtellung von Erbtheilungsrezeſſen, bei Verkäufen, insbeſondere bei gezwungenen, werden häufig von den Gerichten Mittheilungen über den Beſitzſtand und allenfallſige Gefällrückſtände bei den K. Rentämtern nachgeſucht.

Da dieſe Verhandlungen vorzüglich im ärarialiſchen Intereſſe geſchehen, ſo ſind ſowohl dieſe Requiſitionen der Gerichte, als die Antwortſchreiben der K. Rentämter tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Die öffentliche Preiſevertheilung an der hieſigen Königl. Studienanſtalt und an der Königl. Kreis-Landwirthsſchafts- und Gewerbſchule wird am Samſtag den 26. d. M. Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, dieſer Schulfeierlichkeit ihre ehrende und aufmunternde Anweſenheit zu ſchenken.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Dank

für ein Geſchenk von 4 fl., welches dem unterfertigten Armenpflegſchaftsrath von gütiger Hand überſchickt worden iſt.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1848.

Der Armenpflegſchaftsrath der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1848.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaft der Gräfin Dorothea Thürheim Montag den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr deren Nachlaß, beſtehend in Hausgeräthſchaften, Möbeln, Betten &c. gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Urtels-Eröffnung.

Das Königliche Landgericht Kulmbach erkennt in Sachen der ledigen Maurergeſellentochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und Conſ. gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch von

Neuenreuth wegen Vaterſchaft und Kindesalimenten, als Juſtizbehörde zu Recht:

1) der Verklagte Johann Adam Rauſch ſei mit ſeinen Einreden gegen die geſtellte Klage vom 18. September 1847, wie hiermit geſchieht, auszuſchließen und letztere für abgeleugnet zu erachten,

2) Klägerin habe binnen 30 Tagen Beweis darüber anzutreten:

a) daß ſie am 8. Mai 1847 ein Mädchen, Margaretha getauft, geboren habe,

b) daß der Beklagte Johann Adam Rauſch innerhalb des 210. und 285 Tages, von ihrer am 8. Mai v. Js. erfolgten Niederkunft zurückgerechnet den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe.

3) Die Entſcheidung über den Koſtenpunkt ſei ausgeſetzt zu laſſen, bis zum Endurtheil, Taxen und Stempel aber bleiben ſuspendirt, welches Erkenntniß dem abweſenden Beklagten hiemit eröffnet wird.

Kulmbach, am 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Johann Schrüfer, Bauer zu Breitenleſau, von mehreren Gläubigern gedrängt, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger und Friſtengeſtattung den Antrag geſtellt. Es werden daher deſſen bekannte und unbekannte Gläubiger aufgefordert, am

Dienſtag den 5. September d. Js. früh 8 Uhr

zum Behuf der Liquidation und Verhandlung wegen des Friſtengeſtattungsgeſuchs um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen beitretend angeſehen werden ſollen.

Hiebei wird bemerkt, daß Schuldner ſeinen Aktivſtand auf 4500 fl., ſeinen Paſſivſtand auf 2489 fl. angegeben hat, ſomit 2011 fl. reines Vermögen bliebe, und derſelbe eine 2jährige Nachſicht beantragt hat.

Hollfeld, den 3. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende dem Schuhmachermeiſter Georg Friedrich Fraas zu Thiersheim gehörige Immobilien, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 99, B.-Nr. 732, Str.-Kap. 500 fl., bei der Brandkaſſe mit 1200 fl. verſichert, mit Waldrecht auf 3 Klafter Scheitholz, B.-Nr. 733, Str.-S. 7⅛ kr., ſodann dem Stadel und der Hofraith, taxirt auf 800 fl.,

2) die Hälfte von $\frac{1}{16}$ Hof im untern Markt, B.-Nr. 436, Str.-Kap. 200 fl. zins- und giltpflichtig, beſtehend in

a) ½ Tagw. Feld am Mühlberg, taxirt auf 40 fl.,

b) ⅛ Tagw. Feld auf dem Mittlerbühl, taxirt auf 40 fl.,

c) ⅜ Tagw. auf dem Saurangen, taxirt auf 50 fl.,

d) ¼ Tagw. Wieſe hinterm Gericht, taxirt auf 50 fl.

3) der halbe Sechzehntelshof unterm Markt, B.-Nr. 735, Str.-Cap. 200 fl., zins- und giltpflichtig, beſtehend in

a) ¼ Tagw. am Kappelbüſchen, taxirt auf 60 fl.,

b) ¼ Tagw. auf dem Mülſling, taxirt auf 70 fl.,

c) ⅛ Tagw. am graſigen Weg, taxirt auf 40 fl.,

d) ¼ Tagw. Feld am Arzberger Weg, taxirt auf 80 fl.,

e) ¼ Tagw. Wieſe hinterm Gericht, taxirt auf 100 fl.,

4) ⅛ von einem Aeckerlein am Erb, B.-Nr. 499, taxirt auf 80 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt. Bietungstermin wird auf

Dienſtag den 12. September c.

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Thiersheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, daß die nähere Beſchreibung des Anweſens und das Schätzungs-Protokoll in hieſiger Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen liegt und daß die Kaufbedingungen im Strichtermine werden bekannt gegeben werden.

Wunſiedel, am 12. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Dienſtag den 29. Auguſt d. Js. Vormittags 8 Uhr beginnend, werden im Hauſe Nr. 90 zu Hohenberg mehrere Mobilien und Effekten, worunter Silbergeſchirr, eine goldene Repetiruhr, Porzellainſervice, ganz neue Betten und

Digitized by Google

dergleichen Bettfedern, werthvolles Schreinzeuch, ſowie ein Flügel, gegen Baarzahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

Selb, den 30. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Metzgermeiſters Michael Dejnzer dahier, beſtehend aus

1) Wohnhaus mit Keller, freieigen und mit einem Hausſteuer-Kapitale von 650 fl. belegt, blutzehentpflichtig zur Pfarrei Pottenſtein,
2) Forſtrechte im Biſchofswalde zu jährlichem 4 Klafter Brenn- und benöthigten Bauholz, mit 125 fl. St.-Kap. und dem Forſtzins zum königl. Rentamt Pegnitz, übrigens handlohnfrei,
3) $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemeindetheil, welcher freieigen und mit 5 fl. Steuer-Kapital belegt iſt,
4) Gemeindenutzantheil, freieigen und mit 10 fl. St.-Kap. angelegt,
5) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten hinterm Hauſe, freieigen und mit 15 fl. St.-Kap. und dem Pflanzenzehent zur Pfarrei Pottenſtein belaſtet,
6) $\frac{1}{4}$ Garten in der Seegaſſe, onerirt mit 30 fl. Steuer-Kapital, übrigens freieigen,
7) einem Acker im Galgengrund zu $\frac{3}{8}$ Tagw., onerirt mit 100 fl. St.-Kap. und dem Zehenten an Privaten, übrigens freieigen,
8) 1 Tagw. Feld auf der Haard, freieigen, und mit 100 fl. Steuer-Kapital, dann zehentpflichtig an Privaten,
9) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Galgengrund, freieigen, belegt mit 35 fl. Steuer-Kapital, dann der Zehentbarkeit an Privaten,
10) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe im Weiher, freieigen und mit 75 fl. Steuer-Kapital belegt,
11) einer halben Scheune bei der Ziersmühle, freieigen und unbeſteuert,
12) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Bernitz, onerirt mit 90 fl. Steuer-Kapital, 6 kr. $4\frac{1}{2}$ Heller jährlichem Erbzins, $10\frac{2}{3}$ Handlohn und $56\frac{1}{4}$ kr. Todtenfall,
13) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im ſchönen Grund, belaſtet mit 120 fl. Steuer-Kapital, 6 kr. $4\frac{1}{2}$ Heller jährlichem Erbzins, $10\frac{2}{3}$ Handlohn und $56\frac{1}{4}$ kr. Todtenfall, dann der Zehentbarkeit an Privaten,
14) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld allda, belaſtet mit 130 fl. Steuer-Kapital, 6 kr. $4\frac{1}{2}$ Heller jährlichem Erbzins, $10\frac{2}{3}$ Handlohn, 56 $\frac{1}{4}$ kr. Todtenfall, und dem Zehent wie vor,
15) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld auf der Haard, onerirt mit 75 fl. St.-Kap., der Zehentbarkeit an Privaten, übrigens handlohnfrei, welch ſämmtliche Beſitzungen auf 2245 fl. gerichtlich geſchätzt wurden,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und wird hiezu Termin auf den

22. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

in dieſſeitiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenſtein, den 9. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Schaf-Winterweide-Verpachtung.

Die Gemeinde Gerlachshauſen, K. Landgerichts Dettelbach in Unterfranken verpachtet ihre Schaf-Winterweide, die bisher mit 250 Stück Schafen behütet wurde, vom 1ten October 1848 bis zum 1. April 1849 mittelſt öffentlicher Verſteigerung und zwar am 2. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Gemeindehauſe dahier, wozu Liebhaber eingeladen werden. Auswärtige Streicher haben ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen, und werden die näheren Bedingniſſe beim Striche ſelbſt bekannt gemacht werden.

Gerlachshauſen, den 16. Auguſt 1848.

Die Gemeindeverwaltung.

Nicht amtlicher Artikel.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein zu Altenreuth im Steuerdiſtrikt Mengersreuth gelegenes Gut, beſtehend in 3 Wohngebäuden mit den nöthigen Nebengebäuden, ſämmtlich in einem guten Bauzuſtand, dann 46 Tagwerk Felder, 25 Tgw. Wieſen, 26 Tgw. Waldung, circa 15 Tgw. Huth und Huthgerechtigkeit im Kgl. Forſte, zu verkaufen. Kaufsliebhaber wollen ſich wenden an den Eigenthümer Urban Bauer zu Altenreuth bei Weidenberg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend den 26. Auguſt 1848.

Inhalt:

Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen. — Veetheilung der Unterſtützungs-Rate für proteſtantiſche Schullehrer-Relikten in Oberfeanken pro 18$\frac{47}{48}$. — Voeläufige Ueberſicht übee die Eefüllung des Forſtmaterial-Etats pro 18$\frac{47}{48}$. — Erledigung der 1. Pfarrſtelle zu Kempten nebſt dem damit verbundenen Dekanat. — Dienſtes-Nachrichten. —Bekanntmachungen öffentlichee Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 18. Februar 1845, Nr. 23 des Kreis-Intelligenzblattes, wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden auf den Grund eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 29. v. Mts. eröffnet, daß, nachdem die von den Kreis-Regierungen erſtatteten Berichte entnehmen laſſen, daß ſich bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertägen ein verſchiedenes, durch Lokalbedürfniſſe und nicht zu beſeitigende Verhältniſſe hervorgerufenes Ortsherkommen gebildet habe, Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt auszuſprechen geruht haben, daß es damit an jedem Orte gehalten bleiben ſoll, wie dermalen.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden hienach Sorge tragen, daß dieſem allerhöchſt ausgeſprochenen Willen bei dem Vollzuge der durch das Ausſchreiben vom 18. Februar 1845 über die Feier der Sonn- und Feſttage getroffenen und resp. erneuerten Anordnungen die nöthige Rückſicht zugewendet werde.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Vertheilung der Unterſtützungs-Rate für proteſtantiſche Schullehrer-Relikten in Oberfranken pro 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hiermit angewieſen, das alljährliche Verzeichniß über die in ihren Bezirken vorhandenen proteſtantiſchen Schullehrer-Wittwen und Waiſen, welche aus der oberfränkiſchen

Digitized by Google

Kreis-Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt eine Penſion nicht beziehen, Behufs der Vertheilung der diesjährigen Unterſtützungs-Rate längſtens binnen

4 Wochen

an die K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth zu überſenden.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Forſtämter von Oberfranken.
(Die vorläufige Ueberſicht über die Erfüllung des Forſtmaterial-Etats pro $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 13. d. Mts. wurde die unterfertigte Stelle angewieſen, die vorläufige Ueberſicht über die Erfüllung des Forſtmaterial-Etats pro $18\frac{47}{48}$ ſobald als möglich vorzulegen. Da dieſe Ueberſicht jedoch erſt dann gefertigt werden kann, wenn die Forſtmaterial-Rechnungen pro $18\frac{47}{48}$ zur Vorlage gekommen ſeyn werden, ſo erhalten die K. Forſtämter hierdurch den Auftrag, den Vorlagetermin, welcher auf den 1. September feſtgeſetzt iſt, genau einzuhalten.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

(Die Erledigung der 1. Pfarrſtelle zu Kempten nebſt dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu der Ausſchreibung der im Rubrum genannten Pfarrſtelle vom 24. v. Mts. wird nachträglich bemerkt, daß nach neuerlichen Angaben der Anſatz von 490 fl. an freiwilligen Geſchenken zu hoch iſt und nicht verbürgt werden kann.

Ansbach, den 12. Auguſt 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 17. Juli curr. allergnädigſt bewogen gefunden, den Revierförſter zu Creußen im Forſt-Amte Bayreuth, Johann Chriſtian Reich, unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner 59jährigen treuen Dienſtesleiſtung, in den Ruheſtand zu verſetzen, an deſſen Stelle, auf das Revier Thiergarten in Creußen, in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft, den Revierförſter zu Schnappenhammer, im Forſt-Amte Steinwieſen, Carl Möller, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, zu verſetzen, und auf das hiedurch ſich erledigende Revier Schnappenhammer den Forſt-Amts-Actuar Baptiſt Geiger zu Bamberg zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Bekanntmachung.

Wiederbeſetzung des erledigten Forſtamtes Bamberg betr.

Unter dem Heutigen wurde der Königl. Forſtmeiſter Dütſch als Vorſtand des Königl. Forſtamtes Bamberg förmlich inſtallirt; Derſelbe hat mit dieſem Tage die Amts-

Digitized by Google

führung begonnen, — was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 21. Auguſt 1848.

Slevogt,
K. Regierungs-Forſtcommiſſär, als Extraditions-Commiſſair.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Zimmermeiſter Gareiſen'ſchen Relicten dahier, deſſen nähere Beſchreibung aus dem Ausſchreiben vom 26 Juni curr. zu entnehmen iſt, wiederholt, nachdem im Strichtermine vom 2ten d. Mts. ein den Schätzungspreis erreichendes Meiſtgebot nicht gelegt wurde, dem Verkaufe unterſtellt und Strichtermin auf

Dienſtag den 5. Septbr. curr. Vormittags 11 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 8 anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 99 und 100 des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungspreiß erfolgt, ſowie, daß die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Bayreuth, am 5. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die im Steuer-Diſtrikt Emtmannsberg gelegenen 2 Tagwerk Wald, jetzt Feld, vom Sauerholz mit dem darauf erbauten Wohnhauſe, das Reuthaus genannt, der Katharina Goldfuß von Oberölsnitz zugehörig, Beſitz-Nr. 259a, mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen, geſchätzt auf 500 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf

den 18. September curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des Georg Frank zu Emtmannsberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag gemäs §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §. 98 — 101. der Prozeß-Novelle de 17. November 1837 erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die zum Vermögensnachlaß des Auszüglers und Müllermeiſters Johann Weigel von Thalmühle gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Miſtelbach, Hs.-Nr. 74, einſtöckig, maſſiv von Steinen erbaut nebſt Stallung und Stadel, dann zwei Gemeindetheile, jede zu $\frac{1}{8}$ Tagw., 45□ R. Wieſe am Eichanger, geſchätzt auf 625 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Oppersdorf, Diſtrikts Geſees, B.-Nr. 157 mit, 160 fl. Capital beſteuert, freieigen, geſchätzt auf 260 fl.

werden auf Antrag der Erben am

5. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Miſtelbach öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und ſofern die Aufgebote die Taxe überſteigen oder erreichen, ſofort hingeſchlagen werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 29. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Zum Verſtrich des Oel-Bedarfs zur ſtädtiſchen Beleuchtungs-Anſtalt pro 184$\frac{8}{9}$, beſtehend aus 3000 Maas gut abgelegenem $\frac{1}{2}$ Rüb-, $\frac{1}{2}$ Lein- dann Lampenöl, wird

Montag den 28. Auguſt Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungsſaale des Rathhauſes dahier Termin anberaumt und hiezu Strichluſtige eingeladen, mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag von der Genehmigung des Stadt-Magiſtrats abhängt. Bayreuth, 22. Auguſt 1848.

Die Rendantur der ſtädt'ſchen Beleuchtungs-Anſtalt.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Marx Fiſcher von Hirſchaid hat ſich für inſolvent erklärt, indem ſeine Activa nur 1050 fl., ſeine Paſſiva dagegen 2505 fl. 24 kr., worunter 900 fl. Hypothekenkapitalien betragen ſollen, und gebeten, zur Vermeidung eines Konkurſes und zur Effectuirung eines gerichtlichen Nachlaßvertrages eine Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zu veranlaſſen.

Dieſer Bitte ſtattgebend werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche auf das Vermögen des Gemeinſchuldners machen, aufgefordert, am

Mittwoch den 6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

entweder in Perſon oder mittelſt hinlänglicher Bevollmächtigter bei unterfertigtem Amte um ſo ſicherer zu erſcheinen, allenfallſige Urkunden und ſonſtige Behelfe mitzubringen und ſich über die Vergleichsvorſchläge zu erklären, als ſonſt die abweſenden bekannten Gläubiger ſich dasjenige gefallen laſſen müßten, was durch Stimmenmehrheit der Anweſenden beſchloſſen wird, während unbekannte Gläubiger die Ausſchließung von der Maſſe zu gewärtigen haben.

Falls eine Vereinigung nicht erzweckt werden kann, gewärtigt man Stellung ſachgemäßer Anträge von Seite der Gläubiger bezüglich des weitern Verfahrens.

Bamberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Kgl. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kunegunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhahn von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimentation betreffend, ſind nunmehr die Beweisverhandlungen geſchloſſen und erhält daher der abweſende Beklagte den Auftrag, binnen 30 Tagen unerſtrecklicher Friſt einen Deductionsſatz abzugeben, wobei bemerkt wird, daß das Duplikat des Schlußſatzes der Klägerin für ihn in der Regiſtratur bereit liegt.

Bamberg, den 18. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Bei Beurlaubung des K. Landrichters.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der bisherigen Behandlung der Verlaſſenſchaft des Feldwebels Gottfried Pohrer von Hof hat ſich herausgeſtellt, daß dem hinterlaſſenen Vermögen ein nicht unanſehnlicher Schuldenſtand gegenüber ſteht und werden daher zur Richtigſtellung des letzteren alle diejenigen, welche auf die Verlaſſenſchaftsmaſſe aus irgend einem Titel Forderungen machen zu können glauben, aufgefordert, ihre rechtlichen Anſprüche um ſo gewiſſer binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, in ſoferne ſolches noch nicht geſchehen iſt, als nach Verlauf dieſer Friſt ohne weitere Rückſichtnahme vorgeſchritten werden wird.

Hof, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Waldenfels.
v. n.

Urtels-Eröffnung.

Das Königliche Landgericht Kulmbach erkennt in Sachen der ledigen Maurergeſellentochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und Conſ. gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth wegen Vaterſchaft und Kindesalimenten, als Juſtizbehörde zu Recht:

1) der Verklagte Johann Adam Rauſch ſei mit ſeinen Einreden gegen die geſtellte Klage vom 18. September 1847, wie hiermit geſchieht, auszuſchließen und letztere für abgeleugnet zu erachten,
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen Beweis darüber anzutreten:
   a) daß ſie am 8. Mai 1847 ein Mädchen, Margaretha getauft, geboren habe,
   b) daß der Beklagte Johann Adam Rauſch innerhalb des 210. und 285 Tages, von ihrer am 8. Mai v. Js. erfolgten Niederkunft zurückgerechnet den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe.
3) Die Entſcheidung über den Koſtenpunkt ſei ausgeſetzt zu laſſen, bis zum Endurtheil, Taxen und Stempel aber bleiben ſuspendirt, welches Erkenntniß dem abweſenden Beklagten hiemit eröffnet wird.

Kulmbach, am 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
werden hiemit alle diejenigen, welche an den ledigen Weißgerbergeſellen Conrad Krippner von hier, dermalen in Nordamerika, eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

2. October l. Js.

dahier beſtimmten Termine zu liquidiren und nachzuweiſen, indem gegen die Nichterſcheinenden angenommen werden muß, daß ſie an die für Conrad Krippner dahier deponirten 600 fl., welche ihm aus der Conkursmaſſe ſeiner Mutter zufielen, ihre Befriedigung nicht fordern, ſondern dieſes Kapital den ſich meldenden Gläubigern überlaſſen wollen. Kulmbach, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Sachen, die Subhaſtation der Realitäten des Müllermeiſters **Benedikt Konrad** von Sophienthal betr., iſt der auf

Donnerſtag den 31. d. Mts.

anſtehende Termin zum Verkauf des Waffenhammers bei Vordorf wieder aufgehoben worden, was andurch bekannt gemacht wird. Wunſiedel, am 22. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Johann Schrüfer, Bauer zu Breitenleſau, von mehreren Gläubigern gedrängt, hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger und Friſtengeſtattung den Antrag geſtellt. Es werden daher deſſen bekannte und unbekannte Gläubiger aufgefordert, am

Dienſtag den 5. September d. Js. früh 8 Uhr

zum Behuf der Liquidation und Verhandlung wegen des Friſtengeſtattungsgeſuchs um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen beitretend angeſehen werden ſollen.

Hiebei wird bemerkt, daß Schuldner ſeinen Aktivſtand auf 4500 fl., ſeinen Paſſivſtand auf 2489 fl. angegeben hat, ſomit 2011 fl. reines Vermögen bliebe, und derſelbe eine 2jährige Nachſicht beantragt hat.

Hollfeld, den 3. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Dienſtag den 29. Auguſt d. Js. Vormittags 8 Uhr beginnend, werden im Hauſe Nr. 90 zu Hohenberg mehrere Mobilien und Effekten, worunter Silbergeſchirr, eine goldene Repetiruhr, Porzellainſervice, ganz neue Betten und dergleichen Bettfedern, werthvolles Schreinzeuch, ſowie ein Flügel, gegen Baarzahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

Selb, den 30. Juli 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das **Thomas Bartelmanniſche** Anweſen zu Schnabelwaid, beſtehend in

1) Haus, Nr. 46, ſammt Keller, Stadel, Hofraum, Grasgarten, Gemeinderecht, dann Forſtrecht im Kütſchenrain, 2 Tagwerk 96 Dez. Acker, 4 Tagw. 40 Dez. Wieſen, 1 Tgw. 56 Dez. Waldung,
2) 20 Dez. Wieſe im Kreuzſtein, 3 Tgw. 56 Dez. Wieſen im Brukweiher, 4 Dez. im Rohrweiher, geſchätzt auf 1474 fl.,

auf den

7ten September curr. Vormittags 10 Uhr

im Pflaumiſchen Gaſthauſe zu Schnabelwaid dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsliebhaber, die ſich über Zahlungsfähigkeit und Leumund auszuweiſen haben, werden mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Kaufsbedingniſſe und Belaſtung und Taxe in der Landgerichts-Regiſtratur täglich eingeſehen werden können.

Pegnitz, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. n. Schütz.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben und Gläubiger werden die zur Nachlaßmaſſe des **Johann Bickel** zu Stappenbach gehörigen Realitäten, nämlich:

ein Söldengut, Str.-B.-Nr. 69, mit einem Steuerkapitale zu 290 fl. belaſtet, der Freiherrlich v. Löffelholz'ſchen Gutsherrſchaft mit 10 % handlohnbar, dann

1 Morgen Feld, der Markacker, mit 20 fl. Str.-Kapital belaſtet, handlohnbar der Gräflich von Schönborn'ſchen Gutsherrſchaft,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und zum Aufſtriche Termin auf

Mittwoch den 13. September Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Orte Stappenbach anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige einfinden können.

Burgebrach, am 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtshülfe wird nachbezeichnetes Grundvermögen des **Georg Reumann** zu Reuth am

Mittwoch den 20. September l. Js. Nachmittags 1 Uhr

Digitized by Google

bei dem Gemeindevorſteher Knarr zu Reuth öffentlich verkauft.

1) K.-B.-Nr. 443, ein Baumfeld im Auerberg, mit 100 fl. St.-K., geſchätzt auf 151 fl.,
2) K.-B.-Nr. 450, ein Feld im Mittenfeld, mit 85 fl. St.-K., werth 180 fl.,
3) K.-B.-Nr. 373, ½ Tagw. Eggeten im Weiher, mit 15 fl. St.-K., werth 30 fl.,
4) K.-B.-Nr. 1,028, eine Wieſe am Reuther Zweng, mit 230 fl. St.-K., gewerthet auf 200 fl.

Vorchheim, den 15. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende Realitäten des Lorenz Hümmerich von Oberrodach, als:

1) ein halbes Söldengut, K.-Nr. 338ª H.-Nr. 3 mit Forſtrecht und Zubehör, Oberlangenſtädter Ritterguts-lehen, aus 170 fl. Grundſteuerkapital beſteuert, mit 15¾ kr. Erbzinns, 2 Vrtl. 3⅞ Schtl. Forſthaber belaſtet, geſchätzt auf 500 fl.,
2) ¼ Tgw. Feld, das Marteräckerlein, K.-Nr. 338ᵇ, aus 10 fl. beſteuert, dergl. Lehen, auf 30 fl. geſchätzt,
3) ½ Morgen Feld am Gäßlein, B.-Nr. 539, Waldenfelſer Lehen, aus 80 fl. St.-K., auf 100 fl.,
4) ⅜ Tagw. Wieſen, die Roßwieſen, Nr. 541, Oberlangenſtadter Rittergutslehen, 160 fl. St.-Kap., auf 220 fl.,
5) ¼ Tagw. Gebüſch auf'm Leibersberg, Nr. 4, K.-Nr. 1349, freieigen, 15 fl. St.-Kap., 20 fl. werth,
6) ½ Tagw. Feld in der Leimengruben, Nr. 4, K.-Nr. 1351, freieigen, 5 fl. St.-K., 10 fl. werth,
7) ¼ Angertheil, Nr. 4, K.-Nr. 1351ª, freieigen, auf 75 fl. geſchätzt,
8) ¼ Hirthenwieſentheil, K.-Nr. 1351ª, 5 fl. St.-K., auf 10 fl.,
9) 1½ Morgen Feld im Flur in der Au, K.-Nr. 892, Waldenfelſer Lehen, St.-K. 300 fl., auf 325 fl.,
10) ¼ Angertheil, Nr. 11, K.-Nr. 1390ª, St.-K. 5 fl., auf 75 fl.,
11) ¼ Hirthenwieſentheil, K.-Nr. 1390ᵇ, St.-K. 5 fl., auf 15 fl.,
12) ¼ Angertheil, K.-Nr. 1554ª, St.-K. 5 fl., auf 75 fl.,
13) ¼ Hirthenwieſentheil, K.-Nr. 1554ᵇ, St.-K. 5 fl., auf 15 fl.,
14) Ein Angertheil, Nr. 8, K.-Nr. 1363ª, freieigen, St.-K. 15 fl., auf 125 fl. geſchätzt,

durch eine Landgerichts-Commiſſion am

23. September d. J. Vormittags 9 Uhr

zu Oberrodach im Hummeliſchen Wirthshauſe an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 8. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

II. Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 12. Auguſt 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzungen des Zieglergeſellen Konrad Metze und ſeiner Ehefrau dahier, im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienſtag den 12. September c. Vormittags 10 Uhr

dahier bei Gericht bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird und zwar unter dem Beifügen, daß mit Hinblick auf §. 98 — 101 obigen Prozeßgeſetzes der Zuſchlag um das Meiſtgebot ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Die Kaufsobjekte ſind:

1) das halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 36ᵇ dahier, B.-Nr. 305, wozu gehörig:
   a) 10½ □R. Hofrecht,
   b) der Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, B.-Nr. 308,
   c) ¾ Klafter weiches Scheitholz, jährliches Gerechtholz, B.-Nr. 306,
   d) ⅛ Tagw. Wieſen und Grasgarten, mit Obſtbäumen bepflanzt, U.-Nr. 1845, zuſammengeſchätzt auf 450 fl.; ferner folgende Gemeindetheile:
   e) ½ Tagw. Holz in der Knoden, U.-Nr. 1841, geſchätzt auf 30 fl.,
   f) ¼ Tagw. Buchengeſtang in der hintern Kirchleithen, U.-Nr. 1842, taxirt auf 10 fl.,

g) ½ Tagw. Feld im Rimlasgrund, U.=Nr. 1843, gewerthet zu 20 fl.,

h) ½ Tagw. Holz in der Siegleithen, U.=Nr. 1846, geſchätzt auf 25 fl.,

i) ½ Tagw. Wieſen in der Knoden, U.=Nr. 1844, taxirt auf 20 fl., lehenbar zur Commune Berneck, belaſtet mit 11¼ kr. Hausſteuerſimplum, 30 kr. Erbzinns,

2) 1 Tagw. Feld in der Zottaſchen, in 2 Stücken incl. der hintern Modelleithen, B.=Nr. 400, belaſtet mit 9 kr. Steuerſimplum, 1 fl. 12 kr. fixem Schmalſaatzehnten, geſchätzt auf 250 fl.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Bekanntmachung.

Im Torflager zu Hölle, Reviers Weißenſtadt, iſt noch einiger Vorrath von Torf.

Kaufsliebhaber haben ſich daher entweder an den K. Revierförſter zu Weißenſtadt oder an das unterfertigte Forſtamt zu wenden.

Wunſiedel, am 21. Auguſt 1848.

Königliches Forſtamt.

Zehelein.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Adam Hofmann von Lechenroth wird, nachdem der jetzige Beſitzer der zur Gantmaſſe gehörigen Realität den zur Maſſe ſchuldigen Kaufſchillingsreſt nicht erlegen konnte, zum wiederholten Verſtrich derſelben auf Wag und Gefahr des früheren Streichers Nikolaus Hofmann resp. des Andreas Schwert und der Sabina Hofmann als nunmehrigen Eigenthümer Termin auf

Donnerſtag den 14. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Lechenroth anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die fragliche Realität in der Hälfte eines Gilthofes zu Lechenroth, Lehenbuch fol. 38ª bis 55ª beſchrieben, beſteht und im vorigen Jahre auf 1000 fl. geſchätzt worden war.

Tambach, den 20. Juli 1848.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am Montag den 25. Sept. d. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Haig die nachgenannten Realitäten des Johann Gremer zu Haig, als:

a) das Wohnhaus sub Nr. 30 ſammt Stadel und Garten, geſchätzt auf 525 fl.,

b) der Ziegelacker zu 6 Tagwerk, werth 600 fl.,

c) der Mosacker zu ¾ Tagwerk, werth 75 fl.,

d) der Lochbach zu ½ Tagwerk, werth 200 fl.,

e) der Keilsacker zu 2 Tagw. Feld und ½ Tagw. Wieſe, werth 300 fl.

öffentlich verſtrichen, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Mitwitz, den 6. Auguſt 1848.

Freiherrlich von Würzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eichinger, Verweſer.

Nicht amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1848.

Verehrliche Verwaltung!

Dem patriotiſchen Vereine dahier wurde durch das k. Staatsminiſterium des Innern die höchſte Erlaubniß ertheilt, in dem dieſſeitigen Kreiſe eine Hauskollekte für die deutſche Flotte zu veranlaſſen und vorzunehmen. Nachdem bereits einige Herren Lehrer im Namen ihrer verehrlichen Collegen die mündliche Zuſicherung gegeben, daß ſie ſich bereitwillig dieſem edlen, deutſchen Unternehmen unterziehen wollen, erlauben wir uns, an Sie die ergebenſte Bitte zu ſtellen: die ſämmtlichen Herren Lehrer im oberfränkiſchen Kreiſe, in deren Bezirk nicht ſchon Kollekten für die deutſche Flotte vorgenommen wurden, in unſerem Namen gefälligſt zu erſuchen, eine ſolche Sammlung von Beiträgen gütigſt zu veranſtalten. Wir vertrauen Ihrem Patriotismus, und beſtehen in aller Hochachtung

Die Vorſteher des patriotiſchen Vereins.

Aub. Roſe. Käfferlein. Feuſtel.

* * *

Bayreuth, den 22. Auguſt 1848.

Unter Bezugnahme auf vorſtehende Zuſchrift des Vorſtandes des verehrlichen patriotiſchen Vereins dahier erſuchen die Unterzeichneten ihre ſämmtlichen Herren Amtsgenoſſen Oberfrankens, ſich der Sammlung zur Herſtellung einer

Digitized by Google

deutſchen Flotte in ihren Gemeinden gefälligſt zu unterziehen.

Die patriotiſchen Geſinnungen der Herren Lehrer und die Zuſicherung, die ſie uns ſchon in dieſer Beziehung bei der jüngſt in Kulmbach ſtattgehabten Lehrerverſammlung gaben, bürgen uns für die Gewährung dieſer Bitte.

Wenn Sie, verehrteſte Herren Amtsgenoſſen, die Einwohner Ihrer Gemeinden auf das großartige Unternehmen, eine deutſche Flotte ins Leben rufen zu wollen, insbeſondere aber auf die unberechenbar wohlthätigen Folgen einer ſolchen für das geſammte deutſche Vaterland aufmerkſam machen, ſo ſind wir überzeugt, daß ein Jeder ſein Schärflein hiezu bereitwillig beitragen, und daß, wenn Jeder nur eine Kleinigkeit giebt, eine annehmbare Summa zuſammen kommen werde.

Wir bitten, Ihre geſammelten Beiträge recht bald an die verehrl. Geſchäftsführer der Penſions-Anſtalt für Lehrer-Relikten abliefern zu wollen, welche dieſelben an die Verwaltung beſagter Anſtalt, unter der Adreſſe: Lehrer Poland dahier zur Weiterbeförderung gelangen laſſen werden.

Die Verwaltungs-Mitglieder der Penſions-Anſtalt für Lehrer-Relikten in Oberfranken.

Büttner. Poland. Lippert. Kalb. Schneider.

Ich warne hiermit Jedermann, Niemanden auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich keine Zahlung leiſten werde.

Sct. Georgen bei Bayreuth, den 15. Auguſt 1848.

J. A. F. Schmidt, Metzgermeiſter.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein zu Altenreuth im Steuerdiſtrikt Mengersreuth gelegenes Gut, beſtehend in 3 Wohngebäuden mit den nöthigen Nebengebäuden, ſämmtlich in einem guten Bauzuſtand, dann 46 Tagwerk Felder, 25 Tgw. Wieſen, 26 Tgw. Waldung, circa 15 Tgw. Huth und Huthgerechtigkeit im Kgl. Forſte, zu verkaufen. Kaufsliebhaber wollen ſich wenden an den Eigenthümer Urban Bauer zu Altenreuth bei Weidenberg.

Verzeichniß

der vom 28. Juli bis 13. Auguſt 1848 an der Molkenanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

71) Herr Bölkel aus Ansbach.
72) Frau v. Sicherer aus Nürnberg.
73) Fräulein Kiberlin aus Fürth.
74) Herr v. Paſchwitz zu Erkersreuth.
75) Madame Ley aus Fürth.
76) Herr Lehrer Mayer aus Buttenheim.
77) Herr Poſtofficial Wurm aus Nürnberg.
78) Herr Kaufmann Billing aus Fürth.
79) Madame Grenmer aus Fürth.
80) Herr Gaſtgeber Kretſchmann aus Bayreuth.
81) Herr Lehrer Greiner aus Seigendorf.

Streitberg, den 13. Auguſt 1848.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 11. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Riemermeiſters Karl Käſtner dahier.

Den 12. Aug. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Metzgermeiſters Morg in den Morizhöfen.

Den 16. Auguſt. Die todtgeborne Tochter des Oekonomen und Schreinergeſellen Baierlein auf der Luiſenburg.

Den 17. Auguſt. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 18. Auguſt. Die Tochter des Regierungs-Funktionairs Funk dahier.

Den 20. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 21. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Kritzenthaler dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Poſt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 22. Auguſt. Die Tochter des Taglöhners Lauterbach dahier.

Den 23. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Däumling dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Färbermeiſters Hammann im Neuenwege.

Geſtorbene:

Den 17. Auguſt. Der hinterlaſſene Sohn des Bürgers und Oekonomen Hörl auf der Dürſchnitz, alt 21 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

Den 21. Auguſt. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Dienſtag den 29. Auguſt 1848.

Inhalt:

Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 übee die Aufnahme eines Anlehens im Wege dee feeiwilligen Subſcription. Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Stiftungsfond. — Vermißtee taubſtummee Sohn der Theeeſe Neumüllee aus Mauthauſen. — Rechnung dee Brandaſſekueanz-Vorſchußkaſſe pro 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$. — Prüfung der Bauhandwerkee. — Dießjährige theologiſche Aufnahms-Peüfung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 übee die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffend.

Mehrfach geäußerten Wünſchen entſprechend, wird der durch die Bekanntmachungen vom 12. Mai und vom 14. Juli d. Js. (Regierungsblatt von 1848, Seite 601 und 745) füe die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen ſubſcribieten Beträge gegebene Termin bis zum 31. Decembee l. Js. in der Weiſe verlängert, daß zwar die Subſcriptionsliſten am 30. September l. Js. geſchloſſen werden, es jedoch den Subſcribenten geſtattet iſt, ihre Beträge auch ſpäter und zwar bis zum 31. Decembee d. Js. zu erlegen. Bis zu dieſem Tage können auch die fünfprocentigen Schuldſcheine außer dem Wege dee Subſcription bei allen Königlichen Kreiskaſſen und Königlichen Rentämtern gegen die Gelderlage in Empfang genommen werden.

München, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Durch den Miniſter:
dee General-Sekretair,
Miniſterialrath Gietl.

(Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Stiftungsfond betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Schluſſe dieſes Schuljahres wird nach Anzeige des Direktoriats des K. Erziehungs-Inſtituts zu München daſelbſt ein ganzer Freiplatz aus dem Würzburger adeligen Stiftungsfond erlediget.

Digitized by Google

Nach den Beſtimmungen der Stiftungsurkunde ſollen gemäß allerhöchſter Anordnung Seiner Majeſtät des Königs zu dem Genuß ſolcher Freiſtellen nur ſtiftsmäßige dürftige Adelige zunächſt aus dem ehemaligen Hochſtift Würzburg, und in deren Ermangelung aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelaſſen werden. Die Stiftsmäßigkeit iſt nach den, vormals für die Aufnahme in das Hochſtift Würzburg gegebenen Beſtimmungen zu bemeſſen, ſonach durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, d. i. des Adels aufwärts ſowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einſchließig, bedingt.

Allenfallſige Geſuche ſind mit den erforderlichen Nachweiſen längſtens innerhalb

vier Wochen

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten taubſtummen Sohn der Thereſe Neumüller aus Mauthauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der K. K. ob der enns'ſchen Landesregierung zu Linz wird der taubſtumme Sohn einer gewiſſen Thereſe Neumüller aus Mauthauſen, K. K. öſterreichiſchen Mühlkreis-Amtes, ſeit dem 29. Mai d. Js., an welchem Tage er von Mauthauſen nach der benachbarten Pfarrei Ried mit einer Prozeſſion ging, vermißt, und ſoll ſpäter auf dem K. Bayeriſchen Dampfſchiffe zu Linz geſehen worden ſeyn.

Beſagter Neumüller iſt 40 Jahre alt, hat ſchwarzes Haar, braune Augen, ein rundes volles Geſicht, ohne Bart, iſt von mittlerer ſtarker Statur, trug Bundſchuhe, ein braunes Beinkleid, geſtickte Weſte, einen ſchwarztuchenen Spenſer und einen runden Filzhut.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, Spähe nach dem Vermißten zu verfügen, im Falle ſeiner Auffindung dem obenerwähnten K. K. öſterreich'ſchen Mühlkreis-Amte ſogleich Nachricht zu ertheilen, und jedenfalls über das Reſultat der eingeleiteten Recherchen der unterfertigten Stelle binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Rechnung der Brandaſſekuranz-Vorſchußkaſſe pro 18$\frac{46}{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Hauptrechnung der Brandverſicherungs-Anſtalt pro 18$\frac{46}{47}$ wird nach Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung ſammt der Ueberſicht der Brand-Entſchädigungen, inſoweit beide den oberfränkiſchen Regierungsbezirk betreffen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Rechnung

über den Brandaſſecuranz-Vorſchußfond pro $18\frac{46}{47}$ in dem Regierungsbezirke von Oberfranken.

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Activrezeß vom Jahr $18\frac{45}{46}$.	153,006	53	3
Tit. II. Concurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{46}{47}$:			
für die I. Claſſe à $11\frac{1}{4}$ kr. aus 17,728,780 fl. Capital	33,241	27	6
für die II. Claſſe à $12\frac{1}{2}$ kr. aus 27,791,410 fl. Capital	57,898	46	2
für die III. Claſſe à $13\frac{3}{4}$ kr. aus 1,415,810 fl. Capital	3,244	33	7
für die IV. Claſſe à 15 kr. aus 18,945,360 fl. Capital	47,363	24	—
Geſammtſumme des am Schluſſe des Aſſecuranzjahres beſtandenen Brandaſſecuranz-Capitalienſtandes 65,881,360 fl.			
Betrag	294,755	5	2

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Uebertrag	294,755	5	2
Tit. III. An Supplementar-Beiträgen	—	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorſchüſſen aus Staatskaſſen . .	—	—	—
Tit. V. An Extrafondsbeiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Aſſecuranz-Capitalien	936	33	—
Tit. VI. Beſondere Zuſchüſſe .	303	42	6
Summa der Einnahmen	295,995	21	—

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Paſſivreſt vom Jahre $18\frac{45}{46}$.	—	—	—
Tit. II. Auf Brandſchadens-Erſatz, nemlich:			
auf die Vorjahre 3931 fl. 1 kr. —			
auf das Jahr $18\frac{46}{47}$ 79,128 fl. 14 kr. 2	83,059	15	2
Tit. III. Geleiſtete Supplementar-Beiträge	42,000	—	—
Tit. IV. Rückzahlung von Vorſchüſſen an die Staatskaſſe . .	—	—	—
Tit. V. Quiescenzgehälter, Penſionen und Remunerationen	288	—	—
Betrag	125,347	15	2

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Uebertrag	125,347	15	2
Tit. VI. Erhebungsgebühren:			
a) von der ordentlichen Concurrenz-Einnahme 1181 fl. 14 kr. 1 hl.			
b) von den Extrafondsbeiträgen 7 fl. 48 kr. 2 hl.	1189	2	3
Tit. VII. An Schätzungsgebühren	152	20	—
Tit. VIII. Geldlieferungs-Gebühren, Poſtporto und Botenlöhne.	353	25	—
Tit. IX. Beſondere Ausgaben .	836	29	—
Summa der Ausgaben	127,878	31	5

Digitized by Google

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	. . . . . .	295,995 fl. 21 kr. — hl.
Die Ausgabe beträgt	. . . . . .	127,878 fl. 31 kr. 5 hl.
	Activreſt	168,116 fl. 49 kr. 3 hl.

welcher einſchlüſſig des ſtändigen Vorſchußfondes von

50,000 fl.

für das Aſſecuranzjahr 18$\frac{47}{48}$ zur Dispoſition verbleibt.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

* * *

Nachweiſung

der Brand-Entſchädigungen im Jahre 18$\frac{47}{48}$.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften reſp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Beſtand der Vorjahre.					
Bamberg, Magiſtrat .	Bamberg	Scherer, Georg	88	7½		
		Kachelmann, Jak.	25	—	113	7½
Burgebrach, Landgericht	Grub	Martin, Konrad	—	—	100	—
		Lechner	—	—	300	—
Höchſtadt, Landg. .	Schlüſſelfeld . . .	Baer, Georg	10	—		
Kronach, Landg. . .	Knellendorf . . .	Becker, Veit	171	25½		
	Wilhelmsthal . .	Becker, Conrad	195	—		
		Böhnlein, Erhardt	40	—	416	25½
Lichtenfels, Landg. .	Schwürbitz . . .	Wagner, Heinrich	100	—		
		Vogel, Michael	30	—	130	—
Münchberg, Landg. .	Münchberg . . .	Braun, Adam	416	40		
	Helmbrechts . . .	Hojer, Johann	1440	—		
		Bodenſchatz, Joh.	83	20		
		Sauermann, Joh.	40	—		
		Wagner, Jak.	106	40		
		Lenz, Georg	10	—		
		Rauch, Chriſtian	34	—	2130	40
Naila, Landg. . . .	Straßdorf	Grimm, Georg	400	—		
		Schmidt, Georg	300	—	700	—
Selb, Landg. . . .	Thierſtein	Schoberth, Mathäus	—	—	40	48
		Summa A.	—	—	3931	1

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften reſp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		B. Auf das Jahr 18$\frac{44}{45}$.				
Bayreuth, Magiſtrat	Bayreuth	Zapf, Henriette	2200	—		
		Hausleitner	3000	—		
		Pöhlmann	2800	—		
		Grunthal	2400	—		
		Gaab	1500	—		
		Prot. Kirchen-Gemeinde	400	—		
		Köhler, Johann	100	—		
		Hübſch	25	—		
		Erdmann	2000	—		
		Bauer	1000	—		
		Grotz	20	—		
		Blumenfeld, Hanna	35	—		
		Haiſinger, Anna Eliſ.	450	—		
		Popp, Johann	850	—		
		Sack, Johann	1000	—		
		Walther, Ulrich	40	—	17820	—
Hof, Mag.	Hof	Wegert, Chriſt.	4800	—		
		Zeiſel, Johann	1800	—		
		Zenkel, Philipp	470	—		
		Pfeifer, Jakob	25	—		
		Klemm, Erdmann	20	—	7115	—
Bayreuth, Landgericht	Thiergarten	Weigel, Johann	450	—		
	Frankenhaag	Schoberth, Jakob	650	—		
	Busbach	Bauer, Nikolaus	2435	—	3535	—
Bamberg I., Landg.	Gundelsheim	Ender, Joſeph	45	—		
	Lohndorf	Winkler, Mathäus	116	40	161	40
Bamberg II., Landg.	Saßanfarth	Haid, Karoline	4	—		
	Lisberg	Ulrich, Margaretha	225	—		
		Grubert, Georg	6	40		
		Wagner, Johann	7	8½	242	48½
Berneck, Landg.	Remmersdorf	Wolf, Heinrich	300	—		
	Fleißnitz	Schöffel, Nikol.	1130	—		
		Ott, Georg	1433	20		
	Markt Schorgaſt	Hohner, Johann	280	—		
	Himmelkron	Baumgärtel, Georg	3000	—		
		Loewinger, Adam	14	—		
		Döring, Michael	18	45		
		Schmidt'ſche Relikten	13	20		
		Kreß'ſche Relikten	10	—		
		Betrag	6199	25	28874	28

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften reſp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Uebertrag	6199	25	28874	$28\frac{3}{4}$
Berneck, Landgericht .	Himmelkron . . .	Bär, Karl	9	36	6209	1
Burgebrach, Landg. .	Zettmannsdorf . .	Hagen, Paul	500	—		
		Seemüller, Joh.	500	—		
	Reichmannsdorf . .	Hofmann, Georg	12	—		
	Grasmannsdorf . .	Kraus, Bon.	5	—	1017	—
Culmbach, Landg. . .	Culmbach	Gummi, Eduard	23	57		
		Haberſtumpf, Joh.	5400	—		
		Pöhlmann, Joh.	100	—		
		Münch, Chriſtian	137	30		
		Lederer, Joh.	40	—		
		Weiß, Chriſtoph	120	31		
		Winterling	6	—	5827	58
Ebermannſtadt, Landg.	Zogendorf	Walter, Joh.	—	—	300	—
Gräfenberg, Landg. .	Afterthal	Hübſchmann, Joh.	20	50		
	Neunkirchen	Heumann, Ben.	150	—		
		Händl, Martin	20	—		
	Rüßelbach	Weber, Hanna	250	—	440	50
Herzogenaurach, Landg.	Büchenbach . . .	Welker, Joſeph	2080	—		
		Huppmann, Joh.	710	—		
		Rudelt, Friedr.	300	—		
		Körner, Thomas	1031	24		
		Frauenfeld, Jak.	800	—		
		Röder, Joh.	704	—		
	Herzogenaurach . .	Seitz	155	—		
	Münchaurach . .	Weismann, Roſina	50	—		
	Weiſendorf . . .	Denzler, Adam	150	—		
		Zenkel, Georg	400	—	6380	$2\frac{1}{4}$
Höchſtadt, Landg. . .	Ailersbach	Beßler, Joh.	303	—		
	Saltendorf	Dorbert, Sebaſt.	1	12		
	Adelsdorf	Kirchenſtiftung	330	—		
	Schlüſſelfeld . . .	Scheubel, Joſ.	160	25		
		Düring, Georg	3	$4\frac{1}{2}$		
	Aiſch	Dittmer, Sebaſt. und Hofmann, Marg.	186	40		
	Pommersfelden . .	Vorberger, Andr.	50	—	1034	$21\frac{1}{2}$
Hollfeld, Landg. . .	Alladorf	Höſch, Georg	10	—		
	Sanspareil . . .	Schneider, Joh.	270	—		
		Schwarz, Pankr.	370	—		
		Betrag	650	—	50084	3

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften reſp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Uebertrag	650	—	50084	3
Hollfeld, Landgericht .	Neuhaus	Luez, Joh.	400	—		
		Endres nun Hollfeld	200	—	1250	—
Kirchenlamitz, Landg. .	Marktleuthen . . .	Seidel	668	—		
		Zürner, Adam	132	—		
		Wunderlich, Lorenz	6	—		
	Weiſenſtadt . . .	Pöſch, Ulrich	250	—		
		Leupold, Martin	500	—		
		Ackermann, Wolfgang	400	—		
		Kaufmann, Sam.	400	—		
		Ruckdeſchel, Heinrich	450	—		
		Schlötzer, Chriſt.	450	—		
		Schlötzer, Jak.	450	—		
		Göſchl, Chriſt.	400	—		
		Ruckdeſchel, Blaſius	450	—	4556	—
Kronach, Landg. . .	Weiſenbrunn	Schubert, Sebaſt.	100	—		
	Küps	Bachmann, Daniel	23	30		
		v. Redwitz, Frhr.	400	—		
		Müller	62	30		
	Wilhelmsthal . .	Koch, Konrad	200	—	786	—
Ludwigsſtadt, Landg. .	Haßlach	Förtſch, Kathar.	—	—	2000	—
Münchberg, Landg. .	Zell	Meier, Joh.	450	—		
	Straas	Querfeld, Joh.	1000	—		
	Seublitz	Schicker, Lorenz	2510	—		
		Ritter, Joh.	22	—	3982	—
Naila, Landg. . . .	Rodesgrünn . . .	Fiſcher, Joh. Heinr.	1000	—		
		Färber, Erhardt	960	—		
		Rank, Joh. Heinr.	700	—		
	Straßdorf	Lenz, Auguſt	18	45	2678	45
Pegnitz, Landg. . .	Plech	Prey, Joh.	900	—		
	Kreußen	Krödel, Adam	200	—		
		Künneth, Joh.	850	—		
		Weigel, Philipp	150	—		
		Kropf, Sigmund	12	30	2112	30
Pottenſtein, Landg. .	Leuzdorf	Pöhlmann, Georg	800	—		
		Prechtel, Joh.	800	—		
		Deierlein, Joh.	300	—		
		Martin, Georg	930	—		
		Hutzler, Lorenz	470	—		
		Betrag	3300	—	67449	18

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften reſp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Uebertrag	3300	—	67,449	18
Pottenſtein, Landgericht	Leuzdorf	Neumer, Margar.	675	—		
		Berneth, Georg	750	—		
		Diſtler, Georg	600	—		
		Hofmann, Johann	620	—	5945	—
Rehau, Landg. . . .	Fürbau	Hofmann, Conrad	—	—	1100	—
Scheßlitz, Landg. . .	Lauf	Amſchler, Joh.	—	—	150	—
Stadtſteinach, Landg. .	Fiſchbach	Schlick, Bart. und Kunig. . .	—	—	260	—
Forchheim, Landg. .	Gaiganz	Weiſel, Joh.	—	—	30	—
Weidenberg, Landg. .	Sophienthal . . .	Schöpf, Joh.	—	—	450	—
Weismain, Landg. .	Strößendorf . . .	Hampſt, Joh.	200	—		
		v. Schaumberg, Frhr. . . .	100	—		
		Reichel, Leonhard	22	13½		
	Maineck	Krämer, Anna	200	—		
	Altenkundſtadt . .	Metzner, Mathias	360	—		
		Silbermann, Dav.	60	—		
		Göring, Adam	1	18		
	Buckendorf . . .	Hümer, Konrad	300	—		
		Dietrich, Joh.	600	—		
		Kreutzer, Joh.	100	—		
		Linz, Joh.	180	—		
		Dörfler, Kaſpar	26	40		
		Kapellenſtiftung	75	—		
	Strößendorf . . .	Schütz, Georg	518	45	2743	56¼
Wunſiedel, Landg. .	Mkt. Redwitz . . .	Götz, Hick und Glas	—	—	460	—
Tambach, Herrſchaftsg.	Harttersdorf . . .	Ortenburg, Graf von	—	—	40	—
Thurnau, Herrſchaftsg.	Limmersdorf . . .	Gemeinde	100	—	—	—
	Atzendorf . . .	Herrmannsdörfer, Mich. . . .	400	—	500	—
		Summa B.	—	—	79,128	14¼
		Hiezu „ A.	—	—	3931	1
		Geſammt-Summa	—	—	83059	15¼

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinweiſung auf die Inſtruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830, Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung der Adſpiranten zu dem Meiſterrecht der Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen und Schieferdecker für den gewöhnlichen Betrieb des Handwerks, nach den Beſtimmungen der §. 41 bis 45 der oben allegirten Inſtruktion am 3. November d. Js. am Sitze der K.

Digitized by Google

Regierung, in dem Lokale des Königl. Kreis-Bau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulaſſung zu dieſer Prüfung auf die vorgeſchriebene Weiſe rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzuſuchen ſey.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

(Die diesjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung ſoll nach einer Entſchließung des K. Oberconſiſtoriums vom 16ten dieſes, vorbehaltlich weiterer Beſtimmungen mit dem 18. September d. Js. beginnen und wird demnach ausgeſchrieben, damit diejenigen Candidaten der Theologie, welche ihre Studien vorſchriftsmäßig vollendet haben, ſich dazu melden können, wobei Folgendes zu beobachten iſt:

1) Die Meldungen ſind auf einem 3 kr. Stempelbogen in duplo einzureichen, unter Beifügung
   a) eines verſiegelten Univerſitätszeugniſſes nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1826 in Nr. 15 des hieſigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) eines Taufzeugniſſes in Urſchrift, nebſt einer Abſchrift auf einem 3 kr. Stempelbogen;
   c) des von dem Candidaten auf 3 kr. Stempelbogen zu verfaſſenden Lebenslaufs deſſelben in duplo;
   d) eines Zeugniſſes über das Betragen auf der Univerſität nach §. VIII. Ziffer 3 der Inſtruction über die Prüfung der theologiſchen Candidaten (Amtshandbuch I., pag. 82);
   e) eines Verzeichniſſes der auf der Univerſität gehörten Vorleſungen, als Beilage zu dem Univerſitäts-Zeugniſſe.
2) Diejenigen Candidaten, welche ſich der Prüfung zum zweiten oder drittenmale zu unterſtellen haben, ſind verbunden, ein Zeugniß über ihr Betragen von der geiſtlichen Behörde, in deren Sprengel ſie ſich bisher aufgehalten haben, beizubringen, können ſich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben beziehen.
3) Candidaten, welche ſich ſpäter prüfen laſſen wollen, müſſen um Dispenſation von der diesjährigen Prüfung unter Anführung gültiger Gründe anſuchen, da die Unterlaſſung dieſes Anſuchens für eine Verzichtleiſtung auf die Prüfung angeſehen werden wird.
4) Es wird an das unter dem 22. November 1841 von dem Kgl. Oberconſiſtorium gegen verſpätete Meldungen zur Prüfung und Einſendungen der Prüfungspredigten ohne genügende Entſchuldigung ausgeſprochene Präjudiz und deſſen unnachſichtliche Vollziehung erinnert.
5) Die Cenſur und die Claſſification der Candidaten erfolgen nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten mit Rückſicht auf die Vorſchrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienſt vom 9. December 1817. (Regierungsblatt 1817. S. 1011 ff.)

Ansbach, den 22. Auguſt 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußel.

Cella, Secretär.

Subhaſtations-Patent.

Bayreuth, am 27. Juli 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird im Wege der Hülfsvollſtreckung das auf 5750 fl. geſchätzte Wohnhaus des Antiquars Seligsberg dahier, Haus-Nr. 115, St.-B.-Nr. 40, in der Kanzleiſtraſſe dahier gelegen, öffentlich verkauft und Bietungstermin auf

Freitag den 15. September l. Js. Vormittags 11 Uhr

Com.-Zimmer Nr. 2. anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §.

Digitized by Google

64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird, und die nähere Beſchreibung der Realitäten, ſowie die Schätzungsverhandlung in der Zwiſchenzeit in der diesgerichtlichen Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Der königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das in der Ochſengaſſe gelegene Haus des Metzgermeiſters Philipp Seyß, ſo wie auch ein Felſenkellergang, in den ſ. g. 99 Gärten belegen, hiemit öffentlich feil geſtellt. Das Haus, mit Nr. 137 bezeichnet, iſt von gemiſchtem Mauerwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und enthält 1 gewölbten Hauskeller, dann zu ebener Erde 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Küche, 1 Hausplatz. Eine Stiege hoch: 3 Stuben, 1 Küche, 1 Hausplatz, 1 angehängter Gang mit 1 Holzlege. Zwei Stiegen hoch: 1 Giebelſtube, 4 Dachkammern, 1 großer Kamin, 1 Hausplatz, 1 kleinen gebruckten Dachboden. Daſſelbe wurde mit Einſchluß des darauf haftenden realen Backfeuerrechtes auf 3300 fl. gerichtlich geſchätzt.

Deſſen Hintergebäude, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut, mit Ziegeln gedeckt, enthält 1 gewölbten Keller, zu ebener Erde: Stallung für 2 Stück Rindvieh, 15 Stück Schaafe, 1 Schlachtkammer, 1 Schweinſtall. Eine Stiege hoch: 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Kamin und 1 von Fachwerk erbauten Gang, 2 übereinander liegende gebruckte Dachböden.

Das Holzlegen- und Ganggebäude beim Eingange in den Hof rechts, iſt 1 Stock hoch, gemiſcht erbaut, mit Ziegeln gedeckt und enthält zu ebener Erde: 1 Holzlege und 1 Abtritt. Eine Stiege hoch: 1 kleinen gebruckten Dachboden mit 1 Gang und Abtritt. Die gerichtliche Schätzung beträgt 450 fl., der Felſenkeller in den ſ. g. 99 Gärten faßt gegen 6 Gebräu Bier und wurde für 350 fl. gerichtlich geſchätzt. Auf dem Hauſe haftet auſſer der gewöhnlichen Steuer 1 fl. 15 kr. Erbzins zum hieſigen Hoſpitale; das Haus mit Hintergebäude und Holzremiſen liegt mit 4500 fl. in der Brandverſicherung. Zur Licitation auf vorbeſchriebene Realitäten wird auf den

12. September c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 10. Termin anberaumt und Kaufluſtige werden unter dem Beifügen zu demſelben eingeladen, daß ihnen die Einſicht des Taxationsprotokolls vorher in der Regiſtratur freiſteht, und daß wegen des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe des Prozeß-Geſetzes vom 17. Nov. 1837, §. 98 — 101 und des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822, §. 64 verfahren werden wird. Bayreuth, den 25. Juli 1848.

Der königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus der Zimmermeiſter Gareiſen'ſchen Relicten dahier, deſſen nähere Beſchreibung aus dem Ausſchreiben vom 26. Juni curr. zu entnehmen iſt, wiederholt, nachdem im Strichtermine vom 2ten d. M. ein den Schätzungspreis erreichendes Meiſtgebot nicht gelegt wurde, dem Verkaufe unterſtellt und Strichtermin auf

Dienſtag den 5. Septbr. curr. Vormittags 11 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 8 anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 99 und 100 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt, ſowie, daß die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden. Bayreuth, am 5. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Bauer von hier hat ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es wird

Digitized by Google

daher I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

den 26. September c.

und zur Abgabe der Exceptionen II. Edictstag auf

den 27. October

und endlich zur Abgabe der Schlußſätze III. Ediktstag auf

den 1. Dezember curr. immer früh 8 bis 12 Uhr

in Nr. 7. anberaumt, wozu die Gläubiger und zwar zum erſten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der Forderung und zu lezterem bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung hiemit vorgeladen werden.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Inteſtat- und Beneficialerbin der im vorigen Jahre zu Hallſtadt bei Bamberg verſtorbenen Dienſtmagd Anna Barbara Roſalia Mann vulgo Geyer von Eckersdorf werden alle diejenigen, welche Forderungen und ſonſtige Anſprüche an den Vermögens-Nachlaß der Verlebten zu machen haben, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen im Termin den

30. September curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und nachzuweiſen, außerdem ſie ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden.

Bayreuth, den 15. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verſtrich des Bedarfs an
Oel,
Saife und
Lichtern

für die Irren-Anſtalt zu St. Georgen an den Wenigſtnehmenden iſt Termin auf den

9. September Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige, welche hiezu berechtiget und befähiget ſind, hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 25. Auguſt 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Am Donnerſtag, den 7. September, Vormittags 10 Uhr, wird der Bedarf pro 18$\frac{48}{49}$ an Saife, Lichtern, raffinirtem Lampen- und Leinöl, Dochtgarn, Zimmer- und Stallbeſen von der Oekonomie-Kommiſſion des königl. 13. Infanterie Regiments (Hertling) in Lieferung gegeben, und werden zu dieſer Verhandlung Gewerbsberechtigte eingeladen.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1848.

Bekanntmachung.

Marx Fiſcher von Hirſchaid hat ſich für inſolvent erklärt, indem ſeine Activa nur 1050 fl., ſeine Paſſiva dagegen 2505 fl. 24 kr., worunter 900 fl. Hypothekenkapitalien betragen ſollen, und gebeten, zur Vermeidung eines Konkurſes und zur Effectuirung eines gerichtlichen Nachlaßvertrages eine Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zu veranlaſſen.

Dieſer Bitte ſtattgebend werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche auf das Vermögen des Gemeinſchuldners machen, aufgefordert, am

Mittwoch den 6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

entweder in Perſon oder mittelſt hinlänglicher Bevollmächtigter bei unterfertigtem Amte um ſo ſicherer zu erſcheinen, állenfallſige Urkunden und ſonſtige Behelfe mitzubringen und ſich über die Vergleichsvorſchläge zu erklären, als ſonſt die abweſenden bekannten Gläubiger ſich dasjenige gefallen laſſen müßten, was durch Stimmenmehrheit der Anweſenden beſchloſſen wird, während unbekannte Gläubiger die Ausſchließung von der Maſſe zu gewärtigen haben.

Falls eine Vereinigung nicht erzweckt werden kann, gewärtigt man Stellung ſachgemäßer Anträge von Seite der Gläubiger bezüglich des weitern Verfahrens.

Bamberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Kgl. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Adam Kraus von Ketſchendorf werden anddurch nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Tropfhaus, Cat.-Nr. 25, mit 100 fl. St.-K., 10 $\frac{8}{8}$ Handlohn,
2) ein Feld, der hintere Bühl, Cat.-Nr. 35, mit 25 fl. St.-K., 2½ kr. Erbzins, 6¼ kr. Handlohnsbodenzins,
3) ein Feld, das Baumfeld, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. St.-K., ½ kr. Erbzins, 1¼ kr. Handlohnsbodenzins,
4) ein, Holz aufm Märterlein, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. St.-K., ½ kr. Erbzins, 1¼ kr. Handlohnsbodenzins,
5) ein Theil von der Greizau. mit 40 fl. St.-K., freieigen,

öffentlich verkauſt und zu dieſem Behufe Termin auf

Freitag den 15. September Nachmittags 2 Uhr

loco Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Königl. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Proclama.

In dem Conkurſe des Johann Baptiſt Görtler in Oberhaid werden die zur Concursmaſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

ein Feld bei der Capelle, B.-Nr. 386, St.-Kap. 105 fl., königl. Lehen, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 1 Metz 10¾ Maas Korngült, 10 $\frac{8}{8}$ Handlohn, zehentfrei, taxirt auf 325 fl.,

¾ Morgen Feld beim Grabweſen, Beſ.-Nr. 487^a, St.-Kap. 200 fl., gibt 18 kr. Erbzins, 16 Maas Korn- und 10 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 900 fl.,

¾ Morgen Feld im Ried, B.-Nr. 487^b, St.-Kap. 200 fl., giebt 18 kr. Erbzins, 16 Maas Korn- und 20 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 780 fl.,

5 Morgen Holzplatz beim rothen Loch, B.-Nr. 487^d, St.-Kap. 100 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 300 fl.,

2 Morgen Feld im oberen Anſpännlein I. Theil, B.-Nr. 487^a, St.-Kap. 70 fl., belaſtet mit 6 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 300 fl.,

¼ Morgen Feld, das kleine allda, B.-Nr. 487^b, St.-Kap. 50 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 6 Maas Korn- und 16 Maas Gerſtenzehent, taxirt um 150 fl.,

4½ Morgen Feld im rothen Bech, B.-Nr. 487^d, St.-Kap. 100 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, taxirt um 300 fl.,

3½ Morgen Feld, nun Wieſe im rothen Bach, B.-Nr. 487^a, St.-Kap. 60 fl., belaſtet mit 5 kr. Erbzins und 3 kr. Heuzehent, geſchätzt um 300 fl.,

2½ Morgen Wieſe, B.-Nr. 487^a, St.-Kap. 60 fl., belaſtet mit 6 kr. Erbzins, 3 kr. Heuzehent, taxirt um 100 fl.

3 Morgen Holz bei der Schlagleiten, B.-Nr. 487^k St.-Kap. 40 fl., belaſtet mit 4 kr. Erbzins, 4 Maas Korn- und 4 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 150 fl.,

dem öffentlichen Aufſtrich ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf

Dienſtag den 26. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 94 — 100 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Bamberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Aurora Maria Hartmann aus Leipzig gegen den Knopfmachergeſellen Johann Andreas Meyer von hier, wegen außerehelicher Schwängerung, iſt der Beklagte an dem auf den 17. d. Mts. anberaumten Verhandlungstermin nicht erſchienen. Derſelbe wird daher in die Terminskoſten verurtheilt und anderweiter Termin zur Verhandlung auf den

22. September Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile, Beklagter aber unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß bei ſei-

Digitized by Google

nem nochmaligen Ausbleiben die Klage für abgeleugnet erachtet, er mit ſeinen Einreden dagegen ausgeſchloſſen und Klägerin zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden wird. Kulmbach, am 18. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

werden hiemit alle diejenigen, welche an den ledigen Weisgerbergeſellen Conrad Krippner von hier, dermalen in Nordamerika, eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

2. October l. Js.

dahier beſtimmten Termine zu liquidiren und nachzuweiſen, indem gegen die Nichterſcheinenden angenommen werden muß, daß ſie an die für Conrad Krippner dahier deponirten 600 fl., welche ihm aus der Conkursmaſſe ſeiner Mutter zufielen, ihre Befriedigung nicht fordern, ſondern dieſes Kapital den ſich meldenden Gläubigern überlaſſen wollen. Kulmbach, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende dem Schneidermeiſter und Handelsmann Chriſtoph Strötz zu Thiersheim zugehörige Immobilien, als:

1) das Wohnhaus an der Egerſtraſſe, Nr. 49, B.-Nr. 389, mit Stadel, Gärtlein von 36⅞☐R., Hofraum und einem Viertel Stadelantheil, St.-K. 600 fl. ſodann dem Waldrecht auf 1½ Klafter Scheitholz, B.-Nr. 390. St.-K. 50 fl., taxirt auf 1400 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld am Reißwagenhof, B.-Nr. 188, St.-Kap. 40 fl., taxirt auf 175 fl.,
3) ⅜ Tagw. Feld auf der Bloshütte, B.-Nr. 1334, St.-K. 100 fl., belaſtet mit einem jährlichen Erbzins von 10 — und Bodenzins von 36 kr. taxirt auf 175 fl.,
4) ½ Tagw. Feld daſelbſt, B.-Nr. 572, St.-K. 50 fl., belaſtet mit einem Bodenzins von 48 kr., taxirt auf 125 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld am Bächlein, B.-Nr. 398, St.-K. 90 fl., taxirt auf 200 fl.

dem gerichtlichen Verkaufe hiemit unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Donnerſtag den 7. September c.

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Thiersheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, daß die nähere Beſchreibung des Anweſens ſowie das Schätzungsprotokoll in der Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen liegt und daß die Kaufbedingungen am Strichtermin ſelbſt werden bekannt gegeben werden.

Wunſiedel, am 12. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Steckbrief.

Vom

Königlichen Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel.

Der wegen Verbrechens des Diebſtahls dahier proceſſirte Schmiedsgeſelle Johann Burucker aus Bayreuth hat ſich, ohnerachtet der über ihn angeordneten polizeilichen Beaufſichtigung von ſeinem Heimathsorte entfernt, ohne daß ſein Aufenthalt bis daher ermittelt werden konnte.

Es ergeht daher an alle Behörden das Erſuchen, dieſen Burucker im Betretungsfalle zu arretiren und hieher liefern zu laſſen.

Wunſiedel, den 5. Auguſt 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Signalement.

Größe: 5 Schuh, 8 Zoll.
Haare: blond.
Stirn: nieder.
Augen: blau.
Naſe: } proportionirt.
Mund: }
Zähne: gut.
Bart: ohne.
Kinn: rund.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: geſund.
Körperbau: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Edittal=Ladung.

Gegen den Bauernſohn Johann Kern zu Rödlas, welcher das älterliche Haus ſchon länger verlaſſen hat und bisher nicht ausgemittelt werden konnte, iſt von der ledigen Taglöhnerstochter Anna Häberlein zu Gleiſenhof und dem Vormund ihres außerehelichen Kindes Klage auf Anerkennung der Vaterſchaft zu letzterem, Bezahlung jährlicher Alimentengelder zu 18 fl. Entſchädigung u. ſ. w. erhoben und zur Verhandlung über dieſelbe Termin auf den

27. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden.

Beklagter wird zu dieſem Termin hierdurch vorgeladen und in Kenntniß geſetzt, daß die Klage in der Regiſtratur zur Einſicht für ihn bereit liegt.

Gräfenberg, den 18. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Weismain wird im Wege der Hilfsvollſtreckung am

Samſtag den 16. September l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Burkersdorf das dem Bauern Johann Meuſel dortſelbſt gehörige und auf 500 fl. geſchätzte Schuſtergut mit Gemeinderecht, B.=Nr. 213, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgen könne, wenn das Meiſtgebot wenigſtens dem Schätzungswerth gleichkommt.

Die nähere Angabe der Laſten und Strichbedingungen wird am Verſteigerungstermin erfolgen.

Weismain, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Georg Gebhardt von Löhlitz, beſtehend in

Beſ.=Nr. 67a, lauf. Nr. 17, ein Wohnhaus, Stallung, halben Scheuer, Backofen ¼ Tagw. Grasgarten, 8¾ Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wieſe, ¼ Tagw. Holz, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welches mit 3 fl. Grundſteuer aus 600 fl. Kapital, 1 fl. Erbzins, 4½ kr. Schmalſaatzehent, 5 Metz. 3 Viertel Korn, 3 Metz. $\frac{1}{12}$ Gerſte, 1 Schäffel 3 Sechz. Haber an Gült und 3 Viertel Waizen, 1 Viertel 3 Sechz. Korn, 1 Metz. 1 Viertel Gerſte und 1 Metz. Haber an Zehent, belaſtet iſt und in Beſitzveränderungsfällen mit 10% nach Bayreuther Obſervanz handlohnbar iſt, gerichtlich geſchätzt auf 600 fl.

öffentlich am

Dienſtag den 19. September d. Js. Früh 10 Uhr loco Löhlitz verſteigert, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Verſtrich nach Maasgabe §. 64 des Hypotheken=Geſetzes und §. 97 mit 101 der Geſetzesnovelle vom 17. Nov. 1837 und unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen erfolge. Hollfeld, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Liquidation der Paſſiven des Bäckers Michael König von Hollfeld, welcher nach Nordamerika auswandern will, wird Tagfahrt auf den

20. September d. Js. Früh 8 Uhr

feſtgeſetzt, an welcher allenfallſige Forderungen an denſelben um ſo gewiſſer geltend zu machen ſind, anſonſt der Ausbleibende hiemit unberückſichtigt bleibt, und dem Liquidaten freier Abzug gewährt wird.

Hollfeld, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Zapfenwirth Leonhardt Förſter von Zips und deſſen 5 Kinder, dann deſſen Verlobte, die Webermeisterswittwe Margaretha Barbara Speckner von Kreußen und deren 3 Kinder, wollen miteinander nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandern, weßhalb etwaige Forderungen an dieſelben binnen 8 Tagen, von der erſten Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte angerechnet, bei Vermeidung des Ausſchluſſes hierorts anzumelden, und resp. ſofort nachzuweiſen ſind.

Pegnitz, den 21. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Friedrich Kraus zu Mittelſteinach wird das landgerichtliche Prioritäts=Erkenntniß

Digitized by Google

am 1. September curr. in Kraſt der Eröffnung, 30 Tage lang, an die Gerichtstafel öffentlich angeheftet; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Burgebrach, am 20. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Franz Maier zu Ebrach wird das landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß am 1. September c. in Kraft der Eröffnung 30 Tage lang an die Gerichtstafel öffentlich angeheftet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Burgebrach, am 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die Erben der dahier verlebten Wittwe Margaretha Kropfeld haben den Erbantritt zur Zeit ausgeſchloſſen. — Es werden daher Alle, welche Forderungen, oder ſonſtige Anſprüche gegen die Nachlaſſenſchaft der Margaretha Kropfeld zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche am Mittwoch den 27. September l. Js. Früh 9 Uhr bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Vorchheim, den 18. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſteht zum Verkauf des Anweſens der Ignatz Gemeinhardtiſchen Eheleute zu Marktleugaſt, beſtehend in:

1) B.-Nr. 27, einem Tropfhaus mit Stadel und ⅛ Tagw. Garten, belaſtet mit 150 fl. Hausſteuerkapital, 18¾ kr. Erbzins, 19 fl. 15 kr. Handlohnsſirum zum Rentamte, dann einer Immerkuh zum Gotteshauſe Marienweiher, gewerthet auf 900 fl.,

2) B.-Nr. 93, 3 Tagw. Feld an 4 Stücken, der Vogelbaum, die Ebt, das Spitzäckerlein und das Hopfenäckerlein, geſchätzt auf 420 fl.,

3) einem zum Hauſe gehörigen Grasgarten, ⅛ Tagw., gewerthet auf 10 fl., auf

Montag den 25. September c. Nachmittags 2 — 4 Uhr im Johann Greimiſchen Wirthshauſe zu Marktleugaſt Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Strichbedingniſſe ſelbſt, ſowie die darauf haftenden Laſten werden im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Bezugnahme auf die §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Zugleich haben alle jene, welche irgend Anſprüche gegen den Schuldner Ignatz Gemeinhardt zu machen gedenken, ihre Forderung noch vor dem Termine anzumelden, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung.

Stadtſteinach, den 20. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Realitäten der Gaſtwirth Johann Heinrich und Anna Maria Rukdeſchel'ſchen Eheleute dahier zum Verkauf an die Meiſtbietenden ausgeboten:

a) das zweiſtöckige Wohn- und Gaſthaus, Hs.-Nr. 122, an der Aſcher Straße, mit Schupfe, Hofraum und Gärtlein, drei Kellern und dem in realer Eigenſchaft darauf ruhenden Gaſtwirthſchaftsrecht, B.-Nr. 730, mit 350 fl. St.-Kap., 31½ kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rentamt Hof, jährlich zwei Laiben Brod zum Cantorat Rehau, jährlich 4 fl. Gewerbſteuer, freieigen,

b) ¾ Tagw. Feld in zwei Stücken, nebſt einem Raſenfleck auf dem Stein, B.-Nr. 269, mit 85 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur Pfarrei Rehau, freieigen, eigentlich 1⅞ Jauchert bayeriſch enthaltend,

c) 1 Tagw. Feld im Reuthlich, nach dem Steuerbuche 2 bayeriſche Jauchert haltend, B.-Nr. 1758, mit 105 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur hieſigen Pfarrei, freieigen,

d) ½ Tagw. Feld im Unlitz, nach dem Steuerbuch 1½ bayeriſch Jauchert haltend, B.-Nr. 1759, mit 90 fl. Str.-Kap., zehentbar zum 30. Band, freieigen,

e) 1 Tagw. Feld im Gänsberg, nach dem Steuerbuche 2 bayeriſche Jauchert haltend, B.-Nr. 1760, mit 150 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band, freieigen,

Digitized by Google

f) ¼ Tagw. Feld im Reuthlich nach dem Steuerbuche 1 bayeriſches Jauchert haltend, B.-Nr. 1761, mit 70 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band, freieigen,

g) eine Wieſe mit zwei Teichlein im Reuthlich, 2 bayeriſche Jauchert, B.-Nr. 1762, mit 175 fl. Str.-Kap., freieigen,

h) ⅜ Tagw. Waldgeräumde, nun Wieſe in der Löwitz, B.-Nr. 1763, mit 55 fl. Str.-Kap., handlohnbar mit zehn Prozent in Beſitzveränderungsfällen,

i) 2½ Tagw. Buſch- und Stangenholz in der Heinerspeunthen, nun Holz von 10 bis 15jährigem Alter, B.-Nr. 1764, mit 120 fl. Str.-Kap.,

k) ⅜ Tagw. Feld im krummen Weeglein, B.-Nr. 1970, mit 90 fl. Str.-Kap., zehentbar mit dem 30. Band zur hieſigen Pfarrei, freieigen,

l) die zu dem Hauſe gekommenen Gemeindetheile, 333 Quadratruthen Feld am Gänsberg, und 120 □R. Wieſe im Unlitz, B.-Nr. 1757, mit 60 fl. Str.-Kap., 7½ kr. jährlichem Grundzins zur Gemeindekaſſe Rehau, freieigen,

m) eine einſtöckige aus Holz gebaute Scheune im Unlitz dahier.

Verkaufstermin wird auf den

11. September c. bis Mittags 12 Uhr

anberaumt und werden Kaufliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und die Verkaufsbedingungen in dem Termin werden bekannt gegeben werden.

Rehau, den 29. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Bei dem Rittergute Schlottenhof, Landgerichts Wunſiedel erledigt ſich zu Lichtmeß 1849 ein Pacht, beſtehend in der Bierbrauerei mit Brantweinbrennerei und Schenkgerechtigkeit, ſodann 26½ Tagw. Felder und 17¼ Tagw. Wieſen um Schlottenhof und außerdem noch zwei auswärtige Wieſen, wozu qualificirte Pachtliebhaber eingeladen werden, welche ſich unter Nachweiß ihrer Vermögens-Verhältniſſe bis 28. September c. bei der unterzeichneten Verwaltung melden und ihre Pacht-Angebote zu Protocoll geben können, welche Angebote dann den Rittergutsherrſchaften zur Auswahl und Genehmigung werden vorgelegt werden.

Thiersheim, den 25. Auguſt 1848.

Verwaltung des Rittergutes Schlottenhof.
Barſch.

Künftigen Mittwoch den 30. Auguſt Vormittags 10 Uhr werden mehrere zum Kavalleriedienſte nicht mehr taugliche Pferde am Schieferbau gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1848.

Nicht amtliche Artikel.

(Auktions-Anzeige.) Freitag den 1. September Nachmittags 2 Uhr werden in dem Hauſe des Conditors Herrn Degen Canapee, Seſſel, Commode, Tiſche, Etagere, Ofenſchirme, große und kleine Schränke, Werktiſch und Bretter, verſchiedene Haus- und Küchengeräthe gegen ſofortige Bezahlung verſteigert.

Wenn ſich Liebhaber dazu finden, ſo könnte ein bedeckter Wagen, Droſchke und Schlitten, dann ein ſehr gut erhaltener Wiener Flügel mit abgegeben werden.

(Stelle-Geſuch.) Ein im Rechnungs-, Regiſtratur- und Hypotheken-Weſen routinirter Scribent, der eine flüchtige und correcte Handſchrift hat, ſucht baldigſt placirt zu werden.

Gefällige Offerte, mit H. G. bezeichnet, beſorgt die Redaction dieſes Blattes.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein zu Altenreuth im Steuerdiſtrikt Mengersreuth gelegenes Gut, beſtehend in 3 Wohngebäuden mit den nöthigen Nebengebäuden, ſämmtlich in einem guten Bauzuſtand, dann 46 Tagwerk Felder, 25 Tgw. Wieſen, 26 Tgw. Waldung, circa 15 Tgw. Huth und Huthgerechtigkeit im Kgl. Forſte, zu verkaufen. Kaufsliebhaber wollen ſich wenden an den Eigenthümer Urban Bauer zu Altenreuth bei Weidenberg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Donnerſtag den 31. Auguſt 1848.

Inhalt:

Koſtenerſatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen. — Genuß des Pferdefleiſches. — Beſteuerung der mechaniſchen Baumwollen-Spinnereien. — Aenderungs-Ueberſichten pro $18\frac{47}{48}$ zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und die Hauptüberſichten über den Brandverſicherungs-Kapitalienſtand am Schluße des Aſſekuranzjahrs $18\frac{47}{48}$. — Fleiſchtaxe für den Monat September 1848. — Anſchaffung des Werkes: „Rechtsregeln und Sprüche aus den kreitmayeriſchen Anmerkungen zu den bayeriſchen Geſetzbüchern. — Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern. — Curſus für Hufbeſchlaglehre. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, dann ſämmtliche K. Landgerichte, die K. Kreiskaſſe und ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Koſtenerſatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den oben genannten Gerichten und Aemtern wird das nutenſtehende Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 20. Juni c. zur Notiz und genaueſten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Schwindl.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Es ſind in neueſter Zeit Fälle vorgekommen, in welchen bayeriſche Behörden die Zahlung der von fremden Behörden bei Erledigung von Requiſitionen der erſteren in Aufrechnung gebrachten Poſtporto's und andere Auslagen aus unzuläſſigen Gründen verweigert, oder von dem Ausgange einer Unterſuchung abhängig gemacht haben.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium ſieht ſich aus dieſem Grunde auf eine vom K. Staats-Miniſterium der Juſtiz deßhalb erhaltene Anregung, ſowie nach vorausgegangenem Benehmen mit dem K. Staats-Miniſterium des Innern veranlaßt, unter Hinweiſung auf die bereits ergangenen Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Mai 1823 (Geret Bd. XIII. S. 1484) und vom 18. October 1838 (Geret Bd. XXI. S. 93) bezüglich der Zahlung der an

Digitized by Google

auswärtige Behörden — aus Anlaß von denſelben erledigter Requiſitionen bayeriſcher Behörden — zu entrichtenden Gebühren und Auslagen nachſtehende Anordnungen zu treffen:

1) In jenen Fällen, in welchen die mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen, im Regierungsblatte bekannt gemachten Staats-Verträge einſchlägige Beſtimmungen enthalten, hat es bei dieſen ſein Verbleiben.

2) Wo ſolche Verträge nicht beſtehen, kann die Vergütung der aufgerechneten Poſtporto's und anderen Gebühren, ſo weit nicht gegründete Bedenken obwalten, nicht verweigert oder aufgehalten werden.

In Unterſuchungsſachen ſind die in Frage ſtehenden Auslagen durch rechtzeitig von den K. Rentämtern, beziehungsweiſe von den K. Kreiskaſſen zu erholende Vorſchüſſe gegen geeignete Vormerkung und ſeinerzeitige Verrechnung zu beſtreiten.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſind dergleichen Auslagen vorbehaltlich der Regreßnahme an die nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 8, Cap. VI. §§. 15 und 16 u. a. O. zunächſt zum Vorſchuſſe, beziehungsweiſe zum Erſatz verpflichteter Parteien einſtweilen aus den für die Regieausgaben beſtimmten Vorſchüſſen zu beſtreiten. Bei reinen Officialſachen, ſowie wenn arme abſolut unvermögliche Parteien ſpruchgemäß die Koſten zu tragen hätten, ſind dieſe Auslagen als eine auf Ausübung der Gerichtsbarkeit erwachſene Ausgabe auf gerichtliche Regie definitiv zu verrechnen.

Dieſes bei Gegenſtänden der bürgerlichen Gerichtsbarkeit einzuhaltende Verfahren iſt bei reinen Adminiſtrativ-Gegenſtänden in analoge Anwendung zu bringen.

3) Da das von den auswärtigen Behörden beobachtete Verfahren verſchieden iſt, die einen reine Officialgegenſtände und Armen-Sachen poſtporto- und gebührenfrei behandeln, die anderen nicht, ſo hat die K. Regierung, Kammer der Finanzen, auf geeignete Weiſe dahin zu wirken, daß von den bayeriſchen Behörden der Grundſatz der Retorſion gegen die ausländiſchen Behörden gleichförmig durchgeführt werde.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Juni 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Weigand.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Den Genuß des Pferdefleiſches betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das in oben bezeichnetem Betreff ergangene K. Miniſterial-Reſcript vom 17. d. zur Wiſſenſchaft und zum Vollzuge mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Da nach dem Gutachten des Obermedicinal-Ausſchuſſes dem Genuſſe des Fleiſches geſunder und wohlgenährter Pferde von ſanitätspolizeilichem Standpunkte aus durchaus kein Bedenken im Wege ſteht, auch neuerdings von vielen Seiten der Wunſch nach dieſem Nahrungsmittel ausgeſprochen und hiedurch gleichzeitig die Nothwendigkeit hervorgerufen wurde, durch Vorkehrung polizeilicher Vorſichtsmaßregeln die Conſumenten des Pferdefleiſches vor etwaiger Gefährdung möglichſt ſicher zu ſtellen, ſo werden bezüglich des Pferdeſchlachtens und des Verkaufes von Pferdefleiſch mit allerhöchſter Genehmigung nachſtehende Anordnungen getroffen:

Digitized by Google

1) Die Befugniß zum Pferdeſchlachten und zum Verkaufe des Fleiſches geſchlachteter Pferde iſt von nun an nicht mehr freigegeben, ſondern von der Einholung perſönlicher Licenzſcheine abhängig, welche von den einſchlägigen Polizeibehörden nach Anleitung der dießfalls beſtehenden gewerbspolizeilichen Beſtimmungen, und nach vorgängiger genauer Würdigung der perſönlichen Verhältniſſe des Geſuchſtellers, ſowie nach Erwägung des jeweilig beſtehenden örtlichen Bedarfs zu vertheilen ſind.
2) Die zu ſchlachtenden Pferde ſind nicht nur im lebendigen Zuſtande, ſondern auch nach Zerlegung des geſchlachteten Thieres durch approbirte Thierärzte, oder in Ermanglung ſolcher, durch die gewöhnliche ortsübliche Fleiſchbeſchau nach den hierüber im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften zu beſichtigen.
3) Für jedes, der doppelten Beſchau unterworfene und zum Schlachten, ſowie zum Genuſſe als tauglich anerkannte Pferd, wird von dem Beſchauer ein eigener Schein ausgeſtellt und iſt zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittelſt Einbrennen des Beſchauzeichens kennbar zu machen und zu erhalten.
4) Das Pferdefleiſch iſt dem je hergebrachten Fleiſchaufſchlage nicht unterworfen und unterliegt keiner Taxe.
5) Das Schlachten von Pferden ohne Licenz oder ohne vorgängige Einholung des vorſchriftmäßigen Beſchauſcheines wird mit angemeſſenen Geldſtrafen und gegebenen Falles auch mit den im Art. 6, Nr. 4 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 angedrohten Folgen beahndet.

Die K. Regierung hat im Vollzuge dieſer Anordnungen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Auguſt 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Beſteuerung der mechaniſchen Baumwollſpinnereien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im oben bezeichneten Betreff an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangene K. Miniſterialreſcript vom 12ten d. zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung und zum gleichmäßigen Vollzug mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Die mit Bericht vom 28. December v. Js. vorgelegten, hieneben wieder zurückfolgenden Akten laſſen entnehmen, daß die mechaniſche Baumwollſpinnerei der Gebrüder Heinzelmann zu Kaufbeuern und Conſ. im Jahre 1838 ohne alle gewerbspolizeiliche Bewilligung begründet und insbeſondere eine Conzeſſion hiezu nicht erholt wurde.

Da nun ein ſolches Verfahren mit Artikel 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Widerſpruche ſteht, und insbeſondere durch Berufung auf den §. 46, Ziffer 2 der Vollzugs-Inſtruktion vom 28. December 1825 nicht gerechtfertigt werden kann, indem dieſe durch die allerhöchſte Entſchließung vom 1. Juli 1834 außer Wirkſamkeit geſetzt wurde, und da ferner mechaniſche Spinnereien, wo ſie nicht lediglich Appertinenzien anderer Gewerbsunternehmungen ſind, nach ihren Betriebs-Ausdehnungen unzweifelhaft zu den fabrikmäßigen, alſo eine Conzeſſion erfordernden Etabliſſements gehören, ſo erhält die K. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, bezüglich der Beſitzer der erwähnten Spinnerei von Amtswegen ſofort nach Maaßgabe der gewerbsgeſetzlichen Beſtimmungen das Erforderliche zu veranlaſſen, und zugleich auch die betreffenden Polizeibehörden anzuweiſen, daß ſie die Eröffnung derartiger Fabrikunternehmungen in der Folge ohne hiefür erlangte Conzeſſionsurkunde nicht geſtatten.

Digitized by Google

Sollte Heinzelmann und Conſ. die Erlangung einer Conzeſſion, den geſetzlichen Beſtimmungen entgegen, nachträglich nicht nachſuchen, ſo iſt gegen denſelben weiter ordnungsmäßig vorzuſchreiten.

München, den 12. Auguſt 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

gez. Thon-Dittmer.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehöeden des Regierungsbezirks von Oberfranken.

(Die Aenderungs-Ueberſichten pro $18\frac{47}{48}$ zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und die Hauptüberſichlen über den Brandverſicherungs-Kapitalienſtand am Schlnße des Aſſecuranzjahrs $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf §. 40 der Inſtruction zum Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 werden die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit beauftragt, die Aenderungs-Ueberſichten über die ſich gegen den Stand am Schluße des Jahres $18\frac{46}{47}$ im Laufe des Jahres $18\frac{47}{48}$ ergebenen und wirkſam gewordenen Aenderungen, neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Klaſſifications-Abweichungen bis zum

1. October l. Js.

ganz zuverläßig in beglaubigter Abſchrift vorzulegen.

Zu den Brand-Cataſtern jener Gemeinden, in welchen ſich im Aſſecuranzjahre $18\frac{47}{48}$ eine Veränderung nicht ergeben hat, ſind keine Aenderungs-Ueberſichten vorzulegen, dieſe Gemeinden müſſen jedoch in dem Berichte namentlich aufgeführt werden.

Hiebei ergeht an die Diſtrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, die Hauptüberſichten über den Stand der Brandaſſekuranz-Kapitalien am Schluſſe des Verſicherungsjahres $18\frac{47}{48}$ und über die Zahl der verſicherten Haupt- und Nebengebäude innerhalb obigen Termins in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von der Expedition der unterfertigten Stelle den Diſtrikts-Polizeibehörden per Couvert überſendet werden.

Behufs der richtigen Anfertigung erwähnter Hauptüberſichten wird folgendes bemerkt:

1) In die Rubrik „Stand der Verſicherungen" iſt der mit dem Schluſſe des Aſſecuranzjahrs $18\frac{47}{48}$ beſtehende Stand der verſicherten Haupt- und Nebengebäude nach Gemeinden, für die beſondere Brand-Cataſter beſtehen, einzutragen,

2) Die Rubriken „im Jahre 18— in Wirkſamkeit getreten" haben die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte erſichtlich zu machen, welche ſich im Laufe des Aſſecuranzjahrs $18\frac{47}{48}$ in Vergleichung gegen den Stand des vorausgegangenen Aſſecuranzjahrs $18\frac{46}{47}$ ergaben.

3) Auf der letzten Seite ſind genaue Abgleichungen mit dem Stande des Vorjahrs nicht allein bezüglich der Verſicherungsbeträge, wie es zeither von einigen Diſtrikts-Polizeibehörden geübt wurde, ſondern auch rückſichtlich der Zahl der verſicherten Haupt- und Nebengebäude beizufügen, um daraus die Richtigkeit des Standes der verſicherten Gebäude als wie der Verſicherungs-Anſchläge gründlich bemeſſen zu können.

4) Zur Erleichterung wird es dienen, wenn die Zeilenzahlen jeder Seite nach den Ueberſichten des Vorjahres eingehalten würden.

5) Die Hauptüberſichten ſind gehörig abzuſchließen, mit dem Amtsſiegel und der Unterſchrift der Amtsvorſtände zu verſehen.

Ueber die, aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Aſſecuranzjahres $18\frac{47}{48}$ anfallenden Extrafondsbeiträge iſt das Verzeichniß in duplo innerhalb des oben beſtimmten Termins vorzulegen.

Wie in der Eingangs allegirten Vollzugs-Inſtruction sub §. 16. beſtimmt iſt, ſollen — was genau beachtet werden muß, — im Monate September keine Veränderungen an dem Verſicherungsſtande mehr eingeſendet werden, und die Schadensbeſchreibungen über allenfalls im gegenwärtigen Rechnungsjahre vorgekommen, oder noch ſtatt

Digitized by Google

findenden Brandfälle ſind nach Art. 31. der Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 unverzüglich zur Feſtſetzung der Entſchädigungen in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 22. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat September 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat September 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

Digitized by Google

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Anſchaffung des Werkes: „Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayeriſchen Anmerkungen zu den bayeriſchen Geſetzbüchern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staatsminiſterium des Innern vom 15ten d., werden die ſämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken ermächtigt, das von Seite des Magiſtrates München zum Druck bei J. G. Weiß beförderte Werk:

Rechtsregeln und Sprüche aus den Kreitmayeriſchen Anmerkungen, zu den bayeriſchen Geſetzbüchern — Landrecht, Criminal-Codex und Gerichtsordnung —

wovon der Reinertrag dem Kreitmayeriſchen Stipendienfond zugewendet wird, auf Regie anzuſchaffen, und werden die Koſten, 40 kr. in die Regie-Etats pro 18$\frac{4}{4}\frac{8}{9}$, welche hierorts vorliegen, eingeſtellt werden.

Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer Zuſchrift der General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen wird nachſtehend deren in oben bezeichnetem Betreff unterm 23. d. verfügte Bekanntmachung veröffentlicht.

Bayreuth, den 27. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

* * *

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Errichtung neuer Poſtanſtalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. Js. tritt

a) in dem Kantons-Hauptorte Lauterecken in der Pfalz eine Briefpoſt-Expedition, und

b) in dem Orte Weyhers, dem Sitze des gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg,

eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Wirkſamkeit.

Digitized by Google

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in Folge dieſer Einrichtungen von dem obigen Zeitpunkte anfangend, Briefe und Zeitungen nach Lauterecken und Weyhers, ſowie Fahrpoſtſtücke nach Weyhers et vice versa durch die Poſtanſtalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 23. Auguſt 1848.

General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen.
Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

(Curſus für Hufbeſchlaglehre betr.)

Am eilften September d. Js. beginnt an der daſigen K. Veterinäranſtalt ein Kurſus für Hufbeſchlaglehre. Diejenigen Hufſchmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben ſich pünktlich bis zu dieſem Tage zu melden, da ſpäter Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 14. Auguſt 1848.

Die Königliche Veterinär-Anſtalt.
Profeſſor Dr. Schmidt.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 17. d. M. bewogen gefunden, den II. Aſſeſſor des Landgerichts Pegnitz, Friedrich Alexander Schütz, ſeiner Bitte entſprechend in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht Lauf zu verſetzen und an deſſen Stelle den Rechtspraktikanten Chriſtian Kretſcher aus Pegnitz, dermalen Funktionair zu Weidenberg zum II. Aſſeſſor des Landgerichts Pegnitz allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 21. Auguſt curr. allergnädigſt bewogen gefunden, den Rechnungs-Commiſſair bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken — Carl Ammon auf das erledigte Rent-Amt Rattelsdorf zu befördern.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. September 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 16. bis 26. Auguſt curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	. . . .	9 fl. 15 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	. . . .	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	. . . .	— fl. 24 kr.
	Summa	11 fl. 52 kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{2}$ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd. 23 Lth. $1\frac{600}{712}$ Qu.	oder	1 Pfd. 23 Lth.	2 Qu.;
1 " " "	8 kr.	3 Pfd. 14 Lth. $3\frac{488}{712}$ Qu.	oder	3 Pfd. 15 Lth.	— Qu.;
1 " " "	12 kr.	5 Pfd. 6 Lth. $1\frac{376}{712}$ Qu.	oder	5 Pfd. 6 Lth.	2 Qu.;
1 " " "	16 kr.	6 Pfd. 29 Lth. $3\frac{264}{712}$ Qu.	oder	6 Pfd. 29 Lth.	3 Qu.

Digitized by Google

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	15 fl.	3	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	19 fl.	41	kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 10¼ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl.	58	kr.
Verbleiben	16 fl.	43	kr.

Die hier verbliebenen 16 fl. 43 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 11 fl. 34½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. —$\frac{1226}{4477}$ Qu. oder 5 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 8¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 8 Lth. 1$\frac{669}{1135}$ Qu. oder 8 Lth. 2 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 24 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 24 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 17 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd 10 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 10 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſeßt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 2 Lth. —⅖ Qu. oder 1 Pfd. 2 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. —⅘ Qu. oder 2 Pfd. 4 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. 1⅕ Qu. oder 3 Pfd. 6 Lth. 1 Qu.

Bayreuth, den 27. Auguſt 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 16. Auguſt curr.	15	48	9	36	9	—
„ 19. „ „	15	12	9	18	8	48
„ 23. „ „	15	6	9	12	8	24
„ 26. „ „	14	6	8	54	8	42
Summa	60	12	37	—	34	54

Digitized by Google

	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel	15	3	9	15	8	$43\frac{1}{2}$
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	$30\frac{1}{2}$	1	$32\frac{1}{2}$	1	$27\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 27. Auguſt 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
wird andurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vermöge Vertrags vom 26. d. M. der Gutsbeſitzer Franz Carl von Druffel aus Münſter und die Revierförſterstochter Chriſtine Friederike Caroline von Guttenberg dahier die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Zum Verſtrich des Bedarfs an
Oel,
Saife und
Lichtern
für die Irren-Anſtalt zu St. Georgen an den Wenigſtnehmenden iſt Termin auf den

9. September Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige, welche hiezu berechtiget und befähiget ſind, hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 25. Auguſt 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die im Steuer-Diſtrikt Emtmannsberg gelegenen 2 Tagwerk Wald, jetzt Feld, vom Sauerholz mit dem darauf erbauten Wohnhauſe, das Reuthaus genannt, der Katharina Goldfuß von Oberölsnitz zugehörig, Beſitz-Nr. 259a, mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen, geſchätzt auf 500 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf

den 18. September curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des Georg Frank zu Emtmannsberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag gemäs §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §. 98 — 101. der Prozeß-Novelle de 17. November 1837 erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Zimmerer.

Am Donnerſtag, den 7. September, Vormittags 10 Uhr, wird der Bedarf pro 18$\frac{48}{49}$ an Saife, Lichtern, raffinirtem Lampen- und Leinöl, Dochtgarn, Zimmer- und Stallbeſen von der Oekonomie-Kommiſſion des königl. 13. Infanterie Regiments (Hertling) in Lieferung gegeben, und werden zu dieſer Verhandlung Gewerbsberechtigte eingeladen.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1848.

Bekanntmachung.

Vom k. Landgerichte Weismain werden im Wege der Hilfsvollſtreckung am

Donnerſtag den 14. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Burkersdorf die nachverzeichneten, dem Schuhmacher Nicolaus Fiſcher dortſelbſt gehörigen Immobilien an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, als:

a) das Wohnhaus Nr. 27, mit Gemeinderecht, ſammt Viehſtall, Holzſchupfe, dann Hausgärtchen, Taxe 262 fl. 30 kr.,
b) ein Gemeindetheil am Ebnather Holz, Tax 30 fl.,
c) desgleichen, der Burgkundſtadter Wegtheil genannt, Tax 25 fl.,

Digitized by Google

d) der Gemeinde-Holztheil unweit Münchsfeld, Tax 30 fl.

Die nähere Beſchreibung kann vor dem Termine dahier eingeſehen werden.

Strichsluſtige werden hiezu eingeladen.

Weismain, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Rüßler.

Bekanntmachung.

Marx Fiſcher von Hirſchaid hat ſich für inſolvent erklärt, indem ſeine Activa nur 1050 fl., ſeine Paſſiva dagegen 2505 fl. 24 kr., worunter 900 fl. Hypothekenkapitalien betragen ſollen, und gebeten, zur Vermeidung eines Konkurſes und zur Effectuirung eines gerichtlichen Nachlaßvertrages eine Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zu veranlaſſen.

Dieſer Bitte ſtattgebend werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche auf das Vermögen des Gemeinſchuldners machen, aufgefordert, am

Mittwoch den 6. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

entweder in Perſon oder mittelſt hinlänglicher Bevollmächtigter bei unterfertigtem Amte um ſo ſicherer zu erſcheinen, allenfallſige Urkunden und ſonſtige Behelfe mitzubringen und ſich über die Vergleichsvorſchläge zu erklären, als ſonſt die abweſenden bekannten Gläubiger ſich dasjenige gefallen laſſen müßten, was durch Stimmenmehrheit der Anweſenden beſchloſſen wird, während unbekannte Gläubiger die Ausſchließung von der Maſſe zu gewärtigen haben.

Falls eine Vereinigung nicht erzweckt werden kann, gewärtigt man Stellung ſachgemäßer Anträge von Seite der Gläubiger bezüglich des weitern Verfahrens.

Bamberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Kgl. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Adam Kraus von Ketſchendorf werden anburch nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Tropfhaus, Cat.-Nr. 25, mit 100 fl. St.-K., 10 $\frac{2}{8}$ Handlohn,
2) ein Feld, der hintere Bühl, Cat.-Nr. 35, mit 25 fl. St.-K., 2$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 6$\frac{1}{4}$ kr. Handlohnsbodenzins,
3) ein Feld, das Baumfeld, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. St.-K., $\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 1$\frac{1}{4}$ kr. Handlohnsbodenzins,
4) ein Holz auf'm Märterlein, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. St.-K., $\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 1$\frac{1}{4}$ kr. Handlohnsbodenzins,
5) ein Theil von der Greizau, mit 40 fl. St.-K., freieigen,

öffentlich verkauft und zu dieſem Behufe Termin auf

Freitag den 15. September Nachmittags 2 Uhr

loco Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Königl. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld werden nachbenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien:

1) $\frac{1}{4}$ Hof mit Zugehör, K.-Nr. 5, mit 965 fl. St.-K., Freiherrlich von Löffelholziſches Lehen,
2) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, der Hölleracker, K.-Nr. 19, mit 40 fl. St.-K., Stadt Vorchheimiſches Lehen,
3) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, der Buttenheimer Weg, K.-Nr. 19, mit 20 fl. St.-K., voriges Lehen,
4) der Bauernſtadelacker, K.-Nr. 7, mit 45 fl. St.-K., Gräflich von Seinsheimiſches Lehen,
5) der hintere Bauernſtadelacker, K.-Nr. 8, mit 20 fl. St.-Kap., gleiches Lehen,
6) ein Feld, der krumme Bauernacker, K.-Nr. 9, mit 30 fl. St.-K.,
7) der Aſſenbergacker, K.-Nr. 10, mit 25 fl. St.-K., gleiches Lehen,

Digitized by Google

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 6. October früh 9 Uhr

loco Kalteneggolsfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 13. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der königliche Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Lehmann Hellmann von Hirſchaid wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus zu Hirſchaid, B.-Nr. 192 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 14. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Schulhauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung, ſo wie die Schätzung zugleich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 13. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Königliche Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Proclama.

In dem Conkurſe des Johann Baptiſt Görtler in Oberhaid werden die zur Concursmaſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

ein Feld bei der Capelle, B.-Nr. 386, St.-Kap. 105 fl., königl. Lehen, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 1 Metz 10½ Maas Korngült, 10⅔ Handlohn, zehentfrei, tarirt auf 325 fl.,

¾ Morgen Feld beim Grabweſen, Beſ.-Nr. 487^a, St.-Kap. 200 fl., gibt 18 kr. Erbzins, 16 Maas Korn- und 10 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 900 fl.,

¾ Morgen Feld im Ried, B.-Nr. 487^b, St.-Kap. 200 fl., giebt 18 kr. Erbzins, 16 Maas Korn- und 20 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 780 fl.,

5 Morgen Holzplatz beim rothen Loch, B.-Nr. 487^d, St.-Kap. 100 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 300 fl.,

2 Morgen Feld im oberen Anſpännlein I. Theil, B.-Nr. 487^a, St.-Kap. 70 fl., belaſtet mit 6 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 300 fl.,

¼ Morgen Feld, das kleine allda, B.-Nr. 487^b, St.-Kap. 50 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 6 Maas Korn- und 16 Maas Gerſtenzehent, tarirt um 150 fl.,

4½ Morgen Feld im rothen Bech, B.-Nr. 487^d, St.-Kap. 100 fl., belaſtet mit 9 kr. Erbzins, 8 Maas Korn- und 8 Maas Gerſtenzehent, tarirt um 300 fl.,

3½ Morgen Feld, nun Wieſe im rothen Bach, B.-Nr. 487^a, St.-Kap. 60 fl., belaſtet mit 5 kr. Erbzins und 3 kr. Heuzehent, geſchätzt um 300 fl.,

2¼ Morgen Wieſe, B.-Nr. 487^a, St.-Kap. 60 fl., belaſtet mit 6 kr. Erbzins, 3 kr. Heuzehent, tarirt um 100 fl.

3 Morgen Holz bei der Schlagleiten, B.-Nr. 487^k St.-Kap. 40 fl., belaſtet mit 4 kr. Erbzins, 4 Maas Korn- und 4 Maas Gerſtenzehent, geſchätzt um 150 fl.,

dem öffentlichen Aufſtrich ausgeſetzt und Verſteigerungstermin auf

Dienſtag den 26. September c. Vormittags 9 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 94 — 100 des Geſetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Bamberg, den 20. Juli 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

In Sachen der ledigen Chriſtiana Sahm zu Kulmbach gegen den Töpfergeſellen Simon Backer zu Oberrosbach, wegen Schwängerung, wird anderweiter Verhandlungstermin auf den

16. September d. J. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt. Hiezu werden die Partheien, und zwar der abweſende Verklagte edictaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Klage für abgeläugnet erachtet, er mit allen ſeinen Einreden ausgeſchloßen, und Klägerin zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen wird.

Kronach, den 23. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten der Wittwe Katharina Zehder von Kronach, als:

1) ein Haus, Nr. 144 mit einem Stadel, der Pfarrei Kronach lehenbar, B.-Nr. 494, aus 850 fl. beſteuert, dann
2) K.-B.-Nr. 495, $\frac{3}{4}$ Tagw. Garten, wie das Haus lehenbar, St.-K. 115 fl., zuſammen geſchätzt auf 1000 fl.,
3) K.-B.-Nr. 499, $4\frac{1}{8}$ Morgen Feld beim Roſenhof, iſt dem Aerar grund- und als ein Roſenhofer Zinslehen handlohnbar; der Erbzins iſt hievon abgelöſt, tarirt auf 900 fl.,
4) K.-B.-Nr. 1397, ein Morgen Feld im Dobersgrund, der hintere, mit 115 fl. St.-K., zur Kommune Kronach grund- und handlohnbar, geſchätzt auf 75 fl.,
5) K.-B.-Nr. 1784, ein Feld hinterm Roſenhof, zur Hälfte dem Aerar grund- und als Hainzinslehen handlohnbar, tarirt auf 250 fl.,
6) K.-B.-Nr. 772, die Teichswieſe, theils der Stadt, theils dem Pfarramte Kronach grundbar, aus 525 fl. beſteuert, geſchätzt auf 1250 fl.

am Freitag den 22. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im k. Landgerichtsgebäude, Büreau Nr. II. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 19. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der halbe Gülthof des Bauern Ulrich Sebald zu Engelhardsberg mit Steuerbeſ.-Nr. 267 ſoll auf Anbringen eines Gläubigers öffentlich verſteigert werden. Derſelbe beſteht

1) aus dem Hauſe Nr. 27 zu Engelhardtsberg mit Stadel und Hofraith,
2) aus $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gras- und Obſtgarten,
3) aus $14\frac{3}{4}$ Tagw. Feld,
4) aus $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe,
5) aus $2\frac{1}{8}$ Tagw. Waldboden, und
6) aus dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Gut iſt der freiherrlich von Pöllnitziſchen Gutsherrſchaft zu Hundshaupten lehen-, gerichts- und handlohnbar, und mit Berückſichtigung der auf demſelben haftenden Laſten und Abgaben, deren Betrag aus dem Taxationsprotokoll vom 31ſten vorigen Monats zu erſehen, auf 2195 fl. geſchätzt.

Zur Verſteigerung iſt Termin auf

Montag den 25. September Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Engelhardsberg anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht als Verweſung des freiherrlich v. Pöllnitziſchen Patrimonialgerichts Hundshaupten.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende dem Schuhmachermeiſter Georg Friedrich Fraas zu Thiersheim gehörige Immobilien, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 99, B.-Nr. 732, Str.-Kap 500 fl., bei der Brandkaſſe mit 1200 fl. verſichert, mit Waldrecht auf 3 Klafter Scheitholz, B.-Nr. 733, Str.-S. $7\frac{1}{2}$ kr., ſodann dem Stadel und der Hofraith, tarirt auf 800 fl.,
2) die Hälfte von $\frac{1}{16}$ Hof im untern Markt, B.-Nr.

436, Str.-Kap. 200 fl. zins- und giltpflichtig, beſtehend in

a) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld am Mühlberg, tarirt auf 40 fl.,
b) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld auf dem Mittlerbühl, tarirt auf 40 fl.,
c) $\frac{3}{8}$ Tagw. auf dem Saurangen, tarirt auf 50 fl.,
d) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe hinterm Gericht, tarirt auf 50 fl.,

3) der halbe Sechzehntelshof unterm Markt, H.-Nr. 735, Str.-Cap. 200 fl., zins- und giltpflichtig, beſtehend in

a) $\frac{1}{4}$ Tagw. am Kappelbüſchen, tarirt auf 60 fl.,
b) $\frac{1}{4}$ Tagw. auf dem Mülfling, tarirt auf 70 fl.,
c) $\frac{1}{8}$ Tagw. am graſigen Weg, tarirt auf 40 fl.,
d) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Arzberger Weg, tarirt auf 80 fl.,
e) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe hinterm Gericht, tarirt auf 100 fl.,

4) $\frac{1}{8}$ von einem Aeckerlein am Erb, H.-Nr. 499, tarirt auf 80 fl.,

dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt. Bietungstermin wird auf

Dienſtag den 12. September c.

auf dem Rathhauſe zu Mkt. Thiersheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, daß die nähere Beſchreibung des Anweſens und das Schätzungs-Protokoll in hieſiger Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen liegt und daß die Kaufbedingungen im Strichtermine werden bekannt gegeben werden.

Wunſiedel, am 12. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Georg Gebhardt von Löhlitz, beſtehend in Beſ.-Nr. 67ᵃ, lauf. Nr. 17, ein Wohnhaus, Stallung, halben Scheuer, Backofen $\frac{1}{2}$ Tagw. Grasgarten, $8\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe, $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welches mit 3 fl. Grundſteuer aus 600 fl. Kapital, 1 fl. Erbzins, $4\frac{1}{2}$ kr. Schmalſaatzehent, 5 Metz. 3 Viertel Korn, 3 Metz. $\frac{1}{16}$ Gerſte, 1 Schäffel 3 Sechz. Haber an Gült und 3 Viertel Waizen, 1 Viertel 3 Sechz. Korn, 1 Metz. 1 Viertel Gerſte und 1 Metz. Haber an Zehent, belaſtet iſt und in Beſitzveränderungsfällen mit 10% nach Bayreuther Obſervanz handlohnbar iſt, gerichtlich geſchätzt auf 600 fl. öffentlich am

Dienſtag den 19. September d. Js. Früh 10 Uhr

loco Löhlitz verſteigert, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Verſtrich nach Maasgabe §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 97 mit 101 der Geſetzesnovelle vom 17. Nov. 1837 und unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen erfolge. Hollfeld, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Liquidation der Paſſiven des Bäckers Michael König von Hollfeld, welcher nach Nordamerika auswandern will, wird Tagfahrt auf den

20. September d. Js. Früh 8 Uhr

feſtgeſetzt, an welcher allenfallſige Forderungen an denſelben um ſo gewiſſer geltend zu machen ſind, anſonſt der Ausbleibende hiemit unberückſichtigt bleibt, und dem Liquidaten freier Abzug gewährt wird.

Hollfeld, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Da im Wege der Hilfsvollſtreckung auf Andringen eines Gläubigers zum öffentlichen Verkaufe der der Wittwe Maria Eber in Fiſchbach gehörigen und im Steuerdiſtrikte Fiſchbach gelegenen Grundſtücke, tarirt auf 310 fl. geſchritten werden ſoll, ſo wird zur Liquidation der Forderungen gegen die gedachte Schuldnerin Termin auf

Mittwoch den 27. September l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſowohl ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Maſſe, als auch die Schuldnerin vorgeladen werden. Stadtſteinach, am 25. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Digitized by Google

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 31. Juli 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Webermeiſters David Fick von Streitau im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samſtag den 14. October d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Zauß'ſchen Gaſthauſe zu Streitau bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

1) das Wohnhaus, Nr. 21 zu Streitau, Cat.-Nr. 36, einſtöckig, von Brockmauer erbaut, theils mit Schiefer, theils mit Ziegeln gedeckt, nebſt 5½ □Ruthen Hofrecht und Gemüsgarten vor dem Hauſe und 8 □Ruthen Hofraum hinter dem Hauſe, belaſtet mit 5 fl. 7½ kr. jährlichem Erbzinns zum K. Rentamte Gefrees und 10 % Handlohn in allen Veränderungsfällen, geſchätzt auf 420 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, der Mittelberg, Cat.-Nr. 387, belaſtet mit 1 fl. 52½ kr. jährlichem Gefälle zum K. Aerar und Zehnten, dann Handlohn wie vor, geſchätzt auf 150 fl.,
3) ¼ Tagw. Wieſe, das Buchwieslein, Cat.-Nr. 37, belaſtet mit 1½ kr. Steuerſimplum zum K. Aerar, 40 kr. Erbzinns, Handlohn wie vor, geſchätzt auf 130 fl.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Bekanntmachung.

In dem Depoſitorium des K. Landgerichts Burgebrach befinden ſich folgende ältere Maſſenbeſtände, und zwar theils in Geld, theils in Papier, deren Eigenthümer nicht aus den Akten ermittelt werden können, weßhalb alle diejenigen, welche auf dieſe älteren Depoſiten rechtsbegründete Anſprüche machen wollen, ſich am

Mittwoch den 20. September c. Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier einzufinden und ihre Anſprüche nachzuweiſen haben, widrigenfalls die fraglichen Depoſita als herrenloſes Gut erkannt und dem K. Fiskus zugeſprochen werden ſollen.

Burgebrach, am 22. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Verzeichniß dieſer Depoſiten.

5 fl. an Geld, zur Maſſa des Nikolaus Kuch zu Schmerb,
8 fl. 55¼ kr. in Geld zur Curatel der Kinder der Wittwe Albert zu Herrnsdorf,
1 fl. 43½ kr. in Geld, und
28 fl. 59¾ kr. in Papier, Conrad Volk zu Ampferbach,
1 fl. 55 kr. in Geld, Margaretha Eliſabetha Taucher auf der Mendenmühle,
1 fl. 40½ kr. Conkursmaſſa des Joſeph Krug zu Steinsdorf,
1 fl. 29 kr. in Geld, Debitmaſſa der Eliſabetha Koch zu Burgebrach,
6 fl. 50 kr. in Geld, Verlaſſenſchaft des Lorenz Mai zu Kappel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger der Wittwe Urſula Zeileis zu Kötſch und mit Zuſtimmung der Letzteren ſelbſt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand der Wittwe Zeileis Geld borgen, oder ſonſtige für ihr Vermögen nachtheilige Verträge mit ihr abſchließen ſoll, widrigenfalls das Vorlehen oder der Vertrag als nichtig erklärt werden muß.

Burgebrach, am 21. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages Königlicher Regierung von Oberfranken iſt das ehemalige Franziskaner-Kloſter ſammt Garten, unter St.-B.-Nr. 3269, mit 200 fl. St.-Kapital belaſtet, übrigens freieigen und ohne grundherrliche Abgaben, — mit Ausnahme der Kirche, der nordöſtlichen Einfuhr und 8 Schuh um die Kirche, — öffentlich zu verkaufen.

Es wird nun Termin zum Verſtriche auf

Samſtag den 30. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Refektorium anberaumt und dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Hinſchlag die allerhöchſte Genehmigung bedarf.

Die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur des unterfertigten Gerichtes eingeſehen werden.

Vorchheim, den 21. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden die Grundbeſitzungen der Gaſtwirth Andreas und Margaretha Eliſabetha Modeliſchen Eheleute zu Kaiſerhammer dem öffentlichen Verkauf am

Montag den 9. October c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Kaiſerhammer ausgeſetzt, nemlich:

1) ein Wohnhaus daſelbſt, B.-Nr. 121, worauf die Wirthſchaftsgerechtigkeit betrieben wird, mit Fleiſchbank, Stallung, Schupfen, Hausgärtlein, 1⅛ Tagw. Feld am Hauſe, Waldrecht zu 4 Klafter Gerechtholz und Huthrecht, geſchätzt zuſammen auf 2550 fl.
2) ⅜ Tagw. Feld und ⅜ Tagw. Wieſe am Haus gelegen, B.-Nr. 122, U.-B.-Nr. 119, tarirt auf 500 fl.,
3) die Hälfte von 7⅜ Tagw., der untere Rinnacker, B.-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135 und 140, tarirt auf 850 fl.
4) die Hälfte von 2⅛ Tagw. Huth beim Rinnacker, B.-Nr. 102, U.-B.-Nr. 135, 142, tarirt auf 100 fl.

Das Schätzungsprotokoll und die rentamtlichen Laſtenbeſchreibungen können bei Gericht eingeſehen werden.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu obigem Termine eingeladen.

Kirchenlamitz, am 10. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Ernſt Heckel dahier und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Kaiſer haben die unter ſich bisher beſtandene Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, am 21. Juli 1848.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Auf Inſtanz eines Hypothekengläubigers wird das dem Müller Georg Wiesneth zu Thüngfeld gehörige Mühlanweſen, beſtehend in

a) einer Mahlmühle mit Stallung, Scheuer und Gemeinderecht, geſchätzt auf 2500 fl.,
b) ¾ Morgen Kleegarten, Steuer-Kapital 140 fl., geſchätzt auf 400 fl.,
c) ½ Morgen Grasgarten nächſt der Mühle, Steuer-Kapital 200 fl., geſchätzt auf 250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin hiezu auf

den 14ten Oktober l. Js. Morgens 10 Uhr

in loco Thüngfeld angeſetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 98 der jüngſten Prozeß-Novelle geſchieht.

Höchſtadt, am 8. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Marx Tüchner von Hagenbach gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 34 zu Hagenbach, mit Zubehör, geſchätzt auf 90 fl.,

am Freitag den 6. October curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hagenbach öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Strichluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bekanntgabe der Verkaufsbedingungen im Termine und der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 im Zuſammenhalt mit den Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Buttenheim, am 10. Auguſt 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonialgericht
Hagenbach.
Kirſchner.

Der auf 200 fl. Kapital, das Fräulein Roſalie Schunter in München als Gläubigerin, und den Maurergeſellen Johann Schleſing in Schimmendorf als Schuldner, verlautende Hypothekbrief vom 10. Juli 1839 iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher der etwaige Beſitzer desſelben hiermit aufgefordert, binnen ſechs Monaten oder längſtens in dem auf

Sonnabend den 30. December d. Js. Vormittags

Digitized by Google

anberaumten Termine ſolchen vorzuzeigen und ſeine Rechte darauf geltend zu machen und benachrichtiget, daß außerdem derſelbe für kraftlos erklärt und die Löſchung der Hypothek vollzogen werden wird.

Kulmbach, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht
I. Klaſſe Schmeilsdorf.
Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Zwiſchen Lichtenfels und Coburg ging am 12. Auguſt eine ſchwarze Brieftaſche verloren. Dieſelbe enthielt:

1) eine ſächſiſche 20 Thaler Banknote (Nummer noch unermittelt),
2) zwei Stück ein Thaler Scheine,
3) ein Badiſches fl. 35. Loos, Serie 3510, Nr. 175,482,
4) ein altes Preißverzeichniß von Eiſenwaaren, ein gedrucktes Preißverzeichniß von Gewehren, einige Briefe nebſt verſchiedenen andern Papieren.

Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine ſehr gute Belohnung an die Redaktion dieſes Blattes abzugeben. Zugleich wird vor der Uebernahme obiger Gegenſtände gewarnt, und wer irgend eine Auskunft darüber ertheilen kann, dringend erſucht, der nächſten zuſtändigen Behörde unter Berufung auf dieſe Veröffentlichung Anzeige zu machen, wofür man ſich auch erkenntlich zeigen wird.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Auguſt 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77
„ à 4 % „		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		560
„ „ Promessen per Stück Agio..		33

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Sonnabend den 2. September 1848.

Inhalt:

Kurſus für Hufbeſchlaglehre. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Kurſus für Hufbeſchlaglehre betr.)

Am eilften September d. Js. beginnt an der daſigen K. Veterinäranſtalt ein Kurſus für Hufbeſchlaglehre. Diejenigen Hufſchmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben ſich pünktlich bis zu dieſem Tage zu melden, da ſpäter Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 14. Auguſt 1848.

Die Königliche Veterinär-Anſtalt.
Profeſſor Dr. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Catharina Bauer von hier hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es wird daher I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

den 26. September c.

und zur Abgabe der Exceptionen II. Edictstag auf

den 27. October

und endlich zur Abgabe der Schlußſätze III. Ediktstag auf

den 1. Dezember curr. immer früh 8 bis 12 Uhr

in Nr. 7. anberaumt, wozu die Gläubiger und zwar zum erſten Termin bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der Forderung und zu letzterem bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung hiemit vorgeladen werden.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Inteſtat- und Beneficialerbin der im vorigen Jahre zu Hallſtadt, bei Bamberg verſtorbenen

Digitized by Google

Dienſtmagd Anna Barbara Roſalia Mann, vulgo Geyer von Eckersdorf werden alle diejenigen, welche Forderungen und ſonſtige Anſprüche an den Vermögens-Nachlaß der Verlebten zu machen haben, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen im Termin den

30. September curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und nachzuweiſen, außerdem ſie ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden.

Bayreuth, den 15. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die im Steuer-Diſtrikt Emtmannsberg gelegenen 2 Tagwerk Wald, jetzt Feld, vom Sauerholz mit dem darauf erbauten Wohnhauſe, das Reuthaus genannt, der Katharina Goldfuß von Oberölsnitz zugehörig, Beſitz-Nr. 259a, mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen, geſchätzt auf 500 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf

den 18. September curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des Georg Frank zu Emtmannsberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag gemäs §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §. 98 — 101. der Prozeß-Novelle de 17. November 1837 erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 12. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verſtrich des Bedarfs an

Oel,

Saife und

Lichtern

für die Irren-Anſtalt zu St. Georgen an den Wenigſtnehmenden iſt Termin auf den

9. September Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige, welche hiezu berechtiget und befähiget ſind, hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 25. Auguſt 1848.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Am Donnerſtag, den 7. September, Vormittags 10 Uhr, wird der Bedarf pro 18$\frac{48}{49}$ an Saife, Lichtern, raffinirtem Lampen- und Leinöl, Dochtgarn, Zimmer- und Stallbeſen von der Oekonomie-Kommiſſion des königl. 13. Infanterie Regiments (Hertling) in Lieferung gegeben, und werden zu dieſer Verhandlung Gewerbsberechtigte eingeladen.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1848.

Der im Oel-Verſtrichs-Termin am 28. Auguſt erzielte Preiß, hat die magiſtratiſche Genehmigung nicht erhalten, deßwegen wird ein weiterer Termin

am 4. September Nachmittags 3 Uhr

im bekannten Lokale anberaumt, und hiezu Strichluſtige eingeladen. Bayreuth, am 31. Auguſt 1848.

Die Rendantur der ſtädtiſchen Beleuchtungs-Anſtalt.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Lehmann Hellmann von Hirſchaid wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus zu Hirſchaid, H.-Nr. 192 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 14. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Schulhauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung, ſo wie die Schätzung zugleich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 13. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Adam Kraus von Ketſchendorf werden andurch nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Tropfhaus, Cat.-Nr. 25, mit 100 fl. St.-K., 10 ⅔ Handlohn,

2) ein Feld, der hintere Bühl, Cat.-Nr. 35, mit 25 fl. St.-K., 2¼ kr. Erbzins, 6¼ kr. Handlohnsbodenzins,

3) ein Feld, das Baumfeld, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl. St.-K., ½ kr. Erbzins, 1½ kr. Handlohnsbodenzins,

4) ein Holz auf'm Märterlein, Cat.-Nr. 35, mit 5 fl St.-K., ½ kr. Erbzins, 1½ kr. Handlohnsbodenzins,

5) ein Theil von der Greizau, mit 40 fl. St.-K., freieigen,

öffentlich verkauft und zu dieſem Behufe Termin auf

Freitag den 15. September Nachmittags 2 Uhr

loco Ketſchendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Königl. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld werden nachbenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien:

1) ½ Hof mit Zugehör, K.-Nr. 5, mit 965 fl. St.-K., Freiherrlich von Löffelholziſches Lehen,

2) ½ Tagw. Feld, der Höllerácker, K.-Nr. 19, mit 40 fl. St.-K., Stadt Vorchheimiſches Lehen,

3) ⅜ Tagw. Feld, der Buttenheimer Weg, K.-Nr. 19, mit 20 fl. St.-K., voriges Lehen,

4) der Bauernſtadelacker, K.-Nr. 7, mit 45 fl. St.-K., Gräflich von Seinsheimiſches Lehen,

5) der hintere Bauernſtadelacker, K.-Nr. 8, mit 20 fl. St.-Kap., gleiches Lehen,

6) ein Feld, der krumme Bauernacker, K.-Nr. 9, mit 30 fl. St.-K.,

7) der Aſſenbergacker, K.-Nr. 10, mit 25 fl. St.-K., gleiches Lehen,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 6. October früh 9 Uhr

loco Kalteneggolsfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 13. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der königliche Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach

werden hiemit alle diejenigen, welche an den ledigen Weißgerbergeſellen Conrad Krippner von hier, dermalen in Nordamerika, eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

2. October l. Js.

dahier beſtimmten Termine zu liquidiren und nachzuweiſen, indem gegen die Nichterſcheinenden angenommen werden muß, daß ſie an die für Conrad Krippner dahier deponirten 600 fl., welche ihm aus der Conkursmaſſe ſeiner Mutter zufielen, ihre Befriedigung nicht fordern, ſondern dieſes Kapital den ſich meldenden Gläubigern überlaſſen wollen. Kulmbach, den 7. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der halbe Gülthof des Bauern Ulrich Sebald zu Engelhardsberg mit Steuerbeſ.-Nr. 267 ſoll auf Andringen eines Gläubigers öffentlich verſteigert werden. Derſelbe beſteht

1) aus dem Hauſe Nr. 27 zu Engelhardtsberg mit Stadel und Hofraith,

2) aus ⅜ Tagwerk Gras- und Obſtgarten,

Digitized by Google

3) aus 14¾ Tagw. Feld,
4) aus ½ Tagw. Wieſe,
5) aus 2¼ Tagw. Waldboden, und
6) aus dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Gut iſt der freiherrlich von Pöllnitziſchen Gutsherrſchaft zu Hundshaupten lehen-, gerichts- und handlohnbar, und mit Berückſichtigung der auf demſelben haftenden Laſten und Abgaben, deren Betrag aus dem Taxationsprotokoll vom 31ſten vorigen Monats zu erſehen, auf 2195 fl. geſchätzt.

Zur Verſteigerung iſt Termin auf

Montag den 25. September Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Engelhardsberg anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht als Verweſung des freiherrlich v. Pöllnitziſchen Patrimonialgerichts Hundshaupten.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Das Anweſen des in Konkurs gerathenen Köblers Georg Britting zu Ermreuth, welches in einem Hauſe mit Stadel, Hofraith, Gemüsgarten, Gemeinderecht und 5¾ Tagw. Feld beſteht, ſoll, da die in der erſten Verſteigerung erzielten Angebote den Schätzungswerth nicht erreicht haben, einer abermaligen Verſteigerung ausgeſetzt werden.

Hiezu iſt Termin auf

Freitag den 29. September Vormittags 9 Uhr

im Deinhardtiſchen Wirthshauſe zu Ermreuth anberaumt worden, und werden zu demſelben beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, den 22. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des Georg Gebhardt von Löhlitz, beſtehend in

Beſ.-Nr. 67a, lauf. Nr. 17, ein Wohnhaus, Stallung, halben Scheuer, Backofen ⅛ Tagw. Grasgarten, 8¾ Tagw. Feld, 1¼ Tagw. Wieſe, ½ Tagw. Holz, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, welches mit 3 fl. Grundſteuer aus 600 fl. Kapital, 1 fl. Erbzins, 4½ kr. Schmalſaatzehent, 5 Metz. 3 Viertel Korn, 3 Metz. $\frac{1}{16}$ Gerſte, 1 Schäffel 3 Sechz. Haber an Gült und 3 Viertel Waizen, 1 Viertel 3 Sechz. Korn, 1 Metz. 1 Viertel Gerſte und 1 Metz. Haber an Zehent, belaſtet iſt und in Beſitzveränderungsfällen mit 10ß nach Bayreuther Obſervanz handlohnbar iſt, gerichtlich geſchätzt auf 600 fl.

öffentlich am

Dienſtag den 19. September d. Js. Früh 10 Uhr

loco Löhlitz verſteigert, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Verſtrich nach Maasgabe §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §. 97 mit 101 der Geſetzesnovelle vom 17. Nov. 1837 und unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen erfolge. Hollfeld, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Liquidation der Paſſiven des Bäckers Michael König von Hollfeld, welcher nach Nordamerika auswandern will, wird Tagfahrt auf den

20. September d. Js. Früh 8 Uhr

feſtgeſetzt, an welcher allenfallſige Forderungen an denſelben um ſo gewiſſer geltend zu machen ſind, anſonſt der Ausbleibende hiemit unberückſichtigt bleibt, und dem Liquidaten freier Abzug gewährt wird.

Hollfeld, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Bauern Johann Eberhardt Weber von Tannfeld hat die Wittwe desſelben die Erklärung der Gläubiger des Verlebten beizubringen, daß dieſe ſich lediglich an die Wittwe halten und deren Kinder außer allem Anſpruche laſſen wollen.

Digitized by Google

Zur Abgabe dieſer Erklärung wird Termin auf

Dienſtag den 19. September c. Früh 9 Uhr

anberaumt, an welchem ſich die Intereſſenten und Gläubiger um ſo gewiſſer einzufinden, und auf den Antrag der gedachten Wittwe zu äußern haben, als außerdem angenommen wird, daß gegen denſelben nichts erinnert werden will.

Hollfeld, den 16. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Webermeiſter Georg Kuhn von hier gehörige Wohnhaus, Nr. 103 zu Buttenheim, geſchätzt auf 380 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Tagsfahrt zu dieſem Zweck auf

Freitag den 6. October c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bekanntgabe der Strichsbedingungen im Termine und der Hinſchlag nach §. 98—101 des Prozeßgeſetzes von 1837 und §. 4 des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Buttenheim, am 12. Auguſt 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonialgericht I.

Kirſchner.

Bekanntmachung.

Bei dem Rittergute Schlottenhof, Landgerichts Wunſiedel erledigt ſich zu Lichtmeß 1849 ein Pacht, beſtehend in der Bierbrauerei mit Brantweinbrennerei und Schenkgerechtigkeit, ſodann 26½ Tagw. Felder und 17½ Tagw. Wieſen um Schlottenhof und außerdem noch zwei auswärtige Wieſen, wozu qualificirte Pachtliebhaber eingeladen werden, welche ſich unter Nachweiß ihrer Vermögens-Verhältniſſe bis 28. September c. bei der unterzeichneten Verwaltung melden und ihre Pacht-Angebote zu Protocoll geben können, welche Angebote dann den Rittergutsherrſchaften zur Auswahl und Genehmigung werden vorgelegt werden.

Thiersheim, den 25. Auguſt 1848.

Verwaltung des Rittergutes Schlottenhof.

Barſch.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. September 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Roggen- und Walzenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 6 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 29 Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 10 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 6 Loth 1 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Sept. c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 17 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 13 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 8 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierſe 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 7 kr. — pf.

Digitized by Google

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbsfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfuud Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf. 1 Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 5 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Sommerbier 5 kr. — pf. über die Gaſſe; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfuud ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Auguſt 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 14 fl. 18 kr. bis 16 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 24 kr. bis 10 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerſte 8 fl. — kr. bis 9 fl. 36 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 12 kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbſen 14 fl. 24 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 13 kr. bis 14 kr.; ein Pfund Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 21 kr. bis 23 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 40 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 24 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 26 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. 30 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 6 kr. bis 11 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 37 kr. bis 39 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 22 kr.; 5 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Ertrag der Sammlungen für die deutſche Flotte	226 fl. 33 kr.
Netto-Betrag der bei dem durch den patriotiſchen Verein dahier zu Ehren des deutſchen Reichsverweſers in der hieſigen Bürgerreſſource veranlaßten Feſte — zu Gunſten der deutſchen Flotte erzielten Einnahme	131 fl. — kr.
Geſammtſumma	357 fl. 33 kr.

Digitized by Google

Empfangsbeſcheinigung und Quittung.

Der Marine-Ausſchuß dankt den patriotiſch geſinnten Einwohnern Bayreuths für die Beiſteuer von 357 fl. 33 kr. zur deutſchen Flotte.

Frankfurt, 18. Auguſt 1848.

Der Marine-Ausſchuß der deutſchen National-Verſammlung.
Roß, Vorſitzender. Kerſt.

Dreihundert ſieben und fünfzig Gulden 33 kr. Ertrag einer Sammlung unter den Einwohnern Bayreuths ſind mir von dem Vorſtande des patriotiſchen Vereins überſchickt worden, worüber dieſe Quittung.

Frankfurt, 18. Auguſt 1848.

Namens des Marine-Ausſchuſſes der deutſchen National-Verſammlung.
Der Rechnungsführer
Kerſt.

Zwiſchen Lichtenfels und Coburg ging am 12. Auguſt eine ſchwarze Brieftaſche verloren. Dieſelbe enthielt:

1) eine ſächſiſche 20 Thaler Banknote (Nummer noch unermittelt),
2) zwei Stück ein Thaler Scheine,
3) ein Badiſches fl. 35. Loos, Serie 3510, Nr. 175,482,
4) ein altes Preißverzeichniß von Eiſenwaaren, ein gedrucktes Preißverzeichniß von Gewehren, einige Briefe nebſt verſchiedenen andern Papieren.

Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine ſehr gute Belohnung an die Redaktion dieſes Blattes abzugeben. Zugleich wird vor der Uebernahme obiger Gegenſtände gewarnt, und wer irgend eine Auskunft darüber ertheilen kann, dringend erſucht, der nächſten zuſtändigen Behörde unter Berufung auf dieſe Veröffentlichung Anzeige zu machen, wofür man ſich auch erkenntlich zeigen wird.

(Stelle-Geſuch.) Ein im Rechnungs-, Regiſtratur- und Hypotheken-Weſen routinirter Scribent, der eine flüchtige und correcte Handſchrift hat, ſucht baldigſt placirt zu werden.

Gefällige Offerte, mit H. G. bezeichnet, beſorgt die Redaction dieſes Blattes.

(Verkauf und Verpachtung.) Das ehemalige Conrad Hacker'ſche Wirthshaus zu Miſtelgau, auf welchem die Taferngerechtigkeit, Metzgerei und Branntweinbrennerei ruhen, wird mit dem Brauhausantheile zu Glashütten, dann mit zu dem Wirthshauſe gehörig geweſenen Grundſtücke, von den gegenwärtigen Eigenthümern aus freier Hand öffentlich verkauft oder verpachtet.

Zu dieſem Zwecke werden Kaufs- und Pachtliebhaber eingeladen, ſich am 12. September h. Is. Vormittags 11 Uhr im Fickiſchen Gaſthauſe zu Miſtelgau einzufinden, woſelbſt das Verkaufs- und Verpachtungsgeſchäft vorgenommen wird und die Pachtbedingungen bekannt gegeben werden.

Die Realitäten können täglich durch Vermittlung des Grundbeſitzers Andreas Kannhäuſer zu Miſtelgau eingeſehen werden.

Miſtelgau, am 27. Auguſt 1848.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 27. Auguſt. Der Taglöhner Johann Friedrich Walther dahier, ein Wittwer, mit Anna Margaretha Raab von hier.

Den 29. Auguſt. Der Poſtamts-Funktionair Friedrich Chriſtian Wolfgang Schneider dahier, mit Fräulein Kunigunda Forſter von hier.

Geborne:

Den 25. Auguſt. Der Sohn des Schuhmachergeſellen und Viktualienhändlers Kropf im Neuenwege.

Den 28. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Feulner dahier.

Den 29. Auguſt. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 30. Auguſt. Der Sohn des Bürgers, Bildhauers und Vergolders Böhringer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Paraplüemachers Ströbel dahier.

— — Ein außerehelichea Kind, weiblichen Geſchlechts.

Digitized by Google

Geſtorbene:

Den 24. Auguſt. Die Ehefrau des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Tiegel dahier, alt 45 Jahre, 11 Monate und 24 Tage.

— — Der Schuhmachergeſelle Hegel im Neuenweg, alt 66 Jahre.

Den 27. Auguſt. Der Bauer Meyer von Deſtuben, alt 27 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

Den 28. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Schindler im Kreuz, alt 4 Monate und 1 Tag.

Den 30. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Glaſermeiſters Händel dahier, alt 17 Jahre, 3 Monate und 9 Tage.

Das Programm über die Ackerbauſchule in Triesdorf, in der (Beilage),

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Dienſtag den 5. September 1848.

Inhalt:

General-Patent, die Ausſchreibung des Hauptlehenfalles. — Entfeenung des Wagnerſohnes Johann Schäffler von Arnsbeeg von ſeinem Heimathsoete. — Einen bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau in Prien aufgegriffenen blödſinnigen Knaben. — Das Weihbiſchof Schnatziſche Familienſtipendium ſchweſteelicher Linie. — Inſerir-Gebühren-Ausſtände. — Bekanntmchungen öffentlicher Behöeden verſchiedenen Beteeffs. —

General-Patent,

die Ausſchreibung des Hauptlehenfalles betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Vaſallen, die von Uns und Unſerem Königreiche Bayern einige Lehen beſitzen, Unſeren Gruß und königliche Gnade zuvor, und geben denſelben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen:

Nachdem in Folge des von Unſeres vielgeliebten und theuerſten Herrn Vaters Königlicher Majeſtät unterm 20. März dieſes Jahres zu Unſeren Gunſten allerhöchſt erklärten Verzichtes auf die Krone Bayern alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, ſohin ſich gebühret, ſolche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchſten Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenspflicht, ſo andere Schuldigkeit zu leiſten, wie es Unſere Lehenrechte und Geſetze, insbeſondere das Edikt über die Lehenverhältniſſe vom 7. Juli 1808 mit ſich bringen:

Als befehlen Wir hiemit ſämmtlichen Unſeren Vaſallen allergnädigſt, daß ſie hinſichtlich der Thronlehen bei Unſerem Saatsminiſterium Unſeres Hauſes und des Aeußern, und hinſichtlich der andern Lehen bei Unſeren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieſelben innerhalb der beſtimmten Friſt bei Vermeidung der feſtgeſetzten Straſen gehörig muthen, die ſchuldigen Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den ſodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig ſeien.

Gegenwärtige General-Ausſchreibung ſoll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unſerer Vaſallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Digitized by Google

Gegeben zu Reichenhall am drei und zwanzigſten Tage des Monats Auguſt im Jahre ein Tauſend acht Hundert acht und vierzig.

M a x.

Lerchenfeld. Bray.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretair,
Miniſterialrath Gietl.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entfernung des Wagnerſohnes Johann Schäffler von Arnsberg von ſeinem Heimathsorte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 14. d. Mts., obenbemerkten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 100, wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß Rubrikat nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. d. bereits aufgegriffen und in ſeine Heimath geliefert worden iſt.

Bayreuth, am 31. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Einen bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau in Prien aufgegriffenen blödſinnigen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche den in dem Ausſchreiben vom 29. Juni curr., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 80, im rubricirten Betreff abgeforderten Anzeigebericht noch nicht erſtattet haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß derſelbe nunmehr binnen 8 Tagen zuverläſſig dahier zum Einlauf kommen muß.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Das Weihbiſchof Schnatziſche Familienſtipendium ſchweſterlicher Linie betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Weihbiſchof Schnatziſche Familienſtipendium ſchweſterlicher Linie iſt in Erledigung gekommen. Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Nachweiſen verſehen, in welcher Hinſicht auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 16. September 1830 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 118, pag. 793) Bezug genommen wird,

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An die k. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte, desgleichen an ſämmtliche Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Inſerir-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausſtands- und Nachlaßlibelle über die rückſtändigen Inſerir-Gebühren, ſo wie zu gehöriger Rechnungslegung überhaupt nicht gehindert werde, erhalten ſämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. deſignirt und den betreffenden Behörden mittelſt ſpezieller Ueberſichten bekannt gemacht werdenden Inſerir-Gebühren-Ausſtände bis letzten September 1848 incl. ſpäteſtens bis zum 24. October d. Jrs. bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzſorten einzuſenden, damit nicht die vorſchriftswidrig gemachten Geldſendungen auf Koſten der betreffenden Amtsvorſtände zurückgewieſen werden müſſen.

2) In jenen Fällen, wo wegen vorſchrifts gemäß ſtatthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausſtände, oder eine Niederſchlagung ſolcher einzutreten hat, hierüber gleichfalls bis zum 24. October curr. die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle und Nachlaßgenußſcheine (mit Beifügung der Exekutionsvorweiſe in Fällen, in welchen die verſuchte Exekution ohne Erfolg geblieben) unter Angabe des Etatsjahres, der beſtehenden Motive, mit Bemerkung des Debenten, des Gebührenbetrages und der Regiſter-Nummer, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten an die Redaction einzuſenden.

Ausſtände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entſprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewieſen werden würden, müſſen ſofort abgeſtrichen und den treffenden Amtsvorſtänden zur Vertretung heimgewieſen werden.

Unter Hinweiſung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 12. Februar l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21 ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weiſungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachſenen Inſerir-Gebühren nur dann niedergeſchlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils, und daß auch die Gerichtskoſten außer Anſatz bleiben, durch ein gerichtliches Atteſt nachgewieſen wird.

2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungsſachen, welche die Verſteigerung von Grundſtücken und die Liquidation allenfallſiger Forderungen bezwecken, können, der Natur der Sache nach, nicht als Armenſache behandelt werden, weil nur da eine Vertheilung des Nachlaſſes möglich, wo Vermögen vorhanden iſt.

Ausnahmen von dieſer Regel müſſen ſtets durch die Gerichte beſonders motivirt werden.

3) Inſerate wegen Vorladung allenfallſiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen müſſen in ſo lange durch Ausſtandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abſchriften von Seite des Gerichts nachgewieſen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Unterſuchungskoſten verurtheilt iſt.

In dieſer Beziehung ſind den Niederſchlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abſchriften der Erkenntniſſe, jedoch mit Weglaſſung der Entſcheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Reiß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der pro $18\frac{47}{48}$ ſchuldigen Klaſſenfamilienſteuer nebſt Kreisumlage wird für den Stadtbezirk Bayreuth Termin auf

Montag den 11. und

Dienſtag den 12. September laufenden Jahres anberaumt, und dieß hiemit den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung des Bedarfes an Seife und Lichter für die dieſſeitige Strafanſtalt pro $18\frac{48}{49}$ ſteht Termin auf

Dienſtag den 12. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

an, wozu Lieferungsluſtige hiemit eingeladen werden.

St. Georgen, den 31. Auguſt 1848.

Königliche Inſpektion

des Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshauſes.

Der Verweſer,

Bracker.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Lehmann Hellmann von Hirſchaid wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus zu Hirſchaid, H.-Nr. 192 dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 14. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Schulhauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung, ſo wie die Schätzung zugleich dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 13. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rothgerbermeiſter Georg Pöhlmann in Goldkronach die Vollmacht, welche er am 6. Mai 1845 dem Schuhmachermeiſter Konrad Lutz von da ertheilte, unter dem 6. v. Mts. widerrufen habe.

Berneck, am 10. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Nicht amtliche Artikel.

Zwiſchen Lichtenfels und Coburg ging am 12. Auguſt eine ſchwarze Brieftaſche verloren. Dieſelbe enthielt:

1) eine ſächſiſche 20 Thaler Banknote (Nummer noch unermittelt),
2) zwei Stück ein Thaler Scheine,
3) ein Badiſches fl. 35. Loos, Serie 3510, Nr. 175,482,
4) ein altes Preißverzeichniß von Eiſenwaaren, ein gedrucktes Preißverzeichniß von Gewehren, einige Briefe nebſt verſchiedenen andern Papieren.

Der redliche Finder wird gebeten, ſolche gegen eine ſehr gute Belohnung an die Redaktion dieſes Blattes abzugeben. Zugleich wird vor der Uebernahme obiger Gegenſtände gewarnt, und wer irgend eine Auskunft darüber ertheilen kann, dringend erſucht, der nächſten zuſtändigen Behörde unter Berufung auf dieſe Veröffentlichung Anzeige zu machen, wofür man ſich auch erkenntlich zeigen wird.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Auguſt 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$77\frac{1}{4}$	$76\frac{3}{4}$
" à 4 % "		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		575
" " Promeſſen per Stück Agio..	38	33

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Donnerſtag den 7. September 1848.

Inhalt:

Hagelbeſchädigungen des heurigen Jahres. — Einen bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau in Prien aufgegriffenen blödſinnigen Knaben. — Brechruhr. — Taxe für Blutegel. — Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Hagelbeſchädigungen des heurigen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König gemäß nachſtehenden Miniſterial-Reſcripts vom 17. v. Mts. allerhöchſt genehmigt haben, daß in ſämmtlichen Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins eine Sammlung freiwilliger Unterſtützungsbeiträge veranſtaltet werde, deren Erträgniſſe zunächſt für die Hilfebedürftigſten, namentlich in Folge wiederholter Hagelbeſchädigungen wohl gar mit der Vergantung des Anweſens bedrohten und ſofort für die denſelben nach dem Grade der Dürftigkeit ſich anreihenden Beſchädigten beſtimmt ſeyn ſollen, ſo werden die Eingangsgenannten beauftragt, die Vornahme der Collekte alsbald zu bewerkſtelligen, und die eingehenden Gelder

binnen 4 Wochen

einzuſenden, und gleichzeitig, wo es noch nicht geſchehen, den Geſammtbetrag des genau zu ermittelnden Schadens zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 3. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach den berichtlichen Anzeigen mehrerer K. Kreis-Regierungen haben auch im Laufe des heurigen Sommers wieder zahlreiche Beſchädigungen durch Hagelſchlag ſtattgefunden, welche, obgleich minder umfangreich und zerſtörend, als jene im Jahre 1846, dennoch viel beträchtlicher waren, als die beinahe alljährlich in einem und dem andern Bezirke wiederkehrenden, gewöhnlichen Beſchädigungen dieſer Art. Namentlich ſind es die Regierungsbezirke von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Schwaben und Neuburg, und theilweiſe auch von Mittelfran-

Digitized by Google

ken, in denen ſehr bedeutende, über mehrere Landgerichtsbezirke ausgedehnte Verwüſtungen durch Hagel ſtattgefunden haben, und es liegt bereits gegenwärtig eine Anzahl dringender, von den betreffenden K. Kreis-Regierungen bevorwortete Unterſtützungsgeſuche vor. Seine Majeſtät der König haben von dieſen beklagenswerthen Beſchädigungen Allerhöchſt Kenntniß zu nehmen und in der Erwartung, daß bei den im Allgemeinen ſehr geſegneten Aerndteergebniſſen des heurigen Jahres die vom Hagelſchlag verſchont Gebliebenen gerne bereit ſeyn werden, zur Linderung des Nothſtands der Beſchädigten beizutragen, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß in ſämmtlichen Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins eine Sammlung freiwilliger Unterſtützungs-Beiträge veranſtaltet werde, deren Erträgniſſe zunächſt für die Hilfebedürftigſten, namentlich in Folge wiederholter Hagelbeſchädigungen wohl gar mit der Vergantung des Anweſens bedrohten und ſofort für die denſelben nach dem Grade der Dürftigkeit ſich anreihenden Beſchädigten beſtimmt ſeyn ſollen.

Die K. Regierung hat hienach die geeigneten Einleitungen ungeſäumt zu treffen und das Sammlungs-Ergebniß unter einſtweiliger Aſſervirung der eingehenden Collekte-Gelder berichtlich anzuzeigen.

Nachdem übrigens das unterfertigte K. Staats-Miniſterium zum Behufe einer entſprechenden Vertheilung des geſammten Collekte-Ertrags auf die betreffenden Regierungsbezirke einer näheren Angabe des ſtattgehabten Hagelſchadens bedarf, ſo erhält die K. Regierung den Auftrag, den Geſammtbetrag dieſes Schadens in ihrem Bezirke genauer zu ermitteln, und gleichzeitig mit dem Sammlungs-Ergebniſſe zur Anzeige zu bringen.

München, den 17. Auguſt 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Bei dem Herrſchaftsgerichte Hohenaſchau in Prien aufgegriffenen blödſinnigen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 29. Juni curr., im obenbemerkten Betreff, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 80, wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. die Heimath des bei dem Herrſchaftsgericht Hohenaſchau in Prien aufgegriffenen blödſinnigen Knaben ermittelt worden iſt.

Bayreuth, den 2. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche die abverlangten Berichte auf die dieſſeitigen Ausſchreiben, 30. Juli, 14. und 22. Auguſt c., Nr. 1769, 30,792 und 31,489, bezeichneten Betreffs, noch nicht erſtattet haben, erhalten den Auftrag, dieſelben innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar zur Präſentation zu bringen; bei Nichteinhaltung des Termins müßte ſofort ſtrafend eingeſchritten werden.

Bayreuth, den 4. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Taxe für Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Tax für einen Blutegel wird vom 8. September an bis 8. December d. Js. auf Neun Kreuzer feſtgeſetzt und zwar **exclusive** der drei Kreuzer für das Anſetzen eines jeden Blutegels.

Hienach haben die Polizeibehörden das Weitere ſchleunigſt zu verfügen.

Bayreuth, den 2. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

(Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Wäglein auf die Pfarrei Geslau in Erledigung gekommene Pfarrei Kaubenheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben.

Das damit verbundene Einkommen berechnet ſich nach der im Jahre 1837 abgeſchloſſenen Faſſion in nachſtehender Weiſe:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staats-Kaſſen:		
a) an Geld .		
b) an Naturalien:	37 fl. 30 kr.	
1 Scheffel 2 Metz. 3 Vlg. 3 Sechz. Korn, à 8 fl. 51 kr.	13 fl. 10½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ ½ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	11 fl. 13½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ ½ „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	9 fl. 24½ kr.	
2) aus Stiftungs-Kaſſen:		
a) an baarem Gelde		
b) an Naturalien:	9 fl. 26½ kr.	
6 Scheffel Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	24 fl. 24 kr.	
3) aus Gemeinde-Kaſſen:		
12 Klafter Scheitholz, à 4 fl.	48 fl. — kr.	
700 Stück Wellen, à 2 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.	
		170 fl. 39½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. An Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in gutem baulichen Stand befindet	25 fl. — kr.	
Desgleichen der Grundſtücke, nämlich von		
9 Morgen 74 Dezim. Aecker nach Abzug der Bebauungs- und Perceptionskoſten	28 fl. 16½ kr.	
von 5 Tagw. 61 Dezim. Wieſen	55 fl. 16 kr.	
von 1 Tagw. 11 Dez. Gärten und Krautbeeter . . .	2 fl. 48 kr.	
		111 fl. 20½ kr.
Betrag		281 fl. 59½ kr.

	Uebertrag	281 fl. 59¾ kr.
IV. Ertrag an Rechten:		
angrundherrlichen ſtändigen Rechten:		
a) in Geld	10 fl. 26 kr.	
b) an Naturalien:		
10 Scheffel $1\frac{3}{32}$ Metz. Korn, à 8 fl. 51 kr.	90 fl. 6¾ kr.	
12 „ $1\frac{2}{32}$ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	49 fl. 31¼ kr.	
c) an Handlöhnern	16 fl. 54¾ kr.	
d) an Waid- und Forſtrecht	1 fl. 50 kr.	
		168 fl. 49 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		99 fl. 53¼ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. 45 kr.
	Summa	551 fl. 27 kr.
	Hievon die Laſten abgezogen mit	15 fl. 10½ kr.
	Bleibt reiner Ertrag	536 fl. 16½ kr.

Ansbach, den 29. Auguſt 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des hieſigen Webermeiſters Maurer und der ledigen Magdalena Maurer dahier, beſtehend:

1) in einem halben Wohnhauſe im neuen Weg, welches jetzt für ſich beſteht und die St.-B.-Nr. 388ª führt,
2) in einem hinter demſelben befindlichen Garten zu einer Fläche von 14½ □Ruthen,
3) in einer Holzlege und einer Hofraith, welche zur Hälfte dem Eigenthümer des angebauten Nachbarhauſes zugehört, und
4) in ¾ Tagwerk Wieſe in der unteren Au, St.-B.-Nr. 388ᵇ,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe iſt nach der gerichtlichen Schätzung vom 18. Auguſt c. mit Berückſichtigung der ſämmtlichen darauf haftenden Laſten auf 610 fl. eingewerthet worden und der Brandaſſekuranz mit 620 fl. einverleibt.

Die Taxations-Verhandlungen können von allenfallſigen Kaufsliebhabern bei dem unterzeichneten Gerichte eingeſehen werden und werden dieſelben zu dem Strichstermin am

17. October c. Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Geſchäftszimmer Nr. 7 unter dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen in dieſem vor der Licitation bekannt gegeben werden, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird anburch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vermöge Vertrags vom 26. d. M. der Gutsbeſitzer Franz Carl von Druffel aus Münſter und die Revierförſterstochter Chriſtine Friederike Caroline von Guttenberg dahier die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der pro 18$\frac{47}{48}$ ſchuldigen Klaſſenfamilienſteuer nebſt Kreisumlage wird für den Stadtbezirk Bayreuth Termin auf

Montag den 11. und

Dienſtag den 12. September laufenden Jahres

anberaumt, und dieß hiemit den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung des Bedarfes an Seife und Lichter für die dieſſeitige Strafanſtalt pro 18$\frac{48}{49}$ ſteht Termin auf

Dienſtag den 12. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

an, wozu Lieferungsluſtige hiemit eingeladen werden.

St. Georgen, den 31. Auguſt 1848.

Königliche Inſpektion
des Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshauſes.
Der Verweſer,
Bracker.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Schmiedmeiſters Peter Schmauß dahier wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Maſſe gehörigen Wohnhauſes, mit realer Schmiedgerechtigkeit im Sande, Nr. 1772, Sect. IX., B.-Nr. 79, mit einem Steuerkapitale zu 2400 fl. belegt, grundbar zur von Rohrbach'ſchen Lehenverwaltung, gibt jährlich 34$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins und den Handlohn in Veränderungsfällen, dann 5$\frac{5}{8}$ kr. jährlichen Erbzins zur obern Pfarrfabrik, der Brandverſicherungsanſtalt mit 4500 fl. einverleibt und geſchätzt auf 4000 fl., Termin auf

Montag den 2. October l. Js. Vormittags 10 Uhr,

Commiſſions-Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, am 25. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Georg Wich von Hallſtadt gehörige Grundvermögen, nemlich:

a) ein Wohnhaus, Cat.-Nr. 786, mit 540 fl. St.-K. 12$\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 5$\frac{5}{8}$ Handlohn, geſchätzt auf 900 fl.,
b) ein Roppachstheil, Cat.-Nr. 785, mit 30 fl. St.-K., Gemeindelehen und geſchätzt auf 50 fl.,
c) ein Feld in den Heeg, Cat.-Nr. 858, mit 115 fl. St.-K., 5$\frac{5}{8}$ Handlohn, 2 V. $\frac{1}{4}$ Sechztl. Korngült und in einem Werthe von 175 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf

Mittwoch den 4. October Nachmittags 2 Uhr

in loco Hallſtadt an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der jüngſten Prozeßnovelle ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 26. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der Königliche Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Andreas Stretz von Oberhaid hat ſich freiwillig unter Kuratel ſeiner Ehefrau geſtellt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß Contracte mit ꝛc. Stretz, welche ohne Bewilligung der Ehefrau des ꝛc. Stretz und ihres gewählten Beiſtandes Johann Fößel von Oberhaid abgeſchloſſen werden, nichtig ſind und haben die Schuldner des ꝛc. Stretz bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an ihn, ſondern an deſſen Ehefrau zu zahlen.

Bamberg, den 26. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Von höchſter Stelle iſt die Erbauung eines neuen Schulhauſes mit Holzlege zu Schimmendorf im dieſſeitigen Gerichtsbezirke genehmigt worden.

Zur Verakkordirung dieſes Baues an die Wenigſtnehmenden ſteht Termin auf

den 13. October Vormittags 9 Uhr

dahier an. Cautionsfähige, welche den Bau im Ganzen oder die einzelnen Arbeiten als: Maurer- Zimmermanns- Schreiner- Schloſſer- Glaſer- und Häfner- Arbeiten über-

Digitized by Google

nehmen wollen, haben ſich am benannten Tage zur Vernehmung der Strichsbedingungen und zur Abgabe ihrer Gebote dahier einzufinden und die Genehmigung des Zuſchlags zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß der ganze Bau auf 4090 fl. 14 kr. veranſchlagt iſt.

Kulmbach, den 22. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen des Stadtmagiſtrats Bamberg, Namens des daſigen Bürgerſpitals wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das unten beſchriebene Anweſen des Bauern Johann Pförtner zu Niedermirsberg im Wirthshauſe daſelbſt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 am

Samſtag den 23. September früh 10 Uhr

unter den an der Tagsfahrt bekannt zu machenden Bedingungen einer zweiten Verſteigerung unterſtellt, wobei ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth der Zuſchlag erfolgen wird.

1) K.-B.-Nr. 202, ein Gut, das ſ. g. Bergersgut, beſtehend in einem Wohnhauſe, $\frac{1}{4}$ Scheune, Hofraith, $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten, $\frac{3}{4}$ Tagw. Felder, $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz und Gemeinderecht, tarirt auf 700 fl.,
2) K.-B.-Nr. 203b, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld der Weingarten, tarirt auf 70 fl.,
3) K.-B.-Nr. 203c, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Rüth, tarirt auf 20 fl.,
4) K.-B.-Nr. 203l, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Geſteinig, tarirt auf 5 fl.,
5) K.-B.-Nr. 204a, ein Theil einer Sölde, unbezimmert, mit $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, der Bergersgarten, $\frac{1}{2}$ Tagw. Eggeten, und $\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen, tarirt auf 550 fl.,
6) K.-B.-Nr. 30d, $\frac{1}{2}$ Morg. Feld im Giemßt, tarirt auf 25 fl.,
7) K.-B.-Nr. 239, $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, die Kuttenreuth, tarirt auf 100 fl.,
8) K.-B.-Nr. 240, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen, im Letten, tarirt auf 200 fl.

Ebermannſtadt, den 23. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Wer an den Sattlermeiſter Adam Rüßlein und an die ledige Katharina Reinfelder von Hollfeld, welche nach Amerika auswandern wollen, eine Forderung zu machen hat, wird zu deren Liquidation auf den

21. September d. Js. früh 8 Uhr

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bei Abzug der Obigen mit ſeiner Forderung unberückſichtigt gelaſſen, und ſolchen freier Abzug geſtattet wird.

Hollfeld, den 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Andreas Sponſel, Gerbermeiſter von Hollfeld beabſichtigt, nach Amerika auszuwandern, und hat auf Schuldenliquidation angetragen.

Zu dieſer Liquidation wird Tagfahrt auf den

27. September d. Js. Früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher allenfallſige Forderungen an denſelben umſogewiſſer anzubringen ſind, als anſonſt bei Abzug desſelben die Forderungen der Ausbleibenden unberückſichtigt gelaſſen, und demſelben freier Abzug geſtattet wird.

Hollfeld, den 25. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Wittwer Johann Kreppel von Großenbuch und deſſen Verlobte, die ledige Eliſabetha Teufel von da, haben laut gerichtlichen Ehevertrags vom 8. d. Mt. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gräfenberg, am 21. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Nachdem der Maurergeſell Johann Scheidig, Ehemann der Friederika Scheidig, geb. Frank ſich von mehreren Jahren von derſelben entfernt, wird auf den Antrag der Frau hiermit bekannt gemacht, daß ſie die Aufhebung der provinzialrechtlichen Gütergemeinſchaft beantragt und dieß zur Wahrung der Rechte des Mannes und der Gläubiger, welche binnen längſtens 4 Wochen ihre Anſprüche geltend zu machen haben, bekannt gemacht.

Digitized by Google

Im Nichtanmeldungsfalle wird gegen erſtere auf Aufhebung der Gütergemeinſchaft verfügt werden.

Ludwigsſtadt, den 14. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die zum Nachlaſſe der verlebten Wittwe **Barbara Reichert** zu Koppenwind gehörigen Realitäten, nämlich:

a) das Seulingsgütlein, beſtehend in Wohnhaus mit Stallung, Scheuer und Schweinſtall, Backofen und Hofraith, 20 Dez. Garten, 40 Dez. Feld, 76 Dez. Wieſen, worauf ein Steuerkapital zu 220 fl., 28 kr. Erbzins, 1 kr. 6 Heller Blutzehent, 1 Vlg. Haber, 6 kr. Zehent und 13 fl. 40 kr. Handlohnsfirum haften, St.-B.-Nr. 68, geſchätzt auf 350 fl., dann

b) ein Acker, der Ellern Acker an der Hohenſtraße zu 1 Tagw. 96 Dez., belegt mit 25 fl. Steuerkapital und 27 kr. Bodenzins, St.-B.-Nr. 192, geſchätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zum Aufſtrichs-Termin auf

Donnerſtag den 21. September Nachmittags 2 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion im Orte Koppenwind anberaumt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einfinden können.

Burgebrach, am 28. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die dem **Johann Thiem** von Gößweinſtein gehörigen Realitäten, als:

a) unter B.-Nr. 388a, das Wohnhaus Nr. 13, mit Scheune, 700 fl. Steuerkapital, 55¼ kr. jährlichem Erbzinns, 10 % Handlohn, mit 1450 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, geſchätzt auf 750 fl.;

b) unter B.-Nr. 398a, die Hälfte des Amtsgartens, ½ Tagw., 35 fl. Steuerkapital, 1⅝ kr. Erbzinns, 10 % Handlohn, geſchätzt auf 70 fl.;

c) unter B.-Nr. 389, die vertheilten Gemeindegründe, Reuth und Holz in 3 Stücken, in der Reuth am Finſterweg und in der Kegelbahn, 150 fl. Steuerkapital, 35 kr. Neureutzehnd, freieigen, zinnsbar der Gemeinde, gewerthet auf 120 fl.;

d) unter B.-Nr. 390, Gemeindenutzantheil, mit 10 fl. Steuerkapital, zinnsbar der Gemeinde, geſchätzt auf 10 fl.;

e) unter B.-Nr. 187a, 1¾ Tagw. Feld auf dem Wolfsſteig, mit 250 fl. Steuerkapital, 1 fl. 3 kr. Neureuthzehnt (incl. ¾ Tagw. Feld im langen Rain), lehenbar dem Pfarramte Gößweinſtein, mit 8 pf. jährlichem Erbzinns, 4 Maas Korn- und 8 Maas Habergült, 10 % Handlohn, geſchätzt auf 250 fl.;

f) unter B.-Nr. 187c, 2¼ Tagw. Feld im Wolfsſteig, mit 300 fl. Steuerkapital, lehenbar wie voriges, mit 8 pf. Erbzinns, 6 Maas Korn- und 14 Maas Habergült, 10 % Handlohn, geſchätzt auf 250 fl.;

g) unter B.-Nr. 362, ¾ Tagw. Feld im Langenſtein, mit 80 fl. Steuerkapital, 6 kr. 2⅔ Heller Erbzinns, 10 % Handlohn dem K. Aerar, geſchätzt auf 160 fl.,

1610 fl. in Summa,

werden am

14. October l. Js. früh 9 Uhr

zu Gößweinſtein im Betzoldiſchen Gaſthauſe öffentlich verſteigert, und erfolgt der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Pottenſtein, am 14. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Nachdem im erſten Strichstermine der Schätzungswerth nicht erreicht worden, wird auf Antrag des Schuldners zum wiederholten Verſtrich des dem **Michael Schott** in

Digitized by Google

Hinterrehberg gehörigen Gutes geſchritten und hiezu Bietungstermin auf

Samſtag den 30. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Kempf'ſchen Wirthshauſe zu Neuenſorg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gemäß §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

In Anſehung des Beſchriebs der Kaufsobjekte wird ſich auf das Ausſchreiben vom 28. April 1848 (vide Kreisblatt Nr. 55, pag. 515 und 516 und Nürnberger Kurier, Nr. 154) bezogen und werden die Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gegeben werden.

Stadtſteinach, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer nach Nordamerika.

Nach ſo eben erhaltenen Berichten iſt der Waffenſtillſtand zwiſchen Deutſchland und Dänemark abgeſchloſſen, die Blockade der deutſchen Flüſſe aufgehoben und die Schifffahrt für alle Flaggen wieder frei gegeben; — es werden daher, ſo wie früher, am 1 und 15 Tage eines jeden Monats große, dreimaſtige, ſchnellſegelnde, für Paſſagiere auf's bequemſte eingerichtete, bremiſche Schiffe nach Newyork, Baltimore, New-Orleans, und am 25. Septbr. und gegen Mitte October nach Galveſton in Texas expedirt. —

Von den Herren Lüdering & Comp. in Bremen zur Abſchließung von Ueberfahrts-Verträgen unter bedeutend ermäßigten Preiſen ermächtigt, bitte ich Auswanderungsluſtige ſich meiner Vermittlung zu bedienen.

Bayreuth, den 4. September 1848.

Joh. Matth. Kolb,
Nr. 106 Ecke der Kanzlei- und Max-Straße.

Der Michaelis-Markt zu Weidenberg wird für dieſes Jahr am Sonntag den 24. September 1848 abgehalten.

Rabenſtein, Markts-Vorſtand.

Gutes Faßpech iſt fortwährend billigſt zu haben bei

Joh. Andr. Zapf.

---

3 Tagwerk Feld nebſt $1\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſe bei der Hämmerſtadt ſind ſtündlich zu verpachten. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

(Verkauf und Verpachtung.) Das ehemalige Conrad Hacker'ſche Wirthshaus zu Miſtelgau, auf welchem die Taferngerechtigkeit, Metzgerei und Branntweinbrennerei ruhen, wird mit dem Brauhausantheile zu Glashütten, dann mit zu dem Wirthshauſe gehörig geweſenen Grundſtücke, von den gegenwärtigen Eigenthümern aus freier Hand öffentlich verkauft oder verpachtet.

Zu dieſem Zwecke werden Kaufs- und Pachtliebhaber eingeladen, ſich am 12. September h. Js. Vormittags 11 Uhr im Fickiſchen Gaſthauſe zu Miſtelgau einzufinden, woſelbſt das Verkaufs- und Verpachtungsgeſchäft vorgenommen wird und die Pachtbedingungen bekannt gegeben werden.

Die Realitäten können täglich durch Vermittlung des Grundbeſitzers Andreas Kannhäuſer zu Miſtelgau eingeſehen werden.

Miſtelgau, am 27. Auguſt 1848.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Sonnabend den 9. September 1848.

Inhalt:

Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription. — Taubſtummen-Anſtalt zu Bayreuth. — Gemeinde-Erſatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachfolgende, den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Geſetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betreffend.

Mehrfach geäußerten Wünſchen entſprechend, wird der durch die Bekanntmachungen vom 12. Mai und vom 14. Juli d. Js. (Regierungsblatt von 1848, Seite 601 und 745) für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen ſubſcribirten Beträge gegebene Termin bis zum 31. December l. Js. in der Weiſe verlängert, daß zwar die Subſcriptionsliſten am 30. September l. Js. geſchloſſen werden, es jedoch den Subſcribenten geſtattet iſt, ihre Beträge auch ſpäter und zwar bis zum 31. December d. Js. zu erlegen. Bis zu dieſem Tage können auch die fünfpro-

Digitized by Google

centigen Schuldſcheine außer dem Wege der Subſcription bei allen Königlichen Kreiskaſſen und Königlichen Rentämtern gegen die Gelderlage in Empfang genommen werden.

München, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretair,
Miniſterialrath Gietl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Taubſtummen-Anſtalt zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Nachſuchen des Comité's des Taubſtummen-Unterſtützungs-Vereines zu Bayreuth iſt bis auf Weiteres geſtattet worden, daß zu Gunſten der Taubſtummen-Anſtalt daſelbſt in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen Oberfrankens am 12. Sonntage nach Trinitatis eine Sammlung milder Gaben veranſtaltet werde, was hiemit ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

Bayreuth, den 2. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern hat dem Unterzeichneten die Leitung der diesjährigen ordentlichen Gemeindeerſatzwahl in der Kreis-Hauptſtadt übertragen. —

Das Wahlgeſchäft beginnt bekanntlich mit der Wahl der Wahlmänner.

Jedes ſtimmberechtigte Gemeindeglied wählt aus demjenigen Bezirk oder Viertel, in dem es wohnt, aus den in der Urwahlliſte Eingeſchriebenen desſelben ſo viele wählbare Gemeindeglieder als Wahlmänner, als auf den Bezirk ausgeſchlagen und nachfolgend bezeichnet ſind.

Die Geſammtzahl dieſer Wahlmänner wählt ſodann die neu eintretenden Gemeindebevollmächtigten und aus den Gemeindebevollmächtigten geht ſodann der Erſatz für das austretende Magiſtratsperſonale hervor.

Die Wahl der Wahlmänner findet auf dem Rathhauſe dahier ſtatt, und es werden daher ſämmtliche ſtimmberechtigte Gemeindeglieder aufgefordert, in nachſtehender Ordnung vor dem gebildeten Wahlausſchuſſe entweder perſönlich oder durch Stellvertreter in den in dem Art. IV. der Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 zuläſſigen Fällen zu erſcheinen und ihre Stimmen mündlich zu Protokoll zu geben, als:

I. die Gemeindeglieder des I. Wahlbezirkes, beſtehend aus dem I. Polizeidiſtrikt von Haus-Nr. 1 — 105
für ſieben Wahlmänner
Montag den 11. September Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr;

II. die Gemeindeglieder des II. Wahlbezirkes, beſtehend aus dem zweiten und dritten Polizeidiſtrikt von 106 bis 232
für ſieben Wahlmänner
Dienſtag den 12. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr;

III. die Gemeindeglieder des III. Wahlbezirkes, beſtehend aus dem vierten und fünften Polizeidiſtrikt von Haus-Nr. 233 — 361
für ſechs Wahlmänner
Mittwoch den 13. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr;

IV. die Gemeindeglieder des IV. Wahlbezirkes, beſtehend aus dem ſechſten und ſiebenten Polizeidiſtrikt von Hs.-Nr. 362 — 495
für ſieben Wahlmänner
Donnerſtag den 14. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr;

Digitized by Google

für ſieben Wahlmänner

Freitag den 15. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr;

V. die Gemeindeglieder des V. Wahlbezirkes, beſtehend aus dem achten und neunten Polizeidiſtrikt von Haus-Nr. 496 — 635

für fünf Wahlmänner

Samſtag den 16. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr;

VI. die Gemeindeglieder des VI. Wahlbezirkes, beſtehend aus dem zehnten, elften und zwölften Polizeidiſtrikt, Haus-Nr. 636 — 780

für fünf Wahlmänner

Montag den 18. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr;

VII. die Gemeindeglieder des VII. Wahlbezirkes St. Georgen, von Haus-Nr. 1 — 122

für fünf Wahlmänner

Dienſtag den 19. September Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 6 Uhr;

VIII. die Gemeindeglieder des VIII. Wahlbezirkes, beſtehend aus der Altſtadt von Haus-Nr. 1 — 57, Saas 1 — 16, Obſang 1 — 11 und Wendelhöfen von Haus-Nr. 1 — 12

für drei Wahlmänner

Mittwoch den 20. September Vormittags von 8 — 12 Uhr.

Wegen des richtigen Erſcheinens der ſtimmberechtigten Gemeindeglieder vor dem Wahlausſchuſſe wird auf die Strafbeſtimmung des Art. 48 der Wahlordnung aufmerkſam gemacht.

Hiebei wird weiter bemerkt:

1.

Der Wahlausſchuß iſt aus dem unterzeichneten Wahlcommiſſär, den beiden Magiſtratsräthen Hoffmann und Händel und den Gemeindebevollmächtigten Dorfmüller und Herold als Beiſitzer gebildet.

2.

In Gemäßheit des §. 50 des Gemeindeedikts tritt aus der Mitte des Magiſtrats aus:

Die ältere Hälfte der bürgerlichen Magiſtratsräthe, beſtehend aus den Magiſtratsräthen:

a) Krauß, Georg, Fabrikant,

b) Langheinrich, Papierfabrikant,

c) Bracker, Heinrich, Kirſchnermeiſter,

d) Grau, Heinrich, Buchhändler,

e) Schmidt, Chriſtoph, Kaufmann.

Es verbleiben demnach noch in dem Magiſtrate die Magiſtratsräthe:

a) Hoffmann, Erhardt, Sattlermeiſter,

b) Grieshammer, Andreas,

c) Händel, Georg, Riemermeiſter,

d) Dilchert, Karl, Kaufmann,

e) Kretſchmann, Burkart, Kaufmann.

Die austretenden Magiſtratsräthe ſind in Gemäßheit des Art. 65 der Wahlordnung wieder wählbar und zwar ſowohl zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten als auch eines Magiſtratsraths. Die verbleibenden Magiſtratsräthe nehmen zwar als ſtimmberechtigte Gemeindeglieder bei der Wahl der Wahlmänner Theil, nach derſelben ruht aber ihre aktive Wählbarkeit.

3.

In Gemäßheit des §. 79 des Gemeindeedikts treten von den Gemeindebevollmächtigten aus:

a) Kießling, Carl, Kaufmann, Erſatzmann des Bäckers Küspert,

b) Herold, Karl, Traiteur,

c) von Landgraf, quieſc. k. Regierungsrath, Erſatzmann des verſtorbenen Kaufmanns Pauſch,

d) Ott, Karl, Bäckermeiſter, Erſatzmann des Sattlers Zellhöfer,

e) Gebhardt, Michael, Rothgerbermeiſter,

f) Leich, Chriſtian, Büttnermeiſter,

g) Rieß, Johann, Kaufmann, Erſatzmann des Michael Händel,

h) Kießling, Ernſt, Kaufmann, Erſatzmann für den verſtorbenen Gemeindebevollmächtigten Fehr,

i) Dörnhöfer, Sebaſtian, Bäcker, Erſatzmann des Georg Händel,

k) Weber, Johann, Schneidermeiſter, Erſatzmann des Bürgermeiſters Heumann.

Dieſelben ſind jedoch ſowohl als Gemeindebevollmächtigte, als auch als Magiſtratsräthe wieder wählbar.

Dagegen bleiben noch in Funktion als Gemeindebevollmächtigte, und zwar:

Digitized by Google

A. auf die Dauer von 3 Jahren:

die Gemeindebevollmächtigten:

a) Mayer, Friedrich, k. Advokat, Erſatzmann des Magiſtratsrathes Krauß,
b) Zimmermann, Johann, Schreinermeiſter, Erſatzmann des Magiſtratsrathes Schmidt,
c) Dorfmüller, Chriſtoph, Häfnermeiſter,
d) Hertel, Friedrich, Bäckermeiſter, Erſatzmann des Magiſtratsrathes Grau,
e) Mann, Andreas, Bäckermeiſter,
f) Schlenk, Joh. Georg, Rothgerbermeiſter,
g) Hertel, Karl, Bäckermeiſter,
h) Freiberger, Joh. Georg, Bäckermeiſter.

Die zwei fehlenden Gemeindebevollmächtigten konnten wegen Mangels an Erſatzleuten vorerſt nicht erſetzt werden.

B. Auf die Dauer von 6 Jahren:

a) Kretſchmann, Burkhard, Gaſtw., Erſatzmann,
b) Hänlein, Julius, Färbermeiſter, Erſatzmann,
c) Wagner, Theodor, Uhrmacher,
d) Kolb, Konrad, Kaufmann, Erſatzmann,
e) Künneth, Friedrich, Bäckermeiſter,
f) Schmidt, Adam, Bierbrauer, Erſatzmann,
g) Grünewald, Konrad, Zinngießer.

Dieſelben nehmen als ſtimmberechtigte Gemeindeglieder gleichfalls Theil an der Wahl der Wahlmänner, ſind jedoch zur Stelle eines Wahlmannes und Gemeindebevollmächtigten nicht wählbar, wohl aber zur Stelle eines Magiſtratsrathes.

4.

Nach den vorausgeſchickten Verhältniſſen ſind 45 Wahlmänner aus den bezeichneten 8 Wahlbezirken in der angegebenen verhältnißmäßig repartirten Zahl, ſo wie der Art. 30 der Wahlordnung vorſchreibt, zu wählen. —

Hienach ſind von den Wahlmännern

10 Gemeindebevollmächtigte und

14 Erſatzleute, wovon zwei die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Sophian und Louis Kolb aus der Wahlperiode 1842, und zwei die fehlenden zwei Bevollmächtigten aus der Wahlperiode 1845 zu beſetzen haben, die wegen Mangels an Erſatzleuten nicht ergänzt werden konnten,

und ſodann von den Gemeindebevollmächtigten

5 bürgerliche Magiſtratsräthe,

3 Erſatzmänner und

endlich der rechtskundige Bürgermeiſter zu wählen.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die Wählenden zu achten.

Bayreuth, den 7. September 1848.

Der Wahlausſchuß der Kreishauptſtadt Bayreuth.

Fiſcher, Regierungs-Aſſeſſor als Wahl-Commiſſär.

Hoffmann, Magiſtratsrath. — Herold, Gemeindebevollmächtigter. — Heutum, Act.

Bekanntmachung.

Nachdem in neueſter Zeit abermals einige Blatternfälle in hieſiger Stadt aufgetaucht ſind, als ſicherſte Maaßregel aber, dem weiteren Umſichgreifen der Blatternkrankheit ein Ziel zu ſetzen, die Revaccination (nochmalige Impfung) ſich bewährt, ſo werden die Einwohner hieſiger Stadt hiermit aufmerkſam gemacht, daß es ſehr wünſchenswerth ſey, wenn ſich zunächſt die Bewohner ſolcher Häuſer, in welchen Blatternfälle vorkommen, dann aber, auch ſo viel Einwohner, als möglich vom 14. Jahr bis zum 50. Lebensjahr der Revaccination unterwerfen.

Iſt in einem Individuum keine Empfänglichkeit für das Blattergift vorhanden, ſo hat die Revaccination nicht die mindeſte Folge, entſtehen aber durch die Revaccination Impfblattern, ſo iſt dieß ein Beweis, daß eine Empfänglichkeit zur Aufnahme des Blatterſtoffes im Individuum vorhanden war, und anzunehmen, daß die Revaccination vor Aufnahme des Blattergeſchäfts neuerdings Schutz geleiſtet.

Hiernach wird der Nutzen der Revaccination bezüglich der Schutzgewährung für das Individuum einleuchten.

Der Termin zur Abhaltung der Revaccination iſt vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikat auf Mittwoch den 13. September Nachmittags 2 Uhr feſtgeſetzt worden, und werden diejenigen Einwohner, welche ſich einer öffentlichen Revaccination unterwerfen wollen, hiermit eingeladen, ſich zu dieſem Zwecke in dem Saale des Rathhauſes einzufinden.

Bayreuth, den 7. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Erkenntniß.

In der Provocations- resp. Todes-Erklärungsſache des abweſenden Schneidermeiſters Johann Adam Chri-

Digitized by Google

ſtian Laux von hier erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth nach Lage der Akten zu Recht:

I. es ſey der obenerwähnte Johann Adam Chriſtian Laux von hier als todt zu erklären,

II. ſein Vermögen den legitimen Erben ohne Caution zu extradiren, und ſeyen

III. aus dieſem die Koſten dieſes Verfahrens zu beſtreiten.

Bayreuth, am 31. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der pro 18 47/48 ſchuldigen Klaſſenfamilienſteuer nebſt Kreisumlage wird für den Stadtbezirk Bayreuth Termin auf

Montag den 11. und

Dienſtag den 12. September laufenden Jahres anberaumt, und dieß hiemit den Pflichtigen zur Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Schmiedmeiſters Peter Schmauß dahier wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Maſſe gehörigen Wohnhauſes, mit realer Schmiedgerechtigkeit im Sande, Nr. 1772, Sect. IX., B.-Nr. 70, mit einem Steuerkapitale zu 2400 fl. belegt, grundbar zur von Rohrbach'ſchen Lehenverwaltung, gibt jährlich 34 1/8 kr. Erbzins und den Handlohn in Veränderungsfällen, dann 5 5/8 kr. jährlichen Erbzins zur oberen Pfarrfabrik, der Brandverſicherungsanſtalt mit 4500 fl. einverleibt und geſchätzt auf 4000 fl., Termin auf

Montag den 2. October l. Js. Vormittags 10 Uhr, Commiſſions-Zimmer Nr. 10 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, am 25. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Georg Wich von Hallſtadt gehörige Grundvermögen, nemlich:

a) ein Wohnhaus, Cat.-Nr. 786, mit 540 fl. St.-K., 12 1/2 kr. Erbzins, 5/8 Handlohn, geſchätzt auf 900 fl.,

b) ein Koppachstheil, Cat.-Nr. 785, mit 30 fl. St.-K., Gemeindelehen und geſchätzt auf 80 fl.,

c) ein Feld in den Heeg, Cat.-Nr. 858, mit 115 fl. St.-K., 5/8 Handlohn, 2 M. 1/4 Sechztl. Korngült und in einem Werthe von 175 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf

Mittwoch den 4. October Nachmittags 2 Uhr

in loco Hallſtadt an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der jüngſten Prozeßnovelle ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 26. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der Königliche Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Joſeph Freidhöfner von Kalteneggolsfeld werden nachbenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien:

1) 1/4 Hof mit Zugehör, K.-Nr. 5, mit 965 fl. St.-K., Freiherrlich von Löffelholziſches Lehen,

2) 1/2 Tagw. Feld, der Hölleracker, K.-Nr. 19, mit 40 fl. St.-K., Stadt Vorchheimiſches Lehen,

3) 3/8 Tagw. Feld, der Buttenheimer Weg, K.-Nr. 19, mit 20 fl. St.-K., voriges Lehen,

4) der Bauernſtadelacker, K.-Nr. 7, mit 45 fl. St.-K., Gräflich von Seinsheimiſches Lehen,

5) der hintere Bauernſtadelacker, K.-Nr. 8, mit 20 fl. St.-Kap., gleiches Lehen,

6) ein Feld, der krumme Bauernacker, K.-Nr. 9, mit 30 fl. St.-K.,

7) der Aſſenbergacker, K.-Nr. 10, mit 25 fl. St.-K., gleiches Lehen,

Digitized by Google

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Freitag den 6. October früh 9 Uhr

loco Kalteneggolsfeld anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 13. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der königliche Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Andreas Stretz von Oberhaid hat ſich freiwillig unter Kuratel ſeiner Ehefrau geſtellt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß Contracte mit ꝛc. Stretz, welche ohne Bewilligung der Ehefrau des ꝛc. Stretz und ihres gewählten Beiſtandes Johann Fößel von Oberhaid abgeſchloſſen werden, nichtig ſind und haben die Schuldner des ꝛc. Stretz bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an ihn, ſondern an deſſen Ehefrau zu zahlen.

Bamberg, den 26. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Wer an den Sattlermeiſter Adam Nüßlein und an die ledige Katharina Reinfelder von Hollfeld, welche nach Amerika auswandern wollen, eine Forderung zu machen hat, wird zu deren Liquidation auf den

21. September d. Js. früh 8 Uhr

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bei Abzug der Obigen mit ſeiner Forderung unberückſichtigt gelaſſen, und ſolchen freier Abzug geſtattet wird.

Hollfeld, den 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Andreas Sponſel, Gerbermeiſter von Hollfeld beabſichtigt, nach Amerika auszuwandern, und hat auf Schuldenliquidation angetragen.

Zu dieſer Liquidation wird Tagfahrt auf drn

27. September d. Js. Früh 8 Uhr

anberaumt, an welchrr allenfallſige Forderungen an denſelben umſogewiſſer anzubringrn ſind, als anſonſt bei Abzug desſelben die Forderungen der Ausbleibenden unberückſichtigt gelaſſen, und demſelben freier Abzug geſtattet wird.

Hollfeld, den 25. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte Realitäten des Kaufmanns Chriſtian Haas dahier, nemlich:

a) das 3ſtöckige Wohnhaus, Hs.-Nr. 179 in der Ludwigsſtraſſe, B.-Nr. 1937, St.-Kap. 2000 fl., mit Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz, taxirt auf 3000 fl., und

b) die Wieſe von $1\frac{1}{4}$ Tagw. in der Tannenreuth, B.-Nr. 2902, St.-K. 600 fl., gewerthet auf 600 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf

Samſtag den 30. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag erfolgt, ſobald die Taxe erreicht oder überſtiegen iſt.

Wunſiedel, am 22. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der halbe Gülthof des Bauern Ulrich Sebald zu Engelhardsberg mit Steuerbeſ.-Nr. 267 ſoll auf Andringen eines Gläubigers öffentlich verſteigert werden. Derſelbe beſteht

1) aus dem Hauſe Nr. 27 zu Engelhardtsberg mit Stadel und Hofraith,

2) aus $\frac{3}{4}$ Tagwerk Gras- und Obſtgarten,

3) aus $14\frac{3}{4}$ Tagw. Feld,

4) aus $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe,

5) aus $2\frac{1}{2}$ Tagw. Waldboden, und

6) aus dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Dieſes Gut iſt der freiherrlich von Pöllnitziſchen Gutsherrſchaft zu Hundshaupten lehen-, gerichts- und handlohnbar, und mit Berückſichtigung der auf demſelben

Digitized by Google

haftenden Laſten und Abgaben, deren Betrag aus dem Taxationsprotokoll vom 31ſten vorigen Monats zu erſehen, auf 2195 fl. geſchätzt.

Zur Verſteigerung iſt Termin auf

Montag den 25. September Vormittags 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Engelhardsberg anberaumt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht als Verweſung des freiherrlich v. Pöllnitziſchen Patrimonialgerichts Hundshaupten.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Johann Albert zu Geißelwind hat das zur Curatel des blödſinnigen Georg Weininger zu Oberſteinach gehörige Gut, wozu 16 Morgen größtentheils ſchlagbares Holz gehören, dann noch zwei ledige Grundſtücke, um 3500 fl. als Meiſtbietender erkauft; da er aber mit dem Kaufſchillinge nicht aufkommen kann, ſo wird dieſes Grundvermögen auf Gefahr und Koſten des Johann Albert hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zum Aufſtriche Termin auf

Mittwoch den 11. October Mittags 12 Uhr

durch eine Landgerichtskommiſſion im Orte Oberſteinach anberaumt, wo ſich Kaufsluſtige einfinden können.

Der Zuſchlag geſchieht mit Genehmigung des Vormunds und des obervormundſchaftlichen Gerichts.

Burgebrach, am 30. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen der Wittwe Gertraud Mahr zu Oberzaubach wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, nachdem am erſten Termine kein Strichliebhaber ſich eingefunden hatte, und ſteht hiezu auf

Samſtag den 23. d. M. Nachmittags 2 — 4 Uhr

in loco Oberzaubach Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bezüglich des näheren Beſchriebs der Kaufsobjekte und der hierauf haftenden Laſten wird ſich lediglich auf das erſte Ausſchreiben vom 15. Mai d. Js. (ſiehe Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39, S. 359) bezogen.

Der Hinſchlag erfolgt überdies ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Stadtſteinach, den 1. September 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Chriſtoph Müller von Mitwitz ging im Jahre 1795 als K. K. Werbſoldat von hier weg, und wurde 1798 auf einem Marſche nach Eger als vermißt in den Militairliſten in Abgang gebracht. Da nun ſeither von Chriſtoph Müller keine Nachricht hierher gelangte, ſo wurde ſein Vermögen, in 200 fl. beſtehend, ſeinen nächſten Inteſtaterben gegen Kaution hinausgegeben, und da ſeit dieſer Zeit wieder 10 Jahre verfloſſen ſind, ohne daß über das Leben und den Aufenthalt des Chriſtoph Müller etwas Näheres bekannt wurde, ſo wird Chriſtoph Müller oder ſeine etwaigen Leibeserben aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Anſprüche auf das Vermögen ſich

binnen 6 Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als auſſerdem deſſen Vermögen zur freien Disposition hinausgegeben werde.

Mitwitz, den 3. Auguſt 1848.

Freyherrlich von Würtzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Marx Tüchner von Hagenbach gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 34 zu Hagenbach, mit Zubehör, geſchätzt auf 90 fl.,

am Freitag den 6. October curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hagenbach öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Strichluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bekanntgabe der Verkaufsbedingungen im Termine und der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 im Zuſammenhalt mit den Beſtimmungen der §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Buttenheim, am 10. Auguſt 1848.

Freiherrlich von Seefried'ſches Patrimonialgericht Hagenbach.

Kirſchner.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Ein Billard, in vollkommen gutem Zuſtand, nebſt allem Zubehör iſt um billigen Preiß zu verkaufen. Das Nähere beim Taxator Fikenſcher.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 29. Auguſt. Herr Franz Karl Andreas Paul von Druffel, K. preußiſcher Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, Landrath und Rittergutsbeſitzer zu Münſter, mit Freifräulein Chriſtina Karolina Friederika von Guttenberg-Steinenhauſen.

Den 5. September. Der Kaufmann Heinrich Auguſt Degel zu Schleiz, ein Wittwer, mit Jungfrau Sophie Friederike Henriette Möſch von hier.

Den 7. September. Der Kaufmann Heinrich Gottlieb Immanuel Wolf zu Dresden, mit Jungfrau Margaretha Barbara Antoinette Strebel von hier.

Geborne:

Den 30. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 1. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 2. September. Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Popp in St. Georgen.

— — Der Sohn des Taglöhners Küfner im Neuenwege.

Den 3. September. Die Tochter des Bauers Fiſcher in St. Georgen.

Den 4. September. Die Tochter des Finanz-Rechnungs-Reviſors Bauer dahier.

Den 6. September. Die Tochter des Oekonomie-Pächters Uebelhack im Neuenweg.

Den 7. September. Die Tochter des Bedienten Rietſche im Neuenwege.

Geſtorbene:

Den 31. Auguſt. Die Steinhauers-Wittwe Badewitz von Meyernberg, alt 73 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 6. September. Die hinterlaſſene Wittwe des Bäckermeiſters Hilpert von Eckersdorf, alt 65 Jahre.

— — Der Zinngießergeſelle Heinrich Hagen dahier, alt 39 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 110. — Bayreuth, Dienſtag den 12. September 1848.

Inhalt:

Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter. — Papier-Umſturz bei den Lotto-Collekten am Ende des Etatsjahres $18\frac{47}{48}$. — Monatlicher Ausweis über die Kaſſenbeſtände der allgemeinen Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt. — Katholiſche Schulſtelle auf der Plaſſenburg. — Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Schul- und Cantorsſtelle zu Mitwitz. — Inſerir-Gebühren-Ausſtände. — Rechnungslegung pro $18\frac{47}{48}$. — Erledigung der I. Pfarrſtelle in Markt Selbitz. — Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf. — Gemeinde-Erſatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche katholiſche und proteſtantiſche Pfarrämter, — dann an ſämmtliche Schulbehörden in Oberfranken.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff unterm 2. Juli d. Js. ergangene Ausſchreiben des K. Staats-Miniſteriums des Innern wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Ordinariat des Erzbisthums Bamberg und mit dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium dahier im nachſtehenden Abdruck zur Darnachachtung für ſämmtliche katholiſche und proteſtantiſche Pfarrämter in Oberfranken als Beamten des Civilſtandes bekannt gemacht, und dabei auf die Beſtimmungen des preußiſchen Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 640. 641. hingewieſen, wornach gleichfalls die unehelichen Kinder den Familien-Namen der Mutter zu führen haben.

Zugleich werden alle Schulbehörden in Oberfranken angewieſen, den treffenden Lehrern die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder ſtrenge zu unterſagen und ſich ſelbſt ſolcher Aenderungen zu enthalten.

Bayreuth, den 6. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß nicht nur einige Pfarrämter bei Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregiſter ganz willkührlich und den Vorſchriften des Normativs vom 25. Juli 1825 (R. Bl. S. 571) entgegenhandeln, ſondern daß auch Schulinſpektionen ja die Lehrer ſich erlauben, die Namen dieſer Kinder abzuändern.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Staatsminiſterium ſieht ſich hiedurch veranlaßt, das oben erwähnte Normativ zur genaueſten Darnachachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen,

1) daß nach den Beſtimmungen des gemeinen wie des bayeriſchen Landrechts uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, ſohin auch deren Namen zu führen haben,
2) daß der Nachweis der Paternität hinſichtlich des außerehelichen Vaters, hierin eine Aenderung nicht hervorbringe,
3) daß hinſichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Beſtimmungen zu entſcheiden haben,
4) daß nach den Beſtimmungen des allgemeinen Staatsrechtes und einem speciellen bayeriſchen Mandate vom 12. März 1677. Döll. V. S. Bd. III. S. 391 eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unſtatthaft ſey.

Die K. Regierung wird beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden den K. Pfarrämtern als den Beamten des Civilſtandes die geeigneten Weiſungen zugehen zu laſſen, und ſämmtlichen Schulbehörden die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder ſtrenge zu unterſagen.

Durch das K. Staatsminiſterium der Juſtiz wird den Gerichten die Weiſung zugehen, über erfolgte Adoptionen und Arrogationen oder landesherrliche Legitimationen mit allerhöchſter Bewilligung einer Namensänderung an die Pfarrämter jedes Mal ungeſäumt Mittheilung zu machen.

Hienach iſt das Entſprechende zu verfügen und der Vollzug ſorgfältig zu überwachen.

München, den 2. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

An ſämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Patrimonialämter, dann Magiſtrate von Oberfranken.

(Den Papier-Umſturz bei den Lotto-Collekten am Ende des Etatsjahres $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf das allgemeine Ausſchreiben vom 31. Auguſt 1826 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1826, Nr. 108) — den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten am Ende eines jeden Etatsjahres betr. — werden die ſämmtlichen bezeichneten Behörden beauftragt, in Gemäßheit der höchſten Miniſterial-Vorſchrift vom 21. Auguſt 1826 zu Anfang des Monats October l. Js. den Sturz der Papier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen, und deshalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlaſſen.

Bayreuth, den 7. September 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den monatlichen Ausweis über die Kaſſebeſtände der allgemeinen Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt vorgekommen, daß einzelne Diſtrikts-Polizeibehörden, wenn Aenderungen an dem Stande der Brandaſſecuranzkaſſe des verlaufenen Monats nicht vorgekommen ſind, ſich nur auf die Ueberſicht des vorhergehenden Monats bezogen, daß andere Behörden die Ueberſicht in duplo oder mit Bericht vorgelegt, noch andere die Einnahms- resp. Ausgabsreſte ſpecifiſch ſtatt in Summe vorgetragen, mehrere aber den vorgeſteckten Termin nicht eingehalten haben.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden daher die Diſtrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt,

Digitized by Google

ſich künftig ganz genau nach der Anordnung unterfertigter Stelle in dem Ausſchreiben rubricirten Betreffs vom 11. December 1846 (Intell.-Blatt S. 1382) zu achten.

Bayreuth, den 6. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

(Die katholiſche Schulſtelle auf der Plaſſenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Schullehrerſtelle auf der Plaſſenburg mit dem damit vereinigten Sakriſtandienſte iſt in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle, womit ein jährlicher Geldbezug von 220 fl., dann 20 Pfund Lichter und 6 Klafter Holz, und zwar leztere unter der Verbindlichkeit, verknüpft ſind, zugleich das Schullokal zu beheizen, haben ihre desfallſigen Geſuche ſammt Belegen binnen 3 Wochen bei der K. Diſtriktsſchul-Inſpektion Stadtſteinach zu überreichen.

Bayreuth, den 8. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Schul- und Cantorsſtelle zu Mitwitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Herr Reichsrath Freiherr von Würzburg hat für den gegenwärtigen Erledigungsfall unter Verzicht auf ſein Präſentationsrecht der unterfertigten Stelle die Wiederbeſetzung des proteſtantiſchen Lehrers- und Cantordienſtes zu Mitwitz unter der Bedingung eingeräumt, daß vom Nachfolger das darauf zu Gunſten der Schullehrers-Wittwe Rupp bereits laſtende, und noch bis zum October 1855 fortdauernde Reichniß per 80 fl. des Jahres übernommen werde.

Demgemäß wird die bemerkte Schul- und Cantorsſtelle unter der bezeichneten Belaſtung zur Bewerbung hiemit öffentlich mit dem Beifügen ausgeſchrieben, daß das Geſammterträgniß auf 371 fl. 34 kr. jährlich fatirt iſt.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre bezüglichen Geſuche bei den einſchlägigen Diſtriktsbehörden binnen 4 Wochen einzureichen, und hiebei ihre Qualifikation nicht blos im Lehrfache, ſondern auch in der Muſik, insbeſondere im Geſange nachzuweiſen.

Bayreuth, den 4. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

An die k. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte; desgleichen an ſämmtliche Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Inſerir-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausſtands- und Nachlaßlibelle über die rückſtändigen Inſerir-Gebühren, ſo wie an gehöriger Rechnungslegung überhaupt nicht gehindert werde,

Digitized by Google

erhalten ſämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. deſignirt und den betreffenden Behörden mittelſt ſpecieller Ueberſichten bekannt gemacht werdenden Inſerir-Gebühren-Ausſtände bis letzten September 1848 incl. ſpäteſtens bis zum 24. October d. Jrs. bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzſorten einzuſenden, damit nicht die vorſchriftswidrig gemachten Geldſendungen auf Koſten der betreffenden Amtsvorſtände zurückgewieſen werden müſſen.

2) In jenen Fällen, wo wegen vorſchrifts gemäß ſtatthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausſtände, oder eine Niederſchlagung ſolcher einzutreten hat, hierüber gleichfalls bis zum 24. October curr. die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle und Nachlaßgenußſcheine (mit Beifügung der Exekutionsvorweiſe in Fällen, in welchen die verſuchte Exekution ohne Erfolg geblieben) unter Angabe des Etatsjahres, der beſtehenden Motive, mit Bemerkung des Debenten, des Gebührenbetrages und der Regiſter-Nummer, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten an die Redaction einzuſenden.

Ausſtände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entſprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewieſen werden würden, müſſen ſofort abgeſtrichen und den treffenden Amtsvorſtänden zur Vertretung heimgewieſen werden.

Unter Hinweiſung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 12. Februar l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21 ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weiſungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachſenen Inſerir-Gebühren nur dann niedergeſchlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils, und daß auch die Gerichtskoſten außer Anſatz bleiben, durch ein gerichtliches Atteſt nachgewieſen wird.

2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungsſachen, welche die Verſteigerung von Grundſtücken und die Liquidation allenfallſiger Forderungen bezwecken, können, der Natur der Sache nach, nicht als Armenſache behandelt werden, weil nur da eine Vertheilung des Nachlaſſes möglich, wo Vermögen vorhanden iſt.

Ausnahmen von dieſer Regel müſſen ſtets durch die Gerichte beſonders motivirt werden.

3) Inſerate wegen Vorladung allenfallſiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen müſſen in ſo lange durch Ausſtandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abſchriften von Seite des Gerichts nachgewieſen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Unterſuchungskoſten verurtheilt iſt.

In dieſer Beziehung ſind den Niederſchlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abſchriften der Erkenntniſſe, jedoch mit Weglaſſung der Entſcheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forſtämter, Tax- und Expeditions-Aemter, dann an die K. Kreis- und Stadtgerichte, das K. Oberaufſchlagamt von Oberfranken, dann die Kameral-Adminiſtration Kaul'sdorf.

(Die Rechnungslegung pro 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des K. oberſten Rechnungshofes vom 1. September l. Js. ſind die Termine zur Stellung

Digitized by Google

der Rechnungen für das Finanzjahr 18$\frac{47}{48}$, wie bisher in der durch Miniſterial-Entſchließung vom 11. December 1834 sub Art. 1, und das allgemeine Ausſchreiben vom 2. März 1835 beſtimmten Weiſe feſtgeſetzt worden.

Hienach müſſen:

1) die allgemeinen Renten-(Staatsfonds) die Forſt- und Kreisfonds-Rechnungen am 31. October l. Js.;
2) die beſonderen Rechnungen über Kaufſchillinge, Aktiv-Kapitalien, Getraid-Reſerve-Magazine am 20. October l. Js.;
3) die ſämmtlichen Tax- und Regie-Rechnungen am 15. October l. Js., und endlich
4) die Baurechnungen mit dem letzten November l. Js. unfehlbar dahier zur Vorlage kommen.

Das Nichteinhalten eines jeden dieſer Termine hat unnachſichtlich eine Ordnungsſtrafe von 10 Thalern zur Folge.

Damit jedoch die Einhaltung dieſer Termine möglich wird, werden die treffenden Behörden hiemit aufgefordert, nicht nur die Quartalsrechnungen, ſondern auch alle auf die Rechnungsſtellung überhaupt Bezug habenden Einnahms- und Ausgabs-Behelfe, ſo wie die Nachlaß und Ausſtands-Libelle an den hiezu beſtimmten Terminen rechtzeitig und bei Vermeidung von Strafverfügungen zur Prüfung und Feſtſetzung hieher vorzulegen.

Das Rechnungs-Commiſſariat iſt angewieſen, nicht nur dieſe Termine ſtrenge zu kontrolliren, ſondern auch ſeinerſeits durch ſchleunige Prüfung und Hinausgabe der Rechnungs-Juſtifikanda die Einhaltung der Rechnungs-Termine möglich zu machen.

Es werden daher die ſämmtlichen äußeren Behörden angewieſen, alle Verzögerungen im Reviſionsdienſte bei eigener Verantwortung zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 6. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. D.

Fürlinger.

(Die Erledigung der I. Pfarrſtelle in Markt Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 20ſten v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Barnickel, iſt die I. Pfarrſtelle in Markt Selbitz, Dekanats Steben erlediget worden, und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
in Geld		2 fl. 30 kr.
II. An Zinſen von Activcapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung im Pfarrhauſe, das in gutem baulichen Zuſtande und ſehr geräumig iſt	40 fl. — kr.	
Betrag		2 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	40 fl. — kr.	2 fl. 30 kr.
b) Gründe:		
1) bisher verpachtete:		
a) 47 Tagwerk Aecker,		
b) 20 „ Wieſen,		
c) 71½ „ Waldungen, aber noch mit nicht ſchlagbarem Holze bewachſen;		
2) vom Pfarrer bisher in Selbſtregie benützte	279 fl. 15 kr.	
a) 3 Tagw. Aecker		
b) 2½ Tagw. Wieſen		
c) ein Schorgärtlein		
d) 2 Weiher		
e) ein Krebsbächlein		
		319 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
a) in Geld	109 fl. 43¼ kr.	
b) an Naturalien	13 fl. 45½ kr.	
b) unſtändige:		
a) Handlöhne	33 fl. 51 kr.	
b) der große Frucht- und Schmalſaatzehnten von Weidesgrün (nicht fixirt)	82 fl. 34½ kr.	
c) Blutzehnt	2 fl. 37½ kr.	
		242 fl. 31¾ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		283 fl. — kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		6 fl. 30 kr.
Summa		853 fl. 46¾ kr.
Laſten mit Ausſchluß der Aerarialſteuern, welche bei einem verheiratheten Pfarrer vorgeſchoſſen werden		66 fl. 29½ kr.
Reiner Ertrag		787 fl. 17¼ kr.

Es wird hiebei noch bemerkt, daß einige geringe Beträge in Folge des Geſetzes über Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten wegfallen werden.

Bayreuth, den 6. September 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

D. Kapp,

vic. nom.

Hagen.

(Die Erledigung der Pfarrei Feucht, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Heſſel auf die erſte Pfarrſtelle zu Wilhermsdorf iſt die Pfarrei Feucht, im

Digitized by Google

Dekanate Altdorf erledigt worden, welches hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das mit dieſer Stelle verbundene Dienſteinkommen beſteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staats-Kaſſen:		
an baarem Geld	92 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Kaſſen:		
a) an Geld	61 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
6 Scheffel 3 Metz. 1 Vlg. 1 Sechz. Korn, à 8 fl. 27 kr.	55 fl. 21½ kr.	
für Holz	19 fl. — kr.	
		227 fl. 21½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches geräumig und von guter baulicher Beſchaffenheit iſt	30 fl. — kr.	
Desgleichen von 2 kleinen Gärten	3 fl. 24 kr.	
		33 fl. 24 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Ertrag aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		320 fl. 5 kr.
VI. Einnahme aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		— fl. — kr.
An freiwilligen Geſchenken 37 fl. 46 kr.		
Summa		580 fl. 50½ kr.
Die Laſten hievon abgezogen mit		— fl. 10 kr.
Bleibt reiner Ertrag		580 fl. 40½ kr.

Ansbach, den 29. Auguſt 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hutzell.

Cella, Sekretair.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des unterzeichneten Wahlausſchuſſes vom 7. d. in Nr. 109 des Intelligenzblattes iſt das Verſehen unterlaufen, daß für Freitag den 15. d. kein Wahldiſtrikt zur Wahlhandlung aufgeführt worden iſt. Es tritt daher die Veränderung ein, daß Freitag den 15. d. der fünfte Wahldiſtrikt, Samſtag den 16. d. der ſechſte, Montag den 18. d. der ſiebente, und Dienſtag den 19. d. der achte Wahldiſtrikt in den bezeichneten Stunden zur Wahlhandlung kommen. Ebenſo iſt unter den noch auf die Dauer von ſechs Jahren verbleibenden Gemeindebevollmächtigten irrigerweiſe der Gemeindebevollmächtigte, Gutsbeſitzer von Regemann weggelaſſen worden. Der unterzeichnete Wahlausſchuß bringt dieſe Berichtigung mit dem Bemerken zur Kenntniß der Wähler, daß dieſelbe in den gedruckten und beſonders vertheilten Bekanntmachungen bereits vollzogen iſt. Bayreuth, den 11. September 1848.

Der Wahlausſchuß der Kreishauptſtadt Bayreuth.

Fiſcher, Regierungs-Aſſeſſor als Wahl-Commiſſär.

Hoffmann, Magiſtratsrath.

Herold, Gemeindebevollmächtigter.

Hautum, q. Act.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. auf den 2. September curr. entfernte ſich der ledige Tuchmachergeſelle **Gottfried Richardſohn** von hier gewaltſamer Weiſe aus der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt in St. Georgen mit Entwendung eines Leintuches und zwei leinenen Pantalon.

Da derſelbe ein gemeingefährliches Individuum iſt und wegen Verfertigung falſcher Vorweiſe und Zeugniſſe bereits beſtraft wurde, ſo ergeht an alle Polizeibehörden das Erſuchen, dieſen **Richardſohn** im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu laſſen.

Signalement.

Alter: 25 Jahre.	Augen: blaugrau.
Statur: mittlere.	Mund: klein.
Angeſicht: länglicht.	Naſe: ſpitzig.
Haare: braun.	Kennzeichen: kurzes linkes Bein.

Bayreuth, am 5. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Nachdem in neueſter Zeit abermals einige Blatternfälle in hieſiger Stadt aufgetaucht ſind, als ſicherſte Maaßregel aber, dem weiteren Umſichgreifen der Blatternkrankheit ein Ziel zu ſetzen, die Revaccination (nochmalige Impfung) ſich bewährt, ſo werden die Einwohner hieſiger Stadt hiermit aufmerkſam gemacht, daß es ſehr wünſchenswerth ſey, wenn ſich zunächſt die Bewohner ſolcher Häuſer, in welchen Blatternfälle vorkommen, dann aber, auch ſo viel Einwohner, als möglich vom 14. Jahr bis zum 50. Lebensjahr der Revaccination unterwerfen.

Iſt in einem Individuum keine Empfänglichkeit für das Blattergift vorhanden, ſo hat die Revaccination nicht die mindeſte Folge, entſtehen aber durch die Revaccination Impfblattern, ſo iſt dieß ein Beweis, daß eine Empfänglichkeit zur Aufnahme des Blatterſtoffes im Individuum vorhanden war, und anzunehmen, daß die Revaccination vor Aufnahme des Blattergifts neuerdings Schutz geleiſtet.

Hiernach wird der Nutzen der Revaccination bezüglich der Schutzgewährung für das Individuum einleuchten.

Der Termin zur Abhaltung der Revaccination iſt vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikat auf Mittwoch den 13. September Nachmittags 2 Uhr feſtgeſetzt worden, und werden diejenigen Einwohner, welche ſich einer öffentlichen Revaccination unterwerfen wollen, hiermit eingeladen, ſich zu dieſem Zwecke in dem Saale des Rathhauſes einzufinden.

Bayreuth, den 7. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des hieſigen Webermeiſters **Maurer** und der ledigen **Magdalena Maurer** dahier, beſtehend:

1) in einem halben Wohnhauſe im neuen Weg, welches jetzt für ſich beſteht und die St.-B.-Nr. 388a führt,
2) in einem hinter demſelben befindlichen Garten zu einer Fläche von 14¼ □Ruthen,
3) in einer Holzlege und einer Hofraith, welche zur Hälfte dem Eigenthümer des angebauten Nachbarhauſes zugehört, und
4) in ⅞ Tagwerk Wieſe in der unteren Au, St.-B.-Nr. 388b,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe iſt nach der gerichtlichen Schätzung vom 18. Auguſt c. mit Berückſichtigung der ſämmtlichen darauf haftenden Laſten auf 610 fl. eingewerthet worden und der Brandaſſekuranz mit 620 fl. einverleibt.

Die Taxations-Verhandlungen können von allenfallſigen Kaufsliebhabern bei dem unterzeichneten Gerichte eingeſehen werden und werden dieſelben zu dem Strichstermin am

17. October c. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 7 unter dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen in dieſem vor der Licitation bekannt gegeben werden, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Auf den Antrag der Inteſtat- und Beneficialerben der im vorigen Jahre zu Hallſtadt, bei Bamberg verſtorbenen Dienſtmagd Anna Barbara Roſalia Mann, vulgo Geyer von Eckersdorf werden alle diejenigen, welche Forderungen und ſonſtige Anſprüche an den Vermögens-Nachlaß der Verlebten zu machen haben, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen im Termin den

30. September curr. Vormittags 8 Uhr

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und nachzuweiſen, außerdem ſie ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden.

Bayreuth, den 15. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Sect. II., B.-Nr. 263, des Verkäufers Joſeph Kropf im Roſengäßchen dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und iſt Termin zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden auf

Montag den 23. October c. Vormittags 11 Uhr

Commiſſions-Zimmer Nr. 24 anberaumt worden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Dieſes Haus iſt mit 900 fl. Steuerkapital belaſtet, der Brandaſſekuranz mit 1800 fl. einverleibt und gerichtlich auf 2000 fl. geſchätzt.

Die darauf haftenden Laſten und Abgaben, dann die näheren Kaufsbedingniſſe ſind im Zimmer Nr. 37 zu erfahren und werden am Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben werden. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 2. September 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Gärtnermeiſter Friedrich und Anna Ochs'iſchen Eheleuten dahier zugehörige Grundſtück, das Feld in den Steinäckern, Sect. IV., B.-Nr. 1109, mit 190 fl. Kapital beſteuert, reicht 12⅔ kr. Erbzins, iſt zehentbar, dann mit 10 ℊ handlohnbar zum K. Rentamt Bamberg II., geſchätzt auf 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Verſteigerungstermin auf

Mittwoch den 4. October l. Js. früh 10 Uhr

in Nr. 16 hierorts anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt und die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden. Bamberg, am 1. September 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Johann Reuß von Hirſchaid wird den betheiligten Gläubigern andurch eröffnet, daß das unterm 28. d. Mts. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß vom 6. September an auf 30 Tage in Kraft der Verkündigung an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Bamberg, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der K. Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Andreas Stretz von Oberhaid hat ſich freiwillig unter Kuratel ſeiner Ehefrau geſtellt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß Contracte mit ꝛc. Stretz, welche ohne Bewilligung der Ehefrau des ꝛc. Stretz und ihres gewählten Beiſtandes Johann Fößel von Oberhaid abgeſchloſſen werden, nichtig ſind und haben die Schuldner des ꝛc. Stretz bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an ihn, ſondern an deſſen Ehefrau zu zahlen.

Bamberg, den 26. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Digitized by Google

Edittal-Ladung.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel.

Nachdem ſich der des Verbrechens der Unterſchlagung und des betrügeriſchen Banquerotts verdächtige Bleicher Gottfried Löffler von der Goldmühle, königlichen Landgerichts Berneck auf die ergangene Ladung vom 12. October 1847 nicht geſtellt hat, ſo wird derſelbe wiederholt aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Gerichte zu erſcheinen, als nach Verlauf dieſes vorgeſtreckten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß, werde verfahren werden.

Wunſiedel, den 3. Juli 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte Realitäten des Kaufmanns Chriſtian Haas dahier, nemlich:

a) das 3ſtöckige Wohnhaus, Hs.-Nr. 179 in der Ludwigsſtraſſe, B.-Nr. 1937, St.-Kap. 2000 fl., mit Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz, taxirt auf 3000 fl., und

b) die Wieſe von 1¼ Tagw. in der Tannenreuth, B.-Nr. 2902, St.-K. 600 fl., gewerthet auf 600 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf

Samſtag den 30. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag erfolgt, ſobald die Taxe erreicht oder überſtiegen iſt.

Wunſiedel, am 22. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

In Sachen, den Konkurs der Wittwe Barbara Klughardt und deren Söhne Johann und Johann Chriſtian Klughardt von Redwitz betr., wurde das Prioritäts-Erkenntniß am 5. September c. an die Gerichtstafel angeheftet, was andurch bekannt gemacht wird.

Wunſiedel, am 31. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Dirig. leg. imped.
Gobel, Aſſeſſor.

Wer an den Sattlermeiſter Adam Nüßlein und an die ledige Katharina Reinfelder von Hollfeld, welche nach Amerika auswandern wollen, eine Forderung zu machen hat, wird zu deren Liquidation auf den

21. September d. Js. früh 8 Uhr

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß der Ausbleibende bei Abzug der Obigen mit ſeiner Forderung unberückſichtigt gelaſſen, und ſolchen freier Abzug geſtattet wird.

Hollfeld, den 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Gondinger.

Andreas Sponſel, Gerbermeiſter von Hollfeld beabſichtigt, nach Amerika auszuwandern, und hat auf Schuldenliquidation angetragen.

Zu dieſer Liquidation wird Tagfahrt auf den

27. September d. Js. Früh 8 Uhr

anberaumt, an welcher allenfallſige Forderungen an denſelben umſogewiſſer anzubringen ſind, als anſonſt bei Abzug desſelben die Forderungen der Ausbleibenden unberückſichtigt gelaſſen, und demſelben freier Abzug geſtattet wird.

Hollfeld, den 25. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Gondinger.

Im Wege der Exekution wird das von dem Maurermeiſter Schweſinger von Waiſchenfeld und Thomas Greiſinger von Plankenfels aus dem Konkurſe des Johann Stenglein zu Breitenleſau an ſich gekaufte Gut, beſtehend in 1 Viertelshof, Nr. 26, wie ſolcher in den Akten näher beſchrieben iſt, und am Gerichtsſitz die Beſchreibung und hierauf haftenden Grundlaſten täglich eingeſehen

Digitized by Google

werden können, auf Koſten und Gefahr des Maurers Schweſinger und Thomas Creiſinger am

Dienſtag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr

in loco Breitenleſau wieder verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Exekution und bei vorliegender Ueberſchuldung wird das dem Schmied Andreas Bergmann von Wonſees gehörige Grundſtück, B.-Nr. 4c, Umſchr.-Buch-Nr. 1152, ad $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld und 1 Tagwerk Huth, das obere Weihenthal genannt, wovon über die Belaſtung täglich bei Gericht Aufſchluß ertheilt wird, nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 am

25. September Mittags 2 Uhr

loco Wonſees an den Meiſtbietenden verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Exekution werden die dem Häfner Georg Maier von Hollfeld gehörigen Beſitzungen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Zugehör und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 245 und 246, taxirt 600 fl., $\frac{3}{8}$ Tagw. Gemeindetheil bei den drei Kreutzen, B.-Nr. 247, taxirt 50 fl., 2 Tagw. Feld allda, B.-Nr. 82, taxirt 350 fl., am

12. October d. Js. früh 9 Uhr

nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 unter den an der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen öffentlich verſteigert, wozu Strichluſtige eingeladen werden, denen die Einſicht der hierauf haftenden Grundlaſten bei Gericht offen ſteht.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Betheiligten wird der zur Georg Adam Hageriſchen Curatel von Franken gehörige $\frac{1}{2}$ Frohnhof daſelbſt, B.-Nr. 2452, Hs.-Nr. 7, nebſt $2\frac{7}{8}$ Tagw. Holz von der vertheilten Gemeinde, B.-Nr. 340, geſchätzt im Ganzen auf 3149 fl., im Wege der freiwilligen Subhaſtation am

Mittwoch den 1. November dieſes Jahrs

Vormittags 10 Uhr

im Baumgärteliſchen Wirthshauſe zu Franken öffentlich verſteigert, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden. Kirchenlamitz, am 28. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Zuſammenſtellung

der

bei dem Königlichen Rentamte Rothenkirchen wegen des am 3. Auguſt 1847 in den Flurbezirken Hirſchfeld, Windheim, Steinbach a. W. und Buchbach ſtattgefundenen Hagelſchlags genehmigten Steuernachläſſe pro 18$\frac{47}{48}$.

Nr. curr.	Benennung der Gemeinden.	Betrag des genehmigten Steuernachlaſſes. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Gemeinde Hirſchfeld	126	$48\frac{3}{4}$	
2	„ Windheim	26	55	
3	„ Buchbach	92	31	
4	„ Steinbach a W.	66	$17\frac{1}{2}$	
	Summa	312	32	

Rothenkirchen, den 1. September 1848.

Königliches Rentamt.

Streble.

Bekanntmachung.

Gemäß des Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung K. Regierung vom 31. Auguſt 1848, Nr. 21,299 pro 184$\frac{7}{8}$

1) der Gemeinde Oberngrub wegen Hagelſchlages
31 fl. 9 kr. Grundſteuer,

Digitized by Google

2) zwei Steuerpflichtigen im Diſtrikte Hallſtadt wegen Ueberſchwemmung

44¼ kr. Grundſteuer

nachgelaſſen worden ſind.

Bamberg, den 6. September 1848.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Bekanntmachung.

Der 18jährige Sohn des hieſigen Bürgers und Goldarbeiters Friedrich Heinrich Beck, Namens Wilhelm Heinrich Elias Auguſt Beck von hier, beabſichtigt nach Amerika auszuwandern.

Wer allenfalls Anſprüche an deſſen abgetheiltes und beſonders verwaltetes Vermögen zu machen hat, hat ſolche bis zum 21. dieſes Monats anzumelden und resp. geltend zu machen, widrigenfalls dieſelben bei Inſtruktion des Auswanderungs-Geſuchs des ꝛc. Beck zu keiner Berückſichtigung weiter kommen werden.

Hof, den 7. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schrön.

Nicht amtliche Artikel.

Nachricht für Auswanderer.

Durch die erfolgte Aufhebung der däniſchen Blokade hat ſich die bremiſche Flagge wieder mit der rühmlich bekannten Thätigkeit entfaltet.

Der Schiffmäkler, auch Expedient der bremiſchen Poſt- oder Packetſchiffe, Herr H. Aug. Heineken in Bremen, expedirt daher, wie früher, am 1. und 15. jeden Monats ſchnellſegelnde dreimaſtige, für die Paſſagiere eigens groß und ſchön gebaute bremiſche Schiffe nach Baltimore, New-York und New-Orleans, auch Galveſton, und hat mich ermächtigt, zu ſehr billigen Preißen Ueberfahrts-Verträge abzuſchließen.

Diejenigen Perſonen, welche noch in dieſem Jahr nach Nordamerika zu reiſen gedenken, bitte ich, ſich an mich zu wenden, und der beſten Beförderung verſichert zu ſeyn.

Ernſt Chr. Kißling, im Rennweg, Agent.

Geſundheits-Flanelle und Moltons ſind eingetroffen bei Oscar Wagner.

Verzeichniß

der vom 14. Auguſt bis 1. Sept. 1848 in Steben angekommenen Badegäſte.

133) Hr. Reinhard Notthafft, Freiherr von Weißenſtein, K. Bayer. Kammerjunker und Oberlieutenant.

134) Hr. Andreas H. Pückert, Handelsmann aus Lichtenberg.

135) Hr. Rudolph Reich, Kgl. Revierförſter aus Lauenſtein.

136) Frau Marg. Eber, Holzhändlersgattin aus Unterrodach.

137) Fräulein Hildegard Fiſcher, Gerberstochter aus Pößneck.

138) Frau Caroline Röthig, Tuchmachersgattin aus Lobenſtein.

139) Herr Andreas Brückner, Lehrer aus Preßeck.

140) Frau Caroline Herzog, Gattin des kgl. Gerichtsarztes in Ebermannſtadt.

Steben, 1. September 1848.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1848.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77¼	76¾
" à 4 % "		86
Bank Actien . . Div. II. Sem.		580
" " Promessen per Stück Agio.	38	34

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Donnerſtag den 14. September 1848.

Inhalt:

Verein zur Verbeſſerung der Verhältniſſe der Volksſchullehrer. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Verein zur Verbeſſerung der Verhältniſſe der Volksſchullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Während die Staatsregierung ſeit einer Reihe von Jahren fortwährend bemüht iſt, die Verhältniſſe der teutſchen Schullehrer durch Staats- und Gemeindemittel zu verbeſſern, hat zu gleichem Zwecke der K. Oberbaurath Freiherr von Pechmann die Begründung eines Privat-Vereines in Vorſchlag gebracht, welchem die allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs zu Theil geworden iſt.

Die der unterfertigten Stelle mittelſt höchſten Reſcriptes des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. v. Mts. zugefertigte Einladung zu dieſem Vereine, welche zugleich auch die Grundzüge der Vereinsſatzungen enthält, wird in untenſtehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei werden zugleich ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, zur Förderung dieſes wohlthätigen Vereines möglichſt mitzuwirken.

Bayreuth, den 6. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Einladung
zum
Beitritte für einen Verein für die Sammlung eines Fondes für die Volksſchulen.

Seine Königliche Majeſtät haben den von dem Kgl. geh. Oberbaurathe Freyherrn von Pechmann vorgeſchlagenen Verein zur Verbeſſerung der Verhältniſſe der Volksſchullehrer nach den von demſelben in einer kleinen Druckſchrift entwickelten Grundzügen, und dem in der nachfolgenden Beilage enthaltenen Entwurfe der Vereinsſatzungen

Digitized by Google

huldvollſt zu genehmigen geruht. Man glaubt nunmehr alle, welchen der Unterricht und die Bildung des Volkes, vorzüglich der unterſten Volksklaſſen, als wichtig erſcheint, zum Beitritte zu dieſem Vereine, der unter Benennung:

„Verein zur Sammlung eines Fondes für die Volksſchulen“

errichtet werden ſoll, einladen zu dürfen. Die Beweggründe, welche hiefür angeführt werden können, ſind ſo überzeugend und einleuchtend, daß eine ausgedehnte Theilnahme an dieſem Vereine kaum bezweifelt werden kann.

In keinem andern teutſchen Staate iſt für die Volks-Erziehung mit ſo vielem Eifer geſorgt worden als in Bayern, ſeit den erſten Regierungsjahren des verſtorbenen Königs Maximilian. Hunderte von neuen Dorfſchulen wurden geſchaffen, beinahe eben ſo viele neue Schulhäuſer gebaut, und Seminare für die Bildung von Volksſchullehrern errichtet. Wer den früheren Zuſtand des Volksunterrichtes und der Bildung der untern Volksklaſſen durch eigene Beobachtung kennen gelernt hat und ihn mit dem gegenwärtigen vergleicht, wird die wohlthätige Wirkung dieſer Anſtalt nicht verkennen.

Wären die Fortſchritte, welche im Anfange der dafür erwachte Eifer des Volkes bewirkte, fortdauernd geblieben, gewiß würde heut zu Tage der Landmann und die untern Volksklaſſen auf einer höhern Bildungsſtufe ſtehen. Aber wie vieles bleibt hier noch zu wünſchen übrig. Es iſt hier nicht der Ort nach den Urſachen, welche hemmend eingewirkt haben, zu forſchen. Wir wollen nur eine derſelben, wahrſcheinlich die wichtigſte von Allen berühren. Es iſt der kümmerliche Zuſtand der meiſten Schullehrer auf dem Lande. Zwar war die Regierung gleich im Anfange mit väterterlicher Sorgfalt für ihren anſtändigen Unterhalt beſorgt. Sie ſuchte und verwendete hiefür alle dazu verwendbaren Mittel, vermehrte ſie mit anſehlichen Beiträgen aus den Staatskaſſen, und ſetzte endlich die Congrua für einen Schullehrer auf jährliche 250 fl. feſt. Nur Schullehrer in den Städten und Märkten und in einigen reichen Dörfern genießen aus früheren Stiftungen mehr. Sehr viele beziehen nicht einmal ſo viel, und auch dieſe geringe Einnahme iſt gewöhnlich durch den oft ſehr beſchwerlichen Kirchendienſt, und manchmal noch durch, für ihre Stelle nicht ſehr paſſende Verrichtungen bedingt. Ihre richtige Erhebung iſt überdieß noch oft ſehr ungewiß oder mit nachtheiligen Zögerungen verbunden. Wenn aber auch der Schullehrer die ihm beſtimmten 250 fl. vollſtändig genießt, ſo iſt es doch nicht zureichend, am wenigſten jetzt, bei immer ſteigenden Preiſen aller Lebensmittel, ihn vor drückenden Nahrungsſorgen zu bewahren, vorzüglich wenn er, wie dieſes bei den Meiſten der Fall iſt, für Frau und Kinder zu ſorgen hat. Wirft er einen Blick in die Zukunft, ſo öffnet ſich ihm nur zu oft eine höchſt betrübende Ausſicht. — Welches Schickſal hat er zu erwarten, wenn er durch Alter oder Krankheit dienſtunfähig wird? Welches Loos erwartet ſeine Frau und ſeine Kinder, wenn ein zu früher Tod ihnen ihren Ernährer raubt? — Nicht ſelten fallen ſie dann einer hartherzigen Gemeinde anheim, von der ſie als Bettler behandelt werden. Traurige Beiſpiele dieſer Art könnte man ſehr viele anführen. Zwar haben im Kreiſe Oberbayern die Schullehrer ſchon vor 24 Jahren unter ſich einen Verein gebildet, welchem es möglich geworden iſt, durch, von ihnen ſelbſt regelmäßig geleiſtete Beiträge, durch Anfangs reichliche, dann aber allmählig bis zu einer Kleinigkeit ſich mindernde Beiträge von Schulfreunden, durch von der Regierung bewilligte Unterſtützungen verſchiedener Art, und endlich durch ein ihm zu Theil gewordenes reiches Vermächtniß einen Fond zu ſammeln, der es ihnen möglich macht, den Wittwen und Waiſen ihrer abgeſchiedenen Mitglieder, eine mäßige, ſie vor Armuth ſchützende Unterſtützung zu reichen. Ein ſpäter von ihnen gegründeter Verein für Unterſtützung ihrer dienſtunfähig gewordenen Mitglieder iſt noch ziemlich weit von ſeinem Ziele entfernt, und ebenſo alle ähnlichen Vereine, welche ſpäter die Schullehrer aller übrigen Kreiſe gebildet haben. Welcher Jüngling von einigem Talente wird ſich gerne einem Stande widmen, der ihm ſo ſelten die Hoffnung auf eine frohe Zukunft gewährt, und ſich nicht lieber, wenn es ihm immer möglich wird, jeder andern Beſtimmung widmen, die ihm eine frohere Ausſicht öffnet. Darum werden auch, ſo lange dieſe traurigen Verhältniſſe beſtehen werden, auch die am beſten eingerichteten Schullehrer-Seminare in ihren Wirkungen immer mehr oder weniger beſchränkt bleiben, und man wird nicht im Stande ſeyn, alle Schullehrer-Stellen mit tauglichen Lehrern zu beſetzen. Aber wenn auch — werden dann auch alle Lehrer ein ſo mühevolles, und ſo wenig lohnendes Amt immer mit Treue, Eifer und Erfolg verwalten? Wenn noch heut zu Tage der Landmann durch Unwiſſenheit, Rohheit, ſchädliche Vorurtheile und Empfänglichkeit für Verführungen, wie die neueſten Ereigniſſe, ſelbſt in Gegenden, in welchen man das Volk gebildeter als in vielen andern glaubt, gezeigt haben, ſich auszeichnet, ſo iſt eine wichtige Urſache dieſer traurigen Erſcheinungen

Digitized by Google

wohl in den unbefriedigenden und drückenden Verhältniſſen der meiſten Landſchullehrer zu ſuchen. Eine Verbeſſerung derſelben iſt dringend nothwendig. Aber woher ſoll ſie kommen? Die Regierung hat bereits viel, ſehr viel dafür gethan. Aber alles, was dafür nothwendig iſt, lediglich allein zu thun, überſteigt ihre Kräfte; vorzüglich in den gegenwärtigen Verhältniſſen, in welchen dieſe ſo vielfältig für andere Zwecke in Anſpruch genommen werden. Hier kann die Hilfe nur von dem Gemeinſinne der Nation erwartet werden. Man werfe einen Blick auf die vielen und zum Theil ſehr reichen Wohlthätigkeits-Anſtalten, die wir in den meiſten Städten und Märkten, ja in manchem Dorfe unſeres Vaterlandes wahrnehmen. Sie ſind beinahe alle durch die Vaterlandsliebe unſerer Voreltern, ohne Zuthun der Regierung zu Stande gekommen. Wäre man damals, als ſie entſtanden, ſo wie heute von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Volksſchulen überzeugt geweſen, ſie würden wohl mit gleicher Freigebigkeit bedacht worden ſeyn. Es iſt nun die Reihe an uns, nachzuholen, was unſere Voreltern verſäumt haben. Es bedarf hiefür nicht der reichen Vermächtniſſe, durch welche jene Wohlthätigkeits-Anſtalten gegründet worden ſind, wenn recht viele unſerer Mitbürger ſich für dieſen wichtigen und nützlichen Zweck verbinden. Wie ſollte dieſes leichter als durch einen Verein möglich werden, der ſich mit nur mäßigen und auch geringen Beiträgen begnügt, die es ſelbſt dem Armen möglich machen, auch das Seinige beizutragen (S. Art. III. der Satzungen.) Aber, kann man hier fragen, wird es dadurch möglich werden, die großen Mittel, welche für einen ſo wichtigen Zweck erfordert werden, herbeizuſchaffen? Man kann dieſe Frage damit beantworten, daß, ſo weit auch das zu erreichende Ziel entfernt ſeyn mag, und ſo viele Schritte auch, um dahin zu gelangen, nöthig ſeyn werden, jeder Einzelne derſelben dem Ziele näher bringt, und als ein weſentlicher Gewinn angeſehen werden kann. Aber dieſe Schritte werden bald größer und immer zahlreicher werden, wenn Keiner, welchem die Fortſchritte der Nation und vorzüglich ihrer untern Klaſſen zu einer höhern Stufe von Cultur und Humanität heilig ſind, einen mäßigen Beitrag verſagt und dem Vereine ſich nicht entzieht. Die Verbreitung und die Ausdehnung desſelben kann zugleich zum Maße dienen, um zu beurtheilen, welche Stufe jener beiden Vollkommenheiten unſere Nation bereits erreicht hat. Und gerade in der jetzigen Zeit, in welcher unſer teutſches Vaterland zu einer höhern Glückſeligkeit und Würde ſich zu erheben ſtrebt, dürfen wir eine lebhafte Theilnahme an einer Geſellſchaft erwarten, welche eine der wichtigſten Hilfsmittel für beide, nämlich die Volkserziehung zu erleichtern und zu befördern, wenigſtens eines der wichtigſten Hinderniſſe derſelben zu entfernen beabſichtigt.

Das in unſerm Vaterlande gegebene Beiſpiel wird in den übrigen teutſchen Staaten gewiß nicht ohne Nachahmung bleiben, und ſo werden auch dort die Volks-Schullehrer, welche meiſtens in noch ſchlimmern Verhältniſſen ſich befinden, die Verbeſſerung ihrer traurigen Lage Bayern zu verdanken haben.

Bei ſo vielen wichtigen Beweggründen darf man wohl erwarten, daß das Beſtreben, unſern Verein zu befördern, allgemein werden wird. Insbeſondere werden die königl. Kreisregierungen und die oberſten geiſtlichen Behörden aller Konfeſſionen eifrig bemüht ſeyn, ihm Theilnahme und Ausbreitung zu erwerben. Erſtere zuförderſt, durch die Aufnahme dieſer Einladung in die Kreisintelligenz-Blätter, Letztere durch Weiſungen an alle Pfarr- und Schulſtellen, das Volk durch Ermahnungen und Belehrungen für ein ihm ſo nützliches Streben empfänglich zu machen. Auch die Redaktionen der Zeitungen und öffentlichen Blätter werden gerne dem Wunſche entſprechen, auf das Entſtehen und die Fortſchritte des Vereins aufmerkſam zu machen.

Sobald eine hinreichende Anzahl ihren Beitritt zum Vereine durch Unterzeichnung erklärt haben wird, werden ihre Namen bekannt gemacht, und ſie eingeladen werden, ihre Stimmen für die Wahl des zu bildenden Ausſchuſſes einzuſenden. Sobald dieſer nach der Vorſchrift der Satzungen conſtituirt ſeyn wird, wird man die Mitglieder erſuchen, ihre Beiträge einzuſenden. Sie werden halbjährig geleiſtet und das erſte halbe Jahr wird mit dem erſten Julius dieſes Jahres beginnen.

Welche als Mitglieder dem Vereine beizutreten geſinnt ſind, werden in dem Gebäude der k. Polizei-Direktion, im Bureau des Polizei-Anzeigers, Tabellen bereit liegen finden, in welchen ſie ihren Namen, Charakter, Wohnung und Jahresbeitrag einzutragen erſucht werden.

Satzungen des Vereins.

I.

Der Zweck des Vereins iſt:

1) Den einzelnen Volksſchulen, und zwar zuerſt denen, welche es am meiſten bedürfen, allmälig ein eigenes unabhängiges Vermögen zu verſchaffen, deſſen Ertrag

Digitized by Google

vorzugsweiſe zur Begründung eines anſtändigen Einkommens des Schullehrers verwendet werden ſoll.

2) Die Vereine, welche die Schullehrer in den einzelnen Kreiſen gebildet haben, oder noch bilden werden, um ihre Wittwen und Waiſen und ihre durch Alter oder Krankheit dienſtunfähig gewordenen Mitglieder vor Mangel zu bewahren, durch jährliche Beiträge aus der Vereinskaſſa ſo lange zu unterſtützen, bis ſie zu einem für Erreichung ihrer wohlthätigen Abſicht hinreichenden Fond gelangt ſeyn werden, und endlich

3) Einen Theil der Einkünfte des Vereins jährlich verzinslich anzulegen, bis mit Hilfe von Zinſen und Zinſeszinſen in einer Reihe von Jahren ein Kapital geſammelt ſeyn wird, deſſen Erträgniß groß genug iſt, um mit Erfolg zum Beßten der Volksſchulen auf eine angemeſſene Weiſe verwendet werden zu können.

II.

In den Vereinen werden alle als Mitglieder aufgenommen, welche ſich zu einem jährlichen Beitrage an die Vereinskaſſe verbindlich machen. Auch dem weiblichen Geſchlechte ſteht der Beitritt zu dem Vereine offen. Jedem Mitgliede deſſelben ſteht es frei, am Ende des Jahres aus dem Vereine auszutreten. Wer zwei Jahre lang ſeinen Beitrag nicht bezahlt, wird als ſtillſchweigend ausgetreten angeſehen.

III.

Die Größe des Beitrages bleibt der Willkühr jedes Vereinsmitgliedes überlaſſen, doch darf er nicht weniger als 12 kr. jährlich betragen. Um aber zur Wahl der Mitglieder der den Verein leitenden Ausſchüſſe die Stimme geben zu dürfen, oder um ſelbſt gewählt werden zu können, wird ein Jahresbeitrag von wenigſtens 1 fl. gefordert.

IV.

Der Verein wird durch Ausſchüſſe ſeiner Mitglieder, nämlich durch den Centralausſchuß, der in der Hauptſtadt ſeinen Sitz hat, und durch Kreisausſchüſſe, die in den Kreisſtädten oder in andern Hauptſtädten des Königreichs, z. B. Nürnberg oder Bamberg wohnen, und dem erſten untergeordnet ſind, geleitet. Dieſe Ausſchüſſe werden unter den männlichen Mitgliedern des Vereins durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Centralausſchuß vertritt zugleich die Stelle des Kreisausſchuſſes für Oberbayern.

V.

Jeder dieſer Ausſchüſſe beſteht aus zehn Mitgliedern, welche unter ſich einen Vorſtand, einen Sekretär und einen Kaſſier wählen.

VI.

Am Ende jeden Jahres treten 5 dieſer Mitglieder aus. Dieſe werden in dem zuerſt gewählten Ausſchuß durch das Loos beſtimmt. In der Folge treten immer die fünf älteſten aus. Es werden dann neue Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt, die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. Bis zum Eintritte der neuen Mitglieder bleiben die austretenden in Thätigkeit.

VII.

Die Beiträge der Mitglieder werden halbjährig vorausbezahlt, und von den Kreisausſchüſſen in Empfang genommen und verrechnet. Da viele der Mitglieder, beſonders von jenen, die in der Hauptſtadt wohnen, keinem Kreiſe ausſchließlich angehören, ſo werden die Beiträge derſelben von dem Centralausſchuſſe in Empfang genommen, beſonders in Rechnung gebracht und am Ende des Jahres, nach Abzug der für den Kreisausſchuß erforderlichen Regiekoſten, an die Kreiſe nach Verhältniß der in denſelben eingehenden Beiträge vertheilt.

VIII.

Die bei den Kreisausſchüſſen eingehenden Summen, in welchen die im vorigen Artikel angeführten durch den Centralausſchuß zur Vertheilung gekommenen eingerechnet ſind, werden in zwei ungleiche Theile getheilt. Der größere, in 4 Fünftheilen beſtehende Theil iſt für die einzelnen Schulen und für die Schullehrer-Vereine in den Kreiſen beſtimmt, und der kleinere in einem Fünftheile beſtehende Theil ſoll an den Centralverwaltungs-Ausſchuß eingeſendet, und von dieſem verzinslich angelegt werden. Vermächtniſſe und Schenkungen ſollen, wenn der Geber es nicht anders beſtimmt, auf eben dieſe Weiſe getheilt werden.

IX.

Die in der Caſſe des Kreisausſchuſſes bleibenden vier Fünftheile der Beiträge ſollen am Ende des Jahres an die Vereine für Wittwen und Waiſen und an die am meiſten bedürfenden Schulen zur allmäligen Bildung eines Fondes derſelben vertheilt werden. Dieſe Unterſtützung ſoll immer wenigſtens in 500 fl. und nie in mehr als 1000 fl. mit einemmale beſtehen; doch kann ſie, in ſo ferne es die Caſſe des Vereines geſtattet, wiederholt werden, bis die Schule zu einem genügenden Fonde gelangt ſeyn wird. Der Ausſchuß ſoll ſich aber vorher genau unterrichten, ob und auf welche Weiſe dieſes Geld ſicher angelegt und verwendet werden kann. Es ſoll jedesmal unter obrigkeitlicher Aufſicht durch die Vorſtände der Gemeinde, in welcher die Schule ſich befindet,

Digitized by Google

und unter Mitwirkung des Ortspfarrers geſchehen. Das Geld kann entweder nach Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes verzinslich angelegt, oder ein Grundſtück oder anderes nutzbares Eigenthum dafür gekauft werden. Der Ertrag ſoll ausſchließlich für Verbeſſerung des Einkommens des Schullehrers verwendet, und dieſer Fond für ewige Zeiten, lediglich für dieſen Zweck erhalten werden. Für die richtige Verwendung und Erhaltung der Zinſen und des Kapitals bleiben der Ortspfarrer und die Gemeinde-Vorſtände verantwortlich. Die bereits beſtehenden Verpflichtungen der Gemeinde gegen die Schule oder den Schullehrer können dadurch keine Veränderung erleiden. Die Wahl der Schulen, welche auf dieſe Weiſe begünſtiget werden ſollen, ſteht dem Kreisausſchuße zu, welcher ſich in Hinſicht auf den vorzugsweiſen Bedarf derſelben vor andern Schulen des Kreiſes mit der k. Kreisregierung zu benehmen hat. Er hat von dem Geſchehenen jedesmal dem Centralausſchuſſe umſtändliche Anzeige zu machen. Unterſtützungen an einzelne Schullehrer oder ihre Angehörigen ſollen aus dem Gemeindevermögen durchaus nicht gegeben werden, da ſie nicht in dem Zwecke des Vereines liegen, und die Erreichung desſelben nur verzögern würden.

X.

In den Kreiſen, in welchen die Schullehrer für die Unterſtützung ihrer Wittwen und Waiſen oder ihrer durch Alter oder Krankheit dienſtunfähig gewordenen Mitglieder einen Verein gebildet haben, ſoll dieſen ſo lange aus der Vereinskaſſe ein jährlicher Beitrag geleiſtet werden, bis ſie zu einem, für ſeinen Zweck hinreichenden Fond gelangt ſeyn werden.

XI.

Das Fünftheil der Einnahme des Vereins, welches nach Art. VIII. zurückgelegt werden ſoll, iſt verzinslich anzulegen, und ſoll mit Zinſen und Zinſeszinſen ſich vermehrend, ſo lange unberührt bleiben, bis es zu einem Kapitale angewachſen ſeyn wird, welches hinlänglichen Ertrag gibt, um mit Erfolg für die allgemeinen Bedürfniſſe der Schulen angewendet werden zu können. Dann ſoll aber das Kapital ſelbſt immer unangegriffen und unvermindert bleiben. Sollte ſich in der Folge Gelegenheit finden, mit dieſem Gelde Grundeigenthum, deſſen Renten hinlängliche Sicherheit gewähren, anzukaufen, ſo ſoll dieſe Gelegenheit nicht verſäumt werden.

XII.

Am Ende der erſten Hälfte jeden Jahres ſoll von dem Central-Ausſchuſſe in öffentlichen Blättern eine Nachricht über den Zuſtand des Vereins und ſeines Vermögens bekannt gemacht, und am Ende des Jahres ein vollſtändiger Rechenſchaftsbericht darüber herausgegeben und unter die wahlfähigen Vereinsmitglieder vertheilt werden. Vorher iſt die Vereinskaſſa mit Beiziehung von einem Bevollmächtigten jeden Kreisausſchuſſes, welchen dieſer unter den in der Hauptſtadt wohnenden Vereinsmitgliedern zu wählen hat, zu unterſuchen.

XIII.

Die Kreisausſchüſſe haben ebenfalls mit dem Ende jeden Jahres einen ähnlichen, ihren Kreis betreffenden Bericht in dem Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen, und drei Exemplare der betreffenden Nummer desſelben an den Central-Ausſchuß einzuſenden.

XIV.

Die Vereinskaſſe bleibt immer unter doppeltem Verſchluſſe, und zwar unter dem des Vorſtandes des Central-Ausſchuſſes und im Falle der Verhinderung desſelben eines andern Ausſchußmitgliedes und des Caſſiers.

XV.

Am Ende des erſten Vereinsjahres ſollen die Satzungen des Vereines einer Reviſion unterworfen, und von derſelben die etwa nöthig gefundenen Ergänzungen und Verbeſſerungen gemacht werden. Die Kreisausſchüſſe haben die Wünſche, welche ſie in dieſer Hinſicht hegen, an den Central-Ausſchuß einzuſenden, von welchem ſie nach Thunlichkeit berückſichtigt werden ſollen.

XVI.

Da die Möglichkeit vorausgeſetzt werden muß, daß der Verein ſich einſt auflöſe, ſo ſollen in dieſem Falle die Caſſenbeſtände der Kreisausſchüſſe, welche, wenn immer nach dem Inhalte des Art. IX. verfahren wird, nicht von großem Belang ſeyn können, an den Centralausſchuß eingeſendet, und von dieſem dem Hauptfonde des Vereins beigefügt werden. Dieſer iſt dann der Regierung mit der Bedingung zu übergeben, daß er immer unangegriffen und unvermindert erhalten, und nur deſſen Ertrag nach den Abſichten des Vereines zum Zwecke und Beſten der Schulen verwendet werde.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird andurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vermöge Vertrags vom 26. d. M. der Gutsbeſitzer **Franz Carl von Druffel** aus Münſter und die Revierförſterstochter **Chriſtine Friederike Caroline von Guttenberg** dahier die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Am 4. October l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Landgerichtslokale dahier $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen, die Strömsdörferin genannt, Kat.-Nr. 407 im Steuerdiſtrikt Benk, belaſtet mit 2 fl. Bodenzins zum K. Rentamte, 140 fl. St.-Kap. oder $10\frac{1}{2}$ kr. in simplo, $\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen von den 2 Gärten, B.-Nr. 322U, belaſtet mit $\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ Metzen Korn- $\frac{2}{3}\frac{4}{2}$ Metzen Haber-Gült zum K. Rentamt, 45 fl. St.-Kap. oder $1\frac{2}{3}$ kr. in simplo an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Bayreuth, am 11. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird die dem **Bernhardt Schmitt** von Biſchberg in hieſiger Stadt zugehörige Wechſel-Metzger-Freibank, Stapfiſches Lehen, jährlich dem k. Aerar 1 fl. 15 kr. Bankzins reichend, auf 600 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und ſteht hiezu Termin

auf Montag den 2. October früh 11 Uhr,

Commiſſions-Zimmer Nr. 15 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß ihnen die Einſicht des Taxations-Protokolls freiſteht, ſowie daß wegen des Zuſchlages an die Meiſtbietenden nach Maßgabe des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837, §. 98—101 verfahren werden wird.

Bamberg, den 30. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des **Johann Reuß** von Hirſchaid wird den betheiligten Gläubigern andurch eröffnet, daß das unterm 28. d. Mts. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß vom 6. September an auf 30 Tage in Kraft der Verkündigung an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Bamberg, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der K. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Der Maurer **Johann Geßlein** von Graitz, vulgo Polhannes, welcher ſeit dem 5. November 1847 mit **Eliſabetha**, gebornen **Kempf** aus Trieb verheirathet iſt, hat unter Zuſtimmung dieſer die zeither unter ihnen beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft unterm Heutigen ausgeſchloſſen.

Lichtenfels, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann **Johann Opel** von Seulbitz gedenkt mit ſeiner Familie in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszuwandern.

Wer Anſprüche an denſelben machen zu können glaubt, hat ſolche längſtens bis zum

18. dieſes Monats

bei Vermeidung der Präcluſion dahier anzumelden.

Münchberg, den 5. September 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Im Wege der Exekution wird das von dem Maurermeiſter **Schweſinger** von Waiſchenfeld und **Thomas Creiſinger** von Plankenfels aus dem Konkurſe des **Johann Stenglein** zu Breitenleſau an ſich gekaufte Gut, beſtehend in 1 Viertelshof, Nr. 26, wie ſolcher in den Akten näher beſchrieben iſt, und am Gerichtsſitz die Beſchreibung und hierauf haftenden Grundlaſten täglich eingeſehen werden können, auf Koſten und Gefahr des Maurers **Schweſinger** und **Thomas Creiſinger** am

Dienſtag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr

Digitized by Google

in loco Breitenleſau wieder verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Exekution und bei vorliegender Ueberſchuldung wird das dem Schmied Andreas Bergmann von Wonſees gehörige Grundſtück, B.-Nr. 4^c, Umſchr.-Buch-Nr. 1152, ad $\frac{2}{3}$ Tagw. Feld und 1 Tagwerk Huth, das obere Weihenthal genannt, wovon über die Belaſtung täglich bei Gericht Aufſchluß ertheilt wird, nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 am

25. September Mittags 2 Uhr

loco Wonſees an den Meiſtbietenden verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Karl Salomon Küſpert dahier hat ſeine Inſolvenz angezeigt und ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Dienſtag den 3. October,

II. zur Vorbringung der Einwendungen hiegegen auf
Dienſtag den 7. November,

III. zur Abgabe der Re- und Duplic auf
Donnerſtag den 7. December,

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den beiden folgenden Ediktstägen aber die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Hiebei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinſchuldner in Händen haben ſollten, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Allenfallſige Activ-Ausſtände ſind gleichfalls bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an den Gemeinſchuldner, ſondern bei Gericht zu erlegen.

Bemerkt wird, daß das Immobiliar-Vermögen auf 5435 fl. — kr., die Mobilien auf 262 fl. 27 kr., die Waarenvorräthe auf 387 fl. 41 kr. gewerthet wurden, die Activ-Ausſtände aber, worunter mehrere als uneinbringlich bezeichnet ſind, betragen 337 fl. 51 kr., die Paſſiven aber auf 12,107 fl. 32 kr. angegeben wurden, worunter 6390 fl. Hypothekenſchulden ohne Zinſen inbegriffen ſind.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und unverhältnißmäßigen Koſten werden für diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche ſchon in anderen Streitſachen durch hieſige Anwälte hierorts vertreten ſind, dieſe Anwälte auch für gegenwärtige Concursſache als Inſinuations-Mandatare ſubſtituirt, für diejenigen auswärtigen Gläubiger aber, welche in dieſer Art noch nicht vertreten ſind, werden die hieſigen Anwälte gleichfalls als Inſinuations-Mandatare beſtellt, worüber letztere mit den betreffenden Gläubigern ins Benehmen zu treten haben.

Wunſiedel, am 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Karl Küſpert'ſchen Conkursſache dahier werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) das 3ſtöckige mit Schiefer gedeckte Wohnhaus, Hs.-Nr. 262, mit Hintergebäude, B.-Nr. 3127, U.-B.-Nr. 1737, St.-K. 2200 fl., dann Waldrecht, B.-Nr. 457, U.-B.-Nr. 370, St.-K. 100 fl. und Garten am Hauſe, B.-Nr. 3127½, U.-B.-Nr. 1451, 1463^d und 1512, St.-K. 150 fl., zuſammen taxirt auf 4500 fl.,

2) 1 Tagw. Feld hinterm Lauritz'ſchen Garten, wovon ein Theil zu Gras- und Obſtgarten umgewandelt wurde, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 370 und 1364, St.-K. 400 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

3) 1 Tagw. Wieſe, die Leimwieſe, mit 2 Aeckerlein und Weiher, B.-Nr. 461, U.-B.-Nr. 370 und 461, St.-K. 300 fl., taxirt auf 475 fl.,

4) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindeeggeten, B.-Nr. 460, U.-B.-Nr. 370, St.-K. 50 fl., taxirt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber

Digitized by Google

mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolget.

Wunſiedel, am 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte den Georg und Eva Wildiſchen Erben zu Adelsdorf gehörigen Realitäten, als:

ein halbes Wohnhaus mit Stallung und Hofraum, das Kellerhaus genannt, Cat.-Nr. 341, lehenbar der Gutsherrſchaft Adelsdorf, beſteuert mit 90 fl. und 12 Ruthen Garten, K.-Nr. 342, mit 5 fl. Steuerkapital, lehenbar wie voriges, zuſammen taxirt auf 110 fl.,

Mittwoch den 27. September l. Js. früh 9 Uhr

im Rükertiſchen Wirthshauſe zu Adelsdorf nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichbedingungen am Termin bekannt gemacht werden, und daß ſich unbekannte Kaufsliebhaber über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Höchſtadt an der Aiſch, den 2. September 1848.

Königliches Landgericht.
Klein.

Nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr., kann jeder Eigenthümer eines zuſammenhängenden Grundbeſitzes von mindeſtens 300 Tagw. in der Ebene und 600 Tagw. im Hochgebirge die Jagd auf dieſem ſeinem Eigenthum ſelbſtſtändig und ausſchließend ausüben.

Diejenigen, welche einen Grundbeſitz von ſolcher Ausdehnung haben und die Jagd auf demſelben auszuüben gedenken, haben ſich binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Diſtriktspolizei-Behörde zu melden.

Naila, am 4. September 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Verzeichniß

des Königlichen Rentamtes Wunſiedel über die mit hohem Regierungs-Reſcripte vom 28. Juli 1848 ad Nr. Prot. 14,423 genehmigten Nachläſſe an Steuern und Gefällen pro $184\frac{7}{8}$ wegen Elementarbeſchädigungen.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Art der Beſchädigung.	Nachläſſe an Grundſteuern.			Nachläſſe an Geldgefällen.			Nachläſſe an Naturalgefällen.			Summa.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Spielberg	Hagelſchlag	—	7	2	—	3	2	—	18	—	—	21	2
2	Röthenbach	Brand	5	5	2	—	12	—	—	—	—	—	12	—
		Summa	5	13	—	—	15	2	—	18	—	—	33	2

Wunſiedel, am 6. September 1848.

Königlich Bayeriſches Rentamt.
Bernhold.

Nicht amtlicher Artikel.

In der Matth. Rieger'ſchen Buchhandlung in Augsburg iſt ſo eben erſchienen und zu haben in der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth:

Offene aktenmäßige Verwahrung und Abwehr des quiesc. Regierungs-Direktors
A. Lufft.

Groß 8. 19 Bogen ſtark. Preis 54 kr.

Wir machen auf dieſen intereſſanten Beitrag zur politiſchen Tagesgeſchichte um ſo mehr aufmerkſam, als ſein Material ſich auf die letzten 15 Jahre erſtreckt. Mit Recht darf dieſelbe Staats- und Volksmännern, Beamten, wie Bürgern empfohlen werden. — Der Preis von 54 kr. für 19 Bogen gr. 8. iſt höchſt billig.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Sonnabend den 16. September 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Entſchließung, die Oeffentlichkeit dee Verhandlungen in Gemeindeſachen. — Bedarf der Regierungs- und Geſetzblättee pro 1849. — Aenderungs-Ueberſichten pro $18\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Ueberſichten über den Brandverſicherungs-Kapitalienſtand. — Bedrängte Lage der deutſchen Aebeiter in Havre. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Entſchließung,

die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemandeſachen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar bereits im Landtags-Abſchied vom 4. Juni 1848 die Abſicht ausgeſprochen, das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 einer gründlichen Durchſicht unterwerfen und den Ständen des Reichs hierüber geſetzliche Vorlage machen zu laſſen.

Um jedoch ſchon jetzt den von den Gemeindebehörden mehrerer größerer Städte an Uns gelangten Anträgen und den ſonſt kund gewordenen Wünſchen über die Behandlung der den Gemeindebehörden zuſtändigen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen entgegen zu kommen, finden Wir Uns nach gutachtlicher Einvernehmung Unſerer Kreis-Regierungen bewogen, vorläufig zu beſchließen, was folgt:

Art. I.

Die Oeffentlichkeit der Berathung wird in den die Gemeinden berührenden Angelegenheiten als Regel von nun an ausgeſprochen.

Art. II.

Dieſe öffentliche Berathung bezieht ſich zunächſt auf jene Gegenſtände, welche nach den Beſtimmungen des Gemeinde-Edikts §§. 55. — 66. dann 67. — 72. und mit Rückſicht auf die §§. 1. — 4., 9., 21., 22. und 25. des Geſchäfts-Regulativs vom 21. September 1818 in Plenar- oder Senats Sitzungen der Magiſtrate zur Berathung zu kommen haben.

Gleiches gilt von den zum Wirkungs-Kreiſe der Gemeindebevollmächtigten gehörigen Gegenſtänden (§§. 81. und 82. dann 123. des Gemeinde-Ediktes).

Digitized by Google

Ebenſo können die Sitzungen der Stadt-Schul-Commiſſionen, der Kirchen-Verwaltungen, dann der Armenpflegſchafts-Räthe, insbeſondere, ſoweit ſie allgemeine Verwaltungs-, dann Organiſations-Fragen betreffen, behandelt werden.

Art. III.

Die Oeffentlichkeit bleibt auf den Vortrag und die Berathung der Gegenſtände beſchränkt.

Den erſteren erſtattet der einſchlägige Referent, worauf der Vorſitzende die letztere eröffnet, an der jedes Mitglied des verſammelten Gremiums theilnehmen kann.

Zum Behuf der Frageſtellung und Abſtimmung dagegen, zieht ſich das betreffende Gremium nach Erſchöpfung der Berathungsgegenſtände in ein Nebenzimmer zurück, faßt ohne längere Debatte die Beſchlüſſe über die verſchiedenen vorgekommenen Berathungs-Gegenſtände und läßt ſolche nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungs-Zimmer durch den Vorſitzenden ſodann der Verſammlung eröffnen.

Art. IV.

Von der öffentlichen Verhandlung ſind gänzlich ausgenommen:

1) alle confeſſionellen Fragen und ſolche Gegenſtände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden geſtört werden könnte;
2) die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;
3) diejenigen Gegenſtände, insbeſondere Polizeiſtrafſachen, bei welchen die Oeffentlichkeit der Berathung nach dem Ermeſſen der Behörde Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls erzeugen würde;
4) ſolche Polizeiſtrafſachen, welche nach ihrer Beſchaffenheit ſogleich Erledigung nach geſchloſſener Unterſuchung unabweisbar fordern;
5) die Vorträge über die zu führenden Rechtsſtreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozeß-Plänen;
6) die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln, Unterſtützungs-Geſuche, ſo wie alle Gegenſtände, wodurch der Credit des Einzelnen blosgeſtellt werden würde;
7) die Gegenſtände des Vermittlungs-Amtes;
8) Disciplinarſachen bei Gemeinde-Bedienſteten.

Art. V.

Auch in andern Fällen, insbeſondere bei Perſonal-Gegenſtänden, bleibt es den Vorſitzenden der einſchlägigen Gremien, ſowie den Mitgliedern derſelben vorbehalten auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn beſondere Gründe dafür angegeben werden können.

Dieſe Anträge werden zur Abſtimmung gebracht und in Vollzug geſetzt, wenn die Mehrheit des Collegiums ſich dafür ausgeſprochen hat.

Art. VI.

Die öffentliche Verhandlung findet mit Rückſicht auf die unter Art. III. bis V. feſtgeſetzten Modifications- und Ausnahms-Beſtimmungen auch bei denen Gegenſtänden Statt, welche gemäß des §. 83. des Gemeinde-Edikts in gemeinſamen Sitzungen zu behandeln und gemäß §. 84. ebendaſelbſt auf das Erinnerungs- und Beſchwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bezug haben.

Art. VII.

Die öffentlichen Sitzungen ſind in den Rath- oder Gemeindehäuſern, mit Ausſchluß von Gaſthäuſern abzuhalten.

Art. VIII.

Die Tage, an welchen die öffentlichen Sitzungen ſtattfinden, ſind, ſoweit thunlich, ein für allemal feſtzuſetzen, und bekannt zu machen

Art. IX.

Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen iſt, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei, die Zahl der zuzulaſſenden Perſonen richtet ſich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Digitized by Google

Art. X.

Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung ſind unterſagt; bei Störungen kann der Vorſitzende die Räumung des Saales veranlaſſen oder die Sitzung aufheben.

Art. XI.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen auch auf die Verhandlungen der Gemeinde-Räthe der Pfalz, ſoweit ſie mit den dort über das Gemeindewesen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften vereinbarlich ſind, nach Maßgabe des den Gemeinde-Räthen geſetzlich zukommenden Wirkungskreiſes Anwendung finden.

Art XII.

Gegenwärtige Entſchließung ſoll durch das Regierungsblatt, beziehungsweiſe durch das Amtsblatt der Pfalz, bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 5. September 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär
An deſſen Statt der Miniſterialrath
Dillis.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte in Oberfranken, dann an die Stadt-Magiſtrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Den Bedarf der Regierungs- und Geſetzblätter pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die Beſtellung des Bedarfes an Regierungs- und Geſetzblättern pro 1849 rechtzeitig bewirken zu können, werden obenbenannte Behörden hiemit aufgefordert, die nach dem Ausſchreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichniſſe über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungs- und Geſetzblätter ſofort herzuſtellen und bis Ende dieſes Monats unfehlbar hieher zu übergeben.

Bayreuth, den 7. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken.

(Die Aenderungs-Ueberſichten pro 18$\frac{47}{48}$ zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Ueberſichten über den Brandverſicherungs-Kapitalienſtand betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem das K. Staats-Miniſterium des Innern mit Reſcript vom 12. v. Mts. auch im heurigen Jahre bei der obwaltenden Dringlichkeit der Sache die ſchleunigſte Vorlage der Anzeigen über den Brandaſſekuranz-Kapitalienſtand, ſo wie über die Größe des Geſammt-Aufwands für Brand-Entſchädigungen ꝛc. angeordnet hat, ſo werden die Diſtrikts-Polizeibehörden unter Bezug auf das Ausſchreiben unterfertigter Stelle vom 22. Auguſt curr., Intelligenz-

Digitized by Google

blatt Nr. 105, Seite 959, beauftragt, die dort bemerkten Ueberſichten möglichſt noch vor dem beſtimmten Termin (1. October l. Js.) in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 9. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die bedrängte Lage der deutſchen Arbeiter in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bekanntmachung des K. Conſuls H. Meinel in Havre vom 24. Auguſt l. Js. wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Warnung vor unbedachter, heimlicher und mit den erforderlichen Geldmitteln nicht unterſtützter Reiſe nach Havre anmit veröffentlicht.

Bayreuth, den 11. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bayeriſche Auswanderer in Havre.

Die k. bayer. Regierung hat mit theilweiſer Hilfe der von ihr im Königreich für dieſen Zweck angeordneten Kollekten, und wohlthätiger Beiträge Seiner Majeſtät des Königs Ludwig, ſowie anderer Glieder des k. Hauſes, das unterzeichnete Conſulat in den Stand geſetzt, von den durch die Februar-Ereigniſſe ſeit 6 Monaten in Havre brodlos gewordenen Bayeriſchen Arbeiterfamilien nach und nach diejenigen nach Nordamerika zu überſiedeln, welche wegen ihres zu kurzen Aufenthaltes hier noch nicht befähigt waren, den Verluſt ihres bayeriſchen Heimathrechtes durch Anſprüche auf Naturaliſation in Frankreich zu erſetzen.

Die Zahl der, mit Hülfe der erwähnten Unterſtützung, zu dieſer Ueberſiedelung Befähigten betrug 548, wovon das unterzeichnete Konſulat ſeit dem Monat Juni 193 nach den Vereinſtaaten beförderte. Daſſelbe wird dafür ſorgen, daß auch die übrigen 355 in den Monaten September und October dahin abfahren können. Ihre Einſchiffung kann nicht früher bewerkſtelligt werden, weil wegen Seltenheit der Schiffsgelegenheiten die Ueberfahrtspreiſe hier plötzlich wieder auf 120 Franken und darüber geſtiegen ſind, während der Geſammtbelauf der geſandten Hilfsgelder blos ein Maximum von 40 Franken per Kopf, ohne die Koſten der Lebensmittel, anzulegen erlaubt.

Von der Befähigung zur Einſchiffung nach Nordamerika mit Hilfe der Regierungsbeiträge ſind jedoch ausgeſchloſſen:

1) 61 Bayeriſche Familien, welche ſeit 5 bis 20 Jahren (durchſchnittlich ſeit 11 Jahren) hier anſäßig ſind. Die Kopfzahl dieſer 61 Familien beträgt 320, worunter 90 Kinder in Frankreich geboren.

Dieſe 320 Seelen können blos auf ihren Antheil an den für alle hilfsbedürftigen Bayern zu Havre im Königreiche geſchehenen Kollekten Anſpruch machen. Dagegen mußten ihre langjährige Niederlaſſung in Frankreich, die bedeutende Zahl ihrer in Frankreich gebornen Kinder, und ihre Befähigung zur Erlangung des franzöſiſchen Bürgerrechtes, bei der Verwendung jener, leider nicht für Alle zureichenden bayeriſchen Hilfsgelder, in Betracht gezogen werden.

Das unterzeichnete Konſulat hat ſich jedoch bei den hieſigen franzöſiſchen Behörden thätig für ſie verwendet, und hegt die gegründete Hoffnung, daß letztere für ihre ebenſallſige Ueberſiedelung nach den Verein-Staaten Sorge tragen werden.

Digitized by Google

2) Verſchiedene einzelne bayeriſche Auswanderer, welche erſt in den letzten Wochen auf Gerathewohl hieher kamen. Dieſe haben ſich freiwillig in ihre traurige Lage verſetzt, denn es fehlte ihnen ſeit mehreren Monaten nicht an öffentlichen Anzeigen über die troſtloſe Lage der hieſigen bayeriſchen Arbeiter, und über Seltenheit der Schiffsgelegenheiten. Reichte eine Reiſe nach Havre hin, um zur Beſtreitung der Ueberfahrts-Koſten nach Amerika den Beiſtand der k. Regierung in Anſpruch nehmen zu können, ſo würde der hieſige Platz bald ein Aſyl für alle Armen aus Bayern werden.

Das unterzeichnete Konſulat warnt daher neuerdings jeden auswanderungsluſtigen Bayer vor einer Reiſe auf Gerathewohl nach Havre, er käme denn, mit einer Baarſchaft von 200 Franken in der Taſche hieher. Mit der Beförderung der Eingangs erwähnten 355 hört jede fernere Unterſtützung von Seite der k. Regierung auf.

Havre, den 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Konſulat.
H. Meinel.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. September 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 30. Auguſt bis 13. September curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9 fl.	5 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	11 fl.	42 kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 24 Lth. 1$\frac{2}{101}$ Qu. oder 1 Pfd. 24 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 8 kr. 3 Pfd. 16 Lth. 2$\frac{4}{101}$ Qu. oder 3 Pfd. 16 Lth. 2 Qu.;
1 " " " 12 kr. 5 Pfd. 8 Lth. 3$\frac{6}{101}$ Qu. oder 5 Pfd. 8 Lth. 3 Qu.;
1 " " " 16 kr. 7 Pfd. 1 Lth. $\frac{8}{101}$ Qu. oder 7 Pfd. 1 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	13 fl.	39½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	18 fl.	17½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:
2 fl. 8½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl.	56 kr.
Verbleiben	15 fl.	21½ kr.

Die hier verbliebenen 15 fl. 21½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 38½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. 2$\frac{670}{2553}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 43½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. 1$\frac{322}{567}$ Qu. oder 9 Lth. 1 Qu.

Digitized by Google

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 27 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd 17 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 2⅘ Qu. oder 1 Pfd. 3 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 7 Lth. 1⅗ Qu. oder 2 Pfd. 7 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 11 Lth. —⅖ Qu. oder 3 Pfd. 11 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 14. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 30. Auguſt curr.	14	—	8	36	8	30
„ 2. Septbr. „	13	42	9	6	8	30
„ 6. „ „	13	42	9	—	8	42
„ 9. „ „	13	24	9	12	8	24
„ 13. „ „	13	30	9	30	8	36
Summa	68	18	45	24	42	42
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel	13	39¾	9	5	8	32⅖
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	16½	1	31	1	23½

Bayreuth, den 14. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Verbot, Bierfäßchen in den Brunnen zu waſchen, übertreten wird, weshalb daſſelbe mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht wird, daß gegen jeden Zuwiderhandelnden mit Geld- oder Arreſtſtrafe unnachſichtlich eingeſchritten werden würde.

Bayreuth, den 8. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juli 1847 unausgelöſten Pfänder von Nr. 26120 bis 27425 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 5. October

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 10. September 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kaſſier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Johann Reuß von Hirſchaid wird den betheiligten Gläubigern andurch eröffnet, daß das unterm 28. d. Mts. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß vom 6. September an auf 30 Tage in Kraft der Verkündigung an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Bamberg, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der K. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Johann Erhardt Kießling von Götzmannsgrün will eine Reiſe in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unternehmen.

Wer an denſelben Anſprüche zu machen gedenkt, hat ſolche bis zu dem auf den

19. l. Mts.

anſtehenden Termin um ſo gewiſſer dahier vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 11. September 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Die ledige Fabrikantentochter Margaretha Schrikker von Weißdorf will eine Reiſe in die transatlantiſchen Seehäfen antreten.

Alle diejenigen, welche Anſprüche an dieſelbe machen zu können glauben, haben ſolche bis zu dem auf den

19ten l. Mts.

anſtehenden Termin um ſogewiſſer dahier anzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr hierauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 11. September 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Die ledige Anna Margaretha Schüller von Seulbitz will eine Reiſe nach Nordamerika unternehmen.

Wer Anſprüche an dieſelbe machen zu können glaubt, hat ſolche bis zu dem auf den

19ten l. Mts.

anſtehenden Termin um ſo gewiſſer hier vorzubringen, als außerdem ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte. Münchberg, den 11. September 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Im Wege der Exekution wird das von dem Maurermeiſter Schwefinger von Waiſchenfeld und Thomas Creiſinger von Plankenfels aus dem Konkurſe des Johann Stenglein zu Breitenleſau an ſich gekaufte Gut, beſtehend in 1 Viertelshof, Nr. 26, wie ſolcher in den Akten näher beſchrieben iſt, und am Gerichtsſitz die Beſchreibung und hierauf haftenden Grundlaſten täglich eingeſehen werden können, auf Koſten und Gefahr des Maurers Schwefinger und Thomas Creiſinger am

Dienſtag den 26. September d. Is. früh 10 Uhr in loco Breitenleſau wieder verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Exekution und bei vorliegender Ueberſchuldung wird das dem Schmied Andreas Bergmann von Wonſees gehörige Grundſtück, B.-Nr. 4c, Umſchr.-Buch-Nr. 1152, ad ⅜ Tagw. Feld und 1 Tagwerk Huth, das obere Weihenthal genannt, wovon über die Belaſtung täglich bei Gericht Aufſchluß ertheilt wird, nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 am

25. September Mittags 2 Uhr

Digitized by Google

loco Wonſees an den Meiſtbietenden verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nicht amtliche Artikel.

Wir Endes-Unterzeichneten warnen hiermit Jedermann, Niemand auf unſern Namen, noch auf unſerer verſtorbenen Aeltern hinterlaſſenes Eigenthum etwas zu borgen, denn wir haften für keine Zahlung.

Katharina Morg.
Chriſtian Angermann.
Martin Angermann.

Die Glaſermeiſterswittwe Glaſer zu Berneck iſt Willens, das ihr zugehörige, vormals Daniel Neupertiſche Wirthſchafts-Anweſen mit Billard, Garten mit darin befindlichem Gartenhaus und Kegelſchub, Gemeindetheilen und einer Wieſe, Familienangelegenheiten halber aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß wenigſtens die Hälfte des Kaufſchillings gegen Hypothek ſtehen bleiben kann, und wenn es gewünſcht wird, auch einige Grundſtücke mit verkauft werden können.

Der Bauersmann Johann Zeiſel zu Wonau, bei dem Eremitenhof, iſt geſonnen, ſeine beſitzenden Immobilien aus freier Hand an die Meiſtbietenden zu verkaufen; die Kaufsliebhaber werden auf den 2. October Nachmittag um 2 Uhr in das Eremitenhöfer Wirthshaus eingeladen und können ihr Angebot daſelbſt abgeben, die übrigen Bedingniße werden im Termin bekannt gemacht werden.

An Gebäuden:

1) zwei Wohnungen mit zwei Ställen,
2) ein Stadel,
3) zwei Keller,
4) ein halber Backofen,
5) zwei Gemüßgärtlein.

An walzenden Stücken:

1¾ Tagw. Wieſen, der Krebsweiher,
¾ Tagw. Feld mit Wiesfleklein, das Pfitzäkerlein,
¾ Tagw. Feld mit Wieſen, der Mühlweiher,
¾ Tagw. Feld mit Wieſen, der Amtmannsweiher,
4 Tagw. Feld, das Geyersneſt genannt.

Wonau, den 12. September 1848.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 12. September. Der Oberlieutenant Heinrich Ernſt Körbitz im königl. Infanterie-Regiment (Albert Pappenheim), mit Fräulein Erneſtine Sophia Aline Johanne Pauſch von hier.

— — Der Militärpenſioniſt und Porzellanarbeiter Johann Elias Reichmann in St. Georgen, mit Jungfrau Catharina Friederika Fiſcher, Bürgers- und Schneidermeiſterstochter von Bayreuth.

Geborne:

Den 8. Sept. Die Tochter des Bürgers, Lohnrößlers und Fiſchhändlers Reichel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Döring dahier.

Den 9. Sept. Ein außereheliches Kind männlichen Geſchlechts.

Den 10. Sept. Der Sohn des Bierkärners Böhner jun. im Neuenwege.

Den 11. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Küneth dahier.

Den 12. Sept. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Hacker dahier.

Den 13. Sept. Die Tochter des Gärtners Seyferth dahier.

Den 14. Sept. Die Tochter des Gärtners Badewitz auf der Dürſchnitz.

Geſtorbene:

Den 6. Sept. Der Fabrikarbeiter Johann Martin Hirſchmann in St. Georgen, alt 49 Jahre.

Den 7. Sept. die ältere Zwillingstochter des Bürgers und Metzgermeiſters Morg in den Moritzhöfen, alt 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr und 8 Tage.

Den 10. Sept. Die jüngere Zwillingstochter des Bürgers und Metzgermeiſters Morg in den Moritzhöfen, alt 28 Tage.

— — Fräulein von Oberländer dahier, alt 76 Jahre, 3 Monate und 2 Tage.

Den 12. Sept. Die Ehefrau des Taglöhners Stölzel dahier, alt 51 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

— — Der Bürger und Gaſtgeber zum goldenen Löwen, Kretſchmann dahier, alt 31 Jahre und 10 Monate.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Dienſtag den 18. September 1848.

Inhalt:

Bekanntmachung, Reviſion der Arzneitaxe. — Erhebung von Zuſchlags-Zöllen in Veranlaſſung des franzöſiſchen Ausfuhr-Prämien-Geſetzes vom 10. Juni l. Js. — Todesſcheine über die in Frankreich verſtorbenen bayeriſchen Unterthanen. — Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubſtummen Knaben. — Erledigung des Phyſikats Mallersdorf im Regierungs-Bezirke Niederbayern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

Reviſion der Arzneitaxe betreffend.

Staats-Miniſterium des Innern.

Gemäß §. 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 27. Jänner 1842 wurde die bisherige Arzneitaxe, nach Einholung der Gutachten der Kreis-Regierungen, einer Reviſion unterworfen, deren Ergebniß zur allgemeinen Darnachachtung in nebenſtehender Tabelle bekannt gemacht wird.

München, den 1. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretair,
Dietrich.

Digitized by Google

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
† Aurum muriaticum natronat.	Gran.	—	6
Axungia suilla	Uncia	—	4
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia Drach.	— —	32 5
† Cantharides pulverat.	Uncia Drach.	— —	36 5
Castoreum bavaricum aut sibiricum	Drach. Scrup. Gran.	7 3 —	30 — 10
Chincidinum	Drach.	—	12
Colla Piscium	Drach.	—	8
Cortex Chinae regius pulv. gross.	Drach.	—	4
Emplastrum anglicum	9 □ dig.	—	8
— — Canthar. cer.	Uncia	—	17
— — — resinos.	Uncia	—	25
— — Hydrargyri	Uncia	—	17
Extractum Chelidon. maj.	Drach.	—	3
Hydrargyrum purum	Uncia	—	24
† Jodium	Drach.	—	20
† Kali hydrojodicum	Drach. Scrup.	— —	16 6
Mucilago Gumm. arab.	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
† Murias Hydrarg. ammoniacalis	Drach. Scrupul.	— —	9 4
† Mur. Hydrarg. oxydati corrosiv.	Drach. Scrup.	— —	6 3
† Mur. oxyduli Hydrargyr. mit.	Drach. Scrup.	— —	9 4
Nitras Argenti crystall.	Drach. Scrup. Gran.	— — —	48 15 1
† Nitras Argenti fusus	Drach.	—	48
† Oxydum Hydrarg.	Drach. Scrup.	— —	8 3
Sulphuret. Hydrargyri et Stibii	Drach.	—	4
Sulphuret. Hydrarg. nigr.	Drach.	—	5
Sulphuret. Hydrarg. rubr. praep.	Uncia Drach.	— —	24 4
† Tinct. Cantharid.	Uncia	—	12
Tinct. Castor. sibir. seu bavaric.	Drach. Scrup.	1 —	20 30
Unquent. Hydrarg. cin.	Uncia	—	18
— — — — Louvrieri	Uncia	—	28

Königreich Bayern.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

In Folge der unter den Zollvereinsſtaaten getroffenen Abrede wegen Erhebung von Zuſchlagszöllen in Veranlaſſung des franzöſiſchen Ausfuhr-Prämien-Geſetzes vom 10. Juni l. Js. wird Nachſtehendes angeordnet:

§. 1.

Von den nachſtehend genannten ausländiſchen Waaren, welche vom 15. September d. Js. an bis zum 31. Dez. d. Js. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieſes Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, ſind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 18$\frac{4}{6}$ davon zu entrichtenten Zollſätzen, folgende Zuſchläge zu erheben:

Tarif-Poſition.	Benennung der Gegenſtände.	Maaßſtab der Verzollung.	Zollſatz. Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Zollſatz. Nach dem 24½ fl. Fuß.		Zuſchlag. Nach dem 14 Rthlr. Fuß.		Zuſchlag. Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls) Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentier-Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Geſpinnſte und Treſſenwaaren aus Metallfäden und Seide, auſſer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; ferner Gold- und Silberſtoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweiſe aus Seide; endlich obige Waaren, aus Florettſeide (bourre de soie), oder Seide und Floretſeide	1 Zentner	110	—	192	30	110	--	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welcher auſſer Seide und Floretſeide auch andere Spinnmaterialien-Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten ſind, mit Ausſchluß der Gold- und Silberſtoffe, ſowie der Bänder	1 Zentner	55	—	96	15	10	—	17	30
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentner	8	—	14	—	2	—	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einſchließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht ſeidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweiſe aus Kammgarn) wenn ſie gemuſtert (d. h. façonirt gewebt, geſtickt oder brochirt) ſind; Umſchlagetücher mit angenähten gemuſterten Kanten; Poſamentier-Knopfmacher- und Stickereiwaaren auſſer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl . .	1 Zentner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte ungemuſterte Waaren	1 Zentner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausſchluß von hartem (engliſchen) Kammgarn	1 Zentner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

Digitized by Google

§. 4.

Die Erhebung der vorbezeichneten Zollſätze hat alſogleich in Wirkſamkeit zu treten.

München, den 14. September 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

Die Erhebung von Zuſchlags-Zöllen in Veranlaſſung des franzöſiſchen Ausfuhr-Prämien-Geſetzes vom 10. Juni l. Js. betr.

Durch den Miniſter.
der General-Sekretair.
An deſſen Statt
K. Steinheil.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Todesſcheine der in Frankreich verſtorbenen bayeriſchen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachfolgend ein Namensverzeichniß bayeriſcher, in Frankreich verſtorbener Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesſcheinen unrichtig angegeben oder nicht hinlänglich bezeichnet ſind, mit dem Auftrage eröffnet, ungeſäumt — durch Benehmen mit den in ihrem Bezirke befindlichen Pfarreien und durch geeignete Aufforderung der Lokal-Polizeibehörden und Gemeindevorſteher — zu ermitteln, ob hierunter Angehörige ihres Bezirkes ſich befinden, das Reſultat aber, oder Fehlanzeige binnen 4 Wochen anher zu berichten.

Außerdem wird Jedermann, welcher über die Familien- oder ſonſtigen Verhältniſſe dieſer Perſonen Aufſchluß zu geben vermag, aufgefordert, ſolchen entweder bei der Polizeibehörde ſeines Aufenthalts oder unmittelbar anhre abzugeben. Bayreuth, den 11. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Verzeichniß

der in Frankreich verſtorbenen bayeriſchen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todtenſcheinen unrichtig angegeben ſind.

Brinkelmaier, Chriſtoph, aus Schefferſal.
Schnabel, Jakob, aus Rangeßen.
Stolz, Joſeph, aus Hauſchuſer.
Moſer, Jakob, aus Erſchbach.
Schaitt (Geburtsort nicht angegeben).
Rief, Michael, aus Biſchwing.
Anton, Jakob, aus Stemaun.
Hahn, Bernhard, aus Hart.
Hölfrich, Heinrich, aus Merzebern.
Hartmann, Clemens, aus Anranden.
Sollpöck, Franz Joſeph, aus Buberkannſtadt.
Schot, Michael, aus Revelte.
Boſtel, Marie (Geburtsort nicht angegeben).
Eiſenner, Anna, aus Zeiveller.
Montigny, Alexius (Geburtsort nicht angegeben).
Becker, Heinrich, aus Hiegbourg.
Beck, Joſeph, aus Heckomer.
Heckel, Kaspar Adam, aus Preinſchen.
Scherer, Chriſtian, aus Winsperberg.
Paternoſter, Peter, aus Wescuk.
Gébéle, Ludwig, aus Ercheim.
Schneider, Peter, aus Keinſtach.
Fetter, Johann Wilhelm, aus Jegersbach.
Fournier, Karl, aus Haert.
Appel, Mathias, aus Elkamn.
Blumert, Jakob, aus Kelling.
Bénédon, Jakob, aus Cauſer.
Pachenitz, Michael, aus Straſeld.
Fouquel, Liſe, aus Chemain.
Wurn, Bernhard, aus Calsron.
Konrad, Jakob (Geburtsort nicht angegeben).
Rösler, Karl (Gebursort nicht angegeben).
Bergmair, Joh. Michael, aus Werlenſchwang.
Blumert, Jakob, aus Keyling.
Kahl, Valentin, aus Schault.
Wolfanger, Nikolaus, aus Abrobesbach.
Niederberger, Joſeph, aus Groshnitzhan.
Bredel, Eliſabetha, aus Roudolbre.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubſtummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. d. Mts. gehört der am 12. Mai l. Js. zu München aufgegriffene taubſtumme Knabe der Gemeinde Lichtenfels nicht an, und iſt deſſen Heimath noch immer unbekannt, und derſelbe daher von Lichtenfels nach München zurückgeliefert worden.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken werden daher beauftragt, die unterm 10. Juni l. Js. angeordneten, unterm 15. Juli aber ſiſtirten Recherchen wieder aufzunehmen, und über das Ergebniß davon binnen 6 Wochen anher Bericht zu erſtatten.

Bayreuth, den 12. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

P u b l i c a n d u m.

(Erledigung des Phyſikats Mallersdorf, im Regierungs-Bezirke Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Phyſikat Mallersdorf, im Regierungsbezirk von Niederbayern iſt erledigt. — Bewerber um dieſe Stelle, aus dieſſeitigem Kreis haben ſich innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 16. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1827 betreffend.)

Nach dem Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptionsliſte der 4., beziehungsweiſe 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1827 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Speziallliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:
Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1827, welche nicht zu dem Conſcriptionsbezirk der hieſigen Stadt gehören und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Samſtag den 21. October

auf dem Magiſtrats-Bureau dahier einfinden und als conſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 11. September 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Rücktritt des Buchbindermeiſters **Auguſt Bevern** erledigte Stelle eines Diſtrikts-Vorſtehers des II. Diſtrikts wurde unter dem Heutigen dem Schuhmachermeiſter **Georg Hübſch** übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindeſachen betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 5. d. Mts. (Reg.-Blatt 1848, Num. 51, Seite 953 — 960) die **Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindeſachen als Regel** auszuſprechen geruht.

In Folge dieſer allerhöchſten Entſchließung wird nun hiermit bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Stadtmagiſtrat alle jene Gegenſtände, welche ſich nach Art. II. und VI. der ſo eben allegirten allerhöchſten Entſchließung zum Vortrag und zur Berathung in öffentlichen Sitzungen eignen, **ſogleich nach dem Schluß** der dießjährigen Gemeindewahl-Handlung **zum Vortrag** und **zur Berathung in öffentlichen, im Rathhausſaale abzuhaltenden Sitzungen** bringen wird.

Die Tage und die Stunden dieſer Sitzungen werden vor dem Beginne der letzteren näher bekannt gemacht werden.

Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen iſt übrigens, Kinder ausgenommen, für Jedermann **frei**; die Zahl der zuzulaſſenden Perſonen richtet ſich indeſſen nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Bayreuth, am 15. September 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 13. September 1848.

Vom

Königlich Bayer. Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß am

Sonnabend den 23. September c. Vormittags 9 Uhr

der im Jahre $18\frac{47}{48}$ erzielte Aſchenvorrath im Gerichtslokale öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert wird, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Der Königl. Direktor legal abweſend.

Jann, v. n.

Brenkmann.

Bekanntmachung.

Am 4. October l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Landgerichtslokale dahier $1\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſen, die Strömsdörferin genannt, Kat.-Nr. 407 im Steuerdiſtrikt Benk, belaſtet mit 2 fl. Bodenzins zum K. Rentamte, 140 fl. St.-Kap. oder $10\frac{1}{8}$ kr. in simplo, $\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen von den 2 Gärten, B.-Nr. 322U, belaſtet mit $\frac{11}{32}$ Metzen Korn-$\frac{3}{4}$ Metzen Haber-Gült zum K. Rentamt, 45 fl. St.-Kap. oder $1\frac{3}{8}$ kr. in simplo an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Bayreuth, am 11. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird die dem **Bernhardt Schmitt** von Biſchberg in hieſiger Stadt zugehörige Wechſel-Metzger-Freibank, Stapfiſches Lehen, jährlich dem k. Aerar 1 fl. 15 kr. Bankzins reichend, auf 600 fl. geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und ſteht hiezu Termin

auf Montag den 2. October früh 11 Uhr,

Commiſſions-Zimmer Nr. 15 an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß ihnen die Einſicht des Taxations-Protokolls freiſteht, ſowie daß wegen des Zuſchlages an die Meiſtbietenden nach Maßgabe des Prozeßgeſetzes vom 17. Novbr. 1837, §. 98—101 verfahren werden wird.

Bamberg, den 30. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das

Wohnhaus Sect. II., B.-Nr. 263, des Verkäufers Joſeph Kropf im Roſengäßchen dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und iſt Termin zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden auf

Montag den 23. October c. Vormittags 11 Uhr

Commiſſions-Zimmer Nr. 24 anberaumt worden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Dieſes Haus iſt mit 900 fl. Steuerkapital belaſtet, der Brandaſſekuranz mit 1800 fl. einverleibt und gerichtlich auf 2000 fl. geſchätzt.

Die darauf haftenden Laſten und Abgaben, dann die näheren Kaufsbedingniſſe ſind im Zimmer Nr. 37 zu erfahren und werden am Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben werden. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 2. September 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Gärtnermeiſter Friedrich und Anna Ochs'iſchen Eheleuten dahier zugehörige Grundſtück, das Feld in den Steinäckern, Sect. IV., B.-Nr. 1109, mit 190 fl. Kapital beſteuert, reicht 12⅘ kr. Erbzins, iſt zehentbar, dann mit 10 ⅌ handlohnbar zum K. Rentamt Bamberg II., geſchätzt auf 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und wird Verſteigerungstermin auf

Mittwoch den 4. October l. Js. früh 10 Uhr

in Nr. 16 hierorts anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt und die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden. Bamberg, am 1. September 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Edictalladung.

Peter Daum, außerehelicher Sohn des Soldaten Johann Daum und der ledigen Barbara Schillinger dahier, am 28. Mai 1783 geboren, iſt landesabweſend, und beſteht deſſen Vermögen in 40 fl. 30 kr. excluſive der Zinſen, welches bisher hierorts verwaltet wird.

Da die geſetzliche Zeitfriſt zur erſtmaligen Vorladung bereits abgelaufen iſt, ſo wird obiger Peter Daum oder deſſen Erben zur Empfangnahme obigen Vermögens binnen einem halben Jahre a dato unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſonſt daſſelbe ſeinen nächſten Verwandten zur Nutznießung gegen Kaution überlaſſen werden ſoll.

Bamberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Johann Reuß von Hirſchaid werden hiemit nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Feld im Kuhlig, B.-Nr. 394,
2) ein desgl. im Tiefenbach, B.-Nr. 394,
3) ein desgl. die Giebelwand, B.-Nr. 394,
4) ein desgl. die Bodeneggeten, B.-Nr. 394,
5) ein desgl. am Strullendorfer Weg, B.-Nr. 394

wiederholt öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Mittwoch den 11. October Nachmittag 2 Uhr

in dem Reubliſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der K. Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Da ſich zum Verkaufe des Trüpfhauſes Nr. 32 zu Habermannsgrün mit Schenkgerechtigkeit, dazu gehörigem

Digitized by Google

Schorgärtlein, Grasgarten und Gartenfeld im erſten Termine ein annehmbarer Käufer nicht gefunden hat, ſo wird ſolches am

23 September c. Vormittags 10 — 12 Uhr

anderweit zu Hadermannsgrün meiſtbietend zum Verkaufe ausgeboten und ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth nach den Beſtimmungen des §. 100 seq. des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 zugeſchlagen werden.

Hof, den 31. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Ediktal Citation.

In der früher bei dem Patrimonialgericht Hofeck anhängig geweſenen, ſeit dem Jahre 1841 aber von dem unterfertigten Landgerichte als Verwaltung des Patrimonialgerichts fortgeführten Verlaſſenſchaftsſache der zu Hofeck verſtorbenen Kammerfrau Marie Schoberth, geb. Stahl aus Ansbach, befindet ſich im Depoſitorio des unterfertigten Landgerichts theils baar, theils in Papieren noch der Betrag von

550 fl.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche auf die Aushändigung dieſer Maſſe haben, andurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längſtens bis zum

15. Dezember d. Js.

vor unterfertigtem Gerichte perſönlich, oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls die Maſſe als herrenloſes Gut behandelt würde.

Hof, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Gütler Georg Großmann zu Ebersdorf zugehörige Grundbeſitzungen, als:

a) ein Tropfhaus mit Hofraith und angebauter Schweinſtallung, Hs.-Nr. 67, einſtöckig, von Holz gebaut und mit Schindeln gedeckt, mit einem Acker und Rangen in der Lauchwitz, tarirt auf 400 fl.,

b) eine Wieſe im Schildbache, tarirt auf 100 fl.,

c) ein Aeckerlein am Katzenbach, tarirt auf 80 fl.,

d) ein Stückchen Feld in der Lauchwitz, tarirt auf 40 fl.,

e) die II. Abtheilung der Koppachswieſe, tarirt auf 450 fl.,

f) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe im Steinbühl, die obere Halbſcheid, tarirt auf 100 fl.

im Orte Ebersdorf am

Montag den 16. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß nur beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Verſtriche zugelaſſen werden und daß dem Gerichte unbekannte auswärtige Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben. Die nähern Kaufsbedingungen werden im Verkaufstermine ſelbſt bekannt gemacht werden und können die Taxationsverhandlungen mittlerweile in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, 22. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſoll das im Steuerdiſtrikte Aufſees gelegene Grundſtück des Wolfgang Ries und ſeiner Erben daſelbſt zu 2$\frac{1}{4}$ Tagwerken Feld, der kurze Stubenacker genannt, Kat.-B.-Nr. 134, lehen- und handlohnbar zum Rittergute Aufſees, zehentfrei, onerirt mit der Steuer aus 140 fl. zum k. Rentamte Waiſchenfeld, geſchätzt auf 300 fl. am

Dienſtag den 10. October d. Js. Früh 11 Uhr

in dem Wirthshauſe des Chriſtian Schrenker zu Aufſees öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Kaufluſtigen und die Intreſſenten werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach dem Inhalte der §§. 97 mit 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolge und das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem hieſigen Regiſtraturlokale eingeſehen werden könne.

Hollfeld, den 3. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Karl Salomon Küspert dahier hat ſeine Inſolvenz angezeigt und ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Dienſtag den 3. October,

II. zur Vorbringung der Einwendungen hiegegen auf
Dienſtag den 7. November,

III. zur Abgabe der Re- und Duplic auf
Donnerſtag den 7. December,

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den beiden folgenden Ediktstägen aber die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Hiebei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinſchuldner in Händen haben ſollten, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Allenfallſige Activ-Ausſtände ſind gleichfalls bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an den Gemeinſchuldner, ſondern bei Gericht zu erlegen.

Bemerkt wird, daß das Immobiliar-Vermögen auf 5435 fl. — kr., die Mobilien auf 262 fl. 27 kr., die Waarenvorräthe auf 387 fl. 41 kr. gewerthet wurden, die Activ-Ausſtände aber, worunter mehrere als uneinbringlich bezeichnet ſind, betragen 337 fl. 51 kr., die Paſſiven aber auf 12,107 fl. 32 kr. angegeben wurden, worunter 6390 fl. Hypothekenſchulden ohne Zinſen inbegriffen ſind.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und unverhältnißmäßigen Koſten werden für diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche ſchon in anderen Streitſachen durch hieſige Anwälte hierorts vertreten ſind, dieſe Anwälte auch für gegenwärtige Concursſache als Inſinuations-Mandatare ſubſtituirt, für diejenigen auswärtigen Gläubiger aber, welche in dieſer Art noch nicht vertreten ſind, werden die hieſigen Anwälte gleichfalls als Inſinuations-Mondatare beſtellt, worüber letztere mit den betreffenden Gläubigern ins Benehmen zu treten haben.

Wunſiedel, am 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Karl Küspert'ſchen Conkursſache dahier werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) das 3ſtöckige mit Schiefer gedeckte Wohnhaus, Hs.-Nr. 262, mit Hintergebäude, B.-Nr. 3127, U.-B.-Nr. 1737, St.-K. 2200 fl., dann Waldrecht, B.-Nr. 457, U.-B.-Nr. 370, St.-K. 100 fl. und Garten am Hauſe, B.-Nr. 3127½, U.-B.-Nr. 1451, 1463d und 1512, St.-K. 150 fl., zuſammen taxirt auf 4500 fl.,

2) 1 Tagw. Feld hinterm Lapritz'ſchen Garten, wovon ein Theil zu Gras- und Obſtgarten umgewandelt wurde, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 370 und 1364, St.-K. 400 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

3) 1 Tagw. Wieſe, die Leimwieſe, mit 2 Aeckerlein und Weiher, B.-Nr. 461, U.-B.-Nr. 370 und 461, St.-K. 300 fl., taxirt auf 475 fl.,

4) ⅜ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindeeggeten, B.-Nr. 460, U.-B.-Nr. 370, St.-K. 50 fl., taxirt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolget.

Wunſiedel, am 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte Realitäten des Kaufmanns Chriſtian Haas dahier, nemlich:

a) das 3ſtöckige Wohnhaus, Hs.-Nr. 179 in der Ludwigsſtraſſe, B.-Nr. 1937, St.-Kap. 2000 fl., mit Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz, taxirt auf 3000 fl., und

b) die Wieſe von 1¼ Tagw. in der Tannenreuth, B.-Nr. 2902, St.-K. 600 fl., gewerthet auf 600 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Bietungstermin auf

Samſtag den 30. September c. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag erfolgt, ſobald die Taxe erreicht oder überſtiegen iſt.

Wunſiedel, am 22. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Eliſabetha Gutſeel von Michelau hat um Zuſammenberufung ihrer ſämmtlichen Gläubiger zur Erwirkung eines Nachlaſſes angetragen.

Es werden daher ſämmtliche Gläubiger der genannten Wittwe auf

Freitag den 22. d. Mts. Vormittags 8 Uhr

hieher vorgeladen, um ſich über den von der Eliſabetha Gutſeel vorzulegenden Nachlaßplan unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß die Ausbleibenden dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend, erachtet werden ſollen.

Lichtenfels, den 7. September 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die den Erben des Heinrich Krautblatter dahier gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) eine Mahlmühle mit der Einrichtung für zwei Mahlgänge und eine Walkmühle nebſt dem Wohnhauſe, dem Stadel, der Stallung, der ½ Tagw. enthaltenden zweimädigen Wieſe und dem Gärtchen am Hauſe, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1131, a. und b. endlich dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, K.-B.-Nr. 1134, belaſtet mit 600 fl. Haus- und 200 fl. Grundſteuerkapital, 8¼ kr. jährlichem Erbzinns, dem Antheile an dem fixirten Blutzehenten, handlohnbar nach St. Gangolpher Lehensobſervanz an das K. Rentamt Waiſchenfeld, geſchätzt auf 3000 fl.,

b) ⅞ Tagw. Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, Kat.-B.-Nr. 1132, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital, ein Sechzehntel Korn, ein Sechzehntel Gerſte und 3 kr. in Geld fixirten Zehenten, ſonſt handlohnfrei, allein der Gemeinde Hollfeld zinspflichtig, geſchätzt auf 75 fl.,

c) ¼ Tagw. Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, Kat.-B.-Nr. 1133, handlohnsfrei, belaſtet mit 30 fl. Steuerkapital, ein Sechzehntel Gerſte, 2 kr. in Geld fixirtem Zehenten, zinspflichtig eben dahin, geſchätzt auf 125 fl.,

wiederholt am

Dienſtag den 17. October d. Js. früh 10 Uhr

im Rathhauſe dahier öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dem feſtgeſetzten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Hollfeld, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Exekution werden die dem Häfner Georg Maier von Hollfeld gehörigen Beſitzungen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Zugehör und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 245 und 246, taxirt 600 fl., ⅜ Tagw. Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, B.-Nr. 247, taxirt 50 fl., 2 Tagw. Feld allda, B.-Nr. 82, taxirt 350 fl., am

12. October d. Js. früh 9 Uhr

nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 unter den an der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen öffentlich verſteigert, wozu Strichluſtige eingeladen werden, denen die Einſicht der hierauf haftenden Grundlaſten bei Gericht offen ſteht.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Metzgers Johann Oetterer zu Kreußen, welcher mit ſeiner Ehefrau Katharina die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 21. v. Mts. die Eröffnung des Konkurſes ausgeſprochen, und werden nun die geſetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſe auf

Donnerſtag den 5. October früh 9 Uhr,

2) zur Anbringung der etwaigen Einreden auf

Donnerſtag den 2. November früh 9 Uhr,

Digitized by Google

3) zur Abgabe der Schlußſätze auf

Dienſtag den 28. November früh 9 Uhr

anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Detterer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage, in welchem man zugleich ein gütliches Abkommen zu erzielen verſucht, den Ausſchluß der treffenden Forderungen von der Maſſe, das Ausbleiben in den weiteren Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle Jene, welche an den Gemeinſchuldner Zahlungen zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche bei Vermeidung des Erſatzes hieher zu leiſten und etwaige Beſitzer von Fauſtpfändern haben ſolche mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird bekannt gegeben, daß die Immobilien am 11. v. Mts. auf 1885 fl. geſchätzt worden, auf welchen 2844 fl. 12 kr. eingetragen ſind.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe des Detterer'ſchen Anweſens, beſtehend in:

Pl.-Nr. 212, neu erbautes zweiſtöckiges Wohnhaus mit 2 Kellergewölben und 2 kleinen Hofräumen, dem Gemeinderecht, Forſt- und Hutrecht in der Hohewart, dem Recht zum Bierbrauen, Bierſchenken und Branntweinbrennen, Taxe 1635 fl.,

Pl.-Nr. 70, Acker auf dem Kappelberg, 1 Tagw. 83 Dez. nebſt Pl.-Nr. 70½, 7 Beet daſelbſt, 37 Dez., auf

Donnerſtag den 7. December curr. von 11 — 12 Uhr im Rathhauſe zu Kreußen bezielt, woſelbſt ſich Kaufsluſtige einzufinden haben.

Pegnitz, den 30. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Betheiligten wird der zur Georg Adam Hageriſchen Curatel von Franken gehörige ¼ Frohnhof daſelbſt, B.-Nr. 2452, Hs.-Nr. 7, nebſt $2\frac{3}{8}$ Tagw. Holz von der vertheilten Gemeinde, B.-Nr. 340, geſchätzt im Ganzen auf 3149 fl., im Wege der freiwilligen Subhaſtation am

Mittwoch den 1. November dieſes Jahrs
Vormittags 10 Uhr

im Baumgärteliſchen Wirthshauſe zu Franken öffentlich verſteigert, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden. Kirchenlamitz, am 28. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Bäcker, jetzt Melber Jakob Prelliſchen Eheleute zu Weißenſtadt haben ihr Vermögen im Taxwerth zu 373 fl. ihren Gläubigern abgetreten. Die gerichtsbekannten Schulden belaufen ſich incl. 725 fl. Hypothekenſchulden auf circa 1525 fl.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anbringung und Nachweiſung der Forderungen (ſowie zum Vergleichsverſuch) auf

Mittwoch den 11. October c. Vormittags 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 6. November c.,

3) zum Schlußverfahren auf

Donnerſtag den 23. November c.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß von der Maſſe, das in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden die Grundbeſitzungen, nehmlich:

1) die Wieſe beim Apothekersweiher, taxirt auf 140 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld im Buchenſtumpf, taxirt auf 80 fl.,
3) ¾ Tagw. Feld daſelbſt, taxirt auf 80 fl.,

ſammt 101 Garben Getraid, am

Dienſtag den 10. October c. Vormittags 11 Uhr

zu Weißenſtadt, im Welzeliſchen Gaſthauſe dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kirchenlamitz, am 6. September 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Kunigunda Findel von Marktleugaſt resp. deren Kindeskuratel gegen den verwittibten Bäckermeiſter Nicolaus Rödel von dort wegen Vaterſchaft und Alimente wird der am erſten Termin ungehorſam ausgebliebene Beklagte in die Koſten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt und nunmehr anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Dienſtag den 31. October d. J. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wozu beide Theile hiermit vorgeladen werden, und zwar Beklagter unter dem Präjudize, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Klage für abgeleugnet erachtet, Beklagter mit ſeinen allenfallſigen Einreden ausgeſchloſſen, und Klägerin zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden würde.

Stadtſteinach, den 7. September 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 21. September früh 10 Uhr wird im rentamtlichen Geſchäftszimmer in ſchicklichen Parthien von dem auf dem hieſigen Getraidſpeicher lagernden ſchönen Korn eine größere Quantität dem öffentlichen Verkaufe, salva ratificatione untergeſtellt und Liebhaber eingeladen.

Wunſiedel, den 13. September 1848.

Königliches Rentamt.

Bernhold.

Johann Wernerus Ziegler von Zeegendorf, der im Jahre 1748 geborene Sohn des Unterrichters beim Collegialſtifte St. Gangolf, Martin Ziegler zu Bamberg, der ſich allenfalls im Jahre 1779 aus ſeinem Wohnorte Zeegendorf entfernte, ohne anzugeben wohin, und ohne daß ſeitdem von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tod irgend eine Nachricht an ſeine Heimathsbehörde gelangt iſt, wird hiemit zur Uebernahme ſeines unter Vormundſchaft befindlichen rechnungsmäßig ſich auf 46 fl. 16⅔ kr. belaufenden Vermögens binnen eines halben Jahres vor unterfertigtem Gerichte entweder ſelbſt, oder auf den Fall deſſen Ablebens ſeine allenfallſigen Leibes- oder ſonſt rechtmäßigen Erben zu erſcheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß widrigenfalls dieſes Vermögen den ſich legitimirenden nächſten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution verabfolgt, oder dieſer Vermögensgenuß auch unter Fortbeſtand der Vermögens-Curatel überlaſſen werde.

Burggeub, den 29. Auguſt 1848.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Gleitsmann.

Erledigte Pfarrſtelle.

Durch die Beförderung des Herrn Pfarrers Förtſch, als erſter Pfarrer und Dekan zu Berneck iſt die hieſige II. Pfarrſtelle in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Stelle beträgt nach der im Jahre 1837 revidirten Faſſion . . . . . 533 fl. 21 kr.
die Laſten . . . . 53 fl. 40 kr.
Reiner Ertrag 479 fl. 41 kr.

Unter den Laſten befinden ſich 50 fl. für ein Dienſtpferd, wenn ein ſolches gehalten werden will.

Die Geſuche ſind einfach mit den vorgeſchriebenen Qualifikations- und Sittenzeugniſſen innerhalb obigen Termins bei dem unterfertigten Magiſtrate einzureichen, worauf der von den beiden Gemeindecollegien Erwählte die Präſentation zu gewärtigen hat.

Markt Redwitz, den 13. September 1848.

Der Magiſtrat, als Kirchenpatron.

Küffner.

Zeulmann.

Nicht amtliche Artikel.

E. Nr. 34 am untern Markte iſt die mittlere Etage, beſtehend in 5 heizbaren Zimmern, Kabinet, Kochſtube, großer Küche, verſperrtem Hausplatze, mit oder ohne Stallung auf 4 Pferde und ſonſtigen Bequemlichkeiten ſogleich oder auf Martini zu vermiethen. — Das Nähere iſt in E. Nr. 235 im Rennwege, dem Gaſthofe zur Sonne gegenüber, zu erfragen.

Die Glaſermeiſterswittwe Glaßer zu Berneck iſt Willens, das ihr zugehörige, vormals Daniel Neupertiſche Wirthſchafts-Anweſen, mit Billard, Garten mit darin befindlichem Gartenhaus und Kegelſchub, Gemeindetheilen und einer Wieſe, Familienangelegenheiten halber aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß wenigſtens die Hälfte des Kaufſchillings gegen Hypothek ſtehen bleiben kann, und wenn es gewünſcht wird, auch einige Grundſtücke mit verkauft werden können.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. September 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77¼	
" à 4 % "		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	584	
" " Promessen per Stück Agio.	36	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Donnerſtag den 21. September 1848.

Inhalt:

Eine im Landgerichtsbezirke Pottenſtein aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Gemeinde-Erſatzwahl in Bayreuth. — Oeffentliche Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine im Landgerichtsbezirke Pottenſtein aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche den durch Ausſchreiben vom 4. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 96) im bezeichneten Betreffe abgeforderten Anzeigebericht noch nicht erſtattet haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß derſelbe bis zum letzten dieſes Monats bei unterfertigter K. Stelle zum Einlaufe kommen ſoll.

Bayreuth, den 16. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nachſtehende ſtimmberechtigte Gemeindeglieder der hieſigen Stadtgemeinde wurden bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl durch relative Stimmenmehrheit als Wahlmänner ernannt:

Im I. Wahlbezirk:

1) Herr Semmelmann, Johann, Eiſenhändler, mit 35 Stimmen,
2) Herr Burger, Wolfgang, Uhrmacher, mit 32 Stimmen,
3) Herr Ries, Hans, Kaufmann, mit 31 Stimmen,
4) Herr Kießling, Karl, Kaufmann, mit 29 Stimmen,
5) Herr Käſtner, Friedrich, Poſamentier, mit 29 Stimmen,
6) Herr Rauh, Chriſtoph, Lebküchner, mit 27 Stimmen,
7) Herr Semmelmann, Adolarius, Kaufmann, mit 25 Stimmen.

Im II. Wahlbezirk:

1) Herr Herold, Karl, Traiteur, mit 57 Stimmen,

Digitized by Google

2) Herr Schaller, Johann, Häfnermeiſter, mit 41 Stimmen,
3) Herr Langheinrich, Heinrich, Fabrikant, mit 33 Stimmen,
4) Herr Zeitler, Jakob, Müllermeiſter, mit 33 Stimmen,
5) Herr Feuſtel, Friedrich, Kaufmann, mit 32 Stimmen,
6) Herr Schmidt, Karl, Schloſſermeiſter, mit 31 Stimmen,
7) Herr Kögler, Peter, Buchbindermeiſter, mit 28 Stimmen.

Im III. Wahlbezirk:

1) Herr Freyberger, Georg, Gärtner, mit 44 Stimmen,
2) Herr Höreth, Chriſtian, Buchdrucker, mit 40 Stimmen,
3) Herr Händel, Johann, Kaminfegermeiſter, mit 38 Stimmen,
4) Herr Kießling, Ernſt, Kaufmann, mit 36 Stimmen,
5) Herr Kronacher, Georg, Lohgerber, mit 36 Stimmen,
6) Herr Stahlmann, Ludwig, Maurermeiſter, mit 33 Stimmen.

Im IV. Wahlbezirk:

1) Herr Schmidt, Chriſtoph, Kaufmann, mit 55 Stimmen,
2) Herr Schmidt, Chriſtian, Färbermeiſter, mit 44 Stimmen,
3) Herr Heuberger, Heinrich, Nadlermeiſter, mit 42 Stimmen,
4) Herr Keim, Friedrich, Kaufmann, mit 41 Stimmen,
5) Herr Grau, Heinrich, Buchhändler, mit 40 Stimmen,
6) Herr Weber, Johann, Schneidermeiſter, mit 35 Stimmen,
7) Herr Bauer, Adam, Glaſermeiſter, mit 30 Stimmen.

Im V. Wahlbezirk:

1) Herr Weidmann, Gottlieb, Lohgerber, mit 37 Stimmen,
2) Herr Rahm, Friedrich, Schneidermeiſter, mit 34 Stimmen,
3) Herr Dörnhöfer, Sebaſtian, Bäckermeiſter, mit 32 Stimmen,
4) Herr Reuſchel, Konrad, Metzgermeiſter, mit 29 Stimmen,
5) Herr Fiſcher, Wilh., Gerbermeiſter, mit 27 Stimmen.

Im VI. Wahlbezirk:

1) Herr Blanck, Johann, Drechslermeiſter, mit 45 Stimmen,
2) Herr Dietrich, Chriſtian, Kaufmann, mit 41 Stimmen,
3) Herr Dittmar, Johann, Bäckermeiſter, mit 28 Stimmen,
4) Herr König, Karl, Metzgermeiſter, mit 28 Stimmen,
5) Herr Maſel, Chriſtian, Bäckermeiſter, mit 26 Stimmen.

Im VII. Wahlbezirk:

1) Herr Fleiſchmann, Leonhardt, Schuhmacher, mit 50 Stimmen,
2) Herr Herrmann, Friedrich, Seifenſieder, mit 48 Stimmen,
3) Herr Götz, Georg, Oekonom, mit 44 Stimmen,
4) Herr Roſe, Louis, Kaufmann, mit 35 Stimmen,
5) Herr Schulte, Gerhardt, Fabrikant, mit 33 Stimmen.

Im VIII. Wahlbezirk:

1) Herr Stiefler, Johann, Pflaſterermeiſter zu Altſtadt, mit 32 Stimmen,
2) Herr Kolb, Wolfgang, Oeconom zu Obſang, mit 30 Stimmen,
3) Herr Rauh, Adam, Oeconom zu Altſtadt, mit 15 Stimmen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 42 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 19. September 1848.

Der Wahlausſchuß der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.
Fiſcher, Wahlkommiſſär.
Hoffmann, Magiſtratsrath. Herold, Gemeinde-Bevollmächtigter.
Hautum, q. Actuar.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Allerhöchſter Entſchließung vom 5. d. Mts., betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindeſachen, und durch das Kreis-Intelligenzblatt sub Nr. 112 ausgeſchrieben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hieſigen Stadtgemeinde-Bevollmächtigten ihre Sitzungen im hieſigen Rathhauſe öffentlich halten werden, ſobald die Gemeinde-Erſatzwahl vollendet und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Aufnahme der Zuhörer, welche mit Ausnahme der Kinder zu den Sitzungen zugelaſſen werden, hergeſtellt worden ſind.

Digitized by Google

Die Tage und Stunden der öffentlichen Sitzungen werden noch beſonders feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 18. September 1848.

Der Vorſtand der Gemeindebevollmächtigten.
Landgraf.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1827 betreffend.)

Nach dem Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptionsliſte der 4., beziehungsweiſe 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1827 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Speziallisten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1827, welche nicht zu dem Conſcriptionsbezirk der hieſigen Stadt gehören und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Samſtag den 21. October

auf dem Magiſtrats-Bureau dahier einfinden und als conſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 11. September 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Anweſen des hieſigen Webermeiſters Maurer und der ledigen Magdalena Maurer dahier, beſtehend:

1) in einem halben Wohnhauſe im neuen Weg, welches jetzt für ſich beſteht und die St.-B.-Nr. 388a führt,
2) in einem hinter demſelben befindlichen Garten zu einer Fläche von 14½ □Ruthen,
3) in einer Holzlege und einer Hofraith, welche zur Hälfte dem Eigenthümer des angebauten Nachbarhauſes zugehört, und
4) in ⅜ Tagwerk Wieſe in der unteren Au, St.-B.-Nr. 388b,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Daſſelbe iſt nach der gerichtlichen Schätzung vom 18. Auguſt c. mit Berückſichtigung der ſämmtlichen darauf haftenden Laſten auf 610 fl. eingewerthet worden und der Brandaſſekuranz mit 620 fl. einverleibt.

Die Taxations-Verhandlungen können von allenfallſigen Kaufsliebhabern bei dem unterzeichneten Gerichte eingeſehen werden und werden dieſelben zu dem Strichstermin am

17. October c. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 7 unter dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen in dieſem vor der Licitation bekannt gegeben werden, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge. Bayreuth, den 28. Auguſt 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 4. October l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Landgerichtslokale dahier 1½ Tagw. Wieſen, die Ströms-dörferin genannt, Kat.-Nr. 407 im Steuerdiſtrikt Benk, belaſtet mit 2 fl. Bodenzins zum K. Rentamte, 140 fl. St.-Kap. oder 10¾ kr. in simplo, ⅜ Tagw. Wieſen von den 2 Gärten, B.-Nr. 322U, belaſtet mit $\frac{4}{32}$ Metzen Korn-$\frac{3}{32}$ Metzen Haber-Gült zum K. Rentamt, 45 fl. St.-Kap. oder 1⅜ kr. in simplo an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden. Bayreuth, am 11. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Sect. II., B.-Nr. 263, des Verkäufers Joſeph Kropf im Roſengäßchen dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und iſt Termin zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden auf

Montag den 23. October c. Vormittags 11 Uhr

Commiſſions-Zimmer Nr. 24 anberaumt worden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Dieſes Haus iſt mit 900 fl. Steuerkapital belaſtet, der Brandaſſekuranz mit 1800 fl. einverleibt und gerichtlich auf 2000 fl. geſchätzt.

Die darauf haftenden Laſten und Abgaben, dann die näheren Kaufsbedingniſſe ſind im Zimmer Nr. 37 zu erfahren und werden am Verſteigerungstermine beſonders bekannt gegeben werden. Der Hinſchlag geſchieht nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 2. September 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Johann Reuß von Hirſchaid werden hiemit nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Feld im Kuhlig, B.-Nr. 394,
2) ein desgl. im Tiefenbach, B.-Nr. 394,
3) ein desgl. die Giebelwand, B.-Nr. 394,
4) ein desgl. die Bodeneggeten, B.-Nr. 394,
5) ein desgl. am Strullendorfer Weg, B.-Nr, 394

wiederholt öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Mittwoch den 11. October Nachmittag 2 Uhr

in dem Reubliſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Der K. Landrichter beurlaubt.
Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Barthel Büttel von Buttenheim wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus ſammt Zugehör anderweit öffentlich feil gebothen und Strichstermin auf

Freitag den 13. October früh 11 Uhr

in dem Andreas Wirthiſchen Gaſthauſe zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 11. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter Barbara Küneth von Berneck und deren Kindescuratel gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth wegen Vaterſchaft und Entſchädigung erkennt das Königl. Landgericht Kulmbach als Juſtiz-Behörde zu Recht:

I. die Klage vom 4. April l. Js. ſey für abgeläugnet zu erachten und der Beklagte mit ſeinen Einreden auszuſchließen.

II. Klägerin habe binnen 30 Tagen den Beweis darüber anzutreten,

1) daß ſie am 24. October 1847. einen Knaben geboren habe, welcher auf den Namen Wolfgang getauft worden iſt,

2) daß der Verklagte Adam Rauſch zwiſchen dem 13. Januar 1847 und dem 29. März desſelben Jahres den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe.

Suspens. interim expensis.

Vorſtehendes Erkenntniß wird dem Beklagten, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, mit dem Auftrag eröffnet, daß er binnen 14. Tagen einen Inſinuationsmandatar im hieſigen Gerichtsbezirke aufzuſtellen habe, widrigenfalls nach fruchtloſem Ablauf dieſer Friſt die ihm zuzuſtellenden Verfügungen als inſinuirt angenommen werden.

Kulmbach, den 13. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Karl Salomon Küspert dahier hat ſeine Inſolvenz angezeigt und ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Dienſtag den 3. October,

II. zur Vorbringung der Einwendungen hiegegen auf Dienſtag den 7. November,

III. zur Abgabe der Re- und Duplic auf Donnerſtag den 7. December,

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den beiden folgenden Ediktstägen aber die Ausſchließung mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Hiebei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinſchuldner in Händen haben ſollten, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Allenfallſige Activ-Ausſtände ſind gleichfalls bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an den Gemeinſchuldner, ſondern bei Gericht zu erlegen.

Bemerkt wird, daß das Immobiliar-Vermögen auf 5435 fl. — kr., die Mobilien auf 262 fl. 27 kr., die Waarenvorräthe auf 387 fl. 41 kr. gewerthet wurden, die Activ-Ausſtände aber, worunter mehrere als uneinbringlich bezeichnet ſind, betragen 337 fl. 51 kr., die Paſſiven aber auf 12,107 fl. 32 kr. angegeben wurden, worunter 6390 fl. Hypothekenſchulden ohne Zinſen inbegriffen ſind.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und unverhältnißmäßigen Koſten werden für diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche ſchon in anderen Streitſachen durch hieſige Anwälte hierorts vertreten ſind, dieſe Anwälte auch für gegenwärtige Concursſache als Inſinuations-Mandatare ſubſtituirt, für diejenigen auswärtigen Gläubiger aber, welche in dieſer Art noch nicht vertreten ſind, werden die hieſigen Anwälte gleichfalls als Inſinuations-Mandatare beſtellt, worüber letztere mit den betreffenden Gläubigern ins Benehmen zu treten haben.

Wunſiedel, am 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Karl Küspert'ſchen Conkursſache dahier werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) das 3ſtöckige mit Schiefer gedeckte Wohnhaus, Hs.-Nr. 262, mit Hintergebäude, B.-Nr. 3127, U.-B.-Nr. 1737, St.-K. 2200 fl., dann Waldrecht, B.-Nr. 457, U.-B.-Nr. 370, St.-K. 100 fl. und Garten am Hauſe, B.-Nr. 3127½, U.-B.-Nr. 1451, 1463d und 1512, St.-K. 150 fl., zuſammen taxirt auf 4500 fl.,

2) 1 Tagw. Feld hinterm Layritz'ſchen Garten, wovon ein Theil zu Gras- und Obſtgarten umgewandelt wurde, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 370 und 1364, St.-K. 400 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

3) 1 Tagw. Wieſe, die Leimwieſe, mit 2 Aeckerlein und Weiher, B.-Nr. 461, U.-B.-Nr. 370 und 461, St.-K. 300 fl., taxirt auf 475 fl.,

4) ¾ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindeeggeten, B.-Nr. 460, U.-B.-Nr. 370, St.-K. 50 fl., taxirt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag nach

Digitized by Google

§. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolget.

Wunſiedel, am 24. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die den Erben des Heinrich Krautblatter dahier gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) eine Mahlmühle mit der Einrichtung für zwei Mahlgänge und eine Walkmühle nebſt dem Wohnhauſe, dem Stadel, der Stallung, der ½ Tagw. enthaltenden zweimädigen Wieſe und dem Gärtchen am Hauſe, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1131, a. und b. endlich dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, K.-B.-Nr. 1134, belaſtet mit 600 fl. Haus- und 200 fl. Grundſteuerkapital, 8¼ kr. jährlichem Erbzinns, dem Antheile an dem fixirten Blutzehenten, handlohnbar nach St. Gangolpher Lehensobſervanz an das K. Rentamt Waiſchenfeld, geſchätzt auf 3000 fl.,

b) ⅞ Tagw. Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, Kat.-B.-Nr. 1132, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital, ein Sechzehntel Korn, ein Sechzehntel Gerſte und 3 kr. in Geld fixirten Zehenten, ſonſt handlohnfrei, allein der Gemeinde Hollfeld zinspflichtig, geſchätzt auf 75 fl.,

c) ½ Tagw. Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, Kat.-B.-Nr. 1133, handlohnsfrei, belaſtet mit 30 fl. Steuerkapital, ein Sechzehntel Gerſte, 2 kr. in Geld fixirtem Zehenten, zinspflichtig eben dahin, geſchätzt auf 125 fl.,

wiederholt am

Dienſtag den 17. October d. Js. früh 10 Uhr

im Rathhauſe dahier öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dem feſtgeſetzten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Hollfeld, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Exekution werden die dem Häfner Georg Maier von Hollfeld gehörigen Beſitzungen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Zugehör und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 245 und 246, taxirt 600 fl., ⅞ Tagw. Gemeindetheil bei den drei Kreutzen, B.-Nr. 247, taxirt 50 fl., 2 Tagw. Feld allda, B.-Nr. 82, taxirt 350 fl., am

12. October d. Js. früh 9 Uhr

nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 unter den an der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen öffentlich verſteigert, wozu Strichluſtige eingeladen werden, denen die Einſicht der hierauf haftenden Grundlaſten bei Gericht offen ſteht.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Metzgers Johann Detterer zu Kreußen, welcher mit ſeiner Ehefrau Katharina die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 21. v. Mts. die Eröffnung des Konkurſes ausgeſprochen, und werden nun die geſetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſe auf

Donnerſtag den 5. October früh 9 Uhr,

2) zur Anbringung der etwaigen Einreden auf

Donnerſtag den 2. November früh 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußſätze auf

Dienſtag den 28. November früh 9 Uhr

anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Detterer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage, in welchem man zugleich ein gütliches Abkommen zu erzielen verſucht, den Ausſchluß der treffenden Forderungen von der Maſſe, das Ausbleiben in den weiteren Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle Jene, welche an den Gemeinſchuldner Zahlungen zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche bei Vermeidung des Erſatzes hieher zu leiſten und etwaige Beſitzer von Fauſtpfändern haben ſolche mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird bekannt gegeben, daß die Immobilien am 11. v. Mts. auf 1885 fl. geſchätzt worden, auf welchen 2844 fl. 12 kr. eingetragen ſind.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe des Detterer'ſchen Anweſens, beſtehend in:

Pl.-Nr. 212, neu erbautes zweiſtöckiges Wohnhaus mit 2 Kellergewölben und 2 kleinen Hofräumen, dem Gemeinderecht, Forſt- und Hutrecht in der Hohewart, dem Recht zum Bierbrauen, Bierſchenken und Branntweinbrennen, Taxe 1635 fl.,

Pl.-Nr. 70, Acker auf dem Kappelberg, 1 Tagw. 83 Dez. nebſt Pl.-Nr. 70½, 7 Beet daſelbſt, 37 Dez., auf

Donnerſtag den 7. December curr. von 11—12 Uhr im Rathhauſe zu Kreußen bezielt, woſelbſt ſich Kaufluſtige einzufinden haben.

Pegnitz, den 30. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Schober.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Betheiligten wird der zur Georg Adam Hageriſchen Curatel von Franken gehörige ½ Frohnhof daſelbſt, B.-Nr. 2452, Hs.-Nr. 7, nebſt 2⅜ Tagw. Holz von der vertheilten Gemeinde, B.-Nr. 340, geſchätzt im Ganzen auf 3149 fl., im Wege der freiwilligen Subhaſtation am

Mittwoch den 1. November dieſes Jahrs
Vormittags 10 Uhr

im Baumgärtelſchen Wirthshauſe zu Franken öffentlich verſteigert, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden. Kirchenlamitz, am 28. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Bäcker, jetzt Melber Jakob Prelliſchen Eheleute zu Weißenſtadt haben ihr Vermögen im Taxwerth zu 373 fl. ihren Gläubigern abgetreten. Die gerichtsbekannten Schulden belaufen ſich incl. 725 fl. Hypothekenſchulden auf circa 1525 fl.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anbringung und Nachweiſung der Forderungen (ſowie zum Vergleichsverſuch) auf
Mittwoch den 11. October c. Vormittags 8 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 6. November c.,
3) zum Schlußverfahren auf
Donnerſtag den 23. November c.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß von der Maſſe, das in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden die Grundbeſitzungen, nehmlich:

1) die Wieſe beim Apothekersweiher, taxirt auf 140 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld im Buchenſtumpf, taxirt auf 80 fl.,
3) ¾ Tagw. Feld daſelbſt, taxirt auf 80 fl.,

ſammt 101 Garben Getraid, am

Dienſtag den 10. October c. Vormittags 10 Uhr

zu Weißenſtadt, im Welzeliſchen Gaſthauſe dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kirchenlamitz, am 6. September 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung mehrerer Gläubiger werden die Realitäten des Georg Grebner von Poſſeck, als:

a) B.-Nr. 61, ein halb bebautes Dorfgut, Steuerdiſtrikt Poſſeck, lehenbar dem K. Rentamte Rothenkirchen, belaſtet dahin mit 1 fl. 42 kr. 4 hl. Erbzins, 10 und 5 Procent Handlohn nach Bamberger Norm, 3 Metzen Gülthaber, fixirtem Getreid- und Schmalſaatzehent, 8 Maas Waizen, 2 Metzen Korn, 2 Metzen 24 Maas Gerſte, 1 Metze 16 Maas Haber, 1 fl. 13 kr. Schmalſaatzehent, 2 fl. 57 kr. Simplum aus 2360 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 2833 fl. 20 kr.,
b) B.-Nr. 63, ¾ Morgen Wieſen in der Grün, Str.-Diſtr. Poſſeck, lehen- und handlohnbar zum K. Rentamte Rothenkirchen, belaſtet dahin mit 4 Heller Erbzins, 10 und 5 % Handlohn nach Bamberger Norm, 6 kr. Steuerſimplum aus 80 fl. St.-K., geſchätzt auf 93 fl. 20 kr.,
c) B.-Nr. 64, 3¾ Morgen Feld und Wieſen mit Holz im Zinkenberg, Str.-Diſtr. Poſſeck, K. Lehen, belaſtet mit 4 Heller Erbzins, 10 und 5 % Handlohn nach Bamberger Norm, 21 kr. Steuerſimplum aus 280 fl. Str.-K., geſchätzt auf 883 fl. 20 kr.,
d) B.-Nr. 62, 3 Morgen Feld und Wieſen im Lauterbach, Str.-Diſtr. Poſſeck, lehenbar zum K. Rentamte Rothenkirchen, belaſtet mit 4 Heller Erbzins, 10 und 5 % Handlohn nach Bamberger Norm, 48 kr. 6 hl. Simplum aus 650 fl. beſteuert, geſchätzt auf 1050 fl.,

am künftigen

Freitag den 29. September l. Js. früh 9 Uhr

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe mittels Verſtrichs an die Meiſtbietenden durch eine Landgerichts-Commiſſion in loco Poſſeck ausgeſetzt, wozu Strichsliebhaber anmit geladen werden. Gerichtsunbekannte Streicher haben ſich vor der Zulaſſung zum Verſtriche über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Kronach, am 9. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Nachdem der Zimmergeſelle Kaſpar Kolb von Neufang ſich freiwillig dem Univerſal-Konkurſe unterworfen hat, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, wie folgt:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung wird auf
Dienſtag den 3. October h. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Samſtag den 4. November h. Js.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und der Duplik auf
Samſtag den 2. December h. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, und ſämmtliche Gläubiger des Gantirers hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am I. Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Activſtand nach gerichtlicher Schätzung in 753 fl. 33 kr. beſteht, während die Paſſivmaſſe ſich bereits auf 1087 fl. 13¾ kr. entziffert hat.

Kronach, am 31. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Schmiedswittwe Cunegund Müller zu Ebrach iſt vor einigen Monaten mit Hinterlaſſung von 6 minderjährigen Kindern verſtorben.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß derſelben einen gegründeten Anſpruch machen können, werden hiemit aufgefordert, am

Mittwoch den 4. October c. Vormittags 8 Uhr

bei dem k. Landgerichte dahier ſich einzufinden, ihre Anſprüche zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rückſicht auf ſie genommen werden kann.

Burgebrach, am 4. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Erledigte Pfarrſtelle.

Durch die Beförderung des Herrn Pfarrers Förtſch, als erſter Pfarrer und Dekan zu Berneck iſt die hieſige II. Pfarrſtelle in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Stelle beträgt nach der im Jahre

1837 revidirten Faſſion	533 fl. 21 kr.
die Laſten	53 fl. 40 kr.
Reiner Ertrag	479 fl. 41 kr.

Unter den Laſten befinden ſich 50 fl. für ein Dienſtpferd, wenn ein ſolches gehalten werden will.

Die Geſuche ſind einfach mit den vorgeſchriebenen Qualifikations- und Sittenzeugniſſen innerhalb obigen Termins bei dem unterfertigten Magiſtrate einzureichen, worauf der von den beiden Gemeindecollegien Erwählte die Präſentation zu gewärtigen hat.

Markt Redwitz, den 13. September 1848.

Der Magiſtrat, als Kirchenpatron.
Küffner.

Zeulmann.

Nicht amtlicher Artikel.

Die Glaſermeisterswittwe Glaßer zu Berneck iſt Willens, das ihr zugehörige, vormals Daniel Neupertiſche Wirthſchafts-Anweſen, mit Billard, Garten mit darin befindlichem Gartenhaus und Kegelſchub, Gemeindetheilen und einer Wieſe, Familienangelegenheiten halber aus freier Hand zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß wenigſtens die Hälfte des Kaufſchillings gegen Hypothek ſtehen bleiben kann, und wenn es gewünſcht wird, auch einige Grundſtücke mit verkauft werden können.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Sonnabend den 23. September 1848.

Inhalt:

Beſetzung der Stabsoffizierſtellen im Landwehr-Regimente Bamberg. — Sammlung für den Bau einer katholiſchen Kirche zu Chriſtiania. — Eine zu Freiſtadt, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon. — Winterſchulen. — Erledigung der Aufſchlags-Station Redwitz. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Beſetzung der Stabsoffizierſtellen im Landwehr-Regimente Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, den am 28. Juni d. Js. zum Major im Landwehr-Regimente Bamberg ernannten bisherigen Landwehr-Hauptmann Ignaz Schneider zum Landwehr-Oberſtlieutenant und den ſeitherigen Landwehr-Oberlieutenant Johann Baptiſt Hofmann zum Landwehr-Major beim Landwehr-Regimente Bamberg allergnädigſt zu ernennen.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Magiſtrate Bayreuth, Bamberg, Hof, dann ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte von Oberfranken.

(Sammlung für den Bau einer katholiſchen Kirche zu Chriſtiania betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7ten d. Mts. wurde eine Kollekte zum Bau einer katholiſchen Kirche zu Chriſtiania angeordnet.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, in den katholiſchen Kirchen ihres Bezirkes eine Sammlung zu dieſem Behufe zu veranlaſſen und die Erträgniſſe an's Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzuſenden.

Bayreuth, den 15. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Freiſtadt, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 21. Juli d. Js. wurde zu Freiſtadt, Landgerichts Neumarkt in der Oberpfalz, eine unbekannte blödſinnige Weibsperſon aufgegriffen.

Dieſelbe iſt 5' 3" 2''' groß, hat ſchwarze, grau melirte Haare, braune Augen, ſchwarze Augenbraunen, verbranntes länglichtes Geſicht, etwas dicke Naſe und ſcheint in den vierziger Jahren zu ſeyn.

Ihre Kleidung und Sprache laſſen auf eine Gebirgsländerin ſchließen.

So viel man von ihr erforſchen konnte, dürfte ſie Eliſabetha Mar heißen und in dem Orte „Haus" beheimathet ſeyn.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden beauftragt, die zur Ausmittlung der Heimath dieſer Weibsperſon erforderlichen Recherchen ungeſäumt einzuleiten, falls dieſelben zu einem Reſultate führen, das K. Landgericht Neumarkt ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, und über die eingeleiteten Recherchen innerhalb 6 Wochen Anzeige hieher zu erſtatten.

Bayreuth, den 19. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An die ſämmtlichen Diſtriktsſchul-Inſpektionen.
(Die Winterſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Diſtriktsſchul-Inſpektionen, in deren Bezirken Winterſchulen ſich befinden, werden hiemit beauftragt, anher Anzeige zu erſtatten, welche der Schulen der bezeichneten Kategorie erlediget und für die herannahende Winterſchulzeit einer neuen Beſetzung bedürfen. Bayreuth, den 20. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Publicandum.

(Erledigung der Aufſchlagsſtation Redwitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Aufſchlagsſtation Redwitz iſt erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen bei dem K. Ober-Aufſchlagamte dahier einzureichen. Bayreuth, den 20. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.
Lampert, v. n.

Fürſlinger.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1827 betreffend.)

Nach dem Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptionsliſte der 4., beziehungsweiſe 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1827 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,

2) auf Loosnummer-Tauſchung,

3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und

4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1827, welche nicht zu dem Conſcriptionsbezirk der hieſigen Stadt gehören und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Samſtag den 21. October

auf dem Magiſtrats-Bureau dahier einfinden und als conſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 11. September 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Verkauf resp. Verpachtung von Realitäten betreffend.)

Im Orte Marktleugaſt, Königl. Landgerichts Stadtſteinach, werden

Sonnabend den 7. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

und zwar im Wirthshauſe des Gaſtwirths Schramm alldort nachſtehende Realitäten, als:

1) ein zweiſtöckiges Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Backofen, dann ½ Tagw. Garten,

2) 2 Tagw. Feld, der Vogelbaum,

3) ein unbezimmertes Gut, mit
5⅝ Tagw. Feldern,
3¼ Tagw. Wieſen und
10⅝ Tagw. Holz und Oedung,

4) 2 Tagw. Feld unterm Hermesweg,

5) 2¼ Tagw. Feld, das mittlere Stück,

6) ⅞ Tagw. Feld im Orte Leugaſt, dann

7) ⅞ Tagw. Grasgarten bei Leugaſt,

dem öffentlichen Verkaufe und eventuell der Verpachtung unterſtellt.

Gut beleumundete und zahlungsfähige Käufer und resp. Pächter werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs- resp. Verpachtungs-Bedingniſſe im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 19. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Johann Reuß von Hirſchaid werden hiemit nachgenannte zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Feld im Kuhlig, B.-Nr. 394,

2) ein desgl. im Tiefenbach, B.-Nr. 394,

3) ein desgl. die Giebelwand, B.-Nr. 394,

4) ein desgl. die Bodeneggeten, B.-Nr. 394,

5) ein desgl. am Strullendorfer Weg, B.-Nr. 394

wiederholt öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Mittwoch den 11. October Nachmittag 2 Uhr

in dem Reubliſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Der K. Landrichter beurlaubt.

Degen, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Barthel Büttel von Buttenheim wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus ſammt

Digitized by Google

Zugehör anderweit öffentlich feil gebothen und Strichstermin auf

Freitag den 13. October früh 11 Uhr

in dem Andreas Wirthiſchen Gaſthauſe zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 11. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Edik tal Citation.

In der früher bei dem Patrimonialgericht Hofeck anhängig geweſenen, ſeit dem Jahre 1841 aber von dem unterfertigten Landgerichte als Verwaltung des Patrimonialgerichts fortgeführten Verlaſſenſchaftsſache der zu Hofeck verſtorbenen Kammerfrau Marie Schoberth, geb. Stahl aus Ansbach, befindet ſich im Depoſitorio des unterfertigten Landgerichts theils baar, theils in Papieren noch der Betrag von

550 fl.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche auf die Aushändigung dieſer Maſſe haben, andurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längſtens bis zum

15. Dezember d. Js.

vor unterfertigtem Gerichte perſönlich, oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls die Maſſe als herrenloſes Gut behandelt würde.

Hof, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Zieglerswittwe Petz von Königsfeld werden die zur Gantmaſſa gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Söldengut, B.-Nr. 5, geſchätzt auf 3105 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, die Weinſtraße, B.-Nr. 8, geſchätzt auf 150 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Peunthfeld, B.-Nr. 9, geſchätzt auf 60 fl.,
4) $\frac{1}{2}$ Tagw. Holz im Eichig, B.-Nr. 11, geſchätzt auf 150 fl.,
5) 3 Tagw. Feld im Schorn, B.-Nr. 212, geſchätzt auf 400 fl.,
6) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das Eichfeld, B.-Nr. 111, geſchätzt auf 150 fl.,
7) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das untere Kühlichfeld, B.-Nr. 123, geſchätzt auf 175 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

24. October c. Vormittags 10 Uhr

im Lindneriſchen Gaſthauſe zu Königsfeld an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinſchlag ausgeſprochen werden wird, ſobald die zu erzielenden Meiſtgebote den Schätzungswerth erreichen.

Hollfeld, den 10. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem der Maurergeſelle Johann Scheidig, Ehemann der Friederika Scheidig, gebornen Frank, ſich vor mehreren Jahren von derſelben entfernt, wird auf den Antrag der Frau hiermit bekannt gemacht, daß ſie die Aufhebung der provinzialrechtlichen Gütergemeinſchaft beantragte, und dieß zur Wahrung der Rechte des Mannes und der Gläubiger, welche binnen längſtens 4 Wochen ihre Anſprüche geltend zu machen haben, bekannt gemacht. Im Nichtanmeldungsfalle wird gegen erſtere auf Aufhebung der Gütergemeinſchaft verfügt werden.

Ludwigsſtadt, den 14. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Gütler Georg Großmann zu Ebersdorf zugehörige Grundbeſitzungen, als:

a) ein Tropfhaus mit Hofraith und angebauter Schweinſtallung, Hs.-Nr. 67, einſtöckig, von Holz gebaut und mit Schindeln gedeckt, mit einem Acker und Rangen in der Tauchwitz, taxirt auf 400 fl.,
b) eine Wieſe im Schildbache, taxirt auf 100 fl.,

Digitized by Google

c) ein Aeckerlein am Katzenbach, tarirt auf 80 fl.,
d) ein Stückchen Feld in der Tauchwitz, tarirt auf 40 fl.,
e) die II. Abtheilung der Koppachswieſe, tarirt auf 450 fl.,
f) ⅜ Tagw. Wieſe im Steinbühl, die obere Halbſcheid, tarirt auf 100 fl.

im Orte Ebersdorf am

Montag den 16. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß nur beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Verſtriche zugelaſſen werden und daß dem Gerichte unbekannte auswärtige Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben. Die nähern Kaufsbedingungen werden im Verkaufstermine ſelbſt bekannt gemacht werden und können die Taxationsverhandlungen mittlerweile in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, 22. Auguſt 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgericht Ludwigsſtadt werden im Wege der Hülfsvollſtreckung am

Sonnabend, den 14. Oktober Nachmittag 2 Uhr

im Weiß'ſchen Wirthshauſe zu Steinbach am Wald nachbenannte dem Taglöhner Georg Ellmer zu Steinbach am Wald gehörige Grundbeſitzungen, als:

a) ein Wohnhaus, Haus-Nr. 39, noch unbeſteuert, nebſt Gemeindewieſentheil, Nr. 5, gerichtlich tarirt auf 400 fl.,
b) ein Gemeindeholztheil, Loos-Nr. 5, zu 2⅞ Tagwerk, freieigen, belaſtet mit 4¼ kr. Steuerſimplum, aus 60 fl. Kapital, tarirt auf 65 fl.

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 und können die Taxationsverhandlungen bis zum Verkaufstermin in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, den 12. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſteht zum öffentlichen Verkaufe des Anweſens der Wittwe Eliſabetha Bittermann zu Gößersdorf auf

Mittwoch den 18. October curr. Nachmittags 1 - 3 Uhr

in loco Gößersdorf im Johann Schultheiß'ſchen Gaſthauſe Termin an.

Das Anweſen ſelbſt beſteht:

1) B.-Nr. 360, in einem Hofe, beſtehend in Haus und Stadel; das Haus ſelbſt iſt von Holz erbaut und im baufälligen Zuſtande, einſtöckig; hiezu gehören mehrere Nebengebäude, ⅛ Tagw. Garten, 16¼ Tagw. Felder und ⅞ Tagw. Wieſen, dann Antheil an den vertheilten und unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet mit 1865 fl. Steuerkapital, 3 Scheffel 1 Metz. 1 Sechz. Habergilt zum Rentamte, Zehent an Private zu Gößersdorf, lehen- und zinsbar zum Rittergute Wernſtein, geſchätzt auf 2055 fl.,
2) B.-Nr. 362, 1 Tagw. Feld, die Theileggete, onerirt mit 5 fl. Steuerkapital, lehen- und zinsbar zum Rittergute Kirchleus, zehntfrei, auf 10 fl. gewerthet,
3) B.-Nr. 363, 1 Tagw. Feld und ⅝ Tagw. Wieſe, der Röthenanger, belaſtet mit 260 fl. Steuerkapital, lehen- und grund-, dann zehntbar wie ad 1, wird auf 250 fl. geſchätzt,
4) B.-Nr. 364, ¼ Tagw. Feld, die Wimmensreuth, onerirt mit 105 fl. Steuerkapital, 15¾ kr. Erbzins, Handlohn à 10 Procent in Beſitz-Veränderungsfällen zum Rentamte, zehntfrei, wird auf 100 fl. gewerthet,
5) B.-Nr. 361, ein unbezimmertes Gütlein, beſtehend in einer Hofſtatt, Keller, ¼ Tagw. Garten, 17¾ Tagw. Felder, 1½ Tagw. Wieſe, dann Antheil an den vertheilten und unvertheilten Gemeindegründen, belaſtet mit 935 fl. Steuerkapital, Handlohn wie ad 4, 1 Scheffel 1 V. 2¾ Sechz. Habergült zum Rentamte, Zehent wie ad 1, auf 1325 fl. geſchätzt,
6) B.-Nr. 395, einen Antheil an dem Zehntſtadel nebſt Garten zu Gößersdorf, onerirt mit 5⅝ kr. Erbzins und 18 kr. ſtändigem Handlohn, auf 500 fl. gewerthet.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichbedingniſſe am Verkaufstermine ſelbſt bekannt gegeben werden und der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes unter Bezugnahme auf §§. 98 — 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Digitized by Google

Schlüßlich werden noch alle unbekannten Gläubiger zur Liquidation ihrer allenfallſigen Forderungen noch vor dem Verſtrichstermine bei Vermeidung des Ausſchluſſes aufgefordert. Stadtſteinach, am 16. September 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Die Bäcker, jetzt Melber Jakob Prelliſchen Eheleute zu Weißenſtadt haben ihr Vermögen im Taxwerth zu 373 fl. ihren Gläubigern abgetreten. Die gerichtsbekannten Schulden belaufen ſich incl. 725 fl. Hypothekenſchulden auf circa 1525 fl.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben:

1) zur Anbringung und Nachweiſung der Forderungen (ſowie zum Vergleichsverſuch) auf

Mittwoch den 11. October c. Vormittags 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 6. November c.,

3) zum Schlußverfahren auf

Donnerſtag den 23. November c.

Das Nichterſcheinen im erſten Termine hat den Ausſchluß von der Maſſe, das in den andern Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden die Grundbeſitzungen, nehmlich:

1) die Wieſe beim Apothekersweiher, tarirt auf 140 fl.,

2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Buchenſtumpf, tarirt auf 80 fl.,

3) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld daſelbſt, tarirt auf 80 fl.,

ſammt 101 Garben Getraid, am

Dienſtag den 10. October c. Vormittags 10Uhr

zu Weißenſtadt, im Welzeliſchen Gaſthauſe dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kirchenlamitz, am 6. September 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ehrlicher.

Publicandum.

Der hieſige obere Gaſthof mit den nöthigen Stallungen, Scheunen, Brauhaus und Kellern, dann beträchtlichen Oekonomiegütern ſoll anderweit von Lichtmeß k. Js. an auf ſechs Jahre verpachtet werden und es iſt zum Aufſtrich der

24. October Vormittags

beſtimmt, zu welchem befähigte Pachtluſtige hiemit eingeladen werden, welche vorher von den Pachtobjekten Einſicht nehmen und die Pachtbedingungen erfragen können.

Guttenberg, den 18. September 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſche Rentenverwaltung.

Scharf.

Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Kreislandwirthſchaftliche Erziehungs-Inſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme der zahlbaren Zöglinge in obige Anſtalt findet auch in dieſem Jahre am 15. Oktober ſtatt. Bis dahin können Eltern und Vormünder, welche geſonnen ſind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieſer Anſtalt anzuvertrauen, bei der unterzeichneten Stelle die näheren, gewiß äußerſt billigen Aufnahmsbedingniſſe erfahren. Uebrigens können auch Zöglinge, wo es die Eltern wünſchen, früher als beim obigen Termin in die Anſtalt eintreten. Da in dieſem Jahr nur wenige Zöglinge austreten und bereits ſchon mehrere Zöglinge angemeldet wurden, ſo erſucht man die Eltern und Vormünder, ihre Anmeldungen ſo früh als möglich zu machen, damit ſie für ihre Söhne und Pflegbefohlenen noch einen Platz erhalten, und nicht, wie ſeit einigen Jahren leider geſchehen mußte, und zwar wegen Mangel an Raum, die Aufnahme nicht erhalten können.

Die mit jedem Jahr ſteigende Zahl der Zöglinge aus allen Kreiſen des Königreichs (in dieſem Jahr waren es 77) beweiſt hinlänglich das allgemeine Vertrauen, welches dieſe Anſtalt beſitzt, und erſpart deßhalb jede weitere Empfehlung derſelben. Zugleich wird bekannt gemacht, daß 2 — 3 Freiſtellen in der Oekonomieknechtsſchule erledigt werden, für welche aber nur ganz arme Waiſen und Knaben vom Lande aufgenommen werden, welche ſich verpflichten, kein Handwerk zu erlernen, ſondern nur Oekonomieknechte, Schweizer oder Feldbaumeiſter zu werden. Bei der Aufnahme dieſer Jungen wird beſonders nebſt der Fähigkeit und Würdigkeit derſelben, auch auf jene Landgerichtsbezirke Rückſicht genommen, welche die meiſten Mitglieder des landwirthſchaftlichen Unterſtützungsvereins unſerer Anſtalt zählen. Dieſe Jungen dürfen aber durchaus nicht zu den verdorbenen und moraliſch ſchlechten gehören, ſondern ſie müſſen gutartig, treu und redlich ſeyn, und ſolchen Leumund mit gerichtlichen Zeugniſſen beſtättigen. Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche einen ſolchen braven, ar-

Digitized by Google

men Knaben beſitzen, wollen ſolches längſtens bis 1. November anzeigen bei

Der Königl. Inſpection des Kreislandwirthſchaftlichen Inſtituts.
Dr. Weidenkeller.

Nicht amtliche Artikel.

Tarif

für Paſſagiere und Auswanderer auf den der
Hamburg-Amerikaniſchen Packetfahrt-Actien-Geſellſchaft
gehörenden,
zwiſchen Hamburg und New-York fahrenden Packetſchiffen.

Erſte Cajüte.

Paſſagepreis à Perſon . . . . Pr. Crt. Rth. 150.

Für Kinder unter 10 Jahren, ſofern zwei ein Bett benutzen . . . . Pr. Crt. Rth. 100.

Wird ein beſonderes Bett verlangt, ſo muß der volle Preis bezahlt werden. Kinder unter 1 Jahr ſind frei. In dieſen Preiſen iſt inbegriffen: Vollkommene Beköſtigung incluſive Wein, Bett, Bettwäſche, Handtücher ꝛc., — kurz Alles und Jedes bis auf das übliche Trinkgeld für die Bedienung, welches à Perſon (Kinder die Hälfte) auf 3 Rth. Crt. für den Steward, und Crt. Rth. 1 für den Cajütsjungen feſtgeſtellt iſt.

Zweite Cajüte.

Paſſagepreis à Perſon . . . . Pr. Crt. Rth. 70.

Kinder unter 1 Jahr ſind frei. In dieſem Preiſe iſt inbegriffen: Volle Beköſtigung nebſt einer Extra Flaſche Rothwein an jedem Sonntage, ſo wie das zu New-York zu entrichtende Kopf- oder Armen-Geld, — nicht aber Betten, Bettzeug, Eß-, Trink- und Waſchgeſchirr, wofür die Paſſagiere ſelbſt zu ſorgen haben.

Zwiſchendeck.

Paſſagepreis à Perſon . . . . Pr. Crt. Rth. 40.

Kinder unter 1 Jahr ſind frei. In dieſem Preiſe iſt inbegriffen: Volle Beköſtigung, ſo wie das in New-York zu entrichtende Kopf- oder Armen-Geld — nicht aber Betten, Bettzeug, Eß-, Trink- und Waſch-Geſchirr.

Allgemeine Beſtimmungen.

Das Paſſagegeld muß vor der Einſchiffung bei dem von der Geſellſchaft zur Annahme von Paſſagieren allein ermächtigten Schiffsmakler, Herrn August Bolten, Admiralitätsſtraſſe Nr. 30 hieſelbſt, oder bei den durch denſelben im Inlande angeſtellten Agenten zum Vollen eingezahlt werden und dient der darüber ausgeſtellte Empfangſchein als Legitimation zur Aufnahme am Bord des Packetſchiffes.

Alles Reiſegebäck und ſonſtige Effecten der Paſſagiere müſſen gehörig in Kiſten und Koffer verpackt und mit dem Namen des Eigners verſehen ſeyn; jeder Paſſagier iſt berechtigt, bis zu 20 Cubic-Fuß unentgeldlich mitzunehmen; für das, was er mehr mit ſich führt, hat er die Fracht von Pr. Crt. Rth. 15 pr. 80 Cubic-Fuß nebſt 15 pCt. Primage zu entrichten.

Jeder Paſſagier darf nur die während der Reiſe erforderlichen Gegenſtände und zwar in Mantel- oder Reiſeſäcke verpackt bei ſich behalten; alle übrigen Effecten werden nach Gutdünken des Kapitains im Unterraum oder Zwiſchendeck weggeſtauet. Jeder Paſſagier hat ſein Gepäck ſelbſt an Bord zu ſchaffen und daſelbſt die Wegſtauung zu überwachen, indem die Geſellſchaft für das Verlorne nicht haften kann.

Hamburg, 1848.

Die Direction der Hamburg-Amerikaniſchen Packetfahrt-Actien-Geſellſchaft.
Adolph Godeffroy. H. J. Merk & Comp. F. Laiſz.

Unter Bezugnahme auf vorſtehenden Tarif erlaube ich mir, Auswanderungsluſtigen anzuzeigen, daß ich von der obenbenannten Direktion ermächtigt bin, Paſſagiere anzunehmen, gleichwie ich ſtets bereitwilligſt jede weitere Auskunft ertheilen werde. — Schriftliche Anfragen können jedoch nur frankirt angenommen werden. —

Friedrich Touſſaint in Nürnberg.

Gutes Faßpech iſt fortwährend billigſt zu haben bei
Joh. Andr. Zapf.

Verzeichniß
der vom 13. Auguſt bis 11. September 1848 an der Molkenanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

82) Herr Kaufmann Schröppel aus Ansbach.
83) Herr Kaufmann Bayerlein aus Bayreuth.
84) Herr Kuchenreuter aus Regensburg.
85) Fräulein Kuchenreuter aus Regensburg.

Digitized by Google

86) Herr Schullehrer Daig aus Schönbrunn.
87) Fräulein Degel aus Bayreuth.
88) Herr Studioſus Schebel aus Würzburg.
89) Herr Kaufmann Fuchs aus Nürnberg.
90) Herr Kaufmann Blumröder aus Nürnberg.
91) Frau Buchhalter Staigner aus Nürnberg.
92) Madame Blumröder aus Nürnberg.

Streitberg, den 11. September 1848.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 17. September. Der Taglöhner Lorenz Meyer dahier, ein Wittwer, mit Eva Barbara Beyerlein von der Altenſtadt.

Geborne:

Den 15. Sept. Die Tochter des Oekonomiepachters Schertel vor dem Brandenburger-Thor.

Den 17. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Bauers Kolb auf der Saas.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Karl Hertel dahier.

Geſtorbene:

Den 16. Sept. Der Unterquartiermeiſter Auguſt Johann Töpfer, im 13. königl. Infanterie-Regiment, alt 38 Jahre.

— — Die ledige Eliſabetha Eichmüller in St. Georgen, alt 64 Jahre.

Den 19. Sept. Der Bürger und Lohnrößler Adler dahier, alt 50 Jahre, 9 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 116. Bayreuth, Dienſtag den 26. September 1848.

Inhalt:

Reſultate der Kreishülfs-Kaſſa-Rechnung pro $18\frac{47}{48}$. — Erledigung der III. Pfarrſtelle an der St. Gumbertuskirche zu Ansbach. — Dienſtes-Nachricht. — Gemeinde-Erſatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Reſultate der Kreishülfs-Kaſſa-Rechnung pro $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß Allerhöchſter Anordnung werden die Reſultate der Kreishülfs-Kaſſa-Rechnung pro $18\frac{47}{48}$ in folgender Weiſe zu Jedermanns Kenntniß veröffentlicht:

I. Einnahme.

1898	fl.	41	kr.	3	pf.	an vorjährigem Kaſſenbeſtande,
325	fl.	37	kr.	3	pf.	an Ausſtänden,
55	fl.	—	kr.	—	pf.	an Beiträgen und Vorſchüſſen der Vereins-Mitglieder,
2037	fl.	28	kr.	—	pf.	an Annuitäten,
28	fl.	—	kr.	—	pf.	an Zinſen von Aktiv-Kapitalien,
420	fl.	4	kr.	2	pf.	an abgetragenen Kapitalien nebſt Zinſen,
69	fl.	25	kr.	1	pf.	an Mieth- und Pachtzinſen von eingelöſten Realitäten,
25	fl.	—	kr.	—	pf.	an Erlös verkaufter Realitäten.
4859	fl.	17½	kr.			in Summa I.

II. Ausgabe.

4175	fl.	—	kr.	—	pf.	auf Vorlehen an ſtiftungsmäßige Individuen,
122	fl.	8	kr.	—	pf.	auf Regie,
5	fl.	30	kr.	—	pf.	auf zurückbezahlte Vorſchüſſe der Vereins-Mitglieder,
200	fl.	26	kr.	1	pf.	auf Einlöſung verpfändeter Realitäten,
—	fl.	34	kr.	—	pf.	auf Rechnungsdefekte und Erſatzpoſten.
4503	fl.	38¼	kr.			in Summa II.

Der verbleibende Aktivreſt mit

355 fl. 39 kr. geht auf das nächſte Jahr zur weiteren Verwendung über.

Digitized by Google

Das Geſammtvermögen beſteht in folgendem:

355	fl.	39	kr.	—	pf.	Kaſſenbeſtand,
21455	fl.	20	kr.	—	pf.	ausgeliehene Kapitalien,
144	fl.	17	kr.	2	pf.	Utenſilien,
4760	fl.	28	kr.	2	pf.	Ausſtände,
2037	fl.	56	kr.	3	pf.	approximativer Werth der eingelöſten Realitäten.
28753	fl.	41	kr.	3	pf.	in Summa.

Hieraus haben ſeit der Gründung der Anſtalt bis letztem September 1847
499 Individuen
Hülfsvorlehen erhalten und das Vermögen hat ſich gegen voriges Jahr um
859 fl. 16 kr.
vermehrt.

Bayreuth, den 21. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

(Die Erledigung der III. Pfarrſtelle an der St. Gumbertuskirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hornung kam die III. Pfarrſtelle an der St. Gumbertuskirche zu Ansbach in Erledigung, welche daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) aus Staatskaſſen:		
an baarem Geld	100 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
von der Verwaltung der gemeinſchaftlichen Pfarrfonds zu Ansbach:		
a) in Geld	357 fl. 34 kr.	
b) in Naturalien:		
2 Klafter weiches Scheitholz, exclus. Hauerlohn, à 5 fl. 33 kr.	11 fl. 6 kr.	
3 Scheffel 1 Metz. 2 V. Korn, à 8 fl. 42 kr.	28 fl. 16½ kr.	
2 Scheffel 4 Metz. — V. 3½ Sechz. Haber, à 3 fl. 50 kr.	10 fl. 21 kr.	
		507 fl. 17½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen		217 fl. 54½ kr.
	Betrag	725 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Uebertrag 725 fl. 12 kr.

In dieſer Summe ſind enthalten 40 fl. 8 kr. Beichtgeld und 11 fl. 26 kr. für Privat-Confirmanden-Unterricht, welche beide Beträge nicht verbürgt werden können.

Summa 725 fl. 12 kr.

An freiwilligen Geſchenken 74 fl. 33½ kr. als ſo viel nämlich bei Caſualien bisher über die Gebühr bezahlt werden.

Ansbach, den 18. September 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hutzell.

Cella, Sekretair.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 20. l. Mts. allerhöchſt bewogen gefunden, den Landrichter Georg Anton Metſchnabel zu Herzogenaurach in den nachgeſuchten Ruheſtand treten zu laſſen.

Bekanntmachung.

Bei der heute ſtattgefundenen Wahl der Gemeindebevollmächtigten und deren Erſatzmänner wurden durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

A. Zu Gemeindebevollmächtigten:

1) Herr Caſſetier Carl Herold.
2) Herr Kaufmann Louis Roſe.
3) Herr Kaufmann Friedrich Feuſtel.
4) Herr Kreisrath Friedrich Ritter.
5) Herr Buchdruckereibeſitzer Chriſtian Höreth.
6) Herr Uhrmacher Wolfgang Auguſt Burger.
7) Herr Fabrikant Johann Georg Krauß.
8) Herr Poſamentier Friedrich Käſtner.
9) Herr Lohgerbermeiſter Georg Kronacher.
10) Herr Fabrikant Gerhard Schulte.

B. Zu Erſatzmännern:

1) Herr Kaufmann A. F. Keim.
2) Herr Schloſſermeiſter Karl Schmidt.
3) Herr Färbermeiſter Chriſtian Schmidt.
4) Herr Schneidermeiſter Soph. Weber.
5) Herr Metzgermeiſter Reuſchel.
6) Herr Dr. med. Schmidt.
7) Herr Gärtnermeiſter Freiberger.
8) Herr Buchhändler Heinrich Grau.
9) Herr Lebküchner Chriſt. Rauh.
10) Herr Kaufmann Hanns Ries.
11) Herr Lohgerbermeiſter Gottl. Weidmann.
12) Herr Papierfabrikant Heinrich Langheinrich.
13) Herr Müllermeiſter Jakob Zeitler.
14) Herr Bäckermeiſter Dörnhöfer.

Dieß wird auf den Grund des Art. 43 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 23. September 1848.

Der Wahlausſchuß.

Fiſcher.

Hoffmann. Feuſtel.

Hautum, q. Act.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Verkauf resp. Verpachtung von Realitäten betreffend.)

Im Orte Marktleugaſt, Königl. Landgerichts Stadtſteinach, werden

Sonnabend den 7. October d. Js. Vormittags 9 Uhr und zwar im Wirthshauſe des Gaſtwirths Schramm alldort nachſtehende Realitäten, als:

1) ein zweiſtöckiges Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Backofen, dann ⅛ Tagw. Garten,
2) 2 Tagw. Feld, der Vogelbaum,
3) ein unbezimmertes Gut, mit
   5⅜ Tagw. Feldern,
   3⅛ Tagw. Wieſen und
   10⅜ Tagw. Holz und Oedung,
4) 2 Tagw. Feld unterm Hermesweg,
5) 2⅛ Tagw. Feld, das mittlere Stück,
6) ⅞ Tagw. Feld im Orte Leugaſt, dann
7) ⅜ Tagw. Grasgarten bei Leugaſt,

dem öffentlichen Verkaufe und eventuell der Verpachtung unterſtellt.

Digitized by Google

Gut beleumundete und zahlungsfähige Käufer und resp. Pächter werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs- resp. Verpachtungs-Bedingniſſe im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 19. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ſind die Gebrüder Martin und Georg Küfner von Ramſenthal, welche nach dieſſeitigem von der hohen k. Regierung genehmigten Beſchluß vom 27. Juni l. Js. in die Correktionsanſtalt Plaſſenburg abgeliefert werden ſollten, aus dem dieſſeitigen Arreſtlocale gewaltſam gebrochen und flüchtig gegangen.

Es werden daher ſämmtliche Juſtiz- und Polizeibehörden erſucht, die beiden unten ſignaliſirten Küfner im Betretungsfalle arretiren und wohl verwahrt hieher liefern zu laſſen. Bayreuth, am 18. September 1848.

Königliches Landgericht

Zehrer.

Signalement des Georg Küfner.

Alter: 30 Jahre.
Größe: 5 Schuh 7 bis 8 Zoll.
Haare: ſchwarzbraune.
Stirn: hoch und breit.
Augen: braun.
Naſe: ſtumpf.
Mund: breit und etwas aufgeworfen.
Körperbau: kräftig.
Auch hat derſelbe einen Backenbart.

Derſelbe trug bei ſeiner Entfernung eine blautuchene Schirmmütze, ein ſchwarzbaumwollenes Halstuch, ein blautuchenes Goller mit überzogenen Knöpfen, eine ſchwarzlederne Hoſe, eine dunkle Weſte und lange rindslederne Stiefel.

Signalement des Martin Küfner.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5 Schuh 10 bis 11 Zoll.
Haare: blond.
Stirn: breit.
Augen: grau.
Mund: proportionirt
Naſe: ſpitzig.
Kinn: ſpitzig.

Bart wenig; derſelbe trug bei ſeiner Entweichung eine blautuchene Schirmmütze, ein dunkelblaues Goller, eine dunkle Weſte, eine lange graue Hoſe von gefärbter Leinwand, kurze rindslederne Stiefel und eine ſchwarzbaumwollene Halsbinde.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Barthel Büttel von Buttenheim wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus ſammt Zugehör anderweit öffentlich feil gebothen und Strichstermin auf

Freitag den 13. October früh 11 Uhr

in dem Andreas Wirth'ſchen Gaſthauſe zu Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Bamberg, den 11. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Auf Antrag der Creditoren werden die Realitäten des Johann Leuxner in Biſchberg, beſtehend:

a) aus einem Tropfhauſe, Scheune und etwas Gärtchen, B.-Nr. 167, St.-K. 200 fl., dem Katharinen-Spitale dahier lehenbar, taxirt um 800 fl.,

b) ⅜ Morgen Feld, das Straßäckerlein, B.-Nr. 181, belaſtet mit 125 fl. St.-K., 8¼ kr. Erbzins, 10 ⅜ Handlohn, taxirt um 200 fl.,

c) 2 Morgen Feld, der Sandacker, in der Kühtritt, B.-Nr. 177, belaſtet mit 160 fl. St.-K., 29¼ kr. Erbzins, 10 ⅜ Handlohn, taxirt auf 550 fl.,

d) ¼ Morgen Feld, Weinberg im Röbelbach, B.-Nr. 183, belaſtet mit 50 fl. St.-K., lehenbar dem Katharinen-Spital dahier, zehentbar dem Aerar mit 2 Maaß Korn, taxirt auf 110 fl.,

e) ⅜ Morgen Feld, das Greuthlein, B.-Nr. 174, St.-K. 120 fl., lehenbar und zehentbar wie vor, geſchätzt auf 200 fl.,

Digitized by Google

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 12. October Nachmittags 2 Uhr

im obern Schloß zu Biſchberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſofort ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bamberg, den 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden ſämmtliche nachbenannte, dem Johann Groh von Unterleiterbach gehörige Realitäten öffentlich verkauft, nämlich:

1) ein Söldengut, das Fenzel'ſche genannt, beſtehend aus:

a) einem Hauſe, Scheune, Holzlage, Backofen,

b) Gras- und Obſtgarten,

c) 1 Tagw. Feld,

d) ein Gemeinderecht,

e) ½ Tagw. Holz,

Adelig von Sturz'ſches Lehen, B.-Nr. 278, belaſtet mit 250 fl. Steuerkapital, 1 fl. 41⅔ kr. Erbzins, 4 fl. 22½ kr. fixirtes Frohngeld, 45 Eier in natura, einem Botengang, einem Jagdfrohnten, handlohnbar, mit 10 % in allen Beſitzveränderungsfällen, der Brandaſſekuranz mit 600 fl. einverleibt, tarirt auf 1100 fl.,

2) ein Acker im Sandweg, belaſtet mit 100 fl. Steuerkapital, freies Eigenthum, aber zehentbar, tarirt auf 300 fl.,

3) ein desgl. in der Höf, Gräflich von Brockdorff'ſches Lehen, belaſtet mit 30 kr. Erbzins, 18 kr. Steuerſimplum, mit 10 % handlohnbar und zehentbar, tarirt auf 100 fl.,

4) ein Acker, der alte Main, B.-Nr. 115, belaſtet mit 50 fl. Steuerkapital, Gräflich von Brockdorff'ſches Lehen, tarirt auf 200 fl.,

5) ein Stück Grasplatz, früher zu dem Eckenacker gehörig, tarirt auf 10 fl.,

6) ein Acker im Ruha, B.-Nr. 350, mit 75 fl. Steuerkapital, zehentbar, tarirt auf 180 fl.,

und wird hiezu Verſtrichstermin auf

Montag den 9. October l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Unterleiterbach im Gaſthauſe des Johann Henemann anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolge. Lichtenfels, den 31. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Realitäten des Wirths Johann Kieſsling von Stockenroth

1) eine Sölde mit Wohn- reſp. Wirths- und Brauhaus, Stadel, Schupfe, Holzlege, laufendem Röhrwaſſer und ſteinernem Waſſerkaſten, dann Forſtrecht,

2) 6 Tagw. Feld bei der Grimm am Sparnecker Weg,

3) ½ Tagw. Feld in der Mühlwieſe,

4) 1 Tagw. die Mühlwieſe,

5) ½ Tagw. Wieſen, das Wehrlein,

6) 20 □ R. Land hinter dem herrſchaftlichen Getreidſpeicher,

7) ⅝ Jauchert Wieſen, die obere vom untern Wieſentheil,

8) ⅝ Jauchert Wieſen, die untere vom untern Wieſentheil,

9) ⅞ Jauchert Feld an dem untern Wieſentheil,

werden, da der frühere Käufer mit dem Kaufſchillinge nicht einkam, auf deſſen Koſten und Gefahr dem anderweiten Verkaufe unterſtellt.

Strichstermin iſt auf

Samſtag den 14. October l. Js Nachmittags von 2 — 7 Uhr

im Mülleriſchen Gaſthauſe zu Sparneck anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber wiederum eingeladen werden.

Münchberg, am 4. September 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Zieglerswittwe Petz von Königsfeld werden die zur Gantmaſſa gehörigen Realitäten, nämlich:

Digitized by Google

1) ein Söldengut, B.-Nr. 5, geſchätzt auf 3105 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, die Weinſtraße, B.-Nr. 8, geſchätzt auf 150 fl.,
3) ⅓ Tagw. Feld, das Peunthfeld, B.-Nr. 9, geſchätzt auf 60 fl.,
4) ½ Tagw. Holz im Eichig, B.-Nr. 11, geſchätzt auf 150 fl.,
5) 3 Tagw. Feld im Schorn, B.-Nr. 212, geſchätzt auf 400 fl.,
6) ¼ Tagw. Feld, das Eichfeld, B.-Nr. 111, geſchätzt auf 150 fl.,
7) ½ Tagw. Feld, das untere Kühlichfeld, B.-Nr. 123, geſchätzt auf 175 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

24. October c. Vormittags 10 Uhr

im Lindneriſchen Gaſthauſe zu Königsfeld an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinſchlag ausgeſprochen werden wird, ſobald die zu erzielenden Meiſtgebote den Schätzungswerth erreichen.

Hollfeld, den 10. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution ſollen die den Erben des Heinrich Krautblatter dahier gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) eine Mahlmühle mit der Einrichtung für zwei Mahlgänge und eine Walkmühle nebſt dem Wohnhauſe, dem Stadel, der Stallung, der ¼ Tagw. enthaltenden zweimädigen Wieſe und dem Gärtchen am Hauſe, sub Kat.-Beſ.-Nr. 1131, a. und b. endlich dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, K.-B.-Nr. 1134, belaſtet mit 600 fl. Haus- und 200 fl. Grundſteuerkapital, 8½ kr. jährlichem Erbzinns, dem Antheile an dem fixirten Blutzehenten, handlohnbar nach St. Gangolpher Lehensobſervanz an das K. Rentamt Waiſchenfeld, geſchätzt auf 3000 fl.,

b) ⅞ Tagw. Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, Kat.-B.-Nr. 1132, belaſtet mit 25 fl. Steuerkapital, ein Sechzehntel Korn, ein Sechzehntel Gerſte und 3 kr. in Geld fixirten Zehenten, ſonſt handlohnfrei, allein der Gemeinde Hollfeld zinspflichtig, geſchätzt auf 75 fl.,

c) ½ Tagw. Feld, Gemeindetheil bei den drei Kreuzen, Kat.-B.-Nr. 1133, handlohnsfrei, belaſtet mit 30 fl. Steuerkapital, ein Sechzehntel Gerſte, 2 kr. in Geld fixirtem Zehenten, zinspflichtig eben dahin, geſchätzt auf 125 fl.,

wiederholt am

Dienſtag den 17. October d. Js. früh 10 Uhr

im Rathhauſe dahier öffentlich verſteigert werden.

Kaufsluſtige werden zu dem feſtgeſetzten Termin mit dem Bemerken geladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Hollfeld, den 17. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Metzgers Johann Detterer zu Kreußen, welcher mit ſeiner Ehefrau Katharina die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen hat, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 21. v. Mts. die Eröffnung des Konkurſes ausgeſprochen, und werden nun die geſetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſe auf
Donnerſtag den 5. October früh 9 Uhr,
2) zur Anbringung der etwaigen Einreden auf
Donnerſtag den 2. November früh 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußſätze auf
Dienſtag den 28. November früh 9 Uhr

anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Detterer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage, in welchem man zugleich ein gütliches Abkommen zu erzielen verſucht, den Ausſchluß der treffenden Forderungen von der Maſſe, das Ausbleiben in den weiteren Terminen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle Jene, welche an den Gemeinſchuldner Zahlungen zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche bei Vermeidung des Erſatzes hieher zu leiſten und etwaige Beſitzer von

Digitized by Google

Fauſtpfändern haben ſolche mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner wird bekannt gegeben, daß die Immobilien am 11. v. Mts. auf 1885 fl. geſchätzt worden, auf welchen 2844 fl. 12 kr. eingetragen ſind.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe des Detterer'ſchen Anweſens, beſtehend in:

Pl.-Nr. 212, neu erbautes zweiſtöckiges Wohnhaus mit 2 Kellergewölben und 2 kleinen Hofräumen, dem Gemeinderecht, Forſt- und Hutrecht in der Hohewart, dem Recht zum Bierbrauen, Bierſchenken und Branntweinbrennen, Taxe 1635 fl.,

Pl.-Nr. 70, Acker auf dem Kappelberg, 1 Tagw. 83 Dez. nebſt Pl.-Nr. 70½, 7 Beet daſelbſt, 37 Dez., auf

Donnerſtag den 7. December curr. von 11—12 Uhr

im Rathhauſe zu Kreußen bezielt, woſelbſt ſich Kaufluſtige einzufinden haben.

Pegnitz, den 30. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Hierorts erledigt ſich die Stelle

1) des Steuer- und Gefäll-Percipienten, womit aber die Aufrechtmachung einer Kaution verbunden iſt, dann

2) jene eines gewandten Geſchäfts-Anfängers,

wovon die eine wie die andere bis 1., längſtens aber bis letzten kommenden Monats beſetzt ſeyn muß.

Jene Individuen, welche ſich diesfalls zu bewerben gedenken, werden daher nicht ſäumen, ſich in frankirten Briefen, unter Angabe ihrer Verhältniſſe an den unterzeichneten Amtsvorſtand zu wenden.

Ebermannſtadt, am 21. September 1848.

Königliches Rentamt.

Ebersberger.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. October d. Js., mit welchem Tage das unterfertigte Herrſchaftsgericht ſeine Wirkſamkeit als Königliche Gerichts- und Polizei-Behörde beginnt der ſeitherige Scribent Peter Rebhan als Sportelrendant aufgeſtellt, und zur Empfangnahme und Abquittirung aller Sportelzahlungen ermächtigt iſt.

Tambach, den 19. September 1848.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl, Herrſchaftsrichter.

Der auf 200 fl. Kapital, das Fräulein Roſalie Schunter in München als Gläubigerin, und den Maurergeſellen Johann Schleſing in Schimmendorf als Schuldner, verlautende Hypothekbrief vom 10. Juli 1839 iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher der etwaige Beſitzer desſelben hiermit aufgefordert, binnen ſechs Monaten oder längſtens in dem auf

Sonnabend den 30. December d. Js. Vormittags

anberaumten Termine ſolchen vorzuzeigen und ſeine Rechte darauf geltend zu machen und benachrichtiget, daß außerdem derſelbe für kraftlos erklärt und die Löſchung der Hypothek vollzogen werden wird.

Kulmbach, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Der Schneidergeſelle Georg Backer von Schimmendorf, geboren am 23. April 1786, Sohn des Bauern Johann Backer und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Müller von da, hat nach eidlichen Ausſagen zweier vollgültigen Zeugen im Jahre 1800 oder 1801 auf die Wanderſchaft ſich begeben und ſeit den Jahren 1805 und 1806 von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht ertheilt. Es werden daher nach dem Antrage des Kurators der abweſende ꝛc. Backer, oder die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, oder längſtens am Sonnabend,

den 6. Januar 1849 Vormittags

vor dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden und von ſolchem weitere Anweiſung zu erwarten und benachrichtiget, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines der abweſende ꝛc. Backer für todt erklärt und ſein in 135 fl. 15 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern Lorenz und Chriſtina Sophia Backer von Schimmendorf hinausgegeben werden wird.

Kulmbach, am 31. März 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Donnerſtag den 28. September 1848.

Inhalt:

Conkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1848. — Rubricirung der Berichte. — Inſerir-Gebühren-Ausſtände. — Erledigung des Regierungsrath Schegkiſchen Familien-Stipendiums zu Bayreuth. — Ueberſicht der Getreidepreiſe für den Monat Juli 1848. — Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach. -- Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Conkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnungen vom 6. März 1830 und 7. April 1833 auch in dieſem Jahre dahier abzuhaltende Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten wird am

Freitag den 1. December Vormittags 8 Uhr

eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben nach §. 20 der zuerſt genannten Verordnung **ſpäteſtens 14 Tage vor dem** Eröffnungstermine ihr Geſuch um Zulaſſung einzureichen und mit vorzulegen:

a) das Zeugniß über beſtandene theoretiſche Prüfung,

b) den amtlichen Nachweis über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen dem §. 20 der Verordnung gemäß und mit Rückſicht auf das Ausſchreiben vom 25. Mai 1842 (Kreis-Intelligenzblatt 1844, Nr. 73) vollendete zweijährige Praxis,

worauf denſelben wegen Zulaſſung zur Conkursprüfung die geeignete Entſchließung zugehen wird.

Da nach Ziffer 2 der generaliſirten höchſten Entſchließung vom 6. Mai 1833 (Döllinger Verordnung-Sammlung Band XVII., Abtheilung 1, Seite 36) in einzelnen Fällen und bei vollgültiger Nachweißung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit, Dispensgeſuche Behufs der Zulaſſung zur betreffenden praktiſchen Prüfung nicht ausgeſchloſſen ſind, ſo ſind allenfallſige in vorſchriftsmäßiger

Digitized by Google

Weiſe motivirte und belegte Diſpenſationsgeſuche dieſer Art der unterfertigten Stelle ſpäteſtens bis zum 1. November d. Js. vorzulegen, indem ſpätere und unvollſtändig belegte Diſpenſationsgeſuche unbedingt zurückzuweiſen ſeyn würden.

Bayreuth, den 24. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

An ſämmtliche Phyſikate von Oberfranken.

(Die Rubricirung der Berichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe unter dem 26. Juni 1833 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79) und 29. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 118) an die Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erlaſſenen Entſchließungen ſind auch für die Folge von den K. Phyſikaten auf das Genaueſte zu befolgen.

Bayreuth, den 22. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

An die k. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte, desgleichen an ſämmtliche Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Inſerir-Gebühren-Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausſtands- und Nachlaß-libelle über die rückſtändigen Inſerir-Gebühren, ſo wie an gehöriger Rechnungslegung überhaupt nicht gehindert werde, erhalten ſämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. deſignirt und den betreffenden Behörden mittelſt ſpecieller Ueberſichten bekannt gemacht werdenden Inſerir-Gebühren-Ausſtände bis letzten September 1848 incl. ſpäteſtens bis zum 24. October d. Irs. bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzſorten einzuſenden, damit nicht die vorſchriftswidrig gemachten Geldſendungen auf Koſten der betreffenden Amtsvorſtände zurückgewieſen werden müſſen.

2) In jenen Fällen, wo wegen vorſchrifts gemäß ſtatthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausſtände, oder eine Niederſchlagung ſolcher einzutreten hat, hierüber gleichfalls bis zum 24. October curr. die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle und Nachlaßgennßſcheine (mit Beifügung der Exekutionsvorweiſe in Fällen, in welchen die verſuchte Exekution ohne Erfolg geblieben) unter Angabe des Etatsjahres, der beſtehenden Motive,

Digitized by Google

mit Bemerkung des Debenten, des Gebührenbetrages und der Regiſter-Nummer, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten an die Redaction einzuſenden.

Ausſtände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entſprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewieſen werden würden, müſſen ſofort abgeſtrichen und den treffenden Amtsvorſtänden zur Vertretung heimgewieſen werden.

Unter Hinweiſung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 12. Februar l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21 ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weiſungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachſenen Inſerir-Gebühren nur dann niedergeſchlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils, und daß auch die Gerichtskoſten außer Anſatz bleiben, durch ein gerichtliches Atteſt nachgewieſen wird.

2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungsſachen, welche die Verſteigerung von Grundſtücken und die Liquidation allenfallſiger Forderungen bezwecken, können, der Natur der Sache nach, nicht als Armenſache behandelt werden, weil nur da eine Vertheilung des Nachlaſſes möglich, wo Vermögen vorhanden iſt.

Ausnahmen von dieſer Regel müſſen ſtets durch die Gerichte beſonders motivirt werden.

3) Inſerate wegen Vorladung allenfallſiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen müſſen in ſo lange durch Ausſtandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abſchriften von Seite des Gerichts nachgewieſen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Unterſuchungskoſten verurtheilt iſt.

In dieſer Beziehung ſind den Niederſchlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abſchriften der Erkenntniſſe, jedoch mit Weglaſſung der Entſcheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Regierungsrath Schegkiſchen Familien-Stipendiums zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Ende dieſes Etatsjahrs kommt das Regierungsrath Schegk'ſche Familien-Stipendium in Erledigung und wird von 18⁴⁸⁄₄₉ an wieder auf 3 Jahre vergeben.

Die Bewerber um dieſes Benefizium, welche hierauf gegründeten Anſpruch zu haben vermeinen, werden hiemit angewieſen, ihre Geſuche, mit näherem Nachweis verſehen bis 1. November c. ai. bei unterfertigter Stelle einzureichen, widrigenfalls auf ſie bei anderweiter Verleihung desſelben keine Rückſicht genommen werden wird.

Bayreuth, den 22. September 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 3. = 8.	$182\frac{2}{3}$	$182\frac{2}{3}$	—	16	27	$136\frac{2}{3}$	$136\frac{2}{3}$	—	9	48	17	17	—	10	—	$34\frac{1}{6}$	$34\frac{1}{6}$	—	5	51	
	10. = 15.	$289\frac{5}{6}$	$245\frac{5}{6}$	44	15	48	$140\frac{1}{2}$	$117\frac{1}{4}$	23	9	12	$6\frac{1}{6}$	$6\frac{1}{6}$	—	9	57	$86\frac{1}{3}$	$52\frac{1}{3}$	34	5	21	
	17. = 22.	$188\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	44	15	30	$114\frac{2}{3}$	$91\frac{2}{3}$	23	9	9	$22\frac{5}{6}$	$22\frac{5}{6}$	—	9	33	$80\frac{1}{3}$	$80\frac{1}{3}$	—	5	27	
	24. = 29.	132	110	22	15	48	$110\frac{2}{3}$	$100\frac{2}{3}$	10	9	18	$19\frac{1}{3}$	$19\frac{1}{3}$	—	8	45	$40\frac{1}{6}$	$40\frac{1}{6}$	—	5	15	
Bamberg.	1. Juli.	$151\frac{5}{6}$	$115\frac{5}{6}$	36	15	37	$120\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	18	8	56	—	—	—	—	—	28	23	5	4	24	
	5. =	$315\frac{1}{3}$	$275\frac{1}{3}$	40	15	18	$265\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	21	8	22	—	—	—	—	—	$90\frac{2}{3}$	$80\frac{2}{3}$	10	3	44	
	8. =	188	188	—	15	29	69	66	3	7	57	—	—	—	—	—	84	78	6	3	28	
	12. =	254	250	4	15	19	63	63	—	8	37	17	17	—	7	30	75	70	5	3	28	
	15. =	$125\frac{1}{3}$	$125\frac{1}{3}$	—	15	50	$55\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{2}$	—	8	37	9	9	—	6	15	89	59	30	3	43	
	19. =	185	155	30	15	21	$47\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	—	9	7	—	—	—	—	—	51	51	—	3	43	
	22. =	$378\frac{5}{6}$	$328\frac{5}{6}$	50	14	54	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{2}$	8	9	6	—	—	—	—	—	53	53	—	3	34	
	27. =	204	194	10	14	54	$87\frac{2}{3}$	$81\frac{2}{3}$	6	8	39	—	—	—	—	—	67	67	—	3	23	
	29. =	$188\frac{1}{2}$	$172\frac{1}{2}$	16	14	41	$109\frac{1}{3}$	$103\frac{1}{3}$	6	8	57	—	—	—	—	—	$75\frac{5}{6}$	$75\frac{5}{6}$	—	3	39	
Hof.	6. Juli.	60	60	—	16	52	52	52	—	10	30	22	22	—	8	42	12	12	—	4	53	
	13. =	88	88	—	16	18	168	168	—	9	47	46	46	—	8	38	51	51	—	5	9	
	20. =	100	100	—	16	13	134	134	—	9	44	37	37	—	8	10	32	32	—	5	15	
	27. =	48	48	—	15	38	94	94	—	9	44	24	24	—	8	18	88	88	—	5	2	

Bayreuth, den 18. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Bertholdsdorf, Decanats Windsbach iſt durch Beförderung des Pfarrers Richter in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Mit dieſer Pfarrſtelle ſind nach dem im Jahre 1837 erfolgten Faſſions-Abſchluß nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) an baarem Geld	— fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
14⅞ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Maaßes, à 5 fl.	80 fl. — kr.	
80 Stück Wellen	1 fl. 20 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
a) an baarem Gelde	102 fl. 11¼ kr.	
b) an Naturalien:		
10 Scheffel 2 Metz. 2 V. 3¾ M. Korn, à 8 fl. 12 kr.	85 fl. 44¼ kr.	
3) von andern Pfarreien:		
5 Scheffel 5 Metz. 1 V. 3 Sdl. Korn, à 8 fl. 12 kr.	48 fl. 26 kr.	
4) von Privaten	14 fl. — kr.	
		331 fl. 41½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich, ſo wie die übrigen Gebäude in gutem Zuſtande befindet	25 fl. — kr.	
Desgl. von $\frac{7}{16}$ Tagw. Obſt- und Gemüßgarten	2 fl. — kr.	
		27 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Schmalſaat-, Hopfen-, Blut- und Kleinzehenten	83 fl. 35½ kr.	
		83 fl. 35½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen, incl. 36 fl. 12½ kr. Beichtgeldern		135 fl. 39¾ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. 30 kr.
	Summa	582 fl. 26¼ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Bleibt reiner Ertrag	582 fl. 26¼ kr.

An freiwilligen Geſchenken: 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 14. September 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Rücktritt des Vorſtehers des V. Diſtricts, Bäckermeiſters Karl Ott, erledigte Stelle wurde heute dem Schneidermeiſter Wilhelm Schaffner übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Auf Antrag der Creditoren werden die Realitäten des Johann Leurner in Biſchberg, beſtehend:

a) aus einem Tropfhauſe, Scheune und etwas Gärtchen, B.-Nr. 167, St.-K. 200 fl., dem Katharinen-Spitale dahier lehenbar, taxirt um 800 fl.,

b) $\frac{3}{4}$ Morgen Feld, das Straßäckerlein, B.-Nr. 181, belaſtet mit 125 fl. St.-K., $8\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 10 $^{0}/_{0}$ Handlohn, taxirt um 200 fl.,

c) 2 Morgen Feld, der Sandacker, in der Kühtritt, B.-Nr. 177, belaſtet mit 160 fl. St.-K., $29\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 10 $^{0}/_{0}$ Handlohn, taxirt auf 550 fl.,

d) $\frac{1}{3}$ Morgen Feld, Weinberg im Rödelbach, B.-Nr. 183, belaſtet mit 50 fl. St.-K., lehenbar dem Katharinen-Spital dahier, zehentbar dem Aerar mit 2 Maaß Korn, taxirt auf 110 fl.,

e) $\frac{3}{4}$ Morgen Feld, das Greuthlein, B.-Nr. 174, St.-K. 120 fl., lehenbar und zehentbar wie vor, geſchätzt auf 200 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 12. October Nachmittags 2 Uhr

im obern Schloß zu Biſchberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſofort ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bamberg, den 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Schneidermeiſters und Handelsmannes Chriſtoph Strötz zu Thiersheim an der Egerſtraße, Nr. 49, Beſitz-Nr. 389, mit Stadel, Gärtlein von $36\frac{1}{8}$ □Ruthen, Hofraum und einem viertel Stadel-Antheil, Steuerkapital 600 fl., ſodann dem Waldrecht auf $1\frac{1}{4}$ Klafter Scheitholz, B.-Nr. 390, Steuerkapital 50 fl., gewerthet auf 1400 fl., anderweit dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October curr.

auf dem Rathhauſe zu Thiersheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wunſiedel, den 12. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Kunegunda Mayer, Wittwe des Johann Mayer zu Redwitz, gegen welche der Konkurs bereits rechtskräftig erkannt iſt, hat um Zuſammenberufung ihrer Gläubiger angetragen, um denſelben einen Arrangementsplan vorzulegen. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger derſelben zu dieſem Zwecke auf

Dienſtag den 10. October d. Js.

früh 8 Uhr unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrheit beiſtimmend erachtet werden ſollen.

Lichtenfels, am 19. September 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

In der Streitſache der Taglöhnerstochter Katharina Herrmann von Oberdornlach und deren Kindeskuratel gegen den Bauernknecht Georg Müller von Gärtenroth wegen Vaterſchaft und Kindesalimentation hat Klägerin den ihr durch Erkenntniß vom 5. Auguſt d. Js. auferlegten Beweis durch ein pfarramtliches Geburts- und Tauf-Atteſt vom 19. März 1848 und durch Zuſchiebung des Haupteides an den Beklagten dahin:

daß er zwiſchen Walburgi und Laurenzii 1845 mit ihr den Beiſchlaf nicht vollzogen habe,

angetreten.

Digitized by Google

Hievon wird der unbekannten Aufenthalts abweſende Beklagte mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, binnen 30 Tagen etwaigen Gegenbeweis anzutreten, ſowie über die vorgelegte Urkunde und den ihm deferirten Haupteid Erklärung abzugeben, widrigenfalls er mit erſterem ausgeſchloſſen, die Urkunde für eingeſehen, letzterer aber für verweigert erachtet werden würde.

Weismain, am 13. September 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Bekanntmachung.

Der Bauer Peter Schöps von Wildenberg iſt geſonnen, mit ſeiner Frau und vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Diejenigen, welche Anſprüche an dieſelben zu machen gedenken, werden aufgefordert, dieſe längſtens bis zum

8. künftigen Monats

dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf ſpäter keine Rückſicht mehr genommen und die Auswanderungs-Erlaubniß ausgehändiget werden wird.

Weismain, den 15. September 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Nicht amtliche Artikel.

Mit allerhöchſter Genehmigung des Königlichen Staats-Miniſteriums des Innern.

Mailändiſcher Haarbalſam,

anerkannt beſtes Mittel zur Erhaltung, Verſchönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haare, das große Glas zu 54 kr. und das kleine zu 30 kr. nebſt Bericht mit vielen authentiſchen Zeugniſſen, über die Bewährung dieſes untrüglichen Haarwuchsmittels;

Eau d' Atirona

oder feinſte flüſſige Toilettenſeife gegen Sommerſproſſen, Leberflecken und andere Hautunreinheiten, das Glas zu 20 kr. ſammt Gebrauchsanweiſung;

Eau de Mille Fleurs

nach neueſter Pariſer Compoſition, welches das lieblichſte und feinſte aller bis jetzt bekannt gewordenen Parfüms darſtellt zu 36 kr. und zu 18 kr. das Glas;

Duft-Eſſig,

ein vorzügliches Zimmerparfüm und Luftreinigungsmittel, deſſen höchſt angenehmer, erquickender und belebender Duft den verwöhnteſten Geruchſinn befriedigt und ergötzt, à 15 kr. das Glas, ſowie

Aecht kölniſches Waſſer

von dem älteſten Deſtillateur Joh. Maria Farina in Köln, Jülichsplatz Nr. 4, iſt fortwährend zu haben bei

J. Schweiger & Comp. in Bayreuth.

Beſte neue Voll-Heringe bei

Frd. Eißenbeiß.

Tarif

für Paſſagiere und Auswanderer auf den der

Hamburg-Amerikaniſchen Packetfahrt-Actien-Geſellſchaft

gehörenden,

zwiſchen Hamburg und New-York fahrenden Packetſchiffen.

Erſte Cajüte.

Paſſagepreis à Perſon . . . . Pr. Crt. Rth. 150.

Für Kinder unter 10 Jahren, ſofern zwei ein Bett benutzen . . . . Pr. Crt. Rth. 100.

Wird ein beſonderes Bett verlangt, ſo muß der volle Preis bezahlt werden. Kinder unter 1 Jahr ſind frei. In dieſen Preiſen iſt inbegriffen: Vollkommene Beköſtigung incluſive Wein, Bett, Bettwäſche, Handtücher ꝛc., – kurz Alles und Jedes bis auf das übliche Trinkgeld für die Bedienung, welches à Perſon (Kinder die Hälfte) auf 3 Rth. Crt. für den Steward, und Crt. Rth. 1 für den Cajütsjungen feſtgeſtellt iſt.

Zweite Cajüte.

Paſſagepreis à Perſon . . . . Pr. Crt. Rth. 70.

Kinder unter 1 Jahr ſind frei. In dieſem Preiſe iſt inbegriffen: Volle Beköſtigung nebſt einer Extra Flaſche Rothwein an jedem Sonntage, ſo wie das zu New-York zu entrichtende Kopf- oder Armen-Geld, — nicht aber Betten, Bettzeug, Eß-, Trink- und Waſchgeſchirr, wofür die Paſſagiere ſelbſt zu ſorgen haben.

Digitized by Google

Zwiſchendeck.

Paſſagepreis à Perſon . . . . Pr. Crt. Rth. 40. Kinder unter 1 Jahr ſind frei. In dieſem Preiſe iſt inbegriffen: Volle Beköſtigung, ſo wie das in New-York zu entrichtende Kopf- oder Armen-Geld — nicht aber Betten, Bettzeug, Eß-, Trink- und Waſch-Geſchirr.

Allgemeine Beſtimmungen.

Das Paſſagegeld muß vor der Einſchiffung bei dem von der Geſellſchaft zur Annahme von Paſſagieren allein ermächtigten Schiffsmakler, Herrn August Bolten, Admiralitätsſtraſſe Nr. 30 hieſelbſt, oder bei den durch denſelben im Inlande angeſtellten Agenten zum Vollen eingezahlt werden und dient der darüber ausgeſtellte Empfangſchein als Legitimation zur Aufnahme am Bord des Packetſchiffes.

Alles Reiſegepäck und ſonſtige Effecten der Paſſagiere müſſen gehörig in Kiſten und Koffer verpackt und mit dem Namen des Eigners verſehen ſeyn; jeder Paſſagier iſt berechtigt, bis zu 20 Cubic-Fuß unentgeldlich mitzunehmen; für das, was er mehr mit ſich führt, hat er die Fracht von Pr. Crt. Rth. 15 pr. 80 Cubic-Fuß nebſt 15 pCt. Primage zu entrichten.

Jeder Paſſagier darf nur die während der Reiſe erforderlichen Gegenſtände und zwar in Mantel- oder Reiſeſäcke verpackt bei ſich behalten; alle übrigen Effecten werden nach Gutdünken des Kapitains im Unterraum oder Zwiſchendeck weggeſtauet. Jeder Paſſagier hat ſein Gepäck ſelbſt an Bord zu ſchaffen und daſelbſt die Wegſtauung zu überwachen, indem die Geſellſchaft für das Verlorne nicht haften kann.

Hamburg, 1848.

Die Direction der Hamburg-Amerikaniſchen Packetfahrt-Actien-Geſellſchaft.

Adolph Godeffroy. H. J. Merk & Comp. F. Laisz.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorſtehenden Tarif erlaube ich mir, Auswanderungsluſtigen anzuzeigen, daß ich von der obenbenannten Direktion ermächtigt bin, Paſſagiere anzunehmen, gleichwie ich ſtets bereitwilligſt jede weitere Auskunft ertheilen werde. — Schriftliche Anfragen können jedoch nur frankirt angenommen werden. —

Friedrich Touſſaint in Nürnberg.

Hofgut-Verſteigerung.

Am 14. October l. Js. wird zu Stockau, Landgerichts Bayreuth, ein halbes Hofgut aus freier Hand an den Meiſtbietenden verkauft. Es enthält 1 Wohnhaus, Stallung, Stadel, Keller, Schorgärtlein, Hofrecht, Felder, Wieſen, Holz und walzende Gründe.

Die darauf haftenden Reichniſſe ſind 18 fl. 57 kr. Steuer, 5 fl. 6⅞ kr. Erbzins, $\frac{14}{32}$ Metz Korn- und 2 Scheffel $3\frac{22}{32}$ Metzen Habergilt, theils an das K. Rentamt, theils an das K. Stadtpfarramt in Bayreuth und an einige Gemeindeglieder lehen- und zehentbar.

Die näheren Verkaufsbedingniſſe werden vor der Verſteigerung eröffnet, ſowie auch täglich, bis zum Termin, das Verkaufs-Objekt eingeſehen werden kann.

Zu dieſem Strichstermin, der im obigen Hauſe ſelbſt abgehalten wird, werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Stockau, 24. September 1848.

Johann Wolfgang Hübner, Bauersmann.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77	76¾
" à 4 % "		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	584	
" " Promessen per Stück Agio.	36	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 118. **Bayreuth, Sonnabend den 30. September 1848.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Vorbildung für den Staatsforſtdienſt. — Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauen-Vereine. — Impfung. — Kollektengelder für die Taubſtummen-Anſtalt in Bamberg pro 1847. — Verhaftung des Germain Metternich und Conſorten. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat. — Fleiſchtaxe für den Monat October 1848. — Poſtportofreiheit der Dienſtbotenbücher. — Bedrohliche Einfälle teutſcher Arbeiter und polniſcher Flüchtlinge aus Frankreich in deutſche Länder, hier die deßfallſigen Verpflegungskoſten. — Errichtung einer Poſtexpedition zu Freilaſſing. — Beiträge zum landwirthſchaftlichen Verein. — Gemeinde-Erſatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Vorbildung für den Staatsforſtdienſt betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Vorbildung für die Verwaltungsſtellen im Staatsforſtdienſte zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die techniſche Ausbildung der Adſpiranten zum Forſtverwaltungsdienſte in Bayern iſt der Forſtunterrichts-Anſtalt zu Aſchaffenburg anvertraut.

Studierende, welche öffentliche Forſtſchulen in anderen deutſchen Staaten beſucht haben, ſind, ſoferne ſie um den bayeriſchen Staatsdienſt ſich bewerben, gehalten, die Schlußprüfung der Forſtſchule zu Aſchaffenburg zu erſtehen, wobei ſie ſich zugleich über die Erfüllung aller jener Vorbedingungen auszuweiſen haben, welche zum Eintritte in dieſe Forſtſchule gefordert werden.

Art. 2.

Bei dem Eintritte in die Forſtſchule haben die Bewerber durch Zeugniſſe nachzuweiſen, daß ſie

1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 22ſte nicht überſchritten,
2) ein tadelloſes ſittliches Verhalten beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anſtrengungen des äußern Forſtdienſtes angemeſſene Körperbeſchaffenheit, dann
4) das Abſolutorium einer vollſtändigen Lateinſchule und

Digitized by Google

5) entweder einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, oder eines Gymnaſiums, oder einer polytechniſchen Schule, endlich

6) bei noch nicht erlangter Selbſtſtändigkeit die Einwilligung ihrer Eltern, oder Vormünder beſitzen.

Art. 3.

Forſtdienſt-Adſpiranten, welche ihre Studien an dem Gymnaſium, oder an Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen vor zurückgelegtem 17ten Lebensjahre vollendet haben, ſind gehalten, die Zeit bis zum Eintritte in die Forſtſchule in der praktiſchen Vorlehre auf einem hiezu durch Genehmigung Unſerer Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, für geeignet erkannten Forſtreviere oder an einer polytechniſchen Schule zuzubringen und über entſprechende Verwendung dieſer Zeit ſich bei dem Eintritte in die Forſtſchule auszuweiſen.

Art. 4.

Die Einrichtungen der Forſtſchule ſind durch das Formations-Reſcript vom 28. Jänner 1844 und die nachgefolgten Entſchließungen geregelt, wobei es, in ſo weit nicht ſo eben im Art. 2. Abänderungen getroffen worden ſind, auch ferner zu bewenden hat.

Art. 5.

Adſpiranten für den höhern Forſtverwaltungsdienſt haben nach dem Austritte aus der Forſtſchule ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung einen einjährigen ſtaatswirthſchaftlichen Lehrkurs an einer Hochſchule des Königreiches zu widmen.

Zu dem Ende geſtatten Wir denjenigen, welche die Schlußprüfung an der Forſtſchule mit Erfolg beſtanden haben, den Uebertritt an die Hochſchulen, wo ſie ſich den für die techniſchen Hochſchüler geltenden Normen zu unterwerfen haben, und dem Dekane der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät unterſtellt ſind.

Da zu Erlangen die erforderlichen Lehrkräfte noch nicht vollſtändig vorhanden ſind, ſo ſind dermal nur die Univerſitäten München und Würzburg für die Forſtdienſt-Adſpiranten geöffnet. Wir behalten Uns aber vor, auch an der Univerſität Erlangen einen entſprechenden Lehrkurs errichten zu laſſen.

Art. 6.

Als nothwendige Disciplinen für den ſtaatswirthſchaftlichen Curs der Forſtkandidaten werden bezeichnet:

1) Phyſik,
2) allgemeine Botanik,
3) Landwirthſchaft,
4) Staatswirthſchaftslehre,
5) Finanzwiſſenſchaft,
6) forſtliche Mathematik,
7) Forſtrecht und Forſtpolizei,
8) Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft mit forſtlicher Statiſtik des Königreichs,
9) Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht des Königreichs.

Außer dieſen obligaten Lehrfächern wird den Forſtkandidaten noch der Beſuch der Vorleſungen über Geſchichte, Naturgeſchichte und Rechtswiſſenſchaften empfohlen.

Art. 7.

Am Schluſſe jedes Studienjahres findet eine theoretiſche Schlußprüfung aus den im Art. 6. als obligat bezeichneten Lehrfächern Statt, deren entſprechendes Erſtehen mit den in Art. 8. bezeichneten Vortheilen verbunden iſt.

Der an der Univerſität München ſeither beſtandene dreijährige forſtwiſſenſchaftliche Lehrkurs wird dergeſtalt geſchloſſen, daß von dem Studienjahre 18⁴⁸⁄₄₉ an, neue Inſcriptionen nicht mehr ſtattfinden, den bereits inſcribirten Forſtkandidaten aber geſtattet iſt, den begonnenen Lehrkurs einſchlüſſig der theoretiſchen Schlußprüfung nach den bisherigen Normen zu vollenden.

Digitized by Google

Art. 8.

Adſpiranten, welche ſich mit dem Abſolutorium der Forſtſchule in die Forſtpraxis melden, ohne den ſtaatswirthſchaftlichen Curs der Hochſchule beſucht zu haben, bleiben bezüglich der ſpäteren Conkursprüfung für den Staatsforſtdienſt der Beſtimmung des §. 38. der forſtorganiſchen Verordnung vom 22. December 1821 forthin unterworfen.

Candidaten, welche nach Vollendung des Unterrichts in der Forſtſchule den ſtaatswirthſchaftlichen Curs mit Erfolg abſolviren, dürfen nach einjähriger Forſtpraxis zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden.

Ebenſo ſollen letztere bei der Einreihung in die unterſten Grade des Staatsforſtdienſtes hinſichtlich der Zeit der Praxis jenen Candidaten gleichgeachtet werden, welche ein Jahr früher mit dem Abſolutorium der Forſtſchule unmittelbar in die Forſtpraxis übergetreten ſind.

Die Staats-Miniſterien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Hohenſchwangau, den 14. September 1848.

Max.

Lerchenfeld. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair.
An deſſen Statt der Miniſterialrath:
Dr. Aſchenbrenner.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.
(Die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauen-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die im obenbezeichneten Betreff unterm 15. d. an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg erlaſſene K. Miniſterial-Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 23. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß auf die Geſchäfte der Seidenzucht-Vereins-Ausſchüſſe die Beſtimmungen des Abſchn. IV. lit. a. der Stempelordnung vom 18. December 1812 angewendet werden dürfen. Dagegen kann eine weitere Befreiung dieſer Vereine von der Stempelpflichtigkeit und insbeſondere von dem Lottoſtempel bei den etwa abzuhaltenden Verlooſungen von Seidenerzeugniſſen, zu deren Vornahme jederzeit die allerhöchſte Bewilligung unter Vorlage des vollſtändigen Verlooſungsplanes beſonders nachzuſuchen iſt, nicht ſtattfinden.

München, den 15. September 1848.

Digitized by Google

An ſämmtliche Phyſikate in Oberfranken.
(Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Frage erhoben worden, ob bei der öffentlichen Impfung die K. Gerichtsärzte oder die Aeltern oder Angehörigen der Kinder, welche geimpft werden, die Geſchenke an die Mutter-Impflinge zu machen haben. — Hierauf erging nachſtehende Entſchließung, wonach ſich für die Zukunft zu achten iſt.

Bayreuth, den 21. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

An das Königliche Landgericht N. N.
(Impfgebühren-Exceſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittels Berichts vom 15. Auguſt d. Js. vorgelegten Akten folgen zurück und wird zur Entſchließung eröffnet: Nach der allerhöchſten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 22. December 1830, §. 23, erhalten die Aerzte für jede gelungene Impfung in den Städten und Märkten 8 Kreuzer und auf dem Lande 12 Kreuzer, einſchlüſſig der der Mutter-Impflinge zu ertheilenden Geſchenke.

Hienach hat der Gerichtsarzt unbezweifelt das dem Kinde als Mutter-Impflinge zu machende Geſchenk aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Nachdem jedoch keineswegs in der allerhöchſten Verordnung das Quantum des Geſchenks feſtgeſetzt iſt, ſo kann der Schranke der Freigebigkeit keine Grenze geſetzt werden, und ſteht daher den Aeltern oder Angehörigen der Impflinge es frei, den Kindern, von welchen der Impfſtoff abgenommen wird, Geſchenke zu geben. Der Gerichtsarzt hat daher für die Zukunft bei der öffentlichen Impfung ſeine Erklärung in dem gegebenen Sinne abzugeben, und das Quantum ſeines Geſchenkes anzugeben.

Hievon iſt dem K. Gerichtsarzt Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 21. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

B e k a n n t m a c h u n g
(Die Kollektengelder für die Taubſtummen-Anſtalt in Bamberg pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem nachfolgenden Verzeichniſſe wird das Ergebniß der, zur Unterſtützung armer Taubſtummen zu Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingſten 1847 in den katholiſchen Pfarreien und Curatien des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken veranſtalteten Kirchen-Kollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Unterſtützung armer Taubſtummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingſten 1847 in den ſämmtlichen katholiſchen Pfarreien Oberfrankens eingegangenen Collekten-Gelder.

Nr	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	Geldbetrag partial. kr.	Geldbetrag total. fl.	Geldbetrag total. kr.	Bemerkungen.
1	Erzbiſchöfliches Stadt-Commiſſariat Bamberg	St. Martin	2	9			
		St. Gangolf	1	49			
		Dompfarrey	7	3			
		Ad te v. Mar.	1	45	12	46	
2	Amlingſtadt	Amlingſtadt	—	36			
		Buttenheim	—	—			
		Droſendorf	—	30			
		Drügendorf	—	30			
		Geisfeld	—	24			
		Hirſchaid	1	52			
		Litzendorf	—	45			
		Lohndorf	1	20			
		Miſtendorf	2	—			
		Strullendorf	—	24	8	21	
3	Bamberg	Biſchberg	—	—			
		Güßbach	2	15			
		Hallſtadt	1	21			
		Kämmern	—	39			
		Memmeisdorf	1	18			
		Oberhaid	—	15			
		Unterhaid	—	39			
		Ratteisdorf	4	—			
		Trunſtadt	—	30			
		Zapfendorf	—	—	10	57	
4	Burgebrach	Aſchbach	—	—			
		Burgebrach	—	—			
		Stappenbach	—	—			
		Burgwindheim	6	54			
		Ebrach	1	—			
		Frensdorf.	1	15			
		Lisberg	—	—			
		Pettſtadt	1	30			
		Prieſendorf	1	15			
		Reundorf	—	36			
		Schönbrunn	1	—			
		Stegaurach	—	—	13	31	
		Betrag	—	—	45	35	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Dekanate	Pfarreien und Curatien	Geldbetrag partial fl.	kr.	total fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	45	35	
5	Gößweinſtein	Büchenbach	—	42			
		Elbersberg	1	8			
		Gößweinſtein	3	—			
		Hohenmirsberg	4	2			
		Oberailsfeld	1	16			
		Obertrubach	3	17			
		Pottenſtein	4	30			
		Trockau	—	—			
		Waiſchenfeld	3	30			
		Wichſenſtein	1	12	22	37	
6	Herzogenaurach	Büchenbach	3	20			
		Erlangen	—	—			
		Hannberg	4	15			
		Hauſen	—	43			
		Herzogenaurach	3	—			
		Röttenbach	—	17			
		Weiſendorf	2	45½	14	20½	
7	Höchſtadt an der Aiſch . . .	Abelsdorf	—	—			
		Graizſambach	1	—			
		Ezelskirchen	1	18			
		Gremsdorf	—	—			
		Herrnsdorf	—	—			
		Höchſtadt	1	12			
		Schlüſſelfeld	1	—			
		Schlüſſelau	2	40			
		Reichmannsdorf	—	—			
		Wachenroth	1	15			
		Pommersfelden	—	—			
		Zentbechhofen	1	—	9	25	
8	Hollfeld	Bayreuth	3	49			
		Burggrub	12	46			
		Freyenfels	—	—			
		Hochſtall	—	33			
		Hollfeld	1	19			
		Königsfeld	1	39			
		Schönfeld	—	36			
		Tiefenpölz	—	30			
		Wolsbach	—	50	22	2	
9	Kronach	Frieſen	—	—			
		Klosberg	—	—			
		Kronach	1	½			
		Betrag	1	½	113	59½	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	Geldbetrag partial. kr.	Geldbetrag total. fl.	Geldbetrag total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	1	½	113	59½	
9	Kronach	M. Greiz	1	12			
		M. Zeuln	1	—			
		Mitwitz	—	—			
		Neukenroth	2	15			
		Steinberg	—	—			
		Steinwieſen	—	29			
		Neuengrün	1	4¾			
		Theiſenort	—	—			
		Wallenfels	1	24½			
		Zeiern	—	30			
					8	55¾	
10	Lichtenfels	Altenbanz	1	49¾			
		Autenhauſen	—	—			
		Banz	1	54			
		Döringſtadt	—	30			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf	—	18			
		Kaltenbrunn	—	—			
		Lichtenfels	2	—			
		Trieb	—	—			
		Miſtelfeld	—	—			
		Neundorf	1	45			
		Seßlach	1	44			
		Staffelſtein	—	36			
		Utzing	—	30			
					11	6¾	
11	Neunkirchen am Brand	Kerſchbach	2	26			
		Langenſendelbach	—	36			
		Leutenbach	1	—			
		Neunkirchen	1	54			
		Stöckach	—	54			
		Weiſenohe	1	30			
					8	20	
12	Scheßlitz	Giech	1	44			
		Kirchſchletten	—	27			
		Kleuckheim	1	15			
		Ludwag	1	—			
		Scheßlitz	2	51			
		Stadelhofen	1	4			
		Steinfeld	1	—			
		Wattendorf	—	—			
		Weichenwaſſerlos	1	—			
					10	21	
13	Stadtſteinach	Kulmbach	—	45			
		Enchenreuth	—	33½			
		Betrag	1	18½	152	43	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Dekanate	Benennung der Pfarreien und Curatien	Geldbetrag partial. fl.	Geldbetrag partial. kr.	Geldbetrag total. fl.	Geldbetrag total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	1	18½	152	43	
13	Stadtſteinach	Guttenberg	—	—			
		Hof	1	—			
		Kupferberg	—	—			
		Ludwigſchorgaſt	—	—			
		Marienweiher	—	33			
		Markt Schorgaſt	—	30			
		Stadtſteinach	3	17			
		Wartenfels	—	45	7	23½	
14	Teuſchnitz	Birnbaum	—	30			
		Lahm	—	32			
		Neufang	1	—			
		Nordhalben	—	30			
		Poſſeck	—	—			
		Rothenkirchen	1	27			
		Teuſchnitz	1	39			
		Tſchirn	1	1			
		Windheim	1	—	7	39	
15	Vorchheim	Ebermannſtadt	3	36			
		Eggolsheim	—	48			
		Hallerndorf	2	42			
		Kirchehrenbach	4	3			
		Pautzfeld	—	—			
		Pinzberg	1	6			
		Pretzfeld	—	30			
		Reuth	—	30			
		Schneid	1	—			
		Seusling	—	30			
		Unterleinletier	—	—			
		Vorchheim	2	43½			
		Wieſenthau	—	16½	17	45	
16	Weismain	Altenkundſtadt	1	—			
		Arnſtein	—	—			
		Burgkundſtadt	1	37			
		Isling	—	10			
		Kirchlein	—	—			
		Meinroth	—	36			
		Modſchiedel	—	—			
		Motſchenbach	—	—			
		Weismain	1	37	5	—	
		Summa			190	30½	

Bayreuth, den 18. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die Verhaftung des Germain Metternich und Conſorten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung des Reichs-Juſtiz-Miniſteriums werden zu Folge der höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 23. d. Mts. die von dem Polizeigerichte in Frankfurt gegen Germain Metternich von Mainz, Chriſtian Eſſelen von Hamm und Arnold Reinach von Frankfurt, wegen Theilnahme an der am 18. l. Mts. in Frankfurt ſtatt gehabten Emeute erlaſſenen drei Steckbriefe ſammt den beigeſetzten Signalements in nachſtehendem Abdruck den ſämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens mit der Weiſung bekannt gemacht, auf die ſignaliſirten Flüchtlinge Spähe zu halten, dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften und von dieſer Habhaftwerdung nicht nur ſogleich dem genannten Polizeigerichte nach Maßgabe der geſtellten Requiſition Nachricht zu geben, ſondern auch gleichzeitig berichtliche Anzeige hieher zu erſtatten, um ſofort die weiteren Einleitungen mit Rückſicht auf die Novelle vom 28. Februar 1814 zu veranlaſſen.

Bayreuth, den 28. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

I. Steckbrief.

Alle reſpective hochlöbliche Juſtiz- und Polizeibehörden werden unter Erbieten zu gleicher Willfährigkeit erſucht, auf den hierunten ſignaliſirten Germain Metternich von Mainz fahnden, denſelben betretenden Falles arretiren zu laſſen und uns davon zu benachrichtigen. Urſache der Verfolgung: Theilnahme an der am 18. d. M. dahier ſtattgehabten Emeute.

Frankfurt am Main, den 19. September 1848.

Polizei-Gericht.

Perſon-Beſchreibung:

Alter: circa 35 Jahre.	Stirn: hoch.
Größe: ſehr groß.	Bart: dunkelblond und ſtark.
Haare: dunkelblond.	Kinn: bewachſen.
Augen: blau.	Zähne: geſund.
Augenbraunen: blond.	Geſicht: oval.
Naſe: gebogen.	Geſichtsfarbe: geſund.
Mund: proportionirt.	Statur: kräftig und ſchlank.

II. Steckbrief.

Alle reſpective hochlöbliche Juſtiz- und Polizeibehörden werden unter Erbieten zu gleicher Willfährigkeit erſucht, auf den hierunten ſignaliſirten Chriſtian Eſſelen von Hamm fahnden, denſelben betretenden Falles arretiren zu laſſen und uns davon zu benachrichtigen. Urſache der Verfolgung: Theilnahme an der am 18. d. Mts. dahier ſtattgehabten Emeute.

Frankfurt am Main, den 19. September 1848.

Polizei-Gericht.

Digitized by Google

Perſon-Beſchreibung.

Alter: circa 25 Jahre.
Größe: 5' 6 — 7" rheiniſch.
Haare: blond, lang, gekräuſelt.
Augen: bläulich.
Augenbraunen: blond.
Naſe: ſpitz.
Mund: gewöhnlich.
Stirn: hoch.
Bart: blond.
Kinn: bewachſen.
Geſicht: oval und hager.
Geſichtsfarbe: bleich.
Statur: ſchlank.
Beſondere Kennzeichen: keine.

III. Steckbrief.

Alle reſpective hochlöbliche Juſtiz- und Polizeibehörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit erſucht, auf den hier unten ſignaliſirten Arnold Reinach von hier fahnden, denſelben betretenden Falles arretiren zu laſſen und uns davon zu benachrichtigen. Urſache der Verfolgung: Theilnahme an der am 18. d. Mts. dahier ſtattgehabten Emeute.

Frankfurt am Main, den 19. September 1848.

Polizei-Gericht.

Perſon-Beſchreibung.

Alter: 35 — 38 Jahre.
Größe: circa 5' 3 — 6" rheiniſch.
Haare: ſchwarz.
Augen: dunkel.
Augenbraunen: ſchwarz und buſchig.
Naſe: breit.
Mund: groß.
Stirn: mittel.
Bart: ſchwarzen Schnurbart.
Kinn: rund.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: bleich.
Statur: ſchlank.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juni l. Js., die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. ſ. w. betreffend, Art. 1. und im Vollzuge Allerhöchſter Beſtimmungen wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die ſtandes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit dem 1. October l. Js. allenthalben aufhört und mit dieſem Tage an den Staat übergeht; —
2) daß mit dieſem Tage die ſeitherigen Herrſchaftsgerichte zu Banz, Guttenberg, Mitwitz, Tambach und Thurnau als unmittelbare Königliche Behörden in derſelben Competenz und Gerichtsgrenze wie bisher verhandeln und den Namen: „Königliche Gerichts- und Polizei-Behörde" führen; —
3) daß die ſämmtlichen Patrimonialgerichte I. und II. Claſſe, dann die Patrimonialämter mit dem 1. k. Mts. aufgelöſet und den betreffenden K. Landgerichten und unmittelbaren Behörden einverleibt werden.

Bayreuth, den 28. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat October 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat October 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Herrſchaftsgerichte Mitwitz zum Anhalte dient, auf

10 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 27. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden in Oberfranken.
(Die Poſtportofreiheit der Dienſtbotenbücher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird eröffnet, daß nach einem höchſten Reſcripte des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 4. d. M. der Fortbeſtand der bisherigen portofreien Verſendung der Dienſtbotenbücher keinem Anſtande unterliegt.

Bayreuth, den 26. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche k. Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Bedrohliche Einfälle teutſcher Arbeiter und polniſcher Flüchtlinge aus Frankreich in teutſche Länder, hier die deßfallſigen Verpflegungskoſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Reſcript des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 6. d. M. ſollen die Verzeichniße über die Koſten für die Verpflegung der aus dem Auslande und namentlich aus Frankreich zurückkehrenden teutſchen Arbeiter, welche mit den erforderlichen Reiſemitteln zur Rückkehr in die Heimath nicht verſehen ſeyn ſollten, erſt mit Ende Septembers abgeſchloßen werden, weshalb die obenbezeichneten Behörden aufgefordert werden, die Verzeichniße über die bis letzten d. M. erwachſenen Koſten oder Fehlanzeige bis längſtens 3. k. M. anher einzuſenden.

Bayreuth, den 26. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.
Lampert, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung.
(Die Errichtung einer Poſterpedition zu Freilaſſing betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. October l. Js. in dem an der Straſſenſcheide von Salzburg nach Laufen, Schöuram und Teiſendorf gelegenen Orte Freilaſſing, dem Sitze des k. Hauptzollamts gleichen Namens eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet und mittels der täglichen Eilwagensfahrten auf den vorbezeichneten Routen in unmittelbare Poſtverbindung gebracht wird.

München, den 20. September 1848.

General-Verwaltung der Königlichen Poſten und Eiſenbahnen.
Goeb.

Mogg.

Bekanntmachung.

Da mehrere der die Beiträge der landwirthſchaftlichen Vereinsmitglieder von Oberfranken erhebenden Behörden noch mit den abzuliefernden Beträgen bedeutend im Rückſtande ſich befinden, ſo ſieht ſich das hierdurch in ſeiner Thätigkeit zur Förderung der Vereinszwecke gehemmte Comité von Oberfranken veranlaßt, dieſelben mit Beziehung auf die Bekanntmachung deſſelben vom 28. Februar d. Js. (vid. Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 29) wiederholt zu erſuchen, ſich mit Eifer der Erhebung der laufenden ſowohl als aus früheren Jahren rückſtändigen Beiträge und der Ueberſendung derſeben an den Kaſſier des unterzeichneten Comités unter namentlicher Bemerkung derjenigen Mitglieder, welche fruchtlos zur Zahlung aufgefordert worden, behufs der weitern Einſchreitung gegen dieſelben, unterziehen zu wollen. Daſſelbe überläßt ſich hiebei der Hoffnung, daß dieſe Stellen bei dem hohen Zweck, für welche ihre Thätig-

Digitized by Google

keit in Anſpruch genommen wird, mit derſelben nicht zurückbleiben — ſondern auch ihrer Seits nach Kräften zu Erreichung deſſelben mitwirken werden. Bayreuth, am 20. September 1848.

Das Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Stenglein.

Bekanntmachung.

Bei der heute beſchäftigten Magiſtratswahl in der K. Kreishauptſtadt Bayreuth ergab ſich folgendes Reſultat:

Durch abſolute Stimmenmehrheit wurden gewählt:

A. Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:

1) Dorfmüller, Chriſtoph, Häfnermeiſter, mit 26 Stimmen,
2) Wagner, Theodor, Uhrmachermeiſter, mit 26 Stimmen,
3) Kraus, Georg, Fabrikant, mit 22 Stimmen,
4) Herold, Karl, Traiteur, mit 19 Stimmen,
5) Langheinrich, Heinrich, Fabrikant, mit 18 Stimmen.

B. Zu Erſatzmännern:

1) Höreth, Chriſtian, Buchdruckerei-Beſitzer, mit 15 Stimmen,
2) Käſtner, Friedrich, Poſamentier, mit 18 Stimmen,
3) Schmidt, Chriſtoph, Kaufmann, mit 15 Stimmen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 42 der Gemeinde-Wahlordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 27. September 1848.

Der Wahlausſchuß.

Fiſcher.

Wagner. Hoffmann.

Hautum, q. Act.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. October 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 16. bis 27. September curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9	fl.	6	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2	fl.	13	kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	—	fl.	24	kr.
Summa	11	fl.	43	kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	24 Lth.	$1\frac{488}{703}$ Qu.	oder	1 Pfd.	24 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd.	16 Lth.	$1\frac{457}{703}$ Qu.	oder	3 Pfd.	16 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	5 Pfd.	8 Lth.	$2\frac{134}{703}$ Qu.	oder	5 Pfd.	8 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	7 Pfd.	— Lth.	$2\frac{514}{703}$ Qu.	oder	7 Pfd.	— Lth.	3 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	13	fl.	27	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4	fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	—	fl.	24	kr.
Summa	18	fl.	5	kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 8¾ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2	fl.	56¾	kr.
Verbleiben	15	fl.	8¼	kr.

Digitized by Google

Die hier verbliebenen 15 fl. 8¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 29½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. 2$\frac{1467}{4515}$ Qu. oder 5 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 39½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. 1$\frac{29}{559}$ Qu. oder 9 Lth. 1 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 27 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 27 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 19 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 19 Lth. — Qu.;

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 1⅗ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 2⅘ Qu. oder 2 Pfd. 8 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 12 Lth. 3⅕ Qu. oder 3 Pfd. 13 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 28. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 16. Septbr. curr.	13	30	9	6	8	48
„ 20. „ „	13	30	9	18	8	24
„ 23. „ „	13	18	9	—	8	36
„ 27. „ „	13	30	9	—	8	36
Summa	53	48	36	24	34	24
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel	13	27	9	6	8	36
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	14½	1	31	1	26

Bayreuth, den 28. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Rücktritt des Nadlermeiſters Heinrich Heuberger erledigte Stelle eines Diſtrikts-Vorſtehers des VII. Diſtrikts wurde unter dem Heutigen dem Schneidermeiſter Johann Lucretius Büſchelberger übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Hemmann. Haß.

Bayreuth, den 28. September 1848.

Vom

Königlich Bayriſchen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Da in dem, auf den 23. d. M. angeſetzt geweſenen Termine zur öffentlichen Verſteigerung des pro $18\frac{47}{48}$ gewonnenen Aſchens kein Kaufsluſtiger erſchienen iſt, ſo wird zu dieſem Zwecke nochmalige Tagesfahrt auf

Dienſtag den 3. October 1848 Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale anberaumt, wozu Strichluſtige hiemit eingeladen werden.

Der königliche Direktor beurlaubt.

Jann, v. n.

Brenkmann.

Auf Antrag der Creditoren werden die Realitäten des Johann Leurner in Biſchberg, beſtehend:

a) aus einem Tropfhauſe, Scheune und etwas Gärtchen, B.-Nr. 167, St.-K. 200 fl., dem Katharinen-Spitale dahier lehenbar, taxirt um 800 fl.,

b) ¾ Morgen Feld, das Straßäckerlein, B.-Nr. 181, belaſtet mit 125 fl. St.-K., 8½ kr. Erbzins, 10 ⅞ Handlohn, taxirt um 200 fl.,

c) 2 Morgen Feld, der Sandacker, in der Kühtritt, B.-Nr. 177, belaſtet mit 160 fl. St.-K., 29¼ kr. Erbzins, 10 ⅞ Handlohn, taxirt auf 550 fl.,

d) ¼ Morgen Feld, Weinberg im Röbelbach, B.-Nr. 183, belaſtet mit 50 fl. St.-K., lehenbar dem Katharinen-Spital dahier, zehentbar dem Aerar mit 2 Maaß Korn, taxirt auf 110 fl.,

e) ¾ Morgen Feld, das Greuthlein, B.-Nr. 174, St.-K. 120 fl., lehenbar und zehentbar wie vor, geſchätzt auf 200 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Donnerſtag den 12. October Nachmittags 2 Uhr

im obern Schloß zu Biſchberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſofort ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bamberg, den 24. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Schneidermeiſters und Handelsmannes Chriſtoph Ströb zu Thiersheim an der Egerſtraße, Nr. 49, Beſitz-Nr. 389, mit Stadel, Gärtlein von 36⅛ □Ruthen, Hofraum und einem viertel Stadel-Antheil, Steuerkapital 600 fl., ſodann dem Waldrecht auf 1½ Klafter Scheitholz, B-Nr. 390, Steuerkapital 50 fl., gewerthet auf 1400 fl., anderweit dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October curr.

auf dem Rathhauſe zu Thiersheim anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wunſiedel, den 12. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Gertraud Lindner, auf der Neumühle bei Plankenfels gebürtig und gegenwärtig wohnhaft zu Obenwarmenſteinach, k. Landgerichts Kemnath, beabſichtigt, mit ihren beiden außerehelichen Kindern, Karoline und Michael Lindner nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an dieſelben ſind am

Montag den 2. October d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung dahier vorzubringen.

Hollfeld, den 20. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Zieglerswittwe Peetz von Königsfeld werden die zur Gantmaſſa gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Söldengut, B.-Nr. 5, geſchätzt auf 3105 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, die Weinſtraße, B.-Nr. 8, geſchätzt auf 150 fl.,
3) ½ Tagw. Feld, das Peunthfeld, B.-Nr. 9, geſchätzt auf 60 fl.,
4) ½ Tagw. Holz im Eichig, B.-Nr. 11, geſchätzt auf 150 fl.,
5) 3 Tagw. Feld im Schorn, B.-Nr. 212, geſchätzt auf 400 fl.,
6) ½ Tagw. Feld, das Eichfeld, B.-Nr. 111, geſchätzt auf 150 fl.,
7) ½ Tagw. Feld, das untere Kühlichfeld, B.-Nr. 123, geſchätzt auf 175 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

24. Oktober c. Vormittags 10 Uhr

im Lindneriſchen Gaſthauſe zu Königsfeld an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß der Hinſchlag ausgeſprochen werden wird, ſobald die zu erzielenden Meiſtgebote den Schätzungswerth erreichen.

Hollfeld, den 10. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Dem Pharmazeuten Georg Leinecker zu Würzburg iſt von königlicher Regierung von Oberfranken vermöge Reſcripts vom 30. Auguſt 1848 die Apotheker-Conzeſſion zu Rothenkirchen verliehen worden.

Ludwigsſtadt, den 17. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sommer.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 28. September. Der Rechnungs-Reviſor Johann Chriſtian Biedermann, beim Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium dahier, mit Jungfrau Kunigunda Mayer, Gärtnerstochter von St. Georgen.

Geborne:

Den 14. September. Die Tochter des Mitbürgers und Bauers Schmidt jun. in Wendelhöfen.

Den 21. September. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Schiller auf der Dürſchnitz.

Den 23. September. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Meyer dahier.

Den 25. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 26. September. Die Tochter des Goldſchlägers Purrucker in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 19. September. Der Schuhmachergeſelle Johann Michael Bezold im Neuenwege, alt 54 Jahre.

Den 23. September. Die Tochter des Bürgers und Pflaſterermeiſters Ernſt in der Altenſtadt, alt 9 Monate und 25 Tage.

Den 25. September. Der Schloſſergeſelle Matthäus Gaab dahier, alt 23 Jahre, 2 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Stadtviertelmeiſters und Gemeinde-Bevollmächtigten Kellein dahier, alt 69 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

Den 26. September. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Uhrmachers Wagner dahier, alt 63 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

— — Die Tochter des Oekonomie-Pachters Schertel in St. Georgen, alt 14 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeiſter Johann Fellner in St. Georgen, alt 68 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 119. Bayreuth, Dienſtag den 3. October 1848.

Inhalt:

Wiederbeſetzung erledigter Phyſikate. — Beförderung der Seidenzucht, hier die Stempelfreiheit der Frauen-Vereine. — Erledigte Schulſtelle zu Buchau. — Beſetzung der Stelle eines Vorſtandes und Oberarztes in der zu eröffnenden Kreis-Irrenanſtalt zu Irrſee. — Erledigung der III. Pfarrſtelle zu Kempten. — Baumverkauf bei der königl. Baumplantage zu Triesdorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die Wiederbeſetzung erledigter Phyſikate betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5. d. Mts. in oben bezeichnetem Betreff wird zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung der Betheiligten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident. Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Der Beruf des praktiſchen Arztes und die hieran ſich knüpfenden Verhältniſſe desſelben bringen es mehrmals mit ſich, daß der Eine oder der Andere derſelben eine Anſtellung als Gerichtsarzt im Allgemeinen nicht wünſcht, oder daß die Verleihung einer erledigten derartigen Stelle beſonderer Umſtände wegen nicht nachgeſucht wird.

Hieraus erwachſet dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium mit Rückblick auf die Miniſterial-Bekanntmachung vom 31. März l. Js. die Nothwendigkeit, ſich über die allgemeinen oder beſonderen Anſtellungsgeſuche der praktiſchen Aerzte zu verſichern, damit bei den über die Wiederbeſetzung erledigter Phyſikats-Stellen zu erſtattenden Anträgen mit Rückſichtnahme auf Konkursreihe und Qualifikation diejenigen Bewerber in Vorſchlag gebracht werden können, von denen eine Ablehnung nicht zu erwarten iſt.

Deshalb ergehen an ſämmtliche K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, nachfolgende Aufträge:

1) Die Miniſterial-Ausſchreibung vom 1. März 1837, die Anzeige der in Erledigung kommenden Phyſikate betr., beſteht noch in Wirkſamkeit, und iſt ſich nach derſelben auch ferner zu achten.

2) Jede im Regierungsbezirke eintretende Erledigung einer Phyſikats-Stelle iſt ſogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt mit dem Beiſatze auszuſchreiben, daß die Bewerbungen um dieſe Stelle, ſeyen es Verſetzungs- oder Anſtellungs-Geſuche, binnen 14 Tagen bei der vorgeſetzten K. Regierung einzureichen ſind.

Digitized by Google

3) Jede außerhalb des Regierungs-Bezirkes vorkommende Erledigung iſt von jeder K. Regierung nach amtlicher Kundmachung in gleicher Weiſe auszuſchreiben.

4) Nach Ablauf dieſes Termines hat die begutachtende K. Regierung ihren Bericht über die Wiederbeſetzung nach vorgängiger collegialer Berathung in der Art zu erſtatten, daß unter Einſendung der Duplikate der Vorſtellungen die Verſetzungs-Geſuche angeſtellter Aerzte vorerſt vorgetragen, dieſen die Anſtellungsgeſuche praktiſcher Aerzte und ſodann das Gutachten angereiht werden.

Hinſichtlich der Würdigung der vorzuſchlagenden Bittſteller iſt im Allgemeinen auf die dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium vorgelegten letzten Qualifikations-Tabellen und Reviſions-Anzeigen Bezug zu nehmen, inſoferne vom Zeitpunkte der letzten Vorlage bis zur Berichtserſtattung keine Veränderungen eintraten; entgegengeſetzten Falles iſt hierüber beſonderer Vortrag zu machen.

Würden die Verhältniſſe des einen oder des anderen Amtsbezirkes beſondere Anforderungen an den mit der erledigten Stelle zu Betrauenden in irgend einer Beziehung begründen, ſo ſind ſolche jedesmal gehörig auseinander zu ſetzen.

5) Die K. Regierungen, außer deren Bezirken eine Erledigung ſich ergibt, haben die Duplikate der bei ihnen einlaufenden Geſuche nach Ablauf des Termines mit einem Berichte vorzulegen, und nur die in den Qualifikationsliſten vorgekommenen Veränderungen zu erörtern.

6) Wenn die Wiederbeſetzung einer erledigten Stelle dringend nothwendig iſt, ſo hat die betreffende K. Regierung ihren gutachtlichen Vorſchlag unter Darlegung der Gründe zu beſchleunigen.

7) Ueber die von Amts wegen zu begutachtenden Verſetzungen iſt bezüglich jedes einzelnen Gerichtsarztes geſonderter Bericht zu erſtatten, und lediglich auf dieſen hinzuweiſen, wenn eine eröffnete Stelle hiezu angemeſſene Gelegenheit darbietet.

8) Damit dem zu großen Andrange der, nach Bekanntmachung vorſtehender Weiſungen durch das Kreis-Intelligenzblatt eintretenden Anmeldungen um Verſetzung oder Anſtellung für die Zukunft begegnet werde, diene den Betheiligten zur Nachricht, daß die einmal angebrachten allgemeinen, nicht minder die auf einzelnen Regierungs-Bezirke und auch auf beſondere Phyſikate lautenden Verſetzungs- und Anſtellungsgeſuche bei dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium vorgemerkt und bei jeder Erledigung gewürdiget werden. Hiemit will aber den Betheiligten in keiner Weiſe benommen werden, ihre allgemeinen oder auf Regierungsbezirke beſchränkten Geſuche bei gegenwärtiger Gelegenheit zu erneuern, oder aber ihre Geſuche um Verleihung beſonderer Phyſikate auf den unter den Ziffern 1 und 2 vorgezeichneten Wegen jeder Zeit anzubringen. Dieſelben werden ſich jedoch von ſelbſt beſcheiden, daß die bei eintretenden Erledigungen von dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium zu ſtellenden Anträge auf allmählige Anſtellung der um ſolche ſich bewerbenden und für befähigt erkannten praktiſchen Aerzte aus den Conkurſen der Zwanziger- und dreißiger Jahre zunächſt nur eine Würdigung der Geſuche der älteſten Bittſteller zulaſſen.

München, den 5. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

(Die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauen-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 20. l. Mts. ergangene Finanz-Miniſterial-Entſchließung wird im nachſtehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 27. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Digitized by Google

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Die von dem K. Staats-Miniſterium des Innern im rubricirten Betreffe unterm 15. laufenden Monats an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlaſſene Entſchließung wird der K. Regierung, Kammer der Finanzen, nachſtehend zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt:

„Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß auf die Geſchäfte der Seidenzucht-Vereins-Ausſchüſſe die Beſtimmungen des Abſchn. IV. lit. a. der Stempelordnung vom 18. December 1812 angewendet werden dürfen. Dagegen kann eine weitere Befreiung dieſer Vereine von der Stempelpflichtigkeit und insbeſondere von dem Lottoſtempel bei den etwa abzuhaltenden Verlooſungen von Seidenerzeugniſſen, zu deren Vornahme jederzeit die allerhöchſte Bewilligung unter Vorlage des vollſtändigen Verlooſungsplanes beſonders nachzuſuchen iſt, nicht ſtattfinden."

München, den 20. September 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

Die Beförderung der Seidenzucht, hier
Stempelfreiheit der Frauenvereine betr.

(Die erledigte Schulſtelle zu Buchau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Buchau, K. Landgerichts Pegnitz, mit einem faſſionsmäßigen Ertrage von
236 fl. 36 kr.
wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen hiermit ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach bei der königl. proteſtantiſchen Diſtriktsſchul-Inſpektion Pegnitz einzureichen.

Bayreuth, den 27. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Beſetzung der Stelle eines Vorſtandes und Oberarztes in der zu eröffnenden Kreis-Irrenanſtalt zu Irrſee betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Stelle eines Vorſtandes und Oberarztes in der demnächſt zu eröffnenden Kreis-Irren-Anſtalt zu Irrſee iſt zu beſetzen.

Die mit dieſer Stelle verbundenen Emolumente ſind allerhöchſten Orts noch nicht feſtgeſtellt.

Etwaige Bewerber haben ihre Geſuche nebſt den nöthigen Zeugniſſen und Dokumenten, Behufs der Nachweiſung ihrer Qualifikation zu einer ſolchen Stelle ſpäteſtens bis zum 15. October d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. September 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

von Fiſcher, Präſident.

(Die Erledigung der III. Pfarrſtelle zu Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 12. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg zu Kempten iſt die dortige III. Pfarrſtelle in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Mit dieſer Pfarrſtelle ſind nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden:

Digitized by Google

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus der Staatskaſſa	400 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen	7 fl. — kr.	
		407 fl. — kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
als Entſchädigung für die freie Wohnung		75 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen . . .		98 fl. 18 kr.
VI. An freiwilligen Geſchenken, incl. des Beichtgelds 212 fl., welche aber nicht verbürgt werden können.		
	Summa	580 fl. 18 kr.

Laſten ſind nicht vorhanden.

Der III. Pfarrer hat auch bisher den Religions-Unterricht in der Gewerbsſchule ertheilt und dafür eine unſtändige jährliche Remuneration von 50 fl. bezogen.

Ansbach, den 21. September 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hutzell.

Cella, Sekretair.

Baum-Verkauf.

Bei der Königl. Baumplantage zu Triesdorf nächſt Ansbach werden im Herbſte 1848 und im Frühjahr 1849 nachſtehende Bäume zu den beigeſetzten Preiſen abgegeben.

a) Fruchtbäume:

Aepfel .	per Stück	20 kr. hochſtämmig, ...	18 kr.	zwergſtämmig,
Birnen .	„ „	24 kr. „	20 kr.	„
Kirſchen	„ „	20 kr. „	15 kr.	„
Pflaumen	„ „	20 kr. „	18 kr.	„
Aprikoſen	„ „	36 kr. „	30 kr.	„
Pfirſchen	„ „	— kr. „	40 kr.	„
Wallnüſſe	„ „	20 kr. „	— kr.	„
Weinſenker von Frühſorten.	„ „	— kr. „	9 — 12 kr.	„

b) Allee- und Nutzholzbäume:

Pappeln, italieniſche, caroliniſche, Balſam-Silberpappeln per Stück 9 — 12 kr.

Kaſtanien .	per Stück .	15 kr.
Linden . .	„ „ .	20 kr.
Ulmen . .	„ „	15 — 20 kr.
Acazien . .	„ „	12 — 15 kr.
Traubelkirſchen	„ „	12 — 15 kr.

dann rothblühende Kaſtanien und Acazien, großblättrige Linden.

Digitized by Google

c) Verſchiedene Sträucher:

zu Hecken und Lauben per Stück 3 — 6 kr.

Bemerkung.

Bei weiten Transporten werden für vollſtändige Emballage der Bäume 2 kr. per Stück angerechnet.

Am 15. September 1848.

Königliche Staatsguts-Adminiſtration Triesdorf als Direktion der Baumplantage.

Kraus.

Anweſens-Verſteigerung.

Auf freiwilligen Antrag der Erbsintereſſenten werden nachſtehende zur Verlaſſenſchaft der Margaretha Süß in Memmelsdorf gehörige Realitäten am

Mittwoch den 11. October Nachmittags 1 Uhr

im Kronenwirthshauſe des Nüßlein von Memmelsdorf, öffentlich verſtrichen.

I. ein zweiſtöckiges, theils von Holz, theils von Steinen erbautes, mit Ziegelplatten gedecktes Wohnhaus Nr. 26.

Hiezu gehören:

a) die aus gleichem Material erbaute Scheune,

b) das einſtöckige aus obigem Material erbaute Nebenhaus,

c) der Hausgarten.

Schätzungswerth dieſer sub I. aufgeführten Realitäten 1300 fl.

II. ein Feld im Hohenſtein, die lange Mähe genannt, circa ⅞ Tagw. groß, B.-Nr. 57, auf 100 fl. gewerthet.

Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag von den Erbsintereſſenten und der Vormundſchaftsbehörde abhängt.

Bamberg, den 21. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Schuhmachermeiſter Georg Fleiſchmann in Pödeldorf gehörige Grundvermögen, beſtehend:

a) aus einem Söldenhaus mit Zugehör, Cat.-Nr. 103, aus 400 fl. Belag beſteuert, belaſtet mit 6 kr. Erbzins und 5 % Handlohn, auf 500 fl. geſchätzt,

b) einem Feld, die hintere hängende Seiten, Cat.-Nr. 103, aus 50 fl. Belag beſteuert, mit 1 kr. Erbzins, 5 % Handlohn, 2 V. 1 S. Korn-, 2 V. 2 S. Habergült, auf 350 fl. geſchätzt,

c) einem Feld, das Zieglersäckerlein, Cat.-Nr. 103, aus 70 fl. beſteuert, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 5 % Handlohn, 3 V. Korn-, 3 V. 2 S. Habergült, auf 100 fl. geſchätzt,

d) einem Felde, das Wagnerswieslein, Cat.-Nr. 103, aus 70 fl. beſteuert, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 5 % Handlohn, auf 200 fl. geſchätzt und

e) einem Feld im Raienweg, Cat.-Nr. 133, aus 250 fl. beſteuert, belaſtet mit 2 fl. 48 kr. Mannlehens-Bodenzins, auf 200 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

30. October Nachmittags 2 Uhr

im Hümmeriſchen Wirthshauſe zu Pödeldorf an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 12. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Wunſiedel, den 18. September 1848.

Vom

Königl. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dieſſeitigen Aſſervatorium noch ſehr viele verſchiedenartige Gegenſtände befinden, welche ſeit Jahren in einzelnen ſtrafrechtlichen Unterſuchungen zur Gerichtshand gebracht wurden, ohne daß die Eigenthümer dieſer Sachen bis jetzt zu ermitteln waren.

Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche auf den

Digitized by Google

Grund eingeleiteter Unterſuchungen Anſprüche auf dergleichen Gegenſtände zu machen haben, die Aufforderung, dieſe ihre Anſprüche am

30. und 31. October

entweder mündlich, oder bis dorthin ſchriftlich anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls nach Verlauf obiger Termine die nicht angeſprochenen Gegenſtände unter dem ausdrücklichen Verluſt jeder Erſatzleiſtung dem k. Aerar als herrenloſes Gut zugewieſen werden.

Vorſtehende Bekanntmachung hat auf die ſeit dem 1. Januar 1848 angefallenen und noch nicht erledigten Unterſuchungen keinen Bezug, da die von dieſer Zeit an in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen genau mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet ſind und nach Durchführung der Unterſuchung dem Letzteren ſofort wieder zugeſtellt werden.

Der königl. Landrichter,

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Veit Seitz hat ſich dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 2. November c.

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Donnerſtag den 7. December c.,

III. zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 5. Januar k. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Edictstage den Ausſchluß der Forderung von der Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner irgend Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und etwaige Zahlungen nicht an den Gemeindeſchuldner, ſondern an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Die Activa betragen 2150 fl. 27 kr., die Paſſiven hiegegen 8034 fl. 30 kr., worunter 900 fl. Hypothekſchulden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß zur Vermeidung unverhältnißmäſſiger Koſten und Verzögerungen für diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche bereits in andern Streitſachen durch hieſige Anwälte bei dem unterzeichneten Gericht vertreten ſind, die Ladung auch in dieſer Sache an die treffenden Anwälte ergangen iſt, für diejenigen auswärtigen Gläubiger aber, welche noch nicht vertreten wurden, hieſige Anwälte als Inſinuations-Mandatare ſubſtituirt worden ſind, welch Letztere daher mit den treffenden Gläubigern ins Benehmen zu treten haben.

Wunſiedel, den 22. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Subhaſtations-Patent

Berneck, den 25. Auguſt 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Schneidermeiſters Johann Motſchenbach zu Goldmühl im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 30. October l. J. Vormittags 10 Uhr

im Weidenhammeriſchen Wirthshauſe zu Goldmühl bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Kaufsobjekte ſind:

1) das Wohnhaus Nr. 23, Kat.-Nr. 1052 zu Goldmühl, nebſt kleinem Stall, und Hofrecht, dann jährlich 1¼ Klafter Scheit- und ¾ Klafter Stöckholz, erbzinslehenbar zum königl. Aerar, gerichtlich geſchätzt auf 380 fl. rhn.

Der Königl. Landrichter,

Oeſterreicher, königl. Civil-Adjunct.

v. u.

Im Exekutionswege wird das der Margaretha Müller, ledig von Freienfels, gehörige Wohnhaus mit Pflanzgärtlein zu ⅛ Tagw., dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 76, welches dem von Aufſeßiſchen Rittergute Freienfels lehenbar iſt und zwar mit 1 fl. 30 kr. Erbzins, 1 Maas Schmalz von einer Kuh, ¼ Schock Eier und 10 ℔ handlohnbar, dann jagdfrohnpflichtig, belaſtet zum K. Rentamte Waiſchenfeld mit 115 fl. Str.-Kap., am

17. October d. Js. früh 9 Uhr

Digitized by Google

loco Freienfels nach Maasgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 an den Meiſtbietenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ediktal-Ladung.

Der bereits ſchon zweimal edictaliter vorgeladene Bäckergeſelle Pankraz Weberpalz von Burgebrach oder deſſen Leibeserben werden hiemit nochmals ediktaliter vorgeladen, ſich binnen ſechs Monaten dahier einzufinden und ihre Anſprüche auf ihr bisher kuratelmäßig verwaltet wordenes Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls ſolches ohne Caution den nächſten Verwandten desſelben ausgehändigt werden ſoll.

Burgebrach, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Johann Heinrich Eber aus Melkendorf, Sohn des Bauern Andreas Eber von dort, früher Kellner, welcher ſich im Jahre 1838 mit einem Reiſepaß nach Bremen begeben und ſich jetzt in Nordamerika befindet, hat dahier um die Erlaubniß zur förmlichen Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer an denſelben eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

21. October l. Js.

hiezu beſtimmten Termine nachzuweiſen.

Kulmbach, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Ediktal-Ladung.

(Meier, Johann, von Hinteröd gegen Dettenhofer, Andrae von Wildenberg, wegen Kaufſchillings modo arrest.)

In der Streitſache des Lohnbauers Johann Meier von Hinteröd, Landgerichts Miesbach, gegen den Gütler Andrae Dettenhofer von Wildenberg, d. G., wegen Kaufſchillings wurde von dieſem Letztern dem Metzgerknechte und Viehhändler Johann Andreas Kisling von Habnith, K. Landgerichts Kirchenlamitz, der Streit verkündet.

Es ergeht daher an Johann Andreas Kisling die Aufforderung, ſich um ſo gewiſſer binnen 30 Tagen a dato bei unterfertigtem Gerichte zu erklären, ob er den Beklagten und Litisdenuncianten Dettenhofer im gegenwärtigen Streite und Beiſtandsweiß aſſiſtiren oder ſolchen gänzlich auf ſich nehmen und ohne Beiziehung desſelben ausführen wolle, widrigenfalls in Sachen weiter verfahren und er mit dem allenfallſigen Einwande, als ſey der Gebühr nach nicht hierin gehandelt worden, ſpäter nicht mehr gehört werden würde.

Die Klage, Exception und Streitsverkündung, dann weitere hieher bezügliche Akten liegen dahier zur Einſicht vor.

Rottenburg, am 15. September 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
v. Pechmann, Landrichter.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. October 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 24 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 16 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 8 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund — Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 19 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 8 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 13 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Oct. c.)

Digitized by Google

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 17 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerſte 12 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 3 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. 2 pf.; eine Maas Hierſe 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. — pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf. 1 Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 5 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Sommerbier 5 kr. — pf. über die Gaſſe; eine Maas Winterbier noch nicht feſtgeſetzt: ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat September 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 12 fl. 54 kr. bis 14 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 24 kr. bis 9 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerſte 8 fl. — kr. bis 9 fl. 6 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 18 kr. bis 5 fl. — kr.; ein Scheffel Erbſen 10 fl. 30 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linſen 10 fl. 30 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 18 kr. bis — fl. 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner — fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh — fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. 15 kr. bis 13 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfund Hechte 16 kr. bis 17 kr.; ein Pfund Forellen 20 kr. bis 22 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 14 kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 30 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 24 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 9 kr.; eine Kapaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. 30 kr. bis — fl. 40 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 8 kr. bis 11 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 38 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 23 kr.; 5 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
Heumann. Haß.
Zimmerer, Sekretair.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 120. Bayreuth, Donnerſtag den 5. October 1848.

Inhalt:

Vollzug des Ablöſungsgeſetzes hier die Ablöſung von Getreiderenten. — Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten. — Prüfung für das Lyceallehramt. — Theoretiſche Prüfung für das Lyceallehramt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, hier die Ablöſung von Getreiderenten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 26. v. Mts. wird den ſämmtlichen K. Rentämtern Nachſtehendes zur Nachachtung kundgegeben.

Bayreuth, den 1. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Unter den Umſtänden, welche dem Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere der Art. 23 und 28 desſelben hinderlich erſcheinen, wird vielfältig der nach der Verordnung vom 13. Februar 1826 feſtgeſetzten hohen Anſchlagspreiſe des Getreides erwähnt.

Abgeſehen davon, daß dieſe Preiſe das Durchſchnitts-Ergebniß fünfzigjähriger Marktpreiſe ſind, ſcheint hierbei nicht berückſichtigt zu werden, daß dieſelben durch die Umwandlung in Folge des Art. 28 und durch die ſehr geringe Kapitaliſirung mit dem achtzehnfachen Betrage einen Abſchlag von 28 Procent erleiden, ſomit eigentlich nur für das

Schäffel	Waitzen	in	10 fl. 48	kr.,
„	Korn	„	7 fl. 55½	kr.,
„	Gerſte	„	6 fl. 28⅞	kr.,
„	Haber	„	3 fl. 36	kr.,

alſo ſelbſt noch weniger als den Kataſterpreiſen beſtehen.

Digitized by Google

Die betreffenden Behörden werden durch Verbreitung dieſer Anſicht und Belehrung darüber zur Aufklärung der Betheiligten hinwirken.

München, den 26. September 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
Lerchenfeld.

(Das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October
„1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz-
„und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels,
„inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen
„wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der
„Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen
„Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und
„der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume
„monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent
„ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb
„zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten
„bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht
„verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe
„der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen,
„ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haſten; jedoch mit der Beſchrän-
„kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus-
„gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Digitized by Google

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe ge„ſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen „des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung „findet eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Bayreuth, den 3. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für das Lyceallehramt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da von den im Jahre 1844 geprüften und anſtellungsfähigen Kandidaten des Lehramtes der Lyceen nur noch wenige vorhanden ſind, und ſelbſt dieſe eine baldige Verwendung zu gewärtigen haben, ſo iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, am

6. November l. Js.

an den drei Landes-Univerſitäten eine theoretiſche Prüfung für das Lehramt der **Lyceen** abhalten zu laſſen, was in Gemäßheit eines höchſten Reſcriptes des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. v. Mts. hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Bayreuth, den 3. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

Digitized by Google

(Die theoretiſche Prüfung für das Lycearlehramt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königl. Staats-Miniſterium für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat zu Folge höchſter Entſchließung vom 11. l. Mts. beſchloſſen, am 6. November l. Js. an den 3 Landes-Univerſitäten eine theoretiſche Prüfung für das Lehramt der Lyceen abhalten zu laſſen.

Unter Hinweiſung

1) auf das höchſte Miniſterial-Ausſchreiben vom 3. Februar 1834, die Verhältniſſe der Lyceen resp. die Vorbedingungen für das Lehramt an den Lyceen betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1834, Seite 131 — 134),
2) auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 14. Juli 1834, die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1834, Seite 412 — 414), und
3) auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 1. October 1834, den Conkurs für das Lycearlehramt betr., (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band IX., Theil 2, Seite 560),

werden daher diejenigen Candidaten des Lycearlehramtes, welche dieſe Prüfung bei der K. Univerſität dahier zu erſtehen gedenken, hiermit aufgefordert, ihre Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung unter Beifügung der vorſchriftsmäßigen Nachweiſe binnen 4 Wochen bei dem akademiſchen Senate der K. Univerſität dahier unfehlbar einzureichen und ſodann weitere Beſtimmung hierüber zu gewärtigen.

Würzburg, den 16. September 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Präſidenten.

Beyer, v. n.

coll. Stöckel.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königliche Studien-Anſtalt für das Jahr 18⁴⁸⁄₄₉ hat zu geſchehen am Montag den 16. October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem unterzeichneten Rectorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie uud in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang am 16. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule ins Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am 16. October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studien-Anſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahrs nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Donnerſtag den 19. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahrs gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bei der hieſigen Königlichen Studien-Anſtalt beſteht unter Leitung und Aufſicht des unterzeichneten Rectorats eine Vorſchule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächſtfolgenden Studienjahre in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule aufgenommen werden ſollen, in den Elementar-Unterrichts-Gegenſtänden einen für die Zwecke und Bedürfniſſe der lateiniſchen Schule beſonders berechneten Unterricht zu gewähren. Diejenigen Eltern, welche ihre Söhne dieſer Vorſchule für das Jahr 18⁴⁸⁄₄₉ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Montag den 23. October Vormittags zwiſchen 9 und 11 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate die deßfallſigen Anmeldungen zu

Digitized by Google

machen, und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule dahier für das Schuljahr 18$\frac{48}{49}$ iſt feſtgeſetzt auf Montag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schulzeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen am genannten Tage zwiſchen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahms-Prüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniße und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen, ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme ſtattfinden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen, ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert iſt.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule.

Dr. Held.

Bayreuth, den 25. September 1848.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden in der Gräfin v. Thürheim'ſchen Verlaſſenſchaft allenfallſige noch unbekannte Gläubiger der Defunktin andurch aufgefordert, ihre Foderungen an die Verlaſſenſchaftsmaſſe um ſo gewiſſer binnen 14 Tagen hierorts anzumelden und nachzuweiſen, als bei Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden würde.

Jann, v. n.

Landgraf.

Bayreuth, den 21. September 1848.

Subhaſtations-Patent.

Da bei der erſten Verſteigerung des Wohnhauſes des Antiquars Seligsberg dahier, Hs.-Nr. 115, St.-B.-Nr. 40 in der Kanzleiſtraße, das Meiſtgebot den Schätzungswerth zu 5750 fl. nicht erreichte, ſo wird auf Antrag der Gläubiger anderweiter Bietungstermin auf

Donnerſtag den 1. November laufenden Jahres
Vormittags 10 Uhr

im dießgerichtlichen Commiſſions-Zimmer Nr. 9a anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken beigeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird und die Beſchreibung der Realitäten, ſowie die Schätzungsverhandlungen in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Jann, v. n.

Landgraf.

Anweſens-Verſteigerung.

Auf freiwilligen Antrag der Erbsintereſſenten werden nachſtehende zur Verlaſſenſchaft der Margaretha Süß in Memmelsdorf gehörige Realitäten am

Mittwoch den 11. October Nachmittags 1 Uhr

im Kronenwirthshauſe des Rüßlein von Memmelsdorf, öffentlich verſtrichen.

I. ein zweiſtöckiges, theils von Holz, theils von Steinen erbautes, mit Ziegelplatten gedecktes Wohnhaus Nr. 26.

Hiezu gehören:

a) die aus gleichem Material erbaute Scheune,
b) das einſtöckige aus obigem Material erbaute Nebenhaus,
c) der Hausgarten.

Schätzungswerth dieſer sub I. aufgeführten Realitäten 1300 fl.

Digitized by Google

II. ein Feld im Hohenſtein, die lange Mähe genannt, circa ¾ Tagw. groß, B.-Nr. 57, auf 100 fl. gewerthet.

Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag von den Erbsintereſſenten und der Vormundſchaftsbehörde abhängt.

Bamberg, den 21. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Ediktal-Ladung.

In dem Debitweſen des Marx Fiſcher von Hirſchaid wurde bei der am 6ten d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt ein gütliches Arrangement nicht erzielt und der Gemeinſchuldner hat ſich ſofort freiwillig dem Konkurſe unterworfen.

Es werden demnach zur Abhaltung der geſetzlichen Ediktstäge folgende Termine beſtimmt:

1) zur Liquidation der Forderungen und deren Nachweis Mittwoch den 18. October Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden hiegegen Freitag den 3. November Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Re- und Duplik Freitag den 17. November Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstag den Ausſchluß von dem gegenwärtigen Vermögen, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Da der Gemeinſchuldner in mehrfachem Geſchäftsverkehr ſtand und nicht unwahrſcheinlich iſt, daß auch Aktiv-Forderungen für denſelben ausſtehen, ſo werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen oder an denſelben zu leiſten haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes nur an das Konkursgericht zu zahlen und resp. an daſſelbe zu übergeben. Bamberg, den 16. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Johann Heinrich Eber aus Melkendorf, Sohn des Bauern Andreas Eber von dort, früher Kellner, welcher ſich im Jahre 1838 mit einem Reiſepaß nach Bremen begeben und ſich jetzt in Nordamerika befindet, hat dahier um die Erlaubniß zur förmlichen Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer an denſelben eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

21. October l. Js.

hiezu beſtimmten Termine nachzuweiſen.

Kulmbach, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Wunſiedel, den 18. September 1848.

Vom

Königl. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dieſſeitigen Aſſervatorium noch ſehr viele verſchiedenartige Gegenſtände befinden, welche ſeit Jahren in einzelnen ſtrafrechtlichen Unterſuchungen zur Gerichtshand gebracht wurden, ohne daß die Eigenthümer dieſer Sachen bis jetzt zu ermitteln waren.

Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche auf den Grund eingeleiteter Unterſuchungen Anſprüche auf dergleichen Gegenſtände zu machen haben, die Aufforderung, dieſe ihre Anſprüche am

30. und 31. October

entweder mündlich, oder bis dorthin ſchriftlich anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls nach Verlauf obiger Termine die nicht angeſprochenen Gegenſtände unter dem ausdrücklichen Verluſt jeder Erſatzleiſtung dem k. Aerar als herrenloſes Gut zugewieſen werden.

Vorſtehende Bekanntmachung hat auf die ſeit dem 1. Januar 1848 angefallenen und noch nicht erledigten Unterſuchungen keinen Bezug, da die von dieſer Zeit an in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen genau mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet ſind und nach Durchführung der Unterſuchung dem Letzteren ſofort wieder zugeſtellt werden.

Der königl. Landrichter,

v. Wächter.

Im Exekutionswege wird das der Margaretha Müller, ledig von Freienfels, gehörige Wohnhaus mit Pflanz-

Digitized by Google

gärtlein zu $\frac{1}{8}$ Tagw., dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 76, welches dem von Aufſeßiſchen Rittergute Freienfels lehenbar iſt und zwar mit 1 fl. 30 kr. Erbzins, 1 Maas Schmalz von einer Kuh, $\frac{1}{2}$ Schock Eier und 10 % handlohnbar, dann jagdfrohnpflichtig, belaſtet zum K. Rentamte Waiſchenfeld mit 115 fl. Str.-Kap., am

17. October d. Js. früh 9 Uhr

loco Freienfels nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 an den Meiſtbietenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Wittiber und Oeconomen Johann Krieg zu Waiſchenfeld gehörige Anweſen, beſtehend in einem Wohnhaus mit Stallung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Scheune, $6\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in 8 Stücken und einem Garten an der Wieſent, deren Beſchreibung und Laſten, ſowie Schätzungs-Werth täglich bei Gericht eingeſehen werden kann, öffentlich an den Meiſtbiethenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnißen am

Samſtag den 28. October d. Js. früh 10 Uhr

loco Waiſchenfeld im Rathhaus allda nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahr 1837 verſteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 24. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg
wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Vollzuge eines Vergleiches folgende Realitäten des Fabrikanten Ernſt Schreck und ſeiner Ehefrau Erneſtine, geb. Müller dahier öffentlich feilgeboten und an den Meiſtbietenden gerichtlich verkauft werden.

1) $\frac{3}{4}$ Tagw. Gras- und Baumgarten, B.-Nr. 81 und $1\frac{3}{8}$ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 182, dann
2) 2 Tagw. Wieſe in der obern Au, B.-Nr. 188, aber auch
3) 2 Tagw. Feld beim ſteinernen Kreuz, B.-Nr. 189 und
4) die Hälfte des ſogenannten Hutersgraben.

Zur Verſteigerung dieſer Immobilien iſt der Termin auf

Montag den 27. November d. Js.

anberaumt, und derſelbe wird an dieſem Tage von

Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

abgehalten, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und in welchem dieſelben das Weitere zu gewärtigen haben.

Weidenberg, den 27. September 1848.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Subhaſtations-Patent.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird der Gutsreſt des Taglöhners Michael Benker in Schönwald, beſtehend in dem Wohnhauſe, Hs.-Nr. 13 daſelbſt mit Stallung, Scheune, zwei Grasgärtlein zu circa $\frac{1}{8}$ Tagw. Flächenraum, Hofrecht und $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Vogelbeerde, St.-Beſ.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 160, Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald und belaſtet alljährlich mit 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. Walburgis- und Michaeliszins, 1 Napf Korn, 2 Näpfe Haber dahin, ſowie der Handlohnbarkeit à 10 pro Ct. in allen Beſitzveränderungsfällen auf Seite des Grundholden, der Steuer zu 16 kr. zum königl. Rentamte Wunſiedel, und den treffenden Gemeindelaſten, nach Abzug aller Laſten und Abgaben unterm 10. Juli l. Js. auf 967 fl. 12 kr. gerichtlich gewürdigt, und mit 600 fl. der Brandverſicherung einverleibt, hiemit dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

den 27. October Vormittags 10 Uhr

im Gaſthofe zu Schönwald anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Schönwald, den 12. September 1848.

Freiherrlich von Eichthaliſches Patrimonial-Gericht I. Cl.
v. Paſchwitz, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Oeffentliche Rechnungs-Lage
über
das Ergebniß einer Sammlung für die deutſche Marine

I. bei der Geſangs-Produktion zu Streitberg am 13. Juni l. Js.;

II. aus dem Wahlbezirk Pottenſtein.

A. 1) freiwillige Gaben der bei der Geſangs-Produktion Anweſenden, ſammt Erlös aus Liedertexten	55 fl. 22 kr.
2) aus ſpäter verkauften Liedertexten .	— fl. 15 kr.
B. Beiträge von Gemeinden und Privaten	102 fl. 48¼ kr.
Summa	158 fl. 25¼ kr.
Ausgaben für die Sammlung bei der Geſangs-Produktion und im Wahlbezirke Pottenſtein:	
a) Druck des Aufrufes und der Liedertexte	10 fl. 30 kr.
b) Inſerations-Gebühren in	
Nr. 161 des Correſpondenten . . .	2 fl. 15 kr.
Nr. 161 Nürnberger Courier . . .	1 fl. 51 kr.
Nr. 160 Bayreuther Zeitung . . .	1 fl. 28 kr.
Nr. 158 Bamberger Tagblatt . .	1 fl. — kr.
c) für die zur Begleitung berufenen Muſiker	14 fl. 9 kr.
d) Druck des erſten Verzeichniſſes der eingelaufenen Beiträge	3 fl. 54 kr.
e) Poſtporto, Botenlöhne	3 fl. 18 kr.
Summa	38 fl. 25 kr.
Geſammt-Einnahme	158 fl. 25¼ kr.
Geſammt-Ausgabe	38 fl. 25 kr.
Verbleibt Reinertrag der Sammlung	120 fl. ¼ kr.

Ebermannſtadt, am 26. September 1848.

Dr. Herzog.

Quittung

über 120 fl. (Einhundert zwanzig Gulden), welche ich als Beitrag zur deutſchen Marine, geſammelt von H. Dr. Herzog, K. bayer. Gerichtsarzte zu Ebermannſtadt, von letzterm zur Ablieferung an die deutſche Reichsverſammlung zu Frankfurt unter Heutigem baar in Geld erhalten habe.

Gößweinſtein, am 26. September 1848.

Dr. Gangkofner, d. Z. Abgeordneter.

Mein **Tuch- und Modewaaren-Lager** iſt für den bevorſtehenden **Winter**, mit **mittelfeinen und feinen Tuchen, neueſter Stoffe** zu **Winterröcken, Beinkleidern, Weſten,** ſowie **Foulards, ſeidene und wollene Slips, Binden und Gravatten, Flanells, Schlafrockſtoffe** ꝛc. ꝛc. ſehr reichhaltig ausgeſtattet.

Durch vortheilhafte perſönliche **Einkäufe** zur **Leipziger Meſſe,** bin ich in den Stand geſetzt, meine verehrten Abnehmer auf jede mögliche Weiſe zufrieden ſtellen zu können.

Oscar Wagner.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. September 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76½	
„ à 4 % „		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	580	
„ „ Promessen per Stück Agio.	36	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Sonnabend den 7. October 1848.

Inhalt:

Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte. — Regulirung der Normalpreiſe pro 184⅞. — Vorrücken K. Forſtbeamten in höhere Gehaltsklaſſen. — Ablöſung des Lehenverbandes. — Steckbriefliche Verfolgung des Wilhelm Meloſch und Conſ. — Proviſoriſche Winter-Biertaxe pro 1848. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Die Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. v. Mts., die Fixation der Fuhrlöhne für die Thierärzte betr., wird zur Kenntniß der obenbezeichneten Behörden gebracht, und iſt von den Polizeibehörden den Thierärzten ihres Bezirks zu ihrer Nachachtung hievon Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 3. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben bezüglich der Fuhrlöhne für die Thierärzte allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß künftig auf den Grund einer Modifikation des §. 8 der Medizinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 jeder Tierarzt in den ſieben dieſſeits rheiniſchen Regierungsbezirken nur mehr einen Gulden als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reiſe, ohne Rückſicht, ob dieſelbe den ganzen oder halben Tag in Anſpruch nehme und in ſoferne die Entfernung wenigſt eine Stunde von dem Wohnſitze des Thierarztes beträgt, aufrechnen dürfe. Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Thon-Dittmer.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Landgerichte und Rentämter von Oberfranken, dann die Stadt-Magiſtrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreiſe pro 184$\frac{8}{9}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem die obengenannten Behörden des Regierungsbezirks von Oberfranken auf die früheren, wegen Regulirung der Frucht-Normalpreiſe erlaſſenen allgemeinen Verfügungen hingewieſen werden, erhalten dieſelben hierdurch den Auftrag, die zwiſchen dem 15. November und 15. December d. Js. ſtatthabenden verſchiedenen Schrannen-, Markt- und Kurrentpreiße und zwar die höchſten, mittleren und niedrigſten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in den einzelnen Amts-Diſtrikten ſelbſt gebauten Fruchtgattungen, nämlich Waizen, Dinkel, Roggen, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſe, Heidel, Lein, Hanf, Hopfen, Kartoffel, Wein, Stroh, Heu ꝛc. mit der größten Genauigkeit wie bisher zu erheben und in der vorgeſchriebenen Tabelle zuſammengeſtellt mit Bericht bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten auf Koſten des ſäumigen Amtes längſtens bis zum

20. December d. Js.

hieher einzureichen, wobei daher die Entfernungen und der Poſtenlauf genau zu berückſichtigen ſind.

Bayreuth, den 4. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Vorrücken K. Forſtbeamten in höhere Gehaltsklaſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Forſtämter, welche das in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 2. Juni l. Js., ad Num. 16,535 zu 2 erwähnte Verzeichniß noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden an die unverzügliche Einſendung desſelben erinnert.

Bayreuth, den 2. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung.
(Die Ablöſung des Lehenverbandes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Behufs der Vollziehung des Geſetzes vom 4. Juni dieſes Jahres, die Ablöſung des Lehenverbandes betreffend, wird auf den Grund höchſter Anordnung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen ſämmtlichen Betheiligten Nachſtehendes eröffnet:

1) Ablöſungs-Verhandlungen werden nur auf Verlangen der K. Vaſallen vorgenommen, welche ſich zu dieſem Zwecke unmittelbar an die K. Regierung als Kreislehenhof zu wenden haben.

Digitized by Google

2) Walten hinſichtlich der Eigenſchaft eines Lehens oder hinſichtlich der Bewerthung, der Belehnung für frühere Fälle, der Gebühren-Berichtigung u. dergl. noch Anſtände ob, ſo müſſen ſolche bereinigt werden, bevor mit der Ablöſungs-Verhandlung begonnen wird.

3) Die Bereinigung jener Geſchäfte, zu welchen der jüngſte Hauptlehensfall nach Inhalt des Königlichen General-Patents vom 23. Auguſt d. Js. — Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1848, S. 980 — Anlaß gibt, muß dem Abſchluſſe der Ablöſungs-Verhandlungen vorausgehen. Die zur Ablöſung erbötigen Vaſallen werden deßhalb wohl daran thun, mit Einbringung der Muthung für jenen Hauptfall nicht zu zögern, indem erſt nach vorgängiger Rekognoscirung deſſelben die Genehmigung der Ablöſung erfolgen kann.

4) Um die Ablöſung nach Art. 1 des Geſetzes zu bewirken, haben die K. Vaſallen Verzeichniſſe nach dem anliegenden Formulare anher zu übergeben. Dieſe Verzeichniſſe ſind von den Vaſallen unter Berückſichtigung der dem Formulare beigefügten Bemerkungen nach Möglichkeit durch alle Rubriken auszufüllen und mit ihrer eigenen oder ihrer Bevollmächtigten Fertigung zu verſehen.

5) Die baar oder in Ablöſungs-Schuldbriefen zugeſicherten Ablöſungsbeträge ſind bei der K. Kreiskaſſe zu erlegen, welche dieſelben in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung zu vereinnahmen hat.
Die Bodenzinſe werden dem einſchlägigen Rentamte eingewieſen.

6) Iſt der Ablöſungsbetrag mittels Erlage, oder mittels Eintragung des Bodenzins-Kapitals in das Hypothekenbuch vollſtändig berichtigt, ſo ertheilt die unterfertigte Stelle auf dem zu dieſem Behufe in Vorlage zu bringenden jüngſten Lehenbriefe Urkunden über die geſchehene Ablöſung

7) Wird nach Art. 3. Verwandlung eines Lehens in volles Eigenthum ohne Entgeld in Anſpruch genommen, ſo haben die Vaſallen die Eigenſchaft deſſelben als feudum oblatum oder emtitium durch Vorlage der hierüber Aufſchluß gebenden Urkunden oder durch genaue Bezugnahme auf dieſelben, ſoferne ſie ſich in den Lehenhofs-Akten befinden, gehörig nachzuweiſen, zu welch letzterem Behufe den Betheiligten und ihren Vertretern die Einſicht der bezüglichen Akten in der Regiſtratur von der unterfertigten Stelle auf ſchriftliches Anſuchen geſtattet werden wird.

8) Die Beurkundung der geſchehenen Befreiung vom Lehenverbande (vergl. P. 6.) wird tax- und ſtempelfrei ertheilt. In allen übrigen Beziehungen, namentlich bei den Vorlagen und Eingaben der Betheiligten haben die geſetzlichen Tax- und Stempel-Normen wie ſonſt ihre Anwendung.

Bayreuth, den 2. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lampert, v. n.

Fürlinger.

* * *

Verzeichniß
behufs
der Ablöſung des Lehenverbandes der Lehen
. . . .

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Vaſallen, Beſitzer, Anwärter.	Bezeichnung des Lehens		
		Benennung.	Eigenſchaft.	Faſſionswerth.
1	2	3	4	5

Bemerkungen.

Behufs der Ausfüllung dieſes Formulars wird mit Bezug auf die einzelnen Rubriken bemerkt:

ad 1) Enthält bei dem Vortrage mehrerer Lehen den laufenden Nummer.

ad 2) Hier ſind die vollſtändigen Namen aller zur Zeit mit dem Lehen beliehenen Vaſallen, und bei jenen Lehen, welche nur auf 4 Augen ſtehen, auch die Namen der Anwärter vorzutragen, in letzterem Falle ſind auch die erforderlichen Geburts-Zeugniſſe vorzulegen.

ad 3 — 5) Enthalten die Benennung, Eigenſchaft — ob Mannlehen oder Mann- und Weiberlehen — und den Faſſionswerth nach der revidirten Lehensfaſſion mit Einſchluß der Surrogatkapitalien.

ad 6 und 7) Bezeichnet das nach Art. 1 des Geſetzes zur Anwendung kommende Prozentenmaaß mit 1, 3, oder 10 vom Hundert nebſt der hiernach ſich berechnenden Ablöſungsſumme.

ad 8 — 11) Enthalten die Erklärung der Vaſallen, auf welche Art ſie den Ablöſungsbetrag in Abführung bringen, oder resp. als Bodenzinskapital übernehmen wollen.

ad 12) Hat bei jedem Vaſallen das Datum des oder der für ihn ausgefertigten Lehenbriefe zu enthalten.

ad 13) Bedarf keiner Erläuterung; hier können übrigens auch etwaige Beilagen allegirt werden.

An ſämmtliche k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die ſteckbriefliche Verfolgung des Wilhelm Meloſch et Conſorten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition des Reichs-Miniſteriums folgen die durch höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ſten v. Mts. mitgetheilten Steckbriefe gegen Wilhelm Meloſch et Conſorten mit dem Auftrage, auf

Digitized by Google

Ablöſung.						Datum des jüngſten Lehenbriefes.	Bemerkungen.
		Wird berichtigt					
Prozenten-Maaß.	Betrag der Ablöſungs-Summe.	baar.	mit Ablöſungs-Schuldbriefen.	durch Bodenzinsübernahme.			
				Kapital.	Jahreszins.		
6	7	8	9	10	11	12	13

die ſignaliſirten Flüchtlinge Spähe zu halten, dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften und ſofort wegen der Ablieferung nach Maaßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen das Geeignete einzuleiten.

Bayreuth, den 5. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Steckbrief.

Alle resp. hochlöbliche Juſtiz- und Polizeibehörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit erſucht, auf die hierunten ſignaliſirten, der Theilnahme an der am 18. d. Mts. geſchehenen Ermordung des Fürſten von Lichnowsky und des Grafen Auerswald dringend verdächtigen Individuen fahnden, dieſelben betretenden Falles arretiren und unter ſicherer Eskorte an uns abliefern zu laſſen.

Frankfurt am Main, den 22. September 1848.

Peinlich-Verhör-Amt.

Nr. 1. Wilhelm Meloſch von Bockenheim.
Alter: 24—26 Jahre,
Größe: 5 Schuh 3 Zoll,
Haare: dunkelblond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Naſe: mittel,
Mund: ditto,
Zähne: gut,
Bart: raſirt,
Kinn: gewöhnlich,
Geſicht: länglich,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Nr. 2. Adolph Meloſch von Bockenheim, Schreiner.
Alter: 22 Jahre,
Größe: 5 Schuh 4 Zoll,
Haare: dunkelblond,
Stirn: niedrig,
Augenbraunen: dunkelblond,
Augen: grau,
Naſe: ſpitz,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Bart: keinen,
Kinn: klein,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat einen falſchen Blick.

Nr. 3. Kaſpar Meloſch von Bockenheim, Schreiner.
Alter: circa 19 Jahre,
Größe: 5 Schuh 3 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: gewöhnlich,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Naſe: mittel,
Mund: desgl.,
Bart: braun,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: falſcher Blick.

Nr. 4. Auguſt Eſcherich von Bockenheim, Graveur.
Alter: 29 Jahre,
Größe: 5 Schuh 3 Zoll,
Haare: blond, lang,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: graublau,
Naſe: mittel,
Mund: mittel,
Zähne: gut,
Bart: hellblonden Schnurbart,
Kinn: ſpitz,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: trägt eine Brille und hat ein jugendliches Ausſehen.

Nr. 5. Georg Andreas Riſpel von Bockenheim, Etuiſfabrikant.
Alter: 38 Jahre,
Größe: 5 Schuh,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Naſe: mittel,
Mund: mittel,
Zähne: gut,
Bart: braun, ſtark, nicht raſirt,
Kinn: rund,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: geſetzt,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Nr. 6. Erasmus Chriſtian von Bockenheim, Taglöhner.
Alter: 30 Jahre,
Größe: 5 Schuh 6 Zoll,
Haare: hellblond,
Stirn: offen,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Naſe: proportionirt,
Mund: ditto,
Zähne: gut,
Bart: blond, dünn,
Kinn: oval,
Geſicht: ditto,
Geſichtsfarbe: blaß,
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: am Kinn eine Narbe.

Nr. 7. Louis Zeh von Bockenheim.
Alter: 18 Jahre,
Größe: 5 Schuhe 7 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: niedrig,
Augenbraunen: blond,
Naſe: mittel,

Digitized by Google

Mund: ditto,
Zähne: gut,
Bart: fehlt,
Kinn: ſpitz,
Geſicht: ſchmal,
Geſichtsfarbe: geſund.
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Nr. 8. Louis Dietrich von Bockenheim, Steinmetz.
Alter: 38 Jahre,
Größe: 5 Schuh 4 — 5 Zoll,
Haare: dunkelblond,
Stirn: offen,
Augenbraunen: dunkelblond,
Naſe: ſpitz,
Mund: gewöhnlich,
Bart: raſirt,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Nr. 9. Peter Born von Edderøheim bei Hochheim, Badergehilfe.
Alter: 23 Jahre,
Größe: 5 Schuh 7 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: gewöhnlich,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Naſe: ſpitz.
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Bart: keinen,
Kinn: ſpitz,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: keine.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Den proviſoriſchen Winter-Bierſatz pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinblik auf die §§. 5 und 6 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Bierſatzes und die Verhältniſſe der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend", wird der proviſoriſche Winterbierſatz wie folgt regulirt:

a) für den erſten Diſtrikt,
wozu gehört: die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenſtein und Weidenberg, dann die Herrſchaftsgerichte Guttenberg und Thurnau
auf vier Kreuzer im Ganter;

b) für den zweiten Diſtrikt,
wozu gehört: die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Herzogenaurach, Höchſtadt an der Aiſch, Lichtenfels, Seßlach, Scheßlitz, Forchheim, Kronach, Ludwigsſtadt, Nordhalben, Stadtſteinach und Weismain, dann die Herrſchaftsgerichte Mitwitz, Banz und Tambach
auf vier Kreuzer im Ganter;

c) für den dritten Diſtrikt,
wozu gehört: die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel
auf vier Kreuzer im Ganter.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Gauterſatze ſind bei der Verleitgebung durch Wirthe noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuſchlagen.
Von den Bräuern als ſolchen darf jedoch das Bier zu Folge des allegirten Geſetzes auch in dem Minuto-Verſchleiße nur nach dem Ganterſatze abgegeben werden.

Digitized by Google

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufſchlag beſteht, iſt derſelbe mit ein resp. zwei Pfennige den feſtgeſetzten Bierſätzen beizuſchlagen.

III.

Wenn ſich die Satz-Berechnung hiernach auf ungerade Pfennige ſtellt, ſo iſt nach §. 7 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 für die erſte Hälfte, vom 1. October bis 10. November incl. der Bierſatz um einen Pfennig hinauf, und für die zweite Hälfte, vom 11. November bis 19. December incl. um einen Pfennig herabzuſetzen.

IV.

Hiernach haben die Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anſchlag der Taxen in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberſchreitung der Biertaxe iſt nachdrücklichſt einzuſchreiten, und es ſind die geſetzlichen Beſtimmungen wegen Ueberwachung der Güte des Bieres genau in Vollzug zu bringen.

Bayreuth, den 4. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Sollten Arbeitsleute etwa noch Anforderungen an die Regie-Kaſſe für das abgelaufene Etatsjahr $18\frac{47}{48}$ zu machen haben; ſo werden dieſelben zur ſchleunigen Anmeldung hiemit aufgefordert.

Bayreuth, am 6. October 1848.

Regie-Verwaltung
des K. Regierungs-Präſidii von Oberfranken.
Bauer.

Bekanntmachung.

Die durch den Rücktritt des bisherigen Vorſtehers der zur Stadt-Gemeinde Bayreuth gehörenden Gemeinde Saas, Schuhmachermeiſters Raithel erledigte Diſtrikts-Vorſtehers-Stelle wurde heute dem Oekonom Johann Leykauf von der Saas übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 3. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Das von Johann Küfner und Michael Böhmer zu Heinersreuth aus der Conkursmaſſe des Johann Böhmer von dort erkaufte Wohnhaus zu Heinersreuth Hs.-Nr. 31 ſammt Zugehör, geſchätzt auf 650 fl., wird wegen unterlaſſener Einzahlung des Kaufpreiſes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

16. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 16. September 1848.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Anweſens-Verſteigerung.

Auf freiwilligen Antrag der Erbsintereſſenten werden nachſtehende zur Verlaſſenſchaft der Margaretha Süß in Memmelsdorf gehörige Realitäten am

Mittwoch den 11. October Nachmittags 1 Uhr

im Kronenwirthshauſe des Nüßlein von Memmelsdorf, öffentlich verſtrichen.

I. ein zweiſtöckiges, theils von Holz, theils von Steinen erbautes, mit Ziegelplatten gedecktes Wohnhaus Nr. 26.

Digitized by Google

Hiezu gehören:

a) die aus gleichem Material erbaute Scheune,

b) das einſtöckige, aus obigem Material erbaute Nebenhaus,

c) der Hausgarten.

Schätzungswerth dieſer sub I. aufgeführten Realitäten 1300 fl.

II. ein Feld im Hohenſtein, die lange Mähe genannt, circa ⅞ Tagw. groß, B.-Nr. 57, auf 100 fl. gewerthet.

Zahlungsfähige Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag von den Erbsintereſſenten und der Vormundſchaftsbehörde abhängt.

Bamberg, den 21. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Ediktal-Ladung.

In dem Debitweſen des Marx Fiſcher von Hirſchaid wurde bei der am 6ten d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt ein gütliches Arrangement nicht erzielt und der Gemeinſchuldner hat ſich ſofort freiwillig dem Konkurſe unterworfen.

Es werden demnach zur Abhaltung der geſetzlichen Ediktstäge folgende Termine beſtimmt:

1) zur Liquidation der Forderungen und deren Nachweis
Mittwoch den 18. October Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden hiegegen
Freitag den 3. November Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Re- und Duplik
Freitag den 17. November Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstag den Ausſchluß von dem gegenwärtigen Vermögen, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Da der Gemeinſchuldner in mehrfachem Geſchäftsverkehr ſtand und nicht unwahrſcheinlich iſt, daß auch Aktiv-Forderungen für denſelben ausſtehen, ſo werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen oder an denſelben zu leiſten haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes nur an das Konkursgericht zu zahlen und resp. an daſſelbe zu übergeben. Bamberg, den 16. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Schuhmachermeiſter Georg Fleiſchmann in Pödeldorf gehörige Grundvermögen, beſtehend:

a) aus einem Söldenhaus mit Zugehör, Cat.-Nr. 103, aus 400 fl. Belag beſteuert, belaſtet mit 6 kr. Erbzins und 5 % Handlohn, auf 500 fl. geſchätzt,

b) einem Feld, die hintere hängende Seiten, Cat.-Nr. 103, aus 50 fl. Belag beſteuert, mit 1 kr. Erbzins, 5 % Handlohn, 2 V. 1 S. Korn-, 2 V. 2 S. Habergült, auf 350 fl. geſchätzt,

c) einem Feld, das Zieglersäckerlein, Cat.-Nr. 103, aus 70 fl. beſteuert, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 5 % Handlohn, 3 V. Korn-, 3 V. 2 S. Habergült, auf 100 fl. geſchätzt,

d) einem Felde, das Wagnerswieslein, Cat.-Nr. 103, aus 70 fl. beſteuert, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 5 % Handlohn, auf 200 fl. geſchätzt und

e) einem Feld im Kaienweg, Cat.-Nr. 133, aus 250 fl. beſteuert, belaſtet mit 2 fl. 48 kr. Mannlehens-Bodenzins, auf 200 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

30. October Nachmittags 2 Uhr

im Hümmeriſchen Wirthshauſe zu Pödeldorf an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 12. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Amortiſations-Edikt.

Die unterverzeichnete Urkunde iſt dem Inhaber und beziehungsweiſe den Erben deſſelben abhanden gekommen.

Auf deſſen Antrag werden daher alle diejenigen, welche die befragliche Urkunde allenfalls in Händen haben, oder

Digitized by Google

daran, und an die darin bezeichnete Forderung Anſprüche machen könnten oder wollten, hiemit öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage des entſprechenden Dokumentes binnen ſechs Monaten und längſtens in dem hiezu auf den

7. März 1849

anberaumten peremtoriſchen Termine dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als im Unterlaſſungsfalle ſie damit präkludirt, und die deßfallſige Urkunde außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werde.

Nr.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Datum der Urkunde.	Geldbetrag.	Pfandobjekt.
1	Kispert, Johann, Bauer von Leimitz.	Langheinrich, Joh. Ernſt, Bäckermeiſter dahier.	23. Juni 1832.	fl. 550	Das Wohnhaus Nr. 235 in der hinteren Gaſſe mit darauf ruhender realer Backgerechtigkeit.

Hof, den 7. September 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Die Aufnahmsprüfungen an der hieſigen K. Studienanſtalt für $18\frac{48}{49}$ beginnen am 18. October. An dieſem Tage Vormittags 8 Uhr haben ſich alſo im Lokale der Anſtalt alle diejenigen Schüler einzufinden, welche Aufnahme begehren, ſo wie die Schüler der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule, die an das Gymnaſium übertreten wollen. Diejenigen Schüler des Gymnaſiums und der lateiniſchen Schule, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe auf eine Nachprüfung verwieſen worden ſind, haben dieſe am 23. October zu beſtehen.

Alle Neueintretenden müſſen bei der Anmeldung ein Zeugniß über den zuletzt genoſſenen öffentlichen oder Privat-Unterricht, ihren Taufſchein und, wenn ſie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch den Impfſchein vorlegen.

Bedingung der Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule iſt der bei der Prüfung zu liefernde Beweis, daß die Schüler die drei erſten Hauptſtücke des Katechismus inne haben, deutſche und lateiniſche Schrift fertig leſen und deutlich ſchreiben können, in der deutſchen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit beſitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt ſind. Hof, den 3. October 1848.

Königliches Studien-Rectorat.
D. Lechner.

Bekanntmachung.

Johann Heinrich Eber aus Melkendorf, Sohn des Bauern Andreas Eber von dort, früher Kellner, welcher ſich im Jahre 1838 mit einem Reiſepaß nach Bremen begeben und ſich jetzt in Nordamerika befindet, hat dahier um die Erlaubniß zur förmlichen Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer an denſelben eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

21. October l. Js.

hiezu beſtimmten Termine nachzuweiſen.

Kulmbach, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Die ledige Anna Maria Hartmann aus Leipzig hat unterm 20. März l. Js. gegen den Knopfmachergeſellen Johann Andreas Meyer dahier eine Klage wegen Darlehensforderung hieſelbſt eingereicht.

Zum Verſuch der Sühne und in deren Entſtehen zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör wird Termin auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

hiermit anberaumt, wozu der abweſende Beklagte unter dem Präjudize der Koſtenzahlung hiedurch vorgeladen wird.

Die Klage liegt zur Einſicht in der Gerichtsregiſtratur auf.

Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, bis zu dieſem Termine für ſich einen Inſinuationsmandatar im hieſigen Gerichtsbezirke aufzuſtellen, widrigenfalls alle ihm zuzuſtellenden Entſchließungen als inſinuirt werden angeſehen werden.

Digitized by Google

Die Klägerin erhielt von dieſem Dekrete durch ihren Anwalt kgl. Advokat Kiderlin von dieſer Verfügung gleichfalls behufs ihres Erſcheinens Kenntniß.

Kulmbach, am 27. September 1848.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Aurora Maria Hartmann von Leipzig gegen den Knopfmachergeſellen Johann Andreas Meyer von hier wegen außerehelicher Schwängerung erkennt das Königl. Landgericht Kulmbach als Juſtizbehörde hiemit zu Recht:

1) daß Beklagter in die Koſten der durch ſein Ausbleiben vereitelten Termine vom 17. Auguſt und 22. September d. Js. zu verurtheilen ſey,

2) daß die rubrizirte Klage für abgeleugnet erachtet und Beklagter mit ſeinen Einreden dagegen ausgeſchloſſen werde,

3) daß Klägerin binnen 30 Tagen zu beweiſen habe, daß der Beklagte mit ihr innerhalb des 210 und 285 Tages von ihrer am 1. September 1847 erfolgten Niederkunft an zurückgerechnet, den Beiſchlaf vollzogen habe,

4) die Entſcheidung über den Koſtenpunkt werde dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe. rc. rc.

Vorſtehendes Erkenntniß wird dem abweſenden Beklagten auf dieſem Wege eröffnet und können die Gründe zu demſelben bei der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden.

Auch hat der Beklagte binnen 14 Tagen einen Inſinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls alle ſpäteren Verfügungen für inſinuirt erachtet werden.

Kulmbach, am 25. September 1848.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Wunſiedel, den 18. September 1848.

Vom

Königl. Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gerichte Wunſiedel

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich im dieſſeitigen Aſſervatorium noch ſehr viele verſchiedenartige Gegenſtände befinden, welche ſeit Jahren in einzelnen ſtrafrechtlichen Unterſuchungen zur Gerichtshand gebracht wurden, ohne daß die Eigenthümer dieſer Sachen bis jetzt zu ermitteln waren.

Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche auf den Grund eingeleiteter Unterſuchungen Anſprüche auf dergleichen Gegenſtände zu machen haben, die Aufforderung, dieſe ihre Anſprüche am

30. und 31. October

entweder mündlich, oder bis dorthin ſchriftlich anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls nach Verlauf obiger Termine die nicht angeſprochenen Gegenſtände unter dem ausdrücklichen Verluſt jeder Erſatzleiſtung dem k. Aerar als herrenloſes Gut zugewieſen werden.

Vorſtehende Bekanntmachung hat auf die ſeit dem 1. Januar 1848 angefallenen und noch nicht erledigten Unterſuchungen keinen Bezug, da die von dieſer Zeit an in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen genau mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet ſind und nach Durchführung der Unterſuchung dem Letzteren ſofort wieder zugeſtellt werden.

Der königl. Landrichter,

v. Wächter.

Im Exekutionswege wird das der Margaretha Müller, ledig von Freienfels, gehörige Wohnhaus mit Pflanzgärtlein zu 1/8 Tagw., dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 76, welches dem von Aufſeßiſchen Rittergute Freienfels lehenbar iſt und zwar mit 1 fl. 30 kr. Erbzins, 1 Maas Schmalz von einer Kuh, 1/2 Schock Eier und 10 % handlohnbar, dann jagdfrohnpflichtig, belaſtet zum K. Rentamte Waiſchenfeld mit 115 fl. Str.-Kap., am

17. October d. Js. früh 9 Uhr

loco Freienfels nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 an den Meiſtbietenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingniſſen verſtrichen, wozu Strichluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. Auguſt 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Wittiber und Oeconomen Johann Krieg zu Waiſchenfeld gehörige

Digitized by Google

Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Stallung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Scheune, 6¼ Tagw. Feld in 8 Stücken und einem Garten an der Wieſent, deren Beſchreibung und Laſten, ſowie Schätzungs-Werth täglich bei Gericht eingeſehen werden kann, öffentlich an den Meiſtbiethenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnißen am

Samſtag den 28. October d. Js. früh 10 Uhr

loco Waiſchenfeld im Rathhauſe allda nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahr 1837 verſteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 24. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem der Scribent Andreas Limmer dahier vom 1ten d. Mts. an als Sportelrendant bei dem dießſeitigen Gerichte angeſtellt worden iſt, ſo wird dieß mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß nur dieſer zur Empfangnahme und Abquittirung geleiſteter Sporteľzahlung ermächtigt iſt. Guttenberg, den 2. October 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg.

Löwel.

Die erledigte Stadt- und Hoſpitalförſtersſtelle dahier, mit welcher ein Dienſteinkommen von wenigſtens 300 fl. jährlich verbunden iſt, wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben. Geſuche um ſolche ſind mit genügenden Zeugniſſen der Qualifikation verſehen innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Magiſtrat zu ſenden.

Wunſiedel, den 3. October 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Landgraf.

Nicht amtliche Artikel.

Mein Waarenlager iſt nach den auf gegenwärtiger Leipziger Meſſe perſönlich und ſehr vortheilhaft gemachten Einkäufen wieder vervollſtändigt. Daſſelbe bietet jetzt beſonders in

Tuch

einen ſehr großen Vorrath, ſowohl in ganz feinen als geringeren Qualitäten, in Mode- wie in Uniformsfarben; viele ſchöne, neue Stoffe zu **Winterröcken, Beinkleidern** und **Weſten, Halsbinden, Flanelle, Futterſtoffe** ꝛc. ꝛc.

Meine geehrten Abnehmer können auf **ſehr billige Preiſe** ſicher rechnen.

Bernhard Mayer in der Friedrichsſtraſſe.

Ein geſchikter Lohgerbergeſelle kann eine dauernde Kondition erhalten, wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 28. September. Die Tochter des Gärtners Wäckel dahier.

— — Die Tochter des Malers Thiem dahier.

— — Die Tochter des Schuhmachermeiſters Schlegel in der Altenſtadt.

Den 30. September. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Dörnhöfer dahier.

Den 2. October. Die Tochter des K. Regierungs-Sekretairs Mois dahier.

— Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Köhler dahier.

Den 3. October. Die Tochter des Maurergeſellen Sängerberger im Neuenwege.

Den 4. October. Der Sohn des Porzellaindrehers Schmidel dahier.

Geſtorbene:

Den 22. September. Der penſionirte Mauthamtsdiener Johann Martin Götz, alt 67 Jahre.

Den 28. September. Der Zwillingsſohn des Hartſälgers Schmidt dahier, alt 4 Monate und 22 Tage.

Den 2. October. Die Fuhrbauers-Wittwe Kunigunda Großmann in der Jägerſtraße, alt 77 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Dienſtag den 10. October 1848.

Inhalt:

Repertorium zu den ſtändiſchen Verhandlungen füe das Jahe 1847. — Todtenſchein des Georg Eck aus Habac. — Vertheilung der Waiſenhaus-Pfründen pro IV. Qnaetal $18\frac{4}{8}$. — Eeledigte Kantonsarzt-Stelle II. Klaſſe zu Waldmohr, Landkommiſſariats Homburg. — Vorleſungen an dee königlich bayeriſchen Foeſtſchule zu Aſchaffenburg füe das Studienjahr $18\frac{4}{8}$. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Das Repertorium zu den ſtändiſchen Verhandlungen für das Jahe 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 28. v. Mts. hat der ſtändiſche Archivar Stumpf das Repertorium über die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1847 hergeſtellt, wofür der Preis auf 33 kr. (dreißig drei Kreuzer) zu ſtehen kommt, und zu deſſen Anſchaffung alle jene Stellen und Behörden ermächtigt werden, welche die fraglichen Verhandlungen von Amtswegen unentgeldlich erhalten haben.

Die Bezahlung des Preiſes der Repertorien hat an den vorgenannten Verfaſſer aus Regiemitteln zu erfolgen, wobei bemerkt wird, daß die Verſendung derſelben durch die K. Poſtanſtalt als Regierungsſache, und deren Vertheilung unter die betreffenden Behörden und Aemter durch die Expeditionsämter der K. Regierungs-Kammern des Innern zu geſchehen hat.

In die dermalen dahier vorliegenden Regie-Etats pro $18\frac{4}{8}$ wird der Betrag zu 33 kr. eingeſtellt weiden, und werden die ſämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken ſich hienach benehmen.

Bayreuth, den 5. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks.
(Den Todtenſchein des Georg Eck aus Habac betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 7. October 1847 iſt zu Sëma in Algerien Georg Eck, angeblich aus Habac im 55. Lebensalter geſtorben, und der deßfallſige Todtenſchein durch die franzöſiſchen Behörden mitgetheilt worden.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden erhalten in Folge der unſichern Angabe des Geburtsortes den Auftrag, im Benehmen mit den K. Pfarrämtern und durch Recherche bei den Gemeindevorſtehern zu ermitteln und anzuzeigen, ob der Verſtorbene in ihrem Bezirke geboren oder heimathsberechtigt ſei und noch Verwandte beſitze, an welche der Todtenſchein auszuhändigen wäre.

Bayreuth, den 6. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth.
(Die Vertheilung der Waiſenhaus-Pfründen pro IV. Quartal $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in dem IV. Quartal $18\frac{47}{48}$ in Erledigung gekommenen Waiſenhaus-Pfründen wurden in folgender Weiſe wieder vertheilt:

Vom 1. Juli curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Stahlmann, Anna Johanna Louiſe, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
Lippert, Johann Erhardt, von Röthenbach, mit . . . . 8 fl.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Herrmann, Georg Friedrich, von Warmenſteinach, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waiſen:

Fuchs, Johann Georg, von St. Georgen, mit . . . . 7 fl.
Kahlert, Adam, von Wirsberg, mit . . . . 7 fl.
Hautſch, Sophie Margaretha Magdalena, von Weidenberg, mit . . . . . . 7 fl.
Schnapp, Konrad, von Niederndobrach, mit . . . . 7 fl.
Dietzel, Margaretha Katharina Chriſtiana, von Schmeilsdorf, mit . . . . . 7 fl.
Lang, Barbara, von Schöttlind, mit . . . . 7 fl.
Kolb, Anna Margaretha, von Céſtbon, mit . . . . 7 fl.
Illing, Georg, von Tröſtau, mit . . . . 7 fl.
Weichler, Andreas, von Schauberg, mit . . . . 7 fl.
Ramming, Heiurich, von Kauerndorf, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. Auguſt curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Brendel, Johanna Mathilde Barbara, von Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Puchta, Barbara Sybilla, von Großwenden, mit . . . . 8 fl.
Schwenk, Karolina, von Weidenberg, mit . . . . 8 fl.

Digitized by Google

B. Einfache Waiſen:

Benker, Johann, von Selg, mit	7 fl.
Kilian, Georg Chriſtian Friedrich, von Markt Selbitz, mit	7 fl.
Ernſt, Johann Simon, von Naila, mit	7 fl.
Thurn, Fr. Wilh. Ludwig Melchior, von Prebitz, mit	7 fl.
Klughardt, Peter Guſtav, von Redwitz, mit	7 fl.
Heinz, Chriſtian Gottlob, von Warmenſteinach, mit	7 fl.
Stahlmann, Johann Karl Konrad, von Bayreuth, mit	7 fl.
Zwerner, Eliſabetha Heinriette Chriſtiana Juliana, von Bayreuth, mit	7 fl.
Fuchs, Eliſabetha Margaretha, von Weisdorf, mit	7 fl.

Vom 1. September curr. an bleiben:

I.

Zum Fortbezug:

Weber, Beate Chriſtiane Magdalena, von Langenau, mit	8 fl.

II.

Neu verliehen:

A. Doppelwaiſen:

Keine.

B. Einfache Waiſen:

Albrecht, Anna Eliſabetha, von Kirchenlamitz, mit	7 fl.
Lang, Anna Eliſabetha, von Großſchloppen, mit	7 fl.
Sommerer, Johann, von Großſchloppen, mit	7 fl.
Röthel, Katharina Barbara, von Warmenſteinach, mit	7 fl.
Wunſchel, Andreas, von Oberröslau, mit	7 fl.
Kaiſer, Johann Heinrich, von Ahornberg, mit	7 fl.
Degelmann, Anna Margaretha, von Wirsberg, mit	7 fl.
Hertel, Johann Karl, von Bayreuth, mit	7 fl.
Frank, Johann Simon, von Weidenberg, mit	7 fl.
Münch, Johann Martin, von Kulmbach, mit	7 fl.
Wunderlich, Carolina Chriſt., von Goldkronach, mit	7 fl.
Hühne, Carolina Sabina Wilhelmine, von Helmbrechts, mit	7 fl.

Hievon erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth, ſowie die Betheiligten mit dem Bemerken Kenntniß, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waiſenkinder ceſſirt.

Bayreuth, den 3. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Publicandum.

(Die erledigte Kantonsarzt-Stelle II. Klaſſe zu Waldmohr, Landkommiſſariats Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Pfalz von 27. v. M. iſt die Kantonsarzt-Stelle II. Claſſe zu

Digitized by Google

Waldmohr, Landkommiſſariats Homburg in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich ohnfehlbar innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 5. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

(Die Vorleſungen an der königlich bayeriſchen Forſtſchule zu Aſchaffenburg für das Studienjahr 18$\frac{48}{49}$ betr.)

An der k. bayer. Forſtſchule zu Aſchaffenburg beginnt das Studienjahr 18$\frac{48}{49}$ am 23. October l. J. mit der Immatrikulirung der neu eintretenden Forſtkandidaten.

Bei dem Eintritte in dieſelbe haben die Bewerber nach k. bayer. Verordnung vom 14. September l. Js. (Regierungsblatt vom Jahre 1848, Nr. 53) durch legale Zeugniſſe nachzuweiſen, daß ſie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22te nicht überſchritten,
2) ein tadelloſes, ſittliches Verhalten beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anſtrengungen des äußeren Forſtdienſtes angemeſſene Körperbeſchaffenheit, dann
4) das Abſolutorium einer vollſtändigen Lateinſchule und
5) entweder einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbſchule, oder eines Gymnaſiums oder einer polytechniſchen Schule, endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbſtſtändigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beſitzen.

Aſchaffenburg, den 3. October 1848.

Königliche Direktion der Forſtſchule.
Stumpf.

Poſt.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König fanden Sich bewogen, die erledigte Landrichterſtelle zu Herzogenaurach dem I. Landgerichts-Aſſeſſor Heidenreich zu Pfarrkirchen allergnädigſt zu verleihen.

Bekanntmachung.

Durch die gegenwärtigen Zeitverhältniße veranlaßt, hat der unterfertigte Stadtmagiſtrat beſchloſſen, den Zinsfuß für die Einlagen bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe von jährlich 3 pro Cent auf

3½ pro Cent

von 100 fl. Einlage zu erhöhen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieſe Zinſerhöhung vom Ziele Jacoby d. Js. an in Wirkſamkeit tritt.

Bayreuth, am 18. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die proviſoriſche Winterbier-Taxe pro 1848 betr.)

Mit Hinblick auf das im heutigen Intelligenz-Blatte Nr. 121 enthaltene hohe Ausſchreiben Königlicher Regierung vom 4. d. M. und mit Bezugnahme auf die im vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 155 befindliche allerhöchſte Königliche Miniſterial-Entſchließung vom 18. Dec. 1847 hat nach der proviſoriſchen Taxe pro 1848, einſchlüſſig des Local-Malzaufſchlags das Winterbier im Ganterpreis

4¼ kr. per Maas

zu koſten; im Ausſchank dagegen, weil dieſer Preis ſich auf einen ungeraden Pfennig ſtellt, beträgt der Satz per Maaß:

1) bei den Brauern über die Gaſſe:
   a) vom 1. October bis incl. 10. November c. 4½ kr.
   b) vom 11. November bis incl. 19. December c., wo die definitive Taxe eintritt, 4 kr.,

Digitized by Google

2) bei den Brauern und Schenkwirthen für die Gäſte:

ad a) vom 1. October bis incl. 10. November c. 5 kr.,

ad b) vom 11. November bis incl. 19. December curr. 4½ kr.

Nach Protokoll vom Heutigen haben ſich jedoch die Brauvorſtände Namens der brauenden Bürger bereit erklärt, von heute an bis incl. 10. November curr. das Bier an die ihre Wirthszimmer beſuchenden Gäſte um den gleichen Preis, wie in der Periode vom 11. November bis incl. 19. December c., nämlich für

4½ kr. per Maas

in vorſchriftsmäßiger Qualität abzugeben.

Dieſe Preiſe werden hiemit unter Anerkennung des lobenswerthen Erbietens der brauenden Bürger zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Zugleich wird indeß bemerkt, daß die Bierbrauer und Schenkwirthe um die beſagten Preiſe nur gutes, kräftiges, tarifmäßiges und gehörig abgelegenes Winterbier zu brauen und auszuſchenken haben, und daß gegen die Contravenienten unnachſichtlich mit den geſetzlichen Strafen eingeſchritten werden wird.

Bayreuth, den 7. October 1848.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

An die Stelle des Diſtriktsvorſtehers des 10. Diſtrikts, Zimmermeiſters Michael Vogel, wurde der Drechslermeiſter Nicolaus Blanck erwählt und heute förmlich verpflichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 30. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Da nach beſtehenden Verordnungen alle Geſuche um Unterſtützungen zu Protokoll inſtruirt werden ſollen, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Geſuche am Montag in jeder Woche auf dem Rathhauſe im Geſchäftszimmer Nr. 9 angebracht werden können, ſchriftliche Eingaben aber unterbleiben müſſen.

Bayreuth, den 6. October 1848.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Heumann.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königliche Studien-Anſtalt für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ hat zu geſchehen am Montag den 16. October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem unterzeichneten Rectorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie uud in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang am 16. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule ins Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am 16. October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studien-Anſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahrs nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Donnerſtag den 19. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahrs gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bei der hieſigen Königlichen Studien-Anſtalt beſteht unter Leitung und Aufſicht des unterzeichneten Rectorats eine Vorſchule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächſtfolgenden Studienjahre in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule aufgenommen werden ſollen, in den Elementar-Unterrichts-Gegenſtänden einen für die Zwecke und Bedürfniſſe der lateiniſchen Schule beſonders berechneten Unterricht zu gewähren. Diejenigen Eltern, welche ihre Söhne dieſer Vorſchule für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Montag den 23. October Vormittags zwiſchen 9 und 11 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate die deßfallſigen Anmeldungen zu

Digitized by Google

machen, und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule dahier für das Schuljahr 18$\frac{48}{49}$ iſt feſtgeſetzt auf Montag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schulzeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen am genannten Tage zwiſchen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahms-Prüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniße und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen, ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme ſtattfinden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen, ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert iſt.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule.

Dr. Held.

Das von Johann Küfner und Michael Böhmer zu Heinersreuth aus der Conkursmaſſe des Johann Böhmer von dort erkaufte Wohnhaus zu Heinersreuth, Hs.-Nr. 31 ſammt Zugehör, geſchätzt auf 650 fl., wird wegen unterlaſſener Einzahlung des Kaufpreiſes wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

16. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgen ſoll.

Bayreuth, den 16. September 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Ediktal-Ladung.

In dem Debitweſen des Marx Fiſcher von Hirſchaid wurde bei der am 6ten d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt ein gütliches Arrangement nicht erzielt und der Gemeinſchuldner hat ſich ſofort freiwillig dem Konkurſe unterworfen.

Es werden demnach zur Abhaltung der geſetzlichen Ediktstäge folgende Termine beſtimmt:

1) zur Liquidation der Forderungen und deren Nachweis
Mittwoch der 18. October Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden hiegegen
Freitag der 3. November Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Re- und Duplik
Freitag der 17. November Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstag den Ausſchluß von dem gegenwärtigen Vermögen, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Da der Gemeinſchuldner in mehrfachem Geſchäftsverkehr ſtand und nicht unwahrſcheinlich iſt, daß auch Aktiv-Forderungen für denſelben ausſtehen, ſo werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen oder an denſelben zu leiſten haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes nur an das Konkursgericht zu zahlen und resp. an daſſelbe zu übergeben. Bamberg, den 16. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Wagnermeiſter Johann Georg Stöcklein zu Miſtendorf gehörige Anweſen, beſtehend:

Digitized by Google

a) aus einem Wohnhauſe, mit Garten, Scheune und Hofraith, B.-Nr. 152, aus 180 fl. beſteuert, belaſtet mit $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, 5 % Handlohn, 32 kr. Forſtzins, geſchätzt auf 650 fl.,

b) $2\frac{1}{2}$ Tagw. Reuthfeld mit etwas Wieſe in der Oels, B.-Nr. 337, aus 200 fl. beſteuert, belaſtet mit $19\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 5 % Handlohn, geſchätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

25. October Vormittags 10 Uhr

loco Miſtendorf an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 16. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. a.

Degen, Aſſeſſor.

Die Aufnahmsprüfungen an der hieſigen K. Studienanſtalt für $18\frac{48}{49}$ beginnen am 18. October. An dieſem Tage Vormittags 8 Uhr haben ſich alſo im Lokale der Anſtalt alle diejenigen Schüler einzufinden, welche Aufnahme begehren, ſo wie die Schüler der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule, die an das Gymnaſium übertreten wollen. Diejenigen Schüler des Gymnaſiums und der lateiniſchen Schule, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe auf eine Nachprüfung verwieſen worden ſind, haben dieſe am 23. October zu beſtehen.

Alle Neueintretenden müſſen bei der Anmeldung ein Zeugniß über den zuletzt genoſſenen öffentlichen oder Privat-Unterricht, ihren Taufſchein und, wenn ſie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch den Impfſchein vorlegen.

Bedingung der Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule iſt der bei der Prüfung zu liefernde Beweis, daß die Schüler die drei erſten Hauptſtücke des Katechismus inne haben, deutſche und lateiniſche Schrift fertig leſen und deutlich ſchreiben können, in der deutſchen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit beſitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt ſind. Hof, den 3. October 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

D. Lechner.

Steckbrief.

Der Dienſtknecht Peter Sack von Forſtlahm, gegen welchen die Hauptunterſuchung wegen Eigenthumsbeſchädigung und Diebſtahls erkannt iſt, hat ſich ſchon vor längerer Zeit aus dieſſeitigem Gerichtsbezirke entfernt, ohne daß ſein Aufenthalt bisher ausfindig gemacht und ſeine Vernehmung bethätiget werden konnte.

Sämmtliche Behörden werden hiemit erſucht, gegen den unten ſignaliſirten Peter Sack Spähe zu verfügen, denſelben im Falle Betretens zu ergreifen und hierher liefern zu laſſen.

Signalement.

Alter: 34 Jahre.
Größe: 5′ 4″.
Haare: blond.
Augen: blau.
Naſe: ſpitz.
Mund: proportionirt.
Geſichtsfarbe: geſund.
Körperbau: unterſetzt.
Beſonderes Kennzeichen: hat eine Schramme über Vorderkopf und Stirne.

Peter Sack trug zu Ende des Jahres 1846 ein dunkelblau tuchenes Goller mit überſponnenen Knöpfen, eine blautuchene Weſte mit Metallknöpfen, ein ſchwarzes baumwollenes Halstuch, blautuchene Oberhoſe, lederne lange Stiefel, eine ſchwarztuchene Winterkappe mit Pelz beſetzt.

Weismain, am 28. September 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Pegnitz

wird das untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte walzende Grundſtück der Taglöhnerin Barbara Buſch von Kreußen, weil im Termine vom 19. Mai c. kein Gebot erfolgt iſt, auf Antrag des Gläubigers im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiemit anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf den

21. October c. Nachmittags 2 Uhr

im Neidhard'ſchen Wirthshauſe zu Kreußen bezielt, was

Digitized by Google

hiemit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber unter dem Anfügen gebracht wird, daß nunmehr im Hinblick auf §. 98 — 101 obigen Prozeßgeſetzes der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Das Verkaufsobjekt iſt: 0 Tagw. 95 Dez. (½ Tagw.) Acker in der Neueben, Steuergemeinde Kreußen, Pl.-Nr. 522, 5. Bonitätsklaſſe, Verhältnißzahl 445, eigen, jedoch zum K. Rentamte Pegnitz 14 kr. 1 hl. Erbzins, dann zur I. Pfarrei Kreußen groß- und kleinzehntbar, geſchätzt auf 125 fl. Pegnitz, am 28. September 1848.

Königliches Landgericht.
Schober.

Nachdem der Scribent **Andreas Limmer** dahier vom 1ten d. Mts. an als Sportelrendant bei dem dießſeitigen Gerichte angeſtellt worden iſt, ſo wird dieß mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß nur dieſer zur Empfangnahme und Abquittirung geleiſteter Sportelzahlung ermächtigt iſt. Guttenberg, den 2. October 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg.
Löwel.

Subhaſtations-Patent.

Auf den Antrag eines Hypothekenglaubigers wird der Gutsreſt des Taglöhners **Michael Benker** in Schönwald, beſtehend in dem Wohnhauſe, Hs.-Nr. 13 daſelbſt mit Stallung, Scheune, zwei Grasgärtlein zu circa ¼ Tagw. Flächenraum, Hofrecht und 1¼ Tagw. Feld im Vogelbeerde, St.-Beſ.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 160, Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald und belaſtet alljährlich mit 1 fl. 7½ kr. Walburgis- und Michaeliszins, 1 Napf Korn, 2 Näpfe Haber dahin, ſowie der Handlohnbarkeit à 10 pro Ct. in allen Beſitzveränderungsfällen auf Seite des Grundholden, der Steuer zu 16 kr. zum königl. Rentamte Wunſiedel, und den treffenden Gemeindelaſten, nach Abzug aller Laſten und Abgaben unterm 10. Juli l. Js. auf 967 fl. 12 kr. gerichtlich gewürdigt, und mit 600 fl. der Brandverſicherung einverleibt, hiemit dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

den 27. October Vormittags 10 Uhr

im Gaſthofe zu Schönwald anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Schönwald, den 12. September 1848.

Freiherrlich von Eichthaliſches Patrimonial-Gericht I. Cl.
v. Paſchwitz, Patrimonialrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Der Gaſtwirth **Lorenz Oertel** zu Fantaiſie iſt geſonnen, ſein Anweſen daſelbſt, worauf die Gaſtwirthſchaft und Metzgerei ruht, aus freier Hand zu verpachten und zwar auf 6 Jahre. Die nähern Bedingniſſe können täglich dahier erholt werden. Zur Verpachtung iſt übrigens der 19. October d. Js. beſtimmt. Zahlungsfähige Pachtluſtige werden dazu eingeladen.

Bei der Unterzeichneten kann ein geübter Glaſergeſelle täglich in Arbeit treten.

Kunigunda Doſt, Glaſermeiſters-Wittwe.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. October 1848.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$76\frac{3}{4}$	
„ à 4 % „		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		$57\frac{1}{2}$
„ „ Promessen per Stück Agio.	36	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 123. **Bayreuth, Donnerſtag den 12. October 1848.**

Inhalt:

Beſeitigung des Handels mit kurzen Waaren nach feſten Preiſen. — Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812. — Paßweſen in Bezug auf Reiſen nach Griechenland. — Marſch- und Verpflegungs-Entſchädigung für beurlaubte Soldaten. — Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Vermißter taubſtummer Sohn der Thereſe Neumüller aus Mauthauſen. — Erledigung des Phyſikats Biſchofsheim, im Regierungsbezirk Unterfranken und Aſchaffenburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Beſeitigung des Handels mit kurzen Waaren nach feſten Preiſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das unterm 25. v. Mts. im obenbezeichneten Betreff an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene und gleichfalls hieher gelangte K. Miniſterial-Reſcript zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 21. September l. Js. im bezeichneten Betreffe und auf die im Duplicate mitfolgende Vorſtellung mehrerer Gewerbtreibenden von Augsburg erhält die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, nachſtehende Entſchließung:

1) Wie bereits in der abſchriftlich mitfolgenden generaliſirten Entſchließung vom 2. Jänner v. Js., den Landraths-Abſchied für Oberbayern pro 18$\frac{44}{45}$, insbeſondere die Ausſtellung von Markthandels-Patenten betr., ausgeſprochen wurde, ſo kann ein Verbot bezüglich des Verkaufes zu fixen Preiſen in Buden mit Waaren ſehr wohlfeiler Art im Allgemeinen als veranlaßt nicht erachtet werden, und zwar um ſo weniger, als dagegen ſelbſt vom Standpunkte der inländiſchen Induſtrie aus die erheblichſten Bedenken beſtehen, und dabei auch die Zollvereins-Verträge in Betracht gezogen werden müſſen.

2) Ebenſo wenig kann im Hinblicke auf Art 5 des Gewerbsgeſetzes und der dazu gehörigen Vollzugs-Inſtruktion vom 24. Juni 1835 der Bitte der Gewerbtreibenden zu Augsburg, daß Handelspatente nur zum Handel mit Ge-

Digitized by Google

genſtänden verliehen werden ſollen, welche Gewerbtreibende nicht zu Markt bringen, eine Folge gegeben werden, da die Märkte nicht blos als Abſatzplätze für die Gewerbsleute in Betracht kommen, ſondern vor Allem den Bedürfniſſen und Anforderungen des Publikums zu entſprechen haben.

3) Dagegen erſcheint es nicht nur als zuläſſig, ſondern es iſt durch die allerhöchſte Verordnung vom 8. Mai 1811 (das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betreffend) und durch die Vollzugs-Verordnung vom 27. Juli 1836 zu Art. 18 der Zollvereins-Verträge vollkommen begründet, daß das Handelspatentweſen ſorgfältigſt beaufſichtiget werde, und iſt die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hiezu durch die obenerwähnte generaliſirte Entſchließung vom 2. Jänner v. Js. auch ausdrücklich beauftragt worden.

Insbeſondere ſind hienach:

a) ſolche Patente als unzulänglich zu erachten, und daher deren Inhaber vom Marktbezuge zurückzuweiſen, welche nicht den Vorſchriften des Ziff. I. lit. A. Nr. 6 und Ziff. II. lit. A. Nr. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 8. Mai 1811 entſprechen, oder nach §. 1 lit. b. der Vollzugs-Inſtruktion vom 27. Juli 1836 als förmliche Gewerbs-Zeugniſſe nicht erſcheinen.

Hieher gehören insbeſondere Patente, welche etwa nur auf den Handel mit 6, 9, 12, 18 kr. Waaren lauten, ſoferne dieſe Waaren nicht ſonſt im Patente näher bezeichnet ſind.

b) Keinem Patent-Inhaber iſt, wie dieſes ſchon die allgemeinen Marktordnungen beſtimmen, der Verkauf an verſchiedenen Orten oder in mehreren Buden desſelben Marktplatzes zu geſtatten.

c) Die Uebertragung eines Patentes an andere, auf eigne Rechnung handelnde Perſonen iſt unzuläſſig.

d) Nachdem Landkram-Handelspatente nur an gut beleumundete Perſonen, — und nur für den Handel mit inländiſchen rohen Produkten oder Fabrikaten, und nur auf von größeren inländiſchen Kaufleuten bezogene Waaren verliehen werden dürfen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß Patent-Inhaber von ſchlechtem Leumunde und mit außerzollvereinsländiſcher Waare auf die Zulaſſung zum Marktbeſuche keinen Anſpruch haben, ſowie auch die Verwendung von zweideutigen, zu ſittenpolizeilicher Einſchreitung Anlaß gebender Perſonen in den ſogenannten Sechskreuzer-Buden ebenſo wie anderwärts unzuläſſig iſt.

Es iſt zu erwarten, daß, wenn nach dieſen Geſichtspuncten mit Umſicht und genauer Anhandnahme der mehrerwähnten Verordnungen und geſetzlichen Beſtimmungen verfahren wird, die Ausgleichung der von den Gewerbtreibenden angeregten Differenzen um ſo leichter erfolgen werde, als hier weiter zu berückſichtigen iſt, daß, obwohl in allen Zollvereinsſtaaten dieſelben Beſtimmungen in Anwendung kommen, und daher außer-bayeriſche Händler, ebenſo wie die bayeriſchen im Auslande, auch in Bayern feilhalten können, doch nach den bisherigen Erfahrungen bei Weitem die Mehrzahl derjenigen, welche 6, 9, 12 Kreuzerwaaren zu Markt bringen, dem Inlande angehören und daß das übrige Publikum mit demſelben Rechte die Zulaſſung derartiger Buden verlangen kann, womit die Gewerbtreibenden auf deren Wegweiſung antragen.

Die K. Regierung von Schwaben und Neuburg hat die betreffenden Gewerbtreibenden zu Augsburg zu verſtändigen, dieſelben über die hier in Betracht kommenden faktiſchen und geſetzlichen Verhältniſſe geeignet zu belehren, und hiernach mit der oft bewährten Umſicht dafür Sorge zu tragen, daß die bevorſtehende Michaelis-Dult zu Augsburg ohne Störung, deren Folgen in gegenwärtiger Zeit nur doppelt auf den Gewerbsſtand dieſer Stadt zurückfallen könnten, vor ſich gehe.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. September l. Js. folgen hierneben zurück.

München, den 25. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

gez. Thon-Dittmer.

Die Beſeitigung des Handels mit kurzen Waaren nach feſten Preiſen betr.

Grau.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 1. Auguſt d. Js. (Intelligenzblatt Nr. 94) wird in Gemäßheit eines Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 23. September d. Js. in nachſtehendem Abdruck das im bezeichneten Betreff ergangene höchſte Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 15. v. Mts. zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche das Denkzeichen für Veteranen von den Neunziger Jahren bis zur Schlacht von Leipzig zu erhalten wünſchen, damit ſie rechtzeitig ihre Meldungen bei den Diſtrikts-Polizeibehörden ihres Wohnorts einreichen.

Zugleich erhalten die Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken den Auftrag, die einkommenden Geſuche dieſer Art alsbald anher vorzulegen.

Bayreuth, den 8. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Kriegs-Miniſterium.

Seine Königliche Majeſtät haben zufolge allerhöchſten Signates vom 1. d. Mts. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Verleihung des unterm 30. Juni d. Js. allerhöchſt geſtifteten Denkzeichens für die Veteranen von den 90er Jahren bis 1812 incl. ſich auch auf jene Veteranen erſtrecke, welche der Fortſetzung des Feldzuges gegen Rußland im Jahre 1813 bis nach der Schlacht von Leipzig beigewohnt haben, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß hiezu auch die Garniſon Thorn zählt, welche die Belagerung dieſer Feſtung ausgehalten hat.

Welches hiemit nachträglich zu dem Miniſterial-Reſcripte vom 1. Juli d. Js., Nr. 11,797 Behufs der Eröffnung an die Betheiligten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 15. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An die k. Stadt-Commiſſaire und ſämmtliche Diſtriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Paßweſen in Bezug auf Reiſen nach Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 2. d. Mts. wird den K. Stadt-Kommiſſairen und ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken eröffnet, daß in Griechenland ſtrengere Paßbeſtimmungen getroffen worden ſind, nach welchen jeder dahin reiſende Fremde ſeinen Paß von einem griechiſchen Conſulate im Auslande viſirt haben muß, um Anſtänden vorzubeugen.

Hienach iſt ſich bei Ausſtellung von Reiſepäſſen nach Griechenland genau zu achten.

Bayreuth, den 7. October 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Marſch- und Verpflegungs-Entſchädigung für beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition des K. IV. Armee-Diviſions-Kommando wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht, daß nach allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs bei Einberufungen vom

Digitized by Google

Urlaube, ſo wie bei angeordneten Beurlaubungen, den Soldaten die Löhnung und das Brodgeld für die zum Hin- oder Herweg erforderliche Zeit, ſoweit es in Rückſicht auf die Entfernung nöthig erſcheint, belaſſen werde.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben hievon die noch in Urlaub befindlichen, in ihrem Bezirke ſich aufhaltenden Soldaten alsbald zu benachrichtigen.

Bayreuth, den 7. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Königlich allerhöchſter Anordnung zu Folge iſt das unter dem 24. März l. Js. erlaſſene Verbot der Pferde-Ausfuhr aus Bayern nach anderen als den deutſchen Bundesſtaaten einſtweilen und bis auf anderweitige Verfügung auf weitere **ſechs** Monate erſtreckt worden.

Dies wird hiemit in Folge höchſten Reſcripts aus den K. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die obengenannten Behörden angewieſen, nach Maasgabe der zur Handhabung dieſes Verbotes ertheilten Vorſchriften — Intelligenzblatt Nr. 42, 47 und 56 — den Vollzug ſtrenge zu überwachen.

Bayreuth, den 7. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Den vermißten taubſtummen Sohn der Thereſe Neumüller aus Mauthauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 23. Auguſt curr. Kreis-Intelligenzblatt Num. 104 wird den oben benannten Behörden zur Kenntniß gebracht, daß der vermißte taubſtumme Sohn der Thereſe Neumüller aus Mauthauſen nach einer Mittheilung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern vom 19. d. Mts. aufgegriffen und in ſeine Heimath geliefert worden iſt.

Bayreuth, den 29. September 1848

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

P u b l i c a n d u m.
(Die Erledigung des Phyſikates Biſchofsheim, im Regierungsbezirk Unterfranken und Aſchaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 30. v. Mts. iſt das Phyſikat Biſchofsheim in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden. Bayreuth, den 8. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Rücktritt des Färbermeiſters Julius Hänlein erledigte Stelle eines Diſtrikts-Vorſtehers des IX. Diſtrikts wurde heute dem Sattlermeiſter Leonhard Taſchner übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königliche Studien-Anſtalt für das Jahr $18\frac{48}{49}$ hat zu geſchehen am Montag den 16. October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem unterzeichneten Rectorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie uud in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang am 16. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule ins Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am 16. October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studien-Anſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahrs nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Donnerſtag den 19. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahrs gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bei der hieſigen Königlichen Studien-Anſtalt beſteht unter Leitung und Aufſicht des unterzeichneten Rectorats eine Vorſchule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächſtfolgenden Studienjahre in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule aufgenommen werden ſollen, in den Elementar-Unterrichts-Gegenſtänden einen für die Zwecke und Bedürfniſſe der lateiniſchen Schule beſonders berechneten Unterricht zu gewähren. Diejenigen Eltern, welche ihre Söhne dieſer Vorſchule für das Jahr $18\frac{48}{49}$ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Montag den 23. October Vormittags zwiſchen 9 und 11 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate die deßfallſigen Anmeldungen zu machen, und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule dahier für das Schuljahr $18\frac{48}{49}$ iſt feſtgeſetzt auf Montag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schulzeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen am genannten Tage zwiſchen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahms-Prüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniße und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen, ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme ſtattfinden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen, ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert iſt.

Bayreuth, den 30. September 1848.

Königliches Rectorat

der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule.

Dr. Held.

Digitized by Google

Bayreuth, den 21. September 1848.

Subhaſtations-Patent.

Da bei der erſten Verſteigerung des Wohnhauſes des Antiquars Seligsberg dahier, Hs.-Nr. 115, St.-B.-Nr. 40 in der Kanzleiſtraße, das Meiſtgebot den Schäzzungswerth zu 5750 fl. nicht erreichte, ſo wird auf Antrag der Gläubiger anderweiter Bietungstermin auf

Donnerſtag den 1. November laufenden Jahres Vormittags 10 Uhr

im dießgerichtlichen Commiſſions-Zimmer Nr. 9a anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken beigeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird und die Beſchreibung der Realitäten, ſowie die Schätzungsverhandlungen in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Jann, v. n.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 25. dieſes Monats Vormittag 9 Uhr werden von der Oeconomie-Commiſſion des 13. Infanterie-Regiments (Hertling) circa 1100 Klafter Fichten- und Fohren Scheitholz in Looſen zu 50 und 100 Klaftern an Wenigſtnehmende in Lieferung gegeben.

Bemerkt wird, daß die Steigerungsluſtigen ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, am 9. October 1848.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des 13. Infanterie-Regiments (Hertling) werden am Mittwoch den 18. d. Mts. Vormittags 9 Uhr die Dungſtätten in der Infanterie- und Kavallerie-Kaſerne und dem Krankenhauſe auf weitere 2 Jahre verpachtet.

Bayreuth, am 9. October 1848.

Bekanntmachung.

Im Konkurſe gegen Friedrich Petercam von Höfles werden nachſtehende Grundſtücke, als:

1) ½ Wieſe, die Mühlwieſe im Altdorf, Kronacher Stadtlehen, mit 100 fl. Str.-K., B.-Nr. 872, tarirt auf 140 fl.,

2) ½ Tagw. Wieſen und Eggeten, B.-Nr. 551, mit 40 fl. Str.-K., lehenbar zur Kommune Kronach, mit ⅛ Korn- und ⅛ Habergült, tarirt auf 50 fl.,

3) ein Erlichangerantheil, B.-Nr. 1107, freieigen, mit 30 fl. Str.-K., tarirt auf 50 fl.,

4) ein Theil vom großen Anger, B.-Nr. 1109, freieigen, mit 90 fl. Str.-K., tarirt auf 140 fl.,

5) ¾ Tagw. Wieſen mit Feld, die Peunth, B.-Nr. 551b, Kronacher Kommunlehen, mit 115 fl. Str.-K., ⅞ Korn-, ⅞ Waizengült, tarirt auf 120 fl.,

6) ½ Tagw. Wieſen, jetzt Feld, B.-Nr. 551c, der Schneidersgarten, Kronacher Kommunlehen, mit 80 fl. Str.-K., 1/16 Waizen- und ⅛ Korngült, tarirt auf 90 fl.,

7) 1½ Tagw. Wieſe im Altdorf, B.-Nr. 551d, aus 200 fl. beſteuert, mit ⅛ Waizen-, ⅜ Korn- und ⅜ Habergült belaſtet, lehenbar zur Kommune Kronach, tarirt auf 200 fl.,

8) ein Acker im Rennweg, B.-Nr. 1509, aus 205 fl. beſteuert, handlohnbar, tarirt auf 200 fl.,

9) ein Seufzerantheil, freieigen, mit 5 fl. Str.-K., B.-Nr. 1108, tarirt auf 15 fl.,

10) 1½ Tagw. Feld, die Kreuzbergsleiten, B.-Nr. 551d, lehenbar zur Kommune Kronach, mit 10 fl. Str.-K., ⅛ Habergült, tarirt auf 15 fl.,

11) B.-Nr. 1660 lit. m, ein Holz im Hederholz im Oeſtrech, Kronacher Pfarrlehen, mit 30 fl. Str.-K., tarirt auf 10 fl.,

12) der 40. Antheil an dem Gemeindefruchtzehent in Höfles, im Ganzen mit 12 fl. 30 kr. jährlichem ſtändigen Handlohn zur Kommune Kronach belaſtet, tarirt auf 100 fl., am

Freitag den 20. October l. Js. Vormittags 9 Uhr zu Höfles dem öffentlichen Verſtriche an die Meiſtbietenden ausgeſetzt, wozu Strichliebhaber anmit geladen werden.

Gerichtsunbekannte Streicher haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Kronach, am 30. September 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte

Digitized by Google

Realitäten des Flößers Johann Wich (Herrlein) von Unterrodach, als:

a) ½ Leithen auf der Treubitzen, B.-Nr. 494, worauf ein neuerbautes Wohnhaus mit Stallung ſteht, freieigen, aus 200 fl. Hausſteuer-Kapital beſteuert, geſchätzt auf 575 fl.,

b) K.-B.-Nr. 929, 2⅜ Acker Gebüſch im Leibelsgrund, beſchwert mit 160 fl. St.-C., 1¾ kr. Erbzins, dann 11 fl. 57¾ kr. fixirtem Handlohn, geſchätzt auf 300 fl.,

c) K.-B.-Nr. 1261, der 62te Gebüſchholztheil in der Reblichs-Ebene, mit 35 fl. St.-Kap. und 4 fl. 12¼ kr. Handlohnsfixum, taxirt auf 200 fl.,

d) K.-B.-Nr. 815, 4½8 Morgen Geraum mit Holz im Leibelsgrund, mit 2 fl. 45½ kr. Handlohnsfixum und mit 40 fl. St.-Kap. und 1¾ kr. Erbzins belaſtet, geſchätzt auf 50 fl., am

Dienſtag den 31. October h. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Gaſthauſe des Johann Wich zu Unterrodach dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekengläubigern zuſtehenden Rechtes erfolge.

Kronach, den 25. September 1848.

Königliches Landgericht Kronach.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Veit Seitz hat ſich dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 2. November c.

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Donnerſtag den 7. December c.,

III. zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 5. Januar k. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Edictstage den Ausſchluß der Forderung von der Concursmaſſe das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner irgend Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und etwaige Zahlungen nicht an den Gemeindeſchuldner, ſondern an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Die Activa betragen 2150 fl. 27 kr., die Paſſiven hiegegen 8034 fl. 30 kr., worunter 900 fl. Hypothekſchulden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß zur Vermeidung unverhältnißmäſſiger Koſten und Verzögerungen für diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche bereits in andern Streitſachen durch hieſige Anwälte bei dem unterzeichneten Gericht vertreten ſind, die Ladung auch in dieſer Sache an die treffenden Anwälte ergangen iſt, für diejenigen auswärtigen Gläubiger aber, welche noch nicht vertreten wurden, hieſige Anwälte als Inſinuations-Mandatare ſubſtituirt worden ſind, welch Letztere daher mit den treffenden Gläubigern ins Benehmen zu treten haben.

Wunſiedel, den 22. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Wittiber und Oeconomen Johann Krieg zu Waiſchenfeld gehörige Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Stallung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Scheune, 6¼ Tagw. Feld in 8 Stücken und einem Garten an der Wieſent, deren Beſchreibung und Laſten, ſowie Schätzungs-Werth täglich bei Gericht eingeſehen werden kann, öffentlich an den Meiſtbiethenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnißen am

Samſtag den 28. October d. Js. früh 10 Uhr

loco Waiſchenfeld im Rathhauſe allda nach Maaßgabe §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 mit 101 der Novelle vom Jahr 1837 verſteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 24. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Hammerbeſitzers Chriſtian Seidel von Blechſchmidtenhammer iſt das Lokations-Erkenntniß vom 23. d. M. heute in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett geheftet worden.

Naila, am 30. September 1848.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Digitized by Google

Nachdem der Scribent Andreas Limmer dahier vom 1ten d. Mts. an als Sporteltendant bei dem dieſſeitigen Gerichte angeſtellt worden iſt, ſo wird dieß mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß nur dieſer zur Empfangnahme und Abquittirung geleiſteter Sporteltzahlung ermächtigt iſt. Guttenberg, den 2. October 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg.

Löwel.

Chriſtoph Müller von Mitwitz ging im Jahre 1795 als K. K. Werbſoldat von hier weg, und wurde 1798 auf einem Marſche nach Eger als vermißt in den Militairliſten in Abgang gebracht. Da nun ſeither von Chriſtoph Müller keine Nachricht hierher gelangte, ſo wurde ſein Vermögen, in 200 fl. beſtehend, ſeinen nächſten Inteſtaterben gegen Kaution hinausgegeben, und da ſeit dieſer Zeit wieder 10 Jahre verfloſſen ſind, ohne daß über das Leben und den Aufenthalt des Chriſtoph Müller etwas Näheres bekannt wurde, ſo wird Chriſtoph Müller oder ſeine etwaigen Leibeserben aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Anſprüche auf das Vermögen ſich

binnen 6 Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte um ſo gewiſſer zu melden, als auſſerdem deſſen Vermögen zur freien Dispoſition hinausgegeben werde.

Mitwitz, den 3. Auguſt 1848.

Freyherrlich von Würtzburgiſches Herrſchaftsgericht.

Nicht amtliche Artikel.

Ansbacher Ausſteuer-Anſtalt.

(Die Einlagen für das Jahr 1848 betreffend.)

Die bereits eingezeichneten Theilnehmer werden erſucht, ihre Beiträge zu 1 fl. 12 kr. per Loos, ſo wie Neubeitretende per Loos 1 fl. 18 kr. bis 1. November l. Js. an Unterzeichneten und zwar auswärtige Theilnehmer portofrei einzuſenden.

Zur unentgeldlichen Abgabe der Statuten, Empfangnahme von Beiträgen, ſo wie zur Ausſtellung von Beitrittsſcheinen ſowohl für hieſige als auswärtige Perſonen bin ich ſtets mit Vergnügen bereit.

Bayreuth, den 8. October 1848.

Singer, Regiſtrator, als Filial-Kaſſier, Erlangerſtraße Hs.-Nr. 500.

Von der Leipziger Meſſe zurück, empfehle ich mein bekanntes

Galanterie-Schnitt- und Modewaaren-Lager,

welches durch ſehr vortheilhafte Einkäufe auf das Schönſte aſſortirt iſt.

Namentlich in den neueſten **Kleider- und Mäntelſtoffen, Meubles- und Gardinenzeugen, Shawls, Umſchlagtüchern** kann ich eine reichhaltige Auswahl bieten, weshalb ich um geneigten Beſuch bitte.

S. M. Wilmersdörffer,

Friedrichsſtraſſe Nr. 453.

Der 5. Band von Shakeſpeare, Ausgabe von Schlegel und Tieck, möge mir endlich zurückgegeben werden.

S.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Sonnabend den 14. October 1848.

Inhalt:

Für Staats-, Kreis-, Diſtrikts-, Gemeinde- und Kranken-Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsſtiftungs-Anſtalten aufgeſtellte Aerzte. — Gewerbsbefugniſſe der Lohnrößler. — Milde Beiträge zur Linderung des Nothſtandes in Oberſchleſien. — Bewilligung einer Kollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenſtauf. — Ueberſicht der Getreide-Preiſe für den Monat Auguſt 1848. — Unentgeldliche Aufnahme in der Entbindungs-Anſtalt zu Bamberg, resp. hier die deßfalls nothwendigen Armuths-Zeugniſſe. — Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Herzogenaurach. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat. — Holzſaamen-Vorräthe. — Dienſtes-Nachrichten. — Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die für Staats-, Kreis-, Diſtrikts-, Gemeinde- und Kranken-Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsſtiftungs-Anſtalten aufgeſtellten Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2. d. Mts. wird zur Kenntniß der bezeichneten Behörden mit dem Auftrage gebracht, benehmlich mit den Phyſikaten dieſer höchſten Entſchließung Folge zu geben und den Bericht hierüber innerhalb 10 Tagen ohnfehlbar hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird angewieſen, alle jene Staats-, Kreis-, Diſtrikts-, Gemeinde- und Kranken-Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsſtiftungs-Anſtalten im Regierungsbezirke, bei welchen Aerzte aufgeſtellt ſind, ferner die aufgeſtellten Aerzte und deren jährliche Bezüge hiefür in Geld oder Naturalien, ſowie die Behörden oder Stellen, durch welche die Aufſtellung der Aerzte erfolgt iſt, unter genauer Bezeichnung der deßfallſigen Erlaſſe in einem nach dem anliegenden Formulare anzufertigenden Verzeichniſſe aufzuführen und darzuſtellen, und daſſelbe mit den allenfallſigen, nothwendigen berichtlichen Erläuterungen alsbald in Vorlage zu bringen.

München, den 2. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

Polizei-Bezirk.	Name der Ortſchaft, in welcher ſich die Anſtalt befindet.	Name und Bezeichnung der Anſtalt.	Name und Bezeichnung des aufgeſtellten Arztes.	Jährliche Bezüge des aufgeſtellten Arztes in Geld oder Naturalien.	Genaue Bezeichnung der aufſtellenden Stelle oder Behörde und der desfallſigen Entſchließung.	Bemerkungen.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die Gewerbsbefugniſſe der Lohnrößler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im obigen Betreffe an die unterfertigte Stelle ergangene K. Miniſterial-Reſcript vom 28ſten v. Mts. zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Staats-Miniſterium des Innern.

Es iſt von einigen Kreisregierungen die Anſicht geltend gemacht worden, daß die Lohnkutſcher, welche ſich zur Beförderung einer aus mehreren Perſonen beſtehenden, zuſammengehörigen Geſellſchaft eines ſ. g. Omnibus oder Geſellſchaftswagens bedienen, lediglich wieder dieſelbe, oder eine andere Geſellſchaft, nicht aber einzelne, zu einer Geſellſchaft nicht vereinigte Perſonen zur Rückfahrt übernehmen dürften.

Dieſe Anſicht, welche zunächſt den Schutz der conceſſionirten Stellwagenführer beabſichtiget, ſteht jedoch mit dem §. 9 der allerhöchſten Verordnung vom 2. December 1819 (Rggsbl. 1819, S. 1169), welcher die conceſſionirten Lohnrößler zum unbeſchränkten Betriebe ihrer Gewerbe berechtiget, im Widerſpruche, gleichwie dieſelbe gegen den Art. 5, Ziff. 1 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 verſtößt, wonach jeder Gewerbs-Inhaber ſich aller zum Betrieb ſeines Gewerbes dienlicher Einrichtungen und Hilfsmittel bedienen darf.

Demzufolge kann den Lohnrößlern nicht verſagt werden, eine größere Anzahl von Reiſenden, ohne Rückſicht, ob dieſelben eine zuſammenhängende Geſellſchaft bilden, oder nicht, in größeren Wägen, als den gewöhnlichen Chaiſen, resp. in ſ. g. Omnibus, oder Geſellſchaftswägen zu befördern, inſoferne ſie hiebei nur nicht, ſchon durch §. 13 der

Digitized by Google

gedachten Verordnung vom 2. December 1819 ohne beſondere Conceſſion unterſagte, regelmäſſige, auf beſtimmte Wochen- und Monatstage fallende Fährten einrichten.

Die k. Regierung wird zum gleichmäſſigen Vollzuge dieſer Anordnung die geeignete Vorkehrung treffen.

München, den 28. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

Bekanntmachung.

(Die milden Beiträge zur Linderung des Nothſtandes in Oberſchleſien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 4ten d. ſind die in Folge des Ausſchreibens vom 5. April und beziehungsweiſe vom 14. Juni l. Js. an das K. Staats-Miniſterium des Innern eingeſendeten milden Beiträge zur Linderung des Nothſtandes in Oberſchleſien, und zwar:

1)	aus Oberbayern	345	fl. 21¾	kr.
2)	„ Niederbayern	145	fl. 41	kr.
3)	„ der Pfalz	22	fl. 59	kr.
4)	„ der Oberpfalz und Regensburg	104	fl. 18	kr.
5)	„ Oberfranken	14	fl. 44	kr.
6)	„ Mittelfranken	52	fl. 27	kr.
7)	„ Unterfranken und Aſchaffenburg	291	fl. 59	kr.
8)	„ Schwaben und Neuburg	489	fl. 51	kr.
	Summe	1,467	fl. 20¾	kr.

durch Vermittlung des Staats-Miniſteriums des K. Hauſes und des Aeuſſern an die K. preußiſche Geſandtſchaft in München verabfolgt worden, welch Letztere, unter dankender Anerkennung der menſchenfreundlichen Hilfe, die theils durch dieſe Beiträge, theils durch die aus mehreren Regierungsbezirken an das Central-Comité zu Breslau ſchon früher unmittelbar gelangten reichlichen Gaben den unglücklichen Oberſchleſiern gewährt worden iſt, die Verſendung obiger Unterſtützungsſumme an das genannte Central-Comité ſofort bewirkte.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bewilligung einer Kollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche zu Regenſtauf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 2. d. haben Seine Königliche Majeſtät für den Wiederaufbau der in der Nacht vom 29. auf den 30. September 1846 abgebrannten Pfarrkirche zu Regenſtauf ſammt Thurm und Nebengebäude eine Collekte in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen der ſieben Kreiſe dieſſeits des Rheins allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben von den Pfarrämtern die Sammelgelder mit den Verzeichniſſen in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle abzuliefern.

Bayreuth, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Auguſt 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis. fl.	Gerſte. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Auguſt. 2. = 5.	70⅓	70⅓	—	15	54	49⅓	49⅓	—	9	48	2	2	—	8	48	3⅔	3⅔	—	5	48	
	7. = 12.	223	170	53	16	6	124⅔	124⅔	—	9	45	26⅙	26⅙	—	8	57	44⅙	44⅙	—	5	30	
	14. = 19.	256½	200	56½	15	36	117⅙	117⅙	—	9	30	49⅙	49⅙	—	8	18	76⅚	76⅚	—	4	57	
	21. = 26.	266⅙	198	68⅙	14	36	90½	90½	—	9	3	117½	117½	—	8	33	99⅙	99⅙	—	4	42	
	28. = 30.	67½	67½	—	14	—	12⅔	12⅔	—	8	36	19⅓	19⅓	—	8	30	8½	8½	—	4	48	
Bamberg.	2. Aug.	180	150	30	14	18	131	91	40	9	3	—	—	—	—	—	35	35	—	3	58	
	5. =	198	193	5	14	18	96⅙	96⅙	—	8	58	—	—	—	—	—	66	66	—	4	10	
	9. =	155⅙	155⅙	—	14	23	76	76	—	9	15	—	—	—	—	—	29	29	—	4	20	
	12. =	222½	207½	15	13	15	190	190	—	8	51	28	28	—	9	3	58	58	—	3	18	
	16. =	126⅚	126⅚	—	14	23	118⅙	113⅙	5	9	32	31⅚	31⅚	—	9	21	84⅓	75⅓	9	4	15	
	20. =	250	250	—	14	5	136½	131½	5	9	6	17⅚	17⅚	—	9	36	129	119	10	3	52	
	23. =	151½	151½	—	14	16	148⅓	88⅓	60	9	5	84	84	—	9	44	68	68	—	3	36	
	26. =	281⅙	275⅙	6	13	40	161⅚	155⅚	6	8	50	221½	201½	20	9	2	112⅔	112⅔	—	3	27	
	30. =	124⅙	116⅙	8	13	39	87½	85½	2	8	47	161⅓	161⅓	—	9	—	68	68		3	22	
Hof.	3. Aug.	80	80	—	16	39	40	40	—	10	50	20	20	—	8	30	10	10	—	5	28	
	10. =	34	34	—	16	56	28	28	—	10	35	22	22	—	8	21	25	25	—	5	24	
	17. =	60	60	—	16	56	70	70	—	10	31	40	40	—	8	21	58	58	—	4	58	
	24. =	90	90	—	17	4	112	112	—	9	58	60	60	—	7	58	80	80	—	4	12	
	31. =	48	48	—	16	29	46	46	—	9	44	24	24	—	8	—	42	42	—	4	3	

Bayreuth, den 5. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die unentgeldliche Aufnahme in der Entbindungs-Anſtalt zu Bamberg, resp. hier die desfalls nothwendigen Armuths-Zeugniſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß der Reviſion der Rechnung der Entbindungs-Anſtalt zu Bamberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorſtand dieſer Anſtalt angewieſen wurde, die unentgeldliche Aufnahme ſchwangerer Weibs-Perſonen zum Zweck ihrer Entbindung nur gegen Uebergabe legaler Armuthszeugniſſe, welche von der treffenden Gemeinde und dem Armenpflegſchafts-Rathe ausgeſtellt und von der einſchlägigen Polizeibehörde contraſignirt ſeyn müſſen, zu geſtatten.

Die Gemeinden und Armenpflegſchafts-Räthe ſind hiernach geeignet zu belehren und iſt ihnen auch dabei aufzutragen, in den etwa auszuſtellenden Zeugniſſen ſich beſtimmt über die Vermögens-Verhältniſſe der Schwangeren zu äußern, darüber nämlich, daß ſie zur Zeit kein Vermögen beſitzen und auch keines zu hoffen haben.

Bayreuth, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Gemeinde-Wahl der Stadt Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen magiſtratiſchen Gemeinde-Erſatzwahl bei der Gemeinde Herzogenaurach ſind nachfolgende Individuen gewählt und von der K. Regierung beſtätigt worden:

In den Magiſtrat haben neuerlich einzutreten auf die Dauer von ſechs Jahren:

I. als Magiſtratsräthe:
- a) Franz Schlafhäuſer, Seilermeiſter,
- b) Georg Brand, Seilermeiſter,
- c) Andreas Maid, Weißgerbermeiſter;

II. als Erſatzmänner des Magiſtrats verbleiben:
- Joſeph Malterer, Handelsmann,
- Wolfgang Meyer, Handelsmann.

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

A. auf die Dauer von neun Jahren:
- a) Konrad Hubmann, Bäckermeiſter,
- b) Wolfgang Maier, Handelsmann,
- c) Thomas Staudigel, Speiſewirth,
- d) Joſeph Malterer, Handelsmann,
- e) Matthäus Schürr, Handelsmann,
- f) Chriſtian Lochner, Schneidermeiſter.

B. auf die Dauer von drei Jahren, der Erſatzmann:
- a) Johann Bräun, für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Schlafhäuſer,
- b) Johann Krumm, Lederhändler, für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Brand.

Digitized by Google

IV. als Erſatzleute für Gemeinde-Bevollmächtigte bleiben:

1) Konrad Welker, Seifenſieder,
2) Johann Maier, Zeuchmacher,
3) Valentin Fröhlich, Bäcker,
4) Johann Gehr, Seilermeiſter.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juni l. Js., die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. ſ. w. betreffend, Art. 1. und im Vollzuge Allerhöchſter Beſtimmungen wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die ſtandes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit dem 1. October l. Js. allenthalben aufhört und mit dieſem Tage an den Staat übergeht; —
2) daß mit dieſem Tage die ſeitherigen Herrſchaftsgerichte zu Banz, Guttenberg, Mitwitz, Tambach und Thurnau als unmittelbare Königliche Behörden in derſelben Competenz und Gerichtsgrenze wie bisher verhandeln und den Namen: „Königliche Gerichts- und Polizei-Behörde" führen;
3) daß die ſämmtlichen Patrimonialgerichte I. und II. Claſſe, dann die Patrimonialämter mit dem 1. l. Mts. aufgelöſet und den betreffenden K. Landgerichten und unmittelbaren Behörden einverleibt werden.

Bayreuth, den 28. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

An ſämmtliche K. Forſtämter von Oberfranken.
(Holzſaamen-Vorräthe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die K. Forſtämter hierdurch angewieſen,

binnen acht Tagen

anher anzuzeigen, welche Quantitäten von den verſchiedenen Holzſaamen dieſelben — nach Abzug des eigenen anzugebenden Bedarfes — noch vorräthig haben, und wie viel bis zum nächſten Frühjahre in den ärarialiſchen Klenganſtalten, wo ſolche beſtehen, allenfalls noch gewonnen werden kann.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge des Geſetzes, rubricirten Betreffs, vom 4. Juni l. Js. ſind vom 1. l. Mts. an ſämmtliche Patrimonialgerichte I. und II. Klaſſe in Oberbayern aufgehoben und denjenigen Landgerichten, in deren Bezirken ſie gelegen waren, einverleibt worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 5. October 1848.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

von Godin, Präſident.

Dubois.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 7. October curr. den Rentbeamten Heinrich Herrmann zu Pegnitz — ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen willfahrend auf das Rentamt Burgebrach in Burgwindheim zu verſetzen, — und ſofort den Rechnungskommiſſair bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg, Johann Baptiſt Sieber ſeiner allgemein geſtellten Bitte um Verleihung einer Rentbeamten-Stelle entſprechend, auf das ſich hiedurch erledigende Rentamt Pegnitz zu befördern, ferner

unterm 8. October curr. die bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken erledigte Rechnungs-Commiſſärs-Stelle dem Functionär bei der Steuer-Cataſter-Commiſſion, Julius Linde in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen,

dann

den Revierförſter zu Bärnheck, im Forſt-Amte Horlachen, Joſeph Rattinger unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner vieljährigen treuen Dienſtesleiſtung in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum proviſoriſchen Revierförſter den bisherigen Forſtamts-Actuar zu Bayreuth — Ernſt Kolb — zu ernennen.

Bekanntmachung

Die durch den Austritt des Riemermeiſters Karl Käſtner erledigte Stelle eines Diſtriktsvorſtehers des V. Diſtrikts wurde Heute dem Sattlermeiſter Gotthelf Kroher übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 11. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden am Montag den 16. d. Mts. Vormittags 10 Uhr aus der Verlaſſenſchaft der Gräfin Dorothea Thürheim in dem Brandenburger Hauſe

1 Kanapée,
6 Seſſel,
1 Vaudville,
1 Ofenſchirm,
2 Tabourets,

gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Opel, Rath, v. n.

Scharf.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 25. dieſes Monats Vormittag 9 Uhr werden von der Oeconomie-Commiſſion des 13. Infanterie-Regiments (Hertling) circa 1100 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in Looſen zu 50 und 100 Klaftern an Wenigſtnehmende in Lieferung gegeben.

Bemerkt wird, daß die Steigerungsluſtigen ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, am 9. October 1848.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des 13. Infanterie-Regiments (Hertling) werden am Mittwoch den 18. d. Mts. Vormittags 9 Uhr die Dungſtätten in der Infanterie- und Kavallerie-Kaſerne und dem Krankenhauſe auf weitere 2 Jahre verpachtet.

Bayreuth, am 9. October 1848.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß des zu Bamberg geſtorbenen Schreinergeſellen Andreas Endres aus Würzburg ſind am

Mittwoch den 8. November l. Js. Vormittags 10 Uhr bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde im Geſchäftszimmer Nr. 1. unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Aushändigung des Nachlaſſes, anzumelden.

Würzburg, am 4. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Meiſner.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Chriſtian Haas'ſchen Debitſache ~~von hier~~ wurde auf die feilgeſtellten Realitäten ein annehmbares Gebot nicht gelegt; es wird daher anderweiter Verkaufstermin, und zwar:

a) für die Wieſe von 1¼ Tagw. in der Tannenreuth, B.-Nr. 2902, Str.-Kap. 600 fl., taxirt auf 600 fl., auf

Montag den 30. October c.,

b) für das Wohnhaus, Hs.-Nr. 179 in der Ludwigsſtraße, B.-Nr. 1937, Str.-Kap. 2000 fl., mit Waldrecht auf 3 Klafter, B.-Nr. 1938, Str.-Kap. 100 fl., auf

Dienſtag den 28. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget.

Wunſiedel, den 4. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Nicht amtliche Artikel.

Von der Leipziger Meſſe zurück, empfehle ich mein bekanntes

Galanterie-Schnitt- und Modewaaren-Lager,

welches durch ſehr vortheilhafte Einkäufe auf das Schönſte aſſortirt iſt.

Namentlich in den neueſten **Kleider-** und **Mäntelſtoffen, Meubles- und Gardinenzeugen, Shawls, Umſchlagtüchern** kann ich eine reichhaltige Auswahl bieten, weshalb ich um geneigten Beſuch bitte.

S. M. Wilmersdörffer,

Friedrichsſtraſſe Nr. 453.

Bei Neuſtädter in der Jägerſtraße dahier, iſt die Oeconomie zu verpachten und kann zu Lichtmeß 1849 bereits angetreten werden.

Dieſelbe beſteht aus Wohnung, Rindviehſtallung, Gemüſegarten und Wieſe ſammt Obſtertrag.

Solide Bewerber erhalten Auskunft bei dem Fabrikanten Jacob Neuſtädter. Derſelbe erbietet ſich auch einzelne Beſtandtheile, Pachtweiſe zu überlaſſen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 8. October. Der Taglöhner und Nachtwächter Heinrich Holländer dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Rödel aus Warmenſteinach.

Geborne:

Den 6. October. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 8. Oct. Der Sohn des Königl. Regierungs-Regiſtratur-Funktionärs Wilke dahier.

Geſtorbene:

Den 7. October. Die Dienſtmagd Eliſabetha Rewald, alt 33 Jahre und 6 Monate.

— — Die Tochter des Taglöhners Schertel auf der Dürſchnitz, alt 20 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 125. Bayreuth, Dienſtag den 17. October 1848.

Inhalt:

Geſuche um Anſtellung und Beförderung im Staatsdienſte. — Eine im Landgerichtsbezirke Füſſen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Gemeinde-Erſatzwahl dee Stadt Lichtenfels pro 1848. — Erſatzwahlen des Magiſtrats der Stadt Höchſtadt pro 1848. — Rechtzeitige Einſendung der ſtrafgerichtlichen Tabellen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Geſuche um Anſtellung und Beförderung im Staatsdienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die in Nr. 42 des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes von Oberfrgnken abgedruckte Bekanntmachung der K. Staats-Miniſterien der Juſtiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und der Finanzen vom 31. März dieſes Jahrs, die Geſuche um Anſtellung und Beförderung im Staatsdienſte betr., wird nachſtehend eine weitere Anordnung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 5. dieſes Monats im gleichen Betreffe zur Kenntniß und Darnachachtung der Betheiligten veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. October 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Miniſterium der Finanzen.

Da troß der Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 31. März dieſes Jahres, rubrizirten Betreffs, immer noch eine Menge Geſuche um Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſte nicht auf dem Dienſtwege, ſondern gleich unmittelbar bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen eingereicht, oder gar dem unterfertigten Staats-Miniſter unter ſeiner Addreſſe zugeſendet werden, ſo iſt die Verfügung getroffen worden, daß alle vom erſten November dieſes

Digitized by Google

Jahres ohne Einhaltung des Dienſtweges hierorts einkommende Eingaben um Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſte den Betheiligten auf ihre Koſten zurückgeſchickt werden.

Die Betheiligten ſind von dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 5. October 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

von Lerchenfeld.

An das Königl. Regierungs-Präſidium von Oberfranken.

Die Geſuche um Anſtellung und Beförderung im Staatsdienſte betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretair, Gietl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Füſſen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 6. September l. Js. wurde in Bernbeuern, K. Landgerichts Füſſen, von der Gendarmerie eine taubſtumme Mannsperſon, deſſen Beſchreibung unten beigefügt iſt, aufgegriffen und an das K. Landgericht Füſſen eingeliefert.

Jeder Verſuch, von dieſem Menſchen, der weder leſen noch ſchreiben kann, nur einigermaßen Andeutungen zu erhalten, welche auf ſeinen Heimathsort oder auch nur auf die Richtung des Weges, auf welchem er nach Bernbeuern gekommen, hätte ſchließen laſſen, war vergebens.

Indem die Diſtrikts-Polizeibehörden hievon in Kenntniß geſetzt werden, erhalten dieſelben den Auftrag, ſofort zur Ermittlung der Heimath dieſes Mannes die erforderlichen Recherchen einzuleiten, ein etwaiges Ergebniß dem K. Landgerichte Füſſen ungeſäumt mitzutheilen, gleichzeitig aber auch ſolches anher zur Anzeige zu bringen, oder Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 11. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Beſchreibung.

Der aufgegriffene Taubſtumme mag in den 30er Jahren ſeyn, hat braune Haare, niedere Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, breite Naſe, weiten Mund mit aufgeworfenen Lippen, breites Kinn, braune Geſichtsfarbe. Seine Größe beträgt mehrere Zoll über 5 Schuh.

Am Leibe trägt er einen ganz zerlumpten Spenſer von Zwilch, deſſen Ausſehen urſprünglich ſchwarz geweſen ſeyn dürfte, nun aber grau iſt, ein Gilet von grauem Zwilch, blaue Sommerhoſen, Schnierſchuhe; auf dem Kopfe einen alten grauen Filzhut mit niederer Kuppe.

Als beſonderes Kennzeichen trägt er am rechten Arm das tattowirte Zeichen eines Vogels von blauer Farbe.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahlen der Stadt Lichtenfels pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Lichtenfels ſind nachfolgende Gemeindeglieder zu Magiſtratsräthen und Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt und von der K. Regierung beſtätigt worden:

I. für die erledigten Stellen bürgerlicher Magiſtratsräthe:

1) Ignatz Wilhelm, Siegellackfabrikant,

2) Georg Schirner, Metzgermeiſter,

Digitized by Google

3) Heinrich Baumann, Krämer,
4) Johann Steppert, Wachszieher,
auf die Dauer von 6 Jahren.

Als Erſatzmänner für die Magiſtratsräthe haben zu beſtehen:
1) Franz Ultſch, Rothgerbermeiſter,
2) Andreas Lang, Bäckermeiſter.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte auf die Dauer von 9 Jahren:
1) Peter Mahr, Bierwirth,
2) Andreas Lang, Bäcker,
3) Franz Ultſch, Rothgerbermeiſter,
4) Johann Schnappauf, Maurermeiſter,
5) Johann Häfner, Häfnermeiſter,
6) Johann Hübner, Melber,
7) Felix Hübner, Oekonom,
8) Johann Schier, Lithograph.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben vorzurücken, die Erſatzmänner:
9) Karl Fr. Zeder auf die Dauer von 3 Jahren für den zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Ignatz Wilhelm,
10) Heinrich Greim auf die Dauer von 6 Jahren, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Steppert.

Als Erſatzmänner bleiben:
1) Andreas Giblein, Ziegler,
2) Johann Dehler, Bäcker,
3) Johann Joſeph Pabſt, Metzger,
4) Adam Georg During, Müllermeiſter.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Bayreuth, den 8. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Gemeinde-Erſatzwahl des Magiſtrats der Stadt Höchſtadt pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Erſatzwahl zu Höchſtadt wurden gewählt und von der K. Regierung beſtätigt:

I. als Magiſtratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Ferdinand Thaler, Flaſchnermeiſter,
2) Kaſpar Koch, Seilermeiſter,
3) Franz Wölfer, Rothgerbermeiſter.

Als Erſatzmänner:
1) Martin Gmeiner, Oekonom,
2) Martin Dreſel, Oekonom.

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte:
a) auf die Dauer von 9 Jahren:
1) Oswald Förtſch, Bierwirth,

Digitized by Google

2) Kaſpar Ziegler, Handelsmann, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Ferdinand Thaler,
3) Nikolaus Fabino, Handelsmann,
4) Kaſpar Bamberger, Oekonom,
5) Kaſpar Bayer, Oekonom,
6) Johann Amtmann, Oekonom;

b) auf die Dauer von drei Jahren:
Adam Schmitt, Schuhmacher, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Seilermeiſter Kaſpar Koch;

c) auf die Dauer von ſechs Jahren:
Johann Benkert, Häfnermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Wölker, Rothgerbermeiſter.

Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben:
1) Baptiſt Herrmann, Oekonom,
2) Joſeph Dreſel, Oekonom,
3) Franz Hartmann, Seilermeiſter.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahl-Ordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die rechtzeitige Einſendung der ſtrafgerichtlichen Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Diejenigen Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes, welche die ſtrafgerichtliche Tabelle für das IV. Quartal 18$\frac{47}{48}$ noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden hiermit angewieſen, dieſe Vorlage nunmehr binnen drei Tagen bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten zu bewirken.

Hierbei werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn künftig die ſtrafgerichtlichen Tabellen nicht längſtens bis zum achten Tage nach Ablauf des Quartals dahier zur Präſentation gelangt ſeyn werden, ſofort die in dem lithographirten Ausſchreiben vom 5. Februar 1833 sub Nr. 1. angedrohten Nachtheile gegen die ſäumigen Gerichte werden verwirklicht werden.

Bamberg, den 11. October 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. October 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 30. September bis 14. October curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Digitized by Google

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	8 fl. 54 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	11 fl. 31 kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 25 Lth. $\frac{484}{691}$ Qu. oder 1 Pfd. 25 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 8 kr. 3 Pfd. 18 Lth. 1$\frac{117}{691}$ Qu. oder 3 Pfd. 18 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 12 kr. 5 Pfd. 11 Lth. 1$\frac{521}{691}$ Qu. oder 5 Pfd. 11 Lth. 2 Qu.;
1 " " " 16 kr. 7 Pfd. 4 Lth. 2$\frac{234}{691}$ Qu. oder 7 Pfd. 4 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	13 fl. 2½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	17 fl. 40½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 6½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 54 kr.
Verbleiben	14 fl. 46½ kr.

Die hier verbliebenen 14 fl. 46½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:
$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 13¾ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. 3$\frac{374}{2455}$ Qu. oder 5 Lth. 3 Qu.;
$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 32¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. 1$\frac{1857}{4091}$ Qu. oder 9 Lth. 2 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 28 Lth. — Qu.;
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. — Qu.;
1 " " 12 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2⅔ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qu.;
1 " " 8 kr. 2 Pfd. 9 Lth. 1⅓ Qu. oder 2 Pfd. 9 Lth. 2 Qu.;
1 " " 12 kr. 3 Pfd. 14 Lth. —⅔ Qu. oder 3 Pfd. 14 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 14. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 30. Septbr. curr.	13	12	9	—	8	30
„ 4. Octbr. „	13	12	9	—	8	30
„ 7. „ „	12	54	8	54	8	24
„ 11. „ „	13	12	8	48	8	36
„ 14. „ „	12	42	8	48	8	18
Summa	65	12	44	30	42	18
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel	13	2½	8	54	8	27½
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	10½	1	29	1	24½

Bayreuth, den 14. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Aufruf

zu freiwilligen Beiträgen für die ſehr hülfsbedürftigen Abgebrannten zu Mündling, K. Landgerichts Donauwörth.

Nach einer von K. Regierung von Oberfranken hieher gelangten allerhöchſten Entſchließung des K. Miniſteriums vom 3. d. Mts. ſoll eine förmliche Collekte für die vorbeſagten Abgebrannten zwar nicht veranſtaltet, wohl aber, wie hiermit geſchieht, ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für dieſelben erlaſſen werden.

Wie groß das Unglück dieſer Abgebrannten und wie ſehr ihnen daher außerordentliche Hülfe nöthig iſt, mag nachſtehende kurze Schilderung ergeben:

„Am 24. Juli d. Js. iſt der größte Theil des Pfarr„dorfes Mündling durch einen, aus zur Zeit unbe„kannter Urſache entſtandenen Brand zerſtört worden, wobei 5 Menſchen das Leben und 47 Familien ihr Ob„dach verloren.

„Vier und ſechzig Gebäude, darunter 45 Haupt„und 19 Nebengebäude ſind hiebei, mit Ausnahme „von 2 minderbeſchädigten, gänzlich niedergebrannt.

„Der Geſammtſchaden an liegender und fahrender „Habe beträgt die Summe von 128,976 fl., während „die Mobilien ſämmtlich nicht verſichert waren, die „von der Immobiliar-Brandaſſecuranz zu leiſtende „Entſchädigung aber ſich lediglich auf die Summe von „19,485 fl. beläuft."

Die K. Regierung von Schwaben und Neuburg bezeichnet dieſes Unglück der Gemeinde Mündling als ein beinahe maaßloſes, welches der regſten Theilnahme empfohlen zu werden verdient.

Wer von den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks, die ſich in ſolchen Fällen immer ſehr wohlthätig beweiſen, hieraus Veranlaſſung zu nehmen geſonnen iſt, milde Gaben

Digitized by Google

für die Gemeinde Mündling zu reichen, wolle ſolche innerhalb 8 Tagen in Geld dem hieſigen Magiſtrats-Sekretariate übermachen, wo die Liſte darüber auch eingeſehen werden kann. Bayreuth, den 28. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

An die Stelle des bisherigen Diſtrikts-Vorſtehers des III. Diſtrikts, Häfnermeiſters Schaller, wurde der Müllermeiſter Jakob Zeitler erwählt und heute förmlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 10. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 25. dieſes Monats Vormittag 9 Uhr werden von der Oeconomie-Commiſſion des 13. Infanterie-Regiments (Hertling) circa 1100 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz in Looſen zu 50 und 100 Klaftern an Wenigſtnehmende in Lieferung gegeben.

Bemerkt wird, daß die Steigerungsluſtigen ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, am 9. October 1848.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Auguſt 1847 unausgelöſten Pfänder von Nr. 27431 bis 28656 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 26. October

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kaſſier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Johann Engert zu Lindach, als:

A. im Steuerdiſtrikt Lindach,

1) ein Wohnhaus Nr. 14, ſammt Stadel, K. Lehen, sub B.-Nr. 17 aus 200 fl. Belag beſteuert, mit 250 fl. aſſecurirt, geſchätzt auf 160 fl.,

2) ein Feld im Meinlein, königl. Lehen, sub B.-Nr. 2, auf 25 fl. beſteuert und mit jährlich $\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 2$\frac{1}{4}$ kr. ſtändigem Handlohn, 3 Viertel 2$\frac{1}{4}$ Schtl. Haber und dem Zehenten zum königl. Rentamt belaſtet, geſchätzt auf 50 fl.,

3) ein Feld, das Staudenäckerlein, sub B.-Nr. 2, aus 20 fl. beſteuert, reicht jährlich $\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 2 kr. ſtändiges Handlohn, 3 Viertel Haber und den Zehent zum königl. Rentamte, geſchätzt auf 30 fl.,

B. im Steuerdiſtrikt Tiefenpölz,

4) ein Feld, die Bühlleiten, Kat.-Nr. 39b, Erbzins, 2 fl. 53$\frac{3}{4}$ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 50 fl.,

5) ein Feld, B.-Nr. 134, St.-K. 25 fl., reicht 2 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 30 fl.,

6) ein Feld, der große Knok, K.-Nr. 133, 50 fl. St.-Kap., geſchätzt auf 35 fl., St. Kunegunda Lehen ꝛc.

durch eine Gerichts-Commiſſion am

Samſtag den 28. October Vormittags 10 Uhr

loco Lindach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes von 1822 vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Regiſtratur zur Einſicht offen; die näheren Kaufsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird in Sachen der ledigen Kunigunda Reykam von Himmelkron und Conſorten gegen den Johann Adam Rauſch von Neuenreuth, wegen außerehelicher Schwängerung dem abweſenden Verklagten hiermit eröffnet, daß die Klägerin in ihrer nach den Akten rechtzeitig eingelangten Beweisantretung vom 16. d. Mts. ſich der Eidesdelation als Beweismittel und zwar dahin bedient hat:

Ich Johann Adam Rauſch ſchwöre, daß ich innerhalb des 210. und 285. Tages, von ihrer am 8. Mai v. Js. erfolgten Niederkunft zurückgerechnet, den Beiſchlaf mit der ledigen Kunigunda Reykam nicht vollzogen habe,

Digitized by Google

während ſie den Beweis ihrer Entbindung durch ein pfarramtliches Originalzeugniß vom 5. d. Mts. antrat.

Deßhalb ergeht an den Verklagten Johann Adam Rauſch hiermit die Aufforderung, binnen 30 Tagen allenfallſigen Gegenbeweis anzutreten, über jenes Zeugniß und über den ihm angetragenen Haupteid um ſo gewiſſer Erklärung zu geben, als Letzterer außerdem für verweigert erachtet und das Atteſt für eingeſehen und anerkannt gehalten werden müßte.

Kulmbach, am 21. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 2. nächſten Monats November
Morgens 9 Uhr

werden zu Marktleithen im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen ſogleich baare Bezahlung in guten und kaſſenmäßigen Münzſorten

2 Ochſen,
1 ſchwarzbraunes Sattelpferd und
1 ſchwarzbraunes Handpferd

öffentlich meiſtbiethend verkauft und desfallſige Kaufsliebhaber öffentlich hiemit eingeladen.

Kirchenlamitz, am 6. October 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Wittwer, Bauer Pankratz Popp zu Hohenpölz, iſt mit Hinterlaſſung eines letzten Willens ohne eheliche Leibeserben verſtorben, und alle diejenigen, welche als Gläubiger oder als Erben an der Maſſe Anſprüche begründen wollen, werden beauftragt, ſolche

am 26. October Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung der Maſſe blos auf die ſich meldenden Gläubiger und Erben Rückſicht genommen werden könnte.

Hollfeld, den 30. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird die den Johann Konrad und Anna Eliſabetha Eichenmülleriſchen Eheleuten zu Weißenohe gehörige Ziegelhütte daſelbſt, wozu

a) ¼ Morgen Erlengebüſch,
b) 1⅛ Tagw. Graswieſe, und
c) 1⅛ Morgen Land zur Lehengrube,

gehören, belaſtet mit 800 fl. St.-Kap. und 45 kr. Bodenzins, und gerichtlich auf 600 fl. taxirt, am

Samſtag den 11. November d. J. Vormittags 11 Uhr im Krauſiſchen Brauhauſe zu Weißenohe an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. §. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Gräfenberg, am 15. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Nicht amtliche Artikel.

Buchner'sche Leihbibliothek
in Bayreuth.

Bei Wiedereintreten der für die Lektüre geeigneten Jahreszeit wird das Institut **insbesondere resp. Lesern auf dem Lande** zur geneigten Benutzung bestens empfohlen und bemerkt, dass für auswärts durch vermehrte Bücherabgabe gern mögliche Erleichterung gewährt werden soll. Die näheren Lesebedingnisse sind aus dem Katalog zu ersehen, der **8000** Nummern stark um **12** kr. zu beziehen ist.

M. L. Harburger,
Opernſtraſſe Nr. 164

empfiehlt ſein neuerdings beſtens aſſortirtes Schnitt- und Modewaarenlager nebſt einer reichen Auswahl in angefangenen Stickereien und Stickwolle zur geneigten Abnahme.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. October 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76¼	
" à 4 % "		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	575	
" " Promessen per Stück Agio.	35	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 126. Bayreuth, Donnerſtag den 19. October 1848.

Inhalt:

Oeffentliche Ruhe und Ordnung. — Steckbriefe wegen Ermordung des Fürſten Lichnowsky und Grafen Auerswald. — Geſuche um die Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 90er Jahren bis 1812. — Rechtzeitige Einſendung der ſtrafgerichtlichen Tabellen. — Erledigung der Pfarrei Lanzendorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtricts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Reſcript des Staats-Miniſteriums des Innern vom 7ten d. Mts. iſt der unterfertigten K. Regierung die anliegende Anſprache des Reichs-Verweſers Erzherzogs Johann vom 22ſten v. Mts. mitgetheilt worden. Aus derſelben iſt zu entnehmen, wie es die ernſte Abſicht der Reichsgewalt iſt, Hand in Hand mit den deutſchen Regierungen überall, wo es noththut, dem auftauchenden Geiſte der Unordnung und den anarchiſchen Beſtrebungen mit allem Nachdruck entgegen zu treten, und ſo das koſtbare Gut wahrer Freiheit zu befeſtigen und zu ſichern. Pflicht der deutſchen Regierungen iſt es demnach, auch hier der Centralgewalt mit aller Entſchiedenheit zur Seite zu treten und durch gemeinſames Handeln den gemeinſamen Zweck zu fördern. Zu dem Ende ergeht daher gemäß obigen Reſcripts an die ſämmtlichen Diſtricts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, dieſe in mehreren Abdrücken beigefügte Anſprache, nicht blos in allen Gemeinden durch Ableſen vor der verſammelten Gemeinde ungeſäumt bekannt machen zu laſſen, ſondern auch die Aufnahme in die Lokalblätter zu veranlaſſen und die Mittheilung an die in den Polizeibezirken beſtehenden geſchloſſenen Geſellſchaften und gebildeten Vereine zu bewirken. Zugleich werden ſich aber auch die ſämmtlichen Diſtricts-Polizeibehörden von Oberfranken berufen fühlen, zu thun, was ihres Amtes iſt, um den ausgeſprochenen Willen der Centralgewalt und der K. Bayer. Staatsregierung durch Nachdruck und thatkräftigen Vollzug zu ſichern.

Wenn auch im Allgemeinen die Haltung und Geſinnungs-Aeuſſerung der Kreisbewohner in ihrer großen Mehrheit zu keinem Bedenken Veranlaſſung gegeben hat, vielmehr gerechte Anerkennung verdient, ſo fehlt es doch auch nicht an betrübenden Wahrnehmungen, daß die in jener Anſprache ſo wahr beklagten Mißſtände auch hie und da ſich bemerkbar machen und ein Geiſt der Unordnung ſich kund gibt, der durch falſche Gerüchte, durch frevelhaften Mißbrauch der vertrauensvoll freigegebenen Preſſe, durch freche Schmähungen, durch aufreizende Anſprache in öffentlichen Verſammlungen und ſonſt durch Umtriebe aller Art das Vertrauen zwiſchen Regierung und Volk zu untergraben und einen Zuſtand der Auflöſung und Geſetzloſigkeit herbeizuführen beabſichtigt, der, ſtatt die junge Freiheit zu kräftigen, noth-

Digitized by Google

wendig zur Vernichtung all ihrer Segnungen führen muß, und der ſo nothwendigen Wiederkehr der Ruhe, dem Wiederaufleben des geſtörten Verkehrs und dadurch der Wohlfahrt des Vaterlandes, als der gefährlichſte Feind, entgegenwirkt.

Mit Vertrauen darf aber erwartet werden, daß die ſämmtlichen Diſtricts-Polizeibehörden von Oberfranken mit bewährtem Pflichteifer gleichfern von willkührlichem Einſchreiten, wie ängſtliche Unthätigkeit, ebenſoſehr mit Umſicht, Beſonnenheit und Wohlwollen da, wo es nöthig iſt, mit ernſtem Nachdruck und unerſchütterlicher Feſtigkeit das Anſehen der Geſetze gegenüber ſolchen Beſtrebungen handhaben und jedem etwa vorkommenden Widerſtande oder widerſetzlichem Ungehorſam mit allen ihnen verfaſſungsmäßig und geſetzlich zuſtehenden Mitteln auf das Entſchiedenſte entgegentreten werden.

Einem ſolchen gemeinſamen Zuſammenwirken aller Organe der öffentlichen Ordnung und der gutgeſinnten Bürger ſelbſt wird es zuverſichtlich gelingen, jene verderblichen Beſtrebungen zu bewältigen, und alsdann die Regierung nirgend in den Fall kommen, mit nachdrücklicher Strenge von den Behörden den Vollzug erlaſſenen Anordnungen da zu erzwingen, wo eigenes Pflichtgefühl und hingebende Berufstreue zum thatkräftigen Handeln von ſelbſt auffordern.

Bayreuth, den 16. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Von der proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland.

Am 18. September 1848 wütheten zu Frankfurt am Main, dem Sitze der Centralgewalt und der deutſchen Nationalverſammlung, die Schreckniſſe des blutigen Aufruhrs.

Die unter dem längſt verführten Volke verbreiteten falſchen Auslegungen über den Beſchluß der Nationalverſammlung vom 16. September 1848 — wodurch der zu Malmoe abgeſchloſſene Waffenſtillſtand nicht ferner zu beanſtanden ſey — brachten lange vorbereitete Pläne zur Ausführung. Am 17. September 1848 wurde nächſt Frankfurt eine große Volksverſammlung abgehalten, dabei der Aufruhr offen gepredigt und zum Sturme gegen die Majorität des Parlamentes aufgefordert. Es trafen von allen Seiten Bewaffnete ein, und die Ruhe der Stadt, die ſchon in der früheren Nacht durch grobe Erzeſſe geſtört worden war, wurde ſo gefährlich bedroht, daß der Senat das Reichs-Miniſterium aufforderte, die zum Schutze der Nationalverſammlung nöthigen Vorkehrungen ſelbſt zu treffen.

Unter dem Schutze zweier aus Mainz gezogener Bataillons hielt die Nationalverſammlung am 18. September 1848 Vormittags Sitzung, umringt von drohenden Haufen, deren Verſuch, gewaltſam in den Sitzungsſaal einzudringen, durch Reichstruppen vereitelt wurde. Von 2 Uhr bis gegen 9 Uhr Abends dauerte der Straßenkampf gegen die zahlreich errichteten Barrikaden und die von Bewaffneten beſetzten Häuſer, aus welchen fortwährend auf die Truppen gefeuert wurde. Erſt am 19. Morgens war die geſetzliche Macht vollſtändig Meiſter der Stadt.

In den erſten Nachmittagsſtunden wurden die beiden Abgeordneten der deutſchen Nationalverſammlung Fürſt Lichnowsky und von Auerswald, die in bürgerlicher Kleidung und unbewaffnet aus der Stadt ritten, von bewaffneten Haufen angegriffen, aus Häuſern, wohin ſie ſich geflüchtet hatten, getrieben, und mit empörender Grauſamkeit ermordet. Der Abgeordnete Heckſcher wurde in Höchſt eine lange Nacht hindurch von raſenden Pöbelhaufen mißhandelt und mit dem Tode bedroht; auch andere Abgeordnete ſchwebten in Lebensgefahr.

Bei ſolchen Vorgängen konnte die proviſoriſche Centralgewalt in dem, was ihre Pflicht erfordere, nicht zweifelhaft ſeyn. Eine Truppenmacht war binnen wenigen Stunden in Frankfurt verſammelt, mit der nicht nur der Aufruhr beſiegt wurde, ſondern durch die einer Erneuerung deſſelben hier und in der Nähe vorgebeugt ſeyn wird. Das Kriegsgeſetz wurde verkündet, die Entwaffnung der Einwohner verfügt, und die Juſtiz iſt thätig, die zahlreich Verhafteten zu richten und den andern Schuldigen nachzuforſchen.

Aber die Centralgewalt verkennt nicht, daß damit ihre Aufgabe nicht vollendet ſey; daß nach den tiefen Erſchütterungen, die Deutſchland erfuhr, nebſt dem errungenen Gute der Freiheit, das gewahrt, geſchützt und dauernd

Digitized by Google

befeſtigt werden ſoll, bedauernswerthe Mißſtände eingetreten ſind, die, indem ſie Bürgerkrieg und Anarchie theils ſchon hervorriefen, theils die Saat dazu gelegt, die Freiheit ſelbſt in Frage ſtellen, und unſer Vaterland mit einer furchtbaren Zukunft bedrohen.

Eine Fortdauer dieſes Zuſtandes kann nicht geduldet werden, denn es iſt ein offenbarer Angriff auf die Wohlfahrt des deutſchen Bundesſtaates, die durch alle Theile desſelben umfaſſende Maßregeln zu bewahren, die proviſoriſche Centralgewalt berufen iſt. Sie wird dieſe Maßregeln demnächſt Hand in Hand mit den deutſchen Regierungen, ſie wird ſie dahin treffen, daß dem Geſetze, deſſen Vollzug in manchen Theilen Deutſchlands ſtille ſteht, wieder Geltung und kräftige Wirkſamkeit werde. Die proviſoriſche Centralgewalt iſt dabei über die thätige Mitwirkung aller Regierungen, die, wie ſie weiß, dem deutſchen Volke die Segnungen der Freiheit, des Friedens und der Ordnung verbürgt wiſſen wollen, nicht in Zweifel, und wird ihre Unterſtützung nur mit Erfolg in Anſpruch nehmen.

Aber indem ſie erkennt, daß die Herrſchaft der Geſetze, dort wo ſie geſchwächt iſt, hergeſtellt werden muß, vertraut ſie, es werde dem Muthe und dem Pflichtgefühle Jener, die vor Allem berufen ſind, ihre Mitbürger vor Anarchie zu bewahren, Ernſt ſeyn in Erfüllung dieſer Pflicht, damit an ihnen das deutſche Volk, was den Frieden und die Herrſchaft der Geſetze wünſcht, Halt und Stütze finde, und dann gewiß freudig mitwirke, wo zu ſeinem Heile gewirkt werden ſoll.

In dieſer Richtung nimmt die proviſoriſche Centralgewalt jetzt ſchon die kräftige Mitwirkung aller deutſchen Regierungen dahin in Anſpruch, daß ſie ihre Behörden und Beamten, und jene Inſtitute, die zur Vertheidigung der Ordnung und der Geſetze beſtehen, zur eifrigen Pflichterfüllung, dort, wo ſie hierin nachließen, ernſtlich ermahnen, damit dem theilweiſe eingeriſſenen Zuſtande der Geſetzloſigkeit, unter welchem nur die Freunde der wahren Freiheit leiden, kräftig ein Ziel geſetzt werde.

Frankfurt am Main, den 22. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichs-Miniſter des Innern
Schmerling.

An ſämmtliche K. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Steckbriefe wegen Ermordung des Fürſten Lichnowsky und Grafen Auerswald betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf weitere Requiſition des Reichs-Miniſteriums folgen die durch Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 9. d. Mts. mitgetheilten Steckbriefe wegen Ermordung des Fürſten Lichnowsky und Grafen Auerswald mit dem Auftrage, auf die unten ſignaliſirten Flüchtlinge Spähe zu halten, dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften und ſofort wegen deren Ablieferung nach Maßgabe der einſchlagenden Geſetze das Geeignete einzuleiten.

Bayreuth, den 14. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Auf Erſuchen wird Nachſtehendes bekannt gemacht:
Frankfurt a. M., den 28. September 1848.
Polizei-Amt.

Steckbrief.

Alle Juſtiz- und Verwaltungsbehörden werden erſucht, auf den Gürtlergeſellen Jakob Hof von Bockenheim, genannt Policinell, welcher der Theilnahme an der Ermordung des Fürſten von Lichnowsky und des Generals

Digitized by Google

von Auerswald dringend verdächtig iſt, und ſich auſſerdem der Verbüſſung einer gegen ihn wegen frevelhafter Beſchädigung von Staatseigenthum erkannten 2 monatlichen Zwangsarbeitshausſtrafe durch die Flucht entzogen hat, fahnden, und anher abliefern zu laſſen.

Bockenheim, am 26. September 1848.

Kurfürſtl. Juſtiz-Amt.
gez. Kraus.

Signalement.

Alter: 23 Jahre,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: etwas gewölbt,
Naſe: gewöhnlich,
Mund: ditto,
Kinn: rund,
Geſicht: oval,
Farbe: blaß,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: iſt kurzſichtig,
Kleidung: wahrſcheinlich blauer Oberrock.

Steckbrief.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht, auf die hierunten ſignaliſirten Individuen, welche der Theilnahme an der Ermordung des Fürſten Lichnowsky und des Grafen Auerswald, bezüglich an dem am 18. September d. Js. in Frankfurt ſtattgehabten Aufruhr verdächtig ſind, fahnden, ſolche betretenden Falles arretiren zu laſſen und uns davon zu benachrichtigen.

Bockenheim, am 27. September 1848.

Kurfürſtl. heſſiſches Juſtiz-Amt.

Nr. 1. Daniel Georg von Ginnheim.
Alter: 27—28 Jahre,
Größe: 5 Schuh 5 Zoll,
Haare: ſchwarz, ſtark,
Naſe: gewöhnlich,
Mund: dicke rothe Lippen,
Stirn: frei,
Bart: ſchwarz, ſtark, iſt abraſirt,
Kinn: ſpitz,
Geſicht: länglich,
Geſichtsfarbe: blaß,
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: affektirte Sprache.

Nr. 2. Conrad Hofmann, Schneidergeſelle aus Ginnheim.
Alter: 26—29 Jahre,
Größe: 5′ 7″ ohngefähr,
Haare: blond,
Naſe: gewöhnlich,
Mund: ebenſo,
Stirn: frei,
Bart: ſchwach, blond,
Kinn: gewöhnlich,
Geſicht: länglich,
Farbe: blaß,
Statur: ſchlank.

Nr. 3. Caſpar Schäfer, Zimmermann aus Ginnheim.
Alter: 27—28 Jahre,
Größe: 5′ 4″ ohngefähr,
Haare: blond,
Naſe: gewöhnlich,
Mund: desgl.,
Stirn: frei,
Bart: blond, ſchwach,
Geſicht: oval,
Kinn: gewöhnlich,
Farbe: geſund,
Statur: unterſetzt,
Beſondere Kennzeichen: hat an der einen Hand einen etwas krumm gebogenen ſteifen Finger.

Nr. 4. Wilhelm Kühn, Schuhmacher aus Ginnheim.
Alter: 36—40 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: ſchwarz,
Naſe: gewöhnlich, etwas lang,
Mund: gewöhnlich,

Digitized by Google

Stirn: frei,
Bart: ſchwarz, ſtark,
Kinn: länglich,
Geſicht: ditto,
Farbe: blaß,
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Nr. 5. Heinrich Gißel, Schriftgießer aus Ginnheim.
Alter: 27—28 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: dunkel,
Augen: ſchwarz oder dunkelbraun,
Naſe: gewöhnlich,
Mund: desgl.,
Stirn: frei,
Bart: ſchwach,
Kinn: gewöhnlich,
Geſicht: oval,
Farbe: blaß,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: trägt den Kopf vorgebeugt, ſanfte Sprache.

Nr. 6. Jakob Heußler, von Bockenheim, Zimmergeſelle.
Alter: 19—21 Jahre,
Größe: 5′ 2—4″,
Haar: dunkelbraun, etwas gelockt,
Stirn: frei,
Augenbraunen: braun,
Augen: unbekannt,
Naſe: etwas ſtumpf,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Bart: keinen,
Geſicht: rund,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: unterſetzt,
Beſondere Kennzeichen: keine bekannt.

Nr. 7. Adam Traut von Bockenheim, Schriftgießer.
Alter: etwa 22 Jahre,
Größe: 5′ 2—3″,
Haare: dunkelblond,
Stirn: niedrig,
Augen: unbekannt,
Naſe: gewöhnlich,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Kinnbart: bräunlich,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: ſcheuer Blick.

Nr. 8. Georg Jakob Knöll von Bockenheim, Lithograph.
Alter: 28 Jahre,
Größe: 5′ 7—8″,
Haare: ſchwarz,
Stirn: mittel,
Augenbraunen: ſchwarz,
Augen: dunkel,
Naſe: ſpitz,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut, ausgezeichnet weiß.
Bart: ſchwarzen Schnurr- und Knebelbart,
Kinn: gewöhnlich,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: bleich,
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: trägt eine Brille und hat ein gewandtes eitles Weſen.

Nr. 9. Seligmann Kaufmann, von Schotten, Buchhändler-Commis.
Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: ſchwarz,
Stirn: frei,
Augenbraunen: ſchwarz,
Augen: ſchwarzbraun,
Naſe: ſtark,
Mund: mittel,
Bart: ſchwach ſchwarz,
Kinn: rund,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: blaß,
Statur: ſchlank,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Nr. 10. Wilhelm Rümpler von Bockenheim, Maler.
Alter: 22 — 23 Jahre,
Größe: 5′ 2 — 3″,

Digitized by Google

Haare: blond,
Augen: unbekannt,
Augenbraunen: blond,
Naſe: proportionirt,
Mund: ditto,
Stirn: offen,
Zähne: gut,
Bart: blond, Kinn- und Schnurrbärtchen,
Kinn: gewöhnlich,
Geſicht: länglich,
Geſichtsfarbe: friſch,
Statur: mittel,
Beſondere Kennzeichen: hat einen gravitätiſchen ſteifen Gang.

Nr. 11. Ludwig Rein von Bockenheim, Metzgergeſelle.
Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 3″,
Haare: braun,
Augen: unbekannt,
Naſe: etwas gebogen,
Stirn: ſchmal,
Bart: im Entſtehen,
Zähne: gut,
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: friſch,
Statur: ſtämmig,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

(Die Geſuche um die Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den 90er Jahren bis 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem K. Kriegs-Miniſterium ſind laut höchſten Reſcripts vom 4. d. Mts. mehrere Geſuche um Verleihung des Denkzeichens für die Veteranen von den Neunziger Jahren bis $18\frac{1}{3}$ eingekommen, welche aus dem Grunde noch nicht gewährt werden können, weil die Bittſteller die Vorlage ihrer Abſchiede oder ſonſtiger Zeugniſſe über die mitgemachten Feldzüge mit einzubefördern unterlaſſen, und manche nicht einmal die Regimenter angegeben haben, in denen ſie den einen oder anderen Feldzug mitmachten.

Zu Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 4. d. Mts. werden daher durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung die Bewerber um jenes Veteranen-Denkzeichen, welche die nöthigen Zeugniſſe ihrem Geſuche nicht beigelegt haben, zur nachträglichen Vorlage ihrer Legitimations-Dokumente mit dem Bemerken aufgefordert, daß ſie ſolche entweder in Original an das K. Kriegs-Miniſterium einſenden oder wenigſtens bei den betreffenden Polizeibehörden vorzeigen ſollen, damit von Letzteren die dießfalls nöthigen Protokoll-Aufnahmen, welche die mitgemachten Feldzüge nach Jahren und die Regimenter bezeichnen ſollen, in denen der Geſuchſteller geſtanden hat, auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege einbefördert werden können.

Diejenigen Bittſteller, welche nicht mehr im Beſitze ihrer Abſchiede oder ſonſtiger legaler Dokumente ſind, haben neben der Bezeichnung der Regimenter auch die Compagnie-Nummern und deren Commandanten, allenfalls auch die Feldwebel zu benennen, wodurch die Ermittlungen aus den vorliegenden älteren Zahlungsliſten mit Erfolg möglich gemacht werden können.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben bei angebrachten Geſuchen die Betheiligten hienach zu belehren.

Bayreuth, den 16. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die rechtzeitige Einſendung der ſtrafgerichtlichen Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Diejenigen Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes, welche die ſtrafgerichtliche Tabelle für das IV. Quartal $18\frac{4}{8}$ noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden hiermit angewieſen, dieſe Vorlage nunmehr binnen drei Tagen bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten zu bewirken.

Digitized by Google

Hierbei werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn künftig die ſtrafgerichtlichen Tabellen nicht längſtens bis zum achten Tage nach Ablauf des Quartals dahier zur Präſentation gelangt ſeyn werden, ſofort die in dem lithographirten Ausſchreiben vom 5. Februar 1833 sub Nr. 1. angedrohten Nachtheile gegen die ſäumigen Gerichte werden verwirklicht werden.

Bamberg, den 11. October 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair, coll.

(Die Erledigung der Pfarrei Lanzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Stadelmann kommt die Pfarrei Lanzendorf, im Dekanate Berneck, in Erledigung und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
a) baar	30 fl. 15 kr.	
b) in Naturalien:		
3½ Klafter weiches Holz	14 fl. 6¼ kr.	
11½ Klafter weiches Flößholz	37 fl. 47 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen baar	9 fl. — kr.	
		91 fl. 8¼ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		1 fl. 30 kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Wohnung im Pfarrhauſe, das zwar alt und beſchränkt, aber in gutem Stande iſt	20 fl. — kr.	
6⅜ Tagw. Aecker, 8½ „ ſchlechtes Bergland,	97 fl. 20¾ kr.	
4 „ Wieſen	60 fl. 45¾ kr.	
1½ „ Garten	10 fl. — kr.	
1 „ Weiher	5 fl. — kr.	
		193 fl. 6½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Geldgefälle	7 fl. 19¾ kr.	
b) an Naturalien	2 fl. 18¾ kr.	
c) Handfrohn	2 fl. 56 kr.	
d) großer Fruchtzehent	8 fl. 15½ kr.	
e) Schmalſaatzehent	3 fl. 47¼ kr.	
f) Blutzehent	1 fl. 12½ kr.	
		25 fl. 49¾ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		90 fl. 22¾ kr.
	Betrag	401 fl. 57¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	401	fl.	57¾	kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		18	fl.	—	kr.
Freiwillige Geſchenke: 2 fl.					
	Summa	419	fl.	57¾	kr.
	Laſten	8	fl.	13¼	kr.
	Reiner Ertrag	411	fl.	44½	kr.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die durch das Geſetz vom 4. Juni 1848 über Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten aufgehobenen Bezüge hier noch mit aufgeführt, aber nicht bedeutend ſind.

Bayreuth, den 13. October 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Dobeneck, v. n.

Hagen.

Bayreuth, den 21. September 1848.

Subhaſtations-Patent.

Da bei der erſten Verſteigerung des Wohnhauſes des Antiquars Seligsberg dahier, Hs.-Nr. 115, St.-B.-Nr. 40 in der Kanzleiſtraße, das Meiſtgebot den Schätzungswerth zu 5750 fl. nicht erreichte, ſo wird auf Antrag der Gläubiger anderweiter Bietungstermin auf

Donnerſtag den 1. November laufenden Jahres
Vormittags 10 Uhr

im dießgerichtlichen Commiſſions-Zimmer Nr. 9a anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken beigeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird und die Beſchreibung der Realitäten, ſowie die Schätzungsverhandlungen in der Zwiſchenzeit in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Jann, v. n.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das der Kaufmannswittwe Antoniette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberg, Diſt. III., Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V., B.-Nr. 184 und 185. mit 7700 fl. beſteuert und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. gewerthet, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Montag den 6. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

hierorts Zimmer Nr. 16. anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 3. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Vom k. Landgerichte Weismain wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das dem Bauern Johann Meuſel zu Burkersdorf gehörige und auf 1050 fl. (nicht, wie in der erſten Bekanntmachung irrthümlich angegeben war, 500 fl.) geſchätzte Schuſtergut mit Wohnhaus, Stadel und Gemeinderecht, B.-Nr. 218, da ein annehmbares Angebot im erſten Termine nicht gelegt wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und erfolgt nunmehr der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Verſteigerungstagfahrt iſt auf

Samſtag den 4. November l. J. Vormittags 11 Uhr

in loco Burkersdorf anberaumt, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Laſten und Strichbedingungen in loco registr. eingeſehen werden können. Weismain, den 29. September 1848.

Königliches Landgericht.
Nüßler.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird in Sachen der ledigen Kunigunda Reykam von Himmelkron und Conſorten gegen den Johann Adam Rauſch von Neuenreuth, wegen außerehelicher Schwängerung dem abweſenden Verklagten hiermit eröffnet, daß die Klägerin in ihrer nach den Akten rechtzeitig eingelangten Beweisantretung vom 16. d. Mts. ſich der Eidesdelation als Beweismittel und zwar dahin bedient hat:

Ich Johann Adam Rauſch ſchwöre, daß ich innerhalb des 210. und 285. Tages, von ihrer am 8. Mai v. Js. erfolgten Niederkunft zurückgerechnet, den Beiſchlaf mit der ledigen Kunigunda Reykam nicht vollzogen habe,

während ſie den Beweis ihrer Entbindung durch ein pfarramtliches Originalzeugniß vom 5. d. Mts. antrat.

Deshalb ergeht an den Verklagten Johann Adam Rauſch hiermit die Aufforderung, binnen 30 Tagen allenfallſigen Gegenbeweis anzutreten, über jenes Zeugniß und über den ihm angetragenen Haupteid um ſo gewiſſer Erklärung zu geben, als Letzterer außerdem für verweigert erachtet und das Atteſt für eingeſehen und anerkannt gehalten werden müßte.

Kulmbach, am 21. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Veit Seitz hat ſich dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 2. November c.
II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Donnerſtag den 7. December c.,
III. zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 5. Januar k. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Edictstage den Ausſchluß der Forderung von der Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner irgend Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und etwaige Zahlungen nicht an den Gemeindeſchuldner, ſondern an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Die Activa betragen 2150 fl. 27 kr., die Paſſiven hiegegen 8034 fl. 30 kr., worunter 900 fl. Hypothekſchulden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß zur Vermeidung unverhältnißmäſſiger Koſten und Verzögerungen für diejenigen auswärtigen Gläubiger, welche bereits in andern Streitſachen durch hieſige Anwälte bei dem unterzeichneten Gericht vertreten ſind, die Ladung auch in dieſer Sache an die treffenden Anwälte ergangen iſt, für diejenigen auswärtigen Gläubiger aber, welche noch nicht vertreten wurden, hieſige Anwälte als Inſinuations-Mandatare ſubſtituirt worden ſind, welch Letztere daher mit den treffenden Gläubigern ins Benehmen zu treten haben.

Wunſiedel, den 22. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marriſchen Concursſache von Sinnatengrün werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) das Mühlgut zu Sinnatengrün, beſtehend in dem Wohnhauſe Nr. 11 allda, mit oberſchlächtigen Mühle zu zwei Gängen, wovon jedoch einer eingelegt iſt, dann Schlag- und Schneidmühle, Stadel, 2 Schupfen, 2¼ Jauchert Wieſen und 1⅞ Jauchert Feld, ſodann dem Fiſchwaſſer, B.-Nr. 124, St.-B.-Nr. 60, St.-S. 42¾ kr., taxirt auf 4000 fl.,
2) ⅞ Tagw. Feld, das Mühlfeld, B.-Nr. 124, St.-B.-Nr. 70, St.-S. 9¾ kr., Taxe 300 fl.,
3) ⅝ Tagw. Wieſe, die Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b, St.-S. 9¾ kr., taxirt auf 220 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld bei der Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b, St.-S. 11¼ kr., gewerthet auf 280 fl.,
5) der dritte Antheil an dem unbezimmerten Lehen, B.-Nr. 35, St.-S. 11¼ kr., taxirt auf 200 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin hiezu ſteht auf
Dienſtag den 14. November c. Mittags
im Wirthshauſe zu Sinnatengrün an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vor-

Digitized by Google

behaltlich der Beſtimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolget, und die nähere Beſchreibung obiger Realitäten täglich bei Gericht eingeſehen werden kann.

Wunſiedel, am 2. Oktober 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Concursſache über das Vermögen des Webermeiſters Johann Nikol Richter dahier wurde unterm heutigen das Prioritäts-Erkenntniß erlaſſen und an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündigung angeſchlagen, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Münchberg, am 30. September 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 2. nächſten Monats November Morgens 9 Uhr

werden zu Marktleuthen im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen ſogleich baare Bezahlung in guten und kaſſenmäßigen Münzſorten

2 Ochſen,
1 ſchwarzbraunes Sattelpferd und
1 ſchwarzbraunes Handpferd

öffentlich meiſtbiethend verkauft und desfallſige Kaufsliebhaber öffentlich hiemit eingeladen.

Kirchenlamitz, am 6. October 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Wittwer, Bauer Pankratz Popp zu Hohenpölz, iſt mit Hinterlaſſung eines letzten Willens ohne eheliche Leibeserben verſtorben, und alle diejenigen, welche als Gläubiger oder als Erben an der Maſſe Anſprüche begründen wollen, werden beauftragt, ſolche

am 26. October Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung der Maſſe blos auf die ſich meldenden Gläubiger und Erben Rückſicht genommen werden könnte.

Hollfeld, den 30. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gläubiger-Vorladung.

Der Bauer Erhardt Weis von Weisbrehm hat auf Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger zur Erwirkung eines Nachlaſſes angetragen.

Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des genannten Weis auf

Donnerſtag den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, um ſich über den von Erhardt Weis vorzulegenden Nachlaßplan unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß die Ausbleibenden den Beſchlüſſen der Mehrheit beitretend, erachtet werden ſollen.

Lichtenfels, den 5. October 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Ediktal-Ladung.

Gegen die Bauerswittwe Magdalena Stirnweiß zu Limbach iſt der Univerſalkoncurs rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen

Freitag der 10. November,

2) zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweiſung

Dienſtag der 12. December d. J.,

3) zum Schlußverfahren der

9. Januar 1849,

an welchen jedesmal Vormittags 9 Uhr nebſt den bekannten auch ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß derſelben von gegenwärtiger Concursmaſſa, jenes an den übrigen den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmen geweſenen Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wied Jeder, welcher an die beſagte Wittwe Stirnweiß etwas ſchuldet oder von derſelben etwas in Händen hat, angewieſen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Schuld in das Depoſitorium des unterfertigten Königl. Landgerichts einzuzahlen, beziehungsweiſe das, was ſie in Händen haben, unverzüglich zurückzuſtellen.

Die Activmaſſa beträgt nach dem gerichtlichen Schä-

Digitized by Google

zungswerth 3800 fl. — kr. die bisher bekannten Schulden berechnen ſich auf 6374 fl. — kr.

Höchſtadt, am 29. September 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. imped.

Hofmann, Aſſeſſor l.

Subhaſtations-Patent.

Da im Termine vom 31. Auguſt l. Js. die gelegten Angebote auf nachbenannte Realitäten des ledigen Bauernſohnes Friedrich Ulm von Mittelrüſſelbach, nemlich:

1½ Tagw. Feld, der hohe Baumacker, K.-Nr 74f,
1 Tagw. Feld, der kleine Reuthacker, K.-Nr. 74g,
½ Tagw. Feld, das Feldwieslein genannt, K.-Nr. 74h,
1 Tagw. Feld, der kleine Ebachacker, K.-Nr. 74k,
1 Tagw. Feld, der Schnaittacherwegacker, K.-Nr. 74m,
¾ Tagw. Feld, der Zimmerhackenacker, K.-Nr. 74n,
1 Tagw. Feld, der Wachacker, K.-Nr. 74h,
½ Tagw. Feld, der Wohllebenacker, K.-Nr. 74q,
1 Tagw. Feld, die Kuhreuth, K.-Nr. 74r,
¾ Tagw. Wieſe, die Nonnenwieſe, K.-Nr. 74u,
1 Tagw. Holz, das Lettenbuckelholz, K.-Nr. 74w,

den Schätzungswerth nicht erreicht haben, ſo wird anderweiter Termin zum Verkaufe derſelben auf

Montag den 30. October d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Loos'ſchen Wirthshauſe zu Mittelrüſſelbach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, am 10. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Ueber das Vermögen des Mühlbeſitzers Peter Gerbhardt von Kulmitz, wird der Concurs der Gläubiger eröffnet und werden die geſetzlichen Edictstage und zwar

I. zur Liquidation und Nachweiſung der Forderung auf
31. Oktober Vormittags 9 Uhr,
II. zur Abgabe der Einreden auf
30. November Vormittags 9 Uhr,
III. zum Schlußverfahren auf
20. December Vormittags 9 Uhr, anberaumt,

Sämmtliche Gläubiger des Peter Gerbhardt werden hiemit aufgefordert, ſich an den gedachten Ediktstagen jedes Mal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden und bei den betreffenden Verhandlungen ihre Rechte zu wahren, widrigenfalls das Ausbleiben am 1. Ediktstag den Ausſchluß von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den weiteren Ediktstagen den Ausſchluß mit der einſchlägigen Prozeßhandlung zur Folge haben würde.

Von dem Stand der Aktiv- und Paſſivmaſſe wird am Edikts-Tage Eröffnung gemacht werden.

Naila, am 28. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Der Bauer Veit Vogel und deſſen Ehefrau Anna Eliſabetha Vogel von Kotzmannsreuth haben ſich für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher die Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 2. November c.,
II. zur Vorbringung der Einwendungen hiegegen und Schlußerklärung auf
Freitag den 1. December l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize geladen werden, daß das Nichterſcheinen am I. Edictstage, in welchem zugleich ein Arrangement erzielt werden ſoll, den Ausſchluß von gegenwärtiger Concursmaſſe, das Ausbleiben am II. Ediktstage aber die Ausſchließung mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Allenfallſige Activausſtände des Veit Vogel und ſeiner Ehefrau ſind bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an dieſe, ſondern bei unterzeichneter Behörde zu erlegen. Dabei wird unter Verweiſung auf §. 32 der P. O. bemerkt, daß nach vorgenommener Schätzung das Immobiliarvermögen einen Werth von 2115 fl., das Mobiliare aber einen Werth von 89 fl. 53 kr. hat, wogegen die Paſſivmaſſe nach vorläufiger Erhebung 3489 fl. 46 kr. darunter 2168 fl. Hypothekenſchulden incl. der Zinſen beträgt.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben ſollten, werden hiebei aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei

Digitized by Google

Vermeidung nochmaligen Erſatzes, dem Concursgericht zu übergeben.

Pegnitz, den 29. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Bekanntmachung.

Auf Andringen des Hypothekgläubigers werden die Beſitzungen der Köbler Mathias und Sybilla Schachtner'ſchen Eheleute in Neuenbürg, nemlich:

a) das Wohnhaus Nr. 17 in Neuenbürg, eingädig mit angebauter Scheune und 0,09 Dez. Pflanzbeet, Plan-Nr. 927, tarirt auf 250 fl.,

b) 168 Dez. Feld der hintere Rohracker, Plan-Nr. 1003, tarirt auf 55 fl.,

c) 0,94 Dez. Aecker, Egget, und 0,17 Dez. Wieſe an der Eggeten, Pl.-Nr. 1029a u. b, tarirt 50 fl.,

d) 1,42 Dez. die obere Röthen am Lindacher Weg, Pl.-Nr. 605, tarirt 75 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt.

Der Verſteigerungstermin iſt auf

Donnerſtag den 16. November h. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Orte Neuenbürg anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Anhange geladen werden, daß ſich der Hinſchlag nach Art. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 98 seq. des Geſetzes vom 17. November 1837 richtet.

Herzogenaurach, am 9. October 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende, den Drechslermeiſter Linkiſchen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 277, U.-B.-Nr. 910, hieſelbſt, St.-Kap. 150 fl., Brand-Aſſekuranz-Kap. 800 fl., Taxe 975 fl.,

2) 199 □ Ruthen Feld am engen Weg, St.-B.-Nr. 1142b, U.-B.-Nr. 918, St.-Kap. 190 fl. zehentbar und gült belaſtet, Taxe 300 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld am Aenleinteich, St.-B.-Nr. 1230, St.-Kap. 120 fl., 275 fl.

Donnerſtag den 16. November c. Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts, Büreau-Nummer 20, öffentlicher Licitation unterſtellt und erfolgt der Zuſchlag, wenn das Meiſtgebot den Schätzungspreis erreicht.

Selb, am 16. September 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Zink.

Subhaſtations-Patent.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird der Gutsreſt des Taglöhners Michael Benker in Schönwald, beſtehend in dem Wohnhauſe, Hs.-Nr. 13 daſelbſt mit Stallung, Scheune, zwei Grasgärtlein zu circa ¼ Tagw. Flächenraum, Hofrecht und 1½ Tagw. Feld im Vogelheerde, St.-Beſ.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 160, Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald und belaſtet alljährlich mit 1 fl. 7½ kr. Walburgis- und Michaeliszins, 1 Napf Korn, 2 Näpfe Haber dahin, ſowie der Handlohnbarkeit à 10 pro Ct. in allen Beſitzveränderungsfällen auf Seite des Grundholden, der Steuer zu 16 kr. zum königl. Rentamte Wunſiedel, und den treffenden Gemeindelaſten, nach Abzug aller Laſten und Abgaben unterm 10. Juli l. Js. auf 967 fl. 12 kr. gerichtlich gewürdigt, und mit 600 fl. der Brandevrſicherung einverleibt, hiemit dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

den 27. October Vormittags 10 Uhr

im Gaſthofe zu Schönwald anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Schönwald, den 12. September 1848.

Freiherrlich von Eichthaliſches Patrimonial-Gericht I. Cl.

v. Paſchwitz, Patrimonialrichter.

Nicht amtlicher Artikel.

Gutes Faßpech iſt fortwährend billigſt zu haben bei
Joh. Andr. Zapf.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Sonnabend den 21. October 1848.

Inhalt:

Ablöſung des Lehenverbandes und die Behandlung des Hauptlehenfalles. — Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc., insbeſondere die Fixirung der unſtändigen Gefälle. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat. — Errichtung einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Gelegenheiten nach Nordamerika im Städtchen Lichtenfels. — Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Kirchenlamitz pro 1848. — Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Lichtenfels. — Errichtung einer reformirten Pfarrei zu Marienheim. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ablöſung des Lehenverbandes und die Behandlung des Hauptlehenfalles betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſter Entſchließung des K. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 10. d. Mts. wird Nachſtehendes zur Kenntniß der K. Vaſallen gebracht:

a) Von der vollſtändigen Durchführung der Lehenserneuerung in Folge des am 23. Auguſt d. Js. ausgeſchriebenen Hauptlehenfalles kann Umgang genommen werden,

wenn der Lehensverband auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juni d. Js. abgelöſt wird, der Vaſall aber ungeachtet des Unterbleibens der Belehnung ſich zur Entrichtung der Belehnungsgebühren herbeiläßt, und auch ſonſt kein Grund vorliegt, auf der Vornahme der Belehnung zu beſtehen.

Es verſteht ſich, daß jedenfalls gemuthet werden muß, und daß mit der Muthungs-Anzeige zugleich die Erklärung über Ablöſung des Lehenverbandes verbunden werden kann.

b) Sind bei einem Lehen auch noch Nebenfälle zu bereinigen, ſo gilt Vorſtehendes auch für dieſe.

c) Der K. Vaſall muß aber, was ebenfalls zugleich mit der Muthung geſchehen kann, ſchriftlich die Erklärung abgeben,

aa) daß es ſein Wunſch ſeye, die Belehnung möge unterbleiben, und daß er, wenn ſie unterbleibt,

bb) dennoch gerade ſo, wie wenn ſie vorgenommen, und der neue Lehenbrief ausgefertigt worden wäre, die Belehnungs-, nemlich die Lehen-, Tax- und Gradations-Stempelgebühren (§§. 48. a. b., 49. 50. 51. des Lehen-Edikts in Verbindung mit Art. 2. des Geſetzes vom Jahre 1828, die Reviſion deſſelben betreffend) entrichten wolle.

Digitized by Google

d) Die Entrichtung der Gebühren für den Haupt- und resp. Nebenfall, welche, wie bisher, an das Taxamt der unterfertigten Stelle zu bezahlen ſind, muß dem Abſchluß der Ablöſungsverhandlungen (P. 3. der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 2. d. Mts., Kreis-Intelligenzblatt von dieſem Jahre, S. 1104,) vorausgehen.

Bayreuth, den 18. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, dann ſämmtliche K. Landgerichte und Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc., insbeſondere die Fixirung der unſtändigen Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen, im bezeichneten Betreffe unterm 19. v. Mts. für die Diſtrikts-Polizeibehörden und Rentämter erlaſſene Vollzugs-Inſtruktion, gegen welche von Seite des K. Staats-Miniſteriums des Innern und der Finanzen nach einem Reſcripte jenes vom 29. v. Mts. eine Erinnerung nicht beſteht, wird in nachſtehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und ſachgemäßen Benutzung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 12. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

* * *

An das königl. Kreis- und Stadtgericht München, ſämmtliche königl. Landgerichte und Rentämter von Oberbayern und das Herrſchaftsgericht Hohenaſchau.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc., insbeſondere die Fixirung der unſtändigen Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Artikel 7 und 8 des Geſetzes vom 4. Juni 1848 iſt angeordnet, daß die Beſtimmungen über die Fixirung der unſtändigen Gefälle der Privaten, Stiftungen und Communen ſogleich in Vollzug zu ſetzen ſeyen.

Da jedoch der ohnehin ſehr bedeutende Geſchäftsdrang der K. Landgerichte und Rentämter den gleichzeitigen Beginn der Fixations-Verhandlungen nicht geſtattet, und da ferner auch eine gleichheitliche Behandlung dieſes Gegenſtandes bezüglich des zu beobachtenden Verfahrens dringend geboten erſcheint, ſo erhalten die genannten K. Behörden im Hinblick auf die von den K. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 17. Juli l. Js. erlaſſene Inſtruktion, dann im Nachgange der Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26. Auguſt l. Js., Nr. 17,924 und der K. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 14. September l. Js., Nr. 1252 folgende Weiſungen:

1.

Vor Allem iſt die Prüfung jener Fixations-Verhandlungen vorzunehmen, welche im Wege des freiwilligen Uebereinkommens zu Stande gekommen ſind.

Beſteht gegen dieſelben keine Erinnerung, ſo iſt ihnen die Beſtätigung zu ertheilen und den Betheiligten hievon Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Im Falle des Beſtehens von Anſtänden iſt deren Beſeitigung im Wege des freiwilligen Verſtändniſſes zwiſchen den Betheiligten zu erſtreben. Gelingt dieß nicht und glauben die Behörden, dem freiwillig zu Stande gekommenen Fixationsvertrage die Beſtätigung verſagen zu müſſen, ſo iſt förmlicher Beſchluß zu faſſen, gegen welchen jedem der Betheiligten nach Artikel 19 des Geſetzes die Berufung zuſteht.

Das Verfahren hiebei, ſowie bei den Fixations-Verhandlungen im Allgemeinen iſt ſummariſch, ſohin in der Regel protokollariſch, wobei jedoch die Zulaſſung von Schriftſätzen nicht ausgeſchloſſen iſt, wenn hiedurch eine Vereinfachung des Geſchäftes und eine richtigere und ſichere Behandlung desſelben zu hoffen ſteht.

Es iſt aber ſorgfältig zu wachen, daß durch Zulaſſung von Schriftſätzen keine Verzögerungen eintreten, vielmehr das Verfahren nach Vorſchrift des Geſetzes immer ein ſummariſches, auf das Raſcheſte zu förderndes verbleibe; zu welchem Behufe mit allen Aufträgen die Vorſtreckung von erſt monitoriſchen, dann peremtoriſchen Terminen, im letzteren Falle unter Androhung eines den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechenden, klar und zweifellos zu faſſenden Präjudizes zu verbinden iſt.

2.

Wird die Fixation auf Betreiben des einen oder andern der Betheiligten eingeleitet, was ſowohl mittelſt einer ſchriftlichen Eingabe als mittelſt protokollariſchen Geſuches geſchehen kann, ſo ſind bei Anhäufung mehrerer derartigen Geſuche:

a) diejenigen zuerſt zu inſtruiren, welche wegen bevorſtehender Aenderung in der Perſon des Gutsbeſitzers die Fixation des Laudemiums bezwecken, ſodann

b) die Geſuche um Zehentfixationen bei jenen Zehentholden, welche im gegenwärtigen Erntejahre ſchon die Natural-Auszehentung verweigert haben, wo mithin die Fixirung bis zum 15. December l. Js. beendet ſeyn ſoll, um den Berechtigten in den Stand zu ſetzen, ſein Zehentfixum zu erheben.

Hieran reihen ſich:

c) die Fixationsgeſuche jener Berechtigten oder Verpflichteten, welche nach Artikel 7 und 37 des Geſetzes ihre Gefälle und beziehungsweiſe Annuitäten an die Ablöſungscaſſa überweiſen;

d) endlich die Fixationen jener Gefälle, in deren Bezug die bisher Berechtigten verbleiben, es mögen dieſe Fixationen auf Betreiben der Betheiligten oder im Vollzuge des Geſetzes von Amtswegen eingeleitet werden.

3.

Iſt nun die Fixation in oben erwähnter Weiſe eingeleitet, ſo iſt an den Betheiligten, welchem gegenüber das Geſuch geſtellt iſt, noch einmal unter Präfigirung eines kurzen Termines die Aufforderung zur Fixation im Wege des freiwilligen Uebereinkommens zu erlaſſen.

Mit dieſer Aufforderung iſt jedoch in dem Falle, wenn der angerufene Theil der Berechtigte iſt, an dieſen zugleich die eventuelle Weiſung zu verbinden, innerhalb des vorgeſetzten Termines:

a) inſoferne es ſich um Zehentfixirung handelt, die rechnungsmäßigen Nachweiſe über den Zehentertrag aus den Jahren 1828 bis 1845 (Artikel 10 des Geſetzes) oder den ſechs letzten Jahren bis 1845 einſchlüſſig (Art. 11 Nr. 2) zu liefern;

b) bei Laudemialfixirungen, die Grundbarkeits-Verhältniſſe des betreffenden Objects und das Laudemialprocentenmaß anzugeben, den Betrag der letzten 3, 2 oder des jüngſten Laudemiums zu bezeichnen und unter Vorlage des Dominikalſteuercataſters ſich zu erklären, ob der durchſchnittliche Ertrag des Zehents oder des Laudemiums als Zehent, beziehungsweiſe Handlohnsfixum anerkannt, oder ob auf einer Schätzung beſtanden werde, in welch letzterem Falle ſogleich die zwei Schätzleute zu benennen wären.

Geht das Anrufen auf Fixirung von Seite des Berechtigten aus, ſo kann bei desfallſigen Protokollargeſuchen dieſe Aufforderung ſogleich zu Protokoll gemacht werden.

Von der getroffenen Verfügung iſt jedoch jedenfalls der Mitbetheiligte, zum Beiſpiel Zehentherr, Zehentholde, Zehentgemeinde, Grundholde ꝛc. in Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

Läuft der Termin ab, ohne daß irgend eine Erklärung erfolgen ſollte, ſo iſt von Amtswegen eine wiederholte, nach den Sachverhältniſſen zu bemeſſende Friſt unter dem Compelle vorzuſetzen, daß nach wiederholtem fruchtloſen Ablaufe desſelben ſofort mit der Schätzung vorgeſchritten würde.

Eine weitere Terminsverlängerung findet ohne ausdrückliche Beiſtimmung der Mitbetheiligten nicht Statt.

4.

Hat der Berechtigte die verlangten Nachweiſe geliefert, ſo ſind dieſelben zu prüfen. Werden ſie für hinreichend erkannt, um hienach das Fixum feſtſetzen zu können, ſo wird der Verpflichtete vorgeladen, um von denſelben Einſicht zu nehmen und ſeine allenfallſigen Erinnerungen abzugeben.

Mit dieſer Vorladung iſt die Androhung des Ausſchluſſes aller Erinnerungen im Falle des Nichterſcheinens und die gleichzeitige Einladung des Berechtigten zu verbinden, am beſagten Termine gleichfalls zu erſcheinen, um, wo möglich, eine Vereinigung zwiſchen den Betheiligten über das Fixum herbeizuführen.

Kömmt jedoch eine ſolche Vereinigung nicht zu Stande, ſo hat nunmehr die Würdigung der vorgebrachten Erinnerungen und im Gefolge derſelben die Beſchlußfaſſung zu erfolgen, ob das Fixum ſogleich feſtzuſetzen ſey, oder ob erſt eine Schätzung Statt zu finden habe.

5.

Hat der Berechtigte nur mangelhafte und unvollſtändige Anhaltspuncte für die Fixirung geliefert, ſo ſind die nöthigen Erſetzungen anzuordnen oder es iſt nach Ermeſſen ſofort auf Schätzung zu erkennen.

Zur Lieferung der im Wege der Erſetzung geforderten Nachweiſe ſind ebenfalls nur ganz kurze peremtoriſche Termine zu ertheilen.

6.

Die Würdigung der gegen die rechnungsmäßigen Nachweiſungen von den Pflichtigen erhobenen Einwendungen ſteht dem Gerichte zu.

Ueber die Appellabilität der desfallſigen gerichtlichen Entſcheidungen geben die allgemeinen proceſſualen Vorſchriften Maß.

Sind dieſe Einwendungen durch rechtskräftige richterliche Entſcheidung verworfen, ſo iſt ſofort der Ausſpruch über das Fixum zu erlaſſen.

Finden die Gerichte dieſe Einwendungen gegründet und in Folge deſſen die gelieferten Nachweiſe als ungenügend zur Beſtimmung des Fixums, ſo iſt in dem Falle, wenn die Gerichte nicht ſogleich auf Schätzung erkannt haben, hierüber Beſchluß zu faſſen. Iſt die Vornahme der Schätzung durch den Richterſpruch angeordnet, ſo ſind ſofort die nöthigen Einleitungen zur ſelben zu treffen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Beſtimmung in Nr. 3 des Art. 11 des Geſetzes ſich ausſchließend nur auf Fixation der Zehenten, ſohin nicht auf Fixation anderer Grundlaſten, namentlich nicht der Laudemien beziehe, wofür im Art. 15 des Geſetzes beſondere Beſtimmungen ertheilt ſind.

7.

Iſt nun durch rechtskräftigen Ausſpruch der Gerichte oder Behörden die Vornahme der Schätzung angeordnet, oder eine ſolche von den Betheiligten ſelbſt nachgeſucht, ſo iſt an jene Betheiligten, welche nicht ſchon in Folge der nach Nr. 3 oben Statt gefundenen Einladung Sachverſtändige ernannt haben, die Aufforderung zur Benennung von zwei Schätzleuten zu erlaſſen.

Wenn einer der Betheiligten innerhalb des erſten monitoriſchen Termins der Aufforderung wegen Ernennung von zwei Schätzmännern nicht nachkömmt, ſo iſt demſelben zu dieſem Behufe ein zweiter peremtoriſcher Termin unter dem Präjudize vorzuſtrecken, daß bei wiederholt fruchtloſem Ablaufe der Friſt, das Gericht um Aufſtellung der von dem Säumigen zu ernennen geweſenen zwei Sachverſtändigen werde requirirt werden

Wenn die Gerichts- und Polizeigewalt in einer Behörde vereinigt iſt, hat dieſe den jüngſten Schätzmann zu benennen.

Digitized by Google

Außerdem iſt für jede ſolche Schätzung von der Diſtrikts-Polizeibehörde das zuſtändige Gericht wegen Benennung des fünften Schätzmannes zu requiriren.

Die Schätzleute ſind von den einſchlägigen Gerichten eidlich zu verpflichten, über ihre Verpflichtungen nach Art. 11, Nr. 3 des Geſetzes gehörig zu belehren und iſt das hierüber aufgenommene Protokoll in jenen Fällen, wo die Gerichts- und Polizeigewalt von eigenen Behörden verwaltet werden, der Diſtrikts-Polizeibehörde zuzuſchließen. Letztere weiſt ſodann die Schätzleute zur unverweilten Vornahme der Schätzung und Abfaſſung eines Protokolls hierüber an.

Die Entſcheidung der Schätzer iſt den Betheiligten zu eröffnen und die Geſtattung der Berufung an das Kgl. Appellationsgericht binnen 14 Tagen, vom Zeitpuncte der zu den Acten zu conſtatirenden Reſultatsmittheilung an — bekannt zu geben.

Wird die Schätzung im Falle der Berufung nicht beſtätigt, ſondern allenfalls deren Reaſſumtion angeordnet, oder ihre Ungiltigkeit ausgeſprochen — oder werden Erſetzungen angeordnet, ſo iſt entweder unverweilt eine neue Schätzung zu veranlaſſen, oder die ſchleunigſte Erhebung der angeordneten Erſetzungen vorzunehmen.

Das im Art. 11, Nr. 4 des Geſetzes angeordnete Verfahren bei Schätzungen iſt nicht nur für Zehentfixationen, ſondern auch für alle übrigen im Geſetze vorgeſchriebenen Schätzungen das normale.

Wird gegen die Schätzung innerhalb des Berufungstermines keine Berufung ergriffen, oder wird dieſelbe von dem K. Appellationsgerichte beſtätigt, ſo iſt ſofort der Ausſpruch über das Fixum zu erlaſſen und gehörig zu verkünden

Dieſer Beſchluß iſt nach Art. 19 des Geſetzes appellabel.

8.

Findet die Fixation auf Betreiben eines Berechtigten Statt, ſo hat die desfallſige Inſtruktion möglichſt die ſämmtlichen Zehent- und Grundholden eines und des nämlichen Berechtigten, mit denen ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt wurde, zu umfaſſen.

In gleicher Weiſe iſt bei Zehentfixationen, welche auf Antrag der Pflichtigen eingeleitet werden, dahin zu wirken, daß dieſelben im Sinne des Geſetzes die ganze Gemeinde- oder Zehentflur umfaſſen.

9.

Die über die Fixationsverhandlungen anzulegenden Akten ſind nach den Berechtigten ausgeſchieden — anzulegen, vorſchriftsmäßig zu heften und wohl aufzubewahren.

10.

Häufen ſich die Anmeldungen zur Fixation bei einem Landgerichte in der Weiſe, daß durch die desfalls zu pflegenden Verhandlungen eine Störung des übrigen laufenden Dienſtes herbeigeführt würde, ſo iſt desfalls unverweilte Anzeige zu erſtatten, damit von der unterfertigten Stelle nach §. 7 der Miniſterial-Inſtruction die Abordnung eines Commiſſärs verfügt werden könne. Dieſe Abordnung iſt aber jedenfalls nur eine außerordentliche Maßregel, und ſind die zur Beſorgung des Fixationsgeſchäftes beſtimmten Individuen ausſchließend nur für dieſes zu verwenden.

Sollte das K. Landgericht ſelbſt Individuen kennen, welche die zur Beſorgung fraglicher Geſchäfte nöthigen Kenntniſſe ꝛc. beſitzen, wobei namentlich auf die in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichte disponibel werdenden Patrimonialgerichtshalter II. Claſſe Rückſicht zu nehmen iſt, ſo bleibt es den K. Landgerichten unbenommen, desfalls geeignete Vorſchläge unter gleichzeitiger Angabe des zu beſtimmenden Salärs zu machen.

11.

Bezüglich der Mitwirkung der K. Rentämter bei dem Fixationsgeſchäfte wird auf Art. 19. des Geſetzes, dann §. 4. der Miniſterial-Entſchließung Bezug genommen, wonach das ganze Verfahren in der durch die angeführte Miniſterial-Inſtruktion vorgeſchriebenen Weiſe gemeinſchaftlich von den Diſtrikts-Polizeibehörden und den K. Rentämtern geleitet werden muß. Es ſind demnach die Beſchlüſſe über Fixirung von den Diſtrikts-Polizeibehörden und den K.

Digitized by Google

Rentämtern gemeinſchaftlich zu faſſen. Tritt eine Verſchiedenheit der Anſichten zwiſchen beiden Behörden ein, ſo iſt zur Beſchlußfaſſung noch ein zweiter Beamter der betreffenden, oder im Ermanglungsfalle einer benachbarten Diſtrikts-Polizeibehörde zuzuziehen; der Beſchluß nach der Majorität der Stimmen zu ziehen und gemeinſchaftlich von beiden Behörden auszufertigen.

12.

Betreffen die Verhandlungen Gefälle des Staatsärars, ſo ſind nur die Verhandlungen gemeinſchaftlich von der Diſtrikts-Polizeibehörde und dem Rentbeamten zu leiten, bei der Beſchlußfaſſung aber hat der Rentbeamte der Abſtimmung ſich zu enthalten.

München, den 19. September 1848.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Godin, Präſident.

Aſchenbrier, Direktor.

Büttner, Sekr.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizei-Gewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juni l. Js., die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. ſ. w. betreffend, Art. 1. und im Vollzuge Allerhöchſter Beſtimmungen wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die ſtandes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit dem 1. October l. Js. allenthalben aufhört und mit dieſem Tage an den Staat übergeht; —

2) daß mit dieſem Tage die ſeitherigen Herrſchaftsgerichte zu Banz, Guttenberg, Mitwitz, Tambach und Thurnau als unmittelbare Königliche Behörden in derſelben Competenz und Gerichtsgrenze wie bisher verhandeln und den Namen: „Königliche Gerichts- und Polizei-Behörde" führen;

3) daß die ſämmtlichen Patrimonialgerichte I. und II. Claſſe, dann die Patrimonialämter mit dem 1. k. Mts. aufgelöſet und den betreffenden K. Landgerichten und unmittelbaren Behörden einverleibt werden.

Bayreuth, den 28. September 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Errichtung einer Agentur zur Vermittelung von Ueberfahrts-Gelegenheiten nach Nordamerika im Städtchen Lichtenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Heinrich Baumann in Lichtenfels als Agent des Schiffsrheders Ed. Ichon in Bremen zur Vermittlung von Ueberfahrts-Gelegenheiten nach Nordamerika unterm Heutigen beſtättigt worden ſey.

Bayreuth, den 14. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Kirchenlamitz pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Kirchenlamitz wurden nachſtehende Gemeindeglieder gewählt und von der K. Regierung beſtätigt:

Es hat ſonach

I. als Bürgermeiſter einzutreten:

Georg Michael Clarner, Färbermeiſter.

II. als Magiſtratsräthe:

a) auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Johann Heinrich Fiſcher, Töpfermeiſter,

2) Adam Schärdel, Rendant,

3) Erhard Fr. Grams, Schneidermeiſter;

b) auf die Dauer von drei Jahren:

Ulrich Hallmaier, Zimmermeiſter, als erſter Erſatzmann für den als Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrath M. Clarner aus der Wahlperiode 1845.

Als Erſatzmann des Magiſtrats verbleibt:

Peter Frank, Maurermeiſter.

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

a) auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Johann Heinrich Fröber, Hufſchmiedmeiſter,

2) Peter Frank, Maurer- und Steinhauermeiſter,

3) Wilhelm Remel, Maurer- und Steinhauermeiſter,

4) Georg Wulfert med., Schuhmachermeiſter,

5) Fr. Kohl, Bäckermeiſter,

6) G. Balth. Ködel, Schuhmachermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Töpfermeiſter Heinrich Fiſcher;

b) auf die Dauer von drei Jahren:

1) Michael Bek, Schneidermeiſter, und

2) Chriſt. Schaller, Nagelſchmiedmeiſter, beide als Erſatzmänner für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Adam Schärdel und Erhard Friedrich Grams aus der Wahlperiod 1842;

c) auf die Dauer von ſechs Jahren:

Georg Heinrich Kögler jun., Rothgerbermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat getretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Ulrich Hallmaier aus der Wahlperiode 1845.

Als Erſatzmänner der Gemeinde-Bevollmächtigten bleiben:

1) Georg Wulfert jun., Maurer- und Steinhauermeiſter,

2) Adam Lang, Schneidermeiſter.

Dies wird hiermit in Gemäsheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige Wahl der unſtändigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Lichtenfels hat die Beſtätigung der unterfertigten K. Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten.

1) Es haben als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:
der Bürger und Bäckermeiſter Adam Karl von Lichtenfels,
der Bürger und Poſthalter Georg Zeder von dort.

2) als Erſatzmänner haben zu beſtehen:
der Bürger und Metzgermeiſter Georg Schirner,
der Bürger und Müllermeiſter Georg Adam During.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Dekanate des Conſiſtorialbezirks Bayreuth.

(Die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König bei Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim bei Neuburg an der Donau, im Dekanate Augsburg, Behufs der Herſtellung einer Kirche und eines Pfarrhauſes dortſelbſt, eine Haus-Collekte bei allen Reformirten, und eine Kirchen-Collekte bei den übrigen Proteſtanten des Königreichs allergnädigſt zu bewilligen geruht haben, werden die Dekanate des Bezirks der unterfertigten K. Stelle angewieſen, durch die Pfarrämter, ſtändigen Vicariate und Expoſituren die Beträge ſich abliefern zu laſſen und hierauf dieſelben mit dem Verzeichniſſe binnen 6 Wochen an die Expeditionsämter der betreffenden K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzuſenden. Ein gleiches Verzeichniß iſt binnen 6 Wochen hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 17. October 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Dobeneck, v. n.

Hagen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich nach allerhöchſt unmittelbarer Entſchließung vom 28. September curr. allergnädigſt bewogen gefunden:

1) dem Landgerichte Lichtenfels für die Dauer der dermalen bei demſelben beſtehenden außerordentlichen Perſonal-Verhältniſſe einen vierten Nebenbeamten in der Eigenſchaft eines Aktuars extra statum beizugeben, und

2) zum Landgerichts-Aktuar extra statum zu Lichtenfels den Appellationsgerichts-Acceſſiſten Georg Gelber aus Scheßlitz zu ernennen.

Aufruf

zu freiwilligen Beiträgen für die ſehr hülfsbedürftigen Abgebrannten zu Mündling, K. Landgerichts Donauwörth.

Nach einer von K. Regierung von Oberfranken hieher gelangten allerhöchſten Entſchließung des K. Miniſteriums vom 3. d. Mts. ſoll eine förmliche Collekte für die vorbeſagten Abgebrannten zwar nicht veranſtaltet, wohl aber, wie hiermit geſchieht, ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für dieſelben erlaſſen werden.

Wie groß das Unglück dieſer Abgebrannten und wie ſehr ihnen daher außerordentliche Hülfe nöthig iſt, mag nachſtehende kurze Schilderung ergeben:

Digitized by Google

„Am 24. Juli d. Js. iſt der größte Theil des Pfarr„dorfes Mündling durch einen, aus zur Zeit unbe„kannter Urſache entſtandenen Brand zerſtört worden, wobei 5 Menſchen das Leben und 47 Familien ihr Ob„dach verloren.

„Vier und ſechzig Gebäude, darunter 45 Haupt„und 19 Nebengebäude ſind hiebei, mit Ausnahme „von 2 minderbeſchädigten, gänzlich niedergebrannt.

„Der Geſammtſchaden an liegender und fahrender „Habe beträgt die Summe von 128,976 fl., während „die Mobilien ſämmtlich nicht verſichert waren, die „von der Immobiliar-Brandaſſecuranz zu leiſtende „Entſchädigung aber ſich lediglich auf die Summe von „19,485 fl. beläuft."

Die K. Regierung von Schwaben und Neuburg bezeichnet dieſes Unglück der Gemeinde Mündling als ein beinahe maaßloſes, welches der regſten Theilnahme empfohlen zu werden verdient.

Wer von den Einwohnern des hieſigen Stadtbezirks, die ſich in ſolchen Fällen immer ſehr wohlthätig beweiſen, hieraus Veranlaſſung zu nehmen geſonnen iſt, milde Gaben für die Gemeinde Mündling zu reichen, wolle ſolche innerhalb 8 Tagen in Geld dem hieſigen Magiſtrats-Sekretariate übermachen, wo die Liſte darüber auch eingeſehen werden kann. Bayreuth, den 28. September 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Da auf das, in der Ochſengaſſe belegene Haus des Metzgermeiſters Philipp Seyß und auf den Felſenkellergang in den ſogenannten 99 Gärten in dem erſten Licitationstermin ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, ſo werden dieſe Realitäten hiemit nochmals öffentlich feilgeſtellt und anderweiter Bietungstermin auf den

24. November Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokal, Commiſſionszimmer Nr. 10 anberaumt; zu dieſem werden Kaufsluſtige unter der Bekanntmachung andurch eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 und zwar auch alsdann erfolgt, wenn das Gebot den Schätzungswerth obiger Realitäten von 4100 fl. nicht erreicht. Eine nähere Beſchreibung derſelben enthält die Taxverhandlung, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und wegen welcher auch auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 25. Juli h. Js. (Intelligenzblatt Nr 94, 96 und 104 d. Js.) hingewieſen wird.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Opel, v. n.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das der Kaufmannswittwe Antoniette Böhm dahier zugehörige Wohnhaus am untern Kaulberg, Diſt. III., Nr. 1468, freieigen, der Brandverſicherung mit 9000 fl. einverleibt, Sect. V., B.-Nr. 184 und 185. mit 7700 fl. beſteuert und nach neueſter Schätzung auf 10,000 fl. gewerthet, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin auf

Montag den 6. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

hierorts Zimmer Nr. 16. anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 3. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Schuhmachermeiſter Georg Fleiſchmann in Pödeldorf gehörige Grundvermögen, beſtehend:

a) aus einem Söldenhaus mit Zugehör, Cat.-Nr. 103, aus 400 fl. Belag beſteuert, belaſtet mit 6 kr. Erbzins und 5 ℔ Handlohn, auf 500 fl. geſchätzt,

b) einem Feld, die hintere hängende Seiten, Cat.-Nr. 103, aus 50 fl. Belag beſteuert, mit 1 kr. Erbzins, 5 ℔ Handlohn, 2 B. 1 S. Korn-, 2 B. 2 S. Habergült, auf 350 fl. geſchätzt,

c) einem Feld, das Zieglersäckerlein, Cat.-Nr. 103, aus 70 fl. beſteuert, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 5 ℔

Digitized by Google

Handlohn, 3 B. Korn=, 3 B. 2 S. Habergült, auf 100 fl. geſchätzt,

d) einem Felde, das Wagnerswieslein, Cat.=Nr. 103, aus 70 fl. beſteuert, belaſtet mit 1 kr. Erbzins, 5 $\frac{5}{8}$ Handlohn, auf 200 fl. geſchätzt und

e) einem Feld im Kaienweg, Cat.=Nr. 133, aus 250 fl. beſteuert, belaſtet mit 2 fl. 48 kr. Mannlehens=Bodenzins, auf 200 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

30. October Nachmittags 2 Uhr

im Hümmerischen Wirthshauſe zu Pödeldorf an, wozu beſitz= und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, mit Beziehung auf di Beſtimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 12. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Johann Engert zu Lindach, als:

A. im Steuerdiſtrikt Lindach,

1) ein Wohnhaus Nr. 14, ſammt Stadel, K. Lehen, sub B.=Nr. 17 aus 200 fl. Belag beſteuert, mit 250 fl. aſſecurirt, geſchätzt auf 160 fl.,

2) ein Feld im Meinlein, königl. Lehen, sub B.=Nr. 2, auf 25 fl. beſteuert und mit jährlich $\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, $2\frac{1}{4}$ kr. ſtändigem Handlohn, 3 Viertel $2\frac{1}{4}$ Schtl. Haber und dem Zehenten zum königl. Rentamt belaſtet, geſchätzt auf 50 fl.,

3) ein Feld, das Staudenäckerlein, sub B.=Nr. 2, aus 20 fl. beſteuert, reicht jährlich $\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 2 kr. ſtändiges Handlohn, 3 Viertel Haber und den Zehent zum königl. Rentamte, geſchätzt auf 30 fl.,

B. im Steuerdiſtrikt Tiefenpölz,

4) ein Feld, die Bühlleiten, Kat.=Nr. 39b, Erbzins, 2 fl. $53\frac{3}{4}$ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 50 fl.,

5) ein Feld, B.=Nr. 134, St.=K. 25 fl., reicht 2 fl. $14\frac{3}{4}$ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 30 fl.,

6) ein Feld, der große Knok, K.=Nr. 133, 50 fl. St.=Kap., geſchätzt auf 35 fl., St. Kunegunda Lehen ꝛc.

durch eine Gerichts=Commiſſion am

Samſtag den 28. October Vormittags 10 Uhr

loco Lindach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes von 1822 vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Regiſtratur zur Einſicht offen; die näheren Kaufsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Edictal Citation.

In der früher bei dem Patrimonialgericht Hofeck anhängig geweſenen, ſeit dem Jahre 1841 aber von dem unterfertigten Landgerichte als Verwaltung des Patrimonialgerichts fortgeführten Verlaſſenſchaftsſache der zu Hofeck verſtorbenen Kammerfrau Marie Schoberth, geb. Stahl aus Ansbach, befindet ſich im Depoſitorio des unterfertigten Landgerichts theils baar, theils in Papieren noch der Betrag von

550 fl.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche auf die Aushändigung dieſer Maſſe haben, andurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längſtens bis zum

15. Dezember d. Js.

vor unterfertigtem Gerichte perſönlich, oder durch gehörig legitimirte Vertreter zu erſcheinen und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls die Maſſe als herrenloſes Gut behandelt würde.

Hof, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird in Sachen der ledigen Kunigunda Reykam von Himmelkron und Conſorten gegen den Johann Adam

Rauſch von Neuenreuth, wegen außerehelicher Schwängerung dem abweſenden Verklagten hiermit eröffnet, daß die Klägerin in ihrer nach den Akten rechtzeitig eingelangten Beweisantretung vom 16. d. Mts. ſich der Eidesdelation als Beweismittel und zwar dahin bedient hat:

> Ich Johann Adam Rauſch ſchwöre, daß ich innerhalb des 210. und 285. Tages, von ihrer am 8. Mai v. Js. erfolgten Niederkunft zurückgerechnet, den Beiſchlaf mit der ledigen Kunigunda Neykam nicht vollzogen habe,

während ſie den Beweis ihrer Entbindung durch ein pfarramtliches Originalzeugniß vom 5. d. Mts. antrat.

Deshalb ergeht an den Verklagten Johann Adam Rauſch hiermit die Aufforderung, binnen 30 Tagen allenfallſigen Gegenbeweis anzutreten, über jenes Zeugniß und über den ihm angetragenen Haupteid um ſo gewiſſer Erklärung zu geben, als Letzterer außerdem für verweigert erachtet und das Atteſt für eingeſehen und anerkannt gehalten werden müßte.

Kulmbach, am 21. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Chriſtian Haas'ſchen Debitſache von hier wurde auf die feilgeſtellten Realitäten ein annehmbares Gebot nicht gelegt; es wird daher anderweiter Verkaufstermin, und zwar:

a) für die Wieſe von $1\frac{1}{2}$ Tagw. in der Tannenreuth, B.-Nr. 2902, Str.-Kap. 600 fl., taxirt auf 600 fl., auf

Montag den 30. October c.,

b) für das Wohnhaus, Hs.-Nr. 179 in der Ludwigsſtraße, B.-Nr. 1937, Str.-Kap. 2000 fl., mit Waldrecht auf 3 Klafter, B.-Nr. 1938, Str.-Kap. 100 fl., auf

Dienſtag den 28. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget.

Wunſiedel, den 4. October 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marr'iſchen Concursſache von Sinnatengrün werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) das Mühlgut zu Sinnatengrün, beſtehend in dem Wohnhauſe Nr. 11 allda, mit oberſchlächtigen Mühle zu zwei Gängen, wovon jedoch einer eingelegt iſt, dann Schlag- und Schneidmühle, Stadel, 2 Schupfen, $2\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen und $1\frac{3}{4}$ Jauchert Feld, ſodann dem Fiſchwaſſer, B.-Nr. 124, St.-B.-Nr. 60, St.-S. $42\frac{3}{4}$ kr., taxirt auf 4000 fl.,
2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, das Mühlfeld, B.-Nr. 124, St.-B.-Nr. 70, St.-S. $9\frac{7}{8}$ kr., Taxe 300 fl.,
3) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe, die Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b, St.-S. $9\frac{3}{8}$ kr., taxirt auf 220 fl.,
4) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld bei der Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b, St.-S. $11\frac{1}{4}$ kr., gewerthet auf 280 fl.,
5) der dritte Antheil an dem unbezimmerten Lehen, B.-Nr. 35, St.-S. $11\frac{1}{4}$ kr., taxirt auf 200 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin hiezu ſteht auf

Dienſtag den 14. November c. Mittags

im Wirthshauſe zu Sinnatengrün an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolget, und die nähere Beſchreibung obiger Realitäten täglich bei Gericht eingeſehen werden kann.

Wunſiedel, am 2. Oktober 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marr in Sinnatengrün hat ſich dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 16. November c.,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Freitag den 15. Dezember c.,

III. zum Schlußverfahren auf

Dienſtag den 16. Januar k. J.

Digitized by Google

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier angeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Wer von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Immobilien auf 6800 fl. die Mobilien auf 164 fl. 28 kr. gewerthet wurden, die Paſſiven aber, worunter 7663 fl. 8¼ kr. Hypothekſchulden inbegriffen ſind, vom Gemeinſchuldner auf 8288 fl. 8¼ kr. angegeben wurden.

Da vorausſichtlich auf die Currentgläubiger nichts treffen wird, ſo werden dieſelben auf §. 33 der Prioritäts-Ordnung verwieſen.

Wunſiedel, am 2. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 2. nächſten Monats November
Morgens 9 Uhr

werden zu Marktleuthen im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen ſogleich baare Bezahlung in guten und kaſſenmäßigen Münzſorten

2 Ochſen,
1 ſchwarzbraunes Sattelpferd und
1 ſchwarzbraunes Handpferd

öffentlich meiſtbiethend verkauft und desfallſige Kaufsliebhaber öffentlich hiemit eingeladen.

Kirchenlamitz, am 6. October 1848.

Königliches Landgericht.

Ehelicher.

Bekanntmachung.

Der Wittwer, Bauer Pankratz Popp zu Hohenpölz, iſt mit Hinterlaſſung eines letzten Willens ohne eheliche Leibeserben verſtorben, und alle diejenigen, welche als Gläubiger oder als Erben an der Maſſe Anſprüche begründen wollen, werden beauftragt, ſolche

am 26. October Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei der Auseinanderſetzung der Maſſe blos auf die ſich meldenden Gläubiger und Erben Rückſicht genommen werden könnte.

Hollfeld, den 30. September 1848.

Königliches Landgericht.

Gondinger.

Edictal-Ladung.

In Sachen Häberlein gegen Kern, Vaterſchaft und Kindesalimentation betr. wird, nachdem der ediktaliter geladene Beklagte, Bauernſohn Johann Kern aus Rödlas im Termin vom 27. ds. ſich nicht eingefunden, ſein Vater aber ſich geweigert hat, ihn zu vertreten, anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf den

30. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu der abweſende Johann Kern auf klägeriſchen Antrag ediktaliter mit der Verwarnung vorgeladen wird, daß, wenn er abermals nicht erſcheint, die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, und klagender Theil zum Beweis ſeines Klagegrundes zugelaſſen werden würde.

Auch wird derſelbe in die Koſten des vereitelten Termines und der wiederholten Ladung verurtheilt.

Gräfenberg, am 29. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Margaretha Backof von der Schleemühle und ihre Kindeskuratel haben gegen den Wirthsſohn Johann Vogel zu Afterthal eine Klage auf Vaterſchaft, Entſchädigung, Alimentation und Vorbehalt des geſetzlich beſchränkten Erbrechts durch ihren Officialanwalt eingereicht.

Zum Verſuch der Sühne oder zur Verhandlung über dieſe Klage hat man Termin auf den

30. November d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Beklagter, da ſein Aufenthalt unbekannt iſt, hiermit öffentlich geladen wird.

Die Klagſchrift und einen Klagsnachtrag kann der Beklagte im Duplikate bei der Gerichtsregiſtratur einſehen und in Empfang nehmen.

Gräfenberg, den 28. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts ſind folgende zwei Urkunden verloren gegangen:

1) ein Schuldſchein der K. Bank zu Nürnberg vom 2. Mai 1848 über 240 fl. zu $2\frac{1}{4}$ Prozent Nr. 39,941 auf die Guſtav Waldrabiſche Kuratel von hier als Gläubiger verlautend,

2) eine Obligation des L. Sal. Kohnfelder zu Egloffſtein vom 1. Mai 1811 auf die Amtsvogt Bauer'ſche Stipendienſtiftung daſelbſt als Gläubiger lautend.

Es wird nun Jedermann, der auf dieſe Urkunden Anſprüche zu haben glaubt, aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten von heute an und längſtens bis zum 15. Januar 1849 bei dem unterfertigten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunden als erloſchen und kraftlos erklärt werden würden.

Gräfenberg, den 28. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 22. September 1848.

Vom königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen der ledigen Margaretha Ott in Metzlersreuth im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienſtag den 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr in Metzlersreuth im Trögeriſchen Wirthshauſe bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsluſtigen gebracht wird.

Die Kaufsobjekte ſind:

1) Ein Söldengut mit Wohnhaus und Gerechtholz zu $1\frac{1}{4}$ Klafter Scheit- und $\frac{7}{8}$ Klafter Stöckholz und Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 33, geſchätzt auf 225 fl.,

2) 1 Tagw. Wieſen, das Dezlerswieslein an der Weißenſtädter Straſſe, U.-B.-Nr. 106, III. et IV. Bonitäts-Klaſſe, taxirt auf 70 fl.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

II. Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 29. September 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Schuhmachermeiſters Georg Weidenhammer zu Goldkronach zum zweitenmal, weil im erſten Termine vom 18. September d. Js. ein annehmbares Angebot nicht erzielt wurde, im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samſtag den 18. November d. Js. Morgens 10 Uhr im Oetzeriſchen Gaſthofe zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, mit dem Bemerken, daß in dieſem zweiten Termine der Zuſchlag um das Meiſtgebot ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Die Verkaufsobjekte ſind:

1) das halbe Wohnhaus Hs.-Nr. 24, Kat.-Nr. 208 zu Goldkronach, nebſt einem Schorgärtlein, geſchätzt auf 1030 fl. rhn.,

2) ein Stadelplatz, geſchätzt auf 25 fl. rhn.,

3) das Waldrecht zu einer Klafter weichem Scheitholz, und $\frac{1}{2}$ Klafter Stöck, geſchätzt auf 100 fl. rhn.,

4) zwei Gemeindetheile, und zwar
   - $\frac{1}{2}$ Tagwerk, vormals Stangenholz, nun öder Platz mit etwas Gebüſch, am Gaberſchacht, geſchätzt auf 15 fl.,
   - $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld an der Galgenleithen, geſchätzt auf 18 fl. rhn.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſteht, nachdem am erſtern Verſtrichstermine der Schätzungswerth nicht erzielt worden, zum Verkaufe des Ignatz Gemeinhardtiſchen Anweſens zu Marktleugaſt auf

Montag den 13. November Nachmittags 1 — 3 Uhr anderweiter Termin im Johann Greimiſchen Wirthshauſe dortſelbſt an, und wird ſich bezüglich des nähern Beſchriebs auf Nr. 104 des Intelligenzblattes für Oberfranken, dann Nr. 243 des Nürnberger Kuriers bezogen.

Digitized by Google

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtſteinach, den 6. October 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachbeſchriebene Grundbeſitzungen der Rothgerberswittwe Barbara Däßer und des Zimmermeiſters Franz Löhr in Pottenſtein dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebenhaus, einem halben Backofen, einem Pflanzgärtchen zu 7 Beeten, Kat.-Nr. 868, freieigen, jedoch blutzehentpflichtig an Privaten, und 37¼ kr. Hausſteuerſimplum belegt, geſchätzt auf 745 fl.,

2) das Forſtrecht im Biſchofswalde zu jährlich 4 Klafter Brenn- und dem benöthigten Bauholze, Kat.-Nr. 869, handlohnfrei, jedoch forſtzinsbar, zum K. Rentamt Pegnitz mit 9⅜ kr. Grundſteuerſimplum belegt, geſchätzt auf 300 fl.,

3) ein Acker in Bernitz zu ⅜ Tagw., Kat.-Nr. 872, handlöhnig dem K. Aerar zu 10 Prozent, erbzinsbar dahin zu 6 kr. 4½ Heller und 54⅜ kr. Todtenfall in Herrn- und Vaſallenfällen, zehentbar an Privaten, geſchätzt auf 150 fl.,

4) ein Gärtchen mit Lederwerkſtätte beim Stadtgraben, Kat.-Nr. 874 und 875, freieigen und zehentfrei, belaſtet mit 8⅜ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 150 fl.,

5) zwei Tagw. Feld, der Brunacker an Schrottenberg, Kat.-Nr. 877, freieigen und zehentbar an Privaten, belaſtet mit 23½ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 400 fl.,

6) ein Acker in der Straſſenleiten, Kat.-Nr. 928, freieigen und zehentbar an Privaten, dann mit 40 kr. Neureuthzehent jährlich an das K. Aerar belegt, belaſtet mit 29½ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 400 fl.,

7) ein halb Tagw. Feld bei der Schwarzbrunnenleithen, Kat.-Nr. 1380, freieigen und mit 26 kr. Neureuthzehent jährlich dem Aerar, dann 2½ kr. Steuerſimplum belegt, geſchätzt auf 80 fl.,

8) ein achtel Tagw. Gemeindetheil in der Streſſenleithen, Kat.-Nr. 870, freieigen und mit ⅜ kr. Steuerſimplum belegt, geſchätzt auf 10 fl.,

9) der Nutzantheil an der unvertheilten Gemeinde, Kat.-Nr. 871, freieigen und mit ¼ kr. Steuerſimplum belegt, geſchätzt auf 10 fl.,

10) ein achtel Tagw. Garten in der Hundsleiten, Kat.-Nr. 876, freieigen mit 6 kr. Steuerſimplum belegt, geſchätzt auf 90 fl.,

11) eine hölzerne Scheune mit Keller bei der Weinleiten, Kat.-Nr. 873, freieigen, unbeſteuert, geſchätzt auf 200 fl.

Termin hiezu wird auf den

16. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

in dießſeitiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenſtein, den 11. October 1848.

Königliches Landgericht.

Platzer, Aſſeſſor l. v. n.

Bekanntmachung.

In der Concursſache über das Vermögen der Veit und Anna Eliſabetha Vogel'ſchen Eheleute zu Kotzmannsreuth werden nachſtehende zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten und Gerechtigkeiten, nemlich:

Lit. A. das Frohngut beim Wagner, mit dem Blut-Groß- und Kleinzehntrechte hierauf.

Gebäude.

0 Tagw. 12 Dezm. Wohnhaus mit Stall, angebautem Stadel und Keller, Backofen, Hofraum und Wagenſchupfe, (Wagnerwerkſtätte), Plan-Nr. 449a.

Gärten.

0 Tagw. 03 Dez. Garten, Saam- oder Schorgärtl am Hauſe, Plan-Nr. 449b.

Aecker.

3 Tagw. 01 Dez. 1 Tagw. mit Oedrain an der Storahutwaide, Plan-Nr. 568.

3 Tagw. 44 Dez. 2 Tagw. Leithen im Eichſchlag, Plan-Nr. 596.

0 Tagw. 12 Dez. in der Storahutwaide, Plan-Nr. 569b.

0 Tagw. 20 Dez. ½ Tagw. Bank oder Hühneracker, Plan-Nr. 601b.

Wieſen.

0 Tagw. 73 Dez. ½ Tagw., die Reuthwieſe, Plan-Nr. 461.

Digitized by Google

1 Tagw. 39 Dez. ¼ Tagw. mit Oedung, bei der Storawaide, Plan-Nr. 569^{a}.

1 Tagw. 9 Dez. 1 Tagw. unterm Garten mit Waſſerhüll, Plan-Nr. 601^{a}.

0 Tagw. 83 Dez. an der Leithen im Eichſchlag, Plan-Nr. 601^{c}.

Waldung.

1 Tagw. 24. Dez. ½ Tagw. im Eichſchlag, Plan-Nr. 600.

Gemeinderecht.

Zu 1¼ Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebeſitzungen. Taxe 1020 fl.

Lit. B. Forſtrechtsentſchädigungsantheil:

Waldung.

3 Tagw. 30 Dez. Schwarzſchlag, einzehntels Antheil von der ganzen Fläche zu 32 Tagw. 93 Dez., Plan-Nr. 197, Taxe 70 fl.

Lit. C. Walzende Grundſtücke mit dem Groß- und Kleinzehentrecht hierauf:

Aecker.

4 Tagw. 25 Dez. vordere Pferchleithen, Plan-Nr. 472, Taxe 300 fl.

3 Tagw. 36 Dez. hintere Pferchleithen, Plan-Nr. 403^{a}, Taxe 270 fl.

0 Tagw. 29. Dez. Birkackerl an der hintern Pferchleithen, Plan-Nr. 473½, Taxe 25 fl.

0 Tagw. 36 Dez. die 10 Beet an der Leithen im alten Dorf, Plan-Nr. $596\frac{1}{2}^{a}$, Taxe 25 fl.

Wieſen.

0 Tagw. 39 Dez. Pferchleithen, (Rain), Plan-Nr. 473^{b}, Taxe 15 fl.

0 Tagw. 10 Dez. Leithenfleckl im alten Dorf, Plan-Nr. 596½, Taxe 5 fl.

1 Tagw. 31 Dez. ober der kleinen Saarwieſe, Plan-Nr. 551, Taxe 60 fl.

2 Tagw. 99 Dez. untere oder große Saarwieſe, Plan-Nr. 591, Taxe 225 fl.

Lit. D. Ausbruch aus dem Frohngute, Haus-Nr. 51.

Wieſe.

0 Tagw. 65 Dez. ½ Tagw. Kälbergarten, Plan-Nr. 601½, Taxe 70 fl.

Lit. E. Walzendes Grundſtück:

Waldung.

1 Tagw. 23 Dez. 1 Tagw. Imhofsſchlag, Plan-Nr. 318, Taxe 30 fl.,

dann verſchiedene Bauerei- und Hausgeräthſchaften, Feldfrüchte ꝛc. ꝛc., taxirt auf 89 fl. 53 kr., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu auf

Montag den 27. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Kotzmannsreuth bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Die genauere Beſchreibung des Gutes und das Schätzungsprotokoll liegen inzwiſchen den Kaufluſtigen in der Gerichtsregiſtratur zur Einſicht offen und die Kaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Pegnitz, den 29. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

Das Andringen verſchiedener Gläubiger gegen den Fabrikanten Adam Keller zu Schwarzenbach a. d. S. ſowie deſſen eigene Erklärung, ſeine Gläubiger nicht vollſtändig befriedigen zu können, haben das unterfertigte Gericht veranlaßt, eine Recherche über das Vermögen des genannten Keller anzuſtellen, wobei deſſen Immobilien auf 1000 fl. die ſämmtlichen vorhandenen Mobilien aber auf 81 fl. 51 kr. geſchätzt wurden.

Da die ausſtehenden Activforderungen des Keller, welche nach deſſen Angabe lediglich in 565 fl. beſtehen, zum größten Theil uneinbringlich ſind, die bekannten Paſſiva aber 7351 fl. betragen, worunter 1570 fl. Hypothekſchulden ſich befinden, ſo muß es im Intereſſe ſämmtlicher Gläubiger liegen, daß die Separatprozeſſe nicht fortgeführt, vielmehr ein allgemeines Verfahren zur möglich ſchleunigen Erledigung dieſer Debitſache eingeleitet werde.

Zu dieſem Zwecke und insbeſondere zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Gläubigern, hat man Termin auf

Mittwoch den 22. November l. J. früh 10 Uhr

anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Zuſtimmung der Ausbleibenden zu dem Beſchluſſe der Erſchienenen angenommen werden wird. Rehau, den 4. October 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gemäß §. 14 des Steuer-Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 werden hiemit die wegen Brand-Unglücks und Viehfalls mehreren Gliedern der nachverzeichneten Gemeinden durch Reſcripte der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 8. und 20. September 1848, Nr. 22,858 und 23,825 bewilligten Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Gefällen aus den Jahren $18\frac{46}{47}$ und $18\frac{47}{48}$ veröffentlicht, wie folgt:

Benennung der Gemeinden und Beſchädigungs-Ort.	Aus dem Jahre.	Betrag des Nachlaſſes an																	
		Grundſteuer.		Hausſteuer.		Grundherrliche Gefälle												Geſammt-Summa.	
						in Geld.		an Getraid											
								Korn.				Haber.				Geld-Anſchlag			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	S	M	V	E	S	M	V	E	fl.	kr.	fl.	kr.
Büchenbach, wegen Brandes	$18\frac{46}{47}$	24	56	1	$21\frac{3}{4}$	16	$12\frac{1}{8}$	8	5	2	1	5	1	1	$2\frac{1}{4}$	239	$43\frac{3}{4}$	282	$13\frac{5}{8}$
Buchenbach, gleichfalls wegen Brandes.	$18\frac{47}{48}$	2	$59\frac{7}{8}$	—	$16\frac{7}{8}$	4	5	—	4	—	$2\frac{1}{8}$	-	4	3	$\frac{1}{2}$	13	$37\frac{1}{4}$	20	$58\frac{1}{8}$
Röttenbach, wegen Viehfalls	$18\frac{47}{48}$	—	$25\frac{1}{8}$	—	$19\frac{7}{8}$	1	17	—	3	1	$\frac{5}{8}$	—	—	—	—	7	$7\frac{1}{8}$	9	$9\frac{1}{8}$
Summa		28	$20\frac{1}{2}$	1	58	21	$34\frac{1}{8}$	10	1	—	$\frac{1}{8}$	6	—	·	$2\frac{3}{4}$	260	$28\frac{5}{8}$	312	$21\frac{1}{8}$

Herzogenaurach, den 13 October 1848.

Königliches Rentamt.

Daig.

Nicht amtliche Artikel.

In der Vogerſtraſſe im Hauſe Nr. 639 iſt die Parterre-Wohnung, beſtehend in 4 heizbaren Zimmern mit ſonſtigem Zubehör auf Martini oder Lichtmeß zu vermiethen, kann auch ſogleich bezogen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 8. October. Der K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt Melchior Scharf, mit Fräulein Natalie Ritter, K. Rentbeamtentochter von Kronach.

Geborne:

Den 7. October. Die Tochter des Königl. Regierungs-Secretairs Aquilin Julius Düring.

Den 12. October. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Herrmann dahier.

Den 13. October. Der Sohn des Taglöhners Preißinger dahier.

Den 18. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Eger jun. dahier.

Geſtorbene:

Den 10 October. Der Zwillingsſohn des Taglöhners Wunderlich dahier, alt 2 Monate und 17 Tage.

Den 12. October. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeiſters Detzer dahier, alt 55 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

Den 13. October. Die hinterlaſſene Tochter des Taglöhners Bernet dahier, alt 26 Jahre, 1 Monat und 24 Tage.

— — Die Zwillingstochter des Hartſälgers Schmidt dahier, alt 5 Monate und 7 Tage.

— — Der hinterlaſſene zweite Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Hagen dahier, alt 33 Jahre, 5 Monate und 17 Tage.

Den 14. October. Der Bürger und Metzgermeiſter Morg dahier, ein Wittwer, alt 76 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Den 18. October. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Horn im heiligen Kreuz, alt 1 Jahr, 1 Monat und 25 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des herrſchaftlichen Kutſchers Johann Ulrich Prechtel dahier, alt 33 Jahre und 11 Monate.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 128. Bayreuth, Dienſtag den 24. October 1848.

Inhalt:

Verpflegung der deutſchen Reichstruppen. — Zuſtändigkeit der als k. Gerichts- und Polizeibehörden fortbeſtehenden bisherigen Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte I. Claſſe. — Ernennung des Reichs-Commiſſairs für die Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen, dann Fürſtlich Reußiſchen und Schwarzburgiſchen Lande. — Landwehr-Offiziers-Wahlen in Gefrees. — Verkauf des Gutes Steenberg, im königlich bayeriſchen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg. — Verwaltung des Vermögens der bayeriſchen Univerſitäten. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Verpflegung der deutſchen Reichstruppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Betreff der Verpflegung der deutſchen Reichstruppen vom K bayeriſchen Kriegs-Miniſterium an die Armee-Diviſions- und Corps-Commando unterm 6. d. Mts. erlaſſene und vom K. Staats-Miniſterium des Innern in Abſchrift anher mitgetheilte Entſchließung wird im nachſtehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß hinſichtlich der künftigen Truppen-Verpflegung gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Abſchrift.

Kriegs-Miniſterium.

Das Reichs-Kriegs-Miniſterium hat nach einer anher gelangten Mittheilung in Ermanglung eines für das geſammte deutſche Heer giltigen Verpflegs-Reglements ſich veranlaßt gefunden, Behufs Gewinnung nothwendiger Uebereinſtimmung bei den jetzigen Truppen-Bewegungen zu beſtimmen, daß die Offiziere (Militairbeamten), Unteroffiziere und Soldaten derjenigen deutſchen Truppen, aus welchen die aufzuſtellenden Beobachtungs-Corps gebildet werden, vorerſt die landesübliche Quartier-Verpflegung, ſowie das ganze Bedürfniß an Fourage geliefert erhalten, und daß über alle von den treffenden Bundesländern für dieſe Truppen erfolgenden Leiſtungen an Verpflegungs-, Transport- und ſonſtigen Bedürfniſſen (Krankenverpflegung) von dem Empfänger Beſcheinigungen ausgeſtellt werden, deren Liquidirung ſpäteren Verhandlungen vorbehalten bleibt.

Dieſes wird allen Commando's und Behörden des K. bayeriſchen Heeres mit dem Auftrage bekannt gemacht, ſich bei allen Märſchen, Cantonirungen und reſp. Einquartierungen im In- und Auslande bezeichneter Weiſe hiernach zu achten; dabei iſt ſtrenge darauf zu halten, daß die Quittungen deutlich und vollſtändig, mit den gehörigen Unterſchriften der kommandirenden oder der Oekonomie-Commiſſions-Offiziere und der treffenden Verpflegsbeamten verſehen, bei einzelnen Detachirungen von dem Führer der Truppe — allenthalben auch mit Bezeichnung der Regimenter und Bataillons ꝛc. — ausgeſtellt, die Empfänge mit Worten ausgedrückt, dann aber auch alle gemachten Empfänge in die Bücher und Liſten mit der Angabe, daß und wo ſolche ohne Bezahlung geſchehen ſind, gehörig verzeichnet und eingetragen werden; um letzteres vollſtändig zu erreichen, ſind die einzeln marſchirenden Truppen und Mannſchaften ſogleich bei ihrem Einrücken bei der treffenden Abtheilung nach Maaßgabe der Marſchrouten und ihrer Angaben über die gemachten Empfänge zu vernehmen und ſolche einzutragen.

Bei dieſer Anordnung, wornach die Offiziere und Gagirten ebenfalls die Naturalverpflegung ohne Bezahlung anzuſprechen haben, findet nach §. 6 des Regulativs vom 1. Juni d. Js., Nr. 9970, Abſatz 2 die baare Vergütung der Mundportionen an die Offiziere ꝛc. nicht ſtatt, wie auch bereits in der lithographirten Ausſchreibung vom 25. vor. Mts., Nr. 17,028, §. 3. lit. c. angedeutet wurde. Auf lit. d. dieſes §. 3. in der ebenbeſagten Ausſchreibung wird ebenfalls noch ausdrücklich aufmerkſam gemacht, damit auch an die Mannſchaft die richtige Gebühr verabfolgt werde.

München, den 6. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Zuſtändigkeit der als k. Gerichts- und Polizeibehörden fortbeſtehenden bisherigen Herrſchafts- und Patrimonialgerichte I. Claſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben aus Anlaß einer geſtellten Anfrage zu §. II. Nr. 5 der Allerhöchſten Verordnung vom 9. September l. Js. erläuternd Allerhöchſt auszuſprechen geruhet:

„daß mit dem Uebergange der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat jene Beſchränkungen in der polizeilichen Zuſtändigkeit der bis dahin einem ſtandes- oder gutsherrlichen Gerichte untergebenen Magiſtrate wegfallen, welche mit Rückſicht auf die den Standes- und Gutsherren durch die IV. und VI. Verfaſſungs-Beilage eingeräumt geweſenen gerichtsherrlichen Vorrechte bis zum 1. October l. Js. beſtanden haben."

Dies wird in Folge eines höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 11. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Stadtkommiſſariate und Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ernennung des Reichs-Commiſſairs für die Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen, dann Fürſtlich Reußiſchen und Schwarzburgiſchen Lande betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. d. Mts. werden die ſämmtlichen K. Stadtkommiſſariate und Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, dem von dem Reichs-Miniſterium zum Reichs-Commiſſair für den Umfang der ſämmtlichen Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen, dann Fürſtlich Reußiſchen und Schwarzburgiſchen Lande ernannten K. preußiſchen Appellationsgerichtsrath Ludwig von Mühlenfels

Digitized by Google

bei allen ſeinen Anordnungen, ſo oft er ihrer Mitwirkung bedarf und ſolche in Anſpruch nimmt, ungeſäumt ihre vollſte Unterſtützung zu Theil werden zu laſſen.

Bayreuth, den 18. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf erfolgte Wahl von Seite des Landwehr-Bataillons Berneck und unter Beſtätigung von Seite der K. Regierung, Kammer des Innern, und des K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken wurde

1) der Kaufmann Michael Rogler zu Gefrees zum Oberlieutenant,
2) der Färbermeiſter Adam Herold dortſelbſt zum Unterlieutenant

bei der Landwehr-Abtheilung Gefrees ernannt.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg, im königlich bayeriſchen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das zu dem Staatsgute Sternberg bei Königshofen im Grabfelde gehörige Oekonomiegut Schwanhauſen, bei welchem ſich außer den eigentlichen Oekonomie-Gebäulichkeiten ein neues Wohnhaus, das ſogenannte Förſterhaus und ein Schäfereihaus mit Schafſtallung, ferner an Ruſtikalien 344 Morgen Acker und 73 Morgen Wieſen inclusive Krautgärten, ſowie mehrere Seen befinden, ſoll von Petri Cathedra 1849 ab auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden und liegt hiefür bereits ein Angebot von 1040 fl. per Jahr vor.

Bevor daſſelbe die Genehmigung erhält, wird bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle ermächtigt iſt, das Gut Sternberg ſowohl im ganzen Complexe, als auch in geeigneten Abtheilungen — jedoch ohne Patronatsrecht und ohne Dominikalien — unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung dem Verkaufe zu unterſtellen und desfallſige Offerte entgegen zu nehmen.

Der ganze Guts-Complex enthält neben mehreren Gebäuden in Sternberg, Zimmerau und Schwanhauſen, worunter das ganz neu eingerichtete und vollſtändig meublirte Schloß zu Sternberg,

686	bayeriſche Tagwerk	280		Ruthen	Aecker,
130	"	"	$44\frac{4}{8}$	"	Wieſen,
23	"	"	$9\frac{1}{8}$	"	Gärten,
7	"	"	194	"	Weinberg,
75	"	"	113	"	Seen,
747	"	"	39	Dezim.	Waldungen,

welche letztere allein einen Brutto-Ertragswerth von 60,485 fl. haben.

Die Ruſtikalien ſind in den nebeneinander befindlichen Flurmarkungen Sternberg, Zimmerau, Schwanhauſen und Sulzdorf belegen und befindet ſich in dem letztbenannten Orte eine proteſtantiſche, im erſtgedachten Orte eine katholiſche Pfarrkirche.

Digitized by Google

Allenfallſige Kaufliebhaber werden erſucht, ihre Angebote bis erſten December dieſes Jahres anher ſchriftlich einzureichen.

Würzburg, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Beyer.

Büchel, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung des Vermögens der bayeriſchen Univerſitäten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird nachſtehende Abſchrift der von dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 2. d. Mts an ſämmtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in rubrizirtem Betreffe erlaſſenen, mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung d. d. 10., praes. 14. d. Mts anher mitgetheilten Entſchließung:

Abſchrift.
Num. 10,620.

Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 21. September l. Js. iſt unter Abänderung der Verordnung vom 20. December 1815 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band IX., §. 165, S. 205) die doppelte Funktion der Univerſitäts-Rektoren als Vorſtände des Senats und Vorſtände des Verwaltungs-Ausſchuſſes von einander getrennt, und letzterer Behörde, welche in ihrer neuen Organiſation den Namen Verwaltungsrath annimmt, ein eigener Vorſtand aus der Reihe der Profeſſoren und zwar:

dem Verwaltungsrathe der Univerſität München der Hofrath Dr. v. Bayer,
" " " " Würzburg Profeſſor Dr. Edel,
" " " " Erlangen Profeſſor Dr. Schmidtlein

als Vorſtand vorgeſetzt worden, welches für den Fall vorkommender Correſpondenzen hiemit zur Nachricht eröffnet wird. München, den 2. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

(Unterz.) Freiherr v. Strauß.

Hänlein.

zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Bamberg, den 17. October 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich nach allerhöchſt unmittelbaren Entſchließung d. d. Nymphenburg 3. October bewogen gefunden:

1) den Landrichter Guſtav Carl Sommer zu Ludwigsſtadt auf die erledigte Landrichterſtelle zu Kipfenberg allergnädigſt zu verſetzen, und

2) die erledigte Landrichterſtelle zu Ludwigsſtadt dem I. Landgerichts-Aſſeſſor Franz Seraph Kuhn in Forchheim allergnädigſt zu verleihen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.

Wie die ins Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123 eingerückte allerhöchſte Königl. Kriegs-Miniſterial-Entſchließung vom 15. September curr. beſagt, haben Seine Majeſtät zu Folge allerhöchſten Signates vom 1. ejusd. m. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Verleihung des unterm 30. Juni d. Js. allerhöchſt geſtifteten Denkzeichens für die Veteranen von 90er Jahren bis 1812 incl. ſich auch auf jene Veteranen erſtrecke, welche der Fortſetzung des Feldzuges gegen Rußland im Jahre 1813 bis nach der Schlacht von Leipzig beigewohnt haben; wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß hiezu auch die Garniſon Thorn zählt, welche die Belagerung dieſer Feſtung ausgehalten hat.

Wer daher von den im hieſigen Stadtbezirke etwa noch befindlichen Veteranen aus der letztbeſagten Zeit ſich noch um Verleihung des fraglichen Denkzeichens melden wollte, hätte ſein Geſuch ſchleunig bei unterfertigtem Magiſtrat anzubringen oder zu übergeben und die nöthigen Belege beizufügen.

Bayreuth, am 18. October 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die auf den 11. October anberaumt geweſene Verſteigerung der zur Margaretha Süß'ſchen Verlaſſenſchaft in Memmelsdorf gehörigen Realitäten konnte, eingetretener Hinderniſſe wegen nicht abgehalten werden, und wird neuerdings am

Samſtag den 28. October Nachmittags 1 Uhr

im Kronenwirthshauſe zu Memmelsdorf beſchäftiget werden.

Bamberg, den 13. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Johann Engeet zu Lindach, als:

A. im Steuerdiſtrikt Lindach,

1) ein Wohnhaus Nr. 14, ſammt Stadel, K. Lehen, sub B.-Nr. 17 aus 200 fl. Belag beſteuert, mit 250 fl. aſſecurirt, geſchätzt auf 160 fl.,

2) ein Feld im Meinlein, königl. Lehen, sub B.-Nr. 2 auf 25 fl. beſteuert und mit jährlich ½ kr. Erbzins, 2¼ kr. ſtändigem Handlohn, 3 Viertel 2¼ Schtl. Haber und dem Zehenten zum königl. Rentamt belaſtet, geſchätzt auf 50 fl.,

3) ein Feld, das Staudenäckerlein, sub B.-Nr. 2, aus 20 fl. beſteuert, reicht jährlich ½ kr. Erbzins, 2 kr. ſtändiges Handlohn, 3 Viertel Haber und den Zehent zum königl. Rentamte, geſchätzt auf 30 fl.,

B. im Steuerdiſtrikt Tiefenpölz,

4) ein Feld, die Bühlleiten, Kat.-Nr. 39b, Erbzins, 2 fl. 53¾ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 50 fl.,

5) ein Feld, B.-Nr. 134, St.-K. 25 fl., reicht 2 fl. 14¾ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 30 fl.,

6) ein Feld, der große Knok, K.-Nr. 133, 50 fl. St.-Kap., geſchätzt auf 35 fl., St. Kunegunda Lehen ꝛc. durch eine Gerichts-Commiſſion am

Samſtag den 28. October Vormittags 10 Uhr

loco Lindach dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes von 1822 vorbehaltlich der Beſtimmungen in §. §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Regiſtratur zur Einſicht offen; die näheren Kaufsbedingungen werden im Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Steckbrief.

Der Schuhmachergeſelle Carl Kirſch von hier, wegen Diebſtahls hierorts freien Fußes in Unterſuchung, hat ſich ohne Legitimation, wie es ſcheint, ſchon ſeit einiger Zeit von hier entfernt, und konnte ſein dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Wir erſuchen daher die verehrlichen Juſtiz- und Polizeibehörden, auf genannten Kirſch Vigilanz anzuordnen, und ſolchen auf Betreten hieher zu liefern.

Signalement:

Alter, 24 Jahre,
Größe, 5' 8'' 3''',
Haare, blond,
Stirne, ſchmal,

Digitized by Google

Augenbraunen, blond,
Augen, grau,
Naſe, ſtark,
Mund, proportionirt,
Kinn, rund,
Geſicht, oval,
Bart, rund,
Geſichtsfarbe, geſund,
Körperbau, unterſetzt.

Hof, am 20. October 1848.

Königl. Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

I. I. D.

v. Ammon, Krim.-Adj.

Bekanntmachung.

Johann Schröder, unehelicher Sohn der Taglöhners-Tochter Walburga Schröder von Neudroſſenfeld, geboren 1799, dermalen zu Braunau, will nach Oeſterreich auswandern.

Wer an denſelben eine Forderung oder ſonſt einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolche in dem auf den

28. October l. Js.

hiezu dahier beſtimmten Termine nachzuweiſen.

Kulmbach, den 7. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Unterſuchung wider den äußerſt ſicherheitsgefährlichen Schreinergeſellen Joh. Lorenz Tauer aus Kulmbach und deſſen Concubine, beide dahier verhaftet wegen mehrerer Diebſtähle im Verbrechungsgrade ſind nachverzeichnete Effekten zu Gerichtshanden gekommen. Da Grund gegeben iſt, anzunehmen, daß Inhaftirten, welche ſich über deren Erwerb nicht auszuweiſen vermögen, ſie auf unredliche Weiſe, wenigſtens zum größten Theils an ſich gebracht haben dürften, ſo werden dieſelben andurch öffentlich ausgeſchrieben, um den unbekannten etwaigen Eigenthümern Gelegenheit zu geben, ſich entweder unmittelbar bei dem Unterſuchungsgerichte dahier, oder bei dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnortes darum zu melden, wornach ſie ſodann das Weitere wegen Vorlage der einzelnen Gegenſtände zur Recognition zu gewärtigen haben werden.

A.

Bei der Concubine des Tauer.

1) ein Frauenzimmermantel von grauem, ſchwarzen und weißkarrirten Wollenzeug, mit einem kleinen und einem größeren bis an die Hände reichenden, im Nade geſchnittenen Kragen. An erſterem befindet ſich ein Beſatz von kurzen ſchwarzwollenen Franzen, letzterer iſt mit 2 Reihen ſchmalen ſchwarzen Sammetbänder beſetzt, und mit dünner ſchwarzwollener Schnur eingefaßt. Das Futter beſteht der Länge nach aus drei Stückrn, nämlich in der Mitte aus dunkelgrauem Sarſinet, an den beiden Flügeln aus braunem Zitz mit gelbweiß und gelbblauen geſchlängelten Streifen,

2) ein alter Teppich, beiläufig 2 Ellen im Gevierte haltend, mit einer Bordüre von braunen Roſen, doppelt von weiß und blauen ungefähr 3 Zoll breiten Guirlanden eingefaßt, das mittlere Viereck aus braunen ſternartigen Blumen auf weißem Grunde beſtehend,

3) ein Weibsſpenſer von weißem Flanell,

4) ein ſogenannter Kober von Stroh gepflochten, mit braunſaffianer Einfaßung. Erſterer bildet gelb und ſchwarze verſchobene Vierecke,

5) ein Kleid von ſchwarzem Thibet mit ſogenanntem Schnippenleib, und einem eingeſchlagenen Saume. Selbes hat in der Taille und an der Bruſt Futter von ſchwarzem Sarſinet in den Armeln ſolches von weißem Zitz mit grünlichen Sternchen,

6) ein Ueberrock von blauſchwarzem Merino mit Plouſenleib, Futter von grauem Sarſinet,

7) ein Kleid von Mouſſelaine de laine, weiß geblumt auf einem Grunde von der Länge nach laufenden grün, braun und blauen Streifen mit ſ. g. Shawl-Bruſt und Schnippenleib, dann Futter von weißer Gaze,

8) ein Ueberrock von grauem, blauem und weiß karirtem Wollenzeuge, gefuttert mit grauem Sarſinet,

9) ein Reſt Baumwollentuch, beiläufig $\frac{3}{4}$ Ellen,

10) ein ſ. g. Tiroler Teppich, ganz neu, mit braunen, grauen Franzen, dann roth, gelb, blau, ſchwarz und grünen Streifen, worin abwechſelnd Papageien und Schiffe gewirkt, 2 Ellen im Gevierte,

11) ein detto älterer mit ſchwarz, roth, gelb und grünen Streifen und einer Bordute von weiß, blau, gild und rothen Wecken,

12) ein Shawl von Wolle mit violetten Blumin auf ſchwarzem Grunde, ohne Franzen mit einer Guirlande aus Eichenlaub vorſtellender Bordüre,

13) ein Weibsſpenſer und Rock von ſchwarzem Merino,

14) eine Schürze von Merino, brochirt mit violetten Blumen auf dunkelkornblauem Grund,

15) eine leinene Tiſchdecke, beiläufig $1\frac{1}{4}$ Ellen im Geviert, mit orangegelben Blumenguirlanden auf hellbraunem Grunde, Fruchtkörben, in den 4 Ecken eines achteckigen Sternes und Eichenlaub-Gewinde in der Mitte,

16) ein Seiden-Shawl von perlgrauer Farbe, 2 Ellen im Gevierte, mit breiten in Quadrat laufenden Lilleſtreifen und derlei langen Franzen,

17) ein detto, ſchwarz gemodelt, mit geknüpften Franzen, beiläufig eine Elle groß, ganz neu,

Digitized by Google

18) ein detto von Baumwolle mit einer Einfaſſung von bunten Blumen auf weißem Grunde und ein peniceaurothes, verſchiedenartige Früchte, theils in Schalen, theils in Gewinden darſtellendes Viereck,

19) ein detto von Wolle gewirkt, noch ganz neu, mit karmoiſinrothen Blumen auf ſchwarzem Grund, und rothen, ſchwaren Franzen, 2 Ellen im Gevierte,

20) ein ſ. g. Wiener Shawl mit ſchmaler Bordure, dann Kollmen und achteckigen Sternen von braungrün und weißer Farbe, auf ſchwarzem Grunde, und kurzen glatten ſchwarzen Franzen, 2 Ellen im Gevierte, ſchon alt und abgetragen,

21) ein gleicher Shawl wie sub. Nr. 19, jedoch ſchon getragen,

22) ein Umſchlagetuch von Wolle, ſchwarz, jedoch dem Anſchein nach erſt neuerlich gefärbt, mit eingewirkten, ſchmalen, geſchlängelten Streifen und langen gedrehten Franzen, 2 Ellen im Gevierte,

23) 1 detto von ſchwarzblauem Till, mit eingenähten Blumen, ausgezackter Endtour, $1\frac{1}{4}$ Ellen im Gevierte,

24) 1 detto von Wolle, braun und dunkelgrün melirt, $1\frac{1}{4}$ Ellen im Gevierte, mit ſchmaler dunkelgrüner Endtour, ohne Franzen, die unverkennbar davon abgetrennt worden ſind,

25) ein Reſt Flächſener Leinwand zu $8\frac{1}{4}$ Ellen,

26) ein ſ. g. Foulardtüchelchen, grün, weiß, roth, mit dergl. Franzen,

27) ein wollenes Buſentuch, gelbbraun mit rother Endtour, und derlei Blumen in den vier Ecken,

28) ein detto von Seide, mit einer Endtour von lichtblauen Blumen, dann derlei Blumen auf weißlich grünem Grunde,

29) ein detto von Flor, mit ſchwarz und grauer eichenlaubartiger Endtour, mit lichtbraunen weiß gerippten Blumen und verſchieden farbigen Blumen auf weißem Grunde,

30) ein braun baumwollenes facinirtes Halstuch, mit ſchmaler grüner Endtour, braunen Franzen und eingenähten, roth, weiß und gelben Blumen,

31) ein ſeidenes Buſentuch, mit braun, roth und gelben Streifen, dann derlei Stern, Laubwerk und Franzen,

32) 2 baumwollene Halstücher, 1 Elle im Gevierte, mit dunkelblauer gemodelter Endtour, dann roth und blauen Blümchen auf weißem Grunde,

33) 2 ganz neue leinene Weibshemden mit bis an die Hände reichenden Aermeln,

34) ein detto von Baumwollentuch, gleichfalls mit langen Aermeln,

35) ein ſ. g. Sulzbacher Geſangbuch, vom Jahre 1840, mit Goldſchnitt und Deckel von braunem gepreßten Leder, deren Vorderer das Bildniß unſeres Heilandes, der andere jenes der Jungfrau Maria trägt,

36) ein Weibsſpenſer von Zitz, lillafarbig, mit Perlemutterknöpfen und leinem Futter,

37) eine weißbaumwollene Schürze,

38) ein braunes Sacktuch mit der roth eingenähten Ziffer 3,

39) ein baumwollenes Sacktuch mit ſ. g. Steppſaum, 1. in der einen Ecke,

40) ein roth battiſtenes detto, in deſſen einem Ecke ein Blumencongnet eingenäht iſt,

41) ein leinenes detto mit den Buchſtaben A H R. 1. von rothem Garne,

42) ein detto ohne beſondere Kennzeichen,

43) ein detto mit ſchmalen Streifen, dann ſchmalen baumwollenen Spitzen, in dem einen Eck, aus welchem unverkennbar mehrere Schriftzeichen getrennt worden, befinden ſich noch die Buchſtaben pf darunter P. mit rothem Zeichengarn eingenäht,

44) ein detto, mit dem Buchſtaben F darunter die Ziffer 6, in rothem Zeichengarne,

45) eine Schürze von Zitz, mit weißen kleinen Tupfen, auf ſchwarzem Grunde,

46) eine detto von roſageblümtem Zitz, mit dergleichen Bändern,

47) eine baumwollene Serviette, ſ. g. Roſenmuſter,

48) eine detto gewürfelt u. ins Gevierte laufenden Streifen,

49) ein gewürfeltes leinenes Handtuch, $\frac{7}{4}$ Ellen lang, mit geknöpften Franzen,

50) ein Reſt Baumwollentuch zu beiläufig $\frac{3}{4}$ Ellen,

51) ein Chemiſſette von weißem Till und derlei Spitzen,

52) eine Weiberhaube von blaßgrauem Wollenzeug, mit rothen Streifen, dann grau und rothen Schnüren an den Zeugen,

53) ein paar Kleiderärmel von Wollenzeug mit lillafarbigen ins Gevierte laufenden Streifen auf blaßgrünem Grunde, dann lilafarbigen und blaßgrünem Krepinenbeſatz tunikartig geſchnitten,

54) 2 paar Meſſer und Gabeln in ſchwarzen beinenen glatten Schalen, erſtere tragen auf der Klinge das Fabrikzeichen M. S.

55) ein Meſſer in ſchwarzbeinernen glatten Schalen mit dem Fabrikzeichen J. B. E. auf der Klinge,

56) ein Tiſchmeſſer in braun holzener, am Ende des Griffs möſchelartig geſchnittener Schale und dem Fabrikzeichen V. I. N. auf der Klinge,

57) das Bruchſtück eines goldenen Fingerringes, nemlich eine in Glas gefaßte derlei Kapſel, zum Oeffnen eingerichtet, im Umfange eines großen Stricknadelkopfs mit einer an das Glas geprägten goldenen Roſe,

58) ein paar zinnerne Kaffeelöffelchen glatt, beiläufig 4 Zoll lang,

59) ein Eßlöffel von Zinn, an deſſen innerer Seite das Bildniß des Apoſtels Matthäus eingravirt iſt,

60) 1 detto glatt, jedoch mit geripptem Stiele,

61) 1 Serviettenband in Steamin auf Pappendeckel geſtickt, auf der Vorderſeite mit dem Buchſtaben A in Silberperlen, auf der Rückſeite mit einem weißgrünen Stern,

62) ein ſilbernes Kaffeelöffelchen am Ende des Stieles

Digitized by Google

mit der Probe, beſtehend aus den Buchſtaben J. G. und der Ziffer 13 verſehen,

63) eine holzerne Schachtel, $\frac{3}{4}$ hoch und eben ſo lang, mit einem Zeichen und Nr. 152 in Tinte auf dem Deckel.

B.

Bei Johann Lorenz Tauer.

1) Weſte von Wollenzeug mit abwechſelnd ſchwarz, roth, gelben, dann rothen und weiſen Streifen auf ſchwarzem Grunde.

2) ein paar neue Stramingeſtickte Hoſenträger (Bauchgurte von Roſen und Georgiene vorſtellend) mit elaſtiſchen Zügen und derlei Mittelſtücke.

3) ein paar ſchaafwollene, bis über die Knie reichende, gemodelte ſchon angeſtrickte Strümpfe.

4) 1 paar detto, glatt geſtrickt.

5) eine ſchwarzſeidene Weſte mit Bruſtlappen und ſeidenen flachen Knöpfen.

6) eine Weſte von blauem Wollenzeug mit abwechſelnd ſchwarz und weißen, dann ſchwarzen goldfarbig eingeſäumten Streifen, in welch letzteren Guirlanden von Weinreben und Blättern ſilbergrau eingewirkt ſind.

7) eine Weſte von blau und grau karrirtem Wollenzeug mit Shawl-Kragen.

8) eine wollene Halsbinde mit grün, blau, roth und gelben Streifen.

9) 3 Hemden von ſchleſiſcher Leinwand mit breiten feſtgenähten Falten auf der Bruſt, am untern Ende des Bruſtſchlitzes iſt eine bewegliche Schnippe mit Knopfloch, wahrſcheinlich, um daran die Unterbeinkleider feſt emporzuziehen, angebracht.

10) 2 leinene Hemden, das eine am Kragen mit Knöpfbändern verſehen, das andere mit Perlmutterknöpfen am Kragen und an den Hemdkrauſen beſetzt.

11) ein detto von Baumwollentuch, gleichfalls mit Perlmutterknöpfen.

12) ein ganz neues Geldtäſchchen von violettem gepreßten Leder, karmoiſinrothen gewäſſerten Seidenzeuge gefüttert, auf der Vorderſeite mit dem Gemälde eines Fuchsjägers, auf der Rückſeite mit der Inſchrift Porto Monnoge in mattem Golde.

13) eine Tabackspfeife mit hornernem ſtumpfen Waſſerſack, Porzellainkopfe, deſſen Gemälde ein Mädchen vor dem Spiegel in Nachtkleidung (deren aus dem Gaſthauſe von Terracina Fra Diavola) vorſtellt, kurzem Rohr von Paliſanderholz mit Perlmutter eingelegt, elaſtiſcher Aufſätze und dreitem Mundſtücke.

14) ein Kalabreſer Hut von weißem Bils.

15) ein ſ. g. Cervis-Käpchen von rothem Wollenzeug mit laubartiger ſchwarzen gedruckter Bordure am Bunde und derlei gewundenen Sternen am Bodentheile.

16) ein halbes Herrenhalstuch von Roſa-Zitz, mit Franzen beſetzt.

17) ein leinenes Sacktuch, gedruckt mit blauen Blumen auf ſchwarzem Grunde.

18) ein paar Beinkleider von ſchwarzem feinen Tuch mit Schlitzlatz, Futter von feinem gelben Sarſinet am Bunde, Taſchen von ſchwarzem derlei Zeuge, weißmetallenen Knöpfen und breiten ledernen Stegen, die auf jeder Seite des Fußes durch 3 Knöpfe feſtgehalten werden. Als beſonderes Kennzeichen kommt anzuführen, daß ſich am oberen Rand des Bundes rechterſeits ein faſt dreieckigter Riß, wie von einem Meſſer herrührend, befindet.

19) eine Weſte von ſchwarzem Wollenzeug mit weiß, roth blauen, breiten und hellblauen ſchmalen Streifen.

Lichtenfels, am 12. October 1848.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Erkenntniß.

Nachdem ſich der Aufforderung vom 11. April curr. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 48, 74 und 99 entgegen, Niemand binnen der 6monatlichen Friſt bei Gericht dahier meldete, der an der zu Verluſt gegangenen Hypothek vom 12. Februar 1823, über 137 fl. 30 kr. lautend, die Margaretha Müller von Unterſteinach als Gläubigerin und die Müller'ſchen Relicten von da als Schuldner, Anſpruch zu machen hätte, ſo wird fraglicher Hypothekenbrief hiermit als ungültig erklärt.

Stadtſteinach, den 17. October 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Nicht amtliche Artikel.

Die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München empfiehlt zu Verſicherungen
Friedrich Feuſtel, Agent in Bayreuth.

Gutes Faßpech iſt fortwährend billigſt zu haben bei
Joh. Andr. Zapf.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. October 1848.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	
„ à 4 % „	—	86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	574	570
„ „ Promeſſen per Stück Agio.	35	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 129. Bayreuth, Donnerſtag den 26. October 1848.

Inhalt:

Heiraths-Bewilligungen für das Kataſter-Perſonal. — Qualifikationsliſten für das Lehrperſonal. — Empfehlen der ſogenannten Pedal-Flügel des Inſtrumenten-Fabrikanten Mayer in München. — Ordentliche Magiſtrats-Erſatzwahl zu Goldkronach im Jahre 1848. — Verwendung junger Aerzte bei der Cholera. — Wahl des Armenpflegſchaftsrathes in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Heiraths-Bewilligungen für das Kataſter-Perſonal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das im obigen Betreff unterm 30. v. Mts. an die K. Steuer-Cataſter-Commiſſion erfolgte und von da anher mitgetheilte Finanz-Miniſterial-Reſcript im Abdrucke zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung der Polizeibehörden beigefügt. Bayreuth, den 21. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

* * * Maltz.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium der Finanzen.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 23. dieſes wird genehmiget, daß die K. Steuer-Cataſter-Commiſſion rückſichtlich der Verehelichung ihrer Funktionaire ihrerſeits für die Folge von allen beſchränkenden Bedingungen Umgang nehme und die Zuläſſigkeit ſolcher Verehelichungen zu würdigen, lediglich den zuſtändigen Polizeibehörden überlaſſe.

München, den 30. September 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
von Lerchenfeld.

An die K. Steuer-Cataſter-Commiſſion.
Heiraths-Bewilligungen für das Cataſter-Perſonal betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair,
Gietl.

In fidem Copiae.

München, den 7. October 1848.

Sekretariat der Königlichen Steuer-Cataſter-Commiſſion.
Wirthmann.

Digitized by Google

An die ſämmtlichen Stadt- und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.
(Die Qualifikationsliſten für das Lehrperſonal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beſitzt von ſehr vielen Individuen, welche ſchon ein Jahr und darüber im praktiſchen Schuldienſte verwendet ſind, noch keine Qualifikationsliſten.

Die in dieſer Beziehung ſäumigen Schulbehörden werden daher unter Bezugnahme auf die desfallſigen Ausſchreibungen vom 28. December 1839 und 18. November 1841 (Verordnungs-Sammlung über das teutſche Schulweſen, Seite 538 und 611) aufgefordert, ihrer aufhabenden Obliegenheit zuverläſſig binnen 8 Wochen nachzukommen, wobei erinnert wird, daß zur Vollſtändigkeit der Qualifikationsliſten die vorgängige Mittheilung an die einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörden zu dem Behufe der Einzeichnung ihrer Erinnerungen, beziehungsweiſe ihrer Mitfertigung gehört.

Bayreuth, den 22. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Das Empfehlen der ſogenannten Pedal-Flügel des Inſtrumenten-Fabrikanten Mayer in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Pianoforte-Fabrikant Johann Mayer zu München hat um Empfehlung der von ihm nach eigenthümlicher Conſtruktion gefertigten Pedalflügel nachgeſucht.

Da dieſe Inſtrumente ſich nach dem Urtheile Sachkundiger zur Uebung im Pedalſpiele ſehr geeignet erweiſen, den Ankauf von koſtſpieligen Orgeln für den Privatgebrauch entbehrlich machen, und beſonders für Schullehrer-Seminarien, Präparanden-Anſtalten und ſonſtige Lehr-Inſtitute weſentlichen Vortheil gewähren, ſo wird auf dieſelben im Vollzug einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 12. d. Mts. hiemit öffentlich aufmerkſam gemacht, und den Vorſtänden der gedachten Anſtalten die Ermächtigung ertheilt, im Falle des Bedürfniſſes und bei vorhandenen Mitteln ſolche Inſtrumente, wofür der Verfertiger den Preis per Stück auf 160 fl. feſtgeſetzt hat, ankaufen, beziehungsweiſe Anträge zur Anſchaffung anher ſtellen zu dürfen.

Bayreuth, den 22. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Magiſtrats-Erſatzwahl zu Goldkronach im Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Gemeinde-Erſatzwahl wurden gewählt und von unterfertigter Stelle beſtätigt:

An die Stelle der ausgetretenen Magiſtratsräthe aus dem Wahljahre 1842 haben auf die Dauer von 6 Jahren:

I. An die Stelle der ausgetretenen Magiſtratsräthe aus dem Wahljahre 1842 haben auf die Dauer von 6 Jahren:
1) der Handelsmann Zacharias Deinlein,
2) der Rothgerbermeiſter Wolfgang Schlenck,
3) der Webermeiſter Michael Häffner

in das Collegium des Magiſtrats einzutreten.

Als Erſatzmänner haben:
1) der Webermeiſter Adam Unglaub, und
2) der Metzgermeiſter Heinrich Gewinner

zu beſtehen

Digitized by Google

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf die Dauer von 9 Jahren einzutreten:
1) Webermeiſter Adam Unglaub,
2) Büttnermeiſter Johann Kaiſer,
3) Metzgermeiſter Heinrich Gewinner,
4) Bäckermeiſter Heinrich Förſter jun.,
5) Zimmermeiſter Georg Opel,
6) Webermeiſter Georg Meyer,

und zwar die sub 5 und 6 Aufgeführten als Erſatzleute für die zuerſt als Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Bürger Zacharias Deinlein und Michael Häffner.

Als Erſatzmänner haben, nachdem einer derſelben, Wolfgang Schlenck, in den Magiſtrat gewählt wurde, noch:
1) Bäckermeiſter Konrad Beck,
2) Gaſtwirth Konrad Rützel,
3) Maurermeiſter Adam Grieshammer

zu beſtehen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Publicandum.

(Verwendung junger Aerzte bei der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 10. d. M. ſieht ſich die K. Regierung veranlaßt, alle jene Aerzte, welche auf den Fall des Ausbruchs der Cholera geneigt ſind, ſich in jenen Gegenden des Königreichs Bayern, wo die Cholera ausbricht, verwenden zu laſſen, hiemit aufzufordern, ihre Bereitwilligkeit hiezu hieher anzuzeigen, und ſich zugleich eventuell zu erklären, unter welchen Bedingungen ſie hiezu geneigt ſind. Innerhalb 8 Tagen wird der Vollzug dieſes Auftrages erwartet.

Bayreuth, den 23. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen Wahl des Armenpflegſchafts-Rathes wurden durch abſolute Stimmenmehrheit auf die Dauer pro $18\frac{48}{51}$ gewählt:

A.

Zu unſtändigen Mitgliedern des Armenpflegſchafts-Rathes:

1) Semmelmann, Joh., Zeugſchmiedmeiſter, mit 23 Stimmen,
2) Gutmann, Moritz, Kaufmann, mit 21 Stimmen,
3) Kögler, Peter, Buchbindermeiſter, mit 18 Stimmen,
4) Feuſtel, Friedrich, Kaufmann, mit 18 Stimmen,
5) Rahm, Friedrich, Schneidermeiſter, mit 17 Stimmen,
6) Blanck, Nikolaus, Drechslermeiſter, mit 17 Stimmen,

Digitized by Google

7) Schlenck, Heinrich, Lohgerbermeiſter, mit 16 Stimmen,

8) Fleiſchmann, Leonhard, Schuhmachermeiſter, mit 16 Stimmen.

B.

Zu Erſatzmännern bei wiederholter Wahl:

1) Gebhardt, Martin, Lohgerbermeiſter, mit 24 Stimmen,

2) Neukam, Johann, Gürtlermeiſter, mit 23 Stimmen,

3) Schaller, Johann, Häfnermeiſter, mit 21 Stimmen.

Die Reihenfolge der mit gleichen Stimmen zu Armenpflegſchaftsräthen gewählten Individuen wurde geſetzlicher Beſtimmung zu Folge durch das Alter feſtgeſetzt.

Das Reſultat dieſer Wahl wird Kraft dieſes öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 23. October 1848.

Der Wahl-Ausſchuß.

Fiſcher.

Hoffmann. Wagner. Händel. Dorfmüller.

Herold. Hänlein.

Hautum, q. Act.

Oeffentliche Bekanntmachung.

An die Stelle des Ortsvorſtehers in Oberobſang, Ernſt Popp, wurde der Mitbürger Peter Höhn daſelbſt gewählt und Heute förmlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Wer Anſprüche an die Einlage bei der hieſigen Sparkaſſe, auf das Büchlein Nr. 58 auf Barbara Reul lautend, zu machen hat, wolle dieſelben innerhalb 4 Wochen vorbringen, außerdem die Zahlung des Kapitals an die ſich bereits angemeldeten Perſonen erfolgen wird.

Bayreuth, am 22. October 1848.

Sparkaſſe-Verwaltung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Kaſpar Windſelder zu Frensdorf, als:

a) ein Söldengut im Orte Frensdorf, zehentfrei, beſtehend aus einem Hauſe, Scheune, Stallungen, Brauhaus, einer Holzlege mit Schweinſtällen, Hofraith und Garten, mit realer Wirthsgerechtigkeit, der Brandverſicherung mit 360 fl. einverleibt, St.-K. 600 fl., Schätzung 4000 fl., wozu noch ½ Morgen zweimädiger Wieſe und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen gehören,

b) ¼ Morgen Feld, das untere Krönig, St.-K. 30 fl., Schätzungswerth 100 fl.,

c) 1¼ Morgen Feld, das obere Krönig, St.-K. 170 fl., Schätzung 450 fl.,

d) 2 Morgen 10 Ruthen Feld im Haſengarten, St.-K. 180 fl., geſchätzt auf 500 fl.,

e) 2¼ Morgen Feld am Herusdorfer Weg, St.-K. 160 fl., geſchätzt auf 450 fl.,

f) ein Feld am Neundorfer Weg, St.-K. 350 fl., geſchätzt auf 600 fl.,

g) ein Feld, das mittlere Stück, St.-K. 160 fl., Schätzung 450 fl.,

h) die Angerleinswieſe, St.-K. 480 fl., Schätzungswerth 1500 fl.,

i) die Bettelmannswieſe, St.-K. 300 fl., Schätzungswerth 1000 fl.,

k) 1 Morgen Feld mit Holz am Lonnershöfer Weg, St.-K. 45 fl., geſchätzt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittags 2 Uhr im Scheueriſchen Wirthshauſe zu Frensdorf anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termin kund gegeben werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Die genauere Beſchreibung des Gutes, deſſen St.-K. 2755 fl. und Schätzung 10,150 fl. beträgt, deſſen Rechte und Laſten können aus den Akten, die hier zur Einſicht bereit liegen, erſehen werden.

Bamberg, den 3. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Steckbrief.

Der Schuhmachergeſelle Carl Kirſch von hier, wegen Diebſtahls hierorts freien Fußes in Unterſuchung, hat

Digitized by Google

ſich ohne Legitimation, wie es ſcheint, ſchon ſeit einiger Zeit von hier entfernt, und konnte ſein dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Wir erſuchen daher die verehrlichen Juſtiz- und Polizeibehörden, auf genannten Kirſch Vigilanz anzuordnen, und ſolchen auf Betreten hieher zu liefern.

Signalement:

Alter, 24 Jahre,
Größe, 5′ 8″ 3‴,
Haare, blond,
Stirne, ſchmal,
Augenbraunen, blond,
Augen, grau,
Naſe, ſtark,
Mund, proportionirt,
Kinn, rund,
Geſicht, oval,
Bart, rund,
Geſichtsfarbe, geſund,
Körperbau, unterſetzt.

Hof, am 20. October 1848.

Königl. Land- und Criminalunterſuchungs-Gericht.

i. l. D.

v. Ammon, Krim.-Adj.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der dem Weber Heinrich Schwab von der Einzel bei Lehſten zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit angebautem Stadel, einſtöckig, von Mauerwerk erbaut, mit Ziegeln bedeckt, enthält zwei Wohnzimmer, eine gewölbte Küche, gewölbten Stall für 4 Stücke Vieh, im Erdgeſchoß einen Erdäpfelkeller; die darauf haftenden ärarialiſchen Laſten ſind: 375 fl. Grundſteuerkapital, laut U.-B.-Nr. 293 und 402 des Steuerdiſtrikts Kleinlosnitz, Bauſtand gut, Werth 800 fl.,

2) 1 Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 289, II. Klaſſe, vor dem Hauſe liegend, Werth 100 fl.,

3) $1\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, II. Klaſſe, Werth 280 fl.,

4) $1\frac{3}{8}$ Tagw. dergleichen, III. Klaſſe, Werth 170 fl.,

wird anderweiter Termin im Gaſthauſe zu Friedmannsdorf auf

Mittwoch den 13. November curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt. Münchberg, am 11. October 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen der Metzgermeiſter Jakob und Dorothea Deinzeriſchen Eheleute zu Pottenſtein, als:

1) ein gemauertes Wohnhaus, Hs.-Nr. 19, mit 54 kr. Hausſteuerſimplum belegt, mit einem Keller unter dem Hauſe, dann Gemüſe- und Obſtgarten, geſchätzt auf 650 fl.,

2) das Forſtrecht im Biſchofswalde zu jährlich 4 Klafter Brenn- und dem benöthigten Bauholz, B.-Nr. 119 freieigen, mit $9\frac{3}{8}$ kr. Grundſteuerſimplum, dann dem herkömmlichen Forſtzins an das königl. Rentamt Pegnitz belaſtet, geſchätzt auf 300 fl.,

3) $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemeindetheil in der Streſſenleiten, freieigen und mit $\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belegt, B.-Nr. 120, geſchätzt auf 10 fl.,

4) der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, freieigen und mit $\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, B.-Nr. 121, geſchätzt auf 10 fl.,

5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld auf'm Schrottenberg, die Platten genannt, belegt mit $6\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum und zehentbar an Privaten, B.-Nr. 124 und ein weiteres Tagwerk Feld auf der Platten am Schrottenberg, mit $4\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum belegt, freieigen und zehentbar an Privaten, B.-Nr. 126^{b}, geſchätzt auf 250 fl.,

6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Vogtenſtein, onerirt mit $4\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum, freieigen und zehentbar zum königl. Rentamt Pottenſtein, B.-Nr. 125, geſchätzt auf 100 fl.,

7) $\frac{7}{8}$ Tagw. auf'm Schrottenberg, der Drummacker, onerirt mit 12 kr. Steuerſimplum, freieigen und zehentbar an Privaten, B.-Nr. 126^{a}, geſchätzt auf 150 fl.,

8) $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten am Stadtgraben, onerirt mit $4\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, freieigen, B.-Nr. 127, geſchätzt auf 50 fl.,

9) ein Acker in der hintern Streſſenleiten zu $1\frac{1}{2}$ Tagw. im Steuerdiſtrikte Haßlach, onerirt mit 6 kr. Steuerſimplum, 6 kr. jährlichem Erbzins, 5 fl. 44 kr. Handlohnsfixum in allen Beſitzveränderungsfällen dem k.

Digitized by Google

Aerar, dann zehentbar an Privaten, B.-Nr. 155, geſchätzt auf 250 fl.,

10) eine Scheune am Schreinersweiher, unbeſteuert, geſchätzt auf 100 fl.

den 17. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

in dieſſeitiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenſtein, den 11. October 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die Grundbeſitzungen des Metzgermeiſters Michael Deinzer dahier, wie ſolche im Intelligenzblatte für Oberfranken vom 24. Auguſt d. Js. Nr. 102 Seite 931 näher beſchrieben ſind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und wird Termin hiezu auf den

20. November d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pottenſtein, den 13. October 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Die Kaufmanns-Wittwe Eſter Siegmann von Altenkundſtadt will mit ihren Kindern nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche Anſprüche an dieſelbe zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche bis 15. k. Mts. dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf keine weitere Rückſicht genommen und der Reiſepaß ausgehändiget werden wird.

Weismain, am 16. October 1848.

Königliches Landgericht.

(L. S.) Nüßler.

Bekanntmachung.

Da der vormalige Kantor Friedmann von Seibelsdorf ſeine Ehefrau verlaſſen und ſich ohne polizeiliche Erlaubniß nach Amerika begeben haben ſoll, ſo wird zur Vereinigung des gegen ihn anhängigen Schuldenweſens Termin zur Liquidation ſämmtlicher Forderungen gegen den Schuldner auf

Freitag den 17. November c. Vormittags 9 Uhr

feſtgeſetzt, worin ſämmtliche Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung deren Nichtberückſichtigung bei Vertheilung der Maſſe hierorts anzumelden haben, wobei bemerkt wird, daß alle diejenigen, welche an den ꝛc. Friedmann aus was immer für einem Titel Etwas ſchulden, ihre Schuldbeträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei Gericht zu erlegen haben.

Stadtſteinach, den 20. October 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Nachdem der Kaufſchilling der am 19. Mai 1847 verkauften Grundbeſitzungen des Andreas Fröba von Buchbach

3 Gewend Feld mit etwas Wieſe, die Grund- oder Langenauer Hohenmaas

nicht bezahlt worden iſt, werden dieſe Grundſtücke hiemit nochmals aufgeboten und der Verkaufstermin auf den

13. November Vormittags 10 Uhr

im Fröbaiſchen Wirthshauſe zu Buchbach angeſetzt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Ludwigsſtadt, den 6. October 1848.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Hönmann.

Bekanntmachung.

Dem dahier verhafteten Friedrich Gold aus Sachſendorf wurden die nachbenannten Effekten abgenommen.

Da dieſelben zweifelsohne entwendet ſeyn dürften, ſo wird durch gegenwärtige Bekanntmachung den unbekannten Eigenthümern Gelegenheit gegeben, ſich etwa bei ihren Heimathsgerichten oder dahier zu melden, wonach ſie ſodann das Weitere wegen deren Vorlage zur Recognition zu gewärtigen haben werden.

Lichtenfels, den 19. October 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Verzeichniß der Effekten.

1) ein altes Weibsbilder-Hemd, wovon der obere Theil

Digitized by Google

von Baumwollentuch, der ſ. g. Stock von hanfener Leinwand,

2) ein altes Mannshemd von Leinwand, offenbar einer Perſon ſehr großen Wuchſes gehörig,

3) ein kleines Hemd, wie sub 1 erwähnt, dem Anſcheine nach von einem Mädchen, zehn bis eilfjährigen Alters herrührend,

4) ein paar Kinderſtrümpfe von Schaafwolle,

5) ein gleiches Hemd wie sub Nr. 3, jedoch ganz leinen,

6) ein Tiſchtuch von ſ. g. Fußarbeit gemödelt, 2 Ellen im Quadrate haltend, beſonders kenntlich an einem in der Mitte durchlaufenden, roth gewirkten zollbreiten Streifen,

7) ein ziemlich großes Stück Schmeer,

8) ein Strang gebleichter Schaafwolle,

9) ein baumwollenes Sacktuch, blau gegittert,

10) ein paar kalblederne Bauernweibsſchuhe,

11) eine Weſte von blaugrauem Tuche mit Knöpfen von gleichem Stoffe, dann Barchentfutter,

12) ein großes, ganz neues Weibshemd von Leinwand,

13) ein detto, ſchon getragen,

14) ein einzelner wollener Kinderſtrumpf,

15) ein Knaul gebleichter Schaafwolle,

16) ein ziemlich abgetragener dunkelblautuchener Mannsrock, mit liegendem Kragen, feſtgenähten Aufſchlägen und hornernen Knöpfen, worein Blumen gepreßt ſind; dann zwei vordere und zwei hintere Schooßtaſchen. Die Verhältniſſe dieſes Rockes laſſen darauf ſchließen, daß deſſen Eigenthümer von ziemlich hohem und corpulenten Wuchſe geweſen ſeyn muß,

17) ein leinenes Sacktuch, beiläufig ¾ Ellen im Quadrat haltend, an welchem auf 3 Seiten der Saum friſch aufgetrennt iſt,

18) eine ſ. g. Deckelkappe von weißgrauem gegittertem Sommerzeuge,

19) ein Feuereiſen.

Zu bemerken iſt noch, daß ſämmtliche Waſchſtücke, wie ſie vorſtehend aufgeführt ſind, ſich ganz feucht anfühlen.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das dem Webermeiſter Arnold Schmidt zu Schwarzenbach am Wald unterm 17. Februar c. a. adjudicirte Wohnhaus dortſelbſt, Hs.-Nr. 10, B.-Nr. 35, belaſtet mit 10 % Handlohn, 1 fl. 48¾ kr. Erbzins und der landesherrlichen Steuer, geſchätzt auf 600 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Termin hiezu iſt auf den

18. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Schwarzenbach am Wald beſtimmt, und werden hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken dorthin eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt. Naila, am 30. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Elias Knauer dahier und deſſen Ehefrau Chriſtiana Roſina, geborne Motſchmann, haben heute die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, den 10. October 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stobäus.

Ediktal-Ladung.

Gegen die Bauerswittwe Magdalena Stirnweiß zu Limbach iſt der Univerſalkoncurs rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen

Freitag der 10. November,

2) zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweiſung

Dienſtag der 12. December d. J.,

3) zum Schlußverfahren der

9. Januar 1849,

an welchen jedesmal Vormittags 9 Uhr nebſt den bekannten auch ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß derſelben von gegenwärtiger Concursmaſſa, jenes an den übrigen den Ausſchluß mit den an ſolchen vorzunehmen geweſenen Handlungen zur Folge hat.

Zugleich wird Jeder, welcher an die beſagte Wittwe Stirnweiß etwas ſchuldet oder von derſelben etwas in

Digitized by Google

Händen hat, angewieſen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Schuld in das Depoſitorium des unterfertigten Königl. Landgerichts einzuzahlen, beziehungsweiſe das, was ſie in Händen haben, unverzüglich zurückzuſtellen.

Die Activmaſſa beträgt nach dem gerichtlichen Schäzzungswerth 5800 fl. — kr. die bisher bekannten Schulden berechnen ſich auf 6374 fl. — kr.

Höchſtadt, am 29. September 1848.

Königliches Landgericht.
D. l. imped.
Hofmann, Aſſeſſor I.

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marxiſchen Concursſache von Sinnatengrün werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) das Mühlgut zu Sinnatengrün, beſtehend in dem Wohnhauſe Nr. 11 allda, mit oberſchlächtigen Mühle zu zwei Gängen, wovon jedoch einer eingelegt iſt, dann Schlag- und Schneidmühle, Stadel, 2 Schupfen, $2\frac{1}{4}$ Jauchert Wieſen und $1\frac{3}{4}$ Jauchert Feld, ſodann dem Fiſchwaſſer, B.-Nr. 124, St.-B.-Nr. 60, St.-S. $42\frac{3}{4}$ kr., taxirt auf 4000 fl.,
2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, das Mühlfeld, B.-Nr. 124, St.-B.-Nr. 70, St.-S. $9\frac{3}{8}$ kr., Taxe 300 fl.,
3) $\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, die Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b, St.-S. $9\frac{3}{8}$ kr., taxirt auf 220 fl.,
4) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld bei der Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b, St.-S. $11\frac{1}{4}$ kr., gewerthet auf 280 fl.,
5) der dritte Antheil an dem unbezimmerten Lehen, B.-Nr. 35, St.-S. $11\frac{1}{4}$ kr., taxirt auf 200 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin hiezu ſteht auf

Dienſtag den 14. November c. Mittags

im Wirthshauſe zu Sinnatengrün an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolget, und die nähere Beſchreibung obiger Realitäten täglich bei Gericht eingeſehen werden kann.

Wunſiedel, am 2. Oktober 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Freitag den 3. November l. Js. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale des mitunterfertigten K. Rentamtes, nachſtehend nähere bezeichnete Flächen von der ſogenannten Landesgemeinde bei Kemmern, dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Loos	Nr.	1 =	5 Tagw.	36	Dez.
"	"	2 =	11 "	45	"
"	"	3 =	5 "	89	"
"	"	4 =	12 "	56	"
"	"	5 =	2 "	46	"
"	"	6 =	6 "	63	"
Summa			44 Tagw.	35	Dez.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am obenbezeichneten Termine den erſcheinenden Kaufsliebhabern bekannt gegeben werden und es wird nur noch bemerkt, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der höchſten Genehmigung geſchiehet, ſowie daß der K. Revierförſter zu Dorgendorf und der K. Forſtwart zu Sandhof von dieſſeits beauftragt ſind, den in der Zwiſchenzeit ſich meldenden Kaufsluſtigen die fraglichen Flächen unter Bezeichnung ihrer Nummern an Ort und Stelle vorzuweiſen.

Bamberg und Lichtenfels, den 17. October 1848.

K. Rentamt Bamberg II. K. Forſtamt.
v. Bomhard. J. B. Schuſter, Forſtmſtr.

Nicht amtlicher Artikel.

In unſerem Verlage iſt ſo eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen, in Bayreuth durch die Buchner'ſche, zu erhalten:

Gadermann, Dr. J., praktiſche Anweiſung zu ſolchen gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen, welche lebende Perſonen betreffen. Ein Hülfsbuch für Gerichtsärzte, Inquirenten, Rechtsanwälte und Beiſitzer von Schwurgerichten. Zweite Auflage. 8. geb. 1 fl. 12 kr.

Erlangen, im October 1848.

J. J. Palm und Ernſt Enke.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 130. Bayreuth, Sonnabend den 28. October 1848.

Inhalt:

Collektengeſuch mehrerer durch Hochwaſſer beſchädigten Mühlbeſitzer. — Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim, nun die Collekte hiefür. — Geſuch des Carl Zapf um allerhöchſte Bewilligung zur Namensänderung. — Hebammenlehrkurs pro $18\frac{48}{49}$. — Erledigte Landgerichtsarzt-Stelle in Krumbach, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg. — Erneuerte Wahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder von Münchberg. — Errichtung eines Bahnamtes in Hof. — Verwaltung des Vermögens der bayeriſchen Univerſitäten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Das Collektengeſuch mehrerer durch Hochwaſſer beſchädigten Mühlbeſitzer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem gemäß nachfolgenden K. Miniſterial-Reſcripts eine allgemeine Collekte für rubricirten Zweck in der daſelbſt angeordneten Weiſe bei den Gewerbsgenoſſen allerhöchſt genehmigt worden iſt, ſo erhalten die Eingangs genannten Behörden den Auftrag, die Sammlung unverweilt vornehmen zu laſſen, und die eingehenden Gelder binnen längſtens 4 Wochen in der vorgeſchriebenen Weiſe hieher abzuliefern.

Bayreuth, den 25. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Bei dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium liegen zur Zeit die Unterſtützungs- resp. Collektegeſuche von 10 Mühlbeſitzern vor, deren Mühl- und Waſſerbauten im Laufe des Jahres durch Hochwaſſer in ſo bedeutendem Grade beſchädigt worden ſind, daß die betreffenden Familien ohne außerordentliche Hilfe in ihrem gewerblichen und wirthſchaftlichen Fortbeſtande gefährdet erſcheinen, und welche daher von den betreffenden K. Kreis-Regierungen zur Bewilligung der nachgeſuchten Sammlung freiwilliger milder Beiträge zunächſt bei den Gewerbsgenoſſen, mehr oder minder dringend begutachtet wurden.

Die erwähnten Bittſteller ſind:

a) aus Oberbayern:

1) Peter Eggert zu Partenſtein, und
2) Philipp Meyer zu Hörpolding, Landgerichts Traunſtein,

Digitized by Google

3) Johann Holzer zu Moosmühl, Landgerichts Moosburg,
4) Anna Jellmaier von Obrain, K. Landgerichts Laufen, (Wittwe);

b) aus Oberfranken:
Heinrich Reiß zu Kotzendorf, K. Landgerichts Hollfeld;

c) aus Unterfranken und Aſchaffenburg:
1) Adam Laumeiſter zu Memmlingen,
2) Barbara Schüßler, Wittwe, zu Eiſenbach, und
3) Johann Pfeiſer, ebendaſelbſt, Landgerichts Obernburg;

d) aus Schwaben und Neuburg:
1) Joſeph Bauer zu Behlingen, Herrſchaftsgerichts Neuburg a. K., und
2) Georg Holderied zu Altdorf, K. Landgerichts Oberdorf.

Das unterfertigte K. Staats-Miniſterium, indem es die nachgeſuchte Collekte bei den Gewerbsgenoſſen für die vorgenannten, durch Hochwaſſer beſchädigten 10 Mühlbeſitzer hiemit bewilligt, findet ſich veranlaßt, bezüglich der Modalitäten dieſer Sammlung und der Vertheilung des Ertrags Nachfolgendes zu beſtimmen:

I. Die bei ſämmtlichen Gewerbsgenoſſen der Beſchädigten im ganzen Umfange des Königreichs vorzunehmende Sammlung hat in der Art ſtattzufinden, daß

a) der Ertrag der Sammlung aus Oberbayern, Niederbayern, der Pfalz, aus der Oberpfalz und von Regensburg, dann aus Schwaben und Neuburg an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, abgeliefert und von dieſer
1) zu 2 Drittheilen für die 4 beſchädigten Mühlbeſitzer im eigenen Regierungsbezirke verwendet, und
2) zu einem Drittheile für die 2 beſchädigten Müller im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg dahin abgegeben werden ſolle, und

b) daß der Ertrag der Sammlung aus Ober-, Mittel-, dann Unterfranken und Aſchaffenburg an die K. Regierung des letztgenannten Kreiſes abgeliefert, und von dieſer
1) zu 3 Viertheilen für die 3 beſchädigten Mühlbeſitzer im eigenen Regierungsbezirke verwendet, und
2) zu einem Viertheile für den beſchädigten Müller in Oberfranken dahin abgegeben werden ſolle.

Die Subrepartition dieſer Antheile an die einzelnen Beſchädigten hat nach Maßgabe des Bedürfniſſes zu geſchehen und bleibt den K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirke ſich die Beſchädigten befinden, lediglich anheimgegeben.

Nachdem übrigens der Ertrag der Collekte bei den Gewerbsgenoſſen im Hinblicke auf die große Anzahl der Beſchädigten und den theilweiſe ſehr bedeutenden Umfang des Schadens ſelbſt für die Befriedigung des allerdringendſten Bedürfniſſes vorausſichtlich nicht hinreichen wird, ſo haben die betreffenden 4 Kreis-Regierungen (von Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg, dann Schwaben und Neuburg) in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht für einen oder den andern der vorzugsweiſe ſchwer beſchädigten und hilfsbedürftigen Mühlbeſitzer die Anordnung einer auf einzelne oder ſämmtliche Amtsbezirke des eigenen Kreiſes zu erſtreckende Hauscollekte oder eines Aufrufes zur freiwilligen Beiſteuer von Baumaterialien ꝛc. neben der Sammlung bei den Gewerbsgenoſſen, zu veranſtalten ſeyn dürfte? in welcher Hinſicht dieſelben das Erforderliche in eigener Zuſtändigkeit zu verfügen wiſſen werden.

Die Beilagen des Berichts vom 15. Mai l. Js. folgen im Anſchluſſe zurück.

München, den 7. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Errichtung einer reformirten Pfarrei in Marienheim, nun die Collekte hiefür betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß in Marienheim, Landgerichts Neuburg a. d. Donau eine reformirte Pfarrei für die reformirten Glaubensgenoſſen des proteſtantiſchen Pfarrbezirks Untermaxfeld errichtet und daß Behufs der Herſtellung einer Kirche und eines Pfarrhauſes in Marienheim eine Hauskollekte bei allen Reformirten und eine Kirchenkollekte bei den übrigen Proteſtanten des Königreichs ſtattfinde.

Zum Vollzug dieſer Kirchenkollekte in Oberfranken hat das k. proteſtantiſche Conſiſtorium dahier die nöthige Anordnung getroffen und verfügt, daß die eingehenden Sammlungsgelder von den Dekanaten an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle eingeſendet werden ſollen.

Bezüglich der Hauskollekte bei den reformirten Einwohnern aber erhalten die Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk Reformirte wohnen, den Auftrag zur Veranſtaltung der Hauskollekte und zur Einſendung der dabei geſammelten Gelder an die unterfertigte Stelle, damit von hier aus das Ergebniß bekannt gemacht und der Geſammtertrag ſeiner Beſtimmung gemäß abgeliefert werden kann.

Bayreuth, den 24. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Das Geſuch des Karl Zapf um Allerhöchſte Bewilligung zur Namensänderung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu bewilligen geruht, daß der Uhrmacher- und Mechanikusgehilfe Karl Zapf aus Bayreuth (dermalen zu München bei Wittwe Liebhardt, Neuhauſergaſſe Nr. 3 im Bauhof befindlich) vorbehaltlich der Rechte Dritter den Familien-Namen ſeines mütterlichen Großvaters „Retter“ annehmen und hinfort führen dürfe.

Bayreuth, den 24. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammenlehrkurs pro 18$\frac{48}{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um ermeſſen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammenlehrkurſes pro 18$\frac{48}{49}$ nothwendig iſt, haben ſämmtliche Polizeibehörden benehmlich mit den Phyſikaten ihren Bedarf innerhalb 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 19. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Publicandum.
(Die erledigte Landgerichtsarzt-Stelle in Krumbach, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Stelle eines Landgerichtsarzts in Krumbach, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, wurde erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 26. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erneuerte Wahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder von Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre vorgenommene Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Glieder zu Münchberg hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in folgender Weiſe erhalten, daß:

A. Als Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren:

1) der Gutsbeſitzer Johann Kiesling von Straas,

2) Müllermeiſter Johann Schneider von Münchberg,

3) der Gutsbeſitzer Jakob Hertrich von Meierhof.

B. Als Erſatzleute:

1) der Bäckermeiſter Johann Philipp Kaſtner von Münchberg,

2) der Gutsbeſitzer Matthäus Heerdegen von Gottersdorf zu beſtehen haben.

Dies wird nach Analogie des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Bahnamtes in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die im obigen Betreff an die Poſt- und Eiſenbahnbehörden ergangene Verfügung der General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen mit der Aufforderung an die betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, nicht nur ſelbſt das Bahnamt Hof und die untergebenen Eiſenbahnbehörden in vorkommenden Fällen dienſtfreundlichſt zu unterſtützen, ſondern hiezu auch die untergeordneten Lokal-Polizeibehörden anzuhalten.

Bayreuth, den 24. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

(Die Errichtung eines Bahnamtes in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Für die demnächſt in Betrieb kommende Bahnſtrecke von Neuenmarkt bis Hof iſt gemäß höchſter Entſchließung vom 30. v. Mts. ein Bahnamt mit dem Sitze in Hof errichtet, deſſen Bezirk vorläufig die Bahn von der Reichsgrenze bis Neuenmarkt einſchließlich mit den Bahn-Expeditionen Münchberg, Schwarzenbach, Markt-Schorgaſt, Neuenmarkt und den Anhaltſtellen Oberkotzau und Stammbach umfaßt.

Digitized by Google

Den Poſt- und Eiſenbahnbehörden wird dieſes zur dienſtlichen Kenntnißnahme hiemit eröffnet.

München, den 20. October 1848.

General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen.

(gez.) v. Goeb.

(gez.) Tauber.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung des Vermögens der bayeriſchen Univerſitäten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird nachſtehende Abſchrift der von dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 2. d. Mts an ſämmtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in rubrizirtem Betreffe erlaſſenen, mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung d. d. 10., praes. 14. d. Mts anher mitgetheilten Entſchließung:

Abſchrift.
Num. 10,620.

Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 21. September l. Js. iſt unter Abänderung der Verordnung vom 20. December 1815 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band IX., S. 165, S. 205) die doppelte Funktion der Univerſitäts-Rektoren als Vorſtände des Senats und Vorſtände des Verwaltungs-Ausſchuſſes von einander getrennt, und letzterer Behörde, welche in ihrer neuen Organiſation den Namen Verwaltungsrath annimmt, ein eigener Vorſtand aus der Reihe der Profeſſoren und zwar:

dem Verwaltungsrathe der Univerſität München der Hofrath Dr. v. Bayer,
" " " " Würzburg Profeſſor Dr. Edel,
" " " " Erlangen Profeſſor Dr. Schmidtlein,

als Vorſtand vorgeſetzt worden, welches für den Fall vorkommender Correſpondenzen hiemit zur Nachricht eröffnet wird. München, den 2. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

(Unterz.) Freiherr v. Strauß.

Hänlein.

zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Bamberg, den 17. October 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

Bayreuth, den 6. October 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Haus des Metzgermeiſters Tobias Konrad Kögler in der Jägerſtraſſe Nr. 665 mit dazu gehörigem Nebengebäude nebſt Stallung, Holzlege, Stadel, Schorgärtlein, ¾ Tagw. theils in Feld, theils in Peunth beſtehendem Gartenlande hiemit öffentlich feilgeſtellt.

Dieſe Realitäten ſind auf 2385 fl. gerichtlich geſchätzt, und die Gebäude ſind mit 3200 fl. bei der Brandaſſekuranz

Digitized by Google

eingetragen. Auf ihnen haftet außer den gewöhnlichen Steuern jährlich 6¼ kr. für einen Rauchhahn zum hieſigen Rentamte.

Bietungstermin wird auf den

5. Dezember Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale, Commiſſionszimmer Nr. 10, anberaumt, und Kaufsluſtige werden unter der Bekanntmachung zu demſelben eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 erfolgt, und daß ihnen die Taxationsverhandlungen auch vor dem Termine in der Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden können.

Opel, v. n.

Landgraf.

In der Concursſache des Schmiedmeiſters Peter Schmaus wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Concursmaſſa gehörigen Wohnhauſes nebſt realer Schmiedgerechtigkeit im Sande dahier, Nr. 1772, Sect IX., B.-Nr. 79, mit einem Steuerkapitale zu 2400 fl. belegt, grundbar zur v. Rohrbach'ſchen Lehenverwaltung, giebt jährlich 34½ kr. Erbzins, und den Handlohn in Veränderungsfällen, dann 5⅝ kr. jährl. Erbzins zur obern Pfarrfabrik, der Brandverſicherungsanſtalt mit 4500 fl. einverleibt, und geſchätzt auf 4000 fl. zum zweitenmale Termin auf Montag den 20. Nov. l. Js. Vormittags 11 Uhr hierorts Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 87 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 17. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Director,

Conrad.

Lindner.

Steckbrief.

Der Schuhmachergeſelle Carl Kirſch von hier, wegen Diebſtahls hierorts freien Fußes in Unterſuchung, hat ſich ohne Legitimation, wie es ſcheint, ſchon ſeit einiger Zeit von hier entfernt, und konnte ſein dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Wir erſuchen daher die verehrlichen Juſtiz- und Polizeibehörden, auf genannten Kirſch Vigilanz anzuordnen, und ſolchen auf Betreten hieher zu liefern.

Signalement:

Alter, 24 Jahre,
Größe, 5' 8'' 3''',
Haare, blond,
Stirne, ſchmal,
Augenbraunen, blond,
Augen, grau,
Naſe, ſtark,
Mund, proportionirt,
Kinn, rund,
Geſicht, oval,
Bart, rund,
Geſichtsfarbe, geſund,
Körperbau, unterſetzt.

Hof, am 20. October 1848.

Königl. Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

i. l. D.

v. Ammon, Krim.-Adj.

Bekanntmachung.

Der Blecherleitermeiſter Wolf Adam Harbauer in Thiersheim hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Wegen Unbedeutendheit der Maſſe hat man einzigen Edictstag auf

Dienſtag den 28. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben an dieſem Termin den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe zu Folge hat.

Wer Etwas vom Gemeinſchuldner in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Activvermögen nach der vorgenommenen Taxe 745 fl. 51 kr. beträgt, während die Paſſiven vom Gemeinſchuldner auf 1423 fl. 36¾ kr. angegeben worden ſind, worunter ſich 1019 fl. 24 kr. Hypotheken mit Einſchluß der Zinſen befinden.

Wunſiedel, am 18. Oktober 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marx in Sinnatengrün hat ſich dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 16. November c.,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Freitag den 15. Dezember c.,

III. zum Schlußverfahren auf

Dienſtag den 16. Januar k. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier angeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Wer von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Immobilien auf 6800 fl. die Mobilien auf 164 fl. 28 kr. gewerthet wurden, die Paſſiven aber, worunter 7663 fl. 8½ kr. Hypothekſchulden inbegriffen ſind, vom Gemeinſchuldner auf 8288 fl. 8½ kr. angegeben wurden.

Da vorausſichtlich auf die Currentgläubiger nichts treffen wird, ſo werden dieſelben auf §. 33 der Prioritäts-Ordnung verwieſen.

Wunſiedel, am 2. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Kaufmann Chriſtian Haas'ſchen Debitſache von hier wurde auf die feilgeſtellten Realitäten ein annehmbares Gebot nicht gelegt; es wird daher anderweiter Verkaufstermin, und zwar:

a) für die Wieſe von 1¼ Tagw. in der Tannenreuth, B.-Nr. 2902, Str.-Kap. 600 fl., taxirt auf 600 fl., auf

Montag den 30. October c.,

b) für das Wohnhaus, Hs.-Nr. 179 in der Ludwigsſtraße, B.-Nr. 1937, Str.-Kap. 2000 fl., mit Waldrecht auf 3 Klafter, B.-Nr. 1938, Str.-Kap. 100 fl., auf

Dienſtag den 28. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget.

Wunſiedel, den 4. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Flößers Andreas Hugel von Unterrodach wird hiermit bekannt gegeben, daß das unterm 30. September d. J. gefaßte Prioritätserkenntniß am heutigen an das Gerichtsbrett Kraft der Eröffnung geheftet worden iſt.

Kronach, den 19. October 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Freitag den 3. November l. Js. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale des mitunterfertigten K. Rentamtes, nachſtehend nähere bezeichnete Flächen von der ſogenannten Landesgemeinde bei Kemmern, dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Loos	Nr.	1	=	5	Tagw.	36	Dez.
„	„	2	=	11	„	45	„
„	„	3	=	5	„	89	„
„	„	4	=	12	„	56	„
„	„	5	=	2	„	46	„
„	„	6	=	6	„	63	„
Summa				44	Tagw.	35	Dez.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am obenbezeichneten Termine den erſcheinenden Kaufsliebhabern bekannt gegeben werden und es wird nur noch bemerkt, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der höchſten Genehmigung geſchiehet, ſowie daß der K. Revierförſter zu Dorgendorf und der K. Forſtwart zu Sandhof von dieſſeits beauftragt ſind, den in der Zwiſchenzeit ſich meldenden Kaufsluſtigen die fraglichen Flächen unter Bezeichnung ihrer Nummern an Ort und Stelle vorzuweiſen.

Bamberg und Lichtenfels, den 17. October 1848.

K. Rentamt Bamberg II. K. Forſtamt.

v. Bomhard. J. B. Schuſter, Forſtmſtr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der von dem Forſtperſonale des Amtsbezirkes den Waldfrevlern pro 18 47/48 abgepfändeten und hieher eingelieferten Gegenſtände, als:

129 Hacken,
14 Reißer,
18 Heppen,
2 Hackmeßer,
1 Schnitzmeſſer,
23 Grasſtümpfe,
4 Sägen,
2 Stricke,
1 Grastuch,
1 Schiebkarren,
8 Rechen,
2 Reuthauen,

hat man Termin auf

Freitag den 3. November c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Pegnitz, am 23. October 1848.

Königliches Rentamt.
Hermann.

Bekanntmachung.

1) Das Schönfelderiſche Stipendium, für Studirende, welche ſich auf einer Studienanſtalt befinden, dann
2) das Mengiſche Stipendium, für Studirende auf einer Univerſität geſtiftet, ſind in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche mit den Stiftern im nächſten Verwandtſchaftsgrade ſtehen, haben ihre Studien-Sitten- und Verwandſchafts-Zeugniſſe bis zum 25. November 1848 bei der unterzeichneten Präſentations-Behörde vorzulegen, da ſpätere Eingaben nicht mehr berückſichtigt werden können.

Weismain, am 22. October 1848.

Das Königl. Pfarramt.
Müller v. n.
Die Stadtgemeinde-Verwaltung allda.
Rothlauf, Gemeindevorſtand. Anoc. Hofmann, Stiftspfleger.

Nicht amtliche Artikel.

(Lernmittel für Volksſchulen.) Durch Riegel und Wießner in Nürnberg und die Grauiſchen Buchhandlungen zu Bayreuth, Hof und Wunſiedel können bezogen werden:

Geographie von Bayern, 2 Aufl., geh., Preis 6 kr.,
Geographie von Oberfranken, 2 Aufl., geh., Preis 3 kr.,
Karte von Oberfranken, ill., Preis 6 kr.,
12 Vorlegeblätter zum Schönſchreiben f. d. Mittelklaſſe, Preis 6 kr.,
12 rektifiz. Choräle der proteſtantiſchen Kirche Bayerns, Preis 2 kr.

Die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München empfiehlt zu Verſicherungen

Friedrich Feuſtel, Agent in Bayreuth.

Für Augenkranke.

In der Augenheilanſtalt des Unterzeichneten werden auch den Winter hindurch Kranke aufgenommen.

Dr. Kraitmair, prakt. und Armenarzt für Augenkranke der Stadt Nürnberg, S. 672.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 24. October. Hugo Freiherr von Feilitzſch, Oberlieutenant im königl. 13 Infanterie-Regimente Hertling dahier, mit Freifräulein Bertha von Egloffſtein zu Neuwied.

Geborne:

Den 15. October. Die Tochter des Bauern Höhn zu Heinersreuth.

Den 19. October. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Angermann in St. Georgen.

Den 21. October. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Büttnermeiſters Georg Partenfelder in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 19. October. Die Ehefrau des Porzellaindrehers Schmiedel dahier, alt 29 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

Den 21. Octbr. Der Sackträger Albrecht Rieger im Neuenwege, alt 52 Jahre.

Den 22. Octbr. Der Taglöhner Buchta zu Fürſetz, alt 54 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 131. Bayreuth, Dienſtag den 31. October 1848.

Inhalt:

Verwendung und Anſtellung der an den Staat übergegangenen Herrſchafts- und Patrimonialrichter ꝛc. im Finanzdienſte. — Fleiſchtaxe für den Monat November 1848. — Wahl des Armenpflegſchaftsraths in der Stadt Hof. — Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Kronach pro 1848. — Ordentliche Gemeindewahl in Gefrees im Jahre 1848. — Ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in Markt Thiersheim pro 1848. — Erledigung der II. Pfarrſtelle in Geſees. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung und Anſtellung der an den Staat übergegangenen Herrſchafts- und Patrimonialrichter ꝛc. im Finanzdienſte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die Verwendung und Anſtellung der an den Staat übergegangenen Herrſchafts- und Patrimonialrichter ꝛc. im Finanzdienſte iſt die im Abdrucke nachfolgende höchſte Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 20. d. Mts. ergangen, welche zur Darnachachtung für die Betheiligten öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. October 1848.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Mehrfache Vorſtellungen der an den Staat übergegangenen Herrſchafts- und Patrimonialrichter um Verwendung und resp. Anſtellung im Finanzdienſte veranlaſſen das unterfertigte Staats-Miniſterium, hiemit auszuſprechen, daß nur jene der fraglichen Beamten zur Verwendung und resp. Anſtellung im Finanzdienſte als geeignet zu betrachten ſeyen, welche die Nachweiſe über die Erfüllung der für die beſtehenden verſchiedenen Geſchäfts-Branchen vorgeſchriebenen Vorbedingungen zu liefern im Stande ſind, daher diejenigen, welche ſich darüber nicht vollkommen auszuweiſen vermögen, deſſen ungeachtet aber eine Verwendung und resp. Anſtellung im Finanzdienſte beabſichtigen, ſich vorerſt für dieſen Dienſt vorſchriftsmäßig zu qualificiren haben.

Hievon ſind die Betheiligten durch Ausſchreibung im Kreis-Intelligenzblatte geeignet zu verſtändigen.

München, den 20. October 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat November 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat November 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräſenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Gerichts- und Polizei-Bezirken Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann den Gerichts- und Polizei-Bezirken Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann dem Gerichts- und Polizei-Bezirk Mitwitz zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennige vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 27. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.

(Wahl des Armenpflegſchaftsraths in der Stadt Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im vorigen Monate vorgenommene Wahl der unſtändigen Mitglieder des Armenpflegſchaftsrathes zu Hof, nach welcher zu

a) Armenpflegſchaftsräthen:

1) Meinel, Georg, Webermeiſter,
2) Gypſer, Heinrich, Glaſermeiſter,
3) Trautner, Friedrich, Schuhmacher,
4) Beier, Michael, Rothgerber, als Erſatzmann für den Riemermeiſter Friedrich Stafforth,
5) Unger, Albrecht, Tuchmacher,
6) Pößenecker, Gottfried, Tiſchlermeiſter,
7) Horn, Peter, Tiſchlermeiſter,
8) Glück, Erhardt, Metzgermeiſter;

b) Erſatzmännern:

Petri, Chriſtoph, Strumpfwirkermeiſter,
Unger, Adolph, Tuchmachermeiſter,
Scherdel, Matthäus, Bäckermeiſter,

gewählt wurden, hat die Beſtätigung der unterfertigten K. Stelle erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Cronach pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Cronach hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

A. Als Bürgermeiſter:

der Kaufmann Johann Mathias Pfaff.

B. Als bürgerliche Magiſtratsräthe:

a) auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Floßhändler Melchior Dümlein,
2) Riemermeiſter Georg Korzendörfer,
3) Floßhändler Johann Appel Heinrichsſohn,
4) Maurermeiſter Johann Baptiſt Dietrich;

b) an die Stelle des zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrathes Johann Mathias Pfaff aus dem Wahljahre 1845 der erſte magiſtratiſche Erſatzmann, Färbermeiſter Michael Murmann zur Vollendung der Dienſtzeit des ꝛc Pfaff;

c) als Erſatzmänner haben zu beſtehen:

Bäckermeiſter Johann Schuberth,
Bäckermeiſter Johann Wehner.

C. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) auf die Dauer von 9 Jahren:

a) Johann Fillweber Lorenz Sohn, Brauer, als Erſatzmann für den in das Magiſtrats-Collegium eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Floßhändler Georg Melchior Dümlein,

b) Erhardt Appel, Bäckermeiſter, für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Floßhändler Johann Appel Heinrichsſohn,

c) Georg Joſeph Fillweber, Floßhändler,

d) Drechslermeiſter Caſpar Hellmuth,

e) Seifenſiedermeiſter Conrad Keſtel,

f) Seifenſiedermeiſter Johann Schuberth,

g) Kleinhändler Michael Stößlein,

h) Bäckermeiſter Johann Wehner;

2) auf die Dauer von 6 Jahren:

a) der Erſatzmann und Gemeinde-Bevollmächtigter, Färbermeiſter Andreas Murmann, für den in den Magiſtrat getretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Färbermeiſter Michael Murmann,

b) der Erſatzmann der Gemeinde-Bevollmächtigten, Färbermeiſter Erhardt Murmann für den in den Magiſtrat getretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Riemermeiſter Georg Korzendörfer;

c) als Erſatzmänner verbleiben nunmehr:

1) Floßhändler Anton Appel,

2) Metzgermeiſter Nicolaus Wich,

3) Gaſtwirth Max Schaller.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Molz.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeindewahl zu Gefrees im Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre ſtattgefundene Gemeinde-Erſatzwahl zu Gefrees erhielt die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe:

I. Für die austretenden Mitglieder des Magiſtrats aus dem Jahre 1842 haben auf die Dauer von 6 Jahren:

1) der Kaufmann Johann Michael Rogler,

2) der Apotheker Gottlob Treibmann,

3) der Maurermeiſter Joſeph Lenz

in das Collegium des Magiſtrats einzutreten.

Als Erſatzmänner haben:

1) Büttnermeiſter Wilhelm Oertel, und

2) Maurermeiſter Georg Adam Haberſtumpf

zu beſtehen.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf die Dauer von 9 Jahren einzutreten:

1) Billardeur Andreas Zeitler,

2) Metzgermeiſter Konrad Küneth,

3) Metzgermeiſter Michael Popp,

4) Seifenſiedermeiſter Jakob Küneth,

Digitized by Google

5) Bäckermeiſter Georg Küneth,
6) Büttnermeiſter Wilhelm Oertel, und zwar letztere als Erſatzleute für die zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten und ſpäter in den Magiſtrat gerufenen Johann Michael Rogler und Joſeph Lenz.

Als Erſatzleute verbleiben:
1) Rothgerbermeiſter Georg Fikenſcher,
2) Oekonom Theobald Köhler,
3) Maurermeiſter Johann Haberſtumpf,
4) Metzgermeiſter Michael Lochmüller.

Dieſes wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl im Markte Thiersheim pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre ſtattgefundene ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl im Markte Thiersheim hat in nachſtehender Weiſe die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten:

A. Als Magiſtratsräthe haben auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Büttnermeiſter Chriſtoph Ströz,
2) Rothgerbermeiſter Andreas Arzberger,
3) Büttnermeiſter Georg Adam Döberlein,

einzutreten.

Als Erſatzleute haben:
Schmiedmeiſter Johann Müller,
Schmiedmeiſter Andreas Thoma

zu beſtehen.

B. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten und zwar:

a. als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Chriſtoph Ströz aus dem Wahljahre 1842, der Wagnermeiſter Friedrich Müller zur Vollendung deſſen Dienſtzeit;

b) an die Stelle des ausgetretenen Drittheils auf die Dauer von 9 Jahren:
1) Nagelſchmiedmeiſter Michael Ströz,
2) Webermeiſter Nicol Leppert,
3) Zimmermeiſter Johann Kiſpert,
4) Schmiedmeiſter Andreas Thoma,
5) Schneidermeiſter Friedrich Schmiedel,
6) Schreinermeiſter Franz Vollrath,

und zwar letzte beide als Erſatzleute für die zuerſt zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und ſodann in den Magiſtrat berufenen Andreas Arzberger und Georg Adam Döberlein.

Als Erſatzleute verbleiben:
1) Metzgermeiſter Chriſtoph Keßler,
2) Schuhmachermeiſter Chriſtian Seiz,
3) Schuhmachermeiſter Erasmus Graf.

Digitized by G

Dieſes wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in Geſees betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Hübſch kommt die II. Pfarrſtelle in Geſees, Dekanats Bayreuth, in Erledigung und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen, an Naturalien:		
5 5/9 Klafter weiches Scheitholz, bayer. Gemäß	17 fl. 42⅜ kr.	
2) aus Stiftungskaſſen baar	1 fl. 38½ kr.	
		19 fl. 20⅞ kr.
II. An Zinſen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung — in ſehr gutem Stande und geräumig	25 fl. — kr.	
b) Gründe:		
4½ Tagw. Aecker	77 fl. 45 kr.	
2⅚ „ Wieſen	18 fl. — kr.	
1/16 „ Garten	1 fl. 30 kr.	
		122 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) großer Fruchtzehnt	227 fl. 32¼ kr.	
b) Schmalſaatzehnt, } nicht fixirt	30 fl. 48 kr.	
c) Heuzehnt, } nicht fixirt	2 fl. 22 kr.	
d) Blutzehnt	13 fl. 55 kr.	
e) Waidrecht	1 fl. 30 kr.	
		276 fl. 7¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		83 fl. 51 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		22 fl. 42¼ kr.
	Summa	524 fl 16⅜ kr.
	Laſten	7 fl. 35 kr.
	Reiner Ertrag	516 fl. 41⅜ kr.

Hiebei wird auf das Geſetz vom 4. Juni c. über Aufhebung, Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten ausdrücklich aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 23. October 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Dobeneck, v. n.

Hagen.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. November 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 18. bis 28. October curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	8 fl. 39 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	11 fl. 16 kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 26 Lth. $1\frac{4}{6}\frac{4}{7}\frac{4}{8}$ Qu. oder 1 Pfd. 26 Lth. 2 Qu.;
1 " " " 8 kr. 3 Pfd. 20 Lth. $3\frac{2}{6}\frac{1}{7}\frac{2}{8}$ Qu. oder 3 Pfd. 20 Lth. 3 Qu.;
1 " " " 12 kr. 5 Pfd. 15 Lth. $\frac{6}{6}\frac{4}{7}\frac{6}{8}$ Qu. oder 5 Pfd. 15 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 16 kr. 7 Pfd. 9 Lth. $2\frac{4}{6}\frac{2}{7}\frac{4}{8}$ Qu. oder 7 Pfd. 9 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	12 fl. 25½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	17 fl. 3½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 3¾ kr. für 56¼ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 51¼ kr.
Verbleiben	14 fl. 12¼ kr.

Die hier verbliebenen 14 fl. 12¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 9 fl. 50 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 6 Lth. $\frac{196}{1380}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 22¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. $3\frac{513}{1045}$ Qu. oder 9 Lth. 3 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 " " 12 kr. 2 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 5 Lth. 3¼ Qu. oder 1 Pfd. 5 Lth. 3 Qu.;
1 " " 8 kr. 2 Pfd. 11 Lth. 2⅔ Qu. oder 2 Pfd. 11 Lth. 2 Qu.;
1 " " 12 kr. 3 Pfd. 17 Lth. 1⅔ Qu. oder 3 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode dahier beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 18. Octbr. curr.	12	42	8	42	8	6
„ 21. „ „	12	24	8	36	8	—
„ 25. „ „	12	24	8	36	8	—
„ 28. „ „	12	12	8	42	7	30
Summa	49	42	34	36	31	36
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel .	12	25½	8	39	7	54
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	4¼	1	26½	1	19

Bayreuth, den 28. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Nach Art. 4 des Wahlgeſetzes vom 4. Juni d. Js. kann nur Derjenige zur Wahl zugelaſſen werden, welcher **erweislich** den Verfaſſungseid abgeleiſtet hat.

Dieſer Nachweis kann von denjenigen Wahlberechtigten, welche ſich als Bürger oder Inſaſſe anſäßig gemacht haben, oder im Staats-, Gemeinde- oder Militairdienſte ſtehen, durch die **Notorietät** geliefert werden.

Die übrigen Staats-Angehörigen aber, welche nach Art. 5 des Wahlgeſetzes auf den Grund der **Volljährigkeit** und der Entrichtung einer **direkten** Steuer das **aktive** Wahlrecht haben, werden aufmerkſam gemacht:

daß ſie den legalen Nachweis über die Ableiſtung des Verfaſſungs-Eides zur Urwahl mitzubringen haben.

Es werden daher alle diejenigen Staats-Angehörigen, welche den Verfaſſungs-Eid noch nicht abgeleiſtet haben, zur **Ableiſtung dieſes Eides** und zur **Empfangnahme eines Certificats hierüber** auf folgende Tage und Stunden in das Geſchäftszimmer des mitunterzeichneten rechtskundigen Magiſtratsrathes Haß vorgeladen:

1) auf Mittwoch den 1. November c.,
2) auf Donnerſtag den 2. desſelben Monats,
3) auf Sonnabend den 4. gedachten Monats, jedesmal von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr

und zwar mit dem Bemerken, daß, nachdem mit dem 1. October d. Js. die Entrichtung der **Familienſteuer** aufgehört hat,

vid. Art. 20. des Einkommen- und Art. 12 des Kapitalſteuer-Geſetzes vom 4. Juni l. Js.

die gegenwärtig beſtehenden **direkten** Steuern, welche neben der Volljährigkeit die active Wahlberechtigung geben, die **Haus-, Grund-, Dominikal-,** Gewerbe-, **Einkommen-** und **Kapitalſteuer** ſind.

Bayreuth, am 30. October 1848.

Der Magiſtrat der Königlich Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Einladung zum Beitritt in den Kreishilfs-Verein von Oberfranken.

Obwohl bereits im vorjährigen Intelligenzblatte Nr. 17 und 18 eine öffentliche Einladung zum Beitritt in den Kreishilfs-Verein ergangen und darin erwähnt worden iſt, daß ſich die Einwohner des hieſigen Stadtbezirks, die ſo oft ſchon ihren Wohlthätigkeitsſinn bewährt haben, durch möglichſt zahlreiche Beitritts-Erklärungen bei fraglichem Inſtitute betheiligen möchten,

> da ſolches bekannterweiſe auf den menſchenfreundlichen Zweck der Unterſtützung und Aufhilfe verunglückter Einwohner des Kreiſes abzielt;

ſo ſind damals doch nur wenige neue Mitglieder dieſem Vereine beigetreten und die beſtehenden Mitglieder deſſelben nun ſo gering in der Zahl, daß ſie kaum mehr zu Conſtituirung des Ausſchuſſes genügen.

Aus Veranlaſſung Königlicher Regierung ergeht deßhalb an alle Einwohner des hieſigen Stadtbezirks dieſe neuerliche Einladung in der ſichern Erwartung, daß ſolche von günſtigerem Erfolg ſeyn werde, und wird, damit ſich dieſelben vielleicht durch die Beitritts-Bedingungen um ſo eher dazu geneigt finden möchten, zugleich ein Auszug des §. 9 der Statuten beigefügt, der folgenden Inhalts iſt:

> „Mitglied kann jeder werden, welcher der Kreishilfskaſſe eine Summe bis auf 5 fl. herab zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt. Wenn mehrere an dieſer Summe Theil nehmen, ſo benennen ſie einen aus ihrer Mitte, welcher ſie bei der Kreishilfs-Caſſe vertritt und Vereins-Mitglied wird. Daſſelbe findet gleichfalls ſtatt, wenn ganze Gemeinden oder Corporationen eine zuſammengelegte Summe dem Vereine übergeben.
>
> Dieſe Summen werden auf fünf Jahre gegeben und nach Verlauf derſelben diejenigen Vorſchüſſe, welche nach halbjähriger Aufkündigung zurückverlangt werden, nebſt fünfjährigen Zinſen zu zwei Prozent zurückbezahlt. Von denjenigen Vorſchüſſen, welche der Hilfskaſſe auf weitere fünf Jahre gelaſſen werden, werden jedoch dieſe Zinſen beim Schluſſe des 5. Jahres abgetragen. Die hierdurch gebildeten Fonds werden von der Kreishilfs-Caſſe aber auch, wie das Stammkapital, gegen 1 und 2 Prozent auf Annuitäten ausgegeben."

Um ſich an dieſem gewiß nützlichen Vereine zu betheiligen, wobei höchſtens ein kleiner Theil Zinſen verloren wird, wird eine beſondere Subſcriptions-Liſte nebſt den Statuten circuliren.

Bayreuth, den 19. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Da die hieſige Sparkaſſa-Anſtalt, Behufs der Zahlung gekündigter Einlags-Kapitalien, zu Martini d. Js. einer Baarſchaft von circa 12,000 fl. benöthigt iſt, ſo wird Kapitalien-Inhabern, welche dieſe Kapitalien ſofort verzinslich anlegen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat ſehr gute, der Sparkaſſa-Anſtalt gehörige und auf verſchiedene Kapitalsbeträge verlautende Schuld- und Hypothekenbriefe gegen Ceſſion zur Einſicht und Auswahl bereit liegen.

Uebrigens wird bemerkt, daß ſämmtliche Kapitalien mit 4½ Procent verzinſet werden.

Bayreuth, am 26. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge pro 18⁴⁷⁄₄₈ iſt Termin auf

Donnerſtag den 9. November l. Js.

im Rathhauſe dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.
Kißling, Bracker,
Landwehr-Hauptmann. Landwehr-Quartiermeiſter.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Diſtr. I., Nr. 473 nebſt Nebengebäuden in der Frauengaſſe dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden Termin auf

Donnerſtag den 28. December d. Js. Vormittags 11 Uhr Zimmer Nr. 37 anberaumt worden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Die Realitäten ſind mit einem Kapital von 1920 fl. beſteuert, der Brandaſſekuranz mit 2400 fl. einverleibt, frei,

lauter und eigen, und nebſt dem auf dem Hauſe haftenden Feuerrechte auf 2600 fl. geſchätzt.

Die genauere Beſchreibung dieſer Realitäten, das Schätzungs-Protokoll und die vorhandenen amtlichen Notizen bezüglich der Belaſtung ſind bis zum Verſteigerungstage in der dieſſeitigen Regiſtratur einzuſehen und geſchieht der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehältlich der Beſtimmungen der §§. 98—100 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 24. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das den Gärtnermeiſter Friedrich und Anna Ochs'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Grundſtück, das Feld in den Stemäckern, Sect. IV., B.-Nr. 1109, mit 190 fl. Kapital beſteuert, reicht $12\frac{2}{8}$ kr. Erbzins, iſt zehentbar, dann mit $10\frac{3}{8}$ handlohnbar zum königl. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 600 fl., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und wird Verſteigerungstermin auf

Montag den 13. November l. Js. Vormittags 11 Uhr hierorts Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, am 8. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhahn von Geisfeld, pct. pat. allm., wird hiemit zur Kenntniß des Beklagten gebracht, daß, da derſelbe einen Deduktionsſatz binnen 30 Tagen gemäß Dekretes vom 18. Auguſt curr. nicht eingereicht hat, er hiemit ausgeſchloſſen und ſofort Erkenntniß erlaſſen werden wird. Bamberg, den 17. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Lehmann Hellmann von Hirſchaid wird das zur Maſſe gehörige Wohnhaus, B.-Nr. 192, anderweit öffentlich freigeboten und Bietungstermin auf

Freitag den 3. November früh 10 Uhr

im Reubliſchen Wirthshauſe zu Hirſchaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Belaſtung und Schätzung täglich dahier eingeſehen werden kann und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 4. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte Realitäten der Wittwe Katharina Zehder von Kronach:

1) ein Haus, Nr. 144 mit einem Stadel, der Pfarrei Kronach lehenbar, B.-Nr. 494, aus 850 fl. beſteuert, dann
2) K.-B.-Nr. 495, $\frac{3}{4}$ Tagw. Garten, wie das Haus lehenbar, St.-C. 115 fl. Beide Realitäten zuſammen geſchätzt auf 1000 fl.,
3) K.-B.-Nr. 499, $4\frac{1}{8}$ Morgen Feld beim Roſenhof, dem königl. Aerar grund- und als ein Roſenhofer Zinslehen handlohnbar, der Erbzins iſt hievon abgelöſt, tarirt auf 900 fl.,
4) K.-B.-Nr. 1397, ein Morgen Feld im Dobersgrund, der hintere mit 115 fl. St.-C. zur Commune Kronach grund- und handlohnbar, geſchätzt auf 75 fl.,
5) K.-B.-Nr. 1784, ein Feld hinter dem Roſenhof, zur Hälfte dem königl. Aerar grund- und als Hainzinslehen handlohnbar, tarirt auf 250 fl.,
6) K.-B.-Nr. 772, die Teichswieſe, theils der Stadt, theils dem Pfarramte Kronach grundbar, aus 525 fl. beſteuert, geſchätzt auf 1250 fl.

am

Dienſtag den 7. November h. Js. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Landgerichtsgebäude wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth, jedoch

Digitized by Google

vorbehaltlich der den Hypothekengläubigern zuſtehenden Rechte erfolge.

Kronach, den 30. September 1848.

Königliches Landgericht Kronach.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Johann Riesgraf (Guſtin) von Steinwieſen, welcher zur Verlaſſenſchaft der Katharina Hoizmann, Buſch, von da die Summe von 280 fl. ſchuldet, ferner vor ſeiner Auswanderung nach Nordamerika bei dem hieſigen k. Rentamte eine Holzſchuld zu 3 fl. 50 kr. unberichtigt gelaſſen hat, wird hiemit als Miterbe und zugleich als Erbſchaftsſchuldner aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalt binnen

acht Wochen,

von heute an bei der unterfertigten Verlaſſenſchaftsbehörde um ſo ſicherer zur Anzeige zu bringen, als widrigenfalls die obige Schuldforderung zu 280 fl. für liquid erachtet und der ihm nach Abzug dieſer 280 fl. und der Forderung des k. Rentamts zu 3 fl. 50 kr. allenfalls verbleibende Erbtheil ſo lange bei Gericht deponirt würde, bis entweder er oder ſeine legitime Descendenz ſich über die Annahme dieſes Erbtheils erklärt haben wird.

Kronach, den 18. October 1848.

Königliches Landgericht Kronach.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die dem Schneidermeiſter Johann Georg Fießmann zu Oberlangenſtadt zugehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus mit Zubehör, Hs.-Nr. 29, K.-Nr. 45, zum Rittergute Oberlangenſtadt grundbar, 220 fl. St.-K., jährlich 2 fl. 3¼ kr. Erbzinns und Spinngeld, in allen Veränderungsfällen 10 Prozent Handlohn ohne Ausnahme, oder Freilaſſung der Erbportion und auf Ableben des Gutsherrn 2 fl. 15 kr. Recognitionsgebühren reichend,
2) ein zum Haus gehöriger, aus 35 fl. Kapital beſonders beſteuerter Garten, K.-Nr. 365, lehenbar wie ad 1, beide zuſammen auf 850 fl. eingewerthet,

am

Samſtag den 25. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Schultheiß'ſchen Gaſthauſe zu Oberlangenſtadt an die Meiſtbietenden wiederholt öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Kronach, den 22. October 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Flößers Andreas Hugel von Unterrodach wird hiermit bekannt gegeben, daß das unterm 30. September d. J. gefaßte Prioritätserkenntniß am heutigen an das Gerichtsbrett Kraft der Eröffnung geheftet worden iſt.

Kronach, den 19. October 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

In dem Konkurſe des Carl Neubauer von Buckenhofen wird anmit bekannt gegeben, daß das unterm 16. October l. Js. abgefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Amtstafel des unterfertigten Gerichts unterm 26. October affigirt wird.

Vorchheim, den 16. October 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Ediktal-Ladung.

Die ledige Margaretha Backof von der Schleemühle und ihre Kindeskuratel haben gegen den Wirthsſohn Johann Vogel zu Afterthal eine Klage auf Vaterſchaft, Entſchädigung, Alimentation und Vorbehalt des geſetzlich beſchränkten Erbrechts durch ihren Officialanwalt eingereicht.

Zum Verſuch der Sühne oder zur Verhandlung über dieſe Klage hat man Termin auf den

30. November d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu Beklagter, da ſein Aufenthalt unbekannt iſt, hiermit öffentlich geladen wird.

Die Klagſchrift und einen Klagsnachtrag kann der Beklagte im Duplikate bei der Gerichtsregiſtratur einſehen und in Empfang nehmen.

Gräfenberg, den 28. September 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der von dem Forſtperſonale des Amtsbezirkes den Waldfrevlern pro 18$\frac{47}{48}$ abgepfändeten und hieher eingelieferten Gegenſtände, als:

129 Hacken,
14 Reißer,
18 Heppen,
2 Hackmeßer,
1 Schnitzmeſſer,
23 Grasſtümpfe,
4 Sägen,
2 Stricke,
1 Grastuch,
1 Schiebkarren,
8 Rechen,
2 Reuthauen,

hat man Termin auf

Freitag den 3. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Pegnitz, am 23. October 1848.

Königliches Rentamt.

Hermann.

Bekanntmachung.

1) Das Schönfelderiſche Stipendium, für Studirende, welche ſich auf einer Studienanſtalt befinden, dann

2) das Mengiſche Stipendium, für Studirende auf einer Univerſität geſtiftet, ſind in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche mit den Stiftern im nächſten Verwandtſchaftsgrade ſtehen, haben ihre Studien-, Sitten- und Verwandſchafts-Zeugniſſe bis zum 25. November 1848 bei der unterzeichneten Präſentations-Behörde vorzulegen, da ſpätere Eingaben nicht mehr berückſichtigt werden können.

Weismain, am 22. October 1848.

Das Königl. Pfarramt.

Müller v. n.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung allda.

Rothlauf, Gemeindevorſtand. Andr. Hofmann, Stiftspfleger.

Der auf 200 fl. Kapital, das Fräulein Roſalie Schunter in München als Gläubigerin, und den Maurergeſellen Johann Schleſing in Schimmendorf als Schuldner, verlautende Hypothekbrief vom 10. Juli 1839 iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher der etwaige Beſitzer desſelben hiermit aufgefordert, binnen ſechs Monaten oder längſtens in dem auf

Sonnabend den 30. December d. Js. Vormittags

anberaumten Termine ſolchen vorzuzeigen und ſeine Rechte darauf geltend zu machen und benachrichtiget, daß außerdem derſelbe für kraftlos erklärt und die Löſchung der Hypothek vollzogen werden wird.

Kulmbach, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Boten-Fuhrwerk nach Neuenmarkt.

Von Königl. Regierung von Oberfranken wurde mir die Conceſſion zur Errichtung einer Fracht-Botenfahrt von hier nach Neuenmarkt gnädigſt ertheilt. Ich mache daher die ergebenſte Anzeige, daß ich von dem Zeitpunkte an, wo die Eiſenbahnſtrecke dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, täglich einen Wagen von hier nach Neuenmarkt und von da wieder zurückgehen laſſe, mit welchem Güter und Paquete billig und pünktlich befördert werden.

Nebenbei wird mein Boten-Fuhrwerk nach Hof wie früher fortbeſtehen.

Georg Friedrich Kolb,
Landkutſcher.

(Guts-Verkauf.) Ein ſchönes Oekonomie-Gut, $\frac{3}{4}$ Stunden von Bayreuth, mit maſſivem Wohnhauſe, Stadel und Schupfen, guten Feldern und Wieſen, nebſt Holz- und Streu-Gerechtſame, ſteht aus freier Hand zu verkaufen oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 84 am Markte zu ebener Erde.

Die mittlere Etage und ein Erkerſtübchen in dem Hauſe des Kaufmanns Kolb am Brandenburger Thor iſt zu vermiethen und kann ſchon zu Martini oder auch erſt zu Lichtmeß bezogen werden.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Donnerſtag den 2. November 1848.

Inhalt:

Ueberſendung des Todesſcheines des in Ungarn verſtorbenen J. Krieger, angeblich aus Bayern. — Hagelbeſchädigungen des heurigen Jahres. — Abſatz des Kreis-Intelligenzblattes für das Jahr 1849. — Neue Münchener Zeitung. — Verkauf des Gutes Sternberg, im Königlich bayeriſchen Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Die Ueberſendung des Todesſcheines des in Ungarn verſtorbenen J. Krieger, angeblich aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 3. Juni v. Js. iſt zu Eſeb im Baiſer-Comitate in Ungarn ein ungefähr 63jähriger Mann geſtorben, der Johann Krieger heißen und aus Bayern gebürtig ſeyn ſoll. Die in Folge des bei dem Verſtorbenen vorgefundenen K. K. Armeekreuzes eingeleiteten Recherchen bei dem Stande der in der öſterreichiſchen Monarchie beſtehenden Invalidenhäuſer zur Ermittlung deſſen Geburtsortes blieben ohne Erfolg.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, durch Vernehmung der Gemeinde-Vorſteher und nach Benehmen mit den K. Pfarrämtern ermitteln zu laſſen und anzuzeigen, ob der Verſtorbene in ihrem Bezirke heimathsberechtigt war und noch Verwandte beſitzt, an welche der eingekommene Todesſchein auszuhändigen wäre.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Hagelbeſchädigungen des heurigen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der dieſſeitigen Entſchließung vom 3. v. Mts., bezeichneten Betreffs — vide Nr. 108 des Kreis-Intelligenzblattes — eine Folge noch nicht geleiſtet haben, erhalten den Auftrag, dieſen Geſchäfts-Rückſtand binnen 10 Tagen ſeiner Erledigung zuzuführen.

Die Einhaltung dieſes Termins wird zuverläſſig gewärtiget.

Bayreuth, den 30. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Abſatz des Kreis-Intelligenzblattes für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken für das Jahr 1849 wird Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1849 müſſen bis zum 15. December d. Js. gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorſorge treffen kann.

Verſpätete Beſtellungen können nicht berückſichtiget werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 3 fl. feſtgeſetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar, die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung bei der Poſt geſchehen, ſo würden die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten dem einſchlägigen Amtsvorſtande zur Zahlung heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 3 fl. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immermehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzuſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Beſtellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 27. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

An das K. Landgericht Bayreuth, Berneck, Gräfenberg, Höchſtadt, Kronach, Kulmbach, Naila, Lichtenfels, Münchberg, Pegnitz, Pottenſtein, Scheßlitz, Nordhalben, Forchheim, Hollfeld, Wunſiedel, — das K. Rentamt Bayreuth, Geſrees, Gräfenberg, Höchſtadt. Kulmbach, Lichtenberg, Rattelsdorf, Scheßlitz, — das K. Forſtamt Horlach, Forchheim.

(Die neue Münchener Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die oben benannten Behörden an die Befolgung der Verfügung vom 5. Juli d. Js. im rubricirten Betreffe **sub termino** von

3 Tagen

unfehlbar hiemit erinnert.

Bayreuth, den 26. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg, im königlich bayeriſchen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das zu dem Staatsgute Sternberg bei Königshofen im Grabfelde gehörige Oekonomiegut Schwanhauſen, bei welchem ſich außer den eigentlichen Oekonomie-Gebäulichkeiten ein neues Wohnhaus, das ſogenannte Förſterhaus und ein Schäfereihaus mit Schafſtallung, ferner an Ruſtikalien 344 Morgen Acker und 73 Morgen Wieſen inclusive Krautgärten, ſowie mehrere Seen befinden, ſoll von Petri Cathedra 1849 ab auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden und liegt hiefür bereits ein Angebot von 1040 fl. per Jahr vor.

Bevor daſſelbe die Genehmigung erhält, wird bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle ermächtigt iſt, das Gut Sternberg ſowohl im ganzen Complexe, als auch in geeigneten Abtheilungen — jedoch ohne Patronatsrecht und ohne Dominikalien — unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung dem Verkaufe zu unterſtellen und desfallſige Offerte entgegen zu nehmen.

Der ganze Guts-Complex enthält neben mehreren Gebäuden in Sternberg, Zimmerau und Schwanhauſen, worunter das ganz neu eingerichtete und vollſtändig meublirte Schloß zu Sternberg,

686	bayeriſche	Tagwerk	280	Ruthen	Aecker,
130	"	"	44 4/8	"	Wieſen,
23	"	"	9 1/8	"	Gärten,
7	"	"	194	"	Weinberg,
75	"	"	113	"	Seen,
747	"	"	39	Dezim.	Waldungen,

welche letztere allein einen Brutto-Ertragswerth von 60,485 fl. haben.

Die Ruſtikalien ſind in den nebeneinander befindlichen Flurmarkungen Sternberg, Zimmerau, Schwanhauſen und Sulzdorf belegen und befindet ſich in dem letztbenannten Orte eine proteſtantiſche, im erſtgedachten Orte eine katholiſche Pfarrkirche.

Allenfallſige Kaufliebhaber werden erſucht, ihre Angebote bis erſten December dieſes Jahres anher ſchriftlich einzureichen.

Würzburg, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Bever.

Büchel, Sekretair.

Digitized by Google

Einladung
zum Beitritt in den Kreishilfs-Verein von Oberfranken.

Obwohl bereits im vorjährigen Intelligenzblatte Nr. 17 und 18 eine öffentliche Einladung zum Beitritt in den Kreishilfs-Verein ergangen und darin erwähnt worden iſt, daß ſich die Einwohner des hieſigen Stadtbezirks, die ſo oft ſchon ihren Wohlthätigkeitsſinn bewährt haben, durch möglichſt zahlreiche Beitritts-Erklärungen bei fraglichem Inſtitute betheiligen möchten,

da ſolches bekannterweiſe auf den menſchenfreundlichen Zweck der Unterſtützung und Aufhilfe verunglückter Einwohner des Kreiſes abzielt;

ſo ſind damals doch nur wenige neue Mitglieder dieſem Vereine beigetreten und die beſtehenden Mitglieder desſelben nun ſo gering in der Zahl, daß ſie kaum mehr zu Conſtituirung des Ausſchuſſes genügen.

Aus Veranlaſſung Königlicher Regierung ergeht deßhalb an alle Einwohner des hieſigen Stadtbezirks dieſe neuerliche Einladung in der ſichern Erwartung, daß ſolche von günſtigerem Erfolg ſeyn werde, und wird, damit ſich dieſelben vielleicht durch die Beitritts-Bedingungen um ſo eher dazu geneigt finden möchten, zugleich ein Auszug des §. 9 der Statuten beigefügt, der folgenden Inhalts iſt:

„Mitglied kann jeder werden, welcher der Kreishilfskaſſe eine Summe bis auf 5 fl. herab zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt. Wenn mehrere an dieſer Summe Theil nehmen, ſo benennen ſie einen aus ihrer Mitte, welcher ſie bei der Kreishilfs-Caſſe vertritt und Vereins-Mitglied wird. Dasſelbe findet gleichfalls ſtatt, wenn ganze Gemeinden oder Corporationen eine zuſammengelegte Summe dem Vereine übergeben.

Dieſe Summen werden auf fünf Jahre gegeben und nach Verlauf derſelben diejenigen Vorſchüſſe, welche nach halbjähriger Aufkündigung zurückverlangt werden, nebſt fünfjährigen Zinſen zu zwei Prozent zurückbezahlt. Von denjenigen Vorſchüſſen, welche der Hilfskaſſe auf weitere fünf Jahre gelaſſen werden, werden jedoch dieſe Zinſen beim Schluſſe des 5. Jahres abgetragen. Die hierdurch gebildeten Fonds werden von der Kreishilfs-Caſſe aber auch, wie das Stammkapital, gegen 1 und 2 Prozent auf Annuitäten ausgegeben.“

Um ſich an dieſem gewiß nützlichen Vereine zu betheiligen, wobei höchſtens ein kleiner Theil Zinſen verloren wird, wird eine beſondere Subſcriptions-Liſte nebſt den Statuten circuliren.

Bayreuth, den 19. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Da die hieſige Sparkaſſa-Anſtalt, Behufs der Zahlung gekündigter Einlags-Kapitalien, zu Martini d. Js. einer Baarſchaft von circa 12,000 fl. benöthigt iſt, ſo wird Kapitalien-Inhabern, welche dieſe Kapitalien ſofort verzinslich anlegen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Stadt-Magiſtrat ſehr gute, der Sparkaſſa-Anſtalt gehörige und auf verſchiedene Kapitalsbeträge verlautende Schuld- und Hypothekenbriefe gegen Ceſſion zur Einſicht und Auswahl bereit liegen.

Uebrigens wird bemerkt, daß ſämmtliche Kapitalien mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinſet werden.

Bayreuth, am 26. October 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge pro $18\frac{47}{48}$ iſt Termin auf

Donnerſtag den 9. November l. Js.

im Rathhauſe dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.
Kißling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeiſter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das den Gärtnermeiſter Friedrich und Anna Ochsiſchen Eheleuten dahier zugehörige Grundſtück, das Feld in den Stemäckern, Sect. IV., B.-Nr. 1109, mit 190 fl. Kapital beſteuert, reicht $12\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, iſt zehentbar, dann mit $10\frac{0}{8}$ handlohnbar zum königl. Rentamte Bamberg II., geſchätzt auf 600 fl., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und wird Verſteigerungstermin auf

Montag den 13. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

hierorts Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, am 8. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Unterſuchung wegen Verbrechens des Tumults iſt der Beutlerſohn Karl Weber von hier aus diesſeitiger Frohnfeſte entflohen. Wir erſuchen ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, die ſorgfältigſte Spähe anzuordnen, und im Falle der Betretung denſelben wohlverwahrt anher zu liefern. Bamberg, den 27. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor,
Conrad.

Signalement.

Alter: 23 Jahre.
Größe: 5 Schuh 10 Zoll.
Haare: dunkelblond.
Augenbraunen: dunkelblond.
Stirn: hoch.
Augen: grau.
Naſe: proportionirt.
Mund: proportionirt.
Zähne: vollkommen.
Kinn: rund.
Bart: trägt einen blonden ſchwachen Schnurbart, mit wenig Pflaum um dem Kinn.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: blaß.
Körperbau: ſchlank.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleider.

1) eine blautuchene Kappe mit ledernem Schirm,
2) einen grüntuchenen Oberrock mit ſchwarzem Sammetkragen und einem rothen Bändchen im Knopfloch,
3) ſchwarze, lange Tuchhoſen,
4) eine Weſte, lila und weiß geſtreift,
5) eine lange wollene Halsbinde, grau mit weißen Streifen,
6) Sacktuch, grau und blau geſtreift,
7) ein paar Halbſtiefel.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Kaspar Windfelder zu Frensdorf, als:

a) ein Söldengut im Orte Frensdorf, zehentfrei, beſtehend aus einem Hauſe, Scheune, Stallungen, Brauhaus, einer Holzlege mit Schweinſtällen, Hofraith und Garten, mit realer Wirthsgerechtigkeit, der Brandverſicherung mit 360 fl. einverleibt, St.-K. 600 fl., Schätzung 4000 fl., wozu noch ½ Morgen zweimädiger Wieſe und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen gehören,
b) ¼ Morgen Feld, das untere Krönig, St.-K. 30 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
c) 1¼ Morgen Feld, das obere Krönig, St.-K. 170 fl., Schätzung 450 fl.,
d) 2 Morgen 10 Ruthen Feld im Haſengarten, St.-K. 180 fl., geſchätzt auf 500 fl.,
e) 2¼ Morgen Feld am Hernsdorfer Weg, St.-K. 160 fl., geſchätzt auf 450 fl.,
f) ein Feld am Neundorfer Weg, St.-K. 350 fl., geſchätzt auf 600 fl.,
g) ein Feld, das mittlere Stück, St.-K. 160 fl., Schätzung 450 fl.,
h) die Angerleinswieſe, St.-K. 480 fl., Schätzungswerth 1500 fl.,
i) die Bettelmannswieſe, St.-K. 300 fl., Schätzungswerth 1000 fl.,
k) 1 Morgen Feld mit Holz am Lonnershöfer Weg, St.-K. 45 fl., geſchätzt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittags 2 Uhr

im Scheuerischen Wirthshauſe zu Frensdorf anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termin kund gegeben werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Die genauere Beſchreibung des Gutes, deſſen St.-K. 2755 fl. und Schätzung 10,150 fl. beträgt, deſſen Rechte

Digitized by Google

und Laſten können aus den Akten, die hier zur Einſicht bereit liegen, erſehen werden.

Bamberg, den 3. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Flöſers Andreas Hugel von Unterrodach wird hiermit bekannt gegeben, daß das unterm 30. September d. J. gefaßte Prioritätserkenntniß am heutigen an das Gerichtsbrett Kraft der Eröffnung geheftet worden iſt.

Kronach, den 19. October 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

In dem Conkurſe des Carl Neubauer von Buckenhofen wird anmit bekannt gegeben, daß das unterm 16. October l. Js. abgefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Amtstafel des unterfertigten Gerichts unterm 26. October affigirt wird.

Vorchheim, den 16. October 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird zur wiederholten Verſteigerung der dem Häfner Georg Maier von Hollfeld gehörigen Beſitzungen, wie ſolche im Ausſchreiben vom 29. Auguſt d. Js. bereits beſchrieben ſind, Tagfahrt auf den

15. November d. J. früh 9 Uhr

am Gerichtsſitz anberaumt, an welchem Termin nach Maaßgabe des §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt, wozu Strichsluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 15. October 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen des K. Advokaten Fürchtegott zu Bamberg werden im Wege der Hülfsvollſtreckung die unten beſchriebenen Grundrealitäten des Bauern Johann Pförtner zu Niedermirsberg im Wirthshauſe daſelbſt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 – 101 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837 am

Montag den 20. November l. Js. früh 10 Uhr

unter den an der Tagsfahrt bekannt zu machenden Bedingungen einer nochmaligen Verſteigerung unterſtellt, wobei ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis der Zuſchlag erfolgen wird, und hat Implorant beantragt, falls ein Angebot nicht erzielt werde, ihm dieſe Realitäten um die Taxe hinzuſchlagen:

1) K.-B.-Nr. 202, ein Gut, das ſ. g. Borgersgut, beſtehend in einem Wohnhauſe, ½ Scheune, Hofraith, ⅛ Tagw. Garten, ¾ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Holz und Gemeinberecht, taxirt auf 700 fl.,

2) K.-B.-Nr. 204a, ein Theil einer Sölde, unbezimmert, mit ¼ Tagw. Garten, der Borgersgarten, ¼ Tagw. Eggeten und ¾ Tagw. Wieſen, werth 550 fl.

Ebermannſtadt, den 23. October 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Die über den Bauern Heinrich Krauße von Kaulsdorf bisher eingeleitet geweſene Curatel iſt wieder aufgehoben und derſelbe hat vollkommene Berechtigung, über ſein Vermögen zu verfügen.

Ludwigsſtadt, den 20. October 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Edictal-Ladung.

Der bereits ſchon zweimal edictaliter vorgeladene Bäckergeſelle Pankraz Weberpalz von Burgebrach oder deſſen Leibeserben werden hiemit nochmals edictaliter vorgeladen, ſich binnen ſechs Monaten dahier einzufinden und ihre Anſprüche auf ihr bisher kuratelmäßig verwaltet wordenes Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls ſolches ohne Caution den nächſten Verwandten desſelben ausgehändigt werden ſoll.

Burgebrach, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Publicandum.

Da auf das obere Wirthshaus dahier und die dazu gehörige Oekonomie kein annehmliches Gebot gelegt worden iſt, ſo wird anderweiter Strichtermin auf den

Digitized by Google

13. November Vormittags
dahier angeſetzt.

Guttenberg, den 25. Oktober 1848.

Freiherrlich von Guttenbergiſche Renten-Verwaltung.

Scharf.

Bekanntmachung.

Die Vorſchläge zur Reform des Medizinalweſens nach den Beſchlüſſen der Deputirten des zu München abgehaltenen Congreßes, ſowie die Einladungen und Statuten für den zu gründenden Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte ſind im Drucke erſchienen. Dieſelben können von ſämmtlichen Aerzten Oberfrankens, (erſtere gegen Bezahlung von 6 kr., letztere gratis) bei Herrn Stadtgerichtsarzt Dr. Fiſcher in Bayreuth und bei Herrn Dr. Wierrer in Bamberg in Empfang genommen werden. Die resp. Herrn Gerichtsärzte werden erſucht, die Herrn Collegen ihres Bezirkes auf dieſe Bekanntmachung gefälligſt aufmerkſam zu machen.

Bamberg, den 27. October 1848.

Der Vorſtand
des ärztlichen Kreisvereines von Oberfranken.
Dr. Rapp.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. November 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 26 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 15 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund 9 Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 26 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 11 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 17 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Nov. c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 5 kr. 3 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 16 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 12 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 8 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. 2 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 8 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 2 pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 7 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. — pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf. 1 Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet 4 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf. über die Gaſſe bis 10. November curr.; eine Maas Winterbier

Digitized by Google

4 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf. über die Gaſſe vom 11. November bis 19. December curr.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife 21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat October 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 24 kr. bis 13 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 12 kr. bis 9 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerſte 6 fl. 54 kr. bis 8 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 18 kr. bis 5 fl. 6 kr.; ein Scheffel Erbſen 10 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; ein Scheffel Linſen 8 fl. 36 kr. bis 12 fl. 24 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 20 kr. bis — fl. 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. 48 kr. bis 14 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 9 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 12 kr. bis 15 kr.; ein Pfund Forellen 20 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 12 kr. bis 14 kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 26 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 36 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente 24 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 10 kr. bis 13 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 38 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 22 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis 3¾ kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. October 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Da ich beabſichtige, meinen bisherigen Aufenthalt dahier zu verändern, ſo ſind vom 1. November dieſes Jahres an, alle und jede in meine Rentenverwaltung gehörigen Zahlungen, ſie mögen aus dem grundherrlichen Verbande oder aus andern Titeln fließen, an den Stadtſchreiber Herrn Nützel dahier zu leiſten, welcher zur Einhebung und Quittungsausſtellung von mir bevollmächtigt worden iſt.

Kulmbach, 22. October 1848.

Franz Ludwig Freiherr von Künßberg.

Für Augenkranke.

In der Augenheilanſtalt des Unterzeichneten werden auch den Winter hindurch Kranke aufgenommen.

Dr. Kraitmair, prakt. und Armenarzt für Augenkranke der Stadt Nürnberg, S. 672.

(Guts-Verkauf.) Ein ſchönes Oekonomie-Gut, ¾ Stunden von Bayreuth, mit maſſivem Wohnhauſe, Stadel und Schupfen, guten Feldern und Wieſen, nebſt Holz- und Streu-Gerechtſame, ſteht aus freier Hand zu verkaufen oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 84 am Markte zu ebener Erde.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. October 1848.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	75½	
„ à 4 % „		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		572
„ „ Promessen per Stück Agio.	35	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Sonnabend den 4. November 1848.

Inhalt:

Collekte für die Erbauung eines proteſtantiſchen Schulhauſes nebſt Vikariats-Wohnung in Dalherda, k. Landgerichts Brückenau. — Einquartierung der auf dem Marſche befindlichen vaterländiſchen Truppen. — Courſiren falſcher Münzen — Dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in der Magiſtrats-Gemeinde Schwarzenbach am Wald. — Weſentliche Ergebniſſe der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Claſſe für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{46}{47}$. — Brand-Aſſekuranz-Rechnung pro $18\frac{47}{48}$. — Freiwilliges Anlehen. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat. — Auflöſung des vormaligen fürſtlich Thurn und Tariſchen Herrſchaftsgerichtes Zaitzkoſen. — Erledigung der III. Pfarrſtelle in Kulmbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für die Erbauung eines proteſtantiſchen Schulhauſes nebſt Vikariats-Wohnung in Dalherda, k. Landgerichts Brückenau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben laut höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 23. v. Mts. Allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß eine Collekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs veranſtaltet werde, um der armen, in der rauheſten Gegend der Rhön gelegenen proteſtantiſchen Gemeinde Dalherda, Landgerichts Brückenau den nöthigen Zuſchuß von 5000 fl. zur Erbauung eines neuen Schul- und Vikariatshauſes, welches dringendes Bedürfniß geworden iſt, zu verſchaffen.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht. Den Vollzug wird das k. proteſtantiſche Conſiſtorium dahier veranſtalten.

Bayreuth, den 1. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche k. Stadt-Commiſſariate, unmittelbare Magiſtrate, k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizei-Behörden in Oberfranken.

(Die Einquartierung der auf dem Marſche befindlichen vaterländiſchen Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. pr. 26. v. Mts., werden die Polizeibehörden in Oberfranken angewieſen, bei Märſchen und bei der Einquartierung vaterländiſcher Trup-

pen, und resp. Reichstruppen, jederzeit die mit den unerläßlichen Rückſichten auf gleichheitliche Vertheilung der Einquartierungslaſten, Vorſpannsleiſtungen vereinbarliche Bedachtnahme auf möglichſt nahe Dislocirung und geeignete Unterbringung der marſchirenden Truppen ſorgfältig anzuwenden, damit es ohne Nothwendigkeit nicht wieder vorkomme, daß ein Bataillon bei der Einquartierung ſo zerſplittert werde, daß manche Abtheilungen oft 10 bis 12 Stunden in einem Tag zurücklegen müſſen, um in ihre Quartiere zu kommen.

Bayreuth, den 1. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Courſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf der Jahrmeſſe der Stadt Regensburg wurde am 1. d. ein falſches gegoſſenes bayeriſches Guldenſtück mit der Jahreszahl 1844 in Verkehr geſetzt. Dasſelbe iſt von Zinn, hat bläuliches Anſehen, iſt ſehr ſchlecht gerändert und hat zinnernen Klang

Im Hinblick auf das desfallſige Ausſchreiben der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, wird Jedermann vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt, und an die Eingangs genannten Behörden die Aufforderung erlaſſen, auf die etwaige Verbreitung derſelben beſondere Aufmerkſamkeit zu richten und gegebenen Falls geeignet einzuſchreiten.

Bayreuth, den 30. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in der Magiſtrats-Gemeinde Schwarzenbach am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre ſtattgefundene ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Schwarzenbach am Wald hat in nachſtehender Weiſe die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten:

I. Auf die Dauer von 6 Jahren haben an die Stelle der ausgetretenen erſten Hälfte der Magiſtratsräthe:
1) der Webermeiſter Adam Weinrich,
2) Handelsmann Chriſtoph Spörl,
3) Oekonom Georg Jakob Schmidt,
in das Collegium des Magiſtrats einzutreten.

Als Erſatzleute haben:
1) Webermeiſter Johann Heinrich Ott,
2) Schuhmachermeiſter Friedrich Seyferth
zu beſtehen.

Digitized by Google

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Adam Weinrich aus dem Wahljahre 1842 der Oekonom Adam Michel zur Vollendung deſſen Dienſtzeit.

B. An die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) der Schreinermeiſter Johann Schmeißner,
2) Zimmermeiſter Andreas Spindler,
3) Schuhmachermeiſter Friedrich Seyfferth,
4) Webermeiſter Johann Greim,
5) Webermeiſter Eliſäus Weber,
6) Webermeiſter Andreas Hofmann, letztere beide als Erſatzleute für die zuerſt als Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Gemeindeglieder Chriſtoph Spörl und Jakob Schmidt.

Als Erſatzleute haben zu verbleiben:

1) Büttnermeiſter Johann Lauterbach,
2) Oekonom Chriſtoph Dittmar,
3) Webermeiſter Friedrich Weber.

Dieſes wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klaſſe für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{46}{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Drucke werden der Vorſchrift gemäß die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Klaſſe mit magiſtratiſcher Verfaſſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und da viele der treffenden Behörden wiederholt die Befolgung der Anordnung in dem Ausſchreiben vom 23. November 1846 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1846, Nr. 145) durch geſonderte Vorlage eines Exemplars der doppelt herzuſtellenden Haupt-Ueberſicht mit eigenem Bericht außer Acht gelaſſen haben, ſo wird die pünktlichere Befolgung mit dem Androhen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Behörden, welche künftig die geſonderte Vorlage eines Exemplars der Haupt-Ueberſicht mit eigenem Bericht wieder unterlaſſen, die Strafeinſchreitung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Ueber=

der Ergebniſſe ſämmlicher Stiftungs=Rechnungen in den Ma=

für das Verwal=

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.		
	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Suſtentations=Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs=Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Suſtentations=Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	126	1608	1734	70	888	958	6884	685	—	—	—
Berneck	41	331	372	40	327	367	29558	—	557	932	1489
Burgkundſtadt	2150	78	2228	131	1070	1201	60097	4107	1908	1462	3370
Creußen	1034	224	1258	331	635	966	45320	4183	75	—	75
Culmbach	793	412	1205	86	922	1008	37543	—	1731	2460	4191
Gefrees	46	291	337	24	282	306	23494	156	15	15	30
Goldkronach	148	202	350	49	252	301	16844	5032	13	—	13
Helmbrechts	56	359	415	30	265	295	28135	—	16	45	61
Herzogenaurach	2091	167	2258	282	1797	2079	55650	150	400	966	1366
Höchſtadt	1688	741	2429	127	2033	2160	39070	—	578	437	1015
Kirchenlamitz	18	439	457	21	357	378	44056	5629	16	290	306
Kronach	4255	511	4766	376	2493	2869	103701	—	781	1820	2601
Lichtenfels	1747	235	1982	75	972	1047	31389	2039	91	1328	1419
Lichtenberg	78	348	426	8	110	118	19578	3381	—	—	—
Münchberg	1427	823	2250	139	839	978	22384	4087	—	—	—
Naila	56	223	279	11	128	139	19163	250	—	—	—
Nordhalben	277	68	345	10	342	352	13528	1315	41	—	41
Pegnitz	106	747	853	20	1813	1833	34440	249	24	—	24
Pottenſtein	1018	236	1284	90	784	874	40766	229	9	—	9
Redwitz	683	475	1158	75	818	893	40813	461	225	1388	1613
Rehau	320	242	562	20	210	230	12456	1854	86	901	987
Schauenſtein	315	176	491	43	270	313	27069	—	—	—	—
Schwarzenbach a d. S.	148	567	715	85	449	534	28673	13027	—	—	—
Schwarzenbach a. W.	365	337	702	18	477	495	6729	—	—	—	—
Seib	84	353	437	33	412	445	41524	4528	—	—	—
Staffelſtein	872	12	884	168	1273	1441	34186	3163	123	—	123
Teuſchnitz	547	78	625	75	392	467	17927	1018	63	156	219
Thiersheim	204	150	354	29	197	226	9844	508	—	—	—
Vorchheim	2495	1157	3652	152	1342	1494	51569	1931	1325	124	1449
Wallenfels	1285	6	1291	42	506	548	26913	1502	74	—	74
Weißenſtadt	8	266	274	23	236	259	39171	—	137	42	560
Wunſiedel	353	634	987	43	593	636	51383	874	2129	5305	7434

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Ober=
von Stenglein,

Digitized by Google

ſicht

gistrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18⁴⁄₄₇.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögens-ſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-ſtand.	
Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Suſtentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	276	—	276	5	96	101	4815	—
7	1477	1484	4522	—	105	—	105	7	119	126	5043	—
43	1565	1608	7618	133	886	—	886	31	738	769	3510	28
—	24	24	732	—	13	3	16	3	18	21	1366	25
4	2424	2428	7233	—	12712	459	13171	531	6079	6610	104896	—
—	30	30	350	—	69	46	115	—	50	50	1373	—
—	10	10	297	—	66	—	66	4	46	50	731	—
2	21	23	403	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	1078	1140	3101	—	3389	—	3389	152	878	1030	67580	—
16	734	750	2476	—	4346	132	4478	387	2223	2610	71523	450
2	343	345	5797	1253	151	11	262	2	22	24	1734	—
41	1987	2028	11162	—	8573	445	9018	1334	3648	4982	190699	—
6	1456	1462	14327	228	2675	2191	4866	243	2419	2662	58899	730
—	—	—	—	—	298	22	320	—	118	118	4798	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	128	90	218	3	120	123	1387	—
—	4	4	223	—	392	—	302	5	20	25	2318	—
—	23	23	525	—	1061	2	1063	80	701	781	8959	320
1	—	1	110	—	3174	—	3174	211	2707	2918	48818	304
25	1148	1173	2507	500	605	117	722	36	483	419	13541	—
66	966	1032	1095	333	32	28	60	—	—	—	942	—
—	—	—	—	—	46	—	46	—	23	23	824	—
—	—	—	—	—	216	19	235	—	126	126	1664	—
—	—	—	—	—	46	—	46	—	23	23	824	—
—	—	—	—	—	61	—	61	—	68	68	3252	7
11	47	58	7217	670	1122	372	1494	143	1693	1836	39592	2458
—	200	200	137	74	66	—	66	—	48	48	890	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	582	652	22536	—	26358	671	27029	2382	4923	7305	308402	75
—	28	28	648	65	—	—	—	—	—	—	—	—
30	515	545	5465	390	146	18	164	3	20	23	1100	—
93	5569	5662	26335	—	8607	68	8675	697	4347	5044	99760	161

franken, Kammer des Innern.

Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebniſſe der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Beſtande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.															
			Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorſchüſſe aus anderen Caſſen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Paſſiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	318	44	616	39¾	260	5½	848	54¼	—	—	217	30	1096	24¾	—	—	3358	16⅛
Berneck	2165	55	1792	40¼	168	44	549	20	—	—	70	—	250	—	—	—	4996	39⅞
Burgkundſtadt . .	3076	57¼	1219	16¾	352	28½	352	30	31	12	—	—	3000	—	—	—	8052	24⅛
Creußen	135	1	549	51¼	123	36	1585	27¼	—	—	—	—	920	—	232	58	3546	53⅛
Culmbach	2359	59	3209	18½	4047	27½	7098	49	—	—	407	45	1732	48	—	—	19456	7
Gefrees	14	21¼	423	40¼	343	12	1236	34½	—	—	—	—	—	—	—	—	2017	48⅛
Goldkronach . . .	80	46⅞	514	7⅜	410	45	495	21¼	303	50¾	—	—	—	—	200	—	2004	51⅛
Helmbrechts . . .	338	47½	517	51	778	33¾	781	58¼	116	9¼	—	—	186	48	300	—	3020	7⅛
Herzogenaurach . .	1283	41⅛	2727	19¼	323	41½	427	20¾	—	—	—	—	34	36½	—	—	4796	42⅝
Höchſtadt	634	19⅜	1545	16⅝	525	49¾	1173	58¾	—	—	275	23	—	—	—	—	4154	47⅛
Kirchenlamitz . . .	13	42	277	8¼	246	36¼	3177	50	228	—	—	—	64	43	—	—	4007	59⅛
Kronach	2644	26⅛	9588	50¾	4098	6¼	7687	19¼	617	9⅞	—	—	93	43	—	—	24729	35⅛
Lichtenberg . . .	58	27½	576	31	331	19¼	175	12	—	—	—	—	44	47	—	—	1186	16⅜
Lichtenfels	50	27⅞	1714	50¾	777	56¾	1648	47½	148	22	763	29⅞	65	30	500	—	5669	25¾
Münchberg . . .	3267	14	1888	27	507	25	4755	50¾	—	.	—	—	—	—	2648	41	13067	37⅜
Naila	1150	56½	407	55⅛	140	23	341	8½	—	—	—	—	29	15	—	—	2069	38⅛
Nordhalben . . .	12	1	340	6½	251	59	1190	13¼	—	—	—	—	80	—	—	—	1874	19⅛
Pegnitz	139	51½	2008	46⅛	173	4	1106	52¼	195	13¼	669	32¾	—	—	—	—	3993	20⅛
Pottenſtein . . .	110	20½	1086	7½	228	20¾	116	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1541	12⅜
Redwitz	901	24½	2852	57	257	8½	1767	30¼	—	—	—	—	—	—	—	—	5779	—⅛
Rehau	107	42½	625	10	201	17	542	14¼	—	—	423	12	—	—	—	—	1899	36
Schauenſtein . . .	216	35¼	363	8	150	50	249	15	—	—	5	29	100	—	—	—	1085	17⅛
Schwarzenbach a. d. S.	1440	18¼	1194	49¾	9	—	2319	19½	—	—	—	—	108	30	—	—	5071	57⅛
Schwarzenbach a. W.	49	52¾	786	23¾	108	26	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1043	42⅛
Selb	13	38¼	214	4	125	52	375	57	46	—	—	—	10	5	177	38⅝	1101	3⅞
Staffelſtein . . .	631	1½	1425	39¼	310	32½	1384	46	91	18¾	215	18	234	25⅛	—	—	4293	1⅛
Teuſchnitz	159	18½	602	25½	221	42	129	6½	—	—	100	—	350	—	—	—	1672	9⅜
Thiersheim . . .	238	44¾	385	53⅛	163	23	350	32	—	—	—	—	—	—	—	—	1138	31⅞
Vorchheim	4068	11⅛	7884	32¾	480	52¼	3325	15	—	—	—	—	61	52	—	—	15820	43⅛
Wallenfels . . .	925	8½	880	23⅛	37	38	68	25	—	—	—	—	1854	30	350	—	4116	5
Weißenſtadt . . .	84	21¾	275	13¾	252	24	2494	41⅜	427	11	—	—	—	—	—	—	3533	51⅞
Wunſiedel	3803	56¾	12766	30	1172	37¾	5125	13	—	—	—	—	96	40¾	3300	—	26264	59⅛

Digitized by Google

ſ i ch t

Städten und Märkten II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Auf den Beſtand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres. Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Abſchluß. Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	900	36½	1500	43½	446	14¾	—	—	217	13	—	—	4	30	3069	57¾	288	20½	—	—
1128	—	1129	54¾	147	48¾	1484	3¾	276	30	—	—	115	—	31	59⅝	4313	16⅝	683	22⅝	—	—
1	36	2078	32⅝	327	18¾	1346	16⅛	2150	—	—	—	—	—	—	—	5603	43⅜	1428	40¾	—	—
10	5¼	911	31	167	31¼	987	31¼	900	—	20	—	—	—	246	3¾	3242	42¼	304	10	—	—
—	—	8533	39⅛	1353	16⅝	8265	32⅛	54	—	—	—	—	—	964	32	19171	—⅜	285	6⅞	—	—
—	—	757	25	58	49¼	1149	57	—	—	11	27¼	—	—	—	—	1977	38⅛	40	10	—	—
309	58⅜	722	25⅛	482	37⅜	199	35¼	—	—	342	50	—	—	—	—	2147	26¼	—	—	142	35
—	—	925	31	192	39¾	512	50¼	—	—	898	—	—	—	29	57½	2558	58⅛	461	8¾	—	—
—	—	1246	25⅞	365	39⅓	1113	14⅓	—	—	308	36¼	120	55¾	—	—	3154	51⅞	1641	50¾	—	—
231	12⅝	2462	39⅝	331	47½	1606	16⅞	—	—	509	4	—	—	—	—	4141	—⅛	13	47	—	—
194	57¾	721	41¼	286	35	1077	22½	1103	16	90	—	1	12½	—	—	3775	25	232	34½	—	—
—	20	6804	56⅝	933	43⅝	7610	15⅛	24	2½	5049	8¾	—	—	—	—	20422	26⅝	4307	8⅝	—	—
40	—	623	33¾	68	23½	340	37¼	—	—	23	12	—	—	—	—	1095	47	90	29⅓	—	—
—	—	2164	35⅛	335	50½	1146	4½	—	—	10	—	2085	18⅝	95	52	5837	41¼	—	—	168	16⅛
5	27½	2164	48¼	2912	29	2189	53	—	—	3126	54½	—	—	—	—	10399	32¼	2668	5½	—	—
27	30	720	47⅛	47	38¾	288	54¼	—	—	1109	8¾	—	—	—	—	2193	58⅞	—	—	124	20¾
57	2	557	55¼	398	1¼	313	11	80	—	689	8⅜	—	—	—	—	2095	17⅞	—	—	220	58⅝
46	4	1360	16⅜	302	38	240	39	—	—	2040	46¼	—	—	—	—	3990	23½	2	56¾	—	—
—	—	748	41¼	61	51½	718	58½	—	—	74	4¼	—	—	—	—	1603	36	—	—	62	23⅛
333	6¼	1634	39½	488	35½	1840	30½	—	—	741	47¼	—	—	—	—	5038	39	740	21¼	—	—
5	22½	736	42	165	26	866	8	—	—	26	24¼	7	42½	77	31½	1885	16¾	14	19¼	—	—
—	—	627	3¾	46	49¼	201	33	100	—	—	—	60	19½	—	—	1035	45½	49	31¾	—	—
1	—	950	39	544	5½	984	52	—	—	326	41¼	—	—	—	—	3548	1¾	1523	55¾	—	—
118	2	737	25¼	95	49¾	70	2⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	1021	19¼	22	23¼	—	—
22	31⅜	813	13⅞	91	—⅜	143	32½	—	—	30	45	—	—	—	—	1101	3⅞	—	—	—	—
392	58¼	1058	17¾	246	15⅝	1507	6	—	—	1100	6¾	—	—	—	—	4477	28⅝	—	—	184	27⅛
268	55¾	663	14¼	45	54¾	371	4½	400	—	—	—	—	—	—	—	1639	32	32	37¾	—	—
—	—	563	57	82	35½	261	27½	—	—	119	30⅞	—	—	—	—	1027	41⅛	110	50¾	—	—
2496	28	6717	4½	682	14⅞	3703	37¼	—	—	2221	19¼	—	—	—	—	15820	43½	—	—	—	—
—	—	1063	44	409	57	722	—¾	—	—	—	—	—	—	—	—	2195	41¾	1920	23¼	—	—
238	46	514	19¼	111	25¾	521	45¾	—	—	223	—	—	—	—	—	1609	16¾	1924	35⅛	—	—
—	—	6751	7	1144	1⅞	4185	22½	—	—	11737	51¼	—	—	122	—	22940	21⅝	3324	36⅝	—	—

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Vermögen.						Schulden.		Abschluß.			
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.				Reiner Vermögensſtand.		Paſſiv-Stand	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18096	17¾	14730	40¼	32826	58	217	30	32609	28	—	—
Berneck	26926	39	16900	23½	43827	2½	—	—	43827	2½	—	—
Burgkundſtadt . .	35359	32½	15799	28⅛	51159	—⅝	40	—	51119	—⅝	—	—
Creußen	15535	—	7971	54¼	23506	54¼	3250	49¾	20256	4½	—	—
Culmbach	51812	46¼	17222	16	69035	2¼	556	51⅜	68478	10⅞	—	—
Gefrees.	9335	6¼	8656	30¼	17991	36½	200	—	17791	36½	—	—
Goldkronach . . .	29067	15	19172	6¼	48239	21¼	6135	36⅜	42103	44⅞	—	—
Helmbrechts . . .	3880	—	9581	12	13161	12	7400	—	5991	12	—	—
Herzogenaurach . .	23560	10	9925	35	33485	45	5749	31½	27736	13½	—	—
Höchſtadt	41068	13¾	5901	39⅝	49969	53⅜	12589	18	37380	35⅜	—	—
Kirchenlamitz . . .	7573	1	3750	50¼	11323	51¼	548	35¾	10775	15½	—	—
Kronach	287505	—	41600	3⅝	329105	3⅝	14158	55¾	314946	7⅞	—	—
Lichtenberg . . .	10196	12½	6476	54½	16673	7	869	10	15803	57	—	—
Lichtenfels. . . .	34348	—	22641	34⅝	56989	34⅝	1431	46	55557	48⅝	—	—
Münchberg . . .	14770	33	60344	16½	75114	49½	64022	4	11092	45½	—	—
Naila	13002	33	4811	49	17814	22	1138	25⅛	16675	56⅞	—	—
Nordhalben . . .	2291	20½	4046	58¼	6338	18¾	220	58⅜	6117	20⅜	—	—
Pegnitz.	10795	40	15940	44¾	26736	24¾	22065	16⅝	4671	8⅛	—	—
Pottenſtein. . . .	9881	6¼	7063	44	16945	50¼	1777	—	15168	50¼	—	—
Redwitz	34040	—	6917	54	40957	54	11934	45	29023	9	—	—
Rehau	2851	25	6976	57½	9828	22½	1103	8½	8725	14	—	—
Schauenſtein . . .	4262	—	3605	33¾	7867	33¾	—	—	7867	33¾	—	—
Schwarzenbach a.d.S.	19943	33¾	5851	56¾	25795	30½	8499	11¼	17296	19¼	—	—
Schwarzenbach a. W.	14043	—	1834	35¼	15877	35¼	—	—	15877	35¼	—	—
Selb	1790	—	10893	23	12683	23	1407	34½	11275	48½	—	—
Staffelſtein . . .	39140	—	7570	9⅝	46710	9⅝	5848	38¼	40861	31¾	—	—
Teuſchnitz	18331	22¼	2143	8	20474	30½	1394	50	19079	40½	—	—
Thiersheim . . .	2825	—	6684	11	9509	41	831	8	8678	34	—	—
Vorchheim . . .	295117	28	18582	—	313699	28	20392	—	293307	28	—	—
Wallenfels . . .	22205	23¾	4627	58½	26833	21¾	350	—	26483	21¾	—	—
Weißenſtadt . . .	6733	20	9422	35¼	16155	55¼	5723	15¾	10432	39½	—	—
Wunſiedel . . .	130137	25	37249	36⅝	167387	1⅝	74548	45	92838	16⅝	—	—

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Brand-Aſſekuranz-Rechnung pro $18\frac{47}{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche die Brand-Aſſekuranz-Rechnung pro $18\frac{47}{48}$ noch nicht in Vorlage gebracht haben, erhalten den Auftrag, dieſelbe binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der ohnfehlbaren Abſendung eines Wartboten bei der unterfertigten K. Stelle zur Präſentation zu bringen.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken und die K. Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf.
(Das freiwillige Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Geſchäfts-Erleichterung für die gegenwärtig durch die Rechnungs-Stellung und andere am Schluſſe des Etatsjahres ſich ergebende Arbeiten ſehr in Anſpruch genommenen K. Rentämter wird in Folge eines im rubricirten Betreffe ergangenen höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 19. v. Mts. beſtimmt, daß die durch Ausſchreiben vom 24. Juli l. Js. angeordnete zehentägige Anzeige über den Fortgang des Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription zu unterbleiben habe, daß dagegen, wie ſeither und wie durch Nr. 4 des Ausſchreibens vom 31. Mai d. Js. angeordnet worden iſt, auch künftighin am Schluſſe eines jeden Monats genaue Anzeigen über den Beſtand der ſubſcribirten und eingezahlten Beträge zu erſtatten ſind.

Dieſe Anzeigen haben daher für die Folge lediglich den ſubſcribirten und eingezahlten Anlehensbetrag, ſowie die hierauf geleiſteten Zinnſe und Regiekoſten zu enthalten und dabei auszuweiſen, welche Gattung von Schuldſcheinen etwa noch beſonders verlangt wird.

Der Termin zur Vorlage dieſer Anzeigen wird in der Art feſtgeſetzt, daß dieſelben längſtens bis zum 2. des nächſtfolgenden Monats dahier zur Präſentation kommen müſſen, außerdem die unterfertigte K. Stelle ſich veranlaßt ſehen müßte, mit Ordnungsſtrafen einzuſchreiten.

Der Poſtenlauf iſt daher wohl zu berückſichtigen.

Bayreuth, den 1. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Eifer.

Fürlinger.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die ſtandes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt nach Art. 1 des Geſetzes vom 4. Juni dieſes Jahres über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. mit dem 1. d. Mts. an den Staat übergegangen iſt, ſo wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſämmtliche, bisher in dem Regierungsbezirke Niederbayern beſtandenen Patrimonialgerichte II. Klaſſe mit obigem Tage aufgelöst, und demjenigen K. Landgerichte zugetheilt worden ſeyen, in deren Amtsbezirke ihre Beſtandtheile gelegen ſind.

Digitized by Google

Dagegen beſtehen nach Ziffer II. Nr. 5 der allerhöchſten Verordnung, obenbezeichneten Betreffs, vom 9. September dieſes Jahres nachſtehende bisherige Patrimonialgerichte I. Klaſſe, als namentlich:

1) die Freiherrlich von Cloſen'ſchen Patrimonialgerichte Dietraching, Gern und Zwecksberg, im K. Landgerichte Eggenfelden,

2) die Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Patrimonialgerichte Laberweinting, im K. Landgerichte Mallersdorf, und Stain, im K. Landgerichte Straubing,

3) das Gräflich von Preyſing'ſche Patrimonialgericht Moos, im K. Landgerichte Oſterhofen, und

4) das Freiherrlich von Berchem'ſche Patrimonialgericht Steinach, im K. Landgerichte Straubing,

vorläufig noch in ihrer bis zum 1. d. Mts. beſtandenen Gerichtsgränze und Kompetenz in der Eigenſchaft als K. Gerichts- und Polizeibehörden fort und wird insbeſondere bemerkt, daß die sub Ziffer 1 bezeichneten Behörden zur Zeit von dem K. Landgerichte Eggenfelden verwaltet werden.

Landshut, am 19. October 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Scherer, Direktor.

Sartorius.

Bekanntmachung.

(Die Auflöſung des vormaligen Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Herrſchaftsgerichtes Zaitzkofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer, mit allerhöchſter Genehmigung erlaſſenen Entſchließung der K. Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 4. praes. 6. d. Mts. iſt verfügt worden, daß das bisherige Fürſtlich Thurn- und Taxis'ſche Herrſchaftsgericht Zaitzkofen in Eggmühl auf den Grund des Ziffer III. der Allerhöchſten Verordnung vom 9. September dieſes Jahres, den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betreffend, ſofort aufzulöſen und dem K. Landgerichte Mallersdorf zuzutheilen ſey.

Dieſes wird andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ueberweiſung der Amtsverwaltung jenes Herrſchaftsgerichts an das benannte K. Landgericht bereits ſtattgefunden hat.

Landshut, den 18. October 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes.

Schwindl, Direktor.

Sartorius.

(Erledigung der III. Pfarrſtelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meyer kommt die III. Pfarrſtelle zu Kulmbach in Erledigung und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich, wie folgt:

I. An ſtändigem Gehalte:

a) aus Staatskaſſen:

1) in Geld	110 fl.	— kr.
2) in Naturalien:		
3 [illegible] Metzen Waitzen	7 fl.	12 kr.
Betrag	117 fl.	12 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	117 fl. 12 kr.	
15 Scheffel 3$\frac{1}{8}\frac{7}{2}$ Metz. Korn	143 fl. 25 kr.	
8 Scheffel 2¼ Metz. Gerſte	57 fl. 9½ kr.	
4 Scheffel 2$\frac{3}{32}$ Metz. Haber	14 fl. 4 kr.	
3) Holz: 9¼ Klafter weiches Floßſcheitholz, welches in natura nicht mehr geleiſtet werden kann, aber bezahlt wird	33 fl. 18 kr.	
b) aus Stiftungskaſſen baar	11 fl. 3¼ kr.	
		376 fl. 12¼ kr.
II. Zinnſen von Aktivkapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung	50 fl. — kr.	
b) Gründe: 2 Tagw. Wieſe im ſogenannten Rügersgrunde .	54 fl. — kr.	
		104 fl. — kr.
IV. Einnahmen an Dienſtfunktionen		134 fl. 49 kr.
V. Obſervanzmäßige Gaben		7 fl. 34½ kr.
Summa		622 fl. 34½ kr.
Laſten		— fl. — kr.
Reiner Ertrag		622 fl. 34½ kr.

Bayreuth, den 27. October 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betr.)

Der unterfertigte Stadtmagiſtrat macht hiemit die Einwohner des hieſigen Stadtbezirks auf das im vorbemerkten Betreff in Nr. 126 des Kreis-Intelligenzblattes enthaltene hohe Ausſchreiben K. Regierung vom 16. d. Mts. und auf die demſelben beigedruckte Anrede Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Reichsverweſers Erzherzog Johann aufmerkſam.

Man giebt ſich dem ſichern Vertrauen hin, daß dieſe Anrede wahrhafte Würdigung finden und jeder Einwohner aus ächt patriotiſchen Geſinnungen mit redlichem Bemühen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beitragen wird.

Bayreuth, den 25. October 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Da auf das, in der Ochſengaſſe belegene Haus des Metzgermeiſters Philipp Seyß und auf den Felſenkellergang in den ſogenannten 99 Gärten in dem erſten Licitationstermin ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, ſo werden dieſe Realitäten hiemit nochmals öffentlich feilgeſtellt und anderweiter Bietungstermin auf den

24. November Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokal, Commiſſionszimmer Nr. 10 anberaumt; zu dieſem werden Kaufsluſtige unter der Bekanntmachung andurch eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 und zwar auch alsdann erfolgt, wenn das Gebot den Schätzungswerth obiger Realitäten von 4100 fl. nicht erreicht. Eine nähere Beſchreibung derſelben enthält die Taxverhandlung, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und wegen welcher auch auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Intelligenzblatt Nr. 94, 96 und 104 d. Js.) hingewieſen wird.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Opel, v. n.

Landgraf.

Digitized by Google

Bayreuth, den 6. October 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Haus des Metzgermeiſters Tobias Konrad Kögler in der Jägerſtraſſe Nr. 665 mit dazu gehörigem Nebengebäude nebſt Stallung, Holzlege, Stadel, Schorgärtlein, ¾ Tagw. theils in Feld, theils in Peunth beſtehendem Gartenlande hiemit öffentlich feilgeſtellt.

Dieſe Realitäten ſind auf 2385 fl. gerichtlich geſchätzt, und die Gebäude ſind mit 3200 fl. bei der Brandaſſekuranz eingetragen. Auf ihnen haftet außer den gewöhnlichen Steuern jährlich 6¼ kr. für einen Rauchhahn zum hieſigen Rentamte.

Bietungstermin wird auf den

5. Dezember Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale, Commiſſionszimmer Nr. 10, anberaumt, und Kaufsluſtige werden unter der Bekanntmachung zu demſelben eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 erfolgt, und daß ihnen die Taxationsverhandlungen auch vor dem Termine in der Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden können.

Opel, v. n.

Landgraf.

Bayreuth, den 26. October 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwiſchen dem Chirurgen Jakob Schnappauf von hier und der Schmiedstochter Maria Bauer daſelbſt, welche ſich demnächſt zu ehelichen gedenken, wegen der Minderjährigkeit der Braut bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft über letztere die hierorts übliche Gütergemeinſchaft ausgeſetzt bleibt.

Der königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Poland.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge pro 18$\frac{48}{49}$ iſt Termin auf

Donnerſtag den 9. November l. Js.

im Rathhauſe dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.

Kißling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeiſter.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme der Angebote wegen Beifuhr des pro 18$\frac{48}{49}$ bei der Anſtalt benöthigten Brennholzes ſteht auf

Samſtag den 11. November l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

hierorts Termin an, wozu die Vekturanten unter dem Befügen eingeladen werden, daß die Abgabs-Orte und Holzquantitäten, ſo wie die nähern Akkord-Bedingniſſe am Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Plaſſenburg, den 30. October 1848.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Rottmanner.

Leiſtner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die dem Metzgergeſellen Johann Greſſel zu Grümpel zugehörigen Realitäten:

1) eine Sölde, Hs.-Nr. 7, B.-Nr. 226, Str.-Kap. 350 fl., Brandverſicherung 300 fl., zehend- und handlohnbar zum ehemaligen Rittergute Heſſelbach, auf 660 fl. geſchätzt,

2) ein Feld, der Döllersacker, B.-Nr. 227, St.-K. 55 fl., auf 100 fl. gewerthet,

durch eine Landgerichtskommiſſion im Wirthshauſe zu Heſſelbach am

22. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

an den Meiſtbiethenden öffentlich und ohne Rückſichtsnahme auf den Schätzungswerth verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 23. October 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ſtädtiſche Revierförſter Johann Kirchner dahier und ſeine Ehefrau Carolina, geborne Hofmann, ver-

Digitized by Google

wittibt geweſene Findeiß von Johannisthal, haben die unter ihnen ſeither nach den Grundſätzen des Bamberger Landrechts beſtandene eheliche Gütergemeinſchaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, am 4. October 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird zur wiederholten Verſteigerung der dem Häfner Georg Maier von Hollfeld gehörigen Beſitzungen, wie ſolche im Ausſchreiben vom 29. Auguſt d. Js. bereits beſchrieben ſind, Tagfahrt auf den

15. November d. J. früh 9 Uhr

am Gerichtsſitz anberaumt, an welchem Termin nach Maaßgabe des §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt, wozu Strichsluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 15. October 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Berneck, den 21. October 1848.

Liquidations-Edikt.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck

werden in der Debitſache des Webermeiſters David Fick von Streitau alle Diejenigen, welche an die Maſſe gegründete Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben am

Mittwoch den 22. November Vormittags 9 Uhr

hierorts anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden kann.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am

Mittwoch den 15. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Teuſchnitz im Fiedler'ſchen Gaſthauſe durch eine Gerichts-Commiſſion nachbenannte Gegenſtände, als:

a) ein paar Ochſen, taxirt auf . . 88 fl.,
b) eine Kuh, taxirt auf . . . . 27 fl.,
c) ein alter Wagen, taxirt auf . . 20 fl.,
d) Heu und Getraide, taxirt auf . 150 fl.,

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ludwigsſtadt, den 22. October 1848.

Königliches Landgericht.
Sommer.

Bekanntmachung.

Auf wiederholten Antrag der Creditoren wird das Geſammtanweſen des Thomas Bartelmann zu Schnabelwaid auf den

23. November Vormittags 10 Uhr

im Pflaumiſchen Gaſthauſe zu Schnabelwaid dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Der Zuſchlag erfolgt ohne Rückſicht auf den Taxwerth nach §. 100 der Novelle vom 17. November 1837.

Wegen Beſchreibung des Anweſens wird ſich auf die Bekanntmachung vom 16. Auguſt im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 103, Bayreuther Zeitung Nr. 236, in der mittelfränkiſchen Zeitung Nr. 234 bezogen.

Pegnitz, den 24. October 1848.

Königliches Landgericht.
v. d.
Sternecker.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Gaſtwirths Karl Schwengler dahier, nemlich:

1) Gaſthaus an der Hauptſtraſſe Nr. 257, 3 Stock hoch, der 1te von Stein, die 2 anderen von Fachwerk, mit Ziegeln gedeckt, werth 2400 fl. (Zweitauſend vierhundert Gulden,)
2) Nebenbau links, zwei Stock hoch mit Einrichtung mehrerer Zimmer, werth 800 fl. (Achthundert Gulden,)
3) Nebenbau rechts, 200 fl. (Zweihundert Gulden,)
4) Gaſtgerechtigkeit, 300 fl. (Dreihundert Gulden,)
5) ein Felſenkeller in der untern Lenge, 222 Schuh lang, im guten Bauſtande, 250 fl. (Zweihundert fünfzig Gulden.)

(in Summa 3950 fl.)

am

Montag den 20. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Landgerichts-Canzlei öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag, da dieß der erſtmalige

Digitized by Google

Verkaufstermin iſt, blos dann erfolgt, wenn wenigſtens die Schätzung geboten wird.

Vorchheim, den 6. September 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Anton Hildner'ſchen Debitweſen zu Ludwigſchorgaſt wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers, nachdem am erſten Strichstermin der Schätzungspreis nicht erreicht worden, anderweiter Termin zum Verkaufe des ſchuldnerſchen Anweſens auf

Montag den 27. November Mittags 12 — 2 Uhr

in loco Ludwigſchorgaſt anberaumt.

Bezüglich des näheren Beſchriebs wird ſich auf Nr. 98 des Kreis-Intelligenzblattes, dann Nr. 66 des allgemeinen Anzeigers, und Nr. 229 des Nürnberger Kouriers vom heurigen Jahrgange bezogen.

Die Strichsbedingniſſe, ſowie die auf dem Anweſen haftenden Laſten werden am Strichtermine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Stadtſteinach, den 22. Oktober 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden im Wege der Hülfsvollſtreckung nachbenannte Grundbeſitzungen des Bauers Johann Thieroff zu Ueberkehr dem öffentlichen Verkauf unterſtellt.

1) B.-Nr. 463, ein Erbzinsgut zu Ueberkehr, beſtehend aus Haus, Scheune, Backofen, Keller, Hofraith, Schorgärtlein, Schupfe, dem Streit- oder Gänsacker, dem Steinbruch oder Kirſchbaumacker, der Leibelbachleithen, der Hauswieſe, Wehrwieſe am Rodachsbach, der Moosrangerwieſe am Leibelsbach, 1½ Tagw. Huth auf dem Fiſcherberg, einem Stück Holz, der Schieferbruch mit dem Wald- oder Taubacker und einem Stück Holz, der Katzenſchwanz, 3 Klafter weichem Gerechtholz jährlich aus dem herrſchaftlichen Wald in der Forſtrevier Schwarzenbach a. W. k. Lehen, belaſtet mit 10⅝ Handlohn, 12 fl. 30 kr. Erbzins, 30 kr. Steuerſimplum, Taxe 2370 fl.,

2) B.-Nr. 465, ½ Tagw. Wieſe, der alte Mühlgraben, k. Lehen, belaſtet mit 10⅝ Handlohn, 14½ kr. Erbzins, ¾ kr. Steuerſimplum, Taxe 60 fl.,

3) B.-Nr. 454, ein Frohngut in Löhmar mit Wohnhaus, Stallung, Scheune, 11 Tagw. Feld, 4 Tagw. Wieſen, 8 Tagw. Holz, lehenbar der Gutsherrſchaft in Unterſchwarzenſtein, belaſtet mit 20⅝ kr. Steuerſimplum, Taxe 2000 fl.

Termin hiezu iſt auf

Mittwoch den 29. November d. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Löhmar beſtimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bezüglich der Realitäten ad 1 und 2 der Hinſchlag erfolgt, wenn das Meiſtgebot mindeſtens die Taxe erreicht hat, die ad 3 dagegen ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth hingeſchlagen wird.

Die übrigen Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben. Naila, am 19. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Vollzuge eines Vergleiches folgende Realitäten des Fabrikanten Ernſt Schreck und ſeiner Ehefrau Erneſtine, geb. Müller dahier öffentlich feilgeboten und an den Meiſtbietenden gerichtlich verkauft werden.

1) ¾ Tagw. Gras- und Baumgarten, B.-Nr. 81 und 1¾ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 182, dann

2) 2 Tagw. Wieſe in der obern Au, B.-Nr. 188, aber auch

3) 2 Tagw. Feld beim ſteinernen Kreuz, B.-Nr. 189 und

4) die Hälfte des ſogenannten Hutersgraben.

Zur Verſteigerung dieſer Immobilien iſt der Termin auf

Montag den 27. November d. Js.

anberaumt, und derſelbe wird an dieſem Tage von

Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

abgehalten, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber

Digitized by Google

eingeladen werden, und in welchem dieſelben das Weitere zu gewärtigen haben.

Weidenberg, den 27. September 1848.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Kaspar Windfelder zu Frensdorf, als:

a) ein Söldengut im Orte Frensdorf, zehentfrei, beſtehend aus einem Hauſe, Scheune, Stallungen, Brauhaus, einer Holzlege mit Schweinſtällen, Hofraith und Garten, mit realer Wirthsgerechtigkeit, der Brandverſicherung mit 360 fl. einverleibt, St.-K. 600 fl., Schätzung 4000 fl., wozu noch ½ Morgen zweimädiger Wieſe und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen gehören,

b) ½ Morgen Feld, das untere Krönig, St.-K. 30 fl., Schätzungswerth 100 fl.,

c) 1½ Morgen Feld, das obere Krönig, St.-K. 170 fl., Schätzung 450 fl.,

d) 2 Morgen 10 Ruthen Feld im Haſengarten, St.-K. 180 fl., geſchätzt auf 500 fl.,

e) 2¼ Morgen Feld am Hernsdorfer Weg, St.-K. 160 fl., geſchätzt auf 450 fl.,

f) ein Feld am Neundorfer Weg, St.-K. 350 fl., geſchätzt auf 600 fl.,

g) ein Feld, das mittlere Stück, St.-K. 160 fl., Schätzung 450 fl.,

h) die Angerleinswieſe, St.-K. 480 fl., Schätzungswerth 1500 fl.,

i) die Bettelmannswieſe, St.-K. 300 fl., Schätzungswerth 1000 fl.,

k) 1 Morgen Feld mit Holz am Lonnershöfer Weg, St.-K. 45 fl., geſchätzt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittags 2 Uhr

im Scheuerischen Wirthshauſe zu Frensdorf anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termin kund gegeben werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Die genauere Beſchreibung des Gutes, deſſen St.-K. 2755 fl. und Schätzung 10,150 fl. beträgt, deſſen Rechte und Laſten können aus den Akten, die hier zur Einſicht bereit liegen, erſehen werden.

Bamberg, den 3. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

In dem Conkurſe des Carl Neubauer von Buckenhofen wird anmit bekannt gegeben, daß das unterm 16. October l. Js. abgefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Amtstafel des unterfertigten Gerichts unterm 26. October affigirt wird.

Forchheim, den 16. October 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Ausſchreiben.

Ludwig Angermüller von Gemünda hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angetragen, um ein Arrangement mit ihnen zu treffen, und es wurde dem zu Folge zur Anmeldung der Forderungen gegen denſelben und zur Erklärung über das vorzulegende Friſten- und Nachlaß-Geſuch Termin auf

Donnerſtag den 30. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des ꝛc. Angermüller bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ihrer Forderungen und unter dem weiteren Rechtsnachtheile hiemit eingeladen werden, daß die nichterſcheinenden Gläubiger als dem Beſchluſſe der Mehrheit der Erſchienenen beiſtimmend, werden angeſehen werden.

Tambach, den 25. October 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Eckl.

Bekanntmachung.

Zwei Fuhrmannspferde, im Taxationswerthe von 77 fl., das vollſtändige Geſchirr für ſolche, im Werthe von 22 fl. und ein Fuhrmannswagen nebſt Zugehör, im Taxationswerthe von 160 fl., ſämmtlich im guten brauchbaren Zuſtande, werden vorbehaltlich dießſeitiger, obervormundſchaftlicher Genehmigung von der Curatel der Georg Metznerischen Kinder zu Dietersdorf aus freier Hand zu verkaufen geſucht, was Kaufsliebhabern mit dem Bemerken zur Kenntniß ge-

Digitized by Google

bracht wird, daß ſie ſich unmittelbar an die Vormünder Grams und Fenzlein zu wenden und mit dieſen zu unterhandeln haben.

Tambach, den 26. October 1848.

Königliche Gerichts- und Polizei-Behörde.
Eckl.

Bekanntmachung.

Bei dem Rittergute Schlottenhof, Landgerichts Wunſiedel, erledigt ſich zu Lichtmeß 1849 der Pacht der Brauerei, Branntweinbrennerei, Schenkgerechtigkeit und eines angemeſſenen Theils der Oekonomie, zu deren Betrieb geräumige Lokalitäten vorhanden ſind, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, ſich bei der unterzeichneten Verwaltung zu melden und ihre desfallſigen Angebote abzugeben.

Bemerkt wird, daß, wenn Pachtliebhaber nicht die ſämmtlichen Grundſtücke des bisherigen Pacht-Complexes in Pacht übernehmen wollen, ſolche zurückgelaſſen und im Einzelnen verpachtet werden können.

Thiersheim, den 1. November 1848.

Verwaltung des Ritterguts Schlottenhof.
Barſch.

Nicht amtliche Artikel.

Für Schulen!

In der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth ſind erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Schönſchreibübungen.

6 Hefte, ermäßigter Preis 1—3. Heft à 4 kr. und 4. und 6. Heft à 6 kr., 5. Heft à 8 kr.

In Folge der günſtigen Aufnahme, die dieſe Schreibhefte allgemein finden, können wir den Preis derſelben von heute an niedriger ſtellen, wodurch deren Einführung in den Schulen noch leichter bewerkſtelligt werden kann.

Da ich beabſichtige, meinen bisherigen Aufenthalt dahier zu verändern, ſo ſind vom 1. November dieſes Jahres an, alle und jede in meine Rentenverwaltung gehörigen Zahlungen, ſie mögen aus dem grundherrlichen Verbande oder aus andern Titeln fließen, an den Stadtſchreiber Herrn Nützel dahier zu leiſten, welcher zur Einhebung und Quittungsausſtellung von mir bevollmächtigt worden iſt.

Kulmbach, 22. October 1848.

Franz Ludwig Freiherr von Künßberg.

(Guts-Verkauf.) Ein ſchönes Oekonomie-Gut, ¾ Stunden von Bayreuth, mit maſſivem Wohnhauſe, Stadel und Schupfen, guten Feldern und Wieſen, nebſt Holz- und Streu-Gerechtſame, ſteht aus freier Hand zu verkaufen oder auf 6 bis 12 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 84 am Markte zu ebener Erde.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 25. October. Der Sohn des Maurergeſellen Amſchler dahier.

Den 28. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 1. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 26. October. Die Ehefrau des Zuckerſieders Schläger in St. Georgen, alt 51 Jahre.

Den 27. October. Der Hefenhändler Hagen dahier, alt 57 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Den 29. October. Die Ehegattin des K. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten Scharf dahier, alt 24 Jahre, 2 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des K. bayer. Oberlieutenants Freiherrn von Schoenhueb, alt 5 Monate und 10 Tage.

— — Marie Angerer, K. Forſtwartstochter, alt 22 Jahre und 6 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 18 Tage.

Den 30. October. Die Ehefrau des Gärtners Seyfert dahier, alt 44 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Dienſtag den 7. November 1848.

Inhalt:

Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubſtummen Knaben. — Verleitgeben von Winterbier in der Stadt Kronach. — Dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahlen der Stadt Bamberg. — Gemeinde-Erſatzwahl zu Pegnitz pro 1848. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Creußen. — Erſatzwahl der Kirchenverwaltungs-Glieder zu Helmbrechts. — Holzbeſoldung der katholiſchen Geiſtlichen. — Vorlage der Verlaſſenſchafts-Tabelle pro 18 47/48. — Erledigung der Pfarrei Illenſchwang, Dekanats Dinkelsbühl. — Unentgeldliche Abgabe des landwirthſchaftlichen Hauskalenders an die Vereins-Mitglieder pro 1849. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Einen zu München in der Nähe des Marsfeldes aufgegriffenen taubſtummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche den in rubrizirtem Betreff unterm 12. September c. abgeforderten Anzeigebericht (vide Kreis-Intelligenzblatt Nr. 113) noch nicht erſtattet haben, werden an deſſen Vorlage, welche längſtens binnen 10 Tagen zu erfolgen hat, hiermit erinnert.

Bayreuth, den 2. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Verleitgeben von Winterbier in der Stadt Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch die brauenden Bürger Kronachs haben ſich bereit erklärt, die Maas Bier unbeſchadet der Tarifmäßigkeit um 4 kr. zu verleitgeben.

Dies wird zur Nachahmung dieſes Bürgerſinnes auch von den Brauern in andern Städten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahlen der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcripte aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 25. v. Mts. wurden auf den Grund der im Monate September c. gepflogenen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahlen in der Stadt Bamberg für die in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magiſtratsräthe die gewählten Kandidaten:

a) Kaufmann Johann Georg Dotterweich,
b) Konditor Eberhard Dörfer,
c) Privatier Adam Kauſchinger,
d) Seifenſieder Ambros Hoch,
e) Schreinermeiſter Sebaſtian Sack,
f) Privatier Kaſpar Schmidt

beſtättigt.

Als Erſatzmänner des Magiſtrats haben zu verbleiben:

1) Andreas Reinlein, Gärtner,
2) Rudolph Groß, Fabrikant,
3) Georg Anton Bayerlein, Kaufmann,
4) Wilhelm Stengel, Kaufmann.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

a) auf die Dauer von drei Jahren:

Johann Reichardt, Bierbrauer, als Erſatzmann für den ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Gärtnermeiſter Lorenz Demuth, aus der Wahlperiode 1842,

Albrecht Schröppel, Konditor, als Erſatzmann für den ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeiſter Michael Zöpfl, aus der Wahlperiode 1842,

Ernſt Billmaier, Pfragner, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeindebevollmächtigten, Konditor Eberhard Dörfer, aus der Wahlperiode 1842;

b) auf die Dauer von ſechs Jahren:

Michael Schneider, Schneidermeiſter, als Erſatzmann für den ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeiſter Joſeph Daig, aus der Wahlperiode 1845,

Wilhelm Seidel, Eſſig-Fabrikant, als Erſatzmann für den verſtorbenen Gemeindebevollmächtigten, Gaſtwirth Andreas Süß, aus der Wahlperiode 1845,

Johann Zapf, Kaufmann, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeindebevollmächtigten, Seifenſiedermeiſter Ambros Hoch, aus der Wahlperiode 1845,

Friedrich Rüßlein, Wagnermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeindebevollmächtigten, Schreinermeiſter Sebaſtian Sack, aus der Wahlperiode 1845;

c) auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Michael Bayer, Seifenſieder,
2) Friedrich Dickler, Kaufmann,
3) Dr. Conrad Rüttinger, Lycealdirektor,
4) Martin Voll, Färbermeiſter,
5) Rudolph Groß, Fabrikant,
6) Gabriel Schuſter, Kaufmann,
7) Andreas Reinlein, Gärtner,
8) Georg Ultſch, Bierbrauer,
9) Franz Fülwelber, Müllermeiſter,

Digitized by Google

10) Adam Stöcklein, Rangſchiffer, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingetretenen Kaufmann und Gemeindebevollmächtigten Johann Georg Dotterweich, aus der Wahlperiode 1848,

11) Kaſpar Hornung, Gärtnermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingetretenen Privatier und Gemeindebevollmächtigten Andreas Kauſchinger, aus der Wahlperiode 1848,

12) Andreas Genall, Gärtnermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingetretenen Privatier und Gemeindebevollmächtigten Kaſpar Schmidt, aus der Wahlperiode 1848.

Als Erſatzmann der Gemeindebevollmächtigten hat zu beſtehen:

Franz Eichfelder, Gärtnermeiſter.

Dies wird in Gemäßheit Artikel 63 der Wahlordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

(Gemeinde-Erſatzwahl zu Pegnitz pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl zu Pegnitz wurden nachſtehende Individuen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Bürgermeiſter hat auf 6 Jahre einzutreten:

Nicolaus Wieſend, Wagnermeiſter.

II. Als Magiſtratsräthe auf 6 Jahre:

1) Andreas Pflaum, Bäckermeiſter,
2) Johann Georg Potzler, Maurermeiſter,
3) Johann Georg Wieſend, Kaufmann.

Als Erſatzmann bleibt:

Wündiſch Theodor, Flaſchnermeiſter.

III. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben auf 9 Jahre einzutreten:

1) Theodor Wündiſch, Flaſchnermeiſter,
2) Friedrich Mößninger, Schloſſer,
3) Friedrich Stöhr, Naglermeiſter,
4) Auguſt Nützel, Kaminkehrermeiſter,
5) Paulus Weigel, Rothgerbermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Georg Wieſend,
6) Wilhelm Glenk, Kaufmann, für den in den Magiſtrat gewählten Andreas Pflaum.

An die Stelle des in den Magiſtrat gewählten Gemeindebevollmächtigten J. G. Potzler aus der Wahlperiode 1842 hat der Erſatzmann Andr. König, Bäckermeiſter auf die Dauer von 3 Jahren einzutreten.

Als Erſatzmänner haben zu verbleiben:

Georg Bauer, Rothgerbermeiſter,
Johann Potzler, Maurermeiſter,
Erhardt Voit, Weißgerbermeiſter.

Dieß wird nach Art. 63 der Wahlordnung hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre ſtattgefundene Wahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Glieder in der Stadt Creußen hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in folgender Weiſe gefunden:

A. Als Verwaltungs-Glieder haben:

1) der Glaſermeiſter Heinrich Oetter von Creußen,

2) der Bauer Adam Rauh von Neuhof

einzutreten.

B. Als Erſatzleute:

1) Rothgerbermeiſter Heinrich Langheinrich von Creußen,

2) Bauer Johann Lindner von Neuhof

zu verbleiben.

Dieſes wird nach Analogie des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Erſatzwahl der Kirchenverwaltungs-Glieder zu Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre vorgenommene Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Glieder zu Helmbrechts hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Verwaltungsglieder haben auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Bäckermeiſter Adam Gottlieb Schmidt von Helmbrechts,

2) Mulzereibeſitzer und Oekonom Georg Geiger von dort.

II. Als Erſatzleute haben:

1) Webermeiſter Heinrich Bauer von Burkersreuth,

2) Webermeiſter Friedrich Richter von Oberweiſenbach

zu beſtehen.

Dieß wird nach Analogie des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Holzbeſoldung der katholiſchen Geiſtlichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die K. Forſtämter rückſichtlich der Holzbeſoldungen der katholiſchen Geiſtlichen auf die Beſtimmungen des §. 10

Digitized by Google

des Regierungs-Ausſchreibens vom 6. Juli 1845 (Kreis-Intelligenzblatt S. 785) aufmerkſam gemacht, denen zufolge dieſe Geiſtlichen vom Tage der Einſetzung in die Temporalien anfangend, in den Bezug des betreffenden Beſoldungsholzes einzutreten haben.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mehrere Untergerichte von Oberfranken ſind mit der Vorlage der Verlaſſenſchafts-Tabelle pro $18\frac{47}{48}$ noch im Rückſtande. Es wird nunmehr die Einſendung derſelben binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden gewärtiget.

Bamberg, den 31. October 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Illenſchwang, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hopf kam die Pfarrei Illenſchwang, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung, welche ſofort zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß der neuernannt werdende Pfarrer die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, die zur Tilgung noch unbezahlt gebliebenen Prozeßkoſten von 137 fl. $49\frac{1}{4}$ kr. nach zu beſtimmenden jährlichen Abſitzfriſten nebſt Zinſen zu entrichten.

Das Einkommen der Pfarrei Illenſchwang beſteht in Folgendem:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) Aus Staatskaſſen:		
a) an Geld	98 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:		
3 Schäffel Korn, à 8 fl. 49 kr.	26 fl. 27 kr.	
4 Schober langes Stroh, à 3 fl. 37 kr. . . .	14 fl. 28 kr.	
2 „ kurzes „ à 2 fl. 45 kr. . . .	5 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Geld	52 fl. 40 kr.	
		197 fl. 50 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Anſchlag der Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem bewohnbaren Zuſtande befindet, aber für eine große Familie zu beſchränkt iſt	30 fl. — kr.	
b) Pachtgelder für $7\frac{3}{8}$ Morgen Aecker und 4 Tagw. Wieſen .	127 fl. 10 kr.	
Betrag	157 fl. 10 kr.	197 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	157 fl. 10 kr.	197 fl. 50 kr.
c) Anſchlag für die in eigener Regie benützten Gründe, und zwar:		
½ Morgen Acker und 1 Tagwerk Wieſen	18 fl. 45 kr.	
½ Tagwerk Garten	5 fl. — kr.	
6 „ 19 Dezim. Waldungen	7 fl. 48 kr.	
		188 fl. 43 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) Grundherrliche Rechte:		
a) ſtändige Geld-Gefälle	3 fl. 8½ kr.	
b) an Naturalien, ein ſogenanntes Ladſchober Heu, bisher verpachtet für	2 fl. 42 kr.	
c) unſtändige Handlöhne	— fl. 4½ kr.	
2) An Zehenten:		
Schmalſaat- und Heuzehenten	146 fl. 30 kr.	
Blutzehenten	1 fl. 30 kr	
3) An Waidrechten	12 fl. — kr.	
		165 fl. 54½ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen		45 fl. 27 kr.
Summa		597 fl. 54½ kr.
Hievon die Laſten ab mit		10 fl. 3½ kr.
Verbleiben		587 fl. 51 kr.

Ansbach, den 18. October 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken

bringt hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher landwirthſchaftlicher Vereinsmitglieder des Kreiſes, daß die für dieſelben beſtimmten unentgeldlichen Exemplare des landwirthſchaftlichen Hauskalenders pro 1849 mit dem Central-Vereinsblatte für den Monat October d. Js. demnächſt zugeſtellt werden. Bayreuth, den 1. November 1848.

von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Bekanntmachung.

In der Unterſuchung wegen Verbrechens des Tumults iſt der Beutlerſohn Karl Weber von hier aus dießſeitiger Frohnfeſte entflohen. Wir erſuchen ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, die ſorgfältigſte Spähe anzuordnen, und im Falle der Betretung denſelben wohlverwahrt anher zu liefern. Bamberg, den 27. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor,

Conrad.

Signalement.

Alter: 23 Jahre.
Größe: 5 Schuh 10 Zoll.
Haare: dunkelblond.
Augenbraunen: dunkelblond.
Stirn: hoch.
Augen: grau.
Naſe: proportionirt.
Mund: proportionirt.
Zähne: vollkommen.

Digitized by Google

Kinn: rund.
Bart: trägt einen blonden ſchwachen Schnurrbart, mit wenig Pflaum um dem Kinn.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: blaß.
Körperbau: ſchlank.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleider.

1) eine blautuchene Kappe mit ledernem Schirm,
2) einen grüntuchenen Oberrock mit ſchwarzem Sammetkragen und einem rothen Bändchen im Knopfloch,
3) ſchwarze, lange Tuchhoſen,
4) eine Weſte, lila und weiß geſtreift,
5) eine lange wollene Halsbinde, grau mit weißen Streifen,
6) Sacktuch, grau und blau geſtreift,
7) ein paar Halbſtiefel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachfolgende, zur Verlaſſenſchaft des Joſeph Wolf von Pödeldorf gehörigen Immobilien, nemlich:

½ Tagw. Feld im Forſt, das vordere, B.-Nr. 98,
1 Tagw. desgl. bei der hohen Eiche, B.-Nr. 121,
¾ Tagw., das Lohnäckerlein beim Rauſchenberg, B.-Nr. 131, dann
2 Tagw. Feld, der Hofacker, B.-Nr. 132,

öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Mittwoch den 29. November Nachmittags 2 Uhr

im Hümmeriſchen Wirthshauſe zu Pödeldorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 erfolgt.

Bamberg, den 23. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vorliegender Anzeige eine Privaturkunde über 375 fl. i. e. Dreihundert ſiebenzig fünf Gulden rheiniſch mit 4½ Procent verzinsliches Kapital auf den Bauern Conrad Hahn zu Unterlangenroth als Schuldner und auf die Bauerswittwe Margaretha Kolb in Unterſteinach als Gläubiger verlautend, zu Verluſt gegangen iſt.

Der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde wird hiermit aufgefordert, ſolche binnen 6 Monaten a dato dahier vorzuzeigen und ſeine etwaigen Anſprüche geltend zu machen, außerdem dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Kulmbach, am 27. October 1848.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Zieglers Chriſtoph Böhm von der Haid wurde unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß erlaſſen und an die Gerichtstafel in Kraft der Verkündigung angeſchlagen, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird. Münchberg, den 30. September 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marr in Sinnatengrün hat ſich dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher die Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 16. November c.,

II. zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Freitag den 15. Dezember c.,

III. zum Schlußverfahren auf

Dienſtag den 16. Januar k. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier angeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Wer von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Immobilien auf 6800 fl. die Mobilien auf 164 fl. 28 kr. gewerthet wurden, die Paſſiven aber, worunter 7663 fl. 8¼ kr. Hypothekſchulden inbegriffen ſind, vom Gemeinſchuldner auf 8288 fl. 8¼ kr. angegeben wurden.

Digitized by Google

Da vorausſichtlich auf die Currentgläubiger nichts treffen wird, ſo werden dieſelben auf §. 33 der Prioritäts-Ordnung verwieſen.

Wunſiedel, am 2. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Blecherleitermeiſter Wolf Adam Harbauer in Thiersheim hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Wegen Unbedeutendheit der Maſſe hat man einzigen Edictstag auf

Dienſtag den 28. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben an dieſem Termin den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe zu Folge hat.

Wer Etwas vom Gemeinſchuldner in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Activvermögen nach der vorgenommenen Taxe 745 fl. 51 kr. beträgt, während die Paſſiven vom Gemeinſchuldner auf 1423 fl. 36¾ kr. angegeben worden ſind, worunter ſich 1019 fl. 24 kr. Hypotheken mi Einſchluß der Zinſen befinden.

Wunſiedel, am 18. Oktober 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.
v. Wächter.

Urtelspublication.

In Sachen Hafner gegen Vogel, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betr. wird dem abweſenden Beklagten der geſtern gefällte Zwiſchenbeſcheid mit dem Bemerken andurch publicirt, daß künftige Erlaſſe an ihn durch Anſchlag an das Gerichtsbrett werden inſinuirt werden.

1) Der Beklagte ſei mit ſeinen etwaigen Einreden auszuſchließen und
2) die Klage für abgeläugnet zu erachten,
3) die Kläger haben den binnen 30 Tagen (zerſtörlicher) Friſt anzutretenden Beweis darüber zu liefern:
   a) daß Magdalena Hafner am 19. Mai 1846 ein Kind weiblichen Geſchlechts geboren, und
   b) daß Beklagter in den Monaten Juli, Auguſt und September 1845 den Beiſchlaf mit derſelben vollzogen habe.
4) Der Ausſpruch über den Koſtenpunkt ſei dem Endurtheile vorzubehalten.

B. R. W.

Gräfenberg, am 27. October 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird zur wiederholten Verſteigerung der dem Häfner Georg Maier von Hollfeld gehörigen Beſitzungen, wie ſolche im Ausſchreiben vom 29. Auguſt d. Js. bereits beſchrieben ſind, Tagfahrt auf den

15. November d. J. früh 9 Uhr

am Gerichtsſitz anberaumt, an welchem Termin nach Maaßgabe des §. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837 der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt, wozu Strichsluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 15. October 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nicht amtliche Artikel.

Die beiden in der Canzlei-Straſſe gelegenen — zur Kaufmann Mühleiſeniſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Wohnhäuſer Nr. 147 und 157 werden

Montag den 13. November l. J. Vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Unterzeichneten dem meiſtbietenden Verkaufe ausgeſetzt und hiezu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen vor dem Beginne des Verſtriches bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 2. November 1848.

Lotholz, Königl. Rechnungs-Commiſſär,
als Teſtaments-Executor.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1848.

Staats-Papiere.	Papier-	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	75⅛	
„ à 4 % „		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		573
„ „ Promessen per Stück Agio.	35	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Donnerſtag den 9. November 1848.

Inhalt:

Abſchaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeiſtrafe gegen Raufhändel und andere Erzeſſe. — Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere gemeindliche Handlohnsfixierungen. — Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Bayreuth. — Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Hilpoltſtein, im Regierungsbezirk der Oberpfalz und Regensburg. — Katholiſche Diſtrikts-Schul-Inſpektion Ludwigsſtadt. — Einführung der Satz- und Stil-Lehre von Füeg in den deutſchen Schulen. — Geſuche um Anſtellung oder Verwendung im Eiſenbahndienſte. — Auswanderung nach Nordamerika. — Gemeinde-Erſatzwahl für den Magiſtrat Vorchheim pro 1848. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt. — Vorlage der Verlaſſenſchafts-Tabelle pro 18$\frac{47}{48}$. — Erledigung der Pfarrei Dornhauſen, Dekanats Gunzenhauſen. — Unentgeldliche Abgabe des landwirthſchaftlichen Hauskalenders an die Vereins-Mitglieder pro 1849. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeiſtrafe gegen Raufhändel und andere Erzeſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die über die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung als Polizeiſtrafe gegen Raufhändel und andere Erzeſſe ergangene höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30. v. Mts. folgt im Nachgang zur Kenntniß und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malß.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben laut Allerhöchſter Entſchließung vom 23. October d. Js. zu verfügen geruht, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung bei Polizei-Uebertretungen vorläufig außer Anwendung geſetzt werde.

Derlei Uebertretungen ſind daher künftig nur nach den vor dem 19. Jänner 1838 ausſchließend angewendeten geſetzlichen Beſtimmungen, einſeitige und gegenſeitige Thätlichkeiten insbeſondere gemäß der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Februar 1814, die Unterſuchung und Beſtrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen betr., zu beſtrafen; auch iſt gegen beurlaubte Soldaten in Gemäßheit der Allerhöchſten Entſchließung vom 11. October d. Js.,

Digitized by Google

die Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung im Heere betr., die Verurtheilung in dieſe Strafe künftighin unzuläſſig.

Bereits zuerkannte, aber noch nicht vollzogene Strafen der körperlichen Züchtigung ſind in entſprechende Arreſtſtrafen umzuwandeln.

Die allerhöchſten Entſchließungen vom 19. Jänner 1838 und 2. December 1840 erſcheinen hiedurch außer Wirkſamkeit geſetzt.

Die allgemeine Verordnung vom 28. November 1816, das Bettler- und Vagantenweſen betreffend, wird auf den Weg der Geſetzgebung modifizirt und darüber dem nächſten Landtage Vorlage gemacht werden müſſen.

Die K. Regierung wird beauftragt, ſämmtliche Polizeibehörden zur Darnachachtung ſogleich hievon in Kenntniß zu ſetzen und ſich ſelbſt in Rekursfällen hienach zu achten.

München, den 30. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere gemeindliche Handlohnsfixirungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Entſchließung aus den K. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 5. d. Mts., bemerkten Betreffs, wird hiemit Behufs der Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Malß.

Staats-Miniſterium des Innern
und
Staats-Miniſterium der Finanzen.

Eingekommene Anfragen geben zu entnehmen, daß die Eigenthümlichkeiten der in §. 14. der Fixirungs-Inſtruktion vom 17. Juni d. Js. erwähnten gemeindlichen Handlohns-Fixirung nicht vollſtändig aufgefaßt worden ſeyen, und darüber Mißverſtändniſſe beſtehen, welche einer Berichtigung bedürfen.

Die unmittelbare Feſtſetzung des Handlohns-Aquivalentes für jedes handlohnbare Objekt zum 1½ und resp. zweifachen Betrag, welche die individuelle Fixirung genannt werden kann — bildet zwar ſowohl nach dem Art. 15. des Ablöſungsgeſetzes, als nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 die Regel, kann aber aus Urſachen, welche in den §§. 13. und 14. der Fixirungs-Inſtruktion angedeutet ſind, in vielen Fällen theils nur mit großen Schwierigkeiten, theils gar nicht durchgeführt werden.

Wenn in ſolchen Fällen zur gemeindlichen Fixirung geſchritten wird, ſo wird zugleich das Princip der individuellen Fixirung ſammt ſeinen Folgen verlaſſen, und es tritt folgender weſentliche Unterſchied ein:

1) Die Erhöhung zum 1½ resp. 2fachen Betrag des Handlohns fällt weg, weil der Grundherr nicht mehr mit ſeinem Aquivalent bis zur nächſten Beſitzänderung zu warten braucht, ſondern von Zeit der Fixirung an ſchon in den vollen Bezug einer ſtändigen Jahresrente tritt, welche dem 20jährigen Durchſchnitte ſeiner bisher bezogenen Handlöhne entſpricht und wofür er durch Erlage des 25fachen Betrages als Ablöſungspreis vollkommen entſchädigt wird.

2) Dagegen muß die fixirende Gemeinde oder nach geſchehener Repartition der einzelne Handlohnspflichtige von Zeit der Fixirung an die ſtändige Reichniß übernehmen und die Beſtimmung des Geſetzes, daß das Hand-

Digitized by Google

lohns-Aequivalent erſt bei der nächſten Beſitzänderung fällig werde, findet hier keine Anwendung. Hiefür wird der Handlohnspflichtige dadurch ſchadlos gehalten, daß er von ſeiner nunmehr auf einen regelmäßigen 20jährigen Turnus reducirten Handlohnsſchuldigkeit ſich durch Erlage des 1½fachen Betrages freimachen kann.

3) Werden dergleichen gemeindlich fixirte Handlohnsbodenzinſe an die Ablöſungskaſſa überwieſen, ſo geſchieht ſolches gleich andern nach Art. 15. regulirten in ihrem vollen Kapitalbetrage, und von dem im Art. 26. unter andern Vorausſetzungen beſtimmten Abzug von 22 g kann hier keine Rede ſeyn.

Im Uebrigen wird auf die Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 29. December 1834, §. 2. (Geret Bd. 18 S. 177) wiederholt hingewieſen und iſt eintretenden Falls nach den hier entwickelten Anſichten zu verfahren.

München, den 5. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer. Lerchenfeld.

Publicandum.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Landgerichts-Phyſikat Bayreuth, im dieſſeitigen Kreiſe iſt in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich bei unterzeichneter K. Stelle innerhalb 14 Tagen zu melden. Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Publicandum.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Hilpoltſtein, im Regierungsbezirk der Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg iſt das Landgerichts-Phyſikat zu Hilpoltſtein, im dortigen Regierungsbezirk erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 4. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die katholiſche Diſtrikts-Schul-Inſpektion Ludwigsſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Diſtricts-Inſpektion für den katholiſchen Schulbezirk Ludwigsſtadt iſt dem Pfarrer Ernſt Herberich in Teuſchnitz übertragen worden.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Einführung der Satz- und Stil-Lehre von Fürg in den deutſchen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. iſt der freie Gebrauch der Fürg'ſchen Satz- und Stil-Lehre in den deutſchen Schulen bis auf weiters genehmiget worden, wovon die Schulbehörden von Oberfranken zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Geſuche um Anſtellung oder Verwendung im Eiſenbahndienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition der K. General-Verwaltung der Poſten und Eiſenbahnen wird deren Bekanntmachung im oben bezeichneten Betreff zur Kenntniß und Darnachachtung der Betheiligten hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nachdem fortwährend Geſuche um Anſtellung oder Verwendung im K. Eiſenbahn-Dienſte als Kondukteur, Stationsdiener, Bahnwärter u. ſ. w. an die unterfertigte Stelle gerichtet werden, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß die Aufnahme der Bahnwärter lediglich den K. Bahnämtern zuſteht, und daß von den K. Bahnämtern die qualifizirten Bahnwärter zu Stationsdienern und die dazu geeigenſchafteten Stationsdiener zu Kondukteuren u. ſ. w. vorgeſchlagen werden.

Es ſind daher alle Geſuche um Verwendung im niedern Eiſenbahndienſte an die treffenden K. Bahnämter zu richten, ſowie auch alle demungeachtet an die unterfertigte Stelle gelangenden derartigen Geſuche lediglich dem treffenden K. Bahnamte zur zuſtändigen Würdigung und Verfügung mitgetheilt werden.

Außerdem wird noch ausdrücklich bemerkt, daß ſämmtliche Stellen des niedern Poſt- und Eiſenbahndienſtes vollſtändig beſetzt ſind, und daß noch über 2000 Geſuche um ſolche Stellen vorliegen, welche bisher nicht berückſichtigt werden konnten.

München, den 16. October 1848.

General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.
(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Kaufmann Moritz Heßlein in Bamberg wurde die Führung einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Gelegenheiten nach Nordamerika für die zu Hamburg beſtehende Hamburg-Amerikaniſche Paket-Fahrts-Aktien-Geſellſchaft bewilligt, wovon die obengenannten Behörden anmit in Kenntniß geſetzt werden.

Bayreuth, den 2. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl für den Magiſtrat Vorchheim pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl wurden nachſtehende Individuen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Magiſtratsräthe haben auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Wilhelm Bachmaier, Kaufmann,
2) Andreas Rath, Bäcker,
3) Andreas Lippmann, Müller,
4) Franz Endreß, Rothgerber.

Als Erſatzmänner:

1) Adam Robler, Apotheker,
2) Adam Friedrich Ditterich, Maler,
3) Franz Dumpert, Müller.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf 9 Jahre einzutreten:

1) Zinikus Krüll, Schmiedmeiſter,
2) Sebaſtian Theiler, Wirth,
3) Friedr. Steinmetz, Schneidermeiſter,
4) Franz Dumpert, Müllermeiſter,
5) G. Reiſer, Müllermeiſter,
6) Konrad Schindler, Müller,
7) Johann Baptiſt Engelhardt, Bäcker, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Wilhelm Bachmaier,
8) Adam Wiefenth, Bierbrauer, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Andreas Rath.

III. Auf die Dauer von 3 Jahren:

Wilhelm Rittmayer, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten und Rothgerbermeiſter Fr. Ignatz Endreß,

und auf die Dauer von 6 Jahren:

Leonhard Frank, Müller, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten und Müllermeiſter Andreas Lippmann.

IV. Als Erſatzleute verbleiben:

1) Gottfried Pflaum, Oekonom,
2) Johann Hofmann, Färber,
3) Konrad Häfner, Wagner,
4) Georg Hofmann, Färber.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

An die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird die vermöge höchſter Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom

29. v. praes. 2. d. Mts. in Abſchrift hierher mitgetheilte, in rubrizirtem Betreff an das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg ergangene Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. Mts. nachſtehend:

„Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg empfängt die Beilage des im unten bezeichneten Betreffe am 17. praes. 18. d. Mts. erſtatteten Berichtes mit folgender Entſchließung zurück:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da im Geſetze vom 4. Juni dieſes Jahres nicht wie im Geſetze vom 28. December 1831, Artikel 12 (Geſetzblatt Seite 258) der befreite Gerichtsſtand der Adeligen in dinglichen Rechtsſachen vorbehalten wurde, das gemäß §. 88 des Hypothekengeſetzes beſtandene kreisgerichtliche Hypothekenamt mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, — als weſentlicher Bedingung — erloſchen iſt, und an jene Landgerichte, beziehungsweiſe jene nach Ziff. II. Nr. 5 der Verordnung vom 9. September dieſes Jahres (Regierungsblatt Seite 972) in der Eigenſchaft Königlicher Gerichts- und Polizeibehörden noch fortbeſtehende Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klaſſe übergehe, in deren Bezirk das betreffende Hypothekenobjekt, wegen welches früher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, gelegen iſt.

Anlangend aber die hiedurch nöthig gewordene Extradition des kreisgerichtlichen Hypothekenamtes, ſo geſchieht ſie durch Hinausgabe des einſchlägigen Hypotheken-Spezialaktes ſammt einer gerichtlich beglaubigten Abſchrift des hierauf ſich beziehenden Hypotheken-Foliums, worauf in dem kreisgerichtlichen Hypotheken-Folium das Erloſchenſeyn der hypothekenamtlichen Gerichtsbarkeit und deren Uebergang an das einſchlägige neu begründete Hypothekenamt zu bemerken iſt.

Dieſes iſt dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Augsburg auf ſeine Anfrage vom 6. dieſes Monats, ſo wie den übrigen Untergerichten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß ſich gegenwärtige Entſchließung nur auf jene Güter bezieht, deren gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Folge des Geſetzes vom 4. Juni dieſes Jahres erloſch, nicht aber auch auf diejenigen, für welche Art. 12 des Geſetzes vom 28. December 1831 gilt, und hinſichtlich derer erſt noch die Verwirklichung des die Grundlagen der Geſetzgebung über die Gerichtsorganiſation ꝛc. betreffenden Geſetzes vom 4. Juni dieſes Jahres, Artikel 2, zu erwarten iſt, bevor das für ſie beſtehende kreisgerichtliche Hypothekenamt extradirt werden kann.

München, den 29. October 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl."

An das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair,
Miniſterialrath.

zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung kundgegeben.

Bamberg, den 3. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Mehrere Untergerichte von Oberfranken ſind mit der Vorlage der Verlaſſenſchafts-Tabelle pro $18\frac{47}{48}$ noch im

Digitized by Google

Rückſtande. Es wird nunmehr die Einſendung derſelben binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden gewärtiget.

Bamberg, den 31. October 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Dornhauſen, Dekanats Gunzenhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Kohlus iſt die Pfarrei Dornhauſen, Dekanats Gunzenhauſen, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben wird.

Das reine Einkommen dieſer Pfarrei beſteht nach der im Jahre 1838 feſtgeſetzten Faſſion in folgenden Bezügen, als:

I. An ſtändigem Gehalt, und zwar: aus Stiftungskaſſen		2 fl. 31¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Nutzanſchlag der Wohnung im Pfarrgebäude, welches ſich in einem guten Zuſtande befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie noch einige Reparaturen bedarf	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Nutzanſchlag, und zwar:		
37½ Morgen Aeckern	346 fl. — kr.	
5½ „ Wieſen	165 fl. 22½ kr.	
1½ „ Gärten	30 fl. — kr.	
10 „ Waldungen	13 fl. — kr.	
		604 fl. 22½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben in Geld	15 fl. 42¾ kr.	
b) unſtändige Abgaben an Handlöhnen	15 fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
vom großen Fruchtzehenten	529 fl. 35½ kr.	
vom kleinen Zehenten	48 fl. — kr	
vom Heuzehenten	153 fl. — kr.	
vom Gras-, Blut- und Obſtzehenten	18 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten	15 fl. — kr.	
		794 fl. 18¼ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen (Beichtgelder beſtehen nicht)		25 fl. 52 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		1427 fl. 4¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag und **Summa**	1427 fl. 4½ kr.
VII. An freiwilligen Geſchenken: 5 fl. Hievon die Laſten, darunter 50 fl. Canonsabgabe und 73 fl 14½ kr. Steuern begriffen ſind, abgezogen mit		138 fl. 52 kr.
	Bleibt reines Einkommen	1288 fl. 14¼ kr.

Ansbach, den 25. October 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretair.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken

bringt hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher landwirthſchaftlicher Vereinsmitglieder des Kreiſes, daß die für dieſelben beſtimmten unentgeldlichen Exemplare des landwirthſchaftlichen Hauskalenders pro 1849 mit dem Central-Vereinsblatte für den Monat October d. Js. demnächſt zugeſtellt werden. Bayreuth, den 1. November 1848.

von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayeriſchen Ellenmaaßes betr.)

Die ſchon mehrmals erneuerte Verordnung, wonach ſich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayeriſchen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der diesjährigen Martini-Meſſe zur genaueſten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, ſondern auch eine Geldſtrafe von Zehn Thalern unnachſichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft dieſenigen, welche ein bayeriſches Ellenmaas führen, auf welchem das Bayreuthrr- oder ſonſt ein Ellenmaaß mit Tinte, Bleiſtiſt, Einſchnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt iſt.

Die Markt-Inſpektion, ſowie das geſammte Aufſichts-Perſonale ſind zur genauen Ueberwachung vorſtehender Anordnungen geſchärfteſt angewieſen worden.

Bayreuth, am 4. November 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Um die Beſchwerden der hieſigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten, oder dieſelben zum Verkaufe in die Häuſer tragen, abzuſtellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hieſigen Jahrmärkte beſuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß geſetzt,

daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derſelben und nach Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, ſo wie gegen das Hauſiren die nöthigen polizeilichen Maaßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, den 4. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag, den 14. November c. Vormittags 11 Uhr, ſoll im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration für die Studien-Anſtalt dahier die Beifuhr von 67½ Klaftern theils weichen, theils harten Scheit- und Stöckholzes, welches aus dem Limmersdorfer Forſte abgegeben wird, an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

An Strichsluſtige ergeht die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der Adminiſtration einzufinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 7. November 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Digitized by Google

Da auf das, in der Ochſengaſſe belegene Haus des Metzgermeiſters Philipp Seyß und auf den Felſenkellergang in den ſogenannten 99 Gärten in dem erſten Licitationstermin ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, ſo werden dieſe Realitäten hiemit nochmals öffentlich feilgeſtellt und anderweiter Bietungstermin auf den

24. November Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokal, Commiſſionszimmer Nr. 10 anberaumt; zu dieſem werden Kaufsluſtige unter der Bekanntmachung andurch eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 und zwar auch alsdann erfolgt, wenn das Gebot den Schätzungswerth obiger Realitäten von 4100 fl. nicht erreicht. Eine nähere Beſchreibung derſelben enthält die Taxverhandlung, welche in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und wegen welcher auch auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 25. Juli h. Js. (Intelligenzblatt Nr. 94, 96 und 104 d. Js.) hingewieſen wird.

Bayreuth, den 10. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Opel, v. n.

Landgraf

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Metzgermeiſters Nicolaus Gengler dahier wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus dahier in der Edelsgaſſe Nr. 433, freieigen, der Brandaſſecuranz-Anſtalt mit 2000 fl. einverleibt, Sect.-B.-Nr. 264, mit einem Steuerkapitale zu 1080 fl. belegt, geſchätzt auf 1933 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin auf

Donnerſtag den 23. November l. J. Vormittags 11 Uhr

hierorts Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſogleich und unbedingt erfolgt.

Zugleich wird bemerkt, daß der I. Hypothekengläubiger bereit iſt, im Falle annehmbaren Gebotes, die Hälfte, nach Umſtänden ⅔ des Kaufſchillings gegen Beſtellung I. Hypothek, mit 4% verzinslich auf dem Verkaufsobjekte ſtehen zu laſſen. Bamberg, den 24. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Director,

Conrad.

Bekanntmachung.

In der Unterſuchung wegen Verbrechens des Tumults iſt der Beutlersſohn Karl Weber von hier aus dießſeitiger Frohnfeſte entflohen. Wir erſuchen ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, die ſorgfältigſte Spähe anzuordnen, und im Falle der Betretung denſelben wohlverwahrt anher zu liefern. Bamberg, den 27. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor,

Conrad.

Signalement.

Alter: 23 Jahre.
Größe: 5 Schuh 10 Zoll.
Haare: dunkelblond.
Augenbraunen: dunkelblond.
Stirn: hoch.
Augen: grau.
Naſe: proportionirt.
Mund: proportionirt.
Zähne: vollkommen.
Kinn: rund.
Bart: trägt einen blonden ſchwachen Schnurrbart, mit wenig Pflaum um dem Kinn.
Geſicht: oval.
Geſichtsfarbe: blaß.
Körperbau: ſchlank.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleider.

1) eine blautuchene Kappe mit ledernem Schirm,
2) einen grüntuchenen Oberrock mit ſchwarzem Sammetkragen und einem rothen Bändchen im Knopfloch,
3) ſchwarze, lange Tuchhoſen,
4) eine Weſte, lila und weiß geſtreift,
5) eine lange wollene Halsbinde, grau mit weißen Streifen,
6) Sacktuch, grau und blau geſtreift,
7) ein paar Halbſtiefel.

Digitized by Google

In der Concursſache des Schmiedmeiſters Peter Schmaus wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Concursmaſſa gehörigen Wohnhauſes nebſt realer Schmiedgerechtigkeit im Sande dahier, Nr. 1772, Sect IX., B.-Nr. 79, mit einem Steuerkapitale zu 2400 fl. belegt, grundbar zur v. Rohrbach'iſchen Lehenverwaltung, giebt jährlich 34⅜ kr. Erbzins, und den Handlohn in Veränderungsfällen, dann 5⅝ kr. jährl. Erbzins zur obern Pfarrfabrik, der Brandverſicherungsanſtalt mit 4500 fl. einverleibt, und geſchätzt auf 4000 fl. zum zweitenmale Termin auf Montag den 20. Nov. l. Js. Vormittags 11 Uhr hierorts Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 17. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter Barbara Küneth von Berneck und deren Kindeskuratel gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch zu Neuenreuth, wegen Vaterſchaft und Kindesalimente hat Klägerin den ihr durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. September curr. auferlegten Beweis

ad 1) durch ein pfarramtliches Zeugniß über die am 24. October 1847 erfolgte Geburt ihres Kindes angetreten,

ad 2) durch Delation des Haupteides dahin, daß der Verklagte ſchwören ſolle,

„er habe zwiſchen dem 13. Januar 1847 und dem „29. März desſelben Jahres den Beiſchlaf mit ihr „(der Klägerin) nicht vollzogen".

Dem abweſenden Verklagten wird dieſe Beweisantretung andurch zur Nachricht und mit dem Auftrag bekannt gegeben, binnen 30 Tagen ſich hierüber, wie über Annahme oder Zurückſchiebung des Haupteides zu erklären und Gegenbeweis anzutreten, widrigenfalls Letzterer für deſert, die Beweisurkunde eingeſehen und der Eid als verweigert erachtet wird. Kulmbach, den 1. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Chriſtiana Sahm zu Kulmbach gegen den Töpfergeſellen Simon Backer zu Oberrodach, wegen Schwängerung, wird neuerlicher Termin zur Verhandlung der Sache auf den

21. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu der Beklagte unter dem Präjudize vorgeladen wird, daß bei ſeinem Nichterſcheinen die Klage für abgeleugnet erachtet, und er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen werden wird.

Kronach, den 18. October 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauersſohn Johann Vogler von Schnaid iſt des Verbrechens der Körperverletzung, welches an dem Holzhauersſohn Nikol Reuther von Schnaid, unterm 26. März h. Js., auf dem Nachhauſe-Weg verübt wurde, angeſchuldigt.

Derſelbe wird deßhalb hiemit beauftragt, ſich innerhalb 3 Monaten bei der unterfertigten Gerichtsbehörde einzufinden, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen zu verantworten.

Kronach, den 28. Oktober 1848.

Königliches Landgericht Kronach.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Koncursſache des Wirths Adam Müller zu Frieſen wird der zur Koncursmaſſe gehörige dritte Theil, von dem ſogenannten Mühlholze, B.-Nr. 259, St.-K. 425 fl., in simplo 31⅞ kr. reichend, geſchätzt auf 142 fl. am

Samſtag 18. November Vormittags 9 Uhr

durch eine Landgerichts-Commiſſion zu Gifting an die Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 24. October 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Urtels-Eröffnung.

In Sachen Mirsberger gegen März, Anſprüche aus unehelicher Schwängerung betr., wird das geſtern gefällte Interlokut dem abweſenden Beklagten mit dem Be-

Digitized by Google

merken andurch publicirt, daß künftige Erlaſſe an ihn lediglich durch Anſchlag an das Gerichtsbrett inſinuirt werden:

I. Der Beklagte ſey aller ſeiner etwaigen Einreden für verluſtig zu erklären, und

II. die Klage für abgeläugnet zu erachten,

III. die Kläger haben den binnen 30 Tagen Friſt anzutretenden Beweis darüber zu liefern:

1) daß Magdalena Mirsberger am 8. December 1846 ein Kind, weiblichen Geſchlechtes, geboren,

2) daß Beklagter mit derſelben in der Zeit vom 10. Februar bis 10. Juni 1846 den Beiſchlaf vollzogen habe.

IV. Der Ausſpruch über den Koſtenpunkt ſey dem Endurtheile vorzubehalten.

B. R. W.

Gräfenberg, am 27. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Metzgermeiſter Johann Michael Kohliſchen Eheleute dahier werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben und die Gläubiger

1) zur Anbringung und Nachweiſung (Liquidation) der Forderungen, dann zum Vergleichsverſuch auf
Montag den 18. December 1848 früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen (Exception) auf den
18. Januar 1849 früh 9 Uhr,

3) zur Antwort auf die Einrede (Replik) auf den
3. Februar 1849 früh 9 Uhr,

4) zur Schlußerklärung (Duplik) auf den
24. Februar 1849 früh 9 Uhr,

jedesmal bei dem unterfertigten Gericht dahier mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, in den andern Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat.

Die Maſſe beſteht aus nachgenanntem Grundbeſitz und die vom Kohl angegebenen Schulden belaufen ſich auf 3294 fl.

Zugleich wird zum Verkauf der Kohliſchen Grundbeſitzungen, beſtehend:

1) in ½ Wohnhaus dahier ſammt Hintergebäude und ſonſtigem Zubehör, dann 1½ Klafter Gerechtholz, B.-Nr. 330 und 331, taxirt zuſammen auf 1000 fl.,

2) in einem Stadel, taxirt auf 350 fl.,

3) in einer realen Fleiſchbankgerechtigkeit mit einer halben Fleiſchbank, taxirt auf 70 fl.,

4) 1⅝ Tagw. Holz bei der kalten Buchen, an der Höfer Straße, B.-Nr. 187, taxirt auf 70 fl.,

5) ⅝ Tagw. Feld in den mittleren Theilen, U.-B.-Nr. 436k, taxirt auf 100 fl.,

6) ¼ Tagw. Feld im Wanderer-Weg, B.-Nr. 12, taxirt auf 80 fl.,

7) ½ Tagw. Feld in den Theilen, B.-Nr. 338, taxirt auf 125 fl.,

8) ⅞ Tagw. Peuntswieſe, B.-Nr. 340, taxirt auf 275 fl.,

9) die Hälfte von 1⅞ Tagw. Holz unweit des Buſchbrunnens, Kat.-Nr. 31, taxirt auf 30 fl.

Termin auf
Dienſtag den 12. December curr. früh 11 Uhr
dahier anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Das Schätzungsprotokoll kann dahier eingeſehen werden. Kirchenlamitz, am 25. October 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Urthels-Eröffnung.

In dem Verſchollenheits-Prozeß gegen Georg Seitz von Herzogenaurach, Schneidergeſelle, geboren am 4. Juli 1775, wurde für Recht erkannt:

1) daß Georg Seitz für todt zu erklären und deſſen Vermögen ſeinen nächſten Erben, ohne Caution, zu überlaſſen ſey;

2) daß die Koſten des Verſchollenheits-Verfahrens aus der Nachlaßmaſſa zu beſtreiten ſeyen.

Herzogenaurach, am 30. Oktober 1848.

Königliches Landgericht.

Metſchnabel.

Bekanntmachung.

Auf creditoriſchen Antrag werden folgende den Andreas Mayer'ſchen Eheleuten zu Schnabelwaid gehörige Immobilien dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin auf
den 2. Dezember Vormittags 10 Uhr
im Vogeliſchen Wirthshauſe angeſetzt.

Digitized by Google

Die Grundſtücke ſind:

a) das Kleinhäuslgut, Hs.-Nr. 4 zu Schnabelwaid mit Haus, Scheune, Keller, Backofen und Hofraum,
b) 0, 05 Dez. Gärten,
c) 7 Tagw. 58 Dez. Acker,
d) 6 „ 22 „ Wieſen,
e) 1 „ 43 „ Waldung auf'm Berg,
f) das Gemeinde- und Forſtrecht im Kütſchenrain, beſtehend in 1 Klafter Brennholz mit Aſt- und Gipfelholz, Aſt- und Rechſtreu,
g) 079 Dez. Hertenacker.

Der Geſammtwerth iſt 1985 fl.

Kaufsliebhaber, die ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund im Termin nachzuweiſen haben, werden eingeladen.

Beſchreibung und Schätzung, ſowie die Verkaufsbedingungen können täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Pegnitz, den 25. October 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß zum Vollzuge eines Vergleiches folgende Realitäten des Fabrikanten Ernſt Schreck und ſeiner Ehefrau Erneſtine, geb. Müller dahier öffentlich feilgeboten und an den Meiſtbietenden gerichtlich verkauft werden.

1) $\frac{3}{4}$ Tagw. Gras- und Baumgarten, B.-Nr. 81 und 1$\frac{3}{8}$ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 182, dann
2) 2 Tagw. Wieſe in der obern Au, B.-Nr. 188, aber auch
3) 2 Tagw. Feld beim ſteinernen Kreuz, B.-Nr. 189 und
4) die Hälfte des ſogenannten Hutersgraben.

Zur Verſteigerung dieſer Immobilien iſt der Termin auf

Montag den 27. November d. Js.

anberaumt, und derſelbe wird an dieſem Tage von

Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

abgehalten, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden, und in welchem dieſelben das Weitere zu gewärtigen haben.

Weidenberg, den 27. September 1848.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Der Schneidergeſelle Georg Backer von Schimmendorf, geboren am 23. April 1786, Sohn des Bauern Johann Backer und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Müller von da, hat nach eidlichen Ausſagen zweier vollgültigen Zeugen im Jahre 1800 oder 1801 auf die Wanderſchaft ſich begeben und ſeit den Jahren 1805 und 1806 von ſeinem Leben und Aufenthalte keine weitere Nachricht ertheilt. Es werden daher nach dem Antrage des Kurators der abweſende ꝛc. Backer, oder die von ihm etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, oder längſtens am Sonnabend,

den 6. Januar 1849 Vormittags

vor dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden und von ſolchem weitere Anweiſung zu erwarten und benachrichtiget, daß nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines der abweſende ꝛc. Backer für todt erklärt und ſein in 135 fl. 15 kr. beſtehendes Vermögen ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern Lorenz und Chriſtina Sophia Backer von Schimmendorf hinausgegeben werden wird.

Kulmbach, am 31. März 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht I. Schmeilsdorf.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Bei dem Rittergute Schlottenhof, Landgerichts Wunſiedel, erledigt ſich zu Lichtmeß 1849 der Pacht der Brauerei, Branntweinbrennerei, Schenkgerechtigkeit und eines angemeſſenen Theils der Oekonomie, zu deren Betrieb geräumige Lokalitäten vorhanden ſind, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, ſich bei der unterzeichneten Verwaltung zu melden und ihre desfallſigen Angebote abzugeben.

Bemerkt wird, daß, wenn Pachtliebhaber nicht die ſämmtlichen Grundſtücke des bisherigen Pacht-Complexes in Pacht übernehmen wollen, ſolche zurückgelaſſen und im Einzelnen verpachtet werden können.

Thiersheim, den 1. November 1848.

Verwaltung des Rittergutes Schlottenhof.

Barſch.

Nicht amtlicher Artikel.

Quittung über

Acht Gulden, — Beitrag zur deutſchen Flotte; Ertrag einer, von Herrn Lehrer Thalwitz in Steinwieſen — veranſtalteten muſikaliſchen Abend-Unterhaltung, übergeben von Herrn Lehrer Poland dahier an

den Vorſtand des patriotiſchen Vereins in Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Sonnabend den 11. November 1848.

Inhalt:

Homöopathiſche Behandlung in öffentlichen Anſtalten. — Erhebung der Brandaſſekuranz-Beiträge für das Jahr 18$\frac{47}{48}$. — Einführung einer Mühlordnung. — Verleitgeben von Winterbier unter der Polizeitaxe in St. Georgen. — Schule zu Miſtelgau. — Ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in Pottenſtein pro 18$\frac{48}{51}$. — Magiſtrats-Wahl zu Helmbrechts. — Gemeinde-Erſatzwahl zu Rehau pro 1848. — Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Weißenſtadt. — Gemeinde-Erſatzwahl in Schwarzenbach an der Saale. — Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Pottenſtein. — Verkauf des Gutes Sternberg, im königlich bayeriſchen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg. — Herausgabe eines geographiſchen Poſt-Lexikons für das Königreich Bayern. — Schreib-Material-Bedarf des K. Appellations-Gerichts von Oberfranken für das Jahr 18$\frac{48}{49}$. — Unentgeldliche Abgabe des landwirthſchaftlichen Hauskalenders an die Vereins-Mitglieder pro 1849. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die homöopathiſche Behandlung in öffentlichen Anſtalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung wird den Behörden zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet. Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

*

Staats-Miniſterium des Innern.

In Gemäßheit der Miniſterial-Entſchließungen vom 23. December 1835 und 14. April 1842 wurde die Anwendung des homöopathiſchen Heilverfahrens nicht nur in den Frohnveſten, ſondern auch bis zur Sammlung reiſerer und befriedigenderer Erfahrungen über die Wirkſamkeit und Zweckmäßigkeit dieſes Heilverfahrens für alle öffentlichen Kranken- und Armenhäuſer verboten. Nachdem jedoch das homöopathiſche Heilverfahren ſeither eine größere Ausdehnung erhalten hat und zugleich die darüber geſammelten Erfahrungen ein befriedigendes Reſultat geliefert haben, ſo iſt nach Vernehmung des K. Ober-Medizinal-Ausſchuſſes in Beziehung auf das beſtehende Verbot der homöopathiſchen Behandlung in den vorgenannten öffentlichen Anſtalten Folgendes beſchloſſen worden:

1) Den Homöopathen wird die Erlaubniß ertheilt, künftig in allen Gefängniſſen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäuſern Diejenigen homöopathiſch zu behandeln, welche dieſes ausdrücklich verlangen.

Digitized by Google

2) Die für ſolche Individuen verordneten Arzneien dürfen jedoch nicht von dem verordnenden Arzte, ſondern nur aus der Apotheke diſpenſirt werden.

Die K. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 30. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Thon-Dittmer.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandaſſekuranz-Beiträge für das Jahr $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich der unterm 3. d. Mts. eingelangten höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30. October curr. ſind durch die bedeutenden Brandunglücksfälle, welche in dem Verwaltungs-Jahre $18\frac{47}{48}$ ſich außerordentlich gehäuft und in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg allein die enorme Entſchädigungs-Summe von mehr als 600,000 fl. in Anſpruch genommen haben, nicht blos die Vorſchußfonds der allgemeinen Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt, ſondern auch die, aus der Staatskaſſe geleiſteten namhaften Vorſchüſſe ſo vollſtändig erſchöpft, daß es dringendes Bedürfniß iſt, ohne längeren Aufſchub zum allgemeinen Ausſchlage der Brandſchäden zu ſchreiten und dadurch die bezeichnete Anſtalt in den Stand zu ſetzen, ihre ferneren Obliegenheiten möglichſt rechtzeitig zu erfüllen.

Nach einer, zu dieſem Behufe eingeleiteten Ermittlung der approximativen Ausgaben-Größe und des Standes der Verſicherungs-Kapitalien berechnen ſich die für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr zu entrichtenden Brandaſſekuranz-Beiträge von jedem Hundert des Verſicherungs-Kapitals

in der I. Klaſſe zu

14 kr. 5 hl.
(Vierzehn Kreuzer 5 Heller),

in der II. Klaſſe zu

16 kr. 2 hl.
(Sechzehn Kreuzer 2 Heller),

in der III. Klaſſe zu

17 kr. 7 hl.
(Siebenzehn Kreuzer 7 Heller),

in der IV. Klaſſe zu

19 kr. 4 hl.
(Neunzehn Kreuzer 4 Heller).

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher hiemit beauftragt, die Erhebung der Brandbeiträge nach den vorſtehend feſtgeſetzten Normen aus den, mit Schluß des Aſſecuranz-Jahres $18\frac{47}{48}$ beſtandenen Brandverſicherungs-Summen der vier Klaſſen ſogleich einzuleiten.

Um nun hiebei den Betheiligten jedwede Erleichterung zukommen zu laſſen, geſtattet die unterfertigte K. Regierung, mit Bezug auf die Beſtimmung im §. 73 der Vollzugs-Inſtruktion zur revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 zwei Zahlungsfriſten von 4 und resp. 8 Wochen.

Hiernach iſt die Perception der Beiträge für die erſte Friſt bis zum 15. December l: Js., jene der zweiten bis 15. Januar 1849 unfehlbar zu vollenden und die Verrechnung in der Brandaſſekuranz-Rechnung sub Tit. IV. zu bewirken.

Die ſich aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Aſſekuranzjahres $18\frac{47}{48}$ für die erſte Friſt berechnenden Extrafonds-Beiträge ſind nach Inhalt des Ausſchreibens unterfertigter Stelle vom 7. Juni 1845 (Intelligenzblatt Nr. 70) innerhalb 4 Wochen ebenfalls zu erheben und unter Tit. V. in Einnahms-Verrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Ueber die zu erhebenden Brand- und Extrafonds-Beiträge wird den Diſtrikts-Polizeibehörden die ſpezielle Nachweiſung durch das Kreis-Intelligenzblatt noch bekannt gegeben werden.

Die Brandaſſekuranz-Beiträge und Vorſchußfonds ſind nach §. 88 der Vollzugs-Inſtruktion vom 20. September 1835 in der hiefür beſtimmten beſondern Kaſſe aufzubewahren, unter der angeordneten Sperre zu halten und dürfen die Diſtrikts-Polizeibehörden keine, zur Brandaſſekuranz-Kaſſe angenommenen Gelder — die Einnahmsgebühren ausgenommen, — ohne vorher erfolgte Genehmigung der unterfertigten Stelle verausgaben.

Auch müſſen unter genauer Beobachtung der, im dieſſeitigen Ausſchreiben vom 26. April 1843 (Intelligenzblatt Nr. 52) gegebenen Direktiven die Gelder kaſſenmäßig ſortirt, die Rollen richtig gewogen, mit dem Gewichte, der Münzſorte, dem darin befindlichen Betrage, dem Namen des Amtes bezeichnet und in der Art verſiegelt werden, daß die Benennung des Amtes auch auf dem Siegel leicht erſehen werden kann.

Insbeſondere iſt das vorgezeichnete Verfahren bei Verſendung von Brandaſſekuranz-Geldern auf das Genaueſte einzuhalten und das, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Entrichtung und Aufrechnung des Poſtporto's unterm 9. Auguſt 1844 ergangene lithographirte Ausſchreiben ſtrenge zu befolgen.

Zugleich werden die Aufträge, welche in Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf ſtrenge Handhabung der feuer- und baupolizeilichen Vorſchriften in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59), 26. April 1843 (Intelligenzlatt Nr. 52), 4. April 1845 (Intelligenzblatt Nr. 42), gegeben worden ſind, mit der Weiſung hiedurch erinnert, den genaueſten Vollzug derſelben pflichtgemäs zu überwachen.

Ueber die, bezüglich der erſterwähnten Vorſchriften von Seite der Polizeibehörden zu übende Controlle iſt der Nachweis bei Vorlage der Gemeinde-Viſitations-Verhandlungen zu liefern.

Bayreuth, den 8. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die Einführung einer Mühlordnung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da von mehreren Gemeinden die Einführung einer Mühlordnung beantragt worden iſt, ſo erhalten die Eingangsgenannten Behörden den Auftrag, nach Vernehmung von Sachverſtändigen und insbeſondere der Vorſtände der Müllervereine hierüber umfaſſendes und motivirtes Gutachten zu entwerfen, und binnen 6 Wochen anher gelangen zu laſſen.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Das Verleitgeben von Winterbier unter der Polizeitaxe in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Berichts des Magiſtrats Bayreuth vom 4. dieſes wird hiemit genehmigt und anerkennend öffentlich bekannt gemacht, daß die Brauer

Johann Chriſtian Radius,
Georg Götz, und die
Wittwe Johanna Todtſchinder

Digitized by Google

zu St. Georgen die Maaſs Bier um 4 kr. ſowohl an ihre Gäſte als über die Gaſſe, unbeſchadet der Tarifmäßigkeit verleitgeben und der Wunſch ausgedrückt, daß auch andere Brauer dieſem lobenswerthen Beiſpiele nachfolgen mögen.

Bayreuth, den 5. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

(Die Schule zu Miſtelgau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erſte Lehrers- und Kantors-Stelle zu Miſtelgau, Landgerichts Bayreuth mit einem jährlichen Einkommen von 264 fl. 53½ kr., iſt zu beſetzen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 4 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Bayreuth I. einzureichen.

Bayreuth, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Pottenſtein pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl zu Pottenſtein wurden nachſtehende Individuen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Bürgermeiſter hat auf 6 Jahre einzutreten:

Johann Stöckel, Oekonom.

II. Als Magiſtratsräthe auf 6 Jahre haben einzutreten:

1) Johann Held, Büttnermeiſter,

2) Thomas Förſter, Müllermeiſter,

3) Fr. Helldorfer, Rothgerbermeiſter, als erſter Erſatzmann für den zum Bürgermeiſter gewählten J. Stöckel,

Als Erſatzmann verbleibt:

4) Franz Binder, Kaminfegermeiſter.

III. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf die Dauer von 9 Jahren einzutreten:

1) Johann Bauer, Büttnermeiſter,

2) Georg Mager, Metzgermeiſter,

3) Georg Reus, Metzgermeiſter,

4) Joſeph Zambelli, Müllermeiſter,

5) Kaspar Zambelli, Bäckermeiſter,

6) Joſeph Malter, Schneidermeiſter, dieſe drei letzteren als Erſatzleute für die zu Magiſtratsräthen gewählten, Held, Förſter und Helldorfer, eintretend.

IV. An die Stelle des nach §. 78 lit. d. des Gemeinde-Edikts aus dem Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten ausgeſchiedenen Sebaſtian Kremer, aus der Wahlperiode 1845, hat der Erſatzmann Georg Igl, Schuhmachermeiſter, auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten.

Digitized by Google

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Andreas Ziegler, Müller,

2) Joſeph Löhr, Handelsmann,

3) Friedrich Teufel, Schneidermeiſter.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Magiſtrats-Wahl zu Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der dießjährigen Erſatzwahl der Gemeinde Helmbrechts wurden nachſtehende Individuen gewählt und erhielten die Beſtätigung der unterfertigten Stelle:

I. Als Magiſtratsräthe haben auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Gottlieb Seyferth, Seifenſiedermeiſter,

2) Ferdinand Müller, Schönfärbermeiſter,

3) Johann Heinrich, Webermeiſter.

Als Erſatzmänner:

1) Johann Georg Geiger, Webermeiſter,

2) Georg Jahreis, Webermeiſter.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf die Dauer von 9 Jahren einzutreten:

1) Johann Albrecht Knopf, Schönfärbermeiſter,

2) Chriſtian Geigenmüller, Lebküchner,

3) Johann G. Rauh, Webermeiſter,

4) Andreas Günther, Webermeiſter,

5) Georg Tanner, Webermeiſter,

6) Georg Jahreis, Webermeiſter.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte auf 3 Jahre hat der erſte Erſatzmann J. Adam Hoyer, Schuhmachermeiſter, für den in den Magiſtrat gewählten Ferdinand Müller einzutreten, und

auf 6 Jahre der zweite Erſatzmann Johann Adam Hofmann jun., Weber, für den in den Magiſtrat gewählten Johannes Heinrich einzutreten.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Andreas Pitroff, Weber,

2) J. Georg Schaller, Schneidermeiſter,

3) J. Adam Heinrich, Webermeiſter,

4) J. G. Pöhlmann, Metzgermeiſter.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Gemeinde-Erſatzwahl zu Rehau pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Gemeinde-Erſatzwahl zu Rehau wurden Nachſtehende gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Bürgermeiſter hat in den Magiſtrat einzutreten auf 6 Jahre:
Peter Wunderlich, Kupferſchmiedmeiſter.

II. Als Magiſtratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Thomas Adler, Glaſermeiſter,
2) Georg Gölkel, Schreinermeiſter,
3) Heinrich Vogel, Zinngießer.

An die Stelle des zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsraths Wunderlich, aus der Wahlperiode 1845, hat der erſte Erſatzmann Georg Schörner, Seifenſieder, vorzurücken.

Als Erſatzmann verbleibt:
Michael Spitzbart, Bäckermeiſter.

III. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf 9 Jahre einzutreten:
1) Michael Spitzbarth, Bäckermeiſter,
2) Johann Schödel, Handelsmann,
3) Adam Baumgärtel, Maurermeiſter,
4) Georg Schödel, Buchbindermeiſter,
5) Adam Zapf, Bäckermeiſter,
6) Egydius Angermann, Schneidermeiſter.

Auf die Dauer von drei Jahren:
1) Heinrich Bär, Schuhmachermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingerückten Gemeinde-Bevollmächtigten, Seifenſiedermeiſter Georg Schörner,
2) Heinrich Hertel, Oekonomie-Bürger, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Schreinermeiſter Georg Gölkel, aus der Wahlperiode 1842.

Auf die Dauer von ſechs Jahren:
Johann Kropf, Maurermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Glaſermeiſter Thomas Adler, aus der Wahlperiode 1845,
Johann Zech, Zimmermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Zinngießer Heinrich Vogel, aus der Wahlperiode 1845.

Als Erſatzmänner verbleiben:
1) Ernſt Zapf, Müllermeiſter,
2) Paul Sammet II., Nagelſchmiedmeiſter.

Dies wird gemäß des Art. 63 der Wahlordnung hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Weißenſtadt pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Gemeinde-Erſatzwahl zu Weißenſtadt wurden nachſtehende Perſonen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtättigt:

I. In den Magiſtrat haben auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Erhardt Ruckdeſchel, Rothgerbermeiſter,
2) Andreas Hartbauer, Müllermeiſter,
3) Martin Pleitner, Büttnermeiſter.

Als Erſatzleute:

1) Friedrich Ruckdeſchel, Seifenſiedermeiſter,
2) Nikolaus Ruckdeſchel, Metzgermeiſter.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von 9 Jahren haben einzutreten:

1) Wolfgang Poſch, Schuhmachermeiſter,
2) Chriſtoph Goller, Bäcker,
3) Lorenz Hendel, Webermeiſter,
4) Aug. Peetz, Kaufmann,
5) Math. Hager, Nagelſchmiedmeiſter,
6) Konr. Zeitler, Nagelſchmied.

An die Stelle des zum Magiſtratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeiſter Pleitner aus der Wahlperiode 1845, auf die Dauer von 6 Jahren, hat der erſte Erſatzmann Mathäus Weis, Schuhmacher und an die Stelle des in den Magiſtrat gewählten Gemeindebevollmächtigten, Müllermeiſters Andreas Hartbauer, auf gleiche Zeitdauer der zweite Erſatzmann, Martin Leupold, Schneidermeiſter, als Gemeindebevollmächtigte vorzurücken.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Johann Dürrbeck, Schneidermeiſter,
2) Elias Sack, Webermeiſter,
3) Nikolaus Gebhard, Rothgerbermeiſter,
4) Adam Förſter, Schreinermeiſter.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63. der Wahlordnung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Schwarzenbach an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Erſatzwahl zu Schwarzenbach wurden nachſtehende Perſonen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Magiſtratsräthe haben auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Peter Rupprecht, Färbermeiſter,

Digitized by Google

2) Gottfr. Müller, Schreinermeiſter,

3) Gottfr. Goller sen., Fabrikant.

Als Erſatzmänner verbleiben:

1) Wolfgang Schaller, Gaſtwirth,

2) Gottfr. Goller jun., Kaufmann.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben auf 9 Jahre einzutreten:

1) Schübel, Guſtav, Gaſtwirth,

2) Heinr. Goller, Färbermeiſter,

3) Gottfr. Goller jun., Kaufmann,

4) Wolfgang Schaller, Gaſtwirth,

5) Auguſt Schaff, Nagelſchmied,

6) Peter Heinrich, Handelsmann, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Schreinermeiſter Gottfried Müller.

An die Stelle des zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Fabrikanten Gottfried Goller aus der Wahlperiode 1842 hat auf 3 Jahre der Erſatzmann Georg Summa, Rothgerbermeiſter vorzurücken.

Als Erſatzleute verbleiben, da der 3te Erſatzmann Rupprecht in den Magiſtrat gewählt wurde:

1) Erh. Ad. Bauer, Bäckermeiſter,

2) Emil Goller, Fabrikant,

3) Georg Stumpf, Handelsmann.

Dies wird nach Art. 63 der Wahlordnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in Pottenſtein betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Pottenſtein wurden Nachſtehende gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtättigt:

I. Als Mitglieder haben einzutreten:

1) Johann Brendel, Uhrmachermeiſter,

2) Thomas Förſter, Müllermeiſter.

II. Als Erſatzleute:

1) Konrad Trettenbach, Schmiedmeiſter,

2) Franz Binder, Kaminkehrermeiſter.

Dies wird nach Analogie des Art. 63. der Wahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg, im königlich bayeriſchen Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das zu dem Staatsgute Sternberg bei Königshofen im Grabfelde gehörige Oekonomiegut Schwanhauſen, bei welchem ſich außer den eigentlichen Oekonomie-Gebäulichkeiten ein neues Wohnhaus, das ſogenannte Förſterhaus und ein Schäfereihaus mit Schafſtallung, ferner an Ruſtikalien 344 Morgen Acker und 73 Morgen Wieſen inclusive Krautgärten, ſowie mehrere Seen befinden, ſoll von Petri Cathedra 1849 ab auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden und liegt hiefür bereits ein Angebot von 1040 fl. per Jahr vor.

Bevor daſſelbe die Genehmigung erhält, wird bekannt gegeben, daß die unterfertigte Stelle ermächtigt iſt, das Gut Sternberg ſowohl im ganzen Complexe, als auch in geeigneten Abtheilungen — jedoch ohne Patronatsrecht und ohne Dominikalien — unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung dem Verkaufe zu unterſtellen und desfallſige Offerte entgegen zu nehmen.

Der ganze Guts-Complex enthält neben mehreren Gebäuden in Sternberg, Zimmerau und Schwanhauſen, worunter das ganz neu eingerichtete und vollſtändig meublirte Schloß zu Sternberg,

686	bayeriſche Tagwerk	280		Ruthen	Aecker,
130	„	„	44⅞	„	Wieſen,
23	„	„	9⅛	„	Gärten,
7	„	„	194	„	Weinberg,
75	„	„	113	„	Seen,
747	„	„	39	Dezim.	Waldungen,

welche letztere allein einen Brutto-Ertragswerth von 60,485 fl. haben.

Die Ruſtikalien ſind in den nebeneinander befindlichen Flurmarkungen Sternberg, Zimmerau, Schwanhauſen und Sulzdorf belegen und befindet ſich in dem letztbenannten Orte eine proteſtantiſche, im erſtgedachten Orte eine katholiſche Pfarrkirche.

Allenfallſige Kaufliebhaber werden erſucht, ihre Angebote bis erſten December dieſes Jahres anher ſchriftlich einzureichen.

Würzburg, den 9. October 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Bever.

Büchel, Sekretair.

Bekanntmachung.

An die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Die Herausgabe eines geographiſchen Poſt-Lexikons für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehende höchſte Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung in rubrizirtem Betreffe vom 26. praes. 30. v. Mts.

„Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Längſt war das Bedürfniß eines geographiſchen Poſt-Lexikons für Bayern anerkannt, und die K. Poſtverwaltungsſtelle hat die Verfaſſung deſſelben übernommen und bereits ein Heft in Vorlage gebracht.

Das ganze im Manuſcripte vollendete Werk umfaßt in circa 8 Heften, welche zu je 10 Bogen nunmehr in Zwiſchenräumen von 6 bis 8 Wochen auf einander folgen werden, alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, mit we-

nigſtens 5 Häuſern oder 36 Einwohnern, dann Schlöſſer und Fabriken des Königreichs mit Angabe der Regierungs- und Gerichtsbezirke, in welchen dieſelben liegen, und beſtimmt für jeden Ort die Poſtanſtalt, durch welche die Beſtellung der dahin vorkommenden Sendungen nach den gegenwärtig beſtehenden Einrichtungen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Boten oder ſonſtige Gelegenheiten mit möglichſter Beſchleunigung geſchehen kann und reſp. zu geſchehen hat, wenn anders von dem Abſender auf der Adreſſe ausdrücklich eine andere Abgangs-Poſt nicht bezeichnet iſt.

Der bei dem Bezuge eines jeden Hefts zu entrichtende Preis iſt für Stellen und Behörden unter Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes nach Verhältniß der wirklichen Koſten auf 24 kr., für Privatabnehmer dagegen praenumerando auf 3 fl. 30 kr. per Exemplar feſtgeſetzt.

Das K. Appellationsgericht wird auf dieſes in jeder Beziehung höchſt gemeinnützige und brauchbare Werk aufmerkſam gemacht, und zugleich ermächtiget, die Anſchaffung deſſelben aus Regiemitteln zu beſorgen.

Hiernach ſind auch die ſämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweiſen.

München, den 26. October 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl."

Heintz.

Durch den Miniſter,
der General-Sekretair.
Miniſterialrath
Hauck.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Herausgabe eines geographiſchen Poſt-Lexikons für das Königreich Bayern betr.

wird den ſämmtlichen Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes zur Wiſſenſchaft und zum weiteren Benehmen mitgetheilt. Bamberg, den 2. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekr., coll.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Commiſſion hat aus ſpeziellem Auftrage des K. Appellationsgerichts-Direktoriums den Schreib-Material-Bedarf des K. Appellationsgerichts von Oberfranken für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ im Wege des öffentlichen Ankaufes von den Wenigſtnehmenden zu bethätigen, weßhalb zu dieſem Zwecke auf

Donnerſtag den 23. dieſes Monats

in einem Commiſſions-Zimmer des K. Appellationsgerichts dahier Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt iſt, wozu die Accordanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenigſtens 3 Tage vor dem Termine Proben von allen nachgenannten zu kaufenden Gegenſtänden, und zwar von beſter Qualität vorzulegen ſind, damit nach der zu geſchehenden Auswahl der Strich begonnen werden kann.

Die Genehmigung des K. Direktoriums bleibt vorbehalten und die Baarzahlung geſchieht ſogleich nach erfolgter Genehmigung.

Der Bedarf beſteht in Folgendem:

a) 4 Buch von ſogenanntem „pro patria Papier",
b) 4 Riß, 3 Buch Briefpapier,
c) 112 Riß, 12 Buch Velin-Kanzlei-Papier — zweierlei Gattung,
d) 35 Riß, 6 Buch Konzept-Papier,
e) 24 Riß, 3 Buch Pack-Papier,
f) 12 Riß, 6 Buch Tektur-Papier,
g) 175 Stangen Siegellack,
h) 220 Stück Bleiſtifte,

Digitized by Google

i) 106 Stück Rothſtifte,
k) 390 Bund Federn,
l) 868 Knaul Bindfaden (circa 124 Pfund),
m) 62 Federmeſſer (dreierlei Qualität),
n) 84 Pfund Stipp,
o) 2 Pfund blauen und weißen Faden.

Bamberg, den 5. November 1848.

Königliche Appellationsgerichts-Commiſſion.
Feichter, K. Appellationsgerichts-Sekretair.

Schedel.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken

bringt hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher landwirthſchaftlicher Vereinsmitglieder des Kreiſes, daß die für dieſelben beſtimmten unentgeldlichen Exemplare des landwirthſchaftlichen Hauskalenders pro 1849 mit dem Central-Vereinsblatte für den Monat October d. Js. demnächſt zugeſtellt werden. Bayreuth, den 1. November 1848.

von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer ſtillen Nachtwache betr.)

Da die ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren beſtehende ſtille Nachtwache als ein bewährtes Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung insbeſondere aber der öffentlichen Sicherheit, ſich gezeigt hat, ſo ſoll dieſelbe auch in den bevorſtehenden Wintermonaten eingeführt werden und hat dieſelbe bereits ſchon begonnen.

Indem ſämmtliche Einwohner von dieſer polizeilichen Anordnung in Kenntniß geſetzt werden, bemerkt man, daß von der Theilnahme an dieſer allgemeinen Maßregel Niemand befreit iſt und daß diejenigen, welche den Wachtdienſt nicht perſönlich verrichten wollen, für eine Lohnwache 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 9. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Meſſe beginnt am 11. November Morgens und dauert bis zum 14ten deſſelben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanſtalt in der Friedrichsſtraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſair und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäuſer, Garküchen, Bierſchenken und dergleichen müſſen Nachts um 12 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

7) Bei allen Käufern und Verkäufern dürfen nur bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu gewärtigen.

8) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt, und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben zu dieſer Zeit wieder zu betreten.

9) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig verſchloſſen zu halten.

10) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

11) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

12) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

13) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

14) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, unterſagt.

15) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als: Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

16) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine auf die Meſſe zum Verkaufe bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

17) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden.

18) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

19) Die Straßen müſſen während der Marktzeit gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

20) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

21) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Plätzen oder auf der Brandſtätte einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

22) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

23) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbre-

Digitized by Google

chen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizei-Büreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 2. November 1848.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bayreuth, den 26. October 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwiſchen dem Chirurgen Jakob Schnappauf von hier und der Schmiedstochter Maria Bauer daſelbſt, welche ſich demnächſt zu ehelichen gedenken, wegen der Minderjährigkeit der Braut bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft über letztere die hierorts übliche Gütergemeinſchaft ausgeſetzt bleibt.

Der königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Poland.

Bayreuth, den 4. November 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird in der Verlaſſenſchaft des Muſikmeiſters Leez dahier am

Freitag den 17. d. M. Vormittags 9 Uhr

deſſen Nachlaß, beſtehend in Möbeln, Kleidungsſtücken, Büchern, einer Violine und Fagot ꝛc., in dem Brandenburger Hauſe gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag, den 14. November c. Vormittags 11 Uhr, ſoll im Büreau der unterzeichneten Adminiſtration für die Studien-Anſtalt dahier die Beifuhr von $67\frac{1}{2}$ Klaftern theils weichen, theils harten Scheit- und Stöckholzes, welches aus dem Limmersdorfer Forſte abgegeben wird, an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

An Strichsluſtige ergeht die Einladung, ſich zu der angegebenen Zeit bei der Adminiſtration einzufinden, um ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 7. November 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die Franz Peter Görtleriſchen Realitäten, als:

1) das Söldengut mit Wirthshaus und Eingehörungen zu Oberhaid, B.-Nr. 223, St.-K. 1000 fl., königl. Lehen, reicht 1 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, tarirt um 8000 fl.,

2) $17\frac{1}{2}$ Morgen Feld in der Pöllen, der lange Seeacker, B.-Nr. 226, St.-K. 600 fl., königl. Lehen, reicht $12\frac{2}{8}$ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, tarirt auf 300 fl.,

3) 1 Morgen Feld in der Klinge, königl. Lehen, B.-Nr. 552, gibt 10 % Handlohn, $1\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, $12\frac{2}{8}$ kr. Küchendienſt, 135 fl. St.-K., tarirt auf 600 fl.,

4) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld in der Pöllen, königl. Lehen, reicht jährlich $5\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, iſt mit zehn vom Hundert handlohnbar, B.-Nr. 268, 180 fl. St.-K., tarirt auf 600 fl.,

5) $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg im kurzen Vieritz, königl. Lehen, B.-Nr. 272, reicht 5 % Handlohn, $4\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, $8\frac{1}{2}$ Maas Kornzehent, 210 fl. St.-K. tarirt auf 115 fl.,

6) die halbe Wieſe im Gemünd, B.-Nr. 744a, Unterheider Flurmarkung, $\frac{1}{2}$ Tagw., königl. Lehen, gibt 10 % Handlohn, 6 kr. Erbzins, Zehent, 225 fl. St.-K., tarirt auf 400 fl.,

7) $\frac{1}{16}$ Morgen Wieſe im alten Mann, B.-Nr. 224a 26, reicht 2 kr. Erbzins, $\frac{3}{16}$ Habergült, $4\frac{1}{2}$ kr. Geldzehent, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-K., tarirt auf 70 fl.,

8) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld im Schlaf, Oberhaider Gemeindelehen, B.-Nr. 553, belaſtet mit $8\frac{1}{3}$ % Handlohn, $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, St.-K. 45 fl., tarirt auf 50 fl.,

9) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesgarten, gleiches Lehen, onerirt mit 1 Herbſthuhn, $\frac{1}{4}$ Simra Korngült, 25 fl. St.-K., B.-Nr. 554, tarirt auf 50 fl.,

10) $\frac{1}{16}$ Morgen Wieſe in den Ilmen, B.-Nr. 224a 28,

Digitized by Google

reicht 2 kr. Erbzins, 2 kr. Geldzehent, $\frac{1}{16}$ Habergült, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-K., tarirt auf 80 fl.,

11) die Hälfte eines Felſenkellers zum Wirthshauſe gehörig,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Dienſtag den 28. November c. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf die Taxe erfolge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Schuldner zu machen haben, aufgefordert, um den Schuldenſtand vollſtändig kennen zu lernen, ihre Forderungen am

Donnerſtag den 23. ejusdem Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung gehörig anzumelden und unter Vorlage allenfallſiger Schuldbocumente nachzuweiſen. Bamberg, den 28. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Weißgerbers Andreas Deinzer dahier öffentlich verſteigert und ſteht hiezu Termin auf

den 24. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und daß die Belaſtung und der Schätzungswerth der Grundbeſitzungen in diesſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden können. Pottenſtein, den 17. October 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am

Mittwoch den 29. November Vormittags 10 Uhr

in Buchbach die Grundbeſitzungen des Thomas Löffler von Buchbach, beſtehend:

a) in einem Tropfhauſe, B.-Nr. 48, mit Zubehör, gerichtlich tarirt auf 400 fl.,

b) in der I. Abtheilung Feld und Wieſe am Berg, B.-Nr. 464a, gerichtlich tarirt auf 175 fl.,

c) in der II. Abtheilung Feld und Wieſe am Berg, B.-Nr. 464b, gerichtlich tarirt auf 225 fl.,

durch eine Gerichts-Commiſſion öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837, und können die Taxationsverhandlungen täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Ludwigsſtadt, den 13. October 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Da der Maurergeſelle Johann Scheidig von Lauenſtein ſich in dem mit Verfügung vom 14. Auguſt d. Js. ausgeſchriebenen Termin nicht angemeldet, noch Einwendungen vorgebracht hat, ſo wird hiermit die bisher zwiſchen ihm und ſeiner Frau, Friederika, geb. Frank, beſtandene provinzialrechtliche allgemeine Gütergemeinſchaft für aufgehoben erklärt.

Ludwigsſtadt, den 22. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Oekonomiebürger Simon und Anna Maria Reul'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus am Stadtgraben, B.-Nr. 348, mit Hofraum und Gärtlein, geſchätzt auf 2000 fl., und bei der Brandkaſſe mit 1500 fl. verſichert, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt, und wird Bietungstermin auf

Montag den 4. December c. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 16 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der in den §§. 98 — 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 enthaltenen Beſtimmungen erfolgt.

Die Schätzungs-Verhandlungen liegen in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Einſicht offen.

Wunſiedel, am 25. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Vollzug des zur Streitſache des Michael Autſch von Witzmannsberg gegen ſeine Ehefrau Barbara Autſch daſelbſt, Vergleichsaufhebung, nun Entſchädigung betr., am 27. October d. Js. bei Gericht abgeſchloſſenen Vergleiches wird hiermit bekannt gemacht, daß zwiſchen den obengenannten, in getrennter Ehe lebenden Perſonen die im Orte Witzmannsberg nach Bamberger Landrecht übliche Gütergemeinſchaft nicht beſteht.

Tambach, den 4. November 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Eckl.

Nicht amtliche Artikel.

Mit allerhöchſter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Mailändiſcher Haarbalſam, anerkannt beſtes Mittel zur Erhaltung, Verſchönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haupthaare ſowohl, als zur Hervorrufung kräftiger Schnurr- und Backenbärte in ſchönſter Fülle. — Dieſes untrügliche Haarwuchsmittel, approbirt von höchſten Medizinalſtellen, und rühmlichſt empfohlen durch tauſende der unverwerflichſten Zeugniſſe von Perſonen aus allen Ständen, großen Chemikern und Aerzten von europäiſchem Ruf und Namen, wird fortwährend in ganzen Gläſern zu 54 kr. und in halben zu 30 kr. abgegeben. Nicht weniger vortheilhaft bekannt ſind:

Eau d'Atirona oder feinſte flüſſige Toilettenſeife gegen Sommerſproſſen, Leberflecken und andere Hautunreinheiten, das große Glas zu 40 kr. und das kleine zu 20 kr. nebſt Gebrauchszettel mit ärztlichen Zeugniſſen.

Eau de Mille fleurs nach neueſter Pariſer Compoſition, welches das lieblichſte und feinſte aller bis jetzt bekannt gewordenen Parfüms darſtellt; das große Glas zu 36 kr. und das kleine zu 18 kr. Wenige Tropfen dieſer ätheriſch-geiſtigen Flüſſigkeit ſind hinreichend, dem Waſchwaſſer, der Leibwäſche, Taſchentüchern, Kleidern, Handſchuhen ꝛc. den köſtlichſten und dauerndſten Wohlgeruch zu ertheilen.

Duft-Eſſig, ein vortreffliches Zimmerparfüm und Luftreinigungsmittel, deſſen höchſt angenehmer, erquickender und belebender Duft den verwöhnteſten Geruchſinn befriedigt und ergötzt. Preis per Glas 15 kr. Auswärtige Beſtellungen mit Beifügung der Beträge und 3 bis 6 kr. für Verpackung werden franco erbeten.

Carl Kreller, in Nürnberg.

Nachricht über die Wirkſamkeit des Mailändiſchen Haarbalſams aus Paris.

Paris, den 9. Auguſt 1848.

Mein Herr! So eben erhalte ich einen Brief von meinem beſten Freunde, Monsieur L'Abbé Trub, Pfarrer und Professeur au gymnase à Zug (Suisse), in welchem er mir meldet, daß er, nachdem er ſich aller Haarſalben vergebens bedient, endlich ein Mittel gefunden, auf welches ſeine verlornen Haare wieder gewachſen ſind, und ſich vermehrt haben, und dieſes Mittel iſt Ihr Mailändiſcher Haarbalſam. Ich ſelbſt habe mich vieler Mittel vergebens bedient und will nun auch Ihren Balſam gebrauchen; ich erſuche Sie daher, mir ½ Dutzend Flacons zu ſenden. ꝛc.

Charles Frantz, ancien Organiste de la Cathédrale de Langres. (Haute-Marne)
Rue Meslay, Nr. 17 à Paris.

Von obigen renomirten Mitteln befindet ſich in Bayreuth die einzige Niederlage bei

J. Schweiger & Comp.

Die Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft,

gegründet auf ein Actien-Capital von Einer Million Thaler, nimmt unter verſchiedenen Modifikationen Verſicherungen an auf einzelne und verbundene Leben, auf beſtimmte Jahre und auf Lebenszeit, und garantirt den lebenslänglich bei ihr Verſicherten zwei Drittel des reinen Gewinns, ohne jemals Nachſchüſſe von ihnen zu beanſpruchen.

Desgleichen verſichert ſie Renten und Kapitalien in mannigfacher Art.

Durch den Militärdienſt im Frieden, ſowie **durch den Eintritt in die Bürgerwehr oder ein ähnliches Dienſtverhältniß**, wird in den allgemeinen Beſtimmungen nichts geändert. Bei ausbrechendem Kriege kommen für die verſicherten Militair-Perſonen die beſondern Vorſchriften bezüglich des Rückkaufs der Verſicherungen und der Ausdehnung derſelben auf Kriegsgefahr in Anwendung.

Digitized by Google

Die Geſellſchaft nimmt jederzeit Verſicherungen an, und ſetzt auch an ſolchen Orten, **in denen epidemiſche Krankheiten, wie z. B. Cholera, herrſchen,** ihre Geſchäfte unverändert fort.

Geſchäfts-Programme werden in unſerm Büreau, Spandauerbrücke Nr. 8, ſowie bei unſern Agenten unentgeldlich ausgegeben.

Berlin, den 18. October 1848.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.
Oscar Eyßelein in Bamberg.
Gebrüder Loſow in Hof.
Agenten der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Bei Neuſtädter in der Jägerſtraſſe dahier, iſt die Oeconomie zu verpachten, und kann zu Lichtmeß 1849 bereits angetreten werden.

Dieſelbe beſtehet aus Wohnung, Rindviehſtallung, Gemüſegarten und Wieſe ſammt Obſtertrag.

Solide Bewerber erhalten Auskunft bei dem Fabrikanten Jacob Neuſtädter; derſelbe erbietet ſich auch, einzelne Beſtandtheile pachtweiſe zu überlaſſen.

(Guts-Verkauf.) Ein halber Hof, ¾ Stunden von Bayreuth, mit maſſivem Wohnhauſe, Stadel und Schupfen, guten Feldern und Wieſen nebſt Holz- und Streu-Gerechtſame, ſteht aus freier Hand zu verkaufen oder auf 6 — 12 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 84 am Markt zu ebener Erde.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſeine Beſitzung Riebelsberg in der Nähe von Bayreuth, worauf zeither eine Traiteurwirthſchaft mit Vortheil betrieben wurde, aus freier Hand öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

Termin hierzu wird feſtgeſetzt auf

Montag den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr

in loco Riedelsberg, wozu Kaufsluſtige höflichſt eingeladen werden. Riedelsberg, den 6. November 1848.

Johann Hübner, Traiteur.

Ein Reitpferd iſt billig zu verkaufen, Nr. 384 Friedrichsſtraſſe.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 5. November. Der Bürger und Metzgermeiſter Johann Heinrich Knörr dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Eliſabetha Füchtner von hier.

Den 9. November. Der Zimmergeſelle und Theater-Maſchiniſt Wolfgang Adam Zettner dahier, mit Anna Mariana Brodmerkel von Wunſiedel.

Geborne:

Den 3. November. Der Sohn des Taglöhners Hermansdörfer in der Altſtadt.

Den 5. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Kolb in der Altſtadt.

Den 7. November. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutſchers Gebhard.

Den 8. November. Die Tochter des Maurergeſellen Hofmann in der Altſtadt.

Den 9. November. Die Tochter des Bauers Dörfler im Kreuz.

Geſtorbene:

Den 2. November. Der Sohn des Taglöhners Preiſinger auf dem Herzog, alt 19 Tage.

Den 4. November. Die Ehefrau des Bürgers und Siebmachermeiſters Pallmann dahier, alt 54 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

Den 5. November. Die Bürgers- und Schreinermeiſters-Wittwe Hagen dahier, alt 58 Jahre, 7 Monate und 1 Tag.

— — Die ledige Hübner dahier, alt 31 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

— — Der Fuhrbauer Johann Georg Küfner im Neuenwege, alt 74 Jahre.

Den 7. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 26 Tage.

— — Georg Dietl, Soldat im K. 1. Chevaurlegers-Regimente, alt 23 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Dienſtag den 14. November 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs. — Todtenbeſchau, insbeſondere den nach der 2. Beſchau vorzunehmenden Fußſohlen-Einſchnitt. — Zuſtellung der Berichte der chirurgiſchen augenärztlichen Klinik in Erlangen. — Aufhebung der Mühlſchau. — Verwendung deſ für die Errichtung einer Kreis-Irren-Anſtalt von Oberfranken admaſſirten Fonds. — Abſatz des Kreis-Intelligenz-Blattes für das Jahr 1849. — Erſatzwahl der Kirchenverwaltung zu Selb. — Erſatzwahl der Kirchenverwaltung zu Weißenſtadt. — Erſatzwahl der Kirchenverwaltung der Stadt Teuſchnitz. — Collekte für die Erbauung eines proteſtantiſchen Schulhauſes nebſt Vikariats-Wohnung in Dalherda, Landgerichts Brückenau. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt. — Anerkennung der Leiſtungen in der Strafrechtspflege. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da über eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Zollgeſetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt am Main ſtattfinden, ſo wird der Erlaß eines neuen berichtigten Vereinszolltariſes für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifsperiode ausgeſetzt; es bleiben vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſene Zolltarif, ſowie die denſelben ergänzenden Verordnungen, als:

1) vom 31. October 1845 (Regierungsblatt von 1845, Stück 39), betreffend die beſondere Uebereinkunft wegen fernerer Beibehaltung der Eingangs-Zollerhöhung für gewiſſe Gegenſtände;
2) vom 12. Mai 1846 (Regierungsblatt von 1846, Stück 13), betreffend die Erleichterung der Waarendurchfuhr, zugleich mit der unter dem 17. December 1846 ausgeſprochenen Modifikation des Abſatzes C. dieſer Verordnung, derzufolge auf den Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf der linken Rheinſeite über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Habkirchen, beide Orte eingeſchloſſen, führen, nur eine Controlgebühr von einem halben Kreuzer vom Zollzentner als Durchgangs-Abgabe in Erhebung kömmt;
3) vom 4. November 1846 (Regierungsblatt von 1846, Stück 38), betreffend die beim 1846er Zollkongreſſe zu Berlin vereinbarten und mit dem 1. Januar 1847 in Kraft tretenden Beſtimmungen des Zolltarifs für die laufende Tarifsperiode 18$\frac{46}{49}$;

Digitized by Google

4) vom 16. Juni 1847 (Regierungsblatt von 1847, Stück 32), betreffend den Vollzug des zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages, hier insbeſondere den Eingangszoll auf Oel in Fäſſern eingehend;

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 28. October 1848.

Max.

Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair.
Miniſterialrath
Gietl.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die Todtenbeſchau, insbeſondere den nach der 2. Beſchau vorzunehmenden Fußſohlen-Einſchnitt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung wird den Polizeibehörden mit dem Auftrage eröffnet, hienach ſchleunig das Geeignete zu verfügen.

Die Phyſikate erhalten von dieſer höchſten Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 8. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malß.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Nach Vernehmung des K. Ober-Medicinal-Ausſchuſſes wird bezüglich der Todtenbeſchau, insbeſondere wegen des nach der zweiten Beſchau in den Hoſpitälern vorzunehmenden Fußſohlen-Einſchnittes verfügt, wie folgt:

1) das bisher beſtandene Gebot des Fußſohlen-Einſchnittes in den Hoſpitälern zur Vermeidung des Lebendigbegrabens wird nach ſeinem jetzigen 7jährigen erfolgloſen Beſtande hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt, und dieſe Operation den Hoſpitalärzten fakultativ nach ihrem Ermeſſen lediglich überlaſſen.

2) Dagegen ſoll ſowohl in den Hoſpitälern, als auch in der Privatpraxis dieſer Fußſohlen-Einſchnitt nach der zweiten Beſchau in allen jenen Fällen, wo die Erlaubniß zu einem früheren, als gewöhnlich vorgeſchriebenen Begräbniſſe nachgeſucht wird, nebſt der ſorgfältigſten Erforſchung aller übrigen Unterſcheidungs-Zeichen des wahren vom Scheintode, auch die Pelmatotonie, vorgenommen werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und den Vollzug der unter Ziffer 2 getroffenen Anordnung gehörig überwachen zu laſſen.

München, den 30. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Thon-Dittmer.

Digitized by Google

An ſämmtliche Stadt- und Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, ſowie Phyſikate von Oberfranken.
(Die Zuſtellung der ärztlichen Berichte der chirurgiſchen augenärztlichen Klinik in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Direktorium der chirurgiſchen augenärztlichen Klinik in Erlangen hat bei der unterzeichneten K. Stelle die Bitte geſtellt, die Polizeibehörden, ſo wie die Phyſikate, was hiemit geſchieht, anzuweiſen, die ihnen zugeſchickten Ueberſichten und Jahresberichte möglichſt zu verbreiten, und wird noch ſpeziell auf die dieſſeitige Weiſung vom 27. Februar 1847, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 27, hingewieſen.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth.
(Die Aufhebung der Mühlſchau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des Antrages des Müller-Vereines zu Gefrees um Aufhebung der Mühlbeſchau erhalten die Eingangs genannten Behörden den Auftrag, über die Thunlichkeit dieſer Maaßregel im Allgemeinen wohl motivirtes Gutachten zu erſtatten, und binnen 4 Wochen anher gelangen zu laſſen.

Bayreuth, den 4. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die — nicht zum ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth gehörigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verwendung des für die Errichtung einer Kreis-Irren-Anſtalt von Oberfranken admaſſirten Fonds betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen — nicht zum ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth gehörigen — Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche den durch die dieſſeitige autographirte Entſchließung vom 6. Juni 1845, im bezeichneten Betreffe, abgeforderten Bericht für das Jahr 18$\frac{47}{48}$ noch nicht erſtattet haben, erhalten den Auftrag, denſelben binnen längſtens 6 Tagen zum Einlaufe der unterfertigten K. Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Den Abſatz des Kreis-Intelligenzblattes für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken für das Jahr 1849 wird Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1849 müſſen bis zum 15. December d. Js. gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorſorge treffen kann.

Digitized by Google

Verſpätete Beſtellungen können nicht berückſichtiget werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 3 fl. feſtgeſetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar, die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung bei der Poſt geſchehen, ſo würden die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten dem einſchlägigen Amtsvorſtande zur Zahlung heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 3 fl. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immermehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzuſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Beſtellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 27. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erſatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Glieder zu Selb hat in nachſtehender Weiſe die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung haben auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Müllermeiſter Peter Höncka,

2) Maurermeiſter Martin Retzſch

einzutreten.

II. Als Erſatzmann hat Bäckermeiſter Martin Meuchner zu beſtehen.

Dies wird nach Analogie des Art. 63. der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Erſatzwahl der Kirchenverwaltung zu Weißenſtadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre vorgenommene Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Weißenſtadt hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder treten ein:

1) Nicolaus Gebhardt, Rothgerbermeiſter von Weißenſtadt,

2) Chriſtian Burka, Kaufmann von Weißenſtadt.

II. Als Erſatzmänner:

1) Georg Adam Küſpert, Metzgermeiſter von da,

2) Paulus Ruckdeſchel, Metzgermeiſter von da.

Dies wird nach Analogie des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Erſatzwahl der Kirchen-Verwaltung der Stadt Teuſchnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige Erſatzwahl der unſtändigen Mitglieder der Kirchen-Verwaltung in der Stadt Teuſchnitz hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Verwaltungsglieder haben einzutreten:

1) Bäckermeiſter Paul Förtſch,

2) der Oekonom Joſeph Rehm.

II. Als Erſatzleute verbleiben:

1) der Oekonom Johann Raab,

2) der Oekonom Johann Lieb.

Dieß wird nach Analogie des Art 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

(Die Collekte für die Erbauung eines proteſtantiſchen Schulhauſes nebſt Vikariats-Wohnung in Dalherda, k. Landgerichts Brückenau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die Bitte der proteſtantiſchen Gemeinde Dalherda, im k. Landgerichte Brückenau zu genehmigen geruht, daß für die Erbauung eines proteſtantiſchen Schulhauſes nebſt Vikariats-Wohnung in Dalherda eine Collekte in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs dieſſeits des Rheins veranſtaltet werde.

Die proteſtantiſchen Diſtrikts-Dekanate werden daher beauftragt, die Collekte durch die Pfarrämter vornehmen, die Gelder ſich abliefern zu laſſen, letztere ſelbſt aber an die Expeditions-Aemter der betreffenden K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, binnen 6 Wochen abzugeben, und binnen gleicher Friſt das Ertrags-Verzeichniß anher in Vorlage zu bringen. Bayreuth, den 8. November 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.

An die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird die vermöge höchſter Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. praes. 2. d. Mts. in Abſchrift hierher mitgetheilte, in rubrizirtem Betreff an das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg ergangene Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. Mts. nachſtehend:

„Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg empfängt die Beilage des im unten bezeichneten Betreffe am 17. praes. 18. d. Mts. erſtatteten Berichtes mit folgender Entſchließung zurück:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, da im Geſetze vom 4. Juni dieſes Jahres nicht wie im Geſetze vom 28. December 1831, Artikel 12 (Geſetzblatt Seite 258) der befreite Gerichtsſtand der Adeligen in dinglichen Rechtsſachen vorbehalten wurde, das gemäß §. 88 des Hypothekengeſetzes beſtandene kreisgerichtliche Hypothekenamt mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, — als weſentlicher Bedingung — erloſchen iſt, und an jene Landgerichte, beziehungsweiſe jene nach Ziff. II. Nr. 5 der Verordnung vom 9. September dieſes Jahres (Regierungsblatt Seite 972) in der Eigenſchaft Königlicher Gerichts- und Polizeibehörden noch fortbeſtehende Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klaſſe übergehe, in deren Bezirk das betreffende Hypothekenobjekt, wegen welches früher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, gelegen iſt.

Anlangend aber die hiedurch nöthig gewordene Extradition des kreisgerichtlichen Hypothekenamtes, ſo geſchieht ſie durch Hinausgabe des einſchlägigen Hypotheken-Spezialaktes ſammt einer gerichtlich beglaubigten Abſchrift des hierauf ſich beziehenden Hypotheken-Foliums, worauf in dem kreisgerichtlichen Hypotheken-Folium das Erloſchenſeyn der hypothekenamtlichen Gerichtsbarkeit und deren Uebergang an das einſchlägige neu begründete Hypothekenamt zu bemerken iſt.

Dieſes iſt dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Augsburg auf ſeine Anfrage vom 6. dieſes Monats, ſo wie den übrigen Untergerichten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß ſich gegenwärtige Entſchließung nur auf jene Güter bezieht, deren gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Folge des Geſetzes vom 4. Juni dieſes Jahres erloſch, nicht aber auch auf diejenigen, für welche Art. 12 des Geſetzes vom 28. December 1831 gilt, und hinſichtlich derer erſt noch die Verwirklichung des die Grundlagen der Geſetzgebung über die Gerichtsorganiſation ꝛc. betreffenden Geſetzes vom 4. Juni dieſes Jahres, Artikel 2, zu erwarten iſt, bevor das für ſie beſtehende kreisgerichtliche Hypothekenamt extradirt werden kann.

München, den 29. October 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl."

An das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.
Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat, hier das kreisgerichtliche Hypothekenamt betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair,
Miniſterialrath.

zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung kundgegeben.

Bamberg, den 3. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An die Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.
(Die Anerkennung deren Leiſtungen in der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Bei Zurückſendung der ſtrafgerichtlichen Tabellen für das IV. Quartal $18\frac{47}{48}$ wurde von dem Königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz die wohlgefällige Anerkennung des beſchleunigten Ganges der Strafrechtspflege bei den Unterſuchungsgerichten von Oberfranken ausgeſprochen.

Hievon werden die Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes hiermit in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 9. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Beurlaubung des Königl. Präſidenten.

Schumann, Direktor.

Fleiſchmann, Sekretair.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. November 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 1. bis 11. November curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	8	fl. 57	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2	fl. 13	kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	—	fl. 24	kr.
Summa	11	fl. 34	kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 24 Lth. $3\frac{4}{6}\frac{4}{9}\frac{1}{4}$ Qu. oder 1 Pfd. 25 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 17 Lth. $3\frac{1}{6}\frac{3}{9}\frac{4}{4}$ Qu. oder 3 Pfd. 17 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 10 Lth. $2\frac{5}{6}\frac{4}{9}\frac{2}{4}$ Qu. oder 5 Pfd. 10 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 7 Pfd. 3 Lth. $2\frac{2}{6}\frac{6}{9}\frac{3}{4}$ Qu. oder 7 Pfd. 3 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	12	fl. 37½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4	fl. 14	kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	—	fl. 24	kr.
Summa	17	fl. 15½	kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 7 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2	fl. 34½	kr.
Verbleiben	14	fl. 21	kr.

Die hier verbliebenen 14 fl. 21 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 9 fl. 56 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $3\frac{2}{7}\frac{0}{5}\frac{0}{6}\frac{3}{4}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 25 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. $3\frac{21}{125}$ Qu. oder 9 Lth. 3 Qu.

Digitized by Google

Das ſ. g. römiſche Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 5 Lth. —$\frac{4}{5}$ Qu. oder 1 Pfd. 5 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 10 Lth. 1$\frac{3}{5}$ Qu. oder 2 Pfd. 10 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 15 Lth. 2$\frac{2}{5}$ Qu. oder 3 Pfd. 15 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 13. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.
Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode dahier beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 1. Novbr. curr.	12	42	8	54	8	—
„ 4. „ „	12	36	8	42	7	36
„ 8. „ „	12	30	8	54	8	18
„ 11. „ „	12	42	9	18	7	—
Summa	50	30	35	48	30	54
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	12	37$\frac{1}{2}$	8	57	7	43$\frac{1}{2}$
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	6$\frac{1}{4}$	1	29$\frac{1}{2}$	1	17$\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 13. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.
Zimmerer.

Bekanntmachung.
(Die Oeffentlichkeit der Magiſtrats-Sitzungen betr.)

Unter Bezugnahme auf die magiſtratiſche Bekanntmachung vom 15. September d. Js., die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindeſachen betr. (Kreis-Intelligenzblatt 1848, Nr. 113), wird nach dem Schluſſe der Wahlhandlungen hiemit kund gegeben, daß die öffentlichen Sitzungen des Stadt-Magiſtrats am nächſten Freitag den 17. dieſes Monats Vormittags 9 Uhr beginnen und daß mit denſelben alle Dienſtage und Freitage zur bemerkten Stunde fortgefahren wird.

Sollte an einem der beſtimmten Tage eine öffentliche Sitzung aus irgend einem Grunde nicht abgehalten werden können, ſo wird dieß Tags zuvor durch Anſchlag an dem ſchwarzen Brett des Rathhauſes zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Uebrigens haben bei dieſen öffentlichen Sitzungen die ſich Einfindenden alle Aeußerungen des Beifalls, ſo wie der Mißbilligung zu unterlaſſen.

Bayreuth, den 10. November 1848.

Der Magiſtrat der K. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1827 betr.)

Da nunmehr die Conſcriptionsliſte der Altersklaſſe 1827 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt iſt, ſo iſt dieſelbe auf den Grund des §. 26 des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16. dieſes Monats an gerechnet, zur Einſicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magiſtrats öffentlich aufgelegt und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conſcribirten Jünglinge am ſchwarzen Brett des Rathhauſes angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25. 27. und 28. November l. Js. die gegen die Conſcriptionsliſte gerichteten Einſprüche wegen unrichtiger, oder unterlaßener Eintragung bei Vermeidung der Rechtsausſchließung angemeldet werden müſſen, daß am 9. Tage nach Anmeldung des erſten Einſpruchs die Erneuerung und Beſcheidung ſämmtlicher Einſprüche vorbehaltlich des Rückanſpruchs und hierauf die Berichtigung der Conſcriptionsliſte Statt findet, und daß das Recht des Einſpruchs, außer den Conſcribirten, auch ſämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, ſo wie den Aeltern und Vormündern der erſteren und letzteren zuſteht.

Bayreuth, am 10. November 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreis-Hauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einhebung der Lazareth-Beiträge von ſämmtlichen Dienſtboten des hieſigen Stadtbezirks Termin auf

Montag den 20. h. m.

für den I., II. und III. Diſtrikt;

Dienſtag den 21.

für den IV., V., VI. und VII. Diſtrikt;

Mittwoch den 22.

für den VIII., IX., X. und XI. Diſtrikt;

Donnerſtag den 23.

für den XII., XIII., XIV. Diſtrikt, und

Freitag den 24. November c.

für die zum Stadtbezirk gehörigen Ortſchaften feſtgeſetzt wurde, und werden die Betheiligten zur pünktlichen Entrichtung ihrer Beiträge zum Kranken-Inſtitut aufgefordert.

Bayreuth, den 11. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Korbbinder Johann Ruckdeſchel gehörige, zu Miſtelbach gelegene Trüpfhaus, Hs.-Nr. 40, B.-Nr. belaſtet mit 130 fl. St.-K., 2 fl. 45½ kr. Erbzins und Handlohn zum 10. fl.

durch eine Gerichtskommiſſion im Orte Miſtelbach am

24. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das einſtöckige Haus enthält 1 Wohnſtube, 1 Hauskammer, 1 Stall auf 2 Stück Vieh, iſt von gemiſchten Umfaſſungswänden, mit Stroh und Schindeln gedeckt.

Unter dem Hauſe iſt ein Keller und angebaut iſt eine Dreſchtenne. Dazu gehört ein Gemüsgärtchen von 3 Ruthen; das Ganze iſt gerichtlich geſchätzt auf

225 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinſchlag mit Rückſicht auf §§. 97 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, den 25. October 1848.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Ediktal-Ladung.

Georg Weidner, Bauer von Naila hat ſich dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher die Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Freitag den 1. Dezember,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Freitag den 15. Dezember,

3) zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 29. Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches

Digitized by Google

vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben und ebenſo etwaige Zahlungen an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Bamberg, den 20. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachfolgende, zur Verlaſſenſchaft des Joſeph Wolf von Pödeldorf gehörigen Immobilien, nemlich:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Forſt, das vordere, B.-Nr. 98,

1 Tagw. desgl. bei der hohen Eiche, B.-Nr. 121,

$\frac{3}{4}$ Tagw., das Lohnäckerlein beim Rauſchenberg, B.-Nr. 131, dann

2 Tagw. Feld, der Hofacker, B.-Nr. 132,

öffentilch feilgeboten und Strichstermin auf

Mittwoch den 29. November Nachmittags 2 Uhr

im Hümmeriſchen Wirthshauſe zu Pödeldorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 erfolgt.

Bamberg, den 23. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die Franz Peter Görtleriſchen Realitäten, als:

1) das Söldengut mit Wirthshaus und Eingehörungen zu Oberhaid, B.-Nr. 223, St.-K. 1000 fl., königl. Lehen, reicht 1 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, tarirt um 8000 fl.,

2) $17\frac{1}{2}$ Morgen Feld in der Pöllen, der lange Seeacker, B.-Nr. 226, St.-K. 600 fl., königl. Lehen, reicht $12\frac{2}{3}$ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, tarirt auf 300 fl.,

3) 1 Morgen Feld in der Klinge, königl. Lehen, B.-Nr. 552, gibt 10 % Handlohn, $1\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, $12\frac{2}{3}$ kr. Küchendienſt, 135 fl. St.-K., tarirt auf 600 fl.,

4) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld in der Pöllen, königl. Lehen, reicht jährlich $5\frac{1}{2}$ kr. Erdzins, iſt mit zehn vom Hundert handlohnbar, B.-Nr. 268, 180 fl. St.-K., tarirt auf 600 fl.,

5) $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg im kurzen Vieritz, königl. Lehen, B.-Nr. 272, reicht 5 % Handlohn, $4\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, $8\frac{1}{2}$ Maas Kornzehent, 210 fl. St.-K. tarirt auf 115 fl.,

6) die halbe Wieſe im Gemünd, B.-Nr. 744[a], Unterheider Flurmarkung, $\frac{1}{2}$ Tagw., königl. Lehen, gibt 10 % Handlohn. 6 kr. Erbzins, Zehent, 225 fl. St.-K., tarirt auf 400 fl.,

7) $\frac{1}{18}$ Morgen Wieſe im alten Mann, B.-Nr. 224[a] 26, reicht 2 kr. Erbzins, $\frac{3}{16}$ Habergült, $4\frac{1}{2}$ kr. Geldzehent, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-K., tarirt auf 70 fl.,

8) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld im Schlaf, Oberhaider Gemeindelehen, B.-Nr. 553, belaſtet mit $8\frac{1}{2}$ % Handlohn, $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, St.-K. 45 fl., tarirt auf 50 fl.,

9) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiesgarten, gleiches Lehen, onerirt mit 1 Herbſthuhn, $\frac{1}{4}$ Simra Korngült, 25 fl. St.-K., B.-Nr. 554, tarirt auf 50 fl.,

10) $\frac{1}{18}$ Morgen Wieſe in den Ilmen, B.-Nr. 224[a] 28, reicht 2 kr. Erbzins, 2 kr. Geldzehent, $\frac{3}{18}$ Habergült, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-K., tarirt auf 80 fl.,

11) die Hälfte eines Felſenkellers zum Wirthshauſe gehörig,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Dienſtag den 28. November c. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf die Taxe erfolge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Schuldner zu machen haben, aufgefordert, um den Schuldenſtand vollſtändig kennen zu lernen, ihre Forderungen am

Donnerſtag den 23. ejusdem Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung gehörig anzumelden und unter Vorlage allenfallſiger Schulddocumente nachzuweiſen. Bamberg, den 28. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Edictal-Ladung.

Der Schreinergeſelle Kaſpar Herrmann von Neckartshauſen, K. bayer. Landgerichts Hofheim, befindet ſich dahier wegen des Verbrechens des Mordes in Unterſuchung. Da bisher deſſen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ſo wird derſelbe hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zu erſcheinen

Digitized by Google

und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung des Mordes zu verantworten.

Lichtenfels, den 4. November 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht, im Kreiſe Oberfranken.

Eſchenbach.

Zur Sache der ledigen Eliſabetha Katharina Hofmann von Nonnenwald und Conſorten gegen den Bauernſohn Johann Georg Zenkel von Schwingen, wegen Vaterſchaft, Alimentation und Entſchädigung hat die Klägerin gegen das Erkenntniß vom 4. Auguſt c. die Berufung eingelegt.

Dies wird dem abweſenden Beklagten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Berufungs-Libell in loco judicii von ihm eingeſehen und binnen 30 Tagen ausſchließender Friſt eine Nebenverantwortung abgegeben werden kann. Rehau, den 5. November 1848.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. wurden dem Wirth Johann Kremer zu Altenreuth, h. G., mittels Einbruches nachſtehende Gegenſtände entwendet:

1) 51 fl. Silbergeld, beſtehend in 4 ganzen und 3 halben Kronenthalern, 2 preußiſchen Thalern, das übrige Geld beſtand in Guldenſtücken, 1 fünfunddreißiger Kreuzerſtück, dann Sechskreuzerſtücken,
2) 3 fl. Kupfergeld,
3) 21 Paquete Taback, (Stadthaus) werth 2 fl. 15 kr.,
4) 3 Mandel Cigarren, werth 45 kr.,
5) 1 Meerſchaumcigarrenpfeife, werth 18 kr.,
6) 5 baumwollene Tücher, werth 2 fl.,
7) 7 Sacktücher, roth gegittert, werth 1 fl. 30 kr.,
8) 2 Paar Strümpfe von Schaafwolle, 1 fl. 30 kr.,
9) 1 Barbiermeſſer nebſt Spiegel, das Meſſer hatte hölzerne Schalen, werth 45 kr.,
10) 2 Weiberröcke, einen Frieſenrock und einen baumwollenen, werth 3 fl.,
11) Ein zinnernes Kaffeegeſchirr, mittlerer Größe, beſtehend in 2 Kannen, werth 2 fl. 30 kr.,
12) 1 Paraplüe, roth mit einer gelben Tour, der Griff und die Stange von Meſſing, werth 4 fl.,
13) 1 zinnernes Trinkgeſchirr Nr. 6, werth 1 fl. 21 kr.,
14) eine einfache Flinte, ganz geſchifft, percuſſionirt, mit einem ledernen Riemen. Auf dem Laufe befindet ſich nichts eingravirt. Die Schwanzſchraube iſt etwas viereckig. Am Flintenkolben war ein Stück Holz ausgeſprungen, und man kann das eingeleimte Holz bemerken; werth 10 fl.,
15) ein Paar neue Stiefel, welche nicht ganz fertig waren. An einem fehlten bloß die Strüpfen, am andern war die Sohle bis zum Aufnähen aufgerichtet, werth 3 fl. 30 kr.,
16) ein Paar neue Schuhe. Der hintere Theil derſelben war mit Leder eingefaßt, der vordere mit Bändern verſehen, werth 1 fl. 30 kr.,
17) ein Paar alte Stiefel mit zerriſſenen Sohlen und einigen Stiftern mit Eiſen, werth 35 kr.,
18) ein Paar Schleicher von ſchwarzem Kalbleder, werth 1 fl. 15 kr.,
19) 2 Paar wollene Strümpfe; ein Paar ganz neue und 1 Paar angeſtrickte, werth 45 kr.,
20) $\frac{1}{2}$ Pfund ungeröſteter Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund klein geſchlagener Zucker, werth 18 kr.,
21) 1 Laib Brod, werth 12 kr.,
22) 1 Bouteille Schnaps, werth 15 kr.,
23) verſchiedene Stücke Leder, Rinds- und Kalbleder, werth 2 fl.,
24) ein Wamms von Baumwolle, gegittert von bläulicher Farbe, werth 1 fl.,
25) 1 Bruſtfleck, baumwollen, klein geſtreift, von brauner Farbe, werth 20 kr.,
26) 1 zinnerne Tabacksdoſe, werth 15 kr.,
27) ein ſtarker Stock von Haſelnußholz, oben mit einem Horn, als Griff, werth 15 kr.,
28) ein Tiſchtuch von Unterwerg, dann 2 Handtücher, werth 30 kr. Das Tiſchtuch war angeſetzt.
29) drei Schürzen, einer mit gelben gedruckten Blumen, der andere etwas älter und geflickt von gleicher Farbe, der 3. von Baumwolle, rother Farbe, werth 1 fl. 30 kr.,
30) 1 Tabackspfeife, das Geſtell von Horn, einem hölzernen Kopfe, mit Kupfer beſchlagen und einer ſilbernen Kette, werth 1 fl. 45 kr.,
31) ein meſſinger Leuchter mit einem Glöcklein, werth 6 fl.,
32) 2 Stechmeſſer mit großen Heften, 2 Gabeln und ein ordinäres Meſſer, werth 2 fl.

Digitized by Google

Dieß wird zur Ermittlung des Thäters und des Entwendeten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stadtſteinach, den 7. November 1848.

Königliches Land- und Unterſuchungsgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Der Blecherleitermeiſter Wolf Adam Harbauer in Thiersheim hat ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Wegen Unbedeutendheit der Maſſe hat man einzigen Edictstag auf

Dienſtag den 28. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben an dieſem Termin den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe zu Folge hat.

Wer Etwas vom Gemeinſchuldner in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ſeiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Activvermögen nach der vorgenommenen Taxe 745 fl. 51 kr. beträgt, während die Paſſiven vom Gemeinſchuldner auf 1423 fl. 36¾ kr. angegeben worden ſind, worunter ſich 1019 fl. 24 kr. Hypotheken mit Einſchluß der Zinſen befinden.

Wunſiedel, am 18. Oktober 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Oekonomiebürger Simon und Anna Maria Reul'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus am Stadtgraben, B.-Nr. 848, mit Hofraum und Gärtlein, geſchätzt auf 2000 fl., und bei der Brandkaſſe mit 1500 fl. verſichert, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt, und wird Bietungstermin auf

Montag den 4. December c. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 16 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der in den §§. 98 — 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 enthaltenen Beſtimmungen erfolgt.

Die Schätzungs-Verhandlungen liegen in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Einſicht offen.

Wunſiedel, am 25. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Das Körber'ſche Familien-Stipendium zu Pottenſtein iſt erledigt.

Die Bewerber, welche aus Familien-Verhältniſſen Anſprüche hierauf zu haben glauben, haben ſich

innerhalb 4 Wochen

bei der unterfertigten Collatur zu melden, und die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe über ihre Sitten und Studien ſowohl — als Freundſchaft beizulegen.

Pottenſtein, den 29. October 1848.

Stadt-Magiſtrat.

Stöckel.

Horn, Stadtſchreiber.

Die Rechnung der Lehrer-Relicten-Penſionsanſtalt von Oberfranken pro 18⁴⁄₄⁷ ſammt den Belegen Nr. 1 und 29 liegt zur Einſicht für die Mitglieder im Abdruck bei den Geſchäftsführungen vor.

Bayreuth, am 9. November 1848.

Die Verwaltung der Lehrer-Relicten-Penſionsanſtalt von Oberfranken.

Nicht amtliche Artikel.

Bei Neuſtädter in der Jägerſtraſſe dahier, iſt die Oeconomie zu verpachten, und kann zu Lichtmeß 1849 bereits angetreten werden.

Dieſelbe beſtehet aus Wohnung, Rindviehſtallung, Gemüſegarten und Wieſe ſammt Obſtertrag.

Solide Bewerber erhalten Auskunft bei dem Fabrikanten Jacob Neuſtädter; derſelbe erbietet ſich auch, einzelne Beſtandtheile pachtweiſe zu überlaſſen.

(Guts-Verkauf.) Ein halber Hof, ¾ Stunden von Bayreuth, mit maſſivem Wohnhauſe, Stadel und Schupfen, guten Feldern und Wieſen nebſt Holz- und Streu-Gerechtſame, ſteht aus freier Hand zu verkaufen oder auf 6 — 12 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 84 am Markt zu ebener Erde.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 138. Bayreuth, Donnerſtag den 16. November 1848.

Inhalt:

Ausfertigung der Militair-Entlaßſcheine. — Vaterländiſche Seidenzucht resp. Maulbeerbaumpflanzung. — Bier-Verleitgebung zu St. Georgen unter der Polizei-Taxe. — Dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Kulmbach. — Gemeinde-Erſatzwahl zu Selb. — Erneuerung der proteſtantiſchen Kirchenverwaltungs-Wahl zu Kulmbach. — Erſatzwahl der katholiſchen Kirchenverwaltung zu Kulmbach. — Erſatzwahl der Kirchenverwaltung zu Kirchenlamitz pro 1848. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Forchheim. — Ordentliche Erſatzwahl der katholiſchen Kirchenverwaltung in Herzogenaurach. — Ordentliche Erſatzwahl der Kirchenverwaltung Höchſtadt. — Erſatzwahl der Kirchenverwaltung Burgkundſtadt. — Herausgabe eines geographiſchen Poſtlexikons für das Königreich Bayern. — Schreib-Material-Bedarf des K. Appellations-Gerichts von Oberfranken für das Jahr 18$\frac{48}{49}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Conſcriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Ausfertigung der Militair-Entlaßſcheine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 1. d. Mts. iſt die Aufhebung der Altersklaſſe 1826 im Sinne des §. 63. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes und des §. 88. der Vollzugs-Vorſchriften als vollendet erklärt, und demnach die Ausſtellung der Militair-Entlaßſcheine an die zu deren Empfang berechtigten Conſcribirten der Altersklaſſe 1825 geſtattet worden. Darunter ſind die Entlaßſcheine für die wiederholt zurückgeſtellten Conſcribirten der Altersklaſſe 1825 zu verſtehen, deren Ausfertigung bisher ausgeſetzt bleiben mußte.

Dieſe ſind nunmehr entſprechend ausgefüllt von den Conſcriptionsbehörden zur Fertigung in Vorlage zu bringen.

Daſſelbe hat bezüglich der wegen Untauglichkeit zu ertheilenden Entlaßſcheine für die Altersklaſſen 1825 und 1826 zu geſchehen, ſoweit es nicht ſchon bewirkt iſt.

Bayreuth, den 9. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Die vaterländiſche Seidenzucht resp. Maulbeerbaumpflanzung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge wiederholter Anregung durch allerhöchſte Stelle werden die Eingangs genannten Behörden aufgefordert, der Weiſung vom 6. December v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 147) binnen 8 Tagen zuverſichtlich zu entſprechen.

Bayreuth, den 10. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Bier-Verleitgebung zu St. Georgen unter der Polizei-Taxe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch der Brauer Friedrich Herrmann zu St. Georgen hat ſich bereit erklärt, die Maas Bier um 4 kr., unbeſchadet der Tarifmäßigkeit, zu verleitgeben.

Dieſe anerkennungswerthe Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Kulmbach hat in nachſtehender Weiſe die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten:

I. Auf die Dauer von 6 Jahren haben in das Collegium des Magiſtrats einzutreten:
1) Kaufmann Friedrich Chriſtian Püttner,
2) Apotheker Erhardt Friedrich Jahn,
3) Nadlermeiſter Johann Philipp Wagner,
4) Hutmachermeiſter Johann Nikolaus Meußdörffer.

Als Erſatzleute haben:
1) Kaufmann Friedrich Ernſt Maurer,
2) Lebküchnermeiſter Johann Gottlob Karl Eduard Gummi,
3) Riemermeiſter Georg Martin Weber.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von 3 Jahren:
Bäckermeiſter Johann Paulus Pfaff, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Hutmachermeiſter Johann Nikolaus Meußdörffer, aus dem Wahljahre 1842.

B. Auf die Dauer von 6 Jahren:
Gaſtwirth Johann Chriſtian Haberſtumpf, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Philipp Paul Wagner, aus dem Wahljahre 1845.

C. Auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:
1) Büttnermeiſter Johann Ernſt Grampp,
2) Apotheker Albrecht Heinrich Gummi,

Digitized by Google

3) Seifenſieder Ernſt Leberecht Müller,
4) Kaufmann Johann Louis Chriſtoph Weiß,
5) Schmiedmeiſter Johann Konrad Nikolaus Penſel,
6) Maurermeiſter Johann Chriſtoph Eberhardt Zeitler,
7) Bäckermeiſter Georg Wilhelm Weber,
8) Kaufmann Friedrich Ernſt Maurer, letzterer als Erſatzmann für den zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Apotheker Erhardt Friedrich Jahn.

Erſatzleute verbleiben:
1) Tuchmachermeiſter Chriſtian Gottlob Klopfer,
2) Gold- und Silberarbeiter Johann Konrad Scheiding,
3) Bäckermeiſter Johann Adam Rützel,
4) Hutmachermeiſter Chriſtian Heinrich Meußdörffer.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Erſatzwahl zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Selb hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Bürgermeiſter hat der bisherige Magiſtratsrath, Rothgerbermeiſter Thomas Netzſch einzutreten.

II. Als Magiſtratsräthe treten in das Collegium ein:

A. An die Stelle des zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsraths Thomas Netzſch, aus dem Wahljahre 1845, der erſte Erſatzmann, Gürtlermeiſter Wolfgang Lang zur Vollendung der Dienſtzeit des Erſteren.

B. An die Stelle der ausgetretenen Hälfte auf die Dauer von 6 Jahren:
1) Gaſtwirth Martin Höfer,
2) Fabrikant Chriſtoph Reitz,
3) Webermeiſter Chriſtoph Hechtfiſcher.

Als Erſatzmann verbleibt:

Webermeiſter Georg Hechtfiſcher.

III. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben zu treten:

A. Auf die Dauer von 3 Jahren:

An die Stelle des für den zum Bürgermeiſter gewählten Rothgerbermeiſter Thomas Netzſch in den Magiſtrat eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Wolfgang Lang aus dem Wahljahre 1842 der vierte Erſatzmann der Gemeinde-Bevollmächtigten, Webermeiſter Georg Hechtfiſcher.

B. Auf die Dauer von 6 Jahren:

An die Stelle des zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Gaſtwirths Martin Höfer aus dem Wahljahre 1845 der erſte Erſatzmann, Schuhmachermeiſter Auguſt Buchka.

C. Auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:
1) der Schuhmachermeiſter Paulus Baumann,
2) Schuhmachermeiſter Chriſtoph Sticht,

Digitized by Google

3) Schreinermeiſter Chriſtoph Groh,
4) Schmiedmeiſter Wolfg. Chriſtoph Seidel,
5) Webermeiſter Michael Merz,
6) Gerbermeiſter Jakob Zeidler, letztere beide als Erſatzleute für die zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat eingetretenen Bürger, Webermeiſter Chriſtoph Reiß und Chriſtoph Hechtfiſcher.

Als Erſatzleute haben zu verbleiben:
1) Webermeiſter Adam Weltzel, und
2) Schuhmachermeiſter Paulus Sommerer.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Erneuerung der proteſtantiſchen Kirchenverwaltungs-Wahl zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Erſatzwahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Kulmbach wurden nachſtehende Individuen gewählt und erhalten die Beſtätigung der unterfertigten Stelle:

I. Als Verwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
1) Johann Kaſpar Pertſch, Bäckermeiſter,
2) Erhardt Gummi, Bäckermeiſter,
3) Johann Konrad Scheiding, Gold- und Silberarbeiter.

II. Als Erſatzleute:
1) Johann Chriſtoph Maier, Kaminkehrer,
2) Johann Paul Pfaff, Bäckermeiſter.

Dies wird nach Analogie des Art. 63. der Wahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Erſatzwahl der katholiſchen Kirchenverwaltung zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen katholiſchen Kirchenverwaltungs-Erſatzwahl zu Kulmbach wurden nachſtehende Individuen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
1) Wolfgang Schrüfer, Tuchbereiter,
2) Johann Martin Hohner, Nagelſchmiedmeiſter.

Digitized by Google

II. Als Erſatzmänner:

1) Johann Georg Glaſer, Siebmacher,

2) Michael Bettinger, Schneidermeiſter.

Dies wird gemäs Art. 63 der Wahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malß.

Bekanntmachung.

(Erſatzwahl der Kirchenverwaltung zu Kirchenlamitz pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Glieder zu Kirchenlamitz erhielt die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe:

A. An die Stelle der ausgetretenen Hälfte haben auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Schneidermeiſter Friedrich Grambs,

2) Nagelſchmiedmeiſter Chriſtoph Schaller von Kirchenlamitz.

B. Als Erſatzmänner haben zu beſtehen:

a) Bäckermeiſter Daniel Kohl von Kirchenlamitz,

b) Hofbeſitzer Georg Schubert von Niederlamitz.

Dieß wird nach Analogie des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Malß.

Bekanntmachung.

(Kirchenverwaltungs-Wahl zu Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Kirchenverwaltungs-Wahl zu Vorchheim wurden nachſtehende Individuen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtättigt.

I. Als Verwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

1) Andreas Lippmann, Kaufmann,

2) Leonhard Reißer, Bäcker,

3) Andreas Rath, Bäcker.

II. Als Erſatzleute:

1) Adam Rodler, Apotheker,

2) Franz Schmidt, Säckler.

Digitized by Google

Dieß wird in analoger Anwendung des Art. 63 der Wahlordnung hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Erſatzwahl der katholiſchen Kirchenverwaltung in Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Kirchenverwaltungs-Erſatzwahl zu Herzogenaurach wurden nachſtehende Individuen gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

1) Joſeph Malterer, Handelsmann,

2) Franz Schlafhäuſer, Seilermeiſter.

II. Als Erſatzleute:

1) Johann Wießneth, Müller von Niederndorf,

2) Franz Faulhaber, Handelsmann von Herzogenaurach.

Dies wird nach Analogie des Art. 63 der Wahlordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Ordentliche Erſatzwahl der Kirchenverwaltung Höchſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im heurigen Jahre vorgenommene Erſatzwahl der Kirchenverwaltungsglieder zu Höchſtadt hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten.

I. Als Verwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

1) Philipp Ulrich, Gaſtwirth,

2) Kaſpar Bamberger, Oekonom.

II. Als Erſatzmänner:

1) Lothar Weber, Handelsmann,

2) Georg Schmidt, Rothgerber.

Dieß wird nach Analogie des Art. 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erſatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Burgkundſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die heurige Erſatzwahl der Kirchenverwaltung zu Burgkundſtadt hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder treten ein:
1) Joſeph Partheimüller, Bäckermeiſter von Burgkundſtadt,
2) Johann Hofmann, Rothgerber von da.

II. Als Erſatzleute:
1) Johann Mannmäuſel, Metzgermeiſter von da,
2) Jakob Brückner, Metzger von da.

Dies wird nach Analogie des Art. 63. der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

An die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Die Herausgabe eines geographiſchen Poſt-Lexikons für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehende höchſte Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung in rubrizirtem Betreffe vom 26. praes. 30 v. Mts.

„Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Längſt war das Bedürfniß eines geographiſchen Poſt-Lexikons für Bayern anerkannt, und die K. Poſtverwaltungsſtelle hat die Verfaſſung deſſelben übernommen und bereits ein Heft in Vorlage gebracht.

Das ganze im Manuſcripte vollendete Werk umfaßt in circa 8 Heften, welche zu je 10 Bogen nunmehr in Zwiſchenräumen von 6 bis 8 Wochen auf einander folgen werden, alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, mit wenigſtens 5 Häuſern oder 30 Einwohnern, dann Schlöſſer und Fabriken des Königreichs mit Angabe der Regierungs- und Gerichtsbezirke, in welchen dieſelben liegen, und beſtimmt für jeden Ort die Poſtanſtalt, durch welche die Beſtellung der dahin vorkommenden Sendungen nach den gegenwärtig beſtehenden Einrichtungen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Boten oder ſonſtige Gelegenheiten mit möglichſter Beſchleunigung geſchehen kann und reſp. zu geſchehen hat, wenn anders von dem Abſender auf der Adreſſe ausdrücklich eine andere Abgangs-Poſt nicht bezeichnet iſt.

Der bei dem Bezuge eines jeden Hefts zu entrichtende Preis iſt für Stellen und Behörden unter Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes nach Verhältniß der wirklichen Koſten auf 24 kr., für Privatabnehmer dagegen praenumerando auf 3 fl. 30 kr. per Exemplar feſtgeſetzt.

Das K. Appellationsgericht wird auf dieſes in jeder Beziehung höchſt gemeinnützige und brauchbare Werk aufmerkſam gemacht, und zugleich ermächtiget, die Anſchaffung deſſelben aus Regiemitteln zu beſorgen.

Digitized by Google

Hiernach ſind auch die ſämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweiſen.

München, den 26. October 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl."

Heintz.

Durch den Miniſter,
der General-Sekretair.
Miniſterialrath
Hauck.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Herausgabe eines geographiſchen Poſt-Lexikons für das Königreich Bayern betr.

wird den ſämmtlichen Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes zur Wiſſenſchaft und zum weiteren Benehmen mitgetheilt. Bamberg, den 2. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekr., coll.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Commiſſion hat aus ſpeziellem Auftrage des K. Appellationsgerichts-Direktoriums den Schreib-Material-Bedarf des K. Appellationsgerichts von Oberfranken für das Jahr $18\frac{48}{49}$ im Wege des öffentlichen Ankaufes von den Wenigſtnehmenden zu bethätigen, weßhalb zu dieſem Zwecke auf

Donnerſtag den 23. dieſes Monats

in einem Commiſſions-Zimmer des K. Appellationsgerichts dahier Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt iſt, wozu die Accordanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenigſtens 3 Tage vor dem Termine Proben von allen nachgenannten zu kaufenden Gegenſtänden, und zwar von beſter Qualität vorzulegen ſind, damit nach der zu geſchehenden Auswahl der Strich begonnen werden kann.

Die Genehmigung des K. Direktoriums bleibt vorbehalten und die Baarzahlung geſchieht ſogleich nach erfolgter Genehmigung.

Der Bedarf beſteht in Folgendem:

a) 4 Buch von ſogenanntem „pro patria Papier",
b) 4 Riß, 3 Buch Briefpapier,
c) 112 Riß, 12 Buch Velin-Kanzlei-Papier — zweierlei Gattung,
d) 35 Riß, 6 Buch Konzept-Papier,
e) 24 Riß, 3 Buch Pack-Papier,
f) 12 Riß, 6 Buch Tektur-Papier,
g) 175 Stangen Siegellack,
h) 220 Stück Bleiſtifte,
i) 106 Stück Rothſtifte,
k) 390 Bund Federn,
l) 868 Knaul Bindfaden (circa 124 Pfund),
m) 62 Federmeſſer (dreierlei Qualität),
n) 84 Pfund Stipp,
o) 2 Pfund blauen und weißen Faden.

Bamberg, den 5. November 1848.

Königliche Appellationsgerichts-Commiſſion.
Feichter, K. Appellationsgerichts-Sekretair.

Schebel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Die Conſcription der Altersklaſſe 1827 betr.)

Da nunmehr die Conſcriptionsliſte der Altersklaſſe 1827 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt iſt, ſo iſt dieſelbe auf den Grund des §. 26 des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16. dieſes Monats an gerechnet, zur Einſicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magiſtrats öffentlich aufgelegt und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conſcribirten Jünglinge am ſchwarzen Brett des Rathhauſes angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25. 27. und 28. November l. Js. die gegen die Conſcriptionsliſte gerichteten Einſprüche wegen unrichtiger, oder unterlaßener Eintragung bei Vermeidung der Rechtsausſchließung angemeldet werden müſſen, daß am 9. Tage nach Anmeldung des erſten Einſpruchs die Erneuerung und Beſcheidung ſämmtlicher Einſprüche vorbehaltlich des Rückanſpruchs und hierauf die Berichtigung der Conſcriptionsliſte Statt findet, und daß das Recht des Einſpruchs, außer den Conſcribirten, auch ſämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, ſo wie den Aeltern und Vormündern der erſteren und letzteren zuſteht.

Bayreuth, am 10. November 1848.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreis-Hauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 6. October 1848.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Haus des Metzgermeiſters Tobias Konrad Kögler in der Jägerſtraſſe Nr. 665 mit dazu gehörigem Nebengebäude nebſt Stallung, Holzlege, Stadel, Schorgärtlein, ¾ Tagw. theils in Feld, theils in Peunth beſtehendem Gartenlande hiemit öffentlich feilgeſtellt.

Dieſe Realitäten ſind auf 2385 fl. gerichtlich geſchätzt, und die Gebäude ſind mit 3200 fl. bei der Brandaſſekuranz eingetragen. Auf ihnen haftet außer den gewöhnlichen Steuern jährlich 6¼ kr. für einen Rauchhahn zum hieſigen Rentamte.

Bietungstermin wird auf den

5. Dezember Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale, Commiſſionszimmer Nr. 10 anberaumt, und Kaufsluſtige werden unter der Bekanntmachung zu demſelben eingeladen, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 erfolgt, und daß ihnen die Taxationsverhandlungen auch vor dem Termine in der Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden können.

Opel, v. n.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen ſteten Geldgefälle für das Verwaltungsjahr 18⁴⁸⁄₄₉, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Donnerſtag den 23ten d. Mts.

anberaumt, an welchem jene Abgaben bei Vermeidung der geſetzlichen Beitreibung hieher zu bezahlen ſind.

Bayreuth, den 10. November 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Ediktal-Ladung.

Georg Weidner, Bauer von Naiſa hat ſich dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher die Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Freitag den 1. Dezember,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf Freitag den 15. Dezember,
3) zur Schlußverhandlung auf Freitag den 29. Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Er-

Digitized by Google

ſatzes bei Gericht zu übergeben und ebenſo etwaige Zahlungen an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Bamberg, den 20. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das dem Webermeiſter Georg Kuhn von Buttenheim gehörige Wohnhaus, H.-Nr. 103, auf 380 fl. geſchätzt, öffentlich feilgeboten, und Strichstermin auf

Freitag den 24. November früh 10 Uhr

in loco Buttenheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, ſich in dem Wirth'ſchen Gaſthauſe einzufinden, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 24. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Kaufmanns Salomon Seligsberg von hier werden alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft eine rechtliche Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre diesfallſigen Anſprüche binnen

vier Wochen,

von heute an bei der unterfertigten Behörde um ſo ſicherer anzumelden und nachzuweiſen, als widrigenfalls dieſe Anſprüche bei der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaftsmaſſe nicht berückſichtigt würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände haben, aufgefordert, ſolche bei der unterfertigten Behörde binnen der nämlichen Zeit zu übergeben. Kronach, den 28. October 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wurde das Vermögen des Soldaten Nikolaus Schellein von Marienweiher, früher dem Heinrich Greim daſelbſt gehörig — abgeſchätzt, wodurch ſich eine Ueberſchuldung herausſtellte.

Johann Stöcker, Bevollmächtigter des Nikolaus Schellein, hat die Zuſammenberufung der Gläubiger Behufs der Erzielung eines Arrangements beantragt.

Dem zu Folge werden ſämmtliche unbekannte Gläubiger auf

Freitag den 15. December Vormittags 9 Uhr

unter dem Bedrohen geladen, daß von denjenigen, welche nicht erſcheinen, angenommen wird, daß ſie dem Beſchluſſe der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger beiſtimmen.

Hiebei wird bemerkt, daß nach vorliegender Schätzung das Activvermögen in 5167 fl. 36 kr. und die Hypothekenſchulden ausſchließlich der verfallenen Zinſen 7771 fl. 58½ kr. und die bekannten Chirographarſchulden 419 fl. 42 kr. betragen. Stadtſteinach, den 2. November 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgericht Naila hat gegen den Webermeiſter Lorenz Kießling zu Selbitz auf Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig erkannt.

Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen wird hiemit auf

Dienſtag den 5. Dezember c. früh 9 Uhr,

zur Abgabe der Exceptionen auf

Dienſtag den 12. Dezember c. früh 9 Uhr,

zur Abgabe der Replik auf

Dienſtag den 19. Dezember c. früh 9 Uhr,

und zur Abgabe der Duplik auf

Freitag den 29. Dezember c. früh 9 Uhr

Termin dahier anberaumt; wozu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Präjudiz geladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von dieſer Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Nach vorläufiger Zuſammenſtellung beträgt die Activmaſſe 650 fl., dagegen berechnen ſich die bekannten Schulden auf 1035 fl.

Naila, am 22. October 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden fol-

Digitized by Google

gende, den Erben der Wittwe Eliſabetha Böhm von Höchſtadt gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 207, mit 6 Ruthen Garten, B.-Nr. 1438, mit 300 fl. St.-Kap., grundbar zum Königl. Aerar, mit 12¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn,
2) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 1489, freieigen, mit 5 fl. St.-Kap.,
3) 1 Morg. Feld über der Aiſch am Klesnershofer Weg, B.-Nr. 1492, mit 135 fl. St.-Kapital, grundbar zum K. Aerar mit 2 Viertel 2 Sechzehntel Kornbodenzins, zehentbar zur Pfarrei Höchſtadt, zuſammen tarirt auf 550 fl.,

Freitag den 1. December l. Js. früh 9 Uhr

in den Amts-Lokalitäten des unterfertigten Gerichts nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und daß ſich unbekannte Kaufsluſtige über Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben.

Höchſtadt an der Aiſch, den 3. November 1848.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Da der Maurergeſelle Johann Scheidig von Lauenſtein ſich in dem mit Verfügung vom 14. Auguſt d. Js. ausgeſchriebenen Termin nicht angemeldet, noch Einwendungen vorgebracht hat, ſo wird hiermit die bisher zwiſchen ihm und ſeiner Frau, Friederika, geb. Frank, beſtandene provinzialrechtliche allgemeine Gütergemeinſchaft für aufgehoben erklärt.

Ludwigsſtadt, den 22. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am

Mittwoch den 29. November Nachmittags 2 Uhr

zu Ebersdorf in der Wohnung des Vorſtehers daſelbſt nachſtehende Gegenſtände:

1) ein paar dreijahrige Ochſen, tarirt auf 60 fl.,
2) zwei zweijährige Kalben, tarirt auf 30 fl.,
3) ein aufgerüſter Wagen mit einer Hemmkette und Radſchuh nebſt einer Wage, tarirt auf 30 fl.,
4) ein dergleichen geringerer ohne Aufrüſtung und Ketten, tarirt auf 15 fl.,
5) drei Mutterſchafe, tarirt auf 12 fl.,
6) vier Schock Gerſten, à 5 bayer. Mtz. Summa 20 Metzen, à 1 fl. 15 kr., Summa 35 fl.,

durch eine Gerichts-Commiſſion dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nur gegen Baarzahlung erfolgen könne.

Ludwigsſtadt, den 4. October 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden am

Mittwoch den 22. November Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichts-Commiſſion zu Reichenbach nachbenannte Gegenſtände:

a) ein Paar Ochſen, tarirt auf 77 fl.,
b) ein Paar Kühe, tarirt auf 49 fl.,
c) zwei Stiere, tarirt auf 30 fl.,
d) ein Wagen, tarirt auf 10 fl.,
e) ein Pflug, tarirt auf 3 fl.,
f) zwei Eggen, tarirt auf 2 fl.,
g) Heu, tarirt anf 80 fl.,
h) Getraide, tarirt auf 100 fl.

öffentlich an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ludwigsſtadt, 22. October 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Metzgermeiſter Johann Michael Kohliſchen Eheleute dahier werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben und die Gläubiger

1) zur Anbringung und Nachweiſung (Liquidation) der Forderungen, dann zum Vergleichsverſuch auf
Montag den 18. December 1848 früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen (Exception) auf den
18. Januar 1849 früh 9 Uhr,

Digitized by Google

3) zur Antwort auf die Einrede (Replik) auf den

3. Februar 1849 früh 9 Uhr,

4) zur Schlußerklärung (Duplik) auf den

24. Februar 1849 früh 9 Uhr,

jedesmal bei dem unterfertigten Gericht dahier mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, in den andern Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat.

Die Maſſe beſteht aus nachgenanntem Grundbeſitz und die vom Kohl angegebenen Schulden belaufen ſich auf 3294 fl.

Zugleich wird zum Verkauf der Kohliſchen Grundbeſitzungen, beſtehend:

1) in ½ Wohnhaus dahier ſammt Hintergebäude und ſonſtigem Zubehör, dann 1½ Klafter Gerechtholz, B.-Nr. 330 und 331, taxirt zuſammen auf 1000 fl.,

2) in einem Stadel, taxirt auf 350 fl.,

3) in einer realen Fleiſchbankgerechtigkeit mit einer halben Fleiſchbank, taxirt auf 70 fl.,

4) 1⅜ Tagw. Holz bei der kalten Buchen, an der Hofer Straße, B.-Nr. 187, taxirt auf 70 fl.,

5) ⅜ Tagw. Feld in den mittleren Theilen, U.-B.-Nr. 436k, taxirt auf 100 fl.,

6) ¼ Tagw. Feld im Wanderer-Weg, B.-Nr. 12, taxirt auf 80 fl.,

7) ½ Tagw. Feld in den Theilen, B.-Nr. 338, taxirt auf 125 fl.,

8) ⅞ Tagw. Peuntswieſe, B.-Nr. 340, taxirt auf 275 fl.,

9) die Hälfte von 1⅞ Tagw. Holz unweit des Buſchbrunnens, Kat.-Nr. 31, taxirt auf 30 fl.

Termin auf

Dienſtag den 12. December curr. früh 11 Uhr

dahier anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Das Schätzungsprotokoll kann dahier eingeſehen werden. Kirchenlamitz, am 25. October 1848.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Nicht amtliche Artikel.

Der unterzeichnete Agent empfiehlt zur Benützung

die Lebens-Verſicherungsbank für Deutſchland zu Gotha,

auf dem Prinzipe der Gegenſeitigkeit gegründet, gewährt ſie neben der größten Sicherheit die größtmöglichſte Wohlfeilheit;

die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Hypotheken- und Wechſelbank in München

ein Grund-Kapital von „Drei Millionen Gulden", ſowie die Wohlfeilheit der Prämien haben den Wirkungskreis dieſer Anſtalt ſeit ihrem kurzen Beſtehen (Juni 1836) ſo erweitert, daß der von ihr ſeit jener Zeit gezahlte Brandſchaden allein die Summe von

fl. 1,200,000

ausmacht; außerdem ſind noch höchſt empfehlenswerth

die Renten-Anſtalt,

die Kapital-Verſicherungs-Geſellſchaft für Kinder, ſowie die Leibrenten-Anſtalt,

ſämmtlich Geſchäftszweige der Hypotheken- und Wechſelbank in München.

Statuten, Pläne, Antrags-Formularien ic. unentgeldlich bei **Friedrich Feuſtel.**

(Guts-Verkauf.) Ein halber Hof, ¾ Stunden von Bayreuth, mit maſſivem Wohnhauſe, Stadel und Schupfen, guten Feldern und Wieſen nebſt Holz- und Streu-Gerechtſame, ſteht aus freier Hand zu verkaufen oder auf 6 — 12 Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird ertheilt in Nr. 84 am Markt zu ebener Erde.

In der Baummann'ſchen Buchhandlung zu Wunſiedel iſt erſchienen und in allen Buch- und Kunſthandlungen zu haben:

Wandkalender für 1849, mit der Anſicht der Main- und Saalquelle, und 2 Anſichten der ſchiefen Ebene à 20 kr.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. November 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		75
„ à 4 % „		86
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		575
„ „ Promessen per Stück Agio.	35	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 139. Bayreuth, Sonnabend den 18. November 1848.

Inhalt:

Ablöſungsgeſetz, insbeſondere die Strohpreiſe. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat, in specie Vorſchußleiſtungen auf Penſionen ꝛc. — Stellung der Jahres-Rechnungen für 18$\frac{47}{48}$. — Repertorium der ſtändiſchen Verhandlungen pro 1847. — Eine zu Weihern, K. Landgerichts Pfarrkirchen aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Taxerhöhung der Canthariden, deren Präparate und Chininum Sulphuricum. — Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Amberg. — Wahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Wunſiedel. — Einſendung der Qualifikationsabänderungs- dann Zu- und Abgangs-Tabellen pro 18$\frac{47}{48}$. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Das Ablöſungsgeſetz, insbeſondere die Strohpreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein Abdruck des in rubrizirtem Betreff am 6. d. Mts. erfolgten höchſten Reſcripts des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 14. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, im bezeichneten Betreffe ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes:

Es iſt, wie in dem Berichte vom 30. v. Mts. angeführt wird, ganz richtig, daß die Garben in der einen Gegend größer, in der andern kleiner gebunden zu werden pflegen, weßhalb die Preiſe für ein Schock (Schober) Stroh ſehr verſchieden ſeyn können und das im Art. 24 des Ablöſungsgeſetzes, dann im §. 24 der Verordnung vom 8. Februar 1825 feſtgeſetzte Verhältniß zum Roggen nicht unbedingt geltend gemacht werden könnte, ohne gegründete Beſchwerden zu veranlaſſen. Der Vorſchlag, das wirklich beſtehende örtliche Verhältniß, da, wo es nothwendig erſcheint, aus durchſchnittsmäßigen Rechnungs-Ergebniſſen herſtellen zu laſſen, wird demnach ſachgemäß befunden; es iſt jedoch er-

Digitized by Google

forderlich, daß dieſe Ergebniſſe auf den normalmäßigen Ablöſungspreis des Roggens zu 11 fl. per Schäffel reduzirt werden.

Wenn daher in dem angezeigten Fall im Durchſchnitt der Jahre 18¼⅞ der Preis für einen Schober langes Stroh zu 6 fl. 32 kr., kurzes zu 4 fl. 38 kr., für ein Scheffel Roggen zu 10 fl. 30 kr. ſich berechnet, ſo wird der Ablöſungspreiß auf die abgerundeten Beträge von 6 fl. 48 kr. für den Schober langen und 4 fl. 54 kr. für den Schober kurzen Strohes feſtzuſetzen ſeyn.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 6. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Weigand.

Das Ablöſungsgeſetz, insbeſondere die Strohpreiſe betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair,
Gietl.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat, in specie Vorſchußleiſtungen auf Penſionen ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Prüfung der, in Folge des Uebergangs der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt an den Staat nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848 von den treffenden Beamten vorgelegten Gehalts-Liquidationen ſind nunmehr ſo weit vorgeſchritten, daß ſolche demnächſt den K. Staats-Miniſterien zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden können. —

Da inzwiſchen die treffenden Beamten und Diener bis zur erfolgenden Genehmigung nicht ohne allen Bezug gelaſſen werden können; ſo haben die K. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 5. November 1848 verfügt,

daß denſelben auf die von ihnen liquidirten Gehalts- und Penſions-Bezüge bis zur erfolgenden definitiven Einweiſung derſelben vorerſt verhältnißmäßige Vorſchüſſe nach Maßgabe nachſtehender Skala geleiſtet werden ſollen.

Den Beſoldeten und Penſioniſten
von — fl. bis 300 fl. ¾,
„ 301 fl. „ 600 fl. ½,
„ 601 fl. „ ꝛc. ⅓,

ihres Gehalts, ihrer Penſion oder ſonſtigen Bezüge, in monatlichen Raten zahlbar. —

Die unterfertigte Stelle wird dergleichen Vorſchüſſe ſofort ſpeciell verfügen; macht jedoch den K. Rentämtern, um Wiederholungen zu vermeiden, die hiebei zu beobachtenden Modalitäten im Allgemeinen, wie folgt, zur genaueſten Darnachachtung bekannt:

1) Die Dauer, auf welche dieſe Vorſchüſſe geleiſtet werden dürfen, läßt ſich im Allgemeinen nicht ganz genau beſtimmen. Dieſelbe hört jedoch jedenfalls mit der eintretenden weitern Verſorgung und Verwendung des treffenden Individuums auf. —

Außerdem erlöſcht ſolche jedenfalls nach Ablauf eines Jahrs, wenn in den einzelnen Dekreten keine kürzere Zeit gegeben oder die Friſt nicht verlängert werden ſollte.

2) Die Anweiſung von Wartgeldern geſchieht gleichfalls in Monatsraten, jedoch in unbedingt widerruflicher Weiſe. —

3) Die Quittungen über die geleiſteten Vorſchußzahlungen auf die Gehaltsbezüge, Penſionen und Wartgelder ꝛc.

Digitized by Google

ſind in eigene Verzeichniſſe, jedoch ausgeſchieden nach Titeln, zu bringen, und vor der Hand als baar Geld zu behandeln.

4) Bezüglich der ausgablichen Verrechnung, ſo wie definitiven Kredits-Eröffnung, wird alsbald nach erfolgter höhern Genehmigung der desfallſigen Vorlagen das weiter Geeignete erfolgen.

5) Es verſteht ſich, daß dieſe Vorſchuß-Leiſtungen den erworbenen Rechten der einzelnen Individuen, zu deren Gunſten die Vorſchuß-Einweiſung geſchieht, ſo wie dem Staats-Aerar, auf keine Weiſe präjudicirlich ſeyn ſollen und können.

Bayreuth, den 13. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

An die ſämmtlichen allgemeinen und beſonderen Rentämter von Oberfranken.
(Die Stellung der Jahres-Rechnungen für 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche allgemeine und beſondere Rentämter werden aufgefordert, zwei Verzeichniſſe anzufertigen und dieſelben am 28. November dieſes Jahres anher zur Vorlage zu bringen.

In dem einen Verzeichniſſe ſind jene Rechnungsakten aufzuführen, welche bereits hier vorliegen, aber noch unerledigt ſind und weßhalb auch die Stellung der einen oder der anderen Jahres-Rechnung für 18$\frac{47}{48}$ noch nicht geſchehen kann.

Das andere Verzeichniß muß jene für gedachte Rechnungsſtellung noch unumgänglich nothwendigen Rechnungsakten bezeichnen, welche erſt noch anher einzubringen ſind.

Hiebei iſt überall einzeln zu bemerken, was die Einbringung bisher verhindert hat.

Die Einſendung jener Jahres-Rechnungen, für welche nach den einkommenden Verzeichniſſen dem Rechner nichts mehr mangelt, wird zuverläſſig am 10. December laufenden Jahres erwartet, außerdem mit Straf-Androhungen von der unterfertigten K. Stelle wird vorgeſchritten werden.

Bayreuth, den 14. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

An ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Das Repertorium der ſtändiſchen Verhandlungen pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 5. October curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 122) werden diejenigen Behörden, welche das Repertorium der ſtändiſchen Verhandlungen pro 1847 erhalten haben, angewieſen, den Preis für dasſelbe ſchleunigſt an das Archivariat der Stände einzuſenden.

Bayreuth, den 14. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Weihern, K. Landgerichts Pfarrkirchen aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 14. v. Mts. wurde im Dorfe Weihern, K. Landgerichts Pfarrkirchen, eine taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen, über deren Herkunft und Heimath bisher nichts ermittelt werden konnte.

Sämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wird nachſtehend das Signalement dieſer Perſon mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimath oder des früheren Aufenthalts dieſer Perſon das Geeignete zu verfügen, und ſachdienliche Erfahrungen dem K. Landgerichte Pfarrkirchen gleich directe zuzuſenden, hievon aber binnen 4 Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die angeordnete Recherche fruchtlos war.

Bayreuth, den 9. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Signalement.

Größe: 4′ 9″,
Alter: circa 24 Jahre,
Augen: blau,
Haare: etwas licht,
Naſe: etwas ſtumpf,
Ohren: klein,
Zähne: gut,
Geſicht: rund,
Geſichtsfarbe: bräunlicht,
Kinn: ſchmal,
Hals: geſchwollen.

Beſondere Kennzeichen.

Ueber dem rechten Auge hart an der Naſe hat ſie eine Warze, und die große Zehe am rechten Fuße iſt ſchadhaft.

Am Leibe trug ſie bei ihrer Arretirung:

ein dunkles baumwollenes Kopftuch mit weißen Streifen; ein altes ſchwarzſeidenes Flortüchl mit rothem Deſſin; ein gelbes Perstuch mit rothen Streifen, resp. Blümchen als Buſentuch; einen dunkelbraun perſenen Spenſer mit weißen, grünen und rothen Dupfen; ohne Fürtuch; einen ſchmutzigen, weißperſenen Oberrock; einen grünperſenen Rock mit weißen Blumen; einen dritten, von blau und weiß geſtreiftem Gradl; einen vierten, ebenfalls von Gradl, mit roth, blau und weißen Streifen; ein altes härbenes Hemd mit kurzen Aermeln, zerriſſen, ohne Merkzeichen; Strümpf und Schuhe keine.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Taxerhöhung der Cantharиden, deren Präparate und Chininum Solphuricum betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Bericht des Gremial-Vorſtands ſind einige Droguen im Preiſe ſo plötzlich geſtiegen, daß es nothwendig erſcheint, ſolche in der Arzneitaxe zu erhöhen. In dieſer Berückſichtigung und auf den Grund der K. allerhöchſten Verordnung de dato Reichenhall, 21. Auguſt d. Js. ſind bis auf wieder eintretende Veränderung, die öffentlich bekannt gemacht werden wird, nachſtehende Arzneien, wie folgt, zu berechnen:

Cantharides, 1 Unze 40 Kreuzer,
Cantharides pulverat, 1 Drachma 8 Kreuzer,
Emplastrum Cantharidum cereum, 1 Unze 22 Kreuzer,
" " resinosum, 1 Unze 30 Kreuzer,
Unquentum Cantharidum cereum, 1 Unze 36 Kreuzer,

Digitized by Google

Tinctura Cantharidum, 1 Unze 16 Kreuzer,

Chininum sulphuricum, 1 Scrupel 45 Kreuzer, 1 Gran 3 Kreuzer.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden, in deren Bezirken Apotheker ſich befinden, haben benehmlich mit den Phyſikaten die Apotheker hienach anzuweiſen.

Bayreuth, den 15. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

Publicandum.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Landgerichts-Phyſikat Amberg iſt erledigt. — Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 14. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Wunſiedel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bei der dießjährigen Erſatzwahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Wunſiedel Gewählten erhalten die Beſtätigung der unterfertigten Stelle:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

a) Karl Gripner, Gerber,

b) Michael Heß, Schuhmacher,

c) Nikol Pöhlmann, Bäcker.

II. Als Erſatzmann verbleibt:

Michael Baumgärtel, Gerber.

Dies wird gemäs Art. 63 der Wahlordnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

Bekanntmachung.

An die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Die Einſendung der Qualifikationsabänderungs- dann Zu- und Abgangs-Tabellen pro 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sehr viele Landgerichte und einige Gerichts- und Polizeibehörden ſind mit der Einſendung der Qualifikationsabänderungs- dann Zu- und Abgangs-Tabellen pro 18$\frac{47}{48}$ noch im Rückſtande.

Die ſäumigen Gerichte werden daher hiemit aufgefordert, die fraglichen Tabellen oder Fehlanzeigen längſtens bis 1. Dezember d. Js. hierher in Vorlage zu bringen.

Digitized by Google

Im Unterlaſſungsfalle würde die Abſendung eines Wartboten erfolgen müſſen.

Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Beurlaubung des Königl. Präſidenten.

Schumann, Direktor.

Feichter, Sekretair.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unterm 19. October l. Js. den Finanz-Rechnungs-Commiſſär Heinrich Pöhlmann bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken, zum Rentbeamten in Königshofen zu ernennen, und die ſich hierdurch erledigte Finanz-Rechnungs-Commiſſärs-Stelle bei genannter Regierung dem Raths-Acceſſiſten der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Ludwig Grabner, zu verleihen, dann

unterm 25. October l. Js. den Revierförſter zu Biſchoffsgrün, Forſtamts Goldkronach, Carl Heerwagen zum Forſt-Commiſſär I. Claſſe bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, zu befördern; ferner haben

Seine Majeſtät der König unterm 30. October l. Js. beſchloſſen, den Forſtmeiſter und Forſtrath Auguſt Freiherrn von Bothmer in Bayreuth, unter Anerkennung ſeiner ohnehin 54jährigen treuen Dienſtesleiſtung in den Ruheſtand treten zu laſſen, und an deſſen Stelle auf das Forſtamt Bayreuth in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft, den Forſtmeiſter Carl Ferdinand Seippel vom mittelfränkiſchen Forſt-Amte Sebaldi zu Nürnberg zu verſetzen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Schießpulver betr.)

Etwaigen Gefahren vorzubeugen, welche durch unvorſichtige Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver für die öffentliche und Privat-Sicherheit entſtehen können, werden hier nachſtehende Punkte aus einem früheren im Kreis-Intelligenzblatte des Jahrgangs 1840, Nr. 44 enthaltenen Publikandum vom 19. März deſſelben Jahrs zur genaueſten Befolgung wiederholt bekannt gemacht:

1) In den Wohngebäuden der zum Verkaufe des Schießpulvers berechtigten Handelsleute ſollen ſich zum Hand-verkaufe nicht über 4 Pfund vorräthig befinden.

2) Dieſer Vorrath ſoll auf dem oberſten Boden unter dem Dache in verſchloſſenen leicht fortzuſchaffenden hölzernen Büchſen oder irdenen Gefäßen aufbewahret werden.

3) Bei Herausnehmung des Pulvers müſſen ſich die Verkäufer Inſtrumente bedienen, es darf nicht das geringſte auf den Boden verſchüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbewahrt wird, muß von allen feuerfangenden Gegenſtänden entfernt ſeyn.

4) Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit, oder bei einem brennenden Lichte iſt gänzlich verboten.

5) Die übrige zum Hand-Verkaufe nicht nöthige Quantität Pulver ſoll an einem von dem Wohnorte entfernten, von der Polizeibehörde als dazu geeignet erkannten Platze, aufbewahrt werden.

Zugleich wird aber auch angeordnet,

1) daß von Seite der Verkäufer kein Pulver an Kinder, ſondern dergleichen nur an erwachſene Perſonen abgegeben werden darf, und

2) daß Kinder, wo es auch immer ſey, kein Schießpulver abſchießen dürfen.

Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden mit einer Geldſtrafe bis zu zehn Reichsthalern, oder vorſchriftsmäßigem Arreſt beahndet und die Verkäufer überdieß in Wiederholungsfällen nach Umſtänden mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Conzeſſion beſtraft.

Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, über die Befolgung dieſer Verordnungen ſtrenge zu wachen und jeden Contraventionsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 11. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben betr.)

Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben in der ganzen Stadt-Markung hat bis zum letzten dieſes Monats zuverläßig zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldſtrafe von Einem Thaler genommen, ſondern es wird auch die vorſchriftsmäßige Reinigung der an ihre Beſitzungen ſtoßenden Flüße, Bäche und Gräben auf ihre Koſten verfügt werden.

Bayreuth, am 10. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Sitzungen des Armenpflegſchaftsraths beginnen am nächſten Dienſtag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr im Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats öffentlich und wird mit denſelben jeden Dienſtag fortgefahren.

Im Falle eine Sitzung an den beſtimmten Tagen nicht Statt finden könnte, wird ſolches durch Anſchlag am ſchwarzen Brett im Rathhauſe Tags zuvor bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 16. November 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath.

Dilchert.

Bracker.

Bayreuth, den 26. October 1848.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwiſchen dem Chirurgen Jakob Schnappauf von hier und der Schmiedstochter Maria Bauer daſelbſt, welche ſich demnächſt zu ehelichen gedenken, wegen der Minderjährigkeit der Braut bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft über letztere die hierorts übliche Gütergemeinſchaft ausgeſetzt bleibt.

Der königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Poland.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen ſteten Geldgefälle für das Verwaltungsjahr $18\frac{48}{49}$, für den Steuerdiſtrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Donnerſtag den 23ten d. Mts.

anberaumt, an welchem jene Abgaben bei Vermeidung der geſetzlichen Beitreibung hieher zu bezahlen ſind.

Bayreuth, den 10. November 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Lieferungs-Akkord.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Hertling) wird am Mittwoch als am 29. dieſes Monats Vormittags 9 Uhr auf der Rechnungs-Kanzlei eine Quantität von dunkelgrauen, kornblauen, ſchwarzen, ſcharlachrothen, ſtahlgrünen Tüchern, Futterboy, dann Bundſchuhen und Sohlen mit Fleck zur Lieferung in Akkord gegeben.

Lieferungsberechtigte werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 12. November 1848.

Bekanntmachung.

Am 13. März l. Js. iſt der ledige Iſraelite Löw Beck von Buttenheim daſelbſt geſtorben.

Nach dem Teſtamente deſſelben vom 8. Februar d. Js. beſteht ſein Rücklaß lediglich in Activ Kapitalien.

Es ergeht an alle Diejenigen, welche dem Verſtorbenen etwas ſchulden, die Aufforderung, ſich bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde zu melden und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an dieſe Zahlung zu leiſten.

Bamberg, den 31. Oktober 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die Franz Peter Gärtleriſchen Realitäten, als:

1) das Söldengut mit Wirthshaus und Eingehörungen zu Oberhaid, B.-Nr. 223, St.-K. 1000 fl., königl. Lehen, reicht 1 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, taxirt um 8000 fl.,
2) $17\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Pöllen, der lange Seeacker, B.-Nr. 226, St.-K. 600 fl., königl. Lehen, reicht $12\frac{5}{8}$ kr. Erbzins und 10 % Handlohn, taxirt auf 300 fl.,
3) 1 Morgen Feld in der Klinge, königl. Lehen, B.-Nr. 552, gibt 10 % Handlohn, $1\frac{7}{8}$ kr. Erbzins, $12\frac{5}{8}$ kr. Küchendienſt, 135 fl. St.-K., taxirt auf 600 fl.,
4) $1\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Pöllen, königl. Lehen, reicht

Digitized by Google

jährlich 5¼ kr. Erbzins, iſt mit zehn vom Hundert handlohnbar, B.-Nr. 268, 180 fl. St.-K., taxirt auf 600 fl.,

5) ¼ Morgen Weinberg im kurzen Vierig, königl. Lehen, B.-Nr. 272, reicht 5⅝ Handlohn, 4¾ kr. Erbzins, 8½ Maas Kornzehent, 210 fl. St.-K. taxirt auf 115 fl.,

6) die halbe Wieſe im Gemünd, B.-Nr. 744a, Unterheider Flurmarkung, ½ Tagw., königl. Lehen, gibt 10⅝ Handlohn, 6 kr. Erbzins, Zehent, 225 fl. St.-K., taxirt auf 400 fl.,

7) 1/16 Morgen Wieſe im alten Mann, B.-Nr. 224a 26, reicht 2 kr. Erbzins, 3/16 Habergült, 4¼ kr. Geldzehent, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-K., taxirt auf 70 fl.,

8) ¼ Morgen Feld im Schlaf, Oberhaider Gemeindelehen, B.-Nr. 553, belaſtet mit 8½ ⅝ Handlohn, 3¾ kr. Erbzins, St.-K. 45 fl., taxirt auf 50 fl.,

9) ¼ Morgen Wiesgarten, gleiches Lehen, onerirt mit 1 Herbſthuhn, ¼ Simra Korngült, 25 fl. St.-K., B.-Nr. 554, taxirt auf 50 fl.,

10) 1/16 Morgen Wieſe in den Ilmen, B.-Nr. 224a 28 reicht 2 kr. Erbzins, 2 kr. Geldzehent, 3/16 Habergült, 43 kr. Handlohnsfixum, 10 fl. St.-K., taxirt auf 80 fl.,

11) die Hälfte eines Felſenkellers zum Wirthshauſe gehörig,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Dienſtag den 28. November c. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberhaid anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf die Taxe erfolge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an den Schuldner zu machen haben, aufgefordert, um den Schuldenſtand vollſtändig kennen zu lernen, ihre Forderungen am

Donnerſtag den 23. ejusdem Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung gehörig anzumelden und unter Vorlage allenfallſiger Schulddocumente nachzuweiſen. Bamberg, den 28. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

In der Debitſache des verlebten Bürgermeiſters Carl Zapf zu Münchberg wurde das Concurserkenntniß vom Heutigen in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel affigirt, was den Betheiligten bekannt gemacht wird.

Münchberg, 9. November 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Nicht amtliche Artikel.

Im Pfarrhauſe eines Sächſiſchen Dorfes, unweit Kronach iſt vor Kurzem eine goldne Vorſtecknadel mit 3 kleinen blauen Steinen und eine kleine goldne Uhrkette von der Größe, daß ſie von der Weſtentaſche nur bis zum nächſten Knopfloch reicht, mit einem goldnen Petſchäftchen daran — abhanden gekommen. Beide Gegenſtände befanden ſich in einem ſchönen Pappkäſtchen. Es wird hierdurch vor deren Ankauf gewarnt, dem aber, der zu ihrer Wiedererlangung gewiße Auskunft in der Redaktion dieſes Blattes ertheilt, eine Belohnung von einem Kronthaler zugeſichert.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 16. November. Der Königliche Regierungs-Sekretär Maximilian Franz Blumröder zu Regensburg, mit Fräulein Liſette Auguſta Modrach von hier.

Geborne:

Den 1. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 9. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 11. Novbr. Die Tochter des Bauern Beyerköhler in den Moritzhöfen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 13. Novbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 11. November. Der Schneidergeſelle Unger dahier, alt 24 Jahre, 8 Monate und 10 Tage.

— — Die Ehefrau des Porzellanarbeiters Stübinger in St. Georgen, alt 62 Jahre und 7 Monate.

Den 12. Novbr. Die Ehefrau des Fuhrbauers Kaul im Neuenweg, alt 62 Jahre.

Den 13. Novbr. Der Taglöhner Zeitler in Heinersreuth, alt 78 Jahre.

— — Die hinterlaſſene Tochter des Bauers Kolb in Heinersreuth, alt 43 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 140. Bayreuth, Dienſtag den 21. November 1848.

Inhalt:

Conſcription der Altersklaſſe 1827, resp. den conſcribirten Findling Georg Staffelmaier von Elſendorf. — Vermißter Otto Steinleitner von München. — Beförderung der Seidenzucht in Bayern. — Einſendung der Qualifikationsabänderungs- dann Zu- und Abgangs-Tabellen pro $18\frac{47}{48}$. — Baugewerks-Schule in München. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Conſcriptionsbehörden des Kreiſes.

(Conſcription der Altersklaſſe 1827, resp. den conſcribirten Findling Georg Staffelmaier von Elſendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des K. Landgerichts Abensberg wurde laut den dort geführten Generaluntersuchungsakten unterm 20. April 1827, Abends $8\frac{1}{4}$ Uhr auf den Stufen der Hausthüre des Schulhauſes in Elſendorf ein Knabe gelegt, welcher gemäß gerichtsärztlichem Gutachten ein Alter von 8 bis höchſtens 10 Wochen gehabt haben mochte.

Neben dem Kinde lag ein Zettel, auf welchem nachfolgende Zeilen geſchrieben ſtanden:

„der griſto Deizer a 8 Wochen er hat gar ſo ſchlecht Vater.“

Die Generaluntersuchung führte zu keinem anderen Reſultate, als zur Beſchreibung der unnatürlichen Kindesmutter, welche von mittlerer, jedoch unterſetzter Statur war, 24 Jahre alt, mit ſchwarzen Haaren, brauner Geſichtsfarbe, pfinnig im Geſichte, ärmlich gekleidet.

Ihre Mundart war nach Ausſage einiger Zeugen die, wie ſie in hieſiger Gegend geführt wird, nach anderen die Pfälzer Mundart.

Beſagter Knabe wurde unterm 23. April 1827 unter dem Vorbehalte, daß er noch nicht getauft worden iſt, getauft, und erhielt den Namen „Georg Staffelmaier“, unter welchem er auch zur Zeit beim K. Artillerie-Regimente München als freiwillig zugegangen, dient.

Die Eingangsgenannten Behörden werden daher aufgefordert, bei den diesjährigen Verhandlungen der Aushebung der Altersklaſſe 1827 auf das angezeigte Verhältniß Rückſicht zu nehmen, und wenn eine oder die andere derſelben verläßige Nachrichten eingezogen haben ſollte, ſie dem K. Landgerichte Abensberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Den vermißten Otto Steinleitner von München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer Zuſchrift der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird nachſtehend deren Ausſchreiben nebſt Signalement des Otto Steinleitner von München zur Darnachachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, die erforderlichen Recherchen gleichfalls einzuleiten, und im Falle eines befriedigenden Reſultates daſſelbe der K. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 17. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Den vermißten Otto Steinleitner von München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag der Mutter des untenſignaliſirten Knaben Otto Steinleitner, welcher ſich am 20. Juni l. Js. von hier entfernte, und deſſen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, werden ſämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern beauftragt, ungeſäumt die ſorgfältigſten Recherchen nach demſelben anzuſtellen und ſachdienſame Ergebniße der K. Polizeidirektion dahier mitzutheilen.

München, den 10. November 1848.

Signalement.

Otto Steinleitner iſt 11 Jahre 4 Monate alt, für ſein Alter nicht groß (etwa ſo groß wie ein 9jähriger Knabe) hat ein ſchwarzbraunes Geſicht, dunkelbraune Haare, ſolche Augenbraunen, eine ſtumpfe Naſe, ziemlich lange Haare, am untern Gliede des Mittelfingers der linken Hand gegen Innen eine Narbe, von einer früheren Operation herrührend. Er iſt angezogen wie ein Waiſenknabe, trägt nämlich dunkelgraue Hoſe, einen Ueberrock von gleicher Farbe mit tuchenen Knöpfen, ein blaugrau quadrillirtes Gilet mit einer Reihe Knöpfen; ferner trug er am Leibe ein Hemd von mittelfeiner Leinwand ohne Kennzeichen, ein quadrillirtes Halstuch, Unterhoſen; Fußbekleidung trug er keine, auf dem Kopfe dunkelbraune Kappe mit lederner Schirm, die mit einer ſchwarzſeidenen Quaſte verſehen iſt.

Bekanntmachung.
(Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die von dem Haupt-Frauen-Vereine zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern erlaſſene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 10. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche ſich mit Pflanzung von Maulbeerbäumen abgeben, und einen entbehrlichen Vorrath hievon zum Verkaufe beſitzen, wollen ſich in unfrankirten Briefen an den unterzeichneten Verein wenden, und demſelben die Zahl, das Alter und die beiläufige Höhe der Hochſtämme angeben. Es wird bemerkt, daß das hochſtämmige Stück zu 6 kr., die Buſch-Hecken zu 3 kr. abgeſetzt werden können. *)

München, den 18. September 1848.

Der Ausſchuß des Haupt Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

*) Abzugeben im Knorr'ſchen Brauhauſe Exp. Nr. 73.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Die Einſendung der Qualifikationsabänderungs- dann Zu- und Abgangs-Tabellen pro $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sehr viele Landgerichte und einige Gerichts- und Polizeibehörden ſind mit der Einſendung der Qualifikationsabänderungs- dann Zu- und Abgangs-Tabellen pro $18\frac{47}{48}$ noch im Rückſtande.

Die ſäumigen Gerichte werden daher hiemit aufgefordert, die fraglichen Tabellen oder Fehlanzeigen längſtens bis 1. Dezember d. Js. hierher in Vorlage zu bringen.

Im Unterlaſſungsfalle würde die Abſendung eines Wartboten erfolgen müſſen.

Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Beurlaubung des Königl. Präſidenten.

Schumann, Direktor.

Feichter, Sekretair.

Bekanntmachung.

Am 11. des nächſten Monats (Martini) wird die K. Baugewerks-Schule dahier in dem Lokale, Kaufingerſtraße Nr. 8 über 2 Stiegen, ihren 26. Lehrcurs für Baubefliſſene, Geſellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März (Joſephi) ertheilt werden wird.

München, den 17. October 1848.

Der Vorſtand der Königl. Baugewerks-Schule,

Reuter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben betr.)

Die Reinigung der Flüße, Bäche und Gräben in der ganzen Stadt-Markung hat bis zum letzten dieſes Monats zuverläßig zu erfolgen.

Säumige werden nicht nur in eine Geldſtrafe von Einem Thaler genommen, ſondern es wird auch die vorſchriftsmäßige Reinigung der an ihre Beſitzungen ſtoßenden Flüße, Bäche und Gräben auf ihre Koſten verfügt werden.

Bayreuth, am 10. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Sitzungen des Armenpflegſchaftsraths beginnen am nächſten Dienſtag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr im Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats öffentlich und wird mit denſelben jeden Dienſtag fortgefahren.

Im Falle eine Sitzung an den beſtimmten Tagen nicht Statt finden könnte, würde ſolches durch Anſchlag am ſchwarzen Brett im Rathhauſe Tags zuvor bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 16. November 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath.

Dilchert.

Bracker.

Bekanntmachung.

Zur Beruhigung des Publikums wird bekannt gemacht, daß ein aſiatiſcher Cholerafall bis jetzt in hieſiger Stadt nicht vorgekommen ſey, ſondern nur einige ſporadiſche Fälle, wie ſolche alle Jahre vorkommen.

Bayreuth, den 16. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Lieferungs-Akkord.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Hertling) wird am Mittwoch als am 29. dieſes Monats Vormittags 9 Uhr auf der Rechnungs-Kanzlei eine Quantität von dunkelgrauen, kornblauen, ſchwarzen, ſcharlachrothen, ſtahlgrünen Tüchern, Futterboy, dann Bundſchuhen und Sohlen mit Fleck zur Lieferung in Akkord gegeben.

Digitized by Google

Lieferungsberechtigte werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 12. November 1848.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Diſtr. I., Nr. 473 nebſt Nebengebäuden in der Frauengaſſe dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden Termin auf

Donnerſtag den 28. December d. Js. Vormittags 11 Uhr Zimmer Nr. 37 anberaumt worden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Die Realitäten ſind mit einem Kapital von 1920 fl. beſteuert, der Brandaſſekuranz mit 2400 fl. einverleibt, frei, lauter und eigen, und nebſt dem auf dem Hauſe haftenden Feuerrechte auf 2600 fl. geſchätzt.

Die genauere Beſchreibung dieſer Realitäten, das Schätzungs-Protokoll und die vorhandenen amtlichen Notizen bezüglich der Belaſtung ſind bis zum Verſteigerungstage in der dieſſeitigen Regiſtratur einzuſehen und geſchieht der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehältlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 100 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 24. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Ediktal-Ladung.

Georg Weidner, Bauer von Naiſa hat ſich dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher die Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Freitag den 1. Dezember,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Freitag den 15. Dezember,
3) zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 29. Dezember,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben und ebenſo etwaige Zahlungen an das unterfertigte Gericht zu leiſten.

Bamberg, den 20. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachfolgende, zur Verlaſſenſchaft des Joſeph Wolf von Pödeldorf gehörigen Immobilien, nemlich:

½ Tagw. Feld im Forſt, das vordere, B.-Nr. 98,
1 Tagw. desgl. bei der hohen Eiche, B.-Nr. 121,
¾ Tagw., das Lohnäckerlein beim Rauſchenberg, B.-Nr. 131, dann
2 Tagw. Feld, der Hofacker, B.-Nr. 132,

öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Mittwoch den 29. November Nachmittags 2 Uhr im Hümmeriſchen Wirthshauſe zu Pödeldorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 erfolgt.

Bamberg, den 23. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In Sache der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhan von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimente betr., wird das nachſtehende, unterm 10. d. Mts. erlaſſene Urtheil hinaus zur Kenntnißnahme des abweſenden Beklagten publizirt.

Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Erkenntniß.

In Sache der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhan von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimente betr., erkennt das K. Landgericht Bamberg I. zu Recht:

Digitized by Google

I. ſey Beklagter als Vater des von der Klägerin am 23. Mai 1846 außerehelich gebornen Kindes Maria Magdalena zu erachten und als ſolcher ſchuldig:

a) von der Geburt des Kindes an bis zu deſſen zurückgelegtem 14. Lebensjahre oder auch darüber hinaus, ſoferne es durch geiſtige oder körperliche Gebrechen gehindert, ſich ſelbſt zu ernähren nicht vermöchte, einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 12 fl. zu leiſten,

b) dem genannten Kinde das geſetzliche Erbrecht in ſein Vermögen einzuräumen,

c) der Kindesmutter 8 fl. Entſchädigung für Tauf- und Kindbettkoſten, ſowie

d) 5 fl von ſeinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen pro defloratione zu gewähren,

II. habe Beklagter ſämmtliche Koſten des Prozeſſes zu tragen resp. zu erſtatten.

Bamberg, den 10. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Da die Eheleute Peter Frank und Eliſabetha Frank, geborne Reuß zu Strullendorf nunmehr die allgemeine Gütergemeinſchaft nach Bamberger Landrecht durch Vertrag unter ſich eingeführt haben, ſo wird dieß mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hiedurch die Bekanntmachung vom 23. October d. Js. außer Wirkſamkeit getreten iſt. Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In dießſeitiger Verwahrung befinden ſich ſeit längerer Zeit verſchiedene Gegenſtände, welche bei Hausſuchungen verdächtigen Individuen abgenommen, ohne daß ſich bis jetzt die rechtmäßigen Eigenthümer hätten ermitteln laſſen.

Wer auf dieſe Effekten — deren Verzeichniß dahier zur Einſicht vorliegt, rechtliche Anſprüche machen zu können glaubt, hat ſolches

binnen vier Wochen

zu thun, widrigenfalls die Verſteigerung derſelben als herrenloſes Gut erfolgen und der Erlös dem K. Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Hof, den 14. November 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.

a. l. D.

v. Ammon, Krim.-Adj.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wirths Adam Müller zu Frieſen wird notifizirt, daß das Prioritäts-Erkenntniß erlaſſen und am 15. November d. Js. an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Kronach, den 4. November 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bauer Johan Blinzler von Eila ſich freiwillig dem Univerſalconkurſe unterworfen hat, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage öffentlich bekannt gemacht.

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſungen wird auf

Samſtag den 9. Dezember h. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 9. Januar k. Js.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Samſtag den 9. Februar k. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger des Gantirers hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1ten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmaſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließungen mit den an denſelben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Hiebei werden zugleich diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktivſtand nach gerichtlicher Schätzung in 2986 fl. 40 kr. beſteht, daß aber

Digitized by Google

die bis jeẓt bekannt gewordenen Schulden ohne die liquiden Zinſen 5935 fl. 45 kr. betragen.

Kronach, den 2. November 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den Oekonomiebürger Simon und Anna Maria Reul'ſchen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus am Stadtgraben, B.-Nr. 848, mit Hofraum und Gärtlein, geſchätzt auf 2000 fl., und bei der Brandkaſſe mit 1500 fl. verſichert, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterſtellt, und wird Bietungstermin auf

Montag den 4. December c. Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 16 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der in den §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 enthaltenen Beſtimmungen erfolgt.

Die Schätzungs-Verhandlungen liegen in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Einſicht offen.

Wunſiedel, am 25. October 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Ladung.

Im Bezirk des unterfertigten Landgerichts ſind folgende zwei Urkunden verloren gegangen:

1) ein Schuldſchein der K. Bank zu Nürnberg vom 2. Mai 1848 über 240 fl. zu 2½ Prozent Nr. 39,941 auf die Guſtav Waldrabiſche Kuratel von hier als Gläubiger verlautend,

2) eine Obligation des L. Sal. Kohnfelder zu Egloffſtein vom 1. Mai 1811 über 250 fl. auf die Amtsvogtei Bauer'ſche Stipendienſtiftung daſelbſt als Gläubiger lautend.

Es wird nun Jedermann, der auf dieſe Urkunden Anſprüche zu haben glaubt, aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten von heute an und längſtens bis zum 15. Januar 1849 bei dem unterfertigten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunden als erloſchen und kraftlos erklärt werden würden.

Gräfenberg, den 28. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Metzgermeiſter Johann Michael Kohliſchen Eheleute dahier werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben und die Gläubiger

1) zur Anbringung und Nachweiſung (Liquidation) der Forderungen, dann zum Vergleichsverſuch auf

Montag den 18. December 1848 früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen (Exception) auf den

18. Januar 1849 früh 9 Uhr,

3) zur Antwort auf die Einrede (Replik) auf den

3. Februar 1849 früh 9 Uhr,

4) zur Schlußerklärung (Duplik) auf den

24. Februar 1849 früh 9 Uhr,

jedesmal bei dem unterfertigten Gericht dahier mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, in den andern Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu Folge hat.

Die Maſſe beſteht aus nachgenanntem Grundbeſitz und die vom Kohl angegebenen Schulden belaufen ſich auf 3294 fl.

Zugleich wird zum Verkauf der Kohliſchen Grundbeſitzungen, beſtehend:

1) in ½ Wohnhaus dahier ſammt Hintergebäude und ſonſtigem Zubehör, dann 1¼ Klafter Gerechtholz, B.-Nr. 330 und 331, tarirt zuſammen auf 1000 fl.,

2) in einem Stadel, tarirt auf 350 fl.,

3) in einer realen Fleiſchbankgerechtigkeit mit einer halben Fleiſchbank, tarirt auf 70 fl.,

4) 1⅜ Tagw. Holz bei der kalten Buchen, an der Höfer Straße, B.-Nr. 187, tarirt auf 70 fl.,

5) ⅜ Tagw. Feld in den mittleren Theilen, U.-B.-Nr. 436[k], tarirt auf 100 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagw. Feld im Wanderer-Weg, B.-Nr. 12, tarirt auf 80 fl.,

7) ¼ Tagw. Feld in den Theilen, B.-Nr. 338, tarirt auf 125 fl.,

8) ⅜ Tagw. Peuntswieſe, B.-Nr. 340, tarirt auf 275 fl.,

9) die Hälfte von 1⅞ Tagw. Holz unweit des Buſchbrunnens, Kat.-Nr. 31, tarirt auf 30 fl.

Termin auf

Dienſtag den 12. December curr. früh 11 Uhr

dahier anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Das Schätzungsprotokoll kann dahier eingeſehen werden. Kirchenlamitz, am 25. October 1848.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Amortiſations-Edikt.

Die untenverzeichnete Urkunde iſt dem Inhaber und beziehungsweiſe den Erben desſelben abhanden gekommen.

Auf deſſen Antrag werden daher alle diejenigen, welche die befragliche Urkunde allenfalls in Händen haben, oder daran, und an die darin bezeichnete Forderung Anſprüche machen könnten oder wollten, hiemit öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage des entſprechenden Dokumentes binnen ſechs Monaten und längſtens in dem hiezu auf den

7. März 1849

anberaumten peremtoriſchen Termine dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als im Unterlaſſungsfalle ſie damit präkludirt, und die deßfallſige Urkunde außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werde.

Nr.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Datum der Urkunde.	Geldbetrag.	Pfandobjekt.
1	Kispert, Johann, Bauer von Leimitz.	Langheinrich, Joh. Ernſt, Bäckermeiſter dahier.	23. Juni 1832.	fl. 350	Das Wohnhaus Nr. 235 in der hinteren Gaſſe mit darauf ruhende realer Backgerechtigkeit.

Hof, den 7. September 1848.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Bekanntmachung.

Auf Requiſition des Gräflichen Herrſchaftsgerichts Burghaslach werden nachbenannte Beſitzungen des Bauersmann Georg Jakob zu Ilmenau, als:

1) Plan-Nr. 47, Lit. C., 65 Dez. die große Lauben, am Prichſenſtadter Walde, freieigen, Gemeindetheil vom Jahre 1848, tarirt auf 70 fl.,

2) Plan-Nr. 182, Lit. D., 4 Tagwerk 29 Dez. Acker, der Weißenſteinacker am Berg, 160 fl. Steuerkapital, 3 kr. Erbzins, 42 kr. 6 hl. Handlohnsfirum, 6 kr. Zehent, 2 Vierling 1 Sechzehntel Korn und 2 Vierling 1 Sechzehntel Haber, Taxe 330 fl.,

3) Plan-Nr. 197, 93 Dez. der Hanfacker allda, 60 fl. Steuerkapital, 1 kr. Erbzins, 15 kr. 6 hl. Handlohnsfirum, 3 kr. Zehentgeld, 1 Viertel 1 Sechztl. Korn, 1 Viertel 1 Sechztl. Haber, Taxe 150 fl.,

4) Plan-Nr. 192, 1 Tagwerk 20 Dez. die Hanfwieſe am Berg, 60 fl. Steuerkapital, 1 kr. 2 hl. Erbzins, 18 kr. Handlohnsfirum, Taxe 250 fl.,

am

Dienſtag den 21. November curr. Nachmittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe in loco Ilmenau ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach dem Geſetze vom 17. November 1837 und dem Hypothekengeſetze erfolgt.

Burgebrach, den 29. September 1848.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Elias Knauer dahier und deſſen Ehefrau Chriſtiana Roſina, geborne Rotſchmann, haben heute die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, den 10. October 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stobäus.

Nicht amtliche Artikel.

An die Wähler des Wahlbezirkes Pottenſtein.

Als wir verfloſſenen Frühjahrs zur Wahl eines Abgeordneten zur konſtituirenden National-Verſammlung in Frankfurt zuſammentraten, lag es wohl außer unſer Aller Wunſch und Berechnung, daß dieſelbe eine ſo große Zeitdauer in Anſpruch nehmen werde. Bereits hat ſie ein volles Halbjahr mit ernſten Berathungen über Einigung, Wohl, Kraft und geſetzliche Freiheit des deutſchen Vaterlandes hingebracht, und noch iſt, trotzdem Vieles geſchehen, Vieles vorbereitet, der Zeitpunkt nicht mit Sicherheit abzuſehen, wann ſie zu Ende geführt ſeyn können. Ich fühle wohl, daß Sie mit einigem Anſcheine von Recht den Vorwurf der Zauderhaftigkeit und Vielrednerei gegen Frankfurt ſchleudern könnten; aber wenn Sie bedenken, daß die Frühjahrs-Revolution nicht einer gediegenen Freiheit allein, daß ſie auch einer Anarchie die Feſſeln löste, welche Willkühr, Raubſucht und Mord an die Stelle der Geſetze und Gerechtigkeit aufpflanzte; wenn Sie ferner erwägen, daß nicht blos aller Privatkredit niederbrach, ſondern auch der ſtaatliche erzitterte, ſelbſt Throne wankten; erwägen, daß reine oder kommuniſtiſche Demokratie, daß Abſolutismus vom alten Schrote verdeckt und offen gegen das völkerrechtlich gewordene Prinzip einer freiſinnigen, volksthümlichen konſtitutionellen Monarchie im harten Kampfe lagen, zum großen Theile noch liegen; wenn Sie endlich beherzigen, daß Deutſchlands Volk gegen alle Verheißungen des Jahres 1815 unter einer Splitterung, nach 33jährigem Frieden größtentheils unter einer Laſt erſeufzte, die kein Sehnen, kein Sparen, nur Todesröcheln linderte: gewiß, Sie werden, Ihre Anſchuldigung zurücknehmend, willig anerkennen, daß des wichtigen Stoffes viel und Vielerlei zu ernſtem Nachdenken, zu beſonnenen Berathungen dringend mahnen, der geringſten Uebereilung bittere Reue drohend. Und darum vorzugsweiſe die lange Dauer. Ich jedoch kann deren Ende nicht herbeiführen helfen, ich, der bereits ein Vierteljahrhundert dem Studium der Heilkunde gewidmet, um auf dieſem Felde der Menſchheit zu nützen, deßhalb nicht herbeiführen helfen, weil, abgeſehen auch von pecuniairen Opfern, die Wiſſenſchaft keinen Tag ſtille ſteht, und nur denjenigen als wahren Jünger kennt, der ſie redlich pflegt. Durchdrungen von dieſer Wahrheit, von der Pflicht lege ich unter herzlichem Danke für das dargelegte Vertrauen mein Mandat als Abgeordneter zur verfaſſunggebenden Reichsverſammlung mit Ende Novembers in Ihre Hände zurück. Frankfurt am Main, am 15. November 1848.

Dr. Gangkofner, Gerichtsarzt,
d. Z. Abgeordneter.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. November 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	75½	75
" à 4 % "		86½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	580	575
" " Promessen per Stück		
Aglo.	35	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 141. Bayreuth, Donnerſtag den 23. November 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, die veränderte Formation der Staats-Miniſterien. — Vollzug des Ablöſungsgeſetzes. — Proviſoriſche Credits-Eröffnungen pro $18\frac{48}{49}$ — Verleitgeben von Bier in Bayreuth unter der Polizeitaxe. — Erledigung des Phyſikats Grafenau. — Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt der K. Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannſtadt. — Ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in Naila. — Baugewerks-Schule in München. — Umwechslung der über Einſtands-Kapitalien ausgeſtellten Interims-Scheine gegen die Original-Urkunden. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die veränderte Formation der Staats-Miniſterien betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben unter Vorbehalt weiterer Verfügung über die Formation der Staats-Miniſterien überhaupt, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, bezüglich Unſerer Staats-Miniſterien des Innern beider Abtheilungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das unterm 15. December 1846 und 27. Februar 1847 gebildete Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird aufgehoben.

Die demſelben übertragen geweſenen Gegenſtände der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, der Erziehung, des Unterrichtes, der ſittlichen, geiſtigen und künſtleriſchen Bildung, dann der Preſſe und des Buchhandels werden künftig bei Unſerem Staats-Miniſterium des Innern gleich den übrigen demſelben zugetheilten Gegenſtänden behandelt.

Die katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten ſind jedoch ebenſo wie die katholiſchen Schul-Angelegenheiten den katholiſchen Miniſterial-Räthen, Ober-Kirchen- und Schulräthen oder Miniſterial-Aſſeſſoren und die proteſtantiſchen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Vorſchriſt des §. 14 des zweiten Anhanges zur zweiten Verfaſſungs-Beilage den Miniſterial-Räthen, Ober-Kirchen- und Schulräthen oder Miniſterial-Aſſeſſoren proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſes zur Bearbeitung zu übertragen.

Digitized by Google

§. 2.

Das ſämmtliche bisher bei dem Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwendete Perſonal, ſowie die dem beſagten Staats-Miniſterium bewilligte Dotation wird dem Staats-Miniſterium des Innern überwieſen.

§. 3.

Zur Behandlung der bisher den Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen überwieſenen ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände ſoll ein eigenes für ſich beſtehendes Staats-Miniſterium mit der Benennung:

„Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten"

gebildet werden.

§. 4.

Dieſes Staats-Miniſterium beſteht unter der Leitung eines Staats-Miniſters:

1) aus 5 Miniſterial-Räthen,
2) aus 2 Miniſterial-Aſſeſſoren,
3) aus 4 geheimen Sekretairen,
4) aus 2 geheimen Regiſtratoren,
5) aus 2 Rechnungs-Commiſſairen, zugleich Etatsbuchhaltern,
6) aus 2 Miniſterial-Sekretairen II. Klaſſe,
7) aus 3 geheimen Canzliſten.

Die Funktion des General-Sekretairs wird Einem der Räthe nach Ermeſſen des Miniſteriums übertragen.

§. 5.

Das nöthige Gehilfen-, Schreiber- und Boten-Perſonale wird von dem vorgeſetzten Staats-Miniſter auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Demſelben wird zur Beſtreitung der Funktionsbezüge dieſes Perſonals, dann für die ſonſtigen Regiebedürfniſſe eine Averſal-Summe ausgeſetzt.

§. 6.

Den im §. 4 genannten Beamten ſoll der Rang und die Amtskleidung zukommen, welche den in gleicher Kategorie ſtehenden Beamten des Staats-Miniſteriums des Innern verliehen iſt.

§. 7.

Der Wirkungskreis des Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten umfaßt:

I. alle auf die Production, Fabrication und den Handel Bezug habenden Gegenſtände, ſowie die hiefür beſtehenden Anſtalten, namentlich:

1) die Beförderung aller Intereſſen der Landwirthſchaft (landwirthſchaftlichen Vereine), insbeſondere des Ackerbaues, der Viehzucht und der Cultur öder Gründe, ſowie die Aufſicht auf alle hiefür wirkenden Anſtalten, mit Ausnahme der Forſt- und Feldpolizei;
2) das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen, einſchließlich der Gewerbs-Polizei und Gewerbs-Privilegien (Gewerbskammern, polytechniſche und Gewerbsvereine);
3) die Verſicherungs-, Leih- und Credit-Anſtalten aller Art, insbeſondere die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank, und die K. Bank zu Nürnberg (beide gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſterium der Finanzen), dann die Actiengeſellſchaften überhaupt;
4) den Handel im Innern und mit dem Auslande; Aufſicht auf Münz, Maß und Gewicht — (Handelskammern);
5) die Aufſicht auf alle zur Beförderung des Handels wirkenden Anſtalten in dieſer und in polizeilicher Beziehung, insbeſondere die Aufſicht über den Verkehr auf Land- und Waſſerſtraßen, auf Meſſen und Märkten;

Digitized by Google

6) die Eiſenbahn-, Waſſer-, Brücken- und Straßenbauten mit Ausnahme derjenigen, deren Aufwand durch Diſtrikts- oder Gemeindeumlagen oder aus Gemeinde- und Stiftungskaſſen beſtritten wird, und deren Leitung ſonach dem Staats-Miniſterium des Innern im Benehmen mit dem Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zuſteht;

7) die oberſte Aufſicht über alle für die gewerbliche und landwirthſchaftliche Bildung beſtehenden Anſtalten, namentlich:

a) die polytechniſchen ſowie die Gewerbs- und landwirthſchaftlichen Schulen;

b) die Baugewerks- und Handelsſchulen;

c) die landwirthſchaftliche Centralſchule in Schleißheim und die Ackerbauſchule in Triesdorf, und

d) die Central-Veterinair-Schule in München; —

II. die Landbauten des Staates mit Ausnahme der Militairgebäude; die oberſte Aufſicht auf das Bauweſen überhaupt;

III. die Aufſicht auf die plaſtiſchen Denkmäler des Staates;

IV. das geſammte Zollweſen ſammt der Aufſicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem Staats-Miniſterium der Finanzen;

V. die oberſte Leitung des geſammten Poſt- und Eiſenbahn-, dann des Ludwig-Kanal- und des Donau-Dampfſchifffahrts-Betriebes;

VI. die Herſtellung einer vollſtändigen Statiſtik des Königreichs.

§. 8.

Dem Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ſind außer den bereits angeführten Anſtalten namentlich auch untergeordnet:

1) die oberſte Baubehörde mit dem Baukunſt-Ausſchuſſe, vorläufig in demſelben Verhältniſſe, in welchem ſie bisher zu dem Staats-Miniſterium des Innern geſtanden hat;

2) die General-Verwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen;

3) die General-Zolladminiſtration;

4) das ſtatiſtiſche Bureau;

5) die Kreis-Regierungen innerhalb des einſchlagenden Reſſorts;

6) die Eiſenbahnbau-Commiſſion;

7) die Ludwigkanal-Bauinſpection und Verwaltung;

8) die Landgeſtütsverwaltung.

§. 9.

Das Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat ſich übrigens in ſtetem Verkehre mit den Handels- und Gewerbe-Kammern, landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Central-Vereinen zu erhalten, in wichtigen Fragen überdieß Männer praktiſcher Erfahrung und erprobter Kenntniſſe in den einzelnen Zweigen beizuziehen, und hiebei auch auf die größeren Handels- und Gewerbeſtädte des ganzen Landes Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Die über den Wirkungskreis der Staats-Miniſterien im Allgemeinen, dann über den Geſchäftsgang bei denſelben durch die beſtehenden Verordnungen, insbeſondere durch jene vom 9. December 1825 gegebenen Vorſchriften finden auch bei dem Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung.

Insbeſondere ſind hienach die Gränzen ſeiner Zuſtändigkeit in allen Gegenſtänden des ihm zugetheilten Wirkungskreiſes zu bemeſſen, und es hat jederzeit in allen, den Wirkungskreis anderer Miniſterien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit denſelben zu pflegen.

§. 11.

Die Dotation des für das Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bildenden beſondern

Digitized by

Etats wird bis zum Schluſſe der laufenden Finanzperiode aus den Dotationen der Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen geſchöpft, und mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe des Cultus und Unterrichts ausgeſchieden werden.

Bezüglich des an das Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten von anderen Staats-Miniſterien zu überweiſenden Dienſt-Perſonals bleibt Unſere weitere Beſtimmung vorbehalten.

§. 12.

Unſere Staats-Miniſter des Innern und der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ſind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, mit dem 1. December laufenden Jahres in Wirkſamkeit tretender Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 11. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der geheime Sekretair des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken, dann die Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf.
(Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Regierungs-Ausſchreibung vom 2. Juli d. Js., Nr. 1189, wird im nachſtehenden Abdrucke das im rubrizirten Betreff neuerlich erfolgte Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 14. d. Mts. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 20. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erging, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Auf den Bericht vom 7. d. wird der K. Regierung, K. d. F., erwidert, daß unter den nach §. 9 der Inſtruktion vom 17. Juni d. Js., Nr 10972 aufzurechnenden Druckkoſten der neuen Grundbücher auch das dazu erforderliche Papier begriffen ſey. —

München, den 14. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Weigand.

Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes betr.

Durch den Miniſter
der General-Secretär:
Gietl.

Digitized by Google

An die K. Kreiskaſſe dahier und ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Proviſoriſche Credits-Eröffnungen pro 18⁴⁸⁄₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund eines höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 8. c. ms., Nr. 20,243 werden die K. Kreiskaſſe dahier und ſämmtliche K. Rentämter ermächtigt, diejenigen Staats-Aufwands-Ausgaben, für welche die Etats bis Ende dieſes Monats nicht eintreffen ſollten, auch noch pro mense Decembri c. ai. zu bezahlen, wobei das unterm 21. September l. Js., sub Nr. 1589 erlaſſene Ausſchreiben zu beachten iſt.

Bayreuth, den 17. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

B e k a n n t m a ch u n g.
(Verleitgebung von Bier in Bayreuth unter der Polizeitaxe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Bäckermeiſter und Bierbrauer Heinrich Johannes von Bayreuth hat ſich bereit erklärt, die Maas Bier um 4 kr., unbeſchadet der Tarifmäßigkeit, zu verleitgeben.

Dieſe anerkennungswerthe Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

P u b l i c a n d u m.
(Die Erledigung des Phyſikats Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Phyſikat Grafenau, im Regierungsbezirk Niederbayern, iſt erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle aus dieſſeitigem Kreiſe haben ſich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 20. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a ch u n g.
(Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt des K. Landgerichtsbezirkes Forchheim und Ebermannſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes im Landgerichtsbezirke Ebermannſtadt und Forchheim wurde dem K. Advokaten Eſchborn zu Forchheim übertragen, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Naila hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. An die Stelle der ausgetretenen Hälfte des Magiſtrats haben in dieſen auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Webermeiſter Chriſtoph Andreas Spörl,
2) Töpfermeiſter Heinrich Rank,
3) Rothgerbermeiſter Friedrich Heckel.

Als Erſatzleute haben:

1) Zimmermeiſter Philipp Erhardt Dittmar,
2) Kaufmann Chriſtian Löwel

zu beſtehen.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von 3 Jahren:

1) der Schuhmachermeiſter Cyriacus Meyer, als erſter Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Webermeiſter Chriſtoph Andreas Spörl aus dem Wahljahre 1842,
2) Seifenſiedermeiſter Heinrich Fleſſa, als dritter Erſatzmann für den zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Rothgerber Friedrich Heckel, gleichfalls aus dem Wahljahre 1842.

B. Auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Zinngießermeiſter Philipp Erhardt Dittmar,
2) Knopfmachermeiſter Chriſtoph Dorſchky,
3) Färbermeiſter Chriſtoph Dittmar,
4) Kaufmann Chriſtian Löwel,
5) Glaſermeiſter Wilhelm Rank,
6) Rothgerbermeiſter Chriſtian Strößner, und zwar letzterer als zweiter Erſatzmann für den zuerſt zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Töpfermeiſter Heinrich Rank.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Rentenverwalter Karl Händel,
2) Rektor Ludwig Müller,
3) Webermeiſter Lorenz Becher.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

Am 11. des nächſten Monats (Martini) wird die K. Baugewerks-Schule dahier in dem Lokale, Kaufingerſtraße Nr. 8 über 2 Stiegen, ihren 26. Lehrkurs für Baubefliſſene, Geſellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März (Joſephi) ertheilt werden wird.

München, den 17. October 1848.

Der Vorſtand der Königl. Baugewerks-Schule,
Reuter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Umwechslung der über Einſtands-Kapitalien ausgeſtellten Interims-Scheine gegen die Original-Urkunden betr.)

Sämmtliche K. Landgerichte, dann Stadtmagiſtrate als Conſcriptionsbehörden belieben die Interims-Scheine über die in den Monaten Juli, Auguſt und September angelegten Einſtands-Kapitalien zur Umwechslung gegen die Urkunden möglichſt ſchnell hieher einzuſenden, ſo wie die aus dem vorgehenden Quartal noch zurückgebliebenen.

Nürnberg, am 18. November 1848.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Caſſa.

Merklein. Auernheimer.

Mähler coll.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben geruht, den zeitherigen rechtskundigen Bürgermeiſter zu Nördlingen, Adolph Lieder von Liederskron vom 16. November d. J. an, zum I. Aſſeſſor des Landgerichts Forchheim allergnädigſt zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Brand-Aſſekuranz-Beiträge pro 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ betreffend.)

Die Gebäude-Beſitzer des hieſigen Stadtbezirks werden hiemit auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136 enthaltene hohe Ausſchreiben K. Regierung vom 8. d. M. aufmerkſam gemacht, wonach die Brandaſſekuranz-Beiträge pro 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ mit

14 kr. 5 hl. in I. Claſſe }
16 kr. 2 hl. „ II. „ } von jedem Hundert des Verſiche-
17 kr. 7 hl. „ III. „ } rungs-Kapitals
19 kr. 4 hl. „ IV. „ }

in zwei Friſten, nämlich

die erſte Friſt bis zum 15. December dieſes, und

die zweite Friſt bis zum 15. Januar künftigen Jahrs erhoben werden ſollen.

Dieſelben werden ſich deshalb angelegen ſeyn laſſen, die treffenden Beiträge bis zu dieſen Terminen an die Herren Diſtrikts-Vorſteher zu entrichten, um nicht zu mißliebigen Executiv-Maaßregeln ſchreiten zu müſſen.

Bayreuth, den 14. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Sitzungen des Armenpflegſchaftsraths beginnen am nächſten Dienſtag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr im Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats öffentlich und wird mit denſelben jeden Dienſtag fortgefahren.

Im Falle eine Sitzung an den beſtimmten Tagen nicht Statt finden könnte, würde ſolches durch Anſchlag am ſchwarzen Brett im Rathhauſe Tags zuvor bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 16. November 1848.

Der Armenpflegſchafts-Rath.

Dilchert.

Bracker.

Lieferungs-Akkord.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des Kgl. 13. Infanterie-Regiments (Hertling) wird am Mittwoch als am 29. dieſes Monats Vormittags 9 Uhr auf der Rechnungs-Kanzlei eine Quantität von dunkelgrauen, kornblauen, ſchwarzen, ſcharlachrothen, ſtahlgrünen Tüchern, Futterbox, dann Bundſchuhen und Sohlen mit Fleck zur Lieferung in Akkord gegeben.

Lieferungsberechtigte werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie ſich über ihre Vermögens-Verhältniſſe durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 12. November 1848.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Schuhmachermeiſter Martin Leimbach von Hallſtadt gehörige Grundvermögen, beſtehend:

1) aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, Cat.-Nr. 673, nebſt Garten, Stallung, Stadel und Hofraith, aus 750 fl. Belag beſteuert, mit 20 fl. 18¾ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 1600 fl.,

2) zwei Koppachstheilen, Cat.-Nr. 673a, aus 30 fl. Belag beſteuert, Gemeindelehen, geſchätzt auf 50 fl.,

Digitized by Google

3) einem Feld in der Röthen, oder oberen Motſchen, Cat.-Nr. 932, aus 50 fl. beſteuert, belaſtet mit 6¾ kr. Erbzins, 2 fl. 16½ kr. Handlohnsfixum, 1¼ Sechz. Korngilt, geſchätzt auf 150 fl.,

4) ¼ Tagw. Feld bei der Kemmerer Spitze, oder Hügel, Cat.-Nr. 932, St.-Kap. 15 fl, belaſtet mit 2 kr. Erbzins, 48¾ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 80 fl.,

5) einem Felde allda, oder Hengigſpitze, Cat.-Nr. 932, mit 10 fl. St.-K., belaſtet mit 1⅓ kr. Erbzins, 29¼ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 30 fl.,

6) einem Feld allda, oder Leitenſteg, Cat.-Nr. 932, mit 20 fl. St.-K., belaſtet mit 2⅔ kr. Erbzins, 58¼ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 80 fl.,

7) einem Feld im Ehrlich, Cat.-Nr. 932, mit 50 fl. St.-K. belaſtet, mit 6¾ kr. Erbzins, 2 fl. 16½ kr. Handlohnsfixum, 1¼ Sechz. Korngilt, geſchätzt auf 100 fl.,

8) einem Feld im Siechhaus, Cat.-Nr. 589, mit 60 fl. St.-Kap. belaſtet, mit 3 kr. Erbzins, 3 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, 3¾ Sechz. Habergilt, geſchätzt auf 150 fl.,

9) einem Feld in der Beſen, Diſtrikts Gundelsheim, Cat.-Nr. 596, mit 75 fl. St.-Kap., belaſtet mit 5 kr. Erbzins, 3 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

2. December Nachmittags 2 Uhr

im Gaſthauſe zum weißen Lamm in Hallſtadt an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Die Kaufsbedingungen werden im Verkaufstermine bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Am 13. März l. Js. iſt der ledige Iſraelite Löw Beck von Buttenheim daſelbſt geſtorben.

Nach dem Teſtamente deſſelben vom 8. Februar d. Js. beſteht ſein Rücklaß lediglich in Activ Kapitalien.

Es ergeht an alle Diejenigen, welche dem Verſtorbenen etwas ſchulden, die Aufforderung, ſich bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde zu melden und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an dieſe Zahlung zu leiſten.

Bamberg, den 31. Oktober 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Peter Rühr zu Schwürbitz, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Zugehör und Gemeindenutzantheil, geſchätzt auf 450 fl., St.-K. 165 fl., öffentlich verkauft und wird ſich zu dieſem Zwecke am

Dienſtag den 12. December h. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Schwürbitz eine Gerichtskommiſſion einfinden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Lichtenfels, den 14. November 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Johann Zapf von Tennersreuth und deſſen Ehefrau Kunigunda, geborne Ott, nach Vertrag vom Heutigen die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben haben.

Berneck, den 27. Oktober 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bei dem unterzeichneten Rentamte kann ein Amtsgehülfe, der ſich über Treue, Fleiß und ſelbſtſtändiges Arbeiten in allen rentamtlichen Arbeiten auszuweiſen im Stande iſt, ſogleich eintreten, und dauernde Beſchäftigung finden.

Briefe werden nur portofrei angenommen.

Mitwitz in Oberfranken, den 15. November 1848.

Freyherrlich von Würzburgiſches Rentamt.

Endriß.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 142. Bayreuth, Sonnabend den 25. November 1848.

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, das Königliche Cabinets-Sekretariat betr. — Königlich Allerhöchſte Verordnung, den Getreidhandel betr. — Königlich Allerhöchſte Erklärung, die Auflöſung der Kammer der Abgeordneten betr. — Gemeindliche Handlohnsfixirungen. — Bildniſſe Ihrer Königlichen Majeſtäten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

das Königliche Cabinets-Sekretariat betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir das Cabinets-Secretariat an Unſerem Hofe für alle Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar zu Unſerer Privat-Diſpoſition belangen, aufgehoben haben, ſo wollen Wir dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung gebracht wiſſen, indem Wir zugleich die ganz oder theilweiſe in ſolcher Beziehung noch entgegenſtehenden allerhöchſten Entſchließungen außer Kraft ſetzen.

Die an Unſere Perſon zuſtändigen Vorſtellungen, Bitt- und Gnadengeſuche werden Unſere Staatsminiſterien ungeſäumt in jedem gegebenen Falle an Uns vorſchriftsmäßig gelangen laſſen, ſowie es auch fernerhin unverwehrt bleibt, ſolche Geſuche unmittelbar bei Uns einzureichen.

Nymphenburg, den 15. November 1848.

Max.

Graf von Bray.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär,
Nappel.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchſte Verordnung,
den Getreidhandel betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die ungewöhnliche Theuerung der Brodfrüchte, welche durch die Ereigniſſe der letzten Jahre herbeigeführt war, wieder aufgehört hat, ſo haben Wir beſchloſſen und verordnen, daß von nun an wieder jedem anſäßigen Inländer geſtattet ſeyn ſoll, das erkaufte ſowie das ſelbſt erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu ſeyn, in das Ausland zu verkaufen.

Nymphenburg, den 8. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Weishaupt. v. Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Königlich Allerhöchſte Erklärung,
die Auflöſung der Kammer der Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Unſere Entſchließung über die Verhandlungen der bisher verſammelten Geſetzgebungs-Ausſchüſſe unterm 10. l. Mts. durch das Geſetzblatt kundgegeben haben, hiedurch aber die Wirkſamkeit der Kammern ſelbſt als beendigt ſich darſtellt, ſo erklären Wir auf den Grund des Titel VI. §. 13. und Titel VII. §. 23. der Verfaſſungs-Urkunde im Hinblick auf das unterm 4. Juni 1848 erlaſſene neue Wahlgeſetz für die Kammer der Abgeordneten und in Erwägung, daß die dermalige Bildung der Kammer der Abgeordneten mit den zum Staats-Grundgeſetze erhobenen neuen Beſtimmungen nicht mehr im Einklange ſteht, dieſelbe hiemit für aufgelöſt, und ihre verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit für beendigt.

Zugleich verordnen Wir, daß nach dem erwähnten §. 23. des VII. Titels der Verfaſſungs-Urkunde ohne Verzug eine neue Wahl nach dem Wahlgeſetze vom 4. Juni 1848 vorgenommen werde, und werden zu dieſem Ende die entſprechende Bekanntmachung demnächſt erlaſſen.

Gegeben Nymphenburg, den 12. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Fr. von Kobell.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken und die Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf.
(Die gemeindlichen Handlohnsfixirungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Inhalt einer im rubrizirten Betreffe erfolgten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 11. d. Mts. wird nachſtehend zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Wenn die zwanzigjährigen Durchſchnitts-Berechnungen der angefallenen Handlöhne ungeachtet gleicher Handlohns-Obſervanzen bei verſchiedenen Gemeinden zu ſehr verſchiedenen Ergebniſſen führen, ſo kann ſolches nicht überraſchen, da die Reſultate auf rein zufälligen Kombinationen beruhen. Es führt aber dieſes zu zweierlei Folgerungen:

Fürs erſte ſollen die gemeindlichen Fixationen, wo ſie nicht im größern Maasſtab durchführbar erſcheinen, nicht als Regel, ſondern vielmehr als ein Nothbehelf betrachtet werden, wozu erſt dann zu ſchreiten wäre, wenn die individuelle Fixirung nicht bewirkt werden kann.

Gleichwie zweitens die betheiligten Gemeinden ihren Vortheil wahrnehmen, und danach für die eine oder die andere Fixirungsweiſe ſich entſcheiden werden, eben ſo iſt auch das grundherrliche Intereſſe zu wahren, was die Aufgabe der K. Rentämter iſt, und zunächſt von ihrer Umſicht und Behandlungsweiſe abhängt.

Gehen in dieſen Fällen die beiderſeitigen Intereſſen weit auseinander, ſo iſt der Fall gegeben, durch gütliche Unterhandlung, äußerſten Falls durch den Ausſpruch der Fixirungskommiſſion ein billiges, der rechten Mitte entſprechendes Reſultat herbeizuführen.

Beſtimmte, für alle Fälle maasgebende Vorſchriften laſſen ſich dermalen ebenſowenig ertheilen, als ſolches ſeit der Verordnung vom 19. Juni 1832 möglich war; es muß vielmehr hauptſächlich auf den praktiſchen Takt der Rentbeamten vertraut werden.

Um ſo lange wie möglich den Weg der individuellen Fixirung beizubehalten, ſind nicht nur nach Andeutung des Miniſterial-Reſcripts vom 25. Mai 1835 (Geret Band 19, Seite 34) die bereits ausgemittelten Durchſchnitts- oder Mittelprocente zu benützen, ſondern es werden auch da, wo die definitive Steuer beſteht, die von der Kataſter-Kommiſſion ermittelten Handlohnsquoten ſehr brauchbare Anhaltspunkte geben (Conf. §. 13 der Inſtruktion vom 17. Juni d. Js., Regierungsblatt Seite 649).

Die zwanzigjährigen Durchſchnitts-Berechnungen der angefallenen Handlöhne werden in ihren Ergebniſſen um ſo unverläſſiger erſcheinen, je geringer die Zahl der darin enthaltenen handlohnbaren Objekte iſt, wogegen die verſchiedenen Kombinationen ſich um ſo richtiger ausgleichen, je größer dieſe Zahl der Objekte iſt, worauf demnach beſondere Rückſicht zu nehmen wäre.

Der K. Regierung, Kammer der Finanzen, muß es überlaſſen werden, diejenigen Rentämter, bei welchen ungleichartige Handlohns-Obſervanzen vorkommen, dahin geeignet zu inſtruiren, daß die Intereſſen des Aerars wie der Grundholden auf möglichſt billige Weiſe mit einander ausgeglichen, einſeitige Uebervortheilungen aber vermieden werden.

Welches der K. Regierung auf ihren Bericht vom 26. vorigen Monats erwiedert wird.

München, am 11. November 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Rent- und Forſtämter von Oberfranken.
(Bildniſſe Ihrer Königlichen Majeſtäten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird den Rentämtern und Forſtämtern hiemit eröffnet, daß durch Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 11. d. Mts. die Anſchaffung lithographirter Bildniſſe Ihrer Königlichen Majeſtäten, Maximilian II. und Marie, auf Regiekoſten, ſoweit dieſelben hiezu hinreichen, geſtattet worden iſt. Dabei wird bemerkt, daß dergleichen Bildniſſe in der lithographiſchen Kunſtanſtalt des Thomas Driendl zu München erſchienen und zu dem Preis zu je 1 fl. 30 kr. angeboten worden ſind.

Bayreuth, den 21. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer. Fürlinger.

Edictalladung.

Peter Daum, außerehelicher Sohn des Soldaten Johann Daum und der ledigen Barbara Schillinger dahier, am 28. Mai 1783 geboren, iſt landesabweſend, und beſteht deſſen Vermögen in 40 fl. 30 kr. excluſive der Zinſen, welches bisher hierorts verwaltet wird.

Da die geſetzliche Zeitfriſt zur erſtmaligen Vorladung bereits abgelaufen iſt, ſo wird obiger Peter Daum oder deſſen Erben zur Empfangnahme obigen Vermögens binnen einem halben Jahre a dato unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ſonſt daſſelbe ſeinen nächſten Verwandten zur Nutznießung gegen Kaution überlaſſen werden ſoll.

Bamberg, den 14. Juli 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In Sache der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhan von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimente betr., wird das nachſtehende, unterm 10. d. Mts. erlaſſene Urtheil hinaus zur Kenntnißnahme des abweſenden Beklagten publizirt.

Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Erkenntniß.

In Sache der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhan von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimente betr., erkennt das K. Landgericht Bamberg I. zu Recht:

I. ſey Beklagter als Vater des von der Klägerin am 23. Mai 1846 außerehelich gebornen Kindes Maria Magdalena zu erachten und als ſolcher ſchuldig:

a) von der Geburt des Kindes an bis zu deſſen zurückgelegtem 14. Lebensjahre oder auch darüber hinaus, ſoferne es durch geiſtige oder körperliche Gebrechen gehindert, ſich ſelbſt zu ernähren nicht vermöchte, einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 12 fl. zu leiſten,

b) dem genannten Kinde das geſetzliche Erbrecht in ſein Vermögen einzuräumen,

c) der Kindesmutter 8 fl. Entſchädigung für Tauf- und Kindbettkoſten, ſowie

d) 5 ꝰ von ſeinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen pro defloratione zu gewähren,

II. habe Beklagter ſämmtliche Koſten des Prozeſſes zu tragen resp. zu erſtatten.

Bamberg, den 10. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Schuhmachermeiſter Martin Leimbach von Hallſtadt gehörige Grundvermögen, beſtehend:

1) aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, Cat.-Nr. 673, nebſt Garten, Stallung, Stadel und Hofraith, aus

Digitized by Google

750 fl. Belag beſteuert, mit 20 fl. 18¾ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 1600 fl.,

2) zwei Roppachstheilen, Cat.-Nr. 673ᵃ, aus 30 fl. Belag beſteuert, Gemeindelehen, geſchätzt auf 50 fl.,

3) einem Feld in der Röthen, oder oberen Motſchen, Cat.-Nr. 932, aus 50 fl. beſteuert, belaſtet mit 6¾ kr. Erbzins, 2 fl. 16½ kr. Handlohnsfixum, 1¼ Sechz. Korngilt, geſchätzt auf 150 fl.,

4) ½ Tagw. Feld bei der Kemmerer Spitze, oder Hügel, Cat.-Nr. 932, St.-Kap. 15 fl., belaſtet mit 2 kr. Erbzins, 48¾ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 80 fl.,

5) einem Felde allda, oder Hengigſpitze, Cat.-Nr. 932, mit 10 fl. St.-K., belaſtet mit 1¼ kr. Erbzins, 29¼ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 30 fl.,

6) einem Feld allda, oder Leitenſteg, Cat.-Nr. 932, mit 20 fl. St.-K., belaſtet mit 2¾ kr. Erbzins, 58¼ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 80 fl.,

7) einem Feld im Ehrlich, Cat.-Nr. 932, mit 50 fl. St.-K. belaſtet, mit 6¾ kr. Erbzins, 2 fl. 16¼ kr. Handlohnsfixum, 1¼ Sechz. Korngilt, geſchätzt auf 100 fl.,

8) einem Feld im Siechhaus, Cat.-Nr. 589, mit 60 fl. St.-Kap. belaſtet, mit 3 kr. Erbzins, 3 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, 3¾ Sechz. Habergilt, geſchätzt auf 150 fl.,

9) einem Feld in der Beſen, Diſtrikts Gundelsheim, Cat.-Nr. 596, mit 75 fl. St.-Kap., belaſtet mit 5 kr. Erbzins, 3 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

2. December Nachmittags 2 Uhr

im Gaſthauſe zum weißen Lamm in Hallſtadt an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Die Kaufsbedingungen werden im Verkaufstermine bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Am 13. März l. Js. iſt der ledige Iſraelite Löw Beck von Buttenheim daſelbſt geſtorben.

Nach dem Teſtamente deſſelben vom 8. Februar d. Js. beſteht ſein Rücklaß lediglich in Activ-Kapitalien.

Es ergeht an alle Diejenigen, welche dem Verſtorbenen etwas ſchulden, die Aufforderung, ſich bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde zu melden und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an dieſe Zahlung zu leiſten.

Bamberg, den 31. Oktober 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marx'ſchen Concursſache zu Sinnatengrün werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) Das Mühlgut zu Sinnatengrün, beſtehend in dem Wohnhauſe Nr. 11 mit oberſchlächtiger Mühle, dann Schlag- und Schneidmühle, Stadel, zwei Schupfen, 2¼ Jauchert Wieſen, 1¼ Jauchert Feld, dem Waldrecht auf 1⅓ Klafter Gerechtholz, Gemeinderecht und Fiſchwaſſer im Schönlinder Bächlein, B.-Nr. 124, U.-B.-Nr. 69, 70, 149 und 184, St.-K. 570 fl., Taxe 4000 fl.,

2) ⅞ Tagw. Feld, das Mühlfeld, B.-Nr. 124, U.-B.-Nr. 70, St.-K. 125 fl., Taxe 300 fl.,

3) ⅝ Tagw. Wieſe, die Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124ᵇ und 128, St.-K. 125 fl., taxirt auf 220 fl.,

4) 1¼ Tagw. Feld bei der Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124ᵇ und 128, St.-K. 150 fl., taxirt auf 280 fl.,

5) der 3. Antheil an dem unbezimmerten Lehen, B.-Nr. 35, St.-S. 11¼ kr., Taxe 200 fl.,

6) das Trüpf- reſp. Wirthshaus, H.-N. 12, das Citronenhäuslein genannt, B.-Nr. 125, St.-S. 11¼ kr. mit Schupfe und Stadel, dann Kalkofen mit Steinbruch, B.-Nr. 126, U.-B.-Nr. 19, St.-K. 800 fl., zuſammen taxirt auf 1800 fl.

dem anderweiten Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 13. December c. Mittags

im Wirthshauſe zu Sinnatengrün angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein-

Digitized by Google

geladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget.

Wunſiedel, am 16. November 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Anbringen eines Hypothekengläubigers werden im Wege der Hilfsvollſtreckung folgende Grundbeſitzungen der Webergeſellen Georg und Katharina Ochſiſchen Eheleute in Dormitz:

1) ein Köblergütchen, H.-Nr. 36 zu Dormitz, B.-Nr. 83, beſtehend in Haus, Scheuer, Schweinſtall, Pflenzgärtchen und Waldrecht, gerichtlich geſchätzt auf 600 fl.,
2) 1¾ Tagw. Feld in 2 Stücken, die zehn Beete und das Dornäckerlein genannt, B.-Nr. 84 in der Flur von Dormitz gelegen,

beide grund- und handlohnbar, erſteres an die adelig von Grundherr'ſche Gutsherrſchaft in Nürnberg, letzteres zur Kloſterſtiftung Neunkirchen am

Mittwoch den 3. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

im Förtſchiſchen Wirthshauſe zu Dormitz von einer Gerichtskommiſſion öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Gräfenberg, am 14. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden folgende Realitäten des Lorenz Hümmerich zu Oberrodach, als:

1) ein halbes Söldengut, K.-Nr. 338a H.-Nr. 3 mit Forſtrecht und Zubehör, Oberlangenſtädter Rittergutslehen, aus 170 fl. Grundſteuerkapital beſteuert, mit 15¾ kr. Erbzinns, 2 Vrtl. 3⅞ Schtl. Forſthaber belaſtet, geſchätzt auf 500 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld, das Marteräckerlein, K.-Nr. 338b, aus 10 fl. beſteuert, dergl. Lehen, auf 30 fl. geſchätzt,
3) ¼ Morgen Feld am Gäßlein, B.-Nr. 539, Waldenfelſer Lehen, aus 80 fl. St.-K., auf 100 fl.,
4) ¾ Tagw. Wieſen, die Roßwieſen, Nr. 541, Oberlangenſtadter Rittergutslehen, 160 fl. St.-K., auf 220 fl.,
5) ⅛ Tagw. Gebüſch auf'm Leibersberg, Nr. 4, K.-Nr. 1349, freieigen, 15 fl. St.-Kap., 20 fl. werth,
6) ½ Tagw. Feld in der Leimengruben, Nr. 4, K.-Nr. 1351, freieigen, 5 fl. St.-K., 10 fl. werth,
7) ½ Angertheil, Nr. 4, K.-Nr. 1351a, freieigen, auf 75 fl. geſchätzt,
8) ½ Hirthenwieſentheil, K.-Nr. 1351a, 5 fl. St.-K., auf 10 fl.,
9) 1½ Morgen Feld im Flur in der Au, K.-Nr. 892, Waldenfelſer Lehen, St.-K. 300 fl., auf 325 fl.,
10) ½ Angertheil, Nr. 11, K.-Nr. 1390a, St.-K. 5 fl., auf 75 fl.,
11) ⅛ Hirthenwieſentheil, K.-Nr. 1390b, St.-K. 5 fl., auf 15 fl.,
12) ½ Angertheil, K.-Nr. 1554a, St.-K. 5 fl., auf 75 fl.,
13) ½ Hirthenwieſentheil, K.-Nr. 1554b, St.-K. 5 fl., auf 15 fl.,
14) Ein Angertheil, Nr. 8, K.-Nr. 1363a, freieigen, St.-K. 15 fl., auf 125 fl. geſchätzt,

am

Samſtag den 2. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Hummeliſchen Gaſthauſe zu Oberrodach wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, den 6. November 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Johann Riesgraf (Guſtin) von Steinwieſen, welcher zur Verlaſſenſchaft der Katharina Hoizmann, Buſch, von da die Summe von 280 fl. ſchuldet, ferner vor ſeiner Auswanderung nach Nordamerika bei dem hieſigen k. Rentamte eine Holzſchuld zu 2 fl. 50 kr. unberichtigt gelaſſen hat, wird hiemit als Miterbe und zugleich als Erbſchaftsſchuldner aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalt binnen

acht Wochen,

von heute an bei der unterfertigten Verlaſſenſchaftsbehörde um ſo ſicherer zur Anzeige zu bringen, als widrigenfalls die obige Schuldforderung zu 280 fl. für liquid erachtet und

Digitized by Google

der ihm nach Abzug dieſer 280 fl. und der Forderung des k. Rentamts zu 3 fl. 50 kr. allenfalls verbleibende Erbtheil ſo lange bei Gericht deponirt würde, bis entweder er oder ſeine legitime Deſcendenz ſich über die Annahme dieſes Erbtheils erklärt haben wird.

Kronach, den 18. October 1848.

Königliches Landgericht Kronach.

Seiler, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgerichte Nordhalben

werden auf Andringen einiger Gläubiger im Wege der Exekution nachbenannte, der Wittwe Maria Schlee dahier gehörige Realitäten am

Freitag den 29. December d. Js. Vormittags 9 bis 11 Uhr an den Meiſtbietenden beim Gerichtsſitze öffentlich verſteigert, als:

a) ein ganzes Bürgerhaus mit Stadel und Nebenbau, B.-Nr. 1235, tarirt auf 1600 fl.,

b) ein Gemeindewieſentheil in der Schindleithe, B.-Nr. 1251, tarirt auf 45 fl.,

c) $2\frac{1}{4}$-Morgen Feld auf der Höh, B.-Nr. 1885, tarirt auf 50 fl.,

d) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Fichtern, B.-Nr. 1888, tarirt auf 80 fl.,

e) $2\frac{1}{2}$-Morgen Feld im Lindlein, B.-Nr. 1889, tarirt auf 45 fl.,

f) $\frac{3}{16}$ Tagw. Feld am Regberg, B.-Nr. 1891, tarirt auf 25 fl.,

g) $\frac{5}{16}$ Tagw. Feld im Siegengrund, B.-Nr. 1892, tarirt auf 25 fl.,

h) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſentheil bei der Kapelle, B.-Nr. 810, tarirt auf 90 fl.,

i) $1\frac{1}{2}$-Morgen Wieſen im Löfflersgrund, B.-Nr. 529, tarirt auf 200 fl.,

k) ein Feld im Wald, B.-Nr. 1238, tarirt auf 25 fl.,

l) ein Feld im Regberger Hügel, B.-Nr. 2700, tarirt auf 25 fl.,

m) $2\frac{1}{4}$-Morgen Feld im Teufelsberg, B.-Nr. 1516, tarirt auf 70 fl.

Hiezu werden Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Nordhalben, am 12. November 1848.

Der Königliche Landrichter,

Ney.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 14 des Steuer-Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 werden hiemit die wegen Hagelſchlag den nachgenannten Gemeinden durch Entſchließung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen vom 15. November 1848, ad Num. Prot. 3358, pro 1848 bewilligten Steuer-Nachläſſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Benennung der Gemeinden.	Grundſteuer.	
	fl.	kr.
Schwand und Deckenreuth	38	$32\frac{1}{4}$
Köſtenberg	5	12
Summa	43	$44\frac{1}{4}$

Stadtſteinach, den 20. November 1848.

Königliches Rentamt.

Schindler.

Nicht amtliche Artikel.

Im Verlage der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth iſt erſchienen und durch alle bayeriſchen Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geſchäftsführung der Vorſteher, Pfleger, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokalſchulinſpektionen, Gemeindeſtiftungsſchreiber. Verfaßt von **Herrſchaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf**. 14 Bogen. Preis geh. 48 kr. rhl.

☞ Statt aller weiteren Anempfehlung laſſen wir das Ausſchreiben der hohen kgl. Regierung von Oberfranken, Nr. 156 des Kreis-Intelligenzblattes vom 28. December 1844, folgen: „In der Buchner'ſchen Buchhandlung dahier iſt ein Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen von Herrſchaftsrichter Wunder ꝛc. erſchienen. Bei der gründlichen

Digitized by Google

und umfaſſenden Bearbeitung dieſer Schrift wird ſolche den kgl. Land- und Herrſchaftsgerichten, Markts- und Landgemeinde-Verwaltungen zur Anſchaffung anempfohlen und bemerkt, daß der Preis ſehr billig auf 48 kr. feſtgeſetzt worden iſt.''

Aufruf.

In der außerordentlichen Sitzung des patriotiſchen Vereins vom Geſtrigen wurde beſchloſſen, ſowohl unter den Mitgliedern desſelben, als auch in hieſiger Stadt überhaupt, eine Sammlung

für die Hinterlaſſenen Blum's (Mutter, Frau und vier Kinder), ſowie **für die Hinterlaſſenen Auerswald's (ſieben Waiſen)**

zu veranſtalten. Beide ſind der Unterſtützung bedürftig, wie es die Aufruſe aus Frankfurt und Marienwerder beurkunden; beide waren Ehrenmänner, wenn auch von verſchiedener Ueberzeugung.

Zur Empfangnahme der Gaben ſind ſowohl Herr Redakteur Würzburger, als auch Herr Kaufmann Fr. Feuſtel, gerne bereit. —

Möchte dieſer Aufruf, ein Ruf an's menſchliche Herz, ein Ruf der deutſchen Ehre, einen ſtarken Widerhall in Aller Herzen finden!

Bayreuth, 21. November 1848.

Der Vorſtand des patriotiſchen Vereins.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 7. November. Der Bürger und Fabrikant Samuel Harburger dahier, mit Jungfrau Marie Engelmann von Floß.

Den 12. November. Friedrich Kayſer, Bürger und Schloſſermeiſter dahier, mit Jungfrau Thereſe Neubauer, Häuslerstochter aus Ellenfeld, Landgerichts Tirſchenreuth.

Den 19. November. Franz Hagſpiehl, Eskadrons-Sattler beim K. I. Chevauxlegers-Regimente, mit Johanna Eliſabetha Gobfuß von hier.

Den 19. November. Der Bürger und Kappenmacher Anton Staudt dahier, mit Eliſabetha Zellermaier von Wolfratshauſen, K. Landgerichts München.

Geborne:

Den 17. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Reviſors Biedermann.

Den 18. November. Die Tochter des Maurergeſellen Tanreuther in der Altſtadt.

— — Die Tochter des Aufladers Hübner im Neuenwege.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Zimmermann in der Altſtadt.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Küfner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 22. November. Der Sohn des Bürgers und Webermeiſters Diemer dahier.

Den 23. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 18. November. Die ledige Zettelträgerin Fichtel dahier, alt 68 Jahre, 5 Monate und 5 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des vormaligen Hausmeiſters und Pedells Ritter dahier, alt 74 Jahre, 5 Monate und 5 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 5½ Tage.

Den 19. November. Die hinterlaſſene Tochter des Bedienten Merdel dahier, alt 78 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

— — Die Oekonomen-Wittwe Strömsdörfer in St. Georgen, alt 64 Jahre.

Den 20. November. Die Tochter des Bürgers und Melbermeiſters Heinz dahier, alt 7 Monate und 17 Tage.

Den 21. November. Die hinterlaſſene Wittwe des Harmoniedieners Brendel dahier, alt 77 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Den 22. November. Die Tochter des Bürgers und Gaſtgebers zum goldenen Anker, Köhler dahier, alt 4 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 143. Bayreuth, Dienſtag den 28. November 1848.

Inhalt:

Herausgabe eines geographiſchen Poſtlexikons für das Königreich Bayern. — Uebeeſicht der Getreide-Preiſe für den Monat September. — Gemeinde-Erſatzwahl zu Schauenſtein. — Ordentliche Magiſtrats-Erſatzwahl im Jahre 1848 in der Stadtgemeinde Berneck. — Verleitgeben von Winterbier in Mitwitz unter der Taxe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, Polizei-Commiſſariate und Bezirks-Bau-Inſpektionen von Oberfranken.
(Die Herausgabe eines geographiſchen Poſtlexikons für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. d. Mts. hat die General-Verwaltung der K. bayeriſchen Poſten und Eiſenbahnen die Abfaſſung eines Poſtlexikons für das Königreich Bayern veranlaßt, welches im Manuſcripte bereits vollendet iſt, in circa 8 Heften zu je 10 Bogen nunmehr in Zwiſchenräumen von 6 — 8 Wochen erſcheinen wird, alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler mit wenigſtens 5 Häuſern oder 30 Einwohnern, dann Schlöſſer und Fabriken des Königreichs mit Angabe der Regierungs- und Gerichtsbezirke, in welchen dieſelben liegen, enthält und für jeden Ort die Poſtanſtalt beſtimmt, durch welche die Beſtellung der dahin vorkommenden Sendungen nach den gegenwärtig beſtehenden Einrichtungen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Boten oder ſonſtige Gelegenheiten mit möglichſter Beſchleunigung geſchehen kann, und zu geſchehen hat, wenn anders von dem Abſender auf der Adreſſe nicht ausdrücklich eine andere Abgangs-Poſt bezeichnet iſt.

Der Preis, welcher beim Bezuge eines jeden einzelnen Heftes unter der Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes zu entrichten iſt, iſt für Stellen und Behörden nach Verhältniß der wirklichen Koſten auf 24 kr. feſtgeſetzt.

Sämmtliche, der unterfertigten K. Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Behörden werden hiemit auf dieſes Werk aufmerkſam gemacht und zum Ankauf desſelben aus Regiemitteln, inſoweit ſolcher ohne Ueberſchreitung des Etats geſchehen kann, ermächtigt.

Bayreuth, den 21. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat September 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	31. Aug. 2. Sept.	51⅓	51⅓	—	13	42	20	20	—	9	6	25	25	—	8	30	15⅓	15⅓	—	4	30	
	4. = 9.	180⅙	180⅙	—	13	13	28	28	—	9	6	112⅚	112⅚	—	8	33	45	45	—	4	27	
	11. = 16.	78½	78½	—	13	30	42½	42½	—	9	18	120⅓	120⅓	—	8	42	21⅚	21⅚	—	4	24	
	18. = 23.	76⅔	76⅔	—	13	24	105	105	—	9	9	130⅓	130⅓	—	8	30	36⅓	36⅓	—	4	42	
	25. = 30.	93⅓	93⅓	—	13	21	108⅔	108⅔	—	9	—	116⅔	116⅔	—	8	33	34⅔	34⅔	—	4	24	
Bamberg.	2. Sept.	180⅔	180⅔	—	13	36	91⅙	91⅙	—	8	46	105⅙	105⅙	—	8	44	70	70	—	3	9	
	6. =	125⅙	125⅙	—	13	43	84	84	—	8	38	73	65	8	8	54	31	31	—	3	8	
	9. =	118⅓	118⅓	—	14	—	77	65	12	8	48	63⅓	63⅓	—	8	50	52⅔	52⅔	—	3	31	
	13. =	142⅓	142⅓	—	14	2	74⅔	74⅔	—	8	30	114⅚	114⅚	—	9	7	54	54	—	3	15	
	16. =	154⅓	149⅓	5	13	51	89⅓	81½	8	8	45	182	167	15	8	57	121	121	—	3	23	
	20. =	191½	190½	1	13	57	88	68	20	8	33	328	328	—	8	57	112⅓	112⅓	—	3	17	
	23. =	132	132	—	13	48	44	44	—	8	35	151⅚	147⅚	4	8	52	147	147	—	3	5	
	27. =	184⅚	174⅚	10	13	35	60⅓	60⅓	—	8	40	212⅙	212⅙	—	8	48	124	124	—	3	9	
	30. =	236½	228½	8	13	51	69½	69½	—	8	40	241⅓	233⅓	8	8	50	215⅔	215⅔	—	3	1	
Hof.	7. Sept	20	20	—	14	18	28	28	—	9	41	6	6	—	7	58	24	24	—	4	5	
	14. =	12	12	—	16	56	46	46	—	10	14	8	8	—	8	9	25	25	—	4	12	
	21. =	10	10	—	16	37	54	54	—	10	—	6	6	—	7	58	50	50	—	4	26	
	28. =	24	24	—	16	21	30	30	—	9	53	3	3	—	7	58	18	18	—	4	14	

Bayreuth, den 16. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

B e k a n n t m a c h u n g.
(Die Gemeinde-Erſatzwahl zu Schauenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Schauenſtein hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Bürgermeiſter wird der Oekonom Auguſt Schmidt beſtätigt.

II. Als Magiſtratsräthe haben auf die Dauer von 6 Jahren an die Stelle der ausgetretenen Hälfte in das Collegium des Magiſtrats einzutreten:

1) Fabrikant Georg Reitzenſtein,
2) Schmiedmeiſter Heinrich Hüttner,
3) Webermeiſter Eberhardt Daig.

Als Erſatzleute haben:

1) Färbermeiſter Adam Dittmar,
2) Webermeiſter Heinrich Rödel

zu beſtehen.

III. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von 6 Jahren:

Der Fabrikant Eduard Degel, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat berufenen Gemeinde-Bevollmächtigten Eberhardt Daig aus dem Wahljahre 1845.

B. Auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Schmiedmeiſter Johann Herpich,
2) Büttnermeiſter Adam Bloß,
3) Bäckermeiſter Gottfried Dittmar,
4) Färbermeiſter Adam Dittmar,
5) Metzgermeiſter Wilhelm Wild,
6) Bäckermeiſter Heinrich Schirner.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Büttnermeiſter Johann Bloß,
2) Webermeiſter Jakob Rödel,
3) Gerbermeiſter Philipp Wolfrum,
4) Schuhmachermeiſter Heinrich Müller,
5) Handelsmann Georg Taubald.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

B e k a n n t m a c h u n g.
(Die ordentliche Magiſtrats-Erſatzwahl im Jahre 1848 in der Stadtgemeinde Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl zu Berneck wurden gewählt und von unterfertigter K. Stelle beſtätigt:

I. Für die erledigten Stellen bürgerlicher Magiſtratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Kaufmann Nikol Schlee,

2) Goldarbeiter Andreas Schmidt,

3) Webermeiſter Nikol Heinz.

Als Erſatzmänner:

1) Weißgerbermeiſter Nikol Hartung,

2) Zeuchmacher Johann Lotholz.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte haben einzutreten:

A. An die Stelle des Gemeinde-Bevollmächtigten, Webermeiſters Nikol Heinz aus dem Wahljahre 1842, welcher als Magiſtratsrath gewählt wurde, der zum Erſatzmann der Gemeinde-Bevollmächtigten gewählte Lohgerbermeiſter Georg Schlenck.

B. An die Stelle des als Magiſtratsrath erwählten Kaufmanns und Gemeinde-Bevollmächtigten Schlee aus dem Wahljahre 1845, der zum Erſatzmann der Gemeinde-Bevollmächtigten gewählte Schmiedmeiſter Daniel Weigandt.

C. An die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums der Gemeinde-Bevollmächtigten auf die Dauer von 9 Jahren:

1) Webermeiſter Chriſtian Forſter,

2) Zeuchmachermeiſter Johann Lotholz,

3) Schmiedmeiſter Adam Stößel,

4) Bäckermeiſter Heinrich Heinz,

5) Bäckermeiſter Lorenz Raithel,

6) Lohgerbermeiſter Chriſtoph Felix, letzterer als Erſatzmann für den urſprünglich zum Gemeinde-Bevollmächtigten und ſpäter in den Magiſtrat berufenen Goldarbeiter Andreas Schmidt.

Als Erſatzmänner haben demnach zu verbleiben:

1) Webermeiſter Erhardt Schneider,

2) Webermeiſter Paulus Heinz,

3) Büttnermeiſter Andreas Wießner.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben von Winterbier in Mitwitz unter der Taxe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Folgende Bierbrauer in der K. Gerichts- und Polizeibehörde Mitwitz, als:

1) der gutsherrliche Brauverwalter Endriß,

2) der Brauer Chriſtoph Engel,

3) der Brauer Joachim Fiſcher von Mitwitz,

4) der Brauer Johann Gampert von Neundorf,

haben ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier unbeſchadet der Tarifmäßigkeit um 4 kr. zu verleitgeben.

Dieſe anerkennungswerthe Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kappenmachermeiſter Anton Staudt von hier und deſſen Verlobte, Eliſabetha Zellermeyer von Wolfrathshauſen in Oberbayern laut gerichtlicher Protokollar-Erklärung vom 14. d. Mts. die hierorts übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Bayreuth, den 21. November 1848.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

In Sache der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhan von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimente betr., wird das nachſtehende, unterm 10. d. Mts. erlaſſene Urtheil hinaus zur Kenntnißnahme des abweſenden Beklagten publizirt.

Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Erkenntniß.

In Sache der Kunigunda Strampfer von Bruck gegen Johann Rebhan von Geisfeld, Vaterſchaft und Alimente betr., erkennt das K. Landgericht Bamberg I. zu Recht:

I. ſey Beklagter als Vater des von der Klägerin am 23. Mai 1846 außerehelich gebornen Kindes Maria Magdalena zu erachten und als ſolcher ſchuldig:

a) von der Geburt des Kindes an bis zu deſſen zurückgelegtem 14. Lebensjahre oder auch darüber hinaus, ſoferne es durch geiſtige oder körperliche Gebrechen gehindert, ſich ſelbſt zu ernähren nicht vermöchte, einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 12 fl. zu leiſten,

b) dem genannten Kinde das geſetzliche Erbrecht in ſein Vermögen einzuräumen,

c) der Kindesmutter 8 fl. Entſchädigung für Tauf- und Kindbettkoſten, ſowie

d) 5 fl. von ſeinem gegenwärtigen und künftige Vermögen pro defloratione zu gewähren,

II. habe Beklagter ſämmtliche Koſten des Prozeſſes zu tragen resp. zu erſtatten.

Bamberg, den 10. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Schuhmachermeiſter Martin Leimbach von Hallſtadt gehörige Grundvermögen, beſtehend:

1) aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, Cat.-Nr. 673, nebſt Garten, Stallung, Stadel und Hofraith, aus 750 fl. Belag beſteuert, mit 20 fl. 18¾ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 1600 fl.,

2) zwei Roppachstheilen, Cat.-Nr. 673ª, aus 30 fl. Belag beſteuert, Gemeindelehen, geſchätzt auf 50 fl.,

3) einem Feld in der Röthen, oder oberen Dotſchen, Cat.-Nr. 932, aus 50 fl. beſteuert, belaſtet mit 6¾ kr. Erbzins, 2 fl. 16½ kr. Handlohnsfirum, 1½ Sechz. Korngilt, geſchätzt auf 150 fl.,

4) ½ Tagw. Feld bei der Kemmerer Spitze, oder Hügel, Cat.-Nr. 932, St.-Kap. 15 fl., belaſtet mit 2 kr. Erbzins, 48¾ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 80 fl.,

5) einem Felde allda, oder Hengigſpitze, Cat.-Nr. 932, mit 10 fl. St.-K., belaſtet mit 1¼ kr. Erbzins, 29¼ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 30 fl.,

6) einem Feld allda, oder Leitenſteg, Cat.-Nr. 932, mit 20 fl. St.-K., belaſtet mit 2¾ kr. Erbzins, 58½ kr. Handlohnsfirum, geſchätzt auf 80 fl.,

7) einem Feld im Ehrlich, Cat.-Nr. 932, mit 50 fl. St.-K. belaſtet, mit 6¾ kr. Erbzins, 2 fl. 16½ kr. Handlohnsfirum, 1½ Sechz. Korngilt, geſchätzt auf 100 fl.,

8) einem Feld im Siechhaus, Cat.-Nr. 589, mit 60 fl. St.-Kap. belaſtet, mit 3 kr. Erbzins, 3 fl. 15 kr. Handlohnsfirum, 3¾ Sechz. Habergilt, geſchätzt auf 150 fl.,

9) einem Feld in der Beſen, Diſtrikts Gundelsheim, Cat.-Nr. 596, mit 75 fl. St.-Kap., belaſtet mit 5 kr.

Digitized by Google

Erbzins, 3 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

2. December Nachmittags 2 Uhr

im Gaſthauſe zum weißen Lamm in Hallſtadt an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Die Kaufsbedingungen werden im Verkaufstermine bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. October 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Arneth, Kob, von Unterſtürmig hat ſich dem Univerſalconcursverfahren unterworfen.

Es werden hiemit die Ediktstage, als:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Montag den 18. December d. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch der 24. Januar k. Js.

3) zur Abgabe der Replik auf

Donnerſtag den 22. Februar k. Js.

4) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 28. März k. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Arneth unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben an dem erſten Ediktstag die Abweiſung der Forderung von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen aber, den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben oder demſelben ſchulden, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu übergeben.

Bamberg, den 4. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marxiſchen Concursſache zu Sinnatengrün werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) Das Mühlgut zu Sinnatengrün, beſtehend in dem Wohnhauſe Nr. 11 mit oberſchlägtiger Mühle, dann Schlag- nnd Schneidmühle, Stadel, zwei Schupfen, 2$\frac{1}{4}$ Jauchert Wieſen, 1$\frac{1}{4}$ Jauchert Feld, dem Waldrecht auf 1$\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, Gemeinderecht und Fiſchwaſſer im Schönlinder Bächlein, B.-Nr. 124, U.-B.-Nr. 69, 70, 149 und 184, St.-K. 570 fl., Taxe 4000 fl.,

2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, das Mühlfeld, B.-Nr. 124, U.-B.-Nr. 70, St.-K. 125 fl., Taxe 300 fl.,

3) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe, die Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b und 128, St.-K. 125 fl., taxirt auf 220 fl.,

4) 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld bei der Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124b und 128, St.-K. 150 fl., taxirt auf 280 fl.,

5) der 3. Antheil an dem unbezimmerten Lehen, B.-Nr. 35, St.-S. 11$\frac{1}{4}$ kr., Taxe 200 fl.,

6) das Trüpf- reſp. Wirthshaus, H.-Nr. 12, das Citronenhäuslein genannt, B.-Nr. 125, St.-S. 11$\frac{1}{4}$ kr. mit Schupfe und Stadel, dann Kalkofen mit Steinbruch, B.-Nr. 126, U.-B.-Nr. 19, St.-K. 800 fl., zuſammen taxirt auf 1800 fl.,

dem anderweiten Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 13. December c. Mittags

im Wirthshauſe zu Sinnatengrün angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget.

Wunſiedel, am 16. November 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßſache des Wittwers Stephan Gärtner von Schney werden alle Diejenigen, welche Forderungen an die Maſſa haben, aufgefordert, ſolche

Donnerſtag den 14. December Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

allhier zu liquidiren, anſonſt bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes keine Rückſicht auf dieſelben genommen werden wird. Lichtenfels, den 20. November 1848.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus des Taglöhners Johann Adam Meiſter von Hildbrandsgrün, belaſtet mit 100 fl. Steuerkapital, 1 fl. 35 kr. Erbzins und 15 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 110 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf den

2. December curr.

zu Hildbrandsgrün anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen iſt

Münchberg, am 14. November 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die Beſitzungen der Melberswittwe Katharina Zehendner zu Ahornberg, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Nr. 43, mit Stadel und etwas Garten, U.-B.-Nr. 102, ⅝ Tagw. Holzland in der Loh, U.-B.-Nr. 141, dem 8. Theil von 10 Tagw. Feld, Wieſe und Holz, Cat.-Nr. 63, U.-B.-Nr. 184, am

7. December l. Js.

zu Ahornberg dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken geladen, daß Laſten und Bedingungen am Termine bekannt gegeben werden und der Hinſchlag nach §. 98 und 101 der Proceß-Novelle von 1837 zu gewärtigen iſt.

Münchberg, am 16. November 1848.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 7. Auguſt c. des Couriers zu Nürnberg und Nr. 99 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, wird auf Antrag eines Gläubigers das Anweſen des Bäckers Michael Hebentanz dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 29. December c. Vormittags 10 Uhr

in der Canzlei des unterfertigten Gerichts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Berückſichtigung des Schätzungswerthes an den Meiſtbiethenden erfolgt.

Stadtſteinach, den 15. November 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Da der Käufer des Friedrich Haberſtroh'ſchen Anweſens zu Schnabelwaid den Kaufſchilling, entgegen den Bedingniſſen des Steigerungsprotokolles vom 1. Auguſt nicht erlegt hat, ſo wird auf Koſten dieſes Steigerers gedachtes Anweſen, nämlich das Gaſthaus zur Sonne, wie ſolches im oberfränkiſchen Kreisintelligenzblatte Nr. 56 näher beſchrieben iſt, anderweit im Georg Vogel'ſchen Tafernwirthshauſe zu Schnabelwaid, am

Mittwoch den 1. December von 11 — 12 Uhr

verſteigert, und werden Kaufluſtige dorthin eingeladen.

Pegnitz, den 17. November 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus ſammt Garten des Taglöhners Konrad Gernlein zu Burkersdorf, B.-Nr. 187, gerichtlich geſchätzt auf 185 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und iſt Verſtrichstermin auf

Mittwoch den 6. l. Mts. December Vormittags 11 — 12 Uhr

im Heinrich Hofmann'ſchen Wirthshauſe zu Burkersdorf beſtimmt.

Strichsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, dem Gerichte unbekannte Steigerer ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben und die auf den beſagten Objekten

haftenden Laſten wie die Strichsbedingungen am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Weismain, den 2. November 1848.

Königliches Landgericht.

Nüßler.

Bekanntmachung.

Auf Antrag werden folgende dem Stephan Ruprecht zu Marloffſtein gehörigen Beſitzungen am

Sonnabend den 12. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

dem zweiten öffentlichen Verkauf im Orte Marloffſtein ausgeſetzt.

1) B.-Nr. 34 ein Haus, Nr. 22, mit 210 fl. Str.-Kap., werth 425 fl., und

2) U.-B.-Nr. 105 ein Gemeindeholz-Antheil, mit 35 fl. Str.-Kap., gewürdiget auf 175 fl.

Laſten und Bedingungen werden im Strichtermine kund gegeben. Vorchheim, den 12. November 1848.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Bauern Gottlieb Wunder von Loch wird das Söldengut des Gantirers daſelbſt, B.-Nr. 221, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit angebautem Stadel, werth 130 fl.,

2) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Hofraith und Garten, werth 30 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und Leithen, genannt die Weinleithen, werth 20 fl.,

4) neun Tagw. Feld, werth 350 fl.,

5) $\frac{7}{8}$ Tagw. Holz, werth 125 fl.,

6) 5 Beet Feld, werth 45 kr.,

und belaſtet zum Freiherrlich von Aufſeß'ſchen Seniorat mit 3 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. rhein. jährlichem Erbzins, dem Handlohn zu 10 Procent bei Beſitzveränderungen und dem Zehnten, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin in loco Loch auf

Sonnabend den 16. December c. Vormittags 11 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Thurnau, am 15. November 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Langenfaß, Verweſer.

Der auf 200 fl. Kapital, das Fräulein Roſalie Schunter in München als Gläubigerin, und den Maurergeſellen Johann Schleſing in Schimmendorf als Schuldner, verlautende Hypothekbrief vom 10. Juli 1839 iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher der etwaige Beſitzer desſelben hiermit aufgefordert, binnen ſechs Monaten oder längſtens in dem auf

Sonnabend den 30. December d. Js. Vormittags

anberaumten Termine ſolchen vorzuzeigen und ſeine Rechte darauf geltend zu machen und benachrichtiget, daß außerdem derſelbe für kraftlos erklärt und die Löſchung der Hypothek vollzogen werden wird.

Kulmbach, am 26. Juni 1848.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe Schmeilsdorf.

Eberlein.

Nicht amtliche Artikel.

Bei Aug. Recknagel in Nürnberg erſcheint Ende November und iſt durch alle Buchhandlungen, in Bayreuth durch die **Buchner'ſche**, zu beziehen:

Thomaſius, Dr. G., das Bekenntniß der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Conſequenz ſeines Prinzips. gr. 8. Velinpapier. geh. **Preis bis Ende dieſes Jahres 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr., ſpäter: Ladenpreis 1 Rthlr. 6 ggr. oder 2 fl. 12 kr.**

Dieſes Schriftchen iſt für alle proteſtantiſchen Theologen, welcher Richtung ſie auch angehören, von gleich hoher Wichtigkeit, da es **viel, ſehr viel Neues** liefert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	
" à 4 % "		87
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	578	
" " Promessen per Stück Agio.	35	

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

1335

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 144. Bayreuth, Donnerſtag den 30. November 1848.

Inhalt:

Stempelanwendung in Gutszertrümmerungsſachen. — Fleiſchtaxe für den Monat December 1848. — Dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Bayreuth. — Sammlung gerichtlicher Akten aus der pfälziſchen Strafrechtspflege. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rentämter Oberfrankens und die Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf.

(Die Stempelanwendung in Gutszertrümmerungsſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das in rubrizirtem Betreffe ergangene höchſte Finanzminiſterial-Reſcript vom 31. v. Mts. zur künftigen Darnachachtung unter dem Bemerken mitgetheilt, daß es bezüglich der Taxe bei den ſeitherigen Beſtimmungen verbleibt.

Bayreuth, den 25. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Zur Beſeitigung eines bei den verſchiedenen Aemtern vorkommenden ungleichförmigen Verfahrens wird der K. Regierung K. d. F. eröffnet, daß zu den amtlichen Protokollen in Gutszertrümmerungsſachen nach Maaßgabe des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812, Abſchn. III. ein Stempel nicht zu verwenden, die in den Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Febr. 1816 (Geret VI. S. 296) und vom 28. Juni 1842 (Geret XXII. S. 106) enthaltene entgegenſtehende Beſtimmung ſomit außer Wirkſamkeit tritt.

München, den 31. October 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Weigand.

Durch den Miniſter
der General-Secretär
Dietl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fleiſchtaxe für den Monat December 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat December 1848 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Gerichts- und Polizei-Behörden Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain, dann den Gerichts- und Polizei-Behörden Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann der Gerichts- und Polizei-Behörde Mitwitz zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 29. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcript aus dem K. Staatsminiſterium des Innern vom 10. d. Mts. wurden auf den Grund der im Monate September curr. gepflogenen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Bayreuth die zu den erledigten Stellen bürgerlicher Magiſtratsräthe gewählten Gemeindeglieder:

1) Häfner Chriſtoph Dorfmüller,
2) Uhrmacher Theodor Wagner,
3) Fabrikant Georg Kraus,
4) Traiteur Georg Herold, und
5) Fabrikant Heinrich Langheinrich

beſtätigt.

Dieſe haben demnach in das Collegium des Magiſtrats einzutreten.

Als Erſatzmänner haben zu verbleiben:

1) Buchdrucker Chriſtian Höreth,
2) Poſamentier Friedrich Käſtner,
3) Kaufmann Chriſtoph Schmidt.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von 3 Jahren:

1) Schloſſermeiſter Karl Schmidt,
2) Färbermeiſter Chriſtian Schmidt, als Erſatzleute für die ſchon früher ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Sophian und Louis Kolb aus der Wahlperiode 1842,
3) Kaufmann Hans Ries, als Erſatzmann für den zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Chriſtoph Dorfmüller, aus demſelben Wahljahre.

B. Auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Schneidermeiſter Johann Weber,
2) Metzgermeiſter Konrad Reuſchel,
3) Dr. med. Georg Schmidt,
4) Gärtner Georg Freiberger, als Erſatzleute für die fehlenden Gemeinde-Bevollmächtigten aus dem Wahljahre 1845, Karl Degen, Friedrich Ritter, Burkhardt Kretſchmann und Konrad Kolb,
5) Buchhändler Heinrich Grau, als Erſatzmann für den zum Magiſtratsrath erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten Wagner, gleichfalls aus dem Wahljahre 1845.

C. Auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des nach ſeinem Funktions-Alter ausgetretenen Drittheils:

1) Kaufmann Louis Roſe,
2) Kaufmann Friedrich Feuſtel,
3) Buchdrucker Chriſtian Höreth,
4) Uhrmacher Wolfgang Burger,
5) Gerber Georg Kronacher,
6) Poſamentier Friedrich Käſtner,
7) Fabrikant Gerhardt Schulte,
8) Kaufmann Friedrich Keim, Erſatzmann für den im heurigen Jahre zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten K. Kreis- und Stadtgerichtsrath Ritter, welcher die Wahl abgelehnt hat,
9) Lebküchner Chriſtoph Rauh,
10) Gerbermeiſter Gottlieb Weidmann, letztere beide als Erſatzleute für die zuerſt zu Gemeinde-Be-

Digitized by Google

vollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Georg Kraus und Carl Herold.

Als Erſatzleute der Gemeinde-Bevollmächtigten verbleiben noch, da Heinrich Langheinrich in den Magiſtrat gewählt wurde:

1) Müllermeiſter Jakob Zeitler,
2) Bäckermeiſter Sebaſtian Dörnhöfer.

Dieß wird in Gemäßheit Artikels 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.
An die ſämmtlichen Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.
(Sammlung gerichtlicher Acten aus der pfälziſchen Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Untergerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird nachſtehend eine Abſchrift der in rubrizirtem Betreffe unterm 20. d. Mts. ergangenen höchſten Juſtizminiſterial-Entſchließung:

Abſchrift.

„Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Unter dem Titel „Sammlung gerichtlicher Acten aus der pfälziſchen Strafrechtspflege ꝛc." erſchien dahier im Verlage des Appellationsgerichtsacceſſiſten Adolph Oberſt eine von demſelben unter der Leitung des unterfertigten K. Staats-Miniſteriums veranſtaltete Auswahl rheinpfälziſcher Muſterakten, — beſtimmt, das demnächſt in Wirkſamkeit tretende, auf der Grundlage der rheinpfälziſchen Geſetzgebung eingerichtete Strafverfahren allen denjenigen, welche in irgend einer Stellung bei Ausübung der Strafrechtspflege mitzuwirken haben, gleichſam verkörpert vor Augen zu ſtellen, und hiedurch einem Bedürfniſſe abzuhelfen, das ſich um ſo dringender entgegenſtellte, als das künftige Strafverfahren auf — zum Theil ganz neuen, der bisherigen Geſetzgebung dießeits des Rheins fremden Grundlagen beruht; — ſeine Anwendung deßhalb Richtern und Anwälten ungewohnt iſt, und die enge Friſt zwiſchen Promulgation und Einführung des Geſetzes keine lange Vorbereitung geſtattet. —

Longa via per präcepta, brevis per exempla.

Jeder Praktiker weiß, wie ſehr ihm die Geſetzanwendung, insbeſondere hinſichtlich ihrer formellen Seite durch gutgeführte Muſterakten erleichtert wurde.

Es wird deßhalb ſämmtlichen Gerichten die ſchleunigſte Anſchaffung der obigen von dem Verleger (Herren-Straße Nr. 4 dahier) oder vom dieſſeitigen geheimen Expeditionsamte gegen Bezahlung des Preiſes von drei Gulden zu beziehenden Sammlung im Intereſſe der Strafrechtspflege dringendſt empfohlen, und werden dieſelben hiemit ermächtiget, dieſe Ausgabe aus Regiemitteln zu beſtreiten, ſoferne das Regiemaximum nicht überſchritten wird."

zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bamberg, den 24. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 18. November d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Landrichter Georg Balthaſar Biſani zu Hof, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, auf die erledigte Landrichterſtelle Bamberg II. zu verſetzen.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. December 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 25. November curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	9 fl. 13½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	11 fl. 50½ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 2$\frac{4}{1}\frac{4}{4}\frac{2}{2}\frac{2}{1}$ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 15 Lth. $\frac{5}{1}\frac{3}{4}\frac{4}{2}\frac{}{1}$ Qu. oder 3 Pfd. 15 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 6 Lth. 2$\frac{1}{1}\frac{3}{4}\frac{2}{4}\frac{6}{4}$ Qu. oder 5 Pfd. 6 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 30 Lth. 1$\frac{3}{5}\frac{4}{1}\frac{7}{2}\frac{}{1}$ Qu. oder 6 Pfd. 30 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	12 fl. 40½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	17 fl. 18½ kr.

Hievon ſind wieder abzuziehen:

2 fl. 10 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 57½ kr.
Verbleiben	14 fl. 21 kr.

Die hier verbliebenen 14 fl. 21 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 9 fl. 56 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. 3$\frac{4}{1}\frac{9}{5}\frac{8}{8}\frac{4}{4}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 25 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. 3 $\frac{2}{2}\frac{1}{6}\frac{}{5}$ Qu. oder 9 Lth. 3 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 9 Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 13 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 27. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbenannten Periode dahier beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 15. Novbr. curr.	12	48	9	24	7	6
„ 18. „ „	12	36	9	12	7	48
„ 22. „ „	12	42	9	12	7	24
„ 25. „ „	12	36	9	6	7	12
Summa	50	42	36	54	29	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	12	$40\frac{1}{2}$	9	$13\frac{1}{2}$	7	$22\frac{1}{2}$
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	$6\frac{3}{4}$	1	$32\frac{1}{4}$	1	$13\frac{3}{4}$

Bayreuth, den 27. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
(Das Looſen, Meßen ꝛc. ꝛc. der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1827 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptionsliſte der Altersklaſſe 1827 für den hieſigen Stadtbezirk vollendet und dagegen kein Einſpruch erhoben worden iſt, ſo hat man zur geſetzlichen Verlooſung Termin auf

Montag den 4. December dieſes Jahrs,
Vormittags 8 Uhr,

im Sitzungszimmer des Stadtmagiſtrats anberaumt, an welchem ſich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conſcribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conſcribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten ſind, ebenfalls Looſe gezogen werden müſſen.

Nach Vollendung des Looſens und Verkündung der Reſultate deſſelben, wird, und zwar am Dienſtag den 5. December früh $8\frac{1}{2}$ zum Meſſen der Conſcribirten aus der zweiten und beziehungsweiſe erſten Abtheilung geſchritten, wobei ſich dieſelben bei Vermeidung der Rechtsausſchließung ihrer allenfallſigen Anſprüche zu erklären haben, ob ſie ſich für dienſtfähig halten oder nicht, oder ob ſie Anſprüche auf Zurückſtellung haben.

Hierbei wird bemerkt, daß Zurückſtellungsgeſuche nur im Meſſungstermin angebracht werden können, und ſowohl früher als ſpäter angebrachte derartige Geſuche nicht berückſichtigt werden würden.

Die Conſcribirten haben ſich daher in letzterer Beziehung über ihre allenfallſigen, nicht ſichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückſtellung zu verſehen; jedenfalls aber die förmliche Ausführung der Zurückſtellungs-Anſprüche von dieſem Meſſungs-Termin angerechnet, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu bewirken, und werden ſie deßhalb auf den §. 31 des Heeres-Ergänzungsgeſetzes und den §. 68 der Vollzugs-Vorſchriften beſonders hingewieſen.

Die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Conſcribirten wird am Mittwoch den 6. December früh $8\frac{1}{2}$ Uhr vorgenommen werden, in welchem, ſo wie im Meſſungs-Termin auch die im vorigen Jahre

Digitized by Google

wegen Mangels an Maaß oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conſcription Verwieſenen zu erſcheinen haben.

Die Conſcribirten, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummertauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich allenfalls ergebenden beſonderen Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 5 — 10 fl. verurtheilt, welch' letztere, wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt, in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, den 28. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Da in neueſter Zeit dahier mehrere Perſonen an Blattern (Varioliden) erkrankt ſind, ſieht man ſich wiederholt veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß bei jedem Ausbruche einer Blatterkrankheit von den Angehörigen, bei Vermeidung von 3 Thaler Strafe, oder Arreſt, dem Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde und dem Königlichen Stadtgerichtsarzte Dr. Fiſcher Kenntniß zu geben iſt, ferner daß, nach dem Regierungs-Ausſchreiben vom 4. December 1842, alle (Militär- und Civil-) Aerzte, Landärzte und Chyrurgen bei 5 fl. Strafe jede wahrgenommene Erkrankung an Blattern ſogleich dem Königlichen Stadtgerichtsarzte zur weitern Verfügung anzuzeigen haben.

Aus Auftrag hoher Königlicher Regierung wird die Wiederimpfung (Revaccination) als beſtes Schutzmittel gegen die Blattern dringend empfohlen und findet deshalb am

Dienſtag den 5. December Nachmittags 2 Uhr

und an jedem darauffolgenden Tage 4 Wochen lang zu derſelben Stunde im Saale des Rathhauſes dahier ſtatt. Bei dieſer Gelegenheit wird auch an Kindern, welche im Jahre 1848 geboren ſind, die erſtmalige Impfung vorgenommen.

Bemerkt wird noch, daß in jenen Häuſern, in welchen die Varioliden herrſchen, eine ſchwarze Tafel mit der Aufſchrift „Hier herrſchen die Blattern" angehängt, und daß nöthigenfalls auch eine Polizeiwache an die Thüre des Zimmers, in welchem der Blatterkranke liegt, geſtellt werden wird, wovon gänzliche Abſperrung die Folge iſt.

Allen derartigen Maaßregeln kann durch die Revaccination entgangen werden!

Bayreuth, den 2. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Unter Beziehung auf die Artikel 4 und 5 der Geſetze über die Kapitals- und Einkommenſteuer und in Gemäßheit hohen Regierungs-Reſcripts vom 8ten d. Mts. werden für die Bewohner der hieſigen Stadt und der dazu gehörigen Orte zur Zahlung genannter Steuern, bei dem K. Rentamte dahier, folgende Termine feſtgeſetzt, an welchen die Kapitalsſteuer mit einem Male oder ganz, die Einkommenſteuer aber nur für das erſte Vierteljahr des Verwaltungsjahres 18$\frac{48}{49}$ oder mit einem Viertel des ganzjährigen Betrags zu berichtigen iſt, wenn die Zahlungspflichtigen nicht vorziehen, ſie ſogleich halb oder ganz zu bezahlen, als:

Montag der 11. December d. J. für den I. Diſtrikt, Hs.-Nr. 1 — 105
in der Maximiliansſtraße;

Dienſtag der 12. December d. J. für den II. Diſtrikt, Hs.-Nr. 106 — 160
in der Canzleiſtraße, Ochſen- und Brautgaſſe;

Mittwoch der 13. December d. J. für den III. Diſtrikt, Haus-Nr. 161 — 232
in der Opernſtraße und Ziegelgaſſe;

Donnerstag der 14. December d. J. für den IV. Diſtrikt, Hs.-Nr. 233 — 303
im Rennweg mit den Häuſern vor dem Eremitager Thor und Dürſchnitz,

Freitag der 15. December d. J. für den V. und VI. Diſtrikt Haus-Nr. 304 — 429
in der Ludwigsſtraße, Geismarkt und Schrollengaſſe, Friedrichsſtraße mit den Häuſern vor dem Thor, Moritzhöfen, Breite- und Prieſtergaſſe;

Montag der 18. December d. J. für den VII. Diſtrikt, Haus-Nr. 430 — 495
in der Friedrichsſtraße mit Spital-, Hammergäßlein und Judengaſſe;

Digitized by Google

Dienſtag der 19. December d. J. für den VIII. und IX. Diſtrikt, Hs.-Nr. 496 — 635

der Erlangerſtraße mit Wolfsgaße und den Häuſern vor dem Erlanger-Thor, dann der Culmbacherſtraße und den Häuſern vor dem Culmbacher-Thor, Kreuz, 99 Gärten, Herzog und Graben;

Mittwoch der 20. December d. J. für den X. XI. und XII. Diſtrikt, von Hs-Nr. 636 — 780

in der Jägerſtraße und den Häuſern vor dem Cottenbacher- und Brandenburger-Thor, dann dem Neuenwege;

Donnerſtag der 21. December d. J. für den XIII. und XIV. Diſtrikt, Hs.-Nr. 1 — 122

zu St. Georgen, in der Hauptſtraße, an der Chauſſee nach Berneck, in der Matroſſengaſſe und auf dem grünen Baum;

Freitag der 22. d. Mts.

für die Bewohner der Orte Altenſtadt, Saas, Obſang und Wendelhöfen.

Bayreuth, den 24. November 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch den 6. December laufenden Jahres werden von der Oeconomie-Commiſſion des K. 1ſten Chevaurleger-Regiments (Prinz Eduard von Sachſen Altenburg) im Schieferbau Vormittags 9 Uhr mehrere zum Militair-Dienſte nicht mehr geeignete Mäntel, Mantelſäcke, wollene Pferdsdecken, Sattelpelze, ſo wie noch verſchiedene andere Montirungs, dann Sattel- und Reitzeuge gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 28. November 1848.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus Diſtrikt II. Nr. 907, geſchätzt auf 2500 fl. mit 2000 fl. der Brandaſſecurranz Caſſa einverleibt, mit 1920 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin auf

Mittwoch den 27. December 1848 früh 11 Uhr in Nr. 5

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101, des Prozeßgeſetzes v. 17. November 1837 erfolgt.

Die auf dem Hauſe haftenden Laſten und Abgaben, ſowie die Strichbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Gerichts unbekannte Steigerer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen.

Bamberg, am 15. November 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Director,

Conrad.

Lindner.

In der Koncursſache der Wittwe Margaretha Fiſcher zu Theiſenort, wird hiemit bekannt gegeben, daß das Prioritäts-Erkenntniß erlaſſen, und vom 1. December d. Js. an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Kronach, den 18. November 1848.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Beim Mangel eines freien Executions-Gegenſtandes und beim gleichzeitigen Andrange mehrerer Gläubiger auf Befriedigung, hat das Landgericht den Schuldenſtand des Nickolaus Müller von Rattelsdorf zu kennen nothwendig.

Es wird daher zur Liquidation von deſſen Paſſiven auf

Dienſtag den 12. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, wozu deſſen bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen, vorgeladen werden, und ihre Forderungen anzumelden und gehörig zu begründen haben, als anſonſt von den Ausbleibenden angenommen wird, als genehmigten ſie die Beſchlüße der erſcheinenden Gläubiger.

Seßlach, den 5. November 1848.

Königliches Landgericht.

Warmuth, Landrichter.

Nicht amtlicher Artikel.

Bei Aug. Recknagel in Nürnberg iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen, in Bayreuth in der Buchner'ſchen zu haben.

Rabus Dr. Th. über die Volksſchule und deren Verhältniß zur Kirche gr. 8. geh. 12 kr.

Dieſes Schriftchen, für die Herren Geiſtlichen und Lehrer von beſonderem Intereſſe, wird gewiß nicht unbefriedigt aus der Hand gelegt.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 145. Bayreuth, Sonnabend den 2. December 1848.

Inhalt:

Verleitgeben von Winterbier in St. Geoegen untee der Polizeitare. — Gemeinde-Erſatzwahl in Wunſiedel pro 1848. — Gemeinde-Eeſatzwahl zu Markt Redwitz pro 1848. — Wahl der unſtändigen Glieder füe die katholiſchen Kirchenverwaltung zu Redwitz pro $18\frac{4}{7}$. — Uebeegang der ſtandes- und gutsheeelichen Gerichtsbaekeit und Polizeigewalt an den Staat. — Verfaheen der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnfixen von Seite der K. Rentämter. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden veeſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Verleitgeben von Winterbier in St. Georgen unter der Polizeitare betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch der Bäckermeiſter und Bierbrauer Karl Florſchütz in St. Georgen hat ſich bereit erklärt, die Maas Biee, unbeſchadet der Tarifmäßigkeit um 4 Kreuzer verleitzugeben, und wird dieſe anerkennenswerthe Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Eeſatzwahl in Wunſiedel pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Magiſtrats-Erſatzwahl zu Wunſiedel wurden nachſtehende Bürger gewählt und erhalten unter Bezugnahme auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. October h. Js. die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe:

Es haben ſonach in den Magiſtrat einzutreten:

I. Der rechtskundige Bürgermeiſter Chriſtoph Landgraf auf 3 Jahre untee den in obiger Entſchließung enthaltenen Beſtimmungen.

II. Als bürgerliche Magiſtratsräthe auf 6 Jahre:

1) Johann Andreas Ritter, Baumeiſter,

2) Chriſtian Tuppert, Landarzt,

3) Chriſtian Hönica, Tünchnermeiſter,
4) Georg Roſenhauer, Landarzt.

Als Erſatzmänner:

1) Nikolaus Pöhlmann, Bäckermeiſter,
2) Karl Heinrich Müller, Fabrikbeſitzer,
3) Heinrich Dengler, Goldarbeiter.

III. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten auf 9 Jahre.

1) Erhard Ziegler, Tuchmacher,
2) Georg Schraūder, Knopfmacher,
3) Heinrich Haas, Kaufmann, als erſter Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Georg Roſenhauer,
4) Karl Heinrich Müller, Fabrikbeſitzer,
5) Georg König, Bäckermeiſter,
6) Mathäus Krummholz, Schneider, für den in den Magiſtrat gewählten Chriſt. Tuppert,
7) Mathäus Künneth, Zeugmacher,
8) Georg Friedrich Kraus, Fabrikbeſitzer.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Georg Friedrich Riedel, Conditor,
2) Chriſtian Holzſchuher, Tuchſcheerer,
3) Ferdinand Horn, Schnittwaarenhändler,
4) Nikolaus Pöhlmann, Bäcker,
5) Wilhelm Wunderlich, Schloſſer.

Dieß wird gemäß Art. 63 der Wahlordnung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl zu Markt Redwitz pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährigen Verhandlungen der Gemeinde-Erſatzwahl zu Redwitz erhalten die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe:

I. Als Bürgermeiſter auf die Dauer von 6 Jahren hat einzutreten:

Georg Alexander Gebhardt, Kaufmann.

II. Als Magiſtratsräthe auf 6 Jahre:

1) Gottfried Reichel, Weißgerber,
2) David Knorr, Lebküchner,
3) Georg Lippert, Rothgerber.

III. Als Erſatzleute:

1) Mathäus Pöhlmann, Schmied,
2) G. Alexander Rieß, Müllermeiſter.

IV. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten hat auf 9 Jahre einzutreten:

1) Mathäus Pöhlmann, Schmied,
2) Chriſtian Mayer, Metzger,

Digitized by Google

3) Johann Haubner, Metzger,
4) Andreas Lippert, Lebküchner,
5) Benedikt Mühlhöfer, Metzger,
6) Konrad Bauer, Zeugmacher.

V. An die Stelle des zum Bürgermeiſter gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten aus der Wahlperiode 1842, Gebhardt, hat der erſte Erſatzmann Bartholi König, Bäckermeiſter, an die Stelle des zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten aus der Wahlperiode 1842, G. Lippert, hat Friedrich Pöhlmann, Strumpfwirker, auf 8 Jahre einzutreten.

An die Stelle des zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten aus der Wahlperiode 1845, David Knorr, hat Wilhelm Gebhardt, Spezereihändler, auf 6 Jahre einzutreten.

VI. Als Erſatzleute verbleiben:
1) Chriſtoph Fikentſcher, Wagner,
2) Friedrich Pöhlmann, Fabrikant,
3) Chriſt. Günther, Weißgerber.

Dieß wird gemäß Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

(Wahl der unſtändigen Glieder für die katholiſche Kirchenverwaltung zu Redwitz pro 18$\frac{4}{5}\frac{8}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der bei der dießjährigen Erſatzwahl der katholiſchen Kirchenverwaltung zu Redwitz zum Mitglied gewählte Hausbeſitzer Ant. Brucker und der zum Erſatzmann gewählte Eig. Sölch erhielten die Beſtättigung der unterfertigten Stelle, was analog nach Art. 63 der Wahlordnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des §. 3 der in rubrizirtem Betreff ergangenen allerhöchſten Verordnung vom 9. September l. Js. wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 27. ejusdem die Auflöſung

1) der beiden Herrſchaftsgerichte Burheim und Edelſtetten, dann
2) der Patrimonialgerichte I. Klaſſe Amerdingen, Eiſenburg, Heil. Kreuz in Donauwörth, St. Mang in Füſſen, Aitrang und Schwabbruck zu Oberdorf, Fellheim, Ferthofen, Kronburg, Kleinkitzighofen, Untermeitingen und Burtenbach, von Schertelischen Antheils

unter der Beſtimmung verfügt, daß

a) das Herrſchaftsgericht Burheim, dem K. Landgerichte Ottobeuren;
b) das Herrſchaftsgericht Edelſtetten, dem als K. Gerichts- und Polizeibehörde fortbeſtehenden bisherigen Herrſchaftsgerichte Neuburg a. Kammel;
c) das von Schertelische Patrimonialgericht Burtenbach dem am nemlichen Orte befindlichen gleichnamigen von Halder'ſchen Patrimonialgerichte und

d) die obengenannten übrigen Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe, jenen K. Landgerichten, denen ſie bereits Diſtriktpolizeilich untergeordnet ſind, zugetheilt werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Verfügung iſt im Laufe des gegenwärtigen Monats allenthalben in Vollzug geſetzt worden, die übrigen 9 Herrſchaftsgerichte zu

1) Babenhauſen,
2) Biſſingen,
3) Harburg,
4) Mönchsroth,
5) Mickhauſen,
6) Neuburg a. K.,
7) Oettingen,
8) Wallerſtein und
9) Weiſſenhorn,

dann die 9 Patrimonialgerichte I. Klaſſe zu

10) Autenried	im Landg.	Günzburg,
11) Beuren	" "	Roggenburg,
12) Burtenbach	" "	Burgau,
13) Ettelried	" "	Zusmarshauſen,
14) Holzen	" "	Wertingen,
15) Jettingen	" "	Burgau,
16) Meitingen	" "	Wertingen,
17) Wollmetshofen	"	Zusmarshauſen,
18) Ziemetshauſen	" "	Krumbach,

beſtehen in ihrem bisherigen Ortsſitze und bisherigen Gerichtsgränze und Competenz unter der Bemerkung „K. Gerichts- und Polizeibehörde zu N." vorläufig noch fort, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. November 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Fiſcher.

Richard, coll.

Bekanntmachung.

(Das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnfixen von Seite der K. Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehender Auszug aus der höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 16. praes. 20. l. Mts., das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohns-Fixationen von Seite der K. Rentämter betr., wird den Hypothekenämtern im oberfränkiſchen Regierungsbezirke zur Kenntniß und genaueſten Nachachtung mitgetheilt.

Bamberg, den 22. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Die bloſe Anmeldung einer Reallaſt enthält im Hinblick auf §. 12, Nr. 2 der zum Vollzuge des Hypothekengeſetzes

Digitized by Google

erlaſſenen Inſtruktion vom 13. März 1823 keine gegründete Veranlaſſung zur Anlegung eines Hypothekenfoliums. Nur wenn der Beſitzer des belaſteten Grundſtückes zu Folge der Anmeldung ſelbſt die Eröffnung eines Foliums verlangt, iſt ſeinem Geſuche ſtattzugeben, und ſofort auch die angemeldete Reallaſt einzutragen.

Ein ſolches Begehren wird jedoch in der Regel deshalb nicht Platz greifen, weil der Beſitzer die Anmeldung nicht erfährt, bis nicht aus anderer gegründeter Veranlaſſung ein Folium angelegt wird.

Nach §. 12, Abſ. 2 a. a. O. ſind die Reallaſten hinreichend durch bloße Anmeldung geſichert.

Es muß jedoch, wenn ein Hypothekenfolium noch nicht eröffnet iſt,

1) die Anmeldung der Reallaſt — ohne Einvernehmung des Beſitzers — im gewöhnlichen Hypothekenprotokolle (§. 7 Abſ. 1 a. a. O.) protocollirt, oder vielmehr nach §. 9 Ziff. 4 ibid. regiſtrirt,
2) der Name des Beſitzers, unter Bezug auf die einſchlägige Seite des Protocolls, in das Regiſter (ib. §. 7, Abſ. b) aufgenommen,
3) die Anmeldung ſelbſt im Hinblicke auf §. 9, Ziff. 3. §. 10, Abſ. 1 und 5 dem Protocolle adregiſtrirt, und ſofort, nach geſchehener Numerirung und Allegirung des Hypothekprotokolles, dem betreffenden Beilagenbande beigeheftet werden.

Daß dieß Alles, zum Behufe dereinſtiger Berückſichtigung der Anmeldung bei Eröffnung eines Foliums geſchehen ſoll, wird ſodann dem Anmelder nicht durch Protocollsabſchrift oder einen — bloß für Hypothekenbuchs-Einträge beſtimmten — Recognitionsſchein, ſondern in der gewöhnlichen Form von Notifizirungen bekannt gegeben, welche Verfügung ſogleich dem Protokolle oder der Regiſtratur (Ziff. 1 vorhin) beizufügen iſt. Iſt das geſchehen, ſo beruhen die Anmeldungen, bis ſich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Foliums ergiebt, in welchem Falle ſie nachzuſehen und die Reallaſten von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Beſitzers, in das Folium Rubr. I. einzutragen ſind.

Damit dieſe Nachforſchung ſchnell und ſicher zum Ziele führe, empfiehlt ſich die mit ſehr geringer Mühe verbundene Einrichtung, gemäß welcher zum Hypothekenbuche eines jeglichen Hypothekendiſtriktes Verzeichniße angelegt werden, in welchen die angemeldeten Reallaſten ſowohl nach den Ortſchaften und Namen der belaſteten Realitäten, als auch nach den Namen der Beſitzer, unter kurzer Bezugnahme auf die einſchlägige Seite des betreffenden Hypothekprotocollbandes, vorgemerkt werden. Nur ein ſolches Verfahren entſpricht den Vorſchriften der angezogenen Inſtruction, beziehungsweiſe der Natur der Sache.

Daß es durch das Grundſteuer-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 (Geſ. Bl. S. 150 flg.) und die zu deſſen Vollzug erlaſſene Inſtruction vom 19. Jänner 1830 (Regg. Bl. S. 337 flg.) nicht überflüſſig geworden iſt, ergibt ſich aus der Erwägung,

1) daß noch nicht allenthalben definitive Grundſteuerkataſter angelegt ſind,
2) daß es Realitäten und Realrechte gibt, die außerhalb des dem Grundſteuerkataſter geſetzlich zugewieſenen Umfanges ſtehen, gleichwohl aber mit Reallaſten behaftet ſeyn können, endlich
3) daß das Umſchreibkataſter jederzeit und das Urkataſter wenigſtens vor Ablauf der dreijährigen Einredefriſt dem Gegenbeweiſe und jeder ſonſtigen Berichtigung und Kontrole zugänglich iſt.

ꝛc. ꝛc.

München, am 16. November 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Heintz.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath
Hauck.

An
das K. Appellationsgericht von Oberfranken.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Looſen, Meßen ꝛc. ꝛc. der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1827 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptionsliſte der Altersklaſſe 1827 für den hieſigen Stadtbezirk vollendet und dagegen kein Einſpruch erhoben worden iſt, ſo hat man zur geſetzlichen Verlooſung Termin auf

Montag den 4. December dieſes Jahrs,
Vormittags 8 Uhr,

im Sitzungszimmer des Stadtmagiſtrats anberaumt, an welchem ſich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conſcribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conſcribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten ſind, ebenfalls Looſe gezogen werden müſſen.

Nach Vollendung des Looſens und Verkündung der Reſultate deſſelben, wird, und zwar am Dienſtag den 5. December früh 8½ zum Meſſen der Conſcribirten aus der zweiten und beziehungsweiſe erſten Abtheilung geſchritten, wobei ſich dieſelben bei Vermeidung der Rechtsausſchließung ihrer allenfallſigen Anſprüche zu erklären haben, ob ſie ſich für dienſtfähig halten oder nicht, oder ob ſie Anſprüche auf Zurückſtellung haben.

Hierbei wird bemerkt, daß Zurückſtellungsgeſuche nur im Meſſungstermin angebracht werden können, und ſowohl früher als ſpäter angebrachte derartige Geſuche nicht berückſichtigt werden würden.

Die Conſcribirten haben ſich daher in letzterer Beziehung über ihre allenfallſigen, nicht ſichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückſtellung zu verſehen; jedenfalls aber die förmliche Ausführung der Zurückſtellungs-Anſprüche von dieſem Meſſungs-Termin angerechnet, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes zu bewirken, und werden ſie deßhalb auf den §. 31 des Heeres-Ergänzungsgeſetzes und den §. 68 der Vollzugs-Vorſchriften beſonders hingewieſen.

Die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Conſcribirten wird am Mittwoch den 6. December früh 8½ Uhr vorgenommen werden, in welchem, ſo wie im Meſſungs-Termin auch die im vorigen Jahre wegen Mangels an Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conſcription Verwieſenen zu erſcheinen haben.

Die Conſcribirten, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummertauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich allenfalls ergebenden beſonderen Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 5 — 10 fl. verurtheilt, welch' letztere, wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt, in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, den 28. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Conſcriptions-Behörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Da in neueſter Zeit dahier mehrere Perſonen an Blattern (Varioliden) erkrankt ſind, ſieht man ſich wiederholt veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß bei jedem Ausbruche einer Blatterkrankheit von den Angehörigen, bei Vermeidung von 3 Thaler Strafe, oder Arreſt, dem Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde und dem Königlichen Stadtgerichtsarzte Dr. Fiſcher Kenntniß zu geben iſt, ferner daß, nach dem Regierungs-Ausſchreiben vom 4. December 1842, alle (Militär- und Civil-) Aerzte, Landärzte und Chyrurgen bei 5 fl. Strafe jede wahrgenommene Erkrankung an Blattern ſogleich dem Königlichen Stadtgerichtsarzte zur weitern Verfügung anzuzeigen haben.

Aus Auftrag hoher Königlicher Regierung wird die Wiederimpfung (Revaccination) als beſtes Schutzmittel gegen die Blattern dringend empfohlen und findet deßhalb am

Dienſtag den 5. December Nachmittags 2 Uhr

und an jedem darauffolgenden Tage 4 Wochen lang zu derſelben Stunde im Saale des Rathhauſes dahier ſtatt. Bei dieſer Gelegenheit wird auch an Kindern, welche im Jahre 1848 geboren ſind, die erſtmalige Impfung vorgenommen.

Bemerkt wird noch, daß in jenen Häuſern, in welchen die Varioliden herrſchen, eine ſchwarze Tafel mit der Aufſchrift „Hier herrſchen die Blattern" angehängt, und daß

Digitized by Google

nöthigenfalls auch eine Polizeiwache an die Thüre des Zimmers, in welchem der Blatterkranke liegt, geſtellt werden wird, wovon gänzliche Abſperrung die Folge iſt.

Allen derartigen Maaßregeln kann durch die Revaccination entgangen werden!

Bayreuth, den 2. November 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.
Heumann. Haß.

Unter Beziehung auf die Artikel 4 und 5 der Geſetze über die Kapitals- und Einkommenſteuer und in Gemäßheit hohen Regierungs-Reſcripts vom 8ten d. Mts. werden für die Bewohner der hieſigen Stadt und der dazu gehörigen Orte zur Zahlung genannter Steuern, bei dem K. Rentamte dahier, folgende Termine feſtgeſetzt, an welchen die Kapitalsſteuer mit einem Male oder ganz, die Einkommenſteuer aber nur für das erſte Vierteljahr des Verwaltungsjahres 18$\frac{48}{49}$ oder mit einem Viertel des ganzjährigen Betrags zu berichtigen iſt, wenn die Zahlungspflichtigen nicht vorziehen, ſie ſogleich halb oder ganz zu bezahlen, als:

Montag der 11. December d. J. für den I. Diſtrikt, Hs.-Nr. 1 — 105
in der Maximiliansſtraße;

Dienſtag der 12. December d. J. für den II. Diſtrikt, Hs.-Nr. 106 — 160
in der Canzleiſtraße, Ochſen- und Brautgaſſe;

Mittwoch der 13. December d. J. für den III. Diſtrikt, Haus-Nr. 161 — 232
in der Opernſtraße und Ziegelgaſſe;

Donnerstag der 14. December d. J. für den IV. Diſtrikt, Hs.-Nr. 233 — 303
im Rennweg mit den Häuſern vor dem Eremitager Thor und Dürſchnitz,

Freitag der 15. December d. J. für den V. und VI. Diſtrikt Haus-Nr. 304 — 429
in der Ludwigsſtraße, Geismarkt und Schrollengaſſe, Friedrichsſtraße mit den Häuſern vor dem Thor, Moritzhöfen, Breite- und Prieſtergaſſe;

Montag der 18. December d. J. für den VII. Diſtrikt, Haus-Nr. 430 — 495
in der Friedrichsſtraße mit Spital-, Hammergäßlein und Judengaſſe;

Dienſtag der 19. December d. J. für den VIII. und IX Diſtrikt, Hs.-Nr. 496 — 635
der Erlangerſtraße mit Wolfsgaße und den Häuſern vor dem Erlanger-Thor, dann der Culmbacherſtraße und den Häuſern vor dem Culmbacher-Thor, Kreuz, 99 Gärten, Herzog und Graben;

Mittwoch der 20. December d. J. für den X. XI. und XII. Diſtrikt, von Hs-Nr. 636 — 780
in der Jägerſtraße und den Häuſern vor dem Cottenbacher- und Brandenburger-Thor, dann dem Neuenwege;

Donnerſtag der 21. December d. J. für den XIII. und XIV. Diſtrikt, Hs.-Nr. 1 — 122
zu St. Georgen, in der Hauptſtraße, an der Chauſſee nach Berneck, in der Matroſſengaſſe und auf dem grünen Baum;

Freitag der 22. d. Mts.
für die Bewohner der Orte Altenſtadt, Saas, Obſang und Wendelhöfen.

Bayreuth, den 24. November 1848.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das, auf der Salzlecken gelegene zweiſtöckige Wohnhaus, Nr. 148, Sekt. II., nebſt zwei geräumigen Böden, Keller, Pferdeſtall, Waſchhaus, Holzlege und dabei befindlichem Garten, geſchätzt auf 2000 fl., der Brandverſicherung einverleibt mit 1880 fl. und mit 1200 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 28. December 1848 Vormittags 10 Uhr

im Kommiſſionszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgt.

Die auf dem Hauſe haftenden Laſten und Abgaben, ſowie die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Gerichts unbekannte Steigerer haben ſich über die Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Bamberg, den 17. November 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königl. Director,
Conrad.

Lindner.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Diſtr. I., Nr. 473 nebſt Nebengebäuden in der Frauengaſſe dahier dem gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt zur öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden Termin auf

Donnerſtag den 28. December d. Js. Vormittags 11 Uhr

Zimmer Nr. 37 anberaumt worden, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Die Realitäten ſind mit einem Kapital von 1920 fl. beſteuert, der Brandaſſekuranz mit 2400 fl. einverleibt, frei, lauter und eigen, und nebſt dem auf dem Hauſe haftenden Feuerrechte auf 2600 fl. geſchätzt.

Die genauere Beſchreibung dieſer Realitäten, das Schätzungs-Protokoll und die vorhandenen amtlichen Notizen bezüglich der Belaſtung ſind bis zum Verſteigerungstage in der dieſſeitigen Regiſtratur einzuſehen und geſchieht der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehältlich der Beſtimmungen der §§. 98—100 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 24. October 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Bekanntmachung.

Der Gutsbeſitzer Peter Dreſel und deſſen Ehefrau Margaretha von Höchſtadt haben ſich beim unterfertigten Königl. Landgerichte freiwillig der Kuratel des Gutsbeſitzers Chriſtoph Geyer von Krauſenbechhofen unterworfen und ſich verbindlich gemacht, keine Verträge, aus welchen Verpflichtungen für ſie entſpringen, ſie ſeyen welche ſie wollen, ſonach auch keine läſtigen Verträge ohne Zuſtimmung des Chriſtoph Geyer einzugehen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit ſich Jedermann vor Nachtheil zu wahren vermöge.

Höchſtadt, am 27. November 1848.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der dem Konrad Polſter zu Rackersberg gehörige halbe Hof, Dorngut genannt, St.-B.-Nr. 118b, mit 1150 fl. Steuerkapital und 120 fl. Schätzungswerth,

am Mittwoch den 27. December früh 10 Uhr

in loco Rackersberg öffentlich verſteigert und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach erreichter Taxe erfolgt und daß die Laſten und näheren Bedingungen am Verſtrichstermine bekannt gemacht werden.

Pottenſtein, den 24. Oktober 1848.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Arneth, Kob, von Unterſtürmig hat ſich dem Univerſalconcursverfahren unterworfen.

Es werden hiemit die Ediktstage, als:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 18. December d. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 24. Januar k. Js.

3) zur Abgabe der Replik auf

Donnerſtag den 22. Februar k. Js.

4) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 28. März k. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Arneth unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben an dem erſten Ediktstag die Abweiſung der Forderung von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen aber, den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben oder demſelben ſchulden, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu übergeben.

Bamberg, den 4. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsveräußerung werden die nachgenannten, dem Johann Modſchiedler zu Gunzendorf gehörigen Realitäten öffentlich verſteigert, als:

1) das Wohnhaus mit Scheune und Garten, Cat.-Nr. 170, mit 280 fl. St.-K., 5 Pro. Handlohn, 1 fl. 15 kr. Erbzins, geſchätzt auf 700 fl.,
2) der kleine Kuhangenantheil, Pl.-Nr. 116, zu 0,59 Tagwerk,
3) der Kuhangenantheil, Pl.-Nr. 170, zu 0,39 Tgw.,
4) der Wieſenangerantheil, Pl.-Nr. 339, zu 0,35 Tagwerk,
5) der Kleinkreuzantheil, Pl.-Nr. 855, zu 0,21 Tgw.,
6) ein desgl, Pl.-Nr. 881, zu 0,17 Tgw.

Dieſe Realitäten von 2 bis 6 incl. ſind freieigen, mit 40 fl. St.-K. belegt und auf 500 fl. einſchlüſſig eines Holz- und Weiderechtes geſchäzt.

7) der lange Acker zu 1, 15 Tagw. in der langen Beet, Cat.-Nr. 69, mit 85 fl. St.-K., 37¼ kr. ſtändigem Handlohn, 2¼ kr. Erbzins, 2 Viertel, 2 Sechz. Gerſtengilt, geſchätzt auf 150 fl.

Verkaufstermin iſt auf

Donnerſtag, den 28. Dcember Vormittags 11 Uhr

im Wirthshauſe zu Gunzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 10. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Da die Eheleute Peter Frank und Eliſabetha Frank, geborne Reuß zu Strullendorf nunmehr die allgemeine Gütergemeinſchaft nach Bamberger Landrecht durch Vertrag unter ſich eingeführt haben, ſo wird dieß mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hiedurch die Bekanntmachung vom 23. October d. Js. außer Wirkſamkeit getreten iſt. Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Subhaſtations-Patent.

Da im Termine vom 11. d. Mts. ein, die Taxe erreichendes Angebot auf die in Nr. 125 dieſes Blattes näher beſchriebene Ziegelhütte der Johann Konrad und Eliſabetha Eichenmüller'ſchen Eheleute zu Weißenohe nicht gelegt worden iſt, ſo wird auf klägeriſchen Antrag anderweitiger Bietungstermin auf

Samſtag den 23. December d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Krauß'ſchen Brauhauſe zu Weißenohe anberaumt und werden Kaufsliebhaber zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß in demſelben der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Gräfenberg, am 17. November 1848.

Königliches Landgericht.
v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Johann Zapf von Tennersreuth und deſſen Ehefrau Kunigunda, geborne Ott, nach Vertrag vom Heutigen die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben haben.

Berneck, den 27. Oktober 1848.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Im Executionswege wird das, dem Johann Simon Hoh in Wildenſtein gehörige neuerbaute halbe Wohnhaus, H.-Nr. 232c, im Steuerdiſtrikte Preſſeck, belaſtet mit 100 fl. Hausſteuerkapital, der Platz iſt dem Freiherrn von Lerchenfeld handlohnbar, taxirt auf 350 fl. dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt und hiezu Bietungstermin auf

Montag den 18. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gegeben werden.

Stadtſteinach, den 20. November 1848.

Königliches Landgericht.
Dr. Heiß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Georg Wolf Marxiſchen Concursſache zu Sinnatengrün werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) Das Mühlgut zu Sinnatengrün, beſtehend in dem Wohnhauſe Nr. 11 mit oberſchlägtiger Mühle, dann Schlag- nnd Schneidmühle, Stadel, zwei Schupfen, $2\frac{1}{2}$ Jauchert Wieſen, $1\frac{1}{4}$ Jauchert Feld, dem Waldrecht auf $1\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, Gemeinderecht und Fiſchwaſſer im Schönlinder Bächlein, B.-Nr. 124, U.-B.-Nr. 69, 70, 149 und 184, St.-K. 570 fl., Taxe 4000 fl.,
2) $\frac{7}{8}$ Tagw. Feld, das Mühlfeld, B.-Nr. 124, U.-B.-Nr. 70, St.-K. 125 fl., Taxe 300 fl.,
3) $\frac{5}{8}$ Tagw. Wieſe, die Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124^{b} und 128, St.-K. 125 fl., tarirt auf 220 fl.,
4) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld bei der Lohwieſe, B.-Nr. 89, U.-B.-Nr. 124^{b} und 128, St.-K. 150 fl., tarirt auf 280 fl.,
5) der 3. Antheil an dem unbezimmerten Lehen, B.-Nr. 35, St.-S. $11\frac{1}{4}$ kr., Taxe 200 fl.,
6) das Tröpf- reſp. Wirthshaus, H.-Nr. 12, das Citronenhäuslein genannt, B.-Nr. 125, St.-S. $11\frac{1}{4}$ kr. mit Schupfe und Stadel, dann Kalkofen mit Steinbruch, B.-Nr. 126, U.-B.-Nr. 19, St.-K. 800 fl., zuſammen tarirt auf 1800 fl.,

dem anderweiten Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 13. December c. Mittags

im Wirthshauſe zu Sinnatengrün angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolget.

Wunſiedel, am 16. November 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Hypothekengläubiger wird das theils handlohnbare, theils zehentpflichtige Anweſen der Schmiedmeiſtersehelente Johann und Margaretha Altkofer zu Lindenhardt, beſtehend in

Plan-Nr. 14 und 15, Wohnhaus Nr. 4 mit Schmiedwerkſtätte, Stall und Stadel, Hofraum und Brunnen, Gemeinde- und Forſtrecht, Keller, Gras- und Gemüsgarten, 14 und 64 Dec., Taxe 350 fl.,
Plan.-Nr. $495^{a\,b}$, Feld im Eichig oder Leupſerbühl nebſt Oedung, 2 Tagw. 42 Dec., Taxe 90 fl.,
Plan.-Nr. 276, Wieſe, das Ränglein 36 Dec., Taxe 50 fl.,
Plan.-Nr. 327, die Höhlwieſe, 2 Tagw., Taxe 80 fl.,
Plan.-Nr. 832, Wieſe im Eſcherig, 4 Tagw. 5 Dec., Taxe 90 fl.,
Plan.-Nr. 430, Weinbergacker 2 Tagw. 17 Dec. nebſt
Plan.-Nr. 431, Waldanflug daſelbſt, 25 Dec., Taxe 80 fl.

am

Donnerſtag den 18. Januar 1849 von 11 bis 12 Uhr

im Würfeliſchen Wirthshauſe zu Lindenhardt, wohin Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die nähere Beſchreibung dieſes Anweſens nebſt Belaſtung täglich bei Gericht eingeſehen werden könne, an den Meiſtbietenden verſteigert werde.

Pegnitz, den 16. November 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Ediktal-Ladung.

Der bereits ſchon zweimal edictaliter vorgeladene Bäckergeſelle Pankraz Weberpalz von Burgebrach oder deſſen Leibeserben werden hiemit nochmals edictaliter vorgeladen, ſich binnen ſechs Monaten dahier einzufinden und ihre Anſprüche auf ihr bisher kuratelmäßig verwaltet wordenes Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls ſolches ohne Caution den nächſten Verwandten desſelben ausgehändigt werden ſoll.

Burgebrach, den 23. September 1848.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Beim Mangel eines freien Executions-Gegenſtandes und beim gleichzeitigen Andrange mehrerer Gläubiger auf Befriedigung, hat das Landgericht den Schuldenſtand des

Digitized by Google

Nicolaus Müller von Rattelsdorf zu kennen nothwendig.

Es wird daher zur Liquidation von deſſen Paſſiven auf Dienſtag den 12. December l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu deſſen bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen, vorgeladen werden, und ihre Forderungen anzumelden und gehörig zu begründen haben, als anſonſt von den Ausbleibenden angenommen wird, als genehmigten ſie die Beſchlüße der erſcheinenden Gläubiger.

Seßlach, den 5. November 1848.

Königliches Landgericht.

Warmuth, Landrichter.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. December 1848.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 6 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 30 Loth 1 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 26 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 23 Loth — Quint.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 9 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 13 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16. Decbr. c.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 5 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 15 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 7 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 8 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hierſe 7 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 5 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 10 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 8 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 5 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 11 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. 2 pf.; ein Gekrös 7 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 6 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 7 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 10 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 Stück auf ein Pfund 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 11 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. — pf.; 1 Pfund Schaaffleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Winterbier koſtet bis 19. Dec. c. 4 kr. 2 pf. bei den Brauern; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf. über die Gaſſe bis 19. Dec. curr.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr. — pf.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr. — pf.; ein Pfund Seife

Digitized by Google

21 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr. — pf.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. — pf. (Freie Concurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat November 1848.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 48 kr. bis 13 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 24 kr. bis 9 fl. 36 kr.; ein Scheffel Gerſte 6 fl. 54 kr. bis 8 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 24 kr. bis 5 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbſen 10 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; ein Scheffel Linſen 9 fl. — kr. bis 11 fl. 48 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 20 kr. bis — fl. 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis — kr.

Ein Centner Heu koſtete 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. 45 kr. bis 6 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 11 fl. 15 kr. bis 14 fl. 45 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 10 kr. bis 11 kr.; ein Pfund Hechte 14 kr. bis 15 kr.; ein Pfund Forellen 22 kr. bis 24 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — kr. bis — kr.; ein Pfund Weißfiſche 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 16 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haſe — fl. 30 kr. bis — fl. 36 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 13 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 38 kr. bis 40 kr. ein Pfund Butter 22 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. November 1848.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Von heute an wohne ich im Hauſe des Herrn Oberſtlieutenants von Gernler am neuen Schloßplatze Nr. 315 zu ebener Erde rechts.

Dr. Rabus.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 26. November. Der Bürger und Oekonom Peter Becher von der Altſtadt, mit Jungfrau Margaretha Barbara Zeitler von Unterwaiz.

Den 28. November. Der Bürger und Drechslermeiſter Johann Nikolaus Blank in der Jägerſtraße, mit Jungfrau Anna Margaretha Bauer dahier.

Den 30. November. Der Königl. Regierungs-Sekretair Karl Faber dahier, mit Jungfrau Juliana Rauh von hier.

— — Der Bürger und Schieferdeckermeiſter Johann Karl Schlegel dahier, mit Jungfrau Margaretha Friederika Eliſabetha Hildebrand von hier.

Geborne:

Den 23. November. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Arnold dahier.

— — Der Sohn des Magiſtratsdieners Wiebel dahier.

Den 25. November. Der Sohn des Bürgers und Gaſtgebers zum deutſchen Hauſe, Küpfmüller dahier.

Den 28. November. Die Tochter des praktiſchen Arztes Dr. Jahn dahier.

Den 29. November. Der Sohn des Lehrers Zapf dahier.

Geſtorbene:

Den 23. November. Die ledige Stoll dahier, alt 70 Jahre.

— — Die Tochter des Bauers Albrecht Pötzinger in Kottenbach, alt 9 Jahre, 6 Monate und 21 Tage.

Den 24. November. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Gärtners Schrödel dahier, alt 85 Jahre, 2 Monate und 20 Tage.

Den 25. November. Der Bürger und Bäckermeiſter Popp dahier, alt 50 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

Den 26. November. Die hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Gaſtgebers zum goldenen Löwen, Kretſchmann dahier, alt 6 Monate und 23 Tage.

— — Die ledige Margaretha Weinzierl im Neuenwege, alt 64 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 146. Bayreuth, Dienſtag den 5. December 1848.

Inhalt:

An das deutſche Volk. — Bewilligung einer Collekte zum Kirchenbau in Emetzheim. — Dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl für den Markt Arzberg. — Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnfixen von Seite der K. Rentämter. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An das deutſche Volk!

Deutſche! In ernſter Stunde für unſer Vaterland ſpreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung iſt eingetreten zwiſchen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreiſen hat das deutſche Volk Partei genommen in dieſem Streite; es hat es gethan in ruhiger und geſetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenſchaft ertönt, und ſie entzündet neue Leidenſchaft. Ein Theil der Preußiſchen Volksvertreter hat beſchloſſen, daß die Erhebung der Steuern einzuſtellen ſey. Die Bande des Staatslebens ſind dadurch gelockert, die bürgerliche Geſellſchaft iſt tief erſchüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutſchland ſtehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt verſammelten Vertreter des deutſchen Volks haben in ſo verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens geſprochen. Die Reichsverſammlung hat verlangt, daß Preußens König ſich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; ſie hat Euch gegen jeden Verſuch einer Beeinträchtigung derſelben ihren Schutz zugeſagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einſtellung der Steuererhebung gerichteten Beſchluß der Preußiſchen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsverſammlung zu Frankfurt vertritt die Geſammtheit der deutſchen Nation, ihr Ausſpruch iſt oberſtes Geſetz für Alle!

Deutſche! In voller Uebereinſtimmung mit der Reichsverſammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beſchluſſes nicht dulden, welcher durch Einſtellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutſchland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgſchaft der Rechte und Freiheiten des Preuſſiſchen Volkes zur Geltung bringen; ſie ſollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unſeren deutſchen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beiſtehen; Ihr werdet jede Ungeſetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Digitized by Google

Deutſche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch ſtehe! Das längſt erſehnte Ziel, nach dem wir ſtreben, iſt näher gerückt, bald wird das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollendet und unſer ſchönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig ſeyn!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.

Der Reichsverweſer:

Erzherzog Johann.

Die Reichsminiſter:

Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Bekanntmachung.

(Bewilligung einer Collekte zum Kirchenbau in Emetzheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 10. dieſes haben Seine Majeſtät der König auf die Bitte der proteſtantiſchen Kirchengemeinde zu Emetzheim zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke des dortigen Kirchenbaues in den proteſtantiſchen Kirchen des Königreiches dieſſeits des Rheins eine Collekte vorgenommen werde.

Den Vollzug wird das K. proteſtantiſche Conſiſtorium dahier veranſtalten.

Bayreuth, den 27. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl für den Markt Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Arzberg hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Auf die Dauer von 6 Jahren haben an die Stelle der ausgetretenen Hälfte der Magiſtratsglieder in den Magiſtrat einzutreten:

1) Kaufmann Karl Prinzing,
2) Schneidermeiſter Johannes Petſchky,
3) Apotheker Friedrich Scheidemandel.

Als Erſatzleute haben:

1) Schreinermeiſter Wolfgang Künzel,
2) Oekonom Friedrich Bauer

zu beſtehen.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von 3 Jahren: Töpfermeiſter Wolfgang Meyer, als zweiter Erſatzmann für den zum Magiſtratsrath gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Johannes Petſchky, aus dem Wahljahre 1842.

B. Auf die Dauer von 9 Jahren, an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Handelsmann Anton Rieß,

Digitized by Google

2) Gerbermeiſter Ludwig Keßler,
3) Seifenſiedermeiſter Chriſtoph Schricker,
4) Töpfermeiſter Chriſtoph Gläſel,
5) Sägſchmied Paulus Elbel,
6) Schneidermeiſter Johann Künzel, und zwar letzterer als Erſatzmann für den zuerſt zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Kaufmann Karl Prinzing.

Als Erſatzmänner haben:
1) Gürtleemeiſter Johann Meyer,
2) Nagelſchmiedmeiſter Johann Schelter,
3) Schmiedmeiſter Joſeph Härtl,
4) Bäckermeiſter Georg Künzel

zu verbleiben.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Bekanntmachung.

(Das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohnfixen von Seite der K. Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nachſtehender Auszug aus der höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz d. d. 16. praes. 20. l. Mts., das Verfahren der Hypothekenämter bei Anmeldungen von Zehent- und Handlohns-Fixationen von Seite der K. Rentämter betr., wird den Hypothekenämtern im oberfränkiſchen Regierungsbezirke zur Kenntniß und genaueſten Nachachtung mitgetheilt.

Bamberg, den 22. November 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Schöner, Sekretair.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Die bloſe Anmeldung einer Reallaſt enthält im Hinblick auf §. 12, Nr. 2 der zum Vollzuge des Hypothekengeſetzes erlaſſenen Inſtruktion vom 13. März 1823 keine gegründete Veranlaſſung zur Anlegung eines Hypothekenfoliums. Nur wenn der Beſitzer des belaſteten Grundſtückes zu Folge der Anmeldung ſelbſt die Eröffnung eines Foliums verlangt, iſt ſeinem Geſuche ſtattzugeben, und ſofort auch die angemeldete Reallaſt einzutragen.

Ein ſolches Begehren wird jedoch in der Regel deshalb nicht Platz greifen, weil der Beſitzer die Anmeldung nicht erfährt, bis nicht aus anderer gegründeter Veranlaſſung ein Folium angelegt wird.

Nach §. 12, Abſ. 2 a. a. O. ſind die Reallaſten hinreichend durch bloße Anmeldung geſichert.

Es muß jedoch, wenn ein Hypothekenfolium noch nicht eröffnet iſt,

1) die Anmeldung der Reallaſt — ohne Einvernehmung des Beſitzers — im gewöhnlichen Hypothekenprotokolle

Digitized by Google

(§. 7 Abſ. 1 a. a. O.) protocollirt, oder vielmehr nach §. 9 Ziff. 4 ibid. regiſtrirt,

2) der Name des Beſitzers, unter Bezug auf die einſchlägige Seite des Protocolls, in das Regiſter (ib. §. 7, Abſ. b) aufgenommen,

3) die Anmeldung ſelbſt im Hinblicke auf §. 9, Ziff. 3. §. 10, Abſ. 1 und 5 dem Protocolle abregiſtrirt, und ſofort, nach geſchehener Numerirung und Allegirung des Hypothekprotokolles, dem betreffenden Beilagenbande beigeheftet werden.

Daß dieß Alles, zum Behufe dereinſtiger Berückſichtigung der Anmeldung bei Eröffnung eines Foliums geſchehen ſoll, wird ſodann dem Anmelder nicht durch Protocollsabſchrift oder einen — bloß für Hypothekenbuchs-Einträge beſtimmten — Recognitionsſchein, ſondern in der gewöhnlichen Form von Notifizirungen bekannt gegeben, welche Verfügung ſogleich dem Protokolle oder der Regiſtratur (Ziff. 1 vorhin) beizufügen iſt. Iſt das geſchehen, ſo beruhen die Anmeldungen, bis ſich gegründeter Anlaß zur Anlegung eines Foliums ergiebt, in welchem Falle ſie nachzuſehen und die Reallaſten von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Beſitzers, in das Folium Rubr. I. einzutragen ſind.

Damit dieſe Nachforſchung ſchnell und ſicher zum Ziele führe, empfiehlt ſich die mit ſehr geringer Mühe verbundene Einrichtung, gemäß welcher zum Hypothekenbuche eines jeglichen Hypothekendiſtriktes Verzeichniße angelegt werden, in welchen die angemeldeten Reallaſten ſowohl nach den Ortſcha ten und Namen der belaſteten Realitäten, als auch nach den Namen der Beſitzer, unter kurzer Bezugnahme auf die einſchlägige Seite des betreffenden Hypothekprotocollbandes, vorgemerkt werden. Nur ein ſolches Verfahren entſpricht den Vorſchriften der angezogenen Inſtruction, beziehungsweiſe der Natur der Sache.

Daß es durch das Grundſteuer-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 (Geſ. Bl. S. 150 flg.) und die zu deſſen Vollzug erlaſſene Inſtruction vom 19. Jänner 1830 (Regg. Bl. S. 337 flg.) nicht überflüſſig geworden iſt, ergibt ſich aus der Erwägung,

1) daß noch nicht allenthalben definitive Grundſteuerkataſter angelegt ſind,

2) daß es Realitäten und Realrechte gibt, die außerhalb des dem Grundſteuerkataſter geſetzlich zugewieſenen Umfanges ſtehen, gleichwohl aber mit Reallaſten behaftet ſeyn können, endlich

3) daß das Umſchreibkataſter jederzeit und das Urkataſter wenigſtens vor Ablauf der dreijährigen Einredefriſt dem Gegenbeweiſe und jeder ſonſtigen Berichtigung und Kontrole zugänglich iſt.

ꝛc. ꝛc.

München, am 16. November 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Heintz.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath
Hauck.

An
das K. Appellationsgericht von Oberfranken.

Unter Beziehung auf die Artikel 4 und 5 der Geſetze über die Kapitals- und Einkommenſteuer und in Gemäßheit hohen Regierungs-Reſcripts vom 8ten d. Mts. werden für die Bewohner der hieſigen Stadt und der dazu gehörigen Orte zur Zahlung genannter Steuern, bei dem K. Rentamte dahier, folgende Termine feſtgeſetzt, an welchen die Kapitalsſteuer mit einem Male oder ganz, die Einkommenſteuer aber nur für das erſte Vierteljahr des Verwaltungsjahres 18$\frac{48}{49}$ oder mit einem Viertel des ganzjährigen Betrags zu berichtigen iſt, wenn die Zahlungspflichtigen nicht vorziehen, ſie ſogleich halb oder ganz zu bezahlen, als:

Digitized by Google

Montag der 11. December d. J. für den I. Diſtrikt, Hs.-Nr. 1 — 105
in der Maximiliansſtraße;

Dienſtag der 12. December d. J. für den II. Diſtrikt, Hs.-Nr. 106 — 160
in der Canzleiſtraße, Ochſen- und Brautgaſſe;

Mittwoch der 13. December d. J. für den III. Diſtrikt, Haus-Nr. 161 — 232
in der Opernſtraße und Ziegelgaſſe;

Donnerstag der 14. December d. J. für den IV. Diſtrikt, Hs.-Nr. 233 — 303
im Rennweg mit den Häuſern vor dem Eremitager Thor und Dürſchnitz,

Freitag der 15. December d. J. für den V. und VI. Diſtrikt Haus-Nr. 304 — 429
in der Ludwigsſtraße, Geismarkt und Schrollengaſſe, Friedrichsſtraße mit den Häuſern vor dem Thor, Moritzhöfen, Breite- und Prieſtergaſſe;

Montag der 18. December d. J. für den VII. Diſtrikt, Haus-Nr. 430 — 495
n der Friedrichsſtraße mit Spital-, Hammergäßlein und Judengaſſe;

Dienſtag der 19. December d. J. für den VIII. und IX. Diſtrikt, Hs.-Nr. 496 — 635
der Erlangerſtraße mit Wolfsgaße und den Häuſern vor dem Erlanger-Thor, dann der Culmbacherſtraße und den Häuſern vor dem Culmbacher-Thor, Kreuz, 99 Gärten, Herzog und Graben;

Mittwoch der 20. December d. J. für den X. XI. und XII. Diſtrikt, von Hs.-Nr. 636 — 780
in der Jägerſtraße und den Häuſern vor dem Cottenbacher- und Brandenburger-Thor, dann dem Neuenwege;

Donnerſtag der 21. December d. J. für den XIII. und XIV. Diſtrikt, Hs.-Nr. 1 — 122
zu St. Georgen, in der Hauptſtraße, an der Chauſſee nach Berneck, in der Matroſſengaſſe und auf dem grünen Baum;

Freitag der 22. d. Mts.
für die Bewohner der Orte Altenſtadt, Saas, Obſang und Wendelhöfen.

Bayreuth, den 24. November 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 14. December d. Js. Vormittags 9 Uhr werden die für das Monat October 1847 zwiſchen den Nummern 1011 bis 1993 incl. unausgelöst verbliebenen, — in Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Meſſing, Zinn, Bettwaaren, guten Kleidern und andern Gegenſtänden — beſtehenden Pfänder gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, 28. November 1848.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kaſſier. Schobert, Kontrolleur.

Nürnberg, den 24. November 1848.

Vom Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg

wird in Sachen der ledigen Babetta Richter und deren Kindeskuratel von Bayreuth gegen den verabſchiedeten Sergeanten und nachmaligen Eiſengerichtsdienersgehülfen Ziegenthaler dahier, wegen Alimente, wiederholt zum Verſuch der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüßlichen Verhandlung Termin auf

Samſtag den 30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 16 beziélt, wozu beide Theile hiemit vorgeladen werden und zwar Beklagter nunmehr unter dem Präjudize, daß im Falle ſeines abermaligen Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, der Beklagte ſeiner Einreden für verluſtiget, und Kläger zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden würden.

Da der Aufenthalt zur Zeit unbekannt iſt, ſo hat demſelben dieſe öffentliche Ladung zur Notiz zu dienen, und kann von ihm täglich die letzte Verhandlung vom 28. Sept. c. in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Seuffert.

Holländer-Verkauf.

Am Mittwoch den 27. December l. Js. werden in Hirſchrangen der Revier Seehof

20 Fohren-Holländer-Stämme

und in Grumbach der Revier Zückshuth

17 Eichen-Holländer-Stämme

von vorzüglicher Qualität in freier Conkurrenz verſteigert.

Dieſelben ſind numerirt, und die betreffenden K. Revier-

Digitized by Google

förſter beauftragt, ſolche den Kaufluſtigen auf Verlangen vorzeigen zu laſſen.

Der Verkauf geſchieht am obigen Tage Morgens 10 Uhr im Büreau des unterfertigten Forſtamts, und es werden die näheren Bedingniſſe am Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Bamberg, den 29. November 1848.

Königliches Forſtamt Bamberg.
Duetſch, Forſtmeiſter.

Vom
Königlichen Landgerichte Nordhalben
werden auf Andringen einiger Gläubiger im Wege der Execution nachbenannte, der Wittwe Maria Schlee dahier gehörige Realitäten am

Freitag den 29. December d. Js. Vormittags 9 bis 11 Uhr

an den Meiſtbietenden beim Gerichtsſitze öffentlich verſteigert, als:

a) ein ganzes Bürgerhaus mit Stadel und Nebenbau, B.-Nr. 1235, tarirt auf 1600 fl.,
b) ein Gemeindewieſentheil in der Schindleithe, B.-Nr. 1251, tarirt auf 45 fl.,
c) $2\frac{1}{2}$-Morgen Feld auf der Höh, B.-Nr. 1885, tarirt auf 50 fl.,
d) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Fichtern, B.-Nr. 1888, tarirt auf 80 fl.,
e) $2\frac{1}{3}$-Morgen Feld im Lindlein, B.-Nr. 1889, tarirt auf 45 fl.,
f) $\frac{3}{16}$ Tagw. Feld am Regberg, B.-Nr. 1891, tarirt auf 25 fl.,
g) $\frac{5}{16}$ Tagw. Feld im Siegengrund, B.-Nr. 1892, tarirt auf 25 fl.,
h) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wieſentheil bei der Kapelle, B.-Nr. 810, tarirt auf 90 fl.,
i) $1\frac{1}{2}$-Morgen Wieſen im Löfflersgrund, B.-Nr. 529, tarirt auf 200 fl.,
k) ein Feld im Wald, B.-Nr. 1238, tarirt auf 25 fl.,
l) ein Feld im Regberger Hügel, B.-Nr. 2700, tarirt auf 25 fl.,
m) $2\frac{1}{2}$-Morgen Feld im Teufelsberg, B.-Nr. 1516, tarirt auf 70 fl.

Hiezu werden Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich Auswärtige oder dem Gerichte Unbekannte über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Der Königliche Landrichter.
Rey.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das halbe Tröpfhaus mit Schorgärtlein und Schupfe des Schuhmachers Johann Zeitler zu Hildbrandsgrün am

9. December l. Js.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 98 und 101 der Proceſsnovelle erfolgen wird, Laſten und Abgaben am Termine bekannt gegeben werden.

Münchberg, am 18. November 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Geſtrigen auf den Heutigen wurde im hieſigen Landgerichtsgebäude ein gewaltſamer Einbruch verübt und in Folge deſſen circa 78 fl. Geld in verſchiedenen Münzſorten und 3 landgerichtliche Siegel, eines davon mit erhabenen gravirten Buchſtaben zum Schwarzſiegeln entwendet.

Indem vor dem Ankaufe und dem Mißbrauch dieſer Siegel öffentliche Warnung ergeht, wird zugleich zur Ermittlung der noch unbekannten Thäter aufgefordert.

Wunſiedel, den 29. November 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter, Landrichter. Kellein, Criminaladjunkt.

Bekanntmachung.

Die dem Johann Roppelt von Reitzendorf gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel, Pflanzgärtchen, 1 Gemeindetheil an 3 Stücken, B.-Nr. 219A, mit 180 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 225 fl.,
2) ein Tagw. Feld, B.-Nr. 219B, mit 100 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 200 fl., und
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, B.-Nr. 241b, mit 40 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 145 fl.,

Digitized by Google

werden im Zwangswege am

28. December früh 10 Uhr

in loco Reitzendorf öffentlich verſteigert und erfolgt der Hinſchlag, wenn das Meiſtgebot mindeſtens die Taxe erreicht.

Pottenſtein, den 24. November 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Edictalladung.

Von unterzeichnetem K. Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß gegen den Gaſtwirth Johann Dehler von Seibelsdorf durch Erkenntniß vom 12. October das Konkursverfahren erkannt wurde. Da dieſer Beſchluß die Rechtskraft erlangt hat, ſo werden nun zur Conſtituirung der Paſſivmaſſe die Ediktstage, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Vorbringung und Nachweiſung der Forderungen den

29. December curr. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorſchützung der Einreden dagegen den

24. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung den

26. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners werden alſo vorgeladen, ſich an den genannten Tagen vor der K. Landgerichts-Kommiſſion dahier gehörig einzufinden und ihre Rechte zu wahren oder zu gewärtigen, daß ihr Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung ihrer Forderung von der Maſſe, das Außenbleiben an den zwei übrigen Ediktstägen aber den Verluſt ihrer Einreden oder der Re- und Duplik zur Folge haben werden.

Dabei wird ihnen eröffnet, daß nach dem gerichtlich hergeſtellten Inventario die Aktivmaſſe von der bis jetzt bekannten Paſſivmaſſe abgehen, von den ſpäter angemeldeten Forderungen und den inzwiſchen verfallenen Verzugszinſen um 517 fl. überſteigen wird. und die Hypotheken und privilegirten Forderungen aber 3432 fl. 18 kr., die nicht privilegirten Forderungen aber 5074 fl. 7 kr. betragen.

Schlüßlich werden aber Diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bis zu dem erſten Ediktstage dahier zu deponiren.

Stadtſteinach, den 24. November 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des im Jahr 1823 zu Hetzlas verſtorbenen Konrad Wölfel von da, welche bisher für deſſen ſeit dem Jahr 1813 vermißten Stiefſohn, des bei der Königlich bayeriſchen Batterie Roys geſtandenen Artilleriſten Jakob Biſchof von Hetzlas curatelamtlich verwaltet wurde, entweder als Erben des Wölfel oder als Gläubiger der Biſchoff'ſchen Vermögens-Kuratel aus irgend einem Titel Anſprüche zu haben glauben und bisher dem Gericht nicht bekannt wurden, werden aufgefordert, ſolche längſtens bis

Montag den 8. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ohne Rückſicht auf ſie und ohne Kaution das in 2887 fl. 56 kr. beſtehende Wölfel'ſche Nachlaßvermögen den legitimirten oder ſich noch legitimirenden nächſten Verwandten des Wölfel als deſſen geſetzlichen Erben ausgeantwortet werden wird. Gräfenberg, am 15. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Wittwer und Oeconomen Johann Krug zu Waiſchenfeld gehörige Anweſen, beſtehend in Wohnhaus, Stallung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Scheuer, 6½ Tagwerk Feld in 8 Stücken und in einem Garten an der Wieſent, am

Freitag den 22. December d. Js. früh 11 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden zum 2 mal verſtrichen, wozu Strichluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß bei dieſem Strichstermin der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Hollfeld, den 21. November 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Betreffe des Verkaufes des Friedrich Haberſtroh'ſchen Anweſens zu Schnabelwaid iſt der im Kreisblatte Nr. 143 auf den 1ſten l. M. eingeſetzte Verſteigerungs-Termin irrig eingetragen; es ſteht der Verkaufstermin auf

Montag den 11. December von 11 — 12 Uhr

Digitized by Google

im Tafernwirth Georg Vogeliſchen Wirthshauſe zu Schnabelwaid an.

Pegnitz, am 2. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Sternecker.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Webermeiſter Johann Zapf von Tennersreuth und deſſen Ehefrau Kunigunda, geborne Ott, nach Vertrag vom Heutigen die bisher unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft aufgehoben haben.

Berneck, den 27. Oktober 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Eheleute Peter Frank und Eliſabetha Frank, geborne Reuß zu Strullendorf nunmehr die allgemeine Gütergemeinſchaft nach Bamberger Landrecht durch Vertrag unter ſich eingeführt haben, ſo wird dieß mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hiedurch die Bekanntmachung vom 23. October d. Js. außer Wirkſamkeit getreten iſt. Bamberg, den 11. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Zwangsveräußerung werden die nachgenannten, dem Johann Modſchiedler zu Gunzendorf gehörigen Realitäten öffentlich verſteigert, als:

1) das Wohnhaus mit Scheune und Garten, Cat.-Nr. 170, mit 280 fl. St.-K., 5 Pro. Handlohn, 1 fl 15 kr. Erbzins, geſchätzt auf 700 fl.,
2) der kleine Kuhangenantheil, Pl.-Nr. 116, zu 0,59 Tagwerk,
3) der Kuhangenantheil, Pl.-Nr. 170, zu 0,39 Tgw.,
4) der Wieſenangerantheil, Pl.-Nr. 339, zu 0,35 Tagwerk,
5) der Kleinkreuzantheil, Pl.-Nr. 855, zu 0,21 Tgw.,
6) ein desgl. Pl.-Nr. 881, zu 0,17 Tgw.

Dieſe Realitäten von 2 bis 6 incl. ſind freieigen, mit 40 fl. St.-K. belegt und auf 500 fl. einſchlüſſig eines Holz- und Weiderechtes geſchätzt.

7) der lange Acker zu 1, 15 Tagw. in der langen Beet, Cat.-Nr. 69, mit 85 fl. St.-K., 37½ kr. ſtändigem Handlohn, 2½ kr. Erbzins, 2 Viertel, 2 Sechz. Gerſtengilt, geſchätzt auf 150 fl.

Verkaufstermin iſt auf

Donnerſtag, den 28. Decmber Vormittags 11 Uhr

im Wirthshauſe zu Gunzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 10. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 147. Bayreuth, Donnerſtag den 7. December 1848.

Inhalt:

Gerichtsärztlicher Jahresbericht von Schrobenhauſen pro 18$\frac{47}{48}$, insbeſonders ärztliche Taxbeſtimmungen. — Erledigung des Phyſikats Nordhalben. — Taxe der Blutegel. — Vorſtellung der Ritter'ſchen Buchhandlung zu Wiesbaden wegen Einführung der Scenen aus dem Niebelungen-Liede in den Studienanſtalten. — Erledigte Schulſtelle zu Schönbrunn. — Sammlung für den Bau einer katholiſchen Kirche zu Chriſtiania. — Zahlung für den allgemeinen Polizei-Anzeiger. — Getreide-Preiſe für den Monat October 1848. — Curſiren falſcher halber Guldenſtücke. — Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat. — Bewilligung einer Collekte zum Kirchenbau in Emeßheim. — Beſetzung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadt- und Landgerichte, ſowie ſämmtliche Phyſikate von Oberfranken.

(Gerichtsärztlicher Jahresbericht von Schrobenhauſen pro 18$\frac{47}{48}$, insbeſonders ärztliche Taxbeſtimmungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Nachſtehenden, an die Königl. Regierung von Oberbayern erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 20. v. Mts. wird den Behörden zur gleichen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 31. März l. Js., den gerichtsärztlichen Jahresbericht von Schrobenhauſen pro 18$\frac{47}{48}$, insbeſonders ärztliche Taxbeſtimmungen betr., Nachſtehendes zur Erläuterung erwiedert:

1) das Abraſiren der Kopfhaare iſt keine mediciniſch-chirurgiſche Verrichtung, ſondern reſſortirt zu einem rein bürgerlichen Gewerbe, ſo wie das Haarſchneiden, Raſiren ꝛc. daher dasſelbe auch in der Medicinal-Taxe nicht aufgenommen wurde;

2) das Raſiren einer Leiche iſt von jenem eines Lebenden nicht weſentlich verſchieden. In contentiöſen Fällen, wenn ſolche vorkommen ſollten, iſt daher nach dem Ortsgebrauche zu entſcheiden.

Digitized by Google

3) Wenn ein promovirter Arzt eine Leichenöffnung ohne die Aſſiſtenz eines Wundarztes vornimmt, ſo iſt ſeine Gebühr

a) das ihm in der Medicinaltaxe für die Leitung einer ſolchen I. A. q. zugeſprochene, nämlich 3 bis 8 fl. und außerdem noch

b) dasjenige, was der Wundarzt zu verlangen hätte, wenn von dieſem die Obduction unter der Leitung des Arztes verrichtet worden wäre, nämlich 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.,

c) verrichtet derſelbe die Obduction mit Aſſiſtenz eines Wundarztes, ſo hat er nur die einfache, ihm für die Leitung der Sektion beſtimmte Gebühr zu fordern.

4) In ſo lange zu Legalſektionen nebſt dem Gerichtsarzte noch ein Wundarzt, Landarzt oder Bader verwendet wird, gebührt dieſem, wenn er die Sektion unter der Leitung des Arztes ſelbſt verrichtet, 1 fl. 30 kr. bis 4 fl., und wenn er dieſen nur aſſiſtirt, 1 fl. bis 2 fl.

Bei der Gradation iſt auch hier die für den Gerichtsarzt in der Medicinal-Taxe vorgeſchriebene Unterſcheidung, ob die Leiche erſt kürzlich verſtorben oder ſchon in Verweſung übergegangen iſt, zu berückſichtigen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat ſich hienach zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, am 26. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

Publicandum.

(Die Erledigung des Phyſikats Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Phyſikat Nordhalben, im dieſſeitigen Kreiſe, iſt erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 2. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.

(Taxe der Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Taxe für einen Blutegel bleibt bis zum 1. März 1849 dieſelbe, wie im dieſſeitigen Ausſchreiben vom 2. September 1848, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 108, beſtimmt wurde. Hienach haben die Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 3. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Vorſtellung der Ritter'ſchen Buchhandlung zu Wiesbaden wegen Einführung der Scenen aus dem Nibelungenliede in den Studienanſtalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſter Entſchließung des K. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22.

Digitized by Google

v. M. wird auf die vom Profeſſor **Kehrein** herausgegebenen und in der Ritter'ſchen Buchhandlung zu Wiesbaden im Drucke erſchienenen

„Scenen aus dem Niebelungen-Liede"

zum Privatgebrauche für Lehrer und Schüler hiemit empfehlend aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 2. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die erledigte Schulſtelle zu Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die teutſche Schulſtelle zu Schönbrunn, K. Landgerichts Burgebrach mit dem faſſionsmäſſigen jährlichen Ertrage von 305 fl. 52 kr. iſt erlediget.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 4 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schulinſpektion Burgebrach in Wachenroth, mit den vorſchriftsmäſſigen Atteſtirungen verſehen, zu überreichen.

Bayreuth, den 4. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung für den Bau einer katholiſchen Kirche zu Chriſtiania betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken, welche der dieſſeitigen Entſchließung vom 15. Sept. c., bezeichneten Betreffs — vide Nr. 115 des Kreis-Intelligenzblattes — noch keine Folge geleiſtet haben, erhalten den Auftrag, innerhalb 8 Tagen die eingegangenen Collekten-Gelder an das Expeditions-Amt der unterzeichneten Stelle einzuſenden oder Fehlanzeige anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 3. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Zahlung für den allgemeinen Polizei-Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen K. Landgerichte, welche noch mit Entrichtung der Pränumerationsbeträge für den **XXVI.** oder **XXVII.** Band des allgemeinen Polizei-Anzeigers für das Kalender-Jahr 1848 im Rückſtande ſind, werden hiemit aufgefordert, ſolche innerhalb 14 Tagen um ſo gewiſſer an das Expeditionsamt der unterzeichneten K. Stelle einzuſenden, als die Abrechnung hierüber ſtatt zu finden hat, eine weitere Nachſicht daher nicht mehr zuläſſig iſt.

Bayreuth, den 2. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat October 1848.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Oct. 2. – 7.	87½	87½	—	13	3	54⅚	54⅚	—	8	57	192½	192½	—	8	27	34⅔	31⅔	—	4	33	
	9. – 14.	92⅓	92⅓	—	12	57	58½	58½	—	8	48	263½	263½	—	8	27	52½	52½	—	4	24	
	16. – 21.	73⅔	73⅔	—	12	33	45½	45½	—	8	39	49½	49½	—	8	3	52½	52½	—	4	9	
	23. – 28.	149⅓	149⅓	—	12	18	64⅙	64⅙	—	8	39	373½	373½	—	7	45	26½	26½	—	4	—	
Bamberg.	4. Oct.	202⅓	190⅓	12	13	28	74½	74⅓	—	8	39	500	500	—	8	47	135	135	—	3	5	
	7. "	236	217	19	13	14	71	71	—	8	40	127	117	10	8	25	300⅚	300⅚	—	3	5	
	11. "	202½	190½	12	13	12	93⅓	93⅓	—	8	40	302	302	—	8	27	217	217	—	3	3	
	14. "	265	250	15	12	26	100	96	4	8	40	591	581	10	8	27	313⅚	297⅚	16	3	—	
	18. "	66⅔	66⅔	—	12	50	56	56	—	8	20	230	230	—	8	13	29	29	—	3	9	
	21. "	244½	236½	8	12	32	69⅙	69⅙	—	8	43	265½	265½	—	7	57	221	221	—	3	7	
	25. "	211	196	15	12	43	85½	85½	—	8	42	267	255	12	7	54	227	227	—	2	47	
	28. "	174⅙	170⅙	4	12	15	138	118	20	8	39	431½	111½	20	7	44	168⅔	168⅔	—	3	—	
	31. "	76⅓	71⅓	2	12	54	96⅚	94⅚	2	8	50	69⅚	49⅚	20	7	36	66⅓	66⅓	—	3	1	
Hof.	5. Oct	56	56	—	16	5	36	36	—	9	45	12	12	—	7	46	54	54	—	4	25	
	12. "	45	45	—	15	20	52	52	—	9	27	6	6	—	7	40	62	62	—	4	22	
	19. "	26	26	—	15	22	70	70	—	9	8	21	21	—	6	53	150	150	—	4	16	
	26. "	36	36	—	11	45	28	28	—	9	11	12	12	—	7	6	88	88	—	4	10	

Bayreuth, den 28. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Curſiren falſcher halber Guldenſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der verfloſſenen Herbſtdult zu Stadtamhof wurde ein falſches würtembergiſches halbes Guldenſtück verausgabt.

Daſſelbe trägt die Jahreszahl 1844, und unterſcheidet ſich von den ächten würtembergiſchen halben Guldenſtücken durch die bläuliche Farbe, matten Klang und durch die runden Randvertiefungen.

Vor Annahme ſolcher Münzen wird mit dem Auftrage gewarnt, wegen Verbreitung derſelben und Behufs der Entdeckung geeignete Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 3. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Landgerichte Oberfrankens.
(Den Uebergang der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Folgendes erging unterm Heutigen an das K. Landgericht N.:

„Wird dem K. Landgerichte N. auf ſeinen Bericht vom 4. v. Mts. eröffnet, daß für die im Bezirke der vormaligen Patrimonialgerichte I. und II. Klaſſe anfallenden Taxen und Sporteln bis auf Weiteres ein beſonderes Taxregiſter anzulegen iſt.“

Was den rubrizirten Gerichten zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt wird.

Bayreuth, den 26. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

An ſämmtliche Dekanate des Conſiſtorial-Bezirkes Bayreuth.
(Bewilligung einer Collekte zum Kirchenbau in Emetzheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf die Bitte der proteſtantiſchen Kirchengemeinde zu Emetzheim zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke des dortigen Kirchenbaues in den proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs, dieſſeits des Rheins eine Collekte vorgenommen werde.

Die Dekanate werden deshalb beauftragt, die Collekte durch die Pfarrämter und Vikariate vornehmen, die Gelder ſich liefern zu laſſen, dieſe ſelbſt aber den Expeditionsämtern der betreffenden K. Kreisregierungen, Kammern des Innern einzuſenden, und binnen 6 Wochen das Ergebniß anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 30. November 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

(Die Beſetzung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Bau des neuen Pfarrhauſes für die bisher mit einem Verweſer paſtorirte Pfarrei Dietersdorf, im Dekanatsbezirke Schwabach mit allen Nebengebäuden bereits vollendet und auch daſſelbe bezüglich ſeiner Salubrität

Digitized by Google

zur Bewohnung für vollkommen geeignet befunden worden iſt, ſo wird nunmehr die Pfarrei Dietersdorf Behufs ihrer Beſetzung zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben.

Das Einkommen derſelben beſteht nach der im Jahre 1838 revidirten Faſſion in nachſtehenden Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
an baarem Gelde	3 fl. 27¼ kr.	
an Naturalien:		
30 Stück Wellen	— fl. 30 kr.	
6 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	30 fl. — kr.	
2) aus Gemeindekaſſen in baarem Gelde	105 fl. — kr.	
		138 fl. 57¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		5 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe		20 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		254 fl. ¾ kr.
VI. An obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
An freiwilligen Geſchenken in Naturalien: 25 fl.		
	Summa	417 fl. 58 kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Bleibt reiner Dienſtertrag	417 fl. 58 kr.

Ansbach, den 27. November 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Hußell.

Cella, Sekretair.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das dem Bauern Andreas Raithel von Hörrleinsreuth zugehörige, an dem Abhange des Saaſer Berges gelegene mit der St.-B.-Nr. 430½ bezeichnete 2⅛ Tagw. Feld mit Buſchholz, Koppeles genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt werden. Bietungstermin wird hiemit auf den

9. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das zu verkaufende Grundſtück am 10. November c. auf 600 fl. gerichtlich eingewerthet worden iſt, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im dieſſeitigen Regiſtraturlokale eingeſehen werden kann und daß der Hinſchlag nach §. 62 des Hypothekengeſetzes, beziehungsweiſe §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, den 30. November 1848.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.

Der K. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Holländer-Verkauf.

Am Mittwoch den 27. December l. Js. werden in Hirſchrangen der Revier Seehof

20 Fohren-Holländer-Stämme

und in Grumbach der Revier Zücksbuth

17 Eichen-Holländer-Stämme

von vorzüglicher Qualität in freier Conkurrenz verſteigert.

Dieſelben ſind numerirt, und die betreffenden K. Revier-

Digitized by Google

förſter beauftragt, ſolche den Kaufluſtigen auf Verlangen vorzeigen zu laſſen.

Der Verkauf geſchieht am obigen Tage Morgens 10 Uhr im Büreau des unterfertigten Forſtamts, und es werden die näheren Bedingniſſe am Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Bamberg, den 29. November 1848.

Königliches Forſtamt Bamberg.
Duetſch, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Geſtrigen auf den Heutigen wurde im hieſigen Landgerichtsgebäude ein gewaltſamer Einbruch verübt und in Folge deſſen circa 78 fl. Geld in verſchiedenen Münzſorten und 3 landgerichtliche Siegel, eines davon mit erhabenen gravirten Buchſtaben zum Schwarzſiegeln entwendet.

Indem vor dem Ankaufe und dem Mißbrauch dieſer Siegel öffentliche Warnung ergeht, wird zugleich zur Ermittlung der noch unbekannten Thäter aufgefordert.

Wunſiedel, den 29. November 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter, Landrichter. Kellein, Criminaladjunkt.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Töpfermeiſters Johann Carl Wettengel dahier wird deſſen Wohnhaus Nr. 356, U.-B.-Nr. 1334, St.-C. 600 fl., zins-, lehens- und zehentfrei, gewerthet auf 1050 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1000 fl. verſichert, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Freitag 29. December curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe erfolgt. Wunſiedel, den 23. November 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Wittwer und Oeconomen Johann Krug zu Waiſchenfeld gehörige Anweſen, beſtehend in Wohnhaus, Stallung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Scheuer, 6½ Tagwerk Feld in 8 Stücken und in einem Garten an der Wieſent, am

Freitag den 22. December d. Js. früh 11 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden zum 2 mal verſtrichen, wozu Strichluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß bei dieſem Strichstermin der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Hollfeld, den 21. November 1848.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Erkenntniß.

In Sachen der Chriſtiane Sahm zu Kulmbach gegen den Töpfergeſellen Simon Backer zu Oberrodach, wegen Vaterſchaft, erkennt das K. Landgericht Kronach zu Recht:

1) Die Klage wird, inſoweit ſie im Termine vom 21. November d. Js. auf den Vater des angeblichen Schwängerers, Johann Backer, Schulhanns miterſtreckt werden will, in der angebrachten Art zurückgewieſen.

2) Klägerin habe zu beweiſen, und binnen 30 Tagen ausſchließender Feiſt Beweis darüber anzutreten, daß der Töpfergeſelle Simon Backer von Oberrodach innerhalb der Zeit vom 7 und 11 Monate vom 30. April 1846 zurückgerechnet, mit ihr fleiſchlichen Umgang gepflogen, und daß ſie am 30. April 1846 ein außereheliches Kind männlichen Geſchlechts, Namens Johann Chriſtian Sebaſtian geboren habe.

3) susp. exp.

Vorſtehendes wird dem Beklagten hiermit bekannt gegeben. Kronach, den 27. November 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Gläubigerladung.

In Sache Stationskommandant Pförtner gegen Johann Pförtner zu Niedermirsberg wegen Forderung wird auf Antrag eines Gläubigers Termin zur Beſtimmung des weitern Verfahrens gegen den Beklagten auf

Dienſtag den 19. k. Mts. früh 9 Uhr

feſtgeſetzt, an welchem ſämmtliche Gläubiger des Johann Pförtner unter der Rechtsfolge zu erſcheinen haben, daß

Digitized by Google

der Ausbleibende, als dem Beſchluſſe der Mehrheit beitretend erachtet werden ſoll.

Ebermannſtadt, den 24. November 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Gegenſtände:

1) ein paar Ochſen, Taxwerth 111 fl.
2) eine Kuh, Taxwerth 20 fl.
3) ein Wagen, Taxwerth 25 fl.
4) ein Ackerpflug 4 fl.
5) der Vorrath an Heu und Stroh 50 fl.

im Orte Marienroth in der Wohnung des Wirthes Welſcher durch eine Gerichtskommiſſion am

Sonnabend den 9. December Vormittags 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nur gegen Baarzahlung geſchehen könne.

Ludwigsſtadt, den 16. November 1848.

Königliches Landgericht.

Sommer.

Bekanntmachung.

Am 25. März d. Js. ſtarb der ledige Taglöhner und Fuhrmann Johann Schmidt, auch Schaller genannt, von Marktſchorgaſt.

Alle diejenigen, welche Forderungen an deſſen Nachlaß zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelben binnen 4 Wochen und längſtens

am Freitag den 12. Januar k. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei Ausſchüttung der Maſſe nicht berückſichtiget werden würden.

Berneck, den 2. November 1848.

Königliches Landgericht.

Haas.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen des Eberhardt Pitroff zu Leugaſt, beſtehend

in einem ganzen Hof, B.-Nr. 126, mit Haus, Stadel, 33½ Tagw. Feld, Wieſen und Holz, Gemeinderecht und dem Waldrechte auf 3 Klafter Holz, bodenzinſig, mit 1590 fl. Grundſteuerkapital, 4 fl. 20 kr. Gefälle, 4 fl. 27½ kr. firem Handlohn, dann mit 2 Metzen 2 V. Korn und 1 Schffl. 2 V. Haber und 1 Metzen 3 V. Gerſte als Zehent belaſtet, geſchätzt auf 2200 fl.

Freitag den 26. Januar 1849 Mittags 12 Uhr

im Greim'ſchen Wirthshauſe zu Leugaſt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hyp.-Geſ. und der §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 7. November 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 1. December 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Heiß.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Arneth, Kob, von Unterſürmig hat ſich dem Univerſalconcursverfahren unterworfen.

Es werden hiemit die Ediktstage, als:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 18. December d. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 24. Januar k. Js.,

3) zur Abgabe der Replik auf

Donnerſtag den 22. Februar k. Js.,

4) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 28. März k. Js.

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt.

Hiezu werden ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Arneth unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben an dem erſten Ediktstag die Abweiſung der Forderung von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstagen aber, den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben oder demſelben ſchulden, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte dahier zu übergeben.

Bamberg, den 4. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Digitized by Google

1371

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 148. Bayreuth, Sonnabend den 9. December 1848.

Inhalt:

Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdienersſtellen und anderen Bedienſtungen, und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte. — Ausſtände bei der K. Kreishilfs-Kaſſe. — Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Polizeigewalt, insbeſondere in den Waldungen. — Vollzug des Geſetzes vom 23. Mai 1846 über die Regulirung des Bierſatzes, insbeſondere die Verträge zwiſchen den Brauern und Wirthen. — Katholiſche Kirchenverwaltungs-Wah zu Kronach pro 1848. — Monatliche Kaſſen-Anzeigen der Rentämter. — Pferde- und Fohlenankäufe für die K. Militär-Fohlen-Hofs-Anſtalt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdienersſtellen und anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem hier nachfolgend eine, in obenbezeichnetem Betreffe unterm 29. v. Mts. erlaſſene Miniſterial-Entſchließung zur genauen Darnachachtung veröffentlichet wird, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, nicht nur für deren anderweitige Verbreitung Sorge zu tragen, ſondern auch diejenigen Perſonen, von denen ſie erfahren, daß ſie ſich um die bezeichneten Stellen und funktionsweiſen Verwendungen beworben haben, oder künftig bewerben werden, geeignet zu belehren.

Bayreuth, den 5. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem ſich in jüngſter Zeit die Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdieners-Stellen, von anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte bei dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium auf eine Weiſe gemehrt haben, und noch fortwährend zu deſſen Einlaufe kommen, welche für den Dienſt, ſowie für die Betheiligten gleich unvortheilhaft ſind; ſo ergeht an ſämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, nachfolgende Entſchließung:

Digitized by Google

1) Ueber die Bewerber um Landgerichtsdiener-Stellen aus dem Stande der Penſioniſten, der Gerichtsdieners-Gehilfen und anderer Berufs-Kategorien iſt in jüngſter Zeit ein neues Verzeichniß hergeſtellt worden, worin alle Bewerber der vorbezeichneten Art, inſofern dieſelben für die nachgeſuchten Stellen in jeder Beziehung tüchtig und tauglich erſcheinen, eingetragen werden, um mit Anhandnahme dieſes Verzeichniſſes und unter Beachtung derjenigen Vorſchriften, welche für die Gutachten bei Beſetzung derartiger Stellen maaßgebend ſind, ſolche beachten zu können. Die Einträge in dieſes Verzeichniß begründen ebenſowenig als die früher ſtattgehabten Vormerkungen einen Anſpruch auf Verleihung einer Landgerichtsdieners-Stelle. Es iſt aber andererſeits nicht nothwendig, daß diejenigen Bewerber, welche in dieſes Verzeichniß eingetragen ſind und denen über die Unſtatthaftigkeit ihrer Geſuche bisher noch keine Eröffnungen zugingen, ſolche erneuern.

2) Hiemit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß jene Perſonen, welche auf Verleihung einer eröffneten Landgerichtsdieners-Stelle einen wohlbegründeten Anſpruch machen zu können glauben, ſich hierum bewerben. In dieſer Beziehung kann aber nicht unverhalten bleiben, daß die ſchon jetzt vorgemerkten Bittſteller in einer übergroßen Zahl vorhanden ſind, daß dieſelben im Verlaufe einer langen Reihe von Jahren nicht Berückſichtigung finden können, daß überdieß die willfährige Beſcheidung dieſer Geſuche, wenn gleich viele derſelben nach den früheren Dienſtverhältniſſen und den Qualifikationen der Bittſteller, ſowie mit Rückſicht auf deren Familien- und Vermögens-Umſtände die förderlichſte Rückſicht verdienen, gegenwärtig um ſo weniger in Ausſicht geſtellt werden könne, als in der nächſten Zeit dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium die Unterbringung der vom Staate übernommenen ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener obliegt.

3) Neben den Geſuchen um Verleihung von Landgerichtsdieners-Stellen ſind an das unterzeichnete K. Staats-Miniſterium ſehr viele Geſuche um Anſtellung als Appellationsgerichts-Diener oder Boten, als Stadtgerichtsboten, als Regierungs- oder Rentamtsboten, nicht minder um anderweite funktionsweiſe Verwendung bei irgend einer K. Stelle oder Behörde gelangt.

In dieſer Beziehung diene den Betheiligten zur Nachricht, daß das Staats-Miniſterium des Innern ſelbſt nur eine ſehr kleine Zahl ſolcher Stellen zu vergeben hat, und daß ſolche Geſuche, welche den Wirkungskreis des K. Staats-Miniſteriums des Innern nicht berühren, bei demſelben nicht berückſichtigt werden können, die betreffenden Bittſteller ſich daher mit ihren anderweiten Geſuchen an die zuſtändigen K. Stellen und Behörden unmittelbar zu wenden haben.

München, am 29. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Lerchenfeld.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausſtände bei der K. Kreishilfs-Kaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die autographirte Entſchließung vom 6. October c., bezeichneten Betreffs, wird zur Erledigung innerhalb 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 3. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Polizeigewalt, insbeſondere in den Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche den durch dieſſeitige autographirte Verfügung vom

Digitized by Google

4. November curr. abgeforderten Bericht noch nicht erſtattet haben, werden hiemit aufgefordert, denſelben innerhalb längſtens 8 Tagen ganz zuverläſſig zur Präſentation zu bringen.

Bayreuth, den 6. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Geſetzes vom 23. Mai 1846 über die Regulirung des Bierſatzes, insbeſondere die Verträge zwiſchen den Brauern und Wirthen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche den in der dieſſeitigen autographirten Entſchließung vom 12. Juni 1847, im bezeichneten Betreffe, abverlangten Bericht für das Jahr 18$\frac{47}{48}$ noch nicht erſtattet haben, erhalten den Auftrag, denſelben binnen 8 Tagen bei der unterfertigten K. Stelle zur Präſentation zu bringen.

Bayreuth, den 4. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die katholiſche Kirchenverwaltungs-Wahl zu Kronach pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Erſatzwahl der katholiſchen Kirchenverwaltung zu Kronach wurden Nachſtehende gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

1) der Bäckermeiſter Johann Wehner,

2) der Floßhändler Georg Melchior Dümlein von Kronach.

II. Als Erſatzleute:

1) der Floßhändler Joſeph Pfaff von Kronach,

2) der Maurermeiſter Melchior Dietrich von da.

Dies wird nach Analogie des Art. 63 der Wahlordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. November 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken, dann an die K. Cameral-Adminiſtration Caulsdorf.

(Die monatlichen Kaſſen-Anzeigen der Rentämter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der den K. Rentämtern unterm 15. v. Mts. (Nr. 4362) bereits eröffneten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 8. November l. Js. ſoll von Monat zu Monat von der unterfertigten K. Stelle eine Anzeige über die Geld-Einnahmen und über den Perceptionsſtand vorgelegt werden.

Digitized by Google

In dem für dieſe Anzeige mitgetheilten Formular kommen auch die Rubriken vor „wirkliche Einnahme" „Rückſtände"-Nachläſſe.

Dieſe letzteren beiden Rubriken mangeln den bisherigen Monats-Anzeigen der Rentämter und ſind an deren Stelle die 2 Colonnen „mehr", „minder" gegen das Soll.

Um die rentämtlichen Anzeigen mit jenen der K. Regierung in Einklang zu bringen, ſind von jenen Rentämtern, welche noch Exemplare nach dem bisherigen Formular vorräthig haben, in den künftigen Anzeigen die Bezeichnungen „mehr oder minder" zu durchſtreichen und iſt darüber zu ſchreiben „Einnahme-Rückſtände, Nachläſſe".

Wo der Vorrath derartiger Exemplare bereits erſchöpft iſt, müſſen die Monats-Anzeigen künftig die Colonnen „Einnahme-Rückſtände, Nachläſſe" enthalten.

Im Uebrigen wird abändernd zu Punkt 3 unter Buchſtabe a. des allgemeinen Ausſchreibens vom 29. December 1845, Nr. 6333, die Monats-Anzeigen betreffend, verfügt, daß die aus der Rechnung des Vorjahres als Soll-Einnahme in das laufende Jahr übergehenden Einnahme-Rückſtände in ihrem rechnungsmäßigen Geſammtbetrage aufgeführt werden müſſen, gleichviel, wenn auch in demſelben Theilbeträge enthalten wären, welche verfriſtet ſind und in ſpäteren Monaten oder ſelbſt im nächſten Jahre mit dem Reſte zahlfällig werden.

Bayreuth, den 6. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Bekanntmachung

der K. bayeriſchen Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlen-Höfe.

Mittelſt K. Kriegs-Miniſterial-Reſcripts vom 26. November 1848, Nr. 20,991 wurde eine Commiſſion beordert, welche in den Kreiſen Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Ober-Mittel- und Unterfranken, dann in einem Theil von Schwaben und Neuburg für die K. Militär-Fohlenhofs-Anſtalt Ankäufe von Pferden und Fohlen, von 3½ bis 4½ Jahren, bewerkſtelligen wird.

Die einſchlägigen K. Landgerichte, in deren Bezirken Ankäufe zu realiſiren ſind, werden von Seite der K. Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe beſonders in Kenntniß geſetzt werden, die Zeit des Eintreffens aber wird denſelben von der Ankaufs-Commiſſion ſelbſt, zum Behufe der möglichſten Bekanntmachung, immer ſo früh als möglich bekannt gegeben werden.

Was zur vorläufigen Kenntnißnahme gebracht wird.

München, am 30. November 1848.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kappenmachermeiſter Anton Staudt von hier und deſſen Verlobte, Eliſabetha Zellermeyer von Wolfrathshauſen in Oberbayern laut gerichtlicher Protokollar-Erklärung vom 14. d. Mts. die hierorts übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Bayreuth, den 21. November 1848.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Am Samſtag den 16. December curr. Vormittags 11

Digitized by Google

Uhr werden im Bureau der unterzeichneten Adminiſtration
15¾ Klafter hartes Scheitholz
von den diſponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnaſial-Anſtalt öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, ſich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 6. December 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das, auf der Salzlecken gelegene zweiſtöckige Wohnhaus, Nr. 148, Sekt. II., nebſt zwei geräumigen Böden, Keller, Pferdeſtall, Waſchhaus, Holzlege und dabei befindlichem Garten, geſchätzt auf 2000 fl., der Brandverſicherung einverleibt mit 1880 fl. und mit 1200 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 28. December 1848 Vormittags 10 Uhr im Kommiſſionszimmer Nr. 5 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgt.

Die auf dem Hauſe haftenden Laſten und Abgaben, ſowie die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Gerichts unbekannte Steigerer haben ſich über die Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Bamberg, den 17. November 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Director,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus Diſtrikt II. Nr. 907, geſchätzt auf 2500 fl. mit 2000 fl. der Brandaſſecuranz Caſſa einverleibt, mit 1920 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin auf

Mittwoch den 27. December 1848 früh 11 Uhr in Nr. 5 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §. 98 — 101, des Prozeßgeſetzes v. 17. November 1837 erfolgt.

Die auf dem Hauſe haftenden Laſten und Abgaben, ſowie die Strichbedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Gerichts unbekannte Steigerer haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen.

Bamberg, am 15. November 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königl. Director,

Conrad.

Lindner.

Nürnberg, den 24. November 1848.

Vom

Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg

wird in Sachen der ledigen Babetta Richter und deren Kindeskuratel von Bayreuth gegen den verabſchiedeten Sergeanten und nachmaligen Eiſengerichtsdienersgehülfen Ziegenthaler dahier, wegen Alimente, wiederholt zum Verſuch der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüßlichen Verhandlung Termin auf

Samſtag den 30. December c. Vormittags 10 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 16 beziehlt, wozu beide Theile hiemit vorgeladen werden und zwar Beklagter nunmehr unter dem Präjudize, daß im Falle ſeines abermaligen Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, der Beklagte ſeiner Einreden für verluſtiget, und Kläger zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden würden.

Da der Aufenthalt zur Zeit unbekannt iſt, ſo hat demſelben dieſe öffentliche Ladung zur Notiz zu dienen, und kann von ihm täglich die letzte Verhandlung vom 28. Sept. c. in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Seuffert.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsveräußerung werden die nachgenannten, dem Johann Modſchiedler zu Gunzendorf gehörigen Realitäten öffentlich verſteigert, als:

1) das Wohnhaus mit Scheune und Garten, Cat.-Nr. 170, mit 280 fl. St.-K., 5 Pro. Handlohn, 1 fl. 15 kr. Erbzins, geſchätzt auf 700 fl.,

2) der kleine Kuhangenantheil, Pl.-Nr. 116, zu 0,59 Tagwerk,

3) der Kuhangenantheil, Pl.-Nr. 170, zu 0,39 Tgw.,

Digitized by Google

4) der Wieſenangerantheil, Pl.-Nr. 339, zu 0,35 Tagwerk,

5) der Kleinkreuzantheil, Pl.-Nr. 855, zu 0,21 Tagw.,

6) ein desgl. Pl.-Nr. 881, zu 0,17 Tagw.

Dieſe Realitäten von 2 bis 6 incl. ſind freieigen, mit 40 fl. St.-K. belegt und auf 500 fl. einſchlüſſig eines Holz- und Weiderechtes geſchäzt.

7) der lange Acker zu 1, 15 Tagw. in der langen Beet, Cat.-Nr. 69, mit 85 fl. St.-K., $37\frac{1}{2}$ kr. ſtändigem Handlohn, $2\frac{1}{8}$ kr. Erbzins, 2 Viertel, 2 Sechz. Gerſtengilt, geſchätzt auf 150 fl.

Verkaufstermin iſt auf

Donnerſtag, den 28. December Vormittags 11 Uhr

im Wirthshauſe zu Gunzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Beziehung auf die Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ausgeſprochen werden wird.

Bamberg, den 10. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte, dem Georg Wich von Hallſtadt gehörige Immobilien:

a) ein Wohnhaus, Cat.-Nr. 785, mit 540 fl. St.-K., $12\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, $5\frac{5}{8}$ Handlohn, geſchätzt auf 900 fl.,

b) ein Roppachstheil, Cat.-Nr. 785, mit 30 fl. St.-K., Gemeindelehen und geſchätzt auf 50 fl.,

c) ein Feld in der Heeg, Cat.-Nr. 858, mit 115 fl. St.-Kap., $5\frac{5}{8}$ Handlohn, 2 V. $\frac{1}{2}$ Sechz. Korngilt und in einem Werthe von 175 fl.

öffentlich feilgeboten und hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. December Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Hallſtadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 20. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Geſtrigen auf den Heutigen wurde im hieſigen Landgerichtsgebäude ein gewaltſamer Einbruch verübt und in Folge deſſen circa 78 fl. Geld in verſchiedenen Münzſorten und 3 landgerichtliche Siegel, eines davon mit erhabenen gravirten Buchſtaben zum Schwarzſiegeln entwendet.

Indem vor dem Ankaufe und dem Mißbrauch dieſer Siegel öffentliche Warnung ergeht, wird zugleich zur Ermittlung der noch unbekannten Thäter aufgefordert.

Wunſiedel, den 29. November 1848.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.

v. Wächter, Kellein,
Landrichter. Criminaladjunkt.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Töpfermeiſters Johann Carl Wettengel dahier wird deſſen Wohnhaus Nr. 356, U.-B.-Nr. 1334, St.-C. 600 fl., zins-, lehens- und zehentfrei, gewerthet auf 1050 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1000 fl. verſichert, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Freitag 29. December curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe erfolgt. Wunſiedel, den 23. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Wittwer und Oeconomen Johann Krug zu Waiſchenfeld gehörige Anweſen, beſtehend in Wohnhaus, Stallung, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Scheuer, $6\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in 8 Stücken und in einem Garten an der Wieſent am

Freitag den 22. December d. Js. früh 11 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden zum 2 mal verſtrichen, wozu Strichluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß bei dieſem Strichstermin der Hinſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt.

Hollfeld, den 21. November 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Der Schreinergeſelle Kaſpar Herrmann von Rekartshauſen, K. bayer. Landgerichts Hofheim, befindet ſich dahier wegen des Verbrechens des Mordes in Unterſuchung. Da bisher deſſen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ſo wird derſelbe hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Gerichte zu erſcheinen und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung des Mordes zu verantworten.

Lichtenfels, den 4. November 1848.

Königlich bayeriſches Landgericht, im Kreiſe Oberfranken.

Eſchenbach.

Edictal-Ladung.

Im Bezirk des unterfertigten Landgerichts ſind folgende zwei Urkunden verloren gegangen:

1) ein Schuldſchein der K. Bank zu Nürnberg vom 2. Mai 1848 über 240 fl. zu 2½ Prozent Nr. 39,941 auf die Guſtav Waldrabiſche Kuratel von hier als Gläubiger verlautend,

2) eine Obligation des L. Sal. Kohnfelder zu Egloffſtein vom 1. Mai 1811 über 250 fl. auf die Amtsvogtei Bauer'ſche Stipendienſtiftung daſelbſt als Gläubiger lautend.

Es wird nun Jedermann, der auf dieſe Urkunden Anſprüche zu haben glaubt, aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten von heute an und längſtens bis zum 15. Januar 1849 bei dem unterfertigten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunden als erloſchen und kraftlos erklärt werden würden.

Gräfenberg, den 28. September 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Amortiſations-Erkenntniß.

Der von der K. Staatsſchuldentilgungs-Spezial-Kaſſe Nürnberg sub Nr. 2258 unterm 8. Februar 1847 für Peter Kienlein, II. Wachtmeiſter im Chevauxlegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg als Einſtandsmann des Peter Firnſtein von Unterküps auf 400 fl. ausgeſtellte Interims-Schein iſt ohngeachtet des in der Ediktalladung vom 22. April l. Js. (vide Correſp. von und für Deutſchland Nr. 122 Inſ. Nr. 3466 in der Beilage — Intelligenzblatt Stück 53 p. 502) angedrohten Präjudizes innerhalb der dort präfigirten Friſt weder dahier producirt, noch von Seite Dritter irgend ein Anſpruch darauf erhoben worden. Es wird daher dieſe Urkunde hiemit für kraft- und wirkungslos erklärt.

Scheßlitz, 2. December 1848.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Schell.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 30. October 1848.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck

werden unterſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzungen des Taglöhners Johann Küffner von Goldkronach im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 28. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Nützel'ſchen Gaſthauſe zu Goldkronach beziely, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird.

1) die ehemalige Frohnfeſte, jetzt Wohnhaus Nr. 104 zu Goldkronach, einſtöckig, von Brockmauer erbaut, mit Ziegeln gedeckt, nebſt dem dazu gehörigen Stadel und 375 □Fuß Hofraum hinter dem Hauſe, von mittelmäßigem Bauzuſtand, grundbar zur Commune Goldkronach mit 28⅛ kr. jährlichem Grundzins, dann in allen Veränderungsfällen an ſtändigem Handlohn
   a) von einem Einheimiſchen 37½ kr.,
   b) von einem Fremden 1 fl. 15 kr.
   zum K. Aerar 30 kr. jährl. Steuerſimplum, geſchätzt auf 375 fl.,

2) Ein halb Tagwerk Feld Gemeindetheil im Haſenöhrlein, K.-Nr. 235, giebt zur Commune Goldkronach 6¾ kr. jährlichen Erbzins, dann in allen Beſitzveränderungen an ſtändigem Handlohn
   a) von einem Einheimiſchen 37½ kr.,
   b) von einem Fremden 1 fl. 15 kr.

ferner zum K. Aerar 1⅛ kr. jährl. Steuerſimplum, geſchätzt auf 35 fl.

Der Königl. Landrichter,

Haas.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 30. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Außerehelich todtgeborne Zwillinge, männlichen Geſchlechts.

Den 1. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 3. December. Der Sohn des K. Appellationsgerichts-Advokaten Greding dahier.

Den 4. December. Der Sohn des Regierungs-Kanzlei-Funktionairs Geyer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 5. December. Die Tochter des Maurergeſellen Gräf in St. Georgen.

Geſtorbene:

Den 30. November. Die hinterlaſſene Wittwe des Lohnkutſchers Pförtſch dahier, alt 71 Jahre, 3 Monate und 15 Tage.

Den 1. December. Andreas Merkel, Auffeher, alt 43 Jahre.

Den 3. December. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichtsraths Opel dahier, alt 6 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

— — Die ledige Roſenhauer dahier, alt 36 Jahre.

Den 4. December. Die Wittwe Freifrau Betti von Waldenfels, geborne Saraſin, Pröbſtin, alt 70 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

— — Der Sohn des Kanzleiraths Billing dahier, alt 22 Jahre.

— — Der Bürger und Seilermeiſter Sponſel dahier, alt 55 Jahre, 9 Monate und 20 Tage.

— — Die ledige Ella Roſenſtein dahier, alt 84 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 149. Bayreuth, Dienſtag den 12. December 1848.

Inhalt:

Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienſte. — Vergütung einzelner Einquartierungs-, Fourage-Lieferungs- und Vorſpanns-Koſten bezüglich vaterländiſcher Truppen. — Conſcription der Altersklaſſe 1827. — Ordentliche Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Schwarzenbach an der Saale. — Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waiſen für 18$\frac{47}{48}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im vorbemerkten Betreff ergangene höchſte Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25. v. Mts. wird im nachſtehenden Abdruck mit dem Auftrage an ſämmtliche zur Leitung der Einquartierung berufenen Polizeibehörden bekannt gemacht, dahin zu wirken, daß, wenn Reichstruppen in ihrem Bezirke verwendet werden, die tarifmäßige Natural-Verpflegung von der Bevölkerung vorſchußweiſe gegen Empfangs-Beſtätigungen von Seiten der Truppen-Commandanten unweigerlich geleiſtet werde, wobei die nachträgliche Vergütung dieſer Verpflegung aus der Reichskaſſe nach den im Reſcript bemerkten Sätzen zuzuſichern, und dabei einerſeits mit der zur Verhütung von Unterſchleifen nöthigen Genauigkeit, anderſeits aber auch mit thunlichſter Beſchleunigung zu verfahren, damit die Staatsbürger, welchen die Einquartierung auferlegt werden muß, ſo ſchnell als möglich die ihnen gebührende Vergütung erlangen.

Bayreuth, den 5. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Staats-Miniſterium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird hiemit eröffnet, wie das Geſammt-Reichsminiſterium, da Zweifel darüber entſtanden ſind, in welcher Weiſe die Verpflegung der Reichstruppen im Reichsdienſte beſtritten werden ſolle, den Beſchluß gefaßt hat, daß die Verpflegung von Reichstruppen, die ſich im unmitelbaren Reichsdienſte befin-

Digitized by Google

den, von dem ganzen Reiche beſtritten werden müſſe. So lange ein allgemeines Militär-Verpflegs-Reglement für ganz Deutſchland nicht beſteht, und inſofern nicht beſondere Verträge unter den einzelnen Staaten bereits abgeſchloſſen ſind, hat daher die Verflegung und der Transport für die Reichstruppen auf einem andern Gebiete als ihren unmittelbaren Heimathlande nach den Geſetzen und Gebräuchen des Landes zu geſchehen, in welchem die Reichstruppen verwendet werden und die Vergütung der tarifmäßigen Natural-Verpflegung der Reichstruppen und der Transportkoſten hat nach dem Maaßſtabe zu geſchehen, welcher für die eigenen Truppen des betreffenden Einzelſtaates bei Märſchen und Einquartierungen beſtimmt iſt.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dafür zu ſorgen, daß, ſoferne Reichstruppen im Regierungsbezirke verwendet werden, die tarifmäßige Natural-Verpflegung von der Bevölkerung vorſchußweiſe gegen Empfangs-Beſtätigungen von Seite der Truppen-Commandanten unweigerlich geleiſtet werde, wobei die nachträgliche Vergütung dieſer Verpflegung aus der Reichskaſſe nach den obenerwähnten Sätzen zuzuſichern und dafür Sorge zu tragen iſt, daß von Seite der betreffenden Behörden einerſeits mit der zur Verhütung von Unterſchleiſen erforderlichen Genauigkeit, anderſeits aber auch mit thunlichſter Beſchleunigung vorgegangen werde, damit die Staatsbürger, welchen die Einquartierung auferlegt werden muß, ſo ſchnell als möglich die ihnen gebührende Vergütung erlangen.

München, den 25. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

Bekanntmachung.

(Die Vergütung einzelner Einquartierungs-, Fourage-Lieferungs- und Vorſpanns-Koſten bezüglich vaterländiſcher Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit ſowohl den Marſch-Commiſſariaten als den betheiligten Empfängern bekannt gemacht, daß die K. Hauptkriegskaſſe vom K. Kriegs-Miniſterium den Auftrag erhielt, die nachbemerkten für das zweite Halbjahr $18\frac{47}{48}$ angemeldeten Verpflegungskoſten für durchmarſchirende vaterländiſche Truppen, im Ganzen zu 24 fl. 32 kr., an die betreffenden Marſch-Commiſſariate auszuzahlen. Die Letzteren haben die beſtimmten Beträge an diejenigen Gemeinden, welche die Vergütung zu empfangen haben, hinauszuzahlen, nämlich:

1) das K. Landgericht Gräfenberg
   7 fl. für Verpflegung von Truppen und 10 fl. für Fourage,
2) der Stadt-Magiſtrat Höchſtadt
   5 fl. 40 kr. für Verpflegung (pro $18\frac{46}{47}$ und $18\frac{47}{48}$),
3) das K. Landgericht Lichtenfels
   1 fl. 40 kr. für Verpflegung.

Bayreuth, den 8. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Sitzungen des K. oberſten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conſcriptionsliſten der Altersklaſſe 1827, ſo wie zur Entſcheidung über dießfallſige Reklamationen und Berufungen werden in Gemäßheit des §. 36 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 am 15. Januar 1849 beginnen, und es ſind insbeſondere zur Vornahme der Liſten folgender Behörden die nachbenannten Tage beſtimmt:

Digitized by Google

1) Montag der 15. Januar 1849:
für den Magiſtrat Bayreuth, für die K. Landgerichte Bayreuth und Pegnitz, ſowie für die K. Gerichts- und Polizeibehörde Banz;

2) Dienſtag der 16. Januar:
für die K. Landgerichte Kulmbach, Ebermannſtadt, Scheßlitz und Weidenberg;

3) Donnerſtag der 18. Januar:
für die K. Landgerichte Kronach, Höchſtadt und Weismain;

4) Freitag der 19. Januar:
für den Magiſtrat Hof, für die K. Landgerichte Hof und Bamberg I., dann für die K. Gerichts- und Polizeibehörde Tambach;

5) Montag der 22. Januar:
für die K. Landgerichte Berneck, Münchberg und Gräfenberg;

6) Dienſtag der 23. Januar:
für den Magiſtrat Bamberg, und die K. Landgerichte Lichtenfels und Rehau;

7) Donnerſtag der 25. Januar:
für die K. Landgerichte Hollfeld, Wunſiedel, Vorchheim und Nordhalben;

8) Freitag der 26. Januar:
für die K. Landgerichte Ludwigsſtadt, Naila, Kirchenlamitz und Selb;

9) Montag der 29. Januar:
für die K. Landgerichte Burgebrach, Pottenſtein, Seßlach und Stadtſteinach;

10) Dienſtag der 30. Januar:
für die K. Landgerichte Bamberg II. und Herzogenaurach, dann für die K. Gerichts- und Polizeibehörden Thurnau, Guttenberg und Mitwitz.

Die Sitzungen des K. oberſten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des K. Regierungs-Gebäudes dahier **öffentlich** abgehalten, ſoweit es den Beſtimmungen des §. 33 des Heerergänzungsgeſetzes und des §. 37 der Vollzugs-Vorſchriften vom 13. März 1830 gemäß iſt; ſie beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr. Die Conſcriptions-Behörden haben ihren Gemeinden den betreffenden Liſten-Berichtigungs-Termin mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß ſowohl den Betheiligten als anderen männlichen Perſonen der Zutritt zu dieſen Sitzungen freiſteht.

Behufs dieſer Liſtenberichtigung ſind die Verhandlungen ſpäteſtens bis zum 5. Januar 1849 hieher vorzulegen. Die K. Regierung empfiehlt jedoch den Conſcriptionsbehörden, dieſe Vorlage ſo viel als möglich zu beſchleunigen, und wird dem Eifer der Beamten, wie er ſich in dieſer Hinſicht in früheren Jahren vielfach gezeigt hat, gerne die verdiente Anerkennung zu Theil werden laſſen.

Auch wird auf das unterm 29. September 1847 erlaſſene gedruckte Regierungs-Ausſchreiben über Behandlung der Conſcriptions-Geſchäfte wiederholt hingewieſen und insbeſondere an eine ſorgfältige Herſtellung der tabellariſchen Ueberſicht über die bei den einzelnen Zurückſtellungs-Geſuchen obwaltenden Verhältniſſe erinnert.

Bayreuth, den 10. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Erſatzwahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Schwarzenbach an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Wahl der unſtändigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach an der Saale wurden Nachſtehende gewählt und von der unterfertigten Stelle beſtätigt:

Digitized by Google

Als unſtändige Mitglieder der Kirchenverwaltung haben einzutreten:

1) Guſtav Schübel, Gaſtwirth,

2) Michael Schubert, Webermeiſter.

Als Erſatzleute:

1) Adam Mayer, Fabrikant,

2) Gottfried Goller sen., Fabrikant.

Dies wird analog des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waiſen für 18⁴⁷⁄₄₈ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Reſcript des K. Ober-Conſiſtoriums vom 29. v. Mts. berechnet ſich zu Folge der Repartition des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaiſen pro 18⁴⁷⁄₄₈ eine volle Rate auf 84 fl.

Dieſes Reſultat wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß wegen der Zahlungs-Anweiſung das Geeignete ſchon erlaſſen worden ſey.

Bayreuth, den 6. December 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

Da der unterzeichnete Stadt-Magiſtrat zur Beſcheidung der am 5. d. Mts. im Meſſungstermine angebrachten Zurückſtellungsgeſuche, Termin auf

Dienſtag den 19. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt hat, und dieſe Verhandlung nach §. 32 und §. 33. des Heeresergänzungsgeſetzes öffentlich gepflogen werden ſoll, ſo wird dieſer Termin — in welchem ſowohl die Betheiligten, als auch die übrigen Conſcribirten, erſcheinen können — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Conſcriptions-Behörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am Samſtag den 16. December curr. Vormittags 11 Uhr werden im Bureau der unterzeichneten Adminiſtration

15⅔ Klafter hartes Scheitholz

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnaſial-Anſtalt öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, ſich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 6. December 1848.

Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauersſohn Johann Vogler von Schnaid iſt des Verbrechens der Körperverletzung, welches an dem Holzhauersſohn Nikol Reuther von Schnaid unterm 26. März h. Js. auf dem Nachhauſewege verübt worden iſt, angeſchuldigt.

Der gedachte Johann Vogler wird deßhalb hiemit wiederholt beauftragt, ſich bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde einzufinden, und ſich wegen der gegen ihn vorhandenen Anſchuldigungen um ſo ſicherer zu verantworten, als widrigenfalls nach Umfluß der ihm in der Ediktalladung vom 28. October h. Js. vorgeſteckten 3 monatlichen Friſt wider ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Kronach, am 6. December 1848.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Donnerſtag den 14. December 1848.

Inhalt:

Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdienersſtellen und anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte. — Unterſtützungsgeſuch des durch Sturmwind beſchädigten Gütlers Johann Will von Kummersreuth. — Im Landgerichte Füſſen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Proviſoriſche Winterbier-Taxe. — Verleitgebung von Bier. — Vergütung einzelner Einquartierungs-, Fonrage-Lieferungs- und Vorſpanns-Koſten bezüglich vaterländiſcher Truppen. — Offiziers-Wahlen beim Landwehr-Regiment zu Bamberg. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdienersſtellen und anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem hier nachfolgend eine, in obenbezeichnetem Betreffe unterm 29. v. Mts. erlaſſene Miniſterial-Entſchließung zur genauen Darnachachtung veröffentlichet wird, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, nicht nur für deren anderweilige Verbreitung Sorge zu tragen, ſondern auch diejenigen Perſonen, von denen ſie erfahren, daß ſie ſich um die bezeichneten Stellen und funktionsweiſen Verwendungen beworben haben, oder künftig bewerben werden, geeignet zu belehren.

Bayreuth, den 5. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem ſich in jüngſter Zeit die Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdieners-Stellen, von anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte bei dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium auf eine Weiſe gemehrt haben, und noch fortwährend zu deſſen Einlaufe kommen, welche für den Dienſt, ſowie für die Betheiligten gleich unvortheilhaft ſind; ſo ergeht an ſämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, nachfolgende Entſchließung:

1) Ueber die Bewerber um Landgerichtsdiener-Stellen aus dem Stande der Penſioniſten, der Gerichtsdieners-Gehilfen und anderer Berufs-Kategorien iſt in jüngſter Zeit ein neues Verzeichniß hergeſtellt worden, worin alle

Digitized by Google

Bewerber der vorbezeichneten Art, inſofern dieſelben für die nachgeſuchten Stellen in jeder Beziehung tüchtig und tauglich erſcheinen, eingetragen werden, um mit Anhandnahme dieſes Verzeichniſſes und unter Beachtung derjenigen Vorſchriften, welche für die Gutachten bei Beſetzung derartiger Stellen maaßgebend ſind, ſolche beachten zu können. Die Einträge in dieſes Verzeichniß begründen ebenſowenig als die früher ſtattgehabten Vormerkungen einen Anſpruch auf Verleihung einer Landgerichtsdieners-Stelle. Es iſt aber andererſeits nicht nothwendig, daß diejenigen Bewerber, welche in dieſes Verzeichniß eingetragen ſind und denen über die Unſtatthaftigkeit ihrer Geſuche bisher noch keine Eröffnungen zugingen, ſolche erneuern.

2) Hiemit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß jene Perſonen, welche auf Verleihung einer eröffneten Landgerichtsdieners-Stelle einen wohlbegründeten Anſpruch machen zu können glauben, ſich hierum bewerben. In dieſer Beziehung kann aber nicht unverhalten bleiben, daß die ſchon jetzt vorgemerkten Bittſteller in einer übergroßen Zahl vorhanden ſind, daß dieſelben im Verlaufe einer langen Reihe von Jahren nicht Berückſichtigung finden können, daß überdieß die willfährige Beſcheidung dieſer Geſuche, wenn gleich viele derſelben nach den früheren Dienſtverhältniſſen und den Qualifikationen der Bittſteller, ſowie mit Rückſicht auf deren Familien- und Vermögens-Umſtände die förderlichſte Rückſicht verdienen, gegenwärtig um ſo weniger in Ausſicht geſtellt werden könne, als in der nächſten Zeit dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium die Unterbringung der vom Staate übernommenen ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener obliegt.

3) Neben den Geſuchen um Verleihung von Landgerichtsdieners-Stellen ſind an das unterzeichnete K. Staats-Miniſterium ſehr viele Geſuche um Anſtellung als Appellationsgerichts-Diener oder Boten, als Stadtgerichtsboten, als Regierungs- oder Rentamtsboten, nicht minder um anderweite funktionsweiſe Verwendung bei irgend einer K. Stelle oder Behörde gelangt.

In dieſer Beziehung diene den Betheiligten zur Nachricht, daß das Staats-Miniſterium des Innern ſelbſt nur eine ſehr kleine Zahl ſolcher Stellen zu vergeben hat, und daß ſolche Geſuche, welche den Wirkungskreis des K. Staats-Miniſteriums des Innern nicht berühren, bei demſelben nicht berückſichtigt werden können, die betreffenden Bittſteller ſich daher mit ihren anderweiten Geſuchen an die zuſtändigen K. Stellen und Behörden unmittelbar zu wenden haben.

München, am 29. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Lerchenfeld.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Unterſtützungsgeſuch des durch Sturmwind beſchädigten Gütlers Johann Wilt von Kummersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche der dieſſeitigen Entſchließung vom 19. Auguſt c. im bezeichneten Betreffe — vide Nr. 102 des Kreis-Intelligenzblattes — noch keine Folge geleiſtet haben, erhalten den Auftrag, binnen 8 Tagen den Vollzug anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 9. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Eine im Landgerichte Füſſen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 11. October l. Js. wird den Eingangs genannten Behörden auf

Digitized by Google

den Grund neuerlicher Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg eröffnet, daß die Heimath des bezeichneten Taubſtummen nunmehr ermittelt iſt.

Bayreuth, den 11. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die proviſoriſche Winterbier-Taxe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen brauenden Bürger zu Pegnitz, Kreußen und Schnabelwaid haben ſich verbindlich gemacht, die Maas Bier in und außerhalb der Schenklokale um 4 kr., und die brauenden Bürger zu Plech um $3\frac{1}{2}$ kr. unbeſchadet der Tariſmäßigkeit auszuſchenken.

Dieſes anzuerkennende Benehmen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auch Brauer in den größeren Städten dieſem ehrenwerthen Beiſpiele nachfolgen möchten.

Bayreuth, den 9. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verleitgebung von Bier betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche das in der dieſſeitigen Entſchließung vom 6. September 1847, bezeichneten Betreffs — vide Nr. 109 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1847 — geforderte Verzeichniß für das letzt verfloſſene halbe Jahr, noch nicht anher vorgelegt haben, erhalten den Auftrag, dasſelbe binnen längſtens 8 Tagen zur Präſentation zu bringen.

Bayreuth, den 8. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Vergütung einzelner Einquartirungs, Fourage-Lieferungs- und Vorſpanns-Koſten bezüglich vaterländiſcher Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit ſowohl den betreffenden Marſch-Commiſſariaten als den betheiligten Empfängern bekannt gemacht, daß die K. Hauptkriegskaſſe vom K. Kriegs-Miniſterium den Auftrag erhielt, die nachbemerkten für das zweite Halbjahr $18\frac{47}{48}$ angemeldeten Verpflegungskoſten für durchmarſchirende vaterländiſche Truppen, im Ganzen zu 24 fl. 32 kr., an die betreffenden Marſch-Commiſſariate auszuzahlen. Die Letzteren haben die beſtimmten Beträge an diejenigen Gemeinden, welche die Vergütung zu empfangen haben, hinauszuzahlen, nämlich:

1) das K. Landgericht Gräfenberg

7 fl. für Verpflegung von Truppen und 10 fl. für Fourage,

2) der Stadt-Magiſtrat Höchſtadt

5 fl. 40 kr. für Verpflegung (pro $18\frac{46}{47}$ und $18\frac{47}{48}$),

Digitized by Google

3) das K. Landgericht Lichtenfels
1 fl. 40 kr. für Verpflegung.
Bayreuth, den 8. December 1848.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz. *)

*) Wegen der in einigen Exemplaren in Nr. 149 d. Bl. eingeſchlichenen Druckfehler wird vorſtehendes Ausſchreiben berichtiget abermals abgedruckt.

Bekanntmachung.

(Offiziers-Wahlen beim Landwehr-Regiment zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf ordnungsmäßig erfolgte Wahl beim Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg ſind nachbenannte Officiere bei demſelben von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken beſtätigt und beziehungsweiſe ernannt worden:

1) zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Adam Burger,
2) zum Oberlieutenant: der bisherige Unterlieutenant Joſeph Metzner,
3) zu Unterlieutenants: der Kaminfegermeiſter Ignatz Reidert, der Metalldrucker Ernſt Scholler, der Glockengießermeiſter Paul Lotter,
4) zum II. Zeugwart: der Kaufmann Karl Kraus.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. December 1848.
Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 5. December curr. allergnädigſt bewogen gefunden, auf das im Forſtamte Goldkronach erledigte Forſtrevier Biſchofsgrün den bisherigen Forſtwart zu Unterſteinach, Karl Funk, zum Revierförſter zu ernennen.

Bekanntmachung.

Da der unterzeichnete Stadt-Magiſtrat zur Beſcheidung der am 5. d. Mts. im Meſſungstermine angebrachten Zurückſtellungsgeſuche, Termin auf

Dienſtag den 19. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt hat, und dieſe Verhandlung nach §. 32 und §. 33. des Heeresergänzungsgeſetzes öffentlich gepflogen werden ſoll, ſo wird dieſer Termin — in welchem ſowohl die Betheiligten, als auch die übrigen Conſcribirten erſcheinen können — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. December 1848.
Der Stadt-Magiſtrat, als Conſcriptions-Behörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am Samſtag den 16. December curr. Vormittags 11 Uhr werden im Bureau der unterzeichneten Adminiſtration

15¾ Klafter hartes Scheitholz

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnaſial-Anſtalt öffentlich an die Meiſtbietenden verſtrichen.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, ſich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 6. December 1848.
Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Digitized by Google

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

iſt über das Vermögen des Kaufmanns Auguſt Wich dahier rechtskräftig die Gant beſchloſſen. Es werden daher die geſetzlichen ſogenannten Ediktstage hiemit öffentlich ausgeſchrieben. Es iſt nämlich:

1) zur Anmeldung und Begründung der einzelnen Forderungen und ihrer Vorrechte auf
Mittwoch den 3. Januar 1849,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerſtag den 1. Februar 1849,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf die Einreden auf
Mittwoch den 14. deſſelben Monats,
4) zur Schlußerklärung auf
Mittwoch den 28. deſſelben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem Geſchäftszimmer Nr. 2 Termin anberaumt.

Zum Erſcheinen in dieſen Terminen werden ſämmtliche Gläubiger des Wich mit dem Beifügen vorgeladen, daß das Ausbleiben bei der erſten Tagsfahrt den Ausſchluß von der dermaligen Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben würde.

Bei der Geringfügkeit der vorhandenen Aktivmaſſe wird übrigens der erſte Ediktstag vor Allem dazu benützt werden, im eigenen Intereſſe der Gläubiger eine Uebereinkunft unter ihnen über die Anerkennung der etwa geltend gemacht werdenden Vorzugsrechte und über die Vertheilung der Maſſe zur Abſchneidung jedes weitern Verfahrens zu erzielen.

Für den Fall des Zuſtandekommens einer ſolchen Ausgleichung würden die Ausbleibenden als der Mehrheit (nach Größe der Forderungen berechnet) beigetreten erachtet werden.

Jedenfalls haben ſich die Gläubiger im erſten Termin über einen Bevollmächtigten zu vereinigen, welcher die zu Gericht gebrachten Handelsbücher des Gemeinſchuldners abzuſchließen, die etwaigen Aktivausſtände zu ermitteln und für deren Eintreibung das Erforderliche zu veranlaſſen hätte.

So weit bis jetzt die Größe des Aktivvermögens bemeſſen werden konnte, ſo dürfte daſſelbe mehr nicht als höchſtens 150 fl. betragen, während die gerichtsbekannten Forderungen ſich auf mehr als 1200 fl. belaufen.

Schlüßlich werden alle Diejenigen, welche Vermögenstheile des Wich in Händen haben, bei Vermeidung ſtrafrechtlicher Ahndung aufgefordert, dieſe Gegenſtände bei Gericht einzuliefern, ſo wie alle Diejenigen, welche etwa noch Waaren oder andere Forderungsausſtände des Wich zu vertreten haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung veranlaßt, ihre Verbindlichkeiten weder an Wich ſelbſt, noch Jemanden auf ſeine Rechnung zu entrichten, ſondern die ſchuldigen Summen an das unterfertigte Gericht einzuzahlen. Bayreuth, den 29. November 1848.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Mayer.

Bayreuth, den 6. December 1848.

Vom

Königlich bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden

Freitag den 15. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. XI. einige Hausgeräthſchaften verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Mayer.

Bekanntmachung.

Nach einem ſo eben dahier eingelangten hohen Regierungs-Reſcripte vom 2. d. Mts. iſt, ſo wie von allen direkten Staatsauflagen oder Steuern, auch von der Kapitals- und Einkommenſteuer die Kreis-Umlage mit 3¼ kr. vom Steuer-Gulden zu erheben und daher von den Pflichtigen gleichzeitig der Zahlung dieſer Steuer mit zu entrichten.

Bayreuth, am 11. December 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Nach einem gefaßten Collegial-Beſchluß des Stadt-Magiſtrats vom Heutigen ſoll die Pflaſterzoll-Einnahme am Friedrichs-Thor bis 1. April 1851 öffentlich an die Meiſtbietenden verpachtet werden.

Zu dieſem Behufe hat man Verſtrichstermin

Dienſtag den 19. December c. Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtkämmerei-Lokale anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 12. December 1848.

Stadtkämmerei.

Wich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte, dem Georg Wich von Hallſtadt gehörige Immobilien:

a) ein Wohnhaus, Cat.-Nr. 785, mit 540 fl. St.-K., 12½ kr. Erbzins, 5⅞ Handlohn, geſchätzt auf 900 fl.,

b) ein Koppachstheil, Cat.-Nr. 785, mit 30 fl. St.-K., Gemeindelehen und geſchätzt auf 50 fl.,

c) ein Feld in der Heeg, Cat.-Nr. 858, mit 115 fl. St.-Kap., 5⅞ Handlohn, 2 V. ½ Sechz. Korngilt und in einem Werthe von 175 fl.

öffentlich feilgeboten und hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. December Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Hallſtadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 20. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachverzeichnete Realitäten des Bauers Johann Heinrich Lauterbach von Trebgaſt:

1) ein Gütlein zu Trebgaſt, B.-Nr. 129, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Stallung, 1 Tagwerk Garten, 2⅞ Tagw. Feldern, 2¼ Tagw. Wieſen, jährlich 2 Klaftern Gerechtholz aus dem Revier Trebgaſt und dem Gemeinderecht, worauf jährlich 54¾ kr. Steuer in simplo, 2 fl. 40⅛ kr. Erbzins, 58 fl. 7½ kr. Handlohnsfirum in jedem Veränderungsfall und der Zehnten zum K. Rentamte, dann Anweisgeld fürs Gerechtholz und Zehnten an Privaten haftet, wobei bemerkt wird, daß von dem Hausgärtlein noch beſonders 1 fl. 27¾ kr. fires Handlohn ebendahin zu entrichten iſt, geſchätzt auf 2495 fl.,

2) 1 Tagw. Feld, die hintere Reuth, B.-Nr. 131, mit 15 kr. Steuer in simplo, 28¼ kr. Erbzins, 9 fl. 45 kr. Handlohnsfirum, wie vorher belaſtet, geſchätzt auf 200 fl.,

3) ½ Tagw. Feld, die mittlere Reuth, B.-Nr. 132, geſchätzt auf 250 fl.,

4) ¾ Tagw. Feld, die vordere Reuth, B.-Nr. 133, jedes mit 7½ kr. Steuer in simplo, und beide zuſammen mit 28¼ kr. Erbzins, ſowie mit 12 fl. 11¼ kr. Handlohnsfirum, wie vorher beſchwert, geſchätzt auf 137 fl. 30 kr.,

5) 1¾ Tagw. Feld, das Eichholz, unter B.-Nr. 135, mit 17½ kr. Steuer in simplo und 28½ kr. Erbzins, dann mit 14 fl. 37½ kr. Handlohnsfirum belegt, geſchätzt auf 225 fl.,

6) ½ Tagw. Feld, die Glaſers- oder Kloſterreuth, B.-Nr. 309ª, mit 7½ kr. Steuer in simplo, 16 kr. Erbzins und 8 fl. 23 kr. Handlohnsfirum bei jedem Veränderungsfall, zum K. Rentamte onerirt, geſchätzt auf 137 fl. 30 kr., Steuerdiſtrikts Trebgaſt,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt. Bietungstermin wird auf

8. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Trebgaſt anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchieht und die genauere Beſchreibung der Realitäten, ſowie das Schätzungsprotokoll in der dieſſeitigen Regiſtratur zur Einſicht offen liegen, die näheren Bedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden. Kulmbach, am 8. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Edikta l Citation.

Georg Lautner, geboren am 4. Auguſt 1786 zu Waſſerkraut, Soldat des 6. Chevauxlegers-Regiments, machte den Feldzug nach Rußland mit, wurde als gefangen am 31. December 1812 aus der Regimentsliſte abgeſchrieben.

Auf Antrag ſeines Bruders Johann Lautner wird nun erwähnter Johann Georg Lautner, welcher ſeit dieſer Zeit keine Nachricht über ſich gab, mit ſeinen unbekannten Erben und Erbnehmern aufgefordert, innerhalb 9 Monaten, vom Tage der erſten Einrückung in die öffentlichen Blätter gerechneten Friſt ſchriftlich oder perſönlich ſich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls er als todt erklärt und ſein Vermögenstheil von 113 fl. 41 kr. nebſt Zinſen dem Johann Lautner ausgehändigt würde. Pegnitz, den 29. November 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauernſohn Johann Dörrfuß von Hetzlas, geboren am 4. Novembec 1814, welcher ſchon im Jahre 1840 mit einem vorſchriftsmäßig ausgefertigten Reiſepaſſe in die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten gereiſt iſt, und dermalen ſich in der Grafſchaft Washington wohnhaft befindet, hat nun um die nachträgliche Ertheilung der wirklichen Auswanderungserlaubniß nach Nordamerika dahier die Bitte geſtellt.

Indem dieſes hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle Diejenigen, welche Anſprüche an den Auswandernden zu machen gedenken, aufgefordert, dieſelben am

Freitag den 29. dieſes Monats

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem ſpätere Reklamationen nicht mehr beachtet, ſondern zurückgewieſen werden müßten.

Gräfenberg, am 2. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Bekanntmachung.

Der zum öffentlichen Verkauf der Grundbeſitzungen des Johann Thieroff von der Ueberkehr auf den 29. Nov. curr. anberaumt geweſene Termin, konnte wegen eingetretener Hinderniſſe nicht abgehalten werden.

Weiterer Bietungstermin wird hiemit auf

Freitag den 22. December d. J. von 10 bis 11 Uhr Vormittag

im Wirthshauſe zu Löhmar anberaumt, wozu unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 19. Oktober d. J. Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 2. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

In der Mühlbeſitzer Peter Gerbhardtiſchen Konkursſache werden die Gantrealitäten, nemlich:

a) das Mühlgut, beſtehend in dem Wohnhauſe mit einer Mahl- und Schneidmühle, in Scheune, Stallung, Backofen, dann einem Schorr- und Grasgärtlein,

b) in beiläufig $8\frac{1}{4}$ Tagw. Felder und $3\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſen.

Das Mühlgut iſt lehenbar zum K. Rentamte Lichtenberg, giebt in Veränderungsfällen 10 Procent Handlohn und Todtenfall, dann jährlich 9 fl. $31\frac{7}{8}$ kr. Erbzins- und Frohngeld.

Die Felder ſind zehentpflichtig mit dem 30 Bande.

Brandverſicherungskapital 1800 fl. und incl. der zur Mühle gehörigen Requiſiten, taxirt auf 2206 fl. 52 kr.,

$\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, die Bärenwieſe, werth 120 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Bietungstermin hiezu ſteht auf den

11. Januar 1849 Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauſe zu Kulmitz an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahr 1837 erfolgt.

Naila, am 27. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. wurden aus der hieſigen Pfarrkirche nachfolgende Gegenſtände entwendet:

1) zwei zinnerne Altarleuchter, zuſammen 12 Pfund ſchwer und jeder 2 Fuß hoch.

Dieſelben haben einen runden maſſiven Fuß, auf der innern Seite etwas ausgeholt, mit glatt gedrehten Stengeln, an der Spitze mit einer feſtſtehenden runden Scheibe, in welcher ſich der Spieß befindet, an welchem die Lichter aufgeſteckt werden;

2) eine Taufſchüſſel, gleichfalls von Zinn, rund gedreht, 25 bis 30 Pfund ſchwer, faßt circa 10 Maaſe.

Dieſe Gegenſtände haben keine weitere beſondere Kennzeichen.

Man ſtellt an ſämmtliche Behörden das Erſuchen, nach dem zur Zeit unbekannten Thäter und den entwendeten Gegenſtänden Spähe zu verfügen und ein etwaiges Reſultat ſchleunigſt hieher mitzutheilen.

Thurnau, den 5. December 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Langenfaß, Verweſer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch allgemeines Ausſchreiben vom 21. Auguſt 1843 — Oberpfalz Intelligenzblatt Seite 1478 iſt bereits bekannt gemacht worden, daß im Polizeibezirke Tirſchenreuth die Reklamation gegen das Steuerdefinitivum, und zwar gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung „gegen fehlerhafte Meß„ungen der Grundſtücke, dann gegen die Beſteuerung der „Jagd-Fiſchwaſſer-Kleinzehend- und Blutzehent-Erträg„niſſe beim K. Rentamte Tirſchenreuth in der Zeit vom 1. Jänner 1845 bis 1 Jänner 1848 anzubringen ſind.

Alle Beſitzer ſolcher Rechte und alle Pflichtigen werden nun wiederholt aufgefordert, innerhalb dieſer dreijährigen unerſtrecklichen Friſt alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfang ihrer Rechte und Pflichten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Kataſters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieſer Friſt ſolche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur Anbringung der Reklamationen gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbeſtimmung, ſowohl im Grund- als Hausſteuerkataſter lauft zwar nach §. 94 des Grundſteuergeſetzes kein Termin und es können ſolche Reklamationen jeder Zeit erhoben werden, damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinſchrift des Kataſters, ſo viel es thunlich iſt, auch von ſolchen Fehlern frey werde, iſt es ſehr wünſchenswerth, daß auch dieſe Reklamationen im Laufe der oben erwähnten 3 Jahre zur Anzeige kommen.

Tirſchenreuth, am 9. Dezember 1844.

Königliches Rentamt Tirſchenreuth.

Götz.

Nicht amtliche Artikel.

Renten-Anſtalt
der
Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Der Einzahlungstermin für die **VII. Jahresgeſellſchaft** iſt in der Art verlängert worden, daß bei den Bankkaſſen in München und Augsburg bis zum **23. December**, und bei den Agenten bis zum **18. December** noch Einlagen angenommen werden.

München, den 1. December 1848.

Die Adminiſtration der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Franz Xaver Riezler, Direktor.

Sechs Aemter Flachs bei

Friedr. Eißenbeiß.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. December 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
„ à 4 % „	88	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		580
„ „ Promeſſen per Stück Agio.	36	33

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Sonnabend den 16. December 1848.

Inhalt:

Erhebung der Brandbeiträge pro 18$\frac{47}{48}$. — Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Die Erhebung der Brandbeiträge pro 18$\frac{47}{48}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Diſtrikts-Polizeibehörden wird unter Bezug auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 8. vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) die Nachweiſung über die für das Aſſekuranzjahr 18$\frac{47}{48}$ zu erhebenden, in der Brandaſſekuranz-Rechnung pro 18$\frac{47}{48}$ zu verrechnenden Brandaſſekuranz- und Extrafonds-Beiträge, dann über die aus ſolchen nach Vorſchrift berechneten Einnehmersgebühren in Nachſtehendem zur Wiſſenſchaft mit dem Auftrage bekannt gegeben, dafür zu ſorgen, daß die Perzeption bis zum

30. Januar 1849

zuverläſſig beendigt werde.

Sogleich nach Ablauf dieſer Friſt haben die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden auf den Grund der Kaſſen-Journale eine Ueberſicht anzufertigen, aus welcher

a) das Soll der Brandbeiträge,
b) „ „ „ Extrafondsbeiträge,
c) das Iſt-Einkommen der Brandbeiträge,
d) „ „ „ „ Extrafondsbeiträge,
e) der allenfalls noch beſtehende Reſtbetrag an Brand- und Extrafondsbeiträgen

erſichtlich iſt.

Die Abſendung beſagter Ueberſicht an die unterfertigte Stelle hat in der Art zu geſchehen, daß ſolche ſicher bis zum 4. Februar nächſten Jahres dahier zur Präſentation gelangt.

Bezüglich allenfallſiger Reſte wird den Diſtrikts-Polizeibehörden wiederholt bemerkt, daß ſolche einer ſtrengen Controlle unterſtellt und in der Rechnung nur dann als Außenſtände zugelaſſen werden, wenn der Nachweis geliefert iſt, daß zur gehörigen Zeit kein geſetzlich zuläſſiges Mittel unterblieben, um die volle Abledigung herbeizuführen.

Auch wird, gleichwie in den früheren Ausſchreiben, namentlich unterm 30. November 1847 (Intelligenzblatt Nr. 146) bemerkt, daß in das Soll der Rechnung für die Brandaſſekuranz- und Extrafondsbeiträge, dann Einnehmersgebühren ausdrücklich nur die, in der beifolgenden Nachweiſung berechneten Beträge und keine anderen einzutragen ſind. Bayreuth, den 12. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Nachwei

der Brandaſſekuranz-Capitalien nach der Claſſifikation am Schluſſe des Etats-

Fortl. Nummer.	Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Brandaſſekuranz-Beiträge								
		I. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 14 kr. 5 hl. fürs Hundert.		II. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 16 kr. 2 hl. fürs Hundert.		III. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 17 kr. 7 hl. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	A. Stadt-Magiſtrate.									
1	Bayreuth	1,618,350	3944	43¾	2,266,510	6138	28	10,430	31	4½
2	Bamberg	2,117,170	5160	36¾	3,643,290	9867	14¾	—	—	—
3	Hof	1,802,750	4394	12	284,230	769	55¼	50,150	149	24½
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	735,550	1792	54	726,240	1966	54	27,260	81	12¾
5	Bamberg I.	204,680	498	54½	781,600	2116	50	570	1	41½
6	Bamberg II.	332,040	809	21	729,140	1974	45¼	—	—	—
7	Berneck	732,950	1786	34	602,990	1633	6	24,910	74	12¾
8	Burgebrach	305,220	743	58½	341,680	925	23	—	—	—
9	Culmbach	424,510	1034	44½	1,845,000	4996	52½	1050	3	7½
10	Ebermannſtadt	190,900	465	19	536,090	1451	54½	2230	6	38½
11	Gräfenberg	195,440	476	23	1,210,540	3278	32¾	5040	15	1
12	Herzogenaurach	171,460	417	56	1,417,410	3838	49½	—	—	—
13	Höchſtadt	347,530	847	6¼	1,031,180	2792	46¾	—	—	—
14	Hof	364,350	888	6¼	224,230	607	17¾	61,610	183	32¼
15	Hollfeld	167,050	407	11	311,030	842	22½	28,550	85	3½
16	Kirchenlamitz	963,340	2348	8½	111,250	301	18¼	62,380	185	50½
17	Kronach	386,020	940	55½	2,121,070	5744	34	—	—	—
18	Lichtenfels	302,370	737	1¼	1,625,400	4402	7½	800	2	23
19	Ludwigsſtadt	145,130	353	45¼	695,860	1884	37¼	1730	5	9½
20	Münchberg	1,212,320	2955	1¾	310,640	841	19	57,700	171	53½
21	Naila	701,410	1709	41	372,490	1008	49½	131,550	391	54½
22	Nordhalben	66,550	162	13	361,490	979	2	10,400	30	59
23	Pegnitz	182,500	444	50½	361,410	978	49¼	38,110	113	32½
24	Pottenſtein	254,290	619	50	196,770	532	55	143,260	426	47½
25	Rehau	585,340	1426	46	230,060	623	4½	39,720	118	10¾
26	Scheßlitz	232,460	566	37½	813,730	2203	51¼	11,270	33	34½
27	Selb	290,100	707	7½	157,180	425	41¾	81,220	241	58
28	Seßlach	85,170	207	36½	530,520	1436	49½	—	—	—
29	Stadtſteinach	513,740	1252	14½	612,320	1658	22	20,019	59	36½

Digitized by Google

ſung

Jahrs 18 4/5, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der			Summa der Brandaſſekuranz-Beiträge		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.						Anmerkungen.
IV. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 19 kr. 4 hl. fürs Hundert.				Mehrung des Verſicherungs-Capitals	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Aſſekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
219,460	713	14¼	10,827	30¾	115,560	38	31¼	90	13⅝	—	19⅞	90	33	
1060	3	26½	15,031	17½	99,610	33	12¼	125	15⅝	—	16⅞	125	32½	
567,320	1843	47½	7157	19¾	42,600	14	12	59	38⅝	—	7⅛	59	45¾	
1,302,820	4234	9¾	8075	10½	35,820	11	56½	67	17	—	6	67	23	
159,440	518	11	3135	37½	20,050	6	41	26	7⅝	—	3⅜	26	11	
1880	6	6½	2790	12¾	11,240	3	44¾	23	15⅛	—	1⅝	23	16¾	
1,350,880	4390	21¾	7884	14½	8840	2	56¾	65	42¼	—	1⅝	65	43⅞	
—	—	—	1669	21½	6350	2	7	13	54⅝	—	1	13	55⅝	
370,190	1203	7	7237	51¾	43,870	14	37½	60	18⅝	—	7⅞	60	26	
413,240	1343	1¾	3266	53¾	10,150	3	23	27	13⅝	—	1⅝	27	15⅛	
527,510	1714	24½	5484	21¼	7040	2	20⅘	45	42⅕	—	1⅛	45	43⅛	
—	—	—	4256	45¼	21,950	7	19	35	28¼	—	3⅝	35	32⅛	
900	2	55½	3642	48½	16,920	5	38½	30	21½	—	2¾	30	24¼	
1,956,700	6359	16½	8038	12¾	46,410	15	28¼	66	59⅛	—	7⅞	67	6⅞	
589,360	1915	25¼	3250	2¼	10,250	3	25	27	5	—	1⅝	27	6⅝	
1,004,060	3263	11½	6098	28¾	12,030	4	½	50	49¼	—	2	50	51¼	
122,760	398	58¼	7084	27¾	39,440	13	8¼	59	2⅛	—	6½	59	8⅝	
19,790	64	19	5205	51¼	37,680	12	33½	43	23	—	6¼	43	29¼	
246,030	799	36	3043	7¼	26,530	8	50½	25	21⅞	—	4¾	25	26⅛	
1,897,350	6166	23¼	10,134	37½	19,830	6	36½	84	27¼	—	3¼	84	30½	
1,409,520	4580	56½	7691	21½	9020	3	½	64	5¼	—	1½	64	7⅛	
395,890	1286	38½	2458	52¼	12,170	4	3½	20	29¼	—	2	20	31¼	
767,870	2495	34¾	4032	46¾	13,470	4	29½	33	36⅝	—	2¼	33	38⅝	
438,920	1426	29½	3006	2	20,980	6	59½	25	3	—	3½	25	6½	
1,505,330	4892	19¼	7060	29¼	17,590	5	51¾	58	50¼	—	3	58	53¼	
285,620	765	45¼	3569	49	32,530	10	50½	29	44⅞	—	5⅝	29	50⅜	
901,060	2928	27½	4303	14½	4000	1	20	35	51⅜	—	⅝	35	52⅛	
350	1	8¼	1645	34	8790	2	55¾	13	42¾	—	1⅝	13	44⅜	
747,380	2428	59¼	5399	12½	16,640	5	32¾	44	59⅝	—	2⅞	45	2⅛	

Fortl. Nummer.	Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Brandaſſekuranz-Beiträge: I. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 14 kr. 5 hl. fürs Hundert.		II. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 16 kr. 2 hl. fürs Hundert.		III. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 17 kr. 7 hl. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Ferner Landgerichte:									
30	Forchheim . . .	204,960	499	35¼	1,328,580	3598	14¼	300	—	53¼
31	Weidenberg . . .	112,200	273	29¼	110,180	298	24¼	23,400	69	42½
32	Weismain . . .	264,070	643	40¼	961,010	2602	44	3000	8	56½
33	Wunſiedel . . .	1,541,360	3757	4	213,820	579	5¾	568,460	1693	32½
	C. K. Gerichts- und Polizei-Behörden.									
34	Banz	87,390	213	¾	220,720	597	47	—	—	—
35	Guttenberg . . .	95,460	232	41	69,250	187	33	1700	5	4
36	Mitwitz . . .	57,680	140	35¼	127,870	346	19	100	—	17½
37	Tambach . . .	49,770	121	19	253,420	686	20½	400	1	11½
38	Thurnau . . .	213,760	521	2¼	328,910	890	47¾	3200	9	32
	Summa	18,257,340	44,502	16	28,065,160	76,009	48½	1,410,510	4202	8⅛

Bayreuth, den 12. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Stenglein,

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der in dieſſeitiger Entſchließung vom 26. Auguſt c., bemerkten Betreffs, bis zum Schluſſe des Monats November beſtimmt geweſene Termin zur Vorlage der Elaborate bezüglich der Bildung der Jagdbezirke iſt längſt abgelaufen.

Diejenigen Behörden, welche mit der Berichts-Erſtattung noch im Rückſtande ſind, werden aufgefordert, die Elaborate binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten vorzulegen.

Bayreuth, den 11. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. December 1848 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 29. Nov. bis 13. Dec. curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Digitized by Google

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 19 kr. 4 hl. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
69,180	224	50	4323	33¼	9690	3	13¾	36	1¾	—	1⅝	36	3⅜	
357,090	1160	32¼	1802	8¼	3650	1	13	15	1⅛	—	⅝	15	1⁶⁄₈	
85,020	276	19	3531	39½	15,590	5	11¾	29	25⅞	—	2⅝	29	28⅜	
827,280	2688	39½	8718	21¼	6250	2	5	72	39¼	—	1	72	40¼	
—	—	—	810	47½	1750	—	35	6	45⅞	—	⅜	6	45⅞	
166,430	540	53¾	966	11¾	850	—	17	8	3⅛	—	⅛	8	3²⁄₈	
860	2	47½	490	—	50,150	16	43	4	5	—	8¾	4	13⅜	
—	—	—	808	51¼	3460	1	9¼	6	44½	—	⅝	6	45⅛	
187,420	609	7	2030	29	23,940	7	58⅛	16	55¼	—	4	16	59¼	
18,845,970	61,249	24¼	185,963	37⅝	882,690	294	13¾	1549	41⁶⁄₈	2	27	1552	8⁶⁄₈	

Kammer des Innern.
Präſident.

Maltz.

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	8 fl.	49¼	kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	11 fl.	26¼	kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308¼ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 25 Lth. 2 4/7 5/7 8/45 Qu. oder 1 Pfd. 25 Lth. 2 Qu.;
1 " " " 8 kr. 3 Pfd. 19 Lth. 9/7 1/1 6/45 Qu. oder 3 Pfd. 19 Lth. — Qu.;
1 " " " 12 kr. 5 Pfd. 12 Lth. 2 1/7 2/7 7/4 4/5 Qu. oder 5 Pfd. 12 Lth. 3 Qu.;
1 " " " 16 kr. 7 Pfd. 6 Lth. 1/7 9/7 2/4 2/5 Qu. oder 7 Pfd. 6 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtet im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich	12 fl.	41	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	17 fl.	19	kr.

Digitized by Google

Hievon ſind wieder abzuziehen:

2 fl. 5½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . — 2 fl. 53½ kr.

Verbleiben 14 fl. 25¾ kr.

Die hier verbliebenen 14 fl. 25¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 9 fl. 59¼ kr. auf 111 Pfd. $\frac{4}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $3\frac{1}{2}\frac{1}{3}\frac{9}{9}\frac{5}{7}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 26¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. $2\frac{2}{5}\frac{5}{3}\frac{8}{5}$ Qu. oder 9 Lth. 3 Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. — Qu.;
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 23 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 5 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 5 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 10 Lth. 3½ Qu. oder 2 Pfd. 10 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 16 Lth. ¾ Qu. oder 3 Pfd. 16 Lth. 1 Qu.;

Bayreuth, den 14. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode dahier beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel: Waiz. fl.	Waiz. kr.	Korn. fl.	Korn. kr.	Gerſte. fl.	Gerſte. kr.
Vom 29. Novbr. curr.	12	36	9	—	7	18
„ 2. Decbr. „	12	42	9	6	7	36
„ 6. „ „	12	48	8	42	7	24
„ 9. „ „	12	42	8	48	7	24
„ 13. „ „	12	36	8	30	7	18
Summa	63	24	44	6	37	—
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	12	40⅘	8	49⅕	7	24
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	6⅘	1	28⅕	1	14

Bayreuth, den 14. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die durch den Rücktritt des Webermeiſters Sack erledigte Stelle eines Diſtriktsvorſtehers der Altſtadt Bayreuth wurde unter dem Heutigen dem Pflaſterer und Oekonom Martin Stiefler übertragen und derſelbe förmlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 9. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Nach einem ſo eben dahier eingelangten hohen Regierungs-Reſcripte vom 2. d. Mts. iſt, ſo wie von allen direkten Staatsauflagen oder Steuern, auch von der Kapitals- und Einkommenſteuer die Kreis-Umlage mit 3½ kr. vom Steuer-Gulden zu erheben und daher von den Pflichtigen gleichzeitig der Zahlung dieſer Steuer mit zu entrichten.

Bayreuth, am 11. December 1848.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Schmiedmeiſters Peter Schmaus wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Konkursmaſſe gehörigen Wohnhauſes nebſt Schmiedegerechtigkeit des Schuldners, im Sande dahier zum drittenmale Termin auf

Donnerſtag den 28. December l. Js. Vormittags 11 Uhr,

hierorts Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 1. December 1848.

K. Kreis- und Stadtgericht.

Der Kgl. Director,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte, dem Georg Wich von Hallſtadt gehörige Immobilien:

a) ein Wohnhaus, Cat.-Nr. 785, mit 540 fl. St.-K., 12¼ kr. Erbzins, $\frac{5}{8}$ Handlohn, geſchätzt auf 900 fl.,

b) ein Roppachstheil, Cat.-Nr. 785, mit 30 fl. St.-K., Gemeindelehen und geſchätzt auf 50 fl.,

c) ein Feld in der Heeg, Cat.-Nr. 858, mit 115 fl. St.-Kap., $\frac{5}{8}$ Handlohn, 2 B. ¼ Sechz. Korngilt und in einem Werthe von 175 fl.

öffentlich feilgeboten und hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. December Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Hallſtadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 20. November 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Johann Maiſel von Mauſchlitz gehörige Grundſtück:

Beſ.-Nr. 507. 1 Tagw. Wieſe, die Schrenkerswieſe, K. Lehen, belaſtet mit 21 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, 175 fl. Grundſteuerkapital, 2 fl. 15 kr. jährlichem Erbzins, zehentfrei,

im Exekutionswege am

27. December d. Js. Mittags 2 Uhr

in loco Ringau verſteigert, wozu Steigluſtige eingeladen werden. Hollfeld, den 6. December 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Stiftung Tiefenſtürmig gegen Margaretha Müller von Freienfels, p. deb.)

Auf Anruf der Stiftung Tiefenſtürmig vom 4. December c. wird Termin zur 2. Verſteigerung des der Margaretha Müller von Freienfels gehörigen Wohnhauſes und Pflanzgärtlein nebſt unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 76, auf den

30. December c. früh 10 Uhr

in loco Freienfels anberaumt, an welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt, wozu ſofort Steigluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 6. December 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Webergeſelle Conrad Leupold von Eppenreuth

Digitized by Google

und die Webers-Wittwe Catharina Seel von dort haben laut Ehevertrag vom 17. d. Mts. die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 18. November 1848.

Königl Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg.

Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Wir haben unſer

Papier-, Kunſt- und Manufakturwaaren-Lager

für herannahende Weihnachten friſch, und auf das möglichſt vollſtändigſte aſſortirt, und empfehlen daraus insbeſondere:

Alle Sorten weiße und bunte Papiere, Siegellack, Oblaten, Bleiſtifte, Federpoſen und Metallfedern, Malerkiſtchen, Tuſche, Pinſel, Schreib- und Reißzeuge, Landkarten, Kalender, Kinderſchriften, Zeichnungsvorlagen, Lithographien, Stamm- Schreib- und Bilderbücher, Neujahrwünſche, Straminmuſter, Spiel- und Viſitenkarten.

Aecht kölniſches Waſſer, Parfümerien, Seife, Stearin, Wachs- und Nachtlichter, Brieftaſchen, Cigarren-Etuis, Porte-Monnaie (Geldtäſchchen) Notizbücher, Meſſer, Scheeren, Brillen, Doſen, Lampen und Leuchter, Goldleiſten und Gardinenſtangen, gute Guittarren, Violinen, Saiten, Uhrenfurnituren und Kinderſpielwaaren aller Art.

J. Schweiger & Co.

Zu Weihnachtsgeſchenken

empfehle ich eine ſchöne Auswahl aller Gattungen Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten, namentlich in Brieftaſchen, Stammbüchern, Gebetbüchern, Bilderbüchern, Porte-Monnaie (Geldtäſchchen) Cigarren-Etuis, Albums, und dazu paſſende Bilder-Mappen mit und ohne Schloß, Briefpapiere in allen Formaten, Couleuren und Verzierungen, Wünſche, Neceſſairs, Goldrahmen, Taſchen- und Wandkalender, Käſtchen ꝛc. ſo wie alle Arten Schreib- und Zeichenmaterialien, namentlich ſehr gute Stahlfedern.

Ludwig Seliger.

Maximiliansſtraße Nr. 25. iſt in der mittleren Etage ein großes, hübſch meublirtes Zimmer nebſt Alkoven mit oder ohne Bett täglich zu vermiethen.

Siegellack, Federkiele und Oblaten eigner Fabrikation, dann Stahlfedern, Bleiſtifte, Brief- Schreib- und Zeichnungspapiere ꝛc. zu den billigſten Preiſen empfiehlt

S. J. Harburger,
nächſt der Münzmühle.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 6. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 7. December. Der Sohn des Schullehrers Lautner in der Altſtadt.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 8. December. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Dörfler auf der Dürſchnitz.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 9. December. Der Sohn des Maurergeſellen Lochner in St. Georgen.

Den 10. December. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeiſters Steininger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Mahl- und Gypsmüllermeiſters Zeitler dahier.

Den 12. December. Die Tochter des Fabrikarbeiters Kolb in St. Georgen.

Den 13. December. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeiſters Schaller dahier.

Geſtorbene:

Den 6. December. Der Sohn des Maurergeſellen Götſchel in Heinersreuth, alt 6 Tage.

Den 7. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Tage.

Den 8. December. Der Uhrenmachergehülfe Hämpfling dahier, alt 22 Jahre.

Den 9. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 4 Jahre.

Den 10. December. Der Strumpfwirkergeſelle David Hausmann aus der Schweiz, ſtarb in der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt, alt 84 Jahre.

Den 11. December. Die ledige Barbara Rauh im Neuenwege, alt 29 Jahre.

Den 12. December. Der Bürger und Riemermeiſter Friedrich Heinrich Käſtner dahier, alt 36 Jahre, 2 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Dienſtag den 19. December 1848.

Inhalt:

Winterbierſatz für das Jahr 18$\frac{48}{49}$. — Verpflegung der für den Dienſt des teutſchen Reiches zuſammengezogenen Truppen. — Dießjährige Gemeinde-Erſatzwahlen der Stadt Hof. — Ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Kreußen. — Wahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Arzberg pro 18$\frac{48}{54}$. — Heimliche Entfernung des Schneidermeiſters Simon Wirth von Brodswinden, K. Landgerichts Ansbach, vom Hauſe. — Vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, K. Landgerichts Grafenau. — Eröffnung des Unterrichts an der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreiſes Oberfranken.
(Den Winterbierſatz für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November l. Js. nach Maaßgabe des §. 2 des Geſetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Bierſatzes und die Verhältniſſe der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, erhobenen Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens, wurde die Taxe für das Winterbier auf das Sudjahr 18$\frac{48}{49}$, wie folgt, feſtgeſetzt:

Im erſten Diſtrikte.

Derſelbe umfaßt: die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenſtein und Weidenberg, dann die K. Gerichts- und Polizeibehörden Guttenberg und Thurnau,

die Maas braunen Winterbieres vom Ganter aus

3 kr. 3 pf.

Im zweiten Diſtrikte.

Derſelbe umfaßt: die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Herzogenaurach, Höchſtadt an der Aiſch, Lichtenfels, Seßlach, Scheßlitz, Vorchheim, Kronach, Ludwigsſtadt, Nordhalben, Stadtſteinach und Weismain, dann die K. Gerichts- und Polizeibehörden Mitwitz, Banz und Tambach,

die Maas braunen Winterbieres vom Ganter aus

3 kr. 3 pf.

Digitized by Google

Im dritten Diſtrikte.

Derſelbe umfaßt: die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel,

die Maas braunen Winterbieres vom Ganter aus

3 kr. 3 pf.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Ganterpreis ſind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, durch conceſſionirte Brauer mit eigenen Brauhäuſern, ſodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäuſern erzeugen, nach Maaßgabe der Ausſchreibungen vom 24. December 1847, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 155 und vom 1. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17, noch 2 Pfennige als Schenkpreis beizuſchlagen.

Dagegen ſind die ſelbſtſtändigen Brauer und die brauberechtigten Bürger gehalten, das über die Gaſſe zu ſchenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufſchlag beſteht, iſt derſelbe mit ein und reſp. zwei Pfennige den feſtgeſetzten Bierſätzen noch beizuſchlagen.

III.

Wenn ſich die Satz-Berechnung hiernach auf ungerade Pfennige ſtellt, ſo iſt gemäs §. 7 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 für die erſte Hälfte der Zeit, für welche die Taxe zu gelten hat, dieſelbe um einen Pfennig hinauf und für die zweite Hälfte um einen Pfennig herabzuſetzen.

IV.

Hiernach haben die ſämmtlichen Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden zu Folge §. 4 des Geſetzes unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anſchlag der Taxe in allen Schenk-Lokalitäten zu bewirken.

Gegen jede Ueberſchreitung der Biertaxe iſt mit Nachdruck einzuſchreiten.

Alle erlaſſenen Ausſchreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbeſondere die Entſchließung vom 28. December 1847, Abſatz 2 (Kreis-Intelligenzblatt 1848, Nr. 1) werden den vorgenannten Behörden zum ſtrengen Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 14. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verpflegung der für den Dienſt des teutſchen Reiches zuſammengezogenen Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge der höchſten Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 1. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausſchreiben vom 11. Nov. d. Js. bekannt gemacht, daß die Vergütung der Verpflegs-Gebühren der im Reichsdienſte verwendeten Truppen in nächſter Zeit in Ausſicht ſteht, und die betreffenden Polizeibehörden, durch deren Bezirk im Reichsdienſte verwendete Truppen gezogen ſind, erhalten den Auftrag, die Inhaber von Quittungen über verabreichte Naturalverpflegung an Reichstruppen ſchleunigſt hievon in Kenntniß zu ſetzen, damit die gegentheiligen unwahren Gerüchte widerlegt werden, und der noch immer fortdauernden Verſchleuderung der erwähnten Empfangsſcheine vorgebeugt werde.

Bayreuth, den 12. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die dießjährigen Gemeinde-Erſatzwahlen der Stadt Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27. v. Mts. haben auf den Grund der im Monat September curr. gepflogenen ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl in der Stadt Hof die für die beim Magiſtrate erledigten Stellen Neugewählten die allerhöchſte Beſtätigung in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als rechtskundiger Magiſtratsrath, zunächſt für die Dauer von drei Jahren als Proviſorium:
der geprüfte Rechtspraktikant Herrmann Münch von Hof.

II. Als bürgerliche Magiſtratsräthe:

a) zur Ergänzung der wahlordnungsmäßig ausgetretenen älteren Hälfte der bürgerlichen Magiſtratsräthe vom Jahre 1842:

1) Fabrikant Wilhelm Frank,
2) Tuchmachermeiſter Andreas Fiſcher,
3) Färbermeiſter Jacob Wolfrum,
4) Kaufmann Gottfried Kohler,
5) Kürſchnermeiſter Chriſtoph Poland;

b) zur Ergänzung der nach dem Eintritte der Wahlperiode mit Genehmigung ausgetretenen jüngeren Hälfte der bürgerlichen Magiſtratsräthe vom Jahre 1845:

1) Tuchmachermeiſter Wilhelm Horn,
2) Gaſtwirth Gottlieb Küneth,
3) Gürtlermeiſter Nikolaus Gottfried Schwab,
4) Kaufmann Ernſt Jördens,
5) Seifenſiedermeiſter Friedrich Heinrich.

Dieſe haben demnach in das Collegium des Magiſtrats einzutreten.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Bäckermeiſter Chriſtoph Hagenmüller,
2) Rothgerbermeiſter Erhardt Engelhardt,
3) Rothgerbermeiſter Erhardt Weidner,
4) Schmiedmeiſter Georg Goller.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von drei Jahren:

1) Tiſchlermeiſter Martin Pöhlmann, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat berufenen Gemeinde-Bevollmächtigten Nikolaus Schwab, aus dem Wahljahre 1842,
2) Seifenſiedermeiſter Georg Weiß, für den in den Magiſtrat gewählten Kaufmann Ernſt Jördens, Gemeinde-Bevollmächtigten aus dem Wahljahre 1842.

B. Auf die Dauer von ſechs Jahren:

1) Müllermeiſter Konrad Krug, für den in das Collegium des Magiſtrats gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Andreas Fiſcher, aus dem Wahljahre 1845,
2) Schenkwirth Karl Kolbe, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Jacob Wolfrum, aus demſelben Wahljahre,
3) Kupferſchmiedmeiſter Chriſtoph Laubmann, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat eingerückten Gemeinde-Bevollmächtigten Wilhelm Horn, gleichfalls aus dem Wahljahre 1845.

Digitized by Google

C. Auf die Dauer von 9 Jahren, an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Kaufmann Karl Frank,
2) Nadler Chriſtian Hartenſtein,
3) Fabrikant Friedrich Lienhardt,
4) Seifenſiedermeiſter Georg Albrecht Heinrich,
5) K. Advokat Friedrich Freiherr von Feilitzſch,
6) Tiſchlermeiſter Peter Gerber,
7) Zeugmachermeiſter Theodor Kurze,
8) Zimmermeiſter Thomas Bechert,
9) Töpfermeiſter Karl Friedrich Neumeiſter,
10) Kaufmann Georg Schneider, und zwar die sub 7 — 10 incl. aufgeführten als Erſatzleute für die Anfangs zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Wilhelm Frank, Gottlieb Küneth und Friedrich Heinrich.

Als Erſatzmann hat Großhändler Andreas Walz zu verbleiben.

Dieß wird hiedurch in Gemäßheit des Art. 63 der Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Kreußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Kreußen hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Magiſtratsräthe haben an die Stelle der ausgetretenen Hälfte auf die Dauer von 6 Jahren in das Magiſtrats-Collegium einzutreten:

1) Rothgerbermeiſter Sigmund Weigel,
2) Kürſchnermeiſter Konrad Mann,
3) Sattlermeiſter Georg Meyer.

Als Erſatzmann hat:
Rothgerbermeiſter Matthäus Martin
zu beſtehen.

II. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils der Gemeinde-Bevollmächtigten einzutreten:

1) Rothgerbermeiſter Matthäus Martin,
2) Färbermeiſter Elias Herold,
3) Bäckermeiſter Paul Martin,
4) Seifenſiedermeiſter Lorenz Wirth,
5) Webermeiſter Peter Roth,
6) Webermeiſter Heinrich Reichold, und zwar letzterer als Erſatzmann für den anfänglich zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Konrad Mann.

Digitized by Google

Erſatzleute verbleiben:

1) Webermeiſter Friedrich Roth,
2) Georg Speckner, Webermeiſter,
3) Nagelſchmiedmeiſter Johann Mühl.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Arzberg pro 18$\frac{48}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahl der unſtändigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder von Arzberg pro 18$\frac{48}{51}$ wurden, wie folgt, beſtätigt:

Als Verwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
Landwirth und Gemeindevorſteher Michael Schricker aus Röthenbach,
Landwirth und Gemeindevorſteher Johann Rieß aus Grafenreuth.

Als Erſatzmänner haben zu beſtehen:
Webermeiſter Adam Weidmann aus Schlottenhof,
Landwirth Johann Steinel aus Seußen.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Heimliche Entfernung des Schneidermeiſters Simon Wirth von Brodswinden, K. Landgerichts Ansbach, vom Hauſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer Requiſition der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird die von ihr erlaſſene Bekanntmachung zur gleichmäßigen Darnachachtung der dieſſeitigen Polizeibehörden und alsbaldigen, binnen 14 Tagen zu bewirkenden Anzeige des Reſultates mitgetheilt.

Bayreuth, den 14. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Heimliche Entfernung des Schneidermeiſters Simon Wirth von Brodswinden, K. Landgerichts Ansbach, vom Hauſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der 84jährige geiſtesſchwache und harthörige Schneidermeiſter Paul Wirth von Brodswinden, K. Landgerichts Ansbach, hat ſich am 26. October heimlich vom Hauſe entfernt und konnte bis jetzt über ſeinen dermaligen Aufenthalt nichts ermittelt werden.

Digitized by Google

Nachdem bei den Alters- und phyſiſchen Verhältniſſen des Vermißten die Vermuthung ſich rechtfertigt, daß demſelben ein Unfall zugeſtoßen, oder daß er ſich verirrt habe, ſo erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen Behufs der Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Genannten zu pflegen, denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite an das K. Landgericht Ansbach abzuliefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen Bericht über das Ergebniß der Nachforſchungen zu erſtatten.

Die Kleidung des Paul Wirth beſtand zur Zeit ſeiner Entfernung aus einer ſchwarzen abgetragenen Schirmmütze, einem mittelfeinen blautuchenen Rocke, einem grünen Unterkittel und einer weißgeſtreiften ſommerzeugenen Hoſe.

Derſelbe ſoll ferner zufolge einer eingekommenen, jedoch unverbürgten Anzeige am 28. October Abends um 5 Uhr in Geißlingen geſehen worden ſeyn, und ſoll von da aus ſeinen Weg entweder nach Enheim, nach Marktbreit oder nach Ochſenfurt fortgeſetzt haben.

Ansbach, den 4. December 1848.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Oertel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.

(Die vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, K. Landgerichts Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer Requiſition der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wird die von derſelben erlaſſene Bekanntmachung zur gleichmäßigen Darnachachtung und alsbaldigen, binnen 14 Tagen zu bewirkenden Anzeige des Reſultates der anzuordnenden Spähe durch die dieſſeitigen Polizeibehörden mitgetheilt.

Bayreuth, den 14. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die vermißte Theres Schaffner von Hundsruck, K. Landgerichts Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits vor zwei Jahren hat die blödſinnige Austräglerstochter Theres Schaffner von Hundsruck, K. Landgerichts Grafenau, ihre Heimath verlaſſen, ohne daß ſie bisher dahin zurückkehrte, oder ihr gegenwärtiger Aufenthalt ausgeforſcht werden konnte. Die Vermißte iſt nach Angabe ihres Vaters etwa 28 Jahre alt, von kleiner Statur, hat eine ſehr ſchwere Ausſprache, lichtbraune Haare, graue Augen, breite Naſe, proportionirten Mund, ein volles Geſicht, und iſt an den krummen einwärtsgebogenen Füßen beſonders erkennbar.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, die zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Theres Schaffner erforderlichen Verfügungen ungeſäumt zu treffen, die Ergebniſſe dem K. Landgerichte Grafenau unmittelbar mitzutheilen und hieher binnen 6 Wochen Anzeige zu erſtatten, außerdeſſen angenommen wird, daß die Nachforſchungen erfolglos geblieben ſeyen.

Landshut, den 16. November 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

(Die Eröffnung des Unterrichts an der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern iſt die Lehrſtelle der Chemie und theoretiſchen Landwirthſchaft erledigt, womit zugleich die Leitung des bei gedachter Lehranſtalt errichteten chemiſchen Inſtitutes und der Arbeiten im Laboratorium verbunden iſt. Der jährliche Gehalt beträgt 800 fl.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche, mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt, binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. November 1848.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

gez. Alwens.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 146 iſt neuerlich von Sr. Kaiſerlichen Hoheit dem Reichsverweſer Erzherzog Johann eine Anſprache

„an das deutſche Volk"

enthalten, auf welche man die Einwohner des hieſigen Stadtbezirks aufmerkſam macht, im gewiſſen Vertrauen, daß dieſelbe die rechte Würdigung und Beherzigung finden möge.

Bayreuth, den 9. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Einſchleppens und Einſtellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß nicht nur Diejenigen, welche dergleichen Bäume in die Stadt hereinbringen, ſondern auch Diejenigen, welche ſolche Bäume kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe werden beahndet werden. Bayreuth, den 14. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Von mehreren hieſigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum ſehr beläſtigende Bettelei getrieben.

Dieſer Unfug wird mit dem Bemerken unterſagt, daß jeder Kontravenient mit angemeſſener Gefängnißſtrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, den 14. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Rindfleiſch-Taxe betr.)

Nach hoher Königlicher Regierungs-Entſchließung vom 9. d. Mts. hat das Rindfleiſch von morgen an bis Ende dieſes Monats

9½ kr. per Pfund

zu koſten.

Bayreuth, den 15. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conſcriptionsliſte für die Altersklaſſe 1827 betr.)

Da nach dem Ausſchreiben der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 10. d. Mts., die Conſcriptionsliſte des unterzeichneten Stadt-Magiſtrats am Montag den 15. Januar 1849 durch den K. oberſten Rekrutirungsrath berichtigt werden ſoll, ſo wird dieſes mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß unter den im §. 33 des

Digitized by Google

Heeresergänzungsgeſetzes und §. 37 der Vollzugsvorſchriften enthaltenen Beſchränkungen, der Zutritt den Betheiligten und anderen Mannsperſonen geſtattet iſt und ſolche daher am benannten Tage im Sitzungszimmer der K. Regierung, Kammer des Innern erſcheinen können.

Bayreuth, am 15. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat, als Conſcriptionsbehörde.
Heumann. Haß.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das dem Bauern Andreas Raithel von Hörleinsreuth zugehörige, an dem Abhange des Saaſer Berges gelegene mit der St.-B.-Nr. 430¹ bezeichnete 2¼ Tagw. Feld mit Buſchholz, Koppeles genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt werden. Bietungstermin wird hiemit auf den

9. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das zu verkaufende Grundſtück am 10. November c. auf 600 fl. gerichtlich eingewerthet worden iſt, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im dießſeitigen Regiſtraturlokale eingeſehen werden kann und daß der Hinſchlag nach §. 62 des Hypothekengeſetzes, beziehungsweiſe §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, den 30. November 1848.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Subhaſtations-Patent.

Vom
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das in der Kulmbacherſtraße belegene zweigädige Wohnhaus der Stiftungs-Adminiſtrators-Wittwe Julianna Dorothea Dennler von hier, wozu Hofrecht, Holzlege und ¾ Tagwerk Garten gehören, hiemit öffentlich feilgeſtellt. Das Haus, mit Nr. 598 bezeichnet, iſt maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt und enthält im Erdgeſchoße: ein großes Waſchhaus mit Vorplatz; eine Stiege hoch: eine Stube, einen Vorplatz, ein Speisgewölbe und einen Abtritt.

Zwei Stiegen hoch: 3 Stuben, eine Kammer, 3 Kamine, eine Küche, einen Vorplatz und einen Abtritt.

Im Hauptgebälke: eine große Eckerſtube, 2 Alkoven, einen Kamin, zwei vertäfelte Dachkammern nebſt dergleichen Vorplatz.

Das an das Wohnhaus angebaute Flügelgebäude iſt 2 Stock hoch, maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt. Enthält im Erdgeſchoße: einen gewölbten Eingang zu einem Felſenkeller. Eine Stiege hoch: eine Stube, 1 Kabinet, eine Küche, einen Speis- und einen Vorplatz. Zwei Stiegen hoch: eine Stube, eine Küche, einen Vorplatz.

Die dem Wohnhauſe gegenüber ſtehende Holzlege iſt von Holz erbaut und mit Schindeln bedeckt und enthält eine Piece zur Aufbewahrung des Holzes.

Auf dem Hauſe, welches mit 2500 fl. in der Brandverſicherung liegt, haftet außer der gewöhnlichen Steuer 1 fl. 15 kr. Erbzins zum hieſigen Hoſpitale und iſt dieſes mit der Holzlege auf 2630 fl. gerichtlich taxirt.

Der an die Gebäude anſtoßende Obſt-, Gemüſe- und Grasgarten hat einen Flächenraum von 1¼ Tagwerk, iſt mit circa 170 Stück Obſtbäumen bepflanzt und auf 600 fl. gerichtlich gewerthet.

Zur Licitation auf vorbeſchriebene Realitäten wird auf

Dienſtag den 30. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 9 Termin anberaumt und Kaufluſtige werden unter dem Beifügen zu demſelben vorgeladen, daß ihnen die Einſicht des Taxations-Protokolls vorher in der Regiſtratur freiſteht, und daß wegen des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837, §. 98—101 und des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822, §. 64 verfahren werden wird. Bayreuth, am 8. December 1848.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im dießſeitigen Depoſitorio befindet ſich ein Teſtament der Catharina Köhlerin von hier, überſchrieben:

„das iſt der allhier in Bayreuth ſich aufhaltenden Catharina Köhlerin letzter Wille.“

Inſinuirt auf dem Rathhaus durch Herrn Regierungs-Advokat Wunderlich.

Bayreuth, den 21. Juli 1757.

Nach Vorſchrift des §. 218. Th. I. Tit. XII. des preuſſiſchen Landrechts werden die allenfallſigen Intereſſenten zur Nachſuchung der Publication dieſes Teſtamentes binnen 6 Wochen aufgefordert, widrigenfalls nach Verlauf dieſer Friſt nach §. 219 l. c. weiter verfahren werden würde.

Bayreuth, den 11. December 1848.

K. Kreis- und Stadtgericht.
Der Kgl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Vorbehältlich der Genehmigung des Stadt-Magiſtrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten ſoll

Freitag den 22. December c. Nachmittags 2 Uhr

die hölzerne Schießſtätte hinter dem Schießhauſe auf der Dürrſchnitz öffentlich und meiſtbietend verkauft werden, und haben ſich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dortſelbſt einzufinden.

Bayreuth, den 15. December 1848.

Die Stadtkämmerei.
Wich.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 20. d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird von der Militärlokal-Bau-Kommiſſion die Eisgrube hinter der Kavallerie-Kaſerne auf weitere 6 Jahre in Pacht gegeben. Bayreuth, am 14. December 1848.

Nürnberg, den 24. November 1848.

Vom
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg

wird in Sachen der ledigen Babetta Richter und deren Kindeskuratel von Bayreuth gegen den verabſchiedeten Sergeanten und nachmaligen Eiſengerichtsdienersgehülfen Ziegenthaler dahier, wegen Alimente, wiederholt zum Verſuch der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüßlichen Verhandlung Termin auf

Samſtag den 30. December c. Vormittags 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 16 bezielt, wozu beide Theile hiemit vorgeladen werden und zwar Beklagter nunmehr unter dem Präjudize, daß im Falle ſeines abermaligen Ausbleibens die Klage für abgeleugnet erachtet, der Beklagte ſeiner Einreden für verluſtiget, und Kläger zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden würden.

Da der Aufenthalt zur Zeit unbekannt iſt, ſo hat demſelben dieſe öffentliche Ladung zur Notiz zu dienen, und kann von ihm täglich die letzte Verhandlung vom 28. Sept. c. in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Seuffert.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Schmiedmeiſters Peter Schmaus wird zum öffentlichen Verkaufe des zur Konkursmaſſe gehörigen Wohnhauſes nebſt Schmiedegerechtigkeit des Schuldners, im Sande dahier, zum drittenmale Termin auf

Donnerſtag den 28. December l. Js. Vormittags 11 Uhr,

hierorts Zimmer Nr. 16 anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingniſſe am Termine werden bekannt gemacht werden und der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 37 der Prozeßnovelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 1. December 1848.

K. Kreis- und Stadtgericht.
Der Kgl. Director,
Conrad.

Lindner.

Erkenntniß.

Das Kgl. Landgericht Bamberg I erkennt in Sachen der Gebrüder Ahneſorg, Fabrikanten zu Kaſſel gegen L. M. Baumann von Buttenheim wegen Forderung, collegial zu Recht:

1) der Beklagte ſei ſchuldig, an die Kläger 4 fl. 11 kr. Koſten für zugeſchickte Wechſel zu bezahlen,
2) die Kläger haben den Erfüllungseid zu ſchwören, daß der Beklagte im Monate November 1839, 280¾ Ellen Zitz, die Elle um 45 kr. und im April 1840, 482 Ellen

Digitized by Google

Zitz, die Elle um 40 kr. auf vorgängige Beſtellung von ihnen bezogen habe,

3) die Entſcheidung im Koſtenpunkte bleibe vorläufig ausgeſetzt.

ꝛc. ꝛc.

„Für den landesabweſenden Beklagten wird vorſtehendes „Erkenntniß an Eröffnungsſtatt mit dem Beiſatze zur öffent„lichen Kenntniß gebracht, daß die Entſcheidungsgründe „in der Regiſtratur eingeſehen werden können.“

Bamberg, den 7. December 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf neuerlichen Antrag werden folgende Realitäten der Heinrich und Eliſabetha Sandlerſchen Eheleute zu Lehenthal, welche im Termin vom 26. Juli d. Js. wegen nicht erreichter Taxe unverkauft blieben, anderweit öffentlich verſteigert werden, nämlich:

1) ein Gutsreſt mit Wohnhaus, Stadel, 7½ Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wieſe, ¼ Tagw. Oedung, dann Gemeinde Forſt- und Huthrecht, Taxe 1928 fl.,
2) 1 Tagw. Wieſe, walzend, Taxe 200 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld, walzend, Taxe 10 fl.,
4) 2 Tagw. Huth, walzend, Taxe 13 fl.

Subhaſtationstermin hiezu iſt auf

31. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Lehenthal anberaumt und erfolgt an demſelben der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth.

Kulmbach, am 13. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Töpfermeiſters Johann Carl Wettengel dahier wird deſſen Wohnhaus Nr. 356, U.-B.-Nr. 1334, St.-C. 600 fl., zins-, lehens- und zehentfrei, gewerthet auf 1050 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1000 fl. verſichert, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hat man Bietungstermin auf

Freitag 29. December curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die erhobene Taxe erfolgt. Wunſiedel, den 23. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Johann Maiſel von Mauſchlitz gehörige Grundſtück:

Beſ.-Nr. 507. 1 Tagw. Wieſe, die Schrenkerswieſe, K. Lehen, belaſtet mit 21 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, 175 fl. Grundſteuerkapital, 2 fl. 15 kr. jährlichem Erbzins, zehentfrei,

im Exekutionswege am

27. December d. Js. Mittags 2 Uhr

in loco Ringau verſteigert, wozu Steigluſtige eingeladen werden. Hollfeld, den 6. December 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Stiftung Tiefenſtürmig gegen Margaretha Müller von Freienfels, p. deb.)

Auf Anruf der Stiftung Tiefenſtürmig vom 4. December c. wird Termin zur 2. Verſteigerung des der Margaretha Müller von Freienfels gehörigen Wohnhauſes und Pflanzgärtlein nebſt unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 76, auf den

30. December c. früh 10 Uhr

in loco Freienfels anberaumt, an welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt, wozu ſofort Steigluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 6. December 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaft des Wittwers Konrad Reuner von Pretzfeld ſteht Termin zur Aktiven- und Paſſiven-Liquidation auf

Mittwoch den 10. Januar k. Js. früh 9 Uhr

unter der Rechtsfolge dahier feſt, daß der ausbleibende Gläubiger bei Ausantwortung des Nachlaſſes nicht berückſichtigt

werde, der ausbleibende Schuldner aber beſondere Klagſtellung zu gewärtigen habe.

Ebermannſtadt, den 11. December 1848.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des im Jahr 1823 zu Hetzlas verſtorbenen Konrad Wölfel von da, welche bisher für deſſen ſeit dem Jahr 1813 vermißten Stiefſohn, des bei der Königlich bayeriſchen Batterie Roys geſtandenen Artilleriſten Jakob Biſchof von Hetzlas curatelamtlich verwaltet wurde, entweder als Erben des Wölfel oder als Gläubiger der Biſchoff'ſchen Vermögens-Kuratel aus irgend einem Titel Anſprüche zu haben glauben und bisher dem Gericht nicht bekannt wurden, werden aufgefordert, ſolche längſtens bis

Montag den 8. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ohne Rückſicht auf ſie und ohne Kaution das in 2887 fl. 56 kr. beſtehende Wölfel'ſche Nachlaßvermögen den legitimirten oder ſich noch legitimirenden nächſten Verwandten des Wölfel als deſſen geſetzlichen Erben ausgeantwortet werden wird. Gräfenberg, am 15. November 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 18. November 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzungen des Webermeiſters Thomas Schneider in Goldkronach im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch, den 8. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Nützel'ſchen Wirthshauſe in Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsluſtigen gebracht wird, und zwar unter dem Beifügen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen werde.

Das Söldengut, H.-Nr. 893 zu Goldkronach, beſtehend in

a) dem Wohnhauſe Nr. 107 in der Kirchgaße, von mittelmäßigem baulichen Zuſtande, einſtöckig, deſſen Umfaſſungswände von Brockſteinen erbaut, das Dach mit Ziegeln gedeckt iſt. Es enthält einen Hausplatz, eine Wohnſtube mit 5 Fenſtern, eine gewölbte Küche, einen gewölbten Stall auf 3 Stück Vieh, und unter dem Dache zwei geſülzte Böden mit einer Kammer.
b) 11¼ Ruthen Hofrecht und Schorgärtlein vor, neben, und hinter dem Hauſe,
c) zwei Tagwerk Feld an der Mühlleithen,
d) ein Tagwerk Feld resp. Oedſchaft daſelbſt incl. ¼ Tagwerk Gras- und Obſtgarten,
e) ½ Tagwerk Wieſe, die Schaafwieſe,
f) Waldrecht, auf jährlich ¾ Klafter weiches Scheitholz und ¼ Klafter Stöcke aus K. Waldung.

Dieſes Söldengut iſt grund- und lehenbar, dann todtenfällig dem Rittergute Goldkronach und gibt zum K. Aerar lediglich 11¼ kr. Forſtgebühr als Gegenreichniß für das Rechtholz, dann 31½ kr. Steuerſimplum und iſt auf 1120 fl. geſchätzt.

Der Königliche Landrichter,

Haas.

Nicht amtliche Artikel.

Mein

Rauch- und Pelz-Waaren-Lager

bietet **als paßende Feſtgeſchenke** eine reichhaltige Auswahl von Haus- und Reiſe-Pelzen, Krägen, Boas, Müffen, Halskrauſen, Pelzſtiefeln, Handſchuhen ꝛc. zu den **billigſten** Preiſen.

J. Wertheimber,
neben dem Opernhauſe.

Siegellack, Federkiele und Oblaten eigener Fabrikation, dann Stahlfedern, Bleiſtifte, Brief- Schreib- und Zeichnungspapiere ꝛc. zu den billigſten Preiſen empfiehlt

S. J. Harburger,
nächſt der Münzmühle.

Sechs Aemter Flachs bei

Friedr. Eißenbeiß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein Gut ohnweit des Dorfes Hildbrandsgrün gelegen, die Schneidersgrün genannt, aus freier Hand zu verkaufen.

Daſſelbe beſteht:

1) in einem Haupt- und Nebenhauſe, zwei Scheunen und Holzremiße, Steuer-Beſ.-Nr. 18, 19 und 20.
2) 60⅞ Tagwerk Felder, Wieſen und Holz.

Die darauf haftenden Laſten beſtehen in 2000 fl. Steuerkapital.

Dann an walzenden Grundſtücken:

1) 9 Tagwerk Holz am Pulſchnitzberg, B.-Nr. 306½. Darauf haften an Laſten 300 fl. Steuerkapital, 2 fl. 7½ kr. Erbzins, 48 fl. 45 kr. Handlohnsfirum.
2) 1 Tagwerk Holz, das Gözenhölzlein beim Kirchbühl, B.-Nr. 301, belaſtet mit 65 fl. Steuerkapital.
3) ⅞ Tagwerk Holzland im Brand, St.-B.-Nr. 233, U.-B.-Nr. 769, belaſtet mit 60 fl. Steuerkapital.

Strich- resp. Verkaufstermin iſt auf

Mittwoch den 3. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr auf der Schneidersgrün anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, mit dem Bemerken, daß ſolche zahlungsfähig ſind, eingeladen werden.

Münchberg, den 14. December 1848.

Konrad Schneider,
Kaufmann.

Maximiliansſtraße Nr. 25. iſt in der mittleren Etage ein großes, hübſch meublirtes Zimmer nebſt Alkoven mit oder ohne Bett täglich zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. December 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	75½
" à 4 % "	88	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		590
" " Promessen per Stück Agio.	36	33

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 153. **Bayreuth, Donnerſtag den 21. December 1848.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchſte Verordnung, die Beſetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen betr. — Ablöſungs-Preiſe der Natural-Gefälle. — Sicherung der Einweiſungen des geheimen Kanzlei-Taxen, Ausſchreib- und Botengebühren aus Anſtellungen, Beförderungen und Gehalts-Gradationen. — Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin für die K. Stellen und Behörden. — Wiederbeſetzung der erledigten Stelle einer Pröbſtin bei dem markgräflichen Fräuleinſtifte in Bayreuth. — Erledigung der Schul- und Kantorsſtelle zu Töpen. — Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Münchberg pro 1848. — Geſuch der iſraelitiſchen Gemeinde zu Sulzbach, wegen Genehmigung zur Begründung eines iſraelitiſchen Armenfonds. — Herausgabe eines geographiſchen Poſtlexikons für Bayern. — Beitreibung der appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Beſetzung der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, um dem vielfach laut gewordenen Wunſche nach Abänderung der bisherigen Beſetzungsweiſe der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen jetzt ſchon thunlichſt zu entſprechen, vorbehaltlich einer neuen geſetzlichen Regelung der Landwehr-Verhältniſſe, beſchloſſen und verordnen:

§. 1.

Die Unteroffiziere der Landwehr mit Ausnahme der Feldwebel werden von ſämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Compagnie aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern der Compagnie gewählt.

§. 2.

Die Mitglieder der treffenden Compagnie wählen die Unter- und Oberlieutenants aus den Ober-, Unteroffizieren oder Wehrmännern des Regiments beziehungsweiſe Bataillons.

§. 3.

Zur Vornahme dieſer in den vorſtehenden beiden Paragraphen bezeichneten Wahlen muß wenigſtens die Hälfte der Wahlberechtigten gegenwärtig ſeyn.

Digitized by Google

§. 4.

Die Hauptleute werden von den Mitgliedern der betreffenden Compagnie aus den ſämmtlichen Ober- und Unteroffizieren des Regiments beziehungsweiſe des Bataillons gewählt.

Zur Vornahme dieſer Wahl müſſen wenigſtens zwei Drittheile der Wahlberechtigten verſammelt ſeyn.

§. 5.

Sämmtliche Wahlen werden durch die abſolute Stimmenmehrheit entſchieden.

§. 6.

Die Wahl der Unteroffiziere, der Unter- und Oberlieutenants wird von den Compagnie-Commandanten, die Wahl der Hauptleute von den Commandanten der treffenden Bataillons geleitet.

§. 7.

Bei jedem Wahlacte hat an der Seite des leitenden Offiziers ein Wahlausſchuß ſich zu befinden, welcher mit dem Offiziere als Vorſtand, die Wahl-Commiſſion bildet. Dieſer Wahlausſchuß beſteht aus ſechs Mitgliedern, welche von den zur Wahl Verſammelten aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen ſind. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das höhere Dienſtes-, bei gleichem Dienſtesalter das höhere Lebensalter den Eintritt in den Wahlausſchuß.

Zur Führung des in möglichſter Kürze zu faſſenden, nur die Hauptergebniſſe der Wahlhandlung enthaltenden Protokolls iſt ein geeigneter Unteroffizier oder Wehrmann beizuziehen.

§. 8.

Die Wahl-Commiſſion hält bei dem Beginne der Wahl die entſprechende Anzahl Wahlzettel bereit, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen ſind. Sobald die erforderliche Anzahl von Wählern verſammelt iſt, werden die Zettel unter dieſelben zum ſofortigen Eintrage des zu Wählenden vertheilt.

Jeder Wähler hat ſeinen Wahlzettel mit der Namensunterſchrift zu verſehen und dem Vorſtande der Wahl-Commiſſion einzuhändigen.

Sind ſämmtliche Wahlzettel eingeliefert, ſo eröffnet der erwähnte Vorſtand die Wahlzettel und verkündet den Inhalt derſelben mit deren Nummer, ohne die Wähler zu nennen.

Die Mitglieder des Wahlausſchuſſes haben von den Stimmzetteln Einſicht zu nehmen.

§. 9.

Nachdem ſämmtliche Stimmzettel abgeleſen ſind, wird das Ergebniß der Abſtimmung hergeſtellt und bekannt gemacht, das Wahlprotokoll geſchloſſen, vorgeleſen und von den Mitgliedern der Wahl-Commiſſion gefertigt.

Die Stimmzettel werden von dem Vorſtand der Commiſſion ſofort unter Verſchluß gelegt und, ſobald der Gewählte ſeine Stelle angetreten hat, in Gegenwart des Wahlausſchuſſes vernichtet.

§. 10.

Ueber Beanſtandungen der Stimmzettel oder ſonſtiger Förmlichkeiten des Wahlactes, dann über die von einem Gewählten vorgebrachte Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl wird von dem Wahlausſchuſſe auf Vortrag des Vorſtandes der Wahl-Commiſſion durch abſolute Stimmenmehrheit entſchieden.

Eine Berufung findet nicht ſtatt.

§. 11.

Das Ergebniß der Wahl eines Unteroffiziers iſt von den betreffenden Compagnie-Commandanten dem Bataillons-Commando anzuzeigen.

§. 12.

Die Adjutanten und Fähnriche werden von den betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandanten aus den Ober- und Unteroffizieren nach freier Auswahl entnommen. Den Feldwebel erwählt jeder Hauptmann aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern ſeiner Compagnie.

§. 13.

Die Beſetzung der Stabsoffiziers-, der Auditors-, ärztlichen und der Quartiermeiſter-Stellen hat vorläufig noch in der bisherigen Weiſe ſtattzufinden.

§. 14.

Alle den vorſtehenden Anordnungen entgegenſtehenden Beſtimmungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, namentlich die §§. 26. und 27., ſind aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Anwendung.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

Nymphenburg, den 9. December 1848.

Max.

Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretair,
Miniſterialrath Benning.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ablöſungs-Preiſe der Natural-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreff erfolgte erläuternde Reſcript des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 29. v. Mts., nach deſſen Inhalt, verglichen mit §. 8 der Verordnung vom 13. Februar 1826 und §. 24 der Verordnung vom 8. Februar 1825, die Ablöſungs-Preiſe per Schäffel Waizen, Kern, Reps und Erbſen 15 fl. (fünfzehn Gulden), Korn, Linſen und Lein 11 fl. (elf Gulden), Gerſte, Bohnen, Hirſe, Wicken und Hanfkörner 9 fl (neun Gulden), Haber, Dinkel und Haidekorn 5 fl. (fünf Gulden) u. ſ. w. betragen, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die K. Regierung der Oberpfalz, Kammer der Finanzen, im rubricirten Betreffe ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft.

Indem die Deklaration vom 8. Februar 1825 im §. 24 das Verhältniß der verſchiedenen Fruchtgattungen unter ſich feſtſetzte, und dabei das Korn als Vergleichungsmaaßſtab annahm, geſchah ſolches zu dem Zweck der Umwandlung von einer Fruchtart in die andere, weshalb dafür keine Geldpreiſe beſtimmt wurden.

Die Verordnung vom 13. Februar 1826 dagegen enthält im §. 8 für jede der vier Hauptfruchtarten feſte Geldpreiſe nach dem Ergebniß eines 30jährigen Durchſchnittes, und wenn ſie im §. 9 verfügt, daß andere Naturalien nach §. 24 der Deklaration vom 8. Februar 1825 zu berechnen ſeyen, ſo konnte ſolches nur bezüglich deren Unterordnung unter die vier Hauptfruchtarten und deren feſte Geldpreiſe gemeint ſeyn, nachdem das Korn als allgemeiner Vergleichungsmaaßſtab verlaſſen worden war.

Digitized by Google

Hätte die Verordnung vom 13. Februar 1826 in voller Uebereinſtimmung mit der Deklaration zugleich auch das Verhältniß der Geldpreiſe reguliren wollen, ſo würde ſie nur für das Korn den 50jährigen Durchſchnitt ermittelt haben, wonach ſich von ſelbſt der Preis des Waizen und aller ihm gleichgeachteten Fruchtarten auf 16 fl. 30 kr., eben ſo der Gerſte ꝛc. auf 8 fl. 15 kr. und des Habers ꝛc. auf 5 fl. 30 kr. berechnet hätte.

Wollte einer ſolchen Preisreduktion hinſichtlich der minder allgemeinen Fruchtarten — Dinkel, Veſen, Spelz, Korn ꝛc. — ſtattgegeben werden, ſo müßte daſſelbe auch konſequenter Weiſe bezüglich der ihnen gleich geachteten Hauptfruchtarten geſchehen, und die im §. 8 der Verordnung ausgeſprochenen Preiſe für Waiz, Gerſte und Haber zu 15 fl. — 9 fl. und 5 fl. — müßten ignorirt werden, was aber offenbar dem Art. 24 des Ablöſungsgeſetzes und den darüber ſtattgeſundenen ſtändiſchen Verhandlungen zuwider wäre.

Es muß daher bei den im §. 8 der Verordnung vom 13. Februar 1826 für die Hauptfruchtgattungen und zugleich für die übrigen denſelben gleichgeachteten Naturalien ausgeſprochenen Preiſeſätzen lediglich ſein Verbleiben haben, und kann die Miniſterial-Entſchließung vom 10. December 1831 nicht weiter in dieſer Hinſicht berückſichtigt werden.

Dieß wird der K. Regierung, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 8. laufenden Monats zur Nachachtung erwiedert.

München, den 29. November 1848.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
v. Weigand.

Den Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere die Getreidpreiſe betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretair,
Gietl.

An die ſämmtlichen K. Rentämter und an die Kreiskaſſe von Oberfranken.
(Die Sicherung der Einweiſungen der geheimen Kanzlei-Taxen, Ausſchreib- und Botengebühren aus Anſtellungen, Beförderungen und Gehalts-Gradationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Inſtruktion über die Zahlungsbefugniſſe der Aerarialkaſſen und Aemter vom 2. März 1814 (Geret IV., 245 — 257) ſchreibt zu Buchſtabe d des §. 6. vor, daß bei neuen Anſtellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehaltes oder in Verleihung einer beſonderen, nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Funktionszulage beſtehen, ehevor die geheime Kanzlei-Taxe entrichtet ſeyn müſſe, ehe die Kaſſe dem treffenden Individuum den neuen Gehalt auszahlen darf.

Auf vorſtehende Beſtimmung werden ſämmtliche verrechnende Aemter und Kaſſen unter dem Anhange aufmerkſam gemacht, die Einweiſung der geheimen Kanzlei-Taxe und beziehungsweiſe Ausſchreib- und Botengebühren zur einnahmlichen Verrechnung berichtlich zu betreiben, wenn ſolche zur Zeit, wo die erſtmalige Gehalts-, Beförderungs- oder Gradations-Rate zahlfällig iſt, noch nicht vorliegen würde.

Geſchieht von einem Beamten oder Kaſſier dennoch die Zahlung, ohne daß eine Einweiſungs-Decretur der geheimen Kanzlei-Taxe — der Ausſchreib- und Botengebühr zur Soll-Einnahme zur Zeit vorliegt, ſo wird derſelbe unnachſichtlich nach Geſtalt der Umſtände zur Ordnungsſtrafe gezogen oder für haftend um den Entgang der betreffenden indirekten Staatsauflage erklärt werden.

Bayreuth, den 18. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, Kirchen-Stiftungen und Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Anſchaffung der Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin für die K. Stellen und Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 19. Mai c., bemerkten Betreffs, Nr. 62 des Kreis-Intelligenzblattes wird in Folge eines Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 11. dieſes kundgegeben, daß der Galvanograph Leo Schöniger zu München den Preis für die von ihm herausgegebenen Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majeſtät der Königin Marla auf 5 fl. 30 kr. per Blatt ermäßigt hat.

Bayreuth, den 15. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten Stelle einer Pröbſtin bei dem markgräflichen Fräuleinſtifte dahier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den am 4. l. Mts. erfolgten Tod der Majors-Wittwe Betty Freifrau von Waldenfels wurde die Stelle einer Pröbſtin des hieſigen markgräflichen Fräuleinſtifts erledigt, womit ein jährlicher Geldbezug von 500 fl verbunden iſt.

Es werden daher diejenigen Wittwen adeliger, vormals markgräflicher Diener, welche einen Anſpruch auf dieſe Stelle nach den Statuten begründen können, und ihren ſtändigen Aufenthalt in Bayreuth nehmen werden oder ſchon genommen haben, hiemit aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten K. Regierung dahier mit ihren ſchriftlichen Geſuchen zu melden und die erforderlichen Zeugniſſe über Privatvermögen, Penſionsbezüge, Kinderzahl und ſonſtige Verhältniſſe denſelben beizulegen.

Bayreuth, den 15. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Erledigung der Schul- und Kantorsſtelle zu Töpen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schul- und Cantorsſtelle von Töpen, mit dem faſſionsmäßigen jährlichen Ertrage von 399 fl. 28¾ kr. iſt erlediget.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Atteſtationen binnen 4 Wochen bei der proteſtantiſchen Diſtriktsſchul-Inſpektion in Hof einzureichen.

Bayreuth, den 15. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Münchberg pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der dießjährigen Gemeinde-Erſatzwahl zu Münchberg wurden nachſtehende Bürger gewählt und erhalten die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe:

I. Es haben in den Magiſtrat einzutreten auf 6 Jahre:

1) Jakob Jahreis, Fabrikant,
2) Adam Reichel, Kaufmann,
3) Andreas Dahinten, Hutmachermeiſter,
4) Jakob Thoma, Müllermeiſter.

II. Als Erſatzleute für den Magiſtrat:

1) Karl Meinel, Kaufmann,
2) Adam Heinrich Kanzler, Hutmachermeiſter,
3) Georg Riedel, Rothgerbermeiſter.

III. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben auf die Dauer von 9 Jahren einzutreten:

1) Michael Ruckdeſchel, Färbermeiſter, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Jakob Thoma,
2) Adam Richter, Mühlbeſitzer, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Jakob Jahreis,
3) Adam Riedel, Rothgerbermeiſter,
4) Wolfgang Simon Dick, Töpfermeiſter,
5) Gottlob Friſch, Flaſchnermeiſter,
6) Adam Kaufmann, Büttnermeiſter,
7) Georg Riedel, Rothgerbermeiſter,
8) Karl Meinel, Kaufmann.

Auf die Dauer von 3 Jahren haben in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten einzutreten:

1) Johann Georg Schubert, Fabrikant, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Adam Reichel,
2) auf die Dauer von 6 Jahren: Valentin Hedler, Fabrikant, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Andreas Dahinten.

Als Erſatzleute verbleiben:

1) Chriſtian Friedrich Tröger, Handelsmann,
2) Georg Chriſtoph Dahinten, Hutmachermeiſter,
3) Johann Holler, Webermeiſter,
4) Johann Georg Wellner, Schneidermeiſter.

Dies wird nach Art. 63 der Wahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes.
(Das Geſuch der israelitiſchen Gemeinde zu Sulzbach, wegen Genehmigung zur Begründung eines israelitiſchen Armenfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, in deren Bezirken beſondere israelitiſche Lokal-Armenpflegen beſtehen ſollten, werden auf-

Digitized by Google

gefordert, binnen 14 Tagen zur Anzeige zu bringen, in welcher Weiſe deren Conſtituirung und Unterordnung geregelt iſt, und ob auf dieſelben die Beſtimmungen des Art. 3. der allerhöchſten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenweſen angewendet worden ſind. Bayreuth, den 17. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Dekanate des Conſiſtorialbezirks Bayreuth.
(Die Herausgabe eines geographiſchen Poſtlexikons für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den K. Dekanaten wird nachſtehend das durch das K. Ober-Conſiſtorium unterm 21. d. M. der unterfertigten K. Stelle mitgetheilte Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten d. d. München, 2. November c. unter dem Bemerken zugefertigt, daß die Pfarrämter auf dieſes für den Geſchäftsverkehr nützliche Werk geeignet aufmerkſam zu machen ſeyen.

Bayreuth, den 30. November 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zur Vermeidung der, bei ungenügender Ortsbezeichnung, oder Unkenntniß des zur Beſtellung von Aufgaben an die K. Poſtanſtalt entſprechendſten Expeditions-Ortes, ſich ergebenden Fehlſpeditionen, Rückſendungen und Verſpätungen hat die Generalverwaltung der K. Poſten und Eiſenbahnen Veranſtaltung getroffen, daß ein geographiſches Poſtlexikon für das Königreich Bayern unter Benützung amtlicher Quellen im Druck erſcheint.

Daſſelbe enthält alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, wenigſtens 5 Häuſer oder 30 Einwohnern, dann Schlöſſer und Fabriken des Königreiches mit Angabe der Regierungs- und Gerichtsbezirke, in welchen dieſelben liegen und beſtimmt für jeden Ort die Poſtanſtalt, durch welche die Beſtellung der dahin vorkommenden Sendungen nach den gegenwärtig beſtehenden Einrichtungen entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Boten, oder ſonſtige Gelegenheiten mit möglichſter Beſchleunigung geſchehen kann.

Die Ausgabe des ganzen im Manuſcripte vollendeten Werkes findet in 8 Heften zu je beiläufig 10 Bogen in Zwiſchenräumen von 6 — 8 Wochen ſtatt; der Preis für Stellen und Behörden iſt auf 24 kr. per Heft, für Privatabnehmer praenumerando für das ganze Werk, für deſſen vollſtändige Abnahme der Abnehmer eines Heftes verpflichtet iſt, auf 3 fl. 30 kr. feſtgeſetzt.

Bei der gemeinnützigen Bedeutſamkeit dieſes Werkes und dem günſtigen Einfluße, welchen die Benützung deſſelben auf die Schnelligkeit und Sicherheit des inländiſchen Geſchäftsverkehrs unzweifelhaft äußern wird, glaubt das unterfertigte Staats-Miniſterium ſämmtliche ſeinem Wirkungskreiſe angehörigen Stellen auf daſſelbe aufmerkſam machen zu ſollen, wobei bemerkt wird, daß das erſte Heft bereits erſchienen iſt und Beſtellungen bei ſämmtlichen Poſt-Anſtalten angenommen werden, die Ermächtigung zur Anſchaffung aus Regiemitteln aber, wo eine ſolche von Seite des unterfertigten Staats-Miniſteriums nothwendig iſt und ohne Etatsüberſchreitung geſchehen kann, hiemit ertheilt wird.

München, den 2. November 1848.

Auf ꝛc.

Freiherr von Strauß, v. n.

An das K. proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium ergangen.

Hänlein.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Beitreibung der appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Da noch ſehr viele appellationsgerichtliche und oberappellationsgerichtliche Taxen aus dem verfloſſenen Etatsjahre 18$\frac{47}{48}$ im Rückſtande ſind, von den in dem laufenden Etatsjahre angefallenen Taxen aber bis jetzt von den Untergerichten beinahe gar nichts eingeſendet worden iſt, ſo erhalten die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes hiermit die gemeſſenhafte Weiſung:

1) ſämmtliche Rückſtände an appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen pro 18$\frac{47}{48}$ und 18$\frac{48}{49}$ ungeſäumt beizutreiben und binnen 14 Tagen an das appellationsgerichtliche Expeditions-Amt abzuliefern, widrigenfalls gegen das ſäumige Gericht eine Ordnungsſtrafe von drei Gulden verhängt werden wird;

2) in Zukunft, bei Vermeidung ſtrenger Einſchreitung, der Einziehung und Ablieferung der anfallenden appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen die erforderliche Thätigkeit pflichtmäßig zuzuwenden.

Bamberg, den 16. December 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das dem Bauern Andreas Raithel von Hörleinsreuth zugehörige, an dem Abhange des Saaſer Berges gelegene mit der St.-B.-Nr. 430[1] bezeichnete 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld mit Buſchholz, Koppels genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt werden. Bietungstermin wird hiemit auf den

9. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das zu verkaufende Grundſtück am 10. November c. auf 600 fl. gerichtlich eingewerthet worden iſt, in welcher Beziehung das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im dießſeitigen Regiſtraturlokale eingeſehen werden kann und daß der Hinſchlag nach §. 62 des Hypothekengeſetzes, beziehungsweiſe §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, den 30. November 1848.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kappenmachermeiſter Anton Staudt von hier und deſſen Verlobte, Eliſabetha Zellermeyer von Wolfrathshauſen in Oberbayern laut gerichtlicher Protokollar-Erklärung vom 14. d. Mts. die hierorts übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben. Bayreuth, den 21. November 1848.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scharf.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Elias Knauer dahier und deſſen Ehefrau Chriſtiana Roſina, geborne Motſchmann, haben heute die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, den 10. October 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Stobäus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im K. Park Eremitage bei Bayreuth werden Freitag den 22. December l. Js. Vormittags 9 Uhr:

8 Stück Eichen- und Birken-Nutzholz-Blöcher,
50 Stück Birken-Reiſe, II. Klaſſe,
125 Stück Birken-Reiſe, III. Klaſſe,
43¼ Klafter hartes und weiches Brennholz, und
1200 Stück gemiſchte Wellen,

öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Bayreuth, den 18. December 1848.

Adler, K. Hofgärtner.

Erkenntniß.

Das Kgl. Landgericht Bamberg I erkennt in Sachen der Gebrüder Ahnesorg, Fabrikanten zu Kaſſel gegen L. M. Baumann von Buttenheim wegen Forderung, collegial zu Recht:

1) der Beklagte ſei ſchuldig, an die Kläger 4 fl. 11 kr. Koſten für zugeſchickte Wechſel zu bezahlen,
2) die Kläger haben den Erfüllungseid zu ſchwören, daß der Beklagte im Monate November 1839. 280¾ Ellen Zitz, die Elle um 45 kr. und im April 1840. 482 Ellen Zitz, die Elle um 40 kr. auf vorgängige Beſtellung von ihnen bezogen habe,
3) die Entſcheidung im Koſtenpunkte bleibe vorläufig ausgeſetzt.

rc. rc.

„Für den landesabweſenden Beklagten wird vorſtehendes „Erkenntniß an Eröffnungsſtatt mit dem Beiſatze zur öffent„lichen Kenntniß gebracht, daß die Entſcheidungsgründe „in der Regiſtratur eingeſehen werden können."

Bamberg, den 7. December 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Kaufmanns Chriſtoph Lang von Redwitz wird hiermit bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom Heutigen an die Gerichtstafel angeſchlagen worden iſt.

Wunſiedel, am 1. December 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Johann Maiſel von Mauſchlitz gehörige Grundſtück:

Beſ.-Nr. 507. 1 Tagw. Wieſe, die Schrenkerswieſe, K. Lehen, belaſtet mit 21 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, 175 fl. Grundſteuerkapital, 2 fl. 15 kr. jährlichem Erbzins, zehentfrei,

im Exekutionswege am

27. December d. Js. Mittags 2 Uhr

in loco Ringau verſteigert, wozu Steigluſtige eingeladen werden. Hollfeld, den 6. December 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

(Stiftung Tiefenſtürmig gegen Margaretha Müller von Freienfels, p. deb.)

Auf Anruf der Stiftung Tiefenſtürmig vom 4. December c. wird Termin zur 2. Verſteigerung des der Margaretha Müller von Freienfels gehörigen Wohnhauſes und Pflanzgärtlein nebſt unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 76, auf den

30. December c. früh 10 Uhr

in loco Freienfels anberaumt, an welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgt, wozu ſofort Steigluſtige eingeladen werden.

Hollfeld, den 6. December 1848.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachbenannte Grundſtücke der Johann Dautiſchen Eheleute von Oberailsfeld, als:

1) B.-Nr. 61 $^{1}/_{d}$, 1 Tagw. Feld, der hintere Waſſerſtein, geſchätzt auf 100 fl.,
2) B.-Nr. 61$^{1}/_{e}$, 1 Tagw. Feld, der vordere Waſſerſtein, geſchätzt auf 50 fl.,
3) B.-Nr. 61$^{1}/_{f}$, 1 Tagw. Feld, der untere Waſſerſtein, geſchätzt auf 100 fl.,
4) B.-Nr. 61$^{A}/_{g}$, 1 Tagw. Feld, der Waſſerſtein, geſchätzt auf 100 fl.,

Digitized by Google

5) B.-Nr. $61^{A}/_{19}$, $\frac{1}{4}$ Tagw. Eggeten, der Waſſerſtein, geſchätzt auf 25 fl., am

25. Jänner 1849 Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommiſſion im Heldiſchen Wirthshauſe zu Oberailsfeld öffentlich verſteigert, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag erfolge, wenn das Meiſtgebot mindeſtens die Taxe erreicht hat.

Pottenſtein, den 1. December 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten der Konrad und Kunigunda Kalbſchen Gütlers-Eheleute von Bieberbach, werden hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben und iſt Verkaufstermin auf

Montag den 8. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

in loco Bieberbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach Maaßgabe der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes ſtattfinden wird.

Die Verkaufsobjekte ſind nachfolgende:

1) B.-Nr. 166 ein halbes Haus, Nr. 29 mit $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, onerirt mit $7\frac{1}{2}$ kr. Grundſteuerſimplum aus 100 fl. Kapital, lehen- und handlohnbar zum Patrimonialgericht Egloffſtein, taxirt auf 560 fl.,

2) B.-Nr. 468^{b} die Hälfte von 1 Tagw. Feld in der Libenau, onerirt mit $4\frac{1}{4}$ kr. Grundſteuerſimplum aus 55 fl. Kapital, lehenbar und handlohnbar, wie vor, und zehentbar an Privaten, taxirt auf 100 fl.,

3) B.-Nr. 65, 1 Tagw. Feld im Winkles, onerirt mit $3\frac{3}{4}$ kr Steuerſimplum aus 50 fl. Kapital, zehentbar zum K. Rentamt Pottenſtein, grund- und handlohnbar zur St. Laurenzi-Stiftung in Nürnberg, taxirt auf 100 fl.,

4) B.-Nr. 178^{b}, 1 Tagw. Feld der Sandacker, onerirt mit $4\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum aus 60 fl. Kapital, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Wichſenſtein und zehentbar zum K. Rentamte Pottenſtein, taxirt auf 80 fl.,

5) B.-Nr. 178^{c} $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld im Dolles, onerirt mit $3\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 45 fl. Kapital, lehen- handlohn- und zehentbar wie B.-Nr. 178^{b}, taxirt auf 75 fl.,

6) B.-Nr. 178^{a} $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld im Ditterich, belaſtet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 25 fl. Kapital, lehen- handlohn- und zehentbar wie vor,

7) B.-Nr. 178^{i} $\frac{1}{4}$ Tgw. Feld im Ditterich, das untere, belaſtet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 25 fl. Kapital, lehen- handlohn- und zehentbar wie vor, zuſammen taxirt auf 70 fl.,

8) B.-Nr. $157\frac{1}{4}$ Tagw. Feld in der Buchhül, belaſtet mit $\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 10 fl. Kapital, 3 kr. $1\frac{1}{2}$ Heller jährlich Erbzins, 1 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum zum K. Aerar in allen Beſitzveränderungsfällen, zehentbar zur K. Pfarrei Pretzfeld, taxirt auf 20 fl.,

9) B.-Nr. 158 $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld gegen das Dorf Hartenreuth, belaſtet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 25 fl. Kapital, 3 kr. $1\frac{1}{5}$ Heller jährlichem Erbzins und 1 fl. $36\frac{1}{2}$ kr. Handlohnsfixum, dann der Zehentbarkeit wie vor, taxirt auf 25 fl.,

10) B.-Nr. 159 $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld unter der Buchhül, belaſtet mit $2\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 35 fl. Kapital, 6 kr. $2\frac{7}{8}$ kr. jährlichem Erbzins und 3 fl. 51 kr. Handlohnsfixum, dann der Zehentbarkeit wie vor, taxirt auf 35 fl.,

11) B.-Nr. 160 $2\frac{3}{8}$ Tagw. Feld, der Kröttenacker, belaſtet mit 15 kr. Steuerſimplum aus 200 fl. Kapital, $31\frac{1}{2}$ kr. jährlichem Erbzins und 6 fl. 25 kr. Handlohnsfixum, dann der Zehentbarkeit wie vor, taxirt auf 125 fl.,

12) B.-Nr. 161 der Hälfte von dem 4. Antheil oder $\frac{1}{8}$ des ſ. g. Heiligen Ackers, wovon die andere Hälfte Johann Dauerlein zu Hartenreuth beſitzt, belaſtet im Ganzen mit $13\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum aus 175 fl. Kapital, freieigen, und zehentfrei, taxirt auf 60 fl.,

13) B.-Nr. 47 g. h. 1 Tagwerk Feld im Buchenbühl, Freiherrlich von Tucherſches Erbzinslehen, belaſtet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum, 10 Procent Handlohn und 10 kr. jährlichem Erbzins, taxirt auf 25 fl.,

14) B.-Nr. 47^{h} $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld am Reſtragersweg, Freiherrlich von Tucheriſches Erbzinslehen, belaſtet mit $1\frac{7}{8}$ kr. Steuerſimplum, 10 Procent Handlohn, 1 kr. 1 Pf. reluirtem Kirchendienſte, $2\frac{1}{2}$ Sechzehntel Korngilt, taxirt auf 20 fl.

Pottenſtein, den 25. November 1848.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Nikolaus Hüttner zu Steinbach und ſeine Ehefrau Johanna, geborne Dietzel aus Oberſteben, unterm 13. November d. Js. die bisher zwiſchen ihnen beſtandene allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 2. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Edictalladung.

Nachdem ſich der Wirth Chriſtoph Baumann zu Koppenwind dem Konkursverfahren unterworfen, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage hiemit ausgeſchrieben, und

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſungen auf

Freitag den 29. December c.,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 29. Januar 1849,

III. zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,

jederzeit Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte angeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Präkluſion der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle Jene, die Etwas dem Cridar Gehöriges in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das unterfertigte Gericht abzugeben.

Der erhobene Schätzungswerth beträgt 1700 fl., während 2524 fl. Hypotheken-Schätzung vorhanden ſind.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe des zur Konkursmaſſe gehörigen Beſitzthums, als:

a) ein Wohnhaus, einſtöckig, Nr. 15, maſſiv erbaut, mit Ziegeln bedachet, mit einer oberen Stube, einer unteren Wohnſtube nebſt Nebenkammer, Küche und Felſenkeller unterm Hauſe, im guten baulichen Stande, mit darauf haftender Wirthſchaft,

b) eine neu erbaute Scheune mit Stallung unter einem Dache, ganz maſſiv, mit Ziegeln bedachet und an das Wohnhaus angebaut,

c) ein neu erbautes Brauhaus, maſſiv, zweiſtöckig, mit Mulzkeller und Kühlſchiff, im obern Theile ein Schwelkboden, worauf radizirte Brauerei haftet,

d) $\frac{1}{8}$ Morgen Gärtchen am Hauſe, ſo wie das Gemeinderecht, beſtehend in einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen und am Waidrecht.

Sämmtliche sub a — d inclus. unter B.-Nr. 44 ſind mit 110 fl. Steuerkapital belegt.

e) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der II. Theil am Taubenherd mit Grasrain, B.-Nr. 14c, 5. Bonitätsklaſſe und zehent fixirt, Pl.-Nr. 322,

f) $\frac{3}{8}$ Morgen Wieſe hinterm Dorf, B.-Nr. 14d, Pl.-Nr. 254,

g) $\frac{1}{4}$ Morgen, die Herren-Wieſe am Kloſterweg, jetzt Feld, B.-Nr. 254, Pl.-Nr. 172, 7. Bonitätsklaſſe,

h) $\frac{3}{4}$ Morgen Wieſe, jetzt Feld, im Rodengrund, B.-Nr. 209, Pl.-Nr. 228, 5. Bonitätsklaſſe, zehntfrei,

i) ein Theil des Feldes an der Theinheimer Leithen, B.-Nr. 492, Pl.-Nr. 315, zehentfrei, bodenzinſig.

Tagsfahrt in Koppenwind iſt auf

Dienſtag den 30. Januar 1849 Vormittags

anberaumt, und wird bemerkt, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes vom 27. November 1837 erfolgt.

Burgebrach, am 3. December 1848.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Folgende hieſige Familien-Stipendien ſind in Erledigung gekommen:

a) Das Dinſtiſche zu jährlich 50 fl.,

b) das Rödliſche zu jährlich 40 fl.,

c) das Canonicus Zeyßiſche zu jährlich 50 fl.,

d) das Mölkneriſche zu jährlich 60 fl.,

e) das Völkliſche zu jährlich 20 fl.

Die 2 erſtaufgeführten ſind für ſtudirende Anverwandte der Stifter, das 3. für eben ſolche und — wenn keine vorhanden ſind — für ſich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Cognaten, das 4. für Studirende aus der Diözeſe Bamberg, vorzüglich Forchheimer, welche als Singknaben

Digitized by Google

in hieſiger Pfarrkirche Dienſte leiſteten, das 5. endlich für arme Anverwandte der Stifterin beſtimmt, ſie mögen ſtudiren, ein Handwerk erlernen oder heirathen.

Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihre Geſuche, mit den vorgeſchriebenen Nachweiſen verſehen, bis zum

1. Februar 1849

anher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß, ſoferne ſich um die beiden Stipendien sub. lit. a und b qualifizeirte Verwandte nicht melden ſollten, auch nicht verwandte Studirende zum Genuſſe zugelaſſen werden.

Forchheim, 15. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schönfelder, rechtskundiger Bürgermeiſter.

Fridrich.

Nicht amtliche Artikel.

Im Verlag der **Buchner**'ſchen Buchhandlung in Bayreuth erſchien ſo eben und iſt durch **alle** Buchhandlungen zu beziehen:

Geſetz,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Abgedruckt aus dem kgl. bayeriſchen Geſetzblatt für 1848, Nr. 25. Klein Octav-Format. Preis geh. 24 kr.

☞ Dieſe bequeme handliche Ausgabe wird allen Betheiligten ſehr willkommen ſeyn.

Mehl-Niederlage

aus der Kunſtmühle zu Scherneck.

Zur Bequemlichkeit meiner zahlreichen und geehrten Abnehmer habe ich unter dem Herrn **Joſeph Wilhelm Weigel** zu Bayreuth eine Niederlage errichtet und laſſe daſelbſt alle Sorten von meinem Kunſtmehl, ohne alle Preiserhöhung zu den Fabrikpreiſen verkaufen.

Scherneck, 15. December 1848.

Gottlieb Zimmer.

In Bezug auf die vorſtehende Anzeige mache ich meinen geehrten Abnehmern die ergebene Anzeige, daß ich von allen Sorten Mehl und Gries fortwährend Lager halte und jeden Auftrag ausführen kann. Um recht zahlreiche Befehle bittet

Joſeph Wilhelm Weigel im neuen Weg zu Bayreuth.

Feine franzöſiſche Liqueure, ächten Arack de Batavia, Punſch-Eſſenz, Rouſſilon, Muscat- und Franken-Weine, neue Roſinen, Weinbeer, große Mandeln, Citronen, Citronat, Pomeranzenſchaalen, feine weiße und braune Lebkuchen, Wachsſtöcke empfiehlt

Fr. Eißenbeiß.

(Geſchäfts-Anzeige.) Nachdem mir von einer hohen Königl. Regierung von Oberfranken die Conceſſion als Schieferdeckermeiſter ertheilt wurde, erlaube ich mir dieſes Etabliſſement dem Wohlwollen eines geehrten hieſigen und auswärtigen Publikums beſtens zu empfehlen, wobei ich für möglichſt billige, ſolide und ſchnelle Bedienung garantire. Bayreuth, am 15. December 1848.

J. C. Schlegel, Schieferdeckermeiſter, Opernſtraße Nr. 170.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein Gut, ohnweit des Dorfes Hildbrandsgrün gelegen, die Schneidersgrün genannt, aus freier Hand zu verkaufen.

Daſſelbe beſteht:

1) in einem Haupt- und Nebenhauſe, zwei Scheunen und Holzremiße, Steuer-Beſ.-Nr. 18, 19 und 20.
2) 60⅔ Tagwerk Felder, Wieſen und Holz.

Die darauf haftenden Laſten beſtehen in 2000 fl. Steuerkapital.

Dann an walzenden Grundſtücken:

1) 9 Tagwerk Holz am Pulſchnitzberg, B.-Nr. 306½. Darauf haften an Laſten 300 fl. Steuerkapital, 2 fl. 7½ kr. Erbzins, 48 fl. 45 kr. Handlohnsfirum.
2) 1 Tagwerk Holz, das Gözenhölzlein beim Kirchbühl, B.-Nr. 301, belaſtet mit 65 fl. Steuerkapital.
3) ⅞ Tagwerk Holzland im Brand, St.-B.-Nr. 233, U.-B.-Nr. 769, belaſtet mit 60 fl. Steuerkapital.

Strich- resp. Verkaufstermin iſt auf

Mittwoch den 3. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

auf der Schneidersgrün anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß ſolche zahlungsfähig ſind, eingeladen werden.

Münchberg, den 14. December 1848.

Konrad Schneider, Kaufmann.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Sonnabend den 23. December 1848.

Inhalt:

Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdienersſtellen und anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte. — Hebammen-Lehrkurs pro $18\frac{48}{49}$. — Collecte-Geſuch mehrerer durch Hochwaſſer beſchädigter Mühlbeſitzer. — Eine zu Freyſtadt, Landgerichts Neumarkt aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon. — Kirchen-Verwaltungswahl zu Pegnitz. — Oedentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Burgkundſtadt. — Beitreibung der appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdienersſtellen und anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem hier nachfolgend eine, in obenbezeichnetem Betreffe unterm 29. v. Mts. erlaſſene Miniſterial-Entſchließung zur genauen Darnachachtung veröffentlichet wird, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, nicht nur für deren anderweitige Verbreitung Sorge zu tragen, ſondern auch diejenigen Perſonen, von denen ſie erfahren, daß ſie ſich um die bezeichneten Stellen und funktionsweiſen Verwendungen beworben haben, oder künftig bewerben werden, geeignet zu belehren.

Bayreuth, den 5. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem ſich in jüngſter Zeit die Geſuche um Verleihung von Landgerichtsdieners-Stellen, von anderen Bedienſtungen und um funktionsweiſe Verwendung im ſubalternen Dienſte bei dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium

Digitized by Google

auf eine Weiſe gemehrt haben, und noch fortwährend zu deſſen Einlaufe kommen, welche für den Dienſt, ſowie für die Betheiligten gleich unvortheilhaft ſind; ſo ergeht an ſämmtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, nachfolgende Entſchließung:

1) Ueber die Bewerber um Landgerichtsdiener-Stellen aus dem Stande der Penſioniſten, der Gerichtsdieners-Gehilfen und anderer Berufs-Kategorien iſt in jüngſter Zeit ein neues Verzeichniß hergeſtellt worden, worin alle Bewerber der vorbezeichneten Art, inſofern dieſelben für die nachgeſuchten Stellen in jeder Beziehung tüchtig und tauglich erſcheinen, eingetragen werden, um mit Anhandnahme dieſes Verzeichniſſes und unter Beachtung derjenigen Vorſchriften, welche für die Gutachten bei Beſetzung derartiger Stellen maaßgebend ſind, ſolche beachten zu können. Die Einträge in dieſes Verzeichniß begründen ebenſowenig als die früher ſtattgehabten Vormerkungen einen Anſpruch auf Verleihung einer Landgerichtsdieners-Stelle. Es iſt aber andererſeits nicht nothwendig, daß diejenigen Bewerber, welche in dieſes Verzeichniß eingetragen ſind und denen über die Unſtatthaftigkeit ihrer Geſuche bisher noch keine Eröffnungen zugingen, ſolche erneuern.

2) Hiemit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß jene Perſonen, welche auf Verleihung einer eröffneten Landgerichtsdieners-Stelle einen wohlbegründeten Anſpruch machen zu können glauben, ſich hierum bewerben. In dieſer Beziehung kann aber nicht unverhalten bleiben, daß die ſchon jetzt vorgemerkten Bittſteller in einer übergroßen Zahl vorhanden ſind, daß dieſelben im Verlaufe einer langen Reihe von Jahren nicht Berückſichtigung finden können, daß überdieß die willfährige Beſcheidung dieſer Geſuche, wenn gleich viele derſelben nach den früheren Dienſtverhältniſſen und den Qualifikationen der Bittſteller, ſowie mit Rückſicht auf deren Familien- und Vermögens-Umſtände die förderlichſte Rückſicht verdienen, gegenwärtig um ſo weniger in Ausſicht geſtellt werden könne, als in der nächſten Zeit dem unterzeichneten K. Staats-Miniſterium die Unterbringung der vom Staate übernommenen ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener obliegt.

3) Neben den Geſuchen um Verleihung von Landgerichtsdieners-Stellen ſind an das unterzeichnete K. Staats-Miniſterium ſehr viele Geſuche um Anſtellung als Appellationsgerichts-Diener oder Boten, als Stadtgerichtsboten, als Regierungs- oder Rentamtsboten, nicht minder um anderweite funktionsweiſe Verwendung bei irgend einer K. Stelle oder Behörde gelangt.

In dieſer Beziehung diene den Betheiligten zur Nachricht, daß das Staats-Miniſterium des Innern ſelbſt nur eine ſehr kleine Zahl ſolcher Stellen zu vergeben hat, und daß ſolche Geſuche, welche den Wirkungskreis des K. Staats-Miniſteriums des Innern nicht berühren, bei demſelben nicht berückſichtigt werden können, die betreffenden Bittſteller ſich daher mit ihren anderweiten Geſuchen an die zuſtändigen K. Stellen und Behörden unmittelbar zu wenden haben.

München, am 29. November 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Lerchenfeld.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammen-Lehrkurs pro 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießſeitige Entſchließung vom 19. October d. Js., Hebammen-Lehrkurs pro 18⁴⁸/₄₉ betr. — vide Nr. 130 des Kreis-Intelligenzblattes —, wird zur Erledigung binnen 3 Tagen ohnfehlbar in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malſ.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Collecte-Geſuch mehrerer durch Hochwaſſer beſchädigter Mühlbeſitzer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der dieſſeitigen Entſchließung vom 25. October c. im bezeichneten Betreffe — vide Nr. 130 des Kreis-Intelligenzblattes — bis jetzt eine Folge noch nicht geleiſtet haben, werden angewieſen, die eingegangenen Collecten-Gelder binnen 3 Tagen an das Expeditions-Amt der unterzeichneten K. Stelle einzuſenden oder binnen gleicher Friſt Fehlanzeige anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 19. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Eine zu Freyſtadt, Landgerichts Neumarkt aufgegriffene blödſinnige Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 19. September l. Js. werden die noch rückſtändigen Behörden aufgefordert, die angeordnete Anzeige unfehlbar binnen 8 Tagen anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 19. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Kirchen-Verwaltungswahl zu Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahl der Kirchen-Verwaltung zu Pegnitz hat von der unterfertigten K. Stelle die Beſtätigung im Folgenden erhalten:

a) Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
Hutmacher Jakob Weyh zu Pegnitz und
Schloſſermeiſter Friedrich Müßiger von da.

b) Als Erſatzmänner haben zu beſtehen:
Flaſchnermeiſter Theodor Windiſch von Pegnitz,
Oekonom Johann Meyer von Lehen.

Dieß wird durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Burgkundſtadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die diesjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Burgkundſtadt hat die Beſtätigung der unterfertigten K. Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

A. Als Bürgermeiſter hat der Rothgerbermeiſter Georg Püls einzutreten.

B. In das Collegium des Magiſtrats hat

a) Melbermeiſter Georg Zeitler, als Erſatzmann für den zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrath Georg Püls aus dem Wahljahr 1845 zur Vollendung deſſen Dienſtzeit,

b) an die Stelle der ausgetretenen Hälfte:

1) Metzgermeiſter Jakob Brückner,
2) Gerbermeiſter Carl Hofmann,
3) Nagelſchmiedmeiſter Johann Kerling

auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten.

Als Erſatzmann hat Schmiedmeiſter Reuß zu beſtehen.

C. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

a) auf die Dauer von 6 Jahren:

1) der Gärtnermeiſter Andreas Weickert, als Erſatzmann für den im Jahre 1845 gewählten und inzwiſchen verſtorbenen Sebaſtian Arneth,
2) Maurermeiſter Joſeph Schüler, als Erſatzmann für den verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Günther aus dem Wahljahre 1845,
3) Riemermeiſter Peter Arneth, als Erſatzmann für den an die Stelle des zum Bürgermeiſter gewählten Georg Püls in den Magiſtrat eingetretenen Melbermeiſter Georg Zeitler aus dem Wahljahre 1845;

b) auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Schmiedmeiſter Georg Reuß,
2) Häfnermeiſter Martin Zapf,
3) Gerbermeiſter Johann Hofmann,
4) Büttnermeiſter Georg Tremel,
5) Riemermeiſter Joſeph Arneth,
6) Bäckermeiſter Ernſt Weikert,

und zwar letztere beide als Erſatzmänner für die anfänglich zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Jakob Brückner und Johann Kerling.

Der verbliebene Erſatzmann der Gemeinde-Bevollmächtigten, Webermeiſter Simon Stumpf, iſt für den wegen zurückgelegtem 60. Lebensjahre ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Bäckermeiſter Peter Günther auf die Dauer von drei Jahren eingetreten.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63. der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Beitreibung der appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Da noch ſehr viele appellationsgerichtliche und oberappellationsgerichtliche Taxen aus dem verfloſſenen Etatsjahre $18\frac{47}{48}$ im Rückſtande ſind, von den in dem laufenden Etatsjahre angefallenen Taxen aber bis jetzt von den Untergerichten beinahe gar nichts eingeſendet worden iſt, ſo erhalten die Untergerichte des oberfränkiſchen Kreiſes hiermit die gemeſſenhafte Weiſung:

1) ſämmtliche Rückſtände an appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen pro $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$ ungeſäumt beizutreiben und binnen 14 Tagen an das appellationsgerichtliche Expeditions-Amt abzuliefern, widrigenfalls gegen das ſäumige Gericht eine Ordnungsſtrafe von drei Gulden verhängt werden wird;

2) in Zukunft, bei Vermeidung ſtrenger Einſchreitung, der Einziehung und Ablieferung der anfallenden appellationsgerichtlichen und oberappellationsgerichtlichen Taxen die erforderliche Thätigkeit pflichtmäßig zuzuwenden.

Bamberg, den 16. December 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. d. Mts. allerhöchſt geruht, den K. Landrichter Seiler zu Kronach vom 1. Januar 1849 an auf das Landgericht Griesbach zu verſetzen, und an deſſen Stelle den I. Landgerichts-Aſſeſſor Johann Friedrich Schneider von Lichtenfels zum Vorſtand des Landgerichts Kronach allergnädigſt zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den definitiven Satz des Winterbieres pro $18\frac{48}{49}$ betr.)

Mit Bezug auf das im Intelligenzblatt Nr. 152 enthaltene hohe Ausſchreiben K. Regierung vom 14. d. Mts. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Winterbier nach dem definitiven Satz, einſchlüſſig des der Stadtgemeinde Bayreuth bewilligten Lokal-Malz-Aufſchlags, von heute an bis zu dem Zeitpunkte, wo Sommerbier geſchenkt wird, im Schenkpreiſe, wie bisher,

a) bei den Brauern über die Gaſſe 4 kr.,

b) bei den Brauern und Schenkwirthen für die Gäſte $4\frac{1}{2}$ kr.

per Maas zu koſten hat.

Der Ganterpreis dagegen beträgt per Maas Winterbier

a) für diejenigen Wirthe aus hieſigem Stadtbezirke welche Bier von hieſigen Brauern beziehen, gleichfalls 4 kr.,

b) für Wirthe vom Lande aber, welche Bier aus hieſiger Stadt beziehen (weil in dieſem Falle eine Rückvergütung des Lokal-Malzaufſchlags eintritt) nur 3 kr. 3 pf.

Dabei wird jedoch aus dem magiſtratlichen Ausſchreiben vom 7. October curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 128) ausdrücklich wiederholt, daß die Bierbrauer und Schenkwirthe um die beſagten Preiſe nur gutes, kräftiges, tarifmäßiges und gehörig abgelegenes Winterbier zu brauen resp. auszuſchenken haben und die feſtgeſetzte Taxe nicht überſchritten werden darf, da ſonſt gegen die Contravenienten mit den geſetzlichen Strafen unnachſichtlich eingeſchritten werden wird.

Bayreuth, den 20. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Aufruf
zu freiwilligen milden Gaben für die durch Hochwaſſer beſchädigten Bewohner des Oetzthales in Tyrol.

Seine Majeſtät der König haben in Berückſichtigung der ſchweren Verluſte, welche mehrere Gemeinden des Oetzthales in Tyrol durch verheerende Ueberſchwemmungen bekanntlich neuerdings erlitten haben, auf die von den Beſchädigten, wegen der Größe des Unglücks und der Unzulänglichkeit der Unterſtützung im eigenen Lande, an Allerhöchſtdieſelben deßfalls gerichtete Bitte allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß in den größeren und vermöglicheren bayeriſchen Gemeinden ein Aufruf zu freiwilligen milden Gaben, — für die erwähnten unglücklichen Bewohner des Nachbarlandes erlaſſen, hiebei jedoch von einer förmlichen Einſammlung der Unterſtützungsbeiträge Umgang genommen werde.

Aus hohem Auftrage Königl. Regierung vom 12. praes. 18. d. Mts. wird daher dieſer Aufruf an ſämmtliche Einwohner des hieſigen Stadtbezirks gerichtet und wer geneigt ſeyn ſollte, eine milde Spende für jene Unglücklichen zu reichen, erſucht, ſolche beim Magiſtrats-Sekretariate dahier binnen 4 Wochen zu übergeben.

Bayreuth, am 19. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Subhaſtations-Patent.
Vom
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das in der Kulmbacherſtraße belegene zweigädige Wohnhaus der Stiftungs-Adminiſtrators-Wittwe Julianna Dorothea Dennler von hier, wozu Hofrecht, Holzlege und ¾ Tagwerk Garten gehören, hiemit öffentlich feilgeſtellt. Das Haus, mit Nr. 598 bezeichnet, iſt maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt und enthält im Erdgeſchooße: ein großes Waſchhaus mit Vorplatz; eine Stiege hoch: eine Stube, einen Vorplatz, ein Speisgewölbe und einen Abtritt.

Zwei Stiegen hoch: 3 Stuben, eine Kammer, 3 Kamine, eine Küche, einen Vorplatz und einen Abtritt.

Im Hauptgebälke: eine große Erkerſtube, 2 Alkoven, einen Kamin, zwei vertäfelte Dachkammern nebſt dergleichen Vorplatz.

Das an das Wohnhaus angebaute Flügelgebäude iſt 2 Stock hoch, maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt. Enthält im Erdgeſchooße: einen gewölbten Eingang zu einem Felſenkeller. Eine Stiege hoch: eine Stube, 1 Kabinet, eine Küche, einen Speis- und einen Vorplatz. Zwei Stiegen hoch: eine Stube, eine Küche, einen Vorplatz.

Die dem Wohnhauſe gegenüber ſtehende Holzlege iſt von Holz erbaut und mit Schindeln bedeckt und enthält eine Piece zur Aufbewahrung des Holzes.

Auf dem Hauſe, welches mit 2500 fl. in der Brandverſicherung liegt, haftet außer der gewöhnlichen Steuer 1 fl. 15 kr. Erbzins zum hieſigen Hoſpitale und iſt dieſes mit der Holzlege auf 2630 fl. gerichtlich taxirt.

Der an die Gebäude anſtoßende Obſt-, Gemüſe- und Grasgarten hat einen Flächenraum von 1¼ Tagwerk, iſt mit circa 170 Stück Obſtbäumen bepflanzt und auf 600 fl. gerichtlich gewerthet.

Zur Licitation auf vorbeſchriebene Realitäten wird auf

Dienſtag den 30. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 9 Termin anberaumt und Kaufluſtige werden unter dem Beifügen zu demſelben vorgeladen, daß ihnen die Einſicht des Taxations-Protokolls vorher in der Regiſtratur freiſteht, und daß wegen des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nach Maaßgabe des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837, §. 98—101 und des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822, §. 64 verfahren werden wird. Bayreuth, am 8. December 1848.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scherf.

Bayreuth, 18. December 1848.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden Donnerſtag den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in dem Brandenburger Hauſe einige Ballen türkiſches Garn in kleinen Parthien zu 1 bis 10 Pfund gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Kgl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Scherf.

Digitized by Google

II. Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 22. November 1848.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen der ledigen Margaretha Ott in Metzlersreuth im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 18. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

in Metzlersreuth im Tröger'ſchen Wirthshauſe bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Kaufsluſtigen gebracht wird, und zwar unter dem Bemerken, daß mit Hinblick auf §. 98—101 obigen Prozeßgeſetzes der Zuſchlag um das Meiſtgebot ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird. Die Kaufsobjekte ſind:

1) ein Söldengut mit Wohnhaus und Gerechtholz zu $1\frac{1}{2}$ Klafter Scheit- und $\frac{3}{12}$ Klafter Stöckholz und Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Cat.-Nr. 33, geſchätzt auf 225 fl.,
2) 1 Tagw. Wieſen, das Dezlerswieslein, an der Weißenſtädter Straße, U.-B.-Nr. 106, III. und IV. Bonitätsklaſſe, tarirt auf 70 fl.

Der Königliche Landrichter,
Haas.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache der Kaspar und Gertraud Hofmann'ſchen Eheleute von Höchſtadt iſt das Prioritäts- und Präkluſions-Erkenntniß unterm Heutigen an das Gerichtsbrett angeheftet worden, was Jedem, dem daran liegt, zur Nachricht dient.

Höchſtadt an der Aiſch, den 1. December 1848.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Nachdem ſich für die Grundbeſitzungen des Georg Neumann zu Reuth in dem erſten Subhaſtations-Termin kein Käufer gefunden hat, ſollen ſolche auf Antrag der Betheiligten anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden.

Es werden daher nachſtehende Realitäten:

1) K.-B.-Nr. 443, ein Baumfeld im Auerberg, mit 100 fl. St.-K., geſchätzt auf 151 fl.,
2) K.-B.-Nr. 450, ein Feld im Mittenfeld, mit 85 fl. St.-K., werth 180 fl.,
3) K.-B.-Nr. 373, $\frac{1}{8}$ Tagw. Eggeten im Weiher, mit 15 fl. St.-K., werth 30 fl.,
4) K.-B.-Nr. 1028, eine Wieſe am Reuther Zweng, mit 230 fl. St.-K., geſchätzt auf 200 fl.,

wiederholt zum Verkaufe ausgeſetzt und ſteht Termin auf

Montag den 15. Januar 1849 Nachmittags 1 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers Laßner zu Reuth an. Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Zuſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den erhobenen Schätzungswerth erfolgen wird.

Forchheim, den 13. December 1848.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Edictal-Ladung.

Der Nagelſchmiedgeſelle Johann Georg Schwedler aus Hainbronn iſt vor länger als 20 Jahren ohne Erlaubniß ausgewandert, ſoll in Großglogau anſäßig geweſen ſeyn, ſich dort wieder entfernt haben, und im Jahre 1830 bei einem Gefechte der polniſchen Inſurgenten geblieben ſeyn. Schwedler oder ſeine allenfallſigen Erbnehmer werden vorgeladen, ſich binnen 9 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls derſelbe für todt erklärt und ſein in 70 fl. beſtehendes Vermögen nach Abzug der Koſten an die ſich legitimirenden Erben hinausgegeben werden wird.

Pegnitz, den 13. December 1848.

Königliches Landgericht.
Schober.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird in Sachen der Anna Kunigunda Neukam und

Digitized by Google

Conſ. von Himmelkron gegen den abweſenden Johann Adam Rauſch von Neuenreuth, wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente dem abweſenden Beklagten eröffnet, daß unterm Heutigen nachſtehendes Erkenntniß erlaſſen wurde:

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Maurergeſellen-Tochter Anna Kunigunda Neukam von Himmelkron und ihres Kindes-Vormunds Chriſtian Neukam von da gegen den Wagnergeſellen Johann Adam Rauſch von Neuenreuth, wegen Vaterſchaft und Kindes-Alimente erkennt das K. Landgericht Kulmbach, als Juſtizbehörde, zu Recht:

1) es ſey das von der Klägerin producirte Geburts- und Taufzeugniß ihres außerehelichen, am 8. Mai v. Js. gebornen Kindes von Seite des Verklagten als eingeſehen und anerkannt zu erachten, der dem Beklagten von Seite der Klägerin deferirte Haupteid aber als von Seite des Rauſch für verweigert zu erkennen und hierauf der der Klägerin durch Erkenntniß vom 16. Auguſt d. Js. sub Nr. 2 auferlegte Beweis für geliefert anzunehmen, hiernach

2) Johann Adam Rauſch für den natürlichen Vater des von der Anna Kunigunda Neukam am 8. Mai v. Js. außerehelich gebornen Mädchens, Margaretha getauft, zu erachten und

3) als ſolcher ſchuldig:
   a) der Klägerin Anna Kunigunda Neukam die Tauf- und Wochenbettkoſten mit 15 fl. zu erſetzen,
   b) derſelben als Entſchädigung zweiter Art die Summe von fünfzig Gulden zu bezahlen,
   c) zur Alimentation des klägeriſchen Kindes vom Tage der Geburt desſelben an bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 12 fl. zu leiſten und zwar die bereits rückſtändigen ſofort, die laufenden aber vorauszahlungsweiſe zu entrichten,

4) daß der Verklagte Johann Adam Rauſch die Koſten des Prozeſſes allein zu tragen resp. zu erſtatten habe,

ic. ic.

und daß die Gründe von ihm in der Regiſtratur eingeſehen werden können.

Kulmbach, am 12. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Amortiſations-Edikt.

Die untenverzeichnete Urkunde iſt dem Inhaber und beziehungsweiſe den Erben desſelben abhanden gekommen.

Auf deſſen Antrag werden daher alle diejenigen, welche die befragliche Urkunde allenfalls in Händen haben, oder daran, und an die darin bezeichnete Forderung Anſprüche machen könnten oder wollten, hiemit öffentlich aufgefordert, dieſe ihre Anſprüche unter Vorlage des entſprechenden Dokumentes binnen ſechs Monaten und längſtens in dem hiezu auf den

7. März 1849

anberaumten peremtoriſchen Termine dahier um ſo gewiſſer geltend zu machen, als im Unterlaſſungsfalle ſie damit präkludirt, und die desfallſige Urkunde außer Kraft und Wirkſamkeit geſetzt werde.

Nr.	Name des Gläubigers.	Name des Schuldners.	Datum der Urkunde.	Geldbetrag.	Pfandobjekt.
1	Kispert, Johann, Bauer von Leimitz.	Langheinrich, Joh. Ernſt, Bäckermeiſter dahier.	23. Juni 1832.	fl. 550	Das Wohnhaus Nr. 235 in der hinteren Gaſſe mit darauf ruhender realer Backgerechtigkeit.

Hof, den 7. September 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Digitized by Google

Erkenntniß.

Das Kgl. Landgericht Bamberg I erkennt in Sachen der Gebrüder Ahneſorg, Fabrikanten zu Kaſtel gegen L. M. Baumann von Buttenheim wegen Forderung, collegial zu Recht:

1) der Beklagte ſei ſchuldig, an die Kläger 4 fl. 11 kr. Koſten für zugeſchickte Wechſel zu bezahlen,

2) die Kläger haben den Erfüllungseid zu ſchwören, daß der Beklagte im Monate November 1839. 280⅞ Ellen Zitz, die Elle um 45 kr. und im April 1840. 482 Ellen Zitz, die Elle um 40 kr. auf vorgängige Beſtellung von ihnen bezogen habe,

3) die Entſcheidung im Koſtenpunkte bleibe vorläufig ausgeſetzt.

ꝛc. ꝛc.

„Für den landesabweſenden Beklagten wird vorſtehendes „Erkenntniß an Eröffnungsſtatt mit dem Beiſatze zur öffent„lichen Kenntniß gebracht, daß die Entſcheidungsgründe „in der Regiſtratur eingeſehen werden können.“

Bamberg, den 7. December 1848.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Da der bei der erſten Verſteigerung des Schmiedmeiſter Goller'ſchen Anweſens in Hof, beſtehend aus:

einem Wohnhauſe in der alten Stadt, Nr. 682, mit realem Schmiedsfeuerrecht,

$\frac{1}{32}$ Jauchert Garten und

½ Tagwerk Feld am Münſter,

meiſtbietend Gebliebene das Meiſtgebot zu 3650 fl. im feſtgeſetzten Termine nicht erlegt hat, ſo wird auf deſſen Koſten und Gefahr anderweiter Bietungstermin auf den

12. Januar 1849 Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich des §. 105 der Prozeß-Novelle erfolgen wird. Hof, den 14. October 1848.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

In der Debitſache der Oekonomiebürger Simon und Anna Maria Reul'ſchen Eheleute dahier wird das Wohnhaus am Stadtgraben, H.-Nr. 848, mit Hofraum und Gärtlein, gewerthet auf 2000 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1500 fl. verſichert, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und wird Bietungstermin auf

Montag den 8. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wunſiedel, den 8. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Da in dem auf Wag und Gefahr des Wirthes Johann Haberſtroh von Wirbenz am 11. l. M. bezielten Termine zum Verkaufe des Friedrich Haberſtrohiſchen Wirthſchafts-Anweſens in Schnabelwaid Kaufgebote nicht gelegt worden ſind, ſo wird daſſelbe, welches in Nr. 129 des Korreſpondenten, in Nr. 157 des Friedens- und Kriegskuriers und in Nr. 56 des oberfränkiſchen Kreis-Intelligenzblattes näher beſchrieben iſt,

Freitags den 12. Januar 1849 von 11 — 12 Uhr

im Georg Vogeliſchen Tafernwirthshauſe, wohin zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden, anderweit auf Koſten und Gefahr des Johann Haberſtroh verſteigert.

Pegnitz, den 15. December 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Da im erſten am 7. l. Mts. abgehaltenen Verſteigerungstermine zu dem im Friedens- und Kriegskurier Nr. 264, 270, 272, im Korreſpondenten Nr. 261, 271, 274, im oberfränkiſchen Kreisblatte Nr. 113, 114, 116 näher be-

Digitized by Google

ſchriebenen, auf 1625 fl. gewürdigten Hauſe des in Konkurs gerathenen Metzgers Johan Oetter von Kreußen, Nr. 94 nebſt Zugehör ein Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird dieſes Haus anderweit

Montags den 8. Januar 1849 von 11 — 12 Uhr

auf dem Rathhauſe in Kreußen ohne Rückſicht auf die Taxe verſteigert, und werden Kaufluſtige wiederholt eingeladen.

Pegnitz, den 12. December 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die dießſeitige Ausſchreibung vom 1. April h. Js. (Intelligenzblatt für Erlangen Nr. 29 und Nürnberger Kurier Nr. 104) wird zur öffentlichen Feilbietung des Anweſens des Georg und der Barbara Schmid'ſchen Eheleute zu Rankendorf, Termin auf den

15. Februar 1849 von Morgens 10 Uhr

an, an Ort und Stelle beſtimmt.

Kaufsliebhaber werden unter der Bemerkung in Kenntniß geſetzt, daß die Kaufsbedingungen vor der Verſteigerung werden veröffentlicht werden, daß der Zuſchlag nach §. 95 u. ff. und die letzte Umfrage 15 Minuten vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

Herzogenaurach, am 11. December 1848.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Mühlgut der Johann Wilhelm'ſchen Eheleute zur Eckenmühle ſammt Zugehör dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Daſſelbe beſteht in:

1) dem Wohnhauſe mit Mühle zu zwei Gängen nebſt Walk, tarirt auf 1500 fl.,
2) eine Scheune, tarirt auf 200 fl.,
3) einem Nebengebäude, taxirt auf 100 fl.,
4) einem Wurzgarten zu 0,22 Dec., tarirt auf 30 fl.,
5) die hintere Hofwieſe, 1,04 Dec., taxirt auf 150 fl.,
6) einer dergleichen, 1,40 Dec., tarirt auf 230 fl.,
7) dem Sandacker, 1,40 Dec., tarirt auf 50 fl.,
8) dem großen Vogelheerdacker, 2,20 Dec., tarirt auf 100 fl.,
9) einem desgleichen, 1,82 Dec., tarirt auf 90 fl.,
10) einem desgleichen, 1,70 Dec., tarirt auf 70 fl.,
11) einem dergleichen, 0,75 Dec., tarirt auf 40 fl.,
12) einem dergleichen, 0,66 Dec., tarirt auf 40 fl.,
13) dem Gotteshausacker, 3,25 Dec., tarirt auf 200 fl.,
14) in 2,68 Decimalen Wald, taxirt auf 145 fl.

Verkaufstermin iſt feſtgeſetzt auf

Montag den 12. Februar 1849

von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags,

wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Immobilien nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, am 9. December 1848.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgericht Naila

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Nikolaus Hüttner zu Steinbach und ſeine Ehefrau Johanna, geborne Dietzel aus Oberſteben, unterm 13. November d. Js. die bisher zwiſchen ihnen beſtandene allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Naila, am 2. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Der Webergeſelle Conrad Leupold von Eppenreuth und die Webers-Wittwe Catharina Seel von dort ha-

Digitized by Google

den laut Ehevertrag vom 17. d. Mts. die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 18. November 1848.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg.

Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Perzeption der Staatsgefälle bei dem K. Rentamte Pegnitz von Seite des untenbenannten K. Rentbeamten folgendermaſſen vertheilt worden ſey, nämlich:

1) Unſtändige Handlöhne, Handlohnsfixa, Gefälls-Ablöſungs- und Kaufſchillingsgelder, Einnahmen aus verkauften Naturalien, Pachtgelder aller Art ſowie Einnahmen auf den Beſtand der Vorjahre — mit Ausnahme der Forſt- dann Forſtrüge-Gefälle — perzipirt und beſcheiniget der Unterzeichnete eigenhändig;

2) Getraidgefälle unter ſpezieller Kontrolle des Unterzeichneten, Getraid-Ablöſungen nach den jährlichen Normalpreiſen, Einkommen- und Kapital-Steuern nebſt Kreisumlagen hieraus, Schmalſaatzehentgelder, Blutzehentgelder, Regierungs-rent- und forſtamtliche Taxen, Umſchreibgebühren, dann Forſt-und Forſtrüge-Gefälle — letztere beide auch auf den Beſtand der Vorjahre — perzipirt und quittirt der Amtsgehilfe Götz;

3) Grund-Haus-Dominikal-und Gewerbſteuern, dann Kreisumlagen hieraus, ſtändige jährliche Handlöhne, Handlohnsboden- und Ratenzinſe, Grund- und Erbzinſe — jedoch mit Ausnahme der Einnahmen auf den Beſtand der Vorjahre — perzipirt und quittirt der Amtsgehülfe König. —

Nur Quittungen der benannten Gehilfen für die bezeichneten Steuern und Gefälle werden von dem Unterzeichneten anerkannt.

Pegnitz, den 20. December 1848.

Königliches Rentamt.

Sieber.

Nicht amtliche Artikel.

Bei einem Königlichen Rentamte Oberfranken kann ein mit der Geld- und Natural-Perzeption, dann den damit verbundenen Arbeiten vollſtändig vertrauter Amtsgehülfe gegen angemeſſenes Honorar ſtündlich eintreten. Desfallſige Bewerbungen wollen unter Vorlage der Befähigungs-Nachweiſe an die Redaktion dieſes Blattes unter der Ziffer W. portofrei gerichtet werden.

Auf kautionsfähige Bewerber wird vorzüglich Rückſicht genommen.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein Gut, ohnweit des Dorfes Hildbrandsgrün gelegen, die Schneidersgrün genannt, aus freier Hand zu verkaufen.

Daſſelbe beſteht:

1) in einem Haupt- und Nebenhauſe, zwei Scheunen und Holzremiße, Steuer-Bef.-Nr. 18, 19 und 20.

2) $60\frac{3}{8}$ Tagwerk Felder, Wieſen und Holz.

Die darauf haftenden Laſten beſtehen in 2000 fl. Steuerkapital.

Dann an walzenden Grundſtücken:

1) 9 Tagwerk Holz am Pulſchnitzberg, B.-Nr. $306\frac{1}{2}$. Darauf haften an Laſten 300 fl. Steuerkapital, 2 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 48 fl. 45 kr. Handlohnsfixum.

2) 1 Tagwerk Holz, das Götzenhölzlein beim Kirchbühl, B.-Nr. 301, belaſtet mit 65 fl. Steuerkapital.

3) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Holzland im Brand, St.-B.-Nr. 233, U.-B.-Nr. 769, belaſtet mit 60 fl. Steuerkapital.

Strich- resp. Verkaufstermin iſt auf

Mittwoch den 3. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

auf der Schneidersgrün anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß ſolche zahlungsfähig ſind, eingeladen werden.

Münchberg, den 14. December 1848.

Konrad Schneider,
Kaufmann.

Ein Reitpferd, auch zum Zug brauchbar, iſt Nr. 384 dahier billig zu verkaufen.

Zur Bayreuther, Leipziger und Oberpoſtamts-Zeitung werden Mitleſer in der Friedrichsſtraße geſucht.

Digitized by Google

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 14. December. Die Tochter des Bürgers und Färbermeiſters Karl Hoffmann jun.

— — Die Tochter des Oekonomen in der Bürger-Reſſource, Leykamm dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 15. December. Die Tochter des Hautboiſten Rauh, im K. 13. Linien-Infanterie-Regimente.

Den 16. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 18. December. Der Sohn des magiſtratiſchen Rechnungs-Reviſors Teufel in der Jägerſtraße.

Den 19. December. Der Sohn des Kaufmanns Rothe aus Glogau.

Den 20. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 15. December. Der Regierungs-Funktionair Johann Heinrich Pallmann dahier, alt 62 Jahre, 4 Monate weniger 1 Tag.

Den 16. December. Die Ehegattin des K. bayeriſchen penſionirten Hauptmanns Bayerlipp dahier, alt 57 Jahre und 21 Tage.

— — Der Taglöhner Kocher auf der Dürſchnitz, alt 63 Jahre.

— — Die ledige Gertraud Popp im Neuenwege, alt 50 Jahre.

Den 17. December. Der Schreinergeſelle Cruſi dahier, alt 25 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Den 18. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 6 Monate und 6 Tage.

— — Die ledige Dorothea Leonhardt von Hahnenhof, alt 58 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.

— — Der Porzellantreher Lauterbach in St. Georgen, alt 52 Jahre.

Den 20. December. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Karl Morg dahier, alt 8 Monate und 4 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 155. Bayreuth, Dienſtag den 26. December 1848.

Inhalt:

Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier — Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktſchreiberſtellen. — Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen im Jahre $18\frac{47}{48}$. — Kirchenverwaltungs-Wahlen zu Naila, Lichtenberg, Schauenſtein und Schwarzenbach am Wald. — Ueberweiſung von Grundrenten an den Staat, hier den Vollzug des Art. 34 des Ablöſungs-Geſetzes vom 4. Juni 1848. — Proviſoriſche Credits-Eröffnung pro $18\frac{48}{49}$. — Strafgerichtliche Tabellen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, ſowie den Preis hiefür zu beſtimmen, jedem Bräuer verſuchsweiſe auf ein Jahr unter nachſtehend bezeichneten Beſchränkungen freizugeben geruht:

1) Der Doppelbier fabrizirende Brauer hat das hiefür beſtimmte Malz auch in der Malzpolette als ſolches zu benennen, ſo daß der Polizeibehörde die Möglichkeit gegeben iſt, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen.

2) Auf Rückvergütung des Malzaufſchlages von exportirtem Luxusbier hat der Fabrikant zu verzichten.

Dies wird in Folge höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 19. dieſes durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktſchreiberſtellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beſtehender Vorſchrift gemäß wird

Donnerſtag den 1. Februar 1849

am Sitz der unterfertigten K. Stelle eine Prüfung für Candidaten zu Marktſchreiberſtellen beginnen und werden Prüfungsluſtige unter Hinweiſung auf die Ausſchreiben vom 11. September 1835 und 31. Auguſt 1837 — Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 111 und 1837, Nr. 106 — mit dem Anhange hievon in Kenntniß geſetzt, daß ſie ihre Admiſſions-Geſuche mit allen Zeugniſſen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen längſtens bis zum 17. Januar l. Js. dahier einzureichen haben.

Bayreuth, den 22. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

(Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen im Jahre 18$\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat auf erſtatteten Vortrag über die im verfloſſenen Verwaltungsjahre eingekommenen Geſuche und Anträge auf Belohnung oder Belobung muthvoller Handlungen beſchloſſen:

I. Belohnungen.

1) dem Meßungsgehilfen Johann Götz zu Schwarzenbach für die mit Lebensgefahr bewirkte Rettung des fünfjährigen Kindes der Webers-Wittwe Götz aus der Gefahr des Ertrinkens im Saalfluſſe:

20 fl.,

2) der Kaminkehrer-Geſellen-Ehefrau Margaretha Höhne zu Weidenberg für die mit Gefahr für das eigene Leben bewirkte Lebensrettung des 5jährigen Gerberſohnes Höckel aus dem Steinachfluſſe:

20 fl.,

3) dem 13jährigen Johann Zeiſſel aus Bühl, welcher mit höchſter Lebensgefahr den durch die dünne Eisdecke in den tiefen Mühlweiher bei Creußen geſunkenen 9jährigen Lorenz Reuling vom nahen Tode errettet hat:

20 fl.,

4) dem Müllergeſellen Andreas Kobloch zu Vorchheim für die muth- und gefahrvolle Rettung des in einen Dimpfel des Wieſentfluſſes gefallenen 3jährigen Knaben Fuchs von Vorchheim:

10 fl.,

5) dem ledigen Webergeſellen Johann Dreſch zu Lichtenfels für die muthige und lebensgefährliche Errettung des 8jährigen Knaben Roſenſchein von dem nahen Tode des Ertrinkens:

10 fl.,

6) dem Büttnermeiſter Franz Rübenſaal von Lichtenfels, welcher den 15jährigen Michael Hofmann von Lichtenfels mit großer Lebensgefahr ſchwimmend aus einem tiefen Strudel des Mainfluſſes gerettet hat:

20 fl.,

Digitized by Google

II. Belobung.

Oeffentlich belobt wird der K. Gendarmerie-Stations-Commandant Georg Eſchenbach, welcher zu Rothenkirchen ſtationirt, mit Gefahr und Nachtheil für ſeine Geſundheit die vierjährige Bauerstochter Agnes Kraus aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet hat.

Bayreuth, den 19. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Kirchenverwaltungswahlen zu Naila, Lichtenberg, Schauenſtein und Schwarzenbach am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahl der unſtändigen Mitglieder der Kirchen-Verwaltungen zu Naila, Lichtenberg, Schauenſtein und Schwarzenbach am Wald hat die Beſtätigung der unterfertigten K. Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

A. Bei der Kirchen-Verwaltung zu Naila haben:

1) als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von ſechs Jahren einzutreten:
a) Thomas Schmidt, Handelsmann zu Naila,
b) Peter Dittmar, Bäckermeiſter daſelbſt;

2) als Erſatzmänner haben zu beſtehen:
a) Gottfried Biſchoff, Bäcker zu Naila,
b) Dr. Reichel, Gerichtsarzt daſelbſt.

B. Bei der Kirchenverwaltung Lichtenberg haben

1) als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von ſechs Jahren einzutreten:
a) Karl Polig, Metzgermeiſter zu Lichtenberg,
b) Chriſtian Einſiedel, Tuchmacher daſelbſt;

2) als Erſatzmann hat zu beſtehen:
Andreas Grimm, Webermeiſter daſelbſt.

C. Bei der Kirchenverwaltung Schauenſtein haben

1) als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von ſechs Jahren einzutreten:
a) Eberhardt Taig, Webermeiſter von da,
b) Karl Schirner, Bäckermeiſter von da;

2) als Erſatzmänner haben zu beſtehen:
a) Adam Pezold, Oekonom von Neudorf,
b) Heinrich Wolfrum, Gerbermeiſter von Schauenſtein.

D. Bei der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach am Wald haben

1) als Kirchenverwaltungs-Mitglieder einzutreten auf die Dauer von ſechs Jahren:
a) Friedrich Bechſtein, Bäcker zu Schwarzenbach,
b) Chriſtoph Spörl, Kaufmann von da;

Digitized by Google

2) als Erſatzmann hat einzutreten:
Georg Spörl, Kaufmann von Schwarzenbach.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken und die K. Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf.

(Die Ueberweiſung von Grundrenten an den Staat, hier den Vollzug des Art. 34 des Ablöſungs-Geſetzes vom 4. Juni 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Art. 34 des Geſetzes über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten vom 4. Juni d. Js. iſt ausgeſprochen, daß, wenn Renten an die Ablöſungskaſſe des Staats überwieſen werden, auf welchen dauernde Laſten ruhen, die Rechte der dießfalls Berechtigten, deßgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothek-Gläubiger auf die Ablöſungskapitalien übergehen, und daß die Berechtigten zu ihrer Sicherheit verlangen können, daß die eingehenden Einlöſungs-Summen oder Ablöſungs-Schuldbriefe inſoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt iſt.

Um nun dieſer Geſetzes-Beſtimmung ihren Vollzug und dadurch das Finanz-Aerar gegen Haftungs-Verbindlichkeiten jeder Art ſicher zu ſtellen, ſieht man ſich veranlaßt, Nachſtehendes zu verfügen:

1) Jedes von dem K. Rentamte zur Vorlage kommende Verzeichniß von Grundrenten der Privaten, Gemeinden und Stiftungen, welche an die Ablöſungskaſſe des Staats überwieſen werden, und die vorgeſchriebene Liquidation paſſirt haben, muß mit einer pflichtmäßigen und gehörig belegten Aeußerung des vorlegenden Amtes darüber begleitet werden, ob auf den verzeichneten und liquidirten Renten
   a) Paſſiv- oder Gegenreichniſſe;
   b) hypothekariſcher oder fideikommiſſoriſcher Verband;
   c) Lehenverband; oder
   d) irgend eine Baulaſt hafte oder nicht? —

2) Die Frage bezüglich der Paſſiv- oder Gegenreichniſſe wird von Seite des K. Rentamtes am Geeignetſten bei der Liquidation gewürdigt und das Ergebniß in dem Liquidations-Protokolle konſtatirt werden.

   Sind Gegenreichniſſe vorhanden, ſo werden dieſelben vom Aerar ſogleich nach den Normen des allegirten Geſetzes abgelöſt. Die auf den 20fachen Betrag ſich berechnende Ablöſungs-Summe wird von dem an den Rentenüberweiſer zu vergütenden Uebernahms-Kapitale in Abzug gebracht, und in einem 4 %tigen Ablöſungs-Schuldbriefe dem Gegenreichniß-Berechtigten ausgefolgt.

3) Ob die zur Ueberweiſung kommenden Renten in hypothekariſchem oder fideikommiſſoriſchem Verbande befangen ſind, oder nicht, muß durch ein von dem K. Rentamte ex officio zu erholendes Zeugniß des einſchlägigen Hypothekenamtes nachgewieſen werden. Es ſteht nichts im Wege, daß dieſe Certifikation auf dem Renten-Verzeichniſſe ſelbſt geſchehe.

Digitized by Google

Soferne nun auf den Renten wirklich hypothekariſche oder fideikommiſſoriſche Anſprüche haften, ſo können die Renten-Ablöſungs-Urkunden nicht dem Rentenüberweiſer und resp. Rentenbeſitzer ausgefolgt, ſondern werden

im erſten Falle
bei dem treffenden Hypothekenamte,

im zweiten Falle
bei dem K. Appellationsgerichte

hinterlegt werden.

Man findet hierbei nothwendig, zu bemerken, daß die K. Rentämter bei eigener Haftungs-Verbindlichkeit darauf zu achten haben, daß die Certificirung von den kompetenten Hypothekenämtern geſchehe, wobei noch beſonders aufmerkſam gemacht wird, daß in Folge des Aufhörens der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit die Kompetenz der Kreis- und Stadtgerichte in dieſer Hinſicht eine weſentliche Aenderung erfahren hat.

4) Ueber den lehenbaren Verband, wo derſelbe nicht etwa nach dem Geſetze vom 4. Juni d. Js. aufgelöſt worden iſt, bedarf es keines beſondern Nachweiſes, ſondern nur der einfachen Bemerkung: daß die Renten zu dem Lehen N. N. gehören.

Die unterfertigte Stelle als Provinzial-Lehenhof wird dieſen Gegenſtand in jedem einzelnen Falle auf den Grund der Faſſionen noch beſonders würdigen laſſen.

Die Ablöſungs-Urkunden für lehenbare Renten werden auf den Namen des Lehens ausgeſtellt und als Lehenſurrogat-Kapitalien behandelt.

5) Die Baulaſt, d. h. die Verpflichtung zur Konkurrenzleiſtung bei dem Bau von Kultus- und Unterrichts-Gebäuden haftet in der Regel nur auf Zehenten; dieß iſt jedoch nicht der Fall in denjenigen Bezirken Oberfrankens, in welchen die Bayreuther Konſiſtorial-Ordnung von 1594 und ſubſidiar das allgemeine preußiſche Landrecht gilt, ſonach in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth. Dagegen haftet ſie in den Orten auf dem Zehent, wo das bayeriſche, gemeine oder Bamberger Recht gelten.

Hier nun hat das K. Rentamt den Ueberweiſenden entweder

a) zur Vorlage eines gerichtlichen Vertrages zwiſchen ihm und der treffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung darüber: daß und in welcher Art die Kultusbaulaſt abgelöſt worden iſt; oder zur Beibringung

b) eines kuratel-amtlich gefertigten Zeugniſſes der Lokal-Kirchenſtiftungs-Verwaltung zu veranlaſſen, in welchem ausgeſprochen ſeyn muß, daß auf dem fraglichen Zehent die Baulaſt für Kirche, Pfarr- und Schulhaus nicht haftet.

Schlüßlich wird bemerkt, daß den K. Rentämtern alle jene Vorlagen in Betreff von Renten-Ueberweiſungen, in welchen entweder die Aeußerung über einen der oben von a — d aufgeführten Punkte unterlaſſen iſt, oder, ſo ferner nothwendig iſt, der Nachweis hierüber mangelt, zur Vervollſtändigung zurückgegeben werden müſſen.

Bayreuth, den 18. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Bürlinger.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Rentämter, und die K. Kreiskaſſe von Oberfranken.
(Proviſoriſche Credits-Eröffnung pro $18\frac{48}{49}$ betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Spezial-Etats der Staats-Aufwands-Ausgaben pro $18\frac{48}{49}$ noch nicht zur Ausfertigung gelangt ſind, ſo wird hiermit auf den Grund eines höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 8. d. Mts. die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Staats-Ausgaben, bezüglich welcher die Credite auf den Grund des allerhöchſt ſanktionirten General-Etats pro $18\frac{48}{49}$ bis Ende des gegenwärtigen Monats nicht eintreffen ſollten, auch noch für den Januar künftigen Jahres nach Maaßgabe des Ausſchreibens vom 21. September l. Js., Nr. 1589, zu bezahlen.

Bayreuth, den 20. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

B e k a n n t m a c h u n g.
An die Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.
(Die ſtrafgerichtlichen Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Unterſuchungs-Gerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird nachſtehender Auszug aus der, in rubrizirtem Betreff ergangenen höchſten Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 15. praes. 20. d. Mts:

„Nachdem durch die Verordnung vom 10. November l. Js. (Regierungsblatt Seite 1188) der Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes von demſelben Datum „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend", auf den 1. Januar 1849 feſtgeſetzt und im Art. 22 dieſes Geſetzes den Unterſuchungs-Gerichten die Einſendung beſonderer tabellariſcher Ueberſichten über die bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen an die Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten zur Pflicht gemacht iſt, ſo hat von dem genannten Tage an die Anfertigung und Vorlage der durch die Verordnung vom 13. Juni 1815, „die Geſchäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend" (Regierungsblatt Seite 457 ſolg.) vorgeſchriebenen ſtrafgerichtlichen Tabellen zu unterbleiben."

zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bamberg, den 21. December 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

A u f r u f
zu freiwilligen milden Gaben für die durch Hochwaſſer beſchädigten Bewohner des Oetzthales in Tyrol.

Seine Majeſtät der König haben in Berückſichtigung der ſchweren Verluſte, welche mehrere Gemeinden des Oetzthales in Tyrol durch verheerende Ueberſchwemmungen bekanntlich neuerdings erütten haben, auf die von den Beſchädigten, wegen der Größe des Unglücks und der Unzulänglichkeit der Unterſtützung im eigenen Lande, an Allerhöchſtdieſelben desfalls gerichtete Bitte allergnädigſt zu geſtat-

Digitized by Google

ten geruht, daß in den größeren und vermöglicheren bayeriſchen Gemeinden ein Aufruf zu freiwilligen milden Gaben, — für die erwähnten unglücklichen Bewohner des Nachbarlandes erlaſſen, hiebei jedoch von einer förmlichen Einſammlung der Unterſtützungsbeiträge Umgang genommen werde.

Aus hohem Auftrage Königl. Regierung vom 12. praes. 18. d. Mts. wird daher dieſer Aufruf an ſämmtliche Einwohner des hieſigen Stadtbezirks gerichtet und wer geneigt ſeyn ſollte, eine milde Spende für jene Unglücklichen zu reichen, erſucht, ſolche beim Magiſtrats-Sekretariate dahier binnen 4 Wochen zu übergeben.

Bayreuth, am 19. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

In der Debitſache der Oekonomiebürger Simon und Anna Maria Reul'ſchen Eheleute dahier wird das Wohnhaus am Stadtgraben, H.-Nr. 848, mit Hofraum und Gärtlein, gewerthet auf 2000 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1500 fl. verſichert, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und wird Bietungstermin auf

Montag den 8. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wunſiedel, den 8. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Edictalladung.

Der Bäckergeſelle Georg Sebaſtian Lindner von Schnabelwaid, geboren am 29. December 1801 hat zu Anfang des Jahres 1820 die Wanderſchaft angetreten und ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben. Derſelbe wird für ſich und ſeine unbekannte Erben auf Antrag ſeines Curators und ſeiner nächſten Verwandten hiemit vorgeladen, ſich a dato binnen 9 Monaten ſchriftlich oder perſönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein in 489 fl. beſtehendes Vermögen an die ſich legitimirenden Erben nach Abzug der Koſten hinausgegeben werden wird.

Urkundlich unter Siegel und Unterſchrift.

Pegnitz, am 12. December 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache über das Vermögen der Veit und Anna Eliſabethe Vogel'ſchen Eheleute zu Kotzmannsreuth, werden die im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 126 und 127 näher beſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten, zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten und Gerechtigkeiten, weil im Termine vom 27. November c. ein Angebot nicht gelegt wurde, auf Antrag der Gläubiger nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienſtag den 9. Januar l. J. Vormittags 11 Uhr

im Funkiſchen Wirthshauſe zu Althaidhof bezielt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber unter dem Anfügen gebracht wird, daß nunmehr im Hinblick auf §§. 98 — 101 obigen Prozeßgeſetzes der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Pegnitz, den 13. December 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Gottlieb Reichel dahier werden nach bereits erſchrittener Rechtskraft des Erkenntniſſes die Ediktalien dahin ausgeſchrieben:

der 1. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den

7. Februar 1849,

der 2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

1. März 1849,

und der 3. zur Schlußverhandlung auf den

2. April 1849

dahier anberaumt.

Digitized by Google

Das Ausbleiben am 1. Ediktstag hat den Ausſchluß mit der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausſchießung mit den treffenden Handlungen zur Folge. Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des Erſatzes bei Gericht zu hinterlegen.

Die Aktivmaſſe beträgt nach der erhobenen Schätzung 5902 fl. 34¾ kr., die gerichtlich geſicherten Forderungen berechnen ſich auf 9315 fl., weshalb man vor Beginn der Liquidation eine gütliche Vereinigung der Gläubiger unter ſich verſuchen wird. Da die nicht privilegirten Creditoren keine Befriedigung aus der Maſſe zu erwarten haben, ſo wird denſelben anbei zu erkennen gegeben, daß, wenn ſie auf Durchführung des Konkurſes beſtehen, nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung ſie nicht blos die Koſten desſelben zu tragen, ſondern auch nach §. 33 loc. cit. vor Allem einen Koſtenvorſchuß von 200 fl. aufrecht zu machen haben.

Münchberg, am 21. November 1848.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Webergeſelle Conrad Leupold von Eppenreuth und die Webers-Wittwe Catharina Seel von dort haben laut Ehevertrag vom 17. d. Mts. die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 18. November 1848.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Guttenberg.
Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Arac de Batavia, Apfelsinen, Punsch-Essenz, feine französische Liqueure, Roussillon, Muscat und Franken-Weine, Rosinen, Weinbeere, Mandeln, Cigarren und Varinas-Canaster empfiehlt
Herrmann Mengert.

Ein Reitpferd, auch zum Zug brauchbar, iſt Nr. 384 dahier billig zu verkaufen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. December 1848.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
" à 4 % "	88	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	590	
" " Promessen per Stück Agio.	36	33

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Donnerſtag den 28. December 1848.

Inhalt:

Bewilligung einer Kirchen-Collecte zur Reparatur und Erweiterung der proteſtantiſchen Filial-Kirche in Wüſtenſtein, K. Landgerichts Ebermannſtadt. — Zunahme der Forſtfrevel. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Kirchen Collecte zur Reparatur und Erweiterung der proteſtantiſchen Filial-Kirche in Wüſtenſtein, K. Landgerichts Ebermannſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zur Reparatur und Erweiterung der proteſtantiſchen Filial-Kirche in Wüſtenſtein, K. Landgerichts Ebermannſtadt, mittelſt höchſten Reſcripts aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern vom 6. Februar d. Js. allergnädigſt bewilligte Collekte, hat in ſämmtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Regierungsbezirkes von Oberfranken, wie die unten folgende Zuſammenſtellung näher erſehen läßt, 319 fl. 46½ kr. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

des Ertrags der zur Reparatur und Erweiterung der proteſtantiſchen Filial-Kirche in Wüſtenſtein, K. Landgerichts Ebermannſtadt, allergnädigſt bewilligten Kirchen-Collekte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats	Namen des Pfarramtes	Geldbetrag partial fl.	Geldbetrag partial kr.	Geldbetrag total fl.	Geldbetrag total kr.	Bemerkungen
1	Bayreuth	Bayreuth	19	41¾			
		Bayreuth, ref.	3	40			
		Sct. Georgen	6	18½			
		Benk	1	53¼			
		Bindlach	1	40			
		Busbach	—	27			
		Eckersdorf	1	—			
		Emtmannsberg	1	—			
		Geſees	4	—			
		Haag	—	40½			
		Sct. Johannis	1	40			
		Mengersdorf	3	25¾			
		Miſtelbach	—	10			
		Miſtelgau	—	56			
		Neunkirchen	—	15			
		Neuſtädtlein am Forſt	—	41½			
		Obernſees	—	52			
		Truinsdorf	—	20			
		Weidenberg	1	12			
		Warmenſteinach, Vik.	—	48	51	41	
2	Bamberg	Bamberg	5	42			
		Aſchbach	1	7			
		Buttenheim	1	6			
		Hohenbirkach	1	30			
		Lonnerſtadt		47			
		Mühlhauſen	2	—			
		Pommersfelden	1	9			
		Steppach	2	54			
		Trabelsdorf	1	—			
		Walsdorf	2	5			
		Weingartsgreuth	1	6	20	26	
3	Berneck	Berneck	1	52			
		Biſchoffgrün	—	48			
		[illegible]	1	17			
		[illegible]	—	33¾			
		[illegible]	—	48			
		[illegible]	—	44			
		[illegible]	—	45			
			6	47¾	72	7	

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	Geldbetrag. total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag.	6	$47\frac{3}{4}$	72	7	
3	Ferner: Berneck . . .	Streitau	1	20			
		Wiersberg	1	45			
					9	$52\frac{3}{4}$	
4	Creußen	Creußen	1	—			
		Betzenſtein	1	24			
		Birk	—	18			
		Bronn	—	24			
		Lindenhardt	1	6			
		Pegnitz	5	27			
		Plech	—	36			
		Schnabelwaid	—	46			
					11	1	
5	Culmbach	Culmbach	3	45			
		Gärtenroth	—	51			
		Guttenberg	1	3			
		Harsdorf	—	36			
		Hutſchdorf	—	20			
		Kaſendorf	—	48			
		Kirchleuß	—	17			
		Langenſtadt	—	—			
		Lehenthal	—	23			
		Mangersreuth	1	24			
		Melkendorf	—	30			
		Neudroßenfeld	—	$48\frac{1}{4}$			
		Schwarzach	1	1			
		Trebgaſt	—	$52\frac{3}{4}$			
		Unterſteinach	1	45			
		Veitlahm	—	27			
		Wonnſees	—	33			
					15	$24\frac{1}{4}$	
6	Gräfenberg	Gräfenberg	3	$48\frac{1}{4}$			
		Affalterthal	2	13			
		Gunreuth	5	14			
		Egloffſtein	1	24			
		Ermreuth	—	44			
		St. Helene zu Großengſee .	3	—			
		Hilpoltſtein	4	24			
		Igensdorf	3	2			
		Kirchrüßelbach	1	17			
		Thuisbrunn	2	6			
		Walkersbrunn	1	15			
					28	$27\frac{1}{4}$	
7	Hof	Hof	11	$23\frac{1}{4}$			
		Berg	—	58			
		Betrag	12	$21\frac{1}{4}$	136	$52\frac{3}{4}$	

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	Geldbetrag. totál. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	12	21½	136	52¾	
7	Ferner: Hof	Döhlau	—	21¼			
		Gattendorf	—	18			
		Jodiz	—	45			
		Kautendorf	1	12¼			
		Ködiß	—	40			
		Leupoldsgrün	1	24			
		Oberkoßau	2	40½			
		Pilgramsreuth	—	36			
		Regnißloſau	—	57½			
		Rehau	1	5			
		Töpen	1	18			
		Trogen	2	20¾	26	—	
8	Ludwigsſtadt . . .	Ludwigsſtadt	2	42			
		Caulsdorf	—	17			
		Langenau	—	43			
		Lauenſtein	1	—			
		Steinbach a. W.	—	24	5	6	
9	Michelau	Michelau	7	30¼			
		Buch a. F.	1	18			
		Burggrub	1	47			
		Gemünda a. d. Kreck . .	1	41			
		Gleuſen	2	12			
		Kleinhereth	1	33			
		Küps	3	36			
		Lahm	4	11¾			
		Mitwiß	1	2			
		Obriſtfeld	2	12			
		Schmölz	1	36			
		Schney	1	21			
		Schottenſtein	—	36			
		Strößendorf	2	45	33	21	
10	Muggendorf	Muggendorf	4	—			
		Aufſeß	3	10			
		Bronn	7	—			
		Heiligenſtadt	17	36			
		Heiligenſtadt, Kirchenſtiftung	6	—			
		Heßelsdorf	2	6			
		Kirchahorn	3	45			
		Streitberg	1	30			
		Unterleinleiter	5	—			
		Betrag	50	7	201	19¾	

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	50	7	201	19¾	
10	Ferner: Muggendorf .	Wüſtenſtein, Vikariat .	—	—			
		Im Dekanate Muggendorf ferner	8	45	.	.	ohne Angabe, von welchen Pfarreien.
					58	52	
11	Münchaurach . . .	Münchaurach	1	16			
		Hemhofen	1	21			
		Kairlindach	—	51			
		Neuhaus	—	30			
		Puſchendorf	2	—			
		Weißendorf und Rezelsdorf	—	43			
					6	41	
12	Münchberg	Münchberg	1	56			
		Ahornberg	1	45			
		Hallerſtein	—	45			
		Helmbrechts	1	26			
		Konradsreuth	1	28			
		Schwarzenbach a. d. S. .	3	—			
		Sparneck	—	41			
		Stambach	—	48			
		Weisdorf	1	40⅓			
		Zell	—	28¼			
					13	37¾	
13	Seibelsdorf	Seibelsdorf	1	38			
		Burkersdorf	—	27			
		Fiſchbach	1	—			
		Grafengehaig	—	39			
		Hain	—	—			
		Preſſeck	1	4			
		Ruggendorf	1	2¼			
		Unterrodach	1	57			
		Weißenbrunn	—	42			
					8	29½	
14	Steben	Steben	—	35			
		Bernſtein a. W.	—	50			
		Döbra	—	27			
		Geroldsgrün	—	32½			
		Iſſigau	—	54			
		Lichtenberg	—	56			
		Marlesreuth	—	9¼			
		Naila	3	2¾			
		Schauenſtein	—	42			
		Schwarzenbach a. W. . .	—	24			
		Selbitz	—	52			
					9	24½	
		Betrag	—	—	298	44½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen des Dekanats.	Namen des Pfarramtes.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	—	298	44½	
15	Wunſiedel	Wunſiedel	1	8¼			
		Arzberg	—	34¼			
		Bernſtein	—	9			
		Brand	—	15			
		Höchſtädt	—	36			
		Hohenberg	—	11½			
		Kirchenlamitz	1	4			
		Marktleuthen	1	—			
		Oberröſslau	—	30			
		Redwitz	3	24			
		Schirnding	—	12½			
		Schönbrunn	—	34½			
		Schönwald	—	21			
		Selb	—	22½			
		Spielberg	—	15			
		Thiersheim	—	45¼			
		Thierſtein	—	15½			
		Weißenſtadt	1	42½			
					13	20¾	
16	Thurnau	Thurnau	3	30			
		Azendorf	—	48¾			
		Berndorf	—	55½			
		Buchau	—	33			
		Krögelſtein	—	24			
		Limmersdorf	1	—			
		Peeſten	—	30			
					7	41¼	
		Summa	.	.	319	46½	

Bayreuth, den 19. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Molz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Zunahme der Forſtfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ueberhandnahme der Holzentwendung in Staats- und Privatwaldungen macht den Polizeibehörden das eifrigſte und kräftigſte Entgegenwirken zur Pflicht.

Dieſelben werden dazu auf folgende, theils erneuerten, theils ergänzenden Beſtimmungen hingewieſen:

1) Dem Forſtſchutz-Perſonale iſt von den Diſtrikts-Polizeibehörden je nach Umſtänden die möglichſte Unterſtützung durch Gendarmerie, Landwehr oder nach den über Streifen beſtehenden Vorſchriften aufzubietenden Streif-Korps zu verleihen.

2) Gegen Holzfrevler ſind die Strafvorſchriften ſtrengſtens in Anwendung und pünktlichen Vollzug zu ſetzen. Gewohnheitsfrevler ſollen ohne Nachſicht für Unterbringung im Zwangsarbeitshauſe begutachtet werden.

Dieſe Maßregel iſt bei jeder daraus gehenden Forſtfrevelſtrafe warnend anzudrohen, und daß es geſchehen, aktenmäßig zu machen.

3) Auch alle Orts-Polizeibehörden, einſchlüſſig der Landgemeinde-Verwaltungen, haben nicht nur den Forſtſchutz durch alle zu Gebot ſtehenden Mittel zu unterſtützen, ſondern auch den Holzdiebſtahl und die Veräußerung des geſtohlenen Holzes ſo eifriger zu verhindern, als in Gemeinden, in welchen der Holzdiebſtahl außer Verhältniß zu dem ordentlichen Forſtſchutze tritt, ſofort Militair-Abtheilungen als Exekutions-Kommando's auf Koſten der Gemeindeglieder abgeordnet werden müßten.

In Gemeinden, in welchen Niemand den Holzfrevel begünſtigt, in welchen ſich der Holzdieb in der öffentlichen Meinung jedem anderen Diebe gleichgeſtellt ſieht, in welchen zur Abſtellung und Entdeckung des Holzdiebſtahles ehrlich und offen mitgewirkt wird, in welchen der Holzbedarf wirklich Armer durch die entſprechende Thätigkeit der Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege gedeckt wird, gelangt der Holzdiebſtahl niemals zu einer Höhe, welche außerordentliche Maaßregeln nöthig macht, deren Koſten aber, wenn nöthig, eben deßwegen mit Recht der treffenden Gemeinde zur Laſt fallen.

4) In allen Städten und wo nur immer thunlich auch in Märkten, in denen ordentliche Holzmärkte nicht beſtehen, ſind ſolche ſogleich einzuführen. Für neue Holzmarkt-Ordnungen, ſowie die Ergänzung beſtehender wird jene der Stadt Bayreuth, im Kreis-Intelligenzblatte von 1843, Seite 184, dienliche Anhaltspunkte gewähren.

5) Insbeſondere iſt in Städten und Märkten dafür zu ſorgen, daß nur ganz verläſſige Bürger zum Kleinhandel mit Brennholz durch Licenzſcheine ermächtiget, dann aber ſo überwacht werden, daß Minderbemittelte von ihnen ſtets für billigen Preis ausgetrocknetes Brennholz bis zum Tagesbedarfe herab erhalten können.

Zu dem Ende wird bei Abgabe zumal geringer Holz-Sortimente aus Staatswaldungen auf ſolche durch ihren Licenzſchein ſich legitimirenden Kleinholzhändler ſo lange die möglichſte Rückſicht genommen werden, als ſich ihr Handel innerhalb dem Zwecke entſprechender Schranken bewegt.

6) Dagegen iſt anderen Perſonen der Kleinverkauf des Brennholzes, welches jetzt häufig auf Schubkarren, in Körben und dergleichen zum Verkaufe ausgeboten wird, wo ein Holzmarkt beſteht, nur auf dieſem, überall und ohne Ausnahme aber nur dann zu geſtatten, wenn ſich der Verkäufer über den rechtmäßigen Erwerb dieſes Holzes durch ein vom Gemeindevorſtand ausgeſtelltes und dem betreffenden Forſtſchutzbeamten beſtätigtes, nicht über 2 Tage altes, nur für die darin bezeichnete Perſon, Holzgattung und Quantität gültiges Zeugniß auszuweiſen vermag.

Bei Ermanglung oder Mangelhaftigkeit ſolchen Zeugniſſes iſt das zum Verkauf beſtimmte Holz in Beſchlag zu nehmen, der Beſitzer als des Holzfrevels und der etwaige Käufer als deſſen Begünſtigung verdächtig zu behandeln, und nach Ergebniß der Unterſuchung ſtrengſtens zu beſtrafen.

7) Gegen den in neuerer Zeit vorkommenden Hauſirhandel mit Brennholz iſt, nach den gegen den allgemein verbotenen Hauſirhandel beſtehenden Vorſchriften ſelbſt dann ſowohl gegen den Hauſirer als gegen den ihn begünſtigenden Abkäufer ſtrengſtens einzuſchreiten, wenn der Verkäufer ſich über den rechtmäßigen Erwerb des feilgebotenen Holzes vollſtändig ausweiſen kann.

8) Die vorſtehenden Abſätze 6 und 7 finden gleiche Anwendung auf den Handel mit Kien- und Büſchelholz, dann Kohlen.

9) Der Handel mit Leſeholz, dann jede Veräußerung des aus Staatswaldungen ſowohl zum dringenden Bedarfe der Bewohner — der nächſtgelegenen Ortſchaften um die Taxe, als auch den Nichtbemittelten um ermäßigte Preiſe abgegebenen Brennholzes bleibt unter allen Umſtänden verboten und ſtrafbar.

10) Alle Diſtrikts-Polizeibehörden haben dafür zu ſorgen, daß vorſtehende Vorſchriften in allen Gemeinden nicht allein den Gemeindegliedern, ſondern auch den übrigen Gemeindeangehörigen verkündet und warnend erklärt werden, vorzüglich aber, daß ſie, wie von Seite der Diſtrikts-Polizeibehörden, ſo von den untergeordneten Lokal-

Digitized by Google

Polizeibehörden und insbeſondere von den Aufſichtsorganen einen lebendigen, eifrigen und ernſtlichen Vollzug finden.

11) Gegen Läſſigkeit in deren Vollzuge iſt unnachſichtlich einzuſchreiten, und wird auch von unterfertigter Stelle mit aller Strenge eingeſchritten werden.

12) Ueber den Vollzug der Abſätze 4 und 5 obiger Vorſchriften iſt unter Vorlage der neuen oder abgränderten Holzmarkt-Ordnungen von allen Diſtrikts-Polizeibehörden bis 30. künftigen Monats Anzeige anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 16. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maſt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den hiſtoriſchen Verein von Oberfranken betr.)

Nachdem in Folge der Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens die Nothwendigkeit eingetreten iſt, daß der hiſtoriſche Verein von Oberfranken zu Bayreuth ſein bisheriges Geſchäftslocale im alten Schloße dahier dem K. Kreisbaubureau einräumen mußte, ſo hat Seine Majeſtät der König unterm 18. dieſes Monats ſich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Vereine zur Aufſtellung ſeiner Sammlungen, ſowie zur Abhaltung der monatlichen Ausſchußſitzungen und der allgemeinen Jahresverſammlungen ein anderes Lokale im K. neuen Schloſſe dahier zu überlaſſen, was hierdurch zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, 23. December 1848.

Der Vereinsausſchuß.

v. Hagen, als Vorſtand.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden am

Freitag den 29. December Vormittags 10 Uhr

im Orte Preſſig zwei Paar Ochſen, gewerthet auf 225 fl. durch eine Gerichts-Commiſſion dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nur gegen Baarzahlung erfolgen könne.

Ludwigsſtadt, den 25. November 1848.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Wirth Konrad Gräbner von Funkendorf hat Behufs eines gütlichen Arrangements um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger hierorts gebeten.

Hiezu beraumt man Termin auf

Montag den 15. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr an, in welchem alle, dem Gericht bis jetzt noch unbekannte Gläubiger um ſo gewißer dahier zu erſcheinen haben, als außerdem von den Ausbleibenden angenommen werden würde, als träten ſie den Beſchlüſſen der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger bei.

Pegnitz, am 5. Dezember 1848.

Königliches Landgericht.

Schober.

Nicht amtlicher Artikel.

Bei Georg Franz in München erſchien mit allerhöchſter Bewilligung und iſt in der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiebel zu haben:

Die Geſetze

vom 29. Auguſt und 10. November 1848,

betreffend

die Abänderungen des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813

nebſt den von dem K. Staats-Miniſterium der Juſtiz an die Gerichte erlaſſenen

Formularien

und einem vollſtändigen Regiſter.

16. Taſchenformat. 12 Bogen. Preis 36 kr.

Ausgabe in hoch 4. auf Schreibpapier mit breitem Rand 1 fl. 30 kr.

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 157. Bayreuth, Sonnabend den 30. December 1848.

Inhalt:

Bewilligung einee Collecte zum Synagogenbau zu Göllheim. — Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens an den Schullehree Daniel Ritz zu Hauſen. — Veteranen-Denkzeichen. — Fleiſchtaxe für den Monat Jannae 1849. — Schulſtelle zu Maekt-Zeuln. — Dießjäheige ordentliche Gemeinde-Eeſatzwahl dee Magiſteats-Gemeinde Lichtenberg. — Fixirung unſtändigee Geundlaſten. — Vollzug des Geſetzes über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription. — Erledigung der Pfarrei Haſenpreppach. — Strafgeeichtliche Tabellen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behöeden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Obeefranken.
(Die Bewilligung einee Collecte zum Synagogenbau zu Göllheim bete.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß für die iſraelitiſche Cultusgemeinde in Göllheim, Landkommiſſariats Kirchheimbolanden in der Pfalz, zum Behufe der theilweiſen Aufbringung der Koſten für den Neubau einer Synagoge dortſelbſt eine Collecte in den iſraelitiſchen Synagogen des Königreichs veranſtaltet werde.

Indem die ſämmtlichen Diſtriktspolizei-Behörden von Oberfranken hievon in Kenntniß geſetzt werden, werden ſie angewieſen, von den jüdiſchen Cultusvorſtehern die Sammelgelder in Empfang zu nehmen, und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzuſenden.

Bayreuth, den 26. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens an den Schullehrer Daniel Ritz zu Hauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben dem Schullehrer und Organiſten Johann Daniel Ritz zu Hauſen in

Digitized by Google

huldvollſter Berückſichtigung der mit Fleiß und Rechtſchaffenheit zurückgelegten 50. Dienſtesjahre die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

Bayreuth, den 20. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Veteranen-Denkzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung ſind die Bewerber um das Veteranen-Denkzeichen, welche nicht etwa die Theilnahme an früheren Feldzügen nachweiſen können, zu belehren, daß ſie nur dann auf dieſes Denkzeichen Anſprüche machen können, wenn ſie auch dem Feldzuge im Jahre 1813 in Sachſen gegen Rußland beigewohnt haben und daß die Beibringung der dießfallſigen Zeugniſſe ihnen obliege, daß aber ein Abſchied, in welchem blos die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich eingetragen ſind, zur Erlangung jenes Denkzeichens nicht genügt.

Hiernach werden die Polizeibehörden die betheiligten Bewerber verſtändigen.

Bayreuth, den 27. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Fleiſchtaxe für den Monat Januar 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Januar 1849 wie folgt beſtimmt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach und Weidenberg, dann den Gerichts- und Polizei-Behörden Guttenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

Digitized by Google

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann den Gerichts- und Polizei-Behörden Banz und Tambach als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

8½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
6½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
6 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben, dann der Gerichts- und Polizei-Behörde Mitwitz zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag für alle Fleiſchtgattungen, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 29. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Schulſtelle zu Markt-Zeuln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schulſtelle zu Markt-Zeuln mit dem jährlichen Erträgniſſe von 343 fl. 32 kr. iſt erlediget.

Digitized by Google

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen 3 Wochen bei der K. Diſtrikts-Schulinſpektion Lichtenfels einzureichen.

Bayreuth, den 26. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl der Magiſtrats-Gemeinde Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl zu Lichtenberg hat die Beſtätigung der unterfertigten Stelle in nachſtehender Weiſe erhalten:

I. Als Bürgermeiſter hat Kaufmann Friedrich Jungkunz einzutreten.

II. An die Stelle der ausgetretenen älteren Hälfte der Magiſtratsräthe haben in das Collegium des Magiſtrats auf die Dauer von 6 Jahren einzutreten:

1) Kaufmann Samuel Pückert,
2) Tuchhändler Heinrich Einſiedel,
3) Seifenſiedermeiſter Ernſt Polig.

Erſatzleute verbleiben:

1) Webermeiſter Andreas Grimm,
2) Zeuchmachermeiſter Karl Eckert.

III. In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten haben einzutreten, und zwar:

A. Auf die Dauer von 3 Jahren:

Glaſermeiſter Gottlob Roſenberger, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Kaufmann Samuel Pückert, aus dem Wahljahre 1842.

B. Auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Tuchmacher Gottlieb Merkel, als Erſatzmann für den in den Magiſtrat gewählten Heinrich Einſiedel, aus dem Wahljahre 1845,
2) Seifenſiedermeiſter Karl Weiß, als Erſatzmann für den zum Bürgermeiſter gewählten Friedrich Jungkunz, welcher im Jahre 1843 als erſter Erſatzmann gewählt wurde, im Jahre 1847 aber für den Schuhmachermeiſter Georg Polig aus dem Wahljahre 1845 eingerückt war.

C. Auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Metzgermeiſter Friedrich Einſiedel,
2) Metzgermeiſter Taold Wachter,
3) Tuchhändler Karl Einſiedel,
4) Rothgerbermeiſter Georg Einſiedel,
5) Tuchmachermeiſter Friedrich Quehl,
6) Weißgerbermeiſter Georg Fiſcher, und zwar letzterer als Erſatzmann für den zuerſt zum Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten, nachher aber in den Magiſtrat berufenen Seifenſiedermeiſter Ernſt Polig.

Digitized by Google

Als Erſatzleute haben:
1) Webermeiſter Andreas Grimm,
2) Webermeiſter Georg Horn
zu beſtehen.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maiß.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden und K. Rentämter des Regierungsbezirks.
(Die Fixirung unſtändiger Grundlaſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die geſtellte Anfrage, „ob bei Fixirung unſtändiger Grundlaſten, mit welcher ſich das geſammte Eigenthum nach Art. 16 des Geſetzes vom 4. Juni l. Js. in der Hand des Grundholden conſolidirt, noch beſondere Grundobereigenthums-Ablöſungsbriefe auszufertigen ſeyen", wird bemerkt, daß derlei Briefe auszufertigen nicht nothwendig, dagegen dem Grundholden auf Verlangen unentgeldliche Auszüge aus den Fixirungs-Verhandlungen nebſt den Beſchlüſſen von Seite der K. Diſtrikts-Polizeibehörden und Rentämter zu verabfolgen ſeyen.

Hienach verſteht ſich von ſelbſt, daß weder eine Behörde noch der Grundherr für Briefe der erwähnten Art Taxen oder ſonſtige Gebühren zu erheben befugt ſey.

Hienach haben die obenbenannten Behörden ſich zu achten und die Fixirungs-Commiſſion zu verſtändigen.

Bayreuth, den 26. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

An die K. Kreiskaſſe und ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Den Vollzug des Geſetzes über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subſcription betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch eine demnächſt im Regierungsblatte erſcheinende Bekanntmachung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 20. December l. Js. der Termin für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen ſubſcribirten Beträge, dann weitere Subſcription auf Nominal-Obligationen, ſowie die Abnahme der Obligationen au porteur auf weitere drei Monate bis zum 31. März 1849 inclusive verlängert worden iſt, ſo werden die K. Rentämter, wie die K. Kreiskaſſe es ſich angelegen ſeyn laſſen, auch fernerhin auf Alles, was zur Förderung des Anlehens-Geſchäfts ſachdienſam iſt, vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

Der Abſchluß der Journale hat daher erſt am letzten März l. Js. zu erfolgen, bis wohin auch die Anordnung wegen Erſtattung der monatlichen Anzeigen über den Fortgang des Anlehens in Kraft verbleibt.

Digitized by Google

Wegen der Behandlung des Anlehens, der Zinnſen und Zinns-Coupons wird auf die Inſtruktion vom 20. Mai und des Nachtrags hiezu vom 30. Auguſt l. Js. hingewieſen.

Bayreuth, den 29. December 1848.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Lifer.

Fürlinger.

(Erledigung der Pfarrei Haſenpreppach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Dekanate Memmelsdorf, in Unterfranken gelegene Pfarrei Haſenpreppach, welche durch den Tod des Pfarrers Seifert erledigt worden iſt, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei beſtehen in Folgendem:

I. An ſtändigem Gehalte:						
1) aus Staatskaſſen: Nichts.						
2) aus Stiftungskaſſen:						
a) von Haſenpreppach	— fl.	37½ kr.				
b) von der allgemeinen Pfarrunterſtützungskaſſe	82 fl.	30⅜ kr.				
3) von Privaten:						
a) in Geld	30 fl.	— kr.				
b) an Naturalien:						
2 Scheffel 2 Metz. 3 Vierl. 2 Maas Waiz	27 fl.	39 kr.				
6 Scheffel 3 Metz. 2 Vierl. — Maas Korn	57 fl.	16½ kr.				
2 Scheffel 5 Metz. 2 Vierl. 4 Maas Gerſte	18 fl.	24½ kr.				
⅛ Centner Fiſche	2 fl.	30 kr.				
c) in Holz:						
9 Klafter, 9½ Kubikſchuh bayer. Maas, gemiſchtes Scheitholz	55 fl.	23½ kr.				
900 Wellen Reiſig	15 fl.	15 kr.				
1 Schleißbaum	2 fl.	30 kr.				
			292 fl.	6¼ kr.		
II. An Zinſen von Aktiv-Kapitalien			— fl.	— kr.		
III. Ertrag von Realitäten:						
Wohnung für eine kleine Familie hinreichend, unterliegt gegenwärtig einiger Reparatur	20 fl.	— kr.				
Gründe: 8⅝ Tagw. Aecker, 1⅞ „ Wieſen,	60 fl.	6 kr.				
			80 fl.	6 kr.		
IV. Ertrag aus Rechten:						
das Waidrecht auf 1 Stück Rindvieh			1 fl.	— kr.		
Betrag			373 fl.	12¼ kr.		

Digitized by Google

	Uebertrag	373 fl. 12½ kr.	
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen	. . . .	42 fl. 6½ kr.	
VI. Obſervanzmäßige Gaben	. . . .	1 fl. — kr.	
	Summa	416 fl. 19 kr.	
	Laſten	16 fl. 19 kr.	
	Reiner Ertrag	400 fl. — kr.	

Bayreuth, den 21. December 1848.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen, Sekretär.

Bekanntmachung.

An die Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Die ſtrafgerichtlichen Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den Unterſuchungs-Gerichten des oberfränkiſchen Kreiſes wird nachſtehender Auszug aus der, in rubrizirtem Betreff ergangenen höchſten Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 15. praes. 20. d. Mts:

„Nachdem durch die Verordnung vom 10. November l. Js. (Regierungsblatt Seite 1188) der Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes von demſelben Datum „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend", auf den 1. Januar 1849 feſtgeſetzt und im Art. 22 dieſes Geſetzes den Unterſuchungs-Gerichten die Einſendung beſonderer tabellariſcher Ueberſichten über die bei ihnen anhängigen Vorunterſuchungen an die Staatsanwälte bei den Kreis- und Stadtgerichten zur Pflicht gemacht iſt, ſo hat von dem genannten Tage an die Anfertigung und Vorlage der durch die Verordnung vom 13. Juni 1815, „die Geſchäfts-Anzeigen der Untergerichte betreffend" (Regierungsblatt Seite 457 folg.) vorgeſchriebenen ſtrafgerichtlichen Tabellen zu unterbleiben."

zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Bamberg, den 21. December 1848.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präſident.

Fleiſchmann, Sekretair, coll.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Januar 1849 im Stadtbezirke Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 12. bis 27. December curr. berechnet ſich der mittlere Preis von

Digitized by Google

Einem Schäffel Korn durchſchnittlich auf	8 fl. 18 kr.
Dazu die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	10 fl. 55 kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 1 $\frac{97}{655}$ Qu. oder 1 Pfd. 28 Lth. 1 Qu.;
1 " " " 8 kr. 3 Pfd. 24 Lth. 2 $\frac{194}{655}$ Qu. oder 3 Pfd. 24 Lth. 2 Qu.;
1 " " " 12 kr. 5 Pfd. 20 Lth. 3 $\frac{291}{655}$ Qu. oder 5 Pfd. 20 Lth. 3 Qu.;
1 " " " 16 kr. 7 Pfd. 17 Lth. $\frac{388}{655}$ Qu. oder 7 Pfd. 17 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtete im mittleren Preis nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	12 fl. 18 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	16 fl. 56 kr.

Hievon ſind wieder abzuziehen:

2 fl. — kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 47½ kr.
Verbleiben	14 fl. 8½ kr.

Die hier verbliebenen 14 fl. 8½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 9 fl. 47½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 6 Lth. $\frac{416}{236}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.;
$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 21 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. 3 $\frac{177}{261}$ Qu. oder 10 Lth. — Qu.

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 29 Lth. 1½ Qu.; oder — Pfd. 29 Lth. 1 Qu.
1 " " 8 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu.; oder 1 Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 " " 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 24 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 6 Lth. 2 Qu.
1 " " 8 kr. 2 Pfd. 13 Lth. — Qu.
1 " " 12 kr. 3 Pfd. 19 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 28. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchſchnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode dahier beſtandenen Getreidpreiſe.

(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vom 16. Decbr. curr.	12	24	8	24	7	18
" 20. " "	12	18	8	12	7	30
" 23. " "	12	18	8	—	7	—
" 27. " "	12	12	8	36	—	—
Summa	49	12	33	12	21	48
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel und	12	18	8	18	7	16
mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	3	1	23	1	12⅔

Bayreuth, den 28. December 1848.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den hiſtoriſchen Verein von Oberfranken betr.)

Nachdem in Folge der Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens die Nothwendigkeit eingetreten iſt, daß der hiſtoriſche Verein von Oberfranken zu Bayreuth ſein bisheriges Geſchäftslocale im alten Schloße dahier dem K. Kreisbaubureau einräumen mußte, ſo hat Seine Majeſtät der König unterm 18. dieſes Monats ſich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Vereine zur Aufſtellung ſeiner Sammlungen, ſowie zur Abhaltung der monatlichen Ausſchußſitzungen und der allgemeinen Jahresverſammlungen ein anderes Lokale im K. neuen Schloſſe dahier zu überlaſſen, was hierdurch zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, 23. December 1848.

Der Vereinsausſchuß.
v. Hagen, als Vorſtand.

Bekanntmachung.

In der Debitſache der Oekonomiebürger Simon und Anna Maria Reul'ſchen Eheleute dahier wird das Wohnhaus am Stadtgraben, H.-Nr. 848, mit Hofraum und Gärtlein, gewerthet auf 2000 fl. und bei der Brandkaſſe mit 1500 fl. verſichert, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und wird Bietungstermin auf

Montag den 8. Januar 1849 Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Wunſiedel, den 8. December 1848.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

In Sachen der Margaretha Bakof von der Schleemühle gegen den Wirthssohn Johann Vogel von Afterthal wegen Entschädigung aus unehelicher Schwängerung hat man, da Beklagter in dem auf den 30. vorigen Monats anberaumten Verhandlungstermin nicht erschien, auf Antrag des klägerischen Officialanwalts anderweiten Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 29. Januar 1849 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt immer noch unbekannt ist, ediktaliter mit dem Bemerken geladen wird, daß, wenn er abermals nicht erscheint, die Klage für abgeleugnet erachtet, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und Kläger zum Beweis seines Klagegrundes zugelassen würde, alle künftigen Insinuationen an den Beklagten aber blos an das Gerichtsbrett angeschlagen und sofort mit diesem Anschlag als vollzogen erachtet werden würden. Gräfenberg, den 12. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf neuerlichen Antrag eines Hypothekengläubigers wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des nun aufgehobenen Freiherrlich von Eichthal'schen Patrimonialgerichts I. Schönwald vom 12. September curr. (cfr. Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 122) der Gutsrest des Taglöhners Michael Benker zu Schönwald, bestehend in dem Wohnhause Hs.-Nr. 43 mit Zubehör, St.-B.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 160 Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald nochmals zum Kaufe öffentlich ausgeschrieben.

Zu diesem Behufe hat man Licitationstermin auf

Sonnabend den 6. Januar 1849, Morgens 9 Uhr beginnend

im Gasthofe zu Schönwald festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach Anleitung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle. Selb, am 13. December 1848.

Königliches Landgericht.

D. a.

Zink.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die Grundbesitzungen der Margaretha Baderschneider, nun verehelichte Franz in Christusgrün an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieselben bestehen in dem halben Zinsgut, B.-Nr. 208, nämlich, Wohnhaus Nr. 12, Scheune, Schorgärtlein und Hofraum, ferner in circa 10 Tagwerk Felder, in 13 Abtheilungen, ohngefähr 6 Tagw. Wiesen, in vier Abtheilungen, circa 6 Tagw. Buschholz, in vier Abtheilungen, dann 1 Tagw. Huth, ist K. Lehen und belastet mit 10 Procent Handlohn, gibt jährlich 4 fl. 28¾ kr. Erbzins, 2 fl. 15 kr. Zehentgeld, 41⅝ kr. Steuersimplum, wogegen dasselbe jährlich zwei Klafter Gerechtholz aus dem Staatswald erhält, geschätzt auf 1850 fl. Verkaufstermin ist auf den

18. Januar 1849 Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung des Gemeinde-Bevollmächtigten Geißer in Christusgrün anberaumt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse im Termin bekannt gemacht werden.

Naila, am 10. December 1848.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß, Civiladjunkt.

Strichs-Bekanntmachung.

Da bei der auf den 25. September l. Js. anberaumt gewesenen Tagfahrt zum Verkaufe des dem Johann Gremer zu Haig zugehörigen Grundvermögens, bestehend in:

a) einem Wohnhause, sub Nr 30, sammt Stadel und Garten, geschätzt auf 525 fl.,
b) dem Ziegelacker zu 6 Tagwerk, geschätzt auf 600 fl.,
c) dem Moosacker zu ¾ Tagwerk, geschätzt auf 75 fl.,
d) dem Lochbach zu ¾ Tagwerk, geschätzt auf 200 fl., und
e) dem Keilsacker zu 2 Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese, geschätzt auf 300 fl.,

kein Gebot gelegt worden ist, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hilfsvollstreckung unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 24. Januar 1849 Nachmittags 1 Uhr

im Orte Haig anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Gerichte unbekannte Kaufliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 ſelbſt auch unter dem Schätzungswerthe erfolge.

Mitwitz, den 20. December 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Eichinger.

Lichtenhofer Blätter, XII. Jahrgang.

Einladung zum Abonnement.

Bei herannahendem Jahresſchluß erſuchen wir um recht baldige Erneuerung des Abonnements und Anzeige der neuen Beſtellungen, um hienach die Auflage bemeſſen, und die Exemplare vollſtändig und rechtzeitig verſenden zu können.

Dieſe Zeitſchrift, wovon alle Monat ein Bogen erſcheint, und durch ſeinen Inhalt zum Nutzen und Vergnügen ſeiner Leſer dient, koſtet das ganze Jahr nur 1 fl., wofür man ſie bei jeder Poſterpedition beziehen kann, und franco zugeſendet erhält.

Den größten Nutzen, den aber dieſe Zeitſchrift leiſtet, den, ſoviel uns bekannt iſt, nicht eine andere Zeitſchrift erfüllt, iſt der, daß ihr Ertrag zur Erziehung armer Waiſen, und Söhne weniger bemittelter Eltern verwendet wird, und gegenwärtig, wie die Lichtenhofer Blätter beweiſen, ſchon ſeit einigen Jahren ſtets 30 — 36 arme Jungen durch dieſelbe, größtentheils im techniſch-landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Lichtenhof eine unentgeldliche Aufnahme, Koſt, Logie, Unterricht, und ſohin eine zweckmäſige Verſorgung erhalten. Jeder Abonnent auf dieſe Zeitſchrift wird zugleich Mitglied des landwirthſchaftlichen Stipendiums und Unterſtützungs-Vereins in Bayern und erhält hiedurch das Recht und die Vortheile, an der jährlichen, am 12. October ſtattfindenden Verlooſung der Mitglieder Antheil zu nehmen, wodurch ihm das Recht erwachſen kann, einen Sohn oder einen ihm beliebigen Knaben zur unentgeldlichen Erziehung und Bildung in der obigen Lehranſtalt zu übergeben.

In jedem Fall erhält aber jeder Abonnent dieſer Zeitſchrift, oder Mitglied obigen Vereins den Vortheil, daß, wenn er einen Knaben obiger techniſch-landwirthſchaftlichen Erziehungs-Anſtalt gegen Bezahlung zu übergeben geſonnen iſt, demſelben billigere Aufnahmsbedingniſſe geſtellt werden. Möchten daher Eltern, Vormünder, und Behörden, welche beſonders für Söhne, Pflegbefohlene oder Waiſen gar oft mit verſchiedenen, beſonders finanziellen Hinderniſſen bei der Verſorgung ihrer Angehörigen zu kämpfen haben, und hiedurch manchem Kummer und Sorgen ausgeſetzt ſind, auf dieſe höchſt günſtige und für ſie höchſt vortheilhafte Gelegenheit Rückſicht nehmen und dieſelbe wegen der äußerſt geringen jährlichen Ausgabe von 1 fl. nicht unbenützt vorüber gehen laſſen.

Man pränumerirt, wie oben erwähnt, bei jeder Kgl. Poſtbehörde, oder wendet ſich direkte an

Die Kgl. landwirthſchaftliche Inſtituts Inſpektion zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

Nicht amtliche Artikel.

Bei Georg Franz in München iſt erſchienen und in der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel zu haben:

Hypotheken-Geſetz

für das

Königreich Bayern

nebſt der Prioritäts-Ordnung, der Inſtruktion über den Vollzug des Hypotheken-Geſetzes und dem Regulativ über die Tax- und Stempelgebühren. Als Anhang: Repertorium über das Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz und die hierauf Bezug habenden Verordnungen und literariſchen Arbeiten. In alphabetiſcher Reihenfolge. Mit K. allerhöchſter Bewilligung. 4. Preis 1 fl. 30 kr.

Ausgabe auf Schreibpapier mit breiterem Rande 1 fl. 45 kr.

Die vorſtehende angekündigte Edition des Hypotheken-Geſetzes wird für jeden Richter, Advokaten und Gebildeten dadurch beſonders brauchbar, daß derſelben ein ganz umfaſſendes Regiſter über Alles, was das Hypothekenweſen betrifft, ſeyen es Geſetze, oder Verordnungen oder literariſche Arbeiten, beigegeben iſt, worauf der Verleger ganz beſonders aufmerkſam machen zu müſſen glaubt.

Digitized by Google

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 20. December. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Bayerlein dahier.

Den 22. December. Die Tochter des Mulzers Dörnhöfer im Kreuz.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 23. December. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Frank dahier.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Neukamm im Neuenwege.

Den 24. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 25. December. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeiſters Seiler dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeiſters L. Seliger dahier.

Den 26. December. Die Zwillingskinder, Tochter und Sohn, des Bürgers und Kaufmanns Iſaac Würzburger dahier.

Den 27. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene:

Den 21. December. Die Polizeidieners-Wittwe Groß dahier, alt 64 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Färbermeiſters Karl Hoffmann jun., alt 8 Tage.

Den 22. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 11 Stunden.

Den 23. December. Die ledige Koch dahier, alt 64 Jahre, 7 Monate und 23 Tage.

Den 25. December. Der Taglöhner Friedrich Müller in St. Georgen, alt 49 Jahre.

Den 26. December. Der Lebküchner Eißenbeiß dahier, alt 45 Jahre, 11 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 15 Tage.

Regiſter

über

die in dem Königlich Bayeriſchen Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltenen Verordnungen, Ausſchreiben und polizeilichen Bekanntmachungen vom Jahr 1848.

A.

Abſchriften, Form der Ausfertigung Allerhöchſter und Miniſterial-Entſchließungen, pag. 720.
Aerzte, für Kranken-Anſtalten aufgeſtellte, p. 1131, 1132.
Aerzte, junge, Verwendung bei der Cholera, p. 1185.
Aerztliches Perſonale, Handapotheken, p. 775, 776.
Aerztliches (chyrurgiſch-augenärztliches) Clinikum in Erlangen, p. 1194, 1273.
Aerztliche Taxbeſtimmungen, p. 1363.
Ackerbauſchule in Triesdorf, Beilage nach p. 979.
Allgemeiner Anzeiger, p. 905.
Amberg, Erledigung des Landgerichts-Phyſikats, p. 1299.
Amtsbürgſchafts-Kapitalien, Zuläſſigkeit zum Arronſirungs-Anlehen, p. 238.
Amtsſitz-Verleihungen, Abordnung von Gemeinde-Deputationen, p. 588.
Anlehen, freiwilliges, p. 600, 673, 793, 833, 897, 927, 940, 992, 1227, 1455.
Ansbach, Pfarrei-Erledigungen, p. 605, 1057.
Anſtellungen, Beförderungen ꝛc., Geheime Kanzleitaxen ꝛc. p. 1414.
Apotheker-Gremium, p 36, 736, 765.
Archiv-Beamter Roder (gräflich Giechiſcher) allerhöchſte Beſtätigung, p. 293.
Arme, ärztliche Behandlung in Bayreuth, p. 404.
Armenfonds, jüdiſche, p. 1416.
Armenpflegſchaftsräthe, deren Wahlen, p. 897.
Arſenik — ſaures Kupfer zur Färbung des Papiers und der Tapeten, p. 152, 153.
Arzberg, Kirchenverwaltungswahl, p. 1408.
Arzberg, Gemeindeerſatzwahl, p. 529, 1356.
Arzneitaxe, p. 1028, 1029, 1298, 1299.
Aufgegriffene fremde Perſonen und Tode, p. 19, 35, 208, 285, 344, 361, 426, 427, 680, 721, 788, 868, 898, 981, 985, 1032, 1040, 1049, 1140, 1235, 1298, 1384, 1425.
Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. und Gemeindelaſten (Beilage nach pag. 719,) 745 bis 748, 845, 846, 1095, 1160 bis 1164, 1176, 1244, 1295, 1296, 1314, 1321, 1345, 1372, 1413, 1438, 1455.
Aumüller, Martin, in Ungarn verſtorbener, Todtenſchein deſſelben, p. 85.
Auswanderungen nach Polen, pag. 149 bis 152.
Auswanderungen nach Amerika und Agenturen, p. 227, 305, 461, 495, 548, 557, 616, 1164, 1246.

B.

Bader, pag. 128.
Bamberg, Pfarrei-Erledigung, p. 494.
Bamberg, Kirchenverwaltungswahlen, p. 42.
Bamberg, Schuldienſt-Erledigung, p. 722.
Bamberg, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1236.
Bamberg, Aufſtellung und Ernennung eines Kgl. Stadt-Commiſſärs, p. 788.
Baudenbach, Pfarrei-Erledigung, p. 605.
Bauholz-Abgaben, p. 650, 679.
Baumverkauf bei der Baumplantage in Triesdorf, p. 1090, 1091.
Baumwollengehalt in Leinengeweben, p. 51 bis 53.
Baumwollenſpinnerei, deren Beſteuerung, p. 958.
Bauweſen, p. 505, 624, 650, 947, 1305.
Bayeriſche Geſchichte von Dr. Buchner in München, p. 792.
Bayreuth, Pfarrei-Erledigungen, p. 77, 153.
Bayreuth, Sicherheitswache, p. 294.
Bayreuth, Armenpflegſchaftsräthe ꝛc. p. 475, 524, 1185.
Bayreuth, Beleuchtungs-Anſtalt, p. 524.
Bayreuth, Kirchenverwaltungswahl, p. 65, 274.
Bayreuth, Erledigung der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeiſters, p. 738.
Bayreuth, Gemeinde-Erſatzwahlen, p. 993, 1006, 1046, 1058, 1083, 1337.
Bayreuth, Erledigung des Landgerichts-Phyſikats, p. 1245.
Bayreuther-Jahrmärkte, p. 95, 103, 635, 644, 1250, 1265.
Beierberg, Pfarrei-Erledigung, p. 651.
Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen, p. 1436.
Berichte, deren Rubricirung, p. 1064.
Berneck, Pfarrei-Erledigung, p. 154.
Berneck, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1329.
Bertholdsheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1067.
Beſitz-Atteſte, Taxirung derſelben, p. 929.

Digitized by Google

Beſoldungen und Penſionen der gutsherrlichen Beamten, pag. 1296.
Bier- (Doppelbier) Brauen, p. 1435.
Bierſatz und Brauweſen, p. 3, 28, 43, 53, 65, 79, 93, 110, 111, 118, 127, 128, 133, 163, 172, 178, 189, 237, 264, 401, 490, 494, 585, 668, 690, 689, 697, 1109, 1118, 1235, 1257, 1284, 1315, 1330, 1343, 1378, 1385, 1399, 1427.
Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs und der Königin, p. 572, 712, 1322, 1415.
Biſchofsheim, Erledigung des Phyſikats, p. 1126.
Blattern-Krankheit, p. 828, 995, 1341.
Blutegel, p. 59, 445, 986, 1364.
Brandverſicherungs-Anſtalt, p. 878, 941 bis 947, 959, 1001, 1022, 1227, 1256, 1317, 1391 bis 1395.
Braun, Joſeph, deſſen Heimaths-Ermittelung, p. 208, 361.
Brechruhr, p. 985.
Brod, neugebackenes, p. 251, 309.
Brodmehl aus Waizenkleien, p. 485.
Brodtaxen in Bayreuth, p. 60, 165, 346, 438 bis 440, 488, 489, 549, 550, 610, 611, 660, 661, 722, 723, 777, 778, 827, 828, 886 bis 888, 962, 964, 1024, 1025, 1083, 1084, 1142 bis 1144, 1205, 1209, 1277, 1278, 1339, 1340, 1394 bis 1396, 1457 bis 1459.
Buch am Forſt, Schuldienſt-Erledigung, p. 470.
Buchau, Schuldienſt-Erledigung, p. 1089.
Burgkundſtadt, Kirchenverwaltungswahl, p. 1289.
Burgkundſtadt, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1426.

C.

Cenſuren von Zeitungen ꝛc., pag. 57 bis 59.
Chloroform, deren Anwendung, p. 4, 10, 16, 109.
Cholera, Verwendung junger Aerzte bei deren Ausbruch, p. 1185.
Civil-Proceß-Tabellen, p. 95.
Collekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche in Grethen, p. 9, 625, 846 bis 851.
Collekte zur Erweiterung der katholiſchen Kirche in Erlangen, p. 17, 18, 237.
Collekte für mehrere durch Hochwaſſer beſchädigten Müller, p. 43, 44.
Collekte für die durch Brand verunglückten Einwohner in Kemnath, p. 59, 173, 250.
Collekte zur Erweiterung der proteſtantiſchen Filialkirche in Wüſtenſtein, p. 189, 1443 bis 1448.
Collekte zum Bau eines proteſtantiſchen Schul- und Bethauſes in Brunnenreuth, p. 245 bis 250.
Collekte für den Bauern Martin in Romersreuth, p. 274, 275.
Collekte für das Kapuziner-Hoſpitium in München, p. 326, 327.
Collekte für den Bau einer katholiſchen Kirche in Waldheim, p. 392, 393.
Collekte für den Müller Rockſtroh in Kreußen, pag. 401, 402.
Collekte für den Synagogenbau in Reichmannsdorf, p. 402, 403.
Collekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche in Dornheim, p. 431.
Collekte für die bayeriſchen Familien in Havre, p. 548, 649, 801, 860, 861, 1028.
Collekte für die nothleidenden Einwohner Oberſchleſiens, p. 573, 1133.
Collekte zur Erweiterung der katholiſchen Kirche in Stegaurach, p. 658, 659.
Collekte für den ꝛc. Will in Kummersreuth, p. 928, 1384.
Collekte wegen Hagelbeſchädigungen, p. 984 und 1211.
Collekte zu dem Bau einer katholiſchen Kirche in Chriſtiania, p. 1048, 1365.
Collekte zu dem Bau einer katholiſchen Kirche in Regenſtauf, p. 1133.
Collekte für die Abgebrannten in Mündling, p. 1144.
Collekte zur Errichtung einer reformirten Pfarrei in Meiernheim, p. 1166, 1193.
Collekte für mehrere durch Hochwaſſer beſchädigten Mühlbeſitzer, p. 1191, 1192, 1425.
Collekte zur Erbauung eines proteſtantiſchen Schulhauſes in Dalherda, p. 1219, 1275.
Collekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche in Emehheim, p. 1356, 1367.
Collekte für die durch Hochwaſſer beſchädigten Bewohner des Oetzthales in Tyrol, p. 1428.
Collekte zum Synagogenbau in Goellheim, p. 1451.
Conſcription der Altersklaſſe 1826, p. 162, 1283.
Conſcription der Altersklaſſen 1825 und 1826, p. 432, 475, 1283.
Conſcription der Altersklaſſe 1827, p. 1032, 1279, 1303, 1340, 1380, 1382, 1386, 1405.
Cosmetiſche Mittel des ꝛc. Kron in München, p. 161, 162.
Credits-Eröffnung auf Staats-Ausgaben, p. 1315, 1440.

D.

Denkzeichen für die Veteranen, p. 844, 1125, 1152, 1179, 1452.
Depoſiten-Anlegung bei der K. Bank in Nürnberg, p. 228.
Depoſitenweſen, p. 199.
Deutſche Arbeiter, deren Rückkehr aus Frankreich, p. 469.
Dienſtbotenweſen in Bayreuth, p. 79, 498, 802.
Dienſtbotenbücher, portofreie Verſendung, p. 1082.
Dienſtes-Nachrichten, p. 78, 156, 190, 229, 294, 335, 355, 437, 462, 572, 618, 625, 642, 698, 722, 759, 837, 878, 933, 962, 1058, 1118, 1137, 1166, 1178, 1300, 1317, 1338, 1386, 1427.
Dietersdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1367.
Diſtriktsvorſteher in Bayreuth, p. 1033, 1068, 1085, 1110, 1119, 1127, 1137, 1145, 1166, 1397.
Dorfgütingen, Pfarrei-Erledigung, p. 593.

Dornhausen, Pfarrei-Erledigung, pag. 1249.
Druckſchriften, Beſchlagnahme, p. 169.
Druckkoſten der neuen Grundbücher, in Vollzug des Ablöſungsgeſetzes, p. 1314.

E.

Eck, Georg, aus Habac, Todtenſchein deſſelben, pag. 1115.
Einkommenſteuer, p. 784 bis 788.
Eiſenbahn-Anlehen, p. 125, 236.
Eiſenbahnbauten, Führung und Leitung, p. 513.
Eiſenbahn-Beamten, Dienſtkleidung, p. 556.
Eiſenbahnbau-Commiſſion, Geſchäfte des Fiskalats, p. 650.
Eiſenbahn (Bahnamt in Hof), p. 1194.
Eiſenbahndienſte, p. 1246.
Eiſenbahn, Beſtimmung über deren Benützung (Beilage nach p. 204.)
Eismannsberg, Pfarrei-Erledigung, p. 529.
Ellenmaaß, bayeriſches, p. 97, 644, 1250.
Entbindungs-Anſtalt in Bamberg, Aufnahme von Schwangeren, p. 1135.
Erziehungs-Inſtitut, weibliches, in München, p. 696, 904.
Erziehungs-Inſtitut für Studirende in München, p. 5, 869, 940.

F.

Feuerlöſch-Maſchinen des ꝛc. Kübel in Bayreuth und ꝛc. Engelhardt in Fürth, pag. 198, 261 bis 263.
Feuerverſicherungs-Anſtalt (Münchener-Aachener), p. 9, 810, 824, 878.
Feucht, Pfarrei-Erledigung, p. 1005.
Finanzgeſetz, Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar, p. 19, 369, 732, 1096.
Fleiſchtaxen, p. 4, 111, 217, 362, 486, 603, 712, 816, 960, 1081, 1200, 1336, 1405, 1452.
Floßfrevel, p. 583.
Forſtfrevel, p. 1448.
Forſtdienſt, Konkursprüfung, p. 487, 1071.
Forſtamtliche Geſchäftspapiere, p. 681.
Forſt-Rüge-Manuale, p. 816.
Forſtlehrlinge, Prüfung derſelben, p. 164.
Forſtbeamten, Vorrücken in höhere Gehaltsklaſſen, p. 1184.
Forſtmalerial-Etats, p. 933.
Forſtſchule in Aſchaffenburg, p. 1118.
Forſtperſonale, Anzeige-Gebühren, Pfandgelder ꝛc. derſelben, p. 538, 544.
Fräulein-Inſtitut, markgräfliches, in Bayreuth, erledigte Stelle einer Pröbſtin, p. 1415.
Fremden- und Miethsanzeigen, p. 68.

G.

Gebäude, öffentliche, Beſichtigung durch die K. Gerichtsärzte, pag. 325.
Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin, pag. 764, 817, 818.
Gefrees, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 122.
Gegenſtände, confiscirte, von Seiten der gutsherrlichen Gerichte, p. 102.
Gelehrte Anzeigen, p 178.
Gemeinde- und Stiftungen, Vertretung in Rechtsangelegenheiten, p. 37.
Gemeinde-Viſitation, p. 127.
Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, Sicherſtellung in Bezug auf Material-Vorräthe, p. 225.
Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Vorlage, p. 584.
Gemeinde- und Stiftungsbauten, p. 624.
Gemeindeſachen, öffentliche Verhandlungen, p. 1020 bis 1022, 1033, 1041, 1278.
Gemeindewahlen, p. 895 bis 897.
Gemeinden, deren Schuldenſtand, p. 462.
Gemeinde-Rechnungen, Rechnungs-Ergebniſſe pro 18⁴⁴/₄₅, p. 1221 bis 1226.
Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte, p. 1315.
General-Pardon, p. 672.
Geslau, Pfarrei-Erledigung, p. 308.
Gerichts- und Polizeigewalt, gutsherrliche, Uebergang an den Staat, p. 1080, 1136, 1137, 1227, 1228, 1247.
Gerichts- und Polizeibehörden, ſtandes- und gutsherrliche, p. 1080, 1164, 1176, 1345.
Geſetzblatt, p. 5, 824, 1022.
Gefees, Pfarrei-Erledigungen, p. 877, 1204.
Getraidt-Normalpreiſe, p. 1104.
Getraidt-Renten, deren Ablöſung, p. 1095.
Getraidt- und Mehlaufſchlag in Bayreuth, p. 394.
Getraidt-Verkauf auf dem Halme, p. 580 bis 582.
Getraidt-Verkauf und Getraidt-Abmeſſen, p. 838.
Getraidthandel, p. 1320.
Gewerbskammer, p. 892.
Gewerbs-Pfuſchereien, p. 681.
Gewerbswesen, in specie Verleihung von Buchhandlungs-Buchdruckerei- und Apotheker-Conceſſionen, p. 41.
Gifthaltige Farben, mit ſolchen gefärbte Conditorei- und Spielwaaren, p. 25, 26.
Goldkronach, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1184.
Grafenau, Phyſikats-Erledigung, p. 1315.
Gutsherrliche Gefälle, deren Fixirung (Beilage nach p. 719), 745 bis 748, 845, 846, 1095, 1160 bis 1164, 1455.
Gutszertrümmerungen, Stempelanwendung, p. 1335.
Guttenberg, erledigte Stelle eines praktiſchen Arztes, p. 602.

H.

Hafenpreppach, Pfarrei-Erledigung, pag. 1456.
Hagelverſicherungs-Verein, (Beilage nach p. 400.)
Hackelberg, Verpachtung oder Verkauf der K. Brauerei, p. 436, 750.

Digitized by Google

Handel mit ſ. g. kurzen Waaren ꝛc., pag. 1123.
Handelskammer, p. 894.
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der K. Neapolitaniſchen Regierung, p. 25.
Handlohn und andere gutsherrliche Gefälle, deren Ablöſung, p. 341, 625, 1244, 1321, 1346.
Handwerksgeſellen, wandernde, p. 361.
Handwerksgeſellen, Wandern nach Rußland, p. 177.
Hauptlehensfall, p. 980, 1159.
Hebammen, p. 43, 721, 744, 1193, 1424.
Helmbrechts, Kirchenverwaltungswahl, p. 1238.
Helmbrechts, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1259.
Helmbrechts, Pfarrei-Erledigung, p. 473.
Herzogenaurach, Kirchenverwaltungswahl, p. 1288.
Herzogenaurach, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1135.
Herrſchafts- und Patrimonialrichter, Verwendung und Anſtellung im Finanzdienſte, p. 1199.
Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, fortzubeſtehende K. Gerichts- und Polizeibehörden, p. 1176.
Hilpoltſtein, Phyſikats-Erledigung, p. 1245.
Hohenzollern-Hechingenſche Unterthanen, deren Vertretung durch die K. preußiſche Geſandtſchaft, p. 226.
Hof, Armenpflegſchaftsrath, p. 1201.
Hof, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 179, 445, 1401.
Holzbeſoldung der katholiſchen Geiſtlichen, p. 1238.
Holzabgaben an Arme in Bayreuth, p. 95.
Holzſaamen, p. 1136.
Holzverkauf und Forſtfrevel, p. 1448.
Holzverkauf nach Sachſen-Meiningen, p. 520.
Holzmarkt-Ordnung und Holzverkauf in Bayreuth, p. 704 bis 706, 767.
Homöopatiſches Heilverfahren, p. 1255.
Höchſtadt, Kirchenverwaltungswahlen, p. 1288.
Höchſtadt, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1141.
Hufbeſchlaglehre, p. 94, 446, 471, 962.
Hunde, biſſige, und Hundemaulkorbe, p. 34, 589.
Hunde-Viſitation, zu entrichtende Abgabe hiefur, p. 217.
Hypothekenamt, Kreisgerichtl., bezüglich der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc., p. 1247.
Hypotheken- und Wechſelbank, Perſonalſtand, p. 126, 127.
Hypothekenſachen, Schätzungen ꝛc., p. 354.
Hypothekenbücher, Einſicht derſelben durch die Finanz-Viſitations-Commiſſion, p. 538.

J.

Jagdrecht, deſſen Aufhebung, pag. 772, 912, 1394.
Illenſchwang, Pfarrei-Erledigung, p. 1239.
Induſtrie- und Gewerbs-Verein in Bayreuth, p. 103.
Inſerir-Gebühren-Ausſtände, p. 170, 982.
Interkalar-Rechnungsweſen der katholiſchen Kirchenpfründen (Beilage nach p. 607), 633, 641.
Irrenanſtalt in Irrſee, Erledigung der Stelle eines Oberarztes, pag. 1089.
Irrenanſtalt von Oberfranken, Verwendung des admaſſirten Fonds, p. 1273.
Irrenhaus-Taxen, p. 470.

K.

Kapitalſteuer, pag. 773, 788.
Karte von Paläſtina, p. 696.
Kaubenheim, Pfarrei-Erledigung, p. 986.
Kaulsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 591.
Kempten, Pfarrei-Erledigungen, p. 826, 933, 1089.
Kinder, minderjährige, Bevormundung derſelben, p. 384.
Kinder, uneheliche, Eintragung in die Geburtsregiſter, p. 801, 1000.
Kinderleichen, gerichtliche Sectionen, p. 178.
Kirchenlamitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 1287.
Kirchenlamitz, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1165.
Kirchenſtiftungen, katholiſche, Renten-Ueberſchüſſe, p. 905 bis 907.
Kirchenſtiftungen, proteſtantiſche, Renten-Ueberſchüſſe, p. 927, 928.
Kirchenverwaltungen, p. 907.
Klinik in Erlangen, p. 494, 1273.
Koſtenerſatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requiſitionen, p. 748, 757, 758, 956.
Königliches Kabinets-Sekretariat, p. 1319.
Kreishilfskaſſe, p. 1056, 1372.
Kreishilfs-Verein, p. 1207.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 485, 1212.
Kreußen, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 522, 1402.
Kreußen, Kirchenverwaltungswahlen, p. 1238.
Krieger, J., Todtenſchein deſſelben, p. 1211.
Kronach, Gemeinde-Erſatzwahlen, p. 227, 1201.
Kronach, Kirchenverwaltungswahl, p. 1373.
Krumbach, Phyſikats-Erledigung, p. 1193.
Kulmbach, Pfarrei-Erledigungen, p. 544, 1228.
Kulmbach, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1284.
Kulmbach, Kirchenverwaltungswahl, p. 1286.

L.

Landgerichts-Functionaire, pap. 641.
Landgerichtsdienerſtellen ꝛc., Geſuche um Verleihung derſelben, p. 1371.
Landrath von Oberfranken, p. 417 bis 423, 927, (Beilage nach p. 1062.)
Landſtändiſche Verhandlungen, Repertorium hiezu, p. 1115, 1297.
Landſtände, Auflöſung der Kammer der Abgeordneten, p. 1320.
Landtags-Abgeordnete p. 206, (Beilage nach p. 1334.)
Landſtände, Thronrede Seiner Majeſtät des Königs, p. 390.
Landwehr-Commando in Oberfranken, p. 832.

Landwehr-Ordnung, pag. 616.
Landwehr-Korps, freiwillige, militäriſche Ehrenbezeugungen, p. 640.
Landwehr, Ober- und Unter-Offiziersſtellen, p. 1411 bis 1413.
Landwehr-Schutzwachen, p. 379, 391, 392, 424, 448.
Landwehr-Bataillon in Wunſiedel, Ernennung von Offizieren in Wunſiedel, Redwitz, Thiersheim und Arzberg, p. 363.
Landwehr in Kronach, p. 432, 617.
Landwehr in Berneck, p. 434, 697.
Landwehr in Gefrees, p. 434, 697, 776, 1177.
Landwehr in Burgkundſtadt, p. 505.
Landwehr in Helmbrechts, p. 602.
Landwehr in Vorchheim, p. 602, 876.
Landwehr in Kulmbach, p. 608. 800.
Landwehr in Münchberg, p. 609.
Landwehr in Burgebrach, p. 624.
Landwehr in Lichtenfels, p. 656.
Landwehr in Bamberg, p. 659, 832, 1048, 1386.
Landwehr in Bayreuth, p. 738.
Landwehr in Burgwindheim, p. 886.
Landwirthſchaft und landwirthſchaftliches Comitee, p. 252, 277, (Beilage nach p. 979,) 1082.
Landwirthſchaftliches Centralfeſt in München, (Beilage nach p. 671.)
Landwirthſchafts- und Hauskalender, p. 794, 1240.
Landwirthſchaftliches Inſtitut in Lichtenhof, p. 825.
Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule in Kaiſerslautern, p. 1405.
Lanzendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1153.
Lebensverſicherungsbank in Gotha, p. 897.
Lehenverband, deſſen Ablöſung, p. 1104 bis 1107, 1159.
Lehramts- (Lyceal) Candidaten, Prüfung derſelben, p. 1097, 1098.
Leinengewebe, Entdeckung des Baumwollengehaltes, p. 51 bis 53.
Lichtenberg, Gemeinde-Erſatzwahl und Kirchenverwaltungswahl, p. 1437, 1454.
Lichtenfels, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1140.
Lichtenfels, Kirchenverwaltungswahl, p. 1166.
Lohnrößler, Gewerbsbefugniſſe, p. 1132.
Lotto-Contraventionen, p. 435.
Lotto-Collekten, Papier-Umſturz, p. 1001.

M.

Mallersdorf, Erledigung des Phyſikates, pag. 1032.
Markt-Leuthen, Pfarrei-Erledigung, p. 496.
Markt-Selbitz, Pfarrei-Erledigung, p. 1004.
Markt-Thiersheim, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1203.
Markt-Zeuln, Schuldienſt-Erledigung, p. 1453.
Maaſe, Münzen und Gewichte, Zuſammenſtellung des ꝛc. Einsle, p. 17.
Mehl aus Waizenkleien, pag. 485.
Meinheim, Pfarrei-Erledigung, p. 67.
Meß-Inſtrumente des Forſtperſonals, p. 288.
Mieths- und Fremden-Anzeigen, p. 69.
Militairiſche Ehrenbezeugungen, p. 632, 640, 647.
Militair-Conſcriptions-Koſten, p. 860.
Militair-Entlaßſcheine, p. 1283.
Militair- Juſtizbeamten, Zulaſſung als Defenſoren in Strafrechtsſachen, p. 198.
Miſtelgau, Schuldienſt-Erledigung, p. 1258.
Mitwitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 1002.
Mitteldachſtetten, Pfarrei-Erledigung, p. 66.
Mönchherrnsdorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 94.
Mühlordnung, p. 1257.
Mühlſchau, p. 1273.
Müllergewerbe, Betrieb deſſelben an Sonn- und Feiertagen, p. 932.
Münchberg, Kirchenverwaltung, p. 1194.
Münchberg, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1416.
Münchener Zeitung, p. 1213.
Münzen, falſche, p. 514, 1220, 1367.

N.

Nahrungs-Beeinträchtigungs-Beſchwerden, pag. 530.
Nachtwache in Bayreuth, p. 1265.
Naila, Pfarrei-Erledigung, p. 393.
Naila, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1316.
Naila, Lichtenberg, Schauenſtein und Schwarzenbach a. W., Kirchenverwaltungswahlen, p. 1437.
Natural-Gefälle, Ablöſungspreiſe, p. 1413.
Neumüller, Taubſtummer aus Mauthauſen, p. 941, 1126.
Neuſitz, Pfarrei-Erledigung, p. 305.
Neuſtädtlein am Forſt, Schuldienſt-Erledigung, p. 143.
Nordhalben, Phyſikats-Erledigung, p. 1364.

O.

Oberdachſtetten, Pfarrei-Erledigung, pag. 713.
Oberntief, Pfarrei-Erledigung, p. 307.
Obſtbaum-Verkauf bei der K. Staatsguts-Adminiſtration in Triesdorf, p. 163.
Oeſtreichiſche Staatsſchuld-Verlooſungen, p. 170 bis 172, 286 bis 288, 557 bis 569, 656 bis 659, 834 bis 837.
Orden (Ludwigsorden) Verleihungen an den Schullehrer Ritz in Hauſen, p. 1451.

P.

Papierfärbung mit arſenikſaurem Kupfer, pag. 152, 153.
Poſtweſen bezüglich der Reiſen nach Griechenland, p. 1125.
Patrimonialgerichtliche Protokolle, p. 252.
Pedalflügel-Inſtrumente des ꝛc. Mayer in München, p. 1184.

Digitized by Google

Pegnitz, Gemeinde-Erſatzwahl, pag. 237, 1257.
Pegnitz, Pfarrei-Erledigung, p. 345.
Pegnitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 1425.
Penſionen ꝛc. der gutsherrlichen Beamten, p. 1296.
Penſions-Raten der Pfarrers-Wittwen ꝛc., p. 118, 1382.
Pfarrer, katholiſche, Inſtallation der bepfründeten, p. 49 bis 51.
Pfarr-Vicarien, proteſtantiſche, Vertretung der Lokalſchul-Inſpektoren, p. 429.
Pfarramts-Candidaten, proteſtantiſche, Anſtellungs- und Aufnahms-Prüfung, p. 497, 948.
Pfarreien, katholiſche, Intercalar-Rechnungswefen, (Beilage nach p. 607,) 633, 641.
Pfälziſche Strafrechtspflege, p. 1338.
Pferde-Ankauf, p. 1374.
Pferde-Ausfuhr, verbotene, p. 380, 427, 432, 521, 1126.
Pferdefleiſch, deſſen Genuß, p. 957.
Pferdezucht, p. 253, 729, 884.
Phyſikate, Wiederbeſetzung erledigter Stellen, p. 1087.
Plaſſenburg, Erledigung der katholiſchen Schulſtellen, p. 1002.
Polizeiliche Anordnungen, p. 346, 353, 356, 410, 546, 829, 838, 1025, 1279, 1301, 1305, 1405.
Polizeiſtrafen, p. 28.
Polizeiſtunde, p. 493.
Polizei-Anzeiger in Koburg, p. 1365.
Polizeiſtrafen, körperliche Züchtigung, p. 1243.
Poſt-Expedition, neuerrichtete, p. 112, 113, 135, 528, 529, 961, 1082.
Poſt-Lexikon, geographiſches, für das Königreich Bayern, p. 1263, 1327, 1417.
Pottenſtein, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1258.
Pottenſtein, Kirchenverwaltungswahl, p. 1282.
Poxdorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 345.
Preußen, Volksunruhen, p. 1355.
Proklamationen und Patente, Königlich allerhöchſte, p. 273, 333 bis 335, (Beilage nach p. 444,) 904.

Q.

Qualifikations-Tabellen, pag. 155, 1184, 1299.

R.

Raab, Math. Joſ., aus Augsburg, Verlaſſenſchaft deſſelben, pag. 756.
Redwitz, Erledigung der Aufſchlagsſtelle, p. 1049.
Redwitz, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1344.
Redwitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 1345.
Regie-Etats der Landgerichte, p. 685.
Regimenter, deren Benennung, p. 589, 590.
Regierungs- und Geſetzblätter, p. 1022.
Rehau, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1260.
Rechnungs-Reviſion, Schrift des ꝛc. Illing, p. 285.
Rechnungslegung pro 18$\frac{47}{48}$, pag. 1008, 1297.
Rechtsangelegenheiten der Fürſtlich Hohenzollern Hechingenſchen Unterthanen, p. 226.
Rechtsangelegenheiten des Standesherrn und erblichen Herrn Reichsrathes Graf v. Giech in Thurnau, p. 730.
Rechtsregeln und Sprüche, Anſchaffung des Werkes ꝛc. p. 961.
Rechts-Candidaten, p. 1063.
Reichs-Commiſſäre für die Großherzoglich-Sächſiſchen ꝛc. Lande, p. 1176.
Reichstruppen, deren Verpflegung, p. 1379, 1400.
Reichstruppen, Standlager bei Altenburg, (Beilage nach p. 1210.)
Renten-Ablöſung ꝛc., p. 1438.
Rentamtliche Kaſſen-Anzeigen, p. 1373.
Repertorium zu dem Kreis-Intelligenzblatt, p. 495.
Rothaußen, Pfarrei-Erledigung, p. 765.
Rotzkrankheit der Pferde, p. 35.
Ruhe und Ordnung (ſiehe Volksunruhen.)
Rüben (Bortfelder Ackerrübe), p. 471 bis 473.
Rüdisbronn, Pfarrei-Erledigung, p. 674.

S

Salz, (neues Viehſalz), pag. 286.
Salz (Rück-) Verkauf, p. 862.
Satz- und Styl-Lehre des ꝛc. Würg, Einführung derſelben in den Schulen, p. 1246.
Seidenzucht, p. 205 bis 207, 1073, 1088, 1089, 1294, 1304.
Selbſtentleibungen, p. 35.
Selb, Kirchenverwaltungswahl, p. 1274.
Selb, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1285.
Seminarfond, adeliger, in Würzburg, Erledigung eines Freiplatzes für Studirende in München ꝛc. p. 5, 869, 940.
Seminarfond, adeliger, Erledigung eines Freiplatzes in dem Studienſeminar zu Neuburg, p. 5.
Schaffner, Theres, von Hundsruck, Ausmittlung derſelben, p. 1404.
Schäffler, Wagnersſohn von Arnsberg, Ausmittlung derſelben, p. 904, 981.
Schauenſtein, Gemeinde-Erſatz- und Kirchenverwaltungswahlen, p. 1329, 1437.
Schaukaſten-Vorzeigung des verabſchiedeten Soldaten Wagner, p. 226.
Schaaf- (Zuchtwidder-) Verkauf in Waldbrunn, p. 264, 345.
Schaafweide-Recht des Metzgergewerbes in Bayreuth, p. 818.
Schießpulver, deſſen Verkauf, p. 1309.
Schneid, Pfarrei-Erledigung, p. 197.
Schönbrunn, Schuldienſt-Erledigung, p. 1365.
Schreib- und Leſefibel des ꝛc. Wöſle in Dillingen, p. 326.

Schuldienſt-Exſpektanten, Anſtellungsprüfung, pag. 688, 876.
Schuldenſtand der Gemeinden, p. 462.
Schulen (Winterſchulen), p. 1049.
Schulen, Einführung des Buches: Scenen aus dem Nibelungen-Liede, p. 1364.
Schul-Inſpektion in Ludwigsſtadt, p. 1245.
Schulperſonal, Qualifikationsliſten, p. 1184.
Schullehrer, Verein zur Verbeſſerung deren Verhältniſſe, p. 1012 bis 1016.
Schullehrer, deren Verehelichung, p. 317.
Schullehrer, Vorbereitungs-Unterricht, p. 851.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, p. 649.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, p. 648.
Schullehrer-Relikten, Privat-Penſions-Anſtalt, p. 868.
Schullehrer-Relikten, proteſtantiſche Unterſtützungsraten, p. 932.
Schutzpocken-Impfung, p. 36, 674, 845, 1074.
Schwanen, Krankheit derſelben, p. 263.
Schwarzenbach a. S., Kirchenverwaltungswahl, p. 1381.
Schwarzenbach a. S., Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1261.
Schwarzenbach a. W., Gemeinde-Erſatz- und Kirchenverwaltungswahl, p. 1220, 1437.
Schwurgerichte, p. 913, 920 bis 926.
Sicherheitswachen, p. 394, 448.
Soldaten, beurlaubte, Marſch- und Verpflegungs-Entſchädigung, p. 1125.
Soldaten, beurlaubte, deren Einberufung, p. 372.
Stadt- und Marktſchreiber, Abhaltung einer Prüfung, p. 1436.
Staffelmayer, Georg, von Elſendorf, Ausmittlung deſſen Heimath, p. 1303.
Staats-Ausgaben, Credits-Eröffnungen, p. 1315, 1440.
Staatsdienſt, Geſuche um Anſtellung oder Beförderung, p. 378, 1139.
Staatsdiener, Verhältniſſe derſelben, p. 808 bis 810.
Staatsdienſt, Anſtellung, insbeſondere bei der reinen Juſtiz, p. 728, 776.
Staats-Miniſterium, veränderte Form, p. 1311 bis 1314.
Steckbriefe gegen den ꝛc. Metternich, Eſſelen, Reinach, Meloſch et Conſorten, p. 1079, 1080, 1106 bis 1109, 1149 bis 1152.
Stempelfreiheit der Seidenzucht-Frauen-Vereine, p. 1073, 1088, 1089.
Stempel in Gutszertrümmerungsſachen, p. 1335.
Steinleitner, vermißter, aus München, p. 1304.
Sternberg und Schwanhauſen, Gutsverkauf, p. 1177.
Steuerkataſter-Liquidationsgeſchäft ꝛc., p. 101, 102, 141, 142, 477, 524.
Steuerkataſter-Perſonale, Heirathsbewilligungen, p. 1183.
Stiftungen und Gemeinden, Vertretung in Rechtsangelegenheiten, p. 37.
Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen, Sicherſtellung in Bezug auf Material-Vorräthe, p. 225.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Vorlage, pag. 564.
Stiftungs- und Gemeindebauten, p. 624.
Stiftungs- und Gemeinde-Anwälte, p. 1315.
Stiftungs-Rechnungen, Rechnungs-Ergebniſſe pro 1844/47, p. 1221 bis 1226.
Stiftung des ꝛc. Heber in Bamberg, p. 436.
Stipendium, (Groppiſches), p. 77.
Stipendium, Regierungsrath Schegkſches, p. 1065.
Stipendium, (Weihbiſchof Schnatzſches), p. 981.
Stipendien-Verleihungen aus dem allgemeinen Stipendienfonde, p. 733, 734.
Strafrechtsſachen, Zulaſſung von Militair-Juſtizbeamten als Defenſoren, p. 198.
Strafrechtspflege, pfälziſche, Sammlung gerichtlicher Acten, p. 1338.
Straſſen und Gemeinde-Wege, p. 528.
Strohpreiße, insbeſondere Ablöſungsgeſetz, p. 1295.

T.

Tag- und Wochenarbeiter, Zahlungstage, pag. 33.
Taubſtummen-Unterſtützungs-Verein in Bayreuth, p. 218 bis 220, 993.
Taubſtummen-Inſtitut in München, p. 430.
Taubſtummen-Anſtalt in Bamberg, p. 993, 1074 bis 1078.
Taufe (Nothtaufe) durch die Hebammen nach proteſtantiſchem Ritus, p. 744.
Taxen (geheime Kanzleitaxen) bei Anſtellungen, Beförderungen ꝛc., p. 1414.
Taxen für Teſtaments-Publikationen, p. 10.
Taxen von Beſitzatteſten, p. 929.
Taxen und Sportel der aufgelöſten Patrimonialgerichte, p. 1367.
Tax-Berechnung bei Verträgen über Imm- und Mobilien, p. 749.
Taxrückſtände, p. 604, 1418.
Teuſchnitz, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 228.
Teuſchnitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 1275.
Thierquälerei, p. 720, 728.
Thierärzte, Fuhrlöhne derſelben, p. 1103.
Theuer, A. M., von Weſtheim, Taubſtummer, p. 19.
Thronrede Seiner Majeſtät des Königs bei Eröffnung der Stände Verſammlung, p. 389 bis 391.
Thurnau, proteſtantiſches Dekanat, Benennung deſſelben, p. 95.
Todtenbeſchau, insbeſondere Fußſohleneinſchnitt, p. 1272.
Todtenſchein des Georg Eck aus Hobac, p. 1115.
Todtenſchein des J. Krieger, angeblich aus Bayern, p. 1211.
Todtenſcheine von in Frankreich verſtorbenen bayer. Unterthanen, p. 1031.
Todtenſcheine von in Bayern verſtorbenen K. Schwediſch- und Norwegenſchen Unterthanen, p. 392.

Digitized by Google

Tödtungen, Beiziehung des ärztlichen Perſonals zu Augenſcheinen, pag. 128.
Töpen, Schuldienſt-Erledigung, p. 1415.
Truppen, vaterländiſche, Verpflegungs- ꝛc. Koſten, p. 582, 583.
Truppen, Einquartierung und Verpflegung derſelben, p. 1125, 1175, 1219, 1379, 1380, 1385, 1400.
Trauungsrecht, Uebereinkommen zwiſchen der K. Bayeriſchen und Fürſtlich Reuß-Lobenſteinſchen Regierung, p. 117.

U.

Ulm, Feſtungsbau, pag. 317, 590.
Univerſitäten, Verwaltung deren Vermögen, p. 1178.
Unruhen, durch Verbreitung falſcher Gerüchte, (Beilage nach p. 1174.)
Unterſuchungen, Einſendung der ſtrafrechtlichen Tabellen, p. 1142, 1440.
Unterſuchungen, ſtrafrechtliche, Anerkennung der Leiſtungen der Unterſuchungsgerichte, p. 1277.
Unterſuchungsſachen, Beiziehung des ärztlichen Perſonals zu Augenſcheinen bei Tödtungen, p. 128.

V.

Väter am heiligen Grabe, Unterſtützungsbeiträge, pag. 435.
Verbrecher, politiſche, deren Begnadigung, p. 378.
Vereine, geſetzwidrige, p. 926.
Verfaſſungs-Urkunde, Beleuchtung derſelben von ic. v. Spieß, p. 537, 538.
Verlaſſenſchafts-Tabellen, p. 1239.
Verpflegung der deutſchen Reichstruppen, p. 1175.
Verpflegungs-Koſten der aus Frankreich zurückkehrenden deutſchen Arbeiter, p. 801, 1082.
Veterinärſchule, p. 446.
Viktualien- und Getraidtepreiße, p. 15, 27, 122, 134, 235, 276, 371, 375, 502, 523, 621, 634, 726, 737, 842, 885, 976, 1066, 1093, 1134, 1217, 1328, 1353, 1366.
Viehverſicherungs-Verein, (Beilage nach p. 84), 665.
Volksbildung, politiſche Zeitſchrift, p. 590.
Volksvertretung beim deutſchen Bunde, (Beilage nach p. 444), 447, (Beilage nach p. 460), 800.
Volksunruhen ꝛc., pag. 293, 294, 342 bis 344, 379, 389, 536, 569, 643, 1147 bis 1149, (Beil. nach p. 1174), 1229, 1355, 1405.
Vorchheim, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1247.
Vorchheim, Kirchenverwaltungswahl, p. 1287.

W.

Waffen, deren Abgabe an die freiwilligen Landwehrkorps, pag. 353.
Waiſenhauspfründen-Verleihungen, p. 424 bis 426, 730, 731, 1116.
Wald- und Forſtfrevel, p. 377.
Waldmohr, Phyſikats-Erledigung, p. 1117.
Wandern nach Frankreich, p. 344.
Waſſerleitungen in Bayreuth, p. 829.
Weismain, Schuldienſt-Erledigung, p. 756.
Weißenſtadt, Pfarrei-Erledigungen, p. 641, 793.
Weißenſtadt, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1261.
Weißenſtadt, Kirchenverwaltungswahl, p. 1275.
Wieſenbau und Feldmeſſen, p 404.
Wildſtand und Wildfrevel ꝛc., p. 403, (Beilage nach p. 512), 617.
Wilhelmsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 354.
Wirth, Simon, von Brodswinden, Ausmittlung deſſelben, p. 1403.
Wonnſeß, Pfarrei-Erledigung, p. 251.
Woringen, Pfarrei-Erledigung, p. 593, 697.
Wunſiedel, Kirchenverwaltungswahl, p. 1299.
Wunſiedel, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1343.
Wülzburg, Pfarrei-Erledigung, p. 446.
Württemberg, Prinzeßin Paul, K. Hoheit, Verlaſſenſchaft, p. 592.

Z.

Zapf, Carl, aus Bayreuth, Namensänderung in Netter, pag. 1193.
Zehent- (Blutzehent)-, Ablöſung, p. 664, 846.
Zehent- oder Handlohns-Fixationen, Eintragung in die Hypothekenbücher, p. 625, 1346.
Zolltarif, p. 1030, 1031, 1271.
Züchtigung, korperliche, wegen Polizeivergehen, p. 1243.
Zwangsarbeitshaus-Anſtalten, entlaſſene Individuen, p. 326.

Digitized by Google